



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Appenzell Ausserrhoden
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : AR
Adresse, Ort : Kasernenstrasse 17
Kontaktperson : Armin Hanselmann, stv. Departementssekretär, Departement Gesundheit und Soziales
Telefon : +41 71 353 64 89
E-Mail : armin.hanselmann@ar.ch
Datum : 13.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Appenzell Ausserrhoden begrüsst grundsätzlich die Stossrichtung der Anpassungen, insbesondere die Massnahmen zur Verhinderung der illegalen Einfuhr von Welpen. Er befürwortet zudem die Änderungen im Bereich der verbotenen Handlungen, insbesondere das Verbot des Kürzens der Schwänze von Lämmern sowie die Anpassungen im Bereich der Ausbildungen.

Wir bedauern

Es wird jedoch bedauert, dass eine Ausnahmen der Einfuhrbeschränkungen für Privatpersonen, die einen Welpen aus einer der FCI angeschlossenen Zuchtstätte kaufen vorgesehen ist (Art. 76b Abs. 2 Bst. b). Appenzell Ausserrhoden lehnt diese klar ab. Diese Ausnahmebestimmung, die einen hohen Verwaltungsaufwand mit sich bringt, führt nicht zum gewünschten Ziel, den illegalen Handel mit Welpen einzudämmen und liegt im Widerspruch zu den nationalen und europäischen Rechtsvorschriften, die den Handel mit der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Tieren regeln. Die Bedingungen für die Ausstellung eines Stammbaums werden von den Dachverbänden der betreffenden Länder und nicht direkt von der FCI selbst beschlossen. Darüber hinaus sind nicht alle Hunderassen der FCI angeschlossenen. Es sollte auch ernsthaft in Frage gestellt werden, ob es sinnvoll ist, einer internationalen Organisation in einer Bundesverordnung einen prominenten Platz einzuräumen, insbesondere wenn diese nur rassenmorphologische Standards und nicht das Tierwohl fördert. Weitere Ausführungen dazu bei den Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln.

Weiter wird die vorgeschlagene Möglichkeit der Ausstellung einer provisorischen Betriebsbewilligung (Art. 211a) abgelehnt, da der kantonale Vollzug die Tiere überwachen, kontrollieren und gegebenenfalls nach zwei Jahren platzieren muss, wenn die Privatperson nicht die erforderliche Ausbildung absolviert hat. Die Gerichte legen jedoch immer mehr Wert auf die emotionale Bindung zwischen dem Tier und seinem Besitzer, weshalb dieser Vorschlag zu einer unnötigen Mehrarbeit für die kantonalen Veterinärdienste und die Gerichte führen wird, ohne dafür einen Mehrwert für das Tierwohl zu erbringen.

Im Übrigen wird auf die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln verwiesen.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 19 Abs. 2	<p>Ein Verbot zum Kürzen der Schwänze von Lämmern wird ausdrücklich befürwortet. Ein Verbot ist aber erst ein Gewinn für das Tierwohl, wenn die Schwanzlänge durch Zucht verkürzt worden ist, was noch sehr lange dauern wird.</p> <p>Zudem ist eine verbunden mit einer durch wissenschaftliche Überlegungen begründete, angemessene, Übergangsfrist notwendig.</p>	
Art. 20 lit. g	<p>Auch wenn sich diese Zahl noch ändern kann, sollte der 12. Tag bereits heute als maximale Norm angesehen werden.</p>	<p>Art. 20 lit. g: das Homogenisieren von Embryonen ab dem 12. Tag, und von lebenden Küken.</p>
Art. 21 lit. j, l und m	<p>Diese Praktiken sind bereits heute gemäss Art. 3 und Art. 16 Abs. 1 klar verboten. Die vorgeschlagenen neuen Bestimmungen lassen viel Interpretationsspielraum offen und bringen für den Vollzug keine Verbesserung. Eine genauere Definition ist sehr schwierig, da kaum jeder Einzelfall abgedeckt werden kann. Dies gilt für alle anderen Kriterien im gleichen Sinn.</p> <p>In einer künftigen Revision müssten diese Anliegen jedenfalls für alle Tierarten gleich geregelt werden.</p>	<p>Hinzufügen dieser Bestimmungen (Art. 21 lit. j, l, m) zu Art. 16 betreffend verbotene Praktiken bei allen Tieren.</p>
Art. 22 Abs. 1 lit. e	<p>Die in Art. 76a und 76b vorgesehenen Ausnahmeregelungen stehen nicht im Einklang mit dem TSG (EDAV-Ht) und dem EU-Recht in</p>	<p>Die Formulierung in Art. 22 ist abhängig von der definitiven Ausformulierung von Art. 76b</p>



	Bezug auf die Einfuhr von Hunden (und Katzen). Diese Ausnahmeregelung wird einen kontraproduktiven Effekt haben, indem sie die Veterinärdienste überlastet und gleichzeitig keine wirksame Bekämpfung des illegalen Heimtierhandels ermöglicht.	
Art. 40 Abs. 1	Dieser Artikel ist mit der minimalen Dauer des Auslaufes zu ergänzen, damit gewährleistet werden kann, dass den Tieren ein angemessener Auslauf zugestanden wird.	Art. 40, Abs. 1: [...] Auslauf erhalten. Der Auslauf muss mindestens xx (Dauer) dauern. Sie dürfen [...].
Art. 50a	Die neue Regelung kann unter anderem Probleme verursachen, wenn eine Muttersau weniger Zitzen hat als Ferkel. Die Formulierung lässt kein Wurfausgleich auf andere Sauen zu, die nicht die biologische Mutter des Ferkels sind. Die Bestimmung ist zu präzisieren.	Art. 50a: Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter oder einer Amme aufgezogen und gesäugt werden [...]
Art. 59 Abs. 3 und 3 ^{bis}	<p>Für allenfalls bestehende, langjährige artfremde Paarhaltungen soll eine Ausnahme durch die kantonalen Behörden formuliert werden können. Dafür müssen aber verschiedene Voraussetzungen erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- nachweislich langjährig bestehende, artfremde Equiden-Paarhaltung- keine Anzeichen von Überforderung der Anpassungsfähigkeit- Tiere müssen untereinander verträglich sein- Paarhaltung vor 2021 bestand <p>Die Ausnahmegewilligung gilt maximal bis zum Ableben eines der beiden verpaarten Tiere. Ansonsten sollen keine Ausnahmen mehr gewährt werden.</p>	



Art. 76 Abs. 3	In der heutigen Zeit und mit dem heutigen Wissen ist der Einsatz von elektrisierenden Geräten in der Therapie nicht mehr angezeigt. Zudem wäre die Auslagerung an eine Organisation problematisch.	Art. 76 Abs. 3 und Abs. 4 streichen
Art. 76a Abs. 2	Es soll explizit festgehalten werden, dass der Nachweis vor dem Import vorliegen muss. Damit kann verhindert werden, dass einerseits Tiere ohne Nachweis importiert werden und andererseits oft langwierige Verfahren geführt werden müssen.	Art. 76a Abs. 2: Vor der Einfuhr von Hunden mit verkürzten Ohren...
Art. 76a Abs. 3	Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es Probleme gibt, wenn jemand einen coupierten Hund als Übersiedlungsgut in die Schweiz einführt, jedoch diesen nicht weitergeben darf. Beispielsweise wenn jemand einen Hund nicht mehr halten kann und der Hund an ein Familienmitglied oder Drittperson weitergibt. Diesem Umstand sollte Rechnung getragen werden und coupierte Hunde als Übersiedlungsgut vom Verbot der Weitergabe ausgenommen werden.	
Art. 76b	Ein generelles Einfuhrverbot für Welpen, die weniger als 15 Wochen alt sind, wird begrüsst. Die Schweiz würde damit ein klares Zeichen gegen den illegalen tierschutzwidrigen Hundehandel geben. Ausnahmen soll es keine geben. Eine neue Regelung muss für potenziell importierende Personen und die Zollbehörden einfach und verständlich sein, die tierseuchen- und tierschutzrelevanten Aspekte berücksichtigen und für den Vollzug keinen wesentlichen Mehraufwand bedeuten. Sie muss	Art. 76b Abs. 2 bis 7 ersatzlos streichen.



	zudem mit griffigen Sanktionsmöglichkeiten verbunden werden können.	
Art. 76c Abs. 1	Steht in Abhängigkeit zu Art. 76b und muss im Einklang mit einer allfälligen Streichung oder Überarbeitung von Art. 76b stehen.	In Abhängigkeit der Überarbeitung von Art. 76b zu streichen oder umzuformulieren.
Art. 76c Abs. 2	Steht in Abhängigkeit zu Art. 76b und muss im Einklang mit einer allfälligen Streichung oder Überarbeitung von Art. 76b stehen. Dabei ist auch zu beachten, dass die Grenzkantone nicht überlastet werden.	In Abhängigkeit der Überarbeitung von Art. 76b zu streichen oder umzuformulieren.
Art. 101 lit. c	Der Wortlaut «züchtet und abgibt» ergibt keine Verbesserung zum bestehenden Text.	Art. 101 lit. c: mehr als folgende Anzahl Tiere pro Jahr züchtet und aus eigener Nachzucht abgibt: [...]
Art. 179 a	Diese Bestimmung wird ausdrücklich unterstützt.	
Art. 198c	Aktuell gibt es Fälle, wo der Bewilligungsinhaber eine kurze Einführung gibt und die Praktikanten den Betrieb anschliessend in Eigenregie führen. Idealerweise wird festgelegt, dass die verantwortliche Person während den Praktikumsstunden anwesend sein muss.	Art. 198c Abs. 5: Die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person oder ihr Stellvertreter sind grösstenteils während der Praktikumszeit im Betrieb anwesend.
Art. 199a Abs. 4	Gemäss Erläuterungen muss ein aktueller Kontrollbericht vorliegen, der nicht länger als 6 Monate alt ist. Dies ist gerade im Nutztierbereich eine sehr kurze Zeitspanne und es ist manchmal sinnvoll jahreszeitabhängig zu kontrollieren.	Art. 199a Abs. 4: [...] so ist dem Gesuch ein Kontrollbericht, welcher nicht älter als einem Jahr alt ist, der zuständigen kantonalen...
Art. 203a	Grundsätzlich begrüssenswert, es müssen aber auch geeignete FBAs angeboten werden. Da die Ausbildungen vor allem Hunde und Katzen betreffen, ist es nicht zielführend, wenn aktuell nur eine Ausbildung für Pferdehalter den Anforderungen entspricht.	
Art. 206a lit. d ^{bis}	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass auch die kaufende/bestellende Person zur Rechenschaft gezogen werden kann.	



Art. 211a		Art. 211a: streichen
Art. 225c Abs. 1	Diese lange Übergangsfrist (15 Jahre) wird mit der Möglichkeit zur Amortisation der entsprechenden Investition begründet. Wirtschaftliche Argumente dürfen in diesem tierschutzwidrigen Verfahren nicht relevant sein.	Kürzere Übergangsfrist von max. 5 Jahren



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Die Einführung von Online-Kursen und die Beschwerdemöglichkeit im Rahmen von Prüfungen wird begrüsst.



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat des Kantons Aargau

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : KT AG

Adresse, Ort : 5000 Aarau

Kontaktperson : Barbara Thür

Telefon : 062 835 29 70

E-Mail : barbara.thuer@ag.ch

Datum : 13.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst grundsätzlich die Stossrichtung der Anpassungen der Revision der Tierschutzverordnung (TSchV). Dazu zählen insbesondere die Massnahmen zur Verhinderung der illegalen Einfuhr von Welpen und die Anpassungen zur Verbesserung des Wohlergehens und der Überwachung von Versuchstieren. Auch unterstützt der Regierungsrat Verschärfungen im Bereich der verbotenen Handlungen bei Nutztieren. Das zukünftig verbotene Kürzen der Schwänze bei Lämmern kann durch züchterische und im Einklang mit dem Tierschutz stehende Massnahmen erreicht werden. Allerdings sollte die Kontrolle dieser tierzüchterischen Massnahme mit einem genetischen Nachweis (Herdebuch oder Tests) erleichtert werden. Ebenso unterstützt der Regierungsrat die Anpassungen betreffend Betäubung der Tiere beim Schlachtprozess und die neuen Ausbildungsregelungen zur Tierbetreuung und Tierhaltung.

Aus Sicht des Regierungsrats sind die Ausnahmen von der Altersbeschränkung zur Einfuhr für Welpen aus Zuchten, welche der internationalen kynologischen Föderation (FCI) angehören, weder zielführend noch mit den bestehenden Rechtsvorschriften vereinbar (Art. 76b). Dadurch werden Verbände und Züchter der FCI nicht angeschlossener Hunderassen benachteiligt. Auch birgt die vorgesehene Ausnahmebestimmung die Gefahr einer Fälschung von FCI-Papieren und Altersangaben. Die vorgesehene Ausnahmebestimmung ist kompliziert, überreguliert und verursacht einen sehr hohen Verwaltungsaufwand. Bei Missachtung der Einfuhrregelungen dürfte die nachträgliche Feststellung den Regelfall darstellen und zu einer nicht zu bewältigenden Anzahl von Strafverfahren führen. Der Regierungsrat schlägt deshalb eine einfachere Regelung vor, wobei das Einfuhrverbot für unter 15-Wochen alte Welpen nur für gewerbsmässige Transporte einzuführen ist.

Weiter regt der Regierungsrat an, in der TSchV eine gesetzliche Grundlage zur Ausstellung einer Einfuhrbewilligung kurzschwänziger Hunde zu verankern. Die Ausstellung einer solchen Bewilligung wird bei der Einfuhr entsprechender Hunde vom zuständigen Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) trotz fehlender gesetzlicher Grundlage von den kantonalen Vollzugsbehörden verlangt.

Die geplanten Änderungen zum Einsatz elektrisierender Geräte (Art. 76 Abs. 3) gehen aus Sicht des Regierungsrats zu wenig weit. Gemäss aktuellem Wissensstand ist der Einsatz von elektrisierenden Geräten in der Therapie nicht mehr angezeigt. Der Einsatz und Besitz elektrisierender Geräte sind zukünftig komplett zu verbieten.

Der Regierungsrat regt an, die Deklarationspflicht für das öffentliche Anbieten von Hunden (Art. 76d) auf alle Heim- und Wildtiere zu erweitern. Denn der illegale Handel nimmt auch bei anderen Tierarten rasant zu. Indem die Verkäufer anonyme Inserate schalten dürfen, wird der Vollzug stark behindert, zumal die Betreiber der Plattformen die Halterangaben oft nicht bekannt geben wollen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

Im Übrigen wird auf die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln verwiesen.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 15 Abs. 2	Dieser Absatz schafft Unklarheit darüber, ob die Möglichkeit der Kennzeichnung von Tieren, die für Tierversuche verwendet werden, weiterhin gegeben ist, insbesondere die Kennzeichnung von Kleinnagern im Sinne der Tierversuchsverordnung. Die Ausnahme für diese Aspekte muss präzisiert werden.	<i>Umformulierung von: Art. 15 Abs. 2 Bst. c (neu): Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen in der Verordnung des BLV vom 12. April 2010 über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)</i>
Art. 15 Abs. 3	Der Begriff fachkundige Personen in Absatz 3 ist nicht klar genug definiert.	Aufzählung der fachkundigen Personen: Tierärztinnen und Tierärzte, tiermedizinische Praxisassistentinnen und -assistenten, Personen mit einer landwirtschaftlichen Grundausbildung, Züchter, ...
Art. 19 Abs. 2	Der Ausschluss von Ziegen von dieser Regelung ist angesichts der Überschrift von Art. 19 nicht gerechtfertigt. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Durchführung der Kontrolle ist der Beleg über einen genetischen Nachweis festzulegen.	Das Kürzen des Schwanzes soll auch bei Ziegen verboten sein (Art. 19. Abs. 1 Bst. c anstelle Abs. 2). Das Konzept der Tierzucht mit genetischem Nachweis (Herdebuch oder Tests) ist in Art. 19 zu integrieren.
Art. 20 Bst. g	Basierend auf dem aktuellen Wissensstand ist der 12. Entwicklungstag als maximale Norm anzusehen.	<i>Umformulierung von: Art. 20 Bst. g: das Homogenisieren von Embryonen ab dem 12. Tag, und von lebenden Küken.</i>
Art. 21 Bst. j, l, m, n	Für den Vollzug sind diese Verbote nicht umsetzbar. Eine Präzisierung ist unnötig, da diese Aspekte sehr gut über die bereits bestehenden allgemeinen Artikel (Art. 16) abgehandelt werden können und für alle Tiere gelten. Falls diese Bestimmungen in der Revision belassen werden, braucht es eine Amtsverordnung, die beispielsweise die Dauer des Wasser- und Futterentzugs definiert. Eine einheitliche Definition ist jedoch schwierig, da die verschiedenen Pferderassen unterschiedliche Bedürfnisse haben. Dies gilt für alle anderen Kriterien im gleichen Sinn.	<i>Art. 21 Abs. 2 (neu): Das BLV erlässt technische Weisungen/Fachinformationen, um die Begriffe und Regelungen zu präzisieren.</i>



Art. 22a (neu)	Für Katzen als wichtige Kategorie von Heimtieren sind ebenfalls verbotene Handlungen festzulegen.	<i>Art. 22a (neu): Bei Katzen sind zudem verboten: Entfernung P3 Kürzen des Schwanzes ...</i>
Art. 31	Siehe Anmerkung zu Art. 32: Hunde- und Katzenhalter werden, trotz des allgemeinen Titels von Kapitel 3, bisher nicht einbezogen, beziehungsweise sind sie nicht davon betroffen. Dem ist in der Überschrift Rechnung zu tragen.	<i>Umformulierung von: Art. 31 Überschrift: ..., ausgenommen Heimtiere</i>
Art. 32	Der Wortlaut des Artikels, welcher sich auf Haustiere bezieht (Kapitel 3), lässt den Schluss zu, Halterinnen und Halter von Hunden, Katzen und Pferden könnten ihre Tiere selbst kastrieren. Daher ist der Art. 32 eindeutig zu formulieren.	<i>Umformulierung von: Art. 32 Abs. 1: Tierhalterinnen und Tierhalter von Tieren der Rinder-, Schaf- oder Ziegegattung...</i>
Art. 50a	Der Regierungsrat begrüsst, dass nur in Notsituationen eine technische Ferkelamme bei Ferkeln in den ersten zwei Lebenswochen zum Einsatz kommen darf. Die Formulierung schränkt jedoch zu stark ein, wenn unter Mutter nur die eigene Mutter verstanden wird. Mit dieser Formulierung ist es somit nicht mehr möglich überzählige Ferkel bei einem grossen Wurf einer anderen Muttersau zuzuteilen. Die Formulierung sollte präzisiert werden.	<i>Art. 50a Saugferkel (neu) Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von einer Muttersau (von der Mutter oder einer anderen Muttersau) aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen davon sind Situationen, wo die Muttersau vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen.</i>
Art. 59 Abs. 3	Es sollen keine Ausnahmen mehr gewährt werden. Wenn sich jemand für die Haltung eines Equiden entscheidet, dann soll dies in aller Konsequenz geschehen. Für allenfalls bestehende, langjährige artfremde Paarhaltungen kann eine Ausnahme formuliert werden.	<i>Umformulierung von: Art. 59 Abs.3: ...die kantonale Behörde kann bei langjährig bestehenden, artfremden Paarhaltungen Ausnahmegewilligungen erteilen.</i>
Art. 62	Die Bemerkungen zu Art. 21 Abs. 2 sind im Hinblick auf eine Harmonisierung und eine leichtere Umsetzung im Vollzug auch für den Art. 62 zu beachten.	<i>Das BLV erlässt technische Weisungen/Fachinformationen, um die Begriffe zu präzisieren.</i>



Art. 76 Abs. 3	Gemäss aktuellem Wissensstand ist der Einsatz von elektrisierenden Geräten in der Therapie nicht mehr zeitgemäss. Zudem wäre die Auslagerung an eine Organisation problematisch. Bekanntermassen setzt das Militär Teletakt-Geräte nicht zu therapeutischen Zwecken ein. Diese sollen ganz verboten werden.	<i>Art. 76 Abs. 3: streichen</i>
Art. 76a Abs. 2	<p>Es soll explizit festgehalten werden, dass der Nachweis vor dem Import vorliegen muss. Damit kann verhindert werden, dass einerseits Tiere ohne Nachweis importiert werden und andererseits oft langwierige Verfahren geführt werden müssen.</p> <p>Die vom BLV bisher verlangte <u>Einfuhrbewilligung</u> ist nicht gesetzlich verankert. Mit der Revision der TSchV könnte dies korrigiert werden. Eine entsprechende Bestimmung ist in die TSchV aufzunehmen.</p>	<p><i>Umformulierung von: Art. 76a Abs. 2: Vor der Einfuhr von Hunden mit verkürzten Ohren...</i></p> <p>Es ist eine Regelung aufzunehmen, dass die Ausstellung einer Einfuhrbewilligung durch die kantonale Vollzugsbehörde für coupierte Hunde unter definierten Bedingungen zulässig ist.</p>
Art. 76a Abs. 3	<p>Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es Probleme gibt, wenn jemand einen coupierten Hund als Übersiedlungsgut in die Schweiz einführt, jedoch diesen nicht weitergeben darf. Beispielsweise wenn jemand einen Hund nicht mehr halten kann und der Hund an ein Familienmitglied oder an eine Drittperson weitergibt. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen und coupierte Hunde als Übersiedlungsgut sind vom Verbot der Weitergabe auszunehmen. Zu ergänzen ist, dass coupierte Hunde ebenfalls nicht unter das Weitergabeverbot fallen, wenn die Coupierung durch die zuständige Behörde legalisiert worden ist.</p> <p>Um die Thematik der Weitergabe zu vereinfachen, müsste zusätzlich in Art. 76 a eingeführt werden, dass es verboten ist, einen nicht legalisierten coupierten Hund zu übernehmen.</p>	<p><i>Umformulierung von: Art. 76a Abs. 3: ...ausgenommen davon dürfen Hunde, die als Umzugsgut eingeführt worden sind oder aus anderen Gründen vom kantonalen Veterinärdienst legalisiert wurden, unentgeltlich weitergegeben werden, sofern sie nachweislich aus organisatorischen oder medizinischen Gründen von der einführenden Person nicht mehr gehalten werden können.</i></p>



<p>Art. 76b Abs. 2 und 4-7</p>	<p>Die geplanten Einfuhrbeschränkungen für Welpen werden in dieser Form vom Regierungsrat nicht unterstützt. Die vorgesehene Ausnahmebestimmung für Privatpersonen, die einen Welpen aus einer FCI-Zucht erwerben, ist weder zielführend noch mit bestehenden Rechtsvorschriften vereinbar.</p> <p>In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass eine frühe Trennung der Welpen von der Mutter zu Tierleid und hohem Gesundheitsrisiko beim Transport führt. Diese Auffassung teilt der Regierungsrat nicht. Es ist üblich und nötig, dass Welpen mit spätestens zwölf Wochen an die neuen Halterinnen und Halter übergeben werden. Dies zur Entlastung der Mutterhündin und zur Gewährleistung der ausreichenden Sozialisierung und Bindung an die neue Halterin oder den Halter, denn die Zeit zwischen der 12. und 16. Lebenswoche ist für die Prägung von Welpen entscheidend.</p> <p>Der Regierungsrat schlägt vor, das Einfuhrverbot für unter 15-Wochen alte Welpen nur für gewerbsmässige Transporte einzuführen. Dies wird mit Art. 76b Abs. 2 Bst. b gemäss Antrag in der rechten Spalte ("Ausgenommen ist die Einfuhr von (...) Hunden, die von der zukünftigen Halterin oder dem Halter persönlich in der Zuchtstätte abgeholt werden.") erreicht. Damit wären allen unseriösen Welpenhändlern der Riegel geschoben, was das Hauptziel der Anpassung ist. Die Überprüfung der Bestimmung erfolgt an den Grenzkontrollstellen, da jeder Hund sowieso beim Zoll angemeldet werden muss. Verlangt werden muss lediglich ein Kaufvertrag des Hundes, lautend auf den Importeur. Dadurch können die Absätze 4–7 gestrichen werden.</p>	<p><i>Umformulierung von: Art. 76b Abs. 2</i> <i>Ausgenommen ist die Einfuhr von:</i></p> <ul style="list-style-type: none"><i>a) <u>Diensthunden,</u></i><i>b) <u>Hunden, die von der zukünftigen Halterin oder dem Halter persönlich in der Zuchtstätte abgeholt werden.</u></i> <p><i>Absätze 4–7 sind zu streichen.</i></p>
--------------------------------	--	--



	<p>Falls der Antrag zu Bst. b nicht berücksichtigt wird, sind unter Bst. a "Nutzhunde" gemäss Art. 69 Abs. 2 (anstelle von Diensthunden) für eine Ausnahmeregelung zu berücksichtigen, damit auch Nutzhunde ohne FCI-Nachweis importiert werden können.</p> <p>Aufgrund der folgenden Begründungen sind die Absätze 4–7 zu streichen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Bedingungen für die Ausstellung eines Stammbaums werden von den Dachverbänden der betreffenden Länder und nicht direkt von der FCI selbst beschlossen. Darüber hinaus sind nicht alle Hunderassen der FCI angeschlossen. Damit werden andere Verbände und Züchter, die keinem Verband angeschlossen sind, benachteiligt.• Die Überprüfung und Erteilung der Bewilligung wird nicht, wie geplant, funktionieren, denn derart junge Tiere haben noch keinen offiziellen Stammbaum. Der Stammbaum wird erst später ausgestellt, wenn der Hund bereits bei den neuen Besitzern ist.• Die vorgesehene Ausnahmeregelung ist kompliziert, überreguliert und verursacht einen sehr hohen Verwaltungsaufwand. Gemäss Art. 76b Abs. 6 muss eine Stelle die Überprüfung vornehmen und eine Bestätigung ausstellen. Diese Rolle fällt den Kantonen zu. Der Kanton kann die Prüfung der Daten zwar an die Betreiberin der Datenbank (Amicus) übertragen. Ob letzteres mit den rechtlichen Bestimmungen vereinbar wäre, ist unklar. Es ist fraglich, ob eine Betreiberin einer Datenbank überhaupt befugt ist,	
--	--	--



	<p>Bestätigungen und Verfügungen auszustellen. Die Kosten und der Aufwand für den Ausbau der Datenbank Amicus werden in der Vorlage nicht ausgeführt. Auf jeden Fall werden sehr viele Überprüfungen anfallen, denn aktuell wird jeder zweite Hund importiert.</p> <p>Weiterer Aufwand entsteht, wenn der Kanton die Meldung über eine widerrechtliche Einfuhr erhält. Erfolgt die Meldung durch den Zoll an den Veterinärdienst, muss dieser gemäss Art. 76c die Rückweisung anordnen, sofern diese tiergerecht ist. Damit wird indirekt für die Veterinärdienste ein 24-Stunden-Betrieb an sieben Tagen die Woche gefordert. Der Veterinärdienst des Kantons Aargau kann als übermässig betroffener Grenzkanton diesen Auftrag aus Ressourcengründen nicht leisten.</p> <ul style="list-style-type: none">• Wenn die Voraussetzungen für eine Einfuhr nicht erfüllt sind und eine Rückführung nicht tiergerecht erfolgen kann, müssen die Welpen beschlagnahmt werden. Schon jetzt stehen den Veterinärdiensten zu wenig Tierheimplätze zur Verfügung. Zudem ist es nicht förderlich für das Wohl und die Sozialisierung der Welpen, wenn diese in einem Tierheim untergebracht werden. Die behördlichen Massnahmen (Rückweisung oder Beschlagnahmung) würden somit ein neues Tierschutzproblem schaffen, den verwaltungsrechtlichen Rahmen sprengen und unverhältnismässigen Aufwand generieren. Würde die widerrechtliche Einfuhr hingegen von Amicus gemeldet und nicht vom Zoll, so können keine verwaltungsrechtlichen Massnahmen angeordnet werden. Es bleibt dann lediglich die Möglichkeit einer Strafanzeige, was wiederum die Strafbehörden stark beanspruchen würde.	
--	---	--



	<ul style="list-style-type: none">• Der vorgesehene Ablauf könnte dazu führen, dass die Bestimmungen umgangen werden. Abstammungspapiere können einfach gefälscht werden, insbesondere wenn nicht das Original eingereicht werden muss. Da keine verwaltungsrechtlichen Konsequenzen drohen, wenn Mängel erst nach der Einfuhr entdeckt werden, werden Hundehalterinnen und Hundehalter geradezu eingeladen, Welpen nicht mehr zu verzollen. Es ist ein Leichtes, Geburtsdaten zu fälschen. Eine Altersbestimmung am Zoll ist bei Hunden nicht durchführbar.• Bei Missachtung der Einfuhrregelungen dürfte die nachträgliche Feststellung den Regelfall darstellen und zu Strafverfahren führen. Nur ein Strafverfahren wird beim illegalen Import eröffnet, wenn der Importeur und der 1. Halter identisch sind. Teilweise müssen aber zwei Strafverfahren eröffnet werden, dies, wenn Importeur und 1. Halter nicht die gleiche Person sind. Dies führt zu einem enormen Aufwand bei Polizei und Strafbehörden. Zudem ist zu erwarten, dass ein rechtsgenügender Nachweis der Widerhandlung in vielen Fällen schon aufgrund des Zeitablaufes und der eingeschränkten Ermittlungsmöglichkeiten nicht mehr möglich sein wird, was Einstellungen oder Freisprüche nach sich ziehen wird.• Das vorgeschlagene Vorgehen liegt zudem im Widerspruch zu den nationalen und EU-Rechtsvorschriften, die Handel, Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr regeln.	
--	---	--



Art. 76c Abs. 1	Infolge Streichung des Abs. 7 in Art. 76b ist Art. 76c Abs. 1 anzupassen.	<i>Art. 76c Abs. 1: ...der rechtmässigen Einfuhr nach Art. 76a Absatz 2 oder 76b Absatz 7 nicht erbracht werden...</i>
Art. 76c Abs. 2	In Abs. 2 müsste geregelt sein, was geschieht, wenn keine "tiergerechte" Rückweisung möglich ist. Lediglich ein Verweis auf die Strafnorm ist unbefriedigend. Die Kostenfrage ist zudem klar zu regeln.	<i>Art. 76c Abs. 2: Die zuständige Behörde ordnet die Rückweisung an, sofern diese tiergerecht durchgeführt werden kann. Kann keine tiergerechte Rückweisung durchgeführt werden, kann die zuständige Behörde die Tiere auf Kosten der Halterin oder des Halters vorsorglich beschlagnahmen und, wenn nötig, töten.</i>
Art. 76d	Dieser Artikel sollte für alle Heim- und Wildtierarten gelten, welche auf Plattformen zum Verkauf angeboten werden. Neben der vollständigen Adresse der Anbieterin oder des Anbieters sollte neu auch die genaue Kennzeichnung des Tieres – sofern vorhanden – angegeben werden müssen. Die Angabe des Zuchtlandes ist nicht relevant (wichtig in diesem Zusammenhang ist lediglich das Herkunftsland). Weiter sind die Betreiberinnen und Betreiber der Internetplattformen und die Verlegerinnen und Verleger der Zeitschriften auch dazu zu verpflichten, die für den Vollzug notwendigen Angaben den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen.	Die fehlenden Angaben sollten ergänzt und die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden. Zudem ist auf die Angabe des Zuchtlandes zu verzichten.
Art. 101 Bst. b	In vielen Kantonen gelten im Vollzug nicht für alle Tierarten 1 Tier = 1 Pflegeplatz. Zum Beispiel hat ein Aquarium Platz für 20 Fische. Es wird in den meisten Kantonen aber als ein Pflegeplatz gewertet. Daher ist es sinnvoller, "fünf Pflegeplätze" anstelle von "fünf Tieren" als Berechnungsgrundlage zu berücksichtigen.	<i>Umformulierung von Art. 101 Bst. b: gewerbsmässig Tierbetreuungsdienste für mehr als fünf Tiere respektive mehr als fünf Pflegeplätze pro Tag anbietet;</i>
Art. 118a Abs. 1	Die verwendete Formulierung lässt die Möglichkeit offen, im Nachhinein Einfluss auf die Anzahl der produzierten Tiere zu nehmen. Es muss ein klarer Hinweis darauf angefügt werden, dass diese Bestimmung mit den Vererbungsprinzipien in Zusammenhang steht.	<i>Umformulierung von Art. 118a Abs. 1: ... mit der unter Berücksichtigung der Vererbungsprinzipien gewährleistet ist, dass für die Durchführung von Tierversuchen ausreichend Tiere des benötigten Genotyps zur Verfügung stehen.</i>



<p>Art. 118a Abs. 3</p>	<p>Die Bestimmung legt keinen zeitlichen Rahmen für die Tötung fest und öffnet damit einem möglichen Missbrauch Tür und Tor. Es ist notwendig, eine zeitliche Begrenzung festzulegen. Neben einem zeitlichen Rahmen für die Tötung wäre auch ein zeitlicher Rahmen für andere Zwecke sinnvoll.</p> <p>In der aktuellen Formulierung ist unklar, ob die überschüssigen Tiere für andere Versuche eingesetzt werden dürfen. In den Erläuterungen werden "Rehoming" oder die Nutzung als Futtertiere erwähnt, nicht aber Tierversuche. Wenn sie für weitere Versuche eingesetzt werden dürfen, sollte dies explizit erwähnt werden.</p>	<p><i>Umformulierung von: Art. 118a Abs. 3: Überzählige Tiere müssen getötet werden, sobald feststeht, dass sie nicht für einen anderen Zweck oder einen anderen Versuch verwendet werden können.</i></p> <p><i>Der Entscheid, die Tiere für andere Zwecke zu verwenden, sollte so schnell als möglich gefällt werden, Möglichkeiten sind bereits vor der Zucht zu eruieren und aufzuzeigen.</i></p>
<p>Art. 122 Abs. 5</p>	<p>Damit nicht jedes Mal mittels Revision neue Punkte eingefügt werden müssen, mit welchen eine Bewilligung verbunden werden kann, soll der Einleitungssatz im Art. 122 Abs. 5 entsprechend angepasst werden, damit die Aufzählung nicht als abschliessende Formulierung daherkommt.</p>	<p><i>Umformulierung von: Art. 122 Abs. 5: Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, insbesondere hinsichtlich:</i></p>
<p>Art. 129 Abs. 1</p>	<p>Das Verbot, die Funktion des Tierschutzbeauftragten mit anderen Funktionen zu kombinieren, stellt für kleine Institute ein Problem dar. Es ist nicht auszuschließen, dass die Funktion des Tierschutzbeauftragten ausgelagert wird oder sogar von kleinen Instituten gemeinsam wahrgenommen wird, wobei die Mitarbeitenden mit den Verfahren nicht vertraut sind. Wir halten dieses Risiko für größer als die Kumulierung von Funktionen.</p>	<p><i>Umformulierung von: Art. 129 Abs.1: ...ist zu gewährleisten. Sie oder er darf keine weitere Funktion wahrnehmen</i></p>
<p>Art. 139 Abs. 5</p>	<p>Die den Sekundärkantonen eingeräumte Freiheit zu entscheiden, ob sie ihre jeweilige kantonale Kommission einbeziehen oder nicht, kann zu einer ungleichen Behandlung des Antragsverfahrens zwischen den Kantonen führen, was dem erklärten Willen zur Harmonisierung des Vorgehens zuwiderläuft. Darüber hinaus verstösst der Grundsatz, dass es der kantonalen Behörde obliegt zu entscheiden, ob sie die Kommissionen einbezieht oder nicht, gegen den Grundsatz der Unabhängigkeit dieser Kommissionen. Diese Bestimmung, wird die Arbeitsbelastung der Ausschüsse, deren Mitgliederrekrutierung</p>	<p><i>Umformulierung von: Art. 139 Abs. 5: ...kantonale Tierversuchskommission. Den mitbetroffenen kantonalen Behörden steht der Einbezug ihrer Tierversuchskommissionen frei.</i></p>



	bereits schwierig ist, unnötig erhöhen und, kann zu unklaren Situationen führen, wenn die Sekundärkommissionen mit der Primärkommission nicht einverstanden ist. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass wie bisher nur die Kommission des Primärkantons entscheiden soll.	
Art. 167 Abs. 4	<p>Der Regierungsrat begrüsst die Abschwächung, dass keine, oder nur wenige Ausscheidungen in die unteren Behälter gelangen können.</p> <p>Bei der letzten Vernehmlassung der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten (VTSchS) vom 8. November 2021 wurde unter anderem bei den Geflügel-Gasbetäubungsanlagen das Kippen der Hühnerkisten kritisiert. Bei den neuen Geflügel-Gasbetäubungssystemen werden die Hühner in den Transportkisten direkt in die Anlage eingeführt und erst nach der Betäubung aus den Kisten entfernt. Dies bedeutet für das Tier einen Stressfaktor weniger. Um die Bedingungen für eine neue Generation von Gasbetäubungsanlagen zu schaffen, muss ein Kompromiss gemacht werden. Eine leichte Perforation des Bodens hätte auch den Vorteil, dass darin befindliches Restwasser abfliessen kann. Dieses Restwasser kann aus Sicht Hygiene problematisch werden, wenn zum Beispiel im Winter Böden gefrieren.</p>	
Art. 179a Abs. 1 Bst. e	Das Verbot der Elektrobetäubung von Kaninchen wird vom Regierungsrat besonders begrüsst. Der Kanton Aargau ist aktuell der Kanton mit den meisten Kaninchenschlachtungen in der Schweiz. Der Veterinärdienst Aargau hat festgestellt, dass eine Elektrobetäubung oft nicht zur gewünschten Betäubung führt.	
Art. 179a Abs. 1 Bst. j	Mit der Streichung des Betäubungsverfahrens "Mechanische Zerstörung des Gehirns" steht keine am Gewässer und für Freizeitangler anwendbare Betäubungs- und Tötungsmethode mehr zur Verfügung. Es braucht jedoch eine verhältnismässige Lösung für Freizeitangler, die in der Schweiz vorkommende Krebse für den Eigengebrauch fangen. Bei der Bekämpfung der fremden Krebsarten in der Schweiz und zur Verhinderung der	<p>¹ <i>Folgende Betäubungsverfahren sind zulässig für j. Panzerkrebse</i></p> <ul style="list-style-type: none">- <i>Elektrizität</i>- <i>Mechanische Zerstörung des Gehirns</i>- <u><i>Betäubung und Tötung im kochenden Wasser im Verhältnis von Wasser zu Gewicht der Krebse von 10:1 für Panzerkrebse gemäss Anhang 1 und 3 der</i></u>



	<p>Ausbreitung der Krebspest ist es wichtig, dass der Transport der Krebse möglichst kurz ist. Auch hier braucht es ein Verfahren, das einfach und sicher direkt am Gewässer oder gewässernah eingesetzt werden kann.</p> <p>Das BLV hat mit schriftlicher Genehmigung bewilligt, dass kleine in der Schweiz vorkommende Panzerkrebse mittels kochenden Wassers ohne vorgängige Betäubung getötet werden dürfen. Für die Nutzung der in der Schweiz vorkommenden Flusskrebsarten, welche deutlich kleiner sind als die kommerziell genutzten marinen Arten, gilt dieses Verfahren zurzeit als Best Practice. Deshalb ist dieses Betäubungs- und Tötungsverfahren in Art. 179a Abs. 1 der TSchV als Ersatz für das nicht mehr zulässige Verfahren "Mechanische Zerstörung des Gehirns" festzuhalten. Damit Hummer, Langusten oder ähnlich grosse Decapoden von dieser Bestimmung ausgeklammert werden, sollte das Verfahren auf in der Schweiz in öffentlichen Oberflächengewässern vorkommende Krebsarten beschränkt werden. Alternativ kann auch eine Beschränkung des Körpergewichts geregelt werden, zum Beispiel maximal 200 g. Im Gegensatz zu Säugetieren wird das dezentrale und oberflächlich gelegene Nervensystem im kochenden Wasser sehr schnell beeinträchtigt, was unmittelbaren Betäubung führt, insbesondere bei kleinen Krebsen. Diese Methode wird bei den Krebsfängern geschult (Sachkundenachweis Krebsfang).</p> <p>Sollte die Methode kochendes Wasser zum aktuellen Zeitpunkt der Vernehmlassung nicht als Ersatz für die "Mechanische Zerstörung des Gehirns" in Art. 179a eingeführt werden können, ist die "Mechanische Zerstörung des Gehirns" in Art. 179a Abs. 1 als erlaubte Methode zu belassen. Der Ersatz kann dann in einer späteren Revision der TSchV vorgenommen werden.</p>	<p><u>Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) vom 24. November 1993.</u></p>
--	---	--



Art. 190 Abs. 1 Bst. e	Es sollen auch bei gewerbsmässiger Betreuung fünf Pflegeplätze anstelle von fünf Tieren definiert werden. In vielen Kantonen gelten im Vollzug nicht für alle Tierarten 1 Tier = 1 Pflegeplatz. Zum Beispiel hat ein Aquarium Platz für 20 Fische, wird in den meisten Kantonen aber als ein Pflegeplatz gewertet.	<i>Umformulierung von: Art. 190 Abs. 1 Bst. e. Personen, die in Tierheimen mit mehr als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbsmässiger Betreuung von mehr als 5 Tieren bzw. Pflegeplätzen pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind.</i>
Art. 198c	Aktuell gibt es Fälle, wo der Bewilligungsinhaber eine kurze Einführung gibt und die Praktikanten den Betrieb anschliessend in Eigenregie führen. Idealerweise wird festgelegt, dass die verantwortliche Person während den Praktikumsstunden anwesend sein muss.	Art. 198c ergänzen um Abs. 5 <i>⁵Die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person oder ihre Stellvertretung sind grösstenteils während der Praktikumszeit im Betrieb anwesend.</i>
Art. 199a Abs. 4	Gemäss Absatz 4 muss ein aktueller Kontrollbericht vorliegen, gemäss Erläuterungen aus den letzten sechs Monaten. Dies ist eine zu kurze Zeitspanne, weil es gerade im Nutztierbereich manchmal Sinn macht, jahreszeitabhängig zu kontrollieren. Daher soll die Formulierung "ein Jahr" verwendet werden.	<i>Umformulierung von: Art. 199a Abs .4 ..., so ist dem Gesuch ein Kontrollbericht, von nicht älter als einem Jahr, der zuständigen kantonalen....</i>
Art. 200	Die Erläuterungen sind hier verwirrend. Es soll eine Bewilligung auch entzogen werden können, wenn andere wesentliche Mängel vorliegen als Tierschutzmängel.	
Art. 203a	Grundsätzlich ist die Regelung zu begrüssen, es muss aber auch eine geeignete fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA) angeboten werden. Da die Ausbildungen vor allem Hunde und Katzen betreffen, scheint es nicht sinnvoll, dass aktuell nur eine Ausbildung für Pferdehalter den Anforderungen entspricht.	
Art. 206a Bst. d ^{bis}	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass auch die kaufende beziehungsweise die bestellende Person zur Rechenschaft gezogen werden kann.	
Art. 206a Bst. d ^{quater} , in Verbindung mit Art. 77	Dieser Buchstabe bezieht sich auf Art. 77 TSchV. Dieser Art. 77 wurde vom Bundesgericht in Frage gestellt, da die Gefährdung von Menschen (und Tieren) in den Bereich der öffentlichen Sicherheit gehört und nicht in den Tierschutz. Da die öffentliche Sicherheit in der Zuständigkeit der Kantone liegt, wird Art. 77 TSchV in dieser Hinsicht obsolet (und damit eigentlich auch eine Strafbestimmung dazu).	



	Allenfalls könnte der Artikel angepasst werden, damit er den Tierschutz betrifft (zum Beispiel Schutz anderer Tiere durch aggressive Hunde).																
Art. 211a	Falls der Art. 211a neu in die TSchV aufgenommen wird, so sind die "Bewilligungen nach Artikel 13 TSchG" zu streichen. Für den gewerbsmässigen Handel ist keine FBA, sondern eine Tierpflegerausbildung erforderlich.	Bewilligungen nach Artikel 13 TSchG															
Art. 225c Abs. 1	Diese lange Übergangsfrist wird mit der Möglichkeit zur Amortisation der entsprechenden Investition begründet. So lange Übergangsfristen aus rein finanziellen Gesichtspunkten sind nicht zu gewähren.	Eine kürzere Übergangsfrist ist zu definieren															
Anhang 1 Tabelle 1, Kopfzeile	In Milchviehställen werden zunehmend Tiere mit Stockmass von >150 cm gehalten. Die Abmessungen für diese Kategorie müssen zwingend konkret definiert werden. Eine Angabe von "angemessen angepasst" ist deshalb nicht ausreichend.	Es sind konkrete Masse anzugeben															
Anhang 4 Tabelle 2 Mindestbedarf für den Transport von Ziegen	Die Einführung einer neuen Kategorie für den Transport von Gitzi wird begrüsst. Die vorgeschlagene Transportfläche und die Mindesthöhe für die Gitzi unter 23 kg sind zu gross bemessen. Zu beachten gilt auch, dass die Mehrheit der Gitzi bei 15–18 kg Gewicht sind und somit eine Transportfläche von 0,12 m ² vollkommen ausreicht (anstelle 0,18 m ²). Für die 23–35 kg schweren Tiere genügen 0,2 m ² (anstelle 0,25 m ²). Dadurch werden auch die Anzahl Transportfahrten reduziert. Bei der Höhe über Widerrist sind für Tiere unter 23 kg 30 cm (anstelle 40 cm) genügend.	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Gewicht</th> <th>Fläche je Tier</th> <th>Mindesthöhe des Abteils</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 23 kg</td> <td>0,12 m²</td> <td>WH +30 cm</td> </tr> <tr> <td>23–35 kg</td> <td>0,20 m²</td> <td>WH +50 cm</td> </tr> <tr> <td>35–55 kg</td> <td>0,33 m²</td> <td>WH +50 cm</td> </tr> <tr> <td>über 55 kg</td> <td>0,50 m²</td> <td>WH +50 cm</td> </tr> </tbody> </table>	Gewicht	Fläche je Tier	Mindesthöhe des Abteils	unter 23 kg	0,12 m²	WH +30 cm	23–35 kg	0,20 m²	WH +50 cm	35–55 kg	0,33 m ²	WH +50 cm	über 55 kg	0,50 m ²	WH +50 cm
Gewicht	Fläche je Tier	Mindesthöhe des Abteils															
unter 23 kg	0,12 m²	WH +30 cm															
23–35 kg	0,20 m²	WH +50 cm															
35–55 kg	0,33 m ²	WH +50 cm															
über 55 kg	0,50 m ²	WH +50 cm															
Anhang 4 Tabelle 3 Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu)	Auf die Anmerkung 2 ist zu verzichten, da Art. 165 Abs. 1 Bst. f. TSchV die Unterteilung mit Trennwänden ausreichend regelt. (Wenn die Tiere mehr als das Doppelte der Mindestladefläche nach Anhang 4 zur Verfügung haben, müssen Trennwände eingesetzt werden).	2 Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.															



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Grundsätzlich ist der Regierungsrat mit den Entwürfen und der Mehrheit der vorgesehenen Anpassungen einverstanden, die sich grösstenteils aus der Änderung von Artikeln der TSchV ergeben. Er begrüsst die Einführung von Online-Kursen und die Beschwerdemöglichkeit im Rahmen von Prüfungen.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 5	Die detailliertere Festlegung der Tätigkeiten, die bei den einzelnen Ausbildungen an das Praktikum angerechnet werden können und welche Anteile des Praktikums in spezifischen Betrieben absolviert werden müssen, begrüsst der Regierungsrat ausdrücklich, so auch die Definition der anrechenbaren Stunden.	



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Grundsätzlich stimmt der Regierungsrat den Entwürfen und der Mehrheit der vorgesehenen Anpassungen zu, die sich grösstenteils aus der Änderung von Artikeln der TSchV ergeben.



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10 Abs. 3 Bst a	Bei einer kurzen Literaturrecherche zeigte sich, dass die Jungtiere während der Amputation sehr wohl Anzeichen von Schmerzen zeigen, die Amputation aber keine längerfristigen Schäden zeigt. Ansonsten fehlen aber eindeutige Studien. Als reine Markierungsmethode sollte die Amputation der Zehe nicht erlaubt werden. Es bleibt zu diskutieren, ob die Amputation zur Gewinnung von DNA oder Gewebeproben zulässig ist.	
Art. 29 Abs. 1	Dies vorgeschlagene erweiterte Datenerhebung wird begrüsst, sie setzt aber eine technische Anpassung des Reportings in der Tierversuchsdatenbank (Animex) voraus.	



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Grundsätzlich stimmt der Regierungsrat den Entwürfen und der vorgesehenen Anpassungen zu, die sich grösstenteils aus der Änderung von Artikeln der TSchV ergeben.



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 34a	Die 5 cm-Toleranz wird begrüsst. Gerade bei Umbauten in bestehenden Gebäudehüllen ist die Höhe von Systemen limitierend.	



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Kanton Appenzell I.Rh. (AI)

Adresse, Ort : Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Kontaktperson : Ratschreiber Markus Dörig

Telefon : +41 71 788 93 11

E-Mail : info@rk.ai.ch

Datum : 7. März 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Die Ständekommission begrüsst die Stossrichtung der Anpassungen im Grundsatz, insbesondere die Absicht, Massnahmen zur Verhinderung der illegalen Einfuhr von Welpen festzulegen. Sie begrüsst zudem die Änderungen im Bereich der verbotenen Handlungen, namentlich das Verbot des Kürzens der Schwänze von Lämmern sowie die Anpassungen im Bereich der Ausbildungen.

Sie lehnt jedoch die vorgesehenen Ausnahmen der Einfuhrbeschränkungen für Privatpersonen, die einen Welpen aus einer der FCI angeschlossenen Zuchtstätte kaufen (Art. 76b Abs. 2 lit. b), ab. Diese Ausnahmebestimmung, die einen hohen Verwaltungsaufwand mit sich bringt, führt nicht zum gewünschten Ziel, den illegalen Handel mit Welpen einzudämmen und steht im Widerspruch zu den nationalen und europäischen Rechtsvorschriften, die den Handel mit der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Tieren regeln. Die Bedingungen für die Ausstellung eines Stammbaums werden von den Dachverbänden der betreffenden Länder und nicht direkt von der FCI selbst beschlossen. Darüber hinaus sind nicht alle Hunderassen der FCI angeschlossenen. Es sollte auch ernsthaft in Frage gestellt werden, ob es sinnvoll ist, einer internationalen Organisation in einer Bundesverordnung einen prominenten Platz einzuräumen, insbesondere wenn diese nur rassenmorphologische Standards und nicht das Tierwohl fördert. Weitere Ausführungen dazu wurden bei den Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln eingefügt.

Die Ständekommission lehnt die vorgeschlagene Möglichkeit der Ausstellung einer provisorischen Betriebsbewilligung (Art. 211a) ab, da der kantonale Vollzug die Tiere überwachen, kontrollieren und gegebenenfalls nach zwei Jahren platzieren muss, wenn die Privatperson nicht die erforderliche Ausbildung absolviert hat. Die Gerichte legen jedoch immer mehr Wert auf die emotionale Bindung zwischen dem Tier und seiner Besitzerin oder seinem Besitzer, weshalb dieser Vorschlag zu einer unnötigen Mehrarbeit für die kantonalen Veterinärdienste und die Gerichte führen wird, ohne dafür einen Mehrwert für das Tierwohl zu erbringen.

Im Übrigen wird auf die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln verwiesen.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 20 lit. g	Auch wenn sich diese Zahl noch ändern kann, sollte der 12. Tag bereits heute als Maximum angesehen werden.	lit. g das Homogenisieren von Embryonen ab dem 12. Tag, und von lebenden Küken.
Art. 21 lit. j, lit. l, lit. m	<p>Diese Praktiken sind bereits heute gemäss Art. 3 und Art. 16 Abs. 1 klar verboten. Die vorgeschlagenen neuen mit viel Interpretationsspielraum auslegbaren Bestimmungen bringen keine Verbesserung im Vollzug. Würde man dies so belassen, dann würde es eine Amtsverordnung, die beispielsweise die Dauer des Wasser- und Futterentzugs definiert, brauchen. Eine Definition ist jedoch sehr schwierig, da kaum jeder Einzelfall abgedeckt werden kann. Dies gilt für alle anderen Kriterien im gleichen Sinn. Die Bestimmungen sind grundsätzlich zu schwammig formuliert.</p> <p>In einer künftigen Revision müssten diese Anliegen jedenfalls für alle Tierarten gleich geregelt werden.</p>	Allenfalls sollen diese Punkte (Art. 21 lit. j, lit. l und lit. m) zu Art. 16 betreffend verbotene Praktiken bei allen Tieren hinzugefügt werden.
Art. 22 Abs. 1 lit. e	Die in Art. 76a und Art. 76b vorgesehenen Ausnahmeregelungen stehen nicht im Einklang mit dem TSG (EDAV-Ht) und dem EU-Recht in Bezug auf die Einfuhr von Hunden (und Katzen). Diese Ausnahmeregelung wird einen kontraproduktiven Effekt haben, indem sie die Veterinärdienste überlastet und gleichzeitig	Die Formulierung in Art. 22 ist abhängig von der definitiven Ausformulierung von Art. 76b.



	keine wirksame Bekämpfung des illegalen Heimtierhandels ermöglicht.	
Art. 32	Der Wortlaut des Artikels, der sich auf Haustiere bezieht (Kapitel 3), lässt glauben, dass Halterinnen und Halter von Hunden, Katzen und Pferden (ohne Enthornung) ihre Tiere kastrieren könnten.	Art. 32 Abs. 1: Tierhalterinnen und Tierhalter von Tieren der Rinder-, Schaf- oder Ziegegattung ...
Art. 40 Abs. 1	Dieser Artikel ist mit der minimalen Dauer des Auslaufs zu ergänzen, damit gewährleistet werden kann, dass den Tieren ein angemessener Auslauf zugestanden wird.	Art. 40 Abs. 1: ... Auslauf erhalten. Der Auslauf muss mindestens xx (Dauer) dauern. Sie dürfen ...
Art. 50a	Gemäss dieser Formulierung ist ein Umsetzen auf eine Ammensau nicht möglich. Die Bestimmung ist zu präzisieren.	Art. 50a: Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter oder einer Amme aufgezogen und gesäugt werden ...
Art. 59 Abs. 3 und Abs. 3 ^{bis}	Es sollen keine Ausnahmen mehr gewährt werden. Wenn sich jemand für die Haltung eines Equiden entscheidet, dann soll dies in aller Konsequenz geschehen. Für allenfalls bestehende, langjährige artfremde Paarhaltungen kann eine Ausnahme formuliert werden.	Art. 59 Abs. 3: ... Die kantonale Behörde kann bei nachweislich langjährig bestehender, artfremder Equiden-Paarhaltung die Ausnahmegewilligungen erteilen, sofern die Tiere untereinander verträglich sind, keine Anzeichen von Überforderung der Anpassungsfähigkeit zeigen und die Paarhaltung vor 2021 bestand. Die Ausnahmegewilligung gilt maximal bis zum Ableben eines der beiden verpaarten Tiere.
Art. 76 Abs. 3	In der heutigen Zeit und mit dem heutigen Wissen ist der Einsatz von elektrisierenden Geräten in der Therapie nicht mehr angezeigt. Zudem wäre die Auslagerung an eine	Art. 76 Abs. 3 ist zu streichen.



	Organisation problematisch. Der ganze Absatz ist zu streichen. Ergänzend dazu wäre dann auch Art. 76 Abs. 4 zu streichen.	
Art. 76a Abs. 2	Es soll explizit festgehalten werden, dass der Nachweis vor dem Import vorliegen muss. Damit kann verhindert werden, dass einerseits Tiere ohne Nachweis importiert werden und andererseits oft langwierige Verfahren geführt werden müssen.	Art. 76a Abs. 2: Vor der Einfuhr von Hunden mit verkürzten Ohren ...
Art. 76a Abs. 3	Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es Probleme gibt, wenn jemand einen coupierten Hund als Übersiedlungsgut in die Schweiz einführt, jedoch diesen nicht weitergeben darf. Beispielsweise wenn jemand einen Hund nicht mehr halten kann und der Hund an ein Familienmitglied oder eine Drittperson weitergibt. Diesem Umstand sollte Rechnung getragen werden und coupierete Hunde als Übersiedlungsgut vom Verbot der Weitergabe ausgenommen werden.	Art. 76a Abs. 3: ... ausgenommen davon dürfen Hunde, die als Übersiedlungsgut oder aus anderen Gründen vom kantonalen Veterinärdienst legalisiert wurden, eingeführt worden sind, weitergegeben werden, sofern sie nachweislich aus organisatorischen oder medizinischen Gründen von der einführenden Person nicht mehr gehalten werden können.
Art. 76b	Die Ständekommission begrüsst ein generelles Einfuhrverbot für Welpen, die weniger als 15 Wochen alt sind. Die Schweiz würde damit ein klares Zeichen gegen den illegalen tierschutzwidrigen Hundehandel geben. Ausnahmen soll es keine geben. Eine neue Regelung muss für potenziell importierende Personen und die Zollbehörden einfach und verständlich sein, die tierseuchen- und tierschutzrelevanten Aspekte berücksichtigen und für den Vollzug keinen	Art. 76b Abs. 2 bis Abs. 7 sind ersatzlos zu streichen.



	wesentlichen Mehraufwand bedeuten. Sie muss zudem mit griffigen Sanktionsmöglichkeiten verbunden werden können.	
Art. 76c Abs. 1	Steht in Abhängigkeit zu Art. 76b und muss im Einklang mit einer allfälligen Streichung oder Überarbeitung von Art. 76b stehen.	Die Bestimmung ist in Abhängigkeit der Überarbeitung von Art. 76b zu streichen oder umzuformulieren.
Art. 76c Abs. 2	Steht in Abhängigkeit zu Art. 76b und muss im Einklang mit einer allfälligen Streichung oder Überarbeitung von Art. 76b stehen. Dabei ist auch zu beachten, dass die Grenzkantone nicht überlastet werden. Es soll auch möglich sein, dass ein Verfahren auch durch den Wohnsitzkanton der einführenden Person geführt wird.	Die Bestimmung ist in Abhängigkeit der Überarbeitung von Art. 76b zu streichen oder umzuformulieren.
Art. 101 lit. c	Der Wortlaut «züchtet und abgibt» ergibt keine Verbesserung zum bestehenden Text.	lit. c: mehr als folgende Anzahl Tiere pro Jahr züchtet und aus eigener Nachzucht abgibt: ...
Art. 179a	Wird unterstützt. Die bisher zulässigen Betäubungsmethoden werden unter anderem präzisiert, wie zum Beispiel neu Bolzenschuss ins Gehirn, sowie mit zwei neuen Betäubungsmethoden ergänzt. Dies ist einerseits die stumpfe Schussschlagbetäubung, welche bereits jetzt bei den Kaninchen zulässig ist und die Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck, welche bereits in der EU zugelassen ist für Geflügel. Die letztgenannte Betäubungsmethode wird gemäss EFSA als die	



	gegenwärtig schonendste Betäubungsmethode für Geflügel betrachtet.	
Art. 179d Abs. 1	Es gibt einen Verlust an Klarheit mit dem neuen Vorschlag für die Schnitte am Hals, obwohl er eigentlich genauer sein sollte.	Art. 179d Abs. 1: Die Entblutung muss durch einen Schnitt in beide Halsschlagadern oder durch einen Schnitt in die Hauptblutgefässe an der Halsbasis mittels Bruststich erfolgen.
Art. 198c	Aktuell gibt es Fälle, wo die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber eine kurze Einführung gibt und die Praktikantinnen und Praktikanten den Betrieb anschliessend in Eigenregie führen. Idealerweise wird festgelegt, dass die verantwortliche Person während den Praktikumsstunden anwesend sein muss.	Art. 198c Abs. 5 (neu): Die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person oder ihre Stellvertretung sind grösstenteils während der Praktikumszeit im Betrieb anwesend.
Art. 199a Abs. 4	Gemäss Erläuterungen muss ein aktueller Kontrollbericht vorliegen, der nicht älter als sechs Monate ist. Dies scheint uns eine zu kurze Zeitspanne. Gerade im Nutztierbereich macht es manchmal Sinn, jahreszeitabhängig zu kontrollieren, weshalb wir vorschlagen, die Zeitspanne höher anzusetzen.	Art. 199a Abs. 4: ... so ist dem Gesuch ein Kontrollbericht, welcher nicht älter als ein Jahr alt ist , der zuständigen kantonalen ...
Art. 203a	Grundsätzlich ist die Änderung begrüssenswert, es müssen aber auch geeignete fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen (FBA) angeboten werden. Da die Ausbildungen vor allem Hunde und Katzen betreffen, ist es nicht zielführend, wenn aktuell nur eine Ausbildung für Pferdehalterinnen und Pferdehalter den Anforderungen entspricht.	



Art. 206a lit. d ^{bis}	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass auch die kaufende oder bestellende Person zur Rechenschaft gezogen werden kann.	
Art. 211a		Art. 211a ist zu streichen.
Art. 225c Abs. 1	Diese lange Übergangsfrist (15 Jahre) wird mit der Möglichkeit zur Amortisation der entsprechenden Investition begründet. Wirtschaftliche Argumente dürfen in diesem tierschutzwidrigen Verfahren nicht relevant sein, zumal die Anschaffungskosten für solche Gerätschaften im tiefen vierstelligen Bereich liegen.	Kürzere Übergangsfrist, maximal 5 Jahre.



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Die Ständekommission begrüsst die Einführung von Online-Kursen und die Beschwerdemöglichkeit im Rahmen von Prüfungen.



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat des Kantons Bern
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Postgasse 68, Postfach, 3000 Bern
Kontaktperson : XXXX
Telefon : XXXX
E-Mail : info.sta@be.ch
Datum : 06.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Der Kanton Bern bedankt sich für die Möglichkeit, sich zur Revision der Tierschutzverordnung äussern zu können. Die Anpassungen werden grundsätzlich begrüsst.

Insbesondere begrüssen wir, dass Massnahmen gegen die illegale Einfuhr von Welpen getroffen werden sollen. Die vorgesehenen Vorschriften und die Ausnahmemöglichkeiten erachten wir jedoch als schwierig vollziehbar. Für einen wirksamen und effizienten Vollzug müssen griffigere Massnahmen formuliert werden. Zudem erachten wir es als problematisch, dass die Ausnahmebestimmungen auf Regelungen abstützen, die von einer privaten Organisation (FCI) erlassen werden, welche zudem zum Teil tierschützerisch problematische Rassenstandards setzt.

Die Möglichkeit zur Ausstellung von provisorischen Bewilligungen für die Haltung von Wildtieren lehnen wir ab. Die Begründung für diese Bewilligungspflicht liegt ja gerade darin, dass sich die Tierhalterinnen und Tierhalter vor Erwerb der Tiere das nötige Fachwissen aneignen und die benötigte Einrichtung anschaffen müssen. Provisorische Bewilligungen sind diesbezüglich nicht zielführend und bergen die Gefahr, dass Tierhaltende nach deren Ablauf nicht über die nötigen Einrichtungen und Ausbildungen verfügen und die Vollzugsbehörden darauf Tiere beschlagnahmen und neu platzieren müssen.

Im Weiteren verweisen wir auf die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 15, Abs. 2	Diese neuen Bestimmungen schaffen Unklarheit darüber, ob die Möglichkeit der Kennzeichnung von Tieren, die für Tierversuche verwendet werden, und von Fischen weiterhin gegeben ist. Dies betrifft insbesondere auch die Kennzeichnung von Kleinnagern gemäss Verordnung des BLV über Tierversuche. Die Ausnahme für diese Aspekte muss präzisiert werden.	Art. 15, Abs. 2, Bst. c (neu): Das Markieren von Versuchstieren und Fischen.
Art. 20 Bst. g	Gemäss den Erläuterungen kann nach derzeitigem Kenntnisstand eine bewusste Schmerzempfindung ab dem 13. Tag der Entwicklung des Embryos im Ei nicht ausgeschlossen werden. Aus Gründen der Vollziehbarkeit ist die Bestimmung eindeutig zu formulieren.	Art. 20, Bst. g: das Homogenisieren von Embryonen ab dem 12. Tag und von lebenden Küken.
Art. 21, Bst. j, l, m	Diese Praktiken sind bereits heute gemäss Art. 3 und Art. 16 Abs 1 klar verboten und aus Sicht des RR bringen diese mit viel Interpretationsspielraum auslegbaren Bestimmungen keine Verbesserung im Vollzug. Wenn derartige Präzisierungen vorgenommen werden sollen, sind sie nicht nur für Equiden, sondern für alle Tierarten festzulegen.	Präzisierung der diesbezüglichen allgemeinen Bestimmungen der TschV in einer Fachinformation. Gegebenenfalls hinzufügen dieser Bestimmungen (Art. 21, Bst. j, l, m) zu Art. 16 betreffend verbotene Praktiken bei allen Tieren.
Art. 32	Der Wortlaut des Artikels, der sich auf Haustiere bezieht (Kapitel 3), lässt glauben, dass Halter von Hunden, Katzen und Pferden ihre Tiere kastrieren könnten.	Art. 32, Abs. 1: Tierhalterinnen und Tierhalter von Tieren der Rinder-, Schaf- oder Ziegengattung...



Art. 50a	Gemäss dieser Formulierung ist ein Umsetzen auf eine Ammensau nicht möglich. Die Bestimmung ist zu präzisieren.	Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter oder einer Amme aufgezogen und gesäugt werden.
Art. 59 Abs. 3 und 3 bis	Wir gehen davon aus, dass Ausnahmen zulässig sind, wenn z.B. ein Esel mit einem Pferd zusammengehalten wird. Artfremder Sozialkontakt könnte aber auch die Haltung mit einer Ziege oder einem Rind sein. Dies lehnen wir ab. Die Bestimmung ist dahingehend zu präzisieren.	Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmegewilligung bei <i>alten Equiden</i> erteilen, wenn artfremder Sozialkontakt zu <i>einem anderen Equiden vorliegt</i> .
Art. 62	Diese Erziehungsgrundsätze gelten für alle Tierarten, insbesondere auch für Hunde. Sie können auch aus den allgemeinen Artikeln abgeleitet werden. Wenn dies auf Verordnungsstufe explizit geregelt werden soll, ist es für alle Tierarten festzulegen. (Vgl. auch Bemerkungen zu Artikel 21). Alternativ dazu könnte eine Präzisierung der allgemeinen Vorschriften bezogen auf die Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Tieren in einer Fachinformation erfolgen.	Präzisierung der diesbezüglichen allgemeinen Bestimmungen der TschV in einer Fachinformation. Alternativ dazu: Präzisierung auf Verordnungsstufe für alle Tierarten.
Art. 66 Abs. 5	In diesem Zusammenhang bietet der Begriff «angemessen» einen grossen Interpretationsspielraum. Dies sollte in einer Fachinformation präzisiert werden.	Präzisierung in Fachinformation
Art. 69 Abs. 3	Im Kanton Bern verfügt die kantonale Wildhut als Strafverfolgungsbehörde gemäss Art. 22 EG ZSJ (BSG 271.1) ebenfalls über offizielle Diensthunde. In vielen anderen Kantonen handelt es sich bei der Wildhut ebenfalls um	Diensthunde sind Hunde, die in der Armee, beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), bei der Polizei, der Justizvollzugsbehörde oder der



	<p>eine Strafverfolgungsbehörde im Sinne von Art. 12 StPO (SR 312.0), welche über entsprechende Diensthunde verfügt. Wir beantragen, den erwähnten Artikel dahingehend zu ergänzen, dass auch Diensthunde anderer Strafverfolgungsbehörden nach Art. 12 StPO, sowie des Justizvollzugs, als Diensthunde im Sinn dieser Verordnung gelten. Möglicherweise würde es sich anbieten, die Norm generell-abstrakt zu formulieren, um nicht unbeabsichtigt das Diensthundewesen von anderen mit Zwangskompetenzen ausgestatteten Behörden zu unterlaufen.</p>	<p>Wildhut eingesetzt werden oder dafür vorgesehen sind.</p>
<p>Art. 76a, Abs. 2</p>	<p>Es soll explizit festgehalten werden, dass der Nachweis vor dem Import vorliegen muss. Damit kann verhindert werden, dass einerseits Tiere ohne Nachweis importiert werden und andererseits oft langwierige Verfahren geführt werden müssen</p>	<p>Art. 76a, Abs. 2: Vor der Einfuhr von Hunden mit verkürzten Ohren...</p>
<p>Art. 76a, Abs. 3</p>	<p>Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es Probleme gibt, wenn jemand einen coupierten Hund als Übersiedlungsgut in die Schweiz einführt, jedoch diesen nicht weitergeben darf. Beispielsweise wenn jemand einen Hund nicht mehr halten kann und der Hund an ein Familienmitglied oder ein Tierheim weitergibt. Diesem Umstand sollte Rechnung getragen und coupierete Hunde als Übersiedlungsgut vom Verbot der Weitergabe ausgenommen werden. Zu ergänzen ist, dass sollte die Coupierung durch die zuständige Behörde legalisiert worden sein, diese coupiereten Hunde nicht unter das</p>	<p>Art. 76a, Abs. 3: ...Hunde die als Übersiedlungsgut eingeführt wurden dürfen unentgeltlich an ein Familienmitglied oder ein Tierheim abgegeben werden, sofern sie nachweislich aus organisatorischen oder medizinischen Gründen von der einführenden Person nicht mehr gehalten werden können.</p>



	<p>Weitergabeverbot fallen, ähnlich dem Übersiedlungsgut. Um die Thematik der Weitergabe zu vereinfachen, müsste zusätzlich in Art. 76 a eingeführt werden, dass es verboten ist, einen nicht legalisierten coupierten Hund zu übernehmen.</p>	
Art. 76b	<p>Der ganze Artikel muss überdacht werden. Mit diesem neuen Artikel wird der illegale Welpenhandel nicht eingedämmt. Würde die EU-Aussengrenze funktionieren oder die Nachbarländer ihre Pflichten wahrnehmen, würden gar keine Welpen jünger als 15 Wochen mehr in die Schweiz gelangen. Problem wird bleiben, dass Personen Tiere wie bis anhin unter illegalen Bedingungen kaufen und einführen. Der Aufwand für die Veterinärämter und die Strafbehörden werden massiv steigen, so dass die Ressourcen nicht da eingesetzt werden können, wo es tatsächlich nachhaltig Wirkung zeigt. Probleme sehen wir:</p> <ul style="list-style-type: none">- Diensthunde sind den privaten Hunden nicht gleichgestellt. Eine Begründung für diese Ungleichbehandlung gibt es unserer Ansicht nach nicht. Neben den Diensthunden müssen auch Hunde die jünger sind als 15 Wochen für andere Verwendungszwecke eingeführt werden können.- Warum nur FCI anerkannte Hunde? Es gibt sehr viele Rassen, die nicht bei der FCI anerkannt sind. Weiter ist nicht nachvollziehbar, weshalb sich die Ausnahmemöglichkeit auf Rassehunde beschränken soll. Zudem erachten wir es als	<p>Der gesamte Artikel wird zur Neuformulierung zurückgewiesen.</p> <p>Neben den Importen von Diensthunden sollen auch nicht gewerbliche Importe durch Privatpersonen von einzelnen Tieren die jünger sind als 15 Wochen weiterhin möglich sein. Dabei sind Regelungen zu treffen, bei denen sowohl die Verantwortung für die rechtskonforme Einfuhr, wie auch die Übernahme sämtlicher entstehender Kosten bei den Verursachenden liegt.</p> <p>Folgende Auflagen sind dabei denkbar:</p> <ul style="list-style-type: none">- Abholung des Welpen direkt in der Zucht (Kaufvertrag, Bestätigung Abholung) und Import durch die kaufende Person selber (vorweisen Kaufvertrag und Bestätigung Abholung bei der Verzollung)- Voranmeldung (z.B. 10 Tage) via Amicus mit Erfassen von bestimmten Daten (z.B. Bestätigung Selbstabholung und keine Weitervermittlung, Angaben zur Zuchtstätte) durch die importierende Person, verbunden mit der Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung eines/r amtlichen Tierarztes/Tierärztin beim Import



	<p>problematisch, dass eine private Organisation, die zudem zum Teil tierschützerisch problematische Rassenstandards setzt, in einer Verordnung genannt wird. Weiter ist auch bei einem Hund aus FCI - Zucht nicht garantiert, dass seine Zuchtbedingungen im Hinblick auf die Verhaltensentwicklung zufriedenstellend sind.</p> <ul style="list-style-type: none">- Es fehlen griffige Massnahmen für den Vollzug. Lediglich eine Busse wird nichts bringen. Hier müssten Massnahmen definiert werden, wie «Hunde werden bei Feststellung umgehend weggenommen und neu platziert».- Die Überprüfung und Erteilung der Bewilligung wird so wie angedacht nicht funktionieren. Einerseits stützt man sich auf eine Selbstdeklaration des Tierhalters ab und andererseits haben so junge Tiere oftmals noch gar keinen offiziellen Stammbaum.- Die Begründung in den Erläuterungen, dass solche jungen Tiere eingeführt werden, da es in der CH keinen Züchter gibt, wird eher selten der Fall sein und kann als Argument nicht hinhalten, da das einzige Argument der Sozialisierung auf alle Welpen zutrifft.- Die kostenpflichtigen Verfügungen wie in den Erläuterungen erwähnt, kann unserer Ansicht nach nicht an die Betreiberin der Datenbank delegiert werden.- Die Kosten für den Ausbau der Datenbank AMICUS ist mit keinem Wort erwähnt. Die	<p>selber, bei Unstimmigkeiten zu den notwendigen Dokumenten/Angaben nach dem Import wird anlässlich der Registrierung bei der Tierärztin/ beim Tierarzt eine automatische Meldung an den kantonalen Veterinärdienst generiert. Dadurch liegt die Verantwortung bei der importierenden Person und der Vollzug muss sich nur mit den nicht konformen Fällen beschäftigen. Eine Anpassung in Amicus wäre auf jeden Fall mit Kosten verbunden, deren Finanzierung nach dem Verursacherprinzip überwältigt oder vom Bund getragen werden müssten.</p> <p>Eine solche Regelung wäre ein weniger starker Eingriff in die privaten Rechte. Zudem würde die Verantwortung bei der einführenden Person liegen und der Aufwand für den Vollzug bliebe überschaubar.</p>
--	--	---



	<p>Datenbank AMICUS basiert auf der Tierseuchenverordnung und nicht auf der Tierschutzgesetzgebung. Ein entsprechendes Tool muss vom Bund bzw. von den Einführenden bezahlt werden und kann nicht von den Kantonen, die grundsätzlich die Auftraggeber von AMICUS sind, übernommen werden.</p> <ul style="list-style-type: none">– Abstammungspapiere sind sehr einfach zu fälschen, insbesondere wenn nicht das Original eingereicht wird, was in diesem Zusammenhang gar nicht möglich ist. Dies erschwert bzw. verunmöglicht eine seriöse Prüfung.– Die vorgesehene Rückführung wird aus Tierschutzgründen nicht umsetzbar sein. Zudem wäre der Aufwand sehr gross, wenn eine Rückführung von den Vollzugsbehörden seriös durchgeführt wird.– Bereits heute ist die Zuständigkeit für die Strafverfolgung durch die teilweise Zuständigkeit des Bundesamtes für Zoll- und Grenzsicherheit (BAZG) in der praktischen Anwendung komplex. Die Zuständigkeit muss gemäss EDAV-EU (Art.48) in jedem Einzelfall überprüft werden. Mit den geplanten Art. 76b und 76c wird diese Komplexität weiter verschärft, zumal dem BAZG Meldepflichten auferlegt werden, jedoch nicht auf die strafrechtliche Zuständigkeit eingegangen wird. <p>Um den illegalen Welpenhandel eindämmen zu können, braucht es ein System, welches international abgestimmt ist. Zudem bräuchte es</p>	
--	---	--



	<p>drastische Massnahmen bei einem Verstoss. Dieser Artikel ist zahnlos und wird den illegalen Welpenhandel nicht eindämmen. Aus den genannten Gründen lehnen wir den gesamten Artikel ab.</p>	
Art 76c	<p>Diese Regelung wird die Grenz- und die Wohnsitzkantone massiv belasten. Eine tierschutzkonforme Rückführung wird nur in Einzelfällen möglich sein. Es fehlen griffige Massnahmen, wie zum Beispiel die Möglichkeit zur umgehenden Beschlagnahmung und Verwertung der Welpen durch die Veterinärdienste oder hohe Bussen, um eine genügend abschreckende Wirkung erzielen zu können. Diese Bestimmung ist zusammen mit Art. 76b zu überarbeiten.</p>	<p>Der Artikel wird zur Überarbeitung zurückgewiesen. Es müssen effiziente und griffige Vollzugsmassnahmen formuliert werden.</p>
Art. 76d	<p>Im erläuternden Bericht zur Einführung von Art. 76a (neu Art. 76d) Abs. 2 im Jahr 2017 wurde darauf eingegangen, dass sich die konkreten Pflichten beim Anbieten von Hunden für Betreibende von Internetplattformen und Verlegende in der Praxis herausbilden werden. Die Praxis hat gezeigt, dass die Bestimmungen nach Abs. 2 im strafrechtlichen Vollzug keine Relevanz haben, zumal die Formulierung zu offen ist. Eine stärkere Verantwortung der Publizierenden oder eine Streichung ist zu prüfen.</p>	
Art. 117 Abs. 1	<p>Flimmern ist für das menschliche Auge oft nicht wahrnehmbar. Deshalb muss präzisiert werden, dass es für die Tiere nicht wahrnehmbar sein darf.</p>	<p>....Bei künstlichen Lichtquellen darf <i>für die Tiere</i> kein Flimmern wahrnehmbar sein.</p>
Art. 118a, Abs. 3	<p>Die Bestimmung legt keinen zeitlichen Rahmen für die Tötung fest und öffnet damit einem möglichen Missbrauch Tür und Tor. Es ist</p>	<p>Art. 118a, Abs. 3: Überzählige Tiere müssen getötet werden, sobald feststeht, dass sie keiner weiteren Verwendung zugeführt werden können.</p>



	notwendig, eine zeitliche Begrenzung festzulegen.	
Art. 122, Abs. 5	Um den Vollzugsbehörden die Möglichkeit offen zu lassen, im Bedarfsfall von den allgemeinen Bestimmungen abgeleitete Auflagen formulieren zu können, die nicht explizit erwähnt sind, soll der Einleitungssatz im Art. 122, Abs. 5 im Sinne einer nicht abschliessenden Aufzählung ergänzt werden.	Art. 122, Abs. 5: Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, insbesondere hinsichtlich:
Art. 139 Abs. 5	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb bei kantonsübergreifenden Versuchen jeder beteiligte Kanton über das Gesuch befinden muss. In allen anderen Bereichen, in denen die Tierschutzgesetzgebung Bewilligungen vorgibt, gilt das Wohnort- bzw. Geschäftssitzprinzip. Die kantonsübergreifenden Verfahren generieren einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand ohne wirklichen Nutzen für das Tierwohl. Ein Informationsaustausch unter den beteiligten Kantonen genügt. Die Ressourcen sind bei der Überwachung der Tierversuche sinnvoller eingesetzt. Wir beantragen deshalb, die Bestimmungen zu den kantonsübergreifenden Versuchen in diesem Sinne zu überarbeiten. Andernfalls kann die bisherige Bestimmung belassen werden. Die vorgeschlagene Änderung bringt keinen Mehrwert, bzw. keine Effizienzsteigerung.	Überarbeitung des gesamten Prozesses der kantonsübergreifenden Tierversuche. Alternativ: Art. 139, Abs. 5: ...kantonale Tierversuchskommission. Den mit betroffenen kantonalen Behörden steht der Einbezug ihrer Tierversuchskommissionen frei.
Art. 179 a	Mit der Streichung des Betäubungsverfahrens «Mechanische Zerstörung des Gehirns» steht keine am Gewässer und für Freizeitangler anwendbare Betäubungs- und Tötungsmethode mehr zur Verfügung. Es braucht jedoch eine verhältnismässige Lösung für Freizeitangler, die in der Schweiz vorkommende Krebse für den	Art. 179 a ergänzen: 1 Folgende Betäubungsverfahren sind zulässig für j. Panzerkrebse - Elektrizität - Mechanische Zerstörung des Gehirns



	<p>Eigengebrauch fangen. Bei der Bekämpfung der fremden Krebsarten in der Schweiz und zur Verhinderung der Ausbreitung der Krebspest (<i>Aphanomyces astaci</i>) ist es zudem zentral, dass der Transport der Krebse möglichst kurz ist. Auch hier braucht es ein Verfahren, das einfach und sicher direkt am Gewässer oder gewässernah eingesetzt werden kann. Das BLV hat mit schriftlicher Genehmigung bewilligt, dass kleine in der Schweiz vorkommenden Panzerkrebse mittels kochendem Wasser ohne vorgängige Betäubung getötet werden dürfen. Das Verhältnis vom Wasservolumen zum Gewicht des betroffenen Flusskrebses hat 10:1 zu betragen. Für die Nutzung der in der Schweiz vorkommenden Flusskrebsarten, welche deutlich kleiner sind als die kommerziell genutzten marinen Arten, gilt dieses Verfahren zurzeit als Best Practice. Deshalb ist dieses Betäubungs- und Tötungsverfahren in Art 179a der TSchV als Ersatz für das gestrichene Verfahren «Mechanische Zerstörung des Gehirns» festzuhalten. Damit Hummer, Langusten oder ähnlich grosse Decapoden von dieser Bestimmung ausgeklammert werden, sollte das Verfahren auf in der Schweiz in öffentlichen Oberflächengewässer vorkommende Krebsarten beschränkt werden. Alternativ kann auch eine Beschränkung des Körpergewichts geregelt werden, z.B. maximal 200 Gramm.</p>	<p>- Im kochenden Wasser im Verhältnis von Wasser zu Gewicht der Krebse von 10:1 für Panzerkrebse gemäss Anhang 1 und 3 VBGF.</p>
Erläuternder Bericht, Art. 179 a, Abs. 1, Best. j	Für die Nutzung der in der Schweiz vorkommenden Flusskrebsarten, gilt das Betäubungs- und Tötungsverfahren mit	Da die Tötung mit kochendem Wasser für in der Schweiz vorkommende Krebsarten als Best Practice gilt, wird dieses Verfahren aufgenommen.



	<p>kochendem Wasser zurzeit als Best Practice. Die Flusskrebse der Schweiz sind deutlich kleiner als die kommerziell genutzten marinen Arten. Eine Betäubung in kochendem Wasser wirkt daher sehr schnell und verlässlich. Diese Methode kann von Angelfischern einfach und verlässlich angewendet werden. Auch bei der Bekämpfung von fremden invasiven Flusskrebsarten in der Schweiz ist eine einfache Anwendung am Gewässer oder gewässernah elementar. So werden die Transporte von lebenden Flusskrebsen vom Fanggewässer zum Verarbeitungsort minimiert. Insbesondere der Transport von lebenden invasiven Flusskrebsen ist ein Risiko für die weitere Verbreitung der Krebse wie auch für die Krebspest Krebspest (<i>Aphanomyces astaci</i>). Diese Tierseuche gilt nach Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995 als zu bekämpfende Seuche und ist eine der Hauptbedrohungen für die heimische Flusskrebsfauna. Deshalb ist dieses Betäubungs- und Tötungsverfahren in Art 179a der TSchV als Ersatz für die mechanische Zerstörung des Gehirns festzuhalten. Damit Hummer, Langusten oder ähnlich grosse Decapoden von dieser Bestimmung ausgeklammert werden, sollte das Verfahren nur auf in der Schweiz in öffentlichen Oberflächengewässer vorkommende Krebsarten beschränkt werden.</p>	<p>Das Verfahren ist jedoch nur für Panzerkrebse aus öffentlichen Oberflächengewässern der Schweiz zulässig. Die Betäubung mit Strom ist für die kommerzielle Nutzung (Berufsfischer, Einzelhandel, Gastronomie) vorgesehen. Die Tötung mit kochendem Wasser wird ausschliesslich für die private Nutzung erlaubt. Ebenfalls zulässig ist sie bei koordinierten Bekämpfungsmassnahmen von fremden invasiven Flusskrebsarten.</p>
Erläuternder Bericht, Kapitel 3.2 (betrifft Art. 179 a)	Es ist nicht plausibel, dass das Verbot der mechanischen Betäubung von Panzerkrebsen zur Folge haben wird, dass keine lebenden	Dass der Comestibles die Krebse elektrisch betäuben/töten muss, ist die einzig zutreffende Konsequenz nach dem Streichen des Betäubungsverfahrens mit mechanischer Zerstörung



	<p>Panzerkrebse mehr im Einzelhandel verkauft werden. Diese Erläuterung wird abgelehnt, sie bezieht sich nicht auf Art. 179a TSchV und ist im Vollzug problematisch. Im Einzelhandel muss der Transport von lebenden Krebsen weiterhin möglich sein. So sollte z.B. ein Berufsfischer lebende Krebse an Comestibles liefern dürfen können.</p>	<p>in Art. 179 a TschV. Das kann in den Erläuterungen geschrieben werden, der Rest ist zu streichen: Das Verbot der mechanischen Betäubung von Panzerkrebsen wird zur Folge haben, dass künftig keine lebenden Panzerkrebse mehr im Einzelhandel verkauft werden vom Einzelhandel weiterhin lebende Panzerkrebse verkauft werden können und diese vom Abnehmer elektrisch betäubt bzw. getötet werden müssen.</p>
Art. 179d, Abs. 1	<p>Es gibt einen Verlust an Klarheit mit dem neuen Vorschlag für die Schnitte am Hals, obwohl er eigentlich genauer sein sollte.</p>	<p>Art. 179d, Abs. 1: Zum Entbluten müssen beide Halsschlagadern geöffnet werden oder es sind die Hauptblutgefässe an der Halsbasis mittels Bruststich zu eröffnen.</p>
Art. 206a, Bst. d ^{quater} , in Verbindung mit Art. 77	<p>Es ist fraglich, ob diese Bestimmung notwendig und zulässig ist. Sicherheitsaspekte und deren Strafbestimmungen sind in den kantonalen Hundegesetzen zu regeln.</p>	
Art. 211a	<p>Diese Bestimmung ermöglicht es einem relativ unerfahrenen Halter, Tiere sofort zu erwerben und zu betreuen (z.B. Wildtiere, die von Privatpersonen aus einer Laune heraus eingeführt werden, wie z. B. Grosspapageien). Abgesehen von der unnötigen Mehrarbeit für die kantonalen Veterinärdienste widerspricht dies auch den allgemeinen Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung, die besagt, dass künftige Halter vor der Ankunft der Tiere die für deren Haltung erforderlichen Kenntnisse erwerben müssen. Zudem verfügt die Vollzugsbehörde über genügend Spielraum, um im Einzelfall angepasste Entscheide zu fällen.</p>	<p><i>Art. 211a: streichen</i></p>



Erläuternder Bericht : Kapitel 3.1 «Auswirkungen auf die Kantone»	Die Einführung von neuen Straftatbeständen, wie auch die beabsichtigten neuen Vorschriften im Zusammenhang mit dem Import von Hunden, führen zu einem Mehraufwand nicht nur für die kantonalen Veterinärdienste, sondern auch für die kantonalen Strafverfolgungsbehörden. Dies ist im erläuternden Bericht expliziter aufzuführen.	
---	---	--



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Mit den vorgesehenen Anpassungen, die sich grösstenteils aus der Änderung von Artikeln der TSchV ergeben, sind wir einverstanden. Wir begrüßen die Einführung von Online-Kursen und die Rekursmöglichkeit im Rahmen von Prüfungen.



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Den vorgesehenen Anpassungen, die sich grösstenteils aus der Änderung von Artikeln der TSchV ergeben, stimmen wir zu.



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Den vorgesehenen Anpassungen, die sich grösstenteils aus der Änderung von Artikeln der TSchV ergeben, stimmen wir zu.



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 34a	Der Grund für eine Toleranz von 5 cm für serienmässig hergestellte Stalleinrichtungen ist nicht ersichtlich. Wenn es diese Toleranz geben soll, ist nicht nachvollziehbar weshalb sie nur für serienmässig hergestellte Stalleinrichtungen gelten soll.	Art. 34a: aktuellen Wortlaut beibehalten oder Toleranz für alle Geflügelhaltungen zulassen.



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Kanton Basel-Landschaft / Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VGD /ALV

Adresse, Ort : Gräubernstrasse 12, 4410 Liestal

Kontaktperson : Marie-Louise Bienfait

Telefon : +41 (0)61 552 2014

E-Mail : marie-louise.bienfait@bl.ch

Datum : 12.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (ALV) dankt für die Möglichkeit sich zur Revision der Tierschutzverordnung äussern zu können. Im Grundsatz wird die Stossrichtung der Anpassungen begrüsst, insbesondere die Änderungen im Bereich der verbotenen Handlungen, wie etwa das Verbot des Kürzens der Schwänze von Lämmern, sowie die Anpassungen im Bereich der Ausbildungen.

Wir lehnen jedoch die vorgesehenen Regelungen zur Einfuhr von Welpen ab. Die geplanten Bestimmungen sind mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden und nur bedingt geeignet, den illegalen Handel mit Welpen einzudämmen. Zudem wird nicht berücksichtigt, dass der illegale Handel nicht nur Hunde, sondern auch auf andere Tierarten umfasst. Weitere Ausführungen dazu bei den Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln.

Das ALV lehnt die vorgeschlagene Möglichkeit der Ausstellung einer provisorischen Betriebsbewilligung (Art. 211a) ab, da der kantonale Vollzug die Tiere überwachen, kontrollieren und gegebenenfalls nach zwei Jahren platzieren muss, wenn die Privatperson nicht die erforderliche Ausbildung absolviert hat. Eine provisorische Bewilligung würde auch nicht der Stossrichtung der Tierschutzgesetzgebung entsprechen, wonach durch die Ausbildungsvorschriften präventiv Tierschutzverstösse wegen fehlender Kenntnisse der Tierhalter vermieden werden sollen.

Im Übrigen wird auf die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln verwiesen.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 15, Abs. 2	Diese neuen Bestimmungen schaffen Unklarheit darüber, ob die Möglichkeit der Kennzeichnung von Tieren, die für Tierversuche verwendet werden, weiterhin gegeben ist, insbesondere die Kennzeichnung von Kleinnagern im Sinne der Verordnung des BLV über Tierversuche. Die Ausnahme für diese Aspekte muss präzisiert werden.	Art. 15, Abs. 2, Bst. c (neu): Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen in der Verordnung des BLV über Tierversuche.
Art. 19, Abs. 2	Das ALV befürwortet ausdrücklich das Verbot zum Kürzen der Schwänze von Lämmern, betont jedoch die Notwendigkeit einer durch wissenschaftliche Überlegungen begründeten, angemessenen, Übergangsfrist.	
Art. 20, Bst. g	Der 12. Tag kann bereits heute als maximale Norm angesehen werden, um eine Schmerzempfindung sicher ausschliessen zu können und ist daher in die TSchV ausdrücklich aufzunehmen. Die vorgesehene Formulierung «ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann» ist zu unbestimmt und muss im Sinne der Rechtssicherheit und zugunsten eines klaren Vollzuges durch eine konkrete Angabe ersetzt werden.	Art. 20, Bst. g: das Homogenisieren von Embryonen ab dem 12. Tag, und von lebenden Küken.
Art. 21, Bst. j, l, m	Die im Revisionsentwurf genannten Praktiken sind bereits heute gemäss Art. 3 und Art. 16, Abs. 1 verboten und aus Sicht des ALV bringen	Belassen in jetziger Version



	diese neuen, mit viel Interpretationsspielraum auslegbaren Bestimmungen bringen keine Verbesserung im Vollzug. Die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe erschwert den Vollzug unnötig und ist daher zu vermeiden.	
Art. 22, Abs. 1, Bst. e	Die in Artikel 76b vorgesehenen Regelungen führen zu einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand, ohne eine wirksame Bekämpfung des illegalen Heimtierhandels zu bewirken. Wie bereits beim bestehenden Importverbot für kupierte Hunde fehlen Konsequenzen für den Käufer, da dieser den Hund letztendlich behalten darf, trotz Importverbot, da eine Rückführung in der Regel nicht möglich und die Euthanasie ethisch nicht vertretbar ist. Dies verunmöglicht den Vollzug des Einfuhrverbotes. Siehe auch Anmerkungen zu Art 76 b.	Art. 22, Abs. 1, Bst. e streichen
Art. 31	Siehe Anmerkung zu Artikel 32 unten: Hunde- und Katzenhalter sind trotz des allgemeinen Titels von Kapitel 3 bisher nicht einbezogen, bzw. nicht davon betroffen. Dem sollte in der Überschrift Rechnung getragen werden.	Art. 31 Überschrift: ..., ausgenommen Heimtiere
Art. 32	Der Wortlaut des Artikels, der sich auf Haustiere bezieht (Kapitel 3), lässt glauben, dass Halter von Hunden, Katzen und Pferden (ohne Enthornung) ihre Tiere kastrieren könnten.	Art. 32, Abs. 1: Tierhalterinnen und Tierhalter von Tieren der Rinder-, Schaf- oder Ziegengattung...
Art. 32 Abs. 2 Satz 3	Manche Tierhalter melden sich nach der Anmeldung nicht mehr zur Prüfung. Eine Begrenzung der Dauer, den Eingriff ohne Prüfung selbstständig durchzuführen ist schafft Klarheit und vereinfacht den Vollzug.	Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff für maximal 1 Jahr selbstständig durchführen



Art. 40 Abs. 1	Dieser Artikel ist mit der minimalen Dauer des Auslaufes zu ergänzen, damit gewährleistet werden kann, dass den Tieren ein angemessener Auslauf zugestanden wird.	Art. 40, Abs. 1 Satz 3: Der Auslauf muss mindestens xx (Dauer) dauern und ist in einem Auslaufjournal einzutragen.
Art. 50a	Gemäss dieser Formulierung ist ein Umsetzen auf eine Ammensau nicht möglich. Die Bestimmung ist zu präzisieren.	Art. 50a: Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter oder einer Ammensau aufgezogen und gesäugt werden...
Art. 59, Abs. 3 und 3bis	Es sollen zugunsten des Tierwohls keine Ausnahmen mehr gewährt werden. Durch eine angemessene Übergangsfrist kann gewährleistet werden, dass Tierhalter eine tiergerechte Lösung finden, um ihren Equiden einen artgleichen Sozialpartner zu suchen. Die Übergangsfrist sollte so bemessen sein, dass die Tiere nicht jahrelang weiterhin mit artfremden Sozialpartnern gehalten werden können (1 bis 2 Jahre)	Art. 59, Abs.3 oder besser in Art 225 c (neu) aufnehmen: Für bestehende Haltungen gilt eine Übergangsfrist von ?? ab Inkrafttreten dieser Verordnung.
Art. 66 Abs. 5	Auch Jungtiere sollen artgerecht gehalten werden und diejenige Infrastruktur, welche sie nutzen können, zur Verfügung haben.	Abs. 5 streichen
Art. 69 Abs. 3	Auch die Wildhut ist auf Diensthunde angewiesen und soll somit in Artikel 69 gelistet werden.	Diensthunde sind Hunde, die in der Armee, beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), oder bei der Polizei oder den kantonalen Jagdaufsichtsorganen der kantonalen Jagdbehörden eingesetzt werden oder dafür vorgesehen sind.
Erläuternder Bericht, Art. 69	Ergänzung der kantonalen Jagdaufsichtsorgane in den Erläuterungen.	Abs. 3: Die Definition der Diensthunde wird aktualisiert. Das Grenzwachtkorps und der Zoll sind Teil des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG). Die Beschränkung der Diensthunde auf die



		Zugehörigkeit zum Grenzwachtkorps ist nicht notwendig. Weiter sind Hunde im Einsatz der kantonalen Jagdbehörden ebenfalls zu den Diensthunden zu zählen.
Art. 76, Abs. 3	Der Einsatz von elektrisierenden Geräten in der Therapie ist nach heutigem Wissenstand nicht mehr angezeigt. Die Streichung ist längst überfällig und sollte daher mit dieser Revision umgesetzt werden. Ergänzend dazu wäre dann auch Art. 76 Abs. 4 zu streichen.	Art. 76, Abs. 3 und 4: streichen
Art. 76a, Abs. 2	Es soll explizit festgehalten werden, dass der Nachweis vor dem Import vorliegen muss. Damit kann verhindert werden, dass einerseits Tiere ohne Nachweis importiert werden und andererseits oft langwierige Verfahren geführt werden müssen. Zudem muss im Text konsequent unterschieden werden zwischen «verkürzt» (=medizinisch verändern) und «kupiert» (=Aussehen verändern), bzw. der Begriff verkürzt konsistent verwendet werden.	Art. 76a, Abs. 2: Vor der Einfuhr von Hunden mit verkürzten Ohren...
Art. 76a, Abs. 3	Das Weitergabeverbot für kupierte Hunde führt zu tierschutzrelevanten Problemen, wenn der Hundehalter einen kupierten Hund (legal als Übersiedlungsgut oder illegal aus anderen Gründen) in die Schweiz einführt, diesen jedoch zu einem späteren Zeitpunkt aus finanziellen, gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht weitergeben darf. Diesem Umstand sollte Rechnung getragen werden und das Weitergabeverbot für kupierte Hunde in solchen Fällen aufgehoben werden oder zumindest im	Art. 76a, Abs. 3: ...ausgenommen davon dürfen Hunde, die als Übersiedlungsgut eingeführt wurden, oder für die aus anderen Gründen vom kantonalen Veterinärdienst ein kantonales Attest ausgestellt wurde, unentgeltlich weitergegeben werden, sofern sie nachweislich aus organisatorischen oder medizinischen Gründen von der einführenden Person nicht mehr gehalten werden können.



	Fall der Einfuhr als Übersiedlungsgut vom Verbot der Weitergabe ausgenommen werden.	
Art. 76b	<p>Das ALV weist den Art. 76b zurück zur Überarbeitung. Der Vernehmlassungsentwurf verfehlt das angestrebte Ziel und führt zu einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand für die Vollzugsbehörden. Die geplante Regelung ist zudem sehr kompliziert und wenig verständlich für importierende Personen.</p> <p>Eine neue Regelung muss für potentiell importierende Personen und die Zollbehörden einfach und verständlich sein. Sie muss zudem mit griffigen Sanktionsmöglichkeiten für die verantwortlichen Personen (Importeur, neuer Halter) verbunden werden können.</p> <p>Es muss zudem sichergestellt werden, dass Hunde, welche für einen Arbeitseinsatz (Treibhunde, Jagdhunde, Diensthunde etc) oder für Ausbildungen zB als Blinden- oder Assistenzhunde eingeführt werden, für ihre künftigen Aufgaben durch die neuen Halter bestmöglich sozialisiert werden können. Die Übernahme solcher Hunde ist daher frühestmöglich in der Sozialisationsphase erforderlich, um die Gewöhnung der Hunde an die Umweltreize der neuen Umgebung/Aufgabe zu gewährleisten.</p> <p>Dies gilt umso mehr, als der Bedarf an solchen Hunden durch Züchter in der Schweiz nicht gedeckt werden kann und eine solche räumliche Eingrenzung auch vor dem Hintergrund der</p>	Der Art. 76b wird zur Überarbeitung zurückgewiesen



	<p>erforderlichen genetischen Vielfalt nicht vertretbar ist.</p> <p>Das Problem des illegalen Handels darf nicht nur auf den Handel mit Hunden / Hundewelpen begrenzt werden, sondern muss insgesamt angegangen werden. Dies ist im Revisionsentwurf nicht berücksichtigt.</p> <p>Der geplante Revisionsentwurf verlagert die in Zusammenhang mit der Einfuhr von Tieren (Hunden insgesamt, Welpen) auftretenden Probleme lediglich auf einen späteren Zeitpunkt. Bei Umsetzung der geplanten Alterslimite für die Einfuhr werden die dann verzögert mit 16 Wochen und mit einem erheblichem Sozialisationsdefizit in die Schweiz gebracht. Dies widerspricht dem Ziel der geplanten Regelungen im höchsten Masse und ist daher zu überdenken.</p> <p>Wie bereits beim bestehenden Importverbot für kupierte Hunde fehlen auch in diesem Revisionsentwurf Konsequenzen für den Käufer. Dieser darf den Hund letztendlich behalten, trotz Importverbot, da eine Rückführung in der Regel nicht möglich und die Euthanasie ethisch nicht vertretbar ist. Dies verunmöglicht einen Vollzug des Einfuhrverbotes in der Praxis.</p> <p>Die Unterbringung der im Kanton angetroffenen Hunde, die die geplanten Einfuhrbedingungen nicht erfüllen, ist mangels geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten zudem</p>	
--	--	--



	problematisch und mit sehr hohem zusätzlichen Kosten verbunden.	
Art. 76c, Abs. 1	Steht in Abhängigkeit zu Art. 76b und muss im Einklang mit einer allfälligen Streichung oder Überarbeitung von Art. 76b stehen.	In Abhängigkeit der Überarbeitung von Art. 76b zu streichen oder umzuformulieren.
Art. 76c, Abs. 2	Steht in Abhängigkeit zu Art. 76b und muss im Einklang mit einer allfälligen Streichung oder Überarbeitung von Art. 76b stehen. Dabei ist auch zu beachten, dass die Grenzkantone nicht überlastet werden. Es soll auch möglich sein, dass ein Verfahren auch durch den Wohnsitzkanton der einführenden Person geführt wird	In Abhängigkeit der Überarbeitung von Art. 76b zu streichen oder umzuformulieren.
Art. 101, Bst.c	Der Wortlaut « züchtet und abgibt» ergibt keine Verbesserung zum bestehenden Text.	Art. 101, Bst. c: mehr als folgende Anzahl Tiere pro Jahr züchtet und aus eigener Nachzucht abgibt: ...
Art. 117 Abs. 1	Flimmern ist für das menschliche Auge oft nicht zu sehen. (Natel-Fotoaufnahmetest). Darum präzisieren, dass es für die Tiere nicht wahrnehmbar sein darf.	Art. 117, Abs. 1: ...Bei künstlichen Lichtquellen darf für die Tiere kein Flimmern wahrnehmbar sein.
Art. 118a, Abs. 1	Die verwendete Formulierung lässt die Möglichkeit offen, im Nachhinein unter Berücksichtigung des Versuchsdesigns Einfluss auf die Anzahl der produzierten Tiere zu nehmen. Es muss ein klarer Hinweis darauf hinzugefügt werden, dass diese Bestimmung mit den Vererbungsprinzipien in Zusammenhang steht.	Art. 118a, Abs. 1: ... unter Berücksichtigung der genetischen Grundsätze und der Vererbung



Art. 118a, Abs. 3	Die Bestimmung legt keinen zeitlichen Rahmen für die Tötung fest und öffnet damit einem möglichen Missbrauch Tür und Tor. Es ist notwendig, eine zeitliche Begrenzung festzulegen. Es ist zu überlegen, ob nicht sogar eine eindeutige zeitliche Einschränkung formuliert werden soll, z.B. eine explizite Angabe von Tagen	Art. 118a, Abs. 3: Überzählige Tiere müssen fachgerecht getötet werden, sobald feststeht, dass sie nicht für einen anderen Zweck oder einen anderen Versuch verwendet werden können.
Art. 122, Abs. 5	Damit nicht jedes Mal mittels Revision neue Punkte eingefügt werden müssen, mit welchen eine Bewilligung verbunden werden kann, soll der Einleitungssatz im Art. 122, Abs. 5 entsprechend angepasst werden, damit die Aufzählung nicht als abschliessende Formulierung daherkommt. Alternativ könnte auch auf eine Aufzählung ganz verzichtet werden, dann würde es keine Beschränkungen für Bedingungen und Auflagen geben.	Art. 122, Abs. 5: Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, insbesondere hinsichtlich: Alternativ: Aufzählung streichen
Art. 129, Abs. 1	Das Verbot, die Funktion des Tierschutzbeauftragten mit anderen Funktionen zu kombinieren, stellt für kleine Institute ein Problem dar. Es ist nicht auszuschließen, dass die Funktion des Tierschutzbeauftragten ausgelagert wird oder sogar von kleinen Instituten gemeinsam wahrgenommen wird, wobei die Mitarbeiter mit den Verfahren nicht vertraut sind. Wir halten dieses Risiko für größer als die Kumulierung von Funktionen.	Art. 129, Abs.1: ...ist zu gewährleisten. Sie oder er darf keine weitere Funktion wahrnehmen
Art. 179 a	Mit der Streichung des Betäubungsverfahrens Mechanische Zerstörung des Gehirns steht keine am Gewässer und für Freizeitangler anwendbare Betäubungs- und Tötungsmethode	1 Folgende Betäubungsverfahren sind zulässig für j. Panzerkrebse - Elektrizität



	<p>mehr zur Verfügung. Es braucht jedoch eine verhältnismässige Lösung für Freizeitangler, die in der Schweiz vorkommende Krebse für den Eigengebrauch fangen. Bei der Bekämpfung der fremden Krebsarten in der Schweiz und zur Verhinderung der Ausbreitung der Krebspest (<i>Aphanomyces astaci</i>) ist es zudem zentral wichtig, dass der Transport der Krebse möglichst kurz ist. Aus hier braucht es ein Verfahren, das einfach und sicher direkt am Gewässer oder gewässernah eingesetzt werden kann.</p> <p>Das BLV hat mit schriftlicher Genehmigung bewilligt, dass kleine in der Schweiz vorkommenden Panzerkrebse mittels kochendem Wasser ohne vorgängige Betäubung getötet werden dürfen. Das Verhältnis vom Wasservolumen zum Gewicht des betroffenen Flusskrebsses hat 10: 1 zu betragen. Für die Nutzung der in der Schweiz vorkommenden Flusskrebssarten, welche deutlich kleiner sind als die kommerziell genutzten marinen Arten, gilt dieses Verfahren zurzeit als Best Practice. Deshalb ist dieses Betäubungs- und Tötungsverfahren in Art 179a der TSchV als Ersatz für das gestrichene Verfahren Mechanische Zerstörung des Gehirns festzuhalten. Damit Hummer, Langusten oder ähnlich grosse Decapoden von dieser Bestimmung ausgeklammert werden, sollte das Verfahren auf in der Schweiz in öffentlichen Oberflächengewässer vorkommende Krebsarten beschränkt werden. Alternativ kann auch eine Beschränkung des Körpergewichts geregelt werden, z.B. maximal 200 Gramm.</p>	<p>–Mechanische Zerstörung des Gehirns - Im kochenden Wasser im Verhältnis von Wasser zu Gewicht der Krebse von 10:1 für Panzerkrebse gemäss Anhang 1 und 3 VBGF.</p>
--	---	---



	<p>Falls die Betäubungsmethode «mechanische Zerstörung des Gehirns» ersatzlos gestrichen wird, stellt dies den kantonalen Vollzug vor die unlösbare Problemstellung, dass keine Lösung für Freizeitangler und die Bekämpfung fremder invasiver Flusskrebsarten besteht. Zudem wird die Gefahr der Verschleppung fremder invasiver Arten und der nach Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995 zu bekämpfende Seuche Krebspest (<i>Aphanomyces astaci</i>) massiv erhöht, da eine Betäubung und Tötung am Gewässer oder gewässernah nicht mehr möglich ist.</p>	
<p>Erläuternder Bericht, Art. 179 a, Abs. 1, Best. j</p>	<p>Für die Nutzung der in der Schweiz vorkommenden Flusskrebsarten, gilt das Betäubungs- und Tötungsverfahren mit kochendem Wasser zurzeit als Best Practice. Die Flusskrebse der Schweiz sind deutlich kleiner als die kommerziell genutzten marinen Arten. Eine Betäubung in kochendem Wasser wirkt daher sehr schnell und verlässlich. Diese Methode kann von Angelfischern einfach angewendet werden. Auch bei der Bekämpfung von fremden invasiven Flusskrebsarten in der Schweiz ist eine einfache Anwendung am Gewässer oder gewässernah umgesetzt werden. So werden die Transporte von lebenden Flusskrebsen vom Fanggewässer zum Verarbeitungsort minimiert. Insbesondere der Transport von lebenden invasiven Flusskrebsen ist ein Risiko für die weitere Verbreitung der Krebse wie auch für die Krebspest (<i>Aphanomyces astaci</i>). Diese Tierseuche gilt nach Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995 als zu bekämpfende Seuche und ist</p>	<p>Bst. j: Panzerkrebse: Die mechanische Zerstörung des Gehirns gilt nicht mehr als tierschutzkonform und wird deshalb gestrichen.</p> <p>Da die Tötung mit kochendem Wasser für in der Schweiz vorkommende Krebsarten als Best Practice gilt, wird dieses Verfahren aufgenommen. Das Verfahren ist jedoch nur für Panzerkrebse aus öffentlichen Oberflächengewässern der Schweiz zulässig. Die Betäubung mit Strom ist für die kommerzielle Nutzung (Berufsfischer, Einzelhandel, Gastronomie) vorgesehen. Die Tötung mit kochendem Wasser wird ausschliesslich für die private Nutzung erlaubt. Ebenfalls zulässig ist sie bei koordinierten Bekämpfungsmassnahmen von fremden invasiven Flusskrebsarten.</p>



	<p>eine der Hauptbedrohungen für die heimische Flusskrebsfauna. Deshalb ist dieses Betäubungs- und Tötungsverfahren in Art 179a der TSchV als Ersatz für die mechanische Zerstörung des Gehirns festzuhalten. Damit Hummer, Langusten oder ähnlich grosse Decapoden von dieser Bestimmung ausgeklammert werden, sollte das Verfahren nur auf in der Schweiz in öffentlichen Oberflächengewässer vorkommende Krebsarten beschränkt werden.</p>	
<p>Art. 179a, Abs. 1 Bst. h (und Art. 160, Abs. 5)</p>	<p>Der Begriff Gehegewild bezieht sich auf alle Wildtiere die in Gehegen gehalten werden. Es gibt keine einheitliche Definition des Begriffs Gehegewild. Wir verstehen darunter zwar Hirsche und Rehe, jedoch gehören dazu z.B. genauso auch die Wildschweine, Bison und Kamele. Der Begriff Zuchtschalen-Wild bezieht sich auf die Gattung der Paarhufer: Rotwild, Damwild, Muffelwild, Sikawild, Wapiti Dies ist insbesondere für die zulässigen Betäubungsverfahren relevant.</p>	<p>Begriff Gehegewild muss genau definiert werden</p>
<p>Art. 179d, Abs. 1</p>	<p>Es gibt einen Verlust an Klarheit mit dem neuen Vorschlag für die Schnitte am Hals, obwohl er eigentlich genauer sein sollte.</p>	<p>Art. 179d, Abs. 1: Die Entblutung muss durch einen Schnitt in beide Halsschlagadern oder durch einen Schnitt in die Hauptblutgefäße an der Halsbasis mittels Bruststich erfolgen.</p>
<p>Art. 198c</p>	<p>Aktuell gibt es Fälle, in denen der Bewilligungsinhaber eine kurze Einführung gibt und die Praktikanten den Betrieb anschliessend in Eigenregie führen.</p>	<p>Art. 198c, Abs. 5 (neu): Die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person oder ihr Stellvertreter müssen den Praktikanten / Praktikantinnen während der Praktikumszeit persönlich anwesend sein und diese bei den übertragenen Arbeiten anleiten.</p>



	Idealerweise wird festgelegt, dass die verantwortliche Person während der Praktikumsstunden anwesend sein muss.	
Art. 199a Abs. 4	Gemäss Erläuterungen muss ein aktueller Kontrollbericht vorliegen, der nicht länger als 6 Monate alt ist. Dies scheint uns eine zu kurze Zeitspanne gerade im Nutztierbereich macht es manchmal Sinn jahreszeitabhängig zu kontrollieren. Deshalb der Vorschlag die Formulierung 1 Jahr zu verwenden.	Art. 199a Abs. 4: ...so ist dem Gesuch ein Kontrollbericht, welcher nicht älter als ein Jahr alt ist , der zuständigen kantonalen...
Art. 203a	Grundsätzlich begrüßenswert, es müssen aber auch geeignete FBAs angeboten werden. Da die Ausbildungen vor allem Hunde und Katzen betreffen, ist es nicht zielführend, wenn aktuell nur eine Ausbildung für Pferdehalter den Anforderungen entspricht.	
Art. 206a, Bst. d ^{bis}	Es wird ausdrücklich begrüßt, dass auch die kaufende/bestellende Person zur Rechenschaft gezogen werden kann. Diese Massnahme sollte sich jedoch nicht nur auf Hunde beschränken, sondern generell den Tierhandel abdecken.	Nach Artikel 28 Absatz 3 TSchG wird bestraft, sofern nicht Artikel 26 TSchG anwendbar ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig: dbis. als zukünftige erste Halterin oder zukünftiger erster Halter in der Schweiz ein Tier aus dem Ausland erwirbt, welches unter Missachtung von Einfuhrbestimmungen dieser Verordnung ... eingeführt wurde.
Art. 206a	Zunehmend werden auch bewilligungspflichtige Tiere angeschafft, ohne dass vorgängig eine Bewilligung beantragt wird. Dies sollte ebenfalls in die Strafnorm aufgenommen werden.	j. ein bewilligungspflichtiges Tier erwirbt oder hält, ohne in Besitz der erforderlichen Bewilligung zu sein
Art. 211a	Diese Bestimmung öffnet Spontankäufen Tür und Tor und verursacht unnötigen Mehraufwand für die Vollzugsstellen. Es widerspricht zudem	Art. 211a: streichen



	den allgemeinen Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung, wonach künftige Halter vor der Anschaffung der Tiere die für deren Haltung erforderlichen Kenntnisse erwerben müssen.	
Art. 225c, Abs. 1	Diese lange Übergangsfrist (15 Jahre) wird mit der Möglichkeit zur Amortisation der entsprechenden Investition begründet. Wirtschaftliche Argumente dürfen in diesem tierschutzwidrigen Verfahren nicht relevant sein, zumal die Anschaffungskosten für solche Gerätschaften im tiefen vierstelligen Bereich liegen.	Kürzere Übergangsfrist, max. 5 Jahre
Anhänge 1, 3 und 4	Die Anpassungen in den Anhängen 1, 3 und 4 werden explizit begrüsst. Beim Geflügel ist zu klären, ob es sich bei den 2m ² Mindestfläche um eine lichte Mindestgrundfläche handelt. Falls ja, müsste der Text in der Fussnote 7a zur Tabelle 9-1 in Anhang 1 entsprechend angepasst werden. Auch in den Anhängen 3 und 4 muss gewährleistet sein, dass die lichten Masse aufgeführt werden. Falls die Anpassungen zu baulichen Veränderungen führen, soll für die entsprechenden Anpassungen eine angemessene Übergangsfrist festgelegt werden.	Anhang 1, Tabelle 9-1, Anmerkung 7a: Für Kleinhaltungen mit bis zu 15 Tieren muss der Stall eine lichte Mindestgrundfläche von 2 m ² aufweisen und pro Huhn müssen mindestens 0.25m ² zur Verfügung stehen.



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Das ALV bedankt sich für die Möglichkeit sich zur Revision der Tierschutz-Ausbildungsverordnung äussern zu können. Grundsätzlich sind wir mit den Entwürfen und der Mehrheit der vorgesehenen Anpassungen einverstanden, die sich größtenteils aus der Änderung von Artikeln der TSchV ergeben.

4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Das ALV bedankt sich für die Möglichkeit sich zur Revision der Tierversuchsverordnung äussern zu können. Grundsätzlich stimmen wir mit den Entwürfen und der Mehrheit der vorgesehenen Anpassungen, die sich größtenteils aus der Änderung von Artikeln der TSchV ergeben, überein. Wir begrüßen die Verkürzung der Frist für die Markierung durch Amputation der Fingerglieder bei Kleinnagern.

6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Das ALV bedankt sich für die Möglichkeit sich zur Revision der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren äussern zu können. Grundsätzlich stimmen wir mit den Entwürfen und der Mehrheit der vorgesehenen Anpassungen, die sich größtenteils aus der Änderung von Artikeln der TSchV ergeben, überein.

8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 34a	<p>Der Grund für eine Toleranz von 5 cm für serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen ist nicht gerechtfertigt/ersichtlich und daher nicht sinnvoll.</p> <p>Wenn es denn trotzdem eine Anpassung geben sollte (was wir absolut nicht befürworten) ist eine Norm ein Minimalstandard, daher sollte diese aus Gründen der Fairness und Harmonisierung der Umsetzung (Hobby- oder Berufshaltung) für alle Geflügelhaltungen auf 45 cm gesenkt werden.</p>	Art. 34a: aktuellen Wortlaut beibehalten



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Basel-Stadt
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BS
Adresse, Ort : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel
Kontaktperson : Dr. M. Laszlo, Leiter Veterinäramt Basel-Stadt
Telefon : 061 267 58 34
E-Mail : michel.laszlo@bs.ch
Datum : 05.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Im Grundsatz wird die Stossrichtung der Anpassungen sehr begrüsst, insbesondere die Absicht, Massnahmen zur Verhinderung der illegalen Einfuhr von Welpen festzulegen und solche, die mit dem Wohlergehen von Versuchstieren im Zusammenhang stehen. Der Kanton Basel-Stadt begrüsst zudem die Änderungen im Bereich der verbotenen Handlungen, insbesondere das Verbot des Kürzens der Schwänze von Lämmern, sowie die Anpassungen im Bereich der Ausbildungen.

Grundsätzlich sind alle Massnahmen, die darauf abzielen, den illegalen Welpenhandel einzudämmen, zu begrüssen. Vorliegend möchten wir aber darauf hinweisen, dass das Einfuhrverbot für Hunde, die weniger als 15 Wochen alt sind, insbesondere für die Grenzkantone zu einem grossen Mehraufwand führen dürfte, da hauptsächlich diese für Massnahmen im Zusammenhang mit der Feststellung der illegalen Einfuhr (inkl. Strafverfahren sowie Beherbergung sowie Pflege der Tiere) verantwortlich sein werden. Wir beantragen deshalb, die Bestimmungen in Art. 76b und 76c TSchV¹ nochmals zu prüfen und zu überarbeiten, so dass der Vollzugsaufwand nicht einseitig bei den Grenzkantonen anfallen wird.

Wir lehnen sodann die vorgeschlagene Möglichkeit der Ausstellung einer provisorischen Betriebsbewilligung (Art. 211a TSchV) ab, da die kantonale Behörde die Tiere überwachen, kontrollieren und gegebenenfalls nach zwei Jahren platzieren muss, wenn die Privatperson nicht die erforderliche Ausbildung absolviert hat. Der genannte Vorschlag führt in diesem Zusammenhang zu einer unnötigen Mehrarbeit für die kantonalen Veterinärdienste, ohne dass damit dem Tierwohl gedient wäre.

¹ Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV, SR 455.1).



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 21 j., l. und m.	<p>Diese Praktiken sind bereits heute gemäss Art. 3 und Art. 16 Abs. 1 klar verboten.</p> <p>Wenn derartige Präzisierungen vorgenommen werden sollen, sind sie nicht nur für Equiden, sondern für alle Tierarten festzulegen.</p> <p>Der Begriff des psychologischen Drucks (Bst. m) auf ein Pferd muss präziser gefasst werden, da er sonst für die Veterinärdienste nicht vollzugstauglich ist. Dasselbe gilt für Buchstabe n</p>	<p>Gegebenenfalls hinzufügen dieser Bestimmungen (Art. 21, Bst. j, l, m) zu Art. 16 betreffend verbotene Praktiken bei allen Tieren.</p> <p>Art. 21 Abs. 2 (neu): Das BLV erlässt technische Weisungen (um die Begriffe in Abs. 1 zu präzisieren).</p>
Art. 22a (neu)	<p>Neu aufzuführen sind verbotene Handlungen bei Katzen, als wichtige Kategorie von Tieren, die als Heimtiere gehalten werden</p>	<p>Art. 22a (neu): Bei Katzen sind zudem verboten: Entfernung bzw. Kürzen des Schwanzes Entfernung der Krallen Verstümmeln der Stimmbänder</p>
Art. 32	<p>Der Wortlaut des Artikels, der sich auf Haustiere bezieht (Kapitel 3), lässt glauben, dass Halter von Hunden, Katzen und Pferden ihre Tiere kastrieren könnten.</p>	<p>Präzisieren: Art. 32 Abs. 1: Tierhalterinnen und Tierhalter von Tieren der Rinder-, Schaf- oder Ziegen-gattung...</p>



Art. 59 Abs. 3 und 3bis	Es sollen keine Ausnahmen mehr gewährt werden. Wenn sich jemand für die Haltung eines Equiden entscheidet, dann soll dies in aller Konsequenz geschehen. Für allenfalls bestehende, langjährige artfremde Paarhaltungen kann durch die Vollzugsbehörde eine Ausnahme formuliert werden	Art. 59 Abs.3: ...die kantonale Behörde kann bei langjährig bestehenden, artfremden Paarhaltungen Ausnahmebewilligungen erteilen. «Artfremd» ist zudem zu definieren
Art. 69 Abs.2 Bst. c Art. 69 Abs. 3	Anpassung bei Behindertenhunden nötig. Der Begriff ist irreführend. Begriff sollte angepasst werden. Unter Ziffer 3 sollte entsprechend definiert werden, was Assistenzhunde sind.	Art. 69 Abs. 2 Bst. c: Assistenzhunde Art. 69 Abs. 3 (neuer Satz): Assistenzhunde sind Hunde, die dafür ausgebildet wurden, behinderte und kranke Menschen im Alltag zu begleiten und zu unterstützen.
Art. 76 Abs. 3	In der heutigen Zeit und mit dem heutigen Wissen ist der Einsatz von elektrisierenden Geräten in der Therapie nicht mehr angezeigt. Zudem wäre die Auslagerung an eine Organisation problematisch.	Art. 76 Abs. 3: streichen
Art. 76a Abs. 2	Es soll explizit festgehalten werden, dass der Nachweis vor dem Import vorliegen muss. Damit kann verhindert werden, dass einerseits Tiere ohne Nachweis importiert werden und andererseits oft langwierige Verfahren geführt werden müssen.	Art. 76a Abs. 2: Vor der Einfuhr von Hunden mit verkürzten Ohren...



Art. 76a Abs. 3	Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es Probleme gibt, wenn ein coupiertes Hund als Übersiedlungsgut in die Schweiz eingeführt wurde, jedoch dieser später aus bestimmten Gründen nicht weitergeben werden darf, z.B. wenn jemand einen Hund nicht mehr halten kann und der Hund an ein Familienmitglied oder eine andere Drittperson weitergegeben werden soll. Diesem Umstand sollte Rechnung getragen werden und coupierte Hunde in solchen Fällen vom Verbot der Weitergabe ausgenommen werden.	Art. 76a, Abs. 3: ...Ausgenommen davon ist die unentgeltliche Weitergabe eines Hundes, der aus medizinischen oder organisatorischen Gründen von der einführenden Person nachweislich nicht mehr gehalten werden kann.
Art. 76b	Falls private Einfuhren von Hunden unter 15 Wochen verboten werden, hat das für Grenzkantone wie den Kanton Basel-Stadt äusserst weitreichende Konsequenzen: Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe, dass der Feststellungskanton für die weiteren Massnahmen inkl. Strafverfahren zuständig ist, müsste der Kanton Basel-Stadt für Anhaltungen des Zolls, welche zu jeder Uhrzeit erfolgen können, einen Pikettdienst aufbauen und sehr viel mehr Verzeigungen schreiben und vom Zoll gestoppte, frisch abgesetzte Welpen beherbergen und pflegen. Der Zoll kann keine Altersbestimmung am Tier machen. Dazu braucht es den Amtstierarzt, der dann auch häufig vor Ort sein muss. Der Pflege- und Betreuungsaufwand für solche Welpen ist um ein vielfaches grösser, weil sie dann auch noch krank werden können.	Art. 76b umfassend überarbeiten unter Berücksichtigung des erheblichen Mehraufwands für die Veterinärbehörden der Grenzkantone.
Art. 76c	Meldung an den Grenzkanton ist derzeit zwingend. Die neue Regelung führt zu keiner Entlastung und wird die Grenzkantone wie den Kanton	Meldung an den Grenzkanton kann künftig möglich, soll aber nicht mehr zwingend sein. In diesen Fällen lässt der Zoll den Hund passieren und informiert



	Basel-Stadt weiterhin massiv belasten. Deshalb sind die Wohnsitzkantone primär in die Abläufe einzubinden und die Entscheide an sie zu delegieren	den Wohnsitzkanton, welcher das weitere Verfahren einleitet und entscheidet, was mit dem Hund passiert – i.d.R heisst das dann Beschlagnehmung und Rückweisung einleiten. Gegebenenfalls soll bei den Abklärungen am Zoll eine Einbindung von Amicus geprüft werden.
Art. 117 Abs. 1	Flimmern ist für das menschliche Auge oft nicht zu sehen. Darum präzisieren, dass es für die <u>Tiere</u> nicht wahrnehmbar sein darf.	Art. 117, Abs. 1: ...Bei künstlichen Lichtquellen darf für die Tiere kein Flimmern wahrnehmbar sein.
Art. 118a Abs. 3	Die Bestimmung legt keinen zeitlichen Rahmen für die Tötung fest und öffnet damit einem möglichen Missbrauch Tür und Tor. Es ist notwendig, eine zeitliche Begrenzung festzulegen.	Art. 118a Abs. 3: Überzählige Tiere müssen fachgerecht getötet werden, sobald feststeht, dass sie nicht für einen anderen Zweck oder einen anderen Versuch verwendet werden können.
Art. 198c	Es kann vorkommen, dass ein Bewilligungsinhaber eine kurze Einführung gibt und die Praktikanten den Betrieb anschliessend in Eigenregie führen. Idealerweise ist zu bestimmen, dass die verantwortliche Person während den Praktikumsstunden anwesend sein muss.	Art. 198c ergänzen: ⁵ Die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person oder ihr Stellvertreter sind grösstenteils während der Praktikumszeit im Betrieb anwesend.
Art. 211a	Diese Bestimmung ermöglicht es einem relativ unerfahrenen Halter, Tiere sofort zu erwerben und zu betreuen. Wie steht es mit Wildtieren, die von Privatpersonen aus einer Laune heraus eingeführt werden, wie z. B. Großpapageien? Abgesehen von der unnötigen Mehrarbeit für die kantonalen Veterinärdienste widerspricht dies auch den allgemeinen Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung, die besagen, dass künf-	Art. 211a streichen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

	tige Halter vor der Ankunft der Tiere die für deren Haltung erforderlichen Kenntnisse erwerben müssen.	
--	--	--



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Keine Bemerkungen



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Der Begriff «Abbruchkriterien» wird vermehrt verwendet. Die Abbruchkriterien beschreiben die Umstände, die zum Abbruch des Versuchs führen müssen. Die Abbruchkriterien sollten näher umschrieben/präzisiert werden.



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Keine Bemerkungen



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur la protection des animaux et d'autres ordonnances dans le domaine de la protection des animaux

(du 27.11.2023 au 15.03.2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Canton de Fribourg Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires

Sigle entreprise / organisation / service : Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires (SAAV)

Adresse, lieu : Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

Interlocuteur : Dr Grégoire Seitert

Téléphone : +41 26 305 80 00

Courriel : Gregoire.Seitert@fr.ch

Date : 19.02.2024

Remarques importantes°:

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **15 mars 2024** à l'adresse suivante : vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Remarques générales sur l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

De manière générale, le canton de Fribourg salue la majorité des adaptations proposées, mais avec des réserves claires liées au faible pragmatisme du projet et à la mobilisation non pertinente de ressources pour des tâches nouvelles.

Ainsi, il n'est pas favorable à la proposition d'intégrer l'art. 76b (interdiction d'importer des chiots de moins de 15 semaines) ni à ses exceptions. En effet, lorsque les autorités constatent qu'un chiot de moins de 15 semaines est importé illégalement, le chiot est déjà en Suisse. De plus, les solutions proposées entraîneront une grande charge administrative supplémentaire sans pour autant atteindre les organisations et les commerçants de l'étranger qui continueront à produire et à vendre des chiots. Il s'agirait plutôt que la Suisse se coordonne avec les États membres de l'UE qui l'entoure afin de régler cette situation d'importation illégale de chiots et *a contrario* soutienne fortement l'élevage indigène et bien réglementé et encadré. Dans une optique de coupes budgétaires linéaires aussi bien au niveau fédéral que dans les cantons, il est illusoire de pouvoir penser mettre en place un tel système et traiter des milliers de demandes, p. ex. pour les 47'000 chiens provenant de l'étranger des 60'000 nouveaux chiens annuellement en Suisse en 2022. Au niveau de la surcharge administrative et du report de nouvelles tâches, il en va de même avec la non-simplification pour la caudectomie des moutons. Ces deux nouvelles tâches nous semblent complètement en décalage avec la situation et les moyens actuels.

Aussi nous soutenons les efforts concernant la réduction du nombre d'animaux en expérimentation animale (ainsi que l'accent mis sur les animaux à phénotype invalidant) et le fait de devoir justifier du nombre d'animaux élevés/détenus. La formulation des articles est plutôt claire, cependant il est possible que la mise en œuvre pratique sur le terrain (et les contrôles à effectuer par l'autorité cantonale) soit plus difficile à implémenter. Une éventuelle information technique de l'OSAV pourrait être bienvenue pour faciliter et uniformiser ceci.

Frais de séquestre : introduction d'un nouvel art. 210a OPAn qui spécifie l'article 24 al. 1 LPA

L'article 24 al. 1 LPA prescrit que « *l'autorité compétente intervient immédiatement lorsqu'il est constaté que des animaux sont négligés ou que leurs conditions de détention sont totalement inappropriées. Elle peut les séquestrer préventivement et leur fournir un gîte approprié, aux frais du détenteur; si nécessaire, elle fait vendre ou mettre à mort les animaux.* »

Dans la pratique, lorsqu'un séquestre intervient, les frais de garde peuvent atteindre des montants très importants. Tel est particulièrement le cas lorsque le détenteur conteste la décision de séquestre. En pratique, nous constatons que de plus en plus de détenteurs d'animaux, en particulier pour ce qui concerne les animaux de compagnie, ne veulent pas libérer leur animal séquestré pour placement et n'hésitent pas à recourir jusqu'au Tribunal fédéral, ce qui a pour conséquence des frais de placement très importants. Au vu de la jurisprudence récente rendue, les tribunaux ont considéré comme non conforme au droit le fait de demander une avance de frais pour les animaux séquestrés, les montants n'étant dus que si la décision est confirmée par les instances judiciaires



supérieures (arrêt du Tribunal cantonal 603 2023 146 du 7 décembre 2023 du canton de Fribourg ; [603_2023_146_e204dcd0832e4dff938900b1acda9552.pdf \(fr.ch\)](#)) . De plus, les animaux doivent être gardés, sans être placés ou vendus à des tiers pendant toute la durée de la procédure. Cette interprétation de l'article 24 LPA par les tribunaux est problématique pour les autorités cantonales qui se retrouvent à devoir assumer des frais importants, pour obtenir un acte de défaut de biens. A titre d'exemple, les frais de garde se sont élevés à plus de CHF 140'000.- pour le cas Arrêt 2C_72/2020 du 1^{er} mai 2022 du Tribunal fédéral ([2C_72/2020_01.05.2020 - Tribunal fédéral \(bger.ch\)](#)), la détentrices ayant toujours refusé d'accorder son autorisation de placer ces chats auprès de tiers.

Afin de remédier à ces situations, il faut saisir l'occasion de cette révision de l'OPAn pour préciser l'article 24 al. 1 LPA, en particulier le fait que les détenteurs doivent assumer les frais de pension en cas de séquestre, ce même durant la durée de la procédure. A cette fin, nous proposons d'introduire une nouvel article 211a dont la teneur pourrait être la suivante :

Art. 210a Frais en cas de séquestre

¹ En cas de séquestre et durant la durée de la procédure de contestation de la décision de séquestre, les frais de garde des animaux sont à la charge du détenteur. Le canton peut demander une avance de frais pour en garantir le paiement. En cas de non-paiement, les animaux peuvent être placés ou vendus.

² Demeure réservée la possibilité de vendre ou mettre à mort les animaux, si nécessaire.

³ Les frais de garde comprennent tous les frais afférents à la pension, à la nourriture, aux soins et aux autres mesures nécessaires.



2. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 2, al. 3, let. m ^{ter} (evtl. nur französischer Text betroffen)	L'ajout du terme « de l'expérience » crée une confusion avec la lettre « 1 », puisqu'un animal dans une animalerie n'est pas nécessairement lié à une expérience. Il convient de la supprimer par souci de concordance.	Art. 2, Abs. 3, Bst. m ^{ter} : Suppression « <i>de l'expérience</i> » et ne garder que la dénomination « <i>critère d'arrêt</i> »
Art. 15, al. 2	Le terme de « personnes qualifiées » n'est pas clairement défini. Ces nouvelles dispositions créent un flou quant au maintien de la possibilité de marquer les animaux utilisés pour l'expérimentation animale : clarifier si le marquage des animaux pour l'expérimentation animale y est inclus.	Définir « <i>personne qualifiée</i> » Rajouter : let. c (nouveau): « <i>Demeurent réservées les dispositions spécifiques relatives à l'expérimentation animale.</i> »
Art. 19 al. 2	D'une part, il est illusoire de penser pouvoir contrôler et allouer des ressources à cette nouvelle tâche, de l'autre au niveau hygiène, nous nous interrogeons sur l'incitation économique et l'orientation donnée. Dans les faits, les exploitants ne feront pas ou très peu recours au vétérinaire praticien et il en résultera des problèmes d'hygiène dans les exploitations.	Permettre de raccourcir la queue uniquement en lien avec analgésie et anesthésie par un professionnel formé et sans contrôle particulier. Rajouter « <i>Il est en outre interdit de raccourcir la queue des moutons sauf si celles-ci sont raccourcies sous analgésie et anesthésiant par un professionnel.</i> »
Art. 21 let. j, l, m	Ces pratiques sont déjà interdites par les articles 3 et 16, alors pourquoi les mentionner ici explicitement ? Les articles 3 et 16 qui sont généraux devraient suffire pour toutes les espèces. Nous nous opposons à l'introduction de la lettre m relative à la pression psychologique. Son application va engendrer de grande	Ajouter ces éléments (Art. 21, let. j, l à l' article 16 concernant les pratiques interdites sur tous les animaux. Supprimer la lettre m



	difficultés dans la pratique, accentuée encore par la tendance actuelle à l'anthropomorphisme.	
Art. 22 al. 1 let. e	À adapter en fonction des articles 76a et 76b, mais comme déjà mentionné ci-dessus et également mentionné spécifiquement à l'article 76b ci-dessous, le canton de Fribourg est contre la proposition d'intégrer l'article 76b (interdiction d'importer des chiots de moins de 15 semaines) et ses exceptions. Par contre, une proposition a été faite sous l'article 22 qui lui permettra de dénoncer au niveau pénal toutes les infractions relatives aux importations illégales et sans allouer de nouvelles ressources.	Supprimer la proposition faite à l'article 22 al. 1 let. e et la remplacer par: <i>« Il est en outre interdit de [...] e. importer ou faire transiter des chiens dont la provenance ne permet pas de garantir qu'ils satisfont aux exigences de la présente loi notamment à celles des articles 28 al. 2. et 73 al. 1 ».</i>
Art. 31 et 32	Titre : la formulation de l'article référant aux animaux domestiques (chapitre 3) laisse penser que les détenteurs de chiens, chats, équidés (hors écornage) pourraient castrer leurs animaux.	Préciser dans le titre : <i>« Les détenteurs d'animaux de bovins, ovins ou caprins etc. ».</i>
Art. 50a	Selon cette formulation, le transfert sur une nourrice artificielle n'est pas possible. La disposition doit être précisée. Si les nourrices artificielles ne devaient pas être mentionnées, alors cet article devrait être supprimé.	Rajouter dans le texte : <i>« [...] les porcelets doivent être élevés et allaités par leur mère ou une nourrice pendant les deux premières semaines de leur vie. [...] ».</i>
Art. 59, al. 3 et 3bis	La formulation « autres espèces » est trop vague et pourrait ouvrir la porte à l'interprétation qu'un équidé détenu seul dans un pré avec un dindon soit acceptable au niveau du contact social. Il est nécessaire de définir un groupe d'espèce concerné. Le mulet et la mule étant le fruit de l'union d'une jument avec un âne, tandis que le bardot naît de celle d'un cheval et d'une ânesse, il n'y a pas de justification à ne pas reconnaître le mulet comme congénère de l'âne	<u>Al. 3</u> : Il faut préciser qu'il s'agit uniquement des équidés = autres espèces d'équidés. Remplacer « autres espèces » par « autres espèces d'équidés » : <i>« [...] Dans des cas justifiés, [...] contacts sociaux avec d'autres espèces d'équidés. ».</i> <u>Al. 3bis</u> : ajouter le mulet aux lettre b et d



Art. 60, al. 2	La version en vigueur se réfère aux équidés ; la nouvelle proposition ne parle que du cheval.	Remplacer « <i>cheval</i> » par « <i>équidé</i> ».
Art. 62	A relier à la proposition de l'article 21 en vue d'une harmonisation et d'une plus grande aisance à exécuter la loi.	Voir proposition sur les nouvelles dispositions de l'article 21.
Art 69, al. 3	Cet article est à compléter.	Ajouter en plus, les chiens de service des services de la chasse, dûment formés.
Art. 76, al. 3	L'article n'est pas applicable et l'utilisation des appareils électriques n'est plus actuelle, l'article ne devrait plus être nécessaire.	Abroger/supprimer l'article 76 al. 3.
Art. 76a à 76c	<p>Nous sommes d'avis qu'il faut faire au plus simple et éviter les exceptions et sommes totalement opposés à l'art. 76b.</p> <p>Si une telle disposition chronophage en ressources et illusoire devait persister, supprimer toutes les exceptions. Une seule exception persisterait pour les chiens de service (Armée, OFDF, Police et des services cantonaux de la chasse) pour un enjeu opérationnel et stratégique lié à la sécurité.</p>	<p>Revoir entièrement ces articles et surtout supprimer l'article 76b.</p> <p>Si l'article 76b devait être maintenu, une seule exception persisterait pour les chiens de service (Armée, OFDF, Police et des services cantonaux de la chasse).</p>
Art. 76a, al. 2	<p>Il doit être explicitement dit que la preuve doit être disponible avant l'importation. Cela permet d'éviter d'une part que des animaux soient importés sans preuve et d'autre part que des procédures souvent longues doivent être menées.</p> <p>En outre, le texte doit faire une distinction cohérente entre "abrégé" (= modifier médicalement) et "coupé" (= modifier l'apparence), respectivement utiliser le terme abrégé de manière cohérente.</p>	Remplacer par : « Avant l'importation, par des détenteurs [...]. ».
Art. 76a, al. 3	<p>Le pratique a montré qu'il y a des problèmes lorsqu'une personne importe un chien à la queue ou aux oreilles coupées en Suisse en tant que bien de déménagement, mais qu'elle n'est pas autorisée à</p>	Compléter par al. 3 ^{bis} : « A l'exception de ce qui précède, les chiens qui ont été légalisés par le service vétérinaire cantonal en tant que bien de



	<p>le transmettre. Par exemple, lorsqu'une personne ne peut plus garder un chien et qu'elle le remet à un membre de sa famille ou à un tiers. Il convient de tenir compte de cette situation et d'exclure les chiens à la queue ou aux oreilles coupées de l'interdiction de cession en tant que bien de déménagement.</p> <p>Exclure la transmission de chiens avec queue/oreilles coupées à des tiers sauf pour les refuges ou pour la famille proche.</p>	<p><i>déménagement ou pour d'autres raisons, peuvent être cédés gratuitement s'il est prouvé que la personne qui les a importés ne peut plus les garder pour des raisons d'organisation ou médicales ou autres raisons de nécessité. ».</i></p>
Art. 76b	<p>Nous ne sommes pas favorables à la proposition d'intégrer l'article 76b (interdiction d'importer des chiots de moins de 15 semaines) ni à ses exceptions. La version prévue est inapplicable pour les raisons suivantes :</p> <p>Cet article va engendrer beaucoup de travail pour les cantons ; or, les ressources sont insuffisantes notamment concernant les exceptions prévues qui pourront susciter d'éventuelles questions d'inégalité de traitement ; en effet, il est illusoire de penser que les services cantonaux disposent de ressources pour vérifier et traiter la phase 8 semaines – 15 semaines des chiots pour 47'000 chiens étrangers importés des 60'000 nouveaux chiens annuellement ; cette tâche pourrait éventuellement revenir au Service vétérinaire de frontière et ainsi être applicable pour toute la Suisse.</p> <p>Une nouvelle réglementation doit être simple et compréhensible pour les importateurs potentiels et les autorités douanières ; elle doit tenir compte des aspects liés aux épizooties et à la protection des animaux et ne pas entraîner un surcroît de travail important pour l'autorité d'exécution ; elle doit en outre pouvoir être associée à des</p>	<p>Supprimer l'article 76b et supprimer la proposition faite à l'article 22 al. 1 let. e et la remplacer par l'article 22 al. 1 let. e (nouveau) :« <i>Il est en outre interdit de [...] e. importer ou faire transiter des chiens dont la provenance ne permet pas de garantir qu'ils satisfont aux exigences de la présente loi notamment à celles des articles 28 al. 2. et 73 al. 1 ».</i></p>



	<p>possibilités de sanctions efficaces ; c'est pourquoi il est proposé également la modification de l'article 22 al. 1 let. e.</p> <p>Cet article ne règle finalement pas le problème des importations illégales ; le but de « <i>cesser de favoriser le commerce irresponsable de chiens</i> » (cf. rapport explicatif y relatif) ne pourra pas être atteint avec cette proposition.</p> <p>De plus, le fait qu'un chien provienne d'un élevage reconnu par la FCI ne constitue en aucun cas une garantie que ses conditions d'élevage soient satisfaisantes en matière de développement comportemental.</p> <p>Aussi, le relèvement de la limite d'âge à 15 semaines est de nature à augmenter les problèmes liés au manque de socialisation puisque c'est l'âge où se termine la période de socialisation ; les défauts de socialisation constatés seront beaucoup plus difficiles à rectifier à partir de cet âge qu'ils ne le seraient avec un chiot plus jeune ; la LPA doit viser un but de protection des animaux or, même si l'aspect santé physique pourrait partiellement être atteint, l'aspect santé comportementale des chiots en serait empiré puisque la période de socialisation se termine à l'âge de 15 semaines.</p> <p>La détermination de l'âge par les dents est possible pour 12 semaines ou 6 mois, mais l'âge de 15 semaines ne peut pas être vérifié à l'aide des dents ; comment dès lors contrôler dans le passeport que la date de naissance est correcte ;</p>	
--	---	--



	<p>Enfin, les 15 semaines ne sont pas liées à la PA, mais à la vaccination antirabique ; cette proposition est plus en lien avec la loi fédérale sur les épizooties et pas de l'OPAn ;</p> <p>Cette proposition pourrait être tout au plus une recommandation de la branche à savoir la SCS.</p>	
Art. 76c	Dépend de l'article 76b.	A supprimer ou à reformuler en relation avec la reformulation de l'art. 76b.
Art. 102, al. 3	Précision selon la fiche thématique : « <i>Exigences concernant la prise en charge d'animaux de compagnie de tiers</i> » y inclus ses propres animaux.	Préciser : « [...] 5 places y inclus ses propres animaux [...] ». ».
Art. 117, al. 1	Le scintillement est souvent invisible pour l'œil humain. (Test de prise de vue Natel). C'est pourquoi il faut préciser qu'il ne doit pas être perceptible pour les animaux.	Préciser : « <i>En cas d'utilisation d'une source de lumière artificielle, aucun scintillement ne doit être perceptible pour les animaux.</i> ».
Art. 118a, al. 3	La disposition ne précise pas de période temporelle quant à la mise à mort, ouvrant ainsi la porte à d'éventuels abus.	Modifier : « <i>Les animaux surnuméraires doivent être mis à mort dans les règles de l'art dès qu'il est établi qu'ils ne peuvent pas être utilisés à d'autres fins ou pour une autre expérience.</i> ».
Art. 122, al. 5	Afin d'éviter d'ajouter à chaque révision de nouveaux points auxquels une autorisation peut être liée, la phrase d'introduction de l'art. 122, al. 5, doit être adaptée en conséquence, afin que l'énumération ne se présente pas comme une formulation exhaustive.	Préciser : « <i>Elle peut être assortie de conditions et de charges, en particulier en ce qui concerne : [...]</i> ». ». Alternative: supprimer l'énumération.
Art. 129, al. 1	L'interdiction du cumul de la fonction de délégué à la protection des animaux avec d'autres fonctions pose problème aux petits instituts. Il n'est pas exclu dès lors de voir une externalisation de cette	Supprimer : « [...] la suppléance est à garantir. Le délégué n'a pas le droit d'exercer d'autres fonctions : [...] ». ».



	fonction voire une mutualisation entre les petits instituts avec, au final, des personnes connaissant mal les procédures envisagées. Nous estimons ce risque plus important que le cumul des fonctions.	
Art. 151 et 152	La durée de transport est réglée, mais qui note le temps de départ sur le document d'accompagnement et quand ?	Préciser par exemple à l'article 152 al. 1, let. a : « Le chauffeur doit : a. s'assurer qu'il est en possession des documents requis et que le temps de départ est noté sur le document d'accompagnement avant de partir. ».
Art. 167 al. 4	Nous saluons l'affaiblissement du fait qu'aucun ou peu d'excréments ne peuvent parvenir dans les récipients inférieurs.	Ajouter la garantie de l'hygiène.
Art. 179a	<p>Le terme "gibier d'enclos" désigne tous les animaux sauvages détenus dans des enclos. Il n'existe pas de définition unique du terme "gibier d'enclos". Nous entendons ici les cerfs et les chevreuils, mais les sangliers, les bisons et les chameaux en font également partie.</p> <p>Le terme de gibier d'élevage se réfère aux espèces de biongulés : cerf, daim, mouflon, sika, wapiti.</p> <p>Ceci est particulièrement pertinent pour les méthodes d'étourdissement autorisées.</p> <p>j : comme la destruction mécanique du cerveau a été biffée, il n'y a que l'électricité qui reste, il est proposé de réintroduire l'eau bouillante comme méthode pour des petits décapodes (< 200 g) vivants dans des eaux naturelles (écrevisses).</p> <p>Nous sommes conscients que cette solution n'est pas idéale pour le bien-être animal. Toutefois, il est primordial de pouvoir disposer d'une solution praticable et utilisable sur le terrain, notamment pour les pêcheurs professionnels ou non. Avoir la seule méthode électrique n'est pas une solution praticable sur le terrain.</p>	<p>Le terme "gibier d'enclos" utilisé de cette manière sans définition précise peut présenter des risques pour certaines espèces sauvages comme les chameaux et les bisons.</p> <p>Lettre j : maintenir le statu quo</p>



Art. 179d, al. 1	Il y a une perte en clarté technique avec la nouvelle proposition sur la section à la base du cou, alors qu'elle est censée être plus précise.	Préciser : « <i>La saignée doit être effectuée par une incision des deux artères carotides ou par incision des principaux vaisseaux sanguins à la base du cou au moyen du point de poitrine.</i> ».
Art. 198a à 198c	Nous saluons les précisions. Pour le stage, art. 198c : Actuellement, il existe des cas où le titulaire de l'autorisation donne une brève introduction et où les stagiaires gèrent ensuite l'entreprise de manière autonome. L'idéal est de déterminer que la personne responsable doit être présente pendant les heures de stage.	Rajouter 198c al. 5 (nouveau) : « <i>La personne responsable des soins aux animaux ou son remplaçant sont présents dans l'exploitation pendant la majeure partie de la période de stage.</i> ».
Art. 203a	En principe, c'est à saluer, mais il faut aussi proposer des FSIP adaptées (également en français). Comme les formations concernent surtout les domaines des chiens et des chats, il n'est pas pertinent qu'actuellement seule une formation pour les propriétaires de chevaux réponde aux exigences.	
Art. 206a let. d ^{bis}	Dépend de l'art. 76a et 76b ; mais le fait que la personne qui achète/commande puisse également être tenue pour responsable est salué.	En relation avec la proposition de modification de l'article 22 al. 1 let. e remplacer la let. d ^{bis} par : « <i>contrevient aux dispositions relatives à l'importation des chiens (art. 22 al. 1 let. e) ou [...]</i> ». Pour rappel la teneur proposée de l'article 22 al. 1 let. e : « <i>Il est en outre interdit de [...] e. importer ou faire transiter des chiens dont la provenance ne permet pas de garantir qu'ils satisfont aux exigences de la présente loi notamment à celles des articles 28 al. 2. et 73 al. 1</i> ».
Nouvel article 210a	L'article 24 al. 1 LPA prescrit que « <i>l'autorité compétente intervient immédiatement lorsqu'il est constaté que des animaux sont négligés</i>	Art. 210a Frais en cas de séquestre

	<p><i>ou que leurs conditions de détention sont totalement inappropriées. Elle peut les séquestrer préventivement et leur fournir un gîte approprié, <u>aux frais du détenteur; si nécessaire, elle fait vendre ou mettre à mort les animaux.</u> »</i></p> <p>Dans la pratique, lorsqu'un séquestre intervient, les frais de garde peuvent atteindre des montants très importants. Tel est particulièrement le cas lorsque le détenteur conteste la décision de séquestre. En pratique, nous constatons que de plus en plus de détenteurs d'animaux, en particulier pour ce qui concerne les animaux de compagnie, ne veulent pas libérer leur animal séquestré pour placement et n'hésitent pas à recourir jusqu'au Tribunal fédéral, ce qui a pour conséquence des frais de placement très importants. Au vu de la jurisprudence récente rendue, les tribunaux ont considéré comme non conforme au droit le fait de demander une avance de frais pour les animaux séquestrés, les montants n'étant dus que si la décision est confirmée par les instances judiciaires supérieures (arrêt du Tribunal cantonal 603 2023 146 du 7 décembre 2023 du canton de Fribourg ; 603_2023_146_e204dcd0832e4dff938900b1acda9552.pdf (fr.ch)) . De plus, les animaux doivent être gardés, sans être placés ou vendus à des tiers pendant toute la durée de la procédure. Cette interprétation de l'article 24 LPA par les tribunaux est problématique pour les autorités cantonales qui se retrouvent à devoir assumer des frais importants, pour obtenir un acte de défaut de biens. A titre d'exemple, les frais de garde se sont élevés à plus de CHF 140'000.- pour le cas Arrêt 2C_72/2020 du 1^{er} mai 2022 du Tribunal fédéral (2C_72/2020_01.05.2020 - Tribunal fédéral (bger.ch)), la détentrices ayant toujours refusé d'accorder son autorisation de placer ces chats auprès de tiers.</p>	<p><i>¹ En cas de séquestre et durant la durée de la procédure de contestation de la décision de séquestre, les frais de garde des animaux sont à la charge du détenteur. Le canton peut demander une avance de frais pour en garantir le paiement. En cas de non-paiement, les animaux peuvent être placés ou vendus.</i></p> <p><i>² Demeure réservée la possibilité de vendre ou mettre à mort les animaux, si nécessaire.</i></p> <p><i>³ Les frais de garde comprennent tous les frais afférents à la pension, à la nourriture, aux soins et aux autres mesures nécessaires.</i></p>
--	--	--



	Afin de remédier à ces situations, il faut saisir l'occasion de cette révision de l'OPAn pour préciser l'article 24 al. 1 LPA, en particulier le fait que les détenteurs doivent assumer les frais de pension en cas de séquestre, ce même durant la durée de la procédure. A cette fin, nous proposons d'introduire un nouvel article 211a dont la teneur pourrait être la suivante :	
Art. 211a	Article pas vraiment nécessaire. Cette disposition permet à un détenteur relativement inexpérimenté d'acquérir immédiatement et de prendre en charge des animaux. Quid d'animaux sauvages importés par des privés sur un coup de tête tels que les grands perroquets ? (l'article proposé ne parle que de la FSIFP / pour la détention privée de perroquets de grande taille, une AC suffit selon l'art. 85 al. 3 OPAn, si on veut mettre un exemple, il faut mentionner une autre espèce comme p.ex. tortues de grande taille ou caïman). Au-delà d'une surcharge de travail inutile pour les services vétérinaires cantonaux, cela va à l'encontre des principes généraux de la législation sur la protection des animaux qui veut que les futurs détenteurs acquièrent avant l'arrivée des animaux les connaissances nécessaires à leur détention.	Suppression de l'article.
Art. 225c, al. 1		Voir remarque art. 50a
Annexes 1, 3 et 4	<p>Volaille :</p> <p>Annexe 1, tableau 9-1, note 7a Pour la volaille, il faut clarifier si la surface minimale de 2m² est une surface de base minimale accessible. Dans l'affirmative, le texte de la note de bas de page 7a du tableau 9-1 de l'annexe 1 devrait être adapté en conséquence. Les annexes 3 et 4 doivent également garantir que les dimensions accessibles sont mentionnées.</p> <p>Chèvres :</p> <p>Annexe 4, tableau 2, Espace minimal requis pour le transport des</p>	Annexe 1, tableau 9-1, note 7a modifier : « <i>Pour les petits élevages comptant jusqu'à 15 animaux, le poulailler doit avoir une surface au sol accessible minimale de 2 m² et chaque poule doit disposer d'au moins 0,25m².</i> ».



	<p>chèvres C'est bien d'avoir une catégorie pour les cabris, mais attention de ne pas mettre une surface trop grande. Poids des cabris transportés en général 15-18 kg. La remarque 2 de la note du tableau 2 : « <i>Lors du transport de jeunes animaux dans un moyen de transport pour gros bétail, la surface de chargement doit être divisée en plusieurs compartiments au moyen de parois de séparation de manière à offrir un appui suffisant aux animaux.</i> » n'est pas nécessaire, car déjà réglé dans l'art. 165, al.1, let. f.</p>	<p>Modifier :</p> <p>Moins de 23 kg : 0.12 m² 23 à 35 kg : 0.2 m²</p> <p>Remarque 2 de la note du tableau 2 est à supprimer car l'article 165, al. 1, let. f suffit.</p>
--	--	--



3. Remarques générales sur l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPAN)

Nous saluons la majorité des adaptations prévues, découlant pour la plupart de la modification des articles de l'OPAn. Nous saluons particulièrement l'introduction de cours en ligne et des voies de recours à l'examen.



4. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art 5, al. 3 (nur französischer Text)	La disposition d'un maximum de « 80h au plus dans un cabinet pour petit animaux » n'est pas suffisamment précise. Il convient d'ajouter le mot vétérinaire.	Art. 5, al. 3 préciser : « [...] 80 heures [...] dans un cabinet vétérinaire pour petit animaux. ».



5. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)

Nous saluons la majorité des adaptations prévues, découlant pour la plupart de la modification d'articles de l'OPAn. Nous saluons positivement la réduction du délai pour procéder au marquage par l'amputation des phalanges chez les petits rongeurs.



6. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 10, al. 3, let. a	On ne peut pas partir du principe que les animaux ne ressentent la douleur qu'à partir de l'âge de 7 jours, n'y a-t-il pas d'autres possibilités, par exemple de nature technique ? D'où viennent ces sept jours ?	Réévaluer.



7. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Nous saluons la majorité des adaptations prévues, découlant pour la plupart de la modification d'articles de l'OPAn, et plus particulièrement :

Art. 16. al.4 : nous soutenons le fait :

- que les barres de nuques rigides soient remplacées ou précédées d'une courroie ou d'un tube en nylon
- le positionnement et la hauteur minimale de ce dispositif seront définis ultérieurement dans les exigences régissant la procédure d'examen et d'autorisation des équipements d'étable fabriqués en série (art. 7, al. 2, LPA)

Art. 16. al. 6 : nous partageons le fait que la distance d'au moins 45 cm entre le point d'appui antérieur des bat-flancs et la paroi est insuffisante. Aussi il nous semble opportun de régler ce point au travers de la LPA.



8. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 34a	La raison d'une tolérance de 5 cm pour des équipements d'étables fabriqués en série n'est pas justifiée et par conséquent ne fait pas sens. Une norme est un minimum, ainsi celle-ci doit être abaissée à 45 cm pour tous au lieu de 50 cm par équité et harmonisation d'exécution (détention hobby ou professionnel).	Maintenir l'article 34a actuel.



Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur la protection des animaux et d'autres ordonnances dans le domaine de la protection des animaux

(du 27.11.2023 au 15.03.2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : République et Canton de Genève
Sigle entreprise / organisation / service : GE
Adresse, lieu : Office cantonal de la santé, 8 rue Adrien-Lachenal, 1207 Genève
Interlocuteur : Dr Michel Rérat
Téléphone : 022 546 56 00
Courriel : michel.rerat@etat.ge.ch
Date : 14.03.2024

Remarques importantes°:

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **15 mars 2024** à l'adresse suivante : vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Remarques générales sur l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

Le canton de Genève remercie de la possibilité qui lui est offerte de pouvoir s'exprimer sur cette modification. Sur le fond, nous sommes d'accord avec les projets et la majorité des adaptations prévues sont saluées notamment celle d'un renforcement des mesures pour éviter l'importation illégale de chiots et les mesures de liées aux bien-être des animaux d'expérience. Le canton de Genève salue également les dispositions nouvelles sur la formation spécifique indépendante d'une formation professionnelle.

Nous regrettons et nous nous opposons cependant à la dérogation prévue aux restrictions d'importation pour les particuliers achetant un chiot dans un élevage affilié à la FCI (Art. 76b alinéa 2 lettre b). Cette disposition dérogatoire, par ailleurs extrêmement lourde sur le plan administratif, crée une importante disparité entre les pays d'origine et les différentes races de chiens, ce qui semble représenter une contradiction avec la législation nationale et européenne régissant les échanges d'importation, de transit et d'exportation d'animaux. Les conditions d'octroi du pedigree sont décidées par les associations faïtières des pays concernés, et non directement par la FCI elle-même. De plus, toutes les races de chiens ne sont pas affiliées à la FCI. Il convient également de sérieusement remettre en question la pertinence de donner une place prépondérante à une organisation internationale dans une ordonnance fédérale, surtout lorsqu'elle promeut des standards morphologiques de race plutôt que le bien-être animal.

Le canton de Genève refuse la nouvelle possibilité d'une autorisation d'exploitation délivrée à titre provisoire (art 211a) car ce sera au canton de surveiller, contrôler voir, le cas échéant, placer les animaux au bout de deux ans si le particulier n'a pas fait la formation requise. Or les tribunaux portent de plus en plus d'importance au lien affectif entre l'animal et son propriétaire. Par conséquent cette nouvelle possibilité va engendrer des surcharges inutiles de travail pour les services vétérinaires cantonaux et les tribunaux sans apporter de plus-value pour le bien-être animal. Enfin, le canton de Genève souligne que la disposition relative à l'interdiction du cumul de fonction pour les délégués à la protection des animaux dans l'expérimentation animale, risque de poser problème pour les très petits instituts de recherche.



2. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 2, al. 3, let. m ^{ter}	L'ajout du terme « de l'expérience » crée une confusion avec la lettre « 1 », puisqu'un animal dans une animalerie n'est pas nécessairement lié à une expérience. Il convient de la supprimer par souci de concordance.	Suppression « de l'expérience » et ne garder que la dénomination « critère d'arrêt »
Art. 15, al. 2	Ces nouvelles dispositions créent un flou quant au maintien de la possibilité de marquer les animaux utilisés pour l'expérimentation animale, notamment le marquage des petits rongeurs au sens de l'ordonnance de l'OSAV sur l'expérimentation animale. L'exception pour ces aspects doit être précisée.	Ajout d'une lettre c Demeurent réservées les dispositions spécifiques relatives à l'expérimentation animale
Art. 15, al. 2	Le terme de « personnes qualifiées » n'est pas clairement défini dans l'article 2.	Enumérer les personnes qualifiées : vétérinaires, AMV, éleveurs professionnels...
Art. 19, al. 2	L'introduction d'une disposition interdisant l'écourtage des mouton est saluée et soutenue.	
Art. 20 let. g	Même si ce chiffre peut évoluer, la notion de 12eme jour doit déjà être considérée comme norme maximale aujourd'hui.	g. homogénéiser les embryons dès le 12ème jour, et homogénéiser les poussins vivants



Art. 21, let. j, l, m	<p>Il est regrettable que ces aspects de protection animale ne soient stipulés que pour les équidés, alors qu'ils pourraient bénéficier à toutes les espèces. Ces éléments doivent avoir une portée plus large.</p> <p>La notion de pression psychologique (let. m) sur un cheval doit être plus précise au risque de ne pas pouvoir être utilisée par les services vétérinaires. Idem pour la let. n</p>	Ajouts de ces éléments (Art. 21, let. j, l, m) à l' art. 16 concernant les pratiques interdites sur tous les animaux
Art. 22 al. 1 let. e	Les dérogations prévues aux articles 76a et 76b ne sont pas conformes avec la LFE (OITE-AC) et le droit européen en matière d'importation de chiens (et chats). Cette dérogation aura un effet pervers en surchargeant les services vétérinaires tout en ne permettant pas de lutter efficacement contre les réseaux et trafics d'animaux de compagnie.	Importer ou faire transiter des chiens et chats de moins de 15 semaines
Art. 31	Voir remarque article 32 ci-dessous : les détenteurs de chiens et chats ne sont pas concernés malgré l'intitulé générique du chapitre 3.	Nouveau : préciser « Hors chiens et chats »
Art. 32	La formulation de l'article référant aux animaux domestiques (chapitre 3) laisse penser que les détenteurs de chiens, chats, équidés (hors écornage) pourraient castrer leurs animaux.	Écornage et castration pratiqués par les détenteurs de bovins, ovins ou caprins



Art. 59, al. 3	<p>La formulation « autre espèce » est trop vague et pourrait ouvrir la porte à l'interprétation qu'un équidé détenu seul dans un pré avec un dindon est acceptable au niveau du contact social. Il est nécessaire de définir une groupe d'espèce concernées.</p> <p>La problématique des contacts sociaux entre équidés ou congénères se pose plutôt en terme de dérogation temporaire qu'en terme de relations interspécifiques pour les autorités cantonales. Le rapport explicatif dit que la dérogation temporaire correspond à la période de fin de vie de l'animal seul.</p>	<p>Les équidés doivent avoir des contacts visuels, auditifs et olfactifs avec un autre équidé.</p> <p>Proposition : Dans des cas justifiés, les autorités cantonales peuvent délivrer une dérogation temporaire (valables jusqu'à la mort de l'un des animaux) pour continuer à détenir seul un équidé âgé.</p>
Art. 62	A relier à la proposition de l'art. 21 al. 2 en vue d'une harmonisation et d'une plus grande aisance à exécuter la loi.	Voir proposition du nouvel alinéa 2 à l'article 21
Art. 76, al. 3	Actuellement, selon les connaissances scientifique moderne actuelles, l'utilisation d'appareils électrisants dans la thérapie comportementale des chiens n'est plus recommandée. Il convient de supprimer ce paragraphe.	Suppression de l'Art. 76, al. 3
Art. 76b, al. 2 let. b	Les statuts de la FCI stipulent que « cette dernière encourage et promeut l'élevage, l'enregistrement et l'utilisation de chiens avec pedigree, et veille à ce que leur santé fonctionnelle et leur aspect morphologique	Transfert de l'al. 1 dans article 22 et suppression de l'art. 76b ainsi que des dispositions s'y rapportant



	<p>répondent aux exigences des standards de chaque race, leur permettant de travailler et d'accomplir diverses fonctions selon les caractéristiques spécifiques à leur race ». Il est donc étonnant de voir un tel organisme figurer comme référence dans une législation sur la protection des animaux, ce dernier défendant un standard morphologique et non pas le bien-être animal.</p> <p>D'autre part, il est important de noter que si les clubs de race des différents pays sont affiliés à la FCI, ils réglementent eux-mêmes les modalités permettant à un animal d'obtenir un pedigree, créant ainsi une très forte discrédence en fonction du pays d'achat.</p> <p>Se pose également la question des chiens de race non reconnus par la FCI, ainsi que des chiens croisés qui ne peuvent prétendre à cette dérogation. Cette dérogation, au demeurant inégale sur l'équité de traitement, introduit en plus une importante lourdeur administrative pour toutes les parties prenantes.</p> <p>Cette dérogation, non conforme à la LFE, aura un effet contraire à la philosophie de la LPA en continuant de laisser la Suisse comme îlot européen pouvant se jouer de l'âge minimum. Les services vétérinaires dépenseront des fortes ressources à l'exécution de cette dérogation qui</p>	
--	--	--



	<p>ne semble pas représenter de réelle plus-value au niveau de la protection des animaux.</p> <p>Nous proposons la suppression de cette dérogation pour les particuliers.</p>	
Art 76c		Suppression, voir proposition précédente
Art. 114 alinéa 1	<p>Il est possible que la formulation actuelle suggère qu'un doublement de la fonction de directeur d'animalerie est souhaité. Par conséquent, il est nécessaire de préciser que cette garantie ne concerne que la période de vacance du poste.</p>	<p>Proposition de complément : Un responsable d'animalerie doit être désigné pour toute animalerie ; sa suppléance doit être garantie <i>en cas de vacance</i>.</p>
Art. 114, al. 2, let. f	<p>Il est important que le commentaire définisse de manière spécifique les contours de cette nouvelle disposition de responsabilité incombant au directeur de l'animalerie en particulier qu'il s'agit d'un rôle de surveillance et non de gestion active des élevages. Cette nouvelle disposition ne devant pas déresponsabiliser les directeurs d'expérience dans leur planification et dans leur utilisation des animaux.</p>	
Art 117, al. 1	<p>La formulation actuelle de la notion de perceptibilité des papillotements lumineux ne spécifie pas clairement pour qui ces papillotements ne doivent pas être perceptibles. Il est important de noter que les animaux de laboratoire, notamment ceux qui sont génétiquement modifiés, peuvent avoir une</p>	<p>Nouvelle formulation : <i>En cas d'utilisation d'une source de lumière artificielle, aucun papillotement ne doit exister.</i></p>



	perception visuelle différente de celle des humains. Par conséquent, il est préférable d'adopter une formulation plus précise en stipulant qu'aucun papillotement ne doit être présent, garantissant ainsi le bien-être animal, quelle que soit l'espèce ou la souche génétique.	
Art. 118a al. 1	La formulation utilisée laisse la possibilité d'influer, a posteriori, sur le nombre d'animaux produits, compte tenu du design expérimental. Il est nécessaire d'ajouter une mention claire indiquant que cette disposition est en lien avec les principes d'hérédité.	Ajouter : « compte tenu des principes génétiques et d'hérédité ».
Art. 118a al. 3	La disposition ne précise pas de période temporelle quant à la mise à mort, ouvrant ainsi la porte à d'éventuels abus. Il est nécessaire de définir une limite de temps.	Proposition de reformulation : Les animaux surnuméraires doivent être mis à mort <i>dès qu'il est établi</i> qu'ils ne peuvent pas être utilisés à d'autres fins.
Art. 129, al. 1	L'interdiction du cumul de la fonction de délégué à la protection des animaux avec d'autres fonction pose problème aux petits instituts. Il n'est pas exclu dès lors de voir une externalisation des de cette fonction voire une mutualisation entre les petits instituts avec, au final, des personnes connaissant mal les procédures envisagées. Nous estimons ce risque plus important que le cumul des fonctions.	Suppression de la mention : Le délégué n'a pas le droit d'exercer d'autres fonctions
Art. 135, al. 1	Cette modification est saluée	



Art. 137, al. 1, let. d	Cette modification est bienvenue et s'inscrit dans la stratégie des 3R	
Art. 139, al. 5	La liberté accordée aux cantons secondaires de décider d'impliquer ou non leur commission cantonale respective peut entraîner une disparité dans l'égalité du processus des demandes entre les cantons, ce qui va à l'encontre de la volonté affichée d'harmoniser les pratiques. Par ailleurs, le principe selon lequel il revient à l'autorité cantonale de décider d'impliquer ou non les commissions contrevient au principe d'indépendance desdites commissions cantonales. Cette disposition qui au demeurant risque d'augmenter inutilement la charge de travail des commissions, dont le recrutement des membres est déjà complexe, peut entraîner des situations floues lorsque des commissions secondaires seraient en désaccord avec la commission primaire. De notre point de vue, seule la commission du canton primaire doit se prononcer comme actuellement. Nous ne rencontrons par ailleurs aucun problème particulier avec la procédure actuellement en vigueur.	Supprimer la mention « Les autorités des cantons concernés sont libres d'impliquer ou non leurs propres commissions pour les expériences sur animaux »
Art. 140, al. 1, let. d	Cette modification est saluée	
Art. 145a	Cette modification de l'article suit la tendance vers davantage de transparence et est la bienvenue. Dans cette même optique, il serait	



	également bienvenu d'informer davantage sur le gain de connaissances.	
Art. 179d al.1	Il y a une perte en clarté technique avec la nouvelle proposition sur la section à la base du cou, alors qu'elle est censée être plus précise.	Préciser : La saignée doit être effectuée par une incision des deux artères carotides ou <i>par incision des principaux vaisseaux sanguins</i> à la base du cou.
Art. 211a Autorisations provisoires (nouveau)	<p>Cette disposition permet à un détenteur relativement inexpérimenté d'acquérir immédiatement et de prendre en charge des animaux. Quid d'animaux sauvages importés par des privés sur un coup de tête tels que les grands perroquets ?</p> <p>Au-delà d'une surcharge de travail inutile pour les services vétérinaires cantonaux, cela va à l'encontre des principes généraux de la législation sur la protection des animaux qui veut que les futurs détenteurs acquièrent avant l'arrivée des animaux les connaissances nécessaires à leur détention.</p>	Suppression de l'article
Art. 225c, alinéas 1,2,3 et 4	Les dispositions transitoires vont de 1 à 15 ans. Dans un souci de simplification pour les autorités exécutives, une harmonisation de ces délais est souhaitable.	Délai transitoire uniforme proposé de 5 ans pour tous.



3. Remarques générales sur l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Le canton de Genève remercie de la possibilité qui lui est offerte de pouvoir s'exprimer sur cette modification. Sur le fond, nous sommes d'accord avec les projets et la majorité des adaptations prévues, découlant pour la plupart de la modification d'articles de l'OPAn. Nous saluons l'introduction de cours en ligne et des voies de recours à l'examen.



4. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art 5 Alinea 3	La disposition d'un maximum de « 80h au plus dans un cabinet pour petit animaux » n'est pas suffisamment précise. Il convient d'ajouter le mot vétérinaire.	Nouvelle formulation : 80h au plus dans un cabinet <i>vétérinaire</i> pour petit animaux



5. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)

Le canton de Genève remercie de la possibilité qui lui est offerte de pouvoir s'exprimer sur cette modification. Sur le fond, nous sommes d'accord avec les projets et la majorité des adaptations prévues, découlant pour la plupart de la modification d'articles de l'OPAn.



6. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 10, al. 3, let. a	Il est salubre de constater une réduction de la limite maximale à laquelle l'amputation de phalange peut être réalisée, puisqu'à 12 jours, les animaux présentent très souvent une sensibilité. Toutefois, en réduisant ces délais de près de moitié, il convient de ne pas occulter d'autres aspects, tels que l'augmentation du risque de rejet par la mère si le nid devait être dérangé trop tôt, ou encore les spécificités relatives à la lignée. Par conséquent, il serait souhaitable que, dans les cas particuliers, la limite supérieure puisse être adaptée (par exemple, 10 jours).	



7. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Le canton de Genève remercie de la possibilité qui lui est offerte de pouvoir s'exprimer sur cette modification. Sur le fond, nous sommes d'accord avec les projets et la majorité des adaptations prévues, découlant pour la plupart de la modification d'articles de l'OPAn.



8. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 34a	La raison d'une tolérance de 5 cm pour des équipements d'étables fabriquées en série n'est pas justifiée et par conséquent ne fait pas sens. Une norme est un minimum, ainsi celle-ci doit être abaissée à 45 cm pour tous au lieu de 50 cm par équité et harmonisation d'exécution (détention hobby ou professionnel)	Maintien article 34a actuel



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit - GL

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ALT

Adresse, Ort : Ringstrasse 10, 7001 Chur

Kontaktperson : Giochen Bearth

Telefon : +41 (0)81 257 24 11

E-Mail : giochen.bearth@alt.gr.ch

Datum : 09.02.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT) dankt für die Möglichkeit sich zur Revision der Tierschutzverordnung äussern zu können. Im Grundsatz wird die Stossrichtung der Anpassungen sehr begrüsst, insbesondere die Absicht, Massnahmen zur Verhinderung der illegalen Einfuhr von Welpen festzulegen und solche, die mit dem Wohlergehen von Versuchstieren im Zusammenhang stehen. Das ALT begrüsst zudem die Änderungen im Bereich der verbotenen Handlungen, insbesondere das Verbot des Kürzens der Schwänze von Lämmern, sowie die Anpassungen im Bereich der Ausbildungen.

Wir bedauern jedoch die vorgesehenen Ausnahmen der Einfuhrbeschränkungen für Privatpersonen, die einen Welpen aus einer der FCI angeschlossenen Zuchtstätte kaufen (Art. 76b Abs. 2 Bst. b) und lehnen diese ab. Diese Ausnahmebestimmung, die zudem einen hohen Verwaltungsaufwand mit sich bringt, führt nicht zum gewünschten Ziel, den illegalen Handel mit Welpen einzudämmen und liegt im Widerspruch zu den nationalen und europäischen Rechtsvorschriften, die den Handel mit der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Tieren regeln. Die Bedingungen für die Ausstellung eines Stammbaums werden von den Dachverbänden der betreffenden Länder und nicht direkt von der FCI selbst beschlossen. Darüber hinaus sind nicht alle Hunderassen der FCI angeschlossenen. Es sollte auch ernsthaft in Frage gestellt werden, ob es sinnvoll ist, einer internationalen Organisation in einer Bundesverordnung einen prominenten Platz einzuräumen, insbesondere wenn diese nur rassenmorphologische Standards und nicht das Tierwohl fördert. Weitere Ausführungen dazu bei den Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln.

Das ALT lehnt die vorgeschlagene Möglichkeit der Ausstellung einer provisorischen Betriebsbewilligung (Art. 211a) ab, da der kantonale Vollzug die Tiere überwachen, kontrollieren und gegebenenfalls nach zwei Jahren platzieren muss, wenn die Privatperson nicht die erforderliche Ausbildung absolviert hat. Die Gerichte legen jedoch immer mehr Wert auf die emotionale Bindung zwischen dem Tier und seinem Besitzer, weshalb dieser Vorschlag zu einer unnötigen Mehrarbeit für die kantonalen Veterinärdienste und die Gerichte führen wird, ohne dafür einen Mehrwert für das Tierwohl zu erbringen. Schliesslich weist das ALT darauf hin, dass die Bestimmung über das Verbot der Funktionskumulation für Tierschutzbeauftragte bei Tierversuchen für sehr kleine Forschungsinstitute problematisch sein könnte.

Das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG) wurde im Rahmen des Vernehmlassungsprozesses miteinbezogen und stimmt folgenden Artikeln explizit zu: Art. 19, Abs. 2, Art. 20 Bst. a, g und h, Art. 40 Abs. 1, Art. 47 Abs. 1, Art. 50a Saugferkel (neu), Art. 66 Abs. 2, 2bis (neu), 3 und 5 (neu)

Im Übrigen wird auf die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln verwiesen.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 15, Abs. 2	Diese neuen Bestimmungen schaffen Unklarheit darüber, ob die Möglichkeit der Kennzeichnung von Tieren, die für Tierversuche verwendet werden, weiterhin gegeben ist, insbesondere die Kennzeichnung von Kleinnagern im Sinne der Verordnung des BLV über Tierversuche. Die Ausnahme für diese Aspekte muss präzisiert werden.	Art. 15, Abs. 2, Bst. c (neu): Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen in der Verordnung des BLV über Tierversuche
Art. 19, Abs. 2	Das ALT befürwortet ausdrücklich das Verbot zum Kürzen der Schwänze von Lämmern, verbunden mit einer durch wissenschaftliche Überlegungen begründete, angemessene, Übergangsfrist.	
Art. 20, Bst. g	Auch wenn sich diese Zahl noch ändern kann, sollte der 12. Tag bereits heute als maximale Norm angesehen werden.	Art. 20, Bst. g: das Homogenisieren von Embryonen ab dem 12. Tag, und von lebenden Küken.
Art. 21, Bst. j, l, m	Diese Praktiken sind bereits heute gemäss Art. 3 und Art. 16, Abs. 1 klar verboten und aus Sicht des ALT bringen diese neuen, mit viel Interpretationsspielraum auslegbaren Bestimmungen keine Verbesserung im Vollzug. Würde man dies so belassen, dann würde es eine Amtsverordnung, die beispielsweise die Dauer des Wasser- und Futterentzugs definiert brauchen. Eine Definition ist jedoch sehr schwierig, da kaum jeder Einzelfall abgedeckt werden kann. Dies gilt für alle anderen Kriterien	Allenfalls Hinzufügen dieser Punkte (Art. 21, Bst. j, l, m) zu Art. 16 betreffend verbotene Praktiken bei allen Tieren.



	im gleichen Sinn. Die Bestimmungen sind grundsätzlich zu schwammig formuliert. In einer künftigen Revision müssten diese Anliegen jedenfalls für alle Tierarten gleich geregelt werden.	
Art. 22, Abs. 1, Bst. e	Die in Artikel 76a und 76b vorgesehenen Ausnahmeregelungen stehen nicht im Einklang mit dem TSG (EDAV-Ht) und dem EU-Recht in Bezug auf die Einfuhr von Hunden (und Katzen). Diese Ausnahmeregelung wird einen kontraproduktiven Effekt haben, indem sie die Veterinärdienste überlastet und gleichzeitig keine wirksame Bekämpfung des illegalen Heimtierhandels ermöglicht.	Die Formulierung in Art. 22 ist abhängig von der definitiven Ausformulierung von Art. 76b
Art. 31	Siehe Anmerkung zu Artikel 32 unten: Hunde- und Katzenhalter sind trotz des allgemeinen Titels von Kapitel 3 bisher nicht einbezogen, bzw. nicht davon betroffen. Dem sollte in der Überschrift Rechnung getragen werden	Art. 31 Überschrift : ..., ausgenommen Heimtiere
Art. 32	Der Wortlaut des Artikels, der sich auf Haustiere bezieht (Kapitel 3), lässt glauben, dass Halter von Hunden, Katzen und Pferden (ohne Enthornung) ihre Tiere kastrieren könnten.	Art. 32, Abs. 1: Tierhalterinnen und Tierhalter von Tieren der Rinder-, Schaf- oder Ziegengattung...
Art. 40 Abs. 1	Dieser Artikel ist mit der minimalen Dauer des Auslaufes zu ergänzen, damit gewährleistet werden kann, dass den Tieren ein angemessener Auslauf zugestanden wird.	Art. 40, Abs. 1: ...Auslauf erhalten. Der Auslauf muss mindestens xx (Dauer) dauern. Sie dürfen...



Art. 50a	Gemäss dieser Formulierung ist ein Umsetzen auf eine Ammensau nicht möglich. Die Bestimmung ist zu präzisieren.	Art. 50a: Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter oder einer Amme aufgezogen und gesäugt werden...
Art. 59, Abs. 3 und 3bis	Es sollen keine Ausnahmen mehr gewährt werden. Wenn sich jemand für die Haltung eines Equiden entscheidet, dann soll dies in aller Konsequenz geschehen. Für allenfalls bestehende, langjährige artfemde Paarhaltungen kann eine Ausnahme formuliert werden.	Art. 59, Abs.3: ... Die kantonale Behörde kann bei nachweislich langjährig bestehenden, artfremden Equiden-Paarhaltung die Ausnahmegewilligungen erteilen, sofern die Tiere untereinander verträglich sind, keine Anzeichen von Überforderung der Anpassungsfähigkeit zeigen und die Paarhaltung vor 2021 bestand. Die Ausnahmegewilligung gilt maximal bis zum Ableben eines der beiden verpaarten Tiere.
Art. 62	Es sind die im Vorschlag für Art. 21 gemachten Äusserungen auch für den Art. 62 zu beachten, im Hinblick auf eine Harmonisierung und eine leichtere Umsetzung im Vollzug.	Siehe Vorschlag zu den neuen Bestimmungen des Artikels 21
Art. 76, Abs. 3	In der heutigen Zeit und mit dem heutigen Wissen ist der Einsatz von elektrisierenden Geräten in der Therapie nicht mehr angezeigt. Zudem wäre die Auslagerung an eine Organisation problematisch. Ganzen Absatz streichen. Ergänzend dazu wäre dann auch Art. 76, Abs. 4 zu streichen.	Art. 76, Abs. 3: streichen
Art. 76a, Abs. 2	Es soll explizit festgehalten werden, dass der Nachweis vor dem Import vorliegen muss. Damit kann verhindert werden, dass einerseits Tiere ohne Nachweis importiert werden und andererseits oft langwierige Verfahren geführt werden müssen. Zudem muss im Text konsequent unterschieden werden zwischen «verkürzt» (=medizinisch verändern) und «coupiert» (=Aussehen	Art. 76a, Abs. 2: Vor der Einfuhr von Hunden mit verkürzten Ohren...



	verändern), bzw. der Begriff verkürzt konsistent verwendet werden.	
Art. 76a, Abs. 3	Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es Probleme gibt, wenn jemand einen coupierten Hund als Übersiedlungsgut in die Schweiz einführt, jedoch diesen nicht weitergeben darf. Beispielsweise wenn jemand einen Hund nicht mehr halten kann und der Hund an ein Familienmitglied oder Drittperson weitergibt. Diesem Umstand sollte Rechnung getragen werden und coupierte Hunde als Übersiedlungsgut vom Verbot der Weitergabe ausgenommen werden.	Art. 76a, Abs. 3: ...ausgenommen davon dürfen Hunde, die als Übersiedlungsgut oder aus anderen Gründen vom kantonalen Veterinärdienst legalisiert wurden, eingeführt worden sind, unentgeltlich weitergegeben werden, sofern sie nachweislich aus organisatorischen oder medizinischen Gründen von der einführenden Person nicht mehr gehalten werden können.
Art. 76b	<p>Das ALT weist den Art. 76b zurück zur Überarbeitung. Dabei richtet sich die Rückweisung gegen die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene Lösung, welche einerseits das angestrebte Ziel nicht erreicht und andererseits sehr kompliziert und wenig verständlich für importierende Personen ist, sowie mit einem grossen, zusätzlichen Aufwand für den Vollzug verbunden wäre.</p> <p>Eine neue Regelung muss für potentiell importierende Personen und die Zollbehörden einfach und verständlich sein, die tierseuchen- und tierschutzrelevanten Aspekte berücksichtigen und für den Vollzug keinen wesentlichen Mehraufwand bedeuten. Sie muss zudem mit griffigen Sanktionsmöglichkeiten verbunden werden können.</p>	<p>Der Art. 76b wird mit folgendem Vorschlag zur Überarbeitung zurückgewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Importverbot für Welpen unter 15 Wochen, ohne Ausnahmen <u>Begründung:</u> einfach und verständlich, eine Sozialisierung kann in seriösen Zuchten gut durchgeführt werden, ohne nachteilige Folgen für die zukünftigen Hundehaltenden, auch gibt es keinen negativen Einfluss auf den Genpool in der Schweiz, weil es sich ja nicht um ein generelles Importverbot von Hunden handelt, Stützung der inländischen Zucht, weil es sich weniger lohnt, Hunde aus dem Ausland einzuführen, eine kompetente Sozialisierung bei der Einfuhr unter 15 Wochen durch importierende Personen ist nicht automatisch gewährleistet.



Art. 76c, Abs. 1	Steht in Abhängigkeit zu Art. 76b und muss im Einklang mit einer allfälligen Streichung oder Überarbeitung von Art. 76b stehen.	In Abhängigkeit der Überarbeitung von Art. 76b zu streichen oder umzuformulieren.
Art. 76c, Abs. 2	Steht in Abhängigkeit zu Art. 76b und muss im Einklang mit einer allfälligen Streichung oder Überarbeitung von Art. 76b stehen. Dabei ist auch zu beachten, dass die Grenzkantone nicht überlastet werden. Es soll auch möglich sein, dass ein Verfahren auch durch den Wohnsitzkanton der einführenden Person geführt wird	In Abhängigkeit der Überarbeitung von Art. 76b zu streichen oder umzuformulieren.
Art. 101, Bst.c	Der Wortlaut « züchtet und abgibt» ergibt keine Verbesserung zum bestehenden Text.	Art. 101, Bst. c: mehr als folgende Anzahl Tiere pro Jahr züchtet und aus eigener Nachzucht abgibt: ...
Art. 117 Abs. 1	Flimmern ist für das menschliche Auge oft nicht zu sehen. (Natel-Fotoaufnahmetest). Darum präzisieren, dass es für die Tiere nicht wahrnehmbar sein darf.	Art. 117, Abs. 1: ...Bei künstlichen Lichtquellen darf für die Tiere kein Flimmern wahrnehmbar sein.
Art. 118a, Abs. 1	Die verwendete Formulierung lässt die Möglichkeit offen, im Nachhinein unter Berücksichtigung des Versuchsdesigns Einfluss auf die Anzahl der produzierten Tiere zu nehmen. Es muss ein klarer Hinweis darauf hinzugefügt werden, dass diese Bestimmung mit den Vererbungsprinzipien in Zusammenhang steht.	Art. 118a, Abs. 1: ... unter Berücksichtigung der genetischen Grundsätze und der Vererbung
Art. 118a, Abs. 3	Die Bestimmung legt keinen zeitlichen Rahmen für die Tötung fest und öffnet damit einem möglichen Missbrauch Tür und Tor. Es ist notwendig, eine zeitliche Begrenzung	Art. 118a, Abs. 3: Überzählige Tiere müssen fachgerecht getötet werden, sobald feststeht, dass sie nicht für einen anderen Zweck oder einen anderen Versuch verwendet werden können.



	festzulegen. Es ist zu überlegen, ob nicht sogar eine eindeutige zeitliche Einschränkung formuliert werden soll, z.B. eine explizite Angabe von Tagen	
Art. 122, Abs. 5	Damit nicht jedes Mal mittels Revision neue Punkte eingefügt werden müssen, mit welchen eine Bewilligung verbunden werden kann, soll der Einleitungssatz im Art. 122, Abs. 5 entsprechend angepasst werden, damit die Aufzählung nicht als abschliessende Formulierung daherkommt. Alternativ könnte auch auf eine Aufzählung ganz verzichtet werden, dann würde es keine Beschränkungen für Bedingungen und Auflagen geben.	Art. 122, Abs. 5: Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, insbesondere hinsichtlich: Alternativ: Aufzählung streichen
Art. 129, Abs. 1	Das Verbot, die Funktion des Tierschutzbeauftragten mit anderen Funktionen zu kombinieren, stellt für kleine Institute ein Problem dar. Es ist nicht auszuschliessen, dass die Funktion des Tierschutzbeauftragten ausgelagert wird oder sogar von kleinen Instituten gemeinsam wahrgenommen wird, wobei die Mitarbeiter mit den Verfahren nicht vertraut sind. Wir halten dieses Risiko für grösser als die Kumulierung von Funktionen.	Art. 129, Abs.1: ...ist zu gewährleisten. Sie oder er darf keine weitere Funktion wahrnehmen
Art. 167, Abs. 4	Das ALT begrüsst die Abschwächung, dass keine, oder nur wenige Ausscheidungen in die unteren Behälter gelangen können aus folgenden Gründen: Bei der letzten Vernehmlassung der VTSchS wurde unter anderem bei den Geflügel-Gasbetäubungsanlagen das Kippen der Hühnerkisten kritisiert. Bei den neuen Geflügel-	



	<p>Gasbetäubungssystemen werden die Hühner in den Transportkisten direkt in die Anlage eingeführt und erst nach der Betäubung aus den Kisten entfernt. Dies bedeutet für das Tier einen Stressfaktor weniger. Somit wäre ein solches System sicherlich zu bevorzugen, wenn ein neues Betäubungssystem bei einem Schlachtbetrieb installiert wird. Um ideale Bedingungen für diese neue Generation von Gasbetäubungsanlagen für Geflügel zu schaffen, muss ein Kompromiss gefunden werden zwischen verbesserter Luftdurchlässigkeit, den Ausscheidungen, welche nicht ungehemmt auf die darunter befindlichen Tiere gelangen sollen (auch aus Sicht der Schlachthygiene) und zwischen den kommerziell angebotenen Transportkistensystemen für diese neuen Geflügel-Gasbetäubungsanlagen. Es ist kein Kistensystem bekannt für diese Anlagen ohne perforierte Kistenböden. Eine leichte Perforation des Bodens hätte auch den Vorteil, dass darin befindliches Restwasser abfliessen kann und die Hygiene gewährleistet ist. Dieses Restwasser kann problematisch werden besonders während der Winterzeit (vereinzelt gefrorene Böden festgestellt).</p>	
Art. 179 a	<p>Wird unterstützt. Die bisher zulässigen Betäubungsmethoden werden u.a. präzisiert, wie z.B. neu Bolzenschuss ins Gehirn, sowie mit zwei neuen Betäubungsmethoden ergänzt. Dies ist einerseits die stumpfe Schuss Schlagbetäubung, welche bereits jetzt bei den Kaninchen zulässig</p>	



	ist und die Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck, welche bereits in der EU zugelassen ist für Geflügel. Die letztgenannte Betäubungsmethode wird gemäss EFSA als die gegenwärtig schonendste Betäubungsmethode für Geflügel betrachtet.	
Art. 179a, Abs. 1 Bst. h (und Art. 160, Abs. 5)	Der Begriff Gehegewild bezieht sich auf alle Wildtiere die in Gehegen gehalten werden. Es gibt keine einheitliche Definition des Begriffs Gehegewild. Wir verstehen darunter zwar Hirsche und Rehe, jedoch gehören dazu z.B. genauso auch die Wildschweine, Bison und Kamele. Der Begriff Zuchtschalen-Wild bezieht sich auf die Gattung der Paarhufer: Rotwild, Damwild, Muffelwild, Sikawild, Wapiti Dies ist insbesondere für die zulässigen Betäubungsverfahren relevant.	Begriff Gehegewild in dieser Verwendung ohne genauere Definition möglicherweise Gefahren für gewisse Wildtierarten wie Kamele
Art. 179d, Abs. 1	Es gibt einen Verlust an Klarheit mit dem neuen Vorschlag für die Schnitte am Hals, obwohl er eigentlich genauer sein sollte.	Art. 179d, Abs. 1: Die Entblutung muss durch einen Schnitt in beide Halsschlagadern oder durch einen Schnitt in die Hauptblutgefässe an der Halsbasis mittels Bruststich erfolgen.
Art. 198c	Aktuell gibt es Fälle, wo der Bewilligungsinhaber eine kurze Einführung gibt und die Praktikanten den Betrieb anschliessend in Eigenregie führen. Idealerweise wird festgelegt, dass die verantwortliche Person während den Praktikumsstunden anwesend sein muss.	Art. 198c, Abs. 5 (neu): Die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person oder ihr Stellvertreter sind grösstenteils während der Praktikumszeit im Betrieb anwesend.
Art. 199a Abs. 4	Gemäss Erläuterungen muss ein aktueller Kontrollbericht vorliegen, der nicht länger als 6 Monate alt ist. Dies scheint uns eine zu kurze	Art. 199a Abs. 4: ...so ist dem Gesuch ein Kontrollbericht, welcher nicht älter als einem Jahr alt ist , der zuständigen kantonalen...



	<p>Zeitspanne gerade im Nutztierbereich macht es manchmal Sinn jahreszeitabhängig zu kontrollieren. Deshalb der Vorschlag die Formulierung 1 Jahr zu verwenden.</p>	
<p>Art. 203a</p>	<p>Grundsätzlich begrüßenswert, es müssen aber auch geeignete FBAs angeboten werden. Da die Ausbildungen vor allem Hunde und Katzen betreffen, ist es nicht zielführend, wenn aktuell nur eine Ausbildung für Pferdehalter den Anforderungen entspricht.</p>	
<p>Art. 206a, Bst. d^{bis}</p>	<p>Es wird ausdrücklich begrüßt, dass auch die kaufende/bestellende Person zur Rechenschaft gezogen werden kann.</p>	
<p>Art. 211a</p>	<p>Diese Bestimmung ermöglicht es einem relativ unerfahrenen Halter, Tiere sofort zu erwerben und zu betreuen. Wie steht es mit Wildtieren, die von Privatpersonen aus einer Laune heraus eingeführt werden, wie z. B. Grosspapageien? Abgesehen von der unnötigen Mehrarbeit für die kantonalen Veterinärdienste widerspricht dies auch den allgemeinen Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung, die besagt, dass künftige Halter vor der Ankunft der Tiere die für deren Haltung erforderlichen Kenntnisse erwerben müssen. Falls dieser Artikel beibehalten werden sollte, müsste die Bewilligung mit Auflagen versehen, bzw. die theoretische und praktische Ausbildung müsste abgeschlossen sein.</p>	<p>Art. 211a: streichen</p>



Art. 225c, Abs. 1	Diese lange Übergangsfrist (15 Jahre) wird mit der Möglichkeit zur Amortisation der entsprechenden Investition begründet. Wirtschaftliche Argumente dürfen in diesem tierschutzwidrigen Verfahren nicht relevant sein, zumal die Anschaffungskosten für solche Gerätschaften im tiefen vierstelligen Bereich liegen.	Kürzere Übergangsfrist, max, 5 Jahre
Anhänge 1, 3 und 4	Die Anpassungen in den Anhängen 1, 3 und 4 werden explizit begrüsst. Beim Geflügel ist zu klären, ob es sich bei den 2m ² Mindestfläche um eine lichte Mindestgrundfläche handelt. Falls ja, müsste der Text in der Fussnote 7a zur Tabelle 9-1 in Anhang 1 entsprechend angepasst werden. Auch in den Anhängen 3 und 4 muss gewährleistet sein, dass die lichten Masse aufgeführt werden. Falls die Anpassungen zu baulichen Veränderungen führen, soll für die entsprechenden Anpassungen eine angemessene Übergangsfrist festgelegt werden.	Anhang 1, Tabelle 9-1, Anmerkung 7a : Für Kleinhaltungen mit bis zu 15 Tieren muss der Stall eine lichte Mindestgrundfläche von 2 m ² aufweisen und pro Huhn müssen mindestens 0.25m ² zur Verfügung stehen.



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Das ALT bedankt sich für die Möglichkeit sich zur Revision der Tierschutz-Ausbildungsverordnung äussern zu können. Grundsätzlich sind wir mit den Entwürfen und der Mehrheit der vorgesehenen Anpassungen einverstanden, die sich grösstenteils aus der Änderung von Artikeln der TSchV ergeben. Wir begrüssen die Einführung von Online-Kursen und die Beschwerdemöglichkeit im Rahmen von Prüfungen.



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Das ALT bedankt sich für die Möglichkeit sich zur Revision der Tierversuchsverordnung äussern zu können. Grundsätzlich stimmen wir den Entwürfen und der Mehrheit der vorgesehenen Anpassungen zu, die sich grösstenteils aus der Änderung von Artikeln der TSchV ergeben. Wir begrüssen die Verkürzung der Frist für die Markierung durch Amputation der Fingerglieder bei Kleinnagern.



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Das ALT bedankt sich für die Möglichkeit sich zur Revision der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren äussern zu können. Grundsätzlich stimmen wir mit den Entwürfen und der Mehrheit der vorgesehenen Anpassungen, die sich grösstenteils aus der Änderung von Artikeln der TSchV ergeben, überein.



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 34a	Der Grund für eine Toleranz von 5 cm für serienmässig hergestellte Stalleinrichtungen ist nicht gerechtfertigt/ersichtlich und daher nicht sinnvoll. Wenn es denn trotzdem eine Anpassung geben sollte (was wir absolut nicht befürworten) ist eine Norm ein Minimalstandard, daher sollte diese aus Gründen der Fairness und Harmonisierung der Umsetzung (Hobby- oder Berufshaltung) für alle Geflügelhaltungen auf 45 cm gesenkt werden.	Art. 34a: aktuellen Wortlaut beibehalten



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Graubünden
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GR
Adresse, Ort : Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit, Ringstrasse 10, 7001 Chur
Kontaktperson : Giochen Bearth
Telefon : +41 (0)81 257 24 11
E-Mail : giochen.bearth@alt.gr.ch
Datum : 20.02.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Im Grundsatz wird die Stossrichtung der Anpassungen – mit Vorbehalten in einzelnen Themengebieten – begrüsst, insbesondere die Absicht, Massnahmen einerseits zur Verhinderung der illegalen Einfuhr von Welpen und andererseits im Zusammenhang mit dem Wohlergehen von Versuchstieren festzulegen. Zudem werden die Änderungen im Bereich der verbotenen Handlungen, insbesondere das Verbot des Kürzens der Schwänze von Lämmern, sowie die Anpassungen im Bereich der Ausbildungen begrüsst.

Wir lehnen jedoch die vorgesehenen Ausnahmen der Einfuhrbeschränkungen für Privatpersonen, die einen Welpen aus einer der FCI angeschlossenen Zuchtstätte kaufen (Art. 76b Abs. 2 Bst. b), ab. Diese Ausnahmebestimmung, die zudem einen hohen Verwaltungsaufwand mit sich bringt, führt nicht zum gewünschten Ziel, den illegalen Handel mit Welpen einzudämmen und liegt im Widerspruch zu den nationalen und europäischen Rechtsvorschriften, die den Handel mit der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Tieren regeln. Die Bedingungen für die Ausstellung eines Stammbaums werden von den Dachverbänden der betreffenden Länder und nicht direkt von der FCI selbst beschlossen. Darüber hinaus sind nicht alle Hunderassen der FCI angeschlossenen. Es ist auch keineswegs sinnvoll und angebracht, einer internationalen Organisation in einer Bundesverordnung einen prominenten Platz einzuräumen, insbesondere wenn diese nur rassenmorphologische Standards und nicht das Tierwohl fördert. Weitere Ausführungen dazu finden sich bei den Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln.

Weiter wird die vorgeschlagene Möglichkeit der Ausstellung einer provisorischen Betriebsbewilligung (Art. 211a) abgelehnt, da der kantonale Vollzug die Tiere überwachen, kontrollieren und gegebenenfalls nach zwei Jahren platzieren muss, wenn die Privatperson nicht die erforderliche Ausbildung absolviert hat. Die Gerichte legen jedoch immer mehr Wert auf die emotionale Bindung zwischen dem Tier und seiner Besitzerin resp. seinem Besitzer, weshalb dieser Vorschlag zu einer unnötigen Mehrarbeit für die kantonalen Veterinärdienste (und auch die Gerichte) führen wird, ohne dafür einen Mehrwert für das Tierwohl zu generieren. Schliesslich wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmung über das Verbot der Funktionskumulation für Tierschutzbeauftragte bei Tierversuchen für sehr kleine Forschungsinstitute problematisch sein könnte.

Im Übrigen wird auf die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln verwiesen.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 15 Abs. 2	Diese neuen Bestimmungen schaffen Unklarheit darüber, ob die Möglichkeit der Kennzeichnung von Tieren, die für Tierversuche verwendet werden, weiterhin gegeben ist, insbesondere die Kennzeichnung von Kleinnagern im Sinne der Verordnung des BLV über Tierversuche. Die Ausnahme für diese Aspekte muss präzisiert werden.	Art. 15 Abs. 2, Bst. c (neu): Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen in der Verordnung des BLV über Tierversuche.
Art. 19 Abs. 2	Das Verbot wird, verbunden mit einer durch wissenschaftliche Überlegungen begründete, angemessene, Übergangsfrist, begrüsst.	
Art. 20 Bst. g	Auch wenn sich diese Zahl noch ändern kann, sollte der 12. Tag bereits heute als maximale Norm angesehen werden.	Art. 20 Bst. g: das Homogenisieren von Embryonen ab dem 12. Tag, und von lebenden Küken.
Art. 21 Bst. j, l, m	Diese Praktiken sind bereits heute gemäss Art. 3 und Art. 16 Abs. 1 klar verboten. Diese neuen, mit viel Interpretationsspielraum auslegbaren Bestimmungen bringen keine Verbesserung im Vollzug. Würde man dies so belassen, dann würde es eine Amtsverordnung, die beispielsweise die Dauer des Wasser- und Futterentzugs definiert, brauchen. Eine Definition ist jedoch sehr schwierig, da kaum jeder Einzelfall abgedeckt werden kann. Dies gilt für alle anderen Kriterien im gleichen Sinn. Die	Allenfalls Hinzufügen dieser Punkte (Art. 21 Bst. j, l, m) zu Art. 16 betreffend verbotene Praktiken bei allen Tieren.



	<p>Bestimmungen sind grundsätzlich zu schwammig formuliert. In einer künftigen Revision müssten diese Anliegen jedenfalls für alle Tierarten gleich geregelt werden.</p>	
Art. 22 Abs. 1 Bst. e	<p>Die in Art. 76a und 76b vorgesehenen Ausnahmeregelungen stehen nicht im Einklang mit dem TSG (EDAV-Ht) und dem EU-Recht in Bezug auf die Einfuhr von Hunden (und Katzen). Diese Ausnahmeregelung wird einen kontraproduktiven Effekt haben, indem sie die Veterinärdienste überlastet und gleichzeitig keine wirksame Bekämpfung des illegalen Heimtierhandels ermöglicht.</p>	<p>Die Formulierung in Art. 22 ist abhängig von der definitiven Ausformulierung von Art. 76b.</p>
Art. 31	<p>Siehe Anmerkung zu Art. 32 unten: Hunde- und Katzenhalter sind trotz des allgemeinen Titels von Kapitel 3 bisher nicht einbezogen, bzw. nicht davon betroffen. Dem sollte in der Überschrift Rechnung getragen werden.</p>	<p>Art. 31 Überschrift : ..., ausgenommen Heimtiere.</p>
Art. 32	<p>Der Wortlaut des Artikels, der sich auf Haustiere bezieht (Kapitel 3), lässt glauben, dass Halterinnen und Halter von Hunden, Katzen und Pferden (ohne Enthornung) ihre Tiere kastrieren könnten.</p>	<p>Art. 32, Abs. 1: Tierhalterinnen und Tierhalter von Tieren der Rinder-, Schaf- oder Ziegengattung...</p>
Art. 40 Abs. 1	<p>Dieser Artikel ist mit der minimalen Dauer des Auslaufes zu ergänzen, damit gewährleistet werden kann, dass den Tieren ein angemessener Auslauf zugestanden wird.</p>	<p>Art. 40, Abs. 1: ...Auslauf erhalten. Der Auslauf muss mindestens xx (Dauer) dauern. Sie dürfen...</p>



Art. 50a	Gemäss dieser Formulierung ist ein Umsetzen auf eine Ammensau nicht möglich. Die Bestimmung ist zu präzisieren.	Art. 50a: Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter oder einer Amme aufgezogen und gesäugt werden...
Art. 59 Abs. 3 und 3bis	Es sollen keine Ausnahmen mehr gewährt werden. Wenn sich jemand für die Haltung eines Equiden entscheidet, dann soll dies in aller Konsequenz geschehen. Für allenfalls bestehende, langjährige artfremde Paarhaltungen kann eine Ausnahme formuliert werden.	Art. 59 Abs.3: ... Die kantonale Behörde kann bei nachweislich langjährig bestehenden, artfremden Equiden-Paarhaltung die Ausnahmegewilligungen erteilen, sofern die Tiere untereinander verträglich sind, keine Anzeichen von Überforderung der Anpassungsfähigkeit zeigen und die Paarhaltung vor 2021 bestand. Die Ausnahmegewilligung gilt maximal bis zum Ableben eines der beiden verpaarten Tiere.
Art. 62	Es sind die im Vorschlag für Art. 21 gemachten Äusserungen auch für den Art. 62 zu beachten, im Hinblick auf eine Harmonisierung und eine leichtere Umsetzung im Vollzug.	Siehe Vorschlag zu den neuen Bestimmungen von Art. 21.
Art. 76 Abs. 3	In der heutigen Zeit und mit dem heutigen Wissen ist der Einsatz von elektrisierenden Geräten in der Therapie nicht mehr angezeigt. Zudem wäre die Auslagerung an eine Organisation problematisch. Ganzen Absatz streichen. Ergänzend dazu wäre dann auch Art. 76 Abs. 4 zu streichen.	Art. 76 Abs. 3: streichen.
Art. 76a Abs. 2	Es soll explizit festgehalten werden, dass der Nachweis vor dem Import vorliegen muss. Damit kann verhindert werden, dass einerseits Tiere ohne Nachweis importiert werden und andererseits oft langwierige Verfahren geführt werden müssen. Zudem muss im Text konsequent unterschieden werden zwischen «verkürzt» (=medizinisch	Art. 76a Abs. 2: Vor der Einfuhr von Hunden mit verkürzten Ohren...



	verändern) und «coupiert» (=Aussehen verändern), bzw. der Begriff verkürzt konsistent verwendet werden.	
Art. 76a Abs. 3	Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es Probleme gibt, wenn jemand einen coupierten Hund als Übersiedlungsgut in die Schweiz einführt, jedoch diesen nicht weitergeben darf. Beispielsweise wenn jemand einen Hund nicht mehr halten kann und den Hund an ein Familienmitglied oder einer Drittperson weitergibt. Diesem Umstand sollte Rechnung getragen werden und coupierte Hunde als Übersiedlungsgut vom Verbot der Weitergabe ausgenommen werden.	Art. 76a Abs. 3: ...ausgenommen davon dürfen Hunde, die als Übersiedlungsgut oder aus anderen Gründen vom kantonalen Veterinärdienst legalisiert wurden, eingeführt worden sind, unentgeltlich weitergegeben werden, sofern sie nachweislich aus organisatorischen oder medizinischen Gründen von der einführenden Person nicht mehr gehalten werden können.
Art. 76b	<p>Art. 76b wird zur Überarbeitung zurückgewiesen. Dabei richtet sich die Rückweisung gegen die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene Lösung, welche einerseits das angestrebte Ziel nicht erreicht und andererseits sehr kompliziert und wenig verständlich für importierende Personen ist, sowie mit einem grossen, zusätzlichen Aufwand für den Vollzug verbunden wäre.</p> <p>Eine neue Regelung muss für potentiell importierende Personen und die Zollbehörden einfach und verständlich sein, die tierseuchen- und tierschutzrelevanten Aspekte berücksichtigen und für den Vollzug keinen wesentlichen Mehraufwand bedeuten. Sie muss zudem mit griffigen Sanktionsmöglichkeiten verbunden werden können.</p>	<p>Der Art. 76b wird mit folgendem Vorschlag zur Überarbeitung zurückgewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Importverbot für Welpen unter 15 Wochen, ohne Ausnahmen <u>Begründung:</u> einfach und verständlich, eine Sozialisierung kann in seriösen Zuchten gut durchgeführt werden, ohne nachteilige Folgen für die zukünftigen Hundehaltenden, auch gibt es keinen negativen Einfluss auf den Genpool in der Schweiz, weil es sich ja nicht um ein generelles Importverbot von Hunden handelt, Stützung der inländischen Zucht, weil es sich weniger lohnt, Hunde aus dem Ausland einzuführen, eine kompetente Sozialisierung bei der Einfuhr unter 15 Wochen durch



		importierende Personen ist nicht automatisch gewährleistet.
Art. 76c Abs. 1	Steht in Abhängigkeit zu Art. 76b und muss im Einklang mit einer allfälligen Streichung oder Überarbeitung von Art. 76b stehen.	In Abhängigkeit der Überarbeitung von Art. 76b zu streichen oder umzuformulieren.
Art. 76c Abs. 2	Steht in Abhängigkeit zu Art. 76b und muss im Einklang mit einer allfälligen Streichung oder Überarbeitung von Art. 76b stehen. Dabei ist auch zu beachten, dass die Grenzkantone nicht überlastet werden. Es soll auch möglich sein, dass ein Verfahren auch durch den Wohnsitzkanton der einführenden Person geführt wird	In Abhängigkeit der Überarbeitung von Art. 76b zu streichen oder umzuformulieren.
Art. 101 Bst. c	Der Wortlaut «züchtet und abgibt» ergibt keine Verbesserung zum bestehenden Text.	Art. 101 Bst. c: mehr als folgende Anzahl Tiere pro Jahr züchtet und aus eigener Nachzucht abgibt: ...
Art. 117 Abs. 1	Flimmern ist für das menschliche Auge oft nicht zu sehen (Natel-Fotoaufnahmetest). Darum präzisieren, dass es für die Tiere nicht wahrnehmbar sein darf.	Art. 117 Abs. 1: ...Bei künstlichen Lichtquellen darf für die Tiere kein Flimmern wahrnehmbar sein.
Art. 118a Abs. 1	Die verwendete Formulierung lässt die Möglichkeit offen, im Nachhinein unter Berücksichtigung des Versuchsdesigns Einfluss auf die Anzahl der produzierten Tiere zu nehmen. Es muss ein klarer Hinweis darauf hinzugefügt werden, dass diese Bestimmung mit den Vererbungsprinzipien in Zusammenhang steht.	Art. 118a Abs. 1: ... unter Berücksichtigung der genetischen Grundsätze und der Vererbung.



Art. 118a Abs. 3	Die Bestimmung legt keinen zeitlichen Rahmen für die Tötung fest und öffnet damit einem möglichen Missbrauch Tür und Tor. Es ist notwendig, eine zeitliche Begrenzung festzulegen. Es ist zu überlegen, ob nicht sogar eine eindeutige zeitliche Einschränkung formuliert werden soll, z.B. eine explizite Angabe von Tagen.	Art. 118a Abs. 3: Überzählige Tiere müssen fachgerecht getötet werden, sobald feststeht, dass sie nicht für einen anderen Zweck oder einen anderen Versuch verwendet werden können.
Art. 122 Abs. 5	Damit nicht jedes Mal mittels Revision neue Punkte eingefügt werden müssen, mit welchen eine Bewilligung verbunden werden kann, soll der Einleitungssatz im Art. 122 Abs. 5 entsprechend angepasst werden, damit die Aufzählung nicht als abschliessende Formulierung daherkommt. Alternativ könnte auch auf eine Aufzählung ganz verzichtet werden, dann würde es keine Beschränkungen für Bedingungen und Auflagen geben.	Art. 122 Abs. 5: Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, insbesondere hinsichtlich: Alternativ: Aufzählung streichen.
Art. 129 Abs. 1	Das Verbot, die Funktion der/s Tierschutzbeauftragten mit anderen Funktionen zu kombinieren, stellt für kleine Institute ein Problem dar. Es ist nicht auszuschliessen, dass die Funktion der/s Tierschutzbeauftragten ausgelagert wird oder sogar von kleinen Instituten gemeinsam wahrgenommen wird, wobei die Mitarbeitenden mit den Verfahren nicht vertraut sind. Wir halten dieses Risiko für grösser als die Kumulierung von Funktionen.	Art. 129 Abs.1: ...ist zu gewährleisten. Sie oder er darf keine weitere Funktion wahrnehmen
Art. 167 Abs. 4	Das ALT begrüsst die Abschwächung, dass keine oder nur wenige Ausscheidungen in die unteren Behälter gelangen können aus folgenden Gründen:	



	<p>Bei der letzten Vernehmlassung der VTSchS wurde unter anderem bei den Geflügel-Gasbetäubungsanlagen das Kippen der Hühnerkisten kritisiert. Bei den neuen Geflügel-Gasbetäubungssystemen werden die Hühner in den Transportkisten direkt in die Anlage eingeführt und erst nach der Betäubung aus den Kisten entfernt. Dies bedeutet für das Tier einen Stressfaktor weniger. Somit wäre ein solches System sicherlich zu bevorzugen, wenn ein neues Betäubungssystem bei einem Schlachtbetrieb installiert wird. Um ideale Bedingungen für diese neue Generation von Gasbetäubungsanlagen für Geflügel zu schaffen, muss ein Kompromiss gefunden werden zwischen verbesserter Luftdurchlässigkeit, den Ausscheidungen, welche nicht ungehemmt auf die darunter befindlichen Tiere gelangen sollen (auch aus Sicht der Schlachthygiene) und zwischen den kommerziell angebotenen Transportkistensystemen für diese neuen Geflügel-Gasbetäubungsanlagen. Es ist kein Kistensystem bekannt für diese Anlagen ohne perforierte Kistenböden. Eine leichte Perforation des Bodens hätte auch den Vorteil, dass darin befindliches Restwasser abfließen kann und die Hygiene gewährleistet ist. Dieses Restwasser kann problematisch werden, besonders während der Winterzeit (vereinzelt gefrorene Böden festgestellt).</p>	
Art. 179a	Wird unterstützt. Die bisher zulässigen Betäubungsmethoden werden u.a. präzisiert, wie z.B. neu	



	<p>Bolzenschuss ins Gehirn, sowie mit zwei neuen Betäubungsmethoden ergänzt. Dies ist einerseits die stumpfe Schuss Schlagbetäubung, welche bereits jetzt bei den Kaninchen zulässig ist und die Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck, welche bereits in der EU zugelassen ist für Geflügel. Die letztgenannte Betäubungsmethode wird gemäss EFSA als die gegenwärtig schonendste Betäubungsmethode für Geflügel betrachtet.</p>	
<p>Art. 179a Abs. 1 Bst. h (und Art. 160 Abs. 5)</p>	<p>Der Begriff Gehegewild bezieht sich auf alle Wildtiere, die in Gehegen gehalten werden. Es gibt keine einheitliche Definition des Begriffs Gehegewild. Wir verstehen darunter zwar Hirsche und Rehe, jedoch gehören dazu z.B. genauso auch Wildschweine, Bisons und Kamele.</p> <p>Der Begriff Zuchtschalen-Wild bezieht sich auf die Gattung der Paarhufer: Rotwild, Damwild, Muffelwild, Sikawild, Wapiti.</p> <p>Dies ist insbesondere für die zulässigen Betäubungsverfahren relevant.</p>	<p>Begriff Gehegewild in dieser Verwendung ohne genauere Definition möglicherweise Gefahren für gewisse Wildtierarten wie Kamele.</p>
<p>Art. 179d Abs. 1</p>	<p>Es gibt einen Verlust an Klarheit mit dem neuen Vorschlag für die Schnitte am Hals, obwohl er eigentlich genauer sein sollte.</p>	<p>Art. 179d Abs. 1: Die Entblutung muss durch einen Schnitt in beide Halsschlagadern oder durch einen Schnitt in die Hauptblutgefässe an der Halsbasis mittels Bruststich erfolgen.</p>
<p>Art. 198c</p>	<p>Aktuell gibt es Fälle, wo Bewilligungsinhabende eine kurze Einführung geben und die Praktikantinnen resp. Praktikanten den Betrieb anschliessend in Eigenregie führen.</p>	<p>Art. 198c Abs. 5 (neu): Die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person oder deren Stellvertretung ist grösstenteils während der Praktikumszeit im Betrieb anwesend.</p>



	Idealerweise wird festgelegt, dass die verantwortliche Person während den Praktikumsstunden anwesend sein muss.	
Art. 199a Abs. 4	Gemäss Erläuterungen muss ein aktueller Kontrollbericht vorliegen, der nicht länger als sechs Monate alt ist. Dies scheint uns eine zu kurze Zeitspanne, gerade im Nutztierbereich macht es manchmal Sinn, jahreszeitabhängig zu kontrollieren. Deshalb ist die Formulierung "ein Jahr" zu verwenden.	Art. 199a Abs. 4: ... so ist dem Gesuch ein Kontrollbericht, welcher nicht älter als einem Jahr alt ist , der zuständigen kantonalen...
Art. 203a	Grundsätzlich begrüßenswert, es müssen aber auch geeignete FBAs angeboten werden. Da die Ausbildungen vor allem Hunde und Katzen betreffen, ist es nicht zielführend, wenn aktuell nur eine Ausbildung für Pferdehaltende den Anforderungen entspricht.	
Art. 206a Bst. d ^{bis}	Es wird ausdrücklich begrüßt, dass auch die kaufende/bestellende Person zur Rechenschaft gezogen werden kann.	
Art. 211a	Diese Bestimmung ermöglicht es relativ unerfahrenen Halterinnen und Haltern, Tiere sofort zu erwerben und zu betreuen. Wie steht es mit Wildtieren, die von Privatpersonen aus einer Laune heraus eingeführt werden, wie z. B. Grosspapageien? Abgesehen von der unnötigen Mehrarbeit für die kantonalen Veterinärdienste widerspricht dies auch den allgemeinen Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung, die besagt, dass künftige Halterinnen und Halter vor der Ankunft	Art. 211a: streichen.



	<p>der Tiere die für deren Haltung erforderlichen Kenntnisse erwerben müssen. Falls dieser Artikel beibehalten werden sollte, müsste die Bewilligung mit Auflagen versehen, bzw. die theoretische und praktische Ausbildung müsste abgeschlossen sein.</p>	
Art. 225c Abs. 1	<p>Diese lange Übergangsfrist (15 Jahre) wird mit der Möglichkeit zur Amortisation der entsprechenden Investition begründet. Wirtschaftliche Argumente dürfen in diesem tierschutzwidrigen Verfahren nicht relevant sein, zumal die Anschaffungskosten für solche Gerätschaften im tiefen vierstelligen Bereich liegen.</p>	<p>Kürzere Übergangsfrist, max. fünf Jahre.</p>
Anhänge 1, 3 und 4	<p>Die Anpassungen in den Anhängen 1, 3 und 4 werden explizit begrüsst. Beim Geflügel ist zu klären, ob es sich bei den 2 m² Mindestfläche um eine lichte Mindestgrundfläche handelt. Falls ja, müsste der Text in der Fussnote 7a zur Tabelle 9 – 1 in Anhang 1 entsprechend angepasst werden. Auch in den Anhängen 3 und 4 muss gewährleistet sein, dass die lichten Masse aufgeführt werden.</p> <p>Falls die Anpassungen zu baulichen Veränderungen führen, soll für die entsprechenden Anpassungen eine angemessene Übergangsfrist festgelegt werden.</p>	<p>Anhang 1, Tabelle 9 – 1, Anmerkung 7a: Für Kleinhaltungen mit bis zu 15 Tieren muss der Stall eine lichte Mindestgrundfläche von 2 m² aufweisen und pro Huhn müssen mindestens 0,25 m² zur Verfügung stehen.</p>



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Grundsätzlich sind wir mit den Entwürfen und der Mehrheit der vorgesehenen Anpassungen einverstanden, die sich grösstenteils aus der Änderung von Artikeln der TSchV ergeben. Wir begrüssen die Einführung von Online-Kursen und die Beschwerdemöglichkeit im Rahmen von Prüfungen.



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Grundsätzlich stimmen wir den Entwürfen und der Mehrheit der vorgesehenen Anpassungen zu, die sich grösstenteils aus der Änderung von Artikeln der TSchV ergeben. Wir begrüssen die Verkürzung der Frist für die Markierung durch Amputation der Fingerglieder bei Kleinnagern.



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Grundsätzlich stimmen wir mit den Entwürfen und der Mehrheit der vorgesehenen Anpassungen, die sich grösstenteils aus der Änderung von Artikeln der TSchV ergeben, überein.



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 34a	Der Grund für eine Toleranz von 5 cm für serienmässig hergestellte Stalleinrichtungen ist nicht gerechtfertigt/ersichtlich und daher nicht sinnvoll. Wenn es denn trotzdem eine Anpassung geben sollte (was wir absolut nicht befürworten) ist eine Norm ein Minimalstandard, daher sollte diese aus Gründen der Fairness und Harmonisierung der Umsetzung (Hobby- oder Berufshaltung) für alle Geflügelhaltungen auf 45 cm gesenkt werden.	Art. 34a: aktuellen Wortlaut beibehalten.



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Kanton Basel-Landschaft / Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VGD /ALV

Adresse, Ort : Gräubernstrasse 12, 4410 Liestal

Kontaktperson : Marie-Louise Bienfait

Telefon : +41 (0)61 552 2014

E-Mail : marie-louise.bienfait@bl.ch

Datum : 12.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (ALV) dankt für die Möglichkeit sich zur Revision der Tierschutzverordnung äussern zu können. Im Grundsatz wird die Stossrichtung der Anpassungen begrüsst, insbesondere die Änderungen im Bereich der verbotenen Handlungen, wie etwa das Verbot des Kürzens der Schwänze von Lämmern, sowie die Anpassungen im Bereich der Ausbildungen.

Wir lehnen jedoch die vorgesehenen Regelungen zur Einfuhr von Welpen ab. Die geplanten Bestimmungen sind mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden und nur bedingt geeignet, den illegalen Handel mit Welpen einzudämmen. Zudem wird nicht berücksichtigt, dass der illegale Handel nicht nur Hunde, sondern auch auf andere Tierarten umfasst. Weitere Ausführungen dazu bei den Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln.

Das ALV lehnt die vorgeschlagene Möglichkeit der Ausstellung einer provisorischen Betriebsbewilligung (Art. 211a) ab, da der kantonale Vollzug die Tiere überwachen, kontrollieren und gegebenenfalls nach zwei Jahren platzieren muss, wenn die Privatperson nicht die erforderliche Ausbildung absolviert hat. Eine provisorische Bewilligung würde auch nicht der Stossrichtung der Tierschutzgesetzgebung entsprechen, wonach durch die Ausbildungsvorschriften präventiv Tierschutzverstösse wegen fehlender Kenntnisse der Tierhalter vermieden werden sollen.

Im Übrigen wird auf die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln verwiesen.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 15, Abs. 2	Diese neuen Bestimmungen schaffen Unklarheit darüber, ob die Möglichkeit der Kennzeichnung von Tieren, die für Tierversuche verwendet werden, weiterhin gegeben ist, insbesondere die Kennzeichnung von Kleinnagern im Sinne der Verordnung des BLV über Tierversuche. Die Ausnahme für diese Aspekte muss präzisiert werden.	Art. 15, Abs. 2, Bst. c (neu): Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen in der Verordnung des BLV über Tierversuche.
Art. 19, Abs. 2	Das ALV befürwortet ausdrücklich das Verbot zum Kürzen der Schwänze von Lämmern, betont jedoch die Notwendigkeit einer durch wissenschaftliche Überlegungen begründeten, angemessenen, Übergangsfrist.	
Art. 20, Bst. g	Der 12. Tag kann bereits heute als maximale Norm angesehen werden, um eine Schmerzempfindung sicher ausschliessen zu können und ist daher in die TSchV ausdrücklich aufzunehmen. Die vorgesehene Formulierung «ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann» ist zu unbestimmt und muss im Sinne der Rechtssicherheit und zugunsten eines klaren Vollzuges durch eine konkrete Angabe ersetzt werden.	Art. 20, Bst. g: das Homogenisieren von Embryonen ab dem 12. Tag, und von lebenden Küken.
Art. 21, Bst. j, l, m	Die im Revisionsentwurf genannten Praktiken sind bereits heute gemäss Art. 3 und Art. 16, Abs. 1 verboten und aus Sicht des ALV bringen	Belassen in jetziger Version



	diese neuen, mit viel Interpretationsspielraum auslegbaren Bestimmungen bringen keine Verbesserung im Vollzug. Die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe erschwert den Vollzug unnötig und ist daher zu vermeiden.	
Art. 22, Abs. 1, Bst. e	Die in Artikel 76b vorgesehenen Regelungen führen zu einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand, ohne eine wirksame Bekämpfung des illegalen Heimtierhandels zu bewirken. Wie bereits beim bestehenden Importverbot für kupierte Hunde fehlen Konsequenzen für den Käufer, da dieser den Hund letztendlich behalten darf, trotz Importverbot, da eine Rückführung in der Regel nicht möglich und die Euthanasie ethisch nicht vertretbar ist. Dies verunmöglicht den Vollzug des Einfuhrverbotes. Siehe auch Anmerkungen zu Art 76 b.	Art. 22, Abs. 1, Bst. e streichen
Art. 31	Siehe Anmerkung zu Artikel 32 unten: Hunde- und Katzenhalter sind trotz des allgemeinen Titels von Kapitel 3 bisher nicht einbezogen, bzw. nicht davon betroffen. Dem sollte in der Überschrift Rechnung getragen werden.	Art. 31 Überschrift: ..., ausgenommen Heimtiere
Art. 32	Der Wortlaut des Artikels, der sich auf Haustiere bezieht (Kapitel 3), lässt glauben, dass Halter von Hunden, Katzen und Pferden (ohne Enthornung) ihre Tiere kastrieren könnten.	Art. 32, Abs. 1: Tierhalterinnen und Tierhalter von Tieren der Rinder-, Schaf- oder Ziegengattung...
Art. 32 Abs. 2 Satz 3	Manche Tierhalter melden sich nach der Anmeldung nicht mehr zur Prüfung. Eine Begrenzung der Dauer, den Eingriff ohne Prüfung selbstständig durchzuführen ist schafft Klarheit und vereinfacht den Vollzug.	Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff für maximal 1 Jahr selbstständig durchführen



Art. 40 Abs. 1	Dieser Artikel ist mit der minimalen Dauer des Auslaufes zu ergänzen, damit gewährleistet werden kann, dass den Tieren ein angemessener Auslauf zugestanden wird.	Art. 40, Abs. 1 Satz 3: Der Auslauf muss mindestens xx (Dauer) dauern und ist in einem Auslaufjournal einzutragen.
Art. 50a	Gemäss dieser Formulierung ist ein Umsetzen auf eine Ammensau nicht möglich. Die Bestimmung ist zu präzisieren.	Art. 50a: Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter oder einer Ammensau aufgezogen und gesäugt werden...
Art. 59, Abs. 3 und 3bis	Es sollen zugunsten des Tierwohls keine Ausnahmen mehr gewährt werden. Durch eine angemessene Übergangsfrist kann gewährleistet werden, dass Tierhalter eine tiergerechte Lösung finden, um ihren Equiden einen artgleichen Sozialpartner zu suchen. Die Übergangsfrist sollte so bemessen sein, dass die Tiere nicht jahrelang weiterhin mit artfremden Sozialpartnern gehalten werden können (1 bis 2 Jahre)	Art. 59, Abs.3 oder besser in Art 225 c (neu) aufnehmen: Für bestehende Haltungen gilt eine Übergangsfrist von ?? ab Inkrafttreten dieser Verordnung.
Art. 66 Abs. 5	Auch Jungtiere sollen artgerecht gehalten werden und diejenige Infrastruktur, welche sie nutzen können, zur Verfügung haben.	Abs. 5 streichen
Art. 69 Abs. 3	Auch die Wildhut ist auf Diensthunde angewiesen und soll somit in Artikel 69 gelistet werden.	Diensthunde sind Hunde, die in der Armee, beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), oder bei der Polizei oder den kantonalen Jagdaufsichtsorganen der kantonalen Jagdbehörden eingesetzt werden oder dafür vorgesehen sind.
Erläuternder Bericht, Art. 69	Ergänzung der kantonalen Jagdaufsichtsorgane in den Erläuterungen.	Abs. 3: Die Definition der Diensthunde wird aktualisiert. Das Grenzwachtkorps und der Zoll sind Teil des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG). Die Beschränkung der Diensthunde auf die



		Zugehörigkeit zum Grenzwachtkorps ist nicht notwendig. Weiter sind Hunde im Einsatz der kantonalen Jagdbehörden ebenfalls zu den Diensthunden zu zählen.
Art. 76, Abs. 3	Der Einsatz von elektrisierenden Geräten in der Therapie ist nach heutigem Wissenstand nicht mehr angezeigt. Die Streichung ist längst überfällig und sollte daher mit dieser Revision umgesetzt werden. Ergänzend dazu wäre dann auch Art. 76 Abs. 4 zu streichen.	Art. 76, Abs. 3 und 4: streichen
Art. 76a, Abs. 2	Es soll explizit festgehalten werden, dass der Nachweis vor dem Import vorliegen muss. Damit kann verhindert werden, dass einerseits Tiere ohne Nachweis importiert werden und andererseits oft langwierige Verfahren geführt werden müssen. Zudem muss im Text konsequent unterschieden werden zwischen «verkürzt» (=medizinisch verändern) und «kupiert» (=Aussehen verändern), bzw. der Begriff verkürzt konsistent verwendet werden.	Art. 76a, Abs. 2: Vor der Einfuhr von Hunden mit verkürzten Ohren...
Art. 76a, Abs. 3	Das Weitergabeverbot für kupierte Hunde führt zu tierschutzrelevanten Problemen, wenn der Hundehalter einen kupierten Hund (legal als Übersiedlungsgut oder illegal aus anderen Gründen) in die Schweiz einführt, diesen jedoch zu einem späteren Zeitpunkt aus finanziellen, gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht weitergeben darf. Diesem Umstand sollte Rechnung getragen werden und das Weitergabeverbot für kupierte Hunde in solchen Fällen aufgehoben werden oder zumindest im	Art. 76a, Abs. 3: ...ausgenommen davon dürfen Hunde, die als Übersiedlungsgut eingeführt wurden, oder für die aus anderen Gründen vom kantonalen Veterinärdienst ein kantonales Attest ausgestellt wurde, unentgeltlich weitergegeben werden, sofern sie nachweislich aus organisatorischen oder medizinischen Gründen von der einführenden Person nicht mehr gehalten werden können.



	Fall der Einfuhr als Übersiedlungsgut vom Verbot der Weitergabe ausgenommen werden.	
Art. 76b	<p>Das ALV weist den Art. 76b zurück zur Überarbeitung. Der Vernehmlassungsentwurf verfehlt das angestrebte Ziel und führt zu einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand für die Vollzugsbehörden. Die geplante Regelung ist zudem sehr kompliziert und wenig verständlich für importierende Personen.</p> <p>Eine neue Regelung muss für potentiell importierende Personen und die Zollbehörden einfach und verständlich sein. Sie muss zudem mit griffigen Sanktionsmöglichkeiten für die verantwortlichen Personen (Importeur, neuer Halter) verbunden werden können.</p> <p>Es muss zudem sichergestellt werden, dass Hunde, welche für einen Arbeitseinsatz (Treibhunde, Jagdhunde, Diensthunde etc) oder für Ausbildungen zB als Blinden- oder Assistenzhunde eingeführt werden, für ihre künftigen Aufgaben durch die neuen Halter bestmöglich sozialisiert werden können. Die Übernahme solcher Hunde ist daher frühestmöglich in der Sozialisationsphase erforderlich, um die Gewöhnung der Hunde an die Umweltreize der neuen Umgebung/Aufgabe zu gewährleisten.</p> <p>Dies gilt umso mehr, als der Bedarf an solchen Hunden durch Züchter in der Schweiz nicht gedeckt werden kann und eine solche räumliche Eingrenzung auch vor dem Hintergrund der</p>	Der Art. 76b wird zur Überarbeitung zurückgewiesen



	<p>erforderlichen genetischen Vielfalt nicht vertretbar ist.</p> <p>Das Problem des illegalen Handels darf nicht nur auf den Handel mit Hunden / Hundewelpen begrenzt werden, sondern muss insgesamt angegangen werden. Dies ist im Revisionsentwurf nicht berücksichtigt.</p> <p>Der geplante Revisionsentwurf verlagert die in Zusammenhang mit der Einfuhr von Tieren (Hunden insgesamt, Welpen) auftretenden Probleme lediglich auf einen späteren Zeitpunkt. Bei Umsetzung der geplanten Alterslimite für die Einfuhr werden die dann verzögert mit 16 Wochen und mit einem erheblichem Sozialisationsdefizit in die Schweiz gebracht. Dies widerspricht dem Ziel der geplanten Regelungen im höchsten Masse und ist daher zu überdenken.</p> <p>Wie bereits beim bestehenden Importverbot für kupierte Hunde fehlen auch in diesem Revisionsentwurf Konsequenzen für den Käufer. Dieser darf den Hund letztendlich behalten, trotz Importverbot, da eine Rückführung in der Regel nicht möglich und die Euthanasie ethisch nicht vertretbar ist. Dies verunmöglicht einen Vollzug des Einfuhrverbotes in der Praxis.</p> <p>Die Unterbringung der im Kanton angetroffenen Hunde, die die geplanten Einfuhrbedingungen nicht erfüllen, ist mangels geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten zudem</p>	
--	--	--



	problematisch und mit sehr hohem zusätzlichen Kosten verbunden.	
Art. 76c, Abs. 1	Steht in Abhängigkeit zu Art. 76b und muss im Einklang mit einer allfälligen Streichung oder Überarbeitung von Art. 76b stehen.	In Abhängigkeit der Überarbeitung von Art. 76b zu streichen oder umzuformulieren.
Art. 76c, Abs. 2	Steht in Abhängigkeit zu Art. 76b und muss im Einklang mit einer allfälligen Streichung oder Überarbeitung von Art. 76b stehen. Dabei ist auch zu beachten, dass die Grenzkantone nicht überlastet werden. Es soll auch möglich sein, dass ein Verfahren auch durch den Wohnsitzkanton der einführenden Person geführt wird	In Abhängigkeit der Überarbeitung von Art. 76b zu streichen oder umzuformulieren.
Art. 101, Bst.c	Der Wortlaut « züchtet und abgibt» ergibt keine Verbesserung zum bestehenden Text.	Art. 101, Bst. c: mehr als folgende Anzahl Tiere pro Jahr züchtet und aus eigener Nachzucht abgibt: ...
Art. 117 Abs. 1	Flimmern ist für das menschliche Auge oft nicht zu sehen. (Natel-Fotoaufnahmetest). Darum präzisieren, dass es für die Tiere nicht wahrnehmbar sein darf.	Art. 117, Abs. 1: ...Bei künstlichen Lichtquellen darf für die Tiere kein Flimmern wahrnehmbar sein.
Art. 118a, Abs. 1	Die verwendete Formulierung lässt die Möglichkeit offen, im Nachhinein unter Berücksichtigung des Versuchsdesigns Einfluss auf die Anzahl der produzierten Tiere zu nehmen. Es muss ein klarer Hinweis darauf hinzugefügt werden, dass diese Bestimmung mit den Vererbungsprinzipien in Zusammenhang steht.	Art. 118a, Abs. 1: ... unter Berücksichtigung der genetischen Grundsätze und der Vererbung



Art. 118a, Abs. 3	Die Bestimmung legt keinen zeitlichen Rahmen für die Tötung fest und öffnet damit einem möglichen Missbrauch Tür und Tor. Es ist notwendig, eine zeitliche Begrenzung festzulegen. Es ist zu überlegen, ob nicht sogar eine eindeutige zeitliche Einschränkung formuliert werden soll, z.B. eine explizite Angabe von Tagen	Art. 118a, Abs. 3: Überzählige Tiere müssen fachgerecht getötet werden, sobald feststeht, dass sie nicht für einen anderen Zweck oder einen anderen Versuch verwendet werden können.
Art. 122, Abs. 5	Damit nicht jedes Mal mittels Revision neue Punkte eingefügt werden müssen, mit welchen eine Bewilligung verbunden werden kann, soll der Einleitungssatz im Art. 122, Abs. 5 entsprechend angepasst werden, damit die Aufzählung nicht als abschliessende Formulierung daherkommt. Alternativ könnte auch auf eine Aufzählung ganz verzichtet werden, dann würde es keine Beschränkungen für Bedingungen und Auflagen geben.	Art. 122, Abs. 5: Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, insbesondere hinsichtlich: Alternativ: Aufzählung streichen
Art. 129, Abs. 1	Das Verbot, die Funktion des Tierschutzbeauftragten mit anderen Funktionen zu kombinieren, stellt für kleine Institute ein Problem dar. Es ist nicht auszuschließen, dass die Funktion des Tierschutzbeauftragten ausgelagert wird oder sogar von kleinen Instituten gemeinsam wahrgenommen wird, wobei die Mitarbeiter mit den Verfahren nicht vertraut sind. Wir halten dieses Risiko für größer als die Kumulierung von Funktionen.	Art. 129, Abs.1: ...ist zu gewährleisten. Sie oder er darf keine weitere Funktion wahrnehmen
Art. 179 a	Mit der Streichung des Betäubungsverfahrens Mechanische Zerstörung des Gehirns steht keine am Gewässer und für Freizeitangler anwendbare Betäubungs- und Tötungsmethode	1 Folgende Betäubungsverfahren sind zulässig für j. Panzerkrebse - Elektrizität



	<p>mehr zur Verfügung. Es braucht jedoch eine verhältnismässige Lösung für Freizeitangler, die in der Schweiz vorkommende Krebse für den Eigengebrauch fangen. Bei der Bekämpfung der fremden Krebsarten in der Schweiz und zur Verhinderung der Ausbreitung der Krebspest (<i>Aphanomyces astaci</i>) ist es zudem zentral wichtig, dass der Transport der Krebse möglichst kurz ist. Aus hier braucht es ein Verfahren, das einfach und sicher direkt am Gewässer oder gewässernah eingesetzt werden kann.</p> <p>Das BLV hat mit schriftlicher Genehmigung bewilligt, dass kleine in der Schweiz vorkommenden Panzerkrebse mittels kochendem Wasser ohne vorgängige Betäubung getötet werden dürfen. Das Verhältnis vom Wasservolumen zum Gewicht des betroffenen Flusskrebsses hat 10: 1 zu betragen. Für die Nutzung der in der Schweiz vorkommenden Flusskrebssarten, welche deutlich kleiner sind als die kommerziell genutzten marinen Arten, gilt dieses Verfahren zurzeit als Best Practice. Deshalb ist dieses Betäubungs- und Tötungsverfahren in Art 179a der TSchV als Ersatz für das gestrichene Verfahren Mechanische Zerstörung des Gehirns festzuhalten. Damit Hummer, Langusten oder ähnlich grosse Decapoden von dieser Bestimmung ausgeklammert werden, sollte das Verfahren auf in der Schweiz in öffentlichen Oberflächengewässer vorkommende Krebsarten beschränkt werden. Alternativ kann auch eine Beschränkung des Körpergewichts geregelt werden, z.B. maximal 200 Gramm.</p>	<p>–Mechanische Zerstörung des Gehirns - Im kochenden Wasser im Verhältnis von Wasser zu Gewicht der Krebse von 10:1 für Panzerkrebse gemäss Anhang 1 und 3 VBGF.</p>
--	---	---



	<p>Falls die Betäubungsmethode «mechanische Zerstörung des Gehirns» ersatzlos gestrichen wird, stellt dies den kantonalen Vollzug vor die unlösbare Problemstellung, dass keine Lösung für Freizeitangler und die Bekämpfung fremder invasiver Flusskrebsarten besteht. Zudem wird die Gefahr der Verschleppung fremder invasiver Arten und der nach Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995 zu bekämpfende Seuche Krebspest (<i>Aphanomyces astaci</i>) massiv erhöht, da eine Betäubung und Tötung am Gewässer oder gewässernah nicht mehr möglich ist.</p>	
<p>Erläuternder Bericht, Art. 179 a, Abs. 1, Best. j</p>	<p>Für die Nutzung der in der Schweiz vorkommenden Flusskrebsarten, gilt das Betäubungs- und Tötungsverfahren mit kochendem Wasser zurzeit als Best Practice. Die Flusskrebse der Schweiz sind deutlich kleiner als die kommerziell genutzten marinen Arten. Eine Betäubung in kochendem Wasser wirkt daher sehr schnell und verlässlich. Diese Methode kann von Angelfischern einfach angewendet werden. Auch bei der Bekämpfung von fremden invasiven Flusskrebsarten in der Schweiz ist eine einfache Anwendung am Gewässer oder gewässernah umgesetzt werden. So werden die Transporte von lebenden Flusskrebsen vom Fanggewässer zum Verarbeitungsort minimiert. Insbesondere der Transport von lebenden invasiven Flusskrebsen ist ein Risiko für die weitere Verbreitung der Krebse wie auch für die Krebspest (<i>Aphanomyces astaci</i>). Diese Tierseuche gilt nach Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995 als zu bekämpfende Seuche und ist</p>	<p>Bst. j: Panzerkrebse: Die mechanische Zerstörung des Gehirns gilt nicht mehr als tierschutzkonform und wird deshalb gestrichen.</p> <p>Da die Tötung mit kochendem Wasser für in der Schweiz vorkommende Krebsarten als Best Practice gilt, wird dieses Verfahren aufgenommen. Das Verfahren ist jedoch nur für Panzerkrebse aus öffentlichen Oberflächengewässern der Schweiz zulässig. Die Betäubung mit Strom ist für die kommerzielle Nutzung (Berufsfischer, Einzelhandel, Gastronomie) vorgesehen. Die Tötung mit kochendem Wasser wird ausschliesslich für die private Nutzung erlaubt. Ebenfalls zulässig ist sie bei koordinierten Bekämpfungsmassnahmen von fremden invasiven Flusskrebsarten.</p>



	<p>eine der Hauptbedrohungen für die heimische Flusskrebsfauna. Deshalb ist dieses Betäubungs- und Tötungsverfahren in Art 179a der TSchV als Ersatz für die mechanische Zerstörung des Gehirns festzuhalten. Damit Hummer, Langusten oder ähnlich grosse Decapoden von dieser Bestimmung ausgeklammert werden, sollte das Verfahren nur auf in der Schweiz in öffentlichen Oberflächengewässer vorkommende Krebsarten beschränkt werden.</p>	
<p>Art. 179a, Abs. 1 Bst. h (und Art. 160, Abs. 5)</p>	<p>Der Begriff Gehegewild bezieht sich auf alle Wildtiere die in Gehegen gehalten werden. Es gibt keine einheitliche Definition des Begriffs Gehegewild. Wir verstehen darunter zwar Hirsche und Rehe, jedoch gehören dazu z.B. genauso auch die Wildschweine, Bison und Kamele. Der Begriff Zuchtschalen-Wild bezieht sich auf die Gattung der Paarhufer: Rotwild, Damwild, Muffelwild, Sikawild, Wapiti Dies ist insbesondere für die zulässigen Betäubungsverfahren relevant.</p>	<p>Begriff Gehegewild muss genau definiert werden</p>
<p>Art. 179d, Abs. 1</p>	<p>Es gibt einen Verlust an Klarheit mit dem neuen Vorschlag für die Schnitte am Hals, obwohl er eigentlich genauer sein sollte.</p>	<p>Art. 179d, Abs. 1: Die Entblutung muss durch einen Schnitt in beide Halsschlagadern oder durch einen Schnitt in die Hauptblutgefäße an der Halsbasis mittels Bruststich erfolgen.</p>
<p>Art. 198c</p>	<p>Aktuell gibt es Fälle, in denen der Bewilligungsinhaber eine kurze Einführung gibt und die Praktikanten den Betrieb anschliessend in Eigenregie führen.</p>	<p>Art. 198c, Abs. 5 (neu): Die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person oder ihr Stellvertreter müssen den Praktikanten / Praktikantinnen während der Praktikumszeit persönlich anwesend sein und diese bei den übertragenen Arbeiten anleiten.</p>



	Idealerweise wird festgelegt, dass die verantwortliche Person während der Praktikumsstunden anwesend sein muss.	
Art. 199a Abs. 4	Gemäss Erläuterungen muss ein aktueller Kontrollbericht vorliegen, der nicht länger als 6 Monate alt ist. Dies scheint uns eine zu kurze Zeitspanne gerade im Nutztierbereich macht es manchmal Sinn jahreszeitabhängig zu kontrollieren. Deshalb der Vorschlag die Formulierung 1 Jahr zu verwenden.	Art. 199a Abs. 4: ...so ist dem Gesuch ein Kontrollbericht, welcher nicht älter als ein Jahr alt ist , der zuständigen kantonalen...
Art. 203a	Grundsätzlich begrüßenswert, es müssen aber auch geeignete FBAs angeboten werden. Da die Ausbildungen vor allem Hunde und Katzen betreffen, ist es nicht zielführend, wenn aktuell nur eine Ausbildung für Pferdehalter den Anforderungen entspricht.	
Art. 206a, Bst. d ^{bis}	Es wird ausdrücklich begrüßt, dass auch die kaufende/bestellende Person zur Rechenschaft gezogen werden kann. Diese Massnahme sollte sich jedoch nicht nur auf Hunde beschränken, sondern generell den Tierhandel abdecken.	Nach Artikel 28 Absatz 3 TSchG wird bestraft, sofern nicht Artikel 26 TSchG anwendbar ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig: dbis. als zukünftige erste Halterin oder zukünftiger erster Halter in der Schweiz ein Tier aus dem Ausland erwirbt, welches unter Missachtung von Einfuhrbestimmungen dieser Verordnung ... eingeführt wurde.
Art. 206a	Zunehmend werden auch bewilligungspflichtige Tiere angeschafft, ohne dass vorgängig eine Bewilligung beantragt wird. Dies sollte ebenfalls in die Strafnorm aufgenommen werden.	j. ein bewilligungspflichtiges Tier erwirbt oder hält, ohne in Besitz der erforderlichen Bewilligung zu sein
Art. 211a	Diese Bestimmung öffnet Spontankäufen Tür und Tor und verursacht unnötigen Mehraufwand für die Vollzugsstellen. Es widerspricht zudem	Art. 211a: streichen



	den allgemeinen Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung, wonach künftige Halter vor der Anschaffung der Tiere die für deren Haltung erforderlichen Kenntnisse erwerben müssen.	
Art. 225c, Abs. 1	Diese lange Übergangsfrist (15 Jahre) wird mit der Möglichkeit zur Amortisation der entsprechenden Investition begründet. Wirtschaftliche Argumente dürfen in diesem tierschutzwidrigen Verfahren nicht relevant sein, zumal die Anschaffungskosten für solche Gerätschaften im tiefen vierstelligen Bereich liegen.	Kürzere Übergangsfrist, max. 5 Jahre
Anhänge 1, 3 und 4	Die Anpassungen in den Anhängen 1, 3 und 4 werden explizit begrüsst. Beim Geflügel ist zu klären, ob es sich bei den 2m ² Mindestfläche um eine lichte Mindestgrundfläche handelt. Falls ja, müsste der Text in der Fussnote 7a zur Tabelle 9-1 in Anhang 1 entsprechend angepasst werden. Auch in den Anhängen 3 und 4 muss gewährleistet sein, dass die lichten Masse aufgeführt werden. Falls die Anpassungen zu baulichen Veränderungen führen, soll für die entsprechenden Anpassungen eine angemessene Übergangsfrist festgelegt werden.	Anhang 1, Tabelle 9-1, Anmerkung 7a: Für Kleinhaltungen mit bis zu 15 Tieren muss der Stall eine lichte Mindestgrundfläche von 2 m ² aufweisen und pro Huhn müssen mindestens 0.25m ² zur Verfügung stehen.



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Das ALV bedankt sich für die Möglichkeit sich zur Revision der Tierschutz-Ausbildungsverordnung äussern zu können. Grundsätzlich sind wir mit den Entwürfen und der Mehrheit der vorgesehenen Anpassungen einverstanden, die sich größtenteils aus der Änderung von Artikeln der TSchV ergeben.

4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Das ALV bedankt sich für die Möglichkeit sich zur Revision der Tierversuchsverordnung äussern zu können. Grundsätzlich stimmen wir mit den Entwürfen und der Mehrheit der vorgesehenen Anpassungen, die sich größtenteils aus der Änderung von Artikeln der TSchV ergeben, überein. Wir begrüßen die Verkürzung der Frist für die Markierung durch Amputation der Fingerglieder bei Kleinnagern.

6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Das ALV bedankt sich für die Möglichkeit sich zur Revision der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren äussern zu können. Grundsätzlich stimmen wir mit den Entwürfen und der Mehrheit der vorgesehenen Anpassungen, die sich größtenteils aus der Änderung von Artikeln der TSchV ergeben, überein.

8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 34a	<p>Der Grund für eine Toleranz von 5 cm für serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen ist nicht gerechtfertigt/ersichtlich und daher nicht sinnvoll.</p> <p>Wenn es denn trotzdem eine Anpassung geben sollte (was wir absolut nicht befürworten) ist eine Norm ein Minimalstandard, daher sollte diese aus Gründen der Fairness und Harmonisierung der Umsetzung (Hobby- oder Berufshaltung) für alle Geflügelhaltungen auf 45 cm gesenkt werden.</p>	Art. 34a: aktuellen Wortlaut beibehalten



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Luzern
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : KT LU
Adresse, Ort : Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
Kontaktperson : Martin Brügger, Leiter Veterinärdienst Kanton Luzern
Telefon : +41 (0)41 228 61 31
E-Mail : martin.bruegger@lu.ch
Datum : 26.02.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Der Kanton Luzern dankt für die Möglichkeit, sich zur Revision der Tierschutzverordnung äussern zu können. Im Grundsatz wird die Stossrichtung der Anpassungen sehr begrüsst, insbesondere die Absicht, Massnahmen zur Verhinderung der illegalen Einfuhr von Welpen und zur Förderung des Wohlergehens von Versuchstieren festzulegen. Wir begrüssen zudem die Änderungen im Bereich der verbotenen Handlungen, insbesondere das Verbot des Kürzens der Schwänze von Lämmern sowie die Anpassungen im Bereich der Ausbildungen.

Wir bedauern jedoch die vorgesehenen Ausnahmen der Einfuhrbeschränkungen für Privatpersonen, die einen Welpen aus einer der FCI angeschlossenen Zuchtstätte kaufen (Art. 76b Abs. 2 Bst. b) und lehnen diese ab. Diese Ausnahmebestimmung, die zudem einen hohen Verwaltungsaufwand mit sich bringt, führt nicht zum gewünschten Ziel, den illegalen Handel mit Welpen einzudämmen und liegt im Widerspruch zu den nationalen und europäischen Rechtsvorschriften, die den Handel mit der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Tieren regeln. Die Bedingungen für die Ausstellung eines Stammbaums werden von den Dachverbänden der betreffenden Länder und nicht direkt von der FCI selbst beschlossen. Darüber hinaus sind nicht alle Hunderassen der FCI angeschlossenen. Es sollte auch ernsthaft in Frage gestellt werden, ob es sinnvoll ist, einer internationalen Organisation in einer Bundesverordnung einen prominenten Platz einzuräumen, insbesondere, wenn diese nur rassenmorphologische Standards und nicht das Tierwohl fördert. Weitere Ausführungen dazu in den Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln.

Der Kanton Luzern lehnt die vorgeschlagene Möglichkeit der Ausstellung einer provisorischen Betriebsbewilligung (Art. 211a) ab, da der kantonale Vollzug die Tiere überwachen, kontrollieren und gegebenenfalls nach zwei Jahren umplatzieren lassen muss, wenn die Privatperson nicht die erforderliche Ausbildung absolviert hat. Die Gerichte legen jedoch immer mehr Wert auf die emotionale Bindung zwischen dem Tier und seinem Besitzer, weshalb dieser Vorschlag zu einer unnötigen Mehrarbeit für die kantonalen Veterinärdienste und die Gerichte führen wird, ohne dafür einen Mehrwert für das Tierwohl zu erzielen. Schliesslich weisen wir darauf hin, dass die Bestimmung über das Verbot der Funktionskumulation für Tierschutzbeauftragte bei Tierversuchen für sehr kleine Forschungsinstitute problematisch sein könnte.

Der Lesbarkeit und Verständlichkeit der angepassten Tierschutzverordnung soll eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Weiter unterstützen wir jegliche Harmonisierungen mit Begriffen, welche auch im «Landwirtschaftsrecht» verwendet werden (Vegetationsperiode). Dies erleichtert den Vollzug massgeblich.

Im Übrigen wird auf die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln verwiesen.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 15, Abs. 2	Diese neuen Bestimmungen schaffen Unklarheit darüber, ob die Möglichkeit der Kennzeichnung von Tieren, die für Tierversuche verwendet werden, weiterhin gegeben ist, insbesondere die Kennzeichnung von Kleinnagern im Sinne der Verordnung des BLV über Tierversuche. Die Ausnahme für diese Aspekte muss präzisiert werden.	Art. 15, Abs. 2, Bst. c (neu): Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen in der Verordnung des BLV über Tierversuche.
Art. 19, Abs. 2	Der KT LU befürwortet ausdrücklich das Verbot zum Kürzen der Schwänze von Lämmern, verbunden mit einer durch wissenschaftliche Überlegungen begründete, angemessene Übergangsfrist.	
Art. 20, Bst. a und h	Der KT LU befürwortet ausdrücklich die vorgesehenen Anpassungen.	
Art. 20, Bst. g	Auch wenn sich diese Zahl noch ändern kann, sollte der 12. Tages bereits heute als maximale Norm angesehen werden.	Art. 20, Bst. g: das Homogenisieren von Embryonen ab dem 12. Tag , und von lebenden Küken.
Art. 21, Bst. j, l, m	Diese Praktiken sind bereits heute gemäss Art. 3 und Art. 16, Abs. 1 klar verboten und aus Sicht des KT LU bringen diese neuen, mit viel Interpretationsspielraum auslegbaren Bestimmungen keine Verbesserung im Vollzug.	Allenfalls Hinzufügen dieser Punkte (Art. 21, Bst. j, l, m) zu Art. 16 betreffend verbotene Praktiken bei allen Tieren.



	<p>Würde man dies so belassen, dann würde es eine Amtsverordnung, die beispielsweise die Dauer des Wasser- und Futterentzugs definiert brauchen. Eine Definition ist jedoch sehr schwierig, da kaum jeder Einzelfall abgedeckt werden kann. Dies gilt für alle anderen Kriterien im gleichen Sinn. Die Bestimmungen sind grundsätzlich zu schwammig formuliert. Und in einer künftigen Revision müssten diese Anliegen jedenfalls für alle Tierarten gleich geregelt werden.</p>	
Art. 22, Abs. 1, Bst. e	<p>Die in Artikel 76a und 76b vorgesehenen Ausnahmeregelungen stehen nicht im Einklang mit dem TSG (EDAV-Ht) und dem EU-Recht in Bezug auf die Einfuhr von Hunden (und Katzen). Diese Ausnahmeregelung wird einen kontraproduktiven Effekt haben, indem sie die Veterinärdienste überlastet und gleichzeitig keine wirksame Bekämpfung des illegalen Heimtierhandels ermöglicht.</p>	<p>Die Formulierung in Art. 22 ist abhängig von der definitiven Ausformulierung von Art. 76b</p>
Art. 31	<p>Siehe Anmerkung zu Artikel 32: Hunde- und Katzenhalter sind trotz des allgemeinen Titels von Kapitel 3 bisher nicht einbezogen, bzw. nicht davon betroffen. Dem sollte in der Überschrift Rechnung getragen werden.</p>	<p>Art. 31 Überschrift : ..., ausgenommen Heimtiere</p>
Art. 32	<p>Der Wortlaut des Artikels, der sich auf Haustiere bezieht (Kapitel 3), lässt glauben, dass Halter von Hunden, Katzen und Pferden (ohne Enthornung) ihre Tiere kastrieren könnten.</p>	<p>Art. 32, Abs. 1: Tierhalterinnen und Tierhalter von Tieren der Rinder-, Schaf- oder Ziegengattung...</p>



Art. 40 Abs. 1	Dieser Artikel ist mit der minimalen Dauer des Auslaufes zu ergänzen, damit gewährleistet werden kann, dass den Tieren ein angemessener Auslauf zugestanden wird.	Art. 40, Abs. 1: ...Auslauf erhalten. Der Auslauf muss mindestens xx (Dauer) dauern. Sie dürfen...
Art. 50a	Gemäss dieser Formulierung ist ein Umsetzen auf eine Ammensau nicht möglich. Die Bestimmung ist zu präzisieren.	Art. 50a: Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter oder einer Amme aufgezogen und gesäugt werden...
Art. 59, Abs. 3 und 3bis	Es sollen keine Ausnahmen mehr gewährt werden. Wenn sich jemand für die Haltung eines Equiden entscheidet, dann soll dies in aller Konsequenz geschehen. Für allenfalls bestehende, langjährige artfremde Paarhaltungen kann eine Ausnahme formuliert werden.	Art. 59, Abs.3: ... Die kantonale Behörde kann bei nachweislich langjährig bestehenden, artfremden Equiden-Paarhaltung die Ausnahmegewilligungen erteilen, sofern die Tiere untereinander verträglich sind, keine Anzeichen von Überforderung der Anpassungsfähigkeit zeigen und die Paarhaltung vor 2021 bestand. Die Ausnahmegewilligung gilt maximal bis zum Ableben eines der beiden verpaarten Tiere.
Art. 62	Es sind die im Vorschlag für Art. 21 gemachten Äusserungen auch für den Art. 62 zu beachten, im Hinblick auf eine Harmonisierung und eine leichtere Umsetzung im Vollzug.	Siehe Vorschlag zu den neuen Bestimmungen des Artikels 21
Art. 69 Abs. 3	Auch die staatlichen Jagdaufsichtsorgane (Wildhut) sind auf Diensthunde angewiesen und hier zu berücksichtigen. Diese sind zu unterscheiden von den Hunden von privaten Jagdaufsehern in Revierkantonen, welche nicht als Diensthunde gelten.	Diensthunde sind Hunde, die in der Armee, beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), oder bei der Polizei oder den staatlichen Jagdaufsichtsorganen (Wildhut) eingesetzt werden oder dafür vorgesehen sind.



Art. 76, Abs. 3	In der heutigen Zeit und mit dem heutigen Wissen ist der Einsatz von elektrisierenden Geräten in der Therapie nicht mehr angezeigt. Zudem wäre die Auslagerung an eine Organisation problematisch. Der ganze Absatz ist zu streichen. Ergänzend dazu wäre dann auch Art. 76, Abs. 4 zu streichen.	Art. 76, Abs. 3: streichen
Art. 76a, Abs. 2	Es soll explizit festgehalten werden, dass der Nachweis vor dem Import vorliegen muss. Damit kann verhindert werden, dass einerseits Tiere ohne Nachweis importiert werden und andererseits oft langwierige Verfahren geführt werden müssen. Zudem muss im Text konsequent unterschieden werden zwischen «verkürzt» (=medizinisch verändern) und «coupiert» (=Aussehen verändern), bzw. der Begriff verkürzt konsistent verwendet werden.	Art. 76a, Abs. 2: Vor der Einfuhr von Hunden mit verkürzten Ohren...
Art. 76a, Abs. 3	Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es Probleme gibt, wenn jemand einen coupierten Hund als Übersiedlungsgut in die Schweiz einführt, jedoch diesen nicht weitergeben darf. Beispielsweise wenn jemand einen Hund nicht mehr halten kann und der Hund an ein Familienmitglied oder eine Drittperson weitergibt. Diesem Umstand sollte Rechnung getragen werden und coupierte Hunde als Übersiedlungsgut vom Verbot der Weitergabe ausgenommen werden.	Art. 76a, Abs. 3: ...ausgenommen davon dürfen Hunde, die als Übersiedlungsgut eingeführt worden sind oder aus anderen Gründen vom kantonalen Veterinärdienst legalisiert wurden, unentgeltlich weitergegeben werden, sofern sie nachweislich aus organisatorischen oder medizinischen Gründen von der einführenden Person nicht mehr gehalten werden können.
Art. 76b	Der KT LU weist den Art. 76b zurück zur Überarbeitung. Dabei richtet sich die Rückweisung nicht generell gegen ein	Art. 76b, Abs. 2-8: streichen



	<p>Importverbot für Welpen unter 15 Wochen, sondern gegen die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene Lösung, welche einerseits das angestrebte Ziel nicht erreicht und andererseits sehr kompliziert und wenig verständlich für importierende Personen ist, sowie mit einem grossen, zusätzlichen Aufwand für den Vollzug verbunden wäre.</p> <p>Eine neue Regelung muss für potentiell importierende Personen und die Zollbehörden einfach und verständlich sein, die tierseuchen- und tierschutzrelevanten Aspekte berücksichtigen und für den Vollzug keinen wesentlichen Mehraufwand bedeuten. Sie muss zudem mit griffigen Sanktionsmöglichkeiten verbunden werden können.</p> <p>Wie in den Erläuterungen ausgeführt, führt eine frühe Trennung der Welpen von der Mutter zu grossem Tierleid und zu einem hohen Tiergesundheitsrisiko beim Tiertransport, weshalb der Import von Welpen unter 15 Wochen auch aus tierschutzrechtlichen Gründen sehr problematisch sei. Diese Auffassung wird vollumfänglich geteilt.</p> <p>Der KT LU spricht sich für ein generelles Importverbot für Welpen unter 15 Wochen aus, ohne die Formulierung von irgendwelchen Ausnahmeregelungen. Diese Regelung ist für alle Beteiligten einfach und verständlich, eine Sozialisierung kann und wird in seriösen Zuchten gut durchgeführt werden, ohne nachteilige Folgen für die</p>	
--	--	--



	<p>zukünftigen Hundehaltenden. Es darf erwartet werden, dass potentielle Käuferinnen und Käufer eines Welpen bei der Auswahl der Zucht sich entsprechend kundig machen und die Durchführung der Sozialisierung vorgängig klären, womit unüberlegte Käufe übers Internet hinfällig werden. Zudem weisen wir daraufhin, dass eine kompetente Sozialisierung bei der Einfuhr unter 15 Wochen durch importierende Personen nicht automatisch gewährleistet ist. Auch gibt es keinen negativen Einfluss auf den Genpool in der Schweiz, weil es sich ja nicht um ein generelles Importverbot von Hunden oder Hunderassen handelt, sondern nur der Zeitpunkt des erstmöglichen Imports verändert werden soll. Wir gehen sogar davon aus, dass ein Importverbot für Welpen unter 15 Wochen zu einer Stützung der inländischen Zucht führen könnte, weil die Nachfrage, Welpen bereits mit ca. 12 Wochen erwerben zu können, nach wie vor vorhanden ist.</p> <p>Dem Argument, dass man mit einem generellen Verbot ohne Ausnahmen potentielle Käuferinnen und Käufer in die Illegalität drängen würde, entbehrt jeder Logik. Mit diesem Argument dürfte man gar keine Verbote mehr formulieren.</p>	
Art. 76c, Abs. 1	Steht in Abhängigkeit zu Art. 76b und muss im Einklang mit der Streichung von Art. 76b stehen.	In Abhängigkeit der Streichung von Art. 76b umzuformulieren.
Art. 76c, Abs. 2	Es ist zu beachten, dass die Grenzkantone nicht überlastet werden dürfen. Es soll möglich sein, dass ein Verfahren auch durch den	Art. 76c, Abs. 2: Die zuständige Behörde ordnet die Rückweisung an, sofern diese tiergerecht durchgeführt werden kann. Kann keine tiergerechte Rückweisung durchgeführt werden,



	<p>Wohnsitzkanton der einführenden Person geführt wird. Unseres Erachtens müsste in Abs. 2 auch geregelt sein, was geschieht, wenn keine «tiergerechte» Rückweisung möglich ist. Lediglich ein Verweis auf die Strafnorm ist unbefriedigend.</p>	<p>kann die zuständige Behörde die Tiere vorsorglich beschlagnahmen und wenn nötig auf Kosten der Halterin oder des Halters töten.</p>
Art. 101, Bst. c	<p>Der Wortlaut « züchtet und abgibt» ergibt keine Verbesserung zum bestehenden Text.</p>	<p>Art. 101, Bst. c: mehr als folgende Anzahl Tiere pro Jahr züchtet und aus eigener Nachzucht abgibt: ...</p>
Art. 117 Abs. 1	<p>Flimmern ist für das menschliche Auge oft nicht zu sehen (Natel-Fotoaufnahmetest). Darum präzisieren, dass es für die Tiere nicht wahrnehmbar sein darf.</p>	<p>Art. 117, Abs. 1: ...Bei künstlichen Lichtquellen darf für die Tiere kein Flimmern wahrnehmbar sein.</p>
Art. 118a, Abs. 1	<p>Die verwendete Formulierung lässt die Möglichkeit offen, im Nachhinein unter Berücksichtigung des Versuchsdesigns Einfluss auf die Anzahl der produzierten Tiere zu nehmen. Es muss ein klarer Hinweis darauf hinzugefügt werden, dass diese Bestimmung mit den Vererbungsprinzipien in Zusammenhang steht.</p>	<p>Art. 118a, Abs. 1: ... unter Berücksichtigung der genetischen Grundsätze und der Vererbung</p>
Art. 118a, Abs. 3	<p>Die Bestimmung legt keinen zeitlichen Rahmen für die Tötung fest und öffnet damit einem möglichen Missbrauch Tür und Tor. Es ist notwendig, eine zeitliche Begrenzung festzulegen. Es ist zu überlegen, ob nicht sogar eine eindeutige zeitliche Einschränkung formuliert werden soll, z.B. eine explizite Angabe von Tagen</p>	<p>Art. 118a, Abs. 3: Überzählige Tiere müssen fachgerecht getötet werden, sobald feststeht, dass sie nicht für einen anderen Zweck oder einen anderen Versuch verwendet werden können.</p>



Art. 122, Abs. 5	Damit nicht jedes Mal mittels Revision neue Punkte eingefügt werden müssen, mit welchen eine Bewilligung verbunden werden kann, soll der Einleitungssatz im Art. 122, Abs. 5 entsprechend angepasst werden, damit die Aufzählung nicht als abschliessende Formulierung daherkommt. Alternativ könnte auch auf eine Aufzählung ganz verzichtet werden, dann würde es keine Beschränkungen für Bedingungen und Auflagen geben.	Art. 122, Abs. 5: Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, insbesondere hinsichtlich: Alternativ: Aufzählung streichen
Art. 129, Abs. 1	Das Verbot, die Funktion des Tierschutzbeauftragten mit anderen Funktionen zu kombinieren, stellt für kleine Institute ein Problem dar. Es ist nicht auszuschliessen, dass die Funktion des Tierschutzbeauftragten ausgelagert wird oder sogar von kleinen Instituten gemeinsam wahrgenommen wird, wobei die Mitarbeitenden mit den Verfahren nicht vertraut sind. Wir halten dieses Risiko für grösser als die Kumulierung von Funktionen.	Art. 129, Abs.1: ...ist zu gewährleisten. Sie oder er darf keine weitere Funktion wahrnehmen
Art. 167, Abs. 4	Der KT LU begrüsst die Abschwächung, dass keine oder nur wenige Ausscheidungen in die unteren Behälter gelangen können aus folgenden Gründen: Bei der letzten Vernehmlassung der VTSchS wurde unter anderem bei den Geflügel-Gasbetäubungsanlagen das Kippen der Hühnerkisten kritisiert. Bei den neuen Geflügel-Gasbetäubungssystemen werden die Hühner in den Transportkisten direkt in die Anlage eingeführt und erst nach der Betäubung aus den Kisten entfernt. Dies bedeutet für das Tier einen Stressfaktor weniger. Somit wäre ein solches	



	<p>System sicherlich zu bevorzugen, wenn ein neues Betäubungssystem bei einem Schlachtbetrieb installiert wird. Um ideale Bedingungen für diese neue Generation von Gasbetäubungsanlagen für Geflügel zu schaffen, muss ein Kompromiss gefunden werden zwischen verbesserter Luftdurchlässigkeit, den Ausscheidungen, welche nicht ungehemmt auf die darunter befindlichen Tiere gelangen sollen (auch aus Sicht der Schlachthygiene) und zwischen den kommerziell angebotenen Transportkistensystemen für diese neuen Geflügel-Gasbetäubungsanlagen. Es ist kein Kistensystem bekannt für diese Anlagen ohne perforierte Kistenböden. Eine leichte Perforation des Bodens hätte auch den Vorteil, dass darin befindliches Restwasser abfließen kann und die Hygiene gewährleistet ist. Dieses Restwasser kann problematisch werden, besonders während der Winterzeit (vereinzelt gefrorene Böden festgestellt).</p>	
Art. 179 a	<p>Wird unterstützt. Die bisher zulässigen Betäubungsmethoden werden u.a. präzisiert, wie z.B. neu Bolzenschuss ins Gehirn, sowie mit zwei neuen Betäubungsmethoden ergänzt. Dies ist einerseits die stumpfe Schussschlagbetäubung, welche bereits jetzt bei den Kaninchen zulässig ist und die Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck, welche bereits in der EU zugelassen ist für Geflügel. Die letztgenannte Betäubungsmethode wird gemäss EFSA als die</p>	



	gegenwärtig schonendste Betäubungsmethode für Geflügel betrachtet.	
Art. 179a, Abs. 1 Bst. h (und Art. 160, Abs. 5)	<p>Der Begriff Gehegewild bezieht sich auf alle Wildtiere, die in Gehegen gehalten werden. Es gibt keine einheitliche Definition des Begriffs Gehegewild. Wir verstehen darunter zwar Hirsche und Rehe, jedoch gehören dazu z.B. genauso auch die Wildschweine, Bison und Kamele.</p> <p>Der Begriff Zuchtschalen-Wild bezieht sich auf die Gattung der Paarhufer: Rotwild, Damwild, Muffelwild, Sikawild, Wapiti.</p> <p>Dies ist insbesondere für die zulässigen Betäubungsverfahren relevant.</p>	Begriff Gehegewild in dieser Verwendung ohne genauere Definition birgt möglicherweise Gefahren für gewisse Wildtierarten wie Kamele.
Art. 179d, Abs. 1	Es gibt einen Verlust an Klarheit mit dem neuen Vorschlag für die Schnitte am Hals, obwohl er eigentlich genauer sein sollte.	Art. 179d, Abs. 1: Die Entblutung muss durch einen Schnitt in beide Halsschlagadern oder durch einen Schnitt in die Hauptblutgefäße an der Halsbasis mittels Bruststich erfolgen.
Art. 198c	<p>Aktuell gibt es Fälle, bei denen der Bewilligungsinhaber eine kurze Einführung gibt und die Praktikanten den Betrieb anschliessend in Eigenregie führen.</p> <p>Idealerweise wird festgelegt, dass die verantwortliche Person während den Praktikumsstunden anwesend sein muss.</p>	Art. 198c, Abs. 5 (neu): Die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person oder ihr Stellvertreter sind grösstenteils während der Praktikumszeit im Betrieb anwesend.
Art. 199a Abs. 4	Gemäss Erläuterungen muss ein aktueller Kontrollbericht vorliegen, der nicht länger als 6 Monate alt ist. Dies scheint uns eine zu kurze Zeitspanne, gerade im Nutztierbereich macht es manchmal Sinn, jahreszeitabhängig zu	Art. 199a Abs. 4: ...so ist dem Gesuch ein Kontrollbericht, welcher nicht älter als einem Jahr alt ist , der zuständigen kantonalen...



	kontrollieren. Deshalb schlagen wir vor, die Formulierung «1 Jahr» zu verwenden.	
Art. 203a	Grundsätzlich begrüßenswert, es müssen aber auch geeignete FBAs angeboten werden. Da die Ausbildungen vor allem Hunde und Katzen betreffen, ist es nicht zielführend, wenn aktuell nur eine Ausbildung für Pferdehalter den Anforderungen entspricht.	
Art. 206a, Bst. d ^{bis}	Es wird ausdrücklich begrüßt, dass auch die kaufende/bestellende Person zur Rechenschaft gezogen werden kann.	
Art. 211a	Diese Bestimmung ermöglicht es einem relativ unerfahrenen Halter, Tiere sofort zu erwerben und zu betreuen. Wie steht es mit Wildtieren, die von Privatpersonen aus einer Laune heraus eingeführt werden, wie z. B. Grosspapageien? Abgesehen von der unnötigen Mehrarbeit für die kantonalen Veterinärdienste widerspricht dies auch den allgemeinen Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung, die besagt, dass künftige Halter vor der Ankunft der Tiere die für deren Haltung erforderlichen Kenntnisse erwerben müssen. Falls dieser Artikel beibehalten werden sollte, müsste die Bewilligung mit Auflagen versehen werden bzw. die theoretische und praktische Ausbildung müsste abgeschlossen sein.	Art. 211a: streichen
Art. 225c, Abs. 1	Diese lange Übergangsfrist (15 Jahre) wird mit der Möglichkeit zur Amortisation der entsprechenden Investition begründet. Wirtschaftliche Argumente dürfen in diesem	Kürzere Übergangsfrist, maximal 5 Jahre



	tierschutzwidrigen Verfahren nicht relevant sein, zumal die Anschaffungskosten für solche Gerätschaften im tiefen vierstelligen Bereich liegen.	
Anhänge 1, 3 und 4	<p>Die Anpassungen in den Anhängen 1, 3 und 4 werden explizit begrüsst. Beim Geflügel ist zu klären, ob es sich bei den 2m² Mindestfläche um eine lichte Mindestgrundfläche handelt. Falls ja, müsste der Text in der Fussnote 7a zur Tabelle 9-1 in Anhang 1 entsprechend angepasst werden. Auch in den Anhängen 3 und 4 muss gewährleistet sein, dass die lichten Masse aufgeführt werden.</p> <p>Falls die Anpassungen zu baulichen Veränderungen führen, soll für die entsprechenden Anpassungen eine angemessene Übergangsfrist festgelegt werden.</p>	Anhang 1, Tabelle 9-1, Anmerkung 7a : Für Kleinhaltungen mit bis zu 15 Tieren muss der Stall eine lichte Mindestgrundfläche von 2 m ² aufweisen und pro Huhn müssen mindestens 0.25m ² zur Verfügung stehen.



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Der KT LU bedankt sich für die Möglichkeit, sich zur Revision der Tierschutz-Ausbildungsverordnung äussern zu können. Grundsätzlich sind wir mit den Entwürfen und der Mehrheit der vorgesehenen Anpassungen einverstanden, die sich grösstenteils aus der Änderung von Artikeln der TSchV ergeben.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Keine Bemerkungen		
Art. 5	Gemäss Vernehmlassungsunterlage wird neu für Klauenpflege eine Ausbildungsdauer von 480 Stunden verlangt. Diese Dauer von 480 Stunden erachten wir als grosse Hürde für künftige Klauenpfleger. Die Gefahr besteht, dass dadurch nicht mehr genügend Personen bereit sind, diese Ausbildung auf sich zu nehmen.	



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Der KT LU bedankt sich für die Möglichkeit, sich zur Revision der Tierversuchsverordnung äussern zu können. Grundsätzlich stimmen wir mit den Entwürfen und der Mehrheit der vorgesehenen Anpassungen, die sich grösstenteils aus der Änderung von Artikeln der TSchV ergeben, überein. Wir begrüssen die Einführung von Online-Kursen und die Beschwerdemöglichkeit im Rahmen von Prüfungen.



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Keine Bemerkungen		



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Der KT LU bedankt sich für die Möglichkeit, sich zur Revision der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren äussern zu können. Grundsätzlich stimmen wir mit den Entwürfen und der Mehrheit der vorgesehenen Anpassungen, die sich grösstenteils aus der Änderung von Artikeln der TSchV ergeben, überein.



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 34a	<p>Der Grund für eine Toleranz von 5 cm für serienmässig hergestellte Stalleinrichtungen ist nicht gerechtfertigt/ersichtlich und daher nicht sinnvoll.</p> <p>Wenn es denn trotzdem eine Anpassung geben sollte (was wir nicht befürworten), ist eine Norm ein Minimalstandard, daher sollte diese aus Gründen der Fairness und Harmonisierung der Umsetzung (Hobby- oder Berufshaltung) für alle Geflügelhaltungen auf 45 cm gesenkt werden.</p>	Art. 34a: aktuellen Wortlaut beibehalten



Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur la protection des animaux et d'autres ordonnances dans le domaine de la protection des animaux

(du 27.11.2023 au 15.03.2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : République et canton de Neuchâtel
Sigle entreprise / organisation / service : NE
Adresse, lieu : SCAV , Rue Jehanne de Hochberg 5, 2000 Neuchâtel
Interlocuteur : Corinne Bourquin, vétérinaire cantonale adjointe
Téléphone : 032 889 58 65
Courriel : corinne.bourquin@ne.ch
Date : 15.02.2024

Remarques importantes°:

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **15 mars 2024** à l'adresse suivante : vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Remarques générales sur l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

En préambule, nous vous remercions de nous avoir consultés. Sur le fond, nous sommes favorables au projet et la majorité des adaptations prévues sont saluées notamment celles qui visent un renforcement des mesures pour éviter l'importation illégale de chiots et les mesures liées au bien-être des animaux d'expérience. Nous saluons également les dispositions nouvelles sur la formation spécifique indépendante d'une formation professionnelle ainsi que l'interdiction de raccourcir la queue des agneaux.

Cependant, nous regrettons et nous nous opposons à la dérogation prévue aux restrictions d'importation pour les particuliers achetant un chiot dans un élevage affilié à la FCI (Art. 76b alinéa 2 lettre b). Cette disposition dérogatoire, par ailleurs extrêmement lourde sur le plan administratif, crée une importante disparité entre les pays d'origine et les différentes races de chiens, ce qui semble représenter une contradiction avec la législation nationale et européenne régissant les échanges d'importation, de transit et d'exportation d'animaux. Les conditions d'octroi du pedigree sont décidées par les associations faïtières des pays concernés, et non directement par la FCI elle-même. De plus, toutes les races de chiens ne sont pas affiliées à la FCI. Il convient également de sérieusement remettre en question la pertinence de donner une place prépondérante à une organisation internationale dans une ordonnance fédérale, surtout lorsqu'elle promeut des standards morphologiques de race souvent au détriment du bien-être animal. Pour plus de détails, voir les remarques relatives aux différents articles.

Nous refusons la nouvelle possibilité d'une autorisation d'exploitation délivrée à titre provisoire (art. 211a) car ce sera au canton de surveiller, contrôler, voire le cas échéant, placer les animaux au bout de deux ans si le requérant n'a finalement pas fait la formation requise. Or les tribunaux portent de plus en plus d'importance au lien affectif entre l'animal et son propriétaire. Par conséquent, cette nouvelle possibilité va engendrer des surcharges inutiles de travail pour les services vétérinaires cantonaux et les tribunaux, sans apporter de plus-value pour le bien-être animal. Enfin, nous soulignons que la disposition relative à l'interdiction du cumul de fonctions pour les délégués à la protection des animaux dans l'expérimentation animale risque de poser problème pour les très petits instituts de recherche.

Par ailleurs, il est renvoyé aux remarques relatives aux différents articles.



2. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 15, al. 2	Ces nouvelles dispositions créent un flou quant au maintien de la possibilité de marquer les animaux utilisés pour l'expérimentation animale, notamment le marquage des petits rongeurs au sens de l'ordonnance de l'OSAV sur l'expérimentation animale. L'exception pour ces aspects doit être précisée.	Art. 15, al. 2, let. c (nouveau): Demeurent réservées les dispositions spécifiques relatives à l'expérimentation animale.
Art. 19, al. 2	Nous sommes expressément favorable à l'interdiction de raccourcir la queue des agneaux, assortie d'une période de transition raisonnable, justifiée par des considérations scientifiques.	
Art. 20, let. g	Même si ce chiffre peut évoluer, la notion de 12 ^{ème} jour doit déjà être considérée comme norme maximale aujourd'hui. La pratique des combats de coq devrait être explicitement citée dans cette révision au vu de l'évolution démographique de la Suisse ; cette pratique traditionnelle sur la plupart des continents pourrait être introduite en Suisse	Homogénéiser les embryons dès le 12 ^{ème} jour, et homogénéiser les poussins vivants Art. 20, let. i (nouveau): organiser des combats de coqs.
Art. 21, let. j, l, m	Ces pratiques sont déjà clairement interdites par l'art. 3 et l'art. 16, al. 1. Ces nouvelles dispositions, qui peuvent être interprétées avec une grande marge d'interprétation, n'apportent aucune amélioration dans l'exécution. Si on laissait les choses en l'état, il faudrait une ordonnance officielle définissant par exemple la	Éventuellement ajouts de ces éléments (Art. 21, let. j, l, m) à l'art. 16 concernant les pratiques interdites sur tous les animaux.



	<p>durée de la privation d'eau et de nourriture. Une définition est toutefois très difficile à établir, car il n'est guère possible de couvrir chaque cas particulier. Cela vaut également pour tous les autres critères. Les dispositions sont en principe formulées de manière trop vague.</p> <p>Dans une future révision, ces préoccupations devraient en tout cas être réglées de la même manière pour toutes les espèces animales.</p>	
Art. 22, al. 1, let. e	<p>Les dérogations prévues aux articles 76a et 76b ne sont pas conformes avec la LFE (OITE-AC) et le droit européen en matière d'importation de chiens (et chats). Cette dérogation aura un effet pervers en surchargeant les services vétérinaires tout en ne permettant pas de lutter efficacement contre les réseaux et trafics d'animaux de compagnie.</p> <p>Des pratiques interdites sur les chats, première population d'animaux de compagnie en Suisse, doivent être intégrées.</p>	<p>Art. 22, al. 1, let. e: Importer ou faire transiter des chiens et chats âgés de moins de 10 semaines</p> <p>Art. 22a (nouveau): Pratiques interdites sur les chats » (à décliner : ablation P3, coupe de queue...)</p>
Art. 31	<p>Voir remarque article 32 ci-dessous : les détenteurs de chiens et chats ne sont pas concernés malgré l'intitulé générique du chapitre 3</p>	<p>Art. 31 titre: ..., hors chiens et chats ou mieux animaux de compagnie</p>
Art. 32	<p>La formulation de l'article référant aux animaux domestiques (chapitre 3) laisse penser que les détenteurs de chiens, chats, équidés (hors écornage) pourraient castrer leurs animaux.</p>	<p>Art. 32, al. 1: Les détenteurs de bovins, ovins ou caprins...</p>
Art. 40, al. 1	<p>Cet article doit être complété par la durée minimale des sorties afin de garantir que les</p>	<p>Art. 40, al. 1: ...bénéficier d'une sortie. La sortie doit durer au moins xx (durée). Ils peuvent...</p>



	animaux bénéficient de sorties adéquates	
Art. 50a	Selon cette formulation, le transfert sur une nourrice n'est pas possible. La disposition doit être précisée	Art. 50a : Les porcelets doivent être élevés et allaités par leur mère ou une nourrice pendant les deux premières semaines de leur vie...
Art. 59, al. 3	<p>Plus aucune exception ne doit être accordée. Un équidé doit être détenu avec un congénère, donc obligatoirement avec un autre équidé.</p> <p>Une seule exception doit être formulée pour les paires actuelles d'équidés qui s'entendent bien et qui ne répondent pas au nouvel article 59/3bis, par exemple un cheval et un âne.</p> <p>D'autre part, la formulation « autre espèce » est trop vague et pourrait ouvrir la porte à l'interprétation qu'un équidé détenu seul dans un pré avec un dindon est acceptable au niveau du contact social. Il est nécessaire de définir un groupe d'espèces concernées.</p>	<p>Art. 59, al.3 : Dans des cas justifiés, les autorités cantonales peuvent délivrer une dérogation lorsque les animaux concernés ont des contacts sociaux avec d'autres espèces <i>d'équidés qui ne sont pas reconnus comme congénères selon l'article 59, 3 bis.</i></p> <p>Les équidés doivent avoir des contacts visuels, auditifs et olfactifs avec un autre <i>équidé.</i></p>
Art. 62	A relier à la proposition de l'art. 21, al. 2, en vue d'une harmonisation et d'une plus grande aisance à exécuter la loi.	Voir proposition du nouvel alinéa 2 à l'article 21
Art. 76, al. 3	De nos jours et compte tenu des connaissances actuelles, l'utilisation d'appareils électrisants dans le cadre de la thérapie n'est plus indiquée. De plus, la sous-traitance à une organisation serait problématique. Supprimer tout l'alinéa. En complément, l'art. 76, al. 4 devrait également être supprimé.	Art. 76, al. 3: supprimer



Art. 76a, al. 2	Il doit être explicitement stipulé que la preuve doit être disponible avant l'importation. Cela permet d'éviter d'une part que des animaux soient importés sans preuve et d'autre part que des procédures souvent longues doivent être menées.	Art. 76a, al. 2 : Avant l'importation de chiens aux oreilles coupées...
Art. 76b	<p>L'art. 76b doit être entièrement remanié. La solution proposée dans le projet mis en consultation, d'une part, n'atteint pas l'objectif visé et, d'autre part, est très compliquée et peu compréhensible pour les personnes qui importent des animaux et entraînerait une charge de travail supplémentaire importante pour l'exécution.</p> <p>Une nouvelle réglementation doit être simple et compréhensible pour les importateurs potentiels et les autorités douanières, tenir compte des aspects liés aux épizooties et à la protection des animaux et ne pas entraîner un surcroît de travail important pour l'exécution. Elle doit en outre pouvoir être associée à des possibilités de sanctions efficaces.</p> <p>L'interdiction d'importation de chiots de moins de 15 semaines pose concrètement le problème que ces chiots vont croupir dans des boxes ou chenils à l'étranger jusqu'à leur 15 semaines révolues, sans socialisation, ni éducation, ni sorties adéquates et fondamentales à cet âge. Le retard de socialisation, d'habituation et de stimulation accumulé va produire des chiots cérébralement sous-développés et incabables</p>	L'art. 76b est renvoyé pour remaniement intégral. Proposition de base pour la discussion : interdiction d'importation de chiots de moins de 10 semaines, sans aucune dérogation.



	<p>de s'adapter à leur nouvel environnement familial. Le développement cérébral et la socialisation manqués entre 10 et 15 semaines sont difficilement rattrapables. Ces chiens seront plus dangereux car peureux et incapables de s'adapter. Il en résultera une augmentation des morsures. Il est illusoire d'imaginer que les élevages (parfois de masse) à l'étranger, majoritairement motivés par l'appât du gain, vont investir le temps et l'argent nécessaires pour s'occuper et socialiser correctement ces chiots jusqu'à l'âge de 3 mois révolus.</p>	
Art. 76c, al. 1	<p>Doit être en accord avec une éventuelle suppression ou révision de l'art. 76b.</p>	<p>A supprimer ou à reformuler en relation avec la révision de l'art. 76b.</p>
Art. 76c, al. 2	<p>Nous estimons que l'alinéa 2 devrait également préciser ce qui se passe lorsqu'il n'est pas possible de procéder à un renvoi "conforme aux besoins des animaux". Un simple renvoi à la norme pénale n'est pas satisfaisant.</p> <p>Dans la pratique un renvoi conforme aux besoins des animaux est problématique, car ceux-ci ont bien souvent déjà parcouru des distances importantes dans des conditions inadéquates qui mettent leur santé voire leur survie en péril.</p> <p>De plus, ce genre d'importation a lieu 24h/24 et 7jours/7. Vu le nombre d'importations actuelles, le surcroît de travail pour les autorités cantonales sera conséquent et celles-ci devront</p>	<p>Art. 76c, al. 2 : L'autorité compétente ordonne le renvoi, pour autant qu'il soit effectué dans le respect des besoins des animaux. Si le renvoi ne peut pas être effectué dans le respect des besoins animaux, l'autorité compétente peut confisquer les animaux à titre préventif <i>et les mettre en pension aux frais du détenteur</i>. Si nécessaire, l'autorité peut les faire euthanasier aux frais du détenteur.</p> <p>Réfléchir aux conséquences en matière de travail supplémentaire dans l'horaire normal, mais surtout de nuit et du week-end pour les autorités cantonales qui devront décider d'un renvoi ou non selon l'état de santé du/des chiot(s), et donc</p>



	se doter d'une permanence de nuit et du week-end adaptée aux horaires de l'OFDF.	probablement se rendre sur place en urgence au poste de douane pour voir les animaux.
Art. 101, let.c	Selon notre expérience pratique, remplacer le « et » par « ou ». Cela offre plus de possibilités d'intervention dans les cas problématiques.	Élève ou remet...
Art. 117, al. 1	Le scintillement est souvent invisible pour l'œil humain. (Test de photo avec Natel). C'est pourquoi il faut préciser qu'il ne doit pas être perceptible pour les animaux.	Art. 117, al. 1 : ...En cas de sources lumineuses artificielles, aucun scintillement ne doit être perceptible pour les animaux.
Art. 118a, al. 1	La formulation utilisée laisse la possibilité d'influer, a posteriori, sur le nombre d'animaux produits, compte tenu du design expérimental. Il est nécessaire d'ajouter une mention claire indiquant que cette disposition est en lien avec les principes d'hérédité.	Art. 118a, al. 1: ...compte tenu des principes génétiques et d'hérédité ».
Art. 118a, al. 3	La disposition ne précise pas de période temporelle quant à la mise à mort, ouvrant ainsi la porte à d'éventuels abus. Il est nécessaire de définir une limite de temps.	Art. 118, al. 3: Les animaux surnuméraires doivent être mis à mort dans les règles de l'art dès qu'il est établi qu'ils ne peuvent pas être utilisés à d'autres fins ou pour une autre expérience.
Art. 122, Abs. 5	Afin d'éviter d'ajouter à chaque révision de nouveaux points auxquels une autorisation peut être liée, la phrase d'introduction de l'art. 122, al. 5, doit être adaptée en conséquence, afin que l'énumération ne se présente pas comme une formulation exhaustive. Une autre solution consisterait à renoncer complètement à l'énumération, auquel cas il n'y aurait pas de limitation des conditions et des charges.	Art. 122, al. 5: Elle peut être assortie de conditions et de charges, en particulier en ce qui concerne : Alternative : supprimer l'énumération



Art. 129, al. 1	L'interdiction du cumul de la fonction de délégué à la protection des animaux avec d'autres fonctions pose problème aux petits instituts. Il n'est pas exclu dès lors de voir une externalisation de cette fonction voire une mutualisation entre les petits instituts avec, au final, des personnes connaissant mal les procédures envisagées. Nous estimons ce risque plus important que le cumul des fonctions.	Art. 129, Abs. 1: ...est à garantir. Le délégué n'a pas le droit d'exercer d'autres fonctions
Art. 179 a	Est soutenu. Les méthodes d'étourdissement autorisées jusqu'à présent sont notamment précisées, comme par exemple la cheville percutante atteignant le cerveau, et complétées par deux nouvelles méthodes d'étourdissement. Il s'agit d'une part de l'étourdissement par pistolet percuteur non perforant, qui est déjà autorisé pour les lapins, et d'autre part de l'étourdissement par basse pression atmosphérique, qui est déjà autorisé dans l'UE pour les volailles. Cette dernière méthode d'étourdissement est considérée par l'EFSA comme la méthode d'étourdissement la plus douce actuellement pour les volailles.	
Art. 179a, al. 1, let. h	Le terme "gibier d'enclos" désigne tous les animaux sauvages détenus dans des enclos. Il n'existe pas de définition unique du terme "gibier d'enclos". Nous entendons ici les cerfs et les chevreuils, mais les sangliers, les bisons et les chameaux en font également partie. Le terme de gibier d'élevage se réfère aux espèces de biongulés : cerf, daim, mouflon, sika, wapiti.	Le terme "gibier d'enclos" utilisé de cette manière sans définition précise peut présenter des risques pour certaines espèces sauvages comme les chameaux.



	Ceci est particulièrement pertinent pour les méthodes d'étourdissement autorisées.	
Art. 179d, al. 1	Il y a une perte en clarté technique avec la nouvelle proposition sur la section à la base du cou, alors qu'elle est censée être plus précise.	Art. 179d, Abs. 1: La saignée doit être effectuée par une incision des deux artères carotides ou par incision des principaux vaisseaux sanguins à la base du cou.
Art. 198c	Actuellement, il existe des cas où le titulaire de l'autorisation donne une brève introduction et où les stagiaires gèrent ensuite l'entreprise de manière autonome. L'idéal est de déterminer que la personne responsable doit être présente pendant les heures de stage.	Art. 198c, al. 5 (nouveau): La personne responsable des soins aux animaux ou son remplaçant sont présents dans l'exploitation pendant la majeure partie de la période de stage.
Art. 199a, al. 4	Selon les explications, un rapport de contrôle actuel ne datant pas de plus de 6 mois doit être disponible. Cela nous semble être un délai trop court - dans le domaine des animaux de rente, il est parfois judicieux de procéder à des contrôles saisonniers. C'est pourquoi nous proposons d'utiliser la formulation "1 an".	Art. 199a, al. 4: ...la demande doit être accompagnée d'un rapport de contrôle datant de moins d'un an, établi par l'autorité cantonale compétente....
Art. 206a, let. d ^{bis}	Nous saluons explicitement le fait que la personne qui achète/commande puisse également être tenue pour responsable.	
Art. 211a	Cette disposition permet à un détenteur relativement inexpérimenté d'acquérir immédiatement et de prendre en charge des animaux. Quid d'animaux sauvages importés par des privés sur un coup de tête tels que les grands perroquets ? Au-delà d'une surcharge de travail inutile pour les services vétérinaires cantonaux, cela va à l'encontre des principes généraux de la législation sur la protection des animaux qui	Art. 211a: Suppression de l'article



	veut que les futurs détenteurs acquièrent avant l'arrivée des animaux les connaissances nécessaires à leur détention.	
Art. 225c, al. 1	Ce long délai de transition est justifié par la possibilité d'amortir l'investissement correspondant. Les arguments économiques ne doivent pas entrer en ligne de compte dans cette procédure contraire à la protection des animaux, d'autant plus que les coûts d'acquisition de tels appareils se situent dans une fourchette à quatre chiffres.	Délai transitoire uniforme proposé de 5 ans pour tous.
Annexe 1, note du tableau 1, ch. 3 et référence à l'annexe 5, ch. 48.	La note fait référence à l'annexe 5, ch. 48. Toutefois, il faut absolument modifier le ch. 48 de l'annexe 5 qui comporte plusieurs erreurs dans la version française en tout cas : La phrase actuelle : « Vaches ayant une hauteur au garrot de plus de 130 cm » est à modifier ainsi : « Vaches ayant une hauteur au garrot de 130 à 140 cm ». Si cette modification n'est pas faite cela implique que l'on autorise des vaches de 150 cm par exemple sur des longueurs de couches de 165 cm.	Annexe 5, ch. 48 : « Vaches ayant une hauteur au garrot de 130 à 140 cm »
Annexe 1, note du tableau 1, ch. 3 et référence à l'annexe 5, ch. 48.	Toujours à l'annexe 5, ch. 48, la version actuelle « sur couche courte : largeur de plus 165 cm » est à modifier ainsi : « sur couche courte : largeur de 110 cm et longueur de 165 cm ». Dans la version actuelle, il y a une erreur, on parle uniquement de « largeur » de 165 cm, ce qui est faux puisque c'est une « longueur » et on ne parle pas de la largeur pour la couche courte.	Annexe 5, ch. 48 : « sur couche courte : largeur de 110 cm et longueur de 165 cm ».
Annexes 1, 3 und 4	Les adaptations des annexes 1, 3 et 4 sont explicitement saluées	Annexe 1, tableau 9-1, note 7a : Pour les petits élevages comptant jusqu'à 15 animaux, le poulailler doit avoir une surface au sol accessible minimale de



	<p>Pour la volaille, il faut clarifier si la surface minimale de 2m² est une surface de base minimale accessible. Dans l'affirmative, le texte de la note de bas de page 7a du tableau 9-1 de l'annexe 1 devrait être adapté en conséquence. Les annexes 3 et 4 doivent également garantir que les dimensions accessibles soient mentionnées.</p> <p>Si les adaptations entraînent des modifications de la construction, une période de transition appropriée doit être fixée pour les adaptations correspondantes.</p>	<p>2 m2 et chaque poule doit disposer d'au moins 0,25m2.</p>



3. Remarques générales sur l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Nous vous remercions de la possibilité qui nous est offerte de pouvoir nous exprimer sur cette modification. Sur le fond, nous sommes favorable avec les projets et la majorité des adaptations prévues, découlant pour la plupart de la modification d'articles de l'OPAn. Nous saluons l'introduction de cours en ligne et des voies de recours à l'examen.



4. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art 5, al. 3	La disposition d'un maximum de « 80h au plus dans un cabinet pour petit animaux » n'est pas suffisamment précise. Il convient d'ajouter le mot vétérinaire.	Art. 5, al. 3: ...80h au plus dans un cabinet vétérinaire pour petit animaux



5. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)

Nous vous remercions de la possibilité qui nous est offerte de pouvoir nous exprimer sur cette modification. Sur le fond, nous sommes d'accord avec les projets et la majorité des adaptations prévues, découlant pour la plupart de la modification d'articles de l'OPAn. Nous saluons positivement la réduction du délai pour procéder au marquage par l'amputation des phalanges chez les petits rongeurs.



6. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 10, al. 3, let. a	On ne peut pas partir du principe que les animaux ne ressentent la douleur qu'à partir de l'âge de 7 jours, n'y a-t-il pas d'autres possibilités, par exemple de nature technique ? D'où viennent ces sept jours ?	



7. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Nous vous remercions de la possibilité qui nous est offerte de pouvoir nous exprimer sur cette modification. Sur le fond, nous sommes d'accord avec les projets et la majorité des adaptations prévues, découlant pour la plupart de la modification d'articles de l'OPAn.



8. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 34a	La raison d'une tolérance de 5 cm pour des équipements d'étables fabriqués en série n'est pas justifiée et par conséquent ne fait pas sens. Une norme est un minimum, ainsi celle-ci doit être abaissée à 45 cm pour tous au lieu de 50 cm par équité et harmonisation d'exécution (détention hobby ou professionnelle)	Art. 43a: Maintien article 34a actuel



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich (vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat Kanton Nidwalden
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : NW
Adresse, Ort : Dorfplatz 2, 6370 Stans
Kontaktperson : Andreas Scheuber
Telefon : 041 618 76 01
E-Mail : andreas.scheuber@nw.ch
Datum : 05.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV) sowie Tierschutzausbildungsverordnung (TSchAV)

1. Verbot der Einfuhr von Hundewelpen, die jünger als 15 Wochen sind

Wir bedauern die vorgesehenen Ausnahmen der Einfuhrbeschränkungen für Privatpersonen, die einen Hundewelpen aus einer der FCI (Fédération Cynologique internationale) angeschlossenen Zuchtstätte kaufen (Art. 76b Abs. 2 Bst. b TSchV) und lehnen diese ab. Diese Ausnahmebestimmung, die zudem einen enormen Verwaltungsaufwand mit sich bringt, führt nicht zum gewünschten Ziel, den illegalen Handel mit Welpen einzudämmen und liegt im Widerspruch zu den nationalen und europäischen Rechtsvorschriften, die den Handel mit der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Tieren regeln. Die Abstützung auf die erwähnten Dokumente öffnet Fälschungen Tür und Tor und ist kaum überprüfbar. Es ist auch fraglich, ob es sinnvoll ist, einer internationalen Organisation in einer Bundesverordnung einen prominenten Platz einzuräumen, insbesondere wenn diese nur rassenmorphologische Standards und nicht das Tierwohl fördert.

Fazit: Aus den genannten Gründen wird die Streichung der Ausnahmen bei der Einfuhr unter 15 Wochen beantragt (ggf. Beibehaltung einer Ausnahme für Diensthunde). Sollte an Ausnahmen festgehalten werden, ist der Prozess so zu überarbeiten, dass die Eigenverantwortung der Hundehalter gestärkt und der Aufwand für die Vollzugsstellen substantiell reduziert wird. Die Vollzugsstellen sollen nicht Teil des Prozesses sein, sondern lediglich wenn nötig überprüfen, ob dieser von den Hundehaltern korrekt umgesetzt wurde.

2. Sozialkontakt von Eseln und Pferden

Mit der geplanten Anpassung wird der Motion Giacometti 22.3952 entsprochen. Aufgrund des unterschiedlichen Sozialverhaltens sollen Pferde und Esel zukünftig nur noch mit Artgenossen gehalten werden dürfen, wie es der Grundsatz der Tierschutzgesetzgebung vorsieht (Art. 59 Abs. 3 TSchV). Aufgrund des aktuell geltenden Verbots, Equiden einzeln zu halten, bestehen in einigen Fällen Gruppenhaltungen bestehend aus einem Pferd und einem Esel. Diese Tiere haben sich über Jahre aneinander gewöhnt. Entsprechend sollen diese Haltungen bis zum Tod eines der Tiere beibehalten werden können.

Fazit: Die geplante Möglichkeit, dass die kantonale Vollzugsstelle eine befristete Ausnahmegewilligung bei bestehenden Haltungen mit anderen Equiden erteilen kann, ist zwingend beizubehalten.

3. Verbot des Schwanzcoupierens bei Schafen

Mit dem geplanten Verbot des Schwanzcoupierens bei Schafen wird der Motion Schneider 21.3403 Rechnung getragen, welche ein Coupieren nur noch unter Schmerzausschaltung erlaubt. Im Gegensatz zur Enthornung und Kastration fehlt beim Coupieren von Schwänzen eine zuverlässige Anästhesiemethode, die die Tiere nicht unverhältnismässig belastet. Zudem würde eine Schmerzausschaltung zu Kosten und Aufwand für die Tierhalter führen. Falls die Motion umgesetzt werden soll, verbleibt der Weg über züchterische Massnahmen zur Verkürzung des Schwanzes (Selektion auf kurze Schwänze) und Managementmassnahmen zum Entgegenwirken von negativen Auswirkungen. Insbesondere die züchterischen Massnahmen benötigen jedoch ausreichend Zeit, um eine Umsetzung zu gewährleisten.



Fazit: Für die Umsetzung des Verbots ist eine lange, realistische Übergangsfrist zu gewähren.

4. Provisorische Haltebewilligungen für private und gewerbsmässige Wildtierhaltungen

Wir lehnen die vorgeschlagene Möglichkeit der Ausstellung einer provisorischen Bewilligung (Art. 211a TSchV) ab, da der kantonale Vollzug die Tiere überwachen, kontrollieren und gegebenenfalls nach zwei Jahren platzieren muss, wenn die Privatperson nicht die erforderliche Ausbildung absolviert hat. Die allgemeinen Möglichkeiten im Rahmen des Verwaltungsrechts lassen bereits heute ausreichend Spielraum, um in speziellen Situationen (z.B. im Zusammenhang mit Praktika) für den Einzelfall sinnvolle Lösungen zu finden.

Fazit: Es besteht kein Bedarf für zusätzliche Regelungen betreffend provisorischen Haltebewilligungen. Der entsprechende Artikel ist zu streichen.

5. Mindestmasse für die Hobby-Geflügelhaltung

Für kleine Geflügelhaltungen sollen Minimalmasse für die Stallgrösse und grössere Flächen pro Tier eingeführt werden (Anh. 1 Tab. 9-1 Ziff. 7a TSchV). Dies ist grundsätzlich nachvollziehbar, da die bestehenden Masse auf grosse Hühnerhaltungen ausgerichtet sind und bei Kleinhaltungen für die sinnvolle Unterbringung der Futter-, Tränke- und weiterer Einrichtungen mehr Platz benötigt wird. Die neuen Bestimmungen werden jedoch in einigen Fällen bedingen, dass der bestehende Stall vergrössert werden muss. Für eine nachhaltige Anpassung benötigen betroffene Tierhalter ausreichend Zeit für die Planung, allfällige administrative Abklärungen und die bauliche Umsetzung.

Fazit: Wenn wie im vorliegenden Fall neue bauliche Anforderungen gestellt werden, ist eine angemessene Übergangsfrist zu gewähren.

6. Ausbildung der Huf- und Klauenpfleger

Durch die Ausbildungs- und Weiterbildungspflicht der gewerbsmässigen Huf- und Klauenpfleger für Equiden bzw. Rinder konnten in den vergangenen Jahren eine Professionalisierung und eine Harmonisierung erreicht werden. Mit einer Präzisierung der Praktikumsanforderungen bei diversen tierschutzrechtlichen Ausbildungen wird bei der vorliegenden Revision das Ziel verfolgt, Unklarheiten zu beheben und praxisgerechte bzw. bewährte Praktikumsformen in die Gesetzgebung einfliessen zu lassen. In Bezug auf die Ausbildung der Huf- und Klauenpfleger wird die Praktikumsdauer zwar nicht erhöht, jedoch werden explizite Vorgaben betreffend Aufsicht gemacht (Art. 5 Abs. 5 TSchAV). Die bestehenden Ausbildungsgänge (z.B. der Schweizer Klauenpflegervereinigung) haben sich etabliert. Es besteht ein Risiko, dass zusätzliche Anforderungen die Attraktivität der Ausbildung verringern und mittelfristig nicht mehr ausreichend ausgebildete Klauenpfleger zur Verfügung stehen. Zudem besteht bereits heute für das BLV im Rahmen der Anerkennung der Kurse die Möglichkeit, gewisse Korrekturen vorzunehmen, sollten sich Ausbildungskonzepte als nicht ausreichend erweisen.

Fazit: Die bestehenden Anforderungen an die Ausbildung der gewerbsmässigen Klauenpfleger sollen nicht weiter erhöht werden. Die Ausbildungsorganisationen sollen weiterhin den Spielraum behalten, praxisbezogene Konzepte zu erarbeiten und umzusetzen. Die Präzisierung betreffend Anteil der selbständigen Durchführung der Klauenpflege ist zu streichen.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 19, Abs. 2	Die Umsetzung dieser Bestimmung erfordert das Sammeln von Erfahrungen und züchterische Massnahmen, die eine sehr lange Zeitdauer bedingen. Eine zu kurze Übergangsfrist führt zu Problemen in der Schafhaltung und ist weder im Sinn der Tiere, der Halter noch der Vollzugsbehörden.	
Art. 22, Abs. 1, Bst. e	Die in Artikel 76a und 76b vorgesehenen Ausnahmeregelungen stehen nicht im Einklang mit dem TSG (EDAV-Ht) und dem EU-Recht in Bezug auf die Einfuhr von Hunden (und Katzen). Diese Ausnahmeregelung wird einen kontraproduktiven Effekt haben, indem sie die Veterinärdienste überlastet und gleichzeitig keine wirksame Bekämpfung des illegalen Heimtierhandels ermöglicht.	Art. 22, Abs. 1, Bst. e: Die Ein- oder Durchfuhr von Hunden und Katzen, die jünger als 15 Wochen sind
Art. 59, Abs. 3	Die Möglichkeit, für bestehende Haltungen eine Ausnahmegewilligung erteilen zu können, muss auf jeden Fall bestehen. «Artfremd» muss jedoch präzisiert werden, da damit nur andere Equiden gemeint sind.	Art. 59, Abs.3: ...die kantonale Behörde kann bei langjährig bestehenden Paarhaltungen mit anderen Equiden Ausnahmegewilligungen erteilen.



Art. 69 Abs. 3	Auch die Wildhut ist auf Diensthunde angewiesen und soll somit in Artikel 69 gelistet werden.	Diensthunde sind Hunde, die in der Armee, beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), oder bei der Polizei <u>oder den kantonalen Jagdaufsichtsorganen der kantonalen Jagdbehörden</u> eingesetzt werden oder dafür vorgesehen sind.
Erläuternder Bericht, Art. 69	Ergänzung der kantonalen Jagdaufsichtsorgane in den Erläuterungen.	Abs. 3: Die Definition der Diensthunde wird aktualisiert. Das Grenzwachtkorps und der Zoll sind Teil des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG). <u>Weiter sind Hunde im Einsatz der kantonalen Jagdbehörden ebenfalls zu den Diensthunden zu zählen.</u> Die Beschränkung der Diensthunde auf die Zugehörigkeit zum Grenzwachtkorps ist nicht notwendig.
Art. 76a, Abs. 2	Es soll explizit festgehalten werden, dass der Nachweis vor dem Import vorliegen muss. Damit kann verhindert werden, dass einerseits Tiere ohne Nachweis importiert werden und andererseits oft langwierige Verfahren geführt werden müssen	Art. 76a, Abs. 2: Vor der Einfuhr von Hunden mit verkürzten Ohren...
Art. 76 b	Zu den Ausnahmen sollen auch Hunde gezählt werden, die jagdlich geführt werden. Dies soll in den Erläuterungen ergänzt werden (siehe unten).	1 Die Einfuhr von Hunden, die weniger als 15 Wochen alt sind, ist verboten. 2 Ausgenommen ist die Einfuhr von a. Diensthunden b. Hunden, die einen von der FCI anerkannten Abstammungsnachweis haben... 3 Für die Einfuhr eines Hundes nach Absatz 2 Buchstabe a muss nachgewiesen werden, dass der Hund als Diensthund eingesetzt werden soll.



Erläuternder Bericht, Art. 76 b	<p>Das Ziel dieses Artikels ist es, illegalen Handel zu unterbinden. Die Einfuhr von geeigneten (Jagd-) Hunderassen, die über anerkannte Rassezuchtverbände bezogen werden, sollte weiterhin möglich bleiben. Dies ist mit Art. 76b, Abs. 2b gewährleistet.</p> <p>Der Klarheit halber ist es angezeigt, den jagdlichen Einsatz in den Erläuterungen explizit zu erwähnen.</p>	<p>Abs. 2 Jüngere Welpen dürfen eingeführt werden, wenn es sich um Diensthunde handelt (Bst. a). Ziel der frühzeitigen Einfuhr ist dabei, bereits in der Prägungsphase des Welpen positiv verstärkend auf ihn einzuwirken und das Tier optimal auf seine zukünftige Arbeit vorzubereiten.</p> <p>Ebenfalls soll es für Privatpersonen möglich bleiben, nach eingehender Recherche einen Welpen unter 15 Wochen aus einer seriösen Zucht einzuführen, z.B. weil die gewünschte Rasse in der Schweiz nicht gezüchtet <u>oder der Hund für jagdliche Zwecke eingesetzt</u> wird (Bst. b).</p>
Erläuternder Bericht, Art. 76 b	Als Diensthunde sollen auch Hunde gelten, die für kantonale Jagdaufsichtsorgane der kantonalen Jagdbehörden eingesetzt werden.	Abs. 3: Bei der Einfuhr von Diensthunden, die das Alter von 15 Wochen noch nicht erreicht haben, muss der Nachweis erbracht werden können, dass sie als Diensthunde für die Armee, das BAZG oder die <u>Polizei oder kantonale Jagdaufsichtsorgane der kantonalen Jagdbehörden</u> eingesetzt werden sollen.
Art. 76b, Abs. 2, und 4-8	Die Ausnahmen von der 15 Wochen-Regelung sind zu streichen (oder ggf. auf Diensthunde zu beschränken). Abs. 2 Bst b ist ersatzlos zu streichen, und damit auch die Absätze 4-8. Wie in den Erläuterungen ausgeführt, führt eine frühe Trennung der Welpen von der Mutter zu grossem Tierleid und zu einem hohen Tiergesundheitsrisiko beim Tiertransport, weshalb der Import von Welpen unter 15	Art. 76b Abs. 2: Ausgenommen ist die Einfuhr von Diensthunden Art. 76b Abs. 4-8: streichen



	<p>Wochen auch aus tierschutzrechtlichen Gründen sehr problematisch ist. Diese Auffassung wird vollumfänglich geteilt. Dazu kommt, dass die Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung für Privatpersonen äusserst kompliziert und deren Überprüfung und Durchsetzung mit grossem Aufwand für den Vollzug verbunden wäre. Eine Ausnahmeregelung für Privatpersonen rechtfertigt sich nicht. Wenn solche Tiere gemäss Ausnahmeregelung aus seriösen Zuchten stammen sollen, kann man auch davon ausgehen, dass solche Tiere bereits in der Zucht korrekt sozialisiert werden und den importierenden Personen kein Nachteil entsteht, wenn die Welpen erst mit 15 Wochen eingeführt werden können.</p>	
Art. 167, Abs. 4	<p>Die Abschwächung, dass keine oder nur wenige Ausscheidungen in die unteren Behälter gelangen können, wird aus folgenden Gründen begrüsst:</p> <p>Bei der letzten Vernehmlassung der VTschS wurde unter anderem bei den Geflügel-Gasbetäubungsanlagen das Kippen der Hühnerkisten kritisiert. Bei den neuen Geflügel-Gasbetäubungssystemen werden die Hühner in den Transportkisten direkt in die Anlage eingeführt und erst nach der Betäubung aus den Kisten entfernt. Dies bedeutet für das Tier einen Stressfaktor weniger. Somit wäre ein solches System sicherlich zu bevorzugen, wenn ein neues Betäubungssystem bei einem Schlachtbetrieb installiert wird. Um ideale Bedingungen für diese neue Generation von Gasbetäubungsanlagen für Geflügel zu</p>	



	<p>schaffen, muss ein Kompromiss gefunden werden zwischen verbesserter Luftdurchlässigkeit, den Ausscheidungen, welche nicht ungehemmt auf die darunter befindlichen Tiere gelangen sollen (auch aus Sicht der Schlachthygiene) und zwischen den kommerziell angebotenen Transportkistensystemen für diese neuen Geflügel-Gasbetäubungsanlagen. Es ist kein Kistensystem bekannt für diese Anlagen ohne perforierte Kistenböden. Eine leichte Perforation des Bodens hätte auch den Vorteil, dass darin befindliches Restwasser abfließen könnte. Dieses Restwasser kann problematisch werden, besonders während der Winterzeit (vereinzelt gefrorene Böden festgestellt).</p>	
Art. 179 a	<p>Wird unterstützt. Die bisher zulässigen Betäubungsmethoden werden u.a. präzisiert, wie z.B. neu Bolzenschuss ins Gehirn sowie mit zwei neuen Betäubungsmethoden ergänzt. Dies ist einerseits die stumpfe Schussschlagbetäubung, welche bereits jetzt bei den Kaninchen zulässig ist und die Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck, welche bereits in der EU zugelassen ist für Geflügel. Die letztgenannte Betäubungsmethode wird gemäss EFSA als die gegenwärtig schonendste Betäubungsmethode für Geflügel betrachtet</p> <p>Mit der Streichung des Betäubungsverfahrens Mechanische Zerstörung des Gehirns steht keine am Gewässer und für Freizeitangler anwendbare Betäubungs- und Tötungsmethode mehr zur Verfügung. Es braucht jedoch eine</p>	<p>1 Folgende Betäubungsverfahren sind zulässig für j. Panzerkrebse</p>



	<p>verhältnismässige Lösung für Freizeitangler, die in der Schweiz vorkommende Krebse für den Eigengebrauch fangen. Bei der Bekämpfung der fremden Krebsarten in der Schweiz und zur Verhinderung der Ausbreitung der Krebspest (<i>Aphanomyces astaci</i>) ist es zudem zentral wichtig, dass der Transport der Krebse möglichst kurz ist. Aus hier braucht es ein Verfahren, das einfach und sicher direkt am Gewässer oder gewässernah eingesetzt werden kann.</p> <p>Das BLV hat mit schriftlicher Genehmigung bewilligt, dass kleine in der Schweiz vorkommenden Panzerkrebse mittels kochendem Wasser ohne vorgängige Betäubung getötet werden dürfen. Das Verhältnis vom Wasservolumen zum Gewicht des betroffenen Flusskrebsses hat 10: 1 zu betragen. Für die Nutzung der in der Schweiz vorkommenden Flusskrebssarten, welche deutlich kleiner sind als die kommerziell genutzten marinen Arten, gilt dieses Verfahren zurzeit als Best Practice. Deshalb ist dieses Betäubungs- und Tötungsverfahren in Art 179a der TSchV als Ersatz für das gestrichene Verfahren Mechanische Zerstörung des Gehirns festzuhalten. Damit Hummer, Langusten oder ähnlich grosse Decapoden von dieser Bestimmung ausgeklammert werden, sollte das Verfahren auf in der Schweiz in öffentlichen Oberflächengewässer vorkommende Krebsarten beschränkt werden. Alternativ kann auch eine Beschränkung des Körpergewichts geregelt werden, z.B. maximal 200 Gramm.</p>	<ul style="list-style-type: none">- Elektrizität- <u>Mechanische Zerstörung des Gehirns</u> - <u>Im kochenden Wasser im Verhältnis von Wasser zu Gewicht der Krebse von 10:1 für Panzerkrebse gemäss Anhang 1 und 3 VBGf.</u>
--	--	---



	<p>Falls die Betäubungsmethode «mechanische Zerstörung des Gehirns» ersatzlos gestrichen wird, stellt dies den kantonalen Vollzug vor die unlösbare Problemstellung, dass keine Lösung für Freizeitangler und die Bekämpfung fremder invasiver Flusskrebsarten besteht. Zudem wird die Gefahr der Verschleppung fremder invasiver Arten und der nach Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995 zu bekämpfende Seuche Krebspest (<i>Aphanomyces astaci</i>) massiv erhöht, da eine Betäubung und Tötung am Gewässer oder gewässernah nicht mehr möglich ist.</p>	
	<p>Für die Nutzung der in der Schweiz vorkommenden Flusskrebsarten, gilt das Betäubungs- und Tötungsverfahren mit kochendem Wasser zurzeit als Best Practice. Die Flusskrebse der Schweiz sind deutlich kleiner als die kommerziell genutzten marinen Arten. Eine Betäubung in kochendem Wasser wirkt daher sehr schnell und verlässlich. Diese Methode kann von Angelfischern einfach angewendet werden. Auch bei der Bekämpfung von fremden invasiven Flusskrebsarten in der Schweiz soll eine einfache Anwendung am Gewässer oder gewässernah umgesetzt werden. So werden die Transporte von lebenden Flusskrebsen vom Fanggewässer zum Verarbeitungsort minimiert. Insbesondere der Transport von lebenden invasiven Flusskrebsen ist ein Risiko für die weitere Verbreitung der Krebse wie auch für die Krebspest (<i>Aphanomyces astaci</i>). Diese Tierseuche gilt nach Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27.</p>	<p>Bst. j: Panzerkrebse: Die mechanische Zerstörung des Gehirns gilt nicht mehr als tierschutzkonform und wird deshalb gestrichen.</p> <p><u>Da die Tötung mit kochendem Wasser für in der Schweiz vorkommende Krebsarten als Best Practice gilt, wird dieses Verfahren aufgenommen. Das Verfahren ist jedoch nur für Panzerkrebse aus öffentlichen Oberflächengewässern der Schweiz zulässig.</u></p> <p><u>Die Betäubung mit Strom ist für die kommerzielle Nutzung (Berufsfischer, Einzelhandel, Gastronomie) vorgesehen.</u></p> <p><u>Die Tötung mit kochendem Wasser wird ausschliesslich für die private Nutzung erlaubt. Ebenfalls zulässig ist sie bei koordinierten Bekämpfungsmassnahmen von fremden invasiven Flusskrebsarten.</u></p>



	<p>Juni 1995 als zu bekämpfende Seuche und ist eine der Hauptbedrohungen für die heimische Flusskrebsfauna. Deshalb ist dieses Betäubungs- und Tötungsverfahren in Art 179a der TSchV als Ersatz für die mechanische Zerstörung des Gehirns festzuhalten. Damit Hummer, Langusten oder ähnlich grosse Decapoden von dieser Bestimmung ausgeklammert werden, sollte das Verfahren nur auf in der Schweiz in öffentlichen Oberflächengewässern vorkommende Krebsarten beschränkt werden.</p>	
<p>Erläuternder Bericht, Kapitel 3.2 (betrifft Art. 179 a)</p>	<p>Es scheint nicht plausibel, dass das Verbot der mechanischen Betäubung von Panzerkrebsen zur Folge haben wird, dass keine lebenden Panzerkrebse mehr im Einzelhandel verkauft werden.</p> <p>«Das Verbot der mechanischen Betäubung von Panzerkrebsen wird zur Folge haben, dass künftig keine lebenden Panzerkrebse mehr im Einzelhandel verkauft werden. Dies ist insbesondere in der Romandie teilweise noch Praxis. Die entsprechenden Anpassungen im Einzelhandel vorzunehmen, wird für die betroffenen Betriebe einen angemessenen Zusatzaufwand zur Folge haben.»</p> <p>Diese Erläuterung wird abgelehnt. Sie bezieht sich nicht auf Art. 179a TSchV und ist im Vollzug problematisch. Im Einzelhandel muss der Transport von lebenden Krebsen weiterhin möglich sein. So sollte z.B. ein Berufsfischer</p>	<p>Das Verbot der mechanischen Betäubung von Panzerkrebsen wird zur Folge haben, <u>dass vom Einzelhandel weiterhin lebende Panzerkrebse verkauft werden können und diese vom Abnehmer elektrisch betäubt/getötet werden müssen. künftig keine lebenden Panzerkrebse mehr im Einzelhandel verkauft werden. Dies ist insbesondere in der Romandie teilweise noch Praxis.</u> Die entsprechenden Anpassungen im Einzelhandel vorzunehmen, wird für die betroffenen Betriebe einen angemessenen Zusatzaufwand zur Folge haben</p>



	lebende Krebse an Comestibles liefern dürfen können. Dass die Comestibles die Krebse dann elektrisch betäuben/töten müssen, ist die einzig zutreffende Konsequenz nach dem Streichen des Betäubungsverfahrens mit mechanischer Zerstörung in Art. 179 a TschV. Das kann in den Erläuterungen geschrieben werden, der Rest ist zu streichen.	
Art. 211a	Diese Bestimmung ermöglicht es einem relativ unerfahrenen Halter, Tiere sofort zu erwerben und zu betreuen. Wie steht es mit Wildtieren, die von Privatpersonen aus einer Laune heraus eingeführt werden, wie z. B. Großpapageien? Abgesehen von der unnötigen Mehrarbeit für die kantonalen Veterinärdienste widerspricht dies auch den allgemeinen Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung, die besagt, dass künftige Halter vor der Ankunft der Tiere die für deren Haltung erforderlichen Kenntnisse erwerben müssen.	Art. 211a: streichen
Anh. 1. Tab. 9-1 Ziff. 7a	Bei Geflügelkleinhaltungen wird für die sinnvolle Unterbringung der Futter-, Tränke- und weiterer Einrichtungen mehr Platz benötigt, als die Masse für Grosshaltungen vorschreiben. Die neuen Bestimmungen werden jedoch in einigen Fällen bedingen, dass der bestehende Stall vergrößert werden muss. Für eine nachhaltige Anpassung benötigen betroffene Tierhalter ausreichend Zeit für die Planung, allfällige administrative Abklärungen und die bauliche Umsetzung.	Es ist eine Übergangsfrist von 1-2 Jahren zu gewähren.



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 5, Abs. 5	Die bestehenden Ausbildungsgänge (z.B. der Schweizer Klauenpflegervereinigung) haben sich etabliert. Es besteht ein Risiko, dass zusätzliche Anforderungen die Attraktivität der Ausbildung verringern und mittelfristig nicht mehr ausreichend ausgebildete Klauenpfleger zur Verfügung stehen. Zudem besteht bereits heute für das BLV im Rahmen der Anerkennung der Kurse die Möglichkeit, gewisse Korrekturen vorzunehmen, sollten sich Ausbildungskonzepte als nicht ausreichend erweisen.	Der Satz «Ein Drittel davon darf selbständig durchgeführt werden.» ist zu streichen.



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Keine Bemerkungen

6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Keine Bemerkungen

8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



CH-6060 Sarnen, Enetriederstrasse 1, SSD

Eidgenössisches Departement des Innern

per Mail an:

vernehmlassungen@blv.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.4804

Unser Zeichen: ks

Sarnen, 7. März 2024

Änderung von Verordnungen im Tierschutzbereich; Stellungnahme.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Für die Einladung zur Vernehmlassung zu Änderungen von Verordnungen im Tierschutzbereich danken wir Ihnen.

Im Grundsatz wird die Stossrichtung der Anpassungen und Präzisierungen begrüsst, insbesondere die Absicht, Massnahmen zur Verhinderung der illegalen Einfuhr von Hundewelpen zu ergreifen. Zu einzelnen Punkten haben wir folgende Anmerkungen und Änderungsanträge:

Verbot der Einfuhr von Hundewelpen, die jünger als 15 Wochen sind

Wir bedauern die vorgesehenen Ausnahmen der Einfuhrbeschränkungen für Privatpersonen, die einen Hundewelpen aus einer der FCI angeschlossenen Zuchtstätte kaufen (Art. 76b Abs. 2 Bst. b TSchV) und lehnen diese ab. Diese Ausnahmebestimmung, die zudem einen enormen Verwaltungsaufwand mit sich bringt, führt nicht zum gewünschten Ziel, den illegalen Handel mit Welpen einzudämmen und liegt im Widerspruch zu den nationalen und europäischen Rechtsvorschriften, die den Handel mit der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Tieren regeln. Die Abstützung auf die erwähnten Dokumente öffnet Fälschungen Tür und Tor und ist kaum überprüfbar. Es ist auch fraglich, ob es sinnvoll ist, einer internationalen Organisation in einer Bundesverordnung einen prominenten Platz einzuräumen, insbesondere wenn diese nur rassenmorphologische Standards und nicht das Tierwohl fördert.

Aus genannten Gründen wird die Streichung der Ausnahmen bei der Einfuhr unter 15 Wochen beantragt (ggf. Beibehaltung einer Ausnahme für Diensthunde). Sollte an Ausnahmen festgehalten werden

ist der Prozess so zu überarbeiten, dass die Eigenverantwortung der Hundehalter gestärkt und der Aufwand für die Vollzugsstellen substanziell reduziert wird. Die Vollzugsstellen sollen nicht Teil des Prozesses sein, sondern lediglich wenn nötig überprüfen, ob dieser von Hundehaltern korrekt umgesetzt wurde.

Sozialkontakt von Eseln und Pferden

Mit der geplanten Anpassung wird der Motion Giacometti 22.3952 entsprochen. Aufgrund des unterschiedlichen Sozialverhaltens sollen Pferde und Esel zukünftig nur noch mit Artgenossen gehalten werden dürfen, wie es der Grundsatz der Tierschutzgesetzgebung vorsieht (Art. 59 Abs. 3 TSchV). Aufgrund des aktuell geltenden Verbots, Equiden einzeln zu halten, bestehen in einigen Fällen Gruppenhaltungen bestehend aus einem Pferd und einem Esel. Diese Tiere haben sich über Jahre aneinander gewöhnt. Entsprechend sollen diese Haltungen bis zum Tod eines der Tiere beibehalten werden können.

Die geplante Möglichkeit, dass die kantonale Vollzugsstelle eine befristete Ausnahmegewilligung bei bestehenden Haltungen mit anderen Equiden erteilen kann, ist zwingend beizubehalten.

Verbot des Schwanzcoupierens bei Schafen

Mit dem geplanten Verbot des Schwanzcoupierens bei Schafen wird der Motion Schneider 21.3403 Rechnung getragen, welche ein Coupieren nur noch unter Schmerzausschaltung erlaubt. Im Gegensatz zur Enthornung und Kastration fehlt beim Coupieren von Schwänzen eine zuverlässige Anästhesiemethode, die die Tiere nicht unverhältnismässig belastet. Zudem würde eine Schmerzausschaltung zu Kosten und Aufwand für die Tierhalter führen. Falls die Motion umgesetzt werden soll, verbleibt der Weg über züchterische Massnahmen zur Verkürzung des Schwanzes (Selektion auf kurze Schwänze) und Managementmassnahmen zum Entgegenwirken von negativen Auswirkungen. Insbesondere die züchterischen Massnahmen benötigen jedoch ausreichend Zeit, um eine Umsetzung zu gewährleisten.

Für die Umsetzung des Verbots ist eine lange, realistische Übergangsfrist zu gewähren.

Mindestmasse für die Hobby-Geflügelhaltung

Für kleine Geflügelhaltungen sollen Minimalmasse für die Stallgrösse und grössere Flächen pro Tier eingeführt werden (Anh. 1 Tab. 9-1 Ziff. 7a TSchV). Dies ist grundsätzlich nachvollziehbar, da die bestehenden Masse auf grosse Hühnerhaltungen ausgerichtet sind und bei Kleinhaltungen für die sinnvolle Unterbringung der Futter-, Tränke- und weiterer Einrichtungen mehr Platz benötigt wird. Die neuen Bestimmungen werden jedoch in einigen Fällen bedingen, dass der bestehende Stall vergrössert werden muss. Für eine nachhaltige Anpassung benötigen betroffene Tierhalter ausreichend Zeit für die Planung, allfällige administrative Abklärungen und die bauliche Umsetzung.

Wenn, wie im vorliegenden Fall neue bauliche Anforderungen gestellt werden, ist eine angemessene Übergangsfrist zu gewähren.

Ausbildung der Huf- und Klauenpfleger

Durch die Ausbildungs- und Weiterbildungspflicht der gewerbsmässigen Huf- und Klauenpfleger für Equiden bzw. Rinder konnte in den vergangenen Jahren eine Professionalisierung und Harmonisierung erreicht werden. Mit einer Präzisierung der Praktikumsanforderungen bei diversen tier-schutzrechtlichen Ausbildungen wird bei der vorliegenden Revision das Ziel verfolgt, Unklarheiten zu beheben und praxisgerechte bzw. bewährte Praktikumsformen in die Gesetzgebung einfließen zu lassen. In Bezug auf die Ausbildung der Huf- und Klauenpfleger wird die Praktikumsdauer zwar nicht erhöht, jedoch werden explizite Vorgaben betreffend Aufsicht gemacht (Art. 5 Abs. 5 TSchAV). Die bestehenden Ausbildungsgänge (z.B. der Schweizer Klauenpflegervereinigung) haben sich etabliert. Es besteht ein Risiko, dass zusätzliche Anforderungen die Attraktivität der Ausbildung verringern und mittelfristig nicht mehr ausreichend ausgebildete Klauenpfleger zur Verfügung stehen. Zudem besteht bereits heute für das BLV im Rahmen der Anerkennung der Kurse die Möglichkeit, gewisse Korrekturen vorzunehmen, sollten sich Ausbildungskonzepte als nicht ausreichend erweisen.

Die bestehenden Anforderungen an die Ausbildung der gewerbsmässigen Klauenpfleger sollen nicht weiter erhöht werden. Die Ausbildungsorganisationen sollen weiterhin den Spielraum behalten, praxisbezogene Konzepte zu erarbeiten und umzusetzen. Die Präzisierung betreffend Anteil der selbständigen Durchführung der Klauenpflege ist zu streichen.

Freundliche Grüsse

Christoph Amstad
Regierungsrat

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Gesundheitsamt
- Staatskanzlei



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Gesundheitsdepartement des Kantons St.Gallen

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GD

Adresse, Ort : Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen

Kontaktperson : Dr. Albert Fritsche, Kantonstierarzt

Telefon : 058 229 28 00

E-Mail : albert.fritsche@sg.ch

Datum : 12.02.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Das Gesundheitsdepartement des Kantons St.Gallen (GD) bedankt sich für die Möglichkeit, sich zur Revision der Tierschutzverordnung äussern zu können. Die Anpassungen werden grundsätzlich begrüsst.

Insbesondere begrüssen wir, dass Massnahmen gegen die illegale Einfuhr von Welpen getroffen werden sollen. Die vorgesehenen Vorschriften und die Ausnahmemöglichkeiten erachten wir jedoch als schwierig vollziehbar, nicht zielführend und sehr aufwändig. Sie führen nicht zum gewünschten Ziel, den illegalen Handel mit Welpen einzudämmen. Für einen wirksamen und effizienten Vollzug müssen griffigere Massnahmen formuliert werden, welche tatsächlich den illegalen Handel treffen. Was wir begrüssen ist, dass auch der Hundehalter oder die Hundehalterin, welcher ein importiertes Tier einführt oder übernimmt, Pflichten übernimmt und Regeln zu befolgen hat bzw. bei Nichtbefolgen sich auch strafbar macht. Zudem erachten wir es als problematisch, dass die vorgeschlagenen Ausnahmebestimmungen auf Regelungen abstützen, die von einer privaten Organisation (FCI) erlassen werden, welche zudem zum Teil tierschützerisch problematische Rassenstandards setzt. Diese Bedingung ist aus der Verordnung zu nehmen.

Die Möglichkeit zur Ausstellung von provisorischen Bewilligungen für die Haltung von Wildtieren lehnen wir ab. Die Begründung für diese Bewilligungspflicht liegt ja gerade darin, dass sich die Tierhalterinnen und Tierhalter vor Erwerb der Tiere das nötige Fachwissen aneignen und die benötigte Einrichtung anschaffen müssen. Provisorische Bewilligungen sind diesbezüglich nicht zielführend und bergen die Gefahr, dass Tierhaltende nach deren Ablauf nicht über die nötigen Einrichtungen und Ausbildungen verfügen und die Vollzugsbehörden darauf Tiere beschlagnahmen und neu platzieren müssen.

Das Thema der zunehmenden Grösse von Rindern ist unseres Erachtens im vorliegenden Entwurf ungenügend gelöst. Es ist unklar, was unter «angemessener zusätzlicher Vergrösserung» (siehe TSchV, Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 1 Ziffern 1a und 3) verstanden wird bzw. wieviel zusätzliche Fläche zur Verfügung gestellt werden muss. Zudem gibt es für diese Vorschrift keine Übergangsfrist.

Zusätzlich ist es unwahrscheinlich, dass die gesamte Herde eine Widerristhöhe von mehr als 150 cm erreicht. Es ist nicht geregelt, ab welcher Anzahl grösserer Tiere und ab welchem Datum (siehe Hinweis zur Übergangsfrist) diese Vorschriften bezüglich Flächenbedarf gelten. Für die Kontrollorganisationen und Vollzugsstellen müssen diese Bestimmungen geklärt werden.

Im Weiteren verweisen wir auf die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 15, Abs. 2	Diese neuen Bestimmungen schaffen Unklarheit darüber, ob die Möglichkeit der Kennzeichnung von Tieren, die für Tierversuche verwendet werden, und von Fischen weiterhin gegeben ist. Dies betrifft insbesondere auch die Kennzeichnung von Kleinnagern gemäss Verordnung des BLV über Tierversuche. Die Ausnahme für diese Aspekte muss präzisiert werden.	Art. 15, Abs. 2, Bst. c (neu): Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen in der Verordnung des BLV über Tierversuche.
Art. 16	Wir beantragen, Liegeboxen mit starrer Nackensteuerung mit einer kurzen Übergangsfrist zu verbieten. Ein Verbot würde auch das Thema der Durchtrittssperre erledigen.	Liegeboxen mit starrer Nackensteuerung sind verboten.
Art. 19, Abs. 2	Das GD befürwortet ausdrücklich das Verbot zum Kürzen der Schwänze von Lämmern, verbunden mit einer durch wissenschaftliche Überlegungen begründete, angemessene, Übergangsfrist.	
Art. 20 Bst. g	Gemäss den Erläuterungen kann nach derzeitigem Kenntnisstand eine bewusste Schmerzempfindung ab dem 13. Tag	Art. 20, Bst. g: das Homogenisieren von Embryonen ab dem 12. Tag und von lebenden Küken.



	der Entwicklung des Embryos im Ei nicht ausgeschlossen werden. Aus Gründen der Vollziehbarkeit ist die Bestimmung eindeutig zu formulieren.	
Art. 21, Bst. j, l	Diese Praktiken sind bereits heute gemäss Art. 3 und Art. 16 Abs 1 klar verboten und aus Sicht des GD bringen diese mit viel Interpretationsspielraum auslegbaren Bestimmungen keine Verbesserung im Vollzug. Wenn derartige Präzisierungen vorgenommen werden sollen, sind sie nicht nur für Equiden, sondern für alle Tierarten festzulegen.	Präzisierung der diesbezüglichen allgemeinen Bestimmungen der TschV in einer Fachinformation. Gegebenenfalls hinzufügen dieser Bestimmungen (Art. 21, Bst. j, l) zu Art. 16 betreffend verbotene Praktiken bei allen Tieren.
Art. 21 Bst. m	Betreffend Bst. m könnte die Formulierung «übermässigem psychischem Druck» in der Praxis zu Anwendungs- bzw. Auslegungsschwierigkeiten führen. Es stellt sich die Frage, was als übermässiger psychischer Druck zu gelten hat. Ob ein Verhalten psychischen Druck für das Tier darstellt, wäre in der Strafverfolgungspraxis wohl mittels veterinärmedizinischem oder ethologischem Gutachten zu klären. Ob dieser Druck übermässig ist, ist schliesslich eine rechtliche Beurteilung. Allenfalls könnte Bst. m zugunsten der Rechtsanwendung weiter konkretisiert werden, etwa mit einem Beispiel wie	Art. 21 Bst. m: «der Aufbau von übermässigem psychischem Druck, wie Überforderung durch intensiven Druckaufbau oder Missachten von Grundbedürfnissen des Equiden;»



	dieses im erläuternden Bericht genannt ist (vgl. erläuternder Bericht, S. 5).	
Art. 22, Abs. 1, Bst. e	Die in Artikel 76a und 76b vorgesehenen Ausnahmeregelungen stehen nicht im Einklang mit dem TSG (EDAV-Ht) und dem EU-Recht in Bezug auf die Einfuhr von Hunden (und Katzen). Diese Ausnahmeregelung wird einen kontraproduktiven Effekt haben, indem sie die Veterinärdienste überlastet und gleichzeitig keine wirksame Bekämpfung des illegalen Heimtierhandels ermöglicht. (Siehe allgemeine Bemerkungen)	Die Formulierung in Art. 22 ist abhängig von der definitiven Ausformulierung von Art. 76b
Art. 32	Der Wortlaut des Artikels, der sich auf Haustiere bezieht (Kapitel 3), lässt glauben, dass Halter von Hunden, Katzen und Pferden ihre Tiere kastrieren könnten.	Art. 32, Abs. 1: Tierhalterinnen und Tierhalter von Tieren der Rinder-, Schaf- oder Ziegengattung...
Art. 40 Abs. 1	Dieser Artikel ist mit der minimalen Dauer des Auslaufes zu ergänzen, damit gewährleistet werden kann, dass den Tieren ein angemessener Auslauf zugestanden wird.	Art. 40, Abs. 1: ...Auslauf erhalten. Der Auslauf muss mindestens xx (Dauer) dauern. Sie dürfen...
Art. 50a	Gemäss dieser Formulierung ist ein Umsetzen auf eine Ammensau nicht möglich. Die Bestimmung ist zu präzisieren.	Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter oder einer Amme aufgezogen und gesäugt werden.
Art. 59 Abs. 3 und 3 bis	Wir gehen davon aus, dass Ausnahmen zulässig sind, wenn z.B. ein Esel mit einem Pferd zusammengehalten wird. Artfremder Sozialkontakt könnte aber auch	Die kantonale Behörde kann bei nachweislich langjährig bestehenden, artfremden Equiden-Paarhaltung Ausnahmegewilligungen erteilen, sofern die Tiere untereinander verträglich



	die Haltung mit einer Ziege oder einem Rind sein. Dies lehnen wir ab. Die Bestimmung ist dahingehend zu präzisieren. Die Ausnahme soll nur für Paarhaltungen von Equiden gelten, welche nach jetzt geltendem Recht schon lange bestehen.	sind, keine Anzeichen von Überforderung der Anpassungsfähigkeit zeigen und <u>die Paarhaltung vor 2021 bestand</u> . Die Ausnahmewilligung gilt maximal bis zum Ableben eines der beiden verpaarten Tiere.
Art. 62	Diese Erziehungsgrundsätze gelten für alle Tierarten, insbesondere auch für Hunde. Sie könnten auch aus den allgemeinen Artikeln abgeleitet werden. Mit Blick auf die Anwendbarkeit dieser Bestimmung durch Strafverfolgungsbehörden könnte die offene Formulierung allerdings Vollzugsschwierigkeiten bergen. Daher begrüssen wir eine Präzisierung. Zudem sind sie für alle Tierarten festzulegen. (Vgl. auch Bemerkungen zu Artikel 21). Alternativ dazu könnte eine Präzisierung der allgemeinen Vorschriften bezogen auf die Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Tieren in einer Fachinformation erfolgen.	Präzisierung der diesbezüglichen allgemeinen Bestimmungen der TschV in einer Fachinformation. Alternativ dazu: Präzisierung auf Verordnungsstufe für alle Tierarten.
Art. 66 Abs. 5	Die Anpassungen werden begrüsst. Die "angemessene Unterschreitung" der Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser sollte jedoch konkretisiert werden (z.B. in einer Fachinformation des BLV), um Anhaltspunkte für den Vollzug zu bieten und Rechtssicherheit für die Tierhaltenden zu gewährleisten.	Präzisierung in Fachinformation



Art. 76, Abs. 3	In der heutigen Zeit und mit dem heutigen Wissen ist der Einsatz von elektrisierenden Geräten in der Therapie nicht mehr angezeigt. Zudem wäre die Auslagerung an eine Organisation problematisch. Ganzen Absatz streichen. Ergänzend dazu wäre dann auch Art. 76, Abs. 4 zu streichen.	Art. 76, Abs. 3: streichen
Art. 76a, Abs. 2	Es soll explizit festgehalten werden, dass der Nachweis vor dem Import vorliegen muss. Damit kann verhindert werden, dass einerseits Tiere ohne Nachweis importiert werden und andererseits oft langwierige Verfahren geführt werden müssen. Zudem muss im Text konsequent unterschieden werden zwischen «verkürzt» (=medizinisch verändern) und «coupiert» (=Aussehen verändern), bzw. der Begriff verkürzt konsistent verwendet werden.	Art. 76a, Abs. 2: Vor der Einfuhr von Hunden mit verkürzten Ohren...
Art. 76a, Abs. 3	Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es Probleme gibt, wenn jemand einen coupierten Hund als Übersiedlungsgut in die Schweiz einführt, jedoch diesen nicht weitergeben darf. Diesem Umstand sollte Rechnung getragen und coupierte Hunde als Übersiedlungsgut vom Verbot der Weitergabe ausgenommen werden. Zudem sollten auch coupierte Hunde, welche die zuständige Behörde legalisiert hat, vom Weitergabeverbot befreit sein. Um die Thematik der Weitergabe zu vereinfachen, müsste zusätzlich in Art. 76 a	Art. 76a, Abs. 3: ...ausgenommen davon dürfen Hunde, die als Übersiedlungsgut oder aus anderen Gründen vom kantonalen Veterinärdienst legalisiert eingeführt worden sind, unentgeltlich weitergegeben werden, sofern sie nachweislich aus organisatorischen oder medizinischen Gründen von der einführenden Person nicht mehr gehalten werden können.



	eingeführt werden, dass es verboten ist, einen nicht legalisierten coupierten Hund zu übernehmen.	
Art. 76b (neu)	<p>Der ganze Artikel muss überdacht werden. Mit diesem neuen Artikel wird der illegale Welpenhandel nicht eingedämmt. Würde die EU-Aussengrenze funktionieren oder die Nachbarländer ihre Pflichten wahrnehmen, würden gar keine Welpen jünger als 15 Wochen mehr von ausserhalb der EU in die Schweiz gelangen. Problem wird bleiben, dass Personen Tiere wie bis anhin unter illegalen Bedingungen kaufen und einführen. Der Aufwand für die Veterinärämter und die Strafbehörden werden massiv steigen, so dass die Ressourcen nicht da eingesetzt werden können, wo es tatsächlich nachhaltig Wirkung zeigt. Probleme sehen wir:</p> <ul style="list-style-type: none">– Diensthunde sind den privaten Hunden nicht gleichgestellt. Eine Begründung für diese Ungleichbehandlung gibt es unserer Ansicht nach nicht.– Warum nur FCI anerkannte Hunde? Es gibt sehr viele Rassen, die nicht bei der FCI anerkannt sind. Weiter ist nicht nachvollziehbar, weshalb sich die Ausnahmemöglichkeit auf Rassehunde beschränken soll. Zudem erachten wir es als problematisch, dass eine private Organisation, die zudem zum Teil tierschützerisch problematische Rassenstandards setzt, in einer Verordnung genannt wird. Weiter ist	<p>Der gesamte Artikel wird zur Neuformulierung zurückgewiesen.</p> <p>Von allen Varianten, welche unter den Veterinärdiensten diskutiert werden, unterstützen wir folgende Regelung:</p> <p>Import- und Übernahmeverbot für Welpen unter 15 Wochen aus dem Ausland, ohne Ausnahmen</p> <p><u>Begründung:</u> einfach und verständlich, eine Sozialisierung kann in seriösen Zuchten gut durchgeführt werden, ohne nachteilige Folgen für die zukünftigen Hundehaltenden, auch gibt es keinen negativen Einfluss auf den Genpool in der Schweiz, weil es sich ja nicht um ein generelles Importverbot von Hunden handelt, Stützung der inländischen Zucht, weil es sich weniger lohnt, Hunde aus dem Ausland einzuführen, eine kompetente Sozialisierung bei der Einfuhr unter 15 Wochen durch importierende Personen ist nicht automatisch gewährleistet. Auch keine Ausnahme bei zukünftigen Diensthunden.</p> <p>Hohe Bussen bei Widerhandlung für die importierende und die Person, welche den Hund übernommen hat. Strafverfahren sind entweder durch die Zollbehörden oder durch den</p>



	<p>auch bei einem Hund aus FCI - Zucht in nicht garantiert, dass seine Zuchtbedingungen im Hinblick auf die Verhaltensentwicklung zufriedenstellend sind.</p> <ul style="list-style-type: none">- Es fehlen griffige Massnahmen für den Vollzug. Lediglich eine Busse wird nichts bringen. Hier müssten Massnahmen definiert werden, wie «Hunde werden bei Feststellung umgehend weggenommen und neu platziert».- Die Überprüfung und Erteilung der Bewilligung wird so wie angedacht nicht funktionieren. Einerseits stützt man sich auf eine Selbstdeklaration des Tierhalters ab und andererseits haben so junge Tiere oftmals noch gar keinen offiziellen Stammbaum.- Die Begründung in den Erläuterungen, dass solche junge Tiere eingeführt werden, da es in der CH keinen Züchter gibt, wird eher selten der Fall sein und kann als Argument nicht halten, da das einzige Argument der Sozialisierung auf alle Welpen zutrifft.- Die kostenpflichtigen Verfügungen wie in den Erläuterungen erwähnt, kann unserer Ansicht nach nicht an die Betreiberin der Datenbank delegiert werden.- Die Kosten für den Ausbau der Datenbank AMICUS ist mit keinem Wort	<p>Wohnsitzkanton des neuen Hundehalters zu führen. Von Beschlagnahmen und Euthanasie der Hunde ist abzusehen, ausser sie sind aus Tierschutz- oder Tierseuchengründen nötig.</p>
--	--	---



	<p>erwähnt. Die Datenbank AMICUS basiert auf der Tierseuchenverordnung und nicht auf der Tierschutzgesetzgebung. Ein entsprechendes Tool muss vom Bund bezahlt werden und kann nicht von den Kantonen, die grundsätzlich die Auftraggeber von AMICUS sind, übernommen werden.</p> <ul style="list-style-type: none">– Abstammungspapiere sind sehr einfach zu fälschen, insbesondere wenn nicht das Original eingereicht wird, was in diesem Zusammenhang gar nicht möglich ist. Dies erschwert bzw. verunmöglicht eine seriöse Prüfung.– Die vorgesehene Rückführung wird aus Tierschutzgründen nicht umsetzbar sein. Zudem wäre der Aufwand sehr gross, wenn eine Rückführung von den Vollzugsbehörden seriös durchgeführt wird. <p>Um den illegalen Welpenhandel eindämmen zu können, braucht es ein System, welches international abgestimmt ist. Zudem bräuchte es drastische Massnahmen bei einem Verstoss. Dieser Artikel ist zahnlos und wird den illegalen Welpenhandel nicht eindämmen. Aus den genannten Gründen lehnen wir den gesamten Artikel ab.</p>	
Art 76c	<p>Steht in Abhängigkeit zu Art. 76b und muss im Einklang mit einer allfälligen Streichung oder Überarbeitung von Art. 76b stehen. Dabei ist auch zu beachten, dass die Grenzkantone nicht überlastet werden,</p>	<p>In Abhängigkeit der Überarbeitung von Art. 76b zu streichen oder umzuformulieren.</p> <p>Verfahren soll durch den Wohnsitzkanton der den Hund einführenden oder übernehmenden Person geführt werden.</p>



	<p>sicher nicht unnötig mehr, wenn es keinen Grund für sofortiges Einschreiten und Beschlagnahmen an der Grenze gibt. Dies ist hier klar nicht der Fall. Der Fall kann an die Wohnsitzgemeinde übertragen werden. Das Verfahren soll daher <u>durch den Wohnsitzkanton</u> der einführenden Person geführt werden.</p>	
Art. 101, Bst.c	<p>Der Wortlaut « züchtet und abgibt» ergibt keine Verbesserung zum bestehenden Text.</p> <p>Die Formulierung in Bst. c lässt darauf schliessen, dass die abgegebenen Tiere im selben Kalenderjahr gezüchtet worden sein müssen. Die Formulierung ist dahingehend missverständlich, dass z.B. im Vorjahr gezüchtete Tiere abgegeben werden dürfen, ohne zur bewilligungspflichtigen Anzahl des relevanten Jahrs zu zählen.</p>	Art. 101, Bst. c: mehr als folgende Anzahl Tiere pro Jahr züchtet und aus eigener Nachzucht abgibt: ...
Art. 117 Abs. 1	<p>Flimmern ist für das menschliche Auge oft nicht wahrnehmbar. Deshalb muss präzisiert werden, dass es für die Tiere nicht wahrnehmbar sein darf.</p>	...Bei künstlichen Lichtquellen darf <i>für die Tiere</i> kein Flimmern wahrnehmbar sein.
Art. 118a, Abs. 3	<p>Die Bestimmung legt keinen zeitlichen Rahmen für die Tötung fest und öffnet damit einem möglichen Missbrauch Tür und Tor. Es ist notwendig, eine zeitliche Begrenzung festzulegen.</p>	Art. 118a, Abs. 3: Überzählige Tiere müssen getötet werden, sobald feststeht, sobald feststeht, dass sie nicht für einen anderen Zweck oder einen anderen Versuch verwendet werden können.



Art. 122, Abs. 5	Um den Vollzugsbehörden die Möglichkeit offen zu lassen, im Bedarfsfall von den allgemeinen Bestimmungen abgeleitete Auflagen formulieren zu können, die nicht explizit erwähnt sind, soll der Einleitungssatz im Art. 122, Abs. 5 im Sinne einer nicht abschliessenden Aufzählung ergänzt werden.	Art. 122, Abs. 5: Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, insbesondere hinsichtlich:
Art. 129, Abs. 1	Das Verbot, die Funktion des Tierschutzbeauftragten mit anderen Funktionen zu kombinieren, stellt für kleine Institute ein Problem dar. Es ist nicht auszuschliessen, dass die Funktion des Tierschutzbeauftragten ausgelagert wird oder sogar von kleinen Instituten gemeinsam wahrgenommen wird, wobei die Mitarbeiter mit den Verfahren nicht vertraut sind. Wir halten dieses Risiko für größer als die Kumulierung von Funktionen.	...ist zu gewährleisten. Sie oder er darf keine weitere Funktion wahrnehmen
Art. 139 Abs. 5	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb bei kantonsübergreifenden Versuchen jeder beteiligte Kanton über das Gesuch befinden muss. In allen anderen Bereichen, in denen die Tierschutzgesetzgebung Bewilligungen vorgibt, gilt das Wohnort- bzw. Geschäftssitzprinzip. Die kantonsübergreifenden Verfahren generieren einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand ohne wirklichen Nutzen für das Tierwohl. Ein Informationsaustausch unter den beteiligten Kantonen genügt. Die Ressourcen sind bei der Überwachung der Tierversuche sinnvoller eingesetzt.	Überarbeitung des gesamten Prozesses der kantonsübergreifenden Tierversuche. Alternativ: Art. 139, Abs. 5: ...kantonale Tierversuchskommission. Den mit betroffenen kantonalen Behörden steht der Einbezug ihrer Tierversuchskommissionen frei.



	<p>Wir beantragen deshalb, die Bestimmungen zu den kantonsübergreifenden Versuchen in diesem Sinne zu überarbeiten. Andernfalls kann die bisherige Bestimmung belassen werden. Die vorgeschlagene Änderung bringt keinen Mehrwert, bzw. keine Effizienzsteigerung.</p>	
<p>Art. 167, Abs. 4</p>	<p>Dass Ausscheidungen durch die Kistenböden auf die unteren Tiere gelangen können, wird nach Ansicht des BLV aufgewogen, da in neuen Gasbetäubungssystemen die Tiere direkt in den Transportkisten betäubt werden können und dadurch die Tiere weniger gehandelt werden müssen. Die Ausnahme in Art. 167 Abs. 4 nTSchV scheint sich jedoch nicht auf derartige Gasbetäubungssysteme zu beschränken, sondern erlaubt, dass bei sämtlichen Transport-Stapelbehälter nun «wenig Ausscheidungen in die unteren Behälter» gelangen können. Dies wird kritisch beurteilt. Ausserdem ist die Formulierung «wenig Ausscheidungen» nicht quantifizierbar. Folglich wäre wünschenswert, wenn (z.B. in Fachinformation des BLV) konkretisiert werden würde, welche Menge als «wenig Ausscheidungen» im Sinne der Verordnung beurteilt wird.</p>	<p>Art. 167 Abs. 4 (<i>wie bisher</i>): «Stapelbehälter müssen so gebaut sein, dass sie sich standfest stapeln lassen, die Lüftungsöffnungen beim Stapeln nicht verschlossen werden und <i>keine</i> Ausscheidungen in die unteren Behälter gelangen können.»</p> <p>Art. 167 Abs. 4^{bis} (<i>neu</i>): «Müssen die Stapelbehälter aus wichtigen Gründen, namentlich zur direkten Betäubung der Tiere im Behälter, über perforierte Böden verfügen, dürfen nur wenig Ausscheidungen in die unteren Behälter gelangen.»</p>
<p>Art. 179 a</p>	<p>Wird unterstützt. Die bisher zulässigen Betäubungsmethoden werden u.a. präzisiert, wie z.B. neu Bolzenschuss ins Gehirn, sowie mit zwei neuen Betäubungsmethoden ergänzt. Dies ist einerseits die stumpfe Schusschlagbetäubung, welche bereits jetzt bei</p>	



	den Kaninchen zulässig ist und die Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck, welche bereits in der EU zugelassen ist für Geflügel. Die letztgenannte Betäubungsmethode wird gemäss EFSA als die gegenwärtig schonendste Betäubungsmethode für Geflügel betrachtet.	
Art. 179d, Abs. 1	Es gibt einen Verlust an Klarheit mit dem neuen Vorschlag für die Schnitte am Hals, obwohl er eigentlich genauer sein sollte.	Die Entblutung muss durch einen Schnitt in beide Halsschlagadern oder durch einen Schnitt in die Hauptblutgefäße an der Halsbasis mittels Bruststich erfolgen.
Art. 198c	Aktuell gibt es Fälle, wo der Bewilligungsinhaber eine kurze Einführung gibt und die Praktikanten den Betrieb anschliessend in Eigenregie führen. Idealerweise wird festgelegt, dass die verantwortliche Person während den Praktikumsstunden anwesend sein muss.	Art. 198c, Abs. 5 (neu): Die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person oder ihr Stellvertreter sind grösstenteils während der Praktikumszeit im Betrieb anwesend.
Art. 199a Abs. 4	Gemäss Erläuterungen muss ein aktueller Kontrollbericht vorliegen, der nicht länger als 6 Monate alt ist. Dies scheint uns eine zu kurze Zeitspanne gerade im Nutzerbereich macht es manchmal Sinn jahreszeitabhängig zu kontrollieren. Deshalb der Vorschlag die Formulierung ein Jahr zu verwenden.	Art. 199a Abs. 4: ...so ist dem Gesuch ein Kontrollbericht, welcher nicht älter als einem Jahr alt ist , der zuständigen kantonalen...
Art. 206a, Bst. d ^{bis}	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass auch die kaufende/bestellende Person zur Rechenschaft gezogen werden kann.	



<p>Art. 206a, Bst. d^{quater}, in Verbindung mit Art. 77</p>	<p>Da im Art. 77 TSchV vorgeschrieben ist, dass Hunde bzw. eine Hundehaltung <u>nebst dem Menschen auch nicht <u>andere Tiere</u> gefährden dürfen</u>, ist diese Strafbestimmung folgerichtig in Art. 206 der TSchV zu integrieren. So können Halter mit aggressiven oder sogar gefährlichen Hunden bestraft werden.</p> <p>Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung (z.B. Urteil des Bundesgerichts 6B_26/2021 vom 09. März 2022 Erw. 3.5.1 f.) ist die Gefährdung des Menschen nicht nach TSchG zu bestrafen, da dieses die Würde und das Wohlergehen von Tieren schützt.</p>	<p>Zu begrüssen</p> <p>Oder alternativ, um die Bestimmung auf die Gefährdung von Tieren zu beschränken:</p> <p>Bst. d^{quater}: «nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft, damit ein Hund Tiere nicht gefährdet (Art. 77);»</p>
<p>Art. 211a</p>	<p>Diese Bestimmung ermöglicht es einem relativ unerfahrenen Halter, Tiere sofort zu erwerben und zu betreuen. Wie steht es mit Wildtieren, die von Privatpersonen aus einer Laune heraus eingeführt werden, wie z. B. Grosspapageien? Abgesehen von der unnötigen Mehrarbeit für die kantonalen Veterinärdienste widerspricht dies auch den allgemeinen Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung, die besagt, dass künftige Halter vor der Ankunft der Tiere die für deren Haltung erforderlichen Kenntnisse erwerben müssen. Falls dieser Artikel beibehalten werden sollte, müsste die Bewilligung mit Auflagen versehen, bzw. die theoretische und</p>	<p>Art. 211a: streichen</p>



	praktische Ausbildung müsste abgeschlossen sein.																
Anhänge 1, 3 und 4	<p>Die Anpassungen in den Anhängen 1, 3 und 4 werden explizit begrüsst. Beim Geflügel ist zu klären, ob es sich bei den 2m² Mindestfläche um eine lichte Mindestgrundfläche handelt. Falls ja, müsste der Text in der Fussnote 7a zur Tabelle 9-1 in Anhang 1 entsprechend angepasst werden. Auch in den Anhängen 3 und 4 muss gewährleistet sein, dass die lichten Masse aufgeführt werden.</p> <p>Falls die Anpassungen zu baulichen Veränderungen führen, soll für die entsprechenden Anpassungen eine angemessene Übergangsfrist festgelegt werden.</p>	Anhang 1, Tabelle 9-1, Anmerkung 7a: Für Kleinhaltungen mit bis zu 15 Tieren muss der Stall eine lichte Mindestgrundfläche von 2 m ² aufweisen und pro Huhn müssen mindestens 0.25m ² zur Verfügung stehen.															
Anhang 4, Tabelle 2 und Anmerkung 2 zur Tabelle 2	<p>Die Einführung einer neuen Kategorie für den Transport von Gitzi wird begrüsst. Die vorgeschlagene Transportfläche und die Mindesthöhe für die Gitzi unter 23kg sind zu gross bemessen. Die Praxis zeigt, dass durch eine dem Tier angepassten Transportfläche und einen angepassten Fahrstil sowie genügend Einstreue, das Tierwohl verbessert wird. Zu beachten gilt auch, dass ist die Mehrheit der Gitzi bei 15 – 18 kg Gewicht sind und somit eine Transportfläche von 0.12 m² vollkommen ausreicht. Dadurch werden</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Gewicht</th> <th>Fläche je Tier</th> <th>Mindesthöhe des Abteils</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 23 kg</td> <td>0.12 m²</td> <td>WH+20 cm</td> </tr> <tr> <td>23 bis 35 kg</td> <td>0.20 m²</td> <td>WH +30 cm</td> </tr> <tr> <td>35 bis 55 kg</td> <td>0.33 m²</td> <td></td> </tr> <tr> <td>über 55 kg</td> <td>0.50 m²</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Gewicht	Fläche je Tier	Mindesthöhe des Abteils	unter 23 kg	0.12 m²	WH+20 cm	23 bis 35 kg	0.20 m²	WH +30 cm	35 bis 55 kg	0.33 m ²		über 55 kg	0.50 m ²	
Gewicht	Fläche je Tier	Mindesthöhe des Abteils															
unter 23 kg	0.12 m²	WH+20 cm															
23 bis 35 kg	0.20 m²	WH +30 cm															
35 bis 55 kg	0.33 m ²																
über 55 kg	0.50 m ²																



	<p>auch die Anzahl Transportfahrten reduziert, da mehr Tiere transportiert werden können, was der Umwelt zugutekommen würde.</p> <p>Zum Vergleich: Bei den Schweinen der Kategorie 15-25kg wird ebenfalls eine Transportfläche von 0.12 m² verlangt.</p> <p>Auf die Anmerkung 2 ist zu verzichten, da Art. 165 Abs. 1 Bst. f. TSchV die Unterteilung mit Trennwänden ausreichend regelt.</p> <p>Durch einen angepassten Fahrstil und genügend Einstreue können die Tiere ohne den Einbau von Trennwänden schonend transportiert werden.</p>	
--	--	--



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Mit den vorgesehenen Anpassungen, die sich grösstenteils aus der Änderung von Artikeln der TSchV ergeben, sind wir einverstanden. Wir begrüßen die Einführung von Online-Kursen und die Rekursmöglichkeit im Rahmen von Prüfungen.



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Den vorgesehenen Anpassungen, die sich grösstenteils aus der Änderung von Artikeln der TSchV ergeben, stimmen wir zu. Wir begrüßen die Verkürzung der Frist für die Markierung durch Amputation der Fingerglieder bei Kleinnagern.



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Den vorgesehenen Anpassungen, die sich grösstenteils aus der Änderung von Artikeln der TSchV ergeben, stimmen wir zu.



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 34a	Der Grund für eine Toleranz von 5 cm für serienmässig hergestellte Stalleinrichtungen ist nicht ersichtlich. Wenn es diese Toleranz geben soll, ist nicht nachvollziehbar weshalb sie nur für serienmässig hergestellte Stalleinrichtungen gelten soll.	Art. 34a: aktuellen Wortlaut beibehalten oder Toleranz für alle Geflügelhaltungen zulassen.



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Departement des Innern des Kantons Schaffhausen

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : DI Kanton SH

Adresse, Ort : Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen

Kontaktperson : ---

Telefon : 052 632 74 61

E-Mail : sekretariat.di@sh.ch

Datum : 12.02.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Im Grundsatz wird die Stossrichtung der Anpassungen begrüsst.

Die vorgesehenen Änderungen bezüglich der Einfuhrbeschränkungen für Welpen, welche durch Privatpersonen eingeführt werden, werden indes als nicht zielführend erachtet. Die vorgeschlagenen Änderungen gemäss Art. 76b dürften einen hohen Verwaltungsaufwand generieren, ohne die Einfuhr von zu jungen, kranken, nicht sozialisierten, nicht tiergerecht gezüchteten Welpen wirksam zu bekämpfen. Obwohl der Welpenhandel ein grosses Problem darstellt, werden vorliegend die einschlägigen neuen Regelungen abgelehnt und stattdessen angeregt, die Ausnahmeregelung für junge, nicht gegen Tollwut geimpfte Hunde gemäss Art. 12 Abs. 3 EDAV-Ht analog zu verschiedenen EU-Staaten aufzuheben. Sollte an der Einfuhrbeschränkung festgehalten werden, müssten die Ausnahmeregelungen deutlich vereinfacht und praktikabel gestaltet werden.

Im Übrigen wird auf die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln verwiesen.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 21 Bst. j, l, m	<p>Diese Praktiken sind bereits heute gemäss Art. 3 und Art. 16, Abs. 1 klar verboten. Die neuen, mit viel Interpretationsspielraum auslegbaren Bestimmungen dürften daher keine Verbesserung im Vollzug mit sich bringen. Wenn man den Text so belässt, würde es einer Amtsverordnung benötigen, welche beispielsweise die Dauer des Wasser- und Futterentzugs definiert. Eine solche Definition gestaltet sich jedoch sehr schwierig, zumal kaum jeder Einzelfall abgedeckt werden kann. Dies gilt für alle anderen sinngemässen Kriterien. Die Bestimmungen dürften grundsätzlich zu schwammig formuliert sein.</p> <p>In einer künftigen Revision müssten diese Anliegen jedenfalls für alle Tierarten gleich geregelt werden.</p>	Allenfalls müssten diese Punkte (Art. 21, Bst. j, l, m) zu Art. 16 betreffend verbotene Praktiken bei allen Tieren hinzugefügt werden.
Art. 22 Abs. 1, Bst. e	<p>Die in Artikel 76a und 76b vorgesehenen Ausnahmeregelungen stehen nicht im Einklang mit dem TSG (EDAV-Ht) und dem EU-Recht in Bezug auf die Einfuhr von Hunden (und Katzen). Diese Ausnahmeregelung wird einen kontraproduktiven Effekt haben, indem sie die Veterinärdienste überlastet und gleichzeitig keine wirksame Bekämpfung des illegalen Heimtierhandels ermöglicht.</p>	Die Formulierung in Art. 22 ist abhängig von der definitiven Ausformulierung von Art. 76b.



Art. 31	Siehe Anmerkung zu Artikel 32 unten: Hunde- und Katzenhalter sind trotz des allgemeinen Titels von Kapitel 3 bisher nicht einbezogen worden bzw. nicht davon betroffen. Dem sollte in der Überschrift Rechnung getragen werden	Art. 31 Überschrift : ..., ausgenommen Heimtiere
Art. 32	Der Wortlaut des Artikels, der sich auf die Haustiere bezieht (Kapitel 3), erweckt den Eindruck, dass Halter von Hunden, Katzen und Pferden (ohne Enthornung) ihre Tiere kastrieren könnten.	Art. 32 Abs. 1: Tierhalterinnen und Tierhalter von Tieren der Rinder-, Schaf- oder Ziegengattung...
Art. 40 Abs. 1	Dieser Artikel ist mit der minimalen Dauer des Auslaufes zu ergänzen, damit gewährleistet werden kann, dass den Tieren ein angemessener Auslauf zugestanden wird.	Art. 40 Abs. 1: ...Auslauf erhalten. Der Auslauf muss mindestens XXX (Zeitangabe) dauern. Sie dürfen...
Art. 50a	Gemäss dieser Formulierung ist ein Umsetzen auf eine Ammensau nicht möglich. Die Bestimmung ist daher zu präzisieren.	Art. 50a: Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter oder einer Amme aufgezogen und gesäugt werden...
Art. 62	Es sind die im Vorschlag für Art. 21 gemachten Äusserungen auch für den Art. 62 zu beachten, dies im Hinblick auf eine Harmonisierung und eine leichtere Umsetzung im Vollzug.	Siehe Vorschlag zu den neuen Bestimmungen des Artikels 21.
Art. 76 Abs. 3	In der heutigen Zeit und mit dem heutigen Wissen ist der Einsatz von elektrisierenden Geräten in der Therapie nicht mehr angezeigt. Zudem wäre die Auslagerung an eine Organisation problematisch. Daher erscheint es angebracht, den ganzen Absatz zu streichen. Ergänzend dazu wäre dann auch Art. 76 Abs. 4 zu streichen.	Art. 76 Abs. 3: streichen.



<p>Art. 76a Abs. 2</p>	<p>Es soll explizit festgehalten werden, dass der Nachweis vor dem Import vorliegen muss. Damit kann verhindert werden, dass einerseits Tiere ohne Nachweis importiert werden und andererseits oft langwierige Verfahren geführt werden müssen. Zudem ist es empfehlenswert, im Text konsequent zwischen «verkürzt» (d. h. medizinisch verändern) und «coupiert» (d. h. Aussehen verändern) zu unterscheiden. Der Begriff «verkürzt» müsste konsistent und widerspruchsfrei verwendet werden.</p>	<p>Art. 76a Abs. 2: Vor der Einfuhr von Hunden mit verkürzten Ohren...</p>
<p>Art. 76a Abs. 3</p>	<p>Die Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass es Probleme gibt, wenn jemand einen coupierten Hund als Übersiedlungsgut in die Schweiz einführt, jedoch diesen nicht weitergeben darf. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn jemand einen Hund nicht mehr halten kann und ihn an ein Familienmitglied oder an eine Drittperson weitergibt. Diesem Umstand sollte Rechnung getragen werden. Es wird daher angeregt, dass coupierte Hunde als Übersiedlungsgut vom Verbot der Weitergabe ausgenommen werden.</p>	<p>Art. 76a Abs. 3: ...ausgenommen davon dürfen Hunde, die als Übersiedlungsgut oder aus anderen Gründen vom kantonalen Veterinärdienst legalisiert wurden, eingeführt worden sind, unentgeltlich weitergegeben werden, sofern sie nachweislich aus organisatorischen oder medizinischen Gründen von der einführenden Person nicht mehr gehalten werden können.</p>
<p>Art. 76b</p>	<p>Die vorgeschlagenen Änderungen werden einen hohen Verwaltungsaufwand generieren, ohne die Einfuhr von zu jungen, kranken, nicht sozialisierten, nicht tiergerecht gezüchteten Welpen wirksam zu bekämpfen. Obwohl der Welpenhandel ein grosses Problem darstellt, werden diese neuen Regelungen aus</p>	<p>Art. 76b: streichen.</p>



	<p>vorgenannten Gründen abgelehnt. Stattdessen wird angeregt, die Ausnahmeregelung für junge, nicht gegen Tollwut geimpfte Hunde gemäss Art. 12 Abs. 3 EDAV-Ht analog zu verschiedenen EU-Staaten aufzuheben.</p> <p>Sollte an der Einfuhrbeschränkung festgehalten werden, müssten die Ausnahmeregelungen deutlich vereinfacht und praktikabel gestaltet werden.</p>	
Art. 76c Abs. 1	<p>Eine Meldepflicht des BAZG wird ausdrücklich begrüsst. Je nach Ausgestaltung (oder Streichung) von Art. 76b muss dieser Absatz aber angepasst werden.</p>	<p>Gegebenenfalls anpassen.</p>
Art. 76c Abs. 2	<p>Diese Norm steht in Abhängigkeit zu Art. 76b und müsste im Einklang mit einer allfälligen Streichung oder Überarbeitung von Art. 76b stehen.</p> <p>Dabei ist auch zu beachten, dass die Grenzkantone nicht überlastet werden. Es soll möglich sein, dass ein Verfahren auch durch den Wohnsitzkanton der einführenden Person geführt wird.</p>	<p>Je nach der Überarbeitung von Art. 76b: streichen oder umformulieren.</p>
Art. 101 Bst.c	<p>Aus dem Wortlaut «züchtet und abgibt» resultiert keine Verbesserung zu dem bereits bestehenden Text.</p>	<p>Art. 101 Bst. c: mehr als folgende Anzahl Tiere pro Jahr züchtet und aus eigener Nachzucht abgibt: ...</p>
Art. 117 Abs. 1	<p>Flimmern ist für das menschliche Auge oft nicht zu sehen, was selbst Fotoaufnahmetest mit einem Natel belegen. Daher müsste präzisiert</p>	<p>Art. 117, Abs. 1: ...Bei künstlichen Lichtquellen darf für die Tiere kein Flimmern wahrnehmbar sein.</p>



	werden, dass es genau für die Tiere nicht wahrnehmbar sein darf.	
Art. 122 Abs. 5	Damit nicht jedes Mal mittels Revision neue Punkte betreffend eine Bewilligung eingefügt werden müssen, könnte der Einleitungssatz im Art. 122 Abs. 5 entsprechend angepasst werden, und zwar so, dass die Aufzählung nicht als eine abschliessende Formulierung erscheint. Alternativ könnte auch auf eine Aufzählung ganz verzichtet werden. Bei diesem Lösungsansatz würde es keine Beschränkungen für Bedingungen und Auflagen geben.	Art. 122, Abs. 5: Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, insbesondere hinsichtlich: ... Alternativ: Aufzählung streichen.
Art. 167 Abs. 4	Die Abschwächung, wonach keine, oder nur wenige Ausscheidungen in die unteren Behälter gelangen können, wird aus folgenden Gründen begrüsst: Bei der letzten Vernehmlassung der VTSchS wurde unter anderem bei den Geflügel-Gasbetäubungsanlagen das Kippen der Hühnerkisten kritisiert. Bei den neuen Geflügel-Gasbetäubungssystemen werden die Hühner in den Transportkisten direkt in die Anlage eingeführt und erst nach der Betäubung aus den Kisten entfernt. Dies bedeutet für das Tier einen Stressfaktor weniger. Somit wäre ein solches System sicherlich zu bevorzugen, wenn ein neues Betäubungssystem bei einem Schlachtbetrieb installiert wird. Um ideale Bedingungen für diese neue Generation von Gasbetäubungsanlagen für Geflügel zu schaffen, müsste ein Kompromiss zwischen folgenden Faktoren gefunden werden: der verbesserten Luftdurchlässigkeit, den	



	<p>Ausscheidungen, welche nicht ungehemmt (auch aus Sicht der Schlachthygiene) auf die darunter befindlichen Tiere gelangen sollen und schliesslich den kommerziellen Transportkisten-Systemen, welche für diese neuen Geflügel-Gasbetäubungsanlagen angeboten werden.</p> <p>Es ist heutzutage kein Kistensystem für diese Anlagen ohne perforierte Kistenböden bekannt. Eine leichte Perforation des Bodens hätte auch den Vorteil, dass darin befindliches Restwasser abfließen kann und die Hygiene gewährleistet ist. Dieses Restwasser kann besonders während der Winterzeit problematisch werden. Zu dieser Jahreszeit wurden vereinzelt gefrorene Böden festgestellt.</p>	
Art. 179 a	<p>Diese Norm wird ebenfalls begrüsst, zumal die bisher zulässigen Betäubungsmethoden unter anderem präzisiert werden. Dazu gehört beispielsweise der Bolzenschuss ins Gehirn oder die Ergänzung um zwei neue Betäubungsmethoden. Dies ist einerseits die stumpfe Schussschlagbetäubung, welche bereits jetzt bei den Kaninchen erlaubt ist und die Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck, welche bereits in der EU für Geflügel zugelassen ist. Die letztgenannte Betäubungsmethode wird gemäss EFSA als die gegenwärtig schonendste Betäubungsmethode für Geflügel betrachtet.</p>	
Art. 179a Abs. 1 Bst. h (und Art. 160, Abs. 5)	<p>Der Begriff Gehegewild bezieht sich auf alle Wildtiere, die in Gehegen gehalten werden. Es gibt keine einheitliche Definition des Begriffs</p>	<p>Dem Begriff Gehegewild fehlt in dieser Verwendung eine genauere Definition. Dies kann möglicherweise</p>



	<p>Gehegewild. Darunter werden zwar meistens die Hirsche und die Rehe verstanden, jedoch gehören dazu z.B. genauso auch die Wildschweine, die Bisons und die Kamele.</p> <p>Der Begriff Zuchtschalen-Wild bezieht sich auf die Gattung der Paarhufer: Rotwild, Damwild, Muffelwild, Sikawild, Wapiti. Dies ist insbesondere für die zulässigen Betäubungsverfahren relevant.</p>	<p>Gefahren für gewisse Wildtierarten wie Kamele bergen.</p>
Art. 179d Abs. 1	<p>Mit dem neuen Vorschlag geht die Klarheit für die Schnitte am Hals verloren, obwohl der künftige Text eigentlich genauer sein müsste.</p>	<p>Art. 179d, Abs. 1: Die Entblutung muss durch einen Schnitt in beide Halsschlagadern oder durch einen Schnitt in die Hauptblutgefäße an der Halsbasis mittels Bruststich erfolgen.</p>
Art. 198c	<p>Es sind aktuelle Fälle bekannt, wo der Bewilligungsinhaber eine kurze Einführung gibt und die Praktikanten den Betrieb anschliessend in Eigenregie führen.</p> <p>Idealerweise könnte festgelegt werden, dass die verantwortliche Person während den Praktikumsstunden anwesend sein muss.</p>	<p>Art. 198c, Abs. 5 (neu): Die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person oder ihr Stellvertreter sind grösstenteils während der Praktikumszeit im Betrieb anwesend.</p>
Art. 199a Abs. 4	<p>Gemäss Erläuterungen muss ein aktueller Kontrollbericht vorliegen, der nicht länger als 6 Monate alt ist. Dies scheint uns eine zu kurze Zeitspanne gerade im Nutztierbereich macht es manchmal Sinn jahreszeitabhängig zu kontrollieren. Deshalb der Vorschlag die Formulierung 1 Jahr zu verwenden.</p>	<p>Art. 199a Abs. 4: ...so ist dem Gesuch ein Kontrollbericht, welcher nicht älter als ein Jahr (Ausstellungsdatum) ist, der zuständigen kantonalen...</p>



Art. 203a	Diese Norm erscheint grundsätzlich begrüssenswert, es müssen aber auch geeignete FBAs angeboten werden. Da die Ausbildungen vor allem Hunde und Katzen betreffen, ist es nicht zielführend, wenn aktuell nur eine Ausbildung für Pferdehalter den Anforderungen entspricht.	
Art. 206a Bst. d ^{bis}	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass auch die kaufende/bestellende Person zur Rechenschaft gezogen werden kann.	
Anhänge 1, 3 und 4	<p>Die Anpassungen in den Anhängen 1, 3 und 4 werden explizit begrüsst.</p> <p>Beim Geflügel wäre noch zu klären, ob es sich bei den 2m² Mindestfläche um eine lichte Mindestgrundfläche handelt. Falls ja, müsste der Text in der Fussnote 7a zur Tabelle 9-1 in Anhang 1 entsprechend angepasst werden. Auch in den Anhängen 3 und 4 müsste gewährleistet sein, dass die lichten Masse aufgeführt werden.</p> <p>Falls die Anpassungen zu baulichen Veränderungen führen, soll für die entsprechenden Anpassungen eine angemessene Übergangsfrist festgelegt werden.</p>	Anhang 1, Tabelle 9-1, Anmerkung 7a : Für Kleinhaltungen mit bis zu 15 Tieren muss der Stall eine lichte Mindestgrundfläche von 2 m ² aufweisen und pro Huhn müssen mindestens 0.25m ² zur Verfügung stehen.



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

--

6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

--

8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
---------	-------------------------	---



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Veterinärdienst Solothurn
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Amt für Landwirtschaft
Adresse, Ort : Hauptgasse 72, 4509 Solothurn
Kontaktperson : Dr med. Vet. Chantal Ritter
Telefon : 032 627 25 25
E-Mail : chantal.ritter@vd.so.ch
Datum : 26.02.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Der Kanton Solothurn bedankt sich für die Möglichkeit sich zur Revision der Tierschutzverordnung äussern zu können. Im Grundsatz wird die Stossrichtung der Anpassungen sehr begrüsst, insbesondere die Massnahmen die mit dem Wohlergehen von Versuchstieren im Zusammenhang stehen. Der Kanton Solothurn begrüsst zudem die Änderungen im Bereich der verbotenen Handlungen, insbesondere das Verbot des Kürzens der Schwänze von Lämmern, sowie die Anpassungen im Bereich der Ausbildungen.

Wir bedauern jedoch die vorgesehenen Ausnahmen der Einfuhrbeschränkungen für Privatpersonen, die einen Welpen aus einer der FCI angeschlossenen Zuchtstätte kaufen (Art. 76b Abs. 2 Bst. b) und lehnen diese ab. Diese Ausnahmebestimmung, die zudem einen hohen Verwaltungsaufwand auf Kantonsebene mit sich bringt, führt nicht zum gewünschten Ziel, den illegalen Handel mit Welpen einzudämmen und liegt im Widerspruch zu den nationalen und europäischen Rechtsvorschriften, die den Handel mit der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Tieren regeln. Die Bedingungen für die Ausstellung eines Stammbaums werden von den Dachverbänden der betreffenden Länder und nicht direkt von der FCI selbst beschlossen. Darüber hinaus sind nicht alle Hunderassen der FCI angeschlossenen.

Im Übrigen wird auf die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln verwiesen.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 15, Abs. 2	Diese neuen Bestimmungen schaffen Unklarheit darüber, ob die Möglichkeit der Kennzeichnung von Tieren, die für Tierversuche verwendet werden, weiterhin gegeben ist, insbesondere die Kennzeichnung von Kleinnagern im Sinne der Verordnung des BLV über Tierversuche. Die Ausnahme für diese Aspekte muss präzisiert werden.	Art. 15, Abs. 2, Bst. c (neu): Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen in der Verordnung des BLV über Tierversuche
Art. 19 Abs. 2	Die Empfehlungen der AG (Lämmer-) Schwanzcoupieren sollen berücksichtigt werden	
Art. 22, Abs. 1, Bst. e	Die in Artikel 76a und 76b vorgesehenen Ausnahmeregelungen stehen nicht im Einklang mit dem TSG (EDAV-Ht) und dem EU-Recht in Bezug auf die Einfuhr von Hunden. Diese Ausnahmeregelung wird einen kontraproduktiven Effekt haben, indem sie die Veterinärdienste überlastet und gleichzeitig keine wirksame Bekämpfung des illegalen Heimtierhandels ermöglicht.	Zurückgewiesen zur Überarbeitung
Art. 50 a	Bei sehr unausgeglichenen Würfen und knapper Milchleistung sollte ein versetzen der Ferkel weiterhin möglich sein.	
Art. 59, Abs. 3	Für allenfalls bestehende, langjährige artfremde Paarhaltungen unter Equiden soll in Übergangsbestimmungen entsprechende Ausnahme formuliert werden (siehe Art. 225)	Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmegewilligung für ein einzeln gehaltenes, altes Tier erteilen. Artfremde um den Begriff Equide präzisieren, nicht, dass alle Artfremden (Ziegen usw.) gemeint sind.



		Weiterhin sollte die Einzelhaltung von alten Equiden befristet möglich sein.
Art. 62	Gut gemeint aber nicht vollziehbar. Es läuft auf den Überforderungsartikel (bei allen Tierarten) hinaus. Wir erwarten viele neue Meldungen mit nur geringen Möglichkeiten eines Vollzugs. Bei konkreten Fällen haben wir genug Grundsatzartikel.	löschen
Art. 76 b	Artikel soll stringent formuliert werden und soll nicht verwässert werden. Abgesehen von den Diensthunden soll auf Ausnahmen verzichtet werden. Dies auch wegen einer nicht-vollziehbarkeit ohne übermässigen Verwaltungsaufwand auf Kantonebene.	1 Die Einfuhr von Hunden, die weniger als 15 Wochen alt sind, ist verboten. 2 Ausgenommen ist die Einfuhr von Diensthunden. Ganzer Artikel muss überarbeitet werden
Art. 76, Abs. 3		Art. 76, Abs. 3: streichen
Art. 76a, Abs. 2	Es soll explizit festgehalten werden, dass der Nachweis vor dem Import vorliegen muss. Damit kann verhindert werden, dass einerseits Tiere ohne Nachweis importiert werden und andererseits oft langwierige Verfahren geführt werden müssen	Art. 76a, Abs. 2: Vor der Einfuhr von Hunden mit verkürzten Ohren...
Art. 76a, Abs. 3	Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es Probleme gibt, wenn jemand einen coupiereten Hund als Übersiedlungsgut in die Schweiz einführt, jedoch diesen nicht weitergeben darf. Beispielsweise wenn jemand einen Hund nicht mehr halten kann und der Hund an ein Familienmitglied oder Drittperson weitergibt. Diesem Umstand sollte Rechnung getragen werden und coupierete Hunde als Übersiedlungsgut vom Verbot der Weitergabe	Art. 76a, Abs. 3: 3 Hunde mit coupiereten Ohren oder coupierter Rute dürfen als Übersiedlungsgut sowie von im Ausland wohnhaften Halterinnen und Haltern für Ferien oder andere Kurzaufenthalte vorübergehend in die Schweiz verbracht werden. Solche Hunde dürfen in der Schweiz nicht angepriesen, verkauft oder an Ausstellungen gezeigt werden



	ausgenommen werden. Zu ergänzen ist, dass sollte die Coupiierung durch die zuständige Behörde legalisiert worden sein, dass diese coupierten Hunde nicht unter das Weitergabeverbot fallen, ähnlich dem Übersiedlungsgut.	
Art. 76b, Abs. 2, und 4-8	<p>Die Ausnahmen von der 15 Wochen-Regelung sind auf Diensthunde zu beschränken. Die Ausnahmeregelung für Privatpersonen in Abs. 2, Bst b ist ersatzlos zu streichen, und damit auch die Absätze 4-8.</p> <p>Wie in den Erläuterungen ausgeführt führt eine frühe Trennung der Welpen von der Mutter zu grossem Tierleid und zu einem hohen Tiergesundheitsrisiko beim Tiertransport, weshalb der Import von Welpen unter 15 Wochen auch aus tierschutzrechtlichen Gründen sehr problematisch ist. Diese Auffassung wird vollumfänglich geteilt. Dazu kommt, dass die Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung für Privatpersonen äusserst kompliziert und deren Überprüfung und Durchsetzung mit grossem Aufwand für den Vollzug verbunden wäre. Eine Ausnahmeregelung für Privatpersonen rechtfertigt sich nicht. Wenn solche Tiere gemäss Ausnahmeregelung aus seriösen Zuchten stammen sollen, dann kann man auch davon ausgehen, dass solche Tiere bereits in der Zucht korrekt sozialisiert werden und den importierenden Personen kein Nachteil entsteht, wenn die Welpen erst mit 15 Wochen eingeführt werden können.</p>	Art. 76b, Abs. 2: Ausgenommen ist die Einfuhr von Diensthunden Art. 76b, Abs. 4-8: streichen



	<p>Der ganze Artikel muss überdacht werden. Mit diesem neuen Artikel wird der illegale Welpenhandel nicht eingedämmt. Würde die EU-Aussengrenze funktionieren oder die Nachbarländer ihre Pflichten wahrnehmen, würden gar keine Welpen jünger als 15 Wochen mehr in die Schweiz gelangen. Ein Problem wird bleiben, dass Personen Tiere wie bis anhin unter illegalen Bedingungen kaufen und einführen. Der Aufwand für die Veterinärämter und die Strafbehörden werden massiv steigen, so dass die Ressourcen nicht da eingesetzt werden können, wo es tatsächlich nachhaltig Wirkung zeigen. Folgende Probleme sehen wir: Warum nur FCI anerkannte Hunde? Auch zum Beispiel der AKC sowie der UKC haben ähnliche Vorgaben.</p> <p>Es fehlen griffige vollziehbare Massnahmen für den Vollzug.</p> <p>Die Überprüfung und Erteilung der Bewilligung wird so wie angedacht nicht funktionieren. Einerseits haben wir eine Selbstdeklaration des Tierhalters und andererseits haben so junge Tiere oftmals noch gar keinen offiziellen Stammbaum.</p> <p>Die Begründung in den Erläuterungen, dass solche junge Tiere eingeführt werden, da es in der CH keinen Züchter gibt, wird eher selten der Fall sein und kann als Argument nicht hinhalten, da das einzige Argument der Sozialisierung auf alle Welpen zutrifft.</p> <p>Die kostenpflichtigen Verfügungen kann unserer Ansicht nach nicht an die Betreiberin der Datenbank delegiert werden.</p>	
--	--	--



	<p>Die Kosten für den Ausbau der Datenbank AMICUS ist mit keinem Wort erwähnt. Die Datenbank AMICUS basiert auf der Tierseuchenverordnung und nicht auf der Tierschutzgesetzgebung. Ein entsprechendes Tool muss vom Bund bezahlt werden und kann nicht den Kantonen, die grundsätzlich die Auftraggeber von AMICUS sind, übernommen werden.</p> <p>Da Abstammungspapiere sehr einfach zu fälschen sind, insbesondere, wenn nicht das Original eingereicht wird, was in diesem Zusammenhang gar nicht möglich ist, erschwert bzw. verunmögliche eine seriöse Prüfung. Die vorgesehene Rückführung ist lediglich eine Farce und wird aus Tierschutzgründen nicht umsetzbar sein sowie der Aufwand wäre riesig, wenn eine Rückführung von den Vollzugsbehörden seriös durchgeführt würde. Möchte man den illegalen Welpenhandel eindämmen, dann bräuchte es ein System, dass die ausländischen Behörden mit ins Boot nähme, zum Beispiel, dass sie bestätigen, dass es sich um einem Zuchtverband angeschlossenen Züchter handelt und es bräuchte drastische Massnahmen bei einem Verstoss. Dieser Artikel ist zahnlos und wird den illegalen Welpenhandel nicht eindämmen. Aus den genannten Gründen lehnen wir den gesamten Artikel ab.</p>	<p>Der gesamte Artikel wird zur Neuformulierung zurückgewiesen</p>
Art. 76c, Abs. 1	Infolge Streichung des Abs. 7 in Art. 76b muss der Abs. 1 des Art. 76cv angepasst werden	Art. 76c, Abs. 1: ...der rechtmässigen Einfuhr nach Artikel 76a Absatz 2 oder 76b Absatz 7 nicht erbracht werden...



Art. 76c, Abs. 2	Unseres Erachtens müsste in Abs. 2 auch geregelt sein, was geschieht, wenn keine «tiergerechte» Rückweisung möglich ist. Lediglich ein Verweis auf die Strafnorm ist unbefriedigend.	Art. 76c, Abs. 2: Die zuständige Behörde kann den Hund unter Entzug des Eigentums beschlagnahmen, im Anschluss weiterplatzieren oder töten. In Einzelfällen kann eine tiergerechte Rückweisung geprüft und angeordnet werden.
Art. 118a, Abs. 3	Die Bestimmung legt keinen zeitlichen Rahmen für die Tötung fest und öffnet damit einem möglichen Missbrauch Tür und Tor. Es ist notwendig, eine zeitliche Begrenzung festzulegen.	Art. 118a, Abs. 3: Überzählige Tiere müssen getötet werden, sobald feststeht, dass sie nicht für einen anderen Zweck verwendet werden können.
Art. 122, Abs. 5	Damit nicht jedes Mal mittels Revision neue Punkte eingefügt werden müssen, mit welchen eine Bewilligung verbunden werden kann, soll der Einleitungssatz im Art. 122, Abs. 5 entsprechend angepasst werden, damit die Aufzählung nicht als abschliessende Formulierung daherkommt. Alternativ könnte auch auf eine Aufzählung ganz verzichtet werden, dann würde es keine Beschränkungen für Bedingungen und Auflagen geben.	Art. 122, Abs. 5: Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, insbesondere hinsichtlich:
Art. 129, Abs. 1	Das Verbot, die Funktion des Tierschutzbeauftragten mit anderen Funktionen zu kombinieren, stellt für kleine Institute ein Problem dar. Es ist nicht auszuschließen, dass die Funktion des Tierschutzbeauftragten ausgelagert wird oder sogar von kleinen Instituten gemeinsam wahrgenommen wird, wobei die Mitarbeiter mit den Verfahren nicht vertraut sind. Wir halten dieses Risiko für größer als die Kumulierung von Funktionen.	Art. 129, Abs.1: ...ist zu gewährleisten. Sie oder er darf nur in begründeten Ausnahmefällen folgende weitere Funktion wahrnehmen:



Art. 139, Abs. 5	Der Primärkanton hat auf Anfrage des Sekundärkantons die Einschätzung der Tierversuchskommission (des Primärkantons) dem Sekundärkanton zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.	Art. 139, Abs. 5: ...kantonale Tierversuchskommission. Den mitbetroffenen kantonalen Behörden steht der Einbezug ihrer Tierversuchskommissionen frei. Der Primärkanton hat auf Anfrage des Sekundärkantons das «Commission statement» der Tierversuchskommission (des Primärkantons) dem Sekundärkanton zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.
Art. 167, Abs. 4	Der Kanton Solothurn begrüsst die Abschwächung, dass keine, oder nur wenige Ausscheidungen in die unteren Behälter gelangen können aus folgenden Gründen: Bei der letzten Vernehmlassung der VTschS wurde unter anderem bei den Geflügel-Gasbetäubungsanlagen das Kippen der Hühnerkisten kritisiert. Bei den neuen Geflügel-Gasbetäubungssystemen werden die Hühner in den Transportkisten direkt in die Anlage eingeführt und erst nach der Betäubung aus den Kisten entfernt. Dies bedeutet für das Tier einen Stressfaktor weniger. Somit wäre ein solches System sicherlich zu bevorzugen, wenn ein neues Betäubungssystem bei einem Schlachtbetrieb installiert wird. Um ideale Bedingungen für diese neue Generation von Gasbetäubungsanlagen für Geflügel zu schaffen, muss ein Kompromiss gefunden werden zwischen verbesserter Luftdurchlässigkeit, den Ausscheidungen, welche nicht ungehemmt auf die darunter befindlichen Tiere gelangen sollen (auch aus Sicht der Schlachthygiene) und zwischen den kommerziell angebotenen Transportkistensystemen für diese neuen Geflügel-	



	<p>Gasbetäubungsanlagen. Es ist kein Kistensystem bekannt für diese Anlagen ohne perforierte Kistenböden. Eine leichte Perforation des Bodens hätte auch den Vorteil, dass darin befindliches Restwasser abfließen kann. Dieses Restwasser kann problematisch werden besonders während der Winterzeit (vereinzelt gefrorene Böden festgestellt).</p>	
<p>Art. 179 a</p>	<p>Wird unterstützt. Die bisher zulässigen Betäubungsmethoden werden u.a. präzisiert, wie z.B. neu Bolzenschuss ins Gehirn, sowie mit zwei neuen Betäubungsmethoden ergänzt. Dies ist einerseits die stumpfe Schuss Schlagbetäubung, welche bereits jetzt bei den Kaninchen zulässig ist und die Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck, welche bereits in der EU zugelassen ist für Geflügel. Die letztgenannte Betäubungsmethode wird gemäss EFSA als die gegenwärtig schonendste Betäubungsmethode für Geflügel betrachtet</p>	
<p>Art. 179 a</p>	<p>Mit der Streichung des Betäubungsverfahrens Mechanische Zerstörung des Gehirns steht keine am Gewässer und für Freizeitangler anwendbare Betäubungs- und Tötungsmethode mehr zur Verfügung. Es braucht jedoch eine verhältnismässige Lösung für Freizeitangler, die in der Schweiz vorkommende Krebse für den Eigengebrauch fangen. Bei der Bekämpfung der fremden Krebsarten in der Schweiz und zur Verhinderung der Ausbreitung der Krebspest (<i>Aphanomyces astaci</i>) ist es zudem zentral wichtig, dass der Transport der Krebse</p>	<p>1 Folgende Betäubungsverfahren sind zulässig für</p> <ul style="list-style-type: none">j. Panzerkrebse- Elektrizität- Mechanische Zerstörung des Gehirns- Im kochenden Wasser im Verhältnis von Wasser zu Gewicht der Krebse von 10:1 für Panzerkrebse gemäss Anhang 1 und 3 Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei SR 923.01.



	<p>möglichst kurz ist. Aus hier braucht es ein Verfahren, das einfach und sicher direkt am Gewässer oder gewässernah eingesetzt werden kann.</p> <p>Das BLV hat mit schriftlicher Genehmigung bewilligt, dass kleine in der Schweiz vorkommenden Panzerkrebse mittels kochendem Wasser ohne vorgängige Betäubung getötet werden dürfen. Das Verhältnis vom Wasservolumen zum Gewicht des betroffenen Flusskrebses hat 10: 1 zu betragen. Für die Nutzung der in der Schweiz vorkommenden Flusskrebsarten, welche deutlich kleiner sind als die kommerziell genutzten marinen Arten, gilt dieses Verfahren zurzeit als Best Practice. Deshalb ist dieses Betäubungs- und Tötungsverfahren in Art 179a der TSchV als Ersatz für das gestrichene Verfahren Mechanische Zerstörung des Gehirns festzuhalten. Damit Hummer, Langusten oder ähnlich grosse Decapoden von dieser Bestimmung ausgeklammert werden, sollte das Verfahren auf in der Schweiz in öffentlichen Oberflächengewässer vorkommende Krebsarten beschränkt werden.</p> <p>Falls die Betäubungsmethode «mechanische Zerstörung des Gehirns» ersatzlos gestrichen wird, stellt dies den kantonalen Vollzug vor die unlösbare Problemstellung, dass keine Lösung</p>	
--	---	--



	für Freizeitangler und die Bekämpfung fremder invasiver Flusskrebsarten besteht. Zudem wird die Gefahr der Verschleppung fremder invasiver Arten und der nach Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995 zu bekämpfende Seuche Krebspest (<i>Aphanomyces astaci</i>) massiv erhöht, da eine Tötung am Gewässer oder gewässerfern nicht mehr möglich ist.	
Art. 179d, Abs. 1	Es gibt einen Verlust an Klarheit mit dem neuen Vorschlag für die Schnitte am Hals, obwohl er eigentlich genauer sein sollte.	Art. 179d, Abs. 1: Die Entblutung muss durch einen Schnitt in beide Halsschlagadern oder durch einen Schnitt in die Hauptblutgefäße an der Halsbasis erfolgen.
Art. 206a, Bst. dbis	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass auch die kaufende/bestellende Person zur Rechenschaft gezogen werden kann.	
Art. 225c, Abs. 1		In Bezug auf Art. 59, Abs.3 sind die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden artfremden Paarhaltungen unter Equiden bis zum Ableben eines der Tiere zu tolerieren.
Anhang 1 Anmerkungen zu Tab 9-1 (Haushühner), Ziffer 7a	Grundsätzlich wird die Aufnahme dieser Bestimmung von der Fachinformation in die TSchV sehr begrüsst. Die Anwendung führt jedoch zu einem grossen Widerspruch bei der Beurteilung von Kleinbeständen ab 16 Hühnern, die dann nach den herkömmlichen Vorschriften zu beurteilen sind. Dies führt zu der absurden Situation, dass 16+ Hühner weniger Platz als 15 Hühner benötigen (15 Hühner 3.75 m ² und 16 Hühner aber nur 2.28 m ²). Vorgeschlagen wird deshalb eine differenzierte Vorschrift für Kleinhaltungen	Anhang 1 Anmerkungen zu Tab 9-1 (Haushühner), Ziffer 7a z.B. Die Mindestfläche für Geflügelställe muss 2m ² betragen. Die Besatzdichte muss Bis 15 Hühner: 4 Tiere/m ² 15-50 Hühner 5 Tiere/m ² 50-100 Hühner 6 Tiere/m ² >100 Hühner: 7 Tiere/m ² betragen



	in Abhängigkeit der Gruppengrösse analog zu anderen Tierarten (z.B. Liegefläche Schweine)	



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Der Kanton Solothurn bedankt sich für die Möglichkeit sich zur Revision der Tierschutz-Ausbildungsverordnung äussern zu können. Grundsätzlich sind wir mit den Entwürfen und der Mehrheit der vorgesehenen Anpassungen einverstanden, die sich größtenteils aus der Änderung von Artikeln der TSchV ergeben. Wir begrüßen die Einführung von Online-Kursen und die Beschwerdemöglichkeit im Rahmen von Prüfungen.



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Der Kanton Solothurn bedankt sich für die Möglichkeit sich zur Revision der Tierversuchsverordnung äussern zu können. Grundsätzlich stimmen wir mit den Entwürfen und der Mehrheit der vorgesehenen Anpassungen, die sich größtenteils aus der Änderung von Artikeln der TSchV ergeben, überein.



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10, Abs. 3, Bst a	Es ist nicht davon auszugehen, dass Tiere erst ab dem Alter von 7 Tagen Schmerz empfinden, gibt es da keine anderen Möglichkeiten, z.B. technischer Natur?	



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Der Kanton Solothurn bedankt sich für die Möglichkeit sich zur Revision der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren äussern zu können. Grundsätzlich stimmen wir mit den Entwürfen und der Mehrheit der vorgesehenen Anpassungen, die sich größtenteils aus der Änderung von Artikeln der TSchV ergeben, überein.



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 16 Abs. 4 und 6	Was wird unter einer «geeigneten Einrichtung» verstanden? Auf diese Einrichtung kann verzichtet werden, das Nackenrohr alleine verhindert in der Regel das Eintreten in den Kopfraum	

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
3003 Bern
vernehmlassungen@blv.admin.ch
(PDF- und Word-Version)

Schwyz, 20. Februar 2024

Änderungen von Verordnungen im Tierschutzbereich

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 27. November 2023 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) den Kantonsregierungen die Unterlagen zu Änderungen von Verordnungen im Tierschutzbereich zur Vernehmlassung bis 15. März 2024 unterbreitet.

Im Grundsatz begrüssen wir die Stossrichtung der Anpassungen und Präzisierungen, insbesondere die Absicht, Massnahmen zur Verhinderung der illegalen Einfuhr von Hundewelpen zu ergreifen.

Zu einzelnen Änderungen äussern wir uns wie folgt:

1. Verbot der Einfuhr von Hundewelpen, die jünger als 15 Wochen sind

Wir bedauern die vorgesehenen Ausnahmen der Einfuhrbeschränkungen für Privatpersonen, die einen Hundewelpen aus einer der Fédération Cynologique Internationale (FCI) angeschlossenen Zuchtstätte kaufen (Art. 76b Abs. 2 Bst. b TSchV) und lehnen diese ab. Diese Ausnahmebestimmung bringt einen enormen Verwaltungsaufwand mit sich und führt nicht zum gewünschten Ziel, den illegalen Handel mit Welpen einzudämmen. Zudem widerspricht diese den nationalen und europäischen Rechtsvorschriften, die den Handel mit der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Tieren regeln. Die Abstützung auf die erwähnten Dokumente öffnet Fälschungen Tür und Tor und ist kaum überprüfbar. Es ist auch fraglich, ob es sinnvoll ist, einer internationalen Organisation in einer Bundesverordnung einen prominenten Platz einzuräumen, insbesondere, wenn diese nur rassenmorphologische Standards und nicht das Tierwohl fördert.

Fazit: Aus genannten Gründen wird die Streichung der Ausnahmen bei der Einfuhr unter 15 Wochen beantragt (gegebenenfalls kann eine Ausnahme für Diensthunde beibehalten werden). Sollte an Ausnahmen festgehalten werden, ist der Prozess so zu überarbeiten, dass die Eigenverantwortung der Hundehalter gestärkt

und der Aufwand für die Vollzugsstellen substanziell reduziert wird. Die Vollzugsstellen sollen nicht Teil des Prozesses sein, sondern lediglich (wenn nötig) überprüfen, ob dieser von Hundehaltern korrekt umgesetzt wurde.

2. Sozialkontakt von Eseln und Pferden

Mit der geplanten Anpassung wird der Motion Giacometti 22.3952 entsprochen. Aufgrund des unterschiedlichen Sozialverhaltens sollen Pferde und Esel zukünftig nur noch mit Artgenossen gehalten werden dürfen, wie es der Grundsatz der Tierschutzgesetzgebung vorsieht (Art. 59 Abs. 3 TSchV). Aufgrund des aktuell geltenden Verbots, Equiden einzeln zu halten, bestehen in einigen Fällen Gruppenhaltungen mit einem Pferd und einem Esel. Diese Tiere haben sich über Jahre aneinander gewöhnt. Entsprechend sollen diese Haltungen bis zum Tod eines der Tiere beibehalten werden können.

Fazit: Die geplante Möglichkeit, dass die kantonale Vollzugsstelle eine befristete Ausnahmegewilligung bei bestehenden Haltungen mit anderen Equiden erteilen kann, ist zwingend beizubehalten.

3. Verbot des Schwanzcoupierens bei Schafen und weiteren Handlungen

Mit dem geplanten Verbot des Schwanzcoupierens bei Schafen wird der Motion Schneider 21.3403 Rechnung getragen, welche ein Coupieren nur noch unter Schmerzausschaltung erlaubt. Es besteht somit ein Auftrag zur Umsetzung. Im Gegensatz zur Enthornung und Kastration fehlt jedoch beim Coupieren von Schwänzen eine zuverlässige Anästhesiemethode, die die Tiere nicht unverhältnismässig belastet. Zudem führt die Schmerzausschaltung zu Kosten und Aufwand für die Tierhalter sowie beträchtlichem Kontrollaufwand seitens der Behörden. Als Alternative für das Schwanzcoupieren verbleiben der Weg über züchterische Massnahmen zur Verkürzung des Schwanzes (Selektion auf kurze Schwänze) und Managementmassnahmen, mit denen den negativen Auswirkungen der langen Schwänze entgegengewirkt wird. Insbesondere die züchterischen Massnahmen benötigen jedoch ausreichend Zeit, um eine Umsetzung zu gewährleisten.

Das Touchieren der Schnäbel beim Hausgeflügel soll ebenfalls verboten werden. Dies ist grundsätzlich sinnvoll, da durch geeignete Management- und gegebenenfalls züchterische Massnahmen ein solches Touchieren gar nicht mehr nötig sein sollte. Ein sofortiges Verbot kann aber dazu führen, dass in Beständen Verletzungen auftreten, die nicht im Sinn des Tierwohls sind. Um eine nachhaltige Umstellung zu gewährleisten und die Wirkung der Managementmassnahmen zu belegen, ist eine ausreichende Übergangsfrist zu gewährleisten.

Weiter soll der Einsatz von technischen Ferkelammen langfristig verboten werden. Wichtig ist aus wirtschaftlicher Sicht, dass entsprechende Investitionen amortisiert werden können. Zudem ist einerseits sicherzustellen, dass für züchterische und weitere Massnahmen ausreichend Zeit zur Verfügung steht und andererseits, dass in unverschuldeten Spezialfällen eine mutterlose Aufzucht noch immer möglich ist.

Fazit: Für die Umsetzung des Verbots des Schwanzcoupierens von Schafen ist eine lange, realistische Übergangsfrist zu gewährleisten. Ebenso ist für das Verbot des Touchierens der Schnäbel bei Hausgeflügel eine angemessene Übergangsfrist einzuräumen. Betreffend Verbot von technischen Ferkelammen sind die geplante Übergangsfrist von 15 Jahren sowie Ausnahmeregelung für Einzelfälle unbedingt beizubehalten.

4. Provisorische Haltebewilligungen für private und gewerbsmässige Wildtierhaltungen

Wir lehnen die vorgeschlagene Möglichkeit der Ausstellung einer provisorischen Bewilligung (Art. 211a TSchV) ab, da der kantonale Vollzug die Tiere überwachen, kontrollieren und gegebenenfalls nach zwei Jahren platzieren muss, wenn die Privatperson nicht die erforderliche Ausbildung absolviert hat. Die allgemeinen Möglichkeiten im Rahmen des Verwaltungsrechts lassen bereits heute ausreichend Spielraum, um in speziellen Situationen (z. B. im Zusammenhang mit Praktika) für den Einzelfall sinnvolle Lösungen zu finden.

Fazit: Es besteht kein Bedarf für zusätzliche Regelungen betreffend provisorische Haltebewilligungen. Der entsprechende Artikel ist zu streichen.

5. Mindestmasse für die Hobby-Geflügelhaltung

Für kleine Geflügelhaltungen sollen Minimalmasse für die Stallgrösse und grössere Flächen pro Tier eingeführt werden (Anhang 1 Tab. 9-1 Ziff. 7a TSchV). Dies ist grundsätzlich nachvollziehbar, da die bestehenden Masse auf grosse Hühnerhaltungen ausgerichtet sind und bei Kleinhaltungen für die sinnvolle Unterbringung der Futter-, Tränke- und weiterer Einrichtungen mehr Platz benötigt wird. Die neuen Bestimmungen werden jedoch in einigen Fällen bedingen, dass der bestehende Stall vergrössert werden muss. Im Sinne einer nachhaltigen Anpassung benötigen betroffene Tierhalter ausreichend Zeit für die Planung, allfällige administrative Abklärungen und die bauliche Umsetzung.

Fazit: Wenn wie im vorliegenden Fall neue bauliche Anforderungen gestellt werden, ist eine angemessene Übergangsfrist zu gewähren.

6. Ausbildung der Huf- und Klauenpfleger

Durch die Ausbildungs- und Weiterbildungspflicht der gewerbsmässigen Huf- und Klauenpfleger für Equiden bzw. Rinder konnte in den vergangenen Jahren eine Professionalisierung und Harmonisierung erreicht werden. Mit einer Präzisierung der Praktikumsanforderungen bei diversen tierschutzrechtlichen Ausbildungen wird bei der vorliegenden Revision das Ziel verfolgt, Unklarheiten zu beheben und praxisgerechte bzw. bewährte Praktikumsformen in die Gesetzgebung einfliessen zu lassen. In Bezug auf die Ausbildung der Huf- und Klauenpfleger wird die Praktikumsdauer zwar nicht erhöht, jedoch werden explizite Vorgaben betreffend Aufsicht gemacht (Art. 5 Abs. 5 TSchAV). Die bestehenden Ausbildungsgänge (z. B. der Schweizer Klauenpflegervereinigung) haben sich etabliert. Es besteht ein Risiko, dass zusätzliche Anforderungen die Attraktivität der Ausbildung verringern und mittelfristig nicht mehr ausreichend ausgebildete Klauenpfleger zur Verfügung stehen. Zudem besteht bereits heute für das BLV im Rahmen der Anerkennung der Kurse die Möglichkeit, gewisse Korrekturen vorzunehmen, sollten sich Ausbildungskonzepte als nicht ausreichend erweisen.

Fazit: Die bestehenden Anforderungen an die Ausbildung der gewerbsmässigen Klauenpfleger sollen nicht weiter erhöht werden. Die Ausbildungsorganisationen sollen weiterhin den Spielraum behalten, praxisbezogene Konzepte zu erarbeiten und umzusetzen. Die Präzisierung betreffend Anteil der selbständigen Durchführung der Klauenpflege ist zu streichen.

Kontaktperson:

Dr. med. vet. Marco Gut, Kantonstierarzt, marco.gut@laburk.ch, Tel. 041 825 41 51.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rügsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatschreiber



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Thurgau
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : TG
Adresse, Ort : Veterinäramt, Zürcherstrasse 285, 8510 Frauenfeld
Kontaktperson : Malin Engeli
Telefon : 058 345 57 30
E-Mail : veterinaeramt@tg.ch
Datum : 12.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Wir befürworten grundsätzlich den Entwurf und begrüssen die meisten der vorgesehenen Anpassungen, insbesondere die Absicht, Massnahmen zur Verhinderung der illegalen Einfuhr von Welpen festzulegen. Wir bedauern jedoch, dass hierbei Ausnahmen der Einfuhrbeschränkungen vorgesehen sind. Diese Ausnahmen sind nicht vollzugstauglich, führen zu einem extrem hohen Verwaltungsaufwand und führen nicht zum gewünschten Ziel. Es gibt diverse Hunderassen, die nicht der Fédération Cynologique Internationale (FCI) angeschlossen sind und somit von dieser Ausnahmeregelung ausgeschlossen sind. Zudem stellen wir auch in Frage, ob es sinnvoll ist, einer internationalen Organisation in einer Bundesverordnung einen prominenten Platz einzuräumen, insbesondere, wenn diese nur rassenmorphologische Standards und nicht das Tierwohl fördert (Stichwort Qualzuchten). Weiter lehnen wir auch die Möglichkeit einer provisorischen Bewilligung gemäss Art. 211a ab. In ausgewählten Einzelfällen ist es möglich, eine Bewilligung mit Auflagen zur Ausbildung zu erteilen.

Wir bedauern es, dass nur ausgesuchte vereinzelte Bestimmungen revidiert werden sollen. Es gibt darüber hinaus verschiedene weitere Artikel, bei denen ebenfalls ein ausgewiesener Anpassungsbedarf besteht. So etwa in Bezug auf das Anbieten von Tieren. Hier bestehen zurzeit nur Vorgaben für das Anbieten von Hunden (Art. 76a bzw. neu Art. 76d). Da viele Tierarten mittlerweile fast ausschliesslich öffentlich angeboten und verkauft werden, müssten gleiche oder ähnliche Vorgaben für sämtliche Tiere gelten und nicht nur für Hunde. Ebenso fehlt es an einer Aufzeichnungspflicht für die Haltung von Schweinen in Kastenständen (Art. 48), wodurch den Vollzugsorganen eine Überprüfung der gesetzeskonformen Handhabung dieser Haltungsart von vorneherein genommen ist. Hier wären ebenfalls die entsprechenden Ergänzungen angezeigt.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 3 lit. a ^{bis} (neu)	In der TSchV ist bisher nur die Gewerbsmässigkeit definiert (Art. 2 Abs. 3 lit. a). Häufig nehmen Personen Tiere unentgeltlich zur Weitervermittlung auf oder inserieren sie zur Weitervermittlung und sind der Überzeugung, dass dies kein Handel ist. In diesem Zusammenhang ist es auch problematisch, dass der Handel sowie die Betreuung und die Zucht von Heimtieren in der TSchV unter dem Kapitel 5. „Gewerbsmässiger Umgang mit Tieren“ aufgeführt sind, was suggeriert, dass es kein Handel ist, wenn die Gewerbsmässigkeit nicht gegeben ist.	<i>Handel:</i> Die Aufnahme von Tieren zum Zweck von deren entgeltlicher oder unentgeltlicher Weitervermittlung sowie das öffentliche Anpreisen der Abgabe von Tieren. Davon ausgenommen sind Tiere aus eigener Nachzucht.
Art. 2 Abs. 3 lit. a ^{ter} (neu)	Die Definition von Werbung mit Tieren führt immer wieder zu Diskussionen, v.a. zwischen den Kantonen. Der Rechtsdienst des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) hat diesbezüglich die Auskunft erteilt, dass Werbung mit Tieren nur dann besteht, wenn die Tiere nicht selbst Teil einer beworbenen Veranstaltung sind.	<i>Werbung mit Tieren:</i> Als Werbung mit Tieren gilt, wenn ein Produkt oder eine Dienstleistung mit Tieren beworben wird. Sind die Tiere selbst Teil einer beworbenen Veranstaltung, so gilt dies nicht als Werbung.
Art. 2 Abs. 3 lit. r ^{bis} (neu)	Damit klar ist, wie lange einem Kalb, Lamm oder Zicklein Raufutter angeboten werden muss, sollen diese Begriffe definiert werden.	Definition Kalb, Lamm, Zicklein: solange das Tier Milch zu sich nimmt.
Art. 3 Abs. 3	Vor allem im Heimtierbereich trifft man immer wieder Haltungen mit schlechter Hygiene an. Der Hygiene wird aber in der TSchV nicht genug Rechnung getragen. Weder Art. 3 noch Art. 11 decken die Problematik der hygienischen Bedingungen z.B. in Messiehaltungen ab. Art. 3 Abs.	<i>Haltung, Fütterung und Pflege</i> sind angemessen, wenn...



	3 ist deshalb zu ergänzen mit dem Begriff <i>Hal-</i> <i>tung</i> .	
Art. 15 Abs. 2	Diese neuen Bestimmungen schaffen Unklarheit darüber, ob die Möglichkeit der Kennzeichnung von Tieren, die für Tierversuche verwendet werden, weiterhin gegeben ist, insbesondere die Kennzeichnung von Kleinnagern im Sinne der Verordnung des BLV über Tierversuche. Die Ausnahme für diese Aspekte muss präzisiert werden.	Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen: <i>c. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen in der Verordnung des BLV über Tierversuche.</i>
Art. 21 lit. j, l, m, n	Diese Praktiken sind bereits heute gemäss Art. 3 und Art. 16 Abs. 1 verboten. Zudem sind diese neuen Bestimmungen für den Vollzug viel zu schwammig. Wie soll beispielsweise der Aufbau von übermässigem psychischem Druck nachgewiesen werden? Auch ist nicht verständlich, weshalb dies nur für Pferde gelten soll und nicht für alle Tiere, die der Tierschutzgesetzgebung unterstellt sind.	streichen
Art. 22 Abs. 1 lit. e	Die in Artikel 76a und 76b vorgesehenen Ausnahmeregelungen stehen nicht im Einklang mit dem Tierseuchenrecht (Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren, EDAV-Ht; SR 916.443.14) und dem EU-Recht in Bezug auf die Einfuhr von Hunden (und Katzen). Diese Ausnahmeregelung wird einen kontraproduktiven Effekt haben, indem sie die Veterinärdienste überlastet und gleichzeitig keine wirksame Bekämpfung des illegalen Heimtierhandels ermöglicht.	Abs. 1 lit. e ist wie folgt zu ändern: <i>Die Ein- oder Durchfuhr von Hunden und Katzen, die jünger als 15 Wochen sind.</i>
Art. 31	Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Art. 32: Hunde- und Katzenhalter sind trotz des	Die Marginalie zu Art. 31 ist wie folgt zu ergänzen: [...], <i>ausgenommen Heimtiere</i>



	allgemeinen Titels von Kapitel 3 bisher nicht einbezogen oder nicht davon betroffen. Dem sollte in der Marginalie Rechnung getragen werden	
Art. 32	Der Wortlaut des Artikels, der sich auf Haustiere bezieht (Kapitel 3), lässt glauben, dass Halter von Hunden, Katzen und Pferden ihre Tiere kastrieren könnten.	Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen: <i>Tierhalterinnen und Tierhalter von Tieren der Rinder-, Schaf- oder Ziegengattung [...].</i>
Art. 40 Abs. 1	Hier wird der Auslauf von angebunden gehaltenen Rindern geregelt. Die Mindestdauer des Auslaufes ist aber nicht definiert und führt deshalb immer wieder zu Vollzugsschwierigkeiten. Deshalb ist eine Mindestauslaufdauer von 2 Stunden pro Tag aufzunehmen.	Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen: <i>Der Auslauf muss mindestens 2 Stunden am Stück gewährt werden und ist in einem Auslaufjournal einzutragen.</i>
Art. 40 Abs. 1	Die Änderung ist überall für die Winterfütterungsperiode bzw. Vegetationsperiode zu übernehmen (z.B. Art. 7 Abs. 4 in der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren; Art. 7a kann dann gestrichen werden).	
Art. 55 Abs. 1	Die Winterfütterungsperiode ist mit Datum aufzuführen, analog zu Art. 40 Abs. 1	Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen: [...] an 120 Tagen vom 1. Mai bis zum 31. Oktober und an 50 Tagen vom 1. November bis zum 30. April Auslauf haben.
Art. 59 Abs. 3	Es sollen keine Ausnahmen mehr gewährt werden. Wenn sich jemand für die Haltung eines Equiden entscheidet, dann soll dies in aller Konsequenz geschehen. Für allenfalls bestehende, langjährige artfremde Paarhaltungen kann eine Ausnahme formuliert werden.	Abs. 3 ist wie folgt zu ändern: [...] die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmegewilligung erteilen.
Art. 62	Es ist nicht nachvollziehbar, dass dies nur für Equiden gelten soll und nicht für alle Tiere. Entweder für alle Tiere unter den allgemeinen Bestimmungen aufnehmen oder streichen.	



Art. 76 Abs. 2	Wenn der Einsatz von elektrisierenden Geräten ganz verboten werden soll, dann soll auch der Erwerb und Besitz solcher Geräte verboten werden. Abs. 2 ist entsprechend zu ergänzen.	Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen: <i>Der Erwerb, der Besitz sowie die Verwendung von Geräten, die [...].</i>
Art. 76 Abs. 3	In der heutigen Zeit und mit dem heutigen Wissen ist der Einsatz von elektrisierenden Geräten in der Therapie nicht mehr angezeigt. Zudem wäre die Auslagerung an eine Organisation problematisch. Abs. 3 ist zu streichen. Ergänzend wäre dann auch Abs. 4 zu streichen.	streichen
Art. 76a Abs. 1	Der Begriff coupieren beinhaltet, dass das Aussehen des Tieres verändert werden soll. Bei medizinischen Zwecken ist dieser Begriff deshalb nicht zu verwenden.	Abs. 1 ist wie folgt zu ändern: [...] deren Ohren oder Ruten aus medizinischen Gründen <i>verkürzt</i> wurden.
Art. 76a Abs. 2	Es soll explizit festgehalten werden, dass der Nachweis vor dem Import vorliegen muss. Damit kann verhindert werden, dass einerseits Tiere ohne Nachweis importiert werden und andererseits oft langwierige Verfahren geführt werden müssen Der Begriff coupieren beinhaltet, dass das Aussehen des Tieres verändert werden soll. Bei medizinischen Zwecken ist dieser Begriff deshalb nicht zu verwenden.	Abs. 2 ist wie folgt zu ändern: <i>Vor der Einfuhr von Hunden mit verkürzten Ohren [...] ist der Nachweis zu erbringen, dass das Verkürzen der Ohren oder der Rute [...].</i>
Art. 76a Abs. 3	Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es Probleme gibt, wenn jemand einen coupierten Hund als Übersiedlungsgut in die Schweiz einführt, ihn jedoch nicht weitergeben darf. Beispielsweise wenn jemand einen Hund nicht mehr halten kann und den Hund an ein Familienmitglied oder eine Drittperson weitergibt. Diesem Umstand sollte Rechnung getragen werden und coupierete Hunde als Übersiedlungsgut sollten vom Verbot der Weitergabe ausgenommen werden.	Abs. 3 ist wie folgt zu ergänzen: [...] <i>Hunde, die als Übersiedlungsgut eingeführt worden sind oder deren Einfuhr aus anderen Gründen vom kantonalen Veterinärdienst erlaubt wurde, dürfen unentgeltlich weitergegeben werden, sofern sie nachweislich aus organisatorischen oder medizinischen Gründen von der einführenden Person nicht mehr gehalten werden können.</i>



Art. 76b	<p>Das Vorgehen für den Import von Hunden, so wie es nun vorgesehen ist, wird nicht zum erwünschten Ziel führen. Die Personen hinter dem verantwortungslosen Welpenhandel werden Wege finden, die jungen Welpen über die Ausnahmeregelung für Privatpersonen in die Schweiz schleusen zu können. Insbesondere, da für die Einfuhr durch Privatpersonen lediglich eine Bestätigung vorgelegt werden muss, deren Überprüfung schwierig sein wird und einen enormen Vollzugsaufwand mit sich bringen wird. Der Artikel ist deshalb zu streichen.</p> <p>In der Tierseuchengesetzgebung ist jedoch aufzunehmen, dass nur noch Tiere (nicht nur Hunde, sondern auch Katzen und Frettchen) mit einer gültigen Tollwutimpfung eingeführt werden können. Dies ist einfach zu kommunizieren, verständlich für die Hundehaltenden und wird so auch durch die meisten EU-Länder gehandhabt. Dies ist auch für die Zollbehörde einfach zu kontrollieren. Darüber hinaus wird so auch die inländische Zucht unterstützt.</p>	<p>Streichen</p> <p>Die Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) ist dahingehend anzupassen, dass nur noch Tiere (auch Katzen!) mit einer gültigen Tollwutimpfung eingeführt werden dürfen.</p>
Art. 76c Abs. 1	Steht in Abhängigkeit zu Art. 76b und muss im Einklang mit einer allfälligen Streichung oder Überarbeitung von Art. 76b stehen.	In Abhängigkeit der Überarbeitung von Art. 76b zu streichen oder umzuformulieren.
Art. 76c Abs. 2	Steht in Abhängigkeit zu Art. 76b und muss im Einklang mit einer allfälligen Streichung oder Überarbeitung von Art. 76b stehen. Dabei ist auch zu beachten, dass die Grenzkantone nicht überlastet werden. Es soll auch möglich sein, dass ein Verfahren durch den Wohnsitzkanton der einführenden Person geführt wird	In Abhängigkeit der Überarbeitung von Art. 76b zu streichen oder umzuformulieren.



Art. 76c Abs. 2	Unseres Erachtens müsste in Abs. 2 auch geregelt sein, was geschieht, wenn keine „tiergerechte“ Rückweisung möglich ist. Lediglich ein Verweis auf die Strafnorm ist unbefriedigend.	Die Formulierungen von Art. 24 des Tierschutzgesetzes sind zugunsten der einheitlichen Terminologie für Art. 76c Abs. 2 zu übernehmen: Die zuständige Behörde ordnet die Rückweisung an. <i>Kann keine Rückweisung durchgeführt werden, kann die zuständige Behörde die Tiere vorsorglich beschlagnahmen und auf Kosten der Halterin oder des Halters an einem geeigneten Ort unterbringen; wenn nötig lässt sie die Tiere verkaufen oder töten.</i>
Art. 76d	Für alle Tiere und nicht nur für Hunde (oder zumindest auch für Katzen).	
Art. 101 lit. c	Aus der Bestimmung geht nicht hervor, dass die Tiere aus der eigenen Nachzucht stammen müssen. Da es hier aber um die Zucht geht, ist der Einleitungssatz entsprechend zu präzisieren.	lit. c ist wie folgt zu ergänzen: c. mehr als folgende Anzahl Tiere pro Jahr züchtet und <i>aus eigener Nachzucht</i> abgibt:
Art. 118a Abs. 1	Die verwendete Formulierung lässt die Möglichkeit offen, im Nachhinein unter Berücksichtigung des Versuchsdesigns Einfluss auf die Anzahl der produzierten Tiere zu nehmen. Es muss ein klarer Hinweis darauf hinzugefügt werden, dass diese Bestimmung mit den Vererbungsprinzipien in Zusammenhang steht.	Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen: [...], <i>unter Berücksichtigung der genetischen Grundsätze und der Vererbung.</i>
Art. 118a Abs. 3	Die Bestimmung legt keinen zeitlichen Rahmen für die Tötung fest und öffnet damit einem möglichen Missbrauch Tür und Tor. Es ist notwendig, eine zeitliche Begrenzung festzulegen.	Abs. 3 ist wie folgt zu ändern: <i>Überzählige Versuchstiere sind tierschutzkonform zu töten, sobald feststeht, dass sie nicht für einen anderen Zweck verwendet werden können.</i>
Art. 122 Abs. 5	Damit nicht jedes Mal mittels Revision neue Punkte eingefügt werden müssen, mit denen eine Bewilligung verbunden werden kann, soll der Einleitungssatz in Abs. 5 entsprechend angepasst werden, damit die Aufzählung nicht als abschliessende Formulierung daherkommt. Alternativ könnte auch auf eine Aufzählung ganz	Abs. 5 ist wie folgt zu ergänzen: Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, <i>insbesondere</i> hinsichtlich: Alternativ: Aufzählung streichen



	verzichtet werden, dann würde es keine Beschränkungen für Bedingungen und Auflagen geben.	
Art. 129 Abs. 1	Das Verbot, die Funktion des Tierschutzbeauftragten mit anderen Funktionen zu kombinieren, stellt für kleine Institute ein Problem dar. Es ist nicht auszuschliessen, dass die Funktion des Tierschutzbeauftragten ausgelagert wird oder sogar von kleinen Instituten gemeinsam wahrgenommen wird, wobei die Mitarbeitenden mit den Verfahren nicht vertraut sind. Wir halten dieses Risiko für grösser als die Kumulierung von Funktionen.	Abs. 1 ist in der bisherigen Fassung beizubehalten, mit der Ersetzung des Begriffs „regeln“ durch „gewährleisten“.
Art. 139 Abs. 5	Die den Sekundärkantonen eingeräumte Freiheit, zu entscheiden, ob sie ihre jeweilige kantonale Kommission einbeziehen oder nicht, kann zu einer ungleichen Behandlung des Antragsverfahrens zwischen den Kantonen führen, was dem erklärten Willen zur Harmonisierung des Vorgehens zuwiderläuft. Darüber hinaus verstösst der Grundsatz, dass es der kantonalen Behörde obliegt, zu entscheiden, ob sie die Kommissionen einbezieht oder nicht, gegen den Grundsatz der Unabhängigkeit dieser kantonalen Kommissionen. Diese Bestimmung, die im Übrigen die Arbeitsbelastung der Ausschüsse, deren Mitgliederrekrutierung bereits schwierig ist, unnötig erhöhen kann, kann zu unklaren Situationen führen, wenn die Sekundärkommissionen mit der Primärkommission nicht einverstanden sind. Unserer Ansicht nach sollte wie bisher nur die Kommission des Primärkantons entscheiden. Wir sehen auch keine besonderen Probleme mit dem derzeitigen Verfahren.	In Abs. 5 ist der zweitletzte Satz „Den mit betroffenen kantonalen Behörden steht der Einbezug ihrer Tierversuchskommissionen frei.“ zu streichen.



Art. 167 Abs. 4	Diese Anpassung wird sehr begrüsst, da bei der letzten Vernehmlassung der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten (VTSchS; SR 455.110.2) das Kippen der Transportkisten von Geflügel bei Gasbetäubungsanlagen (zu Recht) kritisiert wurde. Wird das Geflügel in den Transportkisten in die Gasbetäubungsanlage befördert, muss ein Kompromiss zwischen guter Gaszirkulation und den Ausscheidungen, die durch die Öffnungen fallen können, gefunden werden. Es ist kein Kistensystem bekannt für diese Anlagen ohne perforierte Kistenböden. Eine leichte Perforation des Bodens hat auch den Vorteil, dass darin befindliches Restwasser abfließen kann. Dieses Restwasser kann problematisch werden, besonders während der Winterzeit (vereinzelt wurden gefrorene Böden festgestellt).	
Art. 179a lit. h	Gehegewild: Blattschuss muss aufgenommen werden. Beim Kugelschuss ins Gehirn kommt es immer wieder zu tierschutzrelevanten Problemen, z.B. wenn durch eine kleine Abweichung statt des Gehirns der Unterkiefer getroffen wird. Dies verursacht grosses Tierleid und kann mittels Blattschuss minimiert werden.	lit. h ist wie folgt zu ergänzen: h. Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn; <i>Kugelschuss im Bereich des Schulterblatts (Blattschuss)</i>
Art. 179d Abs. 1	Die neu vorgeschlagene Formulierung führt zu einem Verlust an Klarheit betreffend die Schnitte am Hals, obwohl sie eigentlich genauer sein sollte.	Abs. 1 ist wie folgt zu ändern: <i>Die Entblutung muss durch einen Schnitt in beide Halsschlagadern oder durch einen Schnitt in die Hauptblutgefässe an der Halsbasis mittels Bruststich erfolgen.</i>
Art. 206a lit. d ^{bis}	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass auch die kaufende / bestellende Person zur Rechenschaft gezogen werden kann.	



Art. 206a lit. d ^{quater} , in Verbindung mit Art. 77	<p>Lit. d^{quater} bezieht sich auf Art. 77 TSchV. Art. 77 wurde aber vom Bundesgericht schon per se in Frage gestellt, da die Gefährdung von Menschen (und Tieren) zur öffentlichen Sicherheit gehört und nicht zum Tierschutz. Da die öffentliche Sicherheit in der Zuständigkeit der Kantone liegt, wird Art. 77 TSchV in dieser Hinsicht obsolet (und damit eigentlich auch eine Strafbestimmung dazu).</p> <p>Allenfalls könnte der Artikel angepasst werden, damit er mit Tierschutz zu tun hat (z.B. Schutz anderer Tiere durch böse Hunde ist indirekter Tierschutz an den anderen Tieren, oder Schutz vor Bissvorfällen schützt den Hund vor einschränkenden Massnahmen wie Leinenpflicht usw.).</p>	Art. 206a lit. d ^{quater} und Art. 77 streichen
Art. 211a	<p>Diese Bestimmung ermöglicht es einem relativ unerfahrenen Halter, Tiere sofort zu erwerben und zu betreuen. Wie steht es mit Wildtieren, die von Privatpersonen aus einer Laune heraus eingeführt werden, wie z.B. Grosspapageien? Abgesehen von der unnötigen Mehrarbeit für die kantonalen Veterinärdienste widerspricht dies auch den allgemeinen Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung, die besagt, dass künftige Halter vor der Ankunft der Tiere die für deren Haltung erforderlichen Kenntnisse erwerben müssen.</p>	streichen
Art. 225c Abs. 1	<p>Diese lange Übergangsfrist (15 Jahre) wird mit der Möglichkeit zur Amortisation der entsprechenden Investition begründet. Wirtschaftliche Argumente dürfen in diesem tierschutzwidrigen Verfahren nicht relevant sein, zumal die Anschaffungskosten für solche Gerätschaften im tiefen vierstelligen Bereich liegen.</p>	Die Übergangsfrist ist auf maximal fünf Jahre festzusetzen.



<p>Anhang 1 Anmerkungen zu Tabelle 1 Ziffer 1a <i>(neu)</i></p>	<p>Die Kühe werden immer grösser. Es gibt mittlerweile viele Betriebe, die Kühe über 150 cm Widerristhöhe halten. Es bestehen deshalb Unklarheiten, was die geltenden gesetzlichen Mindestmasse bei der Anbinde- und Laufstallhaltung von solchen Kühen sind. Dies soll deshalb in der Gesetzgebung berücksichtigt werden, in dem die konkreten Zahlen der „Fachinformation Tierschutz - Abmessungen für kleine und grosse Kühe und hochträchtige Erstkalbende (lichte Weiten)“ in der TSchV aufgenommen werden.</p>	<p>Abmessungen gemäss Fachinformation Tierschutz - Abmessungen für kleine und grosse Kühe und hochträchtige Erstkalbende (lichte Weiten) aufnehmen für Kühe über 150 cm Widerristhöhe.</p>
<p>Anhänge 2 - 4</p>	<p>Bei den Vorbemerkungen in Anhang 1 ist festgehalten, dass die lichten Weiten für die Distanzmasse gelten (was auch sinnvoll ist, da dem Tier nur diese Flächen zur Verfügung stehen). In den Anhängen 2–4 ist dies jedoch nicht festgehalten. Deshalb ist hier die gleiche Vorbemerkung wie bei Anhang 1 betreffend die lichten Masse aufzunehmen.</p>	<p>In den Anhängen 2–4 ist zu ergänzen: <i>Vorbemerkungen:</i> <i>Die Distanzmasse in Anhang X sind lichte Weiten, wenn nichts anderes erwähnt wird.</i></p>



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Die Anpassungen sind begründet und werden begrüsst.

4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 1	Was bedeutet tiergerecht?	Abs. 1 ist wie folgt zu ändern: [...] mit den Tieren umgeht, sie <i>gemäss den artspezifischen Bedürfnissen</i> hält, ihr <i>Wohlergehen sicherstellt</i> , verantwortungsbewusst züchtet und gesunde sowie <i>wo zutreffend sozialisierte</i> Jungtiere heranzieht.
Art. 58 Abs. 2	Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Art. 76 Abs. 3 TSchV. Wenn diese Bestimmung gestrichen wird, ist auch Abs. 2 zu streichen.	Ev. streichen



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Die Anpassungen sind begründet und werden begrüsst.

6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 29 Abs. 1 lit. d	Da neu die Abbruchkriterien angegeben werden müssen, sollte in der Aufzählung auch die Anzahl der Versuchstiere aufgelistet und ausgewiesen werden, die gestützt auf die Abbruchkriterien getötet wurden.	Lit. d ist wie folgt zu ergänzen: <i>7. Anzahl Tiere, welche aufgrund der festgelegten Abbruchkriterien getötet wurden.</i>



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Die Anpassungen sind begründet und werden begrüsst. Wir bedauern jedoch, dass nur einzelne Artikel revidiert wurden. Es gibt verschiedene Artikel, bei denen Anpassungsbedarf besteht. So zum Beispiel die Gleichstellung der Anbindehaltung und der Laufstallhaltung in Bezug auf den Krippenboden, da dies in Art. 14 für die Anbindehaltung definiert ist, für die Laufstallhaltung jedoch nicht.

8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Titel	Für die Verordnung eine Abkürzung definieren, z.B. Nutz- und HaustierV	Abkürzung ergänzen: <i>Nutz- und HaustierV</i>
Art. 7 Abs. 4	Die Winterfütterungsperiode ist mit Datum aufzuführen, analog zu Art. 40 Abs. 1 TSchV	Abs. 4 ist wie folgt zu ändern: Schafe und Ziegen müssen <i>vom 1. November bis zum 30. April</i> vor der Geburt eingestallt werden und [...].
Art. 34a Abs. 1	Der Grund für eine Toleranz von 5 cm für serienmässig hergestellte Stalleinrichtungen ist nicht ersichtlich und nicht sinnvoll. Wenn es trotzdem eine Anpassung geben sollte, sollte es für alle Geflügelhaltungen gleich gelten.	In Abs. 1 ist der aktuelle Wortlaut beizubehalten.



Procedura di consultazione alla modifica dell'ordinanza sulla protezione degli animali e di altre ordinanze concernenti la protezione degli animali

(dal 27.11.2023 al 15.03.2024)

Parere di

Nome / azienda / organizzazione / ufficio : Consiglio di Stato del Cantone Ticino

Abbreviazione dell'azienda / dell'organizzazione / dell'ufficio: CdS

Indirizzo, luogo : Residenza governativa, 6500 Bellinzona

Persona di contatto : Luca Bacciarini

Telefono : 091/814.41.00

E-mail : luca.bacciarini@ti.ch

Data : 04.03.2024

Indicazioni importanti:

1. Si prega di non modificare la formattazione del modulo.
2. Utilizzare una nuova riga per ogni articolo dell'ordinanza.
3. I pareri devono essere inviati in forma elettronica, come documento **Word**, entro il **15 marzo 2024** al seguente indirizzo:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Osservazioni generali sull'ordinanza sulla protezione degli animali (OPAn)

Vi ringraziamo per l'opportunità di commentare la revisione dell'ordinanza sulla protezione degli animali. In linea di principio, l'impostazione delle modifiche è molto apprezzata, in particolare l'intenzione di definire misure per prevenire l'importazione illegale di cuccioli e quelle relative al benessere degli animali da laboratorio. Accogliamo pure con favore le modifiche nell'ambito delle pratiche vietate, in particolare il divieto di accorciare la coda degli agnelli, nonché le modifiche nell'ambito della formazione.

Tuttavia, deploriamo le eccezioni proposte alle restrizioni all'importazione per i privati che acquistano un cucciolo da un canile affiliato alla FCI (art. 76b comma 2 lett. b) e ne chiediamo lo stralcio. Queste deroghe, che comportano pure un elevato onere amministrativo, non raggiungono l'obiettivo desiderato di frenare il commercio illegale di cuccioli e sono per di più contrarie alla legislazione svizzera ed europea che regola il commercio di importazione, transito ed esportazione di animali. Le condizioni per il rilascio di un pedigree sono decise dalle organizzazioni ombrello dei Paesi interessati e non direttamente dalla FCI. Inoltre, non tutte le razze canine sono affiliate alla FCI. Ci si dovrebbe anche chiedere se abbia senso dare a un'organizzazione internazionale un posto di rilievo in un'ordinanza federale, soprattutto se promuove solo gli standard morfologici delle razze e non il benessere degli animali.

Respingiamo l'opzione proposta di rilasciare un'autorizzazione provvisoria (art. 211a), poiché l'autorità cantonale di esecuzione deve monitorare e controllare gli animali e, se necessario, collocarli dopo due anni se il privato non ha completato la formazione richiesta. Inoltre, in sede ricorsuale, i tribunali pongono sempre più l'accento sul legame emotivo tra l'animale e il suo proprietario, motivo per cui questa proposta comporterà un inutile lavoro aggiuntivo per i servizi veterinari cantonali e i tribunali, senza fornire alcun valore aggiunto per il benessere degli animali. Osserviamo inoltre come la disposizione sul divieto di *cumulo di funzioni* per i responsabili della protezione degli animali negli esperimenti sugli animali potrebbe essere problematica per gli istituti di ricerca molto piccoli.

Ci permettiamo pure di richiedere la modifica di determinate traduzioni in italiano che sono scorrette o per lo meno non sono in assonanza con le definizioni attualmente utilizzate in italiano. Ad esempio il termine "marchio auricolare" deve essere sostituito da "marca auricolare", come pure "marchiatura" da "marcatatura" o al limite al più generale "identificazione". La marchiatura è l'identificazione a caldo o a freddo direttamente sul corpo dell'animale.



2. Osservazioni sui singoli articoli dell'ordinanza sulla protezione degli animali (OPAn)		
Articolo	Commento / Osservazioni	Proposta di modifica (testo proposto)
Art. 15, cpv. 2	Queste nuove disposizioni creano ambiguità sul fatto che continui a esistere la possibilità di identificazione degli animali utilizzati per la sperimentazione animale, in particolare l'identificazione dei piccoli roditori ai sensi dell'Ordinanza dell'USAV sulla sperimentazione animale. L'eccezione per questi aspetti deve essere chiarita.	Art. 15, comma 2, lett. c (nuovo): <i>Restano riservate le disposizioni speciali dell'Ordinanza dell'USAV sulla sperimentazione animale.</i>
Art. 19, cpv. 2	Siamo espressamente favorevoli al divieto di accorciare la coda degli agnelli, associato a un adeguato periodo di transizione basato su considerazioni scientifiche.	
Art. 20, lett. g	Anche se questa cifra è soggetta a variazioni, il 12° giorno dovrebbe già essere considerato come la norma massima.	Art. 20, lett. g: <i>omogeneizzazione di embrioni dal 12° giorno e di pulcini vivi.</i>
Art. 21, lett. j, l, m	Queste pratiche sono già oggi chiaramente vietate dall'art. 3 e dall'art. 16, comma 1 e, secondo noi, queste nuove disposizioni, che possono essere interpretate con un ampio margine di manovra, non portano alcun	Se necessario, aggiungere questi punti (Art. 21, lett. j, l, m) all'art. 16 relativo alle pratiche vietate per tutti gli animali.



	<p>miglioramento nell'applicazione. Se la situazione dovesse rimanere invariata, sarebbe necessaria un'ordinanza dell'USAV per definire, ad esempio, la durata della privazione di acqua e alimenti. Tuttavia è molto difficile trovare delle formulazioni che includano tutta la casistica possibile. Questo è valido pure per gli altri criteri. Le disposizioni sono generalmente formulate in modo troppo vago.</p> <p>In una futura revisione, questi aspetti dovrebbero essere regolamentati allo stesso modo per tutte le specie animali.</p>	<p>Occorre assolutamente rivedere la traduzione in italiano, alcune terminologie sono tradotte in modo scorretto.</p>
Art. 22, cpv. 1, lett. e	<p>Le deroghe previste dagli articoli 76a e 76b non sono in linea con l'OITE-AC e con il diritto dell'UE per quanto riguarda l'importazione di cani (e gatti). Questa deroga avrà un effetto controproducente, sovraccaricando i servizi veterinari, e allo stesso tempo non combatterà efficacemente il commercio illegale di animali da compagnia.</p>	<p>La formulazione dell'art. 22 dipende dalla formulazione finale dell'art. 76b.</p>
Art. 31	<p>Si veda la nota sull'articolo 32: Nonostante il titolo generale del Capitolo 3, i proprietari di cani e gatti non sono ancora inclusi o interessati. Questo aspetto dovrebbe essere preso in considerazione nel titolo.</p>	<p><i>Art. 31 Titolo: ..., ad eccezione degli animali da compagnia</i></p>



Art. 32	La formulazione dell'articolo, che si riferisce agli animali domestici (Capitolo 3), suggerisce che i proprietari di cani, gatti e cavalli (senza decorazione) potrebbero castrare i loro animali.	<i>Art. 32, cpv. 1: I detentori di animali della specie bovina, ovina o caprina...</i>
Art. 40 cpv. 1	Questo articolo deve essere completato dalla durata minima delle uscite per garantire che gli animali abbiano tempi di uscita all'aperto adeguate.	<i>Art. 40, comma 1: ... beneficiare di un'uscita. Il periodo di esercizio deve essere di almeno xx (durata). Possono...</i>
Art. 50a	Secondo questa formulazione, il trasferimento ad una balia non è possibile. La disposizione deve essere chiarita.	<i>Art. 50a: I suinetti devono essere allevati e allattati dalla madre o da una balia durante le prime due settimane di vita...</i>
Art. 59, cpv. 3 e 3bis	Le eccezioni non dovrebbero più essere concesse. Se qualcuno decide di tenere un equide, deve farlo in modo corretto. Un'eccezione può essere formulata per qualsiasi coppia esistente e di lunga data di equidi di specie diverse.	<i>Art. 59, cpv 3: ... L'autorità cantonale può concedere un'autorizzazione eccezionale per coppie di equidi di specie diverse che esistono da molti anni, a condizione che gli animali siano compatibili tra loro, la loro facoltà di adattamento non sia messa alla prova in modo eccessivo e siano stati tenuti in coppia prima del 2021. L'autorizzazione eccezionale è valida al massimo fino alla morte di uno dei due animali che vivono assieme.</i>
Art. 62	Le osservazioni formulate nella proposta dell'art. 21 dovrebbero essere prese in considerazione anche per l'art. 62, in vista di un'armonizzazione e di una maggiore facilità di esecuzione della legge.	Si veda la proposta sulle nuove disposizioni dell'articolo 21



Art. 76, cpv. 3	Con le conoscenze scientifiche attuali, l'uso di dispositivi a scarica elettrica nella terapia comportamentale non è più appropriato. Inoltre, l'esternalizzazione a un'organizzazione sarebbe problematica. Cancellare l'intero paragrafo. Di conseguenza pure il capoverso 4 deve essere eliminato.	Art. 76, cpv. 3 e 4: eliminare
Art. 76a, cpv. 2	È necessario indicare esplicitamente che la prova deve essere fornita prima dell'importazione. Questo può evitare, da un lato, che gli animali vengano importati senza prove e, dall'altro, che le procedure siano spesso lunghe. Inoltre, nel testo deve essere fatta una distinzione coerente tra "accorciate" (= modificati dal punto di vista medico) e "recise" (= modificati nell'aspetto), oppure il termine "recise" deve essere usato in modo coerente.	Art. 76a, cpv. 2: <u>prima di importare cani con coda o orecchie recise</u> ...
Art. 76a, cpv. 3	Il passato ha dimostrato che ci sono problemi quando qualcuno importa un cane con la coda o le orecchie recise in Svizzera a titolo di trasloco di masserizie, ma non è autorizzato a cederlo ad un altro detentore. Ad esempio, se qualcuno non può più tenere un cane e lo cede a un familiare o a una terza persona. Questa circostanza dovrebbe essere presa in considerazione e i cani con la coda o le orecchie recise dovrebbero essere esentati, a determinate condizioni, dal divieto di cessione.	Art. 76a, cpv. 3: ... <i>ad eccezione dei cani che sono stati legalizzati dal servizio veterinario cantonale a titolo di trasloco di masserizie o per altri motivi, possono essere ceduti gratuitamente se si può dimostrare che non possono più essere tenuti dalla persona che li importa per motivi organizzativi o medici.</i>



Art. 76b	<p>In tutti i Paesi dell'Unione Europea è in vigore il divieto di importare cuccioli sotto le 15 settimane. Questo non causa nessun problema né agli allevatori seri né ai detentori di questi cuccioli dopo l'acquisto.</p> <p>Salutiamo positivamente il divieto ma siamo assolutamente contrari ad accordare delle eccezioni che non hanno nessuna ragione di esistere e che farebbero nient'altro che rendere ancora più difficile la gestione delle importazioni da parte dell'Ufficio del veterinario cantonale. Non vi sono motivazioni serie per concedere delle deroghe. Singole eccezioni in casi particolari possono sempre essere accordate senza dover inserire già di partenza una serie di deroghe.</p>	Eliminare tutti i cpv. (2-7)
Art. 76c	Salutiamo favorevolmente questo articolo il cui contenuto avrebbe già dovuto essere inserito da anni per impedire l'aggiramento di fatto del divieto di importazione da parte di persone che hanno le disponibilità di pagare pure sanzioni molto salate.	
Art. 101, lett. c	La formulazione non porta a nessun miglioramento.	Art. 101, lett. c: <i>alleva più del seguente numero di animali all'anno e cede a terzi questa sua discendenza:</i>



Art. 117 cpv. 1	Lo sfarfallio è spesso invisibile all'occhio umano (test fotografico con il cellulare). Pertanto, è necessario specificare che non deve essere percepibile dagli animali.	Art. 117, cpv. 1: <i>...Nel caso di sorgenti luminose artificiali, lo sfarfallio non deve essere percepibile dagli animali.</i>
Art. 118a, cpv. 1	La formulazione utilizzata lascia aperta la possibilità di influenzare successivamente il numero di animali prodotti, tenendo conto del protocollo sperimentale. È necessario aggiungere una chiara indicazione che questa disposizione è legata ai principi dell'ereditarietà.	Art. 118a, cpv. 1: <i>... tenendo conto dei principi genetici e dell'ereditarietà.</i>
Art. 118a, cpv. 3	La disposizione non stabilisce un limite di tempo per l'uccisione e quindi apre la porta a possibili abusi. È necessario fissare un limite di tempo. Si dovrebbe valutare se sia necessario formulare un limite di tempo definito (giorni?).	Art. 118a, cpv. 3: <i>gli animali in eccedenza devono essere eutanasiati secondo le regole dell'arte non appena si stabilisce che non possono essere utilizzati per altri scopi o per altri esperimenti.</i>
Art. 122, cpv. 5	Per evitare di dover aggiungere ogni volta nuovi punti tramite una revisione, a cui può essere collegata un'autorizzazione, la frase introduttiva dell'art. 122, cpv. 5, dovrebbe essere adattata di conseguenza, in modo che l'elenco non appaia esaustivo. In alternativa, l'elenco potrebbe essere omesso del tutto, nel qual caso non vi sarebbero restrizioni sulle condizioni e sui requisiti.	Art. 122, cpv. 5: <i>Può essere soggetta a condizioni e obblighi, in particolare per quanto riguarda:</i> In alternativa: Eliminare l'elenco
Art. 129, cpv. 1	Il divieto di combinare la funzione di responsabile del benessere animale con altre funzioni pone un problema per i piccoli istituti.	Occorre modificare il testo in modo da permettere specialmente nelle piccole realtà che il/la



	<p>Non si può escludere che la funzione di responsabile del benessere animale venga esternalizzata o addirittura svolta congiuntamente da piccoli istituti, dove i dipendenti non hanno familiarità con le procedure. Riteniamo che questo rischio sia maggiore del cumulo di funzioni.</p>	<p>responsabile per il benessere degli animali possa assumere pure altre funzioni.</p>
<p>Art. 179a</p>	<p>Salutiamo favorevolmente pure queste modifiche. I metodi di stordimento precedentemente consentiti saranno chiariti, ad esempio un nuovo proiettile al cervello, e integrati con due nuovi metodi di stordimento. Si tratta dello stordimento a impatto smussato, già autorizzato per i conigli, e dello stordimento a bassa pressione atmosferica, già autorizzato nell'UE per il pollame. Secondo l'EFSA, quest'ultimo metodo di stordimento è attualmente considerato il più delicato per il pollame.</p>	
<p>Art. 179a, cpv. 1 lett. h (e Art. 160, cpv. 5)</p>	<p>Il termine selvaggina d'allevamento si riferisce a tutti gli animali selvatici tenuti in recinti. Non esiste una definizione standardizzata del termine selvaggina d'allevamento. Sebbene nella nostra legislazione si intenda con questo termine solo cervi e caprioli, in teoria sono inclusi ad esempio pure cinghiali, bisonti e cammelli. Il termine selvaggina d'allevamento dovrebbe potersi riferire in questo contesto unicamente per le seguenti specie: cervo, daino,</p>	<p>Il termine "selvaggina d'allevamento" in questo uso, senza una definizione più precisa, può comportare rischi per alcune specie di animali selvatici come i cammelli.</p>



	muflone, cervo Sika, wapiti. Ciò è particolarmente importante per le procedure di stordimento consentite.	
Art. 179d, cpv. 1	La nuova proposta di incisione sul collo perde di chiarezza, anche se in realtà dovrebbe essere più precisa.	Art. 179d, cpv. 1: <i>il dissanguamento deve essere effettuata mediante un'incisione delle due arterie carotidi o un'incisione dei principali vasi sanguigni alla base del collo mediante una sutura del torace.</i>
Art. 198c	Occorre definire meglio quando e per quanto tempo la persona con la necessaria qualifica sia presente. Questo per rendere il periodo di pratica credibile.	Art. 198c, cpv. 5 (nuovo): <i>Il responsabile della cura degli animali o il suo sostituto deve essere presente in azienda per la maggior parte della durata del periodo pratico.</i>
Art. 203a	In linea di principio, ciò va accolto con favore, ma è necessario offrire anche corsi FSNP adeguati e <u>assicurarsi che questi corsi siano offerti finalmente pure in italiano</u> . Poiché i corsi di formazione sono principalmente per cani e gatti, non è logico che attualmente solo un corso per proprietari di equidi soddisfi i requisiti.	
Art. 206a, lett. d ^{bis}	Salutiamo positivamente il fatto che anche la persona che ha effettuato l'acquisto/ordine possa essere ritenuta responsabile.	
Art. 211a	Questa disposizione non ha alcun senso. Potremmo analogamente rilasciare la patente di guida a persone che non hanno ancora una formazione teorica e pratica e poi, in seguito,	Art. 211a: eliminare



	<p>esigere la formazione prima di rilasciare un documento definitivo?</p> <p>Questa disposizione consente a un detentore relativamente inesperto di acquisire e curare immediatamente gli animali. Che ne è degli animali selvatici importati da privati senza le necessarie conoscenze, come ad esempio i grandi pappagalli o camaleonti? Oltre all'inutile lavoro supplementare per i servizi veterinari cantonali, questa disposizione è in contraddizione con i principi generali della legislazione sulla protezione degli animali, secondo cui i futuri detentori devono acquisire le conoscenze necessarie per la custodia degli animali <u>prima</u> di entrarne in possesso.</p>	
Art. 225c, cpv. 1	<p>Questo lungo periodo transitorio (15 anni) è giustificato argomentando che occorre lasciare la possibilità di ammortizzare l'investimento. Le argomentazioni economiche non dovrebbero essere rilevanti in questa procedura, che è contraria al benessere degli animali, soprattutto perché i costi di acquisizione di tali attrezzature sono nell'ordine delle migliaia di franchi.</p>	Ridurre il periodo transitorio a 5 anni
Allegati 1, 3 e 4	<p>Gli emendamenti agli Allegati 1, 3 e 4 sono esplicitamente accolti con favore. Deve essere chiarito se la superficie minima di 2 m² per il pollame è una superficie minima accessibile ritenuta ragionevole. In caso affermativo, il testo</p>	



	<p>della nota 7a della Tabella 9-1 dell'Allegato 1 deve essere adattato di conseguenza. Si deve inoltre garantire che le superfici utilizzabili siano elencate negli Allegati 3 e 4.</p> <p>Se gli adattamenti comportano modifiche strutturali, si deve stabilire un periodo di transizione adeguato per gli adattamenti corrispondenti.</p>	
Allegato 2	<p>Anche se non è parte della presente revisione peroriamo caldamente una revisione delle dimensioni minime per determinati animali selvatici. Non è più tollerabile, ad esempio, che gli uccelli "da voliera" (tabella 2, cifre 30-33) possano essere detenuti (in coppia) in volumi che a stento permettano a questi animali di "saltellare" da un posatoio all'altro ma in ogni caso mai di volare!</p> <p>Inoltre occorre definire le dimensioni minime di una voliera ma ancora più importante di un terrario o di un acquario. Questo perché se si vuole rispettare la lett. K delle <i>Osservazioni preliminari</i> all'allegato 2 (... <i>occorre che siano soddisfatti tutti i requisiti specifici relativi, al clima, compreso il microclima,</i>), occorre che gli animali possano disporre ad esempio di un terrario sufficientemente ampio perché vi possano essere delle zone con differenti temperature. Questo, rispettando le misure minime dell'allegato 2, nella maggior parte dei casi non è possibile, specialmente se si tratta di giovani animali visto che le dimensioni del</p>	



	<p>terrario sono calcolate in base alla lunghezza dell'animale.</p> <p>Se non è possibile considerare queste modifiche nell'attuale revisione occorrerà tenerne conto per la prevista revisione totale dell'OPAn.</p>	
--	---	--



3. Osservazioni generali sull'ordinanza del DFI concernente le formazioni per la detenzione e il trattamento degli animali (Ordinanza sulla formazione in protezione degli animali, OFPAn)

Desideriamo ringraziarvi per l'opportunità di commentare la revisione dell'ordinanza sulla formazione in materia di protezione degli animali.

In linea di principio, siamo d'accordo con le modifiche proposte, in gran parte conseguenza delle modifiche dell'OFPAn. Accogliamo con favore l'introduzione di corsi online e la possibilità di ricorso nell'ambito degli esami.

Poniamo l'accento pure in questa sede sull'importanza dell'offerta di corsi pure in lingua italiana.



**4. Osservazioni sui singoli articoli dell'ordinanza del DFI concernente le formazioni per la detenzione e il trattamento degli animali
(Ordinanza sulla formazione in protezione degli animali, OFPAn)**

Articolo	Commento / Osservazioni	Proposta di modifica (testo proposto)
--	--	--



**5. Osservazioni generali sull'ordinanza dell'USAV concernente la detenzione di animali da laboratorio, la produzione di animali geneticamente modificati e i metodi utilizzati nella sperimentazione animale
(Ordinanza sulla sperimentazione animale)**

Vi ringraziamo per l'opportunità di commentare la revisione dell'Ordinanza sugli esperimenti sugli animali.

In linea di principio, siamo d'accordo con la maggior parte degli emendamenti proposti, la maggior parte dei quali deriva da modifiche agli articoli dell'OPAn. Accogliamo con favore la riduzione del termine per la marcatura mediante amputazione delle falangi dei piccoli roditori, anche se in generale abbiamo delle forti riserve nei confronti di questo metodo.



6. Osservazioni sui singoli articoli dell'ordinanza dell'USAV concernente la detenzione di animali da laboratorio, la produzione di animali geneticamente modificati e i metodi utilizzati nella sperimentazione animale (Ordinanza sulla sperimentazione animale)

Articolo	Commento / Osservazioni	Proposta di modifica (testo proposto)
Art. 10 cpv. 3 lett. a	<p>Come già indicato nelle osservazioni generali siamo favorevoli a limitare ai primi 7 giorni dopo la nascita dei roditori la possibilità di amputare le falangi per identificare gli animali.</p> <p>Questa pratica dovrebbe però essere sostituita da metodi d'identificazione meno invasivi.</p> <p>Mal si comprende come si possa ancora tollerare l'asportazione di falangi specialmente in animali che utilizzano frequentemente le estremità per espletare i normali comportamenti della specie.</p> <p>In base alla letteratura scientifica, ad oggi, non possiamo escludere la presenza di dolori post-amputazione nelle settimane o mesi dopo l'intervento.</p>	



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Dipartimento federale dell'interno DFI
**Ufficio federale della sicurezza alimentare e
di veterinaria (USAV)**

--	--	--



7. Osservazioni generali sull'ordinanza dell'USAV sulla detenzione di animali da reddito e di animali domestici

Desideriamo ringraziarvi per l'opportunità di commentare la revisione dell'Ordinanza dell'USAV sulla detenzione di animali da reddito e di animali domestici. In linea di principio, siamo d'accordo con la maggior parte delle modifiche proposte, la maggior parte delle quali deriva da modifiche agli articoli dell'OPAn.



8. Osservazioni sui singoli articoli dell'ordinanza dell'USAV sulla detenzione di animali da reddito e di animali domestici

Articolo	Commento / Osservazioni	Proposta di modifica (testo proposto)
Art. 34	La ragione di una tolleranza di 5 cm per le attrezzature di stabulazione prodotte in serie non è giustificata. Se comunque dovesse esserci un adeguamento (<u>a cui non siamo assolutamente favorevoli</u>), uno standard è uno standard minimo e dovrebbe quindi essere abbassato a 45 cm per tutti gli allevamenti avicoli per ragioni di equità e di armonizzazione dell'applicazione (allevamento hobbistico o professionale).	Art. 34: mantenere il testo attualmente in vigore



Beilage

**Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich
(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Uri, Volkswirtschaftsdirektion
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VD
Adresse, Ort : Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf
Kontaktperson : Damian Gisler
Telefon : 041 875 23 02
E-Mail : damian.gisler@ur.ch
Datum : 27.02.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



Beilage

1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV) sowie Tierschutzausbildungsverordnung (TSchAV)

Mit Schreiben vom 27. November 2023 eröffnete das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) bei den Kantonsregierungen die Vernehmlassung zur Revision von Verordnungen im Tierschutzbereich. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

Im Grundsatz wird die Stossrichtung der Anpassungen und Präzisierungen begrüsst, insbesondere die Absicht, Massnahmen zur Verhinderung der illegalen Einfuhr von Hundewelpen zu ergreifen.

1. Verbot der Einfuhr von Hundewelpen, die jünger als 15 Wochen sind

Wir bedauern die vorgesehenen Ausnahmen der Einfuhrbeschränkungen für Privatpersonen, die einen Hundewelpen aus einer der Fédération Cynologique Internationale (FCI) angeschlossenen Zuchtstätte kaufen (Art. 76b Abs. 2 Bst. b TSchV) und lehnen diese ab. Diese Ausnahmebestimmung bringt einen enormen Verwaltungsaufwand mit sich und führt nicht zum gewünschten Ziel, den illegalen Handel mit Welpen einzudämmen. Zudem widerspricht sie den nationalen und europäischen Rechtsvorschriften, die den Handel mit der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Tieren regeln. Die Abstützung auf Dokumente, die der Verkäufer des Welpen bzw. der Tierhalter vorlegen muss, öffnet Fälschungen Tür und Tor und ist kaum überprüfbar. Es ist auch fraglich, ob es sinnvoll ist, einer internationalen Organisation in einer Bundesverordnung einen derart prominenten Platz einzuräumen, insbesondere, wenn diese nur rassenmorphologische Standards und nicht das Tierwohl fördert.

Antrag: Aus genannten Gründen wird die Streichung der Ausnahmen bei der Einfuhr unter 15 Wochen beantragt (gegebenenfalls kann eine Ausnahme für Diensthunde beibehalten werden). Sollte an Ausnahmen festgehalten werden, ist der Prozess so zu überarbeiten, dass die Eigenverantwortung der Hundehalter gestärkt und der Aufwand für die Vollzugsstellen substanziell reduziert wird. Die Vollzugsstellen sollen nicht Teil des Prozesses sein, sondern lediglich (wenn nötig) überprüfen, ob dieser von Hundehaltern korrekt umgesetzt wurde.

2. Verbot des Schwanzcoupierens bei Schafen

Mit dem geplanten Verbot des Schwanzcoupierens bei Schafen wird der Motion Schneider 21.3403 Rechnung getragen, welche ein Coupieren nur noch unter Schmerzausschaltung erlaubt. Im Gegensatz zur Enthornung und Kastration fehlt jedoch beim Coupieren von Schwänzen eine zuverlässige Anästhesiemethode, die die Tiere nicht unverhältnismässig belastet. Zudem führt die Schmerzausschaltung zu enormen Kosten und Aufwand für die Tierhalter sowie beträchtlichem Kontrollaufwand seitens der Behörden. Falls die Motion tatsächlich umgesetzt werden soll, verbleibt einzig der Weg über züchterische Massnahmen zur Verkürzung des Schwanzes (Selektion auf kurze Schwänze) und Managementmassnahmen zur Reduktion von Durchfall und Verschmutzungen. Insbesondere die züchterischen Massnahmen benötigen jedoch ausreichend Zeit, um eine Umsetzung zu gewährleisten.



Beilage

Antrag: Für die Umsetzung des Verbots des Schwanzcoupierens von Schafen ist eine lange, realistische Übergangsfrist zu gewähren.

3. Einschränkung des Sozialkontakts von Eseln und Pferden

Mit der geplanten Anpassung wird der Motion Giacometti 22.3952 entsprochen. Aufgrund des unterschiedlichen Sozialverhaltens sollen Pferde und Esel zukünftig nur noch mit Artgenossen gehalten werden dürfen, wie es der Grundsatz der Tierschutzgesetzgebung vorsieht (Art. 59 Abs. 3 TSchV). Aufgrund des aktuell geltenden Verbots, Equiden einzeln zu halten, bestehen in einigen Fällen Gruppenhaltungen aus einem Pferd und einem Esel. Diese Tiere haben sich über Jahre aneinander gewöhnt. Entsprechend sollen diese Haltungen bis zum Tod eines der Tiere beibehalten werden können.

Antrag: Die geplante Möglichkeit, dass die kantonale Vollzugsstelle eine befristete Ausnahmegewilligung bei bestehenden Haltungen mit anderen Equiden erteilen kann, ist zwingend beizubehalten.

4. Verbot des Touchierens der Schnäbel bei Hausgeflügel

Das Touchieren der Schnäbel beim Hausgeflügel soll verboten werden. Dies ist grundsätzlich sinnvoll, da durch geeignete Management- und gegebenenfalls züchterische Massnahmen ein solches Touchieren gar nicht mehr nötig sein sollte. Ein sofortiges Verbot kann aber dazu führen, dass in Be-ständen Verletzungen auftreten, die nicht im Sinn des Tierwohls sind. Um eine nachhaltige Umstellung zu gewährleisten und die Wirkung der Managementmassnahmen zu belegen, ist eine ausreichende Übergangsfrist zu gewähren.

Antrag: Für das Verbot des Touchierens der Schnäbel bei Hausgeflügel ist eine angemessene Übergangsfrist einzuräumen.

5. Verbot des Einsatzes von technischen Ferkelammern

Der Einsatz von technischen Ferkelammern soll langfristig verboten werden. Wichtig ist aus wirtschaftlicher Sicht, dass entsprechende Investitionen amortisiert werden können. Zudem ist einerseits sicherzustellen, dass für züchterische und weitere Massnahmen ausreichend Zeit zur Verfügung steht und andererseits, dass in unverschuldeten Spezialfällen eine mutterlose Aufzucht noch immer möglich ist.

Antrag: Betreffend Verbot von technischen Ferkelammern sind die geplante Übergangsfrist von 15 Jahren sowie Ausnahmeregelung für Einzelfälle unbedingt beizubehalten.

6. Provisorische Haltebewilligungen für private und gewerbsmässige Wildtierhaltungen

Wir lehnen die vorgeschlagene Möglichkeit der Ausstellung einer provisorischen Bewilligung (Art. 211a TSchV) ab, da der kantonale Vollzug die Tiere überwachen, kontrollieren und gegebenenfalls nach zwei Jahren platzieren muss, wenn die Privatperson nicht die erforderliche Ausbildung absolviert hat. Die



Beilage

allgemeinen Möglichkeiten im Rahmen des Verwaltungsrechts lassen bereits heute ausreichend Spielraum, um in speziellen Situationen (z.B. im Zusammenhang mit Praktika) für den Einzelfall sinnvolle Lösungen zu finden.

Antrag: Es besteht kein Bedarf für zusätzliche Regelungen betreffend provisorischen Haltebewilligungen. Der entsprechende Artikel ist zu streichen.

7. Mindestmasse für die Hobby-Geflügelhaltung

Für kleine Geflügelhaltungen sollen Minimalmasse für die Stallgrösse und grössere Flächen pro Tier eingeführt werden (Anh. 1 Tab. 9-1 Ziff. 7a TSchV). Dies ist grundsätzlich nachvollziehbar, da die bestehenden Masse auf grosse Hühnerhaltungen ausgerichtet sind und bei Kleinhaltungen für die sinnvolle Unterbringung der Futter-, Tränke- und weiterer Einrichtungen mehr Platz benötigt wird. Die neuen Bestimmungen werden jedoch in einigen Fällen bedingen, dass der bestehende Stall vergrössert werden muss. Im Sinne einer nachhaltigen Anpassung benötigen betroffene Tierhalter ausreichend Zeit für die Planung, allfällige administrative Abklärungen und die bauliche Umsetzung.

Antrag: Wenn wie im vorliegenden Fall neue bauliche Anforderungen gestellt werden, ist eine angemessene Übergangsfrist zu gewähren.

8. Ausbildung der Huf- und Klauenpfleger

Durch die Ausbildungs- und Weiterbildungspflicht der gewerbmässigen Huf- und Klauenpfleger für Equiden bzw. Rinder konnte in den vergangenen Jahren eine Professionalisierung und Harmonisierung erreicht werden. Mit einer Präzisierung der Praktikumsanforderungen bei diversen tierschutzrechtlichen Ausbildungen wird bei der vorliegenden Revision das Ziel verfolgt, Unklarheiten zu beheben und praxisgerechte bzw. bewährte Praktikumsformen in die Gesetzgebung einfließen zu lassen. In Bezug auf die Ausbildung der Huf- und Klauenpfleger wird die Praktikumsdauer zwar nicht erhöht, jedoch werden explizite Vorgaben betreffend Aufsicht gemacht (Art. 5 Abs. 5 TSchAV). Die bestehenden Ausbildungsgänge (z.B. der Schweizer Klauenpflegervereinigung) haben sich etabliert. Es besteht ein Risiko, dass zusätzliche Anforderungen die Attraktivität der Ausbildung verringern und mittelfristig nicht mehr ausreichend ausgebildete Klauenpfleger zur Verfügung stehen. Zudem besteht bereits heute für das BLV im Rahmen der Anerkennung der Kurse die Möglichkeit, gewisse Korrekturen vorzunehmen, sollten sich Ausbildungskonzepte als nicht ausreichend erweisen.

Antrag: Die bestehenden Anforderungen an die Ausbildung der gewerbmässigen Klauenpfleger sollen nicht weiter erhöht werden. Die Ausbildungsorganisationen sollen weiterhin den Spielraum behalten, praxisbezogene Konzepte zu erarbeiten und umzusetzen. Die Präzisierung betreffend Anteil der selbständigen Durchführung der Klauenpflege ist zu streichen.

Wir danken für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.



Beilage

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 19, Abs. 2	Wir unterstützen, dass für die Umsetzung des Verbots eine Übergangsfrist definiert wird, welche es erlaubt, züchterisch in diesem Bereich Fortschritte zu erzielen, bevor das Verbot vollständig vollzogen wird. Eine zu kurze Übergangsfrist führt zu Problemen in der Schafhaltung und ist weder im Sinn der Tiere, der Halter noch der Vollzugsbehörden.	
Art. 22, Abs. 1, Bst. e	Die in Artikel 76a und 76b vorgesehenen Ausnahmeregelungen stehen nicht im Einklang mit dem TSG (EDAV-Ht) und dem EU-Recht in Bezug auf die Einfuhr von Hunden (und Katzen). Diese Ausnahmeregelung wird einen kontraproduktiven Effekt haben, indem sie die Veterinärdienste überlastet und gleichzeitig keine wirksame Bekämpfung des illegalen Heimtierhandels ermöglicht.	Art. 22, Abs. 1, Bst. e: Die Ein- oder Durchfuhr von Hunden und Katzen, die jünger als 15 Wochen sind
Art. 59, Abs. 3	Die Möglichkeit, für bestehende Haltungen eine Ausnahmegewilligung erteilen zu können, muss auf jeden Fall bestehen. «Artfremd» muss jedoch präzisiert werden, da damit nur andere Equiden gemeint sind.	Art. 59, Abs.3: ...die kantonale Behörde kann bei langjährig bestehenden Paarhaltungen mit anderen Equiden Ausnahmegewilligungen erteilen.
Art. 76a, Abs. 2	Es soll explizit festgehalten werden, dass der Nachweis vor dem Import vorliegen muss. Damit kann verhindert werden, dass einerseits Tiere ohne Nachweis importiert werden und andererseits oft langwierige Verfahren geführt werden müssen	Art. 76a, Abs. 2: Vor der Einfuhr von Hunden mit verkürzten Ohren...



Beilage

Art. 76b, Abs. 2, und 4-8	Die Ausnahmen von der 15 Wochen-Regelung sind zu streichen (oder ggf. auf Diensthunde zu beschränken). Abs. 2, Bst b ist ersatzlos zu streichen, und damit auch die Absätze 4-8. Wie in den Erläuterungen ausgeführt führt eine frühe Trennung der Welpen von der Mutter zu grossem Tierleid und zu einem hohen Tiergesundheitsrisiko beim Tiertransport, weshalb der Import von Welpen unter 15 Wochen auch aus tierschutzrechtlichen Gründen sehr problematisch sei. Diese Auffassung wird vollumfänglich geteilt. Dazu kommt, dass die Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung für Privatpersonen äusserst kompliziert und deren Überprüfung und Durchsetzung mit grossem Aufwand für den Vollzug verbunden wäre. Eine Ausnahmeregelung für Privatpersonen rechtfertigt sich nicht. Wenn solche Tiere gemäss Ausnahmeregelung aus seriösen Zuchten stammen sollen, dann kann man auch davon ausgehen, dass solche Tiere bereits in der Zucht korrekt sozialisiert werden und den importierenden Personen kein Nachteil entsteht, wenn die Welpen erst mit 15 Wochen eingeführt werden können.	Art. 76b, Abs. 2: Ausgenommen ist die Einfuhr von Diensthunden Art. 76b, Abs. 4-8: streichen
Art. 167, Abs. 4	Die Abschwächung, dass keine, oder nur wenige Ausscheidungen in die unteren Behälter gelangen können, wird aus folgenden Gründen begrüsst: Bei der letzten Vernehmlassung der VTschS wurde unter anderem bei den Geflügel-Gasbetäubungsanlagen das Kippen der Hühnerkisten kritisiert. Bei den neuen Geflügel-Gasbetäubungssystemen werden die Hühner in	



Beilage

	<p>den Transportkisten direkt in die Anlage eingeführt und erst nach der Betäubung aus den Kisten entfernt. Dies bedeutet für das Tier einen Stressfaktor weniger. Somit wäre ein solches System sicherlich zu bevorzugen, wenn ein neues Betäubungssystem bei einem Schlachtbetrieb installiert wird. Um ideale Bedingungen für diese neue Generation von Gasbetäubungsanlagen für Geflügel zu schaffen, muss ein Kompromiss gefunden werden zwischen verbesserter Luftdurchlässigkeit, den Ausscheidungen, welche nicht ungehemmt auf die darunter befindlichen Tiere gelangen sollen (auch aus Sicht der Schlachthygiene) und zwischen den kommerziell angebotenen Transportkistensystemen für diese neuen Geflügel-Gasbetäubungsanlagen. Es ist kein Kistensystem bekannt für diese Anlagen ohne perforierte Kistenböden. Eine leichte Perforation des Bodens hätte auch den Vorteil, dass darin befindliches Restwasser abfliessen kann. Dieses Restwasser kann problematisch werden besonders während der Winterzeit (vereinzelt gefrorene Böden festgestellt).</p>	
Art. 179 a	<p>Wird unterstützt. Die bisher zulässigen Betäubungsmethoden werden u.a. präzisiert, wie z.B. neu Bolzenschuss ins Gehirn, sowie mit zwei neuen Betäubungsmethoden ergänzt. Dies ist einerseits die stumpfe Schuss Schlagbetäubung, welche bereits jetzt bei den Kaninchen zulässig ist und die Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck, welche bereits in der EU zugelassen ist für Geflügel. Die letztgenannte</p>	



Beilage

	Betäubungsmethode wird gemäss EFSA als die gegenwärtig schonendste Betäubungsmethode für Geflügel betrachtet	
Art. 211a	Diese Bestimmung ermöglicht es einem relativ unerfahrenen Halter, Tiere sofort zu erwerben und zu betreuen. Wie steht es mit Wildtieren, die von Privatpersonen aus einer Laune heraus eingeführt werden, wie z. B. Großpapageien? Abgesehen von der unnötigen Mehrarbeit für die kantonalen Veterinärdienste widerspricht dies auch den allgemeinen Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung, die besagt, dass künftige Halter vor der Ankunft der Tiere die für deren Haltung erforderlichen Kenntnisse erwerben müssen.	Art. 211a: streichen
Anh. 1. Tab. 9-1 Ziff. 7a	Bei Geflügelkleinhaltungen wird für die sinnvolle Unterbringung der Futter-, Tränke- und weiterer Einrichtungen mehr Platz benötigt, als die Masse für Grosshaltungen vorschreiben. Die neuen Bestimmungen werden jedoch in einigen Fällen bedingen, dass der bestehende Stall vergrößert werden muss. Für eine nachhaltige Anpassung benötigen betroffene Tierhalter ausreichend Zeit für die Planung, allfällige administrative Abklärungen und die bauliche Umsetzung.	Es ist eine Übergangsfrist von 1-2 Jahren zu gewähren.



Beilage

3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Grundsätzlich sind wir mit den Entwürfen und der Mehrheit der vorgesehenen Anpassungen einverstanden, die sich grösstenteils aus der Änderung von Artikeln der TSchV ergeben. Wir begrüßen die Einführung von Online-Kursen und die Beschwerdemöglichkeit im Rahmen von Prüfungen.

4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 5, Abs. 5	Die bestehenden Ausbildungsgänge (z.B. der Schweizer Klauenpflegervereinigung) haben sich etabliert. Es besteht ein Risiko, dass zusätzliche Anforderungen die Attraktivität der Ausbildung verringern und mittelfristig nicht mehr ausreichend ausgebildete Klauenpfleger zur Verfügung stehen. Zudem besteht bereits heute für das BLV im Rahmen der Anerkennung der Kurse die Möglichkeit, gewisse Korrekturen vorzunehmen, sollten sich Ausbildungskonzepte als nicht ausreichend erweisen.	Der Satz «Ein Drittel davon darf selbständig durchgeführt werden.» ist zu streichen.



Beilage

5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Keine Bemerkungen

6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Beilage

7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Keine Bemerkungen

8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur la protection des animaux et d'autres ordonnances dans le domaine de la protection des animaux

(du 27.11.2023 au 15.03.2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Direction des affaires vétérinaires et de l'inspectorat
Sigle entreprise / organisation / service : DAVI
Adresse, lieu : Marquisat 1, 1025 St-Sulpice
Interlocuteur : G. Peduto
Téléphone : 021 316 39 11
Courriel : giovanni.peduto@vd.ch
Date : 23.01.2024

Remarques importantes°:

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **15 mars 2024** à l'adresse suivante : vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Remarques générales sur l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

L'ACV salue le durcissement prévu en matière d'importation de chiots. Elle regrette cependant que la proposition de l'OSAV ne concerne que les importations commerciales alors que la majorité des importations problématiques dans le canton de Vaud sont des importations faites par des particuliers. De notre point de vue, cette interdiction doit être étendue également aux particuliers.



2. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 59 al. 3	L'alinéa 3 actuel permet de gérer les situations d'animaux seuls vieillissants. La restriction rajoutée dans le nouvel alinéa 3, à savoir que les animaux doivent malgré tout avoir des contacts visuels et olfactifs avec des congénères, représente une contrainte contreproductive. Un animal vieillissant détenu chez un privé et qui vient de perdre son compagnon ne pourra plus finir ses jours dans la structure qu'il connaît, si d'aventure il ne bénéficie pas de contacts visuels et olfactifs avec des congénères. La seule alternative sera son déplacement dans une nouvelle structure. Ce déplacement doit également être considéré comme un stress.	Maintenir la formulation actuelle
Art. 59 al. 3 bis	Tenir compte des différences de comportement social des différentes espèces d'équidés représente une complexification qui sera parfois insurmontable pour les détenteurs.trices.	Renoncer à l'alinéa 3 bis
Art. 76b	Les dérogations à la règle des 15 semaines doivent être limitées aux chiens d'intervention. La dérogation pour les particuliers à l'al. 2, let. b doit être supprimée sans autre forme. Par voie	Supprimer al. 2 let. b, les al. 4, 5, 6 et 7



	<p>de conséquence, les al. 4, 5, 6 et 7 devront également être supprimés</p> <p>Comme indiqué dans le rapport explicatif, une séparation précoce des chiots de leur mère entraîne une grande souffrance animale et un risque sanitaire élevé lors du transport des animaux. Un assouplissement de la règle en faveur des particuliers ne se justifie pas, ce d'autant plus que l'importation dès 15 semaines ne constitue pas un préjudice pour eux.</p>	
Art. 76c al. 2	<p>Un refoulement de l'animal conforme à ses besoins n'est pas toujours réalisable. La formulation doit donc être plus ouverte et trouver son pendant dans l'article 29 al.3 OITE-AC</p>	<p>L'autorité peut notamment ordonner le refoulement, le séquestre ou la mise à mort des animaux.</p>
Art. 118a, al. 1	<p>Cet alinéa s'approche plus du souhait que de la prescription et ne laisse pas clairement apparaître s'il est en lien avec les lignées génétiquement modifiées, avec les animaux en expérience ou avec les animaux en détention.</p>	<p>Préciser l'intention</p>
Art. 126, al. 1	<p>Contresens dans la traduction de « Dies gilt auch, wenn die Belastung durch belastungsmindernde Massnahmen vermieden werden kann »</p>	<p>Cela vaut également si la contrainte peut être évitée au moyen de mesures diminuant la contrainte</p>
Art. 129, al.	<p>Dans les petits instituts, le cumul de la fonction de délégué à la protection des animaux avec d'autres fonctions peut s'avérer inévitable.</p>	<p>Prévoir la possibilité de dérogations</p>



Art. 179, al. 1	Il y a une perte en clarté technique avec la nouvelle proposition sur la section à la base du cou, alors qu'elle est censée être plus précise.	Art. 179d, Abs. 1 : La saignée doit être effectuée par une incision des deux artères carotides ou par incision des principaux vaisseaux sanguins à la base du cou.
Art. 194	Les modifications de l'art. 194 OPAn doivent se retrouver dans l'art. 4, al. 1 OPD, qui attribue les paiements directs exactement sur le même critère que l'art. 194 OPAn	Modifier l'article 4 OPD en conséquence
Art. 206, let d bis	Nous saluons explicitement le fait que la personne qui achète/commande puisse également être tenue pour responsable.	
Art. 211a	Cette disposition permet à un.e détenteur.trice relativement inexpérimenté.e d'acquérir immédiatement et de prendre en charge des animaux. Quid d'animaux sauvages importés par des privés sur un coup de tête tels que les grands perroquets ? Cela va à l'encontre des principes généraux de la législation sur la protection des animaux qui veut que les futur.e.s détenteur.trices acquièrent avant l'arrivée des animaux les connaissances nécessaires à leur détention.	Art. 211a: Suppression de l'article
Annexe 3, tableau 1	Souris Mus musculus, surface minimale, erreur dans la version française (330 et non pas 340, cf version allemande)	330



3. Remarques générales sur l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)



4. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



5. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)



6. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 17, al. 2, let. e	Traduction erronée de «anzuwendende Abbruchkriterien». Il ne s'agit pas d'expérience ici.	Les critères d'interruption prévus
Art. 18, al. 2, let. C bis	Traduction erronée de «anzuwendende Abbruchkriterien». Il ne s'agit pas d'expérience ici.	Les critères d'interruption prévus



7. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques



8. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 7a	Si l'on abroge l'art. 7a (car la précision est donnée dans l'art 40, al. 1 OPAn en ce qui concerne le nombre de sorties obligatoires), il faut aussi préciser dans l'art 7, al. 4 de l'ordonnance de l'OSAV à quoi correspond la période d'affouragement hivernal où les brebis/chèvres doivent mettre bas à l'étable et/ou avoir accès à un abri artificiel durant au moins 2 semaines	Modifier l'article 7 al. 4 en conséquence



Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur la protection des animaux et d'autres ordonnances dans le domaine de la protection des animaux

(du 27.11.2023 au 15.03.2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Etat du Valais, administration cantonale

Sigle entreprise / organisation / service : DSSC, SCAV

Adresse, lieu : Pré d'Amédée 2, 1950 Sion

Interlocuteur : Eric Kirchmeier

Téléphone : 027 606 74 55

Courriel : eric.kirchmeier@admin.vs.vch

Date : 07.02.2024

Remarques importantes°:

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **15 mars 2024** à l'adresse suivante : vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Remarques générales sur l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

Sur le fond, la majorité des adaptations prévues doivent être saluées, notamment le renforcement des mesures pour éviter l'importation illégale de chiots et les mesures liées au bien-être des animaux d'expérience, ainsi que les nouvelles dispositions sur la formation spécifique indépendante d'une formation professionnelle.

En revanche, la dérogation prévue aux restrictions d'importation pour les particuliers achetant un chiot dans un élevage affilié à la FCI (Art. 76b alinéa 2 lettre b) devrait être rejetée. Cette disposition dérogatoire, par ailleurs extrêmement lourde sur le plan administratif, crée une importante disparité entre les pays d'origine et les différentes races de chiens, ce qui semble représenter une contradiction avec la législation nationale et européenne régissant les échanges d'importation, de transit et d'exportation d'animaux. Il en va de même pour la nouvelle possibilité de délivrer une autorisation d'exploitation à titre provisoire (art 211a) car il ne sera raisonnablement pas possible aux cantons de surveiller, voire le cas échéant, de retirer la garde des animaux à leur détenteur si ce dernier n'a pas accompli la formation prescrite.

Enfin, la disposition relative à l'interdiction du cumul de fonctions pour les délégués à la protection des animaux dans l'expérimentation animale sera problématique pour les très petits instituts de recherche et devrait également être rejetée.



2. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 2, al. 3, let. m ^{ter}	L'ajout du terme « de l'expérience » crée une confusion avec la lettre « 1 », puisqu'un animal dans une animalerie n'est pas nécessairement lié à une expérience. Il convient de la supprimer par souci de concordance.	Art. 2, al. 3, let. m ^{ter} : Suppression « de l'expérience » et ne garder que la dénomination « critère d'arrêt »
Art. 20, let. g	La pratique des combats de coqs devrait être explicitement citée dans cette révision au vu de l'évolution démographique de la Suisse ; cette pratique traditionnelle sur la plupart des continents pourrait être introduite en Suisse	Art. 20, let. i (nouveau): organiser des combats de coqs.
Art. 21, let. j, l, m	Ces pratiques sont déjà clairement interdites par l'art. 3 et l'art. 16, al. 1 et ces nouvelles dispositions, qui laissent beaucoup de marge d'interprétation, n'apportent aucune amélioration dans l'exécution. Une ordonnance officielle définissant par exemple la durée de la privation d'eau et de nourriture serait indispensable pour permettre une exécution efficace de ces dispositions. Une définition est toutefois très difficile à établir, car il n'est guère possible de couvrir chaque cas particulier. Cela vaut pour tous les autres critères dans le même sens. Les dispositions sont en principe formulées de manière trop vague.	Ajouts de ces éléments (Art. 21, let. j, l, m) à l'art. 16 concernant les pratiques interdites sur tous les animaux



	Dans une future révision, ces préoccupations devraient en tout cas être réglées de la même manière pour toutes les espèces animales.	
Art. 59, al. 3	La problématique des contacts sociaux entre équidés ou congénères se pose plutôt en termes de dérogation temporaire qu'en termes de relations interspécifiques pour les autorités cantonales. Le rapport explicatif dit que la dérogation temporaire correspond à la période de fin de vie de l'animal seul.	Art. 59, al.3 : ...l'autorité cantonale peut accorder des dérogations dans le cas de détentions de couples non conformes à l'espèce et existant depuis longtemps. Dans des cas justifiés, les autorités cantonales peuvent délivrer une dérogation temporaire (valables jusqu'à la mort de l'un des animaux) pour continuer à détenir seul un équidé âgé.
Art. 62	A mettre en relation avec la proposition de l'art. 21 al. 2 en vue d'une harmonisation et d'une plus grande aisance à exécuter la loi.	Voir proposition du nouvel alinéa 2 à l'article 21
Art. 76, al. 3	De nos jours et compte tenu des connaissances actuelles, l'utilisation d'appareils électrifiant dans le cadre de la thérapie n'est plus indiquée. De plus, l'externalisation à une organisation serait problématique.	Art. 76, al. 3: à supprimer
Art. 76a, al. 2	Il doit être explicitement stipulé que la preuve doit être disponible avant l'importation. Cela permet d'éviter d'une part que des animaux soient importés sans preuve et d'autre part que des procédures souvent longues doivent être menées.	Art. 76a, al. 2 : Avant l'importation de chiens aux oreilles coupées...
Art. 76a, al. 3	L'expérience passée démontre que la remise à une tierce personne d'un chien aux oreilles ou à la queue coupée dont l'importation avait été admise en tant que bien de déménagement est problématique (par exemple, lorsqu'une	Art. 76a, al. 3: ... en dérogation à ce qui précède, les chiens qui ont été légalisés, car importés en tant que bien de déménagement ou pour d'autres raisons peuvent être cédés gratuitement s'il est prouvé que la personne qui les a importés ne peut



	<p>personne ne peut plus garder un chien et qu'elle le remet à un membre de sa famille ou à un tiers). Il convient de tenir compte de cette situation et d'exclure les chiens coupés de l'interdiction de cession en tant que biens de déménagement. Il convient d'ajouter que si l'importation a été légalisée, de tels chiens ne tombent pas sous le coup de l'interdiction de cession.</p> <p>Afin de simplifier la problématique de la transmission, il faudrait en outre introduire à l'art. 76 l'interdiction de faire l'acquisition d'un tel chien non légalisé.</p>	<p>plus les garder pour des raisons organisationnelles ou médicales.</p>
<p>Art. 76b, al. 2, et 4-8</p>	<p>L'exception prévue est problématique pour plusieurs raisons. Il est très discutable de confier le rôle de référence à un organisme comme la FCI, défendant un standard morphologique et non pas le bien-être animal. En outre, il est important de noter que si les clubs de race des différents pays sont affiliés à la FCI, ils réglementent eux-mêmes les modalités permettant à un animal d'obtenir un pedigree, créant ainsi des divergences significatives en fonction du pays d'achat. Cette dérogation constitue donc une iniquité et inégalité de traitement, qui introduit en plus une importante lourdeur administrative pour toutes les parties prenantes. De plus, les services vétérinaires devraient investir d'importantes ressources pour veiller à l'exécution de cette dérogation qui ne semble pas représenter de réelle plus-value au niveau de la protection des animaux. Or la situation est telle que dans la quasi-totalité des cantons aucune ressource supplémentaire ne sera mise à disposition des services vétérinaires, qui seront donc dans l'impossibilité de mettre en</p>	<p>Art. 76b, al. 2: 2 font exception les importations : a. des chiens utilitaires (au sens de l'art. 69 OPAn) Art. 76b, al. 4-8: à supprimer</p>



	<p>œuvre cette prescription de manière juste et efficace. Enfin, les larges possibilités offertes par une telle dérogation pour les particuliers réduiront à néant les effets positifs de la présente modification de l'OPAn pour améliorer la situation et renforcer la protection des animaux dans le domaine sensible et particulièrement difficile à maîtriser des importations et du commerce de chiens.</p> <p>Nous proposons donc de renoncer à cette dérogation pour les chiens de compagnie, en ne maintenant qu'une dérogation permettant les importations de chiens utilitaires au sens de l'art. 69 OPAn- dont l'acquisition se révèle nécessaire pour l'accomplissement de leur travail. En effet, le problème sur le plan de la protection des animaux provoqué par la séparation précoce de chiots de leur mère ne peut pas être justifié par un intérêt prépondérant s'il s'agit uniquement de chiens destinés à la compagnie de l'homme.</p>	
Art. 76c, al. 1	Si l'al. 7 de l'art. 76b est supprimé, l'al. 1 de l'art. 76c doit être adapté.	Art. 76c, al. 1 : ...de l'importation licite au sens de l'article 76a, alinéa 2, ou 76b, alinéa 7 , ne sont pas fournis...
Art. 76c, al. 2	Dépend de l'art. 76b et doit être en accord avec une éventuelle suppression ou révision de l'art. 76b.	A supprimer ou à reformuler en relation avec la révision de l'art. 76b.
Art. 101, al. c	La formulation "élève et remet" n'apporte pas d'amélioration par rapport au texte existant.	Art. 101, let. c: élève plus que le nombre suivant d'animaux par an et les remet à partir de sa propre descendance: ...
Art. 129, al. 1	L'interdiction du cumul de la fonction de délégué à la protection des animaux avec d'autres	Art. 129, al. 1: ...est à garantir. Le délégué n'a pas le droit d'exercer d'autres fonctions.



	fonctions pose problème aux petits instituts. Il n'est pas exclu dès lors de voir une externalisation des de cette fonction voire une mutualisation entre les petits instituts avec, au final, des personnes connaissant mal les procédures envisagées. Ce risque pourrait être plus important que celui lié à un cumul des fonctions.	
Art. 179 a	Les précisions apportées quant aux méthodes d'étourdissement admises doivent être saluées car elles tiennent compte des connaissances actuelles et apportent une amélioration en matière de protection des animaux.	
Art. 179a, al. 1 let. h (et Art. 160, al. 5)	Le terme "gibier d'élevage" désigne tous les animaux sauvages détenus dans des enclos. Il n'existe pas de définition univoque. Le terme de « gibier d'élevage à onglons » se réfère aux espèces de biongulés : cerf, daim, mouflon, sika, wapiti. Ceci est particulièrement pertinent pour les méthodes d'étourdissement autorisées, et peut présenter des risques pour certaines espèces comme les camélidés par exemple.	Maintenir l'ancienne formulation « gibier d'élevage à onglons »
Art. 179d, al. 1	Il y a une perte en clarté technique avec la nouvelle proposition sur la section à la base du cou, alors qu'elle est censée être plus précise.	Art. 179d, al. 1: La saignée doit être effectuée par une incision des deux artères carotides ou par incision des principaux vaisseaux sanguins à la base du cou.
Art. 206a, let. d ^{bis}	Le fait que la personne qui achète/commande un chien importé illégalement puisse également être tenue pour responsable doit être salué.	
Art. 211a	Cette disposition permet à un détenteur relativement inexpérimenté d'acquérir	Art. 211a: Suppression de l'article



	<p>immédiatement et de prendre en charge des animaux. Quid d'animaux sauvages importés par des privés sur un coup de tête tels que les grands perroquets ?</p> <p>Au-delà d'une surcharge de travail inutile pour les services vétérinaires cantonaux, cela va à l'encontre des principes généraux de la législation sur la protection des animaux qui veut que les futurs détenteurs acquièrent avant l'arrivée des animaux les connaissances nécessaires à leur détention.</p> <p>Si cet article devait être maintenu, l'autorisation devrait être assortie de conditions, respectivement la formation théorique et pratique devrait être achevée.</p>	
Annexe 1, 3 et 4	<p>Pour la volaille, il faut clarifier si la surface minimale de 2m² est une surface de base minimale accessible. Dans l'affirmative, le texte de la note de bas de page 7a du tableau 9-1 de l'annexe 1 devrait être adapté en conséquence. Les annexes 3 et 4 doivent également garantir que les dimensions accessibles sont mentionnées.</p> <p>Si les adaptations entraînent des modifications de la construction, une période de transition appropriée doit être fixée pour les adaptations correspondantes.</p>	<p><i>Annexe 1, tableau 9-1, note 7a : Pour les petits élevages comptant jusqu'à 15 animaux, le poulailler doit avoir une surface au sol accessible minimale de 2 m² et chaque poule doit disposer d'au moins 0,25m².</i></p>



3. Remarques générales sur l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPAn)

Sur le fond, la majorité des adaptations prévues qui découlent pour la plupart de la modification d'articles de l'OFPAn doivent être approuvées.



4. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



5. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)



6. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



7. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Sur le fond, la majorité des adaptations prévues qui découlent pour la plupart de la modification d'articles de l'OPAn doivent être approuvées.



8. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 34a	La raison d'une tolérance de 5 cm pour des équipements d'étables fabriquées en série n'est pas justifiée et par conséquent ne fait pas sens. Une norme est un minimum, ainsi si ce seuil doit véritablement être abaissé, alors cela doit être le cas de manière uniforme à 45 cm pour tous au lieu de 50 cm par équité et harmonisation d'exécution (détention hobby ou professionnel)	Art. 43a: Maintien article 34a actuel



**Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich
(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Zug
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ZG
Adresse, Ort : Gesundheitsdirektion des Kantons Zug, Neugasse 2, 6300 Zug
Kontaktperson : Martin Pfister, Regierungsrat
Telefon : 041 728 35 01
E-Mail : martin.pfister.rr@zg.ch
Datum : 27.02.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Der Kanton Zug unterstützt insbesondere das Verbot für die Einfuhr von Hundewelpen unter 15 Wochen, mit dem Ziel, unbedachte Spontankäufe im Internet zu erschweren und die in der Praxis häufig festgestellten Sammeltransporte und die damit verbundene Ansteckungsgefahr der Welpen mit Krankheiten zu verhindern.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 190	Die Vernehmlassungsvorlage schlägt vor, in Abs. 1 eine Weiterbildungsverpflichtung für Personen einzufügen, die in einem Tierheim mit mehr als fünf Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbsmässiger Betreuung von mehr als 5 Tieren pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind. Eine Weiterbildungspflicht von 4 Tagen innerhalb von 4 Jahren scheint für diese Personenkategorie aber nicht angemessen. Die Regelung sollte in Abs. 2 eingefügt werden, so dass sich die Weiterbildungspflicht auf einen Tag pro 3 Jahre beschränkt.	Art. 190 Abs. 2 Bst. d (neu) ² An mindestens einem Tag innerhalb von drei Jahren müssen sich weiterbilden: (neu) d. Personen, die in Tierheimen mit mehr als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbsmässiger Betreuung von mehr als 5 Tieren pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind.



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Der Kanton Zug hat keine Anmerkungen oder Ergänzungen.



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Der Kanton Zug hat keine Anmerkungen oder Ergänzungen.



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Der Kanton Zug hat keine Anmerkungen oder Ergänzungen.



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Zürich
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ZH
Adresse, Ort : Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Kontaktperson : Dr. Deborah Staub, Stv. Generalsekretärin / Abteilungsleiterin der Gesundheitsdirektion
Telefon : 043 259 24 77
E-Mail : generalsekretariat@gd.zh.ch
Datum : 28.02.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Die Stossrichtung der Revision wird begrüsst, hingegen steht der Kanton Zürich einzelnen Neuerungen in der Tierschutzverordnung (TSchV) kritisch gegenüber.

Das neue, in der TSchV beabsichtigte Verbot der Einfuhr von Hundewelpen, die weniger als 15 Wochen alt sind, wird nicht unterstützt (Art. 76b Abs. 1 TSchV), da die Heraufsetzung des Importalters von 56 Tagen auf 15 Wochen der falsche Ansatz zur Reduktion des illegalen Welpenhandels scheint. Angesichts des zu erwartenden geringen Nutzens zugunsten des Tierwohls ist der zusätzliche Vollzugsaufwand aufseiten der Kantone entschieden zu hoch. In jedem Fall abzulehnen sind diesbezüglich die Ausnahmen der Einfuhrbeschränkungen für Diensthunde und für Privatpersonen für Hunderassen der Fédération Cynologique Internationale (FCI) (Art. 76b Abs. 2 Bst. a und b TSchV).

Ebenso abzulehnen ist die vorgesehene Möglichkeit der Ausstellung einer provisorischen Bewilligung (Art. 211a TSchV). Diese neue Möglichkeit unterstützt das Tierwohl nicht, bringt aber einen hohen zusätzlichen Vollzugsaufwand.

Genutzt werden sollte die Revision der TSchV hingegen, um die Nutzung von elektrisierenden Geräten zu therapeutischen Zwecken (Art. 76 Abs. 3 TSchV) zu verbieten.

Im Übrigen wird auf die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln verwiesen.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 3 Bst. m ^{bis} (neu)	Der Begriff Pflegemassnahmen ist zu unpräzise; Es bleibt unklar, ob auch das vorzeitige Töten zu den Pflegemassnahmen zu zählen ist.	Der Begriff Pflegemassnahmen muss entweder in einer Amtsverordnung oder in einer Fachinformation genau umschrieben werden.
Art. 15 Abs. 2	<p>Die nachträgliche Entfernung der Afterkrallen durch einen Tierarzt mittels Schmerzausschaltung bedeutet nicht zwingend weniger Schmerzen für das Tier, als wenn sie in den ersten vier Tagen durch den Züchter als fachkundige Person entfernt werden. Es gilt zu beachten, dass auch das Setzen einer Lokalanästhesie zu Schmerzen führt.</p> <p>Der Vorschlag, dass neu nur noch die Markierung von Tieren mittels Ohrmarke oder Mikrochip ohne Schmerzausschaltung erfolgen soll, greift zu kurz. Somit könnten Fische wie auch Versuchstiere (v.a. kleine Nager) nur noch unter Schmerzausschaltung markiert werden.</p>	<p>Bisheriger Art. 15 Abs. 2 Bst. b bleibt bestehen und wird neu zu Bst. a.</p> <p>Art. 15 Abs. 2 Bst. c (neu): Das Markieren von Fischen und Versuchstieren, bei denen weder das Setzen einer Ohrmarke noch eines Mikrochips möglich ist.</p>
Art. 20	<p>Auch wenn sich diese Zahl noch ändern kann, sollte der 12. Tag bereits heute als maximale Norm angesehen werden.</p> <p>Die Praxis der Hahnenkämpfe sollte angesichts der demografischen Entwicklung der Schweiz in dieser Revision als verbotene Handlung</p>	<p>Art. 20, Bst. g: das Homogenisieren von Embryonen ab dem 12. Tag, und von lebenden Küken.</p> <p>Art. 20, Bst. i (neu): das Organisieren und Durchführen von Hahnenkämpfen</p>



	ausdrücklich erwähnt werden; diese auf den meisten Kontinenten traditionelle Praxis könnte sonst in der Schweiz Eingang finden.	
Art. 21 Bst. j, l, m, n	<p>Für den Vollzug sind diese Verbote nicht umsetzbar und es besteht die Gefahr, dass sie für ein «Bashing» gegenüber Reitern und Pferdehaltern missbraucht werden. Unseres Erachtens ist es nicht notwendig, die Verbote an dieser Stelle zu erwähnen, denn sie können auch über die allgemeinen Artikel abgehandelt werden.</p> <p>Will man dies so belassen, dann braucht es eine Amtsverordnung, die beispielsweise die Dauer des Wasser- und Futterentzugs definiert. Eine Definition ist jedoch unserer Ansicht nach nicht möglich, da individuelle Unterschiede zu berücksichtigen wären. Dies gilt für alle anderen Kriterien im gleichen Sinn. Die Bestimmungen sind zu schwammig formuliert.</p> <p>Ohne eindeutige und klare Präzisierung in einer Amtsverordnung wird ein unnötiger Mehraufwand für den Vollzug (Veterinärbehörde, Strafbehörde) generiert.</p>	Art. 21 Abs 2 (neu): Das BLV präzisiert die Begriffe in Abs. 1 in einer Amtsverordnung.
Art. 22 Abs. 1 Bst. e	Siehe Ausführungen unter Art. 76b	Keine Änderung des bisherigen Artikels Art. 22 Abs. 1



Art. 32	Der Wortlaut des Artikels, der sich auf Haustiere bezieht (Kapitel 3), lässt glauben, dass Halter von Hunden, Katzen und Pferden (ohne Enthornung) ihre Tiere kastrieren könnten.	Art. 32, Abs. 1: Tierhalterinnen und Tierhalter von Tieren der Rinder-, Schaf- oder Ziegengattung (..).
Art. 32 Abs. 2	Gemäss Erläuterungen wurde die Formulierung in Abs. 2 angepasst, weil sie missverstanden werden könnte. Die neue Formulierung ist ebenso missverständlich, da sie dahingehend interpretiert werden kann, dass nur die Durchführung des Eingriffs überprüft wird, nicht aber die bei den meisten Tierarten (ohne Zicklein) nötige Schmerzausschaltung, auch wenn diese vom Tierhalter vorgenommen wird.	(..). Können sie den Eingriff und <i>sofern sie auch die Schmerzausschaltung vornehmen, auch diese</i> , selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. (..)
Art. 50a (neu)	Dass die Ferkel in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter gesäugt werden müssen, ist zu unterstützen. Das Versetzen von Ferkeln zu einer anderen Muttersau muss aber möglich sein.	Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden. <i>Ein Versetzen von Ferkeln von einem Wurf zum anderen ist möglich.</i> Ausgenommen davon sind Einzelfälle, (..).
Art. 59 Abs. 3	Es sollen keine Ausnahmen mehr gewährt werden. Wenn sich jemand für die Haltung eines Equiden entscheidet, dann soll dies in aller Konsequenz geschehen. Für allenfalls bestehende, langjährige artfremde Paarhaltungen kann eine Ausnahme formuliert werden.	Art. 59, Abs.3: ...die kantonale Behörde kann bei langjährig bestehenden, artfremden Paarhaltungen Ausnahmegewilligungen erteilen.
Art. 62	Warum der Artikel nur für Equiden gilt, erschliesst sich uns nicht. Ein Mehrwert bringt dieser Artikel nicht.	Art. 62: weglassen



Art. 66 Abs. 2	Die Formulierung lässt unberücksichtigt, dass es je nach Jahreszeit und Wetter nicht immer möglich ist, die Einstreu vollkommen trocken und locker zu halten. Sie steht damit im Widerspruch zur gewünschten Haltungsform mit Aussenklimabereich und Auslauf. Die Formulierung muss so gewählt werden, dass Kontrollpersonen einen Ermessensspielraum haben und punktuell feuchte Stellen um den Ausgang herum akzeptiert werden können.	(..). Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie <i>überwiegend</i> trocken und locker sein.
Art. 76 Abs. 3	<p>Vibrationsgeräte können das Tierwohl bei unsachgemäsem Einsatz stark negativ beeinflussen. Zudem gibt es zahlreiche Geräte, die die Vibrationsfunktion mit Strom kombinieren. Deshalb sollten auch Geräte, die vibrieren, verboten werden.</p> <p>Generell ist fraglich, ob in der heutigen Zeit und mit aktuellem Wissen der Einsatz von elektrisierenden Geräten in der Therapie überhaupt noch angezeigt ist. Eine Auslagerung an eine Organisation wäre zudem problematisch.</p>	<p>Die Verwendung von Geräten, die elektrisieren, vibrieren, oder für den Hund sehr unangenehme akustische Signale aussenden, (..).</p> <p>Alternativ: Ganzer Absatz weglassen.</p>
Art. 76a Abs. 3	Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es Probleme gibt, wenn jemand einen coupierten Hund als Übersiedlungsgut in die Schweiz einführt, jedoch diesen nicht weitergeben darf. Beispielsweise wenn jemand einen Hund nicht mehr halten kann und der Hund an ein Familienmitglied oder eine Drittperson weitergibt. Diesem Umstand sollte Rechnung getragen werden und coupierter Hunde als Übersiedlungsgut vom Verbot der Weitergabe ausgenommen werden. Zu ergänzen ist, dass	Art. 76a Abs. 3: (..). Vom Weitergabeverbot ausgenommen sind Hunde mit coupierten Ohren, die als Übersiedlungsgut in die Schweiz gebracht wurden und nachweislich aus organisatorischen Gründen von der einführenden Person nicht mehr gehalten werden können.



	<p>sollte die Coupierung durch die zuständige Behörde legalisiert worden sein, dass diese coupierten Hunde nicht unter das Weitergabeverbot fallen, ähnlich dem Übersiedlungsgut.</p> <p>Zu erwägen wäre weiter, in Art. 76a zu ergänzen, dass es verboten ist, einen nicht legalisierten coupierten Hund zu übernehmen.</p>	
Art. 76b	<p>Die Einführung der Alterslimite beim Import gemäss Art. 76b Abs. 1 wird keinen Einfluss auf den illegalen Welpenhandel nehmen und ist deshalb wegzulassen. Zudem wird es sehr schwierig werden, festzulegen, ob der Hund tatsächlich 15 Wochen alt ist oder erst 14 Wochen. Die Bestimmung des Alters anhand der Zähne ist extrem schwierig und weist eine hohe Fehleranfälligkeit auf. Gefälschte Geburtsdaten sind nur sehr schwierig zu erkennen. Der Aufwand für die Veterinärämter und die Strafbehörden werden massiv steigen, sodass die Ressourcen nicht da eingesetzt werden können, wo tatsächlich nachhaltig Wirkung erzielt werden kann.</p> <p>Der zusätzliche kantonale Vollzugsaufwand ist erheblich und umfasst einerseits Anpassungen der Datenbank AMICUS, aber auch laufende Vollzugsaufgaben wie das Ausstellen der Bestätigung nach erfolgter Kontrolle.</p> <p>Bei Art. 76b Abs. 2 sehen wir folgende Probleme:</p> <ul style="list-style-type: none">– Diensthunde sind den privaten Hunden nicht gleichgestellt. Eine Begründung für diese Ungleichbehandlung gibt es unserer Ansicht nach nicht.	Art. 76b: weglassen



	<ul style="list-style-type: none">– Warum nur FCI-anerkannte Hunde? Es gibt sehr viele Rassen, die nicht bei der FCI anerkannt sind.– Es fehlen griffige Massnahmen für den Vollzug. Lediglich eine Busse wird nichts bringen. Hier müssten Massnahmen definiert werden, wie Hunde bei Feststellung umgehend weggenommen und neu platziert werden.– Die Überprüfung und Erteilung der Bewilligung wird so wie angedacht nicht funktionieren. Einerseits wird eine Selbstdeklaration verlangt und vorausgesetzt, andererseits haben so junge Tiere oftmals noch gar keinen offiziellen Stammbaum.– Die Begründung in den Erläuterungen, dass solche jungen Tiere eingeführt werden, da es in der Schweiz keinen Züchter gibt, greift kaum, da dies selten der Fall ist. Insbesondere ist das Argument aber nicht stichhaltig, da das einzige Argument der Sozialisierung auf alle Welpen zutrifft.– Die kostenpflichtigen Verfügungen wie in den Erläuterungen erwähnt können unserer Ansicht nach nicht an die Betreiberin der Datenbank delegiert werden.– Die Kosten für den Ausbau der Datenbank AMICUS sind mit keinem Wort erwähnt. Die Datenbank AMICUS basiert auf der Tierseuchenverordnung und nicht auf der Tierschutzgesetzgebung. Ein entsprechendes Tool muss vom Bund bezahlt werden und kann nicht von den	
--	--	--



	<p>Kantone, die grundsätzlich die Auftraggeber von AMICUS sind, übernommen werden.</p> <ul style="list-style-type: none">– Abstammungspapiere sind sehr einfach zu fälschen, insbesondere wenn nicht das Original eingereicht wird, was in diesem Zusammenhang gar nicht möglich ist. Damit wird eine seriöse Prüfung erschwert, bzw. verunmöglicht.– Die vorgesehene Rückführung ist lediglich eine Farce und wird aus Tierschutzgründen nicht umsetzbar sein. Zudem wäre der Aufwand riesig, wenn eine Rückführung von den Vollzugsbehörden seriös durchgeführt wird. <p>Sofern das Ziel ist, den illegalen Welpenhandel einzudämmen, bräuchte es ein System, dass die ausländischen Behörden mit ins Boot nimmt. Zum Beispiel dass diese bestätigen, dass es sich um einen einem Zuchtverband angeschlossenen Züchter handelt. Weiter bräuchte es drastische Massnahmen bei einem Verstoß. Wir schätzen die Wirkung dieses Artikels als äusserst gering ein und nicht tauglich, um den illegalen Welpenhandel einzudämmen. Aus den genannten Gründen lehnen wir den gesamten Artikel ab.</p> <p>In jedem Fall ist die Ausnahmegewilligung in Abs. 2 Bst. a und b ersatzlos wegzulassen, und damit auch die Absätze 3–8.</p> <p>Wir teilen die Ansicht in den Erläuterungen nicht, dass bei korrektem Transport das Tierleid von Welpen grösser ist, wenn sie unter 15</p>	
--	---	--



	<p>Wochen importiert werden. Unsachgemäss durchgeführte Transporte sind aus tierschutzrechtlichen Aspekten so oder so nicht zu tolerieren. Die Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung für Diensthunde und Privatpersonen sind äusserst kompliziert und deren Überprüfung und Durchsetzung mit grossem Aufwand für den Vollzug verbunden. Eine Ausnahmeregelung rechtfertigt sich deshalb nicht. Wenn solche Tiere gemäss Ausnahmeregelung aus seriösen Zuchten stammen sollen, dann kann man auch davon ausgehen, dass solche Tiere bereits in der Zucht korrekt sozialisiert werden und den importierenden Personen kein Nachteil entsteht, wenn die Welpen erst mit 15 Wochen eingeführt werden können.</p>	
<p>Art. 76c Abs. 1</p>	<p>Infolge Weglassen von Art. 76b ist Art. 76c Abs. 1 anzupassen.</p> <p>Wird nur die Ausnahmeregelung weggelassen, müsste infolge Weglassung von Art. 76b Abs. 7 auch Art. 76c Abs. 1 angepasst werden.</p> <p>Diese Regelung wird die Grenzkantone massiv belasten und bedingt, dass diese über einen Notfalldienst verfügen und im Sinne des Wohnsitzkantons entscheiden. Sonst läuft es wie jetzt bei der Einfuhr: Der Wohnsitzkanton muss schlussendlich reagieren, da der Grenzkanton den Entscheid nicht fällt oder nicht im Sinne des Wohnsitzkantons handelt und das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)</p>	<p>Art. 76c Abs. 1: (..) oder kann der Nachweis der rechtmässigen Einfuhr nach Artikel 76a Absatz 2 oder 76b Absatz 7 nicht erbracht werden, (..).</p> <p>Art. 76c Abs. 1: weglassen.</p>



	<p>den Wohnsitzkanton auf schriftlichem Weg informiert bzw. der Grenzkanton den nicht korrekten Import meldet. Ist das Ziel ein guter Vollzug, müsste das BAZG ermächtigt werden, solche Tiere zu beschlagnahmen, bis das weitere Vorgehen geklärt ist.</p>	
Art. 76c Abs. 2	<p>Wird Art. 76b nicht weggelassen, dann müsste in Abs. 2 auch geregelt sein, was geschieht, wenn keine «tiergerechte» Rückweisung möglich ist. Lediglich ein Verweis auf die Strafnorm ist unbefriedigend.</p>	<p>Art. 76c, Abs. 2: Die zuständige Behörde ordnet die Rückweisung an, sofern diese tiergerecht durchgeführt werden kann. <i>Kann keine tierschutzgerechte Rückweisung durchgeführt werden, gehen die Tiere umgehend in das Eigentum der zuständigen Behörde über zwecks Neuplatzierung oder Euthanasierung.</i></p>
Art. 114 Abs. 2 Bst. f	<p>Es bleibt unklar, was genau gemacht werden muss, wenn die Herstellung und Charakterisierung abgeschlossen ist, die Tiere also gezüchtet und gehalten werden müssen, bevor eine TV-Bewilligung vorliegt. Diese zusätzliche Bestimmung erhöht den zeitlichen Aufwand im Vollzug, aber auch bei den Forschenden.</p>	<p>Dieser Buchstabe muss präzisiert werden.</p>
Art. 118a Abs. 2	<p>Was gilt bei der Herstellung von kleinen GVT-Nagern? Als unbelastet gilt eine Linie erst, wenn 100 Tiere über 3 Generationen keine Belastung gezeigt haben. Heisst das im Umkehrschluss, dass so lange keine Belastung festgestellt werden konnte, die Linie als unbelastet gilt? Die verwendete Formulierung lässt die Möglichkeit offen, im Nachhinein unter Berücksichtigung des Versuchsdesigns Einfluss</p>	<p>Dieser Absatz muss nochmals überdacht werden. Art. 118 Abs.1: Unter Berücksichtigung der genetischen Grundsätze und der Vererbung.</p>



	auf die Anzahl der produzierten Tiere zu nehmen. Es muss ein klarer Hinweis darauf hinzugefügt werden, dass diese Bestimmung mit den Vererbungsprinzipien in Zusammenhang steht.	
Art. 118a Abs. 3	<p>GVT dürfen weder abgegeben werden, noch als Futtermittel eingesetzt werden (gemäss Einschliessungsverordnung, SR 814.912) Nur nicht GVT dürfen für rehoming genutzt oder als Futtermittel verwertet werden, was im Kanton Zürich auch schon Praxis ist</p> <p>Die Bestimmung legt keinen zeitlichen Rahmen für die Tötung fest und öffnet damit einem möglichen Missbrauch Tür und Tor. Es ist notwendig, eine zeitliche Begrenzung festzulegen.</p>	Art. 118a Abs. 3: Überzählige Tiere müssen getötet werden, sobald feststeht, dass sie nicht für einen anderen Zweck verwendet werden können.
Art. 129 Abs.1	<p>Tierschutzbeauftragte sind lediglich für die Bewilligungsgesuche gesetzlich zuständig. Diese Anforderung gerade weil keine anderen Funktionen ausgeübt werden können, stellt für kleine Institute oder Laboratorien ein Problem dar. Wir stufen das Risiko, dass es zu einer problematischen Kumulierung von Funktionen kommen kann, als sehr gering ein.</p> <p>Zudem können Tierschutzbeauftragte z. B. sehr gut auch für Bildungszwecke mit Unterrichts- oder Beratungspensum eingesetzt werden.</p>	<p>Belassen der bisherigen Formulierung: In jedem Institut oder Laboratorium ist eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen; die Stellvertretung ist zu regeln.</p> <p>Alternativ Anpassung des letzten Satzes: Sie oder er darf keine weiteren Funktionen übernehmen, <i>die zu einer Interessenkollision führen.</i></p>
Art. 139 Abs. 5	Die den Sekundärkantonen eingeräumte Freiheit zu entscheiden, ob sie ihre jeweilige kantonale Kommission einbeziehen oder nicht, kann zu einer ungleichen Behandlung des Antragsverfahrens zwischen den Kantonen	Art. 139, Abs. 5: ...kantonale Tierversuchskommission. Den mit betroffenen kantonalen Behörden steht der Einbezug ihrer Tierversuchskommissionen frei.



	<p>führen, was dem erklärten Willen zur Harmonisierung des Vorgehens zuwiderläuft. Darüber hinaus verstösst der Grundsatz, dass es der kantonalen Behörde obliegt zu entscheiden, ob sie die Kommissionen einbezieht oder nicht, gegen den Grundsatz der Unabhängigkeit dieser kantonalen Kommissionen. Diese Bestimmung, die im Übrigen die Arbeitsbelastung der Ausschüsse, deren Mitgliederrekrutierung bereits schwierig ist, unnötig erhöhen kann, führt zu unklaren Situationen, wenn die Sekundärkommissionen mit der Primärkommission nicht einverstanden sind. Unserer Ansicht nach sollte wie bisher nur die Kommission des Primärkantons entscheiden. Das derzeitige Verfahren hat sich bewährt und soll beibehalten werden.</p>	
Art. 151 und 152	<p>Die Präzisierung der Verantwortlichkeiten zwischen Tierhaltenden und Fahrerinnen bzw. Fahrern ist zu begrüssen. Damit die neu geforderten Informationen auf dem Begleitdokument ohne grossen Aufwand eingepflegt werden können, muss das bestehende Formular angepasst werden.</p>	<p>Formular Begleitdokument muss überarbeitet werden.</p>
Art. 167 Abs. 4	<p>Die Abschwächung, dass keine oder nur wenig Ausscheidungen in die unteren Behälter gelangen dürfen, kollidiert mit Art. 7 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (SR 817.190). Trotz dieser Kollision tragen die neuen Transportkisten zu einem verbesserten Tierwohl bei, da das Geflügel bei der neuen Generation von Gasbetäubungsanlagen nicht mehr aus den Transportkisten gekippt werden muss, sondern direkt in den perforierten Kisten der Betäubung</p>	



	zugeführt werden kann. Somit kann der Stress für das Geflügel stark reduziert werden.	
Art. 179a	<p>Die Änderungen und Präzisierungen werden unterstützt. So ist bei allen Tierarten formuliert, dass der Bolzenschuss ins Gehirn führen muss, und beim Geflügel werden zwei neue Betäubungsmethoden zugelassen. Dies ist einerseits die stumpfe Schuss Schlagbetäubung, welche bereits jetzt bei den Kaninchen zulässig ist, und die Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck, welche bereits in der EU zugelassen ist für Geflügel. Auch wenn die «Low atmosphere pressure stunning» (LAPS) betreffend Tierwohl als «mindestens äquivalent» zu anderen zulässigen Betäubungsmethoden gilt, führt diese Methode (wie die bisher zulässigen Gasbetäubungen) nicht zu einem möglichst unverzüglich eintretenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit. Auch wenn die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit diese Betäubungsmethode als die gegenwärtig schonendste Betäubungsmethode für Geflügel betrachtet, wies sie 2017 in einem umfassenden Bericht darauf hin, dass LAPS nicht zu unverzüglicher Empfindungslosigkeit führe und auch bei der LAPS wiesen die Tiere verschiedene Anzeichen auf, die mit Stress, Leiden und ggf. gar Schmerzen einhergehen können. Trotzdem begrüßen wir diese neue Methode zur Betäubung beim Geflügel.</p>	
Art. 179d Abs. 1	Die neue Formulierung ist (immer noch) zu wenig klar bezüglich der Schnitte am Hals, daher der Präzisierungsvorschlag.	Art. 179d Abs. 1: Die Entblutung sollte durch einen Schnitt in beide Halsschlagadern oder durch einen



		Schnitt in die Hauptblutgefässe an der Halsbasis erfolgen.
Art. 194 Abs. 1 Bst. a	Sofern jemand eine andere berufliche Grundbildung und eine landwirtschaftliche Ausbildung hat, auch wenn diese nicht spezifisch auf Tierhaltung ausgerichtet ist, kann er Tiere aller Art und in beliebiger Anzahl halten. Deshalb braucht es hier den Zusatz der tierbezogenen landwirtschaftlichen Ausbildung.	Art. 194 Abs. 1 Bst. a: (..) mit einheitlich geregelter, tierbezogener Ausbildung.
Art. 206a, Bst. d ^{quater}	Dieser Buchstabe bezieht sich auf Art. 77 TSchV, der vom Bundesgericht schon per se in Frage gestellt wird, da es bei diesem Artikel um die Sicherheit von Mensch und Tier geht und nicht direkt um den Tierschutz.	Art. 206a, Bst. d ^{quater} : weglassen
Art. 211a	Diese Bestimmung ermöglicht es einem relativ unerfahrenen Halter, Tiere sofort zu erwerben und zu betreuen. Wie steht es mit Wildtieren, die von Privatpersonen aus einer Laune heraus eingeführt werden, wie z.B. Grosspapageien? Abgesehen von der unnötigen Mehrarbeit für die kantonalen Veterinärdienste widerspricht dies auch den allgemeinen Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung, die besagt, dass künftige Halter vor der Ankunft der Tiere die für deren Haltung erforderlichen Kenntnisse erwerben müssen.	Art. 211a: weglassen
Art. 225c Abs. 1	Die Übergangsfrist von 15 Jahren ist zu lange.	Reduktion der Übergangszeit von 15 Jahren auf 5 Jahre.



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Grundsätzlich sind wir mit den Entwürfen und der Mehrheit der vorgesehenen Anpassungen einverstanden, die sich grösstenteils aus der Änderung von Artikeln der TSchV ergeben. Wir begrüssen die Einführung von Online-Kursen und die Beschwerdemöglichkeit im Rahmen von Prüfungen.

4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3 Abs. 3	Die Praktikumsdauer neu anhand von Stunden, die zu absolvieren sind, zu definieren (und nicht in Form einer generellen Dauer), ist grundsätzlich zu begrüssen. Die Umrechnung von 3 Monaten à 20 Arbeitstage à 8 Arbeitsstunden pro Tag ergibt mathematisch völlig korrekt 480h. Wir befinden uns aber in einem starken Spannungsfeld, da die Betreuung der Tiere in der Regel keine 8h pro Tag in Anspruch nimmt und damit die Praktikumsdauer sehr lange wird.	Das Praktikum umfasst mindestens 120 Stunden. Davon können höchstens 20 Stunden in Kleingruppen absolviert werden.
Art. 5 Abs. 1 (neu)	Für die Wachtelhaltung muss es möglich sein, das Praktikum auf dem eigenen Betrieb, mit den entsprechenden Auflagen, zu machen:	Für die Ausbildung nach Artikel 31 Absatz 5 TSchV und für die Ausbildung nach Artikel 85 Absatz 2 TSchV zur gewerbsmässigen Haltung von Wachteln der Art Coturnix japonica kann das Praktikum auf dem eigenen Betrieb mit Begleitung als



	<p>mentoriert, zusätzliche Betriebsbesuche und provisorische Haltebewilligung vorliegend.</p> <p>Im Wachtelbereich sind keine Praktikumsplätze vorhanden. Daher entspräche diese Gesetzesanpassung einem faktischen Verbot der Wachtelhaltung.</p>	<p>Mentoriertes Praktikum absolviert werden. Folgende Rahmenbedingungen sind zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Mind. 3 Besuche des Mentors, die dokumentiert werden;b) Zusätzlich sind 2 Betriebe anderer Wachtelhalter zu besuchen und zu dokumentieren;c) Eine provisorische Haltebewilligung des jeweiligen kantonalen Vet-Amt liegt vor.
<p>Art. 5 Abs. 5 (neu)</p>	<p>Mit der Festlegung der Anzahl Tiere, an denen die Huf- oder Klauenpflege durchgeführt werden muss, ist der Praxisumfang hinreichend abgedeckt. Wichtig dabei ist, dass alle Behandlungen zu dokumentieren sind.</p>	<p>Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 TSchV kann <i>muss</i> die Ausbildungsorganisation eine Anzahl Tiere festlegen, an denen die Huf- oder Klauenpflege durchgeführt werden muss. Alle Behandlungen sind zu dokumentieren.</p>



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Grundsätzlich stimmen wir mit den Entwürfen und der Mehrheit der vorgesehenen Anpassungen, die sich grösstenteils aus der Änderung von Artikeln der TSchV ergeben, überein.

6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10 Abs. 3 Bst. a	Es ist nicht davon auszugehen, dass Tiere erst ab dem Alter von 7 Tagen Schmerz empfinden, gibt es da keine anderen Möglichkeiten, z.B. technischer Natur? Die Altersgrenze von 7 Tagen scheint kein sinnvoller Wert.	



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Grundsätzlich stimmen wir mit den Entwürfen und der Mehrheit der vorgesehenen Anpassungen, die sich grösstenteils aus der Änderung von Artikeln der TSchV ergeben, überein.

8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 34a	<p>Der Grund für eine Toleranz von 5cm für serienmässig hergestellte Stalleinrichtungen ist nicht gerechtfertigt/ersichtlich und daher nicht sinnvoll.</p> <p>Wenn es denn trotzdem eine Anpassung geben sollte, ist eine Norm ein Minimalstandard, daher sollte diese aus Gründen der Fairness und Harmonisierung der Umsetzung (Hobby- oder Berufshaltung) für alle Geflügelhaltungen auf 45cm gesenkt werden.</p> <p>Zudem erkunden die Küken ihre Umwelt ab dem 2. Lebenstag sehr intensiv. Daher ist es sinnvoll, den Küken sehr früh die Sitzstangen zur Verfügung zu stellen, obwohl sie erst ab der 2. Lebenswoche die Sitzstange auch als Schlafplatz wahrnehmen.</p>	<p>Art. 34a: aktuellen Wortlaut beibehalten.</p> <p>Der Zugang zu Sitzstangen muss so früh wie möglich, spätestens aber ab dem 14. Lebenstag gewährleistet sein.</p>



GRÜNE Schweiz

Urs Scheuss
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

urs.scheuss@gruene.ch
031 326 66 04

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen BLV
3003 Bern

per Mail an: vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bern, 21. März 2024

Revision von Verordnungen im Tierschutzbereich; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der Revision von Verordnungen im Tierschutzbereich haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Einladung und äussern uns wie folgt.

Die GRÜNEN unterstützen die Vorlage, die verschiedene Verbesserungen für das Tierwohl schafft. Die GRÜNEN begrüssen dabei ausdrücklich die Umsetzung mehrerer Vorstösse aus der Grünen Fraktion. So etwa das Verbot des Schwanzkürzens bei Schafen¹ und die Erweiterung der Liste mit verbotenen Hilfsmitteln im Umgang mit Pferden.² Im Bereich der Tierversuche sollen zudem die Haltungsbedingungen für Labor- und Versuchstiere verbessert,³ die Anzahl Versuchstiere, die für Tierversuche gezüchtet wurden, aber nicht in Tierversuchen eingesetzt werden, auf ein Minimum reduziert werden⁴ und die Tierversuchstatistik transparenter und aussagekräftiger werden.⁵ Auch die anderen Verbesserungen unterstützen die GRÜNEN. Damit wird der Tierschutz in gewissen Bereichen endlich dem heutigen Wissens- und Erfahrungsstand zu Tierwohl und Tiergesundheit angepasst.

Aus Sicht der GRÜNEN besteht trotz der vorliegenden Revisionen aus den Gründen, die der Schweizer Tierschutz in seiner Stellungnahme ausführt, weiter Handlungsbedarf. Aus diesem Grund ist rasch eine Totalrevision der betroffenen Verordnungen an die Hand zu nehmen.

Im Übrigen schliessen wir uns der Stellungnahme des Schweizer Tierschutz STS an.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Balthasar Glättli
Präsident

Urs Scheuss
stv. Generalsekretär

¹ Motion Meret Schneider [21.3403](#) «Kein Schwanzcoupiere ohne Betäubung»

² Motion Meret Schneider [21.4299](#) «Keine tierquälerischen Hilfsmittel im Pferdesport»

³ Motion Meret Schneider [21.3405](#) «Tierschutzkonforme Haltungsbedingungen für Labor- und Versuchstiere»

⁴ Postulat Maya Graf [22.3612](#) «Wie kann das mit grossem Tierleid behaftete Züchten und Töten hunderttausender Labortiere reduziert werden?»

⁵ Meret Schneider [22.3808](#) «Aussagekräftige und transparente Tierversuchstatistik»



Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur la protection des animaux et d'autres ordonnances dans le domaine de la protection des animaux

(du 27.11.2023 au 15.03.2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : PLR. Les Libéraux-Radicaux

Sigle entreprise / organisation / service : PLR

Adresse, lieu : Neuengasse 20, case postale, 3001 Berne

Interlocuteur : Dimitri Rosset

Téléphone : T +41 31 320 35 37
:M +41 79 192 65 21

Courriel : rosset@plr.ch

Date : 30.01.2024

Remarques importantes°:

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **15 mars 2024** à l'adresse suivante : vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Remarques générales sur l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

Le PLR Suisse soutient principalement les mesures en faveur du bien-être des animaux. Cependant, il souligne que le texte de l'OPAn ne doit pas être surchargé avec des dispositions parfois redondantes par rapport aux principes fondamentaux de la législation sur la protection des animaux. Il insiste sur l'importance que ces mesures soient réalisables et vérifiables dans la pratique, sinon elles restent de simples déclarations d'intention sans réelle amélioration pour la protection des animaux. De plus, il souligne l'importance cruciale que toutes les mesures légales reposent sur des bases claires.

Concernant la recherche, nous avons examiné attentivement le projet de révision de l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale. Si nous soutenons pleinement l'objectif de garantir le bien-être animal et de promouvoir une science responsable, nous sommes préoccupés par l'augmentation continue de la bureaucratie que ce projet de loi semble introduire.

La Suisse jouit déjà d'une réputation d'avoir l'une des réglementations les plus strictes au monde en matière d'expérimentation animale. Toutefois, avec les extensions proposées, par exemple l'accroissement des pouvoirs de la Commission de protection des animaux (art. 129) et les nouvelles exigences pour les expériences supracantonales (art. 139), nous craignons une augmentation de la charge administrative pour les chercheurs. Cette situation risque non seulement de ralentir le processus d'autorisation des expériences mais également de pousser la recherche hors de nos frontières, où les normes de bien-être animal pourraient être moins strictes.

Il est paradoxal que, dans notre quête pour offrir les meilleures conditions possibles aux animaux de laboratoire en Suisse, nous puissions involontairement encourager la réalisation d'expériences dans des pays aux réglementations moins rigoureuses. Cela ne bénéficie ni à la science ni, en fin de compte, au bien-être animal.

Nous plaidons pour une approche qui équilibre la nécessité de protéger les animaux avec le besoin impérieux de maintenir et de promouvoir l'innovation scientifique en Suisse. Cela comprend la simplification des procédures administratives et la promotion d'une réglementation qui encourage plutôt qu'elle ne décourage la recherche responsable.



2. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
21, let. i	La rédaction actuelle manque de clarté et est susceptible de multiples interprétations, tant en français qu'en allemand. Elle semble redondante par rapport à la section h, qui, depuis son introduction en 2014, est également source de confusion. De plus, l'utilisation du terme «Rollkur» dans la version actuelle de l'ordonnance génère des ambiguïtés. Si l'intention est de conserver ce terme, il est nécessaire de procéder à une évaluation approfondie et scientifique pour clarifier explicitement ce que recouvre la notion de «Rollkur». Il serait pertinent d'incorporer cette règle au sein de la section h.	h. obliger l'équidé à maintenir son encolure en hyperflexion («Rollkur»), par quelque moyen que ce soit, lors ou en dehors des périodes d'utilisation i. recourir à des méthodes au moyen desquelles la tête et l'encolure sont maintenues tout près du corps de l'animal, lorsque celui-ci n'est pas utilisé (enrôner l'animal);
21, let. j	L'article 4, alinéa 1 de l'OPAn stipule déjà que les animaux doivent être nourris et abreuvés de manière régulière et adéquate. Ajouter cette spécification, exclusivement pour les équidés, s'avère superflu et sans utilité. De plus, cela pourrait être interprété comme une insinuation négative envers le secteur équin, suggérant injustement des pratiques de soins inappropriées.	j. les priver d'eau ou de nourriture pour les rendre dociles ou les punir;



21, let.k	La liste des moyens interdits laisse supposer que tout ce qui n'est pas mentionné est autorisé. Il est préférable d'opter pour une formulation plus générale.	k. utiliser les équipements suivants : 1. des brides comportant des éléments dentés, tranchants, écrasants ou durs, tels que les muserolles et les caveçons comportant des éléments métalliques non rembourrés qui reposent sur l'os nasal, 1. des embouchures et ennasures pouvant causer par leur nature et malgré une utilisation adéquate des douleurs ou des blessures ; 2. les embouchures tranchantes, aux arêtes vives ou torsadées, tels que les mors en fil de fer ou en chaînes, 3. les enrênements (« overcheck ») à l'attelage ou sous la selle ; 2. les enrênements fixes limitant de façon durable et coercitive les mouvements de l'encolure et de la tête
21, let.m	Déterminer le seuil à partir duquel une pression psychologique est jugée « excessive » s'avérera extrêmement compliqué. Face à cette complexité, il est suggéré d'abandonner cette mesure.	m. exercer sur eux une pression psychologique excessive ;
21, let.n	Il s'avérera ardu de fournir une définition objective de ce qui est considéré comme « grossier ou inapproprié ». En nous appuyant sur les articles que nous avons suggérés précédemment (l'interdiction globale de toute forme de violence physique envers toutes les	n. utiliser des aides, tels que les éperons, les embouchures ou les rênes auxiliaires, de manière grossière ou inappropriée.



	espèces et l'interdiction des mors, des nosebands et des rênes causant douleur ou blessure), nous disposons déjà de dispositions simples et efficaces visant à atteindre le même objectif.	
60, al 2	Les dispositions concernant les soins des sabots sont universelles pour tous les équidés, comme indiqué dans la version actuelle de l'OPAn.	Les sabots doivent être soignés de manière à permettre au cheval à l'équidé de se tenir dans une position anatomique correcte, à ne pas le gêner dans ses déplacements, et à prévenir les maladies du sabot.
62	Les explications fournies dans le Rapport explicatif sont peu claires. De plus, ces mesures devraient être étendues à toutes les espèces animales, pas uniquement aux équidés. On peut envisager l'application de telles méthodes pour influencer le comportement des chiens, par exemple. En outre, le simple conditionnement par renforcement positif ou négatif constitue une méthode visant à influencer le comportement. Par conséquent, cette disposition nécessite une révision complète et, une fois reformulée de manière appropriée, devrait être étendue à toutes les espèces.	Art. 62 Mesures destinées à influencer le comportement des équidés Les mesures visant à influencer le comportement des équidés doivent être adaptées à la situation, en lien direct avec le comportement de l'animal et interrompues lorsque l'effet escompté a été atteint ou que les mesures génèrent de l'agitation chez l'animal.
Art. 203 / 203 abs 1	Bien que le texte de l'alinéa 1 de l'article 203 puisse être acceptable, les explications fournies dépassent largement ce qui est nécessaire. Il est primordial que l'enseignant maîtrise, pratique et comprenne le sujet enseigné. L'expérience	Art 203. Formateurs de détenteurs d'animaux : formation d'une école professionnelles ou d'une haute école



	professionnelle dans le domaine enseigné devrait être privilégiée par rapport à la possession d'un titre académique.	1 Quiconque forme des détenteurs d'animaux dans le cadre d'une formation spécifique indépendante d'une formation professionnelle ou d'un cours visé à l'art. 198, al. 2, doit avoir lui-même de l'expérience , une formation dans une école professionnelle ou une haute école , qui porte sur le domaine qu'il enseigne.
--	--	--



3. Remarques générales sur l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Nous souhaitons souligner la nécessité de veiller à ce que les obligations de formation soient proportionnées et prennent en compte les réalités du terrain, notamment la pénurie de professionnels dans certaines spécialités comme celle des pareurs d'onglons. Il est impératif que les nouvelles exigences de formation ne viennent pas aggraver la situation actuelle en décourageant les professionnels existants ou potentiels de poursuivre ou d'entrer dans cette voie.

Le PLR Suisse appelle donc à une approche pragmatique et mesurée pour l'introduction de nouvelles exigences de formation. Cela implique une consultation étroite avec les professionnels du secteur, les organisations agricoles et les formateurs pour évaluer l'impact des changements proposés et pour explorer des solutions qui répondent à la fois aux besoins de formation et aux défis de la pénurie de professionnels qualifiés.



4. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 5 abs 5.	<p>Actuellement, la formation ne se mesure pas en heures mais plutôt en nombre d'animaux traités durant le cursus, avec une contrainte de temps stipulant que la formation doit être complétée en deux ans. Les programmes de formation pour les pareurs d'onglons, tels qu'ils existent depuis environ 8 ans, ont prouvé leur efficacité.</p> <p>L'exigence de 480 heures de formation rendra difficile de trouver suffisamment de candidats pour cette profession. Le traitement des onglons est un aspect trop crucial pour que l'État risque de créer une pénurie de professionnels qualifiés en imposant des critères de formation irréalistes.</p>	<p>Dans le cadre de la formation visée à l'art .102, al . 5, OPAn, l'organisation de formation peut fixer le nombre d'animaux dur lesquels la personne doit pratiquer les soins des sabots ou des onglons. La durée des traitements doit correspondre à 480 heures. Un tiers de ces interventions peuvent être pratiquée de manière autonome. Tous les traitements doivent être documentés.</p>



5. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)

Au nom du PLR Suisse, nous avons examiné attentivement le projet de révision de l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale. Si nous soutenons pleinement l'objectif de garantir le bien-être animal et de promouvoir une science responsable, nous sommes préoccupés par l'augmentation continue de la bureaucratie que ce projet de loi semble introduire.

La Suisse jouit déjà d'une réputation d'avoir l'une des réglementations les plus strictes au monde en matière d'expérimentation animale. Toutefois, avec les extensions proposées, par exemple l'accroissement des pouvoirs de la Commission de protection des animaux (art. 129) et les nouvelles exigences pour les expériences supracantonales (art. 139), nous craignons une augmentation de la charge administrative pour les chercheurs. Cette situation risque non seulement de ralentir le processus d'autorisation des expériences mais également de pousser la recherche hors de nos frontières, où les normes de bien-être animal pourraient être moins strictes.

Il est paradoxal que, dans notre quête pour offrir les meilleures conditions possibles aux animaux de laboratoire en Suisse, nous puissions involontairement encourager la réalisation d'expériences dans des pays aux réglementations moins rigoureuses. Cela ne bénéficie ni à la science ni, en fin de compte, au bien-être animal.

Nous plaidons pour une approche qui équilibre la nécessité de protéger les animaux avec le besoin impérieux de maintenir et de promouvoir l'innovation scientifique en Suisse. Cela comprend la simplification des procédures administratives et la promotion d'une réglementation qui encourage plutôt qu'elle ne décourage la recherche responsable.



6. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



7. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Nous comprenons l'intention derrière ces modifications, visant à améliorer le bien-être animal en adaptant les infrastructures à leurs besoins. Cependant, nous souhaitons souligner l'importance de tenir compte de la situation économique actuelle des exploitations agricoles suisses. De nombreuses exploitations opèrent avec des marges financières extrêmement serrées et sont confrontées à d'importantes pressions économiques

Dans ce contexte, il est crucial de prévoir un délai d'adaptation suffisant pour permettre aux agriculteurs de planifier et de réaliser les investissements nécessaires sans compromettre leur viabilité financière. Un délai raisonnable permettrait non seulement d'assurer une transition en douceur vers les nouvelles normes mais aussi de garantir que les améliorations du bien-être animal soient mises en œuvre de manière durable et efficace.



8. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

per Mail an: vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bern, 22. März 2024

**Sozialdemokratische
Partei der Schweiz**

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Änderung von Verordnungen im Bereich Tierschutz

Sehr geehrter Frau Bundesrätin,

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Die SP Schweiz begrüsst die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen im Bereich Tierschutz. Der Bundesrat trägt damit den sich wandelnden Erwartungen an das Tierwohl Rechnung und setzt langjährige Anliegen und Forderungen im Bereich Tierschutz um. Mit der vorliegenden Revision sollen vom Bundesrat in Antworten auf parlamentarische Vorstösse in Aussicht gestellte Änderungen und weitere Anpassungen an den aktuellen Wissensstand im Bereich Tierschutz umgesetzt werden. Aus Sicht der SP Schweiz besonders zu begrüssen sind die folgenden Änderungen:

- **Pferde:** Schmerzverursachende Ausrüstungsgegenstände wie ungepolsterte Nasenriemen, gedrehte oder scharfkantige Gebisse oder der Overcheck (Aufsatzzügel) sind künftig verboten.
- **Esel:** Esel sollen künftig Sozialkontakt zu Artgenossen haben. Diese Forderung im Bereich der Haltung von Maultieren ist entscheidend, da sie sich in ihrem Wesen und ihren Bedürfnissen deutlich von Pferden unterscheiden und enge Bindungen untereinander eingehen.

- **Schafe & Geflügel:** Das Kürzen des Schwanzes von Schafen und das Touchieren des Schnabels beim Hausgeflügel soll verboten werden.
- **Hunde:** Die lange geforderte 15-Wochen-Regel (Welpen müssen mindestens 15 Wochen alt sein, bevor sie importiert werden dürfen) ist ein zentrales Element im Kampf gegen den skrupellosen Welpenhandel. Hier hinkt die Schweiz heute dem Ausland hinterher. Diese Lücke wird mit der geplanten Anpassung nun geschlossen.
- **Welpen:** Das Amputieren von Zehen, etwa die Afterkrallen des Welpen, ist bei Neugeborenen und Jungtieren ohne Schmerzausschaltung mit den heutigen Tierschutzbestimmungen und der gängigen Praxis nicht mehr zu vereinbaren und wird daher verboten.
- **Hühner in privater Haltung:** Für Hühnerställe in Kleinhaltungen ist neu eine Mindestfläche von zwei Quadratmetern und eine Mindesthöhe von über einem Meter vorgesehen.
- **Versuchstiere:** Es sind Massnahmen geplant, die zur effektiven Reduktion von Versuchs- und Überschusstieren sowie deren Belastungen führen sollen. Auch soll die 3R-Forschung und ein schonenderer Umgang mit den Tieren vorangetrieben werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen wesentliche Verbesserungen im Bereich Tierschutz in Aussicht. Aus Sicht der SP Schweiz sind jedoch weitere Ergänzungen und Präzisierungen erforderlich, um das Tierwohl langfristig sicherzustellen. Handlungsbedarf sieht die SP etwa im Bereich Tierversuche:

- So sollen die **Haltungsbedingungen von Versuchstieren** den Haltungsbedingungen von Nutz- und Heimtieren entsprechen, soweit dies die Versuchsanordnung ermöglicht. Insbesondere während der Aufzucht und Wartezeit sollen die Tiere in Gruppen gehalten werden und genügend Fläche zur Verfügung haben
- Tierversuche des Schweregrades 2 und 3 (mittlere und schwere Belastung der Tiere) sollen schweizweit von einer einheitlichen Tierversuchskommission beurteilt und genehmigt werden. Abbruchkriterien müssen im Voraus festgelegt und während der Versuchsphase überprüft werden. Die Kantone mit kantonalen Tierversuchskommissionen können sich in einem Konkordat zusammenschliessen.

Des Weiteren fordern wir:

- Ein Verbot von bleihaltiger Munition auf der Jagd.
- Eine bessere Aus- und Weiterbildung des Schlachthofpersonals.
- Die Unfallgefahr von Wild- und Nutztieren durch Weidezäune zu reduzieren mit einem Stacheldrahtverbot (Dies gilt schon in einigen Gemeinden und Kantonen) sowie Wilddurchgänge sicherzustellen ausserhalb der Weidesaison.
- Schlachtung von trächtigen Rindern zu verhindern (Schlachtbetriebe müssten Möglichkeit erhalten fehlbare Tierhalter zu mahnen und zu strafen. Dieses Problem kommt mit der Mutterkuhhaltung immer häufiger vor. In Deutschland wird das Problem angegangen).

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen,

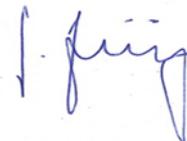
SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Sandro Liniger
Pol. Fachreferent



Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider

Elektronisch an:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bern, 29. Februar 2024

Änderung von Verordnungen im Tierschutzbereich

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP lehnt die Verordnungsänderungen bezüglich der Nutztiere, welche von der Verwaltung ohne gesetzgeberischen Auftrag vorgeschlagen werden, grundsätzlich ab. Die Massnahmen bezüglich der Tierversuche unterstützt die SVP.

Enttäuscht nimmt die SVP zur Kenntnis, dass die Verordnungsänderungen in Bezug auf die Nutztiere nicht den Willen des Parlaments widerspiegeln, sondern scheinbar auf «gesellschaftlichen Erwartungen» und «Medieninteresse» basieren sollen.¹ Es wird lediglich eine von beiden Räten angenommene Motion («Kein Schwanzcouperieren ohne Betäubung») umgesetzt. Befremdlich ist aber die Tatsache, dass hier nicht der Wille des Parlamentes umgesetzt wird. Das Parlament hat klar entschieden, die Schwänze nicht ohne Betäubung zu couperieren. Es war nie die Rede von einem Verbot, so wie es jetzt vorgeschlagen wird. Deshalb lehnen wir dieses Verbot ab. Das ist demokratisch höchst bedenklich, wie die Verwaltung mit Parlamentsentscheiden umgeht.

Zusätzlich scheint das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) Antworten des Bundesrates auf Interpellationen, die Fragestunde oder abgelehnte sowie noch in der Beratung stehende Vorstösse als proaktiven Regulierungsauftrag aufgefasst zu haben. Diese einseitige Vorgehensweise untergräbt fälschlicherweise die Legitimation des Tierwohls als Ganzes. Elemente der Stärkung des Tierwohls, welche beispielsweise durch das Kürzen der Schwänze der Lämmer oder das Touchieren der Schnäbel von Legeküken angestrebt werden, wurden schlichtweg ausgeblendet.

Die Massnahmen im Bereich der Versuchstiere sind grundsätzlich unterstützungswürdig, solange die notwendigen Forschungen am Tier nicht von der Schweiz ins Ausland verlagert werden. Dies würde den Forschungsstandort Schweiz sowie dem Tierwohl entgegenlaufen, da die Tierschutzstandards im Ausland oft tiefer als in der Schweiz sind.

Aus diesen Gründen lehnt die SVP die Vorlage in Bezug auf die Nutztiere ab.

¹ Erläuternder Bericht, Änderung von Verordnungen im Bereich Tierschutz, November 2023, S. 2.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Marco Chiesa
Ständerat

Der Generalsekretär



Peter Keller



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Affolter Jakob
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : XXXX
Adresse, Ort : Burgstrasse 7, 3600 Thun
Kontaktperson : Peter Zwahlen
Telefon : 033 223 35 18
E-Mail : j.affolter@swissonline.ch
Datum : 02.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Guten Tag geschätzte Damen und Herren,

gerne gebe ich ihnen meine Meinung bekannt zur Haltung Pferd, Muli, Esel u Maulesel:

Ich bin auf einem Bauernhof als Jüngster der Fam. aufgewachsen. Mein Bruder war bei der Kavallerie. Esel kannte ich und galten als störisch. Muli und Maulesel kannte ich jedoch nicht. Im 1999 konnten meine Frau und ich an einem Trekking Susten/Nufenen teilnehmen mit Toni Krähenbühl u Peter Zwahlen. Da lernte ich die Mulis kennen, dass die sehr überlegt vorgingen im Gebirge. Von da weg hatte ich eine klare Meinung; es war ruhig bei einer auftretenden Gefahr! Einmal ist es einfach abgläge bei einer drohenden Gefahr!!!

Auf einer späteren Tour lernte ich auch Umgang mit einem Esel kennen. –Ich weiss nicht, wer bei einer lauernden Gefahr störischer ist; eher der Mensch, weil er die Gefahr erst wahrnahm, nachdem der Esel bereits reagierte! Item wir waren dann noch auf mehreren Trekking miteinander unterwegs und das prägte mein Verhalten und meine Meinung gegenüber Equiden neu und ganz positiv!!!

Ich bin überzeugt, dass viele Leute den Umgang mit diesen Tieren nicht mehr kennen und sie als „Baster“ abtun. Aber dem ist gar nicht so, es sind Equiden. Pferd und Esel sind einander über sie (Maultier, Maulesel) verwant.

Zur Stallhaltung schliesse ich mich der Meinung von IG-Maultier an.

Ich folgere aus allem: Wissen tut Not!!!

Freundliche Grüsse

Jak. Affolter



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
59, Abs 3 und 3 ^{bis} a-d	Ich kann den Antrag der IG Maultier einfach und klar unterstützen!	Siehe Antrag IG- Maultier.



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Agridea
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : XXXX
Adresse, Ort : Eschikon 28, 8315 Lindau
Kontaktperson : Felix Hahn
Telefon : 079 729 13 93
E-Mail : felix.hahn@agridea.ch
Datum : 22.02.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Herdenschutzhunde arbeiten selbstständig. Sie sind ununterbrochen bei den Nutztieren, für deren Schutz sie eingesetzt werden. Rahmenbedingungen zum Hundewohl bei Herdenschutzhunden sind einerseits wegweisend zur Erfüllung des Einsatzzwecks dieser Nutzhunde und andererseits zur Sicherstellung des Konfliktmanagements. Der Einsatzzweck von Herdenschutzhunden wird in Art. 10^{quater} Abs. 1 der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 definiert. Um unter Berücksichtigung des Einsatzzwecks eine tierschutzgerechte Haltung und einen tierschutzgerechten Einsatz sicherzustellen, beantragen wir im Rahmen der laufenden Vernehmlassung der Tierschutzverordnung spezifische Ergänzungen. Damit kann gleichzeitig das erhöhte Konfliktrisiko, das sich aus der selbstständigen Arbeit der Herdenschutzhunde ergibt, reduziert werden. Zentral ist dabei die Sozialisierung mit dem Menschen einerseits und mit den Nutztieren, die er schützt, andererseits. Diese erweiterte Sozialisierung, wie sie bei den Herdenschutzhunden einmalig ist, gilt es in der Tierschutzverordnung festzuhalten, denn sie ist sowohl der Schlüssel zur Erfüllung des Einsatzzwecks als auch zur Reduktion von Konflikten.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 69 TSchV	In Absatz 2 werden die Nutzhunde definiert. Unter Bst. e werden Herdenschutzhunde aufgeführt. Herdenschutzhund ist ein Sammelbegriff von weltweit rund 50 Rassen, die vielfältig gehalten und eingesetzt werden. In den meisten Fällen werden sie nicht mehr zum ursprünglichen Zweck gehalten. Deshalb beantragen wir, dass der Begriff Herdenschutzhund, analog zu Diensthunden in Absatz 3, für einen klaren Vollzug rechtlich definiert wird. Der Hundehalter oder die Hundehalterin meldet der zuständigen Stelle nach Art. 16 Abs. 1 TSV den Beginn wie auch den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung.	Absatz 4 (neu): Herdenschutzhunde sind Hunde, die in der Landwirtschaft entsprechend dem Einsatzzweck gemäss Artikel 10 ^{quater} Absatz 1 der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 eingesetzt werden oder für diesen Einsatzzweck vorgesehen sind.
Art. 70 TSchV	Herdenschutzhunde sind sowohl mit Menschen sozialisiert als auch mit Nutztieren und mit Hunden. So wird sichergestellt, dass die Herdenschutzhunde herdentreu sind und sich gegenüber Menschen und Begleithunden vertraut verhalten. Herdenschutzhunde gilt es mindestens zu zweit einzusetzen, da die artfremden Nutztiere den artgerechten Sozialkontakt mit Artgenossen oder Menschen nicht gewährleisten können. Erfahrungsgemäss gewähren einzelne HSH keine genügende Schutzeffizienz.	Absatz 3: Für Nutzhunde sind die Kontakte mit Menschen und anderen Hunde dem Einsatzzweck anzupassen. Herdenschutzhunde dürfen nicht einzeln gehalten werden und müssen ungehinderten Kontakt zu den Nutztieren haben, für deren Schutz sie vorgesehen sind.



	Bei Herdenschutzhunden müssen Sozialkontakte für einen fach- sowie tierschutzgerechten Einsatz, im Sinne des Konfliktmanagements, der Schutzeffizienz und eines klaren Vollzugs geregelt werden.	
Art. 71 TSchV	Herdenschutzhunde werden andauernd bei den Nutztieren, die sie schützen müssen gehalten. Während der Sömmerung und Weidehaltung kann die Anforderung an die Bewegung von Hunden problemlos erfüllt werden. Während der Stallhaltung können die Anforderungen nicht erfüllt werden, weshalb im Sinne des Tierwohls regelmäßige Spaziergänge nötig sind. Damit die Herdenschutzhunde ihren Einsatzzweck erfüllen können und im Sinne des Tierschutzes sowie einem klaren Vollzug, gilt es diese Aspekte mit zwei Ergänzungen zu regeln.	Absatz 1: Hunde müssen täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. Soweit möglich sollen sie sich dabei auch unangeleint bewegen können. Bei Herdenschutzhunden erfüllt der Weidegang zusammen mit den Nutztieren, für deren Schutz sie vorgesehen sind, diese Anforderung. Absatz 2: Können sie nicht ausgeführt werden, so müssen sie täglich Auslauf haben. Der Aufenthalt im Zwinger oder an der Laufkette sowie die Stallhaltung von Herdenschutzhunden gilt nicht als Auslauf.
Art. 73 TSchV	Wie zu Art. 70 Abs. 3 TSchV erwähnt, müssen Herdenschutzhunde, neben der Sozialisierung mit Artgenossen und Menschen, mit den Nutztieren, für deren Schutz sie eingesetzt werden, sozialisiert sein. Damit wird erreicht, dass sie ihrer Herde treu sind, d.h. sich in deren Nähe aufhalten und sich an ihr orientieren. Die Sozialisierung mit den Nutztieren, für deren Schutz sie vorgesehen sind, ist zentral für die Erfüllung des Einsatzzwecks und damit verbunden für das Konfliktmanagement.	Absatz 1: Für Nutzhunde ist die Sozialisierung dem Einsatzzweck anzupassen. Bei Herdenschutzhunden muss zusätzlich eine Sozialisierung gegenüber Nutztieren, für deren Schutz sie vorgesehen sind, gewährleistet sein.



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur la protection des animaux et d'autres ordonnances dans le domaine de la protection des animaux

(du 27.11.2023 au 15.03.2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : AGRIDEA

Sigle entreprise / organisation / service : AGRIDEA

Adresse, lieu : Jordils 1, CP 1080, 1001 Lausanne

Interlocuteur : Pascal Python ; Sabina Graf

Téléphone : 021 619 44 01 ; 052 354 97 46

Courriel : pascal.python@agridea.ch ; sabina.graf@agridea.ch

Date : 14.03.2024

Remarques importantes°:

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **15 mars 2024** à l'adresse suivante : vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Remarques générales sur l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

Madame, Monsieur,

Merci de nous donner l'opportunité d'exprimer notre avis sur la consultation sur la protection des animaux.

AGRIDEA prend spécifiquement en tant qu'organisme de formation pour la FSIP (formations spécifiques et indépendantes de la profession) pour les détenteurs de cervidés.

AGRIDEA prend position spécifiquement sur des points concernant l'Ordonnance sur la protection des animaux (OPAn) et l'Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux (OFPA).



2. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
2a. Abschnitt: Ausbildungsorganisationen und Praktikumsbetriebe, Art. 199a, Absatz 4	Wir lehnen die Vorschrift ab, dass wir für die Betriebe, die wir in den Modulen 1 bis 6 besuchen sowie für alle Mentorenbetriebe Kontrollberichte der Veterinärämter beim BLV einreichen müssen. Aus unserer Sicht ist das rechtlich fragwürdig (Datenschutz) sowie unnötig. Mitglieder der Ausbildungsorganisation ABO Hirsche besuchen und anerkennen nur Praktikumsbetriebe, die alle gesetzlichen Vorgaben einhalten. Zudem erfolgt eine Rücksprache mit dem zuständigen Veterinäramt. BGK, SVH und AGRIDEA, die zusammen die ABO-Hirsche bilden, sind kompetent und können beurteilen, ob Betriebe die gesetzlichen Vorgaben einhalten oder nicht. Punkt 4 streichen, da unnötig.	<i>Art. 199a</i> Reconnaissance : critères et procédures <i>(nouveau)</i> ... · ...



3. Remarques générales sur l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

AGRIDEA est co-organisatrice et collabore étroitement avec l'ASEC/SVH (Association suisse des éleveurs de cervidés) de même que le service sanitaire des petits ruminants (SSPR/BGK), section cervidés, pour la mise sur pied des modules de formation FSIP (formations spécifiques et indépendantes de la profession) pour les détenteurs de cervidés. De multiples échanges et ajustements entre AGRIDEA, ASEC, SSPR et l'OSAV ont conduit à satisfaction des partenaires et des participants au format actuel de la formation FSIP cervidés. Les exigences théoriques (6 journées sanctionnées par un examen écrit, 2 travaux écrits) et pratiques (mentorat de 300 heures réparties sur une année auprès d'un mentor reconnu) pour la FSIP cervidés sont croissantes. L'investissement en temps et l'investissement financier pour les personnes motivées par cette formation sont devenus de plus en plus conséquents pour une branche de production de niche qui constitue une branche de diversification bienvenue pour les exploitations agricoles.

AGRIDEA s'oppose à la nouvelle exigence de 480 heures pour la formation pratique. En comparaison de la FSIP cervidés actuelle qui recommande un stage pratique d'une durée totale de 300 heures, la nouvelle proposition conduirait à une augmentation de 60% de la durée. Il est nécessaire de formuler des exigences dans un cadre réaliste pour ne pas réduire drastiquement l'attrait de ces formations.



4. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
<p>Art. 3 Forme et ampleur</p> <p>1 La formation comprend une partie théorique et une partie pratique ainsi qu'un stage dans un établissement au sens de l'art. 206 OPAn.</p> <p>2 Les parties théorique et pratique de la formation comprennent en tout au moins 40 heures d'enseignement, dont au moins 20 heures de théorie et 10 heures de pratique. Le stage dure trois mois au minimum.</p> <p>3 La formation des personnes qui élèvent des animaux de compagnie ou des chiens utilitaires à titre professionnel doit comporter une partie théorique d'au moins 10 heures concernant les domaines visés à l'art. 4, al. 2, let. d à g.</p>	<p>AGRIDEA reconnaît qu'il est nécessaire de préciser dans l'Ordonnance la durée minimale du stage en heures, et non plus seulement en mois. Selon les expériences récoltées dans le cadre des formations FSIP cervidés, le minimum de 300 heures est un bon compromis et d'une durée largement suffisante pour permettre une acquisition de compétences satisfaisante.</p>	<p>Art. 3 Forme et ampleur</p> <p>1 La formation comprend une partie théorique et une partie pratique ainsi qu'un stage dans un établissement au sens de l'art. 198c OPAn.</p> <p>2 Les parties théorique et pratique de la formation comprennent en tout au moins 40 heures d'enseignement, dont au moins 20 heures de théorie et 10 heures de pratique.</p> <p>3 Le stage dure 300 heures au minimum. Sur la durée totale du stage, 80 heures au plus peuvent être accomplies en petits groupes.</p>



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : AgroVet-Strickhof
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : --
Adresse, Ort : Eschikon 27, 8315 Lindau
Kontaktperson : Dr. Melissa Terranova
Telefon : +41 52 354 91 37
E-Mail : melissa-terranova@ethz.ch
Datum : 13.02.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Aktuell steht in: Art. 122 Abs. 6 Keine Bewilligung als Versuchstierhaltung benötigen bestehende Haus-, Wild- und Heimtierhaltungen, in denen vereinzelt oder vorübergehend Tiere zu Versuchszwecken gehalten werden.

- *Obwohl in der geltenden Erläuterung auch Nutztierhaltungen genannt werden, geht dies aus dem Artikel nicht explizit hervor. Dadurch erhalten die Kantone einen Spielraum für die Auslegung dieses Artikels. Und deshalb werden einzelne Nutztierhaltungen als Versuchstierhaltungen geführt.*
- *Die geplanten Anpassungen in Tierschutz- und Tierversuchsverordnung im Bereich Versuchstierhaltungen sind für Nutztierhaltungen, welche gleichzeitig in der Primärproduktion tätig sind und auch als Versuchstierhaltung registriert sind, ein Zielkonflikt und führen nicht zur gewünschten Transparenz in der Tierversuchsstatistik. Darunter fallen landwirtschaftliche Schulen, welche einerseits gesetzl. verpflichtet sind, einen landwirtschaftlichen Betrieb gemäss gängiger Praxis zu führen und gleichzeitig Aus- und Weiterbildungen in diesem Betrieb durchführen, sowie andere landwirtschaftliche Versuchsbetriebe, für welche eine praxisnahe Primärproduktion Voraussetzung für ihre Versuchstätigkeit ist. Sofern keine Sonderregelungen für Nutztierhaltungen, die gleichzeitig in der Primärproduktion tätig und auch als Versuchstierhaltung bewilligt sind, getroffen werden, hätten die geplanten Restriktionen bei der Zucht von Versuchstieren in Versuchstierhaltung, zur Folge, dass in solchen landwirtschaftlichen Versuchsbetrieben keine Tierzucht nach guter landwirtschaftlicher Praxis mehr möglich ist. Die Registrierung von Nutztierhaltungen von landwirtschaftlichen Versuchsbetrieben, die in der Primärproduktion tätig sind und als Versuchstierhaltung registriert sind, hat bereits jetzt zur Folge, dass eine grössere Zahl von zum Zweck der Primärproduktion gezüchteter und auch in der Primärproduktion verwendeter landwirtschaftlicher Nutztiere in der Statistik als gezüchtete Versuchstiere erscheinen und so die Tierversuchsstatistik verzerren. In unserem Fall sind das je nach Jahr zwischen 1500 und 2500 Tiere (v.a. Schweine und Rinder).*
- *Würde in Artikel 122 Abs 6 ebenfalls Nutztierhaltungen genannt und diese von der Pflicht sich als Versuchstierhaltung zu registrieren ausgenommen, entstehen aufgrund der geplanten Anpassungen in Tierschutz- und Tierversuchsverordnung kaum Konflikte im Bereich der Nutztierhaltungen auf landwirtschaftlichen Versuchsbetrieben, die in der Produktion tätig sind. Werden solche Nutztierhaltungen hingegen nicht von der Bewilligungspflicht als Versuchstierhaltung ausgenommen, braucht es in etlichen vorgeschlagenen Verordnungsartikeln zusätzliche Sonderregeln für Nutztierhaltungen, welche gleichzeitig in der Primärproduktion tätig sind und auch als Versuchstierhaltung registriert sind.*

Art 137 Abs1 d

- *Es ist sehr zu begrüessen, dass auch Tierversuche mit den primären Versuchszielen «replace, reduce, refine» möglich werden sollen.*



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 3	<i>Müssen Abbruchkriterien für Nutztierhaltung festgehalten werden, dann sollten diese in einer Arbeitsgruppe ermittelt werden</i>	<i>Siehe unter Allg. Bemerkungen</i>
Art 20 Bst. g	<i>Die Formulierung lässt einen Spielraum über den Zeitpunkt offen. Der Eintrag vom wissenschaftlich aktuell geltenden Zeitpunkt im Tierschutz-Kontrollhandbuch wäre damit zwingend.</i>	
Art. 50a	<i>Das Ausgleichen von Würfen wird damit verhindert. Der Text soll so abgeändert werden, dass auch ein Wurfausgleich möglich ist.</i>	Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter oder einer anderen säugenden Muttersau aufgezogen und gesäugt werden.....
Art 114 Abs.1	<i>Bis anhin fehlt eine entsprechende Rolle (stellvertretender Leiter Versuchstierhaltung) in animex-ch.</i>	
Art. 114 Abs. 2 Bst. f	<i>Für landwirtschaftliche Versuchstierhaltungen die gleichzeitig in der Primärproduktion tätig sind, braucht es eine Sonderregelung</i>	<i>Siehe unter Allg. Bemerkungen Falls keine generellen Sonderregeln für landwirtschaftliche Versuchstierhaltungen erlassen werden, die gleichzeitig in der Primärproduktion tätig sind, muss folgendes ergänzt werden:</i> Bst f:, davon ausgenommen sind die Leiterin oder der Leiter einer Versuchstierhaltung mit



		Nutztieren, die gleichzeitig als Nutztierhaltung Tiere im Rahmen einer landwirtschaftlichen Primärproduktion haltet und züchtet.
Art 118a	<i>Für landwirtschaftliche Versuchstierhaltungen die gleichzeitig in der Primärproduktion tätig sind (landwirtschaftliche Versuchs- und Ausbildungsbetriebe, z.B. Forschungsanstalten, landwirtschaftliche Schulen) sind entweder Sonderregelungen zu erlassen oder dann ist zu definieren, dass solche Betriebe grundsätzlich nicht als Versuchstierhaltungen gelten (TSchV Art. 122). Ansonsten wäre es auf solchen Betrieben nicht mehr möglich, die notwendige praxisnahe Tierzucht zu betreiben. Aufgrund der Formulierungen in der Tierversuchsverordnung ist zudem auch nicht klar, ob landwirtschaftliche Primärproduktion auf dem Versuchsbetrieb eine für Abs. 3 akzeptierte weitere Verwendung wäre oder ob Abs. 3 zur Folge hätte, dass alle Nutztiere, die nicht direkt wieder zur Zucht oder für Versuche eingesetzt werden können entweder verkauft (lebend abgeben) oder dann getötet werden müssen.</i>	<i>Siehe unter Allg. Bemerkungen. Falls keine generellen Sonderregeln für landwirtschaftliche Versuchstierhaltungen, die gleichzeitig in der Primärproduktion tätig sind, erlassen werden, muss folgendes ergänzt werden:</i> Abs 4. landwirtschaftliche Versuchstierhaltungen (Nutztierhaltungen), die gleichzeitig in der Primärproduktion tätig sind unterliegen nicht den Einschränkungen gemäss Abs. 1 bis 3
Art. 122 Abs. 6	<i>In diesem Artikel sollen explizit auch Nutztierhaltungen erwähnt werden, welche auch in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind. Damit würden viele sonst</i>	Keine Bewilligung als Versuchstierhaltung benötigen bestehende Haus-, Wild- und Heimtierhaltungen, in denen vereinzelt oder vorübergehend Tiere zu Versuchszwecken gehalten werden, sowie landwirtschaftliche



	<i>notwendigen Sonderregelungen hinfällig (Siehe auch unter Allgemeine Bemerkungen)</i>	Nutztierhaltungen, welche auch in der Primärproduktion tätig sind.
Art 129, Abs 1.	<p><i>Für kleinere Forschungsinstitutionen kann die Vorschrift, dass Tierschutzbeauftragte keine weiteren Funktionen in dem Bereich wahrnehmen können, den sie beaufsichtigen, zu Problemen bei der Umsetzung führen. Entweder können sie jemanden nur in einem kleinen Pensum einstellen oder die Rolle des/der Tierschutzbeauftragten wird extern vergeben. Bei Versuchen/Ausbildungen, die nicht an klassischen Labortieren durchgeführt werden (z.B. Nutztiere, Zootiere, Wildtiere etc.) erscheint es uns fraglich, ob ein(e) externe(r) Tierschutzbeauftragte(r) dann auch für die gehalten Tiere einen Mehrwert bringen. Für Institutionen, die ausschliesslich nicht belastende Tierversuche/Ausbildungen durchführen, sollte das kantonale Veterinäramt deshalb Ausnahmen bewilligen können</i></p> <p><i>Da die Tierversuchsbeauftragten im Tierversuchsbereich gemäss vorliegendem Verordnungsentwurf keine Funktionen/Aufgaben haben, die eine Präsenz im laufenden Versuchsbetrieb erfordern würden (d.h. keine Kontroll- und Überwachungsfunktionen oder ähnliches), genügt es aus unserer Sicht, wenn die Stellvertretung geregelt ist. Eine ständige Gewährleistung der Stellvertretung ist aus</i></p>	<p>In jedem Institut oder Laboratorium ist eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen; die Stellvertretung ist zu regeln. Er/sie</p> <p>... in begründeten Fällen kann die für den Vollzug zuständige kantonale Behörde bei nicht belastenden Versuchen Ausnahmen von den Einschränkungen gemäss Buchstabe a und b bewilligen.</p>



	<i>unserer Sicht vor allem für kleinere Institutionen nicht nötig.</i>	
Art 137 Abs1 d	<i>Es ist zu begrüßen, dass neu auch Tierversuche mit den primären Versuchszielen «replace, reduce, refine» möglich sein sollen.</i>	
Art 139, Abs 5	<i>Unklare Vorgehensweise mit unklarem Zeitfaktor für Forschende, je nach Einbezug und Fristen der jeweiligen kant. TVK und Zusammensetzung der Mitglieder der kant. TVK.</i>	
Art 145. Abs 1 b	<p><i>Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob es Sinn macht, dass in landwirtschaftlichen Versuchstierhaltungen, die gleichzeitig in der Primärproduktion tätig sind (landwirtschaftlich Versuchs- und Ausbildungsbetriebe wie Forschungsanstalten und landw. Schulen), sämtliche im Rahmen der praxisüblichen Tierhaltung gezüchteten Tiere als gezüchtete Versuchstiere in die Statistik einfließen sollen. → Informationen über Nutztiere sind bereits in der TVD und mit Begleitdokumenten belegt</i></p> <p><i>Zudem lässt ich bei auf einem landwirtschaftlichen Versuchsbetrieb gezüchteten Nutztieren häufig nicht bereits im laufenden Jahr oder zu Beginn des nächsten Jahres festlegen, wie ein Tier später verwendet wird. Da ist noch völlig offen, ob ein Tier später zur Zucht genutzt wird, allenfalls auch in einem</i></p>	<i>Siehe unter Allg. Bemerkungen</i>



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

	<i>Versuch eingesetzt wird oder vielleicht doch vorher verkauft wird.</i>	
--	---	--



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Keine Anmerkungen von unserer Seite Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV

4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Aktuell steht in der Tierschutzverordnung Art. 122 Abs. 6 Keine Bewilligung als Versuchstierhaltung benötigen bestehende Haus-, Wild- und Heimtierhaltungen, in denen vereinzelt oder vorübergehend Tiere zu Versuchszwecken gehalten werden.

- *Obwohl in der geltenden Erläuterung auch Nutztierhaltungen genannt werden, geht dies aus dem Artikel nicht explizit hervor, dadurch erhalten die Kantone einen Spielraum für die Auslegung dieses Artikels. Und einzelne Nutztierhaltungen werden als Versuchstierhaltungen geführt.*
- *Die geplanten Anpassungen in Tierschutz- und Tierversuchsverordnung sind für Nutztierhaltungen, welche gleichzeitig in der Primärproduktion tätig sind, ein Zielkonflikt und führen nicht zur gewünschten Transparenz in der Tierversuchsstatik. Darunter fallen Landwirtschaftliche Schulen, welche einerseits gesetzl. verpflichtet sind, einen landwirtschaftlichen Betrieb gemäss gängiger Praxis zu führen und gleichzeitig Aus- und Weiterbildungen in diesem Betrieb durchführen, sowie andere landwirtschaftliche Versuchsbetriebe, für welche eine praxisnahe Primärproduktion Voraussetzung für ihre Versuchstätigkeit ist.*
- *Würde in Artikel 122 Abs 6 der Tierschutzverordnung ebenfalls Nutztierhaltungen genannt und diese von der Pflicht sich als Versuchstierhaltung zu registrieren ausgenommen, entstünden aufgrund der geplanten Anpassungen in Tierschutz- und Tierversuchsverordnung kaum Konflikte im Bereich der Nutztierhaltungen auf landwirtschaftlichen Versuchsbetrieben, die in der Produktion tätig sind. Werden solche Nutztierhaltungen hingegen nicht von der Bewilligungspflicht als Versuchstierhaltung ausgenommen, braucht es auch in etlichen vorgeschlagenen Verordnungsartikeln der Tierversuchsverordnung zusätzliche Sonderregeln für Nutztierhaltungen, welche gleichzeitig in der Primärproduktion tätig sind und auch als Versuchstierhaltung registriert sind.*

Insgesamt erscheint die Umsetzung der Bestimmungen von Art 29. Abs 1 d und Art 29 Abs 1bis in einer Versuchstierhaltung, die gleichzeitig der landwirtschaftlichen Primärproduktion dient, sehr aufwändig und entspricht nicht einer transparenten Tierversuchsstatik. Bei der gleichzeitigen Verwendung von landwirtschaftlichen Nutztieren als Versuchstiere und zur Primärproduktion kann der Verwendungszweck des Tieres ändern. Ein Tier kann sowohl zur Zucht eingesetzt werden, einfach als produzierendes Tier in der Herde sein oder dann in einem Versuch eingesetzt werden. Zwischen diesen Verwendungszwecken sind auch mehrfache Wechsel oder sogar doppelter Verwendungszweck möglich. So können Tiere gleichzeitig in Tierversuchen sein und auch Zuchttiere sein. Zudem wird ein neugeborenes Kalb unter Umständen erst nach 3 – 4 Jahren erstmalig als Kuh in einem Versuch eingesetzt. Auch



*werden Entscheide, welches Tier definitiv zur Zucht eingesetzt wird, beim weiblichen Rindvieh frühestens nach zwei Jahren getroffen.
Im Weiteren stellt sich die Frage, ob zur Schlachtung verkaufte Tiere als «Lebend an Dritte abgeben» zählen (das müsste eigentlich so sein.)*

Sollten Nutztierhaltungen in landwirtschaftlichen Versuchsbetrieben, die gleichzeitig in der Primärproduktion tätig sind, nicht in der Tierschutzverordnung von der Pflicht ausgenommen werden, sich als Versuchstierhaltung zu registrieren lassen, ist in Artikel 29 der Tierversuchsverordnung ein zusätzlicher Absatz mit Sonderregeln für Nutztierhaltungen einzufügen, die gleichzeitig als landwirtschaftliche Versuchsbetriebe und in der Primärproduktion tätig sind und als Versuchstierhaltung registriert sind.



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art 29	<i>Siehe unter Allg. Bemerkungen</i>	<i>Falls nicht bereits in der Tierschutzverordnung allgemeine Sonderregeln für landwirtschaftliche Versuchstierhaltungen erlassen werden, die gleichzeitig in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, muss in Artikel 29 ein zusätzlicher Absatz mit speziellen Bestimmungen für solche Versuchstierhaltungen ergänzt werden, z.B.</i> Art 29 Abs 1 Buchstabe e Versuchstierhaltungen die gleichzeitig Nutztierhaltungen mit landwirtschaftlicher Primärproduktion sind, müssen nur die Anzahl in Tierversuchen eingesetzten Tiere melden.
Art 29 Abs 1 Meldungen über Versuchstierhaltungen müssen pro Kalenderjahr folgende Angaben enthalten: Buchstabe a.	<i>Sind Nutztierhaltungen von landwirtschaftlichen Versuchsbetrieben gleichzeitig in der Primärproduktion tätig und als Versuchstierhaltung registriert, muss eine grössere Zahl gemäss guter landwirtschaftlicher Praxis und primär zum Zweck der Primärproduktion gezüchteten Nutztiere als gezüchtete Versuchstiere gemeldet werden.</i>	<i>Siehe unter Allg. Bemerkungen.</i>



<p>Anzahl in der Versuchstierhaltung geborener Tiere, gezählt bis spätestens am 7. Tag nach der Geburt;</p>	<p><i>Insbondere wenn der landwirtschaftliche Versuchsbetrieb eine Schweinezucht beinhaltet, geht die Zahl der jährlich gezüchteten Tiere rasch in den dreistelligen Bereich. Dies trägt nicht zu einer transparenten Tierversuchsstatistik bei.</i></p>	
<p>Art 29 Abs 1</p> <p>Meldungen über Versuchstierhaltungen müssen pro Kalenderjahr folgende Angaben enthalten:</p> <p>Buchstabe d.</p> <p>die weitere Bestimmung der nach den Buchstaben a – c zu meldenden Tiere, aufgeschlüsselt wie folgt</p>	<p><i>Bei der gleichzeitigen Verwendung von landwirtschaftlichen Nutztieren als Versuchstiere und zur Primärproduktion kann der Verwendungszweck des Tieres ändern. Ein Tier kann sowohl zur Zucht eingesetzt werden, einfach als produzierendes Tier in der Herde sein oder dann in einem Versuch eingesetzt werden. Zwischen diesen Verwendungszwecken sind auch mehrfache Wechsel oder sogar doppelter Verwendungszweck möglich (z.B. gleichzeitig Versuch und Zucht). Tiere, die vorerst einmal hauptsächlich zur landwirtschaftlichen Primärproduktion und gemäss guter landwirtschaftlicher Praxis in der Herde bleiben, passen zudem in keine der in Art 29 Abs 1 Buchstabe d aufgelisteten Kategorien. So ist es kaum möglich, die Bestimmung der Tiere gemäss dem vorgesehen Schema zu melden und es würde auch wenig zu einer transparenten Tierversuchsstatistik beitragen.</i></p>	<p><i>Siehe unter Allg. Bemerkungen.</i></p>
<p>Art 29 Abs 1 Buchstabe d</p>	<p><i>Ab wann würde ein Nutztier als für die Zucht eingesetzt gelten? Gerade bei</i></p>	



2. Anzahl für die Zucht eingesetzter Tiere,	<i>landwirtschaftlichen Nutztieren fallen Zuchtentscheide oft erst nach mehreren Jahren.</i>	
Art 29 Abs 1 Buchstabe d 4. Anzahl getöteter Tiere, die weder in einem Tierversuch noch in der Zucht eingesetzt worden sind und nicht lebend abgegeben wurden	<i>Müssten da nun in einer landwirtschaftlichen Versuchstierhaltung mit Primärproduktion sämtliche Masttiere, die zur Lebensmittelproduktion geschlachtet werden, unter diesem Punkt aufgeführt werden? Oder gelten die noch als lebend abgegeben?</i>	
Art 29 Abs 1bis Die weitere Bestimmung der Tiere nach Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 6 ist im Folgejahr auszuweisen	<i>Bei landwirtschaftlichen Nutztieren in Versuchstierhaltungen, die gleichzeitig in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind (landwirtschaftliche Versuchsbetriebe), ist definitive Bestimmung der Tiere je nach Tierart teilweise erst nach 3 bis 4 Jahren bekannt.</i>	



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Keine Anmerkungen von unserer Seite zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Hans-Peter Amacher-Wytenbach und Markus Nyffeler
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Berufsschäfer
Adresse, Ort : Hirzenloch 44, 3616 Schwarzenegg / Eigenweg 3088 Rüeggisberg
Kontaktperson : Hans-Peter Amacher-Wytenbach
Telefon : 079 407 69 54
E-Mail : hirzenloch@bluewin.ch
Datum : 14.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Die Wolfspräsenz in der Schweiz bedingt zunehmend den Einsatz von Herdenschutzhunden, vor allem im Sömmerungsgebiet. Um die Einsatzfähigkeit der Hunde aufrecht zu erhalten, müssen sie auch ausserhalb der Alpzeit bei ihrer Herde sein können. Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden unterscheidet sich stark von den übrigen Nutz- oder Begleithunden und muss entsprechend auch in der Gesetzgebung berücksichtigt werden. Die vorgesehenen Einschränkungen zum Import von Hundewelpen (Art 76 b) schränken die Zucht von arbeitenden HSH massiv ein, entsprechend fordern wir auch für Herdenschutzhunde eine Ausnahmeregelung. Dazu gilt es mit kleinen Anpassungen in den bestehenden Regelungen zu Hunden die Herdenschutzhunde zu definieren und die zentralen Punkte zu Haltung und Einsatz zu präzisieren. Ohne klare Regelungen auf nationaler Ebene ist eine rechtskonforme Haltung und Einsatz auf Grund der TSchV und der kantonalen Hundegesetze für unsere Branche nicht möglich. Die Präsenz von Grossraubtieren zwingt uns Herdenschutzhunde einzusetzen, der gesetzliche Rahmen muss uns dabei unterstützen.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 69	<p>In Absatz 2 werden die Nutzhunde definiert. Unter Bst. e werden Herdenschutzhunde aufgeführt. Herdenschutzhund ist ein Sammelbegriff von weltweit rund 50 Rassen, die vielfältig gehalten und eingesetzt werden. In den meisten Fällen werden sie nicht mehr zum ursprünglichen Zweck gehalten. Deshalb beantragen wir, dass der Begriff Herdenschutzhund, analog zu Diensthunden in Absatz 3, für einen klaren Vollzug rechtlich definiert wird. Gleichzeitig gilt es, ebenfalls analog zu den Diensthunden, zu regeln, dass in der Datenbank nur Hunde als Herdenschutzhunde erfasst werden, die die nationale Anerkennung erfüllt haben.</p>	<p>Absatz 4 (neu): Herdenschutzhunde sind Hunde, die in der Landwirtschaft entsprechend dem Einsatzzweck gemäss Artikel 10^{quater} Absatz 1 der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 eingesetzt und in der Datenbank gemäss Artikel 30 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 erfasst oder für diesen Einsatzzweck vorgesehen sind.</p>
Art. 70	<p>Herdenschutzhunde sind sowohl mit Menschen sozialisiert als auch mit Nutztieren und mit Hunden. So wird sichergestellt, dass die Herdenschutzhunde herdentreu sind und sich gegenüber Menschen und Begleithunden vertraut verhalten. Herdenschutzhunde gilt es mindestens zu zweit einzusetzen da die artfremden Nutztiere den artgerechten Sozialkontakt mit Artgenossen oder Menschen nicht gewährleisten können. Erfahrungsgemäss gewähren einzelne HSH keine genügende Schutzeffizienz.</p>	<p>Absatz 3: Für Nutzhunde sind die Kontakte mit Menschen und anderen Hunde dem Einsatzzweck anzupassen. Herdenschutzhunde dürfen nicht einzeln gehalten werden und müssen ungehinderten Kontakt zu den Nutztieren haben, für deren Schutz sie vorgesehen sind.</p>



	Bei Herdenschutzhunden müssen Sozialkontakte für einen fach- sowie tierschutzgerechten Einsatz, im Sinne des Konfliktmanagements, der Schutzeffizienz und eines klaren Vollzugs geregelt werden.	
Art. 71	Herdenschutzhunde werden andauernd bei den Nutztieren, die sie schützen müssen gehalten. Während der Sömmerung und Weidehaltung kann die Anforderung an die Bewegung von Hunden problemlos erfüllt werden. Während der Stallhaltung können die Anforderungen nicht erfüllt werden, weshalb im Sinne des Tierwohls regelmäßige Spaziergänge nötig sind. Damit die Herdenschutzhunde ihren Einsatzzweck erfüllen können und im Sinne des Tierschutzes sowie einem klaren Vollzug, gilt es diese Aspekte zwei Ergänzungen zu regeln.	Absatz 1: Hunde müssen täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. Soweit möglich sollen sie sich dabei auch unangeleint bewegen können. Bei Herdenschutzhunden erfüllt der Weidegang zusammen mit den Nutztieren, für deren Schutz sie vorgesehen sind, diese Anforderung. Absatz 2: Können sie nicht ausgeführt werden, so müssen sie täglich Auslauf haben. Der Aufenthalt im Zwinger oder an der Laufkette sowie die Stallhaltung von Herdenschutzhunden gilt nicht als Auslauf.
Art. 73	Wie zu Art. 70 Abs. 3 TSchV erwähnt, müssen Herdenschutzhunde, neben der Sozialisierung mit Artgenossen und Menschen, mit den Nutztieren für deren Schutz sie eingesetzt werden, sozialisiert sein. Damit wird erreicht, dass sie ihrer Herde treu sind, d.h. sich in deren Nähe aufhalten und sich an ihr orientieren. Die Sozialisierung mit den Nutztieren, für deren Schutz sie vorgesehen sind, ist zentral für die Erfüllung des Einsatzzwecks und damit verbunden mit dem Konfliktmanagement.	Absatz 1: Für Nutzhunde ist die Sozialisierung dem Einsatzzweck anzupassen. Bei Herdenschutzhunden muss zusätzlich eine Sozialisierung gegenüber Nutztieren, für deren Schutz sie vorgesehen sind, gewährleistet sein.



<p>Art. 76 b</p>	<p>Die Ausnahmen der Einfuhrbestimmungen müssen erweitert werden. Um einen Herdenschutzhund fachgerecht auszubilden ist es wichtig, dass bereits in der primären Sozialisierung (bis 12 Wochen) seine Anlagen richtig gefördert werden können. Da die HSH-Population in der Schweiz klein ist, sind Importe auch weiterhin unumgänglich um eine Zucht verantwortungsvoll zu betreiben (Vermeiden von Inzucht). In Verbindung mit den vorgeschlagenen Präzisierungen zu HSH in Art. 69, 70 und 73 sind die klaren Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung gegeben.</p>	<p>Absatz 2 Ausgenommen ist die Einfuhr von: Diensthunden und Herdenschutzhunden.</p> <p>Für die Einfuhr eines Hundes nach Absatz 2 Buchstabe a muss nachgewiesen werden, dass der Hund als Diensthund oder Herdenschutzhund eingesetzt werden soll.</p>
-------------------------	--	---



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Animalfree Research
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : AfR
Adresse, Ort : Postgasse 15, Postfach 817, 3000 Bern 8
Kontaktperson : Stefan Kunz
Telefon : 044 422 70 70
E-Mail : kunz@animalfree-research.org; frey@animalfree-research.org
Datum : 05.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Die Stiftung Animalfree Research bedankt sich für die Möglichkeit eine Stellungnahme zur Revision einreichen zu können.

Die Revision macht einige Schritte in die richtige Richtung, allerdings liegt der Fokus viel zu stark auf dem Refinement. Dass Versuchstiere mit aller Möglichkeiten ein soweit möglich würdevolles Leben auch im Versuch gegeben wird, sollte eine Selbstverständlichkeit sein und nicht schrittweise in die Verordnung eingeführt werden. Entsprechend sollte die Öffentlichkeit auch vollumfänglich über alle Vorgänge informiert werden (Vgl. Datenbank kofam für klinische Versuche). Immerhin werden hier hauptsächlich Steuergelder eingesetzt.

Noch besser wäre es jedoch, wenn man auf eine Forschung ohne Tiere setzen würde.

Wir unterstützen die Stellungnahmen von anderen, fachlich hoch qualifizierten Tierschutzorganisationen, insbesondere: - Zürcher Tierschutz (ZT), Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Schweizer Tierschutz STS



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 2 Abs. 3 Bst. mbis und mter (neu) ³ Im Sinne dieser Verordnung gelten als: mbis. belastungsmindernde Massnahmen: Massnahmen, durch die die Belastung eines Tieres in einer Versuchstierhaltung oder in einem Tierversuch reduziert wird, wie Anpassung der Haltungsbedingungen oder- Pfleagemassnahmen; mter. Abbruchkriterien: im Voraus bestimmte Ereignisse oder Symptome, bei deren Auftreten 1. ein Tier in einer Versuchstierhaltung getötet werden muss, 2. ein Tier aus einem Tierversuch genommen und allenfalls getötet werden muss;</p>	<p>Dass neu belastungsmindernde Massnahmen und Abbruchkriterien definiert werden ist zu begrüssen. Allerdings dürfen Abbruchkriterien nicht genutzt werden, um ungewollte Tiere zu entsorgen. Wenn immer möglich sollten Versuchstiere in die Freiheit oder in würdevolles und artgerechtes neues Zuhause übergeben werden. Zudem sollte nicht nur auf Ereignisse oder Symptome der Tiere geachtet werden, sondern auch unerwartete Reaktionen der Tiere müssen zu einem Abbruch führen .</p>	<p>Art. 2 Abs. 3 Bst. mbis und mter (neu) ³ Im Sinne dieser Verordnung gelten als: mbis. belastungsmindernde Massnahmen: Massnahmen, durch die die Belastung eines Tieres in einer Versuchstierhaltung oder in einem Tierversuch reduziert wird, wie Anpassung der Haltungsbedingungen oder- Pfleagemassnahmen; mter. Abbruchkriterien: im Voraus bestimmte Ereignisse oder Symptome, <u>sowie unerwartete Reaktionen</u>, bei deren Auftreten 1. ein Tier in einer Versuchstierhaltung <u>entlassen werden muss</u>. 2. ein Tier aus einem Tierversuch genommen und <u>allenfalls getötet werden muss</u>; <u>3. Nur wenn es keine andere Möglichkeit gibt, dürfen Tiere aus der Versuchstierhaltung oder dem Versuch getötet werden.</u></p>
<p><i>Art. 114 Leitung der Versuchstierhaltung</i> ¹ Für jede Versuchstierhaltung muss eine Leiterin oder ein Leiter bezeichnet sein. Die Stellvertretung ist zu gewährleisten.. ² Die Leiterin oder der Leiter:</p>	<p>Zu Abs. 1: Dass die Stellvertretung für die Leitung der Versuchstierhaltung verbindlicher geregelt werden soll, ist zu begrüssen. Es muss sichergestellt werden, dass die Betreuung der Tiere auch in Abwesenheit der Leitung bestmöglich sichergestellt ist. Dafür ist es aber unerlässlich, dass die Stellvertretung über die</p>	<p><i>Art. 114 Leitung der Versuchstierhaltung</i> ¹ Für jede Versuchstierhaltung muss eine Leiterin oder ein Leiter bezeichnet sein. Die Stellvertretung ist zu gewährleisten. <u>Diese hat jederzeit Zugang zu allen relevanten Informationen und Dokumentationen über die Verhältnisse im aktuellen Tierbestand. Für die Stellvertretung</u></p>



<p>f. stellt sicher, dass bei der Zucht und der Haltung die zulässige Anzahl Versuchstiere (Art. 118a) nicht überschritten wird.</p>	<p>dieselben Informationen und über dieselbe Ausbildung verfügt wie die Leitung.</p> <p>Zu Abs. 2 Bst. e. und f. Nicht nur die Leitenden der Versuche, sondern auch die Tierschutzbeauftragten sollten bei Mängeln informiert werden. Dies soll die Kontrolle verbessern.</p> <p>Zu Abs. 2 Bst g: Versuchstiere sollten nach dem Labor die Möglichkeit auf ein würdevolles und artgerechtes Leben erhalten. Entsprechend soll es Aufgabe der Versuchstierleitung sein, aktiv nach solchen Möglichkeiten zu suchen.</p>	<p><u>gelten dieselben Ausbildungsanforderungen wie für den Leiter oder die Leiterin.</u></p> <p>2 Die Leiterin oder der Leiter: e. stellt sicher, dass der verantwortlichen Versuchsleiterin oder dem verantwortlichen Versuchsleiter, <u>sowie der oder dem Tierschutzbeauftragten</u> im Rahmen der Tierhaltung festgestellte Mängel sofort gemeldet werden.</p> <p>f. stellt sicher, dass bei der Zucht und der Haltung die zulässige Anzahl Versuchstiere (Art. 118a) nicht überschritten wird. <u>Der Tierschutzbeauftragte oder dem Tierschutzbeauftragten werden diese Zahlen gemeldet.</u></p> <p><u>g. (neu) prüft, welchen weiteren Verwendungsarten die Tiere nach Ende des Versuchs zugeführt werden könnten. Hierzu gehören in erster Linie Projekte zum Zweck der Vermittlung von Labortieren an private Tierhalterinnen und Tierhalter (Rehoming).</u></p>
<p><i>Art. 117 Abs. 1</i> 1 Räume und Gehege, in denen Versuchstiere gehalten werden, müssen durch Tageslicht oder künstliche Lichtquellen mit ähnlichem Spektrum erhellt werden. Die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere, die Hell- und Dunkelphasen sowie die Lichtwechsel sind auf die Bedürfnisse der</p>	<p>Tier sollten wenn immer möglich bei Tageslicht gehalten werden. Kunstlicht muss begründet werden und stellt eine Belastung für die Tiere dar. Entsprechend ist hier eine Belastungsstufe einzufügen.</p>	<p><i>Art. 117 Abs. 1</i> 1 Räume und Gehege, in denen Versuchstiere gehalten werden, müssen durch Tageslicht <u>oder in begründeten Ausnahmen</u> mit künstlichen Lichtquellen mit ähnlichem Spektrum erhellt werden. Die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere, die Hell- und Dunkelphasen sowie die Lichtwechsel sind auf die Bedürfnisse der Tiere</p>



<p>Tiere abzustimmen. Bei künstlichen Lichtquellen darf kein störendes Flimmern wahrnehmbar sein.</p>		<p>abzustimmen. Bei künstlichen Lichtquellen darf kein Flimmern wahrnehmbar sein. <u>1bis Werden Versuchstiere ausschliesslich mit künstlichen Lichtquellen gehalten, so ist dies für die Tiere als geringgradig belastend einzustufen und einem Schweregrad 1 gleichzusetzen.</u></p>
<p><i>Art. 118a Zulässige Anzahl Versuchstiere</i> 1 Die Zucht und die Haltung von Versuchstieren ist auf die kleinstmögliche Anzahl Tiere zu beschränken, mit der gewährleistet ist, dass für die Durchführung von Tierversuchen ausreichend Tiere zur Verfügung stehen. 2 Für die Zucht und die Haltung von belasteten Linien und Stämmen, bei denen die Belastung durch belastungsmindernde Massnahmen nicht vermieden werden kann, muss vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen, welche die Anzahl der Tiere rechtfertigt. 3 Überzählige Versuchstiere sind zu töten, wenn sie keiner weiteren Verwendung zugeführt werden können.</p>	<p>Neuer erster Absatz: Es muss mir klarer Deutlichkeit erwähnt werden, dass überzählige Tiere zu vermeiden sind. Gleiches gilt für die Zucht von Mutanten. Mit einer Einhaltung dieser Regel können einer Vielzahl von Tieren der Versuch, bzw. die belastende Zucht erspart werden. Zu Abs. 2: Für die Zucht und Haltung muss immer eine Bewilligung vorliegen, unabhängig davon ob die Belastung gemindert wurde oder nicht. Es darf auf keinen Fall sein, dass mit Refinement eine Bewilligung hinfällig wird. Zu Abs. 3: Ziel muss sein, dass Versuchstiere wenn immer möglich in ein würdevolles und artgerechtes Leben entlassen werden können. Weitere Versuche oder der Tod müssen die Ausnahme nicht die Regel sein.</p>	<p><i>Art. 118a Zulässige Anzahl Versuchstiere</i> <u>1 Überzählige Tiere, sowie belastenden Mutanten sind grundsätzlich zu vermeiden.</u> 1bis Die Zucht und die Haltung von Versuchstieren ist auf die kleinstmögliche Anzahl Tiere zu beschränken, mit der gewährleistet ist, dass für die Durchführung von Tierversuchen ausreichend Tiere zur Verfügung stehen. 2 Für die Zucht und die Haltung von belasteten Linien und Stämmen, bei denen die Belastung durch belastungsmindernde Massnahmen nicht vermieden werden kann, muss vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen, welche die Anzahl der Tiere rechtfertigt. 3 Überzählige Versuchstiere werden <u>würdevoll und artgerecht platziert. Nur im Ausnahmefall sind sie einer anderen Verwendung zuzuführen oder können getötet werden.</u></p>
<p><i>Art. 119 Abs. 1, 1bis und 2 (neu)</i> 1 Mit Versuchstieren muss schonend und nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen</p>	<p>Animalfree Research begrüsst den neuen Absatz 1. Allerdings sollte es selbstverständlich sein, dass im Umgang mit Lebewesen die</p>	



<p>umgegangen werden. ¹bis Versuchstiere müssen vor dem Beginn eines Versuchs ausreichend an die lokalen Haltungsbedingungen, an den Kontakt mit Menschen und insbesondere an die im Versuch</p>	<p>neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Tragen kommen. Vielmehr stellt sich die Frage wie dies sichergestellt und kontrolliert wird.</p>	
<p><i>Art. 122 Abs. 5 Bst. b</i> 5 Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden hinsichtlich: b. Haltung, Fütterung, Pflege und Überwachung der Tiere sowie Umgang mit den Tieren;</p>	<p>Es braucht hier ein verbindliche Ist-Formulierung und keine Kann-Formulierung.</p>	<p><i>Art. 122 Abs. 5 Bst. b</i> 5 Sie ist mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden hinsichtlich: b. Haltung, Fütterung, Pflege und Überwachung der Tiere sowie Umgang mit den Tieren;</p>
<p><i>Art. 126 Abs. 1 und 2 Bst. c</i> 1 Ergibt die Belastungserfassung, dass eine Linie oder ein Stamm belastete Mutanten hervorbringt, so ist dies der kantonalen Behörde zu melden. Dies gilt auch, wenn die Belastung durch belastungsmindernde Massnahmen vermieden werden kann. 2 Die Meldung muss Angaben zu den folgenden Aspekten enthalten: c. mögliche belastungsmindernde Massnahmen und Abbruchkriterien;</p>	<p>Animalfree Research begrüsst die Anpassung. Eine Meldung darf nicht mit Refinement umgangen werden.</p>	
<p><i>Art. 127 Abs. 1</i> 1 Bei der Beurteilung der zulässigen Belastung einer Linie oder eines Stammes ist nach Artikel 137 die Schwere der Belastung gegenüber dem Nutzen abzuwägen. Kann durch die definierten belastungsmindernden Massnahmen das Auftreten von Belastungen ausgeschlossen werden, so</p>	<p>Der zweite Satz ist zwingend zu streichen, da sonst die Güterabwägung aufgeweicht wird.</p>	<p><i>Art. 127 Abs. 1</i> 1 Bei der Beurteilung der zulässigen Belastung einer Linie oder eines Stammes ist nach Artikel 137 die Schwere der Belastung gegenüber dem Nutzen abzuwägen. Kann durch die definierten belastungsmindernden Massnahmen das Auftreten von Belastungen ausgeschlossen werden, so</p>



muss keine Güterabwägung durchgeführt werden.		muss keine Güterabwägung durchgeführt werden.
<p><i>Art. 129 Abs. 1 und 3</i> 1 In jedem Institut oder Laboratorium ist eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen; die Stellvertretung ist zu gewährleisten. Sie oder er darf keine weitere Funktion wahrnehmen: a. in den Tierversuchen des Instituts oder Laboratoriums, für das sie oder er als Tierschutzbeauftragte oder Tierschutzbeauftragter verantwortlich ist; b. in den Versuchstierhaltungen, in denen Tiere für Tierversuche des Instituts oder Laboratoriums gezüchtet oder gehalten werden. 3 Für jeden Tierversuch ist eine Versuchsleiterin oder ein Versuchsleiter zu bezeichnen; die Stellvertretung ist zu gewährleisten. Werden mehrere Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter bezeichnet, so muss ihr Verantwortungsbereich eindeutig festgelegt sein.</p>	<p>Grundsätzlich ist es zu begrüssen, dass mit der neuen Formulierung in Abs. 1 Bast a und b versucht wird, die Unabhängigkeit der Tierschutzbeauftragten zu stärken. Solange diese aber weiterhin stark von ihrer Arbeitgeberin abhängig sind, werden auch die Tierschutzbeauftragten nicht unabhängig sein. Entsprechend ist sicherzustellen, dass die Tierschutzbeauftragten von einer unabhängigen Stelle bestellt werden, aber die gleichen bzw. erweiterten Kompetenzen haben. Mit der Ergänzung «mindestens» soll sichergestellt werden, dass genügend qualifizierte Tierschutzbeauftragte ernannt sind. Allenfalls braucht es eine Kopplung mit der Anzahl eingesetzter und gehaltener Versuchstiere.</p>	<p><i>Art. 129 Abs. 1 und 3</i> 1 In jedem Institut oder Laboratorium ist mindestens eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter von einer unabhängigen Stelle zu bezeichnen; die Stellvertretung ist zu gewährleisten. Sie oder er darf keine weitere Funktion wahrnehmen: a. in den Tierversuchen des Instituts oder Laboratoriums, für das sie oder er als Tierschutzbeauftragte oder Tierschutzbeauftragter verantwortlich ist; b. in den Versuchstierhaltungen, in denen Tiere für Tierversuche des Instituts oder Laboratoriums gezüchtet oder gehalten werden. 3 Für jeden Tierversuch ist eine Versuchsleiterin oder ein Versuchsleiter zu bezeichnen; die Stellvertretung ist zu gewährleisten. Werden mehrere Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter bezeichnet, so muss ihr Verantwortungsbereich eindeutig festgelegt sein.</p>
<p><i>Art. 129a</i> Zuständigkeit der oder des Tierschutzbeauftragten Die oder der Tierschutzbeauftragte stellt sicher, dass die Bewilligungsgesuche für Tierversuche vollständig sind und dass sie insbesondere Folgendes enthalten: a. Angaben für die Beurteilung des unerlässlichen Masses nach Artikel 137; b. Angaben zu den festgelegten Überwachungs- und Abbruchkriterien sowie den</p>	<p>Nur wenn sichergestellt ist, dass die Tierschutzbeauftragten auch unabhängig sind (siehe Art. 129) können sie ihre Zuständigkeiten wahrnehmen. Allerdings müssen die Kontroll-Funktionen der Tierschutzbeauftragten auch mit einem</p>	<p><i>Art. 129a</i> Zuständigkeit der oder des Tierschutzbeauftragten 1 Die oder der Tierschutzbeauftragte stellt sicher, dass die Bewilligungsgesuche für Tierversuche vollständig sind und dass sie insbesondere Folgendes enthalten: a. Angaben für die Beurteilung des unerlässlichen Masses nach Artikel 137; b. Angaben zu den festgelegten Überwachungs- und Abbruchkriterien sowie den</p>



<p>belastungsmindernden Massnahmen; c. Ausführungen zur Güterabwägung für die Beurteilung der Zulässigkeit der .</p>	<p>Weisungsrecht sowie mit Sanktionsmöglichkeiten ergänzt werden.</p>	<p>belastungsmindernden Massnahmen; c. Ausführungen zur Güterabwägung für die Beurteilung der Zulässigkeit der Versuche.</p> <p><u>2 Die oder der Tierschutzbeauftragte kann den Versuchsleiterinnen und Versuchsleitern sowie den Leiterinnen und Leitern von Versuchstierhaltungen Weisungen hinsichtlich der Angaben in lit. a – c erteilen. Ihm oder ihr steht eine Weisungsbefugnis hinsichtlich der Vorschriften bezüglich Versuchsplanung und -durchführung sowie Zucht und Haltung der Versuchstiere zu.</u></p> <p><u>3 Verstösse gegen die Weisungen der oder des Tierschutzbeauftragten werden der Bewilligungsbehörde gemeldet.</u></p>
<p><i>Art. 137 Abs. 1 Bst. d (neu)</i> 1 Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss belegen, dass das Versuchsziel: d. Dem Ersatz von Tierversuchen, der Reduktion der Anzahl von Versuchstieren oder der Belastungsminderung in Tierversuchen dient.</p>	<p>Nur wenn sichergestellt ist, dass belastende Tierversuche nicht unter dem Deckmantel der 3R durchgeführt werden, kann dieser neue Bst. unterstützt werden. Zudem gilt zu überlegen, ob es zwischen den 4 Bst. die «oder»-Beziehung sinnvoll ist. Vielmehr sollten mindestens zwei oder drei Bedingungen gemeinsam erfüllt und belegt sein durch die Gesuchstellenden.</p>	<p><i>Art. 137 Abs. 1 Bst. d (neu)</i> 1 Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss belegen, dass das Versuchsziel: d. Dem Ersatz von Tierversuchen, der Reduktion der Anzahl von Versuchstieren oder der Belastungsminderung in Tierversuchen dient.</p> <p><u>2 Drei der vier Bedingungen unter Abs. 1 müssen erfüllt sein, damit ein Gesuch bewilligt werden kann.</u></p>



<p><i>Art. 140 Abs. 1 Bst. d</i> 1 Ein belastender Tierversuch wird bewilligt, wenn: d. geeignete Überwachungs- und Abbruchkriterien sowie geeignete belastungsmindernde Massnahmen festgelegt sind;</p>	<p>Auch bei nicht belastenden Versuchen sollte eine Güterabwägung durchgeführt und der Versuchszweck überprüft werden.</p>	<p><i>Art. 140 Abs. 1 Bst. d</i> 1 Ein belastender Tierversuch wird bewilligt, wenn: d. geeignete Überwachungs- und Abbruchkriterien sowie geeignete belastungsmindernde Massnahmen festgelegt sind; 2 Bei den nicht belastenden Tierversuchen bilden die Buchstaben <u>a–i</u> die Bewilligungsvoraussetzungen.</p>
<p><i>Art. 145a</i> Information der Öffentlichkeit Nach Abschluss eines Tierversuchs veröffentlicht das BLV die folgenden Angaben: a. den Titel des Versuchs; b. das Fachgebiet; c. den Versuchszweck nach international anerkannter Einteilung; d. die Anzahl eingesetzter Tiere pro Tierart; e. den Schweregrad der Belastung.</p>	<p>Die Öffentlichkeit muss auch schon im Vorfeld eines Versuches informiert werden. Analog zu klinischen Versuchen, wo diese Informationspflicht bereits besteht. Das Register bei den klinischen Versuchen zeigt auch, dass die Befürchtungen betreffend Geschäftsgeheimnis unbegründet sind.</p> <p>Die Formulierung «nach Abschluss eines Versuchs» schliesst alle Versuche ein. Auch die gescheiterten, Allerdings wurden bisher nur die erfolgreichen Versuche publiziert. Daher soll eine Anpassung in Abs. 2 gemacht werden, der dies unmissverständlich klarstellt.</p> <p>Weiter soll auch ausgewiesen werden, wenn Tiere zur Erreichung des Versuchsziels im Ausland eingesetzt werden.</p>	<p><i>Art. 145a</i> Information der Öffentlichkeit <u>1 Nach der Bewilligung eines Gesuches veröffentlicht das BLV die folgenden Angaben:</u> <u>a. den Titel des Versuchs;</u> <u>b. das Fachgebiet;</u> <u>c. die geplante Anzahl eingesetzter Tiere pro Tierart;</u> <u>e. den geplanten Schweregrad der Belastung.</u></p> <p>2 Nach Abschluss eines Tierversuchs, <u>unabhängig von Erfolg oder Misserfolg des Versuchs</u>, veröffentlicht das BLV die folgenden Angaben: a. den Titel des Versuchs; b. das Fachgebiet; c. den Versuchszweck nach international anerkannter Einteilung; d. die Anzahl eingesetzter Tiere pro Tierart; e. den Schweregrad der Belastung. <u>f. Anzahl eingesetzter Tiere im Ausland für diesen Versuch inkl. Schweregrad</u></p>



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

ORIGINAL



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

ORIGINAL



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

ORIGINAL



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>3 Bei kleinen Nagetieren sind als kombinierte Markierungs- und Genotypisierungsmethoden zulässig:</p> <p>a. Amputation des ersten Glieds einer Zehe in den ersten sieben Tagen nach der Geburt; es dürfen maximal zwei Zehenspitzen pro Tier amputiert werden;</p>	<p>Der Abs. 3 kann gestrichen werden. Es bestehen genügend nicht-invasive Methoden sowohl zur Markierung als auch zur Genotypisierung von Labornagetieren.</p> <p>Neben den in Abs. 1 Bst a genannten Kot- und Speicheluntersuchungen sind dies:</p> <ul style="list-style-type: none">- Haarproben (https://doi.org/10.18632%2Faging.203744)- Tränenproben (https://doi.org/10.1089/omi.2019.0057) <p>Auch die Markierung existieren genügend nicht-invasive Methoden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Fell-/Hautfärbung mit (fluoreszierenden) Farbstoffen oder Markern (https://doi.org/10.3390/ani11061664)- Fell rasieren/schneiden- Biometrie basierend auf dem Muster der Ohrblutgefässe (https://doi.org/10.1038/laband0307-36)	



ORIGINAL



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

ORIGINAL



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

ORIGINAL



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : AGJ

Adresse, Ort : Tuggenerstrasse 8, 8034 Zürich

Kontaktperson : Dr. Walter Müllhaupt

Telefon : +41 79 400 38 91

E-Mail : mue@mpx.ch

Datum : 01.02.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Die AGJ begrüsst die vorgesehene Änderung des Imports von Hunden mit den Ausnahmen (Verkürzung der 15 Wochen Frist) für bestimmte Hunde durch geeignete Personen. Es sollten aber bei den Vorgaben für die Bewilligung für einen Import von Welpen unter 15 keine weitergehenden Einschränkungen akzeptiert werden, damit die Handhabung praktikabel bleibt.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz- Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Die AGJ hat in der Vergangenheit mit Bewilligung des BLV FBA-Kurse und Prüfungen für Personen durchgeführt, die als Gattermeister für das Wildschweingwöhnungsgatter Elgg (Ausbildung von Jagdhunden) tätig sein wollen. Eine spezielle derartige Ausbildung ist sicher sinnvoll. Allein die Anforderung eines Praktikums von 480 Stunden (früher gleich aber als 3 Monate bezeichnet) ist für diese Tätigkeit stark überzogen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die ständige Betreuung der Wildschweine vor Ort einem Bauern mit Tierpflegerausweis obliegt. Die Gattermeister sind vor allem dann im Einsatz, wenn Hunde an den Wildschweinen ausgebildet werden oder den Nachweis der Tauglichkeit machen. Es wird deshalb von der AGJ empfohlen eine für diese Tätigkeit spezifische Reduktionsmöglichkeit der Praktikumsanforderung aufzunehmen. In der Vergangenheit wurden die Erfüllung der Praktikumserfordernisse so gehandhabt, dass der jagdliche Umgang mit Jagdhunden im Rahmen von Wildschweinjagden und bei der Nachsuche auf Wildschweine angerechnet worden sind.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
6	Abs. 6 neu, vgl. allgemeine Bemerkungen eingangs. Der Gattermeisteraspirant müsste dergestalt noch 160 Stunden Praktikum (vor allem im Wildschweingewöhnungsgatter) erbringen, was die AGJ als ausreichend erachtet.	<i>NEU 6 Für die Ausbildung nach Artikel 75 Absatz 1 lit. b TSchV und für die Ausbildung nach Artikel 85 Absatz 1 und 2 TSchV zur Betreuung von Wildschweinen in Wildschweingewöhnungsgatter für Jagdhunde können höchstens 320 Stunden an das Praktikum angerechnet werden, wenn: a. die Tierhalterin oder der Tierhalter nachweist, dass sie oder er als Jäger oder Jagdhundeführer seit mindestens 3 Jahren Erfahrung im Umgang mit Wildschweinen auf der Jagd hat; und b. die zuständige kantonale Jagdverwaltung keine wesentlichen Mängel festgestellt hat.</i>



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ASR

Adresse, Ort : Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen

Kontaktperson : Reto Grünenfelder, Präsident

Telefon : +41 31 381 42 01

E-Mail : info@asr.ch

Datum : 08.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen von 4 Verordnungen im Tierschutzbereich. Diese Stellungnahme wurde am 12. März 2024 vom Vorstand der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter, ASR, beschlossen.

Die ASR beschränkt sich in dieser Stellungnahme auf die Elemente, die Nutztiere und die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren betreffen. Zu den geplanten Änderungen für die Haltung von Heimtieren und von Versuchstieren äussert sich die ASR nicht.

Allgemeines

Die vorgesehenen Änderungen werden abgelehnt. Die Neuerungen haben wesentliche zusätzliche administrative, personelle und finanzielle Aufwändungen zur Folge und diese können den Tierhaltern nicht auch noch zugemutet werden. Die vorgesehenen Anpassungen im Nutztierbereich sind einseitig auf neue Verbote und neue Auflagen ausgerichtet, obwohl in den Begleittexten ausdrücklich Bezug auf die Berücksichtigung neuer Entwicklungen hingewiesen wird. Die Berücksichtigung neuer Entwicklungen die Vorteile für die Tierhalter bringen können, wie virtuelle Zäune, sind aber in diesen Anpassungen nicht aufgenommen worden. Auf die Anpassung dieser Verordnungen ist zu verzichten oder auf die Teile zu beschränken, die die Nutztiere und die Haltung von Nutztieren nicht betreffen.

Details

Das Verbot des Kürzens der Schwänze bei Lämmern beeinträchtigt das Tierwohl, statt es zu fördern. Die Arbeit für das Kürzen der Schwänze wird von den Tierhaltern nicht gesucht. Die Kürzung wird vorgenommen, um das Tierwohl zu verbessern. Die Lämmer werden so vor der Verschmutzung durch Kot und oder Urin bewahrt was dem Tierwohl zuträglich ist. Die Absicht das Verbot erst umzusetzen, nachdem das Problem durch die Zucht auf kurze Schwänze gelöst ist, zeigt den Zielkonflikt zwischen diesen zwei Anliegen der Tierwohls deutlich.

Das Verbot des Touchierens der Schnäbel von Legeküken ist ein massiver Rückschritt im Tierwohl und muss im Namen einer praxistauglichen tierfreundlichen Haltung gestrichen werden. Es verbietet eine der wenigen effektiven Massnahmen, die Tierleid in bestimmten Situationen verhindern kann. Touchieren bleibt ein Eingriff im Kükenalter, der jedoch das Tierwohl fördert und hohe Tiergesundheit im restlichen Leben der Tiere ermöglicht. Es



verhindert schmerzvolle offene Wunden und erhöhte Mortalität. Oft trägt es zu einer überdurchschnittlichen Vitalität und Tiergesundheit bei. Zentral ist, dass der Eingriff korrekt durch fachkundiges Personal durchgeführt wird.

Bei der Enthornung und einer allfälligen Schmerzausschaltung durch die Tierhalter und bei den Anmerkungen in Tabelle 1 sollen mit dieser Vorlage missverständliche Formulierungen verbessert werden. Leider gelingt das mit den vorliegenden Vorschlägen nicht.

Bezüglich der Uminterpretation der Anmerkung 3 und neu 1a in Tabelle 1 kann sicher nicht auf eine damalige Absicht des Verordnungsgebers Bezug genommen werden. Die bisherige Anmerkung wurde vor gut 15 Jahren in die TschV geschrieben. Diese nach so langer Zeit und damit auch Gültigkeit als Irrtum oder andere Absicht des Verordnungsgebers darzustellen, widerspricht Treu und Glauben und stellt jegliche Art von Rechtserlassen jederzeit für eine nachträgliche Uminterpretation zur Disposition. Auf diese Weise wird die Rechtssicherheit untergraben. Die Definitionen sind unverändert in der TschV Tabelle 1 zu belassen. Die Änderung der Anmerkungen 3 und die neue Anmerkung 1a hätten bauliche Anpassungen in mehreren Tausend relativ neu gebauten Ställen zur Folge. Bauliche Anpassungen benötigen immer eine ausreichende Übergangsfrist, weil Planung, Bewilligung und Realisierung nicht von heute auf morgen umgesetzt werden können. An dieser Stelle verweisen wir ausdrücklich auf Art. 8 des Tierschutzgesetzes, das den Investitionsschutz für nach dem TschG bewilligten Bauten während mindestens der ordentlichen Abschreibedauer garantiert.

Dem Tierwohl nützen die Änderungen gemäss dem Vorschlag des Bundes nicht. Im Vollzug muss das Tierwohl im Fokus stehen. Daher sind die Ställe / Tierhaltungen bei Tierschutzkontrollen bezüglich dem qualitativen Tierwohl zu kontrollieren. Bei den Kontrollen ist auf das Wohlbefinden und auf Haltungsschäden zu achten. Wenn an den Tieren keine relevanten Defizite erkennbar sind, ist von der Beanstandung bez. baulichen Vorgaben (Masse gemäss Tabelle 1) abzusehen. Wenn auf Grund von relevanten Defiziten bauliche Anpassungen unumgänglich sind, muss dem betroffenen Tierhalter eine angemessene Frist für die gesetzeskonforme Anpassung der Stallungen (Planung, Bewilligungen und Realisierung) eingeräumt werden.

Die vorgeschlagene Formulierung für die Ferkelaufzucht verbietet sogar den Wurfausgleich mit andern Mutterauen, was wohl nicht die Absicht sein kann.

Die Weiterbildungspflicht für Tierbetreuer in gewerblichen Tierhaltungen (Art. 190. Abs. 1, Bst. e) ist so zu formulieren, dass die landwirtschaftliche Tierhaltung dieser Weiterbildungspflicht nicht untersteht.

Die neuen Anforderungen von 480 Stunden an die Ausbildung von gewerblich tätigen Klauenpflegern werden auf diesem Gebiet einen Fachkräftemangel provozieren. Die Ausbildung wurde vor rund 8 Jahren eingeführt und hat sich bewährt. Mit dieser unrealistisch hohen Anzahl Ausbildungsstunden werden allfällige Interessenten für diese Tätigkeit abgeschreckt statt gewonnen. Die Behörden haben in dieser Beziehung eine Verantwortung für verhältnismässige Vorgaben an diese Ausbildung damit auch künftig genügend Klauenpfleger verfügbar sind.



Die Anpassung des Flächenbedarfs beim Transport von Gitzi im Anhang 4 der TschV ist dem Schweizerischen Ziegenzuchtverband seit Jahren ein Anliegen. Der Vorschlag geht in die richtige Richtung, die Einführung einer neuen Kategorie für den Transport von Gitzi wird begrüsst. Hingegen ist die vorgeschlagene Transportfläche zu gross bemessen und ist anzupassen. Dadurch werden das Tierwohl verbessert und die Anzahl Transportfahrten reduziert.

Die ASR verlangt der hier vorgelegten Änderungen der TschV auf die in der Medienmitteilung angekündigten Themen Hundeimport und die Haltung von Versuchstieren zu beschränken. Die übrigen vorgeschlagenen Änderungen führen nicht zu wirklichen Verbesserungen beim Tierwohl.

Wir sind gerne bereit, unsere Forderungen in einem Gespräch zu vertreten. Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen

Freundliche Grüsse

ASR

Reto Grünenfelder
Präsident

Michel Geinoz
Vorsitzender Geschäftsausschuss



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p><i>Art. 15 Abs. 2</i> 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen: a. das Markieren von Tieren mittels Ohrmarke oder Mikrochip; b. das Abschleifen der Zahnschmelz bei Ferkeln.</p>	<p>Die bisher bestehenden Ausnahmen von der Pflicht zur Schmerzausschaltung gemäss Buchstaben a (mit Anpassung) und c von Art. 15, Abs. 2 sind beizubehalten. Die Nummerierung ist entsprechend anzupassen. Siehe Begründung bei Art. 19, Abs. 2</p> <p>Auch die Vorgaben bezüglich der Markierung inkl. Tätowierung von Tieren (bst. e), z.B. Schlachtschweine sind unverändert ohne Schmerzausschaltung beizubehalten.</p> <p>Bemerkung Die für den neuen Bst. a vorgeschlagene Formulierung ist nicht kompatibel mit den Vorgaben zur Kennzeichnung von Equiden in der Tierseuchenverordnung.</p>	<p>Art. 15 Abs. 2 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen: a. das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern bis zum Alter von sieben Tagen; der Schwanzstummel muss 15 cm lang sein; b. das ...; c. das Touchieren der Schnäbel beim Hausgeflügel; e: das Markieren von Tieren, ausgenommen das Tätowieren von Hunden und Katzen und das Markieren von Fischen</p>
<p><i>Art. 19 Abs. 2 (neu)</i> 2 Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.</p>	<p>Streichen die bisherige Regelung ist mit der Anpassung auf 15 cm Länge beizubehalten.</p>	<p><i>Art. 19 Abs. 2 (neu)</i> 2 Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.</p>



	<p>Gemäss einer ausführlichen Untersuchung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft vom 31. März 2023 hat sich die Anpassung der Kupierlänge auf 15cm als wenige belastender Eingriff für das Tier und als wirksam für die Verringerung der Verschmutzung (durch Kot und oder Urin) erwiesen. Ein Verbot des Kupierens ist erst sinnvoll und ein Gewinn für das Tierwohl, wenn die Schwanzlänge genetisch durch die Zucht auf kurze Schwänze ausreichend verkürzt worden ist. Die züchterische Bearbeitung wird voraussichtlich Jahrzehnte beanspruchen.</p>	
<p>Art. 20 Bst. a, g und h (neu)</p> <p>Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</p> <p>a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;</p> <p>g. das Homogenisieren von Embryonen ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann, und von lebenden Küken;</p> <p>h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.</p>	<p>Das Verbot des Touchierens ist in der TSchV im Sinne des Tierwohls zu streichen. Touchieren verhindert schmerzvolle offene Wunden und erhöhte Mortalität in bestimmten Situationen und ist eine der wenigen noch vorhandenen wirksamen Massnahmen gegen spezifisches Leiden der Tiere. Oft trägt es zu einer überdurchschnittlichen Vitalität und Tiergesundheit bei. Ein Verbot stellt vereinzelt Tierhalter vor unlösbare Herausforderungen.</p>	<p>Art. 20 Bst. a, g und h (neu)</p> <p>Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</p> <p>a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;</p> <p>g. das Homogenisieren von Embryonen ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann, und von lebenden Küken;</p>



		h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.
Art. 21, Bst. i – n Bei Equiden sind zudem verboten	Die ASR verweist auf die Stellungnahme der Organisationen der Pferdezucht und Pferdehalter.	
<i>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter</i> 1 Tierhalterinnen und Tierhalter 2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen. 3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.	Gemäss Erläuterungen wurde die Formulierung in Abs. 2 angepasst, weil sie missverstanden werden könnte. Die neue Formulierung ist ebenso missverständlich, indem sie dahingehend interpretiert werden kann, dass nur die Durchführung des Eingriffs überprüft wird, nicht aber die bei den meisten Tierarten (ohne Zicklein) nötige Schmerzausschaltung, auch wenn diese vom Tierhalter vorgenommen wird.	<i>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter</i> 1 Tierhalterinnen und Tierhalter 2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff und sofern sie auch die Schmerzausschaltung vornehmen, auch diese , selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen. 3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.
Art. 35 Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslauflächen	Der Art. 35 ist technisch veraltet. So sind heute neue innovative Alternativen zu Zäunen praxisreif und können in der Schweiz aufgrund des zu restriktiv	



	formulierten Art. 35 nicht genutzt werden. Auch an automatischen Melksystemen müssen für die Schweiz Steuervorrichtungen entfernt werden. Art. 35 hat Reformbedarf.	
Art. 38 Haltung von Kälbern 1 2 3 Kälber im Alter von zwei Wochen bis vier Monaten müssen in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Kalb auf dem Betrieb vorhanden ist. Ausgenommen sind Kälber, die einzeln in Hütten mit dauerndem Zugang zu einem Gehege im Freien gehalten werden.	Diese geltende Vorgabe wird nicht in Frage gestellt, sie darf aber von den Veterinärdiensten und den Kontrollstellen nicht dahingehend überinterpretiert werden, dass die Hütten (Iglus) so zu platzieren sind, dass die Ausläufe dem Regen ausgesetzt sein müssen. Solche Fehlinterpretationen der Vorgaben durch die Kontrollinstanzen sind abzustellen. Wenn die Kontrollpraxis nicht auf das Tierwohl angepasst werden kann, ist Art. 38 anzupassen, indem die Worte «Im Freien» zu streichen sind.	
Art. 40 Abs. 1 1 Rinder, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen vom 1. Mai bis zum 31. Oktober und an 30 Tagen vom 1. November bis zum 30. April, Auslauf erhalten. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen.	Harmonisierung mit Direktzahlungsverordnung	
Art. 47 Abs. 1 1 Für Schweine muss ein in grösseren Flächen zusammenhängender Liegebereich, der nur einen geringen Perforationsanteil zum Abfliessen von Flüssigkeiten aufweisen darf, vorhanden sein.	Bisher begrenzt auf Schweine in Gruppenhaltung und Zuchteber. Soll auch in Abferkelbuchten gelten	



<p><i>Art. 50a Saugferkel (neu)</i> Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Sau vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen.</p>	<p>Streichen</p> <p>Die vorgeschlagene Formulierung von Art. 50a verbietet sogar den Wurfausgleich mit andern Muttersauen, das kann sicher nicht beabsichtigt sein.</p> <p>Diese Anforderung ist vollkommen realitätsfremd und verursacht bei Würfen mit mehr Ferkeln als die Muttersau Zitzen hat ein Tierschutzproblem, indem die schwächeren Ferkel entweder getötet werden müssen oder indem sie langsam verhungern.</p>	<p><i>Art. 50a Saugferkel (neu)</i> Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Sau vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen.</p>
<p>Art. 59, Abs. 3 und 3bis</p> <p>³ Equiden müssen Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem Artgenossen haben. Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmegewilligung erteilen, wenn artfremder Sozialkontakt vorliegt.</p> <p>^{3bis} Als Artgenossen für die einzelnen Equidenarten gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. bei Pferden und Ponys: Pferde, Ponys und Maultiereb. bei Eseln: Esel und Mauleselc. bei Maultieren: Maultiere, Pferde und Ponysd. bei Mauleseln: Maulesel und Esel	<p>Es ist nicht verständlich, aus welchem Grund Maultiere und Maulesel nicht gleich behandelt werden. Es gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären.</p> <p>Ausserdem ist es nicht immer einfach, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung dieser Bestimmung problematisch macht.</p> <p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p>	<p>^{3bis} Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von</p> <ul style="list-style-type: none">a. für Pferde und Ponys: Pferde, Ponys und, Maultiere und Maulesel;b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel;c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde und Ponys;d. Maulesel: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde und Ponys;



	Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Art(en) dienen.	
<i>Art. 62</i> Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen der Situation angepasst erfolgen, in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres stehen und beendet werden, wenn die erwünschte Wirkung eingetreten ist oder das Tier dadurch in Erregung versetzt wird.	Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Ausserdem sollten diese Massnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Zählens von Hunden. Andererseits ist die einfache Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens". Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.	Art. 62 Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an der Situation, in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Massnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.
Art. 66 Abs. 2, 2bis (neu), 3 und 5 (neu) 2 Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen.	Die Formulierung ist praxisfremd. Es ist allen die Tiere halten klar, dass es je nach Jahreszeit und Wetter, nicht an 365 Tagen im Jahr möglich ist 100 % der Einstreu trocken und locker zu halten.	Art. 66 Abs. 2, 2bis (neu), 3 und 5 (neu) 2 Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren



<p>Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie trocken und locker sein.</p> <p>2bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohballen zur Verfügung stehen.</p> <p>5 Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>	<p>Ehrlichkeit und Realismus sollten hier Theorie und Wunschdenken Platz machen. Die Formulierung muss so gewählt werden, dass Kontrollpersonen einen Ermessensspielraum haben.</p> <p>Beschäftigungsmöglichkeiten können je nach Alter und Situation auch negative Auswirkungen haben (bsp. Kropf und Magenverstopfungen bei Jungtieren und jungen Legehennen). Dieser zusätzliche Artikel ist gut gemeint jedoch für Vollzug und Tierhalter unrealistisch und wird nur für Konflikte sorgen bei der Kontrolle</p> <p>Zugang zu Sitzstangen macht für Küken dieses Alters keinen Sinn. Diese werden von den Tieren noch nicht genutzt und sind gänzlich obsolet. Diese spielen erst ab 2 Wochen eine Rolle.</p>	<p>Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie überwiegend trocken und locker sein.</p> <p>2bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohballen zur Verfügung stehen.</p> <p>5 Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>
<p><i>Art. 103 Bst. c</i> Bei Handel und Werbung mit Tieren muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person: c. in Unternehmen, die Viehhandel nach Artikel 20 Absatz 2 TSG3 betreiben: über ein Viehhandelspatent verfügen; ausgenommen sind Metzgerinnen und Metzger, die ausschliesslich Tiere zur Schlachtung im eigenen Betrieb kaufen;</p>	<p>Diese Angleichung an die Tierseuchenverordnung wird begrüsst</p>	



<p><i>Art. 151 Abs. 1 Bst. b</i> 1 Die verantwortliche Tierhalterin oder der verantwortliche Tierhalter des Betriebs, von dem das Tier abtransportiert wird, muss: b. allfällige Verletzungen und Krankheiten der Tiere schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument.</p>		
<p><i>Art. 152 Abs. 1 Bst. c, e und Abs. Ibis (neu)</i> 1 Die Fahrerin oder der Fahrer muss: c. die von den Tieren auf dem Transport erlittenen Verletzungen schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument; e. bei der Übergabe von Klautieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument.</p> <p>1bis Die Dauer des Transports nach Absatz 1 Buchstabe e wird mit dem Eintragen der Belade- und Entladezeit festgehalten, wobei die Beladezeit vor der Abfahrt eingetragen werden muss.</p>		
<p><i>Art. 160 Abs. 5</i> 5 Gehegewild darf nicht lebend zur Schlachtung transportiert werden, wenn es nicht vorgängig an den Transport gewöhnt worden ist.</p>	Gehegewild statt Zuchtschalenwild	
<p><i>Art. 167 Abs. 4</i> 4 Stapelbehälter müssen so gebaut sein, dass sie sich standfest stapeln lassen, die Lüftungsöffnungen beim Stapeln nicht verschlossen werden und keine oder nur wenig Ausscheidungen in die unteren Behälter gelangen können.</p>	Die Anpassung wird begrüsst.	
<p><i>Art. 179a</i> 1 Folgende Betäubungsmethoden sind zulässig für: c. Schweine: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, – Elektrizität, – geeignete Gasmischung; dbis. Lamas und Alpakas:</p>		



<ul style="list-style-type: none">– Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn,– Elektrizität; <p>e. Kaninchen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn,– stumpfe Schussschlagbetäubung; <p>f. Geflügel:</p> <ul style="list-style-type: none">– Elektrizität,– stumpfer, kräftiger Schlag auf den Kopf,– stumpfe Schussschlagbetäubung,– Bolzenschuss ins Gehirn,– geeignete Gasmischung,– Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck; <p>h. Gehegewild:</p> <ul style="list-style-type: none">– Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn; <p>j. Panzerkrebse:</p> <ul style="list-style-type: none">– Elektrizität.		
<p><i>Art. 179b Abs. 5 (neu)</i> 5 Bei der Betäubung von Geflügel mit einer Gasmischung dürfen lebende Küken nicht aufeinandergeschichtet werden.</p>	War bisher in Art. 179a	
<p><i>Art. 179d Abs. 1</i> 1 Zum Entbluten müssen beide Halsschlagadern geöffnet werden oder es ist ein Bruststich durchzuführen. Das Entbluten muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.</p>		
<p><i>Art. 190 Abs. 1 Bst. e</i> 1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden:</p>	Dieser neue Zusatz ist entweder zu streichen oder die landwirtschaftliche Tierhaltung ist ausdrücklich von Bestimmung auszuschliessen.	<p><i>Art. 190 Abs. 1 Bst. e</i> 1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden:</p>



<p>e. Personen, die in Tierheimen mit mehr als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbmässiger Betreuung von mehr als 5 Tieren pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind.</p>		<p>e. Personen, die in Tierheimen mit mehr als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbmässiger Betreuung, ausgenommen die landwirtschaftliche Tierhaltung-von mehr als 5 Tieren pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind.</p>
<p><i>Art. 194 Abs. 1 Bst. a und d</i> ¹ Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten: a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin oder Landwirt mit einem eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG; d. eine gleichwertige Ausbildung in einem tierbezogenen landwirtschaftlichen Spezialberuf.</p>	<p>Neu wird die Anerkennung für die Tierhaltung ohne weitere Ausbildung bei landw. Berufen auf tierbezogene landw. Berufe eingeschränkt. D.h. Winzer oder Gemüsegärtner müssen eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung nachweisen.</p>	
<p>Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung 1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.</p> <p>Und Erläuterungen zu diesem Artikel Art. 203 Abs. 1: Referentinnen und Referenten für Sachkundenachweiskurse oder fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen sollen eine fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung vorweisen können. Beim Anbieten von fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen werden fachspezifische Qualifikationen pro Fach erwartet. D.h. Tiergesundheitsthemen sind von einer Tiermedizinerin oder einem Tiermediziner zu lehren, Rechtsgrundlagen im Veterinärbereich von einer Juristin oder einem Juristen oder einer Amtstierärztin oder einem Amtstierarzt.</p>	<p>Während dem Wortlaut von Abs. 1 von Art. 203 noch zugestimmt werden kann, geht die Erklärung in den Erläuterungen viel zu weit. In erster Linie ist wichtig, dass die unterrichtende Person die Materie, die sie unterrichtet kennt, ausübt und versteht. In dieser Verordnung ist kein spezifischer Akademikerschutz für Juristen und Tierärzte einzubauen.</p> <p>Die berufliche Erfahrung im zu unterrichtenden Fachgebiet muss höher gewichtet werden als ein akademischer Abschluss.</p>	<p>Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung 1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über Erfahrung verfügen, eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.</p>



<p><i>Art. 225c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... (neu)</i></p> <p>1 Betriebe, die beim Inkrafttreten dieser Änderung eine technische Ferkelamme einsetzen, müssen die Anforderungen nach Artikel 50a ab dem ... (15 Jahre nach Inkrafttreten) erfüllen.</p> <p>2 Beim Inkrafttreten dieser Änderung bestehende Versuchstierhaltungen müssen die Anforderungen zum Unterschluß nach Anhang 3 ab dem ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) erfüllen.</p> <p>3 Beim Inkrafttreten dieser Änderung bestehende Versuchstierhaltungen, die belastete Linien oder Stämme züchten oder halten, deren Belastung nicht durch belastungsmindernde Massnahmen vermieden werden kann, müssen die Anforderung, wonach vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen muss, welche die Anzahl der Tiere rechtfertigt (Art. 118a Abs. 2), ab dem ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) erfüllen.</p> <p>4 Die Zuständigkeiten der Tierschutzbeauftragten nach Artikel 129a Buchstaben b und c müssen in den Instituten und Laboratorien bis am ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) umgesetzt sein</p> <p>5 Wer beim Inkrafttreten dieser Änderung eine Tätigkeit ausübt, für die nach dieser Verordnung eine landwirtschaftliche Ausbildung notwendig ist, und über eine Ausbildung aus dem Berufsfeld «Landwirtschaft und deren Berufe» nach bisherigen Recht verfügt, muss die Anforderungen nach Artikel 194 Absatz 1 nicht erfüllen.</p> <p>6 Wer fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen anbietet, die vor Inkrafttreten dieser Änderung anerkannt wurden, muss die Anforderungen nach Artikel 198a ab dem ... (2 Jahre nach Inkrafttreten) erfüllen.</p>		
<p>II Die Anhänge 1, 3 und 4 werden gemäss Beilage geändert.</p>		
<p>III</p> <p>1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2–4 am ... in Kraft.</p> <p>2 Artikel 19 Absatz 2 tritt am ... (X Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft.</p> <p>3 Artikel 76b Absätze 1–7 treten am ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) in Kraft.</p> <p>4 Artikel 145 Absatz 1 Buchstabe b tritt am ... (2 Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft.</p>		



<p><i>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 1, Ziffern 1a (neu) und 3</i></p> <p>1a Für Tiere mit einer Widerristhöhe von mehr als 150 cm gelten für die Standplätze (Ziff. 1), die Fläche des eingestreuten Liegebereichs (Ziff. 31) und die Liegeboxen (Ziff. 32) die Masse, die für Tiere mit einer Widerristhöhe von 140-150 cm vorgesehen sind, mit einer angemessenen zusätzlichen Vergrößerung. Für Tiere mit einer Widerristhöhe von weniger als 120 cm dürfen die diesbezüglichen Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-130 cm angemessen reduziert werden.</p> <p>3 Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-130 cm und 140-150 cm gelten für am 1. September 2008 bestehende Tierhaltungen, deren Standplätze bzw. Liegeboxen die Abmessungen nach Anhang 5 Ziffer 48 unterschritten und deshalb bis zum 31. August 2013 angepasst werden mussten sowie für nach dem 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe.</p>	<p>Die bisherigen Anmerkungen zur Tabelle 1 in Anhang 1 sind unverändert zu belassen.</p> <p>Dem Tierwohl nützen die Änderungen gemäss dem Vorschlag des Bundes nicht. Im Vollzug muss das Tierwohl im Fokus stehen. Daher sind die Ställe / Tierhaltungen bei Tierschutzkontrollen bezüglich dem qualitativen Tierwohl zu kontrollieren. Bei den Kontrollen ist auf das Wohlbefinden und auf Haltungsschäden zu achten. Wenn an den Tieren keine relevanten Defizite erkennbar sind, ist von der Beanstandung bez. baulichen Vorgaben (Masse gemäss Tabelle 1) abzusehen. Wenn auf Grund von relevanten Defiziten bauliche Anpassungen unumgänglich sind, muss dem betroffenen Tierhalter eine angemessene Frist für die gesetzeskonforme Anpassung der Stallungen (Planung, Bewilligungen und Realisierung) eingeräumt werden.</p>	<p>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 1, Ziffer 3</p> <p>3 Die Masse für Kühe gelten für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120–150 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden. Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 125 cm \pm 5 cm und 145 cm \pm 5 cm gelten für neu eingerichtete Ställe sowie für Ställe, die eine Übergangsfrist von 5 Jahren zur Anpassung von Anbindeplätzen und Liegeboxen nach Anhang 5 Ziffer 48 beanspruchen können.</p>
<p><i>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 3, Ziffern 3a und 8a (neu)</i></p> <p>3a Durch Fütterungseinrichtungen wie Futtertröge und -automaten belegte, für die Tiere nicht nutzbare Flächen dürfen nicht an die Mindestflächen angerechnet werden.</p> <p>8a In Buchten mit verschiebbaren Wänden muss für Schweine mit einem Gewicht von 25–40 kg eine Liegefläche von mindestens 0,3 m² pro Tier zur Verfügung stehen.</p>		



<p><i>Fressplätze für Schafe und Lämmer</i> <i>Anhang 1, Tabelle 4, Ziffer 23</i></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Tierkategorie</th> <th colspan="2">Lämmer</th> <th>Jungtiere</th> <th>Schafe¹</th> <th colspan="2">Widder und Schafe¹ ohne Lämmer</th> <th>Schafe¹ mit Lämmern²</th> </tr> <tr> <th>bis 20 kg</th> <th>20-50 kg</th> <th>50-70 kg</th> <th>70-90 kg</th> <th>über 90 kg</th> <th>70-90 kg</th> <th>über 90 kg</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>23 Anzahl Fressplätze, pro Tier</td> <td>n</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> </tr> </tbody> </table>	Tierkategorie	Lämmer		Jungtiere	Schafe ¹	Widder und Schafe ¹ ohne Lämmer		Schafe ¹ mit Lämmern ²	bis 20 kg	20-50 kg	50-70 kg	70-90 kg	über 90 kg	70-90 kg	über 90 kg	23 Anzahl Fressplätze, pro Tier	n	1	1	1	1	1	1	<p>Bei geordneten Fütterungszeiten ist ein Verhältnis von Anzahl Tieren : Fressplätzen unbestritten. Bei ad libitum Fütterung geht die Vorschrift zu weit.</p>	<p>23 Anzahl Fressplätze, pro Tier bei geordneten Fütterungszeiten</p>
Tierkategorie		Lämmer		Jungtiere	Schafe ¹	Widder und Schafe ¹ ohne Lämmer		Schafe ¹ mit Lämmern ²																	
	bis 20 kg	20-50 kg	50-70 kg	70-90 kg	über 90 kg	70-90 kg	über 90 kg																		
23 Anzahl Fressplätze, pro Tier	n	1	1	1	1	1	1																		
<p><i>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</i> <i>Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu)</i> 1 In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden. 2 Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.</p>																									
<p><i>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 9-1 (Haushühner), Ziffer 7a</i> 7a Für Kleinhaltungen mit bis zu 15 Tieren muss der Stall eine begehbare Fläche von mindestens 2 m² aufweisen bei einer Besatzdichte von höchstens 4 Hühnern pro m².</p>	<p>Diese Bestimmung ist völlig praxisfern, weil Tiere in Kleinhaltungen (vom Zwerghuhn bis zur Legehybride) eine riesige Spannweite an Platzbedarf aufweisen. Auch werden in Kleinhaltungen die Hühner täglich auf die Weide gelassen. Im Vollzug werden mit dieser Bestimmung neue Probleme geschaffen und nicht gelöst (Kükenaufzucht in Kleinmengen, Glucke mit Küken in Gluckenheim mit Auslauf, Ausstellungen, Jungtierschauen, Börsen etc.).</p> <p>Die Bestimmung von mindestens 2m² könnte als Empfehlung aber nicht als Pflicht aufgenommen werden. Sie löst grundsätzlich bauliche Massnahmen aus</p>	<p>Anhang 1 Fussnote 7a streichen</p> <p>7a Für Kleinhaltungen mit bis zu 15 Tieren muss der Stall eine begehbare Fläche von mindestens 2 m² aufweisen bei einer Besatzdichte von höchstens 4 Hühnern pro m².</p>																							



	<p>und bei baulichen Massnahmen sind ausreichende Übergangsfristen zwingend (mind. 10 Jahre).</p>																																		
<p>Anhang 4, Tabelle 2</p> <table border="1" data-bbox="241 571 913 815"> <thead> <tr> <th colspan="3">Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</th> </tr> <tr> <th>Gewicht¹ kg</th> <th>Fläche je Tier m²</th> <th>Mindesthöhe des Abteils cm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 23² kg</td> <td>0,18</td> <td>Widerristhöhe + 40 cm</td> </tr> <tr> <td>23–35 kg</td> <td>0,25</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> <tr> <td>35–55 kg</td> <td>0,33</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> <tr> <td>über 55 kg</td> <td>0,50</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> </tbody> </table>	Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen			Gewicht ¹ kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe des Abteils cm	unter 23 ² kg	0,18	Widerristhöhe + 40 cm	23–35 kg	0,25	Widerristhöhe + 50 cm	35–55 kg	0,33	Widerristhöhe + 50 cm	über 55 kg	0,50	Widerristhöhe + 50 cm	<p>Die Einführung einer neuen Kategorie für den Transport von Gitzi wird begrüsst. Die vorgeschlagene Transportfläche und die Mindesthöhe für die Gitzi unter 23kg sind zu gross bemessen. Die Praxis zeigt, dass durch eine dem Tier angepassten Transportfläche und einen angepassten Fahrstil sowie genügend Einstreue, das Tierwohl verbessert wird. Zu beachten gilt auch, dass ist die Mehrheit der Gitzi bei 15 – 18 kg Gewicht sind und somit eine Transportfläche von 0.12 m2 vollkommen ausreicht. Dadurch werden auch die Anzahl Transportfahrten reduziert, da mehr Tiere transportiert werden können, was der Umwelt zugutekommen würde.</p> <p>Zum Vergleich: Bei den Schweinen der Kategorie 15-25kg wird ebenfalls eine Transportfläche von 0.12 m2 verlangt.</p>	<p>Antrag</p> <table border="1" data-bbox="1541 539 2078 767"> <thead> <tr> <th>Gewicht</th> <th>Fläche je Tier</th> <th>Mindesthöhe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 23 kg</td> <td>0.12 m²</td> <td>WH+20 cm</td> </tr> <tr> <td>23 bis 35 kg</td> <td>0.20 m²</td> <td>WH +30 cm</td> </tr> <tr> <td>35 bis 55 kg</td> <td>0.33 m²</td> <td>WH+50 cm</td> </tr> <tr> <td>über 55 kg</td> <td>0.5 m²</td> <td>WH+50 cm</td> </tr> </tbody> </table>	Gewicht	Fläche je Tier	Mindesthöhe	unter 23 kg	0.12 m²	WH+20 cm	23 bis 35 kg	0.20 m²	WH +30 cm	35 bis 55 kg	0.33 m ²	WH+50 cm	über 55 kg	0.5 m ²	WH+50 cm
Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen																																			
Gewicht ¹ kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe des Abteils cm																																	
unter 23 ² kg	0,18	Widerristhöhe + 40 cm																																	
23–35 kg	0,25	Widerristhöhe + 50 cm																																	
35–55 kg	0,33	Widerristhöhe + 50 cm																																	
über 55 kg	0,50	Widerristhöhe + 50 cm																																	
Gewicht	Fläche je Tier	Mindesthöhe																																	
unter 23 kg	0.12 m²	WH+20 cm																																	
23 bis 35 kg	0.20 m²	WH +30 cm																																	
35 bis 55 kg	0.33 m ²	WH+50 cm																																	
über 55 kg	0.5 m ²	WH+50 cm																																	
<p>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu) ¹ In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden.</p>	<p>Auf die Anmerkung 2 ist zu streichen, da Art. 165 Abs. 1 Bst. f. TSchV die Unterteilung mit Trennwende ausreichend regelt.</p>	<p>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu) ¹ In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden. ² Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche</p>																																	



2 Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.

~~mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.~~



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz- Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Für die Ausbildung von Klauenpflegern werden viel zu hohe Anforderungen gestellt. Bei der Umsetzung dieser Anforderungen wird es nicht mehr möglich sein, ausreichend Personen für die Ausbildung als Klauenpfleger zu rekrutieren. Die Ausbildungsgänge für gewerbsmässig tätige Klauenpfleger wurden erst vor ca. 8 Jahren in der heutigen Form eingeführt. Sie haben sich soweit der ASR bekannt, bewährt. Es hat aber mit der damals eingeführten Ausbildungspflicht keine Überversorgung mit Klauenpflegern eingetreten.

Fachkräftemangel kann auch durch viel zu hohe Anforderungen an die Zulassung durch die Behörden verursacht werden.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 5 5 Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 TSchV kann die Ausbildungsorganisation eine Anzahl Tiere festlegen, an denen die Huf- oder Klauenpflege durchgeführt werden muss. Deren Behandlung muss einer Dauer von 480 Stunden entsprechen. Ein Drittel davon darf selbstständig durchgeführt werden. Alle Behandlungen sind zu dokumentieren.</p>	<p>Hier werden undurchführbare Anforderungen an die Ausbildung von Klauenpflegern gestellt. Die heutigen Ausbildungsgänge sind nicht über die Anzahl Ausbildungsstunden definiert, sondern über die Anzahl im Rahmen der Ausbildung zu behandelnden Tiere. Die wesentliche zeitliche Vorgabe besteht darin, dass die Ausbildung innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen werden muss.</p> <p>Die Ausbildungsgänge für gewerbsmässig tätige Klauenpfleger wurden erst vor ca. 8 Jahren in der heutigen Form eingeführt. Sie haben sich soweit der ASR bekannt, bewährt. Es hat aber mit der damals eingeführten Ausbildungspflicht keine Überversorgung mit Klauenpflegern eingetreten.</p> <p>Mit 480 Stunden wird es nicht mehr möglich sein ausreichend Personen für diese Ausbildung zu rekrutieren.</p> <p>Die Klauenpflege ist zu wichtig, als dass sich der Bund erlauben kann, mit unrealistischen Vorgaben an die Ausbildung einen</p>	<p>Art. 5 5 Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 TSchV kann die Ausbildungsorganisation eine Anzahl Tiere festlegen, an denen die Huf- oder Klauenpflege durchgeführt werden muss. Deren Behandlung muss einer Dauer von 480 Stunden entsprechen. Ein Drittel davon darf selbstständig durchgeführt werden. Alle Behandlungen sind zu dokumentieren.</p>



	Fachkräftemangel zu verursachen und zu verstärken.	



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Die ASR äussert sich nicht zu den Bestimmungen über Tierversuche und Versuchstiere.



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkung

In dieser Verordnung sind spezifische Details, im Besonderen für serienmässig hegestellte Stalleinrichtungen, geregelt. Da solche Stalleinrichtungen zwingend durch die Prüfstellen des BLV zu prüfen und bewilligen sind, sollten diese Bestimmungen in diesen Bewilligungen geregelt werden.

Bemerkung zu einzelnen Bestimmungen

Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen zu fordern entspricht keinem Tierbedürfnis. Küken benutzen die ersten 2 Wochen die Sitzstangen kaum, schon gar nicht als Schlafplatz. Zudem bilden Sie unnötige Barrieren in der Kükenetage ohne Mehrwert für die Tiere.

Diese Haltungsanforderungen zudem in einer zweiten Verordnung zu regeln macht das Ganze für Tierhalter und Kotrolleure nicht unbedingt übersichtlicher und verständlicher und birgt viel unnötiges Konfliktpotenzial bei Kontrollen.

Viele bestehende und bewilligte Aufzuchtanlagen erfüllen diese Vorgaben nicht und müssten angepasst oder ersetzt werden ohne jeglichen Mehrwert für die Küken. Die Neuregelung ist nur kontraproduktiv fürs Tierwohl.



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen</p> <p>1 In der Bewilligung für eine serienmässig hergestellte Stalleinrichtung kann das BLV die lichte Höhe oberhalb von Sitzstangen oder Gitterflächen in Volieren auf maximal 45 cm reduzieren.</p> <p>2 Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden.</p> <p>Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.</p>	<p>Küken benutzen die ersten 2 Wochen die Sitzstangen kaum, schon gar nicht als Schlafplatz. Der Vorschlag ist nicht kompatibel mit vielen bestehenden und bewilligten Aufzuchtanlagen.</p> <p>Sitzstangen bilden eine unnötige Barriere in der Kükenetage und erschweren ein zweckmässig geschlossenes Auslegen der Papierunterlage, welche wiederum sehr wichtig ist für eine erfolgreiche Kokzidienimpfung und somit die Tiergesundheit.</p>	<p>Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen</p> <p>1 In der Bewilligung für eine serienmässig hergestellte Stalleinrichtung kann das BLV die lichte Höhe oberhalb von Sitzstangen oder Gitterflächen in Volieren auf maximal 45 cm reduzieren.</p> <p>2 Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden.</p> <p>Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.</p>



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Ark GmbH, Informatik für Mensch Tier und Umwelt

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Ark GmbH

Adresse, Ort : Sandgrube 46, 4614 Hägendorf

Kontaktperson : Andrea Richner

Telefon : 062 216 84 20

E-Mail : andrea.richner@arkware.ch

Datum : 13.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Bemerkungen zur Änderung der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008,

von Art.59. Abs.3 und 3^{bis}

Beim Versuch herauszufinden wie viele Einzelschicksale von dieser bereits im Parlament unverständlichen Motion betroffen werden, ist uns die unschlüssige Datenlage aufgefallen.

Die IG Maultier kennt ihre Bestände und beziffert diese als ca. 400, plus ca. 40 Maulesel. Die Agate Daten, welche für die Seuchenkontrolle von allergrösster Wichtigkeit sind, nennt die genaue Zahl, nämlich 490 Maultiere. Das ergibt eine plausible Datensicherheit für Agate. Man darf den Agate Daten also glauben, wenn der Eselbestand dort als 1236 angegeben wird.

Ganz anders sieht es bei Identitas aus. Die Eselpopulation in der Schweiz wird dort als 11'000 beziffert. Das wirft allgemein ernste Fragen auf.

Beim Verfassen des Verordnungstextes werden Ponys als eigene Art bezeichnet und aufgelistet. Wer das so schreibt, qualifiziert sich mit fehlender Fachkenntnis.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
59, Abs 3 und 3 ^{bis} a-d	<p>Es dürfte sich laut Agate um wenige Exemplare handeln, die von dieser komplizierten und kaum umsetzbaren Änderung betroffen wären.</p> <p>Solange beim Bund eine derartige Diskrepanz der Datenmengen besteht, macht es wenig Sinn die momentan bestehende Lösung, welche kaum je zu Bedenken Anlass gegeben hat, zu verkomplizieren und der Maultierzucht noch mehr Steine in den Weg zu legen.</p> <p>Dieser Umstand, gepaart mit dem eingangs erwähnten, fachlich inkorrekten Verordnungstext lassen nur einen Schluss zu:</p> <p>Die Auflistung 3^{bis} ist ersatzlos zu streichen! .</p>	<p>Equiden müssen Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem Artgenossen haben. Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmegewilligung erteilen, wenn artfremder Sozialkontakt vorliegt.</p> <p>3bis Als Artgenossen für die einzelnen Equidenarten gelten:</p> <p>a. bei Pferden und Ponys: Pferde, Ponys und Maultiere</p> <p>b. bei Eseln: Esel und Maulesel</p> <p>c. bei Maultieren: Maultiere, Pferde und Ponys</p> <p>d. bei Mauleseln: Maulesel und Esel</p>



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur la protection des animaux et d'autres ordonnances dans le domaine de la protection des animaux

(du 27.11.2023 au 15.03.2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Association Animal équité

Sigle entreprise / organisation / service : AAE

Adresse, lieu : 1200 Genève

Interlocuteur : Luc Fournier

Téléphone : 079 919 57 10

Courriel : l.fournier@animal-equite.ch

Date : 15.03.2024

Remarques importantes°:

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **15 mars 2024** à l'adresse suivante : vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Remarques générales sur l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

Globalement, AAE accueille favorablement les nouvelles dispositions des ordonnances et remercie l'OSAV pour son travail.

Voir commentaires ci-dessous.

Avec nos salutations.

2. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
40, al. 1	Le délai pour l'inscription dans le journal des sorties fait l'objet de nombreux abus, avec des inscriptions rédigées au hasard avant une inspection. Le délai devrait être inscrit dans l'ordonnance et réduit à 2 jours au maximum, de sorte que lors d'un contrôle inopiné il puisse être plus aisé d'établir visuellement si les animaux ont bien pu bénéficier des sorties inscrites. La détention à l'attache est une contrainte pour les animaux et tolérer une durée de deux semaines sans sortie, qui ne devrait se justifier que pour des raisons climatiques ou de l'état du terrain, va clairement à l'encontre du bien-être animal. Le minimum que l'on puisse faire est bien de s'assurer que les sorties déclarées ont réellement été effectuées.	Ajout à l'art. 40, al. 1 : Les sorties doivent être inscrites dans un journal dans un délai maximal de 48h.
76, al. 3	La délégation prévue à « une organisation de vérifier que la personne a les capacités requises » pour utiliser un appareil qui donne des décharges électriques ou qui émet des signaux sonores très désagréables pour le chien n'est pas acceptable et doit rester de la seule appréciation de l'autorité cantonale. S'agissant d'autorisations exceptionnelles, elles n'induisent pas un surcroît de travail excessif pour les autorités concernées.	Maintien de l'art. 76, al. 3 actuel
76a, al. 3	La rédaction en français du texte est confuse, s'agissant d'une importation « temporaire » à titre de bien de déménagement. En quoi une installation en Suisse serait-elle	Sont autorisées l'importation de chiens aux oreilles ou à la queue coupées à titre de biens



	<p>obligatoirement temporaire ? L'interdiction d'offrir un chien aux oreilles ou à la queue coupée semble également s'appliquer dans le cas d'une installation définitive en Suisse. Dans le cas où une cession de l'animal serait devenue nécessaire (divorce, impossibilité de s'en occuper, etc.) cela condamne obligatoirement l'animal à mort puisqu'aucune cession n'est possible. Offrir (ou céder à un refuge) un chien aux oreilles ou à la queue coupée importé légalement à titre de bien de déménagement doit rester possible.</p>	<p>de déménagement et l'importation temporaire de chiens aux oreilles ou à la queue coupées appartenant à des détenteurs résidant à l'étranger qui viennent en Suisse pour des vacances ou des séjours de courte durée. Il est interdit de proposer ces chiens à la vente, de les vendre, de les offrir ou de les présenter à des expositions. Une cession sans contrepartie n'est possible que si l'animal a été importé à titre de biens de déménagement.</p>
76c	<p>Les chiens importés ne doivent pas excessivement subir les conséquences, notamment par une mise à mort, d'une violation des dispositions légales par l'importateur ou un futur acquéreur. Ces animaux doivent pouvoir être remis par l'autorité cantonale à un refuge en vue d'un placement ultérieur, si celui-ci est possible.</p>	<p>Al. 3 (nouveau)</p> <p>Si un refoulement n'est pas possible, l'autorité cantonale remet l'animal à un refuge agréé.</p>
118a	<p>Trop de lignées transgéniques sont maintenues par la seule reproduction dans les animaleries de nos hautes écoles « au cas où » le chercheur pourrait en avoir besoin pour un projet non encore défini. Il ressort de cette pratique une énorme quantité d'animaux à éliminer régulièrement, pour des projets qui ne verront peut-être jamais le jour. Cet article devrait inclure une disposition permettant à l'autorité cantonale d'agir avec plus d'efficacité pour fixer d'autres moyens, comme la cryoconservation d'embryons des lignées à conserver, en remplacement de la reproduction in vivo.</p>	<p>Al. 4 (nouveau)</p> <p>Lorsqu'une lignée est maintenue par la reproduction sans qu'un projet ne prévoie l'utilisation des animaux, une autorisation ne peut être délivrée que si aucune autre méthode proportionnée de conservation n'est disponible.</p>
145a	<p>La suppression de la mention de la problématique de l'expérience, quand bien même l'OSAV aurait toujours renoncé à l'intégrer dans les données publiées pour les raisons décrites, pose un problème de compréhension en regard des buts et objectifs de l'article, à savoir l'information du public. Selon le rapport explicatif, le titre de l'expérience doit donner une idée approximative de l'objectif de l'expérience. Mais il suffit de consulter les données mises en ligne par l'OSAV pour trouver quantité de titres d'expériences qui n'informent en</p>	<p>Modification de la lettre a :</p> <p>le titre de l'expérience, qui doit renseigner sur le domaine d'étude de la recherche ;</p>



	rien sur l'objectif de l'expérience. Si la problématique est supprimée de l'obligation d'informer, alors le titre de l'expérience doit pouvoir clairement renseigner sur ce sujet.	
--	--	--

3. Remarques générales sur l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPAN)

Pas de commentaire.

4. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)

Pas de commentaire.

5. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Pas de commentaire.



Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur la protection des animaux et d'autres ordonnances dans le domaine de la protection des animaux

(du 27.11.2023 au 15.03.2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Association des Groupements et Organisations Romands de l'Agriculture

Sigle entreprise / organisation / service : Agora

Adresse, lieu : Jordils 5, CP1080, 1001 Lausanne

Interlocuteur : Loïc Bardet

Téléphone : 021 614 04 77

Courriel : l.bardet@agora-romandie.ch

Date : 15.03.2024

Remarques importantes°:

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **15 mars 2024** à l'adresse suivante : vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Remarques générales sur l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

Nous vous remercions de nous donner l'occasion de nous prononcer sur la révision en cours de l'ordonnance sur la protection des animaux.

Remarques générales

Agora rejette les modifications prévues. Les ajouts engendrent d'importantes charges administratives, personnelles et financières additionnelles. Celles-ci ne peuvent être imposées aux éleveurs.

Les modifications proposées par la Confédération ne sont pas utiles au bien-être des animaux ce qui est regrettable dans une telle ordonnance : le bien-être animal devrait être au centre de l'exécution. Lors des contrôles de protection des animaux, il est nécessaire de considérer le bien-être qualitatif des animaux et de constater l'absence de dommages dus à la détention. Si aucun déficit n'est constaté, il s'agit de renoncer aux prescriptions de constructions (dimension selon le tableau 1). Si, en raison de déficits importants, des adaptations de la construction sont inévitables, il faut accorder à l'éleveur concerné un délai raisonnable pour adapter les bâtiments d'élevage conformément à la loi (planification, autorisations et réalisation).

Détails

Les diverses interdictions proposées afin de garantir le bien-être animal comme le raccourcissement des queues des agneaux et l'épointage du bec chez les poules vont malheureusement à l'encontre dudit bien-être animal. En effet, le raccourcissement des queues des agneaux est effectué afin de minimiser les souillures par les excréments et l'urine. De même que l'épointage du bec des poules est effectué dans certaines situations afin d'éviter la souffrance animale. Il est toutefois essentiel que l'intervention soit effectuée correctement par un personnel compétent.

A noter également que la formulation proposée pour l'élevage de porcelets interdit la compensation des portées avec d'autres truies mères, ce qui ne peut probablement pas être l'intention.

L'adaptation de la surface nécessaire au transport des cabris dans l'annexe 4 de l'OPAn est une préoccupation de la Fédération suisse d'élevage caprin depuis des années. La proposition va dans la bonne direction et l'introduction d'une nouvelle catégorie pour le transport des cabris est saluée. En revanche, la surface de transport proposée est trop importante et doit être adaptée. Cela permettrait d'améliorer le bien-être des animaux.



2. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
<p>Art. 15, al. 2</p> <p>2 Des personnes qualifiées peuvent effectuer les interventions suivantes sans anesthésie préalable des animaux :</p> <p>a. le marquage d'animaux à l'aide d'une marque auriculaire ou d'une puce électronique ;</p> <p>b. le ponçage de la pointe des dents chez les porcelets.</p>	<p>Les exceptions à l'obligation d'endormir la douleur prévues aux lettres a (avec adaptation) et c de l'art. 15, al. 2, doivent être maintenues. La numérotation doit être adaptée en conséquence. Voir la justification de l'art. 19, al. 2.</p> <p>Les dispositions relatives au marquage et au tatouage des animaux (let. e), p. ex. des porcs de boucherie, doivent également être maintenues sans modification et sans anesthésie.</p> <p>Remarque</p> <p>La formulation proposée pour la nouvelle let. a n'est pas compatible avec les prescriptions relatives au marquage des équidés dans l'ordonnance sur les épizooties.</p>	<p>Art. 15 al. 2</p> <p>2 Des personnes compétentes peuvent effectuer les interventions suivantes sans anesthésie préalable des animaux:</p> <p>a. l'accourcissement de la queue des agneaux avant l'âge de huit jours; le moignon doit couvrir l'anus et la vulve;</p> <p>b. l'amputation des ergots des pattes arrières des chiots jusqu'au quatrième jour de vie;</p> <p>c. l'épointage du bec de la volaille domestique;</p> <p>d. le rognage des doigts et des ergots des poussins mâles de lignées parentales de poulets de chair et de pondeuses;</p> <p>e. le marquage d'animaux, excepté le tatouage des chiens et des chats et le marquage des poissons;</p>
<p>Art. 19, al. 2 (nouveau)</p> <p>2 Il est en outre interdit de raccourcir la queue des moutons.</p>	<p>La réglementation actuelle doit être maintenue avec une adaptation de la longueur à 15 cm.</p> <p>Cette pratique permet d'éviter les souillures par l'urine et les excréments et est peu</p>	<p>Art. 19, al. 2 (nouveau)</p> <p>2 Il est en outre interdit de raccourcir la queue des moutons.</p>



	<p>contraignante pour l'animal (étude de l'institut bavarois du 31 mars 2023).</p> <p>Le bien-être animal ne sera qu'obtenu que lorsque la longueur des queues aura pu être suffisamment raccourci grâce à la sélection génétique. Ce qui prendra encore vraisemblablement plusieurs décennies.</p>	
<p>Art. 20, let. a, g et h (nouveau)</p> <p>Il est en outre interdit de pratiquer les interventions suivantes sur la volaille domestique :</p> <p>a. lui couper ou lui épointer le bec ;</p> <p>g. homogénéiser les embryons dès le moment où une perception de la douleur ne peut être exclue, et homogénéiser les poussins vivants.</p> <p>h. lui rogner les doigts ou les ergots dans les tissus vascularisés</p>	<p>L'interdiction de l'époinçage doit être supprimée. Cette mesure permet d'éviter des plaies ouvertes douloureuses et une mortalité importante dans certaines situations.</p> <p>Il s'agit d'une mesure efficace contre des souffrances spécifiques. En la supprimant, certains éleveurs se trouveraient sans solutions.</p> <p>Cette technique doit être une mesure de dernier recours.</p>	<p>Art. 20, let. a, g et h (nouveau)</p> <p>Il est en outre interdit de pratiquer les interventions suivantes sur la volaille domestique :</p> <p>a. lui couper ou lui épointer le bec ;</p> <p>g. homogénéiser les embryons dès le moment où une perception de la douleur ne peut être exclue, et homogénéiser les poussins vivants.</p> <p>h. lui rogner les doigts ou les ergots dans les tissus vascularisés</p>
<p>Art. 32 Écornage et castration pratiqués par les détenteurs d'animaux</p> <p>1 Les détenteurs d'animaux ne peuvent pratiquer un écornage qu'au cours des trois premières semaines de vie de l'animal et une castration des jeunes mâles qu'au cours des deux premières</p>	<p>La précision permet d'éviter des malentendus.</p>	<p>Art. 32 Écornage et castration pratiqués par les détenteurs d'animaux</p> <p>1 Les détenteurs d'animaux ...</p> <p>2 Ils doivent fournir une attestation de compétences reconnue par l'Office fédéral de l'agriculture et par l'OSAV et avoir pratiqué cette intervention sous la</p>



<p>semaines de vie de l'animal, et uniquement s'il s'agit d'animaux de leur propre exploitation.</p> <p>2 Ils doivent fournir une attestation de compétences reconnue par l'Office fédéral de l'agriculture et par l'OSAV et avoir pratiqué cette intervention sous la surveillance du vétérinaire du troupeau et en respectant ses instructions. S'ils savent réaliser l'intervention de manière autonome, les détenteurs d'animaux sont inscrits par le vétérinaire du troupeau auprès de l'autorité cantonale, laquelle contrôlera leurs aptitudes pratiques. Dès leur inscription, ils sont autorisés à effectuer l'intervention visée de manière autonome.</p> <p>3 Chez les chevreaux, l'anesthésie en vue de l'écornage doit être pratiquée par une personne titulaire d'un diplôme en médecine vétérinaire</p>		<p>surveillance du vétérinaire du troupeau et en respectant ses instructions. S'ils savent réaliser l'anesthésie et l'intervention de manière autonome, les détenteurs d'animaux sont inscrits par le vétérinaire du troupeau auprès de l'autorité cantonale, laquelle contrôlera leurs aptitudes pratiques. Dès leur inscription, ils sont autorisés à effectuer l'intervention visée de manière autonome.</p> <p>3 Chez les chevreaux, ...</p>
<p>Art. 50a Porcelets sous la mère (nouveau)</p> <p>Durant leurs deux premières semaines de vie, les porcelets doivent être élevés et allaités par la mère. Font exception à cette règle les cas dans lesquels la truie meurt prématurément, doit être abattue pour des raisons de santé ou a des problèmes de santé qui l'empêche d'allaiter.</p>	<p>Supprimer</p> <p>La formulation proposée interdit même la compensation des portées avec d'autres truies mères.</p> <p>Cette exigence est totalement déconnectée de la réalité. Lors de portées conséquentes, les porcelets les plus faibles devraient être tués ou mourir lentement de faim.</p>	<p>Art. 50a Porcelets sous la mère (nouveau)</p> <p>Durant leurs deux premières semaines de vie, les porcelets doivent être élevés et allaités par la mère. Font exception à cette règle les cas dans lesquels la truie meurt prématurément, doit être abattue pour des raisons de santé ou a des problèmes de santé qui l'empêche d'allaiter.</p>



	En aucun cas le bien- être animal n'est amélioré avec cette proposition.	
<p>Art. 59 al. 3 et 3bis 3 Les équidés doivent avoir des contacts visuel, auditif et olfactif avec un congénère. Dans des cas justifiés, les autorités cantonales peuvent délivrer une dérogation temporaire lorsque les animaux concernés ont des contacts sociaux avec d'autres espèces. 3bis Sont reconnus comme des congénères pour les espèces d'équidés au sens de l'al. 3 :</p> <ul style="list-style-type: none">a. pour les chevaux et les poneys : les chevaux, les poneys et les mulets ;b. pour les ânes : les ânes et les bardots ;c. pour les mulets : les mulets, les chevaux et les poneys ;d. pour les bardots : les bardots et les ânes.	<p>Il n'est pas compréhensible que les mulets et les bardots soient traités de manières différentes.</p> <p>Les poneys sont de petits chevaux. La répétition est superflue.</p> <p>En outre, il est indispensable de prévoir que la dérogation prévue à l'art. 59, al. 3 OPAn s'applique également aux cas où les chevaux ou les ânes, ou leurs croisements, servent de congénères à des équidés d'une ou de plusieurs autres espèces.</p>	<p>3bis Sont reconnus comme des congénères pour les espèces d'équidés au sens de l'al. 3 :</p> <ul style="list-style-type: none">a. pour les chevaux et les poneys : les chevaux, les poneys et les mulets et les bardots ;b. pour les ânes : les ânes, les mulets et les bardots ;c. pour les mulets : les mulets, les bardots, les ânes et les chevaux et les poneys ;d. pour les bardots : les mulets, les bardots, les ânes et les chevaux et les poneys ;
<p>Art. 62 Mesures destinées à influencer le comportement des équidés Les mesures visant à influencer le comportement des équidés doivent être adaptées à la situation, en lien direct avec le comportement de l'animal et interrompues lorsque l'effet escompté a été atteint ou que les mesures génèrent de l'agitation chez l'animal.</p>	<p>Cet article doit faire l'objet d'une reformulation et ne s'applique à la seule espèce animale.</p>	<p>Art. 62 Mesures destinées à influencer le comportement des équidés Les mesures visant à influencer le comportement des équidés doivent être adaptées à la situation, en lien direct avec le comportement de l'animal et interrompues lorsque l'effet escompté a été atteint ou que les mesures génèrent de l'agitation chez l'animal.</p>
<p>Art. 66, al. 2, 2bis, 3, let. c, et 5 2 La volaille domestique doit disposer durant toute la phase de lumière d'une surface au sol recouverte d'une litière appropriée de dimensions égales à au moins 20 % de la surface sur laquelle les animaux peuvent se déplacer. La litière doit</p>	<p>La formulation est déconnectée de la réalité. Il est impossible, en raison de la météo et des saisons, de garantir une litière meuble et sèche 365 jours par an. Il est nécessaire d'adapter la</p>	<p>Art. 66, al. 2, 2bis, 3, let. c, et 5 2 La volaille domestique doit disposer durant toute la phase de lumière d'une surface au sol recouverte d'une litière appropriée de dimensions égales à au moins 20 % de la surface sur laquelle les animaux peuvent se déplacer. La litière doit être fournie à</p>



<p>être fournie à même le sol du poulailler et être sèche et meuble.</p> <p>2bis La volaille domestique doit en tout temps disposer de possibilités de s'occuper adaptées, notamment de blocs à picorer, de filets remplis de foin ou de bottes de paille.</p> <p>3 Il faut prévoir en outre :</p> <p>c. pour les animaux d'élevage, les pondeuses et les parentaux de poules domestiques ainsi que pour les pintades et les pigeons domestiques, des possibilités de se percher à différentes hauteurs en fonction de l'âge et du comportement des animaux;</p> <p>5 Pour les poussins détenus en volière, les exigences minimales relatives aux surfaces, aux perchoirs, à la présentation de la nourriture et à l'eau fixées à l'annexe 1 peuvent être réduites de façon appropriée durant les deux premières semaines de vie. L'exigence concernant l'accès à une surface recouverte de litière peut être ignorée.</p>	<p>formulation afin de donner une marge de manœuvre lors des contrôles.</p> <p>Les possibilités d'occupation peuvent également entraîner des conséquences selon l'âge et la situation. Bien que les intentions de l'articles soient louables, il n'est pas possible à mettre en œuvre.</p> <p>Les poussins utilisent les perchoirs qu'à partir de la deuxième semaine de vie.</p>	<p>même le sol du poulailler et être la majorité du temps sèche et meuble.</p> <p>2bis La volaille domestique doit en tout temps disposer de possibilités de s'occuper adaptées, notamment de blocs à picorer, de filets remplis de foin ou de bottes de paille.</p> <p>3 Il faut prévoir en outre :</p> <p>c. pour les animaux d'élevage, les pondeuses et les parentaux de poules domestiques ainsi que pour les pintades et les pigeons domestiques, des possibilités de se percher à différentes hauteurs en fonction de l'âge et du comportement des animaux;</p> <p>5 Pour les poussins détenus en volière, les exigences minimales relatives aux surfaces, aux perchoirs, à la présentation de la nourriture et à l'eau fixées à l'annexe 1 peuvent être réduites de façon appropriée durant les deux premières semaines de vie. L'exigence concernant l'accès à une surface recouverte de litière peut être ignorée.</p>
<p>Art. 190, al. 1, let. e 1 Une formation continue d'au moins quatre jours dans un intervalle de quatre ans doit être suivie par :</p> <p>e. les personnes qui sont responsables de la prise en charge d'animaux dans une pension ou un refuge pour animaux d'une capacité de plus de 5 places ou qui offrent d'autres services de garde d'animaux à titre professionnel pour plus de cinq animaux par jour.</p>	<p>Il s'agit d'exclure de la formation continue les exploitations agricoles qui élèvent des animaux.</p>	<p>Art. 190, al. 1, let. e 1 Une formation continue d'au moins quatre jours dans un intervalle de quatre ans doit être suivie par :</p> <p>e. les personnes qui sont responsables de la prise en charge d'animaux dans une pension ou un refuge pour animaux d'une capacité de plus de 5 places ou qui offrent d'autres services de garde d'animaux à titre professionnel pour plus de cinq animaux par jour, hormis pour les exploitations agricoles.</p>



<p>Annexe 1, notes du tableau 1, ch. 1a et 3 1a Pour les animaux d'une hauteur au garrot de plus de 150 cm, ce sont les dimensions prévues pour les animaux d'une hauteur au garrot de 140-150 cm qui s'appliquent aux couches (ch. 1), à la surface de l'aire de repos recouverte de litière (ch. 31) et aux logettes (ch. 32) ; elles sont augmentées de manière appropriée. Pour les animaux d'une hauteur au garrot de moins de 120 cm, les dimensions correspondant aux animaux d'une hauteur au garrot de 120-130 cm peuvent être réduites de manière appropriée. 3 Les dimensions correspondant aux animaux d'une hauteur au garrot de 120-130 cm et de 140-150 cm sont applicables aux unités d'élevage existant le 1er septembre 2008 dont les couches ou les logettes présentaient des dimensions inférieures à celles fixées à l'annexe 5, ch. 48, et devaient par conséquent être adaptées jusqu'au 31 août 2013 ainsi qu'aux étables nouvellement aménagées après le 1er septembre 2008.</p>	<p>Les annotations actuelles du tableau 1 de l'annexe 1 sont à conserver.</p>	<p>Notes du tableau 1, annexe 1, chiffre 3 Pour les vaches, les dimensions concernent les animaux d'une hauteur au garrot entre 120 et 150 cm. Pour les animaux de plus grande taille, ces dimensions doivent être augmentées en conséquence. Pour les animaux plus petits, elles peuvent être réduites de façon appropriée. Les dimensions correspondant aux animaux d'une hauteur au garrot de 125 cm ± 5 cm et de 145 cm ± 5 cm sont applicables aux étables nouvellement installées et aux étables dont le propriétaire bénéficie, en vertu de l'annexe 5, ch. 48, d'un délai transitoire de cinq ans pour adapter les places à l'attache et les logettes</p>			
<p>Annexe 1, tableau 4, ch. 23</p>	<p>En cas d'heures d'alimentation ordonnées, un rapport nombre d'animaux : places d'alimentation est indiscutable. En cas d'alimentation « à volonté », la prescription va trop loin.</p>	<p>Précisé : 23 Nombres de places à la mangeoire par animal lors d'alimentation à heure fixe.</p>			
<p>Annexe 4, tableau 2, Espace minimal requis pour le transport des chèvres Espace minimal requis pour le transport des chèvres Poids1 kg Surface par animal m2</p>	<p>L'introduction d'une nouvelle catégorie de transport pour les chèvres est saluée.</p>	<p>Demande</p> <table border="1" data-bbox="1464 1321 2018 1396"> <tr> <td>Gewicht</td> <td>Fläche je Tier</td> <td>Mindeshöhe</td> </tr> </table>	Gewicht	Fläche je Tier	Mindeshöhe
Gewicht	Fläche je Tier	Mindeshöhe			



<p>Hauteur minimale du compartiment cm moins de 232 kg 0,18 Hauteur au garrot +40 cm 23 à 35 kg 0,25 Hauteur au garrot +50 cm 35–55 kg 0,33 Hauteur au garrot +50 cm plus de 55 kg 0,50 Hauteur au garrot +50 cm</p>	<p>Toutefois la proposition de surface et d'hauteur de transport pour les chèvres de moins de 23 kg est trop importante.</p> <p>La majorité des chèvres pèse entre 15 et 18 kg et donc une surface de transport de 0.12m² est suffisante.</p> <p>Point de comparaison : Chez les porcs, la catégorie 15-25 kg a également une surface de transport de 0.12 m².</p>	<table border="1"><tr><td>unter 23 kg</td><td>0.12 m²</td><td>WH+20 cm</td></tr><tr><td>23 bis 35 kg</td><td>0.20 m²</td><td>WH +30 cm</td></tr><tr><td>35 bis 55 kg</td><td>0.33 m²</td><td>WH+50 cm</td></tr><tr><td>über 55 kg</td><td>0.5 m²</td><td>WH+50 cm</td></tr></table>	unter 23 kg	0.12 m²	WH+20 cm	23 bis 35 kg	0.20 m²	WH +30 cm	35 bis 55 kg	0.33 m ²	WH+50 cm	über 55 kg	0.5 m ²	WH+50 cm
unter 23 kg	0.12 m²	WH+20 cm												
23 bis 35 kg	0.20 m²	WH +30 cm												
35 bis 55 kg	0.33 m ²	WH+50 cm												
über 55 kg	0.5 m ²	WH+50 cm												
<p>Annexe 4, tableau 2, Espace minimal requis pour le transport des chèvres 2 Lors du transport de jeunes animaux dans un moyen de transport pour gros bétail, la surface de chargement doit être divisée en plusieurs compartiments au moyen de parois de séparation de manière à offrir un appui suffisant aux animaux.</p>	<p>Il s'agit de supprimer alinéa 2. Celui-ci est suffisamment traité dans l'art. 165 al. 1 lettre f de l'OPAn</p>	<p>2 Lors du transport de jeunes animaux dans un moyen de transport pour gros bétail, la surface de chargement doit être divisée en plusieurs compartiments au moyen de parois de séparation de manière à offrir un appui suffisant aux animaux.</p>												



3. Remarques générales sur l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Les exigences pour la formation des pareurs d'onglons sont beaucoup trop élevées. Si ces exigences sont appliquées, il ne sera plus possible de recruter suffisamment de personnes pour la formation de pareur d'onglons. Les filières de formation pour les pareurs d'onglons professionnels n'ont été introduites sous leur forme actuelle qu'il y a environ 8 ans. A la connaissance d'Agora, elles ont fait leurs preuves. L'obligation de formation introduite à l'époque n'a toutefois pas entraîné une surabondance de pareurs d'onglons.

La pénurie de main-d'œuvre qualifiée peut également être causée par des exigences beaucoup trop élevées en matière d'agrément par les autorités.



4. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPAN)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
<p>Art. 5 Stage</p> <p>5 Dans le cadre de la formation visée à l'art. 102, al. 5, OPAn, l'organisation de formation peut fixer le nombre d'animaux sur lesquels la personne doit pratiquer les soins des sabots ou des onglons. La durée des traitements doit correspondre à 480 heures. Un tiers de ces interventions peuvent être pratiquées de manière autonome. Tous les traitements doivent être documentés.</p>	<p>Les exigences introduites sont impraticables à la formation des pareurs d'onglons.</p> <p>Les formations actuelles ne sont pas définies par le nombre d'heures de formation, mais par le nombre d'animaux à traiter dans le cadre de la formation. La principale contrainte temporelle est que la formation doit être achevée en l'espace de deux ans.</p> <p>Les filières de formation pour les pareurs d'onglons professionnels n'ont été introduites sous leur forme actuelle qu'il y a environ 8 ans. A la connaissance d'Agora, elles ont fait leurs preuves. L'obligation de formation introduite à l'époque n'a toutefois pas entraîné une surabondance de pareurs d'onglons.</p> <p>Avec 480 heures, il ne sera plus possible de recruter suffisamment de personnes pour cette formation.</p> <p>Le soin des onglons est trop important pour que la Confédération se permette de provoquer et d'accentuer une pénurie de main-d'œuvre</p>	<p>5 Dans le cadre de la formation visée à l'art. 102, al. 5, OPAn, l'organisation de formation peut fixer le nombre d'animaux sur lesquels la personne doit pratiquer les soins des sabots ou des onglons. La durée des traitements doit correspondre à 480 heures. Un tiers de ces interventions peuvent être pratiquées de manière autonome. Tous les traitements doivent être documentés.</p>



	qualifiée en fixant des exigences irréalistes en matière de formation.	



5. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)

Agora ne se prononce pas quant aux dispositions concernant l'expérimentation animale et les animaux d'expériences.



6. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



7. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Remarque générale

La présente ordonnance règle des détails spécifiques concernant des exploitations particulières dont les installations nécessitent obligatoirement des contrôles et autorisation délivrés par les services de contrôle de l'OFAG. Ces dispositions devraient être réglées dans ces autorisations.

Remarque concernant certaines dispositions

Exiger l'accès à des perchoirs pour les poussins durant les deux premières semaines de leur vie ne répond pas à un besoin animal. Pendant les deux premières semaines, les poussins n'utilisent guère les perchoirs, et encore moins pour dormir. De plus, ils constituent des barrières inutiles pour les soins à apporter aux animaux sans plus-value pour le bien-être animal.

Le fait de régler les exigences de détention dans une deuxième ordonnance ne rend pas forcément les choses plus claires autant pour les éleveurs que pour les contrôleurs. Il s'agit plutôt d'un grand potentiel de conflits inutiles lors des contrôles.

De nombreuses installations d'élevage existantes et autorisées ne satisfont pas à ces exigences et devraient être adaptées ou remplacées sans aucune valeur ajoutée pour les poussins. La nouvelle réglementation n'est que contre-productive pour le bien-être des animaux.



8. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
<p>Art. 34a Perchoirs et surfaces grillagées</p> <p>1 Dans l'autorisation d'un équipement d'étable fabriqué en série, l'OSAV peut réduire au maximum à 45 cm la hauteur libre de tout obstacle disponible au-dessus des perchoirs et des surfaces grillagées dans les volières.</p> <p>2 Les perchoirs du bas doivent être fixés à au moins 50 cm du sol. Cette hauteur peut être réduite à 40 cm pour les races naines. L'accès aux perchoirs doit être garanti aux poussins pendant leurs deux premières semaines de vie.</p>	<p>Les poussins n'utilisent guère les perchoirs pendant les deux premières semaines de vie et encore moins pour dormir.</p> <p>Cette proposition n'est pas compatible avec de nombreuses installations d'élevage existantes et autorisées.</p> <p>De plus cette exigence rendrait difficile la pose d'une couche de papier bien fermée nécessaire à une vaccination efficace contre les coccidioses et donc pour la santé des animaux.</p>	<p>Art. 34a Perchoirs et surfaces grillagées</p> <p>1 Dans l'autorisation d'un équipement d'étable fabriqué en série, l'OSAV peut réduire au maximum à 45 cm la hauteur libre de tout obstacle disponible au-dessus des perchoirs et des surfaces grillagées dans les volières.</p> <p>2 Les perchoirs du bas doivent être fixés à au moins 50 cm du sol. Cette hauteur peut être réduite à 40 cm pour les races naines. L'accès aux perchoirs doit être garanti aux poussins pendant leurs deux premières semaines de vie.</p>



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Bauernverband Appenzell Ausserrhoden

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BVAR

Adresse, Ort : Steblenstr. 9, 9104 Waldstatt

Kontaktperson : Priska Frischknecht

Telefon : 071 350 03 91

E-Mail : sekretariat@appenzellerbauern.ch

Datum : 14.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen von 4 Verordnungen im Tierschutzbereich.

Der Bauernverband Appenzell Ausserrhoden (BVAR) beschränkt sich in dieser Stellungnahme auf die Elemente, die Nutztiere und die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren betreffen. Zu den geplanten Änderungen für die Haltung von Heimtieren und von Versuchstieren äussert sich der BVAR nicht.

Allgemeines

Die vorgesehenen Änderungen werden abgelehnt. Auf die Anpassung dieser Verordnungen ist zu verzichten oder auf die Teile zu beschränken, die die Nutztiere und die Haltung von Nutztieren nicht betreffen.

Details

Das Verbot des Kürzens der Schwänze bei Lämmern beeinträchtigt das Tierwohl, statt es zu fördern. Die Arbeit für das Kürzen der Schwänze wird von den Tierhaltern nicht gesucht. Die Kürzung wird vorgenommen, um das Tierwohl zu verbessern. Die Lämmer werden so vor der Verschmutzung durch Kot und oder Urin bewahrt was dem Tierwohl zuträglich ist. Die Absicht, das Verbot erst umzusetzen, nachdem das Problem durch die Zucht auf kurze Schwänze gelöst ist, zeigt den Zielkonflikt zwischen diesen zwei Anliegen der Tierwohls deutlich. Eine pragmatische Lösung ist daher der «reinen Lehre», die in diesem Fall auch als «reine Leere» formuliert werden kann, vorzuziehen.

Das Verbot des Touchieren der Schnäbel von Legeküken ist ein massiver Rückschritt im Tierwohl und muss im Namen einer praxistauglichen tierfreundlichen Haltung gestrichen werden. Es verbietet eine der wenigen effektiven Massnahmen, die Tierleid in bestimmten Situationen verhindern kann. Touchieren bleibt ein Eingriff im Kükenalter, der jedoch das Tierwohl fördert und hohe Tiergesundheit im restlichen Leben der Tiere ermöglicht. Es verhindert schmerzvolle offene Wunden und erhöhte Mortalität. Oft trägt es zu einer überdurchschnittlichen Vitalität und Tiergesundheit bei. Zentral ist, dass der Eingriff korrekt durch fachkundiges Personal durchgeführt wird.



Bei der Enthornung und einer allfälligen Schmerzausschaltung durch die Tierhalter und bei den Anmerkungen in Tabelle 1 sollen mit dieser Vorlage missverständliche Formulierungen verbessert werden. Leider gelingt das mit den vorliegenden Vorschlägen nicht.

Bezüglich der Uminterpretation der Anmerkung 3 und neu 1a in Tabelle 1 kann sicher nicht auf eine damalige Absicht des Verordnungsgebers Bezug genommen werden. Die bisherige Anmerkung wurde vor gut 15 Jahren in die TschV geschrieben. Diese nach so langer Zeit und damit auch Gültigkeit als Irrtum oder andere Absicht des Verordnungsgebers darzustellen, widerspricht Treu und Glauben und stellt jegliche Art von Rechtserlassen jederzeit für eine nachträgliche Uminterpretation zur Disposition. Auf diese Weise wird die Rechtssicherheit untergraben. Diese Anpassungen sind unverändert in der TschV Tabelle 1 zu belassen. Die Änderung der Anmerkungen 3 und neue 1a hätte bauliche Anpassungen in mehreren Tausend relativ neu gebauten Ställen zur Folge. Bauliche Anpassungen benötigen immer eine ausreichende Übergangsfrist, weil Planung, Bewilligung und Realisierung nicht von heute auf morgen umgesetzt werden können. An dieser Stelle verweisen wir ausdrücklich auf Art. 8 des Tierschutzgesetzes, das den Investitionsschutz für nach dem TschG bewilligten Bauten während **mindestens** der ordentlichen Abschreibedauer garantiert.

Dem Tierwohl nützen die Änderungen gemäss dem Vorschlag des Bundes nicht. Im Vollzug muss das Tierwohl im Fokus stehen. Daher sind die Ställe / Tierhaltungen bei Tierschutzkontrollen bezüglich dem qualitativen Tierwohl zu kontrollieren. Bei den Kontrollen ist auf das Wohlbefinden und auf Haltungsschäden zu achten. Wenn an den Tieren keine relevanten Defizite erkennbar sind, ist von der Beanstandung bez. baulichen Vorgaben (Masse gemäss Tabelle 1) abzusehen. Wenn auf Grund von relevanten Defiziten bauliche Anpassungen unumgänglich sind, muss dem betroffenen Tierhalter eine angemessene Frist für die gesetzeskonforme Anpassung der Stallungen (Planung, Bewilligungen und Realisierung) eingeräumt werden.

Die vorgeschlagene Formulierung für die Ferkelaufzucht verbietet sogar den Wurfausgleich mit andern Mutterauen, was wohl nicht die Absicht sein kann.

Die Weiterbildungspflicht für Tierbetreuer in gewerblichen Tierhaltungen (Art. 190. Abs. 1, Bst. e) ist so zu formulieren, dass die landwirtschaftliche Tierhaltung dieser Weiterbildungspflicht nicht untersteht.

Die neuen Anforderungen von 480 Stunden an die Ausbildung von gewerblich tätigen Klauenpflegern werden auf diesem Gebiet einen Fachkräftemangel provozieren. Die Ausbildung wurde vor rund 8 Jahren eingeführt und hat sich bewährt. Mit dieser unrealistisch hohen Anzahl Ausbildungsstunden werden allfällige Interessenten für diese Tätigkeit abgeschreckt statt gewonnen. Die Behörden haben in dieser Beziehung eine Verantwortung für verhältnismässige Vorgaben an diese Ausbildung damit auch künftig genügend Klauenpfleger verfügbar sind.

Die Anpassung des Flächenbedarfs beim Transport von Gitzi im Anhang 4 der TschV ist dem Schweizerischen Ziegenzuchtverband seit Jahren ein Anliegen. Der Vorschlag geht in die richtige Richtung, die Einführung einer neuen Kategorie für den Transport von Gitzi wird begrüsst. Hingegen ist die



vorgeschlagene Transportfläche zu gross bemessen und ist anzupassen. Dadurch werden das Tierwohl verbessert und die Anzahl Transportfahrten reduziert.

Der Bauernverband AR verlangt der hier vorgelegten Änderungen der TschV auf die in der Medienmitteilung angekündigten Themen Hundeimport und die Haltung von Versuchstieren zu beschränken. Die übrigen vorgeschlagenen Änderungen führen nicht zu wirklichen Verbesserungen beim Tierwohl.

Wir sind gerne bereit, unsere Forderungen in einem Gespräch zu vertreten. Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen

Freundliche Grüsse

Bauernverband AR



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p><i>Art. 15 Abs. 2</i> 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen:</p> <p>a. das Markieren von Tieren mittels Ohrmarke oder Mikrochip; b. das Abschleifen der Zahnschmelzspitzen bei Ferkeln.</p>	<p>Die bisher bestehenden Ausnahmen von der Pflicht zur Schmerzausschaltung gemäss Buchstaben a (mit Anpassung) und c von Art. 15, Abs. 2 sind beizubehalten. Die Nummerierung ist entsprechend anzupassen. Siehe Begründung bei Art. 19, Abs. 2</p> <p>Auch die Vorgaben bezüglich der Markierung inkl. Tätowierung von Tieren (bst. e), z.B. Schlachtschweine sind unverändert ohne Schmerzausschaltung beizubehalten.</p> <p>Bemerkung Die für den neuen Bst. a vorgeschlagene Formulierung ist nicht kompatibel mit den Vorgaben zur Kennzeichnung von Equiden in der Tierseuchenverordnung.</p>	<p>Art. 15 Abs. 2 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen:</p> <p>a. das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern bis zum Alter von sieben Tagen; der Schwanzstummel muss 15 cm lang sein; b. das ...; c. das Touchieren der Schnäbel beim Hausgeflügel; e: das Markieren von Tieren, ausgenommen das Tätowieren von Hunden und Katzen und das Markieren von Fischen</p>
<p><i>Art. 19 Abs. 2 (neu)</i> 2 Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.</p>	<p>Streichen die bisherige Regelung ist mit der Anpassung auf 15 cm Länge beizubehalten.</p>	<p><i>Art. 19 Abs. 2 (neu)</i> 2 Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.</p>



	<p>Gemäss einer ausführlichen Untersuchung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft vom 31. März 2023 hat sich die Anpassung der Kupierlänge auf 15cm als wenige belastender Eingriff für das Tier und als wirksam für die Verringerung der Verschmutzung (durch Kot und oder Urin) erwiesen. Ein Verbot des Kupierens ist erst sinnvoll und ein Gewinn für das Tierwohl, wenn die Schwanzlänge genetisch durch die Zucht auf kurze Schwänze ausreichend verkürzt worden ist. Die züchterische Bearbeitung wird voraussichtlich Jahrzehnte beanspruchen.</p>	
<p>Art. 20 Bst. a, g und h (neu)</p> <p>Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</p> <p>a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;</p> <p>g. das Homogenisieren von Embryonen ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann, und von lebenden Küken;</p> <p>h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.</p>	<p>Das Verbot des Touchierens ist in der TSchV im Sinne des Tierwohls zu streichen. Touchieren verhindert schmerzvolle offene Wunden und erhöhte Mortalität in bestimmten Situationen und ist eine der wenigen noch vorhandenen wirksamen Massnahmen gegen spezifisches Leiden der Tiere. Oft trägt es zu einer überdurchschnittlichen Vitalität und Tiergesundheit bei. Ein Verbot stellt vereinzelt Tierhalter vor unlösbare Herausforderungen.</p>	<p>Art. 20 Bst. a, g und h (neu)</p> <p>Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</p> <p>a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;</p> <p>g. das Homogenisieren von Embryonen ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann, und von lebenden Küken;</p>



		h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.
Art. 21, Bst. i – n Bei Equiden sind zudem verboten	Der BVAR verweist auf die Stellungnahme der Organisationen der Pferdezucht und Pferdehalter.	
<i>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter</i> 1 Tierhalterinnen und Tierhalter 2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen. 3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.	Gemäss Erläuterungen wurde die Formulierung in Abs. 2 angepasst, weil sie missverstanden werden könnte. Die neue Formulierung ist ebenso missverständlich, indem sie dahingehend interpretiert werden kann, dass nur die Durchführung des Eingriffs überprüft wird, nicht aber die bei den meisten Tierarten (ohne Zicklein) nötige Schmerzausschaltung, auch wenn diese vom Tierhalter vorgenommen wird.	<i>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter</i> 1 Tierhalterinnen und Tierhalter 2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff und sofern sie auch die Schmerzausschaltung vornehmen, auch diese , selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen. 3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.
Art. 38 Haltung von Kälbern 1 2 3 Kälber im Alter von zwei Wochen bis vier Monaten müssen in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Kalb auf dem Betrieb vorhanden ist.	Diese geltende Vorgabe wird nicht in Frage gestellt, sie darf aber von den Veterinärdiensten und den Kontrollstellen nicht dahingehend überinterpretiert	



<p>Ausgenommen sind Kälber, die einzeln in Hütten mit dauerndem Zugang zu einem Gehege im Freien gehalten werden.</p>	<p>werden, dass die Hütten (Iglus) so zu platzieren sind, dass die Ausläufe dem Regen ausgesetzt sein müssen. Solche Fehlinterpretationen der Vorgaben durch die Kontrollinstanzen sind abzustellen.</p>	
<p><i>Art. 40 Abs. 1</i> 1 Rinder, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen vom 1. Mai bis zum 31. Oktober und an 30 Tagen vom 1. November bis zum 30. April, Auslauf erhalten. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen.</p>	<p>Harmonisierung mit Direktzahlungsverordnung</p>	
<p><i>Art. 47 Abs. 1</i> 1 Für Schweine muss ein in grösseren Flächen zusammenhängender Liegebereich, der nur einen geringen Perforationsanteil zum Abfliessen von Flüssigkeiten aufweisen darf, vorhanden sein.</p>	<p>Bisher begrenzt auf Schweine in Gruppenhaltung und Zuchteber. Soll auch in Abferkelbuchten gelten</p>	
<p><i>Art. 50a Saugferkel (neu)</i> Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Sau vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen.</p>	<p>Streichen</p> <p>Die vorgeschlagene Formulierung von Art. 50a verbietet sogar den Wurf Ausgleich mit andern Muttersauen, das kann sicher nicht beabsichtigt sein.</p> <p>Diese Anforderung ist vollkommen realitätsfremd und verursacht bei Würfen mit mehr Ferkeln als die Muttersau Zitzen hat ein Tierschutzproblem, indem die schwächeren Ferkel entweder getötet</p>	<p><i>Art. 50a Saugferkel (neu)</i> Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Sau vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen.</p>



	werden müssen oder indem sie langsam verhungern.	
<p>Art. 59, Abs. 3 und 3bis</p> <p>³ Equiden müssen Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem Artgenossen haben. Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmegewilligung erteilen, wenn artfremder Sozialkontakt vorliegt.</p> <p>^{3bis} Als Artgenossen für die einzelnen Equidenarten gelten:</p> <p>a. bei Pferden und Ponys: Pferde, Ponys und Maultiere</p> <p>b. bei Eseln: Esel und Maulesel</p> <p>c. bei Maultieren: Maultiere, Pferde und Ponys</p> <p>d. bei Mauleseln: Maulesel und Esel</p>	<p>Es ist nicht verständlich, aus welchem Grund Maultiere und Maulesel nicht gleich behandelt werden. Es gibt keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären.</p> <p>Ausserdem ist es nicht immer einfach, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung dieser Bestimmung problematisch macht.</p> <p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p> <p>Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Art(en) dienen.</p>	<p>3bis Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von</p> <p>a. für Pferde und Ponys: Pferde, Ponys und, Maultiere und Maulesel;</p> <p>b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel;</p> <p>c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde und Ponys;</p> <p>d. Maulesel: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde und Ponys;</p>
<p>Art. 62 Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen der Situation angepasst erfolgen, in unmittelbarem Zusammenhang mit dem</p>	<p>Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Ausserdem sollten diese Massnahmen für alle Tierarten gelten,</p>	<p>Art. 62 Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an der Situation,</p>



<p>Verhalten des Tieres stehen und beendet werden, wenn die erwünschte Wirkung eingetreten ist oder das Tier dadurch in Erregung versetzt wird.</p>	<p>nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Zählens von Hunden.</p> <p>Andererseits ist die einfache Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens".</p> <p>Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.</p>	<p>in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Massnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.</p>
<p>Art. 66 Abs. 2, 2bis (neu), 3 und 5 (neu)</p> <p>2 Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie trocken und locker sein.</p> <p>2bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohballen zur Verfügung stehen.</p>	<p>Die Formulierung ist praxisfremd. Es ist allen, die Tiere halten klar, dass es je nach Jahreszeit und Wetter, nicht an 365 Tagen im Jahr möglich ist 100 % der Einstreu trocken und locker zu halten. Ehrlichkeit und Realismus sollten hier Theorie und Wunschdenken Platz machen. Die Formulierung muss so gewählt werden, dass Kontrollpersonen einen Ermessensspielraum haben.</p> <p>Beschäftigungsmöglichkeiten können je nach Alter und Situation auch negative Auswirkungen haben (bsp. Kropf und Magenverstopfungen bei Jungtieren und</p>	<p>Art. 66 Abs. 2, 2bis (neu), 3 und 5 (neu)</p> <p>2 Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie überwiegend trocken und locker sein.</p> <p>2bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohballen zur Verfügung stehen.</p>



<p>5 Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>	<p>jungen Legehennen). Dieser zusätzliche Artikel ist gut gemeint jedoch für Vollzug und Tierhalter unrealistisch und wird nur für Konflikte sorgen bei der Kontrolle</p> <p>Zugang zu Sitzstangen macht für Küken dieses Alters keinen Sinn. Diese werden von den Tieren noch nicht genutzt und sind gänzlich obsolet. Diese spielen erst ab 2 Wochen eine Rolle.</p>	<p>5 Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>
<p><i>Art. 103 Bst. c</i> Bei Handel und Werbung mit Tieren muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person: c. in Unternehmen, die Viehhandel nach Artikel 20 Absatz 2 TSG3 betreiben: über ein Viehhandelspatent verfügen; ausgenommen sind Metzgerinnen und Metzger, die ausschliesslich Tiere zur Schlachtung im eigenen Betrieb kaufen;</p>	<p>Diese Angleichung an die Tierseuchenverordnung wird begrüsst</p>	
<p><i>Art. 151 Abs. 1 Bst. b</i> 1 Die verantwortliche Tierhalterin oder der verantwortliche Tierhalter des Betriebs, von dem das Tier abtransportiert wird, muss: b. allfällige Verletzungen und Krankheiten der Tiere schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument.</p>		
<p><i>Art. 152 Abs. 1 Bst. c, e und Abs. 1bis (neu)</i> 1 Die FahrerIn oder der Fahrer muss: c. die von den Tieren auf dem Transport erlittenen Verletzungen schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument;</p>		



<p>e. bei der Übergabe von Klautentieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten, bei Klautentieren im Begleitdokument.</p> <p>1bis Die Dauer des Transports nach Absatz 1 Buchstabe e wird mit dem Eintragen der Belade- und Entladezeit festgehalten, wobei die Beladezeit vor der Abfahrt eingetragen werden muss.</p>		
<p><i>Art. 160 Abs. 5</i> 5 Gehegewild darf nicht lebend zur Schlachtung transportiert werden, wenn es nicht vorgängig an den Transport gewöhnt worden ist.</p>	Gehegewild statt Zuchtschalenwild	
<p><i>Art. 167 Abs. 4</i> 4 Stapelbehälter müssen so gebaut sein, dass sie sich standfest stapeln lassen, die Lüftungsöffnungen beim Stapeln nicht verschlossen werden und keine oder nur wenig Ausscheidungen in die unteren Behälter gelangen können.</p>	Die Anpassung wird begrüsst.	
<p><i>Art. 179a</i> 1 Folgende Betäubungsmethoden sind zulässig für:</p> <p>c. Schweine:</p> <ul style="list-style-type: none">– Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn,– Elektrizität,– geeignete Gasmischung; <p>dbis. Lamas und Alpakas:</p> <ul style="list-style-type: none">– Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn,– Elektrizität; <p>e. Kaninchen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn,– stumpfe Schussschlagbetäubung; <p>f. Geflügel:</p> <ul style="list-style-type: none">– Elektrizität,– stumpfer, kräftiger Schlag auf den Kopf,– stumpfe Schussschlagbetäubung,– Bolzenschuss ins Gehirn,– geeignete Gasmischung,– Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck;		



<p>h. Gehegewild: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn; j. Panzerkrebse: – Elektrizität.</p>		
<p><i>Art. 179b Abs. 5 (neu)</i> 5 Bei der Betäubung von Geflügel mit einer Gasmischung dürfen lebende Küken nicht aufeinandergeschichtet werden.</p>	War bisher in Art. 179a	
<p><i>Art. 179d Abs. 1</i> 1 Zum Entbluten müssen beide Halsschlagadern geöffnet werden oder es ist ein Bruststich durchzuführen. Das Entbluten muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.</p>		
<p><i>Art. 190 Abs. 1 Bst. e</i> 1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden: e. Personen, die in Tierheimen mit mehr als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbsmässiger Betreuung von mehr als 5 Tieren pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind.</p>	Dieser neue Zusatz ist entweder zu streichen oder die landwirtschaftliche Tierhaltung ist ausdrücklich von Bestimmung auszuschliessen.	<p><i>Art. 190 Abs. 1 Bst. e</i> 1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden: e. Personen, die in Tierheimen mit mehr als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbsmässiger Betreuung, ausgenommen die landwirtschaftliche Tierhaltung-von mehr als 5 Tieren pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind.</p>
<p><i>Art. 194 Abs. 1 Bst. a und d</i> 1 Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten: a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin oder Landwirt mit einem eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG;</p>	Neu wird die Anerkennung für die Tierhaltung ohne weitere Ausbildung bei landw. Berufen auf tierbezogene landw. Berufe eingeschränkt. D.h. Winzer oder	



<p>d. eine gleichwertige Ausbildung in einem tierbezogenen landwirtschaftlichen Spezialberuf.</p>	<p>Gemüsegärtner müssen eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung nachweisen.</p>	
<p>Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung 1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.</p> <p>Und Erläuterungen zu diesem Artikel Art. 203 Abs. 1: Referentinnen und Referenten für Sachkundenachweiskurse oder fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen sollen eine fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung vorweisen können. Beim Anbieten von fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen werden fachspezifische Qualifikationen pro Fach erwartet. D.h. Tiergesundheitsthemen sind von einer Tiermedizinerin oder einem Tiermediziner zu lehren. Rechtsgrundlagen im Veterinärbereich von einer Juristin oder einem Juristen oder einer Amtstierärztin oder einem Amtstierarzt.</p>	<p>Während dem Wortlaut von Abs. 1 von Art. 203 noch zugestimmt werden kann, geht die Erklärung in den Erläuterungen viel zu weit. In erster Linie ist wichtig, dass die unterrichtende Person die Materie, die sie unterrichtet kennt, ausübt und versteht. In dieser Verordnung ist kein spezifischer Akademikerschutz für Juristen und Tierärzte einzubauen.</p> <p>Die berufliche Erfahrung im zu unterrichtenden Fachgebiet muss höher gewichtet werden als ein akademischer Abschluss.</p>	<p>Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung 1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über Erfahrung verfügen, eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.</p>
<p>Art. 225c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... (neu) 1 Betriebe, die beim Inkrafttreten dieser Änderung eine technische Ferkelamme einsetzen, müssen die Anforderungen nach Artikel 50a ab dem ... (15 Jahre nach Inkrafttreten) erfüllen. 2 Beim Inkrafttreten dieser Änderung bestehende Versuchstierhaltungen müssen die Anforderungen zum Unterschlupf nach Anhang 3 ab dem ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) erfüllen. 3 Beim Inkrafttreten dieser Änderung bestehende Versuchstierhaltungen, die belastete Linien oder Stämme züchten oder halten, deren Belastung nicht durch belastungsmindernde Massnahmen vermieden werden kann, müssen die Anforderung, wonach vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen muss, welche die Anzahl der Tiere rechtfertigt (Art. 118a Abs. 2), ab dem ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) erfüllen.</p>		



<p>4 Die Zuständigkeiten der Tierschutzbeauftragten nach Artikel 129a Buchstaben b und c müssen in den Instituten und Laboratorien bis am ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) umgesetzt sein</p> <p>5 Wer beim Inkrafttreten dieser Änderung eine Tätigkeit ausübt, für die nach dieser Verordnung eine landwirtschaftliche Ausbildung notwendig ist, und über eine Ausbildung aus dem Berufsfeld «Landwirtschaft und deren Berufe» nach bisherigen Recht verfügt, muss die Anforderungen nach Artikel 194 Absatz 1 nicht erfüllen.</p> <p>6 Wer fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen anbietet, die vor Inkrafttreten dieser Änderung anerkannt wurden, muss die Anforderungen nach Artikel 198a ab dem ... (2 Jahre nach Inkrafttreten) erfüllen.</p>		
<p>II Die Anhänge 1, 3 und 4 werden gemäss Beilage geändert.</p>		
<p>III</p> <p>1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2–4 am ... in Kraft.</p> <p>2 Artikel 19 Absatz 2 tritt am ... (X Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft.</p> <p>3 Artikel 76b Absätze 1–7 treten am ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) in Kraft.</p> <p>4 Artikel 145 Absatz 1 Buchstabe b tritt am ... (2 Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft.</p>		
<p><i>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 1, Ziffern 1a (neu) und 3</i></p> <p>1a Für Tiere mit einer Widerristhöhe von mehr als 150 cm gelten für die Standplätze (Ziff. 1), die Fläche des eingestreuten Liegebereichs (Ziff. 31) und die Liegeboxen (Ziff. 32) die Masse, die für Tiere mit einer Widerristhöhe von 140-150 cm vorgesehen sind, mit einer angemessenen zusätzlichen Vergrößerung. Für Tiere mit einer Widerristhöhe von weniger als 120 cm dürfen die diesbezüglichen Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-130 cm angemessen reduziert werden.</p> <p>3 Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-130 cm und 140-150 cm gelten für am 1. September 2008 bestehende Tierhaltungen, deren Standplätze bzw. Liegeboxen die Abmessungen nach Anhang 5 Ziffer 48 unterschritten und deshalb bis zum 31. August 2013 angepasst werden mussten sowie für nach dem 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe.</p>	<p>Die bisherigen Anmerkungen zur Tabelle 1 in Anhang 1 sind unverändert zu belassen.</p> <p>Dem Tierwohl nützen die Änderungen gemäss dem Vorschlag des Bundes nicht. Im Vollzug muss das Tierwohl im Fokus stehen. Daher sind die Ställe / Tierhaltungen bei Tierschutzkontrollen bezüglich dem qualitativen Tierwohl zu kontrollieren. Bei den Kontrollen ist auf das Wohlbefinden und auf</p>	<p>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 1, Ziffer 3</p> <p>3 Die Masse für Kühe gelten für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120–150 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden. Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 125 cm ± 5 cm und 145 cm ± 5 cm gelten für neu eingerichtete Ställe sowie für Ställe, die eine Übergangsfrist von 5 Jahren zur Anpassung von Anbindeplätzen und Liegeboxen nach Anhang 5 Ziffer 48 beanspruchen können.</p>



	<p>Haltungsschäden zu achten. Wenn an den Tieren keine relevanten Defizite erkennbar sind, ist von der Beanstandung bez. baulichen Vorgaben (Masse gemäss Tabelle 1) abzusehen. Wenn auf Grund von relevanten Defiziten bauliche Anpassungen unumgänglich sind, muss dem betroffenen Tierhalter eine angemessene Frist für die gesetzeskonforme Anpassung der Stallungen (Planung, Bewilligungen und Realisierung) eingeräumt werden.</p>																										
<p><i>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 3, Ziffern 3a und 8a (neu)</i> 3a Durch Fütterungseinrichtungen wie Futtertröge und -automaten belegte, für die Tiere nicht nutzbare Flächen dürfen nicht an die Mindestflächen angerechnet werden. 8a In Buchten mit verschiebbaren Wänden muss für Schweine mit einem Gewicht von 25–40 kg eine Liegefläche von mindestens 0,3 m² pro Tier zur Verfügung stehen.</p>																											
<p><i>Fressplätze für Schafe und Lämmer</i> <i>Anhang 1, Tabelle 4, Ziffer 23</i></p> <table border="1" data-bbox="235 1077 952 1141"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Tierkategorie</th> <th rowspan="2">n</th> <th>Lämmer</th> <th>Jungtiere</th> <th>Schafe¹</th> <th colspan="2">Widder und Schafe¹ ohne Lämmer</th> <th colspan="2">Schafe² mit Lämmern²</th> </tr> <tr> <th>bis 20 kg</th> <th>20–50 kg</th> <th>50–70 kg</th> <th>70–90 kg</th> <th>über 90 kg</th> <th>70–90 kg</th> <th>über 90 kg</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>23 Anzahl Fressplätze, pro Tier</td> <td>n</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> </tr> </tbody> </table>	Tierkategorie	n	Lämmer	Jungtiere	Schafe ¹	Widder und Schafe ¹ ohne Lämmer		Schafe ² mit Lämmern ²		bis 20 kg	20–50 kg	50–70 kg	70–90 kg	über 90 kg	70–90 kg	über 90 kg	23 Anzahl Fressplätze, pro Tier	n	1	1	1	1	1	1	1	<p>Bei geordneten Fütterungszeiten ist ein Verhältnis von Anzahl Tieren : Fressplätzen unbestritten. Bei ad libitum Fütterung geht die Vorschrift zu weit.</p>	<p>23 Anzahl Fressplätze, pro Tier bei geordneten Fütterungszeiten</p>
Tierkategorie			n	Lämmer	Jungtiere	Schafe ¹	Widder und Schafe ¹ ohne Lämmer		Schafe ² mit Lämmern ²																		
	bis 20 kg	20–50 kg		50–70 kg	70–90 kg	über 90 kg	70–90 kg	über 90 kg																			
23 Anzahl Fressplätze, pro Tier	n	1	1	1	1	1	1	1																			
<p><i>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</i> <i>Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu)</i> 1 In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden. 2 Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.</p>																											



<p>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 9-1 (Haushühner), Ziffer 7a 7a Für Kleinhaltungen mit bis zu 15 Tieren muss der Stall eine begehbare Fläche von mindestens 2 m² aufweisen bei einer Besatzdichte von höchstens 4 Hühnern pro m².</p>	<p>Diese Bestimmung ist völlig praxisfern, weil Tiere in Kleinhaltungen (vom Zwerghuhn bis zur Legehybride) eine riesige Spannweite an Platzbedarf aufweisen. Auch werden in Kleinhaltungen die Hühner täglich auf die Weide gelassen. Im Vollzug werden mit dieser Bestimmung neue Probleme geschaffen und nicht gelöst (Kükenaufzucht in Kleinmengen, Glucke mit Küken in Gluckenheim mit Auslauf, Ausstellungen, Jungtierschauen, Börsen etc.).</p> <p>Die Bestimmung von mindestens 2m² könnte als Empfehlung aber nicht als Pflicht aufgenommen werden. Sie löst grundsätzlich bauliche Massnahmen aus und bei baulichen Massnahmen sind ausreichende Übergangsfristen zwingend (mind. 10 Jahre).</p>	<p>Anhang 1 Fussnote 7a streichen</p> <p>7a Für Kleinhaltungen mit bis zu 15 Tieren muss der Stall eine begehbare Fläche von mindestens 2 m² aufweisen bei einer Besatzdichte von höchstens 4 Hühnern pro m².</p>															
<p>Anhang 4, Tabelle 2</p>	<p>Die Einführung einer neuen Kategorie für den Transport von Gitzi wird begrüsst. Die vorgeschlagene Transportfläche und die Mindesthöhe für die Gitzi unter 23kg sind zu gross bemessen. Die Praxis zeigt, dass durch eine dem Tier angepassten Transportfläche und einen angepassten Fahrstil sowie genügend</p>	<p>Antrag</p> <table border="1" data-bbox="1541 1201 2078 1423"> <thead> <tr> <th>Gewicht</th> <th>Fläche je Tier</th> <th>Mindesthöhe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 23 kg</td> <td>0.12 m²</td> <td>WH+20 cm</td> </tr> <tr> <td>23 bis 35 kg</td> <td>0.20 m²</td> <td>WH +30 cm</td> </tr> <tr> <td>35 bis 55 kg</td> <td>0.33 m²</td> <td>WH+50 cm</td> </tr> <tr> <td>über 55 kg</td> <td>0.5 m²</td> <td>WH+50 cm</td> </tr> </tbody> </table>	Gewicht	Fläche je Tier	Mindesthöhe	unter 23 kg	0.12 m²	WH+20 cm	23 bis 35 kg	0.20 m²	WH +30 cm	35 bis 55 kg	0.33 m ²	WH+50 cm	über 55 kg	0.5 m ²	WH+50 cm
Gewicht	Fläche je Tier	Mindesthöhe															
unter 23 kg	0.12 m²	WH+20 cm															
23 bis 35 kg	0.20 m²	WH +30 cm															
35 bis 55 kg	0.33 m ²	WH+50 cm															
über 55 kg	0.5 m ²	WH+50 cm															



<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</th> </tr> <tr> <th>Gewicht¹ kg</th> <th>Fläche je Tier m²</th> <th>Mindesthöhe des Abteils cm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 23² kg</td> <td>0,18</td> <td>Widerristhöhe + 40 cm</td> </tr> <tr> <td>23–35 kg</td> <td>0,25</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> <tr> <td>35–55 kg</td> <td>0,33</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> <tr> <td>über 55 kg</td> <td>0,50</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> </tbody> </table>	Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen			Gewicht ¹ kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe des Abteils cm	unter 23 ² kg	0,18	Widerristhöhe + 40 cm	23–35 kg	0,25	Widerristhöhe + 50 cm	35–55 kg	0,33	Widerristhöhe + 50 cm	über 55 kg	0,50	Widerristhöhe + 50 cm	<p>Einstreue, das Tierwohl verbessert wird. Zu beachten gilt auch, dass ist die Mehrheit der Gitzli bei 15 – 18 kg Gewicht sind und somit eine Transportfläche von 0.12 m2 vollkommen ausreicht. Dadurch werden auch die Anzahl Transportfahrten reduziert, da mehr Tiere transportiert werden können, was der Umwelt zugutekommen würde.</p> <p>Zum Vergleich: Bei den Schweinen der Kategorie 15-25kg wird ebenfalls eine Transportfläche von 0.12 m2 verlangt.</p>	
Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen																				
Gewicht ¹ kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe des Abteils cm																		
unter 23 ² kg	0,18	Widerristhöhe + 40 cm																		
23–35 kg	0,25	Widerristhöhe + 50 cm																		
35–55 kg	0,33	Widerristhöhe + 50 cm																		
über 55 kg	0,50	Widerristhöhe + 50 cm																		
<p><i>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</i> <i>Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu)</i></p> <p>¹ In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden.</p> <p>² Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.</p>	<p>Auf die Anmerkung 2 ist zu streichen, da Art. 165 Abs. 1 Bst. f. TSchV die Unterteilung mit Trennwände ausreichend regelt.</p>	<p><i>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</i> <i>Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu)</i></p> <p>¹ In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden.</p> <p>² Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.</p>																		



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Für die Ausbildung von Klauenpflegern werden viel zu hohe Anforderungen gestellt. Bei der Umsetzung dieser Anforderungen wird es nicht mehr möglich sein, ausreichend Personen für die Ausbildung als Klauenpfleger zu rekrutieren. Die Ausbildungsgänge für gewerbsmässig tätige Klauenpfleger wurden erst vor ca. 8 Jahren in der heutigen Form eingeführt. Sie haben sich soweit es dem Bauernverband AR bekannt ist, bewährt. Es hat aber mit der damals eingeführten Ausbildungspflicht keine Überversorgung mit Klauenpflegern eingetreten.

Fachkräftemangel kann auch durch viel zu hohe Anforderungen an die Zulassung durch die Behörden verursacht werden.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 5 5 Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 TSchV kann die Ausbildungsorganisation eine Anzahl Tiere festlegen, an denen die Huf- oder Klauenpflege durchgeführt werden muss. Deren Behandlung muss einer Dauer von 480 Stunden entsprechen. Ein Drittel davon darf selbstständig durchgeführt werden. Alle Behandlungen sind zu dokumentieren.</p>	<p>Hier werden undurchführbare Anforderungen an die Ausbildung von Klauenpflegern gestellt. Die heutigen Ausbildungsgänge sind nicht über die Anzahl Ausbildungsstunden definiert, sondern über die Anzahl im Rahmen der Ausbildung zu behandelnden Tiere. Die wesentliche zeitliche Vorgabe besteht darin, dass die Ausbildung innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen werden muss.</p> <p>Die Ausbildungsgänge für gewerbsmässig tätige Klauenpfleger wurden erst vor ca. 8 Jahren in der heutigen Form eingeführt. Sie haben sich soweit dem BVAR bekannt, bewährt. Es hat aber mit der damals eingeführten Ausbildungspflicht keine Überversorgung mit Klauenpflegern eingetreten.</p> <p>Mit 480 Stunden wird es nicht mehr möglich sein ausreichend Personen für diese Ausbildung zu rekrutieren.</p> <p>Die Klauenpflege ist zu wichtig, als dass sich der Bund erlauben kann, mit unrealistischen Vorgaben an die Ausbildung einen</p>	<p>Art. 5 5 Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 TSchV kann die Ausbildungsorganisation eine Anzahl Tiere festlegen, an denen die Huf- oder Klauenpflege durchgeführt werden muss. Deren Behandlung muss einer Dauer von 480 Stunden entsprechen. Ein Drittel davon darf selbstständig durchgeführt werden. Alle Behandlungen sind zu dokumentieren.</p>



	Fachkräftemangel zu verursachen und zu verstärken.	



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Der BVAR äussert sich nicht zu den Bestimmungen über Tierversuche und Versuchstiere.



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkung

In dieser Verordnung sind spezifische Details, im Besonderen für serienmässig hegestellte Stalleinrichtungen, geregelt. Da solche Stalleinrichtungen zwingend durch die Prüfstellen des BLV zu prüfen und bewilligen sind, sollten diese Bestimmungen in diesen Bewilligungen geregelt werden.

Bemerkung zu einzelnen Bestimmungen

Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen zu fordern entspricht keinem Tierbedürfnis. Küken benutzen die ersten 2 Wochen die Sitzstangen kaum, schon gar nicht als Schlafplatz. Zudem bilden Sie unnötige Barrieren in der Kükenetage ohne Mehrwert für die Tiere.

Diese Haltungsanforderungen zudem in einer zweiten Verordnung zu regeln macht das Ganze für Tierhalter und Kotrolleure nicht unbedingt übersichtlicher und verständlicher und birgt viel unnötiges Konfliktpotenzial bei Kontrollen.

Viele bestehende und bewilligte Aufzuchtanlagen erfüllen diese Vorgaben nicht und müssten angepasst oder ersetzt werden ohne jeglichen Mehrwert für die Küken. Die Neuregelung ist nur kontraproduktiv fürs Tierwohl.



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen</p> <p>1 In der Bewilligung für eine serienmässig hergestellte Stalleinrichtung kann das BLV die lichte Höhe oberhalb von Sitzstangen oder Gitterflächen in Volieren auf maximal 45 cm reduzieren.</p> <p>2 Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden.</p> <p>Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.</p>	<p>Küken benutzen die ersten 2 Wochen die Sitzstangen kaum, schon gar nicht als Schlafplatz. Der Vorschlag ist nicht kompatibel mit vielen bestehenden und bewilligten Aufzuchtanlagen.</p> <p>Sitzstangen bilden eine unnötige Barriere in der Kükenetage und erschweren ein zweckmässig geschlossenes Auslegen der Papierunterlage, welche wiederum sehr wichtig ist für eine erfolgreiche Kokzidienimpfung und somit die Tiergesundheit.</p>	<p>Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen</p> <p>1 In der Bewilligung für eine serienmässig hergestellte Stalleinrichtung kann das BLV die lichte Höhe oberhalb von Sitzstangen oder Gitterflächen in Volieren auf maximal 45 cm reduzieren.</p> <p>2 Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden.</p> <p>Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.</p>



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Bauern Vereinigung Oberwallis

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BVO

Adresse, Ort : Talstrasse 3, 3930 Visp

Kontaktperson : Volken Patrick

Telefon : 079 716 17 04

E-Mail : volken_patrick@hotmail.com

Datum : 14.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen von 4 Verordnungen im Tierschutzbereich.

Die Bauernvereinigung Oberwallis (BVO) beschränkt sich in dieser Stellungnahme auf die Elemente, die Nutztiere und die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren betreffen. Zu den geplanten Änderungen für die Haltung von Heimtieren und von Versuchstieren äussert sich der BVO nicht.

Allgemeines

Die vorgesehenen Änderungen werden abgelehnt. Die Neuerungen haben wesentliche zusätzliche administrative, personelle und finanzielle Aufwändungen zur Folge und diese können den Tierhaltern nicht auch noch zugemutet werden. Die vorgesehenen Anpassungen im Nutztierbereich sind einseitig auf neue Verbote und neue Auflagen ausgerichtet, obwohl in den Begleittexten ausdrücklich Bezug auf die Berücksichtigung neuer Entwicklungen hingewiesen wird. Die Berücksichtigung neuer Entwicklungen die Vorteile für die Tierhalter bringen können, wie Virtuelle Zäune sind aber in diesen Anpassungen nicht aufgenommen worden. Auf die Anpassung dieser Verordnungen ist zu verzichten oder auf die Teile zu beschränken, die die Nutztiere und die Haltung von Nutztieren nicht betreffen.

Details

Das Verbot des Kürzens der Schwänze bei Lämmern beeinträchtigt das Tierwohl, statt es zu fördern. Die Arbeit für das Kürzen der Schwänze wird von den Tierhaltern nicht gesucht. Die Kürzung wird vorgenommen, um das Tierwohl zu verbessern. Die Lämmer werden so vor der Verschmutzung durch Kot und oder Urin bewahrt was dem Tierwohl zuträglich ist. Die Absicht das Verbot erst umzusetzen, nachdem das Problem durch die Zucht auf kurze Schwänze gelöst ist, zeigt den Zielkonflikt zwischen diesen zwei Anliegen der Tierwohls deutlich. Eine pragmatische Lösung ist daher der «reinen Lehre», die in diesem Fall auch als «reine Leere» formuliert werden kann, vorzuziehen.

Das Verbot des Touchieren der Schnäbel von Legeküken ist ein massiver Rückschritt im Tierwohl und muss im Namen einer praxistauglichen tierfreundlichen Haltung gestrichen werden. Es verbietet eine der wenigen effektiven Massnahmen, die Tierleid in bestimmten Situationen verhindern kann. Touchieren bleibt ein Eingriff im Kükenalter, der jedoch das Tierwohl fördert und hohe Tiergesundheit im restlichen Leben der Tiere ermöglicht. Es



verhindert schmerzvolle offene Wunden und erhöhte Mortalität. Oft trägt es zu einer überdurchschnittlichen Vitalität und Tiergesundheit bei. Zentral ist das der Eingriff korrekt durch Fachkundiges Personal durchgeführt wird.

Bei der Enthornung und einer allfälligen Schmerzausschaltung durch die Tierhalter und bei den Anmerkungen in Tabelle 1 sollen mit dieser Vorlage missverständliche Formulierungen verbessert werden. Leider gelingt das mit den vorliegenden Vorschlägen nicht.

Bezüglich der Uminterpretation der Anmerkung 3 und neu 1a in Tabelle 1 kann sicher nicht auf eine damalige Absicht des Verordnungsgebers Bezug genommen werden. Die bisherige Anmerkung wurde vor gut 15 Jahren in die TschV geschrieben. Diese nach so langer Zeit und damit auch Gültigkeit als Irrtum oder andere Absicht des Verordnungsgebers darzustellen, widerspricht Treu und Glauben und stellt jegliche Art von Rechtserlassen jederzeit für eine nachträgliche Uminterpretation zur Disposition. Auf diese Weise wird die Rechtssicherheit untergraben. Diese Anpassungen sind unverändert in der TschV Tabelle 1 zu belassen. Die Änderung der Anmerkungen 3 und neue 1a hätte bauliche Anpassungen in mehreren Tausend relativ neu gebauten Ställen zur Folge. Bauliche Anpassungen benötigen immer eine ausreichende Übergangsfrist, weil Planung, Bewilligung und Realisierung nicht von heute auf morgen umgesetzt werden können. An dieser Stelle verweisen wir ausdrücklich auf Art. 8 des Tierschutzgesetzes, das den Investitionsschutz für nach dem TschG bewilligten Bauten während **mindestens** der ordentlichen Abschreibedauer garantiert.

Dem Tierwohl nützen die Änderungen gemäss dem Vorschlag des Bundes nicht. Im Vollzug muss das Tierwohl im Fokus stehen. Daher sind die Ställe / Tierhaltungen bei Tierschutzkontrollen bezüglich dem qualitativen Tierwohl zu kontrollieren. Bei den Kontrollen ist auf das Wohlbefinden und auf Haltungsschäden zu achten. Wenn an den Tieren keine relevanten Defizite erkennbar sind, ist von der Beanstandung bez. baulichen Vorgaben (Masse gemäss Tabelle 1) abzusehen. Wenn auf Grund von relevanten Defiziten bauliche Anpassungen unumgänglich sind, muss dem betroffenen Tierhalter eine angemessene Frist für die gesetzeskonforme Anpassung der Stallungen (Planung, Bewilligungen und Realisierung) eingeräumt werden.

Die vorgeschlagene Formulierung für die Ferkelaufzucht verbietet sogar den Wurfausgleich mit andern Mutterauen, was wohl nicht die Absicht sein kann.

Die Weiterbildungspflicht für Tierbetreuer in gewerblichen Tierhaltungen (Art. 190. Abs. 1, Bst. e) ist so zu formulieren, dass die landwirtschaftliche Tierhaltung dieser Weiterbildungspflicht nicht untersteht.

Die neuen Anforderungen von 480 Stunden an die Ausbildung von gewerblich tätigen Klauenpflegern werden auf diesem Gebiet einen Fachkräftemangel provozieren. Die Ausbildung wurde vor rund 8 Jahren eingeführt und hat sich bewährt. Mit dieser unrealistisch hohen Anzahl Ausbildungsstunden werden allfällige Interessenten für diese Tätigkeit abgeschreckt statt gewonnen. Die Behörden haben in dieser Beziehung eine Verantwortung für verhältnismässige Vorgaben an diese Ausbildung damit auch künftig genügend Klauenpfleger verfügbar sind.



Die Anpassung des Flächenbedarfs beim Transport von Gitzi im Anhang 4 der TschV ist dem Schweizerischen Ziegenzuchtverband seit Jahren ein Anliegen. Der Vorschlag geht in die richtige Richtung, die Einführung einer neuen Kategorie für den Transport von Gitzi wird begrüsst. Hingegen ist die vorgeschlagene Transportfläche zu gross bemessen und ist anzupassen. Dadurch werden das Tierwohl verbessert und die Anzahl Transportfahrten reduziert.

Freundliche Grüsse
Bauervereinigung Oberwallis

Volken Patrick
Präsident

Lochmatter Thomas
Geschäftsführer



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p><i>Art. 15 Abs. 2</i> 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen: a. das Markieren von Tieren mittels Ohrmarke oder Mikrochip; b. das Abschleifen der Zahnschmelzspitzen bei Ferkeln.</p>	<p>Die bisher bestehenden Ausnahmen von der Pflicht zur Schmerzausschaltung gemäss Buchstaben a (mit Anpassung) und c von Art. 15, Abs. 2 sind beizubehalten. Die Nummerierung ist entsprechend anzupassen. Siehe Begründung bei Art. 19, Abs. 2</p> <p>Auch die Vorgaben bezüglich der Markierung inkl. Tätowierung von Tieren (bst. e), z.B. Schlachtschweine sind unverändert ohne Schmerzausschaltung beizubehalten.</p> <p>Bemerkung Die für den neuen Bst. a vorgeschlagene Formulierung ist nicht kompatibel mit den Vorgaben zur Kennzeichnung von Equiden in der Tierseuchenverordnung.</p>	<p>Art. 15 Abs. 2 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen: a. das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern bis zum Alter von sieben Tagen; der Schwanzstummel muss 15 cm lang sein; b. das ...; c. das Touchieren der Schnäbel beim Hausgeflügel; e: das Markieren von Tieren, ausgenommen das Tätowieren von Hunden und Katzen und das Markieren von Fischen</p>
<p><i>Art. 19 Abs. 2 (neu)</i> 2 Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.</p>	<p>Streichen die bisherige Regelung ist mit der Anpassung auf 15 cm Länge beizubehalten.</p>	<p><i>Art. 19 Abs. 2 (neu)</i> 2 Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.</p>



	<p>Gemäss einer ausführlichen Untersuchung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft vom 31. März 2023 hat sich die Anpassung der Kupierlänge auf 15cm als wenige belastender Eingriff für das Tier und als wirksam für die Verringerung der Verschmutzung (durch Kot und oder Urin) erwiesen. Ein Verbot des Kupierens ist erst sinnvoll und ein Gewinn für das Tierwohl, wenn die Schwanzlänge genetisch durch die Zucht auf kurze Schwänze ausreichend verkürzt worden ist. Die züchterische Bearbeitung wird voraussichtlich Jahrzehnte beanspruchen.</p>	
<p>Art. 20 Bst. a, g und h (neu)</p> <p>Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</p> <p>a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;</p> <p>g. das Homogenisieren von Embryonen ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann, und von lebenden Küken;</p> <p>h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.</p>	<p>Das Verbot des Touchierens ist in der TSchV im Sinne des Tierwohls zu streichen. Touchieren verhindert schmerzvolle offene Wunden und erhöhte Mortalität in bestimmten Situationen und ist eine der wenigen noch vorhandenen wirksamen Massnahmen gegen spezifisches Leiden der Tiere. Oft trägt es zu einer überdurchschnittlichen Vitalität und Tiergesundheit bei. Ein Verbot stellt vereinzelt Tierhalter vor unlösbare Herausforderungen.</p>	<p>Art. 20 Bst. a, g und h (neu)</p> <p>Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</p> <p>a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;</p> <p>g. das Homogenisieren von Embryonen ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann, und von lebenden Küken;</p>



		h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.
Art. 21, Bst. i – n Bei Equiden sind zudem verboten	Der BVO verweist auf die Stellungnahme der Organisationen der Pferdezucht und Pferdehalter.	
<i>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter</i> 1 Tierhalterinnen und Tierhalter 2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen. 3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.	Gemäss Erläuterungen wurde die Formulierung in Abs. 2 angepasst, weil sie missverstanden werden könnte. Die neue Formulierung ist ebenso missverständlich, indem sie dahingehend interpretiert werden kann, dass nur die Durchführung des Eingriffs überprüft wird, nicht aber die bei den meisten Tierarten (ohne Zicklein) nötige Schmerzausschaltung, auch wenn diese vom Tierhalter vorgenommen wird.	<i>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter</i> 1 Tierhalterinnen und Tierhalter 2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff und sofern sie auch die Schmerzausschaltung vornehmen, auch diese , selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen. 3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.
Art. 35 Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslauflächen	Der Art. 35 ist technisch veraltet. So sind heute neue innovative Alternativen zu Zäunen praxisreif und können in der Schweiz aufgrund des zu restriktiv	



	formulierten Art. 35 nicht genutzt werden. Auch an automatischen Melksystemen müssen für die Schweiz Steuervorrichtungen entfernt werden. Art. 35 hat Reformbedarf.	
Art. 38 Haltung von Kälbern 1 2 3 Kälber im Alter von zwei Wochen bis vier Monaten müssen in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Kalb auf dem Betrieb vorhanden ist. Ausgenommen sind Kälber, die einzeln in Hütten mit dauerndem Zugang zu einem Gehege im Freien gehalten werden.	Diese geltende Vorgabe wird nicht in Frage gestellt, sie darf aber von den Veterinärdiensten und den Kontrollstellen nicht dahingehend überinterpretiert werden, dass die Hütten (Iglus) so zu platzieren sind, dass die Ausläufe dem Regen ausgesetzt sein müssen. Solche Fehlinterpretationen der Vorgaben durch die Kontrollinstanzen sind abzustellen. Wenn die Kontrollpraxis nicht auf das Tierwohl angepasst werden kann, ist Art. 38 anzupassen, indem die Worte «Im Freien» zu streichen sind.	
Art. 40 Abs. 1 1 Rinder, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen vom 1. Mai bis zum 31. Oktober und an 30 Tagen vom 1. November bis zum 30. April, Auslauf erhalten. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen.	Harmonisierung mit Direktzahlungsverordnung	
Art. 47 Abs. 1 1 Für Schweine muss ein in grösseren Flächen zusammenhängender Liegebereich, der nur einen geringen Perforationsanteil zum Abfliessen von Flüssigkeiten aufweisen darf, vorhanden sein.	Bisher begrenzt auf Schweine in Gruppenhaltung und Zuchteber. Soll auch in Abferkelbuchten gelten	



<p><i>Art. 50a Saugferkel (neu)</i> Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Sau vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen.</p>	<p>Streichen</p> <p>Die vorgeschlagene Formulierung von Art. 50a verbietet sogar den Wurfungleich mit andern Muttersauen, das kann sicher nicht beabsichtigt sein.</p> <p>Diese Anforderung ist vollkommen realitätsfremd und verursacht bei Würfen mit mehr Ferkeln als die Muttersau Zitzen hat ein Tierschutzproblem, indem die schwächeren Ferkel entweder getötet werden müssen oder indem sie langsam verhungern.</p>	<p><i>Art. 50a Saugferkel (neu)</i> Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Sau vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen.</p>
<p>Art. 59, Abs. 3 und 3bis</p> <p>³ Equiden müssen Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem Artgenossen haben. Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmegewilligung erteilen, wenn artfremder Sozialkontakt vorliegt.</p> <p>^{3bis} Als Artgenossen für die einzelnen Equidenarten gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. bei Pferden und Ponys: Pferde, Ponys und Maultiereb. bei Eseln: Esel und Mauleselc. bei Maultieren: Maultiere, Pferde und Ponysd. bei Mauleseln: Maulesel und Esel	<p>Es ist nicht verständlich, aus welchem Grund Maultiere und Maulesel nicht gleich behandelt werden. Es gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären.</p> <p>Ausserdem ist es nicht immer einfach, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung dieser Bestimmung problematisch macht.</p> <p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p>	<p>^{3bis} Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von</p> <ul style="list-style-type: none">a. für Pferde und Ponys: Pferde, Ponys und, Maultiere und Maulesel;b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel;c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde und Ponys;d. Maulesel: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde und Ponys;



	Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Art(en) dienen.	
<i>Art. 62</i> Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen der Situation angepasst erfolgen, in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres stehen und beendet werden, wenn die erwünschte Wirkung eingetreten ist oder das Tier dadurch in Erregung versetzt wird.	Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Ausserdem sollten diese Massnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Zählens von Hunden. Andererseits ist die einfache Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens". Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.	<i>Art. 62</i> Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an der Situation, in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Massnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.
<i>Art. 66</i> Abs. 2, 2bis (neu), 3 und 5 (neu) 2 Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen.	Die Formulierung ist praxisfremd. Es ist allen die Tiere halten klar, dass es je nach Jahreszeit und Wetter, nicht an 365 Tagen im Jahr möglich ist 100 % der Einstreu trocken und locker zu halten.	<i>Art. 66</i> Abs. 2, 2bis (neu), 3 und 5 (neu) 2 Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren



<p>Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie trocken und locker sein.</p> <p>2bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohballen zur Verfügung stehen.</p> <p>5 Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>	<p>Ehrlichkeit und Realismus sollten hier Theorie und Wunschdenken Platz machen. Die Formulierung muss so gewählt werden, dass Kontrollpersonen einen Ermessensspielraum haben.</p> <p>Beschäftigungsmöglichkeiten können je nach Alter und Situation auch negative Auswirkungen haben (bsp. Kropf und Magenverstopfungen bei Jungtieren und jungen Legehennen). Dieser zusätzliche Artikel ist gut gemeint jedoch für Vollzug und Tierhalter unrealistisch und wird nur für Konflikte sorgen bei der Kontrolle</p> <p>Zugang zu Sitzstangen macht für Küken dieses Alters keinen Sinn. Diese werden von den Tieren noch nicht genutzt und sind gänzlich obsolet. Diese spielen erst ab 2 Wochen eine Rolle.</p>	<p>Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie überwiegend trocken und locker sein.</p> <p>2bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohballen zur Verfügung stehen.</p> <p>5 Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>
<p><i>Art. 103 Bst. c</i> Bei Handel und Werbung mit Tieren muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person: c. in Unternehmen, die Viehhandel nach Artikel 20 Absatz 2 TSG3 betreiben: über ein Viehhandelspatent verfügen; ausgenommen sind Metzgerinnen und Metzger, die ausschliesslich Tiere zur Schlachtung im eigenen Betrieb kaufen;</p>	<p>Diese Angleichung an die Tierseuchenverordnung wird begrüsst</p>	



<p><i>Art. 151 Abs. 1 Bst. b</i> 1 Die verantwortliche Tierhalterin oder der verantwortliche Tierhalter des Betriebs, von dem das Tier abtransportiert wird, muss: b. allfällige Verletzungen und Krankheiten der Tiere schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument.</p>		
<p><i>Art. 152 Abs. 1 Bst. c, e und Abs. Ibis (neu)</i> 1 Die Fahrerin oder der Fahrer muss: c. die von den Tieren auf dem Transport erlittenen Verletzungen schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument; e. bei der Übergabe von Klautieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument.</p> <p>1bis Die Dauer des Transports nach Absatz 1 Buchstabe e wird mit dem Eintragen der Belade- und Entladezeit festgehalten, wobei die Beladezeit vor der Abfahrt eingetragen werden muss.</p>		
<p><i>Art. 160 Abs. 5</i> 5 Gehegewild darf nicht lebend zur Schlachtung transportiert werden, wenn es nicht vorgängig an den Transport gewöhnt worden ist.</p>	Gehegewild statt Zuchtschalenwild	
<p><i>Art. 167 Abs. 4</i> 4 Stapelbehälter müssen so gebaut sein, dass sie sich standfest stapeln lassen, die Lüftungsöffnungen beim Stapeln nicht verschlossen werden und keine oder nur wenig Ausscheidungen in die unteren Behälter gelangen können.</p>	Die Anpassung wird begrüsst.	
<p><i>Art. 179a</i> 1 Folgende Betäubungsmethoden sind zulässig für: c. Schweine: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, – Elektrizität, – geeignete Gasmischung; dbis. Lamas und Alpakas:</p>		



<p>– Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, – Elektrizität; e. Kaninchen: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, – stumpfe Schussschlagbetäubung; f. Geflügel: – Elektrizität, – stumpfer, kräftiger Schlag auf den Kopf, – stumpfe Schussschlagbetäubung, – Bolzenschuss ins Gehirn, – geeignete Gasmischung, – Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck; h. Gehegewild: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn; j. Panzerkrebse: – Elektrizität.</p>		
<p><i>Art. 179b Abs. 5 (neu)</i> 5 Bei der Betäubung von Geflügel mit einer Gasmischung dürfen lebende Küken nicht aufeinandergeschichtet werden.</p>	War bisher in Art. 179a	
<p><i>Art. 179d Abs. 1</i> 1 Zum Entbluten müssen beide Halsschlagadern geöffnet werden oder es ist ein Bruststich durchzuführen. Das Entbluten muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.</p>		
<p><i>Art. 190 Abs. 1 Bst. e</i> 1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden:</p>	Dieser neue Zusatz ist entweder zu streichen oder die landwirtschaftliche Tierhaltung ist ausdrücklich von Bestimmung auszuschliessen.	<p><i>Art. 190 Abs. 1 Bst. e</i> 1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden:</p>



<p>e. Personen, die in Tierheimen mit mehr als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbmässiger Betreuung von mehr als 5 Tieren pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind.</p>		<p>e. Personen, die in Tierheimen mit mehr als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbmässiger Betreuung, ausgenommen die landwirtschaftliche Tierhaltung-von mehr als 5 Tieren pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind.</p>
<p>Art. 194 Abs. 1 Bst. a und d 1 Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten: a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin oder Landwirt mit einem eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG; d. eine gleichwertige Ausbildung in einem tierbezogenen landwirtschaftlichen Spezialberuf.</p>	<p>Neu wird die Anerkennung für die Tierhaltung ohne weitere Ausbildung bei landw. Berufen auf tierbezogene landw. Berufe eingeschränkt. D.h. Winzer oder Gemüsegärtner müssen eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung nachweisen.</p>	
<p>Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung 1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.</p> <p>Und Erläuterungen zu diesem Artikel Art. 203 Abs. 1: Referentinnen und Referenten für Sachkundenachweiskurse oder fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen sollen eine fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung vorweisen können. Beim Anbieten von fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen werden fachspezifische Qualifikationen pro Fach erwartet. D.h. Tiergesundheitsthemen sind von einer Tiermedizinerin oder einem Tiermediziner zu lehren, Rechtsgrundlagen im Veterinärbereich von einer Juristin oder einem Juristen oder einer Amtstierärztin oder einem Amtstierarzt.</p>	<p>Während dem Wortlaut von Abs. 1 von Art. 203 noch zugestimmt werden kann, geht die Erklärung in den Erläuterungen viel zu weit. In erster Linie ist wichtig, dass die unterrichtende Person die Materie, die sie unterrichtet kennt, ausübt und versteht. In dieser Verordnung ist kein spezifischer Akademikerschutz für Juristen und Tierärzte einzubauen.</p> <p>Die berufliche Erfahrung im zu unterrichtenden Fachgebiet muss höher gewichtet werden als ein akademischer Abschluss.</p>	<p>Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung 1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über Erfahrung verfügen, eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.</p>



<p><i>Art. 225c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... (neu)</i></p> <p>1 Betriebe, die beim Inkrafttreten dieser Änderung eine technische Ferkelamme einsetzen, müssen die Anforderungen nach Artikel 50a ab dem ... (15 Jahre nach Inkrafttreten) erfüllen.</p> <p>2 Beim Inkrafttreten dieser Änderung bestehende Versuchstierhaltungen müssen die Anforderungen zum Unterschluß nach Anhang 3 ab dem ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) erfüllen.</p> <p>3 Beim Inkrafttreten dieser Änderung bestehende Versuchstierhaltungen, die belastete Linien oder Stämme züchten oder halten, deren Belastung nicht durch belastungsmindernde Massnahmen vermieden werden kann, müssen die Anforderung, wonach vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen muss, welche die Anzahl der Tiere rechtfertigt (Art. 118a Abs. 2), ab dem ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) erfüllen.</p> <p>4 Die Zuständigkeiten der Tierschutzbeauftragten nach Artikel 129a Buchstaben b und c müssen in den Instituten und Laboratorien bis am ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) umgesetzt sein</p> <p>5 Wer beim Inkrafttreten dieser Änderung eine Tätigkeit ausübt, für die nach dieser Verordnung eine landwirtschaftliche Ausbildung notwendig ist, und über eine Ausbildung aus dem Berufsfeld «Landwirtschaft und deren Berufe» nach bisherigen Recht verfügt, muss die Anforderungen nach Artikel 194 Absatz 1 nicht erfüllen.</p> <p>6 Wer fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen anbietet, die vor Inkrafttreten dieser Änderung anerkannt wurden, muss die Anforderungen nach Artikel 198a ab dem ... (2 Jahre nach Inkrafttreten) erfüllen.</p>		
<p>II Die Anhänge 1, 3 und 4 werden gemäss Beilage geändert.</p>		
<p>III</p> <p>1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2–4 am ... in Kraft.</p> <p>2 Artikel 19 Absatz 2 tritt am ... (X Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft.</p> <p>3 Artikel 76b Absätze 1–7 treten am ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) in Kraft.</p> <p>4 Artikel 145 Absatz 1 Buchstabe b tritt am ... (2 Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft.</p>		



<p><i>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 1, Ziffern 1a (neu) und 3</i></p> <p>1a Für Tiere mit einer Widerristhöhe von mehr als 150 cm gelten für die Standplätze (Ziff. 1), die Fläche des eingestreuten Liegebereichs (Ziff. 31) und die Liegeboxen (Ziff. 32) die Masse, die für Tiere mit einer Widerristhöhe von 140-150 cm vorgesehen sind, mit einer angemessenen zusätzlichen Vergrößerung. Für Tiere mit einer Widerristhöhe von weniger als 120 cm dürfen die diesbezüglichen Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-130 cm angemessen reduziert werden.</p> <p>3 Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-130 cm und 140-150 cm gelten für am 1. September 2008 bestehende Tierhaltungen, deren Standplätze bzw. Liegeboxen die Abmessungen nach Anhang 5 Ziffer 48 unterschritten und deshalb bis zum 31. August 2013 angepasst werden mussten sowie für nach dem 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe.</p>	<p>Die bisherigen Anmerkungen zur Tabelle 1 in Anhang 1 sind unverändert zu belassen.</p> <p>Dem Tierwohl nützen die Änderungen gemäss dem Vorschlag des Bundes nicht. Im Vollzug muss das Tierwohl im Fokus stehen. Daher sind die Ställe / Tierhaltungen bei Tierschutzkontrollen bezüglich dem qualitativen Tierwohl zu kontrollieren. Bei den Kontrollen ist auf das Wohlbefinden und auf Haltungsschäden zu achten. Wenn an den Tieren keine relevanten Defizite erkennbar sind, ist von der Beanstandung bez. baulichen Vorgaben (Masse gemäss Tabelle 1) abzusehen. Wenn auf Grund von relevanten Defiziten bauliche Anpassungen unumgänglich sind, muss dem betroffenen Tierhalter eine angemessene Frist für die gesetzeskonforme Anpassung der Stallungen (Planung, Bewilligungen und Realisierung) eingeräumt werden.</p>	<p>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 1, Ziffer 3</p> <p>3 Die Masse für Kühe gelten für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120–150 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden. Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 125 cm \pm 5 cm und 145 cm \pm 5 cm gelten für neu eingerichtete Ställe sowie für Ställe, die eine Übergangsfrist von 5 Jahren zur Anpassung von Anbindeplätzen und Liegeboxen nach Anhang 5 Ziffer 48 beanspruchen können.</p>
<p><i>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 3, Ziffern 3a und 8a (neu)</i></p> <p>3a Durch Fütterungseinrichtungen wie Futtertröge und -automaten belegte, für die Tiere nicht nutzbare Flächen dürfen nicht an die Mindestflächen angerechnet werden.</p> <p>8a In Buchten mit verschiebbaren Wänden muss für Schweine mit einem Gewicht von 25–40 kg eine Liegefläche von mindestens 0,3 m² pro Tier zur Verfügung stehen.</p>		



<p><i>Fressplätze für Schafe und Lämmer</i> <i>Anhang 1, Tabelle 4, Ziffer 23</i></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Tierkategorie</th> <th colspan="2">Lämmer</th> <th>Jungtiere</th> <th>Schafe¹</th> <th colspan="2">Widder und Schafe¹ ohne Lämmer</th> <th>Schafe¹ mit Lämmern²</th> </tr> <tr> <th>bis 20 kg</th> <th>20-50 kg</th> <th>50-70 kg</th> <th>70-90 kg</th> <th>über 90 kg</th> <th>70-90 kg</th> <th>über 90 kg</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>23 Anzahl Fressplätze, pro Tier</td> <td>n</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> </tr> </tbody> </table>	Tierkategorie	Lämmer		Jungtiere	Schafe ¹	Widder und Schafe ¹ ohne Lämmer		Schafe ¹ mit Lämmern ²	bis 20 kg	20-50 kg	50-70 kg	70-90 kg	über 90 kg	70-90 kg	über 90 kg	23 Anzahl Fressplätze, pro Tier	n	1	1	1	1	1	1	<p>Bei geordneten Fütterungszeiten ist ein Verhältnis von Anzahl Tieren : Fressplätzen unbestritten. Bei ad libitum Fütterung geht die Vorschrift zu weit.</p>	<p>23 Anzahl Fressplätze, pro Tier bei geordneten Fütterungszeiten</p>
Tierkategorie		Lämmer		Jungtiere	Schafe ¹	Widder und Schafe ¹ ohne Lämmer		Schafe ¹ mit Lämmern ²																	
	bis 20 kg	20-50 kg	50-70 kg	70-90 kg	über 90 kg	70-90 kg	über 90 kg																		
23 Anzahl Fressplätze, pro Tier	n	1	1	1	1	1	1																		
<p><i>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</i> <i>Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu)</i> 1 In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden. 2 Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.</p>																									
<p><i>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 9-1 (Haushühner), Ziffer 7a</i> 7a Für Kleinhaltungen mit bis zu 15 Tieren muss der Stall eine begehbare Fläche von mindestens 2 m² aufweisen bei einer Besatzdichte von höchstens 4 Hühnern pro m².</p>	<p>Diese Bestimmung ist völlig praxisfern, weil Tiere in Kleinhaltungen (vom Zwerghuhn bis zur Legehybride) eine riesige Spannbreite an Platzbedarf aufweisen. Auch werden in Kleinhaltungen die Hühner täglich auf die Weide gelassen. Im Vollzug werden mit dieser Bestimmung neue Probleme geschaffen und nicht gelöst (Kükenaufzucht in Kleinmengen, Glucke mit Küken in Gluckenheim mit Auslauf, Ausstellungen, Jungtierschauen, Börsen etc.).</p> <p>Die Bestimmung von mindestens 2m² könnte als Empfehlung aber nicht als Pflicht aufgenommen werden. Sie löst grundsätzlich bauliche Massnahmen aus</p>	<p>Anhang 1 Fussnote 7a streichen</p> <p>7a Für Kleinhaltungen mit bis zu 15 Tieren muss der Stall eine begehbare Fläche von mindestens 2 m² aufweisen bei einer Besatzdichte von höchstens 4 Hühnern pro m².</p>																							



	<p>und bei baulichen Massnahmen sind ausreichende Übergangsfristen zwingend (mind. 10 Jahre).</p>																																		
<p>Anhang 4, Tabelle 2</p> <table border="1" data-bbox="241 571 913 815"> <thead> <tr> <th colspan="3">Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</th> </tr> <tr> <th>Gewicht¹ kg</th> <th>Fläche je Tier m²</th> <th>Mindesthöhe des Abteils cm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 23² kg</td> <td>0,18</td> <td>Widerristhöhe + 40 cm</td> </tr> <tr> <td>23–35 kg</td> <td>0,25</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> <tr> <td>35–55 kg</td> <td>0,33</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> <tr> <td>über 55 kg</td> <td>0,50</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> </tbody> </table>	Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen			Gewicht ¹ kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe des Abteils cm	unter 23 ² kg	0,18	Widerristhöhe + 40 cm	23–35 kg	0,25	Widerristhöhe + 50 cm	35–55 kg	0,33	Widerristhöhe + 50 cm	über 55 kg	0,50	Widerristhöhe + 50 cm	<p>Die Einführung einer neuen Kategorie für den Transport von Gitzi wird begrüsst. Die vorgeschlagene Transportfläche und die Mindesthöhe für die Gitzi unter 23kg sind zu gross bemessen. Die Praxis zeigt, dass durch eine dem Tier angepassten Transportfläche und einen angepassten Fahrstil sowie genügend Einstreue, das Tierwohl verbessert wird. Zu beachten gilt auch, dass ist die Mehrheit der Gitzi bei 15 – 18 kg Gewicht sind und somit eine Transportfläche von 0.12 m2 vollkommen ausreicht. Dadurch werden auch die Anzahl Transportfahrten reduziert, da mehr Tiere transportiert werden können, was der Umwelt zugutekommen würde.</p> <p>Zum Vergleich: Bei den Schweinen der Kategorie 15-25kg wird ebenfalls eine Transportfläche von 0.12 m2 verlangt.</p>	<p>Antrag</p> <table border="1" data-bbox="1541 539 2078 767"> <thead> <tr> <th>Gewicht</th> <th>Fläche je Tier</th> <th>Mindesthöhe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 23 kg</td> <td>0.12 m²</td> <td>WH+20 cm</td> </tr> <tr> <td>23 bis 35 kg</td> <td>0.20 m²</td> <td>WH +30 cm</td> </tr> <tr> <td>35 bis 55 kg</td> <td>0.33 m²</td> <td>WH+50 cm</td> </tr> <tr> <td>über 55 kg</td> <td>0.5 m²</td> <td>WH+50 cm</td> </tr> </tbody> </table>	Gewicht	Fläche je Tier	Mindesthöhe	unter 23 kg	0.12 m²	WH+20 cm	23 bis 35 kg	0.20 m²	WH +30 cm	35 bis 55 kg	0.33 m ²	WH+50 cm	über 55 kg	0.5 m ²	WH+50 cm
Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen																																			
Gewicht ¹ kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe des Abteils cm																																	
unter 23 ² kg	0,18	Widerristhöhe + 40 cm																																	
23–35 kg	0,25	Widerristhöhe + 50 cm																																	
35–55 kg	0,33	Widerristhöhe + 50 cm																																	
über 55 kg	0,50	Widerristhöhe + 50 cm																																	
Gewicht	Fläche je Tier	Mindesthöhe																																	
unter 23 kg	0.12 m²	WH+20 cm																																	
23 bis 35 kg	0.20 m²	WH +30 cm																																	
35 bis 55 kg	0.33 m ²	WH+50 cm																																	
über 55 kg	0.5 m ²	WH+50 cm																																	
<p>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu) ¹ In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden.</p>	<p>Auf die Anmerkung 2 ist zu streichen, da Art. 165 Abs. 1 Bst. f. TSchV die Unterteilung mit Trennwende ausreichend regelt.</p>	<p>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu) ¹ In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden. ² Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche</p>																																	



2 Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.		mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.
---	--	---



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz- Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Für die Ausbildung von Klauenpflegern werden viel zu hohe Anforderungen gestellt. Bei der Umsetzung dieser Anforderungen wird es nicht mehr möglich sein, ausreichend Personen für die Ausbildung als Klauenpfleger zu rekrutieren. Die Ausbildungsgänge für gewerbsmässig tätige Klauenpfleger wurden erst vor ca. 8 Jahren in der heutigen Form eingeführt. Sie haben sich soweit dem BVO bekannt, bewährt. Es hat aber mit der damals eingeführten Ausbildungspflicht keine Überversorgung mit Klauenpflegern eingetreten.

Fachkräftemangel kann auch durch viel zu hohe Anforderungen an die Zulassung durch die Behörden verursacht werden.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 5 5 Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 TSchV kann die Ausbildungsorganisation eine Anzahl Tiere festlegen, an denen die Huf- oder Klauenpflege durchgeführt werden muss. Deren Behandlung muss einer Dauer von 480 Stunden entsprechen. Ein Drittel davon darf selbstständig durchgeführt werden. Alle Behandlungen sind zu dokumentieren.</p>	<p>Hier werden undurchführbare Anforderungen an die Ausbildung von Klauenpflegern gestellt. Die heutigen Ausbildungsgänge sind nicht über die Anzahl Ausbildungsstunden definiert, sondern über die Anzahl im Rahmen der Ausbildung zu behandelnden Tiere. Die wesentliche zeitliche Vorgabe besteht darin, dass die Ausbildung innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen werden muss.</p> <p>Die Ausbildungsgänge für gewerbsmässig tätige Klauenpfleger wurden erst vor ca. 8 Jahren in der heutigen Form eingeführt. Sie haben sich soweit dem BVO bekannt, bewährt. Es hat aber mit der damals eingeführten Ausbildungspflicht keine Überversorgung mit Klauenpflegern eingetreten.</p> <p>Mit 480 Stunden wird es nicht mehr möglich sein ausreichend Personen für diese Ausbildung zu rekrutieren.</p> <p>Die Klauenpflege ist zu wichtig, als dass sich der Bund erlauben kann, mit unrealistischen Vorgaben an die Ausbildung einen</p>	<p>Art. 5 5 Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 TSchV kann die Ausbildungsorganisation eine Anzahl Tiere festlegen, an denen die Huf- oder Klauenpflege durchgeführt werden muss. Deren Behandlung muss einer Dauer von 480 Stunden entsprechen. Ein Drittel davon darf selbstständig durchgeführt werden. Alle Behandlungen sind zu dokumentieren.</p>



	Fachkräftemangel zu verursachen und zu verstärken.	



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Der BVO äussert sich nicht zu den Bestimmungen über Tierversuche und Versuchstiere.



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkung

In dieser Verordnung sind spezifische Details, im Besonderen für serienmässig hegestellte Stalleinrichtungen, geregelt. Da solche Stalleinrichtungen zwingend durch die Prüfstellen des BLV zu prüfen und bewilligen sind, sollten diese Bestimmungen in diesen Bewilligungen geregelt werden.

Bemerkung zu einzelnen Bestimmungen

Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen zu fordern entspricht keinem Tierbedürfnis. Küken benutzen die ersten 2 Wochen die Sitzstangen kaum, schon gar nicht als Schlafplatz. Zudem bilden Sie unnötige Barrieren in der Kükenetage ohne Mehrwert für die Tiere.

Diese Haltungsanforderungen zudem in einer zweiten Verordnung zu regeln macht das Ganze für Tierhalter und Kotrolleure nicht unbedingt übersichtlicher und verständlicher und birgt viel unnötiges Konfliktpotenzial bei Kontrollen.

Viele bestehende und bewilligte Aufzuchtanlagen erfüllen diese Vorgaben nicht und müssten angepasst oder ersetzt werden ohne jeglichen Mehrwert für die Küken. Die Neuregelung ist nur kontraproduktiv fürs Tierwohl.



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen</p> <p>1 In der Bewilligung für eine serienmässig hergestellte Stalleinrichtung kann das BLV die lichte Höhe oberhalb von Sitzstangen oder Gitterflächen in Volieren auf maximal 45 cm reduzieren.</p> <p>2 Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden.</p> <p>Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.</p>	<p>Küken benutzen die ersten 2 Wochen die Sitzstangen kaum, schon gar nicht als Schlafplatz. Der Vorschlag ist nicht kompatibel mit vielen bestehenden und bewilligten Aufzuchtanlagen.</p> <p>Sitzstangen bilden eine unnötige Barriere in der Kükenetage und erschweren ein zweckmässig geschlossenes Auslegen der Papierunterlage, welche wiederum sehr wichtig ist für eine erfolgreiche Kokzidienimpfung und somit die Tiergesundheit.</p>	<p>Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen</p> <p>1 In der Bewilligung für eine serienmässig hergestellte Stalleinrichtung kann das BLV die lichte Höhe oberhalb von Sitzstangen oder Gitterflächen in Volieren auf maximal 45 cm reduzieren.</p> <p>2 Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden.</p> <p>Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.</p>



Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur la protection des animaux et d'autres ordonnances dans le domaine de la protection des animaux

(du 27.11.2023 au 15.03.2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : *Bocion Philippe*

Sigle entreprise / organisation / service : *Vétérinaire comportementaliste*

Adresse, lieu : *Av. du Clos-d'Aubonne 38*

Interlocuteur : *Philippe Bocion*

Téléphone : *021 944 13 88*

Courriel : *ph-bocion@sunrise.ch*

Date : *25.12.2023*

Remarques importantes°:

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **15 mars 2024** à l'adresse suivante : vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Remarques générales sur l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

Importation de chiens

La législation suisse impose notamment :

- 1) de ne pas mettre un chien en état d'anxiété (art. 4 LPA)
- 2) que l'élevage, l'éducation et la manière de traiter les chiens doivent garantir leur socialisation, à savoir le développement de relations avec des congénères et avec l'être humain, et leur adaptation à l'environnement (art. 73 OPAn).

De nombreux chiens importés ne satisfont pas à ces exigences.

En tant que vétérinaire comportementaliste, je constate que les chiens qui me sont présentés en raison de leurs souffrances dues à leur anxiété ou présentant des comportements agressifs supérieurs à la norme sont, dans des proportions anormalement élevées, des chiens importés.

Parmi ceux-ci, une proportion encore plus élevée correspond à des chiens que des organimes, manifestement de plus en plus nombreux, font venir en Suisse en prétendant les sauver, mais qui vont, durablement, voire à vie, souffrir d'anxiété ou représenter un danger accru car ils n'ont pas les capacités de s'adapter aux conditions de vie qui leur sont imposées ici.

Les modifications de la législation mises en consultation ne tiennent pas compte de cette problématique très importante.

En particulier :

- Le fait qu'un chien provienne d'un élevage reconnu par la FCI ne constitue en aucun cas une garantie que ses conditions d'élevage soient satisfaisantes en matière de développement comportemental.

Le relèvement de la limite d'âge à 15 semaines est de nature à augmenter les problèmes liés au manque de socialisation puisque c'est l'âge où se termine la période de socialisation. Les défauts de socialisation constatés seront beaucoup plus difficiles à



rectifier à partir de cet âge qu'ils ne le seraient avec un chiot plus jeune.

Rien n'empêche l'importation ou l'incitation à l'importation de chiens qui va nuire à leur bien-être ou à la sécurité publique.

Tant pour le bien-être animal que pour la sécurité publique, il est impératif que la législation contienne des dispositions qui empêchent cette situation inacceptable, en veillant à ce qu'elles concernent aussi les organismes qui n'importent pas eux-mêmes mais qui font importer des chiens.

En effet, actuellement, plusieurs des « organismes de sauvetage » mentionnés plus haut font venir les chiens jusqu'à la limite de frontière où les futurs détenteurs doivent aller les chercher. Ces « organismes de sauvetage » se dispensent ainsi aussi de devoir satisfaire aux obligations auxquelles sont soumis les transporteurs d'animaux.

Concrètement, cela signifie que plusieurs propriétaires de chiens qui m'ont consulté ont dû aller en pleine nuit sur un parking de l'autre côté de la frontière pour récupérer le chien qui leur est destiné au milieu de 25 autres chiens transportés dans une camionnette crasseuse et dans des conditions misérables. Puis ils ont dû organiser leur vie en fonction d'un chien anxieux au point qu'il soit, pendant des semaines ou des mois, impossible de le faire sortir de leur logement ou dangereusement agressif.

Il faut impérativement mettre fin à de tels agissements qui sont en contradiction avec les principes de la loi.

Cela peut se faire simplement avec un article législatif tel que le suivant :

« Il est interdit d'importer ou faire importer des chiens dont la provenance ne permet pas de garantir qu'ils satisfont aux exigences des articles 28 al.2. et 73 al.1 de l'OPAn ».

Ph. Bocion
Méd. vét., comportementaliste
Av. du Clos-d'Aubonne 38
CH-1814 La Tour-de-Peilz



2. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

KEIL
ORIGINAL



3. Remarques générales sur l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

--

KEITH ORIGINAL



4. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

KEIL
ORIGINAL



5. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)

KEITH
ORIGINAL



6. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

KEIL
ORIGINAL



7. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

KEIL
ORIGINAL



8. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

KEIL
ORIGINAL



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Brahmaklub Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : XXXX
Adresse, Ort : Langenharterstr.11a 8555 Müllheim
Kontaktperson : Arthur Künzler
Telefon : 052 763 20 04
E-Mail : turikuenzler@bluewin.ch
Datum : 13.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Die Sitzstangen für Brahma Hühner sind viel zu hoch.

Wie soll eine Glucke mit Kücken auf eine Sitzstange , und diese auch noch wärmen.

Die Stallfläche ist viel zu Gross für Hühner die den ganzen Tag draussen sind.

Mit diesen stupiden Vorschriften machen Sie vieles kaputt



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Branchenorganisation Schafe Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BOSS

Adresse, Ort : ob Rhynerhus 754, 9470 Buchs

Kontaktperson : Martin Keller

Telefon : 079 437 53 63

E-Mail : m.keller@bluewin.ch

Datum : 26.02.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen von 4 Verordnungen im Tierschutzbereich.

Die Branchenorganisation Schafe Schweiz (BOSS) beschränkt sich in dieser Stellungnahme auf die Elemente, die Nutztiere und die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren betreffen. Zu den geplanten Änderungen für die Haltung von Heimtieren und von Versuchstieren äussert sich BOSS nicht.

Allgemeines

Die vorgesehenen Änderungen werden abgelehnt. Auf die Anpassung dieser Verordnungen ist zu verzichten oder auf die Teile zu beschränken, die die Nutztiere und die Haltung von Nutztieren nicht betreffen.

Details

Das Verbot des Kürzens der Schwänze bei Lämmern beeinträchtigt das Tierwohl massiv, statt es zu fördern. Die Schwänze werden von den Tierhaltern aus purer Notwendigkeit gekürzt, um das Tierwohl zu verbessern. Die Lämmer werden so vor der Verschmutzung durch Kot und oder Urin bewahrt was dem Tierwohl zuträglich ist. Die Absicht das Verbot erst umzusetzen, nachdem das Problem durch die Zucht auf kurze Schwänze gelöst ist, zeigt den Zielkonflikt zwischen diesen zwei Anliegen der Tierwohls deutlich. Eine pragmatische Lösung ist daher der «reinen Lehre», die in diesem Fall auch als «reine Leere» formuliert werden kann, vorzuziehen. Eine realistische Übergangsfrist von mindestens 25 Jahren ermöglicht es den Tierhaltern zielgerichtet züchterische Massnahmen vorzunehmen, um die gewünschte Länge zu erreichen. Eine kürzere Frist auf der Basis von optimistischen Berechnungen einer theoretischen Studie ist realitätsfremd und nicht zielführend. Um den züchterischen Prozess zu begleiten und mit wissenschaftlichen Inputs zu unterstützen, ist eine regelmässige Überprüfung des züchterischen Fortschritts durch alle beteiligten Stakeholder inkl. BLV zu begrüssen.

Das Verbot des Touchieren der Schnäbel von Legeküken ist ein massiver Rückschritt im Tierwohl und muss im Namen einer praxistauglichen tierfreundlichen Haltung gestrichen werden. Es verbietet eine der wenigen effektiven Massnahmen, die Tierleid in bestimmten Situationen verhindern kann. Touchieren bleibt ein Eingriff im Kükenalter, der jedoch das Tierwohl fördert und hohe Tiergesundheit im restlichen Leben der Tiere ermöglicht. Es verhindert schmerzvolle offene Wunden und erhöhte Mortalität. Oft trägt es zu einer überdurchschnittlichen Vitalität und Tiergesundheit bei. Zentral ist das der Eingriff korrekt durch Fachkundiges Personal durchgeführt wird.



Bei der Enthornung und einer allfälligen Schmerzausschaltung durch die Tierhalter und bei den Anmerkungen in Tabelle 1 sollen mit dieser Vorlage missverständliche Formulierungen verbessert werden. Leider gelingt das mit den vorliegenden Vorschlägen nicht.

Bezüglich der Uminterpretation der Anmerkung 3 und neu 1a in Tabelle 1 kann sicher nicht auf eine damalige Absicht des Verordnungsgebers Bezug genommen werden. Die bisherige Anmerkung wurde vor gut 15 Jahren in die TschV geschrieben. Diese nach so langer Zeit und damit auch Gültigkeit als Irrtum oder andere Absicht des Verordnungsgebers darzustellen, widerspricht Treu und Glauben und stellt jegliche Art von Rechtserlassen jederzeit für eine nachträgliche Uminterpretation zur Disposition. Auf diese Weise wird die Rechtssicherheit untergraben. Diese Anpassungen sind unverändert in der TschV Tabelle 1 zu belassen. Die Änderung der Anmerkungen 3 und neue 1a hätte bauliche Anpassungen in mehreren Tausend relativ neu gebauten Ställen zur Folge. Bauliche Anpassungen benötigen immer eine ausreichende Übergangsfrist, weil Planung, Bewilligung und Realisierung nicht von heute auf morgen umgesetzt werden können. An dieser Stelle verweisen wir ausdrücklich auf Art. 8 des Tierschutzgesetzes, das den Investitionsschutz für nach dem TschG bewilligten Bauten während **mindestens** der ordentlichen Abschreibedauer garantiert.

Dem Tierwohl nützen die Änderungen gemäss dem Vorschlag des Bundes nicht. Im Vollzug muss das Tierwohl im Fokus stehen. Daher sind die Ställe / Tierhaltungen bei Tierschutzkontrollen bezüglich dem qualitativen Tierwohl zu kontrollieren. Bei den Kontrollen ist auf das Wohlbefinden und auf Haltungsschäden zu achten. Wenn an den Tieren keine relevanten Defizite erkennbar sind, ist von der Beanstandung bez. baulichen Vorgaben (Masse gemäss Tabelle 1) abzusehen. Wenn auf Grund von relevanten Defiziten bauliche Anpassungen unumgänglich sind, muss dem betroffenen Tierhalter eine angemessene Frist für die gesetzeskonforme Anpassung der Stallungen (Planung, Bewilligungen und Realisierung) eingeräumt werden.

Die vorgeschlagene Formulierung für die Ferkelaufzucht verbietet sogar den Wurfausgleich mit andern Mutterauen, was wohl nicht die Absicht sein kann.

Die Weiterbildungspflicht für Tierbetreuer in gewerblichen Tierhaltungen (Art. 190. Abs. 1, Bst. e) ist so zu formulieren, dass die landwirtschaftliche Tierhaltung dieser Weiterbildungspflicht nicht untersteht.

Die neuen Anforderungen von 480 Stunden an die Ausbildung von gewerblich tätigen Klauenpflegern werden auf diesem Gebiet einen Fachkräftemangel provozieren. Die Ausbildung wurde vor rund 8 Jahren eingeführt und hat sich bewährt. Mit dieser unrealistisch hohen Anzahl Ausbildungsstunden werden allfällige Interessenten für diese Tätigkeit abgeschreckt statt gewonnen. Die Behörden haben in dieser Beziehung eine Verantwortung für verhältnismässige Vorgaben an diese Ausbildung damit auch künftig genügend Klauenpfleger verfügbar sind.

Die Anpassung des Flächenbedarfs beim Transport von Gitzi im Anhang 4 der TschV ist dem Schweizerischen Ziegenzuchtverband seit Jahren ein Anliegen. Der Vorschlag geht in die richtige Richtung, die Einführung einer neuen Kategorie für den Transport von Gitzi wird begrüsst. Hingegen ist die



vorgeschlagene Transportfläche zu gross bemessen und ist anzupassen. Dadurch werden das Tierwohl verbessert und die Anzahl Transportfahrten reduziert.

BOSS verlangt der hier vorgelegten Änderungen der TschV auf die in der Medienmitteilung angekündigten Themen Hundeimport und die Haltung von Versuchstieren zu beschränken. Die übrigen vorgeschlagenen Änderungen führen nicht zu wirklichen Verbesserungen beim Tierwohl.

Wir sind gerne bereit, unsere Forderungen in einem Gespräch zu vertreten. Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen

Freundliche Grüsse

Branchenorganisation Schafe Schweiz

Martin Keller
Präsident



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p><i>Art. 15 Abs. 2</i> 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen: a. das Markieren von Tieren mittels Ohrmarke oder Mikrochip; b. das Abschleifen der Zahnschmelzspitzen bei Ferkeln.</p>	<p>Die bisher bestehenden Ausnahmen von der Pflicht zur Schmerzausschaltung gemäss Buchstaben a (mit Anpassung) und c von Art. 15, Abs. 2 sind beizubehalten. Die Nummerierung ist entsprechend anzupassen. Siehe Begründung bei Art. 19, Abs. 2</p>	<p>Art. 15 Abs. 2 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen: a. Bis am ... (25 Jahre nach Inkrafttreten) das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern bis zum Alter von sieben Tagen; der Schwanzstummel muss mindestens 15 cm lang sein; b. das ...; c. das Touchieren der Schnäbel beim Hausgeflügel;</p>
<p><i>Art. 19 Abs. 2 (neu)</i> 2 Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.</p>	<p>Ändern die bisherige Regelung ist mit der Anpassung auf 15 cm Länge während einer Übergangsfrist von 25 Jahren beizubehalten.</p> <p>Gemäss einer ausführlichen Untersuchung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft vom 31. März 2023 hat sich die Anpassung der Kupierlänge auf 15cm als wenig belastender Eingriff für das Tier und als wirksam für die Verringerung der Verschmutzung (durch Kot und oder Urin) erwiesen. Ein Verbot des Kupierens ist erst sinnvoll und ein Gewinn für das</p>	<p><i>Art. 19 Abs. 2 (neu)</i> 2 Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes ab ... (25 Jahre nach Inkrafttreten) verboten..</p>



	<p>Tierwohl, wenn die Schwanzlänge genetisch durch die Zucht auf kurze Schwänze ausreichend verkürzt worden ist. Die züchterische Bearbeitung beansprucht gemäss Studie Simianer unter den günstigsten aller Voraussetzungen mindestens 15 Jahre mit unbefriedigenden Ergebnissen in anderen Bereichen. Um die wertvolle genetische Basis unserer ursprünglichen und vom Bund geförderten Schweizer Schafrassen nicht zu gefährden ist eine Übergangsfrist von 25 Jahren realistisch.</p>	
<p>Art. 20 Bst. a, g und h (neu)</p> <p>Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</p> <p>a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;</p> <p>g. das Homogenisieren von Embryonen ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann, und von lebenden Küken;</p> <p>h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.</p>	<p>Das Verbot des Touchierens ist in der TSchV im Sinne des Tierwohls zu streichen. Touchieren verhindert schmerzvolle offene Wunden und erhöhte Mortalität in bestimmten Situationen und ist eine der wenigen noch vorhandenen wirksamen Massnahmen gegen spezifisches Leiden der Tiere. Oft trägt es zu einer überdurchschnittlichen Vitalität und Tiergesundheit bei. Ein Verbot stellt vereinzelt Tierhalter vor unlösbare Herausforderungen.</p>	<p>Art. 20 Bst. a, g und h (neu)</p> <p>Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</p> <p>a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;</p> <p>g. das Homogenisieren von Embryonen ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann, und von lebenden Küken;</p> <p>h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.</p>



<p>Art. 21, Bst. i – n Bei Equiden sind zudem verboten</p>	<p>BOSS verweist auf die Stellungnahme der Organisationen der Pferdezucht und Pferdehalter.</p>	
<p>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter 1 Tierhalterinnen und Tierhalter 2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen. 3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.</p>	<p>Gemäss Erläuterungen wurde die Formulierung in Abs. 2 angepasst, weil sie missverstanden werden könnte. Die neue Formulierung ist ebenso missverständlich, indem sie dahingehend interpretiert werden kann, dass nur die Durchführung des Eingriffs überprüft wird, nicht aber die bei den meisten Tierarten (ohne Zicklein) nötige Schmerzausschaltung, auch wenn diese vom Tierhalter vorgenommen wird.</p>	<p>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter 1 Tierhalterinnen und Tierhalter 2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff und sofern sie auch die Schmerzausschaltung vornehmen, auch diese, selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen. 3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.</p>
<p>Art. 40 Abs. 1 1 Rinder, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen vom 1. Mai bis zum 31. Oktober und an 30 Tagen vom 1. November bis zum 30. April, Auslauf erhalten. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen.</p>	<p>Harmonisierung mit Direktzahlungsverordnung</p>	



<p><i>Art. 47 Abs. 1</i> 1 Für Schweine muss ein in grösseren Flächen zusammenhängender Liegebereich, der nur einen geringen Perforationsanteil zum Abfliessen von Flüssigkeiten aufweisen darf, vorhanden sein.</p>	<p>Bisher begrenzt auf Schweine in Gruppenhaltung und Zuchteber. Soll auch in Abferkelbuchten gelten</p>	
<p><i>Art. 50a Saugferkel (neu)</i> Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Sau vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen.</p>	<p>Streichen</p> <p>Die vorgeschlagene Formulierung von Art. 50a verbietet sogar den Wurf Ausgleich mit andern Muttersauen, das kann sicher nicht beabsichtigt sein.</p> <p>Diese Anforderung ist vollkommen realitätsfremd und verursacht bei Würfen mit mehr Ferkeln als die Muttersau Zitzen hat ein Tierschutzproblem, indem die schwächeren Ferkel entweder getötet werden müssen oder indem sie langsam verhungern.</p>	<p>Art. 50a Saugferkel (neu) Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Sau vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen.</p>
<p><i>Art. 59, Abs. 3 und 3bis</i></p> <p>3 Equiden müssen Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem Artgenossen haben. Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmegewilligung erteilen, wenn artfremder Sozialkontakt vorliegt.</p> <p>3bis Als Artgenossen für die einzelnen Equidenarten gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. bei Pferden und Ponys: Pferde, Ponys und Maultiereb. bei Eseln: Esel und Mauleselc. bei Maultieren: Maultiere, Pferde und Ponysd. bei Mauleseln: Maulesel und Esel	<p>Es ist nicht verständlich, aus welchem Grund Maultiere und Maulesel nicht gleich behandelt werden. Es gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären.</p> <p>Ausserdem ist es nicht immer einfach, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung dieser Bestimmung problematisch macht.</p>	<p>3bis Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von</p> <ul style="list-style-type: none">a. für Pferde und Ponys: Pferde, Ponys und Maultiere und Maulesel;b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel;c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde und Ponys;



	<p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p> <p>Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Art(en) dienen.</p>	<p>d. Maulesel: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde und Ponys;</p>
<p><i>Art. 62</i> Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen der Situation angepasst erfolgen, in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres stehen und beendet werden, wenn die erwünschte Wirkung eingetreten ist oder das Tier dadurch in Erregung versetzt wird.</p>	<p>Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Ausserdem sollten diese Massnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Zählens von Hunden.</p> <p>Andererseits ist die einfache Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens".</p> <p>Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.</p>	<p>Art. 62 Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an der Situation, in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Massnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.</p>



<p>Art. 66 Abs. 2, 2bis (neu), 3 und 5 (neu)</p> <p>2 Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie trocken und locker sein.</p> <p>2bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohbälle zur Verfügung stehen.</p> <p>5 Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>	<p>Die Formulierung ist praxisfremd. Es ist allen die Tiere halten klar, dass es je nach Jahreszeit und Wetter, nicht an 365 Tagen im Jahr möglich ist 100 % der Einstreu trocken und locker zu halten. Ehrlichkeit und Realismus sollten hier Theorie und Wunschdenken Platz machen. Die Formulierung muss so gewählt werden, dass Kontrollpersonen einen Ermessensspielraum haben.</p> <p>Beschäftigungsmöglichkeiten können je nach Alter und Situation auch negative Auswirkungen haben (bsp. Kropf und Magenverstopfungen bei Jungtieren und jungen Legehennen). Dieser zusätzliche Artikel ist gut gemeint jedoch für Vollzug und Tierhalter unrealistisch und wird nur für Konflikte sorgen bei der Kontrolle</p> <p>Zugang zu Sitzstangen macht für Küken dieses Alters keinen Sinn. Diese werden von den Tieren noch nicht genutzt und sind gänzlich obsolet. Diese spielen erst ab 2 Wochen eine Rolle.</p>	<p>Art. 66 Abs. 2, 2bis (neu), 3 und 5 (neu)</p> <p>2 Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie überwiegend trocken und locker sein.</p> <p>2bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohbälle zur Verfügung stehen.</p> <p>5 Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>
---	---	--



<p><i>Art. 103 Bst. c</i> Bei Handel und Werbung mit Tieren muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person: c. in Unternehmen, die Viehhandel nach Artikel 20 Absatz 2 TSG3 betreiben: über ein Viehhandelspatent verfügen; ausgenommen sind Metzgerinnen und Metzger, die ausschliesslich Tiere zur Schlachtung im eigenen Betrieb kaufen;</p>	<p>Diese Angleichung an die Tierseuchenverordnung wird begrüsst</p>	
<p><i>Art. 151 Abs. 1 Bst. b</i> 1 Die verantwortliche Tierhalterin oder der verantwortliche Tierhalter des Betriebs, von dem das Tier abtransportiert wird, muss: b. allfällige Verletzungen und Krankheiten der Tiere schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument.</p>		
<p><i>Art. 152 Abs. 1 Bst. c, e und Abs. 1bis (neu)</i> 1 Die FahrerIn oder der Fahrer muss: c. die von den Tieren auf dem Transport erlittenen Verletzungen schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument; e. bei der Übergabe von Klautieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument. 1bis Die Dauer des Transports nach Absatz 1 Buchstabe e wird mit dem Eintragen der Belade- und Entladezeit festgehalten, wobei die Beladezeit vor der Abfahrt eingetragen werden muss.</p>		
<p><i>Art. 160 Abs. 5</i> 5 Gehegewild darf nicht lebend zur Schlachtung transportiert werden, wenn es nicht vorgängig an den Transport gewöhnt worden ist.</p>	<p>Gehegewild statt Zuchtschalenwild</p>	
<p><i>Art. 167 Abs. 4</i> 4 Stapelbehälter müssen so gebaut sein, dass sie sich standfest stapeln lassen, die Lüftungsöffnungen beim Stapeln nicht verschlossen werden und keine oder nur wenig Ausscheidungen in die unteren Behälter gelangen können.</p>	<p>Die Anpassung wird begrüsst.</p>	



<p><i>Art. 179a</i> 1 Folgende Betäubungsmethoden sind zulässig für: c. Schweine: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, – Elektrizität, – geeignete Gasmischung; dbis. Lamas und Alpakas: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, – Elektrizität; e. Kaninchen: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, – stumpfe Schuss Schlagbetäubung; f. Geflügel: – Elektrizität, – stumpfer, kräftiger Schlag auf den Kopf, – stumpfe Schuss Schlagbetäubung, – Bolzenschuss ins Gehirn, – geeignete Gasmischung, – Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck; h. Gehegewild: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn; j. Panzerkrebse: – Elektrizität.</p>		
<p><i>Art. 179b Abs. 5 (neu)</i> 5 Bei der Betäubung von Geflügel mit einer Gasmischung dürfen lebende Küken nicht aufeinander geschichtet werden.</p>	War bisher in Art. 179a	
<p><i>Art. 179d Abs. 1</i> 1 Zum Entbluten müssen beide Halsschlagadern geöffnet werden oder es ist ein Bruststich durchzuführen. Das Entbluten muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.</p>		
<p><i>Art. 190 Abs. 1 Bst. e</i></p>	Dieser neue Zusatz ist entweder zu streichen oder die landwirtschaftliche	<i>Art. 190 Abs. 1 Bst. e</i>



<p>1</p> <p>An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden:</p> <p>e. Personen, die in Tierheimen mit mehr als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbmässiger Betreuung von mehr als 5 Tieren pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind.</p>	<p>Tierhaltung ist ausdrücklich von Bestimmung auszuschliessen.</p>	<p>1</p> <p>An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden:</p> <p>e. Personen, die in Tierheimen mit mehr als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbmässiger Betreuung, ausgenommen die landwirtschaftliche Tierhaltung-von mehr als 5 Tieren pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind.</p>
<p><i>Art. 194 Abs. 1 Bst. a und d</i></p> <p>1 Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten:</p> <p>a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin oder Landwirt mit einem eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG;</p> <p>d. eine gleichwertige Ausbildung in einem tierbezogenen landwirtschaftlichen Spezialberuf.</p>	<p>Neu wird die Anerkennung für die Tierhaltung ohne weitere Ausbildung bei landw. Berufen auf tierbezogene landw. Berufe eingeschränkt. D.h. Winzer oder Gemüsegärtner müssen eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung nachweisen.</p>	
<p>Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung</p> <p>1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.</p> <p>Und Erläuterungen zu diesem Artikel</p> <p>Art. 203</p> <p>Abs. 1: Referentinnen und Referenten für Sachkundenachweiskurse oder fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen sollen eine fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung vorweisen können. Beim Anbieten von</p>	<p>Während dem Wortlaut von Abs. 1 von Art. 203 noch zugestimmt werden kann, geht die Erklärung in den Erläuterungen viel zu weit. In erster Linie ist wichtig, dass die unterrichtende Person die Materie, die sie unterrichtet kennt, ausübt und versteht. In dieser Verordnung ist kein spezifischer Akademikerschutz für Juristen und Tierärzte einzubauen.</p>	<p>Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung</p> <p>1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über Erfahrung verfügen, eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.</p>



<p>fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen werden fachspezifische Qualifikationen pro Fach erwartet. D.h. Tiergesundheitsthemen sind von einer Tiermedizinerin oder einem Tiermediziner zu lehren, Rechtsgrundlagen im Veterinärbereich von einer Juristin oder einem Juristen oder einer Amtstierärztin oder einem Amtstierarzt.</p>	<p>Die berufliche Erfahrung im zu unterrichtenden Fachgebiet muss höher gewichtet werden als ein akademischer Abschluss.</p>	
<p>Art. 225c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... (neu)</p> <p>1 Betriebe, die beim Inkrafttreten dieser Änderung eine technische Ferkelamme einsetzen, müssen die Anforderungen nach Artikel 50a ab dem ... (15 Jahre nach Inkrafttreten) erfüllen.</p> <p>2 Beim Inkrafttreten dieser Änderung bestehende Versuchstierhaltungen müssen die Anforderungen zum Unterschlupf nach Anhang 3 ab dem ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) erfüllen.</p> <p>3 Beim Inkrafttreten dieser Änderung bestehende Versuchstierhaltungen, die belastete Linien oder Stämme züchten oder halten, deren Belastung nicht durch belastungsmindernde Massnahmen vermieden werden kann, müssen die Anforderung, wonach vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen muss, welche die Anzahl der Tiere rechtfertigt (Art. 118a Abs. 2), ab dem ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) erfüllen.</p> <p>4 Die Zuständigkeiten der Tierschutzbeauftragten nach Artikel 129a Buchstaben b und c müssen in den Instituten und Laboratorien bis am ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) umgesetzt sein</p> <p>5 Wer beim Inkrafttreten dieser Änderung eine Tätigkeit ausübt, für die nach dieser Verordnung eine landwirtschaftliche Ausbildung notwendig ist, und über eine Ausbildung aus dem Berufsfeld «Landwirtschaft und deren Berufe» nach bisherigen Recht verfügt, muss die Anforderungen nach Artikel 194 Absatz 1 nicht erfüllen.</p> <p>6 Wer fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen anbietet, die vor Inkrafttreten dieser Änderung anerkannt wurden, muss die Anforderungen nach Artikel 198a ab dem ... (2 Jahre nach Inkrafttreten) erfüllen.</p>		
<p>II Die Anhänge 1, 3 und 4 werden gemäss Beilage geändert.</p>		
<p>III 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2–4 am ... in Kraft.</p>		



<p>2 Artikel 19 Absatz 2 tritt am ... (X Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft. 3 Artikel 76b Absätze 1–7 treten am ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) in Kraft. 4 Artikel 145 Absatz 1 Buchstabe b tritt am ... (2 Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft.</p>		
<p><i>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 1, Ziffern 1a (neu) und 3</i> ^{1a} Für Tiere mit einer Widerristhöhe von mehr als 150 cm gelten für die Standplätze (Ziff. 1), die Fläche des eingestreuten Liegebereichs (Ziff. 31) und die Liegeboxen (Ziff. 32) die Masse, die für Tiere mit einer Widerristhöhe von 140-150 cm vorgesehen sind, mit einer angemessenen zusätzlichen Vergrösserung. Für Tiere mit einer Widerristhöhe von weniger als 120 cm dürfen die diesbezüglichen Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-130 cm angemessen reduziert werden. ³ Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-130 cm und 140-150 cm gelten für am 1. September 2008 bestehende Tierhaltungen, deren Standplätze bzw. Liegeboxen die Abmessungen nach Anhang 5 Ziffer 48 unterschritten und deshalb bis zum 31. August 2013 angepasst werden mussten sowie für nach dem 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe.</p>	<p>Die bisherigen Anmerkungen zur Tabelle 1 in Anhang 1 sind unverändert zu belassen.</p> <p>Dem Tierwohl nützen die Änderungen gemäss dem Vorschlag des Bundes nicht. Im Vollzug muss das Tierwohl im Fokus stehen. Daher sind die Ställe / Tierhaltungen bei Tierschutzkontrollen bezüglich dem qualitativen Tierwohl zu kontrollieren. Bei den Kontrollen ist auf das Wohlbefinden und auf Haltungsschäden zu achten. Wenn an den Tieren keine relevanten Defizite erkennbar sind, ist von der Beanstandung bez. baulichen Vorgaben (Masse gemäss Tabelle 1) abzusehen. Wenn auf Grund von relevanten Defiziten bauliche Anpassungen unumgänglich sind, muss dem betroffenen Tierhalter eine angemessene Frist für die gesetzeskonforme Anpassung der Stallungen (Planung, Bewilligungen und Realisierung) eingeräumt werden.</p>	<p>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 1, Ziffer 3 ³ Die Masse für Kühe gelten für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120–150 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden. Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 125 cm ± 5 cm und 145 cm ± 5 cm gelten für neu eingerichtete Ställe sowie für Ställe, die eine Übergangsfrist von 5 Jahren zur Anpassung von Anbindeplätzen und Liegeboxen nach Anhang 5 Ziffer 48 beanspruchen können.</p>
<p><i>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 3, Ziffern 3a und 8a (neu)</i></p>		



<p>3a Durch Fütterungseinrichtungen wie Futtertröge und -automaten belegte, für die Tiere nicht nutzbare Flächen dürfen nicht an die Mindestflächen angerechnet werden.</p> <p>8a In Buchten mit verschiebbaren Wänden muss für Schweine mit einem Gewicht von 25–40 kg eine Liegefläche von mindestens 0,3 m² pro Tier zur Verfügung stehen.</p>																						
<p><i>Fressplätze für Schafe und Lämmer</i></p> <p><i>Anhang 1, Tabelle 4, Ziffer 23</i></p> <table border="1" data-bbox="235 598 952 654"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Vorkategorie</th> <th rowspan="2">Lämmer bis 20 kg</th> <th rowspan="2">Jungtiere 20–50 kg</th> <th rowspan="2">Schafe¹ 50–70 kg</th> <th colspan="2">Widder und Schafe¹ ohne Lämmer</th> <th colspan="2">Schafe¹ mit Lämmern²</th> </tr> <tr> <th>70–90 kg</th> <th>über 90 kg</th> <th>70–90 kg</th> <th>über 90 kg</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>23 Anzahl Fressplätze, pro Tier</td> <td>n</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> </tr> </tbody> </table>	Vorkategorie	Lämmer bis 20 kg	Jungtiere 20–50 kg	Schafe ¹ 50–70 kg	Widder und Schafe ¹ ohne Lämmer		Schafe ¹ mit Lämmern ²		70–90 kg	über 90 kg	70–90 kg	über 90 kg	23 Anzahl Fressplätze, pro Tier	n	1	1	1	1	1	1	<p>Bei geordneten Fütterungszeiten ist ein Verhältnis von Anzahl Tieren : Fressplätzen unbestritten. Bei ad libitum Fütterung geht die Vorschrift zu weit.</p>	<p>23 Anzahl Fressplätze, pro Tier bei geordneten Fütterungszeiten</p>
Vorkategorie					Lämmer bis 20 kg	Jungtiere 20–50 kg	Schafe ¹ 50–70 kg	Widder und Schafe ¹ ohne Lämmer		Schafe ¹ mit Lämmern ²												
	70–90 kg	über 90 kg	70–90 kg	über 90 kg																		
23 Anzahl Fressplätze, pro Tier	n	1	1	1	1	1	1															
<p><i>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</i></p> <p><i>Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu)</i></p> <p>1 In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden.</p> <p>2 Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.</p>																						
<p><i>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 9-1 (Haushühner), Ziffer 7a</i></p> <p>7a Für Kleinhaltungen mit bis zu 15 Tieren muss der Stall eine begehbare Fläche von mindestens 2 m² aufweisen bei einer Besatzdichte von höchstens 4 Hühnern pro m².</p>	<p>Diese Bestimmung ist völlig praxisfern, weil Tiere in Kleinhaltungen (vom Zwerghuhn bis zur Legehybride) eine riesige Spannweite an Platzbedarf aufweisen. Auch werden in Kleinhaltungen die Hühner täglich auf die Weide gelassen. Im Vollzug werden mit dieser Bestimmung neue Probleme geschaffen und nicht gelöst (Kükenaufzucht in Kleinmengen, Glucke mit Küken in Gluckenheim mit Auslauf,</p>	<p>Anhang 1 Fussnote 7a streichen</p> <p>7a Für Kleinhaltungen mit bis zu 15 Tieren muss der Stall eine begehbare Fläche von mindestens 2 m² aufweisen bei einer Besatzdichte von höchstens 4 Hühnern pro m².</p>																				



	<p>Ausstellungen, Jungtierschauen, Börsen etc.).</p> <p>Die Bestimmung von mindestens 2m² könnte als Empfehlung aber nicht als Pflicht aufgenommen werden. Sie löst grundsätzlich bauliche Massnahmen aus und bei baulichen Massnahmen sind ausreichende Übergangsfristen zwingend (mind. 10 Jahre).</p>																																		
<p>Anhang 4, Tabelle 2</p> <table border="1" data-bbox="241 815 913 1058"> <thead> <tr> <th colspan="3">Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</th> </tr> <tr> <th>Gewicht¹ kg</th> <th>Fläche je Tier m²</th> <th>Mindesthöhe des Abteils cm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 23² kg</td> <td>0,18</td> <td>Widerristhöhe + 40 cm</td> </tr> <tr> <td>23–35 kg</td> <td>0,25</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> <tr> <td>35–55 kg</td> <td>0,33</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> <tr> <td>über 55 kg</td> <td>0,50</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> </tbody> </table>	Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen			Gewicht ¹ kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe des Abteils cm	unter 23 ² kg	0,18	Widerristhöhe + 40 cm	23–35 kg	0,25	Widerristhöhe + 50 cm	35–55 kg	0,33	Widerristhöhe + 50 cm	über 55 kg	0,50	Widerristhöhe + 50 cm	<p>Die Einführung einer neuen Kategorie für den Transport von Gitzi wird begrüsst. Die vorgeschlagene Transportfläche und die Mindesthöhe für die Gitzi unter 23kg sind zu gross bemessen. Die Praxis zeigt, dass durch eine dem Tier angepassten Transportfläche und einen angepassten Fahrstil sowie genügend Einstreue, das Tierwohl verbessert wird. Zu beachten gilt auch, dass ist die Mehrheit der Gitzi bei 15 – 18 kg Gewicht sind und somit eine Transportfläche von 0.12 m² vollkommen ausreicht. Dadurch werden auch die Anzahl Transportfahrten reduziert, da mehr Tiere transportiert werden können, was der Umwelt zugutekommen würde.</p>	<p>Antrag</p> <table border="1" data-bbox="1541 783 2078 1010"> <thead> <tr> <th>Gewicht</th> <th>Fläche je Tier</th> <th>Mindesthöhe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 23 kg</td> <td>0.12 m²</td> <td>WH+20 cm</td> </tr> <tr> <td>23 bis 35 kg</td> <td>0.20 m²</td> <td>WH +30 cm</td> </tr> <tr> <td>35 bis 55 kg</td> <td>0.33 m²</td> <td>WH+50 cm</td> </tr> <tr> <td>über 55 kg</td> <td>0.5 m²</td> <td>WH+50 cm</td> </tr> </tbody> </table>	Gewicht	Fläche je Tier	Mindesthöhe	unter 23 kg	0.12 m²	WH+20 cm	23 bis 35 kg	0.20 m²	WH +30 cm	35 bis 55 kg	0.33 m ²	WH+50 cm	über 55 kg	0.5 m ²	WH+50 cm
Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen																																			
Gewicht ¹ kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe des Abteils cm																																	
unter 23 ² kg	0,18	Widerristhöhe + 40 cm																																	
23–35 kg	0,25	Widerristhöhe + 50 cm																																	
35–55 kg	0,33	Widerristhöhe + 50 cm																																	
über 55 kg	0,50	Widerristhöhe + 50 cm																																	
Gewicht	Fläche je Tier	Mindesthöhe																																	
unter 23 kg	0.12 m²	WH+20 cm																																	
23 bis 35 kg	0.20 m²	WH +30 cm																																	
35 bis 55 kg	0.33 m ²	WH+50 cm																																	
über 55 kg	0.5 m ²	WH+50 cm																																	



	<p>Zum Vergleich: Bei den Schweinen der Kategorie 15-25kg wird ebenfalls eine Transportfläche von 0.12 m² verlangt.</p>	
<p><i>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</i> <i>Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu)</i> 1 In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden. 2 Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.</p>	<p>Auf die Anmerkung 2 ist zu streichen, da Art. 165 Abs. 1 Bst. f. TSchV die Unterteilung mit Trennwände ausreichend regelt.</p>	<p><i>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</i> <i>Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu)</i> 1 In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden. 2 Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.</p>



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Für die Ausbildung von Klauenpflegern werden viel zu hohe Anforderungen gestellt. Bei der Umsetzung dieser Anforderungen wird es nicht mehr möglich sein, ausreichend Personen für die Ausbildung als Klauenpfleger zu rekrutieren. Die Ausbildungsgänge für gewerbsmässig tätige Klauenpfleger wurden erst vor ca. 8 Jahren in der heutigen Form eingeführt. Sie haben sich soweit BOSS bekannt, bewährt. Es hat aber mit der damals eingeführten Ausbildungspflicht keine Überversorgung mit Klauenpflegern eingetreten.

Fachkräftemangel kann auch durch viel zu hohe Anforderungen an die Zulassung durch die Behörden verursacht werden.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 5 5 Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 TSchV kann die Ausbildungsorganisation eine Anzahl Tiere festlegen, an denen die Huf- oder Klauenpflege durchgeführt werden muss. Deren Behandlung muss einer Dauer von 480 Stunden entsprechen. Ein Drittel davon darf selbstständig durchgeführt werden. Alle Behandlungen sind zu dokumentieren.</p>	<p>Hier werden undurchführbare Anforderungen an die Ausbildung von Klauenpflegern gestellt. Die heutigen Ausbildungsgänge sind nicht über die Anzahl Ausbildungsstunden definiert, sondern über die Anzahl im Rahmen der Ausbildung zu behandelnden Tiere. Die wesentliche zeitliche Vorgabe besteht darin, dass die Ausbildung innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen werden muss.</p> <p>Die Ausbildungsgänge für gewerbsmässig tätige Klauenpfleger wurden erst vor ca. 8 Jahren in der heutigen Form eingeführt. Sie haben sich soweit BOSS bekannt, bewährt. Es hat aber mit der damals eingeführten Ausbildungspflicht keine Überversorgung mit Klauenpflegern eingetreten.</p> <p>Mit 480 Stunden wird es nicht mehr möglich sein ausreichend Personen für diese Ausbildung zu rekrutieren.</p> <p>Die Klauenpflege ist zu wichtig, als dass sich der Bund erlauben kann, mit unrealistischen Vorgaben an die Ausbildung einen</p>	<p>Art. 5 5 Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 TSchV kann die Ausbildungsorganisation eine Anzahl Tiere festlegen, an denen die Huf- oder Klauenpflege durchgeführt werden muss. Deren Behandlung muss einer Dauer von 480 Stunden entsprechen. Ein Drittel davon darf selbstständig durchgeführt werden. Alle Behandlungen sind zu dokumentieren.</p>



	Fachkräftemangel zu verursachen und zu verstärken.	



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

BOSS äussert sich nicht zu den Bestimmungen über Tierversuche und Versuchstiere.



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkung

In dieser Verordnung sind spezifische Details, im Besonderen für serienmässig hegestellte Stalleinrichtungen, geregelt. Da solche Stalleinrichtungen zwingend durch die Prüfstellen des BLV zu prüfen und bewilligen sind, sollten diese Bestimmungen in diesen Bewilligungen geregelt werden.

Bemerkung zu einzelnen Bestimmungen

Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen zu fordern entspricht keinem Tierbedürfnis. Küken benutzen die ersten 2 Wochen die Sitzstangen kaum, schon gar nicht als Schlafplatz. Zudem bilden Sie unnötige Barrieren in der Kükenetage ohne Mehrwert für die Tiere.

Diese Haltungsanforderungen zudem in einer zweiten Verordnung zu regeln macht das Ganze für Tierhalter und Kotrolleure nicht unbedingt übersichtlicher und verständlicher und birgt viel unnötiges Konfliktpotenzial bei Kontrollen.

Viele bestehende und bewilligte Aufzuchtanlagen erfüllen diese Vorgaben nicht und müssten angepasst oder ersetzt werden ohne jeglichen Mehrwert für die Küken. Die Neuregelung ist nur kontraproduktiv fürs Tierwohl.



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen</p> <p>1 In der Bewilligung für eine serienmässig hergestellte Stalleinrichtung kann das BLV die lichte Höhe oberhalb von Sitzstangen oder Gitterflächen in Volieren auf maximal 45 cm reduzieren.</p> <p>2 Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden.</p> <p>Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.</p>	<p>Küken benutzen die ersten 2 Wochen die Sitzstangen kaum, schon gar nicht als Schlafplatz. Der Vorschlag ist nicht kompatibel mit vielen bestehenden und bewilligten Aufzuchtanlagen.</p> <p>Sitzstangen bilden eine unnötige Barriere in der Kükenetage und erschweren ein zweckmässig geschlossenes Auslegen der Papierunterlage, welche wiederum sehr wichtig ist für eine erfolgreiche Kokzidienimpfung und somit die Tiergesundheit.</p>	<p>Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen</p> <p>1 In der Bewilligung für eine serienmässig hergestellte Stalleinrichtung kann das BLV die lichte Höhe oberhalb von Sitzstangen oder Gitterflächen in Volieren auf maximal 45 cm reduzieren.</p> <p>2 Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden.</p> <p>Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.</p>



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : **Braunvieh Schweiz**

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BVCH

Adresse, Ort : Chamerstrasse 56, 6300 Zug

Kontaktperson : Martin Rust, Direktor

Telefon : +41 41 729 33 11

E-Mail : martin.rust@braunvieh.ch

Datum : 13.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen von 4 Verordnungen im Tierschutzbereich. Diese Stellungnahme wurde am 4. März 2024 vom Vorstand von Braunvieh Schweiz, BVCH, beschlossen.

BVCH beschränkt sich in dieser Stellungnahme auf die Elemente, die Nutztiere und die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren betreffen. Zu den geplanten Änderungen für die Haltung von Heimtieren und von Versuchstieren äussert sich BVCH nicht.

Allgemeines

Die vorgesehenen Änderungen werden abgelehnt. Die Neuerungen haben wesentliche zusätzliche administrative, personelle und finanzielle Aufwändungen zur Folge und diese können den Tierhaltern nicht auch noch zugemutet werden. Die vorgesehenen Anpassungen im Nutztierbereich sind einseitig auf neue Verbote und neue Auflagen ausgerichtet, obwohl in den Begleittexten ausdrücklich Bezug auf die Berücksichtigung neuer Entwicklungen hingewiesen wird. Die Berücksichtigung neuer Entwicklungen, die Vorteile für die Tierhalter bringen können, wie virtuelle Zäune sind aber in diesen Anpassungen nicht aufgenommen worden. Auf die Anpassung dieser Verordnungen ist zu verzichten oder auf die Teile zu beschränken, die die Nutztiere und die Haltung von Nutztieren nicht betreffen.

Details

Das Verbot des Kürzens der Schwänze bei Lämmern beeinträchtigt das Tierwohl, statt es zu fördern. Die Arbeit für das Kürzen der Schwänze wird von den Tierhaltern nicht gesucht. Die Kürzung wird vorgenommen, um das Tierwohl zu verbessern. Die Lämmer werden so vor der Verschmutzung durch Kot und oder Urin bewahrt, was dem Tierwohl zuträglich ist. Die Absicht das Verbot erst umzusetzen, nachdem das Problem durch die Zucht auf kurze Schwänze gelöst ist, zeigt den Zielkonflikt zwischen diesen zwei Anliegen der Tierwohls deutlich. Eine pragmatische Lösung ist daher der «reinen Lehre», die in diesem Fall auch als «reine Leere» formuliert werden kann, vorzuziehen.

Das Verbot des Touchierens der Schnäbel von Legeküken ist ein massiver Rückschritt im Tierwohl und muss im Namen einer praxistauglichen tierfreundlichen Haltung gestrichen werden. Es verbietet eine der wenigen effektiven Massnahmen, die Tierleid in bestimmten Situationen verhindern kann. Touchieren bleibt ein Eingriff im Kükenalter, der jedoch das Tierwohl fördert und hohe Tiergesundheit im restlichen Leben der Tiere ermöglicht. Es



verhindert schmerzvolle offene Wunden und erhöhte Mortalität. Oft trägt es zu einer überdurchschnittlichen Vitalität und Tiergesundheit bei. Zentral ist, dass der Eingriff korrekt durch fachkundiges Personal durchgeführt wird.

Bei der Enthornung und einer allfälligen Schmerzausschaltung durch die Tierhalter und bei den Anmerkungen in Tabelle 1 sollen mit dieser Vorlage missverständliche Formulierungen verbessert werden. Leider gelingt das mit den vorliegenden Vorschlägen nicht.

Bezüglich der Uminterpretation der Anmerkung 3 und neu 1a in Tabelle 1 kann sicher nicht auf eine damalige Absicht des Verordnungsgebers Bezug genommen werden. Die bisherige Anmerkung wurde vor gut 15 Jahren in die TschV geschrieben. Diese nach so langer Zeit und damit auch Gültigkeit als Irrtum oder andere Absicht des Verordnungsgebers darzustellen, widerspricht Treu und Glauben und stellt jegliche Art von Rechtserlassen jederzeit für eine nachträgliche Uminterpretation zur Disposition. Auf diese Weise wird die Rechtssicherheit untergraben. Diese Anpassungen sind unverändert in der TschV Tabelle 1 zu belassen. Die Änderung der Anmerkungen 3 und neue 1a hätte bauliche Anpassungen in mehreren Tausend relativ neu gebauten Ställen zur Folge. Bauliche Anpassungen benötigen immer eine ausreichende Übergangsfrist, weil Planung, Bewilligung und Realisierung nicht von heute auf morgen umgesetzt werden können. An dieser Stelle verweisen wir ausdrücklich auf Art. 8 des Tierschutzgesetzes, das den Investitionsschutz für nach dem TschG bewilligten Bauten während **mindestens** der ordentlichen Abschreibedauer garantiert.

Dem Tierwohl nützen die Änderungen gemäss dem Vorschlag des Bundes nicht. Im Vollzug muss das Tierwohl im Fokus stehen. Daher sind die Ställe / Tierhaltungen bei Tierschutzkontrollen bezüglich dem qualitativen Tierwohl zu kontrollieren. Bei den Kontrollen ist auf das Wohlbefinden und auf Haltungsschäden zu achten. Wenn an den Tieren keine relevanten Defizite erkennbar sind, ist von der Beanstandung bez. baulichen Vorgaben (Masse gemäss Tabelle 1) abzusehen. Wenn auf Grund von relevanten Defiziten bauliche Anpassungen unumgänglich sind, muss dem betroffenen Tierhalter eine angemessene Frist für die gesetzeskonforme Anpassung der Stallungen (Planung, Bewilligungen und Realisierung) eingeräumt werden.

Die vorgeschlagene Formulierung für die Ferkelaufzucht verbietet sogar den Wurfausgleich mit andern Muttersauen, was wohl nicht die Absicht sein kann.

Die Weiterbildungspflicht für Tierbetreuer in gewerblichen Tierhaltungen (Art. 190. Abs. 1, Bst. e) ist so zu formulieren, dass die landwirtschaftliche Tierhaltung dieser Weiterbildungspflicht nicht untersteht.

Die neuen Anforderungen von 480 Stunden an die Ausbildung von gewerblich tätigen Klauenpflegern werden auf diesem Gebiet einen Fachkräftemangel provozieren. Die Ausbildung wurde vor rund 8 Jahren eingeführt und hat sich bewährt. Mit dieser unrealistisch hohen Anzahl Ausbildungsstunden werden allfällige Interessenten für diese Tätigkeit abgeschreckt statt gewonnen. Die Behörden haben in dieser Beziehung eine Verantwortung für verhältnismässige Vorgaben an diese Ausbildung, damit auch künftig genügend Klauenpfleger verfügbar sind.



Die Anpassung des Flächenbedarfs beim Transport von Gitzi im Anhang 4 der TschV ist dem Schweizerischen Ziegenzuchtverband seit Jahren ein Anliegen. Der Vorschlag geht in die richtige Richtung, die Einführung einer neuen Kategorie für den Transport von Gitzi wird begrüsst. Hingegen ist die vorgeschlagene Transportfläche zu gross bemessen und ist anzupassen. Dadurch werden das Tierwohl verbessert und die Anzahl Transportfahrten reduziert.

BVCH verlangt der hier vorgelegten Änderungen der TschV auf die in der Medienmitteilung angekündigten Themen Hundeimport und die Haltung von Versuchstieren zu beschränken. Die übrigen vorgeschlagenen Änderungen führen nicht zu wirklichen Verbesserungen beim Tierwohl.

Wir sind gerne bereit, unsere Forderungen in einem Gespräch zu vertreten. Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen

Freundliche Grüsse
Braunvieh Schweiz

Reto Grünenfelder
Präsident

Martin Rust
Direktor



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p><i>Art. 15 Abs. 2</i> ²Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen: a. das Markieren von Tieren mittels Ohrmarke oder Mikrochip; b. das Abschleifen der Zahnschmelz bei Ferkeln.</p>	<p>Die bisher bestehenden Ausnahmen von der Pflicht zur Schmerzausschaltung gemäss Buchstaben a (mit Anpassung) und c von Art. 15, Abs. 2 sind beizubehalten. Die Nummerierung ist entsprechend anzupassen. Siehe Begründung bei Art. 19, Abs. 2</p> <p>Auch die Vorgaben bezüglich der Markierung inkl. Tätowierung von Tieren (bst. e), z.B. Schlachtschweine sind unverändert ohne Schmerzausschaltung beizubehalten.</p> <p>Bemerkung Die für den neuen Bst. a vorgeschlagene Formulierung ist nicht kompatibel mit den Vorgaben zur Kennzeichnung von Equiden in der Tierseuchenverordnung.</p>	<p>Art. 15 Abs. 2 ²Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen: a. das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern bis zum Alter von sieben Tagen; der Schwanzstummel muss 15 cm lang sein; b. das ...; c. das Touchieren der Schnäbel beim Hausgeflügel; e: das Markieren von Tieren, ausgenommen das Tätowieren von Hunden und Katzen und das Markieren von Fischen</p>
<p><i>Art. 19 Abs. 2 (neu)</i> ²Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.</p>	<p>Streichen die bisherige Regelung ist mit der Anpassung auf 15 cm Länge beizubehalten.</p>	<p><i>Art. 19 Abs. 2 (neu)</i> ²Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.</p>



	<p>Gemäss einer ausführlichen Untersuchung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft vom 31. März 2023 hat sich die Anpassung der Kupierlänge auf 15cm als wenige belastender Eingriff für das Tier und als wirksam für die Verringerung der Verschmutzung (durch Kot und oder Urin) erwiesen. Ein Verbot des Kupierens ist erst sinnvoll und ein Gewinn für das Tierwohl, wenn die Schwanzlänge genetisch durch die Zucht auf kurze Schwänze ausreichend verkürzt worden ist. Die züchterische Bearbeitung wird voraussichtlich Jahrzehnte beanspruchen.</p>	
<p>Art. 20 Bst. a, g und h (neu)</p> <p>Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</p> <p>a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;</p> <p>g. das Homogenisieren von Embryonen ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann, und von lebenden Küken;</p> <p>h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.</p>	<p>Das Verbot des Touchierens ist in der TSchV im Sinne des Tierwohls zu streichen. Touchieren verhindert schmerzvolle offene Wunden und erhöhte Mortalität in bestimmten Situationen und ist eine der wenigen noch vorhandenen wirksamen Massnahmen gegen spezifisches Leiden der Tiere. Oft trägt es zu einer überdurchschnittlichen Vitalität und Tiergesundheit bei. Ein Verbot stellt vereinzelte Tierhalter vor unlösbare Herausforderungen.</p>	<p>Art. 20 Bst. a, g und h (neu)</p> <p>Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</p> <p>a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;</p> <p>g. das Homogenisieren von Embryonen ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann, und von lebenden Küken;</p>



		h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.
Art. 21, Bst. i – n Bei Equiden sind zudem verboten	BVCH verweist auf die Stellungnahme der Organisationen der Pferdezucht und Pferdehalter.	
<i>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter</i> 1 Tierhalterinnen und Tierhalter 2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen. 3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.	Gemäss Erläuterungen wurde die Formulierung in Abs. 2 angepasst, weil sie missverstanden werden könnte. Die neue Formulierung ist ebenso missverständlich, indem sie dahingehend interpretiert werden kann, dass nur die Durchführung des Eingriffs überprüft wird, nicht aber die bei den meisten Tierarten (ohne Zicklein) nötige Schmerzausschaltung, auch wenn diese vom Tierhalter vorgenommen wird.	<i>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter</i> 1 Tierhalterinnen und Tierhalter 2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff und sofern sie auch die Schmerzausschaltung vornehmen, auch diese , selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen. 3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.
Art. 35 Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen	Der Art. 35 ist technisch veraltet. So sind heute neue innovative Alternativen zu Zäunen praxisreif und können in der Schweiz aufgrund des zu restriktiv	



	formulierten Art. 35 nicht genutzt werden. Auch an automatischen Melksystemen müssen für die Schweiz Steuervorrichtungen entfernt werden. Art. 35 hat Reformbedarf.	
Art. 38 Haltung von Kälbern 1 2 3 Kälber im Alter von zwei Wochen bis vier Monaten müssen in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Kalb auf dem Betrieb vorhanden ist. Ausgenommen sind Kälber, die einzeln in Hütten mit dauerndem Zugang zu einem Gehege im Freien gehalten werden.	Diese geltende Vorgabe wird nicht in Frage gestellt, sie darf aber von den Veterinärdiensten und den Kontrollstellen nicht dahingehend überinterpretiert werden, dass die Hütten (Iglus) so zu platzieren sind, dass die Ausläufe dem Regen ausgesetzt sein müssen. Solche Fehlinterpretationen der Vorgaben durch die Kontrollinstanzen sind abzustellen. Wenn die Kontrollpraxis nicht auf das Tierwohl angepasst werden kann, ist Art. 38 anzupassen, indem die Worte «Im Freien» zu streichen sind.	
Art. 40 Abs. 1 1 Rinder, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen vom 1. Mai bis zum 31. Oktober und an 30 Tagen vom 1. November bis zum 30. April, Auslauf erhalten. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen.	Harmonisierung mit Direktzahlungsverordnung	
Art. 47 Abs. 1 1 Für Schweine muss ein in grösseren Flächen zusammenhängender Liegebereich, der nur einen geringen Perforationsanteil zum Abfliessen von Flüssigkeiten aufweisen darf, vorhanden sein.	Bisher begrenzt auf Schweine in Gruppenhaltung und Zuchteber. Soll auch in Abferkelbuchten gelten	



<p><i>Art. 50a Saugferkel (neu)</i> Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Sau vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen.</p>	<p>Streichen</p> <p>Die vorgeschlagene Formulierung von Art. 50a verbietet sogar den Wurf Ausgleich mit andern Muttersauen, das kann sicher nicht beabsichtigt sein.</p> <p>Diese Anforderung ist vollkommen realitätsfremd und verursacht bei Würfen mit mehr Ferkeln als die Muttersau Zitzen hat ein Tierschutzproblem, indem die schwächeren Ferkel entweder getötet werden müssen oder indem sie langsam verhungern.</p>	<p><i>Art. 50a Saugferkel (neu)</i> Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Sau vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen.</p>
<p>Art. 59, Abs. 3 und 3bis</p> <p>³ Equiden müssen Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem Artgenossen haben. Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmegewilligung erteilen, wenn artfremder Sozialkontakt vorliegt.</p> <p>^{3bis} Als Artgenossen für die einzelnen Equidenarten gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. bei Pferden und Ponys: Pferde, Ponys und Maultiereb. bei Eseln: Esel und Mauleselc. bei Maultieren: Maultiere, Pferde und Ponysd. bei Mauleseln: Maulesel und Esel	<p>Es ist nicht verständlich, aus welchem Grund Maultiere und Maulesel nicht gleichbehandelt werden. Es gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären.</p> <p>Ausserdem ist es nicht immer einfach, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung dieser Bestimmung problematisch macht.</p> <p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p>	<p>^{3bis} Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von</p> <ul style="list-style-type: none">a. für Pferde und Ponys: Pferde, Ponys und, Maultiere und Maulesel;b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel;c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde und Ponys;d. Maulesel: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde und Ponys;



	Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Art(en) dienen.	
<i>Art. 62</i> Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen der Situation angepasst erfolgen, in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres stehen und beendet werden, wenn die erwünschte Wirkung eingetreten ist oder das Tier dadurch in Erregung versetzt wird.	Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Ausserdem sollten diese Massnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Zählens von Hunden. Andererseits ist die einfache Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens". Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.	<i>Art. 62</i> Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an der Situation, in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Massnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.
<i>Art. 66</i> Abs. 2, 2bis (neu), 3 und 5 (neu) 2 Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen.	Die Formulierung ist praxisfremd. Es ist allen, die Tiere halten klar, dass es je nach Jahreszeit und Wetter, nicht an 365 Tagen im Jahr möglich ist, 100 % der Einstreu trocken und locker zu halten.	<i>Art. 66</i> Abs. 2, 2bis (neu), 3 und 5 (neu) 2 Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren



<p>Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie trocken und locker sein.</p> <p>2bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohballen zur Verfügung stehen.</p> <p>5 Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>	<p>Ehrlichkeit und Realismus sollten hier Theorie und Wunschdenken Platz machen. Die Formulierung muss so gewählt werden, dass Kontrollpersonen einen Ermessensspielraum haben.</p> <p>Beschäftigungsmöglichkeiten können je nach Alter und Situation auch negative Auswirkungen haben (Bsp. Kropf und Magenverstopfungen bei Jungtieren und jungen Legehennen). Dieser zusätzliche Artikel ist gut gemeint jedoch für Vollzug und Tierhalter unrealistisch und wird nur für Konflikte sorgen bei der Kontrolle</p> <p>Zugang zu Sitzstangen macht für Küken dieses Alters keinen Sinn. Diese werden von den Tieren noch nicht genutzt und sind gänzlich obsolet. Diese spielen erst ab 2 Wochen eine Rolle.</p>	<p>Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie überwiegend trocken und locker sein.</p> <p>2bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohballen zur Verfügung stehen.</p> <p>5 Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>
<p><i>Art. 103 Bst. c</i> Bei Handel und Werbung mit Tieren muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person: c. in Unternehmen, die Viehhandel nach Artikel 20 Absatz 2 TSG3 betreiben: über ein Viehhandelspatent verfügen; ausgenommen sind Metzgerinnen und Metzger, die ausschliesslich Tiere zur Schlachtung im eigenen Betrieb kaufen;</p>	<p>Diese Angleichung an die Tierseuchenverordnung wird begrüsst</p>	



<p><i>Art. 151 Abs. 1 Bst. b</i> 1 Die verantwortliche Tierhalterin oder der verantwortliche Tierhalter des Betriebs, von dem das Tier abtransportiert wird, muss: b. allfällige Verletzungen und Krankheiten der Tiere schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument.</p>		
<p><i>Art. 152 Abs. 1 Bst. c, e und Abs. 1bis (neu)</i> 1 Die Fahrerin oder der Fahrer muss: c. die von den Tieren auf dem Transport erlittenen Verletzungen schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument; e. bei der Übergabe von Klautieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument.</p> <p>1bis Die Dauer des Transports nach Absatz 1 Buchstabe e wird mit dem Eintragen der Belade- und Entladezeit festgehalten, wobei die Beladezeit vor der Abfahrt eingetragen werden muss.</p>		
<p><i>Art. 160 Abs. 5</i> 5 Gehegewild darf nicht lebend zur Schlachtung transportiert werden, wenn es nicht vorgängig an den Transport gewöhnt worden ist.</p>	Gehegewild statt Zuchtschalenwild	
<p><i>Art. 167 Abs. 4</i> 4 Stapelbehälter müssen so gebaut sein, dass sie sich standfest stapeln lassen, die Lüftungsöffnungen beim Stapeln nicht verschlossen werden und keine oder nur wenig Ausscheidungen in die unteren Behälter gelangen können.</p>	Die Anpassung wird begrüsst.	
<p><i>Art. 179a</i> 1 Folgende Betäubungsmethoden sind zulässig für: c. Schweine: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, – Elektrizität, – geeignete Gasmischung; dbis Lamas und Alpakas:</p>		



<p>– Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, – Elektrizität; e. Kaninchen: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, – stumpfe Schussschlagbetäubung; f. Geflügel: – Elektrizität, – stumpfer, kräftiger Schlag auf den Kopf, – stumpfe Schussschlagbetäubung, – Bolzenschuss ins Gehirn, – geeignete Gasmischung, – Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck; h. Gehegewild: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn; j. Panzerkrebse: – Elektrizität.</p>		
<p><i>Art. 179b Abs. 5 (neu)</i> 5 Bei der Betäubung von Geflügel mit einer Gasmischung dürfen lebende Küken nicht aufeinander geschichtet werden.</p>	War bisher in Art. 179a	
<p><i>Art. 179d Abs. 1</i> 1 Zum Entbluten müssen beide Halsschlagadern geöffnet werden oder es ist ein Bruststich durchzuführen. Das Entbluten muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.</p>		
<p><i>Art. 190 Abs. 1 Bst. e</i> 1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden:</p>	Dieser neue Zusatz ist entweder zu streichen oder die landwirtschaftliche Tierhaltung ist ausdrücklich von Bestimmung auszuschliessen.	<p><i>Art. 190 Abs. 1 Bst. e</i> 1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden:</p>



<p>e. Personen, die in Tierheimen mit mehr als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbmässiger Betreuung von mehr als 5 Tieren pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind.</p>		<p>e. Personen, die in Tierheimen mit mehr als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbmässiger Betreuung, ausgenommen die landwirtschaftliche Tierhaltung von mehr als 5 Tieren pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind.</p>
<p>Art. 194 Abs. 1 Bst. a und d 1 Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten: a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin oder Landwirt mit einem eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG; d. eine gleichwertige Ausbildung in einem tierbezogenen landwirtschaftlichen Spezialberuf.</p>	<p>Neu wird die Anerkennung für die Tierhaltung ohne weitere Ausbildung bei landw. Berufen auf tierbezogene landw. Berufe eingeschränkt. D.h. Winzer oder Gemüsegärtner müssen eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung nachweisen.</p>	
<p>Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung 1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.</p> <p>Und Erläuterungen zu diesem Artikel Art. 203 Abs. 1: Referentinnen und Referenten für Sachkundenachweiskurse oder fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen sollen eine fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung vorweisen können. Beim Anbieten von fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen werden fachspezifische Qualifikationen pro Fach erwartet. D.h. Tiergesundheitsthemen sind von einer Tiermedizinerin oder einem Tiermediziner zu lehren, Rechtsgrundlagen im Veterinärbereich von einer Juristin oder einem Juristen oder einer Amtstierärztin oder einem Amtstierarzt.</p>	<p>Während dem Wortlaut von Abs. 1 von Art. 203 noch zugestimmt werden kann, geht die Erklärung in den Erläuterungen viel zu weit. In erster Linie ist wichtig, dass die unterrichtende Person die Materie, die sie unterrichtet kennt, ausübt und versteht. In dieser Verordnung ist kein spezifischer Akademikerschutz für Juristen und Tierärzte einzubauen.</p> <p>Die berufliche Erfahrung im zu unterrichtenden Fachgebiet muss höher gewichtet werden als ein akademischer Abschluss.</p>	<p>Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung 1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über Erfahrung verfügen, eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.</p>



<p><i>Art. 225c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... (neu)</i></p> <p>1 Betriebe, die beim Inkrafttreten dieser Änderung eine technische Ferkelamme einsetzen, müssen die Anforderungen nach Artikel 50a ab dem ... (15 Jahre nach Inkrafttreten) erfüllen.</p> <p>2 Beim Inkrafttreten dieser Änderung bestehende Versuchstierhaltungen müssen die Anforderungen zum Unterschluß nach Anhang 3 ab dem ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) erfüllen.</p> <p>3 Beim Inkrafttreten dieser Änderung bestehende Versuchstierhaltungen, die belastete Linien oder Stämme züchten oder halten, deren Belastung nicht durch belastungsmindernde Massnahmen vermieden werden kann, müssen die Anforderung, wonach vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen muss, welche die Anzahl der Tiere rechtfertigt (Art. 118a Abs. 2), ab dem ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) erfüllen.</p> <p>4 Die Zuständigkeiten der Tierschutzbeauftragten nach Artikel 129a Buchstaben b und c müssen in den Instituten und Laboratorien bis am ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) umgesetzt sein</p> <p>5 Wer beim Inkrafttreten dieser Änderung eine Tätigkeit ausübt, für die nach dieser Verordnung eine landwirtschaftliche Ausbildung notwendig ist, und über eine Ausbildung aus dem Berufsfeld «Landwirtschaft und deren Berufe» nach bisherigen Recht verfügt, muss die Anforderungen nach Artikel 194 Absatz 1 nicht erfüllen.</p> <p>6 Wer fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen anbietet, die vor Inkrafttreten dieser Änderung anerkannt wurden, muss die Anforderungen nach Artikel 198a ab dem ... (2 Jahre nach Inkrafttreten) erfüllen.</p>		
<p>II Die Anhänge 1, 3 und 4 werden gemäss Beilage geändert.</p>		
<p>III</p> <p>1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2–4 am ... in Kraft.</p> <p>2 Artikel 19 Absatz 2 tritt am ... (X Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft.</p> <p>3 Artikel 76b Absätze 1–7 treten am ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) in Kraft.</p> <p>4 Artikel 145 Absatz 1 Buchstabe b tritt am ... (2 Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft.</p>		



<p><i>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 1, Ziffern 1a (neu) und 3</i></p> <p>1a Für Tiere mit einer Widerristhöhe von mehr als 150 cm gelten für die Standplätze (Ziff. 1), die Fläche des eingestreuten Liegebereichs (Ziff. 31) und die Liegeboxen (Ziff. 32) die Masse, die für Tiere mit einer Widerristhöhe von 140-150 cm vorgesehen sind, mit einer angemessenen zusätzlichen Vergrösserung. Für Tiere mit einer Widerristhöhe von weniger als 120 cm dürfen die diesbezüglichen Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-130 cm angemessen reduziert werden.</p> <p>3 Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-130 cm und 140-150 cm gelten für am 1. September 2008 bestehende Tierhaltungen, deren Standplätze bzw. Liegeboxen die Abmessungen nach Anhang 5 Ziffer 48 unterschritten und deshalb bis zum 31. August 2013 angepasst werden mussten sowie für nach dem 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe.</p>	<p>Die bisherigen Anmerkungen zur Tabelle 1 in Anhang 1 sind unverändert zu belassen.</p> <p>Dem Tierwohl nützen die Änderungen gemäss dem Vorschlag des Bundes nicht. Im Vollzug muss das Tierwohl im Fokus stehen. Daher sind die Ställe / Tierhaltungen bei Tierschutzkontrollen bezüglich dem qualitativen Tierwohl zu kontrollieren. Bei den Kontrollen ist auf das Wohlbefinden und auf Haltungsschäden zu achten. Wenn an den Tieren keine relevanten Defizite erkennbar sind, ist von der Beanstandung bez. baulichen Vorgaben (Masse gemäss Tabelle 1) abzusehen. Wenn auf Grund von relevanten Defiziten bauliche Anpassungen unumgänglich sind, muss dem betroffenen Tierhalter eine angemessene Frist für die gesetzeskonforme Anpassung der Stallungen (Planung, Bewilligungen und Realisierung) eingeräumt werden.</p>	<p>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 1, Ziffer 3</p> <p>3 Die Masse für Kühe gelten für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120–150 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden. Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 125 cm ± 5 cm und 145 cm ± 5 cm gelten für neu eingerichtete Ställe sowie für Ställe, die eine Übergangsfrist von 5 Jahren zur Anpassung von Anbindeplätzen und Liegeboxen nach Anhang 5 Ziffer 48 beanspruchen können.</p>
<p><i>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 3, Ziffern 3a und 8a (neu)</i></p> <p>3a Durch Fütterungseinrichtungen wie Futtertröge und -automaten belegte, für die Tiere nicht nutzbare Flächen dürfen nicht an die Mindestflächen angerechnet werden.</p> <p>8a In Buchten mit verschiebbaren Wänden muss für Schweine mit einem Gewicht von 25–40 kg eine Liegefläche von mindestens 0,3 m² pro Tier zur Verfügung stehen.</p>		



<p><i>Fressplätze für Schafe und Lämmer</i> <i>Anhang 1, Tabelle 4, Ziffer 23</i></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Tierkategorie</th> <th colspan="2">Lämmer</th> <th>Jungtiere</th> <th>Schafe¹</th> <th colspan="2">Widder und Schafe¹ ohne Lämmer</th> <th colspan="2">Schafe¹ mit Lämmern²</th> </tr> <tr> <th>bis 20 kg</th> <th>20-50 kg</th> <th>50-70 kg</th> <th>70-90 kg</th> <th>über 90 kg</th> <th>70-90 kg</th> <th>über 90 kg</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>23 Anzahl Fressplätze, pro Tier</td> <td>n</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> </tr> </tbody> </table>	Tierkategorie	Lämmer		Jungtiere	Schafe ¹	Widder und Schafe ¹ ohne Lämmer		Schafe ¹ mit Lämmern ²		bis 20 kg	20-50 kg	50-70 kg	70-90 kg	über 90 kg	70-90 kg	über 90 kg	23 Anzahl Fressplätze, pro Tier	n	1	1	1	1	1	1	1	<p>Bei geordneten Fütterungszeiten ist ein Verhältnis von Anzahl Tieren : Fressplätzen unbestritten. Bei ad libitum Fütterung geht die Vorschrift zu weit.</p>	<p>23 Anzahl Fressplätze, pro Tier bei geordneten Fütterungszeiten</p>
Tierkategorie		Lämmer		Jungtiere	Schafe ¹	Widder und Schafe ¹ ohne Lämmer		Schafe ¹ mit Lämmern ²																			
	bis 20 kg	20-50 kg	50-70 kg	70-90 kg	über 90 kg	70-90 kg	über 90 kg																				
23 Anzahl Fressplätze, pro Tier	n	1	1	1	1	1	1	1																			
<p><i>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</i> <i>Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu)</i> 1 In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden. 2 Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.</p>																											
<p><i>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 9-1 (Haushühner), Ziffer 7a</i> 7a Für Kleinhaltungen mit bis zu 15 Tieren muss der Stall eine begehbare Fläche von mindestens 2 m² aufweisen bei einer Besatzdichte von höchstens 4 Hühnern pro m².</p>	<p>Diese Bestimmung ist völlig praxisfern, weil Tiere in Kleinhaltungen (vom Zwerghuhn bis zur Legehybride) eine riesige Spannbreite an Platzbedarf aufweisen. Auch werden in Kleinhaltungen die Hühner täglich auf die Weide gelassen. Im Vollzug werden mit dieser Bestimmung neue Probleme geschaffen und nicht gelöst (Kükenaufzucht in Kleinmengen, Glucke mit Küken in Gluckenheim mit Auslauf, Ausstellungen, Jungtierschauen, Börsen etc.).</p> <p>Die Bestimmung von mindestens 2m² könnte als Empfehlung aber nicht als Pflicht aufgenommen werden. Sie löst grundsätzlich bauliche Massnahmen aus</p>	<p>Anhang 1 Fussnote 7a streichen</p> <p>7a Für Kleinhaltungen mit bis zu 15 Tieren muss der Stall eine begehbare Fläche von mindestens 2 m² aufweisen bei einer Besatzdichte von höchstens 4 Hühnern pro m².</p>																									



	<p>und bei baulichen Massnahmen sind ausreichende Übergangsfristen zwingend (mind. 10 Jahre).</p>																																		
<p>Anhang 4, Tabelle 2</p> <table border="1" data-bbox="241 571 913 815"> <thead> <tr> <th colspan="3">Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</th> </tr> <tr> <th>Gewicht¹ kg</th> <th>Fläche je Tier m²</th> <th>Mindesthöhe des Abteils cm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 23² kg</td> <td>0,18</td> <td>Widerristhöhe + 40 cm</td> </tr> <tr> <td>23–35 kg</td> <td>0,25</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> <tr> <td>35–55 kg</td> <td>0,33</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> <tr> <td>über 55 kg</td> <td>0,50</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> </tbody> </table>	Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen			Gewicht ¹ kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe des Abteils cm	unter 23 ² kg	0,18	Widerristhöhe + 40 cm	23–35 kg	0,25	Widerristhöhe + 50 cm	35–55 kg	0,33	Widerristhöhe + 50 cm	über 55 kg	0,50	Widerristhöhe + 50 cm	<p>Die Einführung einer neuen Kategorie für den Transport von Gitzi wird begrüsst. Die vorgeschlagene Transportfläche und die Mindesthöhe für die Gitzi unter 23kg sind zu gross bemessen. Die Praxis zeigt, dass durch eine dem Tier angepassten Transportfläche und einen angepassten Fahrstil sowie genügend Einstreue, das Tierwohl verbessert wird. Zu beachten gilt auch, dass ist die Mehrheit der Gitzi bei 15 – 18 kg Gewicht sind und somit eine Transportfläche von 0.12 m2 vollkommen ausreicht. Dadurch werden auch die Anzahl Transportfahrten reduziert, da mehr Tiere transportiert werden können, was der Umwelt zugutekommen würde.</p> <p>Zum Vergleich: Bei den Schweinen der Kategorie 15-25kg wird ebenfalls eine Transportfläche von 0.12 m2 verlangt.</p>	<p>Antrag</p> <table border="1" data-bbox="1534 539 2078 767"> <thead> <tr> <th>Gewicht</th> <th>Fläche je Tier</th> <th>Mindesthöhe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 23 kg</td> <td>0.12 m²</td> <td>WH+20 cm</td> </tr> <tr> <td>23 bis 35 kg</td> <td>0.20 m²</td> <td>WH +30 cm</td> </tr> <tr> <td>35 bis 55 kg</td> <td>0.33 m²</td> <td>WH+50 cm</td> </tr> <tr> <td>über 55 kg</td> <td>0.5 m²</td> <td>WH+50 cm</td> </tr> </tbody> </table>	Gewicht	Fläche je Tier	Mindesthöhe	unter 23 kg	0.12 m²	WH+20 cm	23 bis 35 kg	0.20 m²	WH +30 cm	35 bis 55 kg	0.33 m ²	WH+50 cm	über 55 kg	0.5 m ²	WH+50 cm
Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen																																			
Gewicht ¹ kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe des Abteils cm																																	
unter 23 ² kg	0,18	Widerristhöhe + 40 cm																																	
23–35 kg	0,25	Widerristhöhe + 50 cm																																	
35–55 kg	0,33	Widerristhöhe + 50 cm																																	
über 55 kg	0,50	Widerristhöhe + 50 cm																																	
Gewicht	Fläche je Tier	Mindesthöhe																																	
unter 23 kg	0.12 m²	WH+20 cm																																	
23 bis 35 kg	0.20 m²	WH +30 cm																																	
35 bis 55 kg	0.33 m ²	WH+50 cm																																	
über 55 kg	0.5 m ²	WH+50 cm																																	
<p>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu) ¹ In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden.</p>	<p>Auf die Anmerkung 2 ist zu streichen, da Art. 165 Abs. 1 Bst. f. TSchV die Unterteilung mit Trennwende ausreichend regelt.</p>	<p>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu) ¹ In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden. ² Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche</p>																																	



2 Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.

~~mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.~~



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Für die Ausbildung von Klauenpflegern werden viel zu hohe Anforderungen gestellt. Bei der Umsetzung dieser Anforderungen wird es nicht mehr möglich sein, ausreichend Personen für die Ausbildung als Klauenpfleger zu rekrutieren. Die Ausbildungsgänge für gewerbsmässig tätige Klauenpfleger wurden erst vor ca. 8 Jahren in der heutigen Form eingeführt. Sie haben sich, soweit BVCH bekannt, bewährt. Es hat aber mit der damals eingeführten Ausbildungspflicht keine Überversorgung mit Klauenpflegern eingetreten.

Fachkräftemangel kann auch durch viel zu hohe Anforderungen an die Zulassung durch die Behörden verursacht werden.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 5 5 Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 TSchV kann die Ausbildungsorganisation eine Anzahl Tiere festlegen, an denen die Huf- oder Klauenpflege durchgeführt werden muss. Deren Behandlung muss einer Dauer von 480 Stunden entsprechen. Ein Drittel davon darf selbstständig durchgeführt werden. Alle Behandlungen sind zu dokumentieren.</p>	<p>Hier werden undurchführbare Anforderungen an die Ausbildung von Klauenpflegern gestellt. Die heutigen Ausbildungsgänge sind nicht über die Anzahl Ausbildungsstunden definiert, sondern über die Anzahl im Rahmen der Ausbildung zu behandelnden Tiere. Die wesentliche zeitliche Vorgabe besteht darin, dass die Ausbildung innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen werden muss.</p> <p>Die Ausbildungsgänge für gewerbsmässig tätige Klauenpfleger wurden erst vor ca. 8 Jahren in der heutigen Form eingeführt. Sie haben sich, soweit BVCH bekannt, bewährt. Es hat aber mit der damals eingeführten Ausbildungspflicht keine Überversorgung mit Klauenpflegern eingetreten.</p> <p>Mit 480 Stunden wird es nicht mehr möglich sein ausreichend Personen für diese Ausbildung zu rekrutieren.</p> <p>Die Klauenpflege ist zu wichtig, als dass sich der Bund erlauben kann, mit unrealistischen Vorgaben an die Ausbildung einen</p>	<p>Art. 5 5 Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 TSchV kann die Ausbildungsorganisation eine Anzahl Tiere festlegen, an denen die Huf- oder Klauenpflege durchgeführt werden muss. Deren Behandlung muss einer Dauer von 480 Stunden entsprechen. Ein Drittel davon darf selbstständig durchgeführt werden. Alle Behandlungen sind zu dokumentieren.</p>



	Fachkräftemangel zu verursachen und zu verstärken.	



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

BVCH äussert sich nicht zu den Bestimmungen über Tierversuche und Versuchstiere.



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkung

In dieser Verordnung sind spezifische Details, im Besonderen für serienmässig hegestellte Stalleinrichtungen, geregelt. Da solche Stalleinrichtungen zwingend durch die Prüfstellen des BLV zu prüfen und bewilligen sind, sollten diese Bestimmungen in diesen Bewilligungen geregelt werden.

Bemerkung zu einzelnen Bestimmungen

Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein zu fordern, entspricht keinem Tierbedürfnis. Küken benutzen die ersten 2 Wochen die Sitzstangen kaum, schon gar nicht als Schlafplatz. Zudem bilden Sie unnötige Barrieren in der Kükenetage ohne Mehrwert für die Tiere.

Diese Haltungsanforderungen zudem in einer zweiten Verordnung zu regeln macht das Ganze für Tierhalter und Kotrolleure nicht unbedingt übersichtlicher und verständlicher und birgt viel unnötiges Konfliktpotenzial bei Kontrollen.

Viele bestehende und bewilligte Aufzuchtanlagen erfüllen diese Vorgaben nicht und müssten angepasst oder ersetzt werden ohne jeglichen Mehrwert für die Küken. Die Neuregelung ist nur kontraproduktiv fürs Tierwohl.



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen</p> <p>1 In der Bewilligung für eine serienmässig hergestellte Stalleinrichtung kann das BLV die lichte Höhe oberhalb von Sitzstangen oder Gitterflächen in Volieren auf maximal 45 cm reduzieren.</p> <p>2 Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden.</p> <p>Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.</p>	<p>Küken benutzen die ersten 2 Wochen die Sitzstangen kaum, schon gar nicht als Schlafplatz. Der Vorschlag ist nicht kompatibel mit vielen bestehenden und bewilligten Aufzuchtanlagen.</p> <p>Sitzstangen bilden eine unnötige Barriere in der Kükenetage und erschweren ein zweckmässig geschlossenes Auslegen der Papierunterlage, welche wiederum sehr wichtig ist für eine erfolgreiche Kokzidienimpfung und somit die Tiergesundheit.</p>	<p>Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen</p> <p>1 In der Bewilligung für eine serienmässig hergestellte Stalleinrichtung kann das BLV die lichte Höhe oberhalb von Sitzstangen oder Gitterflächen in Volieren auf maximal 45 cm reduzieren.</p> <p>2 Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden.</p> <p>Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.</p>



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Alessandra Calligaris
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ---
Adresse, Ort : Bachtelweg 28, 8132 Egg
Kontaktperson : Alessandra Calligaris
Telefon : 079 291 14 21
E-Mail : calligaris@bluewin.ch
Datum : 07.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 167 Abs. 4	Der Textzusatz «oder nur wenig» ist zu streichen.	Stapelbehälter müssen so gebaut sein, dass sie sich standfest stapeln lassen, die Lüftungsöffnungen beim Stapeln nicht verschlossen werden und keine Ausscheidungen in die unteren Behälter gelangen können.



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Canima GmbH
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Canima
Adresse, Ort : Rebbergstrasse 115, 8706 Meilen
Kontaktperson : Mélanie Lindgens
Telefon : +41 76 323 15 84
E-Mail : mydog@canima.ch
Datum : 07.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Canima bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und die Bemühungen aller Parteien, die an dieser Revision mitgewirkt haben. Sie begrüsst den Willen und die Anstrengungen, das Tierwohl in der Schweiz zu verbessern.

Da Canima auf die Ausbildung von Tierbetreuern und Züchtern, sowie auf die Betreuung und Ausbildung von Hunden, Katzen und Haltern spezialisiert ist, wird sie sich in dieser Stellungnahme auf diese Themen beschränken.

Allgemein begrüsst Canima die vorgesehenen Änderungen, sieht jedoch Handlungsbedarf in den Formulierungen und schlägt daher ein paar wenige Änderungen, Ergänzungen und Präzisierungen vor, um Unklarheiten und Streitpunkte zukünftig zu vermeiden.

Als äusserst kritisch erachtet Canima die momentane Situation bei den Tierbetreuungsdiensten mit bis zu fünf Plätzen, sowie den Hobby-Züchtern. Es herrscht ein unkontrollierter Wildwuchs, bei welchem der Tierschutz nicht kontrolliert/gewährleistet ist. Besonders die Betreuung von bis zu fünf Hunden durch unausgebildete Personen erachtet Canima als Gefahr, sowohl für die betreuten Hunde, sowie auch für andere Menschen und Tiere. Seit das SKN-Obligatorium weggefallen ist, haben viele dieser Betreuer nicht einmal eine Hundeschule besucht und sind nicht oder kaum mit dem Tierschutzrecht vertraut.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 101 Bewilligungspflicht Bst. b und c Einleitungssatz Eine kantonale Bewilligung benötigt, wer: b. gewerbsmässig Tierbetreuungsdienste für mehr als fünf Tiere pro Tag anbietet; c. mehr als folgende Anzahl 1. zwanzig Hunde oder drei Würfe Hundewelpen, 2. zwanzig Katzen oder fünf Würfe Katzenwelpen,</p>	<p>Es gibt immer mehr Tierbetreuungsdienste und Züchter. Viele Behörden wissen weder wer, was und wieviel betreut und züchtet, noch ob die Tiere artgerecht gehalten werden, oder gesund sind.</p> <p>Zahlreiche Tierbetreuer sind sich im Unklaren darüber, ob ihre eigenen Tiere einen Pflegeplatz im eigenen Betrieb einnehmen oder nicht. Hier kommt es immer wieder zu Streitigkeiten zwischen den Betreuungsdiensten/Tierheimen und den Veterinärdiensten.</p>	<p>Art. 101 Meldepflicht (neu) Einer kantonalen Meldepflicht unterliegt, wer ein Tier züchtet und abgibt und wer ein Tier gegen Entgelt betreut.</p> <p>Art. 101 Bewilligungspflicht (Änderungen) Eine kantonale Bewilligung benötigt, wer: b. gewerbsmässig Tierbetreuungsdienste für mehr als drei Tiere pro Tag anbietet; Eigene Tiere von Tierheim- und Tierbetreuungsdienstbetreibern beanspruchen keinen Pflegeplatz.</p> <p>c. mehr als folgende Anzahl Tiere pro Jahr züchtet und abgibt: 1. Hunde und Katzen: mehr als einen Wurf ...</p>
<p>Art.102 Abs. 3 In Tierheimen mit höchstens 5 Pflegeplätzen oder bei anderer Betreuung von höchstens 5 Tieren pro Tag genügt es, wenn die für die Tierbetreuung verantwortliche Person über die Haltung der betreuten Tierarten verlangte Ausbildung verfügt.</p>	<p>Die Betreuung von mehr als drei fremden Hunden oder Katzen durch spärlich oder nicht ausgebildete Personen birgt grosse Risiken, sowohl für die Tiere selbst, und bei Hunden auch für die Umwelt.</p>	<p>Art. 101 Abs 3 (neu) In Tierheimen mit höchstens 3 Pflegeplätzen oder bei anderer Betreuung von höchstens 3 Tieren pro Tag genügt es, wenn die für die Tierbetreuung verantwortliche Person über die Haltung der betreuten Tierarten verlangte Ausbildung verfügt. Eigene Tiere von Tierheim- und Tierbetreuungsdienstbetreibern beanspruchen keinen Pflegeplatz.</p>



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz- Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Canima begrüsst die vorgesehenen Änderungen in der TSchAV.

Seit der Pandemie fällt jedoch stark auf, dass immer mehr Tierheime nach Art. 101 Absatz 1 Buchstabe a keine FBA-Praktikantinnen und Praktikanten aufnehmen. Für die angehenden Tierbetreuer und Tierbetreuerinnen stellt dies bereits jetzt ein Problem dar. Die vorgesehenen Änderungen haben potenziell zur Folge, dass diesen Menschen der Berufseinstieg so gut wie verunmöglicht wird, besonders wenn sich dieser Trend bei den Tierheimen fortsetzt. Mit weniger ausgebildeten Menschen im Tierbetreuungs-Beruf ist dem Tierwohl auch nicht gedient. Die Folge davon wäre logischerweise, dass zukünftig mehr Tierbetreuungsdienste für maximal fünf Tiere aus dem Boden schiessen, was Canima als dem Tierwohl gegenüber sehr kritisch betrachtet (wie bereits in den Änderungsvorschlägen zum TschV vermerkt). Nicht im Sinne des Tierwohls und der Ausbildung von Tierbetreuern, erachtet Canima, das Absolvieren von Praktika für die Tierbetreuer bei Spazierdiensten oder bei Katzenbetreuern für die Betreuung beim Besitzer zuhause.

Somit finden Sie untenstehend einen einsamen Änderungsvorschlag für die TSchAV.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		<p>Artikel 5 Absatz 3 (Änderungen)</p> <p>Für eine Ausbildung nach Art. 102 Absatz 2 müssen mindestens 320 Stunden in einem Tierheim oder einem gewerbsmässigen Tierbetreuungsdienst mit Bewilligung nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe a und b absolviert werden. Ausgenommen davon sind gewerbsmässige Tierbetreuungsdienste, welche ausschliesslich Spazierservice und /oder Betreuung beim Besitzer zuhause anbieten. Höchstens 80 Stunden können in einer Kleintierpraxis absolviert werden.</p>



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur la protection des animaux et d'autres ordonnances dans le domaine de la protection des animaux

(du 27.11.2023 au 15.03.2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Clerc Elodie
Sigle entreprise / organisation / service : XXXX
Adresse, lieu : Impasse des Cigognes 27, 1773 Léchelles
Interlocuteur : XXXX
Téléphone : 079 289 08 77
Courriel : *elodie.clerc@bluewin.ch*
Date : 14.03.2024

Remarques importantes°:

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **15 mars 2024** à l'adresse suivante : vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Remarques générales sur l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

En tant que professionnelle du cheval, je m'engage pour assurer sa pérennité.

Par le présent avis, je prends uniquement position sur les propositions de révision de l'OPAn concernant les équidés ainsi que sur celles de l'OFPA relatives au transport professionnel d'équidés.

Je suis globalement favorable aux mesures visant à assurer le bien-être des équidés, mais je considère toutefois que le texte de l'OPAn ne doit pas être inutilement alourdi par des dispositions parfois redondantes avec les principes de base de la législation sur la protection des animaux et j'insiste sur le fait que les mesures figurant dans la législation doivent être applicables et contrôlables en pratique. A défaut, ces mesures ne sont que des manifestations d'intention qui ne débouchent pas sur une réelle amélioration de la protection des animaux. D'autre part il est de première importance que toutes les mesures légales se basent sur des fondements scientifiques clairs et indiscutables.



2. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (nouveau texte)
15, chiffre 3	La définition de « personne compétente » en ce qui concerne le marquage des équidés au moyen d'une puce électronique n'est pas identique à celle figurant à l'article 15a, chiffre 2 de l'Ordonnance fédérale sur les épizooties OFE.	<u>Ajout d'un chiffre 4</u> : Le marquage des équidés au moyen d'une puce électronique est réglé par l'article 15a, chiffre 2 de l'Ordonnance sur les épizooties
21, let. i	<p>La formulation est peu claire et prête à interprétation, particulièrement en français mais également en allemand.</p> <p>Elle fait partiellement double emploi avec la lettre h, elle-même sujette à interprétions bien qu'en vigueur depuis 2014. Une intégration de cette disposition dans la lettre h semble adéquate.</p> <p>En outre le terme de « Rollkur » figurant dans la version actuelle de l'ordonnance prête à confusion. Pour des raisons de mise en application, il est nécessaire de définir l'hyperflexion et, si le terme devait être maintenu, la « Rollkur ».</p>	h. obliger l'équidé à maintenir son encolure en hyperflexion par quelque moyen que ce soit, lors ou en dehors des périodes d'utilisation
21, let.j	L'article 4, al. 1 de l'OPAn fixe déjà que les animaux doivent être abreuvés et nourris régulièrement et en quantité suffisante. Cette	j. les priver d'eau ou de nourriture pour les rendre dociles ou les punir ;



	<p>précision (qui serait limitée aux équidés !) est redondante et inutile. Elle a en outre un caractère potentiellement diffamatoire pour la filière équine.</p>	
21, let.k	<ol style="list-style-type: none">1. Une énumération de divers moyens interdits laisse à penser que les autres seraient autorisés ! La fédération suisse des courses de chevaux a établi un catalogue exhaustif des harnachements autorisés avec une description objective de leurs fonctions et des risques liés à leur utilisation. Une formulation plus générale doit être préférée2. Grâce à l'association de plusieurs gènes, les chevaux appartenant aux races de trotteurs possèdent une allure particulière qui leur permet d'atteindre de grandes vitesses en restant au trot. Les enrênements supérieurs permettent au cheval de garantir son équilibre dans cette allure symétrique à deux temps. Les progrès de la génomique et ses effets sur la sélection à l'élevage laissent entrevoir le côté superfétatoire de cet accessoire à moyen terme, mais actuellement plus de 60% des chevaux trotteurs participant aux courses en Suisse ont encore besoin de cet enrênement supérieur pour sécuriser leurs allures. Une adaptation des règles concernant son usage	<p>k. utiliser les équipements suivants :</p> <ol style="list-style-type: none">1. des embouchures et ennasures pouvant causer par leur nature et malgré une utilisation adéquate des douleurs ou des blessures ;2. les enrênements fixes limitant de façon durable et coercitive les mouvements de l'encolure et de la tête



	<p>permet de supprimer tout risque d'abus. En l'état une interdiction de cet équipement provoquerait l'élimination immédiate de ces chevaux et la disparition de l'élevage des trotteurs, les gènes permettant un équilibre sans faille au trot à grande vitesse n'ayant pas encore été tous identifiés. Il est indispensable de prévoir un délai de plus de 10 ans pour une mise en œuvre d'une interdiction de cet équipement, afin de permettre à la génétique de progresser et aux chevaux participant actuellement aux courses de terminer leurs carrières sportives de manière échelonnée</p>	
21, let.l	<p>Cette disposition reprend l'art. 4, al.2 de la LPAn. Il n'y a pas de saison à ce que cette reprise soit limitée aux équidés. Je propose donc de déplacer cette disposition à l'article 16, al.2 OPAn, éventuellement en remplacement de la let. b de cet alinéa.</p>	
21, let.m	<p>Il sera extrêmement difficile de définir à partir de quel moment une pression psychologique sera considérée comme « excessive ». Vu cette difficulté, je propose de renoncer à cette disposition</p>	<p>m. exercer sur eux une pression psychologique excessive;</p>
21, let.n	<p>La définition de la « manière grossière ou inappropriée » sera très difficile à objectiver. En se basant sur les articles précédents tels que</p>	<p>n. utiliser des aides, tels que les éperons, les embouchures ou les rênes auxiliaires, de manière grossière ou inappropriée.</p>



	<p>proposés (interdiction généralisée à toutes les espèces d'exercer des violences physiques et interdiction des embouchures, ennasures et enrênements causant des douleurs ou des blessures) on dispose de mesures simples et réalistes visant le même but.</p>	
59, 3 bis	<p>Je ne comprends pas la raison pour laquelle les mulets et les bardots ne sont pas traités de la même façon. A ma connaissance, il n'existe pas de données comportementales qui explique cette différence.</p> <p>En outre il n'est pas toujours aisé de différencier les mulets des bardots sur la base du phénotype, ce qui rend la mise en application problématique</p> <p>Les mulets et les bardots ne sont pas des espèces mais des hybrides. Il convient donc de supprimer le mot « espèce »</p> <p>Accessoirement on remarquera que les poneys sont des chevaux de petite taille et qu'ils ne constituent pas une espèce propre. Leur mention est donc superfétatoire.</p> <p>Il est en outre indispensable de prévoir que la dérogation figurant à l'art. 59, chiffre 3 de l'OPAn s'applique également aux cas où des chevaux ou des ânes ou leurs croisements</p>	<p>3bis Sont reconnus comme des congénères pour les équidés au sens de l'al. 3 :</p> <ul style="list-style-type: none">a. pour les chevaux: les chevaux, les mulets et les bardots ;b. pour les ânes : les ânes, les mulets et les bardots;c. pour les mulets : les mulets, les bardots, les ânes et les chevaux;d. pour les bardots : les bardots, les mulets, les ânes et les chevaux;



	servent de congénères à des équidés d'un ou de plusieurs autres genres.	
60, al 2	Les mesures relatives aux soins des sabots s'appliquent à tous les équidés (tel que formulé dans l'actuelle version de l'OPAn)	Les sabots doivent être soignés de manière à permettre à l'équidé de se tenir dans une position anatomique correcte, à ne pas le gêner dans ses déplacements, et à prévenir les maladies du sabot.
62	<p>Les explications données par le Rapport explicatif sont très peu claires. En outre, ces mesures devraient s'appliquer à toutes les espèces animales et pas seulement aux équidés. On peut penser aux méthodes visant à influencer le comportement des chiens par exemple.</p> <p>D'autre part, le simple conditionnement par renforcement positif ou négatif est une « méthode visant à influencer le comportement » !</p> <p>Cette disposition est donc à revoir entièrement et, une fois une meilleure formulation faite, à étendre à toutes les espèces.</p>	<p>Art. 62 Mesures destinées à influencer le comportement des équidés Les mesures visant à influencer le comportement des équidés doivent être adaptées à la situation, en lien direct avec le comportement de l'animal et interrompues lorsque l'effet escompté a été atteint ou que les mesures génèrent de l'agitation chez l'animal.</p>



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'intérieur DFI
**Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV**



3. Remarques générales sur l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Je salue la prise en compte spécifique des équidés dans les dispositions relatives au transport professionnel d'animaux. Toutefois je considère que la spécificité de ces transports permet de réduire la durée de la formation pratique. En outre, comme il n'existe que très peu d'entreprises spécialisées dans le transport professionnel de chevaux en Suisse, la formation pratique doit être adaptée et pouvoir se réaliser en plusieurs fois.



4. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
7, al. 2, let. a ^{bis}	Voir remarques générales.	2 La partie pratique est spécifique à un groupe d'animaux et consiste à accompagner un transporteur d'animaux expérimenté ; elle dure: a ... a ^{bis} pour le personnel chargé du transport des équidés: au moins douze heures consacrées aux équidés, pouvant être réparties sur plusieurs jours;



5. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)



6. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



7. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques



8. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur la protection des animaux et d'autres ordonnances dans le domaine de la protection des animaux

(du 27.11.2023 au 15.03.2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Massonnet Sandrine, présidente

Sigle entreprise / organisation / service : Club T Boc

Adresse, lieu : Rue des Moulins 85

Interlocuteur : Sandrine Massonnet

Téléphone : 0792256774

Courriel : *sandrine.massonnet@gmail.com*

Date : 06.03.2024

Remarques importantes°:

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **15 mars 2024** à l'adresse suivante : vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Remarques générales sur l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

En tant que membre de l'association « Suisse Trot », je m'engage pour assurer sa pérennité.

Par le présent avis, je prends uniquement position sur les propositions de révision de l'OPAn concernant les équidés ainsi que sur celles de l'OFPA n relatives au transport professionnel d'équidés.

Je suis globalement favorable aux mesures visant à assurer le bien-être des équidés, mais je considère toutefois que le texte de l'OPAn ne doit pas être inutilement alourdi par des dispositions parfois redondantes avec les principes de base de la législation sur la protection des animaux et j'insiste sur le fait que les mesures figurant dans la législation doivent être applicables et contrôlables en pratique. A défaut, ces mesures ne sont que des manifestations d'intention qui ne débouchent pas sur une réelle amélioration de la protection des animaux. D'autre part il est de première importance que toutes les mesures légales se basent sur des fondements scientifiques clairs et indiscutables.



2. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (nouveau texte)
15, chiffre 3	La définition de « personne compétente » en ce qui concerne le marquage des équidés au moyen d'une puce électronique n'est pas identique à celle figurant à l'article 15a, chiffre 2 de l'Ordonnance fédérale sur les épizooties OFE.	<u>Ajout d'un chiffre 4</u> : Le marquage des équidés au moyen d'une puce électronique est réglé par l'article 15a, chiffre 2 de l'Ordonnance sur les épizooties
21, let. i	<p>La formulation est peu claire et prête à interprétation, particulièrement en français mais également en allemand.</p> <p>Elle fait partiellement double emploi avec la lettre h, elle-même sujette à interprétations bien qu'en vigueur depuis 2014. Une intégration de cette disposition dans la lettre h semble adéquate.</p> <p>En outre le terme de « Rollkur » figurant dans la version actuelle de l'ordonnance prête à confusion. Pour des raisons de mise en application, il est nécessaire de définir l'hyperflexion et, si le terme devait être maintenu, la « Rollkur ».</p>	h. obliger l'équidé à maintenir son encolure en hyperflexion par quelque moyen que ce soit, lors ou en dehors des périodes d'utilisation
21, let.j	L'article 4, al. 1 de l'OPAn fixe déjà que les animaux doivent être abreuvés et nourris régulièrement et en quantité suffisante. Cette	j. les priver d'eau ou de nourriture pour les rendre dociles ou les punir ;



	<p>précision (qui serait limitée aux équidés !) est redondante et inutile. Elle a en outre un caractère potentiellement diffamatoire pour la filière équine.</p>	
21, let.k	<ol style="list-style-type: none">1. Une énumération de divers moyens interdits laisse à penser que les autres seraient autorisés ! La fédération suisse des courses de chevaux a établi un catalogue exhaustif des harnachements autorisés avec une description objective de leurs fonctions et des risques liés à leur utilisation. Une formulation plus générale doit être préférée2. Grâce à l'association de plusieurs gènes, les chevaux appartenant aux races de trotteurs possèdent une allure particulière qui leur permet d'atteindre de grandes vitesses en restant au trot. Les enrênements supérieurs permettent au cheval de garantir son équilibre dans cette allure symétrique à deux temps. Les progrès de la génomique et ses effets sur la sélection à l'élevage laissent entrevoir le côté superfétatoire de cet accessoire à moyen terme, mais actuellement plus de 60% des chevaux trotteurs participant aux courses en Suisse ont encore besoin de cet enrênement supérieur pour sécuriser leurs allures. Une adaptation des règles concernant son usage	<p>k. utiliser les équipements suivants :</p> <ol style="list-style-type: none">1. des embouchures et ennasures pouvant causer par leur nature et malgré une utilisation adéquate des douleurs ou des blessures ;2. les enrênements fixes limitant de façon durable et coercitive les mouvements de l'encolure et de la tête



	<p>permet de supprimer tout risque d'abus. En l'état une interdiction de cet équipement provoquerait l'élimination immédiate de ces chevaux et la disparition de l'élevage des trotteurs, les gènes permettant un équilibre sans faille au trot à grande vitesse n'ayant pas encore été tous identifiés. Il est indispensable de prévoir un délai de plus de 10 ans pour une mise en œuvre d'une interdiction de cet équipement, afin de permettre à la génétique de progresser et aux chevaux participant actuellement aux courses de terminer leurs carrières sportives de manière échelonnée</p>	
21, let.l	<p>Cette disposition reprend l'art. 4, al.2 de la LPAn. Il n'y a pas de saison à ce que cette reprise soit limitée aux équidés. Je propose donc de déplacer cette disposition à l'article 16, al.2 OPAn, éventuellement en remplacement de la let. b de cet alinéa.</p>	
21, let.m	<p>Il sera extrêmement difficile de définir à partir de quel moment une pression psychologique sera considérée comme « excessive ». Vu cette difficulté, je propose de renoncer à cette disposition</p>	<p>m. exercer sur eux une pression psychologique excessive;</p>
21, let.n	<p>La définition de la « manière grossière ou inappropriée » sera très difficile à objectiver. En se basant sur les articles précédents tels que</p>	<p>n. utiliser des aides, tels que les éperons, les embouchures ou les rênes auxiliaires, de manière grossière ou inappropriée.</p>



	<p>proposés (interdiction généralisée à toutes les espèces d'exercer des violences physiques et interdiction des embouchures, ennasures et enrênements causant des douleurs ou des blessures) on dispose de mesures simples et réalistes visant le même but.</p>	
59, 3 bis	<p>Je ne comprends pas la raison pour laquelle les mulets et les bardots ne sont pas traités de la même façon. A ma connaissance, il n'existe pas de données comportementales qui explique cette différence.</p> <p>En outre il n'est pas toujours aisé de différencier les mulets des bardots sur la base du phénotype, ce qui rend la mise en application problématique</p> <p>Les mulets et les bardots ne sont pas des espèces mais des hybrides. Il convient donc de supprimer le mot « espèce »</p> <p>Accessoirement on remarquera que les poneys sont des chevaux de petite taille et qu'ils ne constituent pas une espèce propre. Leur mention est donc superfétatoire.</p> <p>Il est en outre indispensable de prévoir que la dérogation figurant à l'art. 59, chiffre 3 de l'OPAn s'applique également aux cas où des chevaux ou des ânes ou leurs croisements</p>	<p>3bis Sont reconnus comme des congénères pour les équidés au sens de l'al. 3 :</p> <ul style="list-style-type: none">a. pour les chevaux: les chevaux, les mulets et les bardots ;b. pour les ânes : les ânes, les mulets et les bardots;c. pour les mulets : les mulets, les bardots, les ânes et les chevaux;d. pour les bardots : les bardots, les mulets, les ânes et les chevaux;



	servent de congénères à des équidés d'un ou de plusieurs autres genres.	
60, al 2	Les mesures relatives aux soins des sabots s'appliquent à tous les équidés (tel que formulé dans l'actuelle version de l'OPAn)	Les sabots doivent être soignés de manière à permettre à l'équidé de se tenir dans une position anatomique correcte, à ne pas le gêner dans ses déplacements, et à prévenir les maladies du sabot.
62	<p>Les explications données par le Rapport explicatif sont très peu claires. En outre, ces mesures devraient s'appliquer à toutes les espèces animales et pas seulement aux équidés. On peut penser aux méthodes visant à influencer le comportement des chiens par exemple.</p> <p>D'autre part, le simple conditionnement par renforcement positif ou négatif est une « méthode visant à influencer le comportement » !</p> <p>Cette disposition est donc à revoir entièrement et, une fois une meilleure formulation faite, à étendre à toutes les espèces.</p>	<p>Art. 62 Mesures destinées à influencer le comportement des équidés Les mesures visant à influencer le comportement des équidés doivent être adaptées à la situation, en lien direct avec le comportement de l'animal et interrompues lorsque l'effet escompté a été atteint ou que les mesures génèrent de l'agitation chez l'animal.</p>



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'intérieur DFI
**Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV**



3. Remarques générales sur l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Je salue la prise en compte spécifique des équidés dans les dispositions relatives au transport professionnel d'animaux. Toutefois je considère que la spécificité de ces transports permet de réduire la durée de la formation pratique. En outre, comme il n'existe que très peu d'entreprises spécialisées dans le transport professionnel de chevaux en Suisse, la formation pratique doit être adaptée et pouvoir se réaliser en plusieurs fois.



4. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
7, al. 2, let. a ^{bis}	Voir remarques générales.	2 La partie pratique est spécifique à un groupe d'animaux et consiste à accompagner un transporteur d'animaux expérimenté ; elle dure: a ... a ^{bis} pour le personnel chargé du transport des équidés: au moins douze heures consacrées aux équidés, pouvant être réparties sur plusieurs jours;



5. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)



6. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



7. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques



8. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Tierschutzverordnung über den Tierschutz und weitere Verordnungen im Bereich des Tierschutzes

(vom 27.11.2023 bis zum 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Unternehmen / Organisation / Dienstleistung : Schweizer Rat und Observatorium der Pferdebranche

Sigle Unternehmen / Organisation / Dienst : COFICHEV

Adresse, Ort : Rte de la Grange-Neuve 1, Montheron, 1053 Cugy

Ansprechpartner : Charles Trolliet, président

Telefon : +41 79 205 32 91

E-Mail : trolliet@swissonline.ch

Datum : 28.02.2024

Wichtige Hinweise°:

1. Wir bitten Sie, die Formatierung des Formulars nicht zu ändern.
2. Bitte verwenden Sie eine separate Zeile pro Rezeptartikel.
3. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme im **Word-Format bis** zum **15. März 2024** an die folgende Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über den Tierschutz (TSchV)

Der Schweizerische Rat und Observatorium der Pferdebranche (COFICHEV) ist ein unabhängiges Expertengremium, das sich aus allen Akteuren der Schweizer Pferdebranche zusammensetzt. Er versteht sich als objektiver und unparteiischer Beobachter der Branche und setzt sich für deren Fortbestand ein.

COFICHEV nimmt ausschliesslich Stellung zu den Vorschlägen für die Revision der TSchV die die Equiden betreffen sowie zu den Vorschlägen der TSchV über den gewerbsmäßigen Transport von Equiden.

COFICHEV unterstützt generell die Massnahmen zur Gewährleistung des Wohlergehens von Equiden. Es ist jedoch der Ansicht, dass der Text der TSchV nicht unnötig durch Bestimmungen aufgebläht werden sollte, die sich mit den Grundprinzipien der Tierschutzgesetzgebung überschneiden, und betont, dass die in den Rechtsvorschriften enthaltenen Massnahmen in der Praxis anwendbar und kontrollierbar sein müssen. Andernfalls sind diese Massnahmen lediglich Absichtserklärungen, die nicht zu einer wirklichen Verbesserung des Tierschutzes führen. Außerdem ist es von größter Wichtigkeit, dass alle gesetzlichen Massnahmen auf klaren und unbestreitbaren wissenschaftlichen Grundlagen basieren.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung. über den Tierschutz (TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
15, Ziffer 3	Die Definition der "sachkundigen Person" in Bezug auf die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist nicht identisch mit der Definition in Artikel 15a, Ziffer 2 der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung TSV.	<u>Hinzufügen einer Ziffer 4</u> : Die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist in Artikel 15a Ziffer 2 der Tierseuchenverordnung geregelt.
21 Buchstabe i	<p>Die Formulierung ist unklar und lässt Interpretationen zu, sowohl im Französischen als auch im Deutschen.</p> <p>Sie überschneidet sich teilweise mit dem Buchstaben h, der ebenfalls Interpretationsspielraum bietet, obwohl er seit 2014 in Kraft ist. Außerdem ist der Begriff "Rollkur" in der aktuellen Verordnung verwirrend.</p> <p>Eine Aufnahme dieser Bestimmung in Buchstabe h erscheint angemessen.</p> <p>Zudem ist der Begriff "Rollkur" in der aktuellen Fassung der Verordnung missverständlich. Aus Gründen der Umsetzung ist es notwendig, die Hyperflexion und, falls der Begriff beibehalten werden sollte, die "Rollkur" zu definieren.</p>	<p>h. den Equiden <u>während oder außerhalb der Nutzungszeiten mit irgendwelchen Mitteln</u> dazu zwingen, den Hals in einer Hyperflexion ("Rollkur") zu halten</p> <p>i. Methoden anwenden, bei denen Kopf und Hals dicht am Körper des Tieres gehalten werden, wenn das Tier nicht verwendet wird. (das Tier einspannen);</p>



21, Bst.j	Artikel 4, Absatz 1 der TSchV legt bereits fest, dass Tiere regelmäßig und in ausreichender Menge getränkt und gefüttert werden müssen. Diese Präzisierung (die auf Equiden beschränkt wäre!) ist überflüssig und unnötig. Darüber hinaus ist sie potenziell diffamierend für die Pferdebranche.	j.-ihnen Wasser oder Nahrung vorenthalten, um sie gefügig zu machen oder sie zu bestrafen ;
21, Buchstabe.k	Eine Aufzählung verschiedener verbotener Mittel lässt vermuten, dass andere Mittel erlaubt sind! Eine allgemeinere Formulierung sollte bevorzugt werden.	k. folgende Ausrüstung verwenden: 1. Zaumzeuge mit gezahnten, scharfen, quetschenden oder harten Elementen, wie z. B. Reithalter und Caveçons mit ungepolsterten Metallelementen, die auf dem Nasenbein aufliegen, 1. Gebisse und gebisslose Zäumungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und trotz sachgemässer Gebrauch Schmerzen oder Verletzungen verursachen; 2. scharfe, kantigen oder gedrehten Mundstücken, wie z. B. Draht- oder Kettengebisse, 3. Aufsatzzügel (Overcheck) im Geschirr oder unter dem Sattel; 2. feste Zäumungen, die die Bewegungsfreiheit des Halses und des Kopfes dauerhaft und zwangsweise einschränken
21, Buchstabe l	Diese Bestimmung übernimmt Art. 4 Abs. 2 des TSchG. Es gibt kein Grund, dass diese Übernahme auf Equiden beschränkt ist. Wir schlagen daher vor, diese Bestimmung in Art.	



	16 Abs. 2 TSchV zu verschieben, eventuell anstelle von Bst. b dieses Absatzes.	
21, Bst.m	Es wird äußerst schwierig sein, zu definieren, ab wann psychologischen Druck als "übermäßig" gilt. Angesichts dieser Schwierigkeit schlagen wir vor, auf diese Bestimmung zu verzichten	m. einen übermäßigen psychologischen Druck auf sie ausüben;
21, Buchstabe.n	Die Definition von "grobe oder unangemessene Weise" wird sehr schwer zu objektivieren sein. Basierend auf den vorherigen Artikeln, wie wir sie vorschlagen (generelles Verbot körperlicher Gewalt für alle Tierarten und Verbot von schmerz- oder verletzungsverursachenden Gebissen und Zäumungen) stehen einfache und realistische Maßnahmen zur Verfügung, die auf das gleiche Ziel abzielen.	n. Hilfsmittel wie Sporen, Mundstücke oder Hilfszügel auf grobe oder unangemessene Weise verwenden.
59, 3a	Wir verstehen nicht, aus welchem Grund Maultiere und Maulesel nicht gleich behandelt werden. Unseres Wissens gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären. Außerdem ist es nicht in jedem Fall zweifelsfrei möglich, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung problematisch macht.	3bis Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von Abs. 3 : a. für Pferde und Ponys : Pferde, Ponys und , Maultiere und Maulesel ; b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel ; c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel , Esel und Pferde und Ponys ; d. Maulesel : Maultiere , Maulesel , Esel und-Pferde und Ponys ;



	<p>Maultiere und Maulesel sind keine Arten, sondern Hybriden. Das Wort "Art" sollte daher gestrichen werden</p> <p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p> <p>Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Typ(en) dienen.</p>	
62	<p>Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Außerdem sollten diese Maßnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Zählens von Hunden.</p> <p>Andererseits ist die einfache Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens"!</p> <p>Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.</p>	<p>Art. 62 Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an der Situation, in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Maßnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.</p>





3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Wir begrüßen die besondere Berücksichtigung von Equiden in den Bestimmungen über den gewerblichen Tiertransport. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die Besonderheit dieser Transporte es ermöglicht, die Dauer der praktischen Ausbildung zu verkürzen. Da es in der Schweiz nur sehr wenige Unternehmen gibt, die sich auf den gewerbsmäßigen Transport von Pferden spezialisiert haben, muss die praktische Ausbildung außerdem angepasst werden und in mehreren Teilen absolviert werden können.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
7 Abs. 2 Buchst. a ^{bis}	Siehe Allgemeine Bemerkungen.	2 Der praktische Teil erfolgt tiergruppenspezifisch durch Begleitung einer erfahrenen Tiertransporteurin oder eines erfahrenen Tiertransporteurs und umfasst: a ... a ^{bis} für Equidentransportpersonal mindestens mindestens 2 Arbeitstage 12 Stunden die für Equiden aufzuwenden sind müssen und über mehrere Tage verteilt werden können ;



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur la protection des animaux et d'autres ordonnances dans le domaine de la protection des animaux

(du 27.11.2023 au 15.03.2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Conseil et Observatoire suisse de la Filière du Cheval

Sigle entreprise / organisation / service : COFICHEV

Adresse, lieu : p.a Rte de la Grange-Neuve 1, 1053 Cugy

Interlocuteur : Charles Trolliet

Téléphone : +41 79 205 32 91

Courriel : info@cofichev.ch

Date : 28.02.2024

Remarques importantes°:

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **15 mars 2024** à l'adresse suivante : vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Remarques générales sur l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

Le Conseil et Observatoire suisse de la Filière du Cheval COFICHEV est un collège d'experts indépendants issus de tous les acteurs de la filière équine suisse. Il se veut un observateur objectif et impartial de la filière et s'engage pour assurer sa pérennité.

COFICHEV prend uniquement position sur les propositions de révision de l'OPAn concernant les équidés ainsi que sur celles de l'OFPAAn relatives au transport professionnel d'équidés.

COFICHEV est globalement favorable aux mesures visant à assurer le bien-être des équidés. Il considère toutefois que le texte de l'OPAn ne doit pas être inutilement alourdi par des dispositions parfois redondantes avec les principes de base de la législation sur la protection des animaux et il insiste sur le fait que les mesures figurant dans la législation doivent être applicables et contrôlables en pratique. A défaut, ces mesures ne sont que des manifestations d'intention qui ne débouchent pas sur une réelle amélioration de la protection des animaux. D'autre part il est de première importance que toutes les mesures légales se basent sur des fondement scientifiques clairs et indiscutables.



2. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
15, chiffre 3	La définition de « personne compétente » en ce qui concerne le marquage des équidés au moyen d'une puce électronique n'est pas identique à celle figurant à l'article 15a, chiffre 2 de l'Ordonnance fédérale sur les épizooties OFE.	Ajout d'un chiffre 4 : Le marquage des équidés au moyen d'une puce électronique est réglé par l'article 15a, chiffre 2 de l'Ordonnance sur les épizooties
21, let. i	<p>La formulation est peu claire et prête à interprétation, en français mais également en allemand.</p> <p>Elle fait partiellement double emploi avec la lettre h, elle-même sujette à interprétations bien qu'en vigueur depuis 2014. Une intégration de cette disposition dans la lettre h semble adéquate.</p> <p>En outre, le terme de « Rollkur » figurant dans la version actuelle de l'ordonnance prête à confusion. Pour des raisons de mise en application, il est nécessaire de définir l'hyperflexion et, si le terme devait être maintenu, la « Rollkur ».</p>	<p>h. obliger l'équidé à maintenir son encolure en hyperflexion (« Rollkur »), par quelque moyen que ce soit, lors ou en dehors des périodes d'utilisation</p> <p>i. recourir à des méthodes au moyen desquelles la tête et l'encolure sont maintenues tout près du corps de l'animal, lorsque celui-ci n'est pas utilisé (enrêner l'animal);</p>



21, let.j	L'article 4, al. 1 de l'OPAn fixe déjà que les animaux doivent être abreuvés et nourris régulièrement et en quantité suffisante. Cette précision (qui serait limitée aux équidés !) est redondante et inutile. Elle a en outre un caractère potentiellement diffamatoire pour la filière équine.	j. les priver d'eau ou de nourriture pour les rendre dociles ou les punir ;
21, let.k	Une énumération de divers moyens interdits laisse à penser que les autres seraient autorisés! Une formulation plus générale doit être préférée. Il y a d'autre part lieu de tenir compte des spécificités de certaines races et disciplines (courses au trot en particulier) et de prévoir des délais transitoires suffisamment long pour permettre une adaptation et une sélection adéquate)	k. utiliser les équipements suivants : 1. des brides comportant des éléments dentés, tranchants, écrasants ou durs, tels que les musserolles et les caveçons comportant des éléments métalliques non rembourrés qui reposent sur l'os nasal, 1. des embouchures et ennasures pouvant causer par leur nature et malgré une utilisation adéquate des douleurs ou des blessures ; 2. les embouchures tranchantes, aux arêtes vives ou torsadées, tels que les mors en fil de fer ou en chaînes, 3. les enrênements (« overcheck ») à l'attelage ou sous la selle ; 2. les enrênements fixes limitant de façon durable et coercitive les mouvements de l'encolure et de la tête
21, let.l	Cette disposition reprend l'art. 4, al.2 de la LPAn. Il n'y a pas de saison à ce que cette reprise soit limitée aux équidés. Nous proposons donc de déplacer cette disposition à	



	l'article 16, al.2 OPA, éventuellement en remplacement de la let. b de cet alinéa.	
21, let.m	Il sera extrêmement difficile de définir à partir de quel moment une pression psychologique sera considérée comme « excessive ». Vu cette difficulté, nous proposons de renoncer à cette disposition	m. exercer sur eux une pression psychologique excessive;
21, let.n	La définition de la « manière grossière ou inappropriée » sera très difficile à objectiver. En se basant sur les articles précédents tels que nous les proposons (interdiction généralisée à toutes les espèces d'exercer des violences physiques et interdiction des embouchures, ennasures et enrênements causant des douleurs ou des blessures) on dispose de mesures simples et réalistes visant le même but.	n. utiliser des aides, tels que les éperons, les embouchures ou les rênes auxiliaires, de manière grossière ou inappropriée.
59, 3 bis	<p>Nous ne comprenons pas pour quelle raison les mulets et les bardots ne sont pas traités de la même façon. A notre connaissance, il n'existe pas de données comportementales qui explique cette différence.</p> <p>En outre il n'est pas toujours aisé de différencier les mulets des bardots sur la base du phénotype, ce qui rend la mise en application problématique.</p>	<p>3bis Sont reconnus comme des congénères pour les espèces d'équidés au sens de l'al. 3 :</p> <p>a. pour les chevaux et les poneys : les chevaux, les poneys et, les mulets et les bardots ;</p> <p>b. pour les ânes : les ânes, les mulets et les bardots;</p> <p>c. pour les mulets : les mulets, les bardots, les ânes et les chevaux et les poneys ;</p> <p>d. pour les bardots : les bardots, les mulets, les ânes et les chevaux et les poneys ;</p>



	<p>Les mulets et les bardots ne sont pas des espèces mais des hybrides. Il convient donc de supprimer le mot « espèce »</p> <p>Accessoirement on remarquera que les poneys sont des chevaux de petite taille et qu'ils ne constituent pas une espèce propre. Leur mention est donc superflue</p> <p>En outre, il est indispensable de prévoir que la dérogation prévue à l'art. 59, ch. 3 OPAn s'applique également aux cas où les chevaux ou les ânes, ou leurs croisements, servent de congénères à des équidés d'un ou de plusieurs autres genres.</p>	
60, al 2	Les mesures relatives aux soins des sabots s'appliquent à tous les équidés (tel que formulé dans l'actuelle version de l'OPAn)	Les sabots doivent être soignés de manière à permettre au cheval à l'équidé de se tenir dans une position anatomique correcte, à ne pas le gêner dans ses déplacements, et à prévenir les maladies du sabot.
62	<p>Les explications données par le Rapport explicatif sont très peu claires. En outre, ces mesures devraient s'appliquer à toutes les espèces animales et pas seulement aux équidés. On peut penser aux méthodes visant à influencer le comportement des chiens par exemple.</p> <p>D'autre part, le simple conditionnement par renforcement positif ou négatif est une</p>	<p>Art. 62 Mesures destinées à influencer le comportement des équidés Les mesures visant à influencer le comportement des équidés doivent être adaptées à la situation, en lien direct avec le comportement de l'animal et interrompues lorsque l'effet escompté a été atteint ou que les mesures génèrent de l'agitation chez l'animal.</p>



	<p>« méthode visant à influencer le comportement » !</p> <p>Cette disposition est donc à revoir entièrement et, une fois une meilleure formulation faite, à étendre à toutes les espèces.</p>	



3. Remarques générales sur l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Nous saluons la prise en compte spécifique des équidés dans les dispositions relatives au transport professionnel d'animaux. Nous considérons toutefois que la spécificité de ces transports permet de réduire la durée de la formation pratique. En outre, comme il n'existe que très peu d'entreprises spécialisées dans le transport professionnel de chevaux en Suisse, la formation pratique doit être adaptée et pouvoir se réaliser en plusieurs fois.



4. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
7, al. 2, let. a ^{bis}	Voir remarques générales.	2 La partie pratique est spécifique à un groupe d'animaux et consiste à accompagner un transporteur d'animaux expérimenté ; elle dure: a ... a ^{bis} pour le personnel chargé du transport des équidés: au moins 2 jours ouvrables douze heures devant être consacrés aux équidés, pouvant être réparties sur plusieurs jours;



5. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)



6. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



7. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques



8. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur la protection des animaux et d'autres ordonnances dans le domaine de la protection des animaux

(du 27.11.2023 au 15.03.2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Commission of the Experimental Animal Center, University of Bern

Sigle entreprise / organisation / service :

Adresse, lieu : Baltzerstrasse 2, 3012 Bern

Interlocuteur : Nadia Mercader

Téléphone : 0316848477

Courriel : nadia.mercader@unibe.ch

Date : 12.03.2024

Remarques importantes°:

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **15 mars 2024** à l'adresse suivante : vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Remarques générales sur l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

Die EAC Kommission der Universität Bern hat die Kommentare von Swissuniversities erhalten und unterstützt diese vollumfänglich.

Wir haben nur zwei weitere Ergänzungen, welche wir hier einfügen möchten.

article 129 al.1

Cependant **dans le cadre de la formation qualifiante et de la formation continue**, le (a) délégué à la protection des animaux peut exercer la fonction de directeur de l'expérience ou de directeur de l'expérimentation animale ou d'expérimentateur.

Ausserdem fehlt unseres Erachtens eine namentliche Erwähnung einer Veterinärmedizinerin/eines Veterinärmediziner, in Übereinstimmung mit der Form H.

Nous aimerions suggérer qu'un service vétérinaire soit exigé dans les installations d'expérimentation animale. Bien que cela soit déjà requis en tant que personnel pour une demande d'installation d'expérimentation animale (formulaire H), cela devrait être complété de manière appropriée dans la réglementation sur le bien-être animal.

Falls nicht gelb markiert entspricht der Text dieses Dokumentes von der Antwort von Swissuniversities.

swissuniversities reconnaît l'importance de réviser l'ordonnance afin de mieux répondre aux attentes de la société notamment en terme de transparence quant au nombre d'animaux hébergés dans les animaleries et le nombre d'animaux effectivement utilisés en expérience, ainsi que le devenir de ces animaux.

Toutefois, certaines modifications proposées sont difficilement applicables, notamment celles visant à désigner les responsables d'animalerie comme seuls responsables de l'adéquation entre le nombre d'animaux élevés et le nombre d'animaux utilisés en expérience (limitation des surplus d'élevage au strict minimum). L'activité de recherche est la raison d'être des animaleries de recherche, et a fortiori des animaux qui y sont élevés. Le nombre d'animaux élevés



est ainsi étroitement corrélé aux nombres d'animaux nécessaires aux projets de recherche. Il est important de souligner ici que le directeur de l'expérience, étant responsable de la planification des expériences, est la personne qui détient les informations nécessaires à une planification adéquate de la production des animaux pour l'expérience.

swissuniversities souhaiterait également attirer l'attention sur l'utilisation du terme animaux « d'expérience » dans les articles concernant le bien-être des animaux en élevage, terme qui peut prêter à confusion. Ces animaux d'expérience (*Versuchstiere* en allemand) ne sont pas encore en expérience (*Tiere im Versuch*). Afin d'éviter toute confusion, il nous semble qu'une référence explicite à l'élevage de ces animaux d'expérience (*Versuchstiere*) est nécessaire.

En ce qui concerne les articles touchant à la formation (articles 197 et suivant), swissuniversities se réfère à la position des professionnels du domaine, à savoir le Réseau des animaleries lémaniques (ResAL) et le *Institut für Labortierkunde* (LTK).



2. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
<p>Art. 2, al. 3, let. m^{bis} et m^{ter}</p> <p>3 Au sens de la présente ordonnance, on entend par :</p> <p>m^{bis}. Mesures diminuant la contrainte : mesures permettant de réduire les contraintes subies par un animal dans une animalerie ou lors d'une expérience, par exemple l'adaptation des conditions de détention ou des soins.</p> <p>m^{ter}. Critères d'arrêt de l'expérience : certains événements ou symptômes définis à l'avance qui, s'ils apparaissent, doivent conduire :</p> <ol style="list-style-type: none">1. à la mise à mort de l'animal dans une animalerie ;2. au retrait de l'animal de l'expérience et, éventuellement, à sa mise à mort.	<p>swissuniversities accueille l'introduction de ces deux définitions dans l'article 2.</p> <p>La définition des « mesures diminuant la contrainte » convient et en accord avec les procédures mises en œuvre pour diminuer la contrainte. Il nous semble important de noter ici que la contrainte peut être supprimée.</p> <p>Concernant la définition m^{ter}, celle-ci mélange deux aspects : le suivi des animaux en élevage (animaux d'expérience en élevage) et le suivi des animaux en expérience (voir nos remarques en préambule, section 1).</p> <p>L'expression « animaux d'expérience » devrait être réservé pour les animaux en élevage, non encore intégrés dans un plan expérimental. L'expression « animaux en expérience » pour les animaux qui subissent des manipulations à but expérimental sous une autorisation d'expérience.</p> <p>Des critères d'arrêt sont nécessaires et pour les animaux en expérience et pour les animaux</p>	<p>Art. 2, al. 3, let. m^{bis} et m^{ter} (nouveaux)</p> <p>3 Au sens de la présente ordonnance, on entend par :</p> <p>m^{bis}. Mesures diminuant la contrainte : mesures permettant de réduire ou de supprimer les contraintes subies par un animal dans une animalerie ou lors d'une expérience, par exemple l'adaptation des conditions de détention ou des soins.</p> <p>m^{ter}. Critères d'arrêt de l'expérience d'interruption : certains événements ou symptômes définis à l'avance qui, s'ils apparaissent, doivent conduire :</p> <ol style="list-style-type: none">1. à la mise à mort de l'animal d'expérience en élevage dans une animalerie ;2. au retrait de l'animal en expérience du protocole expérimental en cours et, éventuellement, à sa mise à mort.



	d'expérience en élevage non intégrés dans un protocole expérimental	
<p>Art. 15, al. 2</p> <p>2 Des personnes qualifiées peuvent effectuer les interventions suivantes sans anesthésie préalable des animaux :</p> <p>a. le marquage d'animaux à l'aide d'une marque auriculaire ou d'une puce électronique ;</p> <p>b. le ponçage de la pointe des dents chez les porcelets.</p>	<p>Est-ce que le nouvel alinéa 2a concerne l'expérimentation animale ?</p> <p>Le poinçonnage de l'oreille à des fins de marquage et génotypage ainsi que l'injection de puce électronique à des fins de marquage sont pratiques courantes dans l'expérimentation animale.</p> <p>Si cet article concerne les animaux d'expérience, d'autres méthodes devraient être prises en considérations, notamment le tatouage et la coupe de phalanges.</p> <p>Le terme « compétentes » a été remplacé par le terme « qualifiées » dans la version française du texte, alors qu'aucun changement n'a été introduit dans la version allemande.</p> <p><i>Art. 15 Abs. 2</i></p> <p>2 <u>Fachkundige</u> Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen:</p> <p><i>a. das Markieren von Tieren mittels Ohrmarke oder Mikrochip;</i></p>	<p>Art. 15, al. 2</p> <p>2 Des personnes qualifiées compétentes peuvent effectuer les interventions suivantes sans anesthésie préalable des animaux :</p> <p>a. le marquage d'animaux à l'aide d'une marque auriculaire ou d'une puce électronique ;</p> <p>b. le ponçage de la pointe des dents chez les porcelets.</p> <p>Le périmètre d'application du texte doit être précisé.</p> <p><i>Le rapport explicatif devrait clarifier le périmètre d'application de cet article.</i></p>



	<i>b. das Abschleifen der Zahnsitzen bei Ferkeln.</i>	
<p>Art. 114, al. 1 et 2, let. f (nouveau)</p> <p>1 Un responsable d'animalerie doit être désigné pour toute animalerie ; sa suppléance doit être garantie.</p> <p>2 Le responsable de l'animalerie :</p> <p>f. s'assure que le nombre d'animaux d'expérience admis (art. 118a) pour l'élevage et la détention en animalerie ne soit pas dépassé.</p>	<p><u>Alinéa 1</u></p> <p>Il paraît difficile dans les faits d'avoir un suppléant pouvant assumer « en tout temps » les obligations et responsabilités du directeur de l'animalerie. Ceci impliquerait une duplication du poste de responsable de l'animalerie. L'expression « en tout temps » utilisée dans le rapport explicatif devrait être remplacée par une expression faisant référence à la période de suppléance.</p> <p><u>Alinéa 2</u></p> <p>Le directeur de l'animalerie ne peut pas être responsable du nombre d'animaux en expérience, les expériences étant planifiées par le directeur de l'expérience. Nous proposons donc que le directeur de l'expérience endosse cette responsabilité.</p>	<p>Art. 114, al. 1 et 2, let. f (nouveau)</p> <p>1 Un responsable d'animalerie doit être désigné pour toute animalerie ; sa suppléance doit être garantie.</p> <p>2 Le responsable de l'animalerie :</p> <p>f. s'assure que le nombre d'animaux d'expérience admis (art. 118a) pour l'élevage et la détention en animalerie ne soit pas dépassé.</p> <p>Rapport explicatif, modification de l'alinéa 1 :</p> <p><i>signifie que toutes les obligations et responsabilités incombant au responsable de l'animalerie doivent en tout temps période de suppléance pouvoir être assumées par son suppléant.</i></p> <p>Nous proposons de supprimer la lettre f de l'alinéa 2. A la place, nous proposons d'ajouter une nouvelle lettre d à l'article 131 :</p> <p>« Le directeur de l'expérience s'assure que le nombre d'animaux élevés et détenus nécessaires à l'expérience est le plus petit possible. »</p>
<p>Art. 118a Nombre d'animaux d'expérience admis (nouveau)</p>	<p>L'article 118 fait partie de la section 2 du chapitre 6 de l'ordonnance : <i>Section 2</i> <i>Détention, élevage et commerce d'animaux</i></p>	<p>Art. 118a Nombre d'animaux d'expérience en élevage admis (nouveau)</p>



<p>1 Il convient de limiter le plus possible le nombre d'animaux élevés ou détenus, tout en garantissant que ce nombre soit suffisant pour pouvoir réaliser les expériences.</p> <p>2 Lorsque les mesures prises pour diminuer la contrainte subie par les lignées ou souches présentant un phénotype invalidant ne permettent pas d'éviter la contrainte, une autorisation de pratiquer une expérience sur animaux justifiant du nombre d'animaux utilisés doit avoir été délivrée avant le début de l'élevage ou de la détention de ces lignées ou souches d'animaux.</p> <p>3 Les animaux surnuméraires doivent être mis à mort s'ils ne peuvent pas être utilisés à d'autres fins.</p>	<p><i>d'expérience</i>. Son contenu fait donc clairement référence aux animaleries.</p> <p>En raison de la confusion possible, dans la langue française, entre les animaux d'expérience (<i>Versuchstiere</i>) et les animaux en expérience (<i>Tiere im Versuch</i>), il est important de préciser explicitement à quels animaux l'article 118 se réfère.</p> <p><u>Alinéa 1</u></p> <p>Le principe énoncé dans l'alinéa 1 reflète le principe des 3R et swissuniversities le soutient.</p> <p><u>Alinéa 2</u></p> <p>Cet alinéa clarifie qu'une autorisation de pratiquer une expérience doit être obtenue si <i>les mesures prises pour diminuer la contrainte subie par les lignées ou souches présentant un phénotype invalidant ne permettent pas d'éviter la contrainte</i>. Dans cette forme, l'article peut être accepté. Il est toutefois important de souligner que l'élevage de lignées à phénotype invalidant ne générant pas d'animaux exprimant le phénotype invalidant (p.ex. hétérozygotes)) n'est pas concerné par cet article. Cela doit être précisé dans le rapport explicatif.</p>	<p>1 Il convient de limiter le plus possible le nombre d'animaux élevés ou détenus, tout en garantissant que ce nombre soit suffisant pour pouvoir réaliser les expériences.</p> <p>2 Lorsque les mesures prises pour diminuer la contrainte subie par les lignées ou souches présentant un phénotype invalidant ne permettent pas d'éviter de supprimer la contrainte, une autorisation de pratiquer une expérience sur animaux justifiant du nombre d'animaux utilisés doit avoir été délivrée avant le début de l'élevage ou de la détention de ces lignées ou souches d'animaux.</p> <p>3 Les animaux surnuméraires doivent être mis à mort s'ils ne peuvent pas être utilisés à d'autres fins.</p>
--	--	--



	<p><u>Alinéa 3</u></p> <p>L'alinéa 3 fait référence au devenir des animaux surnuméraires. La note explicative précise que d'autres fins doivent être privilégiée (placement chez des privés, animaux donnés en pâture) avant la mise à mort. Seuls les animaux qui <u>ne sont pas génétiquement modifiés</u> peuvent être placés chez des tiers ou donnés en pâture. La vaste majorité des animaux d'expérience élevés dans les animaleries sont des animaux génétiquement modifiés (AGM). Privilégier d'autres fins ne concerne donc aujourd'hui qu'un très petit nombre d'animaux. Cela serait différent si l'ordonnance sur l'utilisation des organismes en milieu confiné permettait l'adoption d'AGM ou de donner en pâture des AGM.</p>	
<p>Art. 119, al. 1 (nouveau), 1^{bis} et 2</p> <p>1 Les animaux d'expérience doivent être traités avec ménagement et en tenant compte des dernières connaissances scientifiques.</p> <p>1^{bis} Avant que ne débute l'expérience, les animaux d'expérience doivent être suffisamment accoutumés aux conditions de détention locales, aux contacts avec l'être humain et en particulier aux manipulations nécessaires à l'expérience.</p> <p>2 Les animaux d'expérience d'espèces sociables doivent être détenus en groupes avec des congénères. La détention individuelle d'animaux</p>	<p>L'introduction du principe de l'article est acceptable ainsi que les adaptations de langue. Le rapport explicatif devrait toutefois reconnaître que la mise en œuvre des dernières connaissances scientifiques peut nécessiter un certain délai de temps ou de nouveaux moyens financiers (attente d'un consensus scientifique qui peut nécessiter plusieurs études indépendantes, infrastructure ou personnel). Le cas échéant, un délai pour la mise en application des dernières connaissances scientifiques devrait être indiqué par les autorités fédérales et/ou cantonales.</p>	



<p>socialement incompatibles est admise à titre exceptionnel et pour une durée limitée.</p>		
<p>Art. 125 Mesures diminuant la contrainte et critères d'arrêt de l'expérience (nouveau)</p> <p>Il faut réduire autant que possible les atteintes au bien-être des mutants qui présentent un phénotype invalidant au moyen de mesures diminuant la contrainte et de critères d'arrêt de l'expérience.</p>	<p>Cet article fait référence aux animaux d'expérience en élevage, la mention "d'arrêt de l'expérience est donc erronée" (voir notre commentaire dans la section "remarques générales").</p>	<p>Art. 125 Mesures diminuant la contrainte et critères d'arrêt de l'expérience d'interruption (nouveau)</p> <p>Il faut réduire autant que possible les atteintes au bien-être des mutants qui présentent un phénotype invalidant au moyen de mesures diminuant la contrainte et de critères d'arrêt de l'expérience d'interruption.</p>
<p>Art. 126, al. 1 et 2, let. c</p> <p>1 Si la caractérisation de la contrainte révèle qu'une lignée ou une souche produit des mutants présentant un phénotype invalidant, l'autorité cantonale doit en être informée. Cela vaut également si la contrainte ne peut être évitée au moyen de mesures diminuant la contrainte.</p> <p>2 La notification doit comporter des informations concernant :</p> <p>c. les mesures possibles pour réduire la contrainte et des critères d'arrêt de l'expérience</p>	<p>La deuxième phrase de l'alinéa 1 comprend une négation (« ne») qui en modifie le sens, et qui ne correspond pas à l'explication fournie dans le rapport explicatif. La version allemande ne présente pas cette erreur.</p> <p><i>Art. 126 Abs. 1 und 2 Bst. c</i></p> <p><i>1 Ergibt die Belastungserfassung, dass eine Linie oder ein Stamm belastete Mutanten hervorbringt, so ist dies der kantonalen Behörde zu melden. Dies gilt auch, wenn die Belastung durch belastungsmindernde Massnahmen vermieden werden kann.</i></p> <p>L'alinéa 2, lettre c, fait référence aux animaux d'expérience en élevage, la mention "d'arrêt de l'expérience est donc erronée" (voir notre</p>	<p>Art. 126, al. 1 et 2, let. c</p> <p>1 Si la caractérisation de la contrainte révèle qu'une lignée ou une souche produit des mutants présentant un phénotype invalidant, l'autorité cantonale doit en être informée. Cela vaut également si la contrainte ne peut être évitée supprimée au moyen de mesures diminuant la contrainte.</p> <p>2 La notification doit comporter des informations concernant :</p> <p>c. les mesures possibles pour réduire la contrainte et des critères d'arrêt de l'expérience d'interruption</p>



	commentaire dans la section “remarques générales”).	
<p>Art. 127, al. 1</p> <p>1 Lors de l'évaluation de la contrainte admissible que peut subir une lignée ou une souche présentant un phénotype invalidant, une pesée des intérêts doit être réalisée entre la gravité de la contrainte et l'utilité de l'expérience en application de l'art. 137. Aucune pesée des intérêts n'est nécessaire lorsque les mesures définies prises pour réduire la contrainte ont permis d'exclure l'apparition de contraintes.</p>	<p>Cette modification est bienvenue.</p>	
<p>Art. 129, al. 1 et 3</p> <p>1 Un délégué à la protection des animaux doit être désigné dans tout institut ou laboratoire ; la suppléance doit être garantie. Le délégué n'a pas le droit d'exercer d'autres fonctions :</p> <p>a. dans le cadre d'expériences sur les animaux réalisées dans l'institut ou le laboratoire dont il est responsable en tant que délégué à la protection des animaux ;</p> <p>b. dans les animaleries qui élèvent ou détiennent des animaux destinés à être utilisés dans des expériences par l'institut ou le laboratoire.</p>	<p><u>Alinéa 1</u></p> <p>Nous saluons la proposition de séparer les rôles et fonctions, bien que la question de l'indépendance totale soit questionnée au sein de certaines institutions académiques. Nous souhaitons attirer l'attention sur le fait qu'il existe des cas particuliers où il nous semble que la séparation des rôles peut être difficile.</p> <p>Par exemple, la séparation est difficile dans le cas de la formation qualifiante des expérimentateurs (module 1 et module 2). En Suisse, aujourd'hui, ces formations sont assurées principalement par le LTK et le ResAL, dont les responsables sont porteurs des</p>	<p>Art. 129, al. 1 et 3</p> <p>1 Un délégué à la protection des animaux doit être désigné dans tout institut ou laboratoire ; la suppléance doit être garantie. Le délégué n'a pas le droit d'exercer d'autres fonctions :</p> <p>a. dans le cadre d'expériences sur les animaux réalisées dans l'institut ou le laboratoire dont il est responsable en tant que délégué à la protection des animaux ;</p> <p>b. dans les animaleries qui élèvent ou détiennent des animaux destinés à être utilisés dans des expériences par l'institut ou le laboratoire.</p>



<p>3 Un directeur d'expérience doit être désigné pour chaque expérience menée sur des animaux ; sa suppléance doit être garantie. Si plusieurs directeurs sont désignés, le domaine de compétence de chacun doit être clairement défini.</p>	<p>autorisations d'expérience et délégués à la protection des animaux. Il nous semble que, dans ces cas précis, les deux rôles peuvent être cumulés, la formation ayant précisément pour but d'apprendre à travailler avec les animaux selon les meilleurs standards, dans le respect de leur bien-être.</p> <p>Il est également important de rappeler que la notion « d'institut » est différente selon les institutions et les cantons. En particulier, dans la plupart des institutions romandes, il existe au sein de l'institution un seul institut au sens de l'OPAn, regroupant tous les groupes de recherche et les expérimentateurs. Dans d'autres organisations, l'institut correspond à un département de quelques laboratoires. Dans ce dernier cas, la question du conflit d'intérêt du délégué à la protection des animaux est pertinente, mais l'OPAn ne fait pas cette différence.</p> <p><u>Alinéa 3</u></p> <p>Le directeur d'expérience étant responsable du bien-être des animaux en expérience, il est compréhensible que sa suppléance soit «garantie». A cette fin, nous souhaitons toutefois demander que le directeur</p>	<p>Cependant dans le cadre de la formation qualifiante et de la formation continue, le (a) délégué à la protection des animaux peut exercer la fonction de directeur de l'expérience ou de directeur de l'expérimentation animale ou d'expérimentateur.</p> <p>3 Un directeur d'expérience doit être désigné pour chaque expérience menée sur des animaux ; sa suppléance doit être garantie par une ou plusieurs personnes. Si plusieurs directeurs ou plusieurs suppléants sont désignés, le domaine de compétence de chacun doit être clairement défini.</p>
--	--	--



	d'expérience puisse désigner plusieurs suppléants, ce qui n'est pas actuellement possible dans animex (section 13 du formulaire A).	
<p>Art. 129a Attributions du délégué à la protection des animaux</p> <p>Le délégué à la protection des animaux s'assure que les demandes d'autorisation de pratiquer des expériences sur les animaux sont complètes et qu'elles contiennent en particulier les informations suivantes :</p> <p>a. éléments permettant d'évaluer le caractère indispensable de l'expérience au sens de l'art. 137 ;</p> <p>b. indications relatives aux critères de surveillance et d'arrêt de l'expérience définis et aux mesures diminuant la contrainte ;</p> <p>c. considérations relatives à la pesée des intérêts établissant l'admissibilité de l'expérience.</p>	<p>Cette modification est acceptable et reflète la pratique courante. Toutefois, et la formulation de l'article et le rapport explicatif laissent penser que <i>les indications relatives aux critères de surveillance et d'arrêt des expériences</i> soient toujours nécessaire, ce qui n'est pas le cas des expériences en DG0 et certaines expériences en DG1.</p> <p>La note explicative indique, dans son troisième paragraphe :</p> <p>« <i>Vérifier que la demande d'autorisation est complète ne consiste pas seulement à contrôler que tous les chiffres et documents nécessaires ont été fournis. Il s'agit également de vérifier ces chiffres et le contenu des documents afin de s'assurer que les informations fournies sont compréhensibles, correctes et qu'elles ne sont pas contradictoires.</i> »</p> <p>Le délégué à la protection des animaux ne peut garantir que les informations fournies sont correctes, cela relève de la compétence, des connaissances et de la responsabilité du</p>	<p>Art. 129a Attributions du délégué à la protection des animaux</p> <p>Le délégué à la protection des animaux s'assure que les demandes d'autorisation de pratiquer des expériences sur les animaux sont complètes et qu'elles contiennent en particulier les informations suivantes :</p> <p>a. éléments permettant d'évaluer le caractère indispensable de l'expérience au sens de l'art. 137 ;</p> <p>b. indications relatives aux critères de surveillance et d'arrêt de l'expérience définis et aux mesures diminuant la contrainte, quand cela est pertinent.</p> <p>c. considérations relatives à la pesée des intérêts établissant l'admissibilité de l'expérience.</p>



	directeur de l'expérience. Ce terme devrait être supprimé de la note explicative.	
<p>Art. 131 Attributions du directeur de l'expérience</p> <p>Le directeur de l'expérience:</p> <p>a. est chargé de la planification et de l'exécution correcte de l'expérience, du point de vue scientifique et du point de vue de la protection des animaux;</p> <p>b. est compétent pour la répartition du travail, l'instruction et le contrôle des travaux des expérimentateurs, l'organisation des soins adéquats aux animaux d'expérience et leur surveillance durant l'expérience, et pour l'exécution des travaux de documentation nécessaires;</p> <p>c. désigne la personne qui sera responsable de l'animalerie durant toute la durée de l'expérience, et règle ce point dans une convention avec le responsable de l'animalerie.</p>	<p>Adaptation suite à la proposition de modification de l'art. 114.</p>	<p>Art. 131 Attributions du directeur de l'expérience</p> <p>Le directeur de l'expérience:</p> <p>a. est chargé de la planification et de l'exécution correcte de l'expérience, du point de vue scientifique et du point de vue de la protection des animaux;</p> <p>b. est compétent pour la répartition du travail, l'instruction et le contrôle des travaux des expérimentateurs, l'organisation des soins adéquats aux animaux d'expérience et leur surveillance durant l'expérience, et pour l'exécution des travaux de documentation nécessaires;</p> <p>c. désigne la personne qui sera responsable de l'animalerie durant toute la durée de l'expérience, et règle ce point dans une convention avec le responsable de l'animalerie ;</p> <p>d. s'assure que le nombre d'animaux élevés et détenus nécessaires à l'expérience est le plus petit possible.</p>
<p>Art. 135, al. 1</p>	<p>Cette modification est acceptable et reflète la pratique courante.</p>	



<p>1 Les critères d'arrêt doivent être définis avant le début de l'expérience.</p>		
<p>Art. 137, al. 1, let. d</p> <p>1 Le requérant doit établir que le but de l'expérience :</p> <p>d. sert à remplacer les expériences sur les animaux, à réduire le nombre d'animaux d'expérience ou à diminuer les contraintes liées à ces expériences.</p>	<p>Cette modification est bienvenue.</p> <p>Pour la bonne forme et lecture de l'article, l'alinéa 1b et 1c doivent être modifiés :</p>	<p>b. est présumé apporter des connaissances nouvelles sur des phénomènes vitaux essentiels ; 7</p> <p>ou</p> <p>c. est utile à la protection de l'environnement naturel, ou</p>
<p>Art. 139, al. 2 et 5 (nouveau)</p> <p>2 Abrogé</p> <p>5 Si une expérience sur animaux concerne plusieurs cantons, soit en raison d'un changement du lieu de séjour des animaux durant l'expérience, soit en raison d'études sur le terrain menées dans plusieurs cantons, la demande d'autorisation doit être déposée auprès de l'autorité du canton où l'expérience est réalisée principalement. Cette autorité informe les autres autorités cantonales concernées et prend en considération leur avis. L'autorité cantonale auprès de laquelle la demande a été déposée soumet la demande d'autorisation de pratiquer une expérience sur animaux causant des contraintes à l'avis de la commission pour les expériences sur animaux.</p>	<p>Cette modification est acceptable. Il pourrait être pertinent de clarifier le cas du changement du canton où l'expérience est réalisée principalement. Cela arrive en cas de déménagement d'un groupe de recherche d'un canton à un autre.</p>	



<p>Les autorités des cantons concernés sont libres d'impliquer ou non leurs propres commissions pour les expériences sur animaux. Pour le reste, l'al. 4 s'applique.</p>		
<p>Art. 140, al. 1, let. d</p> <p>1 Une expérience sur animaux qui cause des contraintes à l'animal est autorisée si :</p> <p>d. des critères de surveillance et des critères d'arrêt de l'expérience appropriés ainsi que des mesures appropriées diminuant la contrainte ont été fixés ;</p>	<p>Cette modification est acceptable et correspond à la pratique usuelle.</p>	
<p>Art. 145, al. 1, let. b</p> <p>1 Le responsable d'une animalerie doit annoncer à l'autorité cantonale au moyen du système informatique animex-ch :</p> <p>b. pour chaque espèce animale et chaque lignée ou souche d'animaux génétiquement modifiés ou présentant un phénotype invalidant : le nombre d'animaux élevés, produits ou importés par année civile ainsi que leur utilisation ultérieure, au plus tard à la fin du mois de février de l'année suivante.</p>	<p>Le texte peut être compris de la sorte : le nombre d'animaux doit être annoncé séparément pour chaque lignée d'animaux génétiquement modifiés, ce qui n'est pas la pratique actuelle. Dans l'annonce effectuée annuellement, toutes les lignées d'animaux génétiquement modifiés ne présentant pas de phénotype invalidant sont regroupées, sans informations détaillées pour chacune d'entre elles.</p>	<p>Art. 145, al. 1, let. b</p> <p>1 Le responsable d'une animalerie doit annoncer à l'autorité cantonale au moyen du système informatique animex-ch :</p> <p>b. pour chaque espèce animale, pour l'ensemble des lignées d'animaux génétiquement modifiés sans phénotype invalidant, pour chaque lignée présentant un phénotype invalidant et pour chaque lignée d'animaux génétiquement modifiés présentant un phénotype invalidant : le nombre d'animaux élevés, produits ou importés par année civile ainsi que leur utilisation ultérieure, au plus tard à la fin du mois de février de l'année suivante.</p>



<p>Art. 145a Information du public</p> <p>À la fin d'une expérience, l'OSAV publie les informations suivantes :</p> <p>a. le titre de l'expérience ;</p> <p>b. le domaine concerné ;</p> <p>c. la finalité de l'expérience selon les classifications internationales ;</p> <p>d. le nombre d'animaux utilisés par espèce ;</p> <p>e. le degré de contrainte</p>	<p>swissuniversities soutient l'accord suisse de transparence STAAR (Swiss Transparency Agreement on Animal Research) en faveur d'une communication ouverte, claire et accessible sur l'utilisation des animaux en recherche.</p> <p>Le rapport explicatif ne précise pas à quelles classifications internationales la lettre c. fait référence. Il serait utile de fournir cette information, qui concerne également l'article 139, al.1^{bis}.</p> <p>Enfin, pour la lettre e., il nous semble utile de préciser que l'information doit concerner le degré de contrainte <u>rétrospectif</u>.</p>	<p>Art. 145a Information du public</p> <p>À la fin d'une expérience, l'OSAV publie les informations suivantes :</p> <p>a. le titre de l'expérience ;</p> <p>b. le domaine concerné ;</p> <p>c. la finalité de l'expérience selon les classifications internationales ;</p> <p>d. le nombre d'animaux utilisés par espèce ;</p> <p>e. le degré de contrainte rétrospectif.</p>
<p>Art. 179d, al. 1</p> <p>1 La saignée doit être effectuée par une incision des deux artères carotides ou par une section à la base du cou. Elle doit être pratiquée aussi rapidement que possible après l'étourdissement et tant que l'animal est dans un état d'insensibilité et d'inconscience.</p>	<p>La note explicative précise qu'il s'agit d'une précision technique.</p> <p>Cette précision ne nous semble pas s'appliquer aux animaux de laboratoire, pour lesquels les méthodes d'euthanasie sont définies et détaillées dans les informations techniques.</p>	<p>Deux propositions :</p> <p>- Pas de modification de l'article 179d, al.1</p> <p>1 La saignée doit être effectuée par une incision des deux artères carotides ou par une section à la base du cou par sectionnement ou incision des principaux vaisseaux sanguins du cou. Elle doit être pratiquée aussi rapidement que possible après l'étourdissement et tant que l'animal est dans un état d'insensibilité et d'inconscience.</p>



		- Ou préciser que cet article 179d, al. 1, ne concerne pas les animaux de laboratoire.
Art. 197, al. 3 3 Le DFI réglemente les objectifs, la forme, le contenu et l'ampleur de la formation. Il peut prévoir des stages.	swissuniversities se réfère à la position du ResAL et du LTK	
Titre suivant l'art. 198 Section 2a : Organisations de formation et établissements de stage (nouveau)	swissuniversities se réfère à la position du ResAL et du LTK	
Art. 198a Conditions posées aux organisations de formation (nouveau) 1 Les formations spécifiques indépendantes d'une formation professionnelle peuvent être dispensées par : a. une institution de droit public ; b. une organisation mandatée par le service cantonal spécialisé ; c. une association professionnelle ; d. une autre organisation qui peut justifier qu'elle dispose d'un corps enseignant qualifié pour cette formation et d'une certificat valable selon la norme	swissuniversities se réfère à la position du ResAL et du LTK	



<p>ISO 21001:2018 6 ou eduQua:20217, ou d'une certification équivalente pour les institutions de formation des adultes.</p> <p>2 La certification visée à l'al. 1, let. d, doit avoir été octroyée par un organe de certification des systèmes de management accrédité selon l'ordonnance du 17 juin 1996 sur l'accréditation et la désignation.</p> <p>3 S'il n'y a pas de prestataire pour une des formations spécifiques indépendantes d'une formation professionnelle visées à l'art. 197, l'OSAV peut, au cas par cas, reconnaître la formation dispensée par une organisation qui ne remplit pas les exigences visées à l'al. 1.</p>		
<p>Art. 198b Contrôle des organisations de formation (nouveau)</p> <p>1 L'OSAV peut contrôler, en se rendant sur place, les organisations de formation par sondage ou lorsque des manquements lui sont signalés.</p> <p>2 Les contrôles ayant donné lieu à des contestations peuvent, conformément à l'ordonnance du 30 octobre 1985 concernant les émoluments perçus par l'OSAV, être facturés à l'organisation de formation en fonction du temps investi.</p>	<p>swissuniversities se réfère à la position du ResAL et du LTK</p>	



<p>Art. 198c Conditions posées aux établissements de stage (nouveau)</p> <p>1 Une exploitation détenant des animaux qui propose un stage pratique dans le cadre d'une formation ou d'une formation continue au sens de la présente ordonnance doit détenir des animaux qui, de par leur nombre et leur espèce, correspondent au moins à ceux que le stagiaire prévoit de prendre en charge. Le responsable de l'établissement doit avoir les qualifications nécessaires à la prise en charge des animaux détenus.</p> <p>2 Le DFI peut autoriser un stagiaire à effectuer son stage dans son propre établissement. Dans un tel cas, il faut faire appel à une personne externe pour encadrer le stagiaire. Cette personne doit avoir les qualifications nécessaires à la prise en charge des animaux détenus.</p> <p>3 Le stagiaire doit recevoir ses instructions directement de la personne responsable de la prise en charge des animaux ou, s'il effectue son stage dans sa propre exploitation, de la personne externe à laquelle il a été fait appel.</p> <p>4 Un établissement de services qui propose un stage pratique dans le cadre d'une formation ou d'une formation continue au sens de la présente ordonnance doit proposer les services que le</p>	<p>swissuniversities se réfère à la position du ResAL et du LTK</p>	
---	---	--



<p>stagiaire prévoit de proposer. Le responsable de l'établissement doit avoir les qualifications nécessaires pour proposer les services concernés.</p>		
<p>Art. 199a Reconnaissance : critères et procédures (nouveau)</p> <p>1 La demande de reconnaissance de la formation spécifique indépendante d'une formation professionnelle ou du cours visé à l'art. 198, al. 2, doit être déposée sous forme électronique à l'OSAV avec la documentation et le plan d'études.</p> <p>2 La documentation doit indiquer les objectifs, la forme, le contenu et le volume de la formation, et préciser quelle formation et quelle expérience professionnelle doivent avoir les formateurs.</p> <p>3 Pour les formations spécifiques indépendantes d'une formation professionnelle, elle doit en outre contenir des précisions sur :</p> <p>a. le respect des conditions posées aux organisations de formation (art. 198a) ; les organisations certifiées doivent soumettre le rapport de l'organe de certification à l'OSAV ;</p> <p>b. le contrôle des prescriptions relatives aux stages ;</p>	<p>swissuniversities se réfère à la position du ResAL et du LTK</p>	



<p>c. l'examen.</p> <p>4 Si le requérant possède sa propre unité d'élevage ou dispense des parties de la formation dans des unités d'élevage, un rapport de contrôle actuel de l'autorité cantonale d'exécution compétente en matière de détention d'animaux est joint à la demande. L'OSAV peut refuser de reconnaître la formation si les unités d'élevage présentent de manquements majeurs.</p> <p>5 La reconnaissance est limitée à cinq ans.</p> <p>6 Dans sa demande de renouvellement de la reconnaissance, le requérant doit envoyer la documentation prévue aux al. 2 à 4 et une attestation confirmant que le corps enseignant a suivi les cours de formation continue prévus à l'art. 190, al. 1, let. c.</p>		
<p>Art. 200 Reconnaissance : mesures en cas de manquements</p> <p>1 L'OSAV peut révoquer la reconnaissance des formations spécifiques indépendantes d'une formation professionnelle ou des cours visés à l'art. 198, al. 2, si :</p> <p>a. le déroulement de la formation n'est pas conforme à la législation sur la protection des animaux ou s'écarte considérablement de ce qui</p>	<p>swissuniversities se réfère à la position du ResAL et du LTK</p>	



<p>est prévu dans la documentation fournie à l'appui de la demande de reconnaissance ; ou</p> <p>b. si l'unité d'élevage du prestataire de la formation ou l'unité d'élevage dans laquelle des parties de la formation sont accomplies présente des manquements majeurs.</p> <p>2 Il peut interdire aux prestataires de formations spécifiques indépendantes d'une formation professionnelle ou de cours visés à l'art. 198, al. 2, de délivrer des attestations de formation au sens de l'art. 193, al. 1, let. b et c, si :</p> <p>a. le déroulement de la formation qu'il donne n'est pas conforme à la législation sur la protection des animaux ou s'écarte considérablement de ce qui est prévu dans la documentation fournie à l'appui de la demande de reconnaissance ; ou</p> <p>b. si l'unité d'élevage du prestataire de la formation ou l'unité d'élevage dans laquelle il dispense des parties de la formation présente des manquements majeurs.</p>		
<p>Art. 203 Formateurs de détenteurs d'animaux : formation d'une école professionnelle ou d'une haute école</p> <p>1 Quiconque forme des détenteurs d'animaux dans le cadre d'une formation spécifique</p>	<p>swissuniversities se réfère à la position du ResAL et du LTK</p>	



<p>indépendante d'une formation professionnelle ou d'un cours visé à l'art. 198, al. 2, doit avoir lui-même suivi une formation dans une école professionnelle ou une haute école, qui porte sur le domaine qu'il enseigne.</p> <p>2 L'OSAV peut, au cas par cas, autoriser d'autres connaissances spécifiques si leur équivalence est prouvée.</p> <p>3 Les formateurs dans les domaines en lien avec les animaux doivent disposer d'au moins trois années d'expérience avec l'espèce animale concernée.</p>		
<p>Art. 203a Formateurs de détenteurs d'animaux : formations spécifiques indépendantes d'une formation professionnelle (nouveau)</p> <p>1 Les personnes qui ne remplissent pas les exigences fixées à l'art. 203 doivent suivre une formation spécifique indépendante d'une formation professionnelle.</p> <p>2 En plus de satisfaire aux exigences prévues à l'art. 197, la formation spécifique indépendante d'une formation professionnelle pour les formateurs de détenteurs d'animaux doit transmettre des connaissances sur :</p>	<p>swissuniversities se réfère à la position du ResAL et du LTK</p>	



<p>a. les bases didactiques et juridiques ;</p> <p>b. les principes de la formation des adultes ;</p> <p>c. l'organisation des cours.</p>		
<p>Insérer avant le titre de la section 3</p> <p>Art. 225c Dispositions transitoires de la modification du ... (nouveau)</p> <p>1 Les exploitations qui, au moment de l'entrée en vigueur de la présente modification, utilisent des nourrices artificielles doivent respecter les exigences fixées à l'art. 50a à partir du ... (15 ans après l'entrée en vigueur).</p> <p>2 Les animaleries existant au moment de l'entrée en vigueur de la présente modification doivent remplir les exigences concernant les cachettes fixées à l'annexe 3 à partir du ... (1 an après l'entrée en vigueur).</p> <p>3 Les animaleries existant au moment de l'entrée en vigueur de la présente modification, qui élèvent ou détiennent des lignées ou souches d'animaux présentant un phénotype invalidant pour lesquelles la contrainte ne peut être évitée par des mesures ad hoc, doivent remplir l'exigence selon laquelle une autorisation de pratiquer une expérience sur des animaux justifiant du nombre</p>	<p>swissuniversities se réfère à la position du ResAL et du LTK</p>	



<p>d'animaux utilisés doit avoir été délivrée au préalable (art. 118a, al. 2), à partir du ... (1 an après l'entrée en vigueur).</p> <p>4 Les instituts et les laboratoires doivent faire en sorte que le délégué à la protection des animaux assume les attributions définies à l'art. 129a, let. b et c, d'ici au ... (1 an après l'entrée en vigueur).</p> <p>5 Quiconque exerce, lors de l'entrée en vigueur de la présente modification, une activité pour laquelle une formation agricole est requise par la présente ordonnance et justifie d'une formation relevant du champ professionnel « Agriculture et ses professions » selon l'ancien droit n'est pas tenu de satisfaire aux exigences fixées à l'art. 194, al. 1.</p> <p>6 Quiconque propose des formations qui ont été reconnues avant l'entrée en vigueur de la présente modification, doit remplir les exigences fixées à l'art. 198a à partir du... (2 ans après l'entrée en vigueur).</p> <p>II</p> <p>Les annexes 1, 3 et 4 sont modifiées conformément aux textes ci-joints.</p>		
---	--	--



Annexe 3, tableau 1	Dans la nouvelle version <u>française</u> du tableau 1 de l'annexe 3, la surface minimale de détention (cm ²) pour la souris <i>Mus musculus</i> a été modifiée, alors que cela n'est pas le cas dans la version <u>allemande</u> . Il s'agit sans doute d'une erreur.	Ne pas changer la version française de l'annexe 3, tableau 1, pour la souris <i>Mus musculus</i> . <20g surface minimale de l'unité de détention 340 330 cm ² 20-30g surface minimale de l'unité de détention 340 330 cm ² >30g surface minimale de l'unité de détention 340 330 cm ²
---------------------	--	---



3. Remarques générales sur l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPAN)

La formation des expérimentateurs et directeurs de l'expérience (au sens de l'ordonnance sur la protection des animaux) des hautes écoles suisses est majoritairement assurée par le Réseau des Animaleries Lémaniques (ResAL) en Romandie et par le *Institut für Labortierkunde* (LTK) en Suisse alémanique. Ces deux entités assurent une formation de qualité, accréditée au niveau suisse et européen (FELASA). Ils permettent la diffusion des meilleures pratiques en termes de manipulation, réalisation des expériences, et mise en place de nouvelles techniques.

swissuniversities se réfère donc à la position du ResAL et du LTK pour tous les changements concernant l'OFPAN.

Nous aimerions suggérer qu'un service vétérinaire soit exigé dans les installations d'expérimentation animale. Bien que cela soit déjà requis en tant que personnel pour une demande d'installation d'expérimentation animale (formulaire H), cela devrait être complété de manière appropriée dans la réglementation sur le bien-être animal.



4. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



5. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)

La confusion entre animaux **d'**expérience, qui ne sont pas encore **en** expérience, et animaux **en** expérience, est manifeste dans les modifications de l'ordonnance qui sont proposées (voir notre remarque générale sur la révision de l'OPAn). Afin d'éviter toute confusion, il convient d'avoir une référence explicite à l'élevage de ces animaux d'expérience (*Versuchstiere* en allemand).



6. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 10, al. 3, let. a 3 Les méthodes suivantes combinant le marquage et le génotypage sont admises chez les petits rongeurs: a. l'amputation de la phalange distale d'un doigt dans les sept jours qui suivent la naissance; il est permis d'amputer au maximum deux phalanges distales par animal;	Il est impossible de garantir la précision de la biopsie avant 7 jours, en raison de la taille des doigts et de leur fusion. Si le marquage effectué est illisible, une autre méthode de marquage (e.g. perçage des oreilles) devra être utilisée, ce qui conduira à une répétition de la contrainte pour l'animal. Si le marque est erroné, les animaux qui entreront en expérience n'auront pas les caractéristiques souhaitées, et l'expérience devra être répétée. La fenêtre raisonnable pour effectuer le marquage des petits rongeurs est entre 7 et 10 jours après la naissance. Une telle fenêtre permet d'assurer un marquage correct des animaux.	Art 10, al.3, let. a 3 Les méthodes suivantes combinant le marquage et le génotypage sont admises chez les petits rongeurs: a. l'amputation de la phalange distale d'un doigt dans les sept dix jours qui suivent la naissance; il est permis d'amputer au maximum deux phalanges distales par animal;
Art. 17, al. 2, let. e (nouveau) 2 La notification provisoire doit contenir les informations suivantes: e. les critères d'arrêt de l'expérience prévus.	Le terme expérience est ambigu en français et ne correspond pas à ce que le législateur veut dire, s'agissant d'animaux en élevage. La version allemande ne fait pas référence à l'expérience.	Art 17, al. 2, let. e (nouveau) 2 La notification provisoire doit contenir les informations suivantes: e. les critères d'arrêt de l'expérience d'interruption prévus.
Art. 18, al. 2, let. c ^{bis} (nouveau)	Même remarque que précédemment pour l'article 17.	Art 18, al. 2, let. c ^{bis} (nouveau)



<p>2 La notification définitive doit contenir les informations suivantes:</p> <p>c^{bis}. les critères d'arrêt de l'expérience ;</p>	<p>Voir ci-dessous la nouvelle version de l'article 18, version allemande du texte.</p> <p><i>Art. 18 Abs. 2 Bst. c^{bis}(neu)</i></p> <p><i>2 Die definitive Meldung muss folgende Angaben enthalten:</i></p> <p><i>c^{bis}. anzuwendende Abbruchkriterien;</i></p>	<p>2 La notification définitive doit contenir les informations suivantes:</p> <p>c^{bis}. les critères d'arrêt de l'expérience d'interruption;</p>
<p>Art. 29, al. 1 et 1^{bis} (nouveau)</p> <p>1 Les déclarations à faire par les animaleries, par année civile, doivent contenir les informations suivantes:</p> <p>a. le nombre d'animaux nés dans l'animalerie, comptés au plus tard jusqu'au 7e jour suivant la naissance;</p> <p>b. le nombre d'animaux importés de l'étranger;</p> <p>c. s'il s'agit de poissons ou d'amphibiens importés de l'étranger sous forme d'oeufs ou au stade larvaire: le nombre d'animaux dans l'animalerie ayant atteint le stade auquel ils s'alimentent par eux-mêmes;</p>	<p>swissuniversities soutient la modification de l'article 29, al. 1 et 1^{bis}, qui vise à connaître le devenir des animaux élevés dans les animaleries d'expérience.</p> <p>Le texte des alinéa a. à c. devrait préciser les espèces ou groupe d'espèces concernées en fonction du mode de comptage (petits rongeurs et espèces aquatiques par exemple).</p> <p>Pour l'alinéa a, nous proposons d'aligner l'âge de comptage à l'âge de marquage et de biopsie pour génotypage des petits rongeurs, soit 10 jours.</p> <p>Par souci de cohérence, nous proposons de renuméroter l'alinéa c. en alinéa b^{bis}. Le comptage doit être effectué dans l'animalerie où le stade de recensement (le stade auquel les espèces aquatiques se nourrissent par elles-</p>	<p>Art. 29, al. 1 et 1^{bis} (nouveau)</p> <p>1 Les déclarations à faire par les animaleries, par année civile, doivent contenir les informations suivantes:</p> <p>a. le nombre d'animaux nés dans l'animalerie, comptés au plus tard jusqu'au 7e jour suivant la naissance;</p> <p>a. le nombre d'animaux nés ou éclos dans l'animalerie, comptés au plus tard jusqu'au 10ième jour suivant la naissance ou l'éclosion ;</p> <p>a^{bis}. s'il agit d'espèces aquatiques, le nombre d'individus ayant atteint le stade auquel ils se nourrissent par eux-mêmes ;</p> <p>b. le nombre d'animaux importés de l'étranger;</p>



<p>d. l'utilisation ultérieure des animaux à déclarer conformément aux let. a à c, répartis selon les groupes suivants:</p> <ol style="list-style-type: none">1. le nombre d'animaux utilisés dans des expériences,2. le nombre d'animaux utilisés pour l'élevage,3. le nombre d'animaux remis vivants à des tiers,4. le nombre d'animaux mis à mort qui n'ont été utilisés ni dans une expérience ni pour l'élevage et qui n'ont pas été remis vivants,5. le nombre d'animaux morts soudainement,6. le nombre d'animaux dont l'utilisation durant l'année civile concernée n'est pas encore connue. <p>1^{bis} L'utilisation ultérieure au sens de l'al. 1, let d, ch. 6, doit être déclarée l'année suivante.</p>	<p>mêmes) est atteint. Les animaux peuvent venir de l'étranger ou d'une autre animalerie suisse.</p> <p>En ce qui concerne l'alinéa d, les informations demandées sur l'utilisation ultérieure des animaux ne sont pas définies de manière suffisamment précise, et nombre d'animaux pourraient être comptés dans plusieurs catégories. Nous proposons donc de revoir ces catégories, de manière à avoir un comptage non ambigu et le plus précis possible à la fin de chaque année civile.</p> <p>Le nombre demandé dans l'alinéa d., point 1, est déjà communiqué dans les rapports C. Quel nombre sera publié par l'OSAV ? Celui fourni dans les rapports CH par les responsables des animaleries ou celui fourni par les directeurs de l'expérience par le biais des rapports C ? Nous proposons d'annoncer pour le point 1 de la lettre d le chiffre consolidé de l'ensemble des rapports AC de l'institution.</p>	<p>b^{bis}. s'il s'agit de poissons ou d'amphibiens importés de l'étranger, y compris sous forme d'œufs ou au stade larvaire : le nombre d'animaux dans l'animalerie ayant atteint le stade auquel ils s'alimentent par eux-mêmes;</p> <p>c. s'il s'agit de poissons ou d'amphibiens importés de l'étranger sous forme d'œufs ou au stade larvaire: le nombre d'animaux dans l'animalerie ayant atteint le stade auquel ils s'alimentent par eux-mêmes;</p> <p>c. l'utilisation ultérieure des animaux à déclarer conformément aux let. a à b^{bis}, répartis selon les groupes suivants:</p> <ol style="list-style-type: none">1. le nombre d'animaux utilisés dans des expériences,2. le nombre d'animaux vivants dans l'animalerie à la fin de l'année civile,3. le nombre d'animaux euthanasiés ou trouvés morts, comptés à partir du 10^{ième} jour suivant la naissance ou l'éclosion, <p>3^{bis}. s'il agit d'espèces aquatiques, le nombre d'individus euthanasiés ou trouvés morts à partir du stade auquel ils se nourrissent par eux-mêmes,</p>
--	---	---



		4. le nombre d'animaux remis vivants à des tiers hors de l'institution, avec le détail du nombre d'animaux faisant l'objet d'un programme de « rehoming ».
II L'annexe 1 est modifiée comme suit: Let. e et g (nouveau) e. l'injection intracytoplasmique de spermatozoïdes chez la souris et le rat; g. la modification du génome par CRISPR/Cas9.	<p>Le système CRISPR/Cas9 n'est pas le seul permettant une modification ciblée du génome, certains modèles ont par exemple été établis avec le système TALEN or Zinc-Finger nucleases par exemple. Il existe de plus d'autres protéines Cas qui peuvent être utilisées.</p> <p>Notons également que cette liste ne fait pas de distinction entre les méthodes (injection pronucléaire, injection intracytolasmatique et électroporation) ni entre les classes de réactifs introduits dans l'embryon et utilisés pour la production d'OGM (virus, ADN nu et/ou CRSIPR/Cas9). Nous proposons, soit d'introduire une nouvelle répartition par méthodes et réactifs autorisés, soit d'ajouter des nouvelles lettres (voir h. et i. ci-contre).</p> <p>L'UNIGE a récemment mis au point la transgénése chez le serpent et le lézard sur la base d'une méthode établie chez le lézard (voir par exemple Tzika <i>et al.</i>, 2023, Science Advances ; Rasys <i>et al.</i>, 2019, Cell Rep. ; Garcia-Elfring <i>et al.</i>, 2023, Current Biology). Cette méthode permettant de générer des</p>	<p>g. la modification du génome par CRISPR/Cas9 endonucléases ;</p> <p>h. l'électroporation d'embryons de souris et de rats ex vivo ;</p> <p>i. l'électroporation d'embryons de souris et de rats in utero ;</p> <p>j. l'injection des ovocytes prévitollégéniques de serpents et lézards.</p>



	animaux génétiquement modifiés avec un taux de réussite très élevé et comparable à celui des méthodes déjà reconnues, nous proposons de l'ajouter à cette liste (voir j. ci-contre).	
--	--	--



7. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

swissuniversities ne souhaite pas se prononcer sur la révision de cette ordonnance.



8. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur la protection des animaux et d'autres ordonnances dans le domaine de la protection des animaux

(du 27.11.2023 au 15.03.2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : ânes.proânes.pro

Sigle entreprise / organisation / service : Logo ci-contre

Adresse, lieu : Le Côté 22, 2054 Les Vieux-Prés

Interlocuteur : Carine Vogel

Téléphone : 079 546 28 44

Courriel : info@anes.pro

Date : **01.12.2023**



Remarques importantes°:

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **15 mars 2024** à l'adresse suivante : vernehmlassungen@blv.admin.ch

1. Remarques générales sur l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

2. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 21, let. k.3.	les enrênements (« overcheck ») à l'attelage ou sous la selle	les enrênements (« overcheck » et « sidecheck ») à l'attelage ou sous la selle
Art. 59 al. 3 et 3bis	Excellente amélioration !	
Art. 60, al. 2	Tenir compte de tous les équidés mentionnés à l'art.59 et non seulement des chevaux	Les sabots doivent être soignés de manière à permettre aux équidés de se tenir dans une position anatomique correcte, à ne pas les gêner dans leurs déplacements, et à prévenir les maladies du sabot.

3. Remarques générales sur l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

4. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPAN)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

5. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)

6. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

7. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

8. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur la protection des animaux et d'autres ordonnances dans le domaine de la protection des animaux

(du 27.11.2023 au 15.03.2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Fédération romande des consommateurs

Sigle entreprise / organisation / service : FRC

Adresse, lieu : Rue de Genève 17, CP 585, 1001 Lausanne

Interlocuteur : Laurianne Altwegg, responsable Environnement, Agriculture & Energie

Téléphone : 021 331 00 90

Courriel : l.altwegg@frc.ch

Date : 15.03.2024

Remarques importantes°:

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **15 mars 2024** à l'adresse suivante : vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Remarques générales sur l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

La Fédération romande des consommateurs (FRC) vous remercie de l'avoir associée à la consultation concernant l'ordonnance sur la protection des animaux et d'autres ordonnances dans le domaine de la protection des animaux.

Selon l'étude de la Haute Ecole de Lucerne, le respect de normes strictes de protection des animaux fait partie des attentes principales de la population suisse par rapport à l'agriculture¹. Le bien-être animal est aussi l'un des principaux arguments des consommateurs suisses pour acheter de la viande, du lait et des œufs indigènes². Encore aujourd'hui, les consommatrices et consommateurs de Suisse sont très sensibles au bien-être animal, c'est pourquoi notre association est favorable à un renforcement des dispositions légales relatives au bien-être animal pour répondre aux attentes élevées des consommateurs en la matière.

La FRC salue donc l'intention d'améliorer les dispositions relatives à la protection des animaux par cette révision. Tout comme la Protection suisse des animaux PSA – dont elle soutient la position – elle estime que cette révision apporte des améliorations bienvenues. Nous soutenons plus explicitement les modifications suivantes, qui répondent aux attentes de nombreux consommateurs :

- Moutons : interdiction de la pratique de la caudectomie.
- Volaille : interdiction de l'époutage du bec et de l'homogénéisation des embryons dès le moment où une perception de la douleur ne peut être exclue. La FRC salue le fait qu'il soit désormais possible de déterminer de manière non invasive le sexe des embryons de poule incubés et donc de ne pas faire subir de souffrances inutiles aux embryons mâles éliminés avant éclosion. Abandonner à terme l'abattage des poussins mâles répond aux demandes reçues de la part de nombreux consommateurs que cette pratique choque. Ils refusent en effet que la production d'œufs soit à l'origine de souffrances évitables et de l'abattage des poussins mâles.
- Décapodes marcheurs : interdiction de l'étourdissement mécanique chez les décapodes marcheurs qui implique que plus aucun animal de ce type ne pourra être vendu vivant dans le commerce de détail.

En vous remerciant de l'attention portée à la position de notre organisation, nous vous transmettons nos meilleures salutations.

¹ Andreas Brandenberg, Dominik Georgi: *Die Erwartungen der schweizerischen Bevölkerung an die Landwirtschaft – Studie zuhanden des Bundesamtes für Landwirtschaft BLW*, Hochschule Luzern, août 2015.

² Dudda Eveline: *Tierwohl zwischen Preis und Gewissen*. Landwirtschaftlicher Informationsdienst, 2015



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'intérieur DFI

**Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV**



2. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 19, al. 2	Soutien explicite de l'interdiction de raccourcir la queue des moutons.	(aucune)
Art. 20, lettre a	Soutien explicite de l'interdiction d'épointer le bec des volailles domestiques	(aucune)
Art. 20, lettre g	Soutien explicite de l'interdiction d'homogénéiser les embryons dès le moment où une perception de la douleur ne peut être exclue, et d'homogénéiser les poussins vivants	(aucune)
Art. 179a	Soutien explicite de l'utilisation exclusive de l'électricité comme méthode d'étourdissement admise pour les décapodes marcheurs	(aucune)



3. Remarques générales sur l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)



4. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



5. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)



6. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



7. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques



8. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur la protection des animaux et d'autres ordonnances dans le domaine de la protection des animaux

(du 27.11.2023 au 15.03.2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Ecole Polytechnique Fédérale de Lausanne

Sigle entreprise / organisation / service : EPFL

Adresse, lieu : CH-1015 LAUSANNE

Interlocuteur : Dr. Xavier Warot

Téléphone : +41.21.693.18.69

Courriel : xavier.warot@epfl.ch

Date : 14.03.2024

Remarques importantes°:

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **15 mars 2024** à l'adresse suivante : vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Remarques générales sur l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

L'EPFL salue le travail effectué pour intégrer dans l'ordonnance le principe de réduction du nombre d'animaux de laboratoire élevés dans les animaleries qui ne seront finalement pas utilisés en expérience, ainsi que la volonté de transparence sur le devenir de ces animaux.

Cependant, la manière d'atteindre cet objectif n'est pas en accord avec la manière dont les animaleries d'expérience fonctionnent aujourd'hui, en particulier l'attribution de toutes les responsabilités aux responsables de l'animalerie. Une juste répartition des responsabilités entre le responsable de l'animalerie et le directeur de l'expérience, basée sur les informations nécessaires pour atteindre l'objectif recherché (adéquation entre le nombre d'animaux d'expérience produits et le nombre d'animaux en expérience), doit être trouvée. Il est important de souligner que le directeur de l'expérience, responsable de la planification des expériences, est *de facto* la personne qui possède toutes les informations nécessaires pour planifier la production des animaux pour l'expérience. L'élevage des animaux dépend en effet du projet de recherche qui a été autorisé, projet qui est sous la responsabilité du directeur de l'expérience.

L'utilisation du terme animaux « d'expérience » dans les articles concernant le bien-être des animaux en élevage peut prêter à confusion. Ces animaux **d'**expérience ne sont pas encore **en** expérience. Afin d'éviter toute confusion, il nous semble qu'une référence explicite à l'élevage de ces animaux **d'**expérience (*Versuchstiere* en allemand) est nécessaire, qui sont différents des animaux **en** expérience (*Tiere im Versuch* en allemand).

Enfin, en ce qui concerne la suppléance des délégués à la protection des animaux, des responsables d'animalerie et des directeurs de l'expérience, distinguer ces trois rôles et garantir une suppléance sur la base des potentielles conséquences des absences sur la protection des animaux est pertinent.



2. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
<p>Art. 2, al. 3, let. m^{bis} et m^{ter} (nouveaux)</p> <p>3 Au sens de la présente ordonnance, on entend par :</p> <p>m^{bis}. Mesures diminuant la contrainte : mesures permettant de réduire les contraintes subies par un animal dans une animalerie ou lors d'une expérience, par exemple l'adaptation des conditions de détention ou des soins.</p> <p>m^{ter}. Critères d'arrêt de l'expérience : certains événements ou symptômes définis à l'avance qui, s'ils apparaissent, doivent conduire :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. à la mise à mort de l'animal dans une animalerie ; 2. au retrait de l'animal de l'expérience et, éventuellement, à sa mise à mort. 	<p>L'EPFL prend note de l'introduction de ces deux nouvelles définitions dans l'article 2.</p> <p>La définition des « mesures diminuant la contrainte » est pertinente et en accord avec les procédures mises en œuvre. Il faut noter ici que la contrainte peut être supprimée.</p> <p>La définition m^{ter} fait référence à deux points différents : le suivi des animaux d'expérience en élevage et le suivi des animaux en expérience, c'est à dire intégrés dans un plan expérimental. Cette confusion entre animaux <u>d'</u>expérience (<i>Versuchstiere</i>) et animaux <u>en</u> expérience (<i>Tiere im Versuch</i>) a pour conséquence un manque de clarté dans tous les articles de l'ordonnance qui mentionnent les critères d'arrêt de l'expérience alors que lesdits articles font référence aux animaux d'expérience en élevage, hébergés dans une animalerie, mais qui ne sont pas encore l'objet d'une procédure expérimentale.</p> <p>Afin d'être cohérent avec les définitions de l'article 2, il nous semble donc approprié d'utiliser la formulation «<u>en</u> expérience» pour les animaux qui subissent des manipulations à but expérimental sous une autorisation octroyée par</p>	<p>Art. 2, al. 3, let. m^{bis} et m^{ter} (nouveaux)</p> <p>3 Au sens de la présente ordonnance, on entend par :</p> <p>m^{bis}. Mesures diminuant la contrainte : mesures permettant de réduire ou de supprimer les contraintes subies par un animal dans une animalerie ou lors d'une expérience, par exemple l'adaptation des conditions de détention ou des soins.</p> <p>m^{ter}. Critères d'arrêt de l'expérience d'interruption : certains événements ou symptômes définis à l'avance qui, s'ils apparaissent, doivent conduire :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. à la mise à mort de l'animal d'expérience en élevage dans une animalerie ; 2. au retrait de l'animal en expérience du protocole expérimental en cours et, éventuellement, à sa mise à mort.



	<p>les autorités cantonales au directeur d'expérience, et la formulation « d'expérience en élevage » pour les animaux qui sont sous la responsabilité de l'animalerie.</p> <p>Des critères d'arrêt doivent être définis pour les animaux en expérience et pour les animaux d'expérience en élevage qui ne sont pas intégrés dans un protocole expérimental, notamment en cas de phénotype invalidant.</p>	
<p>Art. 15, al. 2</p> <p>2 Des personnes qualifiées peuvent effectuer les interventions suivantes sans anesthésie préalable des animaux :</p> <p>a. le marquage d'animaux à l'aide d'une marque auriculaire ou d'une puce électronique ;</p> <p>b. le ponçage de la pointe des dents chez les porcelets.</p>	<p>Cette nouvelle formulation de l'article 15 concerne-t-elle les animaux d'expérience ? Si tel est le cas, le rapport explicatif devrait détailler les différentes méthodes de marquage des animaux d'expérience (amputation des phalanges par exemple).</p> <p>Le périmètre d'application de ce texte devrait être précisé.</p> <p>Le terme « compétentes » a été remplacé par le terme « qualifiées » dans la version française du texte, alors qu'aucun changement n'a été introduit dans la version allemande.</p> <p><i>Art. 15 Abs. 2</i></p>	<p>Art. 15, al. 2</p> <p>2 Des personnes qualifiées compétentes peuvent effectuer les interventions suivantes sans anesthésie préalable des animaux :</p> <p>a. le marquage d'animaux à l'aide d'une marque auriculaire ou d'une puce électronique ;</p> <p>b. le ponçage de la pointe des dents chez les porcelets.</p> <p>Le périmètre d'application du texte doit être précisé.</p>



	<p>2 <u>Fachkundige</u> Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen:</p> <p>a. das Markieren von Tieren mittels Ohrmarke oder Mikrochip;</p> <p>b. das Abschleifen der Zahnschmelzen bei Ferkeln.</p>	
<p>Art. 114, al. 1 et 2, let. f (nouveau)</p> <p>1 Un responsable d'animalerie doit être désigné pour toute animalerie ; sa suppléance doit être garantie.</p> <p>2 Le responsable de l'animalerie :</p> <p>f. s'assure que le nombre d'animaux d'expérience admis (art. 118a) pour l'élevage et la détention en animalerie ne soit pas dépassé.</p>	<p>Alinéa 1 : Il paraît difficile d'avoir un suppléant pouvant assumer « en tout temps » les obligations et responsabilités du responsable de l'animalerie, comme indiqué dans le rapport explicatif. L'expression « en tout temps » utilisée devrait être remplacée par une expression faisant référence à la période de suppléance.</p> <p>Texte du rapport explicatif :</p> <p><i>Al. 1 : la suppléance du responsable d'animalerie ne doit pas simplement être réglée, mais garantie. Cela signifie que toutes les obligations et responsabilités incombant au responsable de l'animalerie doivent en tout temps période de suppléance pouvoir être assumées par son suppléant.</i></p> <p>Alinéa 2 : Le responsable de l'animalerie ne peut pas être responsable du nombre d'animaux en expérience, les expériences étant planifiées par le directeur de l'expérience. La planification</p>	<p>Art. 114, al. 1 et 2, let. f (nouveau)</p> <p>1 Un responsable d'animalerie doit être désigné pour toute animalerie ; sa suppléance doit être garantie.</p> <p>2 Le responsable de l'animalerie :</p> <p>f. s'assure que le nombre d'animaux d'expérience admis (art. 118a) pour l'élevage et la détention en animalerie ne soit pas dépassé.</p>



	<p>de l'élevage des animaux pour des expériences est et ne peut être que liée aux expériences elles-mêmes et est donc de la responsabilité du directeur de l'expérience. S'il faut que ce point soit réaffirmé, cela pourrait être fait dans l'article 131 si nécessaire.</p>	
<p>Art. 118a Nombre d'animaux d'expérience admis (nouveau)</p> <p>1 Il convient de limiter le plus possible le nombre d'animaux élevés ou détenus, tout en garantissant que ce nombre soit suffisant pour pouvoir réaliser les expériences.</p> <p>2 Lorsque les mesures prises pour diminuer la contrainte subie par les lignées ou souches présentant un phénotype invalidant ne permettent pas d'éviter la contrainte, une autorisation de pratiquer une expérience sur animaux justifiant du nombre d'animaux utilisés doit avoir été délivrée avant le début de l'élevage ou de la détention de ces lignées ou souches d'animaux.</p> <p>3 Les animaux surnuméraires doivent être mis à mort s'ils ne peuvent pas être utilisés à d'autres fins.</p>	<p>L'EPFL salue l'introduction du principe de réduction au minimum indispensable le nombre d'animaux d'expérience élevés dans les animaleries. En raison de la confusion possible, en français, entre les animaux d'expérience (Versuchstiere) et les animaux en expérience (Tiere in Versuch), il est important de préciser explicitement à quels animaux l'article 118 se réfère.</p> <p>L'alinéa 1 reprend le principe des 3Rs.</p> <p>L'alinéa 2 indique qu'une autorisation de pratiquer une expérience doit être obtenue pour l'élevage d'une lignée présentant un phénotype invalidant et dont la contrainte ne peut être supprimée par des mesures d'élevage. Cet article est complété par les dispositions des articles 126 et 127. Cependant, il serait important de préciser que l'élevage d'une lignée à phénotype invalidant, sans générer d'animaux qui expriment le phénotype invalidant (par exemple, animaux de génotype hétérozygote) devrait être possible sans qu'une autorisation de</p>	<p>Art. 118a Nombre d'animaux d'expérience en élevage admis (nouveau)</p> <p>1 Il convient de limiter le plus possible le nombre d'animaux élevés ou détenus, tout en garantissant que ce nombre soit suffisant pour pouvoir réaliser les expériences.</p> <p>2 Lorsque les mesures prises pour diminuer la contrainte subie par les lignées ou souches présentant un phénotype invalidant ne permettent pas d'éviter de supprimer la contrainte, une autorisation de pratiquer une expérience sur animaux justifiant du nombre d'animaux utilisés doit avoir été délivrée avant le début de l'élevage ou de la détention de ces lignées ou souches d'animaux.</p> <p>3 Les animaux surnuméraires doivent être mis à mort s'ils ne peuvent pas être utilisés à d'autres fins.</p>



	<p>pratiquer une expérience ait été délivrée. Seule la génération des animaux exprimant la contrainte, pour les degrés de sévérité 2 et 3, devrait être conditionnée à la délivrance d'une autorisation de pratiquer une expérience. D'autre part, une durée d'une année ou plus peut être nécessaire pour élever suffisamment d'animaux d'une lignée avec un génotype complexe. Si l'élevage doit se faire dans le cadre d'une autorisation en cours, une grande partie de la durée de validité de l'autorisation ne pourra donc pas être utilisée pour réaliser les expériences. Il convient de préciser que la période d'élevage n'est pas prise en compte pour la durée de validité de l'autorisation.</p> <p>L'alinéa 3 fait référence au devenir des animaux surnuméraires. La note explicative précise que d'autres fins doivent être privilégiées (placement chez des privés, animaux donnés en pâture) avant la mise à mort. Seuls les animaux qui ne sont pas génétiquement modifiés peuvent être placés chez des tiers ou donnés en pâture. La majorité des animaux d'expérience élevés dans les animaleries sont des animaux génétiquement modifiés (AGM). Privilégier d'autres fins ne concerne donc aujourd'hui qu'un très petit nombre d'animaux. Cela serait différent si l'ordonnance sur l'utilisation des organismes en milieu confiné permettait</p>	
--	--	--



	l'adoption d'AGM ou de donner en pâture des AGM.	
<p>Art. 119, al 1, 1^{bis} (nouveau) et 2</p> <p>1 Les animaux d'expérience doivent être traités avec ménagement et en tenant compte des dernières connaissances scientifiques.</p> <p>1^{bis} Avant que ne débute l'expérience, les animaux d'expérience doivent être suffisamment accoutumés aux conditions de détention locales, aux contacts avec l'être humain et en particulier aux manipulations nécessaires à l'expérience.</p> <p>2 Les animaux d'expérience d'espèces sociables doivent être détenus en groupes avec des congénères. La détention individuelle d'animaux socialement incompatibles est admise à titre exceptionnel et pour une durée limitée.</p>	<p>Le rapport explicatif devrait reconnaître que la mise en œuvre des dernières connaissances scientifiques peut nécessiter un certain délai de temps ou de nouveaux moyens financiers (attente d'un consensus scientifique qui peut nécessiter plusieurs études indépendantes, par exemple). Le cas échéant, un délai pour la mise en application des dernières connaissances scientifiques devrait être défini par les autorités fédérales et/ou cantonales.</p> <p>La note explicative indique en commentaire de l'alinéa 1 :</p> <p><i>Al. 1 : de manière générale, il s'agit de traiter les animaux de manière à leur infliger le moins de contraintes possible, en tenant compte des connaissances scientifiques les plus récentes, autrement dit en adaptant constamment la manière de traiter les animaux à ces nouvelles connaissances. En particulier les méthodes dont il est prouvé qu'elles sont très contraignantes, comme soulever des souris ou des rats par la base de leur queue, doivent être remplacées par des méthodes modernes.</i></p>	



	<p>La dernière phrase devrait être modulée comme suit :</p> <p><i>En particulier les méthodes dont il est prouvé qu'elles sont très contraignantes, comme soulever des souris ou des rats par la base de leur queue, doivent être remplacées par des méthodes modernes.</i></p>	
<p>Art. 125 Mesures diminuant la contrainte et critères d'arrêt de l'expérience (nouveau)</p> <p>Il faut réduire autant que possible les atteintes au bien-être des mutants qui présentent un phénotype invalidant au moyen de mesures diminuant la contrainte et de critères d'arrêt de l'expérience.</p>	<p>Cet article fait référence aux animaux d'expérience en élevage, la mention « d'arrêt de l'expérience » n'est donc pas correcte (voir notre commentaire dans la section "remarques générales").</p>	<p>Art. 125 Mesures diminuant la contrainte et critères d'arrêt de l'expérience d'interruption (nouveau)</p> <p>Il faut réduire autant que possible les atteintes au bien-être des mutants qui présentent un phénotype invalidant au moyen de mesures diminuant la contrainte et de critères d'arrêt de l'expérience d'interruption.</p>
<p>Art. 126, al. 1 et 2, let. c</p> <p>1 Si la caractérisation de la contrainte révèle qu'une lignée ou une souche produit des mutants présentant un phénotype invalidant, l'autorité cantonale doit en être informée. Cela vaut également si la contrainte ne peut être évitée au moyen de mesures diminuant la contrainte.</p> <p>2 La notification doit comporter des informations concernant :</p>	<p>La deuxième phrase de l'alinéa 1 comprend une négation (« ne ») qui en modifie le sens, et qui ne correspond pas à l'explication fournie dans le rapport explicatif. Cette erreur n'est pas présente dans la version allemande.</p> <p><i>Art. 126 Abs. 1 und 2 Bst. c</i></p> <p><i>1 Ergibt die Belastungserfassung, dass eine Linie oder ein Stamm belastete Mutanten hervorbringt, so ist dies der kantonalen Behörde zu melden. Dies gilt auch, wenn die Belastung</i></p>	<p>Art. 126, al. 1 et 2, let. c</p> <p>1 Si la caractérisation de la contrainte révèle qu'une lignée ou une souche produit des mutants présentant un phénotype invalidant, l'autorité cantonale doit en être informée. Cela vaut également si la contrainte ne peut être évitée supprimée au moyen de mesures diminuant la contrainte.</p> <p>2 La notification doit comporter des informations concernant :</p>



<p>c. les mesures possibles pour réduire la contrainte et des critères d'arrêt de l'expérience</p>	<p><i>durch belastungsmindernde Massnahmen vermieden werden kann.</i></p> <p>L'alinéa 2, lettre c, fait référence aux animaux d'expérience en élevage, la mention « d'arrêt de l'expérience » n'est donc pas correcte (voir notre commentaire dans la section "remarques générales").</p>	<p>c. les mesures possibles pour réduire la contrainte et des critères d'arrêt de l'expérience d'interruption</p>
<p>Art. 127, al. 1</p> <p>1 Lors de l'évaluation de la contrainte admissible que peut subir une lignée ou une souche présentant un phénotype invalidant, une pesée des intérêts doit être réalisée entre la gravité de la contrainte et l'utilité de l'expérience en application de l'art. 137. Aucune pesée des intérêts n'est nécessaire lorsque les mesures définies prises pour réduire la contrainte ont permis d'exclure l'apparition de contraintes.</p>	<p>Cette modification est la bienvenue, et, comme indiqué dans le rapport explicatif, permettra de faciliter l'examen des cas des lignées à phénotype invalidant pour lesquelles la contrainte est évitée par des mesures <i>ad hoc</i>.</p>	
<p>Art. 129, al. 1 et 3</p> <p>1 Un délégué à la protection des animaux doit être désigné dans tout institut ou laboratoire ; la suppléance doit être garantie. Le délégué n'a pas le droit d'exercer d'autres fonctions :</p> <p>a. dans le cadre d'expériences sur les animaux réalisées dans l'institut ou le laboratoire dont il est</p>	<p>Nous souhaitons attirer l'attention sur deux cas particuliers où il nous semble que la séparation des rôles peut être difficile.</p> <p>Le premier concerne la formation qualifiante des expérimentateurs (module 1 et module 2). En Suisse, aujourd'hui, ces formations sont assurées principalement par le LTK et le ResAL, dont les responsables sont porteurs des autorisations d'expérience et délégués à la</p>	<p>Art. 129, al. 1 et 3</p> <p>1 Un délégué à la protection des animaux doit être désigné dans tout institut ou laboratoire ; la suppléance doit être garantie. Le délégué n'a pas le droit d'exercer d'autres fonctions :</p> <p>a. dans le cadre d'expériences sur les animaux réalisées dans l'institut ou le laboratoire dont il est</p>

<p>responsable en tant que délégué à la protection des animaux ;</p> <p>b. dans les animaleries qui élèvent ou détiennent des animaux destinés à être utilisés dans des expériences par l'institut ou le laboratoire.</p> <p>3 Un directeur d'expérience doit être désigné pour chaque expérience menée sur des animaux ; sa suppléance doit être garantie. Si plusieurs directeurs sont désignés, le domaine de compétence de chacun doit être clairement défini.</p>	<p>protection des animaux. Il nous semble que, dans ces cas précis, les deux rôles peuvent être cumulés, la formation ayant précisément pour but d'apprendre à travailler avec les animaux selon les meilleurs standards, dans le respect de leur bien-être.</p> <p>Le second concerne les autorisations de délivrance de médicaments pour les expériences et pour l'animalerie, qui sont sous la responsabilité d'un vétérinaire. Il nous semble que ce rôle légal est compatible avec le rôle de délégué à la protection des animaux.</p> <p>Nous proposons donc d'inclure un alinéa 1^{bis}, pour les cas d'exception.</p> <p>Il est également important de rappeler que la notion « d'institut » est différente selon les institutions et les cantons. En particulier, dans la plupart des institutions romandes, il existe au sein de l'institution un seul institut au sens de l'OPAn, regroupant tous les groupes de recherche et les expérimentateurs. Dans d'autres organisations, l'institut correspond à un département de quelques laboratoires. Dans ce dernier cas, la question du conflit d'intérêt du délégué à la protection des animaux est pertinente, mais l'OPAn ne fait pas cette différence.</p>	<p>responsable en tant que délégué à la protection des animaux ;</p> <p>b. dans les animaleries qui élèvent ou détiennent des animaux destinés à être utilisés dans des expériences par l'institut ou le laboratoire.</p> <p>1^{bis} le délégué à la protection des animaux peut exercer, dans le cas de la formation des expérimentateurs, d'autres fonctions dans le cadre d'expériences ou dans les animaleries, à condition que ces fonctions soient directement liées à la formation.</p> <p>3 Un directeur d'expérience doit être désigné pour chaque expérience menée sur des animaux ; sa suppléance doit être garantie. Si plusieurs directeurs sont désignés, le domaine de compétence de chacun doit être clairement défini.</p>
--	---	--



<p>Art. 129a Attributions du délégué à la protection des animaux</p> <p>Le délégué à la protection des animaux s'assure que les demandes d'autorisation de pratiquer des expériences sur les animaux sont complètes et qu'elles contiennent en particulier les informations suivantes :</p> <p>a. éléments permettant d'évaluer le caractère indispensable de l'expérience au sens de l'art. 137 ;</p> <p>b. indications relatives aux critères de surveillance et d'arrêt de l'expérience définis et aux mesures diminuant la contrainte ;</p> <p>c. considérations relatives à la pesée des intérêts établissant l'admissibilité de l'expérience.</p>	<p>La note explicative indique, dans son troisième paragraphe :</p> <p>« Vérifier que la demande d'autorisation est complète ne consiste pas seulement à contrôler que tous les chiffres et documents nécessaires ont été fournis. Il s'agit également de vérifier ces chiffres et le contenu des documents afin de s'assurer que les informations fournies sont compréhensibles, correctes et qu'elles ne sont pas contradictoires. »</p> <p>Le délégué à la protection des animaux ne peut garantir que les informations fournies sont correctes, cela relève de la compétence, des connaissances et de la responsabilité du directeur de l'expérience. Ce terme devrait être supprimé de la note explicative.</p>	
<p>Art. 135, al. 1</p> <p>1 Les critères d'arrêt doivent être définis avant le début de l'expérience.1 Les critères d'arrêt doivent être définis avant le début de l'expérience.</p>	<p>Cette modification est conforme aux pratiques en vigueur.</p>	
<p>Art. 137, al. 1, let. d</p> <p>1 Le requérant doit établir que le but de l'expérience :</p>	<p>Cette modification est la bienvenue dans ce projet de révision et nous tenons à en souligner l'importance.</p>	<p>b. est présumé apporter des connaissances nouvelles sur des phénomènes vitaux essentiels; ou;</p>



<p>d. sert à remplacer les expériences sur les animaux, à réduire le nombre d'animaux d'expérience ou à diminuer les contraintes liées à ces expériences.</p>	<p>Pour la mise en forme correcte de l'article, les lettres b. et c. de l'alinéa 1 doivent être modifiées.</p>	<p>c. est utile à la protection de l'environnement naturel-, ou</p>
<p>Art. 140, al. 1, let. d</p> <p>1 Une expérience sur animaux qui cause des contraintes à l'animal est autorisée si :</p> <p>d. des critères de surveillance et des critères d'arrêt de l'expérience appropriés ainsi que des mesures appropriées diminuant la contrainte ont été fixés ;</p>	<p>Cette modification est conforme aux pratiques en vigueur.</p>	
<p>Art. 145, al. 1, let. b</p> <p>1 Le responsable d'une animalerie doit annoncer à l'autorité cantonale au moyen du système informatique animex-ch :</p> <p>b. pour chaque espèce animale et chaque lignée ou souche d'animaux génétiquement modifiés ou présentant un phénotype invalidant : le nombre d'animaux élevés, produits ou importés par année civile ainsi que leur utilisation ultérieure, au plus tard à la fin du mois de février de l'année suivante.</p>	<p>Le texte peut être compris comme suit : le nombre d'animaux doit être annoncé séparément pour chaque lignée d'animaux génétiquement modifiés. Actuellement, dans l'annonce effectuée annuellement, toutes les lignées d'animaux génétiquement modifiés ne présentant pas de phénotype invalidant sont regroupées, sans informations détaillées pour chacune d'entre elles.</p>	<p>Art. 145, al. 1, let. b</p> <p>1 Le responsable d'une animalerie doit annoncer à l'autorité cantonale au moyen du système informatique animex-ch :</p> <p>b. pour chaque espèce animale, pour l'ensemble des lignées d'animaux génétiquement modifiés sans phénotype invalidant, pour chaque lignée présentant un phénotype invalidant et pour chaque lignée d'animaux génétiquement modifiés présentant un phénotype invalidant : le nombre d'animaux élevés, produits ou importés par année civile ainsi que leur utilisation ultérieure, au plus tard à la fin du mois de février de l'année suivante.</p>



<p>Art. 145a Information du public</p> <p>À la fin d'une expérience, l'OSAV publie les informations suivantes :</p> <p>a. le titre de l'expérience ;</p> <p>b. le domaine concerné ;</p> <p>c. la finalité de l'expérience selon les classifications internationales ;</p> <p>d. le nombre d'animaux utilisés par espèce ;</p> <p>e. le degré de contrainte.</p>	<p>L'EPFL a signé l'accord de transparence sur la recherche avec les animaux (STAAR – Swiss Transparency Agreement on Animal Research) et soutient une communication transparente sur l'utilisation des animaux en recherche.</p> <p>Le rapport explicatif ne précise pas à quelles classifications internationales la lettre c. fait référence. Il serait utile de fournir cette information, qui concerne également l'article 139, al.1^{bis}.</p> <p>Enfin, pour la lettre e., il serait important de préciser que l'information doit concerner le degré de contrainte rétrospectif.</p>	<p>Art. 145a Information du public</p> <p>À la fin d'une expérience, l'OSAV publie les informations suivantes :</p> <p>a. le titre de l'expérience ;</p> <p>b. le domaine concerné ;</p> <p>c. la finalité de l'expérience selon les classifications internationales ;</p> <p>d. le nombre d'animaux utilisés par espèce ;</p> <p>e. le degré de contrainte rétrospectif.</p>
<p>Art. 179d, al. 1</p> <p>1 La saignée doit être effectuée par une incision des deux artères carotides ou par une section à la base du cou. Elle doit être pratiquée aussi rapidement que possible après l'étourdissement et tant que l'animal est dans un état d'insensibilité et d'inconscience.</p>	<p>La note explicative indique qu'il s'agit d'une précision technique.</p> <p>Cette précision ne s'applique pas aux animaux de laboratoire, pour lesquels les méthodes d'euthanasie sont définies et détaillées dans les informations techniques.</p>	<p>Deux propositions :</p> <ul style="list-style-type: none">- Pas de modification de l'article 179d, al.1 <p>1 La saignée doit être effectuée par une incision des deux artères carotides ou par une section à la base du cou par sectionnement ou incision des principaux vaisseaux sanguins du cou. Elle doit être pratiquée aussi rapidement que possible après l'étourdissement et tant que l'animal est dans un état d'insensibilité et d'inconscience.</p> <ul style="list-style-type: none">- Ou préciser que cet article 179d, al. 1, ne concerne pas les animaux de laboratoire.



<p>Art. 197, al. 3</p> <p>3 Le DFI réglemente les objectifs, la forme, le contenu et l'ampleur de la formation. Il peut prévoir des stages.</p>	<p>L'EPFL se réfère à la position exprimée par le Réseau des Animaleries Lémaniques – ResAL) sur ce point le cas échéant.</p>	
<p>Titre suivant l'art. 198</p> <p>Section 2a : Organisations de formation et établissements de stage (nouveau)</p>	<p>L'EPFL se réfère à la position exprimée par le Réseau des Animaleries Lémaniques – ResAL) sur ce point le cas échéant.</p>	
<p>Art. 198a Conditions posées aux organisations de formation (nouveau)</p> <p>1 Les formations spécifiques indépendantes d'une formation professionnelle peuvent être dispensées par :</p> <p>a. une institution de droit public ;</p> <p>b. une organisation mandatée par le service cantonal spécialisé ;</p> <p>c. une association professionnelle ;</p> <p>d. une autre organisation qui peut justifier qu'elle dispose d'un corps enseignant qualifié pour cette formation et d'une certificat valable selon la norme ISO 21001:2018 6 ou eduQua:20217, ou d'une</p>	<p>L'EPFL se réfère à la position exprimée par le Réseau des Animaleries Lémaniques – ResAL) sur ce point le cas échéant.</p>	



<p>certification équivalente pour les institutions de formation des adultes.</p> <p>2 La certification visée à l'al. 1, let. d, doit avoir été octroyée par un organe de certification des systèmes de management accrédité selon l'ordonnance du 17 juin 1996 sur l'accréditation et la désignation.</p> <p>3 S'il n'y a pas de prestataire pour une des formations spécifiques indépendantes d'une formation professionnelle visées à l'art. 197, l'OSAV peut, au cas par cas, reconnaître la formation dispensée par une organisation qui ne remplit pas les exigences visées à l'al. 1.</p>		
<p>Art. 198b Contrôle des organisations de formation (nouveau)</p> <p>1 L'OSAV peut contrôler, en se rendant sur place, les organisations de formation par sondage ou lorsque des manquements lui sont signalés.</p> <p>2 Les contrôles ayant donné lieu à des contestations peuvent, conformément à l'ordonnance du 30 octobre 1985 concernant les émoluments perçus par l'OSAV, être facturés à l'organisation de formation en fonction du temps investi.</p>	<p>L'EPFL se réfère à la position exprimée par le Réseau des Animaleries Lémaniques – ResAL) sur ce point le cas échéant.</p>	



<p>Art. 198c Conditions posées aux établissements de stage (nouveau)</p> <p>1 Une exploitation détenant des animaux qui propose un stage pratique dans le cadre d'une formation ou d'une formation continue au sens de la présente ordonnance doit détenir des animaux qui, de par leur nombre et leur espèce, correspondent au moins à ceux que le stagiaire prévoit de prendre en charge. Le responsable de l'établissement doit avoir les qualifications nécessaires à la prise en charge des animaux détenus.</p> <p>2 Le DFI peut autoriser un stagiaire à effectuer son stage dans son propre établissement. Dans un tel cas, il faut faire appel à une personne externe pour encadrer le stagiaire. Cette personne doit avoir les qualifications nécessaires à la prise en charge des animaux détenus.</p> <p>3 Le stagiaire doit recevoir ses instructions directement de la personne responsable de la prise en charge les animaux ou, s'il effectue son stage dans sa propre exploitation, de la personne externe à laquelle il a été fait appel.</p> <p>4 Un établissement de services qui propose un stage pratique dans le cadre d'une formation ou d'une formation continue au sens de la présente ordonnance doit proposer les services que le</p>	<p>L'EPFL se réfère à la position exprimée par le Réseau des Animaleries Lémaniques – ResAL) sur ce point le cas échéant.</p>	
---	---	--



<p>stagiaire prévoit de proposer. Le responsable de l'établissement doit avoir les qualifications nécessaires pour proposer les services concernés.</p>		
<p>Art. 199a Reconnaissance : critères et procédures (nouveau)</p> <p>1 La demande de reconnaissance de la formation spécifique indépendante d'une formation professionnelle ou du cours visé à l'art. 198, al. 2, doit être déposée sous forme électronique à l'OSAV avec la documentation et le plan d'études.</p> <p>2 La documentation doit indiquer les objectifs, la forme, le contenu et le volume de la formation, et préciser quelle formation et quelle expérience professionnelle doivent avoir les formateurs.</p> <p>3 Pour les formations spécifiques indépendantes d'une formation professionnelle, elle doit en outre contenir des précisions sur :</p> <p>a. le respect des conditions posées aux organisations de formation (art. 198a) ; les organisations certifiées doivent soumettre le rapport de l'organe de certification à l'OSAV ;</p> <p>b. le contrôle des prescriptions relatives aux stages ;</p>	<p>L'EPFL se réfère à la position exprimée par le Réseau des Animaleries Lémaniques – ResAL) sur ce point le cas échéant.</p>	



<p>c. l'examen.</p> <p>4 Si le requérant possède sa propre unité d'élevage ou dispense des parties de la formation dans des unités d'élevage, un rapport de contrôle actuel de l'autorité cantonale d'exécution compétente en matière de détention d'animaux est joint à la demande. L'OSAV peut refuser de reconnaître la formation si les unités d'élevage présentent de manquements majeurs.</p> <p>5 La reconnaissance est limitée à cinq ans.</p> <p>6 Dans sa demande de renouvellement de la reconnaissance, le requérant doit envoyer la documentation prévue aux al. 2 à 4 et une attestation confirmant que le corps enseignant a suivi les cours de formation continue prévus à l'art. 190, al. 1, let. c.</p>		
<p>Annexe 3, tableau 1</p>	<p>Dans la nouvelle version <u>française</u> du tableau 1 de l'annexe 3, la surface minimale de détention (cm²) pour la souris <i>Mus musculus</i> a été modifiée, alors que cela n'est pas le cas dans la version <u>allemande</u>. Il s'agit sans doute d'une erreur.</p>	<p>Ne pas changer la version française de l'annexe 3, tableau 1, pour la souris <i>Mus musculus</i>.</p> <p><20g surface minimale de l'unité de détention 340 330 cm²</p> <p>20-30g surface minimale de l'unité de détention 340 330 cm²</p>



		>30g surface minimale de l'unité de détention 340 330 cm ²
--	--	---



3. Remarques générales sur l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPAN)

La formation des expérimentateurs et directeurs de l'expérience (au sens de l'ordonnance sur la protection des animaux) de l'EPFL est confiée au réseau des Animaleries Lémaniques (ResAL), réseau qui regroupe les universités de Genève (Unige) et Lausanne (UNIL), les hôpitaux universitaires de Genève (HUG) et Lausanne (CHUV), et l'EPFL.

Confier ces formations au ResAL permet d'assurer une formation de qualité, accréditée aux niveaux suisse et européen (FELASA), commune à toutes les institutions romandes et coordonnée avec la formation donnée en Suisse alémanique par le LTK. Le ResAL est extrêmement important pour diffuser les meilleures pratiques en termes de manipulation, réalisation des expériences, et mise en place de nouvelles techniques.

L'EPFL se réfère donc le cas échéant à la position du ResAL pour la révision de cette ordonnance.



4. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



5. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)

La confusion entre animaux **d'**expérience, qui ne sont pas encore **en** expérience, et animaux **en** expérience, est manifeste dans les modifications de l'ordonnance qui sont proposées (voir notre remarque générale sur la révision de l'OPAn). Afin d'éviter toute confusion, il convient d'avoir une référence explicite à l'élevage de ces animaux d'expérience (*Versuchstiere* en allemand), différent des animaux **en** expérience (*Tiere im Versuch* en allemand).

La gestion et l'organisation du travail avec les espèces aquatiques sont différentes de celles avec les rongeurs. Il nous semble donc important de tenir compte de ces différences dans la manière dont ces populations d'animaux doivent être suivies en élevage et en expérience, et dans la manière dont les annonces d'animalerie doivent être effectuées.



6. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
<p>Art 10, al.3, let. a</p> <p>3 Les méthodes suivantes combinant le marquage et le génotypage sont admises chez les petits rongeurs:</p> <p>a. l'amputation de la phalange distale d'un doigt dans les sept jours qui suivent la naissance; il est permis d'amputer au maximum deux phalanges distales par animal;</p>	<p>Il est impossible de garantir la précision de la biopsie avant 7 jours, en raison de la taille des doigts et de leur fusion. Si le marquage effectué est illisible, une autre méthode de marquage (marquage aux oreilles par exemple) devra être utilisée, ce qui conduira à une répétition de la contrainte pour l'animal. Si le marquage n'est pas correct, les animaux qui entreront en expérience n'auront pas les caractéristiques (génétiques notamment) voulues, et l'expérience devra être répétée. Un marquage autorisé jusqu'à 10 jours après la naissance est un bon compromis.</p>	<p>Art 10, al.3, let. a</p> <p>3 Les méthodes suivantes combinant le marquage et le génotypage sont admises chez les petits rongeurs :</p> <p>a. l'amputation de la phalange distale d'un doigt dans les sept dix jours qui suivent la naissance; il est permis d'amputer au maximum deux phalanges distales par animal;</p>
<p>Art 17, al. 2, let. e (nouveau)</p> <p>2 La notification provisoire doit contenir les informations suivantes:</p> <p>e. les critères d'arrêt de l'expérience prévus.</p>	<p>Le terme expérience peut prêter à confusion et ne correspond pas au sens de cet article, car il s'agit d'animaux en élevage.</p> <p>La version allemande ne fait pas référence à l'expérience.</p> <p>Art. 17 Abs. 2 Bst. e (neu)</p>	<p>Art 17, al. 2, let. e (nouveau)</p> <p>2 La notification provisoire doit contenir les informations suivantes:</p> <p>e. les critères d'arrêt de l'expérience d'interruption prévus.</p>



	<p>2 Die provisorische Meldung muss folgende Angaben enthalten: e. geplante Abbruchkriterien.)</p>	
<p>Art 18, al. 2, let. c^{bis} (nouveau)</p> <p>2 La notification définitive doit contenir les informations suivantes:</p> <p>c^{bis}. les critères d'arrêt de l'expérience ;</p>	<p>Même remarque que précédemment pour l'article 17.</p> <p>Voir ci-dessous la nouvelle version de l'article 18, version allemande du texte.</p> <p><i>Art. 18 Abs. 2 Bst. c^{bis}(neu)</i></p> <p><i>2 Die definitive Meldung muss folgende Angaben enthalten:</i></p> <p><i>c^{bis}. anzuwendende Abbruchkriterien;</i></p>	<p>Art 18, al. 2, let. c^{bis} (nouveau)</p> <p>2 La notification définitive doit contenir les informations suivantes :</p> <p>c^{bis}. les critères d'arrêt de l'expérience d'interruption;</p>
<p>Art. 29, al. 1 et 1^{bis} (nouveau)</p> <p>1 Les déclarations à faire par les animaleries, par année civile, doivent contenir les informations suivantes:</p> <p>a. le nombre d'animaux nés dans l'animalerie, comptés au plus tard jusqu'au 7e jour suivant la naissance;</p> <p>b. le nombre d'animaux importés de l'étranger;</p> <p>c. s'il s'agit de poissons ou d'amphibiens importés de l'étranger sous forme d'oeufs ou au stade</p>	<p>La modification de l'article 29, al. 1 et 1^{bis}, vise à déterminer le devenir des animaux élevés dans les animaleries d'expérience.</p> <p>Le texte des lettres a. à c. devrait préciser les espèces ou groupe d'espèces concernées en fonction du mode de comptage (petits rongeurs et espèces aquatiques par exemple).</p> <p>Pour la lettre a, al.1, l'âge de comptage pourrait correspondre à l'âge de marquage et de biopsie pour génotypage des petits rongeurs, soit 10 jours.</p>	<p>Art. 29, al. 1 et 1^{bis} (nouveau)</p> <p>1 Les déclarations à faire par les animaleries, par année civile, doivent contenir les informations suivantes:</p> <p>a. le nombre d'animaux nés dans l'animalerie, comptés au plus tard jusqu'au 7e jour suivant la naissance;</p> <p>a. animaux nés ou éclos dans l'animalerie, comptés au plus tard jusqu'au 10ième jour suivant la naissance ou l'éclosion</p>



<p>larvaire: le nombre d'animaux dans l'animalerie ayant atteint le stade auquel ils s'alimentent par eux-mêmes;</p> <p>d. l'utilisation ultérieure des animaux à déclarer conformément aux let. a à c, répartis selon les groupes suivants:</p> <ol style="list-style-type: none">1. le nombre d'animaux utilisés dans des expériences,2. le nombre d'animaux utilisés pour l'élevage,3. le nombre d'animaux remis vivants à des tiers,4. le nombre d'animaux mis à mort qui n'ont été utilisés ni dans une expérience ni pour l'élevage et qui n'ont pas été remis vivants,5. le nombre d'animaux morts soudainement,6. le nombre d'animaux dont l'utilisation durant l'année civile concernée n'est pas encore connue. <p>¹_{bis} L'utilisation ultérieure au sens de l'al. 1, let d, ch. 6, doit être déclarée l'année suivante.</p>	<p>Par souci de cohérence, nous proposons de renuméroter la lettre c. en lettre b^{bis}. Le comptage doit être effectué dans l'animalerie où le stade de recensement (le stade auquel les espèces aquatiques se nourrissent par elles-mêmes) est atteint. Les animaux peuvent venir de l'étranger ou d'une autre animalerie suisse.</p> <p>En ce qui concerne la lettre d, les informations demandées sur l'utilisation ultérieure des animaux ne sont pas définies de manière suffisamment précise, et nombre d'animaux pourraient être comptés dans plusieurs catégories. Nous proposons donc de revoir ces catégories, de manière à avoir un comptage non ambigu et précis à la fin de chaque année civile.</p> <p>Le nombre demandé dans la lettre d., point 1, est déjà communiqué dans les rapports AC. Quel nombre sera publié par l'OSAV ? Celui fourni dans les rapports CH par les responsables des animaleries ou celui fourni par les directeurs de l'expérience par le biais des rapports AC ? Nous proposons d'annoncer pour le point 1 de la lettre d le chiffre consolidé de l'ensemble des rapports AC de l'institution.</p>	<p>a^{bis}. s'il agit d'espèces aquatiques, le nombre d'individus ayant atteint le stade auquel ils se nourrissent par eux-mêmes ;</p> <p>b. le nombre d'animaux importés de l'étranger;</p> <p>b^{bis}. s'il s'agit de poissons ou d'amphibiens importés de l'étranger, y compris sous forme d'œufs ou au stade larvaire : le nombre d'animaux dans l'animalerie ayant atteint le stade auquel ils s'alimentent par eux-mêmes;</p> <p>c. s'il s'agit de poissons ou d'amphibiens importés de l'étranger sous forme d'œufs ou au stade larvaire: le nombre d'animaux dans l'animalerie ayant atteint le stade auquel ils s'alimentent par eux-mêmes;</p> <p>c. l'utilisation ultérieure des animaux à déclarer conformément aux let. a à b^{bis}, répartis selon les groupes suivants:</p> <ol style="list-style-type: none">1. le nombre d'animaux utilisés dans des expériences,2. le nombre d'animaux vivants dans l'animalerie à la fin de l'année civile,
--	---	---



		<p>3. le nombre d'animaux euthanasiés ou trouvés morts, comptés à partir du 10^{ième} jour suivant la naissance ou l'éclosion,</p> <p>3^{bis}. s'il agit d'espèces aquatiques, le nombre d'individus euthanasiés ou trouvés morts à partir du stade auquel ils se nourrissent par eux-mêmes,</p> <p>4. le nombre d'animaux remis vivants à des tiers hors de l'institution, avec le détail du nombre d'animaux faisant l'objet d'un programme de « rehoming ».</p>
<p>L'annexe 1 est modifiée comme suit:</p> <p>Let. e et g (nouveau)</p> <p>e. l'injection intracytoplasmique de spermatozoïdes chez la souris et le rat;</p> <p>g. la modification du génome par CRISPR/Cas9.</p>	<p>Le système CRISPR/Cas9 n'est pas le seul permettant une modification ciblée du génome, certains modèles ont par exemple été établis avec d'autres endonucléases (TALEN or Zinc-Finger par exemple). Il existe de plus d'autres protéines Cas qui peuvent être utilisées.</p>	<p>g. la modification du génome par CRISPR/Cas9 endonucléases.</p>



7. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

L'EPFL élève et travaille uniquement avec des animaux de laboratoire. Elle ne s'estime donc pas compétente pour commenter les modifications proposées pour l'ordonnance sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques.



8. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Fondation romande pour chiens guides d'aveugles

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : FRCA

Adresse, Ort : chemin des Hauts-Tierdoz 24, 1683 Brenles /VD

Kontaktperson : Christine Baroni-Pretsch

Telefon : 021 905 60 71

E-Mail : c.baroni-prettsch@chienguide.ch

Datum : 29.11.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Im Allgemeinen befürworte ich die vorgeschlagenen Änderungen. Ich möchte mich jedoch zu der Änderung des Mindestalters von Welpen äussern. Es besteht eine Ausnahme für Diensthunde, da diese schon im frühen Alter richtig sozialisiert werden sollen. Ich denke es sollte ebenfalls eine Ausnahme geben für anerkannte Stiftungen und gemeinnützige Organisationen, die vom BSV als Zucht und Ausbildungsstätten von Blindenführhunden und Assistenzhunden anerkannt sind, auch wenn die Welpen nicht unbedingt einen FCI anerkannten Stammbaum haben. Es gibt eine intensive Zusammenarbeit von Zuchtverantwortlichen von solchen Ausbildungsstätten damit die genetische Vielfalt der Zuchtlinien bestehen bleibt. Assistenz- und Blindenhundewelpen werden im Alter von 9 Wochen bei freiwilligen Patenfamilien platziert. Können die Welpen erst mit 15 Wochen importiert werden, müssen sie länger in der Zucht bleiben, was zu einer mangelhaften Frühsozialisierung führt oder bereits in einer Familie platziert werden, was dann zu einer Umplatzierung nach 6 Wochen führt. Beide Situationen sind nicht optimal für die Entwicklung der Welpen und können sich negativ auf die weitere Ausbildung dieser Hunde auswirken.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 76b Ein- und Durchfuhr von Hunden: Mindestalter	Es ist sehr wichtig, dass zukünftige Blinden und Assistenzhunde frühsozialisiert werden um später ihre wichtige soziale Aufgabe ausüben zu können. Bei einer Einfuhr ab 15 Wochen kann die wichtige Sozialisierungsphase von 3 bis 16 Wochen nicht optimal gestaltet werden.	c) Blinden- und Assistenzhunde, die von einer vom BSV anerkannten gemeinnützigen Institution importiert werden. Die ausländische Zuchtstätte muss von der IGDF (International Guide Dog Federation) oder ADI (Assistance Dog international) anerkannt und akkreditiert sein. Ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der anerkannten Ausbildungsstätte muss den Hund persönlich in der Zuchtstätte im Ausland abholen.



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur la protection des animaux et d'autres ordonnances dans le domaine de la protection des animaux

(du 27.11.2023 au 15.03.2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Vitor-Manuel Nunes de Oliveira
Sigle entreprise / organisation / service : Entraîneur
Adresse, lieu : Avenue de Belmont 40, 1820 Montreux
Interlocuteur :
Téléphone : +41 79 796 35 43
Courriel : *v_nuneso@hotmail.com*
Date : 15.03.2024

Remarques importantes°:

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **15 mars 2024** à l'adresse suivante : vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Remarques générales sur l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

En tant que membre de l'association « Suisse Trot », je m'engage pour assurer sa pérennité.

Par le présent avis, je prends uniquement position sur les propositions de révision de l'OPAn concernant les équidés ainsi que sur celles de l'OFPA n relatives au transport professionnel d'équidés.

Je suis globalement favorable aux mesures visant à assurer le bien-être des équidés, mais je considère toutefois que le texte de l'OPAn ne doit pas être inutilement alourdi par des dispositions parfois redondantes avec les principes de base de la législation sur la protection des animaux et j'insiste sur le fait que les mesures figurant dans la législation doivent être applicables et contrôlables en pratique. A défaut, ces mesures ne sont que des manifestations d'intention qui ne débouchent pas sur une réelle amélioration de la protection des animaux. D'autre part il est de première importance que toutes les mesures légales se basent sur des fondements scientifiques clairs et indiscutables.



2. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (nouveau texte)
15, chiffre 3	La définition de « personne compétente » en ce qui concerne le marquage des équidés au moyen d'une puce électronique n'est pas identique à celle figurant à l'article 15a, chiffre 2 de l'Ordonnance fédérale sur les épizooties OFE.	<u>Ajout d'un chiffre 4</u> : Le marquage des équidés au moyen d'une puce électronique est réglé par l'article 15a, chiffre 2 de l'Ordonnance sur les épizooties
21, let. i	<p>La formulation est peu claire et prête à interprétation, particulièrement en français mais également en allemand.</p> <p>Elle fait partiellement double emploi avec la lettre h, elle-même sujette à interprétations bien qu'en vigueur depuis 2014. Une intégration de cette disposition dans la lettre h semble adéquate.</p> <p>En outre le terme de « Rollkur » figurant dans la version actuelle de l'ordonnance prête à confusion. Pour des raisons de mise en application, il est nécessaire de définir l'hyperflexion et, si le terme devait être maintenu, la « Rollkur ».</p>	h. obliger l'équidé à maintenir son encolure en hyperflexion par quelque moyen que ce soit, lors ou en dehors des périodes d'utilisation
21, let.j	L'article 4, al. 1 de l'OPAn fixe déjà que les animaux doivent être abreuvés et nourris régulièrement et en quantité suffisante. Cette	j. les priver d'eau ou de nourriture pour les rendre dociles ou les punir ;



	<p>précision (qui serait limitée aux équidés !) est redondante et inutile. Elle a en outre un caractère potentiellement diffamatoire pour la filière équine.</p>	
21, let.k	<ol style="list-style-type: none">1. Une énumération de divers moyens interdits laisse à penser que les autres seraient autorisés ! La fédération suisse des courses de chevaux a établi un catalogue exhaustif des harnachements autorisés avec une description objective de leurs fonctions et des risques liés à leur utilisation. Une formulation plus générale doit être préférée2. Grâce à l'association de plusieurs gènes, les chevaux appartenant aux races de trotteurs possèdent une allure particulière qui leur permet d'atteindre de grandes vitesses en restant au trot. Les enrênements supérieurs permettent au cheval de garantir son équilibre dans cette allure symétrique à deux temps. Les progrès de la génomique et ses effets sur la sélection à l'élevage laissent entrevoir le côté superfétatoire de cet accessoire à moyen terme, mais actuellement plus de 60% des chevaux trotteurs participant aux courses en Suisse ont encore besoin de cet enrênement supérieur pour sécuriser leurs allures. Une adaptation des règles concernant son usage	<p>k. utiliser les équipements suivants :</p> <ol style="list-style-type: none">1. des embouchures et ennasures pouvant causer par leur nature et malgré une utilisation adéquate des douleurs ou des blessures ;2. les enrênements fixes limitant de façon durable et coercitive les mouvements de l'encolure et de la tête



	<p>permet de supprimer tout risque d'abus. En l'état une interdiction de cet équipement provoquerait l'élimination immédiate de ces chevaux et la disparition de l'élevage des trotteurs, les gènes permettant un équilibre sans faille au trot à grande vitesse n'ayant pas encore été tous identifiés. Il est indispensable de prévoir un délai de plus de 10 ans pour une mise en œuvre d'une interdiction de cet équipement, afin de permettre à la génétique de progresser et aux chevaux participant actuellement aux courses de terminer leurs carrières sportives de manière échelonnée</p>	
21, let.l	<p>Cette disposition reprend l'art. 4, al.2 de la LPAn. Il n'y a pas de saison à ce que cette reprise soit limitée aux équidés. Je propose donc de déplacer cette disposition à l'article 16, al.2 OPAn, éventuellement en remplacement de la let. b de cet alinéa.</p>	
21, let.m	<p>Il sera extrêmement difficile de définir à partir de quel moment une pression psychologique sera considérée comme « excessive ». Vu cette difficulté, je propose de renoncer à cette disposition</p>	<p>m. exercer sur eux une pression psychologique excessive;</p>
21, let.n	<p>La définition de la « manière grossière ou inappropriée » sera très difficile à objectiver. En se basant sur les articles précédents tels que</p>	<p>n. utiliser des aides, tels que les éperons, les embouchures ou les rênes auxiliaires, de manière grossière ou inappropriée.</p>



	<p>proposés (interdiction généralisée à toutes les espèces d'exercer des violences physiques et interdiction des embouchures, ennasures et enrênements causant des douleurs ou des blessures) on dispose de mesures simples et réalistes visant le même but.</p>	
59, 3 bis	<p>Je ne comprends pas la raison pour laquelle les mulets et les bardots ne sont pas traités de la même façon. A ma connaissance, il n'existe pas de données comportementales qui explique cette différence.</p> <p>En outre il n'est pas toujours aisé de différencier les mulets des bardots sur la base du phénotype, ce qui rend la mise en application problématique</p> <p>Les mulets et les bardots ne sont pas des espèces mais des hybrides. Il convient donc de supprimer le mot « espèce »</p> <p>Accessoirement on remarquera que les poneys sont des chevaux de petite taille et qu'ils ne constituent pas une espèce propre. Leur mention est donc superfétatoire.</p> <p>Il est en outre indispensable de prévoir que la dérogation figurant à l'art. 59, chiffre 3 de l'OPAn s'applique également aux cas où des chevaux ou des ânes ou leurs croisements</p>	<p>3bis Sont reconnus comme des congénères pour les équidés au sens de l'al. 3 :</p> <ul style="list-style-type: none">a. pour les chevaux: les chevaux, les mulets et les bardots ;b. pour les ânes : les ânes, les mulets et les bardots;c. pour les mulets : les mulets, les bardots, les ânes et les chevaux;d. pour les bardots : les bardots, les mulets, les ânes et les chevaux;



	servent de congénères à des équidés d'un ou de plusieurs autres genres.	
60, al 2	Les mesures relatives aux soins des sabots s'appliquent à tous les équidés (tel que formulé dans l'actuelle version de l'OPAn)	Les sabots doivent être soignés de manière à permettre à l'équidé de se tenir dans une position anatomique correcte, à ne pas le gêner dans ses déplacements, et à prévenir les maladies du sabot.
62	<p>Les explications données par le Rapport explicatif sont très peu claires. En outre, ces mesures devraient s'appliquer à toutes les espèces animales et pas seulement aux équidés. On peut penser aux méthodes visant à influencer le comportement des chiens par exemple.</p> <p>D'autre part, le simple conditionnement par renforcement positif ou négatif est une « méthode visant à influencer le comportement » !</p> <p>Cette disposition est donc à revoir entièrement et, une fois une meilleure formulation faite, à étendre à toutes les espèces.</p>	<p>Art. 62 Mesures destinées à influencer le comportement des équidés Les mesures visant à influencer le comportement des équidés doivent être adaptées à la situation, en lien direct avec le comportement de l'animal et interrompues lorsque l'effet escompté a été atteint ou que les mesures génèrent de l'agitation chez l'animal.</p>



3. Remarques générales sur l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPAn)

Je salue la prise en compte spécifique des équidés dans les dispositions relatives au transport professionnel d'animaux. Toutefois je considère que la spécificité de ces transports permet de réduire la durée de la formation pratique. En outre, comme il n'existe que très peu d'entreprises spécialisées dans le transport professionnel de chevaux en Suisse, la formation pratique doit être adaptée et pouvoir se réaliser en plusieurs fois.

4. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPAn)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
7, al. 2, let. a ^{bis}	Voir remarques générales.	2 La partie pratique est spécifique à un groupe d'animaux et consiste à accompagner un transporteur d'animaux expérimenté ; elle dure: a ... a ^{bis} pour le personnel chargé du transport des équidés: au moins douze heures consacrées aux équidés, pouvant être réparties sur plusieurs jours;



5. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)

--

6. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



7. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

--

8. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur la protection des animaux et d'autres ordonnances dans le domaine de la protection des animaux

(du 27.11.2023 au 15.03.2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Ecurie Diamond – FRESNEAU Christelle & Raphaël

Sigle entreprise / organisation / service : Membre de Suisse Trot & entraîneur de chevaux de courses

Adresse, lieu : Chemin des Vernes 4 – 1462 YVONAND

Interlocuteur : FRESNEAU Christelle

Téléphone : 076.578.15.80

Courriel : *christellev@bluewin.ch*

Date : 14.03.2024

Remarques importantes°:

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **15 mars 2024** à l'adresse suivante : vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Remarques générales sur l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

En tant que membre de l'association « Suisse Trot », je m'engage pour assurer sa pérennité.

Par le présent avis, je prends uniquement position sur les propositions de révision de l'OPAn concernant les équidés ainsi que sur celles de l'OFPA n relatives au transport professionnel d'équidés.

Je suis globalement favorable aux mesures visant à assurer le bien-être des équidés, mais je considère toutefois que le texte de l'OPAn ne doit pas être inutilement alourdi par des dispositions parfois redondantes avec les principes de base de la législation sur la protection des animaux et j'insiste sur le fait que les mesures figurant dans la législation doivent être applicables et contrôlables en pratique. A défaut, ces mesures ne sont que des manifestations d'intention qui ne débouchent pas sur une réelle amélioration de la protection des animaux. D'autre part il est de première importance que toutes les mesures légales se basent sur des fondements scientifiques clairs et indiscutables.



2. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (nouveau texte)
15, chiffre 3	La définition de « personne compétente » en ce qui concerne le marquage des équidés au moyen d'une puce électronique n'est pas identique à celle figurant à l'article 15a, chiffre 2 de l'Ordonnance fédérale sur les épizooties OFE.	<u>Ajout d'un chiffre 4</u> : Le marquage des équidés au moyen d'une puce électronique est réglé par l'article 15a, chiffre 2 de l'Ordonnance sur les épizooties
21, let. i	<p>La formulation est peu claire et prête à interprétation, particulièrement en français mais également en allemand.</p> <p>Elle fait partiellement double emploi avec la lettre h, elle-même sujette à interprétions bien qu'en vigueur depuis 2014. Une intégration de cette disposition dans la lettre h semble adéquate.</p> <p>En outre le terme de « Rollkur » figurant dans la version actuelle de l'ordonnance prête à confusion. Pour des raisons de mise en application, il est nécessaire de définir l'hyperflexion et, si le terme devait être maintenu, la « Rollkur ».</p>	h. obliger l'équidé à maintenir son encolure en hyperflexion par quelque moyen que ce soit, lors ou en dehors des périodes d'utilisation
21, let.j	L'article 4, al. 1 de l'OPAn fixe déjà que les animaux doivent être abreuvés et nourris régulièrement et en quantité suffisante. Cette	j. les priver d'eau ou de nourriture pour les rendre dociles ou les punir ;



	<p>précision (qui serait limitée aux équidés !) est redondante et inutile. Elle a en outre un caractère potentiellement diffamatoire pour la filière équine.</p>	
21, let.k	<ol style="list-style-type: none">1. Une énumération de divers moyens interdits laisse à penser que les autres seraient autorisés ! La fédération suisse des courses de chevaux a établi un catalogue exhaustif des harnachements autorisés avec une description objective de leurs fonctions et des risques liés à leur utilisation. Une formulation plus générale doit être préférée2. Grâce à l'association de plusieurs gènes, les chevaux appartenant aux races de trotteurs possèdent une allure particulière qui leur permet d'atteindre de grandes vitesses en restant au trot. Les enrênements supérieurs permettent au cheval de garantir son équilibre dans cette allure symétrique à deux temps. Les progrès de la génomique et ses effets sur la sélection à l'élevage laissent entrevoir le côté superfétatoire de cet accessoire à moyen terme, mais actuellement plus de 60% des chevaux trotteurs participant aux courses en Suisse ont encore besoin de cet enrênement supérieur pour sécuriser leurs allures. Une adaptation des règles concernant son usage	<p>k. utiliser les équipements suivants :</p> <ol style="list-style-type: none">1. des embouchures et ennasures pouvant causer par leur nature et malgré une utilisation adéquate des douleurs ou des blessures ;2. les enrênements fixes limitant de façon durable et coercitive les mouvements de l'encolure et de la tête



	<p>permet de supprimer tout risque d'abus. En l'état une interdiction de cet équipement provoquerait l'élimination immédiate de ces chevaux et la disparition de l'élevage des trotteurs, les gènes permettant un équilibre sans faille au trot à grande vitesse n'ayant pas encore été tous identifiés. Il est indispensable de prévoir un délai de plus de 10 ans pour une mise en œuvre d'une interdiction de cet équipement, afin de permettre à la génétique de progresser et aux chevaux participant actuellement aux courses de terminer leurs carrières sportives de manière échelonnée</p>	
21, let.l	<p>Cette disposition reprend l'art. 4, al.2 de la LPAn. Il n'y a pas de saison à ce que cette reprise soit limitée aux équidés. Je propose donc de déplacer cette disposition à l'article 16, al.2 OPAn, éventuellement en remplacement de la let. b de cet alinéa.</p>	
21, let.m	<p>Il sera extrêmement difficile de définir à partir de quel moment une pression psychologique sera considérée comme « excessive ». Vu cette difficulté, je propose de renoncer à cette disposition</p>	<p>m. exercer sur eux une pression psychologique excessive;</p>
21, let.n	<p>La définition de la « manière grossière ou inappropriée » sera très difficile à objectiver. En se basant sur les articles précédents tels que</p>	<p>n. utiliser des aides, tels que les éperons, les embouchures ou les rênes auxiliaires, de manière grossière ou inappropriée.</p>



	<p>proposés (interdiction généralisée à toutes les espèces d'exercer des violences physiques et interdiction des embouchures, ennasures et enrênements causant des douleurs ou des blessures) on dispose de mesures simples et réalistes visant le même but.</p>	
59, 3 bis	<p>Je ne comprends pas la raison pour laquelle les mulets et les bardots ne sont pas traités de la même façon. A ma connaissance, il n'existe pas de données comportementales qui explique cette différence.</p> <p>En outre il n'est pas toujours aisé de différencier les mulets des bardots sur la base du phénotype, ce qui rend la mise en application problématique</p> <p>Les mulets et les bardots ne sont pas des espèces mais des hybrides. Il convient donc de supprimer le mot « espèce »</p> <p>Accessoirement on remarquera que les poneys sont des chevaux de petite taille et qu'ils ne constituent pas une espèce propre. Leur mention est donc superfétatoire.</p> <p>Il est en outre indispensable de prévoir que la dérogation figurant à l'art. 59, chiffre 3 de l'OPAn s'applique également aux cas où des chevaux ou des ânes ou leurs croisements</p>	<p>3bis Sont reconnus comme des congénères pour les équidés au sens de l'al. 3 :</p> <ul style="list-style-type: none">a. pour les chevaux: les chevaux, les mulets et les bardots ;b. pour les ânes : les ânes, les mulets et les bardots;c. pour les mulets : les mulets, les bardots, les ânes et les chevaux;d. pour les bardots : les bardots, les mulets, les ânes et les chevaux;



	servent de congénères à des équidés d'un ou de plusieurs autres genres.	
60, al 2	Les mesures relatives aux soins des sabots s'appliquent à tous les équidés (tel que formulé dans l'actuelle version de l'OPAn)	Les sabots doivent être soignés de manière à permettre à l'équidé de se tenir dans une position anatomique correcte, à ne pas le gêner dans ses déplacements, et à prévenir les maladies du sabot.
62	<p>Les explications données par le Rapport explicatif sont très peu claires. En outre, ces mesures devraient s'appliquer à toutes les espèces animales et pas seulement aux équidés. On peut penser aux méthodes visant à influencer le comportement des chiens par exemple.</p> <p>D'autre part, le simple conditionnement par renforcement positif ou négatif est une « méthode visant à influencer le comportement » !</p> <p>Cette disposition est donc à revoir entièrement et, une fois une meilleure formulation faite, à étendre à toutes les espèces.</p>	<p>Art. 62 Mesures destinées à influencer le comportement des équidés Les mesures visant à influencer le comportement des équidés doivent être adaptées à la situation, en lien direct avec le comportement de l'animal et interrompues lorsque l'effet escompté a été atteint ou que les mesures génèrent de l'agitation chez l'animal.</p>



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'intérieur DFI
**Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV**



3. Remarques générales sur l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Je salue la prise en compte spécifique des équidés dans les dispositions relatives au transport professionnel d'animaux. Toutefois je considère que la spécificité de ces transports permet de réduire la durée de la formation pratique. En outre, comme il n'existe que très peu d'entreprises spécialisées dans le transport professionnel de chevaux en Suisse, la formation pratique doit être adaptée et pouvoir se réaliser en plusieurs fois.



4. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
7, al. 2, let. a ^{bis}	Voir remarques générales.	2 La partie pratique est spécifique à un groupe d'animaux et consiste à accompagner un transporteur d'animaux expérimenté ; elle dure: a ... a ^{bis} pour le personnel chargé du transport des équidés: au moins douze heures consacrées aux équidés, pouvant être réparties sur plusieurs jours;



5. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)



6. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



7. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques



8. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Dachverband Berner Tierschutzorganisationen

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : DBT

Adresse, Ort : 3000 Bern

Kontaktperson : MLaw Alexandra Spring

Telefon : 076 414 28 68

E-Mail : springalexia@gmail.com

Datum : 13.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Im Namen des DBT bedanken wir uns für die Möglichkeit, zu den vorgeschlagenen Änderungen im Tierschutzbereich Stellung zu nehmen. Wir bitten Sie, unsere Eingaben wohlwollend zu prüfen.

Grundsätzlich begrüßen wir die zahlreichen vorgeschlagenen Änderungen. Jedoch gibt es in vielen Bereichen noch sehr grosse Schwachpunkte im geltenden Tierschutzrecht. Angefangen beim Anwendungsbereich, der auf Wirbeltiere sowie Panzerkrebse und Kopffüssler beschränkt ist. Zahlreiche andere wirbellose Tierarten sind aber regelmässig von Einwirkungen des Menschen betroffen (Haltung als Heimtiere wie Spinnen, Schnecken etc. oder als Futtertiere, Zucht zur Lebensmittelgewinnung usw.). Unabhängig davon, ob ihre Leidensfähigkeit wissenschaftlich erwiesen ist, soll das Tierschutzrecht für alle Lebewesen gelten, auch für alle Wirbellosen.

Die Regelungen zum Auslauf von verschiedenen Tierarten wie auch die vorgeschriebenen Gehegegrössen müssen dringend neu formuliert werden, damit sie den Bedürfnissen der Tiere gerecht werden. Es ist nicht die Nutzung der Tiere durch den Menschen in den Vordergrund zu stellen, sondern der Schutz der Tiere und damit der respektvolle und tiergerechte Umgang mit ihnen. Besonders problematisch und zu verbieten sind die bis heute verwendeten Kastenstände bei den Schweinen, die Kälberiglus und die zulässige Anbindehaltung von bis zu zwei Wochen am Stück bei den Rindern. Auch die Anbindehaltung von Hunden, die sich lediglich fünf Stunden pro Tag frei bewegen können, ist nicht tiergerecht und schränkt die Bewegungsfreiheit übermässig ein.

Neben allen anderen soziallebenden Tierarten haben auch Katzen und Kaninchen Anspruch darauf, ihre sozialen Kontakte ausleben zu dürfen. Die Einzelhaltung ist deshalb zu verbieten.

Obwohl seit Jahren das Züchten von Tieren, die zuchtbedingten Leiden, Schmerzen, Schäden etc. ausgesetzt sind, verboten ist, hat die Schweiz nach wie vor ein riesiges Problem mit Qualzuchten. Von Qualzucht betroffene Tiere müssen einem unabhängigen, neutralen Tierarzt vorgestellt werden, der die Belastungseinteilung macht. Es darf nicht sein, dass die Züchter:innen ihre Verantwortung einfach ignorieren und ungestraft kranke Tiere weiterzüchten. Weil viele betroffene Tiere aus dem Ausland stammen, braucht es zudem zwingend ein Importverbot für Qualzuchten.

Im Bereich Aus- und Weiterbildung von Tierhaltenden besteht dringender Handlungsbedarf. Sehr viel Tierleid hat seinen Ursprung in falschen Haltungsbedingungen oder in nicht tiergerechtem Umgang. Das Wohlergehen von Tieren hängt markant von den Kenntnissen der betreuenden Personen ab, weshalb der Umfang und das Niveau der Ausbildungen grundsätzlich zu überarbeiten sind. Wir weisen dabei insbesondere auch auf Tierarten hin, die sonst wenig im Fokus der Tierschutzbemühungen stehen. Als Beispiel nennen wir hier die Fische, die leidensfähig sind und durch menschliche Tätigkeiten (Angeln, Fischzucht) hohen Belastungen ausgesetzt werden können. Dort werden für Freizeittischer immer noch Ausnahmen gemacht, sofern sie nur



kurzfristig angeln. Das ist ebenso unsinnig und rechtswidrig wie wenn man – zum Vergleich – etwa für einen Tag Auto fahren dürfte, obwohl man keinen Fahrausweis hat.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
19	Das Verbot des Kürzens des Schwanzes bei Schafen wird begrüsst, die vorgeschlagene Übergangsfrist ist hingegen unnötig und abzulehnen.	
21 Bst. i	das Ausbinden soll auch während der Nutzung verboten sein, da es – wie in den Erläuterungen richtig ausgeführt – zu grossen und schmerzhaften Muskelverspannungen führt	...während der Nutzung...
22 Bst. c	<p>Zu kritisieren ist hier die Verwendung lebender Tiere für die aus Tierschutzsicht höchst problematische Baujagd, die gegen die Grundsätze des Tierschutzgesetzes verstösst und dringend schweizweit abgeschafft werden soll.</p> <p>Des Weiteren sind Tasthaare äussert wichtige Sinnesorgane für Tiere. Bei Pferden ist das Entfernen der Tasthaare bereits verboten, dieses Verbot sollte jedoch für alle Tiere gelten. Ebenso ist das Wegzüchten der Tasthaare künftig zu verbieten.</p>	Neu: Das Entfernen und zuchtbedingte Unterdrücken der Tasthaare ist bei allen Tierarten verboten.
25 Abs. 4	Nicht nur im Ausland, auch in der Schweiz herrscht eine massive Streunerkatzen-	Neu: Katzen mit Auslauf ins Freie müssen von einem Tierarzt/einer Tierärztin kastriert werden.



	<p>Problematik. Dies wurde von Seiten des Tierschutzes schon mehrfach erläutert. Um die Vermehrung herrenloser, verwilderter, kranker Katzen, für die sich niemand verantwortlich fühlt, die jedoch jährlich zu Tausenden durch Tierschutzorganisationen kastriert werden, einzudämmen, ist eine Kastrationspflicht für Freigängerkatzen einzuführen. Wünschenswert wäre zudem die Kombination mit einer Registrierungspflicht für Katzen.</p>	
32	<p>Die vorgeschlagenen Neuerungen sind grundsätzlich zu begrüssen. Jedoch gehen sie zu wenig weit, vielmehr sollte das Enthornen von Rindern und Ziegen generell verboten werden. Wie bereits das Kupieren von Hundeohren und -ruten seit Jahrzehnten verboten ist, gibt es keinen Grund, Rinder und Ziegen dem äusserst schmerzhaften Eingriff zu unterziehen und den Tieren ein äusserst wichtiges und multifunktionales Organ zu entfernen. Studien belegen zudem, dass die betroffenen Tiere auch noch Wochen und Monate später Schmerzempfinden im Bereich des ausgebrannten Hornansatzes zeigen. Im Gegenzug funktionieren richtig konzipierte Laufställe auch mit behornen Tieren, wenn das Herdenmanagement stimmt. Rein finanzielle Vorteile vermögen die Belastung der Tiere und</p>	<p>Neu: Das Enthornen von Rindern und Ziegen ohne medizinische Indikation ist verboten.</p>



	<p>ihre damit verbundene Würdemissachtung ohnehin nicht zu rechtfertigen.</p> <p>Eventualiter: Sollte das Enthornen weiterhin zulässig sein, darf der Eingriff nur noch von einem Tierarzt unter Schmerzausschaltung vorgenommen werden.</p>	
40	<p>Die Anbindehaltung von Tieren generell und in diesem Zusammenhang von Rindern ist nicht mehr zeitgemäss und muss schrittweise abgeschafft werden. Bis zum Verbot ist die Dauer des vorgeschriebenen Auslaufs zu erhöhen.</p>	
47	<p>Zum Ausleben der natürlichen Bedürfnisse ist zwingend Einstreu für Schweine vorzuschreiben.</p>	
61	<p>Equiden sollen unabhängig von ihrer Nutzung täglich Auslauf haben.</p>	
66	<p>Die massiv hochgezüchteten Geflügelrassen sind zu verbieten, da sie massive gesundheitliche Einschränkungen für die Tiere zur Folge haben: Knochenbrüche, Entzündungen, Herz-/Kreislaufprobleme etc.</p>	
76 Abs. 3	<p>Die Ausnahme für die Verwendung der verbotenen Hilfsmittel ist zu streichen. Es gibt</p>	



	keinen Grund, schmerzhaftes Trainingsmethoden so offensichtlich zuzulassen, auch nicht für sogenannte Fachpersonen.	
76b	Trotz dieser begrüßenswerten Änderungen im Hinblick auf die beabsichtigte Erschwerung des illegalen und tierschutzwidrigen Hundehandels/Imports und unüberlegten Käufen ist zu unterstreichen, dass von Seiten Bund und Kanton weitere Massnahmen für das Tierwohl getroffen werden müssen. Das Anknüpfen an die FCI-Standards allein genügt bei Weitem nicht, um sicherzustellen, dass sozialisierte und gesunde Welpen importiert werden. Vielmehr bedarf es zusätzlich eines dringend notwendigen Importverbots von Tieren mit gemäss Schweizer Gesetzgebung verbotenen zuchtbedingten Belastungen (Qualzuchten).	
97 Abs. 3	<p>Um einen unsachgemässen Umgang mit Tieren und damit verbundenes Tierleid möglichst zu verhindern, sind in vielen Bereichen Ausbildungen für die betreffenden Personen vorgeschrieben.</p> <p>So auch der Sachkundenachweis (SKN) bei der Fischerei. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum das Fischen für gewisse Personen ohne entsprechende Kenntnisse und Ausbildung</p>	<p>3 Wer nicht gewerbsmässig Speisefische, Besatzfische oder Panzerkrebse fängt, markiert, hält, züchtet oder tötet, muss einen Sachkundenachweis nach Artikel 5a der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei oder nach Artikel 198 der vorliegenden Verordnung erbringen. Das Fangen und Töten ist ohne Sachkundenachweis gestattet, wenn im betreffenden Kanton zum Angeln in öffentlichen Gewässern kein Patent oder ein</p>



	<p>zulässig sein soll. Diese Ausnahme in Abs. 3 soll deshalb gestrichen werden.</p> <p>Allenfalls können in den Ausführungsvorschriften Ausnahmen für Begleitpersonen und Besucher/Feriengäste vorgesehen werden.</p>	<p>Kurzpatent bis zu einem Monat Dauer erforderlich ist.</p> <p>ev. Ergänzung von Art. 5a VBGF (SR 923.01):</p> <p>2 Die Kantone können Personen, die in Begleitung und unter direkter Verantwortung einer Person mit Sachkundenachweis angeln, Personen mit Sachkundenachweis gleichstellen.</p> <p>3 Die Kantone können Personen ausländischer Herkunft, welche in der Schweiz Fische und Krebse fangen wollen, kurzfristige Angelerlaubnisse bis zu einem Monat Dauer erteilen, sofern die Personen eine entsprechende Angelerfahrung nachweisen können und über die in der Schweiz für die Fischerei geltenden Tierschutzvorschriften ausreichend informiert wurden.</p>
101	<p>Präzisierung "pro Tag" wird grundsätzlich begrüsst; noch besser wäre die Formulierung "innerhalb von 24 Stunden", damit es klarer und besser umsetzbar ist..</p> <p>Wünschenswert wäre zudem eine Präzisierung, dass eigene Tiere zu den zu betreuenden Tieren mitgezählt werden, sofern sie gleichzeitig und in der gleichen Haltungseinheit mitbetreut werden. Momentan wird dies kantonal</p>	<p>Wer mehr als folgende Anzahl Tiere innerhalb eines Jahres abgibt</p> <p>c. mehr als folgende Anzahl Tiere pro Jahr züchtet und abgibt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Hunde und Katzen: mehr als einen Wurf2. Kaninchen, Meerschweinchen und kleine Nager: mehr als zwei Würfe



	<p>unterschiedlich gehandhabt ohne entsprechende gesetzliche Grundlage.</p> <p>Da im Bereich Zucht viele Missstände vorliegen, die (auch) darauf zurückzuführen sind, dass zahlreiche Tiere unkontrolliert vermehrt werden, muss die Anzahl Tiere bei bewilligungspflichtigen Züchten massiv reduziert werden.</p>	<p>3. Fische: mehr als 100 Fische</p> <p>4. Reptilien: mehr als 10 Reptilien</p> <p>5. die Nachzucht von mehr als fünf Vögeln bis zur Grösse eines Nymphensittichs, mehr als drei Vögeln, die grösser als Nymphensittiche sind oder ab einem Grossara oder Grosskakadu.</p>
102	<p>Aufgrund fehlender einheitlicher Vorschriften bezüglich Sachkundenachweise in den Kantonen, sollten die Ausbildungsanforderungen für Personen, die ein Tierheim mit weniger als fünf Pflegeplätzen betreiben oder gewerbsmässig Tierbetreuungsdienste für weniger als fünf Tiere anbieten, vereinheitlicht werden.</p> <p>Abs. 3: Für die Betreuung von Hunden ist eine angemessene Ausbildung vorzusehen. Seit dem Wegfall des SKN gelten diesbezüglich nur noch allfällige kantonale Vorschriften, wobei diese sehr rar sind.</p>	
179 Abs. 4	<p>Die Ausnahme von der Betäubungspflicht für rituell geschlachtetes Geflügel ist aus Tierschutzsicht unhaltbar und ab sofort zu streichen.</p>	



190 Bst. e	Die Ausweitung der Weiterbildungspflicht für FBA-Fachpersonen wird begrüsst. Allerdings sollte diese auch auf Personen, die weniger als 5 Tiere betreuen (SKN), ausgeweitet werden. Es gibt keinen Grund, diese diesbezüglich nicht den Tierpfleger:innen gleichzustellen.	
198a Abs. 3	Die ausnahmsweise Anerkennung von Ausbildungen, die die Anforderungen nicht erfüllen, ist für das Sicherstellen des Tierwohls nicht haltbar. Vielmehr wäre es angebracht, dass das BLV die fehlenden Ausbildungsangebote organisiert. Die Ausbildungen sind wichtig, um das Tierwohl sicherzustellen. Fehlen entsprechende Angebote für gewisse Tierarten oder Umgangsformen mit Tieren, ist das BLV verpflichtet, solche ins Leben zu rufen.	
198c	Abs. 1: Die Neuerung wird grundsätzlich begrüsst. Jedoch muss die für die Betreuung der Praktikantin/des Praktikanten verantwortliche Person nicht nur über die erforderliche Qualifikation zur Betreuung des Tierbestands verfügen, sondern auch über eine solche in der Ausbildung von Tierhaltenden, Tierbetreuer:innen etc. (Berufsbildner etc.). Dies ist notwendig, um die Qualität der Ausbildung im Praktikum sicherzustellen.	



	Abs. 2: Diese Neuerung impliziert, dass ein:e Praktikant:in bereits Tiere halten darf, bevor die Ausbildung abgeschlossen ist. Dies kann nicht akzeptiert werden und ist zu streichen.	
211a	Die Erteilung einer provisorischen Bewilligung vor Abschluss der Ausbildung ist abzulehnen, da das nötige Fachwissen fehlt und damit die Gefahr besteht, dass Haltung von oder Umgang mit Tieren zu Tierleid führt. Die entsprechende Tätigkeit soll erst dann möglich sein, wenn die betreffende Ausbildung absolviert worden ist.	



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Eidg. Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : EKAH

Adresse, Ort : c/o Bundesamt für Umwelt BAFU

Kontaktperson : Ariane Willemsen (Geschäftsstelle EKAH)

Telefon : 058 463 83 83

E-Mail : ariane.willemsen@bafu.admin.ch

Datum : 11.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Vorbemerkungen zu den Revisionsvorschlägen aller vorgelegten Verordnungen

Die Kommission hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 23. Februar 2023 in Anwesenheit und im Austausch mit M. Reist (BLV) diskutiert. Die Stellungnahme hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Nachfolgend werden grundsätzliche Fragen im Sinne von Problemanzeigen und Kommentare zu einzelnen Bestimmungen festgehalten, soweit sie an dieser Sitzung aufgeworfen wurden.

Aus Sicht der EKAH präsentieren sich die vorgeschlagenen Revisionen aller vorgelegten Verordnungen als nachvollziehbare Verbesserungen des Tierschutzes. Die Kommission begrüsst die Verbesserungen für das Tierwohl und der fachspezifischen Ausbildungen.

Allgemeine Bemerkungen zur TSchV

- Die Kommission hält fest, dass Verbesserungen des Schutzes der Tiere auf unterschiedliche Weise erreicht werden können: durch Verschärfungen und Präzisierungen der gesetzlichen Regelungen, durch konsequente Umsetzung der gesetzlichen Regelungen sowie durch Kontrolle ihrer Einhaltung und durch die Sanktionierung bei Verstössen. Manche der Neuerungen wären grundsätzlich schon von allgemeineren Regelungen erfasst und rechtssystematisch möglicherweise nicht notwendig. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die Revision politische Vorstösse umsetzt und manche der Präzisierungen im Sinne einer Signalwirkung politisch so gewollt und von Kontrollbehörden so gewünscht sind, um den Vollzug zu unterstützen. Entfalten sie die gewünschte Wirkung, ist dies zu begrüßen. Es bleibt dabei zu bedenken, dass eine zunehmende Präzisierung auch die unbeabsichtigte Nebenwirkung haben kann, dass alles, was nicht präzisiert geregelt wird, als nicht gleichermassen problematisch und sanktionierungswürdig erachtet wird. Je dichter und präziser das Regelnetz, desto eher könnten Grundsatzregeln in den Hintergrund treten und vermeintlich Lücken eröffnen, weil eine entsprechende Präzisierung fehlt.
- Die EKAH begrüsst die vorgeschlagenen Verbote wie etwa des Coupierens und Touchierens, um Tierleid in der Tierhaltung zu reduzieren. Sie gibt jedoch zu bedenken, dass diese Massnahmen nur deshalb notwendig sind, weil die Tiere unter nicht idealen Bedingungen gehalten werden.

Beispielsweise werden, um den Phänomenen des Federpickens und Zehenpickens, die als Verhaltensstörungen betrachtet werden, unter nicht idealen Haltungsbedingungen Herr zu werden, auch züchterische Eingriffe vorgenommen. Es stellt sich für die EKAH die Frage, wo die Störung liegt: beim Verhalten des Tieres oder bei der Haltung des Tieres? Zu Ende gedacht könnte ein empfindungsloses, in Bezug auf die Haltungsbedingungen anspruchsloses Wesen gezüchtet werden, so lange es Eier legt und/oder der Fleischproduktion dient. Mit Blick auf das Tierwohl und die Würde des Tieres, die rechtliche Prinzipien des Tierschutzrechts sind, sind solche züchterischen Eingriffe zur Anpassung an die



Bedingungen intensiver Tierhaltung jedoch kritisch zu hinterfragen. Wie weit ist es mit dem Tierwohl und der Würde des Tieres vereinbar, durch züchterische Anpassung des Tieres die «Störung» zu beheben? Und ab wann sind die Haltungsbedingungen dem Verhalten der Tiere anzupassen? Die EKAH sieht in diesem Spannungsverhältnis einigen Klärungsbedarf.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 40 Abs. 1 TSchV	Die Mindestanzahl von 60 Tagen Auslauf im Sommerhalbjahr und 30 Tagen im Winterhalbjahr scheint tief. Zusätzlich fehlt aus Sicht der EKAH eine Präzisierung der Dauer des Auslaufs pro Tag, um sicherzustellen, dass eine Mindestanzahl an Stunden pro Tag nicht unterschritten werden darf.	Präzisierung
Art. 114 Abs. 1 und 2 Bst. f (neu) TSchV	Es fehlen Kriterien dafür, wie hoch diese «zulässige Anzahl» sein soll. Es fehlt ein Vorschlag, wie der Facility Manager diese Zahlen bestimmen und durchsetzen soll, ohne die konkreten Experimente genau zu kennen. Es gibt einen potentiellen Interessenkonflikt zwischen den Lizenzinhabern für die Versuche und den Leitern der Einrichtung, die von der Universität, d. h. von den Lizenzinhabern der Versuche eingestellt werden und somit in einem	



	<p>Abhängigkeitsverhältnis stehen. Leiter von Tierversuchseinrichtungen sollten deswegen nicht für die Zucht verantwortlich sein. Sie sollten aber auch deshalb nicht verantwortlich sein, weil sie selber nicht direkt an den Experimenten beteiligt sind und daher die Angemessenheit der Anzahl Tiere für den experimentellen Einsatz nicht beurteilen können.</p>	
<p>Art. 118a Zulässige Anzahl Versuchstiere (neu) TSchV</p>	<p>Diese Bestimmung ist aus Sicht der EKAH zu unbestimmt.</p> <p>Was ist zu tun, wenn nur ein Genotyp oder Geschlecht von einer Belastung betroffen ist? Gilt dann die Zucht der gesamten Linie als betroffen oder können nicht-belastete Tiere dieser Linie dennoch verwendet werden?</p> <p>Wie ist damit umzugehen, wenn zu Beginn der Zucht unbekannt ist, dass es belastete Tiere geben wird und die Linie noch nicht unter einer Lizenz steht?</p>	



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

--

4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Zum Erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, Abschnitt 3; Ziffer 3.1, Seiten 26/27: «Der Zusatzaufwand für die Prüfung der Berichte der Versuchstierhaltungen durch den Bund und die kantonalen Behörden sowie die Aufbereitung und Publikation der Daten durch den Bund ist vernachlässigbar.»: Von Seite der EKAH wird darauf hingewiesen, dass der Aufwand für diese Aufgabe deutlich unterschätzt wird, insbesondere wenn auch das Veterinäramt oder die Tierversuchskommission die Anzahl der zu züchtenden Tiere überprüfen muss. Die Überprüfung der korrekten Zuchtstrategie erfordert Zeit und spezifisches Fachwissen. Es macht wenig Sinn, eine Massnahme zu beantragen, wenn die Kapazität oder das Fachwissen fehlt, um zu überprüfen, ob sie umgesetzt und eingehalten wird.

6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 29 Abs 1 und 1bis (neu)	<p>Die EKAH begrüsst die detailliertere Deklaration und Meldung über die verwendeten Tiere. Dadurch wird die Transparenz gefördert und die tatsächlichen „Kosten“ im Tierversuch werden sichtbar. Dies kann dazu beitragen, gezielte Massnahmen zu entwickeln, um die Zahlen der für Tierversuche gezüchteten und verwendeten Tiere zu reduzieren.</p> <p>Um insbesondere die Statistik über die überzähligen Tiere nicht zu verfälschen, wird vorgeschlagen, zwischen verschiedenen Kategorien zu unterscheiden:</p>	



	<ul style="list-style-type: none">- geborene Tiere- in Versuchen verwendete Tiere- Überzählige Tiere:<ul style="list-style-type: none">a) als Zootierfutter verwendetb) für andere Zwecke verwendet <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Umgang mit neugeborenen Tieren zu Stress in der Tiergruppe und zu höherer Mortalität der neugeborenen Tiere führen kann, da sie bei einer Störung eher kannibalisiert werden. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, ein Zeitfenster zwischen dem 7. und 10. Tag vorzusehen. Vor dem 7. Tag ist der Umgang mit den Tieren aus oben angeführten Gründen heikel. Länger als bis nach Tag 10 zu warten, ist nicht vertretbar, da belastete Tiere leiden.</p>	
Anhang 1 Art. 9 Abs. 1 lit. g.	Für die EKAH ist nicht klar, weshalb als Genom-Editierung nur Crispr/Cas9 aufgeführt wird, nicht aber andere Genom-Editierungsverfahren, insb. Zinkfinger-Nuklease (ZFN) und Transcription Activator-like Effector Nuclease (TALEN). Gäbe es noch zusätzliche Genome Editing-Verfahren, die genannt werden sollen?	



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

--

8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Eidgenössische Kommission für Tierversuche

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : EKTU

Adresse, Ort : ---

Kontaktperson : Wissenschaftliches Sekretariat: Dr.Simone Gilg

Telefon : +41 58 469 50 06

E-Mail : karola.zellweger@be.ch
simone.gilg@blv.admin.ch

Datum : 15.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Grundsätzlich werden die Änderungen und Anpassungen durch die EKTV begrüsst. Insbesondere die Verankerung des Grundsatzes der Reduktion von Zuchtzahlen und die Erhöhung der Transparenz durch eine Erweiterung der publizierten Daten bezüglich Zuchtzahlen ist zu begrüßen. Bezüglich Umsetzung ist die EKTV jedoch kritisch, ob mit den im Revisionsvorschlag implementierten Regelungen die angestrebten Ziele in jedem Fall erreicht werden können. Insbesondere betreffend Verantwortlichkeit (Art. 114 Abs. 2 Bst. f) ist die EKTV der Ansicht, dass es nicht praktikabel ist, die Leitung der Versuchstierhaltung verantwortlich zu machen (vgl. unten).

Es ist unbedingt auf die Konsistenz der Sprache über alle Dokumente und alle Sprachen hinweg zu achten. Die Begriffe sind durch alle Dokumente einheitlich zu verwenden und entsprechend zu übersetzen, so dass die Übersetzungen nicht vom Sinn des ursprünglichen Texts abweichen. Insbesondere in der französischen Version sind diesbezüglich Unstimmigkeiten aufgefallen, die korrigiert werden müssen, damit sichergestellt ist, dass der Sinn in allen Sprachen derselbe ist (vgl. unten).

Die EKTV bedauert, dass in die aktuelle Revision der Tierschutzverordnung das Erfordernis eines Tierarztes in Versuchstierhaltungen nicht aufgenommen wurde. Bisher gibt es keine Vorgabe, dass Versuchstierhaltungen über einen spezialisierten Tierarzt verfügen müssen, welcher in sämtlichen veterinärmedizinischen Fragen beigezogen werden kann. Die Expertise eines Tierarztes ist jedoch essentiell, um den Tierschutz im Rahmen der Haltung und Pflege von Versuchstieren sowie während der Durchführung von Tierversuchen zu garantieren. Aus diesem Grund ist es nicht nachvollziehbar, warum die Tierschutzverordnung keine Vorgaben zum Obligatorium eines Tierarztes in Versuchstierhaltungen macht. Dies ist dringend anzupassen und die Rolle des Tierarztes in Versuchstierhaltungen in der TSchV zu verankern.

Zebrafische werden seit einigen Jahren in stark steigender Zahl für Tierversuche gehalten und in solchen eingesetzt. Trotzdem fehlen für die Haltung von Zebrafischen entsprechende Mindestanforderungen im Anhang 3 der TSchV für deren Haltung als Versuchstiere. Die EKTV ist der Ansicht, dass der Anhang 3 TSchV dringend der Erweiterung um Zebrafische bedarf und bedauert, dass dies in der aktuellen Revision nicht berücksichtigt wurde. Es ist als dringend nötig erachtet, die Mindestanforderungen betreffend Grösse der Aquarien, Belegungsdichte, enrichment etc. für die Haltung dieser Tiere als Versuchstiere zu definieren, da es nicht realistisch und umsetzbar ist, diese Tiere in Versuchstierhaltungen wie gesetzlich vorgesehen gemäss den Anforderungen von Anhang 2 TSchV (Normen für die Haltung von Wildtieren) zu halten.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 3 Bst. mbis und mter (neu) 3 Im Sinne dieser Verordnung gelten als: mbis . belastungsmindernde Massnahmen: Massnahmen, durch die die Belastung eines Tieres in einer Versuchstierhaltung oder in einem Tierversuch reduziert wird, wie Anpassung der Haltungsbedingungen oder- Pflegemassnahmen; mter . Abbruchkriterien: im Voraus bestimmte Ereignisse oder Symptome, bei deren Auftreten 1. ein Tier in einer Versuchstierhaltung getötet werden muss, 2. ein Tier aus einem Tierversuch genommen und allenfalls getötet werden muss;	<p>Abbruchkriterien in Versuchstierhaltungen: Die aktuelle Formulierung in Art. 2 Abs. 3 mter 1 ist unklar in Bezug darauf, wann und in welchen Fällen diese Abbruchkriterien konkret anzuwenden sind. Eine Erklärung in den Erläuterungen, die genauer spezifiziert, was mit «bei deren Auftreten ein Tier in einer Versuchstierhaltung getötet werden muss» gemeint ist, d.h. eine Auflistung der Fälle und Prozesse, welche die Anwendung von Abbruchkriterien nötig machen können, wäre für das Verständnis hilfreich (z.B. Abbruchkriterien müssen angewendet werden in der Haltung, wenn kranke / beeinträchtigte Tiere identifiziert werden, bei der Herstellung von GMOs, bei der Überwachung und Charakterisierung von GMOs allgemeine und von belasteten Linien im Speziellen)</p> <p>Französische Fassung: Art. 2 Abs. 3 Bst. m ter: Es wird der Begriff «Critères d'arrêt de l'expérience» verwendet. Da sich der Begriff neu jedoch auf gentechnisch veränderte Tiere und ihre Herstellung und Zucht bezieht und nicht nur auf Tiere im Versuch, muss der Zusatz «de l' expérience» gestrichen werden.</p>	<p>Ergänzung der Erläuterungen</p> <p>...de l'expérience» streichen.</p>



	<p>Diese Anmerkung gilt auch für die folgenden Artikel der TSchV: Art. 125 (Titel und Artikel) ,Art. 126 Abs. 2 Bst. c Dieselbe Anmerkung gilt auch für die folgenden Artikel der TVV: Art. 17 Abs. 2 Bst. e, Art. 18 Abs. 2 Bst. c</p> <p>Französische Fassung: Der Begriff «critère d'arrêt» ist nicht geeignet, zu beschreiben, was hier gemeint ist, nämlich eine sofortige Massnahme (Stop), um den Tieren weitere Belastungen zu ersparen, diese aber nicht zwingend zu töten. Der Begriff «critère d'interruption» wäre geeigneter.</p>	<p>Französische Fassung: Der Begriff « critère d'arrêt » ist durch den Begriff »critère d'interruption« (Art. 2. Abs. 3 Bst. mter, Art. 125, Art. 126 Abs. 2 Bst. c, Art. 135 Abs. 1, Art. 140 Abs. 1 Bst. d TSchV und Art. 17 Abs. 2 Bst. sowie Art. 18 Abs. 2 Bst. c TVV)</p>
<p>114 Abs. 1 und 2 Bst. f (neu) 1 Für jede Versuchstierhaltung muss eine Leiterin oder ein Leiter bezeichnet sein. Die Stellvertretung ist zu gewährleisten. 2 Die Leiterin oder der Leiter: f. stellt sicher, dass bei der Zucht und der Haltung die zulässige Anzahl Versuchstiere (Art. 118a) nicht überschritten wird.</p>	<p>Die Leitung der Versuchstierhaltung ist nicht in der Lage, die Verantwortung gemäss Art. 114 Abs. 2 TSchV zu übernehmen, weil sie nicht über das dafür notwendige Wissen zu den für die Versuche bewilligten Tierzahlen und die dafür nötigen Zuchtzahlen verfügt. Die Leitung kann unmöglich die Übersicht über alle Tierversuchsprojekte und die in diesem Zusammenhang nötigen Tierzahlen haben. Das Wissen zu den benötigten Tierzahlen, zu den anzusetzenden Zuchten etc. liegt alleine bei der</p>	



	<p>Versuchsleitung. Die Verantwortung zur minimalen Anzahl gezüchteter und gehaltener Versuchstiere muss daher bei der Versuchsleitung liegen. Alternativ wäre die Implementierung von Strukturen zu prüfen, welche einen Transfer von Expertise zw. der Leitung der Versuchstierhaltung und der Versuchsleitung sicherstellt (z.B. zu Zuchtplanung und -management).</p>	
<p>Art. 117 Abs. 1 1 Räume und Gehege, in denen Versuchstiere gehalten werden, müssen durch Tageslicht oder künstliche Lichtquellen mit ähnlichem Spektrum erhellt werden. Die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere, die Hell- und Dunkelphasen sowie die Lichtwechsel sind auf die Bedürfnisse der Tiere abzustimmen. Bei künstlichen Lichtquellen darf kein Flimmern wahrnehmbar sein.</p>	<p>Die Wahrnehmung eines Flimmerns ist stark abhängig von der Spezies. Grundsätzlich kann die Verwendung von LED-Lichtquellen die Möglichkeit von Flimmern stark reduzieren. Aus diesem Grund sollte in Versuchstierhaltungen die Installation von LED-Lichtquellen Standard und deshalb auch vorgeschrieben sein.</p>	<p>In Versuchstierhaltungen müssen künstliche Lichtquellen LED Leuchtmittel enthalten.</p>
<p>Art. 118a Zulässige Anzahl Versuchstiere (neu) 1 Die Zucht und die Haltung von Versuchstieren ist auf die kleinstmögliche Anzahl Tiere zu beschränken, mit der gewährleistet ist, dass für die Durchführung von Tierversuchen ausreichend Tiere zur Verfügung stehen. 2 Für die Zucht und die Haltung von belasteten Linien und Stämmen, bei denen die Belastung durch belastungsmindernde Massnahmen nicht vermieden werden kann, muss vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen, welche die</p>	<p>Auch wenn im ersten Absatz die Beschränkung auf die kleinstmögliche Anzahl Tiere erwähnt wird, scheint Absatz 3 die Euthanasie von überzähligen Versuchstieren sehr generell zu rechtfertigen, ohne dass hervorgehoben wird, dass die Entstehung solcher Tiere soweit wie irgend möglich vermieden werden muss.</p> <p>Es wird deshalb vorgeschlagen, dass in den Erläuterungen noch expliziter darauf hingewiesen wird, dass die Entstehung von</p>	<p>Ergänzung der Erläuterungen</p>



<p>Anzahl der Tiere rechtfertigt. 3 Überzählige Versuchstiere sind zu töten, wenn sie keiner weiteren Verwendung zugeführt werden können.</p>	<p>überzähligen Versuchstieren mit allen möglichen Mitteln zu vermeiden ist. Nur Tiere, welche auch durch solche Massnahmen nicht vermieden werden können, sollen gemäss Absatz 3 getötet werden dürfen.</p>	
<p>Art. 127 Abs. 1 1 Bei der Beurteilung der zulässigen Belastung einer Linie oder eines Stammes ist nach Artikel 137 die Schwere der Belastung gegenüber dem Nutzen abzuwägen. Kann durch die definierten belastungsmindernden Massnahmen das Auftreten von Belastungen ausgeschlossen werden, so muss keine Güterabwägung durchgeführt werden.</p>	<p>Auch wenn das Auftreten von Belastung durch belastungsmindernde Massnahmen komplett ausgeschlossen werden kann, darf nicht auf eine Güterabwägung verzichtet werden. Die Güterabwägung ist essentiell, um die Bewilligungsfähigkeit festzustellen. Es werden dabei nochmals alle Aspekte beider Seiten gesamthaft aufgelistet, gewertet und gegeneinander abgewogen. Diese umfassende und abschliessende Beschreibung ist nötig um ein Gesamtbild für die finale Abwägung zu erhalten.</p>	<p>Der zweite Satz ist zu streichen. Eine Güterabwägung ist in jedem Fall immer durchzuführen.</p>
<p>Art. 129 Abs. 1 und 3 1 In jedem Institut oder Laboratorium ist eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen; die Stellvertretung ist zu gewährleisten. Sie oder er darf keine weitere Funktion wahrnehmen: a. in den Tierversuchen des Instituts oder Laboratoriums, für das sie oder er als Tierschutzbeauftragte oder Tierschutzbeauftragter verantwortlich ist; b. in den Versuchstierhaltungen, in denen Tiere für Tierversuche des Instituts oder Laboratoriums gezüchtet oder gehalten werden. 3 Für jeden</p>	<p>Tierschutzbeauftragte sind häufig in der Aus- und Weiterbildung von Personen tätig, welche Tierversuche durchführen. Das schliesst praktische Kurse mit ein, welche im Sinne der Gesetzgebung Tierversuche darstellen. Für solche Fälle sind Ausnahmen vorzusehen, so dass die Mitwirkung der Tierschutzbeauftragten in solchen Veranstaltungen nicht verunmöglicht wird.</p>	



<p>Tierversuch ist eine Versuchsleiterin oder ein Versuchsleiter zu bezeichnen; die Stellvertretung ist zu gewährleisten. Werden mehrere Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter bezeichnet, so muss ihr Verantwortungsbereich eindeutig festgelegt sein.</p>	<p>Für kleine und kleinste Versuchstierhaltungen könnten diese Regelung in der Umsetzung problematisch werden..</p>	
<p>Art. 129a Zuständigkeit der oder des Tierschutzbeauftragten Die oder der Tierschutzbeauftragte stellt sicher, dass die Bewilligungsgesuche für Tierversuche vollständig sind und dass sie insbesondere Folgendes enthalten: a. Angaben für die Beurteilung des unerlässlichen Masses nach Artikel 137; b. Angaben zu den festgelegten Überwachungs- und Abbruchkriterien sowie den belastungsmindernden Massnahmen; c. Ausführungen zur Güterabwägung für die Beurteilung der Zulässigkeit der Versuche.</p>	<p>Gemäss Erläuterungen sind die Tierschutzbeauftragten für die Korrektheit der Angaben in den Gesuchformularen zuständig. Diese Vorgabe führt jedoch zu weit. In Anbetracht der Breite und Tiefe der tierexperimentellen Forschung, können Tierschutzbeauftragte nicht in jedem Fall über ausreichende Expertise verfügen, welche eine solche Regelung voraussetzen würde, d.h. eine Bestätigung der Korrektheit ist nicht möglich. Hingegen liegt es in der Kompetenz der Tierschutzbeauftragten die Gesuche auf deren Plausibilität zu prüfen.</p>	<p>Ausführungen in Erläuterungen ändern: anstatt den Begriff «korrekt» das Wort «plausibel» verwenden.</p>



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 17 Abs. 2 Bst. e (neu) 2 Die provisorische Meldung muss folgende Angaben enthalten: e. geplante Abbruchkriterien	Vgl. Ausführungen zu französischer Fassung und Abbruchkriterien	
Art. 18 Abs. 2 Bst. cbis(neu) 2 Die definitive Meldung muss folgende Angaben enthalten: c bis. anzuwendende Abbruchkriterien	Vgl. Ausführungen zu französischer Fassung und Abbruchkriterien	
Art. 29 Abs. 1 und 1bis (neu) 1 Meldungen über Versuchstierhaltungen müssen pro Kalenderjahr folgende Angaben enthalten: a. Anzahl in der Versuchstierhaltung geborener Tiere, gezählt bis spätestens am 7. Tag nach der Geburt; b. Anzahl Tiere, die aus dem Ausland importiert wurden; c bei Fischen und Lurchen, die als Eier oder Larvenstadien aus dem Ausland importiert wurden: Anzahl Tiere, die in der Versuchstierhaltung das Stadium der freien Futteraufnahme erreichen; d. die weitere Bestimmung der nach den Buchstaben a – c zu meldenden Tiere, aufgeschlüsselt wie folgt: 1. Anzahl in Tierversuchen eingesetzter Tiere, 2. Anzahl für die Zucht eingesetzter Tiere, 3. Anzahl an Dritte lebend abgegebener Tiere, 4. Anzahl getöteter Tiere, die weder in einem Tierversuch	<p>Voraussetzung für eine einheitliche Erhebung dieser Zahlen und die Publikation von aussagekräftigen Daten, ist eine präzise Fachinformation, welche die Definitionen festlegt und verständlich ausführt, wie die Daten konkret zu erheben sind.</p> <p>Damit die Tiere in den Tagen nach der Geburt nur minimal gestört werden (Verluste vermeiden), sollte das Handling der Tiere weitgehendst reduziert und nötige Massnahmen wenn möglich kombiniert werden. Aus diesem Grund sollte eine Zeitspanne für das Zählen der Tiere und nicht ein konkreter Tag nach Geburt angegeben werden.</p>	<p>Fachinformation muss bei Inkrafttreten vorhanden sein.</p> <p>Die Tiere müssen zwischen Tag 7 und 10 gezählt werden.</p>



<p>noch in der Zucht eingesetzt worden sind und nicht lebend abgegeben wurden, 5. Anzahl spontan verstorbenen Tiere, 6. Anzahl Tiere, deren Bestimmung im betreffenden Kalenderjahr noch unbekannt ist. 1bis Die weitere Bestimmung der Tiere nach Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 6 ist im Folgejahr auszuweisen.</p>		
--	--	--



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Equiden-Zahnarzt
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : XXXX
Adresse, Ort : Sandgasse 8, 3295 Rüti bei Büren
Kontaktperson : Dr. med. vet. Britta Lippold
Telefon : 078 850 56 86
E-Mail : britta.lippold@gmx.net
Datum : 14.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Als «Equiden-Zahnarzt», der nicht nur beruflich, sondern auch privat seit Jahren mit Pferden, Eseln, Maultieren und auch einigen Mauleseln zu tun hatte und hat (s.auch www.equiden-zahnarzt.ch) möchte ich gerne verhindern, dass aus der guten Absicht, insbesondere die Haltungsbedingungen von Eseln mit der neuen Tierschutzverordnung zu verbessern, eine ungerechtfertigte Diskriminierung und Haltungseinschränkung von Maultieren und Mauleseln resultiert. Daher möchte ich ausschliesslich zu ausgewählten Artikeln, welche die Equiden betreffen, hiermit Stellung nehmen:



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
21, Buchstaben l,m,n	<p>Die Definition von physischer Gewalt und ihre Abgrenzung von erlaubten «Hilfsmitteln» (Sporen, Gebissen, Zügeln, Gerten, etc.) ist schwierig, ebenso die Definition, bzw. Abgrenzung von «übermässigem» zu erlaubtem psychischen Druck. Und welcher Gebrauch von Hilfsmitteln ist als grob und unsachgemäss anzusehen ? Die gute Absicht dieser Formulierung ist erkennbar, schafft aber in der Realität/Umsetzung nur Unsicherheit/Verwirrung/Probleme, bzw. schiesst eventuell über das Ziel hinaus, daher besser ganz streichen.</p>	<p>l. das Ausüben von physischer Gewalt;</p> <p>m. der Aufbau von übermässigem psychischem Druck;</p> <p>n. der grobe oder unsachgemässe Gebrauch von Hilfsmitteln, wie Sporen, Gebissen oder Hilfszügeln.</p>
59, Absatz 3 ^{bis} a-d	<p>Maultiere und Maulesel sind keine Arten, sondern Hybriden. Der Wortanteil "arten" sollte daher aus "Equidenarten" gestrichen werden.</p> <p>Meines Wissens nach gibt es keine ausreichende wissenschaftliche Datenlage zum Verhalten von Maultieren und Mauleseln, die eine Ungleichbehandlung von Maultieren und Mauleseln rechtfertigen würde.</p> <p>Beide Hybriden zeigen Verhaltensweisen von Pferden und Eseln, daher sind sie nicht nur als "Artgenossen" für sich selber, sondern sowohl</p>	<p>Als mögliche Sozialpartner für die einzelnen Equidenarten gelten:</p> <p>a. bei Pferden und Ponys: Pferde, Ponys und, Maultiere und Maulesel</p> <p>b. bei Eseln: Esel, Maulesel und Maultiere</p> <p>c. bei Maultieren: Maultiere, Maulesel, Pferde und Esel und Ponys</p> <p>d. bei Mauleseln: Maulesel, Maultiere, Esel und Pferde und Ponys</p>



	<p>als Sozialpartner für Pferde, als auch für Esel geeignet. Auch muss man sich bewusst sein, dass eine Einschränkung der Artgenossen, wie sie im derzeitigen Änderungsvorschlag der TSchV vorgesehen ist, die häufig mit Pferden und/oder Eseln gemischte Haltung von Maultieren/Mauleseln deutlich verkomplizieren und mit grosser Wahrscheinlichkeit zu einer Verringerung der Anzahl Maultiere/Maulesel in diesem Land führen würde. Wäre das gewollt ?</p> <p>Zudem ist es nicht immer zweifelsfrei möglich, anhand des Aussehens Maultiere und Mauleseln voneinander zu unterscheiden.</p> <p>Ponys hingegen sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p>	



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Rat der
Eidgenössischen
Technischen
Hochschulen

Conseil des
écoles
polytechniques
fédérales

Consiglio
dei
politecnici
federali

Cussegl da
las scolas
politecnicas
federalas

Board of the
Swiss Federal
Institutes
of Technology

ETH-Rat, Haldeliweg 15, 8092 Zürich

Per Mail an: vernehmlassungen@blv.admin.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Zürich, 13.03.2024 / CC

Vernehmlassung Verordnungen im Tierschutzbereich: Stellungnahme ETH-Rat

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Bereich Tierschutz.

Der ETH-Rat und die Institutionen des ETH-Bereichs **begrüssen** grundsätzlich die vorgesehenen Verordnungsanpassungen – insbesondere der Tierschutz (TSchV)- und der Tierversuchsverordnung (TVV). Die meisten Anpassungen sind unserer Ansicht nach sinnvoll und tragen zu einer Stärkung des Prinzips **3R – Replace, Reduce, Refine / Tierversuche ersetzen, reduzieren, verbessern** bei. Teilweise widerspiegeln die Anpassungen die bereits gängige Praxis.

Besonders begrüßen wir die Bemühungen, die Anzahl der in Tierhaltungen gezüchteten Versuchstiere, die letztendlich nicht für Versuche verwendet werden, zu reduzieren und über den Verbleib dieser Tiere Transparenz zu schaffen. Allerdings sehen wir gerade bei diesem und bei einigen weiteren Punkten die **Notwendigkeit einiger Präzisierungen** in den Verordnungsentwürfen, damit die angestrebten Ziele erreicht werden können bzw. in der Praxis umsetzbar sind.

Nachfolgend gehen wir auf einige wenige, für den ETH-Bereich **wichtige Punkte** ein. Diese sind auch in den **detaillierten Stellungnahmen der ETH Zürich und der EPFL** näher beschrieben, die wir diesem Brief anhängen und die Ihnen auch direkt zugestellt wurden.

Tierschutzverordnung (TSchV)

- **Reduktion der Anzahl Versuchstiere (Art. 114):** Um das – wie oben erwähnt sehr begrüßenswerte – Ziel zu erreichen, darf die Verantwortung nicht der Leitung der Versuchstierhaltung zugewiesen werden. Die Haltung soll lediglich Wissen bezüglich guter Versuchsplanung vermitteln. Die Züchtung

ETH-Rat

Haldeliweg 15, 8092 Zürich
Hirschengraben 3, Postfach, 3011 Bern
T +41 58 856 86 82, www.ethrat.ch

Prof. Dr. Michael O. Hengartner
T +41 58 856 86 01
michael.hengartner@ethrat.ch

der Versuchstiere bzw. deren Anzahl hängt unmittelbar mit dem Forschungsprojekt zusammen, welches in der **Verantwortung der Tierversuchsleitung** liegt.

- **Zucht belasteter Tiere nur unter Versuchslizenz (Art. 118a):** Die Zucht von belasteten Tieren sollte wie vorgeschlagen nicht ohne gültige Versuchslizenz möglich sein. Jedoch bitten wir um Präzisierung, dass dies bei Tierlinien mit belasteten und nicht belasteten Tieren **nur für die belasteten Tiere** gilt. Die aktuell vorgeschlagene Regelung würde eine zu umfangreiche Einschränkung bedeuten und wäre nicht im Sinne des Prinzips 3R – Replace, Reduce, Refine. Zur detaillierten Begründung verweisen wir auf die Stellungnahmen von ETH Zürich und EPFL.
- **Schonender Umgang (Art. 119):** Wir begrüßen auch hier die Stärkung des Prinzips 3R – Replace, Reduce, Refine. Der Gesetzestext ist **im Grundsatz bereits gängige Praxis**. Allerdings sollte zumindest in den Erläuterungen berücksichtigt werden, dass die Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse (z.B. aus einer einzelnen Studie) in der Regel **nicht unmittelbar** erfolgt, da einerseits zuerst ein stabiler wissenschaftlicher Konsens erreicht sein muss, andererseits daraus resultierende Anpassungen in der Praxis eine gewisse Zeit und entsprechende finanzielle Mittel bzw. die Berücksichtigung der Praktikabilität erfordern.
→ Zudem beantragen wir im Erläuterungstext folgende **Präzisierung**: Im Entwurf heisst es, dass das Aufheben von Mäusen und Ratten an der Schwanzwurzel eine «erwiesenermassen sehr belastende» Praktik sei. Dies sollte zu «erwiesenermassen belastende» Praktik geändert werden. Während wir den Einsatz von sog. Gentle-Handling Methoden fördern, möchten wir darauf hinweisen, dass es gewisse Situationen gibt (z.B., wenn eine Maus mit humanpathogenen Keimen infiziert ist), in welchen ein **Tail-Handling** angezeigt ist. Mit der jetzigen Formulierung im Erläuterungstext ist zu befürchten, dass solche Versuche aufgrund des «sehr belastend» in den Schweregrad 3 eingestuft werden könnten, was nicht gerechtfertigt wäre.
- **Trennung Rollen Tierschutzbeauftragte/Tierversuchsleitung (Art. 129):** Wir begrüßen im Grundsatz die angestrebte Trennung, da ein offensichtlicher Interessenkonflikt vorliegen kann. Die vorgesehene Regelung, dass Tierschutzbeauftragte und Stellvertretung überhaupt keine weiteren Funktionen in der Versuchstierhaltung ausüben dürfen, ist unserer Ansicht nach aber **zu strikt** und für kleinere Versuchstierhaltungen kaum zu erfüllen. Wir beantragen, hier eine **gewisse Flexibilität** zuzulassen. So ist in diesem Zusammenhang beispielsweise zu beachten, dass es Tierschutzbeauftragte gibt, welche Tierversuchslizenzen innehaben, die für das Erteilen von Aus- oder Weiterbildungskursen notwendig sind. In einem solchen Fall sollte die Kumulation der Rollen möglich sein, da das Ziel der Kurse genau die Arbeit mit den Tieren nach den höchsten Standards für deren Wohlergehen ist. Auch, dass Tierärzte gleichzeitig Tierschutzbeauftragte sind, sollte zulässig sein.
→ Zur Rolle der **Tierschutzbeauftragten** weisen wir zudem darauf hin, dass diese Funktion unbedingt rein **intern** bleiben sollte und keinesfalls durch eine Meldepflicht (z.B. von festgestellten Mängeln) an die zuständige Behörde zu ergänzen ist. Dies würde das bestehende Vertrauensverhältnis zwischen Tierschutzbeauftragten und den Forschenden sowie den Tierhaltungen nachhaltig belasten.
→ Weiter regen wir an, die **Rolle veterinärmedizinischer Fachkräfte** (Tierhaltungsärztinnen und -ärzte) in Versuchstierhaltungen in der Verordnung explizit zu **definieren**. Dies würde die Bedeutung und Notwendigkeit dieser Fachkräfte insbesondere bezüglich der Tiergesundheit und der Hygiene betonen.
- **Versuchsziele/langfristiger Nutzen der Grundlagenforschung (Art. 137):** Wir begrüßen die Ergänzung des Artikels zu den Versuchszielen und regen an, die Gelegenheit zu nutzen, um auch Bst. b zur **Grundlagenforschung** zu präzisieren. Diese sollte als **unabhängig von zu erwartender**

Anwendung und unmittelbar messbare Nutzen definiert werden. Dabei kann auch auf die Aussagen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV zum Thema Güterabwägung verwiesen werden: «In der Grundlagenforschung ist es jedoch vielfach schwierig, einen unmittelbaren Nutzen aufzuzeigen. Dennoch ist langfristig gerade bei dieser Art der Forschung der Nutzen wohl am grössten.»

- **Gesuche in mehreren Kantonen (Art. 139):** Wir begrüßen die angebrachten Präzisierungen und schlagen vor, in der Verordnung zusätzlich ein **Zeitlimit von z.B. 30 Tagen** für die Rückmeldungen der mitbetroffenen an den federführenden Kanton festzulegen, um unnötige Verzögerungen zu vermeiden.

Tierversuchsverordnung (TVV)

- **Einschränkung der Markierungsmethoden (Art. 10):** Wir unterstützen grundsätzlich das Einschränken der Durchführungsmöglichkeit der Zehenspitzenamputation, einer notwendigen Markier- und Genotypisierungsmethode für Fälle, in welchen eine Ohrbiopsierung nicht sinnvoll umsetzbar ist. Bezüglich der erlaubten Zeitspanne schlagen wir jedoch aus Gründen der praktischen Umsetzung eine Anwendung **zwischen Tag sieben und zehn** anstelle der vorgeschlagenen sieben Tage nach Geburt vor. Zur detaillierten Begründung verweisen wir auf die Stellungnahmen von ETH Zürich und EPFL.
- **Bestimmungen bezüglich Belastungserfassung (Art. 14):** Wir regen an, die Bestimmungen bezüglich Belastungserfassung zu überarbeiten. Die bestehende Definition, dass drei Generationen und mindestens 100 Tiere begutachtet werden müssen, ist nicht zielführend. Es braucht eine **Regelung für Linien, die nie über die erste Generation kommen**. Zudem sollten bei Linien, bei welchen z.B. nur ein Genotyp belastet ist, insbesondere diese Tiere begutachtet werden: eine **Erfassung pro Genotyp** wäre sinnvoll.
- **Meldungen zu Tieren in Versuchstierhaltungen (Art. 29):** Wir begrüßen auch hier das Anliegen, unterstützen aber den vom Swiss Animal Facilities Network (SAFN) entwickelten Anpassungsvorschlag. Dieser stellt für verschiedene Problematiken des aktuellen Vorschlags (wie z.B. Umgang mit Tieren in mehreren Kategorien) Lösungen bereit.

Abschliessend möchten wir darauf hinweisen, dass es in den detaillierten Rückmeldungen der ETH Zürich und der EPFL einige Punkte gibt, die sich entweder nur auf die deutsche (ETH Zürich) oder französische (EPFL) **Sprachversion** der vorliegenden Verordnungstexte beziehen. Besonders wichtig ist uns hier die **im Französischen unbedingt deutlicher herauszuarbeitende Unterscheidung zwischen Versuchstieren (animaux d'expérience) und Tieren im Versuch (animaux en expérience)**.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Michael O. Hengartner
Präsident



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : ETH Zürich
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : XXXX
Adresse, Ort : XXXX
Kontaktperson : Samia Bachmann
Telefon : 044 633 98 01
E-Mail : samia.bachmann@sl.ethz.ch
Datum : 06.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Neben den unten aufgeführten Punkten zu vorgesehenen Anpassungen würden wir es begrüßen, wenn die Rolle veterinärmedizinischer Fachkräfte (Tierhaltungsärztinnen und -ärzte) in Versuchstierhaltungen neu ergänzt werden würde. Dies würde die Bedeutung und Notwendigkeit dieser Rolle insbesondere bezüglich der Tiergesundheit und der Hygiene festhalten.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs 3 Bst. m ^{bis}	Definiert, dass die Belastung reduziert werden kann. Gerade in der Haltung können Belastungen aber auch kompensiert bzw. vermieden werden. Die Begriffsdefinition sollte bevorzugt auch die vollständige Kompensation beschreiben.	Massnahmen, durch die die Belastung eines Tieres in einer Versuchstierhaltung oder in einem Tierversuch reduziert oder vermieden wird, wie Anpassung der Haltungsbedingungen oder Pflegemassnahmen.
Art. 114 Abs. 2 Bst. f	<p>Der/die Leiter/in einer Versuchstierhaltung ist in der Regel nicht direkt in die Versuche einbezogen. Eine Kontrolle von gezüchteten vs. eingesetzter Tiere ist für diese Rolle daher nicht umsetzbar.</p> <p>Art 131 TschV bezeichnet bereits heute den/die Versuchsleiter/In als verantwortlich für die Planung der Versuche in tierschützerischer Hinsicht. Daher sollte diese Verantwortung der angemessenen Anzahl gezüchteter Tiere auch bei dieser Rolle angesiedelt bleiben.</p>	<p>Gegenvorschlag (aktuell in Ausarbeitung mit BLV):</p> <ul style="list-style-type: none">- Haltung soll Verantwortung haben, Wissen bezüglich guter Zuchtplanung zu vermitteln- Versuchsleiter/in trägt Verantwortung für die Anzahl gezüchteter Tiere pro Versuch
Art. 118a Abs 2	Der Gesetzesartikel scheint einschränkender zu sein, als was in der Erläuterung beschrieben wird. Im Falle einer Linie, welche homozygot belastet ist (nicht durch Massnahmen reduzierbar), dürfte laut dem jetzigen Text die gesamte Linie (egal welcher Genotyp) nicht gezüchtet werden. Es wäre jedoch zu	Für die Zucht und die Haltung von belasteten Tieren , bei denen die Belastung durch belastungsmindernde Massnahmen nicht vermieden werden kann, muss vorgängig zur Zucht , eine Tierversuchsbewilligung vorliegen, welche die Anzahl der Tiere rechtfertigt.



	<p>bevorzugen, und scheint basierend auf dem Erläuterungstext auch das Ziel zu sein, dass unbelastete Tiere einer belasteten Linie analog zu wildtyp Tieren gezüchtet werden dürfen (ohne Form A).</p>	
<p>Art. 119 Abs. 1</p>	<p>Wir begrüßen die Stärkung von Refinements in Haltung und Versuch sehr. Gleichzeitig verstehen wir die aktuell rechtlich zulässigen Haltungsformen für Labornager oder Laborfischen als nötigen Kompromiss zwischen Tierwohl und Praktikabilität. Der in Art. 199 Abs. 1 vorgesehene allgemein Passus, dass der Umgang nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen schonend sein muss, sehen wir daher als heikel an. Publikationen zeigen bereits heute auf, dass die Haltung von Mäusen in deutlich grösseren Einrichtungen positiv mit dem Wohlbefinden der Tiere korreliert. Eine flächige Umsetzung solcher Haltungsformen ist jedoch leider nicht praktikabel.</p> <p>Falls an dem Absatz festgehalten werden soll, möchten wir gerne darauf hinweisen, dass dieser auch dazu führen würde, dass man in Tierversuchsgesuchen keine Refinements mehr angeben könnte (da ja alles direkt gesetzlich vorgeschrieben ist). Hier würden wir um eine Stellungnahme des BLV bitten, wie damit umgegangen werden soll.</p>	



	<p>Zudem würden wir, im Fall eines Festhaltens an Absatz 1, vorschlagen die Terminologie von «den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen» zu «dem wissenschaftlichen Konsens» anzupassen. Dies um die Implementierungen von Massnahmen, welche noch zu wenig untersucht wurden und allfällig gar nicht als Refinement zu klassifizieren wären oder gar belastend sein könnten, zu verhindern.</p>	
<p>Art. 119 - Erläuterungstext</p>	<p>Wie oben beschrieben begrüssen wir grundsätzlich die Stärkung der 3R. In den Ausführungen zum Tail-Handling von Mäusen wird jedoch festgehalten, dass dies «erwiesenermassen sehr belastend» sei. Während wir den Einsatz von sog. Gentle-Handling Methoden fördern, möchten wir darauf hinweisen, dass es gewisse Situationen gibt (zB wenn eine Maus mit humanpathogenen Keimen infiziert ist), in welchen ein Tail-Handling angezeigt ist. Mit der jetzigen Formulierung im Erläuterungstext ist zu befürchten, dass solche Versuche aufgrund des «sehr belastend» in den Schweregrad 3 eingestuft werden könnten. Dies wäre sicherlich nicht gerechtfertigt und sollte vermieden werden.</p>	<p>«erwiesenermassen sehr belastend» zu «erwiesenermassen belastend»</p>
<p>Art. 122 Abs. 6</p> <p>Keine Bewilligung als Versuchstierhaltung benötigen bestehende Haus-, Wild- und</p>	<p>Obwohl in der geltenden Erläuterung auch Nutztierhaltungen genannt werden, geht dies aus dem Artikel nicht explizit hervor, dadurch</p>	<p>Keine Bewilligung als Versuchstierhaltung benötigen bestehende Haus-, Wild-, Nutz- und Heimtierhaltungen, in denen vereinzelt oder</p>



<p>Heimtierhaltungen, in denen vereinzelt oder vorübergehend Tiere zu Versuchszwecken gehalten werden.</p>	<p>werden einzelne Nutztierhaltungen als Versuchstierhaltungen geführt.</p> <p>Die geplanten Anpassungen in Tierschutz- und Tierversuchsverordnung sind für Nutztierhaltungen, welche gleichzeitig in der Primärproduktion tätig sind, ein Zielkonflikt und führen nicht zur gewünschten Transparenz in der Tierversuchsstatistik (gezielt zur Lebensmittelgewinnung gezüchtete Tiere würden als Überschusstiere gezählt). Häufig fallen darunter Landwirtschaftliche Schulen, welche einerseits gesetzlich verpflichtet werden einen landwirtschaftlichen Betrieb gemäss gängiger Praxis zu führen und gleichzeitig Aus- und Weiterbildungen in diesem Betrieb durchführen.</p>	<p>vorübergehend Tiere zu Versuchszwecken gehalten werden.</p>
<p>Art. 127 Abs. 1</p>	<p>Wir begrüßen diese Anpassung sehr.</p>	
<p>Art. 129 Abs. 1 und 3</p>	<p>Wir unterstützen die Trennung von Tierschutzbeauftragten und jeglicher Aktivität in Tierversuchen oder der Tierhaltung an derselben Institution grundsätzlich sehr. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass diese Vorgabe gerade für kleine Institutionen/Firmen sehr schwer zu erfüllen ist.</p> <p>Zusätzlich gibt es Tierschutzbeauftragte, welche Tierversuchslizenzen als Studienleiter</p>	



	<p>innehaben, welche für Aus- oder Weiterbildungskurse notwendig sind.</p> <p>Die Rolle der Tierschutzbeauftragten soll rein intern bleiben und <u>ist keinesfalls durch eine Meldepflicht (z.B. von festgestellten Mängeln) an die zuständige Behörde zu ergänzen</u>. Dies würde das bestehende Vertrauensverhältnis zwischen Tierschutzbeauftragten und den Forschenden sowie den Haltungen nachhaltig belasten.</p>	
Art. 129a - Erläuterungstext	<p>Wir begrüßen die Ausweitung dieses Artikels. In den Erläuterungen wird festgehalten: «Die Prüfung der Vollständigkeit der Tierversuchsgesuche bedeutet nicht nur, dass geprüft wird, ob alle Ziffern ausgefüllt und sämtliche Unterlagen vorhanden sind. Es beinhaltet auch eine Prüfung des Inhalts der Gesuchziffern und Unterlagen auf Nachvollziehbarkeit, Widerspruchsfreiheit und Korrektheit der Angaben». Die Umsetzbarkeit dieser Anforderung bezüglich Widerspruchsfreiheit und insbesondere Korrektheit ist fraglich. Während die Widerspruchsfreiheit nach bestem Wissen durchgeführt werden kann, ist die Korrektheit kaum überprüfbar. Die Fachexperten, die entscheiden, welche Methode bestgeeignet ist um die spezifische Versuchsfrage in ihrem persönlichen Forschungsfeld zu beantworten, sind die Studienleiter. Den Anspruch, dass alle Tierschutzbeauftragten dies für alle</p>	<p>Anpassung der Erläuterung: Referenzierter Teil streichen oder zumindest «Widerspruchsfreiheit und Korrektheit» streichen. Diese Begriffe könnten durch «Kohärent» oder «logisch» ersetzt werden.</p>



	Forschungsfelder ihrer Institution prüfen können sollen, ist nicht umsetzbar.	
Art. 137 Abs 1	<p>Wir unterstützen diese Anpassung mit Bst d. sehr. Wir bitten um die Ergänzung eines «oder» nach dem Buchstaben c, damit eindeutig ist, dass dies ein Versuchsziel ist, aber kein muss (in Kombination mit einem der anderen a-c).</p> <p>Zudem würden wir bei Buchstaben b. selbst oder im Erläuterungstext eine Ergänzung im Sinne der BLV Aussage zur Güterabwägung begrüssen: «In der Grundlagenforschung ist es jedoch vielfach schwierig, einen unmittelbaren Nutzen aufzuzeigen. Dennoch ist langfristig gerade bei dieser Art der Forschung der Nutzen wohl am grössten.» (von BLV Website zur Güterabwägung)</p>	<p>b. neue Kenntnisse über grundlegende Lebensvorgänge erwarten lässt, unabhängig von ihrer erwarteten Anwendung oder unmittelbar messbarem Nutzen; oder</p> <p>c. dem Schutz der natürlichen Umwelt dient; oder</p> <p>d. ...</p>
Art. 145a Bst. c.	Es ist unklar, was mit «international anerkannter Einteilung» gemeint ist. Wir würden es begrüssen, wenn dies in den Erläuterungen genauer definiert werden würde.	



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Neben den vorgeschlagenen Anpassungen würden wir es begrüßen, wenn die Bestimmungen bezüglich der Belastungserfassung, insbesondere Art. 14, überarbeitet würden. Die bestehende Definition, dass drei Generationen und mindestens 100 Tiere begutachtet werden müssen, ist nicht zielführend. Eine Regelung (Anzahl Tiere) für Linien, die nie über die erste Generation kommen (F1 Linien), soll definiert werden. Zudem ist die jetzige Regelung nicht zielführend bei Linien, bei welchen z.B. nur ein Genotyp belastet ist. Diese belasteten Tiere müssten begutachtet werden und nicht 100 mit willkürlichem Genotyp. Eine Erfassung pro Genotyp erscheint uns daher zielführender. Diese Anpassung würde auch eine Harmonisierung mit der EU Direktive 2010/63 mit sich bringen.



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10	<p>Wir unterstützen grundsätzlich das Einschränken der Durchführungsmöglichkeit der Zehenspitzenamputation, einer notwendigen Markier- und Genotypisierungsmethode für Fälle, in welchen eine Ohrbiopsierung nicht sinnvoll umsetzbar ist.</p> <p>Bezüglich der erlaubten Zeitspanne schlagen wir jedoch eine Anwendung zwischen Tag 7 und 10 vor. Dies basierend auf einer benötigten Mindestgrösse der Zehen für eine garantierte Zuverlässigkeit der Methode, sowie einer in der Praxis benötigten Flexibilität (keine Wochenendarbeit).</p>	Methode...in den ersten zehn Tagen...
Art. 29 Bst. d	<p>Wir unterstützen die erhöhte Transparenz und Information zu den gehaltenen und unterschiedlich verwendeten Versuchstieren. Allerdings sehen wir mit dem vorgeschlagenen Art. 29 mehrere Probleme bezüglich der Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ein Tier kann in mehreren Kategorien gelebt haben, wie würde dies berichtet?	<p>Art. 29</p> <p>1 Die von den Tierhaltungen für jedes Kalenderjahr abzugebenden Berichte müssen folgende Angaben enthalten:</p> <p>a. die Anzahl der in der Tierhaltung geborenen oder geschlüpften Tiere, gezählt spätestens bis zum zehnten Tag nach der Geburt oder dem Schlüpfen;</p>



	<ul style="list-style-type: none">- Ein Vermischen von verschiedenen Jahren (1bis) würde zu unübersichtlichen Zahlen führen; es soll auf jeweils ein Kalenderjahr analog allen anderen Berichten des Bereichs limitiert werden.- Die Abgabe von Kadavern als Futtermittel sollte auch berücksichtigt werden.- «lebend an Dritte abgegeben»: wären dies auch Tiere im Versuch, Export oder bei Nutztieren die Abgabe beim Schlachthof? <p>Des Weiteren bezieht sich a-c in Relation zur Geburt des Tieres; dies ist bei Fischen oder Amphibien nicht anwendbar und sollte zusätzlich ergänzt werden.</p>	<p>abis. bei aquatischen Arten die Anzahl der Individuen, die das Stadium erreicht haben, in dem sie selbständig Nahrung aufnehmen können;</p> <p>b. die Anzahl der aus dem Ausland importierter Tiere;</p> <p>bbis. bei importierten Fischen oder Amphibien, auch in Form von Eiern oder Larven: die Anzahl der Tiere in der Tierhaltung, die das Stadium erreicht haben, in dem sie selbständig Nahrung aufnehmen können;</p> <p>c. die weitere Verwendung der nach den Buchstaben a bis bbis zu meldenden Tiere, unterteilt in folgende Gruppen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Anzahl der in Versuchen verwendeten Tiere,2. die Anzahl der lebenden Tiere in der Tierhaltung am Ende des Kalenderjahres,3. die Anzahl der euthanasierten oder tot aufgefundenen Tiere, gezählt ab dem zehnten Tag nach der Geburt oder dem Schlüpfen, <p>3a. bei aquatischen Arten die Anzahl der euthanasierten oder tot aufgefundenen Tiere ab dem Stadium, in dem sie selbständig Nahrung aufnehmen können,</p>
--	---	--



		4. die Anzahl der Tiere, die lebend an Dritte ausserhalb der Institution abgegeben wurden, mit Angabe zur Anzahl der Tiere, die über ein "Rehoming"-Programm vermittelt wurden.
Anhang 1	Diese Ergänzung wird sehr stark unterstützt. Allerdings würde eine breitere Definition begrüsst, um neue Verfahren einzuschliessen.	«gezielte Methoden zur Modifizierung»



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : f&f SA/AG
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : f&f
Adresse, Ort : Sentmatte 1, 6247 Schötz
Kontaktperson : Mario Hodel
Telefon : 0848 000 010
E-Mail : mario.hodel@ffsaag.com
Datum : 15.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Die Schweizer Tierschutzverordnung ist weltweit nicht nur bekannt durch ihre Strenge, sondern vor allem auch durch ihre Qualität hinsichtlich der Praxistauglichkeit. Viele unserer Geschäftspartner im Ausland schätzen, dass die Schweiz Vorschriften mit Bedacht erlässt, dass diese Sinn machen und so von der ganzen Landwirtschaftsbranche getragen werden. Daran ist im Rahmen der Vernehmlassung und der neuen Verordnung unbedingt festzuhalten und so der aktuellen Situation Sorge zu tragen.

Der Schutz des Tieres wird dann maximiert, wenn gesetzliche Bestimmungen zwar streng sind, diese für die Branche jedoch auch umsetzbar und sinnvoll sind.

Wir fordern strenge Bestimmungen, die mit einem Bezug auf klare Rahmenbedingungen die nötige Flexibilität für wenige aber nötige Sonderfälle zulassen und so den Bedingungen in der Praxis gerecht werden.

Für den Austausch mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV und für die Gelegenheit zur Mitsprache während dem Vernehmlassungsverfahren danken wir herzlich und sind überzeugt dadurch eine gute Revision der TSchV zu erlangen.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 15 Abs. 2 Bst. c (neu)</p> <p>Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen:</p> <p>c. das Touchieren der Schnäbel beim Hausgeflügel;</p>	<p>1. Das Touchieren der Schnäbel ist unter diesem Artikel zu belassen.</p> <p>Die Eier- und Geflügelbranche hat das Touchieren in den letzten Jahren laufend reduziert und unterstützt sämtliche Bestrebungen, dies auch weiterhin zu tun. Heute wird das Verbot des Touchierens über den Vertrag zwischen Eierhändler und Detailhandel und somit zwischen Eierabnehmer und Produzent geregelt/kontrolliert. Das heisst aber auch, dass alle Produzenten, die ihre Eier im Direktverkauf an den Konsumenten verkaufen (ca. 37%), zum heutigen Zeitpunkt keiner Vorgabe und Kontrolle unterliegen.</p> <p>Ein generelles Verbot des Touchierens erachten wir dennoch nicht als sinnvoll, denn die Praxis braucht unter gewissen Bedingungen ein Werkzeug, um Legehennen im Sinne des Tierwohls vor schwerwiegenden Schäden zu schützen, bis in der gewonnenen Zwischenzeit die nötigen Lösungen und Massnahmen gefunden resp. umgesetzt werden konnten.</p> <p>Dadurch begründet schlagen wir daher folgendes vor:</p>	<p>Art. 15 Abs. 2 Bst. c:</p> <p>Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen:</p> <p>c. das Touchieren der Schnäbel beim Hausgeflügel Küken in den Räumlichkeiten der Brüterei.</p>



	<ul style="list-style-type: none">- Das Touchieren soll nur noch unter bestimmten und verschärften Voraussetzungen möglich sein.- Strengere Definition der Ausnahmeregelungen, unter Voraussetzung derer ein Touchieren noch möglich sein soll. <p>2. Anstelle des «Hausgeflügels» soll jedoch spezifisch das «Küken» und die «Räumlichkeiten der Brüterei» aufgeführt werden.</p> <p>Somit kann sichergestellt werden, dass nur Küken in der Brüterei touchiert werden und trotz dem Erhalt des Artikels und des Touchierens die Möglichkeiten stark eingeschränkt werden.</p> <p>Sowohl durch die verschärften Voraussetzungen, wann ein Touchieren nur noch zulässig ist, als auch durch die genauere Definition zum Tier und des Ortes gewinnt die Tierschutzverordnung an Stenge und verliert trotzdem nicht an Qualität für die Praxis.</p>	
--	--	--



<p>Art. 15 Abs. 2 Bst. c (neu):</p> <p>Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen:</p> <p>e. das Kürzen der Zehen und Sporen bei männlichen Küken, die für die Zucht von Mastpoulets und Legehennen vorgesehen sind;</p>	<p>Das Kürzen der Zehen und Sporen bei männlichen Küken ist unter diesem Artikel zu belassen.</p> <p>Hingegen soll der Artikel insofern verschärft werden, als dass die Möglichkeit nur noch dann besteht, wenn die Tiere aus einer ausländischen Brüterei stammen und die Eingriffe dort vorgenommen werden.</p> <p>Solche Eingriffe werden einerseits nur an einem kleinen Anteil der Tiere vorgenommen, sind aber andererseits extrem wichtig, um im Sinne des Tierwohls Folgeschäden und Inzuchten zu vermeiden.</p> <p>Trotzdem wird die TSchV verschärft, in dem die Möglichkeit im Vergleich zur heutigen Verordnung weiter eingeschränkt wird.</p>	<p>Art. 15 Abs. 2 Bst. c:</p> <p>Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen:</p> <p>c. das Kürzen der Zehen und Sporen bei männlichen Küken, die für die Zucht von Mastpoulets und Legehennen vorgesehen sind, sofern der Eingriff durch eine Zuchtfirma/Brüterei im Ausland gemacht wird;</p>
<p>Art. 15 Abs. 2 Bst. c (neu):</p> <p>Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen:</p> <p>e. das Kürzen der Zehen und Sporen bei männlichen Küken, die für die Zucht von Mastpoulets und Legehennen vorgesehen sind;</p>	<p>Darüber hinaus und erst recht dann, wenn das BLV darauf bestehen soll, den obenstehenden Antrag abzulehnen und die Möglichkeit zum Kürzen der Zehen und Sporen aus der TSchV zu streichen, beantragen wir eine schriftliche Bestätigung wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Das BLV bestätigt, dass sämtliche zur Zucht von Mastpoulets und Junghennen nötigen Eingriffe in den ausländischen Einrichtungen der Zuchtfirmen auch dann möglich sind, wenn sie gemäss Schweizer Tierschutzverordnung ausdrücklich verboten resp. nicht erlaubt sind.	



<p>Art. 20 Bst. a</p> <p>Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</p> <p>a. Das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;</p>	<p>Das Touchieren ist unter diesem Artikel in Form eines Verbotes zu streichen.</p> <p>Die Eier- und Geflügelbranche hat das Touchieren in den letzten Jahren laufend reduziert und unterstützt sämtliche Bestrebungen, dies auch weiterhin zu tun.</p> <p>Die Praxis braucht jedoch unter gewissen Bedingungen ein Werkzeug, um Legehennen im Sinne des Tierwohls vor schwerwiegenden Schäden zu schützen, bis in der gewonnenen Zwischenzeit die nötigen Lösungen und Massnahmen gefunden resp. umgesetzt werden konnten.</p> <p>Ein Verbot mit Ausnahmeregelung ist da weder zielführend noch konsequent und der Art.20 nicht der richtige Artikel für das Thema des «Touchierens».</p> <p>Wir schlagen daher folgendes vor</p> <ul style="list-style-type: none">- Kein «Verbot», sondern ein «Verzicht» des Touchierens.- Strengere Definition der Ausnahmeregelungen, unter Voraussetzung derer ein Touchieren noch möglich sein soll. <p>Somit wird dem Ziel zum verschärfen der Tierschutzverordnung und der weiteren Reduktion des Touchierens Rechnung getragen und die Branche behält (wenn auch verschärft und reduziert)</p>	<p>Art. 20</p> <p>Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</p> <p>Das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;</p>
--	--	---



	<p>ihre Möglichkeiten auf praxisbedingte Probleme zu reagieren – im Sinne des Tierschutzes und unter Aufsicht von Fachexperten wohlbemerkt.</p> <p>Mit dieser Änderung gewinnt die vorliegende Tierschutzverordnung an Qualität.</p> <p>Siehe Art.15 Abs. 2</p>	
<p>Art. 66 Abs. 2 (best.)</p> <p>² Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie trocken und locker sein.</p>	<p>Diesem Artikel ist die zusätzliche Ergänzung des Wortes «überwiegend» beizufügen.</p> <p>Die Schweizer Produktionsbedingungen mit unterschiedlichen Jahreszeiten, Schwankungen zwischen Temperaturen und der durch die Wintergärten vorausgesetzten Auslauföffnungen und Herausforderungen einer optimalen Lüftung, erschweren das Einstreu-Management.</p> <p>Zudem steht dieses in einem direkten Zusammenhang mit der Luftqualität, wobei es den Landwirten bei der Regulierung der Lüftung während speziellen Wetterverhältnissen schwerfällt, die optimale Einstellung zu treffen.</p> <p>Wird die Lüftung im Sinne der Einstreuqualität genügend stark reduziert, damit weniger Luft durch die Auslauföffnungen angezogen wird und sich dort kein Kondenswasser und schlechte Einstreu bilden kann, wird jedoch riskiert, dass der Gasanteil in der</p>	<p>Art. 66 Abs. 2 (best.)</p> <p>² Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie überwiegend trocken und locker sein.</p>



	<p>Luft (Ammoniak, Schwefel, etc.) ansteigt und sich die Luftqualität verschlechtert.</p> <p>Es braucht somit einen Ermessensspielraum, bei dem der Kontrolleur in einem solchen Fall die Situation, anhand der ihm von den Landwirten geschilderten Massnahmen, beurteilen kann.</p> <p>Die Anforderungen, unter welchen Bedingungen eine überwiegend trockene Einstreu immer noch zulässig ist, verschärft die neue TSchV ohne die Praxis vor unmögliche Aufgaben zu stellen.</p> <p>Zudem ist dies eine Anlehnung an die Vorgaben der Masttiere.</p>	
<p>Art. 66 Abs. ^{2bis} (neu)</p> <p>^{2bis} Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohballen zur Verfügung stehen.</p>	<p>Der Artikel Art. 66 Abs. 2, ^{2bis} ist zu streichen.</p> <p>Beschäftigung macht nur teilweise Sinn und verliert seine Wirkung als reagierende Massnahme, wenn sie den Tieren das ganze Leben lang zur Verfügung steht (Gewohnheit und keine besondere Aufmerksamkeit). Dies zeigt sich auch in den ersten Rückmeldungen der Diskussionen mit den Landwirten im Rahmen der Untersuchung zum Auftreten von Zehenpicken (F.Häfliger).</p> <p>Wir sind überzeugt, dass das Beschäftigungsmaterial bei auftretenden Problemen mit Picken keine Wirkung mehr zeigt und dieser Zusatz somit eher zu einer</p>	<p>Art. 66 Abs. ^{2bis} (neu)</p> <p>^{2bis} Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohballen zur Verfügung stehen.</p>



	<p>Verschlechterung als zu einer Verbesserung der TSchV führen wird.</p> <p>Dem gegenüber steht ein grosser Arbeitsaufwand (Beschaffung, ein-/anbringen, reinigen, lagern, etc.).</p>	
<p>Art. 66 Abs. ⁵ (neu)</p> <p>⁵ Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>	<p>Die zeitliche Anforderung ist auf drei Lebenswochen festzulegen und die Sitzstangen als Mindestanforderung zu streichen.</p> <p>Die zwei Lebenswochen sind je nach Herde eine zu kurze Dauer. Massgebend ist die Mobilität der Tiere, denn je nach Rasse, Grösse der Bruteier sind die Tiere noch nicht bereit für das Öffnen der Voliere. Sitzstangen sind zwar vorhanden, je nach Vitalität der Küken jedoch nicht für alle zugänglich. Zudem sind in den Volieren ausreichend Einrichtungen vorhanden, die von allen Küken als Alternative einer Sitzstange genutzt werden (Bsp. Futterkanal, Wassertränken, Cups, etc.).</p> <p>Des Weiteren haben Sitzstangen in dieser Zeit keinen wesentlichen Beitrag für das Tierwohl und es spielen andere Faktoren eine viel wichtigere Rolle zur Entwicklung der Küken. Im Gegenteil, sollten Sitzstangen in diesem Alter zugänglich gemacht werden, ist davon auszugehen, dass sie für Küken hindernd wären. Es käme so unweigerlich zu verdrückten Tieren und Tieren die auf Grund des</p>	<p>Art. 66 Abs. ⁵ (neu)</p> <p>⁵ Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten drei zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>



	<p>Hindernisses den Weg zum Wasser und Futter nicht mehr finden und dadurch eingehen.</p> <p>Die Sitzstange führt also nicht zu einem Mehrwert, sondern könnte vielmehr noch den Anschein erwecken, dass die Sitzstangen zugänglich und anders installiert sein müssten, was zu neu-geschaffenen Folgeproblemen führen wird.</p>	
<p>Art. 179d Abs. 1</p> <p>¹ Zum Entbluten müssen beide Halsschlagadern geöffnet werden oder es ist ein Bruststich durchzuführen. Das Entbluten muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.</p>	<p>Die Ergänzung, dass gleich beide Halsschlagadern geöffnet werden oder ein Bruststich durchgeführt werden muss, ist nicht nötig.</p> <p>Laut Rückmeldungen, die dem GalloSuisse vorliegen, gibt es zurzeit bewilligte Schlachthanlagen, in welchen nur eine Halsschlagader geöffnet wird.</p>	<p>Art. 179d Abs. 1</p> <p>¹ Das Entbluten hat mittels Durchtrennens oder Anstechen von Hauptblutgefässen im Halsbereich zu erfolgen. Das Entbluten muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.</p>
<p>Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung</p> <p>¹ Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.</p>	<p>Die Erfahrung im Umgang mit Tieren soll im vorliegenden Artikel bestehen bleiben.</p> <p>Dass die Erfahrung im Umgang mit Tieren für die Ausbildung von Berufsleuten keine Relevanz mehr hat, ist ein starker Rückschritt und in der Landwirtschaft nicht angebracht.</p> <p>Die besten Absolventen von Kursen und Weiterbildungen, egal auf welcher Ausbildungsstufe sind unter Umständen ungeeigneter im Umgang mit Tieren und der Ausbildung von Berufsleuten, als Personen mit Erfahrung und Flair.</p>	<p>Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung</p> <p>¹ Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über mindestens drei Jahre Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart oder eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.</p>



	<p>Es stellt sich also mehr die Frage, wie man diese Erfahrung ausreichend beurteilen kann, um sie zur Ausbildung von Berufsleuten zuzulassen. Schafft man dies, ist der Input solcher Leute unverzichtbar.</p>	
--	---	--



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

--

4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
---------	-------------------------	---



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

--

6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
---------	-------------------------	---



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Neue Bestimmungen sollen bezüglich ihres Nutzens überprüft werden, bevor sie in einer Verordnung aufgenommen werden. Es ist zu verhindern, dass neue Anforderungen mehr Risiken hervorrufen, als dass sie dem Tier einen Vorteil erbringen.

Hinsichtlich der Sitzstangen bietet die heutige Situation den Küken ausreichend Möglichkeiten. Vitale Küken können bereits die leicht erhöhten Sitzstangen erreichen und alle anderen haben durch die tiefer-angeordneten Futterkennel und Wassertränken ebenfalls die Möglichkeit sich aufzubaumen. Trotzdem haben alle Küken ausreichend Platz sich Hindernis-frei zwischen den in dieser Zeit viel wichtigeren Stalleinrichtungen mit Futter- und Wasserangebot orientieren und bewegen zu können. Der Nutzen im Sinne des Tierwohls von Küken ist hier also extrem klein, erst recht in Anbetracht der potentiellen Risiken.

Des Weiteren führt diese Anforderung zu Unsicherheiten bezüglich der Erreichbarkeit. Reicht es, wenn wie in den heutigen bewilligten Volieren die Sitzstangen vorhanden sind, die zwar für viele Küken noch nicht aufgesucht werden. Oder wird gefordert, dass die Sitzstangen tiefer angeordnet werden müssen und man dafür eine Mehrzahl aller bestehenden Volieren-Anlagen nachrüsten und bewilligen muss, um dann nach den ersten Umtrieben festzustellen, dass die Investitionen sich für die Küken nachteilig auswirken.



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 34a Abs. 2 Sitzstangen und Gitterflächen</p> <p>² Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden.</p> <p>Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.</p>	<p>Der Zugang zu Sitzstangen bei Küken in der ersten zwei Wochen ist in diesem Artikel zu streichen.</p> <p>Sitzstangen sind zwar vorhanden, je nach Vitalität der Küken jedoch nicht für alle zugänglich. Zudem sind in den Volieren ausreichend Einrichtungen vorhanden, die von allen Küken als Alternative einer Sitzstange genutzt werden (Bsp. Futterkanal, Wassertränken, Cups, etc.).</p> <p>Des Weiteren haben Sitzstangen in dieser Zeit keinen wesentlichen Beitrag für das Tierwohl und es spielen andere Faktoren eine viel wichtigere Rolle zur Entwicklung der Küken. Im Gegenteil, sollten Sitzstangen in diesem Alter zugänglich gemacht werden, ist davon auszugehen, dass sie für Küken hindernd wären. Es käme so unweigerlich zu verdrückten Tieren und Tieren die auf Grund des Hindernisses den Weg zum Wasser und Futter nicht mehr finden und dadurch eingehen.</p> <p>Die Sitzstange führt also nicht zu einem Mehrwert, sondern könnte vielmehr noch den Anschein erwecken, dass die Sitzstangen zugänglich und anders installiert sein müssten, was zu neu-geschaffenen Folgeproblemen führen wird.</p>	<p>Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen</p> <p>² Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden.</p> <p>Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.</p>



Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur la protection des animaux et d'autres ordonnances dans le domaine de la protection des animaux

(du 27.11.2023 au 15.03.2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Faculté de Biologie et Médecine

Sigle entreprise / organisation / service : UNIL

Adresse, lieu : Décanat de la FBM, Quartier UNIL-CHUV, Rue du Bugnon 21, 1011 Lausanne

Interlocuteur : Madame la Vice-Doyenne à la recherche, Prof. Claudia Bagni

Téléphone : +41 21 692 50 00

Courriel : Claudia.Bagni@unil.ch

Date : 13.02.2024

Remarques importantes°:

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **15 mars 2024** à l'adresse suivante : vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Remarques générales sur l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

Différents articles proposés dans cette révision visent à limiter le plus possible le nombre d'animaux élevés ou détenus dans les animaleries d'expérimentation animale. Or la génération de certains modèles de souris nécessite un processus de sélection pour fixer un génotype complexe (par exemple 2 à 8 allèles), générant ainsi des souris de génotype ou de sexe non utiles, ou seulement utiles pour l'étape suivante de reproduction. De même, la génération de souris expérimentales et de leurs groupes témoins de même sexe et âge conduit toujours à un excédent de souris, soit en raison 1) d'un génotype non utile, 2) d'un sexe non utile ou 3) d'un âge non utile. La question est de pouvoir sensibiliser le public, les administrateurs·rices et les défenseurs·ses des animaux à la complexités liées à l'utilisation de modèles de souris sophistiqués, afin de favoriser une meilleure compréhension et acceptation.

Une augmentation soudaine du nombre de souris utilisées en expérimentation animale dans les articles de presse sera considérée comme un argument par les défenseurs·ses des animaux pour restreindre davantage l'expérimentation animale en Suisse en général : le résultat final est que ces expériences seront réalisées dans d'autres pays (collaboration ou externalisation) moins soucieux du bien-être animal.

À l'instar de nos déclarations précédentes sur les nouvelles propositions éthiques, nous souhaitons souligner l'importance cruciale de l'expérimentation animale pour faire progresser non seulement nos connaissances mais aussi les médecines vétérinaires et humaines, dont le traitement ou la prévention des maladies. La recherche biomédicale a une histoire solide en Suisse, visible dans les nombreuses entreprises biotechnologiques et pharmaceutiques, qui sont menacées par les restrictions toujours plus strictes en matière d'expérimentation animale.

Par ailleurs, cette révision implique des changements importants pour les responsables d'animalerie :

- des responsabilités supplémentaires
- des déclarations supplémentaires
- une suppléance garantie

Une formation complémentaire est-elle requise pour les responsables d'animalerie et leurs suppléants ?



2. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
<p><i>Art. 114, al. 1 et 2, let. f (nouveau)</i> 1 Un responsable d'animalerie doit être désigné pour toute animalerie ; sa suppléance doit être garantie. 2 Le responsable de l'animalerie : f. s'assure que le nombre d'animaux d'expérience admis (art. 118a) pour l'élevage et la détention en animalerie ne soit pas dépassé.</p>	<p>« le nombre d'animaux d'expérience admis (art. 118a) pour l'élevage et la détention en animalerie » :</p> <p>La formulation n'est pas claire, de quel chiffre s'agit-t-il :</p> <ul style="list-style-type: none">- du nombre d'animaux autorisés dans les autorisations d'expérience ? <p>Dans ce cas cette mesure est déjà appliquée.</p> <ul style="list-style-type: none">- ou d'un nouveau chiffre comprenant aussi les animaux d'élevage, et qui n'est pas encore défini selon les procédures en vigueur ? <p>Selon les articles 114 et 118, le nombre maximal d'animaux élevés ou détenus est limité autant que possible, mais suffisant pour réaliser des expériences. Cela devra prendre en compte les schémas d'élevage très variables et indispensables pour générer les souris nécessaires aux expériences. Ces schémas relèvent de la responsabilité du scientifique planifiant les expériences et non du responsable de l'animalerie. En effet, les responsables des animaleries ne sont pas assez formés pour</p>	



	<p>déterminer ces chiffres. De plus, ils n'ont pas les connaissances scientifiques au sujet des projets des chercheurs·ses. Notre proposition est de donner la responsabilité f aux directeurs·trices de l'expérience et non aux responsables des animaleries.</p> <p>De notre point de vue, il est très difficile de faire des estimations précises. Si cette mesure était mise en œuvre, les chercheurs·ses devraient être autorisés à faire une estimation réaliste afin de ne pas limiter inutilement les expériences.</p> <p>Une solution serait d'inclure un plan d'élevage dans les demandes d'autorisation d'expérience.</p> <p>Il faudrait aussi autoriser un élevage a minima des lignées de souris qui seraient l'objet de futures demandes d'autorisation, du moment qu'elles ne présentent pas de phénotype invalidant.</p>	
<p><i>Art. 118a</i> Nombre d'animaux d'expérience admis (<i>nouveau</i>)</p> <p>1 Il convient de limiter le plus possible le nombre d'animaux élevés ou détenus, tout en garantissant que ce nombre soit suffisant pour pouvoir réaliser les expériences.</p> <p>2 Lorsque les mesures prises pour diminuer la contrainte subie par les lignées ou souches présentant un phénotype invalidant ne permettent pas d'éviter la contrainte, une autorisation de</p>	<p>« 1 Il convient de limiter le plus possible le nombre d'animaux élevés ou détenus, tout en garantissant que ce nombre soit suffisant pour pouvoir réaliser les expériences. » :</p> <p>La formulation « limiter le plus possible le nombre d'animaux » devrait s'appliquer uniquement aux animaux en expérience, tandis que plus de flexibilité devrait être accordée concernant les animaux élevés ou détenus. En</p>	



<p>pratiquer une expérience sur animaux justifiant du nombre d'animaux utilisés doit avoir été délivrée avant le début de l'élevage ou de la détention de ces lignées ou souches d'animaux.</p> <p>3 Les animaux surnuméraires doivent être mis à mort s'ils ne peuvent pas être utilisés à d'autres fins.</p>	<p>effet, cette nouvelle exigence est pratiquement impossible à remplir dans le cadre de l'élevage ou de la détention d'animaux lors d'une recherche exploratoire.</p> <p>« 2 Lorsque les mesures prises pour diminuer la contrainte subie par les lignées ou souches présentant un phénotype invalidant ne permettent pas d'éviter la contrainte, une autorisation de pratiquer une expérience sur animaux justifiant du nombre d'animaux utilisés doit avoir été délivrée avant le début de l'élevage ou de la détention de ces lignées ou souches d'animaux. » :</p> <p>Il convient de préciser que cela s'applique uniquement aux souris présentant réellement un phénotype invalidant, mais pas aux lignées sous-jacentes (par exemple porteuses d'une mutation hétérozygote ou conditionnelle) qui peuvent être utilisées pour générer une lignée présentant un phénotype invalidant.</p> <p>Ces restrictions devraient être limitées aux modèles de souris de degré 2 et 3 uniquement. En effet, les lignées de degré 1 ne présentent pas de symptômes entraînant une souffrance.</p> <p>Est-ce que les lignées de poissons-zèbres seraient également concernées ?</p>	
--	---	--



<p><i>Art. 119, al. 1, 1bis (nouveau) et 2</i> 1 Les animaux d'expérience doivent être traités avec ménagement et en tenant compte des dernières connaissances scientifiques. 1bis Avant que ne débute l'expérience, les animaux d'expérience doivent être suffisamment accoutumés aux conditions de détention locales, aux contacts avec l'être humain et en particulier aux manipulations nécessaires à l'expérience. 2 Les animaux d'expérience d'espèces sociables doivent être détenus en groupes avec des congénères. La détention individuelle d'animaux socialement incompatibles est admise à titre exceptionnel et pour une durée limitée.</p>	<p>« 1 Les animaux d'expérience doivent être traités avec ménagement et en tenant compte des dernières connaissances scientifiques. » :</p> <p>La nouvelle formulation utilisée est problématique car les connaissances scientifiques les plus récentes ne sont souvent pas encore confirmées par d'autres spécialistes du domaine, elles ne peuvent donc pas encore être utilisées en tant que connaissance établie. De plus, il faut que cela soit possible dans le cadre de l'expérience.</p> <p>Nous proposons ci-contre une reformulation pour le paragraphe 1.</p>	<p>Le paragraphe 1 devrait être reformulé ainsi : « Les animaux d'expérience doivent être traités avec ménagement et en tenant compte des connaissances scientifiques établies les plus récentes et en accord avec les objectifs spécifiques du projet/de l'expérience ».</p>
<p>Art. 129, al. 1 et 3 1 Un délégué à la protection des animaux doit être désigné dans tout institut ou laboratoire ; la suppléance doit être garantie. Le délégué n'a pas le droit d'exercer d'autres fonctions : a. dans le cadre d'expériences sur les animaux réalisées dans l'institut ou le laboratoire dont il est responsable en tant que délégué à la protection des animaux ; b. dans les animaleries qui élèvent ou détiennent des animaux destinés à être utilisés dans des expériences par l'institut ou le laboratoire. 3 Un directeur d'expérience doit être désigné pour chaque expérience menée sur des animaux ; sa suppléance doit être garantie. Si plusieurs</p>	<p>« Le délégué n'a pas le droit d'exercer d'autres fonctions :</p> <p>a. dans le cadre d'expériences sur les animaux réalisées dans l'institut ou le laboratoire dont il est responsable en tant que délégué à la protection des animaux</p> <p>b. dans les animaleries qui élèvent ou détiennent des animaux destinés à être utilisés dans des expériences par l'institut ou le laboratoire. »</p> <p>Les délégué·e·s à la protection animale sont engagés par l'institution et pas par le canton. Ils</p>	



<p>directeurs sont désignés, le domaine de compétence de chacun doit être clairement défini.</p>	<p>et elles ne font pas parties des autorités indépendantes impliquées dans l'évaluation des demandes d'autorisation d'expérimentation. C'est pourquoi ils et elles ne sont pas en conflit d'intérêt avec les chercheurs·ses ou les animaleries. Au contraire, leur rôle est d'aider les scientifiques à atteindre leurs objectifs scientifiques tout en restant en accord avec la loi et en améliorant le bien-être animal.</p> <p>Compte tenu de ce rôle, ils et elles sont aussi impliqués dans la formation pratique en expérimentation animale. Donc, il serait paradoxal que les délégué·e·s à la protection animale ne puissent pas figurer comme expérimentateur·rices sur les autorisations de leur institution concernant la formation pratique en expérimentation animale. Il faudrait donc exclure de cet article au moins les autorisations de formations.</p> <p>« 1 Un délégué à la protection des animaux doit être désigné dans tout institut ou laboratoire ; la suppléance doit être garantie. » :</p> <p>Est-ce que le/la directeur·rice de l'expérience pourrait être le/la suppléant·e du/de la déléguée à la protection animale? En effet en cas d'absence ponctuelle du/de la délégué·e à la protection animale (congé maternité par exemple), il est impossible de trouver</p>	
--	---	--



	rapidement une personne formée à la recherche à l'extérieur de l'institution.	
Art. 137, al. 1, let. d (nouveau) 1 Le requérant doit établir que le but de l'expérience : d. sert à remplacer les expériences sur les animaux, à réduire le nombre d'animaux d'expérience ou à diminuer les contraintes liées à ces expériences.	La formulation doit commencer après l'article 137 d. avec un « ou » car de nombreuses expérimentations animales n'ont pas pour objectif de réduire les expérimentations animales mais d'acquérir des connaissances scientifiques pertinentes qui ne sont pas encore accessibles avec des systèmes expérimentaux in vitro.	d. ou sert à remplacer les expériences sur les animaux, à réduire le nombre d'animaux d'expérience ou à diminuer les contraintes liées à ces expériences.
Art. 145, al. 1, let. b 1 Le responsable d'une animalerie doit annoncer à l'autorité cantonale au moyen du système informatique animex-ch : b. pour chaque espèce animale et chaque lignée ou souche d'animaux génétiquement modifiés ou présentant un phénotype invalidant : le nombre d'animaux élevés, produits ou importés par année civile ainsi que leur utilisation ultérieure, au plus tard à la fin du mois de février de l'année suivante.	La demande va bien au-delà des chiffres rapportés actuellement. Le/la responsable d'animalerie devra indiquer pour chaque lignée de souris génétiquement modifiée le nombre d'animaux élevés, produits ou importés par année civile ainsi que leur utilisation ultérieure. De nombreuses animaleries ont plusieurs centaines de lignées de souris. Ainsi cette nouvelle demande générerait beaucoup de travail sans modifier le nombre de souris utilisées ni leur bien-être, et ne devrait donc pas être mise en œuvre. Nous proposons que le responsable de l'animalerie effectue ce travail très détaillé uniquement pour les lignées de souris présentant un phénotype invalidant de degré 2 ou 3 (les lignées de degré 1 ne présentent pas de symptômes entraînant une souffrance), tout en rapportant par ailleurs les chiffres déjà rapportés actuellement pour les autres catégories d'animaux.	



<p>Art. 198a Conditions posées aux organisations de formation (nouveau)</p> <p>1 Les formations spécifiques indépendantes d'une formation professionnelle peuvent être dispensées par :</p> <p>a. une institution de droit public ;</p> <p>b. une organisation mandatée par le service cantonal spécialisé ;</p> <p>c. une association professionnelle ;</p> <p>d. une autre organisation qui peut justifier qu'elle dispose d'un corps enseignant qualifié pour cette formation et d'une certificat valable selon la norme ISO 21001:2018 6 ou eduQua:20217, ou d'une certification équivalente pour les institutions de formation des adultes.</p> <p>2 La certification visée à l'al. 1, let. d, doit avoir été octroyée par un organe de certification des systèmes de management accrédité selon l'ordonnance du 17 juin 1996 sur l'accréditation et la désignation.</p> <p>3 S'il n'y a pas de prestataire pour une des formations spécifiques indépendantes d'une formation professionnelle visées à l'art. 197, l'OSAV peut, au cas par cas, reconnaître la</p>	<p>Il faudrait ajouter un point mentionnant que dans le domaine de l'expérimentation animale, le LTK et le ResAL sont les organisations de formation.</p>	
---	---	--



formation dispensée par une organisation qui ne remplit pas les exigences visées à l'al. 1.		
---	--	--



3. Remarques générales sur l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)



4. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



5. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)

Si le nombre de souris utilisées dans des recherches expérimentales publié dans la presse devait doubler ou tripler en raison non pas d'une augmentation réelle, mais d'un changement dans la façon dont les souris sont comptées, incluant ainsi les souris non expérimentales, le public pourrait ne pas avoir eu suffisamment d'informations ou prendre le temps d'en comprendre les raisons, à l'instar de ce qui s'est produit récemment avec le reclassement des expériences de degré 2 en degré 3. En résulterait un dégât d'image considérable, alors même que les pratiques réelles demeurent inchangées.

D'un point de vue éthique, il est difficile de justifier que les souriceaux soient comptés au septième jour. Notre proposition est de les compter uniquement à partir du moment où ils sont autonomes, c'est-à-dire au moment du sevrage ou du génotypage (selon ce qui se produit en premier). L'âge du génotypage sur phalanges correspond au moment où les souriceaux commencent à se nourrir par eux-mêmes (12 à 14 jours). Avant ce moment-là, leur survie est totalement dépendante de celle de leur mère.

La proposition de limiter l'amputation des phalanges des souris à 7 jours au lieu de 12 jours n'a pas de justification scientifique établie. De plus cela générerait des problèmes pratiques importants dans le fonctionnement des animaleries (voir commentaires de l'Art. 10, al. 3, let. a).

Si la proposition actuelle était mise en œuvre, l'augmentation considérable du nombre de chiffres devant être rapportés générerait un travail et une pression considérables sur les responsables d'animalerie sans aucun impact sur le nombre de souris utilisées ni sur leur bien-être. La proposition ne devrait donc pas être mise en œuvre (voir OPAn Art. 145, al. 1b ; OExA Art. 29, al. 1 et 1bis).



6. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
<p><i>Art. 10, al. 3, let. a</i> 3 Les méthodes suivantes combinant le marquage et le génotypage sont admises chez les petits rongeurs :</p> <p>a. l'amputation de la phalange distale d'un doigt dans les sept jours qui suivent la naissance ; il est permis d'amputer au maximum deux phalanges distales par animal;</p>	<p>La limite actuelle pour l'amputation des phalanges est de 12 jours. La limite proposée est de 7 jours. Comment ce choix a-t-il été établi ? Est-ce arbitraire ou lié au développement des fonctions nociceptives ?</p> <p>Il convient de s'opposer à ce changement. Du point de vue du bien-être animal, les souris nouveau-nées ne devraient être que peu dérangées au cours des premiers jours.</p> <p>Etant donné que la patte des souris est palmée à la naissance, l'amputation des phalanges n'est pas possible avant 5 jours. D'un point de vue pratique, le jour réel de naissance est estimé en fonction de l'apparence des souris. Le personnel de l'animalerie ne peut pas ouvrir les cages tous les jours et perturber les portées très tôt, risquant la perte de la totalité de la portée.</p> <p>Si l'amputation des phalanges devait être obligatoirement effectuée entre 5 et 7 jours pour chaque portée, le personnel de l'animalerie devrait perturber tous les jours les très jeunes portées, y compris le week-end, pour ne pas manquer cette courte fenêtre (ou faut-il sacrifier une portée devant être prélevée durant un week-end prolongé ?). Ceci mettrait à rude épreuve le personnel et augmenterait significativement la circulation dans les</p>	



	<p>principales animaleries (risque de contamination accrue, stress accru des souris dû à la manipulation et à la perturbation fréquente de portées nouveau-nées).</p> <p>Selon la proposition de formulation OPAn Art. 118a, Al. 3, « Les animaux surnuméraires doivent être mis à mort s'ils ne peuvent pas être utilisés à d'autres fin ». Ainsi, le génotypage très précoce impliquerait que les chercheurs·ses euthanasieront les souris qui ne peuvent pas être utilisées alors qu'elles sont encore en allaitement. Or, changer la taille de la portée peut affecter le métabolisme des animaux. Cela engendrerait des biais supplémentaires dans la recherche. En fonction du nombre d'allèles à combiner, les souris possédant le génotype attendu peuvent être rares, conduisant à l'élimination de la majorité de la portée, laissant éventuellement un seul petit avec la mère.</p> <p>D'un point de vue scientifique : alors que les lignes directrices Felasa de 2013 (https://felasa.eu/working-groups/guidelines/id/15) suggèrent que la coupe des phalanges au jour 7 est la meilleure technique, toutes les preuves présentées remontent à 2010 ou avant. À ce stade, la recommandation de couper les phalanges en début de vie était fondée sur « l'absence de preuves solides ». L'étude suivante publiée en 2014 (https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC3966268/) arrive à la conclusion claire que la coupe des phalanges au 17e jour postnatal est au moins aussi bien tolérée qu'au 7e jour postnatal, et que de fait, le jour 17 est plus approprié. Les auteurs concluent que « ...nous</p>	
--	---	--



	<p>suggérons que l'âge actuellement accepté auquel la section des phalanges est pratiquée soit étendue au jour postnatal 17... ».</p> <p>Nous recommandons donc que les directives fédérales suisses restent inchangées (limite au 12e jour postnatal).</p>	
<p>Art. 29, al. 1 et 1bis (nouveau)</p> <p>1 Les déclarations à faire par les animaleries, par année civile, doivent contenir les informations suivantes :</p> <p>a. le nombre d'animaux nés dans l'animalerie, comptés au plus tard jusqu'au 7e jour suivant la naissance ;</p> <p>b. le nombre d'animaux importés de l'étranger ;</p> <p>c. s'il s'agit de poissons ou d'amphibiens importés de l'étranger sous forme d'oeufs ou au stade larvaire : le nombre d'animaux dans l'animalerie ayant atteint le stade auquel ils s'alimentent par eux-mêmes ;</p> <p>d. l'utilisation ultérieure des animaux à déclarer conformément aux let. a à c, répartis selon les groupes suivants:</p>	<p>« a. le nombre d'animaux nés dans l'animalerie, comptés au plus tard jusqu'au 7e jour suivant la naissance » :</p> <p>Comme indiqué ci-dessus pour l'art.114/118 de l'OPAn, la génération de certains modèles de souris nécessite un processus de sélection pour fixer un génotype complexe (par exemple 2 à 8 allèles), générant ainsi des souris de génotype ou de sexe non utiles, ou seulement utiles pour l'étape suivante de reproduction (avec quelques souris servant de secours en cas de souris reproductrices non fonctionnelles). De même, la génération de souris expérimentales et de leurs groupes témoins de même sexe et âge conduit toujours à un excédent de souris, soit en raison 1) d'un génotype, 2) d'un sexe ou 3) d'un âge non utiles.</p> <p>Si le nombre de souris utilisées dans des recherches expérimentales publié dans la presse devait doubler ou tripler en raison non pas d'une augmentation réelle, mais d'un changement dans la façon dont les souris sont comptées, incluant ainsi les souris non expérimentales, le public pourrait ne pas avoir suffisamment d'informations ou ne pas prendre le temps d'en comprendre les raisons, à l'instar de ce qui s'est produit récemment avec le</p>	



<p>1. le nombre d'animaux utilisés dans des expériences,</p> <p>2. le nombre d'animaux utilisés pour l'élevage,</p> <p>3. le nombre d'animaux remis vivants à des tiers,</p> <p>4. le nombre d'animaux mis à mort qui n'ont été utilisés ni dans une expérience ni pour l'élevage et qui n'ont pas été remis vivants,</p> <p>5. le nombre d'animaux morts soudainement,</p> <p>6. le nombre d'animaux dont l'utilisation durant l'année civile concernée n'est pas encore connue.</p>	<p>reclassement des expériences de degré 2 en degré 3. En résulterait un dégât d'image considérable, alors même que les pratiques réelles demeurent inchangées.</p> <p>La seule manière d'être sûr de compter tous les animaux serait de le faire au moment de la naissance, au jour 0, ce qui n'est pas praticable en raison du risque de cannibalisme lorsque l'on dérange les mères à la naissance. Notre proposition est de compter les souriceaux uniquement à partir du moment où ils sont autonomes, c'est-à-dire à partir du sevrage ou du génotypage (selon ce qui se produit en premier). En effet, l'âge du génotypage sur phalanges correspond au moment où la survie des souriceaux ne dépend plus de leurs mères car ils commencent à se nourrir par eux-mêmes (12 à 14 jours). Cela correspond aux critères établis par ailleurs pour compter les poissons en expérience.</p> <p>« d. l'utilisation ultérieure des animaux à déclarer conformément aux let. a à c, répartis selon les groupes suivants:</p> <p>1. le nombre d'animaux utilisés dans des expériences,</p> <p>2. le nombre d'animaux utilisés pour l'élevage,</p> <p>3. le nombre d'animaux remis vivants à des tiers,</p>	
---	---	--



	<p>4. le nombre d'animaux mis à mort qui n'ont été utilisés ni dans une expérience ni pour l'élevage et qui n'ont pas été remis vivants,</p> <p>5. le nombre d'animaux morts soudainement,</p> <p>6. le nombre d'animaux dont l'utilisation durant l'année civile concernée n'est pas encore connue. » :</p> <p>La demande va bien au-delà des chiffres rapportés actuellement. Le/la responsable d'animalerie devra indiquer pour chaque lignée de souris génétiquement modifiée le nombre d'animaux élevés, produits ou importés par année civile ainsi que leur utilisation ultérieure. De nombreuses animaleries ont plusieurs centaines de lignées de souris. Ainsi cette nouvelle demande générerait un travail et une pression considérables sur les responsables d'animalerie sans aucun impact sur le nombre de souris utilisées ni sur leur bien-être. Ceci ne devrait donc pas être mis en œuvre. Nous proposons que le/la responsable de l'animalerie effectue ce travail très détaillé uniquement pour les lignées de souris présentant un phénotype invalidant de degré 2 ou de degré 3, tout en rapportant par ailleurs les chiffres déjà documentés actuellement pour les autres catégories d'animaux.</p> <p>Les animaux génétiquement modifiés ne peuvent pas être proposés à l'adoption car la loi interdit leur dissémination.</p>	
--	--	--



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'intérieur DFI

**Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV**



7. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques



8. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : fair-fish international

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : fair-fish

Adresse, Ort : Talweg 159

Kontaktperson : Fausta Borsani

Telefon : +41 79 255 61 77

E-Mail : fausta@fair-fish.net

Datum : 08.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Die Organisation fair-fish international mit Sitz in der Schweiz ist mit eigenen Forschungsprojekten und multiplen Kooperationen eine der weltweit führenden Organisationen im Bereich Tierschutz bei Fischen, Kriebstieren und Weichtieren.

Wir begrüssen den hohen Entwicklungstand der Tierschutzgesetzgebung der Schweiz in diesen Bereichen, möchten aber einige Bemerkungen und Vorschläge anbringen, die teilweise über die von ihnen gemachten Vorschläge hinausgehen, aber in die Tierschutzgesetzgebung bzw. Fischereigesetzgebung einfließen sollten.

Im weiteren weisen wir Sie auf die Notwendigkeit einer einheitlichen Anwendung der Tierschutzgesetzgebung im Fischereibereich hin, wobei es notwendig ist, dass Fischerei- und Veterinärbehörden ihre Zusammenarbeit stärken.

Es würde uns freuen, wenn wir die konsequente Umsetzung eines vernünftigen Tierschutzes in der Schweiz auch weiterhin als Messlatte für internationale/ andere nationale Regelungen propagieren dürfen.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Weiterentwicklung der Tierschutzgesetzgebung in den uns nahestehenden Bereichen Aquakultur und Fischerei und würden uns auf ein konkretes Gespräch zu den Umsetzungsmöglichkeiten und Zeitpunkten zur Umsetzung unserer Vorschläge- mutatis mutandi- freuen.

Zitierte Rechtsakten zu welchen wir Anpassungen vorschlagen:

Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1)

Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF;923.0)

Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 24. November 1993 (VBGF; SR 923.01)



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Lebende Köderfische Art. 23 TSchV in Verbindung mit Art. 5b VBGF	<p>Die Verwendung lebender Köderfische stellt für diese ein hohes Stressmoment dar und führt zu starkem Leid.</p> <p>Diese Angelmethode ist deshalb als tierquälerisch anzusehen. Dabei werden lebende Fische, oft während langer Zeit, fixiert durch einen Haken im Maul Raubfischen zum Frass angeboten.</p> <p>Deren Verwendung wurde zwar in Art 23 TSchV konsequenterweise verboten, dann aber durch weitgehende Ausnahmen in Art 5b VBGF und dessen Umsetzung durch die Kantone derart aufgeweicht, dass die Absicht der TSchV, diese Angelmethode zu verbieten, faktisch zunichte gemacht wird.</p> <p>Das Angeln mit lebendem Köderfisch ist heute nicht mehr zeitgemäss:</p> <p>Die Ausnahme wurde ursprünglich gewährt, um ein Beangeln von Raubfischen in hindernisreichen Zonen (z.B. Kraut- und Seerosenfeldern) zu erlauben. In der Zwischenzeit hat die Freizeitfischereiiindustrie eine ganze Reihe von Produkten auf den Markt</p>	<p>TSchV</p> <p><u>Art. 23 Verbotene Handlungen bei Fischen und Panzerkrebsen</u></p> <p>....</p> <p>b. die Verwendung von lebenden Köderfischen;</p> <p>...</p> <p>² Die Ausnahmen vom Verbot der Verwendung lebender Köderfische, von der Verwendung von Angeln mit Widerhaken und des Lebendtransports von Fischen auf Eis oder in Eiswasser sind in den Artikeln 3 und 5b der Verordnung vom 24. November 1993⁴³ zum Bundesgesetz über die Fischerei geregelt.</p> <p>(Abs. 2 anpassen)</p> <p>In Verbindung mit:</p> <p>VBGF</p> <p><u>Art. 5b¹⁷ Tierschutz bei der Fangausübung</u></p>



	<p>gebracht, die auch ein Angeln in solchen Zonen erlaubt (Krautköder mit geschützten Haken etc.). Zudem sind diese Behinderungen nur temporär (im Sommer) relevant, da der Pflanzenwuchs in der kühleren Jahreszeit abstirbt.</p> <p>Im Übrigen sei erwähnt, dass der Fischbestand in der ganzen Schweiz stark rückläufig ist. Es ist deshalb im Hinblick auf die Bestandesentwicklung sinnvoll, wenn gute Laichtiere durch temporäre Fangbehinderungen besser geschützt werden.</p> <p>Inkonsequente Umsetzung durch die Kantone:</p> <p>Im Kanton Freiburg ist das Angeln mit lebendem Köderfisch sowohl auf dem gesamten Murten-, Greyerzer- wie Schiffenensee erlaubt, obwohl Raubfische in diesen Seen nachweislich auch ohne lebenden Köderfisch gefangen werden können. Dies weil der Seegrund meist hindernisfrei ist und vornehmlich aus Kies/Steinen und Ablagerungsschlamm besteht.</p> <p>Im Kanton Bern wurden ganze Seezonen im Brienzer-, Thuner- und Bielersee bezeichnet, in welchen ohne das Vorliegen einer konkreten Behinderung mit lebendem Köderfisch geangelt</p>	<p>³Abweichend von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b TSchV können die Kantone das Verwenden von lebenden einheimischen Köderfischen (Anhang 1) für den Fang von Raubfischen durch Berufsfischerinnen und Berufsfischer sowie durch Anglerinnen und Angler, welche über einen Sachkundenachweis nach Artikel 5a verfügen, in Gewässern oder in Teilen von Gewässern zulassen, in denen Raubfische anders kaum gefangen werden können. Die lebenden Köderfische dürfen nur am Maul befestigt werden.²⁹</p> <p>(Absatz 3 ersatzlos streichen, Abs 4 wird zu Abs 3)</p>
--	---	--



	<p>werden darf. Weitere Beispiele könnten angeführt werden.</p> <p>Im Rahmen einer Güterabwägung wird der mögliche Fang eines Raubfisches den Stress, welcher der Köderfisch erfährt (Fang, Hälterung, Manipulation beim Fixieren an der Angel und dem anschliessenden behinderten Umherschwimmen an einer Leine mit einem Haken im Maul in einer «gefährlichen» Umgebung) in keinem Fall aufwiegen. Dies umso mehr als, wie oben bereits erwähnt, Alternativen zur Verwendung des lebenden Köderfisches bestehen und allenfalls nicht gefangene Fische den Bestandserhalt fördern können.</p> <p>Deshalb ist es aus unserer Sicht unerlässlich, die Verwendung lebender Köderfische konsequent zu verbieten.</p>	
<p>Sachkundenachweis Freizeitfischerei</p> <p>Art. 97 TSchV in Verbindung mit Art. 5a VBGF</p>	<p>Die bisherige Regelung enthält weitgehende Ausnahmen für das kurzfristige Angeln.</p> <p>Diese wurden vor Jahren so formuliert, weil der Ausbildungsstand bei den Freizeitangelnden noch gering war. Diese Ausnahmen sind heute nicht mehr notwendig, da nach unserem Kenntnissstand über 150'000 Schweizer Angelnde einen Sachkundenachweis erworben haben.</p>	<p><u>4. Abschnitt: Fische und Panzerkrebse</u></p> <p><u>Art. 97: Anforderungen an Personen im Umgang mit Fischen und Panzerkrebsen</u></p> <p>....</p>



	<p>Die Ausnahme ist nun auch rechtswidrig, da sie Personen, die nicht über die notwendige Ausbildung verfügen, ausgebildeten Personen faktisch gleichstellt (ein Angler ohne Ausbildung kann so viele Tageserlaubnisse oder Erlaubnisse für einen Monat beziehen wie er will)</p> <p>Rechtsvergleich: man darf auch nicht einen Tag jagen oder autofahren ohne Ausbildung.</p> <p>In den Nachbarländern Deutschland und Österreich gibt es keine Ausnahmen für die Ausbildungspflicht, auch nicht für eine Kurzfristanglerlaubnis.</p> <p>Einige Kantone und Gewässereigner setzen eine durchgehende SaNa Pflicht bereits heute um (z.B. Schwyz, Thurgau, Aargau, Lungernsee, viele Pächter etc.; weitere Kantone planen eine umsetzung (z.B. Luzern).</p> <p>Die Freizeitangelnden haben sich in einer Umfrage mit grosser Mehrheit für eine konsequente Umsetzung der SaNa Pflicht ausgesprochen.</p>	<p>³ Wer nicht gewerbsmässig Speisefische, Besatzfische oder Panzerkrebse fängt, markiert, hält, züchtet oder tötet, muss einen Sachkundenachweis nach Artikel 5a der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei oder nach Artikel 198 der vorliegenden Verordnung erbringen.</p> <p>Das Bundesamt für Umwelt regelt die Ausnahmen.</p> <p>Das Fangen und Töten ist ohne Sachkundenachweis gestattet, wenn im betreffenden Kanton zum Angeln in öffentlichen Gewässern kein Patent oder ein Kurzpate bis zu einem Monat Dauer erforderlich ist.</p> <p>(Änderung Ziffer 3: Ausnahmandelegation an BAFU; bisherige Ausnahmen streichen)</p> <p>VBGF (Änderung übrigen Rechts)</p> <p>Die Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) wird wie folgt geändert:</p> <p><u>Art. 5a¹ Anforderungen an die Fangberechtigung</u></p>
--	---	---



	<p>Wir schlagen eine angepasste Formulierung in Art. 97 TschV in Kombination mit Art 5a VBGf vor.</p> <p>Um Junganglern den Einstieg zu erleichtern, soll die Fischerei in Begleitung einer ausgebildeten Person weiterhin möglich sein.</p> <p>Zusätzlich werden auch, um auch den Touristikinteressen der Kantone entgegenzukommen, gut prüfbare Ausnahmen für ausländische Angler vorgeschlagen.</p>	<p>¹ Wer den Fang von Fischen oder Krebsen betreiben will, muss ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse und die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei nachweisen können.</p> <p>² Die Kantone können Personen, die in Begleitung und unter direkter Verantwortung einer Person mit Sachkundenachweis angeln, Personen mit Sachkundenachweis gleichstellen.</p> <p>³ Die Kantone können Personen ausländischer Herkunft, welche in der Schweiz Fische und Krebse fangen wollen, kurzfristige Angelerlaubnisse bis zu einem Monat Dauer erteilen, sofern die Personen eine entsprechende Angelerfahrung nachweisen können und über die in der Schweiz für die Fischerei geltenden Tierschutzvorschriften ausreichend informiert wurden.</p> <p>(Änderungen: Ziffern einfügen, neu: Ziffer 2 und 3 (= mögliche Ausnahmen in Kantonshoheit))</p>
--	--	--

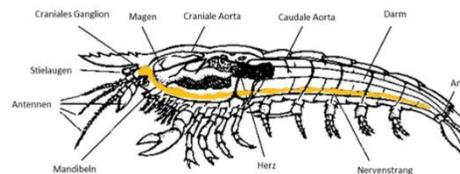


TSchV Art.179

Wir begrüßen die vorgeschlagene Änderung, welche für Krebstiere nur noch die elektrische Betäubung erlaubt, explizit.

Obwohl in verschiedenen Publikationen bei Panzerkrebsen von einem Gehirn gesprochen wird erscheint dieser Begriff nicht genau zutreffend und kann zu einer Verharmlosung der Betäubungsmethode führen. Besser scheint es die Bezeichnung craniales (oder vorderes) Ganglion zu verwenden. Dadurch wird deutlich, dass bei einer Zerstörung des cranialen Ganglions beträchtliche Teile des Zentralnervensystems funktionstüchtig bleiben.

Anatomie Krustentiere (schematisch)



Wie und was genau Panzerkrebse nach der Zerstörung des cranialen Ganglions wahrnehmen, ist nicht genau bekannt. Die Annahme die Wahrnehmung des Tieres vollständig ausgelöscht zu haben, ist aber sicherlich falsch.

Art. 179a¹⁷⁹ Zulässige Betäubungsmethoden

j) Panzerkrebse - Elektrizität

—mechanische Zerstörung des Gehirns



<p>TSchV Art.23</p>	<p>Das Verbot des Lebendtransportes sollte auf alle Substrate angewendet werden und nicht nur auf Eis und Eiswasser, weil mittlerweile bewiesen ist, dass das lebendige Tier beim Transport Stress und Leiden ausgesetzt ist.</p> <p>Der Import von gefrorenen Krebstieren ist ohne Qualitätsverlust möglich.</p>	<p>Der Lebendtransport von Krebstieren sollte ganz verboten werden</p> <p>TSchV Art.23 f. der Lebendtransport von Panzerkrebsen direkt auf Eis oder in Eiswasser;</p>
<p>TSchV Art.208</p>	<p>Die kantonalen Fischereierlasse werden vom BAFU geprüft. Unseres Wissens wird aber das BLV nicht konsultiert. Deshalb ist eine konsequente Umsetzung der die Fische betreffenden Tierschutzvorschriften nicht sichergestellt (siehe Beispiele Kantone Fribourg und Bern)</p> <p>Gemäss dem Präsidenten VSKT, Reto Wyss, werden die kantonalen Veterinärbehörden auch kaum in die Erarbeitung einbezogen, weshalb den Tierschutzanliegen oft zuwenig Beachtung geschenkt wird.</p> <p>Aenderungen kantonalen Fischereierlasse sind deshalb künftig zwingend durch das BLV auf die Konformität mit den die Fische betreffenden Tierschutzvorschriften zu prüfen.</p> <p>Die bestehenden Vorschriften sind in diesem Bereich unklar.</p>	<p>Kompetenzregelung Fischereivorschriften unklar</p> <p>- Bitte prüfen</p> <p>TSchV</p> <p>Art. 208 Aufsicht, Ausbildung und Information</p> <p>¹ Das BLV sorgt für eine einheitliche Anwendung des TSchG und dieser Verordnung durch die Kantone.</p> <p>BGF</p> <p>8. Abschnitt: Vollzug</p>



	<p>Wir bitten das BLV, hier gemeinsam mit dem BAFU nach Lösungen zu suchen.</p>	<p><u>Art. 21 Bund</u> (unklar)</p> <p><u>Art. 22 Kantone</u> ¹ Die Kantone vollziehen dieses Gesetz, soweit nicht der Bund dafür zuständig ist. ² Sie erlassen die erforderlichen Vorschriften</p> <p>VBGF</p> <p><u>Art. 17a Vollzug durch Kantone und Bund⁵⁵</u> ¹ Die Kantone vollziehen diese Verordnung und die Fischereiabkommen, soweit diese Verordnung den Vollzug nicht dem Bund überträgt.</p>
--	---	---



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Bereiche des Tierschutzes

(vom 27.11.2023 bis zum 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Unternehmen / Organisation / Dienst : Theo Fankhauser
Sigle Unternehmen / Organisation / Dienst : XXXX
Adresse, Ort : Stäpfelistrasse 6
Ansprechpartner : Theo Fankhauser
Telefon : -
E-Mail : theo.fankhauser@yahoo.de
Datum : 12.3.24

Wichtige Hinweise°:

1. Wir bitten Sie, die Formatierung des Formulars nicht zu ändern.
2. Bitte verwenden Sie eine separate Zeile je Verordnungsartikel.
3. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme im **Word-Format bis zum 15. März 2024** an die folgende Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über den Tierschutz (TSchV)

Als Mitglied des Verbandes "Suisse Trot" setze ich mich für dessen langfristige Existenz ein.

Mit dieser Stellungnahme nehme ich ausschliesslich Stellung zu den Vorschlägen für die Revision der TSchV, welche die Equiden betreffen sowie zu den Vorschlägen der TSchV über den gewerbsmäßigen Transport von Equiden.

Ich unterstützte generell die Massnahmen zur Gewährleistung des Wohlergehens von Equiden. Ich bin jedoch der Ansicht, dass der Text der TSchV nicht unnötig durch Bestimmungen aufgebläht werden sollte, die sich mit den Grundprinzipien der Tierschutzgesetzgebung überschneiden, und möchte unterstreichen, dass die in den Rechtsvorschriften enthaltenen Massnahmen in der Praxis anwendbar und kontrollierbar sein müssen. Andernfalls sind diese Massnahmen lediglich Absichtserklärungen, die nicht zu einer wirklichen Verbesserung des Tierschutzes führen. Außerdem ist es von größter Wichtigkeit, dass alle gesetzlichen Massnahmen auf klaren und unbestrittenen wissenschaftlichen Grundlagen basieren.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung. über den Tierschutz (TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
15, Ziffer 3	Die Definition der "sachkundigen Person" in Bezug auf die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist nicht identisch mit der Definition in Artikel 15a, Ziffer 2 der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung TSV.	<u>Hinzufügen einer Ziffer 4</u> : Die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist in Artikel 15a Ziffer 2 der Tierseuchenverordnung geregelt.
21 Buchstabe i	<p>Die Formulierung ist unklar und lässt Interpretationen zu, insbesondere im Französischen, aber auch im Deutschen.</p> <p>Sie überschneidet sich teilweise mit dem Buchstaben h, der ebenfalls Interpretationsspielraum bietet, obwohl er seit 2014 in Kraft ist.</p> <p>Eine Aufnahme dieser Bestimmung in Buchstabe h erscheint angemessen.</p> <p>Zudem ist der Begriff "Rollkur" in der aktuellen Fassung der Verordnung missverständlich. Aus Gründen der Umsetzung ist es notwendig, die Hyperflexion und, falls der Begriff beibehalten werden sollte, die "Rollkur" zu definieren.</p>	h. den Equiden während oder außerhalb der Verwendungszeiten mit irgendwelchen Mitteln dazu zwingen, den Hals in einer Hyperflexion zu halten
21, Bst.j	Artikel 4, Absatz 1 der TSchV legt bereits fest, dass Tiere regelmäßig und in ausreichender Menge getränkt und gefüttert werden müssen.	j. ihnen Wasser oder Nahrung vorenthalten, um sie gefügig zu machen oder sie zu bestrafen;



	<p>Diese Präzisierung (die auf Equiden beschränkt wäre!) ist überflüssig und unnötig. Darüber hinaus ist sie potenziell diffamierend für die Pferdebranche.</p>	
<p>21, Buchstabe.k</p>	<p>Eine Aufzählung verschiedener verbotener Mittel lässt vermuten, dass andere Mittel erlaubt sind! Der Schweizer Pferderennsportverband hat einen vollständigen Katalog der zugelassenen Ausrüstungen mit einer objektiven Beschreibung ihrer Funktionen und der mit ihrer Verwendung verbundenen Risiken erstellt. Eine allgemeinere Formulierung sollte unbedingt bevorzugt werden.</p> <p>2. Durch die Kombination mehrerer Gene haben Pferde, die zu den Traberrassen gehören, eine besondere Gangart, die es ihnen ermöglicht, hohe Geschwindigkeiten zu erreichen, während sie im Trab bleiben. Die Aufsatzzügel ermöglichen es dem Pferd, sein Gleichgewicht in dieser symmetrischen Zweitakt-Gangart zu gewährleisten. Die Fortschritte in der Genomik und ihre Auswirkungen auf die Selektion in der Zucht lassen erkennen, dass dieses Zubehör mittelfristig überflüssig wird, aber derzeit benötigen noch mehr als 60% der Traberpferde, die in der Schweiz an Rennen teilnehmen, den Aufsatzzügel um ihre Gangart sicher zu stellen. Eine Anpassung der Regeln für seine</p>	<p>k. folgende Ausrüstung verwenden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gebisse und gebisslose Zäumungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und trotz sachgemäßem Gebrauch Schmerzen oder Verletzungen verursachen;2. Fest fixierte Aufsatzzügel, die die Bewegung des Halses und des Kopfes dauerhaft und zwangsweise einschränken



	<p>Verwendung ermöglicht es, jedes Missbrauchsrisiko zu beseitigen. Ein Verbot dieser Ausrüstung würde zum sofortigen Ausschluss dieser Pferde und zum Verschwinden der Traberzucht führen, da noch nicht alle Gene, die eine fehlerfreie Gleichgewichtskontrolle im Hochgeschwindigkeitstrab ermöglichen, identifiziert worden sind. Es ist unerlässlich, eine Frist von mehr als 10 Jahren für die Umsetzung eines Verbots dieser Ausrüstung vorzusehen, damit die Genetik Fortschritte machen kann und die Pferde, die derzeit an Rennen teilnehmen, ihre Sportkarrieren gestaffelt beenden können.</p>	
21, Buchstabe l	<p>Diese Bestimmung übernimmt Art. 4 Abs. 2 des TSchG. Es gibt keinen Grund, dass diese Übernahme auf Equiden beschränkt ist. Wir schlagen daher vor, diese Bestimmung in Art. 16 Abs. 2 TSchV zu verschieben, eventuell anstelle von Bst. b dieses Absatzes.</p>	
21, Bst.m	<p>Es wird äußerst schwierig sein, zu definieren, ab wann psychologischer Druck als "übermäßig" gilt. Angesichts dieser Schwierigkeit schlagen wir vor, auf diese Bestimmung zu verzichten</p>	<p>m. einen übermäßigen psychologischen Druck auf sie ausüben;</p>
21, Buchstabe.n	<p>Die Definition von "grobe oder unangemessene Weise" wird sehr schwer zu objektivieren sein. Basierend auf den vorherigen Artikeln, schlagen wir vor (generelles Verbot körperlicher Gewalt</p>	<p>n. Hilfsmittel wie Sporen, Mundstücke oder Hilfszügel auf grobe oder unangemessene Weise verwenden.</p>



	<p>für alle Tierarten und Verbot von schmerzverursachenden Gebissen und Zäumungen) stehen einfache und realistische Maßnahmen zur Verfügung, die auf das gleiche Ziel abzielen.</p>	
59, 3a	<p>Wir verstehen nicht, aus welchen Grund Maultieren und Maulesel nicht gleichbehandelt werden. Meines Wissens gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären.</p> <p>Außerdem ist es nicht in jedem Fall zweifelsfrei möglich, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung problematisch macht</p> <p>Maultiere und Maulesel sind keine Arten, sondern Hybriden. Das Wort "Art" sollte daher gestrichen werden</p> <p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p> <p>Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Typ(en) dienen.</p>	<p>3bis Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von Abs. 3 :</p> <ul style="list-style-type: none">a. für Pferde: Pferde, Maultiere und Maulesel;b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel;c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde;d. Maulesel: Maultiere, Maulesel, Esel und-Pferde;



62	<p>Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Außerdem sollten diese Maßnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Verhaltens von Hunden.</p> <p>Andererseits ist die einfache Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens"!</p> <p>Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.</p>	<p>Art. 62 Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an der Situation, in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Maßnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.</p>



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Ich begrüße die besondere Berücksichtigung von Equiden in den Bestimmungen über den gewerblichen Tiertransport. Ich bin jedoch der Ansicht, dass die Besonderheit dieser Transporte es ermöglicht, die Dauer der praktischen Ausbildung zu verkürzen. Da es in der Schweiz nur sehr wenige Unternehmen gibt, die sich auf den gewerbsmäßigen Transport von Pferden spezialisiert haben, muss die praktische Ausbildung außerdem angepasst werden und in mehreren Teilen absolviert werden können.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
7 Abs. 2 Buchst. a ^{bis}	Siehe Allgemeine Bemerkungen.	2 Der praktische Teil erfolgt tiergruppenspezifisch durch Begleitung einer erfahrenen Tiertransporteurin oder eines erfahrenen Tiertransporteurs und umfasst: a ... a ^{bis} für Personen, welche sich mit Equidentransporten befassen mindestens 12 Stunden die für Equiden aufzuwenden sind und über mehrere Tage verteilt werden können;



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur la protection des animaux et d'autres ordonnances dans le domaine de la protection des animaux

(du 27.11.2023 au 15.03.2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Federazione Ticinese Sport Equestri

Sigle entreprise / organisation / service : FTSE

Adresse, lieu : Via Castausio 13, 6900 Lugano

Interlocuteur : Elisabetta Garobbio

Téléphone : +41 79 338 14 27

Courriel : equiticino@gmail.com

Date : 14.03.2024

Remarques importantes°:

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **15 mars 2024** à l'adresse suivante : vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Remarques générales sur l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

La Federazione Ticinese Sport Equestri, che raggruppa tutti i circoli e le scuderie che praticano e promuovono gli sport equestri nella Svizzera Italiana, oltre a rappresentare i suoi membri nella Swiss Equestrian e nelle altre organizzazioni di carattere nazionale, vigila affinché la pratica dello sport dell'equitazione sia sempre corretta e che si tenga sempre conto del benessere del cavallo in ogni situazione.

In generale la FTSE è favorevole alle misure atte ad assicurare il benessere degli equidi. Ritiene tuttavia che il testo dell'OPA non debba essere inutilmente appesantito da disposizioni ridondanti rispetto ai principi fondamentali della legislazione in materia di protezione degli animali e chiede che le misure contenute nella legislazione devono poter essere applicate anche nella pratica.



2. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
15, chiffre 3	La définition de « personne compétente » en ce qui concerne le marquage des équidés au moyen d'une puce électronique n'est pas identique à celle figurant à l'article 15a, chiffre 2 de l'Ordonnance fédérale sur les épizooties OFE.	<u>Ajout d'un chiffre 4</u> : Le marquage des équidés au moyen d'une puce électronique est réglé par l'article 15a, chiffre 2 de l'Ordonnance sur les épizooties
21, let. i	<p>La formulation est peu claire et prête à interprétation, en français mais également en allemand.</p> <p>Elle fait partiellement double emploi avec la lettre h, elle-même sujette à interprétations bien qu'en vigueur depuis 2014. Une intégration de cette disposition dans la lettre h semble adéquate.</p> <p>En outre, le terme de « Rollkur » figurant dans la version actuelle de l'ordonnance prête à confusion. Pour des raisons de mise en application, il est nécessaire de définir l'hyperflexion et, si le terme devait être maintenu, la « Rollkur ».</p>	<p>h. obliger l'équidé à maintenir son encolure en hyperflexion (« Rollkur »), par quelque moyen que ce soit, lors ou en dehors des périodes d'utilisation</p> <p>i. recourir à des méthodes au moyen desquelles la tête et l'encolure sont maintenues tout près du corps de l'animal, lorsque celui-ci n'est pas utilisé (enrêner l'animal);</p>



21, let.j	L'article 4, al. 1 de l'OPAn fixe déjà que les animaux doivent être abreuvés et nourris régulièrement et en quantité suffisante. Cette précision (qui serait limitée aux équidés !) est redondante et inutile. Elle a en outre un caractère potentiellement diffamatoire pour la filière équine.	j. les priver d'eau ou de nourriture pour les rendre dociles ou les punir ;
21, let.k	Une énumération de divers moyens interdits laisse à penser que les autres seraient autorisés! Une formulation plus générale doit être préférée. Il y a d'autre part lieu de tenir compte des spécificités de certaines races et disciplines (courses au trot en particulier) et de prévoir des délais transitoires suffisamment long pour permettre une adaptation et une sélection adéquate)	k. utiliser les équipements suivants : 1. des brides comportant des éléments dentés, tranchants, écrasants ou durs, tels que les musseroles et les caveçons comportant des éléments métalliques non rembourrés qui reposent sur l'os nasal, 1. des embouchures et ennasures pouvant causer par leur nature et malgré une utilisation adéquate des douleurs ou des blessures ; 2. les embouchures tranchantes, aux arêtes vives ou torsadées, tels que les mors en fil de fer ou en chaînes, 3. les enrênements (« overcheck ») à l'attelage ou sous la selle ; 2. les enrênements fixes limitant de façon durable et coercitive les mouvements de l'encolure et de la tête
21, let.l	Cette disposition reprend l'art. 4, al.2 de la LPAn. Il n'y a pas de saison à ce que cette reprise soit limitée aux équidés. Nous proposons donc de déplacer cette disposition à	



	l'article 16, al.2 OPA, éventuellement en remplacement de la let. b de cet alinéa.	
21, let.m	Il sera extrêmement difficile de définir à partir de quel moment une pression psychologique sera considérée comme « excessive ». Vu cette difficulté, nous proposons de renoncer à cette disposition	m. exercer sur eux une pression psychologique excessive;
21, let.n	La définition de la « manière grossière ou inappropriée » sera très difficile à objectiver. En se basant sur les articles précédents tels que nous les proposons (interdiction généralisée à toutes les espèces d'exercer des violences physiques et interdiction des embouchures, ennasures et enrênements causant des douleurs ou des blessures) on dispose de mesures simples et réalistes visant le même but.	n. utiliser des aides, tels que les éperons, les embouchures ou les rênes auxiliaires, de manière grossière ou inappropriée.
59, 3 bis	<p>Nous ne comprenons pas pour quelle raison les mulets et les bardots ne sont pas traités de la même façon. A notre connaissance, il n'existe pas de données comportementales qui explique cette différence.</p> <p>En outre il n'est pas toujours aisé de différencier les mulets des bardots sur la base du phénotype, ce qui rend la mise en application problématique.</p>	<p>3bis Sont reconnus comme des congénères pour les espèces d'équidés au sens de l'al. 3 :</p> <p>a. pour les chevaux et les poneys : les chevaux, les poneys et, les mulets et les bardots ;</p> <p>b. pour les ânes : les ânes, les mulets et les bardots;</p> <p>c. pour les mulets : les mulets, les bardots, les ânes et les chevaux et les poneys ;</p> <p>d. pour les bardots : les bardots, les mulets, les ânes et les chevaux et les poneys ;</p>



	<p>Les mulets et les bardots ne sont pas des espèces mais des hybrides. Il convient donc de supprimer le mot « espèce »</p> <p>Accessoirement on remarquera que les poneys sont des chevaux de petite taille et qu'ils ne constituent pas une espèce propre. Leur mention est donc superflue</p> <p>En outre, il est indispensable de prévoir que la dérogation prévue à l'art. 59, ch. 3 OPAn s'applique également aux cas où les chevaux ou les ânes, ou leurs croisements, servent de congénères à des équidés d'un ou de plusieurs autres genres.</p>	
60, al 2	Les mesures relatives aux soins des sabots s'appliquent à tous les équidés (tel que formulé dans l'actuelle version de l'OPAn)	Les sabots doivent être soignés de manière à permettre au cheval à l'équidé de se tenir dans une position anatomique correcte, à ne pas le gêner dans ses déplacements, et à prévenir les maladies du sabot.
62	<p>Les explications données par le Rapport explicatif sont très peu claires. En outre, ces mesures devraient s'appliquer à toutes les espèces animales et pas seulement aux équidés. On peut penser aux méthodes visant à influencer le comportement des chiens par exemple.</p> <p>D'autre part, le simple conditionnement par renforcement positif ou négatif est une</p>	<p>Art. 62 Mesures destinées à influencer le comportement des équidés Les mesures visant à influencer le comportement des équidés doivent être adaptées à la situation, en lien direct avec le comportement de l'animal et interrompues lorsque l'effet escompté a été atteint ou que les mesures génèrent de l'agitation chez l'animal.</p>



	<p>« méthode visant à influencer le comportement » !</p> <p>Cette disposition est donc à revoir entièrement et, une fois une meilleure formulation faite, à étendre à toutes les espèces.</p>	



3. Remarques générales sur l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Nous saluons la prise en compte spécifique des équidés dans les dispositions relatives au transport professionnel d'animaux. Nous considérons toutefois que la spécificité de ces transports permet de réduire la durée de la formation pratique. En outre, comme il n'existe que très peu d'entreprises spécialisées dans le transport professionnel de chevaux en Suisse, la formation pratique doit être adaptée et pouvoir se réaliser en plusieurs fois.



4. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
7, al. 2, let. a ^{bis}	Voir remarques générales.	2 La partie pratique est spécifique à un groupe d'animaux et consiste à accompagner un transporteur d'animaux expérimenté ; elle dure: a ... a ^{bis} pour le personnel chargé du transport des équidés: au moins 2 jours ouvrables douze heures devant être consacrés aux équidés, pouvant être réparties sur plusieurs jours ;



5. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)



6. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



7. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques



8. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : **Fachschule für Huforthopädie Schweiz FHS**

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : FHS

Adresse, Ort : Ischlag 82, 4457 Diegten

Kontaktperson : Mélanie Stucki, Inhaberin

Telefon : 079 221 12 37

E-Mail : info@fachschule-huforthopaedie.ch

Datum : 05.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Die Fachschule für Huforthopädie Schweiz (FHS) und der Verein Schweizer Huforthopäden (VSHO) begrüßen es sehr, dass das BLV fortwährend bemüht ist, die gesetzlichen Vorgaben zu verbessern und dass es Bestrebungen gibt, dass sich die Hufgesundheit der Barhufpferde in der Schweiz weiterhin verbessert.

Wir wissen es zu schätzen, dass wir dazu unser Feedback abgeben und unsere Sichtweise und Erfahrungswerte aus der Praxis darlegen dürfen.

Wir beziehen uns in unserer Stellungnahme ausschliesslich auf die fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung Hufpflege **FBA Hufpflege**.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 5 Pflege, Abs. 4 Hufe, Klauen, Nägel und Krallen sind soweit nötig regelmässig und fachgerecht zu pflegen und zu beschneiden. Hufe sind soweit nötig fachgerecht zu beschlagen.	<p>Dieser Artikel steht zwar nicht zur Änderung, gerne würden wir hierzu aber unsere Erläuterungen anbringen und bitten Sie, eine Anpassung des Textes resp. das Aufnehmen eines weiteren Satzes wie in der rechten Spalte vorgeschlagen in Betracht zu ziehen.</p> <p>Im Artikel steht sinngemäss, dass die Hufe der Equiden fachgerecht zu beschneiden sind.</p> <p>Definition «beschneiden» gem. Internetsuche: einkürzen, kappen, kürzen, zurückschneiden, zurückstutzen etc.</p> <p>Beim Beschlagen der Hufe (unter dem Eisen) findet kein Abrieb statt, deshalb ist der Begriff da grundsätzlich korrekt, aber nicht bei der Barhufbearbeitung. Nachfolgend begründen wir unsere Aussage.</p> <p>Da das Pferd keinen permanenten Hufschutz erhält (!) wird das Hornmaterial bei der Barhufbearbeitung soweit möglich erhalten (!) und es wird nur dort Horn entfernt, wo es wirklich nötig ist.</p> <p>Zudem werden viele Pferde mittlerweile in Gruppenlaufställen oder zumindest in</p>	„Die Hufe der Equiden sind fachgerecht zu pflegen und der Hufsituation und Nutzung entsprechend zu bearbeiten und soweit nötig fachgerecht zu beschlagen“



	<p>Auslaufboxen gehalten und deren Hufe weisen dadurch in den allermeisten Fällen auch reichlich Abrieb auf (die Auslaufflächen bzw. die stark frequentierten Bereiche sind i.d.R. mit Ecorastern, Kies/Mergel oder Beton befestigt, welche allesamt viel Abrieb generieren).</p> <p>In der Schweiz ist in der Barhufbearbeitung in den letzten 5-7 Jahren leider eine klare Tendenz in Richtung «Hufe beschneiden» festzustellen, und eben nicht «Hufe bearbeiten».</p> <p>Erschwerend kommt wie oben erwähnt dazu, dass viele Pferde ja bereits ausreichend Abrieb aufweisen.</p> <p>Tatsächlich kann in der Praxis festgestellt werden, dass viele Pferde „(sehr) kurze“ Hufe aufweisen und in der Folge oft einen kurzen und vorsichtigen, zuweilen klammen Gang aufweisen.</p> <p>Die Grundidee der Huforthopädie, die sich vor rund 25 Jahren entwickelt hat, war jedoch, dass es entsprechende Fachpersonen gibt, welche auf die Barhufbearbeitung spezialisiert sind und „nur“ Barhufpferde bearbeiten und zwar so, dass sich diese auch entsprechend ihrem Gangvermögen ohne permanenten Hufschutz gut bewegen können.</p> <p>Von dieser Idee weicht die in der Praxis oft anzutreffende Barhufbearbeitung</p>	
--	--	--



	<p>zwischenzeitlich stark ab, vielleicht ist auch deshalb ein Trend zu Klebebeschlägen und insgesamt zu alternativem aber ebenfalls permanentem Hufschutz (welcher auch von Barhufbearbeitern angebracht wird) zu beobachten.</p> <p>Im Gegensatz dazu wiederum werden bei der Klauenpflege die Klauen tatsächlich «gekürzt», weil die Klauen der Kühe eben zu wenig Abrieb erfahren (auch im Gruppenlaufstall). Dort ist der Begriff angebracht.</p>	
<p>Art. 198a Anforderungen an Ausbildungsorganisationen (neu)</p> <ol style="list-style-type: none">1. Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen können angeboten werden von:<ol style="list-style-type: none">a. einer öffentlich-rechtlichen Institution;b. einer von der kantonalen Fachstelle beauftragten Organisation;c. einem Berufsverband;d. einer anderen Organisation, die den Nachweis erbringt, dass sie über die für die Ausbildung qualifizierten Lehrkräfte verfügt und über ein gültiges Zertifikat ISO 21001:2018 oder eduQua:2021 oder eine gleichwertige Zertifizierung für Institutionen in der Erwachsenenbildung verfügt.2. Die Zertifizierung nach Absatz 1 Buchstabe d muss von einer nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 19967	<p>Die Ausbildung, wie die FHS sie anbietet, ist bereits qualitativ sehr hochstehend und die FHS plant deshalb nicht eine Zertifizierung nach ISO oder eduQua.</p> <p>Eine Zertifizierung würde zudem die Ausbildung für die Teilnehmenden deutlich verteuern, wobei der/die Auszubildende in Bezug zur Erlernung der Barhufbearbeitung keinen weiteren Nutzen daraus ziehen könnte.</p> <p>Weiter sind wir der Meinung, dass eine Zertifizierung von Ausbildungsorganisationen nach ISO 21001:2018 oder eduQua:2021 die Hufsituation der Pferde in der Schweiz nicht verbessert. Aus unserer Sicht macht es weitaus</p>	<p>Art. 198a Abs. 1 Bst. c ergänzen:</p> <ol style="list-style-type: none">c. einem Berufsverband oder einer von einem Berufsverband beauftragten Organisation



<p>akkreditierten Zertifizierungsstelle für Managementsysteme erteilt worden sein.</p> <p>3. Gibt es für eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung nach Artikel 197 keine Anbieterin, so kann das BLV im Einzelfall die Ausbildung einer Organisation anerkennen, die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllt</p>	<p>mehr Sinn, die erforderlichen bzw. spezifischen Anforderungen direkt in der TSchV oder in der TSchAV vorzugeben.</p> <p>Folgende Qualitätsmerkmale zeichnen bereits jetzt die Ausbildung bei der FHS aus:</p> <ul style="list-style-type: none">- Dokumentenmanagementsystem: Alle Dokumente im Lehrmittel werden laufend aktualisiert und mit den neuesten Erkenntnissen ergänzt. Es kann jederzeit sichergestellt werden, dass alle Teilnehmenden die notwendigen Ausbildungsdokumente erhalten haben und zudem entsprechend geschult wurden.- Die FHS pflegt weiter eine ausgeprägte Feedbackkultur. Die Teilnehmenden können zu allen Referenten, zu den Ausbildungsinhalten und zur Art, wie die Inhalte geschult werden, Feedback geben. Dieses Feedback wird laufend gesammelt und wo notwendig als Massnahmen umgesetzt.- Den Teilnehmenden stehen Übungsfragen zur Verfügung, damit sie ihr Wissen überprüfen können.	
---	---	--



	<ul style="list-style-type: none">- Mithilfe der Zwischen- und Abschlussprüfung wird zu gegebenem Zeitpunkt von der FHS geprüft, ob der/die Auszubildende die Ausbildungsinhalte verstanden hat und ob er/sie diese korrekt wiedergeben und ebenso anwenden kann.- Im Sinne des Kontinuierlichen Verbesserungsprozesses (KVP) wird mögliches Verbesserungspotential zu den Ausbildungsinhalten und zur Ausbildungsorganisation immer sofort festgehalten. Daraus abgeleitete Massnahmen und deren Umsetzung werden kontrolliert und dokumentiert.	
<p>Art. 199a Anerkennung: Kriterien und Verfahren (neu), Abs. 1</p> <p>«1. Das Gesuch um Anerkennung einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 muss dem BLV zusammen mit der Dokumentation und dem Stundenplan in elektronischer Form zugestellt werden.»</p>	<p>Wir sind nicht bereit, unser Lehrmittel / bzw. unsere Dokumentation vollumfänglich elektronisch zu übermitteln. Die detaillierten Unterrichtsunterlagen/Lerndokumentationen können auf Anfrage in gedruckter Form vor Ort zur Einsicht unterbreitet werden.</p>	
<p>Art. 203a Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (neu)</p>	<p>So wie wir den Artikel 2 verstehen, muss «ich als Fachreferentin» und «Ausbilderin für Auszubildende in FBA Hufpflege» selber eine zusätzliche FBA absolvieren, die Inhalte zu</p>	



<p>1. Personen, die die Anforderungen nach Artikel 203 nicht erfüllen, müssen eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung absolvieren.</p> <p>2. Die fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung für Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern muss zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 197 folgende Inhalte vermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none">a. didaktisches und rechtliches Grundwissen;b. Grundlagen der Erwachsenenbildung;b. Kursorganisation.	<p>didaktischem und rechtlichem Grundwissen, Grundlagen der Erwachsenenbildung und Kursorganisation vermittelt. Welche Organisation bietet eine solche Ausbildung «FBA für Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern» an?</p> <p>In anderen Erwachsenenbildungsangeboten wird eine SVEB*-Zertifizierung «Ausbilder/in – Durchführung von Lernveranstaltungen» gefordert und als ausreichend bewertet. Es ist zu prüfen, ob dies hier im Fall der FBA Hufpflege nicht auch ausreichen würde. (*SVEB: Schweizerischer Verband für Weiterbildung)</p> <p>Müssen Personen (mit FBA Hufpflege), die unter Verantwortung des anwesenden Fachreferenten (welcher die didaktischen Anforderungen erfüllt) als Assistenten an Praxistagen mithelfen, ebenfalls eine solche didaktische Ausbildung absolvieren?</p>	
---	---	--



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Die Fachschule für Huforthopädie Schweiz FHS bildet seit 2019 Huforthopädinnen und Huforthopäden in der Schweiz aus und ist zudem eine vom BLV anerkannte Organisation für die Ausbildung zur gewerbmässigen Hufpflege. Wir beziehen uns in unserer Stellungnahme deshalb auch ausschliesslich auf die fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung **Hufpflege «FBA Hufpflege»**.

Die FHS hat das über Jahre erprobte und laufend optimierte Ausbildungskonzept der FBP übernommen. Françoise Rickli, Gründerin, Inhaberin und Leiterin der FBP (Fachschule für Biomechanik und ganzheitliche Therapie am Pferd), hat von 2008 bis 2019 qualifizierte Fachleute ausgebildet.

Die FHS unterstützt grundsätzlich die Massnahmen zur «Besserstellung» des Berufsstandes des Barhufbearbeiters/Hufpflegers/Huforthopäden/in und fordert von seinen Auszubildenden bereits jetzt erheblich mehr Präsenzzeit (Theorie- und Praxisunterricht) als dies die TSchV und TSchAV für das Erlangen des «FBA Hufpflegers» vorsieht.

Das Ausbildungskonzept der FHS schreibt ein gemeinsames Praktikum (innerhalb der ordentlichen Ausbildungstage, organisiert durch die Ausbildungsorganisation) von 200 Stunden, verteilt über 3 Jahre vor. Dabei wird gewährleistet, dass die Auszubildenden in diesen gemeinsamen Praktikumsstunden auch tatsächlich Hufe **ausführlich befunden und nach huforthopädischen Kriterien bearbeiten** und dabei von Fachpersonen eng begleitet werden. Zusätzlich beinhaltet das Ausbildungskonzept weitere 100 Stunden Praxis, die im Rahmen eines selbstständigen Praktikums, supervidiert durch einen Huforthopäden/einer Huforthopädin, erlangt werden.

Dabei sind für eine bestimmte Anzahl Pferde die Hufbearbeitungen vorzunehmen und mittels Fotodokumentation festzuhalten. Diese Pferde werden über einen Zeitraum von mind. 10 Monaten ausschliesslich vom Auszubildenden bearbeitet. Zu einigen ausgewählten Fällen werden zudem ausführliche Berichtshefte erstellt. Im Berichtsheft muss der Auszubildenden u.a. eine **Erfolgskontrolle über die langfristige Auswirkung seiner Arbeit** vornehmen. Einige Punkte, die in diesem Berichtsheft erläutert werden müssen (nicht abgeschlossene Auflistung):

- Befundaufnahme: Ausführliche Erläuterung der vorgefundenen Symptome am Huf
- Hufmechanismus: Aufzeigen der individuellen Bewegungen in allen Wandabschnitten
- Ursachen und Folgen: Wie und weshalb hat sich der Huf verformt, inkl. Begründung
- Folgen für den Bewegungsablauf: wie wird der Huf vorgeführt, Auf- und Abfussungsverhalten, Schwingbogen etc.
- Mögliche Folgen für Strukturen der Gliedmasse: Auswirkung auf Knochen und Gelenke, Bänder und Ansatzstellen, Sehnen, Hufrollenkomplex, Lederhäute



- Mögliche Folgen für den Bewegungsapparat: Auswirkungen auf Skelettsystem und auf die Muskulatur des Bewegungsapparates
- Erfolgskontrolle / Verlauf der Hufsituation während der gesamten Behandlungsdauer: Veränderung der Symptome: Vergleich der Symptome von der ersten Bearbeitung zur letzten Bearbeitung

Somit ist gewährleistet, dass der Auszubildende nach Abschluss der Ausbildung bereits über gewisse Erfahrungswerte verfügt. Zudem erwirbt er das Rüstzeug, anhand welcher Merkmale geprüft werden kann, welche Auswirkung die **konkret vorgenommene Arbeit langfristig auf das jeweilige Pferd bzw. auf den jeweiligen Huf** hat.

Dies ist aus unserer Sicht **zwangsläufig notwendig**, um überhaupt zu wissen und insbesondere zu verstehen (!) was man konkret am Huf langfristig bewirkt.

Deshalb erhalten die Auszubildenden auch zu den Fotodokumentationen und insbesondere zu den Berichtsheften ein ausführliches Feedback. Damit zusätzlich „alle von allen“ lernen können, werden interessante Fälle dementsprechend im Präsenzunterricht (!) mit der ganzen Klasse besprochen.

Beim «Praktikum», wie es die TSchAV bisher und auch künftig vorsieht, ist nicht definiert, was unter «Praktikum» zu verstehen ist. Reicht es, wenn die Auszubildenden mit einem Hufschmied/einer Hufschmiedin, einem Barhufbearbeiter/einer Barhufbearbeiterin mitfahren und ihm/ihr bei der Arbeit zuschauen? Müssen die Auszubildenden die Gelegenheit haben, Hufe zu bearbeiten unter Aufsicht? Wie viele Stunden kann man «nur» zuschauen, und wie viele Stunden muss man tatsächlich mit «Hufe ausschneiden» verbringen? Dies müsste in der TSchAV oder in Ausführungsbestimmungen hierzu zwingend präzisiert werden.

→ **Nach unserer Meinung soll nicht die Quantität sondern die Qualität des Praktikums erhöht werden und zwar in dem definiert wird, was genau in diesen 300h geleistet werden muss.**

Die Praxis zeigt, dass es nicht realistisch ist, dass die Auszubildenden bei einem «Mitfahrpraktikum», wie es aktuell von anderen Ausbildungsinstitutionen gehandhabt wird, auch wirklich mehrheitlich zum Hufe bearbeiten kommen. Kein/e Hufbearbeiter/-in / Hufschmied/-in hat die Zeit, einen Auszubildenden dementsprechend betreuen zu können. Er/sie kann dem Auszubildenden zudem nicht die entsprechenden Bedingungen bieten (eine bestimmte Anzahl braver Pferde, welche zudem über eine gängige Hufsituation verfügen und bei welchen der begleitende Hufschmied/Hufbearbeiter sich auch die Zeit nehmen kann, neben dem Auszubildenden zu stehen und die Arbeit zu begleiten). Weiter muss der/die Besitzer/Besitzerin auch einverstanden sein, dass ein «unbekannter» auszubildender Begleiter die Hufe seines/ihrer Pferdes bearbeitet.

Weiter zu bedenken ist folgender, unserer Meinung nach wichtiger Aspekt:



Der Hufschmied hat sinngemäss in seiner Kundschaft *in erster Linie* beschlagene Pferde und nicht Barhufpferde. Aus Sicht des Hufschmiedes wird es wohl auch wenig Sinn machen, einen Barhufbearbeiter ausschneiden zu lassen, unter dem Gesichtspunkt, dass er anschliessend ein Eisen aufnagelt (beim Barhufpferd, welches wie der Name schon sagt ohne Hufschutz läuft, wird dementsprechend viel weniger Hornmaterial entfernt und **insbesondere der Tragrand soweit möglich erhalten**, als beim Huf, der anschliessend beschlagen wird).

Auch stellen wir uns die Frage, was der zukünftige Barhufbearbeiter dabei lernt, wenn er dem Hufschmied zuschaut, wie er Hufe bearbeitet, die er anschliessend beschlägt. Beschlagene Hufe werden gänzlich anders bearbeitet als Barhufe.

Deshalb macht es wenig Sinn, Mitfahr-Stunden, die beim Hufschmied bei beschlagenen Kundenpferden absolviert werden, grundsätzlich resp. vollumfänglich als Praktikumsstunden für den Barhufberuf anzurechnen.

Die Erfahrung aus den letzten 15 Jahren Huforthopäden/innen Ausbildung in der Schweiz zeigt, dass Absolventen der FHS (und ehemalige Absolventen der FBP) nach dieser 3 Jahre dauernden, fundierten und praxisnahen Ausbildung in der Lage sind, negative Prozesse am Huf zuverlässig und nachhaltig zur Umkehr zu bringen. Dies beweisen auch die zahlreichen Berichtshefte, in welchen die Teilnehmer die von Ihnen bewirkten Verbesserungen am Huf mit aussagekräftigen Huffotos dokumentiert und nachgewiesen haben.

Bei Interesse können dem BLV in einem persönlichen Gespräch einige Exemplare bzw. eine Auswahl davon vorgelegt werden.

Die Auswirkung, welche ein Barhufbearbeiter auf die Gesundheit des Pferdes hat, ist nicht zu unterschätzen.

Aus diesen genannten Gründen sind wir überzeugt, dass unser Ausbildungskonzept fundierte, professionelle und erfahrene Absolventen an das Pferd bringt!



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 3 Form und Umfang Abs 2</p> <p>«Der theoretische und der praktische Teil umfassen zusammen mindestens 40 Stunden, davon der theoretische Teil mindestens 20 und der praktische Teil mindestens 10 Stunden»</p>	<p>Wir verstehen nicht, weshalb das Praktikum auf 480 Stunden erhöht werden soll, die Ausbildung selber aber nur 40 Stunden (!), was einer Arbeitswoche gleichzustellen ist, dauern soll.</p> <p>Als Barhufbearbeiter hat man grundlegende Einwirkung auf die Gesundheit und dadurch auch Einfluss auf die «Wirtschaftlichkeit» des Pferdes (mit schmerzenden Hufen ist das Pferd nicht einsetzbar bzw. reitbar).</p> <p>Die Anforderungen an den theoretischen Unterricht (Anatomie, Biomechanik, Auswirkungen der Hufsituation, Hufbearbeitung und deren Auswirkungen etc.) sind hoch. Die Schulung dieses Lernstoffes nimmt eine gewisse Zeit in Anspruch, 20 bis 30 Stunden reichen bei weitem nicht.</p> <p>Zudem ist ein weiterer wichtiger Grund das Beobachten und Beurteilen der Einflüsse der eigenen Hufbearbeitung an mehreren Hufen über längere Zeiträume. Auch dies sollte noch während der Ausbildung stattfinden</p>	<p>«Der theoretische und der praktische Teil <i>für die FBA Hufpflege für Equiden</i> umfassen zusammen mindestens 150 Stunden, davon der theoretische Teil mindestens 100 und der praktische Teil mindestens 50 Stunden»</p> <p><i>(Im Hinblick auf das Praktikum, in dem weitere Praxisstunden absolviert werden, kann hier von einer tieferen Stundenzahl für den praktischen Teil ausgegangen werden)</i></p>



	<p>können, und nicht erst, wenn der Hufbearbeiter bereits in der Praxis am Kundenpferd arbeitet.</p> <p>Wir schlagen vor, die Stundenanzahl an Theorie und Praxis, die von der Ausbildungsorganisation organisiert und durchgeführt werden, massiv zu erhöhen.</p>	
<p>Art. 3 Form und Umfang Abs 3</p> <p>«Das Praktikum umfasst mindestens 480 Stunden. Davon können höchstens 80 Stunden in Kleingruppen absolviert werden.»</p>	<p><i>Grundsätzlich: Der zweite Satz dieses Absatzes sollte in Art. 5 Abs 5 «Praktikum (neu)» übertragen werden.</i></p> <p><i>In diesem Absatz sind noch weitere Präzisionen zur Stundenaufteilung des Praktikums erwähnt, deswegen scheint es uns übersichtlicher/klarer, wenn alle Angaben zur Stundenaufteilung in demselben Artikel stehen.</i></p> <p>Uns stellt sich die Frage: Wie kommt man auf 480 Stunden? Die Qualität des Praktikums wird durch die reine Erhöhung der Stundenanzahl nicht erhöht (siehe Ausführungen in der Einleitung).</p> <p>Wir bitten Sie dringend zu prüfen, ob spezifisch für die FBA Hufpflege weiterhin 300h beibehalten werden kann, dabei aber der Inhalt des Praktikums grundsätzlich definiert wird. Weiter wäre dabei auch zu definieren, dass beim selbstständigen Praktikum eine aussagekräftige Fotodokumentation erstellt werden muss, welche von einer Fachperson</p>	



	<p>resp. von der Ausbildungsleitung tatsächlich durchgeschaut wird und Feedback an den Auszubildenden gegeben wird.</p> <p>Die Anzahl von 480h könnte für andere FBAs definiert werden, bei welchen keine Fotodokumentationen, sondern nur einfache Textprotokolle erstellt werden.</p> <p>Nach unserer Meinung soll nicht die Quantität, sondern die Qualität des Praktikums erhöht werden und zwar in dem definiert wird, was genau in diesen 300h geleistet werden muss. Ist es ausreichend, wenn der Auszubildende dem Hufschmied oder Barhufbearbeiter „über die Schulter schaut“?</p> <p>Siehe dazu unsere Ausführungen unter «allgemeine Bemerkungen zur TSchAV».</p> <p>Zum Begriff «Kleingruppe»</p> <p>Wie wird eine «Kleingruppe» definiert? Welchen Sinn macht es, eine maximale Anzahl Stunden in Kleingruppen einzuschränken? Unserer Meinung nach ist die Ausbildung in Kleingruppen sehr effektiv:</p>	
--	---	--



	<p>In unserem Ausbildungskonzept werden von den aktuell geforderten 300 Praxisstunden 200 Stunden gemeinsam während der ordentlichen Ausbildungstage absolviert. Die Auszubildenden sind dabei unter ständiger professioneller Begleitung und schneiden in dieser Zeit auch tatsächlich mehrheitlich Hufe aus. Die restlichen 100 Stunden werden von den Auszubildenden selbstständig absolviert (aber mit aussagekräftigen Huffotos dokumentiert und supervidiert/kontrolliert, zusätzlich mit einer Erfolgskontrolle = «Berichtsheft»).</p> <p>Wenn wir diese Formulierung «höchstens 80 Stunden dürfen in Kleingruppen absolviert werden» richtig verstehen, so würde dies künftig nicht mehr mit unserem Ausbildungskonzept zu vereinbaren sein.</p> <p>Für uns wäre es deshalb wünschenswert, dass das Praktikum in Kleingruppen unbeschränkt zugelassen wäre, resp. der Begriff «Kleingruppe» direkt weggelassen wird und dafür folgende Begriffe verwendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• „Gemeinsames Praktikum“ für Praxis/Praktikum während den ordentlichen Ausbildungstagen mit fachlicher Begleitung	
--	---	--



	<ul style="list-style-type: none">• „Einzelpraktikum“ für selbstständiges Praktikum mit Supervision durch Ausbildungsorganisation	
<p>Art. 5 Praktikum (neu) - Abs 5</p> <p>«Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 TSchV kann die Ausbildungsorganisation eine Anzahl Tiere festlegen, an denen die Huf- oder Klauenpflege durchgeführt werden muss. Deren Behandlung muss einer Dauer von 480 Stunden entsprechen. Ein Drittel davon darf selbstständig durchgeführt werden. Alle Behandlungen sind zu dokumentieren»</p>	<p>Im Art. 3 Abs 3 steht die Stundenzahl, hier wird von «einem Drittel» gesprochen. Bestenfalls sollte man überall die Stundenanzahl (=160 Stunden) ausführen.</p> <p>Für uns ist unklar, was genau gemeint ist mit «die Ausbildungsorganisation kann eine Anzahl Tiere festlegen, an denen die Huf- oder Klauenpflege durchgeführt werden muss».</p> <p>Muss oder kann sie das? Ist es besser, viele Hufe einmalig zu bearbeiten (ohne Verlaufs-/Erfolgskontrolle), oder doch genügend Tiere, aber regelmässig über einen bestimmten Zeitraum, damit man eine Verlaufs-/Erfolgskontrolle hat, welche langfristigen Auswirkungen man mit der entsprechenden Bearbeitung tatsächlich hat?</p> <p>Wie bereits erwähnt, sollte präzisiert werden, dass ein Teil zwar selbstständig durchgeführt werden darf, aber von der Ausbildungsstätte supervidiert werden muss und in welcher Form diese Dokumentation stattfinden soll (Huffotos? Oder nur ein Behandlungsjournal?)</p> <p>Zum letzten Satz «Alle Behandlungen sind zu dokumentieren». Welche «alle» sind damit</p>	



	<p>gemeint? Die Behandlungen, die selbstständig im Praktikum durchgeführt werden? Oder die gesamten Behandlungen, die während den gemeinsamen Ausbildungstagen gemacht werden? Wie sind sie zu dokumentieren? Die Art der Dokumentation sollte unbedingt definiert werden (siehe oben).</p>	
<p>Art. 51a Online-Unterricht (neu)</p> <p>«1. Der theoretische Ausbildungsteil kann vollständig über eine Lernplattform durchgeführt werden, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eindeutig identifiziert werden können.</p> <p>2. Die Durchführung mit anderen elektronischen Mitteln darf höchstens einen Viertel des theoretischen Ausbildungsteils umfassen»</p>	<p>Für die FBA Hufpflege ist der vollumfängliche Onlineunterricht des theoretischen Ausbildungsteils unserer Meinung nach qualitätsmindernd!</p> <p>Selbstverständlich sollte in Ausnahmefällen (z.B. Covid) oder für bestimmte Themen der Online-Unterricht bzw. das Erlernen des Stoffes mittels einer Lernplattform möglich sein. Dabei müsste hierzu aber noch definiert werden, was unter Lernplattform zu verstehen ist (ist ein vollständiger Live-Online-Unterricht über Medien wie «Zoom» oder «MS Teams» nicht erlaubt, weil keine Lernplattform?)</p> <p>Aber grundsätzlich sind wir der Meinung, dass für das Erlernen des Berufes des Hufpflegers/Huforthopäden ein Präsenzunterricht deutlich besser geeignet ist als eine Lernplattform. Die Praxis zeigt, dass beim „Frontalunterricht“ viel mehr Interaktionen stattfinden bzw. viel mehr Fragen gestellt werden, als beim Online-Unterricht. Zudem</p>	



	<p>können sich die Auszubildenden aktiv am Unterricht beteiligen und es entsteht so ein „interaktiver Unterricht“.</p> <p>Insbesondere bei den Fallbesprechungen (Fotodokumentationen) welche in unserem Ausbildungskonzept im zweiten Teil der Ausbildung an jedem Kursmodul mind. 1-2h ausmachen, kommen Fragen und dadurch auch Gespräche zustande.</p> <p>Dabei besteht bei den Teilnehmenden eine weitere Gelegenheit, das Auge gezielt zu schulen und die Durchführung der langfristigen Erfolgskontrollen anhand zahlreicher Beispiele zu erlernen.</p> <p>Weiter kann die Lehrperson direkt Rückfragen stellen, um zu prüfen, ob die Inhalte verstanden wurden. Zudem kann im Präsenzunterricht ein wertvoller Austausch zwischen den Auszubildenden stattfinden.</p> <p>Der fachliche Austausch unter den Auszubildenden, moderiert und begleitet von Fachreferenten, fehlt beim reinen «Abarbeiten» von Theorievideos, wie es über die Lernplattform geschieht, gänzlich, weshalb uns diese Form recht dürftig erscheint.</p>	
--	--	--



	Schlussendlich liegt es aus unserer Sicht auf der Hand, dass ein lebendiger Unterricht besser hängen bleibt, als ein Online-Unterricht.	
--	---	--



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Forschungsinstitut für biologischen Landbau

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : FiBL

Adresse, Ort : Ackerstasse 113, Postfach 219, 5070 Frick

Kontaktperson : Sharon Woolsey

Telefon : +41 062 510 53 10

E-Mail : sharon.woolsey@fibl.org

Datum : 12.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2, 15, 19, 20	Wir begrüßen die Änderungen	
Art. 21	Wir begrüßen die Änderungen.	
Art. 47	Wir begrüßen diese Änderung	
Art. 50a	<p>Grundsätzlich ist die Änderung zu begrüßen, allerdings ist die Umsetzung fraglich, da die Schweizer Schweinezucht im Schnitt auf genauso viele Ferkel wie Zitzen ausgelegt ist und damit es immer wieder zu zu vielen Ferkeln kommt und ein Umsetzen der Ferkel an andere Sauen in den meisten Betrieben nicht möglich sein wird.</p> <p>Ein Absetzen der Ferkel mit zwei Wochen ist immer noch zu früh. Die Mindestsäugedauer sollte verlängert werden – vier oder besser noch sechs Wochen</p>	Ferkel müssen in den ersten vier Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden.
Art. 114, 117, 118, 119	Wir begrüßen die Änderungen.	
Art. 122, Abs. 6	Wir unterstützen die Stellungnahme von Agrovet-Strickhof für Nutztierhaltungen von Landwirtschaftlichen Versuchsbetrieben.	



Art. 129, Abs. 1	<p>Grundsätzlich unterstützen wir die Forderung nach einer kompletten Unabhängigkeit des/der Tierschutzverantwortlichen (bzw. der Stellvertretung). Für kleine Forschungseinrichtungen stellt sie aber ein praktisches Problem dar. Das kann dazu führen, dass offiziell Personen als Versuchsleitende eingesetzt werden, die kaum in den Versuch involviert sind. Dies ist sicher mit der Änderung nicht beabsichtigt.</p> <p>Ausschliesslich für nicht belastende Tierversuche (SG0) sollte deshalb eine Ausnahme möglich sein.</p>	In begründeten Ausnahmefällen kann der/die (stellvertretende) Tierschutzverantwortliche in Versuchen mit Schweregrad 0 eine weitere Funktion (VL oder VD) wahrnehmen.
Art. 139, Abs. 5	Wir begrüßen diese Präzisierung.	
Art. 179 Abs. 1 Bst. c und f	<p>Bst c: Schweine</p> <p>Die Betäubung mit CO2 bei Schweinen ist tierschutzrechtlich nicht akzeptierbar. Die Anpassung des Textes ist notwendig, aber CO2 sollte verboten werden.</p> <p>Bst. c</p> <p>Wir begrüßen es, dass Kaninchen nicht mehr mit Strom betäubt werden dürfen.</p> <p>Bst f</p>	<p>Bst. c</p> <p>geeignete Gasmischung (CO2 Betäubung ist nicht zulässig, da es kein geeignetes Gasgemisch ist)</p> <p>Bst.f.</p> <p>geeignete Gasmischung (CO2 Betäubung ist nicht zulässig, da es kein geeignetes Gasgemisch ist)</p> <p>Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck (sofern sich die Methode für Geflügel im Vergleich</p>



	<p>Auch beim Geflügel gilt es, so bald wie möglich die CO₂-Betäubung durch alternative Gasgemische zu ersetzen.</p> <p>LAPS-Betäubung: Die Methode könnte eine gute Alternative zu Gas-Betäubungen sein. Es besteht unseres Erachtens aber noch Forschungsbedarf zu der Belastung der Vögel vor dem Eintreten der Bewusstlosigkeit.</p>	<p>zu geeigneten Gasmischungen eindeutig als schonender erwiesen hat.)</p>
<p>Art. 179b Ziffer 3</p>	<p>Auch Geflügel sollte in aufrechter Haltung betäubt werden. Das Kopfüber Hängen beim Geflügel führt zu Verletzungen und ist insbesondere heikel da Vögel kein Zwerchfell besitzen, rutschen sämtliche Organe ungehindert Richtung Kopf, wenn die Tiere kopfüber hängend getragen werden. Dies kann zu einer Kompression von Herz und Lunge durch die Eingeweide führen und die Atmung und Herzaktivität beeinträchtigen. Dies führt zu Stress, Angst und Flügelschlagen, weil die Tiere versuchen, wieder in die aufrechte Position zu gelangen. Es braucht auch hier Forschung, um alternative Schlachtmethoden für Geflügel zu entwickeln, die auch für kleine Schlachtbetriebe</p>	



	umsetzbar sind und die bestehenden Wasserbadbetäubungen ablösen kann.	
Art. 179 d Abs. 1	Wir begrüßen, dass das Anstechen von Hauptblutgefässen nicht mehr zugelassen ist. Ein schneller Blutentzug nach der Betäubung ist wichtig um ein Wiedererwachen nach der Betäubung zu verhindern. Bei Rindern wird beim Halsschnitt die Vertebralarterie nicht durchtrennt und der Blutfluss ist somit viel geringer als beim Bruststich, deshalb ist bei Rindern der Bruststich zu bevorzugen. Dasselbe gilt für Schweine, bei denen wird dies in der Praxis jedoch bereits so gehandhabt.	Bei Rindern ist der Bruststich zu bevorzugen.



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 29 Abs. 1 und 1bis	Wir begrüßen diese Ergänzung.	



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 7a	Wir finden es sinnvoll, die starre Definition der Winterfütterungsperiode aufzuheben. Wir fragen uns aber, ob es nicht einen Ersatz braucht.	Die Winterfütterungsperiode orientiert sich an den ortsüblichen Gegebenheiten.
Art. 16, Abs. 4 und 6	Es gibt Liegeboxen mit starrer Nackensteuerung, die darauf angelegt sind, dass die Tiere im Notfall in den Kopfraum gehen können, nämlich wenn sie von hinten gestossen / belästigt werden. Deshalb kann man dies nicht verbieten, denn es ist insbesondere in Herden mit horntragenden Kühen eine wichtige bauliche Massnahme, um schwere Verletzungen zu vermeiden. Wichtig ist das Vorhandensein einer Bugschwelle am Boden unter der Nackensteuerung, die den Tieren anzeigt, ab wo sie nicht mehr weiter nach vorne gehen sollen.	In Liegeboxen mit starrer Nackensteuerung muss durch eine geeignete Einrichtung sichergestellt sein, dass die Tiere nur im Notfall den Kopfraum als Ausweichraum bzw. als Ausgang benutzen. Es wäre auch möglich, diesen Absatz ganz zu streichen.
Art. 34a, Abs. 1 und 2	Mit der Änderung in Abs. 1 sind wir einverstanden. Der erste Satz in Abs. 2 sollte – wie vorher – noch zu Abs. 1 gehören; d.h. auch dieser gilt für serienmässig hergestellte Stalleinrichtungen.	Abs. 2 beginnt mit: «für Zwerggrassen...»



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

--	--	--



Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Bereiche des Tierschutzes

(vom 27.11.2023 bis zum 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Unternehmen / Organisation / Dienst : Claudia Frick Mitglied Suisse Trot
Sigle Unternehmen / Organisation / Dienst : Suisse Trot
Adresse, Ort : Schaubhus 5, 6020 Emmenbrücke
Ansprechpartner : Claudia Frick
Telefon : 079 511 87 45
E-Mail : claudiafrick@gmx.ch
Datum : 13.03.2024

Wichtige Hinweise°:

1. Wir bitten Sie, die Formatierung des Formulars nicht zu ändern.
2. Bitte verwenden Sie eine separate Zeile je Verordnungsartikel.
3. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme im **Word-Format bis zum 15. März 2024** an die folgende Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über den Tierschutz (TSchV)

Mit dieser Stellungnahme nehme ich ausschliesslich Stellung zu den Vorschlägen für die Revision der TSchV, welche die Equiden betreffen sowie zu den Vorschlägen der TSchV über den gewerbsmäßigen Transport von Equiden.

Ich unterstützte generell die Massnahmen zur Gewährleistung des Wohlergehens von Equiden. Ich bin jedoch der Ansicht, dass der Text der TSchV nicht unnötig durch Bestimmungen aufgebläht werden sollte, die sich mit den Grundprinzipien der Tierschutzgesetzgebung überschneiden, und möchte unterstreichen, dass die in den Rechtsvorschriften enthaltenen Massnahmen in der Praxis anwendbar und kontrollierbar sein müssen. Andernfalls sind diese Massnahmen lediglich Absichtserklärungen, die nicht zu einer wirklichen Verbesserung des Tierschutzes führen. Außerdem ist es von größter Wichtigkeit, dass alle gesetzlichen Massnahmen auf klaren und unbestrittenen wissenschaftlichen Grundlagen basieren.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung. über den Tierschutz (TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
15, Ziffer 3	Die Definition der "sachkundigen Person" in Bezug auf die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist nicht identisch mit der Definition in Artikel 15a, Ziffer 2 der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung TSV.	<u>Hinzufügen einer Ziffer 4</u> : Die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist in Artikel 15a Ziffer 2 der Tierseuchenverordnung geregelt.
21 Buchstabe i	<p>Die Formulierung ist unklar und lässt Interpretationen zu, insbesondere im Französischen, aber auch im Deutschen.</p> <p>Sie überschneidet sich teilweise mit dem Buchstaben h, der ebenfalls Interpretationsspielraum bietet, obwohl er seit 2014 in Kraft ist.</p> <p>Eine Aufnahme dieser Bestimmung in Buchstabe h erscheint angemessen.</p> <p>Zudem ist der Begriff "Rollkur" in der aktuellen Fassung der Verordnung missverständlich. Aus Gründen der Umsetzung ist es notwendig, die Hyperflexion und, falls der Begriff beibehalten werden sollte, die "Rollkur" zu definieren.</p>	h. den Equiden während oder außerhalb der Verwendungszeiten mit irgendwelchen Mitteln dazu zwingen, den Hals in einer Hyperflexion zu halten
21, Bst.j	Artikel 4, Absatz 1 der TSchV legt bereits fest, dass Tiere regelmäßig und in ausreichender Menge getränkt und gefüttert werden müssen.	j. ihnen Wasser oder Nahrung vorenthalten, um sie gefügig zu machen oder sie zu bestrafen;

	<p>Diese Präzisierung (die auf Equiden beschränkt wäre!) ist überflüssig und unnötig. Darüber hinaus ist sie potenziell diffamierend für die Pferdebranche.</p>	
<p>21, Buchstabe.k</p>	<p>Eine Aufzählung verschiedener verbotener Mittel lässt vermuten, dass andere Mittel erlaubt sind! Der Schweizer Pferderennsportverband hat einen vollständigen Katalog der zugelassenen Ausrüstungen mit einer objektiven Beschreibung ihrer Funktionen und der mit ihrer Verwendung verbundenen Risiken erstellt. Eine allgemeinere Formulierung sollte unbedingt bevorzugt werden.</p> <p>2. Durch die Kombination mehrerer Gene haben Pferde, die zu den Traberrassen gehören, eine besondere Gangart, die es ihnen ermöglicht, hohe Geschwindigkeiten zu erreichen, während sie im Trab bleiben. Die Aufsatzzügel ermöglichen es dem Pferd, sein Gleichgewicht in dieser symmetrischen Zweitakt-Gangart zu gewährleisten. Die Fortschritte in der Genomik und ihre Auswirkungen auf die Selektion in der Zucht lassen erkennen, dass dieses Zubehör mittelfristig überflüssig wird, aber derzeit benötigen noch mehr als 60% der Traberpferde, die in der Schweiz an Rennen teilnehmen, den Aufsatzzügel um ihre Gangart sicher zu stellen. Eine Anpassung der Regeln für seine</p>	<p>k. folgende Ausrüstung verwenden:</p> <p>1. Gebisse und gebisslose Zäumungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und trotz sachgemäßem Gebrauch Schmerzen oder Verletzungen verursachen;</p> <p>2. Fest fixierte Aufsatzzügel, die die Bewegung des Halses und des Kopfes dauerhaft und zwangsweise einschränken</p>



	<p>Verwendung ermöglicht es, jedes Missbrauchsrisiko zu beseitigen. Ein Verbot dieser Ausrüstung würde zum sofortigen Ausschluss dieser Pferde und zum Verschwinden der Traberzucht führen, da noch nicht alle Gene, die eine fehlerfreie Gleichgewichtskontrolle im Hochgeschwindigkeitstrab ermöglichen, identifiziert worden sind. Es ist unerlässlich, eine Frist von mehr als 10 Jahren für die Umsetzung eines Verbots dieser Ausrüstung vorzusehen, damit die Genetik Fortschritte machen kann und die Pferde, die derzeit an Rennen teilnehmen, ihre Sportkarrieren gestaffelt beenden können.</p>	
21, Buchstabe l	<p>Diese Bestimmung übernimmt Art. 4 Abs. 2 des TSchG. Es gibt keinen Grund, dass diese Übernahme auf Equiden beschränkt ist. Wir schlagen daher vor, diese Bestimmung in Art. 16 Abs. 2 TSchV zu verschieben, eventuell anstelle von Bst. b dieses Absatzes.</p>	
21, Bst.m	<p>Es wird äußerst schwierig sein, zu definieren, ab wann psychologischer Druck als "übermäßig" gilt. Angesichts dieser Schwierigkeit schlagen wir vor, auf diese Bestimmung zu verzichten</p>	<p>m. einen übermäßigen psychologischen Druck auf sie ausüben;</p>
21, Buchstabe.n	<p>Die Definition von "grobe oder unangemessene Weise" wird sehr schwer zu objektivieren sein. Basierend auf den vorherigen Artikeln, schlagen wir vor (generelles Verbot körperlicher Gewalt</p>	<p>n. Hilfsmittel wie Sporen, Mundstücke oder Hilfszügel auf grobe oder unangemessene Weise verwenden.</p>



	<p>für alle Tierarten und Verbot von schmerzverursachenden Gebissen und Zäumungen) stehen einfache und realistische Maßnahmen zur Verfügung, die auf das gleiche Ziel abzielen.</p>	
59, 3a	<p>Wir verstehen nicht, aus welchen Grund Maultieren und Maulesel nicht gleichbehandelt werden. Meines Wissens gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären.</p> <p>Außerdem ist es nicht in jedem Fall zweifelsfrei möglich, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung problematisch macht</p> <p>Maultiere und Maulesel sind keine Arten, sondern Hybriden. Das Wort "Art" sollte daher gestrichen werden</p> <p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p> <p>Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Typ(en) dienen.</p>	<p>3bis Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von Abs. 3 :</p> <ul style="list-style-type: none">a. für Pferde: Pferde, Maultiere und Maulesel;b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel;c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde;d. Maulesel: Maultiere, Maulesel, Esel und-Pferde;



62	<p>Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Außerdem sollten diese Maßnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Verhaltens von Hunden.</p> <p>Andererseits ist die einfache Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens"!</p> <p>Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.</p>	<p>Art. 62 Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an der Situation, in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Maßnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.</p>



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Ich begrüße die besondere Berücksichtigung von Equiden in den Bestimmungen über den gewerblichen Tiertransport. Ich bin jedoch der Ansicht, dass die Besonderheit dieser Transporte es ermöglicht, die Dauer der praktischen Ausbildung zu verkürzen. Da es in der Schweiz nur sehr wenige Unternehmen gibt, die sich auf den gewerbsmäßigen Transport von Pferden spezialisiert haben, muss die praktische Ausbildung außerdem angepasst werden und in mehreren Teilen absolviert werden können.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
7 Abs. 2 Buchst. a ^{bis}	Siehe Allgemeine Bemerkungen.	2 Der praktische Teil erfolgt tiergruppenspezifisch durch Begleitung einer erfahrenen Tiertransporteurin oder eines erfahrenen Tiertransporteurs und umfasst: a ... a ^{bis} für Personen, welche sich mit Equidentransporten befassen mindestens 12 Stunden die für Equiden aufzuwenden sind und über mehrere Tage verteilt werden können;



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : frifag Märwil AG
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : frifag
Adresse, Ort : frifag Märwil AG, Hauptstrasse 11,
Kontaktperson : Stefan Würth, Leiter Tierproduktion
Telefon : 071 654 65 00
E-Mail : stefan.wuerth@frifag.ch
Datum : 05.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 20 Bst. a	Mit einem generellen Touchier-Verbot wird den Geflügel-Haltern ein wichtiges Werkzeug zur Vermeidung von Tierleid in Form von Zehenpicken genommen.	Beim Hausgeflügel sind zudem verboten: a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;
Art. 20 Bst. h	Diese Massnahmen stellen in der Haltung von Mastelertieren ein wichtiges Tool zur Vermeidung von Verletzungen der Hennen durch die Hähne dar.	h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.
Art. 66 Abs. 2,	Unser Änderungsvorschlag basiert auf der Formulierung im Tierschutz-Kontrollhandbuch für Mastgeflügel. Unseres Wissens beabsichtigt das BLV primär eine formelle Überführung der Bestimmungen in der technischen Weisungen (TW) und keine Verschärfung der heutigen Vollzugspraxis. Insofern bedarf der Text bezüglich Einstreu die Ergänzung «grösstenteils» analog der Formulierung der technischen Weisungen.	Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie grösstenteils trocken und locker sein.
Art. 66 Abs. 2bis	Grundsätzlich kann das Mastgeflügel sein Erkundungsbefürfnis durch das Bearbeiten (Bepicken, Scharren, Staubbaden) der Einstreu und des Futters (Bepicken) befriedigen. In den TW wird das Angebot an zusätzlichen	2bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohballen zur Verfügung stehen.



	Beschäftigungsmöglichkeiten explizit auf die Verhinderung von Federpicken und Kannibalismus bezogen. Diese Probleme treten beim Mastgeflügel sehr selten auf und sind meistens auf Fütterungs- oder Management-Fehler zurückzuführen.	



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur la protection des animaux et d'autres ordonnances dans le domaine de la protection des animaux

(du 27.11.2023 au 15.03.2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Fédération d'élevage CHEVAL SUISSE

Sigle entreprise / organisation / service : CHEVAL SUISSE

Adresse, lieu : p.a Patricia Bühler, Cerisier 18, 2300 La Chaux-de-Fonds

Interlocuteur : Stéphane Marchon, Route de Corserey 3, 1746 Prez-vers-Noréaz

Téléphone : +41 79 881 44 05

Courriel : info@cheval-suisse.ch

Date : 14.03.2024

Remarques importantes°:

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **15 mars 2024** à l'adresse suivante : vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Remarques générales sur l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

CHEVAL SUISSE prend uniquement position sur les propositions de révision de l'OPAn concernant les équidés ainsi que sur celles de l'OFPAAn relatives au transport professionnel d'équidés.

CHEVAL SUISSE est globalement favorable aux mesures visant à assurer le bien-être des équidés. Il considère toutefois que le texte de l'OPAn ne doit pas être inutilement alourdi par des dispositions parfois redondantes avec les principes de base de la législation sur la protection des animaux et il insiste sur le fait que les mesures figurant dans la législation doivent être applicables et contrôlables en pratique. A défaut, ces mesures ne sont que des manifestations d'intention qui ne débouchent pas sur une réelle amélioration de la protection des animaux. D'autre part il est de première importance que toutes les mesures légales se basent sur des fondement scientifiques clairs et indiscutables.



2. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
15, chiffre 3	La définition de « personne compétente » en ce qui concerne le marquage des équidés au moyen d'une puce électronique n'est pas identique à celle figurant à l'article 15a, chiffre 2 de l'Ordonnance fédérale sur les épizooties OFE.	Ajout d'un chiffre 4 : Le marquage des équidés au moyen d'une puce électronique est réglé par l'article 15a, chiffre 2 de l'Ordonnance sur les épizooties
21, let. i	<p>La formulation est peu claire et prête à interprétation, en français mais également en allemand.</p> <p>Elle fait partiellement double emploi avec la lettre h, elle-même sujette à interprétations bien qu'en vigueur depuis 2014. Une intégration de cette disposition dans la lettre h semble adéquate.</p> <p>En outre, le terme de « Rollkur » figurant dans la version actuelle de l'ordonnance prête à confusion. Pour des raisons de mise en application, il est nécessaire de définir l'hyperflexion et, si le terme devait être maintenu, la « Rollkur ».</p>	<p>h. obliger l'équidé à maintenir son encolure en hyperflexion (« Rollkur »), par quelque moyen que ce soit, lors ou en dehors des périodes d'utilisation</p> <p>i. recourir à des méthodes au moyen desquelles la tête et l'encolure sont maintenues tout près du corps de l'animal, lorsque celui-ci n'est pas utilisé (enrêner l'animal);</p>



21, let.j	L'article 4, al. 1 de l'OPAn fixe déjà que les animaux doivent être abreuvés et nourris régulièrement et en quantité suffisante. Cette précision (qui serait limitée aux équidés !) est redondante et inutile. Elle a en outre un caractère potentiellement diffamatoire pour la filière équine.	j. les priver d'eau ou de nourriture pour les rendre dociles ou les punir ;
21, let.k	Une énumération de divers moyens interdits laisse à penser que les autres seraient autorisés! Une formulation plus générale doit être préférée. Il y a d'autre part lieu de tenir compte des spécificités de certaines races et disciplines (courses au trot en particulier) et de prévoir des délais transitoires suffisamment long pour permettre une adaptation et une sélection adéquate)	k. utiliser les équipements suivants : 1. des brides comportant des éléments dentés, tranchants, écrasants ou durs, tels que les musseroles et les caveçons comportant des éléments métalliques non rembourrés qui reposent sur l'os nasal, 1. des embouchures et ennasures pouvant causer par leur nature et malgré une utilisation adéquate des douleurs ou des blessures ; 2. les embouchures tranchantes, aux arêtes vives ou torsadées, tels que les mors en fil de fer ou en chaînes, 3. les enrênements (« overcheck ») à l'attelage ou sous la selle ; 2. les enrênements fixes limitant de façon durable et coercitive les mouvements de l'encolure et de la tête
21, let.l	Cette disposition reprend l'art. 4, al.2 de la LPAn. Il n'y a pas de saison à ce que cette reprise soit limitée aux équidés. Nous proposons donc de déplacer cette disposition à	



	l'article 16, al.2 OPA, éventuellement en remplacement de la let. b de cet alinéa.	
21, let.m	Il sera extrêmement difficile de définir à partir de quel moment une pression psychologique sera considérée comme « excessive ». Vu cette difficulté, nous proposons de renoncer à cette disposition	m. exercer sur eux une pression psychologique excessive;
21, let.n	La définition de la « manière grossière ou inappropriée » sera très difficile à objectiver. En se basant sur les articles précédents tels que nous les proposons (interdiction généralisée à toutes les espèces d'exercer des violences physiques et interdiction des embouchures, ennasures et enrênements causant des douleurs ou des blessures) on dispose de mesures simples et réalistes visant le même but.	n. utiliser des aides, tels que les éperons, les embouchures ou les rênes auxiliaires, de manière grossière ou inappropriée.
59, 3 bis	<p>Nous ne comprenons pas pour quelle raison les mulets et les bardots ne sont pas traités de la même façon. A notre connaissance, il n'existe pas de données comportementales qui explique cette différence.</p> <p>En outre il n'est pas toujours aisé de différencier les mulets des bardots sur la base du phénotype, ce qui rend la mise en application problématique.</p>	<p>3bis Sont reconnus comme des congénères pour les espèces d'équidés au sens de l'al. 3 :</p> <p>a. pour les chevaux et les poneys : les chevaux, les poneys et, les mulets et les bardots ;</p> <p>b. pour les ânes : les ânes, les mulets et les bardots;</p> <p>c. pour les mulets : les mulets, les bardots, les ânes et les chevaux et les poneys ;</p> <p>d. pour les bardots : les bardots, les mulets, les ânes et les chevaux et les poneys ;</p>



	<p>Les mulets et les bardots ne sont pas des espèces mais des hybrides. Il convient donc de supprimer le mot « espèce »</p> <p>Accessoirement on remarquera que les poneys sont des chevaux de petite taille et qu'ils ne constituent pas une espèce propre. Leur mention est donc superflue</p> <p>En outre, il est indispensable de prévoir que la dérogation prévue à l'art. 59, ch. 3 OPAn s'applique également aux cas où les chevaux ou les ânes, ou leurs croisements, servent de congénères à des équidés d'un ou de plusieurs autres genres.</p>	
60, al 2	Les mesures relatives aux soins des sabots s'appliquent à tous les équidés (tel que formulé dans l'actuelle version de l'OPAn)	Les sabots doivent être soignés de manière à permettre au cheval à l'équidé de se tenir dans une position anatomique correcte, à ne pas le gêner dans ses déplacements, et à prévenir les maladies du sabot.
62	<p>Les explications données par le Rapport explicatif sont très peu claires. En outre, ces mesures devraient s'appliquer à toutes les espèces animales et pas seulement aux équidés. On peut penser aux méthodes visant à influencer le comportement des chiens par exemple.</p> <p>D'autre part, le simple conditionnement par renforcement positif ou négatif est une</p>	<p>Art. 62 Mesures destinées à influencer le comportement des équidés Les mesures visant à influencer le comportement des équidés doivent être adaptées à la situation, en lien direct avec le comportement de l'animal et interrompues lorsque l'effet escompté a été atteint ou que les mesures génèrent de l'agitation chez l'animal.</p>



	<p>« méthode visant à influencer le comportement » !</p> <p>Cette disposition est donc à revoir entièrement et, une fois une meilleure formulation faite, à étendre à toutes les espèces.</p>	
--	---	--



3. Remarques générales sur l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Nous saluons la prise en compte spécifique des équidés dans les dispositions relatives au transport professionnel d'animaux. Nous considérons toutefois que la spécificité de ces transports permet de réduire la durée de la formation pratique. En outre, comme il n'existe que très peu d'entreprises spécialisées dans le transport professionnel de chevaux en Suisse, la formation pratique doit être adaptée et pouvoir se réaliser en plusieurs fois.



4. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
7, al. 2, let. a ^{bis}	Voir remarques générales.	2 La partie pratique est spécifique à un groupe d'animaux et consiste à accompagner un transporteur d'animaux expérimenté ; elle dure: a ... a ^{bis} pour le personnel chargé du transport des équidés: au moins 2 jours ouvrables douze heures devant être consacrées aux équidés, pouvant être réparties sur plusieurs jours ;



5. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)



6. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



7. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques



8. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur la protection des animaux et d'autres ordonnances dans le domaine de la protection des animaux

(du 27.11.2023 au 15.03.2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Fédération Equestre Romande

Sigle entreprise / organisation / service : FER

Adresse, lieu : p.a Rte des Monts 155 , 1632 Riaz

Interlocuteur : Manuela de Kalbermatten

Téléphone : +41 79 502 68 73

Courriel : président@ferfer.ch

Date : 08.03.2024

Remarques importantes°:

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **15 mars 2024** à l'adresse suivante : vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Remarques générales sur l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

La Fédération Equestre Romande (FER) regroupe toutes les associations cantonales des cantons romands : Fédération Fribourgeoise des Sports Equestres (FFSE), Fédération Genevoise Equestre (FGE), Association des Sociétés de Cavalerie du Jura (ASCJ), Association Equestre Neuchâteloise (AEN), Société des Cavaliers Valaisans (SCV), Association Vaudoise des Sociétés Hippiques (AVSH) et diverses associations et sociétés actives dans le monde équestre. Elle se veut un observateur objectif et impartial de la filière et s'engage pour assurer sa pérennité.

La FER prend uniquement position sur les propositions de révision de l'OPAn concernant les équidés ainsi que sur celles de l'OFPA relatives au transport professionnel d'équidés.

La FER est globalement favorable aux mesures visant à assurer le bien-être des équidés. Il considère toutefois que le texte de l'OPAn ne doit pas être inutilement alourdi par des dispositions parfois redondantes avec les principes de base de la législation sur la protection des animaux et il insiste sur le fait que les mesures figurant dans la législation doivent être applicables et contrôlables en pratique. A défaut, ces mesures ne sont que des manifestations d'intention qui ne débouchent pas sur une réelle amélioration de la protection des animaux. D'autre part il est de première importance que toutes les mesures légales se basent sur des fondement scientifiques clairs et indiscutables.



2. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
15, chiffre 3	La définition de « personne compétente » en ce qui concerne le marquage des équidés au moyen d'une puce électronique n'est pas identique à celle figurant à l'article 15a, chiffre 2 de l'Ordonnance fédérale sur les épizooties OFE.	Ajout d'un chiffre 4 : Le marquage des équidés au moyen d'une puce électronique est réglé par l'article 15a, chiffre 2 de l'Ordonnance sur les épizooties
21, let. i	<p>La formulation est peu claire et prête à interprétation, en français mais également en allemand.</p> <p>Elle fait partiellement double emploi avec la lettre h, elle-même sujette à interprétations bien qu'en vigueur depuis 2014. Une intégration de cette disposition dans la lettre h semble adéquate.</p> <p>En outre, le terme de « Rollkur » figurant dans la version actuelle de l'ordonnance prête à confusion. Pour des raisons de mise en application, il est nécessaire de définir l'hyperflexion et, si le terme devait être maintenu, la « Rollkur ».</p>	<p>h. obliger l'équidé à maintenir son encolure en hyperflexion (« Rollkur »), par quelque moyen que ce soit, lors ou en dehors des périodes d'utilisation</p> <p>i. recourir à des méthodes au moyen desquelles la tête et l'encolure sont maintenues tout près du corps de l'animal, lorsque celui-ci n'est pas utilisé (enrêner l'animal);</p>



21, let.j	L'article 4, al. 1 de l'OPAn fixe déjà que les animaux doivent être abreuvés et nourris régulièrement et en quantité suffisante. Cette précision (qui serait limitée aux équidés !) est redondante et inutile. Elle a en outre un caractère potentiellement diffamatoire pour la filière équine.	j. les priver d'eau ou de nourriture pour les rendre dociles ou les punir ;
21, let.k	Une énumération de divers moyens interdits laisse à penser que les autres seraient autorisés! Une formulation plus générale doit être préférée. Il y a d'autre part lieu de tenir compte des spécificités de certaines races et disciplines (courses au trot en particulier) et de prévoir des délais transitoires suffisamment long pour permettre une adaptation et une sélection adéquate)	k. utiliser les équipements suivants : 1. des brides comportant des éléments dentés, tranchants, écrasants ou durs, tels que les musserolles et les caveçons comportant des éléments métalliques non rembourrés qui reposent sur l'os nasal, 1. des embouchures et ennasures pouvant causer par leur nature et malgré une utilisation adéquate des douleurs ou des blessures ; 2. les embouchures tranchantes, aux arêtes vives ou torsadées, tels que les mors en fil de fer ou en chaînes, 3. les enrênements (« overcheck ») à l'attelage ou sous la selle ; 2. les enrênements fixes limitant de façon durable et coercitive les mouvements de l'encolure et de la tête
21, let.l	Cette disposition reprend l'art. 4, al.2 de la LPAn. Il n'y a pas de saison à ce que cette reprise soit limitée aux équidés. Nous proposons donc de déplacer cette disposition à	



	l'article 16, al.2 OPA, éventuellement en remplacement de la let. b de cet alinéa.	
21, let.m	Il sera extrêmement difficile de définir à partir de quel moment une pression psychologique sera considérée comme « excessive ». Vu cette difficulté, nous proposons de renoncer à cette disposition	m. exercer sur eux une pression psychologique excessive;
21, let.n	La définition de la « manière grossière ou inappropriée » sera très difficile à objectiver. En se basant sur les articles précédents tels que nous les proposons (interdiction généralisée à toutes les espèces d'exercer des violences physiques et interdiction des embouchures, ennasures et enrênements causant des douleurs ou des blessures) on dispose de mesures simples et réalistes visant le même but.	n. utiliser des aides, tels que les éperons, les embouchures ou les rênes auxiliaires, de manière grossière ou inappropriée.
59, 3 bis	<p>Nous ne comprenons pas pour quelle raison les mulets et les bardots ne sont pas traités de la même façon. A notre connaissance, il n'existe pas de données comportementales qui explique cette différence.</p> <p>En outre il n'est pas toujours aisé de différencier les mulets des bardots sur la base du phénotype, ce qui rend la mise en application problématique.</p>	<p>3bis Sont reconnus comme des congénères pour les espèces d'équidés au sens de l'al. 3 :</p> <p>a. pour les chevaux et les poneys : les chevaux, les poneys et, les mulets et les bardots ;</p> <p>b. pour les ânes : les ânes, les mulets et les bardots;</p> <p>c. pour les mulets : les mulets, les bardots, les ânes et les chevaux et les poneys ;</p> <p>d. pour les bardots : les bardots, les mulets, les ânes et les chevaux et les poneys ;</p>



	<p>Les mulets et les bardots ne sont pas des espèces mais des hybrides. Il convient donc de supprimer le mot « espèce »</p> <p>Accessoirement on remarquera que les poneys sont des chevaux de petite taille et qu'ils ne constituent pas une espèce propre. Leur mention est donc superflue</p> <p>En outre, il est indispensable de prévoir que la dérogation prévue à l'art. 59, ch. 3 OPAn s'applique également aux cas où les chevaux ou les ânes, ou leurs croisements, servent de congénères à des équidés d'un ou de plusieurs autres genres.</p>	
60, al 2	Les mesures relatives aux soins des sabots s'appliquent à tous les équidés (tel que formulé dans l'actuelle version de l'OPAn)	Les sabots doivent être soignés de manière à permettre au cheval à l'équidé de se tenir dans une position anatomique correcte, à ne pas le gêner dans ses déplacements, et à prévenir les maladies du sabot.
62	<p>Les explications données par le Rapport explicatif sont très peu claires. En outre, ces mesures devraient s'appliquer à toutes les espèces animales et pas seulement aux équidés. On peut penser aux méthodes visant à influencer le comportement des chiens par exemple.</p> <p>D'autre part, le simple conditionnement par renforcement positif ou négatif est une</p>	<p>Art. 62 Mesures destinées à influencer le comportement des équidés Les mesures visant à influencer le comportement des équidés doivent être adaptées à la situation, en lien direct avec le comportement de l'animal et interrompues lorsque l'effet escompté a été atteint ou que les mesures génèrent de l'agitation chez l'animal.</p>



	<p>« méthode visant à influencer le comportement » !</p> <p>Cette disposition est donc à revoir entièrement et, une fois une meilleure formulation faite, à étendre à toutes les espèces.</p>	



3. Remarques générales sur l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Nous saluons la prise en compte spécifique des équidés dans les dispositions relatives au transport professionnel d'animaux. Nous considérons toutefois que la spécificité de ces transports permet de réduire la durée de la formation pratique. En outre, comme il n'existe que très peu d'entreprises spécialisées dans le transport professionnel de chevaux en Suisse, la formation pratique doit être adaptée et pouvoir se réaliser en plusieurs fois.



4. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
7, al. 2, let. a ^{bis}	Voir remarques générales.	2 La partie pratique est spécifique à un groupe d'animaux et consiste à accompagner un transporteur d'animaux expérimenté ; elle dure: a ... a ^{bis} pour le personnel chargé du transport des équidés: au moins 2 jours ouvrables douze heures devant être consacrés aux équidés, pouvant être réparties sur plusieurs jours;



5. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)



6. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



7. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques



8. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur la protection des animaux et d'autres ordonnances dans le domaine de la protection des animaux

(du 27.11.2023 au 15.03.2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Fédération jurassienne d'élevage chevalin

Sigle entreprise / organisation / service : FJEC

Adresse, lieu : Fbg des Capucins 43 2800 Delémont

Interlocuteur : Jean Froidevaux

Téléphone : 079/437 48 65

Courriel : jfjeanfroidevaux@gmail.com

Date : 04.03.2024

Remarques importantes°:

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **15 mars 2024** à l'adresse suivante : vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Remarques générales sur l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

2.

La Fédération jurassienne d'élevage chevalin - FJEC prend uniquement position sur les propositions de révision de l'OPAn concernant les équidés ainsi que sur celles de l'OPAn relatives au transport professionnel d'équidés.

La FJEC est globalement favorable aux mesures visant à assurer le bien-être des équidés. Il considère toutefois que le texte de l'OPAn ne doit pas être inutilement alourdi par des dispositions parfois redondantes avec les principes de base de la législation sur la protection des animaux et il insiste sur le fait que les mesures figurant dans la législation doivent être applicables et contrôlables en pratique. A défaut, ces mesures ne sont que des manifestations d'intention qui ne débouchent pas sur une réelle amélioration de la protection des animaux. D'autre part il est de première importance que toutes les mesures légales se basent sur des fondements scientifiques clairs et indiscutables.



3. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
15, chiffre 3	La définition de « personne compétente » en ce qui concerne le marquage des équidés au moyen d'une puce électronique n'est pas identique à celle figurant à l'article 15a, chiffre 2 de l'Ordonnance fédérale sur les épizooties OFE.	Ajout d'un chiffre 4 : Le marquage des équidés au moyen d'une puce électronique est réglé par l'article 15a, chiffre 2 de l'Ordonnance sur les épizooties
21, let. i	<p>La formulation est peu claire et prête à interprétation, en français mais également en allemand.</p> <p>Elle fait partiellement double emploi avec la lettre h, elle-même sujette à interprétations bien qu'en vigueur depuis 2014. Une intégration de cette disposition dans la lettre h semble adéquate.</p> <p>En outre, le terme de « Rollkur » figurant dans la version actuelle de l'ordonnance prête à confusion. Pour des raisons de mise en application, il est nécessaire de définir l'hyperflexion et, si le terme devait être maintenu, la « Rollkur ».</p>	<p>h. obliger l'équidé à maintenir son encolure en hyperflexion (« Rollkur »), par quelque moyen que ce soit, lors ou en dehors des périodes d'utilisation</p> <p>i. recourir à des méthodes au moyen desquelles la tête et l'encolure sont maintenues tout près du corps de l'animal, lorsque celui-ci n'est pas utilisé (enrêner l'animal);</p>



21, let.j	L'article 4, al. 1 de l'OPAn fixe déjà que les animaux doivent être abreuvés et nourris régulièrement et en quantité suffisante. Cette précision (qui serait limitée aux équidés !) est redondante et inutile. Elle a en outre un caractère potentiellement diffamatoire pour la filière équine.	j. les priver d'eau ou de nourriture pour les rendre dociles ou les punir ;
21, let.k	Une énumération de divers moyens interdits laisse à penser que les autres seraient autorisés ! Une formulation plus générale doit être préférée. Il y a d'autre part lieu de tenir compte des spécificités de certaines races et disciplines (courses au trot en particulier) et de prévoir des délais transitoires suffisamment long pour permettre une adaptation et une sélection adéquate)	k. utiliser les équipements suivants : 1. des brides comportant des éléments dentés, tranchants, écrasants ou durs, tels que les musserolles et les caveçons comportant des éléments métalliques non rembourrés qui reposent sur l'os nasal, 1. des embouchures et ennasures pouvant causer par leur nature et malgré une utilisation adéquate des douleurs ou des blessures ; 2. les embouchures tranchantes, aux arêtes vives ou torsadées, tels que les mors en fil de fer ou en chaînes, 3. les enrênements (« overcheck ») à l'attelage ou sous la selle ; 2. les enrênements fixes limitant de façon durable et coercitive les mouvements de l'encolure et de la tête
21, let.l	Cette disposition reprend l'art. 4, al.2 de la LPAn. Il n'y a pas de saison à ce que cette reprise soit limitée aux équidés. Nous proposons donc de déplacer cette disposition à	



	l'article 16, al.2 OPA, éventuellement en remplacement de la let. b de cet alinéa.	
21, let.m	Il sera extrêmement difficile de définir à partir de quel moment une pression psychologique sera considérée comme « excessive ». Vu cette difficulté, nous proposons de renoncer à cette disposition	m. exercer sur eux une pression psychologique excessive;
21, let.n	La définition de la « manière grossière ou inappropriée » sera très difficile à objectiver. En se basant sur les articles précédents tels que nous les proposons (interdiction généralisée à toutes les espèces d'exercer des violences physiques et interdiction des embouchures, ennasures et enrênements causant des douleurs ou des blessures) on dispose de mesures simples et réalistes visant le même but.	n. utiliser des aides, tels que les éperons, les embouchures ou les rênes auxiliaires, de manière grossière ou inappropriée.
59, 3 bis	<p>Nous ne comprenons pas pour quelle raison les mulets et les bardots ne sont pas traités de la même façon. A notre connaissance, il n'existe pas de données comportementales qui explique cette différence.</p> <p>En outre il n'est pas toujours aisé de différencier les mulets des bardots sur la base du phénotype, ce qui rend la mise en application problématique.</p>	<p>3bis Sont reconnus comme des congénères pour les espèces d'équidés au sens de l'al. 3 :</p> <p>a. pour les chevaux et les poneys : les chevaux, les poneys et, les mulets et les bardots ;</p> <p>b. pour les ânes : les ânes, les mulets et les bardots;</p> <p>c. pour les mulets : les mulets, les bardots, les ânes et les chevaux et les poneys ;</p> <p>d. pour les bardots : les bardots, les mulets, les ânes et les chevaux et les poneys ;</p>



	<p>Les mulets et les bardots ne sont pas des espèces mais des hybrides. Il convient donc de supprimer le mot « espèce »</p> <p>Accessoirement on remarquera que les poneys sont des chevaux de petite taille et qu'ils ne constituent pas une espèce propre. Leur mention est donc superflue</p> <p>En outre, il est indispensable de prévoir que la dérogation prévue à l'art. 59, ch. 3 OPAn s'applique également aux cas où les chevaux ou les ânes, ou leurs croisements, servent de congénères à des équidés d'un ou de plusieurs autres genres.</p>	
60, al 2	Les mesures relatives aux soins des sabots s'appliquent à tous les équidés (tel que formulé dans l'actuelle version de l'OPAn)	Les sabots doivent être soignés de manière à permettre au cheval à l'équidé de se tenir dans une position anatomique correcte, à ne pas le gêner dans ses déplacements, et à prévenir les maladies du sabot.
62	<p>Les explications données par le Rapport explicatif sont très peu claires. En outre, ces mesures devraient s'appliquer à toutes les espèces animales et pas seulement aux équidés. On peut penser aux méthodes visant à influencer le comportement des chiens par exemple.</p> <p>D'autre part, le simple conditionnement par renforcement positif ou négatif est une</p>	<p>Art. 62 Mesures destinées à influencer le comportement des équidés Les mesures visant à influencer le comportement des équidés doivent être adaptées à la situation, en lien direct avec le comportement de l'animal et interrompues lorsque l'effet escompté a été atteint ou que les mesures génèrent de l'agitation chez l'animal.</p>



	<p>« méthode visant à influencer le comportement » !</p> <p>Cette disposition est donc à revoir entièrement et, une fois une meilleure formulation faite, à étendre à toutes les espèces.</p>	



4. Remarques générales sur l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Nous saluons la prise en compte spécifique des équidés dans les dispositions relatives au transport professionnel d'animaux. Nous considérons toutefois que la spécificité de ces transports permet de réduire la durée de la formation pratique. En outre, comme il n'existe que très peu d'entreprises spécialisées dans le transport professionnel de chevaux en Suisse, la formation pratique doit être adaptée et pouvoir se réaliser en plusieurs fois.



5. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
7, al. 2, let. a ^{bis}	Voir remarques générales.	2 La partie pratique est spécifique à un groupe d'animaux et consiste à accompagner un transporteur d'animaux expérimenté ; elle dure: a ... a ^{bis} pour le personnel chargé du transport des équidés: au moins 2 jours ouvrables douze heures de devant être consacrés aux équidés, pouvant être réparties sur plusieurs jours;



6. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)



7. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



8. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques



9. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur la protection des animaux et d'autres ordonnances dans le domaine de la protection des animaux

(du 27.11.2023 au 15.03.2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Fédération Romande d'élevage du Poney Suisse (FREPS)

Sigle entreprise / organisation / service

Adresse, lieu : Mariahilf 3, 3186 Düringen

Interlocuteur : Theresa Roubaty, Vice-Présidente FREPS

Téléphone : 078 865 51 53

Courriel : throubaty@bluewin.ch

Date : 14.03.2024

Remarques importantes°:

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **15 mars 2024** à l'adresse suivante : vernehmlassungen@blv.admin.ch





1. Remarques générales sur l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

xxx prend uniquement position sur les propositions de révision de l'OPAn concernant les équidés ainsi que sur celles de l'OFPA relative au transport professionnel d'équidés.

La FREPS est globalement favorable aux mesures visant à assurer le bien-être des équidés. Il considère toutefois que le texte de l'OPAn ne doit pas être inutilement alourdi par des dispositions parfois redondantes avec les principes de base de la législation sur la protection des animaux et il insiste sur le fait que les mesures figurant dans la législation doivent être applicables et contrôlables en pratique. A défaut, ces mesures ne sont que des manifestations d'intention qui ne débouchent pas sur une réelle amélioration de la protection des animaux. D'autre part il est de première importance que toutes les mesures légales se basent sur des fondements scientifiques clairs et indiscutables.



2. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
15, chiffre 3	La définition de « personne compétente » en ce qui concerne le marquage des équidés au moyen d'une puce électronique n'est pas identique à celle figurant à l'article 15a, chiffre 2 de l'Ordonnance fédérale sur les épizooties OFE.	Ajout d'un chiffre 4 : Le marquage des équidés au moyen d'une puce électronique est réglé par l'article 15a, chiffre 2 de l'Ordonnance sur les épizooties
21, let. i	<p>La formulation est peu claire et prête à interprétation, en français mais également en allemand.</p> <p>Elle fait partiellement double emploi avec la lettre h, elle-même sujette à interprétations bien qu'en vigueur depuis 2014. Une intégration de cette disposition dans la lettre h semble adéquate.</p> <p>En outre, le terme de « Rollkur » figurant dans la version actuelle de l'ordonnance prête à confusion. Pour des raisons de mise en application, il est nécessaire de définir l'hyperflexion et, si le terme devait être maintenu, la « Rollkur ».</p>	<p>h. obliger l'équidé à maintenir son encolure en hyperflexion (« Rollkur »), par quelque moyen que ce soit, lors ou en dehors des périodes d'utilisation</p> <p>i. recourir à des méthodes au moyen desquelles la tête et l'encolure sont maintenues tout près du corps de l'animal, lorsque celui-ci n'est pas utilisé (enrêner l'animal);</p>



21, let.j	L'article 4, al. 1 de l'OPAn fixe déjà que les animaux doivent être abreuvés et nourris régulièrement et en quantité suffisante. Cette précision (qui serait limitée aux équidés !) est redondante et inutile. Elle a en outre un caractère potentiellement diffamatoire pour la filière équine.	j. les priver d'eau ou de nourriture pour les rendre dociles ou les punir ;
21, let.k	Une énumération de divers moyens interdits laisse à penser que les autres seraient autorisés! Une formulation plus générale doit être préférée. Il y a d'autre part lieu de tenir compte des spécificités de certaines races et disciplines (courses au trot en particulier) et de prévoir des délais transitoires suffisamment long pour permettre une adaptation et une sélection adéquate)	k. utiliser les équipements suivants : 1. des brides comportant des éléments dentés, tranchants, écrasants ou durs, tels que les musseroles et les caveçons comportant des éléments métalliques non rembourrés qui reposent sur l'os nasal, 1. des embouchures et ennasures pouvant causer par leur nature et malgré une utilisation adéquate des douleurs ou des blessures ; 2. les embouchures tranchantes, aux arêtes vives ou torsadées, tels que les mors en fil de fer ou en chaînes, 3. les enrênements (« overcheck ») à l'attelage ou sous la selle ; 2. les enrênements fixes limitant de façon durable et coercitive les mouvements de l'encolure et de la tête
21, let.l	Cette disposition reprend l'art. 4, al.2 de la LPAn. Il n'y a pas de saison à ce que cette reprise soit limitée aux équidés. Nous proposons donc de déplacer cette disposition à	



	l'article 16, al.2 OPA, éventuellement en remplacement de la let. b de cet alinéa.	
21, let.m	Il sera extrêmement difficile de définir à partir de quel moment une pression psychologique sera considérée comme « excessive ». Vu cette difficulté, nous proposons de renoncer à cette disposition	m. exercer sur eux une pression psychologique excessive;
21, let.n	La définition de la « manière grossière ou inappropriée » sera très difficile à objectiver. En se basant sur les articles précédents tels que nous les proposons (interdiction généralisée à toutes les espèces d'exercer des violences physiques et interdiction des embouchures, ennasures et enrênements causant des douleurs ou des blessures) on dispose de mesures simples et réalistes visant le même but.	n. utiliser des aides, tels que les éperons, les embouchures ou les rênes auxiliaires, de manière grossière ou inappropriée.
59, 3 bis	<p>Nous ne comprenons pas pour quelle raison les mulets et les bardots ne sont pas traités de la même façon. A notre connaissance, il n'existe pas de données comportementales qui explique cette différence.</p> <p>En outre il n'est pas toujours aisé de différencier les mulets des bardots sur la base du phénotype, ce qui rend la mise en application problématique.</p>	<p>3bis Sont reconnus comme des congénères pour les espèces d'équidés au sens de l'al. 3 :</p> <p>a. pour les chevaux et les poneys : les chevaux, les poneys et, les mulets et les bardots ;</p> <p>b. pour les ânes : les ânes, les mulets et les bardots;</p> <p>c. pour les mulets : les mulets, les bardots, les ânes et les chevaux et les poneys ;</p> <p>d. pour les bardots : les bardots, les mulets, les ânes et les chevaux et les poneys ;</p>



	<p>Les mulets et les bardots ne sont pas des espèces mais des hybrides. Il convient donc de supprimer le mot « espèce »</p> <p>Accessoirement on remarquera que les poneys sont des chevaux de petite taille et qu'ils ne constituent pas une espèce propre. Leur mention est donc superflue</p> <p>En outre, il est indispensable de prévoir que la dérogation prévue à l'art. 59, ch. 3 OPAn s'applique également aux cas où les chevaux ou les ânes, ou leurs croisements, servent de congénères à des équidés d'un ou de plusieurs autres genres.</p>	
60, al 2	Les mesures relatives aux soins des sabots s'appliquent à tous les équidés (tel que formulé dans l'actuelle version de l'OPAn)	Les sabots doivent être soignés de manière à permettre au cheval à l'équidé de se tenir dans une position anatomique correcte, à ne pas le gêner dans ses déplacements, et à prévenir les maladies du sabot.
62	<p>Les explications données par le Rapport explicatif sont très peu claires. En outre, ces mesures devraient s'appliquer à toutes les espèces animales et pas seulement aux équidés. On peut penser aux méthodes visant à influencer le comportement des chiens par exemple.</p> <p>D'autre part, le simple conditionnement par renforcement positif ou négatif est une</p>	<p>Art. 62 Mesures destinées à influencer le comportement des équidés Les mesures visant à influencer le comportement des équidés doivent être adaptées à la situation, en lien direct avec le comportement de l'animal et interrompues lorsque l'effet escompté a été atteint ou que les mesures génèrent de l'agitation chez l'animal.</p>



	<p>« méthode visant à influencer le comportement » !</p> <p>Cette disposition est donc à revoir entièrement et, une fois une meilleure formulation faite, à étendre à toutes les espèces.</p>	



3. Remarques générales sur l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Nous saluons la prise en compte spécifique des équidés dans les dispositions relatives au transport professionnel d'animaux. Nous considérons toutefois que la spécificité de ces transports permet de réduire la durée de la formation pratique. En outre, comme il n'existe que très peu d'entreprises spécialisées dans le transport professionnel de chevaux en Suisse, la formation pratique doit être adaptée et pouvoir se réaliser en plusieurs fois.



4. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
7, al. 2, let. a ^{bis}	Voir remarques générales.	2 La partie pratique est spécifique à un groupe d'animaux et consiste à accompagner un transporteur d'animaux expérimenté ; elle dure: a ... a ^{bis} pour le personnel chargé du transport des équidés: au moins 2 jours ouvrables douze heures devant être consacrés aux équidés, pouvant être réparties sur plusieurs jours ;



5. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)



6. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



7. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques



8. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

Avec mes meilleures salutations

Pour la FREPS

Düdingen, le 14.03.2024

Th.Roubaty-Vögtli



Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur la protection des animaux et d'autres ordonnances dans le domaine de la protection des animaux

(du 27.11.2023 au 15.03.2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service	Fédération Suisse de Courses de chevaux
Sigle entreprise / organisation / service	: FSC / Association
Adresse, lieu	: Les Longs-Prés 1a, 1580 Avenches
Interlocuteur	: Jean-Pierre Kratzer, président
Téléphone	: 026 676 76 20
Courriel	: <i>spv@jena.ch</i>
Date	: 11.03.2024

Remarques importantes°:

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **15 mars 2024** à l'adresse suivante : vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Remarques générales sur l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

La Fédération Suisse de Courses de chevaux compte 3 membres : Suisse Trot, Galop Suisse et l'Association des Hippodromes helvétiques. Suisse Trot et Galop Suisse ont la responsabilité des mesures concernant les membres pratiquants, ainsi que les dispositions prises dans le domaine de la protection des animaux et le règlement des courses, alors que l'Association des Hippodromes coordonne principalement le programme des courses sur le territoire suisse. La protection des animaux reste une préoccupation majeure de la FSC. Dans ce but elle a mis en place depuis de nombreuses années un système de monitoring vétérinaire des courses et un programme important de lutte contre le dopage. La FSC, à travers Suisse Trot et Galop Suisse, fait également partie des institutions internationales du monde des courses. Les mesures de protection prises par nos fédérations sont reconnues sur le plan international au sein de l'Union Européenne du Trot (UET) et de la Fédération Internationale des Autorités Hippiques de courses au galop (IFHA). L'exemple du catalogue des équipements autorisés pour les compétitions a été repris au niveau international et la Suisse est reconnue pour son sérieux et sa sévérité dans ce domaine.

Si les mesures proposées dans le projet d'ordonnance, principalement la suppression de l'enrênement supérieur (art 21, lettre k), devaient être mises concrètement et rapidement en place, les conséquences sur les activités de notre fédération seraient très importantes :

- Pour les propriétaires et éleveurs, les chevaux qui ne pourraient plus courir sans un enrênement supérieur (> 60% des effectifs actuels) seraient éliminés des compétitions et voués à un sort inacceptable et contraire à nos propres convictions liées à la protection de l'animal. La race spécifique du trotteur ne permet pas facilement de les reconvertir dans d'autres disciplines. En outre les investissements consentis, notamment par les éleveurs dans la discipline du trot attelé, seraient anéantis. Il s'agirait de la suppression pure et simple d'une race, dont le studbook est reconnu au niveau fédéral.
- Par ailleurs, la mesure proposée à l'art 21, lettre k, fixe une interdiction qu'aucun autre pays européen ne pratique ou n'envisage d'introduire. En revanche l'utilisation de l'enrênement supérieur peut être conditionnée réglementairement pour éviter toute contrainte inacceptable.

Par le présent avis, nous prenons uniquement position sur les propositions de révision de l'OPAn concernant les équidés ainsi que sur celles de l'OFPA relatives au transport professionnel d'équidés.

Nous sommes globalement favorables aux mesures visant à assurer le bien-être des équidés, mais nous considérons toutefois que le texte de l'OPAn ne doit pas être inutilement alourdi par des dispositions parfois redondantes avec les principes de base de la législation sur la protection des animaux et nous insistons sur le fait que les mesures figurant dans la législation doivent être applicables et contrôlables en pratique. A défaut, ces mesures ne sont que des manifestations d'intention qui ne débouchent pas sur une réelle amélioration de la protection des animaux. D'autre part il est de première importance que toutes les mesures légales se basent sur des fondements scientifiques clairs et indiscutables.



2. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (nouveau texte)
15, chiffre 3	La définition de « personne compétente » en ce qui concerne le marquage des équidés au moyen d'une puce électronique n'est pas identique à celle figurant à l'article 15a, chiffre 2 de l'Ordonnance fédérale sur les épizooties OFE.	<u>Ajout d'un chiffre 4</u> : Le marquage des équidés au moyen d'une puce électronique est réglé par l'article 15a, chiffre 2 de l'Ordonnance sur les épizooties
21, let. i	<p>La formulation est peu claire et prête à interprétation, particulièrement en français mais également en allemand.</p> <p>Elle fait partiellement double emploi avec la lettre h, elle-même sujette à interprétations bien qu'en vigueur depuis 2014. Une intégration de cette disposition dans la lettre h semble adéquate.</p> <p>En outre le terme de « Rollkur » figurant dans la version actuelle de l'ordonnance prête à confusion. Pour des raisons de mise en application, il est nécessaire de définir l'hyperflexion et, si le terme devait être maintenu, la « Rollkur ».</p>	h. obliger l'équidé à maintenir son encolure en hyperflexion par quelque moyen que ce soit, lors ou en dehors des périodes d'utilisation
21, let.j	L'article 4, al. 1 de l'OPAn fixe déjà que les animaux doivent être abreuvés et nourris régulièrement et en quantité suffisante. Cette	j. les priver d'eau ou de nourriture pour les rendre dociles ou les punir ;



	<p>précision (qui serait limitée aux équidés !) est redondante et inutile. Elle a en outre un caractère potentiellement diffamatoire pour la filière équine.</p>	
21, let.k	<ol style="list-style-type: none">1. Une énumération de divers moyens interdits laisse à penser que les autres seraient autorisés ! La fédération suisse des courses de chevaux a établi un catalogue exhaustif des harnachements autorisés avec une description objective de leurs fonctions et des risques liés à leur utilisation. Une formulation plus générale doit être préférée2. Grâce à l'association de plusieurs gènes, les chevaux appartenant aux races de trotteurs possèdent une allure particulière qui leur permet d'atteindre de grandes vitesses en restant au trot. Les enrênements supérieurs permettent au cheval de garantir son équilibre dans cette allure symétrique à deux temps. Les progrès de la génomique et ses effets sur la sélection à l'élevage laissent entrevoir le côté superfétatoire de cet accessoire à moyen terme, mais actuellement plus de 60% des chevaux trotteurs participant aux courses en Suisse ont encore besoin de cet enrênement supérieur pour sécuriser leurs allures. Une adaptation des règles concernant son usage	<p>k. utiliser les équipements suivants :</p> <ol style="list-style-type: none">1. des embouchures et ennasures pouvant causer par leur nature et malgré une utilisation adéquate des douleurs ou des blessures ;2. les enrênements fixes limitant de façon durable et coercitive les mouvements de l'encolure et de la tête



	<p>permet de supprimer tout risque d'abus. En l'état une interdiction de cet équipement provoquerait l'élimination immédiate de ces chevaux et la disparition de l'élevage des trotteurs, les gènes permettant un équilibre sans faille au trot à grande vitesse n'ayant pas encore été tous identifiés. Il est indispensable de prévoir un délai de plus de 10 ans pour une mise en œuvre d'une interdiction de cet équipement, afin de permettre à la génétique de progresser et aux chevaux participant actuellement aux courses de terminer leurs carrières sportives de manière échelonnée</p>	
21, let.l	<p>Cette disposition reprend l'art. 4, al.2 de la LPAn. Il n'y a pas de saison à ce que cette reprise soit limitée aux équidés. Je propose donc de déplacer cette disposition à l'article 16, al.2 OPAn, éventuellement en remplacement de la let. b de cet alinéa.</p>	
21, let.m	<p>Il sera extrêmement difficile de définir à partir de quel moment une pression psychologique sera considérée comme « excessive ». Vu cette difficulté, je propose de renoncer à cette disposition</p>	<p>m. exercer sur eux une pression psychologique excessive;</p>
21, let.n	<p>La définition de la « manière grossière ou inappropriée » sera très difficile à objectiver. En se basant sur les articles précédents tels que</p>	<p>n. utiliser des aides, tels que les éperons, les embouchures ou les rênes auxiliaires, de manière grossière ou inappropriée.</p>



	<p>proposés (interdiction généralisée à toutes les espèces d'exercer des violences physiques et interdiction des embouchures, ennasures et enrênements causant des douleurs ou des blessures) on dispose de mesures simples et réalistes visant le même but.</p>	
59, 3 bis	<p>Je ne comprends pas la raison pour laquelle les mulets et les bardots ne sont pas traités de la même façon. A ma connaissance, il n'existe pas de données comportementales qui explique cette différence.</p> <p>En outre il n'est pas toujours aisé de différencier les mulets des bardots sur la base du phénotype, ce qui rend la mise en application problématique</p> <p>Les mulets et les bardots ne sont pas des espèces mais des hybrides. Il convient donc de supprimer le mot « espèce »</p> <p>Accessoirement on remarquera que les poneys sont des chevaux de petite taille et qu'ils ne constituent pas une espèce propre. Leur mention est donc superfétatoire.</p> <p>Il est en outre indispensable de prévoir que la dérogation figurant à l'art. 59, chiffre 3 de l'OPAn s'applique également aux cas où des chevaux ou des ânes ou leurs croisements</p>	<p>3bis Sont reconnus comme des congénères pour les équidés au sens de l'al. 3 :</p> <ul style="list-style-type: none">a. pour les chevaux: les chevaux, les mulets et les bardots ;b. pour les ânes : les ânes, les mulets et les bardots;c. pour les mulets : les mulets, les bardots, les ânes et les chevaux;d. pour les bardots : les bardots, les mulets, les ânes et les chevaux;



	servent de congénères à des équidés d'un ou de plusieurs autres genres.	
60, al 2	Les mesures relatives aux soins des sabots s'appliquent à tous les équidés (tel que formulé dans l'actuelle version de l'OPAn)	Les sabots doivent être soignés de manière à permettre à l'équidé de se tenir dans une position anatomique correcte, à ne pas le gêner dans ses déplacements, et à prévenir les maladies du sabot.
62	<p>Les explications données par le Rapport explicatif sont très peu claires. En outre, ces mesures devraient s'appliquer à toutes les espèces animales et pas seulement aux équidés. On peut penser aux méthodes visant à influencer le comportement des chiens par exemple.</p> <p>D'autre part, le simple conditionnement par renforcement positif ou négatif est une « méthode visant à influencer le comportement » !</p> <p>Cette disposition est donc à revoir entièrement et, une fois une meilleure formulation faite, à étendre à toutes les espèces.</p>	<p>Art. 62 Mesures destinées à influencer le comportement des équidés Les mesures visant à influencer le comportement des équidés doivent être adaptées à la situation, en lien direct avec le comportement de l'animal et interrompues lorsque l'effet escompté a été atteint ou que les mesures génèrent de l'agitation chez l'animal.</p>



3. Remarques générales sur l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Je salue la prise en compte spécifique des équidés dans les dispositions relatives au transport professionnel d'animaux. Toutefois je considère que la spécificité de ces transports permet de réduire la durée de la formation pratique. En outre, comme il n'existe que très peu d'entreprises spécialisées dans le transport professionnel de chevaux en Suisse, la formation pratique doit être adaptée et pouvoir se réaliser en plusieurs fois.



4. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
7, al. 2, let. a ^{bis}	Voir remarques générales.	2 La partie pratique est spécifique à un groupe d'animaux et consiste à accompagner un transporteur d'animaux expérimenté ; elle dure: a ... a ^{bis} pour le personnel chargé du transport des équidés: au moins douze heures consacrées aux équidés, pouvant être réparties sur plusieurs jours;



5. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)



6. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



7. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques



8. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Bereiche des Tierschutzes

(vom 27.11.2023 bis zum 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Unternehmen / Organisation / Dienst : Theo Fankhauser
Sigle Unternehmen / Organisation / Dienst : XXXX
Adresse, Ort : Stäpfelistrasse 6
Ansprechpartner : Theo Fankhauser
Telefon : -
E-Mail : theo.fankhauser@yahoo.de
Datum : 12.3.24

Wichtige Hinweise°:

1. Wir bitten Sie, die Formatierung des Formulars nicht zu ändern.
2. Bitte verwenden Sie eine separate Zeile je Verordnungsartikel.
3. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme im **Word-Format bis zum 15. März 2024** an die folgende Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über den Tierschutz (TSchV)

Als Mitglied des Verbandes "Suisse Trot" setze ich mich für dessen langfristige Existenz ein.

Mit dieser Stellungnahme nehme ich ausschliesslich Stellung zu den Vorschlägen für die Revision der TSchV, welche die Equiden betreffen sowie zu den Vorschlägen der TSchV über den gewerbsmäßigen Transport von Equiden.

Ich unterstützte generell die Massnahmen zur Gewährleistung des Wohlergehens von Equiden. Ich bin jedoch der Ansicht, dass der Text der TSchV nicht unnötig durch Bestimmungen aufgebläht werden sollte, die sich mit den Grundprinzipien der Tierschutzgesetzgebung überschneiden, und möchte unterstreichen, dass die in den Rechtsvorschriften enthaltenen Massnahmen in der Praxis anwendbar und kontrollierbar sein müssen. Andernfalls sind diese Massnahmen lediglich Absichtserklärungen, die nicht zu einer wirklichen Verbesserung des Tierschutzes führen. Außerdem ist es von größter Wichtigkeit, dass alle gesetzlichen Massnahmen auf klaren und unbestrittenen wissenschaftlichen Grundlagen basieren.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung. über den Tierschutz (TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
15, Ziffer 3	Die Definition der "sachkundigen Person" in Bezug auf die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist nicht identisch mit der Definition in Artikel 15a, Ziffer 2 der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung TSV.	<u>Hinzufügen einer Ziffer 4</u> : Die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist in Artikel 15a Ziffer 2 der Tierseuchenverordnung geregelt.
21 Buchstabe i	<p>Die Formulierung ist unklar und lässt Interpretationen zu, insbesondere im Französischen, aber auch im Deutschen.</p> <p>Sie überschneidet sich teilweise mit dem Buchstaben h, der ebenfalls Interpretationsspielraum bietet, obwohl er seit 2014 in Kraft ist.</p> <p>Eine Aufnahme dieser Bestimmung in Buchstabe h erscheint angemessen.</p> <p>Zudem ist der Begriff "Rollkur" in der aktuellen Fassung der Verordnung missverständlich. Aus Gründen der Umsetzung ist es notwendig, die Hyperflexion und, falls der Begriff beibehalten werden sollte, die "Rollkur" zu definieren.</p>	h. den Equiden während oder außerhalb der Verwendungszeiten mit irgendwelchen Mitteln dazu zwingen, den Hals in einer Hyperflexion zu halten
21, Bst.j	Artikel 4, Absatz 1 der TSchV legt bereits fest, dass Tiere regelmäßig und in ausreichender Menge getränkt und gefüttert werden müssen.	j. ihnen Wasser oder Nahrung vorenthalten, um sie gefügig zu machen oder sie zu bestrafen;



	<p>Diese Präzisierung (die auf Equiden beschränkt wäre!) ist überflüssig und unnötig. Darüber hinaus ist sie potenziell diffamierend für die Pferdebranche.</p>	
<p>21, Buchstabe.k</p>	<p>Eine Aufzählung verschiedener verbotener Mittel lässt vermuten, dass andere Mittel erlaubt sind! Der Schweizer Pferderennsportverband hat einen vollständigen Katalog der zugelassenen Ausrüstungen mit einer objektiven Beschreibung ihrer Funktionen und der mit ihrer Verwendung verbundenen Risiken erstellt. Eine allgemeinere Formulierung sollte unbedingt bevorzugt werden.</p> <p>2. Durch die Kombination mehrerer Gene haben Pferde, die zu den Traberrassen gehören, eine besondere Gangart, die es ihnen ermöglicht, hohe Geschwindigkeiten zu erreichen, während sie im Trab bleiben. Die Aufsatzzügel ermöglichen es dem Pferd, sein Gleichgewicht in dieser symmetrischen Zweitakt-Gangart zu gewährleisten. Die Fortschritte in der Genomik und ihre Auswirkungen auf die Selektion in der Zucht lassen erkennen, dass dieses Zubehör mittelfristig überflüssig wird, aber derzeit benötigen noch mehr als 60% der Traberpferde, die in der Schweiz an Rennen teilnehmen, den Aufsatzzügel um ihre Gangart sicher zu stellen. Eine Anpassung der Regeln für seine</p>	<p>k. folgende Ausrüstung verwenden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gebisse und gebisslose Zäumungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und trotz sachgemäßem Gebrauch Schmerzen oder Verletzungen verursachen;2. Fest fixierte Aufsatzzügel, die die Bewegung des Halses und des Kopfes dauerhaft und zwangsweise einschränken



	<p>Verwendung ermöglicht es, jedes Missbrauchsrisiko zu beseitigen. Ein Verbot dieser Ausrüstung würde zum sofortigen Ausschluss dieser Pferde und zum Verschwinden der Traberzucht führen, da noch nicht alle Gene, die eine fehlerfreie Gleichgewichtskontrolle im Hochgeschwindigkeitstrab ermöglichen, identifiziert worden sind. Es ist unerlässlich, eine Frist von mehr als 10 Jahren für die Umsetzung eines Verbots dieser Ausrüstung vorzusehen, damit die Genetik Fortschritte machen kann und die Pferde, die derzeit an Rennen teilnehmen, ihre Sportkarrieren gestaffelt beenden können.</p>	
21, Buchstabe l	<p>Diese Bestimmung übernimmt Art. 4 Abs. 2 des TSchG. Es gibt keinen Grund, dass diese Übernahme auf Equiden beschränkt ist. Wir schlagen daher vor, diese Bestimmung in Art. 16 Abs. 2 TSchV zu verschieben, eventuell anstelle von Bst. b dieses Absatzes.</p>	
21, Bst.m	<p>Es wird äußerst schwierig sein, zu definieren, ab wann psychologischer Druck als "übermäßig" gilt. Angesichts dieser Schwierigkeit schlagen wir vor, auf diese Bestimmung zu verzichten</p>	<p>m. einen übermäßigen psychologischen Druck auf sie ausüben;</p>
21, Buchstabe.n	<p>Die Definition von "grobe oder unangemessene Weise" wird sehr schwer zu objektivieren sein. Basierend auf den vorherigen Artikeln, schlagen wir vor (generelles Verbot körperlicher Gewalt</p>	<p>n. Hilfsmittel wie Sporen, Mundstücke oder Hilfszügel auf grobe oder unangemessene Weise verwenden.</p>



	<p>für alle Tierarten und Verbot von schmerzverursachenden Gebissen und Zäumungen) stehen einfache und realistische Maßnahmen zur Verfügung, die auf das gleiche Ziel abzielen.</p>	
59, 3a	<p>Wir verstehen nicht, aus welchen Grund Maultieren und Maulesel nicht gleichbehandelt werden. Meines Wissens gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären.</p> <p>Außerdem ist es nicht in jedem Fall zweifelsfrei möglich, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung problematisch macht</p> <p>Maultiere und Maulesel sind keine Arten, sondern Hybriden. Das Wort "Art" sollte daher gestrichen werden</p> <p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p> <p>Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Typ(en) dienen.</p>	<p>3bis Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von Abs. 3 :</p> <ul style="list-style-type: none">a. für Pferde: Pferde, Maultiere und Maulesel;b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel;c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde;d. Maulesel: Maultiere, Maulesel, Esel und-Pferde;



62	<p>Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Außerdem sollten diese Maßnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Verhaltens von Hunden.</p> <p>Andererseits ist die einfache Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens"!</p> <p>Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.</p>	<p>Art. 62 Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an der Situation, in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Maßnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.</p>



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Ich begrüße die besondere Berücksichtigung von Equiden in den Bestimmungen über den gewerblichen Tiertransport. Ich bin jedoch der Ansicht, dass die Besonderheit dieser Transporte es ermöglicht, die Dauer der praktischen Ausbildung zu verkürzen. Da es in der Schweiz nur sehr wenige Unternehmen gibt, die sich auf den gewerbsmäßigen Transport von Pferden spezialisiert haben, muss die praktische Ausbildung außerdem angepasst werden und in mehreren Teilen absolviert werden können.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
7 Abs. 2 Buchst. a ^{bis}	Siehe Allgemeine Bemerkungen.	2 Der praktische Teil erfolgt tiergruppenspezifisch durch Begleitung einer erfahrenen Tiertransporteurin oder eines erfahrenen Tiertransporteurs und umfasst: a ... a ^{bis} für Personen, welche sich mit Equidentransporten befassen mindestens 12 Stunden die für Equiden aufzuwenden sind und über mehrere Tage verteilt werden können;



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : GallIVET SA
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : XXXX
Adresse, Ort : Sentmatte 1, 6247 Schötz
Kontaktperson : Viviane Geiser
Telefon : 079 902 20 51
E-Mail : viviane.geiser@gallivet.ch
Datum : 12.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Die Schweizer Tierschutzverordnung ist weltweit nicht nur bekannt durch ihre Strenge, sondern vor allem auch durch ihre Qualität hinsichtlich der Praxistauglichkeit. Daran ist im Rahmen der Vernehmlassung und der neuen Verordnung unbedingt Sorge zu tragen.

Der Schutz des Tieres wird dann maximiert, wenn gesetzliche Bestimmungen zwar streng sind, diese für die Branche jedoch auch umsetzbar und sinnvoll sind.

Touchieren soll ein Eingriff im Kükenalter bleiben. Zentral dabei soll die korrekte Durchführung des Eingriffs beim Küken durch fachkundiges Personal ausschliesslich in den Brütereien sein. Dieser Eingriff wird in der Praxis bereits heute nur in Ausnahmefällen durchgeführt, wenn andere nichtinvasive Massnahmen ungenügend effizient wirken. Dadurch können bei der Legehennen schmerzhaft Wunden und erhöhte Mortalität verhindert werden.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 15 Abs. 2 Bst. c (neu)</p> <p>Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen:</p> <p>c. das Touchieren der Schnäbel beim Hausgeflügel;</p>	<p>1. Das Touchieren der Schnäbel ist unter diesem Artikel zu belassen.</p> <p>Die Eier- und Geflügelbranche hat das Touchieren in den letzten Jahren laufend reduziert und unterstützt sämtliche Bestrebungen, dies auch weiterhin zu tun. Heute wird das Verbot des Touchierens über den Vertrag zwischen Eierhändler und Detailhandel und somit zwischen Eierabnehmer und Produzent geregelt/kontrolliert. Das heisst aber auch, dass alle Produzenten, die ihre Eier im Direktverkauf an den Konsumenten verkaufen (ca. 37%), zum heutigen Zeitpunkt keiner Vorgabe und Kontrolle unterliegen.</p> <p>Ein generelles Verbot des Touchierens erachten wir dennoch nicht als sinnvoll, denn die Praxis braucht unter gewissen Bedingungen ein Werkzeug, um Legehennen im Sinne des Tierwohls vor schwerwiegenden Schäden zu schützen, bis in der gewonnenen Zwischenzeit die nötigen Lösungen und Massnahmen gefunden resp. umgesetzt werden können.</p> <p>Dadurch begründet schlagen wir Folgendes vor:</p>	<p>Art. 15 Abs. 2 Bst. c:</p> <p>Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen:</p> <p>c. das Touchieren der Schnäbel beim Hausgeflügel-Küken in den Räumlichkeiten der Brüterei.</p>



	<ul style="list-style-type: none">- Das Touchieren soll nur noch unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein. <p>2. Anstelle des «Hausgeflügels» soll spezifisch das «Küken» und die «Räumlichkeiten der Brüterei» aufgeführt werden.</p> <p>Somit kann sichergestellt werden, dass nur Küken in der Brüterei touchiert werden und trotz dem Erhalt des Artikels und des Touchierens die Möglichkeiten stark eingeschränkt werden. Zudem soll das Touchieren nur durch fachkundige Personen durchgeführt werden.</p> <p>Sowohl durch die verschärften Voraussetzungen, wann ein Touchieren noch zulässig ist, als auch durch die genauere Definition zum Tier und des Ortes gewinnt die Tierschutzverordnung an Stenge und verliert trotzdem nicht an Qualität für die Praxis.</p>	
<p>Art. 15 Abs. 2 Bst. c (neu):</p> <p>Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen:</p> <p>c. das Kürzen der Zehen und Sporen bei männlichen Küken, die für die Zucht von</p>	<p>Das Verbot des Kürzens der nach innen gerichteten Zehenendglieder bei Eintagsküken, die als Zuchthähne vorgesehen sind, wird zur Beeinträchtigung des Tierwohls der Hennen führen, die durch den Tretakt des Hahnes verletzt werden. Solange es keine besseren Lösungen gibt, die Zuchthennen vor Verletzungen durch Zuchthähne zu schützen, zum Beispiel durch Zuchtfortschritte oder</p>	<p>Art. 15 Abs. 2 Bst. c:</p> <p>Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen:</p> <p>c. das Kürzen der Zehen und der Sporen bei männlichen Küken, die für die Zucht von Mastpoulets und Legehennen vorgesehen sind;</p>



<p>Mastpoulets und Legehennen vorgesehen sind;</p>	<p>Managementmassnahmen, muss ein Kompromiss zu Lasten des Tierwohls der Hähne eingegangen werden dürfen. Wir anerkennen, dass in gewissen europäischen Ländern die Entwicklung zu nicht zehenkupierten Hähnen besteht. Auch in der Schweiz möchten wir diese Entwicklung aufnehmen. Wir fordern jedoch, dass dies in einer 10-Jährigen Übergangsphase begleitet und schrittweise geschehen kann. Ein totales Verbot würde dies verhindern und kurzfristig das Tierwohl vermindern.</p> <p>Aus unserer Sicht ist es nicht vertretbar, wenn ein Verbot in der Schweiz mit einem Import aus dem Ausland umgangen werden kann.</p>	
<p>Art. 20 Bst. a und h</p> <p>Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</p> <p>a das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;</p> <p>h das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.</p>	<p>Das Touchieren ist unter diesem Artikel in Form eines Verbotes zu streichen.</p> <p>Die Eier- und Geflügelbranche hat das Touchieren in den letzten Jahren laufend reduziert und unterstützt sämtliche Bestrebungen, dies auch weiterhin zu tun.</p> <p>Die Praxis braucht jedoch unter gewissen Bedingungen ein Werkzeug, um Legehennen im Sinne des Tierwohls vor schwerwiegenden Schäden zu schützen, bis in der gewonnenen Zwischenzeit die nötigen Lösungen und</p>	<p>Art. 20</p> <p>Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</p> <p>a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;</p> <p>h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.</p>



	<p>Massnahmen gefunden resp. umgesetzt werden können.</p> <ul style="list-style-type: none">- Siehe Art.15 Abs. 2 <p>Das Verbot des Kürzens der nach innen gerichteten Zehenendglieder bei Eintagsküken, die als Zuchthähne vorgesehen sind, wird zur Beeinträchtigung des Tierwohls der Hennen führen, die durch den Tretakt des Hahnes verletzt werden. Solange es keine besseren Lösungen gibt, die Zuchthennen vor Verletzungen durch Zuchthähne zu schützen, zum Beispiel durch Zuchtfortschritte oder Managementmassnahmen, muss ein Kompromiss zu Lasten des Tierwohls der Hähne eingegangen werden dürfen. Wir anerkennen, dass in gewissen europäischen Ländern die Entwicklung zu nicht zehenküperten Hähnen besteht. Auch in der Schweiz möchten wir diese Entwicklung aufnehmen. Wir fordern jedoch, dass dies in einer 10-Jährigen Übergangsphase begleitet und schrittweise geschehen kann. Ein totales Verbot würde dies verhindern und kurzfristig das Tierwohl vermindern.</p> <p>Aus unserer Sicht ist es nicht vertretbar, wenn ein Verbot in der Schweiz mit einem Import aus dem Ausland umgangen wird.</p>	
--	--	--



<p>Art. 66 Abs. 2, 2bis (neu), 3 und 5 (neu)</p> <p>2 Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie trocken und locker sein.</p> <p>a.</p>	<p>Diesem Artikel ist die zusätzliche Ergänzung des Wortes «überwiegend» beizufügen.</p> <p>Die Schweizer Produktionsbedingungen mit unterschiedlichen Jahreszeiten, Schwankungen zwischen Temperaturen und der durch die Wintergärten vorausgesetzten Auslauföffnungen und Herausforderungen einer optimalen Lüftung, erschweren das Einstreu-Management.</p> <p>Zudem steht dieses in einem direkten Zusammenhang mit der Luftqualität, wobei es den Landwirten bei der Regulierung der Lüftung während speziellen Wetterverhältnissen schwerfällt, die optimale Einstellung zu treffen.</p> <p>Wird die Lüftung im Sinne der Einstreuqualität genügend stark reduziert, damit weniger Luft durch die Auslauföffnungen angezogen wird und sich dort kein Kondenswasser und schlechte Einstreu bilden kann, wird jedoch riskiert, dass der Gasanteil in der Luft (Ammoniak, Schwefel, etc.) ansteigt und sich die Luftqualität verschlechtert.</p> <p>Von 2021-2023 fanden die Schwerpunktkontrollen Tierschutz beim Geflügel statt. Die Einstreuqualität war hier ein Schwerpunkt. Leider wurden bis heute keine Resultate veröffentlicht. Wir fordern zuerst die Auswertung der Kontrollen damit die</p>	<p>Art. 66 Abs. 2, 2bis (neu), 3 und 5 (neu)</p> <p>2 Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie überwiegend trocken und locker sein.</p>
---	---	--



	<p>Konsequenzen einer Verschärfung abgeschätzt werden können. Die Formulierung muss so gewählt werden, dass Kontrollpersonen einen Ermessensspielraum haben (vgl. Änderungsvorschlag).</p> <p>Die Anforderungen, unter welchen Bedingungen eine überwiegend trockene Einstreu immer noch zulässig ist, verschärft die neue TSchV ohne die Praxis vor unmögliche Aufgaben zu stellen.</p> <p>Zudem ist dies eine Anlehnung an die Vorgaben der Masttiere.</p>	
<p>Art. 66 Abs. 2, 2bis (neu), 3 und 5 (neu)</p> <p>2bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohbällen zur Verfügung stehen.</p>	<p>Beschäftigungsmöglichkeiten können je nach Alter und Situation auch negative Auswirkungen haben (bspw. Kropf- und Magenverstopfungen bei Jungtieren und jungen Legehennen). Beschäftigungsmöglichkeiten werden bereits heute breit eingesetzt. Sie müssen jedoch nach Alter und Situation entsprechend dosiert eingesetzt werden können. Zudem ist es wichtig, die Beschäftigung regelmässig anzupassen um die Attraktivität nicht zu verlieren. Einstreu sollte auch als Beschäftigung gelten.</p> <p>Die Formulierung ist zu detailliert und lässt den Kontrollpersonen kein Ermessungsspielraum. Für den Vollzug birgt dieser Artikel zusätzlich Konfliktpotenzial und soll im Kontrollhandbuch</p>	<p>Art. 66 Abs. 2, 2bis (neu), 3 und 5 (neu)</p> <p>2bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit-geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohbällen zur Verfügung stehen.</p>



	und nicht in der Verordnung weiter ausgeführt werden.	
<p>Art. 66 Abs. 2, 5 (neu)</p> <p>5 Bei Küken in Volièrenhaltungen können während der ersten zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>	<p>Die zeitliche Anforderung ist auf drei Lebenswochen festzulegen und die Sitzstangen als Mindestanforderung zu streichen.</p> <p>Die zwei Lebenswochen sind je nach Herde eine zu kurze Dauer. Massgebend ist die Mobilität der Tiere, denn je nach Rasse, Grösse der Bruteier sind die Tiere noch nicht bereit für das Öffnen der Voliere.</p> <p>In den Volieren sind bereits ausreichend Einrichtungen vorhanden, die von allen Küken als Alternative einer Sitzstange genutzt werden können (Bsp. Futterkanal, Wassertränken, Cups, etc.).</p>	<p>Art. 66 Abs. 2, 5 (neu)</p> <p>5 Bei Küken in Volièrenhaltungen können während der ersten drei zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

In den bestehenden Aufzuchtvolières sind bereits ausreichend Einrichtungen vorhanden, die von den Küken als Alternative einer Sitzstange genutzt werden können (Bsp. Futterkanal, Wassertränken, Cups, etc.). Küken benutzen in den ersten 2-3 Wochen nur vereinzelt erhöhte Sitzmöglichkeiten und für diese Tiere ist der Bedarf an erhöhten Sitzmöglichkeiten in den Aufzuchtvolières bereits gedeckt.

Es entspricht keinem Tierbedürfnis und bedeutet keinen Mehrwert für Küken in den ersten 2-3 Wochen, wenn weitere Sitzstangen (als die bereits vorhandenen erhöhten Sitzmöglichkeiten) in den Aufzuchtvolières angebracht werden müssen.



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : GalloSuisse
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GalloSuisse
Adresse, Ort : Burgerweg 22, 3052 Zollikofen
Kontaktperson : Daniel Würgler
Telefon : 043 300 40 50
E-Mail : wuergler@gallosuisse.ch
Datum : 15.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen im Tierschutzbereich.

GalloSuisse beschränkt sich in dieser Stellungnahme auf die Elemente, die Nutztiere und die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren betreffen. Zu den geplanten Änderungen für die Haltung von Heimtieren und von Versuchstieren äussert sich GalloSuisse nicht.

Verbot Touchieren

Das Verbot des Touchieren ist ein massiver Rückschritt im Tierwohl und muss im Namen einer praxistauglichen, tierfreundlichen Haltung gestrichen werden. Es verbietet eine der wenigen effektiven Massnahme, die Tierleid in bestimmten Situationen verhindern kann. Touchieren bleibt ein Eingriff im Kükenalter, welcher jedoch das Tierwohl fördert und hohe Tiergesundheit im restlichen Leben der Tiere ermöglicht. Es verhindert schmerzvolle, offene Wunden und erhöhte Mortalität. Oft trägt es zu einer überdurchschnittlichen Vitalität und Tiergesundheit bei. Zentral ist, dass der Eingriff korrekt durch fachkundiges Personal durchgeführt wird.

Verbot des Kürzens der Zehenendglieder bei Eintagsküken

Das Verbot des Kürzens der nach innen gerichteten Zehenendglieder bei Eintagsküken, die als Zuchthähne vorgesehen sind, wird zur Beeinträchtigung des Tierwohls der Hennen führen, die durch den Deckakt des Hahnes verletzt werden. Solange es keine bessere Lösungen gibt, die Zuchthennen vor Verletzungen durch Zuchthähne zu schützen, zum Beispiel durch Zuchtfortschritte oder Managementmassnahmen, muss ein Kompromiss zu Lasten des Tierwohls der Hähne eingegangen werden dürfen. Wir anerkennen, dass in gewissen europäischen Ländern die Entwicklung zu nicht zehenkupierten Hähnen besteht. Auch in der Schweiz möchten wir diese Entwicklung aufnehmen. Wir fordern jedoch, dass dies in einer 10-jährigen Übergangsphase begleitet und schrittweise geschehen kann. Ein totales Verbot würde dies verhindern und kurzfristig das Tierwohl vermindern.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 20 Bst. a, g und h (neu)</p> <p>Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</p> <p>a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;</p> <p>g. das Homogenisieren von Embryonen ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann, und von lebenden Küken;</p> <p>h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.</p>	<p>Das Verbot des Touchierens ist in der TSchV im Sinne des Tierwohls zu streichen. Touchieren verhindert schmerzvolle offene Wunden und erhöhte Mortalität in bestimmten Situationen und ist eine der wenigen noch vorhandenen wirksamen Massnahmen gegen spezifisches Leiden der Tiere. Oft trägt es zu einer überdurchschnittlichen Vitalität und Tiergesundheit bei. Ein Verbot stellt vereinzelt Tierhalter vor unlösbare Herausforderungen.</p> <p>Das Verbot des Kürzens der nach innen gerichteten Zehenendglieder bei Eintagsküken, welche als Zuchthähne vorgesehen sind, wird zur Beeinträchtigung des Tierwohls der Hennen führen, die durch den Tretakt des Hahnes verletzt werden. Solange es keine bessere Lösungen gibt, die Zuchthennen vor Verletzungen durch Zuchthähne zu schützen, zum Beispiel durch Zuchtfortschritte oder Managementmassnahmen, muss ein Kompromiss zu Lasten des Tierwohls der Hähne eingegangen werden dürfen. Wir anerkennen, dass in gewissen europäischen Ländern die Entwicklung zu nicht zehenküperten Hähnen besteht. Auch in der Schweiz möchten wir diese Entwicklung</p>	<p>Art. 20 Bst. a, g und h (neu)</p> <p>Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</p> <p>a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;</p> <p>g. das Homogenisieren von Embryonen ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann, und von lebenden Küken;</p> <p>h- das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.</p>



	aufnehmen. Wir fordern jedoch, dass dies in einer 10jährigen Übergangsphase begleitet und schrittweise geschehen kann. Ein totales Verbot würde dies verhindern und kurzfristig das Tierwohl vermindern	
Art. 66 Abs. 2, 2bis (neu), 3 und 5 (neu) 2 Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie trocken und locker sein.	Die Formulierung ist praxisfremd. Es ist allen, welche Tiere halten, klar, dass es je nach Jahreszeit und Wetter, nicht an 365 Tagen im Jahr möglich ist 100 % die Einstreu trocken und locker zu halten. Gerade in feuchten Jahreszeiten und bei Nebel ist es schwierig, eine perfekte Einstreuqualität zu erhalten. Die Schweizer Haltungssysteme mit BTS erschweren dies. Durch die Wintergartenöffnungen wird die Lüftung teilweise ineffizient und verschlechtert die Qualität zusätzlich.. Die Formulierung muss so gewählt werden, dass Kontrollpersonen einen Ermessensspielraum haben.	Art. 66 Abs. 2, 2bis (neu), 3 und 5 (neu) 2 Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie überwiegend trocken und locker sein.



<p>2bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohballen zur Verfügung stehen.</p> <p>5 Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>	<p>Beschäftigungsmöglichkeiten können je nach Alter und Situation auch negative Auswirkungen haben (bsp. Kropf und Magenverstopfungen bei Jungtieren und jungen Legehennen) und werden bereits heute breit eingesetzt. Sie müssen jedoch nach Alter und Situation entsprechend dosiert werden können. Diese sollten nicht auf gesetzlicher Stufe geregelt werden. Das Problem zum Beispiel von Zehenpicken kann nicht durch Beschäftigung verhindert oder behoben werden. Für den Vollzug birgt dieser Artikel zusätzlich Konfliktpotenzial. Die Formulierung ist zu detailliert und lässt den Kontrollpersonen kein Ermessungsspielraum. Sie ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Die zwei Lebenswochen sind je nach Herde eine zu kurze Dauer. Massgebend ist die Mobilität der Tiere. Je nach Rasse, Grösse der Bruteier, sind die Tiere noch nicht bereit für das Öffnen der Voliere. Zugang zu Sitzstangen macht für Küken dieses Alters keinen Sinn. Diese werden von den Tieren noch nicht genutzt und sind gänzlich obsolet. Dies spielt erst ab 2 Wochen eine Rolle. Zusätzlich können sie in der Voliere eine zusätzliche Barriere bilden bei der Bewegung der Küken. Dies kann zu Anhäufung der Küken vor einem solchen Hindernis und zu erdrückten, toten Tieren führen.</p>	<p>2bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohballen zur Verfügung stehen.</p> <p>5 Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten drei zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>
--	--	---



<p>Art. 179d Abs. 1 1 Zum Entbluten müssen beide Halsschlagadern geöffnet werden oder es ist ein Bruststich durchzuführen. Das Entbluten muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.</p>	<p>Die alte Formulierung ist zu belassen. Laut unseren (nicht qualifizierten) Rückmeldungen, gibt es zurzeit bewilligte Schlachtanlagen, in welchen nur eine Halsschlagader geöffnet wird. Wenn dies der Fall ist, müssten mindestens eine genügend lange Übergangsrüst eingepplant werden.</p>	<p>Art. 179d Abs. 1 1 Das Entbluten hat mittels Durchtrennen oder Anstechen von Hauptblutgefässen im Halsbereich zu erfolgen. Das Entbluten muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.</p>
<p>Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung 1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht. Und Erläuterungen zu diesem Artikel Art. 203 Abs. 1: Referentinnen und Referenten für Sachkundenachweiskurse oder fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen sollen eine fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung vorweisen können. Beim Anbieten von fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen werden fachspezifische Qualifikationen pro Fach erwartet. D.h. Tiergesundheitsthemen sind von einer Tiermedizinerin oder einem Tiermediziner zu lehren, Rechtsgrundlagen im Veterinärbereich von</p>	<p>Während dem Wortlaut von Abs. 1 von Art. 203 noch zugestimmt werden kann, geht die Erklärung in den Erläuterungen viel zu weit. In erster Linie ist wichtig, dass die unterrichtende Person die Materie, die sie unterrichtet kennt, ausübt und versteht. Die berufliche Erfahrung und Weiterbildung im zu unterrichtenden Fachgebiet muss gleich gewichtet werden als ein akademischer Abschluss.</p>	<p>Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung 1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über Erfahrung verfügen, eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.</p>



einer Juristin oder einem Juristen oder einer Amtstierärztin oder einem Amtstierarzt.		



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Den Zugang zu Sitzstangen für Küken in den ersten 2 bzw. 3 Lebenswochen zu fordern entspricht keinem Tierbedürfnis und bedeutet keinen Mehrwert für die Tiere. Küken benutzen die ersten 2 bis 3 Wochen die Sitzstangen kaum, schon gar nicht als Schlafplatz. Zudem bilden die Sitzstangen unnötige Barrieren in der Küken-etage und können dadurch sogar zu neuen Problemen, wie erdrückte Küken, führen.

Diese Haltungsanforderungen, zudem in einer zweiten Verordnung zu regeln, macht das Ganze für Tierhalter und Kontrolleure nicht unbedingt übersichtlicher und verständlicher und birgt viel unnötiges Konfliktpotenzial bei Kontrollen.

Viele bestehende und bewilligte Aufzuchtanlagen erfüllen diese Vorgaben nicht und müssten angepasst oder ersetzt werden ohne jeglichen Mehrwert für die Küken. Die Neuregelung ist kontraproduktiv fürs Tierwohl.



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen</p> <p>1 In der Bewilligung für eine serienmässig hergestellte Stalleinrichtung kann das BLV die lichte Höhe oberhalb von Sitzstangen oder Gitterflächen in Volieren auf maximal 45 cm reduzieren.</p> <p>2 Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden.</p> <p>Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.</p>	<p>Küken benutzen die ersten 2 bis 3 Wochen die Sitzstangen kaum, schon gar nicht als Schlafplatz. Das Wort «Zugang» impliziert jedoch, dass das Küken diese benutzen können sollte. Der Vorschlag ist nicht kompatibel mit vielen bestehenden und bewilligten Aufzuchtanlagen.</p> <p>Sitzstangen bilden eine unnötige Barriere in der Kükenetage und erschweren ein zweckmässig geschlossenes Auslegen der Papierunterlage. Diese zusammen mit wenig Einstreumaterial ist wichtig für eine gute Unterlage, welche für die erfolgreiche Immunisierung der Kokziehdienimpfung wichtig ist. Diese Impfung ist unterdessen Standard bei den Legeküken und ein wichtiger Bestandteil für eine gute Tiergesundheit.</p>	<p>Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen</p> <p>1 In der Bewilligung für eine serienmässig hergestellte Stalleinrichtung kann das BLV die lichte Höhe oberhalb von Sitzstangen oder Gitterflächen in Volieren auf maximal 45 cm reduzieren.</p> <p>2 Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden.</p> <p>Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.</p>



Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Tierschutzverordnung über den Tierschutz und weitere Verordnungen im Bereich des Tierschutzes

(vom 27.11.2023 bis zum 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Unternehmen / Organisation / Dienstleistung : Gebr. Knie, Schweizer National-Circus AG

Sigle Unternehmen / Organisation / Dienst : XXXX

Adresse, Ort : St. Wendelinstrasse 10, 8640 Rapperswil SG

Ansprechpartner : Kurt Müller

Telefon : 044 361 21 52

E-Mail : k.mueller@knieskinderzoo.ch

Datum : 15.03.2024

Wichtige Hinweise°:

1. Wir bitten Sie, die Formatierung des Formulars nicht zu ändern.
2. Bitte verwenden Sie eine separate Zeile pro Rezeptartikel.
3. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme im **Word-Format bis** zum **15. März 2024** an die folgende Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über den Tierschutz (TSchV)

Der Schweizerische Rat und Observatorium der Pferdebranche (COFICHEV) ist ein unabhängiges Expertengremium, das sich aus allen Akteuren der Schweizer Pferdebranche zusammensetzt. Er versteht sich als objektiver und unparteiischer Beobachter der Branche und setzt sich für deren Fortbestand ein.

COFICHEV nimmt ausschliesslich Stellung zu den Vorschlägen für die Revision der TSchV die die Equiden betreffen sowie zu den Vorschlägen der TSchV über den gewerbsmäßigen Transport von Equiden.

COFICHEV unterstützt generell die Massnahmen zur Gewährleistung des Wohlergehens von Equiden. Es ist jedoch der Ansicht, dass der Text der TSchV nicht unnötig durch Bestimmungen aufgebläht werden sollte, die sich mit den Grundprinzipien der Tierschutzgesetzgebung überschneiden, und betont, dass die in den Rechtsvorschriften enthaltenen Massnahmen in der Praxis anwendbar und kontrollierbar sein müssen. Andernfalls sind diese Massnahmen lediglich Absichtserklärungen, die nicht zu einer wirklichen Verbesserung des Tierschutzes führen. Außerdem ist es von größter Wichtigkeit, dass alle gesetzlichen Massnahmen auf klaren und unbestreitbaren wissenschaftlichen Grundlagen basieren.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung. über den Tierschutz (TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
15, Ziffer 3	Die Definition der "sachkundigen Person" in Bezug auf die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist nicht identisch mit der Definition in Artikel 15a, Ziffer 2 der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung TSV.	<u>Hinzufügen einer Ziffer 4</u> : Die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist in Artikel 15a Ziffer 2 der Tierseuchenverordnung geregelt.
21 Buchstabe i	Die Formulierung ist unklar und lässt Interpretationen zu, insbesondere im Französischen, aber auch im Deutschen. Sie überschneidet sich teilweise mit dem Buchstaben h, der ebenfalls Interpretationsspielraum bietet, obwohl er seit 2014 in Kraft ist. Außerdem ist der Begriff "Rollkur" in der aktuellen Verordnung verwirrend. Eine Aufnahme dieser Bestimmung in Buchstabe h erscheint angemessen.	h. den Equiden <u>während oder außerhalb der Nutzungszeiten mit irgendwelchen Mitteln</u> dazu zwingen, den Hals in einer Hyperflexion (" Rollkur ") <u>zu halten</u> i. Methoden anwenden, bei denen Kopf und Hals dicht am Körper des Tieres gehalten werden, wenn das Tier nicht verwendet wird. (das Tier einspannen);
21, Bst.j	Artikel 4, Absatz 1 der TSchV legt bereits fest, dass Tiere regelmäßig und in ausreichender Menge getränkt und gefüttert werden müssen. Diese Präzisierung (die auf Equiden beschränkt wäre!) ist überflüssig und unnötig. Darüber	j. ihnen Wasser oder Nahrung vorenthalten, um sie gefügig zu machen oder sie zu bestrafen;



	hinaus ist sie potenziell diffamierend für die Pferdebranche.	
21, Buchstabe.k	Eine Aufzählung verschiedener verbotener Mittel lässt vermuten, dass andere Mittel erlaubt sind! Eine allgemeinere Formulierung sollte bevorzugt werden.	<p>k. folgende Ausrüstung verwenden:</p> <p>1. Zaumzeuge mit gezahnten, scharfen, quetschenden oder harten Elementen, wie z. B. Reithalter und Caveçons mit ungepolsterten Metallelementen, die auf dem Nasenbein aufliegen,</p> <p>1. Gebisse und gebisslose Zäumungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und trotz sachgemässer Gebrauch Schmerzen oder Verletzungen verursachen;</p> <p>2. scharfe, kantigen oder gedrehten Mundstücken, wie z. B. Draht- oder Kettengebisse,</p> <p>3. Aufsatzzügel (Overcheck) im Geschirr oder unter dem Sattel;</p> <p>2. feste Zäumungen, die die Bewegungsfreiheit des Halses und des Kopfes dauerhaft und zwangsweise einschränken</p>
21, Buchstabe.l	Diese Bestimmung übernimmt Art. 4 Abs. 2 des TSchG. Es gibt kein Grund, dass diese Übernahme auf Equiden beschränkt ist. Wir schlagen daher vor, diese Bestimmung in Art. 16 Abs. 2 TSchV zu verschieben, eventuell anstelle von Bst. b dieses Absatzes.	
21, Bst.m	Es wird äußerst schwierig sein, zu definieren, ab wann psychologischen Druck als "übermäßig"	m. einen übermäßigen psychologischen Druck auf sie ausüben;



	<p>gilt. Angesichts dieser Schwierigkeit schlagen wir vor, auf diese Bestimmung zu verzichten</p>	
21, Buchstabe.n	<p>Die Definition von "grobe oder unangemessene Weise" wird sehr schwer zu objektivieren sein. Basierend auf den vorherigen Artikeln, wie wir sie vorschlagen (generelles Verbot körperlicher Gewalt für alle Tierarten und Verbot von schmerzverursachenden Gebissen und zäumungen) stehen einfache und realistische Maßnahmen zur Verfügung, die auf das gleiche Ziel abzielen.</p>	<p>n. Hilfsmittel wie Sporen, Mundstücke oder Hilfszügel auf grobe oder unangemessene Weise verwenden.</p>
59, 3a	<p>Wir verstehen nicht, aus welchem Grund Maultiere und Maulesel nicht gleich behandelt werden. Unseres Wissens gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären.</p> <p>Außerdem ist es nicht immer einfach, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung problematisch macht</p> <p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p> <p>Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel</p>	<p>3bis Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von Abs. 3 :</p> <p>a. für Pferde und Ponys: Pferde, Ponys und, Maultiere und Maulesel;</p> <p>b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel;</p> <p>c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde und Ponys;</p> <p>d. Maulesel: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde und Ponys;</p>



	oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Art(en) dienen.	
62	<p>Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Außerdem sollten diese Maßnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Zählens von Hunden.</p> <p>Andererseits ist die einfache Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens"!</p> <p>Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.</p>	<p>Art. 62 Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an der Situation, in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Maßnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.</p>



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Wir begrüßen die besondere Berücksichtigung von Equiden in den Bestimmungen über den gewerblichen Tiertransport. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die Besonderheit dieser Transporte es ermöglicht, die Dauer der praktischen Ausbildung zu verkürzen. Da es in der Schweiz nur sehr wenige Unternehmen gibt, die sich auf den gewerbsmäßigen Transport von Pferden spezialisiert haben, muss die praktische Ausbildung außerdem angepasst werden und in mehreren Teilen absolviert werden können.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
7 Abs. 2 Buchst. a ^{bis}	Siehe Allgemeine Bemerkungen.	2 Der praktische Teil erfolgt tiergruppenspezifisch durch Begleitung einer erfahrenen Tiertransporteurin oder eines erfahrenen Tiertransporteurs und umfasst: a ... a ^{bis} für Equidentransportpersonal mindestens mindestens 2 Arbeitstage 12 Stunden die für Equiden aufzuwenden sind müssen und über mehrere Tage verteilt werden können ;



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Tierschutzverordnung über den Tierschutz und weitere Verordnungen im Bereich des Tierschutzes

(vom 27.11.2023 bis zum 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Unternehmen / Organisation / Dienstleistung : Geflügelpraxis AG

Sigle Unternehmen / Organisation / Dienst

Adresse, Ort : Rummelring 15, 5610 Wohlen AG

Ansprechpartner : Karin Kreyenbühl

Telefon : 056 66 33 80

E-Mail : k.kreyenbuehl@gefluegelpraxis.ch

Datum : 14.03.2024

Wichtige Hinweise°:

1. Wir bitten Sie, die Formatierung des Formulars nicht zu ändern.
2. Bitte verwenden Sie eine separate Zeile pro Rezeptartikel.
3. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme im **Word-Format bis zum 15. März 2024** an die folgende Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1.

Verbot des Touchierens der Schnäbel beim Hausgeflügel

Das Verbot des Touchierens der Schnäbel beim Hausgeflügel ist ein massiver Rückschritt im Tierwohl und muss im Namen einer praxistauglichen, tierfreundlichen Haltung gestrichen werden. Schon heute wird dieser Eingriff nur in Ausnahmefällen gemacht und nur, wenn andere nichtinvasive Massnahmen nicht genügend effizient wirken. Mit einem Touchierverbot entfällt eine der wenigen effektiven Massnahmen, die Tierleid in bestimmten Situationen verhindern kann. Touchieren bleibt ein Eingriff im Kükenalter, der jedoch das Tierwohl fördert und hohe Tiergesundheit im restlichen Leben der Tiere ermöglicht. Es verhindert schmerzhaftes, offene Wunden und erhöhte Mortalität. Zentral ist dabei die korrekte Durchführung des Eingriffs im Kükenalter durch fachkundiges Personal.

Verbot des Kürzens der Zehenendglieder bei Eintagsküken

Das Verbot des Kürzens der nach innen gerichteten Zehenendglieder bei Eintagsküken, die als Zuchthähne vorgesehen sind, wird zur Beeinträchtigung des Tierwohls der Hennen führen, die durch den Deckakt des Hahnes verletzt werden. Solange es keine bessere Lösungen gibt, die Zuchthennen vor Verletzungen durch Zuchthähne zu schützen, zum Beispiel durch Zuchtfortschritte oder Managementmassnahmen, muss ein Kompromiss zu Lasten des Tierwohls der Hähne eingegangen werden dürfen. Wir anerkennen, dass in gewissen europäischen Ländern die Entwicklung zu nicht zehenkupierten Hähnen besteht. Auch in der Schweiz möchten wir diese Entwicklung aufnehmen. Wir fordern jedoch, dass dies in einer 10-jährigen Übergangsphase begleitet und schrittweise geschehen kann. Ein totales Verbot würde dies verhindern und kurzfristig das Tierwohl vermindern.

Mastelertiere nicht gleich Legehennen

Bitte bei den Unterschied zwischen der Haltung der Mastelertiere in Aufzucht- und Legephase mindestens bei den Erläuterungen miteinbeziehen.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung. über den Tierschutz (TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
Art. 15 Abs. 2	<p>Das Markieren von Pferden und Hunden ist in der Tierseuchenverordnung bereits geregelt, daher schlagen wir im vorliegenden Artikel einen Verweis vor (siehe Änderungsvorschlag).</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Markieren von Tieren mittels Mikrochip einen invasiven und heiklen Eingriff darstellt, der zwingend durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt durchgeführt werden sollte. Daher lehnen wir das Markieren mittels Mikrochip von Tieren durch andere Personen als durch Tierärztinnen und Tierärzte nach Art. 15 Abs. 2 lit. a ab.</p>	<p>Abs. 2 lit. a: «Das Markieren von Tieren mittels Ohrmarke oder Mikrochip, <u>welche nicht in der Tierseuchenverordnung geregelt sind</u>».</p>
Art. 19	<p>Wie in den allgemeinen Bemerkungen bereits erwähnt, begrüßen wir das Verbot des Kürzens des Schwanzes bei Lämmern ohne Schmerzausschaltung. Wir fordern aber, dass in der Übergangszeit (Umsetzung einer angepassten Fütterung, Zucht auf kürzere Schwänzchen) geeignete Massnahmen getroffen werden, damit das Tierwohl beim Kürzen des Schwanzes nicht leidet.</p>	



<p>Art. 20 Bst. a, g und h (neu)</p>	<p>Das Verbot des Touchierens ist in der TSchV im Sinne des Tierwohls zu streichen. Touchieren verhindert schmerzvolle offene Wunden und erhöhte Mortalität in bestimmten Situationen und ist eine der wenigen noch vorhandenen wirksamen Massnahmen gegen spezifisches Leiden der Tiere. Oft trägt es zu einer überdurchschnittlichen Vitalität und Tiergesundheit bei. Ein Verbot stellt vereinzelte Tierhalter vor unlösbare Herausforderungen.</p> <p>Das Verbot des Kürzens der nach innen gerichteten Zehenendglieder bei Eintagsküken, die als Zuchthähne vorgesehen sind, wird zur Beeinträchtigung des Tierwohls der Hennen führen, die durch den Tretakt des Hahnes verletzt werden. Solange es keine bessere Lösungen gibt, die Zuchthennen vor Verletzungen durch Zuchthähne zu schützen, zum Beispiel durch Zuchtfortschritte oder Managementmassnahmen, muss ein Kompromiss zu Lasten des Tierwohls der Hähne eingegangen werden dürfen. Wir anerkennen, dass in gewissen europäischen Ländern die Entwicklung zu nicht zehenkupierten Hähnen besteht. Auch in der Schweiz möchten wir diese Entwicklung aufnehmen. Wir fordern jedoch, dass dies in einer 10-jährigen Übergangsphase begleitet und schrittweise geschehen kann. Ein totales</p>	<p>Art. 20 Bst. a, g und h (neu)</p> <p>Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</p> <p>a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;</p> <p>g. das Homogenisieren von Embryonen ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann, und von lebenden Küken;</p> <p>h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.</p>
--------------------------------------	--	---



	Verbot würde dies verhindern und kurzfristig das Tierwohl vermindern	
21 Buchstabe i	<p>Die Formulierung ist unklar und lässt Interpretationen zu, insbesondere im Französischen, aber auch im Deutschen.</p> <p>Sie überschneidet sich teilweise mit dem Buchstaben h, der ebenfalls Interpretationsspielraum bietet, obwohl er seit 2014 in Kraft ist. Außerdem ist der Begriff "Rollkur" in der aktuellen Verordnung verwirrend. Schliesslich ist nicht nur der Hals und der Kopf, sondern auch der Rücken betroffen.</p> <p>Eine Aufnahme dieser Bestimmung in Buchstabe h erscheint angemessen.</p>	<p>h. den Equiden während oder ausserhalb der Nutzungszeiten mit irgendwelchen Mitteln dazu zwingen, den Hals oder Rücken in einer Hyperflexion zu halten.</p> <p>i. Methoden, bei denen Kopf und Hals dicht am Körper des Tieres gehalten werden, wenn das Tier nicht verwendet wird. (das Tier einspannen);</p>
21 Bst. k	<p>Der Wunsch einer gesetzlichen Aufzählung wurde von Gerichten gegenüber dem Gesetzgeber geäussert. Eine Aufzählung verschiedener verbotener Mittel lässt jedoch vermuten, dass andere Mittel erlaubt sind! Eine allgemeinere Formulierung sollte bevorzugt werden.</p>	
21 Bst.m	<p>Es wird äusserst schwierig sein, zu definieren, ab wann psychischer Druck als "übermässig" gilt.</p>	



	Angesichts dieser Schwierigkeit ist eine positive Definition in der Tierschutzverordnung angezeigt.	
50a	Die GST ist nicht grundsätzlich gegen die Abschaffung der technischen Ferkelammen, zumal für bestehende Anlagen eine relativ lange Übergangsfrist besteht. Allerdings ist aus der Tierwohl- und Tierschutzperspektive der Wurfausgleich vertretbar. Mit dem vorgesehenen Wortlaut und einer wörtlichen Auslegung wäre ein solcher allerdings auch nicht mehr möglich. Deshalb beantragen wir eine Anpassung des Wortlauts.	Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter einem Mutterschwein aufgezogen und gesäugt werden.
59, 3a	Wir begrüßen die Ausnahmewilligung nach Abs. 3. Es ist aber unerlässlich, dass die Ausnahme auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Art(en) dienen. Wir verstehen nicht, aus welchem Grund Maultiere und Maulesel nicht gleich behandelt werden. Unseres Wissens gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären. Außerdem ist es nicht immer einfach, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung problematisch macht.	3bis Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von Abs. 3 : a. für Pferde und Ponys : Pferde, Ponys und , Maultiere und Maulesel; b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel; c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde und Ponys ; d. Maulesel: Maultiere, Maulesel, Esel und-Pferde und Ponys ;



	<p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p> <p>Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Art(en) dienen.</p>	
62	<p>Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Außerdem sollten diese Maßnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Zählens von Hunden.</p> <p>Andererseits ist die einfache Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens"!</p> <p>Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.</p>	
66 Abs. 2	<p>Die Formulierung ist praxisfremd. Es ist je nach Jahreszeit und Wetter nicht möglich, an 365 Tagen im Jahr, 100 % der Einstreu trocken und locker zu halten. Gerade in feuchten Jahreszeiten und bei Nebel ist es schwierig, eine perfekte Einstreuqualität zu erhalten. Die Schweizer Haltungssysteme mit BTS</p>	<p>Art. 66 Abs. 2, 2bis (neu), 3 und 5 (neu)</p> <p>2 Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen. Die Einstreu muss</p>



	<p>erschweren es zusätzlich. Durch die Wintergartenöffnungen wird die Lüftung teilweise ineffizient und verschlechtert die Qualität zusätzlich. Von 2021-2023 fanden die Schwerpunktkontrollen Tierschutz beim Geflügel statt. Die Einstreuqualität war hier ein Schwerpunkt. Leider wurden bis heute keine Resultate veröffentlicht. Wir fordern zuerst die Auswertung der Kontrollen damit die Konsequenzen einer Verschärfung abgeschätzt werden können. Die Formulierung muss so gewählt werden, dass Kontrollpersonen einen Ermessensspielraum haben (vgl. Änderungsvorschlag).</p>	<p>auf dem Stallboden angeboten werden sowie <u>überwiegend</u> trocken und locker sein.</p>
66 Abs. 2bis	<p>Beschäftigungsmöglichkeiten können je nach Alter und Situation auch negative Auswirkungen haben (bspw. Kropf- und Magenverstopfungen bei Jungtieren und jungen Legehennen). Beschäftigungsmöglichkeiten werden bereits heute breit eingesetzt. Sie müssen jedoch nach Alter und Situation entsprechend dosiert eingesetzt werden können. Die Formulierung ist zu detailliert und lässt den Kontrollpersonen kein Ermessungsspielraum. Für den Vollzug birgt</p>	<p>2bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohballen zur Verfügung stehen.</p>



	<p>dieser Artikel zusätzlich Konfliktpotenzial und soll im Kontrollhandbuch und nicht in der Verordnung weiter ausgeführt werden</p> <p>Zugang zu Sitzstangen macht für Küken dieses Alters keinen Sinn. Diese werden von den Tieren noch nicht genutzt und sind gänzlich obsolet. Dies spielen erst ab 2 Wochen eine Rolle. Zusätzlich können sie in der Voliere eine zusätzliche Barriere bilden bei der Bewegung der Küken. Dies kann zu Anhäufung der Küken vor einem solchen Hindernis führen und zu erdrückten, toten Tieren.</p>	<p>5 Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei drei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>
76a und b	<p>Wir begrüßen die Neuregelung zur Ein- und Durchfuhr, unter Vorbehalt obgenannter allgemeiner Bemerkungen.</p>	
114	<p>Bisher beschreibt der Artikel lediglich die Zuteilung von Personal (sowie Infrastruktur und Ressourcen). Es ist aber genauso wichtig sicherzustellen, dass genügend Personal (Tierpfleger) in den Tierhaltungen verfügbar sind, die die anfallenden Arbeiten erledigen können. Es liegen keine aktuellen Berechnungen vor, wie viele Tierpflegende für die Betreuung einer Nagetierhaltung effektiv benötigt werden. Vorhandene Angaben sind veraltet und beziehen nicht die Anforderungen</p>	<p>Bitte beim Bst. a um folgende Ergänzung:</p> <p>"a entscheidet über die Zuteilung von Personal, Infrastruktur und anderen Ressourcen; er oder sie verfügt über die notwendigen Mittel, um ausreichend Tierpflegepersonal für die Ausführung der erforderlichen Arbeiten in der Tierhaltung zur Verfügung stellen zu können."</p>



	<p>moderner Haltungsbetriebe ein (es macht beispielsweise einen Unterschied, ob ein Tierpfleger mit offenen Käfigen oder mit IVC-Systemen arbeitet oder ob nebst der klassischen Tierpflege zusätzliche Tätigkeiten wie Genotypisierung anfallen, die zusätzlich Zeit benötigen). In der Folge kann es zu Unterbesetzungen in den Tierhaltungen kommen, was zu negativen Folgen für Tier, Mensch und Forschung führen kann. Daher beantragen wir eine entsprechende Ergänzung.</p>	
114 Abs. 2 Bst. f	<p>Dieser Satz ist unmöglich in der Umsetzung, aus folgenden Gründen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Es ist nur schwer voraussehbar, wie viele Tiere in einer Zucht gezüchtet werden, da die Grösse der einzelnen Würfe stark variieren kann. Zwar sind zu einem gewissen Grad Schätzungen möglich, aber der/die Zuchtverantwortliche kann eben nur schätzen.2. In Forschungseinrichtungen werden Linien für Versuchszwecke gezüchtet. So wird beispielsweise ein bestimmter Genotyp entwickelt, um eine bestimmte wissenschaftliche Fragestellung zu beantworten. Es wird also nicht um des Züchtens Willen gezüchtet, sondern um eine konkrete Fragestellung mithilfe der gezüchteten Tiere zu beantworten. Die wissenschaftliche Fragestellung eines Versuchs liegt in der Verantwortung des Forschenden. Die minimale Anzahl von Tieren, die für einen	<p>Der benannte Passus muss unbedingt zurückgenommen werden, weil er praktisch nicht umsetzbar ist und zu massiven Schwierigkeiten in den Tierhaltungen führt (und ggf. auch in den Versuchen, weil Versuchsleitenden von einer sehr wichtigen Verantwortung entbunden werden).</p> <p>Wir beantragen daher, Art. 114 Abs. 2 Bst. f ersatzlos zu streichen und stattdessen die beschriebene Verantwortlichkeit der Versuchsleiterrolle zu übertragen (in angepasster Textform:</p> <p>Ergänzung Art. 131 TSchV: Die Versuchsleiterin oder der Versuchsleiter:</p> <p>d (neu) gewährleistet, dass die für das Erreichen des Versuchsziels minimal notwendige Anzahl von</p>



	<p>Versuch benötigt wird, kann sich im Laufe eines Versuchs abhängig von den gewonnenen Erkenntnissen auch wieder verändern (weniger oder mehr Tiere, wenn beispielsweise bestimmte Versuchsabschnitte nicht mehr benötigt werden oder zusätzliche Teilversuche notwendig werden). Versuchsleitende bestimmen, welche und wie viele Tiere sie für die Beantwortung einer wissenschaftlichen Fragestellung benötigen. Deshalb muss es auch in der Verantwortung der Forschenden, also der Versuchsleitenden liegen, so gut es geht sicher zu stellen, dass die für den Versuch minimal nötige Anzahl Tiere gezüchtet wird.</p> <p>3. Tierhausleitende haben in keinem Fall die Kapazitäten (technisch wie organisatorisch), um die minimal benötigte Anzahl von Tieren für alle in der Forschungsinstitution durchgeführten Tierversuche zu bestimmen und so zu garantieren, dass nicht zu viele Tiere gezüchtet werden. Es ist für den Tierhausleitenden unmöglich, für alle Experimente, die in einer Forschungseinrichtung durchgeführt werden, diese Informationen zu überblicken – das kann ausschliesslich nur der/die einzelne Versuchsleitende, der oder die ja auch die gesamte Verantwortung für den Versuch trägt.</p> <p>Darüber hinaus bleibt zu fragen, wie die zulässige Anzahl Tiere definiert wird? Es</p>	<p>Tieren gezüchtet wird, bzw. stellt sicher, dass die Anzahl von Überschusstieren so gering wie möglich gehalten wird.)</p>
--	--	--



	werden Tierzahlen nur im Zusammenhang mit Versuchen definiert; Zucht und Haltung sind aber nicht mit dem Tierversuchsgesuch verknüpft!	
118a Abs. 1	Diese Neuregelung ist kaum umsetzbar - wie ist zu kontrollieren, dass nicht zuviel gezüchtet wird? (Siehe Kommentar §114f).	
118a Abs. 2	<p>Diese Formulierung ist problematisch in der pragmatischen Umsetzung (auch wenn die Absicht dieser Regelung nachvollziehbar ist). Zur Erläuterung ein praktisches Beispiel: für eine bestimmte wissenschaftliche Fragestellung wird ein neuer Genotyp angesetzt, bei dem noch nicht klar ist, ob die genetische Veränderung in den im Verlauf der Zucht entstehenden Tieren einen pathologischen Phänotyp hervorrufen wird, für den vorgängig eine auf einer Güterabwägung basierende Versuchsbewilligung vorliegen müsste. Das genetische Monitoring bei den ersten Würfen wird gestartet und es stellt sich heraus, dass in den Tieren dieser neu generierten Linie eine Belastung durch die genetische Manipulation vorliegt. Wie ist dann das Vorgehen? Es gibt in diesem Beispiel ja schon eine laufende Zucht; wie lässt sich die Forderung nach der vorgängig erteilten Versuchsbewilligung rückwirkend umsetzen?</p> <p>Auch in dieser aufgezeigten Problematik wird deutlich, warum die Verantwortung für das Ansetzen einer Zucht für einen Versuch bei der</p>	<p>Bitte Formulierung wie folgt anpassen:</p> <p>2 Für die Zucht und Haltung von Linien und Stämmen für einen Tierversuch muss vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen, welche die Zucht der Tiere rechtfertigt. Die Anzahl der zu züchtenden Tiere ist auf ein Minimum zu beschränken. Bei Linien und Stämmen, für die eine Belastung durch ihre genetische Veränderung bekannt ist und bei denen die Belastung nicht durch belastungsmindernde Massnahmen vermieden oder vermindert werden kann, muss der durch die genetische Veränderung entstandene Belastungsgrad in die Güterabwägung des Versuchs mit einbezogen werden. Für neue Linien oder Stämme, für die eine mögliche Belastung im Rahmen der Belastungserfassung noch nicht abschliessend abgeklärt werden konnte, erfolgt eine vorläufige Schätzung der möglichen Belastung</p>



	Versuchsleitung liegen muss (siehe Kommentar zu §114f)! Die Zucht der im Versuch benötigten Tiere muss im Rahmen der Tierversuchsbewilligung abgedeckt sein.	anhand vorhandener wissenschaftlicher Kenntnisse.
118a Abs.3	Die Erläuterungen zu diesem Satz beschreiben: "Abs. 3: Wenn z.B. bei der Erzeugung von gentechnisch veränderten Tieren aufgrund der biologischen Gesetzmässigkeiten (Vererbung) überzählige Tiere nicht weiter reduziert werden können, müssen diese entweder einer anderen Verwendung zugeführt werden (z.B. Rehoming, Futtertiere) oder – falls dies nicht möglich ist – zeitnah getötet werden." Leider dürfen laut Einschliessungsverordnung (vgl. Art. 12 ESV) gentechnisch manipulierte Tiere nicht an private Personen abgegeben oder als Futtertiere verwendet werden. Somit macht der Abschnitt in den Erläuterungen keinen Sinn, solange diese Regelung nicht angepasst wird.	
119 Abs. 1	In den Erläuterungen wird auf die Schädlichkeit des Hochnehmens der Ratte oder Maus am Schwanz verwiesen. Ratten am Schwanz hochzunehmen ist für die Tiere schmerzhaft und bedeutet sowohl für Mäuse wie für Ratten eine vermeidbare Stressbelastung. Es gibt wenige Ausnahmesituationen, in denen das Aufnehmen von Mäusen am Schwanz gerechtfertigt werden kann. Als Beispiel können hier versuche	Bitte um folgende Ergänzung des §119: "5 Das Aufheben der Ratte am Schwanz ist verboten (ausser in wissenschaftlich begründbaren Ausnahmefällen). Mäuse und Ratten sind mit möglichst schonenden Methoden zu behandeln (z.B. Hochnehmen von Mäusen unter Verwendung eines Handlingtunnels), ausser in wissenschaftlich begründbaren Ausnahmefällen. "



	<p>genannt werden, bei denen die verwendeten Tiere mit auch für den Menschen pathogenen Keimen wie Salmonellen oder HIV infiziert werden. Zwar sinkt die Häufigkeit von Bissunfällen bei Anwendung von schonenderen Techniken im Umgang mit Mäusen (z.B. Tunnelhandling) deutlich; dennoch ist aus Arbeitsschutzgründen in solchen Sondersituationen ggf. das Aufnehmen am Schwanz vorzuziehen. Um der Weiterverbreitung von schonenderen Techniken wie das Tunnelhandling oder das Aufnehmen des ganzen Körpers des Tiers zu unterstützen und das Tailhandling im Sinne des Tierwohls weiter zu verdrängen, schlagen wir eine Ergänzung vor. Diese würde auch den internen Tierschutzbeauftragten sowie den zuständigen Behörden zugutekommen, die fortan die Verwendung dieser schonenden Techniken leichter einfordern könnten.</p>	.
122 Abs. 5 Bst. d	<p>Die Erfüllung personeller Voraussetzungen für den Erhalt einer Haltungsbewilligung bedingt auch das Vorhandensein von genügend Tierpflegepersonal. Daher beantragen wir eine entsprechende Ergänzung.</p>	<p>Bitte folgende Ergänzung vornehmen für Satz d: "personeller Voraussetzungen und personeller Verantwortlichkeiten sowie dem Vorhandensein von ausreichend Tierpflegepersonal bezogen auf die Grösse und Art der betreffenden Tierhaltung"</p>
126 Abs. 1	<p>Wir begrüßen die Regelung für den heutigen Betrieb professioneller Tierversuchseinheiten ist</p>	<p>Bitte um folgende Ergänzung für §129:</p>



	<p>der Einsatz tierexperimentell erfahrener Fachtierärzte und Fachtierärztinnen unerlässlich. In einigen wenigen Forschungsinstitutionen gibt es bereits veterinärmedizinische Dienste, die Forschenden beratend zur Seite stehen, den Hygienestatus einer Haltung überwachen, bei operativen Eingriffen unterstützen oder diese durchführen, die Institutsapotheke führen oder sonstigen veterinärmedizinischen Verantwortlichkeiten nachkommen. Leider fehlt diese im Tierversuch so wichtige Rolle (ähnlich wie früher der/die Tierschutzbeauftragte), weshalb sehr viele Forschungsinstitutionen entsprechende Fachpersonen auch nicht anstellen. Dies ist in unseren Augen schädlich für das Tierwohl der Versuchstiere, aber ggf. auch ungünstig für die Qualität der Forschungsergebnisse. Wir betrachten dies als eine sehr grosse Lücke in der Gesetzgebung. Daher beantragen wir die Ergänzung einer weiteren Rolle in Artikel 129 Absatz 4</p>	<p>"4 (neu) In jedem "Institut oder Laboratorium ist ein tiermedizinischer Dienst zu bezeichnen, wobei eine Stellvertreterregelung zu gewährleisten ist. <u>Bei Nagerhaltungen müssen die Mitglieder des veterinärmedizinischen Dienstes Erfahrungen in der tierexperimentellen Forschung mit Nagern haben oder Fachtierärzte für Labortierkunde sein.</u>"</p>
129a	<p>Die GST begrüsst ausdrücklich die Präzisierung in diesem Artikel zur Rolle des Tierschutzbeauftragten.</p>	
198a Abs. 3	<p>Aus Gründen der Qualitätssicherung fordern wir die Streichung dieser Ausnahme für</p>	



	Organisationen der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung.	
131 Bemerkung GST: ist eigentlich nicht Gegenstand der Vernehmlassung. Wird möglicherweise nicht berücksichtigt.	Siehe Kommentar zu §114f – Die Verantwortung dafür, welche und wie viele Tiere gezüchtet werden, muss in Forschungsinstitutionen bei den Versuchsleitenden liegen und nicht bei den Tierhaltungsleitenden, da letztere dieser Anforderung auch technischen und organisatorischen Gründen nicht gerecht werden können. Daher beantragen wir die zusätzliche Ergänzung von §131, um diese Verantwortlichkeit auf den richtigen Personenkreis zu übertragen.	131: Die Versuchsleiterin oder der Versuchsleiter: d (neu) gewährleistet, dass die für das Erreichen des Versuchsziels minimal notwendige Anzahl von Tieren gezüchtet wird, bzw. stellt sicher, dass die Anzahl von Überschusstieren so gering wie möglich gehalten wird.)
137 Abs. 1	Es ist unklar, ob die Bedingungen von lit. a und b kumulativ oder alternativ gelten. Wir schlagen daher vor, zwischen lit. a und b ein «oder» einzufügen sowie auch nach lit. c.	Bitte um Präzisierung: «1 Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss belegen, dass das Versuchsziel: a.in Zusammenhang mit der Erhaltung oder dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Mensch und Tier steht; <u>oder</u> b.neue Kenntnisse über grundlegende Lebensvorgänge erwarten lässt; oder c.dem Schutz der natürlichen Umwelt dient, <u>oder</u>



		d. dem Ersatz von Tierversuchen, der Reduktion der Anzahl von Versuchstieren oder der Belastungsminderung in Tierversuchen dient.
Art. 152	Die GST findet es sehr gut, dass die Beladezeit vor der Abfahrt auf dem Begleitdokument eingetragen werden muss. Das war bis anhin etwas unklar und machte die Kontrolle z.T. schwieriger.	
Art. 179a	Es macht Sinn die Betäubung von Lamas und Alpakas auch explizit zu regeln. Wir fordern jedoch die Streichung der Methode «Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck». Diese Methode führt beim Geflügel nach einigen Studien zu erheblichem Leiden der Tiere.	f. Geflügel: – Elektrizität, – stumpfer, kräftiger Schlag auf den Kopf, – stumpfe Schusschlagbetäubung, – Bolzenschuss ins Gehirn, – geeignete Gasmischung, – Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck;
Art. 179d Abs. 1 1 Zum Entbluten müssen beide Halsschlagadern geöffnet werden oder es ist ein Bruststich durchzuführen. Das Entbluten muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.	Die alte Formulierung ist zu belassen. Laut unseren (nicht qualifizierten) Rückmeldungen gibt es zurzeit bewilligte Schlachtanlagen, in welchen nur eine Halsschlagader geöffnet wird. Wenn dies der	Art. 179d Abs. 1 1 Das Entbluten hat mittels Durchtrennen oder Anstechen von Hauptblutgefässen im Halsbereich zu erfolgen. Das Entbluten muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.



	Fall ist, müssten mindestens eine genügend lange Übergangsfrist eingeplant werden.	
190 Abs. 1	Eine fachbezogene, kontinuierliche Weiterbildung ist auch für die Mitglieder der kantonalen Veterinärämter und Tierversuchskommissionen unerlässlich, damit sie zur fachkundigen Prüfung der Versuchsanträge fähig sind. Wir beantragen daher hier eine Ergänzung	Bitte um Ergänzung: "f Mitglieder von Tierversuchskommissionen und entsprechenden Fachstellen der kantonalen Veterinärämter"
Art. 194	Eine Präzisierung in der Ausbildung für die Tierhaltung ist gut.	
198c Abs. 1	Im Unterschied zur französischen Textversion könnte man hier beim Wort "Art" Art der Haltung oder Art der verwendeten Tierart verstehen, weshalb wir die Präzisierung in Tierart empfehlen.	Bitte um Präzisierung: Art. 198c Anforderungen an Praktikumsbetriebe (neu) 1 Ein Tierhaltungsbetrieb, der ein Praktikum im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung nach dieser Verordnung anbietet, muss über einen Tierbestand verfügen, der in Grösse und <u>Tierart</u> mindestens demjenigen entspricht, den die Praktikantin oder der Praktikant zu betreuen beabsichtigt. Die für den Betrieb verantwortliche Person muss über die erforderliche Qualifikation zur Betreuung des Tierbestands verfügen.
Anhang 4, Tabelle 2	Die Ergänzung für den Transport von Zicklein in einer Transportkiste macht Sinn, da für kleine	



	Tiere ein Viehtransporter manchmal eher zu gross ist.	



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Wir begrüßen die besondere Berücksichtigung von Equiden in den Bestimmungen über den gewerblichen Tiertransport. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die Besonderheit dieser Transporte es ermöglicht, die Dauer der praktischen Ausbildung zu verkürzen. Da es in der Schweiz nur sehr wenige Unternehmen gibt, die sich auf den gewerbsmäßigen Transport von Pferden spezialisiert haben, muss die praktische Ausbildung außerdem angepasst werden und in mehreren Teilen absolviert werden können.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
3 Abs. 1	Wir begrüßen die Fehlerkorrektur (richtiger Paragraf jetzt erwähnt)	
4 Abs. 4	Der neue Absatz wird sehr begrüsst, allerdings ist für uns unverständlich, warum nur Buchstaben d-g, nicht aber a-c für gewerbmässige Züchter gelten sollen. Die Inhalte von Buchstaben a-c (Tierbetreuung sowie Pflege von kranken und verletzten Tieren; Fütterung, insbesondere Futterzusammensetzung, physiologischer Futterbedarf und Beschäftigung im Zusammenhang mit der Futteraufnahme; Haltungsansprüche und Gestaltung der Haltungsumwelt, die ein arttypisches Verhalten ermöglicht) sind ebenfalls enorm wichtig für die Wahrung und Förderung des Tierwohls in diesem Bereich.	Art. 4 Abs. 4 (neu) 4 In der Ausbildung von Personen, die gewerbmässig Heimtiere oder Nutzhunde züchten, müssen mindestens 10 Stunden des theoretischen Teils für die Bereiche nach Absatz 2 eingesetzt werden.
7 Abs. 2 Buchst. a ^{bis}	Siehe Allgemeine Bemerkungen.	2 Der praktische Teil erfolgt tiergruppenspezifisch durch Begleitung einer erfahrenen Tiertransporteurin oder eines erfahrenen Tiertransporteurs und umfasst: a ... a ^{bis} für Equidentransportpersonal mindestens 2 Arbeitstage 12 Stunden die für



		Equiden aufzuwenden sind müssen und über mehrere Tage verteilt werden können;
9.1	Die Ergänzung der Equiden als eigenen Einheit wird sehr begrüsst, da der Transport dieser Tiere andere Anforderungen an den Transporteur stellt als bei den übrigen Tierklassen.	



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
10 Abs. 3 Bst. a	<p><u>Kommentar GST: Diese Thematik wird sehr kontrovers diskutiert. Exemplarisch dafür die zwei untenstehenden Ansichten. Bitte dazu Stellung nehmen.</u></p> <p><u>Maïke Heimann, Kommission Tierwohl</u></p> <p>Die zeitliche Limitierung auf Tag 7 wird aufgrund der anzunehmenden beginnenden Entwicklung des Schmerzempfindens des Tiers grundsätzlich begrüsst (die vormalige Limite von max. 12 Tagen war kritisch zu bewerten).</p> <p>Allerdings ist auch festzustellen, dass nach wie vor nicht sicher erwiesen ist, ab wann das Schmerzempfinden sich entwickelt. In der Folge wird diese zeitliche Obergrenze auf Europäischer Ebene sehr unterschiedlich bewertet, wobei die wissenschaftliche Bewertungsgrundlage der jeweils vorgeschlagenen Obergrenzen zwischen Tag 7 und 12 nicht immer ganz klar sind. Die FELASA empfiehlt als Zeitpunkt für die Massnahme: «At the time of the biopsy, the animals should be approximately seven days old» (https://www.zora.uzh.ch/id/eprint/90767/1/2013_Bonaparte_et_al_Lab_Anim_FINAL.pdf).</p> <p>In Hinblick auf die Grösse mancher Tierhaltungen und den damit verbundenen Umfang der anfallenden Arbeiten, ist die Notwendigkeit einer mehrere Tage umfassende Zeitspanne für diese Tätigkeit ersichtlich. Daher ist unserer Meinung nach die Definition eines Mindestalters betreffender Tiere sinnvoll.</p> <p>Idealerweise sollte die Amputation aber in jedem Fall nicht vor Tag 4 erfolgen, da in früheren Stadien die Zehen bei einzelnen Tieren noch zusammengewachsen sein können, was das Fehlerpotential für versehentliche Fehlamputationen erhöht.</p> <p>Daraus ergibt sich aber wiederum bei einer gesetzten Obergrenze von 7Tagen ein relativ enges Zeitfenster für die Tierhaltungen, um die Massnahme umzusetzen. Es ist fraglich, ob es organisatorisch in jedem Fall (also z.B. auch über ein Wochenende verlängernde Feiertage hinaus) praktisch umsetzbar ist. Ein etwas erweiterter Rahmen wäre ggf. einfacher umsetzbar, wobei aber unklar bleibt, ob eine verlängerte Obergrenze dem Tierwohl dient (siehe oben).</p>	



	<p>Daher enthalten wir uns bei der Abgabe eines Textvorschlages.</p> <p>Fabien Loup (Vorstand GST)</p> <p>étant membre de la commission d'expérimentation animal, je trouve absolument scandaleux à notre époque qu'une telle pratique soit encore permise. Il y a actuellement d'autres méthodes de marquage. Cela se fait sans anaesthésie alors que pour toutes les autres espèces, plus aucunes interventions qui provoquent des douleurs, doivent être faites sous anaesthésie. Pourquoi les souris valent-elles moins que les autres espèces. A l'heure où l'expérimentation animale est fortement critiquée, savoir que ce genre de méthodes existes est scandaleux. Si un jour cela ressort dans les journaux, et que la population sait que les vétérinaires n'ont pas critiqué ce geste, n'est pas acceptable.</p> <p>Proposition: c'est article doit être tracé au nom de tous les vétérinaires et de notre politique de bien-être animal.</p>	<p>Art. 10 Abs. 3 Bst. a</p> <p>3 Bei kleinen Nagetieren sind als kombinierte Markierungs- und</p> <p>Genotypisierungsmethoden zulässig:</p> <p>a. Amputation des ersten Glieds einer Zehe in den ersten zwölf Tagen nach der</p> <p>Geburt; es dürfen maximal zwei Zehenspitzen pro Tier amputiert werden;</p>
17	Wir begrüßen die wichtige Ergänzung	
29. Abs. 1 Bst. d. Ziff. 4	Wir haben wir folgende Frage: ist dieser Satz auch für Reservezuchttiere vorgesehen, also Tiere, die für einen etwaigen Einsatz in der Zucht zurückgehalten werden, aber dann doch nicht zum Züchten verwendet wurden?	Bitte um Präzisierung.
	Die Ergänzung von Buchstaben e und g werden als längst überfällige Ergänzungen sehr begrüsst.	



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
des affaires vétérinaires OSAV**



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Den Zugang zu Sitzstangen für Küken in den ersten 2 Lebenswochen zu fordern entspricht keinem Tierbedürfnis und bedeutet keinen Mehrwert für die Tiere. Küken benutzen die ersten 2 bis 3 Wochen die Sitzstangen kaum, schon gar nicht als Schlafplatz. Zudem bilden die Sitzstangen unnötige Barrieren in der Kükenetage und können dadurch sogar zu neuen Problemen, wie erdrückte Küken, führen.

Diese Haltungsanforderungen zudem in einer zweiten Verordnung zu regeln macht das Ganze für Tierhalter und Kontrolleure nicht unbedingt übersichtlicher und verständlicher und birgt viel unnötiges Konfliktpotenzial bei Kontrollen.

Viele bestehende und bewilligte Aufzuchtanlagen erfüllen diese Vorgaben nicht und müssten angepasst oder ersetzt werden ohne jeglichen Mehrwert für die Küken. Die Neuregelung ist kontraproduktiv fürs Tierwohl.



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
Art. 34a	<p>Küken benutzen die ersten 2 bis 3 Wochen die Sitzstangen kaum, schon gar nicht als Schlafplatz. Das Wort «Zugang» impliziert jedoch, dass das Küken diese benutzen können sollte. Der Vorschlag ist nicht kompatibel mit vielen bestehenden und bewilligten Aufzuchtanlagen.</p> <p>Sitzstangen bilden eine unnötige Barriere in der Kükenetage und erschweren ein zweckmässig geschlossenes Auslegen der Papierunterlage. Diese zusammen mit wenig Einstreumaterial ist wichtig für eine gute Unterlage, die für die erfolgreiche Immunisierung der Kokzidienimpfung wichtig ist. Diese Impfung ist unterdessen Standard bei den Legeküken und ein wichtiger Bestandteil für eine gute Tiergesundheit.</p>	<p>Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen</p> <p>1 In der Bewilligung für eine serienmässig hergestellte Stalleinrichtung kann das BLV die lichte Höhe oberhalb von Sitzstangen oder Gitterflächen in Volieren auf maximal 45 cm reduzieren.</p> <p>2 Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden.</p> <p>Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.</p>



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Marco und Stefanie Gentinetta
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Gentinetta Pferde
Adresse, Ort : Kleegärtenstrasse 12, 3930 Visp
Kontaktperson : Stefanie Gentinetta
Telefon : 079 563 54 35
E-Mail : marco-gentinetta@gmx.ch
Datum : 13.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Wir nehmen hier ausschliesslich Stellung zu den Bestimmungen, die Equiden; bzw. deren Kreuzungstiere betreffen.

Wir unterstützen tierrechtliche Anliegen voll und ganz. Die Aufklärung und Information über artgerechte Haltung von Equiden, im Speziellen von Maultieren/Mauleseln ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Arbeit. Der Fortbestand der Maultiere in der Schweiz ist eines unserer Geschäftsstrategie. Wir halten und züchten selber Maultiere, Maulesel, Pferde und Esel.

Das Maultier ist ein derart seltener und andersartiger Equide, dass es wenig Fachliteratur und Studien gibt.

Gerade deswegen ist es wichtig, dass man unsere Meinung anhört und unsere Einwände berücksichtigt. Wir stellen fest, dass die Motion *"Besonderheiten von Eseln, Maultieren und Mauleseln in der Tierschutzverordnung Rechnung tragen"* von Leuten eingereicht wurde, die keine Erfahrung in der Maultierhaltung vorweisen können.

Hier noch ein paar Bilder, welche mehr sprechen als 1000 Worte.





2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
59, Abs 3 und 3 ^{bis} a-d Abs. 3 und 3 ^{bis}	<p>Als gültige Sozialpartner für die Kreuzungstiere Maultier/Maulesel müssen die Artgenossen beider Elterntiere gelten. Der Bezug zu beiden Eltern ist natürlich. Es soll weiterhin möglich sein, ein Maultier mit Eseln zusammen zu halten; einen Maulesel mit Pferden. Auch: Ein Maultier mit Maulesel.</p> <p>Die geforderte Einschränkung in der gemischten Haltung hätte grosse Folgen für den Fortbestand der Kreuzungstiere in der Schweiz: Momentan haben wir einen kritischen Bestand von ca. 400 Maultieren und von 40 Mauleseln (Vgl. 800 Maultiere im Jahr 2005). Die Annahme würde die Zukunft des Maultieres stark gefährden, da die meisten Tiere in gemischten Herden leben.</p> <p>Hinzu kommt: Der Vollzug der Überprüfung, ob es sich um ein Maultier oder einen Maulesel handelt, ist aufwändig und kostspielig für die durchführenden Behörden: Vom Erscheinungsbild her können Maultiere und Maulesel völlig identisch sein. Um die Kreuzung zu bestimmen, ist einzig eine zytogenetische Untersuchung zuverlässig.</p> <p>Zudem ist der Rechtstext sprachlich nicht korrekt: Maultiere/Maulesel sind aus biologisch-</p>	3 ^{bis} a-d Als Sozialpartner für die einzelnen Equidenarten gelten: a. Bei Pferden und Ponys : Pferde, Ponys und , Maultiere, Maulesel ; b. Bei Eseln: Esel, Maultiere , Maulesel ; c. Bei Maultieren: Maultiere, Maulesel , Esel , Pferde und Ponys ; d. Bei Mauleseln: Maultiere , Maulesel , Esel , Pferde und Ponys ;



	<p>systematischer Sicht keine Equidenarten: «Equidenarten» und «Artgenossen» sind in im Zusammenhang mit Hybriden als Termini in diesem Absatz nicht geeignet. Ponys sind aus biologisch-systematischer Sicht keine eigene Art, sondern Pferde. Den Begriff kann man streichen.</p>	
--	---	--



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Tierschutzverordnung über den Tierschutz und weitere Verordnungen im Bereich des Tierschutzes

(vom 27.11.2023 bis zum 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Unternehmen / Organisation / Dienstleistung : Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Sigle Unternehmen / Organisation / Dienst : GST

Adresse, Ort : Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern

Ansprechpartner : Gaëtan Hasdemir

Telefon : 031 307 35 35

E-Mail : gaetan.hasdemir@gstsvs.ch

Datum : 14.03.2024

Wichtige Hinweise°:

1. Wir bitten Sie, die Formatierung des Formulars nicht zu ändern.
2. Bitte verwenden Sie eine separate Zeile pro Rezeptartikel.
3. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme im **Word-Format bis** zum **15. März 2024** an die folgende Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über den Tierschutz (TSchV)

Equiden

Die GST begrüsst und unterstützt die Massnahmen zum Schutz und Wohlergehen von Equiden. Die neuen Vorschriften und Massnahmen müssen aber in der Praxis anwendbar und kontrollierbar sein. Aus Sicht der GST ist es wichtig, dass ausreichend lange Übergangsfristen vorgesehen werden, damit züchterische Massnahmen ergriffen und Alternativmethoden erarbeitet werden können.

Kürzen des Schwanzes bei Lämmern

Die GST fordert, dass das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern, wie vorgeschlagen, mit adäquater Schmerzausschaltung und bei entsprechender medizinischer Indikation weiterhin möglich bleibt. Wir fordern aber, dass in der Übergangszeit zum Verbot (Umsetzung einer angepassten Fütterung, Zucht auf kürzere Schwänzchen) geeignete Massnahmen getroffen werden, damit das Tierwohl nicht leidet.

Ein- und Durchfuhr von Hunden

Die GST ist nicht grundsätzlich gegen ein Importverbot für Hundewelpen, die weniger als 15 Wochen alt sind. Allerdings begrüssen wir die vorgesehene Ausnahme für Welpen aus einer verifizierten Zucht, so dass die Prägungsphase nicht verloren geht. Die Regulierungen sollten den Fokus auf Mischlinge und Importhunde aus Vermehrerbetrieben setzen (bessere Immunität, kein Import im immunologischen Fenster, geringere Anfälligkeit für DF-Erkrankungen, erhöhter Aufwand für die Vermehrer, Angleichung und Harmonisierung mit dem EU-Recht). Bei einem generellen bzw. zu strengen Importverbot bestünde nämlich das Problem, dass eine Adoption von Welpen im optimalen Alter zum Teil verunmöglicht und dadurch die korrekte Sozialisierung erschwert würden. Der illegale Welpenhandel sollte nach der Ansicht der GST insbesondere durch eine bessere Verifizierung der Zucht und durch häufigere und strengere Grenzkontrollen bekämpft werden. Schliesslich ist die GST der Ansicht, dass auch die zukünftigen Besitzer durch geeignete und angemessene Massnahmen in die Verantwortung gezogen werden müssen.

Verbot des Touchierens der Schnäbel beim Hausgeflügel

Das Verbot des Touchierens der Schnäbel beim Hausgeflügel ist ein massiver Rückschritt im Tierwohl und muss im Namen einer praxistauglichen, tierfreundlichen Haltung gestrichen werden. Schon heute wird dieser Eingriff nur in Ausnahmefällen gemacht und nur, wenn andere nichtinvasive Massnahmen nicht genügend effizient wirken. Mit einem Touchierverbot entfällt eine der wenigen effektiven Massnahmen, die Tierleid in bestimmten Ausnahmesituationen verhindern kann. Touchieren bleibt ein Eingriff im Kükenalter, der jedoch das Tierwohl fördert und hohe Tiergesundheit im restlichen



Leben der Tiere ermöglicht. Es verhindert schmerzhaft, offene Wunden und erhöhte Mortalität. Zentral ist dabei die korrekte Durchführung des Eingriffs im Kükenalter durch fachkundiges Personal.

Verbot des Kürzens der Zehenendglieder bei Eintagsküken

Das Verbot des Kürzens der nach innen gerichteten Zehenendglieder bei Eintagsküken, die als Zuchthähne vorgesehen sind, wird zur Beeinträchtigung des Tierwohls der Hennen führen, die durch den Deckakt des Hahnes verletzt werden. Solange es keine bessere Lösungen gibt, die Zuchthennen vor Verletzungen durch Zuchthähne zu schützen, zum Beispiel durch Zuchtfortschritte oder Managementmassnahmen, muss ein Kompromiss zu Lasten des Tierwohls der Hähne eingegangen werden dürfen. Wir anerkennen, dass in gewissen europäischen Ländern die Entwicklung zu nicht zehenkupierten Hähnen besteht. Auch in der Schweiz möchten wir diese Entwicklung aufnehmen. Wir fordern jedoch, dass dies in einer 10-jährigen Übergangsphase begleitet und schrittweise geschehen kann. Ein totales Verbot würde dies verhindern und kurzfristig das Tierwohl vermindern.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung. über den Tierschutz (TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
Art. 15 Abs. 2	<p>Das Markieren von Pferden und Hunden ist in der Tierseuchenverordnung bereits geregelt, daher schlagen wir im vorliegenden Artikel einen Verweis vor (siehe Änderungsvorschlag).</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Markieren von Tieren mittels Mikrochip einen invasiven und heiklen Eingriff darstellt, der zwingend durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt durchgeführt werden sollte. Daher lehnen wir das Markieren mittels Mikrochip von Tieren durch andere Personen als durch Tierärztinnen und Tierärzte nach Art. 15 Abs. 2 lit. a ab.</p>	<p>Abs. 2 lit. a: «Das Markieren von Tieren mittels Ohrmarke oder Mikrochip, <u>welche nicht in der Tierseuchenverordnung geregelt sind</u>».</p>
Art. 19	Siehe allgemeine Bemerkungen.	
Art. 20 Bst. a, g und h (neu)	Das Verbot des Touchierens ist in der TSchV im Sinne des Tierwohls zu streichen. Touchieren verhindert schmerzvolle offene Wunden und erhöhte Mortalität in bestimmten Situationen und ist eine der wenigen noch vorhandenen wirksamen Massnahmen gegen spezifisches Leiden der Tiere. Oft trägt es zu einer überdurchschnittlichen Vitalität und	<p>Art. 20 Bst. a, g und h (neu)</p> <p>Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</p> <p>a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;</p> <p>g. das Homogenisieren von Embryonen ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht</p>



	<p>Tiergesundheit bei. Ein Verbot stellt vereinzelte Tierhalter vor unlösbare Herausforderungen.</p> <p>Das Verbot des Kürzens der nach innen gerichteten Zehenendglieder bei Eintagsküken, die als Zuchthähne vorgesehen sind, wird zur Beeinträchtigung des Tierwohls der Hennen führen, die durch den Tretakt des Hahnes verletzt werden. Solange es keine bessere Lösungen gibt, die Zuchthennen vor Verletzungen durch Zuchthähne zu schützen, zum Beispiel durch Zuchtfortschritte oder Managementmassnahmen, muss ein Kompromiss zu Lasten des Tierwohls der Hähne eingegangen werden dürfen. Wir anerkennen, dass in gewissen europäischen Ländern die Entwicklung zu nicht zehenkupierten Hähnen besteht. Auch in der Schweiz möchten wir diese Entwicklung aufnehmen. Wir fordern jedoch, dass dies in einer 10-Jährigen Übergangsphase begleitet und schrittweise geschehen kann. Ein totales Verbot würde dies verhindern und kurzfristig das Tierwohl vermindern.</p>	<p>ausgeschlossen werden kann, und von lebenden Küken;</p> <p>h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.</p>
21 Buchstabe i	<p>Die Formulierung ist unklar und lässt Interpretationen zu, insbesondere im Französischen, aber auch im Deutschen.</p> <p>Sie überschneidet sich teilweise mit dem Buchstaben h, der ebenfalls</p>	<p>h. den Equiden während oder außerhalb der Nutzungszeiten mit irgendwelchen Mitteln dazu zwingen, den Hals <u>oder Rücken</u> in einer Hyperflexion zu halten.</p> <p>i. Methoden, bei denen Kopf und Hals dicht am Körper des Tieres gehalten werden, wenn das Tier nicht verwendet wird.</p>



	<p>Interpretationsspielraum bietet, obwohl er seit 2014 in Kraft ist. Außerdem ist der Begriff "Rollkur" in der aktuellen Verordnung verwirrend. Schliesslich ist nicht nur der Hals und der Kopf, sondern auch der Rücken betroffen.</p> <p>Eine Aufnahme dieser Bestimmung in Buchstabe h erscheint angemessen.</p>	<p>(das Tier einspannen);</p>
21 Bst. k	<p>Der Wunsch einer gesetzlichen Aufzählung wurde von Gerichten gegenüber dem Gesetzgeber geäussert. Eine Aufzählung verschiedener verbotener Mittel lässt jedoch vermuten, dass andere Mittel erlaubt sind! Eine allgemeinere Formulierung sollte bevorzugt werden.</p>	
21 Bst.m	<p>Es wird äußerst schwierig sein, zu definieren, ab wann psychischer Druck als "übermäßig" gilt.</p>	
47 Abs. 1	<p>Wir fordern, dass für Schweine analog den Ziegen (Art. 55 Abs. 3 TSchV) ein Liegebereich vorhanden ist, der mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen ist.</p> <p>Entweder in Art. 47 Abs. 1 oder in einem neuen Artikel verankern.</p>	



50a	Die GST ist nicht grundsätzlich gegen die Abschaffung der technischen Ferkelammen, zumal für bestehende Anlagen eine relativ lange Übergangsfrist besteht. Allerdings ist aus der Tierwohl- und Tierschutzperspektive der Wurf ausgleich vertretbar. Mit dem vorgesehenen Wortlaut und einer wörtlichen Auslegung wäre ein solcher allerdings auch nicht mehr möglich. Deshalb beantragen wir eine Anpassung des Wortlauts.	Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter einem Mutterschwein aufgezogen und gesäugt werden.
Art. 55 Abs. 1 (nicht Gegenstand der Teilrevision)	Schafe müssen gemäss aktueller TSchV keinen Auslauf erhalten. Deshalb sollten Auslaufbestimmungen für Schafe analog den Ziegen (Art. 55 Abs. 1 TSchV) in die neue TSchV einfließen	
59, 3a	Wir begrüßen die Ausnahmegewilligung nach Abs. 3. Es ist aber unerlässlich, dass die Ausnahme auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Art(en) dienen. Wir verstehen nicht, aus welchem Grund Maultiere und Maulesel nicht gleich behandelt werden. Unseres Wissens gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären. Außerdem ist es nicht immer einfach, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung problematisch macht.	3bis Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von Abs. 3 : Als Sozialpartner für die einzelnen Equidenarten gelten: a. für Pferde und Ponys : Pferde, Ponys und , Maultiere und Maulesel; b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel; c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde und Ponys ; d. Maulesel: Maultiere, Maulesel, Esel und-Pferde und Ponys ;



	<p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p> <p>Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Art(en) dienen.</p>	
62	<p>Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Außerdem sollten diese Maßnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Zählens von Hunden.</p> <p>Andererseits ist die einfache Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens"!</p> <p>Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.</p>	
66 Abs. 2	<p>Die Formulierung ist praxisfremd. Es ist je nach Jahreszeit und Wetter nicht möglich, an 365 Tagen im Jahr 100 % der Einstreu trocken und locker zu halten. Gerade in feuchten Jahreszeiten und bei Nebel ist es schwierig, eine perfekte Einstreuqualität zu erhalten. Die Schweizer Haltungssysteme mit BTS</p>	



	<p>erschweren es zusätzlich. Durch die Wintergartenöffnungen wird die Lüftung teilweise ineffizient und verschlechtert die Qualität zusätzlich. Von 2021-2023 fanden die Schwerpunktkontrollen Tierschutz beim Geflügel statt. Die Einstreuqualität war hier ein Schwerpunkt. Leider wurden bis heute keine Resultate veröffentlicht. Wir fordern zuerst die Auswertung der Kontrollen damit die Konsequenzen einer Verschärfung abgeschätzt werden können. Danach soll die Formulierung so angepasst werden, dass die Kontrollpersonen einen Ermessensspielraum haben.</p>	
66 Abs. 2bis	<p>Beschäftigungsmöglichkeiten können je nach Alter und Situation auch negative Auswirkungen haben (bspw. Kropf- und Magenverstopfungen bei Jungtieren und jungen Legehennen). Beschäftigungsmöglichkeiten werden bereits heute breit eingesetzt. Sie müssen jedoch nach Alter und Situation entsprechend dosiert eingesetzt werden können. Die Formulierung ist zu detailliert und lässt den Kontrollpersonen kein Ermessungsspielraum. Für den Vollzug birgt dieser Artikel zusätzlich Konfliktpotenzial und soll im Kontrollhandbuch und nicht in der Verordnung weiter ausgeführt werden.</p> <p>Zugang zu Sitzstangen macht für Küken dieses Alters keinen Sinn. Diese werden von den</p>	<p>2bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohballen zur Verfügung stehen.</p> <p>5 Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei drei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>



	<p>Tieren noch nicht genutzt und sind gänzlich obsolet. Dies spielen erst ab 2 Wochen eine Rolle. Zusätzlich können sie in der Voliere eine zusätzliche Barriere bilden bei der Bewegung der Küken. Dies kann zu Anhäufung der Küken vor einem solchen Hindernis führen und zu erdrückten, toten Tieren.</p>	
76a und b	<p>Wir begrüßen die Neuregelung zur Ein- und Durchfuhr, unter Vorbehalt obgenannter allgemeiner Bemerkungen.</p>	
114	<p>Bisher beschreibt der Artikel lediglich die Zuteilung von Personal (sowie Infrastruktur und Ressourcen). Es ist aber genauso wichtig sicherzustellen, dass genügend Personal (Tierpfleger) in den Tierhaltungen verfügbar sind, die die anfallenden Arbeiten erledigen können. Es liegen keine aktuellen Berechnungen vor, wie viele Tierpflegende für die Betreuung einer Nagetierhaltung effektiv benötigt werden. Vorhandene Angaben sind veraltet und beziehen nicht die Anforderungen moderner Haltungsbetriebe ein (es macht beispielsweise einen Unterschied, ob ein Tierpfleger mit offenen Käfigen oder mit IVC-Systemen arbeitet oder ob nebst der klassischen Tierpflege zusätzliche Tätigkeiten wie Genotypisierung anfallen, die zusätzlich Zeit benötigen). In der Folge kann es zu Unterbesetzungen in den Tierhaltungen</p>	<p>Bitte beim Bst. a um folgende Ergänzung:</p> <p>"a entscheidet über die Zuteilung von Personal, Infrastruktur und anderen Ressourcen; er oder sie verfügt über die notwendigen Mittel, um ausreichend Tierpflegepersonal für die Ausführung der erforderlichen Arbeiten in der Tierhaltung zur Verfügung stellen zu können."</p>



	kommen, was zu negativen Folgen für Tier, Mensch und Forschung führen kann. Daher beantragen wir eine entsprechende Ergänzung.	
114 Abs. 2 Bst. f	<p>Dieser Satz ist unmöglich in der Umsetzung, aus folgenden Gründen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Es ist nur schwer voraussehbar, wie viele Tiere in einer Zucht gezüchtet werden, da die Grösse der einzelnen Würfe stark variieren kann. Zwar sind zu einem gewissen Grad Schätzungen möglich, aber der/die Zuchtverantwortliche kann eben nur schätzen.2. In Forschungseinrichtungen werden Linien für Versuchszwecke gezüchtet. So wird beispielsweise ein bestimmter Genotyp entwickelt, um eine bestimmte wissenschaftliche Fragestellung zu beantworten. Es wird also nicht um des Züchtens Willen gezüchtet, sondern um eine konkrete Fragestellung mithilfe der gezüchteten Tiere zu beantworten. Die wissenschaftliche Fragestellung eines Versuchs liegt in der Verantwortung des Forschenden. Die minimale Anzahl von Tieren, die für einen Versuch benötigt wird, kann sich im Laufe eines Versuchs abhängig von den gewonnenen Erkenntnissen auch wieder verändern (weniger oder mehr Tiere, wenn beispielsweise bestimmte Versuchsabschnitte nicht mehr benötigt werden oder zusätzliche Teilversuche notwendig werden). Versuchsleitende bestimmen, welche und wie viele Tiere sie für	<p>Der benannte Passus muss unbedingt zurückgenommen werden, weil er praktisch nicht umsetzbar ist und zu massiven Schwierigkeiten in den Tierhaltungen führt (und ggf. auch in den Versuchen, weil Versuchsleitenden von einer sehr wichtigen Verantwortung entbunden werden).</p> <p>Wir beantragen daher, Art. 114 Abs. 2 Bst. f ersatzlos zu streichen und stattdessen die beschriebene Verantwortlichkeit der Versuchsleiterrolle zu übertragen (in angepasster Textform:</p> <p>Ergänzung Art. 131 TSchV: Die Versuchsleiterin oder der Versuchsleiter:</p> <p>d (neu) gewährleistet, dass die für das Erreichen des Versuchsziels minimal notwendige Anzahl von Tieren gezüchtet wird, bzw. stellt sicher, dass die Anzahl von Überschusstieren so gering wie möglich gehalten wird.)</p>



	<p>die Beantwortung einer wissenschaftlichen Fragestellung benötigen. Deshalb muss es auch in der Verantwortung der Forschenden, also der Versuchsleitenden liegen, so gut es geht sicher zu stellen, dass die für den Versuch minimal nötige Anzahl Tiere gezüchtet wird.</p> <p>3. Tierhausleitende haben in keinem Fall die Kapazitäten (technisch wie organisatorisch), um die minimal benötigte Anzahl von Tieren für alle in der Forschungsinstitution durchgeführten Tierversuche zu bestimmen und so zu garantieren, dass nicht zu viele Tiere gezüchtet werden. Es ist für den Tierhausleitenden unmöglich, für alle Experimente, die in einer Forschungseinrichtung durchgeführt werden, diese Informationen zu überblicken – das kann ausschliesslich nur der/die einzelne Versuchsleitende, der oder die ja auch die gesamte Verantwortung für den Versuch trägt.</p> <p>Darüber hinaus bleibt zu fragen, wie die zulässige Anzahl Tiere definiert wird? Es werden Tierzahlen nur im Zusammenhang mit Versuchen definiert; Zucht und Haltung sind aber nicht mit dem Tierversuchsgesuch verknüpft!</p>	
--	--	--



118a Abs. 1	Diese Neuregelung ist kaum umsetzbar - wie ist zu kontrollieren, dass nicht zuviel gezüchtet wird? (Siehe Kommentar §114f).	
118a Abs. 2	<p>Diese Formulierung ist problematisch in der pragmatischen Umsetzung (auch wenn die Absicht dieser Regelung nachvollziehbar ist). Zur Erläuterung ein praktisches Beispiel: für eine bestimmte wissenschaftliche Fragestellung wird ein neuer Genotyp angesetzt, bei dem noch nicht klar ist, ob die genetische Veränderung in den im Verlauf der Zucht entstehenden Tieren einen pathologischen Phänotyp hervorrufen wird, für den vorgängig eine auf einer Güterabwägung basierende Versuchsbewilligung vorliegen müsste. Das genetische Monitoring bei den ersten Würfen wird gestartet und es stellt sich heraus, dass in den Tieren dieser neu generierten Linie eine Belastung durch die genetische Manipulation vorliegt. Wie ist dann das Vorgehen? Es gibt in diesem Beispiel ja schon eine laufende Zucht; wie lässt sich die Forderung nach der vorgängig erteilten Versuchsbewilligung rückwirkend umsetzen?</p> <p>Auch in dieser aufgezeigten Problematik wird deutlich, warum die Verantwortung für das Ansetzen einer Zucht für einen Versuch bei der Versuchsleitung liegen muss (siehe Kommentar zu §114f)! Die Zucht der im Versuch benötigten Tiere muss im Rahmen der Tierversuchsbewilligung abgedeckt sein.</p>	<p>Bitte Formulierung wie folgt anpassen:</p> <p>2 Für die Zucht und Haltung von Linien und Stämmen für einen Tierversuch muss vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen, welche die Zucht der Tiere rechtfertigt. Die Anzahl der zu züchtenden Tiere ist auf ein Minimum zu beschränken. Bei Linien und Stämmen, für die eine Belastung durch ihre genetische Veränderung bekannt ist und bei denen die Belastung nicht durch belastungsmindernde Massnahmen vermieden oder vermindert werden kann, muss der durch die genetische Veränderung entstandene Belastungsgrad in die Güterabwägung des Versuchs mit einbezogen werden. Für neue Linien oder Stämme, für die eine mögliche Belastung im Rahmen der Belastungserfassung noch nicht abschliessend abgeklärt werden konnte, erfolgt eine vorläufige Schätzung der möglichen Belastung anhand vorhandener wissenschaftlicher Kenntnisse.</p>



118a Abs.3	Die Erläuterungen zu diesem Satz beschreiben: "Abs. 3: Wenn z.B. bei der Erzeugung von gentechnisch veränderten Tieren aufgrund der biologischen Gesetzmässigkeiten (Vererbung) überzählige Tiere nicht weiter reduziert werden können, müssen diese entweder einer anderen Verwendung zugeführt werden (z.B. Rehoming, Futtertiere) oder – falls dies nicht möglich ist – zeitnah getötet werden." Leider dürfen laut Einschliessungsverordnung (vgl. Art. 12 ESV) gentechnisch manipulierte Tiere nicht an private Personen abgegeben oder als Futtertiere verwendet werden. Somit macht der Abschnitt in den Erläuterungen keinen Sinn, solange diese Regelung nicht angepasst wird.	
119 Abs. 1	In den Erläuterungen wird auf die Schädlichkeit des Hochnehmens der Ratte oder Maus am Schwanz verwiesen. Ratten am Schwanz hochzunehmen ist für die Tiere schmerzhaft und bedeutet sowohl für Mäuse wie für Ratten eine vermeidbare Stressbelastung. Es gibt wenige Ausnahmesituationen, in denen das Aufnehmen von Mäusen am Schwanz gerechtfertigt werden kann. Als Beispiel können hier versuche genannt werden, bei denen die verwendeten Tiere mit auch für den Menschen pathogenen Keimen wie Salmonellen oder HIV infiziert werden. Zwar sinkt die Häufigkeit von Bissunfällen bei Anwendung von schonenderen Techniken im Umgang mit Mäusen (z.B.	Bitte um folgende Ergänzung des §119: "5 Das Aufheben der Ratte am Schwanz ist verboten (ausser in wissenschaftlich begründbaren Ausnahmefällen). Mäuse und Ratten sind mit möglichst schonenden Methoden zu behandeln (z.B. Hochnehmen von Mäusen unter Verwendung eines Handlingtunnels), ausser in wissenschaftlich begründbaren Ausnahmefällen. "



	<p>Tunnelhandling) deutlich; dennoch ist aus Arbeitsschutzgründen in solchen Sondersituationen ggf. das Aufnehmen am Schwanz vorzuziehen. Um der Weiterverbreitung von schonenderen Techniken wie das Tunnelhandling oder das Aufnehmen des ganzen Körpers des Tiers zu unterstützen und das Tailhandling im Sinne des Tierwohls weiter zu verdrängen, schlagen wir eine Ergänzung vor. Diese würde auch den internen Tierschutzbeauftragten sowie den zuständigen Behörden zugutekommen, die fortan die Verwendung dieser schonenden Techniken leichter einfordern könnten.</p>	
122 Abs. 5 Bst. d	<p>Die Erfüllung personeller Voraussetzungen für den Erhalt einer Haltungsbewilligung bedingt auch das Vorhandensein von genügend Tierpflegepersonal. Daher beantragen wir eine entsprechende Ergänzung.</p>	<p>Bitte folgende Ergänzung vornehmen für Satz d: "personeller Voraussetzungen und personeller Verantwortlichkeiten sowie dem Vorhandensein von ausreichend Tierpflegepersonal bezogen auf die Grösse und Art der betreffenden Tierhaltung"</p>
126 Abs. 1	<p>Wir begrüßen die Regelung. Für den heutigen Betrieb professioneller Tierversuchseinheiten ist der Einsatz tierexperimentell erfahrener Fachtierärzte und Fachtierärztinnen unerlässlich. In einigen wenigen Forschungsinstitutionen gibt es bereits veterinärmedizinische Dienste, die Forschenden beratend zur Seite stehen, den Hygienestatus einer Haltung überwachen, bei operativen Eingriffen unterstützen oder diese durchführen,</p>	<p>Bitte um folgende Ergänzung für §129: "4 (neu) In jedem "Institut oder Laboratorium ist ein tiermedizinischer Dienst zu bezeichnen, wobei eine Stellvertreterregelung zu gewährleisten ist.</p>



	<p>die Institutsapotheke führen oder sonstigen veterinärmedizinischen Verantwortlichkeiten nachkommen. Leider fehlt diese im Tierversuch so wichtige Rolle (ähnlich wie früher der/die Tierschutzbeauftragte), weshalb sehr viele Forschungsinstitutionen entsprechende Fachpersonen auch nicht anstellen. Dies ist in unseren Augen schädlich für das Tierwohl der Versuchstiere, aber ggf. auch ungünstig für die Qualität der Forschungsergebnisse. Wir betrachten dies als eine sehr grosse Lücke in der Gesetzgebung. Daher beantragen wir die Ergänzung einer weiteren Rolle in Artikel 129 Absatz 4</p>	
129a	<p>Die GST begrüsst ausdrücklich die Präzisierung in diesem Artikel zur Rolle des Tierschutzbeauftragten.</p>	
198a Abs. 3	<p>Aus Gründen der Qualitätssicherung fordern wir die Streichung dieser Ausnahme für Organisationen der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung.</p>	
131 <p>Bemerkung GST: ist eigentlich nicht Gegenstand der Vernehmlassung. Wird möglicherweise nicht berücksichtigt.</p>	<p>Siehe Kommentar zu §114f – Die Verantwortung dafür, welche und wie viele Tiere gezüchtet werden, muss in Forschungsinstitutionen bei den Versuchsleitenden liegen und nicht bei den Tierhaltungsleitenden, da letztere dieser Anforderung auch technischen und organisatorischen Gründen nicht gerecht</p>	<p>131: Die Versuchsleiterin oder der Versuchsleiter: d (neu) gewährleistet, dass die für das Erreichen des Versuchsziels minimal notwendige Anzahl von Tieren gezüchtet wird, bzw. stellt sicher, dass die Anzahl von Überschusstieren so gering wie möglich gehalten wird.)</p>



	werden können. Daher beantragen wir die zusätzliche Ergänzung von §131, um diese Verantwortlichkeit auf den richtigen Personenkreis zu übertragen.	
137 Abs. 1	Es ist unklar, ob die Bedingungen von lit. a und b kumulativ oder alternativ gelten. Wir schlagen daher vor, zwischen lit. a und b ein «oder» einzufügen sowie auch nach lit. c.	Bitte um Präzisierung: «1 Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss belegen, dass das Versuchsziel: a.in Zusammenhang mit der Erhaltung oder dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Mensch und Tier steht; <u>oder</u> b.neue Kenntnisse über grundlegende Lebensvorgänge erwarten lässt; oder c.dem Schutz der natürlichen Umwelt dient, <u>oder</u> d.dem Ersatz von Tierversuchen, der Reduktion der Anzahl von Versuchstieren oder der Belastungsminderung in Tierversuchen dient.
Art. 152	Die GST findet es sehr gut, dass die Beladezeit vor der Abfahrt auf dem Begleitdokument eingetragen werden muss. Das war bis anhin etwas unklar und machte die Kontrolle z.T. schwieriger.	



Art. 179a	<p>Es macht Sinn die Betäubung von Lamas und Alpakas auch explizit zu regeln.</p> <p>Wir fordern jedoch die Streichung der Methode «Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck». Diese Methode führt beim Geflügel nach einigen Studien zu erheblichem Leiden der Tiere.</p>	<p>f. Geflügel: – Elektrizität, – stumpfer, kräftiger Schlag auf den Kopf, – stumpfe Schusschlagbetäubung, – Bolzenschuss ins Gehirn, – geeignete Gasmischung, – Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck;</p>
Art. 179d Abs. 1	<p>Die alte Formulierung ist zu belassen.</p> <p>Zurzeit gibt es bewilligte Schlachtanlagen, in welchen nur eine Halsschlagader geöffnet wird. Wenn dies der Fall ist, müssten mindestens eine genügend lange Übergangsrinne eingeplant werden.</p>	<p>Art. 179d Abs. 1</p> <p><u>1 Das Entbluten hat mittels Durchtrennen oder Anstechen von Hauptblutgefässen im Halsbereich zu erfolgen.</u> Das Entbluten muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.</p>
190 Abs. 1	<p>Eine fachbezogene, kontinuierliche Weiterbildung ist auch für die Mitglieder der kantonalen Veterinärämter und Tierversuchskommissionen unerlässlich, damit sie zur fachkundigen Prüfung der Versuchsanträge fähig sind. Wir beantragen daher hier eine Ergänzung.</p>	<p>Bitte um Ergänzung: "f Mitglieder von Tierversuchskommissionen und entsprechenden Fachstellen der kantonalen Veterinärämter"</p>



Art. 194	Eine Präzisierung in der Ausbildung für die Tierhaltung ist gut.	
198c Abs. 1	Im Unterschied zur französischen Textversion könnte man hier beim Wort "Art" als Art der Haltung oder Art der verwendeten Tierart verstehen, weshalb wir die Präzisierung in Tierart empfehlen.	Bitte um Präzisierung: Art. 198c Anforderungen an Praktikumsbetriebe (neu) 1 Ein Tierhaltungsbetrieb, der ein Praktikum im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung nach dieser Verordnung anbietet, muss über einen Tierbestand verfügen, der in Grösse und <u>Tierart</u> mindestens demjenigen entspricht, den die Praktikantin oder der Praktikant zu betreuen beabsichtigt. Die für den Betrieb verantwortliche Person muss über die erforderliche Qualifikation zur Betreuung des Tierbestands verfügen.
Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 1; Ziffern 1a (neu) und 3	Die bisherigen Anmerkungen zur Tabelle 1 in Anhang 1 sind unverändert zu belassen. Im Vollzug muss das Tierwohl im Fokus stehen. Daher sind die Ställe / Tierhaltungen bei Tierschutzkontrollen bezüglich dem qualitativen Tierwohl zu kontrollieren. Bei den Kontrollen ist auf das Wohlbefinden und auf Haltungsschäden zu achten. Wenn an den Tieren keine relevanten Defizite erkennbar sind, ist von der Beanstandung bez. baulichen Vorgaben (Masse gemäss Tabelle 1) abzusehen. Wenn auf Grund von relevanten Defiziten bauliche Anpassungen unumgänglich sind, muss dem betroffenen Tierhalter eine angemessene Frist für die gesetzeskonforme Anpassung der Stallungen	



	(Planung, Bewilligungen und Realisierung) eingeräumt werden.	
Anhang 4, Tabelle 2	Die Ergänzung für den Transport von Zicklein in einer Transportkiste macht Sinn, da für kleine Tiere ein Viehtransporter manchmal eher zu gross ist.	

3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Wir begrüßen die besondere Berücksichtigung von Equiden in den Bestimmungen über den gewerblichen Tiertransport. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die Besonderheit dieser Transporte es ermöglicht, die Dauer der praktischen Ausbildung zu verkürzen. Da es in der Schweiz nur sehr wenige Unternehmen gibt, die sich auf den gewerbsmäßigen Transport von Pferden spezialisiert haben, muss die praktische Ausbildung außerdem angepasst werden und in mehreren Teilen absolviert werden können.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
3 Abs. 1	Wir begrüßen die Fehlerkorrektur (richtiger Paragraf jetzt erwähnt)	
4 Abs. 4	Der neue Absatz wird sehr begrüsst, allerdings ist für uns unverständlich, warum nur Buchstaben d-g, nicht aber a-c für gewerbsmässige Züchter gelten sollen. Die Inhalte von Buchstaben a-c (Tierbetreuung sowie Pflege von kranken und verletzten Tieren; Fütterung, insbesondere Futterzusammensetzung, physiologischer Futterbedarf und Beschäftigung im Zusammenhang mit der Futteraufnahme; Haltungsansprüche und Gestaltung der Haltungsumwelt, die ein arttypisches Verhalten ermöglicht) sind ebenfalls enorm wichtig für die Wahrung und Förderung des Tierwohls in diesem Bereich.	Art. 4 Abs. 4 (neu) 4 In der Ausbildung von Personen, die gewerbsmässig Heimtiere oder Nutzhunde züchten, müssen mindestens 10 Stunden des theoretischen Teils für die Bereiche nach Absatz 2 eingesetzt werden.
7 Abs. 2 Buchst. a ^{bis}	Siehe Allgemeine Bemerkungen.	2 Der praktische Teil erfolgt tiergruppenspezifisch durch Begleitung einer erfahrenen Tiertransporteurin oder eines erfahrenen Tiertransporteurs und umfasst: a ...



		a ^{bis} für Equidentransportpersonal mindestens 2 Arbeits tage-12 Stunden die für Equiden aufzuwenden sind müssen und über mehrere Tage verteilt werden können;
9.1	Die Ergänzung der Equiden als eigenen Einheit wird sehr begrüsst, da der Transport dieser Tiere andere Anforderungen an den Transporteur stellt als bei den übrigen Tierklassen.	



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
10 Abs. 3 Bst. a	Die GST ist gegen die Amputation von Zehen zur Markierung von Mäusen, da es genügend tierschutzkonforme Möglichkeiten zur Kennzeichnung von Mäusen gibt. In der humanmedizinischen Forschung wird schon lange nicht mehr amputiert.	Art. 10 Abs. 3 Bst. a 3 Bei kleinen Nagetieren sind als kombinierte Markierungs- und Genotypisierungsmethoden zulässig: a. Amputation des ersten Glieds einer Zehe in den ersten zwölf Tagen nach der Geburt; es dürfen maximal zwei Zehenspitzen pro Tier amputiert werden;
17	Wir begrüßen die wichtige Ergänzung	
29. Abs. 1 Bst. d. Ziff. 4	Wir haben folgende Frage: ist dieser Satz auch für Reservezuchttiere vorgesehen, also Tiere, die für einen etwaigen Einsatz in der Zucht zurückgehalten werden, aber dann doch nicht zum Züchten verwendet wurden?	Bitte um Präzisierung.
	Die Ergänzung von Buchstaben e und g werden als längst überfällige Ergänzungen sehr begrüsst.	



--	--	--

7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Den Zugang zu Sitzstangen für Küken in den ersten 2 Lebenswochen zu fordern entspricht keinem Tierbedürfnis und bedeutet keinen Mehrwert für die Tiere. Küken benutzen die ersten 2 bis 3 Wochen die Sitzstangen kaum, schon gar nicht als Schlafplatz. Zudem bilden die Sitzstangen unnötige Barrieren in der Kükenetage und können dadurch sogar zu neuen Problemen, wie erdrückte Küken, führen.

Diese Haltungsanforderungen zudem in einer zweiten Verordnung zu regeln macht das Ganze für Tierhalter und Kontrolleure nicht unbedingt übersichtlicher und verständlicher und birgt viel unnötiges Konfliktpotenzial bei Kontrollen.

Viele bestehende und bewilligte Aufzuchtanlagen erfüllen diese Vorgaben nicht und müssten angepasst oder ersetzt werden ohne jeglichen Mehrwert für die Küken. Die Neuregelung ist kontraproduktiv fürs Tierwohl.



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
Art. 34a	<p>Küken benutzen die ersten 2 bis 3 Wochen die Sitzstangen kaum, schon gar nicht als Schlafplatz. Das Wort «Zugang» impliziert jedoch, dass das Küken diese benutzen können sollte. Der Vorschlag ist nicht kompatibel mit vielen bestehenden und bewilligten Aufzuchtanlagen.</p> <p>Sitzstangen bilden eine unnötige Barriere in der Kükenetage und erschweren ein zweckmässig geschlossenes Auslegen der Papierunterlage. Dies zusammen mit wenig Einstreumaterial ist wichtig für eine gute Unterlage, die für die erfolgreiche Immunisierung der Kokzidienimpfung wichtig ist. Diese Impfung ist unterdessen Standard bei den Legeküken und ein wichtiger Bestandteil für eine gute Tiergesundheit.</p>	<p>Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen</p> <p>1 In der Bewilligung für eine serienmässig hergestellte Stalleinrichtung kann das BLV die lichte Höhe oberhalb von Sitzstangen oder Gitterflächen in Volieren auf maximal 45 cm reduzieren.</p> <p>2 Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden.</p> <p>Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.</p>



Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur la protection des animaux et d'autres ordonnances dans le domaine de la protection des animaux

(du 27.11.2023 au 15.03.2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Gilles Thiébaud

Sigle entreprise / organisation / service : Membre Suisse Trot

Adresse, lieu : Route des Vernettes 26, 1565 Missy

Interlocuteur : Gilles Thiébaud

Téléphone : +41 79 379 00 08

Courriel : *gillesthiebaud@bluewin.ch*

Date : 04.03.2024

Remarques importantes°:

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **15 mars 2024** à l'adresse suivante : vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Remarques générales sur l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

En tant que membre de l'association « Suisse Trot », je m'engage pour assurer sa pérennité.

Par le présent avis, je prends uniquement position sur les propositions de révision de l'OPAn concernant les équidés ainsi que sur celles de l'OFPA n relatives au transport professionnel d'équidés.

Je suis globalement favorable aux mesures visant à assurer le bien-être des équidés, mais je considère toutefois que le texte de l'OPAn ne doit pas être inutilement alourdi par des dispositions parfois redondantes avec les principes de base de la législation sur la protection des animaux et j'insiste sur le fait que les mesures figurant dans la législation doivent être applicables et contrôlables en pratique. A défaut, ces mesures ne sont que des manifestations d'intention qui ne débouchent pas sur une réelle amélioration de la protection des animaux. D'autre part il est de première importance que toutes les mesures légales se basent sur des fondements scientifiques clairs et indiscutables.



2. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (nouveau texte)
15, chiffre 3	La définition de « personne compétente » en ce qui concerne le marquage des équidés au moyen d'une puce électronique n'est pas identique à celle figurant à l'article 15a, chiffre 2 de l'Ordonnance fédérale sur les épizooties OFE.	<u>Ajout d'un chiffre 4</u> : Le marquage des équidés au moyen d'une puce électronique est réglé par l'article 15a, chiffre 2 de l'Ordonnance sur les épizooties
21, let. i	<p>La formulation est peu claire et prête à interprétation, particulièrement en français mais également en allemand.</p> <p>Elle fait partiellement double emploi avec la lettre h, elle-même sujette à interprétations bien qu'en vigueur depuis 2014. Une intégration de cette disposition dans la lettre h semble adéquate.</p> <p>En outre le terme de « Rollkur » figurant dans la version actuelle de l'ordonnance prête à confusion. Pour des raisons de mise en application, il est nécessaire de définir l'hyperflexion et, si le terme devait être maintenu, la « Rollkur ».</p>	h. obliger l'équidé à maintenir son encolure en hyperflexion par quelque moyen que ce soit, lors ou en dehors des périodes d'utilisation
21, let.j	L'article 4, al. 1 de l'OPAn fixe déjà que les animaux doivent être abreuvés et nourris régulièrement et en quantité suffisante. Cette	j. les priver d'eau ou de nourriture pour les rendre dociles ou les punir ;



	précision (qui serait limitée aux équidés !) est redondante et inutile. Elle a en outre un caractère potentiellement diffamatoire pour la filière équine.	
21, let.k	<ol style="list-style-type: none">1. Une énumération de divers moyens interdits laisse à penser que les autres seraient autorisés ! La fédération suisse des courses de chevaux a établi un catalogue exhaustif des harnachements autorisés avec une description objective de leurs fonctions et des risques liés à leur utilisation. Une formulation plus générale doit être préférée2. Grâce à l'association de plusieurs gènes, les chevaux appartenant aux races de trotteurs possèdent une allure particulière qui leur permet d'atteindre de grandes vitesses en restant au trot. Les enrênements supérieurs permettent au cheval de garantir son équilibre dans cette allure symétrique à deux temps. Les progrès de la génomique et ses effets sur la sélection à l'élevage laissent entrevoir le côté superfétatoire de cet accessoire à moyen terme, mais actuellement plus de 60% des chevaux trotteurs participant aux courses en Suisse ont encore besoin de cet enrênement supérieur pour sécuriser leurs allures. Une adaptation des règles concernant son usage	<p>k. utiliser les équipements suivants :</p> <ol style="list-style-type: none">1. des embouchures et ennasures pouvant causer par leur nature et malgré une utilisation adéquate des douleurs ou des blessures ;2. les enrênements fixes limitant de façon durable et coercitive les mouvements de l'encolure et de la tête



	<p>permet de supprimer tout risque d'abus. En l'état une interdiction de cet équipement provoquerait l'élimination immédiate de ces chevaux et la disparition de l'élevage des trotteurs, les gènes permettant un équilibre sans faille au trot à grande vitesse n'ayant pas encore été tous identifiés. Il est indispensable de prévoir un délai de plus de 10 ans pour une mise en œuvre d'une interdiction de cet équipement, afin de permettre à la génétique de progresser et aux chevaux participant actuellement aux courses de terminer leurs carrières sportives de manière échelonnée</p>	
21, let.l	<p>Cette disposition reprend l'art. 4, al.2 de la LPAn. Il n'y a pas de saison à ce que cette reprise soit limitée aux équidés. Je propose donc de déplacer cette disposition à l'article 16, al.2 OPAn, éventuellement en remplacement de la let. b de cet alinéa.</p>	
21, let.m	<p>Il sera extrêmement difficile de définir à partir de quel moment une pression psychologique sera considérée comme « excessive ». Vu cette difficulté, je propose de renoncer à cette disposition</p>	<p>m. exercer sur eux une pression psychologique excessive;</p>
21, let.n	<p>La définition de la « manière grossière ou inappropriée » sera très difficile à objectiver. En se basant sur les articles précédents tels que</p>	<p>n. utiliser des aides, tels que les éperons, les embouchures ou les rênes auxiliaires, de manière grossière ou inappropriée.</p>



	<p>proposés (interdiction généralisée à toutes les espèces d'exercer des violences physiques et interdiction des embouchures, ennasures et enrênements causant des douleurs ou des blessures) on dispose de mesures simples et réalistes visant le même but.</p>	
59, 3 bis	<p>Je ne comprends pas la raison pour laquelle les mulets et les bardots ne sont pas traités de la même façon. A ma connaissance, il n'existe pas de données comportementales qui explique cette différence.</p> <p>En outre il n'est pas toujours aisé de différencier les mulets des bardots sur la base du phénotype, ce qui rend la mise en application problématique</p> <p>Les mulets et les bardots ne sont pas des espèces mais des hybrides. Il convient donc de supprimer le mot « espèce »</p> <p>Accessoirement on remarquera que les poneys sont des chevaux de petite taille et qu'ils ne constituent pas une espèce propre. Leur mention est donc superfétatoire.</p> <p>Il est en outre indispensable de prévoir que la dérogation figurant à l'art. 59, chiffre 3 de l'OPAn s'applique également aux cas où des chevaux ou des ânes ou leurs croisements</p>	<p>3bis Sont reconnus comme des congénères pour les équidés au sens de l'al. 3 :</p> <ul style="list-style-type: none">a. pour les chevaux: les chevaux, les mulets et les bardots ;b. pour les ânes : les ânes, les mulets et les bardots;c. pour les mulets : les mulets, les bardots, les ânes et les chevaux;d. pour les bardots : les bardots, les mulets, les ânes et les chevaux;



	servent de congénères à des équidés d'un ou de plusieurs autres genres.	
60, al 2	Les mesures relatives aux soins des sabots s'appliquent à tous les équidés (tel que formulé dans l'actuelle version de l'OPAn)	Les sabots doivent être soignés de manière à permettre à l'équidé de se tenir dans une position anatomique correcte, à ne pas le gêner dans ses déplacements, et à prévenir les maladies du sabot.
62	<p>Les explications données par le Rapport explicatif sont très peu claires. En outre, ces mesures devraient s'appliquer à toutes les espèces animales et pas seulement aux équidés. On peut penser aux méthodes visant à influencer le comportement des chiens par exemple.</p> <p>D'autre part, le simple conditionnement par renforcement positif ou négatif est une « méthode visant à influencer le comportement » !</p> <p>Cette disposition est donc à revoir entièrement et, une fois une meilleure formulation faite, à étendre à toutes les espèces.</p>	<p>Art. 62 Mesures destinées à influencer le comportement des équidés Les mesures visant à influencer le comportement des équidés doivent être adaptées à la situation, en lien direct avec le comportement de l'animal et interrompues lorsque l'effet escompté a été atteint ou que les mesures génèrent de l'agitation chez l'animal.</p>



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'intérieur DFI
**Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV**



3. Remarques générales sur l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Je salue la prise en compte spécifique des équidés dans les dispositions relatives au transport professionnel d'animaux. Toutefois je considère que la spécificité de ces transports permet de réduire la durée de la formation pratique. En outre, comme il n'existe que très peu d'entreprises spécialisées dans le transport professionnel de chevaux en Suisse, la formation pratique doit être adaptée et pouvoir se réaliser en plusieurs fois.



4. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
7, al. 2, let. a ^{bis}	Voir remarques générales.	2 La partie pratique est spécifique à un groupe d'animaux et consiste à accompagner un transporteur d'animaux expérimenté ; elle dure: a ... a ^{bis} pour le personnel chargé du transport des équidés: au moins douze heures consacrées aux équidés, pouvant être réparties sur plusieurs jours;



5. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)



6. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



7. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques



8. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Glarner Bauernverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BVGL
Adresse, Ort : Ygrubenstrasse 9, 8750 Glarus
Kontaktperson : Fritz Waldvogel
Telefon : 055 640 98 20
E-Mail : info@bvgl.ch
Datum : 14.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen von 4 Verordnungen im Tierschutzbereich. Diese Stellungnahme wurde am 8. März 2024 vom Vorstand des Schweizer Bauernverbandes beschlossen. Der Glarner Bauernverband unterstützt diese Stellungnahme vom Schweizer Bauernverband.

.

Der Schweizer Bauernverband (SBV) beschränkt sich in dieser Stellungnahme auf die Elemente, die Nutztiere und die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren betreffen. Zu den geplanten Änderungen für die Haltung von Heimtieren und von Versuchstieren äussert sich der SBV nicht.

Allgemeines

Die vorgesehenen Änderungen werden abgelehnt. Die Neuerungen haben wesentliche zusätzliche administrative, personelle und finanzielle Aufwändungen zur Folge und diese können den Tierhaltern nicht auch noch zugemutet werden. Die vorgesehenen Anpassungen im Nutztierbereich sind einseitig auf neue Verbote und neue Auflagen ausgerichtet, obwohl in den Begleittexten ausdrücklich Bezug auf die Berücksichtigung neuer Entwicklungen hingewiesen wird. Die Berücksichtigung neuer Entwicklungen die Vorteile für die Tierhalter bringen können, wie Virtuelle Zäune sind aber in diesen Anpassungen nicht aufgenommen worden. Auf die Anpassung dieser Verordnungen ist zu verzichten oder auf die Teile zu beschränken, die die Nutztiere und die Haltung von Nutztieren nicht betreffen.

Details

Das Verbot des Kürzens der Schwänze bei Lämmern beeinträchtigt das Tierwohl, statt es zu fördern. Die Arbeit für das Kürzen der Schwänze wird von den Tierhaltern nicht gesucht. Die Kürzung wird vorgenommen, um das Tierwohl zu verbessern. Die Lämmer werden so vor der Verschmutzung durch Kot und oder Urin bewahrt was dem Tierwohl zuträglich ist. Die Absicht das Verbot erst umzusetzen, nachdem das Problem durch die Zucht auf kurze Schwänze gelöst ist, zeigt den Zielkonflikt zwischen diesen zwei Anliegen der Tierwohls deutlich. Eine pragmatische Lösung ist daher der «reinen Lehre», die in diesem Fall auch als «reine Leere» formuliert werden kann, vorzuziehen.



Das Verbot des Touchieren der Schnäbel von Legeküken ist ein massiver Rückschritt im Tierwohl und muss im Namen einer praxistauglichen tierfreundlichen Haltung gestrichen werden. Es verbietet eine der wenigen effektiven Massnahmen, die Tierleid in bestimmten Situationen verhindern kann. Touchieren bleibt ein Eingriff im Kükenalter, der jedoch das Tierwohl fördert und hohe Tiergesundheit im restlichen Leben der Tiere ermöglicht. Es verhindert schmerzvolle offene Wunden und erhöhte Mortalität. Oft trägt es zu einer überdurchschnittlichen Vitalität und Tiergesundheit bei. Zentral ist das der Eingriff korrekt durch Fachkundiges Personal durchgeführt wird.

Bei der Enthornung und einer allfälligen Schmerzausschaltung durch die Tierhalter und bei den Anmerkungen in Tabelle 1 sollen mit dieser Vorlage missverständliche Formulierungen verbessert werden. Leider gelingt das mit den vorliegenden Vorschlägen nicht.

Bezüglich der Uminterpretation der Anmerkung 3 und neu 1a in Tabelle 1 kann sicher nicht auf eine damalige Absicht des Verordnungsgebers Bezug genommen werden. Die bisherige Anmerkung wurde vor gut 15 Jahren in die TschV geschrieben. Diese nach so langer Zeit und damit auch Gültigkeit als Irrtum oder andere Absicht des Verordnungsgebers darzustellen, widerspricht Treu und Glauben und stellt jegliche Art von Rechtserlassen jederzeit für eine nachträgliche Uminterpretation zur Disposition. Auf diese Weise wird die Rechtssicherheit untergraben. Diese Anpassungen sind unverändert in der TschV Tabelle 1 zu belassen. Die Änderung der Anmerkungen 3 und neue 1a hätte bauliche Anpassungen in mehreren Tausend relativ neu gebauten Ställen zur Folge. Bauliche Anpassungen benötigen immer eine ausreichende Übergangsfrist, weil Planung, Bewilligung und Realisierung nicht von heute auf morgen umgesetzt werden können. An dieser Stelle verweisen wir ausdrücklich auf Art. 8 des Tierschutzgesetzes, das den Investitionsschutz für nach dem TschG bewilligten Bauten während **mindestens** der ordentlichen Abschreibedauer garantiert.

Dem Tierwohl nützen die Änderungen gemäss dem Vorschlag des Bundes nicht. Im Vollzug muss das Tierwohl im Fokus stehen. Daher sind die Ställe / Tierhaltungen bei Tierschutzkontrollen bezüglich dem qualitativen Tierwohl zu kontrollieren. Bei den Kontrollen ist auf das Wohlbefinden und auf Haltungsschäden zu achten. Wenn an den Tieren keine relevanten Defizite erkennbar sind, ist von der Beanstandung bez. baulichen Vorgaben (Masse gemäss Tabelle 1) abzusehen. Wenn auf Grund von relevanten Defiziten bauliche Anpassungen unumgänglich sind, muss dem betroffenen Tierhalter eine angemessene Frist für die gesetzeskonforme Anpassung der Stallungen (Planung, Bewilligungen und Realisierung) eingeräumt werden.

Die vorgeschlagene Formulierung für die Ferkelaufzucht verbietet sogar den Wurfausgleich mit andern Mutterauen, was wohl nicht die Absicht sein kann.

Die Weiterbildungspflicht für Tierbetreuer in gewerblichen Tierhaltungen (Art. 190. Abs. 1, Bst. e) ist so zu formulieren, dass die landwirtschaftliche Tierhaltung dieser Weiterbildungspflicht nicht untersteht.

Die neuen Anforderungen von 480 Stunden an die Ausbildung von gewerblich tätigen Klauenpflegern werden auf diesem Gebiet einen Fachkräftemangel provozieren. Die Ausbildung wurde vor rund 8 Jahren eingeführt und hat sich bewährt. Mit dieser unrealistisch hohen Anzahl Ausbildungsstunden werden



allfällige Interessenten für diese Tätigkeit abgeschreckt statt gewonnen. Die Behörden haben in dieser Beziehung eine Verantwortung für verhältnismässige Vorgaben an diese Ausbildung damit auch künftig genügend Klauenpfleger verfügbar sind.

Die Anpassung des Flächenbedarfs beim Transport von Gitzi im Anhang 4 der TschV ist dem Schweizerischen Ziegenzuchtverband seit Jahren ein Anliegen. Der Vorschlag geht in die richtige Richtung, die Einführung einer neuen Kategorie für den Transport von Gitzi wird begrüsst. Hingegen ist die vorgeschlagene Transportfläche zu gross bemessen und ist anzupassen. Dadurch werden das Tierwohl verbessert und die Anzahl Transportfahrten reduziert.

Der Schweizer Bauernverband verlangt der hier vorgelegten Änderungen der TschV auf die in der Medienmitteilung angekündigten Themen Hundeimport und die Haltung von Versuchstieren zu beschränken. Die übrigen vorgeschlagenen Änderungen führen nicht zu wirklichen Verbesserungen beim Tierwohl.

Wir sind gerne bereit, unsere Forderungen in einem Gespräch zu vertreten. Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband

Markus Ritter
Präsident

Martin Rufer
Direktor



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p><i>Art. 15 Abs. 2</i> 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen: a. das Markieren von Tieren mittels Ohrmarke oder Mikrochip; b. das Abschleifen der Zahnschmelzspitzen bei Ferkeln.</p>	<p>Die bisher bestehenden Ausnahmen von der Pflicht zur Schmerzausschaltung gemäss Buchstaben a (mit Anpassung) und c von Art. 15, Abs. 2 sind beizubehalten. Die Nummerierung ist entsprechend anzupassen. Siehe Begründung bei Art. 19, Abs. 2</p> <p>Auch die Vorgaben bezüglich der Markierung inkl. Tätowierung von Tieren (bst. e), z.B. Schlachtschweine sind unverändert ohne Schmerzausschaltung beizubehalten.</p> <p>Bemerkung Die für den neuen Bst. a vorgeschlagene Formulierung ist nicht kompatibel mit den Vorgaben zur Kennzeichnung von Equiden in der Tierseuchenverordnung.</p>	<p>Art. 15 Abs. 2 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen: a. das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern bis zum Alter von sieben Tagen; der Schwanzstummel muss 15 cm lang sein; b. das ...; c. das Touchieren der Schnäbel beim Hausgeflügel; e: das Markieren von Tieren, ausgenommen das Tätowieren von Hunden und Katzen und das Markieren von Fischen</p>
<p><i>Art. 19 Abs. 2 (neu)</i> 2 Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.</p>	<p>Streichen die bisherige Regelung ist mit der Anpassung auf 15 cm Länge beizubehalten.</p>	<p><i>Art. 19 Abs. 2 (neu)</i> 2 Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.</p>

	<p>Gemäss einer ausführlichen Untersuchung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft vom 31. März 2023 hat sich die Anpassung der Kupierlänge auf 15cm als wenige belastender Eingriff für das Tier und als wirksam für die Verringerung der Verschmutzung (durch Kot und oder Urin) erwiesen. Ein Verbot des Kupierens ist erst sinnvoll und ein Gewinn für das Tierwohl, wenn die Schwanzlänge genetisch durch die Zucht auf kurze Schwänze ausreichend verkürzt worden ist. Die züchterische Bearbeitung wird voraussichtlich Jahrzehnte beanspruchen.</p>	
<p>Art. 20 Bst. a, g und h (neu)</p> <p>Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</p> <p>a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;</p> <p>g. das Homogenisieren von Embryonen ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann, und von lebenden Küken;</p> <p>h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.</p>	<p>Das Verbot des Touchierens ist in der TSchV im Sinne des Tierwohls zu streichen. Touchieren verhindert schmerzvolle offene Wunden und erhöhte Mortalität in bestimmten Situationen und ist eine der wenigen noch vorhandenen wirksamen Massnahmen gegen spezifisches Leiden der Tiere. Oft trägt es zu einer überdurchschnittlichen Vitalität und Tiergesundheit bei. Ein Verbot stellt vereinzelt Tierhalter vor unlösbare Herausforderungen.</p>	<p>Art. 20 Bst. a, g und h (neu)</p> <p>Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</p> <p>a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;</p> <p>g. das Homogenisieren von Embryonen ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann, und von lebenden Küken;</p>



		h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.
Art. 21, Bst. i – n Bei Equiden sind zudem verboten	Der SBV verweist auf die Stellungnahme der Organisationen der Pferdezucht und Pferdehalter.	
<i>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter</i> 1 Tierhalterinnen und Tierhalter 2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen. 3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.	Gemäss Erläuterungen wurde die Formulierung in Abs. 2 angepasst, weil sie missverstanden werden könnte. Die neue Formulierung ist ebenso missverständlich, indem sie dahingehend interpretiert werden kann, dass nur die Durchführung des Eingriffs überprüft wird, nicht aber die bei den meisten Tierarten (ohne Zicklein) nötige Schmerzausschaltung, auch wenn diese vom Tierhalter vorgenommen wird.	<i>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter</i> 1 Tierhalterinnen und Tierhalter 2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff und sofern sie auch die Schmerzausschaltung vornehmen, auch diese , selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen. 3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.
Art. 35 Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslauflächen	Der Art. 35 ist technisch veraltet. So sind heute neue innovative Alternativen zu Zäunen praxisreif und können in der Schweiz aufgrund des zu restriktiv	



	formulierten Art. 35 nicht genutzt werden. Auch an automatischen Melksystemen müssen für die Schweiz Steuervorrichtungen entfernt werden. Art. 35 hat Reformbedarf.	
Art. 38 Haltung von Kälbern 1 2 3 Kälber im Alter von zwei Wochen bis vier Monaten müssen in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Kalb auf dem Betrieb vorhanden ist. Ausgenommen sind Kälber, die einzeln in Hütten mit dauerndem Zugang zu einem Gehege im Freien gehalten werden.	Diese geltende Vorgabe wird nicht in Frage gestellt, sie darf aber von den Veterinärdiensten und den Kontrollstellen nicht dahingehend überinterpretiert werden, dass die Hütten (Iglus) so zu platzieren sind, dass die Ausläufe dem Regen ausgesetzt sein müssen. Solche Fehlinterpretationen der Vorgaben durch die Kontrollinstanzen sind abzustellen. Wenn die Kontrollpraxis nicht auf das Tierwohl angepasst werden kann, ist Art. 38 anzupassen, indem die Worte «Im Freien» zu streichen sind.	
Art. 40 Abs. 1 1 Rinder, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen vom 1. Mai bis zum 31. Oktober und an 30 Tagen vom 1. November bis zum 30. April, Auslauf erhalten. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen.	Harmonisierung mit Direktzahlungsverordnung	
Art. 47 Abs. 1 1 Für Schweine muss ein in grösseren Flächen zusammenhängender Liegebereich, der nur einen geringen Perforationsanteil zum Abfliessen von Flüssigkeiten aufweisen darf, vorhanden sein.	Bisher begrenzt auf Schweine in Gruppenhaltung und Zuchteber. Soll auch in Abferkelbuchten gelten	



<p><i>Art. 50a Saugferkel (neu)</i> Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Sau vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen.</p>	<p>Streichen</p> <p>Die vorgeschlagene Formulierung von Art. 50a verbietet sogar den Wurf Ausgleich mit andern Muttersauen, das kann sicher nicht beabsichtigt sein.</p> <p>Diese Anforderung ist vollkommen realitätsfremd und verursacht bei Würfen mit mehr Ferkeln als die Muttersau Zitzen hat ein Tierschutzproblem, indem die schwächeren Ferkel entweder getötet werden müssen oder indem sie langsam verhungern.</p>	<p><i>Art. 50a Saugferkel (neu)</i> Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Sau vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen.</p>
<p>Art. 59, Abs. 3 und 3bis</p> <p>³ Equiden müssen Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem Artgenossen haben. Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmegewilligung erteilen, wenn artfremder Sozialkontakt vorliegt.</p> <p>^{3bis} Als Artgenossen für die einzelnen Equidenarten gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. bei Pferden und Ponys: Pferde, Ponys und Maultiereb. bei Eseln: Esel und Mauleselc. bei Maultieren: Maultiere, Pferde und Ponysd. bei Mauleseln: Maulesel und Esel	<p>Es ist nicht verständlich, aus welchem Grund Maultiere und Maulesel nicht gleich behandelt werden. Es gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären.</p> <p>Ausserdem ist es nicht immer einfach, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung dieser Bestimmung problematisch macht.</p> <p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p>	<p>^{3bis} Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von</p> <ul style="list-style-type: none">a. für Pferde und Ponys: Pferde, Ponys und, Maultiere und Maulesel;b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel;c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde und Ponys;d. Maulesel: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde und Ponys;



	Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Art(en) dienen.	
<i>Art. 62</i> Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen der Situation angepasst erfolgen, in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres stehen und beendet werden, wenn die erwünschte Wirkung eingetreten ist oder das Tier dadurch in Erregung versetzt wird.	Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Ausserdem sollten diese Massnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Zählens von Hunden. Andererseits ist die einfache Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens". Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.	<i>Art. 62</i> Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an der Situation, in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Massnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.
<i>Art. 66</i> Abs. 2, 2bis (neu), 3 und 5 (neu) 2 Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen.	Die Formulierung ist praxisfremd. Es ist allen die Tiere halten klar, dass es je nach Jahreszeit und Wetter, nicht an 365 Tagen im Jahr möglich ist 100 % der Einstreu trocken und locker zu halten.	<i>Art. 66</i> Abs. 2, 2bis (neu), 3 und 5 (neu) 2 Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren



<p>Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie trocken und locker sein.</p> <p>2bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohballen zur Verfügung stehen.</p> <p>5 Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>	<p>Ehrlichkeit und Realismus sollten hier Theorie und Wunschdenken Platz machen. Die Formulierung muss so gewählt werden, dass Kontrollpersonen einen Ermessensspielraum haben.</p> <p>Beschäftigungsmöglichkeiten können je nach Alter und Situation auch negative Auswirkungen haben (bsp. Kropf und Magenverstopfungen bei Jungtieren und jungen Legehennen). Dieser zusätzliche Artikel ist gut gemeint jedoch für Vollzug und Tierhalter unrealistisch und wird nur für Konflikte sorgen bei der Kontrolle</p> <p>Zugang zu Sitzstangen macht für Küken dieses Alters keinen Sinn. Diese werden von den Tieren noch nicht genutzt und sind gänzlich obsolet. Diese spielen erst ab 2 Wochen eine Rolle.</p>	<p>Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie überwiegend trocken und locker sein.</p> <p>2bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohballen zur Verfügung stehen.</p> <p>5 Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>
<p><i>Art. 103 Bst. c</i> Bei Handel und Werbung mit Tieren muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person: c. in Unternehmen, die Viehhandel nach Artikel 20 Absatz 2 TSG3 betreiben: über ein Viehhandelspatent verfügen; ausgenommen sind Metzgerinnen und Metzger, die ausschliesslich Tiere zur Schlachtung im eigenen Betrieb kaufen;</p>	<p>Diese Angleichung an die Tierseuchenverordnung wird begrüsst</p>	



<p><i>Art. 151 Abs. 1 Bst. b</i> 1 Die verantwortliche Tierhalterin oder der verantwortliche Tierhalter des Betriebs, von dem das Tier abtransportiert wird, muss: b. allfällige Verletzungen und Krankheiten der Tiere schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument.</p>		
<p><i>Art. 152 Abs. 1 Bst. c, e und Abs. Ibis (neu)</i> 1 Die Fahrerin oder der Fahrer muss: c. die von den Tieren auf dem Transport erlittenen Verletzungen schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument; e. bei der Übergabe von Klautieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument.</p> <p>1bis Die Dauer des Transports nach Absatz 1 Buchstabe e wird mit dem Eintragen der Belade- und Entladezeit festgehalten, wobei die Beladezeit vor der Abfahrt eingetragen werden muss.</p>		
<p><i>Art. 160 Abs. 5</i> 5 Gehegewild darf nicht lebend zur Schlachtung transportiert werden, wenn es nicht vorgängig an den Transport gewöhnt worden ist.</p>	Gehegewild statt Zuchtschalenwild	
<p><i>Art. 167 Abs. 4</i> 4 Stapelbehälter müssen so gebaut sein, dass sie sich standfest stapeln lassen, die Lüftungsöffnungen beim Stapeln nicht verschlossen werden und keine oder nur wenig Ausscheidungen in die unteren Behälter gelangen können.</p>	Die Anpassung wird begrüsst.	
<p><i>Art. 179a</i> 1 Folgende Betäubungsmethoden sind zulässig für: c. Schweine: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, – Elektrizität, – geeignete Gasmischung; dbis. Lamas und Alpakas:</p>		



<p>– Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, – Elektrizität; e. Kaninchen: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, – stumpfe Schussschlagbetäubung; f. Geflügel: – Elektrizität, – stumpfer, kräftiger Schlag auf den Kopf, – stumpfe Schussschlagbetäubung, – Bolzenschuss ins Gehirn, – geeignete Gasmischung, – Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck; h. Gehegewild: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn; j. Panzerkrebse: – Elektrizität.</p>		
<p><i>Art. 179b Abs. 5 (neu)</i> 5 Bei der Betäubung von Geflügel mit einer Gasmischung dürfen lebende Küken nicht aufeinandergeschichtet werden.</p>	War bisher in Art. 179a	
<p><i>Art. 179d Abs. 1</i> 1 Zum Entbluten müssen beide Halsschlagadern geöffnet werden oder es ist ein Bruststich durchzuführen. Das Entbluten muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.</p>		
<p><i>Art. 190 Abs. 1 Bst. e</i> 1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden:</p>	Dieser neue Zusatz ist entweder zu streichen oder die landwirtschaftliche Tierhaltung ist ausdrücklich von Bestimmung auszuschliessen.	<p><i>Art. 190 Abs. 1 Bst. e</i> 1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden:</p>



<p>e. Personen, die in Tierheimen mit mehr als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbmässiger Betreuung von mehr als 5 Tieren pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind.</p>		<p>e. Personen, die in Tierheimen mit mehr als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbmässiger Betreuung, ausgenommen die landwirtschaftliche Tierhaltung-von mehr als 5 Tieren pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind.</p>
<p>Art. 194 Abs. 1 Bst. a und d 1 Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten: a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin oder Landwirt mit einem eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG; d. eine gleichwertige Ausbildung in einem tierbezogenen landwirtschaftlichen Spezialberuf.</p>	<p>Neu wird die Anerkennung für die Tierhaltung ohne weitere Ausbildung bei landw. Berufen auf tierbezogene landw. Berufe eingeschränkt. D.h. Winzer oder Gemüsegärtner müssen eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung nachweisen.</p>	
<p>Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung 1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.</p> <p>Und Erläuterungen zu diesem Artikel Art. 203 Abs. 1: Referentinnen und Referenten für Sachkundenachweiskurse oder fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen sollen eine fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung vorweisen können. Beim Anbieten von fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen werden fachspezifische Qualifikationen pro Fach erwartet. D.h. Tiergesundheitsthemen sind von einer Tiermedizinerin oder einem Tiermediziner zu lehren, Rechtsgrundlagen im Veterinärbereich von einer Juristin oder einem Juristen oder einer Amtstierärztin oder einem Amtstierarzt.</p>	<p>Während dem Wortlaut von Abs. 1 von Art. 203 noch zugestimmt werden kann, geht die Erklärung in den Erläuterungen viel zu weit. In erster Linie ist wichtig, dass die unterrichtende Person die Materie, die sie unterrichtet kennt, ausübt und versteht. In dieser Verordnung ist kein spezifischer Akademikerschutz für Juristen und Tierärzte einzubauen.</p> <p>Die berufliche Erfahrung im zu unterrichtenden Fachgebiet muss höher gewichtet werden als ein akademischer Abschluss.</p>	<p>Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung 1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über Erfahrung verfügen, eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.</p>



<p><i>Art. 225c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... (neu)</i></p> <p>1 Betriebe, die beim Inkrafttreten dieser Änderung eine technische Ferkelamme einsetzen, müssen die Anforderungen nach Artikel 50a ab dem ... (15 Jahre nach Inkrafttreten) erfüllen.</p> <p>2 Beim Inkrafttreten dieser Änderung bestehende Versuchstierhaltungen müssen die Anforderungen zum Unterschluß nach Anhang 3 ab dem ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) erfüllen.</p> <p>3 Beim Inkrafttreten dieser Änderung bestehende Versuchstierhaltungen, die belastete Linien oder Stämme züchten oder halten, deren Belastung nicht durch belastungsmindernde Massnahmen vermieden werden kann, müssen die Anforderung, wonach vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen muss, welche die Anzahl der Tiere rechtfertigt (Art. 118a Abs. 2), ab dem ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) erfüllen.</p> <p>4 Die Zuständigkeiten der Tierschutzbeauftragten nach Artikel 129a Buchstaben b und c müssen in den Instituten und Laboratorien bis am ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) umgesetzt sein</p> <p>5 Wer beim Inkrafttreten dieser Änderung eine Tätigkeit ausübt, für die nach dieser Verordnung eine landwirtschaftliche Ausbildung notwendig ist, und über eine Ausbildung aus dem Berufsfeld «Landwirtschaft und deren Berufe» nach bisherigen Recht verfügt, muss die Anforderungen nach Artikel 194 Absatz 1 nicht erfüllen.</p> <p>6 Wer fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen anbietet, die vor Inkrafttreten dieser Änderung anerkannt wurden, muss die Anforderungen nach Artikel 198a ab dem ... (2 Jahre nach Inkrafttreten) erfüllen.</p>		
<p>II Die Anhänge 1, 3 und 4 werden gemäss Beilage geändert.</p>		
<p>III</p> <p>1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2–4 am ... in Kraft.</p> <p>2 Artikel 19 Absatz 2 tritt am ... (X Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft.</p> <p>3 Artikel 76b Absätze 1–7 treten am ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) in Kraft.</p> <p>4 Artikel 145 Absatz 1 Buchstabe b tritt am ... (2 Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft.</p>		



<p><i>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 1, Ziffern 1a (neu) und 3</i></p> <p>1a Für Tiere mit einer Widerristhöhe von mehr als 150 cm gelten für die Standplätze (Ziff. 1), die Fläche des eingestreuten Liegebereichs (Ziff. 31) und die Liegeboxen (Ziff. 32) die Masse, die für Tiere mit einer Widerristhöhe von 140-150 cm vorgesehen sind, mit einer angemessenen zusätzlichen Vergrößerung. Für Tiere mit einer Widerristhöhe von weniger als 120 cm dürfen die diesbezüglichen Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-130 cm angemessen reduziert werden.</p> <p>3 Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-130 cm und 140-150 cm gelten für am 1. September 2008 bestehende Tierhaltungen, deren Standplätze bzw. Liegeboxen die Abmessungen nach Anhang 5 Ziffer 48 unterschritten und deshalb bis zum 31. August 2013 angepasst werden mussten sowie für nach dem 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe.</p>	<p>Die bisherigen Anmerkungen zur Tabelle 1 in Anhang 1 sind unverändert zu belassen.</p> <p>Dem Tierwohl nützen die Änderungen gemäss dem Vorschlag des Bundes nicht. Im Vollzug muss das Tierwohl im Fokus stehen. Daher sind die Ställe / Tierhaltungen bei Tierschutzkontrollen bezüglich dem qualitativen Tierwohl zu kontrollieren. Bei den Kontrollen ist auf das Wohlbefinden und auf Haltungsschäden zu achten. Wenn an den Tieren keine relevanten Defizite erkennbar sind, ist von der Beanstandung bez. baulichen Vorgaben (Masse gemäss Tabelle 1) abzusehen. Wenn auf Grund von relevanten Defiziten bauliche Anpassungen unumgänglich sind, muss dem betroffenen Tierhalter eine angemessene Frist für die gesetzeskonforme Anpassung der Stallungen (Planung, Bewilligungen und Realisierung) eingeräumt werden.</p>	<p>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 1, Ziffer 3</p> <p>3 Die Masse für Kühe gelten für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120–150 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden. Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 125 cm ± 5 cm und 145 cm ± 5 cm gelten für neu eingerichtete Ställe sowie für Ställe, die eine Übergangsfrist von 5 Jahren zur Anpassung von Anbindeplätzen und Liegeboxen nach Anhang 5 Ziffer 48 beanspruchen können.</p>
<p><i>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 3, Ziffern 3a und 8a (neu)</i></p> <p>3a Durch Fütterungseinrichtungen wie Futtertröge und -automaten belegte, für die Tiere nicht nutzbare Flächen dürfen nicht an die Mindestflächen angerechnet werden.</p> <p>8a In Buchten mit verschiebbaren Wänden muss für Schweine mit einem Gewicht von 25–40 kg eine Liegefläche von mindestens 0,3 m² pro Tier zur Verfügung stehen.</p>		



<p><i>Fressplätze für Schafe und Lämmer</i> <i>Anhang 1, Tabelle 4, Ziffer 23</i></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Tierkategorie</th> <th colspan="2">Lämmer</th> <th>Jungtiere</th> <th>Schafe¹</th> <th colspan="2">Widder und Schafe¹ ohne Lämmer</th> <th colspan="2">Schafe¹ mit Lämmern²</th> </tr> <tr> <th>bis 20 kg</th> <th>20-50 kg</th> <th>50-70 kg</th> <th>70-90 kg</th> <th>über 90 kg</th> <th>70-90 kg</th> <th>über 90 kg</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>23 Anzahl Fressplätze, pro Tier</td> <td>n</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> </tr> </tbody> </table>	Tierkategorie	Lämmer		Jungtiere	Schafe ¹	Widder und Schafe ¹ ohne Lämmer		Schafe ¹ mit Lämmern ²		bis 20 kg	20-50 kg	50-70 kg	70-90 kg	über 90 kg	70-90 kg	über 90 kg	23 Anzahl Fressplätze, pro Tier	n	1	1	1	1	1	1	1	<p>Bei geordneten Fütterungszeiten ist ein Verhältnis von Anzahl Tieren : Fressplätzen unbestritten. Bei ad libitum Fütterung geht die Vorschrift zu weit.</p>	<p>23 Anzahl Fressplätze, pro Tier bei geordneten Fütterungszeiten</p>
Tierkategorie		Lämmer		Jungtiere	Schafe ¹	Widder und Schafe ¹ ohne Lämmer		Schafe ¹ mit Lämmern ²																			
	bis 20 kg	20-50 kg	50-70 kg	70-90 kg	über 90 kg	70-90 kg	über 90 kg																				
23 Anzahl Fressplätze, pro Tier	n	1	1	1	1	1	1	1																			
<p><i>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</i> <i>Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu)</i> 1 In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden. 2 Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.</p>																											
<p><i>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 9-1 (Haushühner), Ziffer 7a</i> 7a Für Kleinhaltungen mit bis zu 15 Tieren muss der Stall eine begehbare Fläche von mindestens 2 m² aufweisen bei einer Besatzdichte von höchstens 4 Hühnern pro m².</p>	<p>Diese Bestimmung ist völlig praxisfern, weil Tiere in Kleinhaltungen (vom Zwerghuhn bis zur Legehybride) eine riesige Spannweite an Platzbedarf aufweisen. Auch werden in Kleinhaltungen die Hühner täglich auf die Weide gelassen. Im Vollzug werden mit dieser Bestimmung neue Probleme geschaffen und nicht gelöst (Kükenaufzucht in Kleinmengen, Glucke mit Küken in Gluckenheim mit Auslauf, Ausstellungen, Jungtierschauen, Börsen etc.).</p> <p>Die Bestimmung von mindestens 2m² könnte als Empfehlung aber nicht als Pflicht aufgenommen werden. Sie löst grundsätzlich bauliche Massnahmen aus</p>	<p>Anhang 1 Fussnote 7a streichen</p> <p>7a Für Kleinhaltungen mit bis zu 15 Tieren muss der Stall eine begehbare Fläche von mindestens 2 m² aufweisen bei einer Besatzdichte von höchstens 4 Hühnern pro m².</p>																									



	<p>und bei baulichen Massnahmen sind ausreichende Übergangsfristen zwingend (mind. 10 Jahre).</p>																																		
<p>Anhang 4, Tabelle 2</p> <table border="1" data-bbox="241 571 913 815"> <thead> <tr> <th colspan="3">Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</th> </tr> <tr> <th>Gewicht¹ kg</th> <th>Fläche je Tier m²</th> <th>Mindesthöhe des Abteils cm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 23² kg</td> <td>0,18</td> <td>Widerristhöhe + 40 cm</td> </tr> <tr> <td>23–35 kg</td> <td>0,25</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> <tr> <td>35–55 kg</td> <td>0,33</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> <tr> <td>über 55 kg</td> <td>0,50</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> </tbody> </table>	Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen			Gewicht ¹ kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe des Abteils cm	unter 23 ² kg	0,18	Widerristhöhe + 40 cm	23–35 kg	0,25	Widerristhöhe + 50 cm	35–55 kg	0,33	Widerristhöhe + 50 cm	über 55 kg	0,50	Widerristhöhe + 50 cm	<p>Die Einführung einer neuen Kategorie für den Transport von Gitzi wird begrüsst. Die vorgeschlagene Transportfläche und die Mindesthöhe für die Gitzi unter 23kg sind zu gross bemessen. Die Praxis zeigt, dass durch eine dem Tier angepassten Transportfläche und einen angepassten Fahrstil sowie genügend Einstreue, das Tierwohl verbessert wird. Zu beachten gilt auch, dass ist die Mehrheit der Gitzi bei 15 – 18 kg Gewicht sind und somit eine Transportfläche von 0.12 m2 vollkommen ausreicht. Dadurch werden auch die Anzahl Transportfahrten reduziert, da mehr Tiere transportiert werden können, was der Umwelt zugutekommen würde.</p> <p>Zum Vergleich: Bei den Schweinen der Kategorie 15-25kg wird ebenfalls eine Transportfläche von 0.12 m2 verlangt.</p>	<p>Antrag</p> <table border="1" data-bbox="1541 539 2078 767"> <thead> <tr> <th>Gewicht</th> <th>Fläche je Tier</th> <th>Mindesthöhe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 23 kg</td> <td>0.12 m²</td> <td>WH+20 cm</td> </tr> <tr> <td>23 bis 35 kg</td> <td>0.20 m²</td> <td>WH +30 cm</td> </tr> <tr> <td>35 bis 55 kg</td> <td>0.33 m²</td> <td>WH+50 cm</td> </tr> <tr> <td>über 55 kg</td> <td>0.5 m²</td> <td>WH+50 cm</td> </tr> </tbody> </table>	Gewicht	Fläche je Tier	Mindesthöhe	unter 23 kg	0.12 m²	WH+20 cm	23 bis 35 kg	0.20 m²	WH +30 cm	35 bis 55 kg	0.33 m ²	WH+50 cm	über 55 kg	0.5 m ²	WH+50 cm
Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen																																			
Gewicht ¹ kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe des Abteils cm																																	
unter 23 ² kg	0,18	Widerristhöhe + 40 cm																																	
23–35 kg	0,25	Widerristhöhe + 50 cm																																	
35–55 kg	0,33	Widerristhöhe + 50 cm																																	
über 55 kg	0,50	Widerristhöhe + 50 cm																																	
Gewicht	Fläche je Tier	Mindesthöhe																																	
unter 23 kg	0.12 m²	WH+20 cm																																	
23 bis 35 kg	0.20 m²	WH +30 cm																																	
35 bis 55 kg	0.33 m ²	WH+50 cm																																	
über 55 kg	0.5 m ²	WH+50 cm																																	
<p>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu) ¹ In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden.</p>	<p>Auf die Anmerkung 2 ist zu streichen, da Art. 165 Abs. 1 Bst. f. TSchV die Unterteilung mit Trennwende ausreichend regelt.</p>	<p>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu) ¹ In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden. ² Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche</p>																																	



2 Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.		mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.
---	--	---



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz- Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Für die Ausbildung von Klauenpflegern werden viel zu hohe Anforderungen gestellt. Bei der Umsetzung dieser Anforderungen wird es nicht mehr möglich sein, ausreichend Personen für die Ausbildung als Klauenpfleger zu rekrutieren. Die Ausbildungsgänge für gewerbsmässig tätige Klauenpfleger wurden erst vor ca. 8 Jahren in der heutigen Form eingeführt. Sie haben sich soweit dem SBV bekannt, bewährt. Es hat aber mit der damals eingeführten Ausbildungspflicht keine Überversorgung mit Klauenpflegern eingetreten.

Fachkräftemangel kann auch durch viel zu hohe Anforderungen an die Zulassung durch die Behörden verursacht werden.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 5 5 Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 TSchV kann die Ausbildungsorganisation eine Anzahl Tiere festlegen, an denen die Huf- oder Klauenpflege durchgeführt werden muss. Deren Behandlung muss einer Dauer von 480 Stunden entsprechen. Ein Drittel davon darf selbstständig durchgeführt werden. Alle Behandlungen sind zu dokumentieren.</p>	<p>Hier werden undurchführbare Anforderungen an die Ausbildung von Klauenpflegern gestellt. Die heutigen Ausbildungsgänge sind nicht über die Anzahl Ausbildungsstunden definiert, sondern über die Anzahl im Rahmen der Ausbildung zu behandelnden Tiere. Die wesentliche zeitliche Vorgabe besteht darin, dass die Ausbildung innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen werden muss.</p> <p>Die Ausbildungsgänge für gewerbsmässig tätige Klauenpfleger wurden erst vor ca. 8 Jahren in der heutigen Form eingeführt. Sie haben sich soweit dem SBV bekannt, bewährt. Es hat aber mit der damals eingeführten Ausbildungspflicht keine Überversorgung mit Klauenpflegern eingetreten.</p> <p>Mit 480 Stunden wird es nicht mehr möglich sein ausreichend Personen für diese Ausbildung zu rekrutieren.</p> <p>Die Klauenpflege ist zu wichtig, als dass sich der Bund erlauben kann, mit unrealistischen Vorgaben an die Ausbildung einen</p>	<p>Art. 5 5 Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 TSchV kann die Ausbildungsorganisation eine Anzahl Tiere festlegen, an denen die Huf- oder Klauenpflege durchgeführt werden muss. Deren Behandlung muss einer Dauer von 480 Stunden entsprechen. Ein Drittel davon darf selbstständig durchgeführt werden. Alle Behandlungen sind zu dokumentieren.</p>



	Fachkräftemangel zu verursachen und zu verstärken.	



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Der SBV äussert sich nicht zu den Bestimmungen über Tierversuche und Versuchstiere.



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkung

In dieser Verordnung sind spezifische Details, im Besonderen für serienmässig hegestellte Stalleinrichtungen, geregelt. Da solche Stalleinrichtungen zwingend durch die Prüfstellen des BLV zu prüfen und bewilligen sind, sollten diese Bestimmungen in diesen Bewilligungen geregelt werden.

Bemerkung zu einzelnen Bestimmungen

Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen zu fordern entspricht keinem Tierbedürfnis. Küken benutzen die ersten 2 Wochen die Sitzstangen kaum, schon gar nicht als Schlafplatz. Zudem bilden Sie unnötige Barrieren in der Kükenetage ohne Mehrwert für die Tiere.

Diese Haltungsanforderungen zudem in einer zweiten Verordnung zu regeln macht das Ganze für Tierhalter und Kotrolleure nicht unbedingt übersichtlicher und verständlicher und birgt viel unnötiges Konfliktpotenzial bei Kontrollen.

Viele bestehende und bewilligte Aufzuchtanlagen erfüllen diese Vorgaben nicht und müssten angepasst oder ersetzt werden ohne jeglichen Mehrwert für die Küken. Die Neuregelung ist nur kontraproduktiv fürs Tierwohl.



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen</p> <p>1 In der Bewilligung für eine serienmässig hergestellte Stalleinrichtung kann das BLV die lichte Höhe oberhalb von Sitzstangen oder Gitterflächen in Volieren auf maximal 45 cm reduzieren.</p> <p>2 Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden.</p> <p>Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.</p>	<p>Küken benutzen die ersten 2 Wochen die Sitzstangen kaum, schon gar nicht als Schlafplatz. Der Vorschlag ist nicht kompatibel mit vielen bestehenden und bewilligten Aufzuchtanlagen.</p> <p>Sitzstangen bilden eine unnötige Barriere in der Kükenetage und erschweren ein zweckmässig geschlossenes Auslegen der Papierunterlage, welche wiederum sehr wichtig ist für eine erfolgreiche Kokzidienimpfung und somit die Tiergesundheit.</p>	<p>Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen</p> <p>1 In der Bewilligung für eine serienmässig hergestellte Stalleinrichtung kann das BLV die lichte Höhe oberhalb von Sitzstangen oder Gitterflächen in Volieren auf maximal 45 cm reduzieren.</p> <p>2 Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden.</p> <p>Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.</p>



Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Bereiche des Tierschutzes

(vom 27.11.2023 bis zum 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Unternehmen / Organisation / Dienst : Claude Graf
Sigle Unternehmen / Organisation / Dienst : Rennverein Zürich
Adresse, Ort : Neeracherstrasse 20 8157 Dielsdorf
Ansprechpartner : Claude Graf
Telefon : +41 79 292 13 91
E-Mail : cgraf@bluewin.ch
Datum : 06.03.2024

Wichtige Hinweise°:

1. Wir bitten Sie, die Formatierung des Formulars nicht zu ändern.
2. Bitte verwenden Sie eine separate Zeile je Verordnungsartikel.
3. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme im **Word-Format bis zum 15. März 2024** an die folgende Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über den Tierschutz (TSchV)

Als Mitglied des Vorstands des Rennvereins Zürich, sehe ich wie viel Engagement und Aufwand heute schon betrieben wird. Den Tieren auf unserer Anlage geht es sehr gut und man schaut auch vorbildlich zu ihnen. Auch an den Renntagen sehe ich keine leidenden oder misshandelten Tiere. Wir machen alles, was möglich ist um den Tieren gerecht zu werden. Das, was nun aber erzwungen werden soll ist nicht mehr umsetzbar. Das würde das Ende des Sports mit sich bringen. Was den Tierschutz freuen könnte hat Drastische folgen. Menschen verlieren ihren Job, Anlagen verfallen und können kaum umgenutzt werden. Letztendlich leidet auch die Zucht der Tiere. Die aktuellen Gesetze und Vorgaben sind gut und ausreichend. Mir liegt dieser Sport und die Tiere am Herzen, daher setze ich mich dafür ein das es keine sinnlosen Verschärfungen gibt.

Mit dieser Stellungnahme nehme ich ausschliesslich Stellung zu den Vorschlägen für die Revision der TSchV, welche die Equiden betreffen sowie zu den Vorschlägen der TSchV über den gewerbsmäßigen Transport von Equiden.

Ich unterstützte generell die Massnahmen zur Gewährleistung des Wohlergehens von Equiden. Ich bin jedoch der Ansicht, dass der Text der TSchV nicht unnötig durch Bestimmungen aufgebläht werden sollte, die sich mit den Grundprinzipien der Tierschutzgesetzgebung überschneiden, und möchte unterstreichen, dass die in den Rechtsvorschriften enthaltenen Maßnahmen in der Praxis anwendbar und kontrollierbar sein müssen. Andernfalls sind diese Maßnahmen lediglich Absichtserklärungen, die nicht zu einer wirklichen Verbesserung des Tierschutzes führen. Außerdem ist es von größter Wichtigkeit, dass alle gesetzlichen Maßnahmen auf klaren und unbestrittenen wissenschaftlichen Grundlagen basieren.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung. über den Tierschutz (TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
15, Ziffer 3	Die Definition der "sachkundigen Person" in Bezug auf die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist nicht identisch mit der Definition in Artikel 15a, Ziffer 2 der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung TSV.	<u>Hinzufügen einer Ziffer 4</u> : Die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist in Artikel 15a Ziffer 2 der Tierseuchenverordnung geregelt.
21 Buchstabe i	<p>Die Formulierung ist unklar und lässt Interpretationen zu, insbesondere im Französischen, aber auch im Deutschen.</p> <p>Sie überschneidet sich teilweise mit dem Buchstaben h, der ebenfalls Interpretationsspielraum bietet, obwohl er seit 2014 in Kraft ist.</p> <p>Eine Aufnahme dieser Bestimmung in Buchstabe h erscheint angemessen.</p> <p>Zudem ist der Begriff "Rollkur" in der aktuellen Fassung der Verordnung missverständlich. Aus Gründen der Umsetzung ist es notwendig, die Hyperflexion und, falls der Begriff beibehalten werden sollte, die "Rollkur" zu definieren.</p>	h. den Equiden während oder außerhalb der Verwendungszeiten mit irgendwelchen Mitteln dazu zwingen, den Hals in einer Hyperflexion zu halten
21, Bst.j	Artikel 4, Absatz 1 der TSchV legt bereits fest, dass Tiere regelmäßig und in ausreichender Menge getränkt und gefüttert werden müssen.	j. ihnen Wasser oder Nahrung vorenthalten, um sie gefügig zu machen oder sie zu bestrafen;



	<p>Diese Präzisierung (die auf Equiden beschränkt wäre!) ist überflüssig und unnötig. Darüber hinaus ist sie potenziell diffamierend für die Pferdebranche.</p>	
<p>21, Buchstabe.k</p>	<p>Eine Aufzählung verschiedener verbotener Mittel lässt vermuten, dass andere Mittel erlaubt sind! Der Schweizer Pferderennsportverband hat einen vollständigen Katalog der zugelassenen Ausrüstungen mit einer objektiven Beschreibung ihrer Funktionen und der mit ihrer Verwendung verbundenen Risiken erstellt. Eine allgemeinere Formulierung sollte unbedingt bevorzugt werden.</p> <p>2. Durch die Kombination mehrerer Gene haben Pferde, die zu den Traberrassen gehören, eine besondere Gangart, die es ihnen ermöglicht, hohe Geschwindigkeiten zu erreichen, während sie im Trab bleiben. Die Aufsatzzügel ermöglichen es dem Pferd, sein Gleichgewicht in dieser symmetrischen Zweitakt-Gangart zu gewährleisten. Die Fortschritte in der Genomik und ihre Auswirkungen auf die Selektion in der Zucht lassen erkennen, dass dieses Zubehör mittelfristig überflüssig wird, aber derzeit benötigen noch mehr als 60% der Traberpferde, die in der Schweiz an Rennen teilnehmen, den Aufsatzzügel um ihre Gangart sicher zu stellen. Eine Anpassung der Regeln für seine</p>	<p>k. folgende Ausrüstung verwenden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gebisse und gebisslose Zäumungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und trotz sachgemäßem Gebrauch Schmerzen oder Verletzungen verursachen;2. Fest fixierte Aufsatzzügel, die die Bewegung des Halses und des Kopfes dauerhaft und zwangsweise einschränken



	<p>Verwendung ermöglicht es, jedes Missbrauchsrisiko zu beseitigen. Ein Verbot dieser Ausrüstung würde zum sofortigen Ausschluss dieser Pferde und zum Verschwinden der Traberzucht führen, da noch nicht alle Gene, die eine fehlerfreie Gleichgewichtskontrolle im Hochgeschwindigkeitstrab ermöglichen, identifiziert worden sind. Es ist unerlässlich, eine Frist von mehr als 10 Jahren für die Umsetzung eines Verbots dieser Ausrüstung vorzusehen, damit die Genetik Fortschritte machen kann und die Pferde, die derzeit an Rennen teilnehmen, ihre Sportkarrieren gestaffelt beenden können.</p>	
21, Buchstabe l	<p>Diese Bestimmung übernimmt Art. 4 Abs. 2 des TSchG. Es gibt keinen Grund, dass diese Übernahme auf Equiden beschränkt ist. Wir schlagen daher vor, diese Bestimmung in Art. 16 Abs. 2 TSchV zu verschieben, eventuell anstelle von Bst. b dieses Absatzes.</p>	
21, Bst.m	<p>Es wird äußerst schwierig sein, zu definieren, ab wann psychologischer Druck als "übermäßig" gilt. Angesichts dieser Schwierigkeit schlagen wir vor, auf diese Bestimmung zu verzichten</p>	<p>m. einen übermäßigen psychologischen Druck auf sie ausüben;</p>
21, Buchstabe.n	<p>Die Definition von "grobe oder unangemessene Weise" wird sehr schwer zu objektivieren sein. Basierend auf den vorherigen Artikeln, schlagen wir vor (generelles Verbot körperlicher Gewalt</p>	<p>n. Hilfsmittel wie Sporen, Mundstücke oder Hilfszügel auf grobe oder unangemessene Weise verwenden.</p>



	<p>für alle Tierarten und Verbot von schmerzverursachenden Gebissen und Zäumungen) stehen einfache und realistische Maßnahmen zur Verfügung, die auf das gleiche Ziel abzielen.</p>	
59, 3a	<p>Wir verstehen nicht, aus welchen Grund Maultieren und Maulesel nicht gleichbehandelt werden. Meines Wissens gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären.</p> <p>Außerdem ist es nicht in jedem Fall zweifelsfrei möglich, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung problematisch macht</p> <p>Maultiere und Maulesel sind keine Arten, sondern Hybriden. Das Wort "Art" sollte daher gestrichen werden</p> <p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p> <p>Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Typ(en) dienen.</p>	<p>3bis Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von Abs. 3 :</p> <ul style="list-style-type: none">a. für Pferde: Pferde, Maultiere und Maulesel;b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel;c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde;d. Maulesel: Maultiere, Maulesel, Esel und-Pferde;



62	<p>Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Außerdem sollten diese Maßnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Verhaltens von Hunden.</p> <p>Andererseits ist die einfache Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens"!</p> <p>Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.</p>	<p>Art. 62 Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an der Situation, in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Maßnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.</p>



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Ich begrüße die besondere Berücksichtigung von Equiden in den Bestimmungen über den gewerblichen Tiertransport. Ich bin jedoch der Ansicht, dass die Besonderheit dieser Transporte es ermöglicht, die Dauer der praktischen Ausbildung zu verkürzen. Da es in der Schweiz nur sehr wenige Unternehmen gibt, die sich auf den gewerbsmäßigen Transport von Pferden spezialisiert haben, muss die praktische Ausbildung außerdem angepasst werden und in mehreren Teilen absolviert werden können.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
7 Abs. 2 Buchst. a ^{bis}	Siehe Allgemeine Bemerkungen.	2 Der praktische Teil erfolgt tiergruppenspezifisch durch Begleitung einer erfahrenen Tiertransporteurin oder eines erfahrenen Tiertransporteurs und umfasst: a ... a ^{bis} für Personen, welche sich mit Equidentransporten befassen mindestens 12 Stunden die für Equiden aufzuwenden sind und über mehrere Tage verteilt werden können;



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Gion Gross
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : XXXX
Adresse, Ort : Schürenstrasse 19, 8903 Birmensdorf
Kontaktperson : Gion Gross
Telefon : 079 262 75 49
E-Mail : gion.gross@ggd.ch
Datum : 12.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Seit rund vier Jahrzehnten züchte ich Rassegeflügel und darf deshalb auf eine grosse Erfahrung zurückblicken.

In den letzten Jahren wurden die Bestimmungen für die Geflügelhaltung stetig verschärft. Auch im BLV werden gerne Schlagwörter wie Biodiversität, genetische Ressourcen und der Erhalt alten bäuerlichen Kulturgutes verwendet. Das widerspricht den stetig steigenden Anforderungen an die Hobbyhaltung von Geflügel. So gibt es unsinnige Bestimmungen wie lichte Höhe über der Sitzgelegenheit (dass dies für Hobbyhaltungen unsinnig ist, habe ich bei Sitzungen mit dem BLV, als ich noch Mitglied der der Tierschutzkommission von Kleintiere Schweiz war, bildlich dokumentiert). Fragwürdig ist auch die Forderung von Sitzgelegenheiten auf zwei verschiedenen Höhen, vor allem für Rassen, welche nie aufbaumen (v.a. fünfzehige Rassen). Diese Bestimmungen sind seit längerer Zeit in Kraft und können wohl nicht mehr geändert werden.

Nun gibt es jedoch eine Forderung gemäss Anhang Tabelle 9, welche die Stallgrösse betrifft, welche viele Züchter zur Aufgabe der Rassegeflügelzucht zwingen und somit den oben erwähnten Schlagworten widersprechen würden.

Als Präsident der Entente Européenne d'aviculture et de Cuniculture (entente-ee.eu), der 33 Länder mit rund 2,5 Millionen Mitglieder angehören habe ich durch unsere Kommission Tiergesundheit und Tierschutz auch Einblick in die Gesetzgebung anderer Länder und was «in Brüssel» diesbezüglich beschlossen wird. In **keinem** europäischen Land gibt es derart restriktive Bestimmungen zur Kleintierhaltung wie in der Schweiz!



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
66, 2bis	Hühner, die täglichen Auslauf im grünen Freigehege geniessen, brauchen im Stall keine Beschäftigungsmöglichkeit, da sie nur zum Legen und Fressen den Stall aufsuchen	Vgl. Kommentar Unterscheiden zwischen Hühnern, die täglich Freilauf geniessen und Stall/Volierenhaltung. Oder Artikel streichen!
Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 9,7a	<p>Es gibt in der Schweiz hunderte von Kleinställen, deren begehbbare Fläche keine 2m² aufweisen. In solchen Ställen halten die Züchter 1.3 bis 1.6 Zuchttiere. Da diese Tiere täglich draussen sind und nur zum Legen und Fressen den Stall aufsuchen (vgl. oben), reicht dies vollkommen aus.</p> <p>Beträgt die begehbbare Fläche 2m², dürfen darin 8 Tiere gehalten werden. Beträgt die begehbbare Fläche 2,1 m², dürfen darin gemäss Tierschutzverordnung 14 Tiere unter 2 kg bzw. 12 Tiere über 2kg gehalten werden.</p> <p>Im Vorschlag wird auch nicht unterschieden, ob im Stall 8 Seramas von höchstens 500 Gramm oder 8 Brahmas von bis zu 5 Kg gehalten werden.</p>	Artikel streichen



	<p>Unklar ist auch, ob ein überdeckten Kotbrett oder ein angehängter Legekasten zur begehbaren Fläche gezählt werden kann.</p> <p>Ähnliche Fragen habe ich Frau Dr. Sigg, die als Auskunftsperson aufgeführt ist gestellt, die mir darauf keine Antwort geben wollte/konnte.</p>	



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Die Bestimmung, dass Küken in den ersten zwei Lebenswochen eine Sitzgelegenheit zur Verfügung stehen muss, schießt über das Ziel hinaus. Diese Bestimmung schadet dem Tierwohl und widerspricht den allgemeinen Bestimmungen des Tierschutzes.



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
34a, 2	<p>Küken haben noch weiche Knochen. Gehen sie zu früh auf Sitzstangen, sind Brustbeinverkrümmungen die Folge, was sicher nicht im Sinne des Tierwohls und des Tierschutzes ist.</p> <p>Auch Bankiva Hühner baumen erst im Alter von 3 – 4 Wochen auf!</p> <p>Fünfzehige Rassen (bsp. Japanische Seidenhühner, Faverolles) gehen in der Regel auch wenn sie ausgewachsen sind, nicht auf eine Sitzstange</p> <p>Und wie soll einer Glucke beigebracht werden, dass die Küken nicht unter ihr Wärme und Sicherheit suchen sollen?</p>	Streichen!

Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich
(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : *Gruppe Wolf Schweiz*

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : *GWS*

Adresse, Ort : *3000 Bern*

Kontaktperson : *David Gerke, Geschäftsführer*

Telefon : *079 305 46 57*

E-Mail : *david.gerke@gruppe-wolf.ch*

Datum : *11. März 2024*

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Die Gruppe Wolf Schweiz (GWS) nimmt hiermit Stellung zur Revision der Tierschutzverordnung. Sie nimmt nur soweit Stellung, als dass dies für den Vereinszweck – nämlich die Koexistenz des menschlichen Wirkens mit den einheimischen grossen Beutegreifern – von Bedeutung ist. Dies betrifft namentlich das Herdenschutzhundewesen und die Vorgaben zur Nutztierhaltung (insbesondere der Sömmerung), soweit letztere den Tierschutzbereich betreffen.

Beim Herdenschutzhundewesen ist eine bessere Regelung im Rahmen der Tierschutzverordnung zu treffen. Auch wenn der Einsatzzweck im Jagdrecht geregelt ist, so entbindet dies dennoch nicht davon, im Tierschutzrecht spezifische Regeln zu verankern, die für den tiergerechten und rechtskonformen Einsatz nötig sind.

Bei der Nutztierhaltung ist die Betreuung der Tiere im Sömmerungsgebiet zu verstärken, da dies dem Herdenschutz und damit automatisch auch dem Tierwohl dient. Dies soll deckungsgleich sowohl im Rahmen der Tierschutzverordnung, als auch im Rahmen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren erfolgen.

4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 36 TSchV	Bei der dauernden Haltung von Nutztieren im Freien ist eine regelmässige Kontrolle unerlässlich, da dort die umweltgegebenen Risiken aller Art für Nutztiere besonders hoch sind. Insbesondere da gemäss Absatz 2 im Sömmerungsgebiet auf einen Witterungsschutz verzichtet werden kann, ist die tägliche Kontrolle der Tiere umso wichtiger. Nicht nur, aber auch durch die Präsenz von Grossraubtieren besteht ein erhöhtes Risiko für die Sicherheit der Nutztiere, womit gemäss Art. 4 und 6 TschG die Nutztierhalter in der verstärkten Pflicht stehen, ihre Tiere zu schützen und vor bekannten Gefahren zu sichern. Die mindestens tägliche Kontrolle der Nutztiere ist eine Grundvoraussetzung dafür.	Absatz 4 (neu): Nutztiere sind im Sömmerungsgebiet mindestens einmal täglich zu kontrollieren.
Art. 69 TSchV	In Absatz 2 werden die Nutzhunde definiert. Unter Bst. e werden Herdenschutzhunde aufgeführt. Herdenschutzhund ist ein Sammelbegriff von weltweit rund 50 Rassen, die vielfältig gehalten und eingesetzt werden. In den meisten Fällen werden sie nicht mehr zum ursprünglichen Zweck gehalten. Deshalb beantragen wir, dass der Begriff Herdenschutzhund, analog zu Diensthunden in Absatz 3, für einen klaren Vollzug rechtlich definiert wird. Gleichzeitig gilt es, ebenfalls analog zu den Diensthunden, zu regeln, dass in der Datenbank nur Hunde als Herdenschutzhunde erfasst werden, die die nationale Anerkennung erfüllt haben.	Absatz 4 (neu): Herdenschutzhunde sind Hunde, die in der Landwirtschaft entsprechend dem Einsatzzweck gemäss Artikel 10 ^{quater} Absatz 1 der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 eingesetzt und in der Datenbank gemäss Artikel 30 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 erfasst oder für diesen Einsatzzweck vorgesehen sind.
Art. 70 TSchV	Herdenschutzhunde sind sowohl mit Menschen sozialisiert als auch mit Nutztieren und mit Hunden. So wird sichergestellt, dass die Herdenschutzhunde herdentreu sind und sich gegenüber Menschen und Begleithunden vertraut verhalten. Herdenschutzhunde gilt es mindestens zu zweit einzusetzen da die artfremden Nutztiere den artgerechten	Absatz 3: Für Nutzhunde sind die Kontakte mit Menschen und anderen Hunde dem Einsatzzweck anzupassen. Herdenschutzhunde dürfen nicht einzeln gehalten werden und müssen ungehinderten Kontakt zu den Nutztieren haben, für deren Schutz sie vorgesehen sind.

	<p>Sozialkontakt mit Artgenossen oder Menschen nicht gewährleisten können. Erfahrungsgemäss gewähren einzelne HSH keine genügende Schutzeffizienz. Bei Herdenschutzhunden müssen Sozialkontakte für einen fach- sowie tierschutzgerechten Einsatz, im Sinne des Konfliktmanagements, der Schutzeffizienz und eines klaren Vollzugs geregelt werden.</p>	
Art. 71 TSchV	<p>Herdenschutzhunde werden andauernd bei den Nutztieren, die sie schützen müssen gehalten. Während der Sömmerung und Weidehaltung kann die Anforderung an die Bewegung von Hunden problemlos erfüllt werden. Während der Stallhaltung können die Anforderungen nicht erfüllt werden, weshalb im Sinne des Tierwohls regelmässige Spaziergänge nötig sind. Damit die Herdenschutzhunde ihren Einsatzzweck erfüllen können und im Sinne des Tierschutzes sowie einem klaren Vollzug, gilt es diese Aspekte zwei Ergänzungen zu regeln.</p>	<p>Absatz 1: Hunde müssen täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. Soweit möglich sollen sie sich dabei auch unangeleint bewegen können. Bei Herdenschutzhunden erfüllt der Weidegang zusammen mit den Nutztieren, für deren Schutz sie vorgesehen sind, diese Anforderung.</p> <p>Absatz 2: Können sie nicht ausgeführt werden, so müssen sie täglich Auslauf haben. Der Aufenthalt im Zwinger oder an der Laufkette sowie die Stallhaltung von Herdenschutzhunden gelten nicht als Auslauf.</p>
Art. 73 TSchV	<p>Wie zu Art. 70 Abs. 3 TSchV erwähnt, müssen Herdenschutzhunde, neben der Sozialisierung mit Artgenossen und Menschen, mit den Nutztieren für deren Schutz eingesetzt werden, sozialisiert sein. Damit wird erreicht, dass sie ihrer Herde treu sind, d.h. sich in deren Nähe aufhalten und sich an ihr orientieren. Die Sozialisierung mit den Nutztieren, für deren Schutz sie vorgesehen sind, ist zentral für die Erfüllung des Einsatzzwecks und damit verbunden mit dem Konfliktmanagement.</p>	<p>Absatz 1: Für Nutzhunde ist die Sozialisierung dem Einsatzzweck anzupassen. Bei Herdenschutzhunden muss zusätzlich eine Sozialisierung gegenüber Nutztieren, für deren Schutz sie vorgesehen sind, gewährleistet sein.</p>
Art. 76b TSchV	<p>Für die frühzeitige Prägung und Sozialisierung von Herdenschutzhunden ist es wichtig, dass diese bereits vor dem Alter von 15 Wochen in der ihr später anvertrauten Nutztierherde leben können. Daher ist das Mindestalter für die Einfuhr von Herdenschutzhunden angemessen zu reduzieren.</p>	<p>Absatz 2, Buchstabe c (neu): Herdenschutzhunde für den Einsatz gemäss Artikel 10^{quater} Absatz 1 der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988</p> <p>Absatz 3 (neu): Für die Einfuhr eines Hundes nach Absatz 2 Buchstabe a oder c muss nachgewiesen werden, dass der Hund als Dienst- oder Herdenschutzhund eingesetzt werden soll.</p>

5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

9. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Bei der Nutztierhaltung ist die Betreuung der Tiere im Sömmerungsgebiet zu verstärken, da dies dem Herdenschutz und damit automatisch auch dem Tierwohl dient. Dies soll deckungsgleich sowohl im Rahmen der Tierschutzverordnung, als auch im Rahmen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren erfolgen.

10. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 7	Bei der dauernden Haltung von Nutztieren im Freien ist eine regelmässige Kontrolle unerlässlich, da dort die umweltgegebenen Risiken aller Art für Nutztiere besonders hoch sind. Insbesondere da gemäss Absatz 2 im Sömmerungsgebiet auf einen Witterungsschutz verzichtet werden kann, ist die tägliche Kontrolle der Tiere umso wichtiger. Nicht nur, aber auch durch die Präsenz von Grossraubtieren besteht ein erhöhtes Risiko für die Sicherheit der Nutztiere, womit gemäss Art. 4 und 6 TschG die Nutztierhalter in der verstärkten Pflicht stehen, ihre Tiere zu schützen und vor bekannten Gefahren zu sichern. Die mindestens tägliche Kontrolle der Nutztiere ist eine Grundvoraussetzung dafür.	<p>Absatz 3 (bisher): Im Sömmerungsgebiet kann die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden.</p> <p>Absatz 3 (neu): Nutztiere sind im Sömmerungsgebiet mindestens einmal täglich zu kontrollieren.</p>



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Haldimann-Stiftung
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : HS
Adresse, Ort : c/o Dr. Andreas Baumann, Zelglistrasse 76, 5000 Aarau
Kontaktperson : Dr. med. vet. Kathrin Herzog
Telefon : + 41 44 527 65 66
E-Mail : kherzog@kompanima.ch
Datum : 14.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Die Haldimann-Stiftung begrüsst die geplanten Verbesserungen im Tierschutz und bedankt sich beim BLV für die geleistete Arbeit zum Wohle der Tiere. Als Stiftung, die mit Kompanima, dem Natur- und Tierschutzkompetenzzentrum Schweiz ein eigenes Aus- und Weiterbildungszentrum im Tierschutzbereich betreibt, sind wir insbesondere erfreut über die geplanten Verbesserungen, was die Wissensvermittlung im Tierschutz betrifft. Die Haltung und Nutzung von Tieren müsste jedoch aus unserer Sicht, unabhängig von der Tierart, in jedem Fall an den Erwerb der notwendigen Sachkenntnis gebunden sein. An dieser Stelle sei erwähnt, dass Kompanima, als Dienstleister in der Tierschutzausbildung, bei der Umsetzung der Tierschutzgesetzgebung, was Bildung betrifft, gerne seine personelle und finanzielle Unterstützung anbietet.

Wir danken Ihnen für eine wohlwollende Beurteilung unserer punktuellen Eingabe.

Freundliche Grüsse

HALDIMAN-STIFTUNG

Dr. med. vet. Kathrin Herzog, Geschäftsleiterin Kompanima



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 198a	<p>Die Qualitätssicherung ist unabhängig von der Institution nachzuweisen.</p> <p>Es ist nicht ersichtlich, warum nicht bei allen Institutionen (öffentlich-rechtlich und private), die einen FBA anbieten dieselben Anforderungen an die Qualitätssicherung gestellt werden. Die Förderung der Transparenz und Gleichwertigkeit der Weiterbildungsangebote würde zusätzlich gesichert.</p>	<p>Art. 198a Anforderungen an Ausbildungsorganisationen</p> <p>1 Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen können angeboten werden von einer Organisation, die den Nachweis erbringt, dass sie über die für, die Ausbildung qualifizierten Lehrkräfte verfügt</p> <p>2 Ausbildungsorganisationen müssen über ein gültiges Zertifikat ISO 21001:20187 oder eduQua:20218 oder eine gleichwertige Zertifizierung für Institutionen in der Erwachsenenbildung verfügen.</p>



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Dr. Chantal Herzog

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Privatperson (Biologin, aktuell in Weiterbildung Equigarde)

Adresse, Ort : Holderbachweg 21B, 8046 Zürich

Kontaktperson : XXXX

Telefon : 0797907586

E-Mail : herzog_chantal@protonmail.com

Datum : 15.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Im Allgemeinen begrüsse ich die vorgeschlagenen Änderungen. Meine Bemerkungen beziehen sich auf die Änderungen betreffend Equiden. Auch hier finde ich die Anpassungsvorschläge sinnvoll, aber teilweise nicht klar genug definiert. Wenn die Aussagen nicht wirklich messbar sind, sind sie auch schwer zu überprüfen. Ich befürchte daher bei einigen Punkten, dass sie in der Praxis wenig Schutz im Sinne dieser Punkte für die Equiden bieten. Meiner Meinung nach wären daher klarer Formulierte Punkte zielführender und würden den Schutz der Tiere in der Praxis verstärken.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 21 Bst. l	Ich begrüsse die Aufnahme dieses Punktes, jedoch: wie ist «physische Gewalt» definiert? Ab wann spricht man von physischer Gewalt? Wenn das unklar ist, ist die Beurteilung eines möglichen Verstosses schwer zu beurteilen und der wirkliche Beitrag in der Praxis könnte meiner Meinung nach durch eine genauere Definition verbessert werden	«Physische Gewalt» sollte meiner Meinung nach definiert werden
Art. 21 Bst. m	Ich begrüsse die Aufnahme dieses Punktes, jedoch: der Aufbau von übermässigem psychischem Druck > analog oben: wie ist «übermässiger psychischer Druck» definiert? Ab wann spricht man von psychischem Druck? Wenn das unklar ist, ist die Beurteilung eines möglichen Verstosses schwer zu beurteilen und der wirkliche Beitrag in der Praxis könnte meiner Meinung nach durch eine genauere Definition verbessert werden	«Übermässiger psychischer Druck» sollte meiner Meinung nach definiert werden
Art. 21 Bst. n	Ich begrüsse die Aufnahme dieses Punktes, jedoch analog oben: wie ist «grober oder unsachgemässer Gebrauch» definiert? Ab wann spricht man von grobem oder unsachgemäßem Gebrauch? Wenn das unklar ist, ist die Beurteilung eines möglichen Verstosses schwer	«Grober oder unsachgemässer Gebrauch» sollte meiner Meinung nach definiert werden



	zu beurteilen und der wirkliche Beitrag in der Praxis könnte meiner Meinung nach durch eine genauere Definition verbessert werden	
Art. 62	Ich begrüße die Aufnahme dieses Punktes, aber auch hier finde ich lässt das zu viel Interpretationsfreiraum zu. Wie ist der Situation angepasst zu verstehen? Was ist mit «Erregung» gemeint (Sexualverhalten?). Da die Punkte zu unklar definiert sind, ist für mich fraglich, wie viel Schutz diese zusätzlichen Bestimmungen wirklich den Tieren in der Praxis bringen.	«Der Situation angepasst» sowie «Erregung» sollte meiner Meinung nach definiert werden



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Holstein Switzerland
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : HOS
Adresse, Ort : Rte de Grangeneuve 37, 1725 Posieux
Kontaktperson : Michel Geinoz, Direktor
Telefon : +41 26 564 12 01
E-Mail : geinoz@holstein.ch
Datum : 15.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen von 4 Verordnungen im Tierschutzbereich.

Holstein Switzerland (HOS) beschränkt sich in dieser Stellungnahme auf die Elemente, die Nutztiere und die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren betreffen. Zu den geplanten Änderungen für die Haltung von Heimtieren und von Versuchstieren äussert sich HOS nicht.

Allgemeines

Die vorgesehenen Änderungen werden abgelehnt. Die Neuerungen haben wesentliche zusätzliche administrative, personelle und finanzielle Aufwändungen zur Folge und diese können den Tierhaltern nicht auch noch zugemutet werden. Die vorgesehenen Anpassungen im Nutztierbereich sind einseitig auf neue Verbote und neue Auflagen ausgerichtet, obwohl in den Begleittexten ausdrücklich Bezug auf die Berücksichtigung neuer Entwicklungen hingewiesen wird. Die Berücksichtigung neuer Entwicklungen die Vorteile für die Tierhalter bringen können, wie virtuelle Zäune, sind aber in diesen Anpassungen nicht aufgenommen worden. Auf die Anpassung dieser Verordnungen ist zu verzichten oder auf die Teile zu beschränken, die die Nutztiere und die Haltung von Nutztieren nicht betreffen.

Details

Das Verbot des Kürzens der Schwänze bei Lämmern beeinträchtigt das Tierwohl, statt es zu fördern. Die Arbeit für das Kürzen der Schwänze wird von den Tierhaltern nicht gesucht. Die Kürzung wird vorgenommen, um das Tierwohl zu verbessern. Die Lämmer werden so vor der Verschmutzung durch Kot und oder Urin bewahrt was dem Tierwohl zuträglich ist. Die Absicht das Verbot erst umzusetzen, nachdem das Problem durch die Zucht auf kurze Schwänze gelöst ist, zeigt den Zielkonflikt zwischen diesen zwei Anliegen der Tierwohls deutlich.

Das Verbot des Touchierens der Schnäbel von Legeküken ist ein massiver Rückschritt im Tierwohl und muss im Namen einer praxistauglichen tierfreundlichen Haltung gestrichen werden. Es verbietet eine der wenigen effektiven Massnahmen, die Tierleid in bestimmten Situationen verhindern kann. Touchieren bleibt ein Eingriff im Kükenalter, der jedoch das Tierwohl fördert und hohe Tiergesundheit im restlichen Leben der Tiere ermöglicht. Es verhindert schmerzvolle offene Wunden und erhöhte Mortalität. Oft trägt es zu einer überdurchschnittlichen Vitalität und Tiergesundheit bei. Zentral ist, dass der Eingriff korrekt durch fachkundiges Personal durchgeführt wird.



Bei der Enthornung und einer allfälligen Schmerzausschaltung durch die Tierhalter und bei den Anmerkungen in Tabelle 1 sollen mit dieser Vorlage missverständliche Formulierungen verbessert werden. Leider gelingt das mit den vorliegenden Vorschlägen nicht.

Bezüglich der Uminterpretation der Anmerkung 3 und neu 1a in Tabelle 1 kann sicher nicht auf eine damalige Absicht des Verordnungsgebers Bezug genommen werden. Die bisherige Anmerkung wurde vor gut 15 Jahren in die TschV geschrieben. Diese nach so langer Zeit und damit auch Gültigkeit als Irrtum oder andere Absicht des Verordnungsgebers darzustellen, widerspricht Treu und Glauben und stellt jegliche Art von Rechtserlassen jederzeit für eine nachträgliche Uminterpretation zur Disposition. Auf diese Weise wird die Rechtssicherheit untergraben. Die Definitionen sind unverändert in der TschV Tabelle 1 zu belassen. Die Änderung der Anmerkungen 3 und die neue Anmerkung 1a hätten bauliche Anpassungen in mehreren Tausend relativ neu gebauten Ställen zur Folge. Bauliche Anpassungen benötigen immer eine ausreichende Übergangsfrist, weil Planung, Bewilligung und Realisierung nicht von heute auf morgen umgesetzt werden können. An dieser Stelle verweisen wir ausdrücklich auf Art. 8 des Tierschutzgesetzes, das den Investitionsschutz für nach dem TschG bewilligten Bauten während mindestens der ordentlichen Abschreibedauer garantiert.

Dem Tierwohl nützen die Änderungen gemäss dem Vorschlag des Bundes nicht. Im Vollzug muss das Tierwohl im Fokus stehen. Daher sind die Ställe / Tierhaltungen bei Tierschutzkontrollen bezüglich dem qualitativen Tierwohl zu kontrollieren. Bei den Kontrollen ist auf das Wohlbefinden und auf Haltungsschäden zu achten. Wenn an den Tieren keine relevanten Defizite erkennbar sind, ist von der Beanstandung bez. baulichen Vorgaben (Masse gemäss Tabelle 1) abzusehen. Wenn auf Grund von relevanten Defiziten bauliche Anpassungen unumgänglich sind, muss dem betroffenen Tierhalter eine angemessene Frist für die gesetzeskonforme Anpassung der Stallungen (Planung, Bewilligungen und Realisierung) eingeräumt werden.

Die vorgeschlagene Formulierung für die Ferkelaufzucht verbietet sogar den Wurfausgleich mit andern Mutterauen, was wohl nicht die Absicht sein kann.

Die Weiterbildungspflicht für Tierbetreuer in gewerblichen Tierhaltungen (Art. 190. Abs. 1, Bst. e) ist so zu formulieren, dass die landwirtschaftliche Tierhaltung dieser Weiterbildungspflicht nicht untersteht.

Die neuen Anforderungen von 480 Stunden an die Ausbildung von gewerblich tätigen Klauenpflegern werden auf diesem Gebiet einen Fachkräftemangel provozieren. Die Ausbildung wurde vor rund 8 Jahren eingeführt und hat sich bewährt. Mit dieser unrealistisch hohen Anzahl Ausbildungsstunden werden allfällige Interessenten für diese Tätigkeit abgeschreckt statt gewonnen. Die Behörden haben in dieser Beziehung eine Verantwortung für verhältnismässige Vorgaben an diese Ausbildung damit auch künftig genügend Klauenpfleger verfügbar sind.

Die Anpassung des Flächenbedarfs beim Transport von Gitzi im Anhang 4 der TschV ist dem Schweizerischen Ziegenzuchtverband seit Jahren ein Anliegen. Der Vorschlag geht in die richtige Richtung, die Einführung einer neuen Kategorie für den Transport von Gitzi wird begrüsst. Hingegen ist die



vorgeschlagene Transportfläche zu gross bemessen und ist anzupassen. Dadurch werden das Tierwohl verbessert und die Anzahl Transportfahrten reduziert.

HOS verlangt der hier vorgelegten Änderungen der TschV auf die in der Medienmitteilung angekündigten Themen Hundeimport und die Haltung von Versuchstieren zu beschränken. Die übrigen vorgeschlagenen Änderungen führen nicht zu wirklichen Verbesserungen beim Tierwohl.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Holstein Switzerland

Hans Aebischer
Präsident

Michel Geinoz
Direktor



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p><i>Art. 15 Abs. 2</i> 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen: a. das Markieren von Tieren mittels Ohrmarke oder Mikrochip; b. das Abschleifen der Zahnschmelzspitzen bei Ferkeln.</p>	<p>Die bisher bestehenden Ausnahmen von der Pflicht zur Schmerzausschaltung gemäss Buchstaben a (mit Anpassung) und c von Art. 15, Abs. 2 sind beizubehalten. Die Nummerierung ist entsprechend anzupassen. Siehe Begründung bei Art. 19, Abs. 2</p> <p>Auch die Vorgaben bezüglich der Markierung inkl. Tätowierung von Tieren (bst. e), z.B. Schlachtschweine sind unverändert ohne Schmerzausschaltung beizubehalten.</p> <p>Bemerkung Die für den neuen Bst. a vorgeschlagene Formulierung ist nicht kompatibel mit den Vorgaben zur Kennzeichnung von Equiden in der Tierseuchenverordnung.</p>	<p>Art. 15 Abs. 2 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen: a. das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern bis zum Alter von sieben Tagen; der Schwanzstummel muss 15 cm lang sein; b. das ...; c. das Touchieren der Schnäbel beim Hausgeflügel; e: das Markieren von Tieren, ausgenommen das Tätowieren von Hunden und Katzen und das Markieren von Fischen</p>
<p><i>Art. 19 Abs. 2 (neu)</i> 2 Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.</p>	<p>Streichen die bisherige Regelung ist mit der Anpassung auf 15 cm Länge beizubehalten.</p>	<p><i>Art. 19 Abs. 2 (neu)</i> 2 Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.</p>



	<p>Gemäss einer ausführlichen Untersuchung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft vom 31. März 2023 hat sich die Anpassung der Kupierlänge auf 15cm als wenige belastender Eingriff für das Tier und als wirksam für die Verringerung der Verschmutzung (durch Kot und oder Urin) erwiesen. Ein Verbot des Kupierens ist erst sinnvoll und ein Gewinn für das Tierwohl, wenn die Schwanzlänge genetisch durch die Zucht auf kurze Schwänze ausreichend verkürzt worden ist. Die züchterische Bearbeitung wird voraussichtlich Jahrzehnte beanspruchen.</p>	
<p>Art. 20 Bst. a, g und h (neu)</p> <p>Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</p> <p>a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;</p> <p>g. das Homogenisieren von Embryonen ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann, und von lebenden Küken;</p> <p>h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.</p>	<p>Das Verbot des Touchierens ist in der TSchV im Sinne des Tierwohls zu streichen. Touchieren verhindert schmerzvolle offene Wunden und erhöhte Mortalität in bestimmten Situationen und ist eine der wenigen noch vorhandenen wirksamen Massnahmen gegen spezifisches Leiden der Tiere. Oft trägt es zu einer überdurchschnittlichen Vitalität und Tiergesundheit bei. Ein Verbot stellt vereinzelt Tierhalter vor unlösbare Herausforderungen.</p>	<p>Art. 20 Bst. a, g und h (neu)</p> <p>Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</p> <p>a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;</p> <p>g. das Homogenisieren von Embryonen ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann, und von lebenden Küken;</p>



		h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.
Art. 21, Bst. i – n Bei Equiden sind zudem verboten	HOS verweist auf die Stellungnahme der Organisationen der Pferdezucht und Pferdehalter.	
<i>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter</i> 1 Tierhalterinnen und Tierhalter 2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen. 3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.	Gemäss Erläuterungen wurde die Formulierung in Abs. 2 angepasst, weil sie missverstanden werden könnte. Die neue Formulierung ist ebenso missverständlich, indem sie dahingehend interpretiert werden kann, dass nur die Durchführung des Eingriffs überprüft wird, nicht aber die bei den meisten Tierarten (ohne Zicklein) nötige Schmerzausschaltung, auch wenn diese vom Tierhalter vorgenommen wird.	<i>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter</i> 1 Tierhalterinnen und Tierhalter 2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff und sofern sie auch die Schmerzausschaltung vornehmen, auch diese , selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen. 3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.
Art. 35 Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslauflächen	Der Art. 35 ist technisch veraltet. So sind heute neue innovative Alternativen zu Zäunen praxisreif und können in der Schweiz aufgrund des zu restriktiv	



	formulierten Art. 35 nicht genutzt werden. Auch an automatischen Melksystemen müssen für die Schweiz Steuervorrichtungen entfernt werden. Art. 35 hat Reformbedarf.	
Art. 38 Haltung von Kälbern 1 2 3 Kälber im Alter von zwei Wochen bis vier Monaten müssen in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Kalb auf dem Betrieb vorhanden ist. Ausgenommen sind Kälber, die einzeln in Hütten mit dauerndem Zugang zu einem Gehege im Freien gehalten werden.	Diese geltende Vorgabe wird nicht in Frage gestellt, sie darf aber von den Veterinärdiensten und den Kontrollstellen nicht dahingehend überinterpretiert werden, dass die Hütten (Iglus) so zu platzieren sind, dass die Ausläufe dem Regen ausgesetzt sein müssen. Solche Fehlinterpretationen der Vorgaben durch die Kontrollinstanzen sind abzustellen. Wenn die Kontrollpraxis nicht auf das Tierwohl angepasst werden kann, ist Art. 38 anzupassen, indem die Worte «Im Freien» zu streichen sind.	
Art. 40 Abs. 1 1 Rinder, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen vom 1. Mai bis zum 31. Oktober und an 30 Tagen vom 1. November bis zum 30. April, Auslauf erhalten. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen.	Harmonisierung mit Direktzahlungsverordnung	
Art. 47 Abs. 1 1 Für Schweine muss ein in grösseren Flächen zusammenhängender Liegebereich, der nur einen geringen Perforationsanteil zum Abfliessen von Flüssigkeiten aufweisen darf, vorhanden sein.	Bisher begrenzt auf Schweine in Gruppenhaltung und Zuchteber. Soll auch in Abferkelbuchten gelten	



<p><i>Art. 50a Saugferkel (neu)</i> Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Sau vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen.</p>	<p>Streichen</p> <p>Die vorgeschlagene Formulierung von Art. 50a verbietet sogar den Wurf Ausgleich mit andern Muttersauen, das kann sicher nicht beabsichtigt sein.</p> <p>Diese Anforderung ist vollkommen realitätsfremd und verursacht bei Würfen mit mehr Ferkeln als die Muttersau Zitzen hat ein Tierschutzproblem, indem die schwächeren Ferkel entweder getötet werden müssen oder indem sie langsam verhungern.</p>	<p><i>Art. 50a Saugferkel (neu)</i> Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Sau vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen.</p>
<p>Art. 59, Abs. 3 und 3bis</p> <p>³ Equiden müssen Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem Artgenossen haben. Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmegewilligung erteilen, wenn artfremder Sozialkontakt vorliegt.</p> <p>^{3bis} Als Artgenossen für die einzelnen Equidenarten gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. bei Pferden und Ponys: Pferde, Ponys und Maultiereb. bei Eseln: Esel und Mauleselc. bei Maultieren: Maultiere, Pferde und Ponysd. bei Mauleseln: Maulesel und Esel	<p>Es ist nicht verständlich, aus welchem Grund Maultiere und Maulesel nicht gleich behandelt werden. Es gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären.</p> <p>Ausserdem ist es nicht immer einfach, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung dieser Bestimmung problematisch macht.</p> <p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p>	<p>^{3bis} Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von</p> <ul style="list-style-type: none">a. für Pferde und Ponys: Pferde, Ponys und, Maultiere und Maulesel;b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel;c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde und Ponys;d. Maulesel: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde und Ponys;



	Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Art(en) dienen.	
<i>Art. 62</i> Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen der Situation angepasst erfolgen, in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres stehen und beendet werden, wenn die erwünschte Wirkung eingetreten ist oder das Tier dadurch in Erregung versetzt wird.	Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Ausserdem sollten diese Massnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Zählens von Hunden. Andererseits ist die einfache Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens". Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.	<i>Art. 62</i> Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an der Situation, in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Massnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.
Art. 66 Abs. 2, 2bis (neu), 3 und 5 (neu) 2 Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen.	Die Formulierung ist praxisfremd. Es ist allen die Tiere halten klar, dass es je nach Jahreszeit und Wetter, nicht an 365 Tagen im Jahr möglich ist 100 % der Einstreu trocken und locker zu halten.	Art. 66 Abs. 2, 2bis (neu), 3 und 5 (neu) 2 Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren



<p>Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie trocken und locker sein.</p> <p>2bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohballen zur Verfügung stehen.</p> <p>5 Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>	<p>Ehrlichkeit und Realismus sollten hier Theorie und Wunschdenken Platz machen. Die Formulierung muss so gewählt werden, dass Kontrollpersonen einen Ermessensspielraum haben.</p> <p>Beschäftigungsmöglichkeiten können je nach Alter und Situation auch negative Auswirkungen haben (bsp. Kropf und Magenverstopfungen bei Jungtieren und jungen Legehennen). Dieser zusätzliche Artikel ist gut gemeint jedoch für Vollzug und Tierhalter unrealistisch und wird nur für Konflikte sorgen bei der Kontrolle</p> <p>Zugang zu Sitzstangen macht für Küken dieses Alters keinen Sinn. Diese werden von den Tieren noch nicht genutzt und sind gänzlich obsolet. Diese spielen erst ab 2 Wochen eine Rolle.</p>	<p>Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie überwiegend trocken und locker sein.</p> <p>2bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohballen zur Verfügung stehen.</p> <p>5 Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>
<p><i>Art. 103 Bst. c</i> Bei Handel und Werbung mit Tieren muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person: c. in Unternehmen, die Viehhandel nach Artikel 20 Absatz 2 TSG3 betreiben: über ein Viehhandelspatent verfügen; ausgenommen sind Metzgerinnen und Metzger, die ausschliesslich Tiere zur Schlachtung im eigenen Betrieb kaufen;</p>	<p>Diese Angleichung an die Tierseuchenverordnung wird begrüsst</p>	



<p><i>Art. 151 Abs. 1 Bst. b</i> 1 Die verantwortliche Tierhalterin oder der verantwortliche Tierhalter des Betriebs, von dem das Tier abtransportiert wird, muss: b. allfällige Verletzungen und Krankheiten der Tiere schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument.</p>		
<p><i>Art. 152 Abs. 1 Bst. c, e und Abs. Ibis (neu)</i> 1 Die Fahrerin oder der Fahrer muss: c. die von den Tieren auf dem Transport erlittenen Verletzungen schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument; e. bei der Übergabe von Klautieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument.</p> <p>1bis Die Dauer des Transports nach Absatz 1 Buchstabe e wird mit dem Eintragen der Belade- und Entladezeit festgehalten, wobei die Beladezeit vor der Abfahrt eingetragen werden muss.</p>		
<p><i>Art. 160 Abs. 5</i> 5 Gehegewild darf nicht lebend zur Schlachtung transportiert werden, wenn es nicht vorgängig an den Transport gewöhnt worden ist.</p>	Gehegewild statt Zuchtschalenwild	
<p><i>Art. 167 Abs. 4</i> 4 Stapelbehälter müssen so gebaut sein, dass sie sich standfest stapeln lassen, die Lüftungsöffnungen beim Stapeln nicht verschlossen werden und keine oder nur wenig Ausscheidungen in die unteren Behälter gelangen können.</p>	Die Anpassung wird begrüsst.	
<p><i>Art. 179a</i> 1 Folgende Betäubungsmethoden sind zulässig für: c. Schweine: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, – Elektrizität, – geeignete Gasmischung; dbis Lamas und Alpakas:</p>		



<p>– Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, – Elektrizität; e. Kaninchen: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, – stumpfe Schuss Schlagbetäubung; f. Geflügel: – Elektrizität, – stumpfer, kräftiger Schlag auf den Kopf, – stumpfe Schuss Schlagbetäubung, – Bolzenschuss ins Gehirn, – geeignete Gasmischung, – Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck; h. Gehegewild: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn; j. Panzerkrebse: – Elektrizität.</p>		
<p><i>Art. 179b Abs. 5 (neu)</i> 5 Bei der Betäubung von Geflügel mit einer Gasmischung dürfen lebende Küken nicht aufeinander geschichtet werden.</p>	War bisher in Art. 179a	
<p><i>Art. 179d Abs. 1</i> 1 Zum Entbluten müssen beide Halsschlagadern geöffnet werden oder es ist ein Bruststich durchzuführen. Das Entbluten muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.</p>		
<p><i>Art. 190 Abs. 1 Bst. e</i> 1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden:</p>	Dieser neue Zusatz ist entweder zu streichen oder die landwirtschaftliche Tierhaltung ist ausdrücklich von Bestimmung auszuschliessen.	<p><i>Art. 190 Abs. 1 Bst. e</i> 1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden:</p>



<p>e. Personen, die in Tierheimen mit mehr als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbmässiger Betreuung von mehr als 5 Tieren pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind.</p>		<p>e. Personen, die in Tierheimen mit mehr als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbmässiger Betreuung, ausgenommen die landwirtschaftliche Tierhaltung-von mehr als 5 Tieren pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind.</p>
<p>Art. 194 Abs. 1 Bst. a und d 1 Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten: a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin oder Landwirt mit einem eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG; d. eine gleichwertige Ausbildung in einem tierbezogenen landwirtschaftlichen Spezialberuf.</p>	<p>Neu wird die Anerkennung für die Tierhaltung ohne weitere Ausbildung bei landw. Berufen auf tierbezogene landw. Berufe eingeschränkt. D.h. Winzer oder Gemüsegärtner müssen eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung nachweisen.</p>	
<p>Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung 1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.</p> <p>Und Erläuterungen zu diesem Artikel Art. 203 Abs. 1: Referentinnen und Referenten für Sachkundenachweiskurse oder fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen sollen eine fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung vorweisen können. Beim Anbieten von fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen werden fachspezifische Qualifikationen pro Fach erwartet. D.h. Tiergesundheitsthemen sind von einer Tiermedizinerin oder einem Tiermediziner zu lehren, Rechtsgrundlagen im Veterinärbereich von einer Juristin oder einem Juristen oder einer Amtstierärztin oder einem Amtstierarzt.</p>	<p>Während dem Wortlaut von Abs. 1 von Art. 203 noch zugestimmt werden kann, geht die Erklärung in den Erläuterungen viel zu weit. In erster Linie ist wichtig, dass die unterrichtende Person die Materie, die sie unterrichtet kennt, ausübt und versteht. In dieser Verordnung ist kein spezifischer Akademikerschutz für Juristen und Tierärzte einzubauen.</p> <p>Die berufliche Erfahrung im zu unterrichtenden Fachgebiet muss höher gewichtet werden als ein akademischer Abschluss.</p>	<p>Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung 1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über Erfahrung verfügen, eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.</p>



<p><i>Art. 225c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... (neu)</i></p> <p>1 Betriebe, die beim Inkrafttreten dieser Änderung eine technische Ferkelamme einsetzen, müssen die Anforderungen nach Artikel 50a ab dem ... (15 Jahre nach Inkrafttreten) erfüllen.</p> <p>2 Beim Inkrafttreten dieser Änderung bestehende Versuchstierhaltungen müssen die Anforderungen zum Unterschluß nach Anhang 3 ab dem ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) erfüllen.</p> <p>3 Beim Inkrafttreten dieser Änderung bestehende Versuchstierhaltungen, die belastete Linien oder Stämme züchten oder halten, deren Belastung nicht durch belastungsmindernde Massnahmen vermieden werden kann, müssen die Anforderung, wonach vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen muss, welche die Anzahl der Tiere rechtfertigt (Art. 118a Abs. 2), ab dem ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) erfüllen.</p> <p>4 Die Zuständigkeiten der Tierschutzbeauftragten nach Artikel 129a Buchstaben b und c müssen in den Instituten und Laboratorien bis am ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) umgesetzt sein</p> <p>5 Wer beim Inkrafttreten dieser Änderung eine Tätigkeit ausübt, für die nach dieser Verordnung eine landwirtschaftliche Ausbildung notwendig ist, und über eine Ausbildung aus dem Berufsfeld «Landwirtschaft und deren Berufe» nach bisherigen Recht verfügt, muss die Anforderungen nach Artikel 194 Absatz 1 nicht erfüllen.</p> <p>6 Wer fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen anbietet, die vor Inkrafttreten dieser Änderung anerkannt wurden, muss die Anforderungen nach Artikel 198a ab dem ... (2 Jahre nach Inkrafttreten) erfüllen.</p>		
<p>II Die Anhänge 1, 3 und 4 werden gemäss Beilage geändert.</p>		
<p>III</p> <p>1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2–4 am ... in Kraft.</p> <p>2 Artikel 19 Absatz 2 tritt am ... (X Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft.</p> <p>3 Artikel 76b Absätze 1–7 treten am ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) in Kraft.</p> <p>4 Artikel 145 Absatz 1 Buchstabe b tritt am ... (2 Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft.</p>		



<p><i>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 1, Ziffern 1a (neu) und 3</i></p> <p>1a Für Tiere mit einer Widerristhöhe von mehr als 150 cm gelten für die Standplätze (Ziff. 1), die Fläche des eingestreuten Liegebereichs (Ziff. 31) und die Liegeboxen (Ziff. 32) die Masse, die für Tiere mit einer Widerristhöhe von 140-150 cm vorgesehen sind, mit einer angemessenen zusätzlichen Vergrößerung. Für Tiere mit einer Widerristhöhe von weniger als 120 cm dürfen die diesbezüglichen Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-130 cm angemessen reduziert werden.</p> <p>3 Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-130 cm und 140-150 cm gelten für am 1. September 2008 bestehende Tierhaltungen, deren Standplätze bzw. Liegeboxen die Abmessungen nach Anhang 5 Ziffer 48 unterschritten und deshalb bis zum 31. August 2013 angepasst werden mussten sowie für nach dem 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe.</p>	<p>Die bisherigen Anmerkungen zur Tabelle 1 in Anhang 1 sind unverändert zu belassen.</p> <p>Dem Tierwohl nützen die Änderungen gemäss dem Vorschlag des Bundes nicht. Im Vollzug muss das Tierwohl im Fokus stehen. Daher sind die Ställe / Tierhaltungen bei Tierschutzkontrollen bezüglich dem qualitativen Tierwohl zu kontrollieren. Bei den Kontrollen ist auf das Wohlbefinden und auf Haltungsschäden zu achten. Wenn an den Tieren keine relevanten Defizite erkennbar sind, ist von der Beanstandung bez. baulichen Vorgaben (Masse gemäss Tabelle 1) abzusehen. Wenn auf Grund von relevanten Defiziten bauliche Anpassungen unumgänglich sind, muss dem betroffenen Tierhalter eine angemessene Frist für die gesetzeskonforme Anpassung der Stallungen (Planung, Bewilligungen und Realisierung) eingeräumt werden.</p>	<p>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 1, Ziffer 3</p> <p>3 Die Masse für Kühe gelten für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120–150 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden. Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 125 cm \pm 5 cm und 145 cm \pm 5 cm gelten für neu eingerichtete Ställe sowie für Ställe, die eine Übergangsfrist von 5 Jahren zur Anpassung von Anbindeplätzen und Liegeboxen nach Anhang 5 Ziffer 48 beanspruchen können.</p>
<p><i>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 3, Ziffern 3a und 8a (neu)</i></p> <p>3a Durch Fütterungseinrichtungen wie Futtertröge und -automaten belegte, für die Tiere nicht nutzbare Flächen dürfen nicht an die Mindestflächen angerechnet werden.</p> <p>8a In Buchten mit verschiebbaren Wänden muss für Schweine mit einem Gewicht von 25–40 kg eine Liegefläche von mindestens 0,3 m² pro Tier zur Verfügung stehen.</p>		



<p><i>Fressplätze für Schafe und Lämmer</i> <i>Anhang 1, Tabelle 4, Ziffer 23</i></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Tierkategorie</th> <th colspan="2">Lämmer</th> <th>Jungtiere</th> <th>Schafe¹</th> <th colspan="2">Widder und Schafe¹ ohne Lämmer</th> <th>Schafe¹ mit Lämmern²</th> </tr> <tr> <th>bis 20 kg</th> <th>20-50 kg</th> <th>50-70 kg</th> <th>70-90 kg</th> <th>über 90 kg</th> <th>70-90 kg</th> <th>über 90 kg</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>23 Anzahl Fressplätze, pro Tier</td> <td>n</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> </tr> </tbody> </table>	Tierkategorie	Lämmer		Jungtiere	Schafe ¹	Widder und Schafe ¹ ohne Lämmer		Schafe ¹ mit Lämmern ²	bis 20 kg	20-50 kg	50-70 kg	70-90 kg	über 90 kg	70-90 kg	über 90 kg	23 Anzahl Fressplätze, pro Tier	n	1	1	1	1	1	1	<p>Bei geordneten Fütterungszeiten ist ein Verhältnis von Anzahl Tieren : Fressplätzen unbestritten. Bei ad libitum Fütterung geht die Vorschrift zu weit.</p>	<p>23 Anzahl Fressplätze, pro Tier bei geordneten Fütterungszeiten</p>
Tierkategorie		Lämmer		Jungtiere	Schafe ¹	Widder und Schafe ¹ ohne Lämmer		Schafe ¹ mit Lämmern ²																	
	bis 20 kg	20-50 kg	50-70 kg	70-90 kg	über 90 kg	70-90 kg	über 90 kg																		
23 Anzahl Fressplätze, pro Tier	n	1	1	1	1	1	1																		
<p><i>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</i> <i>Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu)</i> 1 In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden. 2 Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.</p>																									
<p><i>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 9-1 (Haushühner), Ziffer 7a</i> 7a Für Kleinhaltungen mit bis zu 15 Tieren muss der Stall eine begehbare Fläche von mindestens 2 m² aufweisen bei einer Besatzdichte von höchstens 4 Hühnern pro m².</p>	<p>Diese Bestimmung ist völlig praxisfern, weil Tiere in Kleinhaltungen (vom Zwerghuhn bis zur Legehybride) eine riesige Spannbreite an Platzbedarf aufweisen. Auch werden in Kleinhaltungen die Hühner täglich auf die Weide gelassen. Im Vollzug werden mit dieser Bestimmung neue Probleme geschaffen und nicht gelöst (Kükenaufzucht in Kleinmengen, Glucke mit Küken in Gluckenheim mit Auslauf, Ausstellungen, Jungtierschauen, Börsen etc.).</p> <p>Die Bestimmung von mindestens 2m² könnte als Empfehlung aber nicht als Pflicht aufgenommen werden. Sie löst grundsätzlich bauliche Massnahmen aus</p>	<p>Anhang 1 Fussnote 7a streichen</p> <p>7a Für Kleinhaltungen mit bis zu 15 Tieren muss der Stall eine begehbare Fläche von mindestens 2 m² aufweisen bei einer Besatzdichte von höchstens 4 Hühnern pro m².</p>																							



	<p>und bei baulichen Massnahmen sind ausreichende Übergangsfristen zwingend (mind. 10 Jahre).</p>																																		
<p>Anhang 4, Tabelle 2</p> <table border="1" data-bbox="241 571 913 815"> <thead> <tr> <th colspan="3">Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</th> </tr> <tr> <th>Gewicht¹ kg</th> <th>Fläche je Tier m²</th> <th>Mindesthöhe des Abteils cm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 23² kg</td> <td>0,18</td> <td>Widerristhöhe + 40 cm</td> </tr> <tr> <td>23–35 kg</td> <td>0,25</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> <tr> <td>35–55 kg</td> <td>0,33</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> <tr> <td>über 55 kg</td> <td>0,50</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> </tbody> </table>	Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen			Gewicht ¹ kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe des Abteils cm	unter 23 ² kg	0,18	Widerristhöhe + 40 cm	23–35 kg	0,25	Widerristhöhe + 50 cm	35–55 kg	0,33	Widerristhöhe + 50 cm	über 55 kg	0,50	Widerristhöhe + 50 cm	<p>Die Einführung einer neuen Kategorie für den Transport von Gitzi wird begrüsst. Die vorgeschlagene Transportfläche und die Mindesthöhe für die Gitzi unter 23kg sind zu gross bemessen. Die Praxis zeigt, dass durch eine dem Tier angepassten Transportfläche und einen angepassten Fahrstil sowie genügend Einstreue, das Tierwohl verbessert wird. Zu beachten gilt auch, dass ist die Mehrheit der Gitzi bei 15 – 18 kg Gewicht sind und somit eine Transportfläche von 0.12 m2 vollkommen ausreicht. Dadurch werden auch die Anzahl Transportfahrten reduziert, da mehr Tiere transportiert werden können, was der Umwelt zugutekommen würde.</p> <p>Zum Vergleich: Bei den Schweinen der Kategorie 15-25kg wird ebenfalls eine Transportfläche von 0.12 m2 verlangt.</p>	<p>Antrag</p> <table border="1" data-bbox="1541 539 2078 767"> <thead> <tr> <th>Gewicht</th> <th>Fläche je Tier</th> <th>Mindesthöhe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 23 kg</td> <td>0.12 m²</td> <td>WH+20 cm</td> </tr> <tr> <td>23 bis 35 kg</td> <td>0.20 m²</td> <td>WH +30 cm</td> </tr> <tr> <td>35 bis 55 kg</td> <td>0.33 m²</td> <td>WH+50 cm</td> </tr> <tr> <td>über 55 kg</td> <td>0.5 m²</td> <td>WH+50 cm</td> </tr> </tbody> </table>	Gewicht	Fläche je Tier	Mindesthöhe	unter 23 kg	0.12 m²	WH+20 cm	23 bis 35 kg	0.20 m²	WH +30 cm	35 bis 55 kg	0.33 m ²	WH+50 cm	über 55 kg	0.5 m ²	WH+50 cm
Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen																																			
Gewicht ¹ kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe des Abteils cm																																	
unter 23 ² kg	0,18	Widerristhöhe + 40 cm																																	
23–35 kg	0,25	Widerristhöhe + 50 cm																																	
35–55 kg	0,33	Widerristhöhe + 50 cm																																	
über 55 kg	0,50	Widerristhöhe + 50 cm																																	
Gewicht	Fläche je Tier	Mindesthöhe																																	
unter 23 kg	0.12 m²	WH+20 cm																																	
23 bis 35 kg	0.20 m²	WH +30 cm																																	
35 bis 55 kg	0.33 m ²	WH+50 cm																																	
über 55 kg	0.5 m ²	WH+50 cm																																	
<p>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu) ¹ In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden.</p>	<p>Auf die Anmerkung 2 ist zu streichen, da Art. 165 Abs. 1 Bst. f. TSchV die Unterteilung mit Trennwende ausreichend regelt.</p>	<p>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu) ¹ In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden. ² Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche</p>																																	



2 Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.

~~mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.~~



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Für die Ausbildung von Klauenpflegern werden viel zu hohe Anforderungen gestellt. Bei der Umsetzung dieser Anforderungen wird es nicht mehr möglich sein, ausreichend Personen für die Ausbildung als Klauenpfleger zu rekrutieren. Die Ausbildungsgänge für gewerbsmässig tätige Klauenpfleger wurden erst vor ca. 8 Jahren in der heutigen Form eingeführt. Sie haben sich soweit HOS bekannt, bewährt. Es hat aber mit der damals eingeführten Ausbildungspflicht keine Überversorgung mit Klauenpflegern eingetreten.

Fachkräftemangel kann auch durch viel zu hohe Anforderungen an die Zulassung durch die Behörden verursacht werden.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 5 5 Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 TSchV kann die Ausbildungsorganisation eine Anzahl Tiere festlegen, an denen die Huf- oder Klauenpflege durchgeführt werden muss. Deren Behandlung muss einer Dauer von 480 Stunden entsprechen. Ein Drittel davon darf selbstständig durchgeführt werden. Alle Behandlungen sind zu dokumentieren.</p>	<p>Hier werden undurchführbare Anforderungen an die Ausbildung von Klauenpflegern gestellt. Die heutigen Ausbildungsgänge sind nicht über die Anzahl Ausbildungsstunden definiert, sondern über die Anzahl im Rahmen der Ausbildung zu behandelnden Tiere. Die wesentliche zeitliche Vorgabe besteht darin, dass die Ausbildung innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen werden muss.</p> <p>Die Ausbildungsgänge für gewerbsmässig tätige Klauenpfleger wurden erst vor ca. 8 Jahren in der heutigen Form eingeführt. Sie haben sich soweit HOS bekannt, bewährt. Es hat aber mit der damals eingeführten Ausbildungspflicht keine Überversorgung mit Klauenpflegern eingetreten.</p> <p>Mit 480 Stunden wird es nicht mehr möglich sein ausreichend Personen für diese Ausbildung zu rekrutieren.</p> <p>Die Klauenpflege ist zu wichtig, als dass sich der Bund erlauben kann, mit unrealistischen Vorgaben an die Ausbildung einen</p>	<p>Art. 5 5 Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 TSchV kann die Ausbildungsorganisation eine Anzahl Tiere festlegen, an denen die Huf- oder Klauenpflege durchgeführt werden muss. Deren Behandlung muss einer Dauer von 480 Stunden entsprechen. Ein Drittel davon darf selbstständig durchgeführt werden. Alle Behandlungen sind zu dokumentieren.</p>



	Fachkräftemangel zu verursachen und zu verstärken.	



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

HOS äussert sich nicht zu den Bestimmungen über Tierversuche und Versuchstiere.



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkung

In dieser Verordnung sind spezifische Details, im Besonderen für serienmässig hegestellte Stalleinrichtungen, geregelt. Da solche Stalleinrichtungen zwingend durch die Prüfstellen des BLV zu prüfen und bewilligen sind, sollten diese Bestimmungen in diesen Bewilligungen geregelt werden.

Bemerkung zu einzelnen Bestimmungen

Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen zu fordern entspricht keinem Tierbedürfnis. Küken benutzen die ersten 2 Wochen die Sitzstangen kaum, schon gar nicht als Schlafplatz. Zudem bilden Sie unnötige Barrieren in der Kükenetage ohne Mehrwert für die Tiere.

Diese Haltungsanforderungen zudem in einer zweiten Verordnung zu regeln macht das Ganze für Tierhalter und Kotrolleure nicht unbedingt übersichtlicher und verständlicher und birgt viel unnötiges Konfliktpotenzial bei Kontrollen.

Viele bestehende und bewilligte Aufzuchtanlagen erfüllen diese Vorgaben nicht und müssten angepasst oder ersetzt werden ohne jeglichen Mehrwert für die Küken. Die Neuregelung ist nur kontraproduktiv fürs Tierwohl.



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen</p> <p>1 In der Bewilligung für eine serienmässig hergestellte Stalleinrichtung kann das BLV die lichte Höhe oberhalb von Sitzstangen oder Gitterflächen in Volieren auf maximal 45 cm reduzieren.</p> <p>2 Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden.</p> <p>Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.</p>	<p>Küken benutzen die ersten 2 Wochen die Sitzstangen kaum, schon gar nicht als Schlafplatz. Der Vorschlag ist nicht kompatibel mit vielen bestehenden und bewilligten Aufzuchtanlagen.</p> <p>Sitzstangen bilden eine unnötige Barriere in der Kükenetage und erschweren ein zweckmässig geschlossenes Auslegen der Papierunterlage, welche wiederum sehr wichtig ist für eine erfolgreiche Kokzidienimpfung und somit die Tiergesundheit.</p>	<p>Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen</p> <p>1 In der Bewilligung für eine serienmässig hergestellte Stalleinrichtung kann das BLV die lichte Höhe oberhalb von Sitzstangen oder Gitterflächen in Volieren auf maximal 45 cm reduzieren.</p> <p>2 Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden.</p> <p>Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.</p>



Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Bereiche des Tierschutzes

(vom 27.11.2023 bis zum 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Unternehmen / Organisation / Dienst : Horse Park Zürich Dielsdorf AG
Sigle Unternehmen / Organisation / Dienst : Pferdesport Anlage von nationaler Bedeutung
Adresse, Ort : Neeracherstr. 20
Ansprechpartner : Anton Kräuliger, Präsident des Verwaltungsrates
Telefon : 044 853 01 07
E-Mail : info@horseparkzuerich.ch
Datum : 05.03.2024

Wichtige Hinweise°:

1. Wir bitten Sie, die Formatierung des Formulars nicht zu ändern.
2. Bitte verwenden Sie eine separate Zeile je Verordnungsartikel.
3. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme im **Word-Format bis zum 15. März 2024** an die folgende Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über den Tierschutz (TSchV)

Mit dieser Stellungnahme nimmt der Horse Park ausschliesslich Stellung zu den Vorschlägen für die Revision der TSchV, welche die Equiden betreffen sowie zu den Vorschlägen der TSchV über den gewerbsmäßigen Transport von Equiden.

Der Horse Park unterstützt generell die Massnahmen zur Gewährleistung des Wohlergehens von Equiden. Wir sind jedoch der Ansicht, dass der Text der TSchV nicht unnötig durch Bestimmungen aufgebläht werden sollte, die sich mit den Grundprinzipien der Tierschutzgesetzgebung überschneiden, und möchte unterstreichen, dass die in den Rechtsvorschriften enthaltenen Massnahmen in der Praxis anwendbar und kontrollierbar sein müssen. Andernfalls sind diese Massnahmen lediglich Absichtserklärungen, die nicht zu einer wirklichen Verbesserung des Tierschutzes führen. Außerdem ist es von größter Wichtigkeit, dass alle gesetzlichen Massnahmen auf klaren und unbestrittenen wissenschaftlichen Grundlagen basieren.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung. über den Tierschutz (TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
15, Ziffer 3	Die Definition der "sachkundigen Person" in Bezug auf die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist nicht identisch mit der Definition in Artikel 15a, Ziffer 2 der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung TSV.	<u>Hinzufügen einer Ziffer 4</u> : Die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist in Artikel 15a Ziffer 2 der Tierseuchenverordnung geregelt.
21 Buchstabe i	<p>Die Formulierung ist unklar und lässt Interpretationen zu, insbesondere im Französischen, aber auch im Deutschen.</p> <p>Sie überschneidet sich teilweise mit dem Buchstaben h, der ebenfalls Interpretationsspielraum bietet, obwohl er seit 2014 in Kraft ist.</p> <p>Eine Aufnahme dieser Bestimmung in Buchstabe h erscheint angemessen.</p> <p>Zudem ist der Begriff "Rollkur" in der aktuellen Fassung der Verordnung missverständlich. Aus Gründen der Umsetzung ist es notwendig, die Hyperflexion und, falls der Begriff beibehalten werden sollte, die "Rollkur" zu definieren.</p>	h. den Equiden während oder außerhalb der Verwendungszeiten mit irgendwelchen Mitteln dazu zwingen, den Hals in einer Hyperflexion zu halten
21, Bst.j	Artikel 4, Absatz 1 der TSchV legt bereits fest, dass Tiere regelmäßig und in ausreichender Menge getränkt und gefüttert werden müssen.	j. ihnen Wasser oder Nahrung vorenthalten, um sie gefügig zu machen oder sie zu bestrafen;



	<p>Diese Präzisierung (die auf Equiden beschränkt wäre!) ist überflüssig und unnötig. Darüber hinaus ist sie potenziell diffamierend für die Pferdebranche.</p>	
<p>21, Buchstabe.k</p>	<p>Eine Aufzählung verschiedener verbotener Mittel lässt vermuten, dass andere Mittel erlaubt sind! Der Schweizer Pferderennsportverband hat einen vollständigen Katalog der zugelassenen Ausrüstungen mit einer objektiven Beschreibung ihrer Funktionen und der mit ihrer Verwendung verbundenen Risiken erstellt. Eine allgemeinere Formulierung sollte unbedingt bevorzugt werden.</p> <p>2. Durch die Kombination mehrerer Gene haben Pferde, die zu den Traberrassen gehören, eine besondere Gangart, die es ihnen ermöglicht, hohe Geschwindigkeiten zu erreichen, während sie im Trab bleiben. Die Aufsatzzügel ermöglichen es dem Pferd, sein Gleichgewicht in dieser symmetrischen Zweitakt-Gangart zu gewährleisten. Die Fortschritte in der Genomik und ihre Auswirkungen auf die Selektion in der Zucht lassen erkennen, dass dieses Zubehör mittelfristig überflüssig wird, aber derzeit benötigen noch mehr als 60% der Traberpferde, die in der Schweiz an Rennen teilnehmen, den Aufsatzzügel um ihre Gangart sicher zu stellen. Eine Anpassung der Regeln für seine</p>	<p>k. folgende Ausrüstung verwenden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gebisse und gebisslose Zäumungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und trotz sachgemäßem Gebrauch Schmerzen oder Verletzungen verursachen;2. Fest fixierte Aufsatzzügel, die die Bewegung des Halses und des Kopfes dauerhaft und zwangsweise einschränken



	<p>Verwendung ermöglicht es, jedes Missbrauchsrisiko zu beseitigen. Ein Verbot dieser Ausrüstung würde zum sofortigen Ausschluss dieser Pferde und zum Verschwinden der Traberzucht führen, da noch nicht alle Gene, die eine fehlerfreie Gleichgewichtskontrolle im Hochgeschwindigkeitstrab ermöglichen, identifiziert worden sind. Es ist unerlässlich, eine Frist von mehr als 10 Jahren für die Umsetzung eines Verbots dieser Ausrüstung vorzusehen, damit die Genetik Fortschritte machen kann und die Pferde, die derzeit an Rennen teilnehmen, ihre Sportkarrieren gestaffelt beenden können.</p>	
21, Buchstabe l	<p>Diese Bestimmung übernimmt Art. 4 Abs. 2 des TSchG. Es gibt keinen Grund, dass diese Übernahme auf Equiden beschränkt ist. Wir schlagen daher vor, diese Bestimmung in Art. 16 Abs. 2 TSchV zu verschieben, eventuell anstelle von Bst. b dieses Absatzes.</p>	
21, Bst.m	<p>Es wird äußerst schwierig sein, zu definieren, ab wann psychologischer Druck als "übermäßig" gilt. Angesichts dieser Schwierigkeit schlagen wir vor, auf diese Bestimmung zu verzichten</p>	<p>m. einen übermäßigen psychologischen Druck auf sie ausüben;</p>
21, Buchstabe.n	<p>Die Definition von "grobe oder unangemessene Weise" wird sehr schwer zu objektivieren sein. Basierend auf den vorherigen Artikeln, schlagen wir vor (generelles Verbot körperlicher Gewalt</p>	<p>n. Hilfsmittel wie Sporen, Mundstücke oder Hilfszügel auf grobe oder unangemessene Weise verwenden.</p>



	<p>für alle Tierarten und Verbot von schmerzverursachenden Gebissen und Zäumungen) stehen einfache und realistische Maßnahmen zur Verfügung, die auf das gleiche Ziel abzielen.</p>	
59, 3a	<p>Wir verstehen nicht, aus welchen Grund Maultieren und Maulesel nicht gleichbehandelt werden. Meines Wissens gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären.</p> <p>Außerdem ist es nicht in jedem Fall zweifelsfrei möglich, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung problematisch macht</p> <p>Maultiere und Maulesel sind keine Arten, sondern Hybriden. Das Wort "Art" sollte daher gestrichen werden</p> <p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p> <p>Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Typ(en) dienen.</p>	<p>3bis Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von Abs. 3 :</p> <ul style="list-style-type: none">a. für Pferde: Pferde, Maultiere und Maulesel;b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel;c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde;d. Maulesel: Maultiere, Maulesel, Esel und-Pferde;



62	<p>Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Außerdem sollten diese Maßnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Verhaltens von Hunden.</p> <p>Andererseits ist die einfache Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens"!</p> <p>Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.</p>	<p>Art. 62 Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an der Situation, in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Maßnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.</p>



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Ich begrüße die besondere Berücksichtigung von Equiden in den Bestimmungen über den gewerblichen Tiertransport. Ich bin jedoch der Ansicht, dass die Besonderheit dieser Transporte es ermöglicht, die Dauer der praktischen Ausbildung zu verkürzen. Da es in der Schweiz nur sehr wenige Unternehmen gibt, die sich auf den gewerbsmäßigen Transport von Pferden spezialisiert haben, muss die praktische Ausbildung außerdem angepasst werden und in mehreren Teilen absolviert werden können.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
7 Abs. 2 Buchst. a ^{bis}	Siehe Allgemeine Bemerkungen.	2 Der praktische Teil erfolgt tiergruppenspezifisch durch Begleitung einer erfahrenen Tiertransporteurin oder eines erfahrenen Tiertransporteurs und umfasst: a ... a ^{bis} für Personen, welche sich mit Equidentransporten befassen mindestens 12 Stunden die für Equiden aufzuwenden sind und über mehrere Tage verteilt werden können;



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Bereiche des Tierschutzes

(vom 27.11.2023 bis zum 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Unternehmen / Organisation / Dienst : Huber Michèle
Sigle Unternehmen / Organisation / Dienst : XXXX
Adresse, Ort : Im Feld 7
Ansprechpartner : XXXX
Telefon : 079 259 16 83
E-Mail : michele.huber@gmx.ch
Datum : 10.03.2024

Wichtige Hinweise°:

1. Wir bitten Sie, die Formatierung des Formulars nicht zu ändern.
2. Bitte verwenden Sie eine separate Zeile je Verordnungsartikel.
3. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme im **Word-Format bis zum 15. März 2024** an die folgende Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über den Tierschutz (TSchV)

Als Mitglied des Verbandes "Suisse Trot" setze ich mich für dessen langfristige Existenz ein.

Mit dieser Stellungnahme nehme ich ausschliesslich Stellung zu den Vorschlägen für die Revision der TSchV, welche die Equiden betreffen sowie zu den Vorschlägen der TSchV über den gewerbsmäßigen Transport von Equiden.

Ich unterstützte generell die Massnahmen zur Gewährleistung des Wohlergehens von Equiden. Ich bin jedoch der Ansicht, dass der Text der TSchV nicht unnötig durch Bestimmungen aufgebläht werden sollte, die sich mit den Grundprinzipien der Tierschutzgesetzgebung überschneiden, und möchte unterstreichen, dass die in den Rechtsvorschriften enthaltenen Massnahmen in der Praxis anwendbar und kontrollierbar sein müssen. Andernfalls sind diese Massnahmen lediglich Absichtserklärungen, die nicht zu einer wirklichen Verbesserung des Tierschutzes führen. Außerdem ist es von größter Wichtigkeit, dass alle gesetzlichen Massnahmen auf klaren und unbestrittenen wissenschaftlichen Grundlagen basieren.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung. über den Tierschutz (TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
15, Ziffer 3	Die Definition der "sachkundigen Person" in Bezug auf die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist nicht identisch mit der Definition in Artikel 15a, Ziffer 2 der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung TSV.	<u>Hinzufügen einer Ziffer 4</u> : Die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist in Artikel 15a Ziffer 2 der Tierseuchenverordnung geregelt.
21 Buchstabe i	<p>Die Formulierung ist unklar und lässt Interpretationen zu, insbesondere im Französischen, aber auch im Deutschen.</p> <p>Sie überschneidet sich teilweise mit dem Buchstaben h, der ebenfalls Interpretationsspielraum bietet, obwohl er seit 2014 in Kraft ist.</p> <p>Eine Aufnahme dieser Bestimmung in Buchstabe h erscheint angemessen.</p> <p>Zudem ist der Begriff "Rollkur" in der aktuellen Fassung der Verordnung missverständlich. Aus Gründen der Umsetzung ist es notwendig, die Hyperflexion und, falls der Begriff beibehalten werden sollte, die "Rollkur" zu definieren.</p>	h. den Equiden während oder außerhalb der Verwendungszeiten mit irgendwelchen Mitteln dazu zwingen, den Hals in einer Hyperflexion zu halten
21, Bst.j	Artikel 4, Absatz 1 der TSchV legt bereits fest, dass Tiere regelmäßig und in ausreichender Menge getränkt und gefüttert werden müssen.	j. ihnen Wasser oder Nahrung vorenthalten, um sie gefügig zu machen oder sie zu bestrafen;



	<p>Diese Präzisierung (die auf Equiden beschränkt wäre!) ist überflüssig und unnötig. Darüber hinaus ist sie potenziell diffamierend für die Pferdebranche.</p>	
<p>21, Buchstabe.k</p>	<p>Eine Aufzählung verschiedener verbotener Mittel lässt vermuten, dass andere Mittel erlaubt sind! Der Schweizer Pferderennsportverband hat einen vollständigen Katalog der zugelassenen Ausrüstungen mit einer objektiven Beschreibung ihrer Funktionen und der mit ihrer Verwendung verbundenen Risiken erstellt. Eine allgemeinere Formulierung sollte unbedingt bevorzugt werden.</p> <p>2. Durch die Kombination mehrerer Gene haben Pferde, die zu den Traberrassen gehören, eine besondere Gangart, die es ihnen ermöglicht, hohe Geschwindigkeiten zu erreichen, während sie im Trab bleiben. Die Aufsatzzügel ermöglichen es dem Pferd, sein Gleichgewicht in dieser symmetrischen Zweitakt-Gangart zu gewährleisten. Die Fortschritte in der Genomik und ihre Auswirkungen auf die Selektion in der Zucht lassen erkennen, dass dieses Zubehör mittelfristig überflüssig wird, aber derzeit benötigen noch mehr als 60% der Traberpferde, die in der Schweiz an Rennen teilnehmen, den Aufsatzzügel um ihre Gangart sicher zu stellen. Eine Anpassung der Regeln für seine</p>	<p>k. folgende Ausrüstung verwenden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gebisse und gebisslose Zäumungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und trotz sachgemäßem Gebrauch Schmerzen oder Verletzungen verursachen;2. Fest fixierte Aufsatzzügel, die die Bewegung des Halses und des Kopfes dauerhaft und zwangsweise einschränken



	<p>Verwendung ermöglicht es, jedes Missbrauchsrisiko zu beseitigen. Ein Verbot dieser Ausrüstung würde zum sofortigen Ausschluss dieser Pferde und zum Verschwinden der Traberzucht führen, da noch nicht alle Gene, die eine fehlerfreie Gleichgewichtskontrolle im Hochgeschwindigkeitstrab ermöglichen, identifiziert worden sind. Es ist unerlässlich, eine Frist von mehr als 10 Jahren für die Umsetzung eines Verbots dieser Ausrüstung vorzusehen, damit die Genetik Fortschritte machen kann und die Pferde, die derzeit an Rennen teilnehmen, ihre Sportkarrieren gestaffelt beenden können.</p>	
21, Buchstabe l	<p>Diese Bestimmung übernimmt Art. 4 Abs. 2 des TSchG. Es gibt keinen Grund, dass diese Übernahme auf Equiden beschränkt ist. Wir schlagen daher vor, diese Bestimmung in Art. 16 Abs. 2 TSchV zu verschieben, eventuell anstelle von Bst. b dieses Absatzes.</p>	
21, Bst.m	<p>Es wird äußerst schwierig sein, zu definieren, ab wann psychologischer Druck als "übermäßig" gilt. Angesichts dieser Schwierigkeit schlagen wir vor, auf diese Bestimmung zu verzichten</p>	<p>m. einen übermäßigen psychologischen Druck auf sie ausüben;</p>
21, Buchstabe.n	<p>Die Definition von "grobe oder unangemessene Weise" wird sehr schwer zu objektivieren sein. Basierend auf den vorherigen Artikeln, schlagen wir vor (generelles Verbot körperlicher Gewalt</p>	<p>n. Hilfsmittel wie Sporen, Mundstücke oder Hilfszügel auf grobe oder unangemessene Weise verwenden.</p>



	<p>für alle Tierarten und Verbot von schmerzverursachenden Gebissen und Zäumungen) stehen einfache und realistische Maßnahmen zur Verfügung, die auf das gleiche Ziel abzielen.</p>	
59, 3a	<p>Wir verstehen nicht, aus welchen Grund Maultieren und Maulesel nicht gleichbehandelt werden. Meines Wissens gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären.</p> <p>Außerdem ist es nicht in jedem Fall zweifelsfrei möglich, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung problematisch macht</p> <p>Maultiere und Maulesel sind keine Arten, sondern Hybriden. Das Wort "Art" sollte daher gestrichen werden</p> <p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p> <p>Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Typ(en) dienen.</p>	<p>3bis Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von Abs. 3 :</p> <ul style="list-style-type: none">a. für Pferde: Pferde, Maultiere und Maulesel;b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel;c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde;d. Maulesel: Maultiere, Maulesel, Esel und-Pferde;



62	<p>Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Außerdem sollten diese Maßnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Verhaltens von Hunden.</p> <p>Andererseits ist die einfache Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens"!</p> <p>Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.</p>	<p>Art. 62 Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an der Situation, in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Maßnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.</p>



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Ich begrüße die besondere Berücksichtigung von Equiden in den Bestimmungen über den gewerblichen Tiertransport. Ich bin jedoch der Ansicht, dass die Besonderheit dieser Transporte es ermöglicht, die Dauer der praktischen Ausbildung zu verkürzen. Da es in der Schweiz nur sehr wenige Unternehmen gibt, die sich auf den gewerbsmäßigen Transport von Pferden spezialisiert haben, muss die praktische Ausbildung außerdem angepasst werden und in mehreren Teilen absolviert werden können.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
7 Abs. 2 Buchst. a ^{bis}	Siehe Allgemeine Bemerkungen.	2 Der praktische Teil erfolgt tiergruppenspezifisch durch Begleitung einer erfahrenen Tiertransporteurin oder eines erfahrenen Tiertransporteurs und umfasst: a ... a ^{bis} für Personen, welche sich mit Equidentransporten befassen mindestens 12 Stunden die für Equiden aufzuwenden sind und über mehrere Tage verteilt werden können;



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Bereiche des Tierschutzes

(vom 27.11.2023 bis zum 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Unternehmen / Organisation / Dienst : Humbert André
Sigle Unternehmen / Organisation / Dienst : Selbständiger Pferdezüchter und Pferdeausbildner seit 35 Jahren
Adresse, Ort : Bramegg 86, 3438 Lauperswil
Ansprechpartner : Humbert André
Telefon : 079 375 00 71
E-Mail : andre_humbert@hotmail.com
Datum : 14.03.2024

Wichtige Hinweise°:

1. Wir bitten Sie, die Formatierung des Formulars nicht zu ändern.
2. Bitte verwenden Sie eine separate Zeile je Verordnungsartikel.
3. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme im **Word-Format bis zum 15. März 2024** an die folgende Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über den Tierschutz (TSchV)

Als Mitglied des Verbandes "Suisse Trot" setze ich mich für dessen langfristige Existenz ein.

Mit dieser Stellungnahme nehme ich ausschliesslich Stellung zu den Vorschlägen für die Revision der TSchV, welche die Equiden betreffen sowie zu den Vorschlägen der TSchV über den gewerbsmäßigen Transport von Equiden.

Ich unterstützte generell die Massnahmen zur Gewährleistung des Wohlergehens von Equiden. Ich bin jedoch der Ansicht, dass der Text der TSchV nicht unnötig durch Bestimmungen aufgebläht werden sollte, die sich mit den Grundprinzipien der Tierschutzgesetzgebung überschneiden, und möchte unterstreichen, dass die in den Rechtsvorschriften enthaltenen Massnahmen in der Praxis anwendbar und kontrollierbar sein müssen. Andernfalls sind diese Massnahmen lediglich Absichtserklärungen, die nicht zu einer wirklichen Verbesserung des Tierschutzes führen. Außerdem ist es von größter Wichtigkeit, dass alle gesetzlichen Massnahmen auf klaren und unbestrittenen wissenschaftlichen Grundlagen basieren.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung. über den Tierschutz (TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
15, Ziffer 3	Die Definition der "sachkundigen Person" in Bezug auf die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist nicht identisch mit der Definition in Artikel 15a, Ziffer 2 der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung TSV.	<u>Hinzufügen einer Ziffer 4</u> : Die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist in Artikel 15a Ziffer 2 der Tierseuchenverordnung geregelt.
21 Buchstabe i	<p>Die Formulierung ist unklar und lässt Interpretationen zu, insbesondere im Französischen, aber auch im Deutschen.</p> <p>Sie überschneidet sich teilweise mit dem Buchstaben h, der ebenfalls Interpretationsspielraum bietet, obwohl er seit 2014 in Kraft ist.</p> <p>Eine Aufnahme dieser Bestimmung in Buchstabe h erscheint angemessen.</p> <p>Zudem ist der Begriff "Rollkur" in der aktuellen Fassung der Verordnung missverständlich. Aus Gründen der Umsetzung ist es notwendig, die Hyperflexion und, falls der Begriff beibehalten werden sollte, die "Rollkur" zu definieren.</p>	h. den Equiden während oder außerhalb der Verwendungszeiten mit irgendwelchen Mitteln dazu zwingen, den Hals in einer Hyperflexion zu halten
21, Bst.j	Artikel 4, Absatz 1 der TSchV legt bereits fest, dass Tiere regelmäßig und in ausreichender Menge getränkt und gefüttert werden müssen.	j. ihnen Wasser oder Nahrung vorenthalten, um sie gefügig zu machen oder sie zu bestrafen;



	<p>Diese Präzisierung (die auf Equiden beschränkt wäre!) ist überflüssig und unnötig. Darüber hinaus ist sie potenziell diffamierend für die Pferdebranche.</p>	
<p>21, Buchstabe.k</p>	<p>Eine Aufzählung verschiedener verbotener Mittel lässt vermuten, dass andere Mittel erlaubt sind! Der Schweizer Pferderennsportverband hat einen vollständigen Katalog der zugelassenen Ausrüstungen mit einer objektiven Beschreibung ihrer Funktionen und der mit ihrer Verwendung verbundenen Risiken erstellt. Eine allgemeinere Formulierung sollte unbedingt bevorzugt werden.</p> <p>2. Durch die Kombination mehrerer Gene haben Pferde, die zu den Traberrassen gehören, eine besondere Gangart, die es ihnen ermöglicht, hohe Geschwindigkeiten zu erreichen, während sie im Trab bleiben. Die Aufsatzzügel ermöglichen es dem Pferd, sein Gleichgewicht in dieser symmetrischen Zweitakt-Gangart zu gewährleisten. Die Fortschritte in der Genomik und ihre Auswirkungen auf die Selektion in der Zucht lassen erkennen, dass dieses Zubehör mittelfristig überflüssig wird, aber derzeit benötigen noch mehr als 60% der Traberpferde, die in der Schweiz an Rennen teilnehmen, den Aufsatzzügel um ihre Gangart sicher zu stellen. Eine Anpassung der Regeln für seine</p>	<p>k. folgende Ausrüstung verwenden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gebisse und gebisslose Zäumungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und trotz sachgemäßem Gebrauch Schmerzen oder Verletzungen verursachen;2. Fest fixierte Aufsatzzügel, die die Bewegung des Halses und des Kopfes dauerhaft und zwangsweise einschränken



	<p>Verwendung ermöglicht es, jedes Missbrauchsrisiko zu beseitigen. Ein Verbot dieser Ausrüstung würde zum sofortigen Ausschluss dieser Pferde und zum Verschwinden der Traberzucht führen, da noch nicht alle Gene, die eine fehlerfreie Gleichgewichtskontrolle im Hochgeschwindigkeitstrab ermöglichen, identifiziert worden sind. Es ist unerlässlich, eine Frist von mehr als 10 Jahren für die Umsetzung eines Verbots dieser Ausrüstung vorzusehen, damit die Genetik Fortschritte machen kann und die Pferde, die derzeit an Rennen teilnehmen, ihre Sportkarrieren gestaffelt beenden können.</p>	
21, Buchstabe l	<p>Diese Bestimmung übernimmt Art. 4 Abs. 2 des TSchG. Es gibt keinen Grund, dass diese Übernahme auf Equiden beschränkt ist. Wir schlagen daher vor, diese Bestimmung in Art. 16 Abs. 2 TSchV zu verschieben, eventuell anstelle von Bst. b dieses Absatzes.</p>	
21, Bst.m	<p>Es wird äußerst schwierig sein, zu definieren, ab wann psychologischer Druck als "übermäßig" gilt. Angesichts dieser Schwierigkeit schlagen wir vor, auf diese Bestimmung zu verzichten</p>	<p>m. einen übermäßigen psychologischen Druck auf sie ausüben;</p>
21, Buchstabe.n	<p>Die Definition von "grobe oder unangemessene Weise" wird sehr schwer zu objektivieren sein. Basierend auf den vorherigen Artikeln, schlagen wir vor (generelles Verbot körperlicher Gewalt</p>	<p>n. Hilfsmittel wie Sporen, Mundstücke oder Hilfszügel auf grobe oder unangemessene Weise verwenden.</p>



	<p>für alle Tierarten und Verbot von schmerzverursachenden Gebissen und Zäumungen) stehen einfache und realistische Maßnahmen zur Verfügung, die auf das gleiche Ziel abzielen.</p>	
59, 3a	<p>Wir verstehen nicht, aus welchen Grund Maultieren und Maulesel nicht gleichbehandelt werden. Meines Wissens gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären.</p> <p>Außerdem ist es nicht in jedem Fall zweifelsfrei möglich, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung problematisch macht</p> <p>Maultiere und Maulesel sind keine Arten, sondern Hybriden. Das Wort "Art" sollte daher gestrichen werden</p> <p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p> <p>Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Typ(en) dienen.</p>	<p>3bis Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von Abs. 3 :</p> <ul style="list-style-type: none">a. für Pferde: Pferde, Maultiere und Maulesel;b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel;c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde;d. Maulesel: Maultiere, Maulesel, Esel und-Pferde;



62	<p>Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Außerdem sollten diese Maßnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Verhaltens von Hunden.</p> <p>Andererseits ist die einfache Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens"!</p> <p>Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.</p>	<p>Art. 62 Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an der Situation, in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Maßnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.</p>



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Ich begrüße die besondere Berücksichtigung von Equiden in den Bestimmungen über den gewerblichen Tiertransport. Ich bin jedoch der Ansicht, dass die Besonderheit dieser Transporte es ermöglicht, die Dauer der praktischen Ausbildung zu verkürzen. Da es in der Schweiz nur sehr wenige Unternehmen gibt, die sich auf den gewerbsmäßigen Transport von Pferden spezialisiert haben, muss die praktische Ausbildung außerdem angepasst werden und in mehreren Teilen absolviert werden können.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
7 Abs. 2 Buchst. a ^{bis}	Siehe Allgemeine Bemerkungen.	2 Der praktische Teil erfolgt tiergruppenspezifisch durch Begleitung einer erfahrenen Tiertransporteurin oder eines erfahrenen Tiertransporteurs und umfasst: a ... a ^{bis} für Personen, welche sich mit Equidentransporten befassen mindestens 12 Stunden die für Equiden aufzuwenden sind und über mehrere Tage verteilt werden können;



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Hundeschule & Verhaltensberatung Gabriela Capraro, Instruktoren, REDOG Hundeführerin, Jagdhundeführerin

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : www.hundeschule-capraro.ch

Adresse, Ort : Am Bach 3, 8911 Rifferswil

Kontaktperson : Gabriela Capraro

Telefon : 079-271-26-80

E-Mail : info@hundeschule-capraro.ch

Datum : 13.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 76b, 1	<p>Hier ist ganz klar von Welpenhandel contra seriöser Zucht zu unterscheiden! Ein seriöser Züchter bzw. Züchterin hat die Zuchthunde vollständig geimpft und die Welpen bekommen durch die Muttermilch (im Normalfall) die notwendigen Abwehrmechanismen mit. Ebenfalls gibt es Studien die belegen, dass es weder beim Menschen noch beim Tier einen 100 Prozentigen Impfschutz gibt. Es können auch geimpfte Tiere erkranken! Dass man einen Welpen so früh mit einer Tollwutimpfung iniziert, welche alles andere als harmlos ist, empfinde ich als sehr fragwürdig. Zumal die meisten Welpen aus tollwutfreien Ländern importiert werden. Hier bin ich der Meinung, dass es reicht, dass die Welpen ein Tierarzneizeugnis mitbringen.</p> <p>Ebenfalls ist es elementar wichtig, dass Welpen genügend früh an ihre Umwelt und ihren Sozialpartner sowie an ihre «Arbeit» geprägt werden (jagdliche Prägung auf Wildtiere, Fährtentraining, Schusssicherheit, motorische Fähigkeiten für die Trümmer, Konditionierung auf menschlichen Geruch in der Arbeit, etc. etc).</p>	



	<p>Die erste Prägungsphase geschieht ab Geburt bis zur 16. Lebenswoche.</p> <p>In dieser Phase findet das grösste und schnellste Lernen statt. Das Prägungsgeschehen ist wissenschaftlich belegt (Konrad Lorenz, Heinz Weidt B. Hassenstein, E. Trumler, etc.) und sehr wichtig für einen wesenssicheren und gesunden Welpen, egal ob Familien-, Rettungs-, Dienst- oder Jagdhund. Heinz Weidt und Dina Berlowitz haben solche Zusammenhänge bereits in der 1980er Jahren wissenschaftlich erforscht und belegt. Dazu gibt es viel Literatur unter anderem bei www.kynologos.ch</p> <p>Eine Hündin kann einem grösseren Wurf meist nicht mehr gerecht werden, sobald die Welpen das Alter zwischen 6-16 Wochen erreicht haben.</p> <p>Die Welpen sind ab diesem Alter (je nach Rasse) sehr aktiv, streiten oft, brauchen Platz, Zeit und vor allem genügend Reize, um zu lernen und sich für ihre individuelle Zukunft vorzubereiten. Mit der Einfuhr erst im Alter von 15 Wochen oder später, ist die erste wichtige sensible Phase bereits abgeschlossen und ein sehr wichtiges Zeitfenster für immer zu!!!!</p>	
--	--	--



	<p>Ein Hund ist ein Lernlebewesen wie wir Menschen und das gilt es zu berücksichtigen.</p> <p>Auch der Züchter ist in der Regel nicht so gut ausgerüstet, dass er über so viel Gelände verfügt, damit die Welpen ihrem Heranwachsen und Ihren Bedürfnissen entsprechend gefördert und bewegt & bespasst werden können.</p> <p>Ebenfalls brauchen angehende Rettungs-, Dienst-, Therapie- und Jagdhunde im Einsatz eine Frühprägung, damit sie ihren Job in Zukunft zuverlässig ausüben können. Es ist aus diesem Grund sehr wichtig, dass der neue Besitzer den Welpen zwischen der 9. und spätestens 12. Lebenswoche bekommt, damit er in dieser wichtigen Prägungsphase den Welpen wohlwollend fördern, einarbeiten und erziehen kann. In der Regel wird das sehr verantwortungsbewusst gemacht. Es darf nicht sein, dass seriöse Züchter und Hundehalter bestraft werden. Hier muss es eine andere Lösung für das Problem des Welpenhandels geben. Jeder Käufer ist grundsätzlich verantwortlich, dass er diesen Welpenhandel weder gutheisst noch fördert (Aufklärung, Kontrollen an den Grenzen). Gewisse Hunderassen (Jagdhunde) können meist nur im Ausland erworben werden, da es in der Schweiz keine oder nur wenige Züchter / Auslese gibt. Grundsätzlich gilt dies für jeden Hund, der</p>	
--	--	--



	<p>übernommen wird, dass er ordentlich geprägt wird. Egal ob für sportliche Zwecke, als Familien- oder Arbeitshund oder eben beides!</p> <p>Unter Art. 76b, 2, a fallen folgende Hunde:</p> <p>Diensthunde der Polizei, Militär, Grenzschutz, Mantrailer, etc.</p> <p>Jagdgebrauchshunde (im Einsatz für Nachsuchen und auf der Jagd); sie alle werden für den jeweiligen Einsatz mit Prüfungen geprüft</p> <p>Rettungshunde REDOG (Katastrophen-, Vermissten-, Leichenspürhunde, Mantrailer, etc.</p> <p>Blindenführhunde, Therapiehunde, Assistenzhunde, etc.</p> <p>Evtl. noch andere Sparten?</p> <p>Art. 76b, 2, b:</p> <p>Es gibt nicht nur die FCI, es gibt auch andere Vereine oder Verbände im Ausland, die seriös sind und ein Label haben, auch diesen müsste man Rechnung tragen und die Organisationen namentlich erwähnen (Deutschland/Österreich/Frankreich/Italien).</p>	
--	--	--



	<p>Art. 76b, Abs, 6:</p> <p>Der administrative Aufwand und die Kontrollen wären für alle Beteiligten immens. Und vor allem für den Käufer praktisch ein Ding der Unmöglichkeit, diese Frist von 60 Tagen einzuhalten. Es müsste doch möglich sein, dass ein Käufer, eine Käuferin einen Welpen von einem seriösen Züchter in die Schweiz einführen zu können. Gegebenenfalls kann da ja auch ein Tierarzt oder das Veterinäramt vor Ort im Land Hilfe leisten und ein Gesuch des Züchters bearbeiten und gutheissen. Wenn man den schon die FCI als Label nehmen will, dann sollte es doch reichen, mit einem FCI anerkannten Stammbaum den Welpen über die Grenze zu bringen.</p> <p>Folgen:</p> <p>Die Welpenhändler werden Wege finden, die Welpen trotzdem ins Land zu schleusen</p> <p>Die seriösen Züchter/innen und Käufer werden mit diesen neuen Paragraphen bestraft und das darf nicht sein!</p> <p>Für die Welpen- und Zuchthündin sowie für den Züchter hat es unter Umständen weitreichende Folgen und Konsequenzen, wenn die Welpen so</p>	
--	---	--



	<p>lange in der Zuchtstätte bleiben! Dies ist dann unter Umständen auch tierschutzrelevant.</p> <p>Die Welpen können sich nicht rechtzeitig auf ihr neues Leben oder auf ihre Arbeit prägen</p> <p>In der Schweiz gibt es nicht für jede Rasse genügend gute Züchter</p> <p>Ich als Käufer/in will selber wählen dürfen, wo ich den Hund kaufen will, da will ich mir nicht reinreden lassen, schliesslich bin ich auch für meinen Kauf und meinen Hund selber verantwortlich.</p> <p>Damit man den Welpenhandel eindämmen kann, braucht es Aufklärungsarbeit bei der Bevölkerung, eine Zusammenarbeit mit den Veterinärämtern im Ausland, die Meldepflicht des Tierarztes an das VETA sowie mehr Stichproben und bei Verletzung der Tierschutzverordnung eine entsprechende Busse mit Beschlagnahmung eines Welpen.</p> <p>Einer solchen Gesetzesänderung kann ich aufgrund meiner oben erläuterten Punkte nicht zustimmen und ich bitte Sie, dies noch einmal eingehend zu prüfen. Die Mehrheit der Hundehalter und Halterinnen bemühen sich aufrichtig, dass sie alle Gesetzesauflagen einhalten und ihrem Hund gerecht werden, ihn</p>	
--	--	--



	erziehen und fördern. Ich darf jährlich mehrer hundert Hundeteams begleiten und schulen.	



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Identitas AG
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : XXXX
Adresse, Ort : Stauffacherstrasse 130A, 3014 Bern
Kontaktperson : Christian Beglinger
Telefon : 031 996 81 50
E-Mail : christian.beglinger@identitas.ch
Datum : 06.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Sehr geehrte Damen und Herren

vielen Dank für die Möglichkeit, sich im Rahmen der Vernehmlassung zu Verwaltungsänderungen äussern zu können. Wir beschränken unsere Stellungnahme auf die Anpassungen der Tierschutzverordnung, wo direkte Bezüge zu unserer Tätigkeit bestehen.

Identitas AG begrüsst als Betreiberin des nationalen Hunderegisters AMICUS die Erhöhung des Mindestalters für importierte Hunde auf 15 Wochen und sieht sich in der Lage, die vorgeschlagenen Änderungen auf AMICUS umzusetzen. Die gewährten Ausnahmen für Dienst- oder Rassehunde sind berechtigt und können mit dem Einsatz moderner digitaler Mittel und Prozesse mit einem vertretbaren Aufwand umgesetzt werden. Wir werden zusammen mit den Kantonen einen einheitlichen Prozess mit einer einheitlichen Gebühr gestalten, der den tierhaltenden Bürger in der digitalen Transformation seiner Behördengeschäfte effektiv unterstützt.

Für eine gründliche Umsetzung und Einführung, einschliesslich der Kommunikation an potenziell Betroffene, ist genügend Zeit einzurechnen. Wir gehen aufgrund des Abstimmungsprozesses mit allen Kantonen, der Einführung eines direkten Zahlprozesses und der Schulung der Mitarbeitenden von einer Umsetzungszeit von 8 Monaten aus.

Dr. Christian Beglinger

Geschäftsführer

Identitas AG



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 69 Abs. 3	Die Präzisierung wird begrüsst. Wichtig wegen Risikopotential und Steuerbefreiung.	Art. 69 Abs. 3 3 Diensthunde sind Hunde, die in der Armee, beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) oder bei der Polizei eingesetzt werden oder dafür vorgesehen sind.
Art .76 a		Art. 76a Einfuhr von Hunden: Hunde mit coupierten Ohren oder Ruten (neu) 1 Die Einfuhr von Hunden mit coupierten Ohren oder coupierter Rute ist verboten. Ausgenommen davon ist die Einfuhr von Hunden, deren Ohren oder Ruten aus medizinischen Gründen coupiert wurden. 2 Bei der Einfuhr von Hunden mit verkürzten Ohren oder verkürzter Rute durch in der Schweiz wohnhafte Halterinnen und Halter ist der Nachweis zu erbringen, dass das Coupieren der Ohren oder der Rute aus medizinischen Gründen erfolgt ist oder der Hund von Geburt an eine verkürzte Rute hat. 3 Hunde mit coupierten Ohren oder coupierter Rute dürfen als Übersiedlungsgut sowie von im Ausland wohnhaften Halterinnen und Haltern für Ferien oder andere Kurzaufenthalte vorübergehend in die



		<p>Schweiz verbracht werden. Solche Hunde dürfen in der Schweiz nicht angepriesen, verkauft, verschenkt oder an Ausstellungen gezeigt werden.</p> <p>4 Die Hundehalterinnen und Hundehalter müssen der kantonalen Fachstelle coupierete Ohren oder eine coupierete Rute bei Hunden, die als Übersiedlungsgut eingeführt wurden, melden. Die kantonale Fachstelle erfasst die Merkmale in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 TSG1 .</p>
Art. 76 b	<p>Die Verpflichtung in Ziffer 5 zur persönlichen Abholung ist verständlich, aber zu einschränkend. Es gibt gute Gründe, warum ein Hundehalter oder eine Hundehalterin den Hund nicht persönlich abholen kann, will oder darf, die aber einem Import eines jungen Hundes nicht im Wege stehen. Zumindest eine direkte Beauftragung sollte möglich sein, solange die Isolation des krankheitssensiblen Welpen gewährleistet ist.</p>	<p>Art. 76b Ein- und Durchfuhr von Hunden: Mindestalter (neu)</p> <p>1 Die Einfuhr von Hunden, die weniger als 15 Wochen alt sind, ist verboten.</p> <p>2 Ausgenommen ist die Einfuhr von: a. Diensthunden; b. Hunden, die einen von der Fédération Cynologique Internationale (FCI) anerkannten Abstammungsnachweis haben, wenn die zukünftige Halterin oder der zukünftige Halter den Hund persönlich in der Zuchtstätte im Ausland abholt [oder diese direkt beauftragt. Der Transport ist einzeln durchzuführen].</p> <p>3 Für die Einfuhr eines Hundes nach Absatz 2 Buchstabe a muss nachgewiesen werden, dass der Hund als Diensthund eingesetzt werden soll.</p>



		<p>4 Für die Einfuhr eines Hundes nach Absatz 2 Buchstabe b muss sich die zukünftige Halterin oder der zukünftige Halter spätestens 60 Tage vor der Einfuhr bei der zuständigen Stelle im Wohnsitzkanton für die Registrierung als Hundehalterin oder als Hundehalter in der Datenbank nach Artikel 30 TSG2 melden. Die zuständige Stelle nimmt die Registrierung in der Datenbank vor.</p> <p>5 Die zukünftige Halterin oder der zukünftige Halter muss vor der Einfuhr folgende Daten in der Datenbank erfassen: 1. den Nachweis, dass der Hund aus einer Zuchtstätte stammt, deren Hunde einen von der FCI anerkannten Abstammungsnachweis haben; 2. die Bestätigung [bis spätestens 15 Tage vor der Abholung], dass sie oder er den Hund persönlich in der Zuchtstätte im Ausland abholt [oder die Abholung direkt beauftragt hat]. 1 SR 916.40 7/26</p> <p>6 Ergibt die Prüfung der erfassten Daten, dass die Voraussetzungen nach den Absätzen 4 und 5 erfüllt sind, erhält die künftige Halterin oder der künftige Halter die Bestätigung, dass sie oder er für die Einfuhr registriert ist.</p> <p>7 Bei der Einfuhr ist der Nachweis zu erbringen, dass die Halterin oder der Halter für die Einfuhr registriert ist. 8 Die Ein- und die Durchfuhr von Hunden, die weniger als 56 Tage alt sind, sind nur</p>
--	--	--



		zulässig, wenn die Hunde in Begleitung ihrer Mutter oder einer Amme sind.
Art. 76 c		Art. 76c Ein- und Durchfuhr von Hunden: Massnahmen (neu) 1 Stellt das BAZG im Rahmen der Zollkontrolle Hunde fest, deren Ein- oder Durchfuhr verboten ist, oder kann der Nachweis der rechtmässigen Einfuhr nach Artikel 76a Absatz 2 oder 76b Absatz 7 nicht erbracht werden, so meldet es dies der zuständigen Behörde des Kantons, auf dessen Gebiet die Kontrolle erfolgte. Stellt es solche Hunde an den Landesflughäfen Zürich, Genf oder Basel fest, so meldet es dies dem grenztierärztlichen Dienst. 2 Die zuständige Behörde ordnet die Rückweisung an, sofern diese tiergerecht durchgeführt werden kann.
Art. 76 d		Art. 76d (neu) Anbieten von Hunden <i>(Bisheriger Art. 76a)</i> 1 Wer Hunde öffentlich anbietet, muss folgende Informationen schriftlich angeben: a. Vorname, Name und Adresse der Anbieterin oder des Anbieters; b. Herkunftsland des Hundes; c. Zuchtland.



		2 Die Betreiberinnen und Betreiber der Internetplattformen und die Verlegerinnen und Verleger der Zeitschriften sorgen für die Vollständigkeit der Angaben.
Art. 151 Abs. 1 Bst. b	Wir begrüßen die Präzisierung und schlagen das Begleitdokument als exklusiven Informationsträger für die Meldung von Verletzungen oder Krankheiten transportierter Klautiere vor [Einschub].	Art. 151 Abs. 1 Bst. b 1 Die verantwortliche Tierhalterin oder der verantwortliche Tierhalter des Betriebs, von dem das Tier abtransportiert wird, muss: b. allfällige Verletzungen und Krankheiten der Tiere schriftlich festhalten, bei Klautieren [ausschliesslich] im Begleitdokument.
Art. 152 Abs. 1 Bst. c und e 1 ^{bis}		Art. 152 Abs. 1 Bst. c und e, 1bis 1 Die Fahrerin oder der Fahrer muss: c. die von den Tieren auf dem Transport erlittenen Verletzungen schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument; e. bei der Übergabe von Klautieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument.



		<p>^{1bis} Die Dauer des Transports nach Absatz 1 Buchstabe e wird mit dem Eintragen der Belade- und Entladezeit festgehalten, wobei die Beladezeit vor der Abfahrt eingetragen werden muss.</p>
--	--	--



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

nichts



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

nichts



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

nichts



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Interessengemeinschaft für das Maultier Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : IGM

Adresse, Ort : Höfli 83, 4574 Nennigkofen

Kontaktperson : Präsidium Linda Peter

Telefon : 076 245 45 74

E-Mail : praesidium@maultier.ch

Datum : 04.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Die IG Maultier nimmt hier ausschliesslich Stellung zu den Bestimmungen, die Equiden betreffen.

Die IGM unterstützt tierrechtliche Anliegen voll und ganz. Die Aufklärung und Information über artgerechte Haltung von Equiden, im Speziellen von Maultieren/Mauleseln ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Arbeit. Der Fortbestand der Maultiere in der Schweiz ist unser wichtigster Vereinszweck. Wir befürchten angesichts der geplanten Haltungseinschränkungen, dass die letzten Maultiere verschwinden werden.

Die IGM ist in der Schweiz die einzige Vereinigung, welche die Interessen und das Wissen um Maultiere/Maulesel bündelt. Versierte Fachleute, Tierärzte, Ausbilder, Züchter und langjährige Tierbesitzer geben hier ihr Wissen an Dritte weiter. Das Maultier ist ein derart seltener und andersartiger Equide, dass es wenig Fachliteratur und Studien gibt.

Gerade deswegen ist – oder wäre - es wichtig gewesen, dass man unsere Meinung anhört und unsere Einwände berücksichtigt. Wir stellen fest, dass die Motion "*Besonderheiten von Eseln, Maultieren und Mauleseln in der Tierschutzverordnung Rechnung tragen*" von Leuten eingereicht wurde, die keinerlei Erfahrung in der Maultierhaltung vorweisen können.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
15, Ziffer 3	Die Definition der "sachkundigen Person" in Bezug auf die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist nicht identisch mit der Definition in Artikel 15a, Ziffer 2 der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung TSV.	<u>Hinzufügen einer Ziffer 4</u> : Die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist in Artikel 15a Ziffer 2 der Tierseuchenverordnung geregelt.
21 Buchstabe i	<p>Die Formulierung ist unklar und lässt Interpretationen zu, sowohl im Französischen als auch im Deutschen.</p> <p>Sie überschneidet sich teilweise mit dem Buchstaben h, der ebenfalls Interpretationsspielraum bietet, obwohl er seit 2014 in Kraft ist. Außerdem ist der Begriff "Rollkur" in der aktuellen Verordnung verwirrend.</p> <p>Eine Aufnahme dieser Bestimmung in Buchstabe h erscheint angemessen.</p> <p>Zudem ist der Begriff "Rollkur" in der aktuellen Fassung der Verordnung missverständlich. Aus Gründen der Umsetzung ist es notwendig, die Hyperflexion und, falls der Begriff beibehalten werden sollte, die "Rollkur" zu definieren.</p>	<p>h. den Equiden <u>während oder außerhalb der Nutzungszeiten mit irgendwelchen Mitteln</u> dazu zwingen, den Hals in einer Hyperflexion ("Rollkur") zu halten</p> <p>i. Methoden anzuwenden, bei denen Kopf und Hals dicht am Körper des Tieres gehalten werden, wenn das Tier nicht verwendet wird. (das Tier einspannen);</p>



21, Bst.j	Artikel 4, Absatz 1 der TSchV legt bereits fest, dass Tiere regelmäßig und in ausreichender Menge getränkt und gefüttert werden müssen. Diese Präzisierung (die auf Equiden beschränkt wäre!) ist überflüssig und unnötig. Darüber hinaus ist sie potenziell diffamierend für die Pferdebranche.	j.-innen Wasser oder Nahrung vorenthalten, um sie gefügig zu machen oder sie zu bestrafen ;
21, Buchstabe l	Diese Bestimmung übernimmt Art. 4 Abs. 2 des TSchG. Es gibt kein Grund, dass diese Übernahme auf Equiden beschränkt ist. Wir schlagen daher vor, diese Bestimmung in Art. 16 Abs. 2 TSchV zu verschieben, eventuell anstelle von Bst. b dieses Absatzes.	
59, Abs 3 und 3 ^{bis} a-d Abs. 3 und 3 ^{bis}	<p>Wir befürworten die sorgfältige Unterscheidung der Bedürfnisse von Eseln und Pferden. Die beiden Equidenarten sind nichtsdestotrotz nah aufeinander bezogen. Das zeigt sich insbesondere daran, dass sie sich in der Natur paaren – was im Tierreich einmalig ist. Daraus entstehen Maultiere und Maulesel.</p> <p>Für den Fortbestand der beiden Kreuzungstiere ist es einschneidend, wenn das Mutter- oder Vatertier nicht mehr als «gültiger Sozialpartner» gilt. Dit Motion hat gar gefordert, dass das Mutterpferd für ihr Fohlen kein Sozialpartner mehr sein darf. Das ist völlig absurd und ist in dieser Fassung zum Glück korrigiert worden.</p>	3 ^{bis} a-d Als Sozialpartner für die einzelnen Equidenarten gelten: a. Bei Pferden und Ponys : Pferde, Ponys und , Maultiere, Maulesel ; b. Bei Eseln: Esel, Maultiere, Maulesel ; c. Bei Maultieren: Maultiere, Maulesel, Esel , Pferde und Ponys ; d. Bei Mauleseln: Maultiere, Maulesel, Esel , Pferde und Ponys ;



	<p>Die Tiere sind von Natur aus eng auf die Artgenossen <u>beider</u> Elterntiere bezogen. Und je nach dem, wie ein Maultier/Maulesel sozialisiert ist, mit wem es gehalten wird, fühlt es sich zugehörig.</p> <p>Als gültige Sozialpartner für die Kreuzungstiere Maultier/Maulesel müssen deshalb die Artgenossen beider Elterntiere gelten. Es soll weiterhin möglich sein, ein Maultier mit Eseln zusammen zu halten; einen Maulesel mit Pferden. Auch: Ein Maultier mit einem Maulesel.</p> <p>Die geforderte Einschränkung in der gemischten Haltung hätte grosse Folgen für den Fortbestand der Kreuzungstiere in der Schweiz: Momentan haben wir einen kritischen Bestand von ca. 400 Maultieren und von 40 Mauleseln (Vgl. 800 Maultiere im Jahr 2005). Die Annahme würde die Zukunft des Maultieres stark gefährden und die wenigen Zuchtbemühungen zerschlagen, da die meisten Tiere in gemischten Herden leben. Das Freibergermuli, welches einst so unabdingbar wichtig war für Bewirtschaftung der Alpen und heute eine Besonderheit in der Pferdewelt, würde von der Bildfläche der Diversität verschwinden.</p> <p>Hinzu kommt: Der Vollzug der Überprüfung, ob es sich um ein Maultier oder einen Maulesel handelt, ist aufwändig und kostspielig für die</p>	
--	--	--



	<p>durchführenden Behörden: Vom Erscheinungsbild her können Maultiere und Maulesel völlig identisch sein. Um die Kreuzung zu bestimmen, ist einzig eine zytogenetische Untersuchung zuverlässig.</p> <p>Es dürfte zudem in der Durchführung schwierig sein, einen «gültigen Sozialpartner» für einen Maulesel zu finden, wenn es schweizweit nur 40 Tiere gibt.</p> <p>Zudem ist der Rechtstext sprachlich nicht korrekt: Maultiere/Maulesel sind aus biologisch-systematischer Sicht keine Equidenarten: «Equidenarten» und «Artgenossen» sind im Zusammenhang mit Hybriden als Termini in diesem Absatz nicht geeignet. Und «Ponys» sind aus biologisch-systematischer Sicht keine eigene Art, sondern Pferde. Den Begriff kann man streichen.</p>	
62	<p>Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Außerdem sollten diese Maßnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Zählens von Hunden.</p> <p>Andererseits ist die einfache Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens"!</p>	<p>Art. 62 Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an der Situation, in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Maßnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.</p>



	Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.	
--	--	--



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich (vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Interessengemeinschaft Maultier

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : IGM Präsidentin Linda Peter, Sekretariat Isabella Hostettler

Adresse, Ort : Isabella Hostettler 8471 Rutschweil

Kontaktperson : Dr. Hanspeter Meier, Mitglied IGM, Baumgärtliweg 17, 3322 Urtenen-Schönbühl

Telefon : 031 859 30 24

E-Mail : hanspeter.meier@unibe.ch

Datum : 01.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz- Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Als Sozialpartner für Equiden gelten:

- a. Bei Pferden: Pferde, Maultiere, Maulesel
- b. Bei Eseln: Esel, Mault, Maulesel
- c. Bei Maultieren: Maultiere, Maulesel, Esel, Pferde
- d. Bei Mauleseln: Maultiere, Maulesel, Esel, Pferde



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3bis		Als Sozialpartner für Equiden gelten: a. Bei Pferden: Pferde, Maultiere, Maulesel b. Bei Eseln: Esel, Maultiere, Maulesel c. Bei Maultieren: Maultiere, Maulesel, Esel, Pferde d. Bei Mauleseln: Maultiere, Maulesel, Esel, Pferde



Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur la protection des animaux et d'autres ordonnances dans le domaine de la protection des animaux

(du 27.11.2023 au 15.03.2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Institut Equestre National Avenches Sàrl

Sigle entreprise / organisation / service : IENA Sàrl

Adresse, lieu : Les Longs-Prés 1a, 1580 Avenches

Interlocuteur : Jean-Pierre Kratzer, président

Téléphone : 026 676 76 76

Courriel : *info@iena.ch*

Date : 11.03.2024

Remarques importantes°:

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **15 mars 2024** à l'adresse suivante : vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Remarques générales sur l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

L'Institut Equestre National d'Avenches (IENA) est un groupe de sociétés créé lors de la privatisation partielle du Haras Fédéral en 1996. L'ensemble IENA Sàrl a construit un centre équestre pluridisciplinaire (courses de Trot, de Galop, saut d'obstacles, dressage, concours complet, loisir). Ses installations sont utilisées pour l'entraînement et la compétition.

Le capital de l'IENA Sàrl est détenu par les principales organisations du monde du cheval de notre pays. Il s'agit majoritairement de Swiss Equestrian, de Suisse Trot et de Galop Suisse pour la Fédération Suisse des Courses et de l'Association pour le Développement de l'Élevage et des Courses (ADEC).

Le Groupe IENA, au travers de ses sociétés, emploie environ 50 personnes. La vente des images de courses de trot et de galop au PMU français pour son réseau international constitue une part substantielle à l'équilibre financier du Groupe et à son développement en faveur de l'ensemble des activités équestres.

L'IENA s'engage complètement en faveur du bien-être animal. Un « Centre de compétences » nommé IENA-Academy y a été créé il y a 6 ans, pour la transmission des connaissances indispensables à l'adoption des comportements respectant la dignité des équidés, leurs besoins et leur bien-être.

L'application des mesures proposées dans le projet d'ordonnance, principalement celle de l'article 21, lettre k, relative à la suppression pure et simple de l'enrênement supérieur, entraînerait des conséquences très importantes sur le plan économique pour IENA. Elle représenterait un frein brutal et très important à ses activités. En effet, la vente des images de courses au PMU français représente près de 20% du revenu pour le groupe et l'ensemble de ses activités, sans compter la location des écuries du centre d'entraînement et des infrastructures de IENA par les entraîneurs de trot attelé.

Pour toutes ces raisons et compte tenu de la responsabilité et du rôle assurés par l'Institut Equestre National d'Avenches vis-à-vis du monde équestre dans notre pays, nous souhaitons que les décisions et les dispositions que vous soumettez à l'Assemblée fédérale, tiennent compte non seulement des mesures déjà prises par la plupart des associations dans leur domaine, mais également de la nécessité de laisser du temps aux associations et responsables d'adapter les pratiques et les comportements actuels dans un délai raisonnable.

Par le présent avis, nous prenons uniquement position sur les propositions de révision de l'OPAn concernant les équidés ainsi que sur celles de l'OFPA relatives au transport professionnel d'équidés.

Nous sommes globalement favorables aux mesures visant à assurer le bien-être des équidés, mais nous considérons toutefois que le texte de l'OPAn ne doit pas être inutilement alourdi par des dispositions parfois redondantes avec les principes de base de la législation sur la protection des animaux et nous insistons sur le fait que les mesures figurant dans la législation doivent être applicables et contrôlables en pratique. A défaut, ces mesures ne sont que des manifestations d'intention qui ne débouchent pas sur une réelle amélioration de la protection des animaux. D'autre part il est de première importance que toutes les mesures légales se basent sur des fondements scientifiques clairs et indiscutables.



2. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (nouveau texte)
15, chiffre 3	La définition de « personne compétente » en ce qui concerne le marquage des équidés au moyen d'une puce électronique n'est pas identique à celle figurant à l'article 15a, chiffre 2 de l'Ordonnance fédérale sur les épizooties OFE.	<u>Ajout d'un chiffre 4</u> : Le marquage des équidés au moyen d'une puce électronique est réglé par l'article 15a, chiffre 2 de l'Ordonnance sur les épizooties
21, let. i	<p>La formulation est peu claire et prête à interprétation, particulièrement en français mais également en allemand.</p> <p>Elle fait partiellement double emploi avec la lettre h, elle-même sujette à interprétations bien qu'en vigueur depuis 2014. Une intégration de cette disposition dans la lettre h semble adéquate.</p> <p>En outre le terme de « Rollkur » figurant dans la version actuelle de l'ordonnance prête à confusion. Pour des raisons de mise en application, il est nécessaire de définir l'hyperflexion et, si le terme devait être maintenu, la « Rollkur ».</p>	h. obliger l'équidé à maintenir son encolure en hyperflexion par quelque moyen que ce soit, lors ou en dehors des périodes d'utilisation
21, let.j	L'article 4, al. 1 de l'OPAn fixe déjà que les animaux doivent être abreuvés et nourris régulièrement et en quantité suffisante. Cette	j. les priver d'eau ou de nourriture pour les rendre dociles ou les punir ;



	précision (qui serait limitée aux équidés !) est redondante et inutile. Elle a en outre un caractère potentiellement diffamatoire pour la filière équine.	
21, let.k	<ol style="list-style-type: none">1. Une énumération de divers moyens interdits laisse à penser que les autres seraient autorisés ! La fédération suisse des courses de chevaux a établi un catalogue exhaustif des harnachements autorisés avec une description objective de leurs fonctions et des risques liés à leur utilisation. Une formulation plus générale doit être préférée2. Grâce à l'association de plusieurs gènes, les chevaux appartenant aux races de trotteurs possèdent une allure particulière qui leur permet d'atteindre de grandes vitesses en restant au trot. Les enrênements supérieurs permettent au cheval de garantir son équilibre dans cette allure symétrique à deux temps. Les progrès de la génomique et ses effets sur la sélection à l'élevage laissent entrevoir le côté superfétatoire de cet accessoire à moyen terme, mais actuellement plus de 60% des chevaux trotteurs participant aux courses en Suisse ont encore besoin de cet enrênement supérieur pour sécuriser leurs allures. Une adaptation des règles concernant son usage	<p>k. utiliser les équipements suivants :</p> <ol style="list-style-type: none">1. des embouchures et ennasures pouvant causer par leur nature et malgré une utilisation adéquate des douleurs ou des blessures ;2. les enrênements fixes limitant de façon durable et coercitive les mouvements de l'encolure et de la tête



	<p>permet de supprimer tout risque d'abus. En l'état une interdiction de cet équipement provoquerait l'élimination immédiate de ces chevaux et la disparition de l'élevage des trotteurs, les gènes permettant un équilibre sans faille au trot à grande vitesse n'ayant pas encore été tous identifiés. Il est indispensable de prévoir un délai de plus de 10 ans pour une mise en œuvre d'une interdiction de cet équipement, afin de permettre à la génétique de progresser et aux chevaux participant actuellement aux courses de terminer leurs carrières sportives de manière échelonnée</p>	
21, let.l	<p>Cette disposition reprend l'art. 4, al.2 de la LPAn. Il n'y a pas de saison à ce que cette reprise soit limitée aux équidés. Je propose donc de déplacer cette disposition à l'article 16, al.2 OPAn, éventuellement en remplacement de la let. b de cet alinéa.</p>	
21, let.m	<p>Il sera extrêmement difficile de définir à partir de quel moment une pression psychologique sera considérée comme « excessive ». Vu cette difficulté, je propose de renoncer à cette disposition</p>	<p>m. exercer sur eux une pression psychologique excessive;</p>
21, let.n	<p>La définition de la « manière grossière ou inappropriée » sera très difficile à objectiver. En se basant sur les articles précédents tels que</p>	<p>n. utiliser des aides, tels que les éperons, les embouchures ou les rênes auxiliaires, de manière grossière ou inappropriée.</p>



	<p>proposés (interdiction généralisée à toutes les espèces d'exercer des violences physiques et interdiction des embouchures, ennasures et enrênements causant des douleurs ou des blessures) on dispose de mesures simples et réalistes visant le même but.</p>	
59, 3 bis	<p>Je ne comprends pas la raison pour laquelle les mulets et les bardots ne sont pas traités de la même façon. A ma connaissance, il n'existe pas de données comportementales qui explique cette différence.</p> <p>En outre il n'est pas toujours aisé de différencier les mulets des bardots sur la base du phénotype, ce qui rend la mise en application problématique</p> <p>Les mulets et les bardots ne sont pas des espèces mais des hybrides. Il convient donc de supprimer le mot « espèce »</p> <p>Accessoirement on remarquera que les poneys sont des chevaux de petite taille et qu'ils ne constituent pas une espèce propre. Leur mention est donc superfétatoire.</p> <p>Il est en outre indispensable de prévoir que la dérogation figurant à l'art. 59, chiffre 3 de l'OPAn s'applique également aux cas où des chevaux ou des ânes ou leurs croisements</p>	<p>3bis Sont reconnus comme des congénères pour les équidés au sens de l'al. 3 :</p> <ul style="list-style-type: none">a. pour les chevaux: les chevaux, les mulets et les bardots ;b. pour les ânes : les ânes, les mulets et les bardots;c. pour les mulets : les mulets, les bardots, les ânes et les chevaux;d. pour les bardots : les bardots, les mulets, les ânes et les chevaux;



	servent de congénères à des équidés d'un ou de plusieurs autres genres.	
60, al 2	Les mesures relatives aux soins des sabots s'appliquent à tous les équidés (tel que formulé dans l'actuelle version de l'OPAn)	Les sabots doivent être soignés de manière à permettre à l'équidé de se tenir dans une position anatomique correcte, à ne pas le gêner dans ses déplacements, et à prévenir les maladies du sabot.
62	<p>Les explications données par le Rapport explicatif sont très peu claires. En outre, ces mesures devraient s'appliquer à toutes les espèces animales et pas seulement aux équidés. On peut penser aux méthodes visant à influencer le comportement des chiens par exemple.</p> <p>D'autre part, le simple conditionnement par renforcement positif ou négatif est une « méthode visant à influencer le comportement » !</p> <p>Cette disposition est donc à revoir entièrement et, une fois une meilleure formulation faite, à étendre à toutes les espèces.</p>	<p>Art. 62 Mesures destinées à influencer le comportement des équidés Les mesures visant à influencer le comportement des équidés doivent être adaptées à la situation, en lien direct avec le comportement de l'animal et interrompues lorsque l'effet escompté a été atteint ou que les mesures génèrent de l'agitation chez l'animal.</p>



3. Remarques générales sur l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Je salue la prise en compte spécifique des équidés dans les dispositions relatives au transport professionnel d'animaux. Toutefois je considère que la spécificité de ces transports permet de réduire la durée de la formation pratique. En outre, comme il n'existe que très peu d'entreprises spécialisées dans le transport professionnel de chevaux en Suisse, la formation pratique doit être adaptée et pouvoir se réaliser en plusieurs fois.



4. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
7, al. 2, let. a ^{bis}	Voir remarques générales.	2 La partie pratique est spécifique à un groupe d'animaux et consiste à accompagner un transporteur d'animaux expérimenté ; elle dure: a ... a ^{bis} pour le personnel chargé du transport des équidés: au moins douze heures consacrées aux équidés, pouvant être réparties sur plusieurs jours;



5. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)



6. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



7. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques



8. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Interpharma
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : IPH
Adresse, Ort : Petersgraben 35, 4009 Basel
Kontaktperson : Jessica Schulz
Telefon : +41 79 503 91 50
E-Mail : jessica.schulz@interpharma.ch
Datum : 15.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Interpharma begrüsst die Revision der Verordnungen im Tierschutzbereich. Wir unterstützen insbesondere die Anpassung der Verordnungen an den aktuellen Stand des Wissens (z.B. in Bezug auf die Anerkennung von neuen Technologien wie CRISPR, sowie auf den schonenden Umgang mit Tieren), die Erweiterung des Art. 137, so dass aktiv Versuchsziele im Bereich der 3R Forschung erforscht werden können, und die damit verbundene Stärkung des Tierschutzes.

In den Verordnungen sind in einigen Bereichen die dargelegten Anpassungen **in der Praxis nicht oder schwer umsetzbar**. In den folgenden Abschnitten schlägt Interpharma begründete Anpassungen vor, womit die Verordnungen weiterhin Forschung am Tier in der Schweiz ermöglichen und nicht erschweren. Insbesondere ist wichtig, dass effiziente Prozesse in der Gesuchstellung für Tierversuche gewährleistet sind – dies beinhaltet bei gleichbleibend hohen Tierschutzstandard effiziente Bearbeitungszeiten von Gesuchen und Bürokratieabbau, damit Projekte planbar und zeitnah ausgeführt werden können. **Jegliche Anliegen, die die Bürokratie erhöhen, Gesuchseinreichungen verkomplizieren oder zeitlich verlängern, Tierversuche verbieten oder erschweren, lehnt Interpharma mit den dargelegten Gründen ab:**

Die Forschung am Tier ist nach wie vor für die Entwicklung neuer Therapien und Medikamenten unerlässlich. Auch wenn Alternativmethoden heute bereits Tierversuche ersetzen können, sind Tiermodelle nach wie vor entscheidend bei der Erforschung von Krankheiten und Therapien. Des Weiteren sind Tierversuche ein wichtiger Zwischenschritt, um die Sicherheit von Patientinnen und Patienten in nachgelagerten klinischen Studien zu gewährleisten. Zulassungsbehörden setzen deshalb Tierversuche als Bedingung für die Zulassung von neuen Medikamenten voraus.

Forschung am Tier ist ein wichtiger Bestandteil für den Forschungsplatz Schweiz, der weit über die Medikamentenentwicklung hinausgeht. Werden Tierversuche erschwert oder gar verboten, führt das nicht zu weniger Tierversuchen, sondern zu einer Verlagerung der Tierversuche ins Ausland. Diese Verlagerung wird den Tierschutz nicht verbessern, sondern verschlechtern. Es gilt deshalb in der Schweiz die Rahmenbedingungen so zu setzen, dass bei gleichbleibend hohen Tierschutzstandard die Erforschung von neuen, lebensrettenden Medikamenten weiterhin möglich ist.

Interpharma fordert insbesondere:

Die Rolle des/der Veterinärs (in) fehlt weiterhin in der Gesetzgebung. Diese Rolle sollte unbedingt gefordert werden (inkl. zu gewährleistender Vertretung). Der / die Veterinär(in) sollte als Voraussetzung für die Rolle den LTK 2 Status haben, d.h. anerkannte(r) Studienleiter(in) sein. Der / die Veterinär(in) hat in erster Linie eine beratende Funktion und sollte von den Forschenden kontaktiert werden, wenn sie Fragen haben, z.B. um den Gesundheitsstatus eines Tieres festzustellen, oder für eine Narkose- bzw. Analgesieberatung. In den Erläuterungen sollte dann spezifiziert werden, dass diese Person inkl. Stellvertretung extern oder intern sein kann.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 114 Abs. 1 und 2 Bst. f (neu)	<p>Die Verantwortung für die kleinstmögliche Anzahl Tiere in Zucht und Haltung mit der gewährleistet ist, dass für die Durchführung von Tierversuchen ausreichend Tiere zur Verfügung stehen (Art. 118a, neu), kann nicht von den Leitenden der Versuchstierhaltungen getragen werden. Die Leitenden einer Versuchstierhaltung sind üblicherweise nicht direkt in die Versuche einbezogen. Sie sind weder an der Planung der Versuche noch an deren Durchführung beteiligt. Eine Einschätzung der benötigten Zucht und der «ausreichenden» Anzahl Tiere für einen bestimmten Versuch durch die Leitenden der Versuchstierhaltung ist daher unrealistisch und nicht umsetzbar.</p> <p>Gemäss Art. 131 TSchV tragen bereits heute die Versuchsleitenden die Verantwortung für die Planung (und die fachgerechte Durchführung) des Tierversuchs in wissenschaftlicher und tierschützerischer Hinsicht. Somit sollte die Verantwortung der kleinstmögliche Anzahl Tiere auch bei dieser Rolle angesiedelt werden. Nur die Versuchsleitenden sind in der Lage, die Zucht für die von ihnen geplanten Tierversuche entsprechend anzupassen. Somit müssen die Versuchsleitenden für die Umsetzung des Art. 118a verantwortlich sein. Es ist gängige Praxis,</p>	<p>Art. 114 Abs. 2 Bst. f ist zu streichen.</p> <p>Da die Leitenden der Versuchstierhaltung aber Halter der Bewilligung für das Erzeugen von GVT sind (Bewilligung G, vgl. Art. 142) müssen sie für die Anzahl unter der G-Bewilligung gezüchteter Tiere verantwortlich bleiben. Ebenso wird der Entscheid über belastete Linien (Bewilligung M) auf die Leitenden einer Versuchstierhaltung ausgestellt. In Form M wird Umfang der Zucht angegeben und bewilligt, und ggf. Auflagen zu Anzahl gezüchteter Tiere verfügt. Dies bedeutet, dass die Leitenden der entsprechenden Versuchstierhaltung für die Anzahl unter gezüchteter Tiere gemäss einer Bewilligung zu Form M verantwortlich sind.</p> <p>Neu muss in Art. 114 Abs. 2 Bst. b differenziert werden, für welche "Kategorien" gezüchteter Tiere die Leitenden einer Versuchstierhaltung verantwortlich sind.</p>



	<p>dass die meisten Zuchten durch die Versuchsleitenden selbst geplant und durchgeführt werden.</p> <p>Entsprechend ist Art. 114 Abs.2 Bst.f zu streichen und Art.131 TSchV zu erweitern.</p>	
Art. 117 Abs. 1	<p>Bei der Haltung von Versuchstieren, insbesondere von Kleinnagern, ist eine Beleuchtung vorausgesetzt, die in Lichtstärke, Lichtwechsel und Spektrum für alle Tiere in einem Raum bedürfnisorientiert und vergleichbar sein muss. Dies schliesst eine Tageslichtbeleuchtung in der Haltung von Versuchstieren mehrheitlich aus.</p>	
Art. 118 a Zulässige Anzahl Versuchstiere (neu)	<p>Siehe oben Kommentar zu Artikel 114. Die Verantwortung muss vollständig bei der Versuchsleitung liegen.</p>	
Art. 118a Abs. 1	<p>Die Beschränkung der Zucht und Haltung von Versuchstieren auf die kleinstmögliche Anzahl, die genügend Tiere für die Durchführung von Versuchen gewährleistet, wird begrüsst, sollte allerdings genauer definiert werden.</p> <p>Es sollte hier an Tierarten mit langer Generationenzeit gedacht werden. Bei solchen Tierarten kann die Planung schwieriger sein, wenn adulte oder alternde Tiere in einem Tierversuch eingesetzt werden sollen-</p>	<p>Art. 118a Zulässige Anzahl Versuchstiere in der Zucht</p>
Art. 118a Abs. 2 «Für die Zucht und die Haltung von belasteten Linien und Stämmen, bei denen	<p>In einigen Punkten bleibt diese Aussage unklar. Was ist, wenn man nicht weiss, dass es</p>	



<p>die Belastung durch belastungsmindernde Massnahmen nicht vermieden werden kann, muss vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen, welche die Anzahl der Tiere rechtfertigt.»</p>	<p>belastete Tiere geben wird, wenn die Zucht begonnen wird? Was ist zu tun, wenn nur ein (zB homozygoter) Genotyp oder neu ein Geschlecht betroffen ist? Wenn eine Linie neu etabliert wird und erst dann (unerwarteterweise) festgestellt wird, dass Tiere belastet sind, dann liegt in der Regel noch keine Tierversuchsbewilligung vor, da die Etablierung der Linie unter Form G bewilligt wird.</p>	
<p>Art. 119 Abs.1</p>	<p>Interpharma begrüsst die Stärkung von Refinements in der Haltung und im Versuch sehr. Der in Art. 119 Abs. 1 vorgesehene Passus, dass mit Versuchstieren schonend «nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen» umgegangen werden muss ist allerdings sehr unklar. Interpharma schlägt vor, diesen Text so anzupassen, dass man sich bzgl, des schonenden Umgangs an den Empfehlungen von Fachorganisationen (z.B. AALAS, GV-SOLAS, FELASA) orientieren muss.</p>	<p>Mit Versuchstieren muss schonend und nach den neuesten Empfehlungen von Fachorganisationen (z.B. der Tiermedizin, Labortierkunde, 3R) umgegangen werden.</p>
<p>Art. 119 Abs. 1bis</p>	<p>Es ist zu beachten, dass eine Akklimatisierungsphase und Gewöhnung an den Menschen bei Tieren, welche z.B. zum Zwecke der Organentnahme sofort getötet werden sollen, keinen Sinn ergibt. Ebenfalls sollten Versuche mit freilebenden Tieren von dieser Regelung ausgenommen werden. Zudem ist es</p>	<p>Der vorgeschlagene Text könnte beibehalten werden, sofern die Erläuterungen die Thematik näher präzisieren würden, aber eine deutlichere Formulierung von 1^{bis} wäre sinnvoller.</p>



	unklar, ob mit der «Handhabung» auch «Prozeduren» gemeint sind.	
Art. 122 Abs. 5 Bst. b	b) Es ist unklar, was mit «Umgang» gemeint ist.	Umgang durch Handling ersetzen
Art. 129 Abs. 1 und 3	Das würde bedeuten, dass in kleinen Instituten keine Doppelrollen mehr möglich sind. In einigen Institutionen sind die AWO's in der Aus- und Weiterbildung involviert und haben daher die Rolle als Versuchsleitende/r und Versuchsdurchführende/r. Das wäre nach der neuen Gesetzgebung nicht mehr möglich.	1 In jedem Institut oder Laboratorium ist eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen; die Stellvertretung ist zu gewährleisten. Sie oder er darf keine weitere Funktion wahrnehmen:
Art. 129a Zuständigkeit der oder des Tierschutzbeauftragten	a) Wenn es um Vollständigkeit geht, dann ist dieser Passus ok, c) Wenn es nur um Vollständigkeit geht, ist dieser Passus ok. Der Inhalt sollte bei der Versuchsleitung bleiben.	
Art. 137 Abs. 1 Bst. d (neu)	In Ordnung, wenn 1) eine «oder» Formulierung enthält.	Versuchsziel durch entweder a) oder b) oder c) oder d)
Art. 139 Abs. 2 und 5 (neu)	Nur eine Tierversuchskommission/ein Kanton sollte zuständig sein, da ansonsten auch noch ein Verfahren zur Lösung von unterschiedlichen Beurteilungen aufgebaut werden muss. Der federführende Kanton befolgt die Bundesgesetzgebung und die nachgeordneten Kantone sollten daran gebunden sein.	Ursprüngliche Fassung behalten.
Art. 145 Abs. 1 Bst. b	Mit dem vorgeschlagenen Art. 29 TVV erwarten wir Probleme bezüglich der Kategorien:	b. für jede Tierart sowie für gentechnisch veränderte und belastete Linien oder Stämme: die Anzahl der pro Kalenderjahr gezüchteten, erzeugten und



	<p>Ein Tier kann in mehreren Kategorien gelebt haben – in welcher Kategorie soll dieses Tier dann rapportiert werden? Es wird in jedem Fall eine Überschneidung geben, so dass Tiere in mehreren Kategorien gezählt werden müssten. Hier sind zusätzliche Erläuterungen nötig. Um die Öffentlichkeit wirklich transparent zu informieren, müssen die Kategorien sehr klar sein und es darf nicht dazu kommen können, dass die Kategorien in unterschiedlichen Kantonen oder Institutionen unterschiedlich ausgelegt werden.</p> <p>Falls die Vorschläge für Art 29 TVV umgesetzt werden können, würden wir die Streichung der Passage "sowie deren weitere Bestimmung" zurücknehmen. Falls nicht, befürchten wir eine völlig unklare Situation, was zu berichten ist. Dies würde dann mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass der Großteil der Berichte "Form HC" inkorrekt ist, so dass am Ende die Öffentlichkeit nicht besser informiert, sondern völlig fehlinformiert wird. Gerade weil es sich hier um die weitere Bestimmung von Versuchstieren handelt, d.h. einem Thema mit großer Außenwirkung (Politik, Tierschutzverbände) ist eine korrekte und klare Regelung für die Berichte Form HC unabdingbar.</p>	<p>importierten Tiere sowie deren weitere Bestimmung, jeweils bis Ende Februar des folgenden Jahres.</p>
--	--	---



Anhang 3 Tabelle 1	Es ist unklar, aufgrund von welchen wissenschaftlichen Erkenntnissen die Änderung für Nager eingefügt wurde.	4 für alle Nager streichen.
--------------------	--	-----------------------------



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10 Abs. 3 Bst. a	Eine fixe Angabe von 7 Tage lässt sich in der Praxis schwer umzusetzen. Deshalb schlägt Interpharma 7-10 Tage vor, jedoch kann in der Verordnung oder im erläuternden Bericht hinzugefügt werden, dass der Grundsatz gilt, die Tiere so früh wie möglich zu markieren.	Es sollte eine Zeitspanne von 7-10 Tagen angegeben werden.
Art. 17 Abs. 2 Bst. e (neu)	2d) Je nach Versuch und Fragestellung könnten die Abbruchkriterien unterschiedlich sein, was bedeuten würden, dass für jede Tierversuchsbewilligung ein eigenes Form M benötigt wird und somit der bürokratische Aufwand erhöht wird.	
Art. 18 Abs. 2 Bst. cbis(neu)	Siehe Art 17	
Art. 29 Abs. 1 und 1bis (neu)	Abs.1 d Ziffer 1. Diese Zahl wird bereits über die Berichte AC an das BLV eingereicht. Es macht daher wenig Sinn, diese Zahl nochmals durch die Leitenden der Versuchstierhaltung eingeben zu lassen. Es gäbe einen unverhältnismässigen Mehraufwand. Abs.1 d Ziffer 3. Die Formulierung ist unklar. Welche Tiere sind hier gemeint? Alle Tiere, die ins Rehoming gehen, bei Nutztieren die Abgabe zum	Abs.1 d Ziffer 1 streichen Abs.1 d Ziffer 3 – Vorschlag zur Präzisierung: Anzahl an Dritte lebend abgegebene Tiere (Rehoming, Abgabe an andere



	<p>Schlachten sowie Tiere, die in andere Versuchstierhaltungen für Zucht oder Versuche abgegeben werden? Dies sollte klarer formuliert werden.</p> <p>Abs. 1 d Ziffern 4, 5: Anzahl getöteter oder unerwartet verstorbener Tiere (Krankheit, Alter, Infantizid) sollte in der Statistik nicht separat betrachtet werden, da der Mehrwert an Information nicht klar ist.</p> <p>Abs. 1 d Ziffer 6. Dieser Punkt ist unklar und es ist nicht realistisch, dass die Leitenden einer Tierhaltung zu jedem Zeitpunkt wissen, wie die Tiere in ihrer Tierhaltung zukünftig verwendet werden sollen.</p> <p>Abs. 1^{bis}: Ein Vermischen von verschiedenen Jahren (1^{bis}) würde zu unübersichtlichen Zahlen führen; die Angaben sollten auf jeweils ein Kalenderjahr analog allen anderen Berichten dieses Bereichs limitiert werden. Da wir die Streichung von Abs. 1d Ziffer 6 vorschlagen, wäre somit auch Abs. 1^{bis} zu streichen.</p>	<p>Versuchstierhaltungen, lebende Abgabe für Schlachtung)</p> <p>Abs. 1 Ziffern 4+5 zusammenzufassen: Anzahl toter Tiere - Vorschlag: Anzahl getöteter oder verstorbener Tiere, gezählt ab dem 10. Tag nach Geburt</p> <p>Bei aquatischen Arten Anzahl getöteter oder verstorbener Tiere ab dem Stadium der freien Futtermittelaufnahme</p> <p>Abs.1 d Ziffer 6 streichen</p> <p>Abs. 1^{bis} zu streichen</p>
--	---	---



II Anhang 1	f) Hier sollten weitere Methoden aufgeführt werden, z.B. Elektroporation	Korrektur: CRISPR
-------------	---	--------------------------



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Tierschutzverordnung über den Tierschutz und weitere Verordnungen im Bereich des Tierschutzes

(vom 27.11.2023 bis zum 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Unternehmen / Organisation / Dienstleistung: Islandpferde-Vereinigung Schweiz

Sigle Unternehmen / Organisation / Dienst : IPV CH

Adresse, Ort : Siggetschwil 503, 9125 Brunnadern

Ansprechpartner : Roger Scherrer, Präsident IPV CH

Telefon : +41 79 437 81 82

E-Mail : praesident@ipvch.ch

Datum : 11.03.2024

Wichtige Hinweise°:

1. Wir bitten Sie, die Formatierung des Formulars nicht zu ändern.
2. Bitte verwenden Sie eine separate Zeile pro Rezeptartikel.
3. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme im **Word-Format bis zum 15. März 2024** an die folgende Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über den Tierschutz (TSchV)

IPV CH nimmt ausschliesslich Stellung zu den Vorschlägen für die Revision der TSchV die die Equiden betreffen sowie zu den Vorschlägen der TSchV über den gewerbsmäßigen Transport von Equiden.

IPV CH unterstützt generell die Massnahmen zur Gewährleistung des Wohlergehens von Equiden. Es ist jedoch der Ansicht, dass der Text der TSchV nicht unnötig durch Bestimmungen aufgebläht werden sollte, die sich mit den Grundprinzipien der Tierschutzgesetzgebung überschneiden, und betont, dass die in den Rechtsvorschriften enthaltenen Massnahmen in der Praxis anwendbar und kontrollierbar sein müssen. Andernfalls sind diese Massnahmen lediglich Absichtserklärungen, die nicht zu einer wirklichen Verbesserung des Tierschutzes führen. Ausserdem ist es von größter Wichtigkeit, dass alle gesetzlichen Massnahmen auf klaren und unbestreitbaren wissenschaftlichen Grundlagen basieren.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung. über den Tierschutz (TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
15, Ziffer 3	Die Definition der "sachkundigen Person" in Bezug auf die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist nicht identisch mit der Definition in Artikel 15a, Ziffer 2 der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung TSV.	<u>Hinzufügen einer Ziffer 4:</u> Die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist in Artikel 15a Ziffer 2 der Tierseuchenverordnung geregelt.
21 Buchstabe i	<p>Die Formulierung ist unklar und lässt Interpretationen zu, sowohl im Französischen als auch im Deutschen.</p> <p>Sie überschneidet sich teilweise mit dem Buchstaben h, der ebenfalls Interpretationsspielraum bietet, obwohl er seit 2014 in Kraft ist. Außerdem ist der Begriff "Rollkur" in der aktuellen Verordnung verwirrend.</p> <p>Eine Aufnahme dieser Bestimmung in Buchstabe h erscheint angemessen.</p> <p>Zudem ist der Begriff "Rollkur" in der aktuellen Fassung der Verordnung missverständlich. Aus Gründen der Umsetzung ist es notwendig, die Hyperflexion und, falls der Begriff beibehalten werden sollte, die "Rollkur" zu definieren.</p>	<p>h. den Equiden während oder außerhalb der Nutzungszeiten mit irgendwelchen Mitteln dazu zwingen, den Hals in einer Hyperflexion ("Rollkur") zu halten</p> <p>i. Methoden anwenden, bei denen Kopf und Hals dicht am Körper des Tieres gehalten werden, wenn das Tier nicht verwendet wird. (das Tier einspannen);</p>



21, Bst.j	Artikel 4, Absatz 1 der TSchV legt bereits fest, dass Tiere regelmäßig und in ausreichender Menge getränkt und gefüttert werden müssen. Diese Präzisierung (die auf Equiden beschränkt wäre!) ist überflüssig und unnötig. Darüber hinaus ist sie potenziell diffamierend für die Pferdebranche.	j. ihnen Wasser oder Nahrung vorenthalten, um sie gefügig zu machen oder sie zu bestrafen;
21, Buchstabe.k	Eine Aufzählung verschiedener verbotener Mittel lässt vermuten, dass andere Mittel erlaubt sind! Eine allgemeinere Formulierung sollte bevorzugt werden.	k. folgende Ausrüstung verwenden: 1. Zaumzeuge mit gezahnten, scharfen, quetschenden oder harten Elementen, wie z. B. Reithalter und Caveçons mit ungepolsterten Metallelementen, die auf dem Nasenbein aufliegen, 1. Gebisse und gebisslose Zäumungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und trotz sachgemässer Gebrauch Schmerzen oder Verletzungen verursachen; 2. scharfe, kantigen oder gedrehten Mundstücken, wie z. B. Draht- oder Kettengebisse, 3. Aufsatzzügel (Overcheck) im Geschirr oder unter dem Sattel; 2. feste Zäumungen, die die Bewegungsfreiheit des Halses und des Kopfes dauerhaft und zwangsweise einschränken



21, Buchstabe l	Diese Bestimmung übernimmt Art. 4 Abs. 2 des TSchG. Es gibt kein Grund, dass diese Übernahme auf Equiden beschränkt ist. Wir schlagen daher vor, diese Bestimmung in Art. 16 Abs. 2 TSchV zu verschieben, eventuell anstelle von Bst. b dieses Absatzes.	
21, Bst.m	Es wird äußerst schwierig sein, zu definieren, ab wann psychologischen Druck als "übermäßig" gilt. Angesichts dieser Schwierigkeit schlagen wir vor, auf diese Bestimmung zu verzichten	m. einen übermäßigen psychologischen Druck auf sie ausüben;
21, Buchstabe.n	Die Definition von "grobe oder unangemessene Weise" wird sehr schwer zu objektivieren sein. Basierend auf den vorherigen Artikeln, wie wir sie vorschlagen (generelles Verbot körperlicher Gewalt für alle Tierarten und Verbot von schmerz- oder verletzungverursachenden Gebissen und Zäumungen) stehen einfache und realistische Maßnahmen zur Verfügung, die auf das gleiche Ziel abzielen.	n. Hilfsmittel wie Sporen, Mundstücke oder Hilfszügel auf grobe oder unangemessene Weise verwenden.



<p>59, 3a</p>	<p>Wir verstehen nicht, aus welchem Grund Maultiere und Maulesel nicht gleich behandelt werden. Unseres Wissens gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären.</p> <p>Außerdem ist es nicht in jedem Fall zweifelsfrei möglich, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung problematisch macht.</p> <p>Maultiere und Maulesel sind keine Arten, sondern Hybriden. Das Wort "Art" sollte daher gestrichen werden</p> <p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p> <p>Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Typ(en) dienen.</p>	<p>3bis Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von Abs. 3 :</p> <p>a. für Pferde und Ponys: Pferde, Ponys und, Maultiere und Maulesel;</p> <p>b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel;</p> <p>c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde und Ponys;</p> <p>d. Maulesel: Maultiere, Maulesel, Esel und-Pferde und Ponys;</p>
---------------	--	--



62	<p>Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Außerdem sollten diese Maßnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Zählens von Hunden.</p> <p>Andererseits ist die einfache Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens"!</p> <p>Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.</p>	<p>Art. 62 Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an der Situation, in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Maßnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.</p>



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Wir begrüßen die besondere Berücksichtigung von Equiden in den Bestimmungen über den gewerblichen Tiertransport. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die Besonderheit dieser Transporte es ermöglicht, die Dauer der praktischen Ausbildung zu verkürzen. Da es in der Schweiz nur sehr wenige Unternehmen gibt, die sich auf den gewerbsmäßigen Transport von Pferden spezialisiert haben, muss die praktische Ausbildung außerdem angepasst werden und in mehreren Teilen absolviert werden können.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
7 Abs. 2 Buchst. a ^{bis}	Siehe Allgemeine Bemerkungen.	2 Der praktische Teil erfolgt tiergruppenspezifisch durch Begleitung einer erfahrenen Tiertransporteurin oder eines erfahrenen Tiertransporteurs und umfasst: a ... a ^{bis} für Equidentransportpersonal mindestens mindestens 2 Arbeitstage-12 Stunden die für Equiden aufzuwenden sind müssen und über mehrere Tage verteilt werden können ;



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)

Berchtold Nägelin Margot BLV

Von: Wieland Barbara IVI
Gesendet: Freitag, 15. März 2024 08:42
An: Büttler Adriana BLV; Sigg Liv BLV
Cc: Gilg Simone BLV; Summerfield Artur; Ruggli Nicolas IVI; Benarafa Charaf IVI; Thiel Volker; Reist Martin BLV
Betreff: Vernehmlassung TSchV

Vernehmlassung Tierschutzverordnung, Stellungnahme vom Institut für Virologie und Immunologie

Liebe Adriana
Liebe Liv

Besten Dank für die Möglichkeit für eine Stellungnahme zur Revision der Tierschutzverordnung. Gemäss Absprache mit Simone möchten wir hiermit erläutern, wie Artikel 129 für kleine Forschungsinstitutionen schwierig umzusetzen ist und wo wir Gefahren sehen, dass bürokratische Lösungen gesucht werden, die nicht im Sinne des Tierwohls sind.

Wir verstehen und begrüssen grundsätzlich die Idee der angestrebten strikten Trennung von Verantwortlichkeiten und die angestrebte Unabhängigkeit. Jedoch müssen wir feststellen, dass die praktische Umsetzung für kleinere Institutionen schwierig ist. Das kann man am Beispiel vom IVI aufzeigen. Alle Mitarbeitenden, die über die nötige Erfahrung und Ausbildung verfügen, um die Rolle des Tierschutzbeauftragten zu übernehmen, sind selber in Aktivitäten mit den Tieren (zB Betriebstierarzt) oder in der Forschung mit Tierversuchen tätig. Demzufolge wird es nötig sein, entweder die Funktion jemandem zu übertragen, der oder die weder die nötige Erfahrung noch das praktische Verständnis für die Versuche hat, oder die Institution sieht sich gezwungen, jemanden von extern zu beauftragen, welches die gleichen Nachteile hat wie oben genannt. Der nötig nahe Bezug zur Praxis würde fehlen. Somit sind solche 'bürokratische Lösungen' dem Tierwohl nicht zuträglich. Für eine Institution die mit Tierversuchen mit verschiedenen Tierarten und mit ganz verschiedenen Forschungszielen arbeiten, ist es unabdingbar ein wirklich gutes Verständnis für die Aufgaben und für die praktischen Aspekte der Tätigkeiten zu haben. Das ist mit einem externen Mandat nicht abzudecken. Das trifft übrigens auch für grössere Institutionen zu. Andererseits würden auf Aufsicht beschränkte Aufgaben nicht für eine volle Stelle reichen, und es würde schwierig sein, eine Kandidatin oder einen Kandidaten mit dem nötigen Profil zu finden. Nicht passende Kandidaten bedeuten einen beträchtlichen Mehraufwand für alle anderen im Betrieb und könnte die Qualität der eingereichten Gesuche, der Tierversuche und deren Tierschutz-Konformität beeinträchtigen.

Wir schlagen daher vor, für kleinere Institutionen die Möglichkeit einer Ausnahme vorzusehen, vor allem wenn nachgewiesen kann, dass das im Interesse des Tierschutzes ist. Das Vorgehen könne folgendermassen aussehen:

- Die Institution benennt mehrere Tierschutzbeauftragte
- Auf Projektebene übernimmt eine Person, deren Unbefangenheit garantiert werden kann, die Rolle des Tierschutzbeauftragten. Dies umfasst die vollen Funktionen und Verantwortlichkeiten des Tierschutzes.
- Ein internes Gremiums aus verschiedenen Fachexperten mit Aufsichtsfunktion wird erstellt. Dessen Funktion ist die Sicherstellung der Unabhängigkeit und die Benennung der projektbezogenen Tierschutzbeauftragten. Eine Möglichkeit wäre auch, externe Fachexperten im Gremium miteinzubeziehen um die Unbefangenheit zusätzlich zu garantieren.

Die Möglichkeit für Ausnahmen, erfordert wahrscheinlich auch eine Definition einer 'kleineren Institution', dies könnte die Anzahl laufender Tierversuchbewilligungen und/oder die Anzahl involvierter Tiere sein.

Ein andere Option wäre, dass der Betriebstierarzt, falls nicht selber in die Forschung involviert, die Rolle des Tierschutzbeauftragten übernehmen kann (was in der aktuellen Form des Textes nicht möglich wäre).

Wir hoffen diese Anregungen helfen, in der Praxis bessere Lösungen zu finden für die Umsetzung der TSchV und wir stehen natürlich für Fragen oder Anregungen gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Barbara Wieland, Dr. med. vet., PhD
Institutsleiterin IVI

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Institut für Virologie und Immunologie IVI
In Kooperation mit der Vetsuisse-Fakultät der Universität Bern

CH-3147 Mittelhäusern, Schweiz
Tel: +41 58 469 9230
barbara.wieland@ivi.admin.ch
www.ivi.admin.ch



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Jolanda Giger, Jagdspezifische Prägungstage & jagdliche Hundeausbildung

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : www.jagdhundeausbildung.ch / von 1985-2008 Chefredaktorin des Schweizer Hunde Magazins

Adresse, Ort : Zürcherstrasse 35, 8424 Embrach

Kontaktperson : Jolanda Giger

Telefon : 044 865 24 88

E-Mail : giger.j@gmx.ch

Datum : 12.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 76b, 1	<p>Das Prägungsgeschehen und die tier- und artgerechte Sozialisierung der Hunde ist seit den 1980er-Jahren wissenschaftlich und in der Praxis erforscht, erprobt und belegt. Die Erhöhung auf 15 Wochen widerspricht den bisherigen Erkenntnissen und der jahrelangen Praxis. Tausende Hunde haben bisher im Welpenalter zwischen der 8. und 12. Lebenswoche zu ihrem neuen Besitzer gewechselt und haben durch dieses bewusste Eingewöhnen und Integrieren in das neue Umfeld durch den Fürsorgegaranten einen positiven Start erfahren.</p> <p>Anerkannte Fachperson speziell in diesem Bereich und aus der Schweiz ist Heinz Weidt, Aeugstertal, www.kynologos.ch</p> <p>Die Aussage im «Erläuternden Bericht» unter Art. 76b, Absatz 2 «Das tiefe Mindestalter aufgrund der frühen Trennung der Welpen vom Muttertier führt zu grossem Tierleid», stimmt so nicht! Diese Formulierung ist unklar! Die meisten Hündinnen können die Brutpflege mit beispielsweise einem 10er-Wurf 9 Wochen alter Welpen nicht mehr vollständig ertragen. (Auch bei FCI-Zuchten, das hat nichts mit dem Papier,</p>	<p>1 Die Einfuhr von Hunden, die weniger als 8 Wochen alt sind, ist verboten.</p> <p>Der Rest fällt weg.</p> <p>****</p> <p>Wenn das nicht zur Diskussion steht:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Diensthunde und Jagdgebrauchshundeb. Hunden, die einen von der FCI oder XXXX (z.B. auch Kennel Club und es gibt noch weitere) anerkannten Abstammungsausweis haben, ...



	<p>sondern mit der natürlichen Entwicklung zu tun.) Deshalb nimmt praktisch jeder Züchter die Hündin dann täglich zu einem grossen Teil aus dem Welpenbereich raus. Die Betreuung eines so grossen Wurfes einzig durch den Züchter und stundenweise der Hündin führt oft zur Überforderung derselben und zur Unterforderung der Welpen. Es ist deshalb besser, wenn dieser Welpen durch den neuen Welpenbesitzer betreut und sozialisiert wird. In der Regel wird das verantwortungsbewusst gemacht. Nur wegen Ausnahmen, darf hier nicht der grosse Teil deren, die das Richtige tun, gestraft werden. Letztlich sind es die Welpen, die wegen der späten Übernahme und dadurch entstehenden Vernachlässigung leiden.</p> <p>Im «Erläuternden Bericht», Art. 76b, 4 Abschnitt steht «Ziel der frühzeitigen Einfuhr ist dabei, bereits in der Prägephase des Welpen positiv verstärkend auf ich einzuwirken und das Tier optimal auf seine zukünftige Arbeit vorzubereiten.» Richtig! Das kann ich absolut unterstreichen. Dies gilt aber auch im Speziellen für Jagdgebrauchshunde – und ich könnte noch viele Bereiche aufführen – und es gilt genauso für einen Familienhund! Die Ansprüche auch an einen Familienhund sind heutzutage viel höher als früher.</p>	
--	--	--



	<p>Art. 76b, Satz «Nebst den tierseuchenrechtlichen Altersbeschränkungen, die sich auf den vollständigen Schutz durch die Tollwutimpfung gründen, ...» Weshalb muss ein Welpe, der aus einem tollwutfreien Land importiert wird, vollständig auf Tollwut geimpft werden? Wie wir alle wissen, ist die heutige Tollwutimpfung viel stärker als noch vor 15 Jahren. Ob dieser «Impfhammer» der Gesundheit des Welpen wirklich zugutekommt, bezweifle ich.</p> <p>Art. 76b, 2, a.</p> <p>Jagdgebrauchshunde für die Nachsuche sind ebenfalls Diensthunde. Sie stehen im Einsatz Tag und Nacht für die Nachsuche nach einem Wildunfall.</p> <p>Es ist gesetzlich vorgeschrieben, dass Jagdhunde je nach Einsatzbereich Prüfungen abzulegen haben, damit sie später im Einsatz stehen können. Ihre Aufgaben sind jenen der Diensthunde absolut gleichzusetzen und eine Übernahme zwischen der 8. und 12. Lebenswoche muss aus den oben im «Erläuternden Bericht» ebenfalls genannten Gründen zwingend erfolgen. Wir haben seit 2001 unzählige Welpen mit ihren Jägerinnen</p>	
--	--	--



	<p>und Jägern in diesem Sinne begleitet in unseren Lektionen.</p> <p>Art. 76b, 2, b:</p> <p>Die FCI ist seit Jahrzehnten etabliert und absolut ein Vorzeigelabel. Aber die FCI hier als einzige Vorgabe einzusetzen ist Willkür.</p> <p>Art. 76b, Abs, 6: Der administrative Aufwand und die Kontrollen auf allen Seiten wird immens und ist mit dem aktuellen Personalbestand nicht umsetzbar. Es wäre grobfahrlässig dies anzustossen.</p> <p>Der administrative Aufwand für das Zeitfenster von 60 Tagen kann von vielen Ämtern oder den Rasseklubs durch das Ausstellen der nötigen Papiere nicht eingehalten werden. Man weiss, dass derzeit die Stammbäume bei der Übergabe oft noch nicht parat sind.</p> <p>Folgen:</p> <p>Die Händler werden andere Wege finden und die nötigen Papiere besorgen, alles wird teurer</p>	
--	--	--



	<p>und die Händler werden noch mehr Umsatz generieren.</p> <p>Auch die ordentlichen Züchter kommen an ihren Anschlag, da sie die Welpen länger betreuen müssen und ihnen nicht mehr gerecht werden können.</p> <p>Die jungen Hunde verpassen in der wichtigen Prägungsphase die sichere Prägung auf einen Menschen, seinen Fürsorgegaranten. Sie werden qualitativ weniger gut sozialisiert.</p> <p>Tierheime werden mehr belastet. Wobei sie es heute ja schon sind ...</p> <p>Diese Gesetzesänderung ist ein Schlag ins Gesicht an alle, die etwas mit den Hunden machen – und das sind sehr viele!</p>	



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

--	--	--



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Bereiche des Tierschutzes

(vom 27.11.2023 bis zum 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Unternehmen / Organisation / Dienst : Jaggy Tatjana

Sigle Unternehmen / Organisation / Dienst

Adresse, Ort : Lettenrain 6, 6045 Meggen

Ansprechpartner : Jaggy Tatjana

Telefon : +41 76 371 71 07

E-Mail : tatjana.jaggy@bluewin.ch

Datum : 05.03.2024

Wichtige Hinweise°:

1. Wir bitten Sie, die Formatierung des Formulars nicht zu ändern.
2. Bitte verwenden Sie eine separate Zeile je Verordnungsartikel.
3. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme im **Word-Format bis zum 15. März 2024** an die folgende Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über den Tierschutz (TSchV)

Als Aktivmitglied von Suisse Trot, als Präsidentin der Lizenzkommission Suisse Trot und vor allem als passionierte Besitzerin von Suisse Trot gebe ich gerne meine Meinung zum Entwurf der Tierschutzverordnung (TSchV).

Mit dieser Stellungnahme nehme ich ausschliesslich Stellung zu den Vorschlägen für die Revision der TSchV, welche die Equiden betreffen sowie zu den Vorschlägen der TSchV über den gewerbsmäßigen Transport von Equiden.

Ich unterstützte generell die Massnahmen zur Gewährleistung des Wohlergehens von Equiden. Ich bin jedoch der Ansicht, dass der Text der TSchV nicht unnötig durch Bestimmungen aufgebläht werden sollte, die sich mit den Grundprinzipien der Tierschutzgesetzgebung überschneiden, und möchte unterstreichen, dass die in den Rechtsvorschriften enthaltenen Massnahmen in der Praxis anwendbar und kontrollierbar sein müssen. Andernfalls sind diese Massnahmen lediglich Absichtserklärungen, die nicht zu einer wirklichen Verbesserung des Tierschutzes führen. Außerdem ist es von größter Wichtigkeit, dass alle gesetzlichen Massnahmen auf klaren und unbestrittenen wissenschaftlichen Grundlagen basieren.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung. über den Tierschutz (TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
15, Ziffer 3	Die Definition der "sachkundigen Person" in Bezug auf die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist nicht identisch mit der Definition in Artikel 15a, Ziffer 2 der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung TSV.	<u>Hinzufügen einer Ziffer 4</u> : Die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist in Artikel 15a Ziffer 2 der Tierseuchenverordnung geregelt.
21 Buchstabe i	<p>Die Formulierung ist unklar und lässt Interpretationen zu, insbesondere im Französischen, aber auch im Deutschen.</p> <p>Sie überschneidet sich teilweise mit dem Buchstaben h, der ebenfalls Interpretationsspielraum bietet, obwohl er seit 2014 in Kraft ist.</p> <p>Eine Aufnahme dieser Bestimmung in Buchstabe h erscheint angemessen.</p> <p>Zudem ist der Begriff "Rollkur" in der aktuellen Fassung der Verordnung missverständlich. Aus Gründen der Umsetzung ist es notwendig, die Hyperflexion und, falls der Begriff beibehalten werden sollte, die "Rollkur" zu definieren.</p>	h. den Equiden während oder außerhalb der Verwendungszeiten mit irgendwelchen Mitteln dazu zwingen, den Hals in einer Hyperflexion zu halten
21, Bst.j	Artikel 4, Absatz 1 der TSchV legt bereits fest, dass Tiere regelmäßig und in ausreichender Menge getränkt und gefüttert werden müssen.	j. ihnen Wasser oder Nahrung vorenthalten, um sie gefügig zu machen oder sie zu bestrafen;



	<p>Diese Präzisierung (die auf Equiden beschränkt wäre!) ist überflüssig und unnötig. Darüber hinaus ist sie potenziell diffamierend für die Pferdebranche.</p>	
<p>21, Buchstabe.k</p>	<p>Eine Aufzählung verschiedener verbotener Mittel lässt vermuten, dass andere Mittel erlaubt sind! Der Schweizer Pferderennsportverband hat einen vollständigen Katalog der zugelassenen Ausrüstungen mit einer objektiven Beschreibung ihrer Funktionen und der mit ihrer Verwendung verbundenen Risiken erstellt. Eine allgemeinere Formulierung sollte unbedingt bevorzugt werden.</p> <p>2. Durch die Kombination mehrerer Gene haben Pferde, die zu den Traberrassen gehören, eine besondere Gangart, die es ihnen ermöglicht, hohe Geschwindigkeiten zu erreichen, während sie im Trab bleiben. Die Aufsatzzügel ermöglichen es dem Pferd, sein Gleichgewicht in dieser symmetrischen Zweitakt-Gangart zu gewährleisten. Die Fortschritte in der Genomik und ihre Auswirkungen auf die Selektion in der Zucht lassen erkennen, dass dieses Zubehör mittelfristig überflüssig wird, aber derzeit benötigen noch mehr als 60% der Traberpferde, die in der Schweiz an Rennen teilnehmen, den Aufsatzzügel um ihre Gangart sicher zu stellen. Eine Anpassung der Regeln für seine</p>	<p>k. folgende Ausrüstung verwenden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gebisse und gebisslose Zäumungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und trotz sachgemäßem Gebrauch Schmerzen oder Verletzungen verursachen;2. Fest fixierte Aufsatzzügel, die die Bewegung des Halses und des Kopfes dauerhaft und zwangsweise einschränken



	<p>Verwendung ermöglicht es, jedes Missbrauchsrisiko zu beseitigen. Ein Verbot dieser Ausrüstung würde zum sofortigen Ausschluss dieser Pferde und zum Verschwinden der Traberzucht führen, da noch nicht alle Gene, die eine fehlerfreie Gleichgewichtskontrolle im Hochgeschwindigkeitstrab ermöglichen, identifiziert worden sind. Es ist unerlässlich, eine Frist von mehr als 10 Jahren für die Umsetzung eines Verbots dieser Ausrüstung vorzusehen, damit die Genetik Fortschritte machen kann und die Pferde, die derzeit an Rennen teilnehmen, ihre Sportkarrieren gestaffelt beenden können.</p>	
21, Buchstabe l	<p>Diese Bestimmung übernimmt Art. 4 Abs. 2 des TSchG. Es gibt keinen Grund, dass diese Übernahme auf Equiden beschränkt ist. Wir schlagen daher vor, diese Bestimmung in Art. 16 Abs. 2 TSchV zu verschieben, eventuell anstelle von Bst. b dieses Absatzes.</p>	
21, Bst.m	<p>Es wird äußerst schwierig sein, zu definieren, ab wann psychologischer Druck als "übermäßig" gilt. Angesichts dieser Schwierigkeit schlagen wir vor, auf diese Bestimmung zu verzichten</p>	<p>m. einen übermäßigen psychologischen Druck auf sie ausüben;</p>
21, Buchstabe.n	<p>Die Definition von "grobe oder unangemessene Weise" wird sehr schwer zu objektivieren sein. Basierend auf den vorherigen Artikeln, schlagen wir vor (generelles Verbot körperlicher Gewalt</p>	<p>n. Hilfsmittel wie Sporen, Mundstücke oder Hilfszügel auf grobe oder unangemessene Weise verwenden.</p>



	<p>für alle Tierarten und Verbot von schmerzverursachenden Gebissen und Zäumungen) stehen einfache und realistische Maßnahmen zur Verfügung, die auf das gleiche Ziel abzielen.</p>	
59, 3a	<p>Wir verstehen nicht, aus welchen Grund Maultieren und Maulesel nicht gleichbehandelt werden. Meines Wissens gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären.</p> <p>Außerdem ist es nicht in jedem Fall zweifelsfrei möglich, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung problematisch macht</p> <p>Maultiere und Maulesel sind keine Arten, sondern Hybriden. Das Wort "Art" sollte daher gestrichen werden</p> <p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p> <p>Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Typ(en) dienen.</p>	<p>3bis Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von Abs. 3 :</p> <ul style="list-style-type: none">a. für Pferde: Pferde, Maultiere und Maulesel;b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel;c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde;d. Maulesel: Maultiere, Maulesel, Esel und-Pferde;



62	<p>Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Außerdem sollten diese Maßnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Verhaltens von Hunden.</p> <p>Andererseits ist die einfache Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens"!</p> <p>Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.</p>	<p>Art. 62 Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an der Situation, in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Maßnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.</p>



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Ich begrüße die besondere Berücksichtigung von Equiden in den Bestimmungen über den gewerblichen Tiertransport. Ich bin jedoch der Ansicht, dass die Besonderheit dieser Transporte es ermöglicht, die Dauer der praktischen Ausbildung zu verkürzen. Da es in der Schweiz nur sehr wenige Unternehmen gibt, die sich auf den gewerbsmäßigen Transport von Pferden spezialisiert haben, muss die praktische Ausbildung außerdem angepasst werden und in mehreren Teilen absolviert werden können.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
7 Abs. 2 Buchst. a ^{bis}	Siehe Allgemeine Bemerkungen.	2 Der praktische Teil erfolgt tiergruppenspezifisch durch Begleitung einer erfahrenen Tiertransporteurin oder eines erfahrenen Tiertransporteurs und umfasst: a ... a ^{bis} für Personen, welche sich mit Equidentransporten befassen mindestens 12 Stunden die für Equiden aufzuwenden sind und über mehrere Tage verteilt werden können;



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur la protection des animaux et d'autres ordonnances dans le domaine de la protection des animaux

(du 27.11.2023 au 15.03.2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : **John Seydoux**

Sigle entreprise / organisation / service : Adresse, lieu : Rte du Gottau 14, 1772 Nierlet-les-Bois

Interlocuteur : **XXXX**

Téléphone : 079/421 46 58

Courriel : **XXXX**

Date : **Datum** 15 mars 2024

Remarques importantes°:

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. **Veillez faire parvenir votre avis au format Word d'ici au 15 mars 2024 à l'adresse suivante : vernehmlassungen@blv.admin.ch**



1. Remarques générales sur l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

En tant que membre de l'association « Suisse Trot », je m'engage pour assurer sa pérennité.

Par le présent avis, je prends uniquement position sur les propositions de révision de l'OPAn concernant les équidés ainsi que sur celles de l'OFPA n relatives au transport professionnel d'équidés.

Je suis globalement favorable aux mesures visant à assurer le bien-être des équidés, mais je considère toutefois que le texte de l'OPAn ne doit pas être inutilement alourdi par des dispositions parfois redondantes avec les principes de base de la législation sur la protection des animaux et j'insiste sur le fait que les mesures figurant dans la législation doivent être applicables et contrôlables en pratique. A défaut, ces mesures ne sont que des manifestations d'intention qui ne débouchent pas sur une réelle amélioration de la protection des animaux. D'autre part il est de première importance que toutes les mesures légales se basent sur des fondements scientifiques clairs et indiscutables.



2. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (nouveau texte)
15, chiffre 3	La définition de « personne compétente » en ce qui concerne le marquage des équidés au moyen d'une puce électronique n'est pas identique à celle figurant à l'article 15a, chiffre 2 de l'Ordonnance fédérale sur les épizooties OFE.	<u>Ajout d'un chiffre 4</u> : Le marquage des équidés au moyen d'une puce électronique est réglé par l'article 15a, chiffre 2 de l'Ordonnance sur les épizooties
21, let. i	<p>La formulation est peu claire et prête à interprétation, particulièrement en français mais également en allemand.</p> <p>Elle fait partiellement double emploi avec la lettre h, elle-même sujette à interprétations bien qu'en vigueur depuis 2014. Une intégration de cette disposition dans la lettre h semble adéquate.</p> <p>En outre le terme de « Rollkur » figurant dans la version actuelle de l'ordonnance prête à confusion. Pour des raisons de mise en application, il est nécessaire de définir l'hyperflexion et, si le terme devait être maintenu, la « Rollkur ».</p>	h. obliger l'équidé à maintenir son encolure en hyperflexion par quelque moyen que ce soit, lors ou en dehors des périodes d'utilisation
21, let.j	L'article 4, al. 1 de l'OPAn fixe déjà que les animaux doivent être abreuvés et nourris régulièrement et en quantité suffisante. Cette	j. les priver d'eau ou de nourriture pour les rendre dociles ou les punir ;



	précision (qui serait limitée aux équidés !) est redondante et inutile. Elle a en outre un caractère potentiellement diffamatoire pour la filière équine.	
21, let.k	<ol style="list-style-type: none">1. Une énumération de divers moyens interdits laisse à penser que les autres seraient autorisés ! La fédération suisse des courses de chevaux a établi un catalogue exhaustif des harnachements autorisés avec une description objective de leurs fonctions et des risques liés à leur utilisation. Une formulation plus générale doit être préférée2. Grâce à l'association de plusieurs gènes, les chevaux appartenant aux races de trotteurs possèdent une allure particulière qui leur permet d'atteindre de grandes vitesses en restant au trot. Les enrênements supérieurs permettent au cheval de garantir son équilibre dans cette allure symétrique à deux temps. Les progrès de la génomique et ses effets sur la sélection à l'élevage laissent entrevoir le côté superfétatoire de cet accessoire à moyen terme, mais actuellement plus de 60% des chevaux trotteurs participant aux courses en Suisse ont encore besoin de cet enrênement supérieur pour sécuriser leurs allures. Une adaptation des règles concernant son usage	<p>k. utiliser les équipements suivants :</p> <ol style="list-style-type: none">1. des embouchures et ennasures pouvant causer par leur nature et malgré une utilisation adéquate des douleurs ou des blessures ;2. les enrênements fixes limitant de façon durable et coercitive les mouvements de l'encolure et de la tête



	<p>permet de supprimer tout risque d'abus. En l'état une interdiction de cet équipement provoquerait l'élimination immédiate de ces chevaux et la disparition de l'élevage des trotteurs, les gènes permettant un équilibre sans faille au trot à grande vitesse n'ayant pas encore été tous identifiés. Il est indispensable de prévoir un délai de plus de 10 ans pour une mise en œuvre d'une interdiction de cet équipement, afin de permettre à la génétique de progresser et aux chevaux participant actuellement aux courses de terminer leurs carrières sportives de manière échelonnée</p>	
21, let.l	<p>Cette disposition reprend l'art. 4, al.2 de la LPAn. Il n'y a pas de saison à ce que cette reprise soit limitée aux équidés. Je propose donc de déplacer cette disposition à l'article 16, al.2 OPAn, éventuellement en remplacement de la let. b de cet alinéa.</p>	
21, let.m	<p>Il sera extrêmement difficile de définir à partir de quel moment une pression psychologique sera considérée comme « excessive ». Vu cette difficulté, je propose de renoncer à cette disposition</p>	<p>m. exercer sur eux une pression psychologique excessive;</p>
21, let.n	<p>La définition de la « manière grossière ou inappropriée » sera très difficile à objectiver. En se basant sur les articles précédents tels que</p>	<p>n. utiliser des aides, tels que les éperons, les embouchures ou les rênes auxiliaires, de manière grossière ou inappropriée.</p>



	<p>proposés (interdiction généralisée à toutes les espèces d'exercer des violences physiques et interdiction des embouchures, ennasures et enrênements causant des douleurs ou des blessures) on dispose de mesures simples et réalistes visant le même but.</p>	
59, 3 bis	<p>Je ne comprends pas la raison pour laquelle les mulets et les bardots ne sont pas traités de la même façon. A ma connaissance, il n'existe pas de données comportementales qui explique cette différence.</p> <p>En outre il n'est pas toujours aisé de différencier les mulets des bardots sur la base du phénotype, ce qui rend la mise en application problématique</p> <p>Les mulets et les bardots ne sont pas des espèces mais des hybrides. Il convient donc de supprimer le mot « espèce »</p> <p>Accessoirement on remarquera que les poneys sont des chevaux de petite taille et qu'ils ne constituent pas une espèce propre. Leur mention est donc superfétatoire.</p> <p>Il est en outre indispensable de prévoir que la dérogation figurant à l'art. 59, chiffre 3 de l'OPAn s'applique également aux cas où des chevaux ou des ânes ou leurs croisements</p>	<p>3bis Sont reconnus comme des congénères pour les équidés au sens de l'al. 3 :</p> <ul style="list-style-type: none">a. pour les chevaux: les chevaux, les mulets et les bardots ;b. pour les ânes : les ânes, les mulets et les bardots;c. pour les mulets : les mulets, les bardots, les ânes et les chevaux;d. pour les bardots : les bardots, les mulets, les ânes et les chevaux;



	servent de congénères à des équidés d'un ou de plusieurs autres genres.	
60, al 2	Les mesures relatives aux soins des sabots s'appliquent à tous les équidés (tel que formulé dans l'actuelle version de l'OPAn)	Les sabots doivent être soignés de manière à permettre à l'équidé de se tenir dans une position anatomique correcte, à ne pas le gêner dans ses déplacements, et à prévenir les maladies du sabot.
62	<p>Les explications données par le Rapport explicatif sont très peu claires. En outre, ces mesures devraient s'appliquer à toutes les espèces animales et pas seulement aux équidés. On peut penser aux méthodes visant à influencer le comportement des chiens par exemple.</p> <p>D'autre part, le simple conditionnement par renforcement positif ou négatif est une « méthode visant à influencer le comportement » !</p> <p>Cette disposition est donc à revoir entièrement et, une fois une meilleure formulation faite, à étendre à toutes les espèces.</p>	<p>Art. 62 Mesures destinées à influencer le comportement des équidés Les mesures visant à influencer le comportement des équidés doivent être adaptées à la situation, en lien direct avec le comportement de l'animal et interrompues lorsque l'effet escompté a été atteint ou que les mesures génèrent de l'agitation chez l'animal.</p>



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'intérieur DFI
**Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV**



3. Remarques générales sur l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Je salue la prise en compte spécifique des équidés dans les dispositions relatives au transport professionnel d'animaux. Toutefois je considère que la spécificité de ces transports permet de réduire la durée de la formation pratique. En outre, comme il n'existe que très peu d'entreprises spécialisées dans le transport professionnel de chevaux en Suisse, la formation pratique doit être adaptée et pouvoir se réaliser en plusieurs fois.



4. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
7, al. 2, let. a ^{bis}	Voir remarques générales.	2 La partie pratique est spécifique à un groupe d'animaux et consiste à accompagner un transporteur d'animaux expérimenté ; elle dure: a ... a ^{bis} pour le personnel chargé du transport des équidés: au moins douze heures consacrées aux équidés, pouvant être réparties sur plusieurs jours;



5. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)



6. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



7. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques



8. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

An: vskt.sekretariat@blv.admin.ch

Betreff: Vernehmlassung Import von Welpen neu

Heidi Jordi

Lägerstrasse 2

8302 Kloten

heidi-jordi@bluewin.ch

Vernehmlassung Import Welpen ab 15 Wochen mit Ausnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich melde mich in Bezug auf die Vernehmlassung von Welpen und deren Import.

Die SKG (Schweizerische kynologische Gesellschaft) äussert sich dahingehend, dass nur Polizeihunde, Assistenzhunde und **Hunde mit Papieren** zu einem früheren Datum importiert werden dürfen. Ich nehme an, dass die SKG mit Import von Hunden zu einem früheren Zeitpunkt, **Hunde mit FCI (Fédération internationale cynologique) Papieren** meint. Dagegen möchte ich mein Veto als Hundebesitzer (über 35 Jahre Hundebesitzer, davon bis auf eine Ausnahme immer Hunde mit FCI Papieren, 1x über den internationalen Hundeverband IHV, - www.hundeverband.info - der nicht der FCI angeschlossen ist und wie andere Vereine zur Dissidenz gehört, wie man so sagt) einlegen.

Ich möchte die Entscheidungsträger auf folgendes hinweisen:

FCI VERBÄNDE

Die FCI Verbände gelten gemeinhin als DIE Verbände. Nun gibt es aber auch Abspaltungen und Neugründungen von anderen Hundeverbänden die auch einige Ansprüche an Hundezüchter stellen, als Beispiel sei hier einfach den internationalen Hundeverband nennen. Da müssen z. Bsp. die Elterntiere auch Gesundheitsanforderungen bestehen, es werden Zuchtpausen und Altersgrenzen für die Mutterhündin, vorgeschrieben. Die Züchter werden wie bei der FCI auch überwacht und müssen Voraussetzungen mitbringen. Man kann also bei weitem nicht sagen, dass die Züchter der Dissidenzvereine einfach schalten und walten können, wie sie dies wollen. Auch die **ZÜCHTER DER SOGENANTEN DISSIDENZVEREINE ERSTELLEN ABSTAMMUNGSPAPIERE UND STELLEN OFFIZIELLE IMPFAUSWEISE AUS UND STELLEN ANFORDERUNGEN AN IHRE ZÜCHTER**. Sollen nun wirklich nur FCI Vereine von früherem Import profitieren können. Dies wäre ungerecht und würde einer Lex-FCI gleichkommen und wäre eine massive Bevorteilung der FCI-Vereine gegenüber anderen Hundevereinigungen. Das finde ich von seiten der SKG die unter der FCI steht als „auf dem eigenen Herd kochen“ und ohne jegliche Toleranz. Deswegen sollten nach mir nicht nur FCI Papiere in den Genuss von früherem Import kommen. Die Züchterhunde der, wie oft gesagt wird, Dissidenzvereine sollten da auch vom **IMPORT VON HUNDEN MIT PAPIEREN PROFITIEREN KÖNNEN**, alleine schon aus Gründen der Gleichberechtigung. Diese Vereine sind keine Vermehrer ohne Rücksicht auf das Tier, im Gegenteil. Was Vermehrer/Ausbeuter der Tiere sind wissen wir alle. Dass den Vermehrern ein Riegel vorgeschoben werden muss, ist nur mehr als Recht und dafür muss alles mögliche getan werden.

PRÄGUNG UND WELPENKURSE

Sollten Hunde erst mit 15 Wochen in die Welpenschule gehen dürfen, wäre das ein grosser Minuspunkt für die Welpen bezüglich Prägung. Ich bitte auch darum, diesen Punkt nicht ausser Acht zu lassen. Die Etappen, Welpenkurs, Junghundekurs, Erziehungskurs waren für meine Hunde immer sehr wichtig und diese waren auch immer altersgerecht aufgebaut.

Mir ist klar, dass mit dieser Vernehmlassung und später Gesetz den Vermehrern so gut wie möglich der Riegel vorgeschoben werden soll. Aber „Dissidenzvereine“ mit klaren Regeln sind keine Vermehrer (siehe oben) und stellen auch Abstammungspapiere aus, im Falle des IHV sogar mit Gentests. Darum dürfen Hunde mit solchen Papieren nicht ausgeschlossen werden, auch wenn die SKG (Schweizerische kynologische Gesellschaft dies wünscht, die Gründe dafür sind mir schon klar).

Ich bin mir nicht sicher, ob ich bei Ihnen mit meinem Anliegen an der richtigen Adresse bin. Wenn nein, bitte ich um Weiterleitung oder Bekanntgabe der zuständigen Adresse.

Ich danke Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen
Heidi Jordi



Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Bereiche des Tierschutzes

(vom 27.11.2023 bis zum 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Unternehmen / Organisation / Dienst : Ruedi Kohler
Sigle Unternehmen / Organisation / Dienst : Besitzer, Züchter, Trainer, ehemals Fahrer im Trabrennsport
Adresse, Ort : Brunenäcker 1
Ansprechpartner : Ruedi Kohler
Telefon : +41 77 520 54 76
E-Mail : ruedikohler1@bluewin.ch
Datum : 14.03.2024

Wichtige Hinweise°:

1. Wir bitten Sie, die Formatierung des Formulars nicht zu ändern.
2. Bitte verwenden Sie eine separate Zeile je Verordnungsartikel.
3. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme im **Word-Format bis zum 15. März 2024** an die folgende Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über den Tierschutz (TSchV)

Als Mitglied des Verbandes "Suisse Trot" setze ich mich für dessen langfristige Existenz ein.

Mit dieser Stellungnahme nehme ich ausschliesslich Stellung zu den Vorschlägen für die Revision der TSchV, welche die Equiden betreffen sowie zu den Vorschlägen der TSchV über den gewerbsmäßigen Transport von Equiden.

Ich unterstützte generell die Massnahmen zur Gewährleistung des Wohlergehens von Equiden. Ich bin jedoch der Ansicht, dass der Text der TSchV nicht unnötig durch Bestimmungen aufgebläht werden sollte, die sich mit den Grundprinzipien der Tierschutzgesetzgebung überschneiden, und möchte unterstreichen, dass die in den Rechtsvorschriften enthaltenen Massnahmen in der Praxis anwendbar und kontrollierbar sein müssen. Andernfalls sind diese Massnahmen lediglich Absichtserklärungen, die nicht zu einer wirklichen Verbesserung des Tierschutzes führen. Außerdem ist es von größter Wichtigkeit, dass alle gesetzlichen Massnahmen auf klaren und unbestrittenen wissenschaftlichen Grundlagen basieren.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung. über den Tierschutz (TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
15, Ziffer 3	Die Definition der "sachkundigen Person" in Bezug auf die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist nicht identisch mit der Definition in Artikel 15a, Ziffer 2 der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung TSV.	<u>Hinzufügen einer Ziffer 4</u> : Die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist in Artikel 15a Ziffer 2 der Tierseuchenverordnung geregelt.
21 Buchstabe i	<p>Die Formulierung ist unklar und lässt Interpretationen zu, insbesondere im Französischen, aber auch im Deutschen.</p> <p>Sie überschneidet sich teilweise mit dem Buchstaben h, der ebenfalls Interpretationsspielraum bietet, obwohl er seit 2014 in Kraft ist.</p> <p>Eine Aufnahme dieser Bestimmung in Buchstabe h erscheint angemessen.</p> <p>Zudem ist der Begriff "Rollkur" in der aktuellen Fassung der Verordnung missverständlich. Aus Gründen der Umsetzung ist es notwendig, die Hyperflexion und, falls der Begriff beibehalten werden sollte, die "Rollkur" zu definieren.</p>	h. den Equiden während oder außerhalb der Verwendungszeiten mit irgendwelchen Mitteln dazu zwingen, den Hals in einer Hyperflexion zu halten
21, Bst.j	Artikel 4, Absatz 1 der TSchV legt bereits fest, dass Tiere regelmäßig und in ausreichender Menge getränkt und gefüttert werden müssen.	j. ihnen Wasser oder Nahrung vorenthalten, um sie gefügig zu machen oder sie zu bestrafen;



	<p>Diese Präzisierung (die auf Equiden beschränkt wäre!) ist überflüssig und unnötig. Darüber hinaus ist sie potenziell diffamierend für die Pferdebranche.</p>	
<p>21, Buchstabe.k</p>	<p>Eine Aufzählung verschiedener verbotener Mittel lässt vermuten, dass andere Mittel erlaubt sind! Der Schweizer Pferderennsportverband hat einen vollständigen Katalog der zugelassenen Ausrüstungen mit einer objektiven Beschreibung ihrer Funktionen und der mit ihrer Verwendung verbundenen Risiken erstellt. Eine allgemeinere Formulierung sollte unbedingt bevorzugt werden.</p> <p>2. Durch die Kombination mehrerer Gene haben Pferde, die zu den Traberrassen gehören, eine besondere Gangart, die es ihnen ermöglicht, hohe Geschwindigkeiten zu erreichen, während sie im Trab bleiben. Die Aufsatzzügel ermöglichen es dem Pferd, sein Gleichgewicht in dieser symmetrischen Zweitakt-Gangart zu gewährleisten. Die Fortschritte in der Genomik und ihre Auswirkungen auf die Selektion in der Zucht lassen erkennen, dass dieses Zubehör mittelfristig überflüssig wird, aber derzeit benötigen noch mehr als 60% der Traberpferde, die in der Schweiz an Rennen teilnehmen, den Aufsatzzügel um ihre Gangart sicher zu stellen. Eine Anpassung der Regeln für seine</p>	<p>k. folgende Ausrüstung verwenden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gebisse und gebisslose Zäumungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und trotz sachgemäßem Gebrauch Schmerzen oder Verletzungen verursachen;2. Fest fixierte Aufsatzzügel, die die Bewegung des Halses und des Kopfes dauerhaft und zwangsweise einschränken



	<p>Verwendung ermöglicht es, jedes Missbrauchsrisiko zu beseitigen. Ein Verbot dieser Ausrüstung würde zum sofortigen Ausschluss dieser Pferde und zum Verschwinden der Traberzucht führen, da noch nicht alle Gene, die eine fehlerfreie Gleichgewichtskontrolle im Hochgeschwindigkeitstrab ermöglichen, identifiziert worden sind. Es ist unerlässlich, eine Frist von mehr als 10 Jahren für die Umsetzung eines Verbots dieser Ausrüstung vorzusehen, damit die Genetik Fortschritte machen kann und die Pferde, die derzeit an Rennen teilnehmen, ihre Sportkarrieren gestaffelt beenden können.</p>	
21, Buchstabe l	<p>Diese Bestimmung übernimmt Art. 4 Abs. 2 des TSchG. Es gibt keinen Grund, dass diese Übernahme auf Equiden beschränkt ist. Wir schlagen daher vor, diese Bestimmung in Art. 16 Abs. 2 TSchV zu verschieben, eventuell anstelle von Bst. b dieses Absatzes.</p>	
21, Bst.m	<p>Es wird äußerst schwierig sein, zu definieren, ab wann psychologischer Druck als "übermäßig" gilt. Angesichts dieser Schwierigkeit schlagen wir vor, auf diese Bestimmung zu verzichten</p>	<p>m. einen übermäßigen psychologischen Druck auf sie ausüben;</p>
21, Buchstabe.n	<p>Die Definition von "grobe oder unangemessene Weise" wird sehr schwer zu objektivieren sein. Basierend auf den vorherigen Artikeln, schlagen wir vor (generelles Verbot körperlicher Gewalt</p>	<p>n. Hilfsmittel wie Sporen, Mundstücke oder Hilfszügel auf grobe oder unangemessene Weise verwenden.</p>



	<p>für alle Tierarten und Verbot von schmerzverursachenden Gebissen und Zäumungen) stehen einfache und realistische Maßnahmen zur Verfügung, die auf das gleiche Ziel abzielen.</p>	
59, 3a	<p>Wir verstehen nicht, aus welchen Grund Maultieren und Maulesel nicht gleichbehandelt werden. Meines Wissens gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären.</p> <p>Außerdem ist es nicht in jedem Fall zweifelsfrei möglich, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung problematisch macht</p> <p>Maultiere und Maulesel sind keine Arten, sondern Hybriden. Das Wort "Art" sollte daher gestrichen werden</p> <p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p> <p>Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Typ(en) dienen.</p>	<p>3bis Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von Abs. 3 :</p> <ul style="list-style-type: none">a. für Pferde: Pferde, Maultiere und Maulesel;b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel;c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde;d. Maulesel: Maultiere, Maulesel, Esel und-Pferde;



62	<p>Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Außerdem sollten diese Maßnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Verhaltens von Hunden.</p> <p>Andererseits ist die einfache Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens"!</p> <p>Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.</p>	<p>Art. 62 Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an der Situation, in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Maßnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.</p>



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Ich begrüße die besondere Berücksichtigung von Equiden in den Bestimmungen über den gewerblichen Tiertransport. Ich bin jedoch der Ansicht, dass die Besonderheit dieser Transporte es ermöglicht, die Dauer der praktischen Ausbildung zu verkürzen. Da es in der Schweiz nur sehr wenige Unternehmen gibt, die sich auf den gewerbsmäßigen Transport von Pferden spezialisiert haben, muss die praktische Ausbildung außerdem angepasst werden und in mehreren Teilen absolviert werden können.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
7 Abs. 2 Buchst. a ^{bis}	Siehe Allgemeine Bemerkungen.	2 Der praktische Teil erfolgt tiergruppenspezifisch durch Begleitung einer erfahrenen Tiertransporteurin oder eines erfahrenen Tiertransporteurs und umfasst: a ... a ^{bis} für Personen, welche sich mit Equidentransporten befassen mindestens 12 Stunden die für Equiden aufzuwenden sind und über mehrere Tage verteilt werden können;



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur la protection des animaux et d'autres ordonnances dans le domaine de la protection des animaux

(du 27.11.2023 au 15.03.2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Lehmann Cyril
Sigle entreprise / organisation / service : Suisse trot
Adresse, lieu : Chemin des Prés-Guëtins36E
Interlocuteur : Lehmann Cyril
Téléphone : 078 975 45 35
Courriel : lehmanncyril@bluewin.ch
Date : 12.03.2024

Remarques importantes°:

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **15 mars 2024** à l'adresse suivante : vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Remarques générales sur l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

En tant que membre de l'association « Suisse Trot », je m'engage pour assurer sa pérennité.

Par le présent avis, je prends uniquement position sur les propositions de révision de l'OPAn concernant les équidés ainsi que sur celles de l'OFPA n relatives au transport professionnel d'équidés.

Je suis globalement favorable aux mesures visant à assurer le bien-être des équidés, mais je considère toutefois que le texte de l'OPAn ne doit pas être inutilement alourdi par des dispositions parfois redondantes avec les principes de base de la législation sur la protection des animaux et j'insiste sur le fait que les mesures figurant dans la législation doivent être applicables et contrôlables en pratique. A défaut, ces mesures ne sont que des manifestations d'intention qui ne débouchent pas sur une réelle amélioration de la protection des animaux. D'autre part il est de première importance que toutes les mesures légales se basent sur des fondements scientifiques clairs et indiscutables.



2. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (nouveau texte)
15, chiffre 3	La définition de « personne compétente » en ce qui concerne le marquage des équidés au moyen d'une puce électronique n'est pas identique à celle figurant à l'article 15a, chiffre 2 de l'Ordonnance fédérale sur les épizooties OFE.	<u>Ajout d'un chiffre 4</u> : Le marquage des équidés au moyen d'une puce électronique est réglé par l'article 15a, chiffre 2 de l'Ordonnance sur les épizooties
21, let. i	<p>La formulation est peu claire et prête à interprétation, particulièrement en français mais également en allemand.</p> <p>Elle fait partiellement double emploi avec la lettre h, elle-même sujette à interprétions bien qu'en vigueur depuis 2014. Une intégration de cette disposition dans la lettre h semble adéquate.</p> <p>En outre le terme de « Rollkur » figurant dans la version actuelle de l'ordonnance prête à confusion. Pour des raisons de mise en application, il est nécessaire de définir l'hyperflexion et, si le terme devait être maintenu, la « Rollkur ».</p>	h. obliger l'équidé à maintenir son encolure en hyperflexion par quelque moyen que ce soit, lors ou en dehors des périodes d'utilisation
21, let.j	L'article 4, al. 1 de l'OPAn fixe déjà que les animaux doivent être abreuvés et nourris régulièrement et en quantité suffisante. Cette	j. les priver d'eau ou de nourriture pour les rendre dociles ou les punir ;



	<p>précision (qui serait limitée aux équidés !) est redondante et inutile. Elle a en outre un caractère potentiellement diffamatoire pour la filière équine.</p>	
21, let.k	<ol style="list-style-type: none">1. Une énumération de divers moyens interdits laisse à penser que les autres seraient autorisés ! La fédération suisse des courses de chevaux a établi un catalogue exhaustif des harnachements autorisés avec une description objective de leurs fonctions et des risques liés à leur utilisation. Une formulation plus générale doit être préférée2. Grâce à l'association de plusieurs gènes, les chevaux appartenant aux races de trotteurs possèdent une allure particulière qui leur permet d'atteindre de grandes vitesses en restant au trot. Les enrênements supérieurs permettent au cheval de garantir son équilibre dans cette allure symétrique à deux temps. Les progrès de la génomique et ses effets sur la sélection à l'élevage laissent entrevoir le côté superfétatoire de cet accessoire à moyen terme, mais actuellement plus de 60% des chevaux trotteurs participant aux courses en Suisse ont encore besoin de cet enrênement supérieur pour sécuriser leurs allures. Une adaptation des règles concernant son usage	<p>k. utiliser les équipements suivants :</p> <ol style="list-style-type: none">1. des embouchures et ennasures pouvant causer par leur nature et malgré une utilisation adéquate des douleurs ou des blessures ;2. les enrênements fixes limitant de façon durable et coercitive les mouvements de l'encolure et de la tête



	<p>permet de supprimer tout risque d'abus. En l'état une interdiction de cet équipement provoquerait l'élimination immédiate de ces chevaux et la disparition de l'élevage des trotteurs, les gènes permettant un équilibre sans faille au trot à grande vitesse n'ayant pas encore été tous identifiés. Il est indispensable de prévoir un délai de plus de 10 ans pour une mise en œuvre d'une interdiction de cet équipement, afin de permettre à la génétique de progresser et aux chevaux participant actuellement aux courses de terminer leurs carrières sportives de manière échelonnée</p>	
21, let.l	<p>Cette disposition reprend l'art. 4, al.2 de la LPAn. Il n'y a pas de saison à ce que cette reprise soit limitée aux équidés. Je propose donc de déplacer cette disposition à l'article 16, al.2 OPAn, éventuellement en remplacement de la let. b de cet alinéa.</p>	
21, let.m	<p>Il sera extrêmement difficile de définir à partir de quel moment une pression psychologique sera considérée comme « excessive ». Vu cette difficulté, je propose de renoncer à cette disposition</p>	<p>m. exercer sur eux une pression psychologique excessive;</p>
21, let.n	<p>La définition de la « manière grossière ou inappropriée » sera très difficile à objectiver. En se basant sur les articles précédents tels que</p>	<p>n. utiliser des aides, tels que les éperons, les embouchures ou les rênes auxiliaires, de manière grossière ou inappropriée.</p>



	<p>proposés (interdiction généralisée à toutes les espèces d'exercer des violences physiques et interdiction des embouchures, ennasures et enrênements causant des douleurs ou des blessures) on dispose de mesures simples et réalistes visant le même but.</p>	
59, 3 bis	<p>Je ne comprends pas la raison pour laquelle les mulets et les bardots ne sont pas traités de la même façon. A ma connaissance, il n'existe pas de données comportementales qui explique cette différence.</p> <p>En outre il n'est pas toujours aisé de différencier les mulets des bardots sur la base du phénotype, ce qui rend la mise en application problématique</p> <p>Les mulets et les bardots ne sont pas des espèces mais des hybrides. Il convient donc de supprimer le mot « espèce »</p> <p>Accessoirement on remarquera que les poneys sont des chevaux de petite taille et qu'ils ne constituent pas une espèce propre. Leur mention est donc superfétatoire.</p> <p>Il est en outre indispensable de prévoir que la dérogation figurant à l'art. 59, chiffre 3 de l'OPAn s'applique également aux cas où des chevaux ou des ânes ou leurs croisements</p>	<p>3bis Sont reconnus comme des congénères pour les équidés au sens de l'al. 3 :</p> <ul style="list-style-type: none">a. pour les chevaux: les chevaux, les mulets et les bardots ;b. pour les ânes : les ânes, les mulets et les bardots;c. pour les mulets : les mulets, les bardots, les ânes et les chevaux;d. pour les bardots : les bardots, les mulets, les ânes et les chevaux;



	servent de congénères à des équidés d'un ou de plusieurs autres genres.	
60, al 2	Les mesures relatives aux soins des sabots s'appliquent à tous les équidés (tel que formulé dans l'actuelle version de l'OPAn)	Les sabots doivent être soignés de manière à permettre à l'équidé de se tenir dans une position anatomique correcte, à ne pas le gêner dans ses déplacements, et à prévenir les maladies du sabot.
62	<p>Les explications données par le Rapport explicatif sont très peu claires. En outre, ces mesures devraient s'appliquer à toutes les espèces animales et pas seulement aux équidés. On peut penser aux méthodes visant à influencer le comportement des chiens par exemple.</p> <p>D'autre part, le simple conditionnement par renforcement positif ou négatif est une « méthode visant à influencer le comportement » !</p> <p>Cette disposition est donc à revoir entièrement et, une fois une meilleure formulation faite, à étendre à toutes les espèces.</p>	<p>Art. 62 Mesures destinées à influencer le comportement des équidés Les mesures visant à influencer le comportement des équidés doivent être adaptées à la situation, en lien direct avec le comportement de l'animal et interrompues lorsque l'effet escompté a été atteint ou que les mesures génèrent de l'agitation chez l'animal.</p>



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'intérieur DFI
**Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV**



3. Remarques générales sur l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Je salue la prise en compte spécifique des équidés dans les dispositions relatives au transport professionnel d'animaux. Toutefois je considère que la spécificité de ces transports permet de réduire la durée de la formation pratique. En outre, comme il n'existe que très peu d'entreprises spécialisées dans le transport professionnel de chevaux en Suisse, la formation pratique doit être adaptée et pouvoir se réaliser en plusieurs fois.



4. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
7, al. 2, let. a ^{bis}	Voir remarques générales.	2 La partie pratique est spécifique à un groupe d'animaux et consiste à accompagner un transporteur d'animaux expérimenté ; elle dure: a ... a ^{bis} pour le personnel chargé du transport des équidés: au moins douze heures consacrées aux équidés, pouvant être réparties sur plusieurs jours;



5. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)



6. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



7. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques



8. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : KAGfreiland
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : XXXX
Adresse, Ort : Bachmattweg 18, 5000 Aarau
Kontaktperson : Chiara Augsburgers
Telefon : 071 222 18 18
E-Mail : chiara.augsburger@kagfreiland.ch
Datum : 11.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

KAGfreiland bedankt sich beim BLV für die Vorarbeit und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir begrüßen die verschiedenen Anpassungen zur Verbesserung des Tierschutzes, wie die Verschärfungen bei Eingriffen an Nutztieren, der Haltung und Nutzung von Equiden und der Betäubung von Schlachttieren.

Da sich KAGfreiland auf den Schutz und die artgerechte Haltung von Nutztieren fokussiert, unterstützen wir im Bereich der Heimtiere und Versuchstiere die Stellungnahmen der entsprechenden Fachorganisationen. Namentlich vom Schweizer Tierschutz und dem Zürcher Tierschutz.

Die Änderungsvorschläge zielen in die richtige Richtung, jedoch sieht KAGfreiland weitere notwendige Verbesserungen, um die Würde und das Wohlergehen der Tiere, gemäss Art. 1 des Tierschutzgesetzes, zu schützen. Entsprechende Vorschläge bringen wir im Rahmen dieser Vernehmlassung gerne ein und bitten Sie, diese im Rahmen einer Totalrevision der betroffenen Verordnungen zu berücksichtigen.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3 Abs 1 Haltung und Umgang stören Körperfunktionen und Verhalten der Tiere nicht	In der Praxis / im Vollzug wird diesem Grundsatz zu wenig Rechnung getragen, wie an verbreitet auftretenden Verhaltensstörungen, wie beispielsweise Kannibalismus bei Geflügel und Schweinen oder Brustbeinbrüchen bei Legehennen zu erkennen ist.	
Art. 10	Die Mindestanforderungen sind anzupassen, um Art. 3 Abs 1 zu erfüllen. Begründung siehe oben.	
Art. 15 Abs 2 b. das Abschleifen der Zahnschmelzen bei Ferkeln	Das Abschleifen von Zahnschmelzen bei Ferkeln soll nur in Ausnahmefällen erlaubt sein.	Art. 15 Abs 2 (Ergänzung) b. das Abschleifen der Zahnschmelzen bei Ferkeln ist nur in Ausnahmefällen erlaubt.
Art. 16 Abs 2	Das Entfernen von Tasthaaren ist bei allen Tierarten zu verbieten.	Art. 16 Abs 2 Bst n (neu) n. das Entfernen der Tasthaare
Art. 17 Bst n	Das Enthornen von ausgewachsenen Tieren der Rindergattung soll ganz verboten werden. Der Verzicht auf das Enthornen von Jungtieren der Rindergattung soll finanziell gefördert werden.	Art. 17 Bst n (Ergänzung) n. das Enthornen von Wasserbüffeln, Yaks und ausgewachsenen Rindern.



Art. 19	<p>Das Enthornen von Schafen und Ziegen soll vollständig verboten werden, ausser es liegt eine tiermedizinische Notwendigkeit vor.</p> <p>Wir begrünnen das Verbot des Schwanzkürzens bei Schafen.</p>	Art. 19 Bst a (Änderung) a. das Enthornen von Schafen und Ziegen, ausser es liegt eine tiermedizinische Notwendigkeit vor.
Art. 20	<p>Das Verbot des Touchierens der Schnäbel beim Hausgeflügel unterstützen wir. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass bei allfälligen Verhaltensproblemen (starkes Federpicken, Kannibalismus) das Abdunkeln nur als kurzfristige Übergangslösung angewendet werden darf. Zusätzliche Beschäftigung im Stall und viel Auslauf entschärfen die Problematik.</p> <p>Zusätzlich zum Verbot des Homogenisierens von lebenden Küken soll auch das anderweitige Töten von Küken ohne tiermedizinischen Grund verboten werden.</p>	Art. 20 Bst g (Änderung) g. das Homogenisieren von Embryonen ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann und das Töten von Küken ohne tiermedizinischen Grund.
Art. 21 Bst i	<p>Wir begrünnen das Verbot des Ausbindens ausserhalb der Nutzung, jedoch soll eine Fixation in enger Haltung während der Nutzung verboten werden.</p>	Art 21 Bst i (Änderung) i. Methoden, mit denen Kopf und Hals in einer engen Haltung am Körper des Tieres fixiert werden (Ausbinden);
Art. 21 Bst o	<p>Es braucht eine zusätzliche Bestimmung, nämlich das Verbot der Nutzung, insbesondere an Veranstaltungen, unter Sedation.</p>	Art. 21 Bst o (neu)



		o. die Nutzung, insbesondere die Teilnahme an Veranstaltungen, unter Sedation.
Art. 21 Bst p	Die Kennzeichnung von Pferden mit Brandzeichen ist nicht mehr zeitgemäss. KAGfreiland fordert deshalb den Heiss- und Kaltbrand, analog zu Tieren der Rindergattung, zu verbieten.	Art. 21 Bst p (neu) p. das Kennzeichnen mit Heiss- und Kaltbrand
Art. 35 Abs 3 und 4	Die Nutzung von Elektrobügeln ist tierschutzrelevant und soll gänzlich verboten werden.	Art. 35 Abs 3 und 4 (Streichung)
Art. 38 Abs 3 und 4	Die Einzelhaltung von Kälbern entspricht keiner artgerechten Tierhaltung und ist deshalb zu verbieten.	Art. 38 Abs 3 (Änderung) 3. Kälber ab dem Alter von zwei Wochen müssen in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Kalb auf dem Betrieb vorhanden ist. Art. 38 Abs 4 (Streichung)
Art. 39 Abs 1 und 2	Wir fordern für alle Rinder einen mit Einstreu versehenen Liegebereich.	Art. 39 Abs 1 (Änderung) 1. Für alle Tiere der Rindergattung, sowie für Wasserbüffel und Yaks muss der Liegebereich mit ausreichend geeigneter Einstreu versehen werden. Art. 39 Abs 2 (Streichung)
Art. 40	Die Anbindehaltung kann das Bedürfnis nach Bewegungsfreiheit nicht erfüllen und ist als	Art. 40 Abs 1 (Änderung)



	<p>Haltungssystem zu vermeiden. Ebenso ist die Anzahl Tage, an denen Tiere Auslauf erhalten, viel zu tief. Bis das Haltungssystem als Ganzes verboten wird, fordert KAGfreiland ein Heraufsetzen der Auslaufhäufigkeit auf mindestens 170 Mal regelmässig verteilt im Jahr, analog zur Vorschrift bei den Ziegen (Art. 55 Abs 1 TSchV).</p>	<p>1. Rindern in Anbindeställen ist gleichmässig verteilt mindestens an 170 Tagen im Jahr Auslauf zu gewähren, wobei pro Auslauf eine Mindestdauer von zwei Stunden gilt.</p>
<p>Art. 42</p>	<p>Hitzestress ist nicht nur für Wasserbüffel und Yaks ein Problem, sondern auch für erwachsene Rinder. Deshalb sollen Abkühlungsmöglichkeiten auch für Rinder vorgeschrieben sein.</p>	<p>Art. 42 (Ergänzung)</p> <p>Bei Hitze müssen Rindern, Wasserbüffeln und Yaks geeignete Abkühlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.</p>
<p>Art. 47 Abs 1</p>	<p>Eine Haltung von Schweinen ohne weiche Liegefläche sowie Wühl- und Scharrbereich ist nicht tiergerecht. Deshalb fordert KAGfreiland die Ausstattung von Schweinehaltungen mit Wühl- und Scharrbereich und mindestens einer eingestreuten Liegefläche.</p>	<p>Art 47 Abs 1 (Änderung)</p> <p>1. Für Schweine muss die Liegefläche eingestreut sein</p> <p>Art. 47 Abs 3 (neu)</p> <p>3. Alle Schweine müssen Zugang zu einem Wühl- und Scharrbereich haben.</p>
<p>Art. 50a</p>	<p>In der Branche ist eine Säugedauer von vier bis fünf Wochen bereits verbreitet. Eine tiefere Mindestdauer zu fordern ist kontraproduktiv. Deshalb fordert KAG eine Mindestsäugedauer von vier Wochen, also 28 Tagen.</p>	<p>Art. 50a (neu)</p> <p>Ferkel müssen in den ersten vier Lebenswochen (28 Tage) von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen ...</p>



Art. 52 Abs 4	Die Einzelhaltung von Schafen ist nicht artgerecht und deshalb zu verbieten.	Art. 52 Abs 4 (Änderung) 4. Die Einzelhaltung von Schafen ist verboten.
Art. 55 Abs 1 und 4	Die Anbindehaltung sowie die Einzelhaltung von Ziegen sind nicht tiergerecht und deshalb zu verbieten.	Art. 55 Abs 1 (Änderung) 1. Ziegen dürfen nicht angebunden gehalten werden. Art. 55 Abs 4 (Änderung) 4. Die Einzelhaltung von Ziegen ist verboten.
Art. 59 Abs 3 und 3 ^{bis}	KAGfreiland begrüsst die Ergänzungen.	
Art. 62	KAGfreiland befürwortet diese Anpassung.	
Art. 64 Abs 2	Die Einzelhaltung von Kaninchen ist nicht artgerecht und deshalb zu verbieten.	Art. 64 Abs 2 (Änderung) 2. Kaninchen dürfen nicht einzeln gehalten werden. Ausgenommen sind Böcke ab der Geschlechtsreife, die zur Zucht eingesetzt werden, sowie Zibben während der Geburt und Aufzucht.
Art. 65 Abs 3	Kaninchen ohne Einstreu zu halten ist nicht tiergerecht. Deshalb fordert KAGfreiland, dass Gehege mindestens in einem Teilbereich eingestreut sein müssen.	Art. 65 Abs 3 (Änderung) 3. Gehege müssen mindestens in einem Teilbereich eingestreut sein. Gehege ohne Einstreu sind verboten.



Art. 66 Abs 2 ^{bis}	KAGfreiland begrüsst die Pflicht von Beschäftigungsmöglichkeiten für Hausgeflügel.	
Art. 179a Abs 1 Bst f	Wir begrüssen es sehr, dass das BLV bezüglich der Betäubung von Nutztieren nach Optimierungen sucht. Die Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck (LAPS) ist ein neues Verfahren, das vielversprechend tönt. Allerdings erwarten wir insbesondere bei Geflügel mit dem empfindlichen Lungen-Luftsack-System detaillierte Abklärungen bzgl. der inneren Verletzungen. LAPS soll nur zugelassen werden, wenn wissenschaftlich erwiesen ist, dass es schonender ist als andere Methoden – und zwar bei Säugetieren wie auch bei Vögeln. Die nötige Sorgfaltspflicht muss eingehalten werden und die Anlagen müssen praxistauglich sein. Wir sind der Ansicht, dass hier weiterer Forschungsbedarf besteht.	
Art. 225c Abs 1	Die Übergangsfrist von 15 Jahren für die technische Ferkelamme ist zu lange angesetzt. Dies vor dem Hintergrund, dass keine grossen baulichen Massnahmen vorzunehmen sind.	Art. 225c Abs 1 1. Betriebe, die beim Inkrafttreten dieser Änderung eine technische Ferkelamme einsetzen, müssen die Anforderungen nach Artikel 50a ab dem ... (5 Jahre nach Inkrafttreten) erfüllen.
Anhang 1, Tabelle 3, Ziffer 4 und 5	Abferkelbuchten müssen unabhängig Erbauungszeitpunkt eine Fläche von 5,5 m ² aufweisen. Insbesondere 3,5 m ² für bestehende	Streichung der Ziffern 4 und 5



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

	Abferkelbuchten am 1. Juli 1997 ist nicht mehr zulässig.	
--	--	--



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Corinne Keller
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : n/a
Adresse, Ort : Steinengasse 1c, 4653 Obergösgen
Kontaktperson : n/a
Telefon : 078/903 88 24
E-Mail : corinne.keller@outlook.com
Datum : 01.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Wie auch die IG Maultier nehme auch ich hier ausschliesslich Stellung zu den Bestimmungen, die Equiden; bzw. deren Kreuzungstiere betreffen. Die IGM unterstützt tierrechtliche Anliegen voll und ganz. Die Aufklärung und Information über artgerechte Haltung von Equiden, im Speziellen von Maultieren/Mauleseln ist ein wesentlicher Bestandteil ihrer Arbeit. Der Fortbestand der Maultiere in der Schweiz ist wichtigster Vereinszweck. Die IGM ist in der Schweiz die einzige Vereinigung, welche die Interessen und das Wissen um Maultiere/Maulesel bündelt. Versierte Fachleute, Züchter und Tierbesitzer mit Erfahrung geben hier ihr Wissen an Dritte weiter. Das Maultier ist ein derart seltener und andersartiger Equide, dass es wenig Fachliteratur und Studien gibt.

Gerade deswegen ist es wichtig, dass man die Meinung und Expertise der IG Maultier anhört und deren Einwände berücksichtigt. Zusammen mit der IGM stelle ich fest, dass die Motion "Besonderheiten von Eseln, Maultieren und Mauleseln in der Tierschutzverordnung Rechnung tragen" von Leuten eingereicht wurde, die keine Erfahrung in der Maultierhaltung vorweisen können.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



<p>Artikel 59, Abs. 3 und 3 bis</p>	<p>Als gültige Sozialpartner für die <u>Kreuzungstiere</u> Maultier/Maulesel müssen <u>die Artgenossen beider Elterntiere gelten</u>. Der Bezug zu beiden Eltern ist natürlich. Es soll weiterhin möglich sein, ein Maultier mit Eseln zusammen zu halten; einen Maulesel mit Pferden. Auch: Ein Maultier mit Maulesel.</p> <p>Die geforderte Einschränkung in der gemischten Haltung hätte <u>grosse Folgen für den Fortbestand der Kreuzungstiere in der Schweiz</u>: Momentan haben wir einen kritischen Bestand von ca. 400 Maultieren und von 40 Mauleseln (Vgl. 800 Maultiere im Jahr 2005). Die Annahme würde die Zukunft des Maultieres stark gefährden, da die meisten Tiere in gemischten Herden leben.</p> <p>Hinzu kommt: Der <u>Vollzug der Überprüfung, ob es sich um ein Maultier oder einen Maulesel handelt</u>, ist aufwändig und kostspielig für die durchführenden Behörden: Vom Erscheinungsbild her können Maultiere und Maulesel völlig identisch sein. Um die Kreuzung zu bestimmen, ist einzig eine zytogenetische Untersuchung zuverlässig.</p> <p>Zudem ist der <u>Rechtstext sprachlich nicht korrekt</u>: Maultiere und Maulesel sind aus biologisch-systematischer Sicht keine Equidenarten: «Equidenarten» und</p>	<p>3bis</p> <p>Als Sozialpartner für die einzelnen Equidenarten gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Bei Pferden und Ponys: Pferde, Ponys und, Maultiere, Maulesel;b. Bei Eseln: Esel, Maultiere, Maulesel;c. Bei Maultieren: Maultiere, Maulesel, Esel, Pferde und Ponys ;d. Bei Mauleseln: Maultiere, Maulesel, Esel, Pferde und Ponys
-------------------------------------	---	--



	«Artgenossen» sind in im Zusammenhang mit Hybriden als Termini in diesem Absatz nicht geeignet. Ponys sind aus biologisch-systematischer Sicht keine eigene Art, sondern Pferde. Den Begriff kann man streichen.	



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



Detaillierte Stellungnahme zur Vernehmlassung «Revision Tierschutzverordnung»

Ich kritisiere, dass die Motion «Besonderheiten von Eseln, Maultieren und Mauleseln» der IG Maultier als einzigen Vereinigung, der sich mit Maultieren befasst und praktische Erfahrungen vorzuweisen hat, kein Gehör geschenkt hat. Wir stellen fest, dass die Motion "Besonderheiten von Eseln, Maultieren und Mauleseln in der Tierschutzverordnung Rechnung tragen" von Leuten eingereicht wurde, die keine Erfahrung in der Maultierhaltung vorweisen können.

Ich befürworte die sorgfältige Unterscheidung der Bedürfnisse von Eseln und Pferden – das ist zentrales Thema in der Aufklärung von Neubesitzern durch die IG Maultier. Der Idealfall ist, dass Esel und Pferde im Beisein eines Artgenossen gehalten werden. Aber: Die beiden Equidenarten sind nah aufeinander bezogen. Das zeigt sich insbesondere daran, dass sie sich in der Natur paaren – was im Tierreich einmalig ist. Daraus entstehen Maultiere und Maulesel.

Für den Fortbestand der beiden Kreuzungstiere ist es einschneidend, dass es in dieser Regelung keine Differenzierung gibt. Die Tiere sind von Natur aus eng auf die Artgenossen beider Elterntiere bezogen. Je nach dem, wie ein Maultier/Maulesel sozialisiert ist, mit wem es gehalten wird, fühlt es sich zugehörig. Die vom STS erwähnte amerikanische Studie ist – die Studienleiter selbst pflichten bei - mit 16 Tieren während 71 Stunden nicht repräsentativ. In der Realität sieht man bei gemischten Herden sehr gut, dass es keine Absonderung der typischen biologischen Zuordnung, sondern enge artübergreifende Bindungen gibt: Innerhalb der gleichen Herde gibt es Maultiere, die auf Esel fixiert sind und solche, die auf Pferde fixiert sind. Die Erfahrung zeigt, dass diese Bindung oft sogar stärker ist als die Bindung Maultier-Maultier oder Maulesel-Maulesel.

Zur Umsetzung:

Die geforderte Einschränkung in der gemischten Haltung hätte grosse Folgen für den Fortbestand der Kreuzungstiere: Momentan haben wir einen kritischen Bestand von ca. 400 Maultieren und von 40 Mauleseln (im Jahr 2005 waren 800 Maultiere). Jährlich kommen 7 Fohlen auf die Welt. Die Annahme würde die Zukunft des Maultieres stark gefährden und die Zuchtbemühungen zerschlagen. Das typische Freibergermuli, welches einst so unabdingbar wichtig war für Bewirtschaftung der Alpen und heute eine Besonderheit in der Pferdewelt, würde von der Bildfläche der Diversität verschwinden.

Pferd/Maultier oder Maultier/Esel oder Maultier/Maulesel werden in den meisten Fällen gemischt gehalten. Homogene Haltungen sind selten – es dürfte in der Durchführung schwierig sein, einen «gültigen Sozialpartner» für einen Maulesel zu finden, wenn es schweizweit nur 40 gibt.

Hinzu kommt: Der Vollzug der Überprüfung, ob es sich um ein Maultier oder einen Maulesel handelt, ist verhältnismässig aufwändig und teuer für die durchführenden Behörden: Vom Erscheinungsbild her können Maultiere und Maulesel völlig identisch sein (Bildmaterialien bei uns erhältlich). Um die Kreuzung zu bestimmen, ist einzig eine zytogenetische Untersuchung zuverlässig.

Zudem ist der Rechtstext sprachlich nicht korrekt: Maultiere und Maulesel sind aus biologisch-systematischer Sicht keine Equidenarten: «Equidenarten»



und «Artgenossen» sind im Zusammenhang mit Hybriden als Termini nicht geeignet. Für weitere Auskunft können Sie uns jederzeit kontaktieren. Vielen Dank für Ihre wohlwollende Prüfung.

Antrag für Änderungsvorschlag

3bis

Als **Sozialpartner** für ~~die einzelnen~~ Equidenarten gelten:

- a. Bei Pferden und Ponys: Pferde, Ponys und, Maultiere, **Maulesel**;
- b. Bei Eseln: Esel, **Maultiere**, Maulesel;
- c. Bei Maultieren: Maultiere, **Maulesel**, **Esel**, Pferde und Ponys ;
- d. Bei Mauleseln: **Maultiere**, Maulesel, Esel, **Pferde und Ponys**



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
---------	-------------------------	---



<p>Artikel 59, Abs. 3 und 3 bis</p>	<p>Als gültige Sozialpartner für die <u>Kreuzungstiere</u> Maultier/Maulesel müssen <u>die Artgenossen beider Elterntiere gelten</u>. Der Bezug zu beiden Eltern ist natürlich. Es soll weiterhin möglich sein, ein Maultier mit Eseln zusammen zu halten; einen Maulesel mit Pferden. Auch: Ein Maultier mit Maulesel.</p> <p>Die geforderte Einschränkung in der gemischten Haltung hätte <u>grosse Folgen für den Fortbestand der Kreuzungstiere in der Schweiz</u>: Momentan haben wir einen kritischen Bestand von ca. 400 Maultieren und von 40 Mauleseln (Vgl. 800 Maultiere im Jahr 2005). Die Annahme würde die Zukunft des Maultieres stark gefährden, da die meisten Tiere in gemischten Herden leben.</p> <p>Hinzu kommt: Der <u>Vollzug der Überprüfung, ob es sich um ein Maultier oder einen Maulesel handelt</u>, ist aufwändig und kostspielig für die durchführenden Behörden: Vom Erscheinungsbild her können Maultiere und Maulesel völlig identisch sein. Um die Kreuzung zu bestimmen, ist einzig eine zytogenetische Untersuchung zuverlässig.</p> <p>Zudem ist der <u>Rechtstext sprachlich nicht korrekt</u>: Maultiere und Maulesel sind aus biologisch-systematischer Sicht keine Equidenarten: «Equidenarten» und</p>	<p>3bis</p> <p>Als Sozialpartner für die einzelnen Equidenarten gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Bei Pferden und Ponys: Pferde, Ponys und, Maultiere, Maulesel;b. Bei Eseln: Esel, Maultiere, Maulesel;c. Bei Maultieren: Maultiere, Maulesel, Esel, Pferde und Ponys ;d. Bei Mauleseln: Maultiere, Maulesel, Esel, Pferde und Ponys
-------------------------------------	---	--



	«Artgenossen» sind in im Zusammenhang mit Hybriden als Termini in diesem Absatz nicht geeignet. Ponys sind aus biologisch-systematischer Sicht keine eigene Art, sondern Pferde. Den Begriff kann man streichen.	



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kleintiere Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : KTS

Adresse, Ort : Industriestrasse 9, 3362 Niederönz

Kontaktperson : Urs Weiss, Mobile 079 437 97 32 urs.weiss@kleintiere-schweiz.ch
Stefan Röthlisberger, Mobile 078 811 02 89, stefan.roethlisberger@kleintiere-schweiz.ch

Telefon : 062 552 94 68

E-Mail : info@kleintiere-schweiz.ch

Datum : 13.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Zu unserem grossen Bedauern müssen wir feststellen, dass immer mehr wenig fundierte Vorschriften nichts zum Tierwohl beitragen. Wie der Bundesrat an der Pressekonferenz vom 28.6.2022 festgestellt hat, haben wir in der Schweiz die strengste Tierschutz-Gesetzgebung weltweit. Tierschutz ist primär eine Frage der Haltung des Menschen zum Tier, welche von Respekt gegenüber dem Tier geprägt sein soll. Das Tierwohl hat in der Praxis einen hohen Stellenwert und dieser sollte nicht durch praxisfremde und dem Tierwohl schädliche Bestimmungen geschmälert werden. Immer detailliertere Vorschriften und damit eine Einengung der Entwicklungsmöglichkeiten machen sinnvolle Fortschritte nicht möglich und im Vollzug durch die Kantone treten grössere Interpretationsprobleme auf. Diese müssen dann mit unzähligen Fachinformationen des BLV präzisiert werden.

Einzelne neu aufgenommene und aus dem Zusammenhang gerissene Vorschriften machen die TSchV zu einem in sich nicht kongruenten Flickwerk. Auch wurden Fachbegriffe nicht klar und eindeutig verwendet.

Die Schweiz ist keine Insel! Der Austausch von Genetik ist vor allem bei den Rassezüchter/innen notwendig, um eine genetische Variabilität zum Erhalt der Rassen zu erhalten. Seit der Erklärung von Rio 1992 (Convention on Biological Diversity CBD, 1992) hat in der Schweiz Anstrengungen zum Erhalt der Biodiversität (siehe auch: [Tierzucht und tiergenetische Ressourcen \(admin.ch\)](#)) unternommen. Deshalb sind alle Massnahmen abzulehnen, welche den an sich schon herausfordernden Erhalt der Rassen einschränken.

In der schweizerischen Rassezüchtung von Kaninchen, Geflügel und Haustauben sowie beim Artenerhalt bei den Ziervögeln werden grosse Anstrengungen unternommen, damit tiergerecht, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und darüber hinaus Tiere gehalten und gezüchtet werden. Dabei stehen eine gezielte, praxisbezogene Aus- und Weiterbildung sowie die Auszeichnung besonders vorbildlicher Haltungen im Zentrum.

Wir bedauern sehr, dass viele seit Jahren offene Themen (z.B. Dachabdeckung Offenfrontgehege bei Tauben gemäss TSchV Tabelle 9-3, Buchstabe d) nicht in die Revision aufgenommen wurden. Gerne stehen wir für einen Dialog zur Verfügung.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 15 Abs. 2 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen: a. das Markieren von Tieren mittels Ohrmarke oder Mikrochip; b. das Abschleifen der Zahnschmelz bei Ferkeln.	Bei jungen Kaninchen bis 10 Wochen sind die Ohren noch sehr dünnwandig und die feinen Nadeln einer Tätowierzange entsprechen nur einem minimalen Eingriff. Die Schmerzinsensibilität und -dauer des Tätowierens ist vergleichbar mit der Schmerzintensität und -dauer der Schmerzausschaltung selber. Eine Schmerzausschaltung ist daher nicht verhältnismässig. Das Tätowieren ohne Schmerzausschaltung wird in ganz Europa zur Kennzeichnung von Kaninchen praktiziert.	c. das Tätowieren von Kaninchen bis zum Alter von 10 Wochen
Art. 20 Bst. a a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel; h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.	Wir befürworten, dass das Coupieren der Schnäbel verboten wird. Jedoch ist das klar definierte Touchieren der Hühnerschnäbel in klar beschriebenen Situationen weiterhin zu gestatten. Es wird wohl niemanden in den Sinn kommen, Geflügel die Zehen abzuschneiden, weil ein hoher Blutverlust eintritt und das Infektionsrisiko sehr hoch ist.	Art. 20 Bst. a a. das Coupieren der Schnäbel; h. das Kürzen der Zehennägel (Krallen) sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.
Art. 66 Abs. 2, 2bis (neu), 3 und 5 (neu)	Die Formulierung entspricht nicht der gängigen Praxis. In der nicht gewerblichen Haltung ist der	2 Hühnern muss während der ganzen Lichtphase auf einer Fläche von mindestens 20 Prozent der



<p>2 Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie trocken und locker sein.</p> <p>2bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohballen zur Verfügung stehen.</p> <p>5 Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>	<p>Stallboden in aller Regel zu 100 % eingestreut. Es ist offensichtlich, dass es je nach Jahreszeit und Wetter nicht möglich ist, diese Einstreu auf der ganzen Fläche trocken und locker zu halten. Weiter ist die Umsetzung beim Wassergeflügel (Gänse, Enten) nicht möglich, weil diese einen wesentlich dünneren Kot als Hühner absetzen. Die Formulierung muss so gewählt werden, dass Kontrollpersonen einen Ermessensspielraum haben.</p> <p>Beschäftigungsmöglichkeiten können je nach Alter und Situation auch negative Auswirkungen haben (bsp. Kropf- und Magenverstopfungen bei Jungtieren und jungen Legehennen). Die Aufzählung sollte nicht abschliessend sein, so können weitere geeignete Beschäftigungsmethoden angeboten werden.</p> <p>Es ist darauf zu verzichten, in welcher Form Beschäftigung Material angeboten wird (z.B. Heu in Netzen, Stroh in Ballen).</p> <p>Wir begrüßen diese Präzisierung, welche für alle Haltungformen inklusive Enten- und Gänseküken, die nicht in Volieren gehalten werden, Sinn macht, deshalb ist Volierenhaltung zu streichen.</p>	<p>begehbaren Fläche im Stall geeignete, trockene und lockere Einstreu zur Verfügung stehen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden.</p> <p>2bis Den Hühnern ohne Zugang zu einem Aussenklimabereich und/oder einer Weide, müssen der Art entsprechende Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten werden, wie zum Beispiel Picksteine, Heu, Stroh, Einstreu auf mehr als 20 Prozent der begehbaren Fläche und Weiteres.</p> <p>5 Bei Hühnerküken können während der ersten zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>
---	---	---



	<p>Zugang zu Sitzstangen macht für Küken dieses Alters keinen Sinn. Diese werden von den Tieren noch nicht zum Schlafen genutzt. Eine Glucke geht mit Ihrer Naturbrut in den ersten 14 Tagen nicht auf eine Sitzstange. Erhöhte Sitzgelegenheiten werden jedoch tagsüber gerne angenommen. Hier wird von Küken gesprochen, es wird aber nicht präzisiert, welche Art von Küken gemeint ist. Hühnerküken, Entenküken?</p>	
<p>Art. 101 Bst. b und c Einleitungssatz Eine kantonale Bewilligung benötigt, wer: b. gewerbsmässig Tierbetreuungsdienste für mehr als fünf Tiere pro Tag anbietet; c. mehr als folgende Anzahl Tiere pro Jahr züchtet und abgibt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. zwanzig Hunde oder drei Würfe Hundewelpen,2. zwanzig Katzen oder fünf Würfe Katzenwelpen,3. 100 Kaninchen, Zwergkaninchen oder Meerschweinchen,4. 300 Mäuse, Ratten, Hamster oder Gerbils,5. 1000 Zierfische,6. 100 Reptilien,7. die Nachzucht von mehr als fünfundzwanzig Vogelpaaren bis zur Grösse eines Nymphensittichs, von mehr als zehn Vogelpaaren, die grösser als Nymphensittiche sind, oder von mehr als fünf Ara- oder Kakadupaaren;	<p>Wir begrüssen die Präzisierung.</p> <p>Jedoch sollten die Zahl Kaninchen angepasst werden. Bei der Vermehrungsrate von Kaninchen (zwei Würfe pro Jahr) und Meerschweinchen erzeugen nur etwa 7-8 Zibben bereits 100 Kaninchen. Damit eine gezielte Zucht und Erhalt der Rassen sowie eine genetische Variabilität möglich ist, muss mit mehr Zuchttieren gezüchtet werden. Deshalb ist die Anzahl gezüchteter/abgegebener Tiere zu erhöhen.</p>	<p>3. 200 Kaninchen, Zwergkaninchen oder Meerschweinchen,</p>



<p>Art. 198a Anforderungen an Ausbildungsorganisationen 1 Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen können angeboten werden von:</p> <p>a. einer öffentlich-rechtlichen Institution;</p> <p>b. einer von der kantonalen Fachstelle beauftragten Organisation;</p> <p>c. einem Berufsverband;</p> <p>d. einer anderen Organisation, die den Nachweis erbringt, dass sie über die für die Ausbildung qualifizierten Lehrkräfte verfügt und über ein gültiges Zertifikat ISO 21001:20187 oder eduQua:20218 oder eine gleichwertige Zertifizierung für Institutionen in der Erwachsenenbildung verfügt.</p> <p>2 Die Zertifizierung nach Absatz 1 Buchstabe d muss von einer nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 19969 akkreditierten Zertifizierungsstelle für Managementsysteme erteilt worden sein.</p> <p>3 Gibt es für eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung nach Artikel 197 keine Anbieterin, so kann das BLV im Einzelfall</p>	<p>Für einen kleinen, nicht gewinnorientierten Verband wie Kleintiere Schweiz mit begrenzten finanziellen Mitteln ist der Aufwand für die Zertifizierung unverhältnismässig. Die Ausbildung FBA gewerbsmässiger Züchter im Bereich Kleintiere ist eine Nische und für den Verband aktuell sehr defizitär. Wir können uns als Verband Kleintiere die Kosten für eine Zertifizierung nicht leisten. Das Erarbeiten des jetzigen Kurses ist bereits sehr kostenintensiv.</p> <p>In unserem Bereich (Kaninchen, Meerschweinchen, Geflügel, Tauben und Vögel) gibt es aktuell keinen weiteren Anbieter. Aber</p>	<p>d. einer anderen Organisation, die den Nachweis erbringt, dass sie über die für die Ausbildung qualifizierten Lehrkräfte verfügt und über ein gültiges Zertifikat ISO 21001:20187 oder eduQua:20218 oder eine gleichwertige Zertifizierung für Institutionen in der Erwachsenenbildung verfügt.</p> <p>2 Die Zertifizierung nach Absatz 1 Buchstabe d muss von einer nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 19969 akkreditierten Zertifizierungsstelle für Managementsysteme erteilt worden sein.</p> <p>3 Gibt es für eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung nach Artikel 197 keine Anbieterin, so kann das BLV im Einzelfall die</p>
---	---	--



die Ausbildung einer Organisation anerkennen, die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllt.	wir möchten uns nicht auf eine Ausnahme stützen.	Ausbildung einer Organisation anerkennen, die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllt.
<p>Art. 198b Kontrolle der Ausbildungsorganisationen</p> <p>1 Das BLV kann die Ausbildungsorganisationen stichprobenweise und bei der Meldung von Mängeln vor Ort kontrollieren.</p> <p>2 Kontrollen, die zu Beanstandungen geführt haben, können der Ausbildungsorganisation nach der Gebührenverordnung BLV vom 30. Oktober 1985/10 nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt werden.</p>	Diese Ergänzung erscheint uns angemessen, sofern der Artikel 198a angepasst wird.	
<p>Art. 198c Anforderungen an Praktikumsbetriebe</p> <p>1 Ein Tierhaltungsbetrieb, der ein Praktikum im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung nach dieser Verordnung anbietet, muss über einen Tierbestand verfügen, der in Grösse und Art mindestens demjenigen entspricht, den die Praktikantin oder der Praktikant zu betreuen beabsichtigt. Die für den Betrieb verantwortliche Person muss über die erforderliche Qualifikation zur Betreuung des Tierbestands verfügen.</p> <p>2 Das EDI kann festlegen, dass ein Praktikum im eigenen Tierhaltungsbetrieb absolviert werden kann. In diesem Fall muss eine externe Person für die Begleitung der Praktikantin oder des Praktikanten beigezogen werden. Die</p>	Nicht das EDI, sondern die Ausbildungsorganisation sollte dies festlegen dürfen, da diese näher an der Praxis ist.	<p>2 Die Ausbildungsorganisation kann festlegen, dass ein Praktikum im eigenen Tierhaltungsbetrieb absolviert werden kann. In diesem Fall muss eine externe Person für die Begleitung der Praktikantin oder des Praktikanten beigezogen werden. Die</p>



<p>beigezogene Person muss über die erforderliche Qualifikation zur Betreuung des Tierbestands verfügen.</p> <p>3 Die Praktikantin oder der Praktikant muss direkt durch die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person oder, bei einem Praktikum im eigenen Betrieb, durch die beigezogene externe Person angewiesen werden.</p> <p>4 Ein Dienstleistungsbetrieb, der ein Praktikum im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung nach dieser Verordnung anbietet, muss diejenigen Dienstleistungen anbieten, die die Praktikantin oder der Praktikant anzubieten beabsichtigt. Die für den Betrieb verantwortliche Person muss über die erforderliche Qualifikation zum Anbieten der betreffenden Dienstleistung verfügen.</p>		<p>beigezogene Person muss über die erforderliche Qualifikation zur Betreuung des Tierbestands verfügen.</p>
<p>Art. 199a Anerkennung: Kriterien und Verfahren</p> <p>1 Das Gesuch um Anerkennung einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 muss dem BLV zusammen mit der Dokumentation und dem Stundenplan in elektronischer Form gestellt werden.</p> <p>2 Die Dokumentation muss Angaben über Lernziele, Form, Inhalt und Umfang der</p>		



<p>Ausbildung sowie über die Ausbildung und Berufserfahrung der Lehrkräfte enthalten.</p> <p>3 Für fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen muss sie zudem Angaben enthalten über:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Erfüllung der Anforderungen an Ausbildungsorganisationen (Art. 198a); zertifizierte Organisationen müssen dem BLV den Bericht der Zertifizierungsstelle einreichen;b. die Kontrolle der Praktikumsvorgaben;c. die Prüfung. <p>4 Hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller eine eigene Tierhaltung oder werden Teile der Ausbildung in Tierhaltungen absolviert, so ist dem Gesuch ein aktueller Kontrollbericht der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde für die Tierhaltungen beizulegen. Die Anerkennung kann abgelehnt werden, wenn die Tierhaltungen wesentliche Mängel aufweisen.</p> <p>5 Die Anerkennung wird auf fünf Jahre befristet.</p> <p>6 Beim Gesuch um Erneuerung der Anerkennung muss die Dokumentation nach den Absätzen 2–4 eingereicht sowie der Besuch der Weiterbildung</p>	<p>Zertifizierung ist zu streichen wie in Artikel 198a.</p>	<p>a. die Erfüllung der Anforderungen an Ausbildungsorganisationen (Art. 198a); zertifizierte Organisationen müssen dem BLV den Bericht der Zertifizierungsstelle einreichen;</p>
--	---	--



der Lehrkräfte nach Artikel 190 Absatz 1 Buchstabe c nachgewiesen werden		
<p>Art. 203a Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung</p> <p>1 Personen, die die Anforderungen nach Artikel 203 nicht erfüllen, müssen eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung absolvieren.</p> <p>2 Die fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung für Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern muss zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 197 folgende Inhalte vermitteln:</p> <p>a. didaktisches und rechtliches Grundwissen;</p> <p>b. Grundlagen der Erwachsenenbildung;</p> <p>c. Kursorganisation</p>	<p>Es gibt unseres Wissens keine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung für Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern, eine weitere Ausbildung ist hier nicht notwendig, da die Referenten ohnehin vom BLV bewilligt werden müssen.</p>	<p>2 Die fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung für Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern muss zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 197 folgende Inhalte vermitteln:</p> <p>a. didaktisches und rechtliches Grundwissen;</p> <p>b. Grundlagen der Erwachsenenbildung;</p> <p>c. Kursorganisation</p>
<p>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 9-1 (Haushühner)</p> <p>7a Für Kleinhaltungen mit bis zu 15 Tieren muss der Stall eine begehbare Fläche von mindestens 2 m² aufweisen bei einer Besatzdichte von höchstens 4 Hühnern pro m².</p>	<p>Wir begrüßen im Grundsatz die Erhöhung der Mindestfläche für Haushühner. Allerdings ist dafür nicht in erster Linie die Stallgrösse relevant, sondern vielmehr die begehbare Fläche während der Aktivitätszeit der Tiere. Kleintierhaltungen der Mitglieder von Kleintiere Schweiz verfügen typischerweise über einen Stall mit dauernd zugänglichem</p>	<p>7a Für permanente Kleinhaltungen mit bis zu 12 Tieren muss der Stall, eine begehbare Fläche von mindestens 2 m² aufweisen bei einer Besatzdichte von höchstens 4 Hühnern pro m². Bei Tieren unter 2 kg kann die Besatzdichte auf 6 Hühner pro m² erhöht werden.</p>



	<p>Aussenklimabereich und Weideauslauf, so dass zumindest der permanent zugängliche Aussenklimabereich bei der Fläche zu berücksichtigen ist. Solche Aussenbereiche haben sich während den Vogelgrippe-Auflagen in den letzten Jahren in zahlreichen Haltungen bewährt und konnten rasch umgesetzt werden. Die Präzisierung «permanent» ist aufzunehmen, damit permanente Haltungen klar von temporären Ställen für Glucken mit Küken, Ausstellungen, Krankenställe oder Quarantäneställen unterschieden werden können.</p> <p>Wie in der Tabelle (Anhang 1, Tabelle 9-1) ist auch hier eine Berücksichtigung der verschiedenen Grössen und Gewichtsklassen sinnvoll, da in der Kleintierhaltung oft Zwergrassen gehalten werden.</p> <p>Die Definition von Kleinhaltung über die Zahl von 15 Tieren scheint uns wenig sinnvoll. Der neuen Vorlage nach würden die Stallgrösse für 15 Tiere 4m² haben müssen. Bei 16 Tieren Würden 3m² wieder ausreichen, diesen widersprüchlichen Sprung kann man mit der Definition einer Kleinhaltung bei bis zu 12 Tieren lösen.</p> <p>Dem Argument in den Präzisierungen, dass in kleinen Stallungen Futter und Wassertröge</p>	<p>Die minimale Fläche von 2 m² gilt nicht für folgende temporären Haltungen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Glucken während der Brut und den ersten 6 Wochen der Aufzucht.b. Ausstellungen.c. Abgesonderte kranke Tiere in Behandlungd. Quarantäne Einrichtungen.
--	---	--



	<p>verhältnismässig viel Platz in Anspruch nehmen ist zu erwidern, dass in Kleinhaltungen meist Rundtränken und runde Futtertröge angeboten werden, welche wesentlich weniger Platz benötigen als die in der kommerziellen Haltung verwendeten Einrichtungen.</p> <p>Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass der Artikel 8 TschG ebenfalls für nicht gewerbliche Haltungen zutreffend ist.</p> <p>Schätzungsweise gibt es in der Schweiz etwa 15'000 bis 25'000 Ställe welche die neue Anforderung von 2m² zurzeit nicht erfüllen.</p>	
--	---	--



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz- Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Grundsätzlich muss sichergestellt werden, dass die Ausbildung von Tierhaltenden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und darüber hinaus das Tierwohl fördern. So braucht es Organisationen und Referenten/Referentinnen, welche fachtechnisch eine fundierte, praxistaugliche Aus- und Weiterbildung organisieren und anbieten können.

Die teilweise sehr spezifischen Kenntnisse über Kaninchen, Meerschweinchen, Hausgeflügel, Haustauben und Ziervögel werden in der Lehre zum Tierpfleger/zur Tierpflegerin vermittelt und sind umfassender/praxisnaher als nach einem Studium der Veterinärmedizin/Agronomie.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Artikel 5 Abs. 4 Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 4 TSchV können höchstens 320 Stunden angerechnet werden, wenn:</p> <p>a. die Tierhalterin oder der Tierhalter nachweist, dass sie oder er seit mindestens drei Jahren Mitglied eines Zuchtverbandes der entsprechenden Tierart ist, und in dieser Zeit mindestens fünf Würfe gezüchtet hat; und</p> <p>b. die zuständige kantonale Vollzugsbehörde bei Kontrollen keine wesentlichen Mängel festgestellt hat</p>	<p>Je nach Tierart ist die Aufzucht sehr intensiv. Die Anzahl Stunden müsste aus unserer Sicht angepasst werden. Mit 80 Stunden auswärts kann der Absolvent sich ein Bild von einem auswärtigen Betrieb in seiner Grössenordnung machen.</p> <p>Die Vollzugsbehörden haben hier einen erhöhten Aufwand. Kleintiere Schweiz beispielsweise hat das Interne Organ, die Tierschutzberater, und kann so eine Tierschutzkonforme Haltung vor dem Ausstellen einer Anerkennung des Praktikums überprüfen.</p>	<p>Artikel 5 Abs. 4 Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 4 TSchV können höchstens 400 Stunden angerechnet werden, wenn:</p> <p>b: Die Tierhaltung keine wesentlichen Mängel aufweist.</p>



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

keine



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Immer wieder stellen wir fest, dass der Sammelbegriff Hausgeflügel gemäss Art. 2 TSchV fälschlicherweise verwendet wird. Vielfach sind Haltungsvorschriften für gewerbliche Hühnerhaltungen in bewilligten Haltungssystemen nicht auf eine nicht kommerzielle Haltung anwendbar.

Haushühner, Truthühner, Perlhühner, Hausgänse und Hausenten werden von 2-3000 Züchter/innen in der ganzen Schweiz gezüchtet. Diese Rassenzucht in Kleinstbetrieben (Hobbyhaltung) unterscheidet sich in vielen Teilen von der gewerblichen Geflügelhaltung (Eier und Mast).



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen</p> <p>1 In der Bewilligung für eine serienmässig hergestellte Stalleinrichtung kann das BLV die lichte Höhe oberhalb von Sitzstangen oder Gitterflächen in Volieren auf maximal 45 cm reduzieren.</p> <p>2 Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden.</p> <p>Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.</p>	<p>Zugang zu Sitzstangen macht für Küken dieses Alters keinen Sinn. Diese werden von den Tieren noch nicht zum Schlafen genutzt. Eine Glucke geht mit ihren auf natürliche Weise ausgebrüteten Küken in den ersten 14 Tagen nicht auf eine Sitzstange. Hier wird von Küken gesprochen, es wird aber nicht präzisiert, welche Art von Küken gemeint ist.</p>	<p>Für Hühnerküken in den ersten zwei Lebenswochen kann auf einen Zugang zu Sitzstangen verzichtet werden.</p>



Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Bereiche des Tierschutzes

(vom 27.11.2023 bis zum 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Unternehmen / Organisation / Dienst : Armin Koller
Sigle Unternehmen / Organisation / Dienst :
Adresse, Ort : Leinackerstrasse 27, 3365 Seeberg
Ansprechpartner :
Telefon : 079 663 13 71
E-Mail : armin.koller@carmennaconsult.ch
Datum : 06.03.2024

Wichtige Hinweise°:

1. Wir bitten Sie, die Formatierung des Formulars nicht zu ändern.
2. Bitte verwenden Sie eine separate Zeile je Verordnungsartikel.
3. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme im **Word-Format bis zum 15. März 2024** an die folgende Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über den Tierschutz (TSchV)

Mitglied und Vize Präsident des Verbandes Suisse Trot, Vorstandsmitglied Schweizerischer Pferderennsportverband.

Mit dieser Stellungnahme nehme ich ausschliesslich Stellung zu den Vorschlägen für die Revision der TSchV, welche die Equiden betreffen sowie zu den Vorschlägen der TSchV über den gewerbsmäßigen Transport von Equiden.

Ich unterstützte generell die Massnahmen zur Gewährleistung des Wohlergehens von Equiden. Ich bin jedoch der Ansicht, dass der Text der TSchV nicht unnötig durch Bestimmungen aufgebläht werden sollte, die sich mit den Grundprinzipien der Tierschutzgesetzgebung überschneiden, und möchte unterstreichen, dass die in den Rechtsvorschriften enthaltenen Massnahmen in der Praxis anwendbar und kontrollierbar sein müssen. Andernfalls sind diese Massnahmen lediglich Absichtserklärungen, die nicht zu einer wirklichen Verbesserung des Tierschutzes führen. Außerdem ist es von größter Wichtigkeit, dass alle gesetzlichen Massnahmen auf klaren und unbestrittenen wissenschaftlichen Grundlagen basieren.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung. über den Tierschutz (TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
15, Ziffer 3	Die Definition der "sachkundigen Person" in Bezug auf die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist nicht identisch mit der Definition in Artikel 15a, Ziffer 2 der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung TSV.	<u>Hinzufügen einer Ziffer 4</u> : Die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist in Artikel 15a Ziffer 2 der Tierseuchenverordnung geregelt.
21 Buchstabe i	<p>Die Formulierung ist unklar und lässt Interpretationen zu, insbesondere im Französischen, aber auch im Deutschen.</p> <p>Sie überschneidet sich teilweise mit dem Buchstaben h, der ebenfalls Interpretationsspielraum bietet, obwohl er seit 2014 in Kraft ist.</p> <p>Eine Aufnahme dieser Bestimmung in Buchstabe h erscheint angemessen.</p> <p>Zudem ist der Begriff "Rollkur" in der aktuellen Fassung der Verordnung missverständlich. Aus Gründen der Umsetzung ist es notwendig, die Hyperflexion und, falls der Begriff beibehalten werden sollte, die "Rollkur" zu definieren.</p>	h. den Equiden während oder außerhalb der Verwendungszeiten mit irgendwelchen Mitteln dazu zwingen, den Hals in einer Hyperflexion zu halten
21, Bst.j	Artikel 4, Absatz 1 der TSchV legt bereits fest, dass Tiere regelmäßig und in ausreichender Menge getränkt und gefüttert werden müssen.	j. ihnen Wasser oder Nahrung vorenthalten, um sie gefügig zu machen oder sie zu bestrafen;



	<p>Diese Präzisierung (die auf Equiden beschränkt wäre!) ist überflüssig und unnötig. Darüber hinaus ist sie potenziell diffamierend für die Pferdebranche.</p>	
<p>21, Buchstabe.k</p>	<p>Eine Aufzählung verschiedener verbotener Mittel lässt vermuten, dass andere Mittel erlaubt sind! Der Schweizer Pferderennsportverband hat einen vollständigen Katalog der zugelassenen Ausrüstungen mit einer objektiven Beschreibung ihrer Funktionen und der mit ihrer Verwendung verbundenen Risiken erstellt. Eine allgemeinere Formulierung sollte unbedingt bevorzugt werden.</p> <p>2. Durch die Kombination mehrerer Gene haben Pferde, die zu den Traberrassen gehören, eine besondere Gangart, die es ihnen ermöglicht, hohe Geschwindigkeiten zu erreichen, während sie im Trab bleiben. Die Aufsatzzügel ermöglichen es dem Pferd, sein Gleichgewicht in dieser symmetrischen Zweitakt-Gangart zu gewährleisten. Die Fortschritte in der Genomik und ihre Auswirkungen auf die Selektion in der Zucht lassen erkennen, dass dieses Zubehör mittelfristig überflüssig wird, aber derzeit benötigen noch mehr als 60% der Traberpferde, die in der Schweiz an Rennen teilnehmen, den Aufsatzzügel um ihre Gangart sicher zu stellen. Eine Anpassung der Regeln für seine</p>	<p>k. folgende Ausrüstung verwenden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gebisse und gebisslose Zäumungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und trotz sachgemäßem Gebrauch Schmerzen oder Verletzungen verursachen;2. Fest fixierte Aufsatzzügel, die die Bewegung des Halses und des Kopfes dauerhaft und zwangsweise einschränken

	<p>Verwendung ermöglicht es, jedes Missbrauchsrisiko zu beseitigen. Ein Verbot dieser Ausrüstung würde zum sofortigen Ausschluss dieser Pferde und zum Verschwinden der Traberzucht führen, da noch nicht alle Gene, die eine fehlerfreie Gleichgewichtskontrolle im Hochgeschwindigkeitstrab ermöglichen, identifiziert worden sind. Es ist unerlässlich, eine Frist von mehr als 10 Jahren für die Umsetzung eines Verbots dieser Ausrüstung vorzusehen, damit die Genetik Fortschritte machen kann und die Pferde, die derzeit an Rennen teilnehmen, ihre Sportkarrieren gestaffelt beenden können.</p>	
21, Buchstabe l	<p>Diese Bestimmung übernimmt Art. 4 Abs. 2 des TSchG. Es gibt keinen Grund, dass diese Übernahme auf Equiden beschränkt ist. Wir schlagen daher vor, diese Bestimmung in Art. 16 Abs. 2 TSchV zu verschieben, eventuell anstelle von Bst. b dieses Absatzes.</p>	
21, Bst.m	<p>Es wird äußerst schwierig sein, zu definieren, ab wann psychologischer Druck als "übermäßig" gilt. Angesichts dieser Schwierigkeit schlagen wir vor, auf diese Bestimmung zu verzichten</p>	<p>m. einen übermäßigen psychologischen Druck auf sie ausüben;</p>
21, Buchstabe.n	<p>Die Definition von "grobe oder unangemessene Weise" wird sehr schwer zu objektivieren sein. Basierend auf den vorherigen Artikeln, schlagen wir vor (generelles Verbot körperlicher Gewalt</p>	<p>n. Hilfsmittel wie Sporen, Mundstücke oder Hilfszügel auf grobe oder unangemessene Weise verwenden.</p>



	<p>für alle Tierarten und Verbot von schmerzverursachenden Gebissen und Zäumungen) stehen einfache und realistische Maßnahmen zur Verfügung, die auf das gleiche Ziel abzielen.</p>	
59, 3a	<p>Wir verstehen nicht, aus welchen Grund Maultieren und Maulesel nicht gleichbehandelt werden. Meines Wissens gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären.</p> <p>Außerdem ist es nicht in jedem Fall zweifelsfrei möglich, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung problematisch macht</p> <p>Maultiere und Maulesel sind keine Arten, sondern Hybriden. Das Wort "Art" sollte daher gestrichen werden</p> <p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p> <p>Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Typ(en) dienen.</p>	<p>3bis Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von Abs. 3 :</p> <ul style="list-style-type: none">a. für Pferde: Pferde, Maultiere und Maulesel;b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel;c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde;d. Maulesel: Maultiere, Maulesel, Esel und-Pferde;



62	<p>Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Außerdem sollten diese Maßnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Verhaltens von Hunden.</p> <p>Andererseits ist die einfache Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens"!</p> <p>Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.</p>	<p>Art. 62 Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an der Situation, in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Maßnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.</p>



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Ich begrüße die besondere Berücksichtigung von Equiden in den Bestimmungen über den gewerblichen Tiertransport. Ich bin jedoch der Ansicht, dass die Besonderheit dieser Transporte es ermöglicht, die Dauer der praktischen Ausbildung zu verkürzen. Da es in der Schweiz nur sehr wenige Unternehmen gibt, die sich auf den gewerbsmäßigen Transport von Pferden spezialisiert haben, muss die praktische Ausbildung außerdem angepasst werden und in mehreren Teilen absolviert werden können.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
7 Abs. 2 Buchst. a ^{bis}	Siehe Allgemeine Bemerkungen.	2 Der praktische Teil erfolgt tiergruppenspezifisch durch Begleitung einer erfahrenen Tiertransporteurin oder eines erfahrenen Tiertransporteurs und umfasst: a ... a ^{bis} für Personen, welche sich mit Equidentransporten befassen mindestens 12 Stunden die für Equiden aufzuwenden sind und über mehrere Tage verteilt werden können;



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kommission für Tierversuchsethik

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : KTVE

Adresse, Ort : Haus der Akademien, Laupenstrasse 7, 3001 Bern

Kontaktperson : Hanno Würbel (Präsident), Andrea Kern (Geschäftsführerin)

Telefon : +41 31 306 92 70

E-Mail : animal.ethics@samw.ch

Datum : 15.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Die KTVE begrüsst die Revision der Tierschutzverordnung, insbesondere die folgenden Punkte:

- Anpassungen zu **belastungsmindernden Massnahmen** durch verschiedene Artikel
- **Begriff Abbruchkriterien** wird definiert
- Thematisierung der **Zucht von überzähligen Tieren und Massnahmen zur Einschränkung der Gesamtzahlen**
- Zucht von Tieren **belasteter Tierlinien im Rahmen von geplanten und bewilligten Versuchen**
- Erweiterung der **Zuständigkeiten für Tierschutzbeauftragte**

Die Anpassungen bezüglich Zucht und Haltung von Versuchstieren im Allgemeinen und von belasteten Linien im Besonderen werden als besonders wichtig erachtet. Dadurch sollen sie stärker in die ethischen Überlegungen zur Planung und Durchführung von Tierversuchen einbezogen werden können.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art 2 Abs 3 Bst. m ^{bis} <i>belastungsmindernde Massnahmen:</i> Massnahmen, durch die die Belastung eines Tieres in einer Versuchstierhaltung oder in einem Tierversuch reduziert wird, wie Anpassung der Haltungsbedingungen oder Pflegemassnahmen;	Definiert, dass Belastungen reduziert werden können. Belastungen können – und sollen wenn möglich – vermieden werden.	Massnahmen, durch die die Belastung eines Tieres in einer Versuchstierhaltung oder in einem Tierversuch reduziert oder vermieden wird, wie Anpassung der Haltungsbedingungen oder Pflegemassnahmen.
Art. 2 Abs. 3 Bst. mter <i>Abbruchkriterien:</i> im Voraus bestimmte Ereignisse oder Symptome, bei deren Auftreten 1. ein Tier in einer Versuchstierhaltung getötet werden muss, 2. ein Tier aus einem Tierversuch genommen und allenfalls getötet werden muss;	Tötung als ultima ratio; Behandlungen von Tieren können sinnvoller sein als die Tötung des Tieres. Die Ausweitung der Abbruchkriterien, die bisher nur für Versuchstiere galten, auf die Haltung von Tieren in einer Versuchstierhaltung ausserhalb eines Versuchs im Sinne von „Humane Endpoints“ wird unterstützt.	<ol style="list-style-type: none">1. ein Tier in einer Versuchstierhaltung getötet werden muss,2. ein Tier aus dem Versuch genommen werden muss; es ist zu prüfen, ob sein Wohlergehen wiederhergestellt werden kann oder es getötet werden muss



<p>Art. 114 Abs. 2 Bst. F</p> <p>Die Leiterin oder der Leiter:</p> <p>f. stellt sicher, dass bei der Zucht und der Haltung die zulässige Anzahl Versuchstiere (Art. 118a) nicht überschritten wird</p>	<p>Es ist gut, dass spezifische Personen definiert werden, die dafür sorgen sollen, dass Tiere in Versuchstierhaltungen nicht unnötig gezüchtet und gehalten werden.</p> <p>Um bestmöglich dafür zu sorgen, dass die zulässige Anzahl Tiere, welche für Versuche vorgesehen sind, nicht überschritten wird, muss gut geprüft werden, welche Personen die Einhaltung gewährleisten können.</p> <p>Ist dies nicht der oder die Leiter-/in einer Tierhaltung, so soll diese-/r dafür Wissen bezüglich guter Zuchtplanung vermitteln und kontrollieren, dass die zulässige Anzahl eingehalten wird</p>	<p><u>Der Versuchsleiter oder die Versuchsleiterin trägt Verantwortung für die Anzahl gezüchteter Tiere pro Versuch.</u></p> <p><u>Der oder die Leiter-/in der Haltung soll Wissen bezüglich guter Zuchtplanung vermitteln und die Einhaltung der zulässigen Anzahl kontrollieren.</u></p>
<p>Art. 118a Abs.1</p> <p>Die Zucht und die Haltung von Versuchstieren sind auf die kleinstmögliche Anzahl Tiere zu beschränken, mit der gewährleistet ist, dass für die Durchführung von Tierversuchen ausreichend Tiere zur Verfügung stehen.</p>	<p>Der Grundsatz in Abs. 1, die Zucht und die Haltung auf das Notwendige zu begrenzen, spiegelt das 3R-Prinzip wider und wird daher unterstützt.</p> <p>Da es sich um eine komplexe Fragestellung handelt, wird vorgeschlagen, dass die Versuchstierhaltungen in regelmässigem Austausch mit der zuständigen kantonalen Behörde stehen sollen, um den aktuellen Stand zu prüfen und damit die Anzahl Tiere zu begründen. So kann laufend festgestellt werden, ob die zulässige Anzahl Tiere den tatsächlichen Bedürfnissen entspricht.</p>	



<p>Art. 118a Abs. 2</p> <p>Für die Zucht und die Haltung von belasteten Linien und Stämmen, bei denen die Belastung durch belastungsmindernde Massnahmen nicht vermieden werden kann, muss vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen, welche die Anzahl der Tiere rechtfertigt.</p>	<p>Es ist zu begrüssen, dass genetisch belastete Linien und Stämme resp. Tiere nur in Zusammenhang mit einer gezielten Verwendung in einem Versuch mit der entsprechenden Güterabwägung gezüchtet und gehalten werden sollen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Zucht nur nach entsprechend sorgfältiger Abwägung erfolgt.</p>	
<p>Art. 118a Abs. 3</p> <p>Überzählige Versuchstiere sind zu töten, wenn sie keiner weiteren Verwendung zugeführt werden können.</p>	<p>Prioritäten umdrehen (töten als ultima ratio).</p>	<p>Überzählige Versuchstiere sind <u>einer anderen Verwendung zuzuführen. Ist dies nicht möglich, sind sie so schonend wie möglich zu töten.</u></p>
<p>Art. 119 Abs. 1</p> <p>Mit Versuchstieren muss schonend und nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen umgegangen werden.</p> <p>1bis Versuchstiere müssen vor dem Beginn eines Versuchs ausreichend an die lokalen Haltungsbedingungen, an den Kontakt mit Menschen und insbesondere an die im Versuch notwendige Handhabung, gewöhnt werden.</p>	<p>Diese Grundsätze werden unterstützt, sie stärken den richtigen Umgang mit Tieren bezüglich des 3R-Prinzips.</p> <p>Es ist zu klären, ab wann wissenschaftlich publizierte Ergebnisse als "neuste wissenschaftliche Erkenntnisse" gelten und unter welchen Kriterien diese Ergebnisse eine Praxisänderung nach sich ziehen. Es ist wichtig, dass (nur) Massnahmen umgesetzt werden, welche tatsächlich ein Refinement für die Tiere darstellen. Es macht daher Sinn, z.B. in den Erläuterungen, auf einschlägige Empfehlungen von Fachorganisationen im Sinne eines wissenschaftlichen Konsenses zu verweisen.</p>	<p>Mit Versuchstieren muss schonend und nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen umgegangen werden, <u>namentlich durch sanftes Handling und entsprechendes Training. Dazu sollen Empfehlungen von Fachorganisationen konsultiert werden.</u></p>



<p>Art. 125</p> <p>Belastungsmindernde Maßnahmen und Kriterien für den Abbruch des Versuchs</p> <p>Die Beeinträchtigung des Wohlergehens von Mutanten mit einem invalidisierenden Phänotyp ist durch belastungsmindernde Massnahmen und Abbruchkriterien so weit wie möglich zu reduzieren.</p>	<p>Belastungsmindernde Massnahmen für GM Linien mit einem invalidisierenden Phänotyp können sowohl in der Zucht als auch im Versuch spezifisch für diese Linie angewendet werden. Beide Ebenen sollten beachtet werden.</p>	<p>Die Beeinträchtigung des Wohlergehens von Mutanten, die einen invalidisierenden Phänotyp aufweisen, ist durch belastungsmindernde Maßnahmen und Abbruchkriterien <u>im Versuch und in der Zucht</u> so weit wie möglich zu reduzieren.</p>
<p>Art. 129 Abs. 1 und 3</p> <p>1 In jedem Institut oder Laboratorium ist eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen; die Stellvertretung ist zu gewährleisten. Sie oder er darf keine weitere Funktion wahrnehmen:</p> <p>a. in den Tierversuchen des Instituts oder Laboratoriums, für das sie oder er als Tierschutzbeauftragte oder Tierschutzbeauftragter verantwortlich ist;</p> <p>b. in den Versuchstierhaltungen, in denen Tiere für Tierversuche des Instituts oder Laboratoriums gezüchtet oder gehalten werden.</p>	<p>Wir unterstützen die Unabhängigkeit von Tierschutzbeauftragten und somit die Trennung der Funktion von der Beteiligung an Tierversuchen oder der Tierhaltung an derselben Institution grundsätzlich sehr.</p> <p>Allerdings gibt es Tierschutzbeauftragte, die als Versuchsleitende oder versuchsdurchführende Personen auf Bewilligungen für Tierversuche, welche für Aus- oder Weiterbildungskurse notwendig sind, gelistet sind und unter dieser Bewilligung Tierversuche beaufsichtigen oder durchführen. Es ist daher eine Ausnahmeregelung für solche Fälle vorzusehen.</p> <p>Es ist von Seiten der KTVE auch wünschenswert, dass Tierschutzbeauftragte auch für ein «post-approval monitoring» zuständig sein sollten.</p>	



<p>Art. 129 Abs. 1</p> <p>Bezeichnung der verantwortlichen Personen oder Zusatz bei Art. 116 Anforderungen an Personen, die Versuchstiere betreuen</p>	<p>Für Institute, die Tierversuche durchführen und Versuchstierhaltungen betreiben, ist der Einsatz von Fachtierarzt/-innen unerlässlich. In einigen Forschungsinstitutionen gibt es bereits entsprechende veterinärmedizinische Dienste.</p> <p>In der Form H für Versuchstierhaltungen wird zudem nach einer zuständigen Tierärztin/Tierarzt gefragt, obwohl diese Rolle gesetzlich nicht gefordert wird. Diese Diskrepanz gilt es auszugleichen.</p> <p>Bei Nagerhaltungen sollten folgende Anforderung gelten: Vorweisen von Erfahrung in der tierexperimentellen Forschung mit Nagern oder Fachtierärzte für Labortierkunde.</p>	<p>Ergänzung:</p> <p>zB Art 129 4 (neu) <u>In jedem Institut oder Laboratorium ist ein Veterinär/eine Veterinärin zu bezeichnen; die Stellvertretung ist zu regeln.</u></p> <p>oder Art. 116a</p> <p><u>Zusätzlich sollten die Anforderungen geregelt werden in einem neuen Artikel.</u></p>
<p>Art. 129a, Bst. b Zuständigkeit der oder des Tierschutzbeauftragten</p> <p>Die oder der Tierschutzbeauftragte stellt sicher, dass die Bewilligungsgesuche für Tierversuche vollständig sind und dass sie insbesondere Folgendes enthalten:</p> <p>b. Angaben zu den festgelegten Überwachungs- und Abbruchkriterien sowie den belastungsmindernden Massnahmen;</p>	<p>Diese Änderungen spiegelt die gängige Praxis wider und es wird begrüsst, dass diese weiteren Punkte in die Zuständigkeit der Tierschutzbeauftragten aufgenommen wurden.</p>	



<p>Art. 137 Abs. 1 Bst. d</p> <p>1 Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss belegen, dass das Versuchsziel:</p> <p>d. Dem Ersatz von Tierversuchen, der Reduktion der Anzahl von Versuchstieren oder der Belastungsminderung in Tierversuchen dient.</p>	<p>Den Zusatz, Versuche, die das 3R Prinzip als Versuchsziel haben, als zulässiges Versuchsziel in die TSchV aufzunehmen, unterstützen wir sehr.</p> <p>Man sollte den Artikel allerdings eindeutiger formulieren, indem nach dem Buchstaben c ein «oder» eingefügt wird.</p>	<p>c. dem Schutz der natürlichen Umwelt dient; <u>oder</u></p>
<p>Art. 145a Information der Öffentlichkeit</p> <p>Nach Abschluss eines Tierversuchs veröffentlicht das BLV die folgenden Angaben: ...</p>	<p>Die Änderung von Artikel 145a folgt dem Trend zu mehr Transparenz und ist zu begrüßen.</p> <p>Einige Informationen werden bereits in Form A (Bewilligungsantrag) bereitgestellt, bei Abschluss des Versuches wäre es zudem wichtig, Informationen über den gewonnenen Erkenntnisgewinn zu erhalten.</p>	
<p>Art. 190 Abs. 1 Weiterbildungspflicht</p> <p>1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden: ...</p>	<p>Es ist unklar ist, ob die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der kantonalen Tierversuchskommissionen adäquat ist.</p> <p>Eine entsprechende Weiterbildung ist auch für sie unerlässlich, damit sie zur fachkundigen Prüfung der Versuchsanträge befähigt sind. Sie sollten hier ebenfalls erwähnt werden.</p>	



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : KWL

Adresse, Ort : Speichergasse 6, Bern

Kontaktperson : Martina Caminada

Telefon : 031 320 16 42

E-Mail : martina.caminada@kwl-cfp.ch

Datum : 13.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Hunde		
Art. 69 Abs. 3	Auch die Wildhut ist auf Diensthunde angewiesen und soll somit in Artikel 69 gelistet werden.	Diensthunde sind Hunde, die in der Armee, beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), oder bei der Polizei oder den kantonalen Jagdaufsichtsorganen der kantonalen Jagdbehörden eingesetzt werden oder dafür vorgesehen sind.
Erläuternder Bericht, Art. 69	Ergänzung der kantonalen Jagdaufsichtsorgane in den Erläuterungen.	Abs. 3: Die Definition der Diensthunde wird aktualisiert. Das Grenzwachtkorps und der Zoll sind Teil des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG). Weiter sind Hunde im Einsatz der kantonalen Jagdbehörden ebenfalls zu den Diensthunden zu zählen. Die Beschränkung der Diensthunde auf die Zugehörigkeit zum Grenzwachtkorps ist nicht notwendig.
Art. 75	Auch bei der Ausbildung für Vorsteh-Hunde werden beispielsweise Haustauben eingesetzt, ohne dass diese durch den Hund verletzt werden.	1 Das Verwenden lebender Tiere ist zulässig für die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden: a. am Kunstbau für den Einsatz bei der Baujagd; b. in Schwarzwildgattern für die Schwarzwildjagd; c. im Bereich des Vorstehens und Apportierens.



	Artikel 75 ist entsprechend durch «Vorstehen» zu ergänzen.	
Art. 76 b	Zu den Ausnahmen sollen auch Hunde gezählt werden, die jagdlich geführt werden. Dies soll in den Erläuterungen ergänzt werden (siehe unten).	<p>1 Die Einfuhr von Hunden, die weniger als 15 Wochen alt sind, ist verboten.</p> <p>2 Ausgenommen ist die Einfuhr von</p> <ul style="list-style-type: none">a. Diensthundenb. Hunden, die einen von der FCI anerkannten Abstammungsnachweis haben... <p>3 Für die Einfuhr eines Hundes nach Absatz 2 Buchstabe a muss nachgewiesen werden, dass der Hund als Diensthund eingesetzt werden soll.</p>
Erläuternder Bericht, Art. 76 b	<p>Das Ziel dieses Artikels ist es, illegalen Handel zu unterbinden. Die Einfuhr von geeigneten (Jagd-) Hunderassen, die über anerkannte Rassezuchtverbände bezogen werden, sollte weiterhin möglich bleiben. Dies ist mit Art. 76b, Abs. 2b gewährleistet.</p> <p>Der Klarheit halber ist es angezeigt, den jagdlichen Einsatz in den Erläuterungen explizit zu erwähnen.</p>	<p>Abs. 2 Jüngere Welpen dürfen eingeführt werden, wenn es sich um Diensthunde handelt (Bst. a). Ziel der frühzeitigen Einfuhr ist dabei, bereits in der Prägungsphase des Welpen positiv verstärkend auf ihn einzuwirken und das Tier optimal auf seine zukünftige Arbeit vorzubereiten.</p> <p>Ebenfalls soll es für Privatpersonen möglich bleiben, nach eingehender Recherche einen Welpen unter 15 Wochen aus einer seriösen Zucht einzuführen, z.B. weil die gewünschte Rasse in der Schweiz nicht gezüchtet oder der Hund für jagdliche Zwecke eingesetzt wird (Bst. b).</p>



Erläuternder Bericht, Art. 76 b	Als Diensthunde sollen auch Hunde gelten, die für kantonale Jagdaufsichtsorgane der kantonalen Jagdbehörden eingesetzt werden.	Abs. 3: Bei der Einfuhr von Diensthunden, die das Alter von 15 Wochen noch nicht erreicht haben, muss der Nachweis erbracht werden können, dass sie als Diensthunde für die Armee, das BAZG oder die Polizei oder kantonale Jagdaufsichtsorgane der kantonalen Jagdbehörden eingesetzt werden sollen.
Panzerkrebse		
Art. 179 a	<p>Mit der Streichung des Betäubungsverfahrens Mechanische Zerstörung des Gehirns steht keine am Gewässer und für Freizeitangler anwendbare Betäubungs- und Tötungsmethode mehr zur Verfügung. Es braucht jedoch eine verhältnismässige Lösung für Freizeitangler, die in der Schweiz vorkommende Krebse für den Eigengebrauch fangen. Bei der Bekämpfung der fremden Krebsarten in der Schweiz und zur Verhinderung der Ausbreitung der Krebspest (<i>Aphanomyces astaci</i>) ist es zudem zentral wichtig, dass der Transport der Krebse möglichst kurz ist. Aus hier braucht es ein Verfahren, das einfach und sicher direkt am Gewässer oder gewässernah eingesetzt werden kann.</p> <p>Das BLV hat mit schriftlicher Genehmigung bewilligt, dass kleine in der Schweiz vorkommenden Panzerkrebse mittels kochendem Wasser ohne vorgängige</p>	<p>1 Folgende Betäubungsverfahren sind zulässig für</p> <p>j. Panzerkrebse</p> <ul style="list-style-type: none">- Elektrizität- Mechanische Zerstörung des Gehirns- Im kochenden Wasser im Verhältnis von Wasser zu Gewicht der Krebse von 10:1 für Panzerkrebse gemäss Anhang 1 und 3 VBGF.



	<p>Betäubung getötet werden dürfen. Das Verhältnis vom Wasservolumen zum Gewicht des betroffenen Flusskrebses hat 10: 1 zu betragen. Für die Nutzung der in der Schweiz vorkommenden Flusskrebsarten, welche deutlich kleiner sind als die kommerziell genutzten marinen Arten, gilt dieses Verfahren zurzeit als Best Practice. Deshalb ist dieses Betäubungs- und Tötungsverfahren in Art 179a der TSchV als Ersatz für das gestrichene Verfahren Mechanische Zerstörung des Gehirns festzuhalten. Damit Hummer, Langusten oder ähnlich grosse Decapoden von dieser Bestimmung ausgeklammert werden, sollte das Verfahren auf in der Schweiz in öffentlichen Oberflächengewässer vorkommende Krebsarten beschränkt werden. Alternativ kann auch eine Beschränkung des Körpergewichts geregelt werden, z.B. maximal 200 Gramm.</p> <p>Falls die Betäubungsmethode «mechanische Zerstörung des Gehirns» ersatzlos gestrichen wird, stellt dies den kantonalen Vollzug vor die unlösbare Problemstellung, dass keine Lösung für Freizeitangler und die Bekämpfung fremder invasiver Flusskrebsarten besteht. Zudem wird die Gefahr der Verschleppung fremder invasiver Arten und der nach Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995 zu bekämpfende Seuche Krebspest (<i>Aphanomyces astaci</i>) massiv erhöht, da eine Betäubung und Tötung</p>	
--	--	--



	am Gewässer oder gewässernah nicht mehr möglich ist.	
Erläuternder Bericht, Art. 179 a, Abs. 1, Best. j	<p>Für die Nutzung der in der Schweiz vorkommenden Flusskrebarten, gilt das Betäubungs- und Tötungsverfahren mit kochendem Wasser zurzeit als Best Practice. Die Flusskrebse der Schweiz sind deutlich kleiner als die kommerziell genutzten marinen Arten. Eine Betäubung in kochendem Wasser wirkt daher sehr schnell und verlässlich. Diese Methode kann von Angelfischern einfach angewendet werden. Auch bei der Bekämpfung von fremden invasiven Flusskrebarten in der Schweiz ist eine einfache Anwendung am Gewässer oder gewässernah umgesetzt werden. So werden die Transporte von lebenden Flusskrebsen vom Fanggewässer zum Verarbeitungsort minimiert. Insbesondere der Transport von lebenden invasiven Flusskrebsen ist ein Risiko für die weitere Verbreitung der Krebse wie auch für die Krebspest Krebspest (<i>Aphanomyces astaci</i>). Diese Tierseuche gilt nach Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995 als zu bekämpfende Seuche und ist eine der Hauptbedrohungen für die heimische Flusskrebfauna. Deshalb ist dieses Betäubungs- und Tötungsverfahren in Art 179a der TSchV als Ersatz für die mechanische Zerstörung des Gehirns festzuhalten. Damit Hummer, Langusten oder ähnlich grosse</p>	<p>Bst. j: Panzerkrebse: Die mechanische Zerstörung des Gehirns gilt nicht mehr als tierschutzkonform und wird deshalb gestrichen.</p> <p>Da die Tötung mit kochendem Wasser für in der Schweiz vorkommende Krebsarten als Best Practice gilt, wird dieses Verfahren aufgenommen. Das Verfahren ist jedoch nur für Panzerkrebse aus öffentlichen Oberflächengewässern der Schweiz zulässig.</p> <p>Die Betäubung mit Strom ist für die kommerzielle Nutzung (Berufsfischer, Einzelhandel, Gastronomie) vorgesehen.</p> <p>Die Tötung mit kochendem Wasser wird ausschliesslich für die private Nutzung erlaubt. Ebenfalls zulässig ist sie bei koordinierten Bekämpfungsmassnahmen von fremden invasiven Flusskrebarten.</p>



	<p>Decapoden von dieser Bestimmung ausgeklammert werden, sollte das Verfahren nur auf in der Schweiz in öffentlichen Oberflächengewässer vorkommende Krebsarten beschränkt werden.</p>	
<p>Erläuternder Bericht, Kapitel 3.2 (betrifft Art. 179 a)</p>	<p>Es scheint nicht plausibel, dass das Verbot der mechanischen Betäubung von Panzerkrebsen zur Folge haben wird, dass keine lebenden Panzerkrebse mehr im Einzelhandel verkauft werden.</p> <p>«Das Verbot der mechanischen Betäubung von Panzerkrebsen wird zur Folge haben, dass künftig keine lebenden Panzerkrebse mehr im Einzelhandel verkauft werden. Dies ist insbesondere in der Romandie teilweise noch Praxis. Die entsprechenden Anpassungen im Einzelhandel vorzunehmen, wird für die betroffenen Betriebe einen angemessenen Zusatzaufwand zur Folge haben.»</p> <p>Diese Erläuterung wird abgelehnt, sie bezieht sich nicht auf Art. 179a TSchV und ist im Vollzug problematisch. Im Einzelhandel muss der Transport von lebenden Krebsen weiterhin möglich sein. So sollte z.B. ein Berufsfischer lebende Krebse an Comestibles liefern dürfen können. Dass der Comestibles die Krebse dann elektrisch betäuben/töten muss, ist die einzig zutreffende Konsequenz nach dem Streichen</p>	<p>Das Verbot der mechanischen Betäubung von Panzerkrebsen wird zur Folge haben, dass vom Einzelhandel weiterhin lebende Panzerkrebse verkauft werden können und diese vom Abnehmer elektrisch betäubt/getötet werden müssen. künftig keine lebenden Panzerkrebse mehr im Einzelhandel verkauft werden. Dies ist insbesondere in der Romandie teilweise noch Praxis. Die entsprechenden Anpassungen im Einzelhandel vorzunehmen, wird für die betroffenen Betriebe einen angemessenen Zusatzaufwand zur Folge haben</p>



	des Betäubungsverfahrens mit mechanischer Zerstörung in Art. 179 a TschV. Das kann in den Erläuterungen geschrieben werden, der Rest ist zu streichen.	
--	--	--



Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur la protection des animaux et d'autres ordonnances dans le domaine de la protection des animaux

(du 27.11.2023 au 15.03.2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Kratzer Jean-Pierre

Sigle entreprise / organisation / service : privé, propriétaire de chevaux, éleveur

Adresse, lieu : Chemin des Enchères 16, 1418 Vuarrens

Interlocuteur : -

Téléphone : 079 417 70 17

Courriel : *jean-pierre.kratzer@iena.ch*

Date : 11.03.2024

Remarques importantes°:

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **15 mars 2024** à l'adresse suivante : vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Remarques générales sur l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

Je prends position principalement en qualité d'éleveur et propriétaire de chevaux trotteurs, participants aux courses en Suisse.

Je suis globalement favorable aux mesures visant à assurer le bien-être des équidés, mais je considère que le texte de l'OPAn ne doit pas être inutilement alourdi par des dispositions parfois redondantes avec les principes de base de la législation sur la protection des animaux et j'insiste sur le fait que les mesures figurant dans la législation doivent être applicables et contrôlables en pratique. A défaut, ces mesures ne sont que des manifestations d'intention qui ne débouchent pas sur une réelle amélioration de la protection des animaux. D'autre part il est de première importance que toutes les mesures légales se basent sur des fondements scientifiques clairs et indiscutables.

La race de Trotteur Français est une race reconnue par tous les pays dans le monde, y compris en Suisse.

Si les mesures proposées dans le projet d'ordonnance, principalement la suppression de l'enrênement supérieur (article 21, lettre k), devraient être mises concrètement et rapidement en place, les conséquences sur les activités des éleveurs et propriétaires de trotteurs seraient très importantes. Pour plus de 60% d'entre eux, les chevaux seraient éliminés et voués à un sort inacceptable et contraire à nos convictions liées à la protection de l'animal. La race spécifique du trotteur ne permet pas facilement de les reconvertir dans d'autres disciplines. En outre, les investissements consentis dans l'élevage sont très importants et seraient du jour au lendemain anéantis. Il s'agirait à l'occurrence de la suppression pure et simple d'une race, dont le studbook est reconnu par l'office fédéral d'agriculture.

Par ailleurs la mesure proposée dans l'article 21, lettre k fixe une interdiction, qu'aucun autre pays européen ne pratique ou n'envisage d'introduire. En revanche, l'utilisation de l'enrênement supérieur peut être conditionnée réglementairement pour éviter toute contrainte inacceptable.

Par le présent avis, je prends uniquement position sur les propositions de révision de l'OPAn concernant les équidés ainsi que sur celles de l'OFPA relatives au transport professionnel d'équidés.



2. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (nouveau texte)
15, chiffre 3	La définition de « personne compétente » en ce qui concerne le marquage des équidés au moyen d'une puce électronique n'est pas identique à celle figurant à l'article 15a, chiffre 2 de l'Ordonnance fédérale sur les épizooties OFE.	<u>Ajout d'un chiffre 4</u> : Le marquage des équidés au moyen d'une puce électronique est réglé par l'article 15a, chiffre 2 de l'Ordonnance sur les épizooties
21, let. i	<p>La formulation est peu claire et prête à interprétation, particulièrement en français mais également en allemand.</p> <p>Elle fait partiellement double emploi avec la lettre h, elle-même sujette à interprétations bien qu'en vigueur depuis 2014. Une intégration de cette disposition dans la lettre h semble adéquate.</p> <p>En outre le terme de « Rollkur » figurant dans la version actuelle de l'ordonnance prête à confusion. Pour des raisons de mise en application, il est nécessaire de définir l'hyperflexion et, si le terme devait être maintenu, la « Rollkur ».</p>	h. obliger l'équidé à maintenir son encolure en hyperflexion par quelque moyen que ce soit, lors ou en dehors des périodes d'utilisation
21, let.j	L'article 4, al. 1 de l'OPAn fixe déjà que les animaux doivent être abreuvés et nourris régulièrement et en quantité suffisante. Cette	j. les priver d'eau ou de nourriture pour les rendre dociles ou les punir ;



	<p>précision (qui serait limitée aux équidés !) est redondante et inutile. Elle a en outre un caractère potentiellement diffamatoire pour la filière équine.</p>	
21, let.k	<ol style="list-style-type: none">1. Une énumération de divers moyens interdits laisse à penser que les autres seraient autorisés ! La fédération suisse des courses de chevaux a établi un catalogue exhaustif des harnachements autorisés avec une description objective de leurs fonctions et des risques liés à leur utilisation. Une formulation plus générale doit être préférée2. Grâce à l'association de plusieurs gènes, les chevaux appartenant aux races de trotteurs possèdent une allure particulière qui leur permet d'atteindre de grandes vitesses en restant au trot. Les enrênements supérieurs permettent au cheval de garantir son équilibre dans cette allure symétrique à deux temps. Les progrès de la génomique et ses effets sur la sélection à l'élevage laissent entrevoir le côté superfétatoire de cet accessoire à moyen terme, mais actuellement plus de 60% des chevaux trotteurs participant aux courses en Suisse ont encore besoin de cet enrênement supérieur pour sécuriser leurs allures. Une adaptation des règles concernant son usage	<p>k. utiliser les équipements suivants :</p> <ol style="list-style-type: none">1. des embouchures et ennasures pouvant causer par leur nature et malgré une utilisation adéquate des douleurs ou des blessures ;2. les enrênements fixes limitant de façon durable et coercitive les mouvements de l'encolure et de la tête



	<p>permet de supprimer tout risque d'abus. En l'état une interdiction de cet équipement provoquerait l'élimination immédiate de ces chevaux et la disparition de l'élevage des trotteurs, les gènes permettant un équilibre sans faille au trot à grande vitesse n'ayant pas encore été tous identifiés. Il est indispensable de prévoir un délai de plus de 10 ans pour une mise en œuvre d'une interdiction de cet équipement, afin de permettre à la génétique de progresser et aux chevaux participant actuellement aux courses de terminer leurs carrières sportives de manière échelonnée</p>	
21, let.l	<p>Cette disposition reprend l'art. 4, al.2 de la LPAn. Il n'y a pas de saison à ce que cette reprise soit limitée aux équidés. Je propose donc de déplacer cette disposition à l'article 16, al.2 OPAn, éventuellement en remplacement de la let. b de cet alinéa.</p>	
21, let.m	<p>Il sera extrêmement difficile de définir à partir de quel moment une pression psychologique sera considérée comme « excessive ». Vu cette difficulté, je propose de renoncer à cette disposition</p>	<p>m. exercer sur eux une pression psychologique excessive;</p>
21, let.n	<p>La définition de la « manière grossière ou inappropriée » sera très difficile à objectiver. En se basant sur les articles précédents tels que</p>	<p>n. utiliser des aides, tels que les éperons, les embouchures ou les rênes auxiliaires, de manière grossière ou inappropriée.</p>



	<p>proposés (interdiction généralisée à toutes les espèces d'exercer des violences physiques et interdiction des embouchures, ennasures et enrênements causant des douleurs ou des blessures) on dispose de mesures simples et réalistes visant le même but.</p>	
59, 3 bis	<p>Je ne comprends pas la raison pour laquelle les mulets et les bardots ne sont pas traités de la même façon. A ma connaissance, il n'existe pas de données comportementales qui explique cette différence.</p> <p>En outre il n'est pas toujours aisé de différencier les mulets des bardots sur la base du phénotype, ce qui rend la mise en application problématique</p> <p>Les mulets et les bardots ne sont pas des espèces mais des hybrides. Il convient donc de supprimer le mot « espèce »</p> <p>Accessoirement on remarquera que les poneys sont des chevaux de petite taille et qu'ils ne constituent pas une espèce propre. Leur mention est donc superfétatoire.</p> <p>Il est en outre indispensable de prévoir que la dérogation figurant à l'art. 59, chiffre 3 de l'OPAn s'applique également aux cas où des chevaux ou des ânes ou leurs croisements</p>	<p>3bis Sont reconnus comme des congénères pour les équidés au sens de l'al. 3 :</p> <ul style="list-style-type: none">a. pour les chevaux: les chevaux, les mulets et les bardots ;b. pour les ânes : les ânes, les mulets et les bardots;c. pour les mulets : les mulets, les bardots, les ânes et les chevaux;d. pour les bardots : les bardots, les mulets, les ânes et les chevaux;



	servent de congénères à des équidés d'un ou de plusieurs autres genres.	
60, al 2	Les mesures relatives aux soins des sabots s'appliquent à tous les équidés (tel que formulé dans l'actuelle version de l'OPAn)	Les sabots doivent être soignés de manière à permettre à l'équidé de se tenir dans une position anatomique correcte, à ne pas le gêner dans ses déplacements, et à prévenir les maladies du sabot.
62	<p>Les explications données par le Rapport explicatif sont très peu claires. En outre, ces mesures devraient s'appliquer à toutes les espèces animales et pas seulement aux équidés. On peut penser aux méthodes visant à influencer le comportement des chiens par exemple.</p> <p>D'autre part, le simple conditionnement par renforcement positif ou négatif est une « méthode visant à influencer le comportement » !</p> <p>Cette disposition est donc à revoir entièrement et, une fois une meilleure formulation faite, à étendre à toutes les espèces.</p>	<p>Art. 62 Mesures destinées à influencer le comportement des équidés Les mesures visant à influencer le comportement des équidés doivent être adaptées à la situation, en lien direct avec le comportement de l'animal et interrompues lorsque l'effet escompté a été atteint ou que les mesures génèrent de l'agitation chez l'animal.</p>



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'intérieur DFI
**Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV**



3. Remarques générales sur l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Je salue la prise en compte spécifique des équidés dans les dispositions relatives au transport professionnel d'animaux. Toutefois je considère que la spécificité de ces transports permet de réduire la durée de la formation pratique. En outre, comme il n'existe que très peu d'entreprises spécialisées dans le transport professionnel de chevaux en Suisse, la formation pratique doit être adaptée et pouvoir se réaliser en plusieurs fois.



4. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
7, al. 2, let. a ^{bis}	Voir remarques générales.	2 La partie pratique est spécifique à un groupe d'animaux et consiste à accompagner un transporteur d'animaux expérimenté ; elle dure: a ... a ^{bis} pour le personnel chargé du transport des équidés: au moins douze heures consacrées aux équidés, pouvant être réparties sur plusieurs jours;



5. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)



6. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



7. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques



8. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Laboratory Animal Services Center (LASC) - Universität Zürich

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : UZH-LASC

Adresse, Ort : Winterthurerstrasse 190, 8057 Zürich

Kontaktperson : Dr. Gregor Fischer

Telefon : 044 635 5092

E-Mail : gregor.fischer@lasc.uzh.ch

Datum : 13.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Das LASC begrüsst es sehr, dass nun unter Art. 137 die Forschung für die 3R ausdrücklich als eines der erlaubten Versuchsziele aufgeführt ist und so Forschung zu den 3R vorangetrieben werden kann.

Es ist erfreulich, dass den belastungsmindernden Massnahmen durch verschiedene Artikel in der Revision der TSchV vermehrt Rechnung getragen wird und dass nun die Abbruchkriterien zu Beginn der Verordnung als Begriff definiert werden. Dies stärkt beide Konzepte und spiegelt die heute schon übliche Praxis wider.

Wir begrüssen zudem, dass die Zucht von überzähligen Tieren thematisiert wird und Massnahmen zur Einschränkung der Tierzahlen vorgeschlagen werden. Die Anforderungen und Massnahmen müssen aber in der Praxis umsetzbar sein, so dass Erhaltungszuchten zur Vorbereitung von Versuchen möglich bleiben und die Verantwortung für die Anzahl gezüchteter Tiere denjenigen Personen übertragen wird, welche einen direkten Einfluss auf diese Tierzahlen haben. Dies ist eben **nicht die Leitung der Tierhaltung, sondern die Versuchsleitenden**, welche die Tierversuche planen und somit auch die für die Versuche notwendigen Tierzahlen und Zuchten planen und überprüfen.

Es ist zu beachten, dass die grösste Anzahl an sogenannten Überschusstieren bei der Zucht von genetisch modifizierten Tieren auftritt. Hier stehen aus gesetzlichen Gründen nicht alle Möglichkeiten zur Verfügung, um für diese Tiere eine andere Lösung zu finden als sie zu töten. Insbesondere Rehoming oder die Abgabe als Futtertiere ist aufgrund der genetischen Veränderung gesetzlich nicht erlaubt; diese Massnahmen können nur bei Wildtyp-Tieren umgesetzt werden. Für den Grossteil der überzähligen Tiere, nämlich die genetisch modifizierten, sind diese Massnahmen also nicht umsetzbar.

Zusätzlich zu den unten benannten Rückmeldungen möchten wir anregen, dass in Versuchstierhaltungen ein veterinärmedizinischer Dienst gefordert wird, wie er in grösseren Versuchstierhaltungen bereits üblich ist. Dies wird bereits bei einem Antrag zu einer Versuchstierhaltung (Form H) als Personal gefordert, sollte aber in der Tierschutzverordnung entsprechend ergänzt werden.

Das LASC begrüsst auch die verschiedenen Anpassungen zugunsten des Tierwohls von Nutztieren u.a. das Verbot von schmerzverursachenden Ausrüstungsgegenständen bei Equiden, das Verbot von Eingriffen wie z.B. durch Gummiringe zur Schwanzamputation, das Verbot von Kürzen des Schwanzes von Schafen und Touchieren des Schnabels beim Hausgeflügel. Ebenso wird das Verbot der Einfuhr von Hunden mit coupieren Ohren oder Ruten sowie die 15-Wochen-Regelung bei der Einfuhr von Hunden und die Anpassung der Masse von Hühnerställen bei Privathaltung begrüsst. Eine Anpassung der Mindestanforderungen insbesondere für Ziervögel steht allerdings noch aus und wäre begrüssenswert.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art 2 Abs 3 Bst. m ^{bis}	Definiert, dass eine Belastung reduziert werden kann. Gerade in der Haltung können Belastungen aber auch vollständig kompensiert und nicht nur reduziert werden. Die Begriffsdefinition sollte bevorzugt auch die vollständige Kompensation umfassen.	Massnahmen, durch die die Belastung eines Tieres in einer Versuchstierhaltung oder in einem Tierversuch reduziert oder vermieden wird, wie Anpassung der Haltungsbedingungen oder Pflegemassnahmen.
Art. 15 Abs. 2	<p>Bezieht sich der neue Absatz 2a auch auf Tierversuche bzw. Versuchstiere? Falls dies so ist, dann sollten folgende Praktiken hier auch berücksichtigt werden:</p> <p>Ohrstanzen bei kleinen Nagern zum Zweck der Markierung und Genotypisierung sowie die subkutane Injektion von Mikrochips zum Zweck der Markierung sind gängige Praktiken in Tierversuchen, für welche eine Schmerzausschaltung unverhältnismässig wäre und zudem die Belastung durch die Schmerzausschaltung selbst höher wäre.</p> <p>Wenn sich dieser Artikel ebenfalls auf Versuchstiere bezieht, sollten auch andere Methoden in Betracht gezogen werden, bei denen in der Praxis heute Ausnahmen zur Pflicht zur Schmerzausschaltung gemacht werden, insbesondere das Tätowieren (Ohr,</p>	Da nicht klar ist, ob sich dieser Artikel auch auf Versuchstiere bezieht, müsste dies zuerst der erläuternde Bericht klären. Allenfalls wären in der Verordnung dringend notwendige Ergänzungen zu machen. Siehe Kommentare.



	Pfote) und das Amputieren von Zehenspitzen in einem frühen Lebensstadium.	
Art. 114 Abs. 2 Bst. b	<p>Heutiger Text: Der Leiter / die Leiterin einer Versuchstierhaltung «trägt in tierschützerischer Hinsicht die Verantwortung für die Tierhaltung und die Zucht der Tiere sowie für den Handel;»</p> <p>Siehe Kommentare zu Art. 114f.</p> <p>In Art 114 Abs. 2 Bst. b sollte festgelegt werden, für welche «Kategorien» der Zucht die Leitenden der Versuchstierhaltung verantwortlich sind, auch bzgl. Zuchttierzahlen. Diese Kategorien umfassen z.B. Zucht unter Bewilligung G und M (da diese Bewilligungen auf die Leitenden einer Versuchstierhaltung ausgestellt werden), Zuchten (in angemessenem Umfang) bevor der Tierversuchsantrag (Form A) bewilligt ist, so z.B. Zucht für Experimente von neu an die Hochschulen kommende Forschende, Erhaltungszucht oder Rückkreuzungen, u.ä.</p>	Siehe Kommentare zu Art. 114f.
Art. 114f	Die Verantwortung für die kleinstmögliche Anzahl Tiere in Zucht und Haltung mit der gewährleistet ist, dass für die Durchführung von Tierversuchen ausreichend Tiere zur Verfügung stehen (Art. 118a, neu), kann nicht von den Leitenden der Versuchstierhaltungen getragen werden. Die Leitenden einer	<p>Art. 114 Abs. 2 Bst. f ist zu streichen.</p> <p>Da die Leitenden der Versuchstierhaltung aber Halter der Bewilligung für das Erzeugen von GVT sind (Bewilligung G, vgl. Art. 142) müssen sie für die Anzahl unter der G-Bewilligung gezüchteter Tiere verantwortlich bleiben. Ebenso wird der Entscheid über belastete Linien (Bewilligung M) auf</p>



	<p>Versuchstierhaltung sind üblicherweise nicht direkt in die Versuche einbezogen. Sie sind weder an der Planung der Versuche noch an deren Durchführung beteiligt. Eine Einschätzung der benötigten Zucht und der «ausreichenden» Anzahl Tiere für einen bestimmten Versuch durch die Leitenden der Versuchstierhaltung ist daher unrealistisch und nicht umsetzbar.</p> <p>Gemäss Art. 131 TSchV tragen bereits heute die Versuchsleitenden die Verantwortung für die Planung (und die fachgerechte Durchführung) des Tierversuchs in wissenschaftlicher und tierschützerischer Hinsicht. Somit sollte die Verantwortung der kleinstmögliche Anzahl Tiere auch bei dieser Rolle angesiedelt werden. Nur die Versuchsleitenden sind in der Lage, die Zucht für die von ihnen geplanten Tierversuche entsprechend anzupassen. Somit müssen die Versuchsleitenden für die Umsetzung des Art. 118a verantwortlich sein. Es ist gängige Praxis, dass die meisten Zuchten durch die Versuchsleitenden selbst geplant und durchgeführt werden.</p> <p>Entsprechend ist Art. 114 Abs.2 Bst.f zu streichen und Art.131 TSchV zu erweitern.</p>	<p>die Leitenden einer Versuchstierhaltung ausgestellt. In Form M wird Umfang der Zucht angegeben und bewilligt, und ggf. Auflagen zu Anzahl gezüchteter Tiere verfügt. Dies bedeutet, dass die Leitenden der entsprechenden Versuchstierhaltung für die Anzahl der gezüchteten Tiere gemäss einer Bewilligung zu Form M verantwortlich sind.</p> <p>Neu muss in Art. 114 Abs. 2 Bst. b differenziert werden, für welche "Kategorien" gezüchteter Tiere die Leitenden einer Versuchstierhaltung verantwortlich sind.</p>
Neu Art. 116 «Anforderungen an Personen, die Versuchstiere veterinärmedizinisch betreuen»	Für Institute, die Tierversuche durchführen und Versuchstierhaltungen betreiben, ist der Einsatz von Fachtierärzten und Fachtierärztinnen	Neu Art. 116 «Anforderungen an Personen, die Versuchstiere veterinärmedizinisch betreuen»



Alter Art. 116 neu Art. 116a «Anforderungen an Personen, die Versuchstiere betreuen»	unerlässlich. Zudem wird in der Form-H für Versuchstierhaltungen nach einer zuständigen Tierärztin/Tierarzt gefragt, obwohl diese Rolle gesetzlich nicht gefordert wird. Diese Diskrepanz gilt es nun auszugleichen. Daher beantragen wir die Ergänzung dieser Rolle in Artikel 116.	Abs. 1 «In Versuchstierhaltungen muss die für die veterinärmedizinische Betreuung der Tiere verantwortliche Person Tierarzt oder Tierärztin sein und seine/ihre Eignung durch einen entsprechenden Fachtiertertitel oder nachgewiesene Fachexpertise belegen.»
Art. 117 Abs. 1 «müssen durch Tageslicht oder künstliche Lichtquellen mit ähnlichem Spektrum erhellt werden»	Es ist unklar, ob hiermit auch das nicht-sichtbare Spektrum (insbesondere UV) gemeint ist. Dies sollte spezifiziert werden. Es sollte zudem bedacht werden, dass UV-Licht nur sehr eingeschränkt durch die Käfige dringen kann und bei nacht- und dämmerungsaktiven Tieren eine untergeordnete Rolle spielt. Die Lichtverhältnisse sollten spezifisch an die jeweilige Tierart und deren Bedürfnisse angepasst sein.	
Art. 117 Abs. 1 «...darf kein störendes Flimmern wahrnehmbar sein»	Das Flimmern wird von verschiedenen Individuen und unterschiedlichen Spezies unterschiedlich wahrgenommen. Die Vorgaben müssen daher hier klarer spezifiziert werden. Die Lichtverhältnisse sollten spezifisch an die jeweilige Tierart und deren Bedürfnisse angepasst sein.	
Art. 118a Abs. 1	Die Beschränkung der Zucht und Haltung von Versuchstieren auf die kleinstmögliche Anzahl, die genügend Tiere für die Durchführung von Versuchen gewährleistet, wird begrüsst und	Vorschlag neue Überschrift: Art. 118a Zulässige Anzahl Versuchstiere in der Zucht



	<p>steht im Einklang mit der Policy der UZH zur Forschung mit Tieren.</p> <p>Es sollte hier aber auch an Tierarten mit langer Generationenzeit gedacht werden. Bei solchen Tierarten kann die Planung schwieriger sein, wenn adulte oder alternde Tiere in einem Tierversuch eingesetzt werden sollen.</p>	<p>Abs. 1: Es sollte folgender Satz hinzugefügt werden:</p> <p>Die Erhaltungszuchten von Linien und Stämmen bleiben im notwendigen Umfang zulässig unabhängig vom Vorliegen einer Tierversuchsbewilligung.</p>
<p>Art. 118a Abs. 2 «Für die Zucht und die Haltung von belasteten Linien und Stämmen, bei denen die Belastung durch belastungsmindernde Massnahmen nicht vermieden werden kann, muss vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen, welche die Anzahl der Tiere rechtfertigt.»</p>	<p>Nicht genügend charakterisierte Linien oder Stämme werden derzeit im Rahmen einer Belastungserfassung evaluiert. Sollten Belastungen festgestellt werden, so ist eine Form-M bei der Behörde durch die Leitung der Versuchstierhaltung einzureichen. Die Behörde entscheidet dann über den Schweregrad der Belastung und mögliche Auflagen für die Zucht.</p> <p>Hierbei sollte sichergestellt werden, dass Linien und Stämme mit nur leichten Belastungen (Schweregrad 1) auch weiterhin ohne Vorliegen einer Tierversuchsbewilligung gezüchtet werden können.</p> <p>Abs. 2: Aus dem Verordnungstext geht nicht eindeutig hervor, ob die Zucht belasteter Stämme und Linien (Schweregrad 2 und 3) innerhalb der Laufzeit der Tierversuchsbewilligung erfolgen muss. Es kann über ein Jahr dauern, um genügend Tiere einer Linie mit komplexem Genotyp zu züchten. Wenn</p>	



	diese Zucht innerhalb einer <u>laufenden</u> Bewilligung erfolgen muss, wird ein grosser Teil der Laufzeit nicht für Experimente verwendet werden können. Es sollte präzisiert werden, dass die Zuchtdauer nicht auf die Laufzeit der Bewilligung angerechnet wird.	
Art. 118a Abs. 3 - Text im erläuternden Bericht	<p>«Abs. 3: Wenn z.B. bei der Erzeugung von gentechnisch veränderten Tieren aufgrund der biologischen Gesetzmässigkeiten (Vererbung) überzählige Tiere nicht weiter reduziert werden können, müssen diese entweder einer anderen Verwendung zugeführt werden (z.B. Rehoming, Futtertiere) oder – falls dies nicht möglich ist – zeitnah getötet werden.»</p> <p>Gemäss Einschliessungsverordnung dürfen gentechnisch veränderte Tiere nicht an private Personen abgegeben (rehoming) oder als Futtertiere verwendet werden. Somit macht der Abschnitt in den Erläuterungen keinen Sinn, solange diese Regelung nicht angepasst wird.</p> <p>Das LASC würde mehr Spielraum bei der Abgabe und Weiterverwendung von gentechnisch veränderten Labortieren als z.B. Futtertiere grundsätzlich sehr begrüssen.</p>	Erläuterungstext zu Art 118 Abs. 3 ist zu streichen, da er der Einschliessungsverordnung widerspricht.
Art. 119 Abs.1	Das LASC begrüsst die Stärkung von Refinements in der Haltung und im Versuch sehr. Der in Art. 119 Abs. 1 vorgesehene Passus, dass mit Versuchstieren schonend	Vorschlag: «Mit Versuchstieren muss schonend und nach den



	«nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen» umgegangen werden muss ist allerdings sehr unklar. Das LASC schlägt vor, diesen Text so anzupassen, dass man sich bzgl. des schonenden Umgangs an den Empfehlungen von Fachorganisationen (z.B. AALAS, GV-SOLAS, FELASA) orientieren muss.	neuesten Empfehlungen von Fachorganisationen umgegangen werden»
Art. 119 Abs. 1bis	Es ist zu beachten, dass eine Akklimatisierungsphase und Gewöhnung an den Menschen bei Tieren, welche z.B. zum Zwecke der Organentnahme sofort getötet werden sollen, keinen Sinn ergibt. Ebenfalls sollten Versuche mit freilebenden Tieren von dieser Regelung ausgenommen werden.	
Art. 119 - Erläuterungstext im erläuternden Bericht	Wie oben beschrieben begrüsst das LASC grundsätzlich die Stärkung der 3R. In den Ausführungen zum Aufheben von Mäusen an der Schwanzwurzel wird jedoch festgehalten, dass dies «erwiesenermassen sehr belastend» sei. Mit dieser Formulierung im Erläuterungstext ist zu befürchten, dass solche Versuche, in denen Tiere aufgrund experimenteller Umstände an der Schwanzwurzel hochgehoben würden, in den Schweregrad 3 eingestuft werden könnten.	Änderung von «erwiesenermassen sehr belastend» zu «kann belastend sein und/oder die Ängstlichkeit erhöhen».
Art 122 Abs 6	Obwohl in der geltenden Erläuterung auch Nutztierhaltungen genannt werden, geht dies aus dem Artikel nicht explizit hervor, und daher	Anpassung: «Keine Bewilligung als Versuchstierhaltung benötigen bestehende Haus-, Wild-, Nutz- und Heimtierhaltungen, in denen



Keine Bewilligung als Versuchstierhaltung benötigen bestehende Haus-, Wild- und Heimtierhaltungen, in denen vereinzelt oder vorübergehend Tiere zu Versuchszwecken gehalten werden.	werden einzelne Nutztierhaltungen als Versuchstierhaltungen geführt.	vereinzelt oder vorübergehend Tiere zu Versuchszwecken gehalten werden.»
Art. 126 Abs. 1	Die Anpassung wird begrüsst und entspricht der gängigen Praxis.	
Art 127 Abs. 1	Wir begrüssen diese Anpassung.	
Art. 129 Abs. 1 «in jedem Institut oder Laboratorium»	Klärung der Frage, was mit «Institut oder Laboratorium» gemeint ist, wäre hilfreich. Das LASC schlägt vor, dass die Formulierung «Institut oder Laboratorium» umformuliert wird in «bewilligte Versuchstierhaltung».	
Art. 129 Abs. 1	Das LASC unterstützt die Forderung nach Unabhängigkeit von Tierschutzbeauftragten und somit die Trennung der Funktion von Rollen in Tierversuchen oder der Tierhaltung an derselben Institution. Tierschutzbeauftragte an Hochschulen sollten idealweise auch keinem Institut unterstellt sein, sondern der Hochschulleitung unterstellt sein (z.B. an UZH: Tierschutzbeauftragte sind in der Abt. Tierwohl und 3R am Prorektorat Forschung angegliedert), um mögliche Interessenskonflikte zu unterbinden.	



	<p>Es gibt allerdings Tierschutzbeauftragte, die als Versuchsleitende oder versuchsdurchführende Personen auf Bewilligungen für Tierversuche im SG0 oder max. SG1 gelistet sind, welche für Aus- oder Weiterbildungskurse von Forschenden, die Tierversuche durchführen, notwendig sind. Diese Kurse sollen durch fundierte Aus- bzw. Weiterbildung das Tierwohl fördern und es wäre im Sinne des Tierschutzes kontraproduktiv dies einzuschränken. Es ist daher eine Ausnahmeregelung für solche Spezialfälle vorzusehen.</p>	
<p>Art. 129a, Bst. b «Angaben zu den festgelegten Überwachungs- und Abbruchkriterien sowie den belastungsmindernden Massnahmen»</p>	<p>Diese Änderung spiegelt die gängige Praxis wider und wird begrüsst. Allerdings lassen sowohl der Wortlaut des Artikels als auch der erläuternde Bericht vermuten, dass bei allen Versuchen belastungsmindernde Massnahmen nötig sind. In Versuchen im SG0 sind belastungsmindernde Massnahmen i.d.R. nicht festzulegen, da es keine Belastungen gibt. Dies sollte hier berücksichtigt werden.</p>	<p>b. Angaben zu den festgelegten Überwachungs- und Abbruchkriterien sowie den belastungsmindernden Massnahmen, sofern Belastungen vorliegen.</p>
<p>Zu Art. 129a</p>	<p>Es gilt zu beachten, dass viele Tierschutzbeauftragte interne Kontrollen der Tierversuche (post-approval monitoring) durchführen, um die Einhaltung der Vorschriften und das Wohlergehen der Tiere zu gewährleisten. Derzeit ist dies im Gesetzestext nicht gefordert, sondern die Verordnung sieht nur eine Überprüfung auf «Papier» vor. An der</p>	



	<p>UZH ist dieses interne Qualitätsmanagement durch interne Kontrollen in der Policy der UZH zur Forschung mit Tieren und den Stellenbeschreibungen der Tierschutzbeauftragten festgehalten.</p>	
<p>Art. 129a – Text im erläuternden Bericht</p>	<p>Wir begrüssen die Ausweitung dieses Artikels.</p> <p>In den Erläuterungen wird festgehalten: «Die Prüfung der Vollständigkeit der Tierversuchsgesuche bedeutet nicht nur, dass geprüft wird, ob alle Ziffern ausgefüllt und sämtliche Unterlagen vorhanden sind. Es beinhaltet auch eine Prüfung des Inhalts der Gesuchziffern und Unterlagen auf Nachvollziehbarkeit, Widerspruchsfreiheit und Korrektheit der Angaben». Diese Anforderung bezüglich Widerspruchsfreiheit und insbesondere Korrektheit ist allerdings nicht umsetzbar. Während die Widerspruchsfreiheit nach bestem Wissen geprüft werden kann, ist die Korrektheit in der Praxis nicht überprüfbar.</p> <p>Prüfung auf Widerspruchsfreiheit könnte bedeuten, dass sämtliche Details eines Antrags durch die Tierschutzbeauftragten auf Widerspruchsfreiheit geprüft werden müsste (z.B. auch alle Zahlen in verschiedenen Abschnitten und in Anhängen des Antrags, was wertvolle Zeit benötigt). Widerspruchsfreiheit inhaltlicher und fachlicher Art können die</p>	<p>Anpassung der Erläuterung: Referenzierten Teil anpassen oder zumindest «Widerspruchsfreiheit und Korrektheit» streichen. Diese Begriffe könnten z.B. durch das Wort «Kohärenz» ersetzt werden.</p>



	<p>Tierschutzbeauftragten nicht vollständig prüfen, da sie nicht für alle Forschungsgebiete genügend Expertise haben können. Daher müssen zwangsläufig die Versuchsleitenden verantwortlich sein, den Antrag in sich widerspruchsfrei zu formulieren.</p> <p>Prüfung auf Korrektheit: Die Fachexperten, die entscheiden welche Methoden am besten geeignet sind, um die spezifische Versuchsfrage in ihrem Forschungsfeld zu beantworten, sind die Versuchsleitenden. Der Anspruch, dass alle Tierschutzbeauftragten dies für alle Forschungsfelder in ihrer jeweiligen Institution prüfen könnten, ist unrealistisch.</p>	
Art. 131	<p>Ergänzung im Sinne des zu streichenden Art. 114 Abs.2 Bst. f</p> <p>Da die Überprüfung der Zahlen sowohl durch die Behörde wie auch durch die Institution selbst möglich sein muss, müssen diese maximalen Zuchtzahlen vom Versuchsleitenden berechnet oder plausibel abgeschätzt werden und vorweisbar sein. Ein Vorschlag wäre, diese Zuchtzahlen mit der Form A (Antrag für Bewilligung von Tierversuchen) zu verknüpfen.</p> <p>Sollten diese Angaben zu Tierzahlen Bestandteil von Form A werden, so sind entsprechend Art.</p>	<p>Die Versuchsleiterin oder der Versuchsleiter: Neu (Bst. d): «ist verantwortlich, dass die kleinstmöglich Anzahl Tiere gezüchtet und gehalten wird, die für die Tierversuche nötig sind (Art. 118a). Er oder sie ist weiter verantwortlich für die Berechnung und Angabe der Anzahl gezüchteter Tiere, die für den Versuch nötig ist.»</p>



	<p>139 Abs.1, 140 Abs.1, 141 Abs.4 TSchV sowie in der TVV Art. 30 anzupassen.</p> <p>131 Bst. b: Um die unterschiedlichen Rollen von Versuchsleitenden und Leitenden einer Versuchstierhaltung (HAF) zu schärfen, sollte der bestehende Art. 131 b) deutlicher die Verantwortung des Versuchsleiters hinsichtlich der <u>im Versuch</u> befindlichen Tiere und nicht allgemein (wie bisher) für die der Versuchstiere angepasst werden. Die Betreuung der Tiere wird in der Regel auch während des Versuchs von der Tierhaltung sichergestellt und nur ausnahmsweise von den Forschenden selbst übernommen.</p> <p>131 Bst. c: Die gängige Praxis ist genau umgekehrt, denn im Normalfall gewährleistet der Leiter/die Leiterin der Versuchstierhaltung (HAF) die Tierpflege auch während des Versuchs und die Veterinärämter fordern eine Begründung, sofern der Versuchsleiter diese aus tierexperimentellen Gründen selbst übernehmen möchte/muss. Das KVET Zürich fordert hierfür eine temporäre schriftliche Vereinbarung zwischen HAF und Versuchsleitenden.</p>	<p>Vorschlag 131 b) neu:</p> <p>ist zuständig für die Arbeitszuteilung, die Instruktion der versuchsdurchführenden Personen, die Kontrolle der Arbeiten, die Organisation der fachgerechten Überwachung der Tiere im Versuch sowie die Ausführung der notwendigen Dokumentationsarbeiten;</p> <p>131c)</p> <p>Sofern der Versuchsleiter die Verantwortung für die Tierhaltung aus experimentellen Gründen selbst wahrnehmen muss, ist dies in einer Vereinbarung mit der Leiterin oder dem Leiter der Versuchstierhaltung schriftlich zu regeln.</p>
--	--	--



Art. 135 Abs. 1	Diese Anpassung spiegelt die heutige Praxis wider und wird daher begrüsst.	
Art. 137 Abs. 1 Bst. d	<p>Wir unterstützen diese Anpassung sehr. Derzeit liest sich Art. 137 allerdings so, als ob jedes Versuchsziel eines der 3R zum Ziel haben muss. Das ist so nicht gemeint (siehe auch erläuternder Bericht), weshalb zumindest nach Ziel 1c "oder" einzufügen ist, um dies deutlich zu machen. Man könnte den ganzen Artikel eindeutiger formulieren, wenn nach jedem Ziel ein «und/oder» eingefügt würde.</p> <p>Wir bitten aber in jedem Fall mindestens um die Ergänzung eines «oder» nach dem Buchstaben c, damit eindeutig ist, dass dies eines der erlaubten Versuchsziele ist, aber keines sein muss.</p> <p>Heutiger Text: Die Formulierung «Erhaltung oder dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Mensch und Tier steht» könnte so interpretiert werden, dass es zwingend immer um Mensch und Tier geht. Das LASC schlägt vor, dieses «und» durch ein «oder» zu ersetzen</p>	<p>Art. 137 Kriterien für die Beurteilung des unerlässlichen Masses von belastenden Tierversuchen</p> <p>1 Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss belegen, dass das Versuchsziel:</p> <ul style="list-style-type: none">a. in Zusammenhang mit der Erhaltung oder dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Mensch und oder Tier steht; und/oderb. neue Kenntnisse über grundlegende Lebensvorgänge erwarten lässt; und/oderc. dem Schutz der natürlichen Umwelt dient; und/oderd. dem Ersatz von Tierversuchen, der Reduktion der Anzahl von Versuchstieren oder der Belastungsminderung in Tierversuchen dient. <p>Im Minimum ist folgende Anpassung vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none">c. dem Schutz der natürlichen Umwelt dient; oder



		d. dem Ersatz von Tierversuchen, der Reduktion der Anzahl von Versuchstieren oder der Belastungsminderung in Tierversuchen dient.
Art. 140 Abs. 1 Bst. d	Diese Anpassung entspricht der üblichen Praxis und wird begrüsst.	
Art. 145a Bst c.	Es ist unklar, was mit «international anerkannter Einteilung» gemeint ist. Das LASC würde es begrüssen, wenn dies in den Erläuterungen genauer definiert werden würde.	
Art. 145a Bst e.	Hier sollte präzisiert werden, dass es sich um den retrospektiven Schweregrad handelt.	Anpassung: e. den retrospektiven Schweregrad der Belastung
Art. 190 Abs. 1	Eine fachbezogene, kontinuierliche Weiterbildung ist auch für die Mitglieder der Tierversuchskommissionen unerlässlich, damit sie zur fachkundigen Prüfung der Versuchsanträge befähigt werden. Das LASC beantragt daher eine Ergänzung: "f Mitglieder von Tierversuchskommissionen"	Ergänzung: «f Mitglieder von Tierversuchskommissionen»
Art. 198 c.1	Im Unterschied zur französischen Textversion könnte man hier beim Wort «Art» Art der Haltung oder Art der verwendeten Tierart verstehen, weshalb das LASC die Präzisierung in «Tierart» empfiehlt. Einige der Formulierungen sind unklar. Ein Praktikant muss nicht notwendigerweise einen	Bitte um Präzisierung: Art. 198c Anforderungen an Praktikumsbetriebe (neu) 1 «Ein Tierhaltungsbetrieb, der ein Praktikum im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung nach dieser Verordnung anbietet, muss über einen Tierbestand verfügen, der in Grösse und Tierart mindestens demjenigen entspricht, den die Praktikantin oder der Praktikant zu betreuen



	<p>Betrieb haben, den er zukünftig betreuen möchte, denn es kann sich um ein reines Orientierungspraktikum handeln. Insofern ist auch der Vergleich in Bezug auf die Mindestgrösse des Praktikumsbetriebs und des zukünftigen Betriebs schwer nachzuvollziehen. Zudem wäre es im Falle eines versuchstierkundlichen Praktikums kaum vermittelbar, dass ein Praktikant mit dem Ziel später an der UZH zu arbeiten kein Praktikum an der ETH machen könnte, da deren Versuchstierhaltung deutlich kleiner ist als diejenige der UZH. Hier sollte die Praxistauglichkeit nochmals geprüft und allfällige Auflagen weiter gefasst werden.</p>	<p>beabsichtigt. Die für den Betrieb verantwortliche Person muss über die erforderliche Qualifikation zur Betreuung des Tierbestands verfügen.»</p>
Anhang 3, Tabelle 1	<p>In der neuen französischen Version von Tab. 1 in Anhang 3 wurde die minimale Haltungsfläche (cm²) für die Maus <i>mus musculus</i> geändert, während dies in der deutschen Version nicht der Fall ist. Vermutlich handelt es sich hier um einen Fehler.</p>	<p>Anpassung an vorherige französische und deutsche Version (rev. TSchV) <i>Mus musculus</i>.</p> <p><20g surface minimale de l'unité de détention 340 330 cm²</p> <p>20-30g surface minimale de l'unité de détention 340 330 cm²</p> <p>>30g surface minimale de l'unité de détention 340 330 cm²</p>



<p>Text im erläuternden Bericht «Auswirkungen» 3.1 Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden: ... Der Zusatzaufwand für die Prüfung der Berichte der Versuchstierhaltungen durch den Bund und die kantonalen Behörden sowie die Aufbereitung und Publikation der Daten durch den Bund ist vernachlässigbar."</p>	<p>Das LASC ist überzeugt, dass die Auswirkungen auf Bund und Kantone hier stark unterschätzt wird. Gemäss Art. 118a Abs.1 ist die Zucht und die Haltung von Versuchstieren auf die kleinstmögliche Anzahl Tiere zu beschränken, mit der gewährleistet ist, dass für die Durchführung von Tierversuchen ausreichend Tiere zur Verfügung stehen. Diese Zahl muss begründet werden und vermutlich wird dies über Form A passieren müssen. Die kantonalen Veterinärämter müssen diese Zahlen also auf Plausibilität prüfen und bewilligen. Schliesslich muss das Veterinäramt überprüfen, ob diese Zuchtzahlen auch eingehalten werden. Dies bedeutet einen erheblichen Mehraufwand bei den Veterinärämtern.</p>	
---	---	--



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10 Abs. 3a	<p>Das LASC unterstützt grundsätzlich die zeitliche Begrenzung der Durchführung der Zehenspitzenamputation.</p> <p>Bezüglich der erlaubten Zeitspanne schlagen wir jedoch eine Anwendung bis mindestens zu Tag 10 vor. Dies basiert einerseits auf der benötigten Mindestgrösse der Zehen für die zuverlässige Durchführung der Methode. Das Mindestalter postnataler Tag 4/5 ist aus Sicht des Tierschutzes wichtig: Wenn die Zehen (noch) nicht gut getrennt sind, ist das Risiko von Fehlern bei der Kennzeichnung der Tiere zu gross. Andererseits basiert dieser Vorschlag darauf, dass in der Praxis eine gewisse Flexibilität benötigt wird und es daher eine grössere Zeitspanne braucht für die Zehenspitzenamputation (z.B., wenn die Tage P5-7 auf ein Wochenende fallen). In der Literatur herrscht keine Einigkeit, bis wann genau der Eingriff ohne Schmerzen durchführbar ist. Eine Zeitspanne bis zu 10 Tagen erscheint aber ein guter Kompromiss.</p>	a. Amputation des ersten Glieds einer Zehe in den ersten sieben zehn Tagen nach der Geburt;
Art. 17	Wir begrüßen diese wichtige Ergänzung.	



Art. 18	Wir begrüßen diese wichtige Ergänzung.	
Art. 29 Abs. 1 und 1 ^{bis}	<p>Das LASC unterstützt die Bestrebungen um erhöhte Transparenz und entsprechende Information zu den Versuchstieren. Allerdings sehen wir mit dem vorgeschlagenen Art. 29 mehrere Probleme bezüglich der Kategorien:</p> <p>Ein Tier kann in mehreren Kategorien gelebt haben – in welcher Kategorie soll dieses Tier dann rapportiert werden? Es wird in jedem Fall eine Überschneidung geben, so dass Tiere in mehreren Kategorien gezählt werden müssen. Hier bräuchte es zusätzliche Erläuterungen.</p> <p>Der Text in den Bst. a-c sollte die entsprechenden Arten oder Gruppen von Tieren für die entsprechende Zählweise angeben.</p> <p>Aus Kohärenzgründen schlagen wir vor, Bst. c in a^{bis} und b^{bis} zu ändern. Aquatischen Tiere können zudem aus dem Ausland oder aus einer anderen Schweizer Versuchstierhaltung stammen.</p> <p>Abs. 1 a «Anzahl in der Versuchstierhaltung geborene Tiere, gezählt bis spätestens am 7. Tag nach der Geburt;» - Anpassung an Art.10 Abs. 3a soll hier die Zeitspanne bis 10 Tage nach Geburt angepasst werden.</p>	<p>Abs. 1a Anzahl in der Versuchstierhaltung geborene Tiere, gezählt bis spätestens am 7. 10. Tag nach der Geburt;</p> <p>1a^{bis} bei aquatischen Arten die Anzahl der Tiere, die in der Versuchstierhaltung das Stadium der freien Futteraufnahme erreichen;</p>



	<p>Abs.1 d Ziffer 1. Diese Zahl wird bereits über die Berichte AC an das BLV eingereicht. Es macht daher wenig Sinn, diese Zahl nochmals durch die Leitenden der Versuchstierhaltung eingeben zu lassen. Es gäbe einen unverhältnismässigen Mehraufwand.</p> <p>Abs.1 d Ziffer 3. Die Formulierung ist unklar. Welche Tiere sind hier gemeint? Alle Tiere, die ins Rehoming gehen, bei Nutztieren die Abgabe zum Schlachten sowie Tiere, die in andere Versuchstierhaltungen (andere Institution, bspw. ausserhalb der UZH) für Zucht oder Versuche abgegeben werden? Dies sollte klarer formuliert werden.</p>	<p>1b Anzahl Tiere, die aus dem Ausland importiert wurden</p> <p>1b^{bis} bei Fischen und Lurchen, die als Eier oder Larvenstadien aus dem Ausland importiert wurden: Anzahl Tiere, die in der Versuchstierhaltung das Stadium der freien Futteraufnahme erreichen</p> <p>Neu. 1c die weitere Verwendung der nach den Bst. a-b^{bis} zu meldenden Tiere, aufgeteilt in folgende Kategorien.</p> <p>Abs.1 d Ziffer 1 streichen</p> <p>Abs.1 d Ziffer 3 – Vorschlag zur Präzisierung: Anzahl an Dritte lebend abgegebene Tiere (Rehoming, Abgabe an andere Versuchstierhaltungen, lebende Abgabe für Schlachtung)</p>
--	---	--



	<p>Abs. 1 d Ziffern 4, 5: Anzahl getöteter oder unerwartet verstorbener Tiere (Krankheit, Alter, Infantizid) sollte in der Statistik nicht separat betrachtet werden, da der Mehrwert an Information nicht klar ist.</p> <p>Abs. 1 d Ziffer 6. Dieser Punkt ist unklar und es ist nicht realistisch, dass die Leitenden einer Tierhaltung zu jedem Zeitpunkt wissen, wie die Tiere in ihrer Tierhaltung zukünftig verwendet werden sollen.</p> <p>Abs. 1^{bis}: Ein Vermischen von verschiedenen Jahren (1^{bis}) würde zu unübersichtlichen Zahlen führen; die Angaben sollten auf jeweils ein Kalenderjahr analog allen anderen Berichten dieses Bereichs limitiert werden. Da wir die Streichung von Abs. 1d Ziffer 6 vorschlagen, wäre somit auch Abs. 1^{bis} zu streichen.</p>	<p>Abs. 1 Ziffern 4+5 zusammenzufassen: Anzahl toter Tiere - Vorschlag: Anzahl getöteter oder verstorbener Tiere, gezählt ab dem 10. Tag nach Geburt</p> <p>Bei aquatischen Arten Anzahl getöteter oder verstorbener Tiere ab dem Stadium der freien Futteraufnahme</p> <p>Abs.1 d Ziffer 6 streichen</p> <p>Abs. 1^{bis} zu streichen</p>
Anhang 1	Die Ergänzung von Buchstaben e und g werden als längst überfällige Ergänzungen sehr begrüsst.	g) Einsatz von Endonukleasen f) Elektroporation



	Man könnte sich auch eine allgemeinere Definition vorstellen, um allfällige neue Verfahren zur Genom-Editierung einzuschliessen und diese nicht nur auf Crispr/Cas9 zu beschränken.	



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Siehe allgemeine Anmerkungen.



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Bereiche des Tierschutzes

(vom 27.11.2023 bis zum 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Unternehmen / Organisation / Dienst : Barbara Humbert
Sigle Unternehmen / Organisation / Dienst : Landwirtschaftsbetrieb mit Sportpferden
Adresse, Ort : Bramegg 86, 3438 Lauperswil
Ansprechpartner : Barbara Humbert
Telefon : 079 774 25 13
E-Mail : barbara.humbert@bluewin.ch
Datum : 15.03.2024

Wichtige Hinweise°:

1. Wir bitten Sie, die Formatierung des Formulars nicht zu ändern.
2. Bitte verwenden Sie eine separate Zeile je Verordnungsartikel.
3. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme im **Word-Format bis zum 15. März 2024** an die folgende Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über den Tierschutz (TSchV)

Mein Mann und ich betreiben eine Pferdezucht mit Sportpferden und nehmen aktiv an Pferderennen im Trabrennsport teil.

Mit dieser Stellungnahme nehme ich ausschliesslich Stellung zu den Vorschlägen für die Revision der TSchV, welche die Equiden betreffen sowie zu den Vorschlägen der TSchV über den gewerbsmäßigen Transport von Equiden.

Ich unterstützte generell die Massnahmen zur Gewährleistung des Wohlergehens von Equiden. Ich bin jedoch der Ansicht, dass der Text der TSchV nicht unnötig durch Bestimmungen aufgebläht werden sollte, die sich mit den Grundprinzipien der Tierschutzgesetzgebung überschneiden, und möchte unterstreichen, dass die in den Rechtsvorschriften enthaltenen Massnahmen in der Praxis anwendbar und kontrollierbar sein müssen. Andernfalls sind diese Massnahmen lediglich Absichtserklärungen, die nicht zu einer wirklichen Verbesserung des Tierschutzes führen. Außerdem ist es von größter Wichtigkeit, dass alle gesetzlichen Massnahmen auf klaren und unbestrittenen wissenschaftlichen Grundlagen basieren.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung. über den Tierschutz (TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
15, Ziffer 3	Die Definition der "sachkundigen Person" in Bezug auf die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist nicht identisch mit der Definition in Artikel 15a, Ziffer 2 der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung TSV.	<u>Hinzufügen einer Ziffer 4</u> : Die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist in Artikel 15a Ziffer 2 der Tierseuchenverordnung geregelt.
21 Buchstabe i	<p>Die Formulierung ist unklar und lässt Interpretationen zu, insbesondere im Französischen, aber auch im Deutschen.</p> <p>Sie überschneidet sich teilweise mit dem Buchstaben h, der ebenfalls Interpretationsspielraum bietet, obwohl er seit 2014 in Kraft ist.</p> <p>Eine Aufnahme dieser Bestimmung in Buchstabe h erscheint angemessen.</p> <p>Zudem ist der Begriff "Rollkur" in der aktuellen Fassung der Verordnung missverständlich. Aus Gründen der Umsetzung ist es notwendig, die Hyperflexion und, falls der Begriff beibehalten werden sollte, die "Rollkur" zu definieren.</p>	h. den Equiden während oder außerhalb der Verwendungszeiten mit irgendwelchen Mitteln dazu zwingen, den Hals in einer Hyperflexion zu halten
21, Bst.j	Artikel 4, Absatz 1 der TSchV legt bereits fest, dass Tiere regelmäßig und in ausreichender Menge getränkt und gefüttert werden müssen.	j. ihnen Wasser oder Nahrung vorenthalten, um sie gefügig zu machen oder sie zu bestrafen;



	<p>Diese Präzisierung (die auf Equiden beschränkt wäre!) ist überflüssig und unnötig. Darüber hinaus ist sie potenziell diffamierend für die Pferdebranche.</p>	
<p>21, Buchstabe.k</p>	<p>Eine Aufzählung verschiedener verbotener Mittel lässt vermuten, dass andere Mittel erlaubt sind! Der Schweizer Pferderennsportverband hat einen vollständigen Katalog der zugelassenen Ausrüstungen mit einer objektiven Beschreibung ihrer Funktionen und der mit ihrer Verwendung verbundenen Risiken erstellt. Eine allgemeinere Formulierung sollte unbedingt bevorzugt werden.</p> <p>2. Durch die Kombination mehrerer Gene haben Pferde, die zu den Traberrassen gehören, eine besondere Gangart, die es ihnen ermöglicht, hohe Geschwindigkeiten zu erreichen, während sie im Trab bleiben. Die Aufsatzzügel ermöglichen es dem Pferd, sein Gleichgewicht in dieser symmetrischen Zweitakt-Gangart zu gewährleisten. Die Fortschritte in der Genomik und ihre Auswirkungen auf die Selektion in der Zucht lassen erkennen, dass dieses Zubehör mittelfristig überflüssig wird, aber derzeit benötigen noch mehr als 60% der Traberpferde, die in der Schweiz an Rennen teilnehmen, den Aufsatzzügel um ihre Gangart sicher zu stellen. Eine Anpassung der Regeln für seine</p>	<p>k. folgende Ausrüstung verwenden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gebisse und gebisslose Zäumungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und trotz sachgemäßem Gebrauch Schmerzen oder Verletzungen verursachen;2. Fest fixierte Aufsatzzügel, die die Bewegung des Halses und des Kopfes dauerhaft und zwangsweise einschränken

	<p>Verwendung ermöglicht es, jedes Missbrauchsrisiko zu beseitigen. Ein Verbot dieser Ausrüstung würde zum sofortigen Ausschluss dieser Pferde und zum Verschwinden der Traberzucht führen, da noch nicht alle Gene, die eine fehlerfreie Gleichgewichtskontrolle im Hochgeschwindigkeitstrab ermöglichen, identifiziert worden sind. Es ist unerlässlich, eine Frist von mehr als 10 Jahren für die Umsetzung eines Verbots dieser Ausrüstung vorzusehen, damit die Genetik Fortschritte machen kann und die Pferde, die derzeit an Rennen teilnehmen, ihre Sportkarrieren gestaffelt beenden können.</p>	
21, Buchstabe l	<p>Diese Bestimmung übernimmt Art. 4 Abs. 2 des TSchG. Es gibt keinen Grund, dass diese Übernahme auf Equiden beschränkt ist. Wir schlagen daher vor, diese Bestimmung in Art. 16 Abs. 2 TSchV zu verschieben, eventuell anstelle von Bst. b dieses Absatzes.</p>	
21, Bst.m	<p>Es wird äußerst schwierig sein, zu definieren, ab wann psychologischer Druck als "übermäßig" gilt. Angesichts dieser Schwierigkeit schlagen wir vor, auf diese Bestimmung zu verzichten</p>	<p>m. einen übermäßigen psychologischen Druck auf sie ausüben;</p>
21, Buchstabe.n	<p>Die Definition von "grobe oder unangemessene Weise" wird sehr schwer zu objektivieren sein. Basierend auf den vorherigen Artikeln, schlagen wir vor (generelles Verbot körperlicher Gewalt</p>	<p>n. Hilfsmittel wie Sporen, Mundstücke oder Hilfszügel auf grobe oder unangemessene Weise verwenden.</p>



	<p>für alle Tierarten und Verbot von schmerzverursachenden Gebissen und Zäumungen) stehen einfache und realistische Maßnahmen zur Verfügung, die auf das gleiche Ziel abzielen.</p>	
59, 3a	<p>Wir verstehen nicht, aus welchen Grund Maultieren und Maulesel nicht gleichbehandelt werden. Meines Wissens gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären.</p> <p>Außerdem ist es nicht in jedem Fall zweifelsfrei möglich, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung problematisch macht</p> <p>Maultiere und Maulesel sind keine Arten, sondern Hybriden. Das Wort "Art" sollte daher gestrichen werden</p> <p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p> <p>Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Typ(en) dienen.</p>	<p>3bis Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von Abs. 3 :</p> <ul style="list-style-type: none">a. für Pferde: Pferde, Maultiere und Maulesel;b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel;c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde;d. Maulesel: Maultiere, Maulesel, Esel und-Pferde;



62	<p>Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Außerdem sollten diese Maßnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Verhaltens von Hunden.</p> <p>Andererseits ist die einfache Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens"!</p> <p>Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.</p>	<p>Art. 62 Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an der Situation, in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Maßnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.</p>



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Ich begrüße die besondere Berücksichtigung von Equiden in den Bestimmungen über den gewerblichen Tiertransport. Ich bin jedoch der Ansicht, dass die Besonderheit dieser Transporte es ermöglicht, die Dauer der praktischen Ausbildung zu verkürzen. Da es in der Schweiz nur sehr wenige Unternehmen gibt, die sich auf den gewerbsmäßigen Transport von Pferden spezialisiert haben, muss die praktische Ausbildung außerdem angepasst werden und in mehreren Teilen absolviert werden können.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
7 Abs. 2 Buchst. a ^{bis}	Siehe Allgemeine Bemerkungen.	2 Der praktische Teil erfolgt tiergruppenspezifisch durch Begleitung einer erfahrenen Tiertransporteurin oder eines erfahrenen Tiertransporteurs und umfasst: a ... a ^{bis} für Personen, welche sich mit Equidentransporten befassen mindestens 12 Stunden die für Equiden aufzuwenden sind und über mehrere Tage verteilt werden können;



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : LBV

Adresse, Ort : Schellenrain 5, 6210 Sursee

Kontaktperson : Raphael Heini

Telefon : 041 925 89 21

E-Mail : raphael.heini@luzernerbauern.ch

Datum : 13.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen von 4 Verordnungen im Tierschutzbereich.

Der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (LBV) beschränkt sich in dieser Stellungnahme auf die Elemente, die Nutztiere und die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren betreffen. Zu den geplanten Änderungen für die Haltung von Heimtieren und von Versuchstieren äussert sich der LBV nicht.

Allgemeines

Die vorgesehenen Änderungen werden abgelehnt. Die Neuerungen haben wesentliche zusätzliche administrative, personelle und finanzielle Aufwändungen zur Folge und diese können den Tierhaltern nicht auch noch zugemutet werden. Die vorgesehenen Anpassungen im Nutztierbereich sind einseitig auf neue Verbote und neue Auflagen ausgerichtet, obwohl in den Begleittexten ausdrücklich Bezug auf die Berücksichtigung neuer Entwicklungen hingewiesen wird. Die Berücksichtigung neuer Entwicklungen welche Vorteile für die Tierhalter bringen können (wie z.B. virtuelle Zäune) sind aber in diesen Anpassungen nicht aufgenommen worden. Auf die Anpassung dieser Verordnungen ist zu verzichten oder auf die Teile zu beschränken, die die Nutztiere und die Haltung von Nutztieren nicht betreffen.

Details

Das Verbot des Kürzens der Schwänze bei Lämmern beeinträchtigt das Tierwohl, statt es zu fördern. Die Arbeit für das Kürzen der Schwänze wird von den Tierhaltern nicht gesucht. Die Kürzung wird vorgenommen, um das Tierwohl zu verbessern. Die Lämmer werden so vor der Verschmutzung durch Kot und oder Urin bewahrt, was dem Tierwohl zuträglich ist. Die Absicht das Verbot erst umzusetzen, nachdem das Problem durch die Zucht auf kurze Schwänze gelöst ist, zeigt den Zielkonflikt zwischen diesen zwei Anliegen der Tierwohls deutlich. Eine pragmatische Lösung ist daher der «reinen Lehre», die in diesem Fall auch als «reine Leere» formuliert werden kann, vorzuziehen.

Das Verbot des Touchieren der Schnäbel von Legeküken ist ein massiver Rückschritt im Tierwohl und muss im Namen einer praxistauglichen tierfreundlichen Haltung gestrichen werden. Es verbietet eine der wenigen effektiven Massnahmen, die Tierleid in bestimmten Situationen verhindern kann. Touchieren bleibt ein Eingriff im Kükenalter, der jedoch das Tierwohl fördert und hohe Tiergesundheit im restlichen Leben der Tiere ermöglicht. Es



verhindert schmerzvolle offene Wunden und erhöhte Mortalität. Oft trägt es zu einer überdurchschnittlichen Vitalität und Tiergesundheit bei. Zentral ist, dass der Eingriff korrekt durch fachkundiges Personal durchgeführt wird.

Bei der Enthornung und einer allfälligen Schmerzausschaltung durch die Tierhalter und bei den Anmerkungen in Tabelle 1 sollen mit dieser Vorlage missverständliche Formulierungen verbessert werden. Leider gelingt das mit den vorliegenden Vorschlägen nicht.

Bezüglich der Uminterpretation der Anmerkung 3 und neu 1a in Tabelle 1 kann sicher nicht auf eine damalige Absicht des Verordnungsgebers Bezug genommen werden. Die bisherige Anmerkung wurde vor gut 15 Jahren in die TschV geschrieben. Diese nach so langer Zeit und damit auch Gültigkeit als Irrtum oder andere Absicht des Verordnungsgebers darzustellen, widerspricht Treu und Glauben und stellt jegliche Art von Rechtserlassen jederzeit für eine nachträgliche Uminterpretation zur Disposition. Auf diese Weise wird die Rechtssicherheit untergraben. Diese Anpassungen sind unverändert in der TschV Tabelle 1 zu belassen. Die Änderung der Anmerkungen 3 und neue 1a hätte bauliche Anpassungen in mehreren Tausend relativ neu gebauten Ställen zur Folge. Bauliche Anpassungen benötigen immer eine ausreichende Übergangsfrist, weil Planung, Bewilligung und Realisierung nicht von heute auf morgen umgesetzt werden können. An dieser Stelle verweisen wir ausdrücklich auf Art. 8 des Tierschutzgesetzes, das den Investitionsschutz für nach dem TschG bewilligten Bauten während **mindestens** der ordentlichen Abschreibedauer garantiert.

Dem Tierwohl nützen die Änderungen gemäss dem Vorschlag des Bundes nicht. Im Vollzug muss das Tierwohl im Fokus stehen. Daher sind die Ställe / Tierhaltungen bei Tierschutzkontrollen bezüglich dem qualitativen Tierwohl zu kontrollieren. Bei den Kontrollen ist auf das Wohlbefinden und auf Haltungsschäden zu achten. Wenn an den Tieren keine relevanten Defizite erkennbar sind, ist von der Beanstandung bez. baulichen Vorgaben (Masse gemäss Tabelle 1) abzusehen. Wenn auf Grund von relevanten Defiziten bauliche Anpassungen unumgänglich sind, muss dem betroffenen Tierhalter eine angemessene Frist für die gesetzeskonforme Anpassung der Stallungen (Planung, Bewilligungen und Realisierung) eingeräumt werden.

Die vorgeschlagene Formulierung für die Ferkelaufzucht verbietet sogar den Wurfausgleich mit andern Mutterauen, was wohl nicht die Absicht sein kann.

Die Weiterbildungspflicht für Tierbetreuer in gewerblichen Tierhaltungen (Art. 190. Abs. 1, Bst. e) ist so zu formulieren, dass die landwirtschaftliche Tierhaltung dieser Weiterbildungspflicht nicht untersteht.

Die neuen Anforderungen von 480 Stunden an die Ausbildung von gewerblich tätigen Klauenpflegern werden auf diesem Gebiet einen Fachkräftemangel provozieren. Die Ausbildung wurde vor rund 8 Jahren eingeführt und hat sich bewährt. Mit dieser unrealistisch hohen Anzahl Ausbildungsstunden werden allfällige Interessenten für diese Tätigkeit abgeschreckt statt gewonnen. Die Behörden haben in dieser Beziehung eine Verantwortung für verhältnismässige Vorgaben an diese Ausbildung damit auch künftig genügend Klauenpfleger verfügbar sind.



Die Anpassung des Flächenbedarfs beim Transport von Gitzi im Anhang 4 der TschV ist dem Schweizerischen Ziegenzuchtverband seit Jahren ein Anliegen. Der Vorschlag geht in die richtige Richtung, die Einführung einer neuen Kategorie für den Transport von Gitzi wird begrüsst. Hingegen ist die vorgeschlagene Transportfläche zu gross bemessen und ist anzupassen. Dadurch werden das Tierwohl verbessert und die Anzahl Transportfahrten reduziert.

Der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband verlangt der hier vorgelegten Änderungen der TschV auf die in der Medienmitteilung angekündigten Themen Hundeimport und die Haltung von Versuchstieren zu beschränken. Die übrigen vorgeschlagenen Änderungen führen nicht zu wirklichen Verbesserungen beim Tierwohl.

Wir sind gerne bereit, unsere Forderungen in einem Gespräch zu vertreten. Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband

Markus Kretz
Präsident

Raphael Felder
Direktor



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p><i>Art. 15 Abs. 2</i> 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen:</p> <p>a. das Markieren von Tieren mittels Ohrmarke oder Mikrochip; b. das Abschleifen der Zahnschmelzspitzen bei Ferkeln.</p>	<p>Die bisher bestehenden Ausnahmen von der Pflicht zur Schmerzausschaltung gemäss Buchstaben a (mit Anpassung) und c von Art. 15, Abs. 2 sind beizubehalten. Die Nummerierung ist entsprechend anzupassen. Siehe Begründung bei Art. 19, Abs. 2</p> <p>Auch die Vorgaben bezüglich der Markierung inkl. Tätowierung von Tieren (bst. e), z.B. Schlachtschweine sind unverändert ohne Schmerzausschaltung beizubehalten.</p> <p>Bemerkung Die für den neuen Bst. a vorgeschlagene Formulierung ist nicht kompatibel mit den Vorgaben zur Kennzeichnung von Equiden in der Tierseuchenverordnung.</p>	<p>Art. 15 Abs. 2 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen:</p> <p>a. das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern bis zum Alter von sieben Tagen; der Schwanzstummel muss 15 cm lang sein; b. das ...; c. das Touchieren der Schnäbel beim Hausgeflügel; e: das Markieren von Tieren, ausgenommen das Tätowieren von Hunden und Katzen und das Markieren von Fischen</p>
<p><i>Art. 19 Abs. 2 (neu)</i> 2 Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.</p>	<p>Streichen die bisherige Regelung ist mit der Anpassung auf 15 cm Länge beizubehalten.</p>	<p><i>Art. 19 Abs. 2 (neu)</i> 2 Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.</p>



	<p>Gemäss einer ausführlichen Untersuchung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft vom 31. März 2023 hat sich die Anpassung der Kupierlänge auf 15cm als weniger belastender Eingriff für das Tier und als wirksam für die Verringerung der Verschmutzung (durch Kot und oder Urin) erwiesen. Ein Verbot des Kupierens ist erst sinnvoll und ein Gewinn für das Tierwohl, wenn die Schwanzlänge genetisch durch die Zucht auf kurze Schwänze ausreichend verkürzt worden ist. Die züchterische Bearbeitung wird voraussichtlich Jahrzehnte beanspruchen.</p>	
<p>Art. 20 Bst. a, g und h (neu)</p> <p>Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</p> <p>a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;</p> <p>g. das Homogenisieren von Embryonen ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann, und von lebenden Küken;</p> <p>h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.</p>	<p>Das Verbot des Touchierens ist in der TSchV im Sinne des Tierwohls zu streichen. Touchieren verhindert schmerzvolle offene Wunden und erhöhte Mortalität in bestimmten Situationen und ist eine der wenigen noch vorhandenen wirksamen Massnahmen gegen spezifisches Leiden der Tiere. Oft trägt es zu einer überdurchschnittlichen Vitalität und Tiergesundheit bei. Ein Verbot stellt vereinzelt Tierhalter vor unlösbare Herausforderungen.</p>	<p>Art. 20 Bst. a, g und h (neu)</p> <p>Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</p> <p>a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;</p> <p>g. das Homogenisieren von Embryonen ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann, und von lebenden Küken;</p>



		h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.
Art. 21, Bst. i – n Bei Equiden sind zudem verboten	Der LBV verweist auf die Stellungnahme der Organisationen der Pferdezucht und Pferdehalter.	
<i>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter</i> 1 Tierhalterinnen und Tierhalter 2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen. 3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.	Gemäss Erläuterungen wurde die Formulierung in Abs. 2 angepasst, weil sie missverstanden werden könnte. Die neue Formulierung ist ebenso missverständlich, indem sie dahingehend interpretiert werden kann, dass nur die Durchführung des Eingriffs überprüft wird, nicht aber die bei den meisten Tierarten (ohne Zicklein) nötige Schmerzausschaltung, auch wenn diese vom Tierhalter vorgenommen wird.	<i>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter</i> 1 Tierhalterinnen und Tierhalter 2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff und sofern sie auch die Schmerzausschaltung vornehmen, auch diese , selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen. 3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.
Art. 35 Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslauflächen	Der Art. 35 ist technisch veraltet. So sind heute neue innovative Alternativen zu Zäunen praxisreif und können in der Schweiz aufgrund des zu restriktiv	



	formulierten Art. 35 nicht genutzt werden. Auch an automatischen Melksystemen müssen für die Schweiz Steuervorrichtungen entfernt werden. Art. 35 hat Reformbedarf.	
Art. 38 Haltung von Kälbern 1 2 3 Kälber im Alter von zwei Wochen bis vier Monaten müssen in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Kalb auf dem Betrieb vorhanden ist. Ausgenommen sind Kälber, die einzeln in Hütten mit dauerndem Zugang zu einem Gehege im Freien gehalten werden.	Diese geltende Vorgabe wird nicht in Frage gestellt, sie darf aber von den Veterinärdiensten und den Kontrollstellen nicht dahingehend überinterpretiert werden, dass die Hütten (Iglus) so zu platzieren sind, dass die Ausläufe dem Regen ausgesetzt sein müssen. Solche Fehlinterpretationen der Vorgaben durch die Kontrollinstanzen sind abzustellen. Wenn die Kontrollpraxis nicht auf das Tierwohl angepasst werden kann, ist Art. 38 anzupassen, indem die Worte «Im Freien» zu streichen sind.	
Art. 40 Abs. 1 1 Rinder, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen vom 1. Mai bis zum 31. Oktober und an 30 Tagen vom 1. November bis zum 30. April, Auslauf erhalten. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen.	Harmonisierung mit Direktzahlungsverordnung	
Art. 47 Abs. 1 1 Für Schweine muss ein in grösseren Flächen zusammenhängender Liegebereich, der nur einen geringen Perforationsanteil zum Abfliessen von Flüssigkeiten aufweisen darf, vorhanden sein.	Bisher begrenzt auf Schweine in Gruppenhaltung und Zuchteber. Soll auch in Abferkelbuchten gelten	



<p><i>Art. 50a Saugferkel (neu)</i> Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Sau vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen.</p>	<p>Streichen</p> <p>Die vorgeschlagene Formulierung von Art. 50a verbietet sogar den Wurf Ausgleich mit andern Muttersauen, das kann sicher nicht beabsichtigt sein.</p> <p>Diese Anforderung ist vollkommen realitätsfremd und verursacht bei Würfen mit mehr Ferkeln als die Muttersau Zitzen hat ein Tierschutzproblem, indem die schwächeren Ferkel entweder getötet werden müssen oder indem sie langsam verhungern.</p>	<p><i>Art. 50a Saugferkel (neu)</i> Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Sau vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen.</p>
<p>Art. 59, Abs. 3 und 3bis</p> <p>³ Equiden müssen Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem Artgenossen haben. Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmegewilligung erteilen, wenn artfremder Sozialkontakt vorliegt.</p> <p>^{3bis} Als Artgenossen für die einzelnen Equidenarten gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. bei Pferden und Ponys: Pferde, Ponys und Maultiereb. bei Eseln: Esel und Mauleselc. bei Maultieren: Maultiere, Pferde und Ponysd. bei Mauleseln: Maulesel und Esel	<p>Es ist nicht verständlich, aus welchem Grund Maultiere und Maulesel nicht gleich behandelt werden. Es gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären.</p> <p>Ausserdem ist es nicht immer einfach, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung dieser Bestimmung problematisch macht.</p> <p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p>	<p>^{3bis} Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von</p> <ul style="list-style-type: none">a. für Pferde und Ponys: Pferde, Ponys und, Maultiere und Maulesel;b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel;c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde und Ponys;d. Maulesel: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde und Ponys;



	Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Art(en) dienen.	
<i>Art. 62</i> Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen der Situation angepasst erfolgen, in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres stehen und beendet werden, wenn die erwünschte Wirkung eingetreten ist oder das Tier dadurch in Erregung versetzt wird.	Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Ausserdem sollten diese Massnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Zählens von Hunden. Andererseits ist die einfache Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens". Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.	<i>Art. 62</i> Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an der Situation, in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Massnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.
Art. 66 Abs. 2, 2bis (neu), 3 und 5 (neu) 2 Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen.	Die Formulierung ist praxisfremd. Es ist allen die Tiere halten klar, dass es je nach Jahreszeit und Wetter, nicht an 365 Tagen im Jahr möglich ist 100 % der Einstreu trocken und locker zu halten.	Art. 66 Abs. 2, 2bis (neu), 3 und 5 (neu) 2 Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren



<p>Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie trocken und locker sein.</p> <p>2bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohballen zur Verfügung stehen.</p> <p>5 Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>	<p>Ehrlichkeit und Realismus sollten hier Theorie und Wunschdenken Platz machen. Die Formulierung muss so gewählt werden, dass Kontrollpersonen einen Ermessensspielraum haben.</p> <p>Beschäftigungsmöglichkeiten können je nach Alter und Situation auch negative Auswirkungen haben (bsp. Kropf und Magenverstopfungen bei Jungtieren und jungen Legehennen). Dieser zusätzliche Artikel ist gut gemeint jedoch für Vollzug und Tierhalter unrealistisch und wird nur für Konflikte sorgen bei der Kontrolle</p> <p>Zugang zu Sitzstangen macht für Küken dieses Alters keinen Sinn. Diese werden von den Tieren noch nicht genutzt und sind gänzlich obsolet. Diese spielen erst ab 2 Wochen eine Rolle.</p>	<p>Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie überwiegend trocken und locker sein.</p> <p>2bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohballen zur Verfügung stehen.</p> <p>5 Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>
<p><i>Art. 103 Bst. c</i> Bei Handel und Werbung mit Tieren muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person: c. in Unternehmen, die Viehhandel nach Artikel 20 Absatz 2 TSG3 betreiben: über ein Viehhandelspatent verfügen; ausgenommen sind Metzgerinnen und Metzger, die ausschliesslich Tiere zur Schlachtung im eigenen Betrieb kaufen;</p>	<p>Diese Angleichung an die Tierseuchenverordnung wird begrüsst</p>	



<p><i>Art. 151 Abs. 1 Bst. b</i> 1 Die verantwortliche Tierhalterin oder der verantwortliche Tierhalter des Betriebs, von dem das Tier abtransportiert wird, muss: b. allfällige Verletzungen und Krankheiten der Tiere schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument.</p>		
<p><i>Art. 152 Abs. 1 Bst. c, e und Abs. 1bis (neu)</i> 1 Die Fahrerin oder der Fahrer muss: c. die von den Tieren auf dem Transport erlittenen Verletzungen schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument; e. bei der Übergabe von Klautieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument.</p> <p>1bis Die Dauer des Transports nach Absatz 1 Buchstabe e wird mit dem Eintragen der Belade- und Entladezeit festgehalten, wobei die Beladezeit vor der Abfahrt eingetragen werden muss.</p>		
<p><i>Art. 160 Abs. 5</i> 5 Gehegewild darf nicht lebend zur Schlachtung transportiert werden, wenn es nicht vorgängig an den Transport gewöhnt worden ist.</p>	Gehegewild statt Zuchtschalenwild	
<p><i>Art. 167 Abs. 4</i> 4 Stapelbehälter müssen so gebaut sein, dass sie sich standfest stapeln lassen, die Lüftungsöffnungen beim Stapeln nicht verschlossen werden und keine oder nur wenig Ausscheidungen in die unteren Behälter gelangen können.</p>	Die Anpassung wird begrüsst.	
<p><i>Art. 179a</i> 1 Folgende Betäubungsmethoden sind zulässig für: c. Schweine: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, – Elektrizität, – geeignete Gasmischung; dbis Lamas und Alpakas:</p>		



<p>– Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, – Elektrizität; e. Kaninchen: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, – stumpfe Schussschlagbetäubung; f. Geflügel: – Elektrizität, – stumpfer, kräftiger Schlag auf den Kopf, – stumpfe Schussschlagbetäubung, – Bolzenschuss ins Gehirn, – geeignete Gasmischung, – Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck; h. Gehegewild: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn; j. Panzerkrebse: – Elektrizität.</p>		
<p><i>Art. 179b Abs. 5 (neu)</i> 5 Bei der Betäubung von Geflügel mit einer Gasmischung dürfen lebende Küken nicht aufeinandergeschichtet werden.</p>	War bisher in Art. 179a	
<p><i>Art. 179d Abs. 1</i> 1 Zum Entbluten müssen beide Halsschlagadern geöffnet werden oder es ist ein Bruststich durchzuführen. Das Entbluten muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.</p>		
<p><i>Art. 190 Abs. 1 Bst. e</i> 1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden:</p>	Dieser neue Zusatz ist entweder zu streichen oder die landwirtschaftliche Tierhaltung ist ausdrücklich von Bestimmung auszuschliessen.	<p><i>Art. 190 Abs. 1 Bst. e</i> 1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden:</p>



<p>e. Personen, die in Tierheimen mit mehr als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbmässiger Betreuung von mehr als 5 Tieren pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind.</p>		<p>e. Personen, die in Tierheimen mit mehr als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbmässiger Betreuung, ausgenommen die landwirtschaftliche Tierhaltung-von mehr als 5 Tieren pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind.</p>
<p>Art. 194 Abs. 1 Bst. a und d 1 Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten: a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin oder Landwirt mit einem eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG; d. eine gleichwertige Ausbildung in einem tierbezogenen landwirtschaftlichen Spezialberuf.</p>	<p>Neu wird die Anerkennung für die Tierhaltung ohne weitere Ausbildung bei landw. Berufen auf tierbezogene landw. Berufe eingeschränkt. D.h. Winzer oder Gemüsegärtner müssen eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung nachweisen.</p>	
<p>Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung 1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.</p> <p>Und Erläuterungen zu diesem Artikel Art. 203 Abs. 1: Referentinnen und Referenten für Sachkundenachweiskurse oder fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen sollen eine fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung vorweisen können. Beim Anbieten von fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen werden fachspezifische Qualifikationen pro Fach erwartet. D.h. Tiergesundheitsthemen sind von einer Tiermedizinerin oder einem Tiermediziner zu lehren, Rechtsgrundlagen im Veterinärbereich von einer Juristin oder einem Juristen oder einer Amtstierärztin oder einem Amtstierarzt.</p>	<p>Während dem Wortlaut von Abs. 1 von Art. 203 noch zugestimmt werden kann, geht die Erklärung in den Erläuterungen viel zu weit. In erster Linie ist wichtig, dass die unterrichtende Person die Materie, die sie unterrichtet kennt, ausübt und versteht. In dieser Verordnung ist kein spezifischer Akademikerschutz für Juristen und Tierärzte einzubauen.</p> <p>Die berufliche Erfahrung im zu unterrichtenden Fachgebiet muss höher gewichtet werden als ein akademischer Abschluss.</p>	<p>Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung 1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über Erfahrung verfügen, eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.</p>



<p><i>Art. 225c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... (neu)</i></p> <p>1 Betriebe, die beim Inkrafttreten dieser Änderung eine technische Ferkelamme einsetzen, müssen die Anforderungen nach Artikel 50a ab dem ... (15 Jahre nach Inkrafttreten) erfüllen.</p> <p>2 Beim Inkrafttreten dieser Änderung bestehende Versuchstierhaltungen müssen die Anforderungen zum Unterschluß nach Anhang 3 ab dem ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) erfüllen.</p> <p>3 Beim Inkrafttreten dieser Änderung bestehende Versuchstierhaltungen, die belastete Linien oder Stämme züchten oder halten, deren Belastung nicht durch belastungsmindernde Massnahmen vermieden werden kann, müssen die Anforderung, wonach vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen muss, welche die Anzahl der Tiere rechtfertigt (Art. 118a Abs. 2), ab dem ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) erfüllen.</p> <p>4 Die Zuständigkeiten der Tierschutzbeauftragten nach Artikel 129a Buchstaben b und c müssen in den Instituten und Laboratorien bis am ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) umgesetzt sein</p> <p>5 Wer beim Inkrafttreten dieser Änderung eine Tätigkeit ausübt, für die nach dieser Verordnung eine landwirtschaftliche Ausbildung notwendig ist, und über eine Ausbildung aus dem Berufsfeld «Landwirtschaft und deren Berufe» nach bisherigen Recht verfügt, muss die Anforderungen nach Artikel 194 Absatz 1 nicht erfüllen.</p> <p>6 Wer fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen anbietet, die vor Inkrafttreten dieser Änderung anerkannt wurden, muss die Anforderungen nach Artikel 198a ab dem ... (2 Jahre nach Inkrafttreten) erfüllen.</p>		
<p>II Die Anhänge 1, 3 und 4 werden gemäss Beilage geändert.</p>		
<p>III</p> <p>1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2–4 am ... in Kraft.</p> <p>2 Artikel 19 Absatz 2 tritt am ... (X Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft.</p> <p>3 Artikel 76b Absätze 1–7 treten am ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) in Kraft.</p> <p>4 Artikel 145 Absatz 1 Buchstabe b tritt am ... (2 Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft.</p>		



<p><i>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 1, Ziffern 1a (neu) und 3</i></p> <p>1a Für Tiere mit einer Widerristhöhe von mehr als 150 cm gelten für die Standplätze (Ziff. 1), die Fläche des eingestreuten Liegebereichs (Ziff. 31) und die Liegeboxen (Ziff. 32) die Masse, die für Tiere mit einer Widerristhöhe von 140-150 cm vorgesehen sind, mit einer angemessenen zusätzlichen Vergrösserung. Für Tiere mit einer Widerristhöhe von weniger als 120 cm dürfen die diesbezüglichen Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-130 cm angemessen reduziert werden.</p> <p>3 Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-130 cm und 140-150 cm gelten für am 1. September 2008 bestehende Tierhaltungen, deren Standplätze bzw. Liegeboxen die Abmessungen nach Anhang 5 Ziffer 48 unterschritten und deshalb bis zum 31. August 2013 angepasst werden mussten sowie für nach dem 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe.</p>	<p>Die bisherigen Anmerkungen zur Tabelle 1 in Anhang 1 sind unverändert zu belassen.</p> <p>Dem Tierwohl nützen die Änderungen gemäss dem Vorschlag des Bundes nicht. Im Vollzug muss das Tierwohl im Fokus stehen. Daher sind die Ställe / Tierhaltungen bei Tierschutzkontrollen bezüglich dem qualitativen Tierwohl zu kontrollieren. Bei den Kontrollen ist auf das Wohlbefinden und auf Haltungsschäden zu achten. Wenn an den Tieren keine relevanten Defizite erkennbar sind, ist von der Beanstandung bez. baulichen Vorgaben (Masse gemäss Tabelle 1) abzusehen. Wenn auf Grund von relevanten Defiziten bauliche Anpassungen unumgänglich sind, muss dem betroffenen Tierhalter eine angemessene Frist für die gesetzeskonforme Anpassung der Stallungen (Planung, Bewilligungen und Realisierung) eingeräumt werden.</p>	<p>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 1, Ziffer 3</p> <p>3 Die Masse für Kühe gelten für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120–150 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden. Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 125 cm \pm 5 cm und 145 cm \pm 5 cm gelten für neu eingerichtete Ställe sowie für Ställe, die eine Übergangsfrist von 5 Jahren zur Anpassung von Anbindeplätzen und Liegeboxen nach Anhang 5 Ziffer 48 beanspruchen können.</p>
<p><i>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 3, Ziffern 3a und 8a (neu)</i></p> <p>3a Durch Fütterungseinrichtungen wie Futtertröge und -automaten belegte, für die Tiere nicht nutzbare Flächen dürfen nicht an die Mindestflächen angerechnet werden.</p> <p>8a In Buchten mit verschiebbaren Wänden muss für Schweine mit einem Gewicht von 25–40 kg eine Liegefläche von mindestens 0,3 m² pro Tier zur Verfügung stehen.</p>		



<p><i>Fressplätze für Schafe und Lämmer</i> <i>Anhang 1, Tabelle 4, Ziffer 23</i></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Tierkategorie</th> <th colspan="2">Lämmer</th> <th>Jungtiere</th> <th>Schafe¹</th> <th colspan="2">Widder und Schafe¹ ohne Lämmer</th> <th colspan="2">Schafe¹ mit Lämmern²</th> </tr> <tr> <th>bis 20 kg</th> <th>20-50 kg</th> <th>50-70 kg</th> <th>70-90 kg</th> <th>über 90 kg</th> <th>70-90 kg</th> <th>über 90 kg</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>23 Anzahl Fressplätze, pro Tier</td> <td>n</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> </tr> </tbody> </table>	Tierkategorie	Lämmer		Jungtiere	Schafe ¹	Widder und Schafe ¹ ohne Lämmer		Schafe ¹ mit Lämmern ²		bis 20 kg	20-50 kg	50-70 kg	70-90 kg	über 90 kg	70-90 kg	über 90 kg	23 Anzahl Fressplätze, pro Tier	n	1	1	1	1	1	1	1	<p>Bei geordneten Fütterungszeiten ist ein Verhältnis von Anzahl Tieren : Fressplätzen unbestritten. Bei ad libitum Fütterung geht die Vorschrift zu weit.</p>	<p>23 Anzahl Fressplätze, pro Tier bei geordneten Fütterungszeiten</p>
Tierkategorie		Lämmer		Jungtiere	Schafe ¹	Widder und Schafe ¹ ohne Lämmer		Schafe ¹ mit Lämmern ²																			
	bis 20 kg	20-50 kg	50-70 kg	70-90 kg	über 90 kg	70-90 kg	über 90 kg																				
23 Anzahl Fressplätze, pro Tier	n	1	1	1	1	1	1	1																			
<p><i>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</i> <i>Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu)</i> 1 In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden. 2 Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.</p>																											
<p><i>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 9-1 (Haushühner), Ziffer 7a</i> 7a Für Kleinhaltungen mit bis zu 15 Tieren muss der Stall eine begehbare Fläche von mindestens 2 m² aufweisen bei einer Besatzdichte von höchstens 4 Hühnern pro m².</p>	<p>Diese Bestimmung ist völlig praxisfern, weil Tiere in Kleinhaltungen (vom Zwerghuhn bis zur Legehybride) eine riesige Spannweite an Platzbedarf aufweisen. Auch werden in Kleinhaltungen die Hühner täglich auf die Weide gelassen. Im Vollzug werden mit dieser Bestimmung neue Probleme geschaffen und nicht gelöst (Kükenaufzucht in Kleinmengen, Glucke mit Küken in Gluckenheim mit Auslauf, Ausstellungen, Jungtierschauen, Börsen etc.).</p> <p>Die Bestimmung von mindestens 2m² könnte als Empfehlung aber nicht als Pflicht aufgenommen werden. Sie löst grundsätzlich bauliche Massnahmen aus</p>	<p>Anhang 1 Fussnote 7a streichen</p> <p>7a Für Kleinhaltungen mit bis zu 15 Tieren muss der Stall eine begehbare Fläche von mindestens 2 m² aufweisen bei einer Besatzdichte von höchstens 4 Hühnern pro m².</p>																									



	<p>und bei baulichen Massnahmen sind ausreichende Übergangsfristen zwingend (mind. 10 Jahre).</p>																																		
<p>Anhang 4, Tabelle 2</p> <table border="1" data-bbox="241 571 913 815"> <thead> <tr> <th colspan="3">Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</th> </tr> <tr> <th>Gewicht¹ kg</th> <th>Fläche je Tier m²</th> <th>Mindesthöhe des Abteils cm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 23² kg</td> <td>0,18</td> <td>Widerristhöhe + 40 cm</td> </tr> <tr> <td>23–35 kg</td> <td>0,25</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> <tr> <td>35–55 kg</td> <td>0,33</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> <tr> <td>über 55 kg</td> <td>0,50</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> </tbody> </table>	Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen			Gewicht ¹ kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe des Abteils cm	unter 23 ² kg	0,18	Widerristhöhe + 40 cm	23–35 kg	0,25	Widerristhöhe + 50 cm	35–55 kg	0,33	Widerristhöhe + 50 cm	über 55 kg	0,50	Widerristhöhe + 50 cm	<p>Die Einführung einer neuen Kategorie für den Transport von Gitzi wird begrüsst. Die vorgeschlagene Transportfläche und die Mindesthöhe für die Gitzi unter 23kg sind zu gross bemessen. Die Praxis zeigt, dass durch eine dem Tier angepassten Transportfläche und einen angepassten Fahrstil sowie genügend Einstreue, das Tierwohl verbessert wird. Zu beachten gilt auch, dass ist die Mehrheit der Gitzi bei 15 – 18 kg Gewicht sind und somit eine Transportfläche von 0.12 m2 vollkommen ausreicht. Dadurch werden auch die Anzahl Transportfahrten reduziert, da mehr Tiere transportiert werden können, was der Umwelt zugutekommen würde.</p> <p>Zum Vergleich: Bei den Schweinen der Kategorie 15-25kg wird ebenfalls eine Transportfläche von 0.12 m2 verlangt.</p>	<p>Antrag</p> <table border="1" data-bbox="1538 539 2078 767"> <thead> <tr> <th>Gewicht</th> <th>Fläche je Tier</th> <th>Mindesthöhe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 23 kg</td> <td>0.12 m²</td> <td>WH+20 cm</td> </tr> <tr> <td>23 bis 35 kg</td> <td>0.20 m²</td> <td>WH +30 cm</td> </tr> <tr> <td>35 bis 55 kg</td> <td>0.33 m²</td> <td>WH+50 cm</td> </tr> <tr> <td>über 55 kg</td> <td>0.5 m²</td> <td>WH+50 cm</td> </tr> </tbody> </table>	Gewicht	Fläche je Tier	Mindesthöhe	unter 23 kg	0.12 m²	WH+20 cm	23 bis 35 kg	0.20 m²	WH +30 cm	35 bis 55 kg	0.33 m ²	WH+50 cm	über 55 kg	0.5 m ²	WH+50 cm
Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen																																			
Gewicht ¹ kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe des Abteils cm																																	
unter 23 ² kg	0,18	Widerristhöhe + 40 cm																																	
23–35 kg	0,25	Widerristhöhe + 50 cm																																	
35–55 kg	0,33	Widerristhöhe + 50 cm																																	
über 55 kg	0,50	Widerristhöhe + 50 cm																																	
Gewicht	Fläche je Tier	Mindesthöhe																																	
unter 23 kg	0.12 m²	WH+20 cm																																	
23 bis 35 kg	0.20 m²	WH +30 cm																																	
35 bis 55 kg	0.33 m ²	WH+50 cm																																	
über 55 kg	0.5 m ²	WH+50 cm																																	
<p>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu) ¹ In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden.</p>	<p>Auf die Anmerkung 2 ist zu streichen, da Art. 165 Abs. 1 Bst. f. TSchV die Unterteilung mit Trennwende ausreichend regelt.</p>	<p>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu) ¹ In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden. ² Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche</p>																																	



2 Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.		mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.
---	--	---



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz- Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Für die Ausbildung von Klauenpflegern werden viel zu hohe Anforderungen gestellt. Bei der Umsetzung dieser Anforderungen wird es nicht mehr möglich sein, ausreichend Personen für die Ausbildung als Klauenpfleger zu rekrutieren. Die Ausbildungsgänge für gewerbsmässig tätige Klauenpfleger wurden erst vor ca. 8 Jahren in der heutigen Form eingeführt. Sie haben sich soweit dem LBV bekannt, bewährt. Es hat aber mit der damals eingeführten Ausbildungspflicht keine Überversorgung mit Klauenpflegern eingetreten.

Fachkräftemangel kann auch durch viel zu hohe Anforderungen an die Zulassung durch die Behörden verursacht werden.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 5 5 Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 TSchV kann die Ausbildungsorganisation eine Anzahl Tiere festlegen, an denen die Huf- oder Klauenpflege durchgeführt werden muss. Deren Behandlung muss einer Dauer von 480 Stunden entsprechen. Ein Drittel davon darf selbstständig durchgeführt werden. Alle Behandlungen sind zu dokumentieren.</p>	<p>Hier werden undurchführbare Anforderungen an die Ausbildung von Klauenpflegern gestellt. Die heutigen Ausbildungsgänge sind nicht über die Anzahl Ausbildungsstunden definiert, sondern über die Anzahl im Rahmen der Ausbildung zu behandelnden Tiere. Die wesentliche zeitliche Vorgabe besteht darin, dass die Ausbildung innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen werden muss.</p> <p>Die Ausbildungsgänge für gewerbsmässig tätige Klauenpfleger wurden erst vor ca. 8 Jahren in der heutigen Form eingeführt. Sie haben sich soweit dem LBV bekannt, bewährt. Es hat aber mit der damals eingeführten Ausbildungspflicht keine Überversorgung mit Klauenpflegern eingetreten.</p> <p>Mit 480 Stunden wird es nicht mehr möglich sein ausreichend Personen für diese Ausbildung zu rekrutieren.</p> <p>Die Klauenpflege ist zu wichtig, als dass sich der Bund erlauben kann, mit unrealistischen Vorgaben an die Ausbildung einen</p>	<p>Art. 5 5 Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 TSchV kann die Ausbildungsorganisation eine Anzahl Tiere festlegen, an denen die Huf- oder Klauenpflege durchgeführt werden muss. Deren Behandlung muss einer Dauer von 480 Stunden entsprechen. Ein Drittel davon darf selbstständig durchgeführt werden. Alle Behandlungen sind zu dokumentieren.</p>



	Fachkräftemangel zu verursachen und zu verstärken.	



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Der LBV äussert sich nicht zu den Bestimmungen über Tierversuche und Versuchstiere.



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkung

In dieser Verordnung sind spezifische Details, im Besonderen für serienmässig hergestellte Stalleinrichtungen, geregelt. Da solche Stalleinrichtungen zwingend durch die Prüfstellen des BLV zu prüfen und bewilligen sind, sollten diese Bestimmungen in diesen Bewilligungen geregelt werden.

Bemerkung zu einzelnen Bestimmungen

Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen den Zugang zu Sitzstangen zu fordern entspricht keinem Tierbedürfnis. Küken benutzen die ersten 2 Wochen die Sitzstangen kaum, schon gar nicht als Schlafplatz. Zudem bilden Sie unnötige Barrieren in der Kükenetage ohne Mehrwert für die Tiere.

Diese Haltungsanforderungen zusätzlich in einer zweiten Verordnung zu regeln, macht das Ganze für Tierhalter und Kontrolleure nicht unbedingt übersichtlicher und verständlicher und birgt viel unnötiges Konfliktpotenzial bei Kontrollen.

Viele bestehende und bewilligte Aufzuchtanlagen erfüllen diese Vorgaben nicht und müssten angepasst oder ersetzt werden ohne jeglichen Mehrwert für die Küken. Die Neuregelung ist nur kontraproduktiv fürs Tierwohl.



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen</p> <p>1 In der Bewilligung für eine serienmässig hergestellte Stalleinrichtung kann das BLV die lichte Höhe oberhalb von Sitzstangen oder Gitterflächen in Volieren auf maximal 45 cm reduzieren.</p> <p>2 Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden.</p> <p>Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.</p>	<p>Küken benutzen die ersten 2 Wochen die Sitzstangen kaum, schon gar nicht als Schlafplatz. Der Vorschlag ist nicht kompatibel mit vielen bestehenden und bewilligten Aufzuchtanlagen.</p> <p>Sitzstangen bilden eine unnötige Barriere in der Kükenetage und erschweren ein zweckmässig geschlossenes Auslegen der Papierunterlage, welche wiederum sehr wichtig ist für eine erfolgreiche Kokzidienimpfung und somit die Tiergesundheit.</p>	<p>Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen</p> <p>1 In der Bewilligung für eine serienmässig hergestellte Stalleinrichtung kann das BLV die lichte Höhe oberhalb von Sitzstangen oder Gitterflächen in Volieren auf maximal 45 cm reduzieren.</p> <p>2 Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden.</p> <p>Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.</p>



Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur la protection des animaux et d'autres ordonnances dans le domaine de la protection des animaux

(du 27.11.2023 au 15.03.2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Maître Dominique
Sigle entreprise / organisation / service : -
Adresse, lieu : 2362 Montfaucon
Interlocuteur : -
Téléphone : 0797343885
Courriel : *dominiquemaître@icloud.com*
Date : 09.03.2024

Remarques importantes°:

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **15 mars 2024** à suivante l'adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Remarques générales sur l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

En tant que membre de l'association « Suisse Trot », je m'engage pour assurer sa pérennité.

Par le présent avis, je prends uniquement position sur les propositions de révision de l'OPAn concernant les équidés ainsi que sur celles de l'OFPA relative au transport professionnel d'équidés.

Je suis globalement favorable aux mesures visant à assurer le bien-être des équidés, mais je considère toutefois que le texte de l'OPAn ne doit pas être inutilement alourdi par des dispositions parfois redondantes avec les principes de base de la législation sur la protection des animaux et j'insiste sur le fait que les mesures figurant dans la législation doivent être applicables et contrôlables en pratique. A défaut, ces mesures ne sont que des manifestations d'intention qui ne débouchent pas sur une réelle amélioration de la protection des animaux. D'autre part il est de première importance que toutes les mesures légales se basent sur des fondements scientifiques clairs et indiscutables.



2. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (nouveau texte)
15, chiffre 3	La définition de « personne compétente » en ce qui concerne le marquage des équidés au moyen d'une puce électronique n'est pas identique à celle figurant à l'article 15a, chiffre 2 de l'Ordonnance fédérale sur les épizooties OFE.	<u>Ajout d'un chiffre 4</u> : Le marquage des équidés au moyen d'une puce électronique est réglé par l'article 15a, chiffre 2 de l'Ordonnance sur les épizooties
21, let. i	<p>La formulation est peu claire et prête à interprétation, particulièrement en français mais également en allemand.</p> <p>Elle fait partiellement double emploi avec la lettre h, elle-même sujette à interprétations bien qu'en vigueur depuis 2014. Une intégration de cette disposition dans la lettre h semble adéquate.</p> <p>En outre le terme de « Rollkur » figurant dans la version actuelle de l'ordonnance prête à confusion. Pour des raisons de mise en application, il est nécessaire de définir l'hyperflexion et, si le terme devait être maintenu, la « Rollkur ».</p>	h. obliger l'équidé à maintenir son encolure en hyperflexion par quelque moyen que ce soit, lors ou en dehors des périodes d'utilisation



21, let.j	L'article 4, al. 1 de l'OPAn fixe déjà que les animaux doivent être abreuvés et nourris régulièrement et en quantité suffisante. Cette précision (qui serait limitée aux équidés !) est redondante et inutile. Elle a en outre un caractère potentiellement diffamatoire pour la filière équine.	j. les priver d'eau ou de nourriture pour les rendre dociles ou les punir ;
-----------	--	--



<p>21, let.k</p>	<ol style="list-style-type: none">1. Une énumération de divers moyens interdits laisse à penser que les autres seraient autorisés ! La fédération suisse des courses de chevaux a établi un catalogue exhaustif des harnachements autorisés avec une description objective de leurs fonctions et des risques liés à leur utilisation. Une formulation plus générale doit être préférée2. Grâce à l'association de plusieurs gènes, les chevaux appartenant aux races de trotteurs possèdent une allure particulière qui leur permet d'atteindre de grandes vitesses en restant au trot. Les enrênements supérieurs permettent au cheval de garantir son équilibre dans cette allure symétrique à deux temps. Les progrès de la génomique et ses effets sur la sélection à l'élevage laissent entrevoir le côté superfétatoire de cet accessoire à moyen terme, mais actuellement plus de 60% des chevaux trotteurs participant aux courses en Suisse ont encore besoin de cet enrênement supérieur pour sécuriser leurs allures. Une adaptation des règles concernant son usage permet de supprimer tout risque d'abus. En l'état une interdiction de cet équipement provoquerait l'élimination immédiate de ces chevaux et la disparition de l'élevage des trotteurs, les gènes permettant un équilibre	<p>k. utiliser les équipements suivants :</p> <ol style="list-style-type: none">1. des embouchures et ennasures pouvant causer par leur nature et malgré une utilisation adéquate des douleurs ou des blessures ;2. les enrênements fixes limitant de façon durable et coercitive les mouvements de l'encolure et de la tête
------------------	---	---



	<p>sans faille au trot à grande vitesse n'ayant pas encore été tous identifiés. Il est indispensable de prévoir un délai de plus de 10 ans pour une mise en œuvre d'une interdiction de cet équipement, afin de permettre à la génétique de progresser et aux chevaux participant actuellement aux courses de terminer leurs carrières sportives de manière échelonnée</p>	
21, let.l	<p>Cette disposition reprend l'art. 4, al.2 de la LPAn. Il n'y a pas de saison à ce que cette reprise soit limitée aux équidés. Je propose donc de déplacer cette disposition à l'article 16, al.2 OPAn, éventuellement en remplacement de la let. b de cet alinéa.</p>	
21, let.m	<p>Il sera extrêmement difficile de définir à partir de quel moment une pression psychologique sera considérée comme « excessive ». Vu cette difficulté, je propose de renoncer à cette disposition</p>	<p>m. exercer sur eux une pression psychologique excessive;</p>



21, let.n	La définition de la « manière grossière ou inappropriée » sera très difficile à objectiver. En se basant sur les articles précédents tels que proposés (interdiction généralisée à toutes les espèces d'exercer des violences physiques et interdiction des embouchures, ennasures et enrênements causant des douleurs ou des blessures) on dispose de mesures simples et réalistes visant le même but.	n. utiliser des aides, tels que les éperons, les embouchures ou les rênes auxiliaires, de manière grossière ou inappropriée.
-----------	---	---



<p>59, 3 bis</p>	<p>Je ne comprends pas la raison pour laquelle les mulets et les bardots ne sont pas traités de la même façon. A ma connaissance, il n'existe pas de données comportementales qui explique cette différence.</p> <p>En outre il n'est pas toujours aisé de différencier les mulets des bardots sur la base du phénotype, ce qui rend la mise en application problématique</p> <p>Les mulets et les bardots ne sont pas des espèces mais des hybrides. Il convient donc de supprimer le mot « espèce »</p> <p>Accessoirement on remarquera que les poneys sont des chevaux de petite taille et qu'ils ne constituent pas une espèce propre. Leur mention est donc superfétatoire.</p> <p>Il est en outre indispensable de prévoir que la dérogation figurant à l'art. 59, chiffre 3 de l'OPAn s'applique également aux cas où des chevaux ou des ânes ou leurs croisements servent de congénères à des équidés d'un ou de plusieurs autres genres.</p>	<p>3bis Sont reconnus comme des congénères pour les équidés au sens de l'al. 3 :</p> <ul style="list-style-type: none">a. pour les chevaux: les chevaux, les mulets et les bardots ;b. pour les ânes : les ânes, les mulets et les bardots;c. pour les mulets : les mulets, les bardots, les ânes et les chevaux;d. pour les bardots : les bardots, les mulets, les ânes et les chevaux;
------------------	---	---



60, al 2	Les mesures relatives aux soins des sabots s'appliquent à tous les équidés (tel que formulé dans l'actuelle version de l'OPAn)	Les sabots doivent être soignés de manière à permettre à l'équidé de se tenir dans une position anatomique correcte, à ne pas le gêner dans ses déplacements, et à prévenir les maladies du sabot.
62	<p>Les explications données par le Rapport explicatif sont très peu claires. En outre, ces mesures devraient s'appliquer à toutes les espèces animales et pas seulement aux équidés. On peut penser aux méthodes visant à influencer le comportement des chiens par exemple.</p> <p>D'autre part, le simple conditionnement par renforcement positif ou négatif est une « méthode visant à influencer le comportement » !</p> <p>Cette disposition est donc à revoir entièrement et, une fois une meilleure formulation faite, à étendre à toutes les espèces.</p>	<p>Art. 62 Mesures destinées à influencer le comportement des équidés Les mesures visant à influencer le comportement des équidés doivent être adaptées à la situation, en lien direct avec le comportement de l'animal et interrompues lorsque l'effet escompté a été atteint ou que les mesures génèrent de l'agitation chez l'animal.</p>



3. Remarques générales sur l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Je salue la prise en compte spécifique des équidés dans les dispositions relatives au transport professionnel d'animaux. Toutefois je considère que la spécificité de ces transports permet de réduire la durée de la formation pratique. En outre, comme il n'existe que très peu d'entreprises spécialisées dans le transport professionnel de chevaux en Suisse, la formation pratique doit être adaptée et pouvoir se réaliser en plusieurs fois.



4. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
7, al. 2, let. a ^{bis}	Voir remarques générales.	2 La partie pratique est spécifique à un groupe d'animaux et consiste à accompagner un transporteur d'animaux expérimenté ; elle dure: a ... a ^{bis} pour le personnel chargé du transport des équidés: au moins douze heures consacrées aux équidés, pouvant être réparties sur plusieurs jours;



5. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)



6. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



7. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques



8. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur la protection des animaux et d'autres ordonnances dans le domaine de la protection des animaux

(du 27.11.2023 au 15.03.2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Julien Houser
Sigle entreprise / organisation / service : Maréchal-ferrant
Adresse, lieu : Route de la Chapelle 150, 1541 Sévaz
Interlocuteur :
Téléphone : +41 79 376 44 52
Courriel : *housermarechal@bluewin.ch*
Date : 06.03.2024

Remarques importantes°:

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **15 mars 2024** à l'adresse suivante : vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Remarques générales sur l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

En tant que membre de l'association « Suisse Trot », je m'engage pour assurer sa pérennité.

Par le présent avis, je prends uniquement position sur les propositions de révision de l'OPAn concernant les équidés ainsi que sur celles de l'OFPA n relatives au transport professionnel d'équidés.

Je suis globalement favorable aux mesures visant à assurer le bien-être des équidés, mais je considère toutefois que le texte de l'OPAn ne doit pas être inutilement alourdi par des dispositions parfois redondantes avec les principes de base de la législation sur la protection des animaux et j'insiste sur le fait que les mesures figurant dans la législation doivent être applicables et contrôlables en pratique. A défaut, ces mesures ne sont que des manifestations d'intention qui ne débouchent pas sur une réelle amélioration de la protection des animaux. D'autre part il est de première importance que toutes les mesures légales se basent sur des fondements scientifiques clairs et indiscutables.



2. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (nouveau texte)
15, chiffre 3	La définition de « personne compétente » en ce qui concerne le marquage des équidés au moyen d'une puce électronique n'est pas identique à celle figurant à l'article 15a, chiffre 2 de l'Ordonnance fédérale sur les épizooties OFE.	<u>Ajout d'un chiffre 4</u> : Le marquage des équidés au moyen d'une puce électronique est réglé par l'article 15a, chiffre 2 de l'Ordonnance sur les épizooties
21, let. i	<p>La formulation est peu claire et prête à interprétation, particulièrement en français mais également en allemand.</p> <p>Elle fait partiellement double emploi avec la lettre h, elle-même sujette à interprétations bien qu'en vigueur depuis 2014. Une intégration de cette disposition dans la lettre h semble adéquate.</p> <p>En outre le terme de « Rollkur » figurant dans la version actuelle de l'ordonnance prête à confusion. Pour des raisons de mise en application, il est nécessaire de définir l'hyperflexion et, si le terme devait être maintenu, la « Rollkur ».</p>	h. obliger l'équidé à maintenir son encolure en hyperflexion par quelque moyen que ce soit, lors ou en dehors des périodes d'utilisation
21, let.j	L'article 4, al. 1 de l'OPAn fixe déjà que les animaux doivent être abreuvés et nourris régulièrement et en quantité suffisante. Cette	j. les priver d'eau ou de nourriture pour les rendre dociles ou les punir ;



	<p>précision (qui serait limitée aux équidés !) est redondante et inutile. Elle a en outre un caractère potentiellement diffamatoire pour la filière équine.</p>	
21, let.k	<ol style="list-style-type: none">1. Une énumération de divers moyens interdits laisse à penser que les autres seraient autorisés ! La fédération suisse des courses de chevaux a établi un catalogue exhaustif des harnachements autorisés avec une description objective de leurs fonctions et des risques liés à leur utilisation. Une formulation plus générale doit être préférée2. Grâce à l'association de plusieurs gènes, les chevaux appartenant aux races de trotteurs possèdent une allure particulière qui leur permet d'atteindre de grandes vitesses en restant au trot. Les enrênements supérieurs permettent au cheval de garantir son équilibre dans cette allure symétrique à deux temps. Les progrès de la génomique et ses effets sur la sélection à l'élevage laissent entrevoir le côté superfétatoire de cet accessoire à moyen terme, mais actuellement plus de 60% des chevaux trotteurs participant aux courses en Suisse ont encore besoin de cet enrênement supérieur pour sécuriser leurs allures. Une adaptation des règles concernant son usage	<p>k. utiliser les équipements suivants :</p> <ol style="list-style-type: none">1. des embouchures et ennasures pouvant causer par leur nature et malgré une utilisation adéquate des douleurs ou des blessures ;2. les enrênements fixes limitant de façon durable et coercitive les mouvements de l'encolure et de la tête



	<p>permet de supprimer tout risque d'abus. En l'état une interdiction de cet équipement provoquerait l'élimination immédiate de ces chevaux et la disparition de l'élevage des trotteurs, les gènes permettant un équilibre sans faille au trot à grande vitesse n'ayant pas encore été tous identifiés. Il est indispensable de prévoir un délai de plus de 10 ans pour une mise en œuvre d'une interdiction de cet équipement, afin de permettre à la génétique de progresser et aux chevaux participant actuellement aux courses de terminer leurs carrières sportives de manière échelonnée</p>	
21, let.l	<p>Cette disposition reprend l'art. 4, al.2 de la LPAn. Il n'y a pas de saison à ce que cette reprise soit limitée aux équidés. Je propose donc de déplacer cette disposition à l'article 16, al.2 OPAn, éventuellement en remplacement de la let. b de cet alinéa.</p>	
21, let.m	<p>Il sera extrêmement difficile de définir à partir de quel moment une pression psychologique sera considérée comme « excessive ». Vu cette difficulté, je propose de renoncer à cette disposition</p>	<p>m. exercer sur eux une pression psychologique excessive;</p>
21, let.n	<p>La définition de la « manière grossière ou inappropriée » sera très difficile à objectiver. En se basant sur les articles précédents tels que</p>	<p>n. utiliser des aides, tels que les éperons, les embouchures ou les rênes auxiliaires, de manière grossière ou inappropriée.</p>



	<p>proposés (interdiction généralisée à toutes les espèces d'exercer des violences physiques et interdiction des embouchures, ennasures et enrênements causant des douleurs ou des blessures) on dispose de mesures simples et réalistes visant le même but.</p>	
59, 3 bis	<p>Je ne comprends pas la raison pour laquelle les mulets et les bardots ne sont pas traités de la même façon. A ma connaissance, il n'existe pas de données comportementales qui explique cette différence.</p> <p>En outre il n'est pas toujours aisé de différencier les mulets des bardots sur la base du phénotype, ce qui rend la mise en application problématique</p> <p>Les mulets et les bardots ne sont pas des espèces mais des hybrides. Il convient donc de supprimer le mot « espèce »</p> <p>Accessoirement on remarquera que les poneys sont des chevaux de petite taille et qu'ils ne constituent pas une espèce propre. Leur mention est donc superfétatoire.</p> <p>Il est en outre indispensable de prévoir que la dérogation figurant à l'art. 59, chiffre 3 de l'OPAn s'applique également aux cas où des chevaux ou des ânes ou leurs croisements</p>	<p>3bis Sont reconnus comme des congénères pour les équidés au sens de l'al. 3 :</p> <ul style="list-style-type: none">a. pour les chevaux: les chevaux, les mulets et les bardots ;b. pour les ânes : les ânes, les mulets et les bardots;c. pour les mulets : les mulets, les bardots, les ânes et les chevaux;d. pour les bardots : les bardots, les mulets, les ânes et les chevaux;



	servent de congénères à des équidés d'un ou de plusieurs autres genres.	
60, al 2	Les mesures relatives aux soins des sabots s'appliquent à tous les équidés (tel que formulé dans l'actuelle version de l'OPAn)	Les sabots doivent être soignés de manière à permettre à l'équidé de se tenir dans une position anatomique correcte, à ne pas le gêner dans ses déplacements, et à prévenir les maladies du sabot.
62	<p>Les explications données par le Rapport explicatif sont très peu claires. En outre, ces mesures devraient s'appliquer à toutes les espèces animales et pas seulement aux équidés. On peut penser aux méthodes visant à influencer le comportement des chiens par exemple.</p> <p>D'autre part, le simple conditionnement par renforcement positif ou négatif est une « méthode visant à influencer le comportement » !</p> <p>Cette disposition est donc à revoir entièrement et, une fois une meilleure formulation faite, à étendre à toutes les espèces.</p>	<p>Art. 62 Mesures destinées à influencer le comportement des équidés Les mesures visant à influencer le comportement des équidés doivent être adaptées à la situation, en lien direct avec le comportement de l'animal et interrompues lorsque l'effet escompté a été atteint ou que les mesures génèrent de l'agitation chez l'animal.</p>



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'intérieur DFI
**Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV**



3. Remarques générales sur l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Je salue la prise en compte spécifique des équidés dans les dispositions relatives au transport professionnel d'animaux. Toutefois je considère que la spécificité de ces transports permet de réduire la durée de la formation pratique. En outre, comme il n'existe que très peu d'entreprises spécialisées dans le transport professionnel de chevaux en Suisse, la formation pratique doit être adaptée et pouvoir se réaliser en plusieurs fois.



4. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
7, al. 2, let. a ^{bis}	Voir remarques générales.	2 La partie pratique est spécifique à un groupe d'animaux et consiste à accompagner un transporteur d'animaux expérimenté ; elle dure: a ... a ^{bis} pour le personnel chargé du transport des équidés: au moins douze heures consacrées aux équidés, pouvant être réparties sur plusieurs jours;



5. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)



6. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



7. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques



8. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt Micarna-Gruppe
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : XXXX
Adresse, Ort : Neue Industriestrasse 10, 9602 Bazenhaid
Kontaktperson : Laura Calendo
Telefon : +41 58 571 41 16
E-Mail : laura.calendo@micarna.ch
Datum : 12.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)



2.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art 15 Abs. 2	<p>Das Verbot des Touchierens sollte gestrichen werden. In der Legehennen- und Elterntierhaltung können touchierte Schnäbel schwerwiegendere Schäden durch gegenseitiges Bepicken verhindern. Vor allem bei der Elterntierhaltung haben wir keinerlei Erfahrung mit nicht-touchierten Tieren. Obwohl sich die Branche aktiv um Verbesserungen bemüht, gibt es einzelne Fälle, in denen das Tierwohl einer Herde durch Touchieren verbessert wird. Erst wenn die eigentlichen Ursachen des Bepickens vollumfänglich erkannt und umgesetzt sind, wäre ein Verbot gerechtfertigt, soweit ist die Forschung aber leider noch nicht.</p> <p>Ähnlich verhält es sich beim Zehen- / Sporenkürzen, auch hier sollte das Verbot gestrichen werden. Obwohl das Zehen- / Sporenkürzen für die männlichen Zucht-Eintagsküken sicherlich ein schmerzhafter Eingriff ist, könnte eine Unterlassung zu viel schwerwiegenderen Tierwohl-Beeinträchtigungen bei Hennen in der Elterntierhaltung führen. Eigene Untersuchungen ergaben doppelt so viel tiefe Kratzer bei Zuchthennen, wenn diese mit Hähen ohne gekürzte Zehen gehalten wurden.</p> <p>Um mittelfristig auf das Touchieren und das Zehenkürzen verzichten zu können, wünschen wir uns vom Bund weiterhin intensive Unterstützung in der Forschung. Bis zu einer Lösung müssen die Prozesse jedoch erlaubt oder mit einer langen Übergangsfrist (10 Jahre) versehen werden.</p>	<p>Art. 15 Abs. 2 Wiederaufnahme der Bst.c + h</p> <p>c. das Touchieren der Schnäbel beim Hausgeflügel</p> <p>h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes</p>
Art. 20	Siehe Kommentar bei Art. 15 Abs. 2	<p>Art. 20 Bst. Änderung bei Bst.a, Streichung Bst.h</p> <p>a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;</p>



		h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes
Art. 66 Abs. 2	Die Forderung nach immer trockener und lockerer Einstreu ist nicht realistisch. In Geflügelställen mit Zugang zu einem AKB oder Weide sind es häufig die Übergänge nach draussen, wo die Einstreu verdichtet und nicht mehr locker ist. Gesetzliche Vorschriften sollten eine bessere Tierhaltung nicht verhindern, daher sind diese Anforderungen anzupassen.	Art. 66 Abs. 2 2 ... Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie überwiegend trocken und locker sein.
Art 66 Abs. 2bis	Der Ansatz für mehr Beschäftigungsmöglichkeiten ist positiv, jedoch lassen sich negative Begleiterscheinungen bei den heutigen Rassen wie das Risiko von Kropf- und Magenverstopfungen nicht ausschliessen. Mastgeflügel nutzt unserer Erfahrung nach die Beschäftigungsmaterialien gar nicht, haben aber auch keine Probleme mit gegenseitigem Bepicken. Zudem sollten die Hygienierisiken (Salmonellen, Mykoplasten, Botulismus, ...) beachtet werden, die mit dem Beschäftigungsmaterial in den Stall getragen werden könnten. Daher sollten Picksteine, Heu und Stroh nicht obligatorisch werden.	Art. 66 Abs.2bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohbälle zur Verfügung stehen.
Art 66 Abs. 5	Die Sitzstangenpflicht kurz nach dem Einstellen sollte gestrichen werden. Die Legehennenküken sind viel zu klein, um Sitzstangen zu nutzen.	Art. 66 Abs. 5 Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen , Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden.
Art. 152	In der aktuellen Gesundheitsmeldung für Schlachtkaninchen ist die Dokumentationspflicht der Transportdauer des BLV nicht vorgesehen, es ist unklar, wo diese Angaben notiert werden sollen.	Evt. 152 für Kaninchen präzisieren



<p>Art. 151, Art. 152, Art. 179</p>	<p>Mit der aktuellen Revision bietet sich die Gelegenheit für den Bund, die Tierschutzaspekte der Thematik Schlachtung trächtige Tiere aufzunehmen und gesetzlich zum Wohl der Tiere zu regeln.</p> <p>Folgende Argumente sprechen dafür, dies nicht nur, wie aktuell, der Fleischbranche zu überlassen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Die Schlachtung von hochträchtigen Tieren ist ein Tierschutzproblem. Einerseits für das Muttertier, wenn es hochtragend transportiert wird und andererseits für einen schon weit entwickelten Fötus, der nicht sofort stirbt, wenn das Muttertier geschlachtet ist. Die Schlachtbetriebe agieren hier im rechtlosen Raum, was sowohl für die Tiere wie auch für die Mitarbeitenden belastend ist.– Der Bund sollte das hohe Tierschutzniveau in der Schweiz halten. Bei der Regelung Schlachten trächtiger Tiere hinkt die Schweizer Gesetzgebung jedoch international hinterher, sowohl die WOAH (Terrestrial Code, Transport + Umgang mit Föten nach der Schlachtung) wie auch die EU 1/2005 (Transportverbot letzte 10% der Trächtigkeit) und diverse europäische Länder (z.B. D: Verbot der Schlachtung hochtragender Tiere) sind hier weiter als die Schweiz.	<p>Wir bitten das BLV, Vorgaben zu den Tierschutzaspekten bei der Schlachtung trächtiger Tiere in die Tierschutzverordnung aufzunehmen.</p>
<p>Art. 167</p>	<p>Wir begrüßen die Ergänzung, mit leicht perforierten Böden wird es in Zukunft möglich sein, auf schonendere Gas-Betäubungssysteme umzustellen.</p>	



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 34a	Analog Kommentar TSchV Art 66 2.5 Die Sitzstangenpflicht kurz nach dem Einstallen sollte gestrichen werden. Die Legehennenküken sind viel zu klein, um Sitzstangen zu nutzen.	Art. 34 a.2 Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Mutterkuh Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Gass 10, 5242 Lupfig
Kontaktperson : Daniel Flückiger, Geschäftsführer
Telefon : +41 56 462 33 50
E-Mail : daniel.flueckiger@mutterkuh.ch
Datum : 14.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen von 4 Verordnungen im Tierschutzbereich.

Mutterkuh Schweiz beschränkt sich in dieser Stellungnahme auf die Elemente, die Nutztiere und die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren betreffen. Zu den geplanten Änderungen für die Haltung von Heimtieren und von Versuchstieren äussert sich Mutterkuh Schweiz nicht.

Allgemeines

Die vorgesehenen Änderungen werden abgelehnt. Die Neuerungen haben wesentliche zusätzliche administrative, personelle und finanzielle Aufwändungen zur Folge und diese können den Tierhaltern nicht auch noch zugemutet werden. Die vorgesehenen Anpassungen im Nutztierbereich sind einseitig auf neue Verbote und neue Auflagen ausgerichtet, obwohl in den Begleittexten ausdrücklich Bezug auf die Berücksichtigung neuer Entwicklungen hingewiesen wird. Die Berücksichtigung neuer Entwicklungen die Vorteile für die Tierhalter bringen können, wie virtuelle Zäune, sind aber in diesen Anpassungen nicht aufgenommen worden. Auf die Anpassung dieser Verordnungen ist zu verzichten oder auf die Teile zu beschränken, die die Nutztiere und die Haltung von Nutztieren nicht betreffen.

Details

Das Verbot des Kürzens der Schwänze bei Lämmern beeinträchtigt das Tierwohl, statt es zu fördern. Die Arbeit für das Kürzen der Schwänze wird von den Tierhaltern nicht gesucht. Die Kürzung wird vorgenommen, um das Tierwohl zu verbessern. Die Lämmer werden so vor der Verschmutzung durch Kot und oder Urin bewahrt was dem Tierwohl zuträglich ist. Die Absicht das Verbot erst umzusetzen, nachdem das Problem durch die Zucht auf kurze Schwänze gelöst ist, zeigt den Zielkonflikt zwischen diesen zwei Anliegen der Tierwohls deutlich.

Das Verbot des Touchierens der Schnäbel von Legeküken ist ein massiver Rückschritt im Tierwohl und muss im Namen einer praxistauglichen tierfreundlichen Haltung gestrichen werden. Es verbietet eine der wenigen effektiven Massnahmen, die Tierleid in bestimmten Situationen verhindern kann. Touchieren bleibt ein Eingriff im Kükenalter, der jedoch das Tierwohl fördert und hohe Tiergesundheit im restlichen Leben der Tiere ermöglicht. Es verhindert schmerzvolle offene Wunden und erhöhte Mortalität. Oft trägt es zu einer überdurchschnittlichen Vitalität und Tiergesundheit bei. Zentral ist, dass der Eingriff korrekt durch fachkundiges Personal durchgeführt wird.



Bei der Enthornung und einer allfälligen Schmerzausschaltung durch die Tierhalter und bei den Anmerkungen in Tabelle 1 sollen mit dieser Vorlage missverständliche Formulierungen verbessert werden. Leider gelingt das mit den vorliegenden Vorschlägen nicht.

Bezüglich der Uminterpretation der Anmerkung 3 und neu 1a in Tabelle 1 kann sicher nicht auf eine damalige Absicht des Verordnungsgebers Bezug genommen werden. Die bisherige Anmerkung wurde vor gut 15 Jahren in die TschV geschrieben. Diese nach so langer Zeit und damit auch Gültigkeit als Irrtum oder andere Absicht des Verordnungsgebers darzustellen, widerspricht Treu und Glauben und stellt jegliche Art von Rechtserlassen jederzeit für eine nachträgliche Uminterpretation zur Disposition. Auf diese Weise wird die Rechtssicherheit untergraben. Die Definitionen sind unverändert in der TschV Tabelle 1 zu belassen. Die Änderung der Anmerkungen 3 und die neue Anmerkung 1a hätten bauliche Anpassungen in mehreren Tausend relativ neu gebauten Ställen zur Folge. Bauliche Anpassungen benötigen immer eine ausreichende Übergangsfrist, weil Planung, Bewilligung und Realisierung nicht von heute auf morgen umgesetzt werden können. An dieser Stelle verweisen wir ausdrücklich auf Art. 8 des Tierschutzgesetzes, das den Investitionsschutz für nach dem TschG bewilligten Bauten während mindestens der ordentlichen Abschreibedauer garantiert.

Dem Tierwohl nützen die Änderungen gemäss dem Vorschlag des Bundes nicht. Im Vollzug muss das Tierwohl im Fokus stehen. Daher sind die Ställe / Tierhaltungen bei Tierschutzkontrollen bezüglich dem qualitativen Tierwohl zu kontrollieren. Bei den Kontrollen ist auf das Wohlbefinden und auf Haltungsschäden zu achten. Wenn an den Tieren keine relevanten Defizite erkennbar sind, ist von der Beanstandung bez. baulichen Vorgaben (Masse gemäss Tabelle 1) abzusehen. Wenn auf Grund von relevanten Defiziten bauliche Anpassungen unumgänglich sind, muss dem betroffenen Tierhalter eine angemessene Frist für die gesetzeskonforme Anpassung der Stallungen (Planung, Bewilligungen und Realisierung) eingeräumt werden.

Die vorgeschlagene Formulierung für die Ferkelaufzucht verbietet sogar den Wurfausgleich mit andern Mutterauen, was wohl nicht die Absicht sein kann.

Die Weiterbildungspflicht für Tierbetreuer in gewerblichen Tierhaltungen (Art. 190. Abs. 1, Bst. e) ist so zu formulieren, dass die landwirtschaftliche Tierhaltung dieser Weiterbildungspflicht nicht untersteht.

Die neuen Anforderungen von 480 Stunden an die Ausbildung von gewerblich tätigen Klauenpflegern werden auf diesem Gebiet einen Fachkräftemangel provozieren. Die Ausbildung wurde vor rund 8 Jahren eingeführt und hat sich bewährt. Mit dieser unrealistisch hohen Anzahl Ausbildungsstunden werden allfällige Interessenten für diese Tätigkeit abgeschreckt statt gewonnen. Die Behörden haben in dieser Beziehung eine Verantwortung für verhältnismässige Vorgaben an diese Ausbildung damit auch künftig genügend Klauenpfleger verfügbar sind.

Die Anpassung des Flächenbedarfs beim Transport von Gitzi im Anhang 4 der TschV ist dem Schweizerischen Ziegenzuchtverband seit Jahren ein Anliegen. Der Vorschlag geht in die richtige Richtung, die Einführung einer neuen Kategorie für den Transport von Gitzi wird begrüsst. Hingegen ist die



vorgeschlagene Transportfläche zu gross bemessen und ist anzupassen. Dadurch werden das Tierwohl verbessert und die Anzahl Transportfahrten reduziert.

Mutterkuh Schweiz verlangt die hier vorgelegten Änderungen der TschV auf die in der Medienmitteilung angekündigten Themen Hundeimport und die Haltung von Versuchstieren zu beschränken. Die übrigen vorgeschlagenen Änderungen führen nicht zu wirklichen Verbesserungen beim Tierwohl.

Wir sind gerne bereit, unsere Forderungen in einem Gespräch zu vertreten. Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen

Freundliche Grüsse
Mutterkuh Schweiz

Mathias Gerber
Präsident

Daniel Flückiger
Geschäftsführer



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p><i>Art. 15 Abs. 2</i> 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen: a. das Markieren von Tieren mittels Ohrmarke oder Mikrochip; b. das Abschleifen der Zahnschmelzspitzen bei Ferkeln.</p>	<p>Die bisher bestehenden Ausnahmen von der Pflicht zur Schmerzausschaltung gemäss Buchstaben a (mit Anpassung) und c von Art. 15, Abs. 2 sind beizubehalten. Die Nummerierung ist entsprechend anzupassen. Siehe Begründung bei Art. 19, Abs. 2</p> <p>Auch die Vorgaben bezüglich der Markierung inkl. Tätowierung von Tieren (bst. e), z.B. Schlachtschweine sind unverändert ohne Schmerzausschaltung beizubehalten.</p> <p>Bemerkung Die für den neuen Bst. a vorgeschlagene Formulierung ist nicht kompatibel mit den Vorgaben zur Kennzeichnung von Equiden in der Tierseuchenverordnung.</p>	<p>Art. 15 Abs. 2 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen: a. das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern bis zum Alter von sieben Tagen; der Schwanzstummel muss 15 cm lang sein; b. das ...; c. das Touchieren der Schnäbel beim Hausgeflügel; e: das Markieren von Tieren, ausgenommen das Tätowieren von Hunden und Katzen und das Markieren von Fischen</p>
<p><i>Art. 19 Abs. 2 (neu)</i> 2 Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.</p>	<p>Streichen die bisherige Regelung ist mit der Anpassung auf 15 cm Länge beizubehalten.</p>	<p><i>Art. 19 Abs. 2 (neu)</i> 2 Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.</p>



	<p>Gemäss einer ausführlichen Untersuchung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft vom 31. März 2023 hat sich die Anpassung der Kupierlänge auf 15cm als wenige belastender Eingriff für das Tier und als wirksam für die Verringerung der Verschmutzung (durch Kot und oder Urin) erwiesen. Ein Verbot des Kupierens ist erst sinnvoll und ein Gewinn für das Tierwohl, wenn die Schwanzlänge genetisch durch die Zucht auf kurze Schwänze ausreichend verkürzt worden ist. Die züchterische Bearbeitung wird voraussichtlich Jahrzehnte beanspruchen.</p>	
<p>Art. 20 Bst. a, g und h (neu)</p> <p>Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</p> <p>a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;</p> <p>g. das Homogenisieren von Embryonen ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann, und von lebenden Küken;</p> <p>h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.</p>	<p>Das Verbot des Touchierens ist in der TSchV im Sinne des Tierwohls zu streichen. Touchieren verhindert schmerzvolle offene Wunden und erhöhte Mortalität in bestimmten Situationen und ist eine der wenigen noch vorhandenen wirksamen Massnahmen gegen spezifisches Leiden der Tiere. Oft trägt es zu einer überdurchschnittlichen Vitalität und Tiergesundheit bei. Ein Verbot stellt vereinzelt Tierhalter vor unlösbare Herausforderungen.</p>	<p>Art. 20 Bst. a, g und h (neu)</p> <p>Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</p> <p>a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;</p> <p>g. das Homogenisieren von Embryonen ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann, und von lebenden Küken;</p>



		h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.
Art. 21, Bst. i – n Bei Equiden sind zudem verboten	Mutterkuh Schweiz verweist auf die Stellungnahme der Organisationen der Pferdezucht und Pferdehalter.	
<i>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter</i> 1 Tierhalterinnen und Tierhalter 2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen. 3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.	Gemäss Erläuterungen wurde die Formulierung in Abs. 2 angepasst, weil sie missverstanden werden könnte. Die neue Formulierung ist ebenso missverständlich, indem sie dahingehend interpretiert werden kann, dass nur die Durchführung des Eingriffs überprüft wird, nicht aber die bei den meisten Tierarten (ohne Zicklein) nötige Schmerzausschaltung, auch wenn diese vom Tierhalter vorgenommen wird.	<i>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter</i> 1 Tierhalterinnen und Tierhalter 2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff und sofern sie auch die Schmerzausschaltung vornehmen, auch diese , selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen. 3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.
Art. 35 Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen	Der Art. 35 ist technisch veraltet. So sind heute neue innovative Alternativen zu Zäunen praxisreif und können in der Schweiz aufgrund des zu restriktiv	



	formulierten Art. 35 nicht genutzt werden. Auch an automatischen Melksystemen müssen für die Schweiz Steuervorrichtungen entfernt werden. Art. 35 hat Reformbedarf.	
Art. 38 Haltung von Kälbern 1 2 3 Kälber im Alter von zwei Wochen bis vier Monaten müssen in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Kalb auf dem Betrieb vorhanden ist. Ausgenommen sind Kälber, die einzeln in Hütten mit dauerndem Zugang zu einem Gehege im Freien gehalten werden.	Diese geltende Vorgabe wird nicht in Frage gestellt, sie darf aber von den Veterinärdiensten und den Kontrollstellen nicht dahingehend überinterpretiert werden, dass die Hütten (Iglus) so zu platzieren sind, dass die Ausläufe dem Regen ausgesetzt sein müssen. Solche Fehlinterpretationen der Vorgaben durch die Kontrollinstanzen sind abzustellen. Wenn die Kontrollpraxis nicht auf das Tierwohl angepasst werden kann, ist Art. 38 anzupassen, indem die Worte «Im Freien» zu streichen sind.	
Art. 40 Abs. 1 1 Rinder, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen vom 1. Mai bis zum 31. Oktober und an 30 Tagen vom 1. November bis zum 30. April, Auslauf erhalten. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen.	Harmonisierung mit Direktzahlungsverordnung	
Art. 47 Abs. 1 1 Für Schweine muss ein in grösseren Flächen zusammenhängender Liegebereich, der nur einen geringen Perforationsanteil zum Abfliessen von Flüssigkeiten aufweisen darf, vorhanden sein.	Bisher begrenzt auf Schweine in Gruppenhaltung und Zuchteber. Soll auch in Abferkelbuchten gelten	



<p><i>Art. 50a Saugferkel (neu)</i> Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Sau vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen.</p>	<p>Streichen</p> <p>Die vorgeschlagene Formulierung von Art. 50a verbietet sogar den Wurf Ausgleich mit andern Muttersauen, das kann sicher nicht beabsichtigt sein.</p> <p>Diese Anforderung ist vollkommen realitätsfremd und verursacht bei Würfen mit mehr Ferkeln als die Muttersau Zitzen hat ein Tierschutzproblem, indem die schwächeren Ferkel entweder getötet werden müssen oder indem sie langsam verhungern.</p>	<p><i>Art. 50a Saugferkel (neu)</i> Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Sau vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen.</p>
<p>Art. 59, Abs. 3 und 3bis</p> <p>³ Equiden müssen Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem Artgenossen haben. Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmegewilligung erteilen, wenn artfremder Sozialkontakt vorliegt.</p> <p>^{3bis} Als Artgenossen für die einzelnen Equidenarten gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. bei Pferden und Ponys: Pferde, Ponys und Maultiereb. bei Eseln: Esel und Mauleselc. bei Maultieren: Maultiere, Pferde und Ponysd. bei Mauleseln: Maulesel und Esel	<p>Es ist nicht verständlich, aus welchem Grund Maultiere und Maulesel nicht gleich behandelt werden. Es gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären.</p> <p>Ausserdem ist es nicht immer einfach, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung dieser Bestimmung problematisch macht.</p> <p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p>	<p>^{3bis} Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von</p> <ul style="list-style-type: none">a. für Pferde und Ponys: Pferde, Ponys und, Maultiere und Maulesel;b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel;c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde und Ponys;d. Maulesel: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde und Ponys;



	Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Art(en) dienen.	
<i>Art. 62</i> Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen der Situation angepasst erfolgen, in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres stehen und beendet werden, wenn die erwünschte Wirkung eingetreten ist oder das Tier dadurch in Erregung versetzt wird.	Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Ausserdem sollten diese Massnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Zählens von Hunden. Andererseits ist die einfache Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens". Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.	<i>Art. 62</i> Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an der Situation, in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Massnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.
<i>Art. 66</i> Abs. 2, 2bis (neu), 3 und 5 (neu) 2 Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen.	Die Formulierung ist praxisfremd. Es ist allen die Tiere halten klar, dass es je nach Jahreszeit und Wetter, nicht an 365 Tagen im Jahr möglich ist 100 % der Einstreu trocken und locker zu halten.	<i>Art. 66</i> Abs. 2, 2bis (neu), 3 und 5 (neu) 2 Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren



<p>Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie trocken und locker sein.</p> <p>2bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohballen zur Verfügung stehen.</p> <p>5 Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>	<p>Ehrlichkeit und Realismus sollten hier Theorie und Wunschdenken Platz machen. Die Formulierung muss so gewählt werden, dass Kontrollpersonen einen Ermessensspielraum haben.</p> <p>Beschäftigungsmöglichkeiten können je nach Alter und Situation auch negative Auswirkungen haben (bsp. Kropf und Magenverstopfungen bei Jungtieren und jungen Legehennen). Dieser zusätzliche Artikel ist gut gemeint jedoch für Vollzug und Tierhalter unrealistisch und wird nur für Konflikte sorgen bei der Kontrolle</p> <p>Zugang zu Sitzstangen macht für Küken dieses Alters keinen Sinn. Diese werden von den Tieren noch nicht genutzt und sind gänzlich obsolet. Diese spielen erst ab 2 Wochen eine Rolle.</p>	<p>Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie überwiegend trocken und locker sein.</p> <p>2bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohballen zur Verfügung stehen.</p> <p>5 Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>
<p><i>Art. 103 Bst. c</i> Bei Handel und Werbung mit Tieren muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person: c. in Unternehmen, die Viehhandel nach Artikel 20 Absatz 2 TSG3 betreiben: über ein Viehhandelspatent verfügen; ausgenommen sind Metzgerinnen und Metzger, die ausschliesslich Tiere zur Schlachtung im eigenen Betrieb kaufen;</p>	<p>Diese Angleichung an die Tierseuchenverordnung wird begrüsst</p>	



<p><i>Art. 151 Abs. 1 Bst. b</i> 1 Die verantwortliche Tierhalterin oder der verantwortliche Tierhalter des Betriebs, von dem das Tier abtransportiert wird, muss: b. allfällige Verletzungen und Krankheiten der Tiere schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument.</p>		
<p><i>Art. 152 Abs. 1 Bst. c, e und Abs. 1bis (neu)</i> 1 Die Fahrerin oder der Fahrer muss: c. die von den Tieren auf dem Transport erlittenen Verletzungen schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument; e. bei der Übergabe von Klautieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument.</p> <p>1bis Die Dauer des Transports nach Absatz 1 Buchstabe e wird mit dem Eintragen der Belade- und Entladezeit festgehalten, wobei die Beladezeit vor der Abfahrt eingetragen werden muss.</p>		
<p><i>Art. 160 Abs. 5</i> 5 Gehegewild darf nicht lebend zur Schlachtung transportiert werden, wenn es nicht vorgängig an den Transport gewöhnt worden ist.</p>	Gehegewild statt Zuchtschalenwild	
<p><i>Art. 167 Abs. 4</i> 4 Stapelbehälter müssen so gebaut sein, dass sie sich standfest stapeln lassen, die Lüftungsöffnungen beim Stapeln nicht verschlossen werden und keine oder nur wenig Ausscheidungen in die unteren Behälter gelangen können.</p>	Die Anpassung wird begrüsst.	
<p><i>Art. 179a</i> 1 Folgende Betäubungsmethoden sind zulässig für: c. Schweine: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, – Elektrizität, – geeignete Gasmischung; dbis Lamas und Alpakas:</p>		



<ul style="list-style-type: none">– Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn,– Elektrizität; <p>e. Kaninchen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn,– stumpfe Schussschlagbetäubung; <p>f. Geflügel:</p> <ul style="list-style-type: none">– Elektrizität,– stumpfer, kräftiger Schlag auf den Kopf,– stumpfe Schussschlagbetäubung,– Bolzenschuss ins Gehirn,– geeignete Gasmischung,– Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck; <p>h. Gehegewild:</p> <ul style="list-style-type: none">– Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn; <p>j. Panzerkrebse:</p> <ul style="list-style-type: none">– Elektrizität.		
<p><i>Art. 179b Abs. 5 (neu)</i> 5 Bei der Betäubung von Geflügel mit einer Gasmischung dürfen lebende Küken nicht aufeinandergeschichtet werden.</p>	War bisher in Art. 179a	
<p><i>Art. 179d Abs. 1</i> 1 Zum Entbluten müssen beide Halsschlagadern geöffnet werden oder es ist ein Bruststich durchzuführen. Das Entbluten muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.</p>		
<p><i>Art. 190 Abs. 1 Bst. e</i> 1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden:</p>	Dieser neue Zusatz ist entweder zu streichen oder die landwirtschaftliche Tierhaltung ist ausdrücklich von Bestimmung auszuschliessen.	<p><i>Art. 190 Abs. 1 Bst. e</i> 1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden:</p>



<p>e. Personen, die in Tierheimen mit mehr als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbmässiger Betreuung von mehr als 5 Tieren pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind.</p>		<p>e. Personen, die in Tierheimen mit mehr als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbmässiger Betreuung, ausgenommen die landwirtschaftliche Tierhaltung-von mehr als 5 Tieren pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind.</p>
<p><i>Art. 194 Abs. 1 Bst. a und d</i> ¹ Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten: a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin oder Landwirt mit einem eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG; d. eine gleichwertige Ausbildung in einem tierbezogenen landwirtschaftlichen Spezialberuf.</p>	<p>Neu wird die Anerkennung für die Tierhaltung ohne weitere Ausbildung bei landw. Berufen auf tierbezogene landw. Berufe eingeschränkt. D.h. Winzer oder Gemüsegärtner müssen eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung nachweisen.</p>	
<p>Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung 1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.</p> <p>Und Erläuterungen zu diesem Artikel Art. 203 Abs. 1: Referentinnen und Referenten für Sachkundenachweiskurse oder fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen sollen eine fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung vorweisen können. Beim Anbieten von fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen werden fachspezifische Qualifikationen pro Fach erwartet. D.h. Tiergesundheitsthemen sind von einer Tiermedizinerin oder einem Tiermediziner zu lehren, Rechtsgrundlagen im Veterinärbereich von einer Juristin oder einem Juristen oder einer Amtstierärztin oder einem Amtstierarzt.</p>	<p>Während dem Wortlaut von Abs. 1 von Art. 203 noch zugestimmt werden kann, geht die Erklärung in den Erläuterungen viel zu weit. In erster Linie ist wichtig, dass die unterrichtende Person die Materie, die sie unterrichtet kennt, ausübt und versteht. In dieser Verordnung ist kein spezifischer Akademikerschutz für Juristen und Tierärzte einzubauen.</p> <p>Die berufliche Erfahrung im zu unterrichtenden Fachgebiet muss höher gewichtet werden als ein akademischer Abschluss.</p>	<p>Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung 1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über Erfahrung verfügen, eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.</p>



<p><i>Art. 225c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... (neu)</i></p> <p>1 Betriebe, die beim Inkrafttreten dieser Änderung eine technische Ferkelamme einsetzen, müssen die Anforderungen nach Artikel 50a ab dem ... (15 Jahre nach Inkrafttreten) erfüllen.</p> <p>2 Beim Inkrafttreten dieser Änderung bestehende Versuchstierhaltungen müssen die Anforderungen zum Unterschluß nach Anhang 3 ab dem ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) erfüllen.</p> <p>3 Beim Inkrafttreten dieser Änderung bestehende Versuchstierhaltungen, die belastete Linien oder Stämme züchten oder halten, deren Belastung nicht durch belastungsmindernde Massnahmen vermieden werden kann, müssen die Anforderung, wonach vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen muss, welche die Anzahl der Tiere rechtfertigt (Art. 118a Abs. 2), ab dem ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) erfüllen.</p> <p>4 Die Zuständigkeiten der Tierschutzbeauftragten nach Artikel 129a Buchstaben b und c müssen in den Instituten und Laboratorien bis am ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) umgesetzt sein</p> <p>5 Wer beim Inkrafttreten dieser Änderung eine Tätigkeit ausübt, für die nach dieser Verordnung eine landwirtschaftliche Ausbildung notwendig ist, und über eine Ausbildung aus dem Berufsfeld «Landwirtschaft und deren Berufe» nach bisherigen Recht verfügt, muss die Anforderungen nach Artikel 194 Absatz 1 nicht erfüllen.</p> <p>6 Wer fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen anbietet, die vor Inkrafttreten dieser Änderung anerkannt wurden, muss die Anforderungen nach Artikel 198a ab dem ... (2 Jahre nach Inkrafttreten) erfüllen.</p>		
<p>II Die Anhänge 1, 3 und 4 werden gemäss Beilage geändert.</p>		
<p>III</p> <p>1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2–4 am ... in Kraft.</p> <p>2 Artikel 19 Absatz 2 tritt am ... (X Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft.</p> <p>3 Artikel 76b Absätze 1–7 treten am ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) in Kraft.</p> <p>4 Artikel 145 Absatz 1 Buchstabe b tritt am ... (2 Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft.</p>		



<p><i>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 1, Ziffern 1a (neu) und 3</i></p> <p>1a Für Tiere mit einer Widerristhöhe von mehr als 150 cm gelten für die Standplätze (Ziff. 1), die Fläche des eingestreuten Liegebereichs (Ziff. 31) und die Liegeboxen (Ziff. 32) die Masse, die für Tiere mit einer Widerristhöhe von 140-150 cm vorgesehen sind, mit einer angemessenen zusätzlichen Vergrößerung. Für Tiere mit einer Widerristhöhe von weniger als 120 cm dürfen die diesbezüglichen Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-130 cm angemessen reduziert werden.</p> <p>3 Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-130 cm und 140-150 cm gelten für am 1. September 2008 bestehende Tierhaltungen, deren Standplätze bzw. Liegeboxen die Abmessungen nach Anhang 5 Ziffer 48 unterschritten und deshalb bis zum 31. August 2013 angepasst werden mussten sowie für nach dem 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe.</p>	<p>Die bisherigen Anmerkungen zur Tabelle 1 in Anhang 1 sind unverändert zu belassen.</p> <p>Dem Tierwohl nützen die Änderungen gemäss dem Vorschlag des Bundes nicht. Im Vollzug muss das Tierwohl im Fokus stehen. Daher sind die Ställe / Tierhaltungen bei Tierschutzkontrollen bezüglich dem qualitativen Tierwohl zu kontrollieren. Bei den Kontrollen ist auf das Wohlbefinden und auf Haltungsschäden zu achten. Wenn an den Tieren keine relevanten Defizite erkennbar sind, ist von der Beanstandung bez. baulichen Vorgaben (Masse gemäss Tabelle 1) abzusehen. Wenn auf Grund von relevanten Defiziten bauliche Anpassungen unumgänglich sind, muss dem betroffenen Tierhalter eine angemessene Frist für die gesetzeskonforme Anpassung der Stallungen (Planung, Bewilligungen und Realisierung) eingeräumt werden.</p>	<p>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 1, Ziffer 3</p> <p>3 Die Masse für Kühe gelten für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120–150 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden. Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 125 cm \pm 5 cm und 145 cm \pm 5 cm gelten für neu eingerichtete Ställe sowie für Ställe, die eine Übergangsfrist von 5 Jahren zur Anpassung von Anbindeplätzen und Liegeboxen nach Anhang 5 Ziffer 48 beanspruchen können.</p>
<p><i>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 3, Ziffern 3a und 8a (neu)</i></p> <p>3a Durch Fütterungseinrichtungen wie Futtertröge und -automaten belegte, für die Tiere nicht nutzbare Flächen dürfen nicht an die Mindestflächen angerechnet werden.</p> <p>8a In Buchten mit verschiebbaren Wänden muss für Schweine mit einem Gewicht von 25–40 kg eine Liegefläche von mindestens 0,3 m² pro Tier zur Verfügung stehen.</p>		



<p><i>Fressplätze für Schafe und Lämmer</i> <i>Anhang 1, Tabelle 4, Ziffer 23</i></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Tierkategorie</th> <th colspan="2">Lämmer</th> <th>Jungtiere</th> <th>Schafe¹</th> <th colspan="2">Widder und Schafe¹ ohne Lämmer</th> <th>Schafe¹ mit Lämmern²</th> </tr> <tr> <th>bis 20 kg</th> <th>20-50 kg</th> <th>50-70 kg</th> <th>70-90 kg</th> <th>über 90 kg</th> <th>70-90 kg</th> <th>über 90 kg</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>23 Anzahl Fressplätze, pro Tier</td> <td>n</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> </tr> </tbody> </table>	Tierkategorie	Lämmer		Jungtiere	Schafe ¹	Widder und Schafe ¹ ohne Lämmer		Schafe ¹ mit Lämmern ²	bis 20 kg	20-50 kg	50-70 kg	70-90 kg	über 90 kg	70-90 kg	über 90 kg	23 Anzahl Fressplätze, pro Tier	n	1	1	1	1	1	1	<p>Bei geordneten Fütterungszeiten ist ein Verhältnis von Anzahl Tieren : Fressplätzen unbestritten. Bei ad libitum Fütterung geht die Vorschrift zu weit.</p>	<p>23 Anzahl Fressplätze, pro Tier bei geordneten Fütterungszeiten</p>
Tierkategorie		Lämmer		Jungtiere	Schafe ¹	Widder und Schafe ¹ ohne Lämmer		Schafe ¹ mit Lämmern ²																	
	bis 20 kg	20-50 kg	50-70 kg	70-90 kg	über 90 kg	70-90 kg	über 90 kg																		
23 Anzahl Fressplätze, pro Tier	n	1	1	1	1	1	1																		
<p><i>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</i> <i>Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu)</i> 1 In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden. 2 Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.</p>																									
<p><i>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 9-1 (Haushühner), Ziffer 7a</i> 7a Für Kleinhaltungen mit bis zu 15 Tieren muss der Stall eine begehbare Fläche von mindestens 2 m² aufweisen bei einer Besatzdichte von höchstens 4 Hühnern pro m².</p>	<p>Diese Bestimmung ist völlig praxisfern, weil Tiere in Kleinhaltungen (vom Zwerghuhn bis zur Legehybride) eine riesige Spannweite an Platzbedarf aufweisen. Auch werden in Kleinhaltungen die Hühner täglich auf die Weide gelassen. Im Vollzug werden mit dieser Bestimmung neue Probleme geschaffen und nicht gelöst (Kükenaufzucht in Kleinmengen, Glucke mit Küken in Gluckenheim mit Auslauf, Ausstellungen, Jungtierschauen, Börsen etc.).</p> <p>Die Bestimmung von mindestens 2m² könnte als Empfehlung aber nicht als Pflicht aufgenommen werden. Sie löst grundsätzlich bauliche Massnahmen aus</p>	<p>Anhang 1 Fussnote 7a streichen</p> <p>7a Für Kleinhaltungen mit bis zu 15 Tieren muss der Stall eine begehbare Fläche von mindestens 2 m² aufweisen bei einer Besatzdichte von höchstens 4 Hühnern pro m².</p>																							



	<p>und bei baulichen Massnahmen sind ausreichende Übergangsfristen zwingend (mind. 10 Jahre).</p>																																		
<p>Anhang 4, Tabelle 2</p> <table border="1" data-bbox="241 571 913 815"> <thead> <tr> <th colspan="3">Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</th> </tr> <tr> <th>Gewicht¹ kg</th> <th>Fläche je Tier m²</th> <th>Mindesthöhe des Abteils cm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 23² kg</td> <td>0,18</td> <td>Widerristhöhe + 40 cm</td> </tr> <tr> <td>23–35 kg</td> <td>0,25</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> <tr> <td>35–55 kg</td> <td>0,33</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> <tr> <td>über 55 kg</td> <td>0,50</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> </tbody> </table>	Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen			Gewicht ¹ kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe des Abteils cm	unter 23 ² kg	0,18	Widerristhöhe + 40 cm	23–35 kg	0,25	Widerristhöhe + 50 cm	35–55 kg	0,33	Widerristhöhe + 50 cm	über 55 kg	0,50	Widerristhöhe + 50 cm	<p>Die Einführung einer neuen Kategorie für den Transport von Gitzi wird begrüsst. Die vorgeschlagene Transportfläche und die Mindesthöhe für die Gitzi unter 23kg sind zu gross bemessen. Die Praxis zeigt, dass durch eine dem Tier angepassten Transportfläche und einen angepassten Fahrstil sowie genügend Einstreue, das Tierwohl verbessert wird. Zu beachten gilt auch, dass ist die Mehrheit der Gitzi bei 15 – 18 kg Gewicht sind und somit eine Transportfläche von 0.12 m2 vollkommen ausreicht. Dadurch werden auch die Anzahl Transportfahrten reduziert, da mehr Tiere transportiert werden können, was der Umwelt zugutekommen würde.</p> <p>Zum Vergleich: Bei den Schweinen der Kategorie 15-25kg wird ebenfalls eine Transportfläche von 0.12 m2 verlangt.</p>	<p>Antrag</p> <table border="1" data-bbox="1541 539 2078 767"> <thead> <tr> <th>Gewicht</th> <th>Fläche je Tier</th> <th>Mindesthöhe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 23 kg</td> <td>0.12 m²</td> <td>WH+20 cm</td> </tr> <tr> <td>23 bis 35 kg</td> <td>0.20 m²</td> <td>WH +30 cm</td> </tr> <tr> <td>35 bis 55 kg</td> <td>0.33 m²</td> <td>WH+50 cm</td> </tr> <tr> <td>über 55 kg</td> <td>0.5 m²</td> <td>WH+50 cm</td> </tr> </tbody> </table>	Gewicht	Fläche je Tier	Mindesthöhe	unter 23 kg	0.12 m²	WH+20 cm	23 bis 35 kg	0.20 m²	WH +30 cm	35 bis 55 kg	0.33 m ²	WH+50 cm	über 55 kg	0.5 m ²	WH+50 cm
Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen																																			
Gewicht ¹ kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe des Abteils cm																																	
unter 23 ² kg	0,18	Widerristhöhe + 40 cm																																	
23–35 kg	0,25	Widerristhöhe + 50 cm																																	
35–55 kg	0,33	Widerristhöhe + 50 cm																																	
über 55 kg	0,50	Widerristhöhe + 50 cm																																	
Gewicht	Fläche je Tier	Mindesthöhe																																	
unter 23 kg	0.12 m²	WH+20 cm																																	
23 bis 35 kg	0.20 m²	WH +30 cm																																	
35 bis 55 kg	0.33 m ²	WH+50 cm																																	
über 55 kg	0.5 m ²	WH+50 cm																																	
<p>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu) ¹ In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden.</p>	<p>Auf die Anmerkung 2 ist zu streichen, da Art. 165 Abs. 1 Bst. f. TSchV die Unterteilung mit Trennwende ausreichend regelt.</p>	<p>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu) ¹ In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden. ² Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche</p>																																	



2 Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.		mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.
---	--	---



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Für die Ausbildung von Klauenpflegern werden viel zu hohe Anforderungen gestellt. Bei der Umsetzung dieser Anforderungen wird es nicht mehr möglich sein, ausreichend Personen für die Ausbildung als Klauenpfleger zu rekrutieren. Die Ausbildungsgänge für gewerbsmässig tätige Klauenpfleger wurden erst vor ca. 8 Jahren in der heutigen Form eingeführt. Sie haben sich soweit der ASR bekannt, bewährt. Es hat aber mit der damals eingeführten Ausbildungspflicht keine Überversorgung mit Klauenpflegern eingetreten.

Fachkräftemangel kann auch durch viel zu hohe Anforderungen an die Zulassung durch die Behörden verursacht werden.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 5 5 Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 TSchV kann die Ausbildungsorganisation eine Anzahl Tiere festlegen, an denen die Huf- oder Klauenpflege durchgeführt werden muss. Deren Behandlung muss einer Dauer von 480 Stunden entsprechen. Ein Drittel davon darf selbstständig durchgeführt werden. Alle Behandlungen sind zu dokumentieren.</p>	<p>Hier werden undurchführbare Anforderungen an die Ausbildung von Klauenpflegern gestellt. Die heutigen Ausbildungsgänge sind nicht über die Anzahl Ausbildungsstunden definiert, sondern über die Anzahl im Rahmen der Ausbildung zu behandelnden Tiere. Die wesentliche zeitliche Vorgabe besteht darin, dass die Ausbildung innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen werden muss.</p> <p>Die Ausbildungsgänge für gewerbsmässig tätige Klauenpfleger wurden erst vor ca. 8 Jahren in der heutigen Form eingeführt. Sie haben sich soweit der ASR bekannt, bewährt. Es hat aber mit der damals eingeführten Ausbildungspflicht keine Überversorgung mit Klauenpflegern eingetreten.</p> <p>Mit 480 Stunden wird es nicht mehr möglich sein ausreichend Personen für diese Ausbildung zu rekrutieren.</p> <p>Die Klauenpflege ist zu wichtig, als dass sich der Bund erlauben kann, mit unrealistischen Vorgaben an die Ausbildung einen</p>	<p>Art. 5 5 Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 TSchV kann die Ausbildungsorganisation eine Anzahl Tiere festlegen, an denen die Huf- oder Klauenpflege durchgeführt werden muss. Deren Behandlung muss einer Dauer von 480 Stunden entsprechen. Ein Drittel davon darf selbstständig durchgeführt werden. Alle Behandlungen sind zu dokumentieren.</p>



	Fachkräftemangel zu verursachen und zu verstärken.	



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Mutterkuh Schweiz äussert sich nicht zu den Bestimmungen über Tierversuche und Versuchstiere.



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkung

In dieser Verordnung sind spezifische Details, im Besonderen für serienmässig hegestellte Stalleinrichtungen, geregelt. Da solche Stalleinrichtungen zwingend durch die Prüfstellen des BLV zu prüfen und bewilligen sind, sollten diese Bestimmungen in diesen Bewilligungen geregelt werden.

Bemerkung zu einzelnen Bestimmungen

Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen zu fordern entspricht keinem Tierbedürfnis. Küken benutzen die ersten 2 Wochen die Sitzstangen kaum, schon gar nicht als Schlafplatz. Zudem bilden Sie unnötige Barrieren in der Kükenetage ohne Mehrwert für die Tiere.

Diese Haltungsanforderungen zudem in einer zweiten Verordnung zu regeln macht das Ganze für Tierhalter und Kotrolleure nicht unbedingt übersichtlicher und verständlicher und birgt viel unnötiges Konfliktpotenzial bei Kontrollen.

Viele bestehende und bewilligte Aufzuchtanlagen erfüllen diese Vorgaben nicht und müssten angepasst oder ersetzt werden ohne jeglichen Mehrwert für die Küken. Die Neuregelung ist nur kontraproduktiv fürs Tierwohl.



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen</p> <p>1 In der Bewilligung für eine serienmässig hergestellte Stalleinrichtung kann das BLV die lichte Höhe oberhalb von Sitzstangen oder Gitterflächen in Volieren auf maximal 45 cm reduzieren.</p> <p>2 Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden.</p> <p>Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.</p>	<p>Küken benutzen die ersten 2 Wochen die Sitzstangen kaum, schon gar nicht als Schlafplatz. Der Vorschlag ist nicht kompatibel mit vielen bestehenden und bewilligten Aufzuchtanlagen.</p> <p>Sitzstangen bilden eine unnötige Barriere in der Kükenetage und erschweren ein zweckmässig geschlossenes Auslegen der Papierunterlage, welche wiederum sehr wichtig ist für eine erfolgreiche Kokzidienimpfung und somit die Tiergesundheit.</p>	<p>Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen</p> <p>1 In der Bewilligung für eine serienmässig hergestellte Stalleinrichtung kann das BLV die lichte Höhe oberhalb von Sitzstangen oder Gitterflächen in Volieren auf maximal 45 cm reduzieren.</p> <p>2 Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden.</p> <p>Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.</p>



Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Bereiche des Tierschutzes

(vom 27.11.2023 bis zum 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Unternehmen / Organisation / Dienst : Müller Roland
Sigle Unternehmen / Organisation / Dienst : Suisse Trot
Adresse, Ort : Chüeferistr. 16b, 8320 Fehraltorf
Ansprechpartner : Müller Roland
Telefon : 044/954 15 75
E-Mail : rolli-muller@bluewin.ch
Datum : 11.03.2024

Wichtige Hinweise°:

1. Wir bitten Sie, die Formatierung des Formulars nicht zu ändern.
2. Bitte verwenden Sie eine separate Zeile je Verordnungsartikel.
3. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme im **Word-Format bis zum 15. März 2024** an die folgende Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über den Tierschutz (TSchV)

Als Mitglied des Verbandes "Suisse Trot" setze ich mich für dessen langfristige Existenz ein.

Mit dieser Stellungnahme nehme ich ausschliesslich Stellung zu den Vorschlägen für die Revision der TSchV, welche die Equiden betreffen sowie zu den Vorschlägen der TSchV über den gewerbsmäßigen Transport von Equiden.

Ich unterstützte generell die Massnahmen zur Gewährleistung des Wohlergehens von Equiden. Ich bin jedoch der Ansicht, dass der Text der TSchV nicht unnötig durch Bestimmungen aufgebläht werden sollte, die sich mit den Grundprinzipien der Tierschutzgesetzgebung überschneiden, und möchte unterstreichen, dass die in den Rechtsvorschriften enthaltenen Massnahmen in der Praxis anwendbar und kontrollierbar sein müssen. Andernfalls sind diese Massnahmen lediglich Absichtserklärungen, die nicht zu einer wirklichen Verbesserung des Tierschutzes führen. Außerdem ist es von größter Wichtigkeit, dass alle gesetzlichen Massnahmen auf klaren und unbestrittenen wissenschaftlichen Grundlagen basieren.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung. über den Tierschutz (TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
15, Ziffer 3	Die Definition der "sachkundigen Person" in Bezug auf die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist nicht identisch mit der Definition in Artikel 15a, Ziffer 2 der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung TSV.	<u>Hinzufügen einer Ziffer 4</u> : Die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist in Artikel 15a Ziffer 2 der Tierseuchenverordnung geregelt.
21 Buchstabe i	<p>Die Formulierung ist unklar und lässt Interpretationen zu, insbesondere im Französischen, aber auch im Deutschen.</p> <p>Sie überschneidet sich teilweise mit dem Buchstaben h, der ebenfalls Interpretationsspielraum bietet, obwohl er seit 2014 in Kraft ist.</p> <p>Eine Aufnahme dieser Bestimmung in Buchstabe h erscheint angemessen.</p> <p>Zudem ist der Begriff "Rollkur" in der aktuellen Fassung der Verordnung missverständlich. Aus Gründen der Umsetzung ist es notwendig, die Hyperflexion und, falls der Begriff beibehalten werden sollte, die "Rollkur" zu definieren.</p>	h. den Equiden während oder außerhalb der Verwendungszeiten mit irgendwelchen Mitteln dazu zwingen, den Hals in einer Hyperflexion zu halten
21, Bst.j	Artikel 4, Absatz 1 der TSchV legt bereits fest, dass Tiere regelmäßig und in ausreichender Menge getränkt und gefüttert werden müssen.	j. ihnen Wasser oder Nahrung vorenthalten, um sie gefügig zu machen oder sie zu bestrafen;



	<p>Diese Präzisierung (die auf Equiden beschränkt wäre!) ist überflüssig und unnötig. Darüber hinaus ist sie potenziell diffamierend für die Pferdebranche.</p>	
<p>21, Buchstabe.k</p>	<p>Eine Aufzählung verschiedener verbotener Mittel lässt vermuten, dass andere Mittel erlaubt sind! Der Schweizer Pferderennsportverband hat einen vollständigen Katalog der zugelassenen Ausrüstungen mit einer objektiven Beschreibung ihrer Funktionen und der mit ihrer Verwendung verbundenen Risiken erstellt. Eine allgemeinere Formulierung sollte unbedingt bevorzugt werden.</p> <p>2. Durch die Kombination mehrerer Gene haben Pferde, die zu den Traberrassen gehören, eine besondere Gangart, die es ihnen ermöglicht, hohe Geschwindigkeiten zu erreichen, während sie im Trab bleiben. Die Aufsatzzügel ermöglichen es dem Pferd, sein Gleichgewicht in dieser symmetrischen Zweitakt-Gangart zu gewährleisten. Die Fortschritte in der Genomik und ihre Auswirkungen auf die Selektion in der Zucht lassen erkennen, dass dieses Zubehör mittelfristig überflüssig wird, aber derzeit benötigen noch mehr als 60% der Traberpferde, die in der Schweiz an Rennen teilnehmen, den Aufsatzzügel um ihre Gangart sicher zu stellen. Eine Anpassung der Regeln für seine</p>	<p>k. folgende Ausrüstung verwenden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gebisse und gebisslose Zäumungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und trotz sachgemäßem Gebrauch Schmerzen oder Verletzungen verursachen;2. Fest fixierte Aufsatzzügel, die die Bewegung des Halses und des Kopfes dauerhaft und zwangsweise einschränken



	<p>Verwendung ermöglicht es, jedes Missbrauchsrisiko zu beseitigen. Ein Verbot dieser Ausrüstung würde zum sofortigen Ausschluss dieser Pferde und zum Verschwinden der Traberzucht führen, da noch nicht alle Gene, die eine fehlerfreie Gleichgewichtskontrolle im Hochgeschwindigkeitstrab ermöglichen, identifiziert worden sind. Es ist unerlässlich, eine Frist von mehr als 10 Jahren für die Umsetzung eines Verbots dieser Ausrüstung vorzusehen, damit die Genetik Fortschritte machen kann und die Pferde, die derzeit an Rennen teilnehmen, ihre Sportkarrieren gestaffelt beenden können.</p>	
21, Buchstabe l	<p>Diese Bestimmung übernimmt Art. 4 Abs. 2 des TSchG. Es gibt keinen Grund, dass diese Übernahme auf Equiden beschränkt ist. Wir schlagen daher vor, diese Bestimmung in Art. 16 Abs. 2 TSchV zu verschieben, eventuell anstelle von Bst. b dieses Absatzes.</p>	
21, Bst.m	<p>Es wird äußerst schwierig sein, zu definieren, ab wann psychologischer Druck als "übermäßig" gilt. Angesichts dieser Schwierigkeit schlagen wir vor, auf diese Bestimmung zu verzichten</p>	<p>m. einen übermäßigen psychologischen Druck auf sie ausüben;</p>
21, Buchstabe.n	<p>Die Definition von "grobe oder unangemessene Weise" wird sehr schwer zu objektivieren sein. Basierend auf den vorherigen Artikeln, schlagen wir vor (generelles Verbot körperlicher Gewalt</p>	<p>n. Hilfsmittel wie Sporen, Mundstücke oder Hilfszügel auf grobe oder unangemessene Weise verwenden.</p>



	<p>für alle Tierarten und Verbot von schmerzverursachenden Gebissen und Zäumungen) stehen einfache und realistische Maßnahmen zur Verfügung, die auf das gleiche Ziel abzielen.</p>	
59, 3a	<p>Wir verstehen nicht, aus welchen Grund Maultieren und Maulesel nicht gleichbehandelt werden. Meines Wissens gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären.</p> <p>Außerdem ist es nicht in jedem Fall zweifelsfrei möglich, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung problematisch macht</p> <p>Maultiere und Maulesel sind keine Arten, sondern Hybriden. Das Wort "Art" sollte daher gestrichen werden</p> <p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p> <p>Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Typ(en) dienen.</p>	<p>3bis Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von Abs. 3 :</p> <ul style="list-style-type: none">a. für Pferde: Pferde, Maultiere und Maulesel;b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel;c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde;d. Maulesel: Maultiere, Maulesel, Esel und-Pferde;



62	<p>Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Außerdem sollten diese Maßnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Verhaltens von Hunden.</p> <p>Andererseits ist die einfache Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens"!</p> <p>Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.</p>	<p>Art. 62 Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an der Situation, in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Maßnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.</p>



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Ich begrüße die besondere Berücksichtigung von Equiden in den Bestimmungen über den gewerblichen Tiertransport. Ich bin jedoch der Ansicht, dass die Besonderheit dieser Transporte es ermöglicht, die Dauer der praktischen Ausbildung zu verkürzen. Da es in der Schweiz nur sehr wenige Unternehmen gibt, die sich auf den gewerbsmäßigen Transport von Pferden spezialisiert haben, muss die praktische Ausbildung außerdem angepasst werden und in mehreren Teilen absolviert werden können.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
7 Abs. 2 Buchst. a ^{bis}	Siehe Allgemeine Bemerkungen.	2 Der praktische Teil erfolgt tiergruppenspezifisch durch Begleitung einer erfahrenen Tiertransporteurin oder eines erfahrenen Tiertransporteurs und umfasst: a ... a ^{bis} für Personen, welche sich mit Equidentransporten befassen mindestens 12 Stunden die für Equiden aufzuwenden sind und über mehrere Tage verteilt werden können;



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Tierschutzverordnung über den Tierschutz und weitere Verordnungen im Bereich des Tierschutzes

(vom 27.11.2023 bis zum 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Unternehmen / Organisation / Dienstleistung : Schweizer Rat und Observatorium der Pferdebranche

Signle Unternehmen / Organisation / Dienst : Nationales Pferdezentrum Bern NPZ

Adresse, Ort : Mingerstr. 3

Ansprechpartner : Dr. Salome Wägeli

Telefon : +41 79 732 71 31

E-Mail : s.waegeli@npz.ch

Datum : 11.03.2024

Wichtige Hinweise°:

1. Wir bitten Sie, die Formatierung des Formulars nicht zu ändern.
2. Bitte verwenden Sie eine separate Zeile pro Rezeptartikel.
3. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme im **Word-Format bis** zum **15. März 2024** an die folgende Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über den Tierschutz (TSchV)

Das Nationale Pferdezentrum nimmt ausschliesslich Stellung zu den Vorschlägen für die Revision der TSchV die die Equiden betreffen sowie zu den Vorschlägen der TSchV über den gewerbsmäßigen Transport von Equiden.

Das NPZ unterstützt generell die Massnahmen zur Gewährleistung des Wohlergehens von Equiden. Es ist jedoch der Ansicht, dass der Text der TSchV nicht unnötig durch Bestimmungen aufgebläht werden sollte, die sich mit den Grundprinzipien der Tierschutzgesetzgebung überschneiden, und betont, dass die in den Rechtsvorschriften enthaltenen Massnahmen in der Praxis anwendbar und kontrollierbar sein müssen. Andernfalls sind diese Massnahmen lediglich Absichtserklärungen, die nicht zu einer wirklichen Verbesserung des Tierschutzes führen. Außerdem ist es von größter Wichtigkeit, dass alle gesetzlichen Massnahmen auf klaren und unbestreitbaren wissenschaftlichen Grundlagen basieren.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung. über den Tierschutz (TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
15, Ziffer 3	Die Definition der "sachkundigen Person" in Bezug auf die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist nicht identisch mit der Definition in Artikel 15a, Ziffer 2 der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung TSV.	<u>Hinzufügen einer Ziffer 4</u> : Die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist in Artikel 15a Ziffer 2 der Tierseuchenverordnung geregelt.
21 Buchstabe i	<p>Die Formulierung ist unklar und lässt Interpretationen zu, sowohl im Französischen als auch im Deutschen.</p> <p>Sie überschneidet sich teilweise mit dem Buchstaben h, der ebenfalls Interpretationsspielraum bietet, obwohl er seit 2014 in Kraft ist. Außerdem ist der Begriff "Rollkur" in der aktuellen Verordnung verwirrend.</p> <p>Eine Aufnahme dieser Bestimmung in Buchstabe h erscheint angemessen.</p> <p>Zudem ist der Begriff "Rollkur" in der aktuellen Fassung der Verordnung missverständlich. Aus Gründen der Umsetzung ist es notwendig, die Hyperflexion und, falls der Begriff beibehalten werden sollte, die "Rollkur" zu definieren.</p>	<p>h. den Equiden <u>während oder außerhalb der Nutzungszeiten mit irgendwelchen Mitteln</u> dazu zwingen, den Hals in einer Hyperflexion ("Rollkur") zu halten</p> <p>i. Methoden anzuwenden, bei denen Kopf und Hals dicht am Körper des Tieres gehalten werden, wenn das Tier nicht verwendet wird. (das Tier einspannen);</p>



21, Bst.j	Artikel 4, Absatz 1 der TSchV legt bereits fest, dass Tiere regelmäßig und in ausreichender Menge getränkt und gefüttert werden müssen. Diese Präzisierung (die auf Equiden beschränkt wäre!) ist überflüssig und unnötig. Darüber hinaus ist sie potenziell diffamierend für die Pferdebranche.	j.-innen Wasser oder Nahrung vorenthalten, um sie gefügig zu machen oder sie zu bestrafen ;
21, Buchstabe.k	Eine Aufzählung verschiedener verbotener Mittel lässt vermuten, dass andere Mittel erlaubt sind! Eine allgemeinere Formulierung sollte bevorzugt werden.	k. folgende Ausrüstung verwenden: 1. Zaumzeuge mit gezahnten, scharfen, quetschenden oder harten Elementen, wie z. B. Reithalter und Caveçons mit ungepolsterten Metallelementen, die auf dem Nasenbein aufliegen, 1. Gebisse und gebisslose Zäumungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und trotz sachgemässer Gebrauch Schmerzen oder Verletzungen verursachen; 2. scharfe, kantigen oder gedrehten Mundstücken, wie z. B. Draht- oder Kettengebisse, 3. Aufsatzzügel (Overcheck) im Geschirr oder unter dem Sattel;
21, Buchstabe l	Diese Bestimmung übernimmt Art. 4 Abs. 2 des TSchG. Es gibt kein Grund, dass diese Übernahme auf Equiden beschränkt ist. Wir schlagen daher vor, diese Bestimmung in Art.	



	16 Abs. 2 TSchV zu verschieben, eventuell anstelle von Bst. b dieses Absatzes.	
21, Bst.m	Es wird äußerst schwierig sein, zu definieren, ab wann psychologischen Druck als "übermäßig" gilt. Angesichts dieser Schwierigkeit schlagen wir vor, auf diese Bestimmung zu verzichten	m. einen übermäßigen psychologischen Druck auf sie ausüben;
21, Buchstabe.n	Die Definition von "grobe oder unangemessene Weise" wird sehr schwer zu objektivieren sein. Basierend auf den vorherigen Artikeln, wie wir sie vorschlagen (generelles Verbot körperlicher Gewalt für alle Tierarten und Verbot von schmerz- oder verletzungsverursachenden Gebissen und Zäumungen) stehen einfache und realistische Maßnahmen zur Verfügung, die auf das gleiche Ziel abzielen.	n. Hilfsmittel wie Sporen, Mundstücke oder Hilfszügel auf grobe oder unangemessene Weise verwenden.
59, 3a	Wir verstehen nicht, aus welchem Grund Maultiere und Maulesel nicht gleich behandelt werden. Unseres Wissens gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären. Außerdem ist es nicht in jedem Fall zweifelsfrei möglich, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung problematisch macht.	3bis Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von Abs. 3 : a. für Pferde und Ponys : Pferde, Ponys und , Maultiere und Maulesel ; b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel ; c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel , Esel und Pferde und Ponys ; d. Maulesel : Maultiere , Maulesel , Esel und-Pferde und Ponys ;



	<p>Maultiere und Maulesel sind keine Arten, sondern Hybriden. Das Wort "Art" sollte daher gestrichen werden</p> <p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p> <p>Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Typ(en) dienen.</p>	
62	<p>Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Außerdem sollten diese Maßnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Zählens von Hunden.</p> <p>Andererseits ist die einfache Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens"!</p> <p>Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.</p>	<p>Art. 62 Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an der Situation, in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Maßnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.</p>





3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Wir begrüßen die besondere Berücksichtigung von Equiden in den Bestimmungen über den gewerblichen Tiertransport. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die Besonderheit dieser Transporte es ermöglicht, die Dauer der praktischen Ausbildung zu verkürzen. Da es in der Schweiz nur sehr wenige Unternehmen gibt, die sich auf den gewerbsmäßigen Transport von Pferden spezialisiert haben, muss die praktische Ausbildung außerdem angepasst werden und in mehreren Teilen absolviert werden können.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
7 Abs. 2 Buchst. a ^{bis}	Siehe Allgemeine Bemerkungen.	2 Der praktische Teil erfolgt tiergruppenspezifisch durch Begleitung einer erfahrenen Tiertransporteurin oder eines erfahrenen Tiertransporteurs und umfasst: a ... a ^{bis} für Equidentransportpersonal mindestens mindestens 2 Arbeitstage 12 Stunden die für Equiden aufzuwenden sind müssen und über mehrere Tage verteilt werden können ;



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : NetAP – Network for Animal Protection
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : NetAP
Adresse, Ort : Vogelsangstrasse 32, 8133 Esslingen ZH
Kontaktperson : Esther Geisser
Telefon : 044 202 68 68
E-Mail : info@netap.ch
Datum : 09.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Im Zuge der Petition «Kastrationspflicht für Freigänger-Katzen in der Schweiz», die im Jahr 2018 mit über 115'000 Unterschriften und von über 150 Organisationen getragen in Bern eingereicht wurde, hat uns das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV zugesichert, dass den Interessen der Katzen in der folgenden (also dieser) Anpassung der Tierschutzverordnung (TSchV) Rechnung getragen werde. Die vorliegende Anpassung der TSchV erwähnt die Katzen jedoch mit keinem Wort. Dies überrascht aus verschiedenen Gründen.

So zählt die Katze zu den beliebtesten Heimtieren der Schweizerinnen und Schweizer. Mit etwa 1.9 Millionen Katzen existieren in der Schweiz dreimal so viele Katzen wie die 0.54 Millionen Hunde (Statista). Während jedoch die Anzahl der Hunde sich über die letzten 20 Jahre relativ stabil bei ca. 0.5 Millionen Hunden einpendelte, ist die Katzenpopulation – insbesondere in den letzten zehn Jahren – förmlich explodiert. So gab es im Jahr 1995 noch 1.2 Millionen und 2022 bereits 1.9 Millionen Katzen in der Schweiz (Statista).

Vergleicht man diesen Umstand damit, wie sichtbar der Katzenschutz in der Tierschutzgesetzgebung ist, kann man feststellen, dass er – abgesehen von der Anwendbarkeit der allgemeinen Bestimmungen – im Ergebnis inexistent ist. In der Tierschutzverordnung ist mit Art. 80 TSchV den Hauskatzen gerade mal ein (1) spezieller Artikel gewidmet. Dies im Gegensatz zu den Hunden, denen die Art. 69-79 TSchV gewidmet sind, und die auch jetzt wieder Teil der Änderung sind.

Im Zuge der Anpassung der TSchV ist deshalb die Gelegenheit zu nutzen, die Verordnung in verschiedener Hinsicht auf die Bedürfnisse der Katzen anzupassen.

1. Insbesondere sollten endlich spezielle Bestimmungen für die Hauskatzen Eingang finden.
2. Um das Wachstum der Katzenpopulation zu bremsen und den tiergerechten Umgang mit Katzen zu fördern ist weiterhin eine Kastrationspflicht für privat gehaltene Freigänger-Katzen zu fordern. Art. 25 Abs. 4 TSchV verlangt bereits heute, dass die Tierhalterin oder der Tierhalter die zumutbaren Massnahmen treffen muss, um zu verhindern, dass sich die Tiere übermässig vermehren. Die Entwicklung der Katzenpopulation in der Schweiz zeigt deutlich, dass der Verpflichtung der Katzenhalterinnen und Katzenhaltern zur Populationskontrolle ihrer Tiere ganz offensichtlich nicht Rechnung getragen wird. Der von den kantonalen Veterinärämtern verlangte Vollzug der Bestimmung scheint aber ebenso nicht zu funktionieren. So erklären die Veterinärämter diesen Mangel zum Beispiel auch damit, dass sie vom Bund gerne mehr Rahmenbestimmungen für den Vollzug hätten. Im Sinne einer Konkretisierung dieser Verpflichtung ist diese Bestimmung von Art. 25 Abs. 4 TSchV mit folgendem Zusatz zu ergänzen: "Hauskatzen mit unkontrolliertem Freigang sind von einem Tierarzt kastrieren zu lassen."
3. Schliesslich ist ein Tötungsverbot aufzunehmen, wenn kein «vernünftiger Grund» oder eine dafür überwiegende «Notwendigkeit» vorliegt, wie das mittlerweile bereits in Deutschland und den Niederlanden besteht. Entsprechend ist Art. 16 Abs. 2 lit. a TSchV anzupassen.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 16 Abs. 2 lit. a TSchV	Es ist ein Lebensschutz aufzunehmen, wie er bereits in anderen Ländern besteht (z.B. Deutschland).	«das Töten von Tieren ohne vernünftigen Grund, aus Mutwilligkeit, ohne Notwendigkeit oder auf qualvolle Art;»
Art. 25 Abs. 4 TSchV	Art. 25 Abs. 4 TSchV verlangt bereits heute, dass die Tierhalterin oder der Tierhalter die zumutbaren Massnahmen treffen muss, um zu verhindern, dass sich die Tiere übermässig vermehren. Die Entwicklung der Katzenpopulation in der Schweiz zeigt, dass dieser Verpflichtung nicht Rechnung getragen wird. Im Sinne einer Konkretisierung dieser Verpflichtung ist diese Bestimmung mit einem Zusatz zu ergänzen. Für weitere Bemerkungen vergleiche oben in Abschnitt 1 zu den Allgemeinen Bemerkungen zur Tierschutzverordnung (TSchV).	"Hauskatzen mit unkontrolliertem Freigang sind von einem Tierarzt kastrieren zu lassen."
Art. 76b lit. 5 TSchV	Im Interesse von mehr Transparenz ist als Ziff. 1 neu aufzunehmen (wobei sich die anderen beiden verschieben zu Ziff. 2 und 3), dass bei der Registrierung in der nationalen Hundedatenbank AMICUS zwingend mit Namen und Adresse vermerkt werden muss, wer den Hund gezüchtet bzw. importiert hat. Das Fehlen dieser Angaben führt zu einer Bestrafung.	1. Die Kontaktdaten (Vorname, Name und Adresse) des Züchters und Importeurs müssen in der Hundedatenbank AMICUS aufgeführt werden. Das Fehlen der Angaben führt in jedem Fall zu einer Bestrafung.



Art. 167 Abs. 4 TSchV	Die geplante Änderung verstösst gegen die Bundesverfassung und ist ersatzlos zu streichen. Die Tierschutzgesetzgebung soll das Tier beschützen und es würdig behandeln. Wenn ein Lebewesen einer Situation ausgesetzt ist, wo es mit Exkrementen überhäuft wird, verstösst das klar gegen die Tierwürde. Denn genau das wird neu als Änderung aufgenommen: Dass Hühner auf dem Weg zum Schlachthof zusätzlich dieser unwürdigen Situation ausgesetzt werden sollen. Die Nutztiere müssen nicht noch mehr Leid erfahren, damit die Industrie es angenehmer hat. Dann muss man eben bessere Schlachtmethoden finden. Die Ausführungen zu den Gasbetäubungssystemen sind zwar erfreulich, aber es erweckt den Anschein, dass es eine Ausrede ist. Es ist eine Lösung zu finden ohne Exkrementenregen von oben.	Der Wortlaut des bestehenden Artikels ist nicht zu ändern.
Anhang 1 Tabelle 3	Für Schweine von 110-130Kg stellt die neue Bestimmung eine Verschlechterung dar.	Die alte Bestimmung ist beizubehalten.



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Art. 10 Abs. 3 Bst. a: Die Bestimmung ist ersatzlos zu streichen. Tiere müssen auf andere Weise markiert werden können, als sie zu verstümmeln.

Die eintönige Käfighaltung im Labor (kein Platz zur Bewegung, keine Versteck-, Spiel- und Klettermöglichkeiten, keine Möglichkeit zu graben oder zu rennen) ist belastend und führt zu Verhaltensstörungen, was wiederum Forschungsergebnisse beeinflussen, die Forschungsqualität massiv beeinträchtigen und damit die ganze Forschung zunichte macht. Damit hat im Ergebnis das ganze zugefügte Tierleid auch noch keinen Nutzen.

Es ist zu ergänzen, dass es künftig nicht mehr erlaubt sein soll, ohne jegliche Schmerzmittel Genproben zu entnehmen (z.B. zur Genbestimmung).



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Tierschutzverordnung über den Tierschutz und weitere Verordnungen im Bereich des Tierschutzes

(vom 27.11.2023 bis zum 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Unternehmen / Organisation / Dienstleistung : Verband Ostschweizer Kavallerie- und Reitvereine, OKV

Sigle Unternehmen / Organisation / Dienst : Verband Ostschweizer Kavallerie- und Reitvereine, OKV

Adresse, Ort : Pestalozzistrasse 42, 8023 Zürich

Ansprechpartner : Michael Hässig, Präsident

Telefon : +41 79 675 66 27

E-Mail : michael.haessig@okv.ch

Datum : 15.03.2024

Wichtige Hinweise°:

1. Wir bitten Sie, die Formatierung des Formulars nicht zu ändern.
2. Bitte verwenden Sie eine separate Zeile pro Rezeptartikel.
3. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme im **Word-Format bis** zum **15. März 2024** an die folgende Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über den Tierschutz (TSchV)

Verband Ostschweizer Kavallerie- und Reitvereine, OKV ist der regionale Verband des Pferdesports in der Ostschweiz. Der OKV zählt 10 Disziplinen und ist in den Bereichen Basissport, Breitensport, Ausbildung, Ethik und Dienstleistungen für alle Akteure der Pferdebranche in der Ostschweiz tätig.

Der OKV nimmt in diesem Dokument ausschliesslich Stellung zu den Revisionsvorschlägen der TSchV betreffend Equiden sowie zu denjenigen der TSchV betreffend den gewerbsmässigen Transport von Equiden.

Das Wohlbefinden von Equiden hat für den OKV höchste Priorität. Der OKV setzt sich auf vielen Ebenen dafür ein, dass dieses Wohlbefinden vollumfänglich eingehalten wird. Der OKV befürwortet ständige Anpassungen zugunsten des Wohlergehens von Equiden, insbesondere durch den Text der TSchV. Diese müssen jedoch vor ihrer Anwendung genau untersucht werden und auf klaren und unbestreitbaren wissenschaftlichen Grundlagen beruhen. Diese Massnahmen müssen ausserdem vollständig kontrollierbar und in der Praxis anwendbar sein und zu einer echten Verbesserung des Wohlbefindens von Equiden beitragen.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung. über den Tierschutz (TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
15, Ziffer 3	Die Definition der "sachkundigen Person" in Bezug auf die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist nicht identisch mit der Definition in Artikel 15a, Ziffer 2 der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung TSV.	<u>Hinzufügen einer Ziffer 4</u> : Die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist in Artikel 15a Ziffer 2 der Tierseuchenverordnung geregelt.
21 Buchstabe i	<p>Die Formulierung ist unklar und lässt Interpretationen auf Französisch und auf Deutsch.</p> <p>Sie überschneidet sich teilweise mit dem Buchstaben h, der ebenfalls Interpretationsspielraum bietet, obwohl er seit 2014 in Kraft ist. Außerdem ist der Begriff "Rollkur" in der aktuellen Verordnung verwirrend. Wenn es gewünscht wird, diesen Begriff in Zukunft zu verwenden, muss er umfassend und wissenschaftlich untersucht und präzisiert werden, um zu definieren, was eindeutig unter "Rollkur" zu verstehen ist.</p> <p>Eine Aufnahme dieser Bestimmung in Buchstabe h erscheint angemessen.</p>	<p>h. den Equiden <u>während oder außerhalb der Nutzungszeiten</u> dazu <u>über längere Zeit</u> zwingen, den Hals in einer Hyperflexion ("Rollkur") zu halten i. Methoden anwenden, bei denen Kopf und Hals dicht am Körper des Tieres gehalten werden, wenn das Tier nicht verwendet wird. (das Tier einspannen);</p>
21, Bst.j	Artikel 4, Absatz 1 der TSchV legt bereits fest, dass Tiere regelmäßig und in ausreichender Menge getränkt und gefüttert werden müssen.	j. ihnen Wasser oder Nahrung vorenthalten, um sie gefügig zu machen oder sie zu bestrafen;



	Diese Präzisierung (die auf Equiden beschränkt wäre!) ist überflüssig und unnötig. Darüber hinaus ist sie potenziell diffamierend für die Pferdebranche.	
21, Buchstabe.k	Eine Aufzählung verschiedener verbotener Mittel lässt vermuten, dass andere Mittel erlaubt sind! Eine allgemeinere Formulierung sollte bevorzugt werden.	<p>k. folgende Ausrüstung verwenden:</p> <p>1. Zaumzeuge mit gezahnten, scharfen, quetschenden oder harten Elementen, wie z. B. Reithalter und Caveçons mit ungepolsterten Metallelementen, die auf dem Nasenbein aufliegen,</p> <p>1. Gebisse und gebisslose Zäumungen, die trotz sachgemässen Gebrauch offensichtliche Schmerzen oder Verletzungen verursachen;</p> <p>2. scharfe, kantigen oder gedrehten Mundstücken, wie z. B. Draht- oder Kettengebisse,</p> <p>3. Aufsatzzügel (Overcheck) im Geschirr oder unter dem Sattel;</p> <p>2. feste Zäumungen, die die Bewegungsfreiheit des Halses und des Kopfes dauerhaft und zwangsweise einschränken</p>
21, Buchstabe.l	Diese Bestimmung übernimmt Art. 4 Abs. 2 des TSchG. Es gibt kein Grund, dass diese Übernahme auf Equiden beschränkt ist. Wir schlagen daher vor, diese Bestimmung in Art. 16 Abs. 2 TSchV zu verschieben, eventuell anstelle von Bst. b dieses Absatzes.	



21, Bst.m	Es wird äußerst schwierig sein, zu definieren, ab wann psychologischen Druck als "übermäßig" gilt. Angesichts dieser Schwierigkeit schlagen wir vor, auf diese Bestimmung zu verzichten	m. einen übermäßigen psychologischen Druck auf sie ausüben;
21, Buchstabe.n	Die Definition von "grobe oder unangemessene Weise" wird sehr schwer zu objektivieren sein. Basierend auf den vorherigen Artikeln, wie wir sie vorschlagen (generelles Verbot körperlicher Gewalt für alle Tierarten und Verbot von schmerz- oder verletzt verursachenden Gebissen und zäumungen) stehen einfache und realistische Maßnahmen zur Verfügung, die auf das gleiche Ziel abzielen.	n. Hilfsmittel wie Sporen, Mundstücke oder Hilfszügel auf grobe oder unangemessene Weise verwenden.
62	Die Erläuterungen im Bericht sind unklar. Diese Maßnahmen sollten zudem für alle Tierarten und nicht nur für Equiden gelten. Diese Bestimmung sollte vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Tierarten ausgeweitet werden.	Art. 62 Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an der Situation, in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Maßnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
des affaires vétérinaires OSAV**



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Wir begrüßen die besondere Berücksichtigung von Equiden in den Bestimmungen über den gewerblichen Tiertransport. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die Besonderheit dieser Transporte es ermöglicht, die Dauer der praktischen Ausbildung zu verkürzen. Da es in der Schweiz nur sehr wenige Unternehmen gibt, die sich auf den gewerbsmäßigen Transport von Pferden spezialisiert haben, muss die praktische Ausbildung außerdem angepasst werden und in mehreren Teilen absolviert werden können.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
7 Abs. 2 Buchst. a ^{bis}	Siehe Allgemeine Bemerkungen.	2 Der praktische Teil erfolgt tiergruppenspezifisch durch Begleitung einer erfahrenen Tiertransporteurin oder eines erfahrenen Tiertransporteurs und umfasst: a ... a ^{bis} für Equidentransportpersonal mindestens 2 Arbeitstage 12 Stunden die für Equiden aufzuwenden sind müssen und über mehrere Tage verteilt werden können ;



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Tierschutzverordnung über den Tierschutz und weitere Verordnungen im Bereich des Tierschutzes

(vom 27.11.2023 bis zum 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Unternehmen / Organisation / Dienstleistung Pferdezuchtgenossenschaft Aargau

Sigle Unternehmen / Organisation / Dienst : Geschäftsstelle

Adresse, Ort : Höhenweg 1A

Ansprechpartner : Dr. med. vet. HJ Leuenberger

Telefon : 062 739 24 24

E-Mail : hj@tierklinik24.ch

Datum : 26.01.2024

Wichtige Hinweise°:

1. Wir bitten Sie, die Formatierung des Formulars nicht zu ändern.
2. Bitte verwenden Sie eine separate Zeile pro Rezeptartikel.
3. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme im **Word-Format bis zum 15. März 2024** an die folgende Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über den Tierschutz (TSchV)

Der Schweizerische Rat und Observatorium der Pferdebranche (COFICHEV) ist ein unabhängiges Expertengremium, das sich aus allen Akteuren der Schweizer Pferdebranche zusammensetzt. Er versteht sich als objektiver und unparteiischer Beobachter der Branche und setzt sich für deren Fortbestand ein.

COFICHEV nimmt ausschliesslich Stellung zu den Vorschlägen für die Revision der TSchV die die Equiden betreffen sowie zu den Vorschlägen der TSchV über den gewerbsmäßigen Transport von Equiden.

COFICHEV unterstützt generell die Massnahmen zur Gewährleistung des Wohlergehens von Equiden. Es ist jedoch der Ansicht, dass der Text der TSchV nicht unnötig durch Bestimmungen aufgebläht werden sollte, die sich mit den Grundprinzipien der Tierschutzgesetzgebung überschneiden, und betont, dass die in den Rechtsvorschriften enthaltenen Massnahmen in der Praxis anwendbar und kontrollierbar sein müssen. Andernfalls sind diese Massnahmen lediglich Absichtserklärungen, die nicht zu einer wirklichen Verbesserung des Tierschutzes führen. Außerdem ist es von größter Wichtigkeit, dass alle gesetzlichen Massnahmen auf klaren und unbestreitbaren wissenschaftlichen Grundlagen basieren.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung. über den Tierschutz (TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
15, Ziffer 3	Die Definition der "sachkundigen Person" in Bezug auf die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist nicht identisch mit der Definition in Artikel 15a, Ziffer 2 der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung TSV.	<u>Hinzufügen einer Ziffer 4</u> : Die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist in Artikel 15a Ziffer 2 der Tierseuchenverordnung geregelt.
21 Buchstabe i	Die Formulierung ist unklar und lässt Interpretationen zu, insbesondere im Französischen, aber auch im Deutschen. Sie überschneidet sich teilweise mit dem Buchstaben h, der ebenfalls Interpretationsspielraum bietet, obwohl er seit 2014 in Kraft ist. Außerdem ist der Begriff "Rollkur" in der aktuellen Verordnung verwirrend. Eine Aufnahme dieser Bestimmung in Buchstabe h erscheint angemessen.	h. den Equiden <u>während oder außerhalb der Nutzungszeiten mit irgendwelchen Mitteln</u> dazu zwingen, den Hals in einer Hyperflexion (" <u>Rollkur</u> ") <u>zu halten</u> i. Methoden anzuwenden, bei denen Kopf und Hals dicht am Körper des Tieres gehalten werden, wenn das Tier nicht verwendet wird. (das Tier einspannen);
21, Bst.j	Artikel 4, Absatz 1 der TSchV legt bereits fest, dass Tiere regelmäßig und in ausreichender Menge getränkt und gefüttert werden müssen. Diese Präzisierung (die auf Equiden beschränkt wäre!) ist überflüssig und unnötig. Darüber	j. ihnen Wasser oder Nahrung vorenthalten, um sie gefügig zu machen oder sie zu bestrafen;



	hinaus ist sie potenziell diffamierend für die Pferdebranche.	
21, Buchstabe.k	Eine Aufzählung verschiedener verbotener Mittel lässt vermuten, dass andere Mittel erlaubt sind! Eine allgemeinere Formulierung sollte bevorzugt werden.	<p>k. folgende Ausrüstung verwenden:</p> <p>1. Zaumzeuge mit gezahnten, scharfen, quetschenden oder harten Elementen, wie z. B. Reithalter und Caveçons mit ungepolsterten Metallelementen, die auf dem Nasenbein aufliegen,</p> <p>1. Gebisse und gebisslose Zäumungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und trotz sachgemässer Gebrauch Schmerzen oder Verletzungen verursachen;</p> <p>2. scharfe, kantigen oder gedrehten Mundstücken, wie z. B. Draht- oder Kettengebisse,</p> <p>3. Aufsatzzügel (Overcheck) im Geschirr oder unter dem Sattel;</p> <p>2. feste Zäumungen, die die Bewegungsfreiheit des Halses und des Kopfes dauerhaft und zwangsweise einschränken</p>
21, Buchstabe.l	Diese Bestimmung übernimmt Art. 4 Abs. 2 des TSchG. Es gibt kein Grund, dass diese Übernahme auf Equiden beschränkt ist. Wir schlagen daher vor, diese Bestimmung in Art. 16 Abs. 2 TSchV zu verschieben, eventuell anstelle von Bst. b dieses Absatzes.	
21, Bst.m	Es wird äußerst schwierig sein, zu definieren, ab wann psychologischen Druck als "übermäßig"	m. einen übermäßigen psychologischen Druck auf sie ausüben;



	<p>gilt. Angesichts dieser Schwierigkeit schlagen wir vor, auf diese Bestimmung zu verzichten</p>	
21, Buchstabe.n	<p>Die Definition von "grobe oder unangemessene Weise" wird sehr schwer zu objektivieren sein. Basierend auf den vorherigen Artikeln, wie wir sie vorschlagen (generelles Verbot körperlicher Gewalt für alle Tierarten und Verbot von schmerzverursachenden Gebissen und zäumungen) stehen einfache und realistische Maßnahmen zur Verfügung, die auf das gleiche Ziel abzielen.</p>	<p>n. Hilfsmittel wie Sporen, Mundstücke oder Hilfszügel auf grobe oder unangemessene Weise verwenden.</p>
59, 3a	<p>Wir verstehen nicht, aus welchem Grund Maultiere und Maulesel nicht gleich behandelt werden. Unseres Wissens gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären.</p> <p>Außerdem ist es nicht in jedem Fall zweifelsfrei möglich, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung problematisch macht (Bemerkung zum Genotyp: Vermute es bräuchte Mitochondriale DNA ? Wie praktikabel wäre das??)</p> <p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p>	<p>3bis Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von Abs. 3 :</p> <ul style="list-style-type: none">a. für Pferde und Ponys: Pferde, Ponys und, Maultiere und Maulesel;b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel;c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde und Ponys;d. Maulesel: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde und Ponys;



	<p>Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Art(en) dienen.</p>	
62	<p>Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Außerdem sollten diese Maßnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Zählens von Hunden.</p> <p>Andererseits ist die operante/ instrumentelle Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens"!</p> <p>(Bemerkung: „Einfache“ Konditionierung ist kein Fachbegriff)</p> <p>Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.</p>	<p>Art. 62 Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an der Situation, in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Maßnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.</p>



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
des affaires vétérinaires OSAV**



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Wir begrüßen die besondere Berücksichtigung von Equiden in den Bestimmungen über den gewerblichen Tiertransport. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die Besonderheit dieser Transporte es ermöglicht, die Dauer der praktischen Ausbildung zu verkürzen. Da es in der Schweiz nur sehr wenige Unternehmen gibt, die sich auf den gewerbsmäßigen Transport von Pferden spezialisiert haben, muss die praktische Ausbildung außerdem angepasst werden und in mehreren Teilen absolviert werden können.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
7 Abs. 2 Buchst. a ^{bis}	Siehe Allgemeine Bemerkungen.	2 Der praktische Teil erfolgt tiergruppenspezifisch durch Begleitung einer erfahrenen Tiertransporteurin oder eines erfahrenen Tiertransporteurs und umfasst: a ... a ^{bis} für Equidentransportpersonal mindestens mindestens 2 Arbeitstage 12 Stunden die für Equiden aufzuwenden sind müssen und über mehrere Tage verteilt werden können ;



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur la protection des animaux et d'autres ordonnances dans le domaine de la protection des animaux

(du 27.11.2023 au 15.03.2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Pratique vétérinaire équine, Gilles Thiébaud Sàrl

Sigle entreprise / organisation / service :

Adresse, lieu : Case postale 44, 1566 St. Aubin FR

Interlocuteur : Dr. Gilles Thiébaud

Téléphone : +41 79 379 00 08

Courriel : gthiebaud.equine@bluewin.ch

Date : 04.03.2024

Remarques importantes°:

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **15 mars 2024** à l'adresse suivante : vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Remarques générales sur l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

La pratique vétérinaire équine, Gilles Thiébaud Sàrl, s'occupe exclusivement de chevaux et possède parmi sa clientèle des chevaux trotteurs. La défense de leurs intérêts et la protection de leur bien-être sont primordiales. La pérennité des courses au trot est également essentielle pour leur survie.

Par le présent avis, nous prenons uniquement position sur les propositions de révision de l'OPAn concernant les équidés ainsi que sur celles de l'OFPA relatives au transport professionnel d'équidés.

Nous sommes favorables aux mesures visant à assurer le bien-être des équidés, mais nous considérons toutefois que le texte de l'OPAn ne doit pas être inutilement alourdi par des dispositions parfois redondantes avec les principes de base de la législation sur la protection des animaux et nous insistons sur le fait que les mesures figurant dans la législation doivent être applicables et contrôlables en pratique. A défaut, ces mesures ne sont que des manifestations d'intention qui ne débouchent pas sur une réelle amélioration de la protection des animaux. D'autre part il est de première importance que toutes les mesures légales se basent sur des fondements scientifiques clairs et indiscutables.



2. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (nouveau texte)
15, chiffre 3	La définition de « personne compétente » en ce qui concerne le marquage des équidés au moyen d'une puce électronique n'est pas identique à celle figurant à l'article 15a, chiffre 2 de l'Ordonnance fédérale sur les épizooties OFE.	<u>Ajout d'un chiffre 4</u> : Le marquage des équidés au moyen d'une puce électronique est réglé par l'article 15a, chiffre 2 de l'Ordonnance sur les épizooties
21, let. i	<p>La formulation est peu claire et prête à interprétation, particulièrement en français mais également en allemand.</p> <p>Elle fait partiellement double emploi avec la lettre h, elle-même sujette à interprétations bien qu'en vigueur depuis 2014. Une intégration de cette disposition dans la lettre h semble adéquate.</p> <p>En outre le terme de « Rollkur » figurant dans la version actuelle de l'ordonnance prête à confusion. Pour des raisons de mise en application, il est nécessaire de définir l'hyperflexion et, si le terme devait être maintenu, la « Rollkur ».</p>	h. obliger l'équidé à maintenir son encolure en hyperflexion par quelque moyen que ce soit, lors ou en dehors des périodes d'utilisation
21, let.j	L'article 4, al. 1 de l'OPAn fixe déjà que les animaux doivent être abreuvés et nourris régulièrement et en quantité suffisante. Cette	j. les priver d'eau ou de nourriture pour les rendre dociles ou les punir ;



	<p>précision (qui serait limitée aux équidés !) est redondante et inutile. Elle a en outre un caractère potentiellement diffamatoire pour la filière équine.</p>	
21, let.k	<ol style="list-style-type: none">1. Une énumération de divers moyens interdits laisse à penser que les autres seraient autorisés ! La fédération suisse des courses de chevaux a établi un catalogue exhaustif des harnachements autorisés avec une description objective de leurs fonctions et des risques liés à leur utilisation. Une formulation plus générale doit être préférée2. Grâce à l'association de plusieurs gènes, les chevaux appartenant aux races de trotteurs possèdent une allure particulière qui leur permet d'atteindre de grandes vitesses en restant au trot. Les enrênements supérieurs permettent au cheval de garantir son équilibre dans cette allure symétrique à deux temps. Les progrès de la génomique et ses effets sur la sélection à l'élevage laissent entrevoir le côté superfétatoire de cet accessoire à moyen terme, mais actuellement plus de 60% des chevaux trotteurs participant aux courses en Suisse ont encore besoin de cet enrênement supérieur pour sécuriser leurs allures. Une adaptation des règles concernant son usage	<p>k. utiliser les équipements suivants :</p> <ol style="list-style-type: none">1. des embouchures et ennasures pouvant causer par leur nature et malgré une utilisation adéquate des douleurs ou des blessures ;2. les enrênements fixes limitant de façon durable et coercitive les mouvements de l'encolure et de la tête



	<p>permet de supprimer tout risque d'abus. En l'état une interdiction de cet équipement provoquerait l'élimination immédiate de ces chevaux et la disparition de l'élevage des trotteurs, les gènes permettant un équilibre sans faille au trot à grande vitesse n'ayant pas encore été tous identifiés. Il est indispensable de prévoir un délai de plus de 10 ans pour une mise en œuvre d'une interdiction de cet équipement, afin de permettre à la génétique de progresser et aux chevaux participant actuellement aux courses de terminer leurs carrières sportives de manière échelonnée</p>	
21, let.l	<p>Cette disposition reprend l'art. 4, al.2 de la LPAn. Il n'y a pas de saison à ce que cette reprise soit limitée aux équidés. Je propose donc de déplacer cette disposition à l'article 16, al.2 OPAn, éventuellement en remplacement de la let. b de cet alinéa.</p>	
21, let.m	<p>Il sera extrêmement difficile de définir à partir de quel moment une pression psychologique sera considérée comme « excessive ». Vu cette difficulté, je propose de renoncer à cette disposition</p>	<p>m. exercer sur eux une pression psychologique excessive;</p>
21, let.n	<p>La définition de la « manière grossière ou inappropriée » sera très difficile à objectiver. En se basant sur les articles précédents tels que</p>	<p>n. utiliser des aides, tels que les éperons, les embouchures ou les rênes auxiliaires, de manière grossière ou inappropriée.</p>



	<p>proposés (interdiction généralisée à toutes les espèces d'exercer des violences physiques et interdiction des embouchures, ennasures et enrênements causant des douleurs ou des blessures) on dispose de mesures simples et réalistes visant le même but.</p>	
59, 3 bis	<p>Je ne comprends pas la raison pour laquelle les mulets et les bardots ne sont pas traités de la même façon. A ma connaissance, il n'existe pas de données comportementales qui explique cette différence.</p> <p>En outre il n'est pas toujours aisé de différencier les mulets des bardots sur la base du phénotype, ce qui rend la mise en application problématique</p> <p>Les mulets et les bardots ne sont pas des espèces mais des hybrides. Il convient donc de supprimer le mot « espèce »</p> <p>Accessoirement on remarquera que les poneys sont des chevaux de petite taille et qu'ils ne constituent pas une espèce propre. Leur mention est donc superfétatoire.</p> <p>Il est en outre indispensable de prévoir que la dérogation figurant à l'art. 59, chiffre 3 de l'OPAn s'applique également aux cas où des chevaux ou des ânes ou leurs croisements</p>	<p>3bis Sont reconnus comme des congénères pour les équidés au sens de l'al. 3 :</p> <ul style="list-style-type: none">a. pour les chevaux: les chevaux, les mulets et les bardots ;b. pour les ânes : les ânes, les mulets et les bardots;c. pour les mulets : les mulets, les bardots, les ânes et les chevaux;d. pour les bardots : les bardots, les mulets, les ânes et les chevaux;



	servent de congénères à des équidés d'un ou de plusieurs autres genres.	
60, al 2	Les mesures relatives aux soins des sabots s'appliquent à tous les équidés (tel que formulé dans l'actuelle version de l'OPAn)	Les sabots doivent être soignés de manière à permettre à l'équidé de se tenir dans une position anatomique correcte, à ne pas le gêner dans ses déplacements, et à prévenir les maladies du sabot.
62	<p>Les explications données par le Rapport explicatif sont très peu claires. En outre, ces mesures devraient s'appliquer à toutes les espèces animales et pas seulement aux équidés. On peut penser aux méthodes visant à influencer le comportement des chiens par exemple.</p> <p>D'autre part, le simple conditionnement par renforcement positif ou négatif est une « méthode visant à influencer le comportement » !</p> <p>Cette disposition est donc à revoir entièrement et, une fois une meilleure formulation faite, à étendre à toutes les espèces.</p>	<p>Art. 62 Mesures destinées à influencer le comportement des équidés Les mesures visant à influencer le comportement des équidés doivent être adaptées à la situation, en lien direct avec le comportement de l'animal et interrompues lorsque l'effet escompté a été atteint ou que les mesures génèrent de l'agitation chez l'animal.</p>



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'intérieur DFI
**Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV**



3. Remarques générales sur l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Je salue la prise en compte spécifique des équidés dans les dispositions relatives au transport professionnel d'animaux. Toutefois je considère que la spécificité de ces transports permet de réduire la durée de la formation pratique. En outre, comme il n'existe que très peu d'entreprises spécialisées dans le transport professionnel de chevaux en Suisse, la formation pratique doit être adaptée et pouvoir se réaliser en plusieurs fois.



4. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
7, al. 2, let. a ^{bis}	Voir remarques générales.	2 La partie pratique est spécifique à un groupe d'animaux et consiste à accompagner un transporteur d'animaux expérimenté ; elle dure: a ... a ^{bis} pour le personnel chargé du transport des équidés: au moins douze heures consacrées aux équidés, pouvant être réparties sur plusieurs jours;



5. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)



6. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



7. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques



8. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur la protection des animaux et d'autres ordonnances dans le domaine de la protection des animaux

(du 27.11.2023 au 15.03.2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Réseau des Animaleries Lémaniques

Sigle entreprise / organisation / service : ResAL

Adresse, lieu : CHUV Epalinges - Avenue des Boveresses 155 – 1066 Epalinges

Interlocuteur : Christelle Cadilhac

Téléphone : 021 314 68 16

Courriel : Christelle.cadilhac@unil.ch

Date : 01.02.2024

Remarques importantes°:

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **15 mars 2024** à l'adresse suivante : vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Remarques générales sur l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer sur ce point. La révision de ce règlement prévoit des ajouts et des corrections importants pour lesquels nous souhaitons faire quelques remarques ou propositions de modification.

Nous avons cependant relevé certaines traductions de termes en allemand qui ne sont pas claires en français. Il faut notamment clarifier les notions de «Versuchstiere» et «Tiere im Versuch». En effet, la traduction française de ces deux termes ne permet pas de différencier les animaux détenus en animalerie de recherche de ceux utilisés dans une expérience.



2. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
<p>Art. 114, al. 1 et 2, let. f (nouveau)</p> <p>1 Un responsable d'animalerie doit être désigné pour toute animalerie ; sa suppléance doit être garantie.</p> <p>2 Le responsable de l'animalerie :</p> <p>f. s'assure que le nombre d'animaux d'expérience admis (art. 118a) pour l'élevage et la détention en animalerie ne soit pas dépassé.</p>	<p>La responsabilité du nombre d'animaux en expérience ne peut pas incomber au responsable le d'animalerie mais aux directeurs•trices d'expérience qui sont à l'origine de la planification des expériences. La lettre f devrait par conséquent être supprimée.</p>	
<p>Art. 118a Nombre d'animaux d'expérience admis (nouveau)</p> <p>1 Il convient de limiter le plus possible le nombre d'animaux élevés ou détenus, tout en garantissant que ce nombre soit suffisant pour pouvoir réaliser les expériences.</p> <p>2 Lorsque les mesures prises pour diminuer la contrainte subie par les lignées ou souches présentant un phénotype invalidant ne permettent pas d'éviter la contrainte, une autorisation de pratiquer une expérience sur animaux justifiant du nombre d'animaux utilisés doit avoir été délivrée</p>	<p>1 Il est important de clarifier ce que « animaux d'expérience » signifie dans le présent article.</p> <p>2 L'alinéa 2 ne devrait concerner que les animaux exprimant un phénotype invalidant de degré de sévérité 2 ou 3. De plus, l'élevage de lignées ne présentant pas de phénotype invalidant ne devrait pas être lié à une autorisation d'expérience (par exemple les animaux hétérozygotes le cas échéant,...).</p> <p>3 Étant donné que la majorité des animaux d'expérience sont des animaux génétiquement modifiés, l'utilisation à d'autres fins paraît assez</p>	



<p>avant le début de l'élevage ou de la détention de ces lignées ou souches d'animaux.</p> <p>3 Les animaux surnuméraires doivent être mis à mort s'ils ne peuvent pas être utilisés à d'autres fins.</p>	<p>limitée (utilisation pour les formations qualifiantes par exemple).</p>	
<p>Art. 137, al. 1</p> <p>1 Le requérant doit établir que le but de l'expérience:</p> <p>a. a un rapport avec la sauvegarde et la protection de la vie ou de la santé humaines ou animales;</p> <p>b. est présumé apporter des connaissances nouvelles sur des phénomènes vitaux essentiels, ou</p> <p>c. est utile à la protection de l'environnement naturel.</p> <p>d. sert à remplacer les expériences sur les animaux, à réduire le nombre d'animaux d'expérience ou à diminuer les contraintes liées à ces expériences.</p>	<p>Cette modification est bienvenue, cependant, une reformulation est nécessaire, le terme « ou » devrait être rajouté entre chaque lettre.</p>	
<p>Art. 145, al. 1, let. b</p>	<p>L'article devrait être modifié pour conserver l'annonce regroupée de toutes les lignées</p>	



<p>1 Le responsable d'une animalerie doit annoncer à l'autorité cantonale au moyen du système informatique animex-ch :</p> <p>b. pour chaque espèce animale et chaque lignée ou souche d'animaux génétiquement modifiés ou présentant un phénotype invalidant : le nombre d'animaux élevés, produits ou importés par année civile ainsi que leur utilisation ultérieure, au plus tard à la fin du mois de février de l'année suivante.</p>	<p>génétiquement modifiées sans phénotype invalidant.</p> <p>L'utilisation ultérieure pourrait être détaillée uniquement pour les lignées de souris présentant un phénotype invalidant de degré 2 ou 3.</p>	
<p>Art. 145a Information du public</p> <p>À la fin d'une expérience, l'OSAV publie les informations suivantes :</p> <p>a. le titre de l'expérience ;</p> <p>b. le domaine concerné ;</p> <p>c. la finalité de l'expérience selon les classifications internationales ;</p> <p>d. le nombre d'animaux utilisés par espèce ;</p> <p>e. le degré de contrainte</p>	<p>Il est nécessaire de préciser ce que signifie « classifications internationales ».</p> <p>Le terme rétrospectif devrait être rajouté dans la lettre e, soit degré de contrainte rétrospectif.</p>	
<p>Art. 198a Conditions posées aux organisations de formation (nouveau)</p>	<p>En Suisse, le ResAL et le LTK sont les organisations de formation de référence en expérimentation animale, ils devraient par</p>	



<p>1 Les formations spécifiques indépendantes d'une formation professionnelle peuvent être dispensées par :</p> <ul style="list-style-type: none">a. une institution de droit public ;b. une organisation mandatée par le service cantonal spécialisé ;c. une association professionnelle ;d. une autre organisation qui peut justifier qu'elle dispose d'un corps enseignant qualifié pour cette formation et d'une certificat valable selon la norme ISO 21001:2018 6 ou eduQua:20217, ou d'une certification équivalente pour les institutions de formation des adultes. <p>2 La certification visée à l'al. 1, let. d, doit avoir été octroyée par un organe de certification des systèmes de management accrédité selon l'ordonnance du 17 juin 1996 sur l'accréditation et la désignation.</p> <p>3 S'il n'y a pas de prestataire pour une des formations spécifiques indépendantes d'une formation professionnelle visées à l'art. 197, l'OSAV peut, au cas par cas, reconnaître la formation dispensée par une organisation qui ne remplit pas les exigences visées à l'al. 1.</p>	<p>conséquent être soit considérés comme des institutions de droit public soit comme des associations professionnelles.</p>	
---	---	--



<p>Art. 198c Conditions posées aux établissements de stage (nouveau)</p> <p>1 Une exploitation détenant des animaux qui propose un stage pratique dans le cadre d'une formation ou d'une formation continue au sens de la présente ordonnance doit détenir des animaux qui, de par leur nombre et leur espèce, correspondent au moins à ceux que le stagiaire prévoit de prendre en charge. Le responsable de l'établissement doit avoir les qualifications nécessaires à la prise en charge des animaux détenus.</p> <p>2 Le DFI peut autoriser un stagiaire à effectuer son stage dans son propre établissement. Dans un tel cas, il faut faire appel à une personne externe pour encadrer le stagiaire. Cette personne doit avoir les qualifications nécessaires à la prise en charge des animaux détenus.</p> <p>3 Le stagiaire doit recevoir ses instructions directement de la personne responsable de la prise en charge des animaux ou, s'il effectue son stage dans sa propre exploitation, de la personne externe à laquelle il a été fait appel.</p> <p>4 Un établissement de services qui propose un stage pratique dans le cadre d'une formation ou d'une formation continue au sens de la présente ordonnance doit proposer les services que le</p>	<p>Cette modification ne concerne pas les formations qualifiantes dispensées dans le cadre de l'expérimentation animale.</p>	
---	--	--



<p>stagiaire prévoit de proposer. Le responsable de l'établissement doit avoir les qualifications nécessaires pour proposer les services concernés.</p>		
<p>Art. 203 Formateurs de détenteurs d'animaux</p> <p>1 Quiconque dispense une des formations visées à l'art. 192, al. 1, let. b ou c, sur la manière de détenir les animaux et de les traiter, doit avoir lui-même suivi la formation visée à l'art. 197 et disposer d'au moins trois années d'expérience avec l'espèce animale concernée. La formation doit être sanctionnée par un examen. Le DFI établit le règlement des examens.</p> <p>2 L'OSAV reconnaît les cours pour formateurs si les exigences prévues à l'art. 197 sont complétées par des connaissances sur:</p> <ul style="list-style-type: none">a. les bases didactiques et juridiques;b. les principes de la formation des adultes;c. l'organisation des cours. <p>3 La formation doit être accomplie auprès de l'une des organisations visées à l'art. 205.</p>	<p>L'expérimentation animale ne fait pas partie des enseignements de base de la formation des élèves vétérinaires.</p> <p>Dans le domaine de l'expérimentation animale, la grande majorité des experts ne sont pas titulaires d'un diplôme de médecine vétérinaire rendant ainsi difficile l'application de cette disposition.</p>	



<p>Art. 203a Formateurs de détenteurs d'animaux : formations spécifiques indépendantes d'une formation professionnelle (nouveau)</p> <p>1 Les personnes qui ne remplissent pas les exigences fixées à l'art. 203 doivent suivre une formation spécifique indépendante d'une formation professionnelle.</p> <p>2 En plus de satisfaire aux exigences prévues à l'art. 197, la formation spécifique indépendante d'une formation professionnelle pour les formateurs de détenteurs d'animaux doit transmettre des connaissances sur :</p> <ul style="list-style-type: none">a. les bases didactiques et juridiques ;b. les principes de la formation des adultes ;c. l'organisation des cours.	<p>L'expérimentation animale ne fait pas partie des enseignements de base de la formation des élèves vétérinaires.</p> <p>Dans le domaine de l'expérimentation animale, la grande majorité des experts ne sont pas titulaires d'un diplôme de médecine vétérinaire rendant ainsi difficile l'application de cette disposition.</p>	
<p>Insérer avant le titre de la section 3</p> <p>Art. 225c Dispositions transitoires de la modification du ... (nouveau)</p> <p>1 Les exploitations qui, au moment de l'entrée en vigueur de la présente modification, utilisent des nourrices artificielles doivent respecter les</p>	<p>Certaines de ces dispositions pouvant nécessiter une certaine réorganisation opérationnelle, un délai de 2 ans semble plus adapté à leur mise en application.</p>	



<p>exigences fixées à l'art. 50a à partir du ... (15 ans après l'entrée en vigueur).</p> <p>2 Les animaleries existant au moment de l'entrée en vigueur de la présente modification doivent remplir les exigences concernant les cachettes fixées à l'annexe 3 à partir du ... (1 an après l'entrée en vigueur).</p> <p>3 Les animaleries existant au moment de l'entrée en vigueur de la présente modification, qui élèvent ou détiennent des lignées ou souches d'animaux présentant un phénotype invalidant pour lesquelles la contrainte ne peut être évitée par des mesures ad hoc, doivent remplir l'exigence selon laquelle une autorisation de pratiquer une expérience sur des animaux justifiant du nombre d'animaux utilisés doit avoir été délivrée au préalable (art. 118a, al. 2), à partir du ... (1 an après l'entrée en vigueur).</p> <p>4 Les instituts et les laboratoires doivent faire en sorte que le délégué à la protection des animaux assume les attributions définies à l'art. 129a, let. b et c, d'ici au ... (1 an après l'entrée en vigueur).</p> <p>5 Quiconque exerce, lors de l'entrée en vigueur de la présente modification, une activité pour laquelle une formation agricole est requise par la présente ordonnance et justifie d'une formation relevant du champ professionnel « Agriculture et</p>		
--	--	--



<p>ses professions » selon l'ancien droit n'est pas tenu de satisfaire aux exigences fixées à l'art. 194, al. 1.</p> <p>6 Quiconque propose des formations qui ont été reconnues avant l'entrée en vigueur de la présente modification, doit remplir les exigences fixées à l'art. 198a à partir du... (2 ans après l'entrée en vigueur).</p> <p>II</p> <p>Les annexes 1, 3 et 4 sont modifiées conformément aux textes ci-joints.</p>		
<p>II</p> <p>1 La présente ordonnance entre en vigueur le ..., sous réserve des al. 2 à 4.</p> <p>2 L'art. 19, al. 2, entre en vigueur le ... (X ans après l'entrée en vigueur).</p> <p>3 L'art. 76b, al. 1 à 7, entre en vigueur le ... (1 an après l'entrée en vigueur).</p> <p>4 L'art. 145, al. 1, let. b, entre en vigueur le ... (2 ans après l'entrée en vigueur).</p>		
<p>Annexe 3</p>		



<p>Exigences minimales pour la détention d'animaux d'expérience</p> <p>Annexe 3, tableau 1 :</p> <p>Surface minimale du sol de la cage : de 330 à 340 cm² pour les souris</p> <p>Annexe 3, tableau 2</p>		



3. Remarques générales sur l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer sur ce point. La révision de ce règlement prévoit des ajouts et des corrections importants pour lesquels nous souhaitons faire quelques remarques ou propositions de modification.



4. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPAn)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
<p>Art. 3 Forme et ampleur</p> <p>1 La formation comprend une partie théorique et une partie pratique ainsi qu'un stage dans un établissement au sens de l'art. 206 OPAn.</p> <p>2 Les parties théorique et pratique de la formation comprennent en tout au moins 40 heures d'enseignement, dont au moins 20 heures de théorie et 10 heures de pratique. Le stage dure trois mois au minimum.</p> <p>3 La formation des personnes qui élèvent des animaux de compagnie ou des chiens utilitaires à titre professionnel doit comporter une partie théorique d'au moins 10 heures concernant les domaines visés à l'art. 4, al. 2, let. d à g.</p>	<p>Nous saluons la correction de l'erreur (le bon paragraphe est maintenant mentionné pour l'alinéa 1)</p>	<p>-</p>



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'intérieur DFI

**Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV**



5. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer sur ce point. La révision de ce règlement prévoit des ajouts et des corrections importants pour lesquels nous souhaitons faire quelques remarques ou propositions de modification.

Nous avons cependant relevé certaines traductions de termes en allemand qui ne sont pas claires en français. Il faut notamment clarifier les notions de «Versuchstiere» et «Tiere im Versuch». En effet, la traduction française de ces deux termes ne permet pas de différencier les animaux détenus en animalerie de recherche de ceux utilisés dans une expérience.



6. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
<p>Art. 10, al. 3, let. a</p> <p>3 Les méthodes suivantes combinant le marquage et le génotypage sont admises chez les petits rongeurs:</p> <p>a. l'amputation de la phalange distale d'un doigt dans les sept jours qui suivent la naissance; il est permis d'amputer au maximum deux phalanges distales par animal;</p>	<p>L'amputation des phalanges devraient pouvoir être possible jusqu'à 10-12 jours après la naissance. En effet, il est important de pouvoir s'assurer que les animaux soient correctement marqués afin d'éviter une mauvaise identification.</p>	
<p>Art. 29, al. 1 et 1^{bis} (nouveau)</p> <p>1 Les déclarations à faire par les animaleries, par année civile, doivent contenir les informations suivantes:</p> <p>a. le nombre d'animaux nés dans l'animalerie, comptés au plus tard jusqu'au 7^e jour suivant la naissance;</p> <p>b. le nombre d'animaux importés de l'étranger;</p> <p>c. s'il s'agit de poissons ou d'amphibiens importés de l'étranger sous forme d'oeufs ou au stade larvaire: le nombre d'animaux dans l'animalerie</p>	<p>Il semble opportun de limiter les manipulations au maximum pendant la première semaine de vie de façon à respecter le bien-être de la mère ainsi que de la portée.</p> <p>Il faudrait au moins attendre 10 à 12 jours après la naissance, au moment de l'identification le cas échéant.</p> <p>Les groupes cités dans la lettre d, chiffres de 1 à 6, ne sont pas exclusives les unes des autres et peuvent être interprétés de façon ambiguë. Quel est l'objectif de récolter ces données ?</p>	



<p>ayant atteint le stade auquel ils s'alimentent par eux-mêmes;</p> <p>d. l'utilisation ultérieure des animaux à déclarer conformément aux let. a à c, répartis selon les groupes suivants:</p> <ol style="list-style-type: none">1. le nombre d'animaux utilisés dans des expériences,2. le nombre d'animaux utilisés pour l'élevage,3. le nombre d'animaux remis vivants à des tiers,4. le nombre d'animaux mis à mort qui n'ont été utilisés ni dans une expérience ni pour l'élevage et qui n'ont pas été remis vivants,5. le nombre d'animaux morts soudainement,6. le nombre d'animaux dont l'utilisation durant l'année civile concernée n'est pas encore connue. <p>^{1bis} L'utilisation ultérieure au sens de l'al. 1, let d, ch. 6, doit être déclarée l'année suivante.</p>	<p>Quel est le bénéfice escompté du point de vue du bien-être animal qui va résulter de ce travail administratif supplémentaire ?</p> <p>Dans le cas où ces données seraient publiées auprès du grand public, l'OSAV devra apporter un soin particulier à la contextualisation en soulignant que les pratiques d'animalerie n'ont pas changé.</p>	



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'intérieur DFI
**Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV**

--	--	--



7. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Le ResAL ne souhaite pas faire de remarques concernant l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques.



8. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Andrea Richner
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : XXXX
Adresse, Ort : Sandgrube 46
Kontaktperson : Andrea Richner
Telefon : 062 216 84 24
E-Mail : andrea.richner@arkware.ch
Datum : 12.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Bemerkungen zur Änderung der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008,

von Art.59. Abs.3 und 3^{bis}

Änderungsgrund

Die einzige Lobby die der Esel in der Schweiz zu haben scheint, sind weltfremde Tierfreunde die ihn gerne als Accessoire des Samichlaus sehen. Dabei ist der Esel unabdinglicher Bestandteil der traditionellen Schweizer Maultierzucht. Einige dieser handverlesenen Maultiere werden von NPZ jährlich als Bündler für das Schweizer Militär selektioniert.

Das Inkrafttreten des oben genannten Artikels würde am wenigsten dem Esel etwas nützen. Im Gegenteil, er würde die im Volk verbreitete Meinung befeuern, dass Esel dumm und stur sind. Die Gründe dafür sind hier aufgelistet:

Beziehung

Esel gehen eigenständig Beziehungen ein! Das tun sie mit Artgenossen, mit verwandten Arten aber auch mit artfremden Geschöpfen, inklusive Mensch. Eine Studie von Marta De Santis¹⁾ belegt sogar, dass Esel extrem leiden, wenn sie ihre «grosse Liebe» aufgeben müssen. Das geht über emotionales Desinteresse bis hin zum Hungerstreik. Hat nun ein Esel «sein Pferd» gefunden, sollte man das aus Tierschutzgründen für beide Tiere auch so belassen.

Arbeitstier

Unsere Esel werden seit 6000 Jahren als Arbeitstiere gezüchtet. Es waren nicht geschundene Tiere, sondern man hat sie in die Arbeit einbezogen. Was hart erkämpft in den Genen verankert ist, wird diese neue Verordnung innerhalb weniger Jahre zunichtemachen. Denn:

Für ein gutes Maultier oder einen arbeitstauglichen Esel muss man wissen, ob er oder sie, auch physisch und psychisch das nötige Potential mitbringt. Das findet man aber nur heraus, wenn man aktiv mit dem Esel arbeitet und das wiederum basiert auf einer engen Beziehung zwischen Esel und Halter, kombiniert mit dem Verständnis einer engagierten Fachperson. Wird nun der Esel aus den Equiden faktisch ausgegrenzt, steht ihm kein Fachpersonal mehr zur Verfügung, sondern im besten Fall tierliebende Heimtierhalter, welche ohne fundiertes Wissen wahrscheinlich früher oder später kapitulieren.

Maultier- und Mauleselzucht im Familienbetrieb



Wenn Maultiere wie in der Schweiz in einem kleinen Familienbetrieb natürlich gezüchtet werden, benötigt man einen Esel und ein Pferd. Wenn diese Maultierzucht funktioniert, haben sich zwei gefunden, siehe «Beziehung». Einfach einen zweiten Esel anzuschaffen, um der neuen Verordnung Genüge zu tun, ist in kleinen Betrieben erstens aus finanziellen oder platzmässigen Gründen keine Option und zweitens für die betroffenen Partner-Tiere Stress pur.

Esel als Ruhepol für nervöse Pferde

Pferdehaltung plus einen Esel, hat immer einen Grund. Da haben sich «Zwei gefunden», sonst würde man sich fetzen und, der einzelne Esel hat wohl die Aufgabe erhalten, als Ruhepol für «seine» nervöse Pferdegruppe zu fungieren. Er ist dann nicht der arme Beistelleesel, wie er von fachfremden Beobachtern gerne belächelt wird, nein, er ist das Sahnehäubchen. Und dessen ist er sich auch vollends bewusst, wie eine Studie von Francisco Javier Navas González²⁾ eindeutig belegt.

¹⁾ Marta De Santis «Donkey behaviour and cognition: A literature review»)

²⁾ Francisco Javier Navas González, «Dumb or smart asses»



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
59, Abs 3 und 3 ^{bis} a-d	<p>Die einzige Neuerung in der geänderten, komplizierten Auflistung besteht darin, dass Esel kein Sozialkontakt zu Pferden sein dürfen, obwohl die Ergebnisse solcher Sozialkontakte genau die hier aufgelisteten Tiere geschaffen haben.</p> <p>Faktisch wird das dazu führen, dass man die gesamte Auflistung streichen kann, denn eine natürliche Maultier- und Mauleselzucht ist dann eigentlich verboten und diese Tiere gehen der Schweiz verloren. Wer jetzt sagt, ja aber man kann doch den Eselhengst dann zur Stute bringen, wenn es sein muss, hat leider keine Ahnung von Esel-Liebesbeziehungen. Denn Esel sind äusserst eigenständig, wenn es um Partnerschaften geht, wie in der Einleitung erläutert.</p> <p>Zählt man die erlaubten Sozialkontakte der genannten Kreuzungen von der Gesamtzahl der «Einzel-Esel» ab, bleibt wohl für kaum eine Handvoll übrig, für welche diese Verordnung zur Ausführung kommt. Folglich:</p> <p>Die Auflistung 3^{bis} ist ersatzlos zu streichen!</p>	<p>Equiden müssen Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem Artgenossen haben. Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmegewilligung erteilen, wenn artfremder Sozialkontakt vorliegt.</p> <p>3bis Als Artgenossen für die einzelnen Equidenarten gelten:</p> <p>a. bei Pferden und Ponys: Pferde, Ponys und Maultiere</p> <p>b. bei Eseln: Esel und Maulesel</p> <p>c. bei Maultieren: Maultiere, Pferde und Ponys</p> <p>d. bei Mauleseln: Maulesel und Esel</p>





**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur la protection des animaux et d'autres ordonnances dans le domaine de la protection des animaux

(du 27.11.2023 au 15.03.2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Renaud Pujol

Sigle entreprise / organisation / service :

Adresse, lieu : Les Longs Prés 3a, 1580 Avenches

Interlocuteur : Renaud Pujol

Téléphone : 079/230.85.04

Courriel : *ecuriepujol@windowslive.com*

Date : 15.03.2024

Remarques importantes°:

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **15 mars 2024** à l'adresse suivante : vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Remarques générales sur l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

En tant que membre de l'association « Suisse Trot », je m'engage pour assurer sa pérennité.

Par le présent avis, je prends uniquement position sur les propositions de révision de l'OPAn concernant les équidés ainsi que sur celles de l'OFPA n relatives au transport professionnel d'équidés.

Je suis globalement favorable aux mesures visant à assurer le bien-être des équidés, mais je considère toutefois que le texte de l'OPAn ne doit pas être inutilement alourdi par des dispositions parfois redondantes avec les principes de base de la législation sur la protection des animaux et j'insiste sur le fait que les mesures figurant dans la législation doivent être applicables et contrôlables en pratique. A défaut, ces mesures ne sont que des manifestations d'intention qui ne débouchent pas sur une réelle amélioration de la protection des animaux. D'autre part il est de première importance que toutes les mesures légales se basent sur des fondements scientifiques clairs et indiscutables.



2. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (nouveau texte)
15, chiffre 3	La définition de « personne compétente » en ce qui concerne le marquage des équidés au moyen d'une puce électronique n'est pas identique à celle figurant à l'article 15a, chiffre 2 de l'Ordonnance fédérale sur les épizooties OFE.	<u>Ajout d'un chiffre 4</u> : Le marquage des équidés au moyen d'une puce électronique est réglé par l'article 15a, chiffre 2 de l'Ordonnance sur les épizooties
21, let. i	<p>La formulation est peu claire et prête à interprétation, particulièrement en français mais également en allemand.</p> <p>Elle fait partiellement double emploi avec la lettre h, elle-même sujette à interprétations bien qu'en vigueur depuis 2014. Une intégration de cette disposition dans la lettre h semble adéquate.</p> <p>En outre le terme de « Rollkur » figurant dans la version actuelle de l'ordonnance prête à confusion. Pour des raisons de mise en application, il est nécessaire de définir l'hyperflexion et, si le terme devait être maintenu, la « Rollkur ».</p>	h. obliger l'équidé à maintenir son encolure en hyperflexion par quelque moyen que ce soit, lors ou en dehors des périodes d'utilisation
21, let.j	L'article 4, al. 1 de l'OPAn fixe déjà que les animaux doivent être abreuvés et nourris régulièrement et en quantité suffisante. Cette	j. les priver d'eau ou de nourriture pour les rendre dociles ou les punir ;



	<p>précision (qui serait limitée aux équidés !) est redondante et inutile. Elle a en outre un caractère potentiellement diffamatoire pour la filière équine.</p>	
21, let.k	<ol style="list-style-type: none">1. Une énumération de divers moyens interdits laisse à penser que les autres seraient autorisés ! La fédération suisse des courses de chevaux a établi un catalogue exhaustif des harnachements autorisés avec une description objective de leurs fonctions et des risques liés à leur utilisation. Une formulation plus générale doit être préférée2. Grâce à l'association de plusieurs gènes, les chevaux appartenant aux races de trotteurs possèdent une allure particulière qui leur permet d'atteindre de grandes vitesses en restant au trot. Les enrênements supérieurs permettent au cheval de garantir son équilibre dans cette allure symétrique à deux temps. Les progrès de la génomique et ses effets sur la sélection à l'élevage laissent entrevoir le côté superfétatoire de cet accessoire à moyen terme, mais actuellement plus de 60% des chevaux trotteurs participant aux courses en Suisse ont encore besoin de cet enrênement supérieur pour sécuriser leurs allures. Une adaptation des règles concernant son usage	<p>k. utiliser les équipements suivants :</p> <ol style="list-style-type: none">1. des embouchures et ennasures pouvant causer par leur nature et malgré une utilisation adéquate des douleurs ou des blessures ;2. les enrênements fixes limitant de façon durable et coercitive les mouvements de l'encolure et de la tête



	<p>permet de supprimer tout risque d'abus. En l'état une interdiction de cet équipement provoquerait l'élimination immédiate de ces chevaux et la disparition de l'élevage des trotteurs, les gènes permettant un équilibre sans faille au trot à grande vitesse n'ayant pas encore été tous identifiés. Il est indispensable de prévoir un délai de plus de 10 ans pour une mise en œuvre d'une interdiction de cet équipement, afin de permettre à la génétique de progresser et aux chevaux participant actuellement aux courses de terminer leurs carrières sportives de manière échelonnée</p>	
21, let.l	<p>Cette disposition reprend l'art. 4, al.2 de la LPAn. Il n'y a pas de saison à ce que cette reprise soit limitée aux équidés. Je propose donc de déplacer cette disposition à l'article 16, al.2 OPAn, éventuellement en remplacement de la let. b de cet alinéa.</p>	
21, let.m	<p>Il sera extrêmement difficile de définir à partir de quel moment une pression psychologique sera considérée comme « excessive ». Vu cette difficulté, je propose de renoncer à cette disposition</p>	<p>m. exercer sur eux une pression psychologique excessive;</p>
21, let.n	<p>La définition de la « manière grossière ou inappropriée » sera très difficile à objectiver. En se basant sur les articles précédents tels que</p>	<p>n. utiliser des aides, tels que les éperons, les embouchures ou les rênes auxiliaires, de manière grossière ou inappropriée.</p>



	<p>proposés (interdiction généralisée à toutes les espèces d'exercer des violences physiques et interdiction des embouchures, ennasures et enrênements causant des douleurs ou des blessures) on dispose de mesures simples et réalistes visant le même but.</p>	
59, 3 bis	<p>Je ne comprends pas la raison pour laquelle les mulets et les bardots ne sont pas traités de la même façon. A ma connaissance, il n'existe pas de données comportementales qui explique cette différence.</p> <p>En outre il n'est pas toujours aisé de différencier les mulets des bardots sur la base du phénotype, ce qui rend la mise en application problématique</p> <p>Les mulets et les bardots ne sont pas des espèces mais des hybrides. Il convient donc de supprimer le mot « espèce »</p> <p>Accessoirement on remarquera que les poneys sont des chevaux de petite taille et qu'ils ne constituent pas une espèce propre. Leur mention est donc superfétatoire.</p> <p>Il est en outre indispensable de prévoir que la dérogation figurant à l'art. 59, chiffre 3 de l'OPAn s'applique également aux cas où des chevaux ou des ânes ou leurs croisements</p>	<p>3bis Sont reconnus comme des congénères pour les équidés au sens de l'al. 3 :</p> <ul style="list-style-type: none">a. pour les chevaux: les chevaux, les mulets et les bardots ;b. pour les ânes : les ânes, les mulets et les bardots;c. pour les mulets : les mulets, les bardots, les ânes et les chevaux;d. pour les bardots : les bardots, les mulets, les ânes et les chevaux;



	servent de congénères à des équidés d'un ou de plusieurs autres genres.	
60, al 2	Les mesures relatives aux soins des sabots s'appliquent à tous les équidés (tel que formulé dans l'actuelle version de l'OPAn)	Les sabots doivent être soignés de manière à permettre à l'équidé de se tenir dans une position anatomique correcte, à ne pas le gêner dans ses déplacements, et à prévenir les maladies du sabot.
62	<p>Les explications données par le Rapport explicatif sont très peu claires. En outre, ces mesures devraient s'appliquer à toutes les espèces animales et pas seulement aux équidés. On peut penser aux méthodes visant à influencer le comportement des chiens par exemple.</p> <p>D'autre part, le simple conditionnement par renforcement positif ou négatif est une « méthode visant à influencer le comportement » !</p> <p>Cette disposition est donc à revoir entièrement et, une fois une meilleure formulation faite, à étendre à toutes les espèces.</p>	<p>Art. 62 Mesures destinées à influencer le comportement des équidés Les mesures visant à influencer le comportement des équidés doivent être adaptées à la situation, en lien direct avec le comportement de l'animal et interrompues lorsque l'effet escompté a été atteint ou que les mesures génèrent de l'agitation chez l'animal.</p>



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'intérieur DFI
**Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV**



3. Remarques générales sur l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Je salue la prise en compte spécifique des équidés dans les dispositions relatives au transport professionnel d'animaux. Toutefois je considère que la spécificité de ces transports permet de réduire la durée de la formation pratique. En outre, comme il n'existe que très peu d'entreprises spécialisées dans le transport professionnel de chevaux en Suisse, la formation pratique doit être adaptée et pouvoir se réaliser en plusieurs fois.



4. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
7, al. 2, let. a ^{bis}	Voir remarques générales.	2 La partie pratique est spécifique à un groupe d'animaux et consiste à accompagner un transporteur d'animaux expérimenté ; elle dure: a ... a ^{bis} pour le personnel chargé du transport des équidés: au moins douze heures consacrées aux équidés, pouvant être réparties sur plusieurs jours;



5. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)



6. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



7. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques



8. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur la protection des animaux et d'autres ordonnances dans le domaine de la protection des animaux

(du 27.11.2023 au 15.03.2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Romy Pujol

Sigle entreprise / organisation / service :

Adresse, lieu : Les Longs Prés 3a, 1580 Avenches

Interlocuteur : Romy Pujol

Téléphone : 079/459.26.60.

Courriel : *pujol@bluewin.ch*

Date : 15.03.2024

Remarques importantes°:

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **15 mars 2024** à l'adresse suivante : vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Remarques générales sur l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

En tant que membre de l'association « Suisse Trot », je m'engage pour assurer sa pérennité.

Par le présent avis, je prends uniquement position sur les propositions de révision de l'OPAn concernant les équidés ainsi que sur celles de l'OFPA n relatives au transport professionnel d'équidés.

Je suis globalement favorable aux mesures visant à assurer le bien-être des équidés, mais je considère toutefois que le texte de l'OPAn ne doit pas être inutilement alourdi par des dispositions parfois redondantes avec les principes de base de la législation sur la protection des animaux et j'insiste sur le fait que les mesures figurant dans la législation doivent être applicables et contrôlables en pratique. A défaut, ces mesures ne sont que des manifestations d'intention qui ne débouchent pas sur une réelle amélioration de la protection des animaux. D'autre part il est de première importance que toutes les mesures légales se basent sur des fondements scientifiques clairs et indiscutables.



2. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (nouveau texte)
15, chiffre 3	La définition de « personne compétente » en ce qui concerne le marquage des équidés au moyen d'une puce électronique n'est pas identique à celle figurant à l'article 15a, chiffre 2 de l'Ordonnance fédérale sur les épizooties OFE.	<u>Ajout d'un chiffre 4</u> : Le marquage des équidés au moyen d'une puce électronique est réglé par l'article 15a, chiffre 2 de l'Ordonnance sur les épizooties
21, let. i	<p>La formulation est peu claire et prête à interprétation, particulièrement en français mais également en allemand.</p> <p>Elle fait partiellement double emploi avec la lettre h, elle-même sujette à interprétations bien qu'en vigueur depuis 2014. Une intégration de cette disposition dans la lettre h semble adéquate.</p> <p>En outre le terme de « Rollkur » figurant dans la version actuelle de l'ordonnance prête à confusion. Pour des raisons de mise en application, il est nécessaire de définir l'hyperflexion et, si le terme devait être maintenu, la « Rollkur ».</p>	h. obliger l'équidé à maintenir son encolure en hyperflexion par quelque moyen que ce soit, lors ou en dehors des périodes d'utilisation
21, let.j	L'article 4, al. 1 de l'OPAn fixe déjà que les animaux doivent être abreuvés et nourris régulièrement et en quantité suffisante. Cette	j. les priver d'eau ou de nourriture pour les rendre dociles ou les punir ;



	<p>précision (qui serait limitée aux équidés !) est redondante et inutile. Elle a en outre un caractère potentiellement diffamatoire pour la filière équine.</p>	
21, let.k	<ol style="list-style-type: none">1. Une énumération de divers moyens interdits laisse à penser que les autres seraient autorisés ! La fédération suisse des courses de chevaux a établi un catalogue exhaustif des harnachements autorisés avec une description objective de leurs fonctions et des risques liés à leur utilisation. Une formulation plus générale doit être préférée2. Grâce à l'association de plusieurs gènes, les chevaux appartenant aux races de trotteurs possèdent une allure particulière qui leur permet d'atteindre de grandes vitesses en restant au trot. Les enrênements supérieurs permettent au cheval de garantir son équilibre dans cette allure symétrique à deux temps. Les progrès de la génomique et ses effets sur la sélection à l'élevage laissent entrevoir le côté superfétatoire de cet accessoire à moyen terme, mais actuellement plus de 60% des chevaux trotteurs participant aux courses en Suisse ont encore besoin de cet enrênement supérieur pour sécuriser leurs allures. Une adaptation des règles concernant son usage	<p>k. utiliser les équipements suivants :</p> <ol style="list-style-type: none">1. des embouchures et ennasures pouvant causer par leur nature et malgré une utilisation adéquate des douleurs ou des blessures ;2. les enrênements fixes limitant de façon durable et coercitive les mouvements de l'encolure et de la tête



	<p>permet de supprimer tout risque d'abus. En l'état une interdiction de cet équipement provoquerait l'élimination immédiate de ces chevaux et la disparition de l'élevage des trotteurs, les gènes permettant un équilibre sans faille au trot à grande vitesse n'ayant pas encore été tous identifiés. Il est indispensable de prévoir un délai de plus de 10 ans pour une mise en œuvre d'une interdiction de cet équipement, afin de permettre à la génétique de progresser et aux chevaux participant actuellement aux courses de terminer leurs carrières sportives de manière échelonnée</p>	
21, let.l	<p>Cette disposition reprend l'art. 4, al.2 de la LPAn. Il n'y a pas de saison à ce que cette reprise soit limitée aux équidés. Je propose donc de déplacer cette disposition à l'article 16, al.2 OPAn, éventuellement en remplacement de la let. b de cet alinéa.</p>	
21, let.m	<p>Il sera extrêmement difficile de définir à partir de quel moment une pression psychologique sera considérée comme « excessive ». Vu cette difficulté, je propose de renoncer à cette disposition</p>	<p>m. exercer sur eux une pression psychologique excessive;</p>
21, let.n	<p>La définition de la « manière grossière ou inappropriée » sera très difficile à objectiver. En se basant sur les articles précédents tels que</p>	<p>n. utiliser des aides, tels que les éperons, les embouchures ou les rênes auxiliaires, de manière grossière ou inappropriée.</p>



	<p>proposés (interdiction généralisée à toutes les espèces d'exercer des violences physiques et interdiction des embouchures, ennasures et enrênements causant des douleurs ou des blessures) on dispose de mesures simples et réalistes visant le même but.</p>	
59, 3 bis	<p>Je ne comprends pas la raison pour laquelle les mulets et les bardots ne sont pas traités de la même façon. A ma connaissance, il n'existe pas de données comportementales qui explique cette différence.</p> <p>En outre il n'est pas toujours aisé de différencier les mulets des bardots sur la base du phénotype, ce qui rend la mise en application problématique</p> <p>Les mulets et les bardots ne sont pas des espèces mais des hybrides. Il convient donc de supprimer le mot « espèce »</p> <p>Accessoirement on remarquera que les poneys sont des chevaux de petite taille et qu'ils ne constituent pas une espèce propre. Leur mention est donc superfétatoire.</p> <p>Il est en outre indispensable de prévoir que la dérogation figurant à l'art. 59, chiffre 3 de l'OPAn s'applique également aux cas où des chevaux ou des ânes ou leurs croisements</p>	<p>3bis Sont reconnus comme des congénères pour les équidés au sens de l'al. 3 :</p> <ul style="list-style-type: none">a. pour les chevaux: les chevaux, les mulets et les bardots ;b. pour les ânes : les ânes, les mulets et les bardots;c. pour les mulets : les mulets, les bardots, les ânes et les chevaux;d. pour les bardots : les bardots, les mulets, les ânes et les chevaux;



	servent de congénères à des équidés d'un ou de plusieurs autres genres.	
60, al 2	Les mesures relatives aux soins des sabots s'appliquent à tous les équidés (tel que formulé dans l'actuelle version de l'OPAn)	Les sabots doivent être soignés de manière à permettre à l'équidé de se tenir dans une position anatomique correcte, à ne pas le gêner dans ses déplacements, et à prévenir les maladies du sabot.
62	<p>Les explications données par le Rapport explicatif sont très peu claires. En outre, ces mesures devraient s'appliquer à toutes les espèces animales et pas seulement aux équidés. On peut penser aux méthodes visant à influencer le comportement des chiens par exemple.</p> <p>D'autre part, le simple conditionnement par renforcement positif ou négatif est une « méthode visant à influencer le comportement » !</p> <p>Cette disposition est donc à revoir entièrement et, une fois une meilleure formulation faite, à étendre à toutes les espèces.</p>	<p>Art. 62 Mesures destinées à influencer le comportement des équidés Les mesures visant à influencer le comportement des équidés doivent être adaptées à la situation, en lien direct avec le comportement de l'animal et interrompues lorsque l'effet escompté a été atteint ou que les mesures génèrent de l'agitation chez l'animal.</p>



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'intérieur DFI
**Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV**



3. Remarques générales sur l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Je salue la prise en compte spécifique des équidés dans les dispositions relatives au transport professionnel d'animaux. Toutefois je considère que la spécificité de ces transports permet de réduire la durée de la formation pratique. En outre, comme il n'existe que très peu d'entreprises spécialisées dans le transport professionnel de chevaux en Suisse, la formation pratique doit être adaptée et pouvoir se réaliser en plusieurs fois.



4. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
7, al. 2, let. a ^{bis}	Voir remarques générales.	2 La partie pratique est spécifique à un groupe d'animaux et consiste à accompagner un transporteur d'animaux expérimenté ; elle dure: a ... a ^{bis} pour le personnel chargé du transport des équidés: au moins douze heures consacrées aux équidés, pouvant être réparties sur plusieurs jours;



5. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)



6. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



7. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques



8. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur la protection des animaux et d'autres ordonnances dans le domaine de la protection des animaux

(du 27.11.2023 au 15.03.2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Simon Pujol

Sigle entreprise / organisation / service :

Adresse, lieu : Les Longs Prés 3a, 1580 Avenches

Interlocuteur : Simon Pujol

Téléphone : 079/923.70.05.

Courriel : *pujol@bluewin.ch*

Date : 15.03.2024

Remarques importantes°:

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **15 mars 2024** à l'adresse suivante : vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Remarques générales sur l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

En tant que membre de l'association « Suisse Trot », je m'engage pour assurer sa pérennité.

Par le présent avis, je prends uniquement position sur les propositions de révision de l'OPAn concernant les équidés ainsi que sur celles de l'OFPA n relatives au transport professionnel d'équidés.

Je suis globalement favorable aux mesures visant à assurer le bien-être des équidés, mais je considère toutefois que le texte de l'OPAn ne doit pas être inutilement alourdi par des dispositions parfois redondantes avec les principes de base de la législation sur la protection des animaux et j'insiste sur le fait que les mesures figurant dans la législation doivent être applicables et contrôlables en pratique. A défaut, ces mesures ne sont que des manifestations d'intention qui ne débouchent pas sur une réelle amélioration de la protection des animaux. D'autre part il est de première importance que toutes les mesures légales se basent sur des fondements scientifiques clairs et indiscutables.



2. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (nouveau texte)
15, chiffre 3	La définition de « personne compétente » en ce qui concerne le marquage des équidés au moyen d'une puce électronique n'est pas identique à celle figurant à l'article 15a, chiffre 2 de l'Ordonnance fédérale sur les épizooties OFE.	<u>Ajout d'un chiffre 4</u> : Le marquage des équidés au moyen d'une puce électronique est réglé par l'article 15a, chiffre 2 de l'Ordonnance sur les épizooties
21, let. i	<p>La formulation est peu claire et prête à interprétation, particulièrement en français mais également en allemand.</p> <p>Elle fait partiellement double emploi avec la lettre h, elle-même sujette à interprétations bien qu'en vigueur depuis 2014. Une intégration de cette disposition dans la lettre h semble adéquate.</p> <p>En outre le terme de « Rollkur » figurant dans la version actuelle de l'ordonnance prête à confusion. Pour des raisons de mise en application, il est nécessaire de définir l'hyperflexion et, si le terme devait être maintenu, la « Rollkur ».</p>	h. obliger l'équidé à maintenir son encolure en hyperflexion par quelque moyen que ce soit, lors ou en dehors des périodes d'utilisation
21, let.j	L'article 4, al. 1 de l'OPAn fixe déjà que les animaux doivent être abreuvés et nourris régulièrement et en quantité suffisante. Cette	j. les priver d'eau ou de nourriture pour les rendre dociles ou les punir ;



	<p>précision (qui serait limitée aux équidés !) est redondante et inutile. Elle a en outre un caractère potentiellement diffamatoire pour la filière équine.</p>	
21, let.k	<ol style="list-style-type: none">1. Une énumération de divers moyens interdits laisse à penser que les autres seraient autorisés ! La fédération suisse des courses de chevaux a établi un catalogue exhaustif des harnachements autorisés avec une description objective de leurs fonctions et des risques liés à leur utilisation. Une formulation plus générale doit être préférée2. Grâce à l'association de plusieurs gènes, les chevaux appartenant aux races de trotteurs possèdent une allure particulière qui leur permet d'atteindre de grandes vitesses en restant au trot. Les enrênements supérieurs permettent au cheval de garantir son équilibre dans cette allure symétrique à deux temps. Les progrès de la génomique et ses effets sur la sélection à l'élevage laissent entrevoir le côté superfétatoire de cet accessoire à moyen terme, mais actuellement plus de 60% des chevaux trotteurs participant aux courses en Suisse ont encore besoin de cet enrênement supérieur pour sécuriser leurs allures. Une adaptation des règles concernant son usage	<p>k. utiliser les équipements suivants :</p> <ol style="list-style-type: none">1. des embouchures et ennasures pouvant causer par leur nature et malgré une utilisation adéquate des douleurs ou des blessures ;2. les enrênements fixes limitant de façon durable et coercitive les mouvements de l'encolure et de la tête



	<p>permet de supprimer tout risque d'abus. En l'état une interdiction de cet équipement provoquerait l'élimination immédiate de ces chevaux et la disparition de l'élevage des trotteurs, les gènes permettant un équilibre sans faille au trot à grande vitesse n'ayant pas encore été tous identifiés. Il est indispensable de prévoir un délai de plus de 10 ans pour une mise en œuvre d'une interdiction de cet équipement, afin de permettre à la génétique de progresser et aux chevaux participant actuellement aux courses de terminer leurs carrières sportives de manière échelonnée</p>	
21, let.l	<p>Cette disposition reprend l'art. 4, al.2 de la LPAn. Il n'y a pas de saison à ce que cette reprise soit limitée aux équidés. Je propose donc de déplacer cette disposition à l'article 16, al.2 OPAn, éventuellement en remplacement de la let. b de cet alinéa.</p>	
21, let.m	<p>Il sera extrêmement difficile de définir à partir de quel moment une pression psychologique sera considérée comme « excessive ». Vu cette difficulté, je propose de renoncer à cette disposition</p>	<p>m. exercer sur eux une pression psychologique excessive;</p>
21, let.n	<p>La définition de la « manière grossière ou inappropriée » sera très difficile à objectiver. En se basant sur les articles précédents tels que</p>	<p>n. utiliser des aides, tels que les éperons, les embouchures ou les rênes auxiliaires, de manière grossière ou inappropriée.</p>



	<p>proposés (interdiction généralisée à toutes les espèces d'exercer des violences physiques et interdiction des embouchures, ennasures et enrênements causant des douleurs ou des blessures) on dispose de mesures simples et réalistes visant le même but.</p>	
59, 3 bis	<p>Je ne comprends pas la raison pour laquelle les mulets et les bardots ne sont pas traités de la même façon. A ma connaissance, il n'existe pas de données comportementales qui explique cette différence.</p> <p>En outre il n'est pas toujours aisé de différencier les mulets des bardots sur la base du phénotype, ce qui rend la mise en application problématique</p> <p>Les mulets et les bardots ne sont pas des espèces mais des hybrides. Il convient donc de supprimer le mot « espèce »</p> <p>Accessoirement on remarquera que les poneys sont des chevaux de petite taille et qu'ils ne constituent pas une espèce propre. Leur mention est donc superfétatoire.</p> <p>Il est en outre indispensable de prévoir que la dérogation figurant à l'art. 59, chiffre 3 de l'OPAn s'applique également aux cas où des chevaux ou des ânes ou leurs croisements</p>	<p>3bis Sont reconnus comme des congénères pour les équidés au sens de l'al. 3 :</p> <ul style="list-style-type: none">a. pour les chevaux: les chevaux, les mulets et les bardots ;b. pour les ânes : les ânes, les mulets et les bardots;c. pour les mulets : les mulets, les bardots, les ânes et les chevaux;d. pour les bardots : les bardots, les mulets, les ânes et les chevaux;



	servent de congénères à des équidés d'un ou de plusieurs autres genres.	
60, al 2	Les mesures relatives aux soins des sabots s'appliquent à tous les équidés (tel que formulé dans l'actuelle version de l'OPAn)	Les sabots doivent être soignés de manière à permettre à l'équidé de se tenir dans une position anatomique correcte, à ne pas le gêner dans ses déplacements, et à prévenir les maladies du sabot.
62	<p>Les explications données par le Rapport explicatif sont très peu claires. En outre, ces mesures devraient s'appliquer à toutes les espèces animales et pas seulement aux équidés. On peut penser aux méthodes visant à influencer le comportement des chiens par exemple.</p> <p>D'autre part, le simple conditionnement par renforcement positif ou négatif est une « méthode visant à influencer le comportement » !</p> <p>Cette disposition est donc à revoir entièrement et, une fois une meilleure formulation faite, à étendre à toutes les espèces.</p>	<p>Art. 62 Mesures destinées à influencer le comportement des équidés Les mesures visant à influencer le comportement des équidés doivent être adaptées à la situation, en lien direct avec le comportement de l'animal et interrompues lorsque l'effet escompté a été atteint ou que les mesures génèrent de l'agitation chez l'animal.</p>



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'intérieur DFI
**Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV**



3. Remarques générales sur l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Je salue la prise en compte spécifique des équidés dans les dispositions relatives au transport professionnel d'animaux. Toutefois je considère que la spécificité de ces transports permet de réduire la durée de la formation pratique. En outre, comme il n'existe que très peu d'entreprises spécialisées dans le transport professionnel de chevaux en Suisse, la formation pratique doit être adaptée et pouvoir se réaliser en plusieurs fois.



4. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
7, al. 2, let. a ^{bis}	Voir remarques générales.	2 La partie pratique est spécifique à un groupe d'animaux et consiste à accompagner un transporteur d'animaux expérimenté ; elle dure: a ... a ^{bis} pour le personnel chargé du transport des équidés: au moins douze heures consacrées aux équidés, pouvant être réparties sur plusieurs jours;



5. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)



6. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



7. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques



8. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Bereiche des Tierschutzes

(vom 27.11.2023 bis zum 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Unternehmen / Organisation / Dienst : Rother Christine
Sigle Unternehmen / Organisation / Dienst : Suisse Trot
Adresse, Ort : Chüeferistr. 16b, 8320 Fehraltorf
Ansprechpartner : Rother Christine
Telefon : 079/283 20 52
E-Mail : chr.rother@gmx.ch
Datum : 15.03.2024

Wichtige Hinweise°:

1. Wir bitten Sie, die Formatierung des Formulars nicht zu ändern.
2. Bitte verwenden Sie eine separate Zeile je Verordnungsartikel.
3. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme im **Word-Format bis zum 15. März 2024** an die folgende Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über den Tierschutz (TSchV)

Als Mitglied des Verbandes "Suisse Trot" setze ich mich für dessen langfristige Existenz ein.

Mit dieser Stellungnahme nehme ich ausschliesslich Stellung zu den Vorschlägen für die Revision der TSchV, welche die Equiden betreffen sowie zu den Vorschlägen der TSchV über den gewerbsmäßigen Transport von Equiden.

Ich unterstützte generell die Massnahmen zur Gewährleistung des Wohlergehens von Equiden. Ich bin jedoch der Ansicht, dass der Text der TSchV nicht unnötig durch Bestimmungen aufgebläht werden sollte, die sich mit den Grundprinzipien der Tierschutzgesetzgebung überschneiden, und möchte unterstreichen, dass die in den Rechtsvorschriften enthaltenen Massnahmen in der Praxis anwendbar und kontrollierbar sein müssen. Andernfalls sind diese Massnahmen lediglich Absichtserklärungen, die nicht zu einer wirklichen Verbesserung des Tierschutzes führen. Außerdem ist es von größter Wichtigkeit, dass alle gesetzlichen Massnahmen auf klaren und unbestrittenen wissenschaftlichen Grundlagen basieren.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung. über den Tierschutz (TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
15, Ziffer 3	Die Definition der "sachkundigen Person" in Bezug auf die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist nicht identisch mit der Definition in Artikel 15a, Ziffer 2 der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung TSV.	<u>Hinzufügen einer Ziffer 4</u> : Die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist in Artikel 15a Ziffer 2 der Tierseuchenverordnung geregelt.
21 Buchstabe i	<p>Die Formulierung ist unklar und lässt Interpretationen zu, insbesondere im Französischen, aber auch im Deutschen.</p> <p>Sie überschneidet sich teilweise mit dem Buchstaben h, der ebenfalls Interpretationsspielraum bietet, obwohl er seit 2014 in Kraft ist.</p> <p>Eine Aufnahme dieser Bestimmung in Buchstabe h erscheint angemessen.</p> <p>Zudem ist der Begriff "Rollkur" in der aktuellen Fassung der Verordnung missverständlich. Aus Gründen der Umsetzung ist es notwendig, die Hyperflexion und, falls der Begriff beibehalten werden sollte, die "Rollkur" zu definieren.</p>	h. den Equiden während oder außerhalb der Verwendungszeiten mit irgendwelchen Mitteln dazu zwingen, den Hals in einer Hyperflexion zu halten
21, Bst.j	Artikel 4, Absatz 1 der TSchV legt bereits fest, dass Tiere regelmäßig und in ausreichender Menge getränkt und gefüttert werden müssen.	j. ihnen Wasser oder Nahrung vorenthalten, um sie gefügig zu machen oder sie zu bestrafen;



	<p>Diese Präzisierung (die auf Equiden beschränkt wäre!) ist überflüssig und unnötig. Darüber hinaus ist sie potenziell diffamierend für die Pferdebranche.</p>	
<p>21, Buchstabe.k</p>	<p>Eine Aufzählung verschiedener verbotener Mittel lässt vermuten, dass andere Mittel erlaubt sind! Der Schweizer Pferderennsportverband hat einen vollständigen Katalog der zugelassenen Ausrüstungen mit einer objektiven Beschreibung ihrer Funktionen und der mit ihrer Verwendung verbundenen Risiken erstellt. Eine allgemeinere Formulierung sollte unbedingt bevorzugt werden.</p> <p>2. Durch die Kombination mehrerer Gene haben Pferde, die zu den Traberrassen gehören, eine besondere Gangart, die es ihnen ermöglicht, hohe Geschwindigkeiten zu erreichen, während sie im Trab bleiben. Die Aufsatzzügel ermöglichen es dem Pferd, sein Gleichgewicht in dieser symmetrischen Zweitakt-Gangart zu gewährleisten. Die Fortschritte in der Genomik und ihre Auswirkungen auf die Selektion in der Zucht lassen erkennen, dass dieses Zubehör mittelfristig überflüssig wird, aber derzeit benötigen noch mehr als 60% der Traberpferde, die in der Schweiz an Rennen teilnehmen, den Aufsatzzügel um ihre Gangart sicher zu stellen. Eine Anpassung der Regeln für seine</p>	<p>k. folgende Ausrüstung verwenden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gebisse und gebisslose Zäumungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und trotz sachgemäßem Gebrauch Schmerzen oder Verletzungen verursachen;2. Fest fixierte Aufsatzzügel, die die Bewegung des Halses und des Kopfes dauerhaft und zwangsweise einschränken



	<p>Verwendung ermöglicht es, jedes Missbrauchsrisiko zu beseitigen. Ein Verbot dieser Ausrüstung würde zum sofortigen Ausschluss dieser Pferde und zum Verschwinden der Traberzucht führen, da noch nicht alle Gene, die eine fehlerfreie Gleichgewichtskontrolle im Hochgeschwindigkeitstrab ermöglichen, identifiziert worden sind. Es ist unerlässlich, eine Frist von mehr als 10 Jahren für die Umsetzung eines Verbots dieser Ausrüstung vorzusehen, damit die Genetik Fortschritte machen kann und die Pferde, die derzeit an Rennen teilnehmen, ihre Sportkarrieren gestaffelt beenden können.</p>	
21, Buchstabe l	<p>Diese Bestimmung übernimmt Art. 4 Abs. 2 des TSchG. Es gibt keinen Grund, dass diese Übernahme auf Equiden beschränkt ist. Wir schlagen daher vor, diese Bestimmung in Art. 16 Abs. 2 TSchV zu verschieben, eventuell anstelle von Bst. b dieses Absatzes.</p>	
21, Bst.m	<p>Es wird äußerst schwierig sein, zu definieren, ab wann psychologischer Druck als "übermäßig" gilt. Angesichts dieser Schwierigkeit schlagen wir vor, auf diese Bestimmung zu verzichten</p>	<p>m. einen übermäßigen psychologischen Druck auf sie ausüben;</p>
21, Buchstabe.n	<p>Die Definition von "grobe oder unangemessene Weise" wird sehr schwer zu objektivieren sein. Basierend auf den vorherigen Artikeln, schlagen wir vor (generelles Verbot körperlicher Gewalt</p>	<p>n. Hilfsmittel wie Sporen, Mundstücke oder Hilfszügel auf grobe oder unangemessene Weise verwenden.</p>



	<p>für alle Tierarten und Verbot von schmerzverursachenden Gebissen und Zäumungen) stehen einfache und realistische Maßnahmen zur Verfügung, die auf das gleiche Ziel abzielen.</p>	
59, 3a	<p>Wir verstehen nicht, aus welchen Grund Maultieren und Maulesel nicht gleichbehandelt werden. Meines Wissens gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären.</p> <p>Außerdem ist es nicht in jedem Fall zweifelsfrei möglich, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung problematisch macht</p> <p>Maultiere und Maulesel sind keine Arten, sondern Hybriden. Das Wort "Art" sollte daher gestrichen werden</p> <p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p> <p>Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Typ(en) dienen.</p>	<p>3bis Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von Abs. 3 :</p> <ul style="list-style-type: none">a. für Pferde: Pferde, Maultiere und Maulesel;b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel;c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde;d. Maulesel: Maultiere, Maulesel, Esel und-Pferde;



62	<p>Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Außerdem sollten diese Maßnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Verhaltens von Hunden.</p> <p>Andererseits ist die einfache Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens"!</p> <p>Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.</p>	<p>Art. 62 Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an der Situation, in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Maßnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.</p>



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Ich begrüße die besondere Berücksichtigung von Equiden in den Bestimmungen über den gewerblichen Tiertransport. Ich bin jedoch der Ansicht, dass die Besonderheit dieser Transporte es ermöglicht, die Dauer der praktischen Ausbildung zu verkürzen. Da es in der Schweiz nur sehr wenige Unternehmen gibt, die sich auf den gewerbsmäßigen Transport von Pferden spezialisiert haben, muss die praktische Ausbildung außerdem angepasst werden und in mehreren Teilen absolviert werden können.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
7 Abs. 2 Buchst. a ^{bis}	Siehe Allgemeine Bemerkungen.	2 Der praktische Teil erfolgt tiergruppenspezifisch durch Begleitung einer erfahrenen Tiertransporteurin oder eines erfahrenen Tiertransporteurs und umfasst: a ... a ^{bis} für Personen, welche sich mit Equidentransporten befassen mindestens 12 Stunden die für Equiden aufzuwenden sind und über mehrere Tage verteilt werden können;



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt	Oberwalliser Schwarznasen-Schafzuchtverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt	: OSNV
Adresse, Ort	: Biel 23, 3923 Törbel
Kontaktperson	: Kalbermatten Rolf, Präsident
Telefon	: 079 509 77 05
E-Mail	: kalbermatten.rolf@bluewin
Datum	26.02.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen von 4 Verordnungen im Tierschutzbereich.

Der Oberwalliser Schwarznasen-Schafzuchtverband OSNV nimmt in dieser Vernehmlassung ausschliesslich Stellung zu Punkten in Verordnungen, die seine Mitglieder sowie jene der weiteren Kleinwiederkäuer-Organisationen betreffen. Für die weiteren Punkte der Vernehmlassung verweist der OSNV auf die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes. Der OSNV unterstützt diese vollumfänglich.

Die vorgesehenen Änderungen werden abgelehnt. Auf die Anpassung dieser Verordnungen ist zu verzichten oder auf die Teile zu beschränken, die die Nutztiere und die Haltung von Nutztieren nicht betreffen.

Das Verbot des Kürzens der Schwänze bei Lämmern beeinträchtigt das Tierwohl, statt es zu fördern. Die Arbeit für das Kürzen der Schwänze wird von den Tierhaltern nicht gesucht. Die Kürzung wird vorgenommen, um das Tierwohl zu verbessern. Die Lämmer werden so vor der Verschmutzung durch Kot und oder Urin bewahrt was dem Tierwohl zuträglich ist. Die Absicht, das Verbot erst umzusetzen, nachdem das Problem durch die Zucht auf kurze Schwänze gelöst ist, zeigt den Zielkonflikt zwischen diesen zwei Anliegen des Tierwohls deutlich. Eine pragmatische Lösung ist daher der «reinen Lehre», die in diesem Fall auch als «reine Leere» formuliert werden kann, vorzuziehen.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p><i>Art. 15 Abs. 2</i> 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen: a. das Markieren von Tieren mittels Ohrmarke oder Mikrochip; b. das Abschleifen der Zahnsitzen bei Ferkeln.</p>	<p>Die bisher bestehenden Ausnahmen von der Pflicht zur Schmerzausschaltung gemäss Buchstaben a (mit Anpassung) und c von Art. 15, Abs. 2 sind beizubehalten. Die Nummerierung ist entsprechend anzupassen. Siehe Begründung bei Art. 19, Abs. 2</p>	<p>Art. 15 Abs. 2 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen: a. das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern bis zum Alter von sieben Tagen; der Schwanzstummel muss 12-15 cm lang sein; b. das ...; c. das Touchieren der Schnäbel beim Hausgeflügel;</p>
<p><i>Art. 19 Abs. 2 (neu)</i> 2 Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.</p>	<p>Streichen. Die bisherige Regelung ist mit der Anpassung auf 12-15 cm Länge beizubehalten.</p> <p>Gemäss einer ausführlichen Untersuchung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft vom 31. März 2023 hat sich die Anpassung der Kupierlänge auf 15 cm als wenige belastender Eingriff für das Tier und als wirksam für die Verringerung der Verschmutzung (durch Kot und oder Urin) erwiesen. Ein Verbot des Kupierens ist erst sinnvoll und ein Gewinn für das Tierwohl, wenn die Schwanzlänge genetisch durch die Zucht auf kurze Schwänze ausreichend verkürzt worden ist. Die züchterische</p>	<p><i>Art. 19 Abs. 2 (neu)</i> 2 Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.</p>



	<p>Bearbeitung wird voraussichtlich Jahr-zehnte beanspruchen.</p> <p>Wird das Kürzen des Schwanzes verbo-ten, muss eine Übergangsfrist von 25 Jahren gewährt werden, damit das Merkmal züchterisch verantwortungsvoll bearbeitet werden kann.</p>	
<p><i>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter</i> 1 Tierhalterinnen und Tierhalter</p> <p>2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen.</p> <p>3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.</p>	<p>Gemäss Erläuterungen wurde die For-mulierung in Abs. 2 angepasst, weil sie missverstanden werden könnte. Die neue Formulierung ist ebenso missver-ständlich, indem sie dahingehend inter-pretiert werden kann, dass nur die Durchführung des Eingriffs überprüft wird, nicht aber die bei den meisten Tier-arten (ohne Zicklein) nötige Schmer-zausschaltung, auch wenn diese vom Tierhalter vorgenommen wird.</p>	<p><i>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter</i> 1 Tierhalterinnen und Tierhalter</p> <p>2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff und sofern sie auch die Schmerzausschaltung vornehmen, auch diese, selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen.</p> <p>3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.</p>
<p><i>Art. 151 Abs. 1 Bst. b</i> 1 Die verantwortliche Tierhalterin oder der verantwortliche Tierhalter des Betriebs, von dem das Tier abtransportiert wird, muss:</p>		



<p>b. allfällige Verletzungen und Krankheiten der Tiere schriftlich festhalten, bei Klauentieren im Begleitdokument.</p>																									
<p><i>Art. 152 Abs. 1 Bst. c, e und Abs. 1bis (neu)</i> 1 Die Fahrerin oder der Fahrer muss: c. die von den Tieren auf dem Transport erlittenen Verletzungen schriftlich festhalten, bei Klauentieren im Begleitdokument; e. bei der Übergabe von Klauentieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten, bei Klauentieren im Begleitdokument.</p> <p>1bis Die Dauer des Transports nach Absatz 1 Buchstabe e wird mit dem Eintragen der Belade- und Entladezeit festgehalten, wobei die Beladezeit vor der Abfahrt eingetragen werden muss.</p>																									
<p><i>Anhang 1</i> <i>Fressplätze für Schafe und Lämmer</i> <i>Anhang 1, Tabelle 4, Ziffer 23</i></p> <table border="1" data-bbox="226 879 949 938"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Tierkategorie</th> <th colspan="2">Lämmer</th> <th>Jungtiere</th> <th>Schafe¹</th> <th colspan="2">Widder und Schafe¹ ohne Lämmer</th> <th>Schafe¹ mit Lämmern²</th> </tr> <tr> <th>bis 20 kg</th> <th>20-50 kg</th> <th>50-70 kg</th> <th>70-90 kg</th> <th>über 90 kg</th> <th>70-90 kg</th> <th>über 90 kg</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>23 Anzahl Fressplätze, pro Tier</td> <td>n</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> </tr> </tbody> </table>	Tierkategorie	Lämmer		Jungtiere	Schafe ¹	Widder und Schafe ¹ ohne Lämmer		Schafe ¹ mit Lämmern ²	bis 20 kg	20-50 kg	50-70 kg	70-90 kg	über 90 kg	70-90 kg	über 90 kg	23 Anzahl Fressplätze, pro Tier	n	1	1	1	1	1	1	<p>Bei geordneten Fütterungszeiten ist ein Verhältnis von Anzahl Tieren zu Fressplätzen unbestritten. Bei ad libitum Fütterung geht die Vorschrift zu weit.</p>	<p>23 Anzahl Fressplätze, pro Tier bei geordneten Fütterungszeiten</p>
Tierkategorie		Lämmer		Jungtiere	Schafe ¹	Widder und Schafe ¹ ohne Lämmer		Schafe ¹ mit Lämmern ²																	
	bis 20 kg	20-50 kg	50-70 kg	70-90 kg	über 90 kg	70-90 kg	über 90 kg																		
23 Anzahl Fressplätze, pro Tier	n	1	1	1	1	1	1																		
<p><i>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</i> <i>Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu)</i> 1 In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden. 2 Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.</p>																									
<p><i>Anhang 4, Tabelle 2</i></p>	<p>Die Einführung einer neuen Kategorie für den Transport von Gitzi wird begrüsst. Die vorgeschlagene Transportfläche und die Mindesthöhe für die Gitzi unter 23kg sind zu gross bemessen. Die Praxis zeigt, dass durch eine dem Tier</p>	<p>Antrag</p> <table border="1" data-bbox="1509 1342 2056 1417"> <tr> <td>Gewicht</td> <td>Fläche je Tier</td> <td>Mindesthöhe</td> </tr> </table>	Gewicht	Fläche je Tier	Mindesthöhe																				
Gewicht	Fläche je Tier	Mindesthöhe																							



<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</th> </tr> <tr> <th>Gewicht¹ kg</th> <th>Fläche je Tier m²</th> <th>Mindesthöhe des Abteils cm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 23² kg</td> <td>0,18</td> <td>Widerristhöhe + 40 cm</td> </tr> <tr> <td>23–35 kg</td> <td>0,25</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> <tr> <td>35–55 kg</td> <td>0,33</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> <tr> <td>über 55 kg</td> <td>0,50</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> </tbody> </table>	Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen			Gewicht ¹ kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe des Abteils cm	unter 23 ² kg	0,18	Widerristhöhe + 40 cm	23–35 kg	0,25	Widerristhöhe + 50 cm	35–55 kg	0,33	Widerristhöhe + 50 cm	über 55 kg	0,50	Widerristhöhe + 50 cm	<p>angepassten Transportfläche und einen angepassten Fahrstil sowie genügend Einstreue, das Tierwohl verbessert wird. Zu beachten gilt auch, dass die Mehrheit der Gitzli bei 15 – 18 kg Gewicht sind und somit eine Transportfläche von 0.12 m² vollkommen ausreicht. Dadurch werden auch die Anzahl Transportfahrten reduziert, da mehr Tiere transportiert werden können, was der Umwelt zugutekommen würde.</p> <p>Zum Vergleich: Bei den Schweinen der Kategorie 15-25kg wird ebenfalls eine Transportfläche von 0.12 m² verlangt.</p>	<table border="1"> <tbody> <tr> <td>unter 23 kg</td> <td>0.12 m²</td> <td>WH+20 cm</td> </tr> <tr> <td>23 bis 35 kg</td> <td>0.20 m²</td> <td>WH +30 cm</td> </tr> <tr> <td>35 bis 55 kg</td> <td>0.33 m²</td> <td>WH+50 cm</td> </tr> <tr> <td>über 55 kg</td> <td>0.5 m²</td> <td>WH+50 cm</td> </tr> </tbody> </table>	unter 23 kg	0.12 m²	WH+20 cm	23 bis 35 kg	0.20 m²	WH +30 cm	35 bis 55 kg	0.33 m ²	WH+50 cm	über 55 kg	0.5 m ²	WH+50 cm
Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen																																
Gewicht ¹ kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe des Abteils cm																														
unter 23 ² kg	0,18	Widerristhöhe + 40 cm																														
23–35 kg	0,25	Widerristhöhe + 50 cm																														
35–55 kg	0,33	Widerristhöhe + 50 cm																														
über 55 kg	0,50	Widerristhöhe + 50 cm																														
unter 23 kg	0.12 m²	WH+20 cm																														
23 bis 35 kg	0.20 m²	WH +30 cm																														
35 bis 55 kg	0.33 m ²	WH+50 cm																														
über 55 kg	0.5 m ²	WH+50 cm																														
<p><i>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</i> <i>Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu)</i></p> <p>1 In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden.</p> <p>2 Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.</p>	<p>Auf die Anmerkung 2 ist zu streichen, da Art. 165 Abs. 1 Bst. f. TSchV die Unterteilung mit Trennwände ausreichend regelt.</p>	<p><i>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</i> <i>Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu)</i></p> <p>1 In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden.</p> <p>2 Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.</p>																														



Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Tierschutzverordnung über den Tierschutz und weitere Verordnungen im Bereich des Tierschutzes

(vom 27.11.2023 bis zum 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Unternehmen / Organisation / Dienstleistung : Organisation der Arbeitswelt OdA Pferdeberufe Schweiz

Sigle Unternehmen / Organisation / Dienst : OdA Pferdeberufe Schweiz

Adresse, Ort : Geschäftsstelle, Hirschmattstrasse 36, 6002 Luzern

Ansprechpartner : Derek Frank, Präsident

Telefon : +41 79 220 00 60

E-Mail : d.frank@pferdeberufe.ch

Datum : 08.03.2024

Wichtige Hinweise°:

1. Wir bitten Sie, die Formatierung des Formulars nicht zu ändern.
2. Bitte verwenden Sie eine separate Zeile pro Rezeptartikel.
3. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme im **Word-Format bis** zum **15. März 2024** an die folgende Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über den Tierschutz (TSchV)

Die OdA Pferdeberufe Schweiz fasst die in der Pferdebranche tätigen Organisationen zusammen und vertritt die Interessen ihrer Mitglieder im Bereich der Berufsbildung gegenüber dem Bund, den Kantonen und anderen Organisationen. Sie legt die Bildungsziele und Bildungsinhalte der verschiedenen Berufe in der Pferdebranche fest und entscheidet in allen Bereichen der Bildungsverordnung. Sie koordiniert, fördert und erbringt Dienstleistungen zugunsten der beruflichen Grundbildung, Weiterbildung und der Höheren Berufsbildung in der Pferdebranche.

Die OdA Pferdeberufe Schweiz nimmt ausschliesslich Stellung zu den Vorschlägen für die Revision der TSchV die die Equiden betreffen sowie zu den Vorschlägen der TSchV über den gewerbsmäßigen Transport von Equiden.

OdA Pferdeberufe Schweiz unterstützt generell die Massnahmen zur Gewährleistung des Wohlergehens von Equiden. Es ist jedoch der Ansicht, dass der Text der TSchV nicht unnötig durch Bestimmungen aufgebläht werden sollte, die sich mit den Grundprinzipien der Tierschutzgesetzgebung überschneiden, und betont, dass die in den Rechtsvorschriften enthaltenen Massnahmen in der Praxis anwendbar und kontrollierbar sein müssen. Andernfalls sind diese Massnahmen lediglich Absichtserklärungen, die nicht zu einer wirklichen Verbesserung des Tierschutzes führen. Außerdem ist es von größter Wichtigkeit, dass alle gesetzlichen Massnahmen aufklaren und unbestreitbaren wissenschaftlichen Grundlagen basieren.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung. über den Tierschutz (TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
15, Ziffer 3	Die Definition der "sachkundigen Person" in Bezug auf die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist nicht identisch mit der Definition in Artikel 15a, Ziffer 2 der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung TSV.	<u>Hinzufügen einer Ziffer 4</u> : Die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist in Artikel 15a Ziffer 2 der Tierseuchenverordnung geregelt.
21 Buchstabe i	<p>Die Formulierung ist unklar und lässt Interpretationen zu, sowohl im Französischen als auch im Deutschen.</p> <p>Sie überschneidet sich teilweise mit dem Buchstaben h, der ebenfalls Interpretationsspielraum bietet, obwohl er seit 2014 in Kraft ist. Außerdem ist der Begriff "Rollkur" in der aktuellen Verordnung verwirrend.</p> <p>Eine Aufnahme dieser Bestimmung in Buchstabe h erscheint angemessen.</p> <p>Zudem ist der Begriff "Rollkur" in der aktuellen Fassung der Verordnung missverständlich. Aus Gründen der Umsetzung ist es notwendig, die Hyperflexion und, falls der Begriff beibehalten werden sollte, die "Rollkur" zu definieren.</p>	<p>h. den Equiden <u>während oder außerhalb der Nutzungszeiten mit irgendwelchen Mitteln</u> dazu zwingen, den Hals in einer Hyperflexion ("Rollkur") zu halten</p> <p>i. Methoden anwenden, bei denen Kopf und Hals dicht am Körper des Tieres gehalten werden, wenn das Tier nicht verwendet wird. (das Tier einspannen);</p>



21, Bst.j	Artikel 4, Absatz 1 der TSchV legt bereits fest, dass Tiere regelmäßig und in ausreichender Menge getränkt und gefüttert werden müssen. Diese Präzisierung (die auf Equiden beschränkt wäre!) ist überflüssig und unnötig. Darüber hinaus ist sie potenziell diffamierend für die Pferdebranche.	j.-ihnen Wasser oder Nahrung vorenthalten, um sie gefügig zu machen oder sie zu bestrafen ;
21, Buchstabe.k	Eine Aufzählung verschiedener verbotener Mittel lässt vermuten, dass andere Mittel erlaubt sind! Eine allgemeinere Formulierung sollte bevorzugt werden.	k. folgende Ausrüstung verwenden: 1. Zaumzeuge mit gezahnten, scharfen, quetschenden oder harten Elementen, wie z. B. Reithalter und Caveçons mit ungepolsterten Metallelementen, die auf dem Nasenbein aufliegen, 1. Gebisse und gebisslose Zäumungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und trotz sachgemässer Gebrauch Schmerzen oder Verletzungen verursachen; 2. scharfe, kantigen oder gedrehten Mundstücken, wie z. B. Draht- oder Kettengebisse, 3. Aufsatzzügel (Overcheck) im Geschirr oder unter dem Sattel; 2. feste Zäumungen, die die Bewegungsfreiheit des Halses und des Kopfes dauerhaft und zwangsweise einschränken
21, Buchstabe l	Diese Bestimmung übernimmt Art. 4 Abs. 2 des TSchG. Es gibt kein Grund, dass diese Übernahme auf Equiden beschränkt ist. Wir schlagen daher vor, diese Bestimmung in Art.	



	16 Abs. 2 TSchV zu verschieben, eventuell anstelle von Bst. b dieses Absatzes.	
21, Bst.m	Es wird äußerst schwierig sein, zu definieren, ab wann psychologischen Druck als "übermäßig" gilt. Angesichts dieser Schwierigkeit schlagen wir vor, auf diese Bestimmung zu verzichten	m. einen übermäßigen psychologischen Druck auf sie ausüben;
21, Buchstabe.n	Die Definition von "grobe oder unangemessene Weise" wird sehr schwer zu objektivieren sein. Basierend auf den vorherigen Artikeln, wie wir sie vorschlagen (generelles Verbot körperlicher Gewalt für alle Tierarten und Verbot von schmerz- oder verletzungsverursachenden Gebissen und Zäumungen) stehen einfache und realistische Maßnahmen zur Verfügung, die auf das gleiche Ziel abzielen.	n. Hilfsmittel wie Sporen, Mundstücke oder Hilfszügel auf grobe oder unangemessene Weise verwenden.
59, 3a	Wir verstehen nicht, aus welchem Grund Maultiere und Maulesel nicht gleich behandelt werden. Unseres Wissens gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären. Außerdem ist es nicht in jedem Fall zweifelsfrei möglich, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung problematisch macht.	3bis Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von Abs. 3 : a. für Pferde und Ponys : Pferde, Ponys und Maultiere und Maulesel ; b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel ; c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel , Esel und Pferde und Ponys ; d. Maulesel : Maultiere , Maulesel , Esel und-Pferde und Ponys ;



	<p>Maultiere und Maulesel sind keine Arten, sondern Hybriden. Das Wort "Art" sollte daher gestrichen werden</p> <p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p> <p>Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Typ(en) dienen.</p>	
62	<p>Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Außerdem sollten diese Maßnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Zählens von Hunden.</p> <p>Andererseits ist die einfache Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens"!</p> <p>Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.</p>	<p>Art. 62 Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an der Situation, in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Maßnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.</p>





3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Wir begrüßen die besondere Berücksichtigung von Equiden in den Bestimmungen über den gewerblichen Tiertransport. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die Besonderheit dieser Transporte es ermöglicht, die Dauer der praktischen Ausbildung zu verkürzen. Da es in der Schweiz nur sehr wenige Unternehmen gibt, die sich auf den gewerbsmäßigen Transport von Pferden spezialisiert haben, muss die praktische Ausbildung außerdem angepasst werden und in mehreren Teilen absolviert werden können.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
7 Abs. 2 Buchst. a ^{bis}	Siehe Allgemeine Bemerkungen.	2 Der praktische Teil erfolgt tiergruppenspezifisch durch Begleitung einer erfahrenen Tiertransporteurin oder eines erfahrenen Tiertransporteurs und umfasst: a ... a ^{bis} für Equidentransportpersonal mindestens mindestens 2 Arbeitstage 12 Stunden die für Equiden aufzuwenden sind müssen und über mehrere Tage verteilt werden können ;



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Ostschweizerischer Schafhalterverein

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Schafe OST

Adresse, Ort : ob Rhynerhus 754, 9470 Buchs

Kontaktperson : Mathias Rüesch

Telefon : 076 348 50 81

E-Mail : mathias.rueesch@bauern-sg.ch

Datum : 11.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen von 4 Verordnungen im Tierschutzbereich.

Der Ostschweizerische Schafhalterverein (SCHAFE OST) beschränkt sich in dieser Stellungnahme auf die Elemente, die Nutztiere und die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren betreffen. Zu den geplanten Änderungen für die Haltung von Heimtieren und von Versuchstieren äussert sich SCHAFE OST nicht.

Allgemeines

Die vorgesehenen Änderungen werden abgelehnt. Auf die Anpassung dieser Verordnungen ist zu verzichten oder auf die Teile zu beschränken, die die Nutztiere und die Haltung von Nutztieren nicht betreffen.

Details

Das Verbot des Kürzens der Schwänze bei Lämmern beeinträchtigt das Tierwohl massiv, statt es zu fördern. Die Schwänze werden von den Tierhaltern aus purer Notwendigkeit gekürzt, um das Tierwohl zu verbessern. Die Lämmer werden so vor der Verschmutzung durch Kot und oder Urin bewahrt was dem Tierwohl zuträglich ist. Die Absicht das Verbot erst umzusetzen, nachdem das Problem durch die Zucht auf kurze Schwänze gelöst ist, zeigt den Zielkonflikt zwischen diesen zwei Anliegen der Tierwohls deutlich. Eine pragmatische Lösung ist daher der «reinen Lehre», die in diesem Fall auch als «reine Leere» formuliert werden kann, vorzuziehen. Eine realistische Übergangsfrist von mindestens 25 Jahren ermöglicht es den Tierhaltern zielgerichtet züchterische Massnahmen vorzunehmen, um die gewünschte Länge zu erreichen. Eine kürzere Frist auf der Basis von optimistischen Berechnungen einer theoretischen Studie ist realitätsfremd und nicht zielführend. Um den züchterischen Prozess zu begleiten und mit wissenschaftlichen Inputs zu unterstützen, ist eine regelmässige Überprüfung des züchterischen Fortschritts durch alle beteiligten Stakeholder inkl. BLV zu begrüssen.

Das Verbot des Touchieren der Schnäbel von Legekühen ist ein massiver Rückschritt im Tierwohl und muss im Namen einer praxistauglichen tierfreundlichen Haltung gestrichen werden. Es verbietet eine der wenigen effektiven Massnahmen, die Tierleid in bestimmten Situationen verhindern kann. Touchieren bleibt ein Eingriff im Kükenalter, der jedoch das Tierwohl fördert und hohe Tiergesundheit im restlichen Leben der Tiere ermöglicht. Es



verhindert schmerzvolle offene Wunden und erhöhte Mortalität. Oft trägt es zu einer überdurchschnittlichen Vitalität und Tiergesundheit bei. Zentral ist das der Eingriff korrekt durch Fachkundiges Personal durchgeführt wird.

Bei der Enthornung und einer allfälligen Schmerzausschaltung durch die Tierhalter und bei den Anmerkungen in Tabelle 1 sollen mit dieser Vorlage missverständliche Formulierungen verbessert werden. Leider gelingt das mit den vorliegenden Vorschlägen nicht.

Bezüglich der Uminterpretation der Anmerkung 3 und neu 1a in Tabelle 1 kann sicher nicht auf eine damalige Absicht des Verordnungsgebers Bezug genommen werden. Die bisherige Anmerkung wurde vor gut 15 Jahren in die TschV geschrieben. Diese nach so langer Zeit und damit auch Gültigkeit als Irrtum oder andere Absicht des Verordnungsgebers darzustellen, widerspricht Treu und Glauben und stellt jegliche Art von Rechtserlassen jederzeit für eine nachträgliche Uminterpretation zur Disposition. Auf diese Weise wird die Rechtssicherheit untergraben. Diese Anpassungen sind unverändert in der TschV Tabelle 1 zu belassen. Die Änderung der Anmerkungen 3 und neue 1a hätte bauliche Anpassungen in mehreren Tausend relativ neu gebauten Ställen zur Folge. Bauliche Anpassungen benötigen immer eine ausreichende Übergangsfrist, weil Planung, Bewilligung und Realisierung nicht von heute auf morgen umgesetzt werden können. An dieser Stelle verweisen wir ausdrücklich auf Art. 8 des Tierschutzgesetzes, das den Investitionsschutz für nach dem TschG bewilligten Bauten während **mindestens** der ordentlichen Abschreibedauer garantiert.

Dem Tierwohl nützen die Änderungen gemäss dem Vorschlag des Bundes nicht. Im Vollzug muss das Tierwohl im Fokus stehen. Daher sind die Ställe / Tierhaltungen bei Tierschutzkontrollen bezüglich dem qualitativen Tierwohl zu kontrollieren. Bei den Kontrollen ist auf das Wohlbefinden und auf Haltungsschäden zu achten. Wenn an den Tieren keine relevanten Defizite erkennbar sind, ist von der Beanstandung bez. baulichen Vorgaben (Masse gemäss Tabelle 1) abzusehen. Wenn auf Grund von relevanten Defiziten bauliche Anpassungen unumgänglich sind, muss dem betroffenen Tierhalter eine angemessene Frist für die gesetzeskonforme Anpassung der Stallungen (Planung, Bewilligungen und Realisierung) eingeräumt werden.

Die vorgeschlagene Formulierung für die Ferkelaufzucht verbietet sogar den Wurfausgleich mit andern Mutterauen, was wohl nicht die Absicht sein kann.

Die Weiterbildungspflicht für Tierbetreuer in gewerblichen Tierhaltungen (Art. 190. Abs. 1, Bst. e) ist so zu formulieren, dass die landwirtschaftliche Tierhaltung dieser Weiterbildungspflicht nicht untersteht.

Die neuen Anforderungen von 480 Stunden an die Ausbildung von gewerblich tätigen Klauenpflegern werden auf diesem Gebiet einen Fachkräftemangel provozieren. Die Ausbildung wurde vor rund 8 Jahren eingeführt und hat sich bewährt. Mit dieser unrealistisch hohen Anzahl Ausbildungsstunden werden allfällige Interessenten für diese Tätigkeit abgeschreckt statt gewonnen. Die Behörden haben in dieser Beziehung eine Verantwortung für verhältnismässige Vorgaben an diese Ausbildung damit auch künftig genügend Klauenpfleger verfügbar sind.



Die Anpassung des Flächenbedarfs beim Transport von Gitzi im Anhang 4 der TschV ist dem Schweizerischen Ziegenzuchtverband seit Jahren ein Anliegen. Der Vorschlag geht in die richtige Richtung, die Einführung einer neuen Kategorie für den Transport von Gitzi wird begrüsst. Hingegen ist die vorgeschlagene Transportfläche zu gross bemessen und ist anzupassen. Dadurch werden das Tierwohl verbessert und die Anzahl Transportfahrten reduziert.

SCHAFE OST verlangt der hier vorgelegten Änderungen der TschV auf die in der Medienmitteilung angekündigten Themen Hundeimport und die Haltung von Versuchstieren zu beschränken. Die übrigen vorgeschlagenen Änderungen führen nicht zu wirklichen Verbesserungen beim Tierwohl.

Wir sind gerne bereit, unsere Forderungen in einem Gespräch zu vertreten. Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen

Freundliche Grüsse

Ostschweizerischer Schafhalterverein

Mathias Rüesch
Aktuar



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p><i>Art. 15 Abs. 2</i> 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen: a. das Markieren von Tieren mittels Ohrmarke oder Mikrochip; b. das Abschleifen der Zahnschmelzspitzen bei Ferkeln.</p>	<p>Die bisher bestehenden Ausnahmen von der Pflicht zur Schmerzausschaltung gemäss Buchstaben a (mit Anpassung) und c von Art. 15, Abs. 2 sind beizubehalten. Die Nummerierung ist entsprechend anzupassen. Siehe Begründung bei Art. 19, Abs. 2</p>	<p>Art. 15 Abs. 2 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen: a. Bis am ... (25 Jahre nach Inkrafttreten) das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern bis zum Alter von sieben Tagen; der Schwanzstummel muss mindestens 15 cm lang sein; b. das ...; c. das Touchieren der Schnäbel beim Hausgeflügel;</p>
<p><i>Art. 19 Abs. 2 (neu)</i> 2 Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.</p>	<p>Ändern die bisherige Regelung ist mit der Anpassung auf 15 cm Länge während einer Übergangsfrist von 25 Jahren beizubehalten.</p> <p>Gemäss einer ausführlichen Untersuchung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft vom 31. März 2023 hat sich die Anpassung der Kupierlänge auf 15cm als wenig belastender Eingriff für das Tier und als wirksam für die Verringerung der Verschmutzung (durch Kot und oder Urin) erwiesen. Ein Verbot des Kupierens ist erst sinnvoll und ein Gewinn für das</p>	<p><i>Art. 19 Abs. 2 (neu)</i> 2 Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes ab ... (25 Jahre nach Inkrafttreten) verboten..</p>



	<p>Tierwohl, wenn die Schwanzlänge genetisch durch die Zucht auf kurze Schwänze ausreichend verkürzt worden ist. Die züchterische Bearbeitung beansprucht gemäss Studie Simianer unter den günstigsten aller Voraussetzungen mindestens 15 Jahre mit unbefriedigenden Ergebnissen in anderen Bereichen. Um die wertvolle genetische Basis unserer ursprünglichen und vom Bund geförderten Schweizer Schafrassen nicht zu gefährden ist eine Übergangsfrist von 25 Jahren realistisch.</p>	
<p>Art. 20 Bst. a, g und h (neu)</p> <p>Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</p> <p>a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;</p> <p>g. das Homogenisieren von Embryonen ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann, und von lebenden Küken;</p> <p>h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.</p>	<p>Das Verbot des Touchierens ist in der TSchV im Sinne des Tierwohls zu streichen. Touchieren verhindert schmerzvolle offene Wunden und erhöhte Mortalität in bestimmten Situationen und ist eine der wenigen noch vorhandenen wirksamen Massnahmen gegen spezifisches Leiden der Tiere. Oft trägt es zu einer überdurchschnittlichen Vitalität und Tiergesundheit bei. Ein Verbot stellt vereinzelt Tierhalter vor unlösbare Herausforderungen.</p>	<p>Art. 20 Bst. a, g und h (neu)</p> <p>Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</p> <p>a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;</p> <p>g. das Homogenisieren von Embryonen ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann, und von lebenden Küken;</p> <p>h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.</p>



<p>Art. 21, Bst. i – n Bei Equiden sind zudem verboten</p>	<p>SCHAFE OST verweist auf die Stellungnahme der Organisationen der Pferdezucht und Pferdehalter.</p>	
<p>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter 1 Tierhalterinnen und Tierhalter 2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen. 3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.</p>	<p>Gemäss Erläuterungen wurde die Formulierung in Abs. 2 angepasst, weil sie missverstanden werden könnte. Die neue Formulierung ist ebenso missverständlich, indem sie dahingehend interpretiert werden kann, dass nur die Durchführung des Eingriffs überprüft wird, nicht aber die bei den meisten Tierarten (ohne Zicklein) nötige Schmerzausschaltung, auch wenn diese vom Tierhalter vorgenommen wird.</p>	<p>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter 1 Tierhalterinnen und Tierhalter 2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff und sofern sie auch die Schmerzausschaltung vornehmen, auch diese, selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen. 3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.</p>
<p>Art. 40 Abs. 1 1 Rinder, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen vom 1. Mai bis zum 31. Oktober und an 30 Tagen vom 1. November bis zum 30. April, Auslauf erhalten. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen.</p>	<p>Harmonisierung mit Direktzahlungsverordnung</p>	



<p><i>Art. 47 Abs. 1</i> 1 Für Schweine muss ein in grösseren Flächen zusammenhängender Liegebereich, der nur einen geringen Perforationsanteil zum Abfliessen von Flüssigkeiten aufweisen darf, vorhanden sein.</p>	<p>Bisher begrenzt auf Schweine in Gruppenhaltung und Zuchteber. Soll auch in Abferkelbuchten gelten</p>	
<p><i>Art. 50a Saugferkel (neu)</i> Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Sau vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen.</p>	<p>Streichen</p> <p>Die vorgeschlagene Formulierung von Art. 50a verbietet sogar den Wurf Ausgleich mit andern Muttersauen, das kann sicher nicht beabsichtigt sein.</p> <p>Diese Anforderung ist vollkommen realitätsfremd und verursacht bei Würfen mit mehr Ferkeln als die Muttersau Zitzen hat ein Tierschutzproblem, indem die schwächeren Ferkel entweder getötet werden müssen oder indem sie langsam verhungern.</p>	<p>Art. 50a Saugferkel (neu) Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Sau vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen.</p>
<p><i>Art. 59, Abs. 3 und 3bis</i></p> <p>3 Equiden müssen Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem Artgenossen haben. Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmegewilligung erteilen, wenn artfremder Sozialkontakt vorliegt.</p> <p>3bis Als Artgenossen für die einzelnen Equidenarten gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. bei Pferden und Ponys: Pferde, Ponys und Maultiereb. bei Eseln: Esel und Mauleselc. bei Maultieren: Maultiere, Pferde und Ponysd. bei Mauleseln: Maulesel und Esel	<p>Es ist nicht verständlich, aus welchem Grund Maultiere und Maulesel nicht gleich behandelt werden. Es gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären.</p> <p>Ausserdem ist es nicht immer einfach, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung dieser Bestimmung problematisch macht.</p>	<p>3bis Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von</p> <ul style="list-style-type: none">a. für Pferde und Ponys: Pferde, Ponys und Maultiere und Maulesel;b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel;c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde und Ponys;



	<p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p> <p>Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Art(en) dienen.</p>	<p>d. Maulesel: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde und Ponys;</p>
<p><i>Art. 62</i> Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen der Situation angepasst erfolgen, in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres stehen und beendet werden, wenn die erwünschte Wirkung eingetreten ist oder das Tier dadurch in Erregung versetzt wird.</p>	<p>Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Ausserdem sollten diese Massnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Zählens von Hunden.</p> <p>Andererseits ist die einfache Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens".</p> <p>Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.</p>	<p>Art. 62 Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an der Situation, in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Massnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.</p>



<p>Art. 66 Abs. 2, 2bis (neu), 3 und 5 (neu)</p> <p>2 Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie trocken und locker sein.</p> <p>2bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohbälle zur Verfügung stehen.</p> <p>5 Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>	<p>Die Formulierung ist praxisfremd. Es ist allen die Tiere halten klar, dass es je nach Jahreszeit und Wetter, nicht an 365 Tagen im Jahr möglich ist 100 % der Einstreu trocken und locker zu halten. Ehrlichkeit und Realismus sollten hier Theorie und Wunschdenken Platz machen. Die Formulierung muss so gewählt werden, dass Kontrollpersonen einen Ermessensspielraum haben.</p> <p>Beschäftigungsmöglichkeiten können je nach Alter und Situation auch negative Auswirkungen haben (bsp. Kropf und Magenverstopfungen bei Jungtieren und jungen Legehennen). Dieser zusätzliche Artikel ist gut gemeint jedoch für Vollzug und Tierhalter unrealistisch und wird nur für Konflikte sorgen bei der Kontrolle</p> <p>Zugang zu Sitzstangen macht für Küken dieses Alters keinen Sinn. Diese werden von den Tieren noch nicht genutzt und sind gänzlich obsolet. Diese spielen erst ab 2 Wochen eine Rolle.</p>	<p>Art. 66 Abs. 2, 2bis (neu), 3 und 5 (neu)</p> <p>2 Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie überwiegend trocken und locker sein.</p> <p>2bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohbälle zur Verfügung stehen.</p> <p>5 Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>
---	---	--



<p><i>Art. 103 Bst. c</i> Bei Handel und Werbung mit Tieren muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person: c. in Unternehmen, die Viehhandel nach Artikel 20 Absatz 2 TSG3 betreiben: über ein Viehhandelspatent verfügen; ausgenommen sind Metzgerinnen und Metzger, die ausschliesslich Tiere zur Schlachtung im eigenen Betrieb kaufen;</p>	<p>Diese Angleichung an die Tierseuchenverordnung wird begrüsst</p>	
<p><i>Art. 151 Abs. 1 Bst. b</i> 1 Die verantwortliche Tierhalterin oder der verantwortliche Tierhalter des Betriebs, von dem das Tier abtransportiert wird, muss: b. allfällige Verletzungen und Krankheiten der Tiere schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument.</p>		
<p><i>Art. 152 Abs. 1 Bst. c, e und Abs. 1bis (neu)</i> 1 Die FahrerIn oder der Fahrer muss: c. die von den Tieren auf dem Transport erlittenen Verletzungen schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument; e. bei der Übergabe von Klautieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument. 1bis Die Dauer des Transports nach Absatz 1 Buchstabe e wird mit dem Eintragen der Belade- und Entladezeit festgehalten, wobei die Beladezeit vor der Abfahrt eingetragen werden muss.</p>		
<p><i>Art. 160 Abs. 5</i> 5 Gehegewild darf nicht lebend zur Schlachtung transportiert werden, wenn es nicht vorgängig an den Transport gewöhnt worden ist.</p>	<p>Gehegewild statt Zuchtschalenwild</p>	
<p><i>Art. 167 Abs. 4</i> 4 Stapelbehälter müssen so gebaut sein, dass sie sich standfest stapeln lassen, die Lüftungsöffnungen beim Stapeln nicht verschlossen werden und keine oder nur wenig Ausscheidungen in die unteren Behälter gelangen können.</p>	<p>Die Anpassung wird begrüsst.</p>	



<p><i>Art. 179a</i> 1 Folgende Betäubungsmethoden sind zulässig für: c. Schweine: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, – Elektrizität, – geeignete Gasmischung; dbis. Lamas und Alpakas: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, – Elektrizität; e. Kaninchen: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, – stumpfe Schuss Schlagbetäubung; f. Geflügel: – Elektrizität, – stumpfer, kräftiger Schlag auf den Kopf, – stumpfe Schuss Schlagbetäubung, – Bolzenschuss ins Gehirn, – geeignete Gasmischung, – Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck; h. Gehegewild: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn; j. Panzerkrebse: – Elektrizität.</p>		
<p><i>Art. 179b Abs. 5 (neu)</i> 5 Bei der Betäubung von Geflügel mit einer Gasmischung dürfen lebende Küken nicht aufeinander geschichtet werden.</p>	War bisher in Art. 179a	
<p><i>Art. 179d Abs. 1</i> 1 Zum Entbluten müssen beide Halsschlagadern geöffnet werden oder es ist ein Bruststich durchzuführen. Das Entbluten muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.</p>		
<p><i>Art. 190 Abs. 1 Bst. e</i></p>	Dieser neue Zusatz ist entweder zu streichen oder die landwirtschaftliche	<i>Art. 190 Abs. 1 Bst. e</i>



<p>1</p> <p>An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden:</p> <p>e. Personen, die in Tierheimen mit mehr als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbmässiger Betreuung von mehr als 5 Tieren pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind.</p>	<p>Tierhaltung ist ausdrücklich von Bestimmung auszuschliessen.</p>	<p>1</p> <p>An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden:</p> <p>e. Personen, die in Tierheimen mit mehr als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbmässiger Betreuung, ausgenommen die landwirtschaftliche Tierhaltung-von mehr als 5 Tieren pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind.</p>
<p><i>Art. 194 Abs. 1 Bst. a und d</i></p> <p>1 Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten:</p> <p>a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin oder Landwirt mit einem eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG;</p> <p>d. eine gleichwertige Ausbildung in einem tierbezogenen landwirtschaftlichen Spezialberuf.</p>	<p>Neu wird die Anerkennung für die Tierhaltung ohne weitere Ausbildung bei landw. Berufen auf tierbezogene landw. Berufe eingeschränkt. D.h. Winzer oder Gemüsegärtner müssen eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung nachweisen.</p>	
<p>Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung</p> <p>1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.</p> <p>Und Erläuterungen zu diesem Artikel</p> <p>Art. 203</p> <p>Abs. 1: Referentinnen und Referenten für Sachkundenachweiskurse oder fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen sollen eine fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung vorweisen können. Beim Anbieten von</p>	<p>Während dem Wortlaut von Abs. 1 von Art. 203 noch zugestimmt werden kann, geht die Erklärung in den Erläuterungen viel zu weit. In erster Linie ist wichtig, dass die unterrichtende Person die Materie, die sie unterrichtet kennt, ausübt und versteht. In dieser Verordnung ist kein spezifischer Akademikerschutz für Juristen und Tierärzte einzubauen.</p>	<p>Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung</p> <p>1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über Erfahrung verfügen, eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.</p>



<p>fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen werden fachspezifische Qualifikationen pro Fach erwartet. D.h. Tiergesundheitsthemen sind von einer Tiermedizinerin oder einem Tiermediziner zu lehren, Rechtsgrundlagen im Veterinärbereich von einer Juristin oder einem Juristen oder einer Amtstierärztin oder einem Amtstierarzt.</p>	<p>Die berufliche Erfahrung im zu unterrichtenden Fachgebiet muss höher gewichtet werden als ein akademischer Abschluss.</p>	
<p>Art. 225c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... (neu)</p> <p>1 Betriebe, die beim Inkrafttreten dieser Änderung eine technische Ferkelamme einsetzen, müssen die Anforderungen nach Artikel 50a ab dem ... (15 Jahre nach Inkrafttreten) erfüllen.</p> <p>2 Beim Inkrafttreten dieser Änderung bestehende Versuchstierhaltungen müssen die Anforderungen zum Unterschlupf nach Anhang 3 ab dem ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) erfüllen.</p> <p>3 Beim Inkrafttreten dieser Änderung bestehende Versuchstierhaltungen, die belastete Linien oder Stämme züchten oder halten, deren Belastung nicht durch belastungsmindernde Massnahmen vermieden werden kann, müssen die Anforderung, wonach vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen muss, welche die Anzahl der Tiere rechtfertigt (Art. 118a Abs. 2), ab dem ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) erfüllen.</p> <p>4 Die Zuständigkeiten der Tierschutzbeauftragten nach Artikel 129a Buchstaben b und c müssen in den Instituten und Laboratorien bis am ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) umgesetzt sein</p> <p>5 Wer beim Inkrafttreten dieser Änderung eine Tätigkeit ausübt, für die nach dieser Verordnung eine landwirtschaftliche Ausbildung notwendig ist, und über eine Ausbildung aus dem Berufsfeld «Landwirtschaft und deren Berufe» nach bisherigen Recht verfügt, muss die Anforderungen nach Artikel 194 Absatz 1 nicht erfüllen.</p> <p>6 Wer fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen anbietet, die vor Inkrafttreten dieser Änderung anerkannt wurden, muss die Anforderungen nach Artikel 198a ab dem ... (2 Jahre nach Inkrafttreten) erfüllen.</p>		
<p>II Die Anhänge 1, 3 und 4 werden gemäss Beilage geändert.</p>		
<p>III 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2–4 am ... in Kraft.</p>		



<p>2 Artikel 19 Absatz 2 tritt am ... (X Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft. 3 Artikel 76b Absätze 1–7 treten am ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) in Kraft. 4 Artikel 145 Absatz 1 Buchstabe b tritt am ... (2 Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft.</p>		
<p><i>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 1, Ziffern 1a (neu) und 3</i> ^{1a} Für Tiere mit einer Widerristhöhe von mehr als 150 cm gelten für die Standplätze (Ziff. 1), die Fläche des eingestreuten Liegebereichs (Ziff. 31) und die Liegeboxen (Ziff. 32) die Masse, die für Tiere mit einer Widerristhöhe von 140-150 cm vorgesehen sind, mit einer angemessenen zusätzlichen Vergrösserung. Für Tiere mit einer Widerristhöhe von weniger als 120 cm dürfen die diesbezüglichen Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-130 cm angemessen reduziert werden. ³ Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-130 cm und 140-150 cm gelten für am 1. September 2008 bestehende Tierhaltungen, deren Standplätze bzw. Liegeboxen die Abmessungen nach Anhang 5 Ziffer 48 unterschritten und deshalb bis zum 31. August 2013 angepasst werden mussten sowie für nach dem 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe.</p>	<p>Die bisherigen Anmerkungen zur Tabelle 1 in Anhang 1 sind unverändert zu belassen.</p> <p>Dem Tierwohl nützen die Änderungen gemäss dem Vorschlag des Bundes nicht. Im Vollzug muss das Tierwohl im Fokus stehen. Daher sind die Ställe / Tierhaltungen bei Tierschutzkontrollen bezüglich dem qualitativen Tierwohl zu kontrollieren. Bei den Kontrollen ist auf das Wohlbefinden und auf Haltungsschäden zu achten. Wenn an den Tieren keine relevanten Defizite erkennbar sind, ist von der Beanstandung bez. baulichen Vorgaben (Masse gemäss Tabelle 1) abzusehen. Wenn auf Grund von relevanten Defiziten bauliche Anpassungen unumgänglich sind, muss dem betroffenen Tierhalter eine angemessene Frist für die gesetzeskonforme Anpassung der Stallungen (Planung, Bewilligungen und Realisierung) eingeräumt werden.</p>	<p>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 1, Ziffer 3 ³ Die Masse für Kühe gelten für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120–150 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden. Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 125 cm ± 5 cm und 145 cm ± 5 cm gelten für neu eingerichtete Ställe sowie für Ställe, die eine Übergangsfrist von 5 Jahren zur Anpassung von Anbindeplätzen und Liegeboxen nach Anhang 5 Ziffer 48 beanspruchen können.</p>
<p><i>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 3, Ziffern 3a und 8a (neu)</i></p>		



<p>3a Durch Fütterungseinrichtungen wie Futtertröge und -automaten belegte, für die Tiere nicht nutzbare Flächen dürfen nicht an die Mindestflächen angerechnet werden.</p> <p>8a In Buchten mit verschiebbaren Wänden muss für Schweine mit einem Gewicht von 25–40 kg eine Liegefläche von mindestens 0,3 m² pro Tier zur Verfügung stehen.</p>																						
<p><i>Fressplätze für Schafe und Lämmer</i></p> <p><i>Anhang 1, Tabelle 4, Ziffer 23</i></p> <table border="1" data-bbox="226 592 952 655"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Vorkategorie</th> <th rowspan="2">Lämmer bis 20 kg</th> <th rowspan="2">Jungtiere 20–50 kg</th> <th rowspan="2">Schafe¹ 50–70 kg</th> <th colspan="2">Widder und Schafe¹ ohne Lämmer</th> <th colspan="2">Schafe¹ mit Lämmern²</th> </tr> <tr> <th>70–90 kg</th> <th>über 90 kg</th> <th>70–90 kg</th> <th>über 90 kg</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>23 Anzahl Fressplätze, pro Tier</td> <td>n</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> </tr> </tbody> </table>	Vorkategorie	Lämmer bis 20 kg	Jungtiere 20–50 kg	Schafe ¹ 50–70 kg	Widder und Schafe ¹ ohne Lämmer		Schafe ¹ mit Lämmern ²		70–90 kg	über 90 kg	70–90 kg	über 90 kg	23 Anzahl Fressplätze, pro Tier	n	1	1	1	1	1	1	<p>Bei geordneten Fütterungszeiten ist ein Verhältnis von Anzahl Tieren : Fressplätzen unbestritten. Bei ad libitum Fütterung geht die Vorschrift zu weit.</p>	<p>23 Anzahl Fressplätze, pro Tier bei geordneten Fütterungszeiten</p>
Vorkategorie					Lämmer bis 20 kg	Jungtiere 20–50 kg	Schafe ¹ 50–70 kg	Widder und Schafe ¹ ohne Lämmer		Schafe ¹ mit Lämmern ²												
	70–90 kg	über 90 kg	70–90 kg	über 90 kg																		
23 Anzahl Fressplätze, pro Tier	n	1	1	1	1	1	1															
<p><i>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</i></p> <p><i>Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu)</i></p> <p>1 In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden.</p> <p>2 Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.</p>																						
<p><i>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 9-1 (Haushühner), Ziffer 7a</i></p> <p>7a Für Kleinhaltungen mit bis zu 15 Tieren muss der Stall eine begehbare Fläche von mindestens 2 m² aufweisen bei einer Besatzdichte von höchstens 4 Hühnern pro m².</p>	<p>Diese Bestimmung ist völlig praxisfern, weil Tiere in Kleinhaltungen (vom Zwerghuhn bis zur Legehybride) eine riesige Spannweite an Platzbedarf aufweisen. Auch werden in Kleinhaltungen die Hühner täglich auf die Weide gelassen. Im Vollzug werden mit dieser Bestimmung neue Probleme geschaffen und nicht gelöst (Kükenaufzucht in Kleinmengen, Glucke mit Küken in Gluckenheim mit Auslauf,</p>	<p>Anhang 1 Fussnote 7a streichen</p> <p>7a Für Kleinhaltungen mit bis zu 15 Tieren muss der Stall eine begehbare Fläche von mindestens 2 m² aufweisen bei einer Besatzdichte von höchstens 4 Hühnern pro m².</p>																				



	<p>Ausstellungen, Jungtierschauen, Börsen etc.).</p> <p>Die Bestimmung von mindestens 2m² könnte als Empfehlung aber nicht als Pflicht aufgenommen werden. Sie löst grundsätzlich bauliche Massnahmen aus und bei baulichen Massnahmen sind ausreichende Übergangsfristen zwingend (mind. 10 Jahre).</p>																																		
<p>Anhang 4, Tabelle 2</p> <table border="1" data-bbox="241 815 913 1058"> <thead> <tr> <th colspan="3">Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</th> </tr> <tr> <th>Gewicht¹ kg</th> <th>Fläche je Tier m²</th> <th>Mindesthöhe des Abteils cm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 23² kg</td> <td>0,18</td> <td>Widerristhöhe + 40 cm</td> </tr> <tr> <td>23–35 kg</td> <td>0,25</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> <tr> <td>35–55 kg</td> <td>0,33</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> <tr> <td>über 55 kg</td> <td>0,50</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> </tbody> </table>	Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen			Gewicht ¹ kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe des Abteils cm	unter 23 ² kg	0,18	Widerristhöhe + 40 cm	23–35 kg	0,25	Widerristhöhe + 50 cm	35–55 kg	0,33	Widerristhöhe + 50 cm	über 55 kg	0,50	Widerristhöhe + 50 cm	<p>Die Einführung einer neuen Kategorie für den Transport von Gitzi wird begrüsst. Die vorgeschlagene Transportfläche und die Mindesthöhe für die Gitzi unter 23kg sind zu gross bemessen. Die Praxis zeigt, dass durch eine dem Tier angepassten Transportfläche und einen angepassten Fahrstil sowie genügend Einstreue, das Tierwohl verbessert wird. Zu beachten gilt auch, dass ist die Mehrheit der Gitzi bei 15 – 18 kg Gewicht sind und somit eine Transportfläche von 0.12 m² vollkommen ausreicht. Dadurch werden auch die Anzahl Transportfahrten reduziert, da mehr Tiere transportiert werden können, was der Umwelt zugutekommen würde.</p>	<p>Antrag</p> <table border="1" data-bbox="1541 783 2078 1010"> <thead> <tr> <th>Gewicht</th> <th>Fläche je Tier</th> <th>Mindesthöhe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 23 kg</td> <td>0.12 m²</td> <td>WH+20 cm</td> </tr> <tr> <td>23 bis 35 kg</td> <td>0.20 m²</td> <td>WH +30 cm</td> </tr> <tr> <td>35 bis 55 kg</td> <td>0.33 m²</td> <td>WH+50 cm</td> </tr> <tr> <td>über 55 kg</td> <td>0.5 m²</td> <td>WH+50 cm</td> </tr> </tbody> </table>	Gewicht	Fläche je Tier	Mindesthöhe	unter 23 kg	0.12 m²	WH+20 cm	23 bis 35 kg	0.20 m²	WH +30 cm	35 bis 55 kg	0.33 m ²	WH+50 cm	über 55 kg	0.5 m ²	WH+50 cm
Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen																																			
Gewicht ¹ kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe des Abteils cm																																	
unter 23 ² kg	0,18	Widerristhöhe + 40 cm																																	
23–35 kg	0,25	Widerristhöhe + 50 cm																																	
35–55 kg	0,33	Widerristhöhe + 50 cm																																	
über 55 kg	0,50	Widerristhöhe + 50 cm																																	
Gewicht	Fläche je Tier	Mindesthöhe																																	
unter 23 kg	0.12 m²	WH+20 cm																																	
23 bis 35 kg	0.20 m²	WH +30 cm																																	
35 bis 55 kg	0.33 m ²	WH+50 cm																																	
über 55 kg	0.5 m ²	WH+50 cm																																	



	<p>Zum Vergleich: Bei den Schweinen der Kategorie 15-25kg wird ebenfalls eine Transportfläche von 0.12 m² verlangt.</p>	
<p><i>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</i> <i>Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu)</i> 1 In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden. 2 Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.</p>	<p>Auf die Anmerkung 2 ist zu streichen, da Art. 165 Abs. 1 Bst. f. TSchV die Unterteilung mit Trennwände ausreichend regelt.</p>	<p><i>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</i> <i>Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu)</i> 1 In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden. 2 Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.</p>



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz- Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Für die Ausbildung von Klauenpflegern werden viel zu hohe Anforderungen gestellt. Bei der Umsetzung dieser Anforderungen wird es nicht mehr möglich sein, ausreichend Personen für die Ausbildung als Klauenpfleger zu rekrutieren. Die Ausbildungsgänge für gewerbsmässig tätige Klauenpfleger wurden erst vor ca. 8 Jahren in der heutigen Form eingeführt. Sie haben sich soweit SCHAFFHAUSEN bekannt, bewährt. Es hat aber mit der damals eingeführten Ausbildungspflicht keine Überversorgung mit Klauenpflegern eingetreten.

Fachkräftemangel kann auch durch viel zu hohe Anforderungen an die Zulassung durch die Behörden verursacht werden.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 5 5 Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 TSchV kann die Ausbildungsorganisation eine Anzahl Tiere festlegen, an denen die Huf- oder Klauenpflege durchgeführt werden muss. Deren Behandlung muss einer Dauer von 480 Stunden entsprechen. Ein Drittel davon darf selbstständig durchgeführt werden. Alle Behandlungen sind zu dokumentieren.</p>	<p>Hier werden undurchführbare Anforderungen an die Ausbildung von Klauenpflegern gestellt. Die heutigen Ausbildungsgänge sind nicht über die Anzahl Ausbildungsstunden definiert, sondern über die Anzahl im Rahmen der Ausbildung zu behandelnden Tiere. Die wesentliche zeitliche Vorgabe besteht darin, dass die Ausbildung innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen werden muss.</p> <p>Die Ausbildungsgänge für gewerbsmässig tätige Klauenpfleger wurden erst vor ca. 8 Jahren in der heutigen Form eingeführt. Sie haben sich soweit SCHAFF OST bekannt, bewährt. Es hat aber mit der damals eingeführten Ausbildungspflicht keine Überversorgung mit Klauenpflegern eingetreten.</p> <p>Mit 480 Stunden wird es nicht mehr möglich sein ausreichend Personen für diese Ausbildung zu rekrutieren.</p> <p>Die Klauenpflege ist zu wichtig, als dass sich der Bund erlauben kann, mit unrealistischen Vorgaben an die Ausbildung einen</p>	<p>Art. 5 5 Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 TSchV kann die Ausbildungsorganisation eine Anzahl Tiere festlegen, an denen die Huf- oder Klauenpflege durchgeführt werden muss. Deren Behandlung muss einer Dauer von 480 Stunden entsprechen. Ein Drittel davon darf selbstständig durchgeführt werden. Alle Behandlungen sind zu dokumentieren.</p>



	Fachkräftemangel zu verursachen und zu verstärken.	



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

SCHAFE OST äussert sich nicht zu den Bestimmungen über Tierversuche und Versuchstiere.



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkung

In dieser Verordnung sind spezifische Details, im Besonderen für serienmässig hegestellte Stalleinrichtungen, geregelt. Da solche Stalleinrichtungen zwingend durch die Prüfstellen des BLV zu prüfen und bewilligen sind, sollten diese Bestimmungen in diesen Bewilligungen geregelt werden.

Bemerkung zu einzelnen Bestimmungen

Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen zu fordern entspricht keinem Tierbedürfnis. Küken benutzen die ersten 2 Wochen die Sitzstangen kaum, schon gar nicht als Schlafplatz. Zudem bilden Sie unnötige Barrieren in der Kükenetage ohne Mehrwert für die Tiere.

Diese Haltungsanforderungen zudem in einer zweiten Verordnung zu regeln macht das Ganze für Tierhalter und Kotrolleure nicht unbedingt übersichtlicher und verständlicher und birgt viel unnötiges Konfliktpotenzial bei Kontrollen.

Viele bestehende und bewilligte Aufzuchtanlagen erfüllen diese Vorgaben nicht und müssten angepasst oder ersetzt werden ohne jeglichen Mehrwert für die Küken. Die Neuregelung ist nur kontraproduktiv fürs Tierwohl.



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen</p> <p>1 In der Bewilligung für eine serienmässig hergestellte Stalleinrichtung kann das BLV die lichte Höhe oberhalb von Sitzstangen oder Gitterflächen in Volieren auf maximal 45 cm reduzieren.</p> <p>2 Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden.</p> <p>Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.</p>	<p>Küken benutzen die ersten 2 Wochen die Sitzstangen kaum, schon gar nicht als Schlafplatz. Der Vorschlag ist nicht kompatibel mit vielen bestehenden und bewilligten Aufzuchtanlagen.</p> <p>Sitzstangen bilden eine unnötige Barriere in der Kükenetage und erschweren ein zweckmässig geschlossenes Auslegen der Papierunterlage, welche wiederum sehr wichtig ist für eine erfolgreiche Kokzidienimpfung und somit die Tiergesundheit.</p>	<p>Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen</p> <p>1 In der Bewilligung für eine serienmässig hergestellte Stalleinrichtung kann das BLV die lichte Höhe oberhalb von Sitzstangen oder Gitterflächen in Volieren auf maximal 45 cm reduzieren.</p> <p>2 Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden.</p> <p>Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.</p>



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Jon und Isabella Hostettler, Pensionsstall RESIdenz

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : XXXX

Adresse, Ort : Resiweg 3, 8471 Rutschwil

Kontaktperson : Isabella Hostettler

Telefon : 043 433 50 36

E-Mail : isabella.hostettler@bluewin.ch

Datum : 13.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Als Betreiber eines Pensionsstalles mit Pferden, Maultieren, Eseln und einem Maulesel und Mitglieder der Interessengemeinschaft für das Maultier nehmen wir hier ausschliesslich Stellung zu den Bestimmungen, die Equiden; bzw. deren Kreuzungstiere betreffen.

Wir unterstützen jegliche tierrechtliche Anliegen, die zur Verbesserung von Haltebedingungen von Equiden dienen. Als Vereinsmitglieder der IGM und Betreiber eines Pensionsstalles ist es uns wichtig, besonders über die speziellen Bedürfnisse von Maultieren und Mauleseln zu informieren und dies in unserem Alltag auch umzusetzen.

Als langjährige Halter von Maultieren und Mauleseln haben wir viele Erfahrungen mit diesen Equiden gesammelt und geben dieses Wissen gerne auch an Dritte weiter. Wir unterstützen und befürworten die sorgfältige Unterscheidung der Bedürfnisse von Pferden und Eseln. Die Kreuzungsprodukte Maultier und Maulesel fühlen sich unseren Beobachtungen nach zu Eseln und zu Pferden und zu ihren Kreuzungsprodukten hinzugezogen. Eine Annahme des Gesetzesartikels hätte einschneidende Folgen für das Weiterbestehen dieser Hybriden, denn die Vorgaben bezüglich der Haltung würden sehr einschränkend wirken. Gerade deswegen ist es wichtig, dass man die Meinung von Fachleuten und Verbänden, Interessengemeinschaften o. Ä. anhört und deren Einwände berücksichtigt. Wir stellen fest, dass die Motion *"Besonderheiten von Eseln, Maultieren und Mauleseln in der Tierschutzverordnung Rechnung tragen"* nicht auf klaren wissenschaftlichen Grundlagen basiert und in ihrer Durchführung nicht praktikabel wäre.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
59, Abs 3 und 3 ^{bis} a-d Abs. 3 und 3 ^{bis}	<p>Wir befürworten die sorgfältige Unterscheidung der Bedürfnisse von Eseln und Pferden. Die beiden Equidenarten sind nichtsdestotrotz nah aufeinander bezogen. Das zeigt sich insbesondere daran, dass sie sich in der Natur paaren – was im Tierreich einmalig ist. Daraus entstehen Maultiere und Maulesel.</p> <p>Für den Fortbestand der beiden Kreuzungstiere ist es einschneidend, wenn das Mutter- oder Vatertier nicht mehr als «gültiger Sozialpartner» gilt. Die Tiere sind von Natur aus eng auf die Artgenossen beider Elterntiere bezogen. Je nach dem, wie ein Maultier/Maulesel sozialisiert ist, mit wem es gehalten wird, fühlt es sich zugehörig.</p> <p>Als gültige Sozialpartner für die Kreuzungstiere Maultier/Maulesel müssen deshalb die Artgenossen beider Elterntiere gelten. Es soll weiterhin möglich sein, ein Maultier mit Eseln zusammen zu halten; einen Maulesel mit Pferden. Auch: Ein Maultier mit einem Maulesel.</p> <p>Die geforderte Einschränkung in der gemischten Haltung hätte grosse Folgen für den Fortbestand der Kreuzungstiere in der Schweiz: Momentan haben wir einen kritischen Bestand</p>	3 ^{bis} a-d Als Sozialpartner für die einzelnen Equidenarten gelten: a. Bei Pferden und Ponys : Pferde, Ponys und , Maultiere, Maulesel ; b. Bei Eseln: Esel, Maultiere , Maulesel ; c. Bei Maultieren: Maultiere, Maulesel , Esel , Pferde und Ponys ; d. Bei Mauleseln: Maultiere , Maulesel , Esel , Pferde und Ponys ;



	<p>von ca. 400 Maultieren und von 40 Mauleseln (Vgl. 800 Maultiere im Jahr 2005). Die Annahme würde die Zukunft des Maultieres stark gefährden und die wenigen Zuchtbemühungen zerschlagen, da die meisten Tiere in gemischten Herden leben. Das Freibergermuli, welches einst so unabdingbar wichtig war für Bewirtschaftung der Alpen und heute eine Besonderheit in der Pferdewelt, würde von der Bildfläche der Diversität verschwinden.</p> <p>Hinzu kommt: Der Vollzug der Überprüfung, ob es sich um ein Maultier oder einen Maulesel handelt, ist aufwändig und kostspielig für die durchführenden Behörden: Vom Erscheinungsbild her können Maultiere und Maulesel völlig identisch sein. Um die Kreuzung zu bestimmen, ist einzig eine zytogenetische Untersuchung zuverlässig.</p> <p>Es dürfte zudem in der Durchführung schwierig sein, einen «gültigen Sozialpartner» für einen Maulesel zu finden, wenn es schweizweit nur 40 Tiere gibt.</p> <p>Zudem ist der Rechtstext sprachlich nicht korrekt: Maultiere/Maulesel sind aus biologisch-systematischer Sicht keine Equidenarten: «Equidenarten» und «Artgenossen» sind in im Zusammenhang mit Hybriden als Termini in diesem Absatz nicht geeignet.</p>	
--	--	--



	Und «Ponys» sind aus biologisch-systematischer Sicht keine eigene Art, sondern Pferde. Den Begriff kann man streichen.	



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Urs Peter
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Waldstrasse78 4574 Lüsslingen
Kontaktperson : Urs Peter
Telefon : 076 378 41 30
E-Mail : u_peter@bluewin.ch
Datum : 07.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Ich bin langjähriger, erfahrener Muli und Eselhalter. Seitjeher halte ich gemischte Herden.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
59, Abs 3 und 3 ^{bis} a-d Abs. 3 und 3 ^{bis}	<p>Die Befürworter der Motion behaupten, Mulis und Pferde und Esel sprächen nicht die gleiche Sprache. Als jemand, der tagtäglich mit den verschiedenen Equidenarten in meinem Stall zu tun hat, kann ich sagen: Die verstehen einander sehr wohl und haben die gleichen Zeichensprache: Dominanz beim Fressverhalten, Rangordnungsverhalten, Fluchtreaktionen ist in der Herde für alle gleich.</p> <p>Es ist so, dass einige Muli «eselfixiert» sind und die anderen sich lieber an Pferden orientieren. Nach all den Jahren: Es gibt keine feste Regel – es sind eben Mischwesen.</p> <p>Wir sind nur wenige Leute, die noch Maultiere haben und sie aktiv brauchen. Wenn es nicht mehr möglich ist, sie zusammen mit Pferd oder Esel zu halten, dann werden es noch weniger. Das finde ich sehr bedauerlich.</p> <p>Es ist für mich absurd und entbehrt jeglichem Verstand, dass eine Motion zum Ziel hat, ein Tier nicht mit den Eltern und dessen Artgenossen zusammen zu halten. Das kann nur von Leuten kommen, die noch nie in einem Stall gestanden sind.</p>	3 ^{bis} a-d Als Sozialpartner für die einzelnen Equidenarten gelten: a. Bei Pferden und Ponys : Pferde, Ponys und , Maultiere, Maulesel ; b. Bei Eseln: Esel, Maultiere, Maulesel ; c. Bei Maultieren: Maultiere, Maulesel, Esel , Pferde und Ponys ; d. Bei Mauleseln: Maultiere, Maulesel, Esel , Pferde und Ponys ;



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Peter Zwahlen
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : IG Maultier
Adresse, Ort : Haldenweg 12, 3626 Hünibach
Kontaktperson : Präsidium IG Maultier, Linda Peter
Telefon : 076 245 45 74
E-Mail : praesidium@maultier.ch
Datum : 08.03.2024

Wichtige Hinweise:

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!

Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch

1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Ich bin mit Pferden gross geworden und bin 78 Jahre alt. Mein Maultier wurde 40 Jahre alt. Ich habe mein Maultier zweijährig gekauft. Nebst Maultier- und Pferdezucht leistete ich viele Wochen Militärdienst mit Maultieren und Pferden. Zuletzt als Hauptmann einer Trainkollonne als Kommandant. Wir alle waren mit dem Unterschied zwischen einem Maultier und einem Pferd sehr vertraut: Im Trainreglement ist zum Beispiel die je unterschiedliche Fütterung festgelegt, etc.

Privat habe ich viele Trekkings mit Maultieren durchgeführt, unter anderem auch mit Maultieren, Mauleseln, Eseln und Pferden gemischt, immer ohne Probleme in den Sozialkontakten etc.

Zur geforderten Einschränkung in der gemischten Haltung im neuen Vorschlag in der Tierschutzverordnung muss ich sagen: Was soll das? Sind nicht die Eltern eines Maulesels ebenfalls Pferd und Esel? Der diesbezügliche Änderungsvorschlag der IG Maultier in der Verordnung ist absolut richtig!



**Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der
Tierschutzverordnung (TSchV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen
59, Abs 3 und 3 ^{bis} a-d Abs. 3 und 3 ^{bis}	<p>Wir befürworten die sorgfältige Unterscheidung der Bedürfnisse von Eseln und Pferden. Die beiden Equidenarten sind nichtsdestotrotz nah aufeinander bezogen. Das zeigt sich insbesondere daran, dass sie sich in der Natur paaren – was im Tierreich einmalig ist. Daraus entstehen Maultiere und Maulesel.</p> <p>Für den Fortbestand der beiden Kreuzungstiere ist es einschneidend, wenn das Mutter- oder Vatertier nicht mehr als «gültiger Sozialpartner» gilt. Die Tiere sind von Natur aus eng auf die Artgenossen beider Elterntiere bezogen. Je nach dem, wie ein Maultier/Maulesel sozialisiert ist, mit wem es gehalten wird, fühlt es sich zugehörig.</p> <p>Als gültige Sozialpartner für die Kreuzungstiere Maultier/Maulesel müssen deshalb die Artgenossen beider Elterntiere gelten. Es soll weiterhin möglich sein, ein Maultier mit Eseln zusammen zu halten; einen Maulesel mit Pferden. Auch: Ein Maultier mit einem Maulesel.</p> <p>Die geforderte Einschränkung in der gemischten Haltung hätte grosse Folgen für den Fortbestand der Kreuzungstiere in der Schweiz: Momentan haben wir einen kritischen Bestand von ca. 400 Maultieren und von 40 Mauleseln (Vgl. 800 Maultiere im Jahr 2005). Die Annahme würde die Zukunft des Maultieres stark gefährden und die wenigen Zuchtbemühungen zerschlagen, da die meisten Tiere in gemischten Herden leben. Das Freibergermuli, welches einst so unabdingbar wichtig war für Bewirtschaftung der Alpen und heute eine Besonderheit in der Pferdewelt, würde von der Bildfläche der Diversität verschwinden.</p> <p>Hinzu kommt: Der Vollzug der Überprüfung, ob es sich um ein Maultier oder einen Maulesel handelt, ist aufwändig und kostspielig für die durchführenden Behörden: Vom Erscheinungsbild her können Maultiere und Maulesel völlig identisch sein. Um die Kreuzung zu bestimmen, ist einzig eine zytogenetische Untersuchung zuverlässig.</p> <p>Es dürfte zudem in der Durchführung schwierig sein, einen «gültigen Sozialpartner» für einen Maulesel zu finden, wenn es schweizweit nur 40 Tiere gibt.</p> <p>Zudem ist der Rechtstext sprachlich nicht korrekt: Maultiere/Maulesel sind aus biologisch-systematischer Sicht keine Equidenarten: «Equidenarten» und «Artgenossen» sind in im Zusammenhang mit Hybriden als Termini in diesem Absatz nicht geeignet.</p>

	Und «Ponys» sind aus biologisch-systematischer Sicht keine eigene Art, sondern Pferde. Den Begriff kann man streichen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse

Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

--

**Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI
über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse

Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

**Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV
über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch
veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen
(Tierversuchsverordnung)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen



Schweizerische Eidgenossenschaft

Confédération suisse

Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Confederaziun svizra

**Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV
über die Haltung von Nutztieren und Haustieren**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen



Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Tierschutzverordnung über den Tierschutz und weitere Verordnungen im Bereich des Tierschutzes

(vom 27.11.2023 bis zum 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Unternehmen / Organisation / Dienstleistung : Pferdesport mit Handicap

Sigle Unternehmen / Organisation / Dienst : pfh-seh.ch

Adresse, Ort : Ankerstrasse 223, 8262 Ramsen

Ansprechpartner : Simone Rubli, Präsidentin

Telefon : +41 79 323 06 90

E-Mail : simone.rubli@hispeed.ch

Datum : 14.03.2023

Wichtige Hinweise°:

1. Wir bitten Sie, die Formatierung des Formulars nicht zu ändern.
2. Bitte verwenden Sie eine separate Zeile pro Rezeptartikel.
3. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme im **Word-Format bis** zum **15. März 2024** an die folgende Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über den Tierschutz (TSchV)

Der Schweizerische Rat und Observatorium der Pferdebranche (COFICHEV) ist ein unabhängiges Expertengremium, das sich aus allen Akteuren der Schweizer Pferdebranche zusammensetzt. Er versteht sich als objektiver und unparteiischer Beobachter der Branche und setzt sich für deren Fortbestand ein.

COFICHEV nimmt ausschliesslich Stellung zu den Vorschlägen für die Revision der TSchV die die Equiden betreffen sowie zu den Vorschlägen der TSchV über den gewerbsmäßigen Transport von Equiden.

COFICHEV unterstützt generell die Massnahmen zur Gewährleistung des Wohlergehens von Equiden. Es ist jedoch der Ansicht, dass der Text der TSchV nicht unnötig durch Bestimmungen aufgebläht werden sollte, die sich mit den Grundprinzipien der Tierschutzgesetzgebung überschneiden, und betont, dass die in den Rechtsvorschriften enthaltenen Massnahmen in der Praxis anwendbar und kontrollierbar sein müssen. Andernfalls sind diese Massnahmen lediglich Absichtserklärungen, die nicht zu einer wirklichen Verbesserung des Tierschutzes führen. Außerdem ist es von größter Wichtigkeit, dass alle gesetzlichen Massnahmen auf klaren und unbestreitbaren wissenschaftlichen Grundlagen basieren.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung. über den Tierschutz (TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
15, Ziffer 3	Die Definition der "sachkundigen Person" in Bezug auf die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist nicht identisch mit der Definition in Artikel 15a, Ziffer 2 der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung TSV.	<u>Hinzufügen einer Ziffer 4</u> : Die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist in Artikel 15a Ziffer 2 der Tierseuchenverordnung geregelt.
21 Buchstabe i	<p>Die Formulierung ist unklar und lässt Interpretationen zu, sowohl im Französischen als auch im Deutschen.</p> <p>Sie überschneidet sich teilweise mit dem Buchstaben h, der ebenfalls Interpretationsspielraum bietet, obwohl er seit 2014 in Kraft ist. Außerdem ist der Begriff "Rollkur" in der aktuellen Verordnung verwirrend.</p> <p>Eine Aufnahme dieser Bestimmung in Buchstabe h erscheint angemessen.</p> <p>Zudem ist der Begriff "Rollkur" in der aktuellen Fassung der Verordnung missverständlich. Aus Gründen der Umsetzung ist es notwendig, die Hyperflexion und, falls der Begriff beibehalten werden sollte, die "Rollkur" zu definieren.</p>	<p>h. den Equiden <u>während oder außerhalb der Nutzungszeiten mit irgendwelchen Mitteln</u> dazu zwingen, den Hals in einer Hyperflexion ("Rollkur") zu halten</p> <p>i. Methoden anzuwenden, bei denen Kopf und Hals dicht am Körper des Tieres gehalten werden, wenn das Tier nicht verwendet wird. (das Tier einspannen);</p>



21, Bst.j	Artikel 4, Absatz 1 der TSchV legt bereits fest, dass Tiere regelmäßig und in ausreichender Menge getränkt und gefüttert werden müssen. Diese Präzisierung (die auf Equiden beschränkt wäre!) ist überflüssig und unnötig. Darüber hinaus ist sie potenziell diffamierend für die Pferdebranche.	j.-ihnen Wasser oder Nahrung vorenthalten, um sie gefügig zu machen oder sie zu bestrafen ;
21, Buchstabe.k	Eine Aufzählung verschiedener verbotener Mittel lässt vermuten, dass andere Mittel erlaubt sind! Eine allgemeinere Formulierung sollte bevorzugt werden.	k. folgende Ausrüstung verwenden: 1. Zaumzeuge mit gezahnten, scharfen, quetschenden oder harten Elementen, wie z. B. Reithalter und Caveçons mit ungepolsterten Metallelementen, die auf dem Nasenbein aufliegen, 1. Gebisse und gebisslose Zäumungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und trotz sachgemässer Gebrauch Schmerzen oder Verletzungen verursachen; 2. scharfe, kantigen oder gedrehten Mundstücken, wie z. B. Draht- oder Kettengebisse, 3. Aufsatzzügel (Overcheck) im Geschirr oder unter dem Sattel; 2. feste Zäumungen, die die Bewegungsfreiheit des Halses und des Kopfes dauerhaft und zwangsweise einschränken
21, Buchstabe l	Diese Bestimmung übernimmt Art. 4 Abs. 2 des TSchG. Es gibt kein Grund, dass diese Übernahme auf Equiden beschränkt ist. Wir schlagen daher vor, diese Bestimmung in Art.	



	16 Abs. 2 TSchV zu verschieben, eventuell anstelle von Bst. b dieses Absatzes.	
21, Bst.m	Es wird äußerst schwierig sein, zu definieren, ab wann psychologischen Druck als "übermäßig" gilt. Angesichts dieser Schwierigkeit schlagen wir vor, auf diese Bestimmung zu verzichten	m. einen übermäßigen psychologischen Druck auf sie ausüben;
21, Buchstabe.n	Die Definition von "grobe oder unangemessene Weise" wird sehr schwer zu objektivieren sein. Basierend auf den vorherigen Artikeln, wie wir sie vorschlagen (generelles Verbot körperlicher Gewalt für alle Tierarten und Verbot von schmerz- oder verletzungsverursachenden Gebissen und Zäumungen) stehen einfache und realistische Maßnahmen zur Verfügung, die auf das gleiche Ziel abzielen.	n. Hilfsmittel wie Sporen, Mundstücke oder Hilfszügel auf grobe oder unangemessene Weise verwenden.
59, 3a	Wir verstehen nicht, aus welchem Grund Maultiere und Maulesel nicht gleich behandelt werden. Unseres Wissens gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären. Außerdem ist es nicht in jedem Fall zweifelsfrei möglich, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung problematisch macht.	3bis Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von Abs. 3 : a. für Pferde und Ponys : Pferde, Ponys und , Maultiere und Maulesel ; b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel ; c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel , Esel und Pferde und Ponys ; d. Maulesel : Maultiere , Maulesel , Esel und-Pferde und Ponys ;



	<p>Maultiere und Maulesel sind keine Arten, sondern Hybriden. Das Wort "Art" sollte daher gestrichen werden</p> <p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p> <p>Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Typ(en) dienen.</p>	
62	<p>Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Außerdem sollten diese Maßnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Zählens von Hunden.</p> <p>Andererseits ist die einfache Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens"!</p> <p>Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.</p>	<p>Art. 62 Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an der Situation, in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Maßnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.</p>





3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Wir begrüßen die besondere Berücksichtigung von Equiden in den Bestimmungen über den gewerblichen Tiertransport. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die Besonderheit dieser Transporte es ermöglicht, die Dauer der praktischen Ausbildung zu verkürzen. Da es in der Schweiz nur sehr wenige Unternehmen gibt, die sich auf den gewerbsmäßigen Transport von Pferden spezialisiert haben, muss die praktische Ausbildung außerdem angepasst werden und in mehreren Teilen absolviert werden können.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
7 Abs. 2 Buchst. a ^{bis}	Siehe Allgemeine Bemerkungen.	2 Der praktische Teil erfolgt tiergruppenspezifisch durch Begleitung einer erfahrenen Tiertransporteurin oder eines erfahrenen Tiertransporteurs und umfasst: a ... a ^{bis} für Equidentransportpersonal mindestens mindestens 2 Arbeitstage 12 Stunden die für Equiden aufzuwenden sind müssen und über mehrere Tage verteilt werden können ;



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Tierschutzverordnung über den Tierschutz und weitere Verordnungen im Bereich des Tierschutzes

(vom 27.11.2023 bis zum 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Unternehmen / Organisation / Dienstleistung : Pferdesportverband Nordwest PNW

Sigle Unternehmen / Organisation / Dienst : PNW

Adresse, Ort : Parkstrasse 28, 4102 Binningen

Ansprechpartner : Andrea Tschopp, Präsidentin

Telefon : +41 79 297 81 31

E-Mail : andrea.tschopp@pnw.ch

Datum : 01.03.2024

Wichtige Hinweise°:

1. Wir bitten Sie, die Formatierung des Formulars nicht zu ändern.
2. Bitte verwenden Sie eine separate Zeile pro Rezeptartikel.
3. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme im **Word-Format bis** zum **15. März 2024** an die folgende Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über den Tierschutz (TSchV)

Der Pferdesportverband Nordwest PNW ist der Regionalverband des Pferdesports der Nordwestschweiz und Mitglied von Swiss Equestrian. Der PNW zählt neun Disziplinen und ist in den Bereichen Breitensport, Spitzensport, Ausbildung, Ethik und Dienstleistungen für seine Mitglieder zuständig.

Der PNW nimmt in diesem Dokument ausschliesslich Stellung zu den Revisionsvorschlägen der TSchV betreffend Equiden sowie zu denjenigen der TSchV betreffend die gewerbsmässigen Transporte von Equiden.

Für den PNW ist das Wohlbefinden der Equiden von höchster Priorität und er befürwortet ständige Anpassungen zugunsten des Wohlergehens von Equiden, insbesondere durch den Text der TSchV. Diese müssen jedoch vor ihrer Anwendung genau untersucht werden und auf definierten und unbestreitbaren wissenschaftlichen Grundlagen beruhen. Die Massnahmen müssen ausserdem vollständig kontrollierbar und in der Praxis anwendbar sein und zu einer echten Verbesserung des Wohlbefindens von Equiden beitragen.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung. über den Tierschutz (TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
15, Ziffer 3	Die Definition der "sachkundigen Person" in Bezug auf die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist nicht identisch mit der Definition in Artikel 15a, Ziffer 2 der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung TSV.	<u>Hinzufügen einer Ziffer 4</u> : Die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist in Artikel 15a Ziffer 2 der Tierseuchenverordnung geregelt.
21 Buchstabe i	<p>Die Formulierung ist unklar und lässt Interpretationen auf Französisch und auf Deutsch zu.</p> <p>Sie überschneidet sich teilweise mit dem Buchstaben h, der ebenfalls Interpretationsspielraum bietet, obwohl er seit 2014 in Kraft ist. Ausserdem ist der Begriff "Rollkur" in der aktuellen Verordnung verwirrend. Wenn es gewünscht wird, diesen Begriff in Zukunft zu verwenden, muss er umfassend und wissenschaftlich untersucht und präzisiert werden, um zu definieren, was eindeutig unter "Rollkur" zu verstehen ist.</p> <p>Eine Aufnahme dieser Bestimmung in Buchstabe h erscheint angemessen.</p>	<p>h. den Equiden <u>während oder ausserhalb der Nutzungszeiten mit irgendwelchen Mitteln</u> dazu zwingen, den Hals in einer Hyperflexion ("Rollkur") zu halten</p> <p>i. Methoden anwenden, bei denen Kopf und Hals dicht am Körper des Tieres gehalten werden, wenn das Tier nicht verwendet wird. (das Tier einspannen);</p>
21, Bst.j	Artikel 4, Absatz 1 der TSchV legt bereits fest, dass Tiere regelmässig und in ausreichender Menge getränkt und gefüttert werden müssen.	j. ihnen Wasser oder Nahrung vorenthalten, um sie gefügig zu machen oder sie zu bestrafen ;



	Diese Präzisierung (die auf Equiden beschränkt wäre!) ist überflüssig und unnötig. Darüber hinaus ist sie potenziell diffamierend für die Pferdebranche.	
21, Buchstabe.k	Eine Aufzählung verschiedener verbotener Mittel lässt vermuten, dass andere Mittel erlaubt sind! Eine allgemeinere Formulierung sollte bevorzugt werden.	<p>k. folgende Ausrüstung verwenden:</p> <p>1. Zaumzeuge mit gezahnten, scharfen, quetschenden oder harten Elementen, wie z. B. Reithalter und Caveçons mit ungepolsterten Metallelementen, die auf dem Nasenbein aufliegen,</p> <p>1. Gebisse und gebisslose Zäumungen, die trotz sachgemäßem Gebrauch offensichtliche Schmerzen oder Verletzungen verursachen;</p> <p>2. scharfe, kantigen oder gedrehten Mundstücken, wie z. B. Draht- oder Kettengebisse,</p> <p>3. Aufsatzzügel (Overcheck) im Geschirr oder unter dem Sattel;</p> <p>2. feste Zäumungen, die die Bewegungsfreiheit des Halses und des Kopfes dauerhaft und zwangsweise einschränken</p>
21, Buchstabe.l	Diese Bestimmung übernimmt Art. 4 Abs. 2 des TSchG. Es gibt keinen Grund, dass diese Übernahme auf Equiden beschränkt ist. Wir schlagen daher vor, diese Bestimmung in Art. 16 Abs. 2 TSchV zu verschieben, eventuell anstelle von Bst. b dieses Absatzes.	



21, Bst.m	Es wird äusserst schwierig sein, zu definieren, ab wann psychologischen Druck als "übermässig" gilt. Angesichts dieser Schwierigkeit schlagen wir vor, auf diese Bestimmung zu verzichten	m. einen übermässigen psychologischen Druck auf sie ausüben;
21, Buchstabe.n	Die Definition von "grobe oder unangemessene Weise" wird sehr schwer zu objektivieren sein. Basierend auf den vorherigen Artikeln, wie wir sie vorschlagen (generelles Verbot körperlicher Gewalt für alle Tierarten und Verbot von schmerz- oder verletzt verursachenden Gebissen und Zäumungen) stehen einfache und realistische Massnahmen zur Verfügung, die auf das gleiche Ziel abzielen.	n. Hilfsmittel wie Sporen, Mundstücke oder Hilfszügel auf grobe oder unangemessene Weise verwenden.
59, 3	Maultiere und Maulesel sollten gleich behandelt werden. Unseres Wissens nach gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären. Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar, eine explizite Erwähnung ist daher nicht erforderlich.	3bis Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von Abs. 3 : a. für Pferde und Ponys : Pferde, Ponys und , Maultiere und Maulesel ; b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel; c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde und Ponys ; d. Maulesel: Maultiere, Maulesel, Esel und-Pferde und Ponys ;



62	<p>Die Erläuterungen im Bericht sind unklar. Diese Massnahmen sollten zudem für alle Tierarten und nicht nur für Equiden gelten.</p> <p>Diese Bestimmung sollte vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Tierarten ausgeweitet werden.</p>	<p>Art. 62 Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an der Situation, in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Massnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.</p>



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Wir begrüßen die besondere Berücksichtigung von Equiden in den Bestimmungen über den gewerblichen Tiertransport. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die Besonderheit dieser Transporte es ermöglicht, die Dauer der praktischen Ausbildung zu verkürzen. Da es in der Schweiz nur sehr wenige Unternehmen gibt, die sich auf den gewerbmässigen Transport von Pferden spezialisiert haben, muss die praktische Ausbildung ausserdem angepasst werden und in mehreren Teilen absolviert werden können.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
7 Abs. 2 Buchst. a ^{bis}	Siehe Allgemeine Bemerkungen.	2 Der praktische Teil erfolgt tiergruppenspezifisch durch Begleitung einer erfahrenen Tiertransporteurin oder eines erfahrenen Tiertransporteurs und umfasst: a ... a ^{bis} für Equidentransportpersonal mindestens 2 Arbeitstage 12 Stunden die für Equiden aufzuwenden sind müssen und über mehrere Tage verteilt werden können ;



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Tierschutzverordnung über den Tierschutz und weitere Verordnungen im Bereich des Tierschutzes

(vom 27.11.2023 bis zum 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Unternehmen / Organisation / Dienstleistung Pferdezuchtgenossenschaft Aargau

Sigle Unternehmen / Organisation / Dienst : Geschäftsstelle

Adresse, Ort : Höhenweg 1A

Ansprechpartner : Dr. med. vet. HJ Leuenberger

Telefon : 062 739 24 24

E-Mail : hj@tierklinik24.ch

Datum : 26.01.2024

Wichtige Hinweise°:

1. Wir bitten Sie, die Formatierung des Formulars nicht zu ändern.
2. Bitte verwenden Sie eine separate Zeile pro Rezeptartikel.
3. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme im **Word-Format bis zum 15. März 2024** an die folgende Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über den Tierschutz (TSchV)

Der Schweizerische Rat und Observatorium der Pferdebranche (COFICHEV) ist ein unabhängiges Expertengremium, das sich aus allen Akteuren der Schweizer Pferdebranche zusammensetzt. Er versteht sich als objektiver und unparteiischer Beobachter der Branche und setzt sich für deren Fortbestand ein.

COFICHEV nimmt ausschliesslich Stellung zu den Vorschlägen für die Revision der TSchV die die Equiden betreffen sowie zu den Vorschlägen der TSchV über den gewerbsmäßigen Transport von Equiden.

COFICHEV unterstützt generell die Massnahmen zur Gewährleistung des Wohlergehens von Equiden. Es ist jedoch der Ansicht, dass der Text der TSchV nicht unnötig durch Bestimmungen aufgebläht werden sollte, die sich mit den Grundprinzipien der Tierschutzgesetzgebung überschneiden, und betont, dass die in den Rechtsvorschriften enthaltenen Massnahmen in der Praxis anwendbar und kontrollierbar sein müssen. Andernfalls sind diese Massnahmen lediglich Absichtserklärungen, die nicht zu einer wirklichen Verbesserung des Tierschutzes führen. Außerdem ist es von größter Wichtigkeit, dass alle gesetzlichen Massnahmen auf klaren und unbestreitbaren wissenschaftlichen Grundlagen basieren.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung. über den Tierschutz (TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
15, Ziffer 3	Die Definition der "sachkundigen Person" in Bezug auf die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist nicht identisch mit der Definition in Artikel 15a, Ziffer 2 der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung TSV.	<u>Hinzufügen einer Ziffer 4</u> : Die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist in Artikel 15a Ziffer 2 der Tierseuchenverordnung geregelt.
21 Buchstabe i	Die Formulierung ist unklar und lässt Interpretationen zu, insbesondere im Französischen, aber auch im Deutschen. Sie überschneidet sich teilweise mit dem Buchstaben h, der ebenfalls Interpretationsspielraum bietet, obwohl er seit 2014 in Kraft ist. Außerdem ist der Begriff "Rollkur" in der aktuellen Verordnung verwirrend. Eine Aufnahme dieser Bestimmung in Buchstabe h erscheint angemessen.	h. den Equiden <u>während oder außerhalb der Nutzungszeiten mit irgendwelchen Mitteln</u> dazu zwingen, den Hals in einer Hyperflexion (" <u>Rollkur</u> ") <u>zu halten</u> i. Methoden anzuwenden, bei denen Kopf und Hals dicht am Körper des Tieres gehalten werden, wenn das Tier nicht verwendet wird. (das Tier einspannen);
21, Bst.j	Artikel 4, Absatz 1 der TSchV legt bereits fest, dass Tiere regelmäßig und in ausreichender Menge getränkt und gefüttert werden müssen. Diese Präzisierung (die auf Equiden beschränkt wäre!) ist überflüssig und unnötig. Darüber	j. ihnen Wasser oder Nahrung vorenthalten, um sie gefügig zu machen oder sie zu bestrafen;



	hinaus ist sie potenziell diffamierend für die Pferdebranche.	
21, Buchstabe.k	Eine Aufzählung verschiedener verbotener Mittel lässt vermuten, dass andere Mittel erlaubt sind! Eine allgemeinere Formulierung sollte bevorzugt werden.	<p>k. folgende Ausrüstung verwenden:</p> <p>1. Zaumzeuge mit gezahnten, scharfen, quetschenden oder harten Elementen, wie z. B. Reithalter und Caveçons mit ungepolsterten Metallelementen, die auf dem Nasenbein aufliegen,</p> <p>1. Gebisse und gebisslose Zäumungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und trotz sachgemässer Gebrauch Schmerzen oder Verletzungen verursachen;</p> <p>2. scharfe, kantigen oder gedrehten Mundstücken, wie z. B. Draht- oder Kettengebisse,</p> <p>3. Aufsatzzügel (Overcheck) im Geschirr oder unter dem Sattel;</p> <p>2. feste Zäumungen, die die Bewegungsfreiheit des Halses und des Kopfes dauerhaft und zwangsweise einschränken</p>
21, Buchstabe.l	Diese Bestimmung übernimmt Art. 4 Abs. 2 des TSchG. Es gibt kein Grund, dass diese Übernahme auf Equiden beschränkt ist. Wir schlagen daher vor, diese Bestimmung in Art. 16 Abs. 2 TSchV zu verschieben, eventuell anstelle von Bst. b dieses Absatzes.	
21, Bst.m	Es wird äußerst schwierig sein, zu definieren, ab wann psychologischen Druck als "übermäßig"	m. einen übermäßigen psychologischen Druck auf sie ausüben;



	<p>gilt. Angesichts dieser Schwierigkeit schlagen wir vor, auf diese Bestimmung zu verzichten</p>	
21, Buchstabe.n	<p>Die Definition von "grobe oder unangemessene Weise" wird sehr schwer zu objektivieren sein. Basierend auf den vorherigen Artikeln, wie wir sie vorschlagen (generelles Verbot körperlicher Gewalt für alle Tierarten und Verbot von schmerzverursachenden Gebissen und zäumungen) stehen einfache und realistische Maßnahmen zur Verfügung, die auf das gleiche Ziel abzielen.</p>	<p>n. Hilfsmittel wie Sporen, Mundstücke oder Hilfszügel auf grobe oder unangemessene Weise verwenden.</p>
59, 3a	<p>Wir verstehen nicht, aus welchem Grund Maultiere und Maulesel nicht gleich behandelt werden. Unseres Wissens gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären.</p> <p>Außerdem ist es nicht in jedem Fall zweifelsfrei möglich, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung problematisch macht (Bemerkung zum Genotyp: Vermute es bräuchte Mitochondriale DNA ? Wie praktikabel wäre das??)</p> <p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p>	<p>3bis Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von Abs. 3 :</p> <p>a. für Pferde und Ponys: Pferde, Ponys und, Maultiere und Maulesel;</p> <p>b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel;</p> <p>c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde und Ponys;</p> <p>d. Maulesel: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde und Ponys;</p>

	<p>Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Art(en) dienen.</p>	
62	<p>Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Außerdem sollten diese Maßnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Zählens von Hunden.</p> <p>Andererseits ist die operante/ instrumentelle Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens"!</p> <p>(Bemerkung: „Einfache“ Konditionierung ist kein Fachbegriff)</p> <p>Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.</p>	<p>Art. 62 Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an der Situation, in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Maßnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.</p>



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
des affaires vétérinaires OSAV**



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Wir begrüßen die besondere Berücksichtigung von Equiden in den Bestimmungen über den gewerblichen Tiertransport. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die Besonderheit dieser Transporte es ermöglicht, die Dauer der praktischen Ausbildung zu verkürzen. Da es in der Schweiz nur sehr wenige Unternehmen gibt, die sich auf den gewerbsmäßigen Transport von Pferden spezialisiert haben, muss die praktische Ausbildung außerdem angepasst werden und in mehreren Teilen absolviert werden können.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
7 Abs. 2 Buchst. a ^{bis}	Siehe Allgemeine Bemerkungen.	2 Der praktische Teil erfolgt tiergruppenspezifisch durch Begleitung einer erfahrenen Tiertransporteurin oder eines erfahrenen Tiertransporteurs und umfasst: a ... a ^{bis} für Equidentransportpersonal mindestens 2 Arbeitstage 12 Stunden die für Equiden aufzuwenden sind müssen und über mehrere Tage verteilt werden können ;



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : pogona.ch GmbH
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : pogona.ch
Adresse, Ort : Sonnenbergstr. 47
Kontaktperson : Sabine Nasitta und Alex Wyss
Telefon : 079 222 14 49
E-Mail : info@pogona.ch
Datum : 10.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Wir begrüßen, dass dem Wohl der Tiere bei Tierversuchen mehr Beachtung geschenkt wird.

Bei den Fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen sollten auch Anbieter von Sachkundenachweisen für die Haltung von Reptilien und Amphibien berücksichtigt werden.

Wir unterstützen die Stellungnahmen des Zürcher Tierschutz.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<i>Art. 89 Bst f</i>	Frage: Weshalb sind Königsboas von der Bewilligungspflicht ausgenommen?	Für die Haltung von Königsboas ist eine Sachkundes Schulung erforderlich.
<i>Art. 101 Bst</i> Eine kantonale Bewilligung benötigt, wer: c. mehr als folgende Anzahl Tiere pro Jahr züchtet und abgibt:	Bei Reptilien, Amphibien, Fischen und Vögeln macht eine artspezifische Regelung je Anzahl Jungtiere Sinn. Dabei müssen die Haltungsansprüche, der Schutzstatus und die Zahl der Importe berücksichtigt werden. Es macht keinen Sinn, die Zucht von Arten einzuschränken, deren Art bedroht ist und bei welchen weiterhin Wildfänge im Handel sind.	Das BLV gibt bei Reptilien, Amphibien, Fischen und Vögeln die Regelung artspezifisch vor unter Berücksichtigung der Haltungsansprüche, des Schutzstatus und der Zahl der Importe.
<i>Art. 119 Abs.1</i> ¹ Mit Versuchstieren muss schonend und nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen umgegangen werden.	Wir begrüßen, dass der schonende Umgang von Versuchstieren hier explizit erwähnt wird.	Ergänzung 1: Die Belastung der Tiere und die Dauer des Versuchs müssen auf ein Minimum beschränkt werden.



<p><i>Art. 122 Abs. 5 Bst. b</i></p> <p>⁵ Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden hinsichtlich: b. Haltung, Fütterung, Pflege und Überwachung der Tiere sowie Umgang mit den Tieren;</p>	<p>Wir begrüßen, dass der Umgang mit den Tieren ergänzt wurde.</p>	<p>Ergänzung: g. Vorgängige Erfahrung mit der artgerechten Haltung der Tierart. Dies gilt besonders bei Wildtieren wie z.B. Krallenfröschen.</p>
<p><i>Art. 129 Abs. 1 und 3</i></p> <p>¹ In jedem Institut oder Laboratorium ist eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen; die Stellvertretung ist zu gewährleisten. Sie oder er darf keine weitere Funktion wahrnehmen:</p>	<p>Wir begrüßen, dass der oder die Tierschutzbeauftragte unabhängig sein muss.</p>	<p>Ergänzung: Der oder die Tierschutzbeauftragte ist mit den Bedürfnissen und Besonderheiten der in den Versuchen verwendeten Tierarten vertraut.</p>
<p><i>Art. 137 Abs. 1 Bst. d</i></p> <p>¹ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss belegen, dass das Versuchsziel: d. Dem Ersatz von Tierversuchen, der Reduktion der Anzahl von Versuchstieren oder der Belastungsminderung in Tierversuchen dient.</p>	<p>Wir begrüßen, dass der Ersatz und die Reduktion von Tierversuchen neu als Versuchsziel dienen können.</p>	<p>Ergänzung: f. nicht durch andere Methoden, ohne den Einsatz von Tieren erreicht werden kann.</p>



<p><i>Art. 167 Abs. 4</i></p> <p>⁴ Stapelbehälter müssen so gebaut sein, dass sie sich standfest stapeln lassen, die Lüftungsöffnungen beim Stapeln nicht verschlossen werden und keine oder nur wenig Ausscheidungen in die unteren Behälter gelangen können.</p>	<p>Es sollte weiterhin sichergestellt werden, dass keine Ausscheidungen in die unteren Behälter gelangen können. Dies ist eine zusätzliche, unnötige Belastung der transportierten Tiere und auch aus Gründen der Hygiene zu vermeiden.</p>	<p>Der Zusatz „nur wenig“ ist zu streichen.</p>
<p><i>Art. 179b Abs. 5</i></p> <p>⁴ Geflügel muss vor dem Entbluten betäubt werden, ausgenommen beim rituellen Schlachten.</p> <p>⁵ Bei der Betäubung von Geflügel mit einer Gasmischung dürfen lebende Küken nicht aufeinandergeschichtet werden.</p>	<p>Wir begrüßen, dass Küken nicht aufeinandergeschichtet werden können.</p> <p>Welches in der Schweiz zulässige Ritual verlangt, dass Geflügel bei der Schlachtung leidet?</p> <p>Andernfalls sind die zulässigen rituellen Schlachtungen explizit aufzuführen.</p>	<p>⁴ Der Zusatz „ausgenommen beim rituellen Schlachten“ ist zu streichen. Die rituelle, unbetäubte Schlachtung ist bei allen Tieren generell verboten.</p> <p>Alternativer Zusatz: Die folgende Liste der zulässigen rituellen Schlachtungen ist abschliessend....</p>
<p><i>Art. 198a</i> Anforderungen an Ausbildungsorganisationen (neu)</p> <p>¹ Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen können angeboten werden von:</p>	<p>Im Bereich der Haltung und Zucht von Reptilien und Amphibien gibt es nur sehr wenige Ausbildungsorganisationen. Daher wäre eine Erweiterung um bereits vom Bund zugelassene Experten sinnvoll.</p>	<p>Ergänzung: e. einer Organisation, welche bereits Sachkundes Schulungen in ähnlichen Bereichen durchführt.</p>



<p><i>Art. 203</i> Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung</p> <p>² <i>Das BLV kann im Einzelfall andere fachspezifische Kenntnisse zulassen, wenn deren Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.</i></p> <p>³ Die in den tierbezogenen Fachgebieten ausbildenden Personen müssen über mindestens drei Jahre Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart verfügen.</p>	<p>Wir begrüßen Absatz 2 und 3, da die spezifische Erfahrung mit einer Reptilienart meistens nicht in der Berufs- oder Hochschulausbildung erworben werden kann.</p>	



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Kein Kommentar



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Auch Amphibien und Fische sollten in allen Stadien würdig behandelt werden und ihre Belastung minimal gehalten werden.



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10 Abs. 3 Bst. a ³ Bei kleinen Nagetieren sind als kombinierte Markierungs- und Genotypisierungsmethoden zulässig: a. Amputation des ersten Glieds einer Zehe in den ersten sieben Tagen nach der Geburt; es dürfen maximal zwei Zehenspitzen pro Tier amputiert werden;	Die Amputation sollte nicht ohne Betäubung erfolgen dürfen. Dies sollte auch für Amphibien, z.B. Krallenfrösche gelten.	Ergänzung: Vor der Amputation muss sichergestellt werden, dass Schmerzen vermieden werden.
Art. 29 Abs. 1 und 1bis (neu) ¹ Meldungen über Versuchstierhaltungen müssen pro Kalenderjahr folgende Angaben enthalten: c. bei Fischen und Lurchen, die als Eier oder Larvenstadien aus dem Ausland importiert wurden: Anzahl Tiere, die in der Versuchstierhaltung das Stadium der freien Futteraufnahme erreichen;	Wir begrüßen diese Ergänzung, sie sollte aber auf alle Stadien erweitert werden. Vor allem Bei Fischen werden Larven oft für Test verwendet.	Änderung: Anzahl Tiere in allen Stadien, auch Eier und Larvenstadien. die in der Versuchstierhaltung das Stadium der freien Futteraufnahme erreichen;



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Kein Kommentar



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Prodavi SA
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : PROD
Adresse, Ort : Sentmatte 1, 6247 Schötz
Kontaktperson : Andreas Suter
Telefon : 079 314 45 44
E-Mail : andreas.suter@prodavi.ch
Datum : 08.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Die Schweizer Tierschutzverordnung ist weltweit nicht nur bekannt durch ihre Strenge, sondern vor allem auch durch ihre Qualität hinsichtlich der Praxistauglichkeit. Viele unserer Geschäftspartner im Ausland schätzen, dass die Schweiz Vorschriften mit Bedacht erlässt, dass diese Sinn machen und so von der ganzen Landwirtschaftsbranche getragen werden. Daran ist im Rahmen der Vernehmlassung und der neuen Verordnung unbedingt festzuhalten und so der aktuellen Situation Sorge zu tragen.

Der Schutz des Tieres wird dann maximiert, wenn gesetzliche Bestimmungen zwar streng sind, diese für die Branche jedoch auch umsetzbar und sinnvoll sind.

Wir fordern strenge Bestimmungen, die mit einem Bezug auf klare Rahmenbedingungen die nötige Flexibilität für wenige aber nötige Sonderfälle zulassen und so den Bedingungen in der Praxis gerecht werden.

Für den Austausch mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV und für die Gelegenheit zur Mitsprache während dem Vernehmlassungsverfahren danken wir herzlich und sind überzeugt dadurch eine gute Revision der TSchV zu erlangen.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 15 Abs. 2 Bst. c (neu)</p> <p>Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen:</p> <p>c. das Touchieren der Schnäbel beim Hausgeflügel;</p>	<p>1. Das Touchieren der Schnäbel ist unter diesem Artikel zu belassen.</p> <p>Die Eier- und Geflügelbranche hat das Touchieren in den letzten Jahren laufend reduziert und unterstützt sämtliche Bestrebungen, dies auch weiterhin zu tun. Heute wird das Verbot des Touchierens über den Vertrag zwischen Eierhändler und Detailhandel und somit zwischen Eierabnehmer und Produzent geregelt/kontrolliert. Das heisst aber auch, dass alle Produzenten, die ihre Eier im Direktverkauf an den Konsumenten verkaufen (ca. 37%), zum heutigen Zeitpunkt keiner Vorgabe und Kontrolle unterliegen.</p> <p>Ein generelles Verbot des Touchierens erachten wir dennoch nicht als sinnvoll, denn die Praxis braucht unter gewissen Bedingungen ein Werkzeug, um Legehennen im Sinne des Tierwohls vor schwerwiegenden Schäden zu schützen, bis in der gewonnenen Zwischenzeit die nötigen Lösungen und Massnahmen gefunden resp. umgesetzt werden konnten.</p> <p>Dadurch begründet schlagen wir daher folgendes vor:</p>	<p>Art. 15 Abs. 2 Bst. c:</p> <p>Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen:</p> <p>c. das Touchieren der Schnäbel beim Hausgeflügel Küken in den Räumlichkeiten der Brüterei.</p>



	<ul style="list-style-type: none">- Das Touchieren soll nur noch unter bestimmten und verschärften Voraussetzungen möglich sein.- Strengere Definition der Ausnahmeregelungen, unter Voraussetzung derer ein Touchieren noch möglich sein soll. <p>2. Anstelle des «Hausgeflügels» soll jedoch spezifisch das «Küken» und die «Räumlichkeiten der Brüterei» aufgeführt werden.</p> <p>Somit kann sichergestellt werden, dass nur Küken in der Brüterei touchiert werden und trotz dem Erhalt des Artikels und des Touchierens die Möglichkeiten stark eingeschränkt werden.</p> <p>Sowohl durch die verschärften Voraussetzungen, wann ein Touchieren nur noch zulässig ist, als auch durch die genauere Definition zum Tier und des Ortes gewinnt die Tierschutzverordnung an Stenge und verliert trotzdem nicht an Qualität für die Praxis.</p>	
--	--	--



<p>Art. 15 Abs. 2 Bst. c (neu):</p> <p>Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen:</p> <p>e. das Kürzen der Zehen und Sporen bei männlichen Küken, die für die Zucht von Mastpoulets und Legehennen vorgesehen sind;</p>	<p>Das Kürzen der Zehen und Sporen bei männlichen Küken ist unter diesem Artikel zu belassen.</p> <p>Hingegen soll der Artikel insofern verschärft werden, als dass die Möglichkeit nur noch dann besteht, wenn die Tiere aus einer ausländischen Brüterei stammen und die Eingriffe dort vorgenommen werden.</p> <p>Solche Eingriffe werden einerseits nur an einem kleinen Anteil der Tiere vorgenommen, sind aber andererseits extrem wichtig, um im Sinne des Tierwohls Folgeschäden und Inzuchten zu vermeiden.</p> <p>Trotzdem wird die TSchV verschärft, in dem die Möglichkeit im Vergleich zur heutigen Verordnung weiter eingeschränkt wird.</p>	<p>Art. 15 Abs. 2 Bst. c:</p> <p>Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen:</p> <p>c. das Kürzen der Zehen und Sporen bei männlichen Küken, die für die Zucht von Mastpoulets und Legehennen vorgesehen sind, sofern der Eingriff durch eine Zuchtfirma/Brüterei im Ausland gemacht wird;</p>
<p>Art. 15 Abs. 2 Bst. c (neu):</p> <p>Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen:</p> <p>e. das Kürzen der Zehen und Sporen bei männlichen Küken, die für die Zucht von Mastpoulets und Legehennen vorgesehen sind;</p>	<p>Darüber hinaus und erst recht dann, wenn das BLV darauf bestehen soll, den obenstehenden Antrag abzulehnen und die Möglichkeit zum Kürzen der Zehen und Sporen aus der TSchV zu streichen, beantragen wir eine schriftliche Bestätigung wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Das BLV bestätigt, dass sämtliche zur Zucht von Mastpoulets und Junghennen nötigen Eingriffe in den ausländischen Einrichtungen der Zuchtfirmen auch dann möglich sind, wenn sie gemäss Schweizer Tierschutzverordnung ausdrücklich verboten resp. nicht erlaubt sind.	



<p>Art. 20 Bst. a</p> <p>Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</p> <p>a. Das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;</p>	<p>Das Touchieren ist unter diesem Artikel in Form eines Verbotes zu streichen.</p> <p>Die Eier- und Geflügelbranche hat das Touchieren in den letzten Jahren laufend reduziert und unterstützt sämtliche Bestrebungen, dies auch weiterhin zu tun.</p> <p>Die Praxis braucht jedoch unter gewissen Bedingungen ein Werkzeug, um Legehennen im Sinne des Tierwohls vor schwerwiegenden Schäden zu schützen, bis in der gewonnenen Zwischenzeit die nötigen Lösungen und Massnahmen gefunden resp. umgesetzt werden konnten.</p> <p>Ein Verbot mit Ausnahmeregelung ist da weder zielführend noch konsequent und der Art.20 nicht der richtige Artikel für das Thema des «Touchierens».</p> <p>Wir schlagen daher folgendes vor</p> <ul style="list-style-type: none">- Kein «Verbot», sondern ein «Verzicht» des Touchierens.- Strengere Definition der Ausnahmeregelungen, unter Voraussetzung derer ein Touchieren noch möglich sein soll. <p>Somit wird dem Ziel zum verschärfen der Tierschutzverordnung und der weiteren Reduktion des Touchierens Rechnung getragen und die Branche behält (wenn auch verschärft und reduziert)</p>	<p>Art. 20</p> <p>Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</p> <p>Das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;</p>
--	--	---



	<p>ihre Möglichkeiten auf praxisbedingte Probleme zu reagieren – im Sinne des Tierschutzes und unter Aufsicht von Fachexperten wohlbemerkt.</p> <p>Mit dieser Änderung gewinnt die vorliegende Tierschutzverordnung an Qualität.</p> <p>Siehe Art.15 Abs. 2</p>	
<p>Art. 66 Abs. 2 (best.)</p> <p>² Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie trocken und locker sein.</p>	<p>Diesem Artikel ist die zusätzliche Ergänzung des Wortes «überwiegend» beizufügen.</p> <p>Die Schweizer Produktionsbedingungen mit unterschiedlichen Jahreszeiten, Schwankungen zwischen Temperaturen und der durch die Wintergärten vorausgesetzten Auslauföffnungen und Herausforderungen einer optimalen Lüftung, erschweren das Einstreu-Management.</p> <p>Zudem steht dieses in einem direkten Zusammenhang mit der Luftqualität, wobei es den Landwirten bei der Regulierung der Lüftung während speziellen Wetterverhältnissen schwerfällt, die optimale Einstellung zu treffen.</p> <p>Wird die Lüftung im Sinne der Einstreuqualität genügend stark reduziert, damit weniger Luft durch die Auslauföffnungen angezogen wird und sich dort kein Kondenswasser und schlechte Einstreu bilden kann, wird jedoch riskiert, dass der Gasanteil in der</p>	<p>Art. 66 Abs. 2 (best.)</p> <p>² Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie überwiegend trocken und locker sein.</p>



	<p>Luft (Ammoniak, Schwefel, etc.) ansteigt und sich die Luftqualität verschlechtert.</p> <p>Es braucht somit einen Ermessensspielraum, bei dem der Kontrolleur in einem solchen Fall die Situation, anhand der ihm von den Landwirten geschilderten Massnahmen, beurteilen kann.</p> <p>Von 2021-2023 fanden die Schwerpunktkontrollen Tierschutz beim Geflügel statt. Die Einstreuqualität war hier ein Schwerpunkt. Leider wurden bis heute keine Resultate veröffentlicht. Wir fordern zuerst die Auswertung der Kontrollen damit die Konsequenzen einer Verschärfung abgeschätzt werden können. Die Formulierung muss so gewählt werden, dass Kontrollpersonen eben diesen Ermessensspielraum haben (vgl. Änderungsvorschlag).</p> <p>Die Anforderungen, unter welchen Bedingungen eine überwiegend trockene Einstreu immer noch zulässig ist, verschärft die neue TSchV ohne die Praxis vor unmögliche Aufgaben zu stellen.</p> <p>Zudem ist dies eine Anlehnung an die Vorgaben der Masttiere.</p>	
Art. 66 Abs. ^{2bis} (neu)	<p>Der Artikel Art. 66 Abs. 2, 2bis ist zu streichen.</p> <p>Beschäftigung macht nur teilweise Sinn und verliert seine Wirkung als reagierende Massnahme, wenn sie den Tieren das ganze Leben lang zur Verfügung steht</p>	Art. 66 Abs. ^{2bis} (neu)



<p>^{2bis} Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohballen zur Verfügung stehen.</p>	<p>(Gewohnheit und keine besondere Aufmerksamkeit). Dies zeigt sich auch in den ersten Rückmeldungen der Diskussionen mit den Landwirten im Rahmen der Untersuchung zum Auftreten von Zehenpicken (F.Häfliger).</p> <p>Wir sind überzeugt, dass das Beschäftigungsmaterial bei auftretenden Problemen mit Picken keine Wirkung mehr zeigt und dieser Zusatz somit eher zu einer Verschlechterung als zu einer Verbesserung der TSchV führen wird.</p> <p>Dem gegenüber steht ein grosser Arbeitsaufwand (Beschaffung, ein-/anbringen, reinigen, lagern, etc.).</p>	<p>^{2bis} Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohballen zur Verfügung stehen.</p>
<p>Art. 66 Abs. ⁵ (neu)</p> <p>⁵ Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>	<p>Die zeitliche Anforderung ist auf drei Lebenswochen festzulegen und die Sitzstangen als Mindestanforderung zu streichen.</p> <p>Die zwei Lebenswochen sind je nach Herde eine zu kurze Dauer. Massgebend ist die Mobilität der Tiere, denn je nach Rasse, Grösse der Bruteier sind die Tiere noch nicht bereit für das Öffnen der Voliere. Sitzstangen sind zwar vorhanden, je nach Vitalität der Küken jedoch nicht für alle zugänglich. Zudem sind in den Volieren ausreichend Einrichtungen vorhanden, die von allen Küken als Alternative einer Sitzstange genutzt werden (Bsp. Futterkanal, Wassertränken, Cups, etc.).</p>	<p>Art. 66 Abs. ⁵ (neu)</p> <p>⁵ Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten drei zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>



	<p>Des Weiteren haben Sitzstangen in dieser Zeit keinen wesentlichen Beitrag für das Tierwohl und es spielen andere Faktoren eine viel wichtigere Rolle zur Entwicklung der Küken. Im Gegenteil, sollten Sitzstangen in diesem Alter zugänglich gemacht werden, ist davon auszugehen, dass sie für Küken hindernd wären. Es käme so unweigerlich zu verdrückten Tieren und Tieren die auf Grund des Hindernisses den Weg zum Wasser und Futter nicht mehr finden und dadurch eingehen.</p> <p>Die Sitzstange führt also nicht zu einem Mehrwert, sondern könnte vielmehr noch den Anschein erwecken, dass die Sitzstangen zugänglich und anders installiert sein müssten, was zu neu-geschaffenen Folgeproblemen führen wird.</p>	
<p>Art. 179d Abs. 1</p> <p>¹ Zum Entbluten müssen beide Halsschlagadern geöffnet werden oder es ist ein Bruststich durchzuführen. Das Entbluten muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.</p>	<p>Die Ergänzung, dass gleich beide Halsschlagadern geöffnet werden oder ein Bruststich durchgeführt werden muss, ist nicht nötig.</p> <p>Laut Rückmeldungen, die dem GalloSuisse vorliegen, gibt es zurzeit bewilligte Schlachthanlagen, in welchen nur eine Halsschlagader geöffnet wird.</p>	<p>Art. 179d Abs. 1</p> <p>¹ Das Entbluten hat mittels Durchtrennens oder Anstechen von Hauptblutgefässen im Halsbereich zu erfolgen. Das Entbluten muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.</p>
<p>Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung</p> <p>¹ Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder</p>	<p>Die Erfahrung im Umgang mit Tieren soll im vorliegenden Artikel bestehen bleiben.</p> <p>Dass die Erfahrung im Umgang mit Tieren für die Ausbildung von Berufsleuten keine Relevanz mehr</p>	<p>Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung</p> <p>¹ Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss</p>



<p>eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.</p>	<p>hat, ist ein starker Rückschritt und in der Landwirtschaft nicht angebracht.</p> <p>Die besten Absolventen von Kursen und Weiterbildungen, egal auf welcher Ausbildungsstufe sind unter Umständen ungeeigneter im Umgang mit Tieren und der Ausbildung von Berufsleuten, als Personen mit Erfahrung und Flair.</p> <p>Es stellt sich also mehr die Frage, wie man diese Erfahrung ausreichend beurteilen kann, um sie zur Ausbildung von Berufsleuten zuzulassen. Schafft man dies, ist der Input solcher Leute unverzichtbar.</p>	<p>über mindestens drei Jahre Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart oder eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.</p>
--	---	--



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
---------	-------------------------	---



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

--

6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
---------	-------------------------	---



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Neue Bestimmungen sollen bezüglich ihres Nutzens überprüft werden, bevor sie in einer Verordnung aufgenommen werden. Es ist zu verhindern, dass neue Anforderungen mehr Risiken hervorrufen, als dass sie dem Tier einen Vorteil erbringen.

Hinsichtlich der Sitzstangen bietet die heutige Situation den Küken ausreichend Möglichkeiten. Vitale Küken können bereits die leicht erhöhten Sitzstangen erreichen und alle anderen haben durch die tiefer-angeordneten Futterkennel und Wassertränken ebenfalls die Möglichkeit sich aufzubaumen. Trotzdem haben alle Küken ausreichend Platz sich Hindernis-frei zwischen den in dieser Zeit viel wichtigeren Stalleinrichtungen mit Futter- und Wasserangebot orientieren und bewegen zu können. Der Nutzen im Sinne des Tierwohls von Küken ist hier also extrem klein, erst recht in Anbetracht der potentiellen Risiken.

Des Weiteren führt diese Anforderung zu Unsicherheiten bezüglich der Erreichbarkeit. Reicht es, wenn wie in den heutigen bewilligten Volieren die Sitzstangen vorhanden sind, die zwar für viele Küken noch nicht aufgesucht werden. Oder wird gefordert, dass die Sitzstangen tiefer angeordnet werden müssen und man dafür eine Mehrzahl aller bestehenden Volieren-Anlagen nachrüsten und bewilligen muss, um dann nach den ersten Umtrieben festzustellen, dass die Investitionen sich für die Küken nachteilig auswirken.



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 34a Abs. 2 Sitzstangen und Gitterflächen</p> <p>² Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden.</p> <p>Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.</p>	<p>Der Zugang zu Sitzstangen bei Küken in der ersten zwei Wochen ist in diesem Artikel zu streichen.</p> <p>Sitzstangen sind zwar vorhanden, je nach Vitalität der Küken jedoch nicht für alle zugänglich. Zudem sind in den Volieren ausreichend Einrichtungen vorhanden, die von allen Küken als Alternative einer Sitzstange genutzt werden (Bsp. Futterkanal, Wassertränken, Cups, etc.).</p> <p>Des Weiteren haben Sitzstangen in dieser Zeit keinen wesentlichen Beitrag für das Tierwohl und es spielen andere Faktoren eine viel wichtigere Rolle zur Entwicklung der Küken. Im Gegenteil, sollten Sitzstangen in diesem Alter zugänglich gemacht werden, ist davon auszugehen, dass sie für Küken hindernd wären. Es käme so unweigerlich zu verdrückten Tieren und Tieren die auf Grund des Hindernisses den Weg zum Wasser und Futter nicht mehr finden und dadurch eingehen.</p> <p>Die Sitzstange führt also nicht zu einem Mehrwert, sondern könnte vielmehr noch den Anschein erwecken, dass die Sitzstangen zugänglich und anders installiert sein müssten, was zu neu-geschaffenen Folgeproblemen führen wird.</p>	<p>Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen</p> <p>² Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden.</p> <p>Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.</p>



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : proEqui – KompetenzHaus GmbH
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : XXXX
Adresse, Ort : Attenreute 6, 9315 Neukirch (Egnach)
Kontaktperson : Dr. med. vet. Sybil Lüthi
Telefon : 071 554 99 03
E-Mail : s.luethi@proequi.ch
Datum : 14.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 198a Anforderungen an Ausbildungsorganisationen (neu)</p> <p>1 Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen können angeboten werden von:</p> <p>a. einer öffentlich-rechtlichen Institution;</p> <p>b. einer von der kantonalen Fachstelle beauftragten Organisation;</p> <p>c. einem Berufsverband;</p> <p>d. einer anderen Organisation, die den Nachweis erbringt, dass sie über die für die</p> <p>Ausbildung qualifizierten Lehrkräfte verfügt und über ein gültiges Zertifikat ISO</p> <p>21001:2018 oder eduQua:2021 oder eine gleichwertige Zertifizierung für Institutionen</p> <p>in der Erwachsenenbildung verfügt.</p> <p>2 Die Zertifizierung nach Absatz 1 Buchstabe d muss von einer nach der Akkreditierungs- und</p>	<p>Wir begrüßen, dass künftig ein Qualitätssystem für Bildungsanbieter Pflicht sein soll. Nur so kann eine laufende Verbesserung stattfinden.</p> <p>Das Qualitätssystem muss aber für alle Anbieter verpflichtend sein da es aus unserer Sicht keinen Unterschied macht, ob es sich um einen Berufsverband, eine private Organisation oder eine öffentlich rechtliche Institution handelt.</p> <p>Ein Qualitätsmanagement kostet Zeit und Geld. Ohne eine Gleichbehandlung aller Anbieter führt dies zu einer Wettbewerbsverzerrung.</p>	<p>Art. 198a Anforderungen an Ausbildungsorganisationen (neu)</p> <p>1 Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen können angeboten werden von:</p> <p>a. einer öffentlich-rechtlichen Institution;</p> <p>b. einer von der kantonalen Fachstelle beauftragten Organisation;</p> <p>c. einem Berufsverband;</p> <p>d. einer anderen Organisation, die den Nachweis erbringt, dass sie über die für die</p> <p>Ausbildung qualifizierten Lehrkräfte verfügt und über ein gültiges Zertifikat ISO</p> <p>21001:20185 oder eduQua:20216 oder eine gleichwertige Zertifizierung für Institutionen</p> <p>in der Erwachsenenbildung verfügt.</p> <p>2 Sämtliche Anbieter müssen den Nachweis erbringt, dass sie über die für die Ausbildung qualifizierten Lehrkräfte verfügt und über ein</p>



<p>Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 akkreditierten Zertifizierungsstelle für Managementsysteme erteilt worden sein.</p> <p>3 Gibt es für eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung nach Artikel 197 keine Anbieterin, so kann das BLV im Einzelfall die Ausbildung einer Organisation anerkennen, die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllt.</p>		<p>gültiges Zertifikat ISO 21001:2018 oder eduQua:2021 oder eine gleichwertige Zertifizierung für Institutionen in der Erwachsenenbildung verfügt.</p> <p>Die Zertifizierung nach Absatz 1 Buchstabe d muss von einer nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 akkreditierten Zertifizierungsstelle für Managementsysteme erteilt worden sein.</p> <p>3 Gibt es für eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung nach Artikel 197 keine Anbieterin, so kann das BLV im Einzelfall die Ausbildung einer Organisation anerkennen, die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllt.</p>



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur la protection des animaux et d'autres ordonnances dans le domaine de la protection des animaux

(du 27.11.2023 au 15.03.2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service: Prométerre – Association vaudoise de promotion des métiers de la terre

Sigle entreprise / organisation / service :  **Prométerre**

Adresse, lieu : Avenue des Jordils 1, 1001 Lausanne

Interlocuteur : Guyliane Leuba

Téléphone : 021/614 24 43

Courriel : g.leuba@prometerre.ch

Date : 13.03.2024

Martin Pidoux

Directeur

Claude Baehler

Président

Remarques importantes°:

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **15 mars 2024** à l'adresse suivante : vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Remarques générales sur l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

L'agriculture vaudoise, représentée ici par Prométerre, est favorable à ce que la législation évolue et s'aligne aux attentes de la société quant au bien-être des animaux. En effet, la Suisse est depuis longtemps déjà un exemple en matière de détention, élevage et protection des animaux et il est important de rester compétitif à ce niveau-là pour que le consommateur ait confiance en la production indigène.

Toutefois, afin de rester pragmatique certaines propositions de modification de l'ordonnance sur la protection des animaux doivent être changées voire supprimées. Prométerre, dans le contexte de sa prise de position, se concentre uniquement sur les modifications qui concernent les animaux de rente ainsi que leur détention.

La plupart des modifications proposées dans cette révision ne sont pas adaptées à la réalité du terrain et pourraient avoir plus de conséquences néfastes que positives sur la santé animale, représentant même une régression en termes de bien-être animal. C'est le cas par exemple pour l'accourcissement de la queue des moutons, l'interdiction de l'épointage des becs de volaille, l'interdiction de séparer les porcelets de leur propre mère, l'écornage des chevreaux par un vétérinaire uniquement, etc.

De ce fait, Prométerre demande que les propositions de modifications concernant les animaux de rente soient revues de manière pragmatique au risque sinon de détériorer le bien-être animal.

De plus, nous profitons de la révision de ces ordonnances pour vous faire part de l'importance de rendre possible les systèmes de clôtures virtuelles en abrogeant l'article 16, alinéa 2, lettre m de l'OPAn ou en y notifiant l'exception des clôtures virtuelles. En effet, les récentes études de l'Agroscope sur les clôtures virtuelles ont permis de mesurer différents indicateurs tels que l'activité des animaux et le comportement de couchage, la consommation de nourriture, le poids corporel ou la production laitière afin d'identifier un potentiel stress ou inconfort chez le bétail. Cette étude a permis de montrer qu'aucune différence significative n'a été constatée entre les vaches gérées avec une clôture traditionnelle et celles gérées avec une clôture virtuelle. Ce nouveau système, n'altérant aucunement le bien-être animal, permettra un gain de temps considérable aux agriculteurs, notamment en zone de montagne mais pourra aussi permettre une meilleure gestion des pâturages, réduisant ainsi la proportion de mauvaises herbes, les risques de parasites des pâturages ou encore de dommages hépatiques.



2. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 15, al. 2	<p>À maintenir en plus : lettres a et c (de la disposition actuelle)</p> <p>Let. a : Dans la proposition de modification de l'OPAn, la let.a (l'accourcissement de la queue des agneaux avant l'âge de huit jours; le moignon doit couvrir l'anus et la vulve;) de l'Art.15, al. 2 est supprimée. Cependant, Prométerre juge essentiel de maintenir cette disposition tout en l'adaptant pour le bien-être animal en précisant que la queue doit avoir une longueur minimale de 15cm. En effet, chez les ovins, la régulation des vers gastrointestinaux devient un réel défi, la vermifugation systématique ne suffisant plus. Afin de lutter contre la propagation des vers résistants, l'accourcissement de la queue est important car la région autour de la queue est particulièrement propice à l'accumulation de parasites internes, tels que les œufs de vers. En raccourcissant la queue, les éleveurs peuvent réduire les zones où ces parasites peuvent se loger, limitant ainsi les risques de contamination et la propagation des maladies parasitaires au sein du troupeau. De plus, en agissant en amont pour prévenir les infections parasitaires, l'accourcissement de la queue s'aligne avec les principes du bien-être animal. Il permet d'éviter les traitements curatifs intensifs et d'assurer un niveau de confort accru pour les moutons, contribuant ainsi à une vie saine et équilibrée au sein du troupeau.</p> <p>Let c : Prométerre refuse que l'époinçage du bec de la volaille soit supprimé de l'article 15, alinéa 2. Aujourd'hui, les animaux</p>	<p>Art. 15, al. 2</p> <p>² Des personnes qualifiées peuvent effectuer les interventions suivantes sans anesthésie préalable des animaux :</p> <p>a. l'accourcissement de la queue des agneaux avant l'âge de huit jours ; le moignon doit avoir une longueur de 15cm ;</p> <p>b. l'époinçage du bec de la volaille domestique ; → à maintenir</p> <p>c. le ponçage de la pointe des dents chez les porcelets.</p>



	<p>au bec non époiné sont courants et sont aussi un standard de certains labels. Toutefois, l'époiné du bec doit être permis, car il est souvent réalisé pour réduire les comportements agressifs au sein des troupeaux de volailles. Les oiseaux peuvent se picorer mutuellement, entraînant des blessures graves et des problèmes de santé. L'époiné contribue à minimiser ces comportements, favorisant ainsi un environnement plus paisible, réduisant le taux de mortalité et prévenant les risques de blessures et de stress. Une interdiction de l'époiné entraînerait des conséquences néfastes sur le bien-être de certains troupeaux de volailles. Dans une de ses études, Aviforum a notamment conclu : « ...le fait de renoncer à raccourcir la pointe du bec peut provoquer des pertes très importantes dues au cannibalisme ». F_SGZ_11_16.indd (aviforum.ch)</p>	
Art. 19, al. 2	Voir commentaire à l'Article 15, al2, let. a	Supprimer l'Art. 19, al 2
Art. 20, let. a, g et h	Voir commentaire à l'Article 15, al2, let. c	<p>Art. 20</p> <p>Il est en outre interdit de pratiquer les interventions suivantes sur la volaille domestique :</p> <p>a. lui couper ou lui époiner le bec ;</p> <p>g. homogénéiser les embryons dès le moment où une perception de la douleur ne peut être exclue, et homogénéiser les poussins vivants.</p>



		h. lui rogner les doigts ou les ergots dans les tissus vascularisés.
Art. 32, al. 3	<p>Prométerre refuse la proposition du nouvel alinéa 3.</p> <p>Une formation pour l'écornage est nécessaire et suffisante. Elle prépare les personnes concernées à écorner dans les règles de l'art et dans le respect du bien-être animal. Imposer que l'écornage des chevreaux soit effectué par un titulaire d'un diplôme en médecine vétérinaire engendrerait des coûts disproportionnés et non justifiés pour les éleveurs. De plus, cette disposition aurait pour conséquence l'euthanasie massive des jeunes mâles, le coût de l'écornage réalisé par un vétérinaire ne rendant plus rentable leur élevage.</p>	Supprimer l'alinéa 3 de l'Art. 32
Art. 50a	<p>Il est important que l'allotement puisse toujours être autorisé. En effet, pour le bien-être animal des porcelets un surplus de porcelets par truie pourrait empêcher certains d'avoir accès au colostrum et à un apport nutritif régulier.</p> <p>L'allotement des porcelets permet donc de regrouper de manière homogène les animaux selon certains critères et de les répartir en fonction de la parité de la truie. Le bien-être animal est donc favorisé par l'accès à des groupes homogènes permettant à tous de s'alimenter et croître de manière optimale.</p>	<p>Art. 50a</p> <p>Durant leurs deux premières semaines de vie, les porcelets doivent être élevés et allaités par une la mère. Font exception à cette règle les cas dans lesquels la truie meurt prématurément, doit être abattue pour des raisons de santé ou a des problèmes de santé qui l'empêche d'allaiter.</p>



<p>Art. 66, al. 2, 2^{bis}, 3, let.c, et 5</p>	<p>Al. 2 : La formulation n'est pas adaptée à la pratique. Il est clair pour tous ceux qui élèvent des animaux que, selon la saison et le temps, il n'est pas possible de maintenir 100 % de la litière sèche et meuble 365 jours par an. La formulation doit être choisie de manière à laisser une marge d'appréciation aux personnes chargées du contrôle.</p> <p>Al. 2bis : Les possibilités d'occupation peuvent également avoir des effets négatifs en fonction de l'âge et de la situation (par exemple : obstructions gastriques chez les jeunes animaux et les jeunes poules pondeuses). Cet article supplémentaire part d'une bonne intention mais n'est pas réaliste pour l'exécution et les éleveurs et ne fera qu'engendrer des conflits lors des contrôles. De plus, cela relève du bon sens et les éleveurs entreprennent déjà de manière adéquate des démarches dans ce sens sans qu'il soit besoin d'en faire une obligation formelle.</p> <p>Al. 5 : L'accès à des perchoirs n'a pas de sens pour des poussins de cet âge. Ceux-ci ne sont pas encore utilisés par les animaux et sont totalement obsolètes. Ils ne jouent un rôle qu'à partir de 2 semaines.</p>	<p>Art.66</p> <p>² La volaille domestique doit disposer durant toute la phase de lumière d'une surface au sol recouverte d'une litière appropriée de dimensions égales à au moins 20 % de la surface sur laquelle les animaux peuvent se déplacer. La litière doit être fournie à même le sol du poulailler et être principalement sèche et meuble.</p> <p>^{2bis} La volaille domestique doit en tout temps disposer de possibilités de s'occuper adaptées, notamment de blocs à picorer, de filets remplis de foin ou de bottes de paille. → supprimer</p> <p>⁵ Pour les poussins détenus en volière, les exigences minimales relatives aux surfaces, aux perchoirs, à la présentation de la nourriture et à l'eau fixées à l'annexe 1 peuvent être réduites de façon appropriée durant les deux premières semaines de vie. L'exigence concernant l'accès à une surface recouverte de litière peut être ignorée.</p>
<p>Art. 194, al. 1, let. a et d</p>	<p>Cette nouvelle modification proposée ne ferait qu'ajouter des contraintes supplémentaires inutiles. Par exemple, le vigneron</p>	<p>Rejet de la modification de l'Art. 194, al 1, let. a et d → ne pas modifier l'article actuel</p>



	qui possède des moutons pour brouter temporairement dans ses vignes se verrait obliger de faire une nouvelle formation.				
Art. 203, al. 1	L'expérience doit primer sur les titres universitaires → voir rapport explicatif	Art. 203 ¹ Quiconque forme des détenteurs d'animaux dans le cadre d'une formation spécifique indépendante d'une formation professionnelle ou d'un cours visé à l'art. 198, al. 2, doit avoir de l'expérience lui-même suivi une formation dans une école professionnelle ou une haute école, qui porte sur le domaine qu'il enseigne.			
Annexe 1, notes du tableau 1, ch. 1a (nouveau) et 3	<p>La réinterprétation a posteriori est, d'une part, contraire au principe de la bonne foi et, d'autre part, elle exige des mesures de construction sans aucun délai de transition. Des délais transitoires suffisants sont dans tous les cas nécessaires pour l'adaptation des mesures de construction, tenant compte de la garantie de la sécurité juridique des investissements déjà réalisés.</p> <p>De plus, cette annexe a déjà été modifiée à trois reprises depuis 2009 (2009, 2013 et 2018). Ce rythme effréné de modifications des normes ajoute une pression sur les agriculteurs et ne permet pas d'investir sereinement car la vision à long terme est sans cesse chamboulée et remise en question.</p>	³ Les dimensions pour les vaches s'appliquent aux animaux dont la hauteur au garrot est comprise entre 120 et 150 cm. Pour les animaux plus grands, les dimensions doivent être augmentées en conséquence ; pour les animaux plus petits, elles peuvent être réduites de manière appropriée. Les dimensions pour les animaux d'une hauteur au garrot de 125 cm ± 5 cm et de 145 cm ± 5 cm s'appliquent aux étables nouvellement aménagées ainsi qu'aux étables pouvant bénéficier d'un délai transitoire de 5 ans pour adapter les places à l'attache et les logettes conformément à l'annexe 5, ch. 48.			
Annexe 4, tableau 2	L'introduction d'une nouvelle catégorie pour le transport des cabris est saluée. Toutefois, la surface de transport et la hauteur minimale proposées pour les cabris de moins de 23 kg sont trop importantes et pas adaptées. Il convient également de noter que	<table border="1"><thead><tr><th>Poids</th><th>Surface par animal</th><th>Hauteur minimale du compartiment</th></tr></thead></table>	Poids	Surface par animal	Hauteur minimale du compartiment
Poids	Surface par animal	Hauteur minimale du compartiment			



	<p>la majorité des cabris pèsent entre 15 et 18 kg et qu'une surface de transport de 0,12 m² est donc largement suffisante. A titre de comparaison, une surface de transport de 0,12 m² est également exigée pour les porcs de la catégorie 15-25 kg.</p>	<table border="1"><tr><td>unter 23 kg</td><td>0.12 m²</td><td>HG + 20 cm</td></tr><tr><td>23 bis 35 kg</td><td>0.20 m²</td><td>HG + 30 cm</td></tr><tr><td>35 bis 55 kg</td><td>0.33 m²</td><td>HG + 50cm</td></tr><tr><td>über 55 kg</td><td>0.50 m²</td><td>HG + 50cm</td></tr></table>	unter 23 kg	0.12 m²	HG + 20 cm	23 bis 35 kg	0.20 m²	HG + 30 cm	35 bis 55 kg	0.33 m ²	HG + 50cm	über 55 kg	0.50 m ²	HG + 50cm
unter 23 kg	0.12 m²	HG + 20 cm												
23 bis 35 kg	0.20 m²	HG + 30 cm												
35 bis 55 kg	0.33 m ²	HG + 50cm												
über 55 kg	0.50 m ²	HG + 50cm												



3. Remarques générales sur l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPAn)

La révision de l'OPAn consistant à déplacer les normes de délégation dans d'autres articles ou alinéas, le préambule de l'OFPAn doit, de ce fait, être adapté en conséquence.

Prométerre soutient ces changements législatifs excepté concernant les exigences relatives à la formation des pareurs d'onglons qui sont irréalistes et sont, de ce fait, fermement rejetées.



4. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA n)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 5, al.5	Les exigences citées dans l'article 5 rendent la formation des pareurs d'onglons irréaliste. Les formations actuelles sont beaucoup plus courtes. Avec 480 heures, il ne sera plus possible de recruter suffisamment de personnel pour le parage, ce qui posera à terme des problèmes de bien-être animal.	Art. 5 ⁵ Dans le cadre de la formation visée à l'art. 102, al. 5, OPA n, l'organisation de formation peut fixer le nombre d'animaux sur lesquels la personne doit pratiquer les soins des sabots ou des onglons et une durée minimale de traitements à effectuer. La durée des traitements doit correspondre à 480 heures. Un tiers de ces interventions peuvent être pratiquées de manière autonome. Tous les traitements doivent être documentés.



5. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)

Prométerre salue les dispositions mises en place afin d'améliorer la manière de traiter les animaux d'expérience et, de ce fait, s'aligner avec les attentes de la société.



6. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



7. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Exiger l'accès à des perchoirs pour les poussins au cours de leurs deux premières semaines de vie ne répond à aucun besoin animal. Les poussins n'utilisent pratiquement pas les perchoirs pendant les deux premières semaines, et encore moins pour dormir. De plus, ils constituent des barrières inutiles dans l'étage des poussins, sans valeur ajoutée pour les animaux. De nombreuses installations d'élevage existantes et autorisées ne remplissent pas ces conditions et devraient être adaptées ou remplacées sans aucune amélioration sanitaire pour les poussins. La nouvelle réglementation n'est que contre-productive pour le bien-être des animaux.



8. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art.34 a	<p>Les poussins n'utilisent guère les perchoirs pendant les deux premières semaines, et encore moins pour dormir. Cette proposition n'est pas compatible avec de nombreuses installations d'élevage existantes et autorisées.</p> <p>Les perchoirs forment une barrière inutile à l'étage des poussins et rendent difficile la pose d'une couche de papier bien fermée, qui est à son tour très importante pour une vaccination efficace contre les coccidioses et donc pour la santé des animaux.</p>	<p>² Les perchoirs du bas doivent être fixés à au moins 50 cm du sol. Cette hauteur peut être réduite à 40 cm pour les races naines. L'accès aux perchoirs doit être garanti aux poussins pendant leurs deux premières semaines de vie.</p>



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Pro Natura
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : XXXX
Adresse, Ort : Dornacherstrasse 192, 4018 Basel
Kontaktperson : Sara Wehrli
Telefon : 061 317 92 08
E-Mail : sara.wehrli@pronatura.ch
Datum : 05.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Pro Natura nimmt zu den bereits vorgesehenen Änderungen an der Tierschutzverordnung u.a. in den Bereichen schmerzhaftes Eingriffe, verbotene Handlungen bei Tieren keine Stellung, da dies nicht ihr Kerngebiet ist. Hingegen empfehlen wir dem BLV sehr, anlässlich der laufenden Revision auch die Haltung, Ausbildung und den Einsatz von Herdenschutzhunden in der TSchV zu regeln, analog zu bereits vorhandenen Regelungen zu Diensthunden. Dies ist wichtig, da die Kompetenzen beim Herdenschutz angesichts der aktuellen Anpassung der Jagdverordnung (JSV) neu geordnet werden und der Bund das bewährte nationale Herdenschutzhundewesen zu beenden gedenkt. Um einen kantonalen Flickenteppich bei Einsatz, Haltung und Ausbildung dieser Hunde zu vermeiden, sind national gültige Mindeststandards in der TSchV nötig.

Herdenschutzhunde arbeiten selbstständig und sind ununterbrochen bei den Nutztieren, für deren Schutz sie eingesetzt werden. Einheitliche Rahmenbedingungen zum Tierwohl bei Herdenschutzhunden sind einerseits notwendig zur Erfüllung des Einsatzzwecks dieser Nutzhunde und andererseits zur Sicherstellung des Konfliktmanagements. Der Einsatzzweck von Herdenschutzhunden wird in Art. 10^{quater} Abs. 1 der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 definiert. Um unter Berücksichtigung des Einsatzzwecks eine tierschutzgerechte Haltung und einen tierschutzgerechten Einsatz sicherzustellen, beantragen wir im Rahmen der laufenden Vernehmlassung der Tierschutzverordnung spezifische Ergänzungen.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 69 TSchV	In Absatz 2 werden die Nutzhunde definiert. Unter Bst. e werden Herdenschutzhunde aufgeführt. Herdenschutzhund ist ein Sammelbegriff von weltweit rund 50 Rassen, die vielfältig gehalten und eingesetzt werden. In den meisten Fällen werden sie nicht mehr zum ursprünglichen Zweck gehalten. Deshalb beantragen wir, dass der Begriff Herdenschutzhund, analog zu Diensthunden in Absatz 3, für einen klaren Vollzug rechtlich definiert wird.	Absatz 4 (neu): Herdenschutzhunde sind Hunde, die in der Landwirtschaft entsprechend dem Einsatzzweck gemäss Artikel 10 ^{quater} Absatz 1 der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 eingesetzt und in der Datenbank gemäss Artikel 30 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 erfasst oder für diesen Einsatzzweck vorgesehen sind.
Art. 70 TSchV	Herdenschutzhunde sind sowohl mit Menschen sozialisiert als auch mit Nutztieren und mit Hunden. So wird sichergestellt, dass die Herdenschutzhunde herdentreu sind und sich gegenüber Menschen und Begleithunden vertraut verhalten. Herdenschutzhunde gilt es mindestens zu zweit einzusetzen, da die artfremden Nutztiere den artgerechten Sozialkontakt mit Artgenossen oder Menschen nicht gewährleisten können. Erfahrungsgemäss gewähren einzelne HSH keine genügende Schutzeffizienz. Bei Herdenschutzhunden müssen Sozialkontakte für einen fach- sowie tierschutzgerechten Einsatz, im Sinne des Konfliktmanagements, der Schutz-	Absatz 3: Für Nutzhunde sind die Kontakte mit Menschen und anderen Hunde dem Einsatzzweck anzupassen. Herdenschutzhunde dürfen nicht einzeln gehalten werden und müssen ungehinderten Kontakt zu den Nutztieren haben, für deren Schutz sie vorgesehen sind.



	effizienz und eines klaren Vollzugs geregelt werden.	
Art. 71 TSchV	Herdenschutzhunde werden andauernd bei den Nutztieren, die sie schützen sollen, gehalten. Während der Sömmerung und Weidehaltung kann die Anforderung an die Bewegung von Hunden problemlos erfüllt werden. Während der Stallhaltung können die Anforderungen nicht erfüllt werden, weshalb im Sinne des Tierwohls regelmässige Spaziergänge nötig sind. Damit die Herdenschutzhunde ihren Einsatzzweck erfüllen können und im Sinne des Tierschutzes sowie einem klaren Vollzug, gilt es diese Aspekte mit zwei Ergänzungen zu regeln.	Absatz 1: Hunde müssen täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. Soweit möglich sollen sie sich dabei auch unangeleint bewegen können. Bei Herdenschutzhunden erfüllt der Weidegang zusammen mit den Nutztieren, für deren Schutz sie vorgesehen sind, diese Anforderung. Absatz 2: Können sie nicht ausgeführt werden, so müssen sie täglich Auslauf haben. Der Aufenthalt im Zwinger oder an der Laufkette sowie die Stallhaltung von Herdenschutzhunden gilt nicht als Auslauf.
Art. 73 TSchV	Wie zu Art. 70 Abs. 3 TSchV erwähnt, müssen Herdenschutzhunde neben der Sozialisierung mit Artgenossen und Menschen mit den Nutztieren, für deren Schutz sie eingesetzt werden, sozialisiert sein. Damit wird erreicht, dass sie ihrer Herde treu sind, d.h. sich in deren Nähe aufhalten und sich an ihr orientieren. Die Sozialisierung mit den Nutztieren, für deren Schutz sie vorgesehen sind, ist zentral für die Erfüllung des Einsatzzwecks und damit verbunden mit dem Konfliktmanagement.	Absatz 1: Für Nutzhunde ist die Sozialisierung dem Einsatzzweck anzupassen. Bei Herdenschutzhunden muss zusätzlich eine Sozialisierung gegenüber Nutztieren, für deren Schutz sie vorgesehen sind, gewährleistet sein.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

--	--	--



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : «ProRaptOrnis» Schweizerischer Verband der Greifenhaltenden

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ProRaptOrnis

Adresse, Ort : Christoph Küpfer
eidg. Dipl. Erwachsenenbildner HF / Falkner
Kastanienstrasse 35
8447 Dachsen

Kontaktperson : Christoph Küpfer coPräsident

Telefon : 079 299 15 25

E-Mail : falkner@falkner.ch

Datum : 14.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Wir begrüßen den Versuch der Aktualisierung der Tierschutzverordnung und bedanken uns für die Möglichkeit der Teilnahme an der Vernehmlassung. Unsere Ausführungen beziehen sich auf die Regelungen bezüglich der Tag- und Nachtgreifhaltung.

Wir müssen leider feststellen, dass durch die Revisionen der TSchV eine unnötige Regulierungsdetailierung stattfindet. Auch die TSchV kann nicht Alles und Jedes regeln. Hier wäre die Anwendung von Lehre und Forschung anzustreben. Der Versuch in der TSchV den Vollzugsorganen eine exakte Entscheidungshilfe zu bieten ist verständlich jedoch nicht zielführend. Die Vollzugsorgane sind zur Zeit auf Grund mangelhafter Ausbildung und ungenügender Weiterbildung nicht in der Lage ihren gesetzlich definierten Auftrag korrekt auszuüben. Da das Studium der Veterinärmedizin keine umfassende zoologischen Themen wie Tierökologie oder Tierethologie vermittelt, sind die Amtstierärzt*innen in der Beurteilung der Wildtierhaltungen überfordert. Die Vollzugsorgane sind, vor allem im Bereich der Wildtierhaltung, entweder besser auszubilden oder sie haben tierartspezifische Fachpersonen zu zuziehen.

Wir stellen einen kantonalen Bewilligungswildwuchs fest, dies mit dem Hinweis auf den Föderalismus, jedoch im klarem Widerspruch zu TSchV Art 208 Absatz 1 «Das BLV sorgt für eine einheitliche Anwendung des TSchG und dieser Verordnung durch die Kantone.» Hier ist das BLV in Pflicht, einheitliche Regelungen in allen Kantonen durchzusetzen. Alles Andere ist Behördenwillkür.

In der Gesetzgebung TSchG und JG werden für die von uns vertretenen Vögel ganz unterschiedliche Begriffe verwendet (alle Greife, Tag- und Nachtgreife, Greifvögel und Eulen etc). Wir bitten darum, dass stringent von Tag- und Nachtgreifen gesprochen wird und dass die entsprechenden Anpassungen vorgenommen werden.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 198a Anforderungen an Ausbildungsorganisationen (neu)	<p>Das Referenten/Kursleitende mit einer methodisch-didaktischen Ausbildung teilnehmendenorientierten Unterricht durchführen ist nicht von der Hand zu weisen.</p> <p>Die vorgeschlagene Regelung garantiert jedoch nicht eine automatische Verbesserung der heutigen Situation. So werden praxisorientierte Kursanbieter benachteiligt.</p> <p>Mit der Forderung nach eduQuacertifizierten Organisationen könnte, z.B. die Migrosklubschule oder das swiss safetycenter FBA-Kurse durchführen obwohl sie mit dem Thema überhaupt nicht vertraut sind.</p> <p>Der Zertifizierungsaufwand für einen kleinen Kursanbieter ist beinahe nicht zu bewältigen und ökonomisch nicht zu rechtfertigen.</p> <p>Akademische Ausbildungen ohne methodisch-didaktischen Hintergrund genügen den Anforderungen nicht.</p>	<p>Art. 198a Anforderungen an Ausbildungsorganisationen</p> <p>Fachspezifische Berufsunabhängige Ausbildungen können von Organisationen durchgeführt werden wenn:</p> <ol style="list-style-type: none">ein Konzept mit methodisch-didaktischem Hintergrund vorliegtdie Referenten über eine Aus-/Weiterbildung als Berufsschullehre, eine Weiterbildung mindestens SVEB II oder Hochschuldidaktik verfügendie Referenten ohne methodisch-didaktische Weiterbildung durch einen Mentor gemäss b. begleitet werden.



<p>Art. 198c Anforderungen an Praktikumsbetriebe (neu)</p> <p>Die für den Betrieb verantwortliche Person muss über die erforderliche Qualifikation zur Betreuung des Tierbestands verfügen.</p>	<p>Es ist wichtig, dass die Praktika in einem Betrieb absolviert werden. Das «Stundensammeln» in diversen Betrieben ist der Ausbildungsqualität abträglich, können doch so biologische / hormonelle Prozesse der gehaltenen Tiere nicht verglichen werden.</p> <p>Da zwischen dem Betriebsleiter und dem Praktikant diverse Hierarchiestufen (Betriebsleiter =>Bereichsleiter=>Revierleiter=>Schichtleiter=>Vorarbeiter=>Arbeiter=>Praktikant) bestehen können ist diese Regelung nicht zielführend.</p>	<p>Absatz ein ist genauer zu definieren.</p> <p>Die für die Anleitung/ Ausbildung verantwortliche Person muss über die erforderliche Qualifikation zur Betreuung des Tierbestands verfügen.</p>
<p>Art. 199a Anerkennung: Kriterien und Verfahren (neu)</p> <p>Abschnitt 4</p>	<p>Eine Kontrolle der Tierhaltungen der Praktikumsbetriebe durch das Veterinäramt ist nicht praxistauglich. Werden die Praxisteile der Ausbildungen in mehreren Kantonen durchgeführt so müsste jeweils jedes Veterinäramt einen Besuch abstatten. Da unseres Erachtens die Veterinärämter fachlich nicht über genügend Kompetenzen zur Haltebeurteilung verfügen ist mit diesem Artikel der Willkür Tür und Tor geöffnet.</p> <p>Die regelmässige Kontrolle , alle 2 Jahre, ist ausreichend.</p>	<p>Art 199a Abschnitt 4</p> <p>Ersatzlos streichen!</p>



<p>Art. 200 Anerkennung: Massnahmen bei Mängeln (neu)</p>	<p>Wir begrüßen die Qualitätskontrolle der Fachspezifischen Berufsunabhängigen Ausbildungen so wie der Kurse gem Art 198.</p> <p>Diese Qualitätskontrollen dürfen ausschliesslich durch Organe mit methodisch-didaktischen Qualifikationen gemäss Art.198 durchgeführt werden.</p>	<p>Zusätzlich</p> <p>Absatz 3.</p> <p>Es setzt zur Überwachung und Kontrolle der Kursanbieter ausgebildetes Personal ein das:</p> <ul style="list-style-type: none">a. über genügende Fachkenntnisse des Ausbildungsthemasb. eine methodisch-didaktische Weiterbildung gem. Art. 198 (SVEB II, Berufsschullehrer oder Hochschuldidaktik) verfügt
<p>Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung</p>	<p>Der gesamte Artikel ist unlogisch und irreführend.</p> <p>Wer Tierhaltende ausbilden will muss über entsprechendes Fachwissen und eine methodisch-didaktische Ausbildung verfügen. Ob das Fachwissen über eine Berufsausbildung, ein Studium oder einer FBA-Weiterbildung erlangt wurde ist unbedeutend. Zusätzlich müssen die erwachsenenbildnerischen Qualifikationen erfüllt sein.</p> <p>Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass Tiergesundheitsthemen durch Tierärzte und Rechtsgrundlagen durch eine Juristin zu unterrichten sei. Dies ist mit Vehemenz abzulehnen. Da es, vor allem im Wildtierbereich, an spezialisierten Tierärzten und Juristen fehlt, ist</p>	<p>Art 203 ist zusammenzufassen und zu vereinfachen</p>



	der Einsatz von praxisorientierten Spezialisten aus andern Fachbereichen vorzuziehen.	



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Teile der vorgeschlagenen sowie der bestehenden Bestimmungen scheinen darauf abzuzielen, oder sind zumindest dazu geeignet, Menschen von einer privaten Tierhaltung ganz abzuhalten, anstatt sie mit einem sinnvollen, praxisnahen, und vor allem praktikablen Lehrgang mit tierartspezifischem Wissen, für die gewünschte Tierhaltung auszurüsten. Die starre und unverhältnismässig hohe Praktikumsstundenzahl dient weder dem Tierwohl noch dem zukünftigen Tierhalter.

Wir betrachten beispielsweise die starren Stundenzahlen (300 Stunden FBA Greifvogelhaltung als Mindeststundenzahl für ein Praktikum) in einer privaten Tierhaltung, gerade bei Tierarten die im Normalfall in der Praxis nur wenige Minuten dauernde Pflegehandlungen pro Tag erfordern, für völlig verfehlt. Viel Arbeiten sind bei einer eingerichteten und laufenden, privaten Haltung von Tag- bzw. Nachtgreifen weder erforderlich noch sinnvoll. Wir wünschen uns daher eine Anpassung bei Art der Ausbildung, die den Anforderungen der Praxis Rechnung trägt. Wir sind der Ansicht, dass eine Praktikumszeit in der Greifhaltung in der Stundenzahl deutlich verkürzt werden könnte, während die Praktikumsdauer dafür aber in einer Zeitspanne von 12 Monaten zu erfolgen hätte, damit alle biologischen Zyklen, welche die Tiere in einem Jahr durchlaufen, erlebt und verstanden werden können. Damit entfielen der Eindruck, einer eigentlich sinnlosen Strafaufgabe, wie dieses «Absitzen von Stunden» zu beschreiben ist: Ein «Abverdienen» ohne Sinn und Inhalt.

Mit einem Jahrespraktikum, wie wir es vorschlagen, könnten Vertrauen und Sachverstand wachsen, für die tierspezifischen Bedürfnisse im Jahresverlauf würde dabei die mögliche und nötige Sorgfalt aufgebracht. Dabei wäre es für die Praktikantin oder den Praktikanten denkbar, dass sie oder er einen Praktikumsbericht verfasst, die Tiere beobachten und verstehen lernen könnte, in Mauser, Zuchtsaison und evtl. Beizjagdsaison, und gleichzeitig die passende Fachliteratur eingehend studieren könnte. Die Begleitung durch einen Mentor erscheint dabei sinnvoll, wobei hier nicht von einem Ausbildungsauftrag, sondern ausdrücklich von einem Mentorat zu sprechen wäre. Es geht hier nicht primär um Menschen, die die Falknerei als Erwerbszweig ergreifen wollen. Wir sind in erster Linie Tierfreunde, die sich gerne und ausführlich ausbilden lassen möchten. Aber sicher nicht mit einer starren und ausserdem stark übersetzten Stundenzahl, die nichts als Abschreckung bewirkt. Was schlagen wir für unser Fachgebiet also vor?

Ein Praktikum mit monatlich 8 Stunden Präsenzzeit, für die Dauer eines Kalenderjahres beim Praktikumsbetrieb, wäre in der Greifhaltung vollkommen ausreichend. Das wäre pro Woche rund ein Nachmittag, wofür man vielleicht auch noch einen geeigneten Praktikumsplatz finden könnte. Alles, was darüber hinausginge, wäre in Umfang und Sinnhaftigkeit anzuzweifeln. Lange und ausführliche Pflegehandlungen fallen bei Tag- und Nachtgreifen einfach nicht regelmässig an, was in Endeffekt zum Ausfüllen von Scheinprotokollen verleiten könnte. Andererseits wird eine angehende Falknerin oder ein Falkner nach dem FBA Kurs und dem sogenannten «Praktikum» weitgehend sich selber überlassen.



Alle Versuche, grosse Regelwerke auf grundverschiedene kleine Interessen- und Anspruchsgruppen überzustülpen, erreichen den Zweck nicht, das Tierwohl zu verbessern. Sie führen allein dazu, eine interessierte Person an der persönlichen Entfaltung durch die Ausübung eines wunderschönen Hobbies zu hindern und zumindest die private Tierhaltung von Tag- wie Nachtgreifen mittelfristig zum Verschwinden zu bringen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass Vollzugsbeamte nicht über alle privat gehaltenen Tierarten ein gleichermassen tiefes Wissen verfügen können. Dafür machen wir niemandem einen Vorwurf. Aber dass Verfügungen ausgesprochen werden, aufgrund der persönlichen Präferenzen einer Vollzugsbeamtin oder eines Vollzugsbeamten, verstösst gegen das Willkürverbot und untergräbt die Rechtssicherheit der Tierhaltenden. Zudem scheint hier der Spielraum in den Kantonen so unterschiedlich ausgelegt zu werden, dass nicht einmal innerhalb der Schweiz von Rechtsgleichheit gesprochen werden kann. Als Beispiel dazu mag die völlig wirre Aussage gelten, jeder Freiflug eines Tag- oder Nachtgreifen sei grundsätzlich als jagdliche Handlung zu betrachten. Dies widerspricht, in eklatanter Weise, den Erfahrungen in der Praxis der Greifenhaltung.

Hier müsste dringend auf Fachleute zurück gegriffen werden, die solche Aussagen prüft und mit dem nötigen Sachverstand zurechtrücken könnte. Wir schlagen dafür eine beratende Fachkommission vor, in der ausgewiesene und anerkannte Fachleute Einsitz nehmen könnten. Sie könnte auf Anfragen der Vollzugsbehörden eine fundierte Empfehlung abgeben.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 9 Abs. 1 Bst. g, h und i</p> <p>Das Praktikum umfasst mindestens 480 Stunden. Davon können höchstens 80 Stunden in Kleingruppen absolviert werden</p>	<p>Warum wird hier nicht nach Tierart und unterschiedlichen Bedürfnissen unterschieden?</p> <p>Dies scheint gerade bei Tierarten völlig verfehlt, die im Normalfall in der Praxis nur wenige Minuten dauernde Pflegehandlungen pro Tag erfordern.</p> <p>Dafür wäre der ganze Jahresverlauf wichtig, weil gerade Wildtiere saisonal unterschiedliche Bedürfnisse betreffend Unterbringung und Ernährung haben während ja Nutzgeflügel meistens gar nicht so lange lebt.</p>	<p>Das Praktikum umfasst je nach angestrebter Tierhaltung zwischen 100 und 480 Stunden .</p> <p>Abgestuft nach dem täglichen Bedarf an Pflegehandlungen. 20% davon können in Kleingruppen absolviert werden. Es wird eine angemessene Dokumentation erstellt.</p> <p>Praktika sollen sich bei Wildtierhaltungen über zwölf Monate erstrecken.</p>
<p>1 Der praktische Teil wird tiergruppenspezifisch nach folgenden Tiergruppen vermittelt:</p> <p>g. Versuchstiere;</p> <p>h. Wildtiere; und</p> <p>i. Equiden.</p>	<p>Die pauschale Gruppierung «Wildtiere» greift hier zu kurz.</p> <p>Rothirsche und Schleiereulen sind beides «Wildtiere» in eigentlichen Sinn.</p> <p>Den unterschiedlichen Bedürfnissen wäre Rechnung zu tragen.</p>	<p>1 Der praktische Teil wird tiergruppenspezifisch nach folgenden Tiergruppen vermittelt:</p> <p>h. Wildtiere: h1.Huftiere,h2 Beuteltiere,h3 Haarraubwild, h4 Reptilien,h6 Wildvögel h5 Tag- und Nachtgreife</p>



<p>Art 50 Praktika</p>	<p>Gerade bei speziellen Wildtierhaltungen ist es zum Teil schwierig bis unmöglich genügend Praxisplätze zu finden.</p> <p>Weshalb nur bei Wachteln ein mentorbegleitetes Praktikum im eigenen Betrieb zulässig sein soll ist nicht ersichtlich. Diese Möglichkeit ist auch andern Praktikanten zu ermöglichen! Siehe Art 198c TSchV!</p> <p>Es gibt diverse Gründe, weshalb ein Tierbestand schon vorhanden ist, jedoch die personellen Anforderungen nicht erfüllt sein können. Nachfolgeregelung, Erbgang, o.Ä.</p>	<p>Praktika gemäss Art 85 Absatz 2, können im eigenen Betrieb unter Anleitung eines Mentors absolviert werden wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a. der Praktikant nachweisen kann dass er mindestens drei Jahre auf dem Betrieb mitgearbeitet hatb. die zuständige kantonale Vollzugsbehörde bei Kontrollen keine wesentlichen Mängel festgestellt hat.
<p>Art. 58 Durchführung der Prüfung</p>	<p>Im Entwurf wird von Prüfungen gesprochen, ohne deren qualifizierende Komponente zu erwähnen.</p>	<p>Zusätzlich</p> <p>Abs 2. Die Anbieter erstellen ein Prüfungsreglement welches die Anforderungen für bestanden oder nichtbestanden der Prüfung aufzeigt.</p>



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Der Titel dieser Verordnung ist irreführend. Gem TSchV Art 2 Begriffe, wird der Domestikationsgrad (Wildtier oder Haustier) und der Nutzungszweck (Heimtier, Nutztier, Versuchstier) unterschieden. Die Ausführungen in dieser Verordnung lassen den Schluss zu, dass ausschliesslich von Haustieren **als** Nutztiere gesprochen wird. Der Titel ist anzupassen!



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : ProTier - Stiftung für Tierschutz und Ethik

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : PT

Adresse, Ort : Alfred-Escher-Strasse 17, 8002 Zürich

Kontaktperson : Josie Siegel

Telefon : 041 44 201 25 03

E-Mail : tierschutz@protier.ch

Datum : 13.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

ProTier Stiftung für Tierschutz und Ethik bedankt sich für die fundierte Vorarbeit und die Möglichkeit einer Stellungnahme. Im Grundsatz begrünnen wir die verschiedenen Anpassungen zum Wohle der Tiere wie die Verschärfungen bei Eingriffen an Nutztieren, Verschärfungen im Umgang mit Equiden sowie verschärfte Massnahmen beim Hundeimport und Verbesserungen bezüglich Handling und Haltung von Versuchstieren.

Es ist jedoch ersichtlich, dass es sich z.T. um Kompromisslösungen handelt und eine tierartübergreifende Regelung konsequenter wäre. Beispielsweise ist das Verbot der Gewalteinwirkung auf Pferde sehr zu begrünnen, dies sollte jedoch auf alle Tiere ausgeweitet werden. Aus Tierschutzsicht ist eine grundsätzliche Gewaltanwendung gegen Tiere inakzeptable. Der Kerngehalt der Tierwürde sollte geschützt werden, vor allem in allen Bereich der Tiernutzung. Dies bedeutet nicht nur im Umgang mit Tieren, sondern auch in Bezug auf eine vollständige Instrumentalisierung von Tieren (z.B. für bestimmte Forschungszwecke) sowie der Missachtung des Eigenwertes des Tieres z.B. das Kükentöten ist aus ethischer Sicht problematisch und sollte verboten werden.

Die aktuellen Tierhaltungsbestimmungen und Mindestabmessungen bedeuten oftmals erhebliche Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und eine geringe Möglichkeiten zur Ausübung des Sozialverhaltens. Grundsätzlich sind ausreichender Auslauf und eine tiergerechte Stallgrösse erforderlich. So ist die Anbindehaltung von Rindern und Ziegen nicht tiergerecht und sollte vollständig verboten werden. Zusätzlich ist für soziallebende Tiere die Möglichkeit von angemessenen Sozialkontakten erforderlich. Die alleinige Möglichkeit von Geruchs,- Hör- und Sichtkontakt bei einigen Tierarten ist nicht ausreichend, direkter Kontakt zu Artgenossen sollte ermöglicht werden.

In diesem Zusammenhang ist auch die frühzeitige Trennung von Mutter- und Jungtieren bei verschiedenen Tierarten wie z.B. Kühen aus Sicht der Tierwürde zu thematisieren. Diese Trennung beeinträchtigt nicht nur die Gesundheit, sondern das gesamte Wohlergehen der Tiere und kann z.B. zu einem erhöhten Antibiotikaverbrauch führen sowie Verhaltensstörungen begünstigen. Es ist unabdingbar, tiergerechte Zeiträume festzulegen, in denen Jungtiere bei ihren Müttern bleiben dürfen.

Darüber hinaus werden in der Schweiz trotz des Qualzuchtverbots viele Tiere gehalten, die aufgrund ihrer Zucht erhebliche körperliche Beeinträchtigungen haben. Dies liegt teilweise am erlaubten Import solcher Tiere aus dem Ausland. Ein Importverbot ist erforderlich, um die Zucht von gesundheitlich beeinträchtigten Rassen von Haustieren und Nutztieren zu verhindern.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

Überdies unterstützen die Stellungnahmen von anderen fachlich qualifizierten Tierschutzorganisationen, insbesondere:

- Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Schweizer Tierschutz (STS), VierPforten (VP)

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 2 Abs. 3 Bst. mbis und mter (neu)</p> <p>³Im Sinne dieser Verordnung gelten als</p> <p>mbis belastungsmindernde Massnahmen: Massnahmen, durch die die Belastung eines Tieres in einer Versuchstierhaltung oder in einem Tierversuch reduziert wird, wie Anpassung der Haltungsbedingungen oder- Pflegemassnahmen;</p> <p>mter. Abbruchkriterien: im Voraus bestimmte Ereignisse oder Symptome, bei deren Auftreten</p> <ol style="list-style-type: none">1. ein Tier in einer Versuchstierhaltung getötet werden muss,2. ein Tier aus einem Tierversuch genommen und allenfalls getötet werden muss;	<p>ProTier begrüsst diese Ergänzung. Zusätzlich sollte der Begriff <u>Reaktionen</u> ergänzt werden, da bei Tieren nicht immer alles vorhersehbar. Dies bedeutet, dass auch unerwartete Reaktionen der Tiere zum Abbruch führen können.</p>	<p>Art. 2 Abs. 3 Bst. mbis und mter (neu) Ergänzung</p> <p>³Im Sinne dieser Verordnung gelten als</p> <p>mbis belastungsmindernde Massnahmen: Massnahmen, durch die die Belastung eines Tieres in einer Versuchstierhaltung oder in einem Tierversuch reduziert wird, wie Anpassung der Haltungsbedingungen oder- Pflegemassnahmen;</p> <p>mter. Abbruchkriterien: im Voraus bestimmte Ereignisse, Reaktionen oder Symptome, bei deren Auftreten</p> <ol style="list-style-type: none">1. ein Tier in einer Versuchstierhaltung getötet werden muss,2. ein Tier aus einem Tierversuch genommen und allenfalls getötet werden muss;
<p>Art. 15 Abs.2</p> <p>Fachkundige Person</p> <p>b. das Abschleifen der Zahnspitze bei Ferkeln</p>	<p>ProTier lehnt das systematische präventive Zähneschleifen bei Ferkeln ab und ist für ein grundsätzliches Verbot, da die Prozedur zu kurz- und langfristigen Schmerzen führen kann sowie das Verhalten und die Futteraufnahme der Tiere nachhaltig beeinflussen wird. Aktuelle Untersuchungen zeigen, dass bei über 90% der</p>	<p>b. das Abschleifen der Zahnspitzen ist nur durch den behandelten Tierarzt und in Ausnahmefällen erlaubt.</p>



	<p>Saugferkel das Zähneschleifen zur Eröffnung der Pulpahöhle bei mindestens eines Zahns führt, was mit erheblichen Schmerzen für das Tier verbunden ist (vgl. Beumer et al., 2021 https://doi.org/10.2376/0032-681X-2149).</p> <p>In Ausnahmefällen, wenn die gesundheitlichen Vorteile für das Muttertier überwiegen (z.B. Verhinderung konkreter Gesäugeverletzungen) sollte der Eingriff nur durch einen Tierarzt/eine Tierärztin durchgeführt werden. Die Abschleifmethode muss dabei so gewählt werden, dass keine Schäden, Verletzungen oder Schmerzen für das Tier entstehen.</p>	
<p>Art. 19 Abs. 2</p> <p>² Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.</p>	<p>ProTier begrüsst dieses Verbot.</p>	
<p>Art. 20 Bst. a und h (neu)</p> <p>Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</p> <p>a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;</p> <p>h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.</p>	<p>ProTier begrüsst diese Ergänzungen.</p>	



<p>Art. 20 Bst. g (neu)</p> <p>Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</p> <p>g. das Homogenisieren von Embryonen ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann, und von lebenden Küken;</p>	<p>ProTier begrüsst grundsätzlich die Ergänzung, bittet aber um Präzisierung der Vorgehensweise betreffend Homogenisierung von Embryonen.</p> <p>Da in der Verordnung auf eine Festlegung des genauen Zeitpunktes verzichtet wird, stellt sich die Frage, wie der wissenschaftlich klassifizierte Bebrütungstag ohne Schmerzempfinden in der Schweiz evaluiert, definiert und aktuell kommuniziert wird. Es muss dem Rechtsanwender möglich sein, schnell und unkompliziert in Erfahrung bringen zu dürfen, welcher Bebrütungstag sicher ohne Schmerzempfindung in der Schweiz als wissenschaftlich fundiert klassifiziert wird. Dies zu bestimmen, darf nicht den Branchenorganisationen überlassen werden, sondern muss von der obersten Tierschutzbehörde regelmässig evaluiert, festgelegt und publiziert werden.</p> <p>Grundsätzlich sieht ProTier die In Ovo Methode zur Geschlechterbestimmung im Ei am 9. Bruttag ethisch problematisch, da das Schmerzempfinden des Embryos nicht ausgeschlossen werden kann. Alternative Ansätze wie Labelvorgaben sind zu begrüßen.</p>	
--	---	--



<p>Art. 20 Bst. g (neu)</p> <p>Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</p> <p>h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.</p>	<p>Die vorgeschlagenen Anpassungen sind zu begrüssen.</p>	
<p>Art. 20 Bst. g (neu)</p> <p>Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</p> <p>i</p>	<p>Darüber hinaus sehen wir die schnell wachsenden Rassen wie die heutigen Masthybriden aus Tierwohlsicht problematisch. Ein Verbot solcher Rassen würde nicht nur dem Grundsatz der Tierwürde entsprechen, sondern auch zu einer besseren Tiergesundheit beitragen.</p>	
<p>Art.21 Bst. i-n (neu)</p> <p>Bei Equiden sind zudem verboten:</p> <p>i. Methoden, mit denen Kopf und Hals ausserhalb der Nutzung in einer engen Haltung am Körper des Tieres fixiert werden (Ausbinden)</p>	<p>Die Ergänzung der neuen Buchstaben ist zu begrüssen. Allerdings ist das Verbot zu erweitern, da die genannten Methoden auch während der Nutzung das Pferd in einer unnatürliche Haltung fixieren und dies zu dauerhaften körperlichen Schäden führen kann sowie das grundsätzlich Wohlergehen der Tiere beeinträchtigt. Aus Tierschutzsicht ist es nicht nachvollziehbar, dass solch eine körperliche Einschränkung für das Tier während der Nutzung weiterhin erlaubt sein soll.</p>	<p>Art. 21 Bst. i-n (neu)</p> <p>Bei Equiden sind zudem verboten: Ergänzung</p> <p>i. Methoden, mit denen Kopf und Hals ausserhalb der Nutzung und unsachgemäss während der Nutzung in einer engen Haltung am Körper des Tieres fixiert werden (Ausbinden)</p>



<p>Art.21 Bst. i-n (neu)</p> <p>Bei Equiden sind zudem verboten:</p> <p>j. der Entzug von Wasser oder Futter, um das Tier gefügig zu machen oder zu bestrafen;</p>	<p>ProTier begrüsst dieses Verbot ausdrücklich. Aus Tierschutzsicht ist diese Methode, die anscheinend in der Praxis zur Gefügigmachung oder als Bestrafung verwendet wird, abzulehnen, da dies nicht nur dem Grundsatz der Tierschutzgesetzgebung widerspricht, sondern eine erhebliche Missachtung der Tierwürde ist.</p>	
<p>Art.21 Bst. i-n (neu)</p> <p>Bei Equiden sind zudem verboten:</p> <p>k. der Einsatz folgender Ausrüstungsgegenstände:</p> <p>..</p> <p>2. gedrehte oder scharfkantige Gebisse, wie Draht- oder Kettentrensen,</p>	<p>ProTier begrüsst das Verbot der aufgeführten Ausrüstungsgegenstände. Grundsätzlich sollten auch Gebisse ergänzt werden, die nicht mehr dem Originalzustand entsprechen, (Manipulationen oder stark abgenutzte Gebisse) sowie Gebisskombinationen, die Schmerzen verursachen, sowie eindeutig schmerzzufügende Gebisse.</p> <p>Darüber hinaus ist grundsätzlich die falsche Verschnallung der Zäumung als problematisch zu bewerten, da das Pferdemaul sehr schmerzempfindlich ist. Auch ein anscheinend «harmloses» Gebiss kann aufgrund einer falschen Verschnallung übermässigen Druck im Pferdemaul erzeugen und zu Verletzungen führen. Die Zäumung sollte anatomisch korrekt angepasst und verschnallt werden, damit das Pferd natürliche Kaubewegungen ausführen kann sowie ein problemloses Abschlucken ermöglicht wird. Eine falsche Handhabung führt zu unnötigem Schmerz, Leid und Schäden und</p>	<p>Art.21 Bst. k Ziff. 2 Ergänzung</p> <p>2. gedrehte oder scharfkantige Gebisse, wie Draht- oder Kettentrensen, Kandaren mit viel Zungenfreiheit, nicht dem Originalzustand entsprechende Gebisse und Gebisskombinationen, Zungenstrecker</p>



	widerspricht dem Grundsatz der Tierwürde. Zusätzlich wären aktuelle Fachinfos (gemäss dem aktuellen Forschungsstand) für die Branche mit einem höheren Detaillierungsgrad sehr zu begrüßen.	
Art.21 Bst. i-n (neu) Bei Equiden sind zudem verboten: k. der Einsatz folgender Ausrüstungsgegenstände: .. 3. Aufsatzzügel (Overcheck) im Geschirr oder unter dem Sattel;	ProTier begrüsst das Verbot der aufgeführten Ausrüstungsgegenstände. Grundsätzlich sollten jedoch alle Ausrüstungsgegenstände aufgelistet werden, die das Pferd in einer unnatürlichen Haltung fixieren wie z.B. alle «check-Modelle» wie der Seitencheck, Kopfstange, das feste Martingal, Schlaufzügel. Zusätzlich stellt sich noch die Frage, wie die Branche über verbotene Ausrüstungsgegenstände informiert wird und ob bzw. in welcher Form ein Monitoring stattfinden wird. ProTier bittet um Präzisierung einer Verbreitung dieser Fachinfos.	Art.21 Bst. k Ziff. 3 Ergänzung 3. Aufsatzzügel (Overcheck, Seitencheck, Kopfstange) im Geschirr oder unter dem Sattel sowie das feste Martingal und Schlaufzügel.
Art.21 Bst. i-n (neu) Bei Equiden sind zudem verboten: l. das Ausüben von physischer Gewalt;	ProTier begrüsst diese Ergänzung sehr.	



<p>Art.21 Bst. i-n (neu)</p> <p>Bei Equiden sind zudem verboten:</p> <p>....</p> <p>m. der Aufbau von übermässigem psychischem Druck</p>	<p>Diese Ergänzung ist zu begrüßen. Jedoch sollte der Begriff «übermässig» nicht nur in den Erläuterungen allein, sondern auch im Artikel m konkret erläutert werden.</p> <p>Grundsätzlich ist der Aufbau von übermässigem Druck im Training oder im Umgang mit Equiden aus ethischer Sicht als problematisch zu bewerten, da nicht nur die Vertrauensbasis zwischen Mensch und Tier untergraben wird, sondern auch das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigt wird.</p> <p>Zusätzlich sollte präzisiert werden, ob es sich um kurzfristige oder langfristige Belastung des Tieres handelt. Eine langfristige Belastung kann zu einer anhaltenden Überforderung führen.</p>	
<p>Art.21 Bst. i-n (neu)</p> <p>Bei Equiden sind zudem verboten:</p> <p>....</p> <p>n. der grobe oder unsachgemässe Gebrauch von Hilfsmitteln wie Sporen, Gebissen oder Hilfszügel</p>	<p>ProTier begrüsst diese Ergänzung sehr mit der Bitte um Präzisierung, ob und inwiefern die Branche geschult und informiert wird.</p>	



<p>Art.21 Bst. i-n (neu)</p> <p>Bei Equiden sind zudem verboten:</p>	<p>Zusätzlich ist bei Equiden die Sedierung an Veranstaltungen ausdrücklich zu verbieten.</p> <p>Diese Praxis ist nicht nur aus Tierschutzsicht, sondern auch aus Sicherheitsgründen für Mensch und Tier als problematisch zu bewerten. Tiere, die nur unter Sedation an Veranstaltungen teilnehmen können, sind offensichtlich mit der Umgebung und der Situation überfordert. Als Fluchttier kann dies zu gefährlichen Situation für Mensch und Tier führen. Aus Fachkreisen gibt es Publikationen, die ein Sedationsverbot von Pferden an Veranstaltungen und Umzügen befürworten (vgl. COFICHEV, Ethische Überlegungen zur Würde und Wohlergehen von Pferden und anderen Equiden, 2022). Es wird hier eine zusätzliche Bestimmung benötigt.</p> <p>Grundsätzlich wäre ein generelles Verbot der Sedierung im Rahmen von Veranstaltungen mit Tieren zu empfehlen. Das Sedationsverbot könnte im Abschnitt 5 (Umgang mit Tieren an Veranstaltungen) oder im Verbotskatalog von Art. 16 TSchV ergänzt werden.</p>	<p>Art. 21 Bst. o (neu)</p> <p>Bei Equiden sind zudem verboten:</p> <p>...</p> <p>die Teilnahme an Veranstaltungen unter Sedation.</p>
--	--	--



<p><i>Art. 22 Verbotene Handlungen bei Hunden und Meldepflicht bei Ausnahmen vom Verbot des Coupierens</i></p> <p>¹Bei Hunden sind zudem verboten:</p> <p>a. das Coupieren der Rute und der Ohren sowie operative Eingriffe zur Erzeugung von Kippohren;</p>	<p>ProTier begrüsst das Verbot und fordert zusätzlich eine Ergänzung bezüglich kosmetischer Manipulation zur Erzeugung von Kippohren <u>sowie von Stehohren</u>. Nicht nur operative Eingriffe beeinflussen das Tierwohl, sondern auch kosmetische Manipulationen können sich belastend auswirken. Solche entsprechende Modetrends sind zu verbieten.</p>	<p>Art. 22 Verbotene Handlungen bei Hunden und Meldepflicht bei Ausnahmen vom Verbot des Coupierens</p> <p>a. das Coupieren der Rute und der Ohren sowie operative Eingriffe oder kosmetische Manipulationen zur Erzeugung von Kippohren sowie Stehohren;</p>
<p><i>Art. 22 Verbotene Handlungen bei Hunden und Meldepflicht bei Ausnahmen vom Verbot des Coupierens</i></p> <p>¹Bei Hunden sind zudem verboten:</p> <p>...</p> <p>c- e</p>	<p>Bst. c: Zu kritisieren ist die Verwendung lebender Tiere für die aus Tierschutzsicht gesetzeswidrige Baujagd (vgl. Bolliger et al., 2012, Baujagd unter dem Aspekt des Tierschutz- und Jagdrechts, Schriften zum Tier im Recht, Band 10).</p> <p>Ergänzung Art. 22</p> <p>Die Tastaare gehören zu den Sinnesorganen. Die Entfernung hat einen enormen Einfluss auf die Wahrnehmungsfähigkeit von Tieren. Dies gilt für alle Tierarten mit Tastaaren. Bei Pferden ist diese Praxis bereits verboten. Konsequenterweise sollte dies auch für Hunde verboten werden sowie das Wegzüchten der Tastaare.</p>	<p>f. (neu): das Entfernen oder Kürzen der Tastaare</p>



	<p>Die Streichung der Ausnahmeregelung in Art. 15 Abs. 2 lit. b wird aus Tierschutzsicht begrüsst. Allerdings lässt sich ein routinemässiger Eingriff zur Entfernung der Afterkrallen auch unter Schmerzausschaltung nicht ohne weiteres begründen. Aus diesem Grund sollte die Entfernung der Afterkrallen ohne klare medizinische Indikation ausdrücklich verboten und Art. 22 Abs. 1 TSchV entsprechend ergänzt werden.</p>	<p>g. (neu) Entfernung der Afterkrallen ohne medizinische Indikation</p>
<p>Art. 25 Abs. 4</p> <p>⁴Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss die zumutbaren Massnahmen treffen, um zu verhindern, dass sich die Tiere übermässig vermehren.</p>	<p>In der Schweiz leben schätzungsweise zwischen 100'000 und 300'000 herrenlose Katzen. Diese Streunerproblematik entsteht hauptsächlich aufgrund vieler unkastrierter Freigänger Katzen, die mit herrenlosen unkastrierten Tieren für weiteren Nachwuchs sorgen. Um Katzenleid zu verhindern wäre daher die Einführung einer Kastrationspflicht für Freigänger Katzen zu empfehlen.</p>	<p>Art. 25 Abs. 4 Ergänzung:</p> <p>Hauskatzen mit unkontrolliertem Freigang sind von einem Tierarzt kastrieren zu lassen.</p>
<p>Art. 32</p> <p>2. (...) Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen.</p>	<p>ProTier fordert die Streichung des Satzes, dass ab dem Zeitpunkt der Anmeldung Tierhaltende Enthornung und Kastration selbst durchführen dürfen. Das notwendige Wissen kann zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht ausreichend vorhanden sein, um solch einen Eingriffe am Tier vorzunehmen.</p>	



<p>3. Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.</p>	<p>Die Präzisierung betreffend Zicklein ist sehr zu begrüssen. Zusätzlich empfehlen wir diese Massnahmen auch für Kälber einzuführen. Studien zeigen, dass trotz fachgerechter Anästhesie und Analgesie das Enthornen zu akuten und chronischen Schmerzen sowie einer Überempfindlichkeit führen kann (vgl. Casoni Daniela/Mirra Alessandro/Suter Marc/Gutzwiller Andreas/Spadavecchia Claudia, Can disbudding of calves (one versus four week of age) induce chronic pain? Physiology & Behaviour 199, 1. Februar 2019, S. 47-55; Mirra Alessandro/Spadavecchia Claudia/Bruckmaier Rupert/Gutzwiller Andreas/Casoni Daniela, Acute pain and peripheral sensitization following cautery disbudding in 1- and 4-week-old calves, Physiology & Behaviour 184, 1. Februar 2018, S. 248-260)</p> <p>Ein grundsätzliches Enthornungsverbot für alle Tierarten ist anzustreben, da durch entsprechende bauliche Anpassungen die Anforderungen einer Tierhaltung mit Hörnern möglich ist und eine Unfallgefahr verhindert werden kann. Im Grundsatz widerspricht das Enthornen der Tierwürde und verletzt die Integrität der Tiere aufgrund der nicht nur irreversiblen Schädigung des Körpers, sondern auch die folglich massive Beeinflussung des Sozialverhaltens der Tiere. Der rein</p>	
--	---	--



	wirtschaftliche Vorteil rechtfertigt diese Belastung der Tiere nicht.	
<p>Art. 40 Abs. 1</p> <p>¹Rinder, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen vom 01. Mai bis zum 31. Oktober und an 30 Tagen vom 01. November bis zum 30. April, Auslauf erhalten. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen.</p>	<p>Anbindehaltung ist heutzutage nicht mehr zeitgemäss und entspricht nicht den Tierbedürfnissen. Dieses Haltungssystem soll langfristig ersetzt werden.</p> <p>Als Übergangslösung sollte allen Tiere der Rindergattung in Anbindeställen an 170 Tagen im Jahr gleichermassen verteilt Auslauf gewährt werden, wobei pro Auslauf eine Mindestdauer von zwei Stunden gilt. An Weidetagen ist es wichtig zu ergänzen, dass die Rinder mindestens 25 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz als Weidefutter decken können.</p> <p>(vom 1. Mai bis am 31. Oktober mindestens 26 Tage pro Monat Auslauf auf einer Weide, vom 1. November bis am 30. April mindestens 13 Tage pro Monat Auslauf auf einer Auslaufläche oder einer Weide.)</p> <p>Zusätzlich ist anzumerken, dass die zu wenig präzise gesetzliche Bestimmung bezüglich Witterungsschutz bei der dauernden Haltung im Freien zu vielen Unsicherheiten führt. Aus Tierschutzsicht wäre es begrüssen, die Definition der extremen Witterung und</p>	



	Vorgaben, in welchen Zeiträumen immer ein Witterungsschutz vorhanden sein, zu definieren.	
<p>Art. 47, Abs. 1</p> <p>¹Für Schweine muss ein in grösseren Flächen zusammenhängender Liegebereich, der nur einen geringen Perforationsteil zum Abfliessen von Flüssigkeiten aufweisen darf, vorhanden sein.</p>	<p>Der Liegebereich muss für Schweine eingestreut werden mit ausreichendem (bodendeckend) und strukturiertem sowie trockenem Material. Dies steigert nicht nur das Tierwohl, sondern dient auch als Beschäftigungsmöglichkeit der Tiere.</p> <p>Damit Schweine ihre natürlichen Bedürfnisse vollumfänglich ausleben können, benötigen sie zusätzlich Zugang zu einen Wühl- und Scharrbereich.</p>	<p>Abs. 3 (neu)</p> <p>Allen Schweinen ist eine bodenbedeckende, eingestreute, trockene Liegefläche anzubieten. Der maximale Perforationsanteil darf 2% nicht überschreiten. Als Einstreumaterial muss Stroh, Heu, Riedstreue oder ähnliches mit Schnittlänge von mindestens 5cm verwendet werden. Bis max. 50% der boden-bedeckenden Einstreu ist das Beimischen zusätzlicher Materialien gem. DZV SR 910.13 möglich.</p>
<p>Art. 50a Saugferkel (neu)</p> <p>Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Sau vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen.</p>	<p>Schweine säugen ihre Ferkel vergleichsweise lange. Ohne menschlichen Einfluss würde die natürliche Entwöhnung erst nach 8 Wochen beginnen. Aus diesem Grund wurde auch die Säugezeit bei Biobetrieben auf mind. 40 Tage (laut EU-Bio-Verordnung 848/2018) verlängert.</p> <p>ProTier fordert aus diesem Grund eine Mindestsäugedauer von 42 Tagen, da dies den natürlichen Bedürfnissen der Tiere entspricht und zu einer gesunden Entwicklung des Immunsystems beiträgt.</p> <p>Zusätzlich ist der Begriff «Sau» nicht mehr gebräuchlich und wird mit negativen Eigenschaften in Verbindung gebracht, weshalb</p>	<p>Art. 50 a Änderung</p> <p>Ferkel müssen in den ersten 42 Tagen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Muttertier vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen.</p>



	im Hinblick auf die Tierwürde und den allgemeinen Sprachgebrauch ein anderes Wort für das Mutterschwein verwendet werden sollte.	
<p>Art. 59 Abs. 3 und 3 bis (neu)</p> <p>Equiden müssen Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zu einem Artgenossen haben. Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmegewilligung erteilen, wenn artfremder Sozialkontakt vorliegt.</p> <p>^{3bis} Als Artgenossen für die einzelnen Equidenarten gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. bei Pferden und Ponys: Pferde, Ponys und Maultiereb. bei Eseln: Esel und Mauleselc. bei Maultieren: Maultiere, Pferde und Ponysd. bei Mauleseln: Maulesel und Esel	<p>Die Ergänzung und Bestimmung betreffend Kontakt zu Artgenossen bei Equiden wird von ProTier befürwortet. Körperkontakt, um das Sozialverhalten vollumfänglich ausleben zu können, sollte bei verträglichen Tieren ergänzt werden. Zusätzlich sollte präzisiert werden, dass <u>mindestens</u> zwei Artgenossen Kontakt zueinander haben sollten, da Equiden Herdetiere sind und dies somit eine Mindestanforderung für eine artgerechte Haltung wäre.</p>	



<p>Art. 61 Bewegung</p> <p>4 Equiden, die nicht genutzt werden, müssen täglich mindestens zwei Stunden Auslauf erhalten.</p> <p>5 Genutzte Equiden müssen an mindestens zwei Tagen pro Woche je mindestens zwei Stunden Auslauf erhalten.</p>	<p>Alle Equiden sollten täglich mindestens zwei Stunden Auslauf erhalten unabhängig ihrer Nutzung, um den natürlichen Bedürfnissen der Tiere gerecht zu werden.</p>	
<p>Art. 62 (neu) Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden</p> <p>Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen der Situation angepasst erfolgen, in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres stehen und beendet werden, wenn die erwünschte Wirkung eingetreten ist oder das Tier dadurch in Erregung versetzt wird.</p>	<p>ProTier bittet um eine Ergänzung, dass auch bei Korrekturmassnahmen dem Tier kein Leid oder Schmerz zugefügt werden darf. Die Übungen oder Korrektur sollte ohne psychischen Druck ausgeübt und mit einem positivem Erlebnis für das Tier beendet werden. Der Begriff «Erregung» ist auslegungsbedürftig und müsste präzisiert werden. Vor allem die Körpersprache des Pferdes ist dabei zu berücksichtigen.</p>	<p>Art. 62 Ergänzung</p> <p>Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen der Situation angepasst erfolgen, in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres stehen und beendet werden, wenn die erwünschte Wirkung eingetreten ist oder das Tier dadurch in Erregung versetzt wird. Die Massnahmen dürfen bei den Tieren keine Schmerzen, Leiden oder Schäden verursachen.</p>
<p>Art.66 Abs.2,2 bis (neu), 3 und 5 (neu)</p> <p>2 Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen. Die</p>	<p>Eine Einstreufäche mit lediglich 20% der begehbaren Fläche ist wenig. Denn schnellwachsende Masthühner können sich ab der zweiten Masthälfte nur eingeschränkt fortbewegen und die Einstreu dann unter Umständen gar nicht mehr erreichen. Zusätzlich können sie aufgrund ihres Sozialgefüges den Stall nicht durchqueren und bleiben somit in ihrem Umfeld.</p>	<p>Abs. 2 Änderung</p> <p>Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der gesamte begehbare Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie trocken und locker sein.</p>



<p>Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie trocken und locker sein.</p>		
<p>²bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohbällen zur Verfügung stehen.</p>	<p>ProTier befürwortet die Definition der zusätzlichen Beschäftigungsmöglichkeiten, um dem natürlichen Verhalten der Tiere gerecht zu werden. Es sollte jedoch präzisiert werden, dass die Beschäftigungsmöglichkeiten für alle Tiere gleichermassen zugänglich sein sollten.</p>	
<p>⁵ Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>	<p>Diese Änderung ist abzulehnen. Im Anhang 1, Tabelle 9 sind die Mindestanforderungen für Hausgeflügel unter anderem auch für Küken bis 10 Wochen geregelt. Bei diesen Bestimmungen handelt es sich um Minimalanforderungen, die bereits einen Kompromiss zwischen tierlichen Bedürfnissen und menschlichen Anforderungen darstellen. Aus diesem Grund ist eine Unterschreitung dieser nicht tiergerechten Minimalanforderungen nicht mit dem Schutzzweck der Würde und des Wohlergehens der Tiere vereinbar. Um die korrekte Anwendung einer gesetzlichen Bestimmung garantieren zu können, muss diese genügend klar formuliert sein oder einen genau abgrenzbaren Ermessensspielraum eröffnen. Die Formulierung "in angemessener Weise" ist zu wenig präzise und lässt Raum für eine Bandbreite von Interpretationen, die sich wiederum in nicht bestimmbarum Umfang</p>	



	zusätzlich negativ auf das Wohlbefinden der Küken auswirken könnten.	
Art. 76 Abs. 3	Aus Tierschutzsicht sollte die Ausnahme in Abs. 3 gestrichen werden, da eine Verwendung solcher Geräte nicht rechtfertigbar ist.	
Art. 76a Einfuhr von Hunden: Hunde mit coupierten Ohren oder Ruten (neu) ² Bei der Einfuhr von Hunden mit verkürzten Ohren oder verkürzter Rute durch in der Schweiz wohnhaften Halterinnen und Halter ist der Nachweis zu erbringen, dass das Coupieren der Ohren oder der Rute aus medizinischen Gründen erfolgt ist oder der Hund von Geburt an eine verkürzte Rute.	Die von Geburt an zuchtbedingte, fehlende Rute sollte ergänzt werden und ist einer verkürzten Rute gleichzustellen.	Art. 76 a Ergänzung ² Bei der Einfuhr von Hunden mit verkürzten Ohren oder verkürzter oder fehlender Rute durch in der Schweiz wohnhaften Halterinnen und Halter ist der Nachweis zu erbringen, dass das Coupieren der Ohren oder der Rute aus medizinischen Gründen erfolgt ist oder der Hund von Geburt an eine verkürzte oder fehlende Rute.
Art. 76b Ein- und Durchfuhr von Hunden: Mindestalter (neu) ¹ Die Einfuhr von Hunden, die weniger als 15 Wochen alt sind, ist verboten. b. Hunden, die einen von der Fédération Cynologique Internationale (FCI) anerkannten Abstammungsnachweis haben, wenn die zukünftige Halterin oder der zukünftige Halter den	ProTier begrüsst die 15-Wochen Regel. Es werden strenge Kontrollen benötigt, um den illegalen Welpen Handel eindämmen zu können. Aus Tierschutzsicht ist ein Monitoring bewilligungspflichtiger Ausnahmefälle unerlässlich. Grundsätzlich sollte die Ausnahmeregelung sehr restriktiv gehandhabt werden. Das FCI-Standard eine tiergerechte Haltung und Zucht allein zu	



<p>Hund persönlich in der Zuchtstätte im Ausland abholt.</p> <p>³Für die Einfuhr eines Hundes nach Absatz 2 Buchstabe a muss nachgewiesen werden, dass der Hund als Diensthund eingesetzt werden soll.</p> <p>⁴ Für die Einfuhr eines Hundes nach Absatz 2 Buchstabe b muss sich die zukünftige Halterin oder der zukünftige Halter spätestens 60 Tage vor der Einfuhr bei der zuständigen Stelle im Wohnsitzkanton für die Registrierung als Hundehalterin oder als Hundehalter in der Datenbank nach Artikel 30 TSG2 melden. Die zuständige Stelle nimmt die Registrierung in der Datenbank vor.</p> <p>⁵Die zukünftige Halterin oder der zukünftige Halter muss vor der Einfuhr folgende Daten in der Datenbank erfassen: 1. den Nachweis, dass der Hund aus einer Zuchtstätte stammt, deren Hunde einen von der FCI anerkannten Abstammungsnachweis haben; 2. die Bestätigung, dass sie oder er den Hund persönlich in der Zuchtstätte im Ausland abholt.</p> <p>⁶Ergibt die Prüfung der erfassten Daten, dass die Voraussetzungen nach den Absätzen 4 und 5</p>	<p>garantieren vermag, ist zu bezweifeln. Umso wichtiger erachten wir ein striktes Importverbot für Qualzuchten.</p> <p>Zusätzlich ist die Begrifflichkeit der Diensthunde auf alle Nutzhunde auszuweiten (z.B. Rettungs-, Assistenz-, Herdenschutz-, Treib- und Jagdhunde). Ein Nachweis eines mangelnden Angebotes von Hunden mit den gewünschten Eigenschaften ist unerlässlich, um den Import spezifisch zu monitoren.</p>	
--	--	--



<p>erfüllt sind, erhält die künftige Halterin oder der künftige Halter die Bestätigung, dass sie oder er für die Einfuhr registriert ist.</p> <p>⁷Bei der Einfuhr ist der Nachweis zu erbringen, dass die Halterin oder der Halter für die Einfuhr registriert ist.</p> <p>⁸Die Ein- und die Durchfuhr von Hunden, die weniger als 56 Tage alt sind, sind nur zulässig, wenn die Hunde in Begleitung ihrer Mutter oder einer Amme sind.</p>		
<p>Art. 101 Bewilligungspflicht Bst. b und c Einleitungssatz</p>	<p>Grundsätzlich sollte eine generelle Meldepflicht eingeführt werden. Da in der Praxis oftmals die Anzahl der Tiere sowie deren Gesundheitszustand unbekannt ist. Auch ungeplante Würfe sollten unter eine Meldepflicht fallen. Dies vor allem auch im Hinblick der Extremzuchtproblematik und dem damit oftmals verbundenem Tierleid.</p>	
<p>Art. 114 Leitung der Versuchstierhaltung</p>	<p>Es sollte nicht nur die Stellvertretung, sondern auch eine klare Kompetenzen-Regelung verlangt werden. Sämtliche wichtige Informationen und Dokumente müssen auch für die Person als Stellvertretung zugänglich sein.</p>	<p>Art. 114 Abs. 1 Ergänzung</p> <p>Abs. 1: Die Stellvertretung ist zu gewährleisten. Diese hat jederzeit Zugang zu den relevanten Informationen über die Verhältnisse im aktuellen Tierbestand. Für die Stellvertretung gelten dieselben Ausbildungsanforderungen wie für die Leiterin oder den Leiter der Versuchstierhaltung.</p>



<p>Art.117 Abs. 1</p> <p>3 Die Räume und Gehege müssen den Anforderungen in Anhang 3 entsprechen und es erlauben, das Befinden aller Tiere zu überprüfen, ohne sie erheblich zu stören. Für Tierarten, die nicht in Anhang 3 aufgeführt sind, gelten die Mindestanforderungen nach den Anhängen 1 und 2.136</p>	<p>Tiere sollten nicht nur mit Kunstlicht gehalten werden. Dies entspricht nicht den natürlichen Bedürfnissen und kann zu Belastungen führen.</p> <p>Zusätzlich sollten den Tieren entsprechende Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten werden. Die Bereitstellung von Umweltanreicherungen (Enrichment) für Versuchstiere ist von entscheidender Bedeutung für ihr Wohlbefinden und die Einhaltung ethischer Standards in der Forschung. Enrichment erfüllt die natürlichen Verhaltensbedürfnisse der Tiere, reduziert Stress und Angst und verbessert die physiologische Gesundheit. Es trägt auch zur Reduzierung unerwünschter Verhaltensweisen bei und erfüllt ethische Verpflichtungen gegenüber den Tieren. Die Bereitstellung von Enrichment ist sowohl aus ethischen als auch aus wissenschaftlichen Gründen von großer Bedeutung, während gleichzeitig das Wohlergehen der Tiere gewährleistet wird.</p>	<p>Abs1.Räume und Gehege, in denen Versuchstiere gehalten werden, müssen durch Tageslicht erhellt werden. Lediglich in begründeten Fällen sind Versuchstierhaltungen zu bewilligen, die nur über künstliche Lichtquellen verfügen. In diesen Fällen müssen die Räume und Gehege mit ähnlichem Spektrum erhellt werden. Die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere, die Hell- und Dunkelphasen sowie die Lichtwechsel sind auf die Bedürfnisse der Tiere abzustimmen. Bei künstlichen Lichtquellen darf kein Flimmern wahrnehmbar sein.</p>
<p>Art. 118a Zulässige Anzahl von Versuchstiere</p> <p>1 Die Zucht und die Haltung von Versuchstieren ist auf die kleinstmögliche Anzahl Tiere zu beschränken, mit der gewährleistet ist, dass für</p>	<p>Die Zucht und Haltung von Versuchstieren sollte gemäss den 3R Vorgaben erfolgen und mittels Tierversuchsbewilligung als Monitoring-Hilfsmittel kontrolliert werden.</p>	<p>Abs. 2: Für die Zucht und die Haltung von belasteten Linien und Stämmen, bei denen die Belastung durch belastungsmindernde Massnahmen nicht vermieden werden kann, muss</p>



<p>die Durchführung von Tierversuchen ausreichend Tiere zur Verfügung stehen.</p> <p>² Für die Zucht und die Haltung von belasteten Linien und Stämmen, bei denen die Belastung durch belastungsmindernde Massnahmen nicht vermieden werden kann, muss vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen, welche die Anzahl der Tiere rechtfertigt.</p> <p>³ Überzählige Versuchstiere sind zu töten, wenn sie keiner weiteren Verwendung zugeführt werden können.</p>	<p>ProTier lehnt das Töten überzähliger Versuchstiere ab, ausser es handelt sich um Tiere die gentechnisch verändert wurden und ihre Belastung nicht durch Massnahmen vermindert werden kann. Ansonsten muss für die Tiere im Rahmen eines sogenannten Rehoming-Programmes, ein neue Unterkunft/Platzierung gefunden werden. Grundsätzlich sollte es nicht zu überzähligen Versuchstieren kommen.</p>	<p>vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen, welche die Anzahl der Tiere rechtfertigt.</p> <p>Abs. 3</p> <p>Überzählige Versuchstiere sind nur dann zu töten, wenn sie keiner weiteren Verwendung zugeführt werden können. Auch das Rehoming gilt als eine Art der weiteren Verwendung.</p>
<p>Art. 119 abs.1, 1 bis und 2 (neu)</p> <p>¹Mit Versuchstieren muss schonend und nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen umgegangen werden.</p> <p>^{1bis} Versuchstiere müssen vor dem Beginn eines Versuchs ausreichend an die lokalen Haltungsbedingungen, an den Kontakt mit</p>	<p>ProTier befürwortet die Ergänzungen grundsätzlich. In der Praxis wird jedoch das sogenannte «tail picking» aus Zeitgründen oder Gewohnheit oftmals weiterhin angewandt. Obwohl wissenschaftliche Erkenntnisse der negativen Auswirkungen vorliegen. Um die geringstmögliche Belastung für das Tier zu ermöglichen, ist ein ausdrückliches Verbot zu empfehlen.</p>	<p>Art. 119 Ergänzungen</p> <p>Abs. 1: Mit Versuchstieren muss schonend und nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen umgegangen werden. Inbesondere das Hochheben von Mäusen am Schwanz ist verboten.</p>



<p>Menschen und insbesondere an die im Versuch notwendige Handhabung, gewöhnt werden.</p>	<p>Abs. 2: Für Versuchszwecke werden Tiere oftmals einzeln gehalten. Diese Einzelhaltung kann je nach Versuchsdesign sich über einen längeren Zeitraum erstrecken und vor allem für soziallebende Tiere eine enorme Belastung darstellen. Aus diesem Grund sollte ausdrücklich hingewiesen werden, dass eine (Wieder-) Vergesellschaftung jederzeit überprüft und getroffen werden muss, sodass die Einzelhaltung so früh wie möglich aufgehoben werden kann.</p>	<p>Abs. 2: Versuchstiere soziallebender Arten müssen in Gruppen mit Artgenossen gehalten werden. Die Einzelhaltung unverträglicher Tiere ist in Ausnahmefällen für eine begrenzte Dauer gestattet, wobei währenddessen sämtliche Bemühungen zur (Wieder-)Vergesellschaftung zu ergreifen sind.</p>
<p>Art. 122 Bewilligung für Versuchstierhaltungen Abs. 3</p>	<p>In Art. 22 Abs. 3 Bst. c. fordert ProTier eine Ergänzung, und zwar den Einbezug von tierärztlicher Expertise.</p> <p>Aus Tierschutzsicht ist es unabdingbar, dass Eingriffe und Manipulationen nur mit dem nötigen Fachwissen durchgeführt werden dürfen oder unter fachlicher Aufsicht.</p>	<p>Art. 122 Abs. 3 Bst. c Ergänzung</p> <p>a. die personelle Anforderungen, insbesondere die Gewährleistung der tierärztlichen Expertise und Leitung.</p>
<p>Art. 125 Belastungsmindernde Massnahmen und Abbruchkriterien</p> <p>Die Beeinträchtigung des Wohlergehens belasteter Mutanten ist durch belastungsmindernde Massnahmen und die Anwendung von Abbruchkriterien so gering wie möglich zu halten.</p>	<p>ProTier begrüsst diese Anpassung.</p>	



<p>Art. 126 Abs. 1 und 2 Bst. c Meldepflicht für belastete Linien und Stämme</p> <p>¹Ergibt die Belastungserfassung, dass eine Linie oder ein Stamm belastete Mutanten hervorbringt, so ist dies der kantonalen Behörde zu melden. Dies gilt auch, wenn die Belastung durch belastungsmindernde Massnahmen vermieden werden kann.</p> <p>²Die Meldung muss Angaben zu den folgenden Aspekten enthalten: c. mögliche belastungsmindernde Massnahmen und Abbruchkriterien;</p>	<p>ProTier begrüsst diese Anpassung.</p>	
<p>Art. 127 Abs. 1</p> <p>¹Bei der Beurteilung der zulässigen Belastung einer Linie oder eines Stammes ist nach Artikel 137 die Schwere der Belastung gegenüber dem Nutzen abzuwägen. Kann durch die definierten belastungsmindernden Massnahmen das Auftreten von Belastungen ausgeschlossen werden, so muss keine Güterabwägung durchgeführt werden.</p>	<p>Eine Güterabwägung ist für alle Tierversuche, unabhängig der Belastung, Zucht oder Haltung der Tiere unabdingbar siehe Festlegung der Güterabwägung und Anforderungen für die Durchführung von belastenden Tierversuchen in Art. 19 Abs.4 TSchG.</p>	<p>Art. 127 Abs. 1 (Anpassung)</p> <p>¹Bei der Beurteilung der zulässigen Belastung einer Linie oder eines Stammes ist nach Artikel 137 19 Abs. 4 TSchG die Schwere der Belastung gegenüber dem Nutzen abzuwägen. Kann durch die definierten belastungsmindernden Massnahmen das Auftreten von Belastungen ausgeschlossen werden, so muss keine Güterabwägung durchgeführt werden.</p>



<p>Art. 129 Abs. 1 und 3</p> <p>¹ In jedem Institut oder Laboratorium ist eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen; die Stellvertretung ist zu gewährleisten. Sie oder er darf keine weitere Funktion wahrnehmen: a. in den Tierversuchen des Instituts oder Laboratoriums, für das sie oder er als Tierschutzbeauftragte oder Tierschutzbeauftragter verantwortlich ist; b. in den Versuchstierhaltungen, in denen Tiere für Tierversuche des Instituts oder Laboratoriums gezüchtet oder gehalten werden.</p> <p>³ Für jeden Tierversuch ist eine Versuchsleiterin oder ein Versuchsleiter zu bezeichnen; die Stellvertretung ist zu gewährleisten. Werden mehrere Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter bezeichnet, so muss ihr Verantwortungsbereich eindeutig festgelegt sein.</p>	<p>ProTier verlangt, dass je nach Bedarf mehr als ein Tierschutzbeauftragter eingesetzt werden sollte. Die Anzahl sollte an die Anzahl der Versuchstiere sowie Versuchsanträge angepasst werden, damit die gesetzlichen Aufgaben gemäss Art. 129a vollumfänglich erfüllt werden können.</p>	<p>Abs. 1: In jedem Institut oder Laboratorium ist mindestens eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen. Die Anzahl einzusetzender Tierschutzbeauftragter ist dabei der Anzahl Versuchstiere und Tierversuchsanträge anzupassen, sodass die gesetzlichen Aufgaben gemäss Art. 129a vollumfänglich erfüllt werden können. Die Stellvertretung ist zu gewährleisten und hat jederzeit Zugang zu den relevanten Informationen hinsichtlich der Verhältnisse im Tierbestand. Sie oder er darf keine weitere Funktion wahrnehmen:</p> <p>a. in den Tierversuchen des Instituts oder Laboratoriums, für das sie oder er als Tierschutzbeauftragte oder Tierschutzbeauftragter verantwortlich ist;</p> <p>b. in den Versuchstierhaltungen, in denen Tiere für Tierversuche des Instituts oder Laboratoriums gezüchtet oder gehalten werden.</p>
<p>Art. 129a Zuständigkeit der oder des Tierschutzbeauftragten</p> <p>Die oder der Tierschutzbeauftragte stellt sicher, dass die Bewilligungsgesuche für Tierversuche</p>	<p>ProTier begrüsst die Erweiterung der Verantwortung der Tierschutzbeauftragten, fordert aber eine stärkere Kompetenz der Tierschutzbeauftragten, d.h. eine zusätzliche Verankerung einer Weisungsbefugnis gegenüber versuchsleitende Personen wäre wichtig. So könnten Konfliktsituationen effektiver</p>	<p>Art. 129a Abs. 2 (neu): Die oder der Tierschutzbeauftragte kann den Versuchsleiterinnen und Versuchsleitern sowie den Leiterinnen und Leitern von Versuchstierhaltungen Weisungen hinsichtlich der Angaben in lit. a – c erteilen. Ihm oder ihr steht eine Weisungsbefugnis hinsichtlich der Vorschriften bezüglich Versuchsplanung und -</p>



<p>vollständig sind und dass sie insbesondere Folgendes enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Angaben für die Beurteilung des unerlässlichen Masses nach Artikel 137;b. Angaben zu den festgelegten Überwachungs- und Abbruchkriterien sowie den belastungsmindernden Massnahmen;c. Ausführungen zur Güterabwägung für die Beurteilung der Zulässigkeit der Versuche.	<p>gelöst werden und Tierschutzbeauftragte im Sinne des Tierschutzes handeln.</p> <p>Falls sich Forschende nicht an die Weisungen der Tierschutzbeauftragte halten, ist die Bewilligungsbehörde zu informieren.</p>	<p>durchführung sowie Zucht und Haltung der Versuchstiere zu. Halten sich Forschende nicht an die Weisungen, so ist die Bewilligungsbehörde darüber zu informieren.</p>
<p>Art. 135 Abs. 1</p> <p>¹Vor Versuchsbeginn sind die Abbruchkriterien festzulegen.</p> <p>5 Verursachen Eingriffe oder andere Massnahmen dem Tier mehr als nur geringfügige Schmerzen, so dürfen sie, soweit es die Zielsetzung des Versuches zulässt, nur unter lokaler oder allgemeiner Schmerzausschaltung und mit anschliessender ausreichender Schmerzbekämpfung vorgenommen werden.</p>	<p>Abs. 1.: Die Änderungen sind zu begrüssen.</p> <p>Abs.5: Grundsätzlich sollte bei der Annahme, dass Schmerzen dem Tier zugefügt werden, umgehend schmerzlindernde Massnahmen ergriffen werden (auch bei geringfügigen Schmerzen). Das Schmerzempfinden ist sehr individuell und wird je nach Tier unterschiedlich stark zum Ausdruck gebracht.</p>	<p>Abs. 5: Verursachen Eingriffe oder andere Massnahmen dem Tier mehr als nur geringfügige Schmerzen, so dürfen sie, soweit es die Zielsetzung des Versuches zulässt, nur unter lokaler oder allgemeiner Schmerzausschaltung und mit anschliessender ausreichender Schmerzbekämpfung vorgenommen werden.</p>



<p>Art. 137 Abs. 1 Bst. d (neu)</p> <p>¹Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss belegen, dass das Versuchsziel:</p> <p>d. Dem Ersatz von Tierversuchen, der Reduktion der Anzahl von Versuchstieren oder der Belastungsminderung in Tierversuchen dient.</p>	<p>Die Präzisierung ist grundsätzlich zu befürworten.</p> <p>Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass auch Belastungen, die Tieren zwecks 3R-Fortschritts zugefügt werden, zwingend dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz standzuhalten haben und eine Güterabwägung erfolgen sollte. So müssen Belastungen im Rahmen eines entsprechenden Versuchsmodells eindeutig geeignet, erforderlich und verhältnismässig sein, um tatsächliche Fortschritte eines gewissen Ausmasses im Bereich des Ersatzes von Tierversuchen, der Reduktion der Anzahl Versuchstiere oder der Belastungsminderung in Tierversuchen erzielen zu können. Bestehen Zweifel hieran, so ist das Versuchsziel nicht als legitim im Sinne von Art. 137 Abs. 1 lit. d zu erachten. Im Übrigen ist selbstverständlich auch die anschliessende Güterabwägung mit strengem Massstab einzuhalten.</p>	
<p>Art. 139 Bewilligungsverfahren Abs. 2 und 5 (neu)</p>	<p>Es wird eine allgemeine Forderung zur Bestimmung einer guten Forschungspraxis gestellt. Einhaltung guter Kriterien wie statistische Angaben, Randomisierung, Verblindung etc. Diese Angaben sind auch</p>	



	konsequent für Anträge aus dem Bereich Grundlagenforschung zu verlangen.	
Art. 140 Abs. 1 Bst. d ¹ Ein belastender Tierversuch wird bewilligt, wenn: d. geeignete Überwachungs- und Abbruchkriterien sowie geeignete belastungsmindernde Massnahmen festgelegt sind;	Auch bei nicht belastenden Tierversuchen ist es unerlässlich eine Güterabwägung durchzuführen und Zulässigkeit des Versuchszwecks zu überprüfen.	
Art. 145 Abs. 1 Bst. b Die Leiterin oder der Leiter einer Versuchstierhaltung muss der kantonalen Behörde über das Informationssystem Animex-ch melden: b. für jede Tierart sowie für gentechnisch veränderte und belastete Linien oder Stämme: die Anzahl der pro Kalenderjahr gezüchteten, erzeugten und importierten Tiere sowie deren weitere Bestimmung, jeweils bis Ende Februar des folgenden Jahres.	Diese Anpassung ist zu begrüssen.	



<p>Art. 145a Information der Öffentlichkeit</p> <p>Nach Abschluss eines Tierversuchs veröffentlicht das BLV die folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a. den Titel des Versuchs;b. das Fachgebiet;c. den Versuchszweck nach international anerkannter Einteilung;d. die Anzahl eingesetzter Tiere pro Tierart;e. den Schweregrad der Belastung.	<p>ProTier fordert eine grundsätzliche verstärkte Transparenz wie z.B. eine detaillierte Erfassung weitere Paramter der Haltungsbedingungen, Anzahl gentechnisch veränderter Tiere und deren Auswirkungen, Überwachung und Betreuung der Tiere, Schmerztherapie der Tiere und die Erkenntnisgewinnung der Güterabwägung.</p>	<p>Art. 145a Information der Öffentlichkeit Ergänzung</p> <ul style="list-style-type: none">f eine Auflistung der Manipulationen, die an den Tieren vorgenommen wurden.g die Haltungsbedingungenh die allfällige Herstellung und Verwendung gentechnisch veränderter Tiere und deren Auswirkung auf ihr Wohlbefindeni die Überwachung und Betreuung der Tierej die angewendete Schmerzausschaltung und Schmerzbehandlung
<p>Art. 152 Abs. 1 Bst. c, e und Abs. 1bis (neu)</p> <p>¹Die Fahrerin oder der Fahrer muss:</p> <ul style="list-style-type: none">c. die von den Tieren auf dem Transport erlittenen Verletzungen schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument;e. bei der Übergabe von Klautieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument.	<p>ProTier befürwortet diese Anpassung.</p>	



<p>¹bis Die Dauer des Transports nach Absatz 1 Buchstabe e wird mit dem Eintragen der Belade- und Entladezeit festgehalten, wobei die Beladezeit vor der Abfahrt eingetragen werden muss.</p>		
<p>Art. 160 Abs. 5</p> <p>⁵Gehegewild darf nicht lebend zur Schlachtung transportiert werden, wenn es nicht vorgängig an den Transport gewöhnt worden ist,</p>	<p>Diese Anpassung ist zu begrüssen.</p>	
<p>Art. 179a Abs. 1 Bst f zulässige Betäubungsmethoden</p>	<p>Es wird begrüsst, dass nach Optimierung bezüglich der Betäubung von Nutztieren gesucht wird. Das neue Betäubungsverfahren durch einen niedrigen Atmosphärendruck (LAPS) klingt vielversprechend. Da das Verfahren neu ist, sollte vor der Zulassung wissenschaftlich überprüft werden, ob dieses Verfahren tatsächlich schonender ist für Säugetiere gleichermaßen wie auch für Vögel.</p>	
<p>Art. 179b Abs. 4</p> <p>⁴ Geflügel muss vor dem Entbluten betäubt werden, ausgenommen beim rituellen Schlachten.</p>	<p>Die Ausnahme hinsichtlich der Betäubungspflicht beim rituellen Schlachten von Geflügel wird abgelehnt, da diese Praxis nicht mehr zeitgemäss ist und Tiere vor jeder Schlachtung ohne Ausnahmen schonend zu betäuben sind.</p>	



<p>Art. 179b Abs. 5 (neu)</p> <p>⁵Bei der Betäubung von Geflügel mit einer Gasmischung dürfen lebende Küken nicht aufeinandergeschichtet werden.</p>	<p>Grundsätzlich sollte das Kükentöten aufgrund der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie der alternativen Haltungsformen wie Bruderhähne und Zweitnutzungsrasen langfristig nicht mehr umgesetzt werden.</p>	
<p>Art. 190 Abs. 1 Bst. e (neu)</p> <p>¹An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden:</p> <p>e. Personen, die in Tierheimen mit mehr als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbsmässiger Betreuung von mehr als 5 Tieren pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind.</p>	<p>ProTier begrüsst diese Anpassung.</p>	



**4. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**



**5. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



6. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



7. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



8. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



9. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen	ProTier begrüsst diese Anpassung,	



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Proviande Genossenschaft
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Proviande
Adresse, Ort : Brunnhofweg 37, Postfach, 3001 Bern
Kontaktperson : Regula Kennel
Telefon : 031 309 41 21
E-Mail : regula.kennel@proviande.ch
Datum : 08.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Proviande bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung der Tierschutzverordnung. Das Tierwohl hat in der Gesellschaft an Bedeutung gewonnen. Als Branchenorganisation begrüßen wir die Weiterentwicklung des Tierwohls. Unsere Anregungen und Bemerkungen haben wir in den dafür vorgesehenen Spalten eingetragen.

Als Branchenorganisation vertreten wir die Wertschöpfungskette Fleisch und legen deshalb die Schwerpunkte in der Vernehmlassung auf den Bereich der Nutztiere und Nutztierhaltung. Zu den Änderungen beziehungsweise Anforderungen im Bereich der Heim- und Versuchstiere verweisen wir auf die Stellungnahme der direkt betroffenen Kreise.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 15 Abs. 2 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen: a. das Markieren von Tieren mittels Ohrmarken oder Mikrochip b. das Abschleifen der Zahnschmelzspitzen bei Ferkeln	Aus dem Artikel geht nicht hervor, ob das Anschlagen von Schlachtschweinen in den Schlachtbetrieben noch möglich ist.	Wir regen folgende Präzisierung an: 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen: neu c das Anschlagen von Schlachtschweinen vor der Schlachtung
Art. 19 Abs. 2 (neu) Bei Schafen ist zudem das Kürzen der Schwänze verboten.	Dieser Artikel ist zu streichen. Die bisherige Regelung ist mit der Anpassung auf 15 cm Länge beizubehalten. Die Lämmer werden so vor der Verschmutzung durch Kot und oder Urin bewahrt, was dem Tierwohl zuträglich ist. Zudem hat die Verunreinigung von langen Schwänzen mit Kot und Urin, Auswirkungen auf die Hygiene beim Schlachten.	Artikel streichen
Art. 20 Bst. a, g und h (neu) Beim Hausgeflügel sind zudem verboten: a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;	Das Verbot des Touchierens ist in der TSchV im Sinne des Tierwohls zu streichen. Touchieren verhindert schmerzvolle offene Wunden und damit erhöhte Mortalität in bestimmten Si-	Art. 20 Bst. a, g und h (neu) Beim Hausgeflügel sind zudem verboten: a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;



	tuationen und ist eine der wenigen noch vorhandenen wirksamen Massnahmen gegen spezifisches Leiden der Tiere.	
<p>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter</p> <p>1 Tierhalterinnen und Tierhalter</p> <p>2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen.</p> <p>3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.</p>	<p>Die Formulierung ist missverständlich. Nicht nur der Eingriff sondern auch die Schmerzausschaltung muss unter Aufsicht ausgeübt werden, um den Sachkundenachweis zu erlangen (Ausnahme Zicklein).</p>	<p>2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff und die Schmerzausschaltung unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff und die Schmerzausschaltung vornehmen, und selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff und die Schmerzausschaltung selbstständig durchführen.</p>
<p>Art. 66 Abs. 2, 5 (neu)</p> <p>5 Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten</p>	<p>Zugang zu Sitzstangen macht für Küken dieses Alters keinen Sinn. Diese werden von den Tieren noch nicht genutzt und sind gänzlich</p>	<p>Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten</p>



<p>werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>	<p>obsolet. Dies spielen erst ab 2 Wochen eine Rolle.</p> <p>Siehe auch Artikle 34a in der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren</p>	<p>werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>
<p>Art. 151 Abs. 1 Bst. b 1 Die verantwortliche Tierhalterin oder der verantwortliche Tierhalter des Betriebs, von dem das Tier abtransportiert wird, muss:</p> <p>b. allfällige Verletzungen und Krankheiten der Tiere schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument.</p>	<p>Wir unterstützen die Änderung. Die Dokumentation von gesundheitlichen Einschränkungen muss auf dem Begleitdokument zwingend aufgeführt sein.</p>	
<p>Art. 152 Abs. 1 Bst. c und e, 1bis1 Die FahrerIn oder der Fahrer muss:</p> <p>c. die von den Tieren auf dem Transport erlittenen Verletzungen schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument;</p> <p>e. bei der Übergabe von Klautieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument.</p> <p>1bis Die Dauer des Transports nach Absatz 1 Buchstabe e wird mit dem Eintragen der Belade-</p>	<p>Wir unterstützen die Änderung. Die Angaben der Transportzeiten sind zur Kontrolle der gesamten Transportdauer und der Fahrzeit unverzichtbar.</p>	



<p>und Entladezeit festgehalten, wobei die Beladezeit vor der Abfahrt eingetragen werden muss.</p>		
<p>Art. 179a 1 Folgende Betäubungsmethoden sind zulässig für: c. Schweine: - Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, - Elektrizität, - geeignete Gasmischung; d. bis. Lamas und Alpakas: - Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, - Elektrizität; e. Kaninchen: - Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, - stumpfe Schuss Schlagbetäubung; f. Geflügel: - Elektrizität, - stumpfer, kräftiger Schlag auf den Kopf, - stumpfe Schuss Schlagbetäubung, - Bolzenschuss ins Gehirn, - geeignete Gasmischung, - Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck; h. Gehegewild: - Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn; j. Panzerkrebse: - Elektrizität.</p>	<p>Zur Vervollständigung und um Missverständnisse vorzubeugen, regen wir an, die Betäubungsmöglichkeiten für alle Tiergattungen und Tierkategorien aufzuführen (inkl. Lämmer und Schafe)</p>	<p>Art. 179a Folgende Betäubungsmethoden sind zulässig für: a. Equiden: - Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn b. Rinder: - Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, - pneumatische Schussapparate, bei denen sichergestellt ist, dass die Druckluft nicht in den Schädel eindringt, - Elektrizität; c. Schweine: - Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, - Elektrizität, - geeignete Gasmischung; d. Schafe und Ziegen: - Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, - Elektrizität; e. Kaninchen: - Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, - stumpfe Schuss Schlagbetäubung; f. Geflügel: - Elektrizität, - stumpfer, kräftiger Schlag auf den Kopf, - stumpfe Schuss Schlagbetäubung, - Bolzenschuss ins Gehirn, - geeignete Gasmischung, - Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck; g. Laufvögel: - Bolzenschuss ins Gehirn - Elektrizität</p>



		<p>h. Gehegewild: - Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn; i. Panzerkrebse: - Elektrizität.</p>
<p>Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschul- ausbildung</p> <p>1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über eine Berufs- oder Hochschul- ausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.</p> <p>Und Erläuterungen zu diesem Artikel</p> <p>Art. 203 Abs. 1: Referentinnen und Referenten für Sach- kundenachweiskurse oder fachspezifische berufs- unabhängige Ausbildungen sollen eine fachspezifi- sche Berufs- oder Hochschulausbildung vorweisen können. Beim Anbieten von fachspezifischen be- rufsunabhängigen Ausbildungen werden fachspezi- fische Qualifikationen pro Fach erwartet. D.h. Tier- gesundheitsthemen sind von einer Tiermedizinerin oder einem Tiermediziner zu lehren, Rechtsgrund-</p>	<p>Der Wortlaut von Abs. 1 von Art. 203 kann zu- gestimmt werden. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass in einer Aus- und Weiterbildung, Lehrper- sonen mit einer kompetenten Praxiserfahrung die Lernziele auch erreichen. Die Bedingungen in Art. 203 erachten wir als zu streng. Die be- rufliche Erfahrung im zu unterrichtenden Fach- gebiet erachten wir als sehr wichtig.</p>	<p>Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhal- terinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschul- ausbildung</p> <p>1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen ei- ner fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbil- dung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über Erfahrung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.</p>



lagen im Veterinärbereich von einer Juristin oder einem Juristen oder einer Amtstierärztin oder einem Amtstierarzt.		
---	--	--



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung TSchAV) verweisen wir auf die Stellungnahmen der direkt betroffenen Kreise.



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen, verweisen wir auf die Stellungnahmen der direkt betroffenen Kreise.



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Haltungsanforderungen zusätzlich zur Tierschutzverordnung in einer zweiten Verordnung zu regeln macht das Ganze für Tierhalter und Kontrolleure nicht unbedingt übersichtlicher und verständlicher und birgt viel unnötiges Konfliktpotenzial bei Kontrollen.

Beispiel Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen in TschV Art. 66 Abs. 2, 5 (neu)



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Reatch! Research. Think. Change.

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Reatch

Adresse, Ort : XXXX

Kontaktperson : Jonas Füglistaler

Telefon : XXXX

E-Mail : jonas.fueglistaler@reatch.ch

Datum : 15. März 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Reatch begrüsst die Revision der Verordnungen im Tierschutzbereich, insbesondere die Anpassung der Verordnungen an den aktuellen Stand des Wissens.

Reatch ist jedoch der Ansicht, dass wichtige Punkte zur Reproduzierbarkeit und zu Good Statistical Practices fehlen. Denn jeder Tierversuchsantrag muss nachweisen, dass die angestrebten Erkenntnisse der geplanten Studie gemäss dem aktuellen Stand des Wissens durchgeführt wird. Dies ist sowohl aus wissenschaftlicher Sicht wie auch für den Tierschutz wichtig. Art. 137 Abs. 4 verlangt bereits jetzt eine Versuchsplanung, die dem aktuellen Stand des Wissens entsprechende statistische Verfahren verwendet. Die Umsetzung dieser Anforderung ist jedoch lückenhaft. Ein systematischer Unzugänglichkeitsfall von wissenschaftlichen Resultaten von Erkenntnissen aus Tierversuchen steht im Konflikt mit der Schweizer Gesetzgebung und kann zur Verschwendung von Versuchstieren führen.

Aus diesem Grund müssen Bereiche der TSchV verfeinert und/oder ergänzt werden, um Standards für gute Forschungspraxis und wissenschaftliche Integrität zu schaffen, die nicht nur eine robuste Experimentplanung gewährleisten, sondern auch Kontrollmechanismen einführt, zur Überprüfung, ob die abgesegnete Methodik befolgt wurde – beispielsweise behördliche Nachkontrollen. Eine sinnvolle Kontrolle wäre die systematische Auswertung von wissenschaftlichen Ergebnissen, die aus Schweizer Tierversuchen entstanden sind:

Ziel: Informationen darüber gewinnen, welche wissenschaftlichen Ergebnisse Tierversuche in der Schweiz liefern und inwiefern Angaben in Anträgen mit tatsächlich erreichten Ergebnissen übereinstimmen.

Status quo: Untersuchungen aus dem europäischen Ausland haben gezeigt, dass oftmals nur ein Teil der in Tierversuchen eingesetzten Tiere in Publikationen auftaucht ([van der Naald et al. \(2020\)](#), [Wieschowski et al. \(2019\)](#)). Wie die Situation in der Schweiz ist, wurde bis jetzt nicht systematisch untersucht, ist aber wünschenswert.

Vorschlag: Das BLV soll die Kompetenz und die Ressourcen erhalten, regelmässige eine solche Auswertung in Auftrag geben / durchführen, um zu eruieren, wie viele Ergebnisse in Publikation tatsächlich mit den in Anträgen genannten Zielen übereinstimmen, wie viele Tiere in Publikationen auftauchen und inwiefern Anträge und Publikation hinsichtlich Designs und anderer relevanter Aspekte des Versuchs übereinstimmen.

Mögliche Ansatzpunkte: Das BLV hat schon einmal Forschende damit beauftragt, Tierversuchsanträge zu evaluieren (v.a. hinsichtlich Aspekte des Versuchsdesigns). Daraus sind diese beiden Publikationen entstanden: [Vogt et al. \(2016\)](#) und [Reichlin et al. \(2016\)](#). Darauf könnte man aufbauen und weitere Aspekte systematisch auswerten.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 144 Abs. 1	<p>Ein Versuchsplan, der nach Möglichkeit registriert und dokumentiert werden soll, sowie die Notwendigkeit, Abweichungen vom Auswertungsplan zu begründen und nachvollziehbar zu dokumentieren, dienen als wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung von problematischen Praktiken in der Forschung sowie p-Hacking und HARKING.</p> <p>Der registrierte Versuchsplan verbessert auch die Transparenz und erleichtert es anderen Forscher die Ergebnisse zu reproduzieren und überprüfen. Somit werden unnötige Duplikationen von Experimenten vermieden und die Anzahl der Tiere reduziert, die für die Beantwortung einer Forschungsfrage benötigt werden.</p>	<p>Lit. h: Der Versuchsplan soll nach Möglichkeit registriert werden und Abweichungen vom Auswertungsplan sind zu begründen und nachvollziehbar zu dokumentieren.</p>
Art. 145a	<p>Veröffentlichungsziel von Forschungsergebnissen soll klar definiert und gesetzlich gefordert werden. Um dies zu bewerkstelligen, dem aufgewendeten Tierleid Rechnung zu tragen, sowie die Transparenz der Forschung zu fördern, soll eine Präregistrierungspflicht für Tierversuche implementiert werden.</p>	<p>Lit. b: Um Verzerrungen der wissenschaftlichen Literatur (publication bias) zu vermeiden und unnötigen Versuchswiederholungen entgegenzuwirken, sollen möglichst sämtliche Ergebnisse (unabhängig von der Natur oder Richtung des Resultats) veröffentlicht werden.</p> <p>Lit. c: Eine Präregistrierung von Studien soll obligatorisch werden in der Schweiz und mit dem</p>



	<p><i>Ziel:</i> Eine Präregistrierung von Studien soll Standard werden in der Schweiz und mit dem Antragsverfahren verknüpft werden, sodass bürokratischer Aufwand gering bleibt.</p> <p><i>Status Quo:</i> Präregistrierung von klinischen Studien sind bei der Forschung mit Menschen Standard, jedoch nicht bei Forschung mit Tieren. Eine Präregistrierung würde jedoch helfen, Daten wissenschaftlich besser verfügbar zu machen und schafft Transparenz bzgl. Versuchsplanung, -durchführung und den daraus entstehenden Resultaten. Etwas mehr dazu: https://www.cos.io/initiatives/prereg;</p> <p><i>Vorschlag:</i> Präregistrierung soll gesetzlich festgeschrieben und mit dem Antragsverfahren verbunden werden. Der Bund soll sich darum kümmern, dass Bewilligungsverfahren auch gleich als Präregistrierungsverfahren benutzt werden kann und die dafür notwendigen Grundlagen bzgl. Datenoperabilität und Datenspeicherung liefern.</p> <p><i>Mögliche Ansatzpunkte:</i> Eidg. Tierschutzverordnung, 6. Abschnitt, & Eidg. Tierversuchsverordnung, 7. Abschnitt</p> <p>Es besteht de facto bereits eine Präregistrierungs- sowie eine Meldepflicht im Gesetz. Diese müsste grundsätzlich bloss</p>	<p>Antragsverfahren verknüpft werden; solange die Diversität der Forschung und auch dem intellektuellem Eigentum Rechnung getragen wird.</p>
--	---	--



	<p>erweitert werden (Meldepflicht ist sehr rudimentär)</p> <p><i>Addendum:</i> Die Präregistrierung darf nicht zu stark "einengen", sondern muss Diversität der Forschung und auch intellektuellem Eigentum Rechnung tragen.</p>	



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 28	In jedem Institut oder Laboratorium ist ein Data Steward oder eine Data Steward zu benennen. Data Stewards stellen sicher, dass die statistische Versuchsplanung, die statistische Analyse sowie die Datenkuratierung dem aktuellen Stand des Wissens entspricht. Ebenso stellen Data Stewards sicher, dass die Erhebung und Analyse von Daten den im Versuchsplan angegebenen Anforderungen entsprechen.	



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Bereiche des Tierschutzes

(vom 27.11.2023 bis zum 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Unternehmen / Organisation / Dienst : Reitverein vom Kempttal
Sigle Unternehmen / Organisation / Dienst : OK Osterrennen Fehraltorf
Adresse, Ort : c/o R. Müller, Postfach 5, 8320 Fehraltorf
Ansprechpartner : Roland Müller
Telefon : 079/400 93 21
E-Mail : sponsoring@fehralturf.ch
Datum : 15.03.2024

Wichtige Hinweise°:

1. Wir bitten Sie, die Formatierung des Formulars nicht zu ändern.
2. Bitte verwenden Sie eine separate Zeile je Verordnungsartikel.
3. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme im **Word-Format bis zum 15. März 2024** an die folgende Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über den Tierschutz (TSchV)

Das OK Osterrennen Fehraltorf organisiert Pferderennen (Trab + Galopp) und ist Mitglied des VRV (Verein der Rennvereine). Der Schutz der Pferde hat für uns oberste Priorität und der Fortbestand des Pferderennsports hängt direkt davon ab.

Mit dieser Stellungnahme nehme ich ausschliesslich Stellung zu den Vorschlägen für die Revision der TSchV, welche die Equiden betreffen sowie zu den Vorschlägen der TSchV über den gewerbsmäßigen Transport von Equiden.

Ich unterstützte generell die Massnahmen zur Gewährleistung des Wohlergehens von Equiden. Ich bin jedoch der Ansicht, dass der Text der TSchV nicht unnötig durch Bestimmungen aufgebläht werden sollte, die sich mit den Grundprinzipien der Tierschutzgesetzgebung überschneiden, und möchte unterstreichen, dass die in den Rechtsvorschriften enthaltenen Massnahmen in der Praxis anwendbar und kontrollierbar sein müssen. Andernfalls sind diese Massnahmen lediglich Absichtserklärungen, die nicht zu einer wirklichen Verbesserung des Tierschutzes führen. Außerdem ist es von größter Wichtigkeit, dass alle gesetzlichen Massnahmen auf klaren und unbestrittenen wissenschaftlichen Grundlagen basieren.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung. über den Tierschutz (TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
15, Ziffer 3	Die Definition der "sachkundigen Person" in Bezug auf die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist nicht identisch mit der Definition in Artikel 15a, Ziffer 2 der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung TSV.	<u>Hinzufügen einer Ziffer 4</u> : Die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist in Artikel 15a Ziffer 2 der Tierseuchenverordnung geregelt.
21 Buchstabe i	<p>Die Formulierung ist unklar und lässt Interpretationen zu, insbesondere im Französischen, aber auch im Deutschen.</p> <p>Sie überschneidet sich teilweise mit dem Buchstaben h, der ebenfalls Interpretationsspielraum bietet, obwohl er seit 2014 in Kraft ist.</p> <p>Eine Aufnahme dieser Bestimmung in Buchstabe h erscheint angemessen.</p> <p>Zudem ist der Begriff "Rollkur" in der aktuellen Fassung der Verordnung missverständlich. Aus Gründen der Umsetzung ist es notwendig, die Hyperflexion und, falls der Begriff beibehalten werden sollte, die "Rollkur" zu definieren.</p>	h. den Equiden während oder außerhalb der Verwendungszeiten mit irgendwelchen Mitteln dazu zwingen, den Hals in einer Hyperflexion zu halten
21, Bst.j	Artikel 4, Absatz 1 der TSchV legt bereits fest, dass Tiere regelmäßig und in ausreichender Menge getränkt und gefüttert werden müssen.	j. ihnen Wasser oder Nahrung vorenthalten, um sie gefügig zu machen oder sie zu bestrafen;



	<p>Diese Präzisierung (die auf Equiden beschränkt wäre!) ist überflüssig und unnötig. Darüber hinaus ist sie potenziell diffamierend für die Pferdebranche.</p>	
<p>21, Buchstabe.k</p>	<p>Eine Aufzählung verschiedener verbotener Mittel lässt vermuten, dass andere Mittel erlaubt sind! Der Schweizer Pferderennsportverband hat einen vollständigen Katalog der zugelassenen Ausrüstungen mit einer objektiven Beschreibung ihrer Funktionen und der mit ihrer Verwendung verbundenen Risiken erstellt. Eine allgemeinere Formulierung sollte unbedingt bevorzugt werden.</p> <p>2. Durch die Kombination mehrerer Gene haben Pferde, die zu den Traberrassen gehören, eine besondere Gangart, die es ihnen ermöglicht, hohe Geschwindigkeiten zu erreichen, während sie im Trab bleiben. Die Aufsatzzügel ermöglichen es dem Pferd, sein Gleichgewicht in dieser symmetrischen Zweitakt-Gangart zu gewährleisten. Die Fortschritte in der Genomik und ihre Auswirkungen auf die Selektion in der Zucht lassen erkennen, dass dieses Zubehör mittelfristig überflüssig wird, aber derzeit benötigen noch mehr als 60% der Traberpferde, die in der Schweiz an Rennen teilnehmen, den Aufsatzzügel um ihre Gangart sicher zu stellen. Eine Anpassung der Regeln für seine</p>	<p>k. folgende Ausrüstung verwenden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gebisse und gebisslose Zäumungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und trotz sachgemäßem Gebrauch Schmerzen oder Verletzungen verursachen;2. Fest fixierte Aufsatzzügel, die die Bewegung des Halses und des Kopfes dauerhaft und zwangsweise einschränken



	<p>Verwendung ermöglicht es, jedes Missbrauchsrisiko zu beseitigen. Ein Verbot dieser Ausrüstung würde zum sofortigen Ausschluss dieser Pferde und zum Verschwinden der Traberzucht führen, da noch nicht alle Gene, die eine fehlerfreie Gleichgewichtskontrolle im Hochgeschwindigkeitstrab ermöglichen, identifiziert worden sind. Es ist unerlässlich, eine Frist von mehr als 10 Jahren für die Umsetzung eines Verbots dieser Ausrüstung vorzusehen, damit die Genetik Fortschritte machen kann und die Pferde, die derzeit an Rennen teilnehmen, ihre Sportkarrieren gestaffelt beenden können.</p>	
21, Buchstabe l	<p>Diese Bestimmung übernimmt Art. 4 Abs. 2 des TSchG. Es gibt keinen Grund, dass diese Übernahme auf Equiden beschränkt ist. Wir schlagen daher vor, diese Bestimmung in Art. 16 Abs. 2 TSchV zu verschieben, eventuell anstelle von Bst. b dieses Absatzes.</p>	
21, Bst.m	<p>Es wird äußerst schwierig sein, zu definieren, ab wann psychologischer Druck als "übermäßig" gilt. Angesichts dieser Schwierigkeit schlagen wir vor, auf diese Bestimmung zu verzichten</p>	<p>m. einen übermäßigen psychologischen Druck auf sie ausüben;</p>
21, Buchstabe.n	<p>Die Definition von "grobe oder unangemessene Weise" wird sehr schwer zu objektivieren sein. Basierend auf den vorherigen Artikeln, schlagen wir vor (generelles Verbot körperlicher Gewalt</p>	<p>n. Hilfsmittel wie Sporen, Mundstücke oder Hilfszügel auf grobe oder unangemessene Weise verwenden.</p>



	<p>für alle Tierarten und Verbot von schmerzverursachenden Gebissen und Zäumungen) stehen einfache und realistische Maßnahmen zur Verfügung, die auf das gleiche Ziel abzielen.</p>	
59, 3a	<p>Wir verstehen nicht, aus welchen Grund Maultieren und Maulesel nicht gleichbehandelt werden. Meines Wissens gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären.</p> <p>Außerdem ist es nicht in jedem Fall zweifelsfrei möglich, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung problematisch macht</p> <p>Maultiere und Maulesel sind keine Arten, sondern Hybriden. Das Wort "Art" sollte daher gestrichen werden</p> <p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p> <p>Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Typ(en) dienen.</p>	<p>3bis Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von Abs. 3 :</p> <ul style="list-style-type: none">a. für Pferde: Pferde, Maultiere und Maulesel;b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel;c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde;d. Maulesel: Maultiere, Maulesel, Esel und-Pferde;



62	<p>Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Außerdem sollten diese Maßnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Verhaltens von Hunden.</p> <p>Andererseits ist die einfache Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens"!</p> <p>Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.</p>	<p>Art. 62 Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an der Situation, in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Maßnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.</p>



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Ich begrüße die besondere Berücksichtigung von Equiden in den Bestimmungen über den gewerblichen Tiertransport. Ich bin jedoch der Ansicht, dass die Besonderheit dieser Transporte es ermöglicht, die Dauer der praktischen Ausbildung zu verkürzen. Da es in der Schweiz nur sehr wenige Unternehmen gibt, die sich auf den gewerbsmäßigen Transport von Pferden spezialisiert haben, muss die praktische Ausbildung außerdem angepasst werden und in mehreren Teilen absolviert werden können.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
7 Abs. 2 Buchst. a ^{bis}	Siehe Allgemeine Bemerkungen.	2 Der praktische Teil erfolgt tiergruppenspezifisch durch Begleitung einer erfahrenen Tiertransporteurin oder eines erfahrenen Tiertransporteurs und umfasst: a ... a ^{bis} für Personen, welche sich mit Equidentransporten befassen mindestens 12 Stunden die für Equiden aufzuwenden sind und über mehrere Tage verteilt werden können;



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Bereiche des Tierschutzes

(vom 27.11.2023 bis zum 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Unternehmen / Organisation / Dienst : Rennverein Frauenfeld
Sigle Unternehmen / Organisation / Dienst : 8500 Frauenfeld
Adresse, Ort : Schaffhauserstrasse 48
Ansprechpartner : Michael Schmid
Telefon : 079 429 91 91
E-Mail : m.schmid@aulig-tierarztpraxis.ch
Datum : 12.03.2024

Wichtige Hinweise°:

1. Wir bitten Sie, die Formatierung des Formulars nicht zu ändern.
2. Bitte verwenden Sie eine separate Zeile je Verordnungsartikel.
3. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme im **Word-Format bis zum 15. März 2024** an die folgende Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über den Tierschutz (TSchV)

Mit dieser Stellungnahme nehme wir ausschliesslich Stellung zu den Vorschlägen für die Revision der TSchV, welche die Equiden betreffen sowie zu den Vorschlägen der TSchV über den gewerbsmäßigen Transport von Equiden.

Wir unterstützen generell die Massnahmen zur Gewährleistung des Wohlergehens von Equiden. Wir sind jedoch der Ansicht, dass der Text der TSchV nicht unnötig durch Bestimmungen aufgebläht werden sollte, die sich mit den Grundprinzipien der Tierschutzgesetzgebung überschneiden, und möchte unterstreichen, dass die in den Rechtsvorschriften enthaltenen Massnahmen in der Praxis anwendbar und kontrollierbar sein müssen. Andernfalls sind diese Massnahmen lediglich Absichtserklärungen, die nicht zu einer wirklichen Verbesserung des Tierschutzes führen. Außerdem ist es von größter Wichtigkeit, dass alle gesetzlichen Massnahmen auf klaren und unbestrittenen wissenschaftlichen Grundlagen basieren.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung. über den Tierschutz (TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
15, Ziffer 3	Die Definition der "sachkundigen Person" in Bezug auf die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist nicht identisch mit der Definition in Artikel 15a, Ziffer 2 der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung TSV.	<u>Hinzufügen einer Ziffer 4</u> : Die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist in Artikel 15a Ziffer 2 der Tierseuchenverordnung geregelt.
21 Buchstabe i	<p>Die Formulierung ist unklar und lässt Interpretationen zu, insbesondere im Französischen, aber auch im Deutschen.</p> <p>Sie überschneidet sich teilweise mit dem Buchstaben h, der ebenfalls Interpretationsspielraum bietet, obwohl er seit 2014 in Kraft ist.</p> <p>Eine Aufnahme dieser Bestimmung in Buchstabe h erscheint angemessen.</p> <p>Zudem ist der Begriff "Rollkur" in der aktuellen Fassung der Verordnung missverständlich. Aus Gründen der Umsetzung ist es notwendig, die Hyperflexion und, falls der Begriff beibehalten werden sollte, die "Rollkur" zu definieren.</p>	h. den Equiden während oder außerhalb der Verwendungszeiten mit irgendwelchen Mitteln dazu zwingen, den Hals in einer Hyperflexion zu halten
21, Bst.j	Artikel 4, Absatz 1 der TSchV legt bereits fest, dass Tiere regelmäßig und in ausreichender Menge getränkt und gefüttert werden müssen.	j. ihnen Wasser oder Nahrung vorenthalten, um sie gefügig zu machen oder sie zu bestrafen;



	<p>Diese Präzisierung (die auf Equiden beschränkt wäre!) ist überflüssig und unnötig. Darüber hinaus ist sie potenziell diffamierend für die Pferdebranche.</p>	
<p>21, Buchstabe.k</p>	<p>Eine Aufzählung verschiedener verbotener Mittel lässt vermuten, dass andere Mittel erlaubt sind! Der Schweizer Pferderennsportverband hat einen vollständigen Katalog der zugelassenen Ausrüstungen mit einer objektiven Beschreibung ihrer Funktionen und der mit ihrer Verwendung verbundenen Risiken erstellt. Eine allgemeinere Formulierung sollte unbedingt bevorzugt werden.</p> <p>2. Durch die Kombination mehrerer Gene haben Pferde, die zu den Traberrassen gehören, eine besondere Gangart, die es ihnen ermöglicht, hohe Geschwindigkeiten zu erreichen, während sie im Trab bleiben. Die Aufsatzzügel ermöglichen es dem Pferd, sein Gleichgewicht in dieser symmetrischen Zweitakt-Gangart zu gewährleisten. Die Fortschritte in der Genomik und ihre Auswirkungen auf die Selektion in der Zucht lassen erkennen, dass dieses Zubehör mittelfristig überflüssig wird, aber derzeit benötigen noch mehr als 60% der Traberpferde, die in der Schweiz an Rennen teilnehmen, den Aufsatzzügel um ihre Gangart sicher zu stellen. Eine Anpassung der Regeln für seine</p>	<p>k. folgende Ausrüstung verwenden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gebisse und gebisslose Zäumungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und trotz sachgemäßem Gebrauch Schmerzen oder Verletzungen verursachen;2. Fest fixierte Aufsatzzügel, die die Bewegung des Halses und des Kopfes dauerhaft und zwangsweise einschränken



	<p>Verwendung ermöglicht es, jedes Missbrauchsrisiko zu beseitigen. Ein Verbot dieser Ausrüstung würde zum sofortigen Ausschluss dieser Pferde und zum Verschwinden der Traberzucht führen, da noch nicht alle Gene, die eine fehlerfreie Gleichgewichtskontrolle im Hochgeschwindigkeitstrab ermöglichen, identifiziert worden sind. Es ist unerlässlich, eine Frist von mehr als 10 Jahren für die Umsetzung eines Verbots dieser Ausrüstung vorzusehen, damit die Genetik Fortschritte machen kann und die Pferde, die derzeit an Rennen teilnehmen, ihre Sportkarrieren gestaffelt beenden können.</p>	
21, Buchstabe l	<p>Diese Bestimmung übernimmt Art. 4 Abs. 2 des TSchG. Es gibt keinen Grund, dass diese Übernahme auf Equiden beschränkt ist. Wir schlagen daher vor, diese Bestimmung in Art. 16 Abs. 2 TSchV zu verschieben, eventuell anstelle von Bst. b dieses Absatzes.</p>	
21, Bst.m	<p>Es wird äußerst schwierig sein, zu definieren, ab wann psychologischer Druck als "übermäßig" gilt. Angesichts dieser Schwierigkeit schlagen wir vor, auf diese Bestimmung zu verzichten</p>	<p>m. einen übermäßigen psychologischen Druck auf sie ausüben;</p>
21, Buchstabe.n	<p>Die Definition von "grobe oder unangemessene Weise" wird sehr schwer zu objektivieren sein. Basierend auf den vorherigen Artikeln, schlagen wir vor (generelles Verbot körperlicher Gewalt</p>	<p>n. Hilfsmittel wie Sporen, Mundstücke oder Hilfszügel auf grobe oder unangemessene Weise verwenden.</p>



	<p>für alle Tierarten und Verbot von schmerzverursachenden Gebissen und Zäumungen) stehen einfache und realistische Maßnahmen zur Verfügung, die auf das gleiche Ziel abzielen.</p>	
59, 3a	<p>Wir verstehen nicht, aus welchen Grund Maultieren und Maulesel nicht gleichbehandelt werden. Meines Wissens gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären.</p> <p>Außerdem ist es nicht in jedem Fall zweifelsfrei möglich, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung problematisch macht</p> <p>Maultiere und Maulesel sind keine Arten, sondern Hybriden. Das Wort "Art" sollte daher gestrichen werden</p> <p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p> <p>Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Typ(en) dienen.</p>	<p>3bis Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von Abs. 3 :</p> <ul style="list-style-type: none">a. für Pferde: Pferde, Maultiere und Maulesel;b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel;c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde;d. Maulesel: Maultiere, Maulesel, Esel und-Pferde;



62	<p>Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Außerdem sollten diese Maßnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Verhaltens von Hunden.</p> <p>Andererseits ist die einfache Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens"!</p> <p>Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.</p>	<p>Art. 62 Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an der Situation, in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Maßnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.</p>



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Wir begrüßen die besondere Berücksichtigung von Equiden in den Bestimmungen über den gewerblichen Tiertransport. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die Besonderheit dieser Transporte es ermöglicht, die Dauer der praktischen Ausbildung zu verkürzen. Da es in der Schweiz nur sehr wenige Unternehmen gibt, die sich auf den gewerbsmäßigen Transport von Pferden spezialisiert haben, muss die praktische Ausbildung außerdem angepasst werden und in mehreren Teilen absolviert werden können.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
7 Abs. 2 Buchst. a ^{bis}	Siehe Allgemeine Bemerkungen.	2 Der praktische Teil erfolgt tiergruppenspezifisch durch Begleitung einer erfahrenen Tiertransporteurin oder eines erfahrenen Tiertransporteurs und umfasst: a ... a ^{bis} für Personen, welche sich mit Equidentransporten befassen mindestens 12 Stunden die für Equiden aufzuwenden sind und über mehrere Tage verteilt werden können;



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Bereiche des Tierschutzes

(vom 27.11.2023 bis zum 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Unternehmen / Organisation / Dienst : Rennverein St. Moritz
Sigle Unternehmen / Organisation / Dienst : Whiteturf
Adresse, Ort : Via Dahl Bagn 20
Ansprechpartner : Dennis Schiergen
Telefon : 078 930 30 40
E-Mail : schiergen@whiteturf.ch
Datum : 05.03.2024

Wichtige Hinweise°:

1. Wir bitten Sie, die Formatierung des Formulars nicht zu ändern.
2. Bitte verwenden Sie eine separate Zeile je Verordnungsartikel.
3. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme im **Word-Format bis zum 15. März 2024** an die folgende Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über den Tierschutz (TSchV)

Der Rennverein St. Moritz untersteht als Veranstalter von Pferderennen (Galopp und Trab) als Mitglied des Verbandes der Rennvereine (VRV) dem Schweizer Pferderennsport-Verband (SPV). Die Sicherheit der Pferde hat für den Rennverein St. Moritz höchste Priorität und ist nicht verhandelbar. Dies ist essentiell, um einen zeitgemässen und ethischen Pferdesportanlass durchführen zu können.

Mit dieser Stellungnahme nehmen wir ausschliesslich Stellung zu den Vorschlägen für die Revision der TSchV, welche die Equiden betreffen sowie zu den Vorschlägen der TSchV über den gewerbsmäßigen Transport von Equiden.

Wir unterstützen generell die Massnahmen zur Gewährleistung des Wohlergehens von Equiden. Wir sind jedoch der Ansicht, dass der Text der TSchV nicht unnötig durch Bestimmungen aufgebläht werden sollte, die sich mit den Grundprinzipien der Tierschutzgesetzgebung überschneiden, und möchten unterstreichen, dass die in den Rechtsvorschriften enthaltenen Massnahmen in der Praxis anwendbar und kontrollierbar sein müssen. Andernfalls sind diese Massnahmen lediglich Absichtserklärungen, die nicht zu einer wirklichen Verbesserung des Tierschutzes führen. Außerdem ist es von größter Wichtigkeit, dass alle gesetzlichen Massnahmen auf klaren und unbestrittenen wissenschaftlichen Grundlagen basieren.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung. über den Tierschutz (TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
15, Ziffer 3	Die Definition der "sachkundigen Person" in Bezug auf die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist nicht identisch mit der Definition in Artikel 15a, Ziffer 2 der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung TSV.	<u>Hinzufügen einer Ziffer 4</u> : Die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist in Artikel 15a Ziffer 2 der Tierseuchenverordnung geregelt.
21 Buchstabe i	<p>Die Formulierung ist unklar und lässt Interpretationen zu, insbesondere im Französischen, aber auch im Deutschen.</p> <p>Sie überschneidet sich teilweise mit dem Buchstaben h, der ebenfalls Interpretationsspielraum bietet, obwohl er seit 2014 in Kraft ist.</p> <p>Eine Aufnahme dieser Bestimmung in Buchstabe h erscheint angemessen.</p> <p>Zudem ist der Begriff "Rollkur" in der aktuellen Fassung der Verordnung missverständlich. Aus Gründen der Umsetzung ist es notwendig, die Hyperflexion und, falls der Begriff beibehalten werden sollte, die "Rollkur" zu definieren.</p>	h. den Equiden während oder außerhalb der Verwendungszeiten mit irgendwelchen Mitteln dazu zwingen, den Hals in einer Hyperflexion zu halten
21, Bst.j	Artikel 4, Absatz 1 der TSchV legt bereits fest, dass Tiere regelmäßig und in ausreichender Menge getränkt und gefüttert werden müssen.	j. ihnen Wasser oder Nahrung vorenthalten, um sie gefügig zu machen oder sie zu bestrafen;



	<p>Diese Präzisierung (die auf Equiden beschränkt wäre!) ist überflüssig und unnötig. Darüber hinaus ist sie potenziell diffamierend für die Pferdebranche.</p>	
<p>21, Buchstabe.k</p>	<p>Eine Aufzählung verschiedener verbotener Mittel lässt vermuten, dass andere Mittel erlaubt sind! Der Schweizer Pferderennsportverband hat einen vollständigen Katalog der zugelassenen Ausrüstungen mit einer objektiven Beschreibung ihrer Funktionen und der mit ihrer Verwendung verbundenen Risiken erstellt. Eine allgemeinere Formulierung sollte unbedingt bevorzugt werden.</p> <p>2. Durch die Kombination mehrerer Gene haben Pferde, die zu den Traberrassen gehören, eine besondere Gangart, die es ihnen ermöglicht, hohe Geschwindigkeiten zu erreichen, während sie im Trab bleiben. Die Aufsatzzügel ermöglichen es dem Pferd, sein Gleichgewicht in dieser symmetrischen Zweitakt-Gangart zu gewährleisten. Die Fortschritte in der Genomik und ihre Auswirkungen auf die Selektion in der Zucht lassen erkennen, dass dieses Zubehör mittelfristig überflüssig wird, aber derzeit benötigen noch mehr als 60% der Traberpferde, die in der Schweiz an Rennen teilnehmen, den Aufsatzzügel um ihre Gangart sicher zu stellen. Eine Anpassung der Regeln für seine</p>	<p>k. folgende Ausrüstung verwenden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gebisse und gebisslose Zäumungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und trotz sachgemäßem Gebrauch Schmerzen oder Verletzungen verursachen;2. Fest fixierte Aufsatzzügel, die die Bewegung des Halses und des Kopfes dauerhaft und zwangsweise einschränken



	<p>Verwendung ermöglicht es, jedes Missbrauchsrisiko zu beseitigen. Ein Verbot dieser Ausrüstung würde zum sofortigen Ausschluss dieser Pferde und zum Verschwinden der Traberzucht führen, da noch nicht alle Gene, die eine fehlerfreie Gleichgewichtskontrolle im Hochgeschwindigkeitstrab ermöglichen, identifiziert worden sind. Es ist unerlässlich, eine Frist von mehr als 10 Jahren für die Umsetzung eines Verbots dieser Ausrüstung vorzusehen, damit die Genetik Fortschritte machen kann und die Pferde, die derzeit an Rennen teilnehmen, ihre Sportkarrieren gestaffelt beenden können.</p>	
21, Buchstabe l	<p>Diese Bestimmung übernimmt Art. 4 Abs. 2 des TSchG. Es gibt keinen Grund, dass diese Übernahme auf Equiden beschränkt ist. Wir schlagen daher vor, diese Bestimmung in Art. 16 Abs. 2 TSchV zu verschieben, eventuell anstelle von Bst. b dieses Absatzes.</p>	
21, Bst.m	<p>Es wird äußerst schwierig sein, zu definieren, ab wann psychologischer Druck als "übermäßig" gilt. Angesichts dieser Schwierigkeit schlagen wir vor, auf diese Bestimmung zu verzichten</p>	<p>m. einen übermäßigen psychologischen Druck auf sie ausüben;</p>
21, Buchstabe.n	<p>Die Definition von "grobe oder unangemessene Weise" wird sehr schwer zu objektivieren sein. Basierend auf den vorherigen Artikeln, schlagen wir vor (generelles Verbot körperlicher Gewalt</p>	<p>n. Hilfsmittel wie Sporen, Mundstücke oder Hilfszügel auf grobe oder unangemessene Weise verwenden.</p>



	<p>für alle Tierarten und Verbot von schmerzverursachenden Gebissen und Zäumungen) stehen einfache und realistische Maßnahmen zur Verfügung, die auf das gleiche Ziel abzielen.</p>	
59, 3a	<p>Wir verstehen nicht, aus welchen Grund Maultieren und Maulesel nicht gleichbehandelt werden. Meines Wissens gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären.</p> <p>Außerdem ist es nicht in jedem Fall zweifelsfrei möglich, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung problematisch macht</p> <p>Maultiere und Maulesel sind keine Arten, sondern Hybriden. Das Wort "Art" sollte daher gestrichen werden</p> <p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p> <p>Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Typ(en) dienen.</p>	<p>3bis Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von Abs. 3 :</p> <ul style="list-style-type: none">a. für Pferde: Pferde, Maultiere und Maulesel;b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel;c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde;d. Maulesel: Maultiere, Maulesel, Esel und-Pferde;



62	<p>Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Außerdem sollten diese Maßnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Verhaltens von Hunden.</p> <p>Andererseits ist die einfache Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens"!</p> <p>Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.</p>	<p>Art. 62 Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an der Situation, in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Maßnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.</p>



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Ich begrüße die besondere Berücksichtigung von Equiden in den Bestimmungen über den gewerblichen Tiertransport. Ich bin jedoch der Ansicht, dass die Besonderheit dieser Transporte es ermöglicht, die Dauer der praktischen Ausbildung zu verkürzen. Da es in der Schweiz nur sehr wenige Unternehmen gibt, die sich auf den gewerbsmäßigen Transport von Pferden spezialisiert haben, muss die praktische Ausbildung außerdem angepasst werden und in mehreren Teilen absolviert werden können.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
7 Abs. 2 Buchst. a ^{bis}	Siehe Allgemeine Bemerkungen.	2 Der praktische Teil erfolgt tiergruppenspezifisch durch Begleitung einer erfahrenen Tiertransporteurin oder eines erfahrenen Tiertransporteurs und umfasst: a ... a ^{bis} für Personen, welche sich mit Equidentransporten befassen mindestens 12 Stunden die für Equiden aufzuwenden sind und über mehrere Tage verteilt werden können;



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Bereiche des Tierschutzes

(vom 27.11.2023 bis zum 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Unternehmen / Organisation / Dienst : Rennverein Zürich
Sigle Unternehmen / Organisation / Dienst : www.pferderennen-zuerich.ch
Adresse, Ort : Neeracherstrasse 20, 8157 Dielsdorf
Ansprechpartner : Dr. Ariel Sergio Davidoff, LL.M., Vorstandsmitglied
Telefon : +41799222257
E-Mail : arielsergio.davidoff@lindemannlaw.ch
Datum : 06.03.2024

Wichtige Hinweise°:

1. Wir bitten Sie, die Formatierung des Formulars nicht zu ändern.
2. Bitte verwenden Sie eine separate Zeile je Verordnungsartikel.
3. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme im **Word-Format bis zum 15. März 2024** an die folgende Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über den Tierschutz (TSchV)

Tragen Sie hier Ihre Zugehörigkeit sowie Ihre Motivation für die Zusendung dieser Stellungnahme zur aktuellen Konsultation ein. Achtung, vergessen Sie nicht, den untenstehenden Text an Ihren Verein zu anzupassen, da er hier nur für eine Person vorgesehen ist.

Mit dieser Stellungnahme nehme ich ausschliesslich Stellung zu den Vorschlägen für die Revision der TSchV, welche die Equiden betreffen sowie zu den Vorschlägen der TSchV über den gewerbsmäßigen Transport von Equiden.

Ich unterstützte generell die Massnahmen zur Gewährleistung des Wohlergehens von Equiden. Ich bin jedoch der Ansicht, dass der Text der TSchV nicht unnötig durch Bestimmungen aufgebläht werden sollte, die sich mit den Grundprinzipien der Tierschutzgesetzgebung überschneiden, und möchte unterstreichen, dass die in den Rechtsvorschriften enthaltenen Massnahmen in der Praxis anwendbar und kontrollierbar sein müssen. Andernfalls sind diese Massnahmen lediglich Absichtserklärungen, die nicht zu einer wirklichen Verbesserung des Tierschutzes führen. Außerdem ist es von größter Wichtigkeit, dass alle gesetzlichen Massnahmen auf klaren und unbestrittenen wissenschaftlichen Grundlagen basieren.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung. über den Tierschutz (TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
15, Ziffer 3	Die Definition der "sachkundigen Person" in Bezug auf die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist nicht identisch mit der Definition in Artikel 15a, Ziffer 2 der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung TSV.	<u>Hinzufügen einer Ziffer 4</u> : Die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist in Artikel 15a Ziffer 2 der Tierseuchenverordnung geregelt.
21 Buchstabe i	<p>Die Formulierung ist unklar und lässt Interpretationen zu, insbesondere im Französischen, aber auch im Deutschen.</p> <p>Sie überschneidet sich teilweise mit dem Buchstaben h, der ebenfalls Interpretationsspielraum bietet, obwohl er seit 2014 in Kraft ist.</p> <p>Eine Aufnahme dieser Bestimmung in Buchstabe h erscheint angemessen.</p> <p>Zudem ist der Begriff "Rollkur" in der aktuellen Fassung der Verordnung missverständlich. Aus Gründen der Umsetzung ist es notwendig, die Hyperflexion und, falls der Begriff beibehalten werden sollte, die "Rollkur" zu definieren.</p>	h. den Equiden während oder außerhalb der Verwendungszeiten mit irgendwelchen Mitteln dazu zwingen, den Hals in einer Hyperflexion zu halten
21, Bst.j	Artikel 4, Absatz 1 der TSchV legt bereits fest, dass Tiere regelmäßig und in ausreichender Menge getränkt und gefüttert werden müssen.	j. ihnen Wasser oder Nahrung vorenthalten, um sie gefügig zu machen oder sie zu bestrafen;



	<p>Diese Präzisierung (die auf Equiden beschränkt wäre!) ist überflüssig und unnötig. Darüber hinaus ist sie potenziell diffamierend für die Pferdebranche.</p>	
<p>21, Buchstabe.k</p>	<p>Eine Aufzählung verschiedener verbotener Mittel lässt vermuten, dass andere Mittel erlaubt sind! Der Schweizer Pferderennsportverband hat einen vollständigen Katalog der zugelassenen Ausrüstungen mit einer objektiven Beschreibung ihrer Funktionen und der mit ihrer Verwendung verbundenen Risiken erstellt. Eine allgemeinere Formulierung sollte unbedingt bevorzugt werden.</p> <p>2. Durch die Kombination mehrerer Gene haben Pferde, die zu den Traberrassen gehören, eine besondere Gangart, die es ihnen ermöglicht, hohe Geschwindigkeiten zu erreichen, während sie im Trab bleiben. Die Aufsatzzügel ermöglichen es dem Pferd, sein Gleichgewicht in dieser symmetrischen Zweitakt-Gangart zu gewährleisten. Die Fortschritte in der Genomik und ihre Auswirkungen auf die Selektion in der Zucht lassen erkennen, dass dieses Zubehör mittelfristig überflüssig wird, aber derzeit benötigen noch mehr als 60% der Traberpferde, die in der Schweiz an Rennen teilnehmen, den Aufsatzzügel um ihre Gangart sicher zu stellen. Eine Anpassung der Regeln für seine</p>	<p>k. folgende Ausrüstung verwenden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gebisse und gebisslose Zäumungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und trotz sachgemäßem Gebrauch Schmerzen oder Verletzungen verursachen;2. Fest fixierte Aufsatzzügel, die die Bewegung des Halses und des Kopfes dauerhaft und zwangsweise einschränken



	<p>Verwendung ermöglicht es, jedes Missbrauchsrisiko zu beseitigen. Ein Verbot dieser Ausrüstung würde zum sofortigen Ausschluss dieser Pferde und zum Verschwinden der Traberzucht führen, da noch nicht alle Gene, die eine fehlerfreie Gleichgewichtskontrolle im Hochgeschwindigkeitstrab ermöglichen, identifiziert worden sind. Es ist unerlässlich, eine Frist von mehr als 10 Jahren für die Umsetzung eines Verbots dieser Ausrüstung vorzusehen, damit die Genetik Fortschritte machen kann und die Pferde, die derzeit an Rennen teilnehmen, ihre Sportkarrieren gestaffelt beenden können.</p>	
21, Buchstabe l	<p>Diese Bestimmung übernimmt Art. 4 Abs. 2 des TSchG. Es gibt keinen Grund, dass diese Übernahme auf Equiden beschränkt ist. Wir schlagen daher vor, diese Bestimmung in Art. 16 Abs. 2 TSchV zu verschieben, eventuell anstelle von Bst. b dieses Absatzes.</p>	
21, Bst.m	<p>Es wird äußerst schwierig sein, zu definieren, ab wann psychologischer Druck als "übermäßig" gilt. Angesichts dieser Schwierigkeit schlagen wir vor, auf diese Bestimmung zu verzichten</p>	<p>m. einen übermäßigen psychologischen Druck auf sie ausüben;</p>
21, Buchstabe.n	<p>Die Definition von "grobe oder unangemessene Weise" wird sehr schwer zu objektivieren sein. Basierend auf den vorherigen Artikeln, schlagen wir vor (generelles Verbot körperlicher Gewalt</p>	<p>n. Hilfsmittel wie Sporen, Mundstücke oder Hilfszügel auf grobe oder unangemessene Weise verwenden.</p>



	<p>für alle Tierarten und Verbot von schmerzverursachenden Gebissen und Zäumungen) stehen einfache und realistische Maßnahmen zur Verfügung, die auf das gleiche Ziel abzielen.</p>	
59, 3a	<p>Wir verstehen nicht, aus welchen Grund Maultieren und Maulesel nicht gleichbehandelt werden. Meines Wissens gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären.</p> <p>Außerdem ist es nicht in jedem Fall zweifelsfrei möglich, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung problematisch macht</p> <p>Maultiere und Maulesel sind keine Arten, sondern Hybriden. Das Wort "Art" sollte daher gestrichen werden</p> <p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p> <p>Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Typ(en) dienen.</p>	<p>3bis Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von Abs. 3 :</p> <ul style="list-style-type: none">a. für Pferde: Pferde, Maultiere und Maulesel;b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel;c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde;d. Maulesel: Maultiere, Maulesel, Esel und-Pferde;



62	<p>Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Außerdem sollten diese Maßnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Verhaltens von Hunden.</p> <p>Andererseits ist die einfache Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens"!</p> <p>Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.</p>	<p>Art. 62 Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an der Situation, in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Maßnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.</p>



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Ich begrüße die besondere Berücksichtigung von Equiden in den Bestimmungen über den gewerblichen Tiertransport. Ich bin jedoch der Ansicht, dass die Besonderheit dieser Transporte es ermöglicht, die Dauer der praktischen Ausbildung zu verkürzen. Da es in der Schweiz nur sehr wenige Unternehmen gibt, die sich auf den gewerbsmäßigen Transport von Pferden spezialisiert haben, muss die praktische Ausbildung außerdem angepasst werden und in mehreren Teilen absolviert werden können.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
7 Abs. 2 Buchst. a ^{bis}	Siehe Allgemeine Bemerkungen.	2 Der praktische Teil erfolgt tiergruppenspezifisch durch Begleitung einer erfahrenen Tiertransporteurin oder eines erfahrenen Tiertransporteurs und umfasst: a ... a ^{bis} für Personen, welche sich mit Equidentransporten befassen mindestens 12 Stunden die für Equiden aufzuwenden sind und über mehrere Tage verteilt werden können;



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Bereiche des Tierschutzes

(vom 27.11.2023 bis zum 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Unternehmen / Organisation / Dienst : Rennverein Zürich
Sigle Unternehmen / Organisation / Dienst : Pferderennen Zürich Dielsdorf
Adresse, Ort : Neeracherstr. 20
Ansprechpartner : Anton Kräuliger, Präsident
Telefon : 044 853 01 07
E-Mail : info@pferderennen-zuerich.ch
Datum : 05.03.2024

Wichtige Hinweise°:

1. Wir bitten Sie, die Formatierung des Formulars nicht zu ändern.
2. Bitte verwenden Sie eine separate Zeile je Verordnungsartikel.
3. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme im **Word-Format bis zum 15. März 2024** an die folgende Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über den Tierschutz (TSchV)

Mit dieser Stellungnahme nimmt der Rennverein Zürich ausschliesslich Stellung zu den Vorschlägen für die Revision der TSchV, welche die Equiden betreffen sowie zu den Vorschlägen der TSchV über den gewerbsmäßigen Transport von Equiden.

Der Rennverein Zürich unterstützt generell die Massnahmen zur Gewährleistung des Wohlergehens von Equiden. Wir sind jedoch der Ansicht, dass der Text der TSchV nicht unnötig durch Bestimmungen aufgebläht werden sollte, die sich mit den Grundprinzipien der Tierschutzgesetzgebung überschneiden, und möchte unterstreichen, dass die in den Rechtsvorschriften enthaltenen Massnahmen in der Praxis anwendbar und kontrollierbar sein müssen. Andernfalls sind diese Massnahmen lediglich Absichtserklärungen, die nicht zu einer wirklichen Verbesserung des Tierschutzes führen. Außerdem ist es von größter Wichtigkeit, dass alle gesetzlichen Massnahmen auf klaren und unbestrittenen wissenschaftlichen Grundlagen basieren.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung. über den Tierschutz (TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
15, Ziffer 3	Die Definition der "sachkundigen Person" in Bezug auf die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist nicht identisch mit der Definition in Artikel 15a, Ziffer 2 der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung TSV.	<u>Hinzufügen einer Ziffer 4</u> : Die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist in Artikel 15a Ziffer 2 der Tierseuchenverordnung geregelt.
21 Buchstabe i	<p>Die Formulierung ist unklar und lässt Interpretationen zu, insbesondere im Französischen, aber auch im Deutschen.</p> <p>Sie überschneidet sich teilweise mit dem Buchstaben h, der ebenfalls Interpretationsspielraum bietet, obwohl er seit 2014 in Kraft ist.</p> <p>Eine Aufnahme dieser Bestimmung in Buchstabe h erscheint angemessen.</p> <p>Zudem ist der Begriff "Rollkur" in der aktuellen Fassung der Verordnung missverständlich. Aus Gründen der Umsetzung ist es notwendig, die Hyperflexion und, falls der Begriff beibehalten werden sollte, die "Rollkur" zu definieren.</p>	h. den Equiden während oder außerhalb der Verwendungszeiten mit irgendwelchen Mitteln dazu zwingen, den Hals in einer Hyperflexion zu halten
21, Bst.j	Artikel 4, Absatz 1 der TSchV legt bereits fest, dass Tiere regelmäßig und in ausreichender Menge getränkt und gefüttert werden müssen.	j. ihnen Wasser oder Nahrung vorenthalten, um sie gefügig zu machen oder sie zu bestrafen;



	<p>Diese Präzisierung (die auf Equiden beschränkt wäre!) ist überflüssig und unnötig. Darüber hinaus ist sie potenziell diffamierend für die Pferdebranche.</p>	
<p>21, Buchstabe.k</p>	<p>Eine Aufzählung verschiedener verbotener Mittel lässt vermuten, dass andere Mittel erlaubt sind! Der Schweizer Pferderennsportverband hat einen vollständigen Katalog der zugelassenen Ausrüstungen mit einer objektiven Beschreibung ihrer Funktionen und der mit ihrer Verwendung verbundenen Risiken erstellt. Eine allgemeinere Formulierung sollte unbedingt bevorzugt werden.</p> <p>2. Durch die Kombination mehrerer Gene haben Pferde, die zu den Traberrassen gehören, eine besondere Gangart, die es ihnen ermöglicht, hohe Geschwindigkeiten zu erreichen, während sie im Trab bleiben. Die Aufsatzzügel ermöglichen es dem Pferd, sein Gleichgewicht in dieser symmetrischen Zweitakt-Gangart zu gewährleisten. Die Fortschritte in der Genomik und ihre Auswirkungen auf die Selektion in der Zucht lassen erkennen, dass dieses Zubehör mittelfristig überflüssig wird, aber derzeit benötigen noch mehr als 60% der Traberpferde, die in der Schweiz an Rennen teilnehmen, den Aufsatzzügel um ihre Gangart sicher zu stellen. Eine Anpassung der Regeln für seine</p>	<p>k. folgende Ausrüstung verwenden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gebisse und gebisslose Zäumungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und trotz sachgemäßem Gebrauch Schmerzen oder Verletzungen verursachen;2. Fest fixierte Aufsatzzügel, die die Bewegung des Halses und des Kopfes dauerhaft und zwangsweise einschränken



	<p>Verwendung ermöglicht es, jedes Missbrauchsrisiko zu beseitigen. Ein Verbot dieser Ausrüstung würde zum sofortigen Ausschluss dieser Pferde und zum Verschwinden der Traberzucht führen, da noch nicht alle Gene, die eine fehlerfreie Gleichgewichtskontrolle im Hochgeschwindigkeitstrab ermöglichen, identifiziert worden sind. Es ist unerlässlich, eine Frist von mehr als 10 Jahren für die Umsetzung eines Verbots dieser Ausrüstung vorzusehen, damit die Genetik Fortschritte machen kann und die Pferde, die derzeit an Rennen teilnehmen, ihre Sportkarrieren gestaffelt beenden können.</p>	
21, Buchstabe l	<p>Diese Bestimmung übernimmt Art. 4 Abs. 2 des TSchG. Es gibt keinen Grund, dass diese Übernahme auf Equiden beschränkt ist. Wir schlagen daher vor, diese Bestimmung in Art. 16 Abs. 2 TSchV zu verschieben, eventuell anstelle von Bst. b dieses Absatzes.</p>	
21, Bst.m	<p>Es wird äußerst schwierig sein, zu definieren, ab wann psychologischer Druck als "übermäßig" gilt. Angesichts dieser Schwierigkeit schlagen wir vor, auf diese Bestimmung zu verzichten</p>	<p>m. einen übermäßigen psychologischen Druck auf sie ausüben;</p>
21, Buchstabe.n	<p>Die Definition von "grobe oder unangemessene Weise" wird sehr schwer zu objektivieren sein. Basierend auf den vorherigen Artikeln, schlagen wir vor (generelles Verbot körperlicher Gewalt</p>	<p>n. Hilfsmittel wie Sporen, Mundstücke oder Hilfszügel auf grobe oder unangemessene Weise verwenden.</p>



	<p>für alle Tierarten und Verbot von schmerzverursachenden Gebissen und Zäumungen) stehen einfache und realistische Maßnahmen zur Verfügung, die auf das gleiche Ziel abzielen.</p>	
59, 3a	<p>Wir verstehen nicht, aus welchen Grund Maultieren und Maulesel nicht gleichbehandelt werden. Meines Wissens gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären.</p> <p>Außerdem ist es nicht in jedem Fall zweifelsfrei möglich, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung problematisch macht</p> <p>Maultiere und Maulesel sind keine Arten, sondern Hybriden. Das Wort "Art" sollte daher gestrichen werden</p> <p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p> <p>Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Typ(en) dienen.</p>	<p>3bis Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von Abs. 3 :</p> <ul style="list-style-type: none">a. für Pferde: Pferde, Maultiere und Maulesel;b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel;c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde;d. Maulesel: Maultiere, Maulesel, Esel und-Pferde;



62	<p>Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Außerdem sollten diese Maßnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Verhaltens von Hunden.</p> <p>Andererseits ist die einfache Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens"!</p> <p>Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.</p>	<p>Art. 62 Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an der Situation, in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Maßnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.</p>



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Ich begrüße die besondere Berücksichtigung von Equiden in den Bestimmungen über den gewerblichen Tiertransport. Ich bin jedoch der Ansicht, dass die Besonderheit dieser Transporte es ermöglicht, die Dauer der praktischen Ausbildung zu verkürzen. Da es in der Schweiz nur sehr wenige Unternehmen gibt, die sich auf den gewerbsmäßigen Transport von Pferden spezialisiert haben, muss die praktische Ausbildung außerdem angepasst werden und in mehreren Teilen absolviert werden können.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
7 Abs. 2 Buchst. a ^{bis}	Siehe Allgemeine Bemerkungen.	2 Der praktische Teil erfolgt tiergruppenspezifisch durch Begleitung einer erfahrenen Tiertransporteurin oder eines erfahrenen Tiertransporteurs und umfasst: a ... a ^{bis} für Personen, welche sich mit Equidentransporten befassen mindestens 12 Stunden die für Equiden aufzuwenden sind und über mehrere Tage verteilt werden können;



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur la protection des animaux et d'autres ordonnances dans le domaine de la protection des animaux

(du 27.11.2023 au 15.03.2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Swiss Equestrian
Sigle entreprise / organisation / service : Swiss Equestrian
Adresse, lieu : Papiermühlestrasse 40H – 3000 Bern 22
Interlocuteur : Michel Sorg - CEO
Téléphone : +41 31 335 43 43
Courriel : m.sorg@swiss-equestrian.ch
Date : 15.03.2024

Remarques importantes°:

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **15 mars 2024** à l'adresse suivante : vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Remarques générales sur l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

Swiss Equestrian est la fédération nationale des sports équestres en Suisse et le centre de compétences pour l'ensemble de la filière équine. Notre association fait partie des dix plus grandes fédérations sportives de Suisse. Swiss Equestrian compte neuf disciplines et est actif dans le sport de haut niveau, le sport de masse, la formation, l'éthique et la prestation de services pour l'ensemble des acteurs de la filière équestre en Suisse.

Swiss Equestrian prend, dans ce document, uniquement position sur les propositions de révision de l'OPAn concernant les équidés ainsi que sur celles de l'OFPA relatives au transport professionnel d'équidés.

Le bien-être des équidés est une priorité absolue pour Swiss Equestrian qui s'engage à de nombreux niveaux pour que celui-ci soit pleinement respecté et si tel n'est pas le cas applique des mesures de sanction précises et ciblées. Swiss Equestrian est en faveur d'adaptations constantes en faveur du bien-être des équidés, notamment par le biais du texte de l'OPAn. Celles-ci doivent toutefois, avant leur application, faire l'objet d'une étude précise et se baser sur des fondements scientifiques claires et indiscutables. Ces mesures doivent également être pleinement contrôlables et applicables dans la pratique et contribuer à une réelle amélioration du bien-être des équidés. Ceci devrait également être évalué préalablement par les acteurs du secteur concerné.



2. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
15, chiffre 3	La définition de « personne compétente » en ce qui concerne le marquage des équidés au moyen d'une puce électronique n'est pas identique à celle figurant à l'article 15a, chiffre 2 de l'Ordonnance fédérale sur les épizooties OFE.	Ajout d'un chiffre 4 : Le marquage des équidés au moyen d'une puce électronique est réglé par l'article 15a, chiffre 2 de l'Ordonnance sur les épizooties
21, let. i	La formulation est peu claire et prête à interprétation en français et en allemand. Elle fait partiellement double emploi avec la lettre h, elle-même sujette à interprétations bien qu'en vigueur depuis 2014. En outre le terme de « Rollkur » figurant dans la version actuelle de l'ordonnance prête à confusion. S'il est souhaité d'utiliser ce terme à l'avenir, celui-ci doit être étudié et précisé de manière globale et scientifique afin de définir ce qui est clairement entendu par « Rollkur ». Une intégration de cette disposition dans la lettre h semble adéquate.	h. obliger l'équidé à maintenir son encolure en hyperflexion (« Rollkur »), par quelque moyen que ce soit, lors ou en dehors des périodes d'utilisation i. recourir à des méthodes au moyen desquelles la tête et l'encolure sont maintenues tout près du corps de l'animal, lorsque celui-ci n'est pas utilisé (enrêner l'animal);
21, let.j	L'article 4, al. 1 de l'OPAn fixe déjà que les animaux doivent être abreuvés et nourris régulièrement et en quantité suffisante. Cette précision (qui serait limitée aux équidés !) est	j. les priver d'eau ou de nourriture pour les rendre dociles ou les punir;



	redondante et inutile. Elle a en outre un caractère potentiellement diffamatoire pour la filière équine.	
21, let.k	Une énumération de divers moyens interdits laisse à penser que les autres seraient autorisés! Une formulation plus générale doit être préférée.	k. utiliser les équipements suivants : 1. des brides comportant des éléments dentés, tranchants, écrasants ou durs, tels que les museroles et les caveçons comportant des éléments métalliques non rembourrés qui reposent sur l'os nasal, 1. des embouchures et ennasures pouvant causer, malgré une utilisation adéquate, des douleurs manifestes ou des blessures ; 2. les embouchures tranchantes, aux arêtes vives ou torsadées, tels que les mors en fil de fer ou en chaînes, 3. les enrênements (« overcheck ») à l'attelage ou sous la selle ; 2. les enrênements fixes limitant de façon durable et coercitive les mouvements de l'encolure et de la tête
21, let.l	Cette disposition reprend l'art. 4, al.2 de la LPAn. Il n'y a pas de saison à ce que cette reprise soit limitée aux équidés. Nous proposons donc de déplacer cette disposition à l'article 16, al.2 OPAn, éventuellement en remplacement de la let. b de cet alinéa.	



21, let.m	Il sera extrêmement difficile de définir à partir de quel moment une pression psychologique sera considérée comme « excessive ». Vu cette difficulté, nous proposons de renoncer à cette disposition	m. exercer sur eux une pression psychologique excessive ;
21, let.n	La définition de la « manière grossière ou inappropriée » sera très difficile à objectiver. En se basant sur les articles précédents tels que nous les proposons (interdiction généralisée à toutes les espèces d'exercer des violences physiques et interdiction des embouchures, ennasures et enrênements causant des douleurs ou des blessures) on dispose de mesures simples et réalistes visant le même but.	n. utiliser des aides, tels que les éperons, les embouchures ou les rênes auxiliaires, de manière grossière ou inappropriée.
59, 3 bis	Les mulets et les bardots doivent être traités de la même façon. A notre connaissance, il n'existe pas de données comportementales qui explique cette différence. Accessoirement on remarquera que les poneys sont des chevaux de petite taille et qu'ils ne constituent pas une espèce propre. Leur mention n'est donc pas nécessaire.	3bis Sont reconnus comme des congénères pour les espèces d'équidés au sens de l'al. 3 : a. pour les chevaux et les poneys : les chevaux, les poneys et , les mulets et les bardots ; b. pour les ânes : les ânes, les mulets et les bardots ; c. pour les mulets : les mulets, les bardots, les ânes et les chevaux et les poneys ; d. pour les bardots : les bardots, les mulets , les ânes et les chevaux et les poneys ;



60, al 2	Les mesures relatives aux soins des sabots s'appliquent à tous les équidés (tel que formulé dans l'actuelle version de l'OPAn)	Les sabots doivent être soignés de manière à permettre au cheval à l'équidé de se tenir dans une position anatomique correcte, à ne pas le gêner dans ses déplacements, et à prévenir les maladies du sabot.
62	Les explications données par le Rapport explicatif sont peu claires. Ces mesures devraient par ailleurs s'appliquer à toutes les espèces animales et non pas seulement aux équidés. Cette disposition est à revoir entièrement et, une fois une meilleure formulation faite, à étendre à toutes les espèces.	Art. 62 Mesures destinées à influencer le comportement des équidés Les mesures visant à influencer le comportement des équidés doivent être adaptées à la situation, en lien direct avec le comportement de l'animal et interrompues lorsque l'effet escompté a été atteint ou que les mesures génèrent de l'agitation chez l'animal.



3. Remarques générales sur l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Nous saluons la prise en compte spécifique des équidés dans les dispositions relatives au transport professionnel d'animaux. Nous considérons toutefois que la spécificité de ces transports permet de réduire la durée de la formation pratique. En outre, comme il n'existe que très peu d'entreprises spécialisées dans le transport professionnel de chevaux en Suisse, la formation pratique doit être adaptée et pouvoir se réaliser en plusieurs fois.



4. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
7, al. 2, let. a ^{bis}	Voir remarques générales.	2 La partie pratique est spécifique à un groupe d'animaux et consiste à accompagner un transporteur d'animaux expérimenté ; elle dure: a ... a ^{bis} pour le personnel chargé du transport des équidés: au moins 2 jours ouvrables douze heures de devant être consacrés aux équidés, pouvant être réparties sur plusieurs jours;



5. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)



6. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



7. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques



8. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Fleisch-Fachverband

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SFF

Adresse, Ort : Ringstrasse 12, 8600 Dübendorf

Kontaktperson : Ruedi Hadorn

Telefon : 058 521 53 08

E-Mail : ruedi.hadorn@sff.ch

Datum : 20.3.2024 (*Fristverlängerung bis 22.3.2024 wurde vorgängig vom BLV genehmigt*)

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Der Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) bedankt sich in seiner Funktion als Branchenorganisation für die fleischverarbeitende Branche, die gegen 24'000 Mitarbeitende umfasst, für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Auch sieht er schon im Voraus der Berücksichtigung der nachfolgenden Anträge und Aspekte im Rahmen der Entscheidungsfindung seitens Ihrer Behörde mit grossem Interesse entgegen.

Der SFF begrüsst unter Einbezug der Kostensituation für die gesamte Lebensmittelkette Fleisch die Weiterentwicklung des Tierwohls im Grundsatz ausdrücklich und bezieht im Folgenden bei den nur zu denjenigen Punkten Stellung, die in einem mehr oder weniger direkten Bezug zur fleischverarbeitenden Branche stehen. Dazu verweisen wir auf die Bemerkungen, Kommentare und Anträge in den untenstehenden, einzelnen Artikeln. Für die übrigen Aspekte, insbesondere auch was die erweiterten Anforderungen an die Haltung betrifft, überlassen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme den direkt betroffenen Kreisen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 15, Abs. 2	Bei der Aufzählung der zugelassenen Eingriffe ohne Schmerzausschaltung durch fachkundige Personen sind nach unserer Beurteilung das Anschlagen von Schlachtschweinen und das Tätowieren von Herdebuchschweinen vergessen gegangen.	Ergänzen (neu) c. das Tätowieren von Hausschweinen
Art. 19, Abs. 2 Art. 20, Bst. a	Die Einführung eines generellen Verbotes des Kürzens der Schwänze bei Schafen bzw. des Coupierens/Touchierens erachten wir als zu weitgehend. Je nach Gruppendynamik in einer Herde kann in der Praxis durchaus der von niemandem gewünschte Fall eintreten, dass je nach Entwicklung eine	Überprüfen



	<p>Situation eintritt, bei welcher die verbotenen Eingriffe im Sinne des kleineren Übels und damit der Tierschutz i.w.S. und nicht einfach das generelle Verbot des Eingriffes im Vordergrund stehen sollten. Um gleichzeitig allfälligen Missbräuchen bereits im Vorhinein vorzubeugen, sollte das Vorliegen einer tierärztlichen Bewilligung hierfür jedoch zwingend Voraussetzung sein.</p>	
Art. 103, Bst. c	<p>Wir begrüßen im Sinne des Pragmatismus die Beibehaltung der Ausnahme der Pflicht zum Halten eines Viehhandelspatentes für Metzgerinnen und Metzger, die ausschliesslich Tiere zur Schlachtung im eigenen Betrieb kaufen, ausdrücklich.</p>	-
Art. 179a, Abs.1	<p>Bst. c: Mit der Streichung der expliziten Erwähnung von CO₂ als Betäubungsgas für Schlachtschweine und der neuen Formulierung «geeignete Gas-mischung» können wir uns im Sinne des Fortschrittes durchaus einverstanden erklären. Dies auch im Wissen darum, dass die Thematik auch auf internationaler Ebene schon seit Jahren im Fokus steht und der eigentliche Durchbruch – zumindest unserem Kenntnisstand zufolge – noch immer nicht gelungen ist.</p>	-
Art. 179d, Abs. 1	<p>Das obligate Eröffnen beider Halsschlagadern beim Betäuben und insbesondere deren Sicherstellung erachten auch mit der Alternative des Bruststiches als zu weitgehend und in der Praxis nicht umsetzbar. Wir plädieren, die bisherige Formulierung beizubehalten.</p>	<p>Anpassen ¹ <i>Das Entbluten hat mittels Durchtrennen oder Anstechen von Hauptblutgefässen im Halsbereich zu erfolgen oder es ist ein Bruststich durchzuführen.....</i></p>



3./4. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Hierzu überlassen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme den von den vorgeschlagenen Anpassungen direkt betroffenen Kreisen.

5./6. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Hierzu überlassen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme den von den vorgeschlagenen Anpassungen direkt betroffenen Kreisen.

7./8. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Hierzu überlassen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme den von den vorgeschlagenen Anpassungen direkt betroffenen Kreisen.



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerische Kynologische Gesellschaft

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SKG

Adresse, Ort : Sagmattstrasse 2, 4710 Balsthal

Kontaktperson : Andreas Rogger

Telefon : 079 667 50 45

E-Mail : andreas.rogger@office.skg.ch

Datum : 06.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Die SKG möchte sich herzlich für die gute Zusammenarbeit mit dem BLV bedanken. Es freut uns sehr zu lesen, dass unser Vorschlag zur Spezialregelung für den Welpenimport den Weg in die Vernehmlassung gefunden hat. Wir denken das ist ein guter, sinnvoller und gangbarer Weg. Wir stehen Ihnen sehr gerne für weitere Unterstützung zur Verfügung.

Wir gehen nur auf die Artikel ein, welche mit dem Hund zu tun haben. Zu allen weiteren Artikel können wir keine Anmerkungen machen.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 22	Die SKG stimmt dem Text wie vorgeschlagen zu.	
Art. 69, Abs. 3	Die SKG stimmt dem Text wie vorgeschlagen zu.	
Art. 76 a	Die SKG stimmt dem Text wie vorgeschlagen zu.	
Art. 76 b	Die SKG stimmt dem Text wie vorgeschlagen zu.	
Art. 76 c	Die SKG stimmt dem Text wie vorgeschlagen zu.	
Art. 78 Abs. 1 Einleitungssatz	Die SKG stimmt dem Text wie vorgeschlagen zu.	
Art. 101 Bst. b und c Einleitungssatz	Die SKG stimmt dem Text wie vorgeschlagen zu.	
Art. 102 Abs. 3	Die SKG stimmt dem Text wie vorgeschlagen zu.	



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Wir gehen nur auf die Artikel ein, welche mit dem Hund zu tun haben. Zu allen weiteren Artikel können wir keine Anmerkungen machen.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 4 Abs. 2 Einleitungssatz und Abs. 4	Die SKG stimmt dem Text wie vorgeschlagen zu.	
Art. 58 Durchführung der Prüfung	Die SKG stimmt dem Text wie vorgeschlagen zu.	



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Wir gehen nur auf die Artikel ein, welche mit dem Hund zu tun haben. Zu allen weiteren Artikel können wir keine Anmerkungen machen.



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Wir gehen nur auf die Artikel ein, welche mit dem Hund zu tun haben. Zu allen weiteren Artikel können wir keine Anmerkungen machen.



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Swiss Association of Veterinarians in Industry and Research

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SAVIR

Adresse, Ort : Zürich

Kontaktperson : Dr. Maike Heimann

Telefon : +41 79 32 21 354

E-Mail : president@savir.ch

Datum : 22.01.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Herzlichen Dank für die Möglichkeit, hier Stellung zu nehmen. Die Revision dieser Verordnung sieht wichtige Ergänzungen und Korrekturen vor, allerdings gibt es aus unserer Sicht wichtige Kritikpunkte, die eine Anpassung erfordern. Dies betrifft insbesondere die Verantwortlichkeiten der Tierhaltungsleitenden und Fragen zur Zucht von Versuchstieren sowie die derzeit noch fehlende, aber notwendige Übertragung der Verantwortlichkeiten für Zuchten auf die Versuchsleitenden. Ausserdem beantragen wir, die Rolle veterinärmedizinischer Fachkräfte in tierexperimentellen Forschungseinrichtungen zu beschreiben und so die Notwendigkeit für den Einsatz dieser unverzichtbaren Personengruppen auch gesetzlich zu fixieren.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
50a	Wir begrüßen die Neuregelung	-
66.2	Was ist eine angemessene Unterschreitung eines Mindestmasses? Setzt ein Mindestmass nicht schon das absolute untere Limit? Was gilt als angemessen und welche Argumentation kann die Unterschreitung des Limits rechtfertigen?	Bitte um Präzisierung
76a und b	Wir begrüßen die Neuregelung	
76.2d	Welche Konsequenzen werden ergriffen, wenn Betreiber/innen von Internetplattformen etc. nicht für die Vollständigkeit der Angaben sorgen? Da diese oft im Ausland lokalisiert sind, ändert dieser neue Paragraf wohl vermutlich wenig.	
114a	Bisher beschreibt der Satz lediglich die Zuteilung von Personal (sowie Infrastruktur und Ressourcen). Es ist aber genauso wichtig sicherzustellen, dass genügend Personal (Tierpfleger) in den Tierhaltungen verfügbar sind, die die anfallenden Arbeiten erledigen können. Es liegen keine aktuellen	Bitte um folgende Ergänzung: "a entscheidet über die Zuteilung von Personal, Infrastruktur und anderen Ressourcen; er oder sie verfügt über die notwendigen Mittel, um ausreichend Tierpflegepersonal für die Ausführung der



	<p>Berechnungen vor, wie viele Tierpflegende für die Betreuung einer Nagetierhaltung effektiv benötigt werden. Vorhandene Angaben sind veraltet und beziehen nicht die Anforderungen moderner Haltungsbetriebe ein (es macht beispielsweise einen Unterschied, ob ein Tierpfleger mit offenen Käfigen oder mit IVC-Systemen arbeitet oder ob nebst der klassischen Tierpflege zusätzliche Tätigkeiten wie Genotypisierung anfallen, die zusätzlich Zeit benötigen). In der Folge kann es zu Unterbesetzungen in den Tierhaltungen kommen, was zu negativen Folgen für Tier, Mensch und Forschung führen kann. Daher beantragen wir eine entsprechende Ergänzung.</p>	<p>erforderlichen Arbeiten in der Tierhaltung zur Verfügung stellen zu können."</p>
114f	<p>Dieser Satz ist unmöglich in der Umsetzung, aus folgenden Gründen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Es ist nur schwer voraussehbar, wie viele Tiere in einer Zucht gezüchtet werden, da die Grösse der einzelnen Würfe stark variieren kann. Zwar sind zu einem gewissen Grad Schätzungen möglich, aber der/die Zuchtverantwortliche kann eben nur das; schätzen.2. In Forschungseinrichtungen werden Linien für Versuchszwecke gezüchtet. So wird beispielsweise ein bestimmter Genotyp entwickelt, um eine bestimmte wissenschaftliche Fragestellung zu beantworten. Es wird also nicht um des Züchtens Willen gezüchtet, sondern um	<p>Der benannte Passus muss unbedingt zurückgenommen werden, weil er praktisch nicht umsetzbar ist und zu massiven Schwierigkeiten in den Tierhaltungen führt (und ggf. auch in den Versuchen, weil Versuchsleitenden von einer sehr wichtigen Verantwortung entbunden werden).</p> <p>Wir beantragen daher, §114.2f ersatzlos zu streichen und stattdessen die beschriebene Verantwortlichkeit der Versuchsleiterrolle zu übertragen (in angepasster Textform: §131: Die Versuchsleiterin oder der Versuchsleiter: d (neu) gewährleistet, dass die für das Erreichen des Versuchsziels minimal notwendige Anzahl von Tieren gezüchtet wird, bzw. stellt sicher, dass die</p>



	<p>eine konkrete Fragestellung mithilfe der gezüchteten Tiere zu beantworten. Die wissenschaftliche Fragestellung eines Versuchs liegt in der Verantwortung des Forschenden. Die minimale Anzahl von Tieren, die für einen Versuch benötigt wird, kann sich im Laufe eines Versuchs abhängig von den gewonnenen Erkenntnissen auch wieder verändern (weniger oder mehr Tiere, wenn beispielsweise bestimmte Versuchsabschnitte nicht mehr benötigt werden oder zusätzliche Teilversuche notwendig werden). Versuchsleitende bestimmen, welche und wie viele Tiere sie für die Beantwortung einer wissenschaftlichen Fragestellung benötigen. Deshalb muss es auch in der Verantwortung der Forschenden, also der Versuchsleitenden liegen, so gut es geht sicher zu stellen, dass die für den Versuch minimal nötige Anzahl Tiere gezüchtet wird.</p> <p>3. Tierhausleitende haben in keinem Fall die Kapazitäten (technisch wie organisatorisch), um die minimal benötigte Anzahl von Tieren für alle in der Forschungsinstitution durchgeführten Tierversuche zu bestimmen und so zu garantieren, dass nicht zu viele Tiere gezüchtet werden. Es ist für den Tierhausleitenden unmöglich, für alle Experimente, die in einer Forschungseinrichtung durchgeführt werden, diese Informationen zu überblicken – das kann ausschliesslich nur der/die einzelne</p>	<p>Anzahl von Überschusstieren so gering wie möglich gehalten wird.)</p>
--	--	--



	<p>Versuchsleitende, der oder die ja auch die gesamte Verantwortung für den Versuch trägt.</p> <p>Darüber hinaus bleibt zu fragen, wie die zulässige Anzahl Tiere definiert wird? Es werden Tierzahlen nur im Zusammenhang mit Versuchen definiert; Zucht und Haltung sind aber nicht mit dem Tierversuchsgesuch verknüpft!</p>	
118a.1	<p>Diese Forderung ist kaum umsetzbar - wie ist zu kontrollieren, dass nicht zuviel gezüchtet wird? (Siehe Kommentar §114f).</p>	
118a.2	<p>Diese Formulierung ist problematisch in der pragmatischen Umsetzung (auch wenn die Absicht dieser Regelung nachvollziehbar ist). Zur Erläuterung ein praktisches Beispiel: für eine bestimmte wissenschaftliche Fragestellung wird ein neuer Genotyp angesetzt, bei dem noch nicht klar ist, ob die genetische Veränderung in den im Verlauf der Zucht entstehenden Tieren einen pathologischen Phänotyp hervorrufen wird, für den vorgängig eine auf einer Güterabwägung basierende Versuchsbewilligung vorliegen müsste. Das genetische Monitoring bei den ersten Würfen wird gestartet und es stellt sich heraus, dass in den Tieren dieser neu generierten Linie eine Belastung durch die genetische Manipulation vorliegt. Wie ist dann das Vorgehen? Es gibt in diesem Beispiel ja schon eine laufende Zucht-</p>	<p>Bitte Formulierung wie folgt anpassen:</p> <p>2 Für die Zucht und Haltung von Linien und Stämmen für einen Tierversuch muss vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen, welche die Zucht der Tiere rechtfertigt. Die Anzahl der zu züchtenden Tiere ist auf ein Minimum zu beschränken. Bei Linien und Stämmen, für die eine Belastung durch ihre genetische Veränderung bekannt ist und bei denen die Belastung nicht durch belastungsmindernde Massnahmen vermieden oder vermindert werden kann, muss der durch die genetische Veränderung entstandene Belastungsgrad in die Güterabwägung des Versuchs mit einbezogen werden. Für neue Linien oder Stämme, für die eine mögliche Belastung im</p>



	<p>wie lässt sich die Forderung nach der vorgängig erteilten Versuchsbewilligung rückwirkend umsetzen?</p> <p>Auch in dieser aufgezeigten Problematik wird deutlich, warum die Verantwortung für das Ansetzen einer Zucht für einen Versuch bei der Versuchsleitung liegen muss (siehe Kommentar zu §114f)! Die Zucht der im Versuch benötigten Tiere muss im Rahmen der Tierversuchsbewilligung abgedeckt sein.</p>	<p>Rahmen der Belastungserfassung noch nicht abschliessend abgeklärt werden konnte, erfolgt eine vorläufige Schätzung der möglichen Belastung anhand vorhandener wissenschaftlicher Kenntnisse.</p>
118a.3	<p>Die Erläuterungen zu diesem Satz beschreiben: "Abs. 3: Wenn z.B. bei der Erzeugung von gentechnisch veränderten Tieren aufgrund der biologischen Gesetzmässigkeiten (Vererbung) überzählige Tiere nicht weiter reduziert werden können, müssen diese entweder einer anderen Verwendung zugeführt werden (z.B. Rehoming, Futtertiere) oder – falls dies nicht möglich ist – zeitnah getötet werden." Leider dürfen laut Einschliessungsverordnung gentechnisch manipulierte Tiere nicht an private Personen abgegeben oder als Futtertiere verwendet werden. Somit macht der Abschnitt in den Erläuterungen keinen Sinn, solange diese Regelung nicht angepasst wird.</p>	
119.5	<p>In den Erläuterungen wird auf die Schädlichkeit des Hochnehmens der Ratte oder Maus am Schwanz verwiesen. Ratten am Schwanz hochzunehmen ist für die Tiere schmerzhaft und</p>	<p>Bitte um folgende Ergänzung des §119: "5 Das Aufheben der Ratte am Schwanz ist verboten (ausser in wissenschaftlich begründbaren Ausnahmefällen). Mäuse und Ratten sind mit</p>



	<p>bedeutet sowohl für Mäuse wie für Ratten eine vermeidbare Stressbelastung. Es gibt wenige Ausnahmesituationen, in denen das Aufnehmen von Mäusen am Schwanz gerechtfertigt werden kann. Als Beispiel können hier versuche genannt werden, bei denen die verwendeten Tiere mit auch für den Menschen pathogenen Keimen wie Salmonellen oder HIV infiziert werden. Zwar sinkt die Häufigkeit von Bissunfällen bei Anwendung von schonenderen Techniken im Umgang mit Mäusen (z.B. Tunnelhandling) deutlich; dennoch ist aus Arbeitsschutzgründen in solchen Sondersituationen ggf. das Aufnehmen am Schwanz vorzuziehen. Um der Weiterverbreitung von schonenderen Techniken wie das Tunnelhandling oder das Aufnehmen des ganzen Körpers des Tiers zu unterstützen und das Tailhandling im Sinne des Tierwohls weiter zu verdrängen, schlagen wir eine Ergänzung vor. Diese würde auch den internen Tierschutzbeauftragten sowie den zuständigen Behörden zugutekommen, die fortan die Verwendung dieser schonenden Techniken leichter einfordern könnten.</p>	<p>möglichst schonenden Methoden zu behandeln (z.B. Hochnehmen von Mäusen unter Verwendung eines Handlingtunnels), ausser in wissenschaftlich begründbaren Ausnahmefällen. "</p>
122.5d	<p>Die Erfüllung personeller Voraussetzungen für den Erhalt einer Haltungsbewilligung bedingt auch das Vorhandensein von genügend Tierpflegepersonal. Daher beantragen wir eine entsprechende Ergänzung.</p>	<p>Bitte folgende Ergänzung vornehmen für Satz d: "personeller Voraussetzungen und personeller Verantwortlichkeiten sowie dem Vorhandensein von ausreichend Tierpflegepersonal bezogen auf die Grösse und Art der betreffenden Tierhaltung"</p>
126.1	<p>Überzähliges Worttrennzeichen (Mu-tanten); davon abgesehen begrüßen wir die Regelung</p>	



129	<p>Für den heutigen Betrieb professioneller Tierversuchseinheiten ist der Einsatz tierexperimentell erfahrener Fachtierärzte und Fachtierärztinnen unerlässlich. In einigen wenigen Forschungsinstitutionen gibt es bereits veterinärmedizinische Dienste, die Forschenden beratend zur Seite stehen, den Hygienestatus einer Haltung überwachen, bei operativen Eingriffen unterstützen oder diese durchführen, die Institutsapotheke führen oder sonstigen veterinärmedizinischen Verantwortlichkeiten nachkommen. Leider fehlt diese im Tierversuch so wichtige Rolle (ähnlich wie früher der/die Tierschutzbeauftragte), weshalb sehr viele Forschungsinstitutionen entsprechende Fachpersonen auch nicht anstellen. Dies ist in unseren Augen schädlich für das Tierwohl der Versuchstiere, aber ggf. auch ungünstig für die Qualität der Forschungsergebnisse. Wir betrachten dies als eine sehr grosse Lücke in der Gesetzgebung. Daher beantragen wir die Ergänzung einer weiteren Rolle in Artikel 129 Absatz 4</p>	<p>Bitte um folgende Ergänzung für §129:</p> <p>"4 (neu) In jedem "Institut oder Laboratorium ist ein tiermedizinischer Dienst zu bezeichnen, wobei eine Stellvertreterregelung zu gewährleisten ist. Bei Nagerhaltungen müssen die Mitglieder des veterinärmedizinischen Dienstes Erfahrungen in der tierexperimentellen Forschung mit Nagern haben oder Fachtierärzte für Labortierkunde sein."</p>
§131	<p>Siehe Kommentar zu §114f – Die Verantwortung dafür, welche und wie viele Tiere gezüchtet werden, muss in Forschungsinstitutionen bei den Versuchsleitenden liegen und nicht bei den Tierhaltungsleitenden, da letztere dieser Anforderung auch technischen und organisatorischen Gründen nicht gerecht</p>	<p>§131: Die Versuchsleiterin oder der Versuchsleiter: d (neu) gewährleistet, dass die für das Erreichen des Versuchsziels minimal notwendige Anzahl von Tieren gezüchtet wird, bzw. stellt sicher, dass die Anzahl von Überschusstieren so gering wie möglich gehalten wird.)</p>



	<p>werden können. Daher beantragen wir die zusätzliche Ergänzung von §131, um diese Verantwortlichkeit auf den richtigen Personenkreis zu übertragen.</p>	
137.1d	<p>Der Absatz liest sich so, als ob jedes Versuchsziel eines der 3R zum Ziel haben muss. Das ist so nicht gemeint (es dürfte eher um die Förderung von 3R-Forschung gehen), weshalb nach Satz 1a und 1c jeweils ein "oder" einzufügen ist, um dies deutlich zu machen. Davon abgesehen begrüßen wir die Einfügung dieses übergeordneten Versuchsziels in den Paragraphen.</p>	<p>Bitte um Präzisierung:</p> <p>«1 Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss belegen, dass das Versuchsziel:</p> <p>a.in Zusammenhang mit der Erhaltung oder dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Mensch und Tier steht; und/oder</p> <p>b.neue Kenntnisse über grundlegende Lebensvorgänge erwarten lässt; und/oder</p> <p>c.dem Schutz der natürlichen Umwelt dient, und/oder</p> <p>d.dem Ersatz von Tierversuchen, der Reduktion der Anzahl von Versuchstieren oder der Belastungsminderung in Tierversuchen dient.</p>
190.1	<p>Eine fachbezogene, kontinuierliche Weiterbildung ist auch für die Mitglieder der kantonalen Veterinärämter und Tierversuchskommissionen unerlässlich, damit sie zur fachkundigen Prüfung der</p>	<p>Bitte um Ergänzung: "f Mitglieder von Tierversuchskommissionen und entsprechenden Fachstellen der kantonalen Veterinärämter"</p>



	Versuchsanträge fähig sind. Wir beantragen daher hier eine Ergänzung	
198c.1	Im Unterschied zur französischen Textversion könnte man hier beim Wort "Art" Art der Haltung oder Art der verwendeten Tierart verstehen, weshalb wir die Präzisierung in Tierart empfehlen.	Bitte um Präzisierung: Art. 198c Anforderungen an Praktikumsbetriebe (neu) 1 Ein Tierhaltungsbetrieb, der ein Praktikum im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung nach dieser Verordnung anbietet, muss über einen Tierbestand verfügen, der in Grösse und Tierart mindestens demjenigen entspricht, den die Praktikantin oder der Praktikant zu betreuen beabsichtigt. Die für den Betrieb verantwortliche Person muss über die erforderliche Qualifikation zur Betreuung des Tierbestands verfügen.



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Herzlichen Dank für die Möglichkeit, hier Stellung zu nehmen. Die Revision dieser Verordnung sieht wichtige Ergänzungen und Korrekturen vor. Wir möchten einige wenige Anmerkungen zu den Änderungen machen bzw. einen Änderungsvorschlag machen.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3.1	Wir begrüßen die Fehlerkorrektur (richtiger Paragraph jetzt erwähnt)	-
4.4	Der neue Absatz wird sehr begrüsst, allerdings ist für uns unverständlich, warum nur Buchstaben d-g, nicht aber a-c für gewerbsmässige Züchter gelten sollen. Die Inhalte von Buchstaben a-c (Tierbetreuung sowie Pflege von kranken und verletzten Tieren; Fütterung, insbesondere Futterzusammensetzung, physiologischer Futterbedarf und Beschäftigung im Zusammenhang mit der Futteraufnahme; Haltungsansprüche und Gestaltung der Haltungsumwelt, die ein arttypisches Verhalten ermöglicht) sind ebenfalls enorm wichtig für die Wahrung und Förderung des Tierwohls in diesem Bereich.	Art. 4 Abs. 4 (neu) 4 In der Ausbildung von Personen, die gewerbsmässig Heimtiere oder Nutzhunde züchten, müssen mindestens 10 Stunden des theoretischen Teils für die Bereiche nach Absatz 2 eingesetzt werden.
9.1	Die Ergänzung der Equiden als eigenen Einheit wird sehr begrüsst, da der Transport dieser Tiere andere Anforderungen an den Transporteur stellt als bei den übrigen Tierklassen.	-



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Herzlichen Dank für die Möglichkeit, hier Stellung zu nehmen. Die Revision dieser Verordnung sieht wichtige Ergänzungen und Korrekturen vor. Wir möchten einige wenige Anmerkungen zu den Änderungen machen.

.



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
10.3a	<p>Die zeitliche Limitierung auf Tag 7 wird aufgrund der anzunehmenden beginnenden Entwicklung des Schmerzempfindens des Tiers grundsätzlich begrüsst (die vormalige Limite von max. 12 Tagen war kritisch zu bewerten).</p> <p>Allerdings ist auch festzustellen, dass nach wie vor nicht sicher erwiesen ist, ab wann das Schmerzempfinden sich entwickelt. In der Folge wird diese zeitliche Obergrenze auf Europäischer Ebene sehr unterschiedlich bewertet, wobei die wissenschaftliche Bewertungsgrundlage der jeweils vorgeschlagenen Obergrenzen zwischen Tag 7 und 12 nicht immer ganz klar sind. Die FELASA empfiehlt als Zeitpunkt für die Massnahme: «At the time of the biopsy, the animals should be approximately seven days old» (https://www.zora.uzh.ch/id/eprint/90767/1/2013_Bonaparte_et_al_Lab_Anim_FINAL.pdf).</p> <p>In Hinblick auf die Grösse mancher Tierhaltungen und den damit verbundenen Umfang der anfallenden Arbeiten, ist die Notwendigkeit einer mehrere Tage umfassende Zeitspanne für diese Tätigkeit ersichtlich. Daher ist unserer Meinung nach die Definition eines Mindestalters betreffender Tiere sinnvoll.</p> <p>Idealerweise sollte die Amputation aber in jedem Fall nicht vor Tag 4 erfolgen, da in früheren Stadien die Zehen bei einzelnen Tieren noch zusammengewachsen sein können, was das Fehlerpotential für versehentliche Fehlamputationen erhöht.</p> <p>Daraus ergibt sich aber wiederum bei einer gesetzten Obergrenze von 7 Tagen ein relativ enges Zeitfenster für die Tierhaltungen, um die Massnahme umzusetzen. Es ist fraglich, ob es organisatorisch in jedem Fall (also z.B. auch über ein Wochenende verlängernde Feiertage hinaus) praktisch umsetzbar ist. Ein etwas erweiterter Rahmen wäre ggf. einfacher umsetzbar, wobei aber unklar bleibt, ob eine verlängerte Obergrenze dem Tierwohl dient (siehe oben).</p> <p>Daher enthalten wir uns bei der Abgabe eines Textvorschlages.</p>	-
17	Wir begrüssen die wichtige Ergänzung	-



29.1d.4	Wir haben wir folgende Frage: ist dieser Satz auch für Reservezuchttiere vorgesehen, also Tiere, die für einen etwaigen Einsatz in der Zucht zurückgehalten werden, aber dann doch nicht zum Züchten verwendet wurden? Bitte um Präzisierung.	-
Anhang 1	Die Ergänzung von Buchstaben e und g werden als längst überfällige Ergänzungen sehr begrüsst.	-



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Keine Kommentare zu diesem Dokument



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich (vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt Safzuchtgenossenschaft Churwalden Bündnerischer Schafzuchtverband

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt SZG : BSZV

Adresse, Ort Salez 5 7075 Churwalden : Plattaweg 20. 7232 Furna

Kontaktperson Bernardo Brunold : Duosch Städler, Präsident

Telefon 079/ 437 49 21 : 079 414 43 51

E-Mail bernardo.brunold@bluewin.ch : duosch.staedler@stmoritz-energie.ch

Datum 27.3.2024 22.02.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen von 4 Verordnungen im Tierschutzbereich.

Der Bündlerischer Schafzuchtverband BSZV nimmt in dieser Vernehmlassung ausschliesslich Stellung zu Punkten in Verordnungen, die den Schafhaltern betreffen. Für die weiteren Punkte der Vernehmlassung verweist der BSZV auf die Stellungnahme des Bündner- und Schweizer Bauernverbandes. Der BSZV unterstützt diese vollumfänglich.

Die vorgesehenen Änderungen werden abgelehnt. Auf die Anpassung dieser Verordnungen ist zu verzichten oder auf die Teile zu beschränken, die die Nutztiere und die Haltung von Nutztieren nicht betreffen.

Das Verbot des Kürzens der Schwänze bei Lämmern beeinträchtigt das Tierwohl, statt es zu fördern. Die Arbeit für das Kürzen der Schwänze wird von den Tierhaltern nicht gesucht. Die Kürzung wird vorgenommen, um das Tierwohl zu verbessern. Die Lämmer werden so vor der Verschmutzung durch Kot und oder Urin bewahrt was dem Tierwohl zuträglich ist. Die Absicht, das Verbot erst umzusetzen, nachdem das Problem durch die Zucht auf kurze Schwänze gelöst ist, zeigt den Zielkonflikt zwischen diesen zwei Anliegen des Tierwohls deutlich. Eine pragmatische Lösung ist daher der «reinen Lehre», die in diesem Fall auch als «reine Leere» formuliert werden kann, vorzuziehen.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 15 Abs. 2 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen: a. das Markieren von Tieren mittels Ohrmarke oder Mikrochip; b. das Abschleifen der Zahnschmelzspitzen bei Ferkeln.</p>	<p>Die bisher bestehenden Ausnahmen von der Pflicht zur Schmerzausschaltung gemäss Buchstaben a (mit Anpassung) und c von Art. 15, Abs. 2 sind beizubehalten. Die Nummerierung ist entsprechend anzupassen. Siehe Begründung bei Art. 19, Abs. 2</p>	<p>Art. 15 Abs. 2 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen: a. das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern bis zum Alter von sieben Tagen; der Schwanzstummel muss 12-15 cm lang sein; b. das ...; c. das Touchieren der Schnäbel beim Hausgeflügel;</p>



<p><i>Art. 19 Abs. 2 (neu)</i> 2 Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.</p>	<p>Streichen. Die bisherige Regelung ist mit der Anpassung auf 12-15 cm Länge beizubehalten.</p> <p>Gemäss einer ausführlichen Untersuchung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft vom 31. März 2023 hat sich die Anpassung der Kupierlänge auf 15 cm als wenige belastender Eingriff für das Tier und als wirksam für die Verringerung der Verschmutzung (durch Kot und oder Urin) erwiesen. Ein Verbot des Kupierens ist erst sinnvoll und ein Gewinn für das Tierwohl, wenn die Schwanzlänge genetisch durch die Zucht auf kurze Schwänze ausreichend verkürzt worden ist. Die züchterische Bearbeitung wird voraussichtlich Jahrzehnte beanspruchen.</p> <p>Wird das Kürzen des Schwanzes verboten, muss eine Übergangsfrist von 25 Jahren gewährt werden, damit das Merkmal züchterisch verantwortungsvoll bearbeitet werden kann.</p>	<p><i>Art. 19 Abs. 2 (neu)</i> 2 Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.</p>
---	--	--



<p><i>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter</i></p> <p>1 Tierhalterinnen und Tierhalter</p> <p>2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen.</p> <p>3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.</p>	<p>Gemäss Erläuterungen wurde die Formulierung in Abs. 2 angepasst, weil sie missverstanden werden könnte. Die neue Formulierung ist ebenso missverständlich, indem sie dahingehend interpretiert werden kann, dass nur die Durchführung des Eingriffs überprüft wird, nicht aber die bei den meisten Tierarten (ohne Zicklein) nötige Schmerzausschaltung, auch wenn diese vom Tierhalter vorgenommen wird.</p>	<p><i>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter</i></p> <p>1 Tierhalterinnen und Tierhalter</p> <p>2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff und sofern sie auch die Schmerzausschaltung vornehmen, auch diese, selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen.</p> <p>3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.</p>
<p><i>Art. 151 Abs. 1 Bst. b</i></p> <p>1 Die verantwortliche Tierhalterin oder der verantwortliche Tierhalter des Betriebs, von dem das Tier abtransportiert wird, muss:</p> <p>b. allfällige Verletzungen und Krankheiten der Tiere schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument.</p>		



<p><i>Art. 152 Abs. 1 Bst. c, e und Abs. 1bis (neu)</i> 1 Die Fahrerin oder der Fahrer muss: c. die von den Tieren auf dem Transport erlittenen Verletzungen schriftlich festhalten, bei Klauentieren im Begleitdokument; e. bei der Übergabe von Klauentieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten, bei Klauentieren im Begleitdokument.</p> <p>Ibis Die Dauer des Transports nach Absatz 1 Buchstabe e wird mit dem Eintragen der Belade- und Entladezeit festgehalten, wobei die Beladezeit vor der Abfahrt eingetragen werden muss.</p>																									
<p><i>Anhang 1</i> <i>Fressplätze für Schafe und Lämmer</i></p> <p><small>Anhang 1, Tabelle 4, Ziffer 23</small></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Tierkategorie</th> <th colspan="2">Lämmer</th> <th>Jungtiere</th> <th>Schafe¹</th> <th colspan="2">Widder und Schafe¹ ohne Lämmer</th> <th>Schafe¹ mit Lämmern²</th> </tr> <tr> <th>bis 20 kg</th> <th>20-50 kg</th> <th>50-70 kg</th> <th>70-90 kg</th> <th>über 90 kg</th> <th>70-90 kg</th> <th>über 90 kg</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>23 Anzahl Fressplätze, pro Tier</td> <td>n</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> </tr> </tbody> </table>	Tierkategorie	Lämmer		Jungtiere	Schafe ¹	Widder und Schafe ¹ ohne Lämmer		Schafe ¹ mit Lämmern ²	bis 20 kg	20-50 kg	50-70 kg	70-90 kg	über 90 kg	70-90 kg	über 90 kg	23 Anzahl Fressplätze, pro Tier	n	1	1	1	1	1	1	<p>Bei geordneten Fütterungszeiten ist ein Verhältnis von Anzahl Tieren zu Fressplätzen unbestritten. Bei ad libitum Fütterung geht die Vorschrift zu weit.</p>	<p>23 Anzahl Fressplätze, pro Tier bei geordneten Fütterungszeiten</p>
Tierkategorie		Lämmer		Jungtiere	Schafe ¹	Widder und Schafe ¹ ohne Lämmer		Schafe ¹ mit Lämmern ²																	
	bis 20 kg	20-50 kg	50-70 kg	70-90 kg	über 90 kg	70-90 kg	über 90 kg																		
23 Anzahl Fressplätze, pro Tier	n	1	1	1	1	1	1																		



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schafzuchtgenossenschaft Ernen

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SZG EN

Adresse, Ort : Ernerstrasse 95, 3995 Ernen

Kontaktperson : Fabian Schwery, Präsident

Telefon : 079 734 90 16

E-Mail : fabischwery@hotmail.com

Datum : 10.März 2024



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen von 4 Verordnungen im Tierschutzbereich.

Die Schafzuchtgenossenschaft Ernen nimmt in dieser Vernehmlassung ausschliesslich Stellung zu Punkten in Verordnungen, die seine Mitglieder sowie jene betreffen. Für die weiteren Punkte der Vernehmlassung verweist die SZG EN auf die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes. Die SZG EN unterstützt diese vollumfänglich.

Die vorgesehenen Änderungen werden abgelehnt. Auf die Anpassung dieser Verordnungen ist zu verzichten oder auf die Teile zu beschränken, die die Nutztiere und die Haltung von Nutztieren nicht betreffen.

Das Verbot des Kürzens der Schwänze bei Lämmern beeinträchtigt das Tierwohl, statt es zu fördern. Die Arbeit für das Kürzen der Schwänze wird von den Tierhaltern nicht gesucht. Die Kürzung wird vorgenommen, um das Tierwohl zu verbessern. Die Lämmer werden so vor der Verschmutzung durch Kot und oder Urin bewahrt was dem Tierwohl zuträglich ist. Die Absicht, das Verbot erst umzusetzen, nachdem das Problem durch die Zucht auf kurze Schwänze gelöst ist, zeigt den Zielkonflikt zwischen diesen zwei Anliegen des Tierwohls deutlich. Eine pragmatische Lösung ist daher der «reinen Lehre», die in diesem Fall auch als «reine Lehre» formuliert werden kann, vorzuziehen.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p><i>Art. 15 Abs. 2</i> 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen: a. das Markieren von Tieren mittels Ohrmarke oder Mikrochip; b. das Abschleifen der Zahnsitzen bei Ferkeln.</p>	<p>Die bisher bestehenden Ausnahmen von der Pflicht zur Schmerzausschaltung gemäss Buchstaben a (mit Anpassung) und c von Art. 15, Abs. 2 sind beizubehalten. Die Nummerierung ist entsprechend anzupassen. Siehe Begründung bei Art. 19, Abs. 2</p>	<p>Art. 15 Abs. 2 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen: a. das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern bis zum Alter von sieben Tagen; der Schwanzstummel muss 12-15 cm lang sein; b. das ...; c. das Touchieren der Schnäbel beim Hausgeflügel;</p>
<p><i>Art. 19 Abs. 2 (neu)</i> 2 Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.</p>	<p>Streichen. Die bisherige Regelung ist mit der Anpassung auf 12-15 cm Länge beizubehalten.</p> <p>Gemäss einer ausführlichen Untersuchung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft vom 31. März 2023 hat sich die Anpassung der Kupierlänge auf 15 cm als wenige belastender Eingriff für das Tier und als wirksam für die Verringerung der Verschmutzung (durch Kot und oder Urin) erwiesen. Ein Verbot des Kupierens ist erst sinnvoll und ein Gewinn für das Tierwohl, wenn die Schwanzlänge genetisch durch die Zucht auf kurze Schwänze ausreichend verkürzt worden ist. Die züchterische</p>	<p><i>Art. 19 Abs. 2 (neu)</i> 2 Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.</p>



	<p>Bearbeitung wird voraussichtlich Jahr-zehnte beanspruchen.</p> <p>Wird das Kürzen des Schwanzes verbo-ten, muss eine Übergangsfrist von 25 Jahren gewährt werden, damit das Merkmal züchterisch verantwortungsvoll bearbeitet werden kann.</p>	
<p>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter</p> <p>1 Tierhalterinnen und Tierhalter</p> <p>2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen.</p> <p>3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.</p>	<p>Gemäss Erläuterungen wurde die For-mulierung in Abs. 2 angepasst, weil sie missverstanden werden könnte. Die neue Formulierung ist ebenso missver-ständlich, indem sie dahingehend inter-pretiert werden kann, dass nur die Durchführung des Eingriffs überprüft wird, nicht aber die bei den meisten Tier-arten (ohne Zicklein) nötige Schmer-zausschaltung, auch wenn diese vom Tierhalter vorgenommen wird.</p>	<p>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter</p> <p>1 Tierhalterinnen und Tierhalter</p> <p>2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff und sofern sie auch die Schmerzausschaltung vornehmen, auch diese, selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen.</p> <p>3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.</p>
<p>Art. 151 Abs. 1 Bst. b</p> <p>1 Die verantwortliche Tierhalterin oder der verantwortliche Tierhalter des Betriebs, von dem das Tier abtransportiert wird, muss:</p>		



<p>b. allfällige Verletzungen und Krankheiten der Tiere schriftlich festhalten, bei Klauentieren im Begleitdokument.</p>																									
<p><i>Art. 152 Abs. 1 Bst. c, e und Abs. 1bis (neu)</i> 1 Die Fahrerin oder der Fahrer muss: c. die von den Tieren auf dem Transport erlittenen Verletzungen schriftlich festhalten, bei Klauentieren im Begleitdokument; e. bei der Übergabe von Klauentieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten, bei Klauentieren im Begleitdokument.</p> <p>1bis Die Dauer des Transports nach Absatz 1 Buchstabe e wird mit dem Eintragen der Belade- und Entladezeit festgehalten, wobei die Beladezeit vor der Abfahrt eingetragen werden muss.</p>																									
<p><i>Anhang 1</i> <i>Fressplätze für Schafe und Lämmer</i> <i>Anhang 1, Tabelle 4, Ziffer 23</i></p> <table border="1" data-bbox="226 877 952 938"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Tierkategorie</th> <th colspan="2">Lämmer</th> <th>Jungtiere</th> <th>Schafe¹</th> <th colspan="2">Widder und Schafe¹ ohne Lämmer</th> <th>Schafe¹ mit Lämmern²</th> </tr> <tr> <th>bis 20 kg</th> <th>20-50 kg</th> <th>50-70 kg</th> <th>70-90 kg</th> <th>über 90 kg</th> <th>70-90 kg</th> <th>über 90 kg</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>23 Anzahl Fressplätze, pro Tier</td> <td>n</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> </tr> </tbody> </table>	Tierkategorie	Lämmer		Jungtiere	Schafe ¹	Widder und Schafe ¹ ohne Lämmer		Schafe ¹ mit Lämmern ²	bis 20 kg	20-50 kg	50-70 kg	70-90 kg	über 90 kg	70-90 kg	über 90 kg	23 Anzahl Fressplätze, pro Tier	n	1	1	1	1	1	1	<p>Bei geordneten Fütterungszeiten ist ein Verhältnis von Anzahl Tieren zu Fressplätzen unbestritten. Bei ad libitum Fütterung geht die Vorschrift zu weit.</p>	<p>23 Anzahl Fressplätze, pro Tier bei geordneten Fütterungszeiten</p>
Tierkategorie		Lämmer		Jungtiere	Schafe ¹	Widder und Schafe ¹ ohne Lämmer		Schafe ¹ mit Lämmern ²																	
	bis 20 kg	20-50 kg	50-70 kg	70-90 kg	über 90 kg	70-90 kg	über 90 kg																		
23 Anzahl Fressplätze, pro Tier	n	1	1	1	1	1	1																		
<p><i>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</i> <i>Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu)</i> 1 In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden. 2 Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.</p>																									
<p><i>Anhang 4, Tabelle 2</i></p>	<p>Die Einführung einer neuen Kategorie für den Transport von Gitzi wird begrüsst. Die vorgeschlagene Transportfläche und die Mindesthöhe für die Gitzi unter 23kg sind zu gross bemessen. Die Praxis zeigt, dass durch eine dem Tier</p>	<p>Antrag</p> <table border="1" data-bbox="1509 1340 2056 1420"> <tr> <td>Gewicht</td> <td>Fläche je Tier</td> <td>Mindesthöhe</td> </tr> </table>	Gewicht	Fläche je Tier	Mindesthöhe																				
Gewicht	Fläche je Tier	Mindesthöhe																							



<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</th> </tr> <tr> <th>Gewicht¹ kg</th> <th>Fläche je Tier m²</th> <th>Mindesthöhe des Abteils cm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 23² kg</td> <td>0,18</td> <td>Widerristhöhe + 40 cm</td> </tr> <tr> <td>23–35 kg</td> <td>0,25</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> <tr> <td>35–55 kg</td> <td>0,33</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> <tr> <td>über 55 kg</td> <td>0,50</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> </tbody> </table>	Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen			Gewicht ¹ kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe des Abteils cm	unter 23 ² kg	0,18	Widerristhöhe + 40 cm	23–35 kg	0,25	Widerristhöhe + 50 cm	35–55 kg	0,33	Widerristhöhe + 50 cm	über 55 kg	0,50	Widerristhöhe + 50 cm	<p>angepassten Transportfläche und einen angepassten Fahrstil sowie genügend Einstreue, das Tierwohl verbessert wird. Zu beachten gilt auch, dass die Mehrheit der Gitzli bei 15 – 18 kg Gewicht sind und somit eine Transportfläche von 0.12 m² vollkommen ausreicht. Dadurch werden auch die Anzahl Transportfahrten reduziert, da mehr Tiere transportiert werden können, was der Umwelt zugutekommen würde.</p> <p>Zum Vergleich: Bei den Schweinen der Kategorie 15-25kg wird ebenfalls eine Transportfläche von 0.12 m² verlangt.</p>	<table border="1"> <tbody> <tr> <td>unter 23 kg</td> <td>0.12 m²</td> <td>WH+20 cm</td> </tr> <tr> <td>23 bis 35 kg</td> <td>0.20 m²</td> <td>WH +30 cm</td> </tr> <tr> <td>35 bis 55 kg</td> <td>0.33 m²</td> <td>WH+50 cm</td> </tr> <tr> <td>über 55 kg</td> <td>0.5 m²</td> <td>WH+50 cm</td> </tr> </tbody> </table>	unter 23 kg	0.12 m²	WH+20 cm	23 bis 35 kg	0.20 m²	WH +30 cm	35 bis 55 kg	0.33 m ²	WH+50 cm	über 55 kg	0.5 m ²	WH+50 cm
Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen																																
Gewicht ¹ kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe des Abteils cm																														
unter 23 ² kg	0,18	Widerristhöhe + 40 cm																														
23–35 kg	0,25	Widerristhöhe + 50 cm																														
35–55 kg	0,33	Widerristhöhe + 50 cm																														
über 55 kg	0,50	Widerristhöhe + 50 cm																														
unter 23 kg	0.12 m²	WH+20 cm																														
23 bis 35 kg	0.20 m²	WH +30 cm																														
35 bis 55 kg	0.33 m ²	WH+50 cm																														
über 55 kg	0.5 m ²	WH+50 cm																														
<p><i>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</i> <i>Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu)</i></p> <p>1 In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden.</p> <p>2 Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.</p>	<p>Auf die Anmerkung 2 ist zu streichen, da Art. 165 Abs. 1 Bst. f. TSchV die Unterteilung mit Trennwände ausreichend regelt.</p>	<p><i>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</i> <i>Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu)</i></p> <p>1 In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden.</p> <p>2 Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.</p>																														



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schafzuchtgenossenschaft Jenins/IS, 7307 Jenins

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SZG IS

Adresse, Ort : Malanserstrasse 25 A, 7307 Jenins

Kontaktperson : Urs Marugg

Telefon : 079 436 33 80

E-Mail : ursmarugg@bluewin.ch

Datum : 28.02.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen von 4 Verordnungen im Tierschutzbereich.

Die Schafzuchtgenossenschaft IS, Jenins nimmt in dieser Vernehmlassung ausschliesslich Stellung zu Punkten in Verordnungen, die den Schafhaltern betreffen. Für die weiteren Punkte der Vernehmlassung verweist die Schafzuchtgenossenschaft IS, Jenins auf die Stellungnahme des Bündner- und Schweizer Bauernverbandes. Die Schafzuchtgenossenschaft IS, Jenins unterstützt diese vollumfänglich.

Die vorgesehenen Änderungen werden abgelehnt. Auf die Anpassung dieser Verordnungen ist zu verzichten oder auf die Teile zu beschränken, die die Nutztiere und die Haltung von Nutztieren nicht betreffen.

Das Verbot des Kürzens der Schwänze bei Lämmern beeinträchtigt das Tierwohl, statt es zu fördern. Die Arbeit für das Kürzen der Schwänze wird von den Tierhaltern nicht gesucht. Die Kürzung wird vorgenommen, um das Tierwohl zu verbessern. Die Lämmer werden so vor der Verschmutzung durch Kot und oder Urin bewahrt was dem Tierwohl zuträglich ist. Die Absicht, das Verbot erst umzusetzen, nachdem das Problem durch die Zucht auf kurze Schwänze gelöst ist, zeigt den Zielkonflikt zwischen diesen zwei Anliegen des Tierwohls deutlich. Eine pragmatische Lösung ist daher der «reinen Lehre», die in diesem Fall auch als «reine Leere» formuliert werden kann, vorzuziehen.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p><i>Art. 15 Abs. 2</i> 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen: a. das Markieren von Tieren mittels Ohrmarke oder Mikrochip; b. das Abschleifen der Zahnsitzen bei Ferkeln.</p>	<p>Die bisher bestehenden Ausnahmen von der Pflicht zur Schmerzausschaltung gemäss Buchstaben a (mit Anpassung) und c von Art. 15, Abs. 2 sind beizubehalten. Die Nummerierung ist entsprechend anzupassen. Siehe Begründung bei Art. 19, Abs. 2</p>	<p>Art. 15 Abs. 2 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen: a. das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern bis zum Alter von sieben Tagen; der Schwanzstummel muss 12-15 cm lang sein; b. das ...; c. das Touchieren der Schnäbel beim Hausgeflügel;</p>
<p><i>Art. 19 Abs. 2 (neu)</i> 2 Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.</p>	<p>Streichen. Die bisherige Regelung ist mit der Anpassung auf 12-15 cm Länge beizubehalten.</p> <p>Gemäss einer ausführlichen Untersuchung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft vom 31. März 2023 hat sich die Anpassung der Kupierlänge auf 15 cm als wenige belastender Eingriff für das Tier und als wirksam für die Verringerung der Verschmutzung (durch Kot und oder Urin) erwiesen. Ein Verbot des Kupierens ist erst sinnvoll und ein Gewinn für das Tierwohl, wenn die Schwanzlänge genetisch durch die Zucht auf kurze Schwänze ausreichend verkürzt worden ist. Die züchterische</p>	<p><i>Art. 19 Abs. 2 (neu)</i> 2 Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.</p>



	<p>Bearbeitung wird voraussichtlich Jahr-zehnte beanspruchen.</p> <p>Wird das Kürzen des Schwanzes verbo-ten, muss eine Übergangsfrist von 25 Jahren gewährt werden, damit das Merkmal züchterisch verantwortungsvoll bearbeitet werden kann.</p>	
<p>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter</p> <p>1 Tierhalterinnen und Tierhalter</p> <p>2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen.</p> <p>3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.</p>	<p>Gemäss Erläuterungen wurde die For-mulierung in Abs. 2 angepasst, weil sie missverstanden werden könnte. Die neue Formulierung ist ebenso missver-ständlich, indem sie dahingehend inter-pretiert werden kann, dass nur die Durchführung des Eingriffs überprüft wird, nicht aber die bei den meisten Tier-arten (ohne Zicklein) nötige Schmer-zausschaltung, auch wenn diese vom Tierhalter vorgenommen wird.</p>	<p>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter</p> <p>1 Tierhalterinnen und Tierhalter</p> <p>2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff und sofern sie auch die Schmerzausschaltung vornehmen, auch diese, selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen.</p> <p>3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.</p>
<p>Art. 151 Abs. 1 Bst. b</p> <p>1 Die verantwortliche Tierhalterin oder der verantwortliche Tierhalter des Betriebs, von dem das Tier abtransportiert wird, muss:</p>		



<p>b. allfällige Verletzungen und Krankheiten der Tiere schriftlich festhalten, bei Klauentieren im Begleitdokument.</p>																									
<p><i>Art. 152 Abs. 1 Bst. c, e und Abs. 1bis (neu)</i> 1 Die Fahrerin oder der Fahrer muss: c. die von den Tieren auf dem Transport erlittenen Verletzungen schriftlich festhalten, bei Klauentieren im Begleitdokument; e. bei der Übergabe von Klauentieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten, bei Klauentieren im Begleitdokument.</p> <p>1bis Die Dauer des Transports nach Absatz 1 Buchstabe e wird mit dem Eintragen der Belade- und Entladezeit festgehalten, wobei die Beladezeit vor der Abfahrt eingetragen werden muss.</p>																									
<p><i>Anhang 1</i> <i>Fressplätze für Schafe und Lämmer</i></p> <p><small>Anhang 1, Tabelle 4, Ziffer 23</small></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Tierkategorie</th> <th colspan="2">Lämmer</th> <th>Jungtiere</th> <th>Schafe¹</th> <th>Widder und Schafe¹ ohne Lämmer</th> <th colspan="2">Schafe¹ mit Lämmern²</th> </tr> <tr> <th>bis 20 kg</th> <th>20-50 kg</th> <th>20-50 kg</th> <th>50-70 kg</th> <th>70-90 kg</th> <th>über 90 kg</th> <th>über 90 kg</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>23 Anzahl Fressplätze, pro Tier</td> <td>n</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> </tr> </tbody> </table>	Tierkategorie	Lämmer		Jungtiere	Schafe ¹	Widder und Schafe ¹ ohne Lämmer	Schafe ¹ mit Lämmern ²		bis 20 kg	20-50 kg	20-50 kg	50-70 kg	70-90 kg	über 90 kg	über 90 kg	23 Anzahl Fressplätze, pro Tier	n	1	1	1	1	1	1	<p>Bei geordneten Fütterungszeiten ist ein Verhältnis von Anzahl Tieren zu Fressplätzen unbestritten. Bei ad libitum Fütterung geht die Vorschrift zu weit.</p>	<p>23 Anzahl Fressplätze, pro Tier bei geordneten Fütterungszeiten</p>
Tierkategorie		Lämmer		Jungtiere	Schafe ¹	Widder und Schafe ¹ ohne Lämmer	Schafe ¹ mit Lämmern ²																		
	bis 20 kg	20-50 kg	20-50 kg	50-70 kg	70-90 kg	über 90 kg	über 90 kg																		
23 Anzahl Fressplätze, pro Tier	n	1	1	1	1	1	1																		



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schafzuchtverein Bischofszell und Umgebung

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SZV BUG

Adresse, Ort : Weinfelderstrasse 75

Kontaktperson : Hannes Bühler

Telefon : 079 762 09 37

E-Mail : h.b@buehlerag.ch

Datum : 04.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen von 4 Verordnungen im Tierschutzbereich.

Der Schafzuchtverein Bischofszell und Umgebung (BUG) nimmt in dieser Vernehmlassung ausschliesslich Stellung zu Punkten in Verordnungen, die den Schafhaltern betreffen. Für die weiteren Punkte der Vernehmlassung verweist der Schafzuchtverein BUG auf die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes. Der Schafzuchtverein BUG unterstützt diese vollumfänglich.

Die vorgesehenen Änderungen werden abgelehnt. Auf die Anpassung dieser Verordnungen ist zu verzichten oder auf die Teile zu beschränken, die die Nutztiere und die Haltung von Nutztieren nicht betreffen.

Das Verbot des Kürzens der Schwänze bei Lämmern beeinträchtigt das Tierwohl, statt es zu fördern. Die Arbeit für das Kürzen der Schwänze wird von den Tierhaltern nicht gesucht. Die Kürzung wird vorgenommen, um das Tierwohl zu verbessern. Die Lämmer werden so vor der Verschmutzung durch Kot und oder Urin bewahrt was dem Tierwohl zuträglich ist. Die Absicht, das Verbot erst umzusetzen, nachdem das Problem durch die Zucht auf kurze Schwänze gelöst ist, zeigt den Zielkonflikt zwischen diesen zwei Anliegen des Tierwohls deutlich. Eine pragmatische Lösung ist daher der «reinen Lehre», die in diesem Fall auch als «reine Leere» formuliert werden kann, vorzuziehen.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p><i>Art. 15 Abs. 2</i> 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen: a. das Markieren von Tieren mittels Ohrmarke oder Mikrochip; b. das Abschleifen der Zahnsitzen bei Ferkeln.</p>	<p>Die bisher bestehenden Ausnahmen von der Pflicht zur Schmerzausschaltung gemäss Buchstaben a (mit Anpassung) und c von Art. 15, Abs. 2 sind beizubehalten. Die Nummerierung ist entsprechend anzupassen. Siehe Begründung bei Art. 19, Abs. 2</p>	<p>Art. 15 Abs. 2 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen: a. das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern bis zum Alter von sieben Tagen; der Schwanzstummel muss 12-15 cm lang sein; b. das ...; c. das Touchieren der Schnäbel beim Hausgeflügel;</p>
<p><i>Art. 19 Abs. 2 (neu)</i> 2 Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.</p>	<p>Streichen. Die bisherige Regelung ist mit der Anpassung auf 12-15 cm Länge beizubehalten.</p> <p>Gemäss einer ausführlichen Untersuchung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft vom 31. März 2023 hat sich die Anpassung der Kupierlänge auf 15 cm als wenige belastender Eingriff für das Tier und als wirksam für die Verringerung der Verschmutzung (durch Kot und oder Urin) erwiesen. Ein Verbot des Kupierens ist erst sinnvoll und ein Gewinn für das Tierwohl, wenn die Schwanzlänge genetisch durch die Zucht auf kurze Schwänze ausreichend verkürzt worden ist. Die züchterische</p>	<p><i>Art. 19 Abs. 2 (neu)</i> 2 Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.</p>



	<p>Bearbeitung wird voraussichtlich Jahr-zehnte beanspruchen.</p> <p>Wird das Kürzen des Schwanzes verbo-ten, muss eine Übergangsfrist von 25 Jahren gewährt werden, damit das Merkmal züchterisch verantwortungsvoll bearbeitet werden kann.</p>	
<p><i>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter</i> 1 Tierhalterinnen und Tierhalter</p> <p>2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen.</p> <p>3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.</p>	<p>Gemäss Erläuterungen wurde die For-mulierung in Abs. 2 angepasst, weil sie missverstanden werden könnte. Die neue Formulierung ist ebenso missver-ständlich, indem sie dahingehend inter-pretiert werden kann, dass nur die Durchführung des Eingriffs überprüft wird, nicht aber die bei den meisten Tier-arten (ohne Zicklein) nötige Schmer-zausschaltung, auch wenn diese vom Tierhalter vorgenommen wird.</p>	<p><i>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter</i> 1 Tierhalterinnen und Tierhalter</p> <p>2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff und sofern sie auch die Schmerzausschaltung vornehmen, auch diese, selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen.</p> <p>3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.</p>
<p><i>Art. 151 Abs. 1 Bst. b</i> 1 Die verantwortliche Tierhalterin oder der verantwortliche Tierhalter des Betriebs, von dem das Tier abtransportiert wird, muss:</p>		



<p>b. allfällige Verletzungen und Krankheiten der Tiere schriftlich festhalten, bei Klauentieren im Begleitdokument.</p>																									
<p><i>Art. 152 Abs. 1 Bst. c, e und Abs. 1bis (neu)</i> 1 Die Fahrerin oder der Fahrer muss: c. die von den Tieren auf dem Transport erlittenen Verletzungen schriftlich festhalten, bei Klauentieren im Begleitdokument; e. bei der Übergabe von Klauentieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten, bei Klauentieren im Begleitdokument.</p> <p>1bis Die Dauer des Transports nach Absatz 1 Buchstabe e wird mit dem Eintragen der Belade- und Entladezeit festgehalten, wobei die Beladezeit vor der Abfahrt eingetragen werden muss.</p>																									
<p><i>Anhang 1</i> <i>Fressplätze für Schafe und Lämmer</i></p> <p><small>Anhang 1, Tabelle 4, Ziffer 23</small></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Tierkategorie</th> <th colspan="2">Lämmer</th> <th>Jungtiere</th> <th>Schafe¹</th> <th>Widder und Schafe¹ ohne Lämmer</th> <th colspan="2">Schafe¹ mit Lämmern²</th> </tr> <tr> <th>bis 20 kg</th> <th>20-50 kg</th> <th>20-50 kg</th> <th>50-70 kg</th> <th>70-90 kg</th> <th>über 90 kg</th> <th>über 90 kg</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>23 Anzahl Fressplätze, pro Tier</td> <td>n</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> </tr> </tbody> </table>	Tierkategorie	Lämmer		Jungtiere	Schafe ¹	Widder und Schafe ¹ ohne Lämmer	Schafe ¹ mit Lämmern ²		bis 20 kg	20-50 kg	20-50 kg	50-70 kg	70-90 kg	über 90 kg	über 90 kg	23 Anzahl Fressplätze, pro Tier	n	1	1	1	1	1	1	<p>Bei geordneten Fütterungszeiten ist ein Verhältnis von Anzahl Tieren zu Fressplätzen unbestritten. Bei ad libitum Fütterung geht die Vorschrift zu weit.</p>	<p>23 Anzahl Fressplätze, pro Tier bei geordneten Fütterungszeiten</p>
Tierkategorie		Lämmer		Jungtiere	Schafe ¹	Widder und Schafe ¹ ohne Lämmer	Schafe ¹ mit Lämmern ²																		
	bis 20 kg	20-50 kg	20-50 kg	50-70 kg	70-90 kg	über 90 kg	über 90 kg																		
23 Anzahl Fressplätze, pro Tier	n	1	1	1	1	1	1																		



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schafzuchtverein BMC, Bonaduz

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SZV BMC

Adresse, Ort : Bächliweg 2, 7402 Bonaduz

Kontaktperson : Riccardo Caluori

Telefon : 079 333 26 55

E-Mail : rcaluori@mettlerprader.ch.ch

Datum : 26.02.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen von 4 Verordnungen im Tierschutzbereich.

Der Schafzuchtverein BMC, Bonaduz nimmt in dieser Vernehmlassung ausschliesslich Stellung zu Punkten in Verordnungen, die den Schafhaltern betreffen. Für die weiteren Punkte der Vernehmlassung verweist der Schafzuchtverein BMC, Bonaduz auf die Stellungnahme des Bündner- und Schweizer Bauernverbandes. Der Schafzuchtverein BMC, Bonaduz unterstützt diese vollumfänglich.

Die vorgesehenen Änderungen werden abgelehnt. Auf die Anpassung dieser Verordnungen ist zu verzichten oder auf die Teile zu beschränken, die die Nutztiere und die Haltung von Nutztieren nicht betreffen.

Das Verbot des Kürzens der Schwänze bei Lämmern beeinträchtigt das Tierwohl, statt es zu fördern. Die Arbeit für das Kürzen der Schwänze wird von den Tierhaltern nicht gesucht. Die Kürzung wird vorgenommen, um das Tierwohl zu verbessern. Die Lämmer werden so vor der Verschmutzung durch Kot und oder Urin bewahrt was dem Tierwohl zuträglich ist. Die Absicht, das Verbot erst umzusetzen, nachdem das Problem durch die Zucht auf kurze Schwänze gelöst ist, zeigt den Zielkonflikt zwischen diesen zwei Anliegen des Tierwohls deutlich. Eine pragmatische Lösung ist daher der «reinen Lehre», die in diesem Fall auch als «reine Leere» formuliert werden kann, vorzuziehen.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p><i>Art. 15 Abs. 2</i> 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen: a. das Markieren von Tieren mittels Ohrmarke oder Mikrochip; b. das Abschleifen der Zahnsitzen bei Ferkeln.</p>	<p>Die bisher bestehenden Ausnahmen von der Pflicht zur Schmerzausschaltung gemäss Buchstaben a (mit Anpassung) und c von Art. 15, Abs. 2 sind beizubehalten. Die Nummerierung ist entsprechend anzupassen. Siehe Begründung bei Art. 19, Abs. 2</p>	<p>Art. 15 Abs. 2 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen: a. das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern bis zum Alter von sieben Tagen; der Schwanzstummel muss 12-15 cm lang sein; b. das ...; c. das Touchieren der Schnäbel beim Hausgeflügel;</p>
<p><i>Art. 19 Abs. 2 (neu)</i> 2 Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.</p>	<p>Streichen. Die bisherige Regelung ist mit der Anpassung auf 12-15 cm Länge beizubehalten.</p> <p>Gemäss einer ausführlichen Untersuchung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft vom 31. März 2023 hat sich die Anpassung der Kupierlänge auf 15 cm als wenige belastender Eingriff für das Tier und als wirksam für die Verringerung der Verschmutzung (durch Kot und oder Urin) erwiesen. Ein Verbot des Kupierens ist erst sinnvoll und ein Gewinn für das Tierwohl, wenn die Schwanzlänge genetisch durch die Zucht auf kurze Schwänze ausreichend verkürzt worden ist. Die züchterische</p>	<p><i>Art. 19 Abs. 2 (neu)</i> 2 Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.</p>



	<p>Bearbeitung wird voraussichtlich Jahrzehnte beanspruchen.</p> <p>Wird das Kürzen des Schwanzes verboten, muss eine Übergangsfrist von 25 Jahren gewährt werden, damit das Merkmal züchterisch verantwortungsvoll bearbeitet werden kann.</p>	
<p><i>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter</i> 1 Tierhalterinnen und Tierhalter</p> <p>2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen.</p> <p>3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.</p>	<p>Gemäss Erläuterungen wurde die Formulierung in Abs. 2 angepasst, weil sie missverstanden werden könnte. Die neue Formulierung ist ebenso missverständlich, indem sie dahingehend interpretiert werden kann, dass nur die Durchführung des Eingriffs überprüft wird, nicht aber die bei den meisten Tierarten (ohne Zicklein) nötige Schmerzausschaltung, auch wenn diese vom Tierhalter vorgenommen wird.</p>	<p><i>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter</i> 1 Tierhalterinnen und Tierhalter</p> <p>2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff und sofern sie auch die Schmerzausschaltung vornehmen, auch diese, selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen.</p> <p>3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.</p>
<p><i>Art. 151 Abs. 1 Bst. b</i> 1 Die verantwortliche Tierhalterin oder der verantwortliche Tierhalter des Betriebs, von dem das Tier abtransportiert wird, muss:</p>		



<p>b. allfällige Verletzungen und Krankheiten der Tiere schriftlich festhalten, bei Klauentieren im Begleitdokument.</p>																											
<p><i>Art. 152 Abs. 1 Bst. c, e und Abs. 1bis (neu)</i> 1 Die Fahrerin oder der Fahrer muss: c. die von den Tieren auf dem Transport erlittenen Verletzungen schriftlich festhalten, bei Klauentieren im Begleitdokument; e. bei der Übergabe von Klauentieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten, bei Klauentieren im Begleitdokument.</p> <p>1bis Die Dauer des Transports nach Absatz 1 Buchstabe e wird mit dem Eintragen der Belade- und Entladezeit festgehalten, wobei die Beladezeit vor der Abfahrt eingetragen werden muss.</p>																											
<p><i>Anhang 1</i> <i>Fressplätze für Schafe und Lämmer</i></p> <p><small>Anhang 1, Tabelle 4, Ziffer 23</small></p> <table border="1" data-bbox="226 877 1003 941"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Tierkategorie</th> <th colspan="2">Lämmer</th> <th>Jungtiere</th> <th>Schafe¹</th> <th colspan="2">Widder und Schafe¹ ohne Lämmer</th> <th>Schafe¹ mit Lämmern²</th> </tr> <tr> <th>bis 20 kg</th> <th>20-50 kg</th> <th>20-50 kg</th> <th>30-70 kg</th> <th>70-90 kg</th> <th>über 90 kg</th> <th>70-90 kg</th> <th>über 90 kg</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>23 Anzahl Fressplätze, pro Tier</td> <td>n</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> </tr> </tbody> </table>	Tierkategorie	Lämmer		Jungtiere	Schafe ¹	Widder und Schafe ¹ ohne Lämmer		Schafe ¹ mit Lämmern ²	bis 20 kg	20-50 kg	20-50 kg	30-70 kg	70-90 kg	über 90 kg	70-90 kg	über 90 kg	23 Anzahl Fressplätze, pro Tier	n	1	1	1	1	1	1	1	<p>Bei geordneten Fütterungszeiten ist ein Verhältnis von Anzahl Tieren zu Fressplätzen unbestritten. Bei ad libitum Fütterung geht die Vorschrift zu weit.</p>	<p>23 Anzahl Fressplätze, pro Tier bei geordneten Fütterungszeiten</p>
Tierkategorie		Lämmer		Jungtiere	Schafe ¹	Widder und Schafe ¹ ohne Lämmer		Schafe ¹ mit Lämmern ²																			
	bis 20 kg	20-50 kg	20-50 kg	30-70 kg	70-90 kg	über 90 kg	70-90 kg	über 90 kg																			
23 Anzahl Fressplätze, pro Tier	n	1	1	1	1	1	1	1																			



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Fabian Schenkel
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : XXXX
Adresse, Ort : Höhenstrasse 10, 8115 Hüttikon
Kontaktperson : Fabian Schenkel
Telefon : 079 722 25 68
E-Mail : fabian.schenkel@gefluegelwelt.ch
Datum : 14.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Seit über 30 Jahren züchte ich Rassegeflügel und blicke auf eine grosse Erfahrung zurück.

In den letzten Jahren wurden die Bestimmungen für die Geflügelhaltung stetig verschärft. Auch im BLV werden gerne Schlagwörter wie Biodiversität, genetische Ressourcen und der Erhalt alten bäuerlichen Kulturgutes verwendet. Das widerspricht den stetig steigenden Anforderungen an die Hobbyhaltung von Geflügel. So gibt es unsinnige Bestimmungen wie lichte Höhe über der Sitzgelegenheit, weil dies im natürlichen Habitat der Hühner nicht so gelebt wird. Fragwürdig ist auch die Forderung von Sitzgelegenheiten auf zwei verschiedenen Höhen, vor allem für Rassen, welche nie aufbaumen (v.a. fünfzehige Rassen). Diese Bestimmungen sind seit längerer Zeit in Kraft und können wohl nicht mehr geändert werden.

Nun gibt es jedoch eine Forderung gemäss Anhang Tabelle 9, welche die Stallgrösse betrifft, welche viele Züchter zur Aufgabe der Rassegeflügelzucht zwingen und somit den oben erwähnten Schlagworten widersprechen würden.

Als Präsident der Entente Européenne d'aviiculture et de Cuniculture (entente-ee.eu), der 33 Länder mit rund 2,5 Millionen Mitglieder angehören habe ich durch unsere Kommission Tiergesundheit und Tierschutz auch Einblick in die Gesetzgebung anderer Länder und was «in Brüssel» diesbezüglich beschlossen wird. In **keinem** europäischen Land gibt es derart restriktive Bestimmungen zur Kleintierhaltung wie in der Schweiz!

Als Fachredaktor Geflügel bei der Tierwelt und heute als Herausgeber der Fachzeitschrift «Geflügelwelt» habe ich einen hohen Praxisbezug zu den Hobby Hühnerhalter. Ebenso vertrete ich als Präsident des Klubs der ursprünglichen Legerassen die Erhalter und Halter von des alten bäuerlichen Kulturgutes welche mit diesen Bestimmungen in der Erhaltung der Biodiversität gehindert werden.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
66, 2bis	Hühner, die täglichen Auslauf im grünen Freigehege geniessen, brauchen im Stall keine Beschäftigungsmöglichkeit, da sie nur zum Legen und Fressen den Stall aufsuchen	Vgl. Kommentar Unterscheiden zwischen Hühnern, die täglich Freilauf geniessen und Stall/Volierenhaltung. Oder Artikel streichen!
Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 9,7a	<p>Es gibt in der Schweiz hunderte von Kleinställen, deren begehbare Fläche keine 2m² aufweisen. In solchen Ställen halten die Züchter 1.3 bis 1.6 Zuchttiere. Da diese Tiere täglich draussen sind und nur zum Legen und Fressen den Stall aufsuchen (vgl. oben), reicht dies vollkommen aus.</p> <p>Beträgt die begehbare Fläche 2m², dürfen darin 8 Tiere gehalten werden. Beträgt die begehbare Fläche 2,1 m², dürfen darin gemäss Tierschutzverordnung 14 Tiere unter 2 kg bzw. 12 Tiere über 2kg gehalten werden.</p> <p>Im Vorschlag wird auch nicht unterschieden, ob im Stall 8 Seramas von höchstens 500 Gramm oder 8 Brahas von bis zu 5 Kg gehalten werden.</p>	Artikel streichen



	<p>Unklar ist auch, ob ein überdeckten Kotbrett oder ein angehängter Legekasten zur begehbaren Fläche gezählt werden kann.</p> <p>Ähnliche Fragen habe ich Frau Dr. Sigg, die als Auskunftsperson aufgeführt ist gestellt, die mir darauf keine Antwort geben wollte/konnte.</p>	



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Die Bestimmung, dass Küken in den ersten zwei Lebenswochen eine Sitzgelegenheit zur Verfügung stehen muss, schießt über das Ziel hinaus. Diese Bestimmung schadet dem Tierwohl und widerspricht den allgemeinen Bestimmungen des Tierschutzes.



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
34a, 2	<p>Küken haben noch weiche Knochen. Gehen sie zu früh auf Sitzstangen, sind Brustbeinverkrümmungen die Folge, was sicher nicht im Sinne des Tierwohls und des Tierschutzes ist.</p> <p>Auch Bankiva Hühner baumen erst im Alter von 3 – 4 Wochen auf!</p> <p>Fünfzehige Rassen (bsp. Japanische Seidenhühner, Faverolles) gehen in der Regel auch wenn sie ausgewachsen sind, nicht auf eine Sitzstange</p> <p>Und wie soll einer Glucke beigebracht werden, dass die Küken nicht unter ihr Wärme und Sicherheit suchen sollen?</p>	Streichen!



Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Bereiche des Tierschutzes

(vom 27.11.2023 bis zum 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Unternehmen / Organisation / Dienst : Schneider Nicole

Sigle Unternehmen / Organisation / Dienst

Adresse, Ort : Uelihof, 5014 Gretzenbach

Ansprechpartner : Schneider Nicole

Telefon : +41 79 579 26 02

E-Mail : nabicki@gmx.ch

Datum : 11.03.2024

Wichtige Hinweise°:

1. Wir bitten Sie, die Formatierung des Formulars nicht zu ändern.
2. Bitte verwenden Sie eine separate Zeile je Verordnungsartikel.
3. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme im **Word-Format bis zum 15. März 2024** an die folgende Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über den Tierschutz (TSchV)

Als Aktivmitglied von Suisse Trot, als Besitzerin von Trabrennpferden, als Züchterin von Trabrennpferden und als Freund des gesamten Pferdesports in der Schweiz teile ich Ihnen gerne meine Meinung zum Entwurf der Verordnung über den Tierschutz (TschV) mit.

Mit dieser Stellungnahme nehme ich ausschliesslich Stellung zu den Vorschlägen für die Revision der TSchV, welche die Equiden betreffen sowie zu den Vorschlägen der TSchV über den gewerbsmäßigen Transport von Equiden.

Ich unterstützte generell die Massnahmen zur Gewährleistung des Wohlergehens von Equiden. Ich bin jedoch der Ansicht, dass der Text der TSchV nicht unnötig durch Bestimmungen aufgebläht werden sollte, die sich mit den Grundprinzipien der Tierschutzgesetzgebung überschneiden, und möchte unterstreichen, dass die in den Rechtsvorschriften enthaltenen Massnahmen in der Praxis anwendbar und kontrollierbar sein müssen. Andernfalls sind diese Massnahmen lediglich Absichtserklärungen, die nicht zu einer wirklichen Verbesserung des Tierschutzes führen. Außerdem ist es von größter Wichtigkeit, dass alle gesetzlichen Massnahmen auf klaren und unbestrittenen wissenschaftlichen Grundlagen basieren.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung. über den Tierschutz (TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
15, Ziffer 3	Die Definition der "sachkundigen Person" in Bezug auf die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist nicht identisch mit der Definition in Artikel 15a, Ziffer 2 der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung TSV.	<u>Hinzufügen einer Ziffer 4</u> : Die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist in Artikel 15a Ziffer 2 der Tierseuchenverordnung geregelt.
21 Buchstabe i	<p>Die Formulierung ist unklar und lässt Interpretationen zu, insbesondere im Französischen, aber auch im Deutschen.</p> <p>Sie überschneidet sich teilweise mit dem Buchstaben h, der ebenfalls Interpretationsspielraum bietet, obwohl er seit 2014 in Kraft ist.</p> <p>Eine Aufnahme dieser Bestimmung in Buchstabe h erscheint angemessen.</p> <p>Zudem ist der Begriff "Rollkur" in der aktuellen Fassung der Verordnung missverständlich. Aus Gründen der Umsetzung ist es notwendig, die Hyperflexion und, falls der Begriff beibehalten werden sollte, die "Rollkur" zu definieren.</p>	h. den Equiden während oder außerhalb der Verwendungszeiten mit irgendwelchen Mitteln dazu zwingen, den Hals in einer Hyperflexion zu halten
21, Bst.j	Artikel 4, Absatz 1 der TSchV legt bereits fest, dass Tiere regelmäßig und in ausreichender Menge getränkt und gefüttert werden müssen.	j. ihnen Wasser oder Nahrung vorenthalten, um sie gefügig zu machen oder sie zu bestrafen;



	<p>Diese Präzisierung (die auf Equiden beschränkt wäre!) ist überflüssig und unnötig. Darüber hinaus ist sie potenziell diffamierend für die Pferdebranche.</p>	
<p>21, Buchstabe.k</p>	<p>Eine Aufzählung verschiedener verbotener Mittel lässt vermuten, dass andere Mittel erlaubt sind! Der Schweizer Pferderennsportverband hat einen vollständigen Katalog der zugelassenen Ausrüstungen mit einer objektiven Beschreibung ihrer Funktionen und der mit ihrer Verwendung verbundenen Risiken erstellt. Eine allgemeinere Formulierung sollte unbedingt bevorzugt werden.</p> <p>2. Durch die Kombination mehrerer Gene haben Pferde, die zu den Traberrassen gehören, eine besondere Gangart, die es ihnen ermöglicht, hohe Geschwindigkeiten zu erreichen, während sie im Trab bleiben. Die Aufsatzzügel ermöglichen es dem Pferd, sein Gleichgewicht in dieser symmetrischen Zweitakt-Gangart zu gewährleisten. Die Fortschritte in der Genomik und ihre Auswirkungen auf die Selektion in der Zucht lassen erkennen, dass dieses Zubehör mittelfristig überflüssig wird, aber derzeit benötigen noch mehr als 60% der Traberpferde, die in der Schweiz an Rennen teilnehmen, den Aufsatzzügel um ihre Gangart sicher zu stellen. Eine Anpassung der Regeln für seine</p>	<p>k. folgende Ausrüstung verwenden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gebisse und gebisslose Zäumungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und trotz sachgemäßem Gebrauch Schmerzen oder Verletzungen verursachen;2. Fest fixierte Aufsatzzügel, die die Bewegung des Halses und des Kopfes dauerhaft und zwangsweise einschränken



	<p>Verwendung ermöglicht es, jedes Missbrauchsrisiko zu beseitigen. Ein Verbot dieser Ausrüstung würde zum sofortigen Ausschluss dieser Pferde und zum Verschwinden der Traberzucht führen, da noch nicht alle Gene, die eine fehlerfreie Gleichgewichtskontrolle im Hochgeschwindigkeitstrab ermöglichen, identifiziert worden sind. Es ist unerlässlich, eine Frist von mehr als 10 Jahren für die Umsetzung eines Verbots dieser Ausrüstung vorzusehen, damit die Genetik Fortschritte machen kann und die Pferde, die derzeit an Rennen teilnehmen, ihre Sportkarrieren gestaffelt beenden können.</p>	
21, Buchstabe l	<p>Diese Bestimmung übernimmt Art. 4 Abs. 2 des TSchG. Es gibt keinen Grund, dass diese Übernahme auf Equiden beschränkt ist. Wir schlagen daher vor, diese Bestimmung in Art. 16 Abs. 2 TSchV zu verschieben, eventuell anstelle von Bst. b dieses Absatzes.</p>	
21, Bst.m	<p>Es wird äußerst schwierig sein, zu definieren, ab wann psychologischer Druck als "übermäßig" gilt. Angesichts dieser Schwierigkeit schlagen wir vor, auf diese Bestimmung zu verzichten</p>	<p>m. einen übermäßigen psychologischen Druck auf sie ausüben;</p>
21, Buchstabe.n	<p>Die Definition von "grobe oder unangemessene Weise" wird sehr schwer zu objektivieren sein. Basierend auf den vorherigen Artikeln, schlagen wir vor (generelles Verbot körperlicher Gewalt</p>	<p>n. Hilfsmittel wie Sporen, Mundstücke oder Hilfszügel auf grobe oder unangemessene Weise verwenden.</p>



	<p>für alle Tierarten und Verbot von schmerzverursachenden Gebissen und Zäumungen) stehen einfache und realistische Maßnahmen zur Verfügung, die auf das gleiche Ziel abzielen.</p>	
59, 3a	<p>Wir verstehen nicht, aus welchen Grund Maultieren und Maulesel nicht gleichbehandelt werden. Meines Wissens gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären.</p> <p>Außerdem ist es nicht in jedem Fall zweifelsfrei möglich, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung problematisch macht</p> <p>Maultiere und Maulesel sind keine Arten, sondern Hybriden. Das Wort "Art" sollte daher gestrichen werden</p> <p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p> <p>Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Typ(en) dienen.</p>	<p>3bis Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von Abs. 3 :</p> <ul style="list-style-type: none">a. für Pferde: Pferde, Maultiere und Maulesel;b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel;c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde;d. Maulesel: Maultiere, Maulesel, Esel und-Pferde;



62	<p>Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Außerdem sollten diese Maßnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Verhaltens von Hunden.</p> <p>Andererseits ist die einfache Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens"!</p> <p>Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.</p>	<p>Art. 62 Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an der Situation, in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Maßnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.</p>



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Ich begrüße die besondere Berücksichtigung von Equiden in den Bestimmungen über den gewerblichen Tiertransport. Ich bin jedoch der Ansicht, dass die Besonderheit dieser Transporte es ermöglicht, die Dauer der praktischen Ausbildung zu verkürzen. Da es in der Schweiz nur sehr wenige Unternehmen gibt, die sich auf den gewerbsmäßigen Transport von Pferden spezialisiert haben, muss die praktische Ausbildung außerdem angepasst werden und in mehreren Teilen absolviert werden können.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
7 Abs. 2 Buchst. a ^{bis}	Siehe Allgemeine Bemerkungen.	2 Der praktische Teil erfolgt tiergruppenspezifisch durch Begleitung einer erfahrenen Tiertransporteurin oder eines erfahrenen Tiertransporteurs und umfasst: a ... a ^{bis} für Personen, welche sich mit Equidentransporten befassen mindestens 12 Stunden die für Equiden aufzuwenden sind und über mehrere Tage verteilt werden können;



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Bereiche des Tierschutzes

(vom 27.11.2023 bis zum 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Unternehmen / Organisation / Dienst : Schulthess Gabriela und Marcel

Sigle Unternehmen / Organisation / Dienst : XXXX

Adresse, Ort : Rosengasse 8 8555 Müllheim

Ansprechpartner : XXXX

Telefon : 079 283 12 49

E-Mail : gabischulthess@bluewin.ch

Datum : 06.03.2024

Wichtige Hinweise°:

1. Wir bitten Sie, die Formatierung des Formulars nicht zu ändern.
2. Bitte verwenden Sie eine separate Zeile je Verordnungsartikel.
3. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme im **Word-Format bis zum 15. März 2024** an die folgende Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über den Tierschutz (TSchV)

Als Mitglied des Verbandes "Suisse Trot" setze ich mich für dessen langfristige Existenz ein.

Mit dieser Stellungnahme nehme ich ausschliesslich Stellung zu den Vorschlägen für die Revision der TSchV, welche die Equiden betreffen sowie zu den Vorschlägen der TSchV über den gewerbsmäßigen Transport von Equiden.

Ich unterstützte generell die Massnahmen zur Gewährleistung des Wohlergehens von Equiden. Ich bin jedoch der Ansicht, dass der Text der TSchV nicht unnötig durch Bestimmungen aufgebläht werden sollte, die sich mit den Grundprinzipien der Tierschutzgesetzgebung überschneiden, und möchte unterstreichen, dass die in den Rechtsvorschriften enthaltenen Massnahmen in der Praxis anwendbar und kontrollierbar sein müssen. Andernfalls sind diese Massnahmen lediglich Absichtserklärungen, die nicht zu einer wirklichen Verbesserung des Tierschutzes führen. Außerdem ist es von größter Wichtigkeit, dass alle gesetzlichen Massnahmen auf klaren und unbestrittenen wissenschaftlichen Grundlagen basieren.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung. über den Tierschutz (TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
15, Ziffer 3	Die Definition der "sachkundigen Person" in Bezug auf die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist nicht identisch mit der Definition in Artikel 15a, Ziffer 2 der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung TSV.	<u>Hinzufügen einer Ziffer 4</u> : Die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist in Artikel 15a Ziffer 2 der Tierseuchenverordnung geregelt.
21 Buchstabe i	<p>Die Formulierung ist unklar und lässt Interpretationen zu, insbesondere im Französischen, aber auch im Deutschen.</p> <p>Sie überschneidet sich teilweise mit dem Buchstaben h, der ebenfalls Interpretationsspielraum bietet, obwohl er seit 2014 in Kraft ist.</p> <p>Eine Aufnahme dieser Bestimmung in Buchstabe h erscheint angemessen.</p> <p>Zudem ist der Begriff "Rollkur" in der aktuellen Fassung der Verordnung missverständlich. Aus Gründen der Umsetzung ist es notwendig, die Hyperflexion und, falls der Begriff beibehalten werden sollte, die "Rollkur" zu definieren.</p>	h. den Equiden während oder außerhalb der Verwendungszeiten mit irgendwelchen Mitteln dazu zwingen, den Hals in einer Hyperflexion zu halten
21, Bst.j	Artikel 4, Absatz 1 der TSchV legt bereits fest, dass Tiere regelmäßig und in ausreichender Menge getränkt und gefüttert werden müssen.	j. ihnen Wasser oder Nahrung vorenthalten, um sie gefügig zu machen oder sie zu bestrafen;



	<p>Diese Präzisierung (die auf Equiden beschränkt wäre!) ist überflüssig und unnötig. Darüber hinaus ist sie potenziell diffamierend für die Pferdebranche.</p>	
<p>21, Buchstabe.k</p>	<p>Eine Aufzählung verschiedener verbotener Mittel lässt vermuten, dass andere Mittel erlaubt sind! Der Schweizer Pferderennsportverband hat einen vollständigen Katalog der zugelassenen Ausrüstungen mit einer objektiven Beschreibung ihrer Funktionen und der mit ihrer Verwendung verbundenen Risiken erstellt. Eine allgemeinere Formulierung sollte unbedingt bevorzugt werden.</p> <p>2. Durch die Kombination mehrerer Gene haben Pferde, die zu den Traberrassen gehören, eine besondere Gangart, die es ihnen ermöglicht, hohe Geschwindigkeiten zu erreichen, während sie im Trab bleiben. Die Aufsatzzügel ermöglichen es dem Pferd, sein Gleichgewicht in dieser symmetrischen Zweitakt-Gangart zu gewährleisten. Die Fortschritte in der Genomik und ihre Auswirkungen auf die Selektion in der Zucht lassen erkennen, dass dieses Zubehör mittelfristig überflüssig wird, aber derzeit benötigen noch mehr als 60% der Traberpferde, die in der Schweiz an Rennen teilnehmen, den Aufsatzzügel um ihre Gangart sicher zu stellen. Eine Anpassung der Regeln für seine</p>	<p>k. folgende Ausrüstung verwenden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gebisse und gebisslose Zäumungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und trotz sachgemäßem Gebrauch Schmerzen oder Verletzungen verursachen;2. Fest fixierte Aufsatzzügel, die die Bewegung des Halses und des Kopfes dauerhaft und zwangsweise einschränken



	<p>Verwendung ermöglicht es, jedes Missbrauchsrisiko zu beseitigen. Ein Verbot dieser Ausrüstung würde zum sofortigen Ausschluss dieser Pferde und zum Verschwinden der Traberzucht führen, da noch nicht alle Gene, die eine fehlerfreie Gleichgewichtskontrolle im Hochgeschwindigkeitstrab ermöglichen, identifiziert worden sind. Es ist unerlässlich, eine Frist von mehr als 10 Jahren für die Umsetzung eines Verbots dieser Ausrüstung vorzusehen, damit die Genetik Fortschritte machen kann und die Pferde, die derzeit an Rennen teilnehmen, ihre Sportkarrieren gestaffelt beenden können.</p>	
21, Buchstabe l	<p>Diese Bestimmung übernimmt Art. 4 Abs. 2 des TSchG. Es gibt keinen Grund, dass diese Übernahme auf Equiden beschränkt ist. Wir schlagen daher vor, diese Bestimmung in Art. 16 Abs. 2 TSchV zu verschieben, eventuell anstelle von Bst. b dieses Absatzes.</p>	
21, Bst.m	<p>Es wird äußerst schwierig sein, zu definieren, ab wann psychologischer Druck als "übermäßig" gilt. Angesichts dieser Schwierigkeit schlagen wir vor, auf diese Bestimmung zu verzichten</p>	<p>m. einen übermäßigen psychologischen Druck auf sie ausüben;</p>
21, Buchstabe.n	<p>Die Definition von "grobe oder unangemessene Weise" wird sehr schwer zu objektivieren sein. Basierend auf den vorherigen Artikeln, schlagen wir vor (generelles Verbot körperlicher Gewalt</p>	<p>n. Hilfsmittel wie Sporen, Mundstücke oder Hilfszügel auf grobe oder unangemessene Weise verwenden.</p>



	<p>für alle Tierarten und Verbot von schmerzverursachenden Gebissen und Zäumungen) stehen einfache und realistische Maßnahmen zur Verfügung, die auf das gleiche Ziel abzielen.</p>	
59, 3a	<p>Wir verstehen nicht, aus welchen Grund Maultieren und Maulesel nicht gleichbehandelt werden. Meines Wissens gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären.</p> <p>Außerdem ist es nicht in jedem Fall zweifelsfrei möglich, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung problematisch macht</p> <p>Maultiere und Maulesel sind keine Arten, sondern Hybriden. Das Wort "Art" sollte daher gestrichen werden</p> <p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p> <p>Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Typ(en) dienen.</p>	<p>3bis Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von Abs. 3 :</p> <ul style="list-style-type: none">a. für Pferde: Pferde, Maultiere und Maulesel;b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel;c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde;d. Maulesel: Maultiere, Maulesel, Esel und-Pferde;



62	<p>Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Außerdem sollten diese Maßnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Verhaltens von Hunden.</p> <p>Andererseits ist die einfache Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens"!</p> <p>Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.</p>	<p>Art. 62 Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an der Situation, in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Maßnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.</p>



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Ich begrüße die besondere Berücksichtigung von Equiden in den Bestimmungen über den gewerblichen Tiertransport. Ich bin jedoch der Ansicht, dass die Besonderheit dieser Transporte es ermöglicht, die Dauer der praktischen Ausbildung zu verkürzen. Da es in der Schweiz nur sehr wenige Unternehmen gibt, die sich auf den gewerbsmäßigen Transport von Pferden spezialisiert haben, muss die praktische Ausbildung außerdem angepasst werden und in mehreren Teilen absolviert werden können.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
7 Abs. 2 Buchst. a ^{bis}	Siehe Allgemeine Bemerkungen.	2 Der praktische Teil erfolgt tiergruppenspezifisch durch Begleitung einer erfahrenen Tiertransporteurin oder eines erfahrenen Tiertransporteurs und umfasst: a ... a ^{bis} für Personen, welche sich mit Equidentransporten befassen mindestens 12 Stunden die für Equiden aufzuwenden sind und über mehrere Tage verteilt werden können;



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweiz. Verband des Weissen Alpenschafe

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : WAS-Zuchtverband

Adresse, Ort : Bargiserstrasse 3, 7242 Luzern

Kontaktperson : Angelo Rizzi

Telefon : 079 681 72 25

E-Mail : a.rizzi@ing-rizzi.ch

Datum : 15.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen von 4 Verordnungen im Tierschutzbereich.

Der Schweiz. Verband des Weissen Alpenschafes beschränkt sich in dieser Stellungnahme auf die Elemente, die Nutztiere und im Speziellen die Schafhaltung betreffen. Zu den geplanten Änderungen für die Haltung von Heimtieren und von Versuchstieren äussert sich der WAS-Zuchtverband nicht.

Allgemeines

Die vorgesehenen Änderungen werden abgelehnt. Auf die Anpassung dieser Verordnungen ist zu verzichten oder auf die Teile zu beschränken, die die Nutztiere und die Haltung von Nutztieren nicht betreffen.

Details

Das Verbot des Kürzens der Schwänze bei Lämmern beeinträchtigt das Tierwohl, statt es zu fördern. Die Arbeit für das Kürzen der Schwänze wird von den Tierhaltern nicht gesucht. Die Kürzung wird vorgenommen, um das Tierwohl zu verbessern. Die Lämmer werden so vor der Verschmutzung durch Kot und oder Urin bewahrt was dem Tierwohl zuträglich ist. Das Nachsäubern nach der Ablammung bei Mutterschafen führt bei langen Schwänzen zu Verklebungen und so nisten sich schnell Maden ein. In der Praxis sind diese Fälle, bei nicht kupierten Schafen, auch bei Tierärzten bekannt. Die Absicht das Verbot erst umzusetzen, nachdem das Problem durch die Zucht auf kurze Schwänze gelöst ist, zeigt den Zielkonflikt zwischen diesen zwei Anliegen der Tierwohls deutlich. Eine pragmatische Lösung ist daher der «reinen Lehre», die in diesem Fall auch als «reine Leere» formuliert werden kann, vorzuziehen.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 15 Abs. 2 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen: a. das Markieren von Tieren mittels Ohrmarke oder Mikrochip; b. das Abschleifen der Zahnschmelzspitzen bei Ferkeln.</p>	<p>Die bisher bestehenden Ausnahmen von der Pflicht zur Schmerzausschaltung gemäss Buchstaben a (mit Anpassung) von Art. 15, Abs. 2 sind beizubehalten.</p>	<p>Art. 15 Abs. 2 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen: a. das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern bis zum Alter von sieben Tagen; der Schwanzstummel muss 12 - 15 cm lang sein;</p>
<p>Art. 19 Abs. 2 (neu) 2 Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.</p>	<p>Streichen die bisherige Regelung ist mit der Anpassung auf 12 - 15 cm Länge beizubehalten.</p> <p>Gemäss einer ausführlichen Untersuchung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft vom 31. März 2023 hat sich die Anpassung der Kupierlänge auf 15cm als wenig belastender Eingriff für das Tier und als wirksam für die Verringerung der Verschmutzung (durch Kot und oder Urin) erwiesen. Ein Verbot des Kupierens ist erst sinnvoll und ein Gewinn für das Tierwohl, wenn die Schwanzlänge genetisch durch die Zucht auf kurze Schwänze ausreichend verkürzt worden ist. Die züchterische Bearbeitung wird voraussichtlich Jahrzehnte beanspruchen. Der Spielraum von 12 – 15 cm soll gewählt werden, da das fachkundige Kupieren zwischen zwei Schwanzwirbeln zu erfolgen hat. Mit diesem</p>	<p>Art. 19 Abs. 2 (neu) 2 Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.</p>



	Spielraum hat der Züchter die Möglichkeit das fachgemässe Kupieren mit geringstmöglichem Eingriff vorzunehmen.	
<p>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter</p> <p>1 Tierhalterinnen und Tierhalter</p> <p>2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen.</p> <p>3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.</p>	<p>Gemäss Erläuterungen wurde die Formulierung in Abs. 2 angepasst, weil sie missverstanden werden könnte. Die neue Formulierung ist ebenso missverständlich, indem sie dahingehend interpretiert werden kann, dass nur die Durchführung des Eingriffs überprüft wird, nicht aber die bei den meisten Tierarten (ohne Zicklein) nötige Schmerzausschaltung, auch wenn diese vom Tierhalter vorgenommen wird.</p>	<p>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter</p> <p>1 Tierhalterinnen und Tierhalter</p> <p>2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff und sofern sie auch die Schmerzausschaltung vornehmen, auch diese, selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen.</p> <p>3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.</p>
<p>Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung</p> <p>1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.</p>	<p>Während dem Wortlaut von Abs. 1 von Art. 203 noch zugestimmt werden kann, geht die Erklärung in den Erläuterungen viel zu weit. In erster Linie ist wichtig, dass die unterrichtende Person die Materie, die sie unterrichtet kennt, ausübt und versteht. In dieser Verordnung ist</p>	<p>Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung</p> <p>1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über Erfahrung verfügen, eine Berufs- oder</p>



<p>Und Erläuterungen zu diesem Artikel Art. 203 Abs. 1: Referentinnen und Referenten für Sachkundenachweiskurse oder fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen sollen eine fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung vorweisen können. Beim Anbieten von fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen werden fachspezifische Qualifikationen pro Fach erwartet. D.h. Tiergesundheitsthemen sind von einer Tiermedizinerin oder einem Tiermediziner zu lehren, Rechtsgrundlagen im Veterinärbereich von einer Juristin oder einem Juristen oder einer Amtstierärztin oder einem Amtstierarzt.</p>	<p>kein spezifischer Akademikerschutz für Juristen und Tierärzte einzubauen.</p> <p>Die berufliche Erfahrung im zu unterrichtenden Fachgebiet muss höher gewichtet werden als ein akademischer Abschluss.</p>	<p>Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.</p>
---	---	---



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Allianz Gentechfrei

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SAG

Adresse, Ort : Hottingerstrasse 32

Kontaktperson : Dr. Zsofia Hock

Telefon : 044 262 25 70

E-Mail : z.hock@gentechfrei.ch

Datum : 14.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Die Schweizer Allianz Gentechfrei SAG bedankt sich für die Möglichkeit, sich zu den vorliegenden Verordnungsanpassungen zu äussern. Die Tierschutzverordnung wurde im Laufe der Jahre mehrmals revidiert und auf den neusten Wissenstand gebracht. Dies ist begrüssenswert wie auch die nun vorgeschlagenen Anpassungen. Der STS, eine der Trägerorganisationen der SAG, verweist jedoch in seiner Vernehmlassungsantwort darauf, dass es zeitnah eine Gesamtrevision der TSchV brauche, um das Wohl der Tiere in menschlicher Haltung sicherzustellen und weiter zu verbessern, da viele tierschutzrelevante Bereiche in der aktuellen Kurz-Revision gar nicht angesprochen werden. Dieses Anliegen unterstützt die SAG vollumfänglich, besonders in Anbetracht der rasch voranschreitenden Entwicklung der neuen gentechnischen Verfahren, welche auch den Tierschutz betreffen.

Die SAG schliesst sich bei den Detailantworten der Stellungnahme des Schweizer Tierschutz an. Bei einigen Punkten möchte die SAG noch ergänzende Gedanken hinzufügen. Bei mehreren Problemstellungen wird in den Erläuterungen zur TSchV auf mögliche Verbesserungen durch Zuchterfolge oder technische Entwicklungen hingewiesen, die nach Auffassung der SAG aber zu ethischen Fragen führen, die ihren Niederschlag in der Tierschutzverordnung finden sollten, beispielsweise die Zucht auf kürzere Schwänze bei verschiedenen Tieren oder die Hornlosigkeit bei Rindern. Probleme mit behornten Tieren sind in erster Linie auf nicht tiergerechte Haltungsformen zurückzuführen. Es stellt sich die Frage, wem die Veränderung dieser Eigenschaften bei Nutztieren mit Hilfe der neuen gentechnischer Verfahren dient und ob diese mit dem Verfassungsartikel (Art. 120) zum Schutz der Kreatur vereinbar sind? Das gleiche gilt für die gentechnischen Ansätze zur Früherkennung des Geschlechtes bei Küken. Die der Produktionslogik folgende Tötung männlicher Küken zum frühestmöglichen Zeitpunkt mache eine wichtige Facette der Instrumentalisierung in der Mensch Tier Beziehung deutlich, heisst es in einem [Expertenbericht](#) (EKAH 2021) zur Genomeditierung bei Tieren. Selbst wenn die Tiergesundheit und das Tierwohl gesteigert wird, heisst dies nicht, dass es dabei um die Tiere selbst gehe.

Bereits 2015 hat die damaligen SAG Präsidentin, Nationalrätin Maya Graf in einer Interpellation (15.4200 Interpellation) auf die aus dem Aufkommen der neuen gentechnischen Verfahren resultierenden möglichen Rechtsunsicherheiten in der bestehenden Gesetzgebung bei Anwendungen an Tieren hingewiesen. Der Bundesrat sei sich der Unsicherheiten bei der Anwendung der Gentechnikgesetzgebung auf solche neuen Technologien bewusst, heisst es in dessen Antwort. Die Forschenden müssen gemäss BR den Nachweis erbringen, dass der Nutzen für die Gesellschaft grösser ist als das Leid, das den Tieren bei den Versuchen zugefügt wird (Interessenabwägung).

Welche Forschungsvorhaben im Bereich der Neuen Gentechnik konkret angegangen werden und welche ethischen Fragen sich daraus ergeben, hat die SAG in Zusammenarbeit mit dem Schweizer Tierschutz in einer [Übersichtsstudie](#) 2022 zusammengestellt und publiziert. Dabei wurde im Bericht zwischen den Bereichen Versuchstiere und Nutz- und Heimtiere unterschieden.



Bereits 2001 haben die Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) und die Eidgenössische Kommission für Tierversuche (EKTV) in einem [Bericht](#) zur Konkretisierung der Würde der Kreatur beim Tier darauf hingewiesen, dass eine Unterscheidung von Herstellungszielen für gentechnisch veränderte Tiere für die Güterabwägung notwendig wäre. Denn nur eine Kategorisierung würden es ermöglichen, die unterschiedlichen Interessen des Menschen an gentechnisch veränderten Tieren zu verdeutlichen und zu gewichten.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p><i>Art. 2 Abs. 3 Bst. m^{bis} und m^{ter} (neu)</i> ³ Im Sinne dieser Verordnung gelten als: m^{bis}. belastungsmindernde Massnahmen: Massnahmen, durch die die Belastung eines Tieres in einer Versuchstierhaltung oder in einem Tierversuch reduziert wird, wie Anpassung der Haltungsbedingungen oder- Pflegemassnahmen; m^{ter}. Abbruchkriterien: im Voraus bestimmte Ereignisse oder Symptome, bei deren Auftreten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Tier in einer Versuchstierhaltung getötet werden muss, 2. ein Tier aus einem Tierversuch genommen und allenfalls getötet werden muss; 	<p>Grundsätzlich wird diese Ergänzung sehr begrüsst. Da nicht immer alles vorhersehbar ist bei Tieren generell - insbesondere aber bei Tieren, die Manipulation unterworfen sind, wurde die Auswahl mit dem Begriff Reaktionen erweitert. Dies damit auch unerwartete Reaktionen der Tiere auf Manipulationen oder eingeschränkte Haltungsbedingungen zum Abbruch führen können.</p>	<p><i>Art. 2 Abs. 3 Bst. m^{bis} und m^{ter} (mit Ergänzung)</i> ³ Im Sinne dieser Verordnung gelten als: m^{ter}. Abbruchkriterien: im Voraus bestimmte Ereignisse, Reaktionen oder Symptome, bei deren Auftreten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Tier in einer Versuchstierhaltung getötet werden muss, 2. ein Tier aus einem Tierversuch genommen und allenfalls getötet werden muss;
<p><i>Art. 15 Abs. 2</i> b. das Abschleifen der Zahnschmelzen bei Ferkeln.</p>	<p>Das Zähneschleifen bei Ferkeln ist so zu handhaben, wie es viele Tierhaltungen in Labelbetrieben schon lange praktizieren: Grundsätzlich ist das Zähneschleifen zu verbieten, in Ausnahmefällen ist der zuständige Tierarzt zu konsultieren.</p>	<p><i>Art. 15 Abs. 2 b (mit Ergänzung)</i> b. das Abschleifen der Zahnschmelzen bei Ferkeln ist nur in Ausnahmefälle durch den behandelnden Tierarzt erlaubt.</p>
<p><i>Art. 19 Abs. 2</i> ² Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.</p>	<p>Der STS begrüsst dieses Verbot.</p>	
<p><i>Art. 20 Bst. a, g und h (neu)</i> Beim Hausgeflügel sind zudem verboten: Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</p>	<p>Der STS begrüsst diese Ergänzung.</p>	



a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;....		
<i>Art. 20 Bst. a, g und h (neu)</i> g. das Homogenisieren von Embryonen ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann, und von lebenden Küken;	Aus den Erläuterungen lässt sich entnehmen, dass derzeit bis und mit dem 12. Bebrütungstag homogenisiert werden darf, und dass sich das je nach wissenschaftlichen Erkenntnissen ändern kann, beispielsweise auch über den 12. Bebrütungstag hinaus. In der Verordnung wird daher auf die Festlegung des genauen Bebrütungstages verzichtet. Es muss dem Rechtsanwender allerdings möglich sein, schnell und unkompliziert, in Erfahrung bringen zu dürfen, welcher Bebrütungstag sicher ohne Schmerzempfindung in der Schweiz als wissenschaftlich fundiert klassifiziert wird. Dies zu bestimmen kann und darf nicht den Branchenorganisationen überlassen werden, sondern muss von der obersten Tierschutzbehörde regelmässig evaluiert, festgelegt und publiziert werden.	
h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes	Der STS begrüsst diese Ergänzung.	
<i>Art. 21 Bst. i – n (neu)</i> Bei Equiden sind zudem verboten: i. Methoden, mit denen Kopf und Hals ausserhalb der Nutzung in einer engen Haltung am Körper des Tieres fixiert werden (Ausbinden);	Der STS erachtet das Verbot des Fixieren/Ausbinden ausserhalb der Nutzung als wichtig, da es zur massiven Störung des arttypischen Verhaltens führen und körperliche Schäden zufügen kann. Hingegen verlangt der STS zusätzlich, dass die unsachgemässe Anwendung <u>auch während der</u>	<i>Art. 21 Bst. i – n (neu)</i> , Bst. i mit Ergänzung i. Methoden, mit denen Kopf und Hals ausserhalb der Nutzung (und unsachgemäss während der Nutzung) in einer engen Haltung am Körper des Tieres fixiert werden (Ausbinden)



	<p><u>Nutzung</u> verboten wird, da sie ebenfalls zu Schäden führen kann.</p>	
<p><i>Art. 21 Bst. i – n (neu)</i> Bei Equiden sind zudem verboten: j. der Entzug von Wasser oder Futter, um das Tier gefügig zu machen oder zu bestrafen; .</p>	<p>Der STS begrüsst, dass der tierschutzwidrige Entzug von Wasser und Futter verboten wird.</p>	
<p><i>Art. 21 Bst. i – n (neu)</i> Bei Equiden sind zudem verboten: ... k. der Einsatz folgender Ausrüstungsgegenstände: ... 2. gedrehte oder scharfkantige Gebisse, wie Draht- oder Kettentrensen,</p>	<p>Der STS begrüsst es, dass die aufgeführten schmerzverursachenden Ausrüstungsgegenstände verboten werden.</p> <p>Wir bitten aber um Ergänzung in Ziff. 2: Da das Pferdemaul sehr schmerzempfindlich ist, müssen eindeutig schmerzzufügende Gebisse verboten werden.</p>	<p>Art. 21 Bst. k Ziff. 2 (Ergänzung)</p> <p>2. gedrehte oder scharfkantige Mundstücke wie Draht- oder Kettentrensen, Kandaren mit viel Zungenfreiheit, nicht dem Originalzustand entsprechende Gebisse und Gebisskombinationen</p>
<p><i>Art. 21 Bst. i – n (neu)</i> Bei Equiden sind zudem verboten: k. der Einsatz folgender Ausrüstungsgegenstände: 3. Aufsatzzügel (Overcheck) im Geschirr oder unter dem Sattel;</p>	<p>Der STS begrüsst es, dass die aufgeführten schmerzverursachenden Ausrüstungsgegenstände verboten werden.</p> <p>Um das Tierwohl konsequent zu respektieren, braucht es eine zusätzliche Ergänzung. Insbesondere die sogenannten Overcheck, Seitencheck und die Kopfstange fixieren das Pferd in eine unnatürliche Haltung, die das Angaloppieren verhindert. Das feste Martingal behindert die Bewegungsfreiheit von Pferdekopf und -hals sehr. Dem durch übermässigen Handeinsatz erzeugten Schmerzen über scharfe Gebisse kann</p>	<p><i>Art. 21 Bst. k Ziff. 3</i> (Ergänzung)</p> <p>Aufsatzzügel (Overcheck, Seitencheck, Kopfstange) im Geschirr oder unter dem Sattel sowie das feste Martingal.</p>



	es dadurch nicht ausweichen. Diese Ausrüstungsgegenstände sind schmerzverursachend und sehr belastend und müssen daher verboten werden.	
<i>Art. 21 Bst. i – n (neu)</i> Bei Equiden sind zudem verboten: l. das Ausüben von physischer Gewalt;	Der STS begrüsst das Verbot physischer Gewalt grundsätzlich gegen Tiere. Leider ist sie im Pferdesport und beim Handling von Pferden noch regelmässig zu beobachten und in STS-Berichten dokumentiert. Mit dieser expliziten Erwähnung im Bereich Equiden kann die physische Gewalt eingedämmt werden.	3.
<i>Art. 21 Bst. i – n (neu)</i> Bei Equiden sind zudem verboten: m. der Aufbau von übermässigem psychischem Druck;	Der STS befürwortet diese Anpassung.	
<i>Art. 21 Bst. i – n (neu)</i> Bei Equiden sind zudem verboten: n. der grobe oder unsachgemässe Gebrauch von Hilfsmitteln, wie Sporen, Gebissen oder Hilfszügeln	Der STS begrüsst es, dass der grobe oder unsachgemässe Gebrauch von Hilfsmitteln bei Equiden, z.B. mit Sporen, Gebissen oder Hilfszügeln, zu verbieten. Zahlreiche Publikationen des STS zeigen auf, dass die unsachgemässe Anwendung von Hilfsmitteln noch immer verbreitet ist. Dieses Verbot wird den Missbrauch eindämmen.	



<p><i>Art. 21 Bst. i – n (neu)</i> Bei Equiden sind zudem verboten:</p>	<p>Der STS verlangt einen neuen Absatz (Bst. o), der die Verwendung von Sedation an Veranstaltungen verbietet.</p> <p>Tatsache ist, dass Equiden immer wieder unter Sedation an Veranstaltungen gezeigt oder eingesetzt werden. Dies ist aus Sicht Tierschutz nicht akzeptabel und auch aus Gründen der Sicherheit für Pferd, Reiter, Besucher etc. unbedingt zu verbieten. Ein Pferd, welches ruhiggestellt werden muss, um an einem Umzug oder bei einem Event teilzunehmen, ist offenbar mit der Situation überfordert und sollte daher gar nicht erst teilnehmen. Es gibt bereits einige Ausführungen aus Fachkreisen (z.B. TVT, Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V., Einsatz von Pferden bei Festumzügen, 2016 und CO-FICHEV, Ethische Überlegungen zur Würde und zum Wohlergehen von Pferden und anderen Equiden, 2022) zum Sedationsverbot von Pferden an Veranstaltungen und Umzügen und es besteht kein nachvollziehbarer Grund, sich dem in der Schweiz nicht anzuschliessen. Eine einzige in der Schweiz durchgeführte Studie zum Einsatz von Pferden am Zürcher Sechseläuten (Messung von Herzfrequenzen und Kortisolmetaboliten bei Pferden am Zürcher Sechseläuten, Novotny et al, 2022) ist vom Studydesign her nicht BIAS-gerecht konzipiert und darf, auch weil sie ein «Einzelstück» ist, nicht als wissenschaftlicher Massstab fungieren.</p>	<p><i>Art. 21 Bst. o (neu)</i></p> <p>Bei Equiden sind zudem verboten:</p> <p>....</p> <p>die Teilnahme an Veranstaltungen unter Sedation.</p>
---	--	--



<p><i>Art. 22 Verbotene Handlungen bei Hunden und Meldepflicht bei Ausnahmen vom Verbot des Coupierens</i></p> <p>¹ Bei Hunden sind zudem verboten:</p> <p>a. das Coupieren der Rute und der Ohren sowie operative Eingriffe zur Erzeugung von Kippohren;</p>	<p>Nicht nur operative Eingriffe beeinflussen das Tierwohl, auch kosmetische Manipulationen können sich sehr belastend auswirken, z.B. das wiederholte oder längerdauernde Verwenden von Klebstoffen und das Einbinden der Ohren(spitzen) mit Gewichten. Daher sollte dies ebenfalls Erwähnung finden.</p>	<p><i>Art. 22 Abs. 1 Bst. a (Ergänzung)</i></p> <p>das Coupieren der Rute und der Ohren sowie operative Eingriffe oder kosmetische Manipulationen zur Erzeugung von Kippohren;</p>
<p><i>Art. 22 Verbotene Handlungen bei Hunden und Meldepflicht bei Ausnahmen vom Verbot des Coupierens</i></p> <p>¹ Bei Hunden sind zudem verboten:</p> <p>.....</p> <p>c - e</p>	<p>Die Tasthaare gehören zu den Sinnesorganen. Entfernt man sie, schränkt man die Wahrnehmungsfähigkeit der Tiere ganz erheblich ein. Dies gilt für alle Tierarten mit Tasthaaren, auch für Hunde (bei Pferden ist es bereits verboten). Es ist deshalb nur logisch und konsequent, dass man die Entfernung der Tasthaare bei allen Tierarten verbietet. Ein dafür geeigneter Ort wäre Art. 24, alternativ auch Art. 16. (siehe Anhang)</p> <p>Die Manipulation der Tasthaare ist bereits in manchen Nachbarländern verboten</p>	<p><i>Art. 22 Abs. 1 Bst. c (neu, und andere Reihenfolge)</i></p> <p>das Entfernen oder Kürzen der Tasthaare</p> <p>Bst. d</p> <p>Das Verwenden lebender Tiere, ...</p> <p>Bst. e</p> <p>das Anpreisen, Verkaufen, Verschenken oder Ausstellen von Hunden mit</p> <p>Bst. f</p> <p>a. die Ein- oder Durchfuhr von Hunden...</p>
<p><i>Art. 22 Verbotene Handlungen bei Hunden und Meldepflicht bei Ausnahmen vom Verbot des Coupierens</i></p> <p>¹ Bei Hunden sind zudem verboten:</p> <p>.....</p>	<p>Bst. e würde gemäss dem Vorschlag des STS zu Bst. f</p>	



e. die Ein- oder Durchfuhr von Hunden, die den Ein- beziehungsweise Durchfuhrbestimmungen nach den Artikeln 76a und 76b nicht entsprechen.		
<p><i>Art. 22 Verbotene Handlungen bei Hunden und Meldepflicht bei Ausnahmen vom Verbot des Coupierens</i></p> <p>² Die Hundehalterinnen und Hundehalter müssen der kantonalen Fachstelle die folgenden Merkmale von Hunden melden:</p> <p>a. aus medizinischen Gründen coupierete Ohren oder Ruten; b. von Geburt an verkürzte Ruten.</p>	<p>Vielen Hunden fehlen die Ruten zuchtbedingt in- zwischen vollends, z.B. French Bulldog. Das zuchtbedingte Fehlen der Rute (Anurie), sollte ebenfalls meldepflichtig sein. Es fällt in die gleiche Kategorie, wie eine von Geburt an verkürzte Rute.</p>	<p><i>Art. 22 Abs. 2, Bst. b. (Ergänzung)</i></p> <p>b. von Geburt an verkürzte oder fehlende Ruten</p>
<p><i>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter</i></p> <p>³ Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.</p>	<p>Der STS begrüsst die Präzisierung bez. Zicklein. Er fordert allerdings ein grundsätzliches Enthornungsverbot. Ställe müssen nach diesen Anforderungen gebaut werden.</p> <p>Ein entsprechender Vorschlag ist im Anhang formuliert.</p>	
<p><i>Art. 40 Abs. 1</i></p> <p>¹ Rinder, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen vom 1. Mai bis zum 31. Oktober und an 30 Tagen vom 1. November bis zum 30. April, Auslauf erhalten. Sie dürfen höchstens zwei Wochen</p>	<p>Für den STS ist das Haltungssystem mit Anbindehaltung nicht mehr zeitgemäss und soll mittelfristig ersetzt werden. Der Anteil dieses Stallsystems ist mit aktuell rund 40% klar zu hoch. Der STS fordert in der Zwischenzeit, in Analogie zur Vorschrift bei den Ziegen (Art. 55 Abs. 1 TSchV), ein Heraufsetzen der Auslaufhäufigkeit</p>	<p><i>Art. 40 Abs. 1 (Änderung)</i></p> <p>¹ Rindern in Anbindeställen ist gleichmässig verteilt mindestens an 170 Tagen im Jahr Auslauf zu gewähren, wobei pro Auslauf eine Mindestdauer von zwei Stunden gilt.</p>



ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen.	auf 170x/Jahr, regelmässig verteilt, z. B. 120x in der Vegetationsperiode und 50x im Winter, sowie pro Auslauf eine Mindestdauer von wenigstens zwei Stunden.	
<i>Artikel 47, Abs. 1</i> ¹ Für Schweine muss ein in grösseren Flächen zusammenhängender Liegebereich, der nur einen geringen Perforationsanteil zum Abfliessen von Flüssigkeiten aufweisen darf, vorhanden sein.	Aufgrund ihrer Verhaltensbedürfnisse ist Schweinen zwingend ein eingestreuter Liegebereich anzubieten für ein artgemässes Liegen, wobei die Einstreu gleichzeitig ein sinnvolles Beschäftigungsmaterial darstellt. Der STS beantragt deshalb einen zusätzlichen Absatz, der diesen Forderungen Rechnung trägt.	<i>Art 47, Abs 3 (neu):</i> Allen Schweinen ist eine bodenbedeckende, eingestreute, trockene Liegefläche anzubieten. Der maximale Perforationsanteil darf 2% nicht überschreiten. Als Einstreumaterial muss Stroh, Heu, Riedstreue oder ähnliches mit Schnittlänge von mindestens 5cm verwendet werden. Bis max. 50% der bodenbedeckenden Einstreu ist das Beimischen zusätzlicher Materialien gem. DZV SR 910.13 möglich.
<i>Art. 50a Saugferkel (neu)</i> Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Sau vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen.	Der STS fordert eine Mindestsäugedauer von 24 Tagen und eine durchschnittliche Säugedauer von 28 Tagen. Ebenfalls ist der Begriff Sau nicht mehr gebräuchlich und suggeriert zudem negative Eigenschaften, weshalb im Hinblick auf die Würde des Tieres und den allgemeinen Sprachgebrauch ein anderes Wort für das Mutterschwein verwendet werden sollte.	<i>Art. 50a (Änderung)</i> Ferkel müssen mindestens in den ersten 24 Tagen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Sau das Muttertier vorzeitig stirbt,...
<i>Art. 59 Abs. 3 und 3bis (neu)</i> Equiden müssen Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem Artgenossen haben. Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine befristete	Es ist sehr zu begrüssen, dass Equiden Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem Artgenossen	



<p>Ausnahmebewilligung erteilen, wenn artfremder Sozialkontakt vorliegt.</p> <p>3^{bis} Als Artgenossen für die einzelnen Equidenarten gelten: a. bei Pferden und Ponys: Pferde, Ponys und Maultiere b. bei Eseln: Esel und Maulesel c. bei Maultieren: Maultiere, Pferde und Ponys 5/26 d. bei Mauleseln: Maulesel und Esel</p>	<p>haben müssen. Grundsätzlich sollte es verträglichen Tieren auch erlaubt sein, Körperkontakt zu pflegen.</p> <p>Esel und Pferde unterscheiden sich in ihrem Sozialverhalten.</p> <p>Das Sozialverhalten der Fohlen wird vom Muttertier geprägt, weshalb Maultiere auch mit Pferden, und Maulesel auch mit Eseln gehalten werden können. Das BLV hat damit eine gute Lösung gefunden.</p>	
<p><i>Art. 60, al. 2</i> Les sabots doivent être soignés de manière à permettre au cheval de se tenir dans une position anatomique correcte, à ne pas le gêner dans ses déplacements, et à prévenir les maladies du sabot</p>	<p>Nous supposons qu'il s'agit d'une erreur, parce ce ne serait pas compréhensible que le soin correct des sabots se limite aux chevaux.</p> <p>Nous demandons de tenir compte de tous les équidés mentionnés à l'art.59 et non seulement des chevaux.</p>	<p><i>Art. 60, al. 2 (Clarification)</i> Les sabots doivent être soignés de manière à permettre au cheval aux équidés de se tenir dans une position anatomique correcte, à ne pas les gêner dans leurs déplacements, et à prévenir les maladies du sabot.</p>
<p><i>Art. 62 Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden (neu)</i> Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen der Situation angepasst erfolgen, in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres stehen und beendet werden, wenn die erwünschte Wirkung eingetreten ist oder das Tier dadurch in Erregung versetzt wird.</p>	<p>Der STS befürwortet diese Anpassung.</p>	
<p><i>Art. 66 Abs. 2, 2^{bis} (neu), 3 und 5 (neu)</i></p>	<p>Grundsätzlich sind die genannten Beschäftigungsmöglichkeiten zu begrüssen.</p>	



<p>² Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie trocken und locker sein. ^{2bis} Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohballen zur Verfügung stehen. ³ Betrifft nur den französischen Text. ⁵ Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>	<p>Es stellt sich allerdings die Frage, ob die Beschäftigungsmöglichkeiten ebenfalls für kleine Haltungen (private Haltungen) gelten und falls ja, ob diese im Stall oder im Aussenbereich angeboten werden sollen. Bei kleinen Haltungen könnte das Anbieten von z.B. Strohballen im Stall aus Platzgründen schwierig umzusetzen sein.</p>	
<p>Art. 69 Einsatz von Hunden</p> <p>³ Diensthunde sind Hunde, die in der Armee, beim Grenzwachtkorps oder bei der Polizei eingesetzt werden oder dafür vorgesehen sind</p>	<p>In Absatz 2 werden die Nutzhunde definiert. Unter Bst. e werden Herdenschutz Hunde aufgeführt. Herdenschutz Hund ist ein Sammelbegriff von weltweit rund 50 Rassen, die vielfältig gehalten und eingesetzt werden. In den meisten Fällen werden sie nicht mehr zum ursprünglichen Zweck gehalten. Deshalb beantragen wir, dass der Begriff Herdenschutz Hund, analog zu Diensthunden in Absatz 3, für einen klaren Vollzug rechtlich definiert wird. Der Hundehalter oder die Hundehalterin meldet der zuständigen Stelle nach Art. 16 Abs. 1 TSV den Beginn und erfolgreiche Abschluss der Ausbildung.</p>	<p>Absatz 4 (neu):</p> <p>Herdenschutz Hunde sind Hunde, die in der Landwirtschaft entsprechend dem Einsatzzweck gemäss Artikel 10^{quater} Absatz 1 der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 eingesetzt werden oder für diesen Einsatzzweck vorgesehen sind.</p>



<p><i>Art. 76a Einfuhr von Hunden: Hunde mit coupier-ten Ohren oder Ruten (neu)</i></p> <p>² Bei der Einfuhr von Hunden mit verkürzten Ohren oder verkürzter Rute durch in der Schweiz wohnhafte Halterinnen und Halter ist der Nachweis zu erbringen, dass das Coupieren der Ohren oder der Rute aus medizinischen Gründen erfolgt ist oder der Hund von Geburt an eine verkürzte Rute hat.</p>	<p>Vielen Hunden fehlen die Ruten zuchtbedingt in- zwischen vollends, z.B. French Bulldog. Das zuchtbedingte Fehlen der Rute (Anurie), sollte ebenfalls meldepflichtig sein. Es fällt in die glei- che Kategorie, wie eine von Geburt an verkürzte Rute.</p>	<p><i>Art. 76a (Ergänzung)</i></p> <p>² Bei der Einfuhr von Hunden mit verkürzten Ohren oder verkürzter oder fehlender Rute durch in der Schweiz wohnhafte Halterinnen und Halter ist der Nachweis zu erbringen, dass das Coupieren der Ohren oder der Rute aus medizinischen Gründen erfolgt ist oder der Hund von Geburt an eine verkürzte oder fehlende Rute hat.</p>
<p><i>Art. 76b Ein- und Durchfuhr von Hunden: Mindest- alter (neu)</i></p> <p>¹ Die Einfuhr von Hunden, die weniger als 15 Wo- chen alt sind, ist verboten.</p> <p>² Ausgenommen ist die Einfuhr von:</p> <p>a. Diensthunden;</p> <p>b. Hunden, die einen von der Fédération Cynolo- gique Internationale (FCI) anerkannten Abstam- mungsnachweis haben, wenn die zukünftige Hal- terin oder der zukünftige Halter den Hund persön- lich in der Zuchtstätte im Ausland abholt.</p> <p>³ Für die Einfuhr eines Hundes nach Absatz 2 Buchstabe a muss nachgewiesen werden, dass der Hund als Diensthund eingesetzt werden soll.</p> <p>⁴ Für die Einfuhr eines Hundes nach Absatz 2 Buchstabe b muss sich die zukünftige Halterin oder der zukünftige Halter spätestens 60 Tage vor</p>	<p>Abs. 1: Die 15-Wochen-Regelung ist sehr zu be- grüssen und aus Tierschutzsicht dringend not- wendig, um den skrupellosen und häufig illegal- en Welpenhandel zu unterbinden. Wichtig ist auch, dass das Ein- und Durchfuhrverbot für Hundewelpen von weniger als 15 Wochen neu in der TSchV geregelt ist. Damit wird den tier- schutzrelevanten und -rechtlichen Aspekten der Hundeimporte Rechnung getragen.</p> <p>Abs. 2: Eine Ausnahmeregelung muss aus Sicht STS sehr restriktiv gehandhabt werden. Da FCI- Stamm bäume leicht zu fälschen sind und gross- zügig ausgestellt werden, kann das Vorhanden- sein eines FCI-Stammbaumes nicht als Allein- stellungsmerkmal dienen. Daher muss begrün- det nachweisbar sein, dass der importierte Welpen unabdingbar für den Rasse-Erhalt ist.</p>	<p><i>Art. 76b Ein- und Durchfuhr von Hunden: Mindestal- ter (neu), Abs. 2 mit Änderung.</i></p> <p>¹ Die Einfuhr von Hunden, die weniger als 15 Wo- chen alt sind, ist verboten.</p> <p>² Ausgenommen ist die Einfuhr von:</p> <p>a. von Hunden, die zu Dienst-, Blindenführ-, Behin- derten-, Rettungs-, Herdenschutz-, Treib- und Jagd- hunden ausgebildet werden sollen und hierfür eine intensive Sozialisierungsphase ab der 10. Lebens- woche für die nötige Bindung zwischen Hundehal- ter*in und Hund benötigen.</p> <p>b. Hunden, die einen von der Fédération Cynolo- gique Internationale (FCI) anerkannten Abstam- mungsnachweis haben und zum Erhalt der geneti- schen Gesundheit einer Rasse in der Schweiz un- entbehrlich sind sowie von der zukünftigen Halterin</p>



der Einfuhr bei der zuständigen Stelle im Wohnsitzkanton für die Registrierung als Hundehalterin oder als Hundehalter in der Datenbank nach Artikel 30 TSG2 melden. Die zuständige Stelle nimmt die Registrierung in der Datenbank vor.

⁵ Die zukünftige Halterin oder der zukünftige Halter muss vor der Einfuhr folgende Daten in der Datenbank erfassen: 1. den Nachweis, dass der Hund aus einer Zuchtstätte stammt, deren Hunde einen von der FCI anerkannten Abstammungsnachweis haben; 2. die Bestätigung, dass sie oder er den Hund persönlich in der Zuchtstätte im Ausland abholt.

⁶ Ergibt die Prüfung der erfassten Daten, dass die Voraussetzungen nach den Absätzen 4 und 5 erfüllt sind, erhält die künftige Halterin oder der künftige Halter die Bestätigung, dass sie oder er für die Einfuhr registriert ist.

⁷ Bei der Einfuhr ist der Nachweis zu erbringen, dass die Halterin oder der Halter für die Einfuhr registriert ist.

⁸ Die Ein- und Durchfuhr von Hunden, die weniger als 56 Tage alt sind, ist nur zulässig, wenn die Hunde in Begleitung ihrer Mutter oder einer Amme sind.

Begrüssenswert wäre ein Monitoring der Einfuhrzahlen bewilligungspflichtiger Ausnahmen inkl. Erfassung der entsprechenden Mikrochipnummern, Rassen, dem exakten Herkunftsbetrieb der Tiere sowie des genauen Alters der Welpen bei Grenzübertritt.

An den Import von Welpen, die weniger als 15 Wochen alt sind und die mit einer Ausnahmeregelung eingeführt werden sollen, müssen höher-schwellige Anforderungen einhergehen als die bisher geforderte Selbstdeklaration durch den Tierhalter oder -besitzer. Wie dies im Detail aussehen soll, könnte mit einer Amtsverordnung oder einem Bewilligungsverfahren geregelt werden. In jedem Fall müssen die für die Ausnahmegesuche entstehenden Kosten vollumfänglich von den Gesuchträgern getragen werden.

Abs. 8: Hierbei ist zu verhindern, dass nun nicht vermehrt Welpen mit einer Amme oder angeblichen Mutterhündin eingeführt werden. Es besteht aus Sicht STS ein gewisses Restrisiko, dass dies als neues Schlupfloch dienen könnte, sobald die Einfuhr von Welpen unter 15 Wochen aufgrund der neuen Vorgaben erschwert wird. Begrüssenswert wäre daher ein Monitoring der Einfuhrzahlen von Welpen mit Mutter- und Ammenhündinnen, inkl. Erfassung der entsprechenden Mikrochipnummern, Rassen, dem

oder dem zukünftigen Halter persönlich in der Zuchtstätte im Ausland abholt werden.

³ Für die Einfuhr eines Hundes nach Absatz 2 Bst. a muss nachgewiesen werden, dass der Hund **gemäss den Ausnahmebestimmungen ausgebildet und eingesetzt werden soll.**



	exakten Herkunftsbetrieb der Tiere sowie des genauen Alters der Welpen bei Grenzübertritt.	
<i>Art. 78 Abs. 1 Einleitungssatz</i> 1 Tierärztinnen und Tierärzte, Ärztinnen und Ärzte, Tierheimverantwortliche, Anbieterinnen und An- bieter von Tierbetreuungsdiensten, Hundeausbil- derinnen und Hundeausbilder sowie Zollorgane sind verpflichtet, der zuständigen kantonalen Stelle Vorfälle zu melden, bei denen ein Hund:	Der STS begrüsst diese Präzisierung.	
<i>Art. 101 Bewilligungspflicht</i> <i>Bst. b und c Einleitungssatz</i> Eine kantonale Bewilligung benötigt, wer: b. gewerbsmässig Tierbetreuungsdienste für mehr als fünf Tiere pro Tag anbietet; c. mehr als folgende Anzahl Tiere pro Jahr züchtet und abgibt: 1. zwanzig Hunde oder drei Würfe Hundewelpen, 2. zwanzig Katzen oder fünf Würfe Katzenwelpen, 3. 100 Kaninchen, Zwergkaninchen oder Meer- schweinchen, 4. 300 Mäuse, Ratten, Hamster oder Gerbils, 5. 1000 Zierfische, 6. 100 Reptilien, 7. die Nachzucht von mehr als fünfundzwanzig Vogelpaaren bis zur Grösse eines Nymphensit- tichs, von mehr als zehn Vogelpaaren, die grösser als Nymphensittiche sind, oder von mehr als fünf Ara- oder Kakadupaaren;	Zahlreiche Nachfragen seitens STS bei den Be- hörden bezüglich der Bewilligung bzw. hinsicht- lich der Bewilligungspflicht beim Züchten von Heimtieren haben ergeben, dass viele Behörden nicht wissen, wer und was und wieviel und in welchem Gesundheitszustand gezüchtet und abgegeben wird. Das ist insbesondere hinsicht- lich der Extremzuchtproblematik vieler Rasse- tiere und dem damit oftmals verbundenem Tier- leid ein inakzeptabler Zustand. Daher soll eine generelle <u>Meldepflicht</u> eingeführt werden für die Zucht und Abgabe von Heimtieren. Diese muss aus Gründen der Rechtssetzung vor dem zur Revision vorgeschlagenen Art. 101 zu liegen kommen. Zudem sind aus Sicht Tierschutz die Anzahl Tiere und Würfe pro Jahr anzupassen, da die in der TSchV sehr weit ausgelegte Gewerbsmäs- sigkeit zu nahezu unkontrollierbaren Verhältnis-	Art. 101 Meldepflicht (neu) Einer kantonalen Meldepflicht unterliegt, wer ein Tier züchtet und abgibt. Art. 101^{bis} Bewilligungspflicht (Änderungen) Eine kantonale Bewilligung benötigt, wer: b. gewerbsmässig Tierbetreuungsdienste für mehr als fünf Tiere pro Tag anbietet; c. mehr als folgende Anzahl Tiere pro Jahr züchtet und abgibt: 1. Hunde und Katzen: mehr als einen Wurf 3. Kaninchen, Meerschweinchen und kleine Nager: mehr als zwei Würfe 5. Fische: mehr als 100 Fische 6. Reptilien: mehr als 10 Reptilien 7. die Nachzucht von mehr als fünf Vögel bis zur Grösse eines Nymphensittichs, mehr als drei Vögel, die grösser als Nymphensittiche sind oder ab einem Grossara oder Grosskakadu.



	sen führt und dem illegalen und unseriösen Tierhandel Tür und Tor öffnet. Die hohe Anzahl Tiere und Würfe lässt sich nicht mehr unter den Begriff der Gewerbsmässigkeit subsumieren, weshalb die Zahlen dringend angepasst werden müssen.	
<p><i>Art. 114 Leitung der Versuchstierhaltung</i> ¹ Für jede Versuchstierhaltung muss eine Leiterin oder ein Leiter bezeichnet sein. Die Stellvertretung ist zu gewährleisten.. ² Die Leiterin oder der Leiter: f. stellt sicher, dass bei der Zucht und der Haltung die zulässige Anzahl Versuchstiere (Art. 118a) nicht überschritten wird.</p>	<p>Der STS verlangt eine klare Kompetenzregelung der Stellvertretung der Leitung der Versuchstierhaltung.</p> <p>Es muss gewährleistet sein, dass nicht „nur“ eine Stellvertretung bestimmt ist, sondern, dass diese auch den gleichen Zugang zu sämtlichen Informationen und Dokumentationen bekommt, wie die Person, die sie vertritt.</p> <p>Zudem soll auch gewährleistet sein, dass die Leitung einer Versuchstierhaltung aktiv Bemühungen unternimmt und prüfen muss, dass Versuchstiere am Ende eines Versuchs bestmögliche Optionen für eine Alternative zum Tod erfahren dürfen. Das ist primär das Rehoming. Als zweitrangig muss aus Sicht Tierschutz der Tod (mit Verwendung als Futtertier beispielsweise) oder die Wiederverwendung des Versuchstieres betrachtet werden.</p>	<p><i>Art. 114 Abs. 1 (Ergänzung) und Abs. 2 Bst. g (neu)</i> ¹ Für jede Versuchstierhaltung muss eine Leiterin oder ein Leiter bezeichnet sein. Die Stellvertretung ist zu gewährleisten. Diese hat jederzeit Zugang zu allen relevanten Informationen und Dokumentationen über die Verhältnisse im aktuellen Tierbestand. Für die Stellvertretung gelten dieselben Ausbildungsanforderungen wie für den Leiter oder die Leiterin.</p> <p>² Die Leiterin oder der Leiter: f. stellt sicher, dass bei der Zucht und der Haltung die zulässige Anzahl Versuchstiere (Art. 118a) nicht überschritten wird. g. (neu) prüft, welchen weiteren Verwendungsarten die Tiere nach Ende des Versuchs zugeführt werden könnten. Hierzu gehören in erster Linie Projekte zum Zweck der Vermittlung von Labortieren an private Tierhalterinnen und Tierhalter (Rehoming), aber auch die Verfütterung der Tiere und der Einsatz in einem weiteren Tierversuch, sofern die Voraussetzungen hierzu erfüllt sind.</p>
<p><i>Art. 117 Abs. 1</i></p>	<p>Es gibt ausreichend wissenschaftliche Studien, die belegen, dass Tiere, die ausschliesslich mit</p>	<p><i>Art. 117 Abs. 1 (Ergänzung)</i></p>



<p>¹ Räume und Gehege, in denen Versuchstiere gehalten werden, müssen durch Tageslicht oder künstliche Lichtquellen mit ähnlichem Spektrum erhellt werden. Die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere, die Hell- und Dunkelphasen sowie die Lichtwechsel sind auf die Bedürfnisse der Tiere abzustimmen. Bei künstlichen Lichtquellen darf kein störendes Flimmern wahrnehmbar sein.</p>	<p>Kunstlicht gehalten werden, Belastungen in Kauf nehmen müssen. Die Ergänzung soll diesem Umstand Rechnung tragen.</p>	<p>¹ Räume und Gehege, in denen Versuchstiere gehalten werden, müssen durch Tageslicht oder in begründeten Ausnahmen mit künstlichen Lichtquellen mit ähnlichem Spektrum erhellt werden. Die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere, die Hell- und Dunkelphasen sowie die Lichtwechsel sind auf die Bedürfnisse der Tiere abzustimmen. Bei künstlichen Lichtquellen darf kein Flimmern wahrnehmbar sein. Werden Versuchstiere ausschliesslich mit künstlichen Lichtquellen gehalten, so ist dies für die Tiere als geringgradig belastend einzustufen und einem Schweregrad 1 gleichzusetzen.</p>
<p><i>Art. 118a Zulässige Anzahl Versuchstiere</i> ¹ Die Zucht und die Haltung von Versuchstieren ist auf die kleinstmögliche Anzahl Tiere zu beschränken, mit der gewährleistet ist, dass für die Durchführung von Tierversuchen ausreichend Tiere zur Verfügung stehen. ² Für die Zucht und die Haltung von belasteten Linien und Stämmen, bei denen die Belastung durch belastungsmindernde Massnahmen nicht vermieden werden kann, muss vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen, welche die Anzahl der Tiere rechtfertigt. ³ Überzählige Versuchstiere sind zu töten, wenn sie keiner weiteren Verwendung zugeführt werden können.</p>	<p>Für absehbare Belastungen von Versuchstierlinien und -stämmen muss vorgängig eine Versuchsbewilligung vorliegen. Dies umso mehr, als die Versuchstierhaltungen und die Zucht und Haltung belasteter Stämme und Linien auch kontrollierbar sein müssen, wofür eine Tierversuchsbewilligung die ausschlaggebende Grundlage in der Umsetzung sein dürfte.</p>	<p><i>Art. 118a Zulässige Anzahl Versuchstiere Abs. 3 (Änderung), Abs. 4 (neu)</i> ¹ Die Zucht und die Haltung von Versuchstieren ist auf die kleinstmögliche Anzahl Tiere zu beschränken, mit der gewährleistet ist, dass für die Durchführung von Tierversuchen ausreichend Tiere zur Verfügung stehen. ² Für die Zucht und die Haltung von belasteten Linien und Stämmen, bei denen die Belastung durch belastungsmindernde Massnahmen nicht vermieden werden kann, muss vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen, welche die Anzahl der Tiere rechtfertigt. ³ Überzählige Versuchstiere sind zu töten, wenn sie genetisch verändert sind, ihre Belastung nicht durch belastungsmindernde Massnahmen vermieden oder sie keiner anderen Verwendung zugeführt werden können, namentlich dem Rehoming. ⁴ Die Versuchstierhaltungen haben der zuständigen kantonalen Behörde regelmässig Bericht</p>



		über die aktuellen Tierzahlen zu erstatten, wobei die Anzahl Tiere ausreichend zu begründen ist.
<p><i>Art. 119 Abs. 1, 1bis und 2 (neu)</i> 1 Mit Versuchstieren muss schonend und nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen umgegangen werden. 1bis Versuchstiere müssen vor dem Beginn eines Versuchs ausreichend an die lokalen Haltungsverhältnisse, an den Kontakt mit Menschen und insbesondere an die im Versuch notwendige Handhabung, gewöhnt werden.</p>	<p>Der STS begrüsst die Anpassung ausdrücklich, möchte aber eine Präzisierung für schonendes Handling insbesondere von Ratten und Mäuse geltend machen.</p> <p>Ebenso fordert er eine Präzisierung für die Angewöhnung der Tiere an die Versuchsdurchführenden sowie Massnahmen zur (Wieder-) Vergesellschaftung. Es ist oftmals berichtet und auch vielfach dokumentiert worden, dass einmal aus der Gruppe genommene Tiere schon nach kurzer Einzelhaltungsphase schwierig wieder in die Gruppe zu integrieren sind. Es ist aber in vielen Fällen durchaus möglich. Nichts dürfte belastender sein, als soziallebendes Tier aus einer Gruppe isoliert zu werden und hernach lebenslang zur Einzelhaltung verpflichtet zu werden. Die (Wieder-) Vergesellschaftung (in die frühere oder eine neue Gruppe) erfordert Fachwissen, Zeit, Geduld, Erfahrung und entsprechende Ressourcen. Dies sollte in allen Versuchstierhaltungen zur Verfügung gestellt werden müssen.</p>	<p><i>Art. 119 Abs. 1 (Ergänzung), 1bis (Ergänzung) und 2 (neu)</i> 1 Mit Versuchstieren muss schonend und nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen umgegangen werden, namentlich durch sanftes Handling und entsprechendes Training. Das Aufheben von Mäusen und Ratten am Schwanz ist für die Tiere belastend und daher verboten. 1bis Versuchstiere müssen vor dem Beginn eines Versuchs ausreichend an die lokalen Haltungsverhältnisse, an den Kontakt mit Menschen, namentlich an die Tierpflegenden und Versuchsdurchführenden sowie insbesondere an die im Versuch notwendige Handhabung, gewöhnt werden. Es sind sämtliche Massnahmen zur (Wieder-) Vergesellschaftung zu ergreifen, um die Einzelhaltung der Tiere frühestmöglich aufzuheben und sie wieder in die Gruppe integrieren zu können.</p>
<p><i>Art. 122 Bewilligung für Versuchstierhaltungen Abs. 3</i> 3 Versuchstierhaltungen werden bewilligt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p>	<p>Der STS verlangt den Einbezug tierärztlicher Expertise in Art. 122 Abs. 3 Bst. c.</p> <p>Es wird immer bekannt, dass bei Versuchstieren selbst invasive Eingriffe durch Nicht-Tierärzte</p>	<p><i>Art. 122 Abs. 3 Bst. c (Ergänzung)</i> 3 werden bewilligt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p>



<p>a. die Anforderungen an die Haltung, den Umgang, die Räumlichkeiten und Gehege, die Herkunft und die Markierung; b. die Anforderungen an die Gesundheitsüberwachung; c. die personellen Anforderungen; d. die Führung einer geeigneten Tierbestandeskontrolle.</p> <p>⁵ Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden hinsichtlich:</p> <p>a. Tierarten, Anzahl Tiere und Umfang des Handels; b. Haltung, Fütterung, Pflege und Überwachung der Tiere; c. Herkunft und Gesundheitsüberwachung der Tiere; d. personeller Voraussetzungen und personeller Verantwortlichkeiten; e. Tierbestandeskontrolle; f. gentechnisch veränderter Tiere sowie Linien oder Stämmen mit belasteten Mutanten.</p>	<p>durchgeführt werden – und viele Tiere danach an Entzündungen, Infektionen und weiteren Komplikationen leiden. Es darf nicht sein, dass Eingriffe und Manipulationen an Tieren durchgeführt werden, wenn das dafür nötige Fachwissen fehlt. Daher ist es aus Sicht unabdingbar, dass Tierärzte eingestellt werden und die Eingriffe entweder selbst vornehmen oder diese dann unter ihrer fachlichen Anleitung und Aufsicht durchgeführt werden.</p> <p>Mit der Präzisierung in Art. 122 Abs. 5 Bst. b ist der STS einverstanden.</p>	<p>c. die personellen Anforderungen, insbesondere die Gewährleistung der tierärztlichen Expertise und Leitung.</p>
<p><i>Art. 125 Belastungsmindernde Massnahmen und Abbruchkriterien</i></p> <p>Die Beeinträchtigung des Wohlergehens belasteter Mutanten ist durch belastungsmindernde Massnahmen und die Anwendung von Abbruchkriterien so gering wie möglich zu halten.</p>	<p>Diese Anpassung wird begrüsst.</p>	



<p><i>Art. 126 Abs.1 und 2 Bst. c Meldepflicht für belastete Linien und Stämme</i> 1 Ergibt die Belastungserfassung, dass eine Linie oder ein Stamm belastete Mutanten hervorbringt, so ist dies der kantonalen Behörde zu melden. Dies gilt auch, wenn die Belastung durch belastungsmindernde Massnahmen vermieden werden kann. 2 Die Meldung muss Angaben zu den folgenden Aspekten enthalten: c. mögliche belastungsmindernde Massnahmen und Abbruchkriterien;</p>	<p>Diese Anpassung wird begrüsst.</p>	
<p><i>Art. 127 Abs. 1</i> 1 Bei der Beurteilung der zulässigen Belastung einer Linie oder eines Stammes ist nach Artikel 137 die Schwere der Belastung gegenüber dem Nutzen abzuwägen. Kann durch die definierten belastungsmindernden Massnahmen das Auftreten von Belastungen ausgeschlossen werden, so muss keine Güterabwägung durchgeführt werden.</p>	<p>Die Anforderungen für die Durchführung von belastenden Tierversuchen und die dafür nötige Güterabwägung sind in Art. 19 Abs. 4 Tierschutzgesetz festgelegt. Letztere ist für alle Belastungen durchzuführen, die im Rahmen eines Tierversuchs und/oder bei der Zucht und Haltung von Tieren (mit oder ohne gentechnische Veränderungen) für Tierversuche entstehen und daher unabdingbar.</p>	<p><i>Art. 127 Abs. 1 (Anpassung)</i> 1 Bei der Beurteilung der zulässigen Belastung einer Linie oder eines Stammes ist nach Artikel 19 Abs. 4 TSchG die Schwere der Belastung gegenüber dem Nutzen abzuwägen. Kann durch die definierten belastungsmindernden Massnahmen das Auftreten von Belastungen ausgeschlossen werden, so muss keine Güterabwägung durchgeführt werden.</p>
<p><i>Art. 129 Abs. 1 und 3</i> 1 In jedem Institut oder Laboratorium ist eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen; die Stellvertretung ist zu gewährleisten. Sie oder er darf keine weitere Funktion wahrnehmen: a. in den Tierversuchen des Instituts oder Laboratoriums, für das sie oder er als Tierschutzbeauftragte oder Tierschutzbeauftragter verantwortlich ist; b. in den Versuchstierhaltungen, in denen Tiere für Tierversuche des Instituts</p>	<p>Der STS verlangt, dass bei Bedarf mehr als eine Tierschutzbeauftragte/ein Beauftragter eingesetzt wird.</p> <p>Zudem ist die Anzahl einzusetzender Tierschutzbeauftragter dabei der Anzahl Versuchstiere und Tierversuchsanträge anzupassen, so dass die gesetzlichen Aufgaben gemäss Art. 129a vollumfänglich erfüllt werden können.</p>	<p><i>Art. 129 Abs. 1 (Anpassung):</i> 1 In jedem Institut oder Laboratorium ist mindestens eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen. Die Anzahl einzusetzender Tierschutzbeauftragter ist dabei der Anzahl Versuchstiere und Tierversuchsgesuche anzupassen. Die Stellvertretung ist zu gewährleisten und hat jederzeit Zugang zu den relevanten Informationen und Dokumentationen über die Verhältnisse im aktuellen Tierbestand. Sie oder er darf keine weitere Funktion wahrnehmen.</p>



<p>oder Laboratoriums gezüchtet oder gehalten werden.</p> <p>³ Für jeden Tierversuch ist eine Versuchsleiterin oder ein Versuchsleiter zu bezeichnen; die Stellvertretung ist zu gewährleisten. Werden mehrere Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter bezeichnet, so muss ihr Verantwortungsbereich eindeutig festgelegt sein.</p>		
<p><i>Art. 129a Zuständigkeit der oder des Tierschutzbeauftragten</i></p> <p>Die oder der Tierschutzbeauftragte stellt sicher, dass die Bewilligungsgesuche für Tierversuche vollständig sind und dass sie insbesondere Folgendes enthalten:</p> <p>a. Angaben für die Beurteilung des unerlässlichen Masses nach Artikel 137;</p> <p>b. Angaben zu den festgelegten Überwachungs- und Abbruchkriterien sowie den belastungsmindernden Massnahmen;</p> <p>c. Ausführungen zur Güterabwägung für die Beurteilung der Zulässigkeit der Versuche. belastungsmindernden Massnahmen;</p> <p>c. Ausführungen</p>	<p>Der STS verlangte stärkere Kompetenzen der Tierschutzbeauftragten.</p> <p>Immer wieder scheint es zwischen den Tierschutzbeauftragten und den Forschenden Diskussionen zu Verbesserungs- und Umsetzungsvorschlägen zu geben, die aber seitens der Forschenden ignoriert werden. Damit laufen Bemühungen der Tierschutzbeauftragten für Verbesserungen im Tierschutz sowie die Einhaltung der Tierschutzbestimmungen häufig leer.</p> <p>Es ist weiter zu überlegen, ob nachfolgende Bestimmungen auch aufgenommen werden sollten: Halten sich Forschende nicht an die Weisungen der Tierschutzbeauftragten, so ist die Bewilligungsbehörde darüber zu informieren. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung und der mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen liegt weiterhin beim Bereichsleiter (Art. 130 Bst. b) und den weiteren zuständigen Personen (Art. 131).</p>	<p><i>Art. 129a (Abs. 2 und 3 neu) Zuständigkeit der oder des Tierschutzbeauftragten</i></p> <p>Abs. 2 (neu)</p> <p>Die oder der Tierschutzbeauftragte kann den Versuchsleiterinnen und Versuchsleitern sowie den Leiterinnen und Leitern von Versuchstierhaltungen Weisungen hinsichtlich der Angaben in lit. a – c erteilen. Ihm oder ihr steht eine Weisungsbefugnis hinsichtlich der Vorschriften bezüglich Versuchsplanung und -durchführung sowie Zucht und Haltung der Versuchstiere zu.</p> <p>Abs. 3 (neu)</p> <p>Die oder der Tierschutzbeauftragte sorgt dafür, dass aktuelle Erkenntnisse zum sorgsamem Umgang mit Versuchstieren und Verbesserungsmöglichkeiten in der Tierhaltung wirkungsvoll im Betrieb umgesetzt werden.</p>



<p><i>Art. 135 Abs. 1</i> ¹ Vor Versuchsbeginn sind die Abbruchkriterien festzulegen. ⁵ Verursachen Eingriffe oder andere Massnahmen dem Tier mehr als nur geringfügige Schmerzen, so dürfen sie, soweit es die Zielsetzung des Versuches zulässt, nur unter lokaler oder allgemeiner Schmerzausschaltung und mit anschliessender ausreichender Schmerzbekämpfung vorgenommen werden.</p>	<p>Erleidet ein Tier Schmerzen durch Eingriffe oder andere Massnahmen, so muss es in jedem Fall adäquat mit schmerzlindernden Massnahmen begleitet werden, auch wenn die Schmerzen nur als geringgradig eingestuft werden. Schliesslich lässt sich wissenschaftlich belegen, dass es starke individuelle Unterschiede in der Schmerzempfindung gibt. Ein Tierversuch, bei dem Inkauf genommen wird, dass Tiere Schmerzen haben ohne, dass diese behandelt oder gelindert werden, ist aus Sicht Tierschutz heutzutage nicht mehr vertretbar. Schmerzen verursachen Stress. Dieser wiederum hat wissenschaftlich belegt Auswirkungen auf Versuchsergebnisse, Das gilt es unbedingt zu verhindern.</p>	<p>Art. 135 Abs. 5 (<i>Anpassung</i>): ⁵ Verursachen Eingriffe oder andere Massnahmen dem Tier mehr als nur geringfügige Schmerzen, so dürfen sie, soweit es die Zielsetzung des Versuches zulässt oder das Leiden unzumutbar ist, nur unter lokaler oder allgemeiner Schmerzausschaltung und mit anschliessender ausreichender Schmerzbekämpfung vorgenommen werden.</p>
<p><i>Art. 137 Abs. 1 Bst. d (neu)</i> ¹Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss belegen, dass das Versuchsziel: d. Dem Ersatz von Tierversuchen, der Reduktion der Anzahl von Versuchstieren oder der Belastungsminderung in Tierversuchen dient.</p>	<p>Grundsätzlich ist die Erweiterung des Art. 137 Abs. 1 mit lit. d (neu) zu begrüssen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass selbstverständlich auch Belastungen, die Tieren zwecks 3R-Fortschritts bzw. innerhalb der 3R-Methodenforschung zugefügt werden, zwingend dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz standzuhalten haben. So müssen Belastungen im Rahmen eines entsprechenden Versuchsmodells eindeutig geeignet, erforderlich und verhältnismässig sein, um tatsächliche Fortschritte eines gewissen Ausmasses im Bereich des Ersatzes von Tierversuchen, der Reduktion der Anzahl Versuchstiere oder der Belastungsminderung in Tierversuchen erzielen zu können. Bestehen Zweifel hieran, so ist das Versuchsziel nicht als legitim im Sinne von Art. 137 Abs. 1 lit. d zu erachten.</p>	



	Im Übrigen ist selbstverständlich auch die anschließende Güterabwägung mit strengem Massstab einzuhalten.	
<p><i>Art. 139 Bewilligungsverfahren Abs. 2 und 5 (neu)</i> ² Aufgehoben ⁵ Betrifft ein Tierversuch, durch Änderung des Aufenthaltsorts der Tiere während des Versuchs oder bei Feldstudien, mehrere Kantone, so ist das Gesuch bei der Behörde des Kantons einzureichen, in dem der Versuch hauptsächlich stattfindet. Diese informiert alle anderen mitbetroffenen kantonalen Behörden und berücksichtigt deren Beurteilung. Die kantonale Behörde, bei der das Gesuch eingereicht wurde, überweist Gesuche für belastende Tierversuche an die kantonale Tierversuchskommission. Den mitbetroffenen kantonalen Behörden steht der Einbezug ihrer Tierversuchskommissionen frei. Im Übrigen gilt Abs. 4.</p>	<p>Der STS ist mit den Änderungen in den Abs. 2 und 5 einverstanden.</p> <p>Hingegen fordert er neu nach Abs. 1 eine Bestimmung zur guten Forschungspraxis.</p> <p>Versuchsanordnungen sind qualitativ erheblich zu verbessern, was auch in den Bewilligungsanträgen zum Ausdruck kommen muss. Entsprechend sind weitere Angaben im Gesuch zu fordern wie etwa die Einhaltung der Kriterien guter Forschungspraxis, u.a. statistische Angaben, Randomisierung, Verblindung etc. Diese Angaben sind konsequent auch für Anträge aus dem Bereich der Grundlagenforschung zu verlangen.</p>	<p>Art. 139 Abs. 1bis Bst. f (neu), Abs. 2 (aufgehoben) ^{1bis} Bst. f die Einhaltung der Kriterien guter Forschungspraxis</p>
<p><i>Art. 140 Abs. 1 Bst. d</i> ¹ Ein belastender Tierversuch wird bewilligt, wenn: d. geeignete Überwachungs- und Abbruchkriterien sowie geeignete belastungsmindernde Massnahmen festgelegt sind;</p>	<p>Begründung: auch bei nicht belastenden Tierversuchen muss die Unerlässlichkeit, die Güterabwägung und die Zulässigkeit des Versuchszwecks geprüft werden.</p> <p>Einzig die Abbruchkriterien müssten vermutlich, soweit es sich tatsächlich um einen nicht belastenden Tierversuch handelt, nicht zwingend festgelegt werden.</p>	<p><i>Art. 140 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 (Ergänzung):</i> ¹ Ein belastender Tierversuch wird bewilligt, wenn: d. geeignete Überwachungs- und Abbruchkriterien sowie geeignete belastungsmindernde Massnahmen festgelegt sind; ² Bei den nicht belastenden Tierversuchen bilden die Buchstaben a-i die Bewilligungsvoraussetzungen.</p>
<p><i>Art. 145 Abs. 1 Bst. b</i> ¹ Die Leiterin oder der Leiter einer Versuchstierhaltung muss der kantonalen Behörde über das Informationssystem Animex-ch melden:</p>	<p>Diese Anpassung wird begrüsst.</p>	



<p>b. für jede Tierart sowie für gentechnisch veränderte und belastete Linien oder Stämme: die Anzahl der pro Kalenderjahr gezüchteten, erzeugten und importierten Tiere sowie deren weitere Bestimmung, jeweils bis Ende Februar des folgenden Jahres</p>		
<p><i>Art. 145a Information der Öffentlichkeit</i> Nach Abschluss eines Tierversuchs veröffentlicht das BLV die folgenden Angaben: a. den Titel des Versuchs; b. das Fachgebiet; c. den Versuchszweck nach international anerkannter Einteilung; d. die Anzahl eingesetzter Tiere pro Tierart; e. den Schweregrad der Belastung</p>	<p>STS verlangt mehr Transparenz in der Information der Öffentlichkeit. Eine effiziente, informative statistische Erfassung weiterer Parameter informiert die Öffentlichkeit detaillierter und trägt den gesetzlichen Anforderungen staatlicher Informationen an die Bevölkerung und interessierter Gruppen umfassender Rechnung.</p> <p>In anderen Ländern werden diese Parameter bereits seit Jahren regelmässig erfasst und anschliessend veröffentlicht.</p>	<p><i>Art. 145a Information der Öffentlichkeit Bst. f-k (neu)</i> Nach Abschluss eines Tierversuchs veröffentlicht das BLV die folgenden Angaben: a. den Titel des Versuchs; b. das Fachgebiet; c. den Versuchszweck nach international anerkannter Einteilung; d. die Anzahl eingesetzter Tiere pro Tierart; e. den Schweregrad der Belastung. f (neu). eine Auflistung der Manipulationen, die an den Tieren vorgenommen wurden g (neu). die Haltungsbedingungen h (neu). die allfällige Herstellung und Verwendung gentechnisch veränderter Tiere und deren Auswirkung auf ihr Wohlbefinden i (neu). die Überwachung und Betreuung der Tiere j (neu). die angewendete Schmerzausschaltung und Schmerzbehandlung k (neu). den konkreten Erkenntnisgewinn und die Güterabwägung</p>
<p>Art. 152 Abs. 1 Bst. c, e, und Abs. 1bis ¹ Die Fahrerin oder der Fahrer muss: c. die von den Tieren auf dem Transport erlittenen Verletzungen schriftlich festhalten, bei Klauentieren im Begleitdokument; e. bei der Übergabe von Klauentieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung</p>	<p>Der STS begrüsst diese Präzisierung.</p>	



<p>transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten, bei Klauentieren im Begleitdokument.</p> <p>^{1bis} Die Dauer des Transports nach Absatz 1 Buchstabe e wird mit dem Eintragen der Belade- und Entladezeit festgehalten, wobei die Beladezeit vor der Abfahrt eingetragen werden muss.</p>		
<p>Art. 160 Abs. 5 ⁵ Gehegewild darf nicht lebend zur Schlachtung transportiert werden, wenn es nicht vorgängig an den Transport gewöhnt worden ist.</p>	<p>Der STS begrüsst diese Ergänzung. In den allermeisten Fällen wird das Wild vor Ort geschossen.</p>	
<p>Art. 179a, Bst. j: Betäubungsmethode Panzerkrebse. Die mechanische Zerstörung des Gehirns gilt nicht mehr als tierschutzkonform und wird deshalb gestrichen.</p>	<p>Der STS begrüsst diese Präzisierung. Die bisherige Bestimmung war wenig praxisnah und das damit verbundene Risiko einer Falschanwendung hoch.</p>	
<p>Art. 179b Abs. 5 ⁵ Bei der Betäubung von Geflügel mit einer Gas Mischung dürfen lebende Küken nicht aufeinander geschichtet werden.</p>	<p>Der STS begrüsst diese Präzisierung</p>	
<p>Art. 190 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden:</p>	<p>Die Weiterbildungspflicht auf die FBA auszuweiten wird vom STS begrüsst.</p> <p>Allerdings sollte auch für die Tierbetreuung verantwortlichen Personen in Tierheimen mit weniger als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbmässiger Betreuung von höchstens 5 Tieren eine Weiterbildungspflicht bestehen.</p>	



<p>Art. 206a Bst. d^{bis} Art. 206a Bst. d^{bis}, d^{ter}(neu), d^{quater}(neu), h und i Nach Artikel 28 Absatz 3 TSchG wird bestraft, sofern nicht Artikel 26 TSchG anwendbar ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig: d^{bis}. gegen die Einfuhrbestimmungen für Hunde verstösst (Art. 76a und 76b) oder als zukünftige erste Halterin oder zukünftiger erster Halter in der Schweiz einen Hund aus dem Ausland erwirbt, der unter Missachtung dieser Einfuhrbestimmungen eingeführt wurde; d^{ter}. den Informationspflichten nach Artikel 76d Absatz 1 nicht nachkommt; d^{quater} nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft, damit ein Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet (Art. 77); h. als Betreiberin eines Schlachtbetriebs den Verpflichtungen nach Artikel 179e nicht nachkommt; i. als Ausbilderin oder Ausbilder die Anforderungen nicht erfüllt (Art. 203, 203a und 204).</p>	<p>Der STS begrüsst die neuen Regelungen, möchte aber anregen, dass der gesetzte maximale Strafrahmen von 20'000.- CHF zukünftig vermehrt ausgeschöpft werden muss, da ansonsten weiterhin die Gefahr besteht, dass die Delikte als Kavaliersdelikte abgetan und nicht bzw. zu wenig ernst genommen werden.</p>	
<p>III 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2–4 am ... in Kraft. 2 Artikel 19 Absatz 2 tritt am ... (X Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft. 3 Artikel 76b Absätze 1–7 treten am ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) in Kraft. 4 Artikel 145 Absatz 1 Buchstabe b tritt am ... (2 Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft.</p>	<p>Der STS ist dagegen, dass Art. 76b erst mit einem Jahr Verzug in Kraft treten soll. Dies ist insofern problematisch, da in diesem Zeitraum weitere 10'000-15'000 Welpen aus unklarer und unseriöser Herkunft importiert werden. Gerade dies sollte doch so schnell wie möglich verhindert werden.</p>	<p>Abs. 3 streichen</p>



	In der EU und den meisten Nachbarländern gilt die Regel ausserdem schon lange.	
Anhang 1, Tabelle 9-1, Ziffer 123	Der STS begrüsst diese Ergänzung.	
Anhang 1, Tabelle 9-1, Ziffer 141	Der STS begrüsst diese Ergänzung.	
Anhang 1, Tabelle 9-1, Anmerkung 7a: Anhang 1, Tabelle 9-1 (Haushühner), (Höhe über Sitzstangen und Flächen)	<p>Der STS begrüsst diese Anpassung, da sie die rechtliche Unsicherheit betreffend rechtlich verbindlicher Mindestmasse für Hühnerställe in Hobbyhaltungen zumindest teilweise behebt. Völlig ungeeignete Kleinstställe im Handel sind somit in vielen Fällen nun nicht mehr gesetzeskonform, was aus Tierschutzsicht begrüsst wird.</p> <p>Anmerkung: Bezüglich «begehbare Fläche» bei Ställen für Kleinhaltungen würde es der STS begrüssen, wenn die Fachinformation «Hobbyhaltung von Hühnern» diesbezüglich angepasst wird. In der Praxis ist vielen Anbietern von solchen Ställen die Gesetzesgrundlage nicht bekannt wie die begehbare Fläche eines Kleinstalles berechnet werden muss.</p>	

Anhang: Artikel die nicht in der Revision erfasst worden sind.

<p>Art 16 Bst. n (neu)</p> <p>Oder</p> <p>Art. 24 Bst. g (neu):</p>	<p>Die Tasthaare gehören zu den Sinnesorganen. Entfernt man sie, schränkt man die Wahrnehmungsfähigkeit der Tiere ganz erheblich ein. Dies gilt grundsätzlich nicht nur Pferde, bei denen es bereits verboten ist. Es ist deshalb nur logisch und konsequent, dass man die Entfernung der Tasthaare bei allen Tierarten verbietet. Ein dafür geeigneter Ort wäre Art. 24, alternativ auch Art. 16.</p>	<p>Bst. n (neu): Das Entfernen der Tasthaare.</p> <p>oder</p> <p>Bst. g (neu): Das Entfernen der Tasthaare.</p>
<p>Art 16 Bst. o (neu)</p> <p>Oder</p> <p>Art. 24 Bst. h (neu):</p>	<p>Vorschlag: Hörner sind einerseits Sinnesorgane, sie dienen aber auch der Kommunikation zwischen den Tieren, sie werden als Werkzeuge genutzt und als Kampfgeräte eingesetzt. Entfernt man sie, schränkt man das natürliche Verhaltensrepertoire und die Integrität der Tiere ganz erheblich ein.</p>	<p>Bst. o (neu): Das Entfernen der Hörner mit Ausnahme medizinischer Indikationen.</p> <p>oder</p> <p>Bst. h (neu): Das Entfernen der Hörner mit Ausnahme medizinischer Indikationen.</p>
<p>Art. 70 Sozialkontakt</p> <p>³ Für Nutzhunde sind die Kontakte mit Menschen und anderen Hunden dem Einsatzzweck anzupassen.</p>	<p>Herdenschutzhunde sind sowohl mit Menschen sozialisiert als auch mit Nutztieren und mit Hunden. So wird sichergestellt, dass die Herdenschutzhunde herdentreu sind und sich gegenüber Menschen und Begleithunden vertraut verhalten. Herdenschutzhunde gilt es mindestens zu zweit einzusetzen da die artfremden Nutztiere den artgerechten Sozialkontakt mit Artgenossen oder Menschen nicht gewährleisten können. Erfahrungsgemäss gewähren einzelne</p>	<p>Absatz 3 (Ergänzung) :</p> <p>Für Nutzhunde sind die Kontakte mit Menschen und anderen Hunden dem Einsatzzweck anzupassen. Herdenschutzhunde dürfen nicht einzeln gehalten werden.</p>



	HSH keine genügende Schutzeffizienz. Bei Herdenschutzhunden müssen Sozialkontakte für einen fach- sowie tierschutzgerechten Einsatz, im Sinne des Konfliktmanagements, der Schutzeffizienz und eines klaren Vollzugs geregelt werden.	
Art. 71 Bewegung ¹ Hunde müssen täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. Soweit möglich sollen sie sich dabei auch unangeleint bewegen können. ² Können sie nicht ausgeführt werden, so müssen sie täglich Auslauf haben. Der Aufenthalt im Zwinger oder an der Laufkette gilt nicht als Auslauf.	Herdenschutzhunde werden andauernd bei den Nutztieren, die sie schützen müssen gehalten. Während der Sömmerung und Weidehaltung kann die Anforderung an die Bewegung von Hunden problemlos erfüllt werden. Während der Stallhaltung können die Anforderungen nicht erfüllt werden, weshalb im Sinne des Tierwohls regelmäßige Spaziergänge nötig sind. Damit die Herdenschutzhunde ihren Einsatzzweck erfüllen können und im Sinne des Tierschutzes sowie einem klaren Vollzug, gilt es diese Aspekte mit zwei Ergänzungen zu regeln.	Absatz 1 (Ergänzung): Hunde müssen täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. Soweit möglich sollen sie sich dabei auch unangeleint bewegen können. Bei Herdenschutzhunden erfüllt der Weidegang zusammen mit den Nutztieren, für deren Schutz sie vorgesehen sind, diese Anforderung. Absatz 2 (Ergänzung): Können sie nicht ausgeführt werden, so müssen sie täglich Auslauf haben. Der Aufenthalt im Zwinger oder an der Laufkette sowie die Stallhaltung von Herdenschutzhunden gilt nicht als Auslauf.
Art. 73 Umgang mit Hunden ¹ Aufzucht und Erziehung der Hunde sowie der Umgang mit ihnen müssen die Sozialisierung gegenüber Artgenossen und Menschen sowie die Gewöhnung an die Umwelt gewährleisten. Für Nutzhunde ist die Sozialisierung dem Einsatzzweck anzupassen.	Wie zu Art. 70 Abs. 3 TSchV erwähnt, müssen Herdenschutzhunde, neben der Sozialisierung mit Artgenossen und Menschen, mit den Nutztieren für deren Schutz eingesetzt werden, sozialisiert sein. Damit wird erreicht, dass sie ihrer Herde treu sind, d.h. sich in deren Nähe aufhalten und sich an ihr orientieren. Die Sozialisierung mit den Nutztieren, für deren Schutz sie vorgesehen sind, ist zentral für die Erfüllung des	Absatz 1 (Ergänzung): Für Nutzhunde ist die Sozialisierung dem Einsatzzweck anzupassen. Bei Herdenschutzhunden muss zusätzlich eine Sozialisierung gegenüber Nutztieren, für deren Schutz sie vorgesehen sind, gewährleistet sein.



	Einsatzzwecks und damit verbunden mit dem Konfliktmanagement.	
<p><i>Art. 138 Unzulässige Versuchszwecke für belastende Tierversuche</i></p> <p>1 Unzulässig sind belastende Tierversuche:</p> <p>a. für die Zulassung von Stoffen und Erzeugnissen in einem anderen Staat, wenn die Zulassungsanforderungen nicht internationalen Regelungen entsprechen oder, gemessen an jenen der Schweiz, wesentlich mehr Tierversuche oder Tiere für einen Versuch bedingen oder wenn sie Tierversuche bedingen, welche die Versuchstiere wesentlich mehr belasten;</p> <p>b. für das Prüfen von Erzeugnissen, wenn die angestrebte Kenntnis durch Auswertung der Daten über deren Bestandteile gewonnen werden kann oder das Gefährdungspotenzial ausreichend bekannt ist;</p> <p>c. für die Lehre an der Hochschule und die Ausbildung von Fachkräften, wenn eine andere Möglichkeit besteht, Lebensphänomene in verständlicher Weise zu erklären oder Fertigkeiten zu vermitteln,</p>		<p><i>Art. 138 Unzulässige Versuchszwecke für belastende Tierversuche</i></p> <p>Bst. e (neu): an Primaten</p>



<p>die für die Berufsausübung oder die Durchführung von Tierversuchen notwendig sind;</p> <p>d. zu militärischen Zwecken.</p>		
<p><i>Art. 148 Eidgenössische Kommission für Tierversuche</i> 1 Die Eidgenössische Kommission für Tierversuche zählt höchstens neun Mitglieder. Sie setzt sich aus mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kantone sowie aus Fachleuten für Tierversuche, Versuchstierhaltung und Tierschutzfragen zusammen.</p>	<p>Begründung: Fachpersonen mit einem Hintergrund aus dem Bereich der Ethik sind regelmässig in den Tierversuchskommissionen untervertreten. Die Eidgenössische Tierversuchskommission soll dem mit einem positiven Beispiel vorangehen, in der Hoffnung, dass sich kantonalen Tierversuchskommissionen daran orientieren und ebenfalls Ethiker hinzunehmen.</p>	<p><i>Art. 148 Eidgenössische Kommission für Tierversuche (Ergänzung)</i> 1 Die Eidgenössische Kommission für Tierversuche zählt höchstens neun Mitglieder. Sie setzt sich aus mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kantone sowie aus Fachleuten für Tierversuche, Versuchstierhaltung, Ethik und Tierschutzfragen zusammen.</p>
<p><i>Art. 149 Kantonale Kommissionen für Tierversuche</i> 1 Die Mitglieder der kantonalen Kommissionen für Tierversuche dürfen keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Bewilligungsbehörden sein. Die kantonale Bewilligungsbehörde kann das Sekretariat der Kommission führen. 2 Die Mitglieder der kantonalen Kommissionen für Tierversuche müssen nach der Wahl einen eintägigen, durch das BLV veranstalteten Einführungskurs absolvieren. 3 Die Mitglieder müssen innerhalb von vier Jahren vier Tage Weiterbildung zu Themen im Bereich der theoretischen Ausbildung nach Artikel 132 oder 134 nachweisen.</p>	<p>Begründung: Die in Artikel 34 Tierschutzgesetz geforderte angemessene Vertretung der Tierschutzorganisationen in den kantonalen Tierversuchskommissionen wird kaum je Rechnung getragen. Vielfach wird die geforderte Angemessenheit mit der Zweckmässigkeit einer Tierversuchskommission gleichgestellt, was aber nie Absicht des Gesetzgebers war. Daher soll der Begriff «ausgewogen» aufgenommen werden – er gibt unmissverständlich zum Ausdruck, dass eine Tierversuchskommission ausgewogen zusammengesetzt sein soll mit Fachpersonen aus dem Bereich Tierversuche, Versuchstierhaltung, Tierschutz, Recht und Ethik.</p>	<p><i>Art. 149 Abs. 1 bis: (neu):</i> Bei der Zusammensetzung der kantonalen Kommissionen ist darauf zu achten, dass die Interessenvertretungen ausgewogen verteilt und ausreichend interessenunabhängige Mitglieder vertreten sind. Es sind Fachpersonen für Tierversuche, Versuchstierhaltung, Tierschutz, Recht und Ethik beizuziehen. Insbesondere sind auch Spezialisten für die Güterabwägung bei der Wahl der Mitglieder zu berücksichtigen. Art. 3 Die Mitglieder müssen sich regelmässig mindestens jedoch an 3 Tagen pro Jahr weiterbilden innerhalb von vier Jahren vier Tage Weiterbildung zu Themen im Bereich der theoretischen Ausbildung nach Artikel 132 oder 134 nachweisen.</p>



4. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)



**5. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p><i>Art. 9 Abs. 1 Bst. i</i></p> <p>Der praktische Teil wird tiergruppenspezifisch nach folgenden Tiergruppen vermittelt:</p> <p>g. Versuchstiere;</p> <p>h. Wildtiere; und</p> <p>i. Equiden.</p>	<p>i. Equiden: Die Esel sind bisher kaum erwähnt in den angebotenen Ausbildungen. Sie müssten aber genauso Inhalt der Ausbildungskurse sein wie auch Maultiere und Maulesel.</p>	



6. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



7. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p><i>Art. 10 Abs. 3 Bst. a</i> 3 Bei kleinen Nagetieren sind als kombinierte Markierungs- und Genotypisierungsmethoden zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Amputation des ersten Glieds einer Zehe in den ersten zwölf Tagen nach der Geburt; es dürfen maximal zwei Zehenspitzen pro Tier amputiert werden; b. Kennzeichnung mittels Ohrlochung und -Kerbung nach dem Absetzen. 	<p>Wissenschaftlich erwiesen ist, dass gerade Neugeborene sehr empfindlich auf Schmerzen reagieren und für dadurch ausgelöste Traumata empfänglich sind, die sie teils lebenslang begleiten und belasten. Dies gilt es auch für neugeborene Tiere zwingend zu vermeiden, dies schreiben unsere Tierschutzbestimmungen entsprechend ja sogar zwingend vor. Ebenfalls in der vorliegenden Vernehmlassung steht auch die Änderung von Art. 15 Abs. 2 Bst. b, wonach es zukünftig nicht mehr erlaubt sein soll, die Afterkrallen an den Hinterläufen bei Welpen abzusetzen. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, weshalb das Amputieren von Zehenspitzen bei kleinen Nagetieren erlaubt bleiben soll. Daher sind Amputationen der Zehenspitzen bei kleinen Nagetieren nicht mehr zu rechtfertigen.</p>	<p><i>Art. 10 Abs. 3 Bst. a (Änderung)</i> 3 Bei kleinen Nagetieren sind als kombinierte Markierungs- und Genotypisierungsmethoden zulässig: a. Amputation des ersten Glieds einer Zehe in den ersten sieben Tagen nach der Geburt; es dürfen maximal zwei Zehenspitzen pro Tier amputiert werden;</p>
<p>Anhang 1, (Art. 9 Abs. 1) Anerkannte Methoden zur Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Kreuzen gentechnisch veränderter Linien; b. Vorkern-Injektion bei Maus, Ratte, Kaninchen und Meerschweinchen; c. Injektion und Aggregation embryonaler Stammzellen bei Maus und Ratte; d. Einsatz viraler Vektoren bei Maus und Ratte; 	<p>Aus den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass die intrazytoplasmatische Spermieninjektion bisher nur bei der Maus als anerkannte Methode zur Erzeugung von gentechnisch veränderten Tieren galt. Für Ratten musste diese Technik bisher mit einer Tierversuchsbewilligung beantragt werden. Das soll aus Sicht Tierschutz auch so bleiben, selbst wenn die Technik inzwischen auch bei der Ratte etabliert ist. Sie kann daher im Anhang 1 als anerkannte Methode verankert</p>	<p>Anhang 1 wird wie folgt geändert: Bst. e und g (neu) e. intrazytoplasmatische Spermieninjektion bei der Maus und der Ratte bei gleichzeitig vorliegender Tierversuchsbewilligung; g. Genom-Editierung mittels Crispr/Cas9 bei gleichzeitig vorliegender Tierversuchsbewilligung.</p>



<p>e. intrazytoplasmatische Spermieninjektion bei der Maus; f. Injektion ins Zytoplasma beziehungsweise in den Dottersack früher Embryonalstadien (1- bis 16-Zellstadium) beim Zebrafisch.</p>	<p>werden, muss aber für die Rechtfertigung einer zulässigen Durchführung und für die Güterabwägung trotzdem mit einer Tierversuchsbewilligung verknüpft werden. Gleiches gilt für die geplanten Änderungen in Bezug auf</p> <p>Bst. g und die Crispr/Cas-Technik, die eine zielgerichtete Veränderung des Erbgutes erlaubt. Ein gezieltes Einführen, Ausschalten oder Entfernen eines Gens ist damit möglich. Die Verwendung bedurfte bisher einer Tierversuchsbewilligung, was aus Sicht Tierschutz auch weiterhin gelten soll.</p> <p>Mit Aufhebung der Pflicht der Einholung der Tierversuchsbewilligung ist zu befürchten, dass CRISPR/Cas9 sonst sogar im Schulzimmer ohne Anleitung und Fachkompetenz und ohne jedwede Kontrollmöglichkeit ein schnell etabliertes Procedere im Biologie-Unterricht werden könnte.</p>	
<p>III 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am ... in Kraft. 2 Artikel 29 Absätze 1 und 1bis treten am ... (2 Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft.</p>	<p>Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Versuchstierhaltungen mehr als 2 Jahre Zeit benötigen, um die vorgeschlagenen Änderungen zum Wohl der Tiere und für die adäquate Information der Öffentlichkeit, umzusetzen. Sie sollen mit allen anderen Änderungen in Kraft treten.</p>	<p>III Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am ... in Kraft. 2 Artikel 29 Absätze 1 und 1bis treten am ... (2 Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft.</p>



8. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



9. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 34a	Ist zu begrüssen.	



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Bauernverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SBV
Adresse, Ort : Laurstrasse 10, 5200 Brugg
Kontaktperson : Thomas Jäggi
Telefon : 056 462 51 11
E-Mail : thomas.jaeggi@sbv-usp.ch
Datum : 13.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen von 4 Verordnungen im Tierschutzbereich. Diese Stellungnahme wurde am 8. März 2024 vom Vorstand des Schweizer Bauernverbandes beschlossen.

Der Schweizer Bauernverband (SBV) beschränkt sich in dieser Stellungnahme auf die Elemente, die Nutztiere und die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren betreffen. Zu den geplanten Änderungen für die Haltung von Heimtieren und von Versuchstieren äussert sich der SBV nicht.

Allgemeines

Die vorgesehenen Änderungen werden abgelehnt. Die Neuerungen haben wesentliche zusätzliche administrative, personelle und finanzielle Aufwändungen zur Folge und diese können den Tierhaltern nicht auch noch zugemutet werden. Die vorgesehenen Anpassungen im Nutztierbereich sind einseitig auf neue Verbote und neue Auflagen ausgerichtet, obwohl in den Begleittexten ausdrücklich Bezug auf die Berücksichtigung neuer Entwicklungen hingewiesen wird. Die Berücksichtigung neuer Entwicklungen die Vorteile für die Tierhalter bringen können, wie Virtuelle Zäune sind aber in diesen Anpassungen nicht aufgenommen worden. Auf die Anpassung dieser Verordnungen ist zu verzichten oder auf die Teile zu beschränken, die die Nutztiere und die Haltung von Nutztieren nicht betreffen.

Details

Das Verbot des Kürzens der Schwänze bei Lämmern beeinträchtigt das Tierwohl, statt es zu fördern. Die Arbeit für das Kürzen der Schwänze wird von den Tierhaltern nicht gesucht. Die Kürzung wird vorgenommen, um das Tierwohl zu verbessern. Die Lämmer werden so vor der Verschmutzung durch Kot und oder Urin bewahrt was dem Tierwohl zuträglich ist. Die Absicht das Verbot erst umzusetzen, nachdem das Problem durch die Zucht auf kurze Schwänze gelöst ist, zeigt den Zielkonflikt zwischen diesen zwei Anliegen der Tierwohls deutlich. Eine pragmatische Lösung ist daher der «reinen Lehre», die in diesem Fall auch als «reine Leere» formuliert werden kann, vorzuziehen.

Das Verbot des Touchieren der Schnäbel von Legekühen ist ein massiver Rückschritt im Tierwohl und muss im Namen einer praxistauglichen tierfreundlichen Haltung gestrichen werden. Es verbietet eine der wenigen effektiven Massnahmen, die Tierleid in bestimmten Situationen verhindern kann. Touchieren bleibt ein Eingriff im Kükenalter, der jedoch das Tierwohl fördert und hohe Tiergesundheit im restlichen Leben der Tiere ermöglicht. Es



verhindert schmerzvolle offene Wunden und erhöhte Mortalität. Oft trägt es zu einer überdurchschnittlichen Vitalität und Tiergesundheit bei. Zentral ist das der Eingriff korrekt durch Fachkundiges Personal durchgeführt wird.

Bei der Enthornung und einer allfälligen Schmerzausschaltung durch die Tierhalter und bei den Anmerkungen in Tabelle 1 sollen mit dieser Vorlage missverständliche Formulierungen verbessert werden. Leider gelingt das mit den vorliegenden Vorschlägen nicht.

Bezüglich der Uminterpretation der Anmerkung 3 und neu 1a in Tabelle 1 kann sicher nicht auf eine damalige Absicht des Verordnungsgebers Bezug genommen werden. Die bisherige Anmerkung wurde vor gut 15 Jahren in die TschV geschrieben. Diese nach so langer Zeit und damit auch Gültigkeit als Irrtum oder andere Absicht des Verordnungsgebers darzustellen, widerspricht Treu und Glauben und stellt jegliche Art von Rechtserlassen jederzeit für eine nachträgliche Uminterpretation zur Disposition. Auf diese Weise wird die Rechtssicherheit untergraben. Diese Anpassungen sind unverändert in der TschV Tabelle 1 zu belassen. Die Änderung der Anmerkungen 3 und neue 1a hätte bauliche Anpassungen in mehreren Tausend relativ neu gebauten Ställen zur Folge. Bauliche Anpassungen benötigen immer eine ausreichende Übergangsfrist, weil Planung, Bewilligung und Realisierung nicht von heute auf morgen umgesetzt werden können. An dieser Stelle verweisen wir ausdrücklich auf Art. 8 des Tierschutzgesetzes, das den Investitionsschutz für nach dem TschG bewilligten Bauten während **mindestens** der ordentlichen Abschreibedauer garantiert.

Dem Tierwohl nützen die Änderungen gemäss dem Vorschlag des Bundes nicht. Im Vollzug muss das Tierwohl im Fokus stehen. Daher sind die Ställe / Tierhaltungen bei Tierschutzkontrollen bezüglich dem qualitativen Tierwohl zu kontrollieren. Bei den Kontrollen ist auf das Wohlbefinden und auf Haltungsschäden zu achten. Wenn an den Tieren keine relevanten Defizite erkennbar sind, ist von der Beanstandung bez. baulichen Vorgaben (Masse gemäss Tabelle 1) abzusehen. Wenn auf Grund von relevanten Defiziten bauliche Anpassungen unumgänglich sind, muss dem betroffenen Tierhalter eine angemessene Frist für die gesetzeskonforme Anpassung der Stallungen (Planung, Bewilligungen und Realisierung) eingeräumt werden.

Die vorgeschlagene Formulierung für die Ferkelaufzucht verbietet sogar den Wurfausgleich mit andern Mutterauen, was wohl nicht die Absicht sein kann.

Die Weiterbildungspflicht für Tierbetreuer in gewerblichen Tierhaltungen (Art. 190. Abs. 1, Bst. e) ist so zu formulieren, dass die landwirtschaftliche Tierhaltung dieser Weiterbildungspflicht nicht untersteht.

Die neuen Anforderungen von 480 Stunden an die Ausbildung von gewerblich tätigen Klauenpflegern werden auf diesem Gebiet einen Fachkräftemangel provozieren. Die Ausbildung wurde vor rund 8 Jahren eingeführt und hat sich bewährt. Mit dieser unrealistisch hohen Anzahl Ausbildungsstunden werden allfällige Interessenten für diese Tätigkeit abgeschreckt statt gewonnen. Die Behörden haben in dieser Beziehung eine Verantwortung für verhältnismässige Vorgaben an diese Ausbildung damit auch künftig genügend Klauenpfleger verfügbar sind.



Die Anpassung des Flächenbedarfs beim Transport von Gitzi im Anhang 4 der TschV ist dem Schweizerischen Ziegenzuchtverband seit Jahren ein Anliegen. Der Vorschlag geht in die richtige Richtung, die Einführung einer neuen Kategorie für den Transport von Gitzi wird begrüsst. Hingegen ist die vorgeschlagene Transportfläche zu gross bemessen und ist anzupassen. Dadurch werden das Tierwohl verbessert und die Anzahl Transportfahrten reduziert.

Der Schweizer Bauernverband verlangt der hier vorgelegten Änderungen der TschV auf die in der Medienmitteilung angekündigten Themen Hundeimport und die Haltung von Versuchstieren zu beschränken. Die übrigen vorgeschlagenen Änderungen führen nicht zu wirklichen Verbesserungen beim Tierwohl.

Wir sind gerne bereit, unsere Forderungen in einem Gespräch zu vertreten. Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband

Markus Ritter
Präsident

Martin Rufer
Direktor



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p><i>Art. 15 Abs. 2</i> 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen: a. das Markieren von Tieren mittels Ohrmarke oder Mikrochip; b. das Abschleifen der Zahnschmelzspitzen bei Ferkeln.</p>	<p>Die bisher bestehenden Ausnahmen von der Pflicht zur Schmerzausschaltung gemäss Buchstaben a (mit Anpassung) und c von Art. 15, Abs. 2 sind beizubehalten. Die Nummerierung ist entsprechend anzupassen. Siehe Begründung bei Art. 19, Abs. 2</p> <p>Auch die Vorgaben bezüglich der Markierung inkl. Tätowierung von Tieren (bst. e), z.B. Schlachtschweine sind unverändert ohne Schmerzausschaltung beizubehalten.</p> <p>Bemerkung Die für den neuen Bst. a vorgeschlagene Formulierung ist nicht kompatibel mit den Vorgaben zur Kennzeichnung von Equiden in der Tierseuchenverordnung.</p>	<p>Art. 15 Abs. 2 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen: a. das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern bis zum Alter von sieben Tagen; der Schwanzstummel muss 15 cm lang sein; b. das ...; c. das Touchieren der Schnäbel beim Hausgeflügel; e: das Markieren von Tieren, ausgenommen das Tätowieren von Hunden und Katzen und das Markieren von Fischen</p>
<p><i>Art. 19 Abs. 2 (neu)</i> 2 Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.</p>	<p>Streichen die bisherige Regelung ist mit der Anpassung auf 15 cm Länge beizubehalten.</p>	<p><i>Art. 19 Abs. 2 (neu)</i> 2 Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.</p>

	<p>Gemäss einer ausführlichen Untersuchung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft vom 31. März 2023 hat sich die Anpassung der Kupierlänge auf 15cm als wenige belastender Eingriff für das Tier und als wirksam für die Verringerung der Verschmutzung (durch Kot und oder Urin) erwiesen. Ein Verbot des Kupierens ist erst sinnvoll und ein Gewinn für das Tierwohl, wenn die Schwanzlänge genetisch durch die Zucht auf kurze Schwänze ausreichend verkürzt worden ist. Die züchterische Bearbeitung wird voraussichtlich Jahrzehnte beanspruchen.</p>	
<p>Art. 20 Bst. a, g und h (neu)</p> <p>Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</p> <p>a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;</p> <p>g. das Homogenisieren von Embryonen ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann, und von lebenden Küken;</p> <p>h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.</p>	<p>Das Verbot des Touchierens ist in der TSchV im Sinne des Tierwohls zu streichen. Touchieren verhindert schmerzvolle offene Wunden und erhöhte Mortalität in bestimmten Situationen und ist eine der wenigen noch vorhandenen wirksamen Massnahmen gegen spezifisches Leiden der Tiere. Oft trägt es zu einer überdurchschnittlichen Vitalität und Tiergesundheit bei. Ein Verbot stellt vereinzelt Tierhalter vor unlösbare Herausforderungen.</p>	<p>Art. 20 Bst. a, g und h (neu)</p> <p>Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</p> <p>a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;</p> <p>g. das Homogenisieren von Embryonen ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann, und von lebenden Küken;</p>



		h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.
Art. 21, Bst. i – n Bei Equiden sind zudem verboten	Der SBV verweist auf die Stellungnahme der Organisationen der Pferdezucht und Pferdehalter.	
<i>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter</i> 1 Tierhalterinnen und Tierhalter 2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen. 3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.	Gemäss Erläuterungen wurde die Formulierung in Abs. 2 angepasst, weil sie missverstanden werden könnte. Die neue Formulierung ist ebenso missverständlich, indem sie dahingehend interpretiert werden kann, dass nur die Durchführung des Eingriffs überprüft wird, nicht aber die bei den meisten Tierarten (ohne Zicklein) nötige Schmerzausschaltung, auch wenn diese vom Tierhalter vorgenommen wird.	<i>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter</i> 1 Tierhalterinnen und Tierhalter 2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff und sofern sie auch die Schmerzausschaltung vornehmen, auch diese , selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen. 3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.
Art. 35 Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslauflächen	Der Art. 35 ist technisch veraltet. So sind heute neue innovative Alternativen zu Zäunen praxisreif und können in der Schweiz aufgrund des zu restriktiv	



	formulierten Art. 35 nicht genutzt werden. Auch an automatischen Melksystemen müssen für die Schweiz Steuervorrichtungen entfernt werden. Art. 35 hat Reformbedarf.	
Art. 38 Haltung von Kälbern 1 2 3 Kälber im Alter von zwei Wochen bis vier Monaten müssen in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Kalb auf dem Betrieb vorhanden ist. Ausgenommen sind Kälber, die einzeln in Hütten mit dauerndem Zugang zu einem Gehege im Freien gehalten werden.	Diese geltende Vorgabe wird nicht in Frage gestellt, sie darf aber von den Veterinärdiensten und den Kontrollstellen nicht dahingehend überinterpretiert werden, dass die Hütten (Iglus) so zu platzieren sind, dass die Ausläufe dem Regen ausgesetzt sein müssen. Solche Fehlinterpretationen der Vorgaben durch die Kontrollinstanzen sind abzustellen. Wenn die Kontrollpraxis nicht auf das Tierwohl angepasst werden kann, ist Art. 38 anzupassen, indem die Worte «Im Freien» zu streichen sind.	
Art. 40 Abs. 1 1 Rinder, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen vom 1. Mai bis zum 31. Oktober und an 30 Tagen vom 1. November bis zum 30. April, Auslauf erhalten. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen.	Harmonisierung mit Direktzahlungsverordnung	
Art. 47 Abs. 1 1 Für Schweine muss ein in grösseren Flächen zusammenhängender Liegebereich, der nur einen geringen Perforationsanteil zum Abfliessen von Flüssigkeiten aufweisen darf, vorhanden sein.	Bisher begrenzt auf Schweine in Gruppenhaltung und Zuchteber. Soll auch in Abferkelbuchten gelten	



<p><i>Art. 50a Saugferkel (neu)</i> Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Sau vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen.</p>	<p>Streichen</p> <p>Die vorgeschlagene Formulierung von Art. 50a verbietet sogar den Wurfausgleich mit andern Muttersauen, das kann sicher nicht beabsichtigt sein.</p> <p>Diese Anforderung ist vollkommen realitätsfremd und verursacht bei Würfen mit mehr Ferkeln als die Muttersau Zitzen hat ein Tierschutzproblem, indem die schwächeren Ferkel entweder getötet werden müssen oder indem sie langsam verhungern.</p>	<p><i>Art. 50a Saugferkel (neu)</i> Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Sau vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen.</p>
<p>Art. 59, Abs. 3 und 3bis</p> <p>³ Equiden müssen Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem Artgenossen haben. Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmegewilligung erteilen, wenn artfremder Sozialkontakt vorliegt.</p> <p>^{3bis} Als Artgenossen für die einzelnen Equidenarten gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. bei Pferden und Ponys: Pferde, Ponys und Maultiereb. bei Eseln: Esel und Mauleselc. bei Maultieren: Maultiere, Pferde und Ponysd. bei Mauleseln: Maulesel und Esel	<p>Es ist nicht verständlich, aus welchem Grund Maultiere und Maulesel nicht gleich behandelt werden. Es gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären.</p> <p>Ausserdem ist es nicht immer einfach, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung dieser Bestimmung problematisch macht.</p> <p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p>	<p>^{3bis} Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von</p> <ul style="list-style-type: none">a. für Pferde und Ponys: Pferde, Ponys und, Maultiere und Maulesel;b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel;c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde und Ponys;d. Maulesel: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde und Ponys;



	Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Art(en) dienen.	
<i>Art. 62</i> Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen der Situation angepasst erfolgen, in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres stehen und beendet werden, wenn die erwünschte Wirkung eingetreten ist oder das Tier dadurch in Erregung versetzt wird.	Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Ausserdem sollten diese Massnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Zählens von Hunden. Andererseits ist die einfache Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens". Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.	<i>Art. 62</i> Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an der Situation, in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Massnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.
Art. 66 Abs. 2, 2bis (neu), 3 und 5 (neu) 2 Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen.	Die Formulierung ist praxisfremd. Es ist allen die Tiere halten klar, dass es je nach Jahreszeit und Wetter, nicht an 365 Tagen im Jahr möglich ist 100 % der Einstreu trocken und locker zu halten.	Art. 66 Abs. 2, 2bis (neu), 3 und 5 (neu) 2 Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren



<p>Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie trocken und locker sein.</p> <p>2bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohballen zur Verfügung stehen.</p> <p>5 Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>	<p>Ehrlichkeit und Realismus sollten hier Theorie und Wunschdenken Platz machen. Die Formulierung muss so gewählt werden, dass Kontrollpersonen einen Ermessensspielraum haben.</p> <p>Beschäftigungsmöglichkeiten können je nach Alter und Situation auch negative Auswirkungen haben (bsp. Kropf und Magenverstopfungen bei Jungtieren und jungen Legehennen). Dieser zusätzliche Artikel ist gut gemeint jedoch für Vollzug und Tierhalter unrealistisch und wird nur für Konflikte sorgen bei der Kontrolle</p> <p>Zugang zu Sitzstangen macht für Küken dieses Alters keinen Sinn. Diese werden von den Tieren noch nicht genutzt und sind gänzlich obsolet. Diese spielen erst ab 2 Wochen eine Rolle.</p>	<p>Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie überwiegend trocken und locker sein.</p> <p>2bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohballen zur Verfügung stehen.</p> <p>5 Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>
<p><i>Art. 103 Bst. c</i> Bei Handel und Werbung mit Tieren muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person: c. in Unternehmen, die Viehhandel nach Artikel 20 Absatz 2 TSG3 betreiben: über ein Viehhandelspatent verfügen; ausgenommen sind Metzgerinnen und Metzger, die ausschliesslich Tiere zur Schlachtung im eigenen Betrieb kaufen;</p>	<p>Diese Angleichung an die Tierseuchenverordnung wird begrüsst</p>	



<p><i>Art. 151 Abs. 1 Bst. b</i> 1 Die verantwortliche Tierhalterin oder der verantwortliche Tierhalter des Betriebs, von dem das Tier abtransportiert wird, muss: b. allfällige Verletzungen und Krankheiten der Tiere schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument.</p>		
<p><i>Art. 152 Abs. 1 Bst. c, e und Abs. Ibis (neu)</i> 1 Die Fahrerin oder der Fahrer muss: c. die von den Tieren auf dem Transport erlittenen Verletzungen schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument; e. bei der Übergabe von Klautieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument.</p> <p>1bis Die Dauer des Transports nach Absatz 1 Buchstabe e wird mit dem Eintragen der Belade- und Entladezeit festgehalten, wobei die Beladezeit vor der Abfahrt eingetragen werden muss.</p>		
<p><i>Art. 160 Abs. 5</i> 5 Gehegewild darf nicht lebend zur Schlachtung transportiert werden, wenn es nicht vorgängig an den Transport gewöhnt worden ist.</p>	Gehegewild statt Zuchtschalenwild	
<p><i>Art. 167 Abs. 4</i> 4 Stapelbehälter müssen so gebaut sein, dass sie sich standfest stapeln lassen, die Lüftungsöffnungen beim Stapeln nicht verschlossen werden und keine oder nur wenig Ausscheidungen in die unteren Behälter gelangen können.</p>	Die Anpassung wird begrüsst.	
<p><i>Art. 179a</i> 1 Folgende Betäubungsmethoden sind zulässig für: c. Schweine: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, – Elektrizität, – geeignete Gasmischung; dbis. Lamas und Alpakas:</p>		



<ul style="list-style-type: none">– Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn,– Elektrizität;e. Kaninchen:<ul style="list-style-type: none">– Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn,– stumpfe Schussschlagbetäubung;f. Geflügel:<ul style="list-style-type: none">– Elektrizität,– stumpfer, kräftiger Schlag auf den Kopf,– stumpfe Schussschlagbetäubung,– Bolzenschuss ins Gehirn,– geeignete Gasmischung,– Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck;h. Gehegewild:<ul style="list-style-type: none">– Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn;j. Panzerkrebse:<ul style="list-style-type: none">– Elektrizität.		
<p><i>Art. 179b Abs. 5 (neu)</i> 5 Bei der Betäubung von Geflügel mit einer Gasmischung dürfen lebende Küken nicht aufeinandergeschichtet werden.</p>	War bisher in Art. 179a	
<p><i>Art. 179d Abs. 1</i> 1 Zum Entbluten müssen beide Halsschlagadern geöffnet werden oder es ist ein Bruststich durchzuführen. Das Entbluten muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.</p>		
<p><i>Art. 190 Abs. 1 Bst. e</i> 1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden:</p>	Dielandwirtschaftliche Tierhaltung ist von dieser Bestimmung zwingend auszuschliessen.	<p><i>Art. 190 Abs. 1 Bst. e</i> 1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden:</p>



<p>e. Personen, die in Tierheimen mit mehr als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbmässiger Betreuung von mehr als 5 Tieren pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind.</p>		<p>e. Personen, die in Tierheimen mit mehr als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbmässiger Betreuung, ausgenommen die landwirtschaftliche Tierhaltung-von mehr als 5 Tieren pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind.</p>
<p>Art. 194 Abs. 1 Bst. a und d 1 Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten: a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin oder Landwirt mit einem eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG; d. eine gleichwertige Ausbildung in einem tierbezogenen landwirtschaftlichen Spezialberuf.</p>	<p>Neu wird die Anerkennung für die Tierhaltung ohne weitere Ausbildung bei landw. Berufen auf tierbezogene landw. Berufe eingeschränkt. D.h. Winzer oder Gemüsegärtner müssen eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung nachweisen.</p>	
<p>Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung 1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.</p> <p>Und Erläuterungen zu diesem Artikel Art. 203 Abs. 1: Referentinnen und Referenten für Sachkundenachweiskurse oder fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen sollen eine fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung vorweisen können. Beim Anbieten von fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen werden fachspezifische Qualifikationen pro Fach erwartet. D.h. Tiergesundheitsthemen sind von einer Tiermedizinerin oder einem Tiermediziner zu lehren, Rechtsgrundlagen im Veterinärbereich von einer Juristin oder einem Juristen oder einer Amtstierärztin oder einem Amtstierarzt.</p>	<p>Während dem Wortlaut von Abs. 1 von Art. 203 noch zugestimmt werden kann, geht die Erklärung in den Erläuterungen viel zu weit. In erster Linie ist wichtig, dass die unterrichtende Person die Materie, die sie unterrichtet kennt, ausübt und versteht. In dieser Verordnung ist kein spezifischer Akademikerschutz für Juristen und Tierärzte einzubauen.</p> <p>Die berufliche Erfahrung im zu unterrichtenden Fachgebiet muss höher gewichtet werden als ein akademischer Abschluss.</p>	<p>Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung 1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über Erfahrung verfügen, eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.</p>



<p><i>Art. 225c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... (neu)</i></p> <p>1 Betriebe, die beim Inkrafttreten dieser Änderung eine technische Ferkelamme einsetzen, müssen die Anforderungen nach Artikel 50a ab dem ... (15 Jahre nach Inkrafttreten) erfüllen.</p> <p>2 Beim Inkrafttreten dieser Änderung bestehende Versuchstierhaltungen müssen die Anforderungen zum Unterschluß nach Anhang 3 ab dem ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) erfüllen.</p> <p>3 Beim Inkrafttreten dieser Änderung bestehende Versuchstierhaltungen, die belastete Linien oder Stämme züchten oder halten, deren Belastung nicht durch belastungsmindernde Massnahmen vermieden werden kann, müssen die Anforderung, wonach vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen muss, welche die Anzahl der Tiere rechtfertigt (Art. 118a Abs. 2), ab dem ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) erfüllen.</p> <p>4 Die Zuständigkeiten der Tierschutzbeauftragten nach Artikel 129a Buchstaben b und c müssen in den Instituten und Laboratorien bis am ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) umgesetzt sein</p> <p>5 Wer beim Inkrafttreten dieser Änderung eine Tätigkeit ausübt, für die nach dieser Verordnung eine landwirtschaftliche Ausbildung notwendig ist, und über eine Ausbildung aus dem Berufsfeld «Landwirtschaft und deren Berufe» nach bisherigen Recht verfügt, muss die Anforderungen nach Artikel 194 Absatz 1 nicht erfüllen.</p> <p>6 Wer fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen anbietet, die vor Inkrafttreten dieser Änderung anerkannt wurden, muss die Anforderungen nach Artikel 198a ab dem ... (2 Jahre nach Inkrafttreten) erfüllen.</p>		
<p>II Die Anhänge 1, 3 und 4 werden gemäss Beilage geändert.</p>		
<p>III</p> <p>1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2–4 am ... in Kraft.</p> <p>2 Artikel 19 Absatz 2 tritt am ... (X Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft.</p> <p>3 Artikel 76b Absätze 1–7 treten am ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) in Kraft.</p> <p>4 Artikel 145 Absatz 1 Buchstabe b tritt am ... (2 Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft.</p>		



<p><i>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 1, Ziffern 1a (neu) und 3</i></p> <p>1a Für Tiere mit einer Widerristhöhe von mehr als 150 cm gelten für die Standplätze (Ziff. 1), die Fläche des eingestreuten Liegebereichs (Ziff. 31) und die Liegeboxen (Ziff. 32) die Masse, die für Tiere mit einer Widerristhöhe von 140-150 cm vorgesehen sind, mit einer angemessenen zusätzlichen Vergrößerung. Für Tiere mit einer Widerristhöhe von weniger als 120 cm dürfen die diesbezüglichen Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-130 cm angemessen reduziert werden.</p> <p>3 Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-130 cm und 140-150 cm gelten für am 1. September 2008 bestehende Tierhaltungen, deren Standplätze bzw. Liegeboxen die Abmessungen nach Anhang 5 Ziffer 48 unterschritten und deshalb bis zum 31. August 2013 angepasst werden mussten sowie für nach dem 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe.</p>	<p>Die bisherigen Anmerkungen zur Tabelle 1 in Anhang 1 sind unverändert zu belassen.</p> <p>Dem Tierwohl nützen die Änderungen gemäss dem Vorschlag des Bundes nicht. Im Vollzug muss das Tierwohl im Fokus stehen. Daher sind die Ställe / Tierhaltungen bei Tierschutzkontrollen bezüglich dem qualitativen Tierwohl zu kontrollieren. Bei den Kontrollen ist auf das Wohlbefinden und auf Haltungsschäden zu achten. Wenn an den Tieren keine relevanten Defizite erkennbar sind, ist von der Beanstandung bez. baulichen Vorgaben (Masse gemäss Tabelle 1) abzusehen. Wenn auf Grund von relevanten Defiziten bauliche Anpassungen unumgänglich sind, muss dem betroffenen Tierhalter eine angemessene Frist für die gesetzeskonforme Anpassung der Stallungen (Planung, Bewilligungen und Realisierung) eingeräumt werden.</p>	<p>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 1, Ziffer 3</p> <p>3 Die Masse für Kühe gelten für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120–150 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden. Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 125 cm \pm 5 cm und 145 cm \pm 5 cm gelten für neu eingerichtete Ställe sowie für Ställe, die eine Übergangsfrist von 5 Jahren zur Anpassung von Anbindeplätzen und Liegeboxen nach Anhang 5 Ziffer 48 beanspruchen können.</p>
<p><i>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 3, Ziffern 3a und 8a (neu)</i></p> <p>3a Durch Fütterungseinrichtungen wie Futtertröge und -automaten belegte, für die Tiere nicht nutzbare Flächen dürfen nicht an die Mindestflächen angerechnet werden.</p> <p>8a In Buchten mit verschiebbaren Wänden muss für Schweine mit einem Gewicht von 25–40 kg eine Liegefläche von mindestens 0,3 m² pro Tier zur Verfügung stehen.</p>		



<p><i>Fressplätze für Schafe und Lämmer</i> <i>Anhang 1, Tabelle 4, Ziffer 23</i></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Tierkategorie</th> <th colspan="2">Lämmer</th> <th>Jungtiere</th> <th>Schafe¹</th> <th colspan="2">Widder und Schafe¹ ohne Lämmer</th> <th colspan="2">Schafe¹ mit Lämmern²</th> </tr> <tr> <th>bis 20 kg</th> <th>20-50 kg</th> <th>50-70 kg</th> <th>70-90 kg</th> <th>über 90 kg</th> <th>70-90 kg</th> <th>über 90 kg</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>23 Anzahl Fressplätze, pro Tier</td> <td>n</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> </tr> </tbody> </table>	Tierkategorie	Lämmer		Jungtiere	Schafe ¹	Widder und Schafe ¹ ohne Lämmer		Schafe ¹ mit Lämmern ²		bis 20 kg	20-50 kg	50-70 kg	70-90 kg	über 90 kg	70-90 kg	über 90 kg	23 Anzahl Fressplätze, pro Tier	n	1	1	1	1	1	1	1	<p>Bei geordneten Fütterungszeiten ist ein Verhältnis von Anzahl Tieren : Fressplätzen unbestritten. Bei ad libitum Fütterung geht die Vorschrift zu weit.</p>	<p>23 Anzahl Fressplätze, pro Tier bei geordneten Fütterungszeiten</p>
Tierkategorie		Lämmer		Jungtiere	Schafe ¹	Widder und Schafe ¹ ohne Lämmer		Schafe ¹ mit Lämmern ²																			
	bis 20 kg	20-50 kg	50-70 kg	70-90 kg	über 90 kg	70-90 kg	über 90 kg																				
23 Anzahl Fressplätze, pro Tier	n	1	1	1	1	1	1	1																			
<p><i>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</i> <i>Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu)</i> 1 In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden. 2 Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.</p>																											
<p><i>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 9-1 (Haushühner), Ziffer 7a</i> 7a Für Kleinhaltungen mit bis zu 15 Tieren muss der Stall eine begehbare Fläche von mindestens 2 m² aufweisen bei einer Besatzdichte von höchstens 4 Hühnern pro m².</p>	<p>Diese Bestimmung ist völlig praxisfern, weil Tiere in Kleinhaltungen (vom Zwerghuhn bis zur Legehybride) eine riesige Spannbreite an Platzbedarf aufweisen. Auch werden in Kleinhaltungen die Hühner täglich auf die Weide gelassen. Im Vollzug werden mit dieser Bestimmung neue Probleme geschaffen und nicht gelöst (Kükenaufzucht in Kleinmengen, Glucke mit Küken in Gluckenheim mit Auslauf, Ausstellungen, Jungtierschauen, Börsen etc.).</p> <p>Die Bestimmung von mindestens 2m² könnte als Empfehlung aber nicht als Pflicht aufgenommen werden. Sie löst grundsätzlich bauliche Massnahmen aus</p>	<p>Anhang 1 Fussnote 7a streichen</p> <p>7a Für Kleinhaltungen mit bis zu 15 Tieren muss der Stall eine begehbare Fläche von mindestens 2 m² aufweisen bei einer Besatzdichte von höchstens 4 Hühnern pro m².</p>																									



	<p>und bei baulichen Massnahmen sind ausreichende Übergangsfristen zwingend (mind. 10 Jahre).</p>																																		
<p>Anhang 4, Tabelle 2</p> <table border="1" data-bbox="241 571 913 815"> <thead> <tr> <th colspan="3">Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</th> </tr> <tr> <th>Gewicht¹ kg</th> <th>Fläche je Tier m²</th> <th>Mindesthöhe des Abteils cm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 23² kg</td> <td>0,18</td> <td>Widerristhöhe + 40 cm</td> </tr> <tr> <td>23–35 kg</td> <td>0,25</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> <tr> <td>35–55 kg</td> <td>0,33</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> <tr> <td>über 55 kg</td> <td>0,50</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> </tbody> </table>	Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen			Gewicht ¹ kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe des Abteils cm	unter 23 ² kg	0,18	Widerristhöhe + 40 cm	23–35 kg	0,25	Widerristhöhe + 50 cm	35–55 kg	0,33	Widerristhöhe + 50 cm	über 55 kg	0,50	Widerristhöhe + 50 cm	<p>Die Einführung einer neuen Kategorie für den Transport von Gitzi wird begrüsst. Die vorgeschlagene Transportfläche und die Mindesthöhe für die Gitzi unter 23kg sind zu gross bemessen. Die Praxis zeigt, dass durch eine dem Tier angepassten Transportfläche und einen angepassten Fahrstil sowie genügend Einstreue, das Tierwohl verbessert wird. Zu beachten gilt auch, dass ist die Mehrheit der Gitzi bei 15 – 18 kg Gewicht sind und somit eine Transportfläche von 0.12 m2 vollkommen ausreicht. Dadurch werden auch die Anzahl Transportfahrten reduziert, da mehr Tiere transportiert werden können, was der Umwelt zugutekommen würde.</p> <p>Zum Vergleich: Bei den Schweinen der Kategorie 15-25kg wird ebenfalls eine Transportfläche von 0.12 m2 verlangt.</p>	<p>Antrag</p> <table border="1" data-bbox="1541 539 2078 767"> <thead> <tr> <th>Gewicht</th> <th>Fläche je Tier</th> <th>Mindesthöhe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 23 kg</td> <td>0.12 m²</td> <td>WH+20 cm</td> </tr> <tr> <td>23 bis 35 kg</td> <td>0.20 m²</td> <td>WH +30 cm</td> </tr> <tr> <td>35 bis 55 kg</td> <td>0.33 m²</td> <td>WH+50 cm</td> </tr> <tr> <td>über 55 kg</td> <td>0.5 m²</td> <td>WH+50 cm</td> </tr> </tbody> </table>	Gewicht	Fläche je Tier	Mindesthöhe	unter 23 kg	0.12 m²	WH+20 cm	23 bis 35 kg	0.20 m²	WH +30 cm	35 bis 55 kg	0.33 m ²	WH+50 cm	über 55 kg	0.5 m ²	WH+50 cm
Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen																																			
Gewicht ¹ kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe des Abteils cm																																	
unter 23 ² kg	0,18	Widerristhöhe + 40 cm																																	
23–35 kg	0,25	Widerristhöhe + 50 cm																																	
35–55 kg	0,33	Widerristhöhe + 50 cm																																	
über 55 kg	0,50	Widerristhöhe + 50 cm																																	
Gewicht	Fläche je Tier	Mindesthöhe																																	
unter 23 kg	0.12 m²	WH+20 cm																																	
23 bis 35 kg	0.20 m²	WH +30 cm																																	
35 bis 55 kg	0.33 m ²	WH+50 cm																																	
über 55 kg	0.5 m ²	WH+50 cm																																	
<p><i>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</i> <i>Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu)</i> ¹ In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden.</p>	<p>Auf die Anmerkung 2 ist zu streichen, da Art. 165 Abs. 1 Bst. f. TSchV die Unterteilung mit Trennwende ausreichend regelt.</p>	<p><i>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</i> <i>Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu)</i> ¹ In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden. ² Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche</p>																																	



<p>2 Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.</p>		<p>mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.</p>
--	--	--



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz- Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Für die Ausbildung von Klauenpflegern werden viel zu hohe Anforderungen gestellt. Bei der Umsetzung dieser Anforderungen wird es nicht mehr möglich sein, ausreichend Personen für die Ausbildung als Klauenpfleger zu rekrutieren. Die Ausbildungsgänge für gewerbsmässig tätige Klauenpfleger wurden erst vor ca. 8 Jahren in der heutigen Form eingeführt. Sie haben sich soweit dem SBV bekannt, bewährt. Es hat aber mit der damals eingeführten Ausbildungspflicht keine Überversorgung mit Klauenpflegern eingetreten.

Fachkräftemangel kann auch durch viel zu hohe Anforderungen an die Zulassung durch die Behörden verursacht werden.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 5 5 Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 TSchV kann die Ausbildungsorganisation eine Anzahl Tiere festlegen, an denen die Huf- oder Klauenpflege durchgeführt werden muss. Deren Behandlung muss einer Dauer von 480 Stunden entsprechen. Ein Drittel davon darf selbstständig durchgeführt werden. Alle Behandlungen sind zu dokumentieren.</p>	<p>Hier werden undurchführbare Anforderungen an die Ausbildung von Klauenpflegern gestellt. Die heutigen Ausbildungsgänge sind nicht über die Anzahl Ausbildungsstunden definiert, sondern über die Anzahl im Rahmen der Ausbildung zu behandelnden Tiere. Die wesentliche zeitliche Vorgabe besteht darin, dass die Ausbildung innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen werden muss.</p> <p>Die Ausbildungsgänge für gewerbsmässig tätige Klauenpfleger wurden erst vor ca. 8 Jahren in der heutigen Form eingeführt. Sie haben sich soweit dem SBV bekannt, bewährt. Es hat aber mit der damals eingeführten Ausbildungspflicht keine Überversorgung mit Klauenpflegern eingetreten.</p> <p>Mit 480 Stunden wird es nicht mehr möglich sein ausreichend Personen für diese Ausbildung zu rekrutieren.</p> <p>Die Klauenpflege ist zu wichtig, als dass sich der Bund erlauben kann, mit unrealistischen Vorgaben an die Ausbildung einen</p>	<p>Art. 5 5 Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 TSchV kann die Ausbildungsorganisation eine Anzahl Tiere festlegen, an denen die Huf- oder Klauenpflege durchgeführt werden muss. Deren Behandlung muss einer Dauer von 480 Stunden entsprechen. Ein Drittel davon darf selbstständig durchgeführt werden. Alle Behandlungen sind zu dokumentieren.</p>



	Fachkräftemangel zu verursachen und zu verstärken.	



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Der SBV äussert sich nicht zu den Bestimmungen über Tierversuche und Versuchstiere.



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkung

In dieser Verordnung sind spezifische Details, im Besonderen für serienmässig hegestellte Stalleinrichtungen, geregelt. Da solche Stalleinrichtungen zwingend durch die Prüfstellen des BLV zu prüfen und bewilligen sind, sollten diese Bestimmungen in diesen Bewilligungen geregelt werden.

Bemerkung zu einzelnen Bestimmungen

Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen zu fordern entspricht keinem Tierbedürfnis. Küken benutzen die ersten 2 Wochen die Sitzstangen kaum, schon gar nicht als Schlafplatz. Zudem bilden Sie unnötige Barrieren in der Kükenetage ohne Mehrwert für die Tiere.

Diese Haltungsanforderungen zudem in einer zweiten Verordnung zu regeln macht das Ganze für Tierhalter und Kotrolleure nicht unbedingt übersichtlicher und verständlicher und birgt viel unnötiges Konfliktpotenzial bei Kontrollen.

Viele bestehende und bewilligte Aufzuchtanlagen erfüllen diese Vorgaben nicht und müssten angepasst oder ersetzt werden ohne jeglichen Mehrwert für die Küken. Die Neuregelung ist nur kontraproduktiv fürs Tierwohl.



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen</p> <p>1 In der Bewilligung für eine serienmässig hergestellte Stalleinrichtung kann das BLV die lichte Höhe oberhalb von Sitzstangen oder Gitterflächen in Volieren auf maximal 45 cm reduzieren.</p> <p>2 Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden.</p> <p>Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.</p>	<p>Küken benutzen die ersten 2 Wochen die Sitzstangen kaum, schon gar nicht als Schlafplatz. Der Vorschlag ist nicht kompatibel mit vielen bestehenden und bewilligten Aufzuchtanlagen.</p> <p>Sitzstangen bilden eine unnötige Barriere in der Kükenetage und erschweren ein zweckmässig geschlossenes Auslegen der Papierunterlage, welche wiederum sehr wichtig ist für eine erfolgreiche Kokzidienimpfung und somit die Tiergesundheit.</p>	<p>Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen</p> <p>1 In der Bewilligung für eine serienmässig hergestellte Stalleinrichtung kann das BLV die lichte Höhe oberhalb von Sitzstangen oder Gitterflächen in Volieren auf maximal 45 cm reduzieren.</p> <p>2 Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden.</p> <p>Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.</p>



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Geflügelproduzentenverband

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SGP

Adresse, Ort : Flühlenberg 723, 3452 Grünenmatt

Kontaktperson : Corinne Gygax

Telefon : 034 461 60 75

E-Mail : info@schweizer-gefluegel.ch

Datum : 05.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen von 4 Verordnungen im Tierschutzbereich. Der SGP beschränkt sich in dieser Stellungnahme auf die Elemente, welche die Haltung von Mastgeflügel betreffen, um die Eigenheiten der jeweiligen Tierhaltungen hervorzuheben.

Wir unterstützen aber die Eingaben des Gallo Suisse vollumfänglich. Das Verbot des Touchierens der Schnäbel von Legeküken ist ein massiver Rückschritt im Tierwohl und muss im Namen einer praxistauglichen tierfreundlichen Haltung gestrichen werden. Es verbietet eine der wenigen effektiven Massnahmen, die Tierleid in bestimmten Situationen verhindern kann. Touchieren bleibt ein Eingriff im Kükenalter, der jedoch das Tierwohl fördert und hohe Tiergesundheit im restlichen Leben der Tiere ermöglicht. Es verhindert schmerzvolle offene Wunden und erhöhte Mortalität. Oft trägt es zu einer überdurchschnittlichen Vitalität und Tiergesundheit bei. Zentral ist das der Eingriff korrekt durch Fachkundiges Personal durchgeführt wird. Auch das Kürzen der Zehen bei Zuchthähnen muss weiter erlaubt bleiben, da die betroffenen Hennen sonst unnötigem Leid ausgesetzt werden.

Bei Art. 66 Abs. 2 Bei Mastpoulets mit Anbindung an eine Integration könnte die Qualität der Einstreu auch über das Fussballenscoring im Schlachthof ermittelt werden. Die Branche (CH-IGG und SGP) würde sich dafür einsetzen.

Beim Art. 151 Abs. 1 Bst. b muss eine Formulierung gefunden werden, die auch für Herdenausstellungen wie G04 praktikabel ist, ebenso für Art. 152 Abs. 1 Bst. c

Die Anpassungen mit den Transportkisten und der Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck begrüßen wir.

Die Weiterbildungspflicht für Tierbetreuer in gewerblichen Tierhaltungen (Art. 190. Abs. 1, Bst. e) ist so zu formulieren, dass die landwirtschaftliche Tierhaltung dieser Weiterbildungspflicht nicht untersteht.

Freundliche Grüsse

Adrian Waldvogel
Präsident

Corinne Gygax
Geschäftsstelle



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 66 Abs. 2, 2bis (neu), 3 und 5 (neu)</p> <p>2 Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie trocken und locker sein.</p>	<p>Die Formulierung ist praxisfremd. Allen Tierhaltenden ist klar, dass es je nach Jahreszeit und Wetter, nicht an 365 Tagen im Jahr möglich ist, die Einstreu trocken und locker zu halten. Gerade in feuchten Jahresperioden und bei Nebel ist es schwierig, eine perfekte Einstreuqualität zu erhalten. Die Schweizer Haltungssysteme mit BTS erschweren dies zusätzlich. Die Formulierung muss so gewählt werden, dass die Kontrollpersonen einen gewissen Ermessensspielraum haben.</p> <p>Bei Mastpoulets mit Anbindung an eine Integration könnte die Qualität der Einstreu auch über das Fussballenscoring im Schachthof ermittelt werden. Die Branche (CH-IGG und SGP) würde sich dafür einsetzen.</p>	<p>Art. 66 Abs. 2, 2bis (neu), 3 und 5 (neu)</p> <p>2 Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie überwiegend trocken und locker sein.</p>



<p>2 bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohbällen zur Verfügung stehen.</p> <p>5 Bei Küken <u>in Volierenhaltungen</u> können während der ersten zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>	<p>Beschäftigungsmöglichkeiten sollen nicht auf Stufe Gesetz geregelt werden.</p> <p>Mastgeflügel ist mit der Ad libitum Fütterung und dem BTS-Programm gut beschäftigt. Es gibt keine Probleme durch gegenseitiges Bepicken. Zudem sollten die Hygienrisiken (Salmonellen, Mykoplasten, Botulismus, ...) beachtet werden, die mit dem Beschäftigungsmaterial in den Stall getragen werden könnten. Daher sollten Picksteine, Heu und Stroh nicht obligatorisch werden.</p> <p>Das Mastgeflügel lebt nicht in Volieren. Dementsprechend muss die Regelung für den Einsatz der Sitzgelegenheiten beibehalten werden.</p>	<p>2 bis Dem Hausgeflügel (Mastpoulets ausgenommen) müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohbällen zur Verfügung stehen.</p> <p>5 Bei Küken in Volierenhaltungen können während den ersten drei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>
<p>Art. 103 Bst. c Bei Handel und Werbung mit Tieren muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person: c. in Unternehmen, die Viehhandel nach Artikel 20 Absatz 2 TSG3 betreiben: über ein Viehhandelspatent verfügen; ausgenommen sind Metzgerinnen und Metzger, die ausschliesslich Tiere zur Schlachtung im eigenen Betrieb kaufen;</p>	<p>Diese Angleichung an die Tierseuchenverordnung wird begrüsst</p>	



<p>Art. 151 Abs. 1 Bst. b Die verantwortliche Tierhalterin oder der verantwortliche Tierhalter des Betriebs, von dem das Tier abtransportiert wird, muss: b. allfällige Verletzungen und Krankheiten der Tiere schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument Art. 152 Abs. 1 Bst. c Die FahrerIn oder der Fahrer muss: c. die von den Tieren auf dem Transport erlittenen Verletzungen schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument</p>	<p>Hier muss eine Formulierung gefunden werden, die auch für Herdenausstellungen von Mastgeflügel G04 praktikabel ist.</p> <p>Im Begleitdokument werden schon heute herdenrelevante Krankheiten dokumentiert. Dies soll so beibehalten werden.</p>	<p>Art. 151 Abs. 1 Bst. b Die verantwortliche Tierhalterin oder der verantwortliche Tierhalter des Betriebs, von dem das Tier abtransportiert wird, muss: b. allfällige Verletzungen und Krankheiten der Tiere schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument. Beim Mastgeflügel nur Herdenrelevante Krankheiten und Verletzungen. Einzeltiere können nicht dokumentiert werden. Art. 152 Abs. 1 Bst. c Die FahrerIn oder der Fahrer muss: c. die von den Tieren auf dem Transport erlittenen Verletzungen schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument. Beim Mastgeflügel nur Herdenrelevante Krankheiten und Verletzungen. Einzeltiere können nicht dokumentiert werden.</p>
<p>Art. 167 Abs. 4 4 Stapelbehälter müssen so gebaut sein, dass sie sich standfest stapeln lassen, die Lüftungsöffnungen beim Stapeln nicht verschlossen werden und keine oder nur wenig Ausscheidungen in die unteren Behälter gelangen können.</p>	<p>Die Anpassung wird begrüsst.</p>	
<p>Art. 179a 1 Folgende Betäubungsmethoden sind zulässig für: f. Geflügel: – Elektrizität, – stumpfer, kräftiger Schlag auf den Kopf, – stumpfe Schussschlagbetäubung, – Bolzenschuss ins Gehirn, – geeignete Gasmischung,</p>	<p>Die Anpassungen werden begrüsst.</p>	



<p>– Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck;</p> <p>Art. 179d Abs. 1 1 Zum Entbluten müssen beide Halsschlagadern geöffnet werden oder es ist ein Bruststich durchzuführen. Das Entbluten muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.</p>	<p>Die alte Formulierung ist zu belassen.</p> <p>Laut unseren (nicht qualifizierten) Rückmeldungen gibt es zurzeit bewilligte Schlachtanlagen, in welchen nur eine Halsschlagader geöffnet wird. Wenn dies der Fall ist, müssten mindestens eine genügend lange Übergangsfirst eingeplant werden.</p>	<p>Art. 179d Abs. 1</p> <p>1 Das Entbluten hat mittels Durchtrennen oder Anstechen von Hauptblutgefässen im Halsbereich zu erfolgen. Das Entbluten muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.</p>
<p>Art. 190 Abs. 1 Bst. e</p> <p>1</p> <p>An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden:</p> <p>e. Personen, die in Tierheimen mit mehr als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbsmässiger Betreuung von mehr als 5 Tieren pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind.</p>	<p>Dieser neue Zusatz ist entweder zu streichen oder die landwirtschaftliche Tierhaltung ist ausdrücklich von der Bestimmung auszuschliessen.</p>	<p>Art. 190 Abs. 1 Bst. e</p> <p>1</p> <p>An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden:</p> <p>e. Personen, die in Tierheimen mit mehr als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbsmässiger Betreuung, ausgenommen die landwirtschaftliche Tierhaltung, von mehr als 5 Tieren pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind.</p>
<p>Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung</p> <p>1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.</p>	<p>Während dem Wortlaut von Abs. 1 von Art. 203 noch zugestimmt werden kann, geht die Erklärung in den Erläuterungen viel zu weit. In erster Linie ist wichtig, dass die unterrichtende Person die Materie, die sie unterrichtet kennt, ausübt</p>	<p>Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung</p> <p>1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet,</p>



<p>Und Erläuterungen zu diesem Artikel Art. 203 Abs. 1: Referentinnen und Referenten für Sachkundenachweiskurse oder fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen sollen eine fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung vorweisen können. Beim Anbieten von fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen werden fachspezifische Qualifikationen pro Fach erwartet. D.h. Tiergesundheitsthemen sind von einer Tiermedizinerin oder einem Tiermediziner zu lehren, Rechtsgrundlagen im Veterinärbereich von einer Juristin oder einem Juristen oder einer Amtstierärztin oder einem Amtstierarzt.</p>	<p>und versteht. In dieser Verordnung ist kein spezifischer Akademikerschutz für Juristen und Tierärzte einzubauen.</p> <p>Die berufliche Erfahrung im zu unterrichtenden Fachgebiet muss höher gewichtet werden als ein akademischer Abschluss.</p>	<p>muss über Erfahrung verfügen, eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.</p> <p>Die Erläuterungen sind entsprechend anzupassen, so soll eine agronomische Ausbildung genügen, um Gesundheitsthemen und Rechtsgrundlagen im Veterinärbereich auszubilden.</p>
--	--	---



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

--	--	--



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkung

In dieser Verordnung sind spezifische Details, im Besonderen für serienmässig hergestellte Stalleinrichtungen, geregelt. Da solche Stalleinrichtungen zwingend durch die Prüfstellen des BLV zu prüfen und bewilligen sind, sollten diese Bestimmungen in diesen Bewilligungen geregelt werden.

Bemerkung zu einzelnen Bestimmungen

Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen zu fordern entspricht keinem Tierbedürfnis. Küken benutzen die ersten 2 Wochen die Sitzstangen kaum, schon gar nicht als Schlafplatz. Zudem bilden Sie unnötige Barrieren in der Kükenetage ohne Mehrwert für die Tiere.



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen</p> <p>2 Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden.</p> <p>Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.</p>	<p>Küken benutzen die ersten 2 Wochen die Sitzstangen kaum, schon gar nicht als Schlafplatz.</p> <p>Das Wort «Zugang» impliziert jedoch, dass das Küken diese benutzen können sollte.</p>	<p>Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen</p> <p>2 Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden.</p> <p>Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.</p>



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerische Gesellschaft für Versuchstierkunde

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SGV

Adresse, Ort : Friedackerstrasse 1, 8050 Zürich

Kontaktperson : PD Dr. Paolo Cinelli

Telefon : +41 44 255 3678

E-Mail : paolo.cinelli@usz.ch

Datum : 12.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Die SGV begrüsst die Möglichkeit zu diesen Vorschlägen Stellung nehmen zu dürfen. Die Revision dieser Verordnung sieht wichtige Ergänzungen und Korrekturen vor, von denen aus unserer Sicht einige angepasst werden müssen. Dies betrifft z.B. die Verantwortlichkeiten der Tierhaltungsleitenden und die notwendige Übertragung der Verantwortlichkeit für Zuchten auf die Versuchsleitenden. Des Weiteren würden wir die Implementierung des/der Veterinärs/in inklusive der Gewährleistung deren Vertretung in der Gesetzgebung begrüssen. Der / die Veterinär(in) sollte als Voraussetzung für die Rolle den LTK 2 Status haben, d.h. anerkannte(r) Studienleiter(in) sein. Der / die Veterinär(in) sollte eine beratende Funktion haben und von den Forschenden kontaktiert werden für Fragen bezüglich des Gesundheitsstatus eines Tieres oder für eine Narkose- bzw. Analgesieberatung. Der / die Veterinär(in) ist in seiner / ihrer Rolle gegenüber Forschern weisungsbefugt.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 114 Abs. 1 und 2 Bst. f (neu)	Die Verantwortung für die Zucht und den experimentellen Einsatz von GMOs soll beim Versuchsleiter(in) liegen. Es ist nicht realistisch, dass die Leitung der Haltung alle Tierversuchsbewilligungen überwachen kann. Die Leitung der Haltung kann nur sicherstellen, dass die maximale Anzahl an Tieren, die auf dem Form H angegeben sind, nicht überschritten werden	f. streichen
Art. 117 Abs. 1 «müssen durch Tageslicht oder künstliche Lichtquellen mit ähnlichem Spektrum erhellt werden»	Es ist unklar, ob hiermit auch das nicht-sichtbare Spektrum (insbesondere UV) gemeint ist. Dies sollte spezifiziert werden. Es sollte zudem bedacht werden, dass UV-Licht nur sehr eingeschränkt durch die Käfige dringen kann und bei nacht- und dämmerungsaktiven Tieren eine untergeordnete Rolle spielt. Die Lichtverhältnisse sollten spezifisch an die jeweilige Tierart und deren Bedürfnisse angepasst sein.	
Art. 117 Abs. 1 «...darf kein störendes Flimmern wahrnehmbar sein»	Das Flimmern wird von verschiedenen Individuen und unterschiedlichen Spezies unterschiedlich wahrgenommen. Die Vorgaben müssen daher hier klarer spezifiziert werden. Die Lichtverhältnisse sollten spezifisch an die	



	jeweilige Tierart und deren Bedürfnisse angepasst sein.	
Art. 118a Zulässige Anzahl Versuchstiere (neu)	<p>Siehe oben Kommentar von Artikel 114. Die Verantwortung muss vollständig bei der Versuchsleitung liegen.</p> <p>Des Weiteren stellen sich folgende Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none">1) Es ist unklar wie die kleinstmögliche Anzahl definiert ist und deshalb sollte eine Definition eingefügt werden.2) Wenn eine Belastung während der Zucht festgestellt wird, ist unklar, ob die Zucht eingestellt werden muss bis die Genehmigung vorliegt.	
Art. 118a Abs. 2 «Für die Zucht und die Haltung von belasteten Linien und Stämmen, bei denen die Belastung durch belastungsmindernde Massnahmen nicht vermieden werden kann, muss vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen, welche die Anzahl der Tiere rechtfertigt.»	<p>Nicht genügend charakterisierte Linien oder Stämme werden derzeit im Rahmen einer Belastungserfassung evaluiert. Sollten Belastungen festgestellt werden, so ist eine Form-M bei der Behörde durch die Leitung der Versuchstierhaltung einzureichen. Die Behörde entscheidet dann über den Schweregrad der Belastung und mögliche Auflagen für die Zucht.</p> <p>Hierbei sollte sichergestellt werden, dass Linien und Stämme mit nur leichten Belastungen (Schweregrad 1) auch weiterhin ohne Vorliegen</p>	



	<p>einer Tierversuchsbewilligung gezüchtet werden können.</p> <p>Abs. 2: Aus dem Verordnungstext geht nicht eindeutig hervor, ob die Zucht belasteter Stämme und Linien (Schweregrad 2 und 3) innerhalb der Laufzeit der Tierversuchsbewilligung erfolgen muss. Es kann über ein Jahr dauern, um genügend Tiere einer Linie mit komplexem Genotyp zu züchten. Wenn diese Zucht innerhalb einer laufenden Bewilligung erfolgen muss, wird ein grosser Teil der Laufzeit nicht für Experimente verwendet werden können. Es sollte präzisiert werden, dass die Zuchtdauer nicht auf die Laufzeit der Bewilligung angerechnet wird.</p>	
Art. 118a Abs. 3 - Text im erläuternden Bericht	<p>«Abs. 3: Wenn z.B. bei der Erzeugung von gentechnisch veränderten Tieren aufgrund der biologischen Gesetzmässigkeiten (Vererbung) überzählige Tiere nicht weiter reduziert werden können, müssen diese entweder einer anderen Verwendung zugeführt werden (z.B. Rehoming, Futtertiere) oder – falls dies nicht möglich ist – zeitnah getötet werden.»</p> <p>Gemäss Einschliessungsverordnung dürfen gentechnisch veränderte Tiere nicht an private Personen abgegeben (rehoming) oder als Futtertiere verwendet werden. Somit macht der</p>	Erläuterungstext zu Art 118 Abs. 3 ist zu streichen, da er der Einschliessungsverordnung widerspricht.



	<p>Abschnitt in den Erläuterungen keinen Sinn, solange diese Regelung nicht angepasst wird.</p> <p>Es wäre sehr wünschenswert, die Abgabe von gentechnisch veränderten Tieren als Futtertiere nochmals zu überdenken.</p>	
Art. 119 Abs. 1, 1bis und 2 (neu)	<p>1) OK aber unklar, was die Methoden anbelangt</p> <p>2) 1bis: wie wird die Angewöhnungszeit definiert? Sind mit der «Handhabung» auch «Prozeduren» gemeint?</p>	Vorschlag: Mit Versuchstieren muss schonend und nach dem neuesten Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse und, sofern vorhanden, insbesondere nach Empfehlungen von Fachorganisationen (z.B. der Tiermedizin, Labortierkunde, 3R) umgegangen werden
Art. 122 Abs. 5 Bst. b	b) Es ist unklar, was mit «Umgang» gemeint ist	Umgang durch Handling ersetzen
Art 127 Abs. 1	ok	
Art. 129 Abs. 1 und 3	<p>Das bedeutet, dass in kleinen Instituten keine Doppelrollen mehr möglich sind. Letzten Satz streichen. In einigen Institutionen sind die AWO's in der Aus- und Weiterbildung involviert und haben daher die Rolle als Versuchsleitende/-r und Versuchsdurchführende/-r. Das wäre dann nach der neuen Gesetzgebung nicht mehr möglich.</p>	<p>1 In jedem Institut oder Laboratorium ist eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen; die Stellvertretung ist zu gewährleisten. Sie oder er darf keine weitere Funktion wahrnehmen:</p>



Art. 129a Zuständigkeit der oder des Tierschutzbeauftragten	a) Wenn es um Vollständigkeit geht, dann OK, b) OK Wenn nur um Vollständigkeit geht ok. Der Inhalt sollte bei der Versuchsleitung bleiben.	
Art. 135 Abs. 1	ok	
Art. 137 Abs. 1 Bst. d (neu)	Begrüssenswert, wenn 1) eine «oder» Formulierung enthält.	Versuchsziel durch entweder a) oder b) oder c) oder d)
Art. 139 Abs. 2 und 5 (neu)	Nur eine Tierversuchskommission/ein Kanton sollte zuständig sein, da ansonsten auch noch ein Verfahren zur Lösung von unterschiedlichen Beurteilungen aufgebaut werden muss.	Der federführende Kanton befolgt die Bundesgesetzgebung und die nachgeordneten Kantone sind daran gebunden.
Art. 140 Abs. 1 Bst. d	ok	
Art. 145 Abs. 1 Bst. b	Schwierig, dies umzusetzen. Sowie «deren weitere Bestimmung» streichen.	b. für jede Tierart sowie für gentechnisch veränderte und belastete Linien oder Stämme: die Anzahl der pro Kalenderjahr gezüchteten, erzeugten und importierten Tiere sowie deren weitere Bestimmung, jeweils bis Ende Februar des folgenden Jahres.
Art. 145a Information der Öffentlichkeit	ok	
Anhang 3 Tabelle 1	Es ist unklar, aufgrund von welchen wissenschaftlichen Erkenntnissen die Änderung für Nager eingefügt wurde.	4 für alle Nager streichen.



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 17 Abs. 2 Bst. e (neu)	2d) heisst das, dass wir für jede Tierversuchsbewilligung ein eigenes Form M brauchen? Die Abbruchkriterien könnten je nach Versuch und Fragestellung unterschiedlich sein.	
Art. 18 Abs. 2 Bst. cbis(neu)	Siehe Art 17	
Art. 29 Abs. 1 und 1bis (neu)	d) 6 ist unklar. Sind das Tiere alle Tiere, die am Ende des Kalenderjahres leben? d: Punkt 5: wo spontan verstorben? Noch vor dem Einsatz in einem Versuch oder während eines Versuches? Sinnvoll wäre nur vor dem Einsatz in einem Versuch.	
II Anhang 1	Die Ergänzungen für die Methoden zur Erzeugung genetisch veränderter Tiere werden begrüsst. Es sollten weitere Methoden aufgeführt werden zB die Elektroporation Man könnte sich auch eine allgemeinere Definition vorstellen, um allfällige neue Verfahren zur Genom-Editierung	Nomenklatur-Korrektur: CRISPR/Cas9 oder g) Einsatz von Endonukleasen f) Elektroporation



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

	einzuschliessen und diese nicht nur auf CRISPR/Cas9 zu beschränken	
--	---	--



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Wir haben festgestellt, dass es Formulierungsprobleme in der französischen Version im Vergleich zur deutschen gibt. Eine Überprüfung der Übersetzung ist notwendig um Fehlinterpretationen zu vermeiden. Als Beispiel möchten wir auf die Verwechslung zwischen Versuchstiere (animaux d'expérience) und Tiere im Versuch (animaux en expérience) aufmerksam machen.



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Dachverband der Aquarien- und Terrarienvereine

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SDAT

Adresse, Ort : Oberdorfstrasse 5b, 5612 Villmergen

Kontaktperson : Erich Bühlmann

Telefon : 056 622 68 18

E-Mail : erich.buehlmann@sdatt.ch

Datum : 13.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Der SDAT bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung. Bei seinen Rückmeldungen beschränkt er sich auf Bereiche, welche seinen Kernthemen entsprechen.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 102 Abs. 3	Wie werden die Bedingungen definiert bei Tierheimen, welche Fische aufnehmen?	In Tierheimen mit maximal 5 Pflegeplätzen resp. 5 Aquarien / Terrarien oder bei anderer gewerbsmässiger Betreuung von höchstens fünf Tieren genügt es, wenn die für die Tierbetreuung verantwortliche Person über die Haltung der betreuten Tierarten verlangte Ausbildung verfügt.
Art. 190 Abs. 1 Bst.e	Gemäss erläuterndem Bericht wären dann auch Personen mit einer FBA-Ausbildung weiterbildungspflichtig. Dies ist grundsätzlich zu begrüssen. Es stellt sich aber im Bereich der Aquaristik die Frage, wer solche Weiterbildungen anbieten kann. Der SDAT als ehrenamtlicher Verband kann dies jedenfalls nicht alleine stemmen. Hinzu kommt, dass der Pool möglicher Teilnehmer nicht gross ist.	
Art. 198 a	Die verlangte Zertifizierung ist für den SDAT als ehrenamtliche Organisation nicht umsetzbar. Somit könnten die bisher einzigen Ausbildungen im aquaristischen Bereich nicht mehr angeboten werden.	Das BLV kann in begründeten Fällen Ausnahmegewilligungen erteilen. Der SDAT unterstützt den im Absatz 3 formulierten Spielraum. So besteht die Möglichkeit, dass der SDAT die Kurse weiterhin anbieten kann.
Art. 203 Abs. 1	Damit alle in der FBA-Ausbildung verlangten Themen behandelt werden können, nimmt der Rechtsteil maximal 30 Minuten ein. Dabei	Abs 2 soll hier zur Anwendung kommen. Im Rechtsteil des FBA geht es nicht um die juristische Praxis im Zusammenhang mit Aquaristik-Problemen



	<p>werden die relevanten Paragraphen kurz vorgestellt. Dafür extra eine juristische Person zu engagieren, erhöht die Kosten stark. Der (zeitliche) Aufwand korreliert nicht mit dem Nutzen. Das Schwergewicht im FBA liegt auf den direkt die Tiere betreffenden Bereiche.</p>	<p>(gemäss Kenntnis des SDAT ist der Erfahrungsschatz in diesem Bereich – erfreulicherweise – gering), sondern um die Darlegung der wichtigsten Gesetzesartikel.</p>
<p>Art. 211 a</p>	<p>Infolge der oft sehr geringen FBA-Teilnehmerzahl in der Aquaristik kann eine jährliche Durchführung nicht garantiert werden, selbst ein zweijähriger Rhythmus kann nicht sichergestellt werden. Somit bleibt offen, ob der FBA innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden kann.</p>	



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 5 Abs. 3	<p>Aktuell gibt es unseres Wissens ein einziges Tierheim für Zierfische in der ganzen Schweiz. Ob dieses Tierheim lange bestehen bleibt, ist offen. Somit sollten in diesem Bereich Alternativen akzeptiert werden.</p> <p>Dieser Artikel könnte verhindern, dass ein neues Tierheim entsteht, wenn zu diesem Zeitpunkt kein Tierheim mit der entsprechenden Tiergruppe besteht.</p>	<p>Wir schlagen folgende Ergänzung zu Abs. 3 vor:</p> <p>Sollte es zum Zeitpunkt der Ausbildung kein Tierheim der entsprechenden Tiergruppe in der Schweiz geben, können auch Praktika in ähnlichen Betrieben oder in Tierheimen im Ausland anerkannt werden.</p>



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Keine Rückmeldung zur Haltung von Versuchstieren.



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Keine Rückmeldungen zur Haltung von Nutztieren und Haustieren.



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Nutzfahrzeugverband ASTAG / Fachgruppe Tiertransporte
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ASTAG-FG Tiertransporte
Adresse, Ort : Wölflistrasse 5, 3006 Bern
Kontaktperson : Ruedi Matti
Telefon : 031 370 85 85
E-Mail : r.matti@astag.ch
Datum : 11.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Für die Möglichkeit der Stellungnahme bedanken wir uns an dieser Stelle. Die ASTAG-FG-Tiertransporte beschränkt sich in dieser Stellungnahme auf die für den Transport und die Ausbildung des Transportpersonals relevanten Bestimmungen.

Weiter beantragen wir zu prüfen, dass Artikel 190 ff dahin angepasst wird, dass in Viehhandels- und Transportunternehmen: die Fahrerinnen und Fahrer, die Betreuerinnen und Betreuer der Tiere sowie eine weitere Person in leitender Funktion bei der Tiertransportdienstleistung, wie eine Disponentin oder ein Disponent oder ein Mitglied der Geschäftsleitung die Weiterbildungsperiode von 3 auf 5 Jahre zu erhöhen ist (7 Stunden in fünf Jahren)

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns an dieser Stelle

Mit freundlichen Grüßen

Schweizerischer Nutzfahrzeugverband ASTAG, Fachgruppe Tiertransporte

Dominic Marti
Präsident

Ruedi Matti
Sekretär ASTAG-Fachgruppe Tiertransporte



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p><i>Art. 151 Abs. 1 Bst. b</i> 1 Die verantwortliche Tierhalterin oder der verantwortliche Tierhalter des Betriebs, von dem das Tier abtransportiert wird, muss:</p> <p>b. allfällige Verletzungen und Krankheiten der Tiere schriftlich festhalten, bei Klauentieren im Begleitdokument.</p>	<p>Im Sinne einer klaren Regelung der Verantwortlichkeiten beim Tiertransport wird die Anpassung begrüsst</p>	
<p><i>Art. 152 Abs. 1 Bst. c, e und Abs. 1bis (neu)</i> 1 Die Fahrerin oder der Fahrer muss:</p> <p>c. die von den Tieren auf dem Transport erlittenen Verletzungen schriftlich festhalten, bei Klauentieren im Begleitdokument;</p> <p>e. bei der Übergabe von Klauentieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten, bei Klauentieren im Begleitdokument.</p> <p>1bis Die Dauer des Transports nach Absatz 1 Buchstabe e wird mit dem Eintragen der Belade- und Entladezeit festgehalten, wobei die</p>	<p>Auch diese Anpassungen werden im Sinne einer Präzisierung der Verantwortlichkeiten unterstützt</p>	



Beladezeit vor der Abfahrt eingetragen werden muss.		
<p><i>Art. 190 bestehend</i> ² An mindestens einem Tag innerhalb von drei Jahren müssen sich weiterbilden:</p> <p>a. in Viehhandels- und Transportunternehmen: die Fahrerinnen und Fahrer, die Betreuerinnen und Betreuer der Tiere sowie eine weitere Person in leitender Funktion bei der Tiertransportdienstleistung, wie eine Disponentin oder ein Disponent oder ein Mitglied der Geschäftsleitung;</p> <p>b. das Personal der Schlachtbetriebe, das Umgang mit lebenden Tieren im Schlachtbetrieb hat;</p> <p>c. Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Equiden durchführen.</p>	<p>Die Weiterbildungsperiode von drei Jahren erweist sich als zu kurz und ist an jene Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugführern und Fahrzeugführerinnen zum Personen- und Gütertransport auf der Strasse (Chauffeurzulassungsverordnung, CZV, SR 741.521) anzugleichen.</p> <p>Tiertransportbetriebe, welche mit schweren Nutzfahrzeugen Transporte durchführen schicken ihre Fahrer - im Rahmen der von der CZV-Verordnung vorgeschriebenen Fünfjahresperiode - in der Regel einmal im Jahr in einen anerkannten Weiterbildungskurs. Diese Rahmenfrist hat sich – in Bezug auf Erhöhung der Verkehrssicherheit – bewährt. Die in der Tierschutzverordnung fixierte Rahmenfrist von drei Jahren erschwert eine effiziente und synchrone Kursplanung und bringt keine Verbesserung des Tierwohls.</p>	<p>Art. 190 bestehend ² An mindestens einem Tag innerhalb von fünf Jahren müssen sich weiterbilden:</p>
<p><i>Art. 198a Anforderungen an Ausbildungsorganisationen (ersetzt Artikel 205)</i></p> <p>1 Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen können angeboten werden von:</p>	<p>Um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern wird die vorgeschlagene Variante unterstützt.</p>	<p><i>Antrag neuer Absatz 4</i></p> <p>4 Die Ausbildung muss flächendeckend und in mindestens 2 Landessprachen angeboten werden</p>



<p>a. einer öffentlich-rechtlichen Institution;</p> <p>b. einer von der kantonalen Fachstelle beauftragten Organisation;</p> <p>c. einem Berufsverband;</p> <p>d. einer anderen Organisation, die den Nachweis erbringt, dass sie über die für die Ausbildung qualifizierten Lehrkräfte verfügt und über ein gültiges Zertifikat ISO 21001:20187 oder eduQua:20218 oder eine gleichwertige Zertifizierung für Institutionen in der Erwachsenenbildung verfügt.</p> <p>2 Die Zertifizierung nach Absatz 1 Buchstabe d muss von einer nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 19969 akkreditierten Zertifizierungsstelle für Managementsysteme erteilt worden sein.</p> <p>3 Gibt es für eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung nach Artikel 197 keine Anbieterin, so kann das BLV im Einzelfall die Ausbildung einer Organisation anerkennen, die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllt.</p>	<p>Es muss aber eine Bedingungen sein, dass eine Ausbildungsorganisation die Kurse flächendeckend und mehrsprachig anbietet.</p>	
<p><i>Art. 198b Kontrolle der Ausbildungsorganisationen (neu)</i> 1 Das BLV kann die Ausbildungsorganisationen</p>	<p>Auch dieser neue Artikel wird im Sinne von Minimierung von Wettbewerbsverzerrungen unterstützt</p>	



<p>stichprobenweise und bei der Meldung von Mängeln vor Ort kontrollieren.</p> <p>2 Kontrollen, die zu Beanstandungen geführt haben, können der Ausbildungsorganisation nach der Gebührenverordnung BLV vom 30. Oktober 198510 nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt werden</p>		
<p><i>Art. 199a Anerkennung: Kriterien und Verfahren (neu)</i></p> <p>1 Das Gesuch um Anerkennung einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 muss dem BLV zusammen mit der Dokumentation und dem Stundenplan in elektronischer Form zugestellt werden.</p> <p>2 Die Dokumentation muss Angaben über Lernziele, Form, Inhalt und Umfang der Ausbildung sowie über die Ausbildung und Berufserfahrung der Lehrkräfte enthalten.</p> <p>3 Für fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen muss sie zudem Angaben enthalten über:</p> <p>a. die Erfüllung der Anforderungen an Ausbildungsorganisationen (Art. 198a);</p>	<p>Bezugnehmend auf den neuen Artikel 198a muss es eine Bedingungen sein, dass eine Ausbildungsorganisation die Kurse flächendeckend und mehrsprachig anbietet.</p> <p>Aus Gründen der Wettbewerbsverzerrung ist diese Anforderung zwingend. Es kann nicht sein, dass eine Ausbildungsstätte nur Kurse entlang der Autobahn Zürich – Bern anbietet und eine anderer Ausbilder (z.B. Berufsverband) verpflichtend flächendeckende Ausbildung über die ganze Schweiz und in mehreren Landessprachen anbietet.</p> <p>Im Sinne der Qualitätssicherung müssen Bund und Kantone das grösste Interesse an einer solchen Bedingungen haben.</p>	<p><i>Antrag</i></p> <p>3 Für fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen muss sie zudem Angaben enthalten über:</p> <p>a. die Erfüllung der Anforderungen an Ausbildungsorganisationen (Art. 198a); zertifizierte Organisationen müssen dem BLV den Bericht der Zertifizierungsstelle einreichen;</p> <p>b. die Kontrolle der Praktikumsvorgaben;</p> <p>c. die Prüfung.</p> <p>d. Nachweis der Flächenabdeckung und dem Ausbildungsangebot in mindestens zwei Landessprachen</p>



<p>zertifizierte Organisationen müssen dem BLV den Bericht der Zertifizierungsstelle einreichen;</p> <p>b. die Kontrolle der Praktikumsvorgaben;</p> <p>c. die Prüfung.</p> <p>4 Hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller eine eigene Tierhaltung oder werden Teile der Ausbildung in Tierhaltungen absolviert, so ist dem Gesuch ein aktueller Kontrollbericht der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde für die Tierhaltungen beizulegen. Die Anerkennung kann abgelehnt werden, wenn die Tierhaltungen wesentliche Mängel aufweisen.</p> <p>5 Die Anerkennung wird auf fünf Jahre befristet.</p> <p>6 Beim Gesuch um Erneuerung der Anerkennung muss die Dokumentation nach den Absätzen 2-4 eingereicht sowie der Besuch der Weiterbildung der Lehrkräfte nach Artikel 190 Absatz 1 Buchstabe c nachgewiesen werden.</p>		
<p><i>Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern Berufs- oder Hochschulausbildung</i></p> <p>1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über eine Berufs- oder</p>	<p>Der Wortlaut von Absatz 1, Artikel 203 kann noch einigermaßen unterstützt werden. Die Erläuterungen im ergänzenden Bericht gehen jedoch zu weit. Unsere langjährige Erfahrung im Aus- und Weiterbildungsbereich zeigt, dass jene Referenten den besten Lernerfolg bei den Teilnehmenden erzielen, die aus der Praxis</p>	<p>1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über Erfahrung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht</p>



<p>Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.</p> <p>2 Das BLV kann im Einzelfall andere fachspezifische Kenntnisse zulassen, wenn deren Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.</p> <p>3 Die in den tierbezogenen Fachgebieten ausbildenden Personen müssen über mindestens drei Jahre Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart verfügen</p>	<p>kommen und Praxisbeispiele vermitteln können. Wir legen bei den Referenten aus der Praxis Wert darauf, dass sie im didaktischen Bereich und in der Erwachsenenbildung die notwendige Aus- und Weiterbildung haben. Dieser Grundsatz ist zwingend beizubehalten.</p> <p>Artikel 203a geht auf die Erfahrung der Ausbilderinnen und Ausbilder ein, es soll aber auch im Artikel 203 entsprechend aufgenommen werden</p>	
<p><i>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 1, Ziffern 1a (neu) und 3</i></p> <p>1a Für Tiere mit einer Widerristhöhe von mehr als 150 cm gelten für die Standplätze (Ziff. 1), die Fläche des eingestreuten Liegebereichs (Ziff. 31) und die Liegeboxen (Ziff. 32) die Masse, die für Tiere mit einer Widerristhöhe von 140-150 cm vorgesehen sind, mit einer angemessenen zusätzlichen Vergrößerung. Für Tiere mit einer Widerristhöhe von weniger als 120 cm dürfen die diesbezüglichen Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-130 cm angemessen reduziert werden.</p> <p>3 Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-130 cm und 140-150 cm gelten für am 1. September 2008 bestehende Tierhaltungen, deren Standplätze bzw. Liegeboxen die</p>	<p>Die bisherigen Anmerkungen zur Tabelle 1 in Anhang 1 sind unverändert zu belassen. Wir erkennen in dieser Formulierung keine missverständliche Interpretation.</p> <p>Die im Bericht angebrachte Interpretation war nie so vorgesehen und verstösst gegen Treu und Glauben. Zudem verlangt sie erhebliche bauliche Massnahmen für die keine Uebergangsfristen vorgesehen sind. Sollte diese Anmerkung umgesetzt werden, braucht es eine lange und ausreichende Uebergangsfrist die ordentlichen Abschreibungsdauer für Gebäude entspricht.</p>	<p>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 1, Ziffer 3</p> <p>3) Die Masse für Kühe gelten für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120–150 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden. Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 125 cm ± 5 cm und 145 cm ± 5 cm gelten für neu eingerichtete Ställe sowie für Ställe, die eine Übergangsfrist von 5 Jahren zur Anpassung von Anbindeplätzen und Liegeboxen nach Anhang 5 Ziffer 48 beanspruchen können.</p>



<p>Abmessungen nach Anhang 5 Ziffer 48 unterschritten und deshalb bis zum 31. August 2013 angepasst werden mussten sowie für nach dem 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe.</p>																																
<p><i>Anhang 4, Tabelle 2</i></p> <p>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</p> <table border="1" data-bbox="226 678 846 938"> <thead> <tr> <th>Gewicht kg</th> <th>Fläche je Tier m²</th> <th>Mindesthöhe Abteil cm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 23 kg</td> <td>0.18</td> <td>WH plus 40 cm</td> </tr> <tr> <td>25-35 kg</td> <td>0.25</td> <td>WH plus 50 cm</td> </tr> <tr> <td>35-55 kg</td> <td>0.33</td> <td>WH plus 50 cm</td> </tr> <tr> <td>über 55 kg</td> <td>0.50</td> <td>WH plus 50 cm</td> </tr> </tbody> </table>	Gewicht kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe Abteil cm	unter 23 kg	0.18	WH plus 40 cm	25-35 kg	0.25	WH plus 50 cm	35-55 kg	0.33	WH plus 50 cm	über 55 kg	0.50	WH plus 50 cm	<p>Die Einführung einer neuen Kategorie für den Transport von Gitzi wird begrüsst. Die geplante Fläche für den Transport und die Mindesthöhe für die Gitzi unter 23 kg sind zu gross bemessen. Die Praxis zeigt, dass durch eine dem Tier angepasste Transportfläche das Tierwohl verbessert wird und weniger Transportfahrten nötig sind. Im Weiteren ist die Mehrheit der Tiere bei einem Gewicht von 15 – 18 kg und somit ist eine Besatzdichte von 0.12m² vollkommen ausreichend</p>	<p>Antrag:</p> <table border="1" data-bbox="1451 587 2092 831"> <thead> <tr> <th>Gewicht kg</th> <th>Fläche je Tier m²</th> <th>Mindesthöhe Abteil cm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 23 kg</td> <td>0.12</td> <td>WH plus 20 cm</td> </tr> <tr> <td>25-35 kg</td> <td>0.20</td> <td>WH plus 30 cm</td> </tr> <tr> <td>35-55 kg</td> <td>0.33</td> <td>WH plus 50 cm</td> </tr> <tr> <td>über 55 kg</td> <td>0.50</td> <td>WH plus 50 cm</td> </tr> </tbody> </table>	Gewicht kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe Abteil cm	unter 23 kg	0.12	WH plus 20 cm	25-35 kg	0.20	WH plus 30 cm	35-55 kg	0.33	WH plus 50 cm	über 55 kg	0.50	WH plus 50 cm
Gewicht kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe Abteil cm																														
unter 23 kg	0.18	WH plus 40 cm																														
25-35 kg	0.25	WH plus 50 cm																														
35-55 kg	0.33	WH plus 50 cm																														
über 55 kg	0.50	WH plus 50 cm																														
Gewicht kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe Abteil cm																														
unter 23 kg	0.12	WH plus 20 cm																														
25-35 kg	0.20	WH plus 30 cm																														
35-55 kg	0.33	WH plus 50 cm																														
über 55 kg	0.50	WH plus 50 cm																														
<p><i>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</i></p> <p><i>Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu)</i></p> <p>1 In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden.</p> <p>2 Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden</p>	<p>Auf die Anmerkung 2 kann verzichtet werden, da Art. 165, Abs. 1, Bst. f TSchV die Unterteilung mit Trennwänden bereits regelt</p>	<p>Anmerkung 2 kann gestrichen werden</p>																														



<p><i>Anhang 4, Tabelle 2, bestehend Mindest- raumbedarf für den Transport von Schafen</i></p> <p>Mindestraumbedarf für den Transport geschorene Schafe</p> <hr/> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Gewicht kg</th> <th>Fläche je Tier m²</th> <th>Mindesthöhe Abteil cm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>30-45 kg</td> <td>0.25</td> <td>WH plus 25 cm</td> </tr> <tr> <td>45-60 kg</td> <td>0.33</td> <td>WH plus 30 cm</td> </tr> <tr> <td>über 60 kg</td> <td>0.40</td> <td>WH plus 30 cm</td> </tr> </tbody> </table> <p>Mindestraumbedarf für den Transport ungeschorene Schafe</p> <hr/> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Gewicht kg</th> <th>Fläche je Tier m²</th> <th>Mindesthöhe Abteil cm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 30 Kg</td> <td>0.20</td> <td>WH plus 20 cm</td> </tr> <tr> <td>30-45 kg</td> <td>0.25</td> <td>WH plus 25 cm</td> </tr> <tr> <td>45-60 kg</td> <td>0.40</td> <td>WH plus 30 cm</td> </tr> <tr> <td>über 60 kg</td> <td>0.50</td> <td>WH plus 30 cm</td> </tr> </tbody> </table>	Gewicht kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe Abteil cm	30-45 kg	0.25	WH plus 25 cm	45-60 kg	0.33	WH plus 30 cm	über 60 kg	0.40	WH plus 30 cm	Gewicht kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe Abteil cm	unter 30 Kg	0.20	WH plus 20 cm	30-45 kg	0.25	WH plus 25 cm	45-60 kg	0.40	WH plus 30 cm	über 60 kg	0.50	WH plus 30 cm	<p>Bei allen Gewichtsklasse wird eine Differenzierung von rund 17 Prozent der Besatzdichte für geschorene und ungeschorene Schafe gemacht. In der Gewichtsklasse 30-45 Kg ist deshalb ebenfalls eine Verminderung der Besatzdichte bei geschorenen Schafen vorzunehmen. Unsere Abklärungen haben zudem ergeben, dass das Vlies-Volumen ungeschorener Schafe bereits unter 45 Kilogramm ins Gewicht fällt.</p>	<p>Antrag:</p> <p>Mindestraumbedarf für den Transport geschorene Schafe</p> <hr/> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Gewicht kg</th> <th>Fläche je Tier m²</th> <th>Mindesthöhe Abteil cm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>30-45 kg</td> <td>0.20</td> <td>WH plus 25 cm</td> </tr> <tr> <td>45-60 kg</td> <td>0.33</td> <td>WH plus 30 cm</td> </tr> <tr> <td>über 60 kg</td> <td>0.40</td> <td>WH plus 30 cm</td> </tr> </tbody> </table> <p>Mindestraumbedarf für den Transport ungeschorene Schafe</p> <hr/> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Gewicht kg</th> <th>Fläche je Tier m²</th> <th>Mindesthöhe Abteil cm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 30 Kg</td> <td>0.20</td> <td>WH plus 20 cm</td> </tr> <tr> <td>30-45 kg</td> <td>0.25</td> <td>WH plus 25 cm</td> </tr> <tr> <td>45-60 kg</td> <td>0.40</td> <td>WH plus 30 cm</td> </tr> <tr> <td>über 60 kg</td> <td>0.50</td> <td>WH plus 30 cm</td> </tr> </tbody> </table>	Gewicht kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe Abteil cm	30-45 kg	0.20	WH plus 25 cm	45-60 kg	0.33	WH plus 30 cm	über 60 kg	0.40	WH plus 30 cm	Gewicht kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe Abteil cm	unter 30 Kg	0.20	WH plus 20 cm	30-45 kg	0.25	WH plus 25 cm	45-60 kg	0.40	WH plus 30 cm	über 60 kg	0.50	WH plus 30 cm
Gewicht kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe Abteil cm																																																						
30-45 kg	0.25	WH plus 25 cm																																																						
45-60 kg	0.33	WH plus 30 cm																																																						
über 60 kg	0.40	WH plus 30 cm																																																						
Gewicht kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe Abteil cm																																																						
unter 30 Kg	0.20	WH plus 20 cm																																																						
30-45 kg	0.25	WH plus 25 cm																																																						
45-60 kg	0.40	WH plus 30 cm																																																						
über 60 kg	0.50	WH plus 30 cm																																																						
Gewicht kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe Abteil cm																																																						
30-45 kg	0.20	WH plus 25 cm																																																						
45-60 kg	0.33	WH plus 30 cm																																																						
über 60 kg	0.40	WH plus 30 cm																																																						
Gewicht kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe Abteil cm																																																						
unter 30 Kg	0.20	WH plus 20 cm																																																						
30-45 kg	0.25	WH plus 25 cm																																																						
45-60 kg	0.40	WH plus 30 cm																																																						
über 60 kg	0.50	WH plus 30 cm																																																						



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz- Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Unsere Stellungnahme zu der TSchAV bezieht sich weitgehend auf den 2. Abschnitt: Tiertransportpersonal



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p><i>Artikel 50, Form. Bestehend</i> Die Weiterbildung kann erfolgen:</p> <p>a. in Form eines Kurses;</p> <p>b. in Form eines Praktikums;</p> <p>c. durch die Teilnahme an Kongressen oder Workshops</p>	<p>Um eine Harmonisierung mit der Chauffeurzulassungsverordnung, CZV, SR 741.521) zu erhalten. Sollte es möglich sein, eine Teil der Weiterbildung in Form von einem online Unterricht (z.B. Webinar) zu absolvieren.</p> <p>Gemäss der CZV-Verordnung können 3 der 7 Stunden online besucht werden</p>	<p><i>Artikel 50, Form. Bestehend</i> Die Weiterbildung kann erfolgen:</p> <p>a. in Form eines Kurses;</p> <p>b. in Form eines Praktikums;</p> <p>c. durch die Teilnahme an Kongressen oder Workshops</p> <p>d) Online Unterricht</p>
<p><i>Art. 51a Online-Unterricht (neu)</i> 1 Der theoretische Ausbildungsteil kann vollständig über eine Lernplattform durchgeführt werden, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eindeutig identifiziert werden können.</p> <p>2 Die Durchführung mit anderen elektronischen Mitteln darf höchstens einen Viertel des theoretischen Ausbildungsteils umfassen.</p>	<p>Wir gehen davon aus, dass dieser Artikel auch für Ausbildung beim Tiertransport Gültigkeit hat.</p> <p>Sollte dem nicht so, muss dieser Artikel auch zwingend für die Ausbildung beim Tiertransport zur Anwendung kommen.</p>	



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt Schweizerischer Schafzuchtverband

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SSZV

Adresse, Ort : Industriestr. 9

Kontaktperson : Lukas Berger, Präsident

Telefon : 079 305 26 74

E-Mail : lukas.berger@sszv.ch

Datum 21.02.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen von 4 Verordnungen im Tierschutzbereich.

Der Schweizerische Schafzuchtverband SSZV nimmt in dieser Vernehmlassung ausschliesslich Stellung zu Punkten in Verordnungen, die seine Mitglieder sowie jene der weiteren Kleinwiederkäuer-Organisationen betreffen. Für die weiteren Punkte der Vernehmlassung verweist der SSZV auf die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes. Der SSZV unterstützt diese vollumfänglich.

Die vorgesehenen Änderungen werden abgelehnt. Auf die Anpassung dieser Verordnungen ist zu verzichten oder auf die Teile zu beschränken, die die Nutztiere und die Haltung von Nutztieren nicht betreffen.

Das Verbot des Kürzens der Schwänze bei Lämmern beeinträchtigt das Tierwohl, statt es zu fördern. Die Arbeit für das Kürzen der Schwänze wird von den Tierhaltern nicht gesucht. Die Kürzung wird vorgenommen, um das Tierwohl zu verbessern. Die Lämmer werden so vor der Verschmutzung durch Kot und oder Urin bewahrt was dem Tierwohl zuträglich ist. Die Absicht, das Verbot erst umzusetzen, nachdem das Problem durch die Zucht auf kurze Schwänze gelöst ist, zeigt den Zielkonflikt zwischen diesen zwei Anliegen des Tierwohls deutlich. Eine pragmatische Lösung ist daher der «reinen Lehre», die in diesem Fall auch als «reine Leere» formuliert werden kann, vorzuziehen.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p><i>Art. 15 Abs. 2</i> 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen: a. das Markieren von Tieren mittels Ohrmarke oder Mikrochip; b. das Abschleifen der Zahnsitzen bei Ferkeln.</p>	<p>Die bisher bestehenden Ausnahmen von der Pflicht zur Schmerzausschaltung gemäss Buchstaben a (mit Anpassung) und c von Art. 15, Abs. 2 sind beizubehalten. Die Nummerierung ist entsprechend anzupassen. Siehe Begründung bei Art. 19, Abs. 2</p>	<p>Art. 15 Abs. 2 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen: a. das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern bis zum Alter von sieben Tagen; der Schwanzstummel muss 12-15 cm lang sein; b. das ...; c. das Touchieren der Schnäbel beim Hausgeflügel;</p>
<p><i>Art. 19 Abs. 2 (neu)</i> 2 Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.</p>	<p>Streichen. Die bisherige Regelung ist mit der Anpassung auf 12-15 cm Länge beizubehalten.</p> <p>Gemäss einer ausführlichen Untersuchung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft vom 31. März 2023 hat sich die Anpassung der Kupierlänge auf 15 cm als wenige belastender Eingriff für das Tier und als wirksam für die Verringerung der Verschmutzung (durch Kot und oder Urin) erwiesen. Ein Verbot des Kupierens ist erst sinnvoll und ein Gewinn für das Tierwohl, wenn die Schwanzlänge genetisch durch die Zucht auf kurze Schwänze ausreichend verkürzt worden ist. Die züchterische</p>	<p><i>Art. 19 Abs. 2 (neu)</i> 2 Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.</p>



	<p>Bearbeitung wird voraussichtlich Jahr-zehnte beanspruchen.</p> <p>Wird das Kürzen des Schwanzes verbo-ten, muss eine Übergangsfrist von 25 Jahren gewährt werden, damit das Merkmal züchterisch verantwortungsvoll bearbeitet werden kann.</p>	
<p><i>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter</i> 1 Tierhalterinnen und Tierhalter</p> <p>2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen.</p> <p>3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.</p>	<p>Gemäss Erläuterungen wurde die For-mulierung in Abs. 2 angepasst, weil sie missverstanden werden könnte. Die neue Formulierung ist ebenso missver-ständlich, indem sie dahingehend inter-pretiert werden kann, dass nur die Durchführung des Eingriffs überprüft wird, nicht aber die bei den meisten Tier-arten (ohne Zicklein) nötige Schmer-zausschaltung, auch wenn diese vom Tierhalter vorgenommen wird.</p>	<p><i>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter</i> 1 Tierhalterinnen und Tierhalter</p> <p>2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff und sofern sie auch die Schmerzausschaltung vornehmen, auch diese, selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen.</p> <p>3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.</p>
<p><i>Art. 151 Abs. 1 Bst. b</i> 1 Die verantwortliche Tierhalterin oder der verantwortliche Tierhalter des Betriebs, von dem das Tier abtransportiert wird, muss:</p>		



<p>b. allfällige Verletzungen und Krankheiten der Tiere schriftlich festhalten, bei Klauentieren im Begleitdokument.</p>																									
<p><i>Art. 152 Abs. 1 Bst. c, e und Abs. 1bis (neu)</i> 1 Die Fahrerin oder der Fahrer muss: c. die von den Tieren auf dem Transport erlittenen Verletzungen schriftlich festhalten, bei Klauentieren im Begleitdokument; e. bei der Übergabe von Klauentieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten, bei Klauentieren im Begleitdokument.</p> <p>1bis Die Dauer des Transports nach Absatz 1 Buchstabe e wird mit dem Eintragen der Belade- und Entladezeit festgehalten, wobei die Beladezeit vor der Abfahrt eingetragen werden muss.</p>																									
<p><i>Anhang 1</i> <i>Fressplätze für Schafe und Lämmer</i> <i>Anhang 1, Tabelle 4, Ziffer 23</i></p> <table border="1" data-bbox="226 879 949 938"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Tierkategorie</th> <th colspan="2">Lämmer</th> <th>Jungtiere</th> <th>Schafe¹</th> <th colspan="2">Widder und Schafe¹ ohne Lämmer</th> <th>Schafe¹ mit Lämmern²</th> </tr> <tr> <th>bis 20 kg</th> <th>20-50 kg</th> <th>50-70 kg</th> <th>70-90 kg</th> <th>über 90 kg</th> <th>70-90 kg</th> <th>über 90 kg</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>23 Anzahl Fressplätze, pro Tier</td> <td>n</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> </tr> </tbody> </table>	Tierkategorie	Lämmer		Jungtiere	Schafe ¹	Widder und Schafe ¹ ohne Lämmer		Schafe ¹ mit Lämmern ²	bis 20 kg	20-50 kg	50-70 kg	70-90 kg	über 90 kg	70-90 kg	über 90 kg	23 Anzahl Fressplätze, pro Tier	n	1	1	1	1	1	1	<p>Bei geordneten Fütterungszeiten ist ein Verhältnis von Anzahl Tieren zu Fressplätzen unbestritten. Bei ad libitum Fütterung geht die Vorschrift zu weit.</p>	<p>23 Anzahl Fressplätze, pro Tier bei geordneten Fütterungszeiten</p>
Tierkategorie		Lämmer		Jungtiere	Schafe ¹	Widder und Schafe ¹ ohne Lämmer		Schafe ¹ mit Lämmern ²																	
	bis 20 kg	20-50 kg	50-70 kg	70-90 kg	über 90 kg	70-90 kg	über 90 kg																		
23 Anzahl Fressplätze, pro Tier	n	1	1	1	1	1	1																		
<p><i>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</i> <i>Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu)</i> 1 In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden. 2 Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.</p>																									
<p><i>Anhang 4, Tabelle 2</i></p>	<p>Die Einführung einer neuen Kategorie für den Transport von Gitzi wird begrüsst. Die vorgeschlagene Transportfläche und die Mindesthöhe für die Gitzi unter 23kg sind zu gross bemessen. Die Praxis zeigt, dass durch eine dem Tier</p>	<p>Antrag</p> <table border="1" data-bbox="1509 1342 2056 1417"> <tr> <td>Gewicht</td> <td>Fläche je Tier</td> <td>Mindesthöhe</td> </tr> </table>	Gewicht	Fläche je Tier	Mindesthöhe																				
Gewicht	Fläche je Tier	Mindesthöhe																							



<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</th> </tr> <tr> <th>Gewicht¹ kg</th> <th>Fläche je Tier m²</th> <th>Mindesthöhe des Abteils cm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 23² kg</td> <td>0,18</td> <td>Widerristhöhe + 40 cm</td> </tr> <tr> <td>23–35 kg</td> <td>0,25</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> <tr> <td>35–55 kg</td> <td>0,33</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> <tr> <td>über 55 kg</td> <td>0,50</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> </tbody> </table>	Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen			Gewicht ¹ kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe des Abteils cm	unter 23 ² kg	0,18	Widerristhöhe + 40 cm	23–35 kg	0,25	Widerristhöhe + 50 cm	35–55 kg	0,33	Widerristhöhe + 50 cm	über 55 kg	0,50	Widerristhöhe + 50 cm	<p>angepassten Transportfläche und einen angepassten Fahrstil sowie genügend Einstreue, das Tierwohl verbessert wird. Zu beachten gilt auch, dass die Mehrheit der Gitzli bei 15 – 18 kg Gewicht sind und somit eine Transportfläche von 0.12 m² vollkommen ausreicht. Dadurch werden auch die Anzahl Transportfahrten reduziert, da mehr Tiere transportiert werden können, was der Umwelt zugutekommen würde.</p> <p>Zum Vergleich: Bei den Schweinen der Kategorie 15-25kg wird ebenfalls eine Transportfläche von 0.12 m² verlangt.</p>	<table border="1"> <tbody> <tr> <td>unter 23 kg</td> <td>0.12 m²</td> <td>WH+20 cm</td> </tr> <tr> <td>23 bis 35 kg</td> <td>0.20 m²</td> <td>WH +30 cm</td> </tr> <tr> <td>35 bis 55 kg</td> <td>0.33 m²</td> <td>WH+50 cm</td> </tr> <tr> <td>über 55 kg</td> <td>0.5 m²</td> <td>WH+50 cm</td> </tr> </tbody> </table>	unter 23 kg	0.12 m²	WH+20 cm	23 bis 35 kg	0.20 m²	WH +30 cm	35 bis 55 kg	0.33 m ²	WH+50 cm	über 55 kg	0.5 m ²	WH+50 cm
Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen																																
Gewicht ¹ kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe des Abteils cm																														
unter 23 ² kg	0,18	Widerristhöhe + 40 cm																														
23–35 kg	0,25	Widerristhöhe + 50 cm																														
35–55 kg	0,33	Widerristhöhe + 50 cm																														
über 55 kg	0,50	Widerristhöhe + 50 cm																														
unter 23 kg	0.12 m²	WH+20 cm																														
23 bis 35 kg	0.20 m²	WH +30 cm																														
35 bis 55 kg	0.33 m ²	WH+50 cm																														
über 55 kg	0.5 m ²	WH+50 cm																														
<p><i>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</i> <i>Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu)</i> 1 In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden. 2 Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.</p>	<p>Auf die Anmerkung 2 ist zu streichen, da Art. 165 Abs. 1 Bst. f. TSchV die Unterteilung mit Trennwände ausreichend regelt.</p>	<p><i>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</i> <i>Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu)</i> 1 In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden. 2 Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.</p>																														



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Suisseporcs
Adresse, Ort : Allmend 10
Kontaktperson : Stefan Müller
Telefon : 041 462 65 90
E-Mail : smu@suisseporcs.ch
Datum : 12.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen von vier Verordnungen im Tierschutzbereich.

Suisseporcs beschränkt sich in dieser Stellungnahme auf die Elemente, die Nutztiere und die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren betreffen. Zu den geplanten Änderungen für die Haltung von Heimtieren und von Versuchstieren äussert sich Suisseporcs nicht.

Allgemeines

Die vorgesehenen Änderungen werden abgelehnt. Auf die Anpassung dieser Verordnungen ist zu verzichten oder auf die Teile zu beschränken, die die Nutztiere und die Haltung von Nutztieren nicht betreffen.

Details

Das Verbot des Kürzens der Schwänze bei Lämmern beeinträchtigt das Tierwohl, statt es zu fördern. Die Arbeit für das Kürzen der Schwänze wird von den Tierhaltern nicht gesucht. Die Kürzung wird vorgenommen, um das Tierwohl zu verbessern. Die Lämmer werden so vor der Verschmutzung durch Kot und oder Urin bewahrt was dem Tierwohl zuträglich ist. Die Absicht das Verbot erst umzusetzen, nachdem das Problem durch die Zucht auf kurze Schwänze gelöst ist, zeigt den Zielkonflikt zwischen diesen zwei Anliegen der Tierwohls deutlich. Eine pragmatische Lösung ist daher umzusetzen.

Das Verbot des Touchieren von Schnäbeln ist ein massiver Rückschritt im Tierwohl und muss im Namen einer praxistauglichen tierfreundlichen Haltung gestrichen werden. Es verbietet eine der wenigen effektiven Massnahme, die Tierleid in bestimmten Situationen verhindern kann. Touchieren bleibt ein Eingriff im Kükenalter, der jedoch das Tierwohl fördert und hohe Tiergesundheit im restlichen Leben der Tiere ermöglicht. Es verhindert schmerzvolle offene Wunden und erhöhte Mortalität. Oft trägt es zu einer überdurchschnittlichen Vitalität und Tiergesundheit bei. Zentral ist das der Eingriff korrekt durch Fachkundiges Personal durchgeführt wird.

Dem Tierwohl nützen die Änderungen gemäss dem Vorschlag des Bundes nicht. Im Vollzug muss das Tierwohl im Fokus stehen. Daher sind die Ställe / Tierhaltungen bei Tierschutzkontrollen bezüglich dem qualitativen Tierwohl zu kontrollieren. Bei den Kontrollen ist auf das Wohlbefinden und auf



Haltungsschäden zu achten. Wenn an den Tieren keine relevanten Defizite erkennbar sind, ist von der Beanstandung bez. baulichen Vorgaben (Masse gemäss Tabelle 1) abzusehen. Wenn auf Grund von relevanten Defiziten bauliche Anpassungen unumgänglich sind, muss dem betroffenen Tierhalter eine angemessene Frist für die gesetzeskonforme Anpassung der Stallungen (Planung, Bewilligungen und Realisierung) eingeräumt werden.

Die vorgeschlagene Formulierung für die Ferkelaufzucht verbietet sogar den Wurfausgleich mit andern Mutterauen, was wohl nicht die Absicht sein kann.

Die Weiterbildungspflicht für Tierbetreuer in gewerblichen Tierhaltungen (Art. 190. Abs. 1, Bst. e) ist so zu formulieren, dass die landwirtschaftliche Tierhaltung dieser Weiterbildungspflicht nicht untersteht.

Die neuen Anforderungen von 480 Stunden an die Ausbildung von gewerblich tätigen Klauenpflegern werden auf diesem Gebiet einen Fachkräftemangel provozieren. Die Ausbildung wurde vor rund 8 Jahren eingeführt und hat sich bewährt. Mit dieser unrealistisch hohen Anzahl Ausbildungsstunden werden allfällige Interessenten für diese Tätigkeit abgeschreckt statt gewonnen. Die Behörden haben in dieser Beziehung eine Verantwortung für verhältnismässige Vorgaben an diese Ausbildung damit auch künftig genügend Klauenpfleger verfügbar sind.

Wir sind gerne bereit, unsere Anliegen in einem Gespräch zu vertreten. Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 15 Abs. 2</p> <p>2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen:</p> <p>a. das Markieren von Tieren mittels Ohrmarke oder Mikrochip;</p> <p>b. das Abschleifen der Zahnschmelzen bei Ferkeln.</p>	<p>Die bisher bestehenden Ausnahmen von der Pflicht zur Schmerzausschaltung gemäss Buchstaben a (mit Anpassung) und c von Art. 15, Abs. 2 sind beizubehalten. Die Nummerierung ist entsprechend anzupassen. Siehe Begründung bei Art. 19, Abs. 2</p> <p>Auch die Vorgaben bezüglich der Markierung inkl. Tätowierung von Tieren (bst. e), z.B. Herdbuchtiere, Anschlag von Schlachtschweine sind unverändert ohne Schmerzausschaltung beizubehalten.</p> <p>Bemerkung Die für den neuen Bst. a vorgeschlagene Formulierung ist nicht kompatibel mit den Vorgaben zur Kennzeichnung von Equiden in der Tierseuchenverordnung.</p>	<p>Art. 15 Abs. 2</p> <p>2</p> <p>Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen:</p> <p>a. das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern bis zum Alter von sieben Tagen; der Schwanzstummel muss 15 cm lang sein;</p> <p>b. das ...;</p> <p>c. das Touchieren der Schnäbel beim Hausgeflügel;</p> <p>e: das Markieren von Tieren, ausgenommen das Tätowieren von Hunden und Katzen und das Markieren von Fischen</p>
<p>Art. 19 Abs. 2 (neu)</p> <p>2 Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.</p>		<p>Art. 19 Abs. 2 (neu)</p> <p>2 Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.</p>
<p>Art. 20 Bst. a, g und h (neu)</p>	<p>Das Verbot des Touchierens ist in der TSchV im Sinne des Tierwohls zu streichen. Touchieren</p>	<p>Art. 20 Bst. a, g und h (neu)</p>



<p>Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</p> <p>a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;</p> <p>g. das Homogenisieren von Embryonen ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann, und von lebenden Küken;</p> <p>h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.</p>	<p>verhindert schmerzvolle offene Wunden und erhöhte Mortalität in bestimmten Situationen und ist eine der wenigen noch vorhandenen wirksamen Massnahmen gegen spezifisches Leiden der Tiere. Oft trägt es zu einer überdurchschnittlichen Vitalität und Tiergesundheit bei. Ein Verbot stellt vereinzelte Tierhalter vor unlösbare Herausforderungen.</p>	<p>Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</p> <p>a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;</p> <p>g. das Homogenisieren von Embryonen ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann, und von lebenden Küken;</p> <p>h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.</p>
<p><i>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter</i></p> <p>1 Tierhalterinnen und Tierhalter</p> <p>2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen.</p>	<p>Gemäss Erläuterungen wurde die Formulierung in Abs. 2 angepasst, weil sie missverstanden werden könnte. Die neue Formulierung ist ebenso missverständlich, indem sie dahingehend interpretiert werden kann, dass nur die Durchführung des Eingriffs überprüft wird, nicht aber die bei den meisten Tierarten (ohne Zicklein) nötige Schmerzausschaltung, auch wenn diese vom Tierhalter vorgenommen wird.</p>	<p><i>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter</i></p> <p>1 Tierhalterinnen und Tierhalter</p> <p>2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff und sofern sie auch die Schmerzausschaltung vornehmen, auch diese, selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen.</p>



<p>3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.</p>		<p>3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.</p>
<p><i>Art. 40 Abs. 1</i> 1 Rinder, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen vom 1. Mai bis zum 31. Oktober und an 30 Tagen vom 1. November bis zum 30. April, Auslauf erhalten. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen.</p>	<p>Harmonisierung mit Direktzahlungsverordnung</p>	
<p><i>Art. 47 Abs. 1</i> 1 Für Schweine muss ein in grösseren Flächen zusammenhängender Liegebereich, der nur einen geringen Perforationsanteil zum Abfliessen von Flüssigkeiten aufweisen darf, vorhanden sein.</p>	<p>Bisher begrenzt auf Schweine in Gruppenhaltung und Zuchteber. Soll auch in Abferkelbuchten gelten</p>	
<p><i>Art. 50a Saugferkel (neu)</i> Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Sau vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen.</p>	<p>Streichen</p> <p>Die vorgeschlagene Formulierung von Art. 50a verbietet sogar den Wurfausgleich mit andern Muttersauen, das kann sicher nicht beabsichtigt sein.</p> <p>Dies ist eine unsinnige Reglementierung und unnötig. Die Anforderung ist vollkommen realitätsfremd. Das Versetzen von Ferkeln nach der Geburt zu anderen Sauen ist sinnvoll und angebracht. Das ist im Sinn von Tierschutz.</p>	<p><i>Art. 50a Saugferkel (neu)</i> Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Sau vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen.</p>



	Gute Praxis ist, dass schwächere Ferkel unterstützt werden und nicht verhungern müssen.	
<p>Art. 59, Abs. 3 und 3bis</p> <p>3 Equiden müssen Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem Artgenossen haben. Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmegewilligung erteilen, wenn artfremder Sozialkontakt vorliegt.</p> <p>3bis Als Artgenossen für die einzelnen Equidenarten gelten:</p> <p>a. bei Pferden und Ponys: Pferde, Ponys und Maultiere</p> <p>b. bei Eseln: Esel und Maulesel</p> <p>c. bei Maultieren: Maultiere, Pferde und Ponys</p> <p>d. bei Mauleseln: Maulesel und Esel</p>	<p>Es ist nicht verständlich, aus welchem Grund Maultiere und Maulesel nicht gleich behandelt werden. Es gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären.</p> <p>Ausserdem ist es nicht immer einfach, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung dieser Bestimmung problematisch macht.</p> <p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p> <p>Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Art(en) dienen.</p>	<p>3bis Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von</p> <p>a. für Pferde und Ponys: Pferde, Ponys und, Maultiere und Maulesel;</p> <p>b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel;</p> <p>c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde und Ponys;</p> <p>d. Maulesel: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde und Ponys;</p>
<p>Art. 66 Abs. 2, 2bis (neu), 3 und 5 (neu)</p> <p>2 Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit</p>	<p>Die Formulierung ist praxisfremd. Es ist allen die Tiere klar, dass es je nach Jahreszeit und Wetter, nicht an 365 Tagen im Jahr möglich ist 100 % der Einstreu trocken und locker zu halten. Ehrlichkeit und Realismus sollten hier</p>	<p>Art. 66 Abs. 2, 2bis (neu), 3 und 5 (neu)</p> <p>2 Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter</p>



<p>geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie trocken und locker sein.</p> <p>2bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohballen zur Verfügung stehen.</p> <p>5 Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>	<p>Theorie und Wunschdenken Platz machen. Die Formulierung muss so gewählt werden, dass Kontrollpersonen einen Ermessensspielraum haben.</p> <p>Beschäftigungsmöglichkeiten können je nach Alter und Situation auch negative Auswirkungen haben (bsp. Kropf und Magenverstopfungen bei Jungtieren und jungen Legehennen). Dieser zusätzliche Artikel ist gut gemeint jedoch für Vollzug und Tierhalter unrealistisch und wird nur für Konflikte sorgen bei der Kontrolle</p> <p>Zugang zu Sitzstangen macht für Küken dieses Alters keinen Sinn. Diese werden von den Tieren noch nicht genutzt und sind gänzlich obsolet. Dies spielen erst ab 2 Wochen eine Rolle.</p>	<p>Einstreu zur Verfügung stehen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie überwiegend trocken und locker sein.</p> <p>2bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohballen zur Verfügung stehen.</p> <p>5 Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>
<p><i>Art. 103 Bst. c</i> Bei Handel und Werbung mit Tieren muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person: c. in Unternehmen, die Viehhandel nach Artikel 20 Absatz 2 TSG3 betreiben: über ein Viehhandelspatent verfügen; ausgenommen sind Metzgerinnen und Metzger, die ausschliesslich Tiere zur Schlachtung im eigenen Betrieb kaufen;</p>	<p>Diese Angleichung an die Tierseuchenverordnung wird begrüsst</p>	



<p><i>Art. 151 Abs. 1 Bst. b</i> 1 Die verantwortliche Tierhalterin oder der verantwortliche Tierhalter des Betriebs, von dem das Tier abtransportiert wird, muss: b. allfällige Verletzungen und Krankheiten der Tiere schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument.</p>		
<p><i>Art. 151 Abs. 1 Bst. b</i> 1 Die verantwortliche Tierhalterin oder der verantwortliche Tierhalter des Betriebs, von dem das Tier abtransportiert wird, muss: b. allfällige Verletzungen und Krankheiten der Tiere schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument.</p>		
<p><i>Art. 152 Abs. 1 Bst. c, e und Abs. 1bis (neu)</i> 1 Die Fahrerin oder der Fahrer muss: c. die von den Tieren auf dem Transport erlittenen Verletzungen schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument; e. bei der Übergabe von Klautieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument.</p> <p>1bis Die Dauer des Transports nach Absatz 1 Buchstabe e wird mit dem Eintragen der Belade- und Entladezeit festgehalten, wobei die</p>		



<p>Beladezeit vor der Abfahrt eingetragen werden muss.</p>		
<p><i>Art. 160 Abs. 5</i> 5 Gehegewild darf nicht lebend zur Schlachtung transportiert werden, wenn es nicht vorgängig an den Transport gewöhnt worden ist.</p>	<p>Gehegewild statt Zuchtschalenwild</p>	
<p><i>Art. 167 Abs. 4</i> 4 Stapelbehälter müssen so gebaut sein, dass sie sich standfest stapeln lassen, die Lüftungsöffnungen beim Stapeln nicht verschlossen werden und keine oder nur wenig Ausscheidungen in die unteren Behälter gelangen können.</p>	<p>Die Anpassung wird begrüsst.</p>	
<p><i>Art. 179a</i> 1 Folgende Betäubungsmethoden sind zulässig für: c. Schweine: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, – Elektrizität, – geeignete Gasmischung; dbis. Lamas und Alpakas: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, – Elektrizität; e. Kaninchen: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, – stumpfe Schussschlagbetäubung; f. Geflügel: – Elektrizität, – stumpfer, kräftiger Schlag auf den Kopf, – stumpfe Schussschlagbetäubung,</p>		



<p>– Bolzenschuss ins Gehirn, – geeignete Gasmischung, – Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck; h. Gehegewild: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn; j. Panzerkrebse: – Elektrizität.</p>		
<p><i>Art. 179d Abs. 1</i> 1 Zum Entbluten müssen beide Halsschlagadern geöffnet werden oder es ist ein Bruststich durchzuführen. Das Entbluten muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.</p>		
<p><i>Art. 190 Abs. 1 Bst. e</i> 1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden: e. Personen, die in Tierheimen mit mehr als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbsmässiger Betreuung von mehr als 5 Tieren pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind.</p>	<p>Dieser neue Zusatz ist entweder zu streichen oder die landwirtschaftliche Tierhaltung ist ausdrücklich von Bestimmung auszuschliessen.</p>	<p><i>Art. 190 Abs. 1 Bst. e</i> 1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden: e. Personen, die in Tierheimen mit mehr als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbsmässiger Betreuung, ausgenommen die landwirtschaftliche Tierhaltung-von mehr als 5 Tieren pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind.</p>
<p><i>Art. 194 Abs. 1 Bst. a und d</i> 1 Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten:</p>	<p>Neu wird die Anerkennung für die Tierhaltung ohne weitere Ausbildung bei landw. Berufen auf</p>	



<p>a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin oder Landwirt mit einem eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG; d. eine gleichwertige Ausbildung in einem tierbezogenen landwirtschaftlichen Spezialberuf.</p>	<p>tierbezogene landw. Berufe eingeschränkt. D.h. Winzer oder Gemüsegärtner müssen eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung nachweisen.</p>	
<p>Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung 1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.</p> <p>Und Erläuterungen zu diesem Artikel Art. 203 Abs. 1: Referentinnen und Referenten für Sachkundenachweiskurse oder fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen sollen eine fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung vorweisen können. Beim Anbieten von fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen werden fachspezifische Qualifikationen pro Fach erwartet. D.h. Tiergesundheitsthemen sind von einer Tiermedizinerin oder einem Tiermediziner zu lehren, Rechtsgrundlagen im Veterinärbereich von einer Juristin oder einem Juristen oder einer Amtstierärztin oder einem Amtstierarzt.</p>	<p>Während dem Wortlaut von Abs. 1 von Art. 203 noch zugestimmt werden kann, geht die Erklärung in den Erläuterungen viel zu weit. In erster Linie ist wichtig, dass die unterrichtende Person die Materie, die sie unterrichtet kennt, ausübt und versteht. In dieser Verordnung ist kein spezifischer Akademikerschutz für Juristen und Tierärzte einzubauen.</p> <p>Die berufliche Erfahrung im zu unterrichtenden Fachgebiet muss höher gewichtet werden als ein akademischer Abschluss.</p>	<p>Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung 1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über Erfahrung verfügen, eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.</p>



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Für die Ausbildung von Klauenpflegern werden viel zu hohe Anforderungen gestellt. Bei der Umsetzung dieser Anforderungen wird es nicht mehr möglich sein, ausreichend Personen für die Ausbildung als Klauenpfleger zu rekrutieren. Die Ausbildungsgänge für gewerbsmässig tätige Klauenpfleger wurden erst vor ca. 8 Jahren in der heutigen Form eingeführt. Sie haben sich soweit dem SBV bekannt, bewährt. Es hat aber mit der damals eingeführten Ausbildungspflicht keine Überversorgung mit Klauenpflegern eingetreten.

Fachkräftemangel kann auch durch viel zu hohe Anforderungen an die Zulassung durch die Behörden verursacht werden.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 5 § Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 TSchV kann die Ausbildungsorganisation eine Anzahl Tiere festlegen, an denen die Huf- oder Klauenpflege durchgeführt werden muss. Deren Behandlung muss einer Dauer von 480 Stunden entsprechen. Ein Drittel davon darf selbstständig durchgeführt werden. Alle Behandlungen sind zu dokumentieren.</p>	<p>Hier werden undurchführbare Anforderungen an die Ausbildung von Klauenpflegern gestellt. Die heutigen Ausbildungsgänge sind nicht über die Anzahl Ausbildungsstunden definiert, sondern über die Anzahl im Rahmen der Ausbildung zu behandelnden Tiere. Die wesentliche zeitliche Vorgabe besteht darin, dass die Ausbildung innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen werden muss.</p> <p>Die Ausbildungsgänge für gewerbsmässig tätige Klauenpfleger wurden erst vor ca. 8 Jahren in der heutigen Form eingeführt. Sie haben sich soweit dem SBV bekannt, bewährt. Es hat aber mit der damals eingeführten Ausbildungspflicht keine Überversorgung mit Klauenpflegern eingetreten.</p> <p>Mit 480 Stunden wird es nicht mehr möglich sein ausreichend Personen für diese Ausbildung zu rekrutieren.</p> <p>Die Klauenpflege ist zu wichtig, als dass sich der Bund erlauben kann, mit unrealistischen Vorgaben an die Ausbildung einen</p>	<p>Art. 5 § Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 TSchV kann die Ausbildungsorganisation eine Anzahl Tiere festlegen, an denen die Huf- oder Klauenpflege durchgeführt werden muss. Deren Behandlung muss einer Dauer von 480 Stunden entsprechen. Ein Drittel davon darf selbstständig durchgeführt werden. Alle Behandlungen sind zu dokumentieren.</p>



	Fachkräftemangel zu verursachen und zu verstärken.	
--	--	--



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Suisseporcs äussert sich nicht zu den Bestimmungen über Tierversuche und Versuchstiere



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkung

In dieser Verordnung sind spezifische Details, im Besonderen für serienmässig hergestellte Stalleinrichtungen, geregelt. Da solche Stalleinrichtungen zwingend durch die Prüfstellen des BLV zu prüfen und bewilligen sind, sollten diese Bestimmungen in diesen Bewilligungen geregelt werden.

Bemerkung zu einzelnen Bestimmungen

Suisseporcs unterstützt die Stellungnahme der Geflügelhalter und des Schweizer Bauernverband.



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen</p> <p>1 In der Bewilligung für eine serienmässig hergestellte Stalleinrichtung kann das BLV die lichte Höhe oberhalb von Sitzstangen oder Gitterflächen in Volieren auf maximal 45 cm reduzieren.</p> <p>2 Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden.</p> <p>Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.</p>	<p>Küken benutzen die ersten 2 Wochen die Sitzstangen kaum, schon gar nicht als Schlafplatz. Der Vorschlag ist nicht kompatibel mit vielen bestehenden und bewilligten Aufzuchtanlagen.</p> <p>Sitzstangen bilden eine unnötige Barriere in der Kükenetage und erschweren ein zweckmässig geschlossenes Auslegen der Papierunterlage, welche wiederum sehr wichtig ist für eine erfolgreiche Kokzidiosen Impfung und somit die Tiergesundheit.</p>	<p>Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen</p> <p>1 In der Bewilligung für eine serienmässig hergestellte Stalleinrichtung kann das BLV die lichte Höhe oberhalb von Sitzstangen oder Gitterflächen in Volieren auf maximal 45 cm reduzieren.</p> <p>2 Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden.</p> <p>Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.</p>



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Verband für Bildung in Tierpflege
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SVBT
Adresse, Ort : SVBT-ASFSA, Hirschmattstrasse 36, Postfach, 6002 Luzern
Kontaktperson : Sibylle Schuppli
Telefon : 041 368 58 02
E-Mail : info@tierpfleger.ch
Datum : 15.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen
	Im Bereich Aus- und Weiterbildung von Tierhaltenden besteht dringender Handlungsbedarf. Das Wohlergehen von Tieren hängt markant von den Kenntnissen der betreuenden Personen ab, weshalb der Umfang und das Niveau der Ausbildungen grundsätzlich zu überarbeiten und erhöhen sind.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich (vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerisches Tierschutzbeauftragten Netzwerk (Swiss Animal Welfare Office Network)

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : AWO-N

Adresse, Ort : Winterthurerstrasse 190, 8057 Zürich

Kontaktperson : Michaela Thallmair

Telefon : 044 635 8292; 079 318 0393

E-Mail : michaela.thallmair@uzh.ch

Datum : 14.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Das AWO-N unterstützt das Grundprinzip, dass die Rolle der Tierschutzbeauftragten unabhängig bleiben muss, sieht aber auch, dass für bestimmte Fälle Ausnahmen möglich sein müssten (z.B., wenn Tierschutzbeauftragte in Ausbildungskursen, die dem Tierwohl dienen, tätig sind). Im erläuternden Bericht wird präzisiert, dass die Tierschutzbeauftragten die Widerspruchsfreiheit und Korrektheit der Angaben prüfen müssen. Das AWO-N sieht diese Forderung als unrealistisch an und lehnt diese ab, da die Fachexpertise, um Korrektheit zu prüfen, bei den Versuchsleitenden liegt.

Das AWO-N ist erfreut, dass den belastungsmindernden Massnahmen durch verschiedene Artikel in der Revision der TSchV vermehrt Rechnung getragen wird und dass nun die Abbruchkriterien zu Beginn der Verordnung als Begriff definiert werden. Dies stärkt beide Konzepte und spiegelt die heute schon übliche Praxis wider.

Das AWO-N begrüsst zudem, dass die Zucht von überzähligen Tieren thematisiert wird und Massnahmen zur Einschränkung der Tierzahlen vorgeschlagen werden. Die Anforderungen und Massnahmen müssen aber in der Praxis umsetzbar sein, so dass Erhaltungszuchten zur Vorbereitung von Versuchen möglich bleiben und die Verantwortung für die Anzahl gezüchteter Tiere denjenigen Personen übertragen wird, die direkten Einfluss auf die Tierzahlen haben. Dies ist eben nicht – wie vorgeschlagen - die Leitung der Tierhaltung. Hier müssen die Versuchsleitenden in die Pflicht genommen werden, da diese Tierversuche planen und somit auch die Tierzahlen und die Zucht planen und überprüfen. Dies passt auch zur derzeitigen Verantwortung der Versuchsleitenden-Rolle überein.

Die Tierschutzbeauftragten möchten darauf hinweisen, dass die grösste Anzahl sogenannter Überschusstieren bei der Zucht von genetisch modifizierten Linien auftritt. Für genetisch modifizierte Tiere stehen aber aus gesetzlichen Gründen nicht alle Möglichkeiten zur Verfügung, um für diese Tiere eine andere Lösung zu finden als sie zu töten. Insbesondere Rehoming oder die Abgabe als Futtertiere ist aufgrund der genetischen Veränderung gesetzlich nicht erlaubt; diese Massnahmen können nur bei Wildtyp-Tieren umgesetzt werden. Für den Grossteil der überzähligen Tiere, nämlich die genetisch modifizierten, sind Alternativen zur Tötung also nicht umsetzbar.

Das AWO-N begrüsst es sehr, dass nun unter Art. 137 die Forschung für die 3R ausdrücklich als eines der erlaubten Versuchsziele aufgeführt ist und so Forschung zu den 3R vorangetrieben werden kann.

Zusätzlich zu den unten benannten Rückmeldungen möchten wir anregen, dass in Versuchstierhaltungen ein veterinärmedizinischer Dienst gefordert wird. Dies wird bereits bei einem Antrag zu einer Versuchstierhaltung (Form H) als Personal gefordert, sollte aber in der Tierschutzverordnung entsprechend ergänzt werden.



Das AWO-N begrüsst auch die verschiedenen Anpassungen zugunsten des Tierwohls von Nutztieren u.a. das Verbot von schmerzverursachenden Ausrüstungsgegenständen bei Equiden, Verbot von Eingriffen wie Gummiringe zur Schwanzamputation, Verbot von Kürzen des Schwanzes von Schafen und Touchieren des Schnabels beim Hausgeflügel. Ebenso wird das Verbot der Einfuhr von Hunden mit couperten Ohren oder Ruten sowie die 15-Wochen-Regelung bei der Einfuhr von Hunden und die Anpassung der Masse von Hühnerställen bei Privathaltung begrüsst.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art 2 Abs 3 Bst. m ^{bis}	Definiert, dass die Belastung reduziert werden kann. Gerade in der Haltung können Belastungen aber auch kompensiert werden, nicht nur reduziert. Die Begriffsdefinition soll auch die vollständige Kompensation beschreiben.	Massnahmen, durch die die Belastung eines Tieres in einer Versuchstierhaltung oder in einem Tierversuch reduziert oder vermieden wird, wie Anpassung der Haltungsbedingungen oder Pflegemassnahmen.
Art. 15 Abs. 2	<p>Bezieht sich der neue Absatz 2a auch auf Tierversuche bzw. Versuchstiere? Falls dies so ist, dann sollten folgende Praktiken hier auch berücksichtigt werden:</p> <p>Ohrstanzen bei kleinen Nagern zum Zweck der Markierung und Genotypisierung sowie die subkutane Injektion von Mikrochips zum Zweck der Markierung sind gängige Praktiken in Tierversuchen, für welche eine Schmerzausschaltung in der Regel unverhältnismässig wäre, da die Belastung durch die Applikation der Analgesie selbst höher wäre.</p> <p>Wenn sich dieser Artikel auch auf Versuchstiere bezieht, sollten auch andere Methoden in Betracht gezogen werden, bei denen in der Praxis heute Ausnahmen zur Pflicht zur Schmerzausschaltung gemacht werden,</p>	Da nicht zu verstehen ist, ob sich dieser Artikel auch auf Versuchstiere bezieht, müsste zuerst der erläuternde Bericht dies klären. Allenfalls wären hier Ergänzungen zu machen in der Verordnung. Siehe Kommentare.



	insbesondere das Tätowieren (Ohr, Pfote) und das Amputieren von Zehenspitzen in einem frühen Lebensstadium.	
Art. 114 Abs. 2 Bst. b	<p>Heutiger Text: Der Leiter / die Leiterin einer Versuchstierhaltung «trägt in tierschützerischer Hinsicht die Verantwortung für die Tierhaltung und die Zucht der Tiere sowie für den Handel;»</p> <p>Siehe Kommentare zu Art. 114f.</p> <p>In Art 114 Abs. 2 Bst. b soll festgelegt werden, für welche «Kategorien» der Zucht die Leitenden der Versuchstierhaltung verantwortlich sind, auch bzgl. Zuchttierzahlen. Diese Kategorien umfassen z.B. Zucht unter Bewilligung G und M (da diese Bewilligungen auf die Leitenden einer Versuchstierhaltung ausgestellt werden), Zuchten (in angemessenem Umfang) bevor Tierversuchsantrag (Form A) bewilligt ist, so z.B. Zucht für Experimente von neu an die Hochschulen kommende Forschende, Erhaltungszucht oder Rückkreuzungen, u.ä.</p>	Siehe Kommentare zu Art. 114f.
Art. 114f	Die Verantwortung für die kleinstmögliche Anzahl Tiere in Zucht und Haltung mit der gewährleistet ist, dass für die Durchführung von Tierversuchen ausreichend Tiere zur Verfügung stehen (Art. 118a, neu), kann nicht von den Leitenden einer Versuchstierhaltung getragen	<p>Art. 114 Abs. 2 Bst. f ist zu streichen.</p> <p>Da die Leitenden der Versuchstierhaltung aber Halter der Bewilligung für das Erzeugen von GVT sind (Bewilligung G, vgl. Art. 142) müssen sie für die Anzahl unter der G-Bewilligung gezüchteter Tiere verantwortlich bleiben. Ebenso wird der</p>



	<p>werden. Die Leitenden einer Versuchstierhaltung sind üblicherweise nicht direkt in die Versuche einbezogen. Sie sind weder an der Planung für einzelne Versuche noch an der Durchführung beteiligt. Eine Einschätzung der benötigten Zucht und der «ausreichenden» Anzahl Tiere für einen bestimmten Versuch durch die Leitenden der Versuchstierhaltung ist daher unrealistisch und nicht umsetzbar.</p> <p>Gemäss Art 131 TSchV tragen bereits heute die Versuchsleitenden die Verantwortung für die Planung (und die fachgerechte Durchführung) des Tierversuchs in wissenschaftlicher und tierschützerischer Hinsicht. Somit sollte die Verantwortung für die kleinstmögliche Anzahl Tiere bei dieser Rolle angesiedelt werden. Nur die Versuchsleitenden sind in der Lage, die Zucht für die von ihnen geplanten Tierversuche entsprechend anzupassen. Somit müssen die Versuchsleitenden für die Umsetzung des Art. 118a verantwortlich sein. Heute schon ist es gängige Praxis, dass die meisten, wenn nicht alle Zuchten durch die Versuchsleitenden selbst geplant und durchgeführt oder in Auftrag gegeben werden.</p> <p>Entsprechend ist Art. 114 Abs.2 Bst.f zu streichen und Art.131 TSchV zu erweitern.</p>	<p>Entscheid über belastete Linien (Bewilligung M) auf die Leitenden einer Versuchstierhaltung ausgestellt. In Form M wird Umfang der Zucht angegeben und bewilligt, und ggf. Auflagen zu Anzahl gezüchteter Tiere verfügt. Dies bedeutet, dass die Leitenden der entsprechenden Versuchstierhaltung für die Anzahl unter gezüchteter Tiere gemäss einer Bewilligung zu Form M verantwortlich sind..</p> <p>Neu muss in Art. 114 Abs. 2 Bst. b differenziert werden, für welche "Kategorien" gezüchteter Tiere die Leitenden einer Versuchstierhaltung verantwortlich sind.</p>
--	---	--



<p>Neu Art. 116 «Anforderungen an Personen, die Versuchstiere veterinärmedizinisch betreuen»</p> <p>Alter Art. 116 neu Art. 116a «Anforderungen an Personen, die Versuchstiere betreuen»</p>	<p>Für Institute, die Tierversuche durchführen und Versuchstierhaltungen betreiben, ist der Einsatz von Fachtierärzten und Fachtierärztinnen unerlässlich. Zudem wird in der Form H für Versuchstierhaltungen nach einer zuständigen Tierärztin/Tierarzt gefragt, obwohl diese Rolle gesetzlich nicht gefordert wird. Diese Diskrepanz gilt es nun auszugleichen Daher beantragen wir die Ergänzung dieser Rolle in Artikel 116.</p>	<p>Neu Art. 116 «Anforderungen an Personen, die Versuchstiere veterinärmedizinisch betreuen»</p> <p>Abs. 1 «In Versuchstierhaltungen muss die für die veterinärmedizinische Betreuung der Tiere verantwortliche Person Tierarzt oder Tierärztin sein und seine/ihre Eignung durch einen entsprechenden Fachtierarztstitel oder nachgewiesene Fachexpertise belegen.»</p>
<p>Art. 117 Abs. 1 «müssen durch Tageslicht oder künstliche Lichtquellen mit ähnlichem Spektrum erhellt werden»</p>	<p>Es ist unklar, ob hiermit auch das nicht-sichtbare Spektrum (insbesondere UV) gemeint ist. Dies sollte spezifiziert werden. Es muss zudem bedacht werden, dass UV-Licht nur sehr eingeschränkt durch die Käfige dringen kann und bei nacht- und dämmerungsaktiven Tieren eine untergeordnete Rolle spielt. Die Lichtverhältnisse sollten spezifisch an die jeweilige Tierart und deren Bedürfnisse angepasst sein.</p>	<p>Vorschlag: ...müssen durch Tageslicht oder künstliche Lichtquellen mit ähnlichem Spektrum erhellt werden, wobei die Lichtverhältnisse an die jeweilige Tierart und deren Bedürfnisse anzupassen ist.</p>
<p>Art. 117 Abs. 1 «...darf kein störendes Flimmern wahrnehmbar sein»</p>	<p>Das Flimmern wird von verschiedenen Individuen und unterschiedlichen Spezies unterschiedlich wahrgenommen. Die Vorgaben müssen daher hier klarer spezifiziert werden. Die Lichtverhältnisse sollten spezifisch an die jeweilige Tierart und deren Bedürfnisse angepasst sein.</p>	



<p>Art. 118a</p>	<p>Die Beschränkung der Zucht und Haltung von Versuchstieren auf die kleinstmögliche Anzahl, die genügend Tiere für die Durchführung von Versuchen gewährleistet wird begrüsst. Es sollte hier aber auch an Tierarten mit langer Generationenzeit gedacht werden. Bei solchen Tierarten kann die Planung schwieriger sein, wenn adulte oder alternde Tiere in einem Tierversuch eingesetzt werden sollen.</p>	<p>Abs. 1: Es sollte folgender Satz hinzugefügt werden: Die Erhaltungszuchten von Linien und Stämmen bleiben im notwendigen Umfang zulässig unabhängig vom Vorliegen einer Tierversuchsbewilligung.</p>
<p>Art. 118a Abs. 2 «Für die Zucht und die Haltung von belasteten Linien und Stämmen, bei denen die Belastung durch belastungsmindernde Massnahmen nicht vermieden werden kann, muss vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen, welche die Anzahl der Tiere rechtfertigt.»</p>	<p>Nicht genügend charakterisierte Linien oder Stämme werden derzeit im Rahmen einer Belastungserfassung evaluiert. Sollten Belastungen festgestellt werden, so ist eine Form-M bei der Behörde durch die Leitung der Versuchstierhaltung einzureichen. Die Behörde entscheidet dann über den Schweregrad der Belastung und mögliche Auflagen für die Zucht.</p> <p>Es stellt sich die Frage, wie vorgegangen werden muss, wenn bei neu gezüchteten Linien eine Belastung während der Zucht festgestellt wird. Muss die Zucht dann eingestellt werden, bis eine Tierversuchsbewilligung vorliegt?</p> <p>Es wäre für viele Forschungsgruppen wünschenswert, wenn Linien und Stämme mit nur leichten Belastungen (Schweregrad 1) auch weiterhin ohne Vorliegen einer</p>	



	<p>Tierversuchsbewilligung gezüchtet werden können.</p> <p>Abs. 2: Aus dem Verordnungstext geht nicht eindeutig hervor, ob die Zucht belasteter Stämme und Linien (Schweregrad 2 und 3) innerhalb der Laufzeit der Tierversuchsbewilligung erfolgen muss. Es kann über ein Jahr dauern, um genügend Tiere einer Linie mit komplexem Genotyp zu züchten. Wenn diese Zucht innerhalb einer <u>laufenden</u> Bewilligung erfolgen muss, wird ein grosser Teil der Laufzeit nicht für Experimente verwendet werden können. Es sollte präzisiert werden, dass die Zuchtdauer nicht auf die Laufzeit der Bewilligung angerechnet wird.</p>	
Art. 118a Abs. 3 - Text im erläuternden Bericht	<p>«Abs. 3: Wenn z.B. bei der Erzeugung von gentechnisch veränderten Tieren aufgrund der biologischen Gesetzmässigkeiten (Vererbung) überzählige Tiere nicht weiter reduziert werden können, müssen diese entweder einer anderen Verwendung zugeführt werden (z.B. Rehoming, Futtertiere) oder – falls dies nicht möglich ist – zeitnah getötet werden.»</p> <p>Gemäss Einschliessungsverordnung dürfen gentechnisch veränderte Tiere nicht an private Personen abgegeben (rehoming) oder als Futtertiere verwendet werden. Somit macht der</p>	Erläuterungstext zu Art 118 Abs. 3 ist zu streichen, da er der Einschliessungsverordnung widerspricht.



	<p>Abschnitt in den Erläuterungen keinen Sinn, solange diese Regelung nicht angepasst wird.</p> <p>Mehr Spielraum bei der Abgabe und Weiterverwendung von gentechnisch veränderten Labortieren als z.B. Futtertiere würden die Tierschutzbeauftragten grundsätzlich sehr begrüßen.</p>	
Art. 119 Abs.1	<p>Das AWO-N begrüsst die Stärkung von Refinements in der Haltung und im Versuch sehr. Der in Art. 119 Abs. 1 vorgesehene Passus, dass mit Versuchstieren schonend «nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen» umgegangen werden muss, ist allerdings sehr unklar. Das AWO-N schlägt vor, diesen Text so anzupassen, dass man sich bzgl. des schonenden Umgangs an den Empfehlungen von Fachorganisationen (z.B. AALAS, GV-SOLAS, FELASA) orientieren muss.</p>	<p>Vorschlag: «Mit Versuchstieren muss schonend und nach den neuesten Empfehlungen von Fachorganisationen umgegangen werden»</p>
Art. 119 Abs. 1bis	<p>Es ist zu beachten, dass eine Akklimatisierungsphase und Gewöhnung an den Menschen bei Tieren, welche z.B. zum Zwecke der Organentnahme sofort getötet werden sollen, nicht unbedingt sinnvoll ist.</p> <p>Versuche mit freilebenden Tieren müssen von dieser Regelung ausgenommen werden.</p>	



Art. 119 - Erläuterungstext im erläuternden Bericht	Wie oben beschrieben begrüsst das AWO-N grundsätzlich die Stärkung der 3R. In den Ausführungen zum Aufheben von Mäusen an der Schwanzwurzel wird jedoch festgehalten, dass dies «erwiesenermassen sehr belastend» sei. Mit dieser Formulierung im Erläuterungstext ist zu befürchten, dass solche Versuche, in denen Tiere aufgrund experimenteller Umstände an der Schwanzwurzel hochgehoben würden, in den Schweregrad 3 eingestuft werden könnten.	Änderungsvorschlag: «erwiesenermassen sehr belastend» zu «kann belastend sein und/oder die Ängstlichkeit erhöhen» ändern
Art 122 Abs 6 Keine Bewilligung als Versuchstierhaltung benötigen bestehende Haus-, Wild- und Heimtierhaltungen, in denen vereinzelt oder vorübergehend Tiere zu Versuchszwecken gehalten werden.	Obwohl in der geltenden Erläuterung auch Nutztierhaltungen genannt werden, geht dies aus dem Artikel nicht explizit hervor, und daher werden einzelne Nutztierhaltungen als Versuchstierhaltungen geführt.	Anpassung: «Keine Bewilligung als Versuchstierhaltung benötigen bestehende Haus-, Wild-, Nutz- und Heimtierhaltungen, in denen vereinzelt oder vorübergehend Tiere zu Versuchszwecken gehalten werden.»
Art. 126 Abs. 1	Die Anpassung wird begrüsst und entspricht gängiger Praxis.	
Art 127 Abs. 1	Das AWO-N begrüsst diese Anpassung.	
Art. 129 Abs. 1 «in jedem Institut oder Laboratorium»	Klärung der Frage, was mit «Institut oder Laboratorium» gemeint ist, wäre hilfreich. Das AWO-N könnte sich vorstellen, dass die Formulierung «Institut oder Laboratorium»	



	umformuliert wird in «bewilligte Versuchstierhaltung».	
Art. 129 Abs. 1 und 3	<p>Das AWO-N unterstützt die Forderung nach Unabhängigkeit von Tierschutzbeauftragten und somit die Trennung der Funktion von Rollen in Tierversuchen oder der Tierhaltung an derselben Institution. Tierschutzbeauftragte an Hochschulen sollten idealerweise auch keinem Institut unterstellt sein, sondern auf höherer Ebene z.B. der Hochschulleitung unterstellt sein, um mögliche Interessenskonflikte zu unterbinden und die Stellung der Tierschutzbeauftragten in der Institution zu stärken.</p> <p>Es gibt allerdings Tierschutzbeauftragte, die als Versuchsleitende oder versuchsdurchführende Personen auf Bewilligungen für Tierversuche im SG0 oder max. SG1 gelistet sind, welche für Aus- oder Weiterbildungskurse von Forschenden, die Tierversuche durchführen, notwendig sind. Diese Kurse sollen durch fundierte Aus- bzw. Weiterbildung das Tierwohl fördern – sind also im Sinne dessen, was Tierschutzbeauftragte an ihrer Institution bewirken möchten. Auch liegt bei derartigen Kursen kein Interessenskonflikt vor – im Gegenteil. Es ist daher eine</p>	Vorschlag zur Ergänzung: Sie oder er darf keine weiteren Funktionen übernehmen, die zu einem Interessenskonflikt führen.



	<p>Ausnahmeregelung für solche Spezialfälle vorzusehen.</p> <p>Das AWO-N möchte ausserdem darauf hinweisen, dass die Rollentrennung sowie die Stellvertretung bei kleinen Institutionen problematisch sein kann (so ist vielleicht z.B. jemand in einem Teilpensum in der Rolle Tierschutzbeauftragte/r und in einem Teilpensum als Veterinär/in im gleichen Institut tätig).</p> <p>Das AWO-N möchte erwähnen, dass die meisten Tierschutzbeauftragten zusätzlich zu den beschriebenen Aufgaben auch interne Kontrollen («post-approval monitoring») ausführen, was einer Qualitätskontrolle innerhalb der Institution entspricht. Diese Aufgabe sollte in einer künftigen Überarbeitung der TSchV berücksichtigt werden.</p> <p>Unter anderem aus dem Grund, dass die Rolle der Tierschutzbeauftragten eine interne Rolle innerhalb der Institution ist, sollte diese Rolle keinesfalls durch eine Meldepflicht an die zuständige Behörde ergänzt werden, wie es vom STS gefordert wird (der STS – Dr. Pius Odermatt, sts@tierschutz.com - teilte die STS-Stellungnahme am 1.2.24 mit der Präsidentin des AWO-N). Die Tierschutzbeauftragten sind auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit</p>	
--	--	--



	<p>Forschenden und Personen, die in Versuchstierhaltungen, arbeiten angewiesen. Eine Meldepflicht würde das bestehende Vertrauensverhältnis zwischen Tierschutzbeauftragten und den Forschenden sowie den Haltungen nachhaltig belasten.</p>	
<p>Art. 129a, Bst. b «Angaben zu den festgelegten Überwachungs- und Abbruchkriterien sowie den belastungsmindernden Massnahmen»</p>	<p>Diese Änderung spiegelt die gängige Praxis wider und wird daher von den Tierschutzbeauftragten als längst fällige Präzisierung begrüsst. Allerdings lassen sowohl der Wortlaut des Artikels als auch der erläuternde Bericht vermuten, dass bei allen Versuchen belastungsmindernde Massnahmen nötig sind. In Versuchen im SG0 sind belastungsmindernde Massnahmen i.d.R. nicht festzulegen, da es keine Belastungen gibt. Dies sollte hier berücksichtigt werden.</p>	<p>b. Angaben zu den festgelegten Überwachungs- und Abbruchkriterien sowie den belastungsmindernden Massnahmen, sofern Belastungen vorliegen.</p>
<p>Art. 129a – Text im erläuternden Bericht</p>	<p>In den Erläuterungen wird festgehalten: «Die Prüfung der Vollständigkeit der Tierversuchsgesuche bedeutet nicht nur, dass geprüft wird, ob alle Ziffern ausgefüllt und sämtliche Unterlagen vorhanden sind. Es beinhaltet auch eine Prüfung des Inhalts der Gesuchziffern und Unterlagen auf Nachvollziehbarkeit, Widerspruchsfreiheit und Korrektheit der Angaben». Diese Anforderung bezüglich Widerspruchsfreiheit und insbesondere Korrektheit ist allerdings für uns</p>	<p>Anpassung der Erläuterung: Referenzierten Teil anpassen oder zumindest «Widerspruchsfreiheit und Korrektheit» streichen.</p> <p>Vorschlag: «Sie überprüfen Gesuche auf ihre Vollständigkeit, Plausibilität und die Erfüllung bestimmter Bewilligungsvoraussetzungen und zeichnen verantwortlich, dass diese Punkte im eingereichten Gesuch erfüllt sind.»</p>



	<p>Tierschutzbeauftragte nicht umsetzbar und wird daher abgelehnt.</p> <p>Prüfung auf Widerspruchsfreiheit könnte bedeuten, dass sämtliche Details eines Antrags durch die Tierschutzbeauftragten auf Widerspruchsfreiheit geprüft werden müsste (z.B. auch alle Zahlen in verschiedenen Abschnitten und in Anhängen des Antrags, was wertvolle Zeit benötigt). Widerspruchsfreiheit inhaltlicher und fachlicher Art können die Tierschutzbeauftragten nie vollständig prüfen, da sie nicht für alle Forschungsgebiete genügend Expertise haben können. Daher müssen zwangsläufig weiterhin die Versuchsleitenden verantwortlich sein, den Antrag in sich widerspruchsfrei zu formulieren.</p> <p>Prüfung auf Korrektheit: Wie lehnen die Verwendung des Wortes "Korrektheit" in Bezug auf die Rolle der Tierschutzbeauftragten ab, da es zu Missverständnissen über die Verantwortung für die wissenschaftliche Genauigkeit der Angaben in den Gesuchen führen kann. Die Fachexpertinnen/experten, die entscheiden, welche Methoden am besten geeignet sind, um die spezifische Versuchsfrage in ihrem Forschungsfeld zu beantworten, sind die Versuchsleitenden. Der Anspruch, dass alle Tierschutzbeauftragten dies für alle Forschungsfelder in ihrer jeweiligen Institution</p>	<p>Mit "Plausibilität" wird hier die logische Stimmigkeit und Glaubwürdigkeit der Angaben betont, ohne dass die Tierschutzbeauftragten für die wissenschaftliche Richtigkeit der Forschungsergebnisse oder Hypothesen verantwortlich gemacht werden. Es geht also um die Kohärenz und Nachvollziehbarkeit der Argumentation im Kontext der Tierschutzgesetzgebung.</p>
--	--	--



	<p>prüfen könnten, ist unrealistisch. Eine Prüfung auf Korrektheit durch die Tierschutzbeauftragten einzufordern, wird daher vom AWO-N klar abgelehnt. Hier muss ein Begriff verwendet werden, der klarstellt, dass die Tierschutzbeauftragten die formale und inhaltliche Stimmigkeit prüfen, aber nicht die wissenschaftliche Richtigkeit der Angaben, da diese in der Verantwortung der Forschenden liegt.</p>	
Art. 131	<p>Ergänzung im Sinne des zu streichenden Art. 114 Abs.2 Bst. f</p> <p>Da die Überprüfung der Zahlen sowohl durch die Behörde wie auch durch die Institution selbst möglich sein muss, müssen diese maximalen Zuchtzahlen berechnet oder plausibel abgeschätzt werden und vorweisbar sein. Ein Vorschlag wäre, diese Zuchtzahlen mit der Form A (Antrag für Bewilligung von Tierversuchen) zu verknüpfen.</p> <p>Sollten diese Angaben zu Tierzahlen Bestandteil von Form A werden, so sind entsprechend Art. 139 Abs.1, 140 Abs.1, 141 Abs.4 TSchV sowie in der TVV Art. 30 anzupassen.</p>	<p>Die Versuchsleiterin oder der Versuchsleiter: Neu (Bst. d): «ist verantwortlich, dass die kleinstmöglich Anzahl Tiere gezüchtet und gehalten wird, die für den Versuch nötig sind (Art. 118a). Er oder sie ist weiter verantwortlich für die Berechnung und Angabe der Anzahl gezüchteter Tiere, die für den Versuch nötig sind.»</p>



	<p>131 Bst. b: Um die unterschiedlichen Rollen von Versuchsleitenden und Leitenden einer Versuchstierhaltung (HAF) zu schärfen, sollte der bestehende Art. 131 b) deutlicher die Verantwortung des Versuchsleiters hinsichtlich der <u>im Versuch</u> befindlichen Tiere und nicht allgemein (wie bisher) für die der Versuchstiere angepasst werden. Die Betreuung der Tiere wird in der Regel auch während des Versuchs von der Tierhaltung sichergestellt und nur ausnahmsweise von den Forschenden selbst übernommen.</p> <p>131 Bst. c: Die gängige Praxis ist genau umgekehrt, denn im Normalfall gewährleistet der Leiter/die Leiterin der Versuchstierhaltung (HAF) die Tierpflege auch während des Versuchs und die Veterinärämter fordern eine Begründung, sofern der Versuchsleiter diese aus tierexperimentellen Gründen selbst übernehmen möchten. Das Kantonale Veterinäramt Zürich fordert hierfür eine temporäre schriftliche Vereinbarung zwischen HAF und Versuchsleitenden.</p>	<p>Vorschlag 131 b) neu:</p> <p>ist zuständig für die Arbeitszuteilung, die Instruktion der versuchsdurchführenden Personen, die Kontrolle der Arbeiten, die Organisation der fachgerechten Überwachung der Tiere im Versuch sowie die Ausführung der notwendigen Dokumentationsarbeiten;</p> <p>131c)</p> <p>Sofern der Versuchsleiter die Verantwortung für die Tierhaltung aus experimentellen Gründen selbst wahrnehmen muss, ist dies in einer Vereinbarung mit der Leiterin oder dem Leiter der Versuchstierhaltung schriftlich zu regeln.</p>
<p>Art. 135 Abs. 1</p>	<p>Diese Anpassung spiegelt die heutige Praxis wider und wird daher begrüsst.</p>	



Art. 137 Abs. 1 Bst. d	<p>Das AWO-N unterstützt diese Anpassung vollumfänglich. Derzeit liest sich Art. 137 allerdings so, als ob jedes Versuchsziel eines der 3R zum Ziel haben muss. Das ist so nicht gemeint (siehe auch erläuternder Bericht), weshalb zumindest nach Ziel 1c "oder" einzufügen ist, um dies deutlich zu machen.</p> <p>Man könnte den ganzen Artikel eindeutiger formulieren, wenn nach jedem Ziel ein «und/oder» eingefügt würde.</p> <p>Wir bitten aber in jedem Fall mindestens um die Ergänzung eines «oder» nach dem Buchstaben c, damit eindeutig ist, dass dies eines der erlaubten Versuchsziele ist, aber keines sein muss.</p> <p>Heutiger Text: Die Formulierung «Erhaltung oder dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Mensch und Tier steht» könnte so interpretiert werden, dass es zwingend immer um Mensch und Tier geht. Das AWO-N schlägt vor, dieses «und» durch ein «oder» zu ersetzen</p>	<p>Art. 137 Kriterien für die Beurteilung des unerlässlichen Masses von belastenden Tierversuchen</p> <p>1 Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss belegen, dass das Versuchsziel:</p> <ul style="list-style-type: none">a. in Zusammenhang mit der Erhaltung oder dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Mensch und oder Tier steht; und/oderb. neue Kenntnisse über grundlegende Lebensvorgänge erwarten lässt; und/oderc. dem Schutz der natürlichen Umwelt dient; und/oderd. dem Ersatz von Tierversuchen, der Reduktion der Anzahl von Versuchstieren oder der Belastungsminderung in Tierversuchen dient. <p>Im Minimum ist folgende Anpassung vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none">c. dem Schutz der natürlichen Umwelt dient; oderd. dem Ersatz von Tierversuchen, der Reduktion der Anzahl von Versuchstieren oder der Belastungsminderung in Tierversuchen dient.
Art. 139 Abs. 5	Die den Sekundärkantonen eingeräumte Freiheit zu entscheiden, ob sie ihre jeweilige	Art. 139, Abs. 5: ...kantonale Tierversuchskommission. Den mitbetroffenen



	kantonale Kommission einbeziehen oder nicht, kann zu einer ungleichen Behandlung des Antragsverfahrens zwischen den Kantonen führen, was dem erklärten Willen zur Harmonisierung des Vorgehens zuwiderläuft. Darüber hinaus verstösst dieses Vorgehen gegen den Grundsatz der Unabhängigkeit dieser kantonalen Kommissionen. Das derzeitige Verfahren soll beibehalten werden.	kantonalen Behörden steht der Einbezug ihrer Tierversuchskommissionen frei.
Art. 140 Abs. 1 Bst. d	Diese Anpassung entspricht der üblichen Praxis und wird begrüsst.	
Art. 145a Bst c.	Es ist unklar, was mit «international anerkannter Einteilung» gemeint ist. Das AWO-N würde es begrüssen, wenn dies in den Erläuterungen genauer definiert werden würde.	
Art. 145a Bst e.	Hier muss präzisiert werden, dass es sich um den retrospektiven Schweregrad handelt.	Anpassung: e. den retrospektiven Schweregrad der Belastung
Art. 190 Abs. 1	Eine fachbezogene, kontinuierliche Weiterbildung ist auch für die Mitglieder der Tierversuchskommissionen unerlässlich, damit sie zur fachkundigen Prüfung der Versuchsanträge befähigt werden. Das AWO-N beantragt daher eine Ergänzung: "f Mitglieder von Tierversuchskommissionen"	Ergänzung: «f Mitglieder von Tierversuchskommissionen»
Art. 198 c.1	Im Unterschied zur französischen Textversion könnte man hier beim Wort «Art» Art der	Bitte um Präzisierung: Art. 198c Anforderungen an Praktikumsbetriebe



	<p>Haltung oder Art der verwendeten Tierart verstehen, weshalb das AWO-N die Präzisierung in «Tierart» empfiehlt.</p> <p>Einige der Formulierungen sind unklar. Ein Praktikant/eine Praktikantin muss nicht notwendigerweise einen ähnlichen Betrieb haben, wie der, den er/sie zukünftig betreuen möchte, denn es kann sich um ein reines Orientierungspraktikum handeln. Insofern ist auch der Vergleich in Bezug auf die Mindestgrösse des Praktikumsbetriebs und des zukünftigen Betriebs schwer nachzuvollziehen. Zudem wäre es im Falle eines versuchstierkundlichen Praktikums kaum vermittelbar, dass z.B. ein Praktikant/eine Praktikantin mit dem Ziel später an der UZH zu arbeiten kein Praktikum an der ETH machen könnte, da deren Versuchstierhaltung kleiner ist als diejenige der UZH. Hier sollte die Praxistauglichkeit nochmals geprüft und allfällige Auflagen weiter gefasst werden.</p>	<p>(neu) 1 «Ein Tierhaltungsbetrieb, der ein Praktikum im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung nach dieser Verordnung anbietet, muss über einen Tierbestand verfügen, der in Grösse und Tierart mindestens demjenigen entspricht, den die Praktikantin oder der Praktikant zu betreuen beabsichtigt. Die für den Betrieb verantwortliche Person muss über die erforderliche Qualifikation zur Betreuung des Tierbestands verfügen.»</p>
Anhang 3, Tabelle 1	In der neuen französischen Version von Tab. 1 in Anhang 3 wurde die minimale Haltungsfläche (cm ²) für die Maus <i>mus musculus</i> geändert, während dies in der deutschen Version nicht der Fall ist. Vermutlich handelt es sich hier um einen Fehler.	Anpassung an vorherige französische und deutsche Version (rev. TSchV) <i>Mus musculus</i> . <20g surface minimale de l'unité de détention 340 330 cm²



		20-30g surface minimale de l'unité de détention 340 330 cm ² >30g surface minimale de l'unité de détention 340 330 cm ²
Text im erläuternden Bericht «Auswirkungen» 3.1 Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden: ... Der Zusatzaufwand für die Prüfung der Berichte der Versuchstierhaltungen durch den Bund und die kantonalen Behörden sowie die Aufbereitung und Publikation der Daten durch den Bund ist vernachlässigbar."	Das AWO-N ist überzeugt, dass die Auswirkungen auf Bund und Kantone hier stark unterschätzt wird. Gemäss Art. 118a Abs.1 ist die Zucht und die Haltung von Versuchstieren auf die kleinstmögliche Anzahl Tiere zu beschränken, mit der gewährleistet ist, dass für die Durchführung von Tierversuchen ausreichend Tiere zur Verfügung stehen. Diese Zahl muss begründet werden und vermutlich wird dies über Form A passieren müssen. Die kantonalen Veterinärämter müssen diese Zahlen also auf Plausibilität prüfen und bewilligen. Schliesslich muss das Veterinäramt überprüfen, ob diese Zuchtzahlen auch eingehalten werden. Dies bedeutet einen erheblichen Mehraufwand bei den Veterinärämtern	



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10 Abs. 3a	<p>Das AWO-N unterstützt grundsätzlich die zeitliche Begrenzung der Durchführung der Zehenspitzenamputation. Es gilt hier abzuwägen, dass en</p> <p>Bezüglich der erlaubten Zeitspanne schlägt das AWO-N jedoch eine Anwendung bis zu Tag 10 vor. Dies basiert einerseits auf der benötigten Mindestgrösse der Zehen für die zuverlässige Durchführung der Methode. Das Mindestalter postnataler Tag 5 ist aus Sicht des Tierschutzes wichtig: Wenn die Zehen (noch) nicht gut getrennt sind, ist das Risiko von Fehlern bei der Kennzeichnung der Tiere zu gross. Andererseits basiert dieser Vorschlag darauf, dass in der Praxis eine gewisse Flexibilität benötigt wird und es daher eine weitere Zeitspanne braucht für die Zehenspitzenamputation (z.B., wenn die Tage P5-7 auf ein Wochenende fallen). In der Literatur herrscht keine Einigkeit, bis wann genau der Eingriff ohne Schmerzen durchführbar ist. Eine Zeitspanne bis zu 10 Tagen erscheint aber ein guter Kompromiss.</p>	a. Amputation des ersten Glieds einer Zehe in den ersten sieben zehn Tagen nach der Geburt;



Art. 17	Das AWO-N begrüsst diese wichtige Ergänzung.	
Art. 18	Das AWO-N begrüsst diese wichtige Ergänzung.	
Art. 29 Abs. 1 und 1 ^{bis}	<p>Das AWO-N unterstützt die Bestrebungen um erhöhte Transparenz durch weitere/zusätzliche Angaben über bzw. Information zu Versuchstieren. Allerdings erwartet das AWO-N mit dem vorgeschlagenen Art. 29 Probleme bezüglich der Kategorien:</p> <p>Ein Tier kann in mehreren Kategorien gelebt haben – in welcher Kategorie soll dieses Tier dann rapportiert werden? Es wird in jedem Fall eine Überschneidung geben, so dass Tiere in mehreren Kategorien gezählt werden müssten. Hier sind zusätzliche Erläuterungen nötig. Um die Öffentlichkeit wirklich transparent zu informieren müssen die Kategorien sehr klar sein und es darf nicht dazu kommen können, dass die Kategorien in unterschiedlichen Kantonen oder Institutionen unterschiedliche ausgelegt werden.</p> <p>Der Text in den Bst. a-c sollte daher die entsprechenden Arten oder Gruppen von Tieren für die entsprechende Zählweise angeben.</p>	



	<p>Aus Kohärenzgründen schlagen wir vor, Bst. c in a^{bis} und b^{bis} zu ändern. Aquatischen Tiere können zudem aus dem Ausland oder aus einer anderen Schweizer Versuchstierhaltung stammen.</p> <p>Abs. 1 a «Anzahl in der Versuchstierhaltung geborene Tiere, gezählt bis spätestens am 7. Tag nach der Geburt;» - Anpassung an Art.10 Abs. 3a soll hier die Zeitspanne bis 10 Tage nach Geburt angepasst werden.</p> <p>Abs.1 d Ziffer 1. Diese Zahl wird bereits über die Berichte AC an das BLV eingereicht. Es macht daher wenig Sinn, diese Zahl nochmals durch die Leitenden der Versuchstierhaltung eingeben zu lassen. Es gäbe einen unverhältnismässigen Mehraufwand.</p>	<p>Abs. 1a «Anzahl in der Versuchstierhaltung geborene Tiere, gezählt bis spätestens am 7. 10. Tag nach der Geburt;»</p> <p>1a^{bis} bei aquatischen Arten die Anzahl der Tiere, die in der Versuchstierhaltung das Stadium der freien Futteraufnahme erreichen</p> <p>1b Anzahl Tiere, die aus dem Ausland importiert wurden</p> <p>1b^{bis} bei Fischen und Lurchen, die als Eier oder Larvenstadien aus dem Ausland importiert wurden: Anzahl Tiere, die in der Versuchstierhaltung das Stadium der freien Futteraufnahme erreichen</p> <p>Neu. 1c die weitere Verwendung der nach den Bst. a-b^{bis} zu meldenden Tiere, aufgeteilt in folgende Kategorien.</p>
--	--	--



	<p>Auch bleibt unklar, welche der eingereichten Zahlen das BLV dann veröffentlicht – es ist ja nicht 100%ig auszuschliessen, dass es nicht mal zu Diskrepanzen käme. Das AWO-N schlägt daher vor Abs. 1d Ziffer 1 zu streichen.</p> <p>Abs.1 d Ziffer 3. Die Formulierung ist unklar. Welche Tiere sind hier gemeint? Alle Tiere, die ins Rehoming gehen, bei Nutztieren die Abgabe zum Schlachten sowie Tiere, die in andere Versuchstierhaltungen (andere Institution) für Zucht oder Versuche abgegeben werden? Dies muss klarer formuliert werden.</p> <p>Abs. 1 d Ziffern 4, 5: Anzahl getöteter oder unerwartet verstorbener Tiere (Krankheit, Alter, Infantizid) sollte in der Statistik nicht separat betrachtet werden, da der Mehrwert an Information nicht klar ist.</p> <p>Hingegen könnte der Grund für den Tod für die Öffentlichkeit von Interesse sein. Gründe für die Euthanasie von Tieren sind z.B. falsches Geschlecht, falscher Genotyp, Alter, Krankheit, andere Gründe wie Abbruch von einem geplanten oder gestarteten Versuch aufgrund von technischen Problemen oder unvorhergesehenem Ausfall von Fachpersonal. Tier können aber auch in der Haltung spontan versterben aufgrund von Infantizid, Alter oder</p>	<p>Abs.1 d Ziffer 1 streichen</p> <p>Abs.1 d Ziffer 3 – Vorschlag zur Präzisierung: Anzahl an Dritte lebend abgegebene Tiere (Rehoming, Abgabe an andere Versuchstierhaltungen, lebende Abgabe für Schlachtung)</p> <p>Vorschlag 1: Abs. 1d Ziffern 4+5 zusammenzufassen: «Anzahl getöteter oder verstorbener Tiere (gezählt ab 10. Tag nach der Geburt). Bei aquatischen Arten Anzahl getöteter oder verstorbener Tiere ab dem Stadium der freien Futteraufnahme.»</p> <p>Vorschlag 2: Oder, wenn das BLV der Meinung ist, der Grund für den Tod muss auch publiziert werden: Abs. 1d Ziffern 4+5 zusammenzufassen: «Anzahl getöteter oder verstorbener Tiere (gezählt ab 10. Tag nach der Geburt); bei aquatischen Arten Anzahl getöteter oder verstorbener Tiere ab dem Stadium der freien Futteraufnahme nach Kategorien.» Diese Kategorien gäben mögliche Gründe für den Tod an:</p>
--	--	---



	<p>Erkrankungen, die nicht durch Beobachten erkannt werden können (z.B. innere Tumore- insbesondere bei alten Tieren). Verantwortlich für die Angabe der Gründe wäre dann aber auch bei den Versuchsleitenden. Hier kam von einzelnen, wenigen AWOs auch folgende Rückmeldung: Die Kategorien sollten als generische Liste gelten, aber man sollte nicht für jedes einzelne Tier die Kategorie angeben müssen.</p> <p>Abs. 1 d Ziffer 6. Dieser Punkt ist unklar und es ist nicht realistisch, dass die Leitenden einer Tierhaltung zu jedem Zeitpunkt wissen, wie die Tiere in ihrer Tierhaltung zukünftig verwendet werden sollen.</p> <p>Abs. 1^{bis}: Ein Vermischen von verschiedenen Jahren (1^{bis}) würde zu unübersichtlichen Zahlen führen; die Angaben sollten auf jeweils ein Kalenderjahr analog allen anderen Berichten dieses Bereichs limitiert werden. Da wir die</p>	<p>z.B. falsches Geschlecht, falscher Genotyp, Alter, Krankheit, andere Gründe, ...</p> <p>Abs.1 d Ziffer 6 streichen</p> <p>Abs. 1^{bis} zu streichen</p>
--	--	--



	<p>Streichung von Abs. 1d Ziffer 6 vorschlagen, wäre somit auch Abs. 1^{bis} zu streichen.</p>	
Anhang 1	<p>Die Ergänzung von Buchstaben e und g werden als längst überfällige Ergänzungen sehr begrüsst.</p> <p>Man könnte sich auch eine allgemeinere Definition vorstellen, um allfällige neue Verfahren zur Genom-Editierung einzuschliessen und diese nicht auf Crispr/Cas9 zu beschränken.</p>	<p>g) Einsatz von Endonukleasen f) Elektroporation</p>



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Tierschutzverordnung über den Tierschutz und weitere Verordnungen im Bereich des Tierschutzes

(vom 27.11.2023 bis zum 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Unternehmen / Organisation / Dienstleistung : Schweizerische Vereinigung für Geflügelmedizin SVGM, eine Fachsektion der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST)

Sigle Unternehmen / Organisation / Dienst : SVGM

Adresse, Ort : Winterthurerstrasse 270, 8057 Zürich

Ansprechpartner : Sarah Albini

Telefon : 044 635 86 31

E-Mail : salbini@vetbakt.uzh.ch

Datum : 12.03.2024

Wichtige Hinweise°:

1. Wir bitten Sie, die Formatierung des Formulars nicht zu ändern.
2. Bitte verwenden Sie eine separate Zeile pro Rezeptartikel.
3. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme im **Word-Format bis zum 15. März 2024** an die folgende Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über den Tierschutz (TSchV)

Equiden

Die GST begrüsst und unterstützt die Massnahmen zum Schutz und Wohlergehen von Equiden. Die neuen Vorschriften und Massnahmen müssen aber in der Praxis anwendbar und kontrollierbar sein. Aus Sicht der GST ist es wichtig, dass ausreichend lange Übergangsfristen vorgesehen werden, damit züchterische Massnahmen ergriffen und Alternativmethoden erarbeitet werden können.

Kürzen des Schwanzes bei Lämmern

Die GST begrüsst das Verbot des Kürzens des Schwanzes bei Lämmern ohne Schmerzausschaltung. Wir fordern aber, dass in der Übergangszeit (Umsetzung einer angepassten Fütterung, Zucht auf kürzere Schwänzchen) geeignete Massnahmen getroffen werden, damit das Tierwohl nicht leidet.

Ein- und Durchfuhr von Hunden

Die GST ist nicht grundsätzlich gegen ein Importverbot für Hundewelpen, die weniger als 15 Wochen alt sind. Allerdings begrüssen wir die vorgesehene Ausnahme für Welpen aus einer verifizierten Zucht, so dass die Prägungsphase nicht verloren geht. Die Regulierungen sollten den Fokus auf Mischlinge und Importhunde aus Vermehrerbetrieben setzen (bessere Immunität, kein Import im immunologischen Fenster, geringere Anfälligkeit für DF-Erkrankungen, erhöhter Aufwand für die Vermehrer, Angleichung und Harmonisierung mit dem EU-Recht). Bei einem generellen bzw. zu strengen Importverbot bestünde nämlich das Problem, dass eine Adoption von Welpen im optimalen Alter zum Teil verunmöglicht und dadurch die korrekte Sozialisierung erschwert würden. Schliesslich besteht die Tendenz, dass strenge Verbote die Illegalität bevorzugen können. Der illegale Welpenhandel sollte nach der Ansicht der GST insbesondere durch eine bessere Verifizierung der Zucht und durch häufigere und strengere Grenzkontrollen bekämpft werden.

Verbot des Touchierens der Schnäbel beim Hausgeflügel

Das Verbot des Touchierens der Schnäbel beim Hausgeflügel ist ein massiver Rückschritt im Tierwohl und muss im Namen einer praxistauglichen, tierfreundlichen Haltung gestrichen werden. Schon heute wird dieser Eingriff nur in Ausnahmefällen gemacht und nur, wenn andere nichtinvasive Massnahmen nicht genügend effizient wirken. Mit einem Touchierverbot entfällt eine der wenigen effektiven Massnahmen, die Tierleid in bestimmten Situationen verhindern kann. Touchieren bleibt ein Eingriff im Kükenalter, der jedoch das Tierwohl fördert und hohe Tiergesundheit im restlichen Leben der



Tiere ermöglicht. Es verhindert schmerzhaft, offene Wunden und erhöhte Mortalität. Zentral ist dabei die korrekte Durchführung des Eingriffs im Kükenalter durch fachkundiges Personal.

Verbot des Kürzens der Zehenendglieder bei Eintagsküken

Das Verbot des Kürzens der nach innen gerichteten Zehenendglieder bei Eintagsküken, die als Zuchthähne vorgesehen sind, wird zur Beeinträchtigung des Tierwohls der Hennen führen, die durch den Deckakt des Hahnes verletzt werden. Solange es keine bessere Lösungen gibt, die Zuchthennen vor Verletzungen durch Zuchthähne zu schützen, zum Beispiel durch Zuchtfortschritte oder Managementmassnahmen, muss ein Kompromiss zu Lasten des Tierwohls der Hähne eingegangen werden dürfen. Wir anerkennen, dass in gewissen europäischen Ländern die Entwicklung zu nicht zehenkupierten Hähnen besteht. Auch in der Schweiz möchten wir diese Entwicklung aufnehmen. Wir fordern jedoch, dass dies in einer 10-jährigen Übergangsphase begleitet und schrittweise geschehen kann. Ein totales Verbot würde dies verhindern und kurzfristig das Tierwohl vermindern.

Mastelertiere nicht gleich Legehennen

Bitte bei den Unterschied zwischen der Haltung der Mastelertiere in Aufzucht- und Legephase mindestens bei den Erläuterungen miteinbeziehen.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung. über den Tierschutz (TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
Art. 15 Abs. 2	<p>Das Markieren von Pferden und Hunden ist in der Tierseuchenverordnung bereits geregelt, daher schlagen wir im vorliegenden Artikel einen Verweis vor (siehe Änderungsvorschlag).</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Markieren von Tieren mittels Mikrochip einen invasiven und heiklen Eingriff darstellt, der zwingend durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt durchgeführt werden sollte. Daher lehnen wir das Markieren mittels Mikrochip von Tieren durch andere Personen als durch Tierärztinnen und Tierärzte nach Art. 15 Abs. 2 lit. a ab.</p>	<p>Abs. 2 lit. a: «Das Markieren von Tieren mittels Ohrmarke oder Mikrochip, <u>welche nicht in der Tierseuchenverordnung geregelt sind</u>».</p>
Art. 19	<p>Wie in den allgemeinen Bemerkungen bereits erwähnt, begrüßen wir das Verbot des Kürzens des Schwanzes bei Lämmern ohne Schmerzausschaltung. Wir fordern aber, dass in der Übergangszeit (Umsetzung einer angepassten Fütterung, Zucht auf kürzere Schwänzchen) geeignete Massnahmen getroffen werden, damit das Tierwohl beim Kürzen des Schwanzes nicht leidet.</p>	



<p>Art. 20 Bst. a, g und h (neu)</p>	<p>Das Verbot des Touchierens ist in der TSchV im Sinne des Tierwohls zu streichen. Touchieren verhindert schmerzvolle offene Wunden und erhöhte Mortalität in bestimmten Situationen und ist eine der wenigen noch vorhandenen wirksamen Massnahmen gegen spezifisches Leiden der Tiere. Oft trägt es zu einer überdurchschnittlichen Vitalität und Tiergesundheit bei. Ein Verbot stellt vereinzelte Tierhalter vor unlösbare Herausforderungen.</p> <p>Das Verbot des Kürzens der nach innen gerichteten Zehenendglieder bei Eintagsküken, die als Zuchthähne vorgesehen sind, wird zur Beeinträchtigung des Tierwohls der Hennen führen, die durch den Tretakt des Hahnes verletzt werden. Solange es keine bessere Lösungen gibt, die Zuchthennen vor Verletzungen durch Zuchthähne zu schützen, zum Beispiel durch Zuchtfortschritte oder Managementmassnahmen, muss ein Kompromiss zu Lasten des Tierwohls der Hähne eingegangen werden dürfen. Wir anerkennen, dass in gewissen europäischen Ländern die Entwicklung zu nicht zehenkupierten Hähnen besteht. Auch in der Schweiz möchten wir diese Entwicklung aufnehmen. Wir fordern jedoch, dass dies in einer 10-jährigen Übergangsphase begleitet und schrittweise geschehen kann. Ein totales</p>	<p>Art. 20 Bst. a, g und h (neu)</p> <p>Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</p> <p>a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;</p> <p>g. das Homogenisieren von Embryonen ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann, und von lebenden Küken;</p> <p>h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.</p>
--------------------------------------	--	---



	Verbot würde dies verhindern und kurzfristig das Tierwohl vermindern	
21 Buchstabe i	<p>Die Formulierung ist unklar und lässt Interpretationen zu, insbesondere im Französischen, aber auch im Deutschen.</p> <p>Sie überschneidet sich teilweise mit dem Buchstaben h, der ebenfalls Interpretationsspielraum bietet, obwohl er seit 2014 in Kraft ist. Außerdem ist der Begriff "Rollkur" in der aktuellen Verordnung verwirrend. Schliesslich ist nicht nur der Hals und der Kopf, sondern auch der Rücken betroffen.</p> <p>Eine Aufnahme dieser Bestimmung in Buchstabe h erscheint angemessen.</p>	<p>h. den Equiden während oder ausserhalb der Nutzungszeiten mit irgendwelchen Mitteln dazu zwingen, den Hals oder Rücken in einer Hyperflexion zu halten.</p> <p>i. Methoden, bei denen Kopf und Hals dicht am Körper des Tieres gehalten werden, wenn das Tier nicht verwendet wird. (das Tier einspannen);</p>
21 Bst. k	<p>Der Wunsch einer gesetzlichen Aufzählung wurde von Gerichten gegenüber dem Gesetzgeber geäussert. Eine Aufzählung verschiedener verbotener Mittel lässt jedoch vermuten, dass andere Mittel erlaubt sind! Eine allgemeinere Formulierung sollte bevorzugt werden.</p>	
21 Bst.m	<p>Es wird äusserst schwierig sein, zu definieren, ab wann psychischer Druck als "übermässig" gilt.</p>	



	Angesichts dieser Schwierigkeit ist eine positive Definition in der Tierschutzverordnung angezeigt.	
50a	Die GST ist nicht grundsätzlich gegen die Abschaffung der technischen Ferkelammen, zumal für bestehende Anlagen eine relativ lange Übergangsfrist besteht. Allerdings ist aus der Tierwohl- und Tierschutzperspektive der Wurfausgleich vertretbar. Mit dem vorgesehenen Wortlaut und einer wörtlichen Auslegung wäre ein solcher allerdings auch nicht mehr möglich. Deshalb beantragen wir eine Anpassung des Wortlauts.	Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter einem Mutterschwein aufgezogen und gesäugt werden.
59, 3a	Wir begrüßen die Ausnahmegewilligung nach Abs. 3. Es ist aber unerlässlich, dass die Ausnahme auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Art(en) dienen. Wir verstehen nicht, aus welchem Grund Maultiere und Maulesel nicht gleich behandelt werden. Unseres Wissens gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären. Außerdem ist es nicht immer einfach, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung problematisch macht.	3bis Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von Abs. 3 : a. für Pferde und Ponys : Pferde, Ponys und , Maultiere und Maulesel; b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel; c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde und Ponys ; d. Maulesel: Maultiere, Maulesel, Esel und-Pferde und Ponys ;



	<p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p> <p>Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Art(en) dienen.</p>	
62	<p>Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Außerdem sollten diese Maßnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Zählens von Hunden.</p> <p>Andererseits ist die einfache Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens"!</p> <p>Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.</p>	
66 Abs. 2	<p>Die Formulierung ist praxisfremd. Es ist je nach Jahreszeit und Wetter nicht möglich, an 365 Tagen im Jahr, 100 % der Einstreu trocken und locker zu halten. Gerade in feuchten Jahreszeiten und bei Nebel ist es schwierig, eine perfekte Einstreuqualität zu erhalten. Die Schweizer Haltungssysteme mit BTS</p>	<p>Art. 66 Abs. 2, 2bis (neu), 3 und 5 (neu)</p> <p>2 Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen. Die Einstreu muss</p>



	<p>erschweren es zusätzlich. Durch die Wintergartenöffnungen wird die Lüftung teilweise ineffizient und verschlechtert die Qualität zusätzlich. Von 2021-2023 fanden die Schwerpunktkontrollen Tierschutz beim Geflügel statt. Die Einstreuqualität war hier ein Schwerpunkt. Leider wurden bis heute keine Resultate veröffentlicht. Wir fordern zuerst die Auswertung der Kontrollen damit die Konsequenzen einer Verschärfung abgeschätzt werden können. Die Formulierung muss so gewählt werden, dass Kontrollpersonen einen Ermessensspielraum haben (vgl. Änderungsvorschlag).</p>	<p>auf dem Stallboden angeboten werden sowie <u>überwiegend</u> trocken und locker sein.</p>
66 Abs. 2bis	<p>Beschäftigungsmöglichkeiten können je nach Alter und Situation auch negative Auswirkungen haben (bspw. Kropf- und Magenverstopfungen bei Jungtieren und jungen Legehennen). Beschäftigungsmöglichkeiten werden bereits heute breit eingesetzt. Sie müssen jedoch nach Alter und Situation entsprechend dosiert eingesetzt werden können. Die Formulierung ist zu detailliert und lässt den Kontrollpersonen kein Ermessungsspielraum. Für den Vollzug birgt</p>	<p>2bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohballen zur Verfügung stehen.</p>



	<p>dieser Artikel zusätzlich Konfliktpotenzial und soll im Kontrollhandbuch und nicht in der Verordnung weiter ausgeführt werden</p> <p>Zugang zu Sitzstangen macht für Küken dieses Alters keinen Sinn. Diese werden von den Tieren noch nicht genutzt und sind gänzlich obsolet. Dies spielen erst ab 2 Wochen eine Rolle. Zusätzlich können sie in der Voliere eine zusätzliche Barriere bilden bei der Bewegung der Küken. Dies kann zu Anhäufung der Küken vor einem solchen Hindernis führen und zu erdrückten, toten Tieren.</p>	<p>5 Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei drei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>
76a und b	<p>Wir begrüßen die Neuregelung zur Ein- und Durchfuhr, unter Vorbehalt obgenannter allgemeiner Bemerkungen.</p>	
114	<p>Bisher beschreibt der Artikel lediglich die Zuteilung von Personal (sowie Infrastruktur und Ressourcen). Es ist aber genauso wichtig sicherzustellen, dass genügend Personal (Tierpfleger) in den Tierhaltungen verfügbar sind, die die anfallenden Arbeiten erledigen können. Es liegen keine aktuellen Berechnungen vor, wie viele Tierpflegende für die Betreuung einer Nagetierhaltung effektiv benötigt werden. Vorhandene Angaben sind veraltet und beziehen nicht die Anforderungen</p>	<p>Bitte beim Bst. a um folgende Ergänzung:</p> <p>"a entscheidet über die Zuteilung von Personal, Infrastruktur und anderen Ressourcen; er oder sie verfügt über die notwendigen Mittel, um ausreichend Tierpflegepersonal für die Ausführung der erforderlichen Arbeiten in der Tierhaltung zur Verfügung stellen zu können."</p>



	<p>moderner Haltungsbetriebe ein (es macht beispielsweise einen Unterschied, ob ein Tierpfleger mit offenen Käfigen oder mit IVC-Systemen arbeitet oder ob nebst der klassischen Tierpflege zusätzliche Tätigkeiten wie Genotypisierung anfallen, die zusätzlich Zeit benötigen). In der Folge kann es zu Unterbesetzungen in den Tierhaltungen kommen, was zu negativen Folgen für Tier, Mensch und Forschung führen kann. Daher beantragen wir eine entsprechende Ergänzung.</p>	
114 Abs. 2 Bst. f	<p>Dieser Satz ist unmöglich in der Umsetzung, aus folgenden Gründen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Es ist nur schwer voraussehbar, wie viele Tiere in einer Zucht gezüchtet werden, da die Grösse der einzelnen Würfe stark variieren kann. Zwar sind zu einem gewissen Grad Schätzungen möglich, aber der/die Zuchtverantwortliche kann eben nur schätzen.2. In Forschungseinrichtungen werden Linien für Versuchszwecke gezüchtet. So wird beispielsweise ein bestimmter Genotyp entwickelt, um eine bestimmte wissenschaftliche Fragestellung zu beantworten. Es wird also nicht um des Züchtens Willen gezüchtet, sondern um eine konkrete Fragestellung mithilfe der gezüchteten Tiere zu beantworten. Die wissenschaftliche Fragestellung eines Versuchs liegt in der Verantwortung des Forschenden. Die minimale Anzahl von Tieren, die für einen	<p>Der benannte Passus muss unbedingt zurückgenommen werden, weil er praktisch nicht umsetzbar ist und zu massiven Schwierigkeiten in den Tierhaltungen führt (und ggf. auch in den Versuchen, weil Versuchsleitenden von einer sehr wichtigen Verantwortung entbunden werden).</p> <p>Wir beantragen daher, Art. 114 Abs. 2 Bst. f ersatzlos zu streichen und stattdessen die beschriebene Verantwortlichkeit der Versuchsleiterrolle zu übertragen (in angepasster Textform:</p> <p>Ergänzung Art. 131 TSchV: Die Versuchsleiterin oder der Versuchsleiter:</p> <p>d (neu) gewährleistet, dass die für das Erreichen des Versuchsziels minimal notwendige Anzahl von</p>



	<p>Versuch benötigt wird, kann sich im Laufe eines Versuchs abhängig von den gewonnenen Erkenntnissen auch wieder verändern (weniger oder mehr Tiere, wenn beispielsweise bestimmte Versuchsabschnitte nicht mehr benötigt werden oder zusätzliche Teilversuche notwendig werden). Versuchsleitende bestimmen, welche und wie viele Tiere sie für die Beantwortung einer wissenschaftlichen Fragestellung benötigen. Deshalb muss es auch in der Verantwortung der Forschenden, also der Versuchsleitenden liegen, so gut es geht sicher zu stellen, dass die für den Versuch minimal nötige Anzahl Tiere gezüchtet wird.</p> <p>3. Tierhausleitende haben in keinem Fall die Kapazitäten (technisch wie organisatorisch), um die minimal benötigte Anzahl von Tieren für alle in der Forschungsinstitution durchgeführten Tierversuche zu bestimmen und so zu garantieren, dass nicht zu viele Tiere gezüchtet werden. Es ist für den Tierhausleitenden unmöglich, für alle Experimente, die in einer Forschungseinrichtung durchgeführt werden, diese Informationen zu überblicken – das kann ausschliesslich nur der/die einzelne Versuchsleitende, der oder die ja auch die gesamte Verantwortung für den Versuch trägt.</p> <p>Darüber hinaus bleibt zu fragen, wie die zulässige Anzahl Tiere definiert wird? Es</p>	<p>Tieren gezüchtet wird, bzw. stellt sicher, dass die Anzahl von Überschusstieren so gering wie möglich gehalten wird.)</p>
--	--	--



	werden Tierzahlen nur im Zusammenhang mit Versuchen definiert; Zucht und Haltung sind aber nicht mit dem Tierversuchsgesuch verknüpft!	
118a Abs. 1	Diese Neuregelung ist kaum umsetzbar - wie ist zu kontrollieren, dass nicht zuviel gezüchtet wird? (Siehe Kommentar §114f).	
118a Abs. 2	<p>Diese Formulierung ist problematisch in der pragmatischen Umsetzung (auch wenn die Absicht dieser Regelung nachvollziehbar ist). Zur Erläuterung ein praktisches Beispiel: für eine bestimmte wissenschaftliche Fragestellung wird ein neuer Genotyp angesetzt, bei dem noch nicht klar ist, ob die genetische Veränderung in den im Verlauf der Zucht entstehenden Tieren einen pathologischen Phänotyp hervorrufen wird, für den vorgängig eine auf einer Güterabwägung basierende Versuchsbewilligung vorliegen müsste. Das genetische Monitoring bei den ersten Würfen wird gestartet und es stellt sich heraus, dass in den Tieren dieser neu generierten Linie eine Belastung durch die genetische Manipulation vorliegt. Wie ist dann das Vorgehen? Es gibt in diesem Beispiel ja schon eine laufende Zucht; wie lässt sich die Forderung nach der vorgängig erteilten Versuchsbewilligung rückwirkend umsetzen?</p> <p>Auch in dieser aufgezeigten Problematik wird deutlich, warum die Verantwortung für das Ansetzen einer Zucht für einen Versuch bei der</p>	<p>Bitte Formulierung wie folgt anpassen:</p> <p>2 Für die Zucht und Haltung von Linien und Stämmen für einen Tierversuch muss vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen, welche die Zucht der Tiere rechtfertigt. Die Anzahl der zu züchtenden Tiere ist auf ein Minimum zu beschränken. Bei Linien und Stämmen, für die eine Belastung durch ihre genetische Veränderung bekannt ist und bei denen die Belastung nicht durch belastungsmindernde Massnahmen vermieden oder vermindert werden kann, muss der durch die genetische Veränderung entstandene Belastungsgrad in die Güterabwägung des Versuchs mit einbezogen werden. Für neue Linien oder Stämme, für die eine mögliche Belastung im Rahmen der Belastungserfassung noch nicht abschliessend abgeklärt werden konnte, erfolgt eine vorläufige Schätzung der möglichen Belastung</p>



	Versuchsleitung liegen muss (siehe Kommentar zu §114f)! Die Zucht der im Versuch benötigten Tiere muss im Rahmen der Tierversuchsbewilligung abgedeckt sein.	anhand vorhandener wissenschaftlicher Kenntnisse.
118a Abs.3	Die Erläuterungen zu diesem Satz beschreiben: "Abs. 3: Wenn z.B. bei der Erzeugung von gentechnisch veränderten Tieren aufgrund der biologischen Gesetzmässigkeiten (Vererbung) überzählige Tiere nicht weiter reduziert werden können, müssen diese entweder einer anderen Verwendung zugeführt werden (z.B. Rehoming, Futtertiere) oder – falls dies nicht möglich ist – zeitnah getötet werden." Leider dürfen laut Einschliessungsverordnung (vgl. Art. 12 ESV) gentechnisch manipulierte Tiere nicht an private Personen abgegeben oder als Futtertiere verwendet werden. Somit macht der Abschnitt in den Erläuterungen keinen Sinn, solange diese Regelung nicht angepasst wird.	
119 Abs. 1	In den Erläuterungen wird auf die Schädlichkeit des Hochnehmens der Ratte oder Maus am Schwanz verwiesen. Ratten am Schwanz hochzunehmen ist für die Tiere schmerzhaft und bedeutet sowohl für Mäuse wie für Ratten eine vermeidbare Stressbelastung. Es gibt wenige Ausnahmesituationen, in denen das Aufnehmen von Mäusen am Schwanz gerechtfertigt werden kann. Als Beispiel können hier versuche	Bitte um folgende Ergänzung des §119: "5 Das Aufheben der Ratte am Schwanz ist verboten (ausser in wissenschaftlich begründbaren Ausnahmefällen). Mäuse und Ratten sind mit möglichst schonenden Methoden zu behandeln (z.B. Hochnehmen von Mäusen unter Verwendung eines Handlingtunnels), ausser in wissenschaftlich begründbaren Ausnahmefällen. "



	<p>genannt werden, bei denen die verwendeten Tiere mit auch für den Menschen pathogenen Keimen wie Salmonellen oder HIV infiziert werden. Zwar sinkt die Häufigkeit von Bissunfällen bei Anwendung von schonenderen Techniken im Umgang mit Mäusen (z.B. Tunnelhandling) deutlich; dennoch ist aus Arbeitsschutzgründen in solchen Sondersituationen ggf. das Aufnehmen am Schwanz vorzuziehen. Um der Weiterverbreitung von schonenderen Techniken wie das Tunnelhandling oder das Aufnehmen des ganzen Körpers des Tiers zu unterstützen und das Tailhandling im Sinne des Tierwohls weiter zu verdrängen, schlagen wir eine Ergänzung vor. Diese würde auch den internen Tierschutzbeauftragten sowie den zuständigen Behörden zugutekommen, die fortan die Verwendung dieser schonenden Techniken leichter einfordern könnten.</p>	.
122 Abs. 5 Bst. d	<p>Die Erfüllung personeller Voraussetzungen für den Erhalt einer Haltungsbewilligung bedingt auch das Vorhandensein von genügend Tierpflegepersonal. Daher beantragen wir eine entsprechende Ergänzung.</p>	<p>Bitte folgende Ergänzung vornehmen für Satz d: "personeller Voraussetzungen und personeller Verantwortlichkeiten sowie dem Vorhandensein von ausreichend Tierpflegepersonal bezogen auf die Grösse und Art der betreffenden Tierhaltung"</p>
126 Abs. 1	<p>Wir begrüßen die Regelung für den heutigen Betrieb professioneller Tierversuchseinheiten ist</p>	<p>Bitte um folgende Ergänzung für §129:</p>



	<p>der Einsatz tierexperimentell erfahrener Fachtierärzte und Fachtierärztinnen unerlässlich. In einigen wenigen Forschungsinstitutionen gibt es bereits veterinärmedizinische Dienste, die Forschenden beratend zur Seite stehen, den Hygienestatus einer Haltung überwachen, bei operativen Eingriffen unterstützen oder diese durchführen, die Institutsapotheke führen oder sonstigen veterinärmedizinischen Verantwortlichkeiten nachkommen. Leider fehlt diese im Tierversuch so wichtige Rolle (ähnlich wie früher der/die Tierschutzbeauftragte), weshalb sehr viele Forschungsinstitutionen entsprechende Fachpersonen auch nicht anstellen. Dies ist in unseren Augen schädlich für das Tierwohl der Versuchstiere, aber ggf. auch ungünstig für die Qualität der Forschungsergebnisse. Wir betrachten dies als eine sehr grosse Lücke in der Gesetzgebung. Daher beantragen wir die Ergänzung einer weiteren Rolle in Artikel 129 Absatz 4</p>	<p>"4 (neu) In jedem "Institut oder Laboratorium ist ein tiermedizinischer Dienst zu bezeichnen, wobei eine Stellvertreterregelung zu gewährleisten ist. <u>Bei Nagerhaltungen müssen die Mitglieder des veterinärmedizinischen Dienstes Erfahrungen in der tierexperimentellen Forschung mit Nagern haben oder Fachtierärzte für Labortierkunde sein.</u>"</p>
129a	<p>Die GST begrüsst ausdrücklich die Präzisierung in diesem Artikel zur Rolle des Tierschutzbeauftragten.</p>	
198a Abs. 3	<p>Aus Gründen der Qualitätssicherung fordern wir die Streichung dieser Ausnahme für</p>	



	Organisationen der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung.	
131 Bemerkung GST: ist eigentlich nicht Gegenstand der Vernehmlassung. Wird möglicherweise nicht berücksichtigt.	Siehe Kommentar zu §114f – Die Verantwortung dafür, welche und wie viele Tiere gezüchtet werden, muss in Forschungsinstitutionen bei den Versuchsleitenden liegen und nicht bei den Tierhaltungsleitenden, da letztere dieser Anforderung auch technischen und organisatorischen Gründen nicht gerecht werden können. Daher beantragen wir die zusätzliche Ergänzung von §131, um diese Verantwortlichkeit auf den richtigen Personenkreis zu übertragen.	131: Die Versuchsleiterin oder der Versuchsleiter: d (neu) gewährleistet, dass die für das Erreichen des Versuchsziels minimal notwendige Anzahl von Tieren gezüchtet wird, bzw. stellt sicher, dass die Anzahl von Überschusstieren so gering wie möglich gehalten wird.)
137 Abs. 1	Es ist unklar, ob die Bedingungen von lit. a und b kumulativ oder alternativ gelten. Wir schlagen daher vor, zwischen lit. a und b ein «oder» einzufügen sowie auch nach lit. c.	Bitte um Präzisierung: «1 Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss belegen, dass das Versuchsziel: a.in Zusammenhang mit der Erhaltung oder dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Mensch und Tier steht; <u>oder</u> b.neue Kenntnisse über grundlegende Lebensvorgänge erwarten lässt; oder c.dem Schutz der natürlichen Umwelt dient, <u>oder</u>



		d. dem Ersatz von Tierversuchen, der Reduktion der Anzahl von Versuchstieren oder der Belastungsminderung in Tierversuchen dient.
Art. 152	Die GST findet es sehr gut, dass die Beladezeit vor der Abfahrt auf dem Begleitdokument eingetragen werden muss. Das war bis anhin etwas unklar und machte die Kontrolle z.T. schwieriger.	
Art. 179a	<p>Es macht Sinn die Betäubung von Lamas und Alpakas auch explizit zu regeln.</p> <p>Wir fordern jedoch die Streichung der Methode «Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck». Diese Methode führt beim Geflügel nach einigen Studien zu erheblichem Leiden der Tiere.</p>	<p>f. Geflügel: – Elektrizität,</p> <p>– stumpfer, kräftiger Schlag auf den Kopf,</p> <p>– stumpfe Schusschlagbetäubung,</p> <p>– Bolzenschuss ins Gehirn,</p> <p>– geeignete Gasmischung,</p> <p>– Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck;</p>
Art. 179d Abs. 1 1 Zum Entbluten müssen beide Halsschlagadern geöffnet werden oder es ist ein Bruststich durchzuführen. Das Entbluten muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.	<p>Die alte Formulierung ist zu belassen.</p> <p>Laut unseren (nicht qualifizierten) Rückmeldungen gibt es zurzeit bewilligte Schlachthanlagen, in welchen nur eine Halsschlagader geöffnet wird. Wenn dies der</p>	<p>Art. 179d Abs. 1</p> <p>1 Das Entbluten hat mittels Durchtrennen oder Anstechen von Hauptblutgefässen im Halsbereich zu erfolgen. Das Entbluten muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.</p>



	Fall ist, müssten mindestens eine genügend lange Übergangsfrist eingeplant werden.	
190 Abs. 1	Eine fachbezogene, kontinuierliche Weiterbildung ist auch für die Mitglieder der kantonalen Veterinärämter und Tierversuchskommissionen unerlässlich, damit sie zur fachkundigen Prüfung der Versuchsanträge fähig sind. Wir beantragen daher hier eine Ergänzung	Bitte um Ergänzung: "f Mitglieder von Tierversuchskommissionen und entsprechenden Fachstellen der kantonalen Veterinärämter"
Art. 194	Eine Präzisierung in der Ausbildung für die Tierhaltung ist gut.	
198c Abs. 1	Im Unterschied zur französischen Textversion könnte man hier beim Wort "Art" Art der Haltung oder Art der verwendeten Tierart verstehen, weshalb wir die Präzisierung in Tierart empfehlen.	Bitte um Präzisierung: Art. 198c Anforderungen an Praktikumsbetriebe (neu) 1 Ein Tierhaltungsbetrieb, der ein Praktikum im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung nach dieser Verordnung anbietet, muss über einen Tierbestand verfügen, der in Grösse und <u>Tierart</u> mindestens demjenigen entspricht, den die Praktikantin oder der Praktikant zu betreuen beabsichtigt. Die für den Betrieb verantwortliche Person muss über die erforderliche Qualifikation zur Betreuung des Tierbestands verfügen.
Anhang 4, Tabelle 2	Die Ergänzung für den Transport von Zicklein in einer Transportkiste macht Sinn, da für kleine	



	Tiere ein Viehtransporter manchmal eher zu gross ist.	



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Wir begrüßen die besondere Berücksichtigung von Equiden in den Bestimmungen über den gewerblichen Tiertransport. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die Besonderheit dieser Transporte es ermöglicht, die Dauer der praktischen Ausbildung zu verkürzen. Da es in der Schweiz nur sehr wenige Unternehmen gibt, die sich auf den gewerbsmäßigen Transport von Pferden spezialisiert haben, muss die praktische Ausbildung außerdem angepasst werden und in mehreren Teilen absolviert werden können.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
3 Abs. 1	Wir begrüßen die Fehlerkorrektur (richtiger Paragraf jetzt erwähnt)	
4 Abs. 4	Der neue Absatz wird sehr begrüsst, allerdings ist für uns unverständlich, warum nur Buchstaben d-g, nicht aber a-c für gewerbsmässige Züchter gelten sollen. Die Inhalte von Buchstaben a-c (Tierbetreuung sowie Pflege von kranken und verletzten Tieren; Fütterung, insbesondere Futterzusammensetzung, physiologischer Futterbedarf und Beschäftigung im Zusammenhang mit der Futteraufnahme; Haltungsansprüche und Gestaltung der Haltungsumwelt, die ein arttypisches Verhalten ermöglicht) sind ebenfalls enorm wichtig für die Wahrung und Förderung des Tierwohls in diesem Bereich.	Art. 4 Abs. 4 (neu) 4 In der Ausbildung von Personen, die gewerbsmässig Heimtiere oder Nutzhunde züchten, müssen mindestens 10 Stunden des theoretischen Teils für die Bereiche nach Absatz 2 eingesetzt werden.
7 Abs. 2 Buchst. a ^{bis}	Siehe Allgemeine Bemerkungen.	2 Der praktische Teil erfolgt tiergruppenspezifisch durch Begleitung einer erfahrenen Tiertransporteurin oder eines erfahrenen Tiertransporteurs und umfasst: a ... a ^{bis} für Equidentransportpersonal mindestens 2 Arbeitstage 12 Stunden die für



		Equiden aufzuwenden sind müssen und über mehrere Tage verteilt werden können;
9.1	Die Ergänzung der Equiden als eigenen Einheit wird sehr begrüsst, da der Transport dieser Tiere andere Anforderungen an den Transporteur stellt als bei den übrigen Tierklassen.	



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
10 Abs. 3 Bst. a	<p><u>Kommentar GST: Diese Thematik wird sehr kontrovers diskutiert. Exemplarisch dafür die zwei untenstehenden Ansichten. Bitte dazu Stellung nehmen.</u></p> <p><u>Maïke Heimann, Kommission Tierwohl</u></p> <p>Die zeitliche Limitierung auf Tag 7 wird aufgrund der anzunehmenden beginnenden Entwicklung des Schmerzempfindens des Tiers grundsätzlich begrüsst (die vormalige Limite von max. 12 Tagen war kritisch zu bewerten).</p> <p>Allerdings ist auch festzustellen, dass nach wie vor nicht sicher erwiesen ist, ab wann das Schmerzempfinden sich entwickelt. In der Folge wird diese zeitliche Obergrenze auf Europäischer Ebene sehr unterschiedlich bewertet, wobei die wissenschaftliche Bewertungsgrundlage der jeweils vorgeschlagenen Obergrenzen zwischen Tag 7 und 12 nicht immer ganz klar sind. Die FELASA empfiehlt als Zeitpunkt für die Massnahme: «At the time of the biopsy, the animals should be approximately seven days old» (https://www.zora.uzh.ch/id/eprint/90767/1/2013_Bonaparte_et_al_Lab_Anim_FINAL.pdf).</p> <p>In Hinblick auf die Grösse mancher Tierhaltungen und den damit verbundenen Umfang der anfallenden Arbeiten, ist die Notwendigkeit einer mehrere Tage umfassende Zeitspanne für diese Tätigkeit ersichtlich. Daher ist unserer Meinung nach die Definition eines Mindestalters betreffender Tiere sinnvoll.</p> <p>Idealerweise sollte die Amputation aber in jedem Fall nicht vor Tag 4 erfolgen, da in früheren Stadien die Zehen bei einzelnen Tieren noch zusammengewachsen sein können, was das Fehlerpotential für versehentliche Fehlamputationen erhöht.</p> <p>Daraus ergibt sich aber wiederum bei einer gesetzten Obergrenze von 7Tagen ein relativ enges Zeitfenster für die Tierhaltungen, um die Massnahme umzusetzen. Es ist fraglich, ob es organisatorisch in jedem Fall (also z.B. auch über ein Wochenende verlängernde Feiertage hinaus) praktisch umsetzbar ist. Ein etwas erweiterter Rahmen wäre ggf. einfacher umsetzbar, wobei aber unklar bleibt, ob eine verlängerte Obergrenze dem Tierwohl dient (siehe oben).</p>	



	<p>Daher enthalten wir uns bei der Abgabe eines Textvorschlages.</p> <p>Fabien Loup (Vorstand GST)</p> <p>étant membre de la commission d'expérimentation animal, je trouve absolument scandaleux à notre époque qu'une telle pratique soit encore permise. Il y a actuellement d'autres méthodes de marquage. Cela se fait sans anaesthésie alors que pour toutes les autres espèces, plus aucunes interventions qui provoquent des douleurs, doivent être faites sous anaesthésie. Pourquoi les souris valent-elles moins que les autres espèces. A l'heure où l'expérimentation animale est fortement critiquée, savoir que ce genre de méthodes existes est scandaleux. Si un jour cela ressort dans les journaux, et que la population sait que les vétérinaires n'ont pas critiqué ce geste, n'est pas acceptable.</p> <p>Proposition: c'est article doit être tracé au nom de tous les vétérinaires et de notre politique de bien-être animal.</p>	<p>Art. 10 Abs. 3 Bst. a</p> <p>3 Bei kleinen Nagetieren sind als kombinierte Markierungs- und Genotypisierungsmethoden zulässig:</p> <p>a. Amputation des ersten Glieds einer Zehe in den ersten zwölf Tagen nach der</p> <p>Geburt; es dürfen maximal zwei Zehenspitzen pro Tier amputiert werden;</p>
17	Wir begrüßen die wichtige Ergänzung	
29. Abs. 1 Bst. d. Ziff. 4	Wir haben wir folgende Frage: ist dieser Satz auch für Reservezuchttiere vorgesehen, also Tiere, die für einen etwaigen Einsatz in der Zucht zurückgehalten werden, aber dann doch nicht zum Züchten verwendet wurden?	Bitte um Präzisierung.
	Die Ergänzung von Buchstaben e und g werden als längst überfällige Ergänzungen sehr begrüsst.	



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
des affaires vétérinaires OSAV**



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Den Zugang zu Sitzstangen für Küken in den ersten 2 Lebenswochen zu fordern entspricht keinem Tierbedürfnis und bedeutet keinen Mehrwert für die Tiere. Küken benutzen die ersten 2 bis 3 Wochen die Sitzstangen kaum, schon gar nicht als Schlafplatz. Zudem bilden die Sitzstangen unnötige Barrieren in der Kükenetage und können dadurch sogar zu neuen Problemen, wie erdrückte Küken, führen.

Diese Haltungsanforderungen zudem in einer zweiten Verordnung zu regeln macht das Ganze für Tierhalter und Kontrolleure nicht unbedingt übersichtlicher und verständlicher und birgt viel unnötiges Konfliktpotenzial bei Kontrollen.

Viele bestehende und bewilligte Aufzuchtanlagen erfüllen diese Vorgaben nicht und müssten angepasst oder ersetzt werden ohne jeglichen Mehrwert für die Küken. Die Neuregelung ist kontraproduktiv fürs Tierwohl.



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
Art. 34a	<p>Küken benutzen die ersten 2 bis 3 Wochen die Sitzstangen kaum, schon gar nicht als Schlafplatz. Das Wort «Zugang» impliziert jedoch, dass das Küken diese benutzen können sollte. Der Vorschlag ist nicht kompatibel mit vielen bestehenden und bewilligten Aufzuchtanlagen.</p> <p>Sitzstangen bilden eine unnötige Barriere in der Kükenetage und erschweren ein zweckmässig geschlossenes Auslegen der Papierunterlage. Diese zusammen mit wenig Einstreumaterial ist wichtig für eine gute Unterlage, die für die erfolgreiche Immunisierung der Kokzidienimpfung wichtig ist. Diese Impfung ist unterdessen Standard bei den Legeküken und ein wichtiger Bestandteil für eine gute Tiergesundheit.</p>	<p>Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen</p> <p>1 In der Bewilligung für eine serienmässig hergestellte Stalleinrichtung kann das BLV die lichte Höhe oberhalb von Sitzstangen oder Gitterflächen in Volieren auf maximal 45 cm reduzieren.</p> <p>2 Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden.</p> <p>Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.</p>



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerische Ziegenzuchtverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SZZV
Adresse, Ort : Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen
Kontaktperson : Lauro Falconi oder Stefan Geissmann
Telefon : 031 388 61 01
E-Mail : lauro.falconi@szzv.ch; stefan.geissman@plantahof.gr.ch
Datum : 14.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen von 4 Verordnungen im Tierschutzbereich.

Der Schweizerischen Ziegenzuchtverband (SZZV) beschränkt sich in dieser Stellungnahme auf die Elemente, die Nutztiere und die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren betreffen, insbesondere die Ziegenhaltung. Zu den geplanten Änderungen für die Haltung von Heimtieren und von Versuchstieren äussert sich der SBV nicht.

Allgemeines

Die vorgesehenen Änderungen werden abgelehnt. Die Neuerungen haben wesentliche zusätzliche administrative, personelle und finanzielle Aufwändungen zur Folge und diese können den Tierhaltern nicht auch noch zugemutet werden. Die vorgesehenen Anpassungen im Nutztierbereich sind einseitig auf neue Verbote und neue Auflagen ausgerichtet, obwohl in den Begleittexten ausdrücklich Bezug auf die Berücksichtigung neuer Entwicklungen hingewiesen wird. Die Berücksichtigung neuer Entwicklungen die Vorteile für die Tierhalter bringen können, wie Virtuelle Zäune sind aber in diesen Anpassungen nicht aufgenommen worden. Auf die Anpassung dieser Verordnungen ist zu verzichten oder auf die Teile zu beschränken, die die Nutztiere und die Haltung von Nutztieren nicht betreffen.

Details

Das Verbot des Kürzens der Schwänze bei Lämmern beeinträchtigt das Tierwohl, statt es zu fördern. Die Arbeit für das Kürzen der Schwänze wird von den Tierhaltern nicht gesucht. Die Kürzung wird vorgenommen, um das Tierwohl zu verbessern. Die Lämmer werden so vor der Verschmutzung durch Kot und oder Urin bewahrt was dem Tierwohl zuträglich ist. Die Absicht das Verbot erst umzusetzen, nachdem das Problem durch die Zucht auf kurze Schwänze gelöst ist, zeigt den Zielkonflikt zwischen diesen zwei Anliegen der Tierwohls deutlich. Eine pragmatische Lösung ist daher der «reinen Lehre», die in diesem Fall auch als «reine Leere» formuliert werden kann, vorzuziehen.

Das Verbot des Touchieren der Schnäbel von Legekühen ist ein massiver Rückschritt im Tierwohl und muss im Namen einer praxistauglichen tierfreundlichen Haltung gestrichen werden. Es verbietet eine der wenigen effektiven Massnahmen, die Tierleid in bestimmten Situationen verhindern kann. Touchieren bleibt ein Eingriff im Kükenalter, der jedoch das Tierwohl fördert und hohe Tiergesundheit im restlichen Leben der Tiere ermöglicht. Es



verhindert schmerzvolle offene Wunden und erhöhte Mortalität. Oft trägt es zu einer überdurchschnittlichen Vitalität und Tiergesundheit bei. Zentral ist das der Eingriff korrekt durch Fachkundiges Personal durchgeführt wird.

Bei der Enthornung und einer allfälligen Schmerzausschaltung durch die Tierhalter und bei den Anmerkungen in Tabelle 1 sollen mit dieser Vorlage missverständliche Formulierungen verbessert werden. Leider gelingt das mit den vorliegenden Vorschlägen nicht.

Bezüglich der Uminterpretation der Anmerkung 3 und neu 1a in Tabelle 1 kann sicher nicht auf eine damalige Absicht des Verordnungsgebers Bezug genommen werden. Die bisherige Anmerkung wurde vor gut 15 Jahren in die TschV geschrieben. Diese nach so langer Zeit und damit auch Gültigkeit als Irrtum oder andere Absicht des Verordnungsgebers darzustellen, widerspricht Treu und Glauben und stellt jegliche Art von Rechtserlassen jederzeit für eine nachträgliche Uminterpretation zur Disposition. Auf diese Weise wird die Rechtssicherheit untergraben. Diese Anpassungen sind unverändert in der TschV Tabelle 1 zu belassen. Die Änderung der Anmerkungen 3 und neue 1a hätte bauliche Anpassungen in mehreren Tausend relativ neu gebauten Ställen zur Folge. Bauliche Anpassungen benötigen immer eine ausreichende Übergangsfrist, weil Planung, Bewilligung und Realisierung nicht von heute auf morgen umgesetzt werden können. An dieser Stelle verweisen wir ausdrücklich auf Art. 8 des Tierschutzgesetzes, das den Investitionsschutz für nach dem TschG bewilligten Bauten während **mindestens** der ordentlichen Abschreibedauer garantiert.

Dem Tierwohl nützen die Änderungen gemäss dem Vorschlag des Bundes nicht. Im Vollzug muss das Tierwohl im Fokus stehen. Daher sind die Ställe / Tierhaltungen bei Tierschutzkontrollen bezüglich dem qualitativen Tierwohl zu kontrollieren. Bei den Kontrollen ist auf das Wohlbefinden und auf Haltungsschäden zu achten. Wenn an den Tieren keine relevanten Defizite erkennbar sind, ist von der Beanstandung bez. baulichen Vorgaben (Masse gemäss Tabelle 1) abzusehen. Wenn auf Grund von relevanten Defiziten bauliche Anpassungen unumgänglich sind, muss dem betroffenen Tierhalter eine angemessene Frist für die gesetzeskonforme Anpassung der Stallungen (Planung, Bewilligungen und Realisierung) eingeräumt werden.

Die vorgeschlagene Formulierung für die Ferkelaufzucht verbietet sogar den Wurfausgleich mit andern Mutterauen, was wohl nicht die Absicht sein kann.

Die Weiterbildungspflicht für Tierbetreuer in gewerblichen Tierhaltungen (Art. 190. Abs. 1, Bst. e) ist so zu formulieren, dass die landwirtschaftliche Tierhaltung dieser Weiterbildungspflicht nicht untersteht.

Die neuen Anforderungen von 480 Stunden an die Ausbildung von gewerblich tätigen Klauenpflegern werden auf diesem Gebiet einen Fachkräftemangel provozieren. Die Ausbildung wurde vor rund 8 Jahren eingeführt und hat sich bewährt. Mit dieser unrealistisch hohen Anzahl Ausbildungsstunden werden allfällige Interessenten für diese Tätigkeit abgeschreckt statt gewonnen. Die Behörden haben in dieser Beziehung eine Verantwortung für verhältnismässige Vorgaben an diese Ausbildung damit auch künftig genügend Klauenpfleger verfügbar sind.



Die Anpassung des Flächenbedarfs beim Transport von Gitzi im Anhang 4 der TschV ist dem Schweizerischen Ziegenzuchtverband seit Jahren ein Anliegen. Der Vorschlag geht in die richtige Richtung, die Einführung einer neuen Kategorie für den Transport von Gitzi wird begrüsst. Hingegen ist die vorgeschlagene Transportfläche zu gross bemessen und ist anzupassen. Dadurch werden das Tierwohl verbessert und die Anzahl Transportfahrten reduziert.

Wir sind gerne bereit, unsere Forderungen in einem Gespräch zu vertreten. Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Ziegenzuchtverband SZZV

Stefan Geissmann
Präsident

Lauro Falconi
Geschäftsführer



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p><i>Art. 15 Abs. 2</i> 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen: a. das Markieren von Tieren mittels Ohrmarke oder Mikrochip; b. das Abschleifen der Zahnschmelzspitzen bei Ferkeln.</p>	<p>Die bisher bestehenden Ausnahmen von der Pflicht zur Schmerzausschaltung gemäss Buchstaben a (mit Anpassung) und c von Art. 15, Abs. 2 sind beizubehalten. Die Nummerierung ist entsprechend anzupassen. Siehe Begründung bei Art. 19, Abs. 2</p> <p>Auch die Vorgaben bezüglich der Markierung inkl. Tätowierung von Tieren (bst. e), z.B. Schlachtschweine sind unverändert ohne Schmerzausschaltung beizubehalten.</p> <p>Bemerkung Die für den neuen Bst. a vorgeschlagene Formulierung ist nicht kompatibel mit den Vorgaben zur Kennzeichnung von Equiden in der Tierseuchenverordnung.</p>	<p>Art. 15 Abs. 2 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen: a. das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern bis zum Alter von sieben Tagen; der Schwanzstummel muss 15 cm lang sein; b. das ...; c. das Touchieren der Schnäbel beim Hausgeflügel; e: das Markieren von Tieren, ausgenommen das Tätowieren von Hunden und Katzen und das Markieren von Fischen</p>
<p><i>Art. 19 Abs. 2 (neu)</i> 2 Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.</p>	<p>Streichen die bisherige Regelung ist mit der Anpassung auf 15 cm Länge beizubehalten.</p>	<p><i>Art. 19 Abs. 2 (neu)</i> 2 Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.</p>

	<p>Gemäss einer ausführlichen Untersuchung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft vom 31. März 2023 hat sich die Anpassung der Kupierlänge auf 15cm als wenige belastender Eingriff für das Tier und als wirksam für die Verringerung der Verschmutzung (durch Kot und oder Urin) erwiesen. Ein Verbot des Kupierens ist erst sinnvoll und ein Gewinn für das Tierwohl, wenn die Schwanzlänge genetisch durch die Zucht auf kurze Schwänze ausreichend verkürzt worden ist. Die züchterische Bearbeitung wird voraussichtlich Jahrzehnte beanspruchen.</p>	
<p>Art. 20 Bst. a, g und h (neu)</p> <p>Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</p> <p>a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;</p> <p>g. das Homogenisieren von Embryonen ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann, und von lebenden Küken;</p> <p>h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.</p>	<p>Das Verbot des Touchierens ist in der TSchV im Sinne des Tierwohls zu streichen. Touchieren verhindert schmerzvolle offene Wunden und erhöhte Mortalität in bestimmten Situationen und ist eine der wenigen noch vorhandenen wirksamen Massnahmen gegen spezifisches Leiden der Tiere. Oft trägt es zu einer überdurchschnittlichen Vitalität und Tiergesundheit bei. Ein Verbot stellt vereinzelt Tierhalter vor unlösbare Herausforderungen.</p>	<p>Art. 20 Bst. a, g und h (neu)</p> <p>Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</p> <p>a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;</p> <p>g. das Homogenisieren von Embryonen ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann, und von lebenden Küken;</p>



		h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.
Art. 21, Bst. i – n Bei Equiden sind zudem verboten	Der SZZV verweist auf die Stellungnahme der Organisationen der Pferdezucht und Pferdehalter.	
<i>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter</i> 1 Tierhalterinnen und Tierhalter 2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen. 3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.	Gemäss Erläuterungen wurde die Formulierung in Abs. 2 angepasst, weil sie missverstanden werden könnte. Die neue Formulierung ist ebenso missverständlich, indem sie dahingehend interpretiert werden kann, dass nur die Durchführung des Eingriffs überprüft wird, nicht aber die bei den meisten Tierarten (ohne Zicklein) nötige Schmerzausschaltung, auch wenn diese vom Tierhalter vorgenommen wird.	<i>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter</i> 1 Tierhalterinnen und Tierhalter 2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff und sofern sie auch die Schmerzausschaltung vornehmen, auch diese , selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen. 3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.
Art. 35 Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen	Der Art. 35 ist technisch veraltet. So sind heute neue innovative Alternativen zu Zäunen praxisreif und können in der Schweiz aufgrund des zu restriktiv	



	formulierten Art. 35 nicht genutzt werden. Auch an automatischen Melksystemen müssen für die Schweiz Steuervorrichtungen entfernt werden. Art. 35 hat Reformbedarf.	
Art. 38 Haltung von Kälbern 1 2 3 Kälber im Alter von zwei Wochen bis vier Monaten müssen in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Kalb auf dem Betrieb vorhanden ist. Ausgenommen sind Kälber, die einzeln in Hütten mit dauerndem Zugang zu einem Gehege im Freien gehalten werden.	Diese geltende Vorgabe wird nicht in Frage gestellt, sie darf aber von den Veterinärdiensten und den Kontrollstellen nicht dahingehend überinterpretiert werden, dass die Hütten (Iglus) so zu platzieren sind, dass die Ausläufe dem Regen ausgesetzt sein müssen. Solche Fehlinterpretationen der Vorgaben durch die Kontrollinstanzen sind abzustellen. Wenn die Kontrollpraxis nicht auf das Tierwohl angepasst werden kann, ist Art. 38 anzupassen, indem die Worte «Im Freien» zu streichen sind.	
Art. 40 Abs. 1 1 Rinder, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen vom 1. Mai bis zum 31. Oktober und an 30 Tagen vom 1. November bis zum 30. April, Auslauf erhalten. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen.	Harmonisierung mit Direktzahlungsverordnung	
Art. 47 Abs. 1 1 Für Schweine muss ein in grösseren Flächen zusammenhängender Liegebereich, der nur einen geringen Perforationsanteil zum Abfliessen von Flüssigkeiten aufweisen darf, vorhanden sein.	Bisher begrenzt auf Schweine in Gruppenhaltung und Zuchteber. Soll auch in Abferkelbuchten gelten	



<p><i>Art. 50a Saugferkel (neu)</i> Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Sau vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen.</p>	<p>Streichen</p> <p>Die vorgeschlagene Formulierung von Art. 50a verbietet sogar den Wurf Ausgleich mit andern Muttersauen, das kann sicher nicht beabsichtigt sein.</p> <p>Diese Anforderung ist vollkommen realitätsfremd und verursacht bei Würfen mit mehr Ferkeln als die Muttersau Zitzen hat ein Tierschutzproblem, indem die schwächeren Ferkel entweder getötet werden müssen oder indem sie langsam verhungern.</p>	<p><i>Art. 50a Saugferkel (neu)</i> Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Sau vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen.</p>
<p>Art. 59, Abs. 3 und 3bis</p> <p>³ Equiden müssen Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem Artgenossen haben. Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmegewilligung erteilen, wenn artfremder Sozialkontakt vorliegt.</p> <p>^{3bis} Als Artgenossen für die einzelnen Equidenarten gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. bei Pferden und Ponys: Pferde, Ponys und Maultiereb. bei Eseln: Esel und Mauleselc. bei Maultieren: Maultiere, Pferde und Ponysd. bei Mauleseln: Maulesel und Esel	<p>Es ist nicht verständlich, aus welchem Grund Maultiere und Maulesel nicht gleich behandelt werden. Es gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären.</p> <p>Ausserdem ist es nicht immer einfach, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung dieser Bestimmung problematisch macht.</p> <p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p>	<p>^{3bis} Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von</p> <ul style="list-style-type: none">a. für Pferde und Ponys: Pferde, Ponys und, Maultiere und Maulesel;b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel;c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde und Ponys;d. Maulesel: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde und Ponys;



	Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Art(en) dienen.	
<i>Art. 62</i> Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen der Situation angepasst erfolgen, in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres stehen und beendet werden, wenn die erwünschte Wirkung eingetreten ist oder das Tier dadurch in Erregung versetzt wird.	Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Ausserdem sollten diese Massnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Zählens von Hunden. Andererseits ist die einfache Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens". Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.	<i>Art. 62</i> Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an der Situation, in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Massnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.
Art. 66 Abs. 2, 2bis (neu), 3 und 5 (neu) 2 Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen.	Die Formulierung ist praxisfremd. Es ist allen die Tiere halten klar, dass es je nach Jahreszeit und Wetter, nicht an 365 Tagen im Jahr möglich ist 100 % der Einstreu trocken und locker zu halten.	Art. 66 Abs. 2, 2bis (neu), 3 und 5 (neu) 2 Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren



<p>Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie trocken und locker sein.</p> <p>2bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohballen zur Verfügung stehen.</p> <p>5 Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>	<p>Ehrlichkeit und Realismus sollten hier Theorie und Wunschdenken Platz machen. Die Formulierung muss so gewählt werden, dass Kontrollpersonen einen Ermessensspielraum haben.</p> <p>Beschäftigungsmöglichkeiten können je nach Alter und Situation auch negative Auswirkungen haben (bsp. Kropf und Magenverstopfungen bei Jungtieren und jungen Legehennen). Dieser zusätzliche Artikel ist gut gemeint jedoch für Vollzug und Tierhalter unrealistisch und wird nur für Konflikte sorgen bei der Kontrolle</p> <p>Zugang zu Sitzstangen macht für Küken dieses Alters keinen Sinn. Diese werden von den Tieren noch nicht genutzt und sind gänzlich obsolet. Diese spielen erst ab 2 Wochen eine Rolle.</p>	<p>Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie überwiegend trocken und locker sein.</p> <p>2bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohballen zur Verfügung stehen.</p> <p>5 Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>
<p><i>Art. 103 Bst. c</i> Bei Handel und Werbung mit Tieren muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person: c. in Unternehmen, die Viehhandel nach Artikel 20 Absatz 2 TSG3 betreiben: über ein Viehhandelspatent verfügen; ausgenommen sind Metzgerinnen und Metzger, die ausschliesslich Tiere zur Schlachtung im eigenen Betrieb kaufen;</p>	<p>Diese Angleichung an die Tierseuchenverordnung wird begrüsst</p>	



<p><i>Art. 151 Abs. 1 Bst. b</i> 1 Die verantwortliche Tierhalterin oder der verantwortliche Tierhalter des Betriebs, von dem das Tier abtransportiert wird, muss: b. allfällige Verletzungen und Krankheiten der Tiere schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument.</p>		
<p><i>Art. 152 Abs. 1 Bst. c, e und Abs. 1bis (neu)</i> 1 Die Fahrerin oder der Fahrer muss: c. die von den Tieren auf dem Transport erlittenen Verletzungen schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument; e. bei der Übergabe von Klautieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument.</p> <p>1bis Die Dauer des Transports nach Absatz 1 Buchstabe e wird mit dem Eintragen der Belade- und Entladezeit festgehalten, wobei die Beladezeit vor der Abfahrt eingetragen werden muss.</p>		
<p><i>Art. 160 Abs. 5</i> 5 Gehegewild darf nicht lebend zur Schlachtung transportiert werden, wenn es nicht vorgängig an den Transport gewöhnt worden ist.</p>	Gehegewild statt Zuchtschalenwild	
<p><i>Art. 167 Abs. 4</i> 4 Stapelbehälter müssen so gebaut sein, dass sie sich standfest stapeln lassen, die Lüftungsöffnungen beim Stapeln nicht verschlossen werden und keine oder nur wenig Ausscheidungen in die unteren Behälter gelangen können.</p>	Die Anpassung wird begrüsst.	
<p><i>Art. 179a</i> 1 Folgende Betäubungsmethoden sind zulässig für: c. Schweine: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, – Elektrizität, – geeignete Gasmischung; dbis Lamas und Alpakas:</p>		



<p>– Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, – Elektrizität; e. Kaninchen: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, – stumpfe Schussschlagbetäubung; f. Geflügel: – Elektrizität, – stumpfer, kräftiger Schlag auf den Kopf, – stumpfe Schussschlagbetäubung, – Bolzenschuss ins Gehirn, – geeignete Gasmischung, – Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck; h. Gehegewild: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn; j. Panzerkrebse: – Elektrizität.</p>		
<p><i>Art. 179b Abs. 5 (neu)</i> 5 Bei der Betäubung von Geflügel mit einer Gasmischung dürfen lebende Küken nicht aufeinandergeschichtet werden.</p>	War bisher in Art. 179a	
<p><i>Art. 179d Abs. 1</i> 1 Zum Entbluten müssen beide Halsschlagadern geöffnet werden oder es ist ein Bruststich durchzuführen. Das Entbluten muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.</p>		
<p><i>Art. 190 Abs. 1 Bst. e</i> 1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden:</p>	Dieser neue Zusatz ist entweder zu streichen oder die landwirtschaftliche Tierhaltung ist ausdrücklich von Bestimmung auszuschliessen.	<p><i>Art. 190 Abs. 1 Bst. e</i> 1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden:</p>



<p>e. Personen, die in Tierheimen mit mehr als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbmässiger Betreuung von mehr als 5 Tieren pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind.</p>		<p>e. Personen, die in Tierheimen mit mehr als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbmässiger Betreuung, ausgenommen die landwirtschaftliche Tierhaltung-von mehr als 5 Tieren pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind.</p>
<p>Art. 194 Abs. 1 Bst. a und d 1 Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten: a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin oder Landwirt mit einem eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG; d. eine gleichwertige Ausbildung in einem tierbezogenen landwirtschaftlichen Spezialberuf.</p>	<p>Neu wird die Anerkennung für die Tierhaltung ohne weitere Ausbildung bei landw. Berufen auf tierbezogene landw. Berufe eingeschränkt. D.h. Winzer oder Gemüsegärtner müssen eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung nachweisen.</p>	
<p>Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung 1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.</p> <p>Und Erläuterungen zu diesem Artikel Art. 203 Abs. 1: Referentinnen und Referenten für Sachkundenachweiskurse oder fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen sollen eine fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung vorweisen können. Beim Anbieten von fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen werden fachspezifische Qualifikationen pro Fach erwartet. D.h. Tiergesundheitsthemen sind von einer Tiermedizinerin oder einem Tiermediziner zu lehren, Rechtsgrundlagen im Veterinärbereich von einer Juristin oder einem Juristen oder einer Amtstierärztin oder einem Amtstierarzt.</p>	<p>Während dem Wortlaut von Abs. 1 von Art. 203 noch zugestimmt werden kann, geht die Erklärung in den Erläuterungen viel zu weit. In erster Linie ist wichtig, dass die unterrichtende Person die Materie, die sie unterrichtet kennt, ausübt und versteht. In dieser Verordnung ist kein spezifischer Akademikerschutz für Juristen und Tierärzte einzubauen.</p> <p>Die berufliche Erfahrung im zu unterrichtenden Fachgebiet muss höher gewichtet werden als ein akademischer Abschluss.</p>	<p>Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung 1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über Erfahrung verfügen, eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.</p>



<p><i>Art. 225c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... (neu)</i></p> <p>1 Betriebe, die beim Inkrafttreten dieser Änderung eine technische Ferkelamme einsetzen, müssen die Anforderungen nach Artikel 50a ab dem ... (15 Jahre nach Inkrafttreten) erfüllen.</p> <p>2 Beim Inkrafttreten dieser Änderung bestehende Versuchstierhaltungen müssen die Anforderungen zum Unterschluß nach Anhang 3 ab dem ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) erfüllen.</p> <p>3 Beim Inkrafttreten dieser Änderung bestehende Versuchstierhaltungen, die belastete Linien oder Stämme züchten oder halten, deren Belastung nicht durch belastungsmindernde Massnahmen vermieden werden kann, müssen die Anforderung, wonach vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen muss, welche die Anzahl der Tiere rechtfertigt (Art. 118a Abs. 2), ab dem ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) erfüllen.</p> <p>4 Die Zuständigkeiten der Tierschutzbeauftragten nach Artikel 129a Buchstaben b und c müssen in den Instituten und Laboratorien bis am ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) umgesetzt sein</p> <p>5 Wer beim Inkrafttreten dieser Änderung eine Tätigkeit ausübt, für die nach dieser Verordnung eine landwirtschaftliche Ausbildung notwendig ist, und über eine Ausbildung aus dem Berufsfeld «Landwirtschaft und deren Berufe» nach bisherigen Recht verfügt, muss die Anforderungen nach Artikel 194 Absatz 1 nicht erfüllen.</p> <p>6 Wer fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen anbietet, die vor Inkrafttreten dieser Änderung anerkannt wurden, muss die Anforderungen nach Artikel 198a ab dem ... (2 Jahre nach Inkrafttreten) erfüllen.</p>		
<p>II Die Anhänge 1, 3 und 4 werden gemäss Beilage geändert.</p>		
<p>III</p> <p>1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2–4 am ... in Kraft.</p> <p>2 Artikel 19 Absatz 2 tritt am ... (X Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft.</p> <p>3 Artikel 76b Absätze 1–7 treten am ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) in Kraft.</p> <p>4 Artikel 145 Absatz 1 Buchstabe b tritt am ... (2 Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft.</p>		



<p><i>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 1, Ziffern 1a (neu) und 3</i></p> <p>1a Für Tiere mit einer Widerristhöhe von mehr als 150 cm gelten für die Standplätze (Ziff. 1), die Fläche des eingestreuten Liegebereichs (Ziff. 31) und die Liegeboxen (Ziff. 32) die Masse, die für Tiere mit einer Widerristhöhe von 140-150 cm vorgesehen sind, mit einer angemessenen zusätzlichen Vergrösserung. Für Tiere mit einer Widerristhöhe von weniger als 120 cm dürfen die diesbezüglichen Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-130 cm angemessen reduziert werden.</p> <p>3 Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-130 cm und 140-150 cm gelten für am 1. September 2008 bestehende Tierhaltungen, deren Standplätze bzw. Liegeboxen die Abmessungen nach Anhang 5 Ziffer 48 unterschritten und deshalb bis zum 31. August 2013 angepasst werden mussten sowie für nach dem 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe.</p>	<p>Die bisherigen Anmerkungen zur Tabelle 1 in Anhang 1 sind unverändert zu belassen.</p> <p>Dem Tierwohl nützen die Änderungen gemäss dem Vorschlag des Bundes nicht. Im Vollzug muss das Tierwohl im Fokus stehen. Daher sind die Ställe / Tierhaltungen bei Tierschutzkontrollen bezüglich dem qualitativen Tierwohl zu kontrollieren. Bei den Kontrollen ist auf das Wohlbefinden und auf Haltungsschäden zu achten. Wenn an den Tieren keine relevanten Defizite erkennbar sind, ist von der Beanstandung bez. baulichen Vorgaben (Masse gemäss Tabelle 1) abzusehen. Wenn auf Grund von relevanten Defiziten bauliche Anpassungen unumgänglich sind, muss dem betroffenen Tierhalter eine angemessene Frist für die gesetzeskonforme Anpassung der Stallungen (Planung, Bewilligungen und Realisierung) eingeräumt werden.</p>	<p>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 1, Ziffer 3</p> <p>3 Die Masse für Kühe gelten für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120–150 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden. Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 125 cm \pm 5 cm und 145 cm \pm 5 cm gelten für neu eingerichtete Ställe sowie für Ställe, die eine Übergangsfrist von 5 Jahren zur Anpassung von Anbindeplätzen und Liegeboxen nach Anhang 5 Ziffer 48 beanspruchen können.</p>
<p><i>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 3, Ziffern 3a und 8a (neu)</i></p> <p>3a Durch Fütterungseinrichtungen wie Futtertröge und -automaten belegte, für die Tiere nicht nutzbare Flächen dürfen nicht an die Mindestflächen angerechnet werden.</p> <p>8a In Buchten mit verschiebbaren Wänden muss für Schweine mit einem Gewicht von 25–40 kg eine Liegefläche von mindestens 0,3 m² pro Tier zur Verfügung stehen.</p>		



<p><i>Fressplätze für Schafe und Lämmer</i> <i>Anhang 1, Tabelle 4, Ziffer 23</i></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Tierkategorie</th> <th colspan="2">Lämmer</th> <th>Jungtiere</th> <th>Schafe¹</th> <th colspan="2">Widder und Schafe¹ ohne Lämmer</th> <th>Schafe¹ mit Lämmern²</th> </tr> <tr> <th>bis 20 kg</th> <th>20-50 kg</th> <th>50-70 kg</th> <th>70-90 kg</th> <th>über 90 kg</th> <th>70-90 kg</th> <th>über 90 kg</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>23 Anzahl Fressplätze, pro Tier</td> <td>n</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> </tr> </tbody> </table>	Tierkategorie	Lämmer		Jungtiere	Schafe ¹	Widder und Schafe ¹ ohne Lämmer		Schafe ¹ mit Lämmern ²	bis 20 kg	20-50 kg	50-70 kg	70-90 kg	über 90 kg	70-90 kg	über 90 kg	23 Anzahl Fressplätze, pro Tier	n	1	1	1	1	1	1	<p>Bei geordneten Fütterungszeiten ist ein Verhältnis von Anzahl Tieren : Fressplätzen unbestritten. Bei ad libitum Fütterung geht die Vorschrift zu weit.</p>	<p>23 Anzahl Fressplätze, pro Tier bei geordneten Fütterungszeiten</p>
Tierkategorie		Lämmer		Jungtiere	Schafe ¹	Widder und Schafe ¹ ohne Lämmer		Schafe ¹ mit Lämmern ²																	
	bis 20 kg	20-50 kg	50-70 kg	70-90 kg	über 90 kg	70-90 kg	über 90 kg																		
23 Anzahl Fressplätze, pro Tier	n	1	1	1	1	1	1																		
<p><i>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</i> <i>Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu)</i> 1 In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden. 2 Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.</p>																									
<p><i>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 9-1 (Haushühner), Ziffer 7a</i> 7a Für Kleinhaltungen mit bis zu 15 Tieren muss der Stall eine begehbare Fläche von mindestens 2 m² aufweisen bei einer Besatzdichte von höchstens 4 Hühnern pro m².</p>	<p>Diese Bestimmung ist völlig praxisfern, weil Tiere in Kleinhaltungen (vom Zwerghuhn bis zur Legehybride) eine riesige Spannweite an Platzbedarf aufweisen. Auch werden in Kleinhaltungen die Hühner täglich auf die Weide gelassen. Im Vollzug werden mit dieser Bestimmung neue Probleme geschaffen und nicht gelöst (Kükenaufzucht in Kleinmengen, Glucke mit Küken in Gluckenheim mit Auslauf, Ausstellungen, Jungtierschauen, Börsen etc.).</p> <p>Die Bestimmung von mindestens 2m² könnte als Empfehlung aber nicht als Pflicht aufgenommen werden. Sie löst grundsätzlich bauliche Massnahmen aus</p>	<p>Anhang 1 Fussnote 7a streichen</p> <p>7a Für Kleinhaltungen mit bis zu 15 Tieren muss der Stall eine begehbare Fläche von mindestens 2 m² aufweisen bei einer Besatzdichte von höchstens 4 Hühnern pro m².</p>																							



	<p>und bei baulichen Massnahmen sind ausreichende Übergangsfristen zwingend (mind. 10 Jahre).</p>																																		
<p>Anhang 4, Tabelle 2</p> <table border="1" data-bbox="241 571 913 815"> <thead> <tr> <th colspan="3">Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</th> </tr> <tr> <th>Gewicht¹ kg</th> <th>Fläche je Tier m²</th> <th>Mindesthöhe des Abteils cm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 23² kg</td> <td>0,18</td> <td>Widerristhöhe + 40 cm</td> </tr> <tr> <td>23–35 kg</td> <td>0,25</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> <tr> <td>35–55 kg</td> <td>0,33</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> <tr> <td>über 55 kg</td> <td>0,50</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> </tbody> </table>	Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen			Gewicht ¹ kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe des Abteils cm	unter 23 ² kg	0,18	Widerristhöhe + 40 cm	23–35 kg	0,25	Widerristhöhe + 50 cm	35–55 kg	0,33	Widerristhöhe + 50 cm	über 55 kg	0,50	Widerristhöhe + 50 cm	<p>Die Einführung einer neuen Kategorie für den Transport von Gitzi wird begrüsst. Die vorgeschlagene Transportfläche und die Mindesthöhe für die Gitzi unter 23kg sind zu gross bemessen. Die Praxis zeigt, dass durch eine dem Tier angepassten Transportfläche und einen angepassten Fahrstil sowie genügend Einstreue, das Tierwohl verbessert wird. Zu beachten gilt auch, dass ist die Mehrheit der Gitzi bei 15 – 18 kg Gewicht sind und somit eine Transportfläche von 0.12 m2 vollkommen ausreicht. Dadurch werden auch die Anzahl Transportfahrten reduziert, da mehr Tiere transportiert werden können, was der Umwelt zugutekommen würde.</p> <p>Zum Vergleich: Bei den Schweinen der Kategorie 15-25kg wird ebenfalls eine Transportfläche von 0.12 m2 verlangt.</p>	<p>Antrag</p> <table border="1" data-bbox="1541 539 2078 767"> <thead> <tr> <th>Gewicht</th> <th>Fläche je Tier</th> <th>Mindesthöhe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 23 kg</td> <td>0.12 m²</td> <td>WH+20 cm</td> </tr> <tr> <td>23 bis 35 kg</td> <td>0.20 m²</td> <td>WH +30 cm</td> </tr> <tr> <td>35 bis 55 kg</td> <td>0.33 m²</td> <td>WH+50 cm</td> </tr> <tr> <td>über 55 kg</td> <td>0.5 m²</td> <td>WH+50 cm</td> </tr> </tbody> </table>	Gewicht	Fläche je Tier	Mindesthöhe	unter 23 kg	0.12 m²	WH+20 cm	23 bis 35 kg	0.20 m²	WH +30 cm	35 bis 55 kg	0.33 m ²	WH+50 cm	über 55 kg	0.5 m ²	WH+50 cm
Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen																																			
Gewicht ¹ kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe des Abteils cm																																	
unter 23 ² kg	0,18	Widerristhöhe + 40 cm																																	
23–35 kg	0,25	Widerristhöhe + 50 cm																																	
35–55 kg	0,33	Widerristhöhe + 50 cm																																	
über 55 kg	0,50	Widerristhöhe + 50 cm																																	
Gewicht	Fläche je Tier	Mindesthöhe																																	
unter 23 kg	0.12 m²	WH+20 cm																																	
23 bis 35 kg	0.20 m²	WH +30 cm																																	
35 bis 55 kg	0.33 m ²	WH+50 cm																																	
über 55 kg	0.5 m ²	WH+50 cm																																	
<p>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu) ¹ In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden.</p>	<p>Die Anmerkung 2 ist zu streichen, da Art. 165 Abs. 1 Bst. f. TSchV die Unterteilung mit Trennwende ausreichend regelt und durch einen angepassten Fahrstil sowie</p>	<p>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu) ¹ In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden. ² Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche</p>																																	



<p>2 Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.</p>	<p>genügend Einstreue der Forderung Rechnung getragen wird.</p>	<p>mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.</p>
--	---	--



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Für die Ausbildung von Klauenpflegern werden viel zu hohe Anforderungen gestellt. Bei der Umsetzung dieser Anforderungen wird es nicht mehr möglich sein, ausreichend Personen für die Ausbildung als Klauenpfleger zu rekrutieren. Die Ausbildungsgänge für gewerbsmässig tätige Klauenpfleger wurden erst vor ca. 8 Jahren in der heutigen Form eingeführt. Sie haben sich soweit dem SZZV bekannt, bewährt. Es hat aber mit der damals eingeführten Ausbildungspflicht keine Überversorgung mit Klauenpflegern eingetreten.

Fachkräftemangel kann auch durch viel zu hohe Anforderungen an die Zulassung durch die Behörden verursacht werden.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 5 5 Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 TSchV kann die Ausbildungsorganisation eine Anzahl Tiere festlegen, an denen die Huf- oder Klauenpflege durchgeführt werden muss. Deren Behandlung muss einer Dauer von 480 Stunden entsprechen. Ein Drittel davon darf selbstständig durchgeführt werden. Alle Behandlungen sind zu dokumentieren.</p>	<p>Hier werden undurchführbare Anforderungen an die Ausbildung von Klauenpflegern gestellt. Die heutigen Ausbildungsgänge sind nicht über die Anzahl Ausbildungsstunden definiert, sondern über die Anzahl im Rahmen der Ausbildung zu behandelnden Tiere. Die wesentliche zeitliche Vorgabe besteht darin, dass die Ausbildung innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen werden muss.</p> <p>Die Ausbildungsgänge für gewerbsmässig tätige Klauenpfleger wurden erst vor ca. 8 Jahren in der heutigen Form eingeführt. Sie haben sich soweit dem SBV bekannt, bewährt. Es hat aber mit der damals eingeführten Ausbildungspflicht keine Überversorgung mit Klauenpflegern eingetreten.</p> <p>Mit 480 Stunden wird es nicht mehr möglich sein ausreichend Personen für diese Ausbildung zu rekrutieren.</p> <p>Die Klauenpflege ist zu wichtig, als dass sich der Bund erlauben kann, mit unrealistischen Vorgaben an die Ausbildung einen</p>	<p>Art. 5 5 Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 TSchV kann die Ausbildungsorganisation eine Anzahl Tiere festlegen, an denen die Huf- oder Klauenpflege durchgeführt werden muss. Deren Behandlung muss einer Dauer von 480 Stunden entsprechen. Ein Drittel davon darf selbstständig durchgeführt werden. Alle Behandlungen sind zu dokumentieren.</p>



	Fachkräftemangel zu verursachen und zu verstärken.	



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Der SZZV äussert sich nicht zu den Bestimmungen über Tierversuche und Versuchstiere.



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkung

In dieser Verordnung sind spezifische Details, im Besonderen für serienmässig hegestellte Stalleinrichtungen, geregelt. Da solche Stalleinrichtungen zwingend durch die Prüfstellen des BLV zu prüfen und bewilligen sind, sollten diese Bestimmungen in diesen Bewilligungen geregelt werden.

Bemerkung zu einzelnen Bestimmungen

Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen zu fordern entspricht keinem Tierbedürfnis. Küken benutzen die ersten 2 Wochen die Sitzstangen kaum, schon gar nicht als Schlafplatz. Zudem bilden Sie unnötige Barrieren in der Kükenetage ohne Mehrwert für die Tiere.

Diese Haltungsanforderungen zudem in einer zweiten Verordnung zu regeln macht das Ganze für Tierhalter und Kotrolleure nicht unbedingt übersichtlicher und verständlicher und birgt viel unnötiges Konfliktpotenzial bei Kontrollen.

Viele bestehende und bewilligte Aufzuchtanlagen erfüllen diese Vorgaben nicht und müssten angepasst oder ersetzt werden ohne jeglichen Mehrwert für die Küken. Die Neuregelung ist nur kontraproduktiv fürs Tierwohl.



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen</p> <p>1 In der Bewilligung für eine serienmässig hergestellte Stalleinrichtung kann das BLV die lichte Höhe oberhalb von Sitzstangen oder Gitterflächen in Volieren auf maximal 45 cm reduzieren.</p> <p>2 Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden.</p> <p>Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.</p>	<p>Küken benutzen die ersten 2 Wochen die Sitzstangen kaum, schon gar nicht als Schlafplatz. Der Vorschlag ist nicht kompatibel mit vielen bestehenden und bewilligten Aufzuchtanlagen.</p> <p>Sitzstangen bilden eine unnötige Barriere in der Kükenetage und erschweren ein zweckmässig geschlossenes Auslegen der Papierunterlage, welche wiederum sehr wichtig ist für eine erfolgreiche Kokzidienimpfung und somit die Tiergesundheit.</p>	<p>Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen</p> <p>1 In der Bewilligung für eine serienmässig hergestellte Stalleinrichtung kann das BLV die lichte Höhe oberhalb von Sitzstangen oder Gitterflächen in Volieren auf maximal 45 cm reduzieren.</p> <p>2 Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden.</p> <p>Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.</p>



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Klauenpfleger Vereinigung

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SKV / ASPO

Adresse, Ort : Les Ramées 6, 2608 Courtelary

Kontaktperson : Beat Fenner

Telefon : 044 980 41 11

E-Mail : beatfenner@ggawe.ch

Datum : 14.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



<p>Art. 5 § Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 TSchV kann die Ausbildungsorganisation eine Anzahl Tiere festlegen, an denen die Huf- oder Klauenpflege durchgeführt werden muss. Deren Behandlung muss einer Dauer von 480 Stunden entsprechen. Ein Drittel davon darf selbstständig durchgeführt werden. Alle Behandlungen sind zu dokumentieren.</p>	<p>Hier werden undurchführbare Anforderungen an die Ausbildung von Klauenpflegern gestellt. Die heutigen Ausbildungsgänge sind nicht über die Anzahl Ausbildungsstunden definiert, sondern über die Anzahl im Rahmen der Ausbildung zu behandelnden Tiere. Die wesentliche zeitliche Vorgabe besteht darin, dass die Ausbildung innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen werden muss.</p> <p>Die Ausbildungsgänge für gewerbsmässig tätige Klauenpfleger wurden erst vor ca. 8 Jahren in der heutigen Form eingeführt. Sie haben sich soweit dem SKV / ASPO bekannt, bewährt. Es ist aber mit der damals eingeführten Ausbildungspflicht keine Überversorgung mit Klauenpflegern eingetreten.</p> <p>Mit 480 Stunden wird es nicht mehr möglich sein ausreichend Personen für diese Ausbildung zu rekrutieren.</p> <p>Die Klauenpflege ist zu wichtig, als dass sich der Bund erlauben kann, mit unrealistischen Vorgaben an die Ausbildung einen Fachkräftemangel zu verursachen und zu verstärken.</p>	<p>Art. 5 § Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 TSchV kann die Ausbildungsorganisation eine Anzahl Tiere festlegen, an denen die Huf- oder Klauenpflege durchgeführt werden muss. Deren Behandlung muss einer Dauer von 480 Stunden entsprechen. Ein Drittel davon darf selbstständig durchgeführt werden. Alle Behandlungen sind zu dokumentieren.</p>
--	--	--



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Kälbermäster-Verband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SKMV
Adresse, Ort : Laurstrasse 10, 5200 Brugg
Kontaktperson : Andrea Wiedmer
Telefon : 056 462 51 11
E-Mail : andrea.wiedmer@kaelbermaester.ch
Datum : 13.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen von 4 Verordnungen im Tierschutzbereich. Der Schweizer Kälbermäster-Verband (SKMV) beschränkt sich in dieser Stellungnahme auf die Elemente, die Nutztiere und die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren betreffen. Zu den geplanten Änderungen für die Haltung von Heimtieren und von Versuchstieren äussert sich der SKMV nicht.

Der SKMV verzichtet auf eine eigene Stellungnahme und schliesst sich voll und ganz der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbands an.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p><i>Art. 15 Abs. 2</i> 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen:</p> <p>a. das Markieren von Tieren mittels Ohrmarke oder Mikrochip; b. das Abschleifen der Zahnschmelzspitzen bei Ferkeln.</p>	<p>Die bisher bestehenden Ausnahmen von der Pflicht zur Schmerzausschaltung gemäss Buchstaben a (mit Anpassung) und c von Art. 15, Abs. 2 sind beizubehalten. Die Nummerierung ist entsprechend anzupassen. Siehe Begründung bei Art. 19, Abs. 2</p> <p>Auch die Vorgaben bezüglich der Markierung inkl. Tätowierung von Tieren (bst. e), z.B. Schlachtschweine sind unverändert ohne Schmerzausschaltung beizubehalten.</p> <p>Bemerkung Die für den neuen Bst. a vorgeschlagene Formulierung ist nicht kompatibel mit den Vorgaben zur Kennzeichnung von Equiden in der Tierseuchenverordnung.</p>	<p>Art. 15 Abs. 2 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen:</p> <p>a. das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern bis zum Alter von sieben Tagen; der Schwanzstummel muss 15 cm lang sein; b. das ...; c. das Touchieren der Schnäbel beim Hausgeflügel; e: das Markieren von Tieren, ausgenommen das Tätowieren von Hunden und Katzen und das Markieren von Fischen</p>
<p><i>Art. 19 Abs. 2 (neu)</i> 2 Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.</p>	<p>Streichen die bisherige Regelung ist mit der Anpassung auf 15 cm Länge beizubehalten.</p>	<p><i>Art. 19 Abs. 2 (neu)</i> 2 Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.</p>



	<p>Gemäss einer ausführlichen Untersuchung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft vom 31. März 2023 hat sich die Anpassung der Kupierlänge auf 15cm als wenige belastender Eingriff für das Tier und als wirksam für die Verringerung der Verschmutzung (durch Kot und oder Urin) erwiesen. Ein Verbot des Kupierens ist erst sinnvoll und ein Gewinn für das Tierwohl, wenn die Schwanzlänge genetisch durch die Zucht auf kurze Schwänze ausreichend verkürzt worden ist. Die züchterische Bearbeitung wird voraussichtlich Jahrzehnte beanspruchen.</p>	
<p>Art. 20 Bst. a, g und h (neu)</p> <p>Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</p> <p>a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;</p> <p>g. das Homogenisieren von Embryonen ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann, und von lebenden Küken;</p> <p>h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.</p>	<p>Das Verbot des Touchierens ist in der TSchV im Sinne des Tierwohls zu streichen. Touchieren verhindert schmerzvolle offene Wunden und erhöhte Mortalität in bestimmten Situationen und ist eine der wenigen noch vorhandenen wirksamen Massnahmen gegen spezifisches Leiden der Tiere. Oft trägt es zu einer überdurchschnittlichen Vitalität und Tiergesundheit bei. Ein Verbot stellt vereinzelt Tierhalter vor unlösbare Herausforderungen.</p>	<p>Art. 20 Bst. a, g und h (neu)</p> <p>Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</p> <p>a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;</p> <p>g. das Homogenisieren von Embryonen ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann, und von lebenden Küken;</p>



		h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.
Art. 21, Bst. i – n Bei Equiden sind zudem verboten	Der SKMV verweist auf die Stellungnahme der Organisationen der Pferdezucht und Pferdehalter.	
<i>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter</i> 1 Tierhalterinnen und Tierhalter 2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen. 3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.	Gemäss Erläuterungen wurde die Formulierung in Abs. 2 angepasst, weil sie missverstanden werden könnte. Die neue Formulierung ist ebenso missverständlich, indem sie dahingehend interpretiert werden kann, dass nur die Durchführung des Eingriffs überprüft wird, nicht aber die bei den meisten Tierarten (ohne Zicklein) nötige Schmerzausschaltung, auch wenn diese vom Tierhalter vorgenommen wird.	<i>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter</i> 1 Tierhalterinnen und Tierhalter 2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff und sofern sie auch die Schmerzausschaltung vornehmen, auch diese , selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen. 3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.
Art. 35 Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslauflächen	Der Art. 35 ist technicht veraltet. So sind heute neue innovative Alternativen zu Zäunen praxisreif und können in der Schweiz aufgrund des zu restriktiv	



	formulierten Art. 35 nicht genutzt werden. Auch an automatischen Melksystemen müssen für die Schweiz Steuervorrichtungen entfernt werden. Art. 35 hat Reformbedarf.	
Art. 38 Haltung von Kälbern 1 2 3 Kälber im Alter von zwei Wochen bis vier Monaten müssen in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Kalb auf dem Betrieb vorhanden ist. Ausgenommen sind Kälber, die einzeln in Hütten mit dauerndem Zugang zu einem Gehege im Freien gehalten werden.	Diese geltende Vorgabe wird nicht in Frage gestellt, sie darf aber von den Veterinärdiensten und den Kontrollstellen nicht dahingehend überinterpretiert werden, dass die Hütten (Iglus) so zu platzieren sind, dass die Ausläufe dem Regen ausgesetzt sein müssen. Solche Fehlinterpretationen der Vorgaben durch die Kontrollinstanzen sind abzustellen. Wenn die Kontrollpraxis nicht auf das Tierwohl angepasst werden kann, ist Art. 38 anzupassen, indem die Worte «Im Freien» zu streichen sind.	
Art. 40 Abs. 1 1 Rinder, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen vom 1. Mai bis zum 31. Oktober und an 30 Tagen vom 1. November bis zum 30. April, Auslauf erhalten. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen.	Harmonisierung mit Direktzahlungsverordnung	
Art. 47 Abs. 1 1 Für Schweine muss ein in grösseren Flächen zusammenhängender Liegebereich, der nur einen geringen Perforationsanteil zum Abfliessen von Flüssigkeiten aufweisen darf, vorhanden sein.	Bisher begrenzt auf Schweine in Gruppenhaltung und Zuchteber. Soll auch in Abferkelbuchten gelten	



<p><i>Art. 50a Saugferkel (neu)</i> Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Sau vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen.</p>	<p>Streichen</p> <p>Die vorgeschlagene Formulierung von Art. 50a verbietet sogar den Wurfausgleich mit andern Muttersauen, das kann sicher nicht beabsichtigt sein.</p> <p>Diese Anforderung ist vollkommen realitätsfremd und verursacht bei Würfen mit mehr Ferkeln als die Muttersau Zitzen hat ein Tierschutzproblem, indem die schwächeren Ferkel entweder getötet werden müssen oder indem sie langsam verhungern.</p>	<p><i>Art. 50a Saugferkel (neu)</i> Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Sau vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen.</p>
<p>Art. 59, Abs. 3 und 3bis</p> <p>³ Equiden müssen Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem Artgenossen haben. Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmegewilligung erteilen, wenn artfremder Sozialkontakt vorliegt.</p> <p>^{3bis} Als Artgenossen für die einzelnen Equidenarten gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. bei Pferden und Ponys: Pferde, Ponys und Maultiereb. bei Eseln: Esel und Mauleselc. bei Maultieren: Maultiere, Pferde und Ponysd. bei Mauleseln: Maulesel und Esel	<p>Es ist nicht verständlich, aus welchem Grund Maultiere und Maulesel nicht gleich behandelt werden. Es gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären.</p> <p>Ausserdem ist es nicht immer einfach, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung dieser Bestimmung problematisch macht.</p> <p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p>	<p>^{3bis} Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von</p> <ul style="list-style-type: none">a. für Pferde und Ponys: Pferde, Ponys und, Maultiere und Maulesel;b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel;c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde und Ponys;d. Maulesel: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde und Ponys;



	Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Art(en) dienen.	
<i>Art. 62</i> Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen der Situation angepasst erfolgen, in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres stehen und beendet werden, wenn die erwünschte Wirkung eingetreten ist oder das Tier dadurch in Erregung versetzt wird.	Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Ausserdem sollten diese Massnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Zählens von Hunden. Andererseits ist die einfache Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens". Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.	<i>Art. 62</i> Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an der Situation, in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Massnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.
Art. 66 Abs. 2, 2bis (neu), 3 und 5 (neu) 2 Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen.	Die Formulierung ist praxisfremd. Es ist allen die Tiere halten klar, dass es je nach Jahreszeit und Wetter, nicht an 365 Tagen im Jahr möglich ist 100 % der Einstreu trocken und locker zu halten.	Art. 66 Abs. 2, 2bis (neu), 3 und 5 (neu) 2 Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren



<p>Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie trocken und locker sein.</p> <p>2bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohballen zur Verfügung stehen.</p> <p>5 Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>	<p>Ehrlichkeit und Realismus sollten hier Theorie und Wunschdenken Platz machen. Die Formulierung muss so gewählt werden, dass Kontrollpersonen einen Ermessensspielraum haben.</p> <p>Beschäftigungsmöglichkeiten können je nach Alter und Situation auch negative Auswirkungen haben (bsp. Kropf und Magenverstopfungen bei Jungtieren und jungen Legehennen). Dieser zusätzliche Artikel ist gut gemeint jedoch für Vollzug und Tierhalter unrealistisch und wird nur für Konflikte sorgen bei der Kontrolle</p> <p>Zugang zu Sitzstangen macht für Küken dieses Alters keinen Sinn. Diese werden von den Tieren noch nicht genutzt und sind gänzlich obsolet. Diese spielen erst ab 2 Wochen eine Rolle.</p>	<p>Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie überwiegend trocken und locker sein.</p> <p>2bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohballen zur Verfügung stehen.</p> <p>5 Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>
<p><i>Art. 103 Bst. c</i> Bei Handel und Werbung mit Tieren muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person: c. in Unternehmen, die Viehhandel nach Artikel 20 Absatz 2 TSG3 betreiben: über ein Viehhandelspatent verfügen; ausgenommen sind Metzgerinnen und Metzger, die ausschliesslich Tiere zur Schlachtung im eigenen Betrieb kaufen;</p>	<p>Diese Angleichung an die Tierseuchenverordnung wird begrüsst</p>	



<p><i>Art. 151 Abs. 1 Bst. b</i> 1 Die verantwortliche Tierhalterin oder der verantwortliche Tierhalter des Betriebs, von dem das Tier abtransportiert wird, muss: b. allfällige Verletzungen und Krankheiten der Tiere schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument.</p>		
<p><i>Art. 152 Abs. 1 Bst. c, e und Abs. Ibis (neu)</i> 1 Die Fahrerin oder der Fahrer muss: c. die von den Tieren auf dem Transport erlittenen Verletzungen schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument; e. bei der Übergabe von Klautieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument.</p> <p>1bis Die Dauer des Transports nach Absatz 1 Buchstabe e wird mit dem Eintragen der Belade- und Entladezeit festgehalten, wobei die Beladezeit vor der Abfahrt eingetragen werden muss.</p>		
<p><i>Art. 160 Abs. 5</i> 5 Gehegewild darf nicht lebend zur Schlachtung transportiert werden, wenn es nicht vorgängig an den Transport gewöhnt worden ist.</p>	Gehegewild statt Zuchtschalenwild	
<p><i>Art. 167 Abs. 4</i> 4 Stapelbehälter müssen so gebaut sein, dass sie sich standfest stapeln lassen, die Lüftungsöffnungen beim Stapeln nicht verschlossen werden und keine oder nur wenig Ausscheidungen in die unteren Behälter gelangen können.</p>	Die Anpassung wird begrüsst.	
<p><i>Art. 179a</i> 1 Folgende Betäubungsmethoden sind zulässig für: c. Schweine: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, – Elektrizität, – geeignete Gasmischung; dbis. Lamas und Alpakas:</p>		



<ul style="list-style-type: none">– Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn,– Elektrizität;e. Kaninchen:<ul style="list-style-type: none">– Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn,– stumpfe Schussschlagbetäubung;f. Geflügel:<ul style="list-style-type: none">– Elektrizität,– stumpfer, kräftiger Schlag auf den Kopf,– stumpfe Schussschlagbetäubung,– Bolzenschuss ins Gehirn,– geeignete Gasmischung,– Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck;h. Gehegewild:<ul style="list-style-type: none">– Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn;j. Panzerkrebse:<ul style="list-style-type: none">– Elektrizität.		
<p><i>Art. 179b Abs. 5 (neu)</i> 5 Bei der Betäubung von Geflügel mit einer Gasmischung dürfen lebende Küken nicht aufeinandergeschichtet werden.</p>	War bisher in Art. 179a	
<p><i>Art. 179d Abs. 1</i> 1 Zum Entbluten müssen beide Halsschlagadern geöffnet werden oder es ist ein Bruststich durchzuführen. Das Entbluten muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.</p>		
<p><i>Art. 190 Abs. 1 Bst. e</i> 1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden:</p>	Die landwirtschaftliche Tierhaltung ist von dieser Bestimmung zwingend auszuschliessen.	<p><i>Art. 190 Abs. 1 Bst. e</i> 1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden:</p>



<p>e. Personen, die in Tierheimen mit mehr als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbmässiger Betreuung von mehr als 5 Tieren pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind.</p>		<p>e. Personen, die in Tierheimen mit mehr als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbmässiger Betreuung, ausgenommen die landwirtschaftliche Tierhaltung-von mehr als 5 Tieren pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind.</p>
<p>Art. 194 Abs. 1 Bst. a und d 1 Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten: a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin oder Landwirt mit einem eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG; d. eine gleichwertige Ausbildung in einem tierbezogenen landwirtschaftlichen Spezialberuf.</p>	<p>Neu wird die Anerkennung für die Tierhaltung ohne weitere Ausbildung bei landw. Berufen auf tierbezogene landw. Berufe eingeschränkt. D.h. Winzer oder Gemüsegärtner müssen eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung nachweisen.</p>	
<p>Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung 1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.</p> <p>Und Erläuterungen zu diesem Artikel Art. 203 Abs. 1: Referentinnen und Referenten für Sachkundenachweiskurse oder fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen sollen eine fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung vorweisen können. Beim Anbieten von fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen werden fachspezifische Qualifikationen pro Fach erwartet. D.h. Tiergesundheitsthemen sind von einer Tiermedizinerin oder einem Tiermediziner zu lehren, Rechtsgrundlagen im Veterinärbereich von einer Juristin oder einem Juristen oder einer Amtstierärztin oder einem Amtstierarzt.</p>	<p>Während dem Wortlaut von Abs. 1 von Art. 203 noch zugestimmt werden kann, geht die Erklärung in den Erläuterungen viel zu weit. In erster Linie ist wichtig, dass die unterrichtende Person die Materie, die sie unterrichtet kennt, ausübt und versteht. In dieser Verordnung ist kein spezifischer Akademikerschutz für Juristen und Tierärzte einzubauen.</p> <p>Die berufliche Erfahrung im zu unterrichtenden Fachgebiet muss höher gewichtet werden als ein akademischer Abschluss.</p>	<p>Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung 1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über Erfahrung verfügen, eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.</p>



<p><i>Art. 225c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... (neu)</i></p> <p>1 Betriebe, die beim Inkrafttreten dieser Änderung eine technische Ferkelamme einsetzen, müssen die Anforderungen nach Artikel 50a ab dem ... (15 Jahre nach Inkrafttreten) erfüllen.</p> <p>2 Beim Inkrafttreten dieser Änderung bestehende Versuchstierhaltungen müssen die Anforderungen zum Unterschluß nach Anhang 3 ab dem ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) erfüllen.</p> <p>3 Beim Inkrafttreten dieser Änderung bestehende Versuchstierhaltungen, die belastete Linien oder Stämme züchten oder halten, deren Belastung nicht durch belastungsmindernde Massnahmen vermieden werden kann, müssen die Anforderung, wonach vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen muss, welche die Anzahl der Tiere rechtfertigt (Art. 118a Abs. 2), ab dem ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) erfüllen.</p> <p>4 Die Zuständigkeiten der Tierschutzbeauftragten nach Artikel 129a Buchstaben b und c müssen in den Instituten und Laboratorien bis am ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) umgesetzt sein</p> <p>5 Wer beim Inkrafttreten dieser Änderung eine Tätigkeit ausübt, für die nach dieser Verordnung eine landwirtschaftliche Ausbildung notwendig ist, und über eine Ausbildung aus dem Berufsfeld «Landwirtschaft und deren Berufe» nach bisherigen Recht verfügt, muss die Anforderungen nach Artikel 194 Absatz 1 nicht erfüllen.</p> <p>6 Wer fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen anbietet, die vor Inkrafttreten dieser Änderung anerkannt wurden, muss die Anforderungen nach Artikel 198a ab dem ... (2 Jahre nach Inkrafttreten) erfüllen.</p>		
<p>II Die Anhänge 1, 3 und 4 werden gemäss Beilage geändert.</p>		
<p>III</p> <p>1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2–4 am ... in Kraft.</p> <p>2 Artikel 19 Absatz 2 tritt am ... (X Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft.</p> <p>3 Artikel 76b Absätze 1–7 treten am ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) in Kraft.</p> <p>4 Artikel 145 Absatz 1 Buchstabe b tritt am ... (2 Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft.</p>		



<p><i>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 1, Ziffern 1a (neu) und 3</i></p> <p>1a Für Tiere mit einer Widerristhöhe von mehr als 150 cm gelten für die Standplätze (Ziff. 1), die Fläche des eingestreuten Liegebereichs (Ziff. 31) und die Liegeboxen (Ziff. 32) die Masse, die für Tiere mit einer Widerristhöhe von 140-150 cm vorgesehen sind, mit einer angemessenen zusätzlichen Vergrößerung. Für Tiere mit einer Widerristhöhe von weniger als 120 cm dürfen die diesbezüglichen Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-130 cm angemessen reduziert werden.</p> <p>3 Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-130 cm und 140-150 cm gelten für am 1. September 2008 bestehende Tierhaltungen, deren Standplätze bzw. Liegeboxen die Abmessungen nach Anhang 5 Ziffer 48 unterschritten und deshalb bis zum 31. August 2013 angepasst werden mussten sowie für nach dem 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe.</p>	<p>Die bisherigen Anmerkungen zur Tabelle 1 in Anhang 1 sind unverändert zu belassen.</p> <p>Dem Tierwohl nützen die Änderungen gemäss dem Vorschlag des Bundes nicht. Im Vollzug muss das Tierwohl im Fokus stehen. Daher sind die Ställe / Tierhaltungen bei Tierschutzkontrollen bezüglich dem qualitativen Tierwohl zu kontrollieren. Bei den Kontrollen ist auf das Wohlbefinden und auf Haltungsschäden zu achten. Wenn an den Tieren keine relevanten Defizite erkennbar sind, ist von der Beanstandung bez. baulichen Vorgaben (Masse gemäss Tabelle 1) abzusehen. Wenn auf Grund von relevanten Defiziten bauliche Anpassungen unumgänglich sind, muss dem betroffenen Tierhalter eine angemessene Frist für die gesetzeskonforme Anpassung der Stallungen (Planung, Bewilligungen und Realisierung) eingeräumt werden.</p>	<p>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 1, Ziffer 3</p> <p>3 Die Masse für Kühe gelten für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120–150 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden. Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 125 cm \pm 5 cm und 145 cm \pm 5 cm gelten für neu eingerichtete Ställe sowie für Ställe, die eine Übergangsfrist von 5 Jahren zur Anpassung von Anbindeplätzen und Liegeboxen nach Anhang 5 Ziffer 48 beanspruchen können.</p>
<p><i>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 3, Ziffern 3a und 8a (neu)</i></p> <p>3a Durch Fütterungseinrichtungen wie Futtertröge und -automaten belegte, für die Tiere nicht nutzbare Flächen dürfen nicht an die Mindestflächen angerechnet werden.</p> <p>8a In Buchten mit verschiebbaren Wänden muss für Schweine mit einem Gewicht von 25–40 kg eine Liegefläche von mindestens 0,3 m² pro Tier zur Verfügung stehen.</p>		



<p><i>Fressplätze für Schafe und Lämmer</i> <i>Anhang 1, Tabelle 4, Ziffer 23</i></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Tierkategorie</th> <th colspan="2">Lämmer</th> <th>Jungtiere</th> <th>Schafe¹</th> <th colspan="2">Widder und Schafe¹ ohne Lämmer</th> <th colspan="2">Schafe¹ mit Lämmern²</th> </tr> <tr> <th>bis 20 kg</th> <th>20-50 kg</th> <th>50-70 kg</th> <th>70-90 kg</th> <th>über 90 kg</th> <th>70-90 kg</th> <th>über 90 kg</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>23 Anzahl Fressplätze, pro Tier</td> <td>n</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> </tr> </tbody> </table>	Tierkategorie	Lämmer		Jungtiere	Schafe ¹	Widder und Schafe ¹ ohne Lämmer		Schafe ¹ mit Lämmern ²		bis 20 kg	20-50 kg	50-70 kg	70-90 kg	über 90 kg	70-90 kg	über 90 kg	23 Anzahl Fressplätze, pro Tier	n	1	1	1	1	1	1	1	<p>Bei geordneten Fütterungszeiten ist ein Verhältnis von Anzahl Tieren : Fressplätzen unbestritten. Bei ad libitum Fütterung geht die Vorschrift zu weit.</p>	<p>23 Anzahl Fressplätze, pro Tier bei geordneten Fütterungszeiten</p>
Tierkategorie		Lämmer		Jungtiere	Schafe ¹	Widder und Schafe ¹ ohne Lämmer		Schafe ¹ mit Lämmern ²																			
	bis 20 kg	20-50 kg	50-70 kg	70-90 kg	über 90 kg	70-90 kg	über 90 kg																				
23 Anzahl Fressplätze, pro Tier	n	1	1	1	1	1	1	1																			
<p><i>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</i> <i>Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu)</i> 1 In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden. 2 Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.</p>																											
<p><i>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 9-1 (Haushühner), Ziffer 7a</i> 7a Für Kleinhaltungen mit bis zu 15 Tieren muss der Stall eine begehbare Fläche von mindestens 2 m² aufweisen bei einer Besatzdichte von höchstens 4 Hühnern pro m².</p>	<p>Diese Bestimmung ist völlig praxisfern, weil Tiere in Kleinhaltungen (vom Zwerghuhn bis zur Legehybride) eine riesige Spannbreite an Platzbedarf aufweisen. Auch werden in Kleinhaltungen die Hühner täglich auf die Weide gelassen. Im Vollzug werden mit dieser Bestimmung neue Probleme geschaffen und nicht gelöst (Kükenaufzucht in Kleinmengen, Glucke mit Küken in Gluckenheim mit Auslauf, Ausstellungen, Jungtierschauen, Börsen etc.).</p> <p>Die Bestimmung von mindestens 2m² könnte als Empfehlung aber nicht als Pflicht aufgenommen werden. Sie löst grundsätzlich bauliche Massnahmen aus</p>	<p>Anhang 1 Fussnote 7a streichen</p> <p>7a Für Kleinhaltungen mit bis zu 15 Tieren muss der Stall eine begehbare Fläche von mindestens 2 m² aufweisen bei einer Besatzdichte von höchstens 4 Hühnern pro m².</p>																									



	<p>und bei baulichen Massnahmen sind ausreichende Übergangsfristen zwingend (mind. 10 Jahre).</p>																																		
<p>Anhang 4, Tabelle 2</p> <table border="1" data-bbox="241 571 913 815"> <thead> <tr> <th colspan="3">Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</th> </tr> <tr> <th>Gewicht¹ kg</th> <th>Fläche je Tier m²</th> <th>Mindesthöhe des Abteils cm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 23² kg</td> <td>0,18</td> <td>Widerristhöhe + 40 cm</td> </tr> <tr> <td>23–35 kg</td> <td>0,25</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> <tr> <td>35–55 kg</td> <td>0,33</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> <tr> <td>über 55 kg</td> <td>0,50</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> </tbody> </table>	Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen			Gewicht ¹ kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe des Abteils cm	unter 23 ² kg	0,18	Widerristhöhe + 40 cm	23–35 kg	0,25	Widerristhöhe + 50 cm	35–55 kg	0,33	Widerristhöhe + 50 cm	über 55 kg	0,50	Widerristhöhe + 50 cm	<p>Die Einführung einer neuen Kategorie für den Transport von Gitzi wird begrüsst. Die vorgeschlagene Transportfläche und die Mindesthöhe für die Gitzi unter 23kg sind zu gross bemessen. Die Praxis zeigt, dass durch eine dem Tier angepassten Transportfläche und einen angepassten Fahrstil sowie genügend Einstreue, das Tierwohl verbessert wird. Zu beachten gilt auch, dass ist die Mehrheit der Gitzi bei 15 – 18 kg Gewicht sind und somit eine Transportfläche von 0.12 m2 vollkommen ausreicht. Dadurch werden auch die Anzahl Transportfahrten reduziert, da mehr Tiere transportiert werden können, was der Umwelt zugutekommen würde.</p> <p>Zum Vergleich: Bei den Schweinen der Kategorie 15-25kg wird ebenfalls eine Transportfläche von 0.12 m2 verlangt.</p>	<p>Antrag</p> <table border="1" data-bbox="1541 539 2078 767"> <thead> <tr> <th>Gewicht</th> <th>Fläche je Tier</th> <th>Mindesthöhe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 23 kg</td> <td>0.12 m²</td> <td>WH+20 cm</td> </tr> <tr> <td>23 bis 35 kg</td> <td>0.20 m²</td> <td>WH +30 cm</td> </tr> <tr> <td>35 bis 55 kg</td> <td>0.33 m²</td> <td>WH+50 cm</td> </tr> <tr> <td>über 55 kg</td> <td>0.5 m²</td> <td>WH+50 cm</td> </tr> </tbody> </table>	Gewicht	Fläche je Tier	Mindesthöhe	unter 23 kg	0.12 m²	WH+20 cm	23 bis 35 kg	0.20 m²	WH +30 cm	35 bis 55 kg	0.33 m ²	WH+50 cm	über 55 kg	0.5 m ²	WH+50 cm
Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen																																			
Gewicht ¹ kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe des Abteils cm																																	
unter 23 ² kg	0,18	Widerristhöhe + 40 cm																																	
23–35 kg	0,25	Widerristhöhe + 50 cm																																	
35–55 kg	0,33	Widerristhöhe + 50 cm																																	
über 55 kg	0,50	Widerristhöhe + 50 cm																																	
Gewicht	Fläche je Tier	Mindesthöhe																																	
unter 23 kg	0.12 m²	WH+20 cm																																	
23 bis 35 kg	0.20 m²	WH +30 cm																																	
35 bis 55 kg	0.33 m ²	WH+50 cm																																	
über 55 kg	0.5 m ²	WH+50 cm																																	
<p>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu) ¹ In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden.</p>	<p>Auf die Anmerkung 2 ist zu streichen, da Art. 165 Abs. 1 Bst. f. TSchV die Unterteilung mit Trennwende ausreichend regelt.</p>	<p>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu) ¹ In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden. ² Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche</p>																																	



<p>2 Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.</p>		<p>mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.</p>
--	--	--



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Der SKMV schliesst sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbands an.

Für die Ausbildung von Klauenpflegern werden viel zu hohe Anforderungen gestellt. Bei der Umsetzung dieser Anforderungen wird es nicht mehr möglich sein, ausreichend Personen für die Ausbildung als Klauenpfleger zu rekrutieren. Die Ausbildungsgänge für gewerbsmässig tätige Klauenpfleger wurden erst vor ca. 8 Jahren in der heutigen Form eingeführt. Sie haben sich soweit dem SKMV bekannt, bewährt. Es hat aber mit der damals eingeführten Ausbildungspflicht keine Überversorgung mit Klauenpflegern eingetreten.

Fachkräftemangel kann auch durch viel zu hohe Anforderungen an die Zulassung durch die Behörden verursacht werden.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 5 5 Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 TSchV kann die Ausbildungsorganisation eine Anzahl Tiere festlegen, an denen die Huf- oder Klauenpflege durchgeführt werden muss. Deren Behandlung muss einer Dauer von 480 Stunden entsprechen. Ein Drittel davon darf selbstständig durchgeführt werden. Alle Behandlungen sind zu dokumentieren.</p>	<p>Hier werden undurchführbare Anforderungen an die Ausbildung von Klauenpflegern gestellt. Die heutigen Ausbildungsgänge sind nicht über die Anzahl Ausbildungsstunden definiert, sondern über die Anzahl im Rahmen der Ausbildung zu behandelnden Tiere. Die wesentliche zeitliche Vorgabe besteht darin, dass die Ausbildung innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen werden muss.</p> <p>Die Ausbildungsgänge für gewerbsmässig tätige Klauenpfleger wurden erst vor ca. 8 Jahren in der heutigen Form eingeführt. Sie haben sich soweit dem SKMV bekannt, bewährt. Es hat aber mit der damals eingeführten Ausbildungspflicht keine Überversorgung mit Klauenpflegern eingetreten.</p> <p>Mit 480 Stunden wird es nicht mehr möglich sein ausreichend Personen für diese Ausbildung zu rekrutieren.</p> <p>Die Klauenpflege ist zu wichtig, als dass sich der Bund erlauben kann, mit unrealistischen Vorgaben an die Ausbildung einen</p>	<p>Art. 5 5 Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 TSchV kann die Ausbildungsorganisation eine Anzahl Tiere festlegen, an denen die Huf- oder Klauenpflege durchgeführt werden muss. Deren Behandlung muss einer Dauer von 480 Stunden entsprechen. Ein Drittel davon darf selbstständig durchgeführt werden. Alle Behandlungen sind zu dokumentieren.</p>



	Fachkräftemangel zu verursachen und zu verstärken.	



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Der SKMV äussert sich nicht zu den Bestimmungen über Tierversuche und Versuchstiere.



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Der SKMV schliesst sich auch hier der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbands an.



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen</p> <p>1 In der Bewilligung für eine serienmässig hergestellte Stalleinrichtung kann das BLV die lichte Höhe oberhalb von Sitzstangen oder Gitterflächen in Volieren auf maximal 45 cm reduzieren.</p> <p>2 Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden.</p> <p>Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.</p>	<p>Küken benutzen die ersten 2 Wochen die Sitzstangen kaum, schon gar nicht als Schlafplatz. Der Vorschlag ist nicht kompatibel mit vielen bestehenden und bewilligten Aufzuchtanlagen.</p> <p>Sitzstangen bilden eine unnötige Barriere in der Kükenetage und erschweren ein zweckmässig geschlossenes Auslegen der Papierunterlage, welche wiederum sehr wichtig ist für eine erfolgreiche Kokzidienimpfung und somit die Tiergesundheit.</p>	<p>Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen</p> <p>1 In der Bewilligung für eine serienmässig hergestellte Stalleinrichtung kann das BLV die lichte Höhe oberhalb von Sitzstangen oder Gitterflächen in Volieren auf maximal 45 cm reduzieren.</p> <p>2 Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden.</p> <p>Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.</p>



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : LSCV - Schweizer Liga gegen Tierversuche und für die Rechte des Tieres

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : LSCV

Adresse, Ort : Chemin des Arcs-en-Ciel 3, 1226 Thônex

Kontaktperson : Benja Frei

Telefon : 079 604 02 90

E-Mail : b.frei@lscv.ch

Datum : 15.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Die LSCV bedankt sich beim BLV für die geplanten Verbesserungen im Tierschutz, vor die Verbesserungen bezüglich Handling und Haltung von Versuchstieren und die Verschärfungen bei Eingriffen an Nutztieren. Die LSCV sieht noch weitere Verbesserungsmöglichkeiten für das Tierwohl und bringt entsprechende Vorschläge im Rahmen dieser Vernehmlassung gerne ein.

- Tiere, welche in Labors genutzt werden: Obwohl wir die geplanten Haltungsverbesserungen im Tierversuchsbereich begrüßen, können die Gehegevorschriften und Beschäftigungsmöglichkeiten für Versuchstiere in keiner Weise den Bedürfnissen der Tiere gerecht werden. Auch fordern wir weiterhin ein Verbot von belastenden Tierversuchen mit Primaten. Für Fische, Amphibien und Reptilien braucht es dringend weitergehende Schutzbestimmungen.

- Tiere, welche für die Nahrungsmittelproduktion genutzt werden: Anbindehaltung ist eine Qual für Tiere und sollte schnellstmöglich verboten werden. Auch das Enthornen ist ein schmerzhafter und traumatisierender Eingriff. Sollte eine Umnutzung zum Laufstall nicht möglich sein, braucht es Unterstützung für die Landwirt*innen um auf einen pflanzenbasierten Betrieb umzustellen zu können. Zudem ist die Einzelhaltung von Kälbern, Kaninchen, Pferden und Kameliden zu untersagen.

Des weiteren unterstützen wir die Stellungnahmen von anderen, fachlich hoch qualifizierten Organisationen, insbesondere: - Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Zürcher Tierschutz, Stiftung Animal free research.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs 3 Bst mter	Nebst Ereignissen und Symptomen müssen auch Reaktionen des Tieres mitberücksichtigt werden.	Abbruchkriterien: im Voraus bestimmte Ereignisse, Symptome oder Reaktionen, bei deren Auftreten
Art. 15 Abs 2 b. das Abschleifen der Zahnschmelzen von Saugferkeln	Das Abschleifen der Zahnschmelzen soll nur in Ausnahmefällen und durch ausgebildete Tierärztinnen und Tierärzte erlaubt sein.	Art. 15 Abs 2 b (ergänzen): b. das Abschleifen der Zahnschmelzen von Ferkeln ist nur in Ausnahmefällen durch den*die Bestandestierarzt*in erlaubt.
Art. 16 Abs 2	Das Entfernen von Tasthaaren ist bei allen Tierarten zu verbieten.	Art. 16 Abs 2 Bst n (neu): n. das Entfernen der Tasthaare
Art. 17	Das Enthornen von Tieren der Rindergattung soll ganz verboten werden, ausser es besteht eine tiermedizinische Notwendigkeit.	
Art. 19	Das Enthornen von Schafen und Ziegen soll vollständig verboten werden, ausser es besteht eine tiermedizinische Notwendigkeit.	
Art. 20 Bst a	Das Verbot des Touchierens der Schnäbel beim Hausgeflügel unterstützen wir. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass bei allfälligen Verhaltensproblemen (starkes Federpicken, Kannibalismus) das Abdunkeln nur als kurzfristige Übergangslösung angewendet werden darf. Zusätzliche Beschäftigung im Stall und viel Auslauf entschärfen die Problematik.	



Art. 21 Bst i	Das Ausbinden soll generell verboten werden, nicht nur ausserhalb Nutzung.	Methoden, mit denen Kopf und Hals in einer engen Haltung am Körper des Tieres fixiert werden (Ausbinden)
Art. 21 Bst. o	Es braucht hier eine zusätzliche Bestimmung, nämlich das Verbot der Sedation an kulturellen Veranstaltungen wie dem Sechseläuten, der Basler Fasnacht, etc.	Art. 21 Bst o (neu): ... die Teilnahme an Veranstaltungen unter Sedation.
Art. 40	Die Anzahl Tage, an denen die Tiere Auslauf erhalten, sind viel zu wenig. Hier muss dringend ein tiergerechter Ansatz verfolgt werden. Wir fordern ein Verbot der Anbindehaltung. Solange dies nicht umgesetzt wird, sollen die Tiere wenigstens jeden zweiten Tag raus können.	
Art. 47 Abs. 1 ¹ Für Schweine muss ein...	Schweine ohne Wühl- und Scharrbereich zu halten ist nicht tiergerecht. Hier braucht es eine Ergänzung.	Art. 47 Abs. 1 ³ Alle Schweine müssen eine eingestreute Liegefläche und Zugang zu einem Wühl- und Scharrbereich haben.
Art. 55	Die Anbindehaltung von Ziegen ist nicht tiergerecht.	Ziegen dürfen nicht angebunden gehalten werden.
Art. 69 Abs 2	Bst b und c zusammenfassen und als «Assistenzhunde» bezeichnen. Der Begriff «Behindertenhunde» ist nicht mehr zeitgemäss.	
Art. 76c Abs 2	Für Hunde, die nicht zurück ins Herkunftsland können, muss eine tiergerechte und dauerhafte Unterbringung sichergestellt werden. Die Euthanasie dieser Hunde stellt eine	



	Würdeverletzung gemäss Bundesverfassung dar.	
Art. 114		<p>1 Für jede Versuchstierhaltung muss eine Leiterin oder ein Leiter bezeichnet sein. Die Stellvertretung ist zu gewährleisten. Diese haben jederzeit Zugang zu allen relevanten Informationen und Dokumentationen über die Verhältnisse im aktuellen Tierbestand. Für die Stellvertretung gelten dieselben Ausbildungsanforderungen wie für den Leiter oder die Leiterin.</p> <p>2 die Leiter oder der Leiter:</p> <p>f. stellt sicher, dass bei der Zucht und der Haltung die zulässige Anzahl Versuchstiere (Art. 118a) nicht überschritten wird.</p> <p>g. (neu) prüft, welchen weiteren Verwendungsart die Tiere nach Ende des Versuchs zugeführt werden könnten. Hierzu gehören in erster Linie Projekte zum Zweck der Vermittlung von Labortieren an private Tierhalterinnen und Tierhalter (Rehoming), aber auch die Verfütterung der Tiere und der Einsatz in einem weiteren Tierversuch, sofern die Voraussetzungen hierzu erfüllt sind.</p>
Art. 117 Abs 1		<p>Art. 117 Abs. 1 (Ergänzung)</p> <p>¹Räume und Gehege, in denen Versuchstiere gehalten werden, müssen durch Tageslicht oder in begründeten Ausnahmen mit künstlichen Lichtquellen mit ähnlichem Spektrum erhellt</p>



		<p>werden. Die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere, die Hell- und Dunkelphasen sowie die Lichtwechsel sind auf die Bedürfnisse der Tiere abzustimmen. Bei künstlichen Lichtquellen darf kein Flimmern wahrnehmbar sein. Werden Versuchstiere ausschliesslich mit künstlichen Lichtquellen gehalten, so ist dies für die Tiere als geringgradig belastend einzustufen und einem Schweregrad 1 gleichzusetzen.</p>
Art. 118a	<p>Abs. 1 ergänzen: Die kantonalen Behörden sind aktuell nicht darüber informiert, wo, welche und wieviele Tiere gehalten werden (sondern nur was bewilligt wurde). Dies soll geändert werden.</p> <p>Abs. 2: Es sollen für alle belasteten Linien – unabhängig davon, ob ihre Belastung reduziert und im Idealfall vermieden werden kann – vorgängig eine Tierversuchsbewilligung erforderlich sein.</p> <p>Abs. 3: Die Formulierung könnte so verstanden werden, dass das Töten von überzähligen Tieren die präferierte Wahl sein sollte. Dies trifft nur für belastete Linien und Stämme zu, bei denen die Belastung durch belastungsmindernde Massnahmen nicht vermieden werden kann.</p>	<p>Abs. 1 ergänzen mit: Die Versuchstierhaltungen haben der zuständigen kantonalen Behörde regelmässig Bericht über die aktuellen Tierzahlen zu erstatten, wobei die Anzahl Tiere ausreichend zu begründen ist.</p> <p>Abs. 2: Für die Zucht und die Haltung von belasteten Linien und Stämmen muss vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen, welche die Anzahl der Tiere rechtfertigt.</p> <p>Abs. 3: Überzählige Tiere sind nur dann zu töten, wenn sie gentechnisch verändert sind, ihre Belastung nicht durch belastungsmindernde Massnahmen vermieden werden können oder sie keiner anderen Verwendung zugeführt werden können.</p>
Art. 119 Abs. 1 und 2	<p>Wir begrüssen den Verweis auf den schonenden Umgang sehr. Um in der Praxis Klarheit zu schaffen, was damit konkret gemeint ist (Bsp. das Aufheben von Mäusen und Ratten</p>	<p>Abs. 1 (ergänzen): Mit Versuchstieren muss schonend und nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen umgegangen werden, namentlich durch sanftes Handling und</p>



Art. 129 Abs. 1	Hier sollte darauf hingewiesen werden, dass die Stellenprozente dem Arbeitsaufwand entsprechen.	In jedem Institut oder Laboratorium ist mindestens ein*e Tierschutzbeauftragte*r zu bezeichnen. Die Anzahl einzusetzender Tierschutzbeauftragter ist dabei der Anzahl Versuchstiere und Tierversuchsanträge anzupassen, sodass die gesetzlichen Aufgaben gemäss Art. 129a vollumfänglich erfüllt werden können. Die Stellvertretung ist zu gewährleisten und hat jederzeit Zugang zu den relevanten Informationen. Sie oder er darf keine weitere Funktion wahrnehmen:
Art. 129b	Die Anforderungen an Tierschutzbeauftragte sind zu allgemein formuliert. Tsch-Beauftragte sollten über ein vertieftes Wissen bezüglich Anforderungen und Bedürfnissen der gehaltenen Tierarten verfügen.	Ergänzung: Tierschutzbeauftragte sind mit den Bedürfnissen und Besonderheiten der in den Versuchen verwendeten Tierarten vertraut.
Art. 135 Abs. 5	Massnahmen, die mehr als geringfügige Schmerzen verursachen, müssen ausnahmslos unter lokaler oder allgemeiner Schmerzausschaltung vorgenommen werden. Dies vor dem Hintergrund, dass die meisten Versuchstier-Arten zu den Fluchttieren gehören und Schmerzen erst ab einem erhöhten Schweregrad zeigen.	Verursachen Eingriffe oder andere Massnahmen dem Tier mehr als nur geringfügige Schmerzen, so dürfen sie nur unter lokaler oder allgemeiner Schmerzausschaltung und mit anschliessender ausreichender Schmerzbekämpfung vorgenommen werden.
Art. 136	Die Haltung der Versuchstiere ist gemäss Studien als belastend einzustufen. Deshalb sollen die Mindestanforderungen in Zukunft als SG 1 eingestuft werden. Nur wenn die Tiere unter denselben Bedingungen wie Heimtiere	Abs. 1 Bst. I (neu): In denen die Tiere nach Angaben in Tabelle 2 gehalten werden.



	gehalten werden, kann die Haltung als SG 0 eingestuft werden.	
Art. 137 Abs 1	Die Reduktion der Belastung oder Anzahl Tiere als eigenständiges Versuchsziel zu erlauben, widerspricht dem Konzept der Güterabwägung. Es kann nicht argumentiert werden, Tierversuche für Tierversuche zu machen. Deshalb müssen diese beiden Versuchsziele unzulässig bleiben. Allenfalls wäre zu überlegen, ob Reduktion und Refinement als untergeordnetes Ziel eines zulässigen Versuchsziels aus Bst. a-c aufgeführt werden kann. Das Erwähnen des Ersatzes von Tierversuchen als legitimes Versuchsziel ist nachvollziehbar.	Die*der Gesuchsteller*in muss belegen, dass das Versuchsziel: d. Dem Ersatz von Tierversuchen dient.
Art. 140	Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb die Bedingungen in Art. 140 Abs. 1 Buchstabe a-d nur für belastende Versuche gelten sollten. Auch für SG0-Versuche muss die kleinstmögliche Anzahl Tiere und Abbruchkriterien dargelegt werden. In der Praxis wird bereits heute eine Güterabwägung für SG0-Versuche verlangt. Die Ergänzung von Buchstabe d begrüssen wir.	Art. 140 Abs. 1: streichen des Begriffs «belastender» Art. 140 Abs. 2: streichen
Art. 145a	Die Information der Öffentlichkeit ist mangelhaft und muss erweitert werden. Eine effiziente, informative statistische Erfassung weiterer Parameter informiert die Öffentlichkeit detaillierter und trägt den gesetzlichen Anforderungen staatlicher Informationen an die	Art. 145a Information der Öffentlichkeit Bst. f-k (neu)Nach Abschluss eines Tierversuchs veröffentlichtdas BLV die folgenden Angaben: a. den Titel des Versuchs; b. das Fachgebiet; c. den Versuchszweck nach



	Bevölkerung und interessierter Gruppen umfassender Rechnung.	internationalanerkannter Einteilung; d. die Anzahl eingesetzter Tiere pro Tierart; e. den Schweregrad der Belastung. f (neu). eine Auflistung der Manipulationen, die an den Tieren vorgenommen wurden g (neu). die Haltungsbedingungen h (neu). die allfällige Herstellung und Verwendungsgentechnisch veränderter Tiere und deren Auswirkung auf ihr Wohlbefinden i (neu). die Überwachung und Betreuung der Tiere j (neu). die angewendete Schmerzausschaltung und Schmerzbehandlung k (neu). den konkreten Erkenntnisgewinn und die Güterabwägung
Art. 153 Abs 2	Der Absatz soll für alle Tiere gelten.	Die Tiere sind schonend an die neue Umgebung zu gewöhnen.



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Wir begrüßen die leicht verschärften Auflagen bei den invasiven Markierungsmethoden, obschon grundsätzlich zu überlegen ist, ob Zehenamputationen ohne Schmerzausschaltungen grundsätzlich zu verbieten sind. Auch begrüßen wir die detailliertere Erfassung von überzähligen Tieren. Die Aufnahme von CrisprCas9 muss einer Tierversuchsbewilligung einhergehen.



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10 Abs. 3 Bst. a	Wir begrüßen die Verschärfung der zulässigen Markierungs- und Genotypisierungsmethoden. Grundsätzlich ist zu hinterfragen, ob eine Amputation von Zehen ohne Schmerzausschaltung – unabhängig des Alters – noch zeitgemäss ist, da von wissenschaftlicher Seite immer wieder Bedenken an der korrekten Einschätzung des Schmerzempfindens geäussert werden. Im Rahmen eines Vorsorgeprinzips muss auf solche Eingriffe verzichtet werden oder sie dürfen ausschliesslich unter Schmerzausschaltung stattfinden. Dies sollte auch für Amphibien, z.B. Krallenfrösche gelten.	Art. 10 Abs. 3 Bst. a und c (Änderung) 3 Bei kleinen Nagetieren sind als kombinierte Markierungs- und Genotypisierungsmethoden zulässig: a. Amputation des ersten Glieds einer Zehe in den ersten sieben Tagen nach der Geburt; es dürfen maximal zwei Zehenspitzen pro Tier amputiert werden; c (neu). Markierungs- und Genotypisierungsmethoden, die Schmerzen verursachen, dürfen nur unter Schmerzausschaltung vorgenommen werden.
Art. 29 Abs 1 Bst. a	Es ist zu begrüßen, dass die Anzahl neugeborener Tiere nicht erst beim Absetzen gezählt werden. Gleichzeitig ist aber die Dauer von 7 Tagen nach Geburt immer noch zu lange. Muttertiere, die kurz vor der Geburt sind, sollten möglichst ohne Störung regelmässig kontrolliert werden. Ebenso sollte die Mortalität der Jungtiere erfasst werden, da diese Hinweise auf Haltungs- oder andere Probleme geben kann. Die Publikation von Brajon et al. (2021) zeigt die Unterschätzung lebend geborener Tiere und die Mortalität der Jungtiere auf und empfiehlt tägliche Kontrollen.	a. Anzahl in der Versuchstierhaltungen geborener Tiere, gezählt bis spätestens am 2. Tag nach der Geburt;



	Es ist zu überlegen, ob die Ergänzung auf alle Stadien von Fischen und Lurchen erweitert werden soll.	
Art. 29 Abs 1 Bst. d Ziffer 4	Hier soll nebst der Anzahl getöteter Tiere auch Tötungsgrund und Tötungsmethode miterfasst werden. Ohne diese Informationen kann die Anzahl überzähliger Tiere künftig nicht zielgerichtet reduziert werden.	4. Anzahl getöteter Tiere einschliesslich Tötungsgrund und Tötungsmethode, die weder in einem Tierversuch noch in der Zucht eingesetzt worden sind und nicht lebend abgegeben wurden
Anhang 1 Bst. e und g	Aus den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass die intrazytoplasmatische Spermieninjektion bisher nur bei der Maus als anerkannte Methode zur Erzeugung von gentechnisch veränderten Tieren galt. Für Ratten musste diese Technik bisher mit einer Tierversuchsbewilligung beantragt werden. Das soll aus Sicht Tierschutz auch so bleiben, selbst wenn die Technik inzwischen auch bei der Ratte etabliert ist. Sie kann daher im Anhang 1 als anerkannte Methode verankert werden, muss aber für die Rechtfertigung einer zulässigen Durchführung und für die Güterabwägung trotzdem mit einer Tierversuchsbewilligung verknüpft werden. Gleiches gilt für die geplanten Änderungen in Bezug auf Bst. g und die CRISPR/Cas9-Technik, die eine zielgerichtete Veränderung des Erbgutes erlaubt. Ein gezieltes Einführen, Ausschalten oder Entfernen eines Gens ist damit möglich. Die Verwendung bedurfte bisher einer Tierversuchsbewilligung, was aus Tierschutzsicht auch weiterhin gelten soll. Mit Aufhebung der Pflicht der Einholung der Tierversuchsbewilligung ist zu befürchten, dass CRISPR/Cas9 sonst sogar im Schulzimmer	Anhang 1 wird wie folgt geändert: Bst. e und g (neu): e. intrazytoplasmatische Spermieninjektion bei der Maus und der Ratte bei gleichzeitig vorliegender Tierversuchsbewilligung; g. Genom-Editierung mittels CRISPR/Cas9 bei gleichzeitig vorliegender Tierversuchsbewilligung.



	ohne Anleitung und Fachkompetenz und ohne jedwede Kontrollmöglichkeit ein schnell etabliertes Procedere im Biologie-Unterricht werden könnte.	



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizersiche Vereinigung der Hirschhalter
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SVH
Adresse, Ort : Geschäftsstelle SVH, Agridea, Eschikon 28, 8315 Lindau
Kontaktperson : Sabina Graf
Telefon : 052 354 97 46
E-Mail : sabina.graf@agridea.ch
Datum : 14.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Wir danken für die Möglichkeit Stellung zu nehmen. Die SVH lehnt zusätzlichen Vorschriften und Regelungen ab, diese Vorschriften behindern die Tierhaltenden. Die SVH als Teil der Ausbildungsorganisation ABO Hirsche befürchtet, dass sich einige Betriebe nicht mehr für Besuche im Rahmen der FBA-Hirsche zur Verfügung stellt und dass viele Praktikumsbetriebe = Mentoratsbetriebe aufhören. Diese mögliche Entwicklung bereitet uns grosse Sorgen und könnte das Führen der FBA Hirsche stark erschweren und einschränken. Falls es «schwarze Schafe» unter den Ausbildungsbetrieben gibt, sind diese Einzelfälle anzugehen und nötigenfalls von jeglicher Ausbildungstätigkeit auszuschliessen. Ausufernde Kontrollen lehnt die SVH ab.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
2a. Abschnitt: Ausbildungsorganisationen und Praktikumsbetriebe, Art. 199a, Absatz 4	Wir lehnen die Vorschrift ab, dass wir für die Betriebe, die wir in den FBA-Modulen 1 bis 6 besuchen sowie für alle Mentorenbetriebe Kontrollberichte der Veterinärämter beim BLV einreichen müssen. Aus unserer Sicht ist das rechtlich fragwürdig sowie unnötig. Mitglieder der Ausbildungsorganisation ABO Hirsche besuchen und anerkennen nur Praktikumsbetriebe, die alle gesetzlichen Vorgaben einhalten. Zudem erfolgt eine Rücksprache mit dem zuständigen Veterinäramt. BGK, SVH und Agridea, die zusammen die ABO-Hirsche bilden, sind kompetent und können beurteilen, ob Betriebe die gesetzlichen Vorgaben einhalten oder nicht. In der theoretischen Ausbildung werden nur vorbildliche Betriebe besucht.	Punkt 4 streichen, da unnötig.



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme. Die FBA Hirsche wird von den Teilnehmenden regelmässig zu über 90% als gut bis sehr gut beurteilt und das Mentorat als nützlich und zweckmässig angesehen. Aus unserer Sicht gibt es keinen Anlass, zusätzliche Vorschriften zu machen. Es gibt keine Hinweise oder Ziele in den geplanten Änderungen, was 60% mehr Praktikumszeit bei den Tierhaltenden bewirken soll. 60% zusätzliche Praktikumszeit könnte den Effekt haben, dass noch mehr Hirschhalter bei ihrem Kanton eine Ausnahmegewilligung beantragen und damit die Praktikumszeit massiv verringern oder gar vermeiden wollen. Es ist ein negativer Effekt für das Gehegewild auf Grund der neu geplanten Vorgaben zu befürchten.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3, Absatz 3. Das Praktikum umfasst mindestens 480 Stunden. Davon können höchstens 80 Stunden in Kleingruppen absolviert werden.	Hirschhaltung ist vom zeitlichen Aufwand her gesehen eine sehr wenig zeitintensive Tierhaltung. Wichtig beim 300-stündigen Mentorat = Praktikum ist insbesondere, dass der Tierhalter die Hirsch-spezifischen Arbeiten das ganze Jahr hindurch erlernen kann. Deshalb ist seit Beginn der FBA-Ausbildung das dreimonatige Praktikum durch ein Mentorat während eines Jahrs ersetzt worden. Leider wird von einigen Kantonen auf die Einforderung dieses praktischen Teils verzichtet, was wir als sehr negativ erachten. Das Mentorat ist ebenso wichtig wie die theoretische Ausbildung, weil die Hirschhalterin dort den praktischen Umgang mit diesen Wildtieren erlernt. Die Herausforderungen im Umgang mit Wildtieren können nur in der Praxis geübt und bewältigt werden. Sollte die Praktikumszeit nochmals um 60% erhöht werden, wird das einen gegenteiligen Effekt erzielen und noch mehr Hirschhalter versuchen bei ihrem Kanton eine Ausnahmegewilligung zu erhalten, damit sie kein Mentorat absolvieren müssen. Aus unserer Sicht wäre es zielführender, den Hebel bei der	Absatz 3. Das Praktikum umfasst mindestens 300 Stunden. Davon können höchstens 80 Stunden in Kleingruppen absolviert werden.



	strikeren Kontrolle der Umsetzung der aktuell gültigen Vorgaben anzusetzen.	



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Die SVH nimmt keine Stellung dazu.



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Kein Thema für die SVH.



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Tierschutz STS
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : STS
Adresse, Ort : Dornacherstrasse 101
Kontaktperson : Dr. Samuel Furrer
Telefon : 0613659999
E-Mail : samuel.furrer@tierschutz.com
Datum : 13.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Der Schweizer Tierschutz STS dankt den zuständigen Stellen für die grosse Vorarbeit und den spürbaren Willen, zumindest Teile der Tierschutzgesetzgebung dem heutigen Wissens- und Erfahrungsstand zu Tierwohl und Tiergesundheit anzupassen. Er bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Tierschutz-Revisionspaket und freut sich, dass mehrere seiner Anliegen in den vorliegenden Vorschlägen Aufnahme fanden.

Der STS begrüsst diese verschiedenen Anpassungen zugunsten der Tiere, u.a.: - Verbot von schmerzverursachenden Ausrüstungsgegenständen bei Equiden, - Esel müssen mit einem arteigenen Sozialpartner gehalten werden, - Das Kürzen des Schwanzes von Schafen und Touchieren des Schnabels beim Hausgeflügel werden verboten, - Massnahmen zur effektiven Reduktion von Versuchstieren und deren Belastung sowie Vorschriften für einen schonenden Umgang mit ihnen. Die Einführung der 15-Wochen Regelung bei Hunden zur Eindämmung des skrupellosen Welpenhandels. Die notwendige Anpassung der Masse von Hühnerställen in der Privathaltung.

Viele Änderungsvorschläge gehen in die richtige Richtung. Für den STS entscheidend wird sein, ob die Vorschläge in der Verordnung verbleiben und wie konsequent sie schlussendlich formuliert sind. Aus unserer Sicht braucht es noch diverse Ergänzung oder Präzisierung, um die Wirkung für das Tierwohl zu gewährleisten.

Der STS fordert u.a. dass bei den Equiden auch Kandaren mit viel Zungenfreiheit oder das feste Martingal verboten werden, denn auch sie sind schmerzverursachend. Handlungsbedarf sehen wir bei der Anbindehaltung von Rindern. Hier fordern wir mindestens 170 Tage Auslauf für diese Tiere und grundsätzliche Anstrengungen, um von diesem veralteten Stallsystem wegzukommen. Bei den Schweinen fordert der STS eingestreute Liegeflächen für alle Tiere sowie eine Anhebung der Mindestsäugedauer auf 24 Tagen (anstatt der vorgeschriebenen 14 Tage). Im Bereich Versuchstiere sind Amputationen der Zehenspitzen bei kleinen Nagetieren oder die Haltung von Versuchstieren ausschliesslich mit Kunstlicht nicht mehr zu rechtfertigen.

Im Weiteren braucht es auch bei der kantonalen Bewilligungspflicht für gewerbmässige Tierhaltung Anpassungen. Die jetzige Regelung führt zu nahezu unkontrollierbaren Verhältnissen, welche dem illegalen und unseriösen Tierhandel Tür und Tor öffnet. In unserer Stellungnahme ans BLV sind die entsprechenden Anpassungsvorschläge formuliert.

Schliesslich besteht ein dringender Handlungsbedarf in der Aus- und Weiterbildung von Tierhaltenden. Das Wohlergehen von Tieren hängt markant von den Kenntnissen der betreuenden Personen ab, weshalb der Umfang und das Niveau der Ausbildungen grundsätzlich zu überarbeiten sind



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

Es gilt ausserdem festzuhalten, dass viele tierschutzrelevante Bereiche in der aktuellen Kurz-Revision gar nicht angesprochen wurden. Für den Schweizer Tierschutz STS ist es deshalb dringlich, dass zeitnah eine Totalrevision der betroffenen Verordnungen in Angriff genommen wird, um das Wohl der Tiere in menschlicher Haltung sicher zu stellen und weiter zu verbessern.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p><i>Art. 2 Abs. 3 Bst. m^{bis} und m^{ter} (neu)</i> ³ Im Sinne dieser Verordnung gelten als: m^{bis}. belastungsmindernde Massnahmen: Massnahmen, durch die die Belastung eines Tieres in einer Versuchstierhaltung oder in einem Tierversuch reduziert wird, wie Anpassung der Haltungsbedingungen oder- Pflegemassnahmen; m^{ter}. Abbruchkriterien: im Voraus bestimmte Ereignisse oder Symptome, bei deren Auftreten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Tier in einer Versuchstierhaltung getötet werden muss, 2. ein Tier aus einem Tierversuch genommen und allenfalls getötet werden muss; 	<p>Grundsätzlich wird diese Ergänzung sehr begrüsst. Da nicht immer alles vorhersehbar ist bei Tieren generell - insbesondere aber bei Tieren, die Manipulation unterworfen sind, wurde die Auswahl mit dem Begriff Reaktionen erweitert. Dies damit auch unerwartete Reaktionen der Tiere auf Manipulationen oder eingeschränkte Haltungsbedingungen zum Abbruch führen können.</p>	<p><i>Art. 2 Abs. 3 Bst. m^{bis} und m^{ter} (mit Ergänzung)</i> ³ Im Sinne dieser Verordnung gelten als: m^{ter}. Abbruchkriterien: im Voraus bestimmte Ereignisse, Reaktionen oder Symptome, bei deren Auftreten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Tier in einer Versuchstierhaltung getötet werden muss, 2. ein Tier aus einem Tierversuch genommen und allenfalls getötet werden muss;
<p><i>Art. 15 Abs. 2</i> b. das Abschleifen der Zahnschleifen bei Ferkeln.</p>	<p>Das Zähneschleifen bei Ferkeln ist so zu handhaben, wie es viele Tierhaltungen in Labelbetrieben schon lange praktizieren: Grundsätzlich ist das Zähneschleifen zu verbieten, in Ausnahmefällen ist der zuständige Tierarzt zu konsultieren.</p>	<p><i>Art. 15 Abs. 2 b (mit Ergänzung)</i> b. das Abschleifen der Zahnschleifen bei Ferkeln ist nur in Ausnahmefälle durch den behandelnden Tierarzt erlaubt.</p>
<p><i>Art. 19 Abs. 2</i> ² Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.</p>	<p>Der STS begrüsst dieses Verbot.</p>	
<p><i>Art. 20 Bst. a, g und h (neu)</i> Beim Hausgeflügel sind zudem verboten: Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</p>	<p>Der STS begrüsst diese Ergänzung.</p>	



a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;....		
<i>Art. 20 Bst. a, g und h (neu)</i> g. das Homogenisieren von Embryonen ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann, und von lebenden Küken;	Aus den Erläuterungen lässt sich entnehmen, dass derzeit bis und mit dem 12. Bebrütungstag homogenisiert werden darf, und dass sich das je nach wissenschaftlichen Erkenntnissen ändern kann, beispielsweise auch über den 12. Bebrütungstag hinaus. In der Verordnung wird daher auf die Festlegung des genauen Bebrütungstages verzichtet. Es muss dem Rechtsanwender allerdings möglich sein, schnell und unkompliziert, in Erfahrung bringen zu dürfen, welcher Bebrütungstag sicher ohne Schmerzempfindung in der Schweiz als wissenschaftlich fundiert klassifiziert wird. Dies zu bestimmen kann und darf nicht den Branchenorganisationen überlassen werden, sondern muss von der obersten Tierschutzbehörde regelmässig evaluiert, festgelegt und publiziert werden.	
h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes	Der STS begrüsst diese Ergänzung.	
<i>Art. 21 Bst. i – n (neu)</i> Bei Equiden sind zudem verboten: i. Methoden, mit denen Kopf und Hals ausserhalb der Nutzung in einer engen Haltung am Körper des Tieres fixiert werden (Ausbinden);	Der STS erachtet das Verbot des Fixieren/Ausbinden ausserhalb der Nutzung als wichtig, da es zur massiven Störung des arttypischen Verhaltens führen und körperliche Schäden zufügen kann. Hingegen verlangt der STS zusätzlich, dass die unsachgemässe Anwendung <u>auch während der</u>	<i>Art. 21 Bst. i – n (neu)</i> , Bst. i mit Ergänzung i. Methoden, mit denen Kopf und Hals ausserhalb der Nutzung (und unsachgemäss während der Nutzung) in einer engen Haltung am Körper des Tieres fixiert werden (Ausbinden)



	<p><u>Nutzung</u> verboten wird, da sie ebenfalls zu Schäden führen kann.</p>	
<p><i>Art. 21 Bst. i – n (neu)</i> Bei Equiden sind zudem verboten: j. der Entzug von Wasser oder Futter, um das Tier gefügig zu machen oder zu bestrafen; .</p>	<p>Der STS begrüsst, dass der tierschutzwidrige Entzug von Wasser und Futter verboten wird.</p>	
<p><i>Art. 21 Bst. i – n (neu)</i> Bei Equiden sind zudem verboten: ... k. der Einsatz folgender Ausrüstungsgegenstände: ... 2. gedrehte oder scharfkantige Gebisse, wie Draht- oder Kettentrensen,</p>	<p>Der STS begrüsst es, dass die aufgeführten schmerzverursachenden Ausrüstungsgegenstände verboten werden.</p> <p>Wir bitten aber um Ergänzung in Ziff. 2: Da das Pferdemaul sehr schmerzempfindlich ist, müssen eindeutig schmerzzufügende Gebisse verboten werden.</p>	<p>Art. 21 Bst. k Ziff. 2 (Ergänzung)</p> <p>2. gedrehte oder scharfkantige Mundstücke wie Draht- oder Kettentrensen, Kandaren mit viel Zungenfreiheit, nicht dem Originalzustand entsprechende Gebisse und Gebisskombinationen</p>
<p><i>Art. 21 Bst. i – n (neu)</i> Bei Equiden sind zudem verboten: k. der Einsatz folgender Ausrüstungsgegenstände: 3. Aufsatzzügel (Overcheck) im Geschirr oder unter dem Sattel;</p>	<p>Der STS begrüsst es, dass die aufgeführten schmerzverursachenden Ausrüstungsgegenstände verboten werden.</p> <p>Um das Tierwohl konsequent zu respektieren, braucht es eine zusätzliche Ergänzung. Insbesondere die sogenannten Overcheck, Seitencheck und die Kopfstange fixieren das Pferd in eine unnatürliche Haltung, die das Angaloppieren verhindert. Das feste Martingal behindert die Bewegungsfreiheit von Pferdekopf und -hals sehr. Dem durch übermässigen Handeinsatz erzeugten Schmerzen über scharfe Gebisse kann</p>	<p><i>Art. 21 Bst. k Ziff. 3</i> (Ergänzung)</p> <p>Aufsatzzügel (Overcheck, Seitencheck, Kopfstange) im Geschirr oder unter dem Sattel sowie das feste Martingal.</p>



	es dadurch nicht ausweichen. Diese Ausrüstungsgegenstände sind schmerzverursachend und sehr belastend und müssen daher verboten werden.	
<i>Art. 21 Bst. i – n (neu)</i> Bei Equiden sind zudem verboten: l. das Ausüben von physischer Gewalt;	Der STS begrüsst das Verbot physischer Gewalt grundsätzlich gegen Tiere. Leider ist sie im Pferdesport und beim Handling von Pferden noch regelmässig zu beobachten und in STS-Berichten dokumentiert. Mit dieser expliziten Erwähnung im Bereich Equiden kann die physische Gewalt eingedämmt werden.	3.
<i>Art. 21 Bst. i – n (neu)</i> Bei Equiden sind zudem verboten: m. der Aufbau von übermässigem psychischem Druck;	Der STS befürwortet diese Anpassung.	
<i>Art. 21 Bst. i – n (neu)</i> Bei Equiden sind zudem verboten: n. der grobe oder unsachgemässe Gebrauch von Hilfsmitteln, wie Sporen, Gebissen oder Hilfszügeln	Der STS begrüsst es, dass der grobe oder unsachgemässe Gebrauch von Hilfsmitteln bei Equiden, z.B. mit Sporen, Gebissen oder Hilfszügeln, zu verbieten. Zahlreiche Publikationen des STS zeigen auf, dass die unsachgemässe Anwendung von Hilfsmitteln noch immer verbreitet ist. Dieses Verbot wird den Missbrauch eindämmen.	



<p><i>Art. 21 Bst. i – n (neu)</i> Bei Equiden sind zudem verboten:</p>	<p>Der STS verlangt einen neuen Absatz (Bst. o), der die Verwendung von Sedation an Veranstaltungen verbietet.</p> <p>Tatsache ist, dass Equiden immer wieder unter Sedation an Veranstaltungen gezeigt oder eingesetzt werden. Dies ist aus Sicht Tierschutz nicht akzeptabel und auch aus Gründen der Sicherheit für Pferd, Reiter, Besucher etc. unbedingt zu verbieten. Ein Pferd, welches ruhiggestellt werden muss, um an einem Umzug oder bei einem Event teilzunehmen, ist offenbar mit der Situation überfordert und sollte daher gar nicht erst teilnehmen. Es gibt bereits einige Ausführungen aus Fachkreisen (z.B. TVT, Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V., Einsatz von Pferden bei Festumzügen, 2016 und CO-FICHEV, Ethische Überlegungen zur Würde und zum Wohlergehen von Pferden und anderen Equiden, 2022) zum Sedationsverbot von Pferden an Veranstaltungen und Umzügen und es besteht kein nachvollziehbarer Grund, sich dem in der Schweiz nicht anzuschliessen. Eine einzige in der Schweiz durchgeführte Studie zum Einsatz von Pferden am Zürcher Sechseläuten (Messung von Herzfrequenzen und Kortisolmetaboliten bei Pferden am Zürcher Sechseläuten, Novotny et al, 2022) ist vom Studydesign her nicht BIAS-gerecht konzipiert und darf, auch weil sie ein «Einzelstück» ist, nicht als wissenschaftlicher Massstab fungieren.</p>	<p><i>Art. 21 Bst. o (neu)</i></p> <p>Bei Equiden sind zudem verboten:</p> <p>....</p> <p>die Teilnahme an Veranstaltungen unter Sedation.</p>
---	--	--



<p><i>Art. 22 Verbotene Handlungen bei Hunden und Meldepflicht bei Ausnahmen vom Verbot des Coupierens</i></p> <p>¹ Bei Hunden sind zudem verboten:</p> <p>a. das Coupieren der Rute und der Ohren sowie operative Eingriffe zur Erzeugung von Kippohren;</p>	<p>Nicht nur operative Eingriffe beeinflussen das Tierwohl, auch kosmetische Manipulationen können sich sehr belastend auswirken, z.B. das wiederholte oder längerdauernde Verwenden von Klebstoffen und das Einbinden der Ohren(spitzen) mit Gewichten. Daher sollte dies ebenfalls Erwähnung finden.</p>	<p><i>Art. 22 Abs. 1 Bst. a (Ergänzung)</i></p> <p>das Coupieren der Rute und der Ohren sowie operative Eingriffe oder kosmetische Manipulationen zur Erzeugung von Kippohren;</p>
<p><i>Art. 22 Verbotene Handlungen bei Hunden und Meldepflicht bei Ausnahmen vom Verbot des Coupierens</i></p> <p>¹ Bei Hunden sind zudem verboten:</p> <p>.....</p> <p>c - e</p>	<p>Die Tasthaare gehören zu den Sinnesorganen. Entfernt man sie, schränkt man die Wahrnehmungsfähigkeit der Tiere ganz erheblich ein. Dies gilt für alle Tierarten mit Tasthaaren, auch für Hunde (bei Pferden ist es bereits verboten). Es ist deshalb nur logisch und konsequent, dass man die Entfernung der Tasthaare bei allen Tierarten verbietet. Ein dafür geeigneter Ort wäre Art. 24, alternativ auch Art. 16. (siehe Anhang)</p> <p>Die Manipulation der Tasthaare ist bereits in manchen Nachbarländern verboten</p>	<p><i>Art. 22 Abs. 1 Bst. c (neu, und andere Reihenfolge)</i></p> <p>das Entfernen oder Kürzen der Tasthaare</p> <p>Bst. d</p> <p>Das Verwenden lebender Tiere, ...</p> <p>Bst. e</p> <p>das Anpreisen, Verkaufen, Verschenken oder Ausstellen von Hunden mit</p> <p>Bst. f</p> <p>a. die Ein- oder Durchfuhr von Hunden...</p>
<p><i>Art. 22 Verbotene Handlungen bei Hunden und Meldepflicht bei Ausnahmen vom Verbot des Coupierens</i></p> <p>¹ Bei Hunden sind zudem verboten:</p> <p>.....</p>	<p>Bst. e würde gemäss dem Vorschlag des STS zu Bst. f</p>	



e. die Ein- oder Durchfuhr von Hunden, die den Ein- beziehungsweise Durchfuhrbestimmungen nach den Artikeln 76a und 76b nicht entsprechen.		
<p><i>Art. 22 Verbotene Handlungen bei Hunden und Meldepflicht bei Ausnahmen vom Verbot des Coupierens</i></p> <p>² Die Hundehalterinnen und Hundehalter müssen der kantonalen Fachstelle die folgenden Merkmale von Hunden melden:</p> <p>a. aus medizinischen Gründen coupierete Ohren oder Ruten;</p> <p>b. von Geburt an verkürzte Ruten.</p>	Vielen Hunden fehlen die Ruten zuchtbedingt in- zwischen vollends, z.B. French Bulldog. Das zuchtbedingte Fehlen der Rute (Anurie), sollte ebenfalls meldepflichtig sein. Es fällt in die gleiche Kategorie, wie eine von Geburt an verkürzte Rute.	<p><i>Art. 22 Abs. 2, Bst. b. (Ergänzung)</i></p> <p>b. von Geburt an verkürzte oder fehlende Ruten</p>
<p><i>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter</i></p> <p>³ Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.</p>	Der STS begrüsst die Präzisierung bez. Zicklein. Er fordert allerdings ein grundsätzliches Enthornungsverbot. Ställe müssen nach diesen Anforderungen gebaut werden. Ein entsprechender Vorschlag ist im Anhang formuliert.	
<p><i>Art. 40 Abs. 1</i></p> <p>¹ Rinder, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen vom 1. Mai bis zum 31. Oktober und an 30 Tagen vom 1. November bis zum 30. April, Auslauf erhalten. Sie dürfen höchstens zwei Wochen</p>	Für den STS ist das Haltungssystem mit Anbindehaltung nicht mehr zeitgemäss und soll mittelfristig ersetzt werden. Der Anteil dieses Stallsystems ist mit aktuell rund 40% klar zu hoch. Der STS fordert in der Zwischenzeit, in Analogie zur Vorschrift bei den Ziegen (Art. 55 Abs. 1 TSchV), ein Heraufsetzen der Auslaufhäufigkeit	<p><i>Art. 40 Abs. 1 (Änderung)</i></p> <p>¹ Rindern in Anbindeställen ist gleichmässig verteilt mindestens an 170 Tagen im Jahr Auslauf zu gewähren, wobei pro Auslauf eine Mindestdauer von zwei Stunden gilt.</p>



ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen.	auf 170x/Jahr, regelmässig verteilt, z. B. 120x in der Vegetationsperiode und 50x im Winter, sowie pro Auslauf eine Mindestdauer von wenigstens zwei Stunden.	
<i>Artikel 47, Abs. 1</i> ¹ Für Schweine muss ein in grösseren Flächen zusammenhängender Liegebereich, der nur einen geringen Perforationsanteil zum Abfliessen von Flüssigkeiten aufweisen darf, vorhanden sein.	Aufgrund ihrer Verhaltensbedürfnisse ist Schweinen zwingend ein eingestreuter Liegebereich anzubieten für ein artgemässes Liegen, wobei die Einstreu gleichzeitig ein sinnvolles Beschäftigungsmaterial darstellt. Der STS beantragt deshalb einen zusätzlichen Absatz, der diesen Forderungen Rechnung trägt.	<i>Art 47, Abs 3 (neu):</i> Allen Schweinen ist eine bodenbedeckende, eingestreute, trockene Liegefläche anzubieten. Der maximale Perforationsanteil darf 2% nicht überschreiten. Als Einstreumaterial muss Stroh, Heu, Riedstreue oder ähnliches mit Schnittlänge von mindestens 5cm verwendet werden. Bis max. 50% der bodenbedeckenden Einstreu ist das Beimischen zusätzlicher Materialien gem. DZV SR 910.13 möglich.
<i>Art. 50a Saugferkel (neu)</i> Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Sau vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen.	Der STS fordert eine Mindestsäugedauer von 24 Tagen und eine durchschnittliche Säugedauer von 28 Tagen. Ebenfalls ist der Begriff Sau nicht mehr gebräuchlich und suggeriert zudem negative Eigenschaften, weshalb im Hinblick auf die Würde des Tieres und den allgemeinen Sprachgebrauch ein anderes Wort für das Mutterschwein verwendet werden sollte.	<i>Art. 50a (Änderung)</i> Ferkel müssen mindestens in den ersten 24 Tagen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Sau das Muttertier vorzeitig stirbt,...
<i>Art. 59 Abs. 3 und 3bis (neu)</i> Equiden müssen Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem Artgenossen haben. Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine befristete	Es ist sehr zu begrüssen, dass Equiden Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem Artgenossen	



<p>Ausnahmebewilligung erteilen, wenn artfremder Sozialkontakt vorliegt. 3^{bis} Als Artgenossen für die einzelnen Equidenarten gelten: a. bei Pferden und Ponys: Pferde, Ponys und Maultiere b. bei Eseln: Esel und Maulesel c. bei Maultieren: Maultiere, Pferde und Ponys 5/26 d. bei Mauleseln: Maulesel und Esel</p>	<p>haben müssen. Grundsätzlich sollte es verträglichen Tieren auch erlaubt sein, Körperkontakt zu pflegen. Esel und Pferde unterscheiden sich in ihrem Sozialverhalten. Das Sozialverhalten der Fohlen wird vom Muttertier geprägt, weshalb Maultiere auch mit Pferden, und Maulesel auch mit Eseln gehalten werden können. Das BLV hat damit eine gute Lösung gefunden.</p>	
<p><i>Art. 60, al. 2</i> Les sabots doivent être soignés de manière à permettre au cheval de se tenir dans une position anatomique correcte, à ne pas le gêner dans ses déplacements, et à prévenir les maladies du sabot</p>	<p>Nous supposons qu'il s'agit d'une erreur, parce ce ne serait pas compréhensible que le soin correct des sabots se limite aux chevaux. Nous demandons de tenir compte de tous les équidés mentionnés à l'art.59 et non seulement des chevaux.</p>	<p><i>Art. 60, al. 2 (Clarification)</i> Les sabots doivent être soignés de manière à permettre au cheval aux équidés de se tenir dans une position anatomique correcte, à ne pas les gêner dans leurs déplacements, et à prévenir les maladies du sabot.</p>
<p><i>Art. 62 Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden (neu)</i> Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen der Situation angepasst erfolgen, in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres stehen und beendet werden, wenn die erwünschte Wirkung eingetreten ist oder das Tier dadurch in Erregung versetzt wird.</p>	<p>Der STS befürwortet diese Anpassung.</p>	
<p><i>Art. 66 Abs. 2, 2^{bis} (neu), 3 und 5 (neu)</i></p>	<p>Grundsätzlich sind die genannten Beschäftigungsmöglichkeiten zu begrüssen.</p>	



<p>² Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie trocken und locker sein. ^{2bis} Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohballen zur Verfügung stehen. ³ Betrifft nur den französischen Text. ⁵ Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>	<p>Es stellt sich allerdings die Frage, ob die Beschäftigungsmöglichkeiten ebenfalls für kleine Haltungen (private Haltungen) gelten und falls ja, ob diese im Stall oder im Aussenbereich angeboten werden sollen. Bei kleinen Haltungen könnte das Anbieten von z.B. Strohballen im Stall aus Platzgründen schwierig umzusetzen sein.</p>	
<p>Art. 69 Einsatz von Hunden</p> <p>³ Diensthunde sind Hunde, die in der Armee, beim Grenzwachtkorps oder bei der Polizei eingesetzt werden oder dafür vorgesehen sind</p>	<p>In Absatz 2 werden die Nutzhunde definiert. Unter Bst. e werden Herdenschutzhunde aufgeführt. Herdenschutzhund ist ein Sammelbegriff von weltweit rund 50 Rassen, die vielfältig gehalten und eingesetzt werden. In den meisten Fällen werden sie nicht mehr zum ursprünglichen Zweck gehalten. Deshalb beantragen wir, dass der Begriff Herdenschutzhund, analog zu Diensthunden in Absatz 3, für einen klaren Vollzug rechtlich definiert wird. Der Hundehalter oder die Hundehalterin meldet der zuständigen Stelle nach Art. 16 Abs. 1 TSV den Beginn und erfolgreiche Abschluss der Ausbildung.</p>	<p>Absatz 4 (neu):</p> <p>Herdenschutzhunde sind Hunde, die in der Landwirtschaft entsprechend dem Einsatzzweck gemäss Artikel 10^{quater} Absatz 1 der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 eingesetzt werden oder für diesen Einsatzzweck vorgesehen sind.</p>



<p><i>Art. 76a Einfuhr von Hunden: Hunde mit coupier-ten Ohren oder Ruten (neu)</i></p> <p>² Bei der Einfuhr von Hunden mit verkürzten Ohren oder verkürzter Rute durch in der Schweiz wohnhafte Halterinnen und Halter ist der Nachweis zu erbringen, dass das Coupieren der Ohren oder der Rute aus medizinischen Gründen erfolgt ist oder der Hund von Geburt an eine verkürzte Rute hat.</p>	<p>Vielen Hunden fehlen die Ruten zuchtbedingt in- zwischen vollends, z.B. French Bulldog. Das zuchtbedingte Fehlen der Rute (Anurie), sollte ebenfalls meldepflichtig sein. Es fällt in die glei- che Kategorie, wie eine von Geburt an verkürzte Rute.</p>	<p><i>Art. 76a (Ergänzung)</i></p> <p>² Bei der Einfuhr von Hunden mit verkürzten Ohren oder verkürzter oder fehlender Rute durch in der Schweiz wohnhafte Halterinnen und Halter ist der Nachweis zu erbringen, dass das Coupieren der Ohren oder der Rute aus medizinischen Gründen erfolgt ist oder der Hund von Geburt an eine verkürzte oder fehlende Rute hat.</p>
<p><i>Art. 76b Ein- und Durchfuhr von Hunden: Mindest- alter (neu)</i></p> <p>¹ Die Einfuhr von Hunden, die weniger als 15 Wo- chen alt sind, ist verboten.</p> <p>² Ausgenommen ist die Einfuhr von:</p> <p>a. Diensthunden;</p> <p>b. Hunden, die einen von der Fédération Cynolo- gique Internationale (FCI) anerkannten Abstam- mungsnachweis haben, wenn die zukünftige Hal- terin oder der zukünftige Halter den Hund persön- lich in der Zuchtstätte im Ausland abholt.</p> <p>³ Für die Einfuhr eines Hundes nach Absatz 2 Buchstabe a muss nachgewiesen werden, dass der Hund als Diensthund eingesetzt werden soll.</p> <p>⁴ Für die Einfuhr eines Hundes nach Absatz 2 Buchstabe b muss sich die zukünftige Halterin oder der zukünftige Halter spätestens 60 Tage vor</p>	<p>Abs. 1: Die 15-Wochen-Regelung ist sehr zu be- grüssen und aus Tierschutzsicht dringend not- wendig, um den skrupellosen und häufig illegal- en Welpenhandel zu unterbinden. Wichtig ist auch, dass das Ein- und Durchfuhrverbot für Hundewelpen von weniger als 15 Wochen neu in der TSchV geregelt ist. Damit wird den tier- schutzrelevanten und -rechtlichen Aspekten der Hundeimporte Rechnung getragen.</p> <p>Abs. 2: Eine Ausnahmeregelung muss aus Sicht STS sehr restriktiv gehandhabt werden. Da FCI- Stamm bäume leicht zu fälschen sind und gross- zügig ausgestellt werden, kann das Vorhanden- sein eines FCI-Stammbaumes nicht als Allein- stellungsmerkmal dienen. Daher muss begrün- det nachweisbar sein, dass der importierte Welpen unabdingbar für den Rasse-Erhalt ist.</p>	<p><i>Art. 76b Ein- und Durchfuhr von Hunden: Mindestal- ter (neu), Abs. 2 mit Änderung.</i></p> <p>¹ Die Einfuhr von Hunden, die weniger als 15 Wo- chen alt sind, ist verboten.</p> <p>² Ausgenommen ist die Einfuhr von:</p> <p>a. von Hunden, die zu Dienst-, Blindenführ-, Behin- derten-, Rettungs-, Herdenschutz-, Treib- und Jagd- hunden ausgebildet werden sollen und hierfür eine intensive Sozialisierungsphase ab der 10. Lebens- woche für die nötige Bindung zwischen Hundehal- ter*in und Hund benötigen.</p> <p>b. Hunden, die einen von der Fédération Cynolo- gique Internationale (FCI) anerkannten Abstam- mungsnachweis haben und zum Erhalt der geneti- schen Gesundheit einer Rasse in der Schweiz un- entbehrlich sind sowie von der zukünftigen Halterin</p>



<p>der Einfuhr bei der zuständigen Stelle im Wohnsitzkanton für die Registrierung als Hundehalterin oder als Hundehalter in der Datenbank nach Artikel 30 TSG2 melden. Die zuständige Stelle nimmt die Registrierung in der Datenbank vor.</p> <p>⁵ Die zukünftige Halterin oder der zukünftige Halter muss vor der Einfuhr folgende Daten in der Datenbank erfassen: 1. den Nachweis, dass der Hund aus einer Zuchtstätte stammt, deren Hunde einen von der FCI anerkannten Abstammungsnachweis haben; 2. die Bestätigung, dass sie oder er den Hund persönlich in der Zuchtstätte im Ausland abholt.</p> <p>⁶ Ergibt die Prüfung der erfassten Daten, dass die Voraussetzungen nach den Absätzen 4 und 5 erfüllt sind, erhält die künftige Halterin oder der künftige Halter die Bestätigung, dass sie oder er für die Einfuhr registriert ist.</p> <p>⁷ Bei der Einfuhr ist der Nachweis zu erbringen, dass die Halterin oder der Halter für die Einfuhr registriert ist.</p> <p>⁸ Die Ein- und Durchfuhr von Hunden, die weniger als 56 Tage alt sind, ist nur zulässig, wenn die Hunde in Begleitung ihrer Mutter oder einer Amme sind.</p>	<p>Begrüssenswert wäre ein Monitoring der Einfuhrzahlen bewilligungspflichtiger Ausnahmen inkl. Erfassung der entsprechenden Mikrochipnummern, Rassen, dem exakten Herkunftsbetrieb der Tiere sowie des genauen Alters der Welpen bei Grenzübertritt.</p> <p>An den Import von Welpen, die weniger als 15 Wochen alt sind und die mit einer Ausnahmeregelung eingeführt werden sollen, müssen höher-schwellige Anforderungen einhergehen als die bisher geforderte Selbstdeklaration durch den Tierhalter oder -besitzer. Wie dies im Detail aussehen soll, könnte mit einer Amtsverordnung oder einem Bewilligungsverfahren geregelt werden. In jedem Fall müssen die für die Ausnahmegesuche entstehenden Kosten vollumfänglich von den Gesuchträgern getragen werden.</p> <p>Abs. 8: Hierbei ist zu verhindern, dass nun nicht vermehrt Welpen mit einer Amme oder angeblichen Mutterhündin eingeführt werden. Es besteht aus Sicht STS ein gewisses Restrisiko, dass dies als neues Schlupfloch dienen könnte, sobald die Einfuhr von Welpen unter 15 Wochen aufgrund der neuen Vorgaben erschwert wird. Begrüssenswert wäre daher ein Monitoring der Einfuhrzahlen von Welpen mit Mutter- und Ammenhündinnen, inkl. Erfassung der entsprechenden Mikrochipnummern, Rassen, dem</p>	<p>oder dem zukünftigen Halter persönlich in der Zuchtstätte im Ausland abholt werden.</p> <p>³ Für die Einfuhr eines Hundes nach Absatz 2 Bst. a muss nachgewiesen werden, dass der Hund gemäss den Ausnahmestimmungen ausgebildet und eingesetzt werden soll.</p>
--	---	---



	exakten Herkunftsbetrieb der Tiere sowie des genauen Alters der Welpen bei Grenzübertritt.	
<i>Art. 78 Abs. 1 Einleitungssatz</i> 1 Tierärztinnen und Tierärzte, Ärztinnen und Ärzte, Tierheimverantwortliche, Anbieterinnen und An- bieter von Tierbetreuungsdiensten, Hundeausbil- derinnen und Hundeausbilder sowie Zollorgane sind verpflichtet, der zuständigen kantonalen Stelle Vorfälle zu melden, bei denen ein Hund:	Der STS begrüsst diese Präzisierung.	
<i>Art. 101 Bewilligungspflicht</i> <i>Bst. b und c Einleitungssatz</i> Eine kantonale Bewilligung benötigt, wer: b. gewerbsmässig Tierbetreuungsdienste für mehr als fünf Tiere pro Tag anbietet; c. mehr als folgende Anzahl Tiere pro Jahr züchtet und abgibt: 1. zwanzig Hunde oder drei Würfe Hundewelpen, 2. zwanzig Katzen oder fünf Würfe Katzenwelpen, 3. 100 Kaninchen, Zwergkaninchen oder Meer- schweinchen, 4. 300 Mäuse, Ratten, Hamster oder Gerbils, 5. 1000 Zierfische, 6. 100 Reptilien, 7. die Nachzucht von mehr als fünfundzwanzig Vogelpaaren bis zur Grösse eines Nymphensit- tichs, von mehr als zehn Vogelpaaren, die grösser als Nymphensittiche sind, oder von mehr als fünf Ara- oder Kakadupaaren;	Zahlreiche Nachfragen seitens STS bei den Be- hörden bezüglich der Bewilligung bzw. hinsicht- lich der Bewilligungspflicht beim Züchten von Heimtieren haben ergeben, dass viele Behörden nicht wissen, wer und was und wieviel und in welchem Gesundheitszustand gezüchtet und abgegeben wird. Das ist insbesondere hinsicht- lich der Extremzuchtproblematik vieler Rasse- tiere und dem damit oftmals verbundenem Tier- leid ein inakzeptabler Zustand. Daher soll eine generelle <u>Meldepflicht</u> eingeführt werden für die Zucht und Abgabe von Heimtieren. Diese muss aus Gründen der Rechtssetzung vor dem zur Revision vorgeschlagenen Art. 101 zu liegen kommen. Zudem sind aus Sicht Tierschutz die Anzahl Tiere und Würfe pro Jahr anzupassen, da die in der TSchV sehr weit ausgelegte Gewerbsmä- sigkeit zu nahezu unkontrollierbaren Verhältni-	Art. 101 Meldepflicht (neu) Einer kantonalen Meldepflicht unterliegt, wer ein Tier züchtet und abgibt. Art. 101^{bis} Bewilligungspflicht (Änderungen) Eine kantonale Bewilligung benötigt, wer: b. gewerbsmässig Tierbetreuungsdienste für mehr als fünf Tiere pro Tag anbietet; c. mehr als folgende Anzahl Tiere pro Jahr züchtet und abgibt: 1. Hunde und Katzen: mehr als einen Wurf 3. Kaninchen, Meerschweinchen und kleine Nager: mehr als zwei Würfe 5. Fische: mehr als 100 Fische 6. Reptilien: mehr als 10 Reptilien 7. die Nachzucht von mehr als fünf Vögel bis zur Grösse eines Nymphensittichs, mehr als drei Vögel, die grösser als Nymphensittiche sind oder ab einem Grossara oder Grosskakadu.



	sen führt und dem illegalen und unseriösen Tierhandel Tür und Tor öffnet. Die hohe Anzahl Tiere und Würfe lässt sich nicht mehr unter den Begriff der Gewerbsmässigkeit subsumieren, weshalb die Zahlen dringend angepasst werden müssen.	
<p><i>Art. 114 Leitung der Versuchstierhaltung</i> ¹ Für jede Versuchstierhaltung muss eine Leiterin oder ein Leiter bezeichnet sein. Die Stellvertretung ist zu gewährleisten.. ² Die Leiterin oder der Leiter: f. stellt sicher, dass bei der Zucht und der Haltung die zulässige Anzahl Versuchstiere (Art. 118a) nicht überschritten wird.</p>	<p>Der STS verlangt eine klare Kompetenzregelung der Stellvertretung der Leitung der Versuchstierhaltung.</p> <p>Es muss gewährleistet sein, dass nicht „nur“ eine Stellvertretung bestimmt ist, sondern, dass diese auch den gleichen Zugang zu sämtlichen Informationen und Dokumentationen bekommt, wie die Person, die sie vertritt.</p> <p>Zudem soll auch gewährleistet sein, dass die Leitung einer Versuchstierhaltung aktiv Bemühungen unternehmen und prüfen muss, dass Versuchstiere am Ende eines Versuchs bestmögliche Optionen für eine Alternative zum Tod erfahren dürfen. Das ist primär das Rehoming. Als zweitrangig muss aus Sicht Tierschutz der Tod (mit Verwendung als Futtertier beispielsweise) oder die Wiederverwendung des Versuchstieres betrachtet werden.</p>	<p><i>Art. 114 Abs. 1 (Ergänzung) und Abs. 2 Bst. g (neu)</i> ¹ Für jede Versuchstierhaltung muss eine Leiterin oder ein Leiter bezeichnet sein. Die Stellvertretung ist zu gewährleisten. Diese hat jederzeit Zugang zu allen relevanten Informationen und Dokumentationen über die Verhältnisse im aktuellen Tierbestand. Für die Stellvertretung gelten dieselben Ausbildungsanforderungen wie für den Leiter oder die Leiterin.</p> <p>² Die Leiterin oder der Leiter: f. stellt sicher, dass bei der Zucht und der Haltung die zulässige Anzahl Versuchstiere (Art. 118a) nicht überschritten wird. g. (neu) prüft, welchen weiteren Verwendungsarten die Tiere nach Ende des Versuchs zugeführt werden könnten. Hierzu gehören in erster Linie Projekte zum Zweck der Vermittlung von Labortieren an private Tierhalterinnen und Tierhalter (Rehoming), aber auch die Verfütterung der Tiere und der Einsatz in einem weiteren Tierversuch, sofern die Voraussetzungen hierzu erfüllt sind.</p>
<p><i>Art. 117 Abs. 1</i></p>	<p>Es gibt ausreichend wissenschaftliche Studien, die belegen, dass Tiere, die ausschliesslich mit</p>	<p><i>Art. 117 Abs. 1 (Ergänzung)</i></p>



<p>¹ Räume und Gehege, in denen Versuchstiere gehalten werden, müssen durch Tageslicht oder künstliche Lichtquellen mit ähnlichem Spektrum erhellt werden. Die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere, die Hell- und Dunkelphasen sowie die Lichtwechsel sind auf die Bedürfnisse der Tiere abzustimmen. Bei künstlichen Lichtquellen darf kein störendes Flimmern wahrnehmbar sein.</p>	<p>Kunstlicht gehalten werden, Belastungen in Kauf nehmen müssen. Die Ergänzung soll diesem Umstand Rechnung tragen.</p>	<p>¹ Räume und Gehege, in denen Versuchstiere gehalten werden, müssen durch Tageslicht oder in begründeten Ausnahmen mit künstlichen Lichtquellen mit ähnlichem Spektrum erhellt werden. Die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere, die Hell- und Dunkelphasen sowie die Lichtwechsel sind auf die Bedürfnisse der Tiere abzustimmen. Bei künstlichen Lichtquellen darf kein Flimmern wahrnehmbar sein. Werden Versuchstiere ausschliesslich mit künstlichen Lichtquellen gehalten, so ist dies für die Tiere als geringgradig belastend einzustufen und einem Schweregrad 1 gleichzusetzen.</p>
<p><i>Art. 118a Zulässige Anzahl Versuchstiere</i> ¹ Die Zucht und die Haltung von Versuchstieren ist auf die kleinstmögliche Anzahl Tiere zu beschränken, mit der gewährleistet ist, dass für die Durchführung von Tierversuchen ausreichend Tiere zur Verfügung stehen. ² Für die Zucht und die Haltung von belasteten Linien und Stämmen, bei denen die Belastung durch belastungsmindernde Massnahmen nicht vermieden werden kann, muss vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen, welche die Anzahl der Tiere rechtfertigt. ³ Überzählige Versuchstiere sind zu töten, wenn sie keiner weiteren Verwendung zugeführt werden können.</p>	<p>Für absehbare Belastungen von Versuchstierlinien und -stämmen muss vorgängig eine Versuchsbewilligung vorliegen. Dies umso mehr, als die Versuchstierhaltungen und die Zucht und Haltung belasteter Stämme und Linien auch kontrollierbar sein müssen, wofür eine Tierversuchsbewilligung die ausschlaggebende Grundlage in der Umsetzung sein dürfte.</p>	<p><i>Art. 118a Zulässige Anzahl Versuchstiere Abs. 3 (Änderung), Abs. 4 (neu)</i> ¹ Die Zucht und die Haltung von Versuchstieren ist auf die kleinstmögliche Anzahl Tiere zu beschränken, mit der gewährleistet ist, dass für die Durchführung von Tierversuchen ausreichend Tiere zur Verfügung stehen. ² Für die Zucht und die Haltung von belasteten Linien und Stämmen, bei denen die Belastung durch belastungsmindernde Massnahmen nicht vermieden werden kann, muss vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen, welche die Anzahl der Tiere rechtfertigt. ³ Überzählige Versuchstiere sind zu töten, wenn sie genetisch verändert sind, ihre Belastung nicht durch belastungsmindernde Massnahmen vermieden oder sie keiner anderen Verwendung zugeführt werden können, namentlich dem Rehoming. ⁴ Die Versuchstierhaltungen haben der zuständigen kantonalen Behörde regelmässig Bericht</p>



		über die aktuellen Tierzahlen zu erstatten, wobei die Anzahl Tiere ausreichend zu begründen ist.
<p><i>Art. 119 Abs. 1, 1bis und 2 (neu)</i> 1 Mit Versuchstieren muss schonend und nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen umgegangen werden. 1bis Versuchstiere müssen vor dem Beginn eines Versuchs ausreichend an die lokalen Haltungsverhältnisse, an den Kontakt mit Menschen und insbesondere an die im Versuch notwendige Handhabung, gewöhnt werden.</p>	<p>Der STS begrüsst die Anpassung ausdrücklich, möchte aber eine Präzisierung für schonendes Handling insbesondere von Ratten und Mäuse geltend machen.</p> <p>Ebenso fordert er eine Präzisierung für die Angewöhnung der Tiere an die Versuchsdurchführenden sowie Massnahmen zur (Wieder-) Vergesellschaftung. Es ist oftmals berichtet und auch vielfach dokumentiert worden, dass einmal aus der Gruppe genommene Tiere schon nach kurzer Einzelhaltungsphase schwierig wieder in die Gruppe zu integrieren sind. Es ist aber in vielen Fällen durchaus möglich. Nichts dürfte belastender sein, als soziallebendes Tier aus einer Gruppe isoliert zu werden und hernach lebenslang zur Einzelhaltung verpflichtet zu werden. Die (Wieder-) Vergesellschaftung (in die frühere oder eine neue Gruppe) erfordert Fachwissen, Zeit, Geduld, Erfahrung und entsprechende Ressourcen. Dies sollte in allen Versuchstierhaltungen zur Verfügung gestellt werden müssen.</p>	<p><i>Art. 119 Abs. 1 (Ergänzung), 1bis (Ergänzung) und 2 (neu)</i> 1 Mit Versuchstieren muss schonend und nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen umgegangen werden, namentlich durch sanftes Handling und entsprechendes Training. Das Aufheben von Mäusen und Ratten am Schwanz ist für die Tiere belastend und daher verboten. 1bis Versuchstiere müssen vor dem Beginn eines Versuchs ausreichend an die lokalen Haltungsverhältnisse, an den Kontakt mit Menschen, namentlich an die Tierpflegenden und Versuchsdurchführenden sowie insbesondere an die im Versuch notwendige Handhabung, gewöhnt werden. Es sind sämtliche Massnahmen zur (Wieder-) Vergesellschaftung zu ergreifen, um die Einzelhaltung der Tiere frühestmöglich aufzuheben und sie wieder in die Gruppe integrieren zu können.</p>
<p><i>Art. 122 Bewilligung für Versuchstierhaltungen Abs. 3</i> 3 Versuchstierhaltungen werden bewilligt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p>	<p>Der STS verlangt den Einbezug tierärztlicher Expertise in Art. 122 Abs. 3 Bst. c.</p> <p>Es wird immer bekannt, dass bei Versuchstieren selbst invasive Eingriffe durch Nicht-Tierärzte</p>	<p><i>Art. 122 Abs. 3 Bst. c (Ergänzung)</i> 3 werden bewilligt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p>



<p>a. die Anforderungen an die Haltung, den Umgang, die Räumlichkeiten und Gehege, die Herkunft und die Markierung; b. die Anforderungen an die Gesundheitsüberwachung; c. die personellen Anforderungen; d. die Führung einer geeigneten Tierbestandeskontrolle.</p> <p>⁵ Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden hinsichtlich:</p> <p>a. Tierarten, Anzahl Tiere und Umfang des Handels; b. Haltung, Fütterung, Pflege und Überwachung der Tiere; c. Herkunft und Gesundheitsüberwachung der Tiere; d. personeller Voraussetzungen und personeller Verantwortlichkeiten; e. Tierbestandeskontrolle; f. gentechnisch veränderter Tiere sowie Linien oder Stämmen mit belasteten Mutanten.</p>	<p>durchgeführt werden – und viele Tiere danach an Entzündungen, Infektionen und weiteren Komplikationen leiden. Es darf nicht sein, dass Eingriffe und Manipulationen an Tieren durchgeführt werden, wenn das dafür nötige Fachwissen fehlt. Daher ist es aus Sicht unabdingbar, dass Tierärzte eingestellt werden und die Eingriffe entweder selbst vornehmen oder diese dann unter ihrer fachlichen Anleitung und Aufsicht durchgeführt werden.</p> <p>Mit der Präzisierung in Art. 122 Abs. 5 Bst. b ist der STS einverstanden.</p>	<p>c. die personellen Anforderungen, insbesondere die Gewährleistung der tierärztlichen Expertise und Leitung.</p>
<p><i>Art. 125 Belastungsmindernde Massnahmen und Abbruchkriterien</i></p> <p>Die Beeinträchtigung des Wohlergehens belasteter Mutanten ist durch belastungsmindernde Massnahmen und die Anwendung von Abbruchkriterien so gering wie möglich zu halten.</p>	<p>Diese Anpassung wird begrüsst.</p>	



<p><i>Art. 126 Abs.1 und 2 Bst. c Meldepflicht für belastete Linien und Stämme</i> 1 Ergibt die Belastungserfassung, dass eine Linie oder ein Stamm belastete Mutanten hervorbringt, so ist dies der kantonalen Behörde zu melden. Dies gilt auch, wenn die Belastung durch belastungsmindernde Massnahmen vermieden werden kann. 2 Die Meldung muss Angaben zu den folgenden Aspekten enthalten: c. mögliche belastungsmindernde Massnahmen und Abbruchkriterien;</p>	<p>Diese Anpassung wird begrüsst.</p>	
<p><i>Art. 127 Abs. 1</i> 1 Bei der Beurteilung der zulässigen Belastung einer Linie oder eines Stammes ist nach Artikel 137 die Schwere der Belastung gegenüber dem Nutzen abzuwägen. Kann durch die definierten belastungsmindernden Massnahmen das Auftreten von Belastungen ausgeschlossen werden, so muss keine Güterabwägung durchgeführt werden.</p>	<p>Die Anforderungen für die Durchführung von belastenden Tierversuchen und die dafür nötige Güterabwägung sind in Art. 19 Abs. 4 Tierschutzgesetz festgelegt. Letztere ist für alle Belastungen durchzuführen, die im Rahmen eines Tierversuchs und/oder bei der Zucht und Haltung von Tieren (mit oder ohne gentechnische Veränderungen) für Tierversuche entstehen und daher unabdingbar.</p>	<p><i>Art. 127 Abs. 1 (Anpassung)</i> 1 Bei der Beurteilung der zulässigen Belastung einer Linie oder eines Stammes ist nach Artikel 19 Abs. 4 TSchG die Schwere der Belastung gegenüber dem Nutzen abzuwägen. Kann durch die definierten belastungsmindernden Massnahmen das Auftreten von Belastungen ausgeschlossen werden, so muss keine Güterabwägung durchgeführt werden.</p>
<p><i>Art. 129 Abs. 1 und 3</i> 1 In jedem Institut oder Laboratorium ist eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen; die Stellvertretung ist zu gewährleisten. Sie oder er darf keine weitere Funktion wahrnehmen: a. in den Tierversuchen des Instituts oder Laboratoriums, für das sie oder er als Tierschutzbeauftragte oder Tierschutzbeauftragter verantwortlich ist; b. in den Versuchstierhaltungen, in denen Tiere für Tierversuche des Instituts</p>	<p>Der STS verlangt, dass bei Bedarf mehr als eine Tierschutzbeauftragte/ein Beauftragter eingesetzt wird.</p> <p>Zudem ist die Anzahl einzusetzender Tierschutzbeauftragter dabei der Anzahl Versuchstiere und Tierversuchsanträge anzupassen, so dass die gesetzlichen Aufgaben gemäss Art. 129a vollumfänglich erfüllt werden können.</p>	<p><i>Art. 129 Abs. 1 (Anpassung):</i> 1 In jedem Institut oder Laboratorium ist mindestens eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen. Die Anzahl einzusetzender Tierschutzbeauftragter ist dabei der Anzahl Versuchstiere und Tierversuchsgesuche anzupassen. Die Stellvertretung ist zu gewährleisten und hat jederzeit Zugang zu den relevanten Informationen und Dokumentationen über die Verhältnisse im aktuellen Tierbestand. Sie oder er darf keine weitere Funktion wahrnehmen.</p>



<p>oder Laboratoriums gezüchtet oder gehalten werden.</p> <p>³ Für jeden Tierversuch ist eine Versuchsleiterin oder ein Versuchsleiter zu bezeichnen; die Stellvertretung ist zu gewährleisten. Werden mehrere Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter bezeichnet, so muss ihr Verantwortungsbereich eindeutig festgelegt sein.</p>		
<p><i>Art. 129a Zuständigkeit der oder des Tierschutzbeauftragten</i></p> <p>Die oder der Tierschutzbeauftragte stellt sicher, dass die Bewilligungsgesuche für Tierversuche vollständig sind und dass sie insbesondere Folgendes enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Angaben für die Beurteilung des unerlässlichen Masses nach Artikel 137;b. Angaben zu den festgelegten Überwachungs- und Abbruchkriterien sowie den belastungsmindernden Massnahmen;c. Ausführungen zur Güterabwägung für die Beurteilung der Zulässigkeit der Versuche. belastungsmindernden Massnahmen;c. Ausführungen	<p>Der STS verlangte stärkere Kompetenzen der Tierschutzbeauftragten.</p> <p>Immer wieder scheint es zwischen den Tierschutzbeauftragten und den Forschenden Diskussionen zu Verbesserungs- und Umsetzungsvorschlägen zu geben, die aber seitens der Forschenden ignoriert werden. Damit laufen Bemühungen der Tierschutzbeauftragten für Verbesserungen im Tierschutz sowie die Einhaltung der Tierschutzbestimmungen häufig leer.</p> <p>Es ist weiter zu überlegen, ob nachfolgende Bestimmungen auch aufgenommen werden sollten: Halten sich Forschende nicht an die Weisungen der Tierschutzbeauftragten, so ist die Bewilligungsbehörde darüber zu informieren. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung und der mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen liegt weiterhin beim Bereichsleiter (Art. 130 Bst. b) und den weiteren zuständigen Personen (Art. 131).</p>	<p><i>Art. 129a (Abs. 2 und 3 neu) Zuständigkeit der oder des Tierschutzbeauftragten</i></p> <p>Abs. 2 (neu)</p> <p>Die oder der Tierschutzbeauftragte kann den Versuchsleiterinnen und Versuchsleitern sowie den Leiterinnen und Leitern von Versuchstierhaltungen Weisungen hinsichtlich der Angaben in lit. a – c erteilen. Ihm oder ihr steht eine Weisungsbefugnis hinsichtlich der Vorschriften bezüglich Versuchsplanung und -durchführung sowie Zucht und Haltung der Versuchstiere zu.</p> <p>Abs. 3 (neu)</p> <p>Die oder der Tierschutzbeauftragte sorgt dafür, dass aktuelle Erkenntnisse zum sorgsamem Umgang mit Versuchstieren und Verbesserungsmöglichkeiten in der Tierhaltung wirkungsvoll im Betrieb umgesetzt werden.</p>



<p><i>Art. 135 Abs. 1</i> ¹ Vor Versuchsbeginn sind die Abbruchkriterien festzulegen. ⁵ Verursachen Eingriffe oder andere Massnahmen dem Tier mehr als nur geringfügige Schmerzen, so dürfen sie, soweit es die Zielsetzung des Versuches zulässt, nur unter lokaler oder allgemeiner Schmerzausschaltung und mit anschliessender ausreichender Schmerzbekämpfung vorgenommen werden.</p>	<p>Erleidet ein Tier Schmerzen durch Eingriffe oder andere Massnahmen, so muss es in jedem Fall adäquat mit schmerzlindernden Massnahmen begleitet werden, auch wenn die Schmerzen nur als geringgradig eingestuft werden. Schliesslich lässt sich wissenschaftlich belegen, dass es starke individuelle Unterschiede in der Schmerzempfindung gibt. Ein Tierversuch, bei dem Inkauf genommen wird, dass Tiere Schmerzen haben ohne, dass diese behandelt oder gelindert werden, ist aus Sicht Tierschutz heutzutage nicht mehr vertretbar. Schmerzen verursachen Stress. Dieser wiederum hat wissenschaftlich belegt Auswirkungen auf Versuchsergebnisse, Das gilt es unbedingt zu verhindern.</p>	<p>Art. 135 Abs. 5 (<i>Anpassung</i>): ⁵ Verursachen Eingriffe oder andere Massnahmen dem Tier mehr als nur geringfügige Schmerzen, so dürfen sie, soweit es die Zielsetzung des Versuches zulässt oder das Leiden unzumutbar ist, nur unter lokaler oder allgemeiner Schmerzausschaltung und mit anschliessender ausreichender Schmerzbekämpfung vorgenommen werden.</p>
<p><i>Art. 137 Abs. 1 Bst. d (neu)</i> ¹Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss belegen, dass das Versuchsziel: d. Dem Ersatz von Tierversuchen, der Reduktion der Anzahl von Versuchstieren oder der Belastungsminderung in Tierversuchen dient.</p>	<p>Grundsätzlich ist die Erweiterung des Art. 137 Abs. 1 mit lit. d (neu) zu begrüssen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass selbstverständlich auch Belastungen, die Tieren zwecks 3R-Fortschritts bzw. innerhalb der 3R-Methodenforschung zugefügt werden, zwingend dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz standzuhalten haben. So müssen Belastungen im Rahmen eines entsprechenden Versuchsmodells eindeutig geeignet, erforderlich und verhältnismässig sein, um tatsächliche Fortschritte eines gewissen Ausmasses im Bereich des Ersatzes von Tierversuchen, der Reduktion der Anzahl Versuchstiere oder der Belastungsminderung in Tierversuchen erzielen zu können. Bestehen Zweifel hieran, so ist das Versuchsziel nicht als legitim im Sinne von Art. 137 Abs. 1 lit. d zu erachten.</p>	



	Im Übrigen ist selbstverständlich auch die anschließende Güterabwägung mit strengem Massstab einzuhalten.	
<p><i>Art. 139 Bewilligungsverfahren Abs. 2 und 5 (neu)</i> ² Aufgehoben ⁵ Betrifft ein Tierversuch, durch Änderung des Aufenthaltsorts der Tiere während des Versuchs oder bei Feldstudien, mehrere Kantone, so ist das Gesuch bei der Behörde des Kantons einzureichen, in dem der Versuch hauptsächlich stattfindet. Diese informiert alle anderen mitbetroffenen kantonalen Behörden und berücksichtigt deren Beurteilung. Die kantonale Behörde, bei der das Gesuch eingereicht wurde, überweist Gesuche für belastende Tierversuche an die kantonale Tierversuchskommission. Den mitbetroffenen kantonalen Behörden steht der Einbezug ihrer Tierversuchskommissionen frei. Im Übrigen gilt Abs. 4.</p>	<p>Der STS ist mit den Änderungen in den Abs. 2 und 5 einverstanden.</p> <p>Hingegen fordert er neu nach Abs. 1 eine Bestimmung zur guten Forschungspraxis.</p> <p>Versuchsanordnungen sind qualitativ erheblich zu verbessern, was auch in den Bewilligungsanträgen zum Ausdruck kommen muss. Entsprechend sind weitere Angaben im Gesuch zu fordern wie etwa die Einhaltung der Kriterien guter Forschungspraxis, u.a. statistische Angaben, Randomisierung, Verblindung etc. Diese Angaben sind konsequent auch für Anträge aus dem Bereich der Grundlagenforschung zu verlangen.</p>	<p>Art. 139 Abs. 1bis Bst. f (neu), Abs. 2 (aufgehoben) ^{1bis} Bst. f die Einhaltung der Kriterien guter Forschungspraxis</p>
<p><i>Art. 140 Abs. 1 Bst. d</i> ¹ Ein belastender Tierversuch wird bewilligt, wenn: d. geeignete Überwachungs- und Abbruchkriterien sowie geeignete belastungsmindernde Massnahmen festgelegt sind;</p>	<p>Begründung: auch bei nicht belastenden Tierversuchen muss die Unerlässlichkeit, die Güterabwägung und die Zulässigkeit des Versuchszwecks geprüft werden.</p> <p>Einzig die Abbruchkriterien müssten vermutlich, soweit es sich tatsächlich um einen nicht belastenden Tierversuch handelt, nicht zwingend festgelegt werden.</p>	<p><i>Art. 140 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 (Ergänzung):</i> ¹ Ein belastender Tierversuch wird bewilligt, wenn: d. geeignete Überwachungs- und Abbruchkriterien sowie geeignete belastungsmindernde Massnahmen festgelegt sind; ² Bei den nicht belastenden Tierversuchen bilden die Buchstaben a-i die Bewilligungsvoraussetzungen.</p>
<p><i>Art. 145 Abs. 1 Bst. b</i> ¹ Die Leiterin oder der Leiter einer Versuchstierhaltung muss der kantonalen Behörde über das Informationssystem Animex-ch melden:</p>	Diese Anpassung wird begrüsst.	



<p>b. für jede Tierart sowie für gentechnisch veränderte und belastete Linien oder Stämme: die Anzahl der pro Kalenderjahr gezüchteten, erzeugten und importierten Tiere sowie deren weitere Bestimmung, jeweils bis Ende Februar des folgenden Jahres</p>		
<p><i>Art. 145a Information der Öffentlichkeit</i> Nach Abschluss eines Tierversuchs veröffentlicht das BLV die folgenden Angaben: a. den Titel des Versuchs; b. das Fachgebiet; c. den Versuchszweck nach international anerkannter Einteilung; d. die Anzahl eingesetzter Tiere pro Tierart; e. den Schweregrad der Belastung</p>	<p>STS verlangt mehr Transparenz in der Information der Öffentlichkeit. Eine effiziente, informative statistische Erfassung weiterer Parameter informiert die Öffentlichkeit detaillierter und trägt den gesetzlichen Anforderungen staatlicher Informationen an die Bevölkerung und interessierter Gruppen umfassender Rechnung.</p> <p>In anderen Ländern werden diese Parameter bereits seit Jahren regelmässig erfasst und anschliessend veröffentlicht.</p>	<p><i>Art. 145a Information der Öffentlichkeit Bst. f-k (neu)</i> Nach Abschluss eines Tierversuchs veröffentlicht das BLV die folgenden Angaben: a. den Titel des Versuchs; b. das Fachgebiet; c. den Versuchszweck nach international anerkannter Einteilung; d. die Anzahl eingesetzter Tiere pro Tierart; e. den Schweregrad der Belastung. f (neu). eine Auflistung der Manipulationen, die an den Tieren vorgenommen wurden g (neu). die Haltungsbedingungen h (neu). die allfällige Herstellung und Verwendung gentechnisch veränderter Tiere und deren Auswirkung auf ihr Wohlbefinden i (neu). die Überwachung und Betreuung der Tiere j (neu). die angewendete Schmerzausschaltung und Schmerzbehandlung k (neu). den konkreten Erkenntnisgewinn und die Güterabwägung</p>
<p>Art. 152 Abs. 1 Bst. c, e, und Abs. 1bis ¹ Die Fahrerin oder der Fahrer muss: c. die von den Tieren auf dem Transport erlittenen Verletzungen schriftlich festhalten, bei Klauentieren im Begleitdokument; e. bei der Übergabe von Klauentieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung</p>	<p>Der STS begrüsst diese Präzisierung.</p>	



<p>transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten, bei Klauentieren im Begleitdokument.</p> <p>^{1bis} Die Dauer des Transports nach Absatz 1 Buchstabe e wird mit dem Eintragen der Belade- und Entladezeit festgehalten, wobei die Beladezeit vor der Abfahrt eingetragen werden muss.</p>		
<p>Art. 160 Abs. 5 ⁵ Gehegewild darf nicht lebend zur Schlachtung transportiert werden, wenn es nicht vorgängig an den Transport gewöhnt worden ist.</p>	<p>Der STS begrüsst diese Ergänzung. In den allermeisten Fällen wird das Wild vor Ort geschossen.</p>	
<p>Art. 179a, Bst. j: Betäubungsmethode Panzerkrebse. Die mechanische Zerstörung des Gehirns gilt nicht mehr als tierschutzkonform und wird deshalb gestrichen.</p>	<p>Der STS begrüsst diese Präzisierung. Die bisherige Bestimmung war wenig praxisnah und das damit verbundene Risiko einer Falschanwendung hoch.</p>	
<p>Art. 179b Abs. 5 ⁵ Bei der Betäubung von Geflügel mit einer Gas Mischung dürfen lebende Küken nicht aufeinander geschichtet werden.</p>	<p>Der STS begrüsst diese Präzisierung</p>	
<p>Art. 190 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden:</p>	<p>Die Weiterbildungspflicht auf die FBA auszuweiten wird vom STS begrüsst.</p> <p>Allerdings sollte auch für die Tierbetreuung verantwortlichen Personen in Tierheimen mit weniger als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbmässiger Betreuung von höchstens 5 Tieren eine Weiterbildungspflicht bestehen.</p>	



<p>Art. 206a Bst. d^{bis} Art. 206a Bst. d^{bis}, d^{ter}(neu), d^{quater}(neu), h und i Nach Artikel 28 Absatz 3 TSchG wird bestraft, sofern nicht Artikel 26 TSchG anwendbar ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig: d^{bis}. gegen die Einfuhrbestimmungen für Hunde verstösst (Art. 76a und 76b) oder als zukünftige erste Halterin oder zukünftiger erster Halter in der Schweiz einen Hund aus dem Ausland erwirbt, der unter Missachtung dieser Einfuhrbestimmungen eingeführt wurde; d^{ter}. den Informationspflichten nach Artikel 76d Absatz 1 nicht nachkommt; d^{quater} nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft, damit ein Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet (Art. 77); h. als Betreiberin eines Schlachtbetriebs den Verpflichtungen nach Artikel 179e nicht nachkommt; i. als Ausbilderin oder Ausbilder die Anforderungen nicht erfüllt (Art. 203, 203a und 204).</p>	<p>Der STS begrüsst die neuen Regelungen, möchte aber anregen, dass der gesetzte maximale Strafrahmen von 20'000.- CHF zukünftig vermehrt ausgeschöpft werden muss, da ansonsten weiterhin die Gefahr besteht, dass die Delikte als Kavaliersdelikte abgetan und nicht bzw. zu wenig ernst genommen werden.</p>	
<p>III 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2–4 am ... in Kraft. 2 Artikel 19 Absatz 2 tritt am ... (X Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft. 3 Artikel 76b Absätze 1–7 treten am ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) in Kraft. 4 Artikel 145 Absatz 1 Buchstabe b tritt am ... (2 Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft.</p>	<p>Der STS ist dagegen, dass Art. 76b erst mit einem Jahr Verzug in Kraft treten soll. Dies ist insofern problematisch, da in diesem Zeitraum weitere 10'000-15'000 Welpen aus unklarer und unseriöser Herkunft importiert werden. Gerade dies sollte doch so schnell wie möglich verhindert werden.</p>	<p>Abs. 3 streichen</p>



	In der EU und den meisten Nachbarländern gilt die Regel ausserdem schon lange.	
Anhang 1, Tabelle 9-1, Ziffer 123	Der STS begrüsst diese Ergänzung.	
Anhang 1, Tabelle 9-1, Ziffer 141	Der STS begrüsst diese Ergänzung.	
Anhang 1, Tabelle 9-1, Anmerkung 7a: Anhang 1, Tabelle 9-1 (Haushühner), (Höhe über Sitzstangen und Flächen)	<p>Der STS begrüsst diese Anpassung, da sie die rechtliche Unsicherheit betreffend rechtlich verbindlicher Mindestmasse für Hühnerställe in Hobbyhaltungen zumindest teilweise behebt. Völlig ungeeignete Kleinstställe im Handel sind somit in vielen Fällen nun nicht mehr gesetzeskonform, was aus Tierschutzsicht begrüsst wird.</p> <p>Anmerkung: Bezüglich «begehbare Fläche» bei Ställen für Kleinhaltungen würde es der STS begrüssen, wenn die Fachinformation «Hobbyhaltung von Hühnern» diesbezüglich angepasst wird. In der Praxis ist vielen Anbietern von solchen Ställen die Gesetzesgrundlage nicht bekannt wie die begehbare Fläche eines Kleinstalles berechnet werden muss.</p>	

Anhang: Artikel die nicht in der Revision erfasst worden sind.

<p>Art 16 Bst. n (neu)</p> <p>Oder</p> <p>Art. 24 Bst. g (neu):</p>	<p>Die Tasthaare gehören zu den Sinnesorganen. Entfernt man sie, schränkt man die Wahrnehmungsfähigkeit der Tiere ganz erheblich ein. Dies gilt grundsätzlich nicht nur Pferde, bei denen es bereits verboten ist. Es ist deshalb nur logisch und konsequent, dass man die Entfernung der Tasthaare bei allen Tierarten verbietet. Ein dafür geeigneter Ort wäre Art. 24, alternativ auch Art. 16.</p>	<p>Bst. n (neu): Das Entfernen der Tasthaare.</p> <p>oder</p> <p>Bst. g (neu): Das Entfernen der Tasthaare.</p>
<p>Art 16 Bst. o (neu)</p> <p>Oder</p> <p>Art. 24 Bst. h (neu):</p>	<p>Vorschlag: Hörner sind einerseits Sinnesorgane, sie dienen aber auch der Kommunikation zwischen den Tieren, sie werden als Werkzeuge genutzt und als Kampfgeräte eingesetzt. Entfernt man sie, schränkt man das natürliche Verhaltensrepertoire und die Integrität der Tiere ganz erheblich ein.</p>	<p>Bst. o (neu): Das Entfernen der Hörner mit Ausnahme medizinischer Indikationen.</p> <p>oder</p> <p>Bst. h (neu): Das Entfernen der Hörner mit Ausnahme medizinischer Indikationen.</p>
<p>Art. 70 Sozialkontakt</p> <p>³ Für Nutzhunde sind die Kontakte mit Menschen und anderen Hunden dem Einsatzzweck anzupassen.</p>	<p>Herdenschutzhunde sind sowohl mit Menschen sozialisiert als auch mit Nutztieren und mit Hunden. So wird sichergestellt, dass die Herdenschutzhunde herdentreu sind und sich gegenüber Menschen und Begleithunden vertraut verhalten. Herdenschutzhunde gilt es mindestens zu zweit einzusetzen da die artfremden Nutztiere den artgerechten Sozialkontakt mit Artgenossen oder Menschen nicht gewährleisten können. Erfahrungsgemäss gewähren einzelne</p>	<p>Absatz 3 (Ergänzung) :</p> <p>Für Nutzhunde sind die Kontakte mit Menschen und anderen Hunden dem Einsatzzweck anzupassen. Herdenschutzhunde dürfen nicht einzeln gehalten werden.</p>



	<p>HSH keine genügende Schutzeffizienz. Bei Herdenschutzhunden müssen Sozialkontakte für einen fach- sowie tierschutzgerechten Einsatz, im Sinne des Konfliktmanagements, der Schutzeffizienz und eines klaren Vollzugs geregelt werden.</p>	
<p>Art. 71 Bewegung</p> <p>¹ Hunde müssen täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. Soweit möglich sollen sie sich dabei auch unangeleint bewegen können.</p> <p>² Können sie nicht ausgeführt werden, so müssen sie täglich Auslauf haben. Der Aufenthalt im Zwinger oder an der Laufkette gilt nicht als Auslauf.</p>	<p>Herdenschutzhunde werden andauernd bei den Nutztieren, die sie schützen müssen gehalten. Während der Sömmerung und Weidehaltung kann die Anforderung an die Bewegung von Hunden problemlos erfüllt werden. Während der Stallhaltung können die Anforderungen nicht erfüllt werden, weshalb im Sinne des Tierwohls regelmäßige Spaziergänge nötig sind. Damit die Herdenschutzhunde ihren Einsatzzweck erfüllen können und im Sinne des Tierschutzes sowie einem klaren Vollzug, gilt es diese Aspekte mit zwei Ergänzungen zu regeln.</p>	<p>Absatz 1 (Ergänzung):</p> <p>Hunde müssen täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. Soweit möglich sollen sie sich dabei auch unangeleint bewegen können. Bei Herdenschutzhunden erfüllt der Weidegang zusammen mit den Nutztieren, für deren Schutz sie vorgesehen sind, diese Anforderung.</p> <p>Absatz 2 (Ergänzung):</p> <p>Können sie nicht ausgeführt werden, so müssen sie täglich Auslauf haben. Der Aufenthalt im Zwinger oder an der Laufkette sowie die Stallhaltung von Herdenschutzhunden gilt nicht als Auslauf.</p>
<p>Art. 73 Umgang mit Hunden</p> <p>¹ Aufzucht und Erziehung der Hunde sowie der Umgang mit ihnen müssen die Sozialisierung gegenüber Artgenossen und Menschen sowie die Gewöhnung an die Umwelt gewährleisten. Für Nutzhunde ist die Sozialisierung dem Einsatzzweck anzupassen.</p>	<p>Wie zu Art. 70 Abs. 3 TSchV erwähnt, müssen Herdenschutzhunde, neben der Sozialisierung mit Artgenossen und Menschen, mit den Nutztieren für deren Schutz eingesetzt werden, sozialisiert sein. Damit wird erreicht, dass sie ihrer Herde treu sind, d.h. sich in deren Nähe aufhalten und sich an ihr orientieren. Die Sozialisierung mit den Nutztieren, für deren Schutz sie vorgesehen sind, ist zentral für die Erfüllung des</p>	<p>Absatz 1 (Ergänzung):</p> <p>....Für Nutzhunde ist die Sozialisierung dem Einsatzzweck anzupassen. Bei Herdenschutzhunden muss zusätzlich eine Sozialisierung gegenüber Nutztieren, für deren Schutz sie vorgesehen sind, gewährleistet sein.</p>



	Einsatzzwecks und damit verbunden mit dem Konfliktmanagement.	
<p><i>Art. 138 Unzulässige Versuchszwecke für belastende Tierversuche</i></p> <p>1 Unzulässig sind belastende Tierversuche:</p> <p>a. für die Zulassung von Stoffen und Erzeugnissen in einem anderen Staat, wenn die Zulassungsanforderungen nicht internationalen Regelungen entsprechen oder, gemessen an jenen der Schweiz, wesentlich mehr Tierversuche oder Tiere für einen Versuch bedingen oder wenn sie Tierversuche bedingen, welche die Versuchstiere wesentlich mehr belasten;</p> <p>b. für das Prüfen von Erzeugnissen, wenn die angestrebte Kenntnis durch Auswertung der Daten über deren Bestandteile gewonnen werden kann oder das Gefährdungspotenzial ausreichend bekannt ist;</p> <p>c. für die Lehre an der Hochschule und die Ausbildung von Fachkräften, wenn eine andere Möglichkeit besteht, Lebensphänomene in verständlicher Weise zu erklären oder Fertigkeiten zu vermitteln,</p>		<p><i>Art. 138 Unzulässige Versuchszwecke für belastende Tierversuche</i></p> <p>Bst. e (neu): an Primaten</p>



<p>die für die Berufsausübung oder die Durchführung von Tierversuchen notwendig sind;</p> <p>d. zu militärischen Zwecken.</p>		
<p><i>Art. 148 Eidgenössische Kommission für Tierversuche</i> 1 Die Eidgenössische Kommission für Tierversuche zählt höchstens neun Mitglieder. Sie setzt sich aus mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kantone sowie aus Fachleuten für Tierversuche, Versuchstierhaltung und Tierschutzfragen zusammen.</p>	<p>Begründung: Fachpersonen mit einem Hintergrund aus dem Bereich der Ethik sind regelmässig in den Tierversuchskommissionen untervertreten. Die Eidgenössische Tierversuchskommission soll dem mit einem positiven Beispiel vorangehen, in der Hoffnung, dass sich kantonalen Tierversuchskommissionen daran orientieren und ebenfalls Ethiker hinzunehmen.</p>	<p><i>Art. 148 Eidgenössische Kommission für Tierversuche (Ergänzung)</i> 1 Die Eidgenössische Kommission für Tierversuche zählt höchstens neun Mitglieder. Sie setzt sich aus mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kantone sowie aus Fachleuten für Tierversuche, Versuchstierhaltung, Ethik und Tierschutzfragen zusammen.</p>
<p><i>Art. 149 Kantonale Kommissionen für Tierversuche</i> 1 Die Mitglieder der kantonalen Kommissionen für Tierversuche dürfen keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Bewilligungsbehörden sein. Die kantonale Bewilligungsbehörde kann das Sekretariat der Kommission führen. 2 Die Mitglieder der kantonalen Kommissionen für Tierversuche müssen nach der Wahl einen eintägigen, durch das BLV veranstalteten Einführungskurs absolvieren. 3 Die Mitglieder müssen innerhalb von vier Jahren vier Tage Weiterbildung zu Themen im Bereich der theoretischen Ausbildung nach Artikel 132 oder 134 nachweisen.</p>	<p>Begründung: Die in Artikel 34 Tierschutzgesetz geforderte angemessene Vertretung der Tierschutzorganisationen in den kantonalen Tierversuchskommissionen wird kaum je Rechnung getragen. Vielfach wird die geforderte Angemessenheit mit der Zweckmässigkeit einer Tierversuchskommission gleichgestellt, was aber nie Absicht des Gesetzgebers war. Daher soll der Begriff «ausgewogen» aufgenommen werden – er gibt unmissverständlich zum Ausdruck, dass eine Tierversuchskommission ausgewogen zusammengesetzt sein soll mit Fachpersonen aus dem Bereich Tierversuche, Versuchstierhaltung, Tierschutz, Recht und Ethik.</p>	<p><i>Art. 149 Abs. 1 bis: (neu):</i> Bei der Zusammensetzung der kantonalen Kommissionen ist darauf zu achten, dass die Interessenvertretungen ausgewogen verteilt und ausreichend interessenunabhängige Mitglieder vertreten sind. Es sind Fachpersonen für Tierversuche, Versuchstierhaltung, Tierschutz, Recht und Ethik beizuziehen. Insbesondere sind auch Spezialisten für die Güterabwägung bei der Wahl der Mitglieder zu berücksichtigen. <i>Art. 3 Die Mitglieder müssen sich regelmässig mindestens jedoch an 3 Tagen pro Jahr weiterbilden innerhalb von vier Jahren vier Tage Weiterbildung zu Themen im Bereich der theoretischen Ausbildung nach Artikel 132 oder 134 nachweisen.</i></p>



4. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)



**5. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p><i>Art. 9 Abs. 1 Bst. i</i></p> <p>Der praktische Teil wird tiergruppenspezifisch nach folgenden Tiergruppen vermittelt:</p> <p>g. Versuchstiere;</p> <p>h. Wildtiere; und</p> <p>i. Equiden.</p>	<p>i. Equiden: Die Esel sind bisher kaum erwähnt in den angebotenen Ausbildungen. Sie müssten aber genauso Inhalt der Ausbildungskurse sein wie auch Maultiere und Maulesel.</p>	



6. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



7. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p><i>Art. 10 Abs. 3 Bst. a</i> 3 Bei kleinen Nagetieren sind als kombinierte Markierungs- und Genotypisierungsmethoden zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Amputation des ersten Glieds einer Zehe in den ersten zwölf Tagen nach der Geburt; es dürfen maximal zwei Zehenspitzen pro Tier amputiert werden; b. Kennzeichnung mittels Ohrlochung und -Kerbung nach dem Absetzen. 	<p>Wissenschaftlich erwiesen ist, dass gerade Neugeborene sehr empfindlich auf Schmerzen reagieren und für dadurch ausgelöste Traumata empfänglich sind, die sie teils lebenslang begleiten und belasten. Dies gilt es auch für neugeborene Tiere zwingend zu vermeiden, dies schreiben unsere Tierschutzbestimmungen entsprechend ja sogar zwingend vor. Ebenfalls in der vorliegenden Vernehmlassung steht auch die Änderung von Art. 15 Abs. 2 Bst. b, wonach es zukünftig nicht mehr erlaubt sein soll, die Afterkrallen an den Hinterläufen bei Welpen abzusetzen. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, weshalb das Amputieren von Zehenspitzen bei kleinen Nagetieren erlaubt bleiben soll. Daher sind Amputationen der Zehenspitzen bei kleinen Nagetieren nicht mehr zu rechtfertigen.</p>	<p><i>Art. 10 Abs. 3 Bst. a (Änderung)</i> 3 Bei kleinen Nagetieren sind als kombinierte Markierungs- und Genotypisierungsmethoden zulässig: a. Amputation des ersten Glieds einer Zehe in den ersten sieben Tagen nach der Geburt; es dürfen maximal zwei Zehenspitzen pro Tier amputiert werden;</p>
<p>Anhang 1, (Art. 9 Abs. 1) Anerkannte Methoden zur Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Kreuzen gentechnisch veränderter Linien; b. Vorkern-Injektion bei Maus, Ratte, Kaninchen und Meerschweinchen; c. Injektion und Aggregation embryonaler Stammzellen bei Maus und Ratte; d. Einsatz viraler Vektoren bei Maus und Ratte; 	<p>Aus den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass die intrazytoplasmatische Spermieninjektion bisher nur bei der Maus als anerkannte Methode zur Erzeugung von gentechnisch veränderten Tieren galt. Für Ratten musste diese Technik bisher mit einer Tierversuchsbewilligung beantragt werden. Das soll aus Sicht Tierschutz auch so bleiben, selbst wenn die Technik inzwischen auch bei der Ratte etabliert ist. Sie kann daher im Anhang 1 als anerkannte Methode verankert</p>	<p>Anhang 1 wird wie folgt geändert: Bst. e und g (neu) e. intrazytoplasmatische Spermieninjektion bei der Maus und der Ratte bei gleichzeitig vorliegender Tierversuchsbewilligung; g. Genom-Editierung mittels Crispr/Cas9 bei gleichzeitig vorliegender Tierversuchsbewilligung.</p>



<p>e. intrazytoplasmatische Spermieninjektion bei der Maus; f. Injektion ins Zytoplasma beziehungsweise in den Dottersack früher Embryonalstadien (1- bis 16-Zellstadium) beim Zebrafisch.</p>	<p>werden, muss aber für die Rechtfertigung einer zulässigen Durchführung und für die Güterabwägung trotzdem mit einer Tierversuchsbewilligung verknüpft werden. Gleiches gilt für die geplanten Änderungen in Bezug auf</p> <p>Bst. g und die Crispr/Cas-Technik, die eine zielgerichtete Veränderung des Erbgutes erlaubt. Ein gezieltes Einführen, Ausschalten oder Entfernen eines Gens ist damit möglich. Die Verwendung bedurfte bisher einer Tierversuchsbewilligung, was aus Sicht Tierschutz auch weiterhin gelten soll.</p> <p>Mit Aufhebung der Pflicht der Einholung der Tierversuchsbewilligung ist zu befürchten, dass CRISPR/Cas9 sonst sogar im Schulzimmer ohne Anleitung und Fachkompetenz und ohne jedwede Kontrollmöglichkeit ein schnell etabliertes Procedere im Biologie-Unterricht werden könnte.</p>	
<p>III 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am ... in Kraft. 2 Artikel 29 Absätze 1 und 1bis treten am ... (2 Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft.</p>	<p>Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Versuchstierhaltungen mehr als 2 Jahre Zeit benötigen, um die vorgeschlagenen Änderungen zum Wohl der Tiere und für die adäquate Information der Öffentlichkeit, umzusetzen. Sie sollen mit allen anderen Änderungen in Kraft treten.</p>	<p>III Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am ... in Kraft. 2 Artikel 29 Absätze 1 und 1bis treten am ... (2 Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft.</p>



8. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



9. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 34a	Ist zu begrüssen.	



Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur la protection des animaux et d'autres ordonnances dans le domaine de la protection des animaux

(du 27.11.2023 au 15.03.2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Angélique Scotti

Sigle entreprise / organisation / service : Driver

Adresse, lieu : Chemin des Fauvettes 1, 1580 Avenches

Interlocuteur :

Téléphone : +41 79 152 70 83

Courriel : *angeliquescotti1994@gmail.com*

Date : 06.03.2024

Remarques importantes°:

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **15 mars 2024** à l'adresse suivante : vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Remarques générales sur l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

En tant que membre de l'association « Suisse Trot », je m'engage pour assurer sa pérennité.

Par le présent avis, je prends uniquement position sur les propositions de révision de l'OPAn concernant les équidés ainsi que sur celles de l'OFPA n relatives au transport professionnel d'équidés.

Je suis globalement favorable aux mesures visant à assurer le bien-être des équidés, mais je considère toutefois que le texte de l'OPAn ne doit pas être inutilement alourdi par des dispositions parfois redondantes avec les principes de base de la législation sur la protection des animaux et j'insiste sur le fait que les mesures figurant dans la législation doivent être applicables et contrôlables en pratique. A défaut, ces mesures ne sont que des manifestations d'intention qui ne débouchent pas sur une réelle amélioration de la protection des animaux. D'autre part il est de première importance que toutes les mesures légales se basent sur des fondements scientifiques clairs et indiscutables.



2. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (nouveau texte)
15, chiffre 3	La définition de « personne compétente » en ce qui concerne le marquage des équidés au moyen d'une puce électronique n'est pas identique à celle figurant à l'article 15a, chiffre 2 de l'Ordonnance fédérale sur les épizooties OFE.	<u>Ajout d'un chiffre 4</u> : Le marquage des équidés au moyen d'une puce électronique est réglé par l'article 15a, chiffre 2 de l'Ordonnance sur les épizooties
21, let. i	<p>La formulation est peu claire et prête à interprétation, particulièrement en français mais également en allemand.</p> <p>Elle fait partiellement double emploi avec la lettre h, elle-même sujette à interprétations bien qu'en vigueur depuis 2014. Une intégration de cette disposition dans la lettre h semble adéquate.</p> <p>En outre le terme de « Rollkur » figurant dans la version actuelle de l'ordonnance prête à confusion. Pour des raisons de mise en application, il est nécessaire de définir l'hyperflexion et, si le terme devait être maintenu, la « Rollkur ».</p>	h. obliger l'équidé à maintenir son encolure en hyperflexion par quelque moyen que ce soit, lors ou en dehors des périodes d'utilisation
21, let.j	L'article 4, al. 1 de l'OPAn fixe déjà que les animaux doivent être abreuvés et nourris régulièrement et en quantité suffisante. Cette	j. les priver d'eau ou de nourriture pour les rendre dociles ou les punir ;



	<p>précision (qui serait limitée aux équidés !) est redondante et inutile. Elle a en outre un caractère potentiellement diffamatoire pour la filière équine.</p>	
21, let.k	<ol style="list-style-type: none">1. Une énumération de divers moyens interdits laisse à penser que les autres seraient autorisés ! La fédération suisse des courses de chevaux a établi un catalogue exhaustif des harnachements autorisés avec une description objective de leurs fonctions et des risques liés à leur utilisation. Une formulation plus générale doit être préférée2. Grâce à l'association de plusieurs gènes, les chevaux appartenant aux races de trotteurs possèdent une allure particulière qui leur permet d'atteindre de grandes vitesses en restant au trot. Les enrênements supérieurs permettent au cheval de garantir son équilibre dans cette allure symétrique à deux temps. Les progrès de la génomique et ses effets sur la sélection à l'élevage laissent entrevoir le côté superfétatoire de cet accessoire à moyen terme, mais actuellement plus de 60% des chevaux trotteurs participant aux courses en Suisse ont encore besoin de cet enrênement supérieur pour sécuriser leurs allures. Une adaptation des règles concernant son usage	<p>k. utiliser les équipements suivants :</p> <ol style="list-style-type: none">1. des embouchures et ennasures pouvant causer par leur nature et malgré une utilisation adéquate des douleurs ou des blessures ;2. les enrênements fixes limitant de façon durable et coercitive les mouvements de l'encolure et de la tête



	<p>permet de supprimer tout risque d'abus. En l'état une interdiction de cet équipement provoquerait l'élimination immédiate de ces chevaux et la disparition de l'élevage des trotteurs, les gènes permettant un équilibre sans faille au trot à grande vitesse n'ayant pas encore été tous identifiés. Il est indispensable de prévoir un délai de plus de 10 ans pour une mise en œuvre d'une interdiction de cet équipement, afin de permettre à la génétique de progresser et aux chevaux participant actuellement aux courses de terminer leurs carrières sportives de manière échelonnée</p>	
21, let.l	<p>Cette disposition reprend l'art. 4, al.2 de la LPAn. Il n'y a pas de saison à ce que cette reprise soit limitée aux équidés. Je propose donc de déplacer cette disposition à l'article 16, al.2 OPAn, éventuellement en remplacement de la let. b de cet alinéa.</p>	
21, let.m	<p>Il sera extrêmement difficile de définir à partir de quel moment une pression psychologique sera considérée comme « excessive ». Vu cette difficulté, je propose de renoncer à cette disposition</p>	<p>m. exercer sur eux une pression psychologique excessive;</p>
21, let.n	<p>La définition de la « manière grossière ou inappropriée » sera très difficile à objectiver. En se basant sur les articles précédents tels que</p>	<p>n. utiliser des aides, tels que les éperons, les embouchures ou les rênes auxiliaires, de manière grossière ou inappropriée.</p>



	<p>proposés (interdiction généralisée à toutes les espèces d'exercer des violences physiques et interdiction des embouchures, ennasures et enrênements causant des douleurs ou des blessures) on dispose de mesures simples et réalistes visant le même but.</p>	
59, 3 bis	<p>Je ne comprends pas la raison pour laquelle les mulets et les bardots ne sont pas traités de la même façon. A ma connaissance, il n'existe pas de données comportementales qui explique cette différence.</p> <p>En outre il n'est pas toujours aisé de différencier les mulets des bardots sur la base du phénotype, ce qui rend la mise en application problématique</p> <p>Les mulets et les bardots ne sont pas des espèces mais des hybrides. Il convient donc de supprimer le mot « espèce »</p> <p>Accessoirement on remarquera que les poneys sont des chevaux de petite taille et qu'ils ne constituent pas une espèce propre. Leur mention est donc superfétatoire.</p> <p>Il est en outre indispensable de prévoir que la dérogation figurant à l'art. 59, chiffre 3 de l'OPAn s'applique également aux cas où des chevaux ou des ânes ou leurs croisements</p>	<p>3bis Sont reconnus comme des congénères pour les équidés au sens de l'al. 3 :</p> <ul style="list-style-type: none">a. pour les chevaux: les chevaux, les mulets et les bardots ;b. pour les ânes : les ânes, les mulets et les bardots;c. pour les mulets : les mulets, les bardots, les ânes et les chevaux;d. pour les bardots : les bardots, les mulets, les ânes et les chevaux;



	servent de congénères à des équidés d'un ou de plusieurs autres genres.	
60, al 2	Les mesures relatives aux soins des sabots s'appliquent à tous les équidés (tel que formulé dans l'actuelle version de l'OPAn)	Les sabots doivent être soignés de manière à permettre à l'équidé de se tenir dans une position anatomique correcte, à ne pas le gêner dans ses déplacements, et à prévenir les maladies du sabot.
62	<p>Les explications données par le Rapport explicatif sont très peu claires. En outre, ces mesures devraient s'appliquer à toutes les espèces animales et pas seulement aux équidés. On peut penser aux méthodes visant à influencer le comportement des chiens par exemple.</p> <p>D'autre part, le simple conditionnement par renforcement positif ou négatif est une « méthode visant à influencer le comportement » !</p> <p>Cette disposition est donc à revoir entièrement et, une fois une meilleure formulation faite, à étendre à toutes les espèces.</p>	<p>Art. 62 Mesures destinées à influencer le comportement des équidés Les mesures visant à influencer le comportement des équidés doivent être adaptées à la situation, en lien direct avec le comportement de l'animal et interrompues lorsque l'effet escompté a été atteint ou que les mesures génèrent de l'agitation chez l'animal.</p>



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'intérieur DFI
**Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV**



3. Remarques générales sur l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Je salue la prise en compte spécifique des équidés dans les dispositions relatives au transport professionnel d'animaux. Toutefois je considère que la spécificité de ces transports permet de réduire la durée de la formation pratique. En outre, comme il n'existe que très peu d'entreprises spécialisées dans le transport professionnel de chevaux en Suisse, la formation pratique doit être adaptée et pouvoir se réaliser en plusieurs fois.



4. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
7, al. 2, let. a ^{bis}	Voir remarques générales.	2 La partie pratique est spécifique à un groupe d'animaux et consiste à accompagner un transporteur d'animaux expérimenté ; elle dure: a ... a ^{bis} pour le personnel chargé du transport des équidés: au moins douze heures consacrées aux équidés, pouvant être réparties sur plusieurs jours;



5. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)



6. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



7. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques



8. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



Stellungnahme der SMP zur

Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Genossenschaft Schweizer Milchproduzenten

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SMP

Adresse, Ort : Laubeggstrasse 68, Postfach, 3006 Bern

Kontaktperson : Thomas Reinhard

Telefon : 031 359 54 82

E-Mail : Thomas.Reinhard@swissmilk.ch

Datum : 28.02.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Danke für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen von vier Verordnungen im Tierschutzbereich. Die SMP äussert sich in dieser Stellungnahme zu den Aspekten, welche die Rindviehhaltung betreffen.

Die SMP lehnt Verschärfungen betreffend die Stallmasse und die Anhebung der Mindestausbildungsdauer für die Klauenpflege ab.

Bei der Enthornung und einer allfälligen Schmerzausschaltung durch die Tierhalter und bei den Anmerkungen in Tabelle 1 sollen bei der Tierschutzverordnung mit dieser Vorlage missverständliche Formulierungen korrigiert werden. Leider gelingt das mit den vorliegenden Vorschlägen nicht. Die Regelung betreffend der Stallmasse bei Überschreitung der Widerristhöhe und deren Umsetzung sind wichtig. Die Änderung im Anhang 1, Tabelle 1, der Anmerkungen 3 und neue 1a könnten unmittelbare bauliche Anpassungen in mehreren Tausend relativ neu gebauten Ställen zur Folge haben. Bauliche Anpassungen benötigen immer eine ausreichende Übergangsfrist, weil Planung, Bewilligung und Realisierung nicht von heute auf morgen umgesetzt werden können. An dieser Stelle verweisen wir ausdrücklich auf Art. 8 des Tierschutzgesetzes, das den Investitionsschutz für nach dem TschG bewilligten Bauten während **mindestens** der ordentlichen Abschreibedauer garantiert. Zudem sind die Formulierungen "angemessene zusätzliche Vergrösserung" oder "angemessen reduzieren" unklar und können von den Vollzugsorganen ganz unterschiedlich interpretiert werden. **Diese Sachverhalte sind zu klären. Dabei ist der Investitionsschutz zu beachten!**

Die neuen Anforderungen von 480 Stunden an die Ausbildung von gewerblich tätigen Klauenpflegern weist die SMP zurück. Mit dieser unrealistisch hohen Anzahl Ausbildungsstunden können kaum mehr Interessenten für diese Tätigkeit gewonnen werden. Die Durchführung der Klauenpflege ist wichtig.

Die SMP verlangt, die Änderungen der TschV auf die Themen Hundeimport und die Haltung von Versuchstieren zu beschränken. Die übrigen vorgeschlagenen Änderungen führen nicht zu wirklichen Verbesserungen beim Tierwohl. Die nachstehend aufgeführten Korrekturanträge gelten nur, falls sie nicht darauf eintreten sollten.

Danke für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

28. Februar 2024

Boris Beuret, Präsident

Stephan Hagenbuch, Direktor



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter</p> <p>¹ Tierhalterinnen und Tierhalter</p> <p>² Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen.</p> <p>³ ...</p>	<p>Gemäss Erläuterungen wurde die Formulierung in Abs. 2 angepasst, weil sie missverstanden werden könnte. Die neue Formulierung ist ebenso missverständlich, indem sie dahingehend interpretiert werden kann, dass nur die Durchführung des Eingriffs überprüft wird, nicht aber die bei den meisten Tierarten (ohne Zicklein) nötige Schmerzausschaltung, auch wenn diese vom Tierhalter vorgenommen wird.</p>	<p>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter</p> <p>¹ Tierhalterinnen und Tierhalter</p> <p>² Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff und sofern sie auch die Schmerzausschaltung vornehmen, auch diese selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen.</p> <p>³ ...</p>
<p>Art. 40 Abs. 1</p> <p>¹ Rinder, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen vom 1. Mai bis zum 31. Oktober und an 30 Tagen vom 1. November bis zum 30. April, Auslauf erhalten. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen.</p>	<p>Wir verweisen auf die Motion Siebenthal, Nr. 22.3216, welche eine Flexibilisierung im Landwirtschaftsrecht verlangt.</p>	<p>Harmonisierung mit Direktzahlungsverordnung</p>
<p>Art. 103 Bst. c</p> <p>Bei Handel und Werbung mit Tieren muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person: c. in Unternehmen, die Viehhandel nach Artikel 20 Absatz 2 TSG3 betreiben: über ein Viehhandelspatent verfügen; ausgenommen</p>	<p>Diese Angleichung an die Tierseuchenverordnung wird begrüsst</p>	



<p>sind Metzgerinnen und Metzger, die ausschliesslich Tiere zur Schlachtung im eigenen Betrieb kaufen;</p>		
<p><i>Art. 151 Abs. 1 Bst. b</i> 1 Die verantwortliche Tierhalterin oder der verantwortliche Tierhalter des Betriebs, von dem das Tier abtransportiert wird, muss: b. allfällige Verletzungen und Krankheiten der Tiere schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument.</p>		
<p><i>Art. 152 Abs. 1 Bst. c, e und Abs. 1bis (neu)</i> 1 Die Fahrerin oder der Fahrer muss: c. die von den Tieren auf dem Transport erlittenen Verletzungen schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument; e. bei der Übergabe von Klautieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument.</p> <p>^{1bis} Die Dauer des Transports nach Absatz 1 Buchstabe e wird mit dem Eintragen der Belade- und Entladezeit festgehalten, wobei die Beladezeit vor der Abfahrt eingetragen werden muss.</p>		
<p><i>Art. 179d Abs. 1</i> 1 Zum Entbluten müssen beide Halsschlagadern geöffnet werden oder es ist ein Bruststich durchzuführen. Das Entbluten muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.</p>		



<p>Art. 190 Abs. 1 Bst. e ¹ An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden: e. Personen, die in Tierheimen mit mehr als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbsmässiger Betreuung von mehr als 5 Tieren pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind.</p>	<p>Dieser neue Zusatz ist entweder zu streichen oder die landwirtschaftliche Tierhaltung ist ausdrücklich von Bestimmung auszuschliessen.</p>	<p>Art. 190 Abs. 1 Bst. e 1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden: e. Personen, die in Tierheimen mit mehr als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbsmässiger Betreuung, ausgenommen die landwirtschaftliche Tierhaltung, von mehr als 5 Tieren pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind.</p>
<p>Art. 194 Abs. 1 Bst. a und d ¹ Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten: a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin oder Landwirt mit einem eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG; d. eine gleichwertige Ausbildung in einem tierbezogenen landwirtschaftlichen Spezialberuf.</p>		
<p>Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung ¹ Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.</p>	<p>Während dem Wortlaut von Abs. 1 von Art. 203 noch zugestimmt werden kann, geht die Erklärung in den Erläuterungen viel zu weit. In erster Linie ist wichtig, dass die unterrichtende Person die Materie, die sie unterrichtet, kennt, ausübt und versteht. In dieser Verordnung ist kein spezifischer Akademikerschutz für Juristen und Tierärzte einzubauen. Die berufliche Erfahrung im zu unterrichtenden Fachgebiet muss höher gewichtet werden als ein akademischer Abschluss.</p>	<p>Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung ¹ Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über Erfahrung verfügen, eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.</p>
<p>II Die Anhänge 1, 3 und 4 werden gemäss Beilage geändert.</p>		



<p>III</p> <p>¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2–4 am ... in Kraft.</p> <p>² Artikel 19 Absatz 2 tritt am ... (X Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft.</p> <p>³ Artikel 76b Absätze 1–7 treten am ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) in Kraft.</p> <p>⁴ Artikel 145 Absatz 1 Buchstabe b tritt am ... (2 Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft.</p>		
<p>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 1, Ziffern 1a (neu) und 3</p> <p>^{1a} Für Tiere mit einer Widerristhöhe von mehr als 150 cm gelten für die Standplätze (Ziff. 1), die Fläche des eingestreuten Liegebereichs (Ziff. 31) und die Liegeboxen (Ziff. 32) die Masse, die für Tiere mit einer Widerristhöhe von 140-150 cm vorgesehen sind, mit einer angemessenen zusätzlichen Vergrößerung. Für Tiere mit einer Widerristhöhe von weniger als 120 cm dürfen die diesbezüglichen Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-130 cm angemessen reduziert werden.</p> <p>³ Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-130 cm und 140-150 cm gelten für am 1. September 2008 bestehende Tierhaltungen, deren Standplätze bzw. Liegeboxen die Abmessungen nach Anhang 5 Ziffer 48 unterschritten und deshalb bis zum 31. August 2013 angepasst werden mussten sowie für nach dem 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe.</p>	<p>Die Änderung der Anmerkungen 3 und neue 1a könnten unmittelbare bauliche Anpassungen in mehreren Tausend relativ neu gebauten Ställen zur Folge haben. Bauliche Anpassungen benötigen immer eine ausreichende Übergangsfrist, weil Planung, Bewilligung und Realisierung nicht von heute auf morgen umgesetzt werden können. An dieser Stelle verweisen wir ausdrücklich auf Art. 8 des Tierschutzgesetzes, das den Investitionsschutz für nach dem TschG bewilligten Bauten während mindestens der ordentlichen Abschreibedauer garantiert. Zudem sind die Formulierungen "angemessene zusätzliche Vergrößerung" oder "angemessen reduzieren" unklar und können von den Vollzugsorganen ganz unterschiedlich interpretiert werden. Bei Rückfragen bei den Behörden wurde von hängigen Rechtsfällen bei den Kantonen gesprochen, ohne den effektiven Sachverhalt mit der Vernehmlassung aufzuzeigen. Zudem müssen bei nur einzelnen grösseren Tieren nicht sämtliche Plätze angepasst werden. Die Sachverhalte sind nicht geklärt. Der Investitionsschutz ist zu beachten!</p>	<p>Weil ungenügend abgeklärt wie bisher zu belassen:</p> <p>³ Die Masse für Kühe gelten für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120–150 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden. Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 125 cm ± 5 cm und 145 cm ± 5 cm gelten für neu eingerichtete Ställe sowie für Ställe, die eine Übergangsfrist von 5 Jahren zur Anpassung von Anbindeplätzen und Liegeboxen nach Anhang 5 Ziffer 48 beanspruchen können.</p>



--	--	--

3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Die SMP lehnt die vorgesehenen Änderungen betreffend die Anhebung der Mindestausbildungsdauer für die Klauenpflege ab.

4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 5 ⁵ Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 TSchV kann die Ausbildungsorganisation eine Anzahl Tiere festlegen, an denen die Huf- oder Klauenpflege durchgeführt werden muss. Deren Behandlung muss einer Dauer von 480 Stunden entsprechen. Ein Drittel davon darf selbstständig durchgeführt werden. Alle Behandlungen sind zu dokumentieren.	Hier werden undurchführbare Anforderungen an die Ausbildung von Klauenpflegern gestellt. Die heutigen Ausbildungsgänge sind wesentlich kürzer. Mit 480 Stunden wird es nicht mehr möglich sein, ausreichend Personen für diese Ausbildung zu rekrutieren.	Art. 5 ⁵ Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 TSchV kann die Ausbildungsorganisation eine Anzahl Tiere festlegen, an denen die Huf- oder Klauenpflege durchgeführt werden muss. Deren Behandlung muss einer Dauer von 480 Stunden entsprechen. Ein Drittel davon darf selbstständig durchgeführt werden. Alle Behandlungen sind zu dokumentieren.

5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Die SMP äussert sich nicht zu den Bestimmungen über Tierversuche und Versuchstiere.



6. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

In dieser Verordnung sind spezifische Details, im Besonderen für serienmässig hegestellte Stalleinrichtungen, geregelt. Da solche Stalleinrichtungen zwingend durch die Prüfstellen des BLV zu prüfen und bewilligen sind, sollten diese Bestimmungen in diesen Bewilligungen geregelt werden.

7. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 16 Abs. 4 und 6 ⁴ In Liegeboxen mit starrer Nackensteuerung muss durch eine geeignete Einrichtung sichergestellt sein, dass die Tiere nicht in den Kopfraum gelangen können.</p> <p>⁴ Gegenständige Boxen müssen bei der Verwendung von starren Nackenrohren durch ein Frontröhr oder eine ähnliche Einrichtung voneinander getrennt sein. Diese Abtrennung muss sich in der Mitte zwischen den gegenüberliegenden Boxen befinden.</p> <p>⁶ Die vordere Abstützung der Liegeboxen-Trennbügel muss bei wandständigen Boxen entweder ganz an der Wand oder aber mindestens 45 cm davon entfernt angebracht sein.</p>	<p>Diese Änderung mit Flexibilisierung und Regelung über das Prüf- und Bewilligungsverfahren für serienmässig hergestellte Stalleinrichtungen wird begrüsst.</p>	



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Solothurner Bauernverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SOBV
Adresse, Ort : Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn
Kontaktperson : Edgar Kupper
Telefon : 032 628 60 60
E-Mail : edgar.kupper@sobv.ch
Datum : 14.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen von 4 Verordnungen im Tierschutzbereich. Unsere Stellungnahme deckt sich mit der Stellungnahme vom Schweizer Bauernverband und wir bitten Sie, die vorgeschlagenen Änderungsanträge zu übernehmen.

Der Solothurner Bauernverband (SOBV) beschränkt sich in dieser Stellungnahme auf die Elemente, die Nutztiere und die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren betreffen. Zu den geplanten Änderungen für die Haltung von Heimtieren und von Versuchstieren äussert sich der SOBV nicht.

Allgemeines

Die vorgesehenen Änderungen werden abgelehnt. Die Neuerungen haben wesentliche zusätzliche administrative, personelle und finanzielle Aufwendungen zur Folge und diese können den Tierhaltern nicht auch noch zugemutet werden. Die vorgesehenen Anpassungen im Nutztierbereich sind einseitig auf neue Verbote und neue Auflagen ausgerichtet, obwohl in den Begleittexten ausdrücklich Bezug auf die Berücksichtigung neuer Entwicklungen hingewiesen wird. Die Berücksichtigung neuer Entwicklungen, welche Vorteile für die Tierhalter bringen können, wie Virtuelle Zäune, sind aber in diesen Anpassungen nicht aufgenommen worden. Auf die Anpassung dieser Verordnungen ist zu verzichten oder auf die Teile zu beschränken, die die Nutztiere und die Haltung von Nutztieren nicht betreffen.

Details

Das Verbot des Kürzens der Schwänze bei Lämmern beeinträchtigt das Tierwohl, statt es zu fördern. Die Arbeit für das Kürzen der Schwänze wird von den Tierhaltern nicht gesucht. Die Kürzung wird vorgenommen, um das Tierwohl zu verbessern. Die Lämmer werden so vor der Verschmutzung durch Kot und oder Urin bewahrt was dem Tierwohl zuträglich ist. Die Absicht das Verbot erst umzusetzen, nachdem das Problem durch die Zucht auf kurze Schwänze gelöst ist, zeigt den Zielkonflikt zwischen diesen zwei Anliegen der Tierwohls deutlich. Eine pragmatische Lösung ist daher der «reinen Lehre», die in diesem Fall auch als «reine Leere» formuliert werden kann, vorzuziehen.

Das Verbot des Touchieren der Schnäbel von Legeküken ist ein massiver Rückschritt im Tierwohl und muss im Namen einer praxistauglichen tierfreundlichen Haltung gestrichen werden. Es verbietet eine der wenigen effektiven Massnahmen, die Tierleid in bestimmten Situationen verhindern kann. Touchieren bleibt ein Eingriff im Kükenalter, der jedoch das Tierwohl fördert und hohe Tiergesundheit im restlichen Leben der Tiere ermöglicht. Es



verhindert schmerzvolle offene Wunden und erhöhte Mortalität. Oft trägt es zu einer überdurchschnittlichen Vitalität und Tiergesundheit bei. Zentral ist das der Eingriff korrekt durch Fachkundiges Personal durchgeführt wird.

Bei der Enthornung und einer allfälligen Schmerzausschaltung durch die Tierhalter und bei den Anmerkungen in Tabelle 1 sollen mit dieser Vorlage missverständliche Formulierungen verbessert werden. Leider gelingt das mit den vorliegenden Vorschlägen nicht.

Bezüglich der Uminterpretation der Anmerkung 3 und neu 1a in Tabelle 1 kann sicher nicht auf eine damalige Absicht des Verordnungsgebers Bezug genommen werden. Die bisherige Anmerkung wurde vor gut 15 Jahren in die TschV geschrieben. Diese nach so langer Zeit und damit auch Gültigkeit als Irrtum oder andere Absicht des Verordnungsgebers darzustellen, widerspricht Treu und Glauben und stellt jegliche Art von Rechtserlassen jederzeit für eine nachträgliche Uminterpretation zur Disposition. Auf diese Weise wird die Rechtssicherheit untergraben. Diese Anpassungen sind unverändert in der TschV Tabelle 1 zu belassen. Die Änderung der Anmerkungen 3 und neue 1a hätte bauliche Anpassungen in mehreren Tausend relativ neu gebauten Ställen zur Folge. Bauliche Anpassungen benötigen immer eine ausreichende Übergangsfrist, weil Planung, Bewilligung und Realisierung nicht von heute auf morgen umgesetzt werden können. An dieser Stelle verweisen wir ausdrücklich auf Art. 8 des Tierschutzgesetzes, das den Investitionsschutz für nach dem TschG bewilligten Bauten während **mindestens** der ordentlichen Abschreibedauer garantiert. **Wir bitten Sie, im Namen des SOBV und der betroffenen Solothurner Tierhalter, die bisherige Fassung unbedingt beizubehalten.**

Dem Tierwohl nützen die Änderungen gemäss dem Vorschlag des Bundes nicht. Im Vollzug muss das Tierwohl im Fokus stehen. Daher sind die Ställe / Tierhaltungen bei Tierschutzkontrollen bezüglich dem qualitativen Tierwohl zu kontrollieren. Bei den Kontrollen ist auf das Wohlbefinden und auf Haltungsschäden zu achten. Wenn an den Tieren keine relevanten Defizite erkennbar sind, ist von der Beanstandung bez. baulichen Vorgaben (Masse gemäss Tabelle 1) abzusehen. Wenn auf Grund von relevanten Defiziten bauliche Anpassungen unumgänglich sind, muss dem betroffenen Tierhalter eine angemessene Frist für die gesetzeskonforme Anpassung der Stallungen (Planung, Bewilligungen und Realisierung) eingeräumt werden.

Die vorgeschlagene Formulierung für die Ferkelaufzucht verbietet sogar den Wurfausgleich mit andern Mutterauen, was wohl nicht die Absicht sein kann.

Die Weiterbildungspflicht für Tierbetreuer in gewerblichen Tierhaltungen (Art. 190. Abs. 1, Bst. e) ist so zu formulieren, dass die landwirtschaftliche Tierhaltung dieser Weiterbildungspflicht nicht untersteht.

Die neuen Anforderungen von 480 Stunden an die Ausbildung von gewerblich tätigen Klauenpflegern werden auf diesem Gebiet einen Fachkräftemangel provozieren. Die Ausbildung wurde vor rund 8 Jahren eingeführt und hat sich bewährt. Mit dieser unrealistisch hohen Anzahl Ausbildungsstunden werden



allfällige Interessenten für diese Tätigkeit abgeschreckt statt gewonnen. Die Behörden haben in dieser Beziehung eine Verantwortung für verhältnismässige Vorgaben an diese Ausbildung damit auch künftig genügend Klauenpfleger verfügbar sind.

Die Anpassung des Flächenbedarfs beim Transport von Gitzi im Anhang 4 der TschV ist dem Schweizerischen Ziegenzuchtverband seit Jahren ein Anliegen. Der Vorschlag geht in die richtige Richtung, die Einführung einer neuen Kategorie für den Transport von Gitzi wird begrüsst. Hingegen ist die vorgeschlagene Transportfläche zu gross bemessen und ist anzupassen. Dadurch werden das Tierwohl verbessert und die Anzahl Transportfahrten reduziert.

Der Solothurner Bauernverband verlangt der hier vorgelegten Änderungen der TschV auf die in der Medienmitteilung angekündigten Themen Hundeimport und die Haltung von Versuchstieren zu beschränken. Die übrigen vorgeschlagenen Änderungen führen nicht zu wirklichen Verbesserungen beim Tierwohl.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer wichtigen Anliegen.

Freundliche Grüsse
Solothurner Bauernverband

Robert Dreier
Präsident

Edgar Kupper
Geschäftsführer



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TschV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p><i>Art. 15 Abs. 2</i> 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen: a. das Markieren von Tieren mittels Ohrmarke oder Mikrochip; b. das Abschleifen der Zahnschmelzspitzen bei Ferkeln.</p>	<p>Die bisher bestehenden Ausnahmen von der Pflicht zur Schmerzausschaltung gemäss Buchstaben a (mit Anpassung) und c von Art. 15, Abs. 2 sind beizubehalten. Die Nummerierung ist entsprechend anzupassen. Siehe Begründung bei Art. 19, Abs. 2</p> <p>Auch die Vorgaben bezüglich der Markierung inkl. Tätowierung von Tieren (bst. e), z.B. Schlachtschweine sind unverändert ohne Schmerzausschaltung beizubehalten.</p> <p>Bemerkung Die für den neuen Bst. a vorgeschlagene Formulierung ist nicht kompatibel mit den Vorgaben zur Kennzeichnung von Equiden in der Tierseuchenverordnung.</p>	<p>Art. 15 Abs. 2 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen: a. das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern bis zum Alter von sieben Tagen; der Schwanzstummel muss 15 cm lang sein; b. das ...; c. das Touchieren der Schnäbel beim Hausgeflügel; e: das Markieren von Tieren, ausgenommen das Tätowieren von Hunden und Katzen und das Markieren von Fischen</p>
<p><i>Art. 19 Abs. 2 (neu)</i> 2 Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.</p>	<p>Streichen die bisherige Regelung ist mit der Anpassung auf 15 cm Länge beizubehalten.</p>	<p><i>Art. 19 Abs. 2 (neu)</i> 2 Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.</p>



	<p>Gemäss einer ausführlichen Untersuchung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft vom 31. März 2023 hat sich die Anpassung der Kupierlänge auf 15cm als wenige belastender Eingriff für das Tier und als wirksam für die Verringerung der Verschmutzung (durch Kot und oder Urin) erwiesen. Ein Verbot des Kupierens ist erst sinnvoll und ein Gewinn für das Tierwohl, wenn die Schwanzlänge genetisch durch die Zucht auf kurze Schwänze ausreichend verkürzt worden ist. Die züchterische Bearbeitung wird voraussichtlich Jahrzehnte beanspruchen.</p>	
<p>Art. 20 Bst. a, g und h (neu)</p> <p>Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</p> <p>a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;</p> <p>g. das Homogenisieren von Embryonen ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann, und von lebenden Küken;</p> <p>h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.</p>	<p>Das Verbot des Touchierens ist in der TSchV im Sinne des Tierwohls zu streichen. Touchieren verhindert schmerzvolle offene Wunden und erhöhte Mortalität in bestimmten Situationen und ist eine der wenigen noch vorhandenen wirksamen Massnahmen gegen spezifisches Leiden der Tiere. Oft trägt es zu einer überdurchschnittlichen Vitalität und Tiergesundheit bei. Ein Verbot stellt vereinzelte Tierhalter vor unlösbare Herausforderungen.</p>	<p>Art. 20 Bst. a, g und h (neu)</p> <p>Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</p> <p>a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;</p> <p>g. das Homogenisieren von Embryonen ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann, und von lebenden Küken;</p>



		h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.
Art. 21, Bst. i – n Bei Equiden sind zudem verboten	Der SOBV verweist auf die Stellungnahme der Organisationen der Pferdezucht und Pferdehalter.	
<i>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter</i> 1 Tierhalterinnen und Tierhalter 2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen. 3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.	Gemäss Erläuterungen wurde die Formulierung in Abs. 2 angepasst, weil sie missverstanden werden könnte. Die neue Formulierung ist ebenso missverständlich, indem sie dahingehend interpretiert werden kann, dass nur die Durchführung des Eingriffs überprüft wird, nicht aber die bei den meisten Tierarten (ohne Zicklein) nötige Schmerzausschaltung, auch wenn diese vom Tierhalter vorgenommen wird.	<i>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter</i> 1 Tierhalterinnen und Tierhalter 2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff und sofern sie auch die Schmerzausschaltung vornehmen, auch diese , selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen. 3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.
Art. 35 Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslauflächen	Der Art. 35 ist technisch veraltet. So sind heute neue innovative Alternativen zu Zäunen praxisreif und können in der Schweiz aufgrund des zu restriktiv	



	formulierten Art. 35 nicht genutzt werden. Auch an automatischen Melksystemen müssen für die Schweiz Steuervorrichtungen entfernt werden. Art. 35 hat Reformbedarf.	
Art. 38 Haltung von Kälbern 1 2 3 Kälber im Alter von zwei Wochen bis vier Monaten müssen in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Kalb auf dem Betrieb vorhanden ist. Ausgenommen sind Kälber, die einzeln in Hütten mit dauerndem Zugang zu einem Gehege im Freien gehalten werden.	Diese geltende Vorgabe wird nicht in Frage gestellt, sie darf aber von den Veterinärdiensten und den Kontrollstellen nicht dahingehend überinterpretiert werden, dass die Hütten (Iglus) so zu platzieren sind, dass die Ausläufe dem Regen ausgesetzt sein müssen. Solche Fehlinterpretationen der Vorgaben durch die Kontrollinstanzen sind abzustellen. Wenn die Kontrollpraxis nicht auf das Tierwohl angepasst werden kann, ist Art. 38 anzupassen, indem die Worte «Im Freien» zu streichen sind.	
Art. 40 Abs. 1 1 Rinder, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen vom 1. Mai bis zum 31. Oktober und an 30 Tagen vom 1. November bis zum 30. April, Auslauf erhalten. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen.	Harmonisierung mit Direktzahlungsverordnung	
Art. 47 Abs. 1 1 Für Schweine muss ein in grösseren Flächen zusammenhängender Liegebereich, der nur einen geringen Perforationsanteil zum Abfliessen von Flüssigkeiten aufweisen darf, vorhanden sein.	Bisher begrenzt auf Schweine in Gruppenhaltung und Zuchteber. Soll auch in Abferkelbuchten gelten	



<p><i>Art. 50a Saugferkel (neu)</i> Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Sau vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen.</p>	<p>Streichen</p> <p>Die vorgeschlagene Formulierung von Art. 50a verbietet sogar den Wurf Ausgleich mit andern Muttersauen, das kann sicher nicht beabsichtigt sein.</p> <p>Diese Anforderung ist vollkommen realitätsfremd und verursacht bei Würfen mit mehr Ferkeln als die Muttersau Zitzen hat ein Tierschutzproblem, indem die schwächeren Ferkel entweder getötet werden müssen oder indem sie langsam verhungern.</p>	<p><i>Art. 50a Saugferkel (neu)</i> Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Sau vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen.</p>
<p>Art. 59, Abs. 3 und 3bis</p> <p>³ Equiden müssen Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem Artgenossen haben. Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmegewilligung erteilen, wenn artfremder Sozialkontakt vorliegt.</p> <p>^{3bis} Als Artgenossen für die einzelnen Equidenarten gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. bei Pferden und Ponys: Pferde, Ponys und Maultiereb. bei Eseln: Esel und Mauleselc. bei Maultieren: Maultiere, Pferde und Ponysd. bei Mauleseln: Maulesel und Esel	<p>Es ist nicht verständlich, aus welchem Grund Maultiere und Maulesel nicht gleich behandelt werden. Es gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären.</p> <p>Ausserdem ist es nicht immer einfach, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung dieser Bestimmung problematisch macht.</p> <p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p>	<p>^{3bis} Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von</p> <ul style="list-style-type: none">a. für Pferde und Ponys: Pferde, Ponys und, Maultiere und Maulesel;b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel;c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde und Ponys;d. Maulesel: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde und Ponys;



	Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Art(en) dienen.	
<i>Art. 62</i> Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen der Situation angepasst erfolgen, in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres stehen und beendet werden, wenn die erwünschte Wirkung eingetreten ist oder das Tier dadurch in Erregung versetzt wird.	Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Ausserdem sollten diese Massnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Zählens von Hunden. Andererseits ist die einfache Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens". Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.	<i>Art. 62</i> Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an der Situation, in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Massnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.
Art. 66 Abs. 2, 2bis (neu), 3 und 5 (neu) 2 Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen.	Die Formulierung ist praxisfremd. Es ist allen die Tiere halten klar, dass es je nach Jahreszeit und Wetter, nicht an 365 Tagen im Jahr möglich ist 100 % der Einstreu trocken und locker zu halten.	Art. 66 Abs. 2, 2bis (neu), 3 und 5 (neu) 2 Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren



<p>Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie trocken und locker sein.</p> <p>2bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohballen zur Verfügung stehen.</p> <p>5 Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>	<p>Ehrlichkeit und Realismus sollten hier Theorie und Wunschdenken Platz machen. Die Formulierung muss so gewählt werden, dass Kontrollpersonen einen Ermessensspielraum haben.</p> <p>Beschäftigungsmöglichkeiten können je nach Alter und Situation auch negative Auswirkungen haben (Bsp. Kropf und Magenverstopfungen bei Jungtieren und jungen Legehennen). Dieser zusätzliche Artikel ist gut gemeint jedoch für Vollzug und Tierhalter unrealistisch und wird nur für Konflikte sorgen bei der Kontrolle</p> <p>Zugang zu Sitzstangen macht für Küken dieses Alters keinen Sinn. Diese werden von den Tieren noch nicht genutzt und sind gänzlich obsolet. Diese spielen erst ab 2 Wochen eine Rolle.</p>	<p>Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie überwiegend trocken und locker sein.</p> <p>2bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohballen zur Verfügung stehen.</p> <p>5 Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>
<p><i>Art. 103 Bst. c</i> Bei Handel und Werbung mit Tieren muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person: c. in Unternehmen, die Viehhandel nach Artikel 20 Absatz 2 TSG3 betreiben: über ein Viehhandelspatent verfügen; ausgenommen sind Metzgerinnen und Metzger, die ausschliesslich Tiere zur Schlachtung im eigenen Betrieb kaufen;</p>	<p>Diese Angleichung an die Tierseuchenverordnung wird begrüsst</p>	



<p><i>Art. 151 Abs. 1 Bst. b</i> 1 Die verantwortliche Tierhalterin oder der verantwortliche Tierhalter des Betriebs, von dem das Tier abtransportiert wird, muss: b. allfällige Verletzungen und Krankheiten der Tiere schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument.</p>		
<p><i>Art. 152 Abs. 1 Bst. c, e und Abs. 1bis (neu)</i> 1 Die Fahrerin oder der Fahrer muss: c. die von den Tieren auf dem Transport erlittenen Verletzungen schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument; e. bei der Übergabe von Klautieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument.</p> <p>1bis Die Dauer des Transports nach Absatz 1 Buchstabe e wird mit dem Eintragen der Belade- und Entladezeit festgehalten, wobei die Beladezeit vor der Abfahrt eingetragen werden muss.</p>		
<p><i>Art. 160 Abs. 5</i> 5 Gehegewild darf nicht lebend zur Schlachtung transportiert werden, wenn es nicht vorgängig an den Transport gewöhnt worden ist.</p>	Gehegewild statt Zuchtschalenwild	
<p><i>Art. 167 Abs. 4</i> 4 Stapelbehälter müssen so gebaut sein, dass sie sich standfest stapeln lassen, die Lüftungsöffnungen beim Stapeln nicht verschlossen werden und keine oder nur wenig Ausscheidungen in die unteren Behälter gelangen können.</p>	Die Anpassung wird begrüsst.	
<p><i>Art. 179a</i> 1 Folgende Betäubungsmethoden sind zulässig für: c. Schweine: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, – Elektrizität, – geeignete Gasmischung; dbis. Lamas und Alpakas:</p>		



<p>– Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, – Elektrizität; e. Kaninchen: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, – stumpfe Schussschlagbetäubung; f. Geflügel: – Elektrizität, – stumpfer, kräftiger Schlag auf den Kopf, – stumpfe Schussschlagbetäubung, – Bolzenschuss ins Gehirn, – geeignete Gasmischung, – Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck; h. Gehegewild: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn; j. Panzerkrebse: – Elektrizität.</p>		
<p><i>Art. 179b Abs. 5 (neu)</i> 5 Bei der Betäubung von Geflügel mit einer Gasmischung dürfen lebende Küken nicht aufeinandergeschichtet werden.</p>	War bisher in Art. 179a	
<p><i>Art. 179d Abs. 1</i> 1 Zum Entbluten müssen beide Halsschlagadern geöffnet werden oder es ist ein Bruststich durchzuführen. Das Entbluten muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.</p>		
<p><i>Art. 190 Abs. 1 Bst. e</i> 1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden:</p>	Dieser neue Zusatz ist entweder zu streichen oder die landwirtschaftliche Tierhaltung ist ausdrücklich von Bestimmung auszuschliessen.	<p><i>Art. 190 Abs. 1 Bst. e</i> 1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden:</p>



<p>e. Personen, die in Tierheimen mit mehr als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbmässiger Betreuung von mehr als 5 Tieren pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind.</p>		<p>e. Personen, die in Tierheimen mit mehr als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbmässiger Betreuung, ausgenommen die landwirtschaftliche Tierhaltung von mehr als 5 Tieren pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind.</p>
<p>Art. 194 Abs. 1 Bst. a und d 1 Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten: a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin oder Landwirt mit einem eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG; d. eine gleichwertige Ausbildung in einem tierbezogenen landwirtschaftlichen Spezialberuf.</p>	<p>Neu wird die Anerkennung für die Tierhaltung ohne weitere Ausbildung bei landw. Berufen auf tierbezogene landw. Berufe eingeschränkt. D.h. Winzer oder Gemüsegärtner müssen eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung nachweisen.</p>	
<p>Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung 1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.</p> <p>Und Erläuterungen zu diesem Artikel Art. 203 Abs. 1: Referentinnen und Referenten für Sachkundenachweiskurse oder fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen sollen eine fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung vorweisen können. Beim Anbieten von fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen werden fachspezifische Qualifikationen pro Fach erwartet. D.h. Tiergesundheitsthemen sind von einer Tiermedizinerin oder einem Tiermediziner zu lehren, Rechtsgrundlagen im Veterinärbereich von einer Juristin oder einem Juristen oder einer Amtstierärztin oder einem Amtstierarzt.</p>	<p>Während dem Wortlaut von Abs. 1 von Art. 203 noch zugestimmt werden kann, geht die Erklärung in den Erläuterungen viel zu weit. In erster Linie ist wichtig, dass die unterrichtende Person die Materie, die sie unterrichtet kennt, ausübt und versteht. In dieser Verordnung ist kein spezifischer Akademikerschutz für Juristen und Tierärzte einzubauen.</p> <p>Die berufliche Erfahrung im zu unterrichtenden Fachgebiet muss höher gewichtet werden als ein akademischer Abschluss.</p>	<p>Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung 1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über Erfahrung verfügen, eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.</p>



<p><i>Art. 225c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... (neu)</i></p> <p>1 Betriebe, die beim Inkrafttreten dieser Änderung eine technische Ferkelamme einsetzen, müssen die Anforderungen nach Artikel 50a ab dem ... (15 Jahre nach Inkrafttreten) erfüllen.</p> <p>2 Beim Inkrafttreten dieser Änderung bestehende Versuchstierhaltungen müssen die Anforderungen zum Unterschluß nach Anhang 3 ab dem ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) erfüllen.</p> <p>3 Beim Inkrafttreten dieser Änderung bestehende Versuchstierhaltungen, die belastete Linien oder Stämme züchten oder halten, deren Belastung nicht durch belastungsmindernde Massnahmen vermieden werden kann, müssen die Anforderung, wonach vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen muss, welche die Anzahl der Tiere rechtfertigt (Art. 118a Abs. 2), ab dem ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) erfüllen.</p> <p>4 Die Zuständigkeiten der Tierschutzbeauftragten nach Artikel 129a Buchstaben b und c müssen in den Instituten und Laboratorien bis am ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) umgesetzt sein</p> <p>5 Wer beim Inkrafttreten dieser Änderung eine Tätigkeit ausübt, für die nach dieser Verordnung eine landwirtschaftliche Ausbildung notwendig ist, und über eine Ausbildung aus dem Berufsfeld «Landwirtschaft und deren Berufe» nach bisherigen Recht verfügt, muss die Anforderungen nach Artikel 194 Absatz 1 nicht erfüllen.</p> <p>6 Wer fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen anbietet, die vor Inkrafttreten dieser Änderung anerkannt wurden, muss die Anforderungen nach Artikel 198a ab dem ... (2 Jahre nach Inkrafttreten) erfüllen.</p>		
<p>II Die Anhänge 1, 3 und 4 werden gemäss Beilage geändert.</p>		
<p>III</p> <p>1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2–4 am ... in Kraft.</p> <p>2 Artikel 19 Absatz 2 tritt am ... (X Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft.</p> <p>3 Artikel 76b Absätze 1–7 treten am ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) in Kraft.</p> <p>4 Artikel 145 Absatz 1 Buchstabe b tritt am ... (2 Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft.</p>		



<p><i>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 1, Ziffern 1a (neu) und 3</i></p> <p>1a Für Tiere mit einer Widerristhöhe von mehr als 150 cm gelten für die Standplätze (Ziff. 1), die Fläche des eingestreuten Liegebereichs (Ziff. 31) und die Liegeboxen (Ziff. 32) die Masse, die für Tiere mit einer Widerristhöhe von 140-150 cm vorgesehen sind, mit einer angemessenen zusätzlichen Vergrösserung. Für Tiere mit einer Widerristhöhe von weniger als 120 cm dürfen die diesbezüglichen Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-130 cm angemessen reduziert werden.</p> <p>3 Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-130 cm und 140-150 cm gelten für am 1. September 2008 bestehende Tierhaltungen, deren Standplätze bzw. Liegeboxen die Abmessungen nach Anhang 5 Ziffer 48 unterschritten und deshalb bis zum 31. August 2013 angepasst werden mussten sowie für nach dem 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe.</p>	<p>Die bisherigen Anmerkungen zur Tabelle 1 in Anhang 1 sind unverändert zu belassen.</p> <p>Dem Tierwohl nützen die Änderungen gemäss dem Vorschlag des Bundes nicht. Im Vollzug muss das Tierwohl im Fokus stehen. Daher sind die Ställe / Tierhaltungen bei Tierschutzkontrollen bezüglich dem qualitativen Tierwohl zu kontrollieren. Bei den Kontrollen ist auf das Wohlbefinden und auf Haltungsschäden zu achten. Wenn an den Tieren keine relevanten Defizite erkennbar sind, ist von der Beanstandung bez. baulichen Vorgaben (Masse gemäss Tabelle 1) abzusehen. Wenn auf Grund von relevanten Defiziten bauliche Anpassungen unumgänglich sind, muss dem betroffenen Tierhalter eine angemessene Frist für die gesetzeskonforme Anpassung der Stallungen (Planung, Bewilligungen und Realisierung) eingeräumt werden.</p>	<p>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 1, Ziffer 3</p> <p>3 Die Masse für Kühe gelten für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120–150 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden. Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 125 cm \pm 5 cm und 145 cm \pm 5 cm gelten für neu eingerichtete Ställe sowie für Ställe, die eine Übergangsfrist von 5 Jahren zur Anpassung von Anbindeplätzen und Liegeboxen nach Anhang 5 Ziffer 48 beanspruchen können.</p>
<p><i>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 3, Ziffern 3a und 8a (neu)</i></p> <p>3a Durch Fütterungseinrichtungen wie Futtertröge und -automaten belegte, für die Tiere nicht nutzbare Flächen dürfen nicht an die Mindestflächen angerechnet werden.</p> <p>8a In Buchten mit verschiebbaren Wänden muss für Schweine mit einem Gewicht von 25–40 kg eine Liegefläche von mindestens 0,3 m² pro Tier zur Verfügung stehen.</p>		



<p><i>Fressplätze für Schafe und Lämmer</i> <i>Anhang 1, Tabelle 4, Ziffer 23</i></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Tierkategorie</th> <th colspan="2">Lämmer</th> <th>Jungtiere</th> <th>Schafe¹</th> <th colspan="2">Widder und Schafe¹ ohne Lämmer</th> <th colspan="2">Schafe¹ mit Lämmern²</th> </tr> <tr> <th>bis 20 kg</th> <th>20-50 kg</th> <th>50-70 kg</th> <th>70-90 kg</th> <th>über 90 kg</th> <th>70-90 kg</th> <th>über 90 kg</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>23 Anzahl Fressplätze, pro Tier</td> <td>n</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> </tr> </tbody> </table>	Tierkategorie	Lämmer		Jungtiere	Schafe ¹	Widder und Schafe ¹ ohne Lämmer		Schafe ¹ mit Lämmern ²		bis 20 kg	20-50 kg	50-70 kg	70-90 kg	über 90 kg	70-90 kg	über 90 kg	23 Anzahl Fressplätze, pro Tier	n	1	1	1	1	1	1	1	<p>Bei geordneten Fütterungszeiten ist ein Verhältnis von Anzahl Tieren : Fressplätzen unbestritten. Bei ad libitum Fütterung geht die Vorschrift zu weit.</p>	<p>23 Anzahl Fressplätze, pro Tier bei geordneten Fütterungszeiten</p>
Tierkategorie		Lämmer		Jungtiere	Schafe ¹	Widder und Schafe ¹ ohne Lämmer		Schafe ¹ mit Lämmern ²																			
	bis 20 kg	20-50 kg	50-70 kg	70-90 kg	über 90 kg	70-90 kg	über 90 kg																				
23 Anzahl Fressplätze, pro Tier	n	1	1	1	1	1	1	1																			
<p><i>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</i> <i>Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu)</i> 1 In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden. 2 Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.</p>																											
<p><i>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 9-1 (Haushühner), Ziffer 7a</i> 7a Für Kleinhaltungen mit bis zu 15 Tieren muss der Stall eine begehbare Fläche von mindestens 2 m² aufweisen bei einer Besatzdichte von höchstens 4 Hühnern pro m².</p>	<p>Diese Bestimmung ist völlig praxisfern, weil Tiere in Kleinhaltungen (vom Zwerghuhn bis zur Legehybride) eine riesige Spannbreite an Platzbedarf aufweisen. Auch werden in Kleinhaltungen die Hühner täglich auf die Weide gelassen. Im Vollzug werden mit dieser Bestimmung neue Probleme geschaffen und nicht gelöst (Kükenaufzucht in Kleinmengen, Glucke mit Küken in Gluckenheim mit Auslauf, Ausstellungen, Jungtierschauen, Börsen etc.).</p> <p>Die Bestimmung von mindestens 2m² könnte als Empfehlung aber nicht als Pflicht aufgenommen werden. Sie löst grundsätzlich bauliche Massnahmen aus</p>	<p>Anhang 1 Fussnote 7a streichen 7a Für Kleinhaltungen mit bis zu 15 Tieren muss der Stall eine begehbare Fläche von mindestens 2 m² aufweisen bei einer Besatzdichte von höchstens 4 Hühnern pro m².</p>																									



	<p>und bei baulichen Massnahmen sind ausreichende Übergangsfristen zwingend (mind. 10 Jahre).</p>																																		
<p>Anhang 4, Tabelle 2</p> <table border="1" data-bbox="241 571 913 815"> <thead> <tr> <th colspan="3">Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</th> </tr> <tr> <th>Gewicht¹ kg</th> <th>Fläche je Tier m²</th> <th>Mindesthöhe des Abteils cm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 23² kg</td> <td>0,18</td> <td>Widerristhöhe + 40 cm</td> </tr> <tr> <td>23–35 kg</td> <td>0,25</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> <tr> <td>35–55 kg</td> <td>0,33</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> <tr> <td>über 55 kg</td> <td>0,50</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> </tbody> </table>	Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen			Gewicht ¹ kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe des Abteils cm	unter 23 ² kg	0,18	Widerristhöhe + 40 cm	23–35 kg	0,25	Widerristhöhe + 50 cm	35–55 kg	0,33	Widerristhöhe + 50 cm	über 55 kg	0,50	Widerristhöhe + 50 cm	<p>Die Einführung einer neuen Kategorie für den Transport von Gitzi wird begrüsst. Die vorgeschlagene Transportfläche und die Mindesthöhe für die Gitzi unter 23kg sind zu gross bemessen. Die Praxis zeigt, dass durch eine dem Tier angepassten Transportfläche und einen angepassten Fahrstil sowie genügend Einstreue, das Tierwohl verbessert wird. Zu beachten gilt auch, dass ist die Mehrheit der Gitzi bei 15 – 18 kg Gewicht sind und somit eine Transportfläche von 0.12 m2 vollkommen ausreicht. Dadurch werden auch die Anzahl Transportfahrten reduziert, da mehr Tiere transportiert werden können, was der Umwelt zugutekommen würde.</p> <p>Zum Vergleich: Bei den Schweinen der Kategorie 15-25kg wird ebenfalls eine Transportfläche von 0.12 m2 verlangt.</p>	<p>Antrag</p> <table border="1" data-bbox="1536 539 2078 767"> <thead> <tr> <th>Gewicht</th> <th>Fläche je Tier</th> <th>Mindesthöhe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 23 kg</td> <td>0.12 m²</td> <td>WH+20 cm</td> </tr> <tr> <td>23 bis 35 kg</td> <td>0.20 m²</td> <td>WH +30 cm</td> </tr> <tr> <td>35 bis 55 kg</td> <td>0.33 m²</td> <td>WH+50 cm</td> </tr> <tr> <td>über 55 kg</td> <td>0.5 m²</td> <td>WH+50 cm</td> </tr> </tbody> </table>	Gewicht	Fläche je Tier	Mindesthöhe	unter 23 kg	0.12 m²	WH+20 cm	23 bis 35 kg	0.20 m²	WH +30 cm	35 bis 55 kg	0.33 m ²	WH+50 cm	über 55 kg	0.5 m ²	WH+50 cm
Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen																																			
Gewicht ¹ kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe des Abteils cm																																	
unter 23 ² kg	0,18	Widerristhöhe + 40 cm																																	
23–35 kg	0,25	Widerristhöhe + 50 cm																																	
35–55 kg	0,33	Widerristhöhe + 50 cm																																	
über 55 kg	0,50	Widerristhöhe + 50 cm																																	
Gewicht	Fläche je Tier	Mindesthöhe																																	
unter 23 kg	0.12 m²	WH+20 cm																																	
23 bis 35 kg	0.20 m²	WH +30 cm																																	
35 bis 55 kg	0.33 m ²	WH+50 cm																																	
über 55 kg	0.5 m ²	WH+50 cm																																	
<p>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu) ¹ In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden.</p>	<p>Auf die Anmerkung 2 ist zu streichen, da Art. 165 Abs. 1 Bst. f. TSchV die Unterteilung mit Trennwende ausreichend regelt.</p>	<p>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu) ¹ In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden. ² Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche</p>																																	



<p>2 Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.</p>		<p>mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.</p>
--	--	--



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Für die Ausbildung von Klauenpflegern werden viel zu hohe Anforderungen gestellt. Bei der Umsetzung dieser Anforderungen wird es nicht mehr möglich sein, ausreichend Personen für die Ausbildung als Klauenpfleger zu rekrutieren. Die Ausbildungsgänge für gewerbsmässig tätige Klauenpfleger wurden erst vor ca. 8 Jahren in der heutigen Form eingeführt. Sie haben sich soweit dem SOBV bekannt, bewährt. Es hat aber mit der damals eingeführten Ausbildungspflicht keine Überversorgung mit Klauenpflegern eingetreten.

Fachkräftemangel kann auch durch viel zu hohe Anforderungen an die Zulassung durch die Behörden verursacht werden.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 5 5 Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 TSchV kann die Ausbildungsorganisation eine Anzahl Tiere festlegen, an denen die Huf- oder Klauenpflege durchgeführt werden muss. Deren Behandlung muss einer Dauer von 480 Stunden entsprechen. Ein Drittel davon darf selbstständig durchgeführt werden. Alle Behandlungen sind zu dokumentieren.</p>	<p>Hier werden undurchführbare Anforderungen an die Ausbildung von Klauenpflegern gestellt. Die heutigen Ausbildungsgänge sind nicht über die Anzahl Ausbildungsstunden definiert, sondern über die Anzahl im Rahmen der Ausbildung zu behandelnden Tiere. Die wesentliche zeitliche Vorgabe besteht darin, dass die Ausbildung innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen werden muss.</p> <p>Die Ausbildungsgänge für gewerbsmässig tätige Klauenpfleger wurden erst vor ca. 8 Jahren in der heutigen Form eingeführt. Sie haben sich soweit dem SOBV bekannt, bewährt. Es hat aber mit der damals eingeführten Ausbildungspflicht keine Überversorgung mit Klauenpflegern eingetreten.</p> <p>Mit 480 Stunden wird es nicht mehr möglich sein ausreichend Personen für diese Ausbildung zu rekrutieren.</p> <p>Die Klauenpflege ist zu wichtig, als dass sich der Bund erlauben kann, mit unrealistischen Vorgaben an die Ausbildung einen</p>	<p>Art. 5 5 Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 TSchV kann die Ausbildungsorganisation eine Anzahl Tiere festlegen, an denen die Huf- oder Klauenpflege durchgeführt werden muss. Deren Behandlung muss einer Dauer von 480 Stunden entsprechen. Ein Drittel davon darf selbstständig durchgeführt werden. Alle Behandlungen sind zu dokumentieren.</p>



	Fachkräftemangel zu verursachen und zu verstärken.	



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Der SOBV äussert sich nicht zu den Bestimmungen über Tierversuche und Versuchstiere.



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkung

In dieser Verordnung sind spezifische Details, im Besonderen für serienmässig hegestellte Stalleinrichtungen, geregelt. Da solche Stalleinrichtungen zwingend durch die Prüfstellen des BLV zu prüfen und bewilligen sind, sollten diese Bestimmungen in diesen Bewilligungen geregelt werden.

Bemerkung zu einzelnen Bestimmungen

Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen zu fordern entspricht keinem Tierbedürfnis. Küken benutzen die ersten 2 Wochen die Sitzstangen kaum, schon gar nicht als Schlafplatz. Zudem bilden Sie unnötige Barrieren in der Kükenetage ohne Mehrwert für die Tiere.

Diese Haltungsanforderungen zudem in einer zweiten Verordnung zu regeln macht das Ganze für Tierhalter und Kotrolleure nicht unbedingt übersichtlicher und verständlicher und birgt viel unnötiges Konfliktpotenzial bei Kontrollen.

Viele bestehende und bewilligte Aufzuchtanlagen erfüllen diese Vorgaben nicht und müssten angepasst oder ersetzt werden ohne jeglichen Mehrwert für die Küken. Die Neuregelung ist nur kontraproduktiv fürs Tierwohl.



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen</p> <p>1 In der Bewilligung für eine serienmässig hergestellte Stalleinrichtung kann das BLV die lichte Höhe oberhalb von Sitzstangen oder Gitterflächen in Volieren auf maximal 45 cm reduzieren.</p> <p>2 Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden.</p> <p>Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.</p>	<p>Küken benutzen die ersten 2 Wochen die Sitzstangen kaum, schon gar nicht als Schlafplatz. Der Vorschlag ist nicht kompatibel mit vielen bestehenden und bewilligten Aufzuchtanlagen.</p> <p>Sitzstangen bilden eine unnötige Barriere in der Kükenetage und erschweren ein zweckmässig geschlossenes Auslegen der Papierunterlage, welche wiederum sehr wichtig ist für eine erfolgreiche Kokzidienimpfung und somit die Tiergesundheit.</p>	<p>Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen</p> <p>1 In der Bewilligung für eine serienmässig hergestellte Stalleinrichtung kann das BLV die lichte Höhe oberhalb von Sitzstangen oder Gitterflächen in Volieren auf maximal 45 cm reduzieren.</p> <p>2 Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden.</p> <p>Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.</p>



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Rindviehproduzenten SRP

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SRP

Adresse, Ort : Laurstrasse 10, 5200 Brugg

Kontaktperson : Michel Darbellay

Telefon : 056 462 53 60

E-Mail : info@srp-psbb.ch

Datum : 11.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen von 4 Verordnungen im Tierschutzbereich. Diese Stellungnahme wurde am 8. März 2024 vom Vorstand der Schweizer Rindviehproduzenten beschlossen.

Der Schweizer Rindviehproduzenten (SRP) beschränken sich in dieser Stellungnahme auf die Elemente, die die Rindviehhaltung betreffen. Für die andere Nutztiere, schliessen sie sich die SRP an die Stellungnahme der SBV.

Allgemeines

Die vorgesehenen Änderungen werden abgelehnt. Auf die Anpassung dieser Verordnungen ist zu verzichten oder auf die Teile zu beschränken, die die Nutztiere und die Haltung von Nutztieren nicht betreffen.

Details

Bei der Enthornung und einer allfälligen Schmerzausschaltung durch die Tierhalter und bei den Anmerkungen in Tabelle 1 sollen mit dieser Vorlage missverständliche Formulierungen verbessert werden. Leider gelingt das mit den vorliegenden Vorschlägen nicht.

Bezüglich der Uminterpretation der Anmerkung 3 und neu 1a in Tabelle 1 kann sicher nicht auf eine damalige Absicht des Verordnungsgebers Bezug genommen werden. Die bisherige Anmerkung wurde vor gut 15 Jahren in die TschV geschrieben. Diese nach so langer Zeit und damit auch Gültigkeit als Irrtum oder andere Absicht des Verordnungsgebers darzustellen, widerspricht Treu und Glauben und stellt jegliche Art von Rechtserlassen jederzeit für eine nachträgliche Uminterpretation zur Disposition. Auf diese Weise wird die Rechtssicherheit untergraben. Diese Anpassungen sind unverändert in der TschV Tabelle 1 zu belassen. Die Änderung der Anmerkungen 3 und neue 1a hätte bauliche Anpassungen in mehreren Tausend relativ neu gebauten Ställen zur Folge. Bauliche Anpassungen benötigen immer eine ausreichende Übergangsfrist, weil Planung, Bewilligung und Realisierung nicht von heute auf morgen umgesetzt werden können. An dieser Stelle verweisen wir ausdrücklich auf Art. 8 des Tierschutzgesetzes, das den Investitionsschutz für nach dem TschG bewilligten Bauten während **mindestens** der ordentlichen Abschreibedauer garantiert.



Dem Tierwohl nützen die Änderungen gemäss dem Vorschlag des Bundes nicht. Im Vollzug muss das Tierwohl im Fokus stehen. Daher sind die Ställe / Tierhaltungen bei Tierschutzkontrollen bezüglich dem qualitativen Tierwohl zu kontrollieren. Bei den Kontrollen ist auf das Wohlbefinden und auf Haltungsschäden zu achten. Wenn an den Tieren keine relevanten Defizite erkennbar sind, ist von der Beanstandung bez. baulichen Vorgaben (Masse gemäss Tabelle 1) abzusehen. Wenn auf Grund von relevanten Defiziten bauliche Anpassungen unumgänglich sind, muss dem betroffenen Tierhalter eine angemessene Frist für die gesetzeskonforme Anpassung der Stallungen (Planung, Bewilligungen und Realisierung) eingeräumt werden.

Für Freilaufställen, verlangen die SRP dass die durchschnittliche Widerristhöhe massgebend soll.

Die Weiterbildungspflicht für Tierbetreuer in gewerblichen Tierhaltungen (Art. 190. Abs. 1, Bst. e) ist so zu formulieren, dass die landwirtschaftliche Tierhaltung dieser Weiterbildungspflicht nicht untersteht.

Die neuen Anforderungen von 480 Stunden an die Ausbildung von gewerblich tätigen Klauenpflegern werden auf diesem Gebiet einen Fachkräftemangel provozieren. Die Ausbildung wurde vor rund 8 Jahren eingeführt und hat sich bewährt. Mit dieser unrealistisch hohen Anzahl Ausbildungsstunden werden allfällige Interessenten für diese Tätigkeit abgeschreckt statt gewonnen. Die Behörden haben in dieser Beziehung eine Verantwortung für verhältnismässige Vorgaben an diese Ausbildung damit auch künftig genügend Klauenpfleger verfügbar sind.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen

Freundliche Grüsse
Schweizer Rindviehproduzenten

Bernard Nicod
Präsident

Michel Darbellay
Sekretär



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p><i>Art. 32</i> Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter 1 Tierhalterinnen und Tierhalter</p> <p>2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen.</p> <p>3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.</p>	<p>Gemäss Erläuterungen wurde die Formulierung in Abs. 2 angepasst, weil sie missverstanden werden könnte. Die neue Formulierung ist ebenso missverständlich, indem sie dahingehend interpretiert werden kann, dass nur die Durchführung des Eingriffs überprüft wird, nicht aber die bei den meisten Tierarten (ohne Zicklein) nötige Schmerzausschaltung, auch wenn diese vom Tierhalter vorgenommen wird.</p>	<p><i>Art. 32</i> Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter 1 Tierhalterinnen und Tierhalter</p> <p>2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff und sofern sie auch die Schmerzausschaltung vornehmen, auch diese, selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen.</p> <p>3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.</p>
<p><i>Art. 194 Abs. 1 Bst. a und d</i> 1 Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten: a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin oder Landwirt mit einem eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG; d. eine gleichwertige Ausbildung in einem tierbezogenen landwirtschaftlichen Spezialberuf.</p>	<p>Neu wird die Anerkennung für die Tierhaltung ohne weitere Ausbildung bei landw. Berufen auf tierbezogene landw. Berufe eingeschränkt. D.h. Winzer oder Gemüsegärtner müssen eine</p>	



	fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung nachweisen.	
<p>Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung 1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.</p> <p>Und Erläuterungen zu diesem Artikel Art. 203 Abs. 1: Referentinnen und Referenten für Sachkundenachweiskurse oder fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen sollen eine fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung vorweisen können. Beim Anbieten von fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen werden fachspezifische Qualifikationen pro Fach erwartet. D.h. Tiergesundheitsthemen sind von einer Tiermedizinerin oder einem Tiermediziner zu lehren. Rechtsgrundlagen im Veterinärbereich von einer Juristin oder einem Juristen oder einer Amtstierärztin oder einem Amtstierarzt.</p>	<p>Während dem Wortlaut von Abs. 1 von Art. 203 noch zugestimmt werden kann, geht die Erklärung in den Erläuterungen viel zu weit. In erster Linie ist wichtig, dass die unterrichtende Person die Materie, die sie unterrichtet kennt, ausübt und versteht. In dieser Verordnung ist kein spezifischer Akademikerschutz für Juristen und Tierärzte einzubauen.</p> <p>Die berufliche Erfahrung im zu unterrichtenden Fachgebiet muss höher gewichtet werden als ein akademischer Abschluss.</p>	<p>Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung 1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über Erfahrung verfügen, eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.</p>
<p>Art. 225c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... (neu) 1 Betriebe, die beim Inkrafttreten dieser Änderung eine technische Ferkelamme einsetzen, müssen die Anforderungen nach Artikel 50a ab dem ... (15 Jahre nach Inkrafttreten) erfüllen. 2 Beim Inkrafttreten dieser Änderung bestehende Versuchstierhaltungen müssen die Anforderungen zum Unterschlupf nach Anhang 3 ab dem ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) erfüllen. 3 Beim Inkrafttreten dieser Änderung bestehende Versuchstierhaltungen, die belastete Linien oder Stämme züchten oder halten, deren Belastung nicht durch belastungsmindernde Massnahmen vermieden werden kann, müssen die Anforderung, wonach vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen muss, welche die Anzahl der Tiere rechtfertigt (Art. 118a Abs. 2), ab dem ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) erfüllen.</p>		



<p>4 Die Zuständigkeiten der Tierschutzbeauftragten nach Artikel 129a Buchstaben b und c müssen in den Instituten und Laboratorien bis am ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) umgesetzt sein</p> <p>5 Wer beim Inkrafttreten dieser Änderung eine Tätigkeit ausübt, für die nach dieser Verordnung eine landwirtschaftliche Ausbildung notwendig ist, und über eine Ausbildung aus dem Berufsfeld «Landwirtschaft und deren Berufe» nach bisherigen Recht verfügt, muss die Anforderungen nach Artikel 194 Absatz 1 nicht erfüllen.</p> <p>6 Wer fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen anbietet, die vor Inkrafttreten dieser Änderung anerkannt wurden, muss die Anforderungen nach Artikel 198a ab dem ... (2 Jahre nach Inkrafttreten) erfüllen.</p>		
<p>II Die Anhänge 1, 3 und 4 werden gemäss Beilage geändert.</p>		
<p>III 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2–4 am ... in Kraft. 2 Artikel 19 Absatz 2 tritt am ... (X Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft. 3 Artikel 76b Absätze 1–7 treten am ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) in Kraft. 4 Artikel 145 Absatz 1 Buchstabe b tritt am ... (2 Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft.</p>		
<p><i>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 1, Ziffern 1a (neu) und 3</i> 1a Für Tiere mit einer Widerristhöhe von mehr als 150 cm gelten für die Standplätze (Ziff. 1), die Fläche des eingestreuten Liegebereichs (Ziff. 31) und die Liegeboxen (Ziff. 32) die Masse, die für Tiere mit einer Widerristhöhe von 140-150 cm vorgesehen sind, mit einer angemessenen zusätzlichen Vergrößerung. Für Tiere mit einer Widerristhöhe von weniger als 120 cm dürfen die diesbezüglichen Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-130 cm angemessen reduziert werden. 3 Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-130 cm und 140-150 cm gelten für am 1. September 2008 bestehende Tierhaltungen, deren Standplätze bzw. Liegeboxen die Abmessungen nach Anhang 5 Ziffer 48 unterschritten und deshalb bis zum 31. August 2013 angepasst werden mussten sowie für nach dem 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe.</p>	<p>Die bisherigen Anmerkungen zur Tabelle 1 in Anhang 1 sind unverändert zu belassen.</p> <p>Dem Tierwohl nützen die Änderungen gemäss dem Vorschlag des Bundes nicht. Im Vollzug muss das Tierwohl im Fokus stehen. Daher sind die Ställe / Tierhaltungen bei Tierschutzkontrollen bezüglich dem qualitativen Tierwohl zu kontrollieren. Bei den Kontrollen ist auf das Wohlbefinden und auf</p>	<p>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 1, Ziffer 3 ³ Die Masse für Kühe gelten für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120–150 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden. Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 125 cm ± 5 cm und 145 cm ± 5 cm gelten für neu eingerichtete Ställe sowie für Ställe, die eine Übergangsfrist von 5 Jahren zur Anpassung von Anbindeplätzen und Liegeboxen nach Anhang 5 Ziffer 48 beanspruchen können.</p>



	<p>Haltungsschäden zu achten. Wenn an den Tieren keine relevanten Defizite erkennbar sind, ist von der Beanstandung bez. baulichen Vorgaben (Masse gemäss Tabelle 1) abzusehen. Wenn auf Grund von relevanten Defiziten bauliche Anpassungen unumgänglich sind, muss dem betroffenen Tierhalter eine angemessene Frist für die gesetzeskonforme Anpassung der Stallungen (Planung, Bewilligungen und Realisierung) eingeräumt werden.</p>	
--	---	--



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Für die Ausbildung von Klauenpflegern werden viel zu hohe Anforderungen gestellt. Bei der Umsetzung dieser Anforderungen wird es nicht mehr möglich sein, ausreichend Personen für die Ausbildung als Klauenpfleger zu rekrutieren. Die Ausbildungsgänge für gewerbsmässig tätige Klauenpfleger wurden erst vor ca. 8 Jahren in der heutigen Form eingeführt. Sie haben sich soweit der SRP bekannt, bewährt. Es hat aber mit der damals eingeführten Ausbildungspflicht keine Überversorgung mit Klauenpflegern eingetreten.

Fachkräftemangel kann auch durch viel zu hohe Anforderungen an die Zulassung durch die Behörden verursacht werden.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 5 5 Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 TSchV kann die Ausbildungsorganisation eine Anzahl Tiere festlegen, an denen die Huf- oder Klauenpflege durchgeführt werden muss. Deren Behandlung muss einer Dauer von 480 Stunden entsprechen. Ein Drittel davon darf selbstständig durchgeführt werden. Alle Behandlungen sind zu dokumentieren.</p>	<p>Hier werden undurchführbare Anforderungen an die Ausbildung von Klauenpflegern gestellt. Die heutigen Ausbildungsgänge sind nicht über die Anzahl Ausbildungsstunden definiert, sondern über die Anzahl im Rahmen der Ausbildung zu behandelnden Tiere. Die wesentliche zeitliche Vorgabe besteht darin, dass die Ausbildung innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen werden muss.</p> <p>Die Ausbildungsgänge für gewerbsmässig tätige Klauenpfleger wurden erst vor ca. 8 Jahren in der heutigen Form eingeführt. Sie haben sich soweit der SRP bekannt, bewährt. Es hat aber mit der damals eingeführten Ausbildungspflicht keine Überversorgung mit Klauenpflegern eingetreten.</p> <p>Mit 480 Stunden wird es nicht mehr möglich sein ausreichend Personen für diese Ausbildung zu rekrutieren.</p> <p>Die Klauenpflege ist zu wichtig, als dass sich der Bund erlauben kann, mit unrealistischen Vorgaben an die Ausbildung einen</p>	<p>Art. 5 5 Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 TSchV kann die Ausbildungsorganisation eine Anzahl Tiere festlegen, an denen die Huf- oder Klauenpflege durchgeführt werden muss. Deren Behandlung muss einer Dauer von 480 Stunden entsprechen. Ein Drittel davon darf selbstständig durchgeführt werden. Alle Behandlungen sind zu dokumentieren.</p>



	Fachkräftemangel zu verursachen und zu verstärken.	



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Die SRP äussern sich nicht zu den Bestimmungen über Tierversuche und Versuchstiere.



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Keine Bemerkungen



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : St. Galler Bauernverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SGBV
Adresse, Ort : Magdenauerstrasse 2, 9230 Flawil
Kontaktperson : Mathias Rüesch
Telefon : 071 394 60 10
E-Mail : mathias.rueesch@basuern-sg.ch
Datum : 26.02.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen von 4 Verordnungen im Tierschutzbereich.

Der St. Galler Bauernverband (SGBV) beschränkt sich in dieser Stellungnahme auf die Elemente, die Nutztiere und die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren betreffen. Zu den geplanten Änderungen für die Haltung von Heimtieren und von Versuchstieren äussert sich der SGBV nicht.

Allgemeines

Die vorgesehenen Änderungen werden abgelehnt. Auf die Anpassung dieser Verordnungen ist zu verzichten oder auf die Teile zu beschränken, die die Nutztiere und die Haltung von Nutztieren nicht betreffen.

Details

Das Verbot des Kürzens der Schwänze bei Lämmern beeinträchtigt das Tierwohl massiv, statt es zu fördern. Die Schwänze werden von den Tierhaltern aus purer Notwendigkeit gekürzt, um das Tierwohl zu verbessern. Die Lämmer werden so vor der Verschmutzung durch Kot und oder Urin bewahrt was dem Tierwohl zuträglich ist. Die Absicht das Verbot erst umzusetzen, nachdem das Problem durch die Zucht auf kurze Schwänze gelöst ist, zeigt den Zielkonflikt zwischen diesen zwei Anliegen der Tierwohls deutlich. Eine pragmatische Lösung ist daher der «reinen Lehre», die in diesem Fall auch als «reine Leere» formuliert werden kann, vorzuziehen. Eine realistische Übergangsfrist von mindestens 25 Jahren ermöglicht es den Tierhaltern zielgerichtet züchterische Massnahmen vorzunehmen, um die gewünschte Länge zu erreichen. Eine kürzere Frist auf der Basis von optimistischen Berechnungen einer theoretischen Studie ist realitätsfremd und nicht zielführend. Um den züchterischen Prozess zu begleiten und mit wissenschaftlichen Inputs zu unterstützen, ist eine regelmässige Überprüfung des züchterischen Fortschritts durch alle beteiligten Stakeholder inkl. BLV zu begrüssen.

Das Verbot des Touchieren der Schnäbel von Legeküken ist ein massiver Rückschritt im Tierwohl und muss im Namen einer praxistauglichen tierfreundlichen Haltung gestrichen werden. Es verbietet eine der wenigen effektiven Massnahmen, die Tierleid in bestimmten Situationen verhindern kann. Touchieren bleibt ein Eingriff im Kükenalter, der jedoch das Tierwohl fördert und hohe Tiergesundheit im restlichen Leben der Tiere ermöglicht. Es verhindert schmerzvolle offene Wunden und erhöhte Mortalität. Oft trägt es zu einer überdurchschnittlichen Vitalität und Tiergesundheit bei. Zentral ist das der Eingriff korrekt durch Fachkundiges Personal durchgeführt wird.



Bei der Enthornung und einer allfälligen Schmerzausschaltung durch die Tierhalter und bei den Anmerkungen in Tabelle 1 sollen mit dieser Vorlage missverständliche Formulierungen verbessert werden. Leider gelingt das mit den vorliegenden Vorschlägen nicht.

Bezüglich der Uminterpretation der Anmerkung 3 und neu 1a in Tabelle 1 kann sicher nicht auf eine damalige Absicht des Verordnungsgebers Bezug genommen werden. Die bisherige Anmerkung wurde vor gut 15 Jahren in die TschV geschrieben. Diese nach so langer Zeit und damit auch Gültigkeit als Irrtum oder andere Absicht des Verordnungsgebers darzustellen, widerspricht Treu und Glauben und stellt jegliche Art von Rechtserlassen jederzeit für eine nachträgliche Uminterpretation zur Disposition. Auf diese Weise wird die Rechtssicherheit untergraben. Diese Anpassungen sind unverändert in der TschV Tabelle 1 zu belassen. Die Änderung der Anmerkungen 3 und neue 1a hätte bauliche Anpassungen in mehreren Tausend relativ neu gebauten Ställen zur Folge. Bauliche Anpassungen benötigen immer eine ausreichende Übergangsfrist, weil Planung, Bewilligung und Realisierung nicht von heute auf morgen umgesetzt werden können. An dieser Stelle verweisen wir ausdrücklich auf Art. 8 des Tierschutzgesetzes, das den Investitionsschutz für nach dem TschG bewilligten Bauten während **mindestens** der ordentlichen Abschreibedauer garantiert.

Dem Tierwohl nützen die Änderungen gemäss dem Vorschlag des Bundes nicht. Im Vollzug muss das Tierwohl im Fokus stehen. Daher sind die Ställe / Tierhaltungen bei Tierschutzkontrollen bezüglich dem qualitativen Tierwohl zu kontrollieren. Bei den Kontrollen ist auf das Wohlbefinden und auf Haltungsschäden zu achten. Wenn an den Tieren keine relevanten Defizite erkennbar sind, ist von der Beanstandung bez. baulichen Vorgaben (Masse gemäss Tabelle 1) abzusehen. Wenn auf Grund von relevanten Defiziten bauliche Anpassungen unumgänglich sind, muss dem betroffenen Tierhalter eine angemessene Frist für die gesetzeskonforme Anpassung der Stallungen (Planung, Bewilligungen und Realisierung) eingeräumt werden.

Die vorgeschlagene Formulierung für die Ferkelaufzucht verbietet sogar den Wurfausgleich mit andern Mutterauen, was wohl nicht die Absicht sein kann.

Die Weiterbildungspflicht für Tierbetreuer in gewerblichen Tierhaltungen (Art. 190. Abs. 1, Bst. e) ist so zu formulieren, dass die landwirtschaftliche Tierhaltung dieser Weiterbildungspflicht nicht untersteht.

Die neuen Anforderungen von 480 Stunden an die Ausbildung von gewerblich tätigen Klauenpflegern werden auf diesem Gebiet einen Fachkräftemangel provozieren. Die Ausbildung wurde vor rund 8 Jahren eingeführt und hat sich bewährt. Mit dieser unrealistisch hohen Anzahl Ausbildungsstunden werden allfällige Interessenten für diese Tätigkeit abgeschreckt statt gewonnen. Die Behörden haben in dieser Beziehung eine Verantwortung für verhältnismässige Vorgaben an diese Ausbildung damit auch künftig genügend Klauenpfleger verfügbar sind.

Die Anpassung des Flächenbedarfs beim Transport von Gitzi im Anhang 4 der TschV ist dem Schweizerischen Ziegenzuchtverband seit Jahren ein Anliegen. Der Vorschlag geht in die richtige Richtung, die Einführung einer neuen Kategorie für den Transport von Gitzi wird begrüsst. Hingegen ist die



vorgeschlagene Transportfläche zu gross bemessen und ist anzupassen. Dadurch werden das Tierwohl verbessert und die Anzahl Transportfahrten reduziert.

Der SGBV verlangt der hier vorgelegten Änderungen der TschV auf die in der Medienmitteilung angekündigten Themen Hundeimport und die Haltung von Versuchstieren zu beschränken. Die übrigen vorgeschlagenen Änderungen führen nicht zu wirklichen Verbesserungen beim Tierwohl.

Wir sind gerne bereit, unsere Forderungen in einem Gespräch zu vertreten. Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen

Freundliche Grüsse

St. Galler Bauernverband

Mathias Rüesch
Geschäftsführer



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p><i>Art. 15 Abs. 2</i> 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen: a. das Markieren von Tieren mittels Ohrmarke oder Mikrochip; b. das Abschleifen der Zahnschmelzspitzen bei Ferkeln.</p>	<p>Die bisher bestehenden Ausnahmen von der Pflicht zur Schmerzausschaltung gemäss Buchstaben a (mit Anpassung) und c von Art. 15, Abs. 2 sind beizubehalten. Die Nummerierung ist entsprechend anzupassen. Siehe Begründung bei Art. 19, Abs. 2</p>	<p>Art. 15 Abs. 2 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen: a. Bis am ... (25 Jahre nach Inkrafttreten) das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern bis zum Alter von sieben Tagen; der Schwanzstummel muss mindestens 15 cm lang sein; b. das ...; c. das Touchieren der Schnäbel beim Hausgeflügel;</p>
<p><i>Art. 19 Abs. 2 (neu)</i> 2 Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.</p>	<p>Ändern die bisherige Regelung ist mit der Anpassung auf 15 cm Länge während einer Übergangsfrist von 25 Jahren beizubehalten.</p> <p>Gemäss einer ausführlichen Untersuchung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft vom 31. März 2023 hat sich die Anpassung der Kupierlänge auf 15cm als wenig belastender Eingriff für das Tier und als wirksam für die Verringerung der Verschmutzung (durch Kot und oder Urin) erwiesen. Ein Verbot des Kupierens ist erst sinnvoll und ein Gewinn für das</p>	<p><i>Art. 19 Abs. 2 (neu)</i> 2 Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes ab ... (25 Jahre nach Inkrafttreten) verboten..</p>



	<p>Tierwohl, wenn die Schwanzlänge genetisch durch die Zucht auf kurze Schwänze ausreichend verkürzt worden ist. Die züchterische Bearbeitung beansprucht gemäss Studie Simianer unter den günstigsten aller Voraussetzungen mindestens 15 Jahre mit unbefriedigenden Ergebnissen in anderen Bereichen. Um die wertvolle genetische Basis unserer ursprünglichen und vom Bund geförderten Schweizer Schafrassen nicht zu gefährden ist eine Übergangsfrist von 25 Jahren realistisch.</p>	
<p>Art. 20 Bst. a, g und h (neu)</p> <p>Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</p> <p>a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;</p> <p>g. das Homogenisieren von Embryonen ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann, und von lebenden Küken;</p> <p>h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.</p>	<p>Das Verbot des Touchierens ist in der TSchV im Sinne des Tierwohls zu streichen. Touchieren verhindert schmerzvolle offene Wunden und erhöhte Mortalität in bestimmten Situationen und ist eine der wenigen noch vorhandenen wirksamen Massnahmen gegen spezifisches Leiden der Tiere. Oft trägt es zu einer überdurchschnittlichen Vitalität und Tiergesundheit bei. Ein Verbot stellt vereinzelt Tierhalter vor unlösbare Herausforderungen.</p>	<p>Art. 20 Bst. a, g und h (neu)</p> <p>Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</p> <p>a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;</p> <p>g. das Homogenisieren von Embryonen ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann, und von lebenden Küken;</p> <p>h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.</p>



<p>Art. 21, Bst. i – n Bei Equiden sind zudem verboten</p>	<p>Der SGBV verweist auf die Stellungnahme der Organisationen der Pferdezucht und Pferdehalter.</p>	
<p>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter 1 Tierhalterinnen und Tierhalter 2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen. 3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.</p>	<p>Gemäss Erläuterungen wurde die Formulierung in Abs. 2 angepasst, weil sie missverstanden werden könnte. Die neue Formulierung ist ebenso missverständlich, indem sie dahingehend interpretiert werden kann, dass nur die Durchführung des Eingriffs überprüft wird, nicht aber die bei den meisten Tierarten (ohne Zicklein) nötige Schmerzausschaltung, auch wenn diese vom Tierhalter vorgenommen wird.</p>	<p>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter 1 Tierhalterinnen und Tierhalter 2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff und sofern sie auch die Schmerzausschaltung vornehmen, auch diese, selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen. 3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.</p>
<p>Art. 40 Abs. 1 1 Rinder, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen vom 1. Mai bis zum 31. Oktober und an 30 Tagen vom 1. November bis zum 30. April, Auslauf erhalten. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen.</p>	<p>Harmonisierung mit Direktzahlungsverordnung</p>	



<p><i>Art. 47 Abs. 1</i> 1 Für Schweine muss ein in grösseren Flächen zusammenhängender Liegebereich, der nur einen geringen Perforationsanteil zum Abfliessen von Flüssigkeiten aufweisen darf, vorhanden sein.</p>	<p>Bisher begrenzt auf Schweine in Gruppenhaltung und Zuchteber. Soll auch in Abferkelbuchten gelten</p>	
<p><i>Art. 50a Saugferkel (neu)</i> Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Sau vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen.</p>	<p>Streichen</p> <p>Die vorgeschlagene Formulierung von Art. 50a verbietet sogar den Wurf Ausgleich mit andern Muttersauen, das kann sicher nicht beabsichtigt sein.</p> <p>Diese Anforderung ist vollkommen realitätsfremd und verursacht bei Würfen mit mehr Ferkeln als die Muttersau Zitzen hat ein Tierschutzproblem, indem die schwächeren Ferkel entweder getötet werden müssen oder indem sie langsam verhungern.</p>	<p>Art. 50a Saugferkel (neu) Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Sau vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen.</p>
<p><i>Art. 59, Abs. 3 und 3bis</i></p> <p>3 Equiden müssen Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem Artgenossen haben. Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmegewilligung erteilen, wenn artfremder Sozialkontakt vorliegt.</p> <p>3bis Als Artgenossen für die einzelnen Equidenarten gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. bei Pferden und Ponys: Pferde, Ponys und Maultiereb. bei Eseln: Esel und Mauleselc. bei Maultieren: Maultiere, Pferde und Ponysd. bei Mauleseln: Maulesel und Esel	<p>Es ist nicht verständlich, aus welchem Grund Maultiere und Maulesel nicht gleich behandelt werden. Es gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären.</p> <p>Ausserdem ist es nicht immer einfach, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung dieser Bestimmung problematisch macht.</p>	<p>3bis Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von</p> <ul style="list-style-type: none">a. für Pferde und Ponys: Pferde, Ponys und, Maultiere und Maulesel;b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel;c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde und Ponys;



	<p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p> <p>Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Art(en) dienen.</p>	<p>d. Maulesel: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde und Ponys;</p>
<p><i>Art. 62</i> Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen der Situation angepasst erfolgen, in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres stehen und beendet werden, wenn die erwünschte Wirkung eingetreten ist oder das Tier dadurch in Erregung versetzt wird.</p>	<p>Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Ausserdem sollten diese Massnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Zählens von Hunden.</p> <p>Andererseits ist die einfache Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens".</p> <p>Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.</p>	<p>Art. 62 Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an der Situation, in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Massnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.</p>



<p>Art. 66 Abs. 2, 2bis (neu), 3 und 5 (neu)</p> <p>2 Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie trocken und locker sein.</p> <p>2bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohbälle zur Verfügung stehen.</p> <p>5 Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>	<p>Die Formulierung ist praxisfremd. Es ist allen die Tiere halten klar, dass es je nach Jahreszeit und Wetter, nicht an 365 Tagen im Jahr möglich ist 100 % der Einstreu trocken und locker zu halten. Ehrlichkeit und Realismus sollten hier Theorie und Wunschdenken Platz machen. Die Formulierung muss so gewählt werden, dass Kontrollpersonen einen Ermessensspielraum haben.</p> <p>Beschäftigungsmöglichkeiten können je nach Alter und Situation auch negative Auswirkungen haben (bsp. Kropf und Magenverstopfungen bei Jungtieren und jungen Legehennen). Dieser zusätzliche Artikel ist gut gemeint jedoch für Vollzug und Tierhalter unrealistisch und wird nur für Konflikte sorgen bei der Kontrolle</p> <p>Zugang zu Sitzstangen macht für Küken dieses Alters keinen Sinn. Diese werden von den Tieren noch nicht genutzt und sind gänzlich obsolet. Diese spielen erst ab 2 Wochen eine Rolle.</p>	<p>Art. 66 Abs. 2, 2bis (neu), 3 und 5 (neu)</p> <p>2 Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie überwiegend trocken und locker sein.</p> <p>2bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohbälle zur Verfügung stehen.</p> <p>5 Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>
---	---	--



<p><i>Art. 103 Bst. c</i> Bei Handel und Werbung mit Tieren muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person: c. in Unternehmen, die Viehhandel nach Artikel 20 Absatz 2 TSG3 betreiben: über ein Viehhandelspatent verfügen; ausgenommen sind Metzgerinnen und Metzger, die ausschliesslich Tiere zur Schlachtung im eigenen Betrieb kaufen;</p>	<p>Diese Angleichung an die Tierseuchenverordnung wird begrüsst</p>	
<p><i>Art. 151 Abs. 1 Bst. b</i> 1 Die verantwortliche Tierhalterin oder der verantwortliche Tierhalter des Betriebs, von dem das Tier abtransportiert wird, muss: b. allfällige Verletzungen und Krankheiten der Tiere schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument.</p>		
<p><i>Art. 152 Abs. 1 Bst. c, e und Abs. 1bis (neu)</i> 1 Die FahrerIn oder der Fahrer muss: c. die von den Tieren auf dem Transport erlittenen Verletzungen schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument; e. bei der Übergabe von Klautieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument. 1bis Die Dauer des Transports nach Absatz 1 Buchstabe e wird mit dem Eintragen der Belade- und Entladezeit festgehalten, wobei die Beladezeit vor der Abfahrt eingetragen werden muss.</p>		
<p><i>Art. 160 Abs. 5</i> 5 Gehegewild darf nicht lebend zur Schlachtung transportiert werden, wenn es nicht vorgängig an den Transport gewöhnt worden ist.</p>	<p>Gehegewild statt Zuchtschalenwild</p>	
<p><i>Art. 167 Abs. 4</i> 4 Stapelbehälter müssen so gebaut sein, dass sie sich standfest stapeln lassen, die Lüftungsöffnungen beim Stapeln nicht verschlossen werden und keine oder nur wenig Ausscheidungen in die unteren Behälter gelangen können.</p>	<p>Die Anpassung wird begrüsst.</p>	



<p><i>Art. 179a</i> 1 Folgende Betäubungsmethoden sind zulässig für: c. Schweine: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, – Elektrizität, – geeignete Gasmischung; dbis. Lamas und Alpakas: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, – Elektrizität; e. Kaninchen: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, – stumpfe Schuss Schlagbetäubung; f. Geflügel: – Elektrizität, – stumpfer, kräftiger Schlag auf den Kopf, – stumpfe Schuss Schlagbetäubung, – Bolzenschuss ins Gehirn, – geeignete Gasmischung, – Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck; h. Gehegewild: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn; j. Panzerkrebse: – Elektrizität.</p>		
<p><i>Art. 179b Abs. 5 (neu)</i> 5 Bei der Betäubung von Geflügel mit einer Gasmischung dürfen lebende Küken nicht aufeinander geschichtet werden.</p>	War bisher in Art. 179a	
<p><i>Art. 179d Abs. 1</i> 1 Zum Entbluten müssen beide Halsschlagadern geöffnet werden oder es ist ein Bruststich durchzuführen. Das Entbluten muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.</p>		
<p><i>Art. 190 Abs. 1 Bst. e</i></p>	Dieser neue Zusatz ist entweder zu streichen oder die landwirtschaftliche	<i>Art. 190 Abs. 1 Bst. e</i>



<p>1</p> <p>An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden:</p> <p>e. Personen, die in Tierheimen mit mehr als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbmässiger Betreuung von mehr als 5 Tieren pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind.</p>	<p>Tierhaltung ist ausdrücklich von Bestimmung auszuschliessen.</p>	<p>1</p> <p>An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden:</p> <p>e. Personen, die in Tierheimen mit mehr als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbmässiger Betreuung, ausgenommen die landwirtschaftliche Tierhaltung-von mehr als 5 Tieren pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind.</p>
<p><i>Art. 194 Abs. 1 Bst. a und d</i></p> <p>1 Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten:</p> <p>a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin oder Landwirt mit einem eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG;</p> <p>d. eine gleichwertige Ausbildung in einem tierbezogenen landwirtschaftlichen Spezialberuf.</p>	<p>Neu wird die Anerkennung für die Tierhaltung ohne weitere Ausbildung bei landw. Berufen auf tierbezogene landw. Berufe eingeschränkt. D.h. Winzer oder Gemüsegärtner müssen eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung nachweisen.</p>	
<p>Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung</p> <p>1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.</p> <p>Und Erläuterungen zu diesem Artikel</p> <p>Art. 203</p> <p>Abs. 1: Referentinnen und Referenten für Sachkundenachweiskurse oder fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen sollen eine fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung vorweisen können. Beim Anbieten von</p>	<p>Während dem Wortlaut von Abs. 1 von Art. 203 noch zugestimmt werden kann, geht die Erklärung in den Erläuterungen viel zu weit. In erster Linie ist wichtig, dass die unterrichtende Person die Materie, die sie unterrichtet kennt, ausübt und versteht. In dieser Verordnung ist kein spezifischer Akademikerschutz für Juristen und Tierärzte einzubauen.</p>	<p>Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung</p> <p>1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über Erfahrung verfügen, eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.</p>



<p>fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen werden fachspezifische Qualifikationen pro Fach erwartet. D.h. Tiergesundheitsthemen sind von einer Tiermedizinerin oder einem Tiermediziner zu lehren, Rechtsgrundlagen im Veterinärbereich von einer Juristin oder einem Juristen oder einer Amtstierärztin oder einem Amtstierarzt.</p>	<p>Die berufliche Erfahrung im zu unterrichtenden Fachgebiet muss höher gewichtet werden als ein akademischer Abschluss.</p>	
<p>Art. 225c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... (neu)</p> <p>1 Betriebe, die beim Inkrafttreten dieser Änderung eine technische Ferkelamme einsetzen, müssen die Anforderungen nach Artikel 50a ab dem ... (15 Jahre nach Inkrafttreten) erfüllen.</p> <p>2 Beim Inkrafttreten dieser Änderung bestehende Versuchstierhaltungen müssen die Anforderungen zum Unterschlupf nach Anhang 3 ab dem ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) erfüllen.</p> <p>3 Beim Inkrafttreten dieser Änderung bestehende Versuchstierhaltungen, die belastete Linien oder Stämme züchten oder halten, deren Belastung nicht durch belastungsmindernde Massnahmen vermieden werden kann, müssen die Anforderung, wonach vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen muss, welche die Anzahl der Tiere rechtfertigt (Art. 118a Abs. 2), ab dem ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) erfüllen.</p> <p>4 Die Zuständigkeiten der Tierschutzbeauftragten nach Artikel 129a Buchstaben b und c müssen in den Instituten und Laboratorien bis am ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) umgesetzt sein</p> <p>5 Wer beim Inkrafttreten dieser Änderung eine Tätigkeit ausübt, für die nach dieser Verordnung eine landwirtschaftliche Ausbildung notwendig ist, und über eine Ausbildung aus dem Berufsfeld «Landwirtschaft und deren Berufe» nach bisherigen Recht verfügt, muss die Anforderungen nach Artikel 194 Absatz 1 nicht erfüllen.</p> <p>6 Wer fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen anbietet, die vor Inkrafttreten dieser Änderung anerkannt wurden, muss die Anforderungen nach Artikel 198a ab dem ... (2 Jahre nach Inkrafttreten) erfüllen.</p>		
<p>II Die Anhänge 1, 3 und 4 werden gemäss Beilage geändert.</p>		
<p>III 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2–4 am ... in Kraft.</p>		



<p>2 Artikel 19 Absatz 2 tritt am ... (X Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft. 3 Artikel 76b Absätze 1–7 treten am ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) in Kraft. 4 Artikel 145 Absatz 1 Buchstabe b tritt am ... (2 Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft.</p>		
<p><i>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 1, Ziffern 1a (neu) und 3</i> ^{1a} Für Tiere mit einer Widerristhöhe von mehr als 150 cm gelten für die Standplätze (Ziff. 1), die Fläche des eingestreuten Liegebereichs (Ziff. 31) und die Liegeboxen (Ziff. 32) die Masse, die für Tiere mit einer Widerristhöhe von 140-150 cm vorgesehen sind, mit einer angemessenen zusätzlichen Vergrösserung. Für Tiere mit einer Widerristhöhe von weniger als 120 cm dürfen die diesbezüglichen Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-130 cm angemessen reduziert werden. ³ Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-130 cm und 140-150 cm gelten für am 1. September 2008 bestehende Tierhaltungen, deren Standplätze bzw. Liegeboxen die Abmessungen nach Anhang 5 Ziffer 48 unterschritten und deshalb bis zum 31. August 2013 angepasst werden mussten sowie für nach dem 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe.</p>	<p>Die bisherigen Anmerkungen zur Tabelle 1 in Anhang 1 sind unverändert zu belassen.</p> <p>Dem Tierwohl nützen die Änderungen gemäss dem Vorschlag des Bundes nicht. Im Vollzug muss das Tierwohl im Fokus stehen. Daher sind die Ställe / Tierhaltungen bei Tierschutzkontrollen bezüglich dem qualitativen Tierwohl zu kontrollieren. Bei den Kontrollen ist auf das Wohlbefinden und auf Haltungsschäden zu achten. Wenn an den Tieren keine relevanten Defizite erkennbar sind, ist von der Beanstandung bez. baulichen Vorgaben (Masse gemäss Tabelle 1) abzusehen. Wenn auf Grund von relevanten Defiziten bauliche Anpassungen unumgänglich sind, muss dem betroffenen Tierhalter eine angemessene Frist für die gesetzeskonforme Anpassung der Stallungen (Planung, Bewilligungen und Realisierung) eingeräumt werden.</p>	<p>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 1, Ziffer 3 ³ Die Masse für Kühe gelten für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120–150 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden. Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 125 cm ± 5 cm und 145 cm ± 5 cm gelten für neu eingerichtete Ställe sowie für Ställe, die eine Übergangsfrist von 5 Jahren zur Anpassung von Anbindeplätzen und Liegeboxen nach Anhang 5 Ziffer 48 beanspruchen können.</p>
<p><i>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 3, Ziffern 3a und 8a (neu)</i></p>		



<p>3a Durch Fütterungseinrichtungen wie Futtertröge und -automaten belegte, für die Tiere nicht nutzbare Flächen dürfen nicht an die Mindestflächen angerechnet werden.</p> <p>8a In Buchten mit verschiebbaren Wänden muss für Schweine mit einem Gewicht von 25–40 kg eine Liegefläche von mindestens 0,3 m² pro Tier zur Verfügung stehen.</p>																						
<p><i>Fressplätze für Schafe und Lämmer</i></p> <p><i>Anhang 1, Tabelle 4, Ziffer 23</i></p> <table border="1" data-bbox="235 592 952 651"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Vorkategorie</th> <th rowspan="2">Lämmer bis 20 kg</th> <th rowspan="2">Jungtiere 20–50 kg</th> <th rowspan="2">Schafe¹ 50–70 kg</th> <th colspan="2">Widder und Schafe¹ ohne Lämmer</th> <th colspan="2">Schafe¹ mit Lämmern²</th> </tr> <tr> <th>70–90 kg</th> <th>über 90 kg</th> <th>70–90 kg</th> <th>über 90 kg</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>23 Anzahl Fressplätze, pro Tier</td> <td>n</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> </tr> </tbody> </table>	Vorkategorie	Lämmer bis 20 kg	Jungtiere 20–50 kg	Schafe ¹ 50–70 kg	Widder und Schafe ¹ ohne Lämmer		Schafe ¹ mit Lämmern ²		70–90 kg	über 90 kg	70–90 kg	über 90 kg	23 Anzahl Fressplätze, pro Tier	n	1	1	1	1	1	1	<p>Bei geordneten Fütterungszeiten ist ein Verhältnis von Anzahl Tieren : Fressplätzen unbestritten. Bei ad libitum Fütterung geht die Vorschrift zu weit.</p>	<p>23 Anzahl Fressplätze, pro Tier bei geordneten Fütterungszeiten</p>
Vorkategorie					Lämmer bis 20 kg	Jungtiere 20–50 kg	Schafe ¹ 50–70 kg	Widder und Schafe ¹ ohne Lämmer		Schafe ¹ mit Lämmern ²												
	70–90 kg	über 90 kg	70–90 kg	über 90 kg																		
23 Anzahl Fressplätze, pro Tier	n	1	1	1	1	1	1															
<p><i>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</i></p> <p><i>Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu)</i></p> <p>1 In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden.</p> <p>2 Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.</p>																						
<p><i>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 9-1 (Haushühner), Ziffer 7a</i></p> <p>7a Für Kleinhaltungen mit bis zu 15 Tieren muss der Stall eine begehbare Fläche von mindestens 2 m² aufweisen bei einer Besatzdichte von höchstens 4 Hühnern pro m².</p>	<p>Diese Bestimmung ist völlig praxisfern, weil Tiere in Kleinhaltungen (vom Zwerghuhn bis zur Legehybride) eine riesige Spannweite an Platzbedarf aufweisen. Auch werden in Kleinhaltungen die Hühner täglich auf die Weide gelassen. Im Vollzug werden mit dieser Bestimmung neue Probleme geschaffen und nicht gelöst (Kükenaufzucht in Kleinmengen, Glucke mit Küken in Gluckenheim mit Auslauf,</p>	<p>Anhang 1 Fussnote 7a streichen</p> <p>7a Für Kleinhaltungen mit bis zu 15 Tieren muss der Stall eine begehbare Fläche von mindestens 2 m² aufweisen bei einer Besatzdichte von höchstens 4 Hühnern pro m².</p>																				



	<p>Ausstellungen, Jungtierschauen, Börsen etc.).</p> <p>Die Bestimmung von mindestens 2m² könnte als Empfehlung aber nicht als Pflicht aufgenommen werden. Sie löst grundsätzlich bauliche Massnahmen aus und bei baulichen Massnahmen sind ausreichende Übergangsfristen zwingend (mind. 10 Jahre).</p>																																		
<p>Anhang 4, Tabelle 2</p> <table border="1" data-bbox="241 815 913 1058"> <thead> <tr> <th colspan="3">Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</th> </tr> <tr> <th>Gewicht¹ kg</th> <th>Fläche je Tier m²</th> <th>Mindesthöhe des Abteils cm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 23² kg</td> <td>0,18</td> <td>Widerristhöhe + 40 cm</td> </tr> <tr> <td>23–35 kg</td> <td>0,25</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> <tr> <td>35–55 kg</td> <td>0,33</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> <tr> <td>über 55 kg</td> <td>0,50</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> </tbody> </table>	Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen			Gewicht ¹ kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe des Abteils cm	unter 23 ² kg	0,18	Widerristhöhe + 40 cm	23–35 kg	0,25	Widerristhöhe + 50 cm	35–55 kg	0,33	Widerristhöhe + 50 cm	über 55 kg	0,50	Widerristhöhe + 50 cm	<p>Die Einführung einer neuen Kategorie für den Transport von Gitzi wird begrüsst. Die vorgeschlagene Transportfläche und die Mindesthöhe für die Gitzi unter 23kg sind zu gross bemessen. Die Praxis zeigt, dass durch eine dem Tier angepassten Transportfläche und einen angepassten Fahrstil sowie genügend Einstreue, das Tierwohl verbessert wird. Zu beachten gilt auch, dass ist die Mehrheit der Gitzi bei 15 – 18 kg Gewicht sind und somit eine Transportfläche von 0.12 m² vollkommen ausreicht. Dadurch werden auch die Anzahl Transportfahrten reduziert, da mehr Tiere transportiert werden können, was der Umwelt zugutekommen würde.</p>	<p>Antrag</p> <table border="1" data-bbox="1541 783 2078 1010"> <thead> <tr> <th>Gewicht</th> <th>Fläche je Tier</th> <th>Mindesthöhe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 23 kg</td> <td>0.12 m²</td> <td>WH+20 cm</td> </tr> <tr> <td>23 bis 35 kg</td> <td>0.20 m²</td> <td>WH +30 cm</td> </tr> <tr> <td>35 bis 55 kg</td> <td>0.33 m²</td> <td>WH+50 cm</td> </tr> <tr> <td>über 55 kg</td> <td>0.5 m²</td> <td>WH+50 cm</td> </tr> </tbody> </table>	Gewicht	Fläche je Tier	Mindesthöhe	unter 23 kg	0.12 m²	WH+20 cm	23 bis 35 kg	0.20 m²	WH +30 cm	35 bis 55 kg	0.33 m ²	WH+50 cm	über 55 kg	0.5 m ²	WH+50 cm
Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen																																			
Gewicht ¹ kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe des Abteils cm																																	
unter 23 ² kg	0,18	Widerristhöhe + 40 cm																																	
23–35 kg	0,25	Widerristhöhe + 50 cm																																	
35–55 kg	0,33	Widerristhöhe + 50 cm																																	
über 55 kg	0,50	Widerristhöhe + 50 cm																																	
Gewicht	Fläche je Tier	Mindesthöhe																																	
unter 23 kg	0.12 m²	WH+20 cm																																	
23 bis 35 kg	0.20 m²	WH +30 cm																																	
35 bis 55 kg	0.33 m ²	WH+50 cm																																	
über 55 kg	0.5 m ²	WH+50 cm																																	



	<p>Zum Vergleich: Bei den Schweinen der Kategorie 15-25kg wird ebenfalls eine Transportfläche von 0.12 m² verlangt.</p>	
<p><i>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</i> <i>Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu)</i> 1 In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden. 2 Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.</p>	<p>Auf die Anmerkung 2 ist zu streichen, da Art. 165 Abs. 1 Bst. f. TSchV die Unterteilung mit Trennwände ausreichend regelt.</p>	<p><i>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</i> <i>Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu)</i> 1 In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden. 2 Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.</p>



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz- Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Für die Ausbildung von Klauenpflegern werden viel zu hohe Anforderungen gestellt. Bei der Umsetzung dieser Anforderungen wird es nicht mehr möglich sein, ausreichend Personen für die Ausbildung als Klauenpfleger zu rekrutieren. Die Ausbildungsgänge für gewerbsmässig tätige Klauenpfleger wurden erst vor ca. 8 Jahren in der heutigen Form eingeführt. Sie haben sich soweit dem SGBV bekannt, bewährt. Es hat aber mit der damals eingeführten Ausbildungspflicht keine Überversorgung mit Klauenpflegern eingetreten.

Fachkräftemangel kann auch durch viel zu hohe Anforderungen an die Zulassung durch die Behörden verursacht werden.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 5 5 Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 TSchV kann die Ausbildungsorganisation eine Anzahl Tiere festlegen, an denen die Huf- oder Klauenpflege durchgeführt werden muss. Deren Behandlung muss einer Dauer von 480 Stunden entsprechen. Ein Drittel davon darf selbstständig durchgeführt werden. Alle Behandlungen sind zu dokumentieren.</p>	<p>Hier werden undurchführbare Anforderungen an die Ausbildung von Klauenpflegern gestellt. Die heutigen Ausbildungsgänge sind nicht über die Anzahl Ausbildungsstunden definiert, sondern über die Anzahl im Rahmen der Ausbildung zu behandelnden Tiere. Die wesentliche zeitliche Vorgabe besteht darin, dass die Ausbildung innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen werden muss.</p> <p>Die Ausbildungsgänge für gewerbsmässig tätige Klauenpfleger wurden erst vor ca. 8 Jahren in der heutigen Form eingeführt. Sie haben sich soweit dem SGBV bekannt, bewährt. Es hat aber mit der damals eingeführten Ausbildungspflicht keine Überversorgung mit Klauenpflegern eingetreten.</p> <p>Mit 480 Stunden wird es nicht mehr möglich sein ausreichend Personen für diese Ausbildung zu rekrutieren.</p> <p>Die Klauenpflege ist zu wichtig, als dass sich der Bund erlauben kann, mit unrealistischen Vorgaben an die Ausbildung einen</p>	<p>Art. 5 5 Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 TSchV kann die Ausbildungsorganisation eine Anzahl Tiere festlegen, an denen die Huf- oder Klauenpflege durchgeführt werden muss. Deren Behandlung muss einer Dauer von 480 Stunden entsprechen. Ein Drittel davon darf selbstständig durchgeführt werden. Alle Behandlungen sind zu dokumentieren.</p>



	Fachkräftemangel zu verursachen und zu verstärken.	



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Der SGBV äussert sich nicht zu den Bestimmungen über Tierversuche und Versuchstiere.



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkung

In dieser Verordnung sind spezifische Details, im Besonderen für serienmässig hegestellte Stalleinrichtungen, geregelt. Da solche Stalleinrichtungen zwingend durch die Prüfstellen des BLV zu prüfen und bewilligen sind, sollten diese Bestimmungen in diesen Bewilligungen geregelt werden.

Bemerkung zu einzelnen Bestimmungen

Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen zu fordern entspricht keinem Tierbedürfnis. Küken benutzen die ersten 2 Wochen die Sitzstangen kaum, schon gar nicht als Schlafplatz. Zudem bilden Sie unnötige Barrieren in der Kükenetage ohne Mehrwert für die Tiere.

Diese Haltungsanforderungen zudem in einer zweiten Verordnung zu regeln macht das Ganze für Tierhalter und Kotrolleure nicht unbedingt übersichtlicher und verständlicher und birgt viel unnötiges Konfliktpotenzial bei Kontrollen.

Viele bestehende und bewilligte Aufzuchtanlagen erfüllen diese Vorgaben nicht und müssten angepasst oder ersetzt werden ohne jeglichen Mehrwert für die Küken. Die Neuregelung ist nur kontraproduktiv fürs Tierwohl.



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen</p> <p>1 In der Bewilligung für eine serienmässig hergestellte Stalleinrichtung kann das BLV die lichte Höhe oberhalb von Sitzstangen oder Gitterflächen in Volieren auf maximal 45 cm reduzieren.</p> <p>2 Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden.</p> <p>Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.</p>	<p>Küken benutzen die ersten 2 Wochen die Sitzstangen kaum, schon gar nicht als Schlafplatz. Der Vorschlag ist nicht kompatibel mit vielen bestehenden und bewilligten Aufzuchtanlagen.</p> <p>Sitzstangen bilden eine unnötige Barriere in der Kükenetage und erschweren ein zweckmässig geschlossenes Auslegen der Papierunterlage, welche wiederum sehr wichtig ist für eine erfolgreiche Kokzidienimpfung und somit die Tiergesundheit.</p>	<p>Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen</p> <p>1 In der Bewilligung für eine serienmässig hergestellte Stalleinrichtung kann das BLV die lichte Höhe oberhalb von Sitzstangen oder Gitterflächen in Volieren auf maximal 45 cm reduzieren.</p> <p>2 Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden.</p> <p>Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.</p>



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : St. Gallischer Schafzuchtverband

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SZV SG

Adresse, Ort : ob Rhynerhus 754, 9470 Buchs

Kontaktperson : Martin Keller

Telefon : 079 437 53 63

E-Mail : m.keller@bluewin.ch

Datum : 11.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen von 4 Verordnungen im Tierschutzbereich.

Der St. Gallische Schafzuchtverband (SZV SG) beschränkt sich in dieser Stellungnahme auf die Elemente, die Nutztiere und die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren betreffen. Zu den geplanten Änderungen für die Haltung von Heimtieren und von Versuchstieren äussert sich der SZV SG nicht.

Allgemeines

Die vorgesehenen Änderungen werden abgelehnt. Auf die Anpassung dieser Verordnungen ist zu verzichten oder auf die Teile zu beschränken, die die Nutztiere und die Haltung von Nutztieren nicht betreffen.

Details

Das Verbot des Kürzens der Schwänze bei Lämmern beeinträchtigt das Tierwohl massiv, statt es zu fördern. Die Schwänze werden von den Tierhaltern aus purer Notwendigkeit gekürzt, um das Tierwohl zu verbessern. Die Lämmer werden so vor der Verschmutzung durch Kot und oder Urin bewahrt was dem Tierwohl zuträglich ist. Die Absicht das Verbot erst umzusetzen, nachdem das Problem durch die Zucht auf kurze Schwänze gelöst ist, zeigt den Zielkonflikt zwischen diesen zwei Anliegen der Tierwohls deutlich. Eine pragmatische Lösung ist daher der «reinen Lehre», die in diesem Fall auch als «reine Leere» formuliert werden kann, vorzuziehen. Eine realistische Übergangsfrist von mindestens 25 Jahren ermöglicht es den Tierhaltern zielgerichtet züchterische Massnahmen vorzunehmen, um die gewünschte Länge zu erreichen. Eine kürzere Frist auf der Basis von optimistischen Berechnungen einer theoretischen Studie ist realitätsfremd und nicht zielführend. Um den züchterischen Prozess zu begleiten und mit wissenschaftlichen Inputs zu unterstützen, ist eine regelmässige Überprüfung des züchterischen Fortschritts durch alle beteiligten Stakeholder inkl. BLV zu begrüssen.

Das Verbot des Touchieren der Schnäbel von Legekühen ist ein massiver Rückschritt im Tierwohl und muss im Namen einer praxistauglichen tierfreundlichen Haltung gestrichen werden. Es verbietet eine der wenigen effektiven Massnahmen, die Tierleid in bestimmten Situationen verhindern kann. Touchieren bleibt ein Eingriff im Kükenalter, der jedoch das Tierwohl fördert und hohe Tiergesundheit im restlichen Leben der Tiere ermöglicht. Es



verhindert schmerzvolle offene Wunden und erhöhte Mortalität. Oft trägt es zu einer überdurchschnittlichen Vitalität und Tiergesundheit bei. Zentral ist das der Eingriff korrekt durch Fachkundiges Personal durchgeführt wird.

Bei der Enthornung und einer allfälligen Schmerzausschaltung durch die Tierhalter und bei den Anmerkungen in Tabelle 1 sollen mit dieser Vorlage missverständliche Formulierungen verbessert werden. Leider gelingt das mit den vorliegenden Vorschlägen nicht.

Bezüglich der Uminterpretation der Anmerkung 3 und neu 1a in Tabelle 1 kann sicher nicht auf eine damalige Absicht des Verordnungsgebers Bezug genommen werden. Die bisherige Anmerkung wurde vor gut 15 Jahren in die TschV geschrieben. Diese nach so langer Zeit und damit auch Gültigkeit als Irrtum oder andere Absicht des Verordnungsgebers darzustellen, widerspricht Treu und Glauben und stellt jegliche Art von Rechtserlassen jederzeit für eine nachträgliche Uminterpretation zur Disposition. Auf diese Weise wird die Rechtssicherheit untergraben. Diese Anpassungen sind unverändert in der TschV Tabelle 1 zu belassen. Die Änderung der Anmerkungen 3 und neue 1a hätte bauliche Anpassungen in mehreren Tausend relativ neu gebauten Ställen zur Folge. Bauliche Anpassungen benötigen immer eine ausreichende Übergangsfrist, weil Planung, Bewilligung und Realisierung nicht von heute auf morgen umgesetzt werden können. An dieser Stelle verweisen wir ausdrücklich auf Art. 8 des Tierschutzgesetzes, das den Investitionsschutz für nach dem TschG bewilligten Bauten während **mindestens** der ordentlichen Abschreibedauer garantiert.

Dem Tierwohl nützen die Änderungen gemäss dem Vorschlag des Bundes nicht. Im Vollzug muss das Tierwohl im Fokus stehen. Daher sind die Ställe / Tierhaltungen bei Tierschutzkontrollen bezüglich dem qualitativen Tierwohl zu kontrollieren. Bei den Kontrollen ist auf das Wohlbefinden und auf Haltungsschäden zu achten. Wenn an den Tieren keine relevanten Defizite erkennbar sind, ist von der Beanstandung bez. baulichen Vorgaben (Masse gemäss Tabelle 1) abzusehen. Wenn auf Grund von relevanten Defiziten bauliche Anpassungen unumgänglich sind, muss dem betroffenen Tierhalter eine angemessene Frist für die gesetzeskonforme Anpassung der Stallungen (Planung, Bewilligungen und Realisierung) eingeräumt werden.

Die vorgeschlagene Formulierung für die Ferkelaufzucht verbietet sogar den Wurfausgleich mit andern Mutterauen, was wohl nicht die Absicht sein kann.

Die Weiterbildungspflicht für Tierbetreuer in gewerblichen Tierhaltungen (Art. 190. Abs. 1, Bst. e) ist so zu formulieren, dass die landwirtschaftliche Tierhaltung dieser Weiterbildungspflicht nicht untersteht.

Die neuen Anforderungen von 480 Stunden an die Ausbildung von gewerblich tätigen Klauenpflegern werden auf diesem Gebiet einen Fachkräftemangel provozieren. Die Ausbildung wurde vor rund 8 Jahren eingeführt und hat sich bewährt. Mit dieser unrealistisch hohen Anzahl Ausbildungsstunden werden allfällige Interessenten für diese Tätigkeit abgeschreckt statt gewonnen. Die Behörden haben in dieser Beziehung eine Verantwortung für verhältnismässige Vorgaben an diese Ausbildung damit auch künftig genügend Klauenpfleger verfügbar sind.



Die Anpassung des Flächenbedarfs beim Transport von Gitzi im Anhang 4 der TschV ist dem Schweizerischen Ziegenzuchtverband seit Jahren ein Anliegen. Der Vorschlag geht in die richtige Richtung, die Einführung einer neuen Kategorie für den Transport von Gitzi wird begrüsst. Hingegen ist die vorgeschlagene Transportfläche zu gross bemessen und ist anzupassen. Dadurch werden das Tierwohl verbessert und die Anzahl Transportfahrten reduziert.

Der SZV SG verlangt der hier vorgelegten Änderungen der TschV auf die in der Medienmitteilung angekündigten Themen Hundeimport und die Haltung von Versuchstieren zu beschränken. Die übrigen vorgeschlagenen Änderungen führen nicht zu wirklichen Verbesserungen beim Tierwohl.

Wir sind gerne bereit, unsere Forderungen in einem Gespräch zu vertreten. Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen

Freundliche Grüsse

St. Gallischer Schafzuchtverband

Martin Keller
Präsident



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p><i>Art. 15 Abs. 2</i> 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen: a. das Markieren von Tieren mittels Ohrmarke oder Mikrochip; b. das Abschleifen der Zahnschmelzspitzen bei Ferkeln.</p>	<p>Die bisher bestehenden Ausnahmen von der Pflicht zur Schmerzausschaltung gemäss Buchstaben a (mit Anpassung) und c von Art. 15, Abs. 2 sind beizubehalten. Die Nummerierung ist entsprechend anzupassen. Siehe Begründung bei Art. 19, Abs. 2</p>	<p>Art. 15 Abs. 2 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen: a. Bis am ... (25 Jahre nach Inkrafttreten) das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern bis zum Alter von sieben Tagen; der Schwanzstummel muss mindestens 15 cm lang sein; b. das ...; c. das Touchieren der Schnäbel beim Hausgeflügel;</p>
<p><i>Art. 19 Abs. 2 (neu)</i> 2 Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.</p>	<p>Ändern die bisherige Regelung ist mit der Anpassung auf 15 cm Länge während einer Übergangsfrist von 25 Jahren beizubehalten.</p> <p>Gemäss einer ausführlichen Untersuchung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft vom 31. März 2023 hat sich die Anpassung der Kupierlänge auf 15cm als wenig belastender Eingriff für das Tier und als wirksam für die Verringerung der Verschmutzung (durch Kot und oder Urin) erwiesen. Ein Verbot des Kupierens ist erst sinnvoll und ein Gewinn für das</p>	<p><i>Art. 19 Abs. 2 (neu)</i> 2 Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes ab ... (25 Jahre nach Inkrafttreten) verboten..</p>



	<p>Tierwohl, wenn die Schwanzlänge genetisch durch die Zucht auf kurze Schwänze ausreichend verkürzt worden ist. Die züchterische Bearbeitung beansprucht gemäss Studie Simianer unter den günstigsten aller Voraussetzungen mindestens 15 Jahre mit unbefriedigenden Ergebnissen in anderen Bereichen. Um die wertvolle genetische Basis unserer ursprünglichen und vom Bund geförderten Schweizer Schafrassen nicht zu gefährden ist eine Übergangsfrist von 25 Jahren realistisch.</p>	
<p>Art. 20 Bst. a, g und h (neu)</p> <p>Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</p> <p>a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;</p> <p>g. das Homogenisieren von Embryonen ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann, und von lebenden Küken;</p> <p>h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.</p>	<p>Das Verbot des Touchierens ist in der TSchV im Sinne des Tierwohls zu streichen. Touchieren verhindert schmerzvolle offene Wunden und erhöhte Mortalität in bestimmten Situationen und ist eine der wenigen noch vorhandenen wirksamen Massnahmen gegen spezifisches Leiden der Tiere. Oft trägt es zu einer überdurchschnittlichen Vitalität und Tiergesundheit bei. Ein Verbot stellt vereinzelt Tierhalter vor unlösbare Herausforderungen.</p>	<p>Art. 20 Bst. a, g und h (neu)</p> <p>Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</p> <p>a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;</p> <p>g. das Homogenisieren von Embryonen ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann, und von lebenden Küken;</p> <p>h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.</p>



<p>Art. 21, Bst. i – n Bei Equiden sind zudem verboten</p>	<p>Der SZV SG verweist auf die Stellungnahme der Organisationen der Pferdezucht und Pferdehalter.</p>	
<p>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter 1 Tierhalterinnen und Tierhalter 2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen. 3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.</p>	<p>Gemäss Erläuterungen wurde die Formulierung in Abs. 2 angepasst, weil sie missverstanden werden könnte. Die neue Formulierung ist ebenso missverständlich, indem sie dahingehend interpretiert werden kann, dass nur die Durchführung des Eingriffs überprüft wird, nicht aber die bei den meisten Tierarten (ohne Zicklein) nötige Schmerzausschaltung, auch wenn diese vom Tierhalter vorgenommen wird.</p>	<p>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter 1 Tierhalterinnen und Tierhalter 2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff und sofern sie auch die Schmerzausschaltung vornehmen, auch diese, selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen. 3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.</p>
<p>Art. 40 Abs. 1 1 Rinder, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen vom 1. Mai bis zum 31. Oktober und an 30 Tagen vom 1. November bis zum 30. April, Auslauf erhalten. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen.</p>	<p>Harmonisierung mit Direktzahlungsverordnung</p>	



<p><i>Art. 47 Abs. 1</i> 1 Für Schweine muss ein in grösseren Flächen zusammenhängender Liegebereich, der nur einen geringen Perforationsanteil zum Abfliessen von Flüssigkeiten aufweisen darf, vorhanden sein.</p>	<p>Bisher begrenzt auf Schweine in Gruppenhaltung und Zuchteber. Soll auch in Abferkelbuchten gelten</p>	
<p><i>Art. 50a Saugferkel (neu)</i> Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Sau vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen.</p>	<p>Streichen</p> <p>Die vorgeschlagene Formulierung von Art. 50a verbietet sogar den Wurf Ausgleich mit andern Muttersauen, das kann sicher nicht beabsichtigt sein.</p> <p>Diese Anforderung ist vollkommen realitätsfremd und verursacht bei Würfen mit mehr Ferkeln als die Muttersau Zitzen hat ein Tierschutzproblem, indem die schwächeren Ferkel entweder getötet werden müssen oder indem sie langsam verhungern.</p>	<p>Art. 50a Saugferkel (neu) Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Sau vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen.</p>
<p>Art. 59, Abs. 3 und 3bis</p> <p>3 Equiden müssen Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem Artgenossen haben. Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmegewilligung erteilen, wenn artfremder Sozialkontakt vorliegt.</p> <p>3bis Als Artgenossen für die einzelnen Equidenarten gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Pferden und Ponys: Pferde, Ponys und Maultiere b. bei Eseln: Esel und Maulesel c. bei Maultieren: Maultiere, Pferde und Ponys d. bei Mauleseln: Maulesel und Esel 	<p>Es ist nicht verständlich, aus welchem Grund Maultiere und Maulesel nicht gleich behandelt werden. Es gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären.</p> <p>Ausserdem ist es nicht immer einfach, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung dieser Bestimmung problematisch macht.</p>	<p>3bis Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Pferde und Ponys: Pferde, Ponys und, Maultiere und Maulesel; b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel; c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde und Ponys;



	<p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p> <p>Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Art(en) dienen.</p>	<p>d. Maulesel: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde und Ponys;</p>
<p><i>Art. 62</i> Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen der Situation angepasst erfolgen, in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres stehen und beendet werden, wenn die erwünschte Wirkung eingetreten ist oder das Tier dadurch in Erregung versetzt wird.</p>	<p>Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Ausserdem sollten diese Massnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Zählens von Hunden.</p> <p>Andererseits ist die einfache Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens".</p> <p>Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.</p>	<p>Art. 62 Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an der Situation, in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Massnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.</p>



<p>Art. 66 Abs. 2, 2bis (neu), 3 und 5 (neu)</p> <p>2 Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie trocken und locker sein.</p> <p>2bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohbälle zur Verfügung stehen.</p> <p>5 Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>	<p>Die Formulierung ist praxisfremd. Es ist allen die Tiere halten klar, dass es je nach Jahreszeit und Wetter, nicht an 365 Tagen im Jahr möglich ist 100 % der Einstreu trocken und locker zu halten. Ehrlichkeit und Realismus sollten hier Theorie und Wunschdenken Platz machen. Die Formulierung muss so gewählt werden, dass Kontrollpersonen einen Ermessensspielraum haben.</p> <p>Beschäftigungsmöglichkeiten können je nach Alter und Situation auch negative Auswirkungen haben (bsp. Kropf und Magenverstopfungen bei Jungtieren und jungen Legehennen). Dieser zusätzliche Artikel ist gut gemeint jedoch für Vollzug und Tierhalter unrealistisch und wird nur für Konflikte sorgen bei der Kontrolle</p> <p>Zugang zu Sitzstangen macht für Küken dieses Alters keinen Sinn. Diese werden von den Tieren noch nicht genutzt und sind gänzlich obsolet. Diese spielen erst ab 2 Wochen eine Rolle.</p>	<p>Art. 66 Abs. 2, 2bis (neu), 3 und 5 (neu)</p> <p>2 Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie überwiegend trocken und locker sein.</p> <p>2bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohbälle zur Verfügung stehen.</p> <p>5 Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>
---	---	--



<p><i>Art. 103 Bst. c</i> Bei Handel und Werbung mit Tieren muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person: c. in Unternehmen, die Viehhandel nach Artikel 20 Absatz 2 TSG3 betreiben: über ein Viehhandelspatent verfügen; ausgenommen sind Metzgerinnen und Metzger, die ausschliesslich Tiere zur Schlachtung im eigenen Betrieb kaufen;</p>	<p>Diese Angleichung an die Tierseuchenverordnung wird begrüsst</p>	
<p><i>Art. 151 Abs. 1 Bst. b</i> 1 Die verantwortliche Tierhalterin oder der verantwortliche Tierhalter des Betriebs, von dem das Tier abtransportiert wird, muss: b. allfällige Verletzungen und Krankheiten der Tiere schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument.</p>		
<p><i>Art. 152 Abs. 1 Bst. c, e und Abs. 1bis (neu)</i> 1 Die FahrerIn oder der Fahrer muss: c. die von den Tieren auf dem Transport erlittenen Verletzungen schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument; e. bei der Übergabe von Klautieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument. 1bis Die Dauer des Transports nach Absatz 1 Buchstabe e wird mit dem Eintragen der Belade- und Entladezeit festgehalten, wobei die Beladezeit vor der Abfahrt eingetragen werden muss.</p>		
<p><i>Art. 160 Abs. 5</i> 5 Gehegewild darf nicht lebend zur Schlachtung transportiert werden, wenn es nicht vorgängig an den Transport gewöhnt worden ist.</p>	<p>Gehegewild statt Zuchtschalenwild</p>	
<p><i>Art. 167 Abs. 4</i> 4 Stapelbehälter müssen so gebaut sein, dass sie sich standfest stapeln lassen, die Lüftungsöffnungen beim Stapeln nicht verschlossen werden und keine oder nur wenig Ausscheidungen in die unteren Behälter gelangen können.</p>	<p>Die Anpassung wird begrüsst.</p>	



<p><i>Art. 179a</i> 1 Folgende Betäubungsmethoden sind zulässig für: c. Schweine: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, – Elektrizität, – geeignete Gasmischung; dbis. Lamas und Alpakas: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, – Elektrizität; e. Kaninchen: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, – stumpfe Schuss Schlagbetäubung; f. Geflügel: – Elektrizität, – stumpfer, kräftiger Schlag auf den Kopf, – stumpfe Schuss Schlagbetäubung, – Bolzenschuss ins Gehirn, – geeignete Gasmischung, – Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck; h. Gehegewild: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn; j. Panzerkrebse: – Elektrizität.</p>		
<p><i>Art. 179b Abs. 5 (neu)</i> 5 Bei der Betäubung von Geflügel mit einer Gasmischung dürfen lebende Küken nicht aufeinander geschichtet werden.</p>	War bisher in Art. 179a	
<p><i>Art. 179d Abs. 1</i> 1 Zum Entbluten müssen beide Halsschlagadern geöffnet werden oder es ist ein Bruststich durchzuführen. Das Entbluten muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.</p>		
<p><i>Art. 190 Abs. 1 Bst. e</i></p>	Dieser neue Zusatz ist entweder zu streichen oder die landwirtschaftliche	<i>Art. 190 Abs. 1 Bst. e</i>



<p>1</p> <p>An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden:</p> <p>e. Personen, die in Tierheimen mit mehr als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbmässiger Betreuung von mehr als 5 Tieren pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind.</p>	<p>Tierhaltung ist ausdrücklich von Bestimmung auszuschliessen.</p>	<p>1</p> <p>An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden:</p> <p>e. Personen, die in Tierheimen mit mehr als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbmässiger Betreuung, ausgenommen die landwirtschaftliche Tierhaltung-von mehr als 5 Tieren pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind.</p>
<p><i>Art. 194 Abs. 1 Bst. a und d</i></p> <p>1 Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten:</p> <p>a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin oder Landwirt mit einem eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG;</p> <p>d. eine gleichwertige Ausbildung in einem tierbezogenen landwirtschaftlichen Spezialberuf.</p>	<p>Neu wird die Anerkennung für die Tierhaltung ohne weitere Ausbildung bei landw. Berufen auf tierbezogene landw. Berufe eingeschränkt. D.h. Winzer oder Gemüsegärtner müssen eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung nachweisen.</p>	
<p>Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung</p> <p>1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.</p> <p>Und Erläuterungen zu diesem Artikel</p> <p>Art. 203</p> <p>Abs. 1: Referentinnen und Referenten für Sachkundenachweiskurse oder fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen sollen eine fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung vorweisen können. Beim Anbieten von</p>	<p>Während dem Wortlaut von Abs. 1 von Art. 203 noch zugestimmt werden kann, geht die Erklärung in den Erläuterungen viel zu weit. In erster Linie ist wichtig, dass die unterrichtende Person die Materie, die sie unterrichtet kennt, ausübt und versteht. In dieser Verordnung ist kein spezifischer Akademikerschutz für Juristen und Tierärzte einzubauen.</p>	<p>Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung</p> <p>1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über Erfahrung verfügen, eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.</p>



<p>fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen werden fachspezifische Qualifikationen pro Fach erwartet. D.h. Tiergesundheitsthemen sind von einer Tiermedizinerin oder einem Tiermediziner zu lehren, Rechtsgrundlagen im Veterinärbereich von einer Juristin oder einem Juristen oder einer Amtstierärztin oder einem Amtstierarzt.</p>	<p>Die berufliche Erfahrung im zu unterrichtenden Fachgebiet muss höher gewichtet werden als ein akademischer Abschluss.</p>	
<p>Art. 225c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... (neu)</p> <p>1 Betriebe, die beim Inkrafttreten dieser Änderung eine technische Ferkelamme einsetzen, müssen die Anforderungen nach Artikel 50a ab dem ... (15 Jahre nach Inkrafttreten) erfüllen.</p> <p>2 Beim Inkrafttreten dieser Änderung bestehende Versuchstierhaltungen müssen die Anforderungen zum Unterschlupf nach Anhang 3 ab dem ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) erfüllen.</p> <p>3 Beim Inkrafttreten dieser Änderung bestehende Versuchstierhaltungen, die belastete Linien oder Stämme züchten oder halten, deren Belastung nicht durch belastungsmindernde Massnahmen vermieden werden kann, müssen die Anforderung, wonach vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen muss, welche die Anzahl der Tiere rechtfertigt (Art. 118a Abs. 2), ab dem ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) erfüllen.</p> <p>4 Die Zuständigkeiten der Tierschutzbeauftragten nach Artikel 129a Buchstaben b und c müssen in den Instituten und Laboratorien bis am ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) umgesetzt sein</p> <p>5 Wer beim Inkrafttreten dieser Änderung eine Tätigkeit ausübt, für die nach dieser Verordnung eine landwirtschaftliche Ausbildung notwendig ist, und über eine Ausbildung aus dem Berufsfeld «Landwirtschaft und deren Berufe» nach bisherigen Recht verfügt, muss die Anforderungen nach Artikel 194 Absatz 1 nicht erfüllen.</p> <p>6 Wer fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen anbietet, die vor Inkrafttreten dieser Änderung anerkannt wurden, muss die Anforderungen nach Artikel 198a ab dem ... (2 Jahre nach Inkrafttreten) erfüllen.</p>		
<p>II Die Anhänge 1, 3 und 4 werden gemäss Beilage geändert.</p>		
<p>III 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2–4 am ... in Kraft.</p>		



<p>2 Artikel 19 Absatz 2 tritt am ... (X Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft. 3 Artikel 76b Absätze 1–7 treten am ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) in Kraft. 4 Artikel 145 Absatz 1 Buchstabe b tritt am ... (2 Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft.</p>		
<p><i>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 1, Ziffern 1a (neu) und 3</i> ^{1a} Für Tiere mit einer Widerristhöhe von mehr als 150 cm gelten für die Standplätze (Ziff. 1), die Fläche des eingestreuten Liegebereichs (Ziff. 31) und die Liegeboxen (Ziff. 32) die Masse, die für Tiere mit einer Widerristhöhe von 140-150 cm vorgesehen sind, mit einer angemessenen zusätzlichen Vergrösserung. Für Tiere mit einer Widerristhöhe von weniger als 120 cm dürfen die diesbezüglichen Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-130 cm angemessen reduziert werden. ³ Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-130 cm und 140-150 cm gelten für am 1. September 2008 bestehende Tierhaltungen, deren Standplätze bzw. Liegeboxen die Abmessungen nach Anhang 5 Ziffer 48 unterschritten und deshalb bis zum 31. August 2013 angepasst werden mussten sowie für nach dem 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe.</p>	<p>Die bisherigen Anmerkungen zur Tabelle 1 in Anhang 1 sind unverändert zu belassen.</p> <p>Dem Tierwohl nützen die Änderungen gemäss dem Vorschlag des Bundes nicht. Im Vollzug muss das Tierwohl im Fokus stehen. Daher sind die Ställe / Tierhaltungen bei Tierschutzkontrollen bezüglich dem qualitativen Tierwohl zu kontrollieren. Bei den Kontrollen ist auf das Wohlbefinden und auf Haltungsschäden zu achten. Wenn an den Tieren keine relevanten Defizite erkennbar sind, ist von der Beanstandung bez. baulichen Vorgaben (Masse gemäss Tabelle 1) abzusehen. Wenn auf Grund von relevanten Defiziten bauliche Anpassungen unumgänglich sind, muss dem betroffenen Tierhalter eine angemessene Frist für die gesetzeskonforme Anpassung der Stallungen (Planung, Bewilligungen und Realisierung) eingeräumt werden.</p>	<p>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 1, Ziffer 3 ³ Die Masse für Kühe gelten für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120–150 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden. Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 125 cm ± 5 cm und 145 cm ± 5 cm gelten für neu eingerichtete Ställe sowie für Ställe, die eine Übergangsfrist von 5 Jahren zur Anpassung von Anbindeplätzen und Liegeboxen nach Anhang 5 Ziffer 48 beanspruchen können.</p>
<p><i>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 3, Ziffern 3a und 8a (neu)</i></p>		



<p>3a Durch Fütterungseinrichtungen wie Futtertröge und -automaten belegte, für die Tiere nicht nutzbare Flächen dürfen nicht an die Mindestflächen angerechnet werden.</p> <p>8a In Buchten mit verschiebbaren Wänden muss für Schweine mit einem Gewicht von 25–40 kg eine Liegefläche von mindestens 0,3 m² pro Tier zur Verfügung stehen.</p>																						
<p><i>Fressplätze für Schafe und Lämmer</i></p> <p><i>Anhang 1, Tabelle 4, Ziffer 23</i></p> <table border="1" data-bbox="235 592 952 651"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Vorkategorie</th> <th rowspan="2">Lämmer bis 20 kg</th> <th rowspan="2">Jungtiere 20–50 kg</th> <th rowspan="2">Schafe¹ 50–70 kg</th> <th colspan="2">Widder und Schafe¹ ohne Lämmer</th> <th colspan="2">Schafe¹ mit Lämmern²</th> </tr> <tr> <th>70–90 kg</th> <th>über 90 kg</th> <th>70–90 kg</th> <th>über 90 kg</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>23 Anzahl Fressplätze, pro Tier</td> <td>n</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> </tr> </tbody> </table>	Vorkategorie	Lämmer bis 20 kg	Jungtiere 20–50 kg	Schafe ¹ 50–70 kg	Widder und Schafe ¹ ohne Lämmer		Schafe ¹ mit Lämmern ²		70–90 kg	über 90 kg	70–90 kg	über 90 kg	23 Anzahl Fressplätze, pro Tier	n	1	1	1	1	1	1	<p>Bei geordneten Fütterungszeiten ist ein Verhältnis von Anzahl Tieren : Fressplätzen unbestritten. Bei ad libitum Fütterung geht die Vorschrift zu weit.</p>	<p>23 Anzahl Fressplätze, pro Tier bei geordneten Fütterungszeiten</p>
Vorkategorie					Lämmer bis 20 kg	Jungtiere 20–50 kg	Schafe ¹ 50–70 kg	Widder und Schafe ¹ ohne Lämmer		Schafe ¹ mit Lämmern ²												
	70–90 kg	über 90 kg	70–90 kg	über 90 kg																		
23 Anzahl Fressplätze, pro Tier	n	1	1	1	1	1	1															
<p><i>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</i></p> <p><i>Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu)</i></p> <p>1 In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden.</p> <p>2 Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.</p>																						
<p><i>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 9-1 (Haushühner), Ziffer 7a</i></p> <p>7a Für Kleinhaltungen mit bis zu 15 Tieren muss der Stall eine begehbare Fläche von mindestens 2 m² aufweisen bei einer Besatzdichte von höchstens 4 Hühnern pro m².</p>	<p>Diese Bestimmung ist völlig praxisfern, weil Tiere in Kleinhaltungen (vom Zwerghuhn bis zur Legehybride) eine riesige Spannweite an Platzbedarf aufweisen. Auch werden in Kleinhaltungen die Hühner täglich auf die Weide gelassen. Im Vollzug werden mit dieser Bestimmung neue Probleme geschaffen und nicht gelöst (Kükenaufzucht in Kleinmengen, Glucke mit Küken in Gluckenheim mit Auslauf,</p>	<p>Anhang 1 Fussnote 7a streichen</p> <p>7a Für Kleinhaltungen mit bis zu 15 Tieren muss der Stall eine begehbare Fläche von mindestens 2 m² aufweisen bei einer Besatzdichte von höchstens 4 Hühnern pro m².</p>																				



	<p>Ausstellungen, Jungtierschauen, Börsen etc.).</p> <p>Die Bestimmung von mindestens 2m² könnte als Empfehlung aber nicht als Pflicht aufgenommen werden. Sie löst grundsätzlich bauliche Massnahmen aus und bei baulichen Massnahmen sind ausreichende Übergangsfristen zwingend (mind. 10 Jahre).</p>																																		
<p>Anhang 4, Tabelle 2</p> <table border="1" data-bbox="241 815 913 1058"> <thead> <tr> <th colspan="3">Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</th> </tr> <tr> <th>Gewicht¹ kg</th> <th>Fläche je Tier m²</th> <th>Mindesthöhe des Abteils cm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 23² kg</td> <td>0,18</td> <td>Widerristhöhe + 40 cm</td> </tr> <tr> <td>23–35 kg</td> <td>0,25</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> <tr> <td>35–55 kg</td> <td>0,33</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> <tr> <td>über 55 kg</td> <td>0,50</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> </tbody> </table>	Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen			Gewicht ¹ kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe des Abteils cm	unter 23 ² kg	0,18	Widerristhöhe + 40 cm	23–35 kg	0,25	Widerristhöhe + 50 cm	35–55 kg	0,33	Widerristhöhe + 50 cm	über 55 kg	0,50	Widerristhöhe + 50 cm	<p>Die Einführung einer neuen Kategorie für den Transport von Gitzi wird begrüsst. Die vorgeschlagene Transportfläche und die Mindesthöhe für die Gitzi unter 23kg sind zu gross bemessen. Die Praxis zeigt, dass durch eine dem Tier angepassten Transportfläche und einen angepassten Fahrstil sowie genügend Einstreue, das Tierwohl verbessert wird. Zu beachten gilt auch, dass ist die Mehrheit der Gitzi bei 15 – 18 kg Gewicht sind und somit eine Transportfläche von 0.12 m² vollkommen ausreicht. Dadurch werden auch die Anzahl Transportfahrten reduziert, da mehr Tiere transportiert werden können, was der Umwelt zugutekommen würde.</p>	<p>Antrag</p> <table border="1" data-bbox="1541 783 2078 1010"> <thead> <tr> <th>Gewicht</th> <th>Fläche je Tier</th> <th>Mindesthöhe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 23 kg</td> <td>0.12 m²</td> <td>WH+20 cm</td> </tr> <tr> <td>23 bis 35 kg</td> <td>0.20 m²</td> <td>WH +30 cm</td> </tr> <tr> <td>35 bis 55 kg</td> <td>0.33 m²</td> <td>WH+50 cm</td> </tr> <tr> <td>über 55 kg</td> <td>0.5 m²</td> <td>WH+50 cm</td> </tr> </tbody> </table>	Gewicht	Fläche je Tier	Mindesthöhe	unter 23 kg	0.12 m²	WH+20 cm	23 bis 35 kg	0.20 m²	WH +30 cm	35 bis 55 kg	0.33 m ²	WH+50 cm	über 55 kg	0.5 m ²	WH+50 cm
Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen																																			
Gewicht ¹ kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe des Abteils cm																																	
unter 23 ² kg	0,18	Widerristhöhe + 40 cm																																	
23–35 kg	0,25	Widerristhöhe + 50 cm																																	
35–55 kg	0,33	Widerristhöhe + 50 cm																																	
über 55 kg	0,50	Widerristhöhe + 50 cm																																	
Gewicht	Fläche je Tier	Mindesthöhe																																	
unter 23 kg	0.12 m²	WH+20 cm																																	
23 bis 35 kg	0.20 m²	WH +30 cm																																	
35 bis 55 kg	0.33 m ²	WH+50 cm																																	
über 55 kg	0.5 m ²	WH+50 cm																																	



	<p>Zum Vergleich: Bei den Schweinen der Kategorie 15-25kg wird ebenfalls eine Transportfläche von 0.12 m² verlangt.</p>	
<p><i>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</i> <i>Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu)</i> 1 In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden. 2 Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.</p>	<p>Auf die Anmerkung 2 ist zu streichen, da Art. 165 Abs. 1 Bst. f. TSchV die Unterteilung mit Trennwände ausreichend regelt.</p>	<p><i>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</i> <i>Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu)</i> 1 In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden. 2 Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.</p>



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz- Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Für die Ausbildung von Klauenpflegern werden viel zu hohe Anforderungen gestellt. Bei der Umsetzung dieser Anforderungen wird es nicht mehr möglich sein, ausreichend Personen für die Ausbildung als Klauenpfleger zu rekrutieren. Die Ausbildungsgänge für gewerbsmässig tätige Klauenpfleger wurden erst vor ca. 8 Jahren in der heutigen Form eingeführt. Sie haben sich soweit dem SZV SG bekannt, bewährt. Es hat aber mit der damals eingeführten Ausbildungspflicht keine Überversorgung mit Klauenpflegern eingetreten.

Fachkräftemangel kann auch durch viel zu hohe Anforderungen an die Zulassung durch die Behörden verursacht werden.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 5 5 Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 TSchV kann die Ausbildungsorganisation eine Anzahl Tiere festlegen, an denen die Huf- oder Klauenpflege durchgeführt werden muss. Deren Behandlung muss einer Dauer von 480 Stunden entsprechen. Ein Drittel davon darf selbstständig durchgeführt werden. Alle Behandlungen sind zu dokumentieren.</p>	<p>Hier werden undurchführbare Anforderungen an die Ausbildung von Klauenpflegern gestellt. Die heutigen Ausbildungsgänge sind nicht über die Anzahl Ausbildungsstunden definiert, sondern über die Anzahl im Rahmen der Ausbildung zu behandelnden Tiere. Die wesentliche zeitliche Vorgabe besteht darin, dass die Ausbildung innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen werden muss.</p> <p>Die Ausbildungsgänge für gewerbsmässig tätige Klauenpfleger wurden erst vor ca. 8 Jahren in der heutigen Form eingeführt. Sie haben sich soweit dem SZV SG bekannt, bewährt. Es hat aber mit der damals eingeführten Ausbildungspflicht keine Überversorgung mit Klauenpflegern eingetreten.</p> <p>Mit 480 Stunden wird es nicht mehr möglich sein ausreichend Personen für diese Ausbildung zu rekrutieren.</p> <p>Die Klauenpflege ist zu wichtig, als dass sich der Bund erlauben kann, mit unrealistischen Vorgaben an die Ausbildung einen</p>	<p>Art. 5 5 Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 TSchV kann die Ausbildungsorganisation eine Anzahl Tiere festlegen, an denen die Huf- oder Klauenpflege durchgeführt werden muss. Deren Behandlung muss einer Dauer von 480 Stunden entsprechen. Ein Drittel davon darf selbstständig durchgeführt werden. Alle Behandlungen sind zu dokumentieren.</p>



	Fachkräftemangel zu verursachen und zu verstärken.	



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Der SZV SG äussert sich nicht zu den Bestimmungen über Tierversuche und Versuchstiere.



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkung

In dieser Verordnung sind spezifische Details, im Besonderen für serienmässig hegestellte Stalleinrichtungen, geregelt. Da solche Stalleinrichtungen zwingend durch die Prüfstellen des BLV zu prüfen und bewilligen sind, sollten diese Bestimmungen in diesen Bewilligungen geregelt werden.

Bemerkung zu einzelnen Bestimmungen

Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen zu fordern entspricht keinem Tierbedürfnis. Küken benutzen die ersten 2 Wochen die Sitzstangen kaum, schon gar nicht als Schlafplatz. Zudem bilden Sie unnötige Barrieren in der Kükenetage ohne Mehrwert für die Tiere.

Diese Haltungsanforderungen zudem in einer zweiten Verordnung zu regeln macht das Ganze für Tierhalter und Kotrolleure nicht unbedingt übersichtlicher und verständlicher und birgt viel unnötiges Konfliktpotenzial bei Kontrollen.

Viele bestehende und bewilligte Aufzuchtanlagen erfüllen diese Vorgaben nicht und müssten angepasst oder ersetzt werden ohne jeglichen Mehrwert für die Küken. Die Neuregelung ist nur kontraproduktiv fürs Tierwohl.



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen</p> <p>1 In der Bewilligung für eine serienmässig hergestellte Stalleinrichtung kann das BLV die lichte Höhe oberhalb von Sitzstangen oder Gitterflächen in Volieren auf maximal 45 cm reduzieren.</p> <p>2 Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden.</p> <p>Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.</p>	<p>Küken benutzen die ersten 2 Wochen die Sitzstangen kaum, schon gar nicht als Schlafplatz. Der Vorschlag ist nicht kompatibel mit vielen bestehenden und bewilligten Aufzuchtanlagen.</p> <p>Sitzstangen bilden eine unnötige Barriere in der Kükenetage und erschweren ein zweckmässig geschlossenes Auslegen der Papierunterlage, welche wiederum sehr wichtig ist für eine erfolgreiche Kokzidienimpfung und somit die Tiergesundheit.</p>	<p>Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen</p> <p>1 In der Bewilligung für eine serienmässig hergestellte Stalleinrichtung kann das BLV die lichte Höhe oberhalb von Sitzstangen oder Gitterflächen in Volieren auf maximal 45 cm reduzieren.</p> <p>2 Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden.</p> <p>Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.</p>



Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Bereiche des Tierschutzes

(vom 27.11.2023 bis zum 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Unternehmen / Organisation / Dienst : Stall Nyburg

Sigle Unternehmen / Organisation / Dienst : -

Adresse, Ort : Dorfstrasse 7, 6235 Winikon

Ansprechpartner : Adrian Burger

Telefon : 079 684 85 71

E-Mail : sara.ny@bluewin.ch

Datum : 06.03.2024



1. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über den Tierschutz (TSchV)

Als Mitglied des Verbandes "Suisse Trot" setze ich mich für dessen langfristige Existenz ein.

Mit dieser Stellungnahme nehme ich ausschliesslich Stellung zu den Vorschlägen für die Revision der TSchV, welche die Equiden betreffen sowie zu den Vorschlägen der TSchV über den gewerbsmäßigen Transport von Equiden.

Ich unterstützte generell die Massnahmen zur Gewährleistung des Wohlergehens von Equiden. Ich bin jedoch der Ansicht, dass der Text der TSchV nicht unnötig durch Bestimmungen aufgebläht werden sollte, die sich mit den Grundprinzipien der Tierschutzgesetzgebung überschneiden, und möchte unterstreichen, dass die in den Rechtsvorschriften enthaltenen Massnahmen in der Praxis anwendbar und kontrollierbar sein müssen. Andernfalls sind diese Massnahmen lediglich Absichtserklärungen, die nicht zu einer wirklichen Verbesserung des Tierschutzes führen. Außerdem ist es von größter Wichtigkeit, dass alle gesetzlichen Massnahmen auf klaren und unbestrittenen wissenschaftlichen Grundlagen basieren.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung. über den Tierschutz (TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
15, Ziffer 3	Die Definition der "sachkundigen Person" in Bezug auf die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist nicht identisch mit der Definition in Artikel 15a, Ziffer 2 der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung TSV.	<u>Hinzufügen einer Ziffer 4</u> : Die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist in Artikel 15a Ziffer 2 der Tierseuchenverordnung geregelt.
21 Buchstabe i	<p>Die Formulierung ist unklar und lässt Interpretationen zu, insbesondere im Französischen, aber auch im Deutschen.</p> <p>Sie überschneidet sich teilweise mit dem Buchstaben h, der ebenfalls Interpretationsspielraum bietet, obwohl er seit 2014 in Kraft ist.</p> <p>Eine Aufnahme dieser Bestimmung in Buchstabe h erscheint angemessen.</p> <p>Zudem ist der Begriff "Rollkur" in der aktuellen Fassung der Verordnung missverständlich. Aus Gründen der Umsetzung ist es notwendig, die Hyperflexion und, falls der Begriff beibehalten werden sollte, die "Rollkur" zu definieren.</p>	h. den Equiden während oder außerhalb der Verwendungszeiten mit irgendwelchen Mitteln dazu zwingen, den Hals in einer Hyperflexion zu halten
21, Bst.j	Artikel 4, Absatz 1 der TSchV legt bereits fest, dass Tiere regelmäßig und in ausreichender Menge getränkt und gefüttert werden müssen.	j. ihnen Wasser oder Nahrung vorenthalten, um sie gefügig zu machen oder sie zu bestrafen;



	<p>Diese Präzisierung (die auf Equiden beschränkt wäre!) ist überflüssig und unnötig. Darüber hinaus ist sie potenziell diffamierend für die Pferdebranche.</p>	
<p>21, Buchstabe.k</p>	<p>Eine Aufzählung verschiedener verbotener Mittel lässt vermuten, dass andere Mittel erlaubt sind! Der Schweizer Pferderennsportverband hat einen vollständigen Katalog der zugelassenen Ausrüstungen mit einer objektiven Beschreibung ihrer Funktionen und der mit ihrer Verwendung verbundenen Risiken erstellt. Eine allgemeinere Formulierung sollte unbedingt bevorzugt werden.</p> <p>2. Durch die Kombination mehrerer Gene haben Pferde, die zu den Traberrassen gehören, eine besondere Gangart, die es ihnen ermöglicht, hohe Geschwindigkeiten zu erreichen, während sie im Trab bleiben. Die Aufsatzzügel ermöglichen es dem Pferd, sein Gleichgewicht in dieser symmetrischen Zweitakt-Gangart zu gewährleisten. Die Fortschritte in der Genomik und ihre Auswirkungen auf die Selektion in der Zucht lassen erkennen, dass dieses Zubehör mittelfristig überflüssig wird, aber derzeit benötigen noch mehr als 60% der Traberpferde, die in der Schweiz an Rennen teilnehmen, den Aufsatzzügel um ihre Gangart sicher zu stellen. Eine Anpassung der Regeln für seine</p>	<p>k. folgende Ausrüstung verwenden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gebisse und gebisslose Zäumungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und trotz sachgemäßem Gebrauch Schmerzen oder Verletzungen verursachen;2. Fest fixierte Aufsatzzügel, die die Bewegung des Halses und des Kopfes dauerhaft und zwangsweise einschränken



	<p>Verwendung ermöglicht es, jedes Missbrauchsrisiko zu beseitigen. Ein Verbot dieser Ausrüstung würde zum sofortigen Ausschluss dieser Pferde und zum Verschwinden der Traberzucht führen, da noch nicht alle Gene, die eine fehlerfreie Gleichgewichtskontrolle im Hochgeschwindigkeitstrab ermöglichen, identifiziert worden sind. Es ist unerlässlich, eine Frist von mehr als 10 Jahren für die Umsetzung eines Verbots dieser Ausrüstung vorzusehen, damit die Genetik Fortschritte machen kann und die Pferde, die derzeit an Rennen teilnehmen, ihre Sportkarrieren gestaffelt beenden können.</p>	
21, Buchstabe l	<p>Diese Bestimmung übernimmt Art. 4 Abs. 2 des TSchG. Es gibt keinen Grund, dass diese Übernahme auf Equiden beschränkt ist. Wir schlagen daher vor, diese Bestimmung in Art. 16 Abs. 2 TSchV zu verschieben, eventuell anstelle von Bst. b dieses Absatzes.</p>	
21, Bst.m	<p>Es wird äußerst schwierig sein, zu definieren, ab wann psychologischer Druck als "übermäßig" gilt. Angesichts dieser Schwierigkeit schlagen wir vor, auf diese Bestimmung zu verzichten</p>	<p>m. einen übermäßigen psychologischen Druck auf sie ausüben;</p>
21, Buchstabe.n	<p>Die Definition von "grobe oder unangemessene Weise" wird sehr schwer zu objektivieren sein. Basierend auf den vorherigen Artikeln, schlagen wir vor (generelles Verbot körperlicher Gewalt</p>	<p>n. Hilfsmittel wie Sporen, Mundstücke oder Hilfszügel auf grobe oder unangemessene Weise verwenden.</p>



	<p>für alle Tierarten und Verbot von schmerzverursachenden Gebissen und Zäumungen) stehen einfache und realistische Maßnahmen zur Verfügung, die auf das gleiche Ziel abzielen.</p>	
59, 3a	<p>Wir verstehen nicht, aus welchen Grund Maultieren und Maulesel nicht gleichbehandelt werden. Meines Wissens gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären.</p> <p>Außerdem ist es nicht in jedem Fall zweifelsfrei möglich, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung problematisch macht</p> <p>Maultiere und Maulesel sind keine Arten, sondern Hybriden. Das Wort "Art" sollte daher gestrichen werden</p> <p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p> <p>Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Typ(en) dienen.</p>	<p>3bis Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von Abs. 3 :</p> <ul style="list-style-type: none">a. für Pferde: Pferde, Maultiere und Maulesel;b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel;c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde;d. Maulesel: Maultiere, Maulesel, Esel und-Pferde;



62	<p>Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Außerdem sollten diese Maßnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Verhaltens von Hunden.</p> <p>Andererseits ist die einfache Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens"!</p> <p>Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.</p>	<p>Art. 62 Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an der Situation, in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Maßnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.</p>



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Ich begrüße die besondere Berücksichtigung von Equiden in den Bestimmungen über den gewerblichen Tiertransport. Ich bin jedoch der Ansicht, dass die Besonderheit dieser Transporte es ermöglicht, die Dauer der praktischen Ausbildung zu verkürzen. Da es in der Schweiz nur sehr wenige Unternehmen gibt, die sich auf den gewerbsmäßigen Transport von Pferden spezialisiert haben, muss die praktische Ausbildung außerdem angepasst werden und in mehreren Teilen absolviert werden können.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
7 Abs. 2 Buchst. a ^{bis}	Siehe Allgemeine Bemerkungen.	2 Der praktische Teil erfolgt tiergruppenspezifisch durch Begleitung einer erfahrenen Tiertransporteurin oder eines erfahrenen Tiertransporteurs und umfasst: a ... a ^{bis} für Personen, welche sich mit Equidentransporten befassen mindestens 12 Stunden die für Equiden aufzuwenden sind und über mehrere Tage verteilt werden können;



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Stiftung Aviforum
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Aviforum
Adresse, Ort : Bürgerweg 22, 3052 Zollikofen
Kontaktperson : David Zumkehr
Telefon : 031 915 35 35
E-Mail : david.zumkehr@aviforum.ch
Datum : 15.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen von 4 Verordnungen im Tierschutzbereich. Das Aviforum beschränkt sich in dieser Stellungnahme auf die Elemente, welche die Haltung von Hausgeflügel betreffen.

Die Vernehmlassung hat starke Diskussionen ausgelöst in der Branche, da mehrere vorgeschlagene Änderungen starke Auswirkungen hätten in den Brütereien, Ställen und Schlachthäusern.

Details

Die Möglichkeit, dass Embryonen vor dem Zeitpunkt einer Schmerzempfindung homogenisiert werden dürfen, begrünnen wir ausdrücklich. Das ermöglicht, in naher Zukunft gute Lösungen im Bereich des Ausstiegs aus dem Küken töten praxistauglich umzusetzen. Auch die Anpassungen mit den gasdurchlässigen Transportkisten und der Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck begrünnen wir sehr.

Das Verbot des Touchierens der Schnäbel von Legeküken ist aus unserer Sicht falsch. Ein Verzicht darauf wo immer möglich soll angestrebt werden – aber es muss möglich bleiben. Ansonsten steht eine der wenigen effektiven Massnahmen, die Tierleid in bestimmten Situationen verhindern kann, nicht mehr zur Verfügung. Touchieren ist ein Eingriff im Kükenalter, der jedoch das Tierwohl fördert und hohe Tiergesundheit im restlichen Leben der Tiere ermöglicht. Es verhindert schmerzvolle offene Wunden und erhöhte Mortalität. Oft trägt es zu einer überdurchschnittlichen Vitalität und Tiergesundheit bei. Zentral ist, dass der Eingriff korrekt und ausschliesslich durch fachkundiges Personal im Kükenalter durchgeführt wird.

Eine ständig und an allen Stellen trockene Einstreue ist eine grosse Herausforderung. Hier muss aus unserer Sicht mehr Ermessensspielraum gegeben werden, damit z.B. bei einer tropfenden Tränke oder bei schwieriger Witterung der nötige Handlungsspielraum gegeben wird. Auch muss aus unserer Sicht in den Erläuterungen stehen, dass sichtbare Anstrengungen des Tierhalters (z.B. Nachstreuen oder Auflockern) anerkannt werden.

Beschäftigungsmöglichkeiten sollen nicht auf Stufe Verordnung geregelt werden.

Die Weiterbildungspflicht für Tierbetreuer in gewerblichen Tierhaltungen (Art. 190. Abs. 1, Bst. e) ist so zu formulieren, dass die landwirtschaftliche Tierhaltung dieser Weiterbildungspflicht nicht untersteht.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 15 Abs. 2</p> <p>2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen:</p> <p>a. das Markieren von Tieren mittels Ohrmarke oder Mikrochip;</p> <p>b. das Abschleifen der Zahnschmelzen bei Ferkeln.</p>	<p>Die bisher bestehenden Ausnahmen von der Pflicht zur Schmerzausschaltung gemäss Buchstabe c von Art. 15, Abs. 2 ist – allenfalls mit einer Verschärfung - beizubehalten.</p> <p>Siehe Begründung bei Art. 20</p>	<p>Art. 15 Abs. 2</p> <p>2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen:</p> <p>c. das Touchieren der Schnäbel beim Küken in der Brüterei</p>
<p>Art. 20 Bst. a, g und h (neu)</p> <p>Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</p> <p>a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;</p> <p>g. das Homogenisieren von Embryonen ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann, und von lebenden Küken;</p> <p>h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.</p>	<p>Wir begrüßen die neue Formulierung im Bereich des Homogenisierens ausdrücklich.</p> <p>Das Verbot des Touchierens ist in der TSchV im Sinne des Tierwohls zu streichen. Touchieren ist nicht die Lösung des Problems (früher Federpicken und Kloakenkannibalismus, heute Zehenpicken). Aber es stellt neben dem Verdunkeln (verboten) eine der beiden wirksamen Massnahmen gegen das spezifische Leiden der Tiere. Es ist ein wichtiges Werkzeug der Symptombekämpfung, bis eine Lösung des Problems gefunden wurde. Und da auch neue Probleme auftauchen können,</p>	<p>Art. 20 Bst. A, g und h (neu)</p> <p>Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</p> <p>a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;</p> <p>g. das Homogenisieren von Embryonen ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann, und von lebenden Küken;</p> <p>h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.</p>



	<p>muss die grundsätzliche Möglichkeit erhalten bleiben bei ausgewiesenem Bedarf.</p> <p>Beim Verbot vom Kürzen der Zehen und Sporen ist wichtig, dass Mastelterniere im Kükenalter mit gekürzten Zehen und Sporen nach wie vor importiert werden dürfen. Hier steht der Schutz der weiblichen Mastelterniere im Vordergrund.</p>	
<p>Art. 66 Abs. 2, 2bis (neu), 3 und 5 (neu)</p> <p>2 Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie trocken und locker sein.</p> <p>2 bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohbälle zur Verfügung stehen.</p> <p>5 Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1</p>	<p>Die Formulierung ist zu explizit gewählt. Sie muss so gewählt werden, dass die Kontrollpersonen einen gewissen Ermessensspielraum haben.</p> <p>Beschäftigungsmöglichkeiten sollen nicht auf Stufe Verordnung geregelt werden. Wenn sie drinbleiben, dann sollte wenigstens die Mast davon ausgenommen werden und bei den übrigen Kategorien die Beispiele gestrichen werden.</p> <p>Die zwei Lebenswochen sind je nach Herde eine zu kurze Dauer. Zum Thema</p>	<p>Art. 66 Abs. 2, 2bis (neu), 3 und 5 (neu)</p> <p>2 Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie überwiegend trocken und locker sein.</p> <p>2bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohbälle zur Verfügung stehen.</p> <p>5 Bei Küken in Volierenhaltungen können während den ersten drei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten</p>



angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.	Sitzstangen: Wir gehen davon aus, dass in homologierten Einrichtungen durch die Formulierung keine Anpassungen entstehen. Wenn dem so ist, kann es so gelassen werden.	werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.
zuchtArt. 103 Bst. c Bei Handel und Werbung mit Tieren muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person: c. in Unternehmen, die Viehhandel nach Artikel 20 Absatz 2 TSG3 betreiben: über ein Viehhandelspatent verfügen; ausgenommen sind Metzgerinnen und Metzger, die ausschliesslich Tiere zur Schlachtung im eigenen Betrieb kaufen;	Diese Angleichung an die Tierseuchenverordnung wird begrüsst	
Art. 167 Abs. 4 4 Stapelbehälter müssen so gebaut sein, dass sie sich standfest stapeln lassen, die Lüftungsöffnungen beim Stapeln nicht verschlossen werden und keine oder nur wenig Ausscheidungen in die unteren Behälter gelangen können.	Die Anpassung wird begrüsst.	
Art. 179a 1 Folgende Betäubungsmethoden sind zulässig für: f. Geflügel: – Elektrizität, – stumpfer, kräftiger Schlag auf den Kopf, – stumpfe Schussschlagbetäubung, – Bolzenschuss ins Gehirn, – geeignete Gasmischung, – Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck;	Die Anpassungen werden begrüsst.	
Art. 179d Abs. 1 1 Zum Entbluten müssen beide Halsschlagadern geöffnet werden oder es ist ein Bruststich durchzuführen. Das Entbluten muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.	Die alte Formulierung ist zu belassen. Laut unseren (nicht qualifizierten) Rückmeldungen gibt es zurzeit bewilligte	Art. 179d Abs. 1 1 Das Entbluten hat mittels Durchtrennen oder Anstechen von Hauptblutgefässen im



	Schlachtanlagen, in welchen nur eine Halsschlagader geöffnet wird. Wenn dies der Fall ist, müsste mindestens eine genügend lange Übergangsfirst eingeplant werden.	Halsbereich zu erfolgen. Das Entbluten muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.
Art. 190 Abs. 1 Bst. e 1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden: e. Personen, die in Tierheimen mit mehr als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbsmässiger Betreuung von mehr als 5 Tieren pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind.	Dieser neue Zusatz ist entweder zu streichen oder die landwirtschaftliche Tierhaltung ist ausdrücklich von der Bestimmung auszuschliessen.	Art. 190 Abs. 1 Bst. e 1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden: e. Personen, die in Tierheimen mit mehr als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbsmässiger Betreuung, ausgenommen die landwirtschaftliche Tierhaltung , von mehr als 5 Tieren pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind.
Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung 1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht. Und Erläuterungen zu diesem Artikel Art. 203 Abs. 1: Referentinnen und Referenten für Sachkundenachweiskurse oder fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen sollen eine fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung vorweisen können. Beim Anbieten von fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen werden fachspezifische Qualifikationen pro Fach	Während dem Wortlaut von Abs. 1 von Art. 203 noch zugestimmt werden kann, geht die Erklärung in den Erläuterungen viel zu weit. In erster Linie ist wichtig, dass die unterrichtende Person die Materie kennt, ausübt und versteht. In dieser Verordnung ist kein spezifischer Akademikerschutz für Juristen und Tierärzte einzubauen. Die berufliche Erfahrung im zu unterrichtenden Fachgebiet muss höher gewichtet werden als ein akademischer Abschluss.	Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung 1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über Erfahrung verfügen, eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht. Die Erläuterungen sind entsprechend anzupassen. Eine agronomische Ausbildung muss genügen, um Gesundheitsthemen und



<p>erwartet. D.h. Tiergesundheitsthemen sind von einer Tiermedizinerin oder einem Tiermediziner zu lehren, Rechtsgrundlagen im Veterinärbereich von einer Juristin oder einem Juristen oder einer Amtstierärztin oder einem Amtstierarzt.</p>		<p>Rechtsgrundlagen im Veterinärbereich auszubilden.</p>
<p><i>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 9-1 (Haushühner), Ziffern 6 und 7a</i></p> <p>7a Für Kleinhaltungen mit bis zu 15 Tieren muss der Stall eine begehbare Fläche von mindestens 2 m² aufweisen bei einer Besatzdichte von höchstens 4 Hühnern pro m².</p>	<p>Im Kontakt mit kleinen Tierhaltern ist darauf hingewiesen worden, dass diese beträchtliche Änderung etwas abrupt erfolgt und eine Übergangsfrist erwünscht ist.</p> <p>Wir setzen uns für eine Übergangsfrist von 10 Jahren bei der Fläche von 2 Quadratmetern ein, da bis heute bedeutend kleiner Ställe verkauft und eingesetzt werden.</p> <p>Umso mehr, dass die meisten Hühner in Kleinsthaltungen praktisch nie in reiner Stallhaltung leben.</p>	



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

--	--	--



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Das Aviforum versteht die Stossrichtung der Tierversuchsverordnung.

Wir wünschen uns, dass bei den Erläuterungen auf die Verhältnismässigkeit der Umsetzung hingewiesen wird.



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkung

In dieser Verordnung sind spezifische Details, im Besonderen für serienmässig hergestellte Stalleinrichtungen, geregelt. Da solche Stalleinrichtungen zwingend durch die Prüfstellen des BLV zu prüfen und bewilligen sind, sollten diese Bestimmungen in diesen Bewilligungen geregelt werden.

Bemerkung zu einzelnen Bestimmungen

Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen zu fordern entspricht keinem Tierbedürfnis. Küken benutzen die ersten 2 Wochen die Sitzstangen kaum, schon gar nicht als Schlafplatz. Zudem bilden Sie unnötige Barrieren in der Kükenetage ohne Mehrwert für die Tiere.



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen</p> <p>2 Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden.</p> <p>Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.</p>	<p>Küken benutzen die ersten 2 Wochen die Sitzstangen kaum, schon gar nicht als Schlafplatz. Das Aufbaumen im Kükenalter entspricht keinem Bedürfnis und wird nicht beobachtet.</p> <p>Das Wort «Zugang» impliziert jedoch, dass das Küken diese benutzen können sollte.</p>	<p>Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen</p> <p>2 Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden.</p> <p>Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.</p>



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : *Stiftung für das Tier im Recht*

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : *TIR*

Adresse, Ort : *Rigistrasse 9*

Kontaktperson : *Vanessa Gerritsen*

Telefon : *043 443 06 43*

E-Mail : gerritsen@tierimrecht.org

Datum : **15. März 2024**

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Mit der geplanten Teilrevision der Tierschutzverordnung werden einige wichtige Änderungen zum Wohl der Tiere eingeführt. Dabei bleibt jedoch weiterhin durchwegs erkenntlich, dass es sich bei den tierschutzrechtlichen Vorschriften um Kompromisslösungen handelt, die vorwiegend zulasten der Tiere gehen. Der Versuch, gegenläufige Interessen miteinander zu vereinbaren, führt angesichts der elementaren Interessen, die auf Tierseite zur Debatte stehen – Leben und Wohlergehen von Tieren – zwangsläufig zu massiven Eingriffen in deren Würde. Bereits heute ergibt eine Abwägung der Verfassungsinteressen, wozu auch Grundrechte gehören, zweifellos und unumstritten, dass, **wer Tiere halten will, die für das Erfüllen der tierlichen Bedürfnisse notwendigen Anforderungen zu erfüllen** hat. Die entsprechende Grundrechtseinschränkung manifestiert sich in den Grundsätzen des TSchG, wird aktuell jedoch durch die TSchV ausgehöhlt, indem systematisch gegen wichtige Grundsätze des Tierschutzgesetzes verstossen wird. Damit wird die TSchV dem Verfassungsauftrag zum Schutz von Tieren in keiner Weise gerecht.

Dieses grundlegende Problem gilt es anzupacken. Notwendig wäre dringend eine Totalrevision der TSchV im Sinne einer Neuausrichtung, die **konsequent eine Interessenabwägung im Sinne der Tierwürde** anstrebt, den **Haltungsstandard auf optimale und nicht lediglich minimale Aspekte** anhebt, die **Ausbildung im Umgang mit Tieren noch stärker in den Fokus** rückt und den **Detaillierungsgrad** erheblich senkt, indem Ge- und Verbote vermehrt auf allgemeiner, tierartübergreifender Ebene statt tierartspezifisch geregelt werden. Im Rahmen der aktuellen Teilrevision kann der Fokus indessen nur (im Sinne eines Flickenteppichs) auf gewissen Aspekten liegen, wobei dringend weitere als nur die vom BLV ausgewählten Missstände zu beheben sind.

Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des Tierschutzrechts ist in der vorliegenden Revision nicht vorgesehen. So soll dieses weiterhin nur hinsichtlich Wirbeltiere sowie Panzerkrebse und Kopffüsser gelten. Eine **Ausweitung des Geltungsbereichs auf alle wirbellosen Tiere** ist jedoch längst überfällig. So werden heutzutage mehr und mehr auch Wirbellose zu Lebensmittel- oder Kosmetikzwecken genutzt. Sie rücken somit vermehrt in den Fokus. Auch die Haltung wirbelloser Tiere als Heimtiere (so etwa Spinnen, Skorpione, Schnecken etc.) erfreut sich zunehmender Beliebtheit. Auf Basis der Verfassung, die sämtlichen Tieren eine Würde einräumt und die Verantwortung der Gesellschaft für alle Tiere herausstreicht, ist es nicht gerechtfertigt, wirbellosen Tieren jeglichen tierschutzrechtlichen Schutz und Kontrolle seitens der Behörden zu versagen. Die Achtung der kreatürlichen Würde geht weit über den Schutz erwiesenermassen empfindungsfähiger Tiere hinaus. Im Weiteren ist der Anwendungsbereich dringend **generell auch auf Tiere in vorgeburtlichen Stadien** auszuweiten. Diesbezüglich erweist sich die Schmerzfähigkeit als geeignetes Abgrenzungskriterium, so wie dies bereits heute im Bereich der Tierversuche sowie in Bezug auf bebrütete Eier gilt.

Der rechtliche Schutz der Tierwürde gilt bekanntlich nicht absolut, sondern nur soweit keine überwiegenden Interessen den Eingriff in die Tierwürde zu rechtfertigen vermögen. Dennoch muss dem Schutz der Tierwürde, der in Art. 1 TSchG als Zweck festgehalten wird, zumindest ein gewisser **Kerngehalt** zugestanden werden, in den ungeachtet möglicher überwiegender Interessen in keinem Fall eingegriffen werden darf. Zu fordern ist demnach eine **gesetzlich verankerte Belastungsobergrenze**, die in sämtlichen Bereichen der Tiernutzung gilt. So sind etwa vollständige Instrumentalisierungen von Tieren, etwa im Rahmen gewisser Tierversuche oder die vollständige Missachtung des Eigenwerts eines Tieres, wie dies bei Küken, die ausschliesslich als Produktionsabfall erzeugt werden, mit dem Gebot der Achtung der Tierwürde nicht zu vereinbaren und demnach zu verbieten.



Die **Tierhaltungsbestimmungen bedürfen einer grundlegenden Überarbeitung**. So sind insbesondere genügend grosse Auslaufflächen, ausreichender Freilauf und angemessene Gehegegrössen zu fordern, wobei die heute geltenden Mindestabmessungen für viele Tiere eine massive Einschränkung in ihrer Bewegungsfreiheit bedeuten und im Hinblick auf eine artgerechte Haltung klar zu erweitern sind. Besonders problematisch und zu verbieten sind die bis heute verwendeten Kastenstände bei den Schweinen, die Kälberiglus und die zulässige Anbindehaltung von bis zu zwei Wochen am Stück bei den Rindern. Auch die Anbindehaltung von Hunden, die sich lediglich fünf Stunden pro Tag frei bewegen können, ist nicht artgerecht und schränkt die Bewegungsfreiheit übermässig ein.

Tieren **sozial lebender Arten** sind bereits unter geltender Rechtslage angemessene Sozialkontakte mit Artgenossen zu ermöglichen. Problematisch ist die zulässige Einzelhaltung etwa von Katzen in Wohnungen ohne Freigang sowie von Kaninchen (älter als acht Wochen). Die häufig beobachtete Unverträglichkeit dieser Tiere mit vom Halter und gerade nicht vom Tier selbst ausgewählten Artgenossen beruht zu einem grossen Teil auf den beengten Verhältnissen, in denen diese Tiere leben müssen. In beiden Fällen sind die Haltungsanforderungen bezüglich des Platzbedarfs und der Infrastruktur deutlich zu erhöhen und ist für angemessene Sozialkontakte zu sorgen. Nicht als ausreichender Sozialkontakt darf aus Sicht der TIR ein ausschliesslicher Geruchs-, Hör- und Sichtkontakt gelten, der für Equiden, Schafe, Ziegen, männliche Lamas und Alpakas sowie für Hunde, die längere Zeit in Boxen oder Zwingern gehalten werden, vorgeschrieben ist. Vielmehr sollte allen sozial lebenden Tieren direkter Kontakt zu Artgenossen ermöglicht werden. Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Einzelhaltung von Kälbern in Iglus ebenfalls als in keiner Weise artgerecht zu bezeichnen ist.

Wasser stellt ein elementares Grundbedürfnis jedes Lebewesens dar. Daher muss sichergestellt werden, dass Tieren jederzeit genügend Wasser zur Verfügung steht. Ausgewählte Tierarten, wie Rinder, Schafe oder Ziegen müssen gemäss den geltenden Bestimmungen lediglich zweimal täglich getränkt werden. Dies ist im Hinblick auf die unterschiedlichen Bedürfnisse jedes Individuums sowie etwa auch in Anbetracht wechselnder Umgebungstemperaturen nicht akzeptabel und erschwert entsprechende Kontrollen zudem unnötig. Der Zugang zu Wasser sollte einheitlich so geregelt werden, dass allen Tieren jederzeit Wasser zur freien Verfügung steht.

Auch im Bereich des **Tiertransports** sind die geltenden Bestimmungen bis heute auf menschliche Interessen ausgerichtet. So dürfen etwa hochträchtige Tiere oder auch Tiere, die kurz zuvor geboren haben, mit besonderen Vorsichtsmassnahmen weiterhin transportiert werden. Dies, obwohl entsprechende Tiere bekanntlich besonders verletzlich in Bezug auf Umgebungswechsel, Temperaturunterschiede, heftige Bewegungen und Stress sind. Aus diesem Grund plädiert die TIR für ein grundsätzliches Transportverbot dieser sehr sensiblen Tiere, wovon Ausnahmen nur aus medizinisch indizierten Gründen gemacht werden dürfen. Bei trächtigen Tieren ist zudem grundsätzlich von einer Schlachtung abzusehen, was bislang ebenfalls nicht ausdrücklich in der TSchV geregelt ist bzw. lediglich einer nicht rechtsverbindlichen Branchenregelung unterliegt. Sowohl aus ethischer Sicht als auch vor dem Hintergrund, dass die entsprechende Branche bereits heute von Schlachtungen trächtiger Tiere abrät, ist eine klare Regelung in der TSchV wünschenswert.

Das in der Schweiz geltende **Qualzuchtverbot** verbietet die Zucht von Tieren, wenn damit gerechnet werden muss, dass bei den Elterntieren oder ihren Nachkommen Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen auftreten. Trotz dieses Verbots wird in der Schweiz weiterhin eine grosse Anzahl an Haustieren gehalten, die aufgrund ihrer Zucht mit erheblichen körperlichen Beeinträchtigungen leben müssen. Grund hierfür ist nicht zuletzt der weiterhin



zulässige Import entsprechender Tiere aus dem Ausland. Um die Zucht von gesundheitlich beeinträchtigten Rassen von **sowohl Heim- als auch Nutztieren** nicht zu fördern, ist ein **Importverbot** notwendig.

Obwohl deren Verzehr zwar gesellschaftlich verpönt ist, existiert hierzulande kein ausdrückliches Verbot, Heimtiere zwecks der Gewinnung ihres Fleisches zu töten. Zwar darf das Fleisch von Heimtieren höchstens für den Eigengebrauch verwendet und weder verkauft noch unentgeltlich abgegeben, angepriesen oder gelagert werden. Es stellt sich jedoch die Frage, ob Privatpersonen in der Lage sind, die Tiere i.S.d. der TSchV fachgerecht zu töten. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die für die Tötung von Tieren erforderliche Fachkunde gemäss Art. 177 Abs. 1^{bis} TSchV in der Praxis unterschiedlich ausgelegt wird. Ein explizites Verbot, Heimtiere zwecks Gewinnung ihres Fleisches zu töten, wie es in den Gesetzgebungen von Deutschland und Österreich verankert ist, würde die Problematik entschärfen und zu einer Sensibilisierung der Bevölkerung beitragen.

Die frühe **Trennung von Mutter- und Jungtieren** bei verschiedenen Tierarten (Kühe, Katzen, Hühner) ist aus Sicht der Tierwürde und des Wohlergehens der Tiere nicht zu rechtfertigen. Eine zu frühe Trennung bringt neben emotionalen Belastungen häufig auch gesundheitliche Probleme mit sich, die beispielsweise in der Kälberhaltung in einem hohen Antibiotikaverbrauch gipfeln. Sie begünstigt im Weiteren Verhaltensstörungen (z.B. gegenseitiges Besaugen bei Kälbern). Mit Blick auf die Zukunft sind daher dringend die Weichen zu stellen und **angemessene Zeiträume zu bestimmen**, in denen die Jungtiere bei ihren Müttern verbleiben. Mittels Übergangsfristen kann sichergestellt werden, dass bauliche Anpassungen bei landwirtschaftlich genutzten Tieren die bäuerliche Existenz nicht bedroht.

Die **Bezeichnung** bei Tieren der Schweine- und Hühnergattung ist angesichts des Schutzzweckes der Tierwürde anzupassen. Schweine sollen nicht mehr als "Sauen" bezeichnet werden. Dieser Begriff ist umgangssprachlich zwar verbreitet, im allgemeinen Sprachgebrauch jedoch klar negativ konnotiert, weshalb in Hinblick auf die Würde des Tieres auf die Verwendung zu verzichten ist. Noch deutlicher verhält es sich mit der Bezeichnung "(Mast)poulet". Poulet wird, mindestens im deutschen Sprachgebrauch, als Produktbezeichnung für ein totes Huhn verwendet. Eine solche Begrifflichkeit lässt sich ebenfalls nicht mit der Tierwürde vereinbaren und ist durch "(Mast)huhn" zu ersetzen.

Die **Tötung** ist der grundlegendste Eingriff in Existenz, Wohlergehen und Würde eines Lebewesens. Sie ist ohne unnötige Schmerzen und Leiden fachgerecht durchzuführen. Tierhaltende haben bei Not- oder Hofschlachtungen bzw. bei Schlachtungen für den Eigenbedarf eine erhebliche Verantwortung zu tragen und müssen dafür besorgt sein, dass die Tötung gesetzeskonform und ohne unnötige Leiden vonstattengeht. Die korrekte Handhabung und Wartung der Instrumente wie bspw. von Bolzenschussgeräten, elektrischen Zangen oder Schlaggeräten ist von elementarer Bedeutung und im Rahmen der jeweiligen Ausbildung umfassend zu vermitteln, sodass Tierschutzprobleme aufgrund von Wartungs- oder Anwendungsmängeln verhindert werden können. Die BLK hat in ihren Untersuchungen auch 2022/2023 erneut fehlerhafte Betäubungsanlagen vorgefunden, die die erforderliche Stromstärke nicht innert der ersten Sekunde erreichen, was zu folgenreichen Betäubungsproblemen führen kann (Schlussbericht, S. 15). Sie empfiehlt deshalb, den Bedarf für die Einrichtung einer Prüf- und Bewilligungsstelle für in der Schweiz eingesetzte elektrische Betäubungsgeräte zu prüfen. Wünschenswert wäre überdies die Stärkung der für die Tötung notwendigen Fachkunde durch Verschärfung der Voraussetzungen, Ausbildung auf hohem Niveau sowie rechtlich verankerter Pflicht zur Wartung der verwendeten Gerätschaften.



Insbesondere in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen kommt es regelmässig zu **Stallbränden**, die meist eine erhebliche Anzahl an tierlichen Todesopfern fordern. Obwohl bereits aufgrund der bestehenden Gesetzgebung aus der Verantwortung des Tierhalters für seine Tiere (Art. 6 Abs. 1 Tierschutzgesetz) eine gewisse Präventionspflicht hinsichtlich Brandschäden abgeleitet werden kann, fehlt bislang eine ausdrückliche Regelung. Vorkehrungen gegen Brandschäden sind nicht nur, aber *insbesondere* dann sehr wichtig, wenn die *Stallabteile schwer zugänglich oder die Tierzahlen sehr hoch* sind und eine Rettung der Tiere im Brandfall von vornherein praktisch aussichtslos erscheint. Verantwortliche Tierhaltende sollten in jedem Fall über betriebsspezifische **Brandschutzkonzepte** verfügen sowie **Warngeräte mit Rauch- und Branderkennung** nutzen. Hierzu wäre eine Ergänzung in der TSchV dringend erforderlich. Klare gesetzlich vorgeschriebene Brandschutzmassnahmen würden einerseits der Sensibilisierung für die Problematik dienen und andererseits eine Rechtsgrundlage bieten, um präventiv gegen fehlbare Tierhaltende vorzugehen – zu einem Zeitpunkt, wenn weder Tiere noch Tierhalter geschädigt wurden. Weiter fordert die TIR, dass **im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für Stallbauten Rücksicht auf feuerpolizeiliche Massnahmen** genommen wird. Auch hierzu könnte eine entsprechende Rechtsgrundlage helfen.

Vor dem Hintergrund der eingangs angesprochenen verfassungsmässig verankerten Verantwortung der Gesellschaft für Tiere sind die durch die aktuelle Revision beabsichtigten **punktuellen Unterschreitungen der ohnehin schon unzureichenden Mindestbestimmungen in den Anhängen der TSchV unhaltbar**. Vielmehr sind die Mindestanforderungen im erläuterten Sinne drastisch zu erhöhen, um der Würde von Tieren endlich gerecht zu werden.

Etlliche der in der vorliegenden Revision vorgesehenen Anpassungen sind begrüssenswert, wären **konsequenterweise jedoch auf tierartübergreifender Ebene zu regeln**, so etwa das Verbot der Gewalteinwirkung auf Pferde. **Gewalt ist im Umgang mit Tieren generell fehl am Platz**, was in Art. 16 TSchV festzuhalten wäre. Stattdessen wird in der Praxis aus dem dort verankerten Verbot des Schlagens von Tieren auf Augen oder Geschlechtsteile und des Brechens oder Quetschens des Schwanzes zuweilen abgeleitet, anderweitiges Schlagen sowie andere Formen der Gewalteinwirkung wären zulässig. Dies stellt eine grobe Missachtung der tierschutzrechtlichen Grundsätze dar. Das Schlagen von Tieren ist nicht erst dann problematisch, wenn es einer strafbaren Misshandlung von Art. 26 TSchG gleichkommt. Im Umgang mit Tieren – insbesondere wenn sie zu menschlichen Zwecken genutzt werden – ist ein freundschaftlicher und respektvoller Umgang anzustreben. Alles andere steht der Achtung der Tierwürde in höchstem Masse entgegen.

In diesem Sinne ist sodann festzuhalten, dass sich die **Auslegung unbestimmter Begriffe** (so etwa "übermässiger physischer Druck" oder "grober oder unsachgemässer" Gebrauch in den neu geplanten Art. 21 Bst. m und n TSchV) nicht daran orientieren darf, was in der Praxis bislang "üblich" ist. Vielmehr sind die tatsächlichen Bedürfnisse und Empfindungen der Tiere ausschlaggebend, wobei im Sinne der Prävention der Leidenszufügung im Zweifelsfall ganz auf die entsprechenden Methoden zu verzichten ist.

In der vorliegenden Teilrevision gänzlich ausgeschlossen ist der gesamte Bereich der **Wildtiere**, der ebenfalls einer dringenden Überarbeitung bedarf, zumal die aktuellen Haltungs- und Handelsbedingungen diesbezüglich prekär sind. Die gedankenlose Anschaffung von Tieren aller Art mit sämtlichen Konsequenzen für die Tiere, die Auffangstationen und die Gesellschaft als Ganzes hat in den vergangenen Jahren trotz intensiver Sensibilisierungsbemühungen noch einmal zugenommen. Eine **drastische Erhöhung der entsprechenden rechtlichen Anforderungen und eine**



Neukonzeptionierung der rechtlichen Handhabung des Wildtierbereichs erweist sich als unvermeidbar. Dabei sind unter anderem die Anbieter entsprechender Tiere verschärft in die Pflicht zu nehmen und die Ausbildungsanforderungen bei allen Beteiligten deutlich zu erhöhen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit der Stellungnahme und bitten Sie, unsere Überlegungen zu prüfen.

4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 3	<p>Abs. 3 Bst. m^{bis} und m^{ter} (neu): Die neuen Buchstaben sind zu begrüssen. Die Definition für "Abbruchkriterien" sollte hingegen noch um den Begriff "Reaktion" ergänzt werden, zumal ein Symptom das Anzeichen einer Krankheit beschreibt, Tiere in einem Versuch aber auch unabhängig von der konkreten Manipulation starke oder atypische (Abwehr-)Reaktionen zeigen können, die auf ein grosses Leiden hinweisen. Ein Leiden kann etwa auch durch eine bestimmte Charaktereigenschaft, Empfindsamkeit oder Sensibilität des einzelnen Individuums versuchsbedingt hervorgerufen werden. Konkrete Reaktionen sind daher zusätzlich als Abbruchkriterien im Voraus zu bestimmen.</p> <p>Abs. 3 Bst. v: Die Bestimmung bezieht sich bei der Definition von gentechnisch veränderten Tieren auf einige konkret beschriebene Verfahren, wie entsprechende Tiere produziert werden können. Fraglich ist, ob die Definition im Hinblick auf die weitere, derzeit nicht bekannte Entwicklung der Forschung nicht vereinfacht werden könnte. Sämtliche bewusst eingeleiteten</p>	<p>m^{ter}. Abbruchkriterien: im Voraus bestimmte Ereignisse, Symptome oder Reaktionen, bei deren Auftreten</p> <ol style="list-style-type: none">1. ein Tier in einer Versuchstierhaltung getötet werden muss,2. ein Tier aus einem Tierversuch genommen und allenfalls getötet werden muss; <p>Bst. v: gentechnisch veränderte Tiere: Tiere, deren genetisches Material in den Keimzellen durch gentechnische Verfahren nach Anhang 1 der Einschliessungsverordnung vom 9. Mai 2012 so verändert worden ist, wie dies unter natürlichen</p>



	<p>Veränderungen am Genom von Tieren sollen vom Begriff erfasst und entsprechend reguliert werden, ungeachtet der Methode, die dabei zur Anwendung gelangt.</p>	<p>Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination nicht vorkommt</p>
<p>Art. 3 Abs. 2</p>	<p>Die angepasste Übersetzung ist zu begrüßen.</p>	
<p>Art. 15</p>	<p>Die Aufhebung der Ausnahmeregelungen in Art. 15 Abs. 2 Bst. a-d TSchV wird aus Tierschutzsicht begrüsst. Kritisiert wird hingegen, dass das Abschleifen der Zahnspitzen bei Ferkeln (Bst. f) noch immer systematisch-präventiv erlaubt wird, obwohl aktuelle Untersuchungen zeigen, dass das Zähneschleifen bei über 90% der Saugferkel zur Eröffnung der Pulpahöhle mindestens eines Zahns führt, was für das betroffene Tier mit erheblichen langfristigen Schmerzen und Leiden verbunden ist.</p> <p>Die Schwanzkürzung bei Schafen, das Touchieren der Schnäbel und das Kürzen von Krallen beim Geflügel sowie das Abschleifen der Zahnspitzen bei Ferkeln bezwecken das Unterdrücken physischer Anzeichen der überforderten Anpassungsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Tiere und bedeuten eine Verstümmelung des Tierkörpers. Anstatt Tiere durch (schmerzhafte) Eingriffe an nicht artgerechte Haltungssysteme anzupassen, müssen sich die Zucht- und Haltungsbedingungen an den tierlichen Bedürfnissen, dem Wohlergehen und der Würde der betroffenen Tiere orientieren. Durch</p>	



	<p>Anpassungen des Haltungsmanagements können übermässige Belastungen für betroffene Tiere vermieden werden. Entsprechende Massnahmen sind für Tierhaltende zweifellos zumutbar.</p> <p>Abs. 2 Bst. a: Die Aufhebung der Ausnahmeregelung bzw. das ausdrückliche Verbot des Kürzens des Schwanzes bei Schafen (neu Art. 19 Abs. 2 TSchV) wird begrüsst. Das Vorsehen einer Übergangsfrist ist aus Tierschutzsicht hingegen zu kritisieren, vgl. hierzu die Ausführungen zu Art. 19 Abs. 2 (neu).</p> <p>Abs. 2 Bst. b: Die Streichung der Ausnahmeregelung wird aus Tierschutzsicht begrüsst. Allerdings lässt sich ein routinemässiger Eingriff zur Entfernung der Afterkrallen auch unter Schmerzausschaltung nicht ohne weiteres legitimieren. Die Afterkrallen stellen für Hunde kein Gesundheitsrisiko dar, vielmehr ist sie Körperbestandteil. Im Sinne der Wahrung der physischen Integrität sollte die Entfernung der Afterkrallen ohne klare medizinische Indikation daher ausdrücklich verboten und Art. 22 Abs. 1 TSchV entsprechend ergänzt werden.</p> <p>Abs. 2 Bst. c: Die Aufhebung der Ausnahmeregelung bzw. das ausdrückliche Verbot des Touchierens der Schnäbel beim Hausgeflügel (neu Art. 20 Bst. a TSchV) wird aus Tierschutzsicht begrüsst.</p>	
--	---	--



	<p>Abs. 2 Bst. d: Die Aufhebung der Ausnahmeregelung bzw. das ausdrückliche Verbot des Kürzens der Zehen und Sporen (neu Art. 20 Bst. h TSchV) wird aus Tierschutzsicht begrüsst.</p> <p>Abs. 2 Bst. e (neu Bst. a): Die Präzisierung der Norm ist zu begrüssen. Die Markierung mit einem Mikrochip als belastungsärmerem Eingriff sollte für weitere Tierarten der tierschutzrechtlichen Nutztierkategorie (nicht nur für Equiden und Kameliden) zugelassen werden.</p> <p>Abs. 2 Bst. f (neu Bst. b): Das systematisch-präventive Zähneschleifen bei Ferkeln ist grundsätzlich zu verbieten und nur in Einzelfällen zuzulassen, wenn die gesundheitlichen Vorteile für das Muttertier (etwa zur Verhinderung konkreter Gesäugeverletzungen) überwiegen (neu Art. 18 Bst. d TSchV). Aktuelle Studien zeigen, dass das Zähneschleifen bei über 90% der Saugferkel zur Eröffnung der Pulpahöhle mindestens eines Zahns führt, was für das betroffene Tier mit erheblichen Schmerzen und Leiden verbunden ist (vgl. Beumer et al., 2021, Zähne beim Schwein: Aufbau, Altersschätzung und Folgen von Zahnkürzungen – eine Literaturübersicht, https://doi.org/10.2376/0032-681X-2149; Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie des Freistaats Sachsen [Hrsg.], 2017, Untersuchungen zum Zähneschleifen von Saugferkeln,</p>	
--	--	--



	<p>https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/MeyerZaehneschleifen_Fachinfo.pdf). Im Einzelfall darf der Eingriff nur durch einen Tierarzt/eine Tierärztin und mit einer Methode durchgeführt werden, mit der die Eröffnung der Pulpahöhle vermieden werden kann.</p>	
Art. 19	<p>Art. 19 Abs. 2 (neu): Die Aufhebung der Ausnahmeregelung bezüglich des Schwanzcoupierens bei Schafen ohne Betäubung bzw. das neu ausnahmslose Verbot des Kürzens des Schwanzes bei Schafen wird aus Tierschutzsicht begrüsst. Hingegen wird das Vorsehen einer Übergangsfrist kritisiert. Das Bundesamt erklärt in seinen Erläuterungen zur Anpassung, dass für die Durchführung des Eingriffs eine zuverlässige Anästhesiemethode fehlt und mit Managementmassnahmen der Verunreinigung der Wolle durch Kot entgegengewirkt werden kann. Dementsprechend ist es mit Blick auf die Verhältnismässigkeit nicht nachvollziehbar, weshalb das vorgesehene Verbot nicht unmittelbar, d.h. mit Inkrafttreten der revidierten Verordnung, umgesetzt werden kann. Eine Anpassung des Haltungsmanagements ist den Tierhaltenden angesichts der gegenüberliegenden Interessen der betroffenen Schafe bzw. der mit dem Eingriff entstehenden Belastungen (Schmerzen, Leiden, Ängste) zumutbar. Eine Übergangsfrist ist entsprechend nicht zu rechtfertigen.</p>	



<p>Art. 20</p>	<p>Die vorgeschlagenen Anpassungen sind aus Tierschutzsicht grundsätzlich zu begrüßen.</p> <p>Den Erläuterungen lässt sich entnehmen, dass derzeit bis und mit dem zwölften Bebrütungstag homogenisiert werden darf, und dass sich das je nach wissenschaftlichen Erkenntnissen ändern kann, beispielsweise auch über den zwölften Bebrütungstag hinaus. In der Verordnung wird daher auf die Festlegung des genauen Bebrütungstages verzichtet. Es muss dem Rechtsanwender allerdings möglich sein, schnell und unkompliziert in Erfahrung bringen zu dürfen, welcher Bebrütungstag sicher ohne Schmerzempfindung in der Schweiz als wissenschaftlich fundiert klassifiziert wird. Dies zu bestimmen, darf nicht den Branchenorganisationen überlassen werden, sondern muss von der obersten Tierschutzbehörde regelmässig evaluiert, festgelegt und publiziert werden.</p>	
<p>Art. 21</p>	<p>Die Aufnahme der neuen Buchstaben ist zu begrüßen. Die geschilderten Einschränkungen im arttypischen Verhalten und deren Auswirkungen auf den Gesundheitszustand und das Wohlergehen des Pferdes sind geeignet, den Tatbestand einer Misshandlung im Sinne von Art. 26 Abs. 1 Bst. a TSchG oder aber einer anderen durch das Gesetz oder die Verordnung verbotenen Handlung an Tieren i.S.v. Art. 28 Abs. 1 Bst. g TSchG zu erfüllen.</p>	



	<p>Allerdings ist das Verbot zu erweitern: Bst. i: Wie im erläuternden Bericht richtig ausgeführt, verursacht die unnatürlich erzwungene Haltung schmerzhaft Muskelverspannungen. Aus Tierschutzsicht ist somit nicht nachvollziehbar, wieso eine derartige Einschränkung im Rahmen der Nutzung von Equiden weiterhin erlaubt sein soll. Wird das Ausbinden einer tierschutzrechtlichen Güterabwägung unterzogen, zeigt sich zweifellos, dass der Nutzen des Ausbindens in keinem Verhältnis zur widernatürlichen Einschränkung des Tieres steht, die sogar zu schmerzhaften Muskelverspannungen führen kann.</p> <p>Bst. j: Im erläuternden Bericht wird aus Tierschutzsicht der Fokus zu stark auf den Nutzen der Person, die den Wasser- oder Futterentzug vornimmt, gelegt. Die Tatsache, dass eine solche Massnahme bei Equiden zu Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängsten führt, muss für deren Verbot massgebend sein, nicht der Umstand, dass der gewünschte Erfolg zu lange auf sich warten lässt. Obwohl ein Wasser- und Futterentzug als Bestrafung oder Gefügigmachen bereits nach geltendem Recht einer Misshandlung nach Art. 26 Abs. 1 Bst. a TSchG gleichkommt und so gesehen nicht explizit verboten werden müsste, scheint er in der Praxis angewandt zu werden. Aus diesem Grund begrüssen wir diese explizit formulierte Ergänzung. Die Bestimmung wäre geeignet, in den allgemeinen, tierartunspezifischen</p>	<p>Bei Equiden sind zudem verboten: Bst. i: Methoden, mit denen Kopf und Hals ausserhalb der Nutzung in einer engen Haltung am Körper des Tieres fixiert werden (Ausbinden);</p>
--	---	---



	<p>Verbotskatalog (Art. 16 TSchV) aufgenommen zu werden.</p> <p>Bst. k: Zu den unter Ziff. 1 - 3 aufgeführten Hilfsmitteln stellen sich Fragen. So wird unter Ziff. 1 einzig in Bezug auf die harten Bestandteile ein Beispiel genannt. Was unter gezähnten, einschneidenden und quetschenden Zäumungen zu verstehen und wie dies in der Praxis künftig zu beurteilen ist, lässt sich angesichts der Vielzahl in der Pferdeszene bestehender Ausrüstungsgegenstände wohl am besten in Form einer BLV-Fachinformation mit näheren Ausführungen und einer nicht abschliessenden Liste entsprechender Zäumungen als Hilfestellung und Orientierung für die Rechtsanwender beschreiben. Festzuhalten ist in Bezug auf das Beispiel der Nasenbügel und Kappzäume mit Metallbestandteilen, die ungepolstert auf dem Nasenbein aufliegen, dass die Verwendung von Metall (auch gepolstert) keine Vorteile mit sich bringt. Leder bzw. Lederalternativen können genauer und besser an die Kopfform angepasst werden und bergen ein geringeres Verletzungsrisiko. Sie wirken weniger schnell schmerzhaft und sind nachgiebiger als starre Konstruktionen aus Metall. Die Verwendung von Metall auf dem Nasenbein – ob gepolstert oder nicht – ist somit generell zu verbieten. Wir bitten Sie, zum Thema Ausrüstungsgegenstände die Beilage (Fotodokumentation) zu beachten.</p>	<p>Bst. k. der Einsatz folgender Ausrüstungsgegenstände:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zäumungen mit gezähnten, einschneidenden, quetschenden oder harten Bestandteilen, wie Nasenbügel und Kappzäume mit Metallbestandteilen, die ungepolstert auf dem Nasenbein aufliegen,2. gedrehte oder scharfkantige Gebisse, wie Draht- oder Kettentrensen, sowie abgenutzte scharfkantige Gebisse,
--	---	--



	<p>In Bezug auf Ziff. 2 wäre eine Präzisierung dahingehend wünschenswert, dass auch abgenutzte Gebisse unter die Rubrik der scharfkantigen fallen können. Es ist also der aktuelle Zustand eines Gebisses zu beurteilen und nicht der Umstand, ob das Stück im Neuzustand als scharfes Gebiss galt.</p> <p>Ziff. 2. ist im Weiteren um Kandarengüsse mit hoher Zungenfreiheit (Port) zu ergänzen, da sie durch die schärfere Wirkung rasch Schmerzen erzeugen und allein durch ihre Bauart in den Gaumen drücken können. Besonders in unsachgemässen Händen sind sie tierschutzrelevant. Sie stellen ein unnötiges Risiko für die Tiere dar, zumal die Reitszene überdurchschnittlich stark von Personen geprägt ist, die nach eigener Wahrnehmung Experten sind, jedoch über wenig Feingefühl für ihre tierlichen Partner verfügen. Für eine pferdegerechte Ausbildung sind Kandarengüsse indessen unnötig.</p> <p>Neben dem in Ziff. 3 aufgeführten Aufsatzzügel schränken weitere Hilfszügel die Bewegungsfreiheit von Equiden ein, sodass diese aus Tierschutzsicht ebenfalls zu verbieten sind. Ähnlich dem Overcheck wirken Seitenchecks und Kopfstangen, verboten werden sollten deshalb alle Check-Modelle und Stangen. Sie fixieren Kopf und Hals des Pferdes in einer starren, unnachgiebigen Haltung.</p>	<p>2. gedrehte oder scharfkantige Gebisse, wie Draht- oder Kettentrensen, sowie abgenutzte scharfkantige Gebisse, Kandarengüsse mit hoher Zungenfreiheit,</p> <p>3. Aufsatzzügel (Overcheck Check-Modelle und Stangen) im Geschirr oder unter dem Sattel;</p>
--	--	---



	<p>Zusätzlich zu den unter Ziff. 1 - 3 aufgeführten Hilfsmitteln wären entsprechend der Motion von (alt)Nationalrätin Meret Schneider 21.4299 Keine tierquälerischen Hilfsmittel im Pferdesport auch Hebelgebisse in Kombination mit Sperrriemen sowie Zungenstrecker ausdrücklich zu verbieten. Verglichen mit einer Zäumung ohne Hebelwirkung potenzieren Hebelgebisse die Krafteinwirkung der Zügelhilfen bis zu dreissigfach. Durch den zusätzlichen Einsatz eines Sperrriemens hat das Tier keine Möglichkeit, die verstärkte Einwirkung durch Maulöffnen zu mildern und es entstehen zwangsläufig Schmerzen und Leiden. Im erläuternden Bericht wird zu Bst. m ausgeführt, dass der unsachgemässe Gebrauch von Hilfsmitteln, worunter beispielsweise die wirkungssteigernde Kombination von Hilfsmitteln zu zählen sei, in jedem Fall verboten ist. Der kombinierte Gebrauch von Hebelgebissen und Sperrriemen ist unseres Erachtens eindeutig als eine solche wirkungssteigernde Kombination von Hilfsmitteln einzustufen und infolgedessen zu verbieten. Sie ist besonders im Springsport anzutreffen – gerade in dieser Sportart werden jedoch, bedingt durch die geforderte kurze Reaktionszeit, starke Zügelhilfen eingesetzt. Es sollte nicht allein den Sportverbänden überlassen werden, tierschutzrelevante Ausrüstung zu erlauben oder zu verbieten.</p> <p>Zungenstrecker sind als reines Zwangsinstrument einzuordnen, mit dem die</p>	
--	--	--



	<p>Zunge des Tieres im Maul fixiert wird. Sogenannte Zungenfehler sind keine „Unart“ des Pferdes, sondern eine Reaktion, um den (schmerzenden) Gebissdruck abzumildern. Das Tier versucht damit Maulwinkel oder Mauschleimhaut des Kiefers zu schützen, indem es seine Zunge zwischen Gebiss und Gewebe schiebt. Auch die Zunge selbst kann durch das Herausstrecken entlastet werden. Die Unterdrückung dieses Schutzverhaltens ist tierschutzwidrig und eine Symptombehandlung, die das eigentliche Problem (zu starke Handeinwirkung des Reiters) nicht behebt, sondern lediglich verdeckt. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Einsatz von Zungenstreckern erlaubt ist, während das Anbinden der Zunge in Art. 21 Bst. f TSchV richtigerweise bereits verboten ist.</p> <p>Bst. I: Der Begriff des Ausübens von physischer Gewalt bleibt auslegungsbedürftig. Im erläuternden Bericht werden Schläge, Tritte oder andere mechanische Einwirkungen beispielhaft aufgezählt. Bei einer übermässigen Gewalteinwirkung wird regelmässig der Tatbestand der Misshandlung nach Art. 26 Abs. 1 Bst. a TSchG erfüllt sein. Geringfügigere Gewalteinwirkungen wären indes unter Art. 28 Abs. 1 Bst. g TSchG (andere durch das Gesetz oder die Verordnung verbotene Handlung an Tieren) zu subsumieren und sind folglich ebenfalls explizit zu verbieten.</p>	<p>n. der grobe, unsachgemässe oder übermässige Gebrauch von Hilfsmitteln, wie Sporen, Gebissen oder Hilfszügeln.</p>
--	--	--



	<p>Bst. n: Der Begriff “übermässig” sollte nicht allein in den Erläuterungen, sondern auch in Artikel n. konkret erwähnt werden.</p> <p>Die Begriffe “grob” und “unsachgemäss” sollten in einer BLV-Fachinformation genauer definiert werden. Insbesondere ist zu vermeiden, dass sich geübte Reiter allein auf ihre Sachkunde stützen können, um gewisse Hilfsmittel einzusetzen, die nicht auf den ersten Blick als grob erscheinen.</p> <p>Zusätzlich ist bei Equiden die Sedierung an Anlässen ausdrücklich zu verbieten. Equiden, die ohne Sedierung nicht sicher an einer Veranstaltung geführt werden können, sind von der Teilnahme konsequent auszuschliessen (vgl. COFICHEV Schweizer Rat und Observatorium der Pferdebranche [Hrsg.], 2022, Ethische Überlegungen zur Würde und zum Wohlergehen von Pferden und anderen Equiden – Wege zu einem besseren Schutz. Zusammenfassung. Schweizer Rat und Observatorium für die Pferdebranche, S. 24, https://www.cofichev.ch/Htdocs/Files/v/6123.pdf /Publications-cofichev/Ethique Resume D DEF 20220427.pdf). Eine entsprechende Anpassung von Equiden an die Bedürfnisse des Menschen stellt eine ungerechtfertigte Instrumentalisierung dar und ist folglich tierschutzwidrig.</p> <p>Zu empfehlen wäre ein generelles Verbot der Sedierung im Rahmen von Veranstaltungen mit</p>	
--	---	--



	<p>Tieren. Der Verbotskatalog von Art. 16 TSchV wäre entsprechend zu erweitern oder das Sedationsverbot im 5. Abschnitt (Umgang mit Tieren an Veranstaltungen) unterzubringen.</p>	
Art. 22	<p>Die Änderung ist grundsätzlich zu begrüßen.</p> <p>Bst. a: Nicht nur operative Eingriffe beeinflussen das Tierwohl, auch kosmetische Manipulationen können sich belastend auswirken, z.B. das wiederholte oder längerandauernde Verwenden von Klebstoffen und das Einbinden der Ohren(spitzen) mit Gewichten. Entsprechende Modetrends sind zu verbieten.</p> <p>Bst. c: Zu kritisieren ist die Verwendung lebender Tiere für die aus Sicht der TIR gesetzeswidrige Baujagd (vgl. Bolliger et al., 2012, Baujagd unter dem Aspekt des Tierschutz- und Jagdrechts, Schriften zum Tier im Recht, Band 10).</p> <p>Ergänzungen zu Art. 22:</p> <p>Die Tasthaare gehören zu den Sinnesorganen. Werden sie entfernt, wird die Wahrnehmungsfähigkeit von Tieren empfindlich eingeschränkt. Dies gilt für alle Tierarten mit Tasthaaren, auch für Hunde. Bei Pferden ist deren Entfernung daher bereits verboten. Konsequenterweise ist die Entfernung der Tasthaare auch bei Hunden (vgl. Ergänzung) resp. bei sämtlichen Tierarten zu verbieten. Ein dafür geeigneter Ort wäre Art. 24 TSchV oder allenfalls Art. 16 TSchV. Die Manipulation der</p>	<p>¹ Bei Hunden sind zudem verboten:</p> <p>a. das Coupieren der Rute und der Ohren sowie operative Eingriffe oder kosmetische Manipulationen zur Erzeugung von Kippohren;</p> <p>...</p> <p>f. (neu): das Entfernen oder Kürzen der Tasthaare</p>



	<p>Tasthaare ist in manchen Nachbarländern bereits verboten. Darüber hinaus sollte auch das Wegzüchten der Tasthaare künftig verboten werden.</p> <p>Die Streichung der Ausnahmeregelung in Art. 15 Abs. 2 Bst. b wird aus Tierschutzsicht begrüsst. Allerdings lässt sich ein routinemässiger Eingriff zur Entfernung der Afterkrallen auch unter Schmerzausschaltung nicht ohne weiteres legitimieren. Die Afterkrallen stellt für Hunde kein Gesundheitsrisiko dar. Daher sollte die Entfernung der Afterkrallen ohne klare medizinische Indikation ausdrücklich verboten und Art. 22 Abs. 1 TSchV entsprechend ergänzt werden.</p> <p>Für die Meldung der Angaben in Abs. 3 wäre eine konkrete Frist wünschenswert.</p> <p>Art. 22 Abs. 3 und Art. 76a TSchV verweisen beide auf dieselbe Datenbank («Hundedatenbank»). Dennoch verweist Art. 22 TSchV auf Art. 16 TSV, während Art. 76a TSchV Art. 30 Abs. 2 TSG als Grundlage nennt. Allenfalls könnte dies, um Verwirrung zu vermeiden, einheitlich gehandhabt werden.</p>	<p>g. (neu): Entfernung der Afterkrallen ohne medizinische Indikation</p>
Art. 25 Abs. 4	<p>In der Schweiz leben gemäss Schätzungen zwischen 100'000 und 300'000 herrenlose Katzen. Entgegen einer weit verbreiteten Annahme besteht also auch hierzulande ein massives «Streunerproblem». Eine der Hauptursachen hierfür liegt darin, dass zu viele Freigänger-Katzen nicht kastriert sind und diese</p>	<p>Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss die zumutbaren Massnahmen treffen, um zu verhindern, dass sich die Tiere übermässig vermehren. Hauskatzen mit unkontrolliertem Freigang sind von einem Tierarzt kastrieren zu lassen.</p>



	<p>in der Folge zusammen mit herrenlosen, unkastrierten Tieren ständig für weiteren Nachwuchs sorgen.</p> <p>Aus diesen Gründen ist die Haltung unkastrierter Katzen mit Freilauf aus Sicht des Tierschutzes höchst problematisch. Eine verhältnismässige und nachhaltige Massnahme, um einen weiteren Anstieg des Bestandes an Strassenkatzen zu vermeiden, das Katzenleid zu verringern, Kleintiere zu schützen und den Katzenbestand in der Schweiz nachhaltig zu regulieren, wäre daher die Einführung einer Kastrationspflicht für Freigänger-Katzen.</p>	
Art. 32	<p>Die vorgeschlagenen Anpassungen sind grundsätzlich zu begrüssen, gehen aus Tierschutzsicht aber noch deutlich zu wenig weit. Vielmehr ist das Enthornen von Rindern (Ergänzung von Art. 17 Bst. n TSchV) und Ziegen (neu Art. 19 Bst. c TSchV) ausdrücklich zu verbieten. Studien zeigen, dass das Enthornen von Kälbern trotz fachgerechter Anästhesie und Analgesie sowohl eine akute als auch eine chronische und somit langfristige Schmerz- und Überempfindlichkeit bei den Tieren verursachen kann (vgl. Casoni et al., 2019, Can disbudding of calves (one versus four week of age) induce chronic pain?, https://doi.org/10.1016/j.physbeh.2018.11.010, S. 47-55; Mirra et al., 2018, Acute pain and peripheral sensitization following cautery disbudding in 1- and 4-week-old calves, https://doi.org/10.1016/j.physbeh.2017.11.031,</p>	



	<p>S. 248-260). Für Ziegen bestehen ebenfalls einschlägige Studien (vgl. Ajuda et al., 2020, Evaluation of Pain Mitigation Strategies in Goat Kids after Cautery Disbudding, https://doi.org/10.3390/ani10020277). Beim Enthornen von Ziegenkitzen besteht aufgrund der relativ dünnen Schädeldecke sogar erhöhte Gefahr von Hirnverletzungen (Hempstead et al., 2023, Goat kids are not small calves: Species comparisons in relation to disbudding, https://doi.org/10.7120/09627286.29.3.293).</p> <p>Rein wirtschaftliche Interessen der Nutztierhaltenden rechtfertigen die mit dem Enthornen einhergehenden Belastungen für die betroffenen Tiere nicht. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass die verfassungsmässig verankerte Wirtschaftsfreiheit – ebenso wie die Eigentumsgarantie – durch Erlass der Tierschutzvorschriften in abwägender Weise erheblich zum Schutz der Tiere eingeschränkt worden ist (Gerritsen, Güterabwägung im Tierversuchsbewilligungsverfahren, 2022, S. 71-76) und für sich allein als überwiegendes Interesse im Einzelfall somit nicht ausreichen kann. Regelmässig wird daher die Unfallgefahr bzw. das entsprechende Sicherheitsinteresse zusätzlich in die Waagschale geworfen. Dieses Interesse greift jedoch nur aufgrund der fragwürdigen Zulässigkeit beengter, den Bedürfnissen der betroffenen Tiere nicht gerecht werdender Stallsysteme, die ihre Legitimität wiederum allein aus der</p>	
--	---	--



	<p>Wirtschaftlichkeit ziehen – und damit rechtlich auf unsicherem Boden stehen.</p> <p>Gerade bei Ziegen ist das Argument der Unfallgefahr für den Menschen überdies kaum haltbar. Der Eingriff bedeutet – selbst wenn er schmerzfrei durchgeführt wird – eine gravierende Verstümmelung, einen beträchtlichen und irreversiblen körperlichen Schaden und somit eine Verletzung der tierlichen Integrität. Zudem beeinflusst er massiv das Sozialverhalten der Tiere, die grundlegende Fähigkeiten und Funktionen nur noch eingeschränkt oder überhaupt nicht mehr ausleben können. Weil die Enthornung dazu dient, die Tiere künstlich an ein Haltungssystem anzupassen, liegt zudem auch eine übermässige Instrumentalisierung vor. Die wirtschaftlichen Interessen vermögen die Belastungen der Tiere nicht zu rechtfertigen, weshalb das Enthornen von Rindern und Ziegen als Tierwürdemissachtung zu qualifizieren ist. Ein ausdrückliches Verbot des Enthornens von Rindern und insbesondere Ziegen ist dringend angezeigt.</p> <p>Soll das Enthornen von Rindern und Ziegen weiterhin zulässig sein, darf der Eingriff nur unter Schmerzausschaltung sowie von einem Tierarzt/einer Tierärztin durchgeführt werden.</p> <p>In keiner Weise nachvollziehbar ist die Bestimmung, dass Tierhaltenden die Durchführung des Eingriffs gemäss Entwurf</p>	
--	--	--



	bereits <i>ab dem Zeitpunkt der Anmeldung</i> zum Sachkundenachweis erlaubt werden soll. Damit verliert die Vorschrift ihre Glaubwürdigkeit.	
Art. 36	<p>Abs. 1: Die höchst unpräzise gesetzliche Bestimmung zum Witterungsschutz bei der dauernden Haltung im Freien verursacht regelmässig Unsicherheiten bei Tierhaltenden und Vollzugsbehörden und führt immer wieder zu erheblichen Tierschutzproblemen. Es ist nicht einzusehen, warum ein künstlicher Unterstand bei fehlenden natürlichen Strukturen nur im Falle länger andauernder extremer Witterung zur Verfügung gestellt werden soll – die Tierschutzgesetzgebung bezweckt den präventiven Schutz von Tieren und soll nicht erst greifen, wenn die Tiere bereits erheblich in ihrem Wohlergehen beeinträchtigt sind (Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Entscheid vom 16.03.2023, VB.2021.00839; Körner et al., 2021, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2019 – Jahresanalyse des landesweiten Tierschutzstrafvollzugs unter besonderer Berücksichtigung der an Schafen begangenen Tierschutzverstösse, S. 146-147). Es ist Tierhaltenden zuzumuten, für angemessenen Schutz ihrer Tiere zu sorgen. Dies gehört zu den Grundpflichten jedes Tierhalters (Art. 6 TSchV), es besteht kein Anspruch auf eine tierschutzwidrige Tierhaltung. Im Übrigen ist im Rahmen der Tierwürdeachtung auch der Autonomie von Tieren Beachtung zu schenken, ansonsten kann</p>	<p>Abs. 1: Haustiere dürfen nicht über längere Zeit extremer der Witterung nicht schutzlos ausgesetzt sein. Werden die Tiere unter solchen Bedingungen nicht eingestallt, so Es muss jederzeit ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung stehen, der allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet. Es muss ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden sein.</p> <p>Abs. 2: Ist im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden, so Es</p>



	<p>individuellen Unterschieden nicht angemessen Rechnung getragen werden. Es muss den Tieren möglich sein, sich nach ihrem eigenen Ermessen vor Sonne, Wind und Nässe zu schützen – und nicht nach dem Ermessen ihrer Halter oder der Behörden.</p> <p>Abs. 2: Auch in Sömmerungsgebieten bleiben Tierhaltende für den Schutz ihrer Tiere verantwortlich. Die Witterung in Berggebieten ist unberechenbar. Geeignete Schutzmassnahmen gehören zu den Grundpflichten von Tierhaltenden und sind in jedem Fall zu ergreifen, wenn Ruhe und Schutz nicht ohne sie gewährleistet werden können.</p> <p>Abs. 3: Die angepasste Übersetzung im französischen Text ist zu begrüssen.</p>	<p>ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird</p>
Art. 40	<p>Die Anbindehaltung ist aufgrund der erheblichen Einschränkung der Bewegungsfreiheit und der Autonomie der Tiere mit dem Tierwohl nicht vereinbar und sollte mindestens mittelfristig verboten werden. Solange diese noch erlaubt ist, muss die Anzahl der Tage, an denen Auslauf gewährt werden muss, deutlich erhöht werden. Ebenfalls muss die Dauer des jeweiligen Auslaufs bestimmt werden. Hierbei können die Bestimmungen der Ziegenhaltung analog herangezogen werden (Art. 55 Abs. 1 TSchV).</p>	<p>Abs. 1: Rindern, die angebunden gehalten werden, ist gleichmässig verteilt an mindestens 170 Tagen im Jahr Auslauf zu gewähren, wobei pro Auslauf eine Mindestdauer von ... Stunden gilt. müssen regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen während der Vegetationsperiode und an 30 Tagen während der Winterfütterungsperiode, Auslauf erhalten. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen.</p>
Art. 47	<p>Abs. 1: Die Anpassung ist zu begrüssen.</p>	



	<p>Abs. 2: Die Kastenstandhaltung für Sauen während der Deckzeit ist zu verbieten.</p> <p>Abs. 2 (neu): Aufgrund der natürlichen Bedürfnisse von Schweinen ist ein eingestreuter Liegebereich verpflichtend vorzuschreiben. Stroh, Raufutter oder gleichwertiges Material ausschliesslich in einer Raufe oder über einen Automaten anzubieten, wird dem natürlichen Wühlbedürfnis der Tiere nicht gerecht.</p>	<p>Abs. 2: streichen</p> <p>Abs. 2 (neu): Schweinen ist eine bodenbedeckende, eingestreute, trockene Liegefläche anzubieten. Als Einstreumaterial muss Stroh, Heu, Riedstreu oder ähnliches mit Schnittlänge von mindestens 5cm verwendet werden. Bis max. 50% der boden-bedeckenden Einstreu ist das Beimischen zusätzlicher Materialien gem. DZV SR 910.13 möglich.</p>
Art. 48	<p>Abs. 3: Die angepasste Übersetzung im französischen Text ist grundsätzlich zu begrüssen. Allerdings ist die Kastenstandhaltung für Sauen während der Deckzeit zu streichen.</p>	<p>Abs. 3: Zuchteber und Mastschweine Schweine dürfen nicht in Kastenständen gehalten werden.</p>
Art. 50a	<p>Die Beurteilung von technischen Ferkelammern als nicht tiergerecht ist zu begrüssen. Die vorgeschlagene Mindestdauer der Säugezeit entspricht jedoch nicht der natürlichen Dauer. (Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft Völkenrode, 2006, Schweinezucht und Schweinefleischerzeugung, Empfehlungen für die Praxis, https://d-nb.info/982372450/34, S. 92 und S. 104).</p>	<p>Ferkel müssen in den ersten zwei sechs Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Sau vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen. Das Absetzen hat über einen Zeitraum von zwei Wochen, frühestens ab der vierten Lebenswoche der Ferkel zu erfolgen.</p>
Art. 59	<p>Die Anpassung des Abs. 3 dieser Bestimmung ist zu begrüssen. Equiden sind Tiere soziallebender Art, weshalb der Kontakt zu Artgenossen zwingend vorliegen muss. Aus Tierschutzsicht reicht allerdings der reine Sicht-,</p>	



	Hör- oder Geruchskontakt nicht aus. Vielmehr wäre der Tatsache, dass es sich bei Equiden um Herdentiere handelt, damit Rechnung zu tragen, dass sie - analog zu anderen Tieren - gemäss TSchV in Gruppen von mindestens zwei Tieren gehalten werden müssten.	
Art. 60	Die angepasste Übersetzung im französischen ist zu begrüssen.	
Art. 61	<p>Equiden sollten täglich Auslauf erhalten, unabhängig von ihrer Nutzung. Es handelt sich hierbei um ein Grundbedürfnis, das durch die Verweigerung des freien Auslaufs erheblich eingeschränkt wird, ohne dass überwiegende Interessen dafür geltend gemacht werden könnten.</p> <p>Die Ausnahmen von den Auslaufvorschriften sind drastisch zu reduzieren. Insbesondere können Show- und Sportanlässe nicht als überwiegende Interessen und somit nicht als Rechtfertigung für fehlenden Auslauf dienen.</p>	<p>Abs. 4: Equiden, die nicht genutzt werden, müssen täglich mindestens zwei Stunden Auslauf erhalten.</p> <p>Abs. 5: streichen</p> <p>Abs. 6: Auf den Auslauf kann in den folgenden Situationen an einzelnen Tagen während maximal vier zwei Wochen verzichtet werden, sofern die Equiden während dieser Zeit täglich genutzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a. für neu in einem Betrieb eingestellte Equiden;b. bei extremen Witterungs- und Bodenverhältnissen zwischen dem 1. November und dem 30. April;c. während dem Einsatz im Militärdienst;d. auf Tournée zu Show- oder Sportzwecken oder während Ausstellungen.
Art. 62	Die neue Bestimmung ist zu begrüssen, insbesondere, dass entsprechende Massnahmen auch dann zu beenden sind, wenn die erwünschte Wirkung nicht eintritt. Der Begriff der "Erregung" ist allerdings	Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen der Situation angepasst erfolgen, in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres stehen und beendet werden, wenn die erwünschte Wirkung eingetreten ist oder



	<p>auslegungsbedürftig und müsste daher genauer definiert werden. Dabei wäre auf die Ausführungen im erläuternden Bericht zu Art. 21 Bst. I - n, erster Abschnitt abzustellen. Das Ausdrucksverhalten und die Körpersprache des Pferdes sind dabei zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>Die Bestimmung regelt insbesondere die in der Praxis gängigere Trainingsmethode der negativen Verstärkung. Es ist erfreulich, dass dieser Grundsatzartikel in die TSchV aufgenommen werden soll, um diese Art des Umgangs mit Pferden zu regeln. Das Training generell sollte nicht überwiegend aus Druckaufbau bestehen. Vielmehr sind Trainingsmethoden vorzuziehen, die auf positiver Verstärkung und Belohnung basieren.</p>	<p>das Tier dadurch in Erregung versetzt wird. Die Massnahmen dürfen bei den Tieren keine Schmerzen, Leiden oder Schäden verursachen und sie nicht in Angst versetzen.</p>
<p>Art. 66</p>	<p>Abs. 2: Bereits heute legt die DZV in Anhang 6, Buchstabe A, Ziffer 1.3 für BTS fest, dass als Einstreu nur zweckmässige Materialien verwendet werden dürfen, die weder für die Tiere gesundheitlich problematisch noch ökologisch bedenklich sind. <i>Die Einstreu ist so in Stand zu halten, dass sie ihren Zweck erfüllt.</i> Dennoch wird der Boden in BTS-Haltungen für Masthühner während der gesamten Mastdauer (30-35 Tage) nicht gereinigt, was bei den hohen Tierzahlen zwangsläufig zu schmutziger, harter, keimbefallener und stark ammoniakhaltiger Einstreu führt, die für die Tiere ein Gesundheitsrisiko darstellt. Zwar ist es üblich, während der Mastperiode mehrfach</p>	<p>Abs. 2: Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche die gesamte begehbare Bodenfläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie trocken und locker sein.</p>



	<p>nachzustreuen – das reicht jedoch offensichtlich nicht, um den Tieren eine gesundheitlich unbedenkliche, trockene und lockere Einstreu zur Verfügung zu stellen. Immer wieder zeigen Dokumentationen aus behördlich unauffälligen Betrieben, dass die Einstreu im letzten Drittel der Mast hochgradig verklebt, hart und für die Tiere untauglich ist (Gerritsen et al., 2019, Die Schweizer Hühnermast und ihre Produktionsbedingungen unter BTS-Standard, S. 65). Daher ist nicht klar, wie diese neue TSchV-Bestimmung in Bezug auf Massentierhaltungen in der Praxis umgesetzt werden soll. So wäre es etwa angezeigt, grosse Bestände in Kleingruppen zu unterteilen und Massentierhaltungen ohne entsprechende Infrastruktur nicht mehr zuzulassen.</p> <p>Die neu vorgesehene Ergänzung in der TSchV zur Beschaffenheit der Einstreu entspricht dabei eigentlich einer Selbstverständlichkeit, da andernfalls das Recht ausgehöhlt wird: Gemäss der teleologischen Auslegung des Rechts, wonach Sinn und Zweck der Bestimmung mitzuberücksichtigen sind, kann auch mit der bisherigen Formulierung nur eine taugliche Einstreu gemeint sein. Dennoch scheint es vor dem Hintergrund der oben genannten Praxisprobleme sinnvoll, die Beschaffenheit der Einstreu explizit in der für alle Geflügelhaltungsformen geltenden TSchV festzuhalten.</p>	
--	---	--



	<p>Die Bedeckung mit lediglich 20% der begehbaren Fläche durch Einstreu ist demgegenüber deutlich zu wenig. Die noch immer zugelassenen und in der Geflügelmast üblicherweise eingesetzten Masthühner von krankhaft schnellwachsenden Zuchtlinien können ab der zweiten Masthälfte aufgrund gesundheitlicher Probleme kaum mehr gehen und die eingestreuten Bereiche unter Umständen gar nicht mehr erreichen. Zudem vermeiden es Hühner üblicherweise, aus ihrem vertrauten Sozialgefüge auszubrechen – je nach Charakterausprägung ist es ihnen schlicht nicht möglich, den Stall zu durchqueren.</p> <p>Abs. 2^{bis}: Die Anpassung ist zu begrüssen. Um zu vermeiden, dass nur ein gewisser Prozentsatz der Tiere von den Beschäftigungsmöglichkeiten profitieren kann, ist in der Bestimmung festzuhalten, dass sämtliche Tiere jederzeit und tatsächlich Zugang zum Beschäftigungsmaterial erhalten.</p> <p>Abs. 5: Diese Änderung ist abzulehnen. Im Anhang 1, Tabelle 9 sind die Mindestanforderungen für Hausgeflügel unter anderem auch für Küken bis 10 Wochen geregelt. Bei diesen Bestimmungen handelt es sich um absolute Minimalanforderungen, die bereits einen Kompromiss zwischen tierlichen Bedürfnissen und menschlichen Anforderungen darstellen und keine artgerechte Tierhaltung abbilden. Deshalb ist eine Unterschreitung dieser ohnehin nicht tiergerechten</p>	<p>Abs. 2^{bis}: Dem Hausgeflügel müssen Sämtlichen Tieren muss jederzeit Zugang zu geeigneten Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohbällen zur Verfügung stehen.</p> <p>Abs. 5: streichen</p>
--	---	--



	<p>Minimalanforderungen nicht mit dem Schutzzweck der Würde und des Wohlergehens der Tiere vereinbar. Um die korrekte Anwendung einer gesetzlichen Bestimmung garantieren zu können, muss diese genügend klar formuliert sein oder einen genau abgrenzbaren Ermessensspielraum eröffnen. Die Formulierung "in angemessener Weise" ist unklar und lässt ein erhebliches Ermessen zu, das zu Unsicherheiten in der Praxis führt und sich erfahrungsgemäss letztlich negativ auf das Wohlergehen der Tiere auswirkt.</p>	
Art. 74	<p>Abs. 3: Der Einsatz von Softstöcken in der Schutzdienstausbildung führt in der Praxis immer wieder Tierschutzproblemen. Die Abgrenzung zwischen dem zulässigen "Touchieren" und dem als übermässige Härte zu qualifizierenden "Schlagen" der Hunde ist ungenau und wird je nach Ausbilderperson unterschiedlich interpretiert, was letztlich zulasten der betroffenen Tiere geht. Überdies ist unklar, welche begründeten Fälle den Einsatz von Softstöcken überhaupt zu rechtfertigen vermögen.</p>	Abs. 3: streichen
Art. 76	<p>Abs. 3: Die Verwendung entsprechender Geräte ist mit dem Schutz von Würde und Wohlergehen von Hunden nicht zu vereinbaren und in erzieherischer Hinsicht unnötig. Die Ausnahme ist daher zu streichen.</p>	Abs. 3: streichen
Art. 76a	<p>Abs. 2: Der Wohnsitz der Halterperson darf in Bezug auf die Ausnahme vom Importverbot für</p>	Abs. 2: Bei der Einfuhr von Hunden mit verkürzten Ohren oder verkürzter Rute durch in der Schweiz



	<p>Hunde mit von Geburt an oder aus medizinischen Gründen verkürzter Rute bzw. Ohren nicht massgebend sein.</p>	<p>wohnhafte Halterinnen und Halter ist der Nachweis zu erbringen, dass das Coupieren der Ohren oder der Rute aus medizinischen Gründen erfolgt ist oder der Hund von Geburt an eine verkürzte Rute hat.</p>
Art. 76b	<p>Trotz dieser begrüßenswerten Änderungen im Hinblick auf die beabsichtigte Erschwerung des illegalen und tierschutzwidrigen Handels/Imports und von unüberlegten Käufen ist zu unterstreichen, dass von Seiten des Bundes und der Kantone weitere Massnahmen für das Tierwohl getroffen werden müssen.</p> <p>So genügt allein das Anknüpfen an die FCI-Standards nicht, um sicherzustellen, dass sozialisierte und gesunde Welpen importiert werden. Vielmehr bedarf es zusätzlich eines dringend notwendigen Importverbotes von Tieren mit gemäss der Schweizer Tierschutzgesetzgebung verbotenen zuchtbedingten Belastungen.</p> <p>Abs. 2 Bst. b: Aus Tierschutzsicht sollte der Import von Welpen weiter eingeschränkt und somit zusätzlich ein Nachweis gefordert werden, dass das jeweilige zu importierende Tier für den Rasse-Erhalt in der Schweiz unerlässlich ist. Hinzu kommt, dass das alleinige Anknüpfen an einen FCI-Nachweis eine erhebliche Gefahr von Fälschungen birgt.</p> <p>Begrüssenswert wäre zudem ein Monitoring der Einfuhrzahlen bewilligungspflichtiger</p>	<p>Abs. 2: Ausgenommen ist die Einfuhr von:</p> <p>a. Diensthunden Nutzhunden, die eine intensive Sozialisierungsphase ab der 10. Lebenswoche für die nötige Bindung zwischen Halteperson und Hund benötigen.</p> <p>b. Hunden, die einen von der Fédération Cynologique Internationale (FCI) anerkannten Abstammungsnachweis haben und zum Erhalt der genetischen Gesundheit einer Rasse in der Schweiz unentbehrlich sind, wenn die zukünftige Halterin oder der zukünftige Halter den Hund persönlich in der Zuchtstätte im Ausland abholt.</p> <p>c. (neu) Hunde, die auf veterinärmedizinische Versorgung angewiesen sind, die es im Herkunftsland nicht erhalten würde.</p> <p>Abs. 3: Für die Einfuhr eines Hundes nach Absatz 2 Bst. a muss nachgewiesen werden, dass der Hund als Diensthund Nutzhund ausgebildet und eingesetzt werden soll und in der Schweiz keine Tiere mit den entsprechenden Fähigkeiten verfügbar sind.</p>



	<p>Ausnahmen inkl. Erfassung der entsprechenden Mikrochipnummern, Rassen, dem exakten Herkunftsbetrieb der Tiere sowie des genauen Alters der Welpen bei Grenzübertritt.</p> <p>Weiter muss auch Raum für akute Tierschutzfälle bestehen. Es sollte beispielsweise Ausnahmeregelungen für Importe von Tierschutzfällen (ggfs. Mischlinge) geben, die dringend auf veterinärmedizinische Versorgung angewiesen sind, die es im Herkunftsland nicht erhalten würde (vgl. neu Bst. c).</p>	
Art. 76c	<p>Abs. 2: Hier stellt sich die Frage, inwiefern eine Rückführung auf ihre Tierschutzkonformität hin geprüft wird bzw. was die Kriterien dafür sind. Fraglich ist zudem, was mit den Hunden passiert, die nicht tierschutzkonform rückgeführt werden können. Für diese muss im Sinne der Verhältnismässigkeit eine tierschutzkonforme und dauerhafte Unterbringung gewährleistet werden. Dies gilt ebenfalls für Fälle, bei denen die tierseuchenrechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten wurden. Eine Euthanasie der Tiere entspräche nicht dem in der Bundesverfassung verankerten Schutz der Tierwürde.</p>	
Art. 76d	<p>Abs. 1: Die Begrifflichkeiten in Abs. 1 führen in der Praxis zu Unsicherheiten, vor allem wenn Mischlingshunde inseriert werden, und sind daher zu präzisieren.</p>	<p>Abs. 1: Wer Hunde öffentlich anbietet, muss folgende Informationen schriftlich angeben:</p> <p>a. ...</p> <p>b. Herkunftsland Aufenthaltsland des Hundes;</p>



	<p>Abs. 2: Die Norm hat sich in der Praxis leider nicht als hilfreiches Instrument gegen den unseriösen/betrügerischen Hundehandel erwiesen. Vielmehr bedarf es einer Inpflichtnahme der Inserateplattformen zur Verifizierung der Kontaktangaben bzw. der Identität des Inserenten/der Inserentin. Zudem wäre die Forderung der Angabe der Mikrochipnummer sowie ein Abgleich mit den in der Hundedatenbank AMICUS hinterlegten Daten des Hundes und des Hundehaltenden von höchster Relevanz.</p> <p>Ferner sollte diese Bestimmung dringend auf alle Tierarten ausgeweitet werden, die online angeboten werden, insbesondere auch auf als Heimtiere gehaltene Wildtiere.</p>	<p>c. Zuchtland oder Herkunftsland.</p> <p>Abs. 2: Die Betreiberinnen und Betreiber der Internetplattformen und die Verlegerinnen und Verleger der Zeitschriften sorgen für sind verpflichtet, die Vollständigkeit der Angaben zu überprüfen.</p>
Art. 78	<p>Bei Art. 77 ff. TSchV handelt es sich um sicherheitspolizeilich motivierte Vorschriften, die die Hundehaltung mit Blick auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit reglementieren. Sie stehen im Widerspruch zur Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen und hätten vom Bund nicht erlassen werden dürfen. Das Bundesgericht hat mit seinem Urteil (6B_26/2021) einen in der Lehre bereits seit Jahren kritisierten Umstand auf höchstrichterlicher Ebene geklärt. Die Norm ist aus der Tierschutzverordnung zu streichen. Gleiches gilt auch die vorgeschlagene Ergänzung von Art. 206a TSchV.</p>	
Art. 86	<p>Das Halten von Hybridtieren ist stark in Mode und geht mit gravierenden Tierschutzproblemen</p>	<p>Den Wildtieren gleichgestellt sind:</p>



	<p>einher. Die Bewilligungspflicht ist auf sämtliche Hybridtiere bis zur F5 zu erweitern und der Vollzug ist zu stärken, indem auch DNS-Analysen eingesetzt werden. Insbesondere werden aktuell etwa Hybridhunde und -katzen unter Umgehung der Tierschutzvorschriften regelmässig im In- und Ausland mit anerkannten Heimtierpässen ausgestattet, was die Durchsetzung der Tierschutzvorschriften erschwert.</p>	<p>a. ...; b. ...; c. die Nachkommen aus der ersten, zweiten und dritten Kreuzungsgeneration zwischen Nachkommen nach Buchstabe a und Haustieren.</p>
<p>Art. 97</p>	<p>Um einen unsachgemässen Umgang mit Tieren und damit verbundenes Tierleid möglichst zu verhindern, sind in vielen Bereichen Ausbildungen für die betreffenden Personen vorgeschrieben. So auch der Sachkundenachweis (SKN) bei der Fischerei. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum das Fischen für gewisse Personen in Ausführung einer blossen Freizeitbeschäftigung ohne entsprechende Kenntnisse und Ausbildung zulässig sein soll. Diese Ausnahme in Abs. 3 ist deshalb zu streichen.</p> <p>Allenfalls können in den Ausführungsvorschriften Ausnahmen für Begleitpersonen und Besucher/Feriengäste vorgesehen werden.</p>	<p>Abs. 3: Wer nicht gewerbsmässig Speisefische, Besatzfische oder Panzerkrebse fängt, markiert, hält, züchtet oder tötet, muss einen Sachkundenachweis nach Artikel 5a der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei oder nach Artikel 198 der vorliegenden Verordnung erbringen. Das Fangen und Töten ist ohne Sachkundenachweis gestattet, wenn im betreffenden Kanton zum Angeln in öffentlichen Gewässern kein Patent oder ein Kurzpatent bis zu einem Monat Dauer erforderlich ist.</p> <p>ev. Ergänzung von Art. 5a VBGF (SR 923.01):</p> <p>² Die Kantone können Personen, die in Begleitung und unter direkter Verantwortung einer Person mit Sachkundenachweis angeln, Personen mit Sachkundenachweis gleichstellen.</p> <p>³ Die Kantone können Personen ausländischer Herkunft, welche in der Schweiz Fische und Krebse fangen wollen, kurzfristige Angelerlaubnisse bis zu</p>



		<p>einem Monat Dauer erteilen, sofern die Personen eine entsprechende Angelerfahrung nachweisen können und über die in der Schweiz für die Fischerei geltenden Tierschutzvorschriften ausreichend informiert wurden.</p>
Art. 101	<p>Die Präzisierung “pro Tag” wird grundsätzlich begrüsst; noch klarer und im Vollzug besser umsetzbar wäre die Formulierung “innerhalb von 24 Stunden”.</p> <p>Wünschenswert wäre zudem eine Präzisierung dahingehend, dass eigene Tiere zu den zu betreuenden Tieren mitgezählt werden, sofern sie gleichzeitig und in der gleichen Haltungseinheit mitbetreut werden. Momentan wird dies mangels entsprechend eindeutiger Rechtsgrundlage kantonal unterschiedlich gehandhabt.</p> <p>Aktuell werden gewerbsmässige Zuchtstätten erst ab einer hohen Anzahl abgegebener Tiere einer Bewilligungspflicht unterstellt. Zwischen einem “Gelegenheitswurf” im privaten Umfeld und einer Intensivzucht liegt somit eine grosse Spannweite. Wer gewerbsmässig Tiere züchtet und abgibt, sollte jedoch einer gewissen Kontrolle unterstehen. Gemäss Meldungen aus der Bevölkerung bestehen gerade bei Züchtern, die regelmässig Tiere abgeben, aber die Bewilligungsschwelle nicht erreichen, nicht selten erhebliche Defizite in der Umsetzung der Halte- und Zuchtbestimmungen. Denkbar wäre die Einführung einer Meldepflicht für</p>	<p>b. gewerbsmässig Tierbetreuungsdienste für mehr als fünf Tiere innerhalb von 24 Stunden anbietet. Werden eigene Tiere mitbetreut, sind diese dazuzuzählen;</p> <p>Abs. 2 (neu) [Anpassung Titel notwendig: Melde- und Bewilligungspflicht]: Wer gewerbsmässig Tiere züchtet und abgibt, muss dies der zuständigen kantonalen Stelle melden.</p>



	entsprechende Zuchten, verbunden mit Stichprobenkontrollen. Andernfalls sollte die Tierzahl der bewilligungspflichtigen Zuchtstätten deutlich gesenkt werden.	
Art. 102	<p>Abs. 3: Die Präzisierung “pro Tag” wird grundsätzlich begrüsst; noch klarer und im Vollzug besser umsetzbar wäre die Formulierung “innerhalb von 24 Stunden”.</p> <p>Für die Betreuung von Hunden ist eine angemessene Ausbildung vorzusehen. Seit dem Wegfall des SKN gelten diesbezüglich nur noch allfällige kantonale Vorschriften, wobei diese rar und uneinheitlich sind.</p>	<p>Abs. 3: ... von höchstens 5 Tieren innerhalb von 24 Stunden ...</p> <p>In Tierheimen mit höchstens 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbsmässiger Betreuung von höchstens 5 Tieren pro Tag genügt es, wenn die für die Tierbetreuung verantwortliche Person über die für die Haltung der betreuten Tierarten verlangte Ausbildung verfügt. Ausgenommen hiervon ist die Betreuung von Hunden. Hierfür muss eine Ausbildung nach Art. 192 Abs. 1 Bst. c (SKN) absolviert werden.</p>
Art. 103	Die Anpassung ist nachvollziehbar.	
Art. 114	<p>Abs. 1: Um bei einem Ausfall des Leiters oder der Leiterin einer Versuchstierhaltung eine funktionierende und qualitativ optimale Stellvertretung zu garantieren, sollte die vertretende Person jederzeit im Bilde über die aktuellen Verhältnisse im Tierbestand sein und genügend Fachkenntnisse vorweisen können.</p> <p>Abs. 2 Bst. f: Der neue Buchstabe ist zu begrüssen.</p>	<p>Abs. 1: Die Stellvertretung ist zu gewährleisten. Diese hat jederzeit Zugang zu den relevanten Informationen über die Verhältnisse im aktuellen Tierbestand. Für die Stellvertretung gelten dieselben Ausbildungsanforderungen wie für die Leiterin oder den Leiter der Versuchstierhaltung.</p>



	<p>Abs. 2 Bst. g (neu): Art. 118a schreibt vor, überzählige Versuchstiere seien dann zu töten, wenn sie keiner weiteren Verwendung zugeführt werden können. Dies impliziert, dass alle Möglichkeiten zur Verhinderung einer Tötung vorher geprüft werden müssen. Eine mögliche Verwendung besteht in der Haltung der Tiere durch Privatpersonen. Um entsprechende Vermittlungen zu realisieren, braucht es aktiv laufende Rehoming-Projekte. Daran müsste sich insbesondere der Leiter oder die Leiterin der Versuchstierhaltung beteiligen.</p>	<p>Abs. 2 Bst. g (neu): prüft, welchen weiteren Verwendungsarten die Tiere nach Ende des Versuchs zugeführt werden können. Hierzu gehören in erster Linie Projekte zum Zweck der Vermittlung von Labortieren an private Tierhalterinnen und Tierhalter (Rehoming), aber auch die Verfütterung der Tiere und der Einsatz in einem weiteren Tierversuch, sofern die Voraussetzungen hierzu erfüllt sind.</p>
Art. 116	<p>Abs. 2: In Übereinstimmung mit der geforderten Anpassung in Art. 2 Abs. 3 Bst. v ist die Änderung auch hier vorzunehmen.</p>	<p>Abs. 2: Die Zahl der Tierpflegerinnen und Tierpfleger muss eine geregelte Stellvertretung erlauben, insbesondere bei der Überwachung von gentechnisch veränderten Tieren nach Artikel 3 Buchstabe d der Einschliessungsverordnung vom 9. Mai 2012 und belasteten Mutanten sowie für die vorgeschriebenen Dokumentationsarbeiten.</p>
Art. 117	<p>Abs. 1: Die Anpassung ist zu begrüssen.</p> <p>Zu kritisieren ist, dass sich Versuchstierhaltungen insbesondere für Nager häufig in Kellerräumen befinden. Sofern die Abschottung von natürlichem Tageslicht für das Erreichen des Versuchsziels notwendig ist, können Versuchstierhaltungen ausnahmsweise entsprechend eingerichtet werden. Die heute an Hochschulen, Spitälern und in industriellen Betrieben routinemässige Unterbringung von</p>	<p>Abs. 1: Räume und Gehege, in denen Versuchstiere gehalten werden, müssen durch Tageslicht erhellt werden. Lediglich in begründeten Fällen sind Versuchstierhaltungen zu bewilligen, die nur über künstliche Lichtquellen verfügen. In diesen Fällen müssen die Räume und Gehege mit ähnlichem Spektrum erhellt werden. Die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere, die Hell- und Dunkelphasen sowie die Lichtwechsel sind auf die Bedürfnisse der Tiere</p>



	<p>Versuchstieren in künstlich beleuchteten Räumen ist jedoch zu untersagen.</p> <p>Die aktuell übliche reizarme und beengte Versuchstierhaltung in Bezug auf die am häufigsten als Versuchstiere verwendeten Tierarten – Nager und Zebrafische – ist in vielerlei Hinsicht unzulänglich und führt mitunter gar zu Verhaltensstörungen. Während der Fokus der Forschung während langer Zeit auf rigoroser Standardisierung lag, zeigen wissenschaftliche Erkenntnisse zunehmend, dass eine für die Tiere abwechslungsreiche, das Gehirn stimulierende Umgebung nicht nur dem Tierwohl, sondern auch der Qualität der Wissenschaft zugutekommt. Solche Erkenntnisse müssen in die Gesetzgebung einfließen. Bedauerlicherweise verzichten die meisten Forschungsinstitutionen – von einigen Ausnahmen abgesehen – aus wirtschaftlichen Gründen auf freiwillige Enrichment-Massnahmen für die in ihrer Obhut stehenden Tiere. Daher sind sie rechtlich verbindlich vorzuschreiben. Zudem sind die Mindestanforderungen für das Halten von Versuchstieren gemäss Anhang 3 der TSchV angemessen zu erhöhen.</p>	<p>abzustimmen. Bei künstlichen Lichtquellen darf kein Flimmern wahrnehmbar sein.</p> <p>Abs. 1^{bis}: Die Käfig- und Gehegegrössen müssen die Anreicherung mit Beschäftigungsobjekten ermöglichen. Den Tieren sind wöchentlich wechselnde Beschäftigungsobjekte zur Verfügung zu stellen.</p>
Art. 118	Abs. 4: Gemäss der Forderung der TIR hinsichtlich eines Verbots für belastende Primatenversuche in Art. 138 Abs. 1 Bst. e (neu) ist dieser Absatz vorliegend zu streichen.	Abs. 4: Primaten dürfen nur in Tierversuchen eingesetzt werden, wenn sie gezüchtet worden sind.



<p>Art. 118a</p>	<p>Abs. 2: Der neue Absatz ist im Grundsatz zu begrüßen. Die Bestimmung sollte sich jedoch auf alle belasteten Linien und Stämme beziehen statt nur auf jene, bei denen die Belastung nicht durch belastungsmindernde Massnahmen vermieden werden kann. Die Zucht entsprechender Stämme und Linien ist in jedem Falle im Hinblick auf den Schutz der Würde kritisch zu sehen, womit auch eine Belastung im Sinne des TSchG vorliegt. Im Weiteren gehen belastungsmindernde Massnahmen teilweise selbst mit Belastungen einher.</p> <p>Abs. 3: Der Klarheit halber sollte ausdrücklich erwähnt werden, dass auch das Rehoming von Tieren unter die Formulierung der "weiteren Verwendung" fällt. Des Weiteren sollte Satz 1 der Bestimmung umformuliert werden, sodass die Tötung der Tiere nicht als gängigste Variante dargestellt wird.</p> <p>Abs. 4: Um eine Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung von Art. 118a Abs. gewährleisten zu können, ist eine regelmässige Berichterstattung über die aktuellen Tierzahlen inklusive Begründung sicherzustellen. Sind entsprechende Informationspflichten nicht vorgeschrieben, kann die Einhaltung von Art. 118a Abs. 1 nicht ausreichend geprüft werden, zumal ein Kontrollmechanismus fehlt.</p>	<p>Abs. 2: Für die Zucht und die Haltung von belasteten Linien und Stämmen, bei denen die Belastung durch belastungsmindernde Massnahmen nicht vermieden werden kann, muss vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen, welche die Anzahl der Tiere rechtfertigt.</p> <p>Abs. 3: Überzählige Versuchstiere sind nur dann zu töten, wenn sie keiner weiteren Verwendung zugeführt werden können. Auch das Rehoming gilt als eine Art der weiteren Verwendung.</p> <p>Abs. 4 (neu): Die Versuchstierhaltungen haben der zuständigen kantonalen Behörde regelmässig Bericht über die aktuellen Tierzahlen zu erstatten, wobei die Anzahl Tiere ausreichend zu begründen ist.</p>
<p>Art. 119</p>	<p>Abs. 1: Obwohl seit längerer Zeit wissenschaftliche Erkenntnisse über die negativen Auswirkungen des sog. tail pickings</p>	<p>Abs. 1: Mit Versuchstieren muss schonend und nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen umgegangen werden. Inbesondere</p>



	<p>vorliegen und Art. 137 Abs. 4 Bst. a TSchV ausdrücklich festhält, dass bei der Planung eines Versuchs die geringstmögliche Belastung der Tiere angestrebt werden muss, wird die betreffende Methode von Forschenden aus Zeitgründen oder Gewohnheit weiterhin oftmals angewendet. Vollzugsbehörden bemängeln die entsprechende Handhabung der Tiere häufig nur dann, wenn die Tierversuchsbewilligung ausdrücklich eine andere Handling-Methode beschreibt. Um dem tail picking künftig besser Einhalt zu gebieten, braucht es ein ausdrückliches Verbot.</p> <p>Abs. 1^{bis}: Es ist erwiesen, dass Labortiere mehr Stress empfinden, wenn sie in Kontakt mit ihnen fremden Menschen kommen. Daher sollten sich die Tiere vor Beginn eines Versuchs konkret an die Personen gewöhnen können, die während des Versuchs oder während der sonstigen Haltung mit ihnen in Kontakt treten.</p> <p>Abs. 2: Die angepasste Übersetzung ist zu begrüssen.</p> <p>Abs. 2: Nicht selten müssen Versuchstiere aufgrund des Versuchsdesigns oder deren Verhalten einzeln gehalten werden. Diese Einzelhaltung kann sich je nach Versuch über mehrere Wochen oder Monate erstrecken und stellt für die soziallebenden Tiere eine hohe Belastung dar. Aufgrund dessen ist in der Verordnung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass entsprechende Massnahmen zur (Wieder-</p>	<p>das Hochheben von Mäusen am Schwanz ist verboten.</p> <p>Abs. 1^{bis}: Versuchstiere müssen vor Beginn eines Versuchs ausreichend an die lokalen Haltungsbedingungen, an den Kontakt mit den am Versuch beteiligten Personen sowie den Tierpflegenden und insbesondere an die im Versuch notwendige Handhabung, gewöhnt werden.</p> <p>Abs. 2: Versuchstiere soziallebender Arten müssen in Gruppen mit Artgenossen gehalten werden. Die Einzelhaltung unverträglicher Tiere ist in Ausnahmefällen für eine begrenzte Dauer gestattet, wobei währenddessen sämtliche Bemühungen zur (Wieder-)Vergesellschaftung zu ergreifen sind.</p>
--	---	--



)Vergesellschaftung jederzeit getroffen oder verfolgt werden müssen, sodass die Einzelhaltung der Tiere frühestmöglich wieder aufgehoben werden kann.	
Art. 122	Abs. 5 Bst. b: Die Änderung ist zu begrüssen.	
Art. 125	Abs. 1 und 2: Die Änderungen sind zu begrüssen.	
Art. 126	Abs. 1 und 2: Die Änderungen sind zu begrüssen.	
Art. 127	<p>Abs. 1: Die Erläuterungen zu den Änderungen halten fest, dass für den grundsätzlichen Entscheid darüber, ob eine belastete Linie oder ein belasteter Stamm gezüchtet oder gehalten werden darf, die künftige versuchsbedingte Belastung nicht mehr zu berücksichtigen ist. Die versuchsbedingten Belastungen werden zusammen mit den genetisch bedingten Belastungen im Rahmen des Entscheids über eine Tierversuchsbewilligung dem Nutzen des Versuchs gegenübergestellt. Fraglich ist jedoch, weshalb dieser "grundsätzliche Entscheid" überhaupt notwendig ist und wie ein solcher genau getroffen werden kann, wenn noch kein Nutzen eines Versuchs ersichtlich ist und somit herangezogen werden kann. Art. 127 Abs. 1 TSchV führt sowohl in der geltenden als auch in der vorliegend geplanten Fassung zu Unklarheiten. Einfacher wäre es, den Entscheid über die Zulässigkeit der Verwendung von belasteten Linien und Stämmen einzig im Rahmen des</p>	<p>Neuer Titel der Bestimmung: Entscheid über die Zulässigkeit des Einsatzes von Tieren belasteter Linien und Stämme</p> <p>Abs. 1: Bei der Beurteilung der zulässigen Belastung Zulässigkeit des Einsatzes von Tieren einer belasteten Linie oder eines belasteten Stammes in einem Tierversuch ist nach Artikel 137 die Schwere der Belastung gegenüber dem Nutzen abzuwägen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Tiere zusätzlich zur genetisch bedingten Beeinträchtigung des Wohlergehens künftig versuchsbedingt weitere Beeinträchtigungen erfahren Artikel 19 Absatz 4 TSchG die genetische zusammen mit der versuchsbedingten Belastung gegen den Nutzen abzuwägen.</p> <p>Abs. 2: Die Behörde überweist die Meldung über belastete Linien oder Stämme an die kantonale Tierversuchskommission und entscheidet auf Grund des Antrags der Kommission über die Zulässigkeit</p>



	<p>Tierversuchsbewilligungsverfahren zu treffen und auf einen "grundsätzlichen Entscheid" über die einzelnen belasteten Linien und Stämme zu verzichten. Insbesondere vor dem Hintergrund des neu geplanten Art. 118a, gemäss dem für die Zucht und die Haltung von belasteten Linien und Stämmen vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen muss, welche die Anzahl der Tiere rechtfertigt, ist nicht ersichtlich, welchen Vorteil eine "grundsätzliche Bewilligung" einer belasteten Linie oder eines belasteten Stamms mit sich bringt.</p> <p>Sofern die geplante Änderung dennoch in Kraft treten soll, empfiehlt es sich, in Abs. 1 Satz 1 anstatt auf Art. 137 TSchV auf Art. 19 Abs. 4 TSchG zu verweisen, da in ersterem keine Pflicht zur Vornahme einer Güterabwägung enthalten ist.</p> <p>Sofern die geplante Änderung trotz der dargelegten Bedenken in Kraft treten soll, ist zudem auf Folgendes bezüglich Abs. 1 Satz 2 hinzuweisen: Vor dem Hintergrund, dass die Zucht belasteter Linien und Stämme in Bezug auf den Schutz der Tierwürde auch dann problematisch ist, wenn die Belastungen durch belastungsmindernde Massnahmen vermieden werden können, müsste Satz 2 des Absatzes gestrichen werden.</p>	<p>und den Umfang des Fortbestands der Linie oder des Stamms des Einsatzes von Tieren der Linie oder des Stamms in einem Tierversuch.</p> <p>Abs. 3 und 4: streichen</p> <p>Satz 1: Bei der Beurteilung der zulässigen Belastung einer Linie oder eines Stammes ist nach Artikel 137 Art. 19 Abs. 4 TSchG die Schwere der Belastung gegenüber dem Nutzen abzuwägen. Kann durch die definierten belastungsmindernden Massnahmen das Auftreten von Belastungen ausgeschlossen werden, so muss keine Güterabwägung durchgeführt werden.</p>
Art. 129	Abs. 1: Die Änderungen sind zu begrüssen. Insbesondere positiv ist die Neuerung hinsichtlich der Weisungsunabhängigkeit von Tierschutzbeauftragten gegenüber ihren Arbeitgebenden. Wie sich gezeigt hat, reicht	Abs. 1: In jedem Institut oder Laboratorium ist mindestens eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen. Die Anzahl einzusetzender Tierschutzbeauftragter ist dabei der Anzahl Versuchstiere und



	<p>eine Person für grosse Betriebe jedoch nicht aus, die Anzahl Tierschutzbeauftragter ist daher der Anzahl Versuchstiere und Tierversuchsanträge anzupassen. Diesbezüglich ist der Absatz noch zu erweitern.</p> <p>Abs. 3: Um bei einem Ausfall des Leiters oder der Leiterin eines Versuchs eine funktionierende und qualitativ optimale Stellvertretung zu garantieren, sollte die vertretende Person jederzeit im Bilde über die aktuellen Verhältnisse im Tierbestand sein.</p>	<p>Tierversuchsanträge anzupassen, sodass die gesetzlichen Aufgaben gemäss Art. 129a vollumfänglich erfüllt werden können. Die Stellvertretung ist zu gewährleisten und hat jederzeit Zugang zu den relevanten Informationen hinsichtlich der Verhältnisse im Tierbestand. Sie oder er darf keine weitere Funktion wahrnehmen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. in den Tierversuchen des Instituts oder Laboratoriums, für das sie oder er als Tierschutzbeauftragte oder Tierschutzbeauftragter verantwortlich ist;b. in den Versuchstierhaltungen, in denen Tiere für Tierversuche des Instituts oder Laboratoriums gezüchtet oder gehalten werden. <p>Abs. 3: Für jeden Tierversuch ist eine Versuchsleiterin oder ein Versuchsleiter zu bezeichnen; die Stellvertretung und deren jederzeitige Information über den aktuellen Tierbestand ist zu gewährleisten. Werden mehrere Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter bezeichnet, so muss ihr Verantwortungsbereich eindeutig festgelegt sein.</p>
Art. 129a	<p>Die geplanten Änderungen hinsichtlich des Aufbaus und der Erweiterung von Art. 129a sind zu begrüssen.</p> <p>Die TIR begrüsst die Erweiterung der Verantwortung der Tierschutzbeauftragten. Wichtig wäre jedoch die zusätzliche</p>	<p>Abs. 2 (neu): Die oder der Tierschutzbeauftragte kann den Versuchsleiterinnen und Versuchsleitern sowie den Leiterinnen und Leitern von Versuchstierhaltungen Weisungen hinsichtlich der Angaben in Bst. a – c erteilen. Ihm oder ihr steht eine Weisungsbefugnis hinsichtlich der Vorschriften bezüglich</p>



	<p>Verankerung einer diesbezüglichen Weisungsbefugnis gegenüber versuchsleitenden Personen. Eine solche sollte sich konsequenterweise auf sämtliche für die Beantragung einer Tierversuchsbewilligung relevante Artikel beziehen und sowohl die Versuchsplanung als auch die Durchführung des Experiments umfassen, weil gerade dort eine betriebsinterne (zumindest stichprobenartige) Kontrolle von grösster Bedeutung ist. Sie sollte sich überdies auf Zucht und Haltung der Versuchstiere erstrecken.</p> <p>Halten sich Forschende nicht an die Weisungen der Tierschutzbeauftragten, so ist die Bewilligungsbehörde darüber zu informieren. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung und der mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen liegt weiterhin beim Bereichsleiter (Art. 130 Bst. b) und den weiteren zuständigen Personen (Art. 131).</p> <p>Abs. 3 (neu): Zu den Aufgaben von Tierschutzbeauftragten sollte es auch gehören, neue Erkenntnisse im Hinblick auf Haltung und Umgang mit den Versuchstieren im Sinne einer "Culture of care" effektiv und nachhaltig in den Betrieb einzubringen. Dazu gehören etwa Optimierungen bzgl. der Handlings-, Inhouse-Transport-, Blutentnahme- und Markierungsmethoden, der Strukturierung von Gehegen und Umgebungsbedingungen, der Gruppenzusammensetzung sowie</p>	<p>Versuchsplanung und -durchführung sowie Zucht und Haltung der Versuchstiere zu. Halten sich Forschende nicht an die Weisungen, so ist die Bewilligungsbehörde darüber zu informieren.</p> <p>Abs. 3 (neu): Die oder der Tierschutzbeauftragte sorgt dafür, dass aktuelle Erkenntnisse zum sorgsamem Umgang mit Versuchstieren und Verbesserungsmöglichkeiten in der Tierhaltung im gesamten Betrieb wirkungsvoll umgesetzt werden.</p>
--	---	---



	Verbesserungen bei Belastungserfassung, Anästhesie, Analgesie, Abbruchkriterien und Tötungsmethoden.	
Art. 135	<p>Abs. 1: Die Änderung ist zu begrüssen.</p> <p>Abs. 5: Insbesondere vor dem Hintergrund des Tierwürdeschutzes sind Eingriffe oder andere Massnahmen, die dem Tier mehr als nur geringfügige Schmerzen zufügen, ausschliesslich unter ausreichender Schmerzausschaltung und mit anschliessender Schmerzbekämpfung durchzuführen. Ist das Versuchsziel damit beeinträchtigt, ist der Versuch nicht zu genehmigen.</p>	<p>Abs. 5: Verursachen Eingriffe oder andere Massnahmen dem Tier mehr als nur geringfügige Schmerzen, so dürfen sie, soweit es die Zielsetzung des Versuches zulässt, nur unter lokaler oder allgemeiner Schmerzausschaltung und mit anschliessender ausreichender Schmerzbekämpfung vorgenommen werden.</p>
Art. 137	<p>Abs. 1 Bst. d (neu): Grundsätzlich ist die Erweiterung des Art. 137 Abs. 1 zu begrüssen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass selbstverständlich auch Belastungen, die Tieren zwecks 3R-Fortschritts zugefügt werden, zwingend dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz standzuhalten haben. So müssen Belastungen im Rahmen eines entsprechenden Versuchsmodells eindeutig geeignet, erforderlich und verhältnismässig sein, um tatsächliche Fortschritte eines gewissen Ausmasses im Bereich des Ersatzes von Tierversuchen, der Reduktion der Anzahl Versuchstiere oder der Belastungsminderung in Tierversuchen erzielen zu können. Bestehen Zweifel hieran, so ist das Versuchsziel nicht als legitim im Sinne von Art. 137 Abs. 1 Bst. d zu erachten. Im Übrigen ist selbstverständlich auch</p>	



	<p>die anschliessende Güterabwägung mit strengem Massstab einzuhalten. Grundsätzlich ist anzustreben, dass 3R-Forschung, wo immer möglich, mit Versuchen mit anderen legitimen Zielsetzungen kombiniert werden.</p>	
Art. 138 Abs. 1	<p>Abs. 1: Für die genannten Zwecke müssten auch nicht belastende Tierversuche (insbesondere, wenn sie die Tötung mitumfassen) verboten sein.</p> <p>Bst. a: Mit dieser Regelung erweckt der Verordnungsgeber den Eindruck, dass unter Umständen Tierversuche zulässig sein könnten, die den schweizerischen Vorgaben nicht standhalten. Tatsächlich muss eine entsprechende Güterabwägung aber zugunsten der Tiere ausfallen. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte das Adjektiv «wesentlich» gestrichen und damit deutlich gemacht werden, dass sämtliche Tierversuche, die über den schweizerischen Standard hinausgehen, prinzipiell nicht zulässig und einer Güterabwägung gar nicht erst zugänglich sind.</p> <p>Bst. c: Für Lehrzwecke, insbesondere während des Studiums, bestehen heute ausreichend Alternativen. Diese werden jedoch entgegen Art. 137 Abs. 2 nicht immer eingesetzt, weil Ausbilder und Ausbilderinnen teilweise auf alten Methoden unter Verwendung lebender oder eigens dafür getöteter Tiere beharren und sich weigern, den didaktischen Effekt alternativer Methoden anzuerkennen. Aus</p>	<p>Titelanpassung: Unzulässige Versuchszwecke für belastende Tierversuche</p> <p>Abs. 1: Unzulässig sind belastende-Tierversuche:</p> <p>Bst. a: für die Zulassung von Stoffen und Erzeugnissen in einem anderen Staat, wenn die Zulassungsanforderungen nicht internationalen Regelungen entsprechen oder, gemessen an jenen der Schweiz, wesentlich mehr Tierversuche oder Tiere für einen Versuch bedingen oder wenn sie Tierversuche bedingen, welche die Versuchstiere wesentlich mehr belasten;</p> <p>Bst. c. für die Lehre an der Hochschule und die Ausbildung von Fachkräften, wenn eine andere Möglichkeit besteht, Lebensphänomene in verständlicher Weise zu erklären oder Fertigkeiten zu vermitteln, die für die Berufsausübung oder die Durchführung von Tierversuchen notwendig sind;</p>



	<p>diesem Grund ist ein rigoroses Verbot in diesem Bereich notwendig.</p> <p>Bst. e (neu): Überdies drängt sich gemäss TIR ein Verbot belastender Versuche an Primaten auf. Aufgrund ihrer Nähe zum Menschen, ihrer hohen kognitiven Fähigkeiten und ihrer wissenschaftlich anerkannten Leidensfähigkeit lassen sich belastende Experimente mit Primaten ethisch nicht rechtfertigen.</p>	<p>Bst. e (neu): an Primaten.</p>
Art. 139	<p>Abs. 1^{bis}: Verschiedene Studien in der Schweiz (Vogt et al., 2016, Authorization of animal experiments in Switzerland is based on confidence rather than evidence of scientific rigor, https://doi.org/10.1371/journal.pbio.2000598; Reichlin et al., 2016, The researchers' view - Survey on the design, conduct, and reporting of in vivo research, https://doi.org/10.1371/journal.pone.0165999) und international (Begley/Ioannidis, 2015, Reproducibility in science: Improving the standard for basic and preclinical research, https://doi.org/10.1161/CIRCRESAHA.114.303819) zeigen, dass die biomedizinische Forschung auch an Schweizer Hochschulen und speziell im tierexperimentellen Bereich völlig unzureichend auf ihre Qualität hin geprüft wird und geprüft werden kann. Diese Situation hat sich, soweit ersichtlich, auch seit der Veröffentlichung der zitierten Studien nicht spürbar verbessert. Auf dieser Basis können Forschungsergebnisse kaum bewertet und insbesondere nur schlecht</p>	<p>Abs. 1^{bis} Bst. f (neu): die Einhaltung der Kriterien guter Forschungspraxis;</p> <p>Bst. g (neu): das Ergebnis der letzten systematischen Durchsicht der Forschungsrichtung.</p>



	<p>in die Klinik übertragen werden, worunter letztlich nicht allein die betroffenen Tiere, sondern auch Patienten leiden, weil dringend benötigte Behandlungen aufgrund mangelhafter oder falsch ausgerichteter Forschung fehlen. Auf dieses Problem, die sogenannte Reproduzierbarkeitskrise, ist dringend zu reagieren. Die Qualität gerade von Tierexperimenten ist erheblich zu erhöhen. Unzureichende oder zweifelhafte Versuche dürfen nicht mehr bewilligt werden. Weil sich diese tiefgreifende Änderung in der Bewilligungspraxis nicht von alleine einstellt, sind seitens des Bundes die notwendigen Leitplanken zu setzen.</p> <p>Darüber hinaus sollten insbesondere von etablierten Forschergruppen systematische Reviews verlangt werden, die belegen, dass ihre Forschungsrichtung tatsächlich zum angestrebten gesellschaftlichen Nutzen beiträgt, der in den Gesuchen jeweils den Ausschlag für die Bewilligung im Rahmen der Güterabwägung gibt. Zulässig ist dabei auch das Einreichen systematischer Überblicksarbeiten anderer Forschungsgruppen, sofern sie dieselbe Forschungsrichtung und denselben Forschungsansatz beurteilen. Von Bedeutung ist, dass die eingereichte Arbeit sowohl eine Metaanalyse als auch eine kritische Würdigung früherer Forschungsergebnisse umfasst.</p>	
--	--	--



	<p>Zu den oben genannten Zwecken ist sowohl das Gesuchs- als auch das Berichtsformular anzupassen.</p> <p>Im Weiteren sollten systematische Übersichtsarbeiten zu einzelnen Testmethoden sowie ganzen Forschungszweigen im Sinne der Qualitätssicherung dringend auch vom Bund angestrengt und in Auftrag gegeben werden.</p>	
Art. 140	<p>Bst. d: Die Änderungen sind zu begrüßen. Im Sinne der Ausführungen zu Art. 139 sind zusätzliche Anforderungen aufzunehmen.</p> <p>Abs. 2: Die Unerlässlichkeit lediglich in Bezug auf belastende Tierversuche zu verlangen, ist vor dem Hintergrund der Tierwürde nicht haltbar – dieser Missstand ist im Rahmen der nächsten TSchG-Revision zu beseitigen.</p> <p>Darüber hinaus ist anzumerken, dass Belastungen auch bei Versuchen des Schweregrads 0 nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Hierzu gehören etwa auch die Tötung der Tiere am Ende des Versuchs und deren generelle Instrumentalisierung, der sie im Rahmen von Tierversuchen ausgesetzt sind, insbesondere wenn es sich um eigens für Versuchszwecke gezüchtete und unter den für Versuchstiere geltenden restriktiven Bedingungen nach Anhang 3 TSchV gehalten werden.</p>	<p>Bst. j (neu): ausreichend dargelegt ist, dass der Versuch hohe qualitative Ansprüche erfüllt und die Kriterien guter Forschungspraxis eingehalten werden;</p> <p>Bst. k (neu): das Potenzial des Forschungsansatzes mittels einer systematischen Übersichtsarbeit über die bisherigen Forschungsergebnisse dargelegt wird. Vollkommen neuartige Forschungsansätze sind davon ausgenommen.</p> <p>Abs. 2: Bei den nicht belastenden Tierversuchen bilden die Buchstaben c und e–i die Bewilligungsvoraussetzungen.</p>



	Bereits jetzt (ohne Revision des TSchG) umgesetzt werden könnte zumindest die Anforderung, dass auch nicht belastende Tierversuche für unzulässige Zwecke nach Art. 138 verboten werden.	
Art. 145	<p>Abs. 1 Bst. b: Die Änderung ist zu begrüßen.</p> <p>Abs. 2: siehe Anmerkungen zu Art. 145a</p>	<p>Abs. 2 Bst. a: den Abschluss eines Versuchs oder einer Versuchsreihe, die Angaben über die Versuchstätigkeit im laufenden Kalenderjahr, die endgültigen Angaben zur Anzahl Tiere pro Tierart und zum Schweregrad der Belastung, sowie die Bestätigung der Richtigkeit der Angaben nach Artikel 139 Absatz 1^{bis} Buchstaben a-c sowie eine laienverständliche Zusammenfassung bezüglich der Manipulationen an den Versuchstieren, der Haltungsbedingungen, der Herstellung und Verwendung gentechnisch veränderter Tiere und deren Auswirkungen auf ihr Wohlbefinden, der Überwachung und Betreuung der Tiere, der Schmerzausschaltung und Schmerzbehandlung sowie der Bewertung der Belastungen, den konkreten Erkenntnisgewinn und die Güterabwägung: innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Versuchs oder der Versuchsreihe, spätestens aber innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Bewilligung;</p>



<p>Art. 145a</p>	<p>Die Information der Öffentlichkeit in der aktuellen Form, wie sie unter http://tvstatistik.ch zu finden ist, reicht nicht aus, um der Bevölkerung eine eigenständige Meinungsbildung über aktuelle Tierversuche zu ermöglichen. Aus den dort nur spärlich vorhandenen Angaben unter Verwendung von laienunverständlichen Fachbegriffen ist nicht ersichtlich, welche Belastungen Versuchstieren zu welchem Zweck konkret widerfahren. Für die Öffentlichkeit wichtig zu wissen wären etwa die Manipulationen, die an den Tieren vorgenommen werden, die Haltungsbedingungen, die Herstellung und Verwendung gentechnisch veränderter Tiere und deren Auswirkungen auf ihr Wohlbefinden, die Überwachung und Betreuung der Tiere, die Schmerzbehandlung und Schmerzausschaltung sowie die Bewertung der Belastungen, der konkrete Erkenntnisgewinn und die Güterabwägung. Diese Informationen sollten – so wie dies in anderen Ländern bereits seit Jahren gemacht wird – in Form einer laienverständlichen Zusammenfassung zur Verfügung gestellt werden. Der in Art. 20a Abs. 2 TSchG geforderte Schutz überwiegender schutzwürdiger privater oder öffentlicher Interessen wäre damit gewahrt. So bietet etwa die deutsche Plattform https://animaltestinfo.de wesentlich mehr Information, die überdies weit benutzerfreundlicher dargestellt ist. Schweden und Norwegen gehen noch viel weiter und stellen auf Anfrage gar die Bewilligungsgesuche oder Teile daraus zur Verfügung, um volle</p>	<p>Nach Abschluss eines Tierversuchs veröffentlicht das BLV die folgenden Angaben in einer für Laien verständlichen Form:</p> <p>Bst. a. den Titel und die Fragestellung des Versuchs;</p> <p>Bst. f (neu). eine Auflistung der Manipulationen, die an den Tieren vorgenommen wurden;</p> <p>Bst. g (neu). die Haltungsbedingungen;</p> <p>Bst. h (neu). Informationen über die Herstellung und Verwendung gentechnisch veränderter Tiere und deren Auswirkung auf ihr Wohlbefinden;</p> <p>Bst. i (neu). die Überwachung und Betreuung der Tiere;</p> <p>Bst. j (neu). die angewendete Schmerzausschaltung und Schmerzbehandlung;</p> <p>Bst. k (neu). den konkreten Erkenntnisgewinn und die Güterabwägung.</p>
------------------	--	--



	<p>Transparenz zu gewährleisten. Die Erfahrungen mit diesem System sind durchaus positiv; die von Schweizer Parlamentsmitgliedern geäußerten Befürchtungen bzgl. der Preisgabe von Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen sowie vor "Übergriffen seitens radikaler Tierversuchsgegner" haben sich in diesen Ländern in keiner Weise realisiert. Der Persönlichkeitsschutz kann bereits durch minimale Anonymisierung gewährleistet werden. Der Bundesrat hat in Art. 20a Abs. 2 TSchG die Kompetenz, zusätzliche Angaben zu veröffentlichen und sollte dies im Sinne verbesserter Transparenz dringend tun.</p> <p>Weiter ist es aus Sicht der TIR im Sinne der Transparenz und der Förderung des öffentlichen Diskurses wichtig, die Fragestellung des Versuchs nach dessen Abschluss ebenfalls zu veröffentlichen. Der Grund für die Streichung dieses Erfordernisses in Art. 145a (Wahrung der Geschäftsgeheimnisse) ist nicht überzeugend. Vielmehr sollte die Publikation der Fragestellung die Regel sein, von der ausnahmsweise abgewichen werden kann, wenn die Interessen an der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses überwiegen.</p>	
Art. 148 Abs. 1	Abs. 1: Als Gremium, das sich den Grundsatzfragen in Bezug auf Tierversuche widmet und die Bundesbehörde berät, sind Fachpersonen für Fragen in Bezug auf das unerlässliche Mass auch in ethischer Hinsicht sowie zur Güterabwägung von erheblicher	Die Eidgenössische Kommission für Tierversuche zählt höchstens neun Mitglieder. Sie setzt sich aus mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kantone sowie aus Fachleuten für



	<p>Bedeutung. Die Anforderungen an die Kommissionszusammensetzung sind daher entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Tierversuche, Versuchstierhaltung, Ethik und Tierschutzfragen zusammen.</p>
<p>Art. 149</p>	<p>Abs. 1^{bis}(neu): Die Zusammensetzung der kantonalen Tierversuchskommissionen wird bislang den Kantonen überlassen. Diese Lösung hat sich in verschiedener Hinsicht als unangemessen erwiesen. Zum einen muss die Interessenverteilung in den meisten Kommissionen als stossend bezeichnet werden, zumal Vertreter der Forschungsinstitutionen regelmässig deutlich stärker vertreten sind als Repräsentanten des Tierschutzes oder interessenunabhängige Kommissionsmitglieder. Eine Übervertretung der Forschungsinteressen ist fehl am Platz, widerspricht sie doch der Gleichrangigkeit der Verfassungsgüter (vgl. Mastronardi Philippe, Verfassungslehre, Bern/Stuttgart/Wien 2007, Rn 984 ff. und 1201 ff.). Dieser Missstand ist zu korrigieren, Interessenvertreter der Forschung sind auf ein analoges Mass wie jene des Tierschutzes zurückzubinden und der Einsitz sowohl von Fachpersonen, die nicht an eine Interessenvertretung gebunden sind, als auch eventuell einem geringen Anteil an Laien ist anzahlmässig zu erhöhen.</p> <p>Mit der umfangreichen Mitwirkung der Tierschutzbeauftragten, die fachlich und mit ihrer persönlichen Tierversuchserfahrung viel Know-how in die Tierversuchsanträge einbringen und deren Qualität dadurch</p>	<p>Abs. 1^{bis}: (neu): Bei der Zusammensetzung der kantonalen Kommissionen ist darauf zu achten, dass die Interessenvertretungen ausgewogen verteilt und ausreichend interessenunabhängige Mitglieder vertreten sind. Es sind Fachpersonen für Tierversuche, Versuchstierhaltung, tierfreie Forschungsmethoden, Tierschutz, Recht und Ethik beizuziehen, wobei auf eine ausgewogene Verteilung zu achten ist. Insbesondere sind auch Spezialisten für die Güterabwägung bei der Wahl der Mitglieder zu berücksichtigen.</p>



	<p>verbessern, ist eine derart überdurchschnittliche Vertretung von Tierversuchsspezialisten erst recht nicht mehr angemessen. Nach wie vor sollen Experten mit Tierversuchserfahrung und Vertreter von Versuchstierhaltungen Einsitz in den kantonalen Kommissionen haben, jedoch nicht in höherem Mass als Spezialisten für Fragen des Tierschutzes und des Tierschutzrechts. Ein weiteres Missverhältnis besteht aktuell im deutlichen Übermass an Personen mit naturwissenschaftlichem Hintergrund, deren fachliche Ausbildung für geisteswissenschaftliche ethische Fragen nicht zureichend ist. Es sind daher vermehrt Güterabwägungsspezialisten in den Kommissionen zu berücksichtigen, um künftig zu vermeiden, dass Tierversuchskommissionen lediglich auf "2½ R"- Gremien (reduce, refine, ein bisschen replace) reduziert werden. Die Güterabwägung ist eine zentrale Aufgabe der Tierversuchskommission, die bislang in hohem Masse vernachlässigt wird. Entsprechend sind die Kompetenzen der Kommissionen zu stärken.</p> <p>Um der tierethischen Verpflichtung der Schweiz im Sinne der Verfassung nachzukommen und Tierversuche nicht nur auf dem Papier so weit als möglich zu reduzieren, sind künftig überdies Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in die Kommissionen einzubinden, die sich gezielt mit tierfreien Versuchsansätzen</p>	
--	---	--



	<p>auseinandersetzen und das entsprechende Potenzial in die Diskussion einbringen können.</p> <p>Abs. 3: Vier Tage Fortbildung innerhalb von vier Jahren sind nicht ausreichend. Kommissionsmitglieder müssen sich in ihrer nebenamtlichen Tätigkeit, insbesondere in Kantonen mit hohen Gesuchszahlen, intensiv mit zahlreichen verschiedenen, anspruchsvollen Fragestellungen auseinandersetzen. Entsprechend sind sie regelmässig zu schulen, um ihrer grossen Verantwortung tatsächlich gerecht werden zu können.</p> <p>Nicht als zulässige Fort- oder Weiterbildung gelten Veranstaltungen, deren Schwerpunkt eine bessere Kommunikation der Forschungsgemeinschaft zur Rechtfertigung von Tierversuchen gegenüber der Öffentlichkeit darstellt. Hierbei handelt es sich nicht um eine kommissionsrelevante Kompetenz. Dennoch wurden solche Veranstaltungen in der Vergangenheit teilweise behördlich als Weiterbildung im Sinne von Art. 149 Abs. 3 anerkannt.</p>	<p>Abs. 3: Die Mitglieder müssen innerhalb von vier Jahren regelmässig, mindestens jedoch an drei Tagen pro Jahr, Fort- und Weiterbildung zu Themen im Bereich der theoretischen Ausbildung nach Artikel 132 oder 134 nachweisen. Die kantonale Behörde weist die Mitglieder auf entsprechende Veranstaltungen hin.</p>
Art. 151	Die Änderung ist zu begrüssen.	
Art. 152	Die Änderungen sind zu begrüssen.	
Art. 160	Die Änderung ist zu begrüssen.	



Art. 167 Abs. 4	<p>Abs. 4: Die Änderung ist aus folgenden Gründen abzulehnen:</p> <p>Um die korrekte Anwendung einer gesetzlichen Bestimmung garantieren zu können, muss diese genügend klar formuliert sein oder einen genau abgrenzbaren Ermessensspielraum eröffnen. Die vorliegende Erweiterung des Absatzes mit den Worten "nur wenig Ausscheidungen" ist sehr ungenau. Eine Konkretisierung, welches Ausmass an Ausscheidungen zu tolerieren und wann ein Verstoss gegen die Bestimmung anzunehmen ist, fehlt. Umsetzungsprobleme sind damit vorprogrammiert.</p> <p>Tierhaltungs- und Transportsysteme sind heute so ausgestaltet, dass eine möglichst einfache Handhabung im Sinne eines effizienten Arbeitsablaufs sichergestellt ist. Dies gilt insbesondere im Bereich des Tiertransports, wobei Transportkisten oder -behälter den Tieren besonders wenig Platz bieten, um möglichst viele Tiere auf einmal transportieren zu können. Somit geht es nicht an, weitere Änderungen zu Ungunsten des Tierwohls vorzunehmen, wie dies vorliegend geplant ist. Um eine rasche und korrekte Betäubung für jedes Tier garantieren zu können, sind anderweitige Lösungen zu finden.</p>	Abs. 4: Stapelbehälter müssen so gebaut sein, dass sie sich standfest stapeln lassen, die Lüftungsöffnungen beim Stapeln nicht verschlossen werden und keine oder nur wenige Ausscheidungen in die unteren Behälter gelangen können.
Art. 179a	Die Anpassungen sind zu begrüßen.	
Art. 179b	Abs. 4: Die Ausnahme von der Betäubungspflicht für rituell geschlachtetes	



	<p>Geflügel ist aus Tierschutzsicht unhaltbar. Gemäss Abklärungen der TIR und auch nach Auskunft des BLV wird diese Schlachtart in der Schweiz in den betroffenen Glaubenskreisen überdies heute in der Schweiz kaum mehr praktiziert – entsprechendes Fleisch wird, soweit die Betäubungslosigkeit gefordert wird, importiert. Die Streichung dieser Ausnahme ist überfällig.</p> <p>Abs. 5: Die Verschiebung der entsprechenden Anforderungen in den neu zu schaffenden Absatz 5 ist rechtssystematisch nachvollziehbar. Festzuhalten bleibt, dass das routinemässige Töten sogenannter Eintagsküken als Ausschuss im Rahmen der Eierproduktion eine Würdemissachtung par excellence darstellt und somit gegen Bundesrecht (Art. 3 Bst. a TSchG) und das Verfassungsprinzip der Würde der Kreatur verstösst. Mit dem geplanten Abs. 5 wird (ebenso wie bisher mit Art. 179a Abs. 1 Bst. f) somit eine bundesrechtswidrige Praxis legitimiert. Dies übersteigt die Rechtsetzungskompetenz des Bundesrats, weshalb die Bestimmung als rechtswidrig zu bezeichnen ist. Das systematische Vergasen von Küken ist vielmehr unverzüglich explizit zu verbieten.</p>	<p>Abs. 4: Geflügel muss vor dem Entbluten betäubt werden, ausgenommen beim rituellen Schlachten.</p>
Art. 179d	<p>Abs. 1: Die Präzisierung ist zu begrüssen.</p> <p>Abs. 2: Die unhaltbare Ausnahme von der Betäubungspflicht für die rituelle Schlachtung</p>	<p>Abs. 2: Bis zum Eintritt des Todes durch Blutentzug müssen sich die Tiere, die der Betäubungspflicht</p>



	von Geflügel ist zu streichen (siehe Ausführungen zu Art. 179b Abs. 4). Somit ist auch in Art. 179d Abs. 2 eine sprachliche Anpassung sinnvoll.	nach Artikel 21 TSchG unterliegen , in einem Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit befinden.
Art. 179e	Den Tierschutzbeauftragten kommt in Schlachtbetrieben eine bedeutende Rolle zu. Allerdings zeigen die Untersuchungen der BLK auch diesbezüglich Mängel, weshalb empfohlen wird, die Vorgabe der Qualifikation der entsprechenden Personen sowie die Aufnahme einer rechtlichen Vorgabe für die Erstellung von Arbeitsanweisungen für tierschutzbeauftragte Personen zu prüfen (Schlussbericht 2022/2023, Kapitel 6, Tab. 2, Nr. 14 und 15).	
Art. 182	Abs. 3: Die angepasste Übersetzung ist zu begrüssen.	
Art. 188	Das heute in Schlachtbetrieben vorgesehene System der Selbstkontrolle ist unzureichend. Bei der Betäubung und Entblutung von Tieren handelt es sich um einen höchstsensiblen Bereich in Bezug auf das Wohlergehen von Tieren. Die Untersuchungen der BLK (Januar 2018 bis März 2019 sowie Januar 2022 bis Mai 2023) legten nicht nur Verstösse gegen relevante Aspekte in diesem Bereich offen, sondern offenbarte auch eine mangelhafte Dokumentation entsprechender Probleme durch die Schlachtbetriebe. Die Sicherstellung der entsprechenden Tierschutzkonformität kann nur durch eine unabhängige – d.h. behördliche – Kontrolle erfolgen. Aus diesem Grund ist den vollziehenden Kantonen entsprechend	Abs. 1: Die Kantone regeln die Aufgaben und Befugnisse der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte beim Vollzug der Tierschutzgesetzgebung in den Schlachtbetrieben. Die amtliche Überwachung des Schlachtprozesses von der Betäubung bis zum Abschluss der Entblutung ist sicherzustellen.



	<p>Anweisung auf Bundesrechtsebene zu erteilen. Überdies ist – wie auch im BLK-Schlussbericht 2022/2023 (Kapitel 6, Tab. 2, Nr. 3) festgehalten – die Aus-, Weiter- und Fortbildung des amtlichen Fleischkontrollpersonals in tierschutzrelevanten Punkten zu verbessern.</p>	
Art. 190	<p>(Bst. b) Ausbildung Tierversuchsbereich</p> <p>Bst. b: Vier Tage Fortbildung innerhalb von vier Jahren sind nicht ausreichend. Der Umgang mit Versuchstieren erfordert eine intensive Auseinandersetzung mit zahlreichen verschiedenen, anspruchsvollen Fragestellungen. Der LTK-Grundkurs reicht hierfür ebenso wenig aus wie der gelegentliche Besuch einer Fortbildungsveranstaltung, wie dies heute verlangt wird, vielmehr ist eine regelmässige Schulung vonnöten, um der grossen Verantwortung der entsprechenden Personen gegenüber den Tieren tatsächlich gerecht werden zu können. Versuchskontrollen zeigen immer wieder eindrücklich, wie kompetent Versuchsdurchführende über Fragen zu ihrer Forschung Auskunft geben können, in Bezug auf die Bedürfnisse der Versuchstiere häufig jedoch über keinerlei Grundwissen verfügen. Drei Fortbildungstage pro Jahr sollten verpflichtend vorgeschrieben werden.</p> <p>Bst. e: Die Ausweitung der Weiterbildungspflicht für FBA-Fachpersonen wird begrüsst. Allerdings sollte diese auch Personen, die weniger als fünf</p>	<p>Bst e.: Personen, die in Tierheimen mit mehr als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbsmässiger</p>



	Tiere betreuen (SKN), umfassen. Ein Grund für eine Differenzierung ist nicht ersichtlich.	Betreuung von mehr als 5 Tieren pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind.
Art. 194	Die Anpassung ist zu begrüßen.	
Art. 197	Die Verankerung der Praktika in der TSchV wird begrüsst.	
Art. 198a	<p>Abs. 1 wird begrüsst.</p> <p>Abs. 3: Anstelle der ausnahmsweisen Anerkennung von Ausbildungen, die die Anforderungen nicht erfüllen, wäre die Bereitstellung der fehlenden Ausbildungsangebote durch das BLV angezeigt. Eine solide Ausbildung stellt die Grundlage für die Sicherstellung des Tierwohls dar. Fehlen entsprechende Angebote für gewisse Tierarten oder Umgangsformen mit Tieren, liegt es am BLV, solche ins Leben zu rufen.</p>	<p>Abs. 3: Gibt es für eine fachspezifische berufsabhängige Ausbildung nach Artikel 197 keine Anbieterin, so sorgt das BLV dafür, dass eine solche geschaffen wird. Bis zu diesem Zeitpunkt kann das BLV im Einzelfall die Ausbildung einer Organisation anerkennen, die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllt.</p>
Art. 198b	Die Aufnahme der Kontrolle der Ausbildungsorganisationen wird begrüsst	
Art. 198c	<p>Abs. 1: Die Neuerung wird grundsätzlich begrüsst. Jedoch muss die für die Betreuung der Praktikantin/des Praktikanten verantwortliche Person nicht nur über die erforderliche Qualifikation zur Betreuung des Tierbestands verfügen, sondern auch über eine solche in der Ausbildung von Tierhaltenden, Tierbetreuenden etc. (Berufsbildner etc.). Dies</p>	<p>Abs. 1: ... Die für den Betrieb verantwortliche Person muss über die erforderliche Qualifikation zur Betreuung des Tierbestands und zur Ausbildung von Tierbetreuenden verfügen.</p>



	<p>ist notwendig, um die Qualität der Ausbildung im Praktikum sicherzustellen.</p> <p>Abs. 2: Diese Neuerung impliziert, dass Praktikantinnen und Praktikanten bereits Tiere halten dürfen, bevor die Ausbildung abgeschlossen ist. Aus Tierwohlgründen ist diese Regelung zu streichen bzw. "im eigenen Tierhaltungsbetrieb" ggf. durch "im elterlichen Tierhaltungsbetrieb" zu ersetzen, um zu verdeutlichen, dass die Ausbildung vor Übernahme des (elterlichen) Betriebs abgeschlossen sein muss.</p>	<p>Abs. 2: streichen</p> <p>oder:</p> <p>Abs. 2: Das EDI kann festlegen, dass ein Praktikum im eigenen elterlichen Tierhaltungsbetrieb absolviert werden kann. ...</p>
Art. 199	Die Anpassung ist zu begrüßen.	
Art. 199a	<p>Die Neuerungen in den Abs. 3 und 4 werden begrüsst.</p> <p>Abs. 6: Die Präzisierung wird begrüsst. Im Rahmen der Gesuchsprüfung um Erneuerung der Anerkennung sollte zwingend auch der Stundenplan berücksichtigt werden.</p>	<p>Abs. 6: Beim Gesuch um Erneuerung der Anerkennung muss die Dokumentation nach den Absätzen 2-4 inklusive Stundenplan eingereicht sowie der Besuch der Weiterbildung der Lehrkräfte nach Artikel 190 Absatz 1 Buchstabe c nachgewiesen werden.</p>
Art. 200	Die Neuerungen und die Neustrukturierung werden begrüsst.	
Art. 202	Die Anpassung wird begrüsst.	
Art. 203	Die neuen Vorgaben für ausbildende Personen werden begrüsst.	



Art. 203a	Die Anpassung wird begrüsst.	
Art. 205	Mit der Aufhebung einverstanden.	
Art. 206	Mit der Aufhebung einverstanden.	
Art. 206a	<p>Bst. d^{bis}: Der erste Teil der Bestimmung (“gegen die Einfuhrbestimmungen für Hunde verstösst (Art. 76a und 76b)”) bezieht sich auf Art. 14 Abs. 1 TSchG, weshalb vorliegend nicht Art. 28 TSchG, sondern Art. 27 Abs. 2 TSchG zur Anwendung kommt. Die Bestimmung ist entsprechend anzupassen.</p> <p>Bst. d^{ter}: Nach wie vor werden im Rahmen des Anbietens von Hunden unrichtige Angaben gemacht. Um dem entgegenzuwirken, bedarf es zusätzlich einer strafbewehrten Inpflichtnahme der Inserateplattformen zur Verifizierung der Kontaktangaben bzw. der Identität des Inserenten/der Inserentin (vgl. Ausführungen zu Art. 76d). Die Plattformen sollten daher für die fehlende Überprüfung und nachfolgende Löschung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können.</p> <p>Bst. d^{quater}: Bei Art. 77 TSchV handelt es sich um eine sicherheitspolizeilich motivierte Vorschrift, die die Hundehaltung mit Blick auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit reglementiert. Sie steht im Widerspruch zur Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen und hätte vom Bund nicht erlassen werden dürfen. Das Bundesgericht hat mit</p>	



	<p>seinem Urteil (6B_26/2021) einen in der Lehre bereits seit Jahren kritisierten Umstand auf höchstrichterlicher Ebene geklärt. Die Norm ist aus der Tierschutzverordnung zu streichen. Dementsprechend ist die hier vorgeschlagene Ergänzung von Art. 206a TSchV zu kritisieren bzw. zu streichen.</p>	
Art. 211a	<p>Die Erteilung einer provisorischen Bewilligung vor Abschluss der Ausbildung ist abzulehnen, da das nötige Fachwissen fehlt und damit die Gefahr besteht, dass Haltung von oder Umgang mit Tieren zu Tierleid führt. Die entsprechende Tätigkeit soll erst dann möglich sein, wenn die betreffende Ausbildung absolviert worden ist.</p> <p>Die in Abs. 2 vorgeschlagene Einführung einer Kautionspflicht erachtet die TIR als taugliches Mittel, um die finanziellen Folgen behördlicher Massnahmen im Falle einer unzureichenden Tierhaltung sicherzustellen. Ihr kommt auch eine gewisse präventive Funktion zu. Sie sollte - losgelöst von der provisorischen Bewilligung - ganz generell für bewilligungspflichtige Tierhaltungen in Betracht gezogen werden (vgl. § 14 Abs. 3 bis 5 VetG/TG).</p>	streichen
Art. 225c	<p>Abs. 1: Eine Übergangsfrist von 15 Jahren in Bezug auf den Ersatz technischer Ferkelammen ohne Anknüpfung an den Anschaffungszeitpunkt ist abzulehnen. Die sehr lange Dauer der Übergangsfrist von 15 Jahren wird mit der Amortisationsdauer der Investitionen begründet. Eine solche kann der</p>	<p>Abs. 1: Betriebe, die beim Inkrafttreten dieser Änderung eine technische Ferkelamme einsetzen, müssen die Anforderungen nach Artikel 50a ab-dem ... (15 Jahre nach Inkrafttreten) nach Ablauf von 15 Jahren ab Errichtung der Anlage erfüllen.</p>



	<p>Begründung jedoch nur standhalten, wenn sie an den Investitionszeitpunkt geknüpft wird.</p> <p>Abs. 2 und 4: Die geplanten Übergangsbestimmungen sind zu begrüssen.</p> <p>Abs. 3: In Übereinstimmung mit den geforderten Änderungen in Art. 118a Abs. 2 ist die Anpassung auch hier zu fordern.</p>	<p>Abs. 3: Beim Inkrafttreten dieser Änderung bestehende Versuchstierhaltungen, die belastete Linien oder Stämme züchten oder halten, deren Belastung nicht durch belastungsmindernde Massnahmen vermieden werden kann, müssen die Anforderung, wonach vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen muss, welche die Anzahl der Tiere rechtfertigt (Art. 118a Abs. 2), ab dem ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) erfüllen.</p>
Anhang 1	<p>Tabelle 1 (Rinder): Die Aufteilung in <i>Kälber</i> und <i>Jungtiere</i> führt in der Praxis zu Auslegungsproblemen. Gemäss Urteil 2C_7/2019 des Kantonsgerichts Luzern vom 14.11.2018 machte ein Tierhalter geltend, dass für die Tierkategorie <i>Kälber</i> keine Mindestmassangaben für die durch die Veterinärbehörde beanstandeten Liegeboxen aufgeführt seien. Er stützte sich stattdessen auf Empfehlungen der Forschungsanstalt Agroscope, die die Vorgaben der TSchV für <i>Jungtiere bis 200 kg</i> deutlich unterschritten. Das Gericht erachtete im vorliegenden Fall die Kategorie <i>Jungtiere bis 200 kg</i> zwar für anwendbar, aus Sicht der TIR sind die Vorgaben der TSchV jedoch zu präzisieren und</p>	



	<p>zu stärken, sodass die Einforderung der Tierhaltungsbestimmungen durch die Vollzugsbehörden künftig nicht mehr von der gerichtlichen Interpretation abhängt.</p> <p>Tabelle 1, Ziff. 3: Es ist an der Zeit, die in Tabelle 1 verankerten Vorschriften auf sämtliche Stallungen anzuwenden, unabhängig davon, seit wann sie bestehen und in welche Kategorie (mit oder ohne Anspruch auf Übergangsfrist gemäss nach Anhang 5 Ziffer 48) sie sich beziehen können.</p> <p>Tabelle 3 neue Spalte (110-130 kg): Die Schaffung einer neuen Gewichtskategorie, die eine Verringerung des Platzes für die meisten Mastschweine am Ende der Mast bedeutet, stellt verglichen mit der aktuellen Regelung eine Verschlechterung dar. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Mindestvorschriften, die die tierlichen Bedürfnisse bereits erheblich beschneiden, noch weiter verringert werden sollen. Eine solche Änderung ist mit dem Schutzzweck der Tierschutzverordnung nicht vereinbar und daher abzulehnen. Die Mindestmasse sollten vielmehr deutlich angehoben werden.</p> <p>Anmerkung 8a zu Tabelle 3: Diese Änderung ist abzulehnen und die Anmerkung 8a zu streichen. Sie führt zu einer Verschlechterung für die Tiere, wobei die Mindestmasse, die den tierlichen Bedürfnissen ohnehin nicht gerecht werden, noch weiter unterschritten werden. Der</p>	<p>Tabelle 3 neue Spalte (110-130 kg): streichen</p> <p>Tabelle 3 Anmerkung 8a: streichen</p>
--	---	---



	<p>Umstand, dass die Wände verschiebbar sind, trägt nicht zum Tierwohl bei – es ist nicht einsehbar, weshalb die für das Tier relevante Mindestfläche deswegen verkleinert werden dürfen sollte.</p> <p>Tabelle 9-1 (Haushühner), Anmerkung 6: Diese Änderung ist abzulehnen. Bei diesen Bestimmungen handelt es sich um absolute Minimalanforderungen, die bereits einen Kompromiss zwischen tierlichen Bedürfnissen und menschlichen Anforderungen darstellen und keine artgerechte Tierhaltung abbilden. Deshalb ist eine Unterschreitung dieser ohnehin nicht tiergerechten Minimalanforderungen mit dem Schutzzweck der Würde und des Wohlergehens der Tiere nicht vereinbar. Eine Verringerung der lichten Weite ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar und abzulehnen.</p> <p>Tabelle 9-1 (Haushühner), Anmerkung 7a: Weiter sollten bei Hobbyhaltungen eine Voliere (9 m² für bis zu sechs Tiere) und ein Auslauf auf einer Weide (10 m² pro Tier) vorgeschrieben werden. Zudem muss mehr als die Mindestfläche von 20m² mit Einstreu versehen werden. Die Empfehlungen des Bundes und des Schweizer Tierschutzes auf der Plattform Hühner richtig halten (https://www.huehnerrichtighalten.ch/das-huehnergehege/) basieren auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und sind</p>	<p>Tabelle 9 Anmerkung 6: streichen</p> <p>Tabelle 9 Anmerkung 7a: Weiter ist eine Voliere von 9 m² bis zu sechs Tieren, danach pro weiteres Tier 2 m² und ein Auslauf auf einer Weide von 10 m² pro Tier erforderlich. Der gesamte Boden muss mit Einstreu bedeckt sein.</p>
--	---	---



	daher in Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 2 TSchG als verbindlich zu betrachten.	
Anhang 3	Die Änderung ist zu begrüßen.	
Anhang 4	Die Änderung ist zu begrüßen. Zusätzlich empfiehlt die BLK in ihrem Schlussbericht 2022/2023 (Kapitel 6, Tab. 2, Nr. 9) empfohlen, den Mindestraumbedarf für den Transport von Hauskaninchen in Anhang 4 der TSchV zu ergänzen. Es ist davon auszugehen, dass diese Empfehlung im Rahmen der Erarbeitung des vorliegenden Revisionsentwurfs übersehen wurde.	
Inkrafttreten, Abs. 2	Die Änderung ist abzulehnen. Das Inkrafttreten der Bestimmung über das Schwanzkürzen bei Schafen duldet aufgrund der unverhältnismässigen Belastung wegen unzureichender Anästhesiemethoden keinen Aufschub und muss umgehend in Kraft treten. Ein allfälliger Mehraufwand in Bezug auf die Pflege der Tiere ist vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlich verankerten Grundsatzes der Achtung der Tierwürde in Kauf zu nehmen und ohne Weiteres zumutbar – auch ohne ein entsprechendes Gutachten.	Artikel 19 Absatz 2 tritt am ... (X Jahre nach Inkrafttreten) per sofort in Kraft.
Inkrafttreten, Abs. 3	Das Inkrafttreten von Art. 76b mit einem Jahr Verzug ist abzulehnen, da in diesem Zeitraum weitere 10`000-15`000 Welpen aus unklarer	Artikel 76b Absätze 1–7 treten am ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) per sofort in Kraft.



	<p>und unseriöser Herkunft importiert werden. Gerade dies ist unverzüglich zu verhindern.</p> <p>In der EU und den meisten Nachbarländern gilt die Regel schon lange, Hundezuchten kennen dies also schon. Eine Übergangsfrist ist mangels zwingender Vorbereitungsmaßnahmen nicht vorzusehen, zumal das Inkrafttreten rechtzeitig angekündigt wird und die Zuchtplanung somit entsprechend angepasst werden kann.</p>	
Inkrafttreten, Abs. 4	Gemäss den Erläuterungen zum neuen Art. 145 Abs. 1 Bst. b müssen die entsprechenden Daten ohnehin bereits erhoben werden. Dass die Implementierung auf Animex so viel Zeit in Anspruch nimmt, ist nicht ersichtlich, weshalb die betreffende Änderung gleichzeitig mit den übrigen Änderungen in Kraft treten kann.	Abs. 4: streichen



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Die Ausbildung von Tierhaltenden bildet die Grundlage für die Qualität der Haltung von und des Umgangs mit Tieren. Aktuell sind in beiden Bereichen gravierende Mängel festzustellen, und zwar auch dann, wenn die Minimalanforderungen gemäss TSchV erfüllt werden. Die Kompetenzen, die in einer soliden Ausbildung erworben werden, lassen sich nicht in – dazu noch unzureichenden – Mindestanforderungen festschreiben. Das Konzept der Aus- und Weiterbildung von Tierhaltenden und Personen, die Umgang mit Tieren haben, ist grundlegend zu überarbeiten und hinsichtlich seiner Qualität deutlich zu verbessern. Dabei ist den Bedürfnissen von Tieren als Lebewesen und Individuen weit mehr Berücksichtigung zu schenken als dies bislang der Fall ist. Nur so kann der Wegwerf-Mentalität, die derzeit im Umgang mit Tieren vielerorts herrscht, begegnet werden.

In diesem Sinne bittet die TIR das EDI, die TSchAV in den kommenden Jahren einer grundlegenden Überprüfung zu unterziehen und eine Neukonzeptionierung unter Einbezug des TSchG und der TSchV anzustreben, die die seit Jahren dringend benötigte Verbesserung des Wohlergehens und der Würde von Tieren mit sich bringt.

Als kurzfristige Verbesserung im Rahmen der aktuellen Revision bringt die TIR die untenstehenden Anmerkungen und ein. **Überdies ist – wie auch im BLK-Schlussbericht 2022/2023 (Kapitel 6, Tab. 2, Nr. 3) festgehalten – die Aus-, Weiter- und Fortbildung des amtlichen Fleischkontrollpersonals in tierschutzrelevanten Punkten zu verbessern.**



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3	<p>Abs. 3: Die Angabe der Praktikumsdauer in Stunden anstelle von Monaten wird begrüsst, da sie besser umsetzbar ist (Vollzug).</p> <p>Abs. 3 Satz 2: Bedeutet dies, dass der Rest (400 Std.) in Einzelunterricht absolviert werden muss? Was bedeutet "Kleingruppe"? Um einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten, sollten diese Ausführungen präzisiert werden.</p>	<p>... in Kleingruppen bis max. X Teilnehmende ...</p>
Art. 5	<p>Abs. 1: Die Anzahl anzurechnender Stunden allein aufgrund von Praxiserfahrung ist zu hoch. Erfahrungsgemäss ist eine langjährige Tierhaltung und -zucht in keiner Weise zwingend mit einem den tierlichen Bedürfnissen entsprechenden Umgang bzw. einer entsprechenden Haltung gleichzusetzen. Im Gegenteil: Tierhaltende, die sich einzig auf ihre langjährige Erfahrung ohne Einbezug wissenschaftlicher Erkenntnisse stützen, sind häufig besonders beratungsresistent und verursachen in der Praxis regelmässig Probleme.</p> <p>Das Resultat der Kontrolle durch die Vollzugsbehörde ist anhand eines aktuellen Kontrollberichts gegenüber dem Praktikumsbetrieb zu belegen.</p>	<p>Abs. 1: ... können höchstens 320 100 Stunden an das Praktikum angerechnet werden, wenn: ...</p> <p>Abs. 1 Bst. b: die zuständige kantonale Vollzugsbehörde bei Kontrollen keine wesentlichen Mängel festgestellt hat. Ein aktueller Kontrollbericht ist dem Praktikumsbetrieb vorzulegen.</p> <p>Abs. 2: streichen</p> <p>Oder:</p> <p>Abs. 2: ... können höchstens 320 Stunden des Praktikums im eigenen elterlichen Betrieb absolviert werden.</p>



	<p>Abs. 2: Die Möglichkeit, Tiere ohne die erforderliche Ausbildung auf dem eigenen Betrieb zu halten und dort auch den Grossteil des Praktikums zu absolvieren, ist abzulehnen (siehe Kommentar zu Art. 198c Abs. 2 TSchV). Dementsprechend ist hier Abs. 2 zu streichen oder "eigenen" durch "elterlichen" Betrieb zu ersetzen.</p> <p>Abs. 4 Bst. a: Hierbei ist unklar, ob die fünf "Würfe" für alle der in Art. 101 Bst. c TSchV aufgeführten Tierarten gelten, also auch für Mäuse, Fische etc. In Bezug auf Fische wäre die Terminologie ("Wurf") zu überarbeiten.</p> <p>Die Anzahl anzurechnender Stunden in Form von Praxiserfahrung ist auch hier zu hoch (siehe Ausführungen zu Abs. 1).</p> <p>Die Anrechnung an das Praktikum für Personen, die einem Zuchtverband angehören, ist zu streichen. Die Zugehörigkeit zu einem Zuchtverband sagt nichts über die Seriosität und Kompetenz einer Zuchtstätte aus – selbst wenn Kontrollen durch den Verband vorgesehen sind. Das Absolvieren der Praktikumsdauer ist ohnehin als Mindestanforderung zu betrachten.</p> <p>Abs. 4 Bst. b: Auch hier müsste ein aktueller Kontrollbericht verlangt werden.</p>	<p>Abs. 4: ... können höchstens 320 100 Stunden an das Praktikum angerechnet werden, wenn: ...</p> <p>Abs. 4 Bst. b: die zuständige kantonale Vollzugsbehörde bei Kontrollen keine wesentlichen Mängel festgestellt hat. Ein aktueller Kontrollbericht ist dem Praktikumsbetrieb vorzulegen.</p>
Art. 7	Abs. 2: Wir begrüßen die Änderungen und die Neuaufnahme der Equiden als Tiergruppe.	



Art. 9	Abs. 1: Wir begrüßen die Änderungen und die Neuaufnahme der Equiden als Tiergruppe.	
Art. 42 ff.	Siehe hierzu unsere Ausführungen zu Art. 32 betreffend eines sich aufdrängenden Enthornungsverbots für Rinder und Ziegen.	5. Abschnitt: Enthornung und Kastration von Lämmern, Zicklein, Kälbern und Ferkeln
Art. 44a ff.	Siehe unsere Ausführungen zu Art. 76 Abs. 3 TSchV, wonach die Ausnahmegewilligung für verbotene Geräte gestrichen werden soll.	4. Kapitel Art. 44a bis 44d: streichen
Art. 51a	Die Anerkennung von Online-Ausbildungen wird begrüsst.	
Art. 58	Siehe unsere Ausführungen zu Art. 76 Abs. 3 TSchV, wonach die Ausnahmegewilligung für verbotene Geräte gestrichen werden soll.	Abs. 3: streichen
Art. 59	Abs. 3 wird begrüsst.	
Art. 60	Die Anpassung wird begrüsst.	
Art. 68	Abs. 2: Das Vorschreiben einer Rekursinstanz wird begrüsst. Jedoch müssen die Anforderungen an die zu bestimmenden Rekursinstanzen nach Abs. 2 und 3 konkretisiert werden, etwa dahingehend, dass es sich um eine Verwaltungsstelle oder ein Gericht handeln muss.	2 Die Organisatorinnen und Organisatoren von fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen bestimmen eine Rekursinstanz. Dabei muss es sich um eine in die Verwaltung integrierte Stelle oder um ein Gericht handeln.



	Abs. 3: Siehe unsere Ausführungen zu Art. 76 Abs. 3 TSchV, wonach die Ausnahmewilligung für verbotene Geräte gestrichen werden soll.	Abs. 3: streichen
--	--	--------------------------



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)		
8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10 Abs. 3 Bst. a	Die Änderung ist abzulehnen. Die Amputation von Körperteilen ist als Verstümmelung zu qualifizieren. Verstümmelungen stellen einen kaum zu rechtfertigenden Eingriff in die Tierwürde dar und sind nicht als zulässige Genotypisierungsmethode zuzulassen.	
Art. 17	Die Änderung ist zu begrüßen.	
Art. 18	Die Änderung ist zu begrüßen.	
Art. 29 Abs. 1	Die Änderung ist zu begrüßen.	
Art. 32 (Inkrafttreten)	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Versuchstierhaltungen mehr als 2 Jahre Zeit benötigen, um die vorgeschlagenen Änderungen zum Wohl der Tiere und für die adäquate Information der Öffentlichkeit umzusetzen. Sie sollen mit allen anderen Änderungen in Kraft treten.	Abs. 1: Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am ... in Kraft. Abs. 2: Artikel 29 Absätze 1 und 1 ^{bis} treten am ... (2 Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

9. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



10. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
16	Die Voraussetzung, dass eine Durchtrittssperre die Kühe beim Abliegen, Liegen und Aufstehen nicht einschränken darf, soll im Erlasstext genannt werden.	Abs. 4: In Liegeboxen mit starrer Nackensteuerung muss durch eine geeignete Einrichtung sichergestellt sein, dass die Tiere nicht in den Kopfraum gelangen können. Diese muss so ausgestaltet sein, dass die Tiere weder beim Abliegen, Liegen oder Aufstehen eingeschränkt werden.
34a	Abs. 1: Die Änderung ist abzulehnen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die lichte Höhe von 50 cm über der Sitzstange, die als gesetzliche Minimalanforderung anzusehen ist, nochmals um 5 cm verkleinert werden können sollte.	
34b	Diese Änderung ist abzulehnen. Um einen Tierwohlvorteil zu erreichen, sollten erhöhte Sitzgelegenheiten den Tieren die Möglichkeit bieten, an erhöhten Flächen zu ruhen, was ihrem natürlichen Bedürfnis entspricht. Weiter sollen diese den in sonst schon beengten Platzverhältnissen lebenden Tieren etwas mehr Bewegungsmöglichkeiten verschaffen. Da jedoch die Sitzstangen an die begehbbare Fläche angerechnet werden darf und durch die grössere Fläche wiederum die Besatzdichte erhöht werden kann, wird der Tierwohlvorteil wieder aufgehoben. Sitzstangen-Fütterungssysteme sind aufgrund ihres	



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

	Tierwohlvorteils (Schweiz. Geflügelzeitung 5/16, S. 9-10) verbindlich vorzuschreiben, nicht aber zulasten der begehbaren Fläche, sondern zusätzlich.	



Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Bereiche des Tierschutzes

(vom 27.11.2023 bis zum 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Unternehmen / Organisation / Dienst : Peter Jegen, Stiftung Grosser Preis der Stadt Zürich

Sigle Unternehmen / Organisation / Dienst : Stiftung Grosser Preis der Stadt Zürich

Adresse, Ort : c/o JEGEN IMMOBILIEN AG, 8057 Zürich

Ansprechpartner : Peter Jegen

Telefon : 044 312 43 40

E-Mail : stiftung@gp-stadt-zurich.ch

Datum : 11.03.2024

Wichtige Hinweise°:

1. Wir bitten Sie, die Formatierung des Formulars nicht zu ändern.
2. Bitte verwenden Sie eine separate Zeile je Verordnungsartikel.
3. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme im Word-Format bis zum 15. März an die folgende Adresse vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über den Tierschutz (TSchV)

Als Stiftungsrat der Stiftung Grosser Preis der Stadt Zürich ist es mir ein Anliegen, die Zweckbestimmung der Stiftung zu betonen: Die Stiftung bezweckt die Förderung des Pferderennsports in der Region Zürich im Allgemeinen und des Grossen Preises der Stadt Zürich im Besonderen in allen Belangen. Die Stiftung bezweckt die Beschaffung von finanziellen Mitteln sowie deren Verwendung. Der Rennverein Zürich kann hierfür dem Stiftungsrat einen Antrag zur Verwendung der jährlichen Stiftungsmittel stellen, insbesondere für: die Erhaltung und Unterstützung der Tradition des Pferderennens Grosser Preis der Stadt Zürich durch den Rennverein Zürich im Pferdesportzentrum (Horse Park) Zürich-Dielsdorf als bedeutendes Galopprennen auf der Hindernis- oder der Flachbahn; die Förderung und Unterstützung der Nachwuchsausbildung im Pferderennsport; die Förderung und Unterstützung des Wohlergehens des Pferdes im Pferderennsport. Die anstehende Revision der TSchV hat Einfluss auf den Stiftungszweck.

Mit dieser Stellungnahme nehme ich ausschliesslich Stellung zu den Vorschlägen für die Revision der TSchV, welche die Equiden betreffen sowie zu den Vorschlägen der TSchV über den gewerbmässigen Transport von Equiden.

Ich unterstützte generell die Massnahmen zur Gewährleistung des Wohlergehens von Equiden. Ich bin jedoch der Ansicht, dass der Text der TSchV nicht unnötig durch Bestimmungen aufgebläht werden sollte, die sich mit den Grundprinzipien der Tierschutzgesetzgebung überschneiden, und möchte unterstreichen, dass die in den Rechtsvorschriften enthaltenen Massnahmen in der Praxis anwendbar und kontrollierbar sein müssen. Andernfalls sind diese Massnahmen lediglich Absichtserklärungen, die nicht zu einer wirklichen Verbesserung des Tierschutzes führen. Ausserdem ist es von grösster Wichtigkeit, dass alle gesetzlichen Massnahmen auf klaren und unbestrittenen wissenschaftlichen Grundlagen basieren.



5. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über den Tierschutz (TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
15, Ziffer 3	Die Definition der "sachkundigen Person" in Bezug auf die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist nicht identisch mit der Definition in Artikel 15a, Ziffer 2 der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung TSV.	<u>Hinzufügen einer Ziffer 4</u> : Die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist in Artikel 15a Ziffer 2 der Tierseuchenverordnung geregelt.
21 Buchstabe i	<p>Die Formulierung ist unklar und lässt Interpretationen zu, insbesondere im Französischen, aber auch im Deutschen.</p> <p>Sie überschneidet sich teilweise mit dem Buchstaben h, der ebenfalls Interpretationsspielraum bietet, obwohl er seit 2014 in Kraft ist.</p> <p>Eine Aufnahme dieser Bestimmung in Buchstabe h erscheint angemessen.</p> <p>Zudem ist der Begriff "Rollkur" in der aktuellen Fassung der Verordnung missverständlich. Aus Gründen der Umsetzung ist es notwendig, die Hyperflexion und, falls der Begriff beibehalten werden sollte, die "Rollkur" zu definieren.</p>	h. den Equiden während oder ausserhalb der Verwendungszeiten mit irgendwelchen Mitteln dazu zwingen, den Hals in einer Hyperflexion zu halten
21, Bst.j	Artikel 4, Absatz 1 der TSchV legt bereits fest, dass Tiere regelmässig und in ausreichender Menge getränkt und gefüttert werden müssen.	j. ihnen Wasser oder Nahrung vorenthalten, um sie gefügig zu machen oder sie zu bestrafen;



	<p>Diese Präzisierung (die auf Equiden beschränkt wäre!) ist überflüssig und unnötig. Darüber hinaus ist sie potenziell diffamierend für die Pferdebranche.</p>	
<p>21, Buchstabe.k</p>	<p>Eine Aufzählung verschiedener verbotener Mittel lässt vermuten, dass andere Mittel erlaubt sind! Der Schweizer Pferderennsportverband hat einen vollständigen Katalog der zugelassenen Ausrüstungen mit einer objektiven Beschreibung ihrer Funktionen und der mit ihrer Verwendung verbundenen Risiken erstellt. Eine allgemeinere Formulierung sollte unbedingt bevorzugt werden.</p> <p>2. Durch die Kombination mehrerer Gene haben Pferde, die zu den Traberrassen gehören, eine besondere Gangart, die es ihnen ermöglicht, hohe Geschwindigkeiten zu erreichen, während sie im Trab bleiben. Die Aufsatzzügel ermöglichen es dem Pferd, sein Gleichgewicht in dieser symmetrischen Zweitakt-Gangart zu gewährleisten. Die Fortschritte in der Genomik und ihre Auswirkungen auf die Selektion in der Zucht lassen erkennen, dass dieses Zubehör mittelfristig überflüssig wird, aber derzeit benötigen noch mehr als 60% der Traberpferde, die in der Schweiz an Rennen teilnehmen, den Aufsatzzügel um ihre Gangart sicher zu stellen. Eine Anpassung der Regeln für seine</p>	<p>k. folgende Ausrüstung verwenden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gebisse und gebisslose Zäumungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und trotz sachgemäßem Gebrauch Schmerzen oder Verletzungen verursachen;2. Fest fixierte Aufsatzzügel, die die Bewegung des Halses und des Kopfes dauerhaft und zwangsweise einschränken



	<p>Verwendung ermöglicht es, jedes Missbrauchsrisiko zu beseitigen. Ein Verbot dieser Ausrüstung würde zum sofortigen Ausschluss dieser Pferde und zum Verschwinden der Traberzucht führen, da noch nicht alle Gene, die eine fehlerfreie Gleichgewichtskontrolle im Hochgeschwindigkeitstrab ermöglichen, identifiziert worden sind. Es ist unerlässlich, eine Frist von mehr als 10 Jahren für die Umsetzung eines Verbots dieser Ausrüstung vorzusehen, damit die Genetik Fortschritte machen kann und die Pferde, die derzeit an Rennen teilnehmen, ihre Sportkarrieren gestaffelt beenden können.</p>	
21, Buchstabe l	<p>Diese Bestimmung übernimmt Art. 4 Abs. 2 des TSchG. Es gibt keinen Grund, dass diese Übernahme auf Equiden beschränkt ist. Ich schlage daher vor, diese Bestimmung in Art. 16 Abs. 2 TSchV zu verschieben, eventuell anstelle von Bst. b dieses Absatzes.</p>	
21, Bst.m	<p>Es wird äusserst schwierig sein, zu definieren, ab wann psychologischer Druck als "übermässig" gilt. Angesichts dieser Schwierigkeit schlage ich vor, auf diese Bestimmung zu verzichten</p>	<p>m. einen übermässigen psychologischen Druck auf sie ausüben;</p>
21, Buchstabe.n	<p>Die Definition von "grobe oder unangemessene Weise" wird sehr schwer zu objektivieren sein. Basierend auf den vorherigen Artikel, schlage</p>	<p>n. Hilfsmittel wie Sporen, Mundstücke oder Hilfszügel auf grobe oder unangemessene Weise verwenden.</p>



	ich einfache und realistische Massnahmen vor (generelles Verbot körperlicher Gewalt für alle Tierarten und Verbot von schmerzverursachenden Gebissen und Zäumungen), die auf das gleiche Ziel abzielen.	
59, 3a	<p>Ich verstehe nicht, aus welchem Grund Maultiere und Maulesel nicht gleichbehandelt werden. Meines Wissens gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären.</p> <p>Ausserdem ist es nicht in jedem Fall zweifelsfrei möglich, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung problematisch macht</p> <p>Maultiere und Maulesel sind keine Arten, sondern Hybriden. Das Wort "Art" sollte daher gestrichen werden</p> <p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p> <p>Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Typ(en) dienen.</p>	<p>3bis Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von Abs. 3 :</p> <ul style="list-style-type: none">a. für Pferde: Pferde, Maultiere und Maulesel;b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel;c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde;d. Maulesel: Maultiere, Maulesel, Esel und-Pferde;



62	<p>Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Ausserdem sollten diese Massnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Verhaltens von Hunden.</p> <p>Andererseits ist die einfache Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens"!</p> <p>Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.</p>	<p>Art. 62 Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an der Situation, in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Massnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.</p>



6. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Ich begrüsse die besondere Berücksichtigung von Equiden in den Bestimmungen über den gewerblichen Tiertransport. Ich bin jedoch der Ansicht, dass die Besonderheit dieser Transporte es ermöglicht, die Dauer der praktischen Ausbildung zu verkürzen. Da es in der Schweiz nur sehr wenige Unternehmen gibt, die sich auf den gewerbsmässigen Transport von Pferden spezialisiert haben, muss die praktische Ausbildung ausserdem angepasst werden und in mehreren Teilen absolviert werden können.



7. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
7 Abs. 2 Buchst. a ^{bis}	Siehe Allgemeine Bemerkungen.	2 Der praktische Teil erfolgt tiergruppenspezifisch durch Begleitung einer erfahrenen Tiertransporteurin oder eines erfahrenen Tiertransporteurs und umfasst: a ... a ^{bis} für Personen, welche sich mit Equidentransporten befassen mindestens 12 Stunden die für Equiden aufzuwenden sind und über mehrere Tage verteilt werden können;



8. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



9. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



10. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



11. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Stiftung Tiere in Not – Animal Help

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Stinah

Adresse, Ort : Sophienstrasse 2, 8032 Zürich

Kontaktperson : Claudia Steiger, Rechtsanwältin

Telefon : 043 3443250

E-Mail : steiger@stinah.ch

Datum : 15.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Die mit der Revisionsvorlage angestrebten Verbesserungen der Situation einiger Tiere werden begrüsst, auch wenn sie zu weiteren, gar verstärkten Ungleichbehandlungen innerhalb der verschiedenen Arten von Lebewesen führen und der unhaltbaren gesellschaftlichen Würdigung gewisser Tierarten als blosser Produkte Vorschub leisten. Wir bedauern, dass die Gelegenheit verpasst wurde, die schon lange bestehenden, sachlich nicht zu rechtfertigenden Differenzierungen bei Schmerzen und Leid aus nicht art- und bedürfnisgerechter Haltung und Nutzung, die man den verschiedenen Tierarten zumutet, zu korrigieren. So wird insb. darum ersucht, die Dauer des zu gewährenden Auslaufs im Freien auch bei anderen Tieren (Kühen, Kameliden, Ziegen etc.) analog den Vorgaben bei den Pferden festzulegen. Ausserdem ist bei sämtlichen Tierarten die Verwendung von Stacheldraht für Zäune von Gehegen zu verbieten.

Leider verpasst es die Vorlage auch, die strukturellen Vollzugsdefizite im Bereich der Tierschutzgesetzgebung anzugehen und griffige Massnahmen vorzusehen, damit dem noch immer verbreiteten Desinteresse am Vollzug begegnet wird. Statt den Kantonen hohen Vollzugsaufwand für Massnahmen zu verursachen, deren Wirkungsgrad als gering zu vermuten ist (z.B. Art. 76a und b TSchV), sollten die Kantone angehalten werden, die Ressourcen für die Durchsetzung des minimalen Tierschutzniveaus bereit zu stellen. Die Vollzugsorgane wären angesichts der fehlenden Beschwerdemöglichkeit der vom Interessenschutz erfassten Lebewesen zudem anzuhalten, auch das Tierschutzniveau an sich zu verteidigen.

U.a. aufgrund

- der Parteirollenverteilung in Tierschutzverfahren, in denen den betroffenen Tieren nur insoweit eine Stimme gewährt ist, als die Vollzugsverantwortlichen sich im Kontext der politischen, finanziellen, personellen, strukturellen und persönlichen Beschränkungen auch tatsächlich äussern,
 - der voreilenden Annahme der meist nicht juristisch geschulten Vollzugsverantwortlichen, in einem Straf- oder Verwaltungsverfahren zu unterliegen und hieraus negative Konsequenzen zu befürchten
 - der fehlenden Sachkenntnisse der immer häufiger mit Tierschutzfällen befassten Gerichtsinstanzen
- reduziert sich das effektiv beim Tier ankommende Schutzniveau laufend. Dieser Tatsache wäre durch eine stärkere



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 16 Abs. 2 lit. c	Das Töten von Tieren aus Mutwillen liegt vor, wenn ein sachlicher Grund für die Tötung fehlt. Der Begriff Mutwillen ist ungenau, weshalb er zu ersetzen ist.	<u>Änderung</u> c. das Töten von Tieren ohne sachlichen Grund, insbesondere
Art. 16 Abs. 2 lit. d	Das Veranstalten von Kämpfen zwischen Tieren ist immer unnötig und verursacht den beteiligten Tieren unnötigen Stress und Leiden. Es ist an sich zu verbieten.	<u>Änderung</u> d. das Veranstalten von Kämpfen zwischen Tieren
Art. 16 Abs. 2 lit. e	Für die rein wirtschaftliche Verwendung eines Tieres für Werbung, Film etc., ist ein Verbot nicht erst festzusetzen, wenn damit offensichtlich Schmerzen, Leiden oder Schäden einhergehen. Bei vielen Tieren ist die Offensichtlichkeit erst im Zeitpunkt massiver Belastungen erkennbar.	<u>Änderung</u> e. das Verwenden von Tieren zur für das Tier Schmerzen
Art. 16 Abs. 2 lit. n	Das Entfernen von zur Ausübung der arbeitsmäßigen Bedürfnisse und zum Erhalt des Wohlbefindens erforderlicher Körperbehaarung wie auch die Hörnern muss für jede Tierart verboten werden.	<u>Ergänzung</u> n. das Entfernen von Tast-, Langhaaren und Hörnern, soweit die Entfernung nicht aus medizinischen Gründen angezeigt ist
Art. 15 lit. a-d	Der Verzicht auf Schmerzausschaltung dient alleine wirtschaftlichen Motiven. Finanzielle	<u>Streichung</u>



	Interessen des Tierhalters oder des Konsumenten rechtfertigen keine Zufügung von vermeidbarem Schmerz.	
Art. 20 lit. g	Grundlegende Aufgabe einer Verordnung ist es, Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu schaffen. Dementsprechend ist der derzeit als unter dem Fokus des Tierschutzrechts relevant beurteilte Tag, ab welchem eine Homogenisierung zu verbieten ist, festzusetzen.	<u>Rechtsklarheit schaffen:</u> Bei Hausgeflügel sind zudem verboten: g. das Homogenisieren von Embryonen ab dem 12. Tag und von lebenden Küken.
Art. 20 lit. h	Es ist zu verbieten, Geflügel in den Nachtstunden unter Kunstlicht zu halten. Die Nachtstunden sollen sich wie in anderen Rechtsgebieten von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr definieren.	<u>h.</u> die Haltung unter Kunstlicht während der Nacht.
Art. 21 lit. d	Nicht nur der sportliche Einsatz mit durchtrennten oder unempfindlich gemachten Beinnerven ist zu verbieten, sondern auch der Einsatz von Equiden, die mit Schmerzmitteln behandelt werden müssen.	<u>Ergänzung.</u> Bei Equiden sind zudem verboten: d. Hilfsmitteln, die mit Schmerzmitteln behandelt werden;
Art. 21 lit. g	Das Barren ist nicht die einzige Methode, ein Pferd unter Zufügung von Schmerzen dazu zu bringen, die Beine z.B. beim Springen besser anzuziehen. Analoge Massnahmen finden sich auch im Dressursport (sog. Touchieren).	<u>Ergänzung.</u> Bei Equiden sind zudem verboten: g. das Barren oder andere Methoden, die dem Equiden Schmerz zufügt, wenn er mit seinen



		Beinen einen Gegenstand berührt wie auch das übermässige Touchieren der Gliedmassen mit Peitsche oder Stock
Art. 21 lit. i	Auch eine nicht enge Fixierung von Kopf und Hals ausserhalb der Nutzung oder eine unsachgemässe, weil z.B. zu enge Fixierung während der Nutzung kann zu Schmerzen und Schäden führen oder das Tier anderweitig massiv belasten. Die Formulierung ist deshalb anzupassen.	<u>Änderung</u> i. Methoden, mit denen Kopf und Hals ausserhalb der Nutzung oder unsachgemäss, insb. eng, während der Nutzung fixiert werden
Art. 21 lit. j	Der Entzug von Wasser oder Futter ist als solcher zu verbieten und nur als Ausnahme zuzulassen, wenn er medizinisch indiziert ist.	<u>Teilweise Streichung und Änderung</u> Bei Equiden sind zudem verboten: j. der Entzug von Wasser und Futter
Art. 21 lit. k	Bei den Zäumungen ist auch zu verbieten, dass Zäumungen oder Kombinationen von solchen eingesetzt werden, die der scharfen Wirkung wegen schmerzverursachend aufs Pferde einwirken.	<u>Ergänzung:</u> Bei Equiden sind zudem verboten: k. der Einsatz folgender Ausrüstungsgegenstände 1. Zäumungen oder Kombinationen von Zäumungen, die scharf auf den Pferdekopf einwirken; Zäumungen mit ...
Art. 21 lit. k	Zu verbieten sind auch Schlaufzügel oder das festgestellte Martingal beim Springen, weil sie geeignet sind, dem Pferd massive Schmerzen	<u>Ergänzung</u>



	<p>zuzufügen. Da das Wissen hierzu je länger je mehr verloren geht, sollte das an sich in lit. n mitangesprochene Verbot hier ausdrücklich aufgenommen werden.</p>	<p>Bei Equiden sind zudem verboten:</p> <p>k. der Einsatz folgender Ausrüstungsgegenstände</p> <p>4. Schlaufzügel oder das festgestellt Martingal beim Springen</p>
<p>Art. 21 lit. k</p>	<p>Zu verbieten sind auch Geschirre oder Sättel die defekt sind oder nicht passen,</p>	<p><u>Ergänzung</u></p> <p>Bei Equiden sind zudem verboten:</p> <p>k. der Einsatz folgender Ausrüstungsgegenstände</p> <p>5. defekte oder nicht passende Sättel oder Geschirre</p>
<p>Art. 21 lit. o</p>	<p>Immer wieder werden Equiden sediert, um sie z. B. an lärmigen Veranstaltungen nutzen zu können. Dies ist zu verbieten.</p>	<p><u>Ergänzung</u></p> <p>Bei Equiden sind zudem verboten:</p> <p>o. die Nutzung unter Anwendung von Beruhigungsmitteln</p>
<p>Art. 22 Abs. 1 lit. e</p>	<p>Vgl. nachfolgend Art. 76a und b</p>	
<p>Art. 31 Abs. 4 lit. a - e</p>	<p>Die Ausbildungsanforderungen an Haustierhalter sind zu verschärfen. Ein</p>	<p><u>Verschärfung</u></p>



	eintägiger Kurs genügt nicht, die für die Haltung von Nutztieren, mit denen nur die wenigsten Menschen heutzutage ausserhalb einer Ausbildung in Kontakt kommen.	
Art. 32	<p>Es ist keinerlei Rechtfertigung ersichtlich, dass als Haustiere gehaltene Tiere 'auf eigene Faust' in den ersten drei Lebenswochen enthornt und in den ersten zwei Lebenswochen kastriert werden dürfen.</p> <p>Diese Eingriffe sind bei häufig von nicht besonders befähigten und geübten Haltern gehaltenen Tieren von entsprechenden Fachpersonen auszuführen.</p>	<u>Streichung</u>
Art. 40 Abs. 1	<p>Die Verlängerung der Winterfütterungsperiode vom 1.11 – 30.04 verschlechtert die Situation der Tiere massiv. Die Auslauftage müssen zwingend entsprechend erhöht werden, dies gilt auch für Ziegen (Art. 55).</p> <p>Die freie Bewegung als Grundbedürfnis jedes (Flucht-)tieres zwecks physischer und psychischer Gesunderhaltung darf nicht zwei Wochen in Folge eingeschränkt werden.</p> <p>Die Mindestdauer des Auslaufs ist festzulegen.</p>	<u>Änderung und Ergänzung</u> Tiere der Rindergattung , die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens an 100 Tagen während der Vegetationsperiode und an 70 Tagen während der Winterfütterungsperiode, Auslauf erhalten. Sie dürfen höchstens eine Woche ohne Auslauf bleiben. Die Mindestdauer pro Auslauf beträgt zwei Stunden.



Art. 40 Abs. 3	Säugende Kühe dürfen nicht angebunden gehalten werden. Die Anbindehaltung von Kühen widerspricht deren Grundbedürfnissen, was allgemein bekannt ist. Zumindest in der Zeit, in der die Kühe säugende Kälber führen, ist ihnen Freilauf zu gewähren (vgl. Regelung Yaks, Art. 40 Abs. 5).	Säugende Kühe dürfen nicht angebunden gehalten werden.
Art. 47	Die Haltung von Schweinen in Kastenständen widerspricht massiv jeglichen Grundbedürfnissen dieser sozialen und intelligenten Tiere. Die Haltungsform ist zu verbieten.	<u>Streichung</u> <u>Ergänzen:</u> Die Krankenbuchten müssen mit Material eingestreut werden, das geeignet ist, die Nässe und den Geruch zu binden. Das Material muss in Intervallen ausgetauscht werden, die das trockene, weiche liegen des Tieres gewährleisten.
Art. 48 Abs. 4	Die Haltung von Schweinen in Kastenständen widerspricht massiv jeglichen Grundbedürfnissen dieser sozialen und intelligenten Tiere. Die Haltungsform ist zu verbieten.	<u>Streichen</u> <u>Eventualiter Ergänzen:</u> Der Kastenstand muss mit Material eingestreut werden, das geeignet ist, die Nässe und den Geruch zu binden. Das Material muss in Intervallen ausgetauscht werden, die das trockene, weiche liegen des Tieres gewährleisten. Das Einsperren in Kastenständen muss schriftlich dokumentiert werden. Es ist ein Journal zu führen.



Art. 50a	Saugferkel säugen deutlich länger und die Bindung zur Mutter ist ein Grundbedürfnis	<u>Änderung</u> Ferkel müssen mindestens in den ersten vier Wochen von der Mutter
Art. 52 Abs. 1	Schafe müssen genügend Auslauf erhalten.	Schafe müssen regelmässig, mindestens jedoch an 100 Tagen währen der Vegetations- und an 60 Tagen während der Winterfütterungsperiode Auslauf haben. Sie dürfen höchstens eine Woche ohne Auslauf bleiben. Es ist ein Auslaufjournal zu führen.
Art. 53 Abs. 2	Lämmer müssen ständig Zugang zu Wasser haben.	<u>Ergänzen:</u> Lämmer müssen ständig Zugang zu Wasser haben.
Art. 55 Abs. 1	Die freie Bewegung als Grundbedürfnis jedes (Flucht-)tieres zwecks physischer und psychischer Gesunderhaltung verbietet die Anbindehaltung von Ziegen.	<u>Streichung</u> <u>Eventualiter Änderung:</u> Ziegen, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 150 Tagen währen der Vegetations- und an 60 Tagen während der Winterfütterungsperiode Auslauf haben. Sie dürfen höchstens eine Woche ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf
Art. 56 Abs. 1	Gitzi müssen ständig Zugang zu Wasser haben.	<u>Ergänzen:</u>



		Gitzi müssen ständig Zugang zu Wasser haben.
Art. 59 Abs. 3	Ausnahmen von Sicht-, Hör- und Geruchskontakt sind nicht zu rechtfertigen. Seit 2013 gilt das Verbot. Wenn heute noch artfremde Paare zusammenleben, liegt ein Vollzugsdefizit vor.	<u>Streichung 2. Satz</u>
Art. 61 Abs. 6	Mit dieser Regelung ist die Gewährung des erforderlichen Auslaufs im Winter nicht kontrollierbar.	<u>Streichung</u> <u>Eventualiter Abänderung</u> Auf den Auslauf kann in den folgenden Situationen während maximal zwei Wochen
Art. 64 Abs. 1	Kaninchen brauchen jederzeit Zugang zu grob strukturiertem Futter (Stichwort: Stopfmagen)	
Art. 62	Diese Vorgaben gelten für sämtliche Tiere. Der Artikel ist deshalb ins 2. Kapitel, 1. Abschnitt zu verschieben und allgemein zu formulieren.	<u>Verschiebung ins 2. Kapitel, 1. Abschnitt</u> Der Begriff Equide ist durch den Begriff Tier zu ersetzen.
Art. 76 Abs. 3	Eine Therapie auf der Basis von Schmerz- oder Angstzufügung ist abzulehnen. Aufgrund der heutigen Erkenntnisse bzgl. Hundeerziehung und -haltung sind genügend andere Methoden vorhanden, so dass auf elektrisierende oder unangenehme akustische Signale aussendende	<u>Streichung</u> In der Folge kann auch Abs. 4 gestrichen werden.



	Geräte (gar noch zu therapeutischen Zwecken) zu verzichten ist.	
Art. 76b Abs. 1	Auf das Verbot, Hundewelpen, die weniger als 15 Wochen alt sind, einzuführen, ist zu verzichten, weil der damit einhergehende Aufwand, insb. Bestimmung des genauen Alters, den geringen Nutzen im Kampf gegen den illegalen Welpen- und Hundehandel nicht zu rechtfertigen vermag. Zudem sind die Folgemaßnahmen (Rückweisung) bei Feststellung eines Verstosses schwierig und in aller Regel zum Nachteil des Hundes.	<u>Streichung</u>
Art. 76b Abs. 2 lit. a und b	Sollte der aus einem Einfuhrverbot für Hundewelpen, die weniger als 15 Wochen alt sind, resultierende Aufwand im Verhältnis zur Verbesserung der Situation für diese Jungtiere festgehalten werden wollen, ist keine Rechtfertigung ersichtlich, von diesem Schutzniveau abzusehen, wenn Welpen zum Zwecke der Diensthundausbildung oder der Zucht bestimmter Hunderassen eingeführt werden sollen. Die Revisionsvorlage trifft diesbezüglich Unterscheidungen, für deren Vertretbarkeit unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Interessen des Tieres keine sachlichen Gründe gegeben sind.	<u>Streichung</u>



Art. 78 Abs. 1	Eine Meldung soll auch erfolgen, wenn aufgrund der Haltung oder Erziehung Risiken drohen..	<u>Ergänzung</u> lit. c nicht artgerecht gehalten oder nicht für Dritte sicher geführt wird.
Art. 152 Abs. 2	Ein zwei stündiger Unterbruch ist zu kurz, als dass die Tiere zur Ruhe kommen und für einen weiteren Transport Kräfte sammeln könnten. Damit die Bedingungen kontrolliert werden können, müssen Abfahrts- und Ankunftszeiten im Begleitdokument festgehalten werden.	<u>Änderung</u> lit. a der Unterbruch über vier Stunden dauert; <u>Ergänzung</u> Abfahrts- und Ankunftszeit müssen im Begleitdokument festgehalten werden.
Art. 151 Abs. 2	Ein Transport von verletzten Tieren zwecks Schlachtung ist, soweit der Schmerz während des Transports gefördert wird und nicht ausgeschaltet werden kann, zu verbieten.	<u>Ergänzung</u> Das Transportieren von verletzten Tieren zwecks Schlachtung ist verboten, wenn sie verletzungsbedingt nicht ohne Schmerzzufügung transportiert werden können.
Art. 162	Die Ausnahmen sind durch nichts zu rechtfertigen.	<u>Streichung</u>
Art. 211a	Die Erteilung einer provisorischen Bewilligung ist abzulehnen. Es ist nicht erkennbar, inwiefern diese Möglichkeit den von der Tierschutzverordnung zu verfolgenden tierlichen Interessen hilft. Im Gegenteil eröffnet sie die	<u>Streichung</u>



	Möglichkeit, dass nicht genügend ausgebildete Personen Tieren Schaden zufügen.	
Art. 225c Abs. 1	Die Übergangsfrist rechtfertigt sich alleine mit einer Amortisierungsmöglichkeit für die konkrete Investition. Die wenigsten Ferkelammen werden jetzt noch eingebaut, so dass es einer 15jährigen Übergangsfrist bedürfte. Diese ist auf die Amortisationsdauer festzulegen.	
Anh. 1 Tab. 1	Das Mindestmass für den Standplatz eines adulten Stieres (140cmx2m) muss in die Tabelle aufgenommen werden. Die Buchtengrösse bei Einzelhaltung von Stieren und Ochsen muss aufgenommen werden.	<u>Ergänzen</u>
Anhang 1 Tab. 3	Sämtliche Flächen sind massiv zu klein und müssen verdoppelt werden.	



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Keine Bemerkungen.



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Keine Bemerkungen.



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Keine Bemerkungen.



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 34a Abs. 1	Die Reduktion der lichten Höhe gegenüber der geltenden TSchV ist nicht im Interessen der Tiere. Es ist darauf zu verzichten.	<u>Ablehnung</u>



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Stiftung TierRettungsDienst – Leben hat Vortritt

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : TRD

Adresse, Ort : Lufingerstrasse 1, 8185 Winkel

Kontaktperson : Christine Keller

Telefon : 044 864 39 30

E-Mail : christine.keller@tierrettungsdienst.ch

Datum : 13.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Die Stiftung TierRettungsDienst bedankt sich bei allen bisher Beteiligten für die geplanten Verbesserungen und die Möglichkeit einer Stellungnahme. Wir äussern uns bewusst nur zu Themen, in denen wir die unseres Erachtens notwendige Expertise und Erfahrung mitbringen. Für die nicht kommentierten Punkte verweisen wir gerne auf die Stellungnahmen anderer fachlich hoch qualifizierter Tierschutzorganisationen, insbesondere: Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Schweizer Tierschutz (STS), Zürcher Tierschutz ZT, SUST, Stiftung Animal free research.

Im Folgenden äussern wir uns mit dem Hundehandel bzw. dem Handel mit importierten Hunden zu einer Problematik, welche die «Stiftung TierRettungsDienst – Leben hat Vortritt» in zunehmendem Mass beschäftigt.

Angesichts der hohen Tierschutzrelevanz und der Multiplikation des Tierleids im Zusammenhang mit diesem Handel besteht hier unseres Erachtens dringender Handlungsbedarf – auch oder vor allem auf gesetzlicher Ebene. An dieser Stelle soll der Katzenhandel nicht unerwähnt bleiben, dessen Ausmass im Vergleich zur Importproblematik bei Hunden jedoch deutlich geringer ist.

Die Stiftung TierRettungsDienst (TRD) kommt mit der Importproblematik auf verschiedene Weise in Berührung. Zum einen wird der Tierrettungsdienst von Halterinnen und Haltern alarmiert, deren Hunde entlaufen sind. Andererseits erhalten wir Anfragen von Halterinnen und Haltern, die mit ihren Importhunden völlig überfordert sind, dringend Hilfe benötigen oder ihre verhaltensauffälligen Hunde abgeben wollen. Die Zahl der entlaufenen Hunde hat massiv zugenommen. Einige verfügen über keine oder eine derart schlechte Sozialisierung, dass sie aus tierschützerischer Sicht nie hätten importiert werden dürfen. Viele Halterinnen und Halter bräuchten für einen dem Bedürfnis ihres mangelhaft sozialisierten Hundes angepassten Umgangs dringend die Unterstützung von Fachpersonen.

Laut im Bereich der Tiersicherung tätigen Partnerorganisationen beträgt der Anteil der Importtiere an den Sicherungs-Einsätzen inzwischen weit über 80%. Denn die meisten Versuche, den Hund mit Geduld und guter Lockarbeit zu sichern scheitern bei den Importhunden auf der Flucht. Stattdessen müssen Fütterungsplätze eingerichtet und Fallen gestellt werden. Auch der Einsatz eines Betäubungsgewehrs gehört mittlerweile zu den normalen Massnahmen eines Sicherungseinsatzes.

Innerhalb der Tierheim- und Hundefachpersonen-Netzwerke suchen laufend besonders anspruchsvolle Hunde aus dem Ausland dringend ein neues zu Hause.

Kurzum: Wir haben in mehrfacher Hinsicht mit den Konsequenzen eines Hundeimports bzw. der Vermittlung von Hunden aus dem Auslandtierschutz durch nicht fachkundige Personen zu tun.

Deshalb wünschen wir uns eine verstärkte Kontrolle, besonders aber mehr Ausbildung in allen, die (Hunde-)Vermittlung betreffenden Aspekten. Aus langjähriger Erfahrung wissen wir, dass oft auch Tierpflegeinnen und Tierpfleger nicht ausreichend fachkundig sind, diese oft besonders anspruchsvollen Importhunde seriös und unter Gewährleistung einer ausreichenden Lebensqualität, zu vermitteln. Nicht selten werden diese Hunde jahrelang «aufbewahrt», zu sogenannten Wanderpokalen oder letztendlich euthanasiert. Verantwortliche Organisationen interessieren sich oft nicht mehr für die Tiere, vermitteln sie



ohne weitere Massnahmen an die nächstbesten Interessenten weiter oder transportieren sie zurück ins Herkunftsland, nur um sie dann erneut für die Vermittlung auszuschreiben und den oft sehr hohen «Unkostenbeitrag» erneut einzunehmen.

Aus vielen eigenen Erfahrungen wissen wir, dass die verantwortlichen Personen in den Organisationen nur laienhafte Kenntnisse in Kynologie aufweisen. Verhaltenseinschätzungen von Hunden sind, so sie denn überhaupt versucht werden, derart offensichtlich falsch, dass einem die Worte fehlen.

Viele der in die Schweiz importierten Hunde aus Sicht des TRD gar nicht importiert werden, weil sie auch mit bestmöglicher, fachlicher Unterstützung kaum eine Chance auf eine ausreichende Lebensqualität haben. Ausserdem leiden viele dieser Hunde «still», weil sie trotz der hohen tierschutzrelevanten Belastung nur wenige störende Verhaltensweisen zeigen. Zu wenige, um auf sich aufmerksam zu machen. Es ist wissenschaftlich längst bekannt, dass Tiere in Belastungssituationen längst nicht immer ein Verhalten aus dem Bereich «Aggression» zeigen. Viele erdulden ihr Schicksal unauffällig und leiden dabei trotzdem beträchtlich. Wir würden uns deshalb sehr wünschen, dass die aktuellen verhaltenswissenschaftlichen Grundlagen (Ethologie, Verhaltensbiologie), viel stärker in den gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt würden.

Bei Katzen wäre ausserdem eine Kennzeichnungspflicht dringend notwendig, um heimatlose Tiere identifizieren und die Katzenüberpopulation in der Schweiz mittels Kastrationen tiergerecht und nachhaltig lösen zu können.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<i>Art. 22 Verbotene Handlungen bei Hunden und Meldepflicht bei Ausnahmen vom Verbot des Coupierens</i> 1 Bei Hunden sind zudem verboten: das Coupieren der Rute und der Ohren sowie operative Eingriffe zur Erzeugung von Kippohren;	Kosmetische Manipulationen sollten ebenfalls erwähnt werden.	<i>Art. 22 Abs. 1 Bst. a (Ergänzung)</i> a. das Coupieren der Rute und der Ohren sowie operative Eingriffe oder kosmetische Manipulationen zur Erzeugung von Kippohren;
<i>Art. 22 Verbotene Handlungen bei Hunden und Meldepflicht bei Ausnahmen vom Verbot des Coupierens</i> 1 Bei Hunden sind zudem verboten: c - e	Die Entfernung von Tasthaaren soll bei allen Tierarten verboten werden. Wir empfehlen daher die Ergänzung gem. Art. 16 Abs. 2	
<i>Art. 22 Verbotene Handlungen bei Hunden und Meldepflicht bei Ausnahmen vom Verbot des Coupierens</i> 2 Die Hundehalterinnen und Hundehalter müssen der kantonalen Fachstelle die folgenden Merkmale von Hunden melden: a. aus medizinischen Gründen coupierete Ohren oder Ruten; b. von Geburt an verkürzte Ruten.	Auch zuchtbedingt fehlende Ruten sollten aufgrund der mit ihnen einhergehenden Beeinträchtigung der Lebensqualität meldepflichtig sein.	<i>Art. 22 Abs. 2, Bst. b.(Ergänzung)</i> b. von Geburt an verkürzte oder fehlende Ruten
<i>Art. 76 Abs. 5 Hilfsmittel und Geräte</i> Hilfsmittel, die zur Verhinderung von Bissen um den Fang des Hundes platziert sind, müssen anatomisch richtig geformt sein und ausreichendes Hecheln ermöglichen.	Die Wasseraufnahme muss ebenfalls möglich sein.	<i>Art. 76 Abs. 5 Hilfsmittel und Geräte (Ergänzung)</i> Hilfsmittel, die zur Verhinderung von Bissen um den Fang des Hundes platziert sind, müssen anatomisch richtig geformt sein, ausreichendes Hecheln und die Aufnahme von Wasser ermöglichen.



<p><i>Art. 76a Einfuhr von Hunden: Hunde mit coupier-ten Ohren oder Ruten (neu)</i> 2 Bei der Einfuhr von Hunden mit verkürzten Ohren oder verkürzter Rute durch in der Schweiz wohnhafte Halterinnen und Halter ist der Nachweis zu erbringen, dass das Coupieren der Ohren oder der Rute aus medizinischen Gründen erfolgt ist oder der Hund von Geburt an eine verkürzte Rute hat.</p>	<p>Zuchtbedingt fehlende Ruten sollten ebenfalls meldepflichtig sein (wie von Geburt an verkürzte Ruten).</p>	<p><i>Art. 76a (Ergänzung)</i> 2 Bei der Einfuhr von Hunden mit verkürzten Ohren oder verkürzter oder fehlender Rute durch in der Schweiz wohnhafte Halterinnen und Halter ist der Nachweis zu erbringen, dass das Coupieren der Ohren oder der Rute aus medizinischen Gründen erfolgt ist oder der Hund von Geburt an eine verkürzte oder fehlende Rute hat.</p>
<p><i>Art. 76b Ein- und Durchfuhr von Hunden: Mindestalter (neu)</i> 1 Die Einfuhr von Hunden, die weniger als 15 Wochen alt sind, ist verboten. 2 Ausgenommen ist die Einfuhr von a. Diensthunden; b. Hunden, die einen von der Fédération Cynologique Internationale (FCI) anerkannten Abstammungsnachweis haben, wenn die zukünftige Halterin oder der zukünftige Halter den Hund persönlich in der Zuchtstätte im Ausland abholt. 3 Für die Einfuhr eines Hundes nach Absatz 2 Buchstabe a muss nachgewiesen werden, dass der Hund als Diensthund eingesetzt werden soll. 4 Für die Einfuhr eines Hundes nach Absatz 2 Buchstabe b muss sich die zukünftige Halterin oder der zukünftige Halter spätestens 60 Tage vor der Einfuhr bei der zuständigen Stelle im Wohnsitzkanton für die Registrierung als Hundehalterin oder als Hundehalter in der Datenbank nach Artikel 30 TSG2 melden. Die zuständige Stelle nimmt die Registrierung in der Datenbank vor.</p>	<p>Abs. 1: Der TRD begrüsst diese Regelung, da sie ein wirksames Instrument gegen viele tierschutzrelevante Einfuhren von Hunden darstellt. Die Ausnahmeregelung muss aus unserer Sicht, wenn überhaupt, dann nur ergänzend mit einer diesbezüglichen Datenerfassung in Betracht gezogen werden (Erfassung der Mikrochipnummern, Rassen, Herkunftsbetrieb). Dies, um einen möglichen Missbrauch im Sinne von Schlupflöchern rasch zu identifizieren.</p> <p>Jedoch ist festzuhalten, dass das Problem der sogenannten Tierschutzimporte damit nur in kleinen Teilen gelöst werden kann. Viele dieser Importe betreffen adulte Tiere, die damit weder stärker reguliert noch verhindert werden können.</p> <p>Ergänzende Massnahmen könnten diese Problematik zumindest in Teilen vermindern, so zum Beispiel durch:</p> <ul style="list-style-type: none">- Eine Anmeldung des Importes (unabhängig vom Alter des Hundes) an die kantonalen Veterinärämter mit	



<p>Die zukünftige Halterin oder der zukünftige Halter muss vor der Einfuhr folgende Daten in der Datenbank erfassen:</p> <p>1. Den Nachweis, dass der Hund aus einer Zuchtstätte stammt, deren Hund einen von der FCI anerkannten Abstammungsnachweis haben; 2. Die Bestätigung, dass sie oder den Hund persönlich in der Zuchtstätte im Ausland abholt.</p> <p>6. Ergibt die Prüfung der erfassten Daten, dass die Voraussetzungen nach den Absätzen 4 und 6 erfüllt sind, erhält die künftige Halterin oder der künftige Halter die Bestätigung, dass sie oder er für die Einfuhr registriert ist.</p> <p>⁷ Bei der Einfuhr ist der Nachweis zu erbringen, dass die Halterin oder der Halter für die Einfuhr registriert ist.</p> <p>⁸ Die Ein- und Durchfuhr von Hunden, die weniger als 56 Tage alt sind, ist nur zulässig, wenn die Hunde in Begleitung ihrer Mutter oder einer Amme sind.</p>	<p>Angabe der Herkunft (Tierheim) für die Eintragung in der nationalen Datenbank. Erst wenn die Tiere registriert sind, darf der Import erfolgen. Die zusätzlichen Kosten sind hierbei von den importierenden Organisationen zu tragen. Immer wieder werden freilaufende Hunde gesichert, welche nicht registriert und ihre Herkunft damit nicht nachvollzogen werden kann.</p> <p>Weitere mögliche Massnahmen s.h. Bemerkungen zu <i>Art. 76d, Art. 78 und Art. 103</i></p>	
<p><i>Art. 76c</i> Ein- und Durchfuhr von Hunden: Massnahmen (<i>neu</i>)</p> <p>¹ Stellt das BAZG im Rahmen der Zollkontrolle Hunde fest, deren Ein- oder Durchfuhr verboten ist, oder kann der Nachweis der rechtmässigen Einfuhr nach Artikel 76a Absatz 2 oder 76b Absatz 7 nicht erbracht werden, so meldet es dies der zuständigen Behörde des Kantons, auf dessen Gebiet die Kontrolle erfolgte. Stellt es solche Hunde an den Landesflughäfen Zürich,</p>	<p>Für Hunde, die nicht zurück ins Herkunftsland können, muss eine tiergerechte und dauerhafte Unterbringung sichergestellt werden. Die Euthanasie dieser Hunde stellt eine Würdeverletzung gemäss Bundesverfassung dar.</p>	



<p>Genf oder Basel fest, so meldet es dies dem grenztierärztlichen Dienst.</p> <p>² Die zuständige Behörde ordnet die Rückweisung an, sofern diese tiergerecht durchgeführt werden kann.</p>		
<p><i>Art. 76d (neu) Anbieten von Hunden</i> <i>Bisheriger Art. 76a</i></p> <p>¹ Wer Hunde öffentlich anbietet, muss folgende Informationen schriftlich angeben:</p> <p>a. b. c.</p> <p>Vorname, Name und Adresse der Anbieterin oder des Anbieters; Herkunftsland des Hundes; Zuchtland.</p> <p>² Die Betreiberinnen und Betreiber der Internetplattformen und die Verlegerinnen und Verleger der Zeitschriften sorgen für die Vollständigkeit der Angaben.</p>	<p>Die Vorgaben der Informationsangaben reichen nicht aus, um unseriösen Tierhandel zu unterbinden.</p> <p>Insbesondere von Verkaufsplattformen wäre eine Verifizierung der Personenidentität, den Abgleich der Chipnummer in Amicus/Anis sowie die Angabe Betriebsnummer Handelsbewilligung.</p>	
<p><i>Art. 78 Abs. 1 Einleitungssatz</i></p> <p>¹ Tierärztinnen und Tierärzte, Ärztinnen und Ärzte, Tierheimverantwortliche, Anbieterinnen und Anbieter von Tierbetreuungsdiensten, Hundeausbilderinnen und Hundeausbilder sowie Zollorgane sind verpflichtet, der zuständigen kantonalen Stelle Vorfälle zu melden, bei denen ein Hund:</p>	<p>Der TRD würde sich drei Ergänzungen wünschen: Oft kommt es in Pflegestellen, bei der Übergabe von Hunden oder deren Sicherung, nachdem sie entlaufen, zu Bissvorfällen. Die Meldepflicht muss daher auf Organisationen und Personen, die über eine Handelsbewilligung für Hunde verfügen, sowie für TiertransporteurlInnen (unter denen aktuell</p>	<p><i>Art. 78 Abs. 1 Bst c (neu)</i></p> <p>c. ein übermässiges Angstverhalten zeigt.</p>



	<p>auch noch Tierrettungsorganisationen geregelt sind), als auch für Institutionen, die gewerblich Tiersicherungen anbieten, ausgeweitet werden.</p> <p>Ausserdem wäre im Sinne der vordergründigen Angstproblematiken wichtig, eine Erweiterung in Form von c. übermässiges Angstverhalten unter Abs.1 einzufügen. Hier ist zu erwähnen, dass damit nicht ein erwartbares unsicheres Verhalten, ausgelöst durch den Transport und die damit einhergehende Belastung, gemeint ist. Viele der Importhunde sind so stark Verhaltensauffällig (generalisiertes Angstverhalten, Deprivationssyndrom etc.), dass dies auch mit der erwartbaren Betreuung bei den HalterInnen (Hundeerfahrung, Liebe, Geduld...) eine hohe Tierschutzrelevanz aufweist und dringend Massnahmen im Sinne von fachkundiger Begleitung durch HundeausbilderInnen verfügt werden müssten. Aus Sicht des TRD greifen die Formulierungen a. und b. zu kurz und werden der Regelung im Sinne des Tierschutzes nicht gerecht, da Hunde aus verschiedenen Gründen (Genetik, Erfahrung, Tendenzen zu bestimmtem Konfliktverhalten...) unter denselben Belastungen kein Aggressionsverhalten zeigen, in denen andere dies tun. Die eventuelle Unklarheiten, was als übermässiges Angstverhalten zu erachten ist, haben wir bei der Formulierung übermässiges Aggressionsverhalten gleichermassen.</p>	
--	--	--



<p><i>Art. 198a Anforderungen an Ausbildungsorganisationen</i></p>	<p>Der TRD begrüsst grundsätzlich eine strengere Regulierung der Fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen.</p> <p>Jedoch möchten wir erwähnen, dass uns eine Zertifizierung (ISO / eduQa) zumindest aktuell vor kaum lösbare Herausforderungen stellen würde. Wir bieten unsere FBA Tiertransport für Heim- und Wildtiere an, weil wir der Ausbildungspflicht nach Art. 150 unbedingt ausreichend nachkommen wollten und es KEIN, unserer Tätigkeit gerecht werdendes Angebot gibt (bis dahin hatten wir ein eigenes, internes Ausbildungsprogramm). Wir bilden über 99% eigene FahrerInnen aus haben keinerlei wirtschaftlichen Interessen mit dieser Ausbildung. Hier wäre für uns von grossem Interesse, dass eine Anerkennung gem. Art 198a ³ möglich wäre.</p> <p>Wir würden eine Voraussetzung der Zertifizierungsstellen von allen Organisationsformen wünschen. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso diese nicht von allen (a.-c.) gefordert wird.</p> <p>Ergänzend sollten auch für die Tierbetreuung verantwortlichen Personen in Tierheimen mit weniger als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbsmässiger Betreuung von höchstens 5 Tieren eine Weiterbildungspflicht bestehen.</p>	<p><i>Art. 198a Anforderungen an Ausbildungsorganisationen</i></p> <p>1 Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen können angeboten werden von einer Organisation, die den Nachweis erbringt, dass sie über die für, die Ausbildung qualifizierten Lehrkräfte verfügt</p> <p>2 Ausbildungsorganisationen müssen über ein gültiges Zertifikat ISO 21001:20187 oder eduQua:20218 oder eine gleichwertige Zertifizierung für Institutionen in der Erwachsenenbildung verfügen.</p>
<p>Art. 206a Bst. dbis Art. 206a Bst. dbis, dter(neu), dquater(neu), h und i</p>	<p>Der TRD begrüsst diese neuen Regelungen sehr. Bleibt zu hoffen, dass das Strafmass zukünftig auch vermehrt ausgeschöpft wird.</p>	



<p>Nach Artikel 28 Absatz 3 TSchG wird bestraft, sofern nicht Artikel 26 TSchG anwendbar ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <p>d bis. gegen die Einfuhrbestimmungen für Hunde verstösst (Art. 76a und 76b) oder als zukünftige erste Halterin oder zukünftiger erster Halter in der Schweiz einen Hund aus dem Ausland erwirbt, der unter Missachtung die-ser Einfuhrbestimmungen eingeführt wurde;</p> <p>d ter. den Informationspflichten nach Artikel 76d Absatz 1 nicht nachkommt;</p> <p>d quater nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft, damit ein Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet (Art. 77);</p> <p>h. als Betreiberin eines Schlachtbetriebs den Verpflichtungen nach Artikel 179e nicht nachkommt;</p> <p>i. als Ausbildnerin oder Ausbildner die Anforderungen nicht erfüllt (Art. 203, 203a und 204)</p>		
<p>III</p> <p>1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2–4 am ... in Kraft.</p> <p>2 Artikel 19 Absatz 2 tritt am ... (X Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft.</p> <p>3 Artikel 76b Absätze 1–7 treten am ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) in Kraft.</p> <p>4 Artikel 145 Absatz 1 Buchstabe b tritt am ... (2 Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft.</p>	<p>Der TRD ist dagegen, dass Art. 76b erst mit einem Jahr Verzögerung in Kraft treten soll. In dieser Zeit würden tausende weitere (Welpen-)Importe stattfinden.</p>	<p>Abs. 3 streichen</p>



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Der TRD begrüsst die Anpassungen in der Tierschutzausbildungsverordnung und bedankt sich für die wertvolle Arbeit aller Beteiligten.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<i>Art. 9 Abs. 1 Bst. i</i> Der praktische Teil wird tiergruppenspezifisch nach folgenden Tiergruppen vermittelt: g. Versuchstiere; h. Wildtiere; und i. Equiden.	Esel sind kaum erwähnt. Sie müssen genauso wie Maultiere und Maulesel in Ausbildungsprogramme integriert werden.	



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Barbara Stüdeli
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Mitglied der IGM
Adresse, Ort : Hilariweg 9, 4500 Solothurn
Kontaktperson :
Telefon : 079 284 52 64
E-Mail : b.stuedeli@gmail.com
Datum : 03.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Als Mitglied der IGM mit langjähriger Erfahrung mit Maultieren, Eseln und Islandpferden, unterstütze ich den Antrag für den Änderungsvorschlag und die dazugehörigen Begründungen vollumfänglich.

Unsere 2 Maultiere leben zeitweise mit einem ihnen bestens bekannten Esel zusammen im Stall und auf der Weide. Auch ohne mir anmassen zu wollen, ihre meist nonverbale Kommunikation zu verstehen, kann ich klar erkennen, dass sie freundschaftlich miteinander unterwegs sind, sich ab und zu «das Heu nicht gönnen mögen» und sich bei Abwesenheit gegenseitig vermissen. Ich bin überzeugt, dass der «Sozialkontakt» in unterschiedlichen Konstellationen mit Maultieren, Mauleseln, Eseln und Pferden sich positiv auswirkt, sie gegenseitig voneinander lernen können und der Charakter der Tiere massgeblicher ist für die Gruppendynamik und für das Wohlbefinden der einzelnen Tiere als ihre Abstammung.

Die IG Maultier nimmt hier ausschliesslich Stellung zu den Bestimmungen, die Equiden; bzw. deren Kreuzungstiere betreffen.

Die IGM unterstützt tierrechtliche Anliegen voll und ganz. Die Aufklärung und Information über artgerechte Haltung von Equiden, im Speziellen von Maultieren/Mauleseln ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Arbeit. Der Fortbestand der Maultiere in der Schweiz ist unser wichtigster Vereinszweck.

Die IGM ist in der Schweiz die einzige Vereinigung, welche die Interessen und das Wissen um Maultiere/Maulesel bündelt. Versierte Fachleute, Züchter und Tierbesitzer mit Erfahrung geben hier ihr Wissen an Dritte weiter. Das Maultier ist ein derart seltener und andersartiger Equide, dass es wenig Fachliteratur und Studien gibt.

Gerade deswegen ist es wichtig, dass man unsere Meinung anhört und unsere Einwände berücksichtigt. Wir sind angesichts der geplanten Haltungseinschränkungen sehr besorgt über den Fortbestand. Wir stellen fest, dass die Motion "*Besonderheiten von Eseln, Maultieren und Mauleseln in der Tierschutzverordnung Rechnung tragen*" von Leuten eingereicht wurde, die keinerlei Erfahrung in der Maultierhaltung vorweisen können.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
59, Abs 3 und 3 ^{bis} a-d Abs. 3 und 3 ^{bis}	<p>Wir befürworten die sorgfältige Unterscheidung der Bedürfnisse von Eseln und Pferden. Die beiden Equidenarten sind nichtsdestotrotz nah aufeinander bezogen. Das zeigt sich insbesondere daran, dass sie sich in der Natur paaren – was im Tierreich einmalig ist. Daraus entstehen Maultiere und Maulesel.</p> <p>Für den Fortbestand der beiden Kreuzungstiere ist es einschneidend, wenn das Mutter- oder Vätertier nicht mehr als «gültiger Sozialpartner» gilt. Die Tiere sind von Natur aus eng auf die Artgenossen beider Elterntiere bezogen. Je nach dem, wie ein Maultier/Maulesel sozialisiert ist, mit wem es gehalten wird, fühlt es sich zugehörig.</p> <p>Als gültige Sozialpartner für die Kreuzungstiere Maultier/Maulesel müssen deshalb die Artgenossen beider Elterntiere gelten. Es soll weiterhin möglich sein, ein Maultier mit Eseln zusammen zu halten; einen Maulesel mit Pferden. Auch: Ein Maultier mit einem Maulesel.</p> <p>Die geforderte Einschränkung in der gemischten Haltung hätte grosse Folgen für den</p>	3 ^{bis} a-d Als Sozialpartner für die einzelnen Equiden arten gelten: a. Bei Pferden und Ponys : Pferde, Ponys und , Maultiere, Maulesel ; b. Bei Eseln: Esel, Maultiere, Maulesel ; c. Bei Maultieren: Maultiere, Maulesel, Esel , Pferde und Ponys ; d. Bei Mauleseln: Maultiere, Maulesel, Esel , Pferde und Ponys ;



	<p>Fortbestand der Kreuzungstiere in der Schweiz: Momentan haben wir einen kritischen Bestand von ca. 400 Maultieren und von 40 Mauleseln (Vgl. 800 Maultiere im Jahr 2005). Die Annahme würde die Zukunft des Maultieres stark gefährden und die wenigen Zuchtbemühungen zerschlagen, da die meisten Tiere in gemischten Herden leben. Das Freibergermuli, welches einst so unabdingbar wichtig war für Bewirtschaftung der Alpen und heute eine Besonderheit in der Pferdewelt, würde von der Bildfläche der Diversität verschwinden.</p> <p>Hinzu kommt: Der Vollzug der Überprüfung, ob es sich um ein Maultier oder einen Maulesel handelt, ist aufwändig und kostspielig für die durchführenden Behörden: Vom Erscheinungsbild her können Maultiere und Maulesel völlig identisch sein. Um die Kreuzung zu bestimmen, ist einzig eine zytogenetische Untersuchung zuverlässig.</p> <p>Es dürfte zudem in der Durchführung schwierig sein, einen «gültigen Sozialpartner» für einen Maulesel zu finden, wenn es schweizweit nur 40 Tiere gibt.</p> <p>Zudem ist der Rechtstext sprachlich nicht korrekt: Maultiere/Maulesel sind aus biologisch-systematischer Sicht keine Equidenarten: «Equidenarten» und «Artgenossen» sind in im</p>	
--	--	--



	Zusammenhang mit Hybriden als Termini in diesem Absatz nicht geeignet. Und «Ponys» sind aus biologisch-systematischer Sicht keine eigene Art, sondern Pferde. Den Begriff kann man streichen.	



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur la protection des animaux et d'autres ordonnances dans le domaine de la protection des animaux

(du 27.11.2023 au 15.03.2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service	Suisse Trot
Sigle entreprise / organisation / service	: Association
Adresse, lieu	: Les Longs-Prés 1a, 1580 Avenches
Interlocuteur	: Jean-Pierre Kratzer, président
Téléphone	: 026 676 76 30
Courriel	: <i>trot@iena.ch</i>
Date	: 11.03.2024

Remarques importantes°:

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **15 mars 2024** à l'adresse suivante : vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Remarques générales sur l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

Suisse Trot est une association qui a pour but d'encourager, de diriger et de contrôler le sport des courses au trot en Suisse, ainsi que de soutenir l'élevage des chevaux trotteurs. Suisse Trot représente les intérêts de ses membres. Suisse Trot est membre de l'Union Européenne du Trot (UET) et s'est engagé à veiller au respect des statuts de l'UET ainsi qu'aux dispositions de l'accord international sur les courses de trot, qu'il intègre dans ses règlements en conformité avec les dispositions légales et réglementaires du droit en Suisse.

La protection des animaux est une préoccupation majeure de Suisse Trot. Dans ce but et en étroite collaboration avec la Fédération Suisse des courses (FSC) Suisse Trot a mis en place depuis de nombreuses années un système de monitoring vétérinaire des courses et un programme important, qui lutte contre le dopage. Suisse Trot édicte régulièrement un catalogue des équipements autorisés pour les compétitions, catalogue qui a été repris au niveau international, où la Suisse est reconnue pour son sérieux et sa sévérité dans ce domaine

Si les mesures proposées dans le projet d'ordonnance, principalement la suppression de l'enrênement supérieur (art 21, lettre k), devaient être mises concrètement et rapidement en place, les conséquences sur les activités de notre fédération seraient très importantes :

- Pour les propriétaires et éleveurs, les chevaux qui ne pourraient plus courir sans un enrênement supérieur (> 60% des effectifs actuels) seraient éliminés des compétitions et voués à un sort inacceptable et contraire à nos propres convictions liées à la protection de l'animal. La race spécifique du trotteur ne permet pas facilement de les reconverter dans d'autres disciplines. En outre les investissements consentis, notamment par les éleveurs dans la discipline du trot attelé, seraient anéantis. Il s'agirait de la suppression pure et simple d'une race, dont le studbook est reconnu au niveau fédéral.
- Par ailleurs, la mesure proposée à l'art 21, lettre k, fixe une interdiction qu'aucun autre pays européen ne pratique ou n'envisage d'introduire. En revanche l'utilisation de l'enrênement supérieur peut être conditionnée réglementairement pour éviter toute contrainte inacceptable.

Par le présent avis, nous prenons uniquement position sur les propositions de révision de l'OPAn concernant les équidés ainsi que sur celles de l'OFPA relatives au transport professionnel d'équidés.

Nous sommes globalement favorables aux mesures visant à assurer le bien-être des équidés, mais nous considérons toutefois que le texte de l'OPAn ne doit pas être inutilement alourdi par des dispositions parfois redondantes avec les principes de base de la législation sur la protection des animaux et nous insistons sur le fait que les mesures figurant dans la législation doivent être applicables et contrôlables en pratique. A défaut, ces mesures ne sont que des manifestations d'intention qui ne débouchent pas sur une réelle amélioration de la protection des animaux. D'autre part il est de première importance que toutes les mesures légales se basent sur des fondements scientifiques clairs et indiscutables.



2. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (nouveau texte)
15, chiffre 3	La définition de « personne compétente » en ce qui concerne le marquage des équidés au moyen d'une puce électronique n'est pas identique à celle figurant à l'article 15a, chiffre 2 de l'Ordonnance fédérale sur les épizooties OFE.	<u>Ajout d'un chiffre 4</u> : Le marquage des équidés au moyen d'une puce électronique est réglé par l'article 15a, chiffre 2 de l'Ordonnance sur les épizooties
21, let. i	<p>La formulation est peu claire et prête à interprétation, particulièrement en français mais également en allemand.</p> <p>Elle fait partiellement double emploi avec la lettre h, elle-même sujette à interprétations bien qu'en vigueur depuis 2014. Une intégration de cette disposition dans la lettre h semble adéquate.</p> <p>En outre le terme de « Rollkur » figurant dans la version actuelle de l'ordonnance prête à confusion. Pour des raisons de mise en application, il est nécessaire de définir l'hyperflexion et, si le terme devait être maintenu, la « Rollkur ».</p>	h. obliger l'équidé à maintenir son encolure en hyperflexion par quelque moyen que ce soit, lors ou en dehors des périodes d'utilisation
21, let.j	L'article 4, al. 1 de l'OPAn fixe déjà que les animaux doivent être abreuvés et nourris régulièrement et en quantité suffisante. Cette	j. les priver d'eau ou de nourriture pour les rendre dociles ou les punir ;



	précision (qui serait limitée aux équidés !) est redondante et inutile. Elle a en outre un caractère potentiellement diffamatoire pour la filière équine.	
21, let.k	<ol style="list-style-type: none">1. Une énumération de divers moyens interdits laisse à penser que les autres seraient autorisés ! La fédération suisse des courses de chevaux a établi un catalogue exhaustif des harnachements autorisés avec une description objective de leurs fonctions et des risques liés à leur utilisation. Une formulation plus générale doit être préférée2. Grâce à l'association de plusieurs gènes, les chevaux appartenant aux races de trotteurs possèdent une allure particulière qui leur permet d'atteindre de grandes vitesses en restant au trot. Les enrênements supérieurs permettent au cheval de garantir son équilibre dans cette allure symétrique à deux temps. Les progrès de la génomique et ses effets sur la sélection à l'élevage laissent entrevoir le côté superfétatoire de cet accessoire à moyen terme, mais actuellement plus de 60% des chevaux trotteurs participant aux courses en Suisse ont encore besoin de cet enrênement supérieur pour sécuriser leurs allures. Une adaptation des règles concernant son usage	<p>k. utiliser les équipements suivants :</p> <ol style="list-style-type: none">1. des embouchures et ennasures pouvant causer par leur nature et malgré une utilisation adéquate des douleurs ou des blessures ;2. les enrênements fixes limitant de façon durable et coercitive les mouvements de l'encolure et de la tête



	<p>permet de supprimer tout risque d'abus. En l'état une interdiction de cet équipement provoquerait l'élimination immédiate de ces chevaux et la disparition de l'élevage des trotteurs, les gènes permettant un équilibre sans faille au trot à grande vitesse n'ayant pas encore été tous identifiés. Il est indispensable de prévoir un délai de plus de 10 ans pour une mise en œuvre d'une interdiction de cet équipement, afin de permettre à la génétique de progresser et aux chevaux participant actuellement aux courses de terminer leurs carrières sportives de manière échelonnée</p>	
21, let.l	<p>Cette disposition reprend l'art. 4, al.2 de la LPAn. Il n'y a pas de saison à ce que cette reprise soit limitée aux équidés. Je propose donc de déplacer cette disposition à l'article 16, al.2 OPAn, éventuellement en remplacement de la let. b de cet alinéa.</p>	
21, let.m	<p>Il sera extrêmement difficile de définir à partir de quel moment une pression psychologique sera considérée comme « excessive ». Vu cette difficulté, je propose de renoncer à cette disposition</p>	<p>m. exercer sur eux une pression psychologique excessive;</p>
21, let.n	<p>La définition de la « manière grossière ou inappropriée » sera très difficile à objectiver. En se basant sur les articles précédents tels que</p>	<p>n. utiliser des aides, tels que les éperons, les embouchures ou les rênes auxiliaires, de manière grossière ou inappropriée.</p>



	<p>proposés (interdiction généralisée à toutes les espèces d'exercer des violences physiques et interdiction des embouchures, ennasures et enrênements causant des douleurs ou des blessures) on dispose de mesures simples et réalistes visant le même but.</p>	
59, 3 bis	<p>Je ne comprends pas la raison pour laquelle les mulets et les bardots ne sont pas traités de la même façon. A ma connaissance, il n'existe pas de données comportementales qui explique cette différence.</p> <p>En outre il n'est pas toujours aisé de différencier les mulets des bardots sur la base du phénotype, ce qui rend la mise en application problématique</p> <p>Les mulets et les bardots ne sont pas des espèces mais des hybrides. Il convient donc de supprimer le mot « espèce »</p> <p>Accessoirement on remarquera que les poneys sont des chevaux de petite taille et qu'ils ne constituent pas une espèce propre. Leur mention est donc superfétatoire.</p> <p>Il est en outre indispensable de prévoir que la dérogation figurant à l'art. 59, chiffre 3 de l'OPAn s'applique également aux cas où des chevaux ou des ânes ou leurs croisements</p>	<p>3bis Sont reconnus comme des congénères pour les équidés au sens de l'al. 3 :</p> <ul style="list-style-type: none">a. pour les chevaux: les chevaux, les mulets et les bardots ;b. pour les ânes : les ânes, les mulets et les bardots;c. pour les mulets : les mulets, les bardots, les ânes et les chevaux;d. pour les bardots : les bardots, les mulets, les ânes et les chevaux;



	servent de congénères à des équidés d'un ou de plusieurs autres genres.	
60, al 2	Les mesures relatives aux soins des sabots s'appliquent à tous les équidés (tel que formulé dans l'actuelle version de l'OPAn)	Les sabots doivent être soignés de manière à permettre à l'équidé de se tenir dans une position anatomique correcte, à ne pas le gêner dans ses déplacements, et à prévenir les maladies du sabot.
62	<p>Les explications données par le Rapport explicatif sont très peu claires. En outre, ces mesures devraient s'appliquer à toutes les espèces animales et pas seulement aux équidés. On peut penser aux méthodes visant à influencer le comportement des chiens par exemple.</p> <p>D'autre part, le simple conditionnement par renforcement positif ou négatif est une « méthode visant à influencer le comportement » !</p> <p>Cette disposition est donc à revoir entièrement et, une fois une meilleure formulation faite, à étendre à toutes les espèces.</p>	<p>Art. 62 Mesures destinées à influencer le comportement des équidés Les mesures visant à influencer le comportement des équidés doivent être adaptées à la situation, en lien direct avec le comportement de l'animal et interrompues lorsque l'effet escompté a été atteint ou que les mesures génèrent de l'agitation chez l'animal.</p>



3. Remarques générales sur l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Je salue la prise en compte spécifique des équidés dans les dispositions relatives au transport professionnel d'animaux. Toutefois je considère que la spécificité de ces transports permet de réduire la durée de la formation pratique. En outre, comme il n'existe que très peu d'entreprises spécialisées dans le transport professionnel de chevaux en Suisse, la formation pratique doit être adaptée et pouvoir se réaliser en plusieurs fois.



4. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
7, al. 2, let. a ^{bis}	Voir remarques générales.	2 La partie pratique est spécifique à un groupe d'animaux et consiste à accompagner un transporteur d'animaux expérimenté ; elle dure: a ... a ^{bis} pour le personnel chargé du transport des équidés: au moins douze heures consacrées aux équidés, pouvant être réparties sur plusieurs jours;



5. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)



6. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



7. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques



8. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Susy Utzinger Stiftung für Tierschutz

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SUST

Adresse, Ort : Weisslingerstrasse 1

Kontaktperson : Corinne Frana

Telefon : 052 202 69 69

E-Mail : corinne.frana@susyutzinger.ch

Datum : 07.02.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Die Susy Utzinger Stiftung für Tierschutz SUST bedankt sich beim BLV für die geplanten Verbesserungen im Tierschutz und die Möglichkeit einer Stellungnahme. In einigen Bereichen, besonders in der Problematik des Katzen- und Hundehandels auch unter dem Decknamen des Tierschutzes, sieht die SUST weiteres Optimierungspotential und bringt entsprechend Vorschläge ein.

- **Heimtiere:** Jedes Jahr werden x-tausende Hunde und Katzen in die Schweiz importiert, oft mit dem Narrativ, die Tiere seien gerettet worden. In Wahrheit wird intensiver Tierhandel betrieben, der mit Leid für die Tiere wie für Menschen verbunden ist. Die derzeitigen gesetzlichen Anforderungen für eine Handelsbewilligung erachten wir als ungenügend. Wir wünschen uns mehr Kontrolle und besonders mehr Ausbildung in allen die Vermittlung betreffenden Bereichen, insbesondere im Bereich kynologisches Fachwissen. Zudem fordern wir auch für Katzen eine Kennzeichnungspflicht, um heimatlose Tiere identifizieren und die Katzenüberpopulation in der Schweiz mittels Kastrationen tiergerecht und nachhaltig lösen zu können. Die Qualzucht-Problematik steigt laufend. Es gilt, in diesem Bereich Gesetze zu erlassen, die die Haltung und Zucht wie auch den Kauf solcher Tiere erschweren oder verunmöglichen. Die Einzelhaltung von Kaninchen ist nicht tiergerecht und kann weder in der Heimtierhaltung noch in der Rassezucht gerechtfertigt werden. Die Vorschriften der Kleintiergehege für Kaninchen und Nagetiere sind generell zu eng bemessen.

- **Versuchstiere, Wildtiere:** Die geplanten Haltungsverbesserungen im Tierversuchsbereich werden begrüsst, sind aber weiterhin in keiner Weise tiergerecht, beispielsweise die Gehegevorschriften und die Beschäftigungsmöglichkeiten für Versuchstiere. Für Fische, Amphibien und Reptilien braucht es dringend weitergehende Schutzbestimmungen.

- **Nutztiere:** Die Anbindehaltung und das Enthornen von Ziegen sind nicht tiergerecht und daher vollständig zu verbieten. Dies gilt ebenfalls für Rindvieh. Weil aber Laufställe für behornete Kühe meist grössere bauliche Massnahmen und zudem sehr viel Knowhow erfordern, erachten wir es zum Schutz von Mensch und Tier als vertretbar, in einem ersten Schritt nur das Enthornen von ausgewachsenen Tieren zu verbieten. Aus Tierschutzsicht ist es akzeptabel, wenn das Enthornen von Kälbern als befristete Übergangslösung erlaubt bleibt und die Tiere sich dafür lebenslang in einem Laufstall frei bewegen können. Ausserdem plädieren wir für ein Verbot der Einzelhaltung von Kälbern (Iglus!), Kaninchen, Pferde und Kameliden. Zudem ist das Kopfüber-Aufhängen von Geflügel zwecks Betäubung vor dem Schlachten äusserst stress- und schmerzbehaftet und daher zu untersagen.

Wir unterstützen die Stellungnahmen anderer, fachlich hoch qualifizierter Tierschutzorganisationen, insbesondere: Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Schweizer Tierschutz (STS), Zürcher Tierschutz ZT, Stiftung Animal free research, Haldimann-Stiftung und TierrettungsDienst TRD:

Viele tierschutzrelevante Bereiche werden in der aktuellen Kurz-Revision gar nicht angesprochen. Die SUST erachtet es daher als notwendig, zeitnah eine vollständige Revision durchzuführen – im Sinne der Tiere.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p><i>Art. 2 Abs. 3 Bst. mbis und mter (neu)</i> 3 Im Sinne dieser Verordnung gelten als: mbis. belastungsmindernde Massnahmen: Massnahmen, durch die die Belastung eines Tieres in einer Versuchstierhaltung oder in einem Tierversuch reduziert wird, wie Anpassung der Haltungsbedingungen oder- Pflegemassnahmen; mter. Abbruchkriterien: im Voraus bestimmte Ereignisse oder Symptome, bei deren Auftreten 1. ein Tier in einer Versuchstierhaltung getötet werden muss, 2. ein Tier aus einem Tierversuch genommen und allenfalls getötet werden muss;</p>	<p>Ergänzung Reaktionen</p>	<p><i>Art. 2 Abs. 3 Bst. mbis und mter (mit Ergänzung)</i> 3 Im Sinne dieser Verordnung gelten als: mter. Abbruchkriterien: im Voraus bestimmte Ereignisse, Reaktionen oder Symptome, bei deren Auftreten 1. ein Tier in einer Versuchstierhaltung getötet werden muss, 2. ein Tier aus einem Tierversuch genommen und allenfalls getötet werden muss;</p>
<p><i>Art. 15 Abs. 2</i> b. das Abschleifen der Zahnschmelzen bei Ferkeln.</p>	<p>Das Zähneschleifen ist grundsätzlich zu verbieten, in Ausnahmefällen ausschliesslich durch ausgebildete TierärztInnen durchzuführen.</p>	<p><i>Art. 15 Abs 2 b (Ergänzung):</i> b. das Abschleifen der Zahnschmelzen von Ferkeln ist nur in Ausnahmefällen durch den Bestandestierarzt respektive die Bestandestierärztin erlaubt.</p>
<p><i>Art. 20 Bst a, g und h (neu)</i> a.</p>	<p>Das Verbot des Touchierens der Schnäbel beim Hausgeflügel unterstützen wir. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass bei allfälligen Verhaltensproblemen (starkes Federpicken, Kannibalismus) das Abdunkeln nur als kurzfristige Übergangslösung angewendet werden darf. Zusätzliche Beschäftigung im Stall und viel Auslauf entschärfen die Problematik.</p>	



Art. 20 Bst a, g und h (neu) g.	Zusätzlich muss die Festlegung des Bebrütungstages, an dem sicher ohne Schmerzempfindung homogenisiert werden kann, erfolgen.	
<i>Art. 21 Bst. i – n (neu)</i> Bei Equiden sind zudem verboten: i. Methoden, mit denen Kopf und Hals ausserhalb der Nutzung in einer engen Haltung am Körper des Tieres fixiert werden (Ausbinden);	Die SUST fordert ein generelles Verbot der Ausbindung, auch ausserhalb der Nutzung.	<i>Art. 21 Bst. i (neu)</i> Methoden, mit denen Kopf und Hals in einer engen Haltung am Körper des Tieres fixiert werden (Ausbinden);
<i>Art. 21 Bst. i – n (neu)</i> Bei Equiden sind zudem verboten: ... – k. der Einsatz folgender Ausrüstungsgegenstände: .. 2. gedrehte oder scharfkantige Gebisse, wie Draht- oder Kettentrensen,	Wir bitten um Ergänzung in Ziff. 2: Schmerzzufügende Gebisse müssen verboten werden.	<i>Art. 21 Bst. k Ziff. 2 (Ergänzung)</i> 2. gedrehte oder scharfkantige Mundstücke wie Draht- oder Kettentrensen, Kandaren mit viel Zungenfreiheit, nicht dem Originalzustand entsprechende Gebisse und Gebisskombinationen.
<i>Art. 21 Bst. i – n (neu)</i> Bei Equiden sind zudem verboten: k. der Einsatz folgender Ausrüstungsgegenstände: 3. Aufsatzzügel (Overcheck) im Geschirr oder unter dem Sattel;	Schmerzverursachende Ausrüstungsgegenstände wie Overcheck, Seitencheck, Kopfstange und das feste Martingal müssen verboten werden.	<i>Art. 21 Bst. k Ziff. 3 (Ergänzung)</i> 3. Aufsatzzügel (Overcheck, Seitencheck, Kopfstange) im Geschirr oder unter dem Sattel sowie das feste Martingal.
Art. 21 Bst. o.	Die Sedation von Tieren an kulturellen Veranstaltungen wie Sechseläuten, Basler Fasnacht etc. muss ebenfalls verboten werden	<i>Art. 21 Bst o (neu):</i> ... die Teilnahme an Veranstaltungen unter Sedation.
<i>Art. 22 Verbotene Handlungen bei Hunden und Meldepflicht bei Ausnahmen vom Verbot des Coupierens</i> 1 Bei Hunden sind zudem verboten:	Kosmetische Manipulationen sollten ebenfalls erwähnt werden.	<i>Art. 22 Abs. 1 Bst. a (Ergänzung)</i> a. das Coupieren der Rute und der Ohren sowie operative Eingriffe oder kosmetische Manipulationen zur Erzeugung von Kippohren;



das Coupieren der Rute und der Ohren sowie operative Eingriffe zur Erzeugung von Kippohren;		
<i>Art. 22 Verbotene Handlungen bei Hunden und Meldepflicht bei Ausnahmen vom Verbot des Coupierens</i> 1 Bei Hunden sind zudem verboten: c - e	Die Entfernung von Tasthaaren soll bei allen Tierarten verboten werden. Wir empfehlen daher die Ergänzung gem. Art. 16 Abs. 2	
<i>Art. 22 Verbotene Handlungen bei Hunden und Meldepflicht bei Ausnahmen vom Verbot des Coupierens</i> 2 Die Hundehalterinnen und Hundehalter müssen der kantonalen Fachstelle die folgenden Merkmale von Hunden melden: a. aus medizinischen Gründen coupierete Ohren oder Ruten; b. von Geburt an verkürzte Ruten.	Auch zuchtbedingt fehlende Ruten sollten aufgrund der mit ihnen einhergehenden Beeinträchtigung der Lebensqualität meldepflichtig sein.	<i>Art. 22 Abs. 2, Bst. b. (Ergänzung)</i> b. von Geburt an verkürzte oder fehlende Ruten
<i>Art. 40 Abs. 1</i> 1 Rinder, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen vom 1. Mai bis zum 31. Oktober und an 30 Tagen vom 1. November bis zum 30. April, Auslauf erhalten. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen.	Die Anbindehaltung ist veraltet und muss ersetzt werden. Die SUST fordert eine Erhöhung der Auslauftage bis das Stallsystem Anbindehaltung nicht mehr betrieben wird.	
<i>Artikel 47, Abs. 1</i> 1 Für Schweine muss ein in grösseren Flächen zusammenhängender Liegebereich, der nur einen geringen Perforationsanteil zum Abfliessen von Flüssigkeiten aufweisen darf, vorhanden sein.	Die bisherigen Vorgaben entsprechen in keinsten Weise einer artgerechten Haltung von Schweinen. Schweine benötigen eine Liegefläche mit Einstreu (Stroh, Heu), die ebenfalls zur Beschäftigung dient.	
<i>Art. 50a Saugferkel (neu)</i> Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden.	Die SUST fordert eine Saugphase von vier Wochen = 28 Tage. Begriff Sau ist durch Mutterschwein zu ersetzen.	



<p>Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Sau vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen.</p>		
<p><i>Art. 76 Abs. 5 Hilfsmittel und Geräte</i> Hilfsmittel, die zur Verhinderung von Bissen um den Fang des Hundes platziert sind, müssen anatomisch richtig geformt sein und ausreichendes Hecheln ermöglichen.</p>	<p>Die Wasseraufnahme muss ebenfalls möglich sein.</p>	<p><i>Art. 76 Abs. 5 Hilfsmittel und Geräte</i> Hilfsmittel, die zur Verhinderung von Bissen um den Fang des Hundes platziert sind, müssen anatomisch richtig geformt sein, ausreichendes Hecheln und die Aufnahme von Wasser ermöglichen.</p>
<p><i>Art. 76a Einfuhr von Hunden: Hunde mit coupierten Ohren oder Ruten (neu)</i> 2 Bei der Einfuhr von Hunden mit verkürzten Ohren oder verkürzter Rute durch in der Schweiz wohnhafte Halterinnen und Halter ist der Nachweis zu erbringen, dass das Coupieren der Ohren oder der Rute aus medizinischen Gründen erfolgt ist oder der Hund von Geburt an eine verkürzte Rute hat.</p>	<p>Zuchtbedingt fehlende Ruten sollten ebenfalls meldepflichtig sein (wie von Geburt an verkürzte Ruten).</p>	<p><i>Art. 76a (Ergänzung)</i> 2 Bei der Einfuhr von Hunden mit verkürzten Ohren oder verkürzter oder fehlender Rute durch in der Schweiz wohnhafte Halterinnen und Halter ist der Nachweis zu erbringen, dass das Coupieren der Ohren oder der Rute aus medizinischen Gründen erfolgt ist oder der Hund von Geburt an eine verkürzte oder fehlende Rute hat.</p>
<p><i>Art. 76b Ein- und Durchfuhr von Hunden: Mindestalter (neu)</i> 1 Die Einfuhr von Hunden, die weniger als 15 Wochen alt sind, ist verboten. 2 Ausgenommen ist die Einfuhr von a. Diensthunden; b. Hunden, die einen von der Fédération Cynologique Internationale (FCI) anerkannten Abstammungsnachweis haben, wenn die zukünftige Halterin oder der zukünftige Halter den Hund persönlich in der Zuchtstätte im Ausland abholt.</p>	<p>Die SUST begrüsst die Heraufsetzung des Mindestalters von Hunden. Allerdings bieten die weiteren Vorgaben weiterhin viele Möglichkeiten für Schlupflöcher, insbesondere auch für Tierhandel unter dem Decknamen des Tierschutzes.</p> <p>So sehen wir keinen Grund für Ausnahmeregelungen, ausser, diese werden spezifisch dokumentiert und kontrolliert.</p> <p>Auch wenn die Tierschutzverordnung die Chipregistrierung auf die Organisation mit</p>	



<p>3 Für die Einfuhr eines Hundes nach Absatz 2 Buchstabe a muss nachgewiesen werden, dass der Hund als Diensthund eingesetzt werden soll.</p> <p>4 Für die Einfuhr eines Hundes nach Absatz 2 Buchstabe b muss sich die zukünftige Halterin oder der zukünftige Halter spätestens 60 Tage vor der Einfuhr bei der zuständigen Stelle im Wohnsitzkanton für die Registrierung als Hundehalterin oder als Hundehalter in der Datenbank nach Artikel 30 TSG2 melden. Die zuständige Stelle nimmt die Registrierung in der Datenbank vor.</p> <p>Die zukünftige Halterin oder der zukünftige Halter muss vor der Einfuhr folgende Daten in der Datenbank erfassen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Den Nachweis, dass der Hund aus einer Zuchtstätte stammt, deren Hund einen von der FCI anerkannten Abstammungsnachweis haben; 2. Die Bestätigung, dass sie oder den Hund persönlich in der Zuchtstätte im Ausland abholt. <p>6. Ergibt die Prüfung der erfassten Daten, dass die Voraussetzungen nach den Absätzen 4 und 6 erfüllt sind, erhält die künftige Halterin oder der künftige Halter die Bestätigung, dass sie oder er für die Einfuhr registriert ist.</p> <p>7 Bei der Einfuhr ist der Nachweis zu erbringen, dass die Halterin oder der Halter für die Einfuhr registriert ist.</p> <p>8 Die Ein- und Durchfuhr von Hunden, die weniger als 56 Tage alt sind, ist nur zulässig, wenn die Hunde in Begleitung ihrer Mutter oder einer Amme sind.</p>	<p>Handelsbewilligung vorgibt, wird dies nur selten angewendet. Wir fordern eine vor dem Import stattfindende Anmeldung an die kantonalen Veterinärämter mit Angabe der Herkunft (Tierheim) für die Eintragung in der nationalen Datenbank. Erst wenn die Tiere registriert sind, darf der Import erfolgen. Die zusätzlichen Kosten sind hierbei von den importierenden Organisationen zu tragen.</p> <p>Im Übrigen fordern wir dies auch für den Import von Katzen (wie auch eine schweizerische Kennzeichnungspflicht).</p> <p>Zudem fordern wir ein Importverbot für Qualzuchten gemäss TSchG.</p>	
---	---	--



<p>Art. 76c Ein- und Durchfuhr von Hunden: Massnahmen (<i>neu</i>)</p> <p>1 Stellt das BAZG im Rahmen der Zollkontrolle Hunde fest, deren Ein- oder Durchfuhr verboten ist, oder kann der Nachweis der rechtmässigen Einfuhr nach Artikel 76a Absatz 2 oder 76b Absatz 7 nicht erbracht werden, so meldet es dies der zuständigen Behörde des Kantons, auf dessen Gebiet die Kontrolle erfolgte. Stellt es solche Hunde an den Landesflughäfen Zürich, Genf oder Basel fest, so meldet es dies dem grenztierärztlichen Dienst.</p> <p>2 Die zuständige Behörde ordnet die Rückweisung an, sofern diese tiergerecht durchgeführt werden kann.</p>	<p>Für Hunde, die nicht zurück ins Herkunftsland können, muss, sofern kein Tierseuchenrisiko besteht, eine tiergerechte und dauerhafte Unterbringung sichergestellt werden. Die Euthanasie dieser Hunde stellt eine Würdeverletzung gemäss Bundesverfassung dar.</p>	
<p>Art. 76d (<i>neu</i>) Anbieten von Hunden Bisheriger Art. 76a</p> <p>1 Wer Hunde öffentlich anbietet, muss folgende Informationen schriftlich angeben:</p> <p>a. b. c.</p> <p>Vorname, Name und Adresse der Anbieterin oder des Anbieters; Herkunftsland des Hundes; Zuchtland.</p> <p>2 Die Betreiberinnen und Betreiber der Internetplattformen und die Verlegerinnen und</p>	<p>Die Vorgaben der Informationsangaben reichen bei Weitem nicht aus, um unseriösen Tierhandel zu unterbinden.</p> <p>Insbesondere von Verkaufsplattformen verlangen wir eine Verifizierung der Personenidentität, den Abgleich der Chipnummer in Amicus/Anis sowie die Angabe Betriebsnummer Handelsbewilligung.</p>	



<p>Verleger der Zeitschriften sorgen für die Vollständigkeit der Angaben.</p>		
<p><i>Art. 78 Abs. 1 Einleitungssatz</i> Tierärztinnen und Tierärzte, Ärztinnen und Ärzte, Tierheimverantwortliche, Anbieterinnen und Anbieter von Tierbetreuungsdiensten, Hundeausbilderinnen und Hundeausbilder sowie Zollorgane sind verpflichtet, der zuständigen kantonalen Stelle Vorfälle zu melden, bei denen ein Hund:</p>	<p>Die SUST würde sich drei Ergänzungen wünschen: Oft kommt es in Pflegestellen, bei der Übergabe von Hunden oder deren Sicherung, nachdem sie entlaufen, zu Bissvorfällen. Die Meldepflicht muss daher auf Organisationen und Personen, die über eine Handelsbewilligung für Hunde verfügen, sowie für TiertransporteurInnen (unter denen aktuell auch noch Tierrettungsorganisationen geregelt sind), als auch für Institutionen, die gewerblich Tiersicherungen anbieten, ausgeweitet werden.</p> <p>Ausserdem wäre im Sinne der vordergründigen Angstproblematiken wichtig, eine Erweiterung in Form von c. übermässiges Angstverhalten unter Abs.1 einzufügen. Hier ist zu erwähnen, dass damit nicht ein erwartbares unsicheres Verhalten, ausgelöst durch den Transport und die damit einhergehende Belastung, gemeint ist. Viele der Importhunde sind so stark verhaltensauffällig (generalisiertes Angstverhalten, Deprivationssyndrom etc.), dass dies auch mit der erwartbaren Betreuung bei den HalterInnen (Hundeerfahrung, Liebe, Geduld...) eine hohe Tierschutzrelevanz aufweist und dringend Massnahmen im Sinne von fachkundiger Begleitung durch HundeausbilderInnen verfügt werden müssten. Aus Sicht der SIST greifen die Formulierungen a. und b. zu kurz und werden der Regelung im</p>	<p><i>Art. 78 Abs. 1 Bst c (neu)</i> ein übermässiges Angstverhalten zeigt.</p>



	<p>Sinne des Tierschutzes nicht gerecht, da Hunde aus verschiedenen Gründen (Genetik, Erfahrung, Tendenzen zu bestimmtem Konfliktverhalten...) unter denselben Belastungen kein Aggressionsverhalten zeigen, in denen andere dies tun.</p> <p>Die eventuellen Unklarheiten, was als übermässiges Angstverhalten zu erachten ist, haben wir bei der Formulierung übermässiges Aggressionsverhalten gleichermaßen.</p>	
<p><i>Art. 101 Bewilligungspflicht Bst. b und c Einleitungssatz</i> Eine kantonale Bewilligung benötigt, wer: b. gewerbsmässig Tierbetreuungsdienste für mehr als fünf Tiere pro Tag anbietet; c. mehr als folgende Anzahl Tiere pro Jahr züchtet und abgibt: 1. zwanzig Hunde oder drei Würfe Hundewelpen, 2. zwanzig Katzen oder fünf Würfe Katzenwelpen, 3. 100 Kaninchen, Zwergkaninchen oder Meerschweinchen, 4. 300 Mäuse, Ratten, Hamster oder Gerbils, 5. 1000 Zierfische, 6. 100 Reptilien, 7. die Nachzucht von mehr als fünfundzwanzig Vogelpaaren bis zur Grösse eines Nymphensittichs, von mehr als zehn Vogelpaaren, die grösser als Nymphensittiche sind, oder von mehr als fünf Ara- oder Kakadupaaren;</p>	<p>Die aktuellen Vorgaben für Bewilligungen sind viel zu hoch angesetzt, um unseriösen Tierhandel und Qualzuchten zu bekämpfen.</p> <p>Die SUST fordert eine Bewilligungspflicht für jede Zucht und Abgabe von Heimtieren.</p> <p>Bei Reptilien, Vögeln und Fischen erachten wir eine artspezifische Regelung je Anzahl Jungtiere als sinnvoll.</p>	<p><i>Art 101 Bewilligungspflicht Bst. b und c Einleitungssatz</i> c. mehr als folgende Anzahl Tiere pro Jahr züchtet und abgibt: 1. Hunde und Katzen: mehr als einen Wurf 3. Kaninchen, Meerschweinchen und kleine Nager: mehr als zwei Würfe</p>
<p><i>Art. 114 Leitung der Versuchstierhaltung</i> 1 Für jede Versuchstierhaltung muss eine Leiterin oder ein Leiter bezeichnet sein. Die Stellvertretung ist zu gewährleisten..</p>	<p>Zu Abs. 1: Dass die Stellvertretung für die Leitung der Versuchstierhaltung verbindlicher geregelt werden soll, ist zu begrüssen. Es muss sichergestellt werden, dass die Betreuung der Tiere auch in Abwesenheit der Leitung</p>	<p><i>Art. 114 Abs. 1 (Ergänzung) und Abs. 2 Bst. g (neu)</i> 1 Für jede Versuchstierhaltung muss eine Leiterin oder ein Leiter bezeichnet sein. Die Stellvertretung ist zu gewährleisten. Diese hat jederzeit Zugang zu allen relevanten Informationen und</p>



<p>2 Die Leiterin oder der Leiter: f. stellt sicher, dass bei der Zucht und der Haltung die zulässige Anzahl Versuchstiere (Art. 118a) nicht überschritten wird.</p>	<p>bestmöglich sichergestellt ist. Dafür ist es aber unerlässlich, dass die Stellvertretung über die dieselben Informationen und über dieselbe Ausbildung verfügt wie die Leitung. Zu Abs. 2 Bst. e. und f. Nicht nur die Leitenden der Versuche, sondern auch die Tierschutzbeauftragten sollten bei Mängeln informiert werden. Dies soll die Kontrolle verbessern. Zu Abs. 2 Bst g: Versuchstiere sollten nach dem Labor die Möglichkeit auf ein würdevolles und artgerechtes Leben erhalten. Entsprechend soll es Aufgabe der Versuchstierleitung sein, aktiv nach solchen Möglichkeiten zu suchen.</p>	<p>Dokumentationen über die Verhältnisse im aktuellen Tierbestand. Für die Stellvertretung gelten dieselben Ausbildungsanforderungen wie für den Leiter oder die Leiterin. 2 Die Leiterin oder der Leiter: e. stellt sicher, dass der verantwortlichen Versuchsleiterin oder dem verantwortlichen Versuchsleiter, sowie der oder dem Tierschutzbeauftragten im Rahmen der Tierhaltung festgestellte Mängel sofort gemeldet werden. f. stellt sicher, dass bei der Zucht und der Haltung die zulässige Anzahl Versuchstiere (Art. 118a) nicht überschritten wird. Der Tierschutzbeauftragte oder dem Tierschutzbeauftragten werden diese Zahlen gemeldet. g. (neu) prüft, welchen weiteren Verwendungsarten die Tiere nach Ende des Versuchs zugeführt werden könnten. Hierzu gehören in erster Linie Projekte zum Zweck der Vermittlung von Labortieren an private Tierhalterinnen und Tierhalter (Rehoming), aber auch die Verfütterung der Tiere und der Einsatz in einem weiteren Tierversuch, sofern die Voraussetzungen hierzu erfüllt sind.</p>
<p><i>Art. 117 Abs. 1</i> 1 Räume und Gehege, in denen Versuchstiere gehalten werden, müssen durch Tageslicht oder künstliche Lichtquellen mit ähnlichem Spektrum erhellt werden. Die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere, die Hell- und Dunkelphasen sowie die Lichtwechsel sind auf die Bedürfnisse der Tiere abzustimmen. Bei künstlichen Lichtquellen darf kein störendes Flimmern wahrnehmbar sein.</p>	<p>Tiere sollten wenn immer möglich bei Tageslicht gehalten werden. Kunstlicht muss begründet werden und stellt eine Belastung für die Tiere dar. Entsprechend ist hier eine Belastungsstufe einzufügen.</p>	<p><i>Art. 117 Abs. 1</i> 1 Räume und Gehege, in denen Versuchstiere gehalten werden, müssen durch Tageslicht oder in begründeten Ausnahmen mit künstlichen Lichtquellen mit ähnlichem Spektrum erhellt werden. Die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere, die Hell- und Dunkelphasen sowie die Lichtwechsel sind auf die Bedürfnisse der Tiere abzustimmen. Bei künstlichen Lichtquellen darf kein Flimmern wahrnehmbar sein.</p>



		1bis Werden Versuchstiere ausschliesslich mit künstlichen Lichtquellen gehalten, so ist dies für die Tiere als geringgradig belastend einzustufen und einem Schweregrad 1 gleichzusetzen.
<p><i>Art. 118a Zulässige Anzahl Versuchstiere</i> 1 Die Zucht und die Haltung von Versuchstieren ist auf die kleinstmögliche Anzahl Tiere zu beschränken, mit der gewährleistet ist, dass für die Durchführung von Tierversuchen ausreichend Tiere zur Verfügung stehen. 2 Für die Zucht und die Haltung von belasteten Linien und Stämmen, bei denen die Belastung durch belastungsmindernde Massnahmen nicht vermieden werden kann, muss vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen, welche die Anzahl der Tiere rechtfertigt. 3 Überzählige Versuchstiere sind zu töten, wenn sie keiner weiteren Verwendung zugeführt werden können.</p>	<p>Neuer erster Absatz: Es muss mit klarer Deutlichkeit erwähnt werden, dass überzählige Tiere zu vermeiden sind. Gleiches gilt für die Zucht von Mutanten. Mit einer Einhaltung dieser Regel können einer Vielzahl von Tieren der Versuch, bzw. die belastende Zucht erspart werden. Zu Abs. 2: Für die Zucht und Haltung muss immer eine Bewilligung vorliegen, unabhängig davon, ob die Belastung gemindert wurde oder nicht. Es darf auf keinen Fall sein, dass mit Refinement eine Bewilligung hinfällig wird. Zu Abs. 3: Ziel muss sein, dass Versuchstiere wenn immer möglich in ein würdevolles und artgerechtes Leben entlassen werden können. Weitere Versuche oder der Tod müssen die Ausnahme nicht die Regel sein.</p>	<p><i>Art. 118a Zulässige Anzahl Versuchstiere</i> 1 Überzählige Tiere, sowie belastenden Mutanten sind grundsätzlich zu vermeiden. 1bis Die Zucht und die Haltung von Versuchstieren ist auf die kleinstmögliche Anzahl Tiere zu beschränken, mit der gewährleistet ist, dass für die Durchführung von Tierversuchen ausreichend Tiere zur Verfügung stehen. 2 Für die Zucht und die Haltung von belasteten Linien und Stämmen, bei denen die Belastung durch belastungsmindernde Massnahmen nicht vermieden werden kann, muss vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen, welche die Anzahl der Tiere rechtfertigt. 3 Überzählige, aber auch eingesetzte Versuchstiere, die eine gute Lebensqualität aufweisen, werden würdevoll und artgerecht platziert. Nur im Ausnahmefall sind sie einer anderen Verwendung zuzuführen oder können getötet werden.</p>
<p><i>Art. 119 Abs. 1, 1bis und 2 (neu)</i> 1 Mit Versuchstieren muss schonend und nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen umgegangen werden. 1bis Versuchstiere müssen vor dem Beginn eines Versuchs ausreichend an die lokalen Haltungsbedingungen, an den Kontakt mit Menschen und insbesondere an die im Versuch notwendige Handhabung, gewöhnt werden.</p>	<p>Die SUST begrüsst den Verweis auf den schonenden Umgang. Um aber in der Praxis Klarheit zu schaffen, (Bsp. das Aufheben von Mäusen und Ratten am Schwanz ist verboten), bitten wir das BLV um eine zeitnahe Publikation einer Richtlinie, die die notwendigen Präzisierungen und Konkretisierung beinhaltet. Abs 2: Die Einzelhaltung kann für soziallebende Tierarten sehr belastend sein. Deshalb ist zu ergänzen, dass die Einzelhaltung vermieden</p>	<p><i>Abs. 1 (Ergänzung):</i> Mit Versuchstieren muss schonend und nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen umgegangen werden, namentlich durch sanftes Handling und entsprechendes Training. Das Aufheben von Mäusen und Ratten am Schwanz ist für die Tiere belastend und daher verboten. Abs. 2 (ergänzen): Vorgängig sind sämtliche Massnahmen zu ergreifen, um die Verträglichkeit der Tiere zu erhalten. Ist die Einzelhaltung nicht abzuwenden, sind sämtliche Massnahmen zur</p>



	werden und die (Wieder-) Vergesellschaftung zum Ziel gemacht werden soll.	(Wieder-)Vergesellschaftung zu ergreifen, um die Einzelhaltung der Tiere frühestmöglich aufzuheben. Zudem ist für ein artgerechtes Enrichment der Tiere zu sorgen.
<p><i>Art. 122 Bewilligung für Versuchstierhaltungen Abs. 3</i> 3 Versuchstierhaltungen werden bewilligt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. die Anforderungen an die Haltung, den Umgang, die Räumlichkeiten und Gehege, die Herkunft und die Markierung; b. die Anforderungen an die Gesundheitsüberwachung; c. die personellen Anforderungen; d. die Führung einer geeigneten Tierbestandeskontrolle. 5 Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden hinsichtlich: a. Tierarten, Anzahl Tiere und Umfang des Handels; b. Haltung, Fütterung, Pflege und Überwachung der Tiere; c. Herkunft und Gesundheitsüberwachung der Tiere; d. personeller Voraussetzungen und personeller Verantwortlichkeiten; e. Tierbestandeskontrolle; f. gentechnisch veränderter Tiere sowie Linien oder Stämmen mit belasteten Mutanten.</p>	Es muss sichergestellt sein, dass Eingriffe von Personen mit entsprechenden veterinärmedizinischen Kompetenzen = Tierärzten vorgenommen werden.	A (Ergänzung): 3 werden bewilligt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: c. Die personellen Anforderungen, insbesondere die Gewährleistung der tierärztlichen Expertise und Leitung.
<p><i>Art. 127 Abs. 1</i> 1 Bei der Beurteilung der zulässigen Belastung einer Linie oder eines Stammes ist nach Artikel 137 die Schwere der Belastung gegenüber dem Nutzen abzuwägen. Kann durch die definierten</p>	Der zweite Satz ist zu streichen, da damit die Güterabwägung aufgeweicht wird.	



belastungsmindernden Massnahmen das Auftreten von Belastungen ausgeschlossen werden, so muss keine Güterabwägung durchgeführt werden.		
<p><i>Art. 129 Abs. 1 und 3</i> 1 In jedem Institut oder Laboratorium ist eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen; die Stellvertretung ist zu gewährleisten. Sie oder er darf keine weitere Funktion wahrnehmen: a. in den Tierversuchen des Instituts oder Laboratoriums, für das sie oder er als Tierschutzbeauftragte oder Tierschutzbeauftragter verantwortlich ist; b. in den Versuchstierhaltungen, in denen Tiere für Tierversuche des Instituts oder Laboratoriums gezüchtet oder gehalten werden. 3 Für jeden Tierversuch ist eine Versuchsleiterin oder ein Versuchsleiter zu bezeichnen; die Stellvertretung ist zu gewährleisten. Werden mehrere Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter bezeichnet, so muss ihr Verantwortungsbereich eindeutig festgelegt sein.</p>	<p>Wir begrüßen den Willen, die Unabhängigkeit der Tierschutzbeauftragten zu stärken. Solange diese aber vom Arbeitgeber abhängig sind, ist dies nicht realisierbar.</p> <p>Die Anzahl einzusetzender Tierschutzbeauftragter ist dabei dem Verhältnis des Aufwands, der Anzahl Versuchstiere und Tierversuchsgesuche anzupassen.</p>	<p><i>Art. 129 Abs. 1 (Anpassung):</i> 1In jedem Institut oder Laboratorium ist mindestens eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen. Die Anzahl einzusetzender Tierschutzbeauftragter ist dabei dem Verhältnis des Aufwands, der Anzahl Versuchstiere und Tierversuchsgesuche anzupassen. Die Stellvertretung ist zu gewährleisten, welche jederzeit Zugang zu den relevanten Informationen und Dokumentationen über die Verhältnisse im aktuellen Tierbestand hat. Sie oder er darf keine weitere Funktion wahrnehmen.</p>
<p><i>Art. 129a Zuständigkeit der oder des Tierschutzbeauftragten</i> Die oder der Tierschutzbeauftragte stellt sicher, dass die Bewilligungsgesuche für Tierversuche vollständig sind und dass sie insbesondere Folgendes enthalten: a. Angaben für die Beurteilung des unerlässlichen Masses nach Artikel 137; b. Angaben zu den festgelegten Überwachungs- und Abbruchkriterien sowie den belastungsmindernden Massnahmen;</p>	<p>Die Tierschutzbeauftragten sollen weisungsbefugt gegenüber den Antragsstellenden sein. Sollten sich Forschende nicht an die Weisungen der Tierschutzbeauftragten halten, so ist die Bewilligungsbehörde darüber zu informieren. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung und der mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen liegt weiterhin beim</p>	<p><i>Abs. 2 und 3 (neu):</i> Die oder der Tierschutzbeauftragte kann den Versuchsleiterinnen und Versuchsleitern sowie den Leiterinnen und Leitern von Versuchstierhaltungen Weisungen hinsichtlich der Angaben in Bst. a – c erteilen. Ihm oder ihr steht eine Weisungsbefugnis hinsichtlich der Vorschriften bezüglich Versuchsplanung und -durchführung sowie Zucht und Haltung der Versuchstiere zu.</p>



<p>c. Ausführungen zur Güterabwägung für die Beurteilung der Zulässigkeit der Versuche.</p>	<p>Bereichsleiter (Art. 130 Bst. b) und den weiteren zuständigen Personen (Art. 131).</p>	<p>3 Verstösse gegen die Weisungen der oder des Tierschutzbeauftragten werden der Bewilligungsbehörde gemeldet.</p>
<p><i>Art. 135 Abs. 1</i> 1 Vor Versuchsbeginn sind die Abbruchkriterien festzulegen. 5 Verursachen Eingriffe oder andere Massnahmen dem Tier mehr als nur geringfügige Schmerzen, so dürfen sie, soweit es die Zielsetzung des Versuches zulässt, nur unter lokaler oder allgemeiner Schmerzausschaltung und mit anschliessender ausreichender Schmerzbekämpfung vorgenommen werden.</p>	<p>Schmerzen verursachende Massnahmen müssen ausnahmslos unter lokaler oder allgemeiner Schmerzausschaltung vorgenommen werden. Dies, um wissenschaftlich belegte Auswirkungen auf Versuchsergebnisse zu verhindern.</p>	<p><i>Art. 135 Abs. 5 (Anpassung):</i> 5 Verursachen Eingriffe oder andere Massnahmen dem Tier mehr als nur geringfügige Schmerzen, so dürfen sie, soweit es die Zielsetzung des Versuches zulässt oder das Leiden unzumutbar ist, nur unter lokaler oder allgemeiner Schmerzausschaltung und mit anschliessender ausreichender Schmerzbekämpfung vorgenommen werden.</p>
<p><i>Art. 137 Abs. 1 Bst. d (neu)</i> 1 Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss belegen, dass das Versuchsziel: d. Dem Ersatz von Tierversuchen, der Reduktion der Anzahl von Versuchstieren oder der Belastungsminderung in Tierversuchen dient.</p>	<p>Die Reduktion der Belastung oder Anzahl Tiere als eigenständiges Versuchsziel zu erlauben, widerspricht dem Konzept der Güterabwägung. Es kann nicht argumentiert werden, Tierversuche für Tierversuche zu machen. Deshalb müssen diese beiden Versuchsziele unzulässig bleiben. Allenfalls wäre zu überlegen, ob Reduktion und Refinement als untergeordnetes Ziel eines zulässigen Versuchsziels aus Bst. a-c aufgeführt werden kann. Das Erwähnen des Ersatzes von Tierversuchen als legitimes Versuchsziel ist nachvollziehbar.</p>	<p><i>Art. 137 Abs. 1 Bst. d (neu)</i> Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss belegen, dass das Versuchsziel: d. Dem Ersatz von Tierversuchen dient.</p>
<p><i>Art. 140 Abs. 1 Bst. d</i> 1 Ein belastender Tierversuch wird bewilligt, wenn: d. geeignete Überwachungs- und Abbruchkriterien sowie geeignete belastungsmindernde Massnahmen festgelegt sind;</p>	<p>Die SUST fordert, dass auch bei nicht belastenden Versuchen eine Güterabwägung durchgeführt und der Versuchszweck überprüft werden muss.</p>	<p><i>Art. 140 Abs. 1 Bst. d</i> 1 Ein belastender Tierversuch wird bewilligt, wenn: d. geeignete Überwachungs- und Abbruchkriterien sowie geeignete belastungsmindernde Massnahmen festgelegt sind; 2 Bei den nicht belastenden Tierversuchen bilden die Buchstaben a-i die Bewilligungsvoraussetzungen.</p>



<p><i>Art. 145a Information der Öffentlichkeit</i> Nach Abschluss eines Tierversuchs veröffentlicht das BLV die folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a. den Titel des Versuchs;b. das Fachgebiet;c. den Versuchszweck nach international anerkannter Einteilung;d. die Anzahl eingesetzter Tiere pro Tierart;e. den Schweregrad der Belastung	<p>Die SUST verlangt mehr Transparenz.</p> <p>Eine effiziente, informative statistische Erfassung weiterer Parameter informiert die Öffentlichkeit detaillierter und trägt den gesetzlichen Anforderungen staatlicher Informationen an die Bevölkerung und interessierter Gruppen umfassend Rechnung.</p> <p>Die Formulierung «nach Abschluss eines Versuchs» schliesst alle Versuche ein. Auch die gescheiterten, Allerdings wurden bisher nur die erfolgreichen Versuche publiziert. Daher soll eine Anpassung in Abs. 2 gemacht werden, der dies unmissverständlich klarstellt.</p> <p>Weiter soll auch ausgewiesen werden, wenn Tiere zur Erreichung des Versuchsziels im Ausland eingesetzt werden.</p>	<p><i>Art. 145a Information der Öffentlichkeit Bst. a-e (Anpassung)</i> Nach Bewilligung eines Gesuches veröffentlicht das BLV die folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a. den Titel des Versuchs;b. das Fachgebiet;c. den Versuchszweck nach international anerkannter Einteilung;d. die Anzahl eingesetzter Tiere pro Tierart;e. den geplanten Schweregrad der Belastung. <p><i>Art. 145a Information der Öffentlichkeit Abs 2 (neu)</i> Nach Abschluss eines Tierversuchs veröffentlicht das BLV die folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a. den Titel des Versuchs;b. das Fachgebiet;c. den Versuchszweck nach international anerkannter Einteilung;d. die Anzahl eingesetzter Tiere pro Tierart;e. den Schweregrad der Belastungf (neu). eine Auflistung der Manipulationen, die an den Tieren vorgenommen wurdeng (neu). die Haltungsbedingungenh (neu). die allfällige Herstellung und Verwendung gentechnisch veränderter Tiere und deren Auswirkung auf ihr Wohlbefindeni (neu). die Überwachung und Betreuung der Tierej (neu). die angewendete Schmerzausschaltung und Schmerzbehandlungk. (neu) Anzahl eingesetzter Tiere im Ausland für diesen Versuch inkl. Schweregrad.
<p><i>Art. 179a, Bst f</i></p>	<p>Die SUST begrüsst die Suche nach optimierten Betäubungsmethoden von Nutztieren. Die</p>	



<p><i>Geflügel</i>: – Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck;</p>	<p>Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck (LAPS) ist ein neues Verfahren, bei dem wir insbesondere bei Geflügel mit dem empfindlichen Lungen-Luftsack-System detaillierte Abklärungen bzgl. der inneren Verletzungen erwarten. LAPS soll nur zugelassen werden, wenn wissenschaftlich erwiesen ist, dass es schonender ist als andere Methoden – und zwar bei Säugetieren wie auch bei Vögeln. Die nötige Sorgfaltspflicht muss eingehalten werden und die Anlagen müssen praxistauglich sein. Wir sind der Ansicht, dass hier weiterer Forschungsbedarf besteht.</p>	
<p>Art. 190 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden:</p>	<p>Die SUST begrüsst die Ausweitung der Weiterbildungspflicht auf die FBA. Jedoch wünschen wir uns auch eine Weiterbildungspflicht zum Thema Tierschutz.</p> <p>Zudem sollten auch für die Tierbetreuung verantwortlichen Personen in Tierheimen mit weniger als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbmässiger Betreuung von höchstens 5 Tieren eine Weiterbildungspflicht bestehen.</p>	
<p>Art. 198a</p>	<p>Die Qualitätssicherung ist unabhängig von der Institution nachzuweisen.</p> <p>Es ist nicht ersichtlich, warum nicht bei allen Institutionen (öffentlich-rechtlich und private), die einen FBA anbieten dieselben Anforderungen an die Qualitätssicherung gestellt werden. Die Förderung der Transparenz und Gleichwertigkeit</p>	<p>Art. 198a Anforderungen an Ausbildungsorganisationen</p> <p>1 Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen können angeboten werden von einer Organisation, die den Nachweis erbringt, dass sie über die für, die Ausbildung qualifizierten Lehrkräfte verfügt</p>



	<p>der Weiterbildungsangebote würde zusätzlich gesichert.</p> <p>Ergänzend sollten auch für die Tierbetreuung verantwortlichen Personen in Tierheimen mit weniger als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbsmässiger Betreuung von höchstens 5 Tieren eine Weiterbildungspflicht bestehen.</p>	<p>2 Ausbildungsorganisationen müssen über ein gültiges Zertifikat ISO 21001:20187 oder eduQua:20218 oder eine gleichwertige Zertifizierung für Institutionen in der Erwachsenenbildung verfügen.</p>
<p>Art. 206a Bst. dbis Art. 206a Bst. dbis, d_{ter}(neu), d_{quater}(neu), h und i Nach Artikel 28 Absatz 3 TSchG wird bestraft, sofern nicht Artikel 26 TSchG anwendbar ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig: d_{bis}. gegen die Einfuhrbestimmungen für Hunde verstösst (Art. 76a und 76b) oder als zukünftige erste Halterin oder zukünftiger erster Halter in der Schweiz einen Hund aus dem Ausland erwirbt, der unter Missachtung dieser Einfuhrbestimmungen eingeführt wurde; d_{ter}. den Informationspflichten nach Artikel 76d Absatz 1 nicht nachkommt; d_{quater} nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft, damit ein Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet (Art. 77); h. als Betreiberin eines Schlachtbetriebs den Verpflichtungen nach Artikel 179e nicht nachkommt; i. als Ausbilderin oder Ausbilder die Anforderungen nicht erfüllt (Art. 203, 203a und 204)</p>	<p>Die SUST begrüsst diese neuen Regelungen sehr, wünscht sich hierzu aber auch die vermehrte Ausschöpfung des maximalen Strafrahmens von 20'000.—Franken. Nur so kann die Abschreckung wirksam sein.</p>	



<p><i>Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts</i> <i>Art. 225c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... (neu)</i></p> <p>¹ Betriebe, die beim Inkrafttreten dieser Änderung eine technische Ferkelamme einsetzen, müssen die Anforderungen nach Artikel 50a ab dem ... (15 Jahre nach Inkrafttreten) erfüllen.</p>	<p>Die Übergangsfrist von 15 Jahren für die technische Ferkelamme ist zu lange angesetzt. Dies vor dem Hintergrund, dass keine grossen baulichen Massnahmen vorzunehmen sind.</p>	<p><i>Art. 225c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... (neu)</i> Betriebe, die beim Inkrafttreten dieser Änderung eine technische Ferkelamme einsetzen, müssen die Anforderungen nach Artikel 50a ab dem ... (5 Jahre nach dem Inkrafttreten) erfüllen.</p>
<p>III</p> <p>1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2–4 am ... in Kraft.</p> <p>2 Artikel 19 Absatz 2 tritt am ... (X Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft.</p> <p>3 Artikel 76b Absätze 1–7 treten am ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) in Kraft.</p> <p>4 Artikel 145 Absatz 1 Buchstabe b tritt am ... (2 Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft.</p>	<p>Die SUST wehrt sich gegen das Inkrafttreten des Art. 76b mit einem Jahr Verzug. Um den Import von tausenden Welpen aus dubioser Herkunft zu verhindern, fordern wir das unverzügliche Inkrafttreten.</p>	<p>Abs. 3 streichen</p>



Anhang: Artikel, die nicht in der Revision erfasst worden sind		
Art. 16 Abs 2	Das Entfernen der Tastaare ist bei allen Tierarten zu verbieten.	<i>Art. 16 Abs 2 Bst n (neu):</i> n. das Entfernen der Tastaare
Art. 16 Abs 2	Hörner sind für ein artgerechtes Leben unabdingbar. Wir fordern ein Enthornungsverbot.	<i>Art. 16 Abs 2 Bst o (neu):</i> o. das Entfernen der Hörner mit Ausnahme medizinischen Indikation.
<i>Art. 138 Unzulässige Versuchszwecke für belastende Tierversuche</i> 1 Unzulässig sind belastende Tierversuche: a. für die Zulassung von Stoffen und Erzeugnissen in einem anderen Staat, wenn die Zulassungsanforderungen nicht internationalen Regelungen entsprechen oder, gemessen an jenen der Schweiz, wesentlich mehr Tierversuche oder Tiere für einen Versuch bedingen oder wenn sie Tierversuche bedingen, welche die Versuchstiere wesentlich mehr belasten; b. für das Prüfen von Erzeugnissen, wenn die angestrebte Kenntnis durch Auswertung der Daten über deren Bestandteile gewonnen werden kann oder das Gefährdungspotenzial ausreichend bekannt ist; c. für die Lehre an der Hochschule und die Ausbildung von Fachkräften, wenn eine andere Möglichkeit besteht, Lebensphänomene in verständlicher Weise zu erklären oder Fertigkeiten zu vermitteln, die für die Berufsausübung oder die Durchführung von Tierversuchen notwendig sind;		<i>Art. 138 Unzulässige Versuchszwecke für belastende Tierversuche</i> Bst. e (neu): an Primaten



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

d. zu militärischen Zwecken.		
------------------------------	--	--



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<i>Art. 9 Abs. 1 Bst. i</i> Der praktische Teil wird tiergruppenspezifisch nach folgenden Tiergruppen vermittelt: g. Versuchstiere; h. Wildtiere; und i. Equiden.	Esel sind kaum erwähnt. Sie müssen genauso wie Maultiere und Maulesel in Ausbildungsprogramme integriert werden.	



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p><i>Art. 10 Abs. 3 Bst. a</i> 3 Bei kleinen Nagetieren sind als kombinierte Markierungs- und Genotypisierungsmethoden zulässig: Amputation des ersten Glieds einer Zehe in den ersten zwölf Tagen nach der Geburt; es dürfen maximal zwei Zehenspitzen pro Tier amputiert werden; Kennzeichnung mittels Ohrlochung und -Kerbung nach dem Absetzen.</p>	<p>Der Abs. 3 kann gestrichen werden. Es bestehen genügend nicht-invasive Methoden sowohl zur Markierung als auch zur Genotypisierung von Labornagetieren.</p>	
<p><i>Art. 29 Abs. 1 und 1^{bis} (neu)</i> 1 Meldungen über Versuchstierhaltungen müssen pro Kalenderjahr folgende Angaben enthalten: A Anzahl in der Versuchstierhaltung geborener Tiere, gezählt bis spätestens am 7. Tag nach der Geburt;</p>	<p>Es ist zu begrüssen, dass die Anzahl neugeborener Tiere nicht erst beim Absetzen gezählt werden. Gleichzeitig ist aber die Dauer von 7 Tagen nach Geburt immer noch zu lange. Muttertiere die kurz vor der Geburt sind, sollten möglichst ohne Störung regelmässig kontrolliert werden. Ebenso sollte die Mortalität der Jungtiere erfasst werden, da diese auf Hinweise auf Haltungs- oder andere Probleme geben kann. Die Publikation von Brajon et al. (2021) zeigt die Unterschätzung lebend geborener Tiere und die Mortalität der Jungtiere auf und empfiehlt tägliche Kontrollen.</p>	<p><i>Art. 29 Abs. 1 (Anpassung)</i> a. Anzahl in der Versuchstierhaltungen geborener Tiere, gezählt bis spätestens am 2. Tag nach der Geburt;</p>
<p><i>Art. 29 Abs. 1 Bst. d</i></p>	<p>Hier soll nebst der Anzahl getöteter Tiere auch Tötungsgrund und Tötungsmethode miterfasst werden. Ohne diese Informationen kann die</p>	<p><i>Art. 29 Abs. 1 Bst. d Ziffer 4 (Anpassung)</i> 4. Anzahl getöteter Tiere einschliesslich Tötungsgrund und Tötungsmethode, die weder in</p>



<p>d. die weitere Bestimmung der nach den Buchstaben a – c zu meldenden Tiere, aufgeschlüsselt wie folgt:</p> <p>4. Anzahl getöteter Tiere, die weder in einem Tierversuch noch in der Zucht eingesetzt worden sind und nicht lebend abgegeben wurden,</p>	<p>Anzahl überzähliger Tiere künftig nicht zielgerichtet reduziert werden.</p>	<p>einem Tierversuch noch in der Zucht eingesetzt worden sind und nicht lebend abgegeben wurden.</p>
<p>Anhang 1, (Art. 9 Abs. 1) Anerkannte Methoden zur Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere</p> <ul style="list-style-type: none">a. Kreuzen gentechnisch veränderter Linien;b. Vorkern-Injektion bei Maus, Ratte, Kaninchen und Meerschweinchen;c. Injektion und Aggregation embryonaler Stammzellen bei Maus und Ratte;d. Einsatz viraler Vektoren bei Maus und Ratte;e. intrazytoplasmatische Spermieninjektion bei der Maus;f. Injektion ins Zytoplasma beziehungsweise in den Dottersack früher Embryonalstadien (1- bis 16-Zellstadium) beim Zebrafisch.	<p>Aus den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass die intrazytoplasmatische Spermieninjektion bisher nur bei der Maus als anerkannte Methode zur Erzeugung von gentechnisch veränderten Tieren galt. Für Ratten musste diese Technik bisher mit einer Tierversuchsbewilligung beantragt werden. Das soll aus Sicht Tierschutz auch so bleiben, selbst wenn die Technik inzwischen auch bei der Ratte etabliert ist. Sie kann daher im Anhang 1 als anerkannte Methode verankert werden, muss aber für die Rechtfertigung einer zulässigen Durchführung und für die Güterabwägung trotzdem mit einer Tierversuchsbewilligung verknüpft werden. Gleiches gilt für die geplanten Änderungen in Bezug auf Bst. g und die CRISPR/Cas9-Technik, die eine zielgerichtete Veränderung des Erbgutes erlaubt. Ein gezieltes Einführen, Ausschalten oder Entfernen eines Gens ist damit möglich. Die Verwendung bedurfte bisher einer Tierversuchsbewilligung, was aus Sicht Tierschutz auch weiterhin gelten soll. Mit Aufhebung der Pflicht der Einholung der Tierversuchsbewilligung ist zu befürchten, dass CRISPR/Cas9 sonst sogar im Schulzimmer ohne Anleitung und Fachkompetenz und ohne jedwede Kontrollmöglichkeit ein schnell</p>	<p><i>Anhang 1 wird wie folgt geändert:</i> <i>Bst. e und g (neu)</i> e. intrazytoplasmatische Spermieninjektion bei der Maus und der Ratte bei gleichzeitig vorliegender Tierversuchsbewilligung; g. Genom-Editierung mittels CRISPR/Cas9 bei gleichzeitig vorliegender Tierversuchsbewilligung.</p>



	etabliertes Procedere im Biologie-Unterricht werden könnte.	
III 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am ... in Kraft. 2 Artikel 29 Absätze 1 und 1bis treten am ... (2 Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft.	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Versuchstierhaltungen mehr als 2 Jahre Zeit benötigen, um die vorgeschlagenen Änderungen zum Wohl der Tiere und für die adäquate Information der Öffentlichkeit, umzusetzen. Sie sollen mit allen anderen Änderungen in Kraft treten.	III Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am ... in Kraft. 2 Artikel 29 Absätze 1 und 1bis treten am ... (2 Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft.



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Viehhändler Verband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SVV
Adresse, Ort : Kasernenstrasse 97, Postfach 660
Kontaktperson : Peter Bosshard
Telefon : 081 250 77 27
E-Mail : pebo@zs-ag.ch
Datum : 08.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Für die Möglichkeit der Stellungnahme bedanken wir uns an dieser Stelle. Der SVV beschränkt sich in dieser Stellungnahme auf die Nutztierhaltung. Zu den Aenderungen für die Haltung von Heimtieren und Versuchstieren nehmen wir keine Stellung.

In der Medienmitteilung zu dieser laufenden Vernehmlassung wurde angekündigt, dass sich die Revision der TschV auf die Themen Hundeimport und die Haltung von Versuchstieren beschränkt. Mit Erstaunen stellen wir fest, dass auch Punkte der Nutztierhaltung aufgenommen werden und punktuell wieder zu einer Verschärfung im Bereich Tierwohl führt an deren Wirksamkeit für das eigentliche Tierwohl wir zweifeln. **Präzisierungen im Tierschutzbereich unterstützen wir, Verschärfungen werden aber kategorisch abgelehnt.**

Die vorgeschlagenen Aenderungen im Bereich der Nutztierhaltung werden somit abgelehnt

Die vorgeschlagen Anpassungen (z.B. Anhang 1, Tabelle, Ziffer 1a (neu) und 3) verletzen Artikel 8 des Tierschutzgesetz, der besagt, dass ein Investitionsschutz für nach dem TschG bewilligten Bauten während mindestens der ordentliche Abschreibedauer zu garantieren ist.

Da bei den Ziegen eine Antrag für Anpassungen im Transportbereich (Anhang 4) gemacht wurde, stellen wir einen Antrag für eine Anpassung der Besatzdichten bei den Schafen. In der Gewichtsklasse 56-60 Kilogramm wird bei der Besatzdichte zwischen geschorenen und nicht geschorenen Schafen unterschieden (0.33 bzw. 0.40). In der Gewichtsklasse 30 bis 45 Kilogramm wird jedoch auf diese Flächendifferenzierung verzichtet. Dies erachten wir als einen Fehler den es zu korrigieren gilt.

Weiter beantragen wir zu prüfen, dass Artikel 190, Absatz dahin angepasst wird, dass in Viehhandels- und Transportunternehmen: die Fahrerinnen und Fahrer, die Betreuerinnen und Betreuer der Tiere sowie eine weitere Person in leitender Funktion bei der Tiertransportdienstleistung, wie eine Disponentin oder ein Disponent oder ein Mitglied der Geschäftsleitung die Weiterbildungsperiode von 3 auf 5 Jahre zu erhöhen ist (7 Stunden in fünf Jahren)

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns an dieser Stelle

Mit freundlichen Grüßen
Schweizerischer Viehhändler Verband (SVV)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

Otto Humbel
Präsident

Peter Bosshard
Geschäftsführer



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p><i>Art. 15 Abs. 2</i> 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen:</p> <p>a. das Markieren von Tieren mittels Ohrmarke oder Mikrochip;</p> <p>b. das Abschleifen der Zahnschmelzspitzen bei Ferkeln.</p>	<p>Wie im erläuternden Bericht, Seite 3 unten, richtig erwähnt, sind Eingriffe mittels der gängigen Methoden weiterhin von der Schmerzausschaltungspflicht ausgenommen.</p> <p>Wir interpretieren die Anpassungen in Artikel 15 so, dass ein Anschlag der Schlachtschweine im Schlachtbetrieb nicht mehr möglich ist. Dieses Anschlag muss unverändert und ohne Schmerzausschaltung möglich sein.</p> <p>Die Formulierung vom bestehenden Buchstaben e ist daher unverändert zu übernehmen</p>	<p>Art. 15, Abs. 2</p> <p>²Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen:</p> <p>a. das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern bis zum Alter von sieben Tagen; der Schwanzstummel muss 15 cm lang sein</p> <p>e. das Markieren von Tieren, ausgenommen das Tätowieren von Hunden und Katzen und das Markieren von Fischen;</p>
<p><i>Art. 19 Abs. 22 (neu)</i> Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten</p>	<p>Streichen. Bisherige Regelung mit der Anpassung auf 15 cm Länge beibehalten</p>	<p>Streichen</p>
<p><i>Art. 40 Abs. 1</i> 1 Rinder, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen vom 1. Mai bis zum 31. Oktober und an 30 Tagen vom 1. November bis zum 30. April, Auslauf erhalten. Sie dürfen höchstens zwei</p>	<p>Harmonisierung mit Direktzahlungsverordnung</p>	



Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen		
<i>Art. 47 Abs. 1</i> 1 Für Schweine muss ein in grösseren Flächen zusammenhängender Liegebereich, der nur einen geringen Perforationsanteil zum Abfliessen von Flüssigkeiten aufweisen darf, vorhanden sein	Bisher war diese Regelung auf Schweine in Gruppenhaltung und Zuchteber begrenzt. Hat das nun auch für Sauen und Ferkel in den Abferkelbuchten Gültigkeit?	
<i>Art. 50a Saugferkel (neu)</i> Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Sau vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen.	Streichen Diese Anforderung ist vollkommen realitätsfremd und stellt eine Ueberreglementierung dar. Das Versetzen von Ferkeln nach der Geburt zu anderen Sauen ist sinnvoll und verhindert ein unnötiges Töten von Ferkeln (z.B. zu wenig Zitzen, schwächere Ferkel). Das ist im Sinne des Tierschutzes.	Streichen
<i>Art. 103 Bst. c</i> Bei Handel und Werbung mit Tieren muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person: c. in Unternehmen, die Viehhandel nach Artikel 20 Absatz 2 TSG betreiben: über ein Viehhandelspatent verfügen; ausgenommen sind Metzgerinnen und Metzger, die ausschliesslich Tiere zur Schlachtung im eigenen Betrieb kaufen;	Die Angleichung und Harmonisierung mit der Tierseuchengesetz bzw. Verordnung wird unterstützt. Es ist jedoch eine Differenz bei der Formulierung TSV (Artikel 34 Abs. 1) und TSG (Art. 20) festzustellen.	



<p><i>Art. 151 Abs. 1 Bst. b</i> 1 Die verantwortliche Tierhalterin oder der verantwortliche Tierhalter des Betriebs, von dem das Tier abtransportiert wird, muss:</p> <p>b. allfällige Verletzungen und Krankheiten der Tiere schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument.</p>	<p>Im Sinne einer klaren Regelung der Verantwortlichkeiten beim Tiertransport wird die Anpassung begrüsst</p>	
<p><i>Art. 152 Abs. 1 Bst. c, e und Abs. 1bis (neu)</i> 1 Die Fahrerin oder der Fahrer muss:</p> <p>c. die von den Tieren auf dem Transport erlittenen Verletzungen schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument;</p> <p>e. bei der Übergabe von Klautieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument.</p> <p>1bis Die Dauer des Transports nach Absatz 1 Buchstabe e wird mit dem Eintragen der Belade- und Entladezeit festgehalten, wobei die Beladezeit vor der Abfahrt eingetragen werden muss.</p>	<p>Auch diese Anpassungen werden im Sinne einer Präzisierung der Verantwortlichkeiten unterstützt</p>	



<p><i>Art. 179a</i> 1 Folgende Betäubungsmethoden sind zulässig für:</p> <p>c. Schweine: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, – Elektrizität, – geeignete Gasmischung;</p>	<p>Wir gehen davon aus, dass mit der neuen Formulierung «geeignete Gasmischung» die Betäubung mit CO₂ weiter ermöglicht wird, auch wenn im erläuternden Bericht, Seite 16, die CO₂-Betäubung kritisch hinterfragt wird.</p>	
<p><i>Art. 190 bestehend</i> 2 An mindestens einem Tag innerhalb von drei Jahren müssen sich weiterbilden:</p> <p>a. in Viehhandels- und Transportunternehmen: die Fahrerinnen und Fahrer, die Betreuerinnen und Betreuer der Tiere sowie eine weitere Person in leitender Funktion bei der Tiertransportdienstleistung, wie eine Disponentin oder ein Disponent oder ein Mitglied der Geschäftsleitung;</p> <p>b. das Personal der Schlachtbetriebe, das Umgang mit lebenden Tieren im Schlachtbetrieb hat;</p> <p>c. Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Equiden durchführen.</p>	<p>Die Weiterbildungsperiode von drei Jahren erweist sich als zu kurz und ist an jene Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugführern und Fahrzeugführerinnen zum Personen- und Gütertransport auf der Strasse (Chauffeurzulassungsverordnung, CZV, SR 741.521) anzugleichen.</p> <p>Wir können mehr und mehr feststellen, dass bei aller Mühe zur Gestaltung einer abwechslungsreicher Weiterbildung es zu zahlreichen Wiederholungen kommt, die die Weiterbildungen langweilig machen. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben sind wir verpflichtet uns an vorgegebene Weiterbildungsthemen zu halten., was den Gestaltungsumfang einschränkt</p>	<p>Art. 190 bestehend 2 An mindestens einem Tag innerhalb von fünf Jahren müssen sich weiterbilden:</p>



<p><i>Art. 198a Anforderungen an Ausbildungsorganisationen (ersetzt Artikel 205)</i></p> <p>1 Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen können angeboten werden von:</p> <p>a. einer öffentlich-rechtlichen Institution;</p> <p>b. einer von der kantonalen Fachstelle beauftragten Organisation;</p> <p>c. einem Berufsverband;</p> <p>d. einer anderen Organisation, die den Nachweis erbringt, dass sie über die für die Ausbildung qualifizierten Lehrkräfte verfügt und über ein gültiges Zertifikat ISO 21001:20187 oder eduQua:20218 oder eine gleichwertige Zertifizierung für Institutionen in der Erwachsenenbildung verfügt.</p> <p>2 Die Zertifizierung nach Absatz 1 Buchstabe d muss von einer nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 19969 akkreditierten Zertifizierungsstelle für Managementsysteme erteilt worden sein.</p> <p>3 Gibt es für eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung nach Artikel 197 keine Anbieterin, so kann das BLV im Einzelfall die</p>	<p>Um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern wird die vorgeschlagene Variante unterstützt.</p> <p>Es muss aber eine Bedingungen sein, dass eine Ausbildungsorganisation die Kurse flächendeckend und mehrsprachig anbietet.</p>	<p><i>Antrag neuer Absatz 4</i></p> <p>4 Die Ausbildung muss flächendeckend und in mindestens 2 Landessprachen angeboten werden</p>
---	--	--



<p>Ausbildung einer Organisation anerkennen, die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllt.</p>		
<p><i>Art. 198b Kontrolle der Ausbildungsorganisationen (neu)</i> 1 Das BLV kann die Ausbildungsorganisationen stichprobenweise und bei der Meldung von Mängeln vor Ort kontrollieren. 2 Kontrollen, die zu Beanstandungen geführt haben, können der Ausbildungsorganisation nach der Gebührenverordnung BLV vom 30. Oktober 1985¹⁰ nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt werden</p>	<p>Auch dieser neue Artikel wird im Sinne von Minimierung von Wettbewerbsverzerrungen unterstützt</p>	
<p><i>Art. 199a Anerkennung: Kriterien und Verfahren (neu)</i> 1 Das Gesuch um Anerkennung einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 muss dem BLV zusammen mit der Dokumentation und dem Stundenplan in elektronischer Form zugestellt werden. 2 Die Dokumentation muss Angaben über Lernziele, Form, Inhalt und Umfang der Ausbildung sowie über die Ausbildung und Berufserfahrung der Lehrkräfte enthalten.</p>	<p>Bezugnehmend auf den neuen Artikel 198a muss es eine Bedingungen sein, dass eine Ausbildungsorganisation die Kurse flächendeckend und mehrsprachig anbietet. Aus Gründen der Wettbewerbsverzerrung ist diese Anforderung zwingend. Es kann nicht sein, dass eine Ausbildungsstätte nur Kurse entlang der Autobahn Zürich – Bern anbietet und eine anderer Ausbilder (z.B. Berufsverband) verpflichtend flächendeckende Ausbildung über die ganze Schweiz und in mehreren Landessprachen anbieten.</p>	<p><i>Antrag</i> 3 Für fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen muss sie zudem Angaben enthalten über: a. die Erfüllung der Anforderungen an Ausbildungsorganisationen (Art. 198a); zertifizierte Organisationen müssen dem BLV den Bericht der Zertifizierungsstelle einreichen; b. die Kontrolle der Praktikumsvorgaben; c. die Prüfung.</p>



<p>3 Für fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen muss sie zudem Angaben enthalten über:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Erfüllung der Anforderungen an Ausbildungsorganisationen (Art. 198a); zertifizierte Organisationen müssen dem BLV den Bericht der Zertifizierungsstelle einreichen;b. die Kontrolle der Praktikumsvorgaben;c. die Prüfung. <p>4 Hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller eine eigene Tierhaltung oder werden Teile der Ausbildung in Tierhaltungen absolviert, so ist dem Gesuch ein aktueller Kontrollbericht der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde für die Tierhaltungen beizulegen. Die Anerkennung kann abgelehnt werden, wenn die Tierhaltungen wesentliche Mängel aufweisen.</p> <p>5 Die Anerkennung wird auf fünf Jahre befristet.</p> <p>6 Beim Gesuch um Erneuerung der Anerkennung muss die Dokumentation nach den Absätzen 2-4 eingereicht sowie der Besuch der Weiterbildung der Lehrkräfte nach Artikel 190 Absatz 1 Buchstabe c nachgewiesen werden.</p>	<p>Im Sinne der Qualitätssicherung müssen Bund und Kantone das grösste Interesse an einer solchen Bedingungen haben.</p>	<p>d. Nachweis der Flächenabdeckung und dem Ausbildungsangebot in mindestens zwei Landessprachen</p>
--	--	--



<p><i>Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern Berufs- oder Hochschulausbildung</i></p> <p>1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.</p> <p>2 Das BLV kann im Einzelfall andere fachspezifische Kenntnisse zulassen, wenn deren Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.</p> <p>3 Die in den tierbezogenen Fachgebieten ausbildenden Personen müssen über mindestens drei Jahre Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart verfügen</p>	<p>Der Wortlaut von Absatz 1, Artikel 203 kann noch einigermaßen unterstützt werden. Die Erläuterungen im ergänzenden Bericht gehen jedoch zu weit. Unsere langjährige Erfahrung im Aus- und Weiterbildungsbereich zeigt, dass jene Referenten den besten Lernerfolg bei den Teilnehmenden erzielen, die aus der Praxis kommen und Praxisbeispiele vermitteln können. Wir legen bei den Referenten aus der Praxis Wert darauf, dass sie im didaktischen Bereich und in der Erwachsenenbildung die notwendige Aus- und Weiterbildung haben. Dieser Grundsatz ist zwingend beizubehalten.</p> <p>Artikel 203a geht auf die Erfahrung der Ausbilderinnen und Ausbilder ein, es soll aber auch im Artikel 203 entsprechend aufgenommen werden</p>	<p>1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über Erfahrung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht</p>
<p><i>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 1, Ziffern 1a (neu) und 3</i></p> <p>1a Für Tiere mit einer Widerristhöhe von mehr als 150 cm gelten für die Standplätze (Ziff. 1), die Fläche des eingestreuten Liegebereichs (Ziff. 31) und die Liegeboxen (Ziff. 32) die Masse, die für Tiere mit einer Widerristhöhe von 140-150 cm vorgesehen sind, mit einer angemessenen zusätzlichen Vergrößerung. Für Tiere mit einer Widerristhöhe von weniger als 120 cm dürfen die diesbezüglichen Masse für Tiere mit einer</p>	<p>Die bisherigen Anmerkungen zur Tabelle 1 in Anhang 1 sind unverändert zu belassen. Wir erkennen in dieser Formulierung keine missverständliche Interpretation.</p> <p>Die im Bericht angebrachte Interpretation war nie so vorgesehen und verstösst gegen Treu und Glauben. Zudem verlangt sie erhebliche bauliche Massnahmen für die keine Übergangsfristen vorgesehen sind. Sollte diese Anmerkung umgesetzt werden, braucht es eine lange und ausreichende Übergangsfrist die</p>	<p>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 1, Ziffer 3</p> <p>3) Die Masse für Kühe gelten für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120–150 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden. Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 125 cm ± 5 cm und 145 cm ± 5 cm gelten für neu eingerichtete Ställe sowie für Ställe, die eine Übergangsfrist von 5 Jahren zur</p>



<p>Widerristhöhe von 120-130 cm angemessen reduziert werden.</p> <p>3 Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-130 cm und 140-150 cm gelten für am 1. September 2008 bestehende Tierhaltungen, deren Standplätze bzw. Liegeboxen die Abmessungen nach Anhang 5 Ziffer 48 unterschritten und deshalb bis zum 31. August 2013 angepasst werden mussten sowie für nach dem 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe.</p>	<p>ordentlichen Abschreibungsdauer für Gebäude entspricht.</p>	<p>Anpassung von Anbindeplätzen und Liegeboxen nach Anhang 5 Ziffer 48 beanspruchen können.</p>																														
<p><i>Anhang 4, Tabelle 2</i></p> <p>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</p> <hr/> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Gewicht kg</th> <th>Fläche je Tier m²</th> <th>Mindesthöhe Abteil cm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 23 kg</td> <td>0.18</td> <td>WH plus 40 cm</td> </tr> <tr> <td>25-35 kg</td> <td>0.25</td> <td>WH plus 50 cm</td> </tr> <tr> <td>35-55 kg</td> <td>0.33</td> <td>WH plus 50 cm</td> </tr> <tr> <td>über 55 kg</td> <td>0.50</td> <td>WH plus 50 cm</td> </tr> </tbody> </table> <hr/>	Gewicht kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe Abteil cm	unter 23 kg	0.18	WH plus 40 cm	25-35 kg	0.25	WH plus 50 cm	35-55 kg	0.33	WH plus 50 cm	über 55 kg	0.50	WH plus 50 cm	<p>Die Einführung einer neuen Kategorie für den Transport von Gitzi wird begrüsst. Die geplante Fläche für den Transport und die Mindesthöhe für die Gitzi unter 23 kg sind zu gross bemessen. Die Praxis zeigt, dass durch eine dem Tier angepasste Transportfläche das Tierwohl verbessert wird und weniger Transportfahrten nötig sind. Im Weiteren ist die Mehrheit der Tiere bei einem Gewicht von 15 – 18 kg und somit ist eine Besatzdichte von 0.12m² vollkommen ausreichend</p>	<p>Antrag:</p> <hr/> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Gewicht kg</th> <th>Fläche je Tier m²</th> <th>Mindesthöhe Abteil cm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 23 kg</td> <td>0.12</td> <td>WH plus 20 cm</td> </tr> <tr> <td>25-35 kg</td> <td>0.20</td> <td>WH plus 30 cm</td> </tr> <tr> <td>35-55 kg</td> <td>0.33</td> <td>WH plus 50 cm</td> </tr> <tr> <td>über 55 kg</td> <td>0.50</td> <td>WH plus 50 cm</td> </tr> </tbody> </table> <hr/>	Gewicht kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe Abteil cm	unter 23 kg	0.12	WH plus 20 cm	25-35 kg	0.20	WH plus 30 cm	35-55 kg	0.33	WH plus 50 cm	über 55 kg	0.50	WH plus 50 cm
Gewicht kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe Abteil cm																														
unter 23 kg	0.18	WH plus 40 cm																														
25-35 kg	0.25	WH plus 50 cm																														
35-55 kg	0.33	WH plus 50 cm																														
über 55 kg	0.50	WH plus 50 cm																														
Gewicht kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe Abteil cm																														
unter 23 kg	0.12	WH plus 20 cm																														
25-35 kg	0.20	WH plus 30 cm																														
35-55 kg	0.33	WH plus 50 cm																														
über 55 kg	0.50	WH plus 50 cm																														
<p><i>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</i></p> <p><i>Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu)</i></p> <p>1 In einem Transportbehälter im Personenwagen</p>	<p>Auf die Anmerkung 2 kann verzichtet werden, da Art. 165, Abs. 1, Bst. f TSchV die Unterteilung mit Trennwänden bereits regelt</p>	<p>Anmerkung 2 kann gestrichen werden</p>																														



<p>dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden.</p> <p>2 Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden</p>																																																		
<p><i>Anhang 4, Tabelle 2, bestehend Mindest-raumbedarf für den Transport von Schafen</i></p> <p>Mindestraumbedarf für den Transport geschorene Schafe</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Gewicht kg</th> <th>Fläche je Tier m²</th> <th>Mindesthöhe Abteil cm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>30-45 kg</td> <td>0.25</td> <td>WH plus 25 cm</td> </tr> <tr> <td>45-60 kg</td> <td>0.33</td> <td>WH plus 30 cm</td> </tr> <tr> <td>über 60 kg</td> <td>0.40</td> <td>WH plus 30 cm</td> </tr> </tbody> </table> <p>Mindestraumbedarf für den Transport ungeschorene Schafe</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Gewicht kg</th> <th>Fläche je Tier m²</th> <th>Mindesthöhe Abteil cm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 30 Kg</td> <td>0.20</td> <td>WH plus 20 cm</td> </tr> <tr> <td>30-45 kg</td> <td>0.25</td> <td>WH plus 25 cm</td> </tr> </tbody> </table>	Gewicht kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe Abteil cm	30-45 kg	0.25	WH plus 25 cm	45-60 kg	0.33	WH plus 30 cm	über 60 kg	0.40	WH plus 30 cm	Gewicht kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe Abteil cm	unter 30 Kg	0.20	WH plus 20 cm	30-45 kg	0.25	WH plus 25 cm	<p>Bei allen Gewichtsklasse wird eine Differenzierung von rund 17 Prozent der Besatzdichte für geschorene und ungeschorene Schafe gemacht. In der Gewichtsklasse 30-45 Kg ist deshalb ebenfalls eine Verminderung der Besatzdichte bei geschorenen Schafen vorzunehmen. Unsere Abklärungen haben zudem ergeben, dass das Vlies-Volumen ungeschorener Schafe bereits unter 45 Kilogramm ins Gewicht fällt.</p>	<p>Antrag:</p> <p>Mindestraumbedarf für den Transport geschorene Schafe</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Gewicht kg</th> <th>Fläche je Tier m²</th> <th>Mindesthöhe Abteil cm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>30-45 kg</td> <td>0.20</td> <td>WH plus 25 cm</td> </tr> <tr> <td>45-60 kg</td> <td>0.33</td> <td>WH plus 30 cm</td> </tr> <tr> <td>über 60 kg</td> <td>0.40</td> <td>WH plus 30 cm</td> </tr> </tbody> </table> <p>Mindestraumbedarf für den Transport ungeschorene Schafe</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Gewicht kg</th> <th>Fläche je Tier m²</th> <th>Mindesthöhe Abteil cm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 30 Kg</td> <td>0.20</td> <td>WH plus 20 cm</td> </tr> <tr> <td>30-45 kg</td> <td>0.25</td> <td>WH plus 25 cm</td> </tr> <tr> <td>45-60 kg</td> <td>0.40</td> <td>WH plus 30 cm</td> </tr> <tr> <td>über 60 kg</td> <td>0.50</td> <td>WH plus 30 cm</td> </tr> </tbody> </table>	Gewicht kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe Abteil cm	30-45 kg	0.20	WH plus 25 cm	45-60 kg	0.33	WH plus 30 cm	über 60 kg	0.40	WH plus 30 cm	Gewicht kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe Abteil cm	unter 30 Kg	0.20	WH plus 20 cm	30-45 kg	0.25	WH plus 25 cm	45-60 kg	0.40	WH plus 30 cm	über 60 kg	0.50	WH plus 30 cm
Gewicht kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe Abteil cm																																																
30-45 kg	0.25	WH plus 25 cm																																																
45-60 kg	0.33	WH plus 30 cm																																																
über 60 kg	0.40	WH plus 30 cm																																																
Gewicht kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe Abteil cm																																																
unter 30 Kg	0.20	WH plus 20 cm																																																
30-45 kg	0.25	WH plus 25 cm																																																
Gewicht kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe Abteil cm																																																
30-45 kg	0.20	WH plus 25 cm																																																
45-60 kg	0.33	WH plus 30 cm																																																
über 60 kg	0.40	WH plus 30 cm																																																
Gewicht kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe Abteil cm																																																
unter 30 Kg	0.20	WH plus 20 cm																																																
30-45 kg	0.25	WH plus 25 cm																																																
45-60 kg	0.40	WH plus 30 cm																																																
über 60 kg	0.50	WH plus 30 cm																																																



45-60 kg	0.40	WH plus 30 cm		
über 60 kg	0.50	WH plus 30 cm		



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz- Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Unsere Stellungnahme zu der TSchAV bezieht sich weitgehend auf den 2. Abschnitt: Tiertransportpersonal



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p><i>Artikel 50, Form. Bestehend</i> Die Weiterbildung kann erfolgen:</p> <p>a. in Form eines Kurses;</p> <p>b. in Form eines Praktikums;</p> <p>c. durch die Teilnahme an Kongressen oder Workshops</p>	<p>Um eine Harmonisierung mit der Chauffeurzulassungsverordnung, CZV, SR 741.521) zu erhalten. Sollte es möglich sein, eine Teil der Weiterbildung in Form von einem online Unterricht (z.B. Webinar) zu absolvieren.</p> <p>Gemäss der CZV-Verordnung können 3 der 7 Stunden online besucht werden</p>	<p><i>Artikel 50, Form. Bestehend</i> Die Weiterbildung kann erfolgen:</p> <p>a. in Form eines Kurses;</p> <p>b. in Form eines Praktikums;</p> <p>c. durch die Teilnahme an Kongressen oder Workshops</p> <p>d) Online Unterricht</p>
<p><i>Art. 51a Online-Unterricht (neu)</i> 1 Der theoretische Ausbildungsteil kann vollständig über eine Lernplattform durchgeführt werden, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eindeutig identifiziert werden können.</p> <p>2 Die Durchführung mit anderen elektronischen Mitteln darf höchstens einen Viertel des theoretischen Ausbildungsteils umfassen.</p>	<p>Wir gehen davon aus, dass dieser Artikel auch für Ausbildung beim Tiertransport Gültigkeit hat.</p> <p>Sollte dem nicht so, muss dieser Artikel auch zwingend für die Ausbildung beim Tiertransport zur Anwendung kommen.</p>	



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Swiss 3R Competence Centre
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : 3RCC
Adresse, Ort : Hochschulstrasse 6, 3012 Bern
Kontaktperson : Jenny Sandström
Telefon : +41 31 631 56 20
E-Mail : jenny.sandstrom@swiss3rcc.org
Datum : 06.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Der Executive Board des 3R-Kompetenzzentrum (3RCC) begrüsst die Überarbeitungen der TSchV, welches einen bedeutenden Schritt zur wirksameren Umsetzung des 3R-Prinzips darstellt. Von dem 3R-Kompetenzzentrum (3RCC) unterstützt, stehen die Revisionen im Einklang mit breiteren Zielen, die auf die Reduzierung überschüssiger Tiere und die Minimierung von Belastungen abzielen, sowie die Verbesserung von Anästhesiemethoden und die Reduzierung der Belastung bei genetisch veränderten Linien. Zusätzlich unterstreicht die Einbeziehung von Forschung zur Weiterentwicklung der 3Rs als experimentelles Ziel das Engagement für die Förderung des Tierschutzes durch die Prinzipien von Ersatz, Reduktion und Verfeinerung.

Die Einführung neuer Berichtskriterien wird als wesentliche Massnahme zur Verbesserung der Transparenz in der Tierforschung anerkannt, trotz potenzieller Herausforderungen bei der Umsetzung. Diese Überarbeitungen spiegeln einen gemeinsamen Ansatz wieder, um ethische und verantwortungsbewusste Forschungspraktiken zu stärken.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Artikels 118a (neu)	Das 3RCC unterstützt die Reduzierung und Vermeidung von überzähligen Tieren und der Minimierung der Belastungen, was mit dem allgemeinen Ziel der Umsetzung der 3R übereinstimmt.	
Überarbeitung des Artikels 119	Das 3RCC befürwortet die Anpassung der Anästhesiemethoden an die neuesten wissenschaftlichen Standards. Dies entspricht dem Ziel, den Tierschutz zu verbessern und die Umsetzung moderner 3R-Ansätze zu fördern.	
Überarbeitung des Artikels 125	Das 3RCC unterstützt die Initiative zur Reduzierung der Belastung in genetisch modifizierten Linien durch die Einführung von Abbruchkriterien, was zum übergeordneten Ziel der Förderung des Tierschutzes beiträgt.	
Überarbeitung des Artikels Art. 129	Wir begrüßen die Initiative, die Bedeutung und klare Funktion der Rolle der AWOs zu betonen. Es ist theoretisch lobenswert, dass durchsetzende Institutionen, die Tierversuche durchführen, diese Rollen klären und auf das Zuweisen mehrerer Verantwortlichkeiten verzichten sollten. Die praktischen Konsequenzen entsprechen jedoch	



	möglicherweise nicht den beabsichtigten Ergebnissen, weshalb eine weitere Klärung erforderlich ist.	
Artikel 137 (neu)	Das 3RCC befürwortet die Einbeziehung von Forschungsfortschritten im Bereich der 3R-Prinzipien als experimentelles Ziel und fördert damit den Fortschritt bei der Anwendung von Ersatz, Reduktion und Verfeinerung.	
Überarbeitung des Artikels. 145	<p>Hinsichtlich der Einführung neuer Meldekriterien:</p> <p>Das 3RCC erkennt die Bedeutung einer erhöhten Transparenz im Verständnis der Tierverwendung in der Forschung an und dass die neuen Meldekriterien eine grössere Transparenz unterstützen. Das 3RCC erkennt auch an, dass die neuen Meldekriterien für meldende Institutionen bestimmte Herausforderungen mit sich bringen können. Jedoch betont das 3RCC, dass die Autorität zur Definition und Durchsetzung spezifischer Meldekriterien bei der FSVO als regulatorischer Instanz liegt. Wir begrüßen Initiativen, die die Transparenz fördern, und respektieren dabei die unterschiedlichen Rollen der relevanten Interessengruppen.</p>	



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Swiss Beef CH
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Swiss Beef CH
Adresse, Ort : Laurstrasse 10, 5200 Brugg
Kontaktperson : Thomas Jäggi
Telefon : 056 462 51 11
E-Mail : info@swissbeef.ch
Datum : 13.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen von 4 Verordnungen im Tierschutzbereich.

SWISS BEEF CH ist die Vereinigung der Schweizer Qualitätsrindfleischproduzenten. SWISS BEEF CH beschränkt sich in dieser Stellungnahme auf die Elemente, die Nutztiere und die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren betreffen. Zu den geplanten Änderungen für die Haltung von Heimtieren und von Versuchstieren äussert sich der SWISS BEEF CH nicht.

Allgemeines

Die vorgesehenen Änderungen werden abgelehnt. Die Neuerungen haben wesentliche zusätzliche administrative, personelle und finanzielle Aufwendungen zur Folge und diese können den Tierhaltern nicht auch noch zugemutet werden. Die vorgesehenen Anpassungen im Nutztierbereich sind einseitig auf neue Verbote und neue Auflagen ausgerichtet, obwohl in den Begleittexten ausdrücklich Bezug auf die Berücksichtigung neuer Entwicklungen hingewiesen wird. Die Berücksichtigung neuer Entwicklungen die Vorteile für die Tierhalter bringen können, wie Virtuelle Zäune sind aber in diesen Anpassungen nicht aufgenommen worden. Auf die Anpassung dieser Verordnungen ist zu verzichten oder auf die Teile zu beschränken, die die Nutztiere und die Haltung von Nutztieren nicht betreffen.

Details

Das Verbot des Kürzens der Schwänze bei Lämmern beeinträchtigt das Tierwohl, statt es zu fördern. Die Arbeit für das Kürzen der Schwänze wird von den Tierhaltern nicht gesucht. Die Kürzung wird vorgenommen, um das Tierwohl zu verbessern. Die Lämmer werden so vor der Verschmutzung durch Kot und oder Urin bewahrt was dem Tierwohl zuträglich ist. Die Absicht das Verbot erst umzusetzen, nachdem das Problem durch die Zucht auf kurze Schwänze gelöst ist, zeigt den Zielkonflikt zwischen diesen zwei Anliegen der Tierwohls deutlich. Eine pragmatische Lösung ist daher der «reinen Lehre», die in diesem Fall auch als «reine Leere» formuliert werden kann, vorzuziehen.

Das Verbot des Touchieren der Schnäbel von Legeküken ist ein massiver Rückschritt im Tierwohl und muss im Namen einer praxistauglichen tierfreundlichen Haltung gestrichen werden. Es verbietet eine der wenigen effektiven Massnahmen, die Tierleid in bestimmten Situationen verhindern kann. Touchieren bleibt ein Eingriff im Kükenalter, der jedoch das Tierwohl fördert und hohe Tiergesundheit im restlichen Leben der Tiere ermöglicht. Es



verhindert schmerzvolle offene Wunden und erhöhte Mortalität. Oft trägt es zu einer überdurchschnittlichen Vitalität und Tiergesundheit bei. Zentral ist das der Eingriff korrekt durch Fachkundiges Personal durchgeführt wird.

Bei der Enthornung und einer allfälligen Schmerzausschaltung durch die Tierhalter und bei den Anmerkungen in Tabelle 1 sollen mit dieser Vorlage missverständliche Formulierungen verbessert werden. Leider gelingt das mit den vorliegenden Vorschlägen nicht.

Bezüglich der Uminterpretation der Anmerkung 3 und neu 1a in Tabelle 1 kann sicher nicht auf eine damalige Absicht des Verordnungsgebers Bezug genommen werden. Die bisherige Anmerkung wurde vor gut 15 Jahren in die TschV geschrieben. Diese nach so langer Zeit und damit auch Gültigkeit als Irrtum oder andere Absicht des Verordnungsgebers darzustellen, widerspricht Treu und Glauben und stellt jegliche Art von Rechtserlassen jederzeit für eine nachträgliche Uminterpretation zur Disposition. Auf diese Weise wird die Rechtssicherheit untergraben. Diese Anpassungen sind unverändert in der TschV Tabelle 1 zu belassen. Die Änderung der Anmerkungen 3 und neue 1a hätte bauliche Anpassungen in mehreren Tausend relativ neu gebauten Ställen zur Folge. Bauliche Anpassungen benötigen immer eine ausreichende Übergangsfrist, weil Planung, Bewilligung und Realisierung nicht von heute auf morgen umgesetzt werden können. An dieser Stelle verweisen wir ausdrücklich auf Art. 8 des Tierschutzgesetzes, das den Investitionsschutz für nach dem TschG bewilligten Bauten während **mindestens** der ordentlichen Abschreibedauer garantiert.

Dem Tierwohl nützen die Änderungen gemäss dem Vorschlag des Bundes nicht. Im Vollzug muss das Tierwohl im Fokus stehen. Daher sind die Ställe / Tierhaltungen bei Tierschutzkontrollen bezüglich dem qualitativen Tierwohl zu kontrollieren. Bei den Kontrollen ist auf das Wohlbefinden und auf Haltungsschäden zu achten. Wenn an den Tieren keine relevanten Defizite erkennbar sind, ist von der Beanstandung bez. baulichen Vorgaben (Masse gemäss Tabelle 1) abzusehen. Wenn auf Grund von relevanten Defiziten bauliche Anpassungen unumgänglich sind, muss dem betroffenen Tierhalter eine angemessene Frist für die gesetzeskonforme Anpassung der Stallungen (Planung, Bewilligungen und Realisierung) eingeräumt werden.

Die vorgeschlagene Formulierung für die Ferkelaufzucht verbietet sogar den Wurfausgleich mit andern Mutterauen, was wohl nicht die Absicht sein kann.

Die Weiterbildungspflicht für Tierbetreuer in gewerblichen Tierhaltungen (Art. 190. Abs. 1, Bst. e) ist so zu formulieren, dass die landwirtschaftliche Tierhaltung dieser Weiterbildungspflicht nicht untersteht.

Die neuen Anforderungen von 480 Stunden an die Ausbildung von gewerblich tätigen Klauenpflegern werden auf diesem Gebiet einen Fachkräftemangel provozieren. Die Ausbildung wurde vor rund 8 Jahren eingeführt und hat sich bewährt. Mit dieser unrealistisch hohen Anzahl Ausbildungsstunden werden allfällige Interessenten für diese Tätigkeit abgeschreckt statt gewonnen. Die Behörden haben in dieser Beziehung eine Verantwortung für verhältnismässige Vorgaben an diese Ausbildung damit auch künftig genügend Klauenpfleger verfügbar sind.



Die Anpassung des Flächenbedarfs beim Transport von Gitzi im Anhang 4 der TschV ist dem Schweizerischen Ziegenzuchtverband seit Jahren ein Anliegen. Der Vorschlag geht in die richtige Richtung, die Einführung einer neuen Kategorie für den Transport von Gitzi wird begrüsst. Hingegen ist die vorgeschlagene Transportfläche zu gross bemessen und ist anzupassen. Dadurch werden das Tierwohl verbessert und die Anzahl Transportfahrten reduziert.

SWISS BEEF CH verlangt der hier vorgelegten Änderungen der TschV auf die in der Medienmitteilung angekündigten Themen Hundeimport und die Haltung von Versuchstieren zu beschränken. Die übrigen vorgeschlagenen Änderungen führen nicht zu wirklichen Verbesserungen beim Tierwohl.

Wir sind gerne bereit, unsere Forderungen in einem Gespräch zu vertreten. Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen

Freundliche Grüsse

SWISS BEEF CH

Franz Hagenbuch
Präsident

Thomas Jäggi
Sekretär



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p><i>Art. 15 Abs. 2</i> 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen: a. das Markieren von Tieren mittels Ohrmarke oder Mikrochip; b. das Abschleifen der Zahnschmelzspitzen bei Ferkeln.</p>	<p>Die bisher bestehenden Ausnahmen von der Pflicht zur Schmerzausschaltung gemäss Buchstaben a (mit Anpassung) und c von Art. 15, Abs. 2 sind beizubehalten. Die Nummerierung ist entsprechend anzupassen. Siehe Begründung bei Art. 19, Abs. 2</p> <p>Auch die Vorgaben bezüglich der Markierung inkl. Tätowierung von Tieren (bst. e), z.B. Schlachtschweine sind unverändert ohne Schmerzausschaltung beizubehalten.</p> <p>Bemerkung Die für den neuen Bst. a vorgeschlagene Formulierung ist nicht kompatibel mit den Vorgaben zur Kennzeichnung von Equiden in der Tierseuchenverordnung.</p>	<p>Art. 15 Abs. 2 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen: a. das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern bis zum Alter von sieben Tagen; der Schwanzstummel muss 15 cm lang sein; b. das ...; c. das Touchieren der Schnäbel beim Hausgeflügel; e: das Markieren von Tieren, ausgenommen das Tätowieren von Hunden und Katzen und das Markieren von Fischen</p>
<p><i>Art. 19 Abs. 2 (neu)</i> 2 Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.</p>	<p>Streichen die bisherige Regelung ist mit der Anpassung auf 15 cm Länge beizubehalten.</p>	<p><i>Art. 19 Abs. 2 (neu)</i> 2 Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.</p>

	<p>Gemäss einer ausführlichen Untersuchung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft vom 31. März 2023 hat sich die Anpassung der Kupierlänge auf 15cm als wenige belastender Eingriff für das Tier und als wirksam für die Verringerung der Verschmutzung (durch Kot und oder Urin) erwiesen. Ein Verbot des Kupierens ist erst sinnvoll und ein Gewinn für das Tierwohl, wenn die Schwanzlänge genetisch durch die Zucht auf kurze Schwänze ausreichend verkürzt worden ist. Die züchterische Bearbeitung wird voraussichtlich Jahrzehnte beanspruchen.</p>	
<p>Art. 20 Bst. a, g und h (neu)</p> <p>Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</p> <p>a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;</p> <p>g. das Homogenisieren von Embryonen ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann, und von lebenden Küken;</p> <p>h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.</p>	<p>Das Verbot des Touchierens ist in der TSchV im Sinne des Tierwohls zu streichen. Touchieren verhindert schmerzvolle offene Wunden und erhöhte Mortalität in bestimmten Situationen und ist eine der wenigen noch vorhandenen wirksamen Massnahmen gegen spezifisches Leiden der Tiere. Oft trägt es zu einer überdurchschnittlichen Vitalität und Tiergesundheit bei. Ein Verbot stellt vereinzelt Tierhalter vor unlösbare Herausforderungen.</p>	<p>Art. 20 Bst. a, g und h (neu)</p> <p>Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</p> <p>a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;</p> <p>g. das Homogenisieren von Embryonen ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann, und von lebenden Küken;</p>



		h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.
Art. 21, Bst. i – n Bei Equiden sind zudem verboten	SWISS BEEF CH verweist auf die Stellungnahme der Organisationen der Pferdezucht und Pferdehalter.	
<i>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter</i> 1 Tierhalterinnen und Tierhalter 2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen. 3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.	Gemäss Erläuterungen wurde die Formulierung in Abs. 2 angepasst, weil sie missverstanden werden könnte. Die neue Formulierung ist ebenso missverständlich, indem sie dahingehend interpretiert werden kann, dass nur die Durchführung des Eingriffs überprüft wird, nicht aber die bei den meisten Tierarten (ohne Zicklein) nötige Schmerzausschaltung, auch wenn diese vom Tierhalter vorgenommen wird.	<i>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter</i> 1 Tierhalterinnen und Tierhalter 2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff und sofern sie auch die Schmerzausschaltung vornehmen, auch diese , selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen. 3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.
Art. 35 Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen	Der Art. 35 ist technisch veraltet. So sind heute neue innovative Alternativen zu Zäunen praxisreif und können in der Schweiz aufgrund des zu restriktiv	



	formulierten Art. 35 nicht genutzt werden. Auch an automatischen Melksystemen müssen für die Schweiz Steuervorrichtungen entfernt werden. Art. 35 hat Reformbedarf.	
Art. 38 Haltung von Kälbern 1 2 3 Kälber im Alter von zwei Wochen bis vier Monaten müssen in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Kalb auf dem Betrieb vorhanden ist. Ausgenommen sind Kälber, die einzeln in Hütten mit dauerndem Zugang zu einem Gehege im Freien gehalten werden.	Diese geltende Vorgabe wird nicht in Frage gestellt, sie darf aber von den Veterinärdiensten und den Kontrollstellen nicht dahingehend überinterpretiert werden, dass die Hütten (Iglus) so zu platzieren sind, dass die Ausläufe dem Regen ausgesetzt sein müssen. Solche Fehlinterpretationen der Vorgaben durch die Kontrollinstanzen sind abzustellen. Wenn die Kontrollpraxis nicht auf das Tierwohl angepasst werden kann, ist Art. 38 anzupassen, indem die Worte «Im Freien» zu streichen sind.	
Art. 40 Abs. 1 1 Rinder, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen vom 1. Mai bis zum 31. Oktober und an 30 Tagen vom 1. November bis zum 30. April, Auslauf erhalten. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen.	Harmonisierung mit Direktzahlungsverordnung	
Art. 47 Abs. 1 1 Für Schweine muss ein in grösseren Flächen zusammenhängender Liegebereich, der nur einen geringen Perforationsanteil zum Abfliessen von Flüssigkeiten aufweisen darf, vorhanden sein.	Bisher begrenzt auf Schweine in Gruppenhaltung und Zuchteber. Soll auch in Abferkelbuchten gelten	



<p><i>Art. 50a Saugferkel (neu)</i> Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Sau vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen.</p>	<p>Streichen</p> <p>Die vorgeschlagene Formulierung von Art. 50a verbietet sogar den Wurfausgleich mit andern Muttersauen, das kann sicher nicht beabsichtigt sein.</p> <p>Diese Anforderung ist vollkommen realitätsfremd und verursacht bei Würfen mit mehr Ferkeln als die Muttersau Zitzen hat ein Tierschutzproblem, indem die schwächeren Ferkel entweder getötet werden müssen oder indem sie langsam verhungern.</p>	<p><i>Art. 50a Saugferkel (neu)</i> Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Sau vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen.</p>
<p>Art. 59, Abs. 3 und 3bis</p> <p>³ Equiden müssen Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem Artgenossen haben. Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmegewilligung erteilen, wenn artfremder Sozialkontakt vorliegt.</p> <p>^{3bis} Als Artgenossen für die einzelnen Equidenarten gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. bei Pferden und Ponys: Pferde, Ponys und Maultiereb. bei Eseln: Esel und Mauleselc. bei Maultieren: Maultiere, Pferde und Ponysd. bei Mauleseln: Maulesel und Esel	<p>Es ist nicht verständlich, aus welchem Grund Maultiere und Maulesel nicht gleich behandelt werden. Es gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären.</p> <p>Ausserdem ist es nicht immer einfach, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung dieser Bestimmung problematisch macht.</p> <p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p>	<p>^{3bis} Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von</p> <ul style="list-style-type: none">a. für Pferde und Ponys: Pferde, Ponys und, Maultiere und Maulesel;b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel;c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde und Ponys;d. Maulesel: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde und Ponys;



	Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Art(en) dienen.	
<i>Art. 62</i> Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen der Situation angepasst erfolgen, in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres stehen und beendet werden, wenn die erwünschte Wirkung eingetreten ist oder das Tier dadurch in Erregung versetzt wird.	Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Ausserdem sollten diese Massnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Zählens von Hunden. Andererseits ist die einfache Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens". Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.	<i>Art. 62</i> Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an der Situation, in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Massnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.
Art. 66 Abs. 2, 2bis (neu), 3 und 5 (neu) 2 Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen.	Die Formulierung ist praxisfremd. Es ist allen die Tiere halten klar, dass es je nach Jahreszeit und Wetter, nicht an 365 Tagen im Jahr möglich ist 100 % der Einstreu trocken und locker zu halten.	Art. 66 Abs. 2, 2bis (neu), 3 und 5 (neu) 2 Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren



<p>Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie trocken und locker sein.</p> <p>2bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohballen zur Verfügung stehen.</p> <p>5 Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>	<p>Ehrlichkeit und Realismus sollten hier Theorie und Wunschdenken Platz machen. Die Formulierung muss so gewählt werden, dass Kontrollpersonen einen Ermessensspielraum haben.</p> <p>Beschäftigungsmöglichkeiten können je nach Alter und Situation auch negative Auswirkungen haben (bsp. Kropf und Magenverstopfungen bei Jungtieren und jungen Legehennen). Dieser zusätzliche Artikel ist gut gemeint jedoch für Vollzug und Tierhalter unrealistisch und wird nur für Konflikte sorgen bei der Kontrolle</p> <p>Zugang zu Sitzstangen macht für Küken dieses Alters keinen Sinn. Diese werden von den Tieren noch nicht genutzt und sind gänzlich obsolet. Diese spielen erst ab 2 Wochen eine Rolle.</p>	<p>Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie überwiegend trocken und locker sein.</p> <p>2bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohballen zur Verfügung stehen.</p> <p>5 Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>
<p><i>Art. 103 Bst. c</i> Bei Handel und Werbung mit Tieren muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person: c. in Unternehmen, die Viehhandel nach Artikel 20 Absatz 2 TSG3 betreiben: über ein Viehhandelspatent verfügen; ausgenommen sind Metzgerinnen und Metzger, die ausschliesslich Tiere zur Schlachtung im eigenen Betrieb kaufen;</p>	<p>Diese Angleichung an die Tierseuchenverordnung wird begrüsst</p>	



<p><i>Art. 151 Abs. 1 Bst. b</i> 1 Die verantwortliche Tierhalterin oder der verantwortliche Tierhalter des Betriebs, von dem das Tier abtransportiert wird, muss: b. allfällige Verletzungen und Krankheiten der Tiere schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument.</p>		
<p><i>Art. 152 Abs. 1 Bst. c, e und Abs. Ibis (neu)</i> 1 Die Fahrerin oder der Fahrer muss: c. die von den Tieren auf dem Transport erlittenen Verletzungen schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument; e. bei der Übergabe von Klautieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument.</p> <p>1bis Die Dauer des Transports nach Absatz 1 Buchstabe e wird mit dem Eintragen der Belade- und Entladezeit festgehalten, wobei die Beladezeit vor der Abfahrt eingetragen werden muss.</p>		
<p><i>Art. 160 Abs. 5</i> 5 Gehegewild darf nicht lebend zur Schlachtung transportiert werden, wenn es nicht vorgängig an den Transport gewöhnt worden ist.</p>	Gehegewild statt Zuchtschalenwild	
<p><i>Art. 167 Abs. 4</i> 4 Stapelbehälter müssen so gebaut sein, dass sie sich standfest stapeln lassen, die Lüftungsöffnungen beim Stapeln nicht verschlossen werden und keine oder nur wenig Ausscheidungen in die unteren Behälter gelangen können.</p>	Die Anpassung wird begrüsst.	
<p><i>Art. 179a</i> 1 Folgende Betäubungsmethoden sind zulässig für: c. Schweine: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, – Elektrizität, – geeignete Gasmischung; dbis. Lamas und Alpakas:</p>		



<ul style="list-style-type: none">– Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn,– Elektrizität;e. Kaninchen:<ul style="list-style-type: none">– Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn,– stumpfe Schussschlagbetäubung;f. Geflügel:<ul style="list-style-type: none">– Elektrizität,– stumpfer, kräftiger Schlag auf den Kopf,– stumpfe Schussschlagbetäubung,– Bolzenschuss ins Gehirn,– geeignete Gasmischung,– Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck;h. Gehegewild:<ul style="list-style-type: none">– Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn;j. Panzerkrebse:<ul style="list-style-type: none">– Elektrizität.		
<p><i>Art. 179b Abs. 5 (neu)</i> 5 Bei der Betäubung von Geflügel mit einer Gasmischung dürfen lebende Küken nicht aufeinandergeschichtet werden.</p>	War bisher in Art. 179a	
<p><i>Art. 179d Abs. 1</i> 1 Zum Entbluten müssen beide Halsschlagadern geöffnet werden oder es ist ein Bruststich durchzuführen. Das Entbluten muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.</p>		
<p><i>Art. 190 Abs. 1 Bst. e</i> 1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden:</p>	Die landwirtschaftliche Tierhaltung ist von dieser Bestimmung zwingend auszuschliessen.	<p><i>Art. 190 Abs. 1 Bst. e</i> 1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden:</p>



<p>e. Personen, die in Tierheimen mit mehr als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbmässiger Betreuung von mehr als 5 Tieren pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind.</p>		<p>e. Personen, die in Tierheimen mit mehr als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbmässiger Betreuung, ausgenommen die landwirtschaftliche Tierhaltung-von mehr als 5 Tieren pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind.</p>
<p>Art. 194 Abs. 1 Bst. a und d 1 Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten: a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin oder Landwirt mit einem eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG; d. eine gleichwertige Ausbildung in einem tierbezogenen landwirtschaftlichen Spezialberuf.</p>	<p>Neu wird die Anerkennung für die Tierhaltung ohne weitere Ausbildung bei landw. Berufen auf tierbezogene landw. Berufe eingeschränkt. D.h. Winzer oder Gemüsegärtner müssen eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung nachweisen.</p>	
<p>Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung 1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.</p> <p>Und Erläuterungen zu diesem Artikel Art. 203 Abs. 1: Referentinnen und Referenten für Sachkundenachweiskurse oder fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen sollen eine fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung vorweisen können. Beim Anbieten von fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen werden fachspezifische Qualifikationen pro Fach erwartet. D.h. Tiergesundheitsthemen sind von einer Tiermedizinerin oder einem Tiermediziner zu lehren, Rechtsgrundlagen im Veterinärbereich von einer Juristin oder einem Juristen oder einer Amtstierärztin oder einem Amtstierarzt.</p>	<p>Während dem Wortlaut von Abs. 1 von Art. 203 noch zugestimmt werden kann, geht die Erklärung in den Erläuterungen viel zu weit. In erster Linie ist wichtig, dass die unterrichtende Person die Materie, die sie unterrichtet kennt, ausübt und versteht. In dieser Verordnung ist kein spezifischer Akademikerschutz für Juristen und Tierärzte einzubauen.</p> <p>Die berufliche Erfahrung im zu unterrichtenden Fachgebiet muss höher gewichtet werden als ein akademischer Abschluss.</p>	<p>Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung 1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über Erfahrung verfügen, eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.</p>



<p><i>Art. 225c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... (neu)</i></p> <p>1 Betriebe, die beim Inkrafttreten dieser Änderung eine technische Ferkelamme einsetzen, müssen die Anforderungen nach Artikel 50a ab dem ... (15 Jahre nach Inkrafttreten) erfüllen.</p> <p>2 Beim Inkrafttreten dieser Änderung bestehende Versuchstierhaltungen müssen die Anforderungen zum Unterschluß nach Anhang 3 ab dem ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) erfüllen.</p> <p>3 Beim Inkrafttreten dieser Änderung bestehende Versuchstierhaltungen, die belastete Linien oder Stämme züchten oder halten, deren Belastung nicht durch belastungsmindernde Massnahmen vermieden werden kann, müssen die Anforderung, wonach vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen muss, welche die Anzahl der Tiere rechtfertigt (Art. 118a Abs. 2), ab dem ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) erfüllen.</p> <p>4 Die Zuständigkeiten der Tierschutzbeauftragten nach Artikel 129a Buchstaben b und c müssen in den Instituten und Laboratorien bis am ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) umgesetzt sein</p> <p>5 Wer beim Inkrafttreten dieser Änderung eine Tätigkeit ausübt, für die nach dieser Verordnung eine landwirtschaftliche Ausbildung notwendig ist, und über eine Ausbildung aus dem Berufsfeld «Landwirtschaft und deren Berufe» nach bisherigen Recht verfügt, muss die Anforderungen nach Artikel 194 Absatz 1 nicht erfüllen.</p> <p>6 Wer fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen anbietet, die vor Inkrafttreten dieser Änderung anerkannt wurden, muss die Anforderungen nach Artikel 198a ab dem ... (2 Jahre nach Inkrafttreten) erfüllen.</p>		
<p>II Die Anhänge 1, 3 und 4 werden gemäss Beilage geändert.</p>		
<p>III</p> <p>1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2–4 am ... in Kraft.</p> <p>2 Artikel 19 Absatz 2 tritt am ... (X Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft.</p> <p>3 Artikel 76b Absätze 1–7 treten am ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) in Kraft.</p> <p>4 Artikel 145 Absatz 1 Buchstabe b tritt am ... (2 Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft.</p>		



<p><i>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 1, Ziffern 1a (neu) und 3</i></p> <p>1a Für Tiere mit einer Widerristhöhe von mehr als 150 cm gelten für die Standplätze (Ziff. 1), die Fläche des eingestreuten Liegebereichs (Ziff. 31) und die Liegeboxen (Ziff. 32) die Masse, die für Tiere mit einer Widerristhöhe von 140-150 cm vorgesehen sind, mit einer angemessenen zusätzlichen Vergrößerung. Für Tiere mit einer Widerristhöhe von weniger als 120 cm dürfen die diesbezüglichen Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-130 cm angemessen reduziert werden.</p> <p>3 Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-130 cm und 140-150 cm gelten für am 1. September 2008 bestehende Tierhaltungen, deren Standplätze bzw. Liegeboxen die Abmessungen nach Anhang 5 Ziffer 48 unterschritten und deshalb bis zum 31. August 2013 angepasst werden mussten sowie für nach dem 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe.</p>	<p>Die bisherigen Anmerkungen zur Tabelle 1 in Anhang 1 sind unverändert zu belassen.</p> <p>Dem Tierwohl nützen die Änderungen gemäss dem Vorschlag des Bundes nicht. Im Vollzug muss das Tierwohl im Fokus stehen. Daher sind die Ställe / Tierhaltungen bei Tierschutzkontrollen bezüglich dem qualitativen Tierwohl zu kontrollieren. Bei den Kontrollen ist auf das Wohlbefinden und auf Haltungsschäden zu achten. Wenn an den Tieren keine relevanten Defizite erkennbar sind, ist von der Beanstandung bez. baulichen Vorgaben (Masse gemäss Tabelle 1) abzusehen. Wenn auf Grund von relevanten Defiziten bauliche Anpassungen unumgänglich sind, muss dem betroffenen Tierhalter eine angemessene Frist für die gesetzeskonforme Anpassung der Stallungen (Planung, Bewilligungen und Realisierung) eingeräumt werden.</p>	<p>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 1, Ziffer 3</p> <p>3 Die Masse für Kühe gelten für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120–150 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden. Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 125 cm ± 5 cm und 145 cm ± 5 cm gelten für neu eingerichtete Ställe sowie für Ställe, die eine Übergangsfrist von 5 Jahren zur Anpassung von Anbindeplätzen und Liegeboxen nach Anhang 5 Ziffer 48 beanspruchen können.</p>
<p><i>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 3, Ziffern 3a und 8a (neu)</i></p> <p>3a Durch Fütterungseinrichtungen wie Futtertröge und -automaten belegte, für die Tiere nicht nutzbare Flächen dürfen nicht an die Mindestflächen angerechnet werden.</p> <p>8a In Buchten mit verschiebbaren Wänden muss für Schweine mit einem Gewicht von 25–40 kg eine Liegefläche von mindestens 0,3 m² pro Tier zur Verfügung stehen.</p>		



<p><i>Fressplätze für Schafe und Lämmer</i> <i>Anhang 1, Tabelle 4, Ziffer 23</i></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Tierkategorie</th> <th colspan="2">Lämmer</th> <th>Jungtiere</th> <th>Schafe¹</th> <th colspan="2">Widder und Schafe¹ ohne Lämmer</th> <th colspan="2">Schafe¹ mit Lämmern²</th> </tr> <tr> <th>bis 20 kg</th> <th>20-50 kg</th> <th>50-70 kg</th> <th>70-90 kg</th> <th>über 90 kg</th> <th>70-90 kg</th> <th>über 90 kg</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>23 Anzahl Fressplätze, pro Tier</td> <td>n</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> </tr> </tbody> </table>	Tierkategorie	Lämmer		Jungtiere	Schafe ¹	Widder und Schafe ¹ ohne Lämmer		Schafe ¹ mit Lämmern ²		bis 20 kg	20-50 kg	50-70 kg	70-90 kg	über 90 kg	70-90 kg	über 90 kg	23 Anzahl Fressplätze, pro Tier	n	1	1	1	1	1	1	1	<p>Bei geordneten Fütterungszeiten ist ein Verhältnis von Anzahl Tieren : Fressplätzen unbestritten. Bei ad libitum Fütterung geht die Vorschrift zu weit.</p>	<p>23 Anzahl Fressplätze, pro Tier bei geordneten Fütterungszeiten</p>
Tierkategorie		Lämmer		Jungtiere	Schafe ¹	Widder und Schafe ¹ ohne Lämmer		Schafe ¹ mit Lämmern ²																			
	bis 20 kg	20-50 kg	50-70 kg	70-90 kg	über 90 kg	70-90 kg	über 90 kg																				
23 Anzahl Fressplätze, pro Tier	n	1	1	1	1	1	1	1																			
<p><i>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</i> <i>Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu)</i> 1 In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden. 2 Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.</p>																											
<p><i>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 9-1 (Haushühner), Ziffer 7a</i> 7a Für Kleinhaltungen mit bis zu 15 Tieren muss der Stall eine begehbare Fläche von mindestens 2 m² aufweisen bei einer Besatzdichte von höchstens 4 Hühnern pro m².</p>	<p>Diese Bestimmung ist völlig praxisfern, weil Tiere in Kleinhaltungen (vom Zwerghuhn bis zur Legehybride) eine riesige Spannbreite an Platzbedarf aufweisen. Auch werden in Kleinhaltungen die Hühner täglich auf die Weide gelassen. Im Vollzug werden mit dieser Bestimmung neue Probleme geschaffen und nicht gelöst (Kükenaufzucht in Kleinmengen, Glucke mit Küken in Gluckenheim mit Auslauf, Ausstellungen, Jungtierschauen, Börsen etc.).</p> <p>Die Bestimmung von mindestens 2m² könnte als Empfehlung aber nicht als Pflicht aufgenommen werden. Sie löst grundsätzlich bauliche Massnahmen aus</p>	<p>Anhang 1 Fussnote 7a streichen</p> <p>7a Für Kleinhaltungen mit bis zu 15 Tieren muss der Stall eine begehbare Fläche von mindestens 2 m² aufweisen bei einer Besatzdichte von höchstens 4 Hühnern pro m².</p>																									



	<p>und bei baulichen Massnahmen sind ausreichende Übergangsfristen zwingend (mind. 10 Jahre).</p>																																		
<p>Anhang 4, Tabelle 2</p> <table border="1" data-bbox="241 571 913 815"> <thead> <tr> <th colspan="3">Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</th> </tr> <tr> <th>Gewicht¹ kg</th> <th>Fläche je Tier m²</th> <th>Mindesthöhe des Abteils cm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 23² kg</td> <td>0,18</td> <td>Widerristhöhe + 40 cm</td> </tr> <tr> <td>23–35 kg</td> <td>0,25</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> <tr> <td>35–55 kg</td> <td>0,33</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> <tr> <td>über 55 kg</td> <td>0,50</td> <td>Widerristhöhe + 50 cm</td> </tr> </tbody> </table>	Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen			Gewicht ¹ kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe des Abteils cm	unter 23 ² kg	0,18	Widerristhöhe + 40 cm	23–35 kg	0,25	Widerristhöhe + 50 cm	35–55 kg	0,33	Widerristhöhe + 50 cm	über 55 kg	0,50	Widerristhöhe + 50 cm	<p>Die Einführung einer neuen Kategorie für den Transport von Gitzi wird begrüsst. Die vorgeschlagene Transportfläche und die Mindesthöhe für die Gitzi unter 23kg sind zu gross bemessen. Die Praxis zeigt, dass durch eine dem Tier angepassten Transportfläche und einen angepassten Fahrstil sowie genügend Einstreue, das Tierwohl verbessert wird. Zu beachten gilt auch, dass ist die Mehrheit der Gitzi bei 15 – 18 kg Gewicht sind und somit eine Transportfläche von 0.12 m2 vollkommen ausreicht. Dadurch werden auch die Anzahl Transportfahrten reduziert, da mehr Tiere transportiert werden können, was der Umwelt zugutekommen würde.</p> <p>Zum Vergleich: Bei den Schweinen der Kategorie 15-25kg wird ebenfalls eine Transportfläche von 0.12 m2 verlangt.</p>	<p>Antrag</p> <table border="1" data-bbox="1541 539 2078 767"> <thead> <tr> <th>Gewicht</th> <th>Fläche je Tier</th> <th>Mindesthöhe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 23 kg</td> <td>0.12 m²</td> <td>WH+20 cm</td> </tr> <tr> <td>23 bis 35 kg</td> <td>0.20 m²</td> <td>WH +30 cm</td> </tr> <tr> <td>35 bis 55 kg</td> <td>0.33 m²</td> <td>WH+50 cm</td> </tr> <tr> <td>über 55 kg</td> <td>0.5 m²</td> <td>WH+50 cm</td> </tr> </tbody> </table>	Gewicht	Fläche je Tier	Mindesthöhe	unter 23 kg	0.12 m²	WH+20 cm	23 bis 35 kg	0.20 m²	WH +30 cm	35 bis 55 kg	0.33 m ²	WH+50 cm	über 55 kg	0.5 m ²	WH+50 cm
Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen																																			
Gewicht ¹ kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe des Abteils cm																																	
unter 23 ² kg	0,18	Widerristhöhe + 40 cm																																	
23–35 kg	0,25	Widerristhöhe + 50 cm																																	
35–55 kg	0,33	Widerristhöhe + 50 cm																																	
über 55 kg	0,50	Widerristhöhe + 50 cm																																	
Gewicht	Fläche je Tier	Mindesthöhe																																	
unter 23 kg	0.12 m²	WH+20 cm																																	
23 bis 35 kg	0.20 m²	WH +30 cm																																	
35 bis 55 kg	0.33 m ²	WH+50 cm																																	
über 55 kg	0.5 m ²	WH+50 cm																																	
<p><i>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</i> <i>Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu)</i> ¹ In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden.</p>	<p>Auf die Anmerkung 2 ist zu streichen, da Art. 165 Abs. 1 Bst. f. TSchV die Unterteilung mit Trennwende ausreichend regelt.</p>	<p><i>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</i> <i>Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu)</i> ¹ In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden. ² Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche</p>																																	



<p>2 Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.</p>		<p>mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.</p>
--	--	--



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Für die Ausbildung von Klauenpflegern werden viel zu hohe Anforderungen gestellt. Bei der Umsetzung dieser Anforderungen wird es nicht mehr möglich sein, ausreichend Personen für die Ausbildung als Klauenpfleger zu rekrutieren. Die Ausbildungsgänge für gewerbsmässig tätige Klauenpfleger wurden erst vor ca. 8 Jahren in der heutigen Form eingeführt. Sie haben sich soweit SWISS BEEF CH bekannt, bewährt. Es hat aber mit der damals eingeführten Ausbildungspflicht keine Überversorgung mit Klauenpflegern eingetreten.

Fachkräftemangel kann auch durch viel zu hohe Anforderungen an die Zulassung durch die Behörden verursacht werden.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 5 5 Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 TSchV kann die Ausbildungsorganisation eine Anzahl Tiere festlegen, an denen die Huf- oder Klauenpflege durchgeführt werden muss. Deren Behandlung muss einer Dauer von 480 Stunden entsprechen. Ein Drittel davon darf selbstständig durchgeführt werden. Alle Behandlungen sind zu dokumentieren.</p>	<p>Hier werden undurchführbare Anforderungen an die Ausbildung von Klauenpflegern gestellt. Die heutigen Ausbildungsgänge sind nicht über die Anzahl Ausbildungsstunden definiert, sondern über die Anzahl im Rahmen der Ausbildung zu behandelnden Tiere. Die wesentliche zeitliche Vorgabe besteht darin, dass die Ausbildung innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen werden muss.</p> <p>Die Ausbildungsgänge für gewerbsmässig tätige Klauenpfleger wurden erst vor ca. 8 Jahren in der heutigen Form eingeführt. Sie haben sich soweit SWISS BEEF CH bekannt, bewährt. Es hat aber mit der damals eingeführten Ausbildungspflicht keine Überversorgung mit Klauenpflegern eingetreten.</p> <p>Mit 480 Stunden wird es nicht mehr möglich sein ausreichend Personen für diese Ausbildung zu rekrutieren.</p> <p>Die Klauenpflege ist zu wichtig, als dass sich der Bund erlauben kann, mit unrealistischen Vorgaben an die Ausbildung einen</p>	<p>Art. 5 5 Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 TSchV kann die Ausbildungsorganisation eine Anzahl Tiere festlegen, an denen die Huf- oder Klauenpflege durchgeführt werden muss. Deren Behandlung muss einer Dauer von 480 Stunden entsprechen. Ein Drittel davon darf selbstständig durchgeführt werden. Alle Behandlungen sind zu dokumentieren.</p>



	Fachkräftemangel zu verursachen und zu verstärken.	



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

SWISS BEEF CH äussert sich nicht zu den Bestimmungen über Tierversuche und Versuchstiere.



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkung

In dieser Verordnung sind spezifische Details, im Besonderen für serienmässig hegestellte Stalleinrichtungen, geregelt. Da solche Stalleinrichtungen zwingend durch die Prüfstellen des BLV zu prüfen und bewilligen sind, sollten diese Bestimmungen in diesen Bewilligungen geregelt werden.

Bemerkung zu einzelnen Bestimmungen

Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen zu fordern entspricht keinem Tierbedürfnis. Küken benutzen die ersten 2 Wochen die Sitzstangen kaum, schon gar nicht als Schlafplatz. Zudem bilden Sie unnötige Barrieren in der Kükenetage ohne Mehrwert für die Tiere.

Diese Haltungsanforderungen zudem in einer zweiten Verordnung zu regeln macht das Ganze für Tierhalter und Kotrolleure nicht unbedingt übersichtlicher und verständlicher und birgt viel unnötiges Konfliktpotenzial bei Kontrollen.

Viele bestehende und bewilligte Aufzuchtanlagen erfüllen diese Vorgaben nicht und müssten angepasst oder ersetzt werden ohne jeglichen Mehrwert für die Küken. Die Neuregelung ist nur kontraproduktiv fürs Tierwohl.



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen</p> <p>1 In der Bewilligung für eine serienmässig hergestellte Stalleinrichtung kann das BLV die lichte Höhe oberhalb von Sitzstangen oder Gitterflächen in Volieren auf maximal 45 cm reduzieren.</p> <p>2 Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden.</p> <p>Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.</p>	<p>Küken benutzen die ersten 2 Wochen die Sitzstangen kaum, schon gar nicht als Schlafplatz. Der Vorschlag ist nicht kompatibel mit vielen bestehenden und bewilligten Aufzuchtanlagen.</p> <p>Sitzstangen bilden eine unnötige Barriere in der Kükenetage und erschweren ein zweckmässig geschlossenes Auslegen der Papierunterlage, welche wiederum sehr wichtig ist für eine erfolgreiche Kokzidienimpfung und somit die Tiergesundheit.</p>	<p>Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen</p> <p>1 In der Bewilligung für eine serienmässig hergestellte Stalleinrichtung kann das BLV die lichte Höhe oberhalb von Sitzstangen oder Gitterflächen in Volieren auf maximal 45 cm reduzieren.</p> <p>2 Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden.</p> <p>Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.</p>



Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Tierschutzverordnung über den Tierschutz und weitere Verordnungen im Bereich des Tierschutzes

(vom 27.11.2023 bis zum 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Unternehmen / Organisation / Dienstleistung : Swiss Equestrian

Sigle Unternehmen / Organisation / Dienst : Swiss Equestrian

Adresse, Ort : Papiermühlestrasse 40H – 3000 Bern 22

Ansprechpartner : Michel Sorg, CEO

Telefon : +41 31 335 43 43

E-Mail : m.sorg@swiss-equestrian.ch

Datum : 15.03.2024

Wichtige Hinweise°:

1. Wir bitten Sie, die Formatierung des Formulars nicht zu ändern.
2. Bitte verwenden Sie eine separate Zeile pro Rezeptartikel.
3. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme im **Word-Format bis** zum **15. März 2024** an die folgende Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über den Tierschutz (TSchV)

Swiss Equestrian ist der nationale Verband des Pferdesports in der Schweiz und das Kompetenzzentrum für die gesamte Pferdebranche. Unser Verband gehört zu den zehn grössten Sportverbänden der Schweiz. Swiss Equestrian zählt neun Disziplinen und ist in den Bereichen Spitzensport, Breitensport, Ausbildung, Ethik und Dienstleistungen für alle Akteure der Pferdebranche in der Schweiz tätig.

Swiss Equestrian nimmt in diesem Dokument ausschliesslich Stellung zu den Revisionsvorschlägen der TSchV betreffend Equiden sowie zu denjenigen der TSchV betreffend den gewerbmässigen Transport von Equiden.

Das Wohlbefinden von Equiden hat für Swiss Equestrian höchste Priorität. Swiss Equestrian setzt sich auf vielen Ebenen dafür ein, dass dieses Wohlbefinden vollumfänglich eingehalten wird und wendet, wenn dies nicht der Fall ist, präzise und gezielte Sanktionsmassnahmen an. Swiss Equestrian befürwortet ständige Anpassungen zugunsten des Wohlergehens von Equiden, insbesondere durch den Text der TSchV. Diese müssen jedoch vor ihrer Anwendung genau untersucht werden und auf klaren und unbestreitbaren wissenschaftlichen Grundlagen beruhen. Diese Massnahmen müssen ausserdem vollständig kontrollierbar und in der Praxis anwendbar sein und zu einer echten Verbesserung des Wohlbefindens von Equiden beitragen. Dies sollte auch vorab von den Akteuren des betroffenen Sektors bewertet werden.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung. über den Tierschutz (TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
15, Ziffer 3	Die Definition der "sachkundigen Person" in Bezug auf die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist nicht identisch mit der Definition in Artikel 15a, Ziffer 2 der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung TSV.	<u>Hinzufügen einer Ziffer 4</u> : Die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist in Artikel 15a Ziffer 2 der Tierseuchenverordnung geregelt.
21 Buchstabe i	<p>Die Formulierung ist unklar und lässt Interpretationen auf Französisch und auf Deutsch.</p> <p>Sie überschneidet sich teilweise mit dem Buchstaben h, der ebenfalls Interpretationsspielraum bietet, obwohl er seit 2014 in Kraft ist. Außerdem ist der Begriff "Rollkur" in der aktuellen Verordnung verwirrend. Wenn es gewünscht wird, diesen Begriff in Zukunft zu verwenden, muss er umfassend und wissenschaftlich untersucht und präzisiert werden, um zu definieren, was eindeutig unter "Rollkur" zu verstehen ist.</p> <p>Eine Aufnahme dieser Bestimmung in Buchstabe h erscheint angemessen.</p>	<p>h. den Equiden <u>während oder außerhalb der Nutzungszeiten mit irgendwelchen Mitteln</u> dazu zwingen, den Hals in einer Hyperflexion ("Rollkur") zu halten</p> <p>i. Methoden anwenden, bei denen Kopf und Hals dicht am Körper des Tieres gehalten werden, wenn das Tier nicht verwendet wird. (das Tier einspannen);</p>
21, Bst.j	Artikel 4, Absatz 1 der TSchV legt bereits fest, dass Tiere regelmäßig und in ausreichender Menge getränkt und gefüttert werden müssen.	j. ihnen Wasser oder Nahrung vorenthalten, um sie gefügig zu machen oder sie zu bestrafen;



	Diese Präzisierung (die auf Equiden beschränkt wäre!) ist überflüssig und unnötig. Darüber hinaus ist sie potenziell diffamierend für die Pferdebranche.	
21, Buchstabe.k	Eine Aufzählung verschiedener verbotener Mittel lässt vermuten, dass andere Mittel erlaubt sind! Eine allgemeinere Formulierung sollte bevorzugt werden.	<p>k. folgende Ausrüstung verwenden:</p> <p>1. Zaumzeuge mit gezahnten, scharfen, quetschenden oder harten Elementen, wie z. B. Reithalter und Caveçons mit ungepolsterten Metallelementen, die auf dem Nasenbein aufliegen,</p> <p>1. Gebisse und gebisslose Zäumungen, die trotz sachgemässen Gebrauch offensichtliche Schmerzen oder Verletzungen verursachen;</p> <p>2. scharfe, kantigen oder gedrehten Mundstücken, wie z. B. Draht- oder Kettengebisse,</p> <p>3. Aufsatzzügel (Overcheck) im Geschirr oder unter dem Sattel;</p> <p>2. feste Zäumungen, die die Bewegungsfreiheit des Halses und des Kopfes dauerhaft und zwangsweise einschränken</p>
21, Buchstabe.l	Diese Bestimmung übernimmt Art. 4 Abs. 2 des TSchG. Es gibt kein Grund, dass diese Übernahme auf Equiden beschränkt ist. Wir schlagen daher vor, diese Bestimmung in Art. 16 Abs. 2 TSchV zu verschieben, eventuell anstelle von Bst. b dieses Absatzes.	



21, Bst.m	Es wird äußerst schwierig sein, zu definieren, ab wann psychologischen Druck als "übermäßig" gilt. Angesichts dieser Schwierigkeit schlagen wir vor, auf diese Bestimmung zu verzichten	m. einen übermäßigen psychologischen Druck auf sie ausüben;
21, Buchstabe.n	Die Definition von "grobe oder unangemessene Weise" wird sehr schwer zu objektivieren sein. Basierend auf den vorherigen Artikeln, wie wir sie vorschlagen (generelles Verbot körperlicher Gewalt für alle Tierarten und Verbot von schmerz- oder verletzt verursachenden Gebissen und zäumungen) stehen einfache und realistische Maßnahmen zur Verfügung, die auf das gleiche Ziel abzielen.	n. Hilfsmittel wie Sporen, Mundstücke oder Hilfszügel auf grobe oder unangemessene Weise verwenden.
59, 3	Maultiere und Maulesel sollten gleich behandelt werden. Unseres Wissens gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären. Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar, weshalb sie nicht erwähnt werden sollten. Ihre Erwähnung ist daher nicht erforderlich.	3bis Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von Abs. 3 : a. für Pferde und Ponys : Pferde, Ponys und , Maultiere und Maulesel ; b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel ; c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel , Esel und Pferde und Ponys ; d. Maulesel : Maultiere , Maulesel , Esel und-Pferde und Ponys ;
62	Die Erläuterungen im Bericht sind unklar. Diese Maßnahmen sollten zudem für alle Tierarten und nicht nur für Equiden gelten.	Art. 62 Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an



	Diese Bestimmung sollte vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Tierarten ausgeweitet werden.	der Situation, in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Maßnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Wir begrüßen die besondere Berücksichtigung von Equiden in den Bestimmungen über den gewerblichen Tiertransport. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die Besonderheit dieser Transporte es ermöglicht, die Dauer der praktischen Ausbildung zu verkürzen. Da es in der Schweiz nur sehr wenige Unternehmen gibt, die sich auf den gewerbsmäßigen Transport von Pferden spezialisiert haben, muss die praktische Ausbildung außerdem angepasst werden und in mehreren Teilen absolviert werden können.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
7 Abs. 2 Buchst. a ^{bis}	Siehe Allgemeine Bemerkungen.	2 Der praktische Teil erfolgt tiergruppenspezifisch durch Begleitung einer erfahrenen Tiertransporteurin oder eines erfahrenen Tiertransporteurs und umfasst: a ... a ^{bis} für Equidentransportpersonal mindestens 2 Arbeitstage 12 Stunden die für Equiden aufzuwenden sind müssen und über mehrere Tage verteilt werden können ;



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur la protection des animaux et d'autres ordonnances dans le domaine de la protection des animaux

(du 27.11.2023 au 15.03.2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : swissuniversities

Sigle entreprise / organisation / service :

Adresse, lieu : Effingerstrasse 15, 3001 Berne

Interlocuteur : Anne Planche

Téléphone : 0313350744

Courriel : anne.planche@swissuniversities.ch

Date : 29.02.2024

Remarques importantes°:

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **15 mars 2024** à l'adresse suivante : vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Remarques générales sur l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

swissuniversities reconnaît l'importance de réviser l'ordonnance afin de mieux répondre aux attentes de la société notamment en terme de transparence quant au nombre d'animaux hébergés dans les animaleries et le nombre d'animaux effectivement utilisés en expérience, ainsi que le devenir de ces animaux.

Toutefois, certaines modifications proposées sont difficilement applicables, notamment celles visant à désigner les responsables d'animalerie comme seuls responsables de l'adéquation entre le nombre d'animaux élevés et le nombre d'animaux utilisés en expérience (limitation des surplus d'élevage au strict minimum). L'activité de recherche est la raison d'être des animaleries de recherche, et a fortiori des animaux qui y sont élevés. Le nombre d'animaux élevés est ainsi étroitement corrélé aux nombres d'animaux nécessaires aux projets de recherche. Il est important de souligner ici que le directeur de l'expérience, étant responsable de la planification des expériences, est la personne qui détient les informations nécessaires à une planification adéquate de la production des animaux pour l'expérience.

swissuniversities souhaiterait également attirer l'attention sur l'utilisation du terme animaux « d'expérience » dans les articles concernant le bien-être des animaux en élevage, terme qui peut prêter à confusion. Ces animaux **d'**expérience (*Versuchstiere* en allemand) ne sont pas encore **en** expérience (*Tiere im Versuch*). Afin d'éviter toute confusion, il nous semble qu'une référence explicite à l'élevage de ces animaux d'expérience (*Versuchstiere*) est nécessaire.



2. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
<p>Art. 2, al. 3, let. m^{bis} et m^{ter}</p> <p>3 Au sens de la présente ordonnance, on entend par :</p> <p>m^{bis}. Mesures diminuant la contrainte : mesures permettant de réduire les contraintes subies par un animal dans une animalerie ou lors d'une expérience, par exemple l'adaptation des conditions de détention ou des soins.</p> <p>m^{ter}. Critères d'arrêt de l'expérience : certains événements ou symptômes définis à l'avance qui, s'ils apparaissent, doivent conduire :</p> <ol style="list-style-type: none">1. à la mise à mort de l'animal dans une animalerie ;2. au retrait de l'animal de l'expérience et, éventuellement, à sa mise à mort.	<p>swissuniversities accueille l'introduction de ces deux définitions dans l'article 2.</p> <p>La définition des « mesures diminuant la contrainte » convient et en accord avec les procédures mises en œuvre pour diminuer la contrainte. Il nous semble important de noter ici que la contrainte peut être supprimée.</p> <p>Concernant la définition m^{ter}, celle-ci mélange deux aspects : le suivi des animaux en élevage (animaux d'expérience en élevage) et le suivi des animaux en expérience (voir nos remarques en préambule, section 1).</p> <p>L'expression « animaux d'expérience » devrait être réservé pour les animaux en élevage, non encore intégrés dans un plan expérimental. L'expression « animaux en expérience » pour les animaux qui subissent des manipulations à but expérimental sous une autorisation d'expérience.</p> <p>Des critères d'arrêt sont nécessaires et pour les animaux en expérience et pour les animaux</p>	<p>Art. 2, al. 3, let. m^{bis} et m^{ter} (nouveaux)</p> <p>3 Au sens de la présente ordonnance, on entend par :</p> <p>m^{bis}. Mesures diminuant la contrainte : mesures permettant de réduire ou de supprimer les contraintes subies par un animal dans une animalerie ou lors d'une expérience, par exemple l'adaptation des conditions de détention ou des soins.</p> <p>m^{ter}. Critères d'arrêt de l'expérience d'interruption : certains événements ou symptômes définis à l'avance qui, s'ils apparaissent, doivent conduire :</p> <ol style="list-style-type: none">1. à la mise à mort de l'animal d'expérience en élevage dans une animalerie ;2. au retrait de l'animal en expérience du protocole expérimental en cours et, éventuellement, à sa mise à mort.



	d'expérience en élevage non intégrés dans un protocole expérimental	
<p>Art. 15, al. 2</p> <p>2 Des personnes qualifiées peuvent effectuer les interventions suivantes sans anesthésie préalable des animaux :</p> <p>a. le marquage d'animaux à l'aide d'une marque auriculaire ou d'une puce électronique ;</p> <p>b. le ponçage de la pointe des dents chez les porcelets.</p>	<p>Est-ce que le nouvel alinéa 2a concerne l'expérimentation animale ?</p> <p>Le poinçonnage de l'oreille à des fins de marquage et génotypage ainsi que l'injection de puce électronique à des fins de marquage sont pratiques courantes dans l'expérimentation animale.</p> <p>Si cet article concerne les animaux d'expérience, d'autres méthodes devraient être prises en considérations, notamment le tatouage et la coupe de phalanges.</p> <p>Le terme « compétentes » a été remplacé par le terme « qualifiées » dans la version française du texte, alors qu'aucun changement n'a été introduit dans la version allemande.</p> <p><i>Art. 15 Abs. 2</i></p> <p>2 <i>Fachkundige</i> Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen:</p> <p><i>a. das Markieren von Tieren mittels Ohrmarke oder Mikrochip;</i></p>	<p>Art. 15, al. 2</p> <p>2 Des personnes qualifiées compétentes peuvent effectuer les interventions suivantes sans anesthésie préalable des animaux :</p> <p>a. le marquage d'animaux à l'aide d'une marque auriculaire ou d'une puce électronique ;</p> <p>b. le ponçage de la pointe des dents chez les porcelets.</p> <p>Le périmètre d'application du texte doit être précisé.</p> <p><i>Le rapport explicatif devrait clarifier le périmètre d'application de cet article.</i></p>



	<i>b. das Abschleifen der Zahnsitzen bei Ferkeln.</i>	
<p>Art. 114, al. 1 et 2, let. f (nouveau)</p> <p>1 Un responsable d'animalerie doit être désigné pour toute animalerie ; sa suppléance doit être garantie.</p> <p>2 Le responsable de l'animalerie :</p> <p>f. s'assure que le nombre d'animaux d'expérience admis (art. 118a) pour l'élevage et la détention en animalerie ne soit pas dépassé.</p>	<p><u>Alinéa 1</u></p> <p>Il paraît difficile dans les faits d'avoir un suppléant pouvant assumer « en tout temps » les obligations et responsabilités du directeur de l'animalerie. Ceci impliquerait une duplication du poste de responsable de l'animalerie. L'expression « en tout temps » utilisée dans le rapport explicatif devrait être remplacée par une expression faisant référence à la période de suppléance.</p> <p><u>Alinéa 2</u></p> <p>Le directeur de l'animalerie ne peut pas être responsable du nombre d'animaux en expérience, les expériences étant planifiées par le directeur de l'expérience. Nous proposons donc que le directeur de l'expérience endosse cette responsabilité.</p>	<p>Art. 114, al. 1 et 2, let. f (nouveau)</p> <p>1 Un responsable d'animalerie doit être désigné pour toute animalerie ; sa suppléance doit être garantie.</p> <p>2 Le responsable de l'animalerie :</p> <p>f. s'assure que le nombre d'animaux d'expérience admis (art. 118a) pour l'élevage et la détention en animalerie ne soit pas dépassé.</p> <p>Rapport explicatif, modification de l'alinéa 1 :</p> <p><i>signifie que toutes les obligations et responsabilités incombant au responsable de l'animalerie doivent en tout temps période de suppléance pouvoir être assumées par son suppléant.</i></p> <p>Nous proposons de supprimer la lettre f de l'alinéa 2. A la place, nous proposons d'ajouter une nouvelle lettre d à l'article 131 :</p> <p>« Le directeur de l'expérience s'assure que le nombre d'animaux élevés et détenus nécessaires à l'expérience est le plus petit possible. »</p>
<p>Art. 118a Nombre d'animaux d'expérience admis (nouveau)</p>	<p>L'article 118 fait partie de la section 2 du chapitre 6 de l'ordonnance : <i>Section 2</i> <i>Détention, élevage et commerce d'animaux</i></p>	<p>Art. 118a Nombre d'animaux d'expérience en élevage admis (nouveau)</p>



<p>1 Il convient de limiter le plus possible le nombre d'animaux élevés ou détenus, tout en garantissant que ce nombre soit suffisant pour pouvoir réaliser les expériences.</p> <p>2 Lorsque les mesures prises pour diminuer la contrainte subie par les lignées ou souches présentant un phénotype invalidant ne permettent pas d'éviter la contrainte, une autorisation de pratiquer une expérience sur animaux justifiant du nombre d'animaux utilisés doit avoir été délivrée avant le début de l'élevage ou de la détention de ces lignées ou souches d'animaux.</p> <p>3 Les animaux surnuméraires doivent être mis à mort s'ils ne peuvent pas être utilisés à d'autres fins.</p>	<p><i>d'expérience</i>. Son contenu fait donc clairement référence aux animaleries.</p> <p>En raison de la confusion possible, dans la langue française, entre les animaux d'expérience (<i>Versuchstiere</i>) et les animaux en expérience (<i>Tiere im Versuch</i>), il est important de préciser explicitement à quels animaux l'article 118 se réfère.</p> <p><u>Alinéa 1</u></p> <p>Le principe énoncé dans l'alinéa 1 reflète le principe des 3R et swissuniversities le soutient.</p> <p><u>Alinéa 2</u></p> <p>Cet alinéa clarifie qu'une autorisation de pratiquer une expérience doit être obtenue si <i>les mesures prises pour diminuer la contrainte subie par les lignées ou souches présentant un phénotype invalidant ne permettent pas d'éviter la contrainte</i>. Dans cette forme, l'article peut être accepté. Il est toutefois important de souligner que l'élevage de lignées à phénotype invalidant ne générant pas d'animaux exprimant le phénotype invalidant (p.ex. hétérozygotes) n'est pas concerné par cet article. Cela doit être précisé dans le rapport explicatif.</p>	<p>1 Il convient de limiter le plus possible le nombre d'animaux élevés ou détenus, tout en garantissant que ce nombre soit suffisant pour pouvoir réaliser les expériences.</p> <p>2 Lorsque les mesures prises pour diminuer la contrainte subie par les lignées ou souches présentant un phénotype invalidant ne permettent pas d'éviter de supprimer la contrainte, une autorisation de pratiquer une expérience sur animaux justifiant du nombre d'animaux utilisés doit avoir été délivrée avant le début de l'élevage ou de la détention de ces lignées ou souches d'animaux.</p> <p>3 Les animaux surnuméraires doivent être mis à mort s'ils ne peuvent pas être utilisés à d'autres fins.</p>
--	---	--



	<p><u>Alinéa 3</u></p> <p>L'alinéa 3 fait référence au devenir des animaux surnuméraires. La note explicative précise que d'autres fins doivent être privilégiée (placement chez des privés, animaux donnés en pâture) avant la mise à mort. Seuls les animaux qui <u>ne sont pas génétiquement modifiés</u> peuvent être placés chez des tiers ou donnés en pâture. La vaste majorité des animaux d'expérience élevés dans les animaleries sont des animaux génétiquement modifiés (AGM). Privilégier d'autres fins ne concerne donc aujourd'hui qu'un très petit nombre d'animaux. Cela serait différent si l'ordonnance sur l'utilisation des organismes en milieu confiné permettait l'adoption d'AGM ou de donner en pâture des AGM.</p>	
<p>Art. 119, al. 1 (nouveau), 1^{bis} et 2</p> <p>1 Les animaux d'expérience doivent être traités avec ménagement et en tenant compte des dernières connaissances scientifiques.</p> <p>1^{bis} Avant que ne débute l'expérience, les animaux d'expérience doivent être suffisamment accoutumés aux conditions de détention locales, aux contacts avec l'être humain et en particulier aux manipulations nécessaires à l'expérience.</p> <p>2 Les animaux d'expérience d'espèces sociables doivent être détenus en groupes avec des congénères. La détention individuelle d'animaux</p>	<p>L'introduction du principe de l'article est acceptable ainsi que les adaptations de langue. Le rapport explicatif devrait toutefois reconnaître que la mise en œuvre des dernières connaissances scientifiques peut nécessiter un certain délai de temps ou de nouveaux moyens financiers (attente d'un consensus scientifique qui peut nécessiter plusieurs études indépendantes, infrastructure ou personnel). Le cas échéant, un délai pour la mise en application des dernières connaissances scientifiques devrait être indiqué par les autorités fédérales et/ou cantonales.</p>	



<p>socialement incompatibles est admise à titre exceptionnel et pour une durée limitée.</p>		
<p>Art. 125 Mesures diminuant la contrainte et critères d'arrêt de l'expérience (nouveau)</p> <p>Il faut réduire autant que possible les atteintes au bien-être des mutants qui présentent un phénotype invalidant au moyen de mesures diminuant la contrainte et de critères d'arrêt de l'expérience.</p>	<p>Cet article fait référence aux animaux d'expérience en élevage, la mention "d'arrêt de l'expérience est donc erronée" (voir notre commentaire dans la section "remarques générales").</p>	<p>Art. 125 Mesures diminuant la contrainte et critères d'arrêt de l'expérience d'interruption (nouveau)</p> <p>Il faut réduire autant que possible les atteintes au bien-être des mutants qui présentent un phénotype invalidant au moyen de mesures diminuant la contrainte et de critères d'arrêt de l'expérience d'interruption.</p>
<p>Art. 126, al. 1 et 2, let. c</p> <p>1 Si la caractérisation de la contrainte révèle qu'une lignée ou une souche produit des mutants présentant un phénotype invalidant, l'autorité cantonale doit en être informée. Cela vaut également si la contrainte ne peut être évitée au moyen de mesures diminuant la contrainte.</p> <p>2 La notification doit comporter des informations concernant :</p> <p>c. les mesures possibles pour réduire la contrainte et des critères d'arrêt de l'expérience</p>	<p>La deuxième phrase de l'alinéa 1 comprend une négation (« ne») qui en modifie le sens, et qui ne correspond pas à l'explication fournie dans le rapport explicatif. La version allemande ne présente pas cette erreur.</p> <p><i>Art. 126 Abs. 1 und 2 Bst. c</i></p> <p><i>1 Ergibt die Belastungserfassung, dass eine Linie oder ein Stamm belastete Mutanten hervorbringt, so ist dies der kantonalen Behörde zu melden. Dies gilt auch, wenn die Belastung durch belastungsmindernde Massnahmen vermieden werden kann.</i></p> <p>L'alinéa 2, lettre c, fait référence aux animaux d'expérience en élevage, la mention "d'arrêt de l'expérience est donc erronée" (voir notre</p>	<p>Art. 126, al. 1 et 2, let. c</p> <p>1 Si la caractérisation de la contrainte révèle qu'une lignée ou une souche produit des mutants présentant un phénotype invalidant, l'autorité cantonale doit en être informée. Cela vaut également si la contrainte ne peut être évitée supprimée au moyen de mesures diminuant la contrainte.</p> <p>2 La notification doit comporter des informations concernant :</p> <p>c. les mesures possibles pour réduire la contrainte et des critères d'arrêt de l'expérience d'interruption</p>



	commentaire dans la section “remarques générales”).	
<p>Art. 127, al. 1</p> <p>1 Lors de l'évaluation de la contrainte admissible que peut subir une lignée ou une souche présentant un phénotype invalidant, une pesée des intérêts doit être réalisée entre la gravité de la contrainte et l'utilité de l'expérience en application de l'art. 137. Aucune pesée des intérêts n'est nécessaire lorsque les mesures définies prises pour réduire la contrainte ont permis d'exclure l'apparition de contraintes.</p>	<p>Cette modification est bienvenue.</p>	
<p>Art. 129, al. 1 et 3</p> <p>1 Un délégué à la protection des animaux doit être désigné dans tout institut ou laboratoire ; la suppléance doit être garantie. Le délégué n'a pas le droit d'exercer d'autres fonctions :</p> <p>a. dans le cadre d'expériences sur les animaux réalisées dans l'institut ou le laboratoire dont il est responsable en tant que délégué à la protection des animaux ;</p> <p>b. dans les animaleries qui élèvent ou détiennent des animaux destinés à être utilisés dans des expériences par l'institut ou le laboratoire.</p>	<p><u>Alinéa 1</u></p> <p>Nous saluons la proposition de séparer les rôles et fonctions, bien que la question de l'indépendance totale soit questionnée au sein de certaines institutions académiques. Nous souhaitons attirer l'attention sur le fait qu'il existe des cas particuliers où il nous semble que la séparation des rôles peut être difficile.</p> <p>Par exemple, la séparation est difficile dans le cas de la formation qualifiante des expérimentateurs (module 1 et module 2). En Suisse, aujourd'hui, ces formations sont assurées principalement par le LTK et le ResAL, dont les responsables sont porteurs des</p>	<p>Art. 129, al. 1 et 3</p> <p>1 Un délégué à la protection des animaux doit être désigné dans tout institut ou laboratoire ; la suppléance doit être garantie. Le délégué n'a pas le droit d'exercer d'autres fonctions :</p> <p>a. dans le cadre d'expériences sur les animaux réalisées dans l'institut ou le laboratoire dont il est responsable en tant que délégué à la protection des animaux ;</p> <p>b. dans les animaleries qui élèvent ou détiennent des animaux destinés à être utilisés dans des expériences par l'institut ou le laboratoire.</p>



<p>3 Un directeur d'expérience doit être désigné pour chaque expérience menée sur des animaux ; sa suppléance doit être garantie. Si plusieurs directeurs sont désignés, le domaine de compétence de chacun doit être clairement défini.</p>	<p>autorisations d'expérience et délégués à la protection des animaux. Il nous semble que, dans ces cas précis, les deux rôles peuvent être cumulés, la formation ayant précisément pour but d'apprendre à travailler avec les animaux selon les meilleurs standards, dans le respect de leur bien-être.</p> <p>Il est également important de rappeler que la notion « d'institut » est différente selon les institutions et les cantons. En particulier, dans la plupart des institutions romandes, il existe au sein de l'institution un seul institut au sens de l'OPAn, regroupant tous les groupes de recherche et les expérimentateurs. Dans d'autres organisations, l'institut correspond à un département de quelques laboratoires. Dans ce dernier cas, la question du conflit d'intérêt du délégué à la protection des animaux est pertinente, mais l'OPAn ne fait pas cette différence.</p> <p><u>Alinéa 3</u></p> <p>Le directeur d'expérience étant responsable du bien-être des animaux en expérience, il est compréhensible que sa suppléance soit «garantie». A cette fin, nous souhaitons toutefois demander que le directeur d'expérience puisse désigner plusieurs suppléants, ce qui n'est pas actuellement</p>	<p>3 Un directeur d'expérience doit être désigné pour chaque expérience menée sur des animaux ; sa suppléance doit être garantie par une ou plusieurs personnes. Si plusieurs directeurs ou plusieurs suppléants sont désignés, le domaine de compétence de chacun doit être clairement défini.</p>
--	---	---



	possible dans animex (section 13 du formulaire A).	
<p>Art. 129a Attributions du délégué à la protection des animaux</p> <p>Le délégué à la protection des animaux s'assure que les demandes d'autorisation de pratiquer des expériences sur les animaux sont complètes et qu'elles contiennent en particulier les informations suivantes :</p> <p>a. éléments permettant d'évaluer le caractère indispensable de l'expérience au sens de l'art. 137 ;</p> <p>b. indications relatives aux critères de surveillance et d'arrêt de l'expérience définis et aux mesures diminuant la contrainte ;</p> <p>c. considérations relatives à la pesée des intérêts établissant l'admissibilité de l'expérience.</p>	<p>Cette modification est acceptable et reflète la pratique courante. Toutefois, et la formulation de l'article et le rapport explicatif laissent penser que les <i>indications relatives aux critères de surveillance et d'arrêt des expériences</i> soient toujours nécessaire, ce qui n'est pas le cas des expériences en DG0 et certaines expériences en DG1.</p> <p>La note explicative indique, dans son troisième paragraphe :</p> <p>« Vérifier que la demande d'autorisation est complète ne consiste pas seulement à contrôler que tous les chiffres et documents nécessaires ont été fournis. Il s'agit également de vérifier ces chiffres et le contenu des documents afin de s'assurer que les informations fournies sont compréhensibles, correctes et qu'elles ne sont pas contradictoires. »</p> <p>Le délégué à la protection des animaux ne peut garantir que les informations fournies sont correctes, cela relève de la compétence, des connaissances et de la responsabilité du directeur de l'expérience. Ce terme devrait être supprimé de la note explicative.</p>	<p>Art. 129a Attributions du délégué à la protection des animaux</p> <p>Le délégué à la protection des animaux s'assure que les demandes d'autorisation de pratiquer des expériences sur les animaux sont complètes et qu'elles contiennent en particulier les informations suivantes :</p> <p>a. éléments permettant d'évaluer le caractère indispensable de l'expérience au sens de l'art. 137 ;</p> <p>b. indications relatives aux critères de surveillance et d'arrêt de l'expérience définis et aux mesures diminuant la contrainte, quand cela est pertinent.</p> <p>c. considérations relatives à la pesée des intérêts établissant l'admissibilité de l'expérience.</p> <p>.</p>



<p>Art. 131 Attributions du directeur de l'expérience</p> <p>Le directeur de l'expérience:</p> <p>a. est chargé de la planification et de l'exécution correcte de l'expérience, du point de vue scientifique et du point de vue de la protection des animaux;</p> <p>b. est compétent pour la répartition du travail, l'instruction et le contrôle des travaux des expérimentateurs, l'organisation des soins adéquats aux animaux d'expérience et leur surveillance durant l'expérience, et pour l'exécution des travaux de documentation nécessaires;</p> <p>c. désigne la personne qui sera responsable de l'animalerie durant toute la durée de l'expérience, et règle ce point dans une convention avec le responsable de l'animalerie.</p>	<p>Adaptation suite à la proposition de modification de l'art. 114.</p>	<p>Art. 131 Attributions du directeur de l'expérience</p> <p>Le directeur de l'expérience:</p> <p>a. est chargé de la planification et de l'exécution correcte de l'expérience, du point de vue scientifique et du point de vue de la protection des animaux;</p> <p>b. est compétent pour la répartition du travail, l'instruction et le contrôle des travaux des expérimentateurs, l'organisation des soins adéquats aux animaux d'expérience et leur surveillance durant l'expérience, et pour l'exécution des travaux de documentation nécessaires;</p> <p>c. désigne la personne qui sera responsable de l'animalerie durant toute la durée de l'expérience, et règle ce point dans une convention avec le responsable de l'animalerie ;</p> <p>d. s'assure que le nombre d'animaux élevés et détenus nécessaires à l'expérience est le plus petit possible.</p>
<p>Art. 135, al. 1</p> <p>1 Les critères d'arrêt doivent être définis avant le début de l'expérience.</p>	<p>Cette modification est acceptable et reflète la pratique courante.</p>	



<p>Art. 137, al. 1, let. d</p> <p>1 Le requérant doit établir que le but de l'expérience :</p> <p>d. sert à remplacer les expériences sur les animaux, à réduire le nombre d'animaux d'expérience ou à diminuer les contraintes liées à ces expériences.</p>	<p>Cette modification est bienvenue.</p> <p>Pour la bonne forme et lecture de l'article, l'alinéa 1b et 1c doivent être modifiés :</p>	<p>b. est présumé apporter des connaissances nouvelles sur des phénomènes vitaux essentiels ; 7 ou</p> <p>c. est utile à la protection de l'environnement naturel-, ou</p>
<p>Art. 139, al. 2 et 5 (nouveau)</p> <p>2 Abrogé</p> <p>5 Si une expérience sur animaux concerne plusieurs cantons, soit en raison d'un changement du lieu de séjour des animaux durant l'expérience, soit en raison d'études sur le terrain menées dans plusieurs cantons, la demande d'autorisation doit être déposée auprès de l'autorité du canton où l'expérience est réalisée principalement. Cette autorité informe les autres autorités cantonales concernées et prend en considération leur avis. L'autorité cantonale auprès de laquelle la demande a été déposée soumet la demande d'autorisation de pratiquer une expérience sur animaux causant des contraintes à l'avis de la commission pour les expériences sur animaux. Les autorités des cantons concernés sont libres d'impliquer ou non leurs propres commissions</p>	<p>Cette modification est acceptable. Il pourrait être pertinent de clarifier le cas du changement du canton où l'expérience est réalisée principalement. Cela arrive en cas de déménagement d'un groupe de recherche d'un canton à un autre.</p>	



<p>pour les expériences sur animaux. Pour le reste, l'al. 4 s'applique.</p>		
<p>Art. 140, al. 1, let. d</p> <p>1 Une expérience sur animaux qui cause des contraintes à l'animal est autorisée si :</p> <p>d. des critères de surveillance et des critères d'arrêt de l'expérience appropriés ainsi que des mesures appropriées diminuant la contrainte ont été fixés ;</p>	<p>Cette modification est acceptable et correspond à la pratique usuelle.</p>	
<p>Art. 145, al. 1, let. b</p> <p>1 Le responsable d'une animalerie doit annoncer à l'autorité cantonale au moyen du système informatique animex-ch :</p> <p>b. pour chaque espèce animale et chaque lignée ou souche d'animaux génétiquement modifiés ou présentant un phénotype invalidant : le nombre d'animaux élevés, produits ou importés par année civile ainsi que leur utilisation ultérieure, au plus tard à la fin du mois de février de l'année suivante.</p>	<p>Le texte peut être compris de la sorte : le nombre d'animaux doit être annoncé séparément pour chaque lignée d'animaux génétiquement modifiés, ce qui n'est pas la pratique actuelle. Dans l'annonce effectuée annuellement, toutes les lignées d'animaux génétiquement modifiés ne présentant pas de phénotype invalidant sont regroupées, sans informations détaillées pour chacune d'entre elles.</p>	<p>Art. 145, al. 1, let. b</p> <p>1 Le responsable d'une animalerie doit annoncer à l'autorité cantonale au moyen du système informatique animex-ch :</p> <p>b. pour chaque espèce animale, pour l'ensemble des lignées d'animaux génétiquement modifiés sans phénotype invalidant, pour chaque lignée présentant un phénotype invalidant et pour chaque lignée d'animaux génétiquement modifiés présentant un phénotype invalidant : le nombre d'animaux élevés, produits ou importés par année civile ainsi que leur utilisation ultérieure, au plus tard à la fin du mois de février de l'année suivante.</p>
<p>Art. 145a Information du public</p>	<p>swissuniversities soutient l'accord suisse de transparence STAAR (Swiss Transparency</p>	<p>Art. 145a Information du public</p>



<p>À la fin d'une expérience, l'OSAV publie les informations suivantes :</p> <p>a. le titre de l'expérience ;</p> <p>b. le domaine concerné ;</p> <p>c. la finalité de l'expérience selon les classifications internationales ;</p> <p>d. le nombre d'animaux utilisés par espèce ;</p> <p>e. le degré de contrainte</p>	<p>Agreement on Animal Research) en faveur d'une communication ouverte, claire et accessible sur l'utilisation des animaux en recherche.</p> <p>Le rapport explicatif ne précise pas à quelles classifications internationales la lettre c. fait référence. Il serait utile de fournir cette information, qui concerne également l'article 139, al.1^{bis}.</p> <p>Enfin, pour la lettre e., il nous semble utile de préciser que l'information doit concerner le degré de contrainte <u>rétrospectif</u>.</p>	<p>À la fin d'une expérience, l'OSAV publie les informations suivantes :</p> <p>a. le titre de l'expérience ;</p> <p>b. le domaine concerné ;</p> <p>c. la finalité de l'expérience selon les classifications internationales ;</p> <p>d. le nombre d'animaux utilisés par espèce ;</p> <p>e. le degré de contrainte rétrospectif.</p>
<p>Art. 179d, al. 1</p> <p>1 La saignée doit être effectuée par une incision des deux artères carotides ou par une section à la base du cou. Elle doit être pratiquée aussi rapidement que possible après l'étourdissement et tant que l'animal est dans un état d'insensibilité et d'inconscience.</p>	<p>La note explicative précise qu'il s'agit d'une précision technique.</p> <p>Cette précision ne nous semble pas s'appliquer aux animaux de laboratoire, pour lesquels les méthodes d'euthanasie sont définies et détaillées dans les informations techniques.</p>	<p>Deux propositions :</p> <ul style="list-style-type: none">- Pas de modification de l'article 179d, al.1 <p>1 La saignée doit être effectuée par une incision des deux artères carotides ou par une section à la base du cou par sectionnement ou incision des principaux vaisseaux sanguins du cou. Elle doit être pratiquée aussi rapidement que possible après l'étourdissement et tant que l'animal est dans un état d'insensibilité et d'inconscience.</p> <ul style="list-style-type: none">- Ou préciser que cet article 179d, al. 1, ne concerne pas les animaux de laboratoire.



Annexe 3, tableau 1	Dans la nouvelle version <u>française</u> du tableau 1 de l'annexe 3, la surface minimale de détention (cm ²) pour la souris <i>Mus musculus</i> a été modifiée, alors que cela n'est pas le cas dans la version <u>allemande</u> . Il s'agit sans doute d'une erreur.	Ne pas changer la version française de l'annexe 3, tableau 1, pour la souris <i>Mus musculus</i> . <20g surface minimale de l'unité de détention 340 330 cm ² 20-30g surface minimale de l'unité de détention 340 330 cm ² >30g surface minimale de l'unité de détention 340 330 cm ²
---------------------	--	---



3. Remarques générales sur l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

swissuniversities ne souhaite pas se prononcer sur la révision de cette ordonnance.



4. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



5. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)

La confusion entre animaux **d'**expérience, qui ne sont pas encore **en** expérience, et animaux **en** expérience, est manifeste dans les modifications de l'ordonnance qui sont proposées (voir notre remarque générale sur la révision de l'OPAn). Afin d'éviter toute confusion, il convient d'avoir une référence explicite à l'élevage de ces animaux d'expérience (*Versuchstiere* en allemand).



6. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 10, al. 3, let. a 3 Les méthodes suivantes combinant le marquage et le génotypage sont admises chez les petits rongeurs: a. l'amputation de la phalange distale d'un doigt dans les sept jours qui suivent la naissance; il est permis d'amputer au maximum deux phalanges distales par animal;	Il est impossible de garantir la précision de la biopsie avant 7 jours, en raison de la taille des doigts et de leur fusion. Si le marquage effectué est illisible, une autre méthode de marquage (e.g. perçage des oreilles) devra être utilisée, ce qui conduira à une répétition de la contrainte pour l'animal. Si le marque est erroné, les animaux qui entreront en expérience n'auront pas les caractéristiques souhaitées, et l'expérience devra être répétée. La fenêtre raisonnable pour effectuer le marquage des petits rongeurs est entre 7 et 10 jours après la naissance. Une telle fenêtre permet d'assurer un marquage correct des animaux.	Art 10, al.3, let. a 3 Les méthodes suivantes combinant le marquage et le génotypage sont admises chez les petits rongeurs: a. l'amputation de la phalange distale d'un doigt dans les sept dix jours qui suivent la naissance; il est permis d'amputer au maximum deux phalanges distales par animal;
Art. 17, al. 2, let. e (nouveau) 2 La notification provisoire doit contenir les informations suivantes: e. les critères d'arrêt de l'expérience prévus.	Le terme expérience est ambigu en français et ne correspond pas à ce que le législateur veut dire, s'agissant d'animaux en élevage. La version allemande ne fait pas référence à l'expérience.	Art 17, al. 2, let. e (nouveau) 2 La notification provisoire doit contenir les informations suivantes: e. les critères d'arrêt de l'expérience d'interruption prévus.
Art. 18, al. 2, let. c ^{bis} (nouveau)	Même remarque que précédemment pour l'article 17.	Art 18, al. 2, let. c ^{bis} (nouveau)



<p>2 La notification définitive doit contenir les informations suivantes:</p> <p>c^{bis}. les critères d'arrêt de l'expérience ;</p>	<p>Voir ci-dessous la nouvelle version de l'article 18, version allemande du texte.</p> <p><i>Art. 18 Abs. 2 Bst. c^{bis}(neu)</i></p> <p><i>2 Die definitive Meldung muss folgende Angaben enthalten:</i></p> <p><i>c^{bis}. anzuwendende Abbruchkriterien;</i></p>	<p>2 La notification définitive doit contenir les informations suivantes:</p> <p>c^{bis}. les critères d'arrêt de l'expérience d'interruption;</p>
<p>Art. 29, al. 1 et 1^{bis} (nouveau)</p> <p>1 Les déclarations à faire par les animaleries, par année civile, doivent contenir les informations suivantes:</p> <p>a. le nombre d'animaux nés dans l'animalerie, comptés au plus tard jusqu'au 7e jour suivant la naissance;</p> <p>b. le nombre d'animaux importés de l'étranger;</p> <p>c. s'il s'agit de poissons ou d'amphibiens importés de l'étranger sous forme d'oeufs ou au stade larvaire: le nombre d'animaux dans l'animalerie ayant atteint le stade auquel ils s'alimentent par eux-mêmes;</p>	<p>swissuniversities soutient la modification de l'article 29, al. 1 et 1^{bis}, qui vise à connaître le devenir des animaux élevés dans les animaleries d'expérience.</p> <p>Le texte des alinéa a. à c. devrait préciser les espèces ou groupe d'espèces concernées en fonction du mode de comptage (petits rongeurs et espèces aquatiques par exemple).</p> <p>Pour l'alinéa a, nous proposons d'aligner l'âge de comptage à l'âge de marquage et de biopsie pour génotypage des petits rongeurs, soit 10 jours.</p> <p>Par souci de cohérence, nous proposons de renuméroter l'alinéa c. en alinéa b^{bis}. Le comptage doit être effectué dans l'animalerie où le stade de recensement (le stade auquel les espèces aquatiques se nourrissent par elles-</p>	<p>Art. 29, al. 1 et 1^{bis} (nouveau)</p> <p>1 Les déclarations à faire par les animaleries, par année civile, doivent contenir les informations suivantes:</p> <p>a. le nombre d'animaux nés dans l'animalerie, comptés au plus tard jusqu'au 7e jour suivant la naissance;</p> <p>a. le nombre d'animaux nés ou éclos dans l'animalerie, comptés au plus tard jusqu'au 10ième jour suivant la naissance ou l'éclosion ;</p> <p>a^{bis}. s'il agit d'espèces aquatiques, le nombre d'individus ayant atteint le stade auquel ils se nourrissent par eux-mêmes ;</p> <p>b. le nombre d'animaux importés de l'étranger;</p>



<p>d. l'utilisation ultérieure des animaux à déclarer conformément aux let. a à c, répartis selon les groupes suivants:</p> <ol style="list-style-type: none">1. le nombre d'animaux utilisés dans des expériences,2. le nombre d'animaux utilisés pour l'élevage,3. le nombre d'animaux remis vivants à des tiers,4. le nombre d'animaux mis à mort qui n'ont été utilisés ni dans une expérience ni pour l'élevage et qui n'ont pas été remis vivants,5. le nombre d'animaux morts soudainement,6. le nombre d'animaux dont l'utilisation durant l'année civile concernée n'est pas encore connue. <p>1^{bis} L'utilisation ultérieure au sens de l'al. 1, let d, ch. 6, doit être déclarée l'année suivante.</p>	<p>mêmes) est atteint. Les animaux peuvent venir de l'étranger ou d'une autre animalerie suisse.</p> <p>En ce qui concerne l'alinéa d, les informations demandées sur l'utilisation ultérieure des animaux ne sont pas définies de manière suffisamment précise, et nombre d'animaux pourraient être comptés dans plusieurs catégories. Nous proposons donc de revoir ces catégories, de manière à avoir un comptage non ambigu et le plus précis possible à la fin de chaque année civile.</p> <p>Le nombre demandé dans l'alinéa d., point 1, est déjà communiqué dans les rapports C. Quel nombre sera publié par l'OSAV ? Celui fourni dans les rapports CH par les responsables des animaleries ou celui fourni par les directeurs de l'expérience par le biais des rapports C ? Nous proposons d'annoncer pour le point 1 de la lettre d le chiffre consolidé de l'ensemble des rapports AC de l'institution.</p>	<p>b^{bis}. s'il s'agit de poissons ou d'amphibiens importés de l'étranger, y compris sous forme d'œufs ou au stade larvaire : le nombre d'animaux dans l'animalerie ayant atteint le stade auquel ils s'alimentent par eux-mêmes;</p> <p>c. s'il s'agit de poissons ou d'amphibiens importés de l'étranger sous forme d'œufs ou au stade larvaire: le nombre d'animaux dans l'animalerie ayant atteint le stade auquel ils s'alimentent par eux-mêmes;</p> <p>c. l'utilisation ultérieure des animaux à déclarer conformément aux let. a à b^{bis}, répartis selon les groupes suivants:</p> <ol style="list-style-type: none">1. le nombre d'animaux utilisés dans des expériences,2. le nombre d'animaux vivants dans l'animalerie à la fin de l'année civile,3. le nombre d'animaux euthanasiés ou trouvés morts, comptés à partir du 10^{ième} jour suivant la naissance ou l'éclosion, <p>3^{bis}. s'il agit d'espèces aquatiques, le nombre d'individus euthanasiés ou trouvés morts à partir du stade auquel ils se nourrissent par eux-mêmes,</p>
--	---	---



		4. le nombre d'animaux remis vivants à des tiers hors de l'institution, avec le détail du nombre d'animaux faisant l'objet d'un programme de « rehoming ».
II L'annexe 1 est modifiée comme suit: Let. e et g (nouveau) e. l'injection intracytoplasmique de spermatozoïdes chez la souris et le rat; g. la modification du génome par CRISPR/Cas9.	<p>Le système CRISPR/Cas9 n'est pas le seul permettant une modification ciblée du génome, certains modèles ont par exemple été établis avec le système TALEN or Zinc-Finger nucleases par exemple. Il existe de plus d'autres protéines Cas qui peuvent être utilisées.</p> <p>Notons également que cette liste ne fait pas de distinction entre les méthodes (injection pronucléaire, injection intracytolasmatique et électroporation) ni entre les classes de réactifs introduits dans l'embryon et utilisés pour la production d'OGM (virus, ADN nu et/ou CRISPR/Cas9). Nous proposons, soit d'introduire une nouvelle répartition par méthodes et réactifs autorisés, soit d'ajouter des nouvelles lettres (voir h. et i. ci-contre).</p> <p>L'UNIGE a récemment mis au point la transgénése chez le serpent et le lézard sur la base d'une méthode établie chez le lézard (voir par exemple Tzika <i>et al.</i>, 2023, Science Advances ; Rasys <i>et al.</i>, 2019, Cell Rep. ; Garcia-Elfring <i>et al.</i>, 2023, Current Biology). Cette méthode permettant de générer des</p>	<p>g. la modification du génome par CRISPR/Cas9 endonucléases ;</p> <p>h. l'électroporation d'embryons de souris et de rats ex vivo ;</p> <p>i. l'électroporation d'embryons de souris et de rats in utero ;</p> <p>j. l'injection des ovocytes prévitellogéniques de serpents et lézards.</p>



	animaux génétiquement modifiés avec un taux de réussite très élevé et comparable à celui des méthodes déjà reconnues, nous proposons de l'ajouter à cette liste (voir j. ci-contre).	
--	--	--



7. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

swissuniversities ne souhaite pas se prononcer sur la révision de cette ordonnance.



8. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Zürcher Tierschutz & Pogona
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ZT / Pogona
Adresse, Ort : Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich
Kontaktperson : Nadja Brodmann / Sabine Nasitta
Telefon : 044 261 43 36 (ZT) & 044 826 28 11 (Pogona)
E-Mail : nbrodmann@zuerchertierschutz.ch / info@pogona.ch
Datum : 15.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Pogona und der Zürcher Tierschutz haben beim BLV im Rahmen der Vernehmlassung zu den Verordnungen im Tierschutzbereich bereits Stellungnahmen eingereicht. Da wir erfahren haben, dass eine umfangreichere Revision geplant ist in den nächsten Jahren, möchten wir Ihnen gerne an dieser Stelle noch einige weiterführende Anregungen zu Reptilien zukommen lassen. Wir sind uns bewusst, dass diese den Rahmen der aktuellen Revision vermutlich sprengen, sind Ihnen jedoch sehr verbunden, wenn Sie sich in diese Richtung schon vor der nächsten Revision einige Gedanken machen. Gerne stehen wir auch für Rückfragen zur Verfügung, Pogona insbesondere im Bereich von Amphibien und Reptilien, der Zürcher Tierschutz auch zu sämtlichen anderen Haustierarten.

Besten Dank!



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Anhang 2, Reptilien:</p> <p>Anmerkungen zu Tabelle 5 (Reptilien), Punkt b) resp. Einzelne Kantenlängen-Angaben der Tiere (KL)</p>	<p>"Die Angaben geben sowohl den Flächeninhalt <u>wie auch das Verhältnis von Länge und Breite der Mindestfläche</u> vor."</p> <p>Diese zwingende Vorgabe eines fixen Verhältnisses von Länge und Breite bringt keinen uns bekannten Vorteil oder konkreten Nutzen für die Tiere. Grundsätzlich ist die Fläche entscheidend, nicht die Kantenlänge der einzelnen Seiten. Bei den vorgeschriebenen Massen sind viele Gehege fast quadratisch, dies ist oft ein Nachteil, weil sich das Temperaturgefälle zwischen Schatten- und Sonnenplatz nicht gut umsetzen lässt und das Terrarium nicht sinnvoll eingerichtet werden kann.</p> <p>Quadratische Grundrisse können zudem das Verhalten der Tiere beeinflussen, da sie sich in der Fortbewegung eher im Kreis bewegen müssen, was unnatürlich ist.</p> <p>Ein rechteckiger Grundriss unterstützt zudem die Ausweichmöglichkeiten der Tiere in einer Gruppenhaltung und sollte insofern bei dieser berücksichtigt werden.</p>	



	<p>Eine weitere Schwierigkeit ist, dass Terrarien in den heute vorgeschriebenen Massen oft auf dem Markt nicht existieren, jedoch Alternativen gut zu finden sind. Die Vermittlung von Tieren aus dem Tierheim würde vereinfacht, wenn an Neuhalter nicht die Erwartung gestellt würde, sich ein Terrarium massschneiden oder anfertigen lassen zu müssen.</p> <p>Wir sind daher der Meinung, dass die Kantenlängen wieder flexibler gestaltet werden sollten, sofern die notwendige Grundfläche und benötigte Höhe eingehalten werden und den Bedürfnissen der Tiere entsprechen.</p> <p>Bei bodenbewohnenden Reptilien sollten geringere Höhen empfohlen und zugelassen werden. Besonders Königspythons stürzen bei zu hohen Terrarien oft ab und können sich dadurch massiv verletzen.</p>	
<p>Anhang 2, Reptilien: nach den Anmerkungen zu Tabelle 5 (Reptilien): <u>Besondere Anforderungen</u>, Punkt 3)</p>	<p>Ausschliessliche Wärmequellen auf dem Boden (Heizmatten, kleine beheizbare Bodenflächen) sollten nicht gestattet sein. In der Natur kommt die Wärme hauptsächlich von oben.</p> <p>Heizeinrichtungen sind aus 2 Gründen gefährlich:</p>	



	Sie können dem Tier schaden, da der Körper des Tieres nur partiell aufgeheizt wird.	



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
---------	-------------------------	---



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur la protection des animaux et d'autres ordonnances dans le domaine de la protection des animaux

(du 27.11.2023 au 15.03.2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Commission Vétérinaire de la Fédération Suisse des Courses de chevaux

Sigle entreprise / organisation / service : CoVét

Adresse, lieu : Les Longs-Prés 1a, 1580 Avenches

Interlocuteur : Dr. Gilles Thiébaud, président

Téléphone : +41 79 379 00 08

Courriel : *gillesthiebaud@bluewin.ch*

Date : 04.03.2024

Remarques importantes°:

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **15 mars 2024** à l'adresse suivante : vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Remarques générales sur l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

La commission vétérinaire de la FSC se compose de 4 membres, tous vétérinaires spécialisés dans les chevaux, et s'occupe des affaires vétérinaires au sein de la FSC. Ses buts premiers sont la défense des intérêts des chevaux et la protection de leur bien-être. Par le monitoring des courses et la lutte anti-dopage, nous voulons garantir leur intégrité et éviter tout abus qui serait source de maux ou de blessures. La protection des chevaux dans les courses est et reste notre leitmotiv et la pérennité des courses en dépend directement.

Par le présent avis, nous prenons uniquement position sur les propositions de révision de l'OPAn concernant les équidés ainsi que sur celles de l'OFPA relative au transport professionnel d'équidés.

Nous sommes favorables aux mesures visant à assurer le bien-être des équidés, mais nous considérons toutefois que le texte de l'OPAn ne doit pas être inutilement alourdi par des dispositions parfois redondantes avec les principes de base de la législation sur la protection des animaux et nous insistons sur le fait que les mesures figurant dans la législation doivent être applicables et contrôlables en pratique. A défaut, ces mesures ne sont que des manifestations d'intention qui ne débouchent pas sur une réelle amélioration de la protection des animaux. D'autre part il est de première importance que toutes les mesures légales se basent sur des fondements scientifiques clairs et indiscutables.



2. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (nouveau texte)
15, chiffre 3	La définition de « personne compétente » en ce qui concerne le marquage des équidés au moyen d'une puce électronique n'est pas identique à celle figurant à l'article 15a, chiffre 2 de l'Ordonnance fédérale sur les épizooties OFE.	<u>Ajout d'un chiffre 4</u> : Le marquage des équidés au moyen d'une puce électronique est réglé par l'article 15a, chiffre 2 de l'Ordonnance sur les épizooties
21, let. i	<p>La formulation est peu claire et prête à interprétation, particulièrement en français mais également en allemand.</p> <p>Elle fait partiellement double emploi avec la lettre h, elle-même sujette à interprétations bien qu'en vigueur depuis 2014. Une intégration de cette disposition dans la lettre h semble adéquate.</p> <p>En outre le terme de « Rollkur » figurant dans la version actuelle de l'ordonnance prête à confusion. Pour des raisons de mise en application, il est nécessaire de définir l'hyperflexion et, si le terme devait être maintenu, la « Rollkur ».</p>	h. obliger l'équidé à maintenir son encolure en hyperflexion par quelque moyen que ce soit, lors ou en dehors des périodes d'utilisation
21, let.j	L'article 4, al. 1 de l'OPAn fixe déjà que les animaux doivent être abreuvés et nourris régulièrement et en quantité suffisante. Cette	j. les priver d'eau ou de nourriture pour les rendre dociles ou les punir ;



	<p>précision (qui serait limitée aux équidés !) est redondante et inutile. Elle a en outre un caractère potentiellement diffamatoire pour la filière équine.</p>	
21, let.k	<ol style="list-style-type: none">1. Une énumération de divers moyens interdits laisse à penser que les autres seraient autorisés ! La fédération suisse des courses de chevaux a établi un catalogue exhaustif des harnachements autorisés avec une description objective de leurs fonctions et des risques liés à leur utilisation. Une formulation plus générale doit être préférée2. Grâce à l'association de plusieurs gènes, les chevaux appartenant aux races de trotteurs possèdent une allure particulière qui leur permet d'atteindre de grandes vitesses en restant au trot. Les enrênements supérieurs permettent au cheval de garantir son équilibre dans cette allure symétrique à deux temps. Les progrès de la génomique et ses effets sur la sélection à l'élevage laissent entrevoir le côté superfétatoire de cet accessoire à moyen terme, mais actuellement plus de 60% des chevaux trotteurs participant aux courses en Suisse ont encore besoin de cet enrênement supérieur pour sécuriser leurs allures. Une adaptation des règles concernant son usage	<p>k. utiliser les équipements suivants :</p> <ol style="list-style-type: none">1. des embouchures et ennasures pouvant causer par leur nature et malgré une utilisation adéquate des douleurs ou des blessures ;2. les enrênements fixes limitant de façon durable et coercitive les mouvements de l'encolure et de la tête



	<p>permet de supprimer tout risque d'abus. En l'état une interdiction de cet équipement provoquerait l'élimination immédiate de ces chevaux et la disparition de l'élevage des trotteurs, les gènes permettant un équilibre sans faille au trot à grande vitesse n'ayant pas encore été tous identifiés. Il est indispensable de prévoir un délai de plus de 10 ans pour une mise en œuvre d'une interdiction de cet équipement, afin de permettre à la génétique de progresser et aux chevaux participant actuellement aux courses de terminer leurs carrières sportives de manière échelonnée</p>	
21, let.l	<p>Cette disposition reprend l'art. 4, al.2 de la LPAn. Il n'y a pas de saison à ce que cette reprise soit limitée aux équidés. Je propose donc de déplacer cette disposition à l'article 16, al.2 OPAn, éventuellement en remplacement de la let. b de cet alinéa.</p>	
21, let.m	<p>Il sera extrêmement difficile de définir à partir de quel moment une pression psychologique sera considérée comme « excessive ». Vu cette difficulté, je propose de renoncer à cette disposition</p>	<p>m. exercer sur eux une pression psychologique excessive;</p>
21, let.n	<p>La définition de la « manière grossière ou inappropriée » sera très difficile à objectiver. En se basant sur les articles précédents tels que</p>	<p>n. utiliser des aides, tels que les éperons, les embouchures ou les rênes auxiliaires, de manière grossière ou inappropriée.</p>



	<p>proposés (interdiction généralisée à toutes les espèces d'exercer des violences physiques et interdiction des embouchures, ennasures et enrênements causant des douleurs ou des blessures) on dispose de mesures simples et réalistes visant le même but.</p>	
59, 3 bis	<p>Je ne comprends pas la raison pour laquelle les mulets et les bardots ne sont pas traités de la même façon. A ma connaissance, il n'existe pas de données comportementales qui explique cette différence.</p> <p>En outre il n'est pas toujours aisé de différencier les mulets des bardots sur la base du phénotype, ce qui rend la mise en application problématique</p> <p>Les mulets et les bardots ne sont pas des espèces mais des hybrides. Il convient donc de supprimer le mot « espèce »</p> <p>Accessoirement on remarquera que les poneys sont des chevaux de petite taille et qu'ils ne constituent pas une espèce propre. Leur mention est donc superfétatoire.</p> <p>Il est en outre indispensable de prévoir que la dérogation figurant à l'art. 59, chiffre 3 de l'OPAn s'applique également aux cas où des chevaux ou des ânes ou leurs croisements</p>	<p>3bis Sont reconnus comme des congénères pour les équidés au sens de l'al. 3 :</p> <ul style="list-style-type: none">a. pour les chevaux: les chevaux, les mulets et les bardots ;b. pour les ânes : les ânes, les mulets et les bardots;c. pour les mulets : les mulets, les bardots, les ânes et les chevaux;d. pour les bardots : les bardots, les mulets, les ânes et les chevaux;



	servent de congénères à des équidés d'un ou de plusieurs autres genres.	
60, al 2	Les mesures relatives aux soins des sabots s'appliquent à tous les équidés (tel que formulé dans l'actuelle version de l'OPAn)	Les sabots doivent être soignés de manière à permettre à l'équidé de se tenir dans une position anatomique correcte, à ne pas le gêner dans ses déplacements, et à prévenir les maladies du sabot.
62	<p>Les explications données par le Rapport explicatif sont très peu claires. En outre, ces mesures devraient s'appliquer à toutes les espèces animales et pas seulement aux équidés. On peut penser aux méthodes visant à influencer le comportement des chiens par exemple.</p> <p>D'autre part, le simple conditionnement par renforcement positif ou négatif est une « méthode visant à influencer le comportement » !</p> <p>Cette disposition est donc à revoir entièrement et, une fois une meilleure formulation faite, à étendre à toutes les espèces.</p>	<p>Art. 62 Mesures destinées à influencer le comportement des équidés Les mesures visant à influencer le comportement des équidés doivent être adaptées à la situation, en lien direct avec le comportement de l'animal et interrompues lorsque l'effet escompté a été atteint ou que les mesures génèrent de l'agitation chez l'animal.</p>



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'intérieur DFI
**Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV**



3. Remarques générales sur l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Je salue la prise en compte spécifique des équidés dans les dispositions relatives au transport professionnel d'animaux. Toutefois je considère que la spécificité de ces transports permet de réduire la durée de la formation pratique. En outre, comme il n'existe que très peu d'entreprises spécialisées dans le transport professionnel de chevaux en Suisse, la formation pratique doit être adaptée et pouvoir se réaliser en plusieurs fois.



4. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux, OFPA)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
7, al. 2, let. a ^{bis}	Voir remarques générales.	2 La partie pratique est spécifique à un groupe d'animaux et consiste à accompagner un transporteur d'animaux expérimenté ; elle dure: a ... a ^{bis} pour le personnel chargé du transport des équidés: au moins douze heures consacrées aux équidés, pouvant être réparties sur plusieurs jours;



5. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)



6. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV concernant la détention des animaux d'expérience, la production d'animaux génétiquement modifiés et les méthodes utilisées dans l'expérimentation animale (Ordonnance sur l'expérimentation animale)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



7. Remarques générales sur l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques



8. Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Vereinigung der Ei-Vermarkter
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VEV
Adresse, Ort : c/o Mario Hodel, Sentmatte 1, 6247 Schötz
Kontaktperson : Mario Hodel
Telefon : 041 925 85 74
E-Mail : mario.hodel@ffsaag.com
Datum : 11.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Das Verbot des Touchieren ist ein massiver Rückschritt im Tierwohl und muss im Namen einer praxistauglichen tierfreundlichen Haltung gestrichen werden. Es verbietet eine der wenigen effektiven Massnahme, die Tierleid in bestimmten Situationen verhindern kann. Touchieren bleibt ein Eingriff im Kükenalter, der jedoch das Tierwohl fördert und hohe Tiergesundheit im restlichen Leben der Tiere ermöglicht. Es verhindert schmerzvolle offene Wunden und erhöhte Mortalität. Oft trägt es zu einer überdurchschnittlichen Vitalität und Tiergesundheit bei. Zentral ist das der Eingriff korrekt durch Fachkundiges Personal durchgeführt wird.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 20 Bst. a, g und h (neu)</p> <p>Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</p> <p>a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;</p> <p>g. das Homogenisieren von Embryonen ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann, und von lebenden Küken;</p> <p>h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.</p>	<p>Das Verbot des Touchierens ist in der TSchV im Sinne des Tierwohls zu streichen. Touchieren verhindert schmerzvolle offene Wunden und erhöhte Mortalität in bestimmten Situationen und ist eine der wenigen noch vorhandenen wirksamen Massnahmen gegen spezifisches Leiden der Tiere. Oft trägt es zu einer überdurchschnittlichen Vitalität und Tiergesundheit bei. Ein Verbot stellt vereinzelt Tierhalter vor unlösbare Herausforderungen.</p> <p>Das Verbot des Kürzens der nach innen gerichteten Zehenendglieder bei Eintagsküken, die als Zuchthähne vorgesehen sind, wird zur Beeinträchtigung des Tierwohls der Hennen führen, die durch den Tretakt des Hahnes verletzt werden. Solange es keine bessere Lösungen gibt, die Zuchthennen vor Verletzungen durch Zuchthähne zu schützen, zum Beispiel durch Zuchtfortschritte oder Managementmassnahmen, muss ein Kompromiss zu Lasten des Tierwohls der Hähne eingegangen werden dürfen. Wir anerkennen, dass in gewissen europäischen Ländern die Entwicklung zu nicht zehenkupierten Hähnen besteht. Auch in der Schweiz möchten wir diese Entwicklung</p>	<p>Art. 20 Bst. a, g und h (neu)</p> <p>Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</p> <p>a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;</p> <p>g. das Homogenisieren von Embryonen ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann, und von lebenden Küken;</p> <p>h- das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.</p>



	aufnehmen. Wir fordern jedoch, dass dies in einer 10-Jährigen Übergangsphase begleitet und schrittweise geschehen kann. Ein totales Verbot würde dies verhindern und kurzfristig das Tierwohl vermindern	
Art. 66 Abs. 2, 2bis (neu), 3 und 5 (neu) 2 Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie trocken und locker sein.	Die Formulierung ist praxisfremd. Es ist allen die Tiere halten klar, dass es je nach Jahreszeit und Wetter, nicht an 365 Tagen im Jahr möglich ist 100 % der Einstreu trocken und locker zu halten. Gerade in feuchten Jahreszeiten und bei Nebel ist es schwierig, eine perfekte Einstreuqualität zu erhalten. Die Schweizer Haltungssysteme mit BTS erschweren es zusätzlich. Durch die Wintergartenöffnungen wird die Lüftung teilweise ineffizient und verschlechtert die Qualität zusätzlich. Die Formulierung muss so gewählt werden, dass Kontrollpersonen einen Ermessensspielraum haben.	Art. 66 Abs. 2, 2bis (neu), 3 und 5 (neu) 2 Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie überwiegend trocken und locker sein.



<p>2bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohballen zur Verfügung stehen.</p> <p>5 Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>	<p>Beschäftigungsmöglichkeiten können je nach Alter und Situation auch negative Auswirkungen haben (bsp. Kropf und Magenverstopfungen bei Jungtieren und jungen Legehennen). Beschäftigungsmöglichkeiten werden bereits heute breit eingesetzt. Sie müssen jedoch nach Alter und Situation entsprechend dosiert eingesetzt werden können. Diese sollten nicht auf gesetzlicher Stufe geregelt werden. Das Problem zum Bsp von Zehenpicken kann nicht durch Beschäftigung verhindert oder behoben werden. Für den Vollzug birgt dieser Artikel zusätzlich Konfliktpotenzial. Die Formulierung ist zu detailliert und lässt den Kontrollpersonen kein Ermessungsspielraum. Sie ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Die zwei Lebenswochen sind je nach Herde eine zu kurze Dauer. Massgebend ist die Mobilität der Tiere. Je nach Rasse, grösse der Bruteier sind die Tiere noch nicht bereit für das öffnen der Voliere. Zugang zu Sitzstangen macht für Küken dieses Alters keinen Sinn. Diese werden von den Tieren noch nicht genutzt und sind gänzlich obsolet. Dies spielen erst ab 2 Wochen eine Rolle. Zusätzlich können sie in der Voliere eine zusätzliche Barriere bilden bei der Bewegung der Küken. Dies kann zu Anhäufung der Küken vor einem solchen Hindernis führen und zu erdrückten, toten Tieren.</p>	<p>2bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohballen zur Verfügung stehen.</p> <p>5 Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten drei zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>
--	---	---



<p>Art. 179d Abs. 1 1 Zum Entbluten müssen beide Halsschlagadern geöffnet werden oder es ist ein Bruststich durchzuführen. Das Entbluten muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.</p>	<p>Die alte Formulierung ist zu belassen. Laut unseren (nicht qualifizierten) Rückmeldungen gibt es zurzeit bewilligte Schlachtanlagen, in welchen nur eine Halsschlagader geöffnet wird. Wenn dies der Fall ist, müssten mindestens eine genügend lange Übergangsrüst eingeplant werden.</p>	<p>Art. 179d Abs. 1 1 Das Entbluten hat mittels Durchtrennen oder Anstechen von Hauptblutgefässen im Halsbereich zu erfolgen. Das Entbluten muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.</p>
<p>Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung 1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.</p> <p>Und Erläuterungen zu diesem Artikel Art. 203 Abs. 1: Referentinnen und Referenten für Sachkundenachweiskurse oder fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen sollen eine fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung vorweisen können. Beim Anbieten von fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen werden fachspezifische Qualifikationen pro Fach erwartet. D.h. Tiergesundheitsthemen sind von einer Tiermedizinerin oder einem Tiermediziner zu lehren, Rechtsgrundlagen im Veterinärbereich von</p>	<p>Während dem Wortlaut von Abs. 1 von Art. 203 noch zugestimmt werden kann, geht die Erklärung in den Erläuterungen viel zu weit. In erster Linie ist wichtig, dass die unterrichtende Person die Materie, die sie unterrichtet kennt, ausübt und versteht. Die berufliche Erfahrung und Weiterbildung im zu unterrichtenden Fachgebiet muss gleich gewichtet werden als ein akademischer Abschluss.</p>	<p>Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung 1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über Erfahrung verfügen, eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.</p>



einer Juristin oder einem Juristen oder einer Amtstierärztin oder einem Amtstierarzt.		



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Den Zugang zu Sitzstangen für Küken in den ersten 2 bzw. 3 Lebenswochen zu fordern entspricht keinem Tierbedürfnis und bedeutet keinen Mehrwert für die Tiere. Küken benutzen die ersten 2 bis 3 Wochen die Sitzstangen kaum, schon gar nicht als Schlafplatz. Zudem bilden die Sitzstangen unnötige Barrieren in der Küken-etage und können dadurch sogar zu neuen Problemen wie erdrückte Küken, führen.

Diese Haltungsanforderungen zudem in einer zweiten Verordnung zu regeln macht das Ganze für Tierhalter und Kontrolleure nicht unbedingt übersichtlicher und verständlicher und birgt viel unnötiges Konfliktpotenzial bei Kontrollen.

Viele bestehende und bewilligte Aufzuchtanlagen erfüllen diese Vorgaben nicht und müssten angepasst oder ersetzt werden ohne jeglichen Mehrwert für die Küken. Die Neuregelung ist kontraproduktiv fürs Tierwohl.



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen</p> <p>1 In der Bewilligung für eine serienmässig hergestellte Stalleinrichtung kann das BLV die lichte Höhe oberhalb von Sitzstangen oder Gitterflächen in Volieren auf maximal 45 cm reduzieren.</p> <p>2 Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden.</p> <p>Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.</p>	<p>Küken benutzen die ersten 2 bis 3 Wochen die Sitzstangen kaum, schon gar nicht als Schlafplatz. Das Wort «Zugang» impliziert jedoch, dass das Küken diese benutzen können sollte. Der Vorschlag ist nicht kompatibel mit vielen bestehenden und bewilligten Aufzuchtanlagen.</p> <p>Sitzstangen bilden eine unnötige Barriere in der Kükenetage und erschweren ein zweckmässig geschlossenes Auslegen der Papierunterlage. Diese zusammen mit wenig Einstreumaterial ist wichtig für eine gute Unterlage, die für die erfolgreiche Immunisierung der Kokzdienimpfung wichtig ist. Diese Impfung ist unterdessen Standard bei den Legeküken und ein wichtiger Bestandteil für eine gute Tiergesundheit.</p>	<p>Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen</p> <p>1 In der Bewilligung für eine serienmässig hergestellte Stalleinrichtung kann das BLV die lichte Höhe oberhalb von Sitzstangen oder Gitterflächen in Volieren auf maximal 45 cm reduzieren.</p> <p>2 Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden.</p> <p>Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.</p>



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VSF

Adresse, Ort : Bernstrasse 55

Kontaktperson : Christian Oesch

Telefon : 031 / 915 21 11

E-Mail : christian.oesch@vsf-mills.ch

Datum : 14.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider,
sehr geehrte Damen und Herren

Auch wenn die Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten nicht direkt auf der Adressatenliste fungiert, ergreifen wir aufgrund der Tragweite für die Tierproduktion die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen von vier Verordnungen im Tierschutzbereich.

Wir beschränken uns bewusst auf die Elemente, die Nutztiere und die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren sowie Equiden betreffen.

Allgemeines

Die vorgesehenen Änderungen werden abgelehnt. Auf die Anpassung dieser Verordnungen ist zu verzichten oder auf die Teile zu beschränken, welche die Nutztiere und die Haltung von Nutztieren nicht betreffen.

Wichtige Details

Das Verbot des Touchierens von Schnäbeln ist ein massiver Rückschritt im Tierwohl und muss im Namen einer praxistauglichen tierfreundlichen Haltung gestrichen werden. Es verbietet eine der wenigen effektiven Massnahme, die Tierleid in bestimmten Situationen verhindern kann. Touchieren bleibt ein Eingriff im Kükenalter, der jedoch das Tierwohl fördert und hohe Tiergesundheit im restlichen Leben der Tiere ermöglicht. Es verhindert schmerzvolle offene Wunden und erhöhte Mortalität. Oft trägt es zu einer überdurchschnittlichen Vitalität und Tiergesundheit bei. Zentral ist das der Eingriff korrekt durch Fachkundiges Personal durchgeführt wird.

Im Übrigen verweisen wir auf die Vernehmlassungsantworten der Tierhaltungsorganisationen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 15 Abs. 2</p> <p>2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen:</p> <p>a. das Markieren von Tieren mittels Ohrmarke oder Mikrochip;</p> <p>b. das Abschleifen der Zahnspitzen bei Ferkeln.</p>	<p>Die bisher bestehenden Ausnahmen von der Pflicht zur Schmerzausschaltung gemäss Buchstaben a (mit Anpassung) und c von Art. 15, Abs. 2 sind beizubehalten. Die Nummerierung ist entsprechend anzupassen. Siehe Begründung bei Art. 19, Abs. 2</p> <p>Auch die Vorgaben bezüglich der Markierung inkl. Tätowierung von Tieren (bst. e), z.B. Herdbuchtiere, Anschlag von Schlachtschweine sind unverändert ohne Schmerzausschaltung beizubehalten.</p> <p>Bemerkung Die für den neuen Bst. a vorgeschlagene Formulierung ist nicht kompatibel mit den Vorgaben zur Kennzeichnung von Equiden in der Tierseuchenverordnung.</p>	<p>Art. 15 Abs. 2</p> <p>2Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen:</p> <p>a. das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern bis zum Alter von sieben Tagen; der Schwanzstummel muss 15 cm lang sein;</p> <p>b. das ...;</p> <p>c. das Touchieren der Schnäbel beim Hausgeflügel;</p> <p>e: das Markieren von Tieren, ausgenommen das Tätowieren von Hunden und Katzen und das Markieren von Fischen</p>
<p>Art 15, Abs 3</p>	<p>Die Definition der "sachkundigen Person" in Bezug auf die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist nicht identisch mit der Definition in Artikel 15a, Ziffer 2 der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung TSV.</p>	<p>Hinzufügen einer Ziffer 4: Die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist in Artikel 15a Ziffer 2 der Tierseuchenverordnung geregelt.</p>



<p>Art. 19 Abs. 2 (neu) 2 Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.</p>		<p>Art. 19 Abs. 2 (neu) 2 Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.</p>
<p>Art. 20 Bst. a, g und h (neu) Beim Hausgeflügel sind zudem verboten: a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel; g. das Homogenisieren von Embryonen ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann, und von lebenden Küken; h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.</p>	<p>Das Verbot des Touchierens ist in der TSchV im Sinne des Tierwohls zu streichen. Touchieren verhindert schmerzvolle offene Wunden und erhöhte Mortalität in bestimmten Situationen und ist eine der wenigen noch vorhandenen wirksamen Massnahmen gegen spezifisches Leiden der Tiere. Oft trägt es zu einer überdurchschnittlichen Vitalität und Tiergesundheit bei. Ein Verbot stellt vereinzelte Tierhalter vor unlösbare Herausforderungen.</p>	<p>Art. 20 Bst. a, g und h (neu) Beim Hausgeflügel sind zudem verboten: a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel; g. das Homogenisieren von Embryonen ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann, und von lebenden Küken; h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.</p>
<p>Art. 21 Bst. i</p>	<p>Die Formulierung ist unklar und lässt Interpretationen zu, insbesondere im Französischen, aber auch im Deutschen. Sie überschneidet sich teilweise mit dem Buchstaben h, der ebenfalls Interpretationsspielraum bietet, obwohl er seit 2014 in Kraft ist. Ausserdem ist der Begriff "Rollkur" in der aktuellen Verordnung verwirrend.</p>	<p>h. den Equiden während oder ausserhalb der Nutzungszeiten mit irgendwelchen Mitteln dazu zwingen, den Hals in einer Hyperflexion ("Rollkur") zu halten i. Methoden anzuwenden, bei denen Kopf und Hals dicht am Körper des Tieres gehalten werden, wenn das Tier nicht verwendet wird. (das Tier einspannen);</p>



	Eine Aufnahme dieser Bestimmung in Buchstabe h erscheint angemessen.	
Art. 21, Bst.j	Artikel 4, Absatz 1 der TSchV legt bereits fest, dass Tiere regelmässig und in ausreichender Menge getränkt und gefüttert werden müssen. Diese Präzisierung (die auf Equiden beschränkt wäre!) ist überflüssig und unnötig. Darüber hinaus ist sie potenziell diffamierend für die Pferdebranche.	j. ihnen Wasser oder Nahrung vorenthalten, um sie gefügig zu machen oder sie zu bestrafen ;
Art. 21, Bst..k	Eine Aufzählung verschiedener verbotener Mittel lässt vermuten, dass andere Mittel erlaubt sind! Eine allgemeinere Formulierung sollte bevorzugt werden.	k. folgende Ausrüstung verwenden: 1. Zaumzeuge mit gezahnten, scharfen, quetschenden oder harten Elementen, wie z. B. Reithalter und Caveçons mit ungepolsterten Metallelementen, die auf dem Nasenbein aufliegen, 1. Gebisse und gebisslose Zäumungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und trotz sachgemässer Gebrauch Schmerzen oder Verletzungen verursachen; 2. scharfe, kantigen oder gedrehten Mundstücken, wie z. B. Draht- oder Kettengebisse, 3. Aufsatzzügel (Overcheck) im Geschirr oder unter dem Sattel; 2. feste Zäumungen, die die Bewegungsfreiheit des Halses und des Kopfes dauerhaft und zwangsweise einschränken



<p>Art. 21, Bst. l</p>	<p>Diese Bestimmung übernimmt Art. 4 Abs. 2 des TSchG. Es gibt kein Grund, dass diese Übernahme auf Equiden beschränkt ist. Wir schlagen daher vor, diese Bestimmung in Art. 16 Abs. 2 TSchV zu verschieben, eventuell anstelle von Bst. b dieses Absatzes.</p>	
<p>Art. 21, Bst.m</p>	<p>Es wird äusserst schwierig sein, zu definieren, ab wann psychologischen Druck als "übermässig" gilt. Angesichts dieser Schwierigkeit schlagen wir vor, auf diese Bestimmung zu verzichten</p>	<p>m. einen übermässigen psychologischen Druck auf sie ausüben;</p>
<p>Art. 21, Bst..n</p>	<p>Die Definition von "grobe oder unangemessene Weise" wird sehr schwer zu objektivieren sein. Basierend auf den vorherigen Artikeln, wie wir sie vorschlagen (generelles Verbot körperlicher Gewalt für alle Tierarten und Verbot von schmerzverursachenden Gebissen und zäumungen) stehen einfache und realistische Massnahmen zur Verfügung, die auf das gleiche Ziel abzielen.</p>	<p>n. Hilfsmittel wie Sporen, Mundstücke oder Hilfszügel auf grobe oder unangemessene Weise verwenden.</p>
<p>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter 1 Tierhalterinnen und Tierhalter 2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes</p>	<p>Gemäss Erläuterungen wurde die Formulierung in Abs. 2 angepasst, weil sie missverstanden werden könnte. Die neue Formulierung ist ebenso missverständlich, indem sie dahingehend interpretiert werden kann, dass nur die Durchführung des Eingriffs überprüft wird, nicht aber die bei den meisten Tierarten (ohne</p>	<p>Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter 1 Tierhalterinnen und Tierhalter 2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes</p>



<p>ausüben. Können sie den Eingriff selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen.</p> <p>3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.</p>	<p>Zicklein) nötige Schmerzausschaltung, auch wenn diese vom Tierhalter vorgenommen wird.</p>	<p>ausüben. Können sie den Eingriff und sofern sie auch die Schmerzausschaltung vornehmen, auch diese, selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen.</p> <p>3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.</p>
<p><i>Art. 40 Abs. 1</i> 1 Rinder, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen vom 1. Mai bis zum 31. Oktober und an 30 Tagen vom 1. November bis zum 30. April, Auslauf erhalten. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen.</p>	<p>Harmonisierung mit Direktzahlungsverordnung</p>	
<p><i>Art. 47 Abs. 1</i> 1 Für Schweine muss ein in grösseren Flächen zusammenhängender Liegebereich, der nur einen geringen Perforationsanteil zum Abfliessen von Flüssigkeiten aufweisen darf, vorhanden sein.</p>	<p>Bisher begrenzt auf Schweine in Gruppenhaltung und Zuchteber. Soll auch in Abferkelbuchten gelten</p>	
<p><i>Art. 50a Saugferkel (neu)</i> Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden.</p>	<p>Streichen</p>	<p><i>Art. 50a Saugferkel (neu)</i> Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden.</p>



<p>Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Sau vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen.</p>	<p>Dies ist eine Überreglementierung und unnötig. Die Anforderung ist vollkommen realitätsfremd. Das Versetzen von Ferkeln nach der Geburt zu anderen Sauen ist sinnvoll und angebracht. Das ist im Sinn von Tierschutz. Gute Praxis ist, dass schwächere Ferkel unterstützt werden und nicht verhungern müssen.</p>	<p>Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Sau vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen.</p>
<p>Art. 59, Abs. 3a</p>	<p>Wir verstehen nicht, aus welchem Grund Maultiere und Maulesel nicht gleich behandelt werden. Unseres Wissens gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären.</p> <p>Ausserdem ist es nicht immer einfach, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung problematisch macht</p> <p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p> <p>Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Art(en) dienen.</p>	<p>3bis Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von Abs. 3 :</p> <ul style="list-style-type: none">a. für Pferde und Ponys: Pferde, Ponys und, Maultiere und Maulesel;b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel;c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde und Ponys;d. Maulesel: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde und Ponys;



<p>Art. 62</p>	<p>Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Ausserdem sollten diese Massnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Zählens von Hunden.</p> <p>Andererseits ist die einfache Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens"!</p> <p>Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.</p>	<p>Art. 62 Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an der Situation, in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Massnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.</p>
<p>Art. 66 Abs. 2, 2bis (neu), 3 und 5 (neu)</p> <p>2 Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie trocken und locker sein.</p> <p>2bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohballen zur Verfügung stehen.</p>	<p>Die Formulierung ist praxisfremd. Es ist allen die Tiere klar, dass es je nach Jahreszeit und Wetter, nicht an 365 Tagen im Jahr möglich ist 100 % der Einstreu trocken und locker zu halten. Ehrlichkeit und Realismus sollten hier Theorie und Wunschdenken Platz machen. Die Formulierung muss so gewählt werden, dass Kontrollpersonen einen Ermessensspielraum haben.</p> <p>Beschäftigungsmöglichkeiten können je nach Alter und Situation auch negative Auswirkungen haben (bsp. Kropf und Magenverstopfungen bei Jungtieren und jungen Legehennen). Dieser zusätzliche Artikel ist gut gemeint jedoch für</p>	<p>Art. 66 Abs. 2, 2bis (neu), 3 und 5 (neu)</p> <p>2 Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie überwiegend trocken und locker sein.</p> <p>2bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohballen zur Verfügung stehen.</p>



<p>5 Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>	<p>Vollzug und Tierhalter unrealistisch und wird nur für Konflikte sorgen bei der Kontrolle</p> <p>Zugang zu Sitzstangen macht für Küken dieses Alters keinen Sinn. Diese werden von den Tieren noch nicht genutzt und sind gänzlich obsolet. Dies spielen erst ab 2 Wochen eine Rolle.</p>	<p>5 Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>
<p><i>Art. 103 Bst. c</i> Bei Handel und Werbung mit Tieren muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person: c. in Unternehmen, die Viehhandel nach Artikel 20 Absatz 2 TSG3 betreiben: über ein Viehhandelspatent verfügen; ausgenommen sind Metzgerinnen und Metzger, die ausschliesslich Tiere zur Schlachtung im eigenen Betrieb kaufen;</p>	<p>Diese Angleichung an die Tierseuchenverordnung wird begrüsst</p>	
<p><i>Art. 151 Abs. 1 Bst. b</i> 1 Die verantwortliche Tierhalterin oder der verantwortliche Tierhalter des Betriebs, von dem das Tier abtransportiert wird, muss: b. allfällige Verletzungen und Krankheiten der Tiere schriftlich festhalten, bei Klauentieren im Begleitdokument.</p>		



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen</p> <p>1 In der Bewilligung für eine serienmässig hergestellte Stalleinrichtung kann das BLV die lichte Höhe oberhalb von Sitzstangen oder Gitterflächen in Volieren auf maximal 45 cm reduzieren.</p> <p>2 Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden.</p> <p>Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.</p>	<p>Küken benutzen die ersten 2 Wochen die Sitzstangen kaum, schon gar nicht als Schlafplatz. Der Vorschlag ist nicht kompatibel mit vielen bestehenden und bewilligten Aufzuchtanlagen.</p> <p>Sitzstangen bilden eine unnötige Barriere in der Kükenetage und erschweren ein zweckmässig geschlossenes Auslegen der Papierunterlage, welche wiederum sehr wichtig ist für eine erfolgreiche Kokzidiosen Impfung und somit die Tiergesundheit.</p>	<p>Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen</p> <p>1 In der Bewilligung für eine serienmässig hergestellte Stalleinrichtung kann das BLV die lichte Höhe oberhalb von Sitzstangen oder Gitterflächen in Volieren auf maximal 45 cm reduzieren.</p> <p>2 Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden.</p> <p>Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.</p>



Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Bereiche des Tierschutzes

(vom 27.11.2023 bis zum 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Unternehmen / Organisation / Dienst : Veterinärkommission des Schweizer Pferderennsport-Verbandes

Sigle Unternehmen / Organisation / Dienst : KoVet

Adresse, Ort : Les Longs-Prés 1a, 1580 Avenches

Ansprechpartner : Dr. Gilles Thiébaud, Präsident

Telefon : +41 79 379 00 08

E-Mail : gillesthiebaud@bluewin.ch

Datum : 04.03.2024

Wichtige Hinweise°:

1. Wir bitten Sie, die Formatierung des Formulars nicht zu ändern.
2. Bitte verwenden Sie eine separate Zeile je Verordnungsartikel.
3. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme im **Word-Format bis zum 15. März 2024** an die folgende Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über den Tierschutz (TSchV)

Die Veterinärkommission der SPV besteht aus vier Mitgliedern, die alle Tierärzte mit Spezialisierung auf Pferde sind, und kümmert sich um die veterinärmedizinischen Angelegenheiten innerhalb der SPV. Ihre Hauptziele sind die Verteidigung der Interessen der Pferde und der Schutz ihres Wohlergehens. Durch das Monitoring der Rennen und den Kampf gegen Doping wollen wir ihre Integrität gewährleisten und Missbrauch verhindern, der zu Schmerzen oder Verletzungen führen würde. Der Schutz der Pferde im Rennsport ist und bleibt unser Leitmotiv und der Fortbestand des Rennsports hängt direkt davon ab.

Mit dieser Stellungnahme nehmen wir ausschliesslich Stellung zu den Vorschlägen für die Revision der TSchV, welche die Equiden betreffen sowie zu den Vorschlägen der TSchV über den gewerbsmäßigen Transport von Equiden.

Wir unterstützen die Massnahmen zur Gewährleistung des Wohlergehens von Equiden. Wir sind jedoch der Ansicht, dass der Text der TSchV nicht unnötig durch Bestimmungen aufgebläht werden sollte, die sich mit den Grundprinzipien der Tierschutzgesetzgebung überschneiden, und möchten unterstreichen, dass die in den Rechtsvorschriften enthaltenen Massnahmen in der Praxis anwendbar und kontrollierbar sein müssen. Andernfalls sind diese Massnahmen lediglich Absichtserklärungen, die nicht zu einer wirklichen Verbesserung des Tierschutzes führen. Außerdem ist es von größter Wichtigkeit, dass alle gesetzlichen Massnahmen auf klaren und unbestrittenen wissenschaftlichen Grundlagen basieren.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung. über den Tierschutz (TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
15, Ziffer 3	Die Definition der "sachkundigen Person" in Bezug auf die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist nicht identisch mit der Definition in Artikel 15a, Ziffer 2 der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung TSV.	<u>Hinzufügen einer Ziffer 4</u> : Die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist in Artikel 15a Ziffer 2 der Tierseuchenverordnung geregelt.
21 Buchstabe i	<p>Die Formulierung ist unklar und lässt Interpretationen zu, insbesondere im Französischen, aber auch im Deutschen.</p> <p>Sie überschneidet sich teilweise mit dem Buchstaben h, der ebenfalls Interpretationsspielraum bietet, obwohl er seit 2014 in Kraft ist.</p> <p>Eine Aufnahme dieser Bestimmung in Buchstabe h erscheint angemessen.</p> <p>Zudem ist der Begriff "Rollkur" in der aktuellen Fassung der Verordnung missverständlich. Aus Gründen der Umsetzung ist es notwendig, die Hyperflexion und, falls der Begriff beibehalten werden sollte, die "Rollkur" zu definieren.</p>	h. den Equiden während oder außerhalb der Verwendungszeiten mit irgendwelchen Mitteln dazu zwingen, den Hals in einer Hyperflexion zu halten
21, Bst.j	Artikel 4, Absatz 1 der TSchV legt bereits fest, dass Tiere regelmäßig und in ausreichender Menge getränkt und gefüttert werden müssen.	j. ihnen Wasser oder Nahrung vorenthalten, um sie gefügig zu machen oder sie zu bestrafen;



	<p>Diese Präzisierung (die auf Equiden beschränkt wäre!) ist überflüssig und unnötig. Darüber hinaus ist sie potenziell diffamierend für die Pferdebranche.</p>	
<p>21, Buchstabe.k</p>	<p>Eine Aufzählung verschiedener verbotener Mittel lässt vermuten, dass andere Mittel erlaubt sind! Der Schweizer Pferderennsportverband hat einen vollständigen Katalog der zugelassenen Ausrüstungen mit einer objektiven Beschreibung ihrer Funktionen und der mit ihrer Verwendung verbundenen Risiken erstellt. Eine allgemeinere Formulierung sollte unbedingt bevorzugt werden.</p> <p>2. Durch die Kombination mehrerer Gene haben Pferde, die zu den Traberrassen gehören, eine besondere Gangart, die es ihnen ermöglicht, hohe Geschwindigkeiten zu erreichen, während sie im Trab bleiben. Die Aufsatzzügel ermöglichen es dem Pferd, sein Gleichgewicht in dieser symmetrischen Zweitakt-Gangart zu gewährleisten. Die Fortschritte in der Genomik und ihre Auswirkungen auf die Selektion in der Zucht lassen erkennen, dass dieses Zubehör mittelfristig überflüssig wird, aber derzeit benötigen noch mehr als 60% der Traberpferde, die in der Schweiz an Rennen teilnehmen, den Aufsatzzügel um ihre Gangart sicher zu stellen. Eine Anpassung der Regeln für seine</p>	<p>k. folgende Ausrüstung verwenden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gebisse und gebisslose Zäumungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und trotz sachgemäßem Gebrauch Schmerzen oder Verletzungen verursachen;2. Fest fixierte Aufsatzzügel, die die Bewegung des Halses und des Kopfes dauerhaft und zwangsweise einschränken

	<p>Verwendung ermöglicht es, jedes Missbrauchsrisiko zu beseitigen. Ein Verbot dieser Ausrüstung würde zum sofortigen Ausschluss dieser Pferde und zum Verschwinden der Traberzucht führen, da noch nicht alle Gene, die eine fehlerfreie Gleichgewichtskontrolle im Hochgeschwindigkeitstrab ermöglichen, identifiziert worden sind. Es ist unerlässlich, eine Frist von mehr als 10 Jahren für die Umsetzung eines Verbots dieser Ausrüstung vorzusehen, damit die Genetik Fortschritte machen kann und die Pferde, die derzeit an Rennen teilnehmen, ihre Sportkarrieren gestaffelt beenden können.</p>	
21, Buchstabe l	<p>Diese Bestimmung übernimmt Art. 4 Abs. 2 des TSchG. Es gibt keinen Grund, dass diese Übernahme auf Equiden beschränkt ist. Wir schlagen daher vor, diese Bestimmung in Art. 16 Abs. 2 TSchV zu verschieben, eventuell anstelle von Bst. b dieses Absatzes.</p>	
21, Bst.m	<p>Es wird äußerst schwierig sein, zu definieren, ab wann psychologischer Druck als "übermäßig" gilt. Angesichts dieser Schwierigkeit schlagen wir vor, auf diese Bestimmung zu verzichten</p>	<p>m. einen übermäßigen psychologischen Druck auf sie ausüben;</p>
21, Buchstabe.n	<p>Die Definition von "grobe oder unangemessene Weise" wird sehr schwer zu objektivieren sein. Basierend auf den vorherigen Artikeln, schlagen wir vor (generelles Verbot körperlicher Gewalt</p>	<p>n. Hilfsmittel wie Sporen, Mundstücke oder Hilfszügel auf grobe oder unangemessene Weise verwenden.</p>



	<p>für alle Tierarten und Verbot von schmerzverursachenden Gebissen und Zäumungen) stehen einfache und realistische Maßnahmen zur Verfügung, die auf das gleiche Ziel abzielen.</p>	
59, 3a	<p>Wir verstehen nicht, aus welchen Grund Maultieren und Maulesel nicht gleichbehandelt werden. Meines Wissens gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären.</p> <p>Außerdem ist es nicht in jedem Fall zweifelsfrei möglich, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung problematisch macht</p> <p>Maultiere und Maulesel sind keine Arten, sondern Hybriden. Das Wort "Art" sollte daher gestrichen werden</p> <p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p> <p>Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Typ(en) dienen.</p>	<p>3bis Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von Abs. 3 :</p> <ul style="list-style-type: none">a. für Pferde: Pferde, Maultiere und Maulesel;b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel;c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde;d. Maulesel: Maultiere, Maulesel, Esel und-Pferde;



62	<p>Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Außerdem sollten diese Maßnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Verhaltens von Hunden.</p> <p>Andererseits ist die einfache Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens"!</p> <p>Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.</p>	<p>Art. 62 Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an der Situation, in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Maßnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.</p>



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Ich begrüße die besondere Berücksichtigung von Equiden in den Bestimmungen über den gewerblichen Tiertransport. Ich bin jedoch der Ansicht, dass die Besonderheit dieser Transporte es ermöglicht, die Dauer der praktischen Ausbildung zu verkürzen. Da es in der Schweiz nur sehr wenige Unternehmen gibt, die sich auf den gewerbsmäßigen Transport von Pferden spezialisiert haben, muss die praktische Ausbildung außerdem angepasst werden und in mehreren Teilen absolviert werden können.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
7 Abs. 2 Buchst. a ^{bis}	Siehe Allgemeine Bemerkungen.	2 Der praktische Teil erfolgt tiergruppenspezifisch durch Begleitung einer erfahrenen Tiertransporteurin oder eines erfahrenen Tiertransporteurs und umfasst: a ... a ^{bis} für Personen, welche sich mit Equidentransporten befassen mindestens 12 Stunden die für Equiden aufzuwenden sind und über mehrere Tage verteilt werden können;



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Vetsuisse-Fakultät, Universität Bern

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : XXXX

Adresse, Ort : Länggassstrasse 120, 3012 Bern

Kontaktperson : Barbara Bach

Telefon : 031 684 25 11

E-Mail : faculty.vetsuisse@unibe.ch

Datum : 15.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Aus Sicht der Vetsuisse-Fakultät, Universität Bern sind die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen zumeist nachvollziehbar und sinnvoll. In einigen Punkten haben wir allerdings Vorbehalte und schlagen die Überprüfung bzw. Umformulierung vor.

- Regelungen zur Reduktion resp. das Verbot von unnötigen schmerzhaften Massnahmen an Tieren ist grundsätzlich zu begrüßen. Das Tierwohl soll im Vordergrund stehen.
- Bei einzelnen Vorschlägen im Vernehmlassungsentwurf sind keine besonderen Vorteile ersichtlich.
- Bei weiteren Vorschlägen wird nicht berücksichtigt, dass es auch andere Versuchstiere als Nager gibt: für diese sind die Vorschläge nicht anwendbar (Bsp. Art. 118)

Die Vetsuisse-Fakultät, Universität Bern begrüsst

- das vorgesehene Verbot für die gewerbsmässige Einfuhr von Hundewelpen unter 15 Wochen (Art. 76b, wie in der EU), um den skrupellosen Welpenhandel eindämmen und Sammeltransporte und damit verbundene Ansteckungsgefahren für Krankheiten (auch parasitäre) verhindern zu können. Das entspricht auch einem SVK-Anliegen und verschiedenen parlamentarischen Vorstössen.
- weitere Massnahmen im Bereich der Versuchstierhaltungen im Sinne von 3R (Art. 114 – 145)
- ausgeweitete Meldepflicht für Vorfälle mit aggressiven Hunden (Art. 78)
- die erweiterte Verbotsliste von gewissen Hilfsmitteln im Umgang mit Pferden (Art. 21)
- die Massnahmen für eine bessere Qualität der Ausbildungen im Tierschutzbereich (Art. 194 – 203).



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<i>Art. 2 Abs. 3 Bst. mter</i>	Tötung sollte grundsätzlich immer ultima ratio sein. Hier stellt sich die Frage, ob nach Erreichen eines Abbruchkriteriums in erster Linie die Wiederherstellung des Wohlergehens in Betracht gezogen werden sollte, bevor ein Tier getötet wird.	1. ein Tier aus dem Versuch genommen und dessen Wohlergehen wiederhergestellt werden muss 2. ein Tier aus dem Versuch genommen und getötet werden muss
<i>Art. 20 Bst. a, g und h (neu)</i> <i>Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</i> <i>a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;</i> <i>g. das Homogenisieren von Embryonen ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann, und von lebenden Küken;</i> <i>h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.</i>	<p>Zu a. Zu den Auswirkungen des Touchierens gibt es bisher kaum wissenschaftliche Studien; im Zusammenhang mit dem häufigen Zehenpicken bei Legehennen könnte das Verbot des Touchierens evtl. ein Problem darstellen. Hierzu sind aber weitere Untersuchungen erforderlich.</p> <p>Zu g. Wie sollen Embryonen/Küken ab diesem Zeitpunkt betäubt/getötet werden? Wir bezweifeln, dass die CO2-Narkose bei Geflügelembryonen funktioniert.</p> <p>Zu h. Die Elterntierhaltungen und die Zuchtziele sollten so beschaffen sein, dass ein Kürzen von Sporen unnötig ist. Leider ist das z.Zt. nicht der Fall. Bei Elterntierherden kann die Haltung von Hähnen mit intakten Sporen zu hässlichen</p>	



	<p>Verletzungen und Schmerzen bei Zuchthennen führen. Die Verletzungen passieren bei der Kopulation. Auch aus anderen Tierschutzgründen sollten die Ställe für Elterntierherden so eingerichtet werden, dass Hennen ungewünschte Kopulationen vermeiden können. Das ist heute nicht der Fall. Somit könnte diese Änderung für viel Tierleid bei kommerziellen Zuchthennen führen.</p>	
<p>Art. 59, Absatz 3bis</p>	<p>Wir unterstützen, dass ein Esel immer mit mindestens einem anderen Esel gehalten werden sollte. Esel bilden untereinander starke soziale Verbindungen aus. Sie unterscheiden sich in ihren Ansprüchen an Haltung und Fütterung von Pferden. Die Haltung von mehr als einem Esel soll bessere Voraussetzungen schaffen, um diese Bedürfnisse zu erfüllen und vor allem krankhaftes Übergewicht und entsprechende daraus resultierende Komplikationen wie Hufrehe zu vermeiden</p>	
<p><i>Art. 66 Abs. 2, 2bis (neu), 3 und 5 (neu)</i> <i>2bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohbällen zur Verfügung stehen.</i></p> <p><i>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 9-1 (Haushühner), Ziffern 6 und 7a:</i> <i>7a Für Kleinhaltungen mit bis zu 15 Tieren muss der Stall eine begehbare Fläche von mindestens 2 m2 aufweisen bei einer Besatzdichte von höchstens 4 Hühnern pro m2.</i></p>	<p>Zu 2bis: Kleinhaltungen von Geflügel haben immer einen Auslauf, der genügend Beschäftigungsmöglichkeiten bietet. Der Text könnte geändert werden, indem «ein strukturierter Auslauf» als Beschäftigungsmöglichkeit eingefügt wird oder der Abs. auf Haltungen ohne Auslauf beschränkt wird.</p>	



	<p>Zu 7a: Die Folgen einer Mindeststallfläche von 2m² wären, dass Haltungen, die bislang als besonders gute Tierhaltungen von <i>Kleintiere Schweiz</i> ausgezeichnet wurden, nun illegal wären. Es ist unklar, wie die Mindestgrösse des Stalls begründet wird. Kleintierzüchter und Hobbyhalter kombinieren den Stall mit einem Auslauf. In der wissenschaftlichen Literatur wird als Mindestfläche für kleine Gruppen von Hühnern nicht zwischen Stall und Auslaufbereich unterschieden. Entsprechend empfehlen Experten der EFSA eine Mindestfläche für (wenige) Hühner von 25 m². Diese Angabe bezieht sich auf Stall + Auslauf. Eine Mindestfläche für den Stall wird nicht genannt (EFSA Panel on Animal Health and Animal Welfare et al., 2023). Wir schlagen vor, Ziffer 7a entsprechend zu ändern.</p>	
Art.118a, Absatz 1, 2	<p>1Bei Versuchstieren wie Hunde oder Katzen mit langer Generationszeit ist dies problematisch, in Anbetracht der Zeit die es braucht, um zB adulte Tiere zu haben die in einem Versuch eingesetzt werden können.</p> <p>2Gerade die erwähnten Tierarten mit langer Generationszeit und die nicht zur Schlachtung gebracht werden, sollten hier berücksichtigt werden und nicht getötet werden auch wenn vielleicht noch kein spezifischer Versuch geplant</p>	Es braucht noch ein Zusatz für Tiere mit langer Generationszeit:



	ist: es ist besser, weniger Tiere zu Züchten aber für mehrere Versuche über längere Zeit (mit adäquaten Unterbrüchen zwischen den Versuchen) zu halten, als mehrmals Tiere zu züchten, die dann über längere Zeit heranwachsen müssen vor ihrem Einsatz.	
<i>Art. 118a Abs. 3</i>	Prioritäten umdrehen (töten als ultima ratio)	...sind einer anderen Verwendung zuzuführen. Ist dies nicht möglich, sind sie schonend zu töten.
<i>Art.119, Absatz 1</i>	'muss schonend und nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen..'. Die 'Muss-Form ist sehr restriktiv. Natürlich wollen wir das wenn immer möglich so handhaben, aber ein Spielraum sollte gewährleistet sein.	Stattdessen: 'Mit Versuchstieren soll möglichst (oder 'soll') schonend und nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen...' Oder besser: 'Neueste wissenschaftlichen Erkenntnisse zum schonenden Umgang mit Versuchstieren sollen berücksichtigt werden'.
<i>Art. 119 Abs. 1</i>	Ab wann gelten wissenschaftlich publizierte Ergebnisse als "neueste wissenschaftliche Erkenntnisse"? Einzelne Publikationen liefern keine robusten Erkenntnisse. Hier müsste allenfalls auf einschlägige Empfehlungen verwiesen werden (Richtlinien wiss. Gesellschaften, Fachinformationen BLV, etc.).	
<i>Art. 119 Abs. 1bis</i>	Ausgenommen freilebende Tiere? Diese Tiere leben nicht in Haltungsbedingungen, und eine	



	Gewöhnung an Personen und Verfahren ist oft nicht möglich.	
<i>Art. 127 Abs. 1</i>	Gilt dies auch für nicht-pathozentrische Belastungen (in den Erläuterungen wird nur von Schweregraden gesprochen)?	
Art. 129, Absatz 1	Was ist die Definition von 'Institut oder Laboratorium'? Es gibt Institute nach aktueller Definition welche zu klein sind, um einen spezifischen Tierschutzbeauftragten zu nominieren. Daher sollte 'Institute/Laboratorien' breiter gefasst werden, damit ein Tierschutzbeauftragter auch auffindbar ist, der möglicherweise für mehrere kleine Einheiten zuständig ist.	In jeder Institution/Organisation ist....'
<i>Art. 129 Abs. 1</i>	Institut oder Laboratorium ist unklar	In jeder Einrichtung, in der Versuchstiere gezüchtet, erzeugt oder gehalten oder diese in Tierversuchen eingesetzt werden....
<i>Art. 145a Information der Öffentlichkeit</i> <i>Nach Abschluss eines Tierversuchs veröffentlicht das BLV die folgenden Angaben:</i> <i>a. den Titel des Versuchs;</i> <i>b. das Fachgebiet;</i> <i>c. den Versuchszweck nach international anerkannter Einteilung;</i> <i>d. die Anzahl eingesetzter Tiere pro Tierart;</i> <i>e. den Schweregrad der Belastung</i>	Hier wäre aufgrund des Öffentlichkeitsprinzips und im Hinblick auf wissenschaftliche Qualität und Reproduzierbarkeit grössere Transparenz zu fordern. Hier hinkt die Schweiz auch der EU und einzelnen Ländern (z.B. Norwegen) deutlich hinterher. Ideal wären - wie in der Humanforschung - öffentliche Register für Versuchsprotokolle (Präregistrierung). Eine nicht-technische Projektzusammenfassung wie in der EU wäre die Minimalforderung.	
Art. 145a	(was ist c), 'nach international anerkannter Einteilung?)...	



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<i>Art. 10 Abs. 3 Bst. a</i>	Die Amputation des ersten Zehnglieds als Markierungsmethode ist aus ethischer Sicht nur schwer zu rechtfertigen. Sofern hier noch keine praktikablen Alternativmethoden zur Verfügung stehen, müssten solche dringend entwickelt werden.	



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VP

Adresse, Ort : Altstetterstrasse 124, 8048 Zürich

Kontaktperson : Laretta Eckhardt

Telefon : +41 43 883 77 52

E-Mail : laretta.eckhardt@vier-pfoten.org

Datum : 14.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

VIER PFOTEN bedankt sich für die Erarbeitung der Bestimmungen, die für eine Verbesserung des Tierwohls vorgesehen sind und für die Möglichkeit, eine Stellungnahme im Rahmen dieser wichtigen Revision abgeben zu können. Wir haben grosse Hoffnungen, dass die bereits vorgeschlagenen Lösungen sowie unsere Bemerkungen und Änderungsvorschläge in den finalen Verordnungstext aufgenommen werden und dass die Vollzugsbehörden darauf hinarbeiten werden, dass diese in der Praxis künftig Anwendung finden.

Viele Änderungsvorschläge gehen bereits in die richtige Richtung, wofür wir sehr dankbar sind. Wir möchten jedoch eine Reihe allgemeiner Grundsätze hervorheben, die unser Tierschutzrecht bestimmen und die unserer Meinung nach bisher noch nicht ausreichend vom Verordnungstext berücksichtigt werden.

Mit der Annahme des Grundsatzes der Tierwürde hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden, Kriterien zu berücksichtigen, die über das Prinzip des Nicht-Leidens hinausgehen. Der spezifische Eigenwert der Tiere wird nun anerkannt. Damit wurde die pathozentrische Rechtstradition revolutioniert und das Tierschutzrecht um eine biozentrische Dimension erweitert. Neben den körperlichen Schäden deckt der Schutz der Tierwürde auch rein ethische Schäden ab, die nicht die körperliche Gesundheit des Tieres, sondern seine Unversehrtheit als solche betreffen. Dieses Leitbild wird jedoch noch nicht konsequent umgesetzt, da die Tierschutzgesetzgebung nicht das Tierleben an sich schützt, sondern weitgehend auf die Vermeidung von Schmerzen abstellt. So kann beispielsweise erwähnt werden, dass - obwohl es aus Tierwohlsicht zu befürworten ist, dass das Homogenisieren von Embryonen an die Empfindungsfähigkeit gekoppelt ist - diese Bestimmung aus einem rein pathozentrischen Ansatz entspringt und nicht dem Prinzip der Tierwürde gerecht wird.

Des Weiteren werden noch immer viele Praktiken erlaubt, die auch unter dem Blickwinkel des pathozentrischen Ansatzes nicht zu rechtfertigen sind, wie das Abschleifen der Zahnspitzen ohne Schmerzausschaltung bei Ferkeln. In der Tierschutzverordnung muss zwischen der Umsetzung der beiden Zielen des Tierschutzgesetzes – die Würde und das Wohlergehen des Tieres – besser unterschieden werden. Obwohl das Prinzip der Tierwürde den Tieren einen Eigenwert zuspricht, wird es in der Praxis sehr oft mit ihrem Wohlergehen gleichgestellt und beschränkt sich daher auf den Schutz gegen Schmerzen, Leiden und Ängsten. Diese Nichtunterscheidung macht sich auch in der Rechtsprechung bemerkbar, wo ein Verstoss gegen den Grundsatz der Tierwürde nur sehr selten der Grund für eine Verurteilung darstellt.

Bei unserer Tierschutzgesetzgebung handelt es sich grösstenteils um Nutzungsbestimmungen und nicht ausreichend um Schutzbestimmungen. Das Leben jedes einzelnen Individuums muss aktiv geschützt und höher gewichtet werden. Unsere Tierschutzgesetzgebung darf sich nicht nur darauf beschränken, die notwendigsten Rahmenbedingungen für die Nutzung der Tiere durch die Menschen festzulegen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

Schliesslich möchten wir noch ergänzen, dass wir uns in unserer Stellungnahme nur zu den Artikeln und Bereichen geäussert haben, für die eine Veränderung im Rahmen dieser Revision vorgesehen ist. Etliche Tierschutzproblematiken wurden jedoch nicht thematisiert (z.B. die Kastenstände für Sauen), und wir erachten es daher als wünschenswert, dass diese zeitnah ebenfalls revidiert werden.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 15 Abs. 2 lit. a TSchV (alt)	VIER PFOTEN begrüsst diese Änderung.	
Art. 15 Abs. 2 lit. b TSchV (alt)	VIER PFOTEN begrüsst diese Änderung. Wir sind allerdings der Ansicht, dass das Entfernen der Afterkrallen bei Welpen komplett verboten werden soll (ausser, wenn medizinische Gründe vorliegen). Siehe dazu unsere Erläuterungen zu Art. 22 TSchV.	
Art. 15 Abs. 2 lit. c TSchV (alt)	VIER PFOTEN begrüsst diese Änderung.	
Art. 15 Abs. 2 lit. d TSchV (alt)	VIER PFOTEN begrüsst diese Änderung.	
Art. 15 Abs. 2 lit. e TSchV (alt)	VIER PFOTEN begrüsst diese Änderung.	
Art. 15 Abs. 2 lit. b TSchV (neu)	Das systematische und präventive Zähneschleifen bei Ferkeln ist zu verbieten. Der Eingriff ist für die Tiere mit Stress und Schmerzen verbunden und nicht mit dem Prinzip der Tierwürde vereinbar. Des Weiteren handelt es sich beim Abschleifen der Zähne lediglich um eine Symptombekämpfung und wir würden es gutheissen, dass die Haltungsbedingungen in der Schweinezucht so angepasst würden, dass die Verletzungsrisiken minimiert werden.	Vorschlag neuer Absatz: <i>das Abschleifen der Zahnschmelzen bei Ferkeln ist nur in Ausnahmefällen durch den behandelnden Tierarzt oder die behandelnde Tierärztin und nur unter Schmerzausschaltung erlaubt.</i> Ein dafür geeigneter Ort wäre im 3. Abschnitt der Verordnung.



	<p>Um dem Wohl der Mutter und der anderen Ferkel Rechnung zu tragen, soll der Zahnschliff ausnahmsweise erlaubt sein. In diesen Fällen muss der Eingriff vom zuständigen Tierarzt oder der zuständigen Tierärztin vorgenommen werden. Wird das Zähneschleifen schlecht vollzogen, kann dies zur Eröffnung der Pulpahöhlen führen, was eine pathologische Reaktion des Zahns mit Entzündung, Nekrose sowie Reizdentinbildung zur Folge haben kann. Dies ist für die Tiere sehr schmerzhaft. Um dies zu vermeiden sollte der Eingriff daher nur durch eine Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden dürfen. Des Weiteren darf der Eingriff nur unter Schmerzausschaltung stattfinden.</p>	
Art. 19 Abs. 2 TSchV (neu)	VIER PFOTEN begrüsst diese Änderung.	
Art. 20 lit. a, g und h TSchV (neu)	<p>VIER PFOTEN begrüsst die Änderung bei lit. a und h (neu).</p> <p>VIER PFOTEN begrüsst grundsätzlich auch das Berücksichtigen der Schmerzempfindung (lit. g neu); möchte aber betonen, dass in der Praxis sichergestellt werden muss, dass diese Regelung nicht umgangen wird und dass die Feststellung des Zeitpunktes nicht der Geflügelbranche überlassen werden kann. Des</p>	



	<p>Weiteren ist nach dem Vorsorgeprinzip bzw. nach dem Grundprinzip «in dubio pro animale» zu handeln, um zu verhindern, dass im Zweifelsfall das Leiden des Tieres in Kauf genommen wird.</p>	
<p>Art. 22 TSchV</p>	<p>lit. a: Da nicht nur operative Eingriffe, sondern auch kosmetische Manipulationen das Tierwohl beeinflussen und im Widerspruch zum Prinzip der Tierwürde stehen, ist VIER PFOTEN der Ansicht, dass diese Praktiken (z.B. das wiederholte oder längerdauernde Verwenden von Klebstoffen und das Einbinden der Ohren (spitzen) mit Gewichten) ebenfalls erwähnt werden sollten.</p> <p>lit. c (neu): VIER PFOTEN kritisiert die Verwendung lebender Tiere für die aus Tierschutzsicht höchst problematische Baujagd, die gegen die Grundsätze des Tierschutzgesetzes verstösst, und vertritt die Meinung, dass die tierquälerische Baujagd verboten werden soll.</p> <p>- Neuer Vorschlag: Ein routinemässiger Eingriff zur Entfernung der Afterkralle lässt sich auch unter Schmerzausschaltung aus Tierschutzsicht nicht legitimieren. Die Afterkralle stellt für Hunde kein Gesundheitsrisiko dar. Daher sollte die Entfernung der Afterkralle ohne klare medizinische Indikation ausdrücklich verboten</p>	<p>Art. 22 Abs. 1 TSchV</p> <p>lit. a <i>das Coupieren der Rute und der Ohren sowie operative Eingriffe oder kosmetische Manipulationen zur Erzeugung von Kipp- oder Stehohren;</i></p> <p>lit. d <i>das Anpreisen, Verkaufen, Verschenken oder Ausstellen von Hunden mit coupierten Ohren oder Ruten, sofern diese den Eingriff unter Verletzung der schweizerischen Tierschutzbestimmungen erlitten haben. Das gleiche Verbot gilt für Hunde mit kosmetisch manipulierten Ohren.</i></p> <p>- lit. f (neu): <i>das Entfernen der Afterkralle.</i></p> <p>- neue litera: <i>das Entfernen oder Kürzen der Tastaare;</i></p>



	<p>und Art. 22 Abs. 1 TSchV entsprechend um eine litera ergänzt werden.</p> <p>- Neuer Vorschlag: Die Tastaare gehören zu den Sinnesorganen. Werden sie entfernt, wird die Wahrnehmungsfähigkeit der Tiere erheblich eingeschränkt. Dies gilt für alle Tierarten mit Tastaaren, auch für Hunde (bei Pferden ist es bereits verboten). Es ist deshalb nur logisch und konsequent, dass die Entfernung der Tastaare nicht nur zusätzlich bei Hunden, sondern bei allen Tierarten verboten werden sollte. Ein dafür geeigneter Ort wäre Art. 24, alternativ auch Art. 16. Die Manipulation der Tastaare ist bereits in manchen Nachbarländern verboten. Darüber hinaus sollte auch das Wegzüchten der Tastaare verboten werden.</p>	
Art. 32 TSchV	Abs. 1: VIER PFOTEN fordert ein grundsätzliches Enthornungsverbot. Um die Verletzungsrisiken, die durch Hörner sowohl für Menschen als auch für andere Tiere entstehen, zu verringern bzw. zu beseitigen, müssen einerseits geeignete Managementmassnahmen eingeführt werden und andererseits in erster Linie jene Rassen gezüchtet werden, die von Geburt an keine Hörner haben.	



	<p>Des Weiteren fordert VIER PFOTEN, dass die Kastration von Ferkeln nicht mehr systematisch durchgeführt wird, sondern nur in Ausnahmefällen, und dass sowohl die Schmerzausschaltung als auch die Kastration von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden muss.</p> <p>Abs. 3: VIER PFOTEN begrüsst die Präzisierung bezüglich Zicklein; fordert allerdings, dass nicht nur die Schmerzausschaltung sondern auch die Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom vorgenommen werden muss. Dies soll, als Übergangslösung für alle betroffenen Tiere gelten, bis ein Enthornungsverbot eingeführt wird. Abs. 2: VIER PFOTEN fordert, dass der letzte Satz (<i>Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbständig durchführen</i>) gestrichen wird.</p>	
Art. 40 Abs. 1 TSchV	<p>VIER PFOTEN vertritt die Meinung, dass Anbindehaltung nicht mehr zeitgemäss ist und den beiden Zielen des Tierschutzgesetzes, das Wohlergehen und die Würde des Tieres, widerspricht und daher abgeschafft werden muss.</p> <p>Als Übergangslösung sollte allen Tieren der Rindergattung in Anbindeställen an 170 Tagen im Jahr gleichermassen verteilt Auslauf gewährt</p>	Art. 40 Abs. 1 TSchV <i>¹ Rindern in Anbindeställen ist gleichmässig verteilt mindestens an 170 Tagen im Jahr Auslauf zu gewähren, wobei pro Auslauf eine Mindestdauer von zwei Stunden gilt.</i>



	<p>werden, wobei pro Auslauf eine Mindestdauer von zwei Stunden gilt. An Weidetagen ist es wichtig zu ergänzen, dass die Rinder mindestens 25% des Tagesbedarfs an Trockensubstanz als Weidefutter decken können. Des Weiteren sind wir der Auffassung, dass ein geeigneter Witterungsschutz vorgesehen werden muss, und dieser sich nicht nur auf extreme Witterungsbedingungen beschränken darf.</p>	<p>Neuer Absatz: <i>Für Rinder, die Auslauf erhalten, muss jederzeit eine geeignete Unterkunft als Schutz vor der Witterung zur Verfügung stehen.</i></p>
<p>Art. 47 Abs. 1 TSchV</p>	<p>Schweine benötigen einen eingestreuten Liegebereich. Dies würde einerseits dazu beitragen, dass die Haltungsbedingungen verbessert werden, und andererseits als Beschäftigungsmaterial dienen; was zudem auch eine Präventivmassnahme wäre, um das systematische Zähneschleifen von Ferkeln zu vermeiden.</p>	<p>Art. 47 Abs. 3 TSchV (neuer Absatz)</p> <p><i>Allen Schweinen ist eine bodenbedeckende, eingestreute und trockene Liegefläche anzubieten. Der maximale Perforationsanteil darf 2% nicht überschreiten. Als Einstreumaterial muss Stroh, Heu, Riedstreue oder ähnliches mit Schnittlänge von mindestens 5cm verwendet werden. Bis max. 50% der bodenbedeckenden Einstreu ist das Beimischen zusätzlicher Materialien gem. DZV SR 910.13 möglich.</i></p>
<p>Art. 50a TSchV (neu)</p>	<p>VIER PFOTEN begrüsst die neue Regelung grundsätzlich, fordert allerdings eine Mindestsäugezeit von 42 Tagen. Des Weiteren soll dafür gesorgt werden, dass die Ferkel schrittweise abgesetzt werden.</p>	<p>Art. 50a TSchV (Änderung)</p> <p><i>¹ Ferkel müssen mindestens in den ersten 6 Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Sau vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden</i></p>



		<p><i>muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen.</i></p> <p><i>² Sobald die Ferkel die 4. Lebenswoche erreicht haben, soll eine Entwöhnungsphase eingeleitet werden. Diese muss schrittweise und in einem Zeitraum von mindestens 2 Wochen stattfinden.</i></p>
Art. 66 Abs. 2, 2 ^{bis} (neu), 3 und 5 (neu) TSchV	<p>Grundsätzlich sind die genannten Beschäftigungsmöglichkeiten zu begrüssen. VIER PFOTEN fordert jedoch die Anpassung einzelner Punkte:</p> <p>Abs. 2 (neu): 100% und nicht nur 20% der begehbaren Fläche im Stall soll mit geeigneter Einstreu versehen sein.</p> <p>Abs. 5 (neu): Der letzte Satz «Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden» soll gestrichen werden.</p>	
Art. 76 Abs. 3 TSchV	<p>Diese Ausnahme soll gestrichen werden. Es ist einerseits nicht mehr zeitgemäss, und andererseits nicht mit den Prinzipien des Wohlergehens und der Würde des Tieres vereinbar, Hunde für therapeutische Zwecke zu elektrisieren oder sie sehr unangenehmen akustischen Signalen auszusetzen. Des Weiteren gibt es genügend tierfreundliche Alternativen, die ein Eingreifen in das physische</p>	



	und psychische Wohlbefinden des Hundes nicht mehr notwendig machen.	
Art. 76a TSchV	VIER PFOTEN begrüsst grundsätzlich die Regelung. Die Ausnahme, dass Hunde mit von Geburt an oder aus medizinischen Gründen verkürzter Rute bzw. Ohren importiert werden dürfen, sollte allerdings unabhängig davon gelten, ob der Halter oder die Halterin in der Schweiz wohnhaft ist.	Art. 76a TSchV (Änderung) <i>² Bei der Einfuhr von Hunden mit verkürzten Ohren oder verkürzter Rute ist der Nachweis zu erbringen, dass das Coupieren der Ohren oder der Rute aus medizinischen Gründen erfolgt ist oder der Hund von Geburt an eine verkürzte Rute hat.</i>
Art. 76b TSchV (neu)	<p>VIER PFOTEN begrüsst die 15-Wochen-Regelung. Diese ist aus Sicht des Tierschutzes unabdingbar, um den skrupellosen und illegalen Welpenhandel zu unterbinden.</p> <p>Abs. 2: Eine Ausnahmeregelung muss aus Sicht von VIER PFOTEN sehr restriktiv gehandhabt werden. Da FCI-Stammbäume leicht zu fälschen sind und grosszügig ausgestellt werden, kann das Vorhandensein eines FCI-Stammbaumes nicht als Alleinstellungsmerkmal dienen. Daher muss nachweisbar sein, dass der importierte Welpe unabdingbar für den Rasse-Erhalt ist.</p> <p>Begrüssenswert wäre ein Monitoring der Einfuhrzahlen bewilligungspflichtiger Ausnahmen inkl. Erfassung der entsprechenden Mikrochipnummern, Rassen, dem exakten Herkunfts-</p>	Art. 76b Ein- und Durchfuhr von Hunden: Mindestalter (neu) – Änderung <i>² Ausgenommen ist die Einfuhr von:</i> <i>a. Hunde, die dringend auf veterinärmedizinische Versorgung angewiesen sind, die es im Herkunftsland nicht erhalten würde. (neu)</i> <i>b. Von Dienst- und Nutzhunden, die eine intensive Sozialisierungsphase ab der 10. Lebenswoche für die nötige Bindung zwischen Hundehalterinnen und Hundehaltern und Hund benötigen.</i> <i>c. Hunden, die einen von der Fédération Cynologique Internationale (FCI)</i>



	<p>betrieb der Tiere sowie des genauen Alters der Welpen bei Grenzübertritt.</p> <p>An den Import von Welpen, die weniger als 15 Wochen alt sind und die mit einer Ausnahmeregelung eingeführt werden sollen, müssen höher-schwellige Anforderungen einhergehen als die bisher geforderte Selbstdeklaration durch den Tierhalter oder -eigentümer.</p> <p>Abs. 8: Hierbei ist zu verhindern, dass nun nicht vermehrt Welpen mit einer Amme oder angeblichen Mutterhündin eingeführt werden. Es besteht aus Sicht von VIER PFOTEN ein gewisses Restrisiko, dass dies als neues Schlupfloch dienen könnte, sobald die Einfuhr von Welpen unter 15 Wochen aufgrund der neuen Vorgaben erschwert wird. Wir sind daher der Auffassung, dass die Ausnahme von Abs. 8 gestrichen werden kann (in Kombination mit unserem Vorschlag für kranke Hunde in Abs. 2 lit. a).</p>	<p><i>anerkannten Abstammungsnachweis haben und zum Erhalt der genetischen Gesundheit einer Rasse in der Schweiz unentbehrlich sind sowie von der zukünftigen Halterin oder dem zukünftigen Halter persönlich in der Zuchtstätte im Ausland abholt werden.</i></p> <p>³ <i>Für die Einfuhr eines Hundes nach Absatz 2 Buchstabe a muss nachgewiesen werden, dass der Hund als Dienst- bzw. Nutzhund eingesetzt werden soll und, dass ein Hund mit den benötigten Eigenschaften nicht in der Schweiz erworben werden kann.</i></p> <p>⁸ <i>streichen</i></p>
Art. 76c TSchV (neu)	<p>Abs. 2: Hier stellt sich die Frage, inwiefern eine Rückführung auf ihre Tierschutzkonformität hin geprüft wird bzw. was die Kriterien dafür sind. Fraglich ist zudem, was mit den Hunden passiert, die nicht rückgeführt werden können. Für diese muss im Sinne der Verhältnismässigkeit eine tierschutzkonforme und dauerhafte Unterbringung gewährleistet werden. Es müssen geeignete Quarantänestationen eingerichtet werden, die dem Tierwohl Rechnung tragen. Besonders wichtig ist die Möglichkeit von</p>	



	<p>Gruppenquarantänen, damit die Sozialisierung der Tiere nicht eingeschränkt wird.</p> <p>Eine Euthanasie der Tiere entspricht nicht dem in der Bundesverfassung verankerten Schutz der Tierwürde.</p>	
Art. 76d TSchV (neu)	<p>Abs. 1: Die Begrifflichkeiten in Abs. 1 führen in der Praxis zu Unsicherheiten, vor allem wenn Mischlingshunde inseriert werden, und sind daher zu präzisieren.</p> <p>Abs. 2: Die Norm hat sich in der Praxis leider nicht als hilfreiches Instrument gegen den unseriösen/betrügerischen Hundehandel erwiesen. Vielmehr bedarf es einer Inpflichtnahme der Inserateplattformen zur Verifizierung der Kontaktangaben bzw. der Identität des Inserenten oder der Inserentin. Zudem sehen wir die Forderung der Angabe der Mikrochipnummer sowie ein Abgleich mit den in der Hundedatenbank AMICUS hinterlegten Daten des Hundes und des Hundehaltenden von höchster Relevanz.</p> <p>Schliesslich ist VIER PFOTEN der Ansicht, dass die Bestimmung auf alle Tierarten ausgeweitet werden, die online angeboten werden.</p>	<p>Art. 76d TSchV – Änderung</p> <p><i>lit. b Aufenthaltsland des Hundes;</i></p> <p><i>lit. c Zuchtland oder Herkunftsland;</i></p> <p><i>lit. d (neu) Chipnummer. Diese muss auf die Person zugelassen sein, die das Tier inseriert, und in AMICUS bzw. einer von der Schweiz anerkannten Datenbank im Ausland registriert sein.</i></p> <p><i>Abs. 2 Die Betreiberinnen und Betreiber der Internetplattformen und die Verlegerinnen und Verleger der Zeitschriften sind für die Vollständigkeit der Angaben verantwortlich.</i></p>
Art. 101 lit. b und c TSchV	VIER PFOTEN fordert einerseits, dass eine allgemeine Meldepflicht für die Zucht und Abgabe	Art. 101 lit. c TSchV (Änderung)



	<p>von Heimtieren eingeführt wird, und andererseits, dass die Anzahl Tiere und Würfe pro Jahr angepasst wird.</p> <p>In jeder Situation, in der Tiere gezüchtet und abgegeben werden, kann es zu Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung kommen. Es ist daher äusserst wichtig, dass die Zucht von Heimtieren transparenter und detaillierter geregelt wird und die Anzahl Tiere, ab der eine Bewilligung erforderlich ist, massiv reduziert wird.</p>	<p><i>c. mehr als folgende Anzahl Tiere pro Jahr züchtet und abgibt:</i></p> <ol style="list-style-type: none"><i>1. Hunde und Katzen: mehr als ein Wurf</i><i>2. Kaninchen, Meerschweinchen und kleine Nager: mehr als ein Wurf;</i><i>3. Fische: mehr als 100 Fische;</i><i>4. Reptilien: mehr als 10 Reptilien.</i><i>5. die Nachzucht von mehr als fünf Vögeln bis zur Grösse eines Nymphensittichs, mehr als drei Vögeln, die grösser als Nymphensittiche sind oder ab einem Grossara oder Grosskakadu.</i> <p>Neuer Artikel Meldepflicht: <i>Wer Tiere züchtet und abgibt, muss dies der zuständigen kantonalen Stelle melden.</i></p>
Art. 152 Abs. 1 lit. c, e und Abs. 1 ^{bis} (neu) TSchV	VIER PFOTEN begrüsst diese Änderung.	
Art. 179a lit. c TSchV	Die Anforderungen an eine "geeignete Gasmischung" müssen klar definiert werden. Es muss u.a. geklärt werden, welche Eigenschaften dieses Gemisch haben muss, um als guter Ersatz für Kohlendioxid-Gas in Frage zu kommen, z. B.: Zeit bis zur Bewusstlosigkeit, Atemnot, Aversion,	



	<p>Reizung der Augen und der Atemwegsschleimhaut. Die Festlegung dieser Kriterien darf nicht der Fleischbranche überlassen werden, sondern muss im Sinne des Vorsorgeprinzips geschehen, sodass Tierleid soweit es geht vermieden werden kann.</p>	
<p>Art. 179a lit. f TSchV</p>	<p>VIER PFOTEN fordert, dass die Methoden «stumpfer, kräftiger Schlag auf den Kopf», «stumpfe Schussschlagbetäubung» und «Bolzenschuss ins Gehirn» nur für Notfälle eingesetzt werden und die Betäubung durch eine geeignete Gasmischung (hier soll die gleiche Bemerkung gelten wie bei Art. 179a lit. c TSchV) und niedrigen Atmosphärendruck bevorzugt wird, da sie die Notwendigkeit einer stressigen Handhabung verringert und die Tiere nicht voneinander getrennt werden müssen.</p>	
<p>Art. 179b Abs. 4 TSchV (alt)</p>	<p>VIER PFOTEN vertritt die Meinung, dass die Ausnahme für das rituelle Schlachten gestrichen werden muss. Einerseits ist es ethisch nicht vertretbar, Tiere ohne Betäubung zu schlachten, und andererseits ist diese Ausnahme für Geflügel nicht mit der allgemeinen Betäubungspflicht für Wirbeltiere (Art. 178 TSchV) vereinbar</p>	
<p>Art. 179b Abs. 5 TSchV (neu)</p>	<p>VIER PFOTEN begrüsst diese Änderung.</p>	



<p>Art. 206a lit. d^{bis}, d^{ter} (neu), d^{quater} (neu), h und i TSchV</p>	<p>VIER PFOTEN begrüsst die Änderungen bei lit. d^{bis}, d^{ter}, h und i.</p> <p>VIER PFOTEN teilt allerdings die Meinung von Lehre und Rechtsprechung, dass Bestimmungen, die gleichzeitig den Schutz von Tieren und Menschen bezwecken, nur dann in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen, wenn das Ziel des Tierschutzes tatsächlich vorhanden und als erheblich zu bezeichnen und dem Ziel des Schutzes der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht offensichtlich untergeordnet ist. Art. 77 TSchV und der Verweis in Art. 206a lit. d^{quater} sind daher zu streichen (siehe dazu KÜNZLI Christine / KÖRNER Bianca, <i>Bundesgericht, Strafrechtliche Abteilung, Urteil vom 9. März 2022 i. S. A. gegen Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau und B. – 6B_26/2021</i>, in: <i>Forumpoenale</i>, 06/2022, N°43, S. 421-428.</p>	
<p>III</p>	<p>Abs. 2: VIER PFOTEN spricht sich dagegen aus, dass das Verbot des Schwanzcoupierens bei Lämmern auf Grund eines Gutachtens aufgeschoben wird. Da es im Moment keine zuverlässige Anästhesiemethode gibt, die die Tiere nicht unverhältnismässig belastet, fordern wir, dass das Schwanzcoupieren, das ohnehin schon als nicht zeitgemäss eingeordnet wird, mit sofortiger Wirkung verboten wird und nicht noch</p>	<p>III – Änderung</p> <p>Abs. 2 <i>streichen</i></p> <p>Abs. 3 <i>streichen</i></p>



	<p>eine Vielzahl von Tieren dieser schmerzhaften Prozedur unterstellt wird.</p> <p>Abs. 3 Das Inkrafttreten von Art. 76b mit einem Jahr Verzug ist abzulehnen, da in diesem Zeitraum weitere 10'000-15'000 Welpen aus unklarer und unseriöser Herkunft importiert werden. Gerade dies sollte so schnell wie möglich verhindert werden. In der EU und den meisten Nachbarländern gilt die Regel ausserdem schon lange.</p>	
Anhang 1, Tabelle 9-1, Ziffer 123 (neu)	VIER PFOTEN begrüsst diese Ergänzung.	
Anhang 1, Tabelle 9-1, Ziffer 141	VIER PFOTEN begrüsst diese Ergänzung.	
Anhang 1, Tabelle 9-1, Anmerkung 7a: Anhang 1, Tabelle 9-1 (Haushühner), (Höhe über Sitzstangen und Flächen)	VIER PFOTEN begrüsst diese Anpassung.	



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 16 Abs. 4 und 6	VIER PFOTEN begrüsst diese Änderung.	
Art. 34a	VIER PFOTEN begrüsst diese Änderung.	



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Regula Vogel Stauffacher
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : XXXX
Adresse, Ort : Frohburgstrasse 238, 8057 Zürich
Kontaktperson : XXXX
Telefon : XXXX
E-Mail : info@rm-vogel.ch
Datum : 12.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Diese Eingabe betrifft einzig Hinweise auf sprachliche Unklarheiten.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
50a	Der Wortlaut schliesst Einzelfälle aus, bei welchen das Muttertier aus gesundheitlichen Gründen getötet werden muss. Die Formulierung ist wegen der Rechtssicherheit anzupassen.	Satz 2. Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen das Muttertier vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen <u>getötet oder</u> geschlachtet werden muss oder ...
59 Abs. 3	Art. 3 legt fest, dass Tieren soziallebender Arten, wozu alle Equiden gehören, <u>Sozialkontakte mit Artgenossen</u> zu ermöglichen sind. Nun soll ohne weitere Erläuterung «artfremder Sozialkontakt» eingeführt werden. Aus diesen beiden Formulierungen ist zu schliessen, dass Sozialkontakt zu irgend einer Tierart vorliegen muss (also die Zwergziege, das Kaninchen kann ebenso in der Ausnahmegenehmigung genügen wie für das Pferd ein Esel. Sachlich ist das nicht gerechtfertigt. artfremde Sozialkontakte sind auf anderen Equidenarten einzugrenzen. Härtefälle bei langjähriger Parhaltung insbesondere von Eseln und Pferden sollen vermieden werden	Satz 2. Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn Sozialkontakt zu einem artfremden Equiden langfristig vorliegt.
199 Abs. 1, 200 Abs. 1 und 2	Schon in der geltenden Fassung der Tierschutzverordnung wird auf Artikel 198 Absatz 2 verwiesen, was keinen inhaltlichen Sinn ergibt: Es muss der <u>gesamte Artikel 198</u>	Dreimal Verweis prüfen und anpassen



	genannt werden. Dass es um den Kursgeht, ist ja in den genannten Artikeln und Absätzen extra aufgeführt.	



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich (vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerische Vogelwarte
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : XXXX
Adresse, Ort : Seerose 1, 6204 Sempach
Kontaktperson : Dr. Bettina Almasi, Dr. Gilberto Pasinelli
Telefon : 041 462 97 00
E-Mail : bettina.almasi@vogelwarte.ch ; gilberto.pasinelli@vogelwarte.ch
Datum : 28.02.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Die Schweizerische Vogelwarte dankt den zuständigen Stellen für die umfangreichen Vorarbeiten und den erkennbaren Willen, die Tierschutzgesetzgebung dem heutigen Stand des Wissens und der Erfahrung über das Wohlbefinden und die Gesundheit der Tiere anzupassen. Sie dankt für die Möglichkeit, zu den geplanten Änderungen und Präzisierungen der Tierschutzverordnung Stellung nehmen zu können.

Die Schweizerische Vogelwarte Sempach hat sich nur mit jenen Änderungen befasst, welche die Vögel bzw. den Umgang mit Vögeln betreffen und begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen mehrheitlich. Allerdings sieht die Schweizerische Vogelwarte bei der Anpassung der Anforderungen an die von den Instituten zu bezeichnenden Tierschutzbeauftragten Schwierigkeiten, insbesondere für kleinere Institute. Obwohl die Schweizerische Vogelwarte anerkennt, dass eine gewisse Unabhängigkeit der Tierschutzbeauftragten in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben wichtig ist, sieht sie für kleinere Institute schwer überwindbare Schwierigkeiten, die dazu erforderlichen Ressourcen bereitzustellen. Entsprechende Anpassungsvorschläge sind in unserer Stellungnahme an das BLV formuliert.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 129 Abs. 1 und 3</p> <p>¹ In jedem Institut oder Laboratorium ist eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen; die Stellvertretung ist zu gewährleisten. Sie oder er darf keine weitere Funktion wahrnehmen; a. in den Tierschutzbeauftragten oder Tierschutzbeauftragter verantwortlich ist; b. in den Versuchstierhaltungen, in denen Tiere für Tierversuche des Instituts oder Laboratoriums gezüchtet oder gehalten werden.</p> <p>³ Für jeden Tierversuch ist eine Versuchsleiterin oder ein Versuchsleiter zu bezeichnen; die Stellvertretung ist zu gewährleisten. Werden mehrere Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter bezeichnet, so muss ihr Verantwortungsbereich eindeutig festgelegt sein.</p>	<p>Die Schweizerische Vogelwarte begrüsst die Präzisierung der Rolle der Tierschutzbeauftragten, auch bezüglich deren Unabhängigkeit. Es wird zu Recht darauf hingewiesen, dass für diese zentrale Rolle eine Person mit fundierten Kenntnissen der Tierschutzgesetzgebung, der anerkannten Methoden, der wissenschaftlichen Arbeiten sowie der Tierarten und ihrer spezifischen Bedürfnisse notwendig ist. Für Institute, die keine Tierhaltung betreiben und nur eine geringe Anzahl von Tierversuchsanträgen pro Jahr einreichen, wird es jedoch schwierig sein, eine entsprechend ausgebildete Person zu finden und zu beschäftigen, die selbst nicht an Tierversuchen im Institut beteiligt ist (d.h. keine eigene Forschung betreibt). Wir denken, dass die Unabhängigkeit des/der Tierschutzbeauftragten auch innerhalb eines Instituts anders geregelt werden kann. Zum Beispiel, dass der/die Tierschutzbeauftragte nur für Versuche anderer organisatorischer Einheiten zuständig ist. Dies würde es auch kleinen Instituten ermöglichen, mehrere Tierschutzbeauftragte zu ernennen (was die Rolle der Tierschutzbeauftragten innerhalb des Instituts stärkt und einen Austausch zwischen</p>	<p>Art. 129 Abs. 1 und 3</p> <p>¹ In jedem Institut oder Laboratorium ist mindestens eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen; die Stellvertretung ist zu gewährleisten. Sie oder er darf keine weitere Funktion wahrnehmen; a. in den Tierversuchen derselben organisatorischen Einheit des Institutes oder Laboratoriums, für das sie oder er als Tierschutzbeauftragte oder Tierschutzbeauftragter verantwortlich ist; b. in den Versuchstierhaltungen, in denen Tiere für Tierversuche des Instituts oder Laboratoriums gezüchtet oder gehalten werden.</p>



	ihnen ermöglicht), und gleichzeitig sicherstellen, dass die Tierschutzbeauftragten nicht die Tierversuchsanträge ihre direkten Vorgesetzten beurteilen müssen.	



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

--



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

--



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

--



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VSKT
Adresse, Ort : c/o Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Kontaktperson : Judith Röthlisberger
Telefon : +41 (0)58 464 92 25
E-Mail : judith.roethlisberger@blv.admin.ch
Datum : 15.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Die Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) dankt für die Möglichkeit sich zur Revision der Tierschutzverordnung äussern zu können. Im Grundsatz wird die Stossrichtung der Anpassungen sehr begrüsst, insbesondere die Absicht, Massnahmen zur Verhinderung der illegalen Einfuhr von Welpen festzulegen und solche, die mit dem Wohlergehen von Versuchstieren im Zusammenhang stehen. Die VSKT begrüsst zudem die Änderungen im Bereich der verbotenen Handlungen, insbesondere das Verbot des Kürzens der Schwänze von Lämmern, sowie die Anpassungen im Bereich der Ausbildungen.

Wir bedauern jedoch die vorgesehenen Ausnahmen der Einfuhrbeschränkungen für Privatpersonen, die einen Welpen aus einer der FCI angeschlossenen Zuchtstätte kaufen (Art. 76b Abs. 2 Bst. b) und lehnen diese ab. Diese Ausnahmebestimmung, die zudem einen hohen Verwaltungsaufwand mit sich bringt, führt nicht zum gewünschten Ziel, den illegalen Handel mit Welpen einzudämmen und liegt im Widerspruch zu den nationalen und europäischen Rechtsvorschriften, die den Handel mit der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Tieren regeln. Die Bedingungen für die Ausstellung eines Stammbaums werden von den Dachverbänden der betreffenden Länder und nicht direkt von der FCI selbst beschlossen. Darüber hinaus sind nicht alle Hunderassen der FCI angeschlossenen. Es sollte auch ernsthaft in Frage gestellt werden, ob es sinnvoll ist, einer internationalen Organisation in einer Bundesverordnung einen prominenten Platz einzuräumen, insbesondere wenn diese nur rassenmorphologische Standards und nicht das Tierwohl fördert. Weitere Ausführungen dazu bei den Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln.

Die VSKT lehnt die vorgeschlagene Möglichkeit der Ausstellung einer provisorischen Betriebsbewilligung (Art. 211a) ab, da der kantonale Vollzug die Tiere überwachen, kontrollieren und gegebenenfalls nach zwei Jahren platzieren muss, wenn die Privatperson nicht die erforderliche Ausbildung absolviert hat. Die Gerichte legen jedoch immer mehr Wert auf die emotionale Bindung zwischen dem Tier und seinem Besitzer, weshalb dieser Vorschlag zu einer unnötigen Mehrarbeit für die kantonalen Veterinärdienste und die Gerichte führen wird, ohne dafür einen Mehrwert für das Tierwohl zu erbringen. Schließlich weist die VSKT darauf hin, dass die Bestimmung über das Verbot der Funktionskumulation für Tierschutzbeauftragte bei Tierversuchen für sehr kleine Forschungsinstitute problematisch sein könnte.

Im Übrigen wird auf die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln verwiesen.

L'Association Suisse des Vétérinaires Cantonaux (ASVC) remercie de la possibilité qui lui est offerte de pouvoir s'exprimer sur cette modification. Sur le fond, nous sommes d'accord avec les projets et la majorité des adaptations prévues sont saluées notamment celle d'un renforcement des mesures pour éviter l'importation illégale de chiots et les mesures de liées aux bien-être des animaux d'expérience. L'ASVC salue également les dispositions nouvelles sur la formation spécifique indépendante d'une formation professionnelle ainsi que l'introduction de l'interdiction de raccourcir la queue des agneaux.



Nous regrettons et nous nous opposons cependant à la dérogation prévue aux restrictions d'importation pour les particuliers achetant un chiot dans un élevage affilié à la FCI (Art. 76b alinéa 2 lettre b). Cette disposition dérogatoire, par ailleurs extrêmement lourde sur le plan administratif, crée une importante disparité entre les pays d'origine et les différentes races de chiens, ce qui semble représenter une contradiction avec la législation nationale et européenne régissant les échanges d'importation, de transit et d'exportation d'animaux. Les conditions d'octroi du pedigree sont décidées par les associations faïtières des pays concernés, et non directement par la FCI elle-même. De plus, toutes les races de chiens ne sont pas affiliées à la FCI. Il convient également de sérieusement remettre en question la pertinence de donner une place prépondérante à une organisation internationale dans une ordonnance fédérale, surtout lorsqu'elle promeut des standards morphologiques de race plutôt que le bien-être animal. Pour plus d'informations, voir les remarques relatives aux différents articles.

L'ASVC refuse la nouvelle possibilité d'une autorisation d'exploitation délivrée à titre provisoire (art 211a) car ce sera au canton de surveiller, contrôler voir, le cas échéant, placer les animaux au bout de deux ans si le particulier n'a pas fait la formation requise. Or les tribunaux portent de plus en plus d'importance au lien affectif entre l'animal et son propriétaire. Par conséquent cette nouvelle possibilité va engendrer des surcharges inutiles de travail pour les services vétérinaires cantonaux et les tribunaux sans apporter de plus-value pour le bien-être animal. Enfin, l'ASVC souligne que la disposition relative à l'interdiction du cumul de fonction pour les délégués à la protection des animaux dans l'expérimentation animale, risque de poser problème pour les très petits instituts de recherche.

Par ailleurs, il est renvoyé aux remarques relatives aux différents articles.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2, al. 3, let. m ^{ter} (evtl. nur französischer Text betroffen)	L'ajout du terme « de l'expérience » crée une confusion avec la lettre « 1 », puisqu'un animal dans une animalerie n'est pas nécessairement lié à une expérience. Il convient de la supprimer par souci de concordance.	Art. 2, Abs. 3, Bst. m ^{ter} : Suppression « de l'expérience » et ne garder que la dénomination « critère d'arrêt »
Art. 15, Abs. 2	<p>Ces nouvelles dispositions créent un flou quant au maintien de la possibilité de marquer les animaux utilisés pour l'expérimentation animale, notamment le marquage des petits rongeurs au sens de l'ordonnance de l'OSAV sur l'expérimentation animale. L'exception pour ces aspects doit être précisée.</p> <p><i>Diese neuen Bestimmungen schaffen Unklarheit darüber, ob die Möglichkeit der Kennzeichnung von Tieren, die für Tierversuche verwendet werden, weiterhin gegeben ist, insbesondere die Kennzeichnung von Kleinnagern im Sinne der Verordnung des BLV über Tierversuche. Die Ausnahme für diese Aspekte muss präzisiert werden.</i></p>	<p>Art. 15, al. 2, let. c (nouveau): Demeurent réservées les dispositions spécifiques relatives à l'expérimentation animale.</p> <p><i>Art. 15, Abs. 2, Bst. c (neu): Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen in der Verordnung des BLV über Tierversuche.</i></p>
Art. 19, Abs. 2	Die VSKT befürwortet ausdrücklich das Verbot zum Kürzen der Schwänze von Lämmern, verbunden mit einer durch wissenschaftliche Überlegungen begründete, angemessene, Übergangsfrist.	



	<i>L'ASVC est expressément favorable à l'interdiction de raccourcir la queue des agneaux, assortie d'une période de transition raisonnable, justifiée par des considérations scientifiques.</i>	
Art. 20, Bst. g	<p>Même si ce chiffre peut évoluer, la notion de 12eme jour doit déjà être considérée comme norme maximale aujourd'hui.</p> <p><i>Auch wenn sich diese Zahl noch ändern kann, sollte der 12. Tages bereits heute als maximale Norm angesehen werden.</i></p>	<p>Art. 20, let. g : homogénéiser les embryons dès le 12ème jour, et homogénéiser les poussins vivants</p> <p><i>Art. 20, Bst. g: das Homogenisieren von Embryonen ab dem 12. Tag, und von lebenden Küken.</i></p>
Art. 21, Bst. j, l, m	<p>Diese Praktiken sind bereits heute gemäss Art. 3 und Art. 16, Abs. 1 klar verboten und aus Sicht der VSKT bringen diese neuen, mit viel Interpretationsspielraum auslegbaren Bestimmungen keine Verbesserung im Vollzug. Würde man dies so belassen, dann würde es eine Amtsverordnung, die beispielsweise die Dauer des Wasser- und Futterentzugs definiert brauchen. Eine Definition ist jedoch sehr schwierig, da kaum jeder Einzelfall abgedeckt werden kann. Dies gilt für alle anderen Kriterien im gleichen Sinn. Die Bestimmungen sind grundsätzlich zu schwammig formuliert. In einer künftigen Revision müssten diese Anliegen jedenfalls für alle Tierarten gleich geregelt werden.</p> <p><i>Ces pratiques sont déjà clairement interdites par l'art. 3 et l'art. 16, al. 1 et, du point de vue de l'ASVC, ces nouvelles dispositions, qui peuvent</i></p>	<p>Allenfalls Hinzufügen dieser Punkte (Art. 21, Bst. j, l, m) zu Art. 16 betreffend verbotene Praktiken bei allen Tieren.</p> <p><i>Éventuellement ajouts de ces éléments (Art. 21, let. j, l, m) à l'art. 16 concernant les pratiques interdites sur tous les animaux.</i></p>



	<p><i>être interprétées avec une grande marge d'interprétation, n'apportent aucune amélioration dans l'exécution. Si on laissait les choses en l'état, il faudrait une ordonnance officielle définissant par exemple la durée de la privation d'eau et de nourriture. Une définition est toutefois très difficile à établir, car il n'est guère possible de couvrir chaque cas particulier. Cela vaut pour tous les autres critères dans le même sens. Les dispositions sont en principe formulées de manière trop vague. Dans une future révision, ces préoccupations devraient en tout cas être réglées de la même manière pour toutes les espèces animales.</i></p>	
Art. 22, Abs. 1, Bst. e	<p>Les dérogations prévues aux articles 76a et 76b ne sont pas conformes avec la LFE (OITE-AC) et le droit européen en matière d'importation de chiens (et chats). Cette dérogation aura un effet pervers en surchargeant les services vétérinaires tout en ne permettant pas de lutter efficacement contre les réseaux et trafics d'animaux de compagnie.</p> <p><i>Die in Artikel 76a und 76b vorgesehenen Ausnahmeregelungen stehen nicht im Einklang mit dem TSG (EDAV-Ht) und dem EU-Recht in Bezug auf die Einfuhr von Hunden (und Katzen). Diese Ausnahmeregelung wird einen kontraproduktiven Effekt haben, indem sie die Veterinärdienste überlastet und gleichzeitig keine wirksame Bekämpfung des illegalen Heimtierhandels ermöglicht.</i></p>	<p>La formulation de l'art. 22 dépend de la formulation définitive de l'art. 76b</p> <p><i>Die Formulierung in Art. 22 ist abhängig von der definitiven Ausformulierung von Art. 76b</i></p>



Art. 31	<p>Voir remarque article 32 ci-dessous : les détenteurs de chiens et chats ne sont pas concernés malgré l'intitulé générique du chapitre 3.</p> <p><i>Siehe Anmerkung zu Artikel 32 unten: Hunde- und Katzenhalter sind trotz des allgemeinen Titels von Kapitel 3 bisher nicht einbezogen, bzw. nicht davon betroffen. Dem sollte in der Überschrift Rechnung getragen werden.</i></p>	<p>Art. 31 titre : ..., hors chiens et chats ou mieux animaux de compagnie</p> <p><i>Art. 31 Überschrift: ..., ausgenommen Heimtiere</i></p>
Art. 32	<p>La formulation de l'article référant aux animaux domestiques (chapitre 3) laisse penser que les détenteurs de chiens, chats, équidés (hors écornage) pourraient castrer leurs animaux.</p> <p><i>Der Wortlaut des Artikels, der sich auf Haustiere bezieht (Kapitel 3), lässt glauben, dass Halter von Hunden, Katzen und Pferden (ohne Enthornung) ihre Tiere kastrieren könnten.</i></p>	<p>Art. 32, al. 1 : Les détenteurs d'animaux de bovins, ovins ou caprins...</p> <p><i>Art. 32, Abs. 1: Tierhalterinnen und Tierhalter von Tieren der Rinder-, Schaf- oder Ziegengattung...</i></p>
Art. 40 Abs. 1	<p>Dieser Artikel ist mit der minimalen Dauer des Auslaufes zu ergänzen, damit gewährleistet werden kann, dass den Tieren ein angemessener Auslauf zugestanden wird.</p> <p><i>Cet article doit être complété par la durée minimale des sorties afin de garantir que les animaux bénéficient de sorties adéquates.</i></p>	<p>Art. 40, Abs. 1: ...Auslauf erhalten. Der Auslauf muss mindestens xx (Dauer) dauern. Sie dürfen...</p> <p><i>Art. 40, al. 1 : ...bénéficier d'une sortie. La sortie doit durer au moins xx (durée). Ils peuvent...</i></p>
Art. 50a	<p>Gemäss dieser Formulierung ist ein Umsetzen auf eine Ammensau nicht möglich. Die Bestimmung ist zu präzisieren.</p>	<p>Art. 50a: Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter oder einer Amme aufgezogen und gesäugt werden...</p>



	<p><i>Selon cette formulation, le transfert sur une nourrice n'est pas possible. La disposition doit être précisée.</i></p>	<p><i>Art. 50a : Les porcelets doivent être élevés et allaités par leur mère ou une nourrice pendant les deux premières semaines de leur vie...</i></p>
Art. 59, Abs. 3 und 3bis	<p>Es sollen keine Ausnahmen mehr gewährt werden. Wenn sich jemand für die Haltung eines Equiden entscheidet, dann soll dies in aller Konsequenz geschehen. Für allenfalls bestehende, langjährige artfremde Paarhaltungen kann eine Ausnahme formuliert werden.</p> <p><i>Plus aucune exception ne doit être accordée. Si quelqu'un décide de détenir un équidé, il doit le faire en toute conséquence. Une exception peut être formulée pour les couples d'équidés d'espèces différentes détenus de longue date.</i></p>	<p>Art. 59, Abs.3: ... Die kantonale Behörde kann bei nachweislich langjährig bestehenden, artfremden Equiden-Paarhaltung die Ausnahmegewilligungen erteilen, sofern die Tiere untereinander verträglich sind, keine Anzeichen von Überforderung der Anpassungsfähigkeit zeigen und die Paarhaltung vor 2021 bestand. Die Ausnahmegewilligung gilt maximal bis zum Ableben eines der beiden verpaarten Tiere.</p> <p><i>Art. 59, al.3 : ... L'autorité cantonale peut accorder les autorisations exceptionnelles pour les couples d'équidés d'espèces différentes, détenus ensemble depuis longtemps, pour autant que les animaux soient compatibles entre eux, qu'ils ne montrent aucun signe de surmenage et que la détention en couple ait existé avant 2021. L'autorisation exceptionnelle est valable au maximum jusqu'au décès de l'un des deux animaux du couple.</i></p>
Art. 62	<p>A relire à la proposition de l'art. 21 en vue d'une harmonisation et d'une plus grande aisance à exécuter la loi.</p> <p><i>Es sind die im Vorschlag für Art. 21 gemachten Äusserungen auch für den Art. 62 zu beachten, im Hinblick auf eine Harmonisierung und eine leichtere Umsetzung im Vollzug.</i></p>	<p>Voir proposition sur les nouvelles dispositions de l'article 21</p> <p><i>Siehe Vorschlag zu den neuen Bestimmungen des Artikels 21</i></p>



<p>Art. 76, Abs. 3</p>	<p>In der heutigen Zeit und mit dem heutigen Wissen ist der Einsatz von elektrisierenden Geräten in der Therapie nicht mehr angezeigt. Zudem wäre die Auslagerung an eine Organisation problematisch. Ganzen Absatz streichen. Ergänzend dazu wäre dann auch Art. 76, Abs. 4 zu streichen.</p> <p><i>De nos jours et compte tenu des connaissances actuelles, l'utilisation d'appareils électrisants dans le cadre de la thérapie n'est plus indiquée. De plus, la sous-traitance à une organisation serait problématique. Supprimer tout l'alinéa. En complément, l'art. 76, al. 4 devrait également être supprimé.</i></p>	<p>Art. 76, Abs. 3: streichen</p> <p><i>Art. 76, al. 3: supprimé</i></p>
<p>Art. 76a, Abs. 2</p>	<p>Es soll explizit festgehalten werden, dass der Nachweis vor dem Import vorliegen muss. Damit kann verhindert werden, dass einerseits Tiere ohne Nachweis importiert werden und andererseits oft langwierige Verfahren geführt werden müssen. Zudem muss im Text konsequent unterschieden werden zwischen «verkürzt» (=medizinisch verändern) und «coupiert» (=Aussehen verändern), bzw. der Begriff verkürzt konsistent verwendet werden.</p> <p><i>Il doit être explicitement stipulé que la preuve doit être disponible avant l'importation. Cela permet d'éviter d'une part que des animaux soient importés sans preuve et d'autre part que des procédures souvent longues doivent être menées.</i></p>	<p>Art. 76a, Abs. 2: Vor der Einfuhr von Hunden mit verkürzten Ohren...</p> <p><i>Art. 76a, al. 2 : Avant l'importation de chiens aux oreilles coupées...</i></p>



	<p><i>En outre, le texte doit faire une distinction cohérente entre "abrégé" (= modifier médicalement) et "coupé" (= modifier l'apparence), respectivement utiliser le terme abrégé de manière cohérente.</i></p>	
Art. 76a, Abs. 3	<p>Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es Probleme gibt, wenn jemand einen coupierten Hund als Übersiedlungsgut in die Schweiz einführt, jedoch diesen nicht weitergeben darf. Beispielsweise wenn jemand einen Hund nicht mehr halten kann und der Hund an ein Familienmitglied oder Drittperson weitergibt. Diesem Umstand sollte Rechnung getragen werden und coupierte Hunde als Übersiedlungsgut vom Verbot der Weitergabe ausgenommen werden.</p> <p><i>Le passé a montré qu'il y a des problèmes lorsqu'une personne importe un chien coupé en Suisse en tant qu'effet de déménagement, mais qu'elle n'est pas autorisée à le transmettre. Par exemple, lorsqu'une personne ne peut plus garder un chien et qu'elle le remet à un membre de sa famille ou à un tiers. Il convient de tenir compte de cette situation et d'exclure les chiens coupés de l'interdiction de cession en tant qu'effets de déménagement.</i></p>	<p>Art. 76a, Abs. 3: ...ausgenommen davon dürfen Hunde, die als Übersiedlungsgut oder aus anderen Gründen vom kantonalen Veterinärdienst legalisiert wurden, eingeführt worden sind, unentgeltlich weitergegeben werden, sofern sie nachweislich aus organisatorischen oder medizinischen Gründen von der einführenden Person nicht mehr gehalten werden können.</p> <p><i>Art. 76a, al. 3 : ...à l'exception de ce qui précède, les chiens qui ont été légalisés par le service vétérinaire cantonal en tant qu'effets de déménagement ou pour d'autres raisons, peuvent être cédés gratuitement s'il est prouvé que la personne qui les a importés ne peut plus les garder pour des raisons d'organisation ou médicales.</i></p>
Art. 76b	<p>Die VSKT weist den Art. 76b zurück zur Überarbeitung. Dabei richtet sich die Rückweisung nicht generell gegen ein Importverbot für Welpen unter 15 Wochen, sondern gegen die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene Lösung, welche einerseits das</p>	<p>Der Art. 76b wird zur Überarbeitung zurückgewiesen</p>



	<p>angestrebte Ziel nicht erreicht und andererseits sehr kompliziert und wenig verständlich für importierende Personen ist, sowie mit einem grossen, zusätzlichen Aufwand für den Vollzug verbunden wäre.</p> <p>Eine neue Regelung muss für potentiell importierende Personen und die Zollbehörden einfach und verständlich sein, die tierseuchen- und tierschutzrelevanten Aspekte berücksichtigen und für den Vollzug keinen wesentlichen Mehraufwand bedeuten. Sie muss zudem mit griffigen Sanktionsmöglichkeiten verbunden werden können.</p> <p>Vorschläge zur konkreten Umsetzung, bzw. Formulierung ist den Stellungnahmen aus den einzelnen Kantonen zu entnehmen.</p> <p><i>L'ASVC retourne l'art. 76b pour un remaniement. Le renvoi n'est pas dirigé de manière générale contre l'interdiction d'importer des chiots de moins de 15 semaines, mais contre la solution proposée dans le projet mis en consultation qui, d'une part, n'atteint pas l'objectif visé et, d'autre part, est très compliquée et peu compréhensible pour les personnes qui importent des animaux et entraînerait une charge de travail supplémentaire importante pour l'exécution.</i></p> <p><i>Une nouvelle réglementation doit être simple et compréhensible pour les importateurs potentiels et les autorités douanières, tenir compte des aspects liés aux épizooties et à la protection des animaux et ne pas entraîner un surcroît de</i></p>	<p><i>L'art. 76b est renvoyé pour reformulation</i></p>
--	--	---



	<p><i>travail important pour l'exécution. Elle doit en outre pouvoir être associée à des possibilités de sanctions efficaces.</i></p> <p><i>Les propositions de modalités concrètes de mise en œuvre resp. de formulation peuvent être obtenues à partir des prises de position des différents cantons.</i></p>	
Art. 76c, Abs. 1	<p>Steht in Abhängigkeit zu Art. 76b und muss im Einklang mit einer allfälligen Streichung oder Überarbeitung von Art. 76b stehen.</p> <p><i>Dépend de l'art. 76b et doit être en accord avec une éventuelle suppression ou révision de l'art. 76b.</i></p>	<p>In Abhängigkeit der Überarbeitung von Art. 76b zu streichen oder umzuformulieren.</p> <p><i>A supprimer ou à reformuler en relation avec la révision de l'art. 76b.</i></p>
Art. 76c, Abs. 2	<p>Steht in Abhängigkeit zu Art. 76b und muss im Einklang mit einer allfälligen Streichung oder Überarbeitung von Art. 76b stehen. Dabei ist auch zu beachten, dass die Grenzkantone nicht überlastet werden. Es soll auch möglich sein, dass ein Verfahren auch durch den Wohnsitzkanton der einführenden Person geführt wird</p> <p><i>Dépend de l'art. 76b et doit être en accord avec une éventuelle suppression ou révision de l'art. 76b.</i></p> <p><i>Il faut également veiller à ce que les cantons frontaliers ne soient pas surchargés. Il doit également être possible qu'une procédure soit menée par le canton de domicile de la personne qui importe l'animal.</i></p>	<p>In Abhängigkeit der Überarbeitung von Art. 76b zu streichen oder umzuformulieren.</p> <p><i>A supprimer ou à reformuler en relation avec la révision de l'art. 76b.</i></p>



Art. 101, Bst.c	<p>Der Wortlaut « züchtet und abgibt» ergibt keine Verbesserung zum bestehenden Text.</p> <p><i>La formulation "élève et remet" n'apporte pas d'amélioration par rapport au texte existant.</i></p>	<p>Art. 101, Bst. c: mehr als folgende Anzahl Tiere pro Jahr züchtet und aus eigener Nachzucht abgibt: ...</p> <p><i>Art. 101, let. c : élève plus que le nombre suivant d'animaux par an et les remet à partir de sa propre descendance: ...</i></p>
Art. 117 Abs. 1	<p>Flimmern ist für das menschliche Auge oft nicht zu sehen. (Natel-Fotoaufnahmetest). Darum präzisieren, dass es für die Tiere nicht wahrnehmbar sein darf.</p> <p><i>Le scintillement est souvent invisible pour l'œil humain. (Test de photo avec Natel). C'est pourquoi il faut préciser qu'il ne doit pas être perceptible pour les animaux.</i></p>	<p>Art. 117, Abs. 1: ...Bei künstlichen Lichtquellen darf für die Tiere kein Flimmern wahrnehmbar sein.</p> <p><i>Art. 117, al. 1 : ...En cas de sources lumineuses artificielles, aucun scintillement ne doit être perceptible pour les animaux.</i></p>
Art. 118a, Abs. 1	<p>La formulation utilisée laisse la possibilité d'influer, a posteriori, sur le nombre d'animaux produits, compte tenu du design expérimental. Il est nécessaire d'ajouter une mention claire indiquant que cette disposition est en lien avec les principes d'hérédité.</p> <p><i>Die verwendete Formulierung lässt die Möglichkeit offen, im Nachhinein unter Berücksichtigung des Versuchsdesigns Einfluss auf die Anzahl der produzierten Tiere zu nehmen. Es muss ein klarer Hinweis darauf hinzugefügt werden, dass diese Bestimmung mit den Vererbungsprinzipien in Zusammenhang steht.</i></p>	<p>Art. 118a, al. 1: ...compte tenu des principes génétiques et d'hérédité ».</p> <p><i>Art. 118a, Abs. 1: ... unter Berücksichtigung der genetischen Grundsätze und der Vererbung</i></p>
Art. 118a, Abs. 3	<p>La disposition ne précise pas de période temporelle quant à la mise à mort, ouvrant ainsi</p>	<p>Art. 118, al. 3 : Les animaux surnuméraires doivent être mis à mort dans les règles de l'art dès qu'il</p>



	<p>la porte à d'éventuels abus. Il est nécessaire de définir une limite de temps. Il faut se demander s'il ne faudrait pas même formuler une limitation temporelle claire, par exemple une indication explicite de jours</p> <p><i>Die Bestimmung legt keinen zeitlichen Rahmen für die Tötung fest und öffnet damit einem möglichen Missbrauch Tür und Tor. Es ist notwendig, eine zeitliche Begrenzung festzulegen. Es ist zu überlegen, ob nicht sogar eine eindeutige zeitliche Einschränkung formuliert werden soll, z.B. eine explizite Angabe von Tagen</i></p>	<p>est établi qu'ils ne peuvent pas être utilisés à d'autres fins ou pour une autre expérience.</p> <p><i>Art. 118a, Abs. 3: Überzählige Tiere müssen fachgerecht getötet werden, sobald feststeht, dass sie nicht für einen anderen Zweck oder einen anderen Versuch verwendet werden können.</i></p>
Art. 122, Abs. 5	<p>Damit nicht jedes Mal mittels Revision neue Punkte eingefügt werden müssen, mit welchen eine Bewilligung verbunden werden kann, soll der Einleitungssatz im Art. 122, Abs. 5 entsprechend angepasst werden, damit die Aufzählung nicht als abschliessende Formulierung daherkommt. Alternativ könnte auch auf eine Aufzählung ganz verzichtet werden, dann würde es keine Beschränkungen für Bedingungen und Auflagen geben.</p> <p><i>Afin d'éviter d'ajouter à chaque révision de nouveaux points auxquels une autorisation peut être liée, la phrase d'introduction de l'art. 122, al. 5, doit être adaptée en conséquence, afin que l'énumération ne se présente pas comme une formulation exhaustive. Une autre solution consisterait à renoncer complètement à l'énumération, auquel cas il n'y aurait pas de limitation des conditions et des charges.</i></p>	<p>Art. 122, Abs. 5: Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, insbesondere hinsichtlich:</p> <p>Alternativ: Aufzählung streichen</p> <p><i>Art. 122, al. 5 : Elle peut être assortie de conditions et de charges, en particulier en ce qui concerne : Alternative : supprimer l'énumération</i></p>



Art. 129, Abs. 1	<p>L'interdiction du cumul de la fonction de délégué à la protection des animaux avec d'autres fonction pose problème aux petits instituts. Il n'est pas exclu dès lors de voir une externalisation des de cette fonction voire une mutualisation entre les petits instituts avec, au final, des personnes connaissant mal les procédures envisagées. Nous estimons ce risque plus important que le cumul des fonctions.</p> <p><i>Das Verbot, die Funktion des Tierschutzbeauftragten mit anderen Funktionen zu kombinieren, stellt für kleine Institute ein Problem dar. Es ist nicht auszuschließen, dass die Funktion des Tierschutzbeauftragten ausgelagert wird oder sogar von kleinen Instituten gemeinsam wahrgenommen wird, wobei die Mitarbeiter mit den Verfahren nicht vertraut sind. Wir halten dieses Risiko für größer als die Kumulierung von Funktionen.</i></p>	<p>Art. 129, Abs. 1 : ...est à garantir. Le délégué n'a pas le droit d'exercer d'autres fonctions</p> <p><i>Art. 129, Abs.1: ...ist zu gewährleisten. Sie oder er darf keine weitere Funktion wahrnehmen</i></p>
Art. 167, Abs. 4	<p>Die VSKT begrüsst die Abschwächung, dass keine, oder nur wenige Ausscheidungen in die unteren Behälter gelangen können aus folgenden Gründen: Bei der letzten Vernehmlassung der VTSchS wurde unter anderem bei den Geflügel-Gasbetäubungsanlagen das Kippen der Hühnerkisten kritisiert. Bei den neuen Geflügel-Gasbetäubungssystemen werden die Hühner in den Transportkisten direkt in die Anlage eingeführt und erst nach der Betäubung aus den Kisten entfernt. Dies bedeutet für das Tier einen</p>	



	<p>Stressfaktor weniger. Somit wäre ein solches System sicherlich zu bevorzugen, wenn ein neues Betäubungssystem bei einem Schlachtbetrieb installiert wird. Um ideale Bedingungen für diese neue Generation von Gasbetäubungsanlagen für Geflügel zu schaffen, muss ein Kompromiss gefunden werden zwischen verbesserter Luftdurchlässigkeit, den Ausscheidungen, welche nicht ungehemmt auf die darunter befindlichen Tiere gelangen sollen (auch aus Sicht der Schlachthygiene) und zwischen den kommerziell angebotenen Transportkistensystemen für diese neuen Geflügel-Gasbetäubungsanlagen. Es ist kein Kistensystem bekannt für diese Anlagen ohne perforierte Kistenböden. Eine leichte Perforation des Bodens hätte auch den Vorteil, dass darin befindliches Restwasser abfließen kann und die Hygiene gewährleistet ist. Dieses Restwasser kann problematisch werden besonders während der Winterzeit (vereinzelt gefrorene Böden festgestellt).</p> <p><i>L'ASVC salue l'affaiblissement du fait qu'aucun ou peu d'excréments ne peuvent parvenir dans les récipients inférieurs.</i></p>	
Art. 179 a	<p>Wird unterstützt. Die bisher zulässigen Betäubungsmethoden werden u.a. präzisiert, wie z.B. neu Bolzenschuss ins Gehirn, sowie mit zwei neuen Betäubungsmethoden ergänzt. Dies ist einerseits die stumpfe Schuss Schlagbetäubung, welche bereits jetzt bei den Kaninchen zulässig</p>	



	<p>ist und die Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck, welche bereits in der EU zugelassen ist für Geflügel. Die letztgenannte Betäubungsmethode wird gemäss EFSA als die gegenwärtig schonendste Betäubungsmethode für Geflügel betrachtet.</p> <p><i>Est soutenu. Les méthodes d'étourdissement autorisées jusqu'à présent sont notamment précisées, comme par exemple la cheville percutante atteignant le cerveau, et complétées par deux nouvelles méthodes d'étourdissement. Il s'agit d'une part de l'étourdissement par pistolet percuteur non perforant, qui est déjà autorisé pour les lapins, et d'autre part de l'étourdissement par basse pression atmosphérique, qui est déjà autorisé dans l'UE pour les volailles. Cette dernière méthode d'étourdissement est considérée par l'EFSA comme la méthode d'étourdissement la plus douce actuellement pour les volailles.</i></p>	
Art. 179a, Abs. 1 Bst. h (und Art. 160, Abs. 5)	<p>Der Begriff Gehegewild bezieht sich auf alle Wildtiere die in Gehegen gehalten werden. Es gibt keine einheitliche Definition des Begriffs Gehegewild. Wir verstehen darunter zwar Hirsche und Rehe, jedoch gehören dazu z.B. genauso auch die Wildschweine, Bison und Kamele.</p> <p>Der Begriff Zuchtschalen-Wild bezieht sich auf die Gattung der Paarhufer: Rotwild, Damwild, Muffelwild, Sikawild, Wapiti</p> <p>Dies ist insbesondere für die zulässigen Betäubungsverfahren relevant.</p>	Begriff Gehegewild in dieser Verwendung ohne genauere Definition möglicherweise Gefahren für gewisse Wildtierarten wie Kamele



	<p><i>Le terme "gibier d'enclos" désigne tous les animaux sauvages détenus dans des enclos. Il n'existe pas de définition unique du terme "gibier d'enclos". Nous entendons ici les cerfs et les chevreuils, mais les sangliers, les bisons et les chameaux en font également partie.</i></p> <p><i>Le terme de gibier d'élevage se réfère aux espèces de biongulés : cerf, daim, mouflon, sika, wapiti.</i></p> <p><i>Ceci est particulièrement pertinent pour les méthodes d'étourdissement autorisées.</i></p>	<p><i>Le terme "gibier d'enclos" utilisé de cette manière sans définition précise peut présenter des risques pour certaines espèces sauvages comme les chameaux.</i></p>
Art. 179d, Abs. 1	<p>Il y a une perte en clarté technique avec la nouvelle proposition sur la section à la base du cou, alors qu'elle est censée être plus précise.</p> <p><i>Es gibt einen Verlust an Klarheit mit dem neuen Vorschlag für die Schnitte am Hals, obwohl er eigentlich genauer sein sollte.</i></p>	<p>Art. 179d, Abs. 1: La saignée doit être effectuée par une incision des deux artères carotides ou par incision des principaux vaisseaux sanguins par une section à la base du cou.</p> <p><i>Art. 179d, Abs. 1: Die Entblutung muss durch einen Schnitt in beide Halsschlagadern oder durch einen Schnitt in die Hauptblutgefäße an der Halsbasis mittels Bruststich erfolgen.</i></p>
Art. 198c	<p>Aktuell gibt es Fälle, wo der Bewilligungsinhaber eine kurze Einführung gibt und die Praktikanten den Betrieb anschliessend in Eigenregie führen. Idealerweise wird festgelegt, dass die verantwortliche Person während den Praktikumsstunden anwesend sein muss.</p> <p><i>Actuellement, il existe des cas où le titulaire de l'autorisation donne une brève introduction et où les stagiaires gèrent ensuite l'entreprise de manière autonome.</i></p>	<p>Art. 198c, Abs. 5 (neu): Die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person oder ihr Stellvertreter sind grösstenteils während der Praktikumszeit im Betrieb anwesend.</p> <p><i>Art. 198c, al. 5 (nouveau): La personne responsable des soins aux animaux ou son remplaçant sont présents dans l'exploitation pendant la majeure partie de la période de stage.</i></p>



	<p><i>L'idéal est de déterminer que la personne responsable doit être présente pendant les heures de stage.</i></p>	
Art. 199a Abs. 4	<p>Gemäss Erläuterungen muss ein aktueller Kontrollbericht vorliegen, der nicht länger als 6 Monate alt ist. Dies scheint uns eine zu kurze Zeitspanne gerade im Nutztierbereich macht es manchmal Sinn jahreszeitabhängig zu kontrollieren. Deshalb der Vorschlag die Formulierung 1 Jahr zu verwenden.</p> <p><i>Selon les explications, un rapport de contrôle actuel ne datant pas de plus de 6 mois doit être disponible. Cela nous semble être un délai trop court - dans le domaine des animaux de rente, il est parfois judicieux de procéder à des contrôles saisonniers. C'est pourquoi nous proposons d'utiliser la formulation "1 an".</i></p>	<p>Art. 199a Abs. 4: ...so ist dem Gesuch ein Kontrollbericht, welcher nicht älter als einem Jahr alt ist, der zuständigen kantonalen...</p> <p><i>Art. 199a, al. 4 : ...la demande doit être accompagnée d'un rapport de contrôle datant de moins d'un an, établi par l'autorité cantonale compétente...</i></p>
Art. 203a	<p>Grundsätzlich begrüssenswert, es müssen aber auch geeignete FBAs angeboten werden. Da die Ausbildungen vor allem Hunde und Katzen betreffen, ist es nicht zielführend, wenn aktuell nur eine Ausbildung für Pferdehalter den Anforderungen entspricht.</p> <p><i>En principe, c'est à saluer, mais il faut aussi proposer des FBA adaptées. Comme les formations concernent surtout les chiens et les chats, il n'est pas pertinent qu'actuellement seule une formation pour les propriétaires de chevaux réponde aux exigences.</i></p>	



Art. 206a, Bst. d ^{bis}	<p>Es wird ausdrücklich begrüsst, dass auch die kaufende/bestellende Person zur Rechenschaft gezogen werden kann.</p> <p><i>Nous saluons explicitement le fait que la personne qui achète/commande puisse également être tenue pour responsable.</i></p>	
Art. 211a	<p>Cette disposition permet à un détenteur relativement inexpérimenté d'acquérir immédiatement et de prendre en charge des animaux. Quid d'animaux sauvages importés par des privés sur un coup de tête tels que les grands perroquets ? Au-delà d'une surcharge de travail inutile pour les services vétérinaires cantonaux, cela va à l'encontre des principes généraux de la législation sur la protection des animaux qui veut que les futurs détenteurs acquièrent avant l'arrivée des animaux les connaissances nécessaires à leur détention. Si cet article devait être maintenu, l'autorisation devrait être assortie de conditions, respectivement la formation théorique et pratique devrait être achevée.</p> <p><i>Diese Bestimmung ermöglicht es einem relativ unerfahrenen Halter, Tiere sofort zu erwerben und zu betreuen. Wie steht es mit Wildtieren, die von Privatpersonen aus einer Laune heraus eingeführt werden, wie z. B. Großpapageien? Abgesehen von der unnötigen Mehrarbeit für die kantonalen Veterinärdienste widerspricht dies auch den allgemeinen Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung, die besagt, dass</i></p>	<p>Art. 211a: Suppression de l'article</p> <p><i>Art. 211a: streichen</i></p>



	<p><i>künftige Halter vor der Ankunft der Tiere die für deren Haltung erforderlichen Kenntnisse erwerben müssen.</i></p> <p><i>Falls dieser Artikel beibehalten werden sollte, müsste die Bewilligung mit Auflagen versehen, bzw. die theoretische und praktische Ausbildung müsste abgeschlossen sein.</i></p>	
Art. 225c, Abs. 1	<p>Diese lange Übergangsfrist (15 Jahre) wird mit der Möglichkeit zur Amortisation der entsprechenden Investition begründet. Wirtschaftliche Argumente dürfen in diesem tierschutzwidrigen Verfahren nicht relevant sein, zumal die Anschaffungskosten für solche Gerätschaften im tiefen vierstelligen Bereich liegen.</p> <p><i>Ce long délai de transition est justifié par la possibilité d'amortir l'investissement correspondant. Les arguments économiques ne doivent pas entrer en ligne de compte dans cette procédure contraire à la protection des animaux, d'autant plus que les coûts d'acquisition de tels appareils se situent dans une fourchette à quatre chiffres.</i></p>	<p>Kürzere Übergangsfrist, max. 5 Jahre</p> <p><i>Période de transition plus courte, max. 5 ans</i></p>
Anhänge 1, 3 und 4	<p>Die Anpassungen in den Anhängen 1, 3 und 4 werden explizit begrüsst. Beim Geflügel ist zu klären, ob es sich bei den 2m² Mindestfläche um eine lichte Mindestgrundfläche handelt. Falls ja, müsste der Text in der Fussnote 7a zur Tabelle 9-1 in Anhang 1 entsprechend angepasst werden.</p>	<p>Anhang 1, Tabelle 9-1, Anmerkung 7a: Für Kleinhaltungen mit bis zu 15 Tieren muss der Stall eine lichte Mindestgrundfläche von 2 m² aufweisen und pro Huhn müssen mindestens 0.25m² zur Verfügung stehen.</p>



	<p>Auch in den Anhängen 3 und 4 muss gewährleistet sein, dass die lichten Masse aufgeführt werden.</p> <p>Falls die Anpassungen zu baulichen Veränderungen führen, soll für die entsprechenden Anpassungen eine angemessene Übergangsfrist festgelegt werden.</p> <p><i>Les adaptations des annexes 1, 3 et 4 sont explicitement saluées Pour la volaille, il faut clarifier si la surface minimale de 2m² est une surface de base minimale accessible. Dans l'affirmative, le texte de la note de bas de page 7a du tableau 9-1 de l'annexe 1 devrait être adapté en conséquence. Les annexes 3 et 4 doivent également garantir que les dimensions accessibles sont mentionnées.</i></p> <p><i>Si les adaptations entraînent des modifications de la construction, une période de transition appropriée doit être fixée pour les adaptations correspondantes.</i></p>	<p><i>Annexe 1, tableau 9-1, note 7a : Pour les petits élevages comptant jusqu'à 15 animaux, le poulailler doit avoir une surface au sol accessible minimale de 2 m² et chaque poule doit disposer d'au moins 0,25m².</i></p>
--	---	---



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Die VSKT bedankt sich für die Möglichkeit sich zur Revision der Tierschutz-Ausbildungsverordnung äussern zu können. Grundsätzlich sind wir mit den Entwürfen und der Mehrheit der vorgesehenen Anpassungen einverstanden, die sich größtenteils aus der Änderung von Artikeln der TSchV ergeben. Wir begrüßen die Einführung von Online-Kursen und die Beschwerdemöglichkeit im Rahmen von Prüfungen.

L'ASVC remercie de la possibilité qui lui est offerte de pouvoir s'exprimer sur cette modification. Sur le fond, nous sommes d'accord avec les projets et la majorité des adaptations prévues, découlant pour la plupart de la modification d'articles de l'OPAn. Nous saluons l'introduction de cours en ligne et des voies de recours à l'examen.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art 5, Abs. 3 (nur französischer Text)	La disposition d'un maximum de « 80h au plus dans un cabinet pour petit animaux » n'est pas suffisamment précise. Il convient d'ajouter le mot vétérinaire.	Art. 5, al. 3 : ...80h au plus dans un cabinet vétérinaire pour petit animaux



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Die VSKT bedankt sich für die Möglichkeit sich zur Revision der Tierversuchsverordnung äussern zu können. Grundsätzlich stimmen wir mit den Entwürfen und der Mehrheit der vorgesehenen Anpassungen, die sich größtenteils aus der Änderung von Artikeln der TSchV ergeben, überein. Wir begrüßen die Verkürzung der Frist für die Markierung durch Amputation der Fingerglieder bei Kleinnagern.

L'ASVC remercie de la possibilité qui lui est offerte de pouvoir s'exprimer sur cette modification. Sur le fond, nous sommes d'accord avec les projets et la majorité des adaptations prévues, découlant pour la plupart de la modification d'articles de l'OPAn. Nous saluons positivement la réduction du délai pour procéder au marquage par l'amputation des phalanges chez les petits rongeurs.



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Die VSKT bedankt sich für die Möglichkeit sich zur Revision der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren äussern zu können. Grundsätzlich stimmen wir mit den Entwürfen und der Mehrheit der vorgesehenen Anpassungen, die sich größtenteils aus der Änderung von Artikeln der TSchV ergeben, überein.

L'ASVC remercie de la possibilité qui lui est offerte de pouvoir s'exprimer sur cette modification. Sur le fond, nous sommes d'accord avec les projets et la majorité des adaptations prévues, découlant pour la plupart de la modification d'articles de l'OPAn.



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 34a	<p>La raison d'une tolérance de 5 cm pour des équipements d'étables fabriquées en série n'est pas justifiée et par conséquent ne fait pas sens. Une norme est un minimum, ainsi celle-ci doit être abaissée à 45 cm (ce que nous n'approuvons absolument pas) pour tous au lieu de 50 cm par équité et harmonisation d'exécution (détention hobby ou professionnel)</p> <p><i>Der Grund für eine Toleranz von 5 cm für serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen ist nicht gerechtfertigt/ersichtlich und daher nicht sinnvoll. Wenn es denn trotzdem eine Anpassung geben sollte (was wir absolut nicht befürworten) ist eine Norm ein Minimalstandard, daher sollte diese aus Gründen der Fairness und Harmonisierung der Umsetzung (Hobby- oder Berufshaltung) für alle Geflügelhaltungen auf 45 cm gesenkt werden.</i></p>	<p>Art. 43a : Maintien article 34a actuel</p> <p><i>Art. 34a: aktuellen Wortlaut beibehalten</i></p>



Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Tierschutzverordnung über den Tierschutz und weitere Verordnungen im Bereich des Tierschutzes

(vom 27.11.2023 bis zum 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Unternehmen / Organisation / Dienstleistung Verband Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen (VSP)

Signle Unternehmen / Organisation / Dienst :



Adresse, Ort : Schluchenhüslweg 4, 6020 Emmenbrücke

Ansprechpartner : Marie Pfammatter

Telefon : 079 314 93 19

E-Mail : info@vsp-fsec.ch

Datum : 29.02.2024

Wichtige Hinweise°:

1. Wir bitten Sie, die Formatierung des Formulars nicht zu ändern.
2. Bitte verwenden Sie eine separate Zeile pro Rezeptartikel.
3. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme im **Word-Format bis zum 15. März 2024** an die folgende Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über den Tierschutz (TSchV)

VSP nimmt ausschliesslich Stellung zu den Vorschlägen für die Revision der TSchV die die Equiden betreffen sowie zu den Vorschlägen der TSchV über den gewerbsmäßigen Transport von Equiden.

VSP unterstützt generell die Massnahmen zur Gewährleistung des Wohlergehens von Equiden. Es ist jedoch der Ansicht, dass der Text der TSchV nicht unnötig durch Bestimmungen aufgebläht werden sollte, die sich mit den Grundprinzipien der Tierschutzgesetzgebung überschneiden, und betont, dass die in den Rechtsvorschriften enthaltenen Massnahmen in der Praxis anwendbar und kontrollierbar sein müssen. Andernfalls sind diese Massnahmen lediglich Absichtserklärungen, die nicht zu einer wirklichen Verbesserung des Tierschutzes führen. Außerdem ist es von größter Wichtigkeit, dass alle gesetzlichen Massnahmen auf klaren und unbestreitbaren wissenschaftlichen Grundlagen basieren.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung. über den Tierschutz (TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
15, Ziffer 3	Die Definition der "sachkundigen Person" in Bezug auf die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist nicht identisch mit der Definition in Artikel 15a, Ziffer 2 der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung TSV.	<u>Hinzufügen einer Ziffer 4</u> : Die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist in Artikel 15a Ziffer 2 der Tierseuchenverordnung geregelt.
21 Buchstabe i	<p>Die Formulierung ist unklar und lässt Interpretationen zu, sowohl im Französischen als auch im Deutschen.</p> <p>Sie überschneidet sich teilweise mit dem Buchstaben h, der ebenfalls Interpretationsspielraum bietet, obwohl er seit 2014 in Kraft ist. Außerdem ist der Begriff "Rollkur" in der aktuellen Verordnung verwirrend.</p> <p>Eine Aufnahme dieser Bestimmung in Buchstabe h erscheint angemessen.</p> <p>Zudem ist der Begriff "Rollkur" in der aktuellen Fassung der Verordnung missverständlich. Aus Gründen der Umsetzung ist es notwendig, die Hyperflexion und, falls der Begriff beibehalten werden sollte, die "Rollkur" zu definieren.</p>	<p>h. den Equiden <u>während oder außerhalb der Nutzungszeiten mit irgendwelchen Mitteln</u> dazu zwingen, den Hals in einer Hyperflexion ("Rollkur") zu halten</p> <p>i. Methoden anwenden, bei denen Kopf und Hals dicht am Körper des Tieres gehalten werden, wenn das Tier nicht verwendet wird. (das Tier einspannen);</p>



21, Bst.j	Artikel 4, Absatz 1 der TSchV legt bereits fest, dass Tiere regelmäßig und in ausreichender Menge getränkt und gefüttert werden müssen. Diese Präzisierung (die auf Equiden beschränkt wäre!) ist überflüssig und unnötig. Darüber hinaus ist sie potenziell diffamierend für die Pferdebranche.	j.-ihnen Wasser oder Nahrung vorenthalten, um sie gefügig zu machen oder sie zu bestrafen ;
21, Buchstabe.k	Eine Aufzählung verschiedener verbotener Mittel lässt vermuten, dass andere Mittel erlaubt sind! Eine allgemeinere Formulierung sollte bevorzugt werden.	k. folgende Ausrüstung verwenden: 1. Zaumzeuge mit gezahnten, scharfen, quetschenden oder harten Elementen, wie z. B. Reithalter und Caveçons mit ungepolsterten Metallelementen, die auf dem Nasenbein aufliegen, 1. Gebisse und gebisslose Zäumungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und trotz sachgemässer Gebrauch Schmerzen oder Verletzungen verursachen; 2. scharfe, kantigen oder gedrehten Mundstücken, wie z. B. Draht- oder Kettengebisse, 3. Aufsatzzügel (Overcheck) im Geschirr oder unter dem Sattel; 2. feste Zäumungen, die die Bewegungsfreiheit des Halses und des Kopfes dauerhaft und zwangsweise einschränken
21, Buchstabe l	Diese Bestimmung übernimmt Art. 4 Abs. 2 des TSchG. Es gibt kein Grund, dass diese Übernahme auf Equiden beschränkt ist. Wir schlagen daher vor, diese Bestimmung in Art.	



	16 Abs. 2 TSchV zu verschieben, eventuell anstelle von Bst. b dieses Absatzes.	
21, Bst.m	Es wird äußerst schwierig sein, zu definieren, ab wann psychologischen Druck als "übermäßig" gilt. Angesichts dieser Schwierigkeit schlagen wir vor, auf diese Bestimmung zu verzichten	m. einen übermäßigen psychologischen Druck auf sie ausüben;
21, Buchstabe.n	Die Definition von "grobe oder unangemessene Weise" wird sehr schwer zu objektivieren sein. Basierend auf den vorherigen Artikeln, wie wir sie vorschlagen (generelles Verbot körperlicher Gewalt für alle Tierarten und Verbot von schmerz- oder verletzungsverursachenden Gebissen und Zäumungen) stehen einfache und realistische Maßnahmen zur Verfügung, die auf das gleiche Ziel abzielen.	n. Hilfsmittel wie Sporen, Mundstücke oder Hilfszügel auf grobe oder unangemessene Weise verwenden.
59, 3a	Wir verstehen nicht, aus welchem Grund Maultiere und Maulesel nicht gleich behandelt werden. Unseres Wissens gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären. Außerdem ist es nicht in jedem Fall zweifelsfrei möglich, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung problematisch macht.	3bis Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von Abs. 3 : a. für Pferde und Ponys : Pferde, Ponys und Maultiere und Maulesel ; b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel ; c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel , Esel und Pferde und Ponys ; d. Maulesel : Maultiere , Maulesel , Esel und-Pferde und Ponys ;



	<p>Maultiere und Maulesel sind keine Arten, sondern Hybriden. Das Wort "Art" sollte daher gestrichen werden</p> <p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p> <p>Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Typ(en) dienen.</p>	
62	<p>Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Außerdem sollten diese Maßnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Zählens von Hunden.</p> <p>Andererseits ist die einfache Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens"!</p> <p>Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.</p>	<p>Art. 62 Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an der Situation, in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Maßnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.</p>





3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Wir begrüßen die besondere Berücksichtigung von Equiden in den Bestimmungen über den gewerblichen Tiertransport. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die Besonderheit dieser Transporte es ermöglicht, die Dauer der praktischen Ausbildung zu verkürzen. Da es in der Schweiz nur sehr wenige Unternehmen gibt, die sich auf den gewerbmässigen Transport von Pferden spezialisiert haben, muss die praktische Ausbildung ausserdem angepasst werden und in mehreren Teilen absolviert werden können.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
7 Abs. 2 Buchst. a ^{bis}	Siehe Allgemeine Bemerkungen.	2 Der praktische Teil erfolgt tiergruppenspezifisch durch Begleitung einer erfahrenen Tiertransporteurin oder eines erfahrenen Tiertransporteurs und umfasst: a ... a ^{bis} für Equidentransportpersonal mindestens 2 Arbeitstage 12 Stunden die für Equiden aufzuwenden sind müssen und über mehrere Tage verteilt werden können ;



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Stefan Wagner
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : n/a
Adresse, Ort : Steinengasse 1c, 4653 Obergösgen
Kontaktperson : n/a
Telefon : 076/ 514 04 03
E-Mail : stefan-wagner@gmx.ch
Datum : 01.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Wie auch die IG Maultier nehme auch ich hier ausschliesslich Stellung zu den Bestimmungen, die Equiden; bzw. deren Kreuzungstiere betreffen. Die IGM unterstützt tierrechtliche Anliegen voll und ganz. Die Aufklärung und Information über artgerechte Haltung von Equiden, im Speziellen von Maultieren/Mauleseln ist ein wesentlicher Bestandteil ihrer Arbeit. Der Fortbestand der Maultiere in der Schweiz ist wichtigster Vereinszweck. Die IGM ist in der Schweiz die einzige Vereinigung, welche die Interessen und das Wissen um Maultiere/Maulesel bündelt. Versierte Fachleute, Züchter und Tierbesitzer mit Erfahrung geben hier ihr Wissen an Dritte weiter. Das Maultier ist ein derart seltener und andersartiger Equide, dass es wenig Fachliteratur und Studien gibt.

Gerade deswegen ist es wichtig, dass man die Meinung und Expertise der IG Maultier anhört und deren Einwände berücksichtigt. Zusammen mit der IGM stelle ich fest, dass die Motion "Besonderheiten von Eseln, Maultieren und Mauleseln in der Tierschutzverordnung Rechnung tragen" von Leuten eingereicht wurde, die keine Erfahrung in der Maultierhaltung vorweisen können.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



<p>Artikel 59, Abs. 3 und 3 bis</p>	<p>Als gültige Sozialpartner für die <u>Kreuzungstiere</u> Maultier/Maulesel müssen <u>die Artgenossen beider Elterntiere gelten</u>. Der Bezug zu beiden Eltern ist natürlich. Es soll weiterhin möglich sein, ein Maultier mit Eseln zusammen zu halten; einen Maulesel mit Pferden. Auch: Ein Maultier mit Maulesel.</p> <p>Die geforderte Einschränkung in der gemischten Haltung hätte <u>grosse Folgen für den Fortbestand der Kreuzungstiere in der Schweiz</u>: Momentan haben wir einen kritischen Bestand von ca. 400 Maultieren und von 40 Mauleseln (Vgl. 800 Maultiere im Jahr 2005). Die Annahme würde die Zukunft des Maultieres stark gefährden, da die meisten Tiere in gemischten Herden leben.</p> <p>Hinzu kommt: Der <u>Vollzug der Überprüfung, ob es sich um ein Maultier oder einen Maulesel handelt</u>, ist aufwändig und kostspielig für die durchführenden Behörden: Vom Erscheinungsbild her können Maultiere und Maulesel völlig identisch sein. Um die Kreuzung zu bestimmen, ist einzig eine zytogenetische Untersuchung zuverlässig.</p> <p>Zudem ist der <u>Rechtstext sprachlich nicht korrekt</u>: Maultiere und Maulesel sind aus biologisch-systematischer Sicht keine Equidenarten: «Equidenarten» und</p>	<p>3bis</p> <p>Als Sozialpartner für die einzelnen Equidenarten gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Bei Pferden und Ponys: Pferde, Ponys und, Maultiere, Maulesel;b. Bei Eseln: Esel, Maultiere, Maulesel;c. Bei Maultieren: Maultiere, Maulesel, Esel, Pferde und Ponys ;d. Bei Mauleseln: Maultiere, Maulesel, Esel, Pferde und Ponys
-------------------------------------	---	--



	«Artgenossen» sind in im Zusammenhang mit Hybriden als Termini in diesem Absatz nicht geeignet. Ponys sind aus biologisch-systematischer Sicht keine eigene Art, sondern Pferde. Den Begriff kann man streichen.	



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



Detaillierte Stellungnahme zur Vernehmlassung «Revision Tierschutzverordnung»

Ich kritisiere, dass die Motion «Besonderheiten von Eseln, Maultieren und Mauleseln» der IG Maultier als einzigen Vereinigung, der sich mit Maultieren befasst und praktische Erfahrungen vorzuweisen hat, kein Gehör geschenkt hat. Wir stellen fest, dass die Motion "Besonderheiten von Eseln, Maultieren und Mauleseln in der Tierschutzverordnung Rechnung tragen" von Leuten eingereicht wurde, die keine Erfahrung in der Maultierhaltung vorweisen können.

Ich befürworte die sorgfältige Unterscheidung der Bedürfnisse von Eseln und Pferden – das ist zentrales Thema in der Aufklärung von Neubesitzern durch die IG Maultier. Der Idealfall ist, dass Esel und Pferde im Beisein eines Artgenossen gehalten werden. Aber: Die beiden Equidenarten sind nah aufeinander bezogen. Das zeigt sich insbesondere daran, dass sie sich in der Natur paaren – was im Tierreich einmalig ist. Daraus entstehen Maultiere und Maulesel.

Für den Fortbestand der beiden Kreuzungstiere ist es einschneidend, dass es in dieser Regelung keine Differenzierung gibt. Die Tiere sind von Natur aus eng auf die Artgenossen beider Elterntiere bezogen. Je nach dem, wie ein Maultier/Maulesel sozialisiert ist, mit wem es gehalten wird, fühlt es sich zugehörig. Die vom STS erwähnte amerikanische Studie ist – die Studienleiter selbst pflichten bei - mit 16 Tieren während 71 Stunden nicht repräsentativ. In der Realität sieht man bei gemischten Herden sehr gut, dass es keine Absonderung der typischen biologischen Zuordnung, sondern enge artübergreifende Bindungen gibt: Innerhalb der gleichen Herde gibt es Maultiere, die auf Esel fixiert sind und solche, die auf Pferde fixiert sind. Die Erfahrung zeigt, dass diese Bindung oft sogar stärker ist als die Bindung Maultier-Maultier oder Maulesel-Maulesel.

Zur Umsetzung:

Die geforderte Einschränkung in der gemischten Haltung hätte grosse Folgen für den Fortbestand der Kreuzungstiere: Momentan haben wir einen kritischen Bestand von ca. 400 Maultieren und von 40 Mauleseln (im Jahr 2005 waren 800 Maultiere). Jährlich kommen 7 Fohlen auf die Welt. Die Annahme würde die Zukunft des Maultieres stark gefährden und die Zuchtbemühungen zerschlagen. Das typische Freibergermuli, welches einst so unabdingbar wichtig war für Bewirtschaftung der Alpen und heute eine Besonderheit in der Pferdewelt, würde von der Bildfläche der Diversität verschwinden.

Pferd/Maultier oder Maultier/Esel oder Maultier/Maulesel werden in den meisten Fällen gemischt gehalten. Homogene Haltungen sind selten – es dürfte in der Durchführung schwierig sein, einen «gültigen Sozialpartner» für einen Maulesel zu finden, wenn es schweizweit nur 40 gibt.

Hinzu kommt: Der Vollzug der Überprüfung, ob es sich um ein Maultier oder einen Maulesel handelt, ist verhältnismässig aufwändig und teuer für die durchführenden Behörden: Vom Erscheinungsbild her können Maultiere und Maulesel völlig identisch sein (Bildmaterialien bei uns erhältlich). Um die Kreuzung zu bestimmen, ist einzig eine zytogenetische Untersuchung zuverlässig.

Zudem ist der Rechtstext sprachlich nicht korrekt: Maultiere und Maulesel sind aus biologisch-systematischer Sicht keine Equidenarten: «Equidenarten»



und «Artgenossen» sind im Zusammenhang mit Hybriden als Termini nicht geeignet. Für weitere Auskunft können Sie uns jederzeit kontaktieren. Vielen Dank für Ihre wohlwollende Prüfung.

Antrag für Änderungsvorschlag

3bis

Als **Sozialpartner** für ~~die einzelnen~~ Equidenarten gelten:

- a. Bei Pferden und Ponys: Pferde, Ponys und, Maultiere, **Maulesel**;
- b. Bei Eseln: Esel, **Maultiere**, Maulesel;
- c. Bei Maultieren: Maultiere, **Maulesel**, **Esel**, Pferde und Ponys ;
- d. Bei Mauleseln: **Maultiere**, Maulesel, Esel, **Pferde und Ponys**



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



<p>Artikel 59, Abs. 3 und 3 bis</p>	<p>Als gültige Sozialpartner für die <u>Kreuzungstiere</u> Maultier/Maulesel müssen <u>die Artgenossen beider Elterntiere gelten</u>. Der Bezug zu beiden Eltern ist natürlich. Es soll weiterhin möglich sein, ein Maultier mit Eseln zusammen zu halten; einen Maulesel mit Pferden. Auch: Ein Maultier mit Maulesel.</p> <p>Die geforderte Einschränkung in der gemischten Haltung hätte <u>grosse Folgen für den Fortbestand der Kreuzungstiere in der Schweiz</u>: Momentan haben wir einen kritischen Bestand von ca. 400 Maultieren und von 40 Mauleseln (Vgl. 800 Maultiere im Jahr 2005). Die Annahme würde die Zukunft des Maultieres stark gefährden, da die meisten Tiere in gemischten Herden leben.</p> <p>Hinzu kommt: Der <u>Vollzug der Überprüfung, ob es sich um ein Maultier oder einen Maulesel handelt</u>, ist aufwändig und kostspielig für die durchführenden Behörden: Vom Erscheinungsbild her können Maultiere und Maulesel völlig identisch sein. Um die Kreuzung zu bestimmen, ist einzig eine zytogenetische Untersuchung zuverlässig.</p> <p>Zudem ist der <u>Rechtstext sprachlich nicht korrekt</u>: Maultiere und Maulesel sind aus biologisch-systematischer Sicht keine Equidenarten: «Equidenarten» und</p>	<p>3bis</p> <p>Als Sozialpartner für die einzelnen Equidenarten gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Bei Pferden und Ponys: Pferde, Ponys und, Maultiere, Maulesel;b. Bei Eseln: Esel, Maultiere, Maulesel;c. Bei Maultieren: Maultiere, Maulesel, Esel, Pferde und Ponys ;d. Bei Mauleseln: Maultiere, Maulesel, Esel, Pferde und Ponys
-------------------------------------	---	--



	«Artgenossen» sind in im Zusammenhang mit Hybriden als Termini in diesem Absatz nicht geeignet. Ponys sind aus biologisch-systematischer Sicht keine eigene Art, sondern Pferde. Den Begriff kann man streichen.	



Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Bereiche des Tierschutzes

(vom 27.11.2023 bis zum 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Unternehmen / Organisation / Dienst : Wolf Roman

Sigle Unternehmen / Organisation / Dienst

Adresse, Ort : Lettenrain 6, 6045 Meggen

Ansprechpartner : Wolf Roman

Telefon : +41 79 634 62 24

E-Mail : romanwolf@bluewin.ch

Datum : 05.03.2024

Wichtige Hinweise°:

1. Wir bitten Sie, die Formatierung des Formulars nicht zu ändern.
2. Bitte verwenden Sie eine separate Zeile je Verordnungsartikel.
3. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme im **Word-Format bis zum 15. März 2024** an die folgende Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über den Tierschutz (TSchV)

Als Aktivmitglied von Suisse Trot, als Besitzer von Trabrennpferden und als Freund des gesamten Pferdesports in der Schweiz teile ich Ihnen gerne meine Meinung zum Entwurf der Verordnung über den Tierschutz (TschV) mit.

Mit dieser Stellungnahme nehme ich ausschliesslich Stellung zu den Vorschlägen für die Revision der TSchV, welche die Equiden betreffen sowie zu den Vorschlägen der TSchV über den gewerbsmäßigen Transport von Equiden.

Ich unterstützte generell die Massnahmen zur Gewährleistung des Wohlergehens von Equiden. Ich bin jedoch der Ansicht, dass der Text der TSchV nicht unnötig durch Bestimmungen aufgebläht werden sollte, die sich mit den Grundprinzipien der Tierschutzgesetzgebung überschneiden, und möchte unterstreichen, dass die in den Rechtsvorschriften enthaltenen Massnahmen in der Praxis anwendbar und kontrollierbar sein müssen. Andernfalls sind diese Massnahmen lediglich Absichtserklärungen, die nicht zu einer wirklichen Verbesserung des Tierschutzes führen. Außerdem ist es von größter Wichtigkeit, dass alle gesetzlichen Massnahmen auf klaren und unbestrittenen wissenschaftlichen Grundlagen basieren.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung. über den Tierschutz (TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
15, Ziffer 3	Die Definition der "sachkundigen Person" in Bezug auf die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist nicht identisch mit der Definition in Artikel 15a, Ziffer 2 der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung TSV.	<u>Hinzufügen einer Ziffer 4</u> : Die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist in Artikel 15a Ziffer 2 der Tierseuchenverordnung geregelt.
21 Buchstabe i	<p>Die Formulierung ist unklar und lässt Interpretationen zu, insbesondere im Französischen, aber auch im Deutschen.</p> <p>Sie überschneidet sich teilweise mit dem Buchstaben h, der ebenfalls Interpretationsspielraum bietet, obwohl er seit 2014 in Kraft ist.</p> <p>Eine Aufnahme dieser Bestimmung in Buchstabe h erscheint angemessen.</p> <p>Zudem ist der Begriff "Rollkur" in der aktuellen Fassung der Verordnung missverständlich. Aus Gründen der Umsetzung ist es notwendig, die Hyperflexion und, falls der Begriff beibehalten werden sollte, die "Rollkur" zu definieren.</p>	h. den Equiden während oder außerhalb der Verwendungszeiten mit irgendwelchen Mitteln dazu zwingen, den Hals in einer Hyperflexion zu halten
21, Bst.j	Artikel 4, Absatz 1 der TSchV legt bereits fest, dass Tiere regelmäßig und in ausreichender Menge getränkt und gefüttert werden müssen.	j. ihnen Wasser oder Nahrung vorenthalten, um sie gefügig zu machen oder sie zu bestrafen;



	<p>Diese Präzisierung (die auf Equiden beschränkt wäre!) ist überflüssig und unnötig. Darüber hinaus ist sie potenziell diffamierend für die Pferdebranche.</p>	
<p>21, Buchstabe.k</p>	<p>Eine Aufzählung verschiedener verbotener Mittel lässt vermuten, dass andere Mittel erlaubt sind! Der Schweizer Pferderennsportverband hat einen vollständigen Katalog der zugelassenen Ausrüstungen mit einer objektiven Beschreibung ihrer Funktionen und der mit ihrer Verwendung verbundenen Risiken erstellt. Eine allgemeinere Formulierung sollte unbedingt bevorzugt werden.</p> <p>2. Durch die Kombination mehrerer Gene haben Pferde, die zu den Traberrassen gehören, eine besondere Gangart, die es ihnen ermöglicht, hohe Geschwindigkeiten zu erreichen, während sie im Trab bleiben. Die Aufsatzzügel ermöglichen es dem Pferd, sein Gleichgewicht in dieser symmetrischen Zweitakt-Gangart zu gewährleisten. Die Fortschritte in der Genomik und ihre Auswirkungen auf die Selektion in der Zucht lassen erkennen, dass dieses Zubehör mittelfristig überflüssig wird, aber derzeit benötigen noch mehr als 60% der Traberpferde, die in der Schweiz an Rennen teilnehmen, den Aufsatzzügel um ihre Gangart sicher zu stellen. Eine Anpassung der Regeln für seine</p>	<p>k. folgende Ausrüstung verwenden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gebisse und gebisslose Zäumungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und trotz sachgemäßem Gebrauch Schmerzen oder Verletzungen verursachen;2. Fest fixierte Aufsatzzügel, die die Bewegung des Halses und des Kopfes dauerhaft und zwangsweise einschränken



	<p>Verwendung ermöglicht es, jedes Missbrauchsrisiko zu beseitigen. Ein Verbot dieser Ausrüstung würde zum sofortigen Ausschluss dieser Pferde und zum Verschwinden der Traberzucht führen, da noch nicht alle Gene, die eine fehlerfreie Gleichgewichtskontrolle im Hochgeschwindigkeitstrab ermöglichen, identifiziert worden sind. Es ist unerlässlich, eine Frist von mehr als 10 Jahren für die Umsetzung eines Verbots dieser Ausrüstung vorzusehen, damit die Genetik Fortschritte machen kann und die Pferde, die derzeit an Rennen teilnehmen, ihre Sportkarrieren gestaffelt beenden können.</p>	
21, Buchstabe l	<p>Diese Bestimmung übernimmt Art. 4 Abs. 2 des TSchG. Es gibt keinen Grund, dass diese Übernahme auf Equiden beschränkt ist. Wir schlagen daher vor, diese Bestimmung in Art. 16 Abs. 2 TSchV zu verschieben, eventuell anstelle von Bst. b dieses Absatzes.</p>	
21, Bst.m	<p>Es wird äußerst schwierig sein, zu definieren, ab wann psychologischer Druck als "übermäßig" gilt. Angesichts dieser Schwierigkeit schlagen wir vor, auf diese Bestimmung zu verzichten</p>	<p>m. einen übermäßigen psychologischen Druck auf sie ausüben;</p>
21, Buchstabe.n	<p>Die Definition von "grobe oder unangemessene Weise" wird sehr schwer zu objektivieren sein. Basierend auf den vorherigen Artikeln, schlagen wir vor (generelles Verbot körperlicher Gewalt</p>	<p>n. Hilfsmittel wie Sporen, Mundstücke oder Hilfszügel auf grobe oder unangemessene Weise verwenden.</p>



	<p>für alle Tierarten und Verbot von schmerzverursachenden Gebissen und Zäumungen) stehen einfache und realistische Maßnahmen zur Verfügung, die auf das gleiche Ziel abzielen.</p>	
59, 3a	<p>Wir verstehen nicht, aus welchen Grund Maultieren und Maulesel nicht gleichbehandelt werden. Meines Wissens gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären.</p> <p>Außerdem ist es nicht in jedem Fall zweifelsfrei möglich, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung problematisch macht</p> <p>Maultiere und Maulesel sind keine Arten, sondern Hybriden. Das Wort "Art" sollte daher gestrichen werden</p> <p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p> <p>Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Typ(en) dienen.</p>	<p>3bis Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von Abs. 3 :</p> <ul style="list-style-type: none">a. für Pferde: Pferde, Maultiere und Maulesel;b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel;c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde;d. Maulesel: Maultiere, Maulesel, Esel und-Pferde;



62	<p>Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Außerdem sollten diese Maßnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Verhaltens von Hunden.</p> <p>Andererseits ist die einfache Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens"!</p> <p>Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.</p>	<p>Art. 62 Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an der Situation, in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Maßnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.</p>



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Ich begrüße die besondere Berücksichtigung von Equiden in den Bestimmungen über den gewerblichen Tiertransport. Ich bin jedoch der Ansicht, dass die Besonderheit dieser Transporte es ermöglicht, die Dauer der praktischen Ausbildung zu verkürzen. Da es in der Schweiz nur sehr wenige Unternehmen gibt, die sich auf den gewerbsmäßigen Transport von Pferden spezialisiert haben, muss die praktische Ausbildung außerdem angepasst werden und in mehreren Teilen absolviert werden können.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
7 Abs. 2 Buchst. a ^{bis}	Siehe Allgemeine Bemerkungen.	2 Der praktische Teil erfolgt tiergruppenspezifisch durch Begleitung einer erfahrenen Tiertransporteurin oder eines erfahrenen Tiertransporteurs und umfasst: a ... a ^{bis} für Personen, welche sich mit Equidentransporten befassen mindestens 12 Stunden die für Equiden aufzuwenden sind und über mehrere Tage verteilt werden können;



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Wolfsspuren
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : XXXX
Adresse, Ort : Salenhof 1,8414 Buch am Irchel
Kontaktperson : Lavendel Karin von Ow
Telefon : 079 261 75 48
E-Mail : info@wolfsspuren.ch
Datum : 06.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Ich bedanke mich beim BLV für die geplanten Verbesserungen im Tierschutz, im Ausbildungsbereich FBA und den verschärften Massnahmen bezüglich Hundeimport. Ich begrüsse die Änderungen betreffen Welpenhandel sehr. Jedoch bin ich mit dem von Ihnen unterbreiteten Vorschlag Art.76 b nicht einverstanden und lehne ihn so geplant ab. Es löst die Problematik des Welpenhandels nicht. Es sollte weiterhin möglich sein, ohne grossen und auch unsicheren Verwaltungsaufwand einen Hund vor 15 Wochen einzuführen. Wenn die Auffassung im Raum stehen sollte es wäre ein zu grosses Tierleid dürfte auch keine Sonderbewilligung für Diensthunde e.c.t ausgesprochen werden. Wie Art.76 b Absatz²a, erachtet ein beachtlich grosser Teil verantwortungsbewusster Hunde-Halter, eine Notwendigkeit seinen Hund bereits in der Sozialisierungsphase zu begleiten.

Zudem kommt der Vorschlag den Hundekursen die z.t. obligatorisch sind in die Quere, Welpenförderung bis 16 Wochen. Ich erachte diese als sehr wichtig zumal der SKN abgeschafft wurde und ich würde es begrüssen, wenn auf nationaler Ebene wieder Hundekurse, für Ersthundehalter Theorie und Praxis, für die anderen Praxiskurse verlangt werden, ungeachtet des Gewichts des Hundes. Das wäre bestimmt ebenfalls eine Massnahme die den Welpenhandel reduzieren würde.

Die Artikel 101 bis 190, da finde ich es enorm wichtig, dass die Anzahl Tiere genau definiert wird mit inkl. den eigenen Tieren. Denn so ist die momentane Praxis, die eigenen Tiere werden immer mit eingerechnet.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag
Art.76b Ein und Durchfuhr von Hunden: Mindestalter	<p>Um den Welpenhandel, insbesondere den illegalen zu unterbinden, muss die Attraktivität des Geschäftsmodell eingegrenzt werden. Ein Import erst im Alter ab 15 Wochen, löst die Problematik nicht, es ist nur eine Verlagerung nach hinten.</p> <p>Sammeltransporte sind, bis zu 15 Wochen alten Hunden, zu verbieten, danach in der Anzahl zu begrenzen. So wird der ganze Handel unattraktiv und wird abnehmen.</p> <p>Die vorgesehene Regelung für Privatpersonen die einen Welpen unter 15 Wochen einführen möchten ist unter diesen Bedingungen sehr erschwert umsetzbar. Die «spätestens 60 Tage Einfuhrfrist» ist unrealistisch. Das würde bedeuten der Hund muss bereits vorgeburtlich angemeldet werden. Zu diesem Zeitpunkt ist weder klar ob der Hund die Geburtsphase und die ersten Tage überlebt, noch ist das Geschlecht klar, wie auch die Chipregistration durch den Erst- Tierarzt. Es führt zu einem hohen Verwaltungsaufwand der ganz einfach anders gelöst werden kann (siehe Vorschlag/ Kompromiss)</p>	<p>Antrag für Änderungsvorschlag</p> <p>¹ Die Einfuhr von Hunden mittels Sammeltransporten, die weniger als 15 Wochen alt sind, ist verboten.</p> <p>² Ab einem Alter von 15 Wochen, sind Hundesammeltransporte mit mehr als 5 Hunden inklusiv eigene, verboten.</p> <p>³ Ausgenommen ist die Einfuhr von:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Hunden nach Art. 69² TSchVb. Hunden, wenn die zukünftige Halterin oder der zukünftige Halter den Hund persönlich im Ausland abholt und persönlich verzollt. <p>⁴ Für die Einfuhr eines Hundes nach Absatz 3 Buchstabe a muss nachgewiesen werden, dass der Hund nach Art.69² TSchV eingesetzt werden soll.</p> <p>⁵ Für die Einfuhr eines Hundes nach Absatz 3 Buchstabe b muss sich die zukünftige Halterin oder der zukünftige Halter vor dem importieren des Hundes, bei dem Tierarzt der den Hund nach Einfuhr in der Datenbank nach Artikel 30 TSG² registrieren wird, eine Bestätigung der geplanten persönlichen Einfuhr einholen.</p>



	<p>Die FCI definiert nur die Rassestandards, sagt aber nichts über das Tierwohl wie auch die Zuchten aus.</p> <p>Die Sozialisierungsphase bei Hunden ist enorm wichtig und viele Hundebesitzer wollen in dieser Zeit Einfluss auf den Hund nehmen. Wenn jemand selber seinen Hund, sei es von einem Züchter oder aus einem Tierheim importiert, ist es kaum einen unüberlegten Kauf. Gerade bei Tierheimhunden kann das zum Tierwohl beitragen, wenn der Hund während der Sozialisierungsphase bereits bei seinem neuen Halter ist. Für Personen die privat mit dem Hund arbeiten möchten ist es enorm wichtig den Hund bereits in dieser Phase bei sich einzugewöhnen.</p> <p>Genau wie das Militär, Polizei e.c.t. die sich diese Sozialisierungsphase des Hundes zu Nutzen machen, im Wissen um die bevorstehende Ausbildung, sehen das die Privatpersonen ebenfalls so. Es sind die Halter in die Ausbildungspflicht zu nehmen und die Sammeltransporte vor 15 Wochen ganz zu verbieten.</p>	<p>⁶ Bei der Einfuhr ist der Nachweis zu erbringen, dass die Halterin oder der Halter für die Einfuhr beim Tierarzt registriert und der Hund als Import vorgemeldet ist.</p> <p>⁷ Die Ein- und Durchfuhr von Hunden, die weniger als 56 Tage alt sind, ist nur zulässig, wenn die Hunde in Begleitung ihrer Mutter oder einer Amme sind.</p>
	<p>Es ist nicht das BAZG (das ist nur das Bundesamt für Zoll und Grenzschutz) Die ausführenden sind der Zoll und der Grenzschutz</p>	<p>¹ Stellt der Zoll oder Grenzschutz im Rahmen der Zollkontrolle Hunde fest, dass deren Ein- oder Durchfuhr verboten ist, oder kann der Nachweis der</p>



Art 76 c Ein- und Durchfuhr von Hunden: Massnahmen	an der Grenze oder am Flughafen. Ansonsten müsste der Einheitlichkeit folgendes ebenfalls angepasst werden: VBS→Militär, Armee, Fedpol→Polizei Allenfalls Art 69 Abs.3 ganz anpassen das es einheitlich ist.	rechtmässigen Einfuhr nach Art.76a Absatz ² oder Art. 76b Absatz ⁶ nicht erbracht werden, so meldet es dies der zuständigen Behörde des Kantons, auf dessen Gebiet die Kontrolle erfolgte. Stellt es solche Hunde an den Landesflughäfen Zürich, Genf oder Basel fest, so meldet es dies dem grenztierärztlichen Dienst. ² Die zuständige Behörde ordnet die Rückweisung an, sofern diese tiergerecht durchgeführt werden kann.
Art 101 Bst. B und c Einleitungssatz		Eine kantonale Bewilligung benötigt, wer: a. ein Tierheim mit mehr als fünf Pflegeplätze inklusiv eigene Tiere betreibt. b. Gewerbsmässig Tierbetreuungsdienste für mehr als fünf Tiere inklusiv eigene Tiere pro Tag anbietet; c. mehr als folgende Tiere züchtet:
Art.102 Abs 3	Es ist nicht wesentlich ob maximal oder höchstens.	³ In Tierheimen mit maximal fünf Pflegeplätzen inklusiv eigene Tiere oder bei anderer gewerbsmässiger Betreuung von höchstens fünf Tieren inklusiv eigene pro Tag genügt es, wenn für



	Relevant ist, dass die eigenen Tiere in der Anzahl Tierbetreuung mit eingerechnet werden.	die Tierbetreuung verantwortliche Person über die für die Haltung der betreuten Tierarten verlangte Ausbildung verfügt.
Art.190 Abs. 1 Bst.e	Text anpassen:	fünf Pflegeplätze inkl. eigene fünf Tiere inkl. eigene



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz- Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Ich bin sehr einverstanden, dass bei der Ausbildung FBA, sowohl bei den Anbietern der Theorie, wie auch bei den Praktikumsanbieter die Anforderungen angepasst werden. Ebenfalls befürworte ich die Weiterbildungspflicht.

Eine Überlegung in Zukunft wäre Anzahl der betreuten Tiere Anz. 19, abzustufen. Diese Anzahl Tiere mit doch einer sehr kurzen Ausbildungszeit finde ich, wie es die Praxis leider zeigt, in keinem Verhältnis zueinander.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art 206a Bst d ^{bis} , d ^{ter} , d ^{quater} , h und i	d ^{bis} die Wortwahl zukünftige erste Halterin oder zukünftig erster Halter ist im neuen Text TSchV Art.76b nirgends so festgehalten, somit finde ich es unklar formuliert.	



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Bereiche des Tierschutzes

(vom 27.11.2023 bis zum 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Unternehmen / Organisation / Dienst : Wyss Sandra
Sigle Unternehmen / Organisation / Dienst : Suisse Trot
Adresse, Ort : Oberdorf 1, 3303 Zuzwil
Ansprechpartner : Sandra Wyss
Telefon : 079 654 16 39
E-Mail : wyss-sandra@bluewin.ch
Datum : 11.03.2024

Wichtige Hinweise°:

1. Wir bitten Sie, die Formatierung des Formulars nicht zu ändern.
2. Bitte verwenden Sie eine separate Zeile je Verordnungsartikel.
3. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme im **Word-Format bis zum 15. März 2024** an die folgende Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über den Tierschutz (TSchV)

Als Mitglied des Verbandes "Suisse Trot" setze ich mich für dessen langfristige Existenz ein.

Mit dieser Stellungnahme nehme ich ausschliesslich Stellung zu den Vorschlägen für die Revision der TSchV, welche die Equiden betreffen sowie zu den Vorschlägen der TSchV über den gewerbsmäßigen Transport von Equiden.

Ich unterstützte generell die Massnahmen zur Gewährleistung des Wohlergehens von Equiden. Ich bin jedoch der Ansicht, dass der Text der TSchV nicht unnötig durch Bestimmungen aufgebläht werden sollte, die sich mit den Grundprinzipien der Tierschutzgesetzgebung überschneiden, und möchte unterstreichen, dass die in den Rechtsvorschriften enthaltenen Massnahmen in der Praxis anwendbar und kontrollierbar sein müssen. Andernfalls sind diese Massnahmen lediglich Absichtserklärungen, die nicht zu einer wirklichen Verbesserung des Tierschutzes führen. Außerdem ist es von größter Wichtigkeit, dass alle gesetzlichen Massnahmen auf klaren und unbestrittenen wissenschaftlichen Grundlagen basieren.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung. über den Tierschutz (TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
15, Ziffer 3	Die Definition der "sachkundigen Person" in Bezug auf die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist nicht identisch mit der Definition in Artikel 15a, Ziffer 2 der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung TSV.	<u>Hinzufügen einer Ziffer 4</u> : Die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist in Artikel 15a Ziffer 2 der Tierseuchenverordnung geregelt.
21 Buchstabe i	<p>Die Formulierung ist unklar und lässt Interpretationen zu, insbesondere im Französischen, aber auch im Deutschen.</p> <p>Sie überschneidet sich teilweise mit dem Buchstaben h, der ebenfalls Interpretationsspielraum bietet, obwohl er seit 2014 in Kraft ist.</p> <p>Eine Aufnahme dieser Bestimmung in Buchstabe h erscheint angemessen.</p> <p>Zudem ist der Begriff "Rollkur" in der aktuellen Fassung der Verordnung missverständlich. Aus Gründen der Umsetzung ist es notwendig, die Hyperflexion und, falls der Begriff beibehalten werden sollte, die "Rollkur" zu definieren.</p>	h. den Equiden während oder außerhalb der Verwendungszeiten mit irgendwelchen Mitteln dazu zwingen, den Hals in einer Hyperflexion zu halten
21, Bst.j	Artikel 4, Absatz 1 der TSchV legt bereits fest, dass Tiere regelmäßig und in ausreichender Menge getränkt und gefüttert werden müssen.	j. ihnen Wasser oder Nahrung vorenthalten, um sie gefügig zu machen oder sie zu bestrafen;



	<p>Diese Präzisierung (die auf Equiden beschränkt wäre!) ist überflüssig und unnötig. Darüber hinaus ist sie potenziell diffamierend für die Pferdebranche.</p>	
<p>21, Buchstabe.k</p>	<p>Eine Aufzählung verschiedener verbotener Mittel lässt vermuten, dass andere Mittel erlaubt sind! Der Schweizer Pferderennsportverband hat einen vollständigen Katalog der zugelassenen Ausrüstungen mit einer objektiven Beschreibung ihrer Funktionen und der mit ihrer Verwendung verbundenen Risiken erstellt. Eine allgemeinere Formulierung sollte unbedingt bevorzugt werden.</p> <p>2. Durch die Kombination mehrerer Gene haben Pferde, die zu den Traberrassen gehören, eine besondere Gangart, die es ihnen ermöglicht, hohe Geschwindigkeiten zu erreichen, während sie im Trab bleiben. Die Aufsatzzügel ermöglichen es dem Pferd, sein Gleichgewicht in dieser symmetrischen Zweitakt-Gangart zu gewährleisten. Die Fortschritte in der Genomik und ihre Auswirkungen auf die Selektion in der Zucht lassen erkennen, dass dieses Zubehör mittelfristig überflüssig wird, aber derzeit benötigen noch mehr als 60% der Traberpferde, die in der Schweiz an Rennen teilnehmen, den Aufsatzzügel um ihre Gangart sicher zu stellen. Eine Anpassung der Regeln für seine</p>	<p>k. folgende Ausrüstung verwenden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gebisse und gebisslose Zäumungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und trotz sachgemäßem Gebrauch Schmerzen oder Verletzungen verursachen;2. Fest fixierte Aufsatzzügel, die die Bewegung des Halses und des Kopfes dauerhaft und zwangsweise einschränken



	<p>Verwendung ermöglicht es, jedes Missbrauchsrisiko zu beseitigen. Ein Verbot dieser Ausrüstung würde zum sofortigen Ausschluss dieser Pferde und zum Verschwinden der Traberzucht führen, da noch nicht alle Gene, die eine fehlerfreie Gleichgewichtskontrolle im Hochgeschwindigkeitstrab ermöglichen, identifiziert worden sind. Es ist unerlässlich, eine Frist von mehr als 10 Jahren für die Umsetzung eines Verbots dieser Ausrüstung vorzusehen, damit die Genetik Fortschritte machen kann und die Pferde, die derzeit an Rennen teilnehmen, ihre Sportkarrieren gestaffelt beenden können.</p>	
21, Buchstabe l	<p>Diese Bestimmung übernimmt Art. 4 Abs. 2 des TSchG. Es gibt keinen Grund, dass diese Übernahme auf Equiden beschränkt ist. Wir schlagen daher vor, diese Bestimmung in Art. 16 Abs. 2 TSchV zu verschieben, eventuell anstelle von Bst. b dieses Absatzes.</p>	
21, Bst.m	<p>Es wird äußerst schwierig sein, zu definieren, ab wann psychologischer Druck als "übermäßig" gilt. Angesichts dieser Schwierigkeit schlagen wir vor, auf diese Bestimmung zu verzichten</p>	<p>m. einen übermäßigen psychologischen Druck auf sie ausüben;</p>
21, Buchstabe.n	<p>Die Definition von "grobe oder unangemessene Weise" wird sehr schwer zu objektivieren sein. Basierend auf den vorherigen Artikeln, schlagen wir vor (generelles Verbot körperlicher Gewalt</p>	<p>n. Hilfsmittel wie Sporen, Mundstücke oder Hilfszügel auf grobe oder unangemessene Weise verwenden.</p>



	<p>für alle Tierarten und Verbot von schmerzverursachenden Gebissen und Zäumungen) stehen einfache und realistische Maßnahmen zur Verfügung, die auf das gleiche Ziel abzielen.</p>	
59, 3a	<p>Wir verstehen nicht, aus welchen Grund Maultieren und Maulesel nicht gleichbehandelt werden. Meines Wissens gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären.</p> <p>Außerdem ist es nicht in jedem Fall zweifelsfrei möglich, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung problematisch macht</p> <p>Maultiere und Maulesel sind keine Arten, sondern Hybriden. Das Wort "Art" sollte daher gestrichen werden</p> <p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p> <p>Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Typ(en) dienen.</p>	<p>3bis Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von Abs. 3 :</p> <ul style="list-style-type: none">a. für Pferde: Pferde, Maultiere und Maulesel;b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel;c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde;d. Maulesel: Maultiere, Maulesel, Esel und-Pferde;



62	<p>Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Außerdem sollten diese Maßnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Verhaltens von Hunden.</p> <p>Andererseits ist die einfache Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens"!</p> <p>Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.</p>	<p>Art. 62 Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an der Situation, in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Maßnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.</p>



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Ich begrüße die besondere Berücksichtigung von Equiden in den Bestimmungen über den gewerblichen Tiertransport. Ich bin jedoch der Ansicht, dass die Besonderheit dieser Transporte es ermöglicht, die Dauer der praktischen Ausbildung zu verkürzen. Da es in der Schweiz nur sehr wenige Unternehmen gibt, die sich auf den gewerbsmäßigen Transport von Pferden spezialisiert haben, muss die praktische Ausbildung außerdem angepasst werden und in mehreren Teilen absolviert werden können.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
7 Abs. 2 Buchst. a ^{bis}	Siehe Allgemeine Bemerkungen.	2 Der praktische Teil erfolgt tiergruppenspezifisch durch Begleitung einer erfahrenen Tiertransporteurin oder eines erfahrenen Tiertransporteurs und umfasst: a ... a ^{bis} für Personen, welche sich mit Equidentransporten befassen mindestens 12 Stunden die für Equiden aufzuwenden sind und über mehrere Tage verteilt werden können;



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



**Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich
(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Zentralschweizer Bauernbund
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ZBB
Adresse, Ort : Landstr. 35, 6418 Rothenthurm
Kontaktperson : Franz Philipp
Telefon : 041 825 00 60
E-Mail : franz.philipp@bvsz.ch
Datum : 25.01.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse: [vernehmlassungen@blv.ad-min.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Der ZBB beschränkt sich bei seiner Stellungnahme auf die für die Landwirtschaft relevanten Bereiche.

Wir stellen fest, dass der Detaillierungsgrad in der Tierschutzgesetzgebung immer noch weiter voranschreitet. Heute praktizierte Handlungen sollen nicht mehr möglich sein, wie etwa das Coupieren der Schwänze bei den Schafen, das Touchieren von Küken (Kürzen des Schnabelspitzes) und der Einsatz von sogenannten technischen Ferkelammen (kommen zum Einsatz, wenn mehr Ferkel geboren wurden, als die Sau Zitzen hat). Die genannten Handlungen werden heute aus Gründen des Tierwohls vorgenommen. Das Kürzen der Schwänze soll die Tiere vor Verschmutzung schützen, das Touchieren vor gegenseitigem verletzen und die technischen Ferkelammen das Überleben von überzähligen Ferkeln sichern. Entsprechend erachtet der ZBB die vorgeschlagenen Anpassungen im Bereich der Nutztiere als nicht zielführend. Die Massnahmen sollen weiterhin erlaubt bleiben und Eingriffe auch in Zukunft von fachkundigem Personal vorgenommen werden.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 15 Abs. 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen: a. das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern bis zum Alter von sieben Tagen; der Schwanzstummel muss After und Zucht bedecken; e. das Touchieren der Schnäbel beim Hausgeflügel;	Wir möchten an der heutigen Gesetzgebung festhalten. Das Coupieren der Schwänze schützt die Schafe vor übermässiger Verschmutzung und das Touchieren der Schnabelspitzen bei den Küken reduziert die Verletzung des Geflügels.	Heutige Gesetzgebung Art. 15 Abs. 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen: a. das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern bis zum Alter von sieben Tagen; der Schwanzstummel muss After und Zucht bedecken; c. das Touchieren der Schnäbel beim Hausgeflügel;
Art. 19 Abs. 2 (neu) ² Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.	Wir möchten an der heutigen Gesetzgebung festhalten, da damit die Schafe vor übermässiger Verschmutzung geschützt werden können. Die Verschmutzung als Problem in der Schafhaltung wird im erläuternden Bericht des Bundes anerkannt. Massnahmen mit Zufüttern von Heu zur Durchfallprophylaxe sind in der Praxis nicht immer möglich und die Zucht auf kürzere Schwänze, wie dies vorgeschlagen wird, dauert Generationen. Das BLV schlägt eine angemessene Frist vor, in welcher das Kürzen des Schwanzes verboten werden soll und hat dazu eine Studie in Auftrag gegeben. Zur Studie liegen jedoch noch keinerlei Resultate vor. Wir schlagen vor, der Studie nicht	Heutige Gesetzgebung Art. 19 Abs. 2 ² Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.



	vorzugreifen und somit aktuell keine Änderung in Art. 19 Abs. 2 vorzunehmen.	
Art. 20 Bst. a, g und h (neu) Beim Hausgeflügel sind zudem verboten: a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;	Wir möchten an der heutigen Gesetzgebung festhalten, da das Touchieren der Schnabelspitzen bei den Küken eine wirksame Massnahme zur Reduktion von Verletzungen des Geflügels darstellt.	Heutige Gesetzgebung Art. 20 Bst. a, g und h (neu) Beim Hausgeflügel sind zudem verboten: a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;
Art. 50a Saugferkel (neu) Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Sau vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen.	Im erläuternden Bericht wird in keiner Art und Weise dargestellt, was mit den überzähligen Ferkeln passieren soll, welche nicht einer anderen säugenden Sau oder der technischen Ferkelamme zugewiesen werden können. Die überzähligen Ferkel verhungern zu lassen oder aktiv zu töten erachtet wird ethisch nicht verantwortbar. Grosse Würfe sind grundsätzlich positiv zu werten, da es dazu eine optimale Fütterung, ein ideales Aufstallungssystem und vor allem einer hervorragenden Stallhygiene und sich wohlfühlende Sauen braucht. Zudem sind in den Schweizer Ställen nur sehr wenige technische Ferkelammen vorhanden, welche zusätzlich nur sporadisch zum Einsatz gelangen.	Heutige Gesetzgebung, Artikel löschen Art. 50a Saugferkel (neu) Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Sau vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen.
Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 1, Ziffern 1a (neu) und 3	Wir möchten an der heutigen Regelung festhalten. Der neue Vorschlag würde dazu führen,	Heutige Gesetzgebung Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 1, Ziffer 3



<p>3 Die Masse für Tiere mit einer Wiederristhöhe von 120-130 cm und 140-150 cm gelten für am 1. September 2008 bestehende Tierhaltungen, deren Standplätze bzw. Liegeboxen die Abmessungen nach Anhang 5 Ziffer 48 unterschritten und deshalb bis zum 31. August 2013 angepasst werden mussten sowie für nach dem 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe.</p>	<p>dass ohne Übergangsfrist Ställe angepasst werden müssen, in welchen Kühe mit mehr als 150 cm Wiederristhöhe gehalten werden. Der ZBB vertritt die Meinung, dass für bauliche Massnahmen ausreichende Übergangsfristen immer notwendig sind.</p>	<p>3 Die Masse für Kühe gelten für Tiere mit einer Wiederristhöhe von 120–150 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden. Die Masse für Tiere mit einer Wiederristhöhe von 125 cm \pm 5 cm und 145 cm \pm 5 cm gelten für neu eingerichtete Ställe sowie für Ställe, die eine Übergangsfrist von 5 Jahren zur Anpassung von Anbindeplätzen und Liegeboxen nach Anhang 5 Ziffer 48 beanspruchen können.</p>
--	--	--



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 5 5 Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 kann die Ausbildungsorganisation eine Anzahl Tiere festlegen, an denen die Huf- oder Klauenpflege durchgeführt werden muss. Deren Behandlung muss einer Dauer von 480 Stunden entsprechen. Ein Drittel davon darf selbstständig durchgeführt werden. Alle Behandlungen sind zu dokumentieren.</p>	<p>Die Erläuterungen zu den Vorschlägen von Art. 5 sucht man leider vergebens. Aufgrund welcher Erkenntnisse will der Bund die Ausbildungsdauer für die Klauenpflege auf 480 Stunden erhöhen? Wie will der Bund künftig die Klauenpflege sicherstellen, wenn nicht mehr genügend Personen bereit sind, diese geforderte Ausbildung auf sich zu nehmen? Welche Probleme bestehen aktuell bei der Klauenpflege des Rindviehs, welche nach einer derart langen Ausbildungsdauer verlangen?</p> <p>Die vorgegebenen Ausbildungsanforderungen müssen gegenüber heute nicht verändert werden. Die Klauenpflege funktioniert aktuell noch einwandfrei, diese Situation dürfen wir mit praxisfremden Forderungen nicht verspielen.</p>	<p>Heutige Gesetzgebung Art. 5 5 Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 TSchV kann die Ausbildungsorganisation eine Anzahl Tiere festlegen, an denen die Huf- oder Klauenpflege durchgeführt werden muss. Deren Behandlung muss einer Dauer von 480 Stunden entsprechen. Ein Drittel davon darf selbstständig durchgeführt werden. Alle Behandlungen sind zu dokumentieren.</p>



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Tierschutzverordnung über den Tierschutz und weitere Verordnungen im Bereich des Tierschutzes

(vom 27.11.2023 bis zum 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Unternehmen / Organisation / Dienstleistung: Zentralschweizer Kavallerie und Pferdesportverband ZKV

Sigle Unternehmen / Organisation / Dienst : ZKV

Adresse, Ort : Mingerstrasse 3, 3014 Bern

Ansprechpartner : Reto Burkhardt, Vizepräsident

Telefon : +41 79 285 51 01

E-Mail : vizepraesidium@zkv.ch

Datum : 26.02.2024

Wichtige Hinweise°:

1. Wir bitten Sie, die Formatierung des Formulars nicht zu ändern.
2. Bitte verwenden Sie eine separate Zeile pro Rezeptartikel.
3. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme im **Word-Format bis** zum **15. März 2024** an die folgende Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über den Tierschutz (TSchV)

Der Zentralschweizer Kavallerie- und Pferdesportverband ZKV ist ein unabhängiger Regionalverband zum Dachverband SwissEquestrian, der sich aus über 150 Vereinen, mit über 10'000 Einzelmitgliedern zusammensetzt. Er setzt sich im Verbandsgebiet für die Interessen dieser Mitgliedsorganisationen ein und hat zum Ziel den Fortbestand der sinnvollen Freizeitbeschäftigung mit dem Pferd zu erhalten.

Der ZKV nimmt ausschliesslich Stellung zu den Vorschlägen für die Revision der TSchV die die Equiden betreffen sowie zu den Vorschlägen der TSchV über den gewerbsmäßigen Transport von Equiden.

Der ZKV unterstützt generell die Massnahmen zur Gewährleistung des Wohlergehens von Equiden. Er ist jedoch der Ansicht, dass der Text der TSchV nicht unnötig durch Bestimmungen aufgebläht werden sollte, die sich mit den Grundprinzipien der Tierschutzgesetzgebung überschneiden, und betont, dass die in den Rechtsvorschriften enthaltenen Massnahmen in der Praxis anwendbar und kontrollierbar sein müssen. Andernfalls sind diese Massnahmen lediglich Absichtserklärungen, die nicht zu einer wirklichen Verbesserung des Tierschutzes führen. Außerdem ist es von größter Wichtigkeit, dass alle gesetzlichen Massnahmen auf klaren, unbestreitbaren und wissenschaftlichen Grundlagen basieren.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung. über den Tierschutz (TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
15, Ziffer 3	Die Definition der "sachkundigen Person" in Bezug auf die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist nicht identisch mit der Definition in Artikel 15a, Ziffer 2 der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung TSV.	<u>Hinzufügen einer Ziffer 4</u> : Die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist in Artikel 15a Ziffer 2 der Tierseuchenverordnung geregelt.
21 Buchstabe i	<p>Die Formulierung ist unklar und lässt Interpretationen zu, sowohl im Französischen als auch im Deutschen.</p> <p>Sie überschneidet sich teilweise mit dem Buchstaben h, der ebenfalls Interpretationsspielraum bietet, obwohl er seit 2014 in Kraft ist. Außerdem ist der Begriff "Rollkur" in der aktuellen Verordnung verwirrend.</p> <p>Eine Aufnahme dieser Bestimmung in Buchstabe h erscheint angemessen.</p> <p>Zudem ist der Begriff "Rollkur" in der aktuellen Fassung der Verordnung missverständlich. Aus Gründen der Umsetzung ist es notwendig, die Hyperflexion und, falls der Begriff beibehalten werden sollte, die "Rollkur" zu definieren.</p>	<p>h. den Equiden <u>während oder außerhalb der Nutzungszeiten mit irgendwelchen Mitteln</u> dazu zwingen, den Hals in einer Hyperflexion ("Rollkur") zu halten</p> <p>i. Methoden anzuwenden, bei denen Kopf und Hals dicht am Körper des Tieres gehalten werden, wenn das Tier nicht verwendet wird. (das Tier einspannen);</p>



21, Bst.j	Artikel 4, Absatz 1 der TSchV legt bereits fest, dass Tiere regelmäßig und in ausreichender Menge getränkt und gefüttert werden müssen. Diese Präzisierung (die auf Equiden beschränkt wäre!) ist überflüssig und unnötig. Darüber hinaus ist sie potenziell diffamierend für die Pferdebranche.	j.-ihnen Wasser oder Nahrung vorenthalten, um sie gefügig zu machen oder sie zu bestrafen ;
21, Buchstabe.k	Eine Aufzählung verschiedener verbotener Mittel lässt vermuten, dass andere Mittel erlaubt sind! Eine allgemeinere Formulierung sollte bevorzugt werden.	k. folgende Ausrüstung verwenden: 1. Zaumzeuge mit gezahnten, scharfen, quetschenden oder harten Elementen, wie z. B. Reithalter und Caveçons mit ungepolsterten Metallelementen, die auf dem Nasenbein aufliegen, 1. Gebisse und gebisslose Zäumungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und trotz sachgemässer Gebrauch Schmerzen oder Verletzungen verursachen; 2. scharfe, kantigen oder gedrehten Mundstücken, wie z. B. Draht- oder Kettengebisse, 3. Aufsatzzügel (Overcheck) im Geschirr oder unter dem Sattel; 2. feste Zäumungen ohne nachgebende Elemente, die die Bewegungsfreiheit des Halses und des Kopfes dauerhaft und zwangsweise einschränken
21, Buchstabe l	Diese Bestimmung übernimmt Art. 4 Abs. 2 des TSchG. Es gibt kein Grund, dass diese Übernahme auf Equiden beschränkt ist. Wir schlagen daher vor, diese Bestimmung in Art.	



	16 Abs. 2 TSchV zu verschieben, eventuell anstelle von Bst. b dieses Absatzes.	
21, Bst.m	Es wird äußerst schwierig sein, zu definieren, ab wann psychologischen Druck als "übermäßig" gilt. Angesichts dieser Schwierigkeit schlagen wir vor, auf diese Bestimmung zu verzichten	m. einen übermäßigen psychologischen Druck auf sie ausüben;
21, Buchstabe.n	Die Definition von "grobe oder unangemessene Weise" wird sehr schwer zu objektivieren sein. Basierend auf den vorherigen Artikeln, wie wir sie vorschlagen (generelles Verbot körperlicher Gewalt für alle Tierarten und Verbot von schmerz- oder verletzungsverursachenden Gebissen und Zäumungen) stehen einfache und realistische Maßnahmen zur Verfügung, die auf das gleiche Ziel abzielen.	n. Hilfsmittel wie Sporen, Mundstücke oder Hilfszügel auf grobe oder unangemessene Weise verwenden.
59, 3a	Wir verstehen nicht, aus welchem Grund Maultiere und Maulesel nicht gleich behandelt werden. Unseres Wissens gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären. Außerdem ist es nicht in jedem Fall zweifelsfrei möglich, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung problematisch macht.	3bis Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von Abs. 3 : a. für Pferde und Ponys : Pferde, Ponys und , Maultiere und Maulesel ; b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel ; c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel , Esel und Pferde und Ponys ; d. Maulesel : Maultiere , Maulesel , Esel und-Pferde und Ponys ;



	<p>Maultiere und Maulesel sind keine Arten, sondern Hybriden. Das Wort "Art" sollte daher gestrichen werden</p> <p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p> <p>Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Typ(en) dienen.</p>	
62	<p>Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Außerdem sollten diese Maßnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Zählens von Hunden.</p> <p>Andererseits ist die einfache Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens"!</p> <p>Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.</p>	<p>Art. 62 Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an der Situation, in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Maßnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.</p>





3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Wir begrüßen die besondere Berücksichtigung von Equiden in den Bestimmungen über den gewerblichen Tiertransport. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die Besonderheit dieser Transporte es ermöglicht, die Dauer der praktischen Ausbildung zu verkürzen. Da es in der Schweiz nur sehr wenige Unternehmen gibt, die sich auf den gewerbsmäßigen Transport von Pferden spezialisiert haben, muss die praktische Ausbildung außerdem angepasst werden und in mehreren Teilen absolviert werden können.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
7 Abs. 2 Buchst. a ^{bis}	Siehe Allgemeine Bemerkungen.	2 Der praktische Teil erfolgt tiergruppenspezifisch durch Begleitung einer erfahrenen Tiertransporteurin oder eines erfahrenen Tiertransporteurs und umfasst: a ... a ^{bis} für Equidentransportpersonal mindestens mindestens 2 Arbeitstage 12 Stunden die für Equiden aufzuwenden sind müssen und über mehrere Tage verteilt werden können ;



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : zooschweiz/zoosuisse

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : -

Adresse, Ort : Postfach 2471
3001 Bern

Kontaktperson : Caspar Bijleveld

Telefon : 079 458 29 63

E-Mail : info@zoos.ch

Datum : 12.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Zooschweiz bedankt sich, dass wir vor der Vernehmlassung im Jahr 2022 in den Prozess einbezogen und unsere Vorschläge zur geplanten Revision der Tierschutzverordnung vorab einbringen durften.

Nach der Durchsicht der Dokumente stellen wir fest, dass keine zoorelevanten Bereiche angepasst wurden. Die Revision bezieht sich nicht auf die Haltung von Wildtieren. Wir sind alle revidierten Verordnungstexte durchgegangen und haben keine weiteren Änderungen/Anmerkungen als die, die bereits am 31.05.2022 verschickt wurden.

Zooschweiz begrüsst und unterstützt die Bestrebungen des BLV zur Verbesserung der Haltung von Tieren, insbesondere von Labor- und Futtertieren. Für uns sind Kooperation und Engagement zentral für eine konstruktive Zusammenarbeit. Wir hoffen, dass unsere Expertise in der Tierhaltung auch in Zukunft bei Anpassungen der Haltungsanforderungen berücksichtigt wird.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Tierschutzverordnung über den Tierschutz und weitere Verordnungen im Bereich des Tierschutzes

(vom 27.11.2023 bis zum 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Unternehmen / Organisation / Dienstleistung

Signle Unternehmen / Organisation / Dienst : Zuchtverband CH-Sportpferde ZVCH

Adresse, Ort : Les Longs Prés 125 1580 Avenches

Ansprechpartner : Geschäftsstelle / Präsidium ZVCH

Telefon : 026 676 63 35 079 567 57 77

E-Mail : info@swisshorse.ch

Datum : 3. März 2024

Wichtige Hinweise°:

1. Wir bitten Sie, die Formatierung des Formulars nicht zu ändern.
2. Bitte verwenden Sie eine separate Zeile pro Rezeptartikel.
3. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme im **Word-Format bis** zum **15. März 2024** an die folgende Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über den Tierschutz (TSchV)

ZVCH nimmt ausschliesslich Stellung zu den Vorschlägen für die Revision der TSchV die die Equiden betreffen sowie zu den Vorschlägen der TSchV über den gewerbsmäßigen Transport von Equiden.

ZVCH unterstützt generell die Massnahmen zur Gewährleistung des Wohlergehens von Equiden. Es ist jedoch der Ansicht, dass der Text der TSchV nicht unnötig durch Bestimmungen aufgebläht werden sollte, die sich mit den Grundprinzipien der Tierschutzgesetzgebung überschneiden, und betont, dass die in den Rechtsvorschriften enthaltenen Massnahmen in der Praxis anwendbar und kontrollierbar sein müssen. Andernfalls sind diese Massnahmen lediglich Absichtserklärungen, die nicht zu einer wirklichen Verbesserung des Tierschutzes führen. Außerdem ist es von größter Wichtigkeit, dass alle gesetzlichen Massnahmen auf klaren und unbestreitbaren wissenschaftlichen Grundlagen basieren.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung. über den Tierschutz (TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
15, Ziffer 3	Die Definition der "sachkundigen Person" in Bezug auf die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist nicht identisch mit der Definition in Artikel 15a, Ziffer 2 der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung TSV.	<u>Hinzufügen einer Ziffer 4</u> : Die Kennzeichnung von Equiden mit einem Mikrochip ist in Artikel 15a Ziffer 2 der Tierseuchenverordnung geregelt.
21 Buchstabe i	<p>Die Formulierung ist unklar und lässt Interpretationen zu, sowohl im Französischen als auch im Deutschen.</p> <p>Sie überschneidet sich teilweise mit dem Buchstaben h, der ebenfalls Interpretationsspielraum bietet, obwohl er seit 2014 in Kraft ist. Außerdem ist der Begriff "Rollkur" in der aktuellen Verordnung verwirrend.</p> <p>Eine Aufnahme dieser Bestimmung in Buchstabe h erscheint angemessen.</p> <p>Zudem ist der Begriff "Rollkur" in der aktuellen Fassung der Verordnung missverständlich. Aus Gründen der Umsetzung ist es notwendig, die Hyperflexion und, falls der Begriff beibehalten werden sollte, die "Rollkur" zu definieren.</p>	<p>h. den Equiden <u>während oder außerhalb der Nutzungszeiten mit irgendwelchen Mitteln</u> dazu zwingen, den Hals in einer Hyperflexion ("Rollkur") zu halten</p> <p>i. Methoden anwenden, bei denen Kopf und Hals dicht am Körper des Tieres gehalten werden, wenn das Tier nicht verwendet wird. (das Tier einspannen);</p>



21, Bst.j	Artikel 4, Absatz 1 der TSchV legt bereits fest, dass Tiere regelmäßig und in ausreichender Menge getränkt und gefüttert werden müssen. Diese Präzisierung (die auf Equiden beschränkt wäre!) ist überflüssig und unnötig. Darüber hinaus ist sie potenziell diffamierend für die Pferdebranche.	j.-innen Wasser oder Nahrung vorenthalten, um sie gefügig zu machen oder sie zu bestrafen ;
21, Buchstabe.k	Eine Aufzählung verschiedener verbotener Mittel lässt vermuten, dass andere Mittel erlaubt sind! Eine allgemeinere Formulierung sollte bevorzugt werden.	k. folgende Ausrüstung verwenden: 1. Zaumzeuge mit gezahnten, scharfen, quetschenden oder harten Elementen, wie z. B. Reithalter und Caveçons mit ungepolsterten Metallelementen, die auf dem Nasenbein aufliegen, 1. Gebisse und gebisslose Zäumungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und trotz sachgemässer Gebrauch Schmerzen oder Verletzungen verursachen; 2. scharfe, kantigen oder gedrehten Mundstücken, wie z. B. Draht- oder Kettengebisse, 3. Aufsatzzügel (Overcheck) im Geschirr oder unter dem Sattel; 2. feste Zäumungen, die die Bewegungsfreiheit des Halses und des Kopfes dauerhaft und zwangsweise einschränken
21, Buchstabe l	Diese Bestimmung übernimmt Art. 4 Abs. 2 des TSchG. Es gibt kein Grund, dass diese Übernahme auf Equiden beschränkt ist. Wir schlagen daher vor, diese Bestimmung in Art.	



	16 Abs. 2 TSchV zu verschieben, eventuell anstelle von Bst. b dieses Absatzes.	
21, Bst.m	Es wird äußerst schwierig sein, zu definieren, ab wann psychologischen Druck als "übermäßig" gilt. Angesichts dieser Schwierigkeit schlagen wir vor, auf diese Bestimmung zu verzichten	m. einen übermäßigen psychologischen Druck auf sie ausüben;
21, Buchstabe.n	Die Definition von "grobe oder unangemessene Weise" wird sehr schwer zu objektivieren sein. Basierend auf den vorherigen Artikeln, wie wir sie vorschlagen (generelles Verbot körperlicher Gewalt für alle Tierarten und Verbot von schmerz- oder verletzungsverursachenden Gebissen und Zäumungen) stehen einfache und realistische Maßnahmen zur Verfügung, die auf das gleiche Ziel abzielen.	n. Hilfsmittel wie Sporen, Mundstücke oder Hilfszügel auf grobe oder unangemessene Weise verwenden.
59, 3a	Wir verstehen nicht, aus welchem Grund Maultiere und Maulesel nicht gleich behandelt werden. Unseres Wissens gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären. Außerdem ist es nicht in jedem Fall zweifelsfrei möglich, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung problematisch macht.	3bis Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von Abs. 3 : a. für Pferde und Ponys : Pferde, Ponys und , Maultiere und Maulesel ; b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel ; c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel , Esel und Pferde und Ponys ; d. Maulesel : Maultiere , Maulesel , Esel und-Pferde und Ponys ;



	<p>Maultiere und Maulesel sind keine Arten, sondern Hybriden. Das Wort "Art" sollte daher gestrichen werden</p> <p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p> <p>Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Typ(en) dienen.</p>	
62	<p>Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Außerdem sollten diese Maßnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Zählens von Hunden.</p> <p>Andererseits ist die einfache Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens"!</p> <p>Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.</p>	<p>Art. 62 Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Maßnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an der Situation, in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Maßnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.</p>





3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Wir begrüßen die besondere Berücksichtigung von Equiden in den Bestimmungen über den gewerblichen Tiertransport. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die Besonderheit dieser Transporte es ermöglicht, die Dauer der praktischen Ausbildung zu verkürzen. Da es in der Schweiz nur sehr wenige Unternehmen gibt, die sich auf den gewerbsmäßigen Transport von Pferden spezialisiert haben, muss die praktische Ausbildung außerdem angepasst werden und in mehreren Teilen absolviert werden können.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
7 Abs. 2 Buchst. a ^{bis}	Siehe Allgemeine Bemerkungen.	2 Der praktische Teil erfolgt tiergruppenspezifisch durch Begleitung einer erfahrenen Tiertransporteurin oder eines erfahrenen Tiertransporteurs und umfasst: a ... a ^{bis} für Equidentransportpersonal mindestens mindestens 2 Arbeitstage 12 Stunden die für Equiden aufzuwenden sind müssen und über mehrere Tage verteilt werden können ;



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Zürcher Tierschutz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ZT
Adresse, Ort : Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich
Kontaktperson : Nadja Brodmann
Telefon : 044 261 43 36
E-Mail : nbrodmann@zuerchertierschutz.ch
Datum : 04.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Der Zürcher Tierschutz bedankt sich beim BLV für die geplanten Verbesserungen im Tierschutz, namentlich die verschärften Massnahmen beim Hundeimport, die Verbesserungen bezüglich Handling und Haltung von Versuchstieren und die Verschärfungen bei Eingriffen an Nutztieren. Der ZT sieht noch weitere Verbesserungsmöglichkeiten für das Tierwohl und bringt entsprechende Vorschläge im Rahmen dieser Vernehmlassung gerne ein.

- **Heimtiere:** Wir erfahren tagtäglich, dass die Qualzucht-Problematik grosses Tierleid mit sich bringt und insbesondere im Heimtierbereich dringend mit griffigen gesetzlichen Grundlagen angegangen werden muss. Zudem ist die Einzelhaltung von Kaninchen nicht tiergerecht und kann weder in der Heimtierhaltung noch in der Rassezucht gerechtfertigt werden. Die Vorschriften der Kleintiergehege für Kaninchen und Nagetiere sind generell zu eng bemessen. Ausserdem fordern wir eine Kastrationspflicht für Katzen mit Freilauf, um das Elend und die Vermehrung der Streunerpopulation zu begrenzen. Wir begrünnen die Änderungen zur Eindämmung des illegalen Welpenhandels sehr, sind jedoch der Meinung, dass es bezüglich der Herkunft der Hunde noch schärfere Kontrollmechanismen braucht. Alle Hunde, insbesondere importierte „Tierschutzhunde“, Welpen aus unseriöser Zucht oder Hunde mit starken Qualzucht-Merkmalen, müssen rückverfolgbar sein, um verantwortliche Personen zur Rechenschaft zu ziehen. Daher fordern wir, dass bei ALLEN Hunden (egal wie alt, ob reinrassig oder Mischling) die Halter bei Geburt oder Import (Privatpersonen oder Organisationen, auch ohne Schweizer Meldeadresse) zwingend im Amicus erfasst werden, auch wenn der Hund innert 10-tägiger Frist weitergereicht und umgemeldet wird. Das entsprechende Datenfeld («Tierhalter bei Geburt / Import») ist im Amicus bereits vorhanden, enthält aber häufig keine Angaben. Der Eintrag «Unbekannt» ist künftig zu unterbinden oder bedarf einer schriftlichen Erläuterung zHd. des Veterinäramts. Um die nötige Transparenz zu schaffen, bräuchte es entsprechende Anpassungen in der Tierseuchenverordnung (2. Abschnitt: Kennzeichnung und Registrierung von Hunden).

- **Versuchstiere, Wildtiere:** Obwohl wir die geplanten Haltungsverbesserungen im Tierversuchsbereich sehr begrünnen, sind die Gehegevorschriften und Beschäftigungsmöglichkeiten für Versuchstiere in keiner Weise tiergerecht. Auch fordern wir immer noch ein Verbot von belastenden Tierversuchen mit Primaten. Für Fische, Amphibien und Reptilien braucht es dringend weitergehende Schutzbestimmungen.

- **Nutztiere:** Die Anbindehaltung und das Enthornen von Ziegen sind absolut nicht tiergerecht und daher vollständig zu verbieten. Dies gilt ebenfalls für Rindvieh. Weil aber Laufställe für behornte Kühe meist grössere bauliche Massnahmen und zudem sehr viel Knowhow erfordern, erachten wir es zum Schutz von Mensch und Tier als vertretbar, in einem ersten Schritt nur das Enthornen von ausgewachsenen Tieren zu verbieten. Aus Tierschutzsicht ist es akzeptabel, wenn das Enthornen von Kälbern als befristete Übergangslösung erlaubt bleibt und die Tiere sich dafür lebenslang in einem Laufstall frei bewegen können. Ausserdem plädieren wir für ein Verbot der Einzelhaltung von Kälbern (Iglus!), Kaninchen, Pferden und Kameliden. Zudem ist das Kopfüber-Aufhängen von Geflügel zwecks Betäubung vor dem Schlachten extrem stressig und schmerzhaft und daher zu untersagen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

Wir unterstützen die Stellungnahmen von anderen, fachlich hoch qualifizierten Tierschutzorganisationen, insbesondere:
- Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Schweizer Tierschutz STS, Stiftung Animal free research, Pogona und KAGfreiland.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs 3 Bst mter	Nebst Ereignissen und Symptomen müssen auch Reaktionen des Tieres mitberücksichtigt werden.	Abbruchkriterien: im Voraus bestimmte Ereignisse, Symptome oder Reaktionen, bei deren Auftreten
Art. 15 Abs 2 b. das Abschleifen der Zahnschmelzspitzen von Saugferkeln	Das Abschleifen der Zahnschmelzspitzen soll nur in Ausnahmefällen und durch ausgebildete Tierärztinnen und Tierärzte erlaubt sein.	Art. 15 Abs 2 b (ergänzen): b. das Abschleifen der Zahnschmelzspitzen von Ferkeln ist nur in Ausnahmefällen durch den Bestandestierarzt respektive die Bestandestierärztin erlaubt.
Art. 16 Abs 2	Das Entfernen von Tasthaaren ist bei allen Tierarten zu verbieten.	Art. 16 Abs 2 Bst n (neu): n. das Entfernen der Tasthaare
Art. 17	Das Enthornen von ausgewachsenen Tieren der Rindergattung soll ganz verboten werden. Der Verzicht auf das Enthornen von Jungtieren der Rindergattung soll finanziell gefördert werden.	
Art. 19	Das Enthornen von Schafen und Ziegen soll vollständig verboten werden, ausser es besteht eine tiermedizinische Notwendigkeit.	
Art. 20 Bst a	Das Verbot des Touchierens der Schnäbel beim Hausgeflügel unterstützen wir. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass bei allfälligen	



	Verhaltensproblemen (starkes Federpicken, Kannibalismus) das Abdunkeln nur als kurzfristige Übergangslösung angewendet werden darf. Zusätzliche Beschäftigung im Stall und viel Auslauf entschärfen die Problematik.	
Art. 21 Bst i	Das Ausbinden soll generell verboten werden, nicht nur ausserhalb Nutzung.	Methoden, mit denen Kopf und Hals in einer engen Haltung am Körper des Tieres fixiert werden (Ausbinden);
Art. 21 Bst. k		Art. 21 Bst. k, Ziffer 2 (Ergänzung): - gedrehte oder scharfkantige Mundstücke wie Draht- oder Kettentrensen, Kandaren mit viel Zungenfreiheit, nicht dem Originalzustand entsprechende Gebisse und Gebisskombinationen; Art. 21 Bst. k, Ziffer 3 (Ergänzung): - Aufsatzzügel (Overcheck, Seitencheck, Kopfstange) im Geschirr oder unter dem Sattel sowie das feste Martingal;
Art. 21 Bst. o	Es braucht hier eine zusätzliche Bestimmung, nämlich das Verbot der Sedation an kulturellen Veranstaltungen wie dem Sechseläuten, der Basler Fasnacht, etc.	Art. 21 Bst o (neu): ... die Teilnahme an Veranstaltungen unter Sedation.
Art. 25	Dieser Artikel findet im Vollzug keine Anwendung, obwohl dies mit den heutigen Qualzuchten im Heimtierbereich dringend	



	notwendig wäre (Bsp. Brachycephalie). Es braucht hier eine Konkretisierung bzw. Verschärfung. Wir bitten das BLV darum festzulegen, welche Merkmale bzw. Ausprägung der Merkmale ein Zucht- und Ausstellungsverbot nach sich ziehen.	
Art. 40	Die Anzahl Tage, an denen die Tiere Auslauf erhalten, sind viel zu wenig. Hier muss dringend ein tiergerechter Ansatz verfolgt werden. Wir fordern ein Verbot der Anbindehaltung. Solange dies nicht umgesetzt wird, sollen die Tiere wenigstens jeden zweiten Tag raus können.	
Art. 47 Abs. 1 ¹ Für Schweine muss ein...	Schweine ohne Wühl- und Scharrbereich zu halten ist nicht tiergerecht. Hier braucht es eine Ergänzung.	Art. 47 Abs. 1 ³ Alle Schweine müssen eine eingestreute Liegefläche und Zugang zu einem Wühl- und Scharrbereich haben.
Art. 50a	Die vorgeschriebene Saugphase soll auf vier Wochen festgesetzt werden. Zudem soll bei überzähligen Ferkeln die Möglichkeit bestehen, dass die Ferkel von einer anderen Muttersau gesäugt werden.	Art. 50a Ferkel müssen in den ersten vier Lebenswochen (28 Tage) von der Mutter oder einer anderen Muttersau aufgezogen und gesäugt werden.
Art. 55	Die Anbindehaltung von Ziegen ist nicht tiergerecht.	Ziegen dürfen nicht angebunden gehalten werden.



Art. 57 Abs 1	Hengste, die nie zum Züchten eingesetzt werden, sollen kastriert und in eine Gruppe integriert werden.	Nur regelmässig zur Zucht eingesetzte Hengste dürfen dauerhaft einzeln gehalten werden.
Art. 64 Abs. 1 und 2	Die Angabe «täglich mit grob strukturiertem Futter versorgt werden» ist zu ungenau und soll mit permanent ersetzt werden. Die Einzelhaltung von Kaninchen ist nicht tiergerecht und widerspricht Art. 13.	Abs. 1: Kaninchen müssen permanent mit grob strukturiertem Futter wie Heu und Stroh versorgt werden sowie ständig Objekte zum Benagen zur Verfügung haben. Abs. 2: Kaninchen dürfen nicht einzeln gehalten werden. Ausgenommen sind Böcke ab der Geschlechtsreife, die regelmässig zur Zucht eingesetzt werden, sowie Zibben während Geburt und Aufzucht.
Art. 65	Kaninchen ohne Scharrmöglichkeiten – insbesondere, wenn keine Einstreu vorhanden ist – werden nicht tiergerecht gehalten.	Es muss ein Scharr- oder Wühlangebot vorhanden sein.
Art. 66 Abs 5	Geeignetes Scharrmaterial für den Aufzuchtbereich muss als neuer Absatz hinzugefügt werden.	(neu): Im Aufzuchtbereich muss geeignetes Scharrmaterial angeboten werden.
Art. 69 Abs 2	Bst b und c zusammenfassen und als « Assistenzhunde » bezeichnen. Der Begriff «Behindertenhunde» ist nicht mehr zeitgemäss.	
Art. 76b, generell	Wir begrüssen alle Änderungen, doch braucht es eine strenge Kontrolle, um den illegalen Welpenhandel erfolgreich einzudämmen. Wir befürworten daher den Vorschlag des STS,	Die Kantone gewährleisten ein detailliertes Monitoring der Importbewilligungen, um allfällige Schlupflöcher für illegale Importe aufzudecken.



	dass es ein detailliertes Monitoring gibt für alle Importe gemäss Ausnahmegewilligung, und dass diese Personen sämtliche Kosten des Bewilligungsverfahrens selbst tragen müssen.	Sie auferlegen sämtliche Kosten des Verfahrens den Personen, welche die Importgesuche stellen.
Art. 76b Abs 2 a. Diensthunden b. FCI-Anerkennung...	Wir begrüßen die Einführung der 15-Wochen-Regel mit den entsprechenden Ausnahmen, um den illegalen Welpenhandel einzuschränken. Ob ein FCI-Standard eine tiergerechte Haltung und Zucht allein zu garantieren vermag, bezweifeln wir sehr. Umso wichtiger erachten wir ein striktes Importverbot für Qualzuchten gemäss Tierschutzgesetzgebung.	Art. 76b Abs 2 a. Dienst- und Assistenzhunden b. Hunden, die einen... (FCI) anerkannten Abstammungsnachweis haben und keine Qualzucht-Merkmale gemäss TSchG bzw. TSchV Art. 25 aufweisen.
Art. 76b Abs 3	Hier fehlen auch die Assistenzhunde.	Art. 76b Abs 3 ..., dass der Hund als Dienst- oder Assistenzhund eingesetzt werden soll.
Art. 76c Abs 2	Für Hunde, die nicht zurück ins Herkunftsland können, muss eine tiergerechte und dauerhafte Unterbringung sichergestellt werden. Die Euthanasie dieser Hunde stellt eine Würdeverletzung gemäss Bundesverfassung dar.	
Art. 76d	Die bisherigen Informationsangaben beim Anbieten von Hunden zum Verkauf genügen keineswegs, um den unseriösen Hundehandel einzudämmen. Hier braucht es eine Pflicht, dass die Verkaufsplattformen die Identität der Personen verifizieren und die Mikrochip-	



	Nummern jeweils mit der Datenbank AMICUS abgleichen.	
Art. 76 Abs. 5	Ein Hund muss auch mit Maulkorb die Möglichkeit zur Wasseraufnahme haben.	Hilfsmittel, die zur Verhinderung von Bissen um den Fang des Hundes platziert sind, müssen anatomisch richtig geformt sein, ausreichendes Hecheln und die Aufnahme von Wasser ermöglichen.
Art. 78 Abs 1	Wir begrüßen, dass auch Anbieterinnen und Anbieter von Tierbetreuungsdiensten in die Pflicht genommen werden, Vorfälle zu melden.	
Art. 83	Die Mitglieder der Stallbaukommission werden nicht mehr vom Bundesrat gewählt. Dies muss im Gesetz entsprechend angepasst werden.	
Art. 89 Bst f	Frage: Weshalb sind Königboas von der Bewilligungspflicht ausgenommen?	
Art. 101 Bst c	Die Anzahl gezüchteter Tiere, bevor eine Bewilligung benötigt wird, ist bei allen Tierkategorien zu hoch angesetzt und muss reduziert werden. Bei Reptilien, Vögeln und Fischen macht eine artspezifische Regelung je Anzahl Jungtiere Sinn.	Bei Hunden und Katzen: mehr als ein Wurf Bei Kleintieren: mehr als zwei Würfe Das BLV gibt bei Reptilien, Vögeln und Fischen die Regelung artspezifisch vor.
Art. 114	Absatz 2 ergänzen.	Abs. 1



		<p>1 Für jede Versuchstierhaltung muss eine Leiterin oder ein Leiter bezeichnet sein. Die Stellvertretung ist zu gewährleisten. Diese haben jederzeit Zugang zu allen relevanten Informationen und Dokumentationen über die Verhältnisse im aktuellen Tierbestand. Für die Stellvertretung gelten dieselben Ausbildungsanforderungen wie für den Leiter oder die Leiterin.</p> <p>2 die Leiter oder der Leiter:</p> <p>f. stellt sicher, dass bei der Zucht und der Haltung die zulässige Anzahl Versuchstiere (Art. 118a) nicht überschritten wird.</p> <p>g. (neu) prüft, welchen weiteren Verwendungsarten die Tiere nach Ende des Versuchs zugeführt werden könnten. Hierzu gehören in erster Linie Projekte zum Zweck der Vermittlung von Labortieren an private Tierhalterinnen und Tierhalter (Rehoming), aber auch die Verfütterung der Tiere und der Einsatz in einem weiteren Tierversuch, sofern die Voraussetzungen hierzu erfüllt sind.</p>
Art. 117 Abs 1		<p><i>Art. 117 Abs. 1 (Ergänzung)</i> 1 Räume und Gehege, in denen Versuchstiere gehalten werden, müssen durch Tageslicht oder in begründeten Ausnahmen mit künstlichen Lichtquellen mit ähnlichem Spektrum erhellt werden. Die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere, die Hell- und Dunkelphasen sowie die Lichtwechsel sind auf die Bedürfnisse der Tiere</p>



		abzustimmen. Bei künstlichen Lichtquellen darf kein Flimmern wahrnehmbar sein. Werden Versuchstiere ausschliesslich mit künstlichen Lichtquellen gehalten, so ist dies für die Tiere als geringgradig belastend einzustufen und einem Schweregrad 1 gleichzusetzen.
Art. 118a	<p>Abs. 1 ergänzen: Die kantonalen Behörden sind aktuell nicht darüber informiert, wo, welche und wieviele Tiere gehalten werden (sondern nur was bewilligt wurde). Dies soll geändert werden.</p> <p>Abs. 2: Es sollen für alle belasteten Linien – unabhängig davon, ob ihre Belastung reduziert und im Idealfall vermieden werden kann – vorgängig eine Tierversuchsbewilligung erforderlich sein.</p> <p>Abs. 3: Die Formulierung könnte so verstanden werden, dass das Töten von überzähligen Tieren die präferierte Wahl sein sollte. Dies trifft nur für belastete Linien und Stämme zu, bei denen die Belastung durch belastungsmindernde Massnahmen nicht vermieden werden kann.</p>	<p>Abs. 1 ergänzen mit: Die Versuchstierhaltungen haben der zuständigen kantonalen Behörde regelmässig Bericht über die aktuellen Tierzahlen zu erstatten, wobei die Anzahl Tiere ausreichend zu begründen ist.</p> <p>Abs. 2: Für die Zucht und die Haltung von belasteten Linien und Stämmen muss vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen, welche die Anzahl der Tiere rechtfertigt.</p> <p>Abs. 3: Überzählige Tiere sind nur dann zu töten, wenn sie gentechnisch verändert sind, ihre Belastung nicht durch belastungsmindernde Massnahmen vermieden werden können oder sie keiner anderen Verwendung zugeführt werden können.</p>
Art. 119 Abs. 1 und 2	<p>Wir begrüssen den Verweis auf den schonenden Umgang sehr. Um in der Praxis Klarheit zu schaffen, was damit konkret gemeint ist (Bsp. das Aufheben von Mäusen und Ratten am Schwanz ist verboten), möchten wir das BLV um eine zeitnahe Publikation einer Richtlinie</p>	<p>Abs. 1 (ergänzen): Mit Versuchstieren muss schonend und nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen umgegangen werden, namentlich durch sanftes Handling und entsprechendes Training. Das Aufheben von Mäusen und Ratten am Schwanz ist für die Tiere belastend und daher verboten.</p>



Art. 129 Abs. 1	Hier sollte darauf hingewiesen werden, dass die Stellenprozente dem Arbeitsaufwand entsprechen.	In jedem Institut oder Laboratorium ist mindestens eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen. Die Anzahl einzusetzender Tierschutzbeauftragter ist dabei der Anzahl Versuchstiere und Tierversuchsanträge anzupassen, sodass die gesetzlichen Aufgaben gemäss Art. 129a vollumfänglich erfüllt werden können. Die Stellvertretung ist zu gewährleisten und hat jederzeit Zugang zu den relevanten Informationen. Sie oder er darf keine weitere Funktion wahrnehmen:
Art. 129a	Die Tierschutzbeauftragten sollen weisungsbefugt gegenüber den Antragsstellenden sein. Sollten sich Forschende nicht an die Weisungen der Tierschutzbeauftragten halten, so ist die Bewilligungsbehörde darüber zu informieren. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung und der mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen liegt weiterhin beim Bereichsleiter (Art. 130 Bst. b) und den weiteren zuständigen Personen (Art. 131).	Abs. 2 (neu): Die oder der Tierschutzbeauftragte kann den Versuchsleiterinnen und Versuchsleitern sowie den Leiterinnen und Leitern von Versuchstierhaltungen Weisungen hinsichtlich der Angaben in Bst. a – c erteilen. Ihm oder ihr steht eine Weisungsbefugnis hinsichtlich der Vorschriften bezüglich Versuchsplanung und -durchführung sowie Zucht und Haltung der Versuchstiere zu.
Art. 129b	Die Anforderungen an Tierschutzbeauftragte sind zu allgemein formuliert. Tsch-Beauftragte sollten über ein vertieftes Wissen bezüglich	Ergänzung: Tierschutzbeauftragte sind mit den Bedürfnissen und Besonderheiten der in den Versuchen verwendeten Tierarten vertraut.



	Anforderungen und Bedürfnissen der gehaltenen Tierarten verfügen.	
Art. 135 Abs. 5	Massnahmen, die mehr als geringfügige Schmerzen verursachen, müssen ausnahmslos unter lokaler oder allgemeiner Schmerzausschaltung vorgenommen werden. Dies vor dem Hintergrund, dass die meisten Versuchstier-Arten zu den Fluchttieren gehören und Schmerzen erst ab einem erhöhten Schweregrad zeigen.	Verursachen Eingriffe oder andere Massnahmen dem Tier mehr als nur geringfügige Schmerzen, so dürfen sie nur unter lokaler oder allgemeiner Schmerzausschaltung und mit anschliessender ausreichender Schmerzbehandlung vorgenommen werden.
Art. 136	Die Haltung der Versuchstiere ist gemäss Studien als belastend einzustufen. Deshalb sollen die Mindestanforderungen in Zukunft als SG 1 eingestuft werden. Nur wenn die Tiere unter denselben Bedingungen wie Heimtiere gehalten werden, kann die Haltung als SG 0 eingestuft werden.	Abs. 1 Bst. I (neu): In denen die Tiere nach Angaben in Tabelle 2 gehalten werden.
Art. 137 Abs 1	Die Reduktion der Belastung oder Anzahl Tiere als eigenständiges Versuchsziel zu erlauben, widerspricht dem Konzept der Güterabwägung. Es kann nicht argumentiert werden, Tierversuche für Tierversuche zu machen. Deshalb müssen diese beiden Versuchsziele unzulässig bleiben. Allenfalls wäre zu überlegen, ob Reduction und Refinement als untergeordnetes Ziel eines zulässigen	Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss belegen, dass das Versuchsziel: d. Dem Ersatz von Tierversuchen dient.



	<p>Versuchsziels aus Bst. a-c aufgeführt werden kann.</p> <p>Das Erwähnen des Ersatzes von Tierversuchen als legitimes Versuchsziel ist nachvollziehbar.</p>	
Art. 140	<p>Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb die Bedingungen in Art. 140 Abs. 1 Buchstabe a-d nur für belastende Versuche gelten sollten. Auch für SG0-Versuche muss die kleinstmögliche Anzahl Tiere und Abbruchkriterien dargelegt werden. In der Praxis wird bereits heute eine Güterabwägung für SG0-Versuche verlangt. Die Ergänzung von Buchstabe d begrüssen wir.</p>	<p>Art. 140 Abs. 1: streichen des Begriffs «belastender»</p> <p>Art. 140 Abs. 2: streichen</p>
Art. 145a	<p>Die Information der Öffentlichkeit ist mangelhaft und muss erweitert werden. Eine effiziente, informative statistische Erfassung weiterer Parameter informiert die Öffentlichkeit detaillierter und trägt den gesetzlichen Anforderungen staatlicher Informationen an die Bevölkerung und interessierter Gruppen umfassender Rechnung.</p>	<p><i>Art. 145a Information der Öffentlichkeit Bst. f-k (neu)</i> Nach Abschluss eines Tierversuchs veröffentlicht das BLV die folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a. den Titel des Versuchs;b. das Fachgebiet;c. den Versuchszweck nach international anerkannter Einteilung;d. die Anzahl eingesetzter Tiere pro Tierart;e. den Schweregrad der Belastung.f (neu). eine Auflistung der Manipulationen, die an den Tieren vorgenommen wurdeng (neu). die Haltungsbedingungenh (neu). die allfällige Herstellung und Verwendung gentechnisch veränderter Tiere und deren Auswirkung auf ihr Wohlbefindeni (neu). die Überwachung und Betreuung der Tiere



		j (neu). die angewendete Schmerzausschaltung und Schmerzbehandlung k (neu). den konkreten Erkenntnisgewinn und die Güterabwägung
Art. 153 Abs 2	Der Absatz soll für alle Tiere gelten.	Die Tiere sind schonend an die neue Umgebung zu gewöhnen.
Art. 179 a Abs 1 Bst f	Wir begrüßen es sehr, dass das BLV bezüglich der Betäubung von Nutztieren nach Optimierungen sucht. Die Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck (LAPS) ist ein neues Verfahren, das vielversprechend tönt. Allerdings erwarten wir insbesondere bei Geflügel mit dem empfindlichen Lungen-Luftsack-System detaillierte Abklärungen bzgl. der inneren Verletzungen. LAPS soll nur zugelassen werden, wenn wissenschaftlich erwiesen ist, dass es schonender ist als andere Methoden – und zwar bei Säugetieren wie auch bei Vögeln. Die nötige Sorgfaltspflicht muss eingehalten werden und die Anlagen müssen praxistauglich sein. Wir sind der Ansicht, dass hier weiterer Forschungsbedarf besteht.	Art. 179 a Abs 1 Bst f - Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck, sofern sich die Methode für Geflügel im Prüf- und Bewilligungsverfahren im Vergleich zu geeigneten Gasmischungen eindeutig als schonender erwiesen hat.
Art. 179 a Abs 1 Bst j		
Art. 179b Abs. 4	Die Ausnahme von der Betäubungspflicht beim rituellen Schlachten von Geflügel ist längst nicht mehr zeitgemäss. Tiere sind vor jeder	Der Zusatz „ausgenommen beim rituellen Schlachten“ ist zu streichen. Die rituelle Schlachtung ohne vorgängige Betäubung ist bei allen Tieren generell verboten.



Art. 179b Abs. 5	Schlachtung ausnahmslos schonend zu betäuben. Wir begrüßen, dass Küken nicht aufeinandergeschichtet werden dürfen.	
Art. 190 Abs 1 Bst e	Die 4 Tage Weiterbildung innerhalb 4 Jahre sollen nur für Festangestellte gelten.	
<i>Art. 198a</i> Anforderungen an Ausbildungsorganisationen (neu) ¹ Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen können angeboten werden von:	Im Bereich der Haltung und Zucht von Reptilien und Amphibien gibt es nur sehr wenige Ausbildungsorganisationen. Daher wäre eine Erweiterung um bereits vom Bund zugelassene Experten sinnvoll.	Ergänzung: e. einer Organisation, welche bereits Sachkundes Schulungen in ähnlichen Bereichen durchführt.
Art. 206 a Bst c	Der Artikel verweist auf Art. 75. Darin gibt es aber keine Vorschriften für Treib- und Herdenschutzhunde. Der Verweis auf Art. 75 kann gestrichen werden.	
Art. 206 a Bst d ^{bis}	Wir begrüßen es sehr, dass auch Personen, die illegal importierte Hunde kaufen, künftig bestraft werden können. Für alle Bestimmungen unter Art. 206 erwarten wir jedoch, dass der maximale Strafrahmen von 20'000.- Franken künftig vermehrt ausgeschöpft wird.	



Art. 225 c Abs 1	Die Übergangsfrist von 15 Jahren für die technische Ferkelamme ist zu lange angesetzt. Dies vor dem Hintergrund, dass keine grossen baulichen Massnahmen vorzunehmen sind.	Betriebe, die beim Inkrafttreten dieser Änderung eine technische Ferkelamme einsetzen, müssen die Anforderungen nach Artikel 50a ab dem ... (5 Jahre nach dem Inkrafttreten) erfüllen.
Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 1, Ziffern 1a (neu) und 3	Zu 1a (neu): der Begriff «angemessen vergrössern/verkleinern» muss klar definiert werden. Zu Ziffer 3: Diese Ziffer ist völlig unverständlich formuliert. Es fehlt darin die Kategorie 130-140cm. Zudem ist der Bezug zu den Übergangsfristen unklar formuliert.	
Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 9-1, Ziffern 7a	Für Kleinsthaltungen mit Zwerggrassen (bis vier Tiere) mit einem permanent zugänglichen, überdachten Aussenbereich von mindestens 4m ² , kann die Mindestfläche im Stall reduziert werden. Sie muss jedoch mind. 1 m ² betragen. Die Besatzdichte von 4 Hühnern pro Quadratmeter darf nicht überschritten werden. So bleiben Kleinställe möglich, gleichzeitig profitieren die Tiere von einem überdachten Auslauf, der auch bei schlechten Bedingungen genutzt werden kann. In zu grossen Ställen, die zwar isoliert, aber ungeheizt sind, frieren die kleinen Tiere eher bei grosser Kälte. Und bei Auslaufverbot wegen Vogelgrippe können die Tiere dann wenigstens permanent an die frische Luft.	<i>Ergänzung:</i> Für Kleinsthaltungen mit Zwerggrassen (bis vier Tiere) mit einem ganztags zugänglichen, überdachten Aussenbereich von mindestens 4 m ² , kann die Mindest-Stallfläche reduziert werden. Diese muss jedoch mind. 1 m ² betragen und die Besatzdichte von 4 Hühnern pro Quadratmeter darf nicht überschritten werden. Alle Hühner in Kleinhaltungen müssen ganztags Zugang zu einem überdachten Aussenbereich haben.



<p>Anhang 3, Tabelle 1 und Tabelle 2</p>	<p>Wir begrüßen die Verbesserungen bezüglich Rückzugsmöglichkeiten. Hier muss sichergestellt werden, dass alle Tiere in einem Unterschlupf Platz finden. Dies ist bei Haltungskontrollen zu überprüfen.</p> <p>Da Mäuse und Hamster bevorzugt Gänge graben, ist auch diesen Tierarten geeignete Einstreu anzubieten.</p> <p>Zudem sind die Grundflächen für Labortiere dringend massiv zu vergrößern. Vor allem vor dem Hintergrund, dass in die kleinen Käfige noch mehr Material (wie Unterschlüpf) «reingepackt» wird. Die Vorteile für Tiere und Forschung von vergrößertem Platzangebot sowie ausgiebiger Anreicherung wurde bereits mehrfach wissenschaftlich belegt.</p> <p>Als Beispiel zeigte die Studie von Bailoo et al. (2018, Uni Bern), dass nur die «super-enriched» gehaltenen Tiere (4820 cm² Grundfläche) vollständig von der Anreicherung profitieren konnten und keine Verhaltensstörungen entwickelten.</p> <p>Aus diesem Grund muss die Haltung nach Anhang 3 als Schweregrad 1 eingestuft werden (siehe Art. 136)</p>	<p>Ziffer 7) bei Maus und Hamster ergänzen</p>
--	---	--



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 9 Abs. 1 Bst. i	Esel werden nicht erwähnt und müssten ebenso wie Maulesel und Maultiere in die Ausbildungsprogramme integriert werden.	



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Wir begrüßen die leicht verschärften Auflagen bei den invasiven Markierungsmethoden, obschon grundsätzlich zu überlegen ist, ob Zehenamputationen ohne Schmerzausschaltungen grundsätzlich zu verbieten sind. Auch begrüßen wir die detailliertere Erfassung von überzähligen Tieren. Die Aufnahme von CrisprCas9 muss einer Tierversuchsbewilligung einhergehen.



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10 Abs. 3 Bst. a	<p>Wir begrüßen die Verschärfung der zulässigen Markierungs- und Genotypisierungsmethoden. Grundsätzlich ist zu hinterfragen, ob eine Amputation von Zehen ohne Schmerzausschaltung – unabhängig des Alters – noch zeitgemäss ist, da von wissenschaftlicher Seite immer wieder Bedenken an der korrekten Einschätzung des Schmerzempfindens geäussert werden. Im Rahmen eines Vorsorgeprinzips muss auf solche Eingriffe verzichtet werden oder sie dürfen ausschliesslich unter Schmerzausschaltung stattfinden. Dies sollte auch für Amphibien, z.B. Krallenfrösche gelten.</p>	<p><i>Art. 10 Abs. 3 Bst. a und c (Änderung)</i> 3 Bei kleinen Nagetieren sind als kombinierte Markierungs- und Genotypisierungsmethoden zulässig: a. Amputation des ersten Glieds einer Zehe in den ersten sieben Tagen nach der Geburt; es dürfen maximal zwei Zehenspitzen pro Tier amputiert werden; c (neu). Markierungs- und Genotypisierungsmethoden, die Schmerzen verursachen, dürfen nur unter Schmerzausschaltung vorgenommen werden.</p>
Art. 29 Abs 1 Bst. a	<p>Es ist zu begrüßen, dass die Anzahl neugeborener Tiere nicht erst beim Absetzen gezählt werden. Gleichzeitig ist aber die Dauer von 7 Tagen nach Geburt immer noch zu lange. Muttertiere, die kurz vor der Geburt sind, sollten möglichst ohne Störung regelmässig kontrolliert werden. Ebenso sollte die Mortalität der Jungtiere erfasst werden, da diese Hinweise auf Haltungs- oder andere Probleme geben kann. Die Publikation von Brajon et al. (2021) zeigt die</p>	<p>a. Anzahl in der Versuchstierhaltungen geborener Tiere, gezählt bis spätestens am 2. Tag nach der Geburt;</p>



	<p>Unterschätzung lebend geborener Tiere und die Mortalität der Jungtiere auf und empfiehlt tägliche Kontrollen.</p> <p>Es ist zu überlegen, ob die Ergänzung auf alle Stadien von Fischen und Lurchen erweitert werden soll.</p>	
Art. 29 Abs 1 Bst. d Ziffer 4	Hier soll nebst der Anzahl getöteter Tiere auch Tötungsgrund und Tötungsmethode miterfasst werden. Ohne diese Informationen kann die Anzahl überzähliger Tiere künftig nicht zielgerichtet reduziert werden.	4. Anzahl getöteter Tiere einschliesslich Tötungsgrund und Tötungsmethode, die weder in einem Tierversuch noch in der Zucht eingesetzt worden sind und nicht lebend abgegeben wurden.
Anhang 1 Bst. e und g	Aus den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass die intrazytoplasmatische Spermieninjektion bisher nur bei der Maus als anerkannte Methode zur Erzeugung von gentechnisch veränderten Tieren galt. Für Ratten musste diese Technik bisher mit einer Tierversuchsbewilligung beantragt werden. Das soll aus Sicht Tierschutz auch so bleiben, selbst wenn die Technik inzwischen auch bei der Ratte etabliert ist. Sie kann daher im Anhang 1 als anerkannte Methode verankert werden, muss aber für die Rechtfertigung einer zulässigen Durchführung und für die Güterabwägung trotzdem mit einer Tierversuchsbewilligung verknüpft werden. Gleiches gilt für die geplanten Änderungen in Bezug auf Bst. g und die CRISPR/Cas9-Technik, die eine zielgerichtete Veränderung des Erbgutes erlaubt. Ein gezieltes Einführen, Ausschalten oder Entfernen eines Gens ist	Anhang 1 wird wie folgt geändert: Bst. e und g (neu): e. intrazytoplasmatische Spermieninjektion bei der Maus und der Ratte bei gleichzeitig vorliegender Tierversuchsbewilligung; g. Genom-Editierung mittels CRISPR/Cas9 bei gleichzeitig vorliegender Tierversuchsbewilligung.



	<p>damit möglich. Die Verwendung bedurfte bisher einer Tierversuchsbewilligung, was aus Tierschutzsicht auch weiterhin gelten soll. Mit Aufhebung der Pflicht der Einholung der Tierversuchsbewilligung ist zu befürchten, dass CRISPR/Cas9 sonst sogar im Schulzimmer ohne Anleitung und Fachkompetenz und ohne jedwede Kontrollmöglichkeit ein schnell etabliertes Procedere im Biologie-Unterricht werden könnte.</p>	



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)